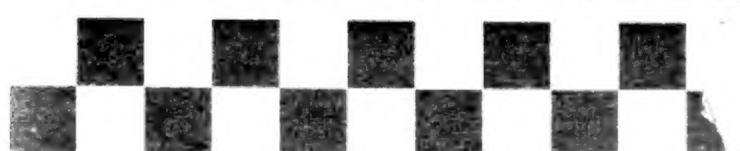

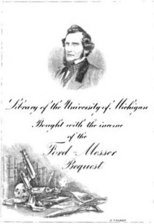

Digitized by Google

Grosses
UNIVERSAL-
LEXICON
Aller
Wissenschafften und Künste,
Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz
erfunden worden.
Ein und Dreyßigster Band.

Digitized by Google

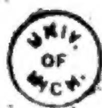
UNIV.
OF
MICH.

Sysang sc. Lips. 1742.

Ernst August
Herzog zu Sachsen Weymar, Eisenach
und Jena, Kayserl: General der Cavallerie.

Digitized by Google

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-

LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz

BIBL. EINSIEDEL. KLIBEANS.

erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Ke

serthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrsch

Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebü

Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhan

von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerichen und irdischen Cörpern, und alle

hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien,

Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauch

und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürs

und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu

Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen

Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats- Kriegs- Rechts- Policey- und Haushaltun

Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthieru

Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden,

Fischereyen, Berg- Wein- Acker- Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten

Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten u

Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirche

Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitä

Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterth

Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen

mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-

Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Ein und Dreyßigster Band Rei - Ri.

Leipzig und Halle,

Verlegts Johann Heinrich Zedler.

1742.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und
Herrn,
HERRN
Ernst August,
Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürstetem Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein,

Römisch-Kayserlichem commandirenden General der Cavallerie, und Obristen über zwey Regimenter zu Roß und Fuß,

Meinem Gnädigsten Fürsten
und Herrn.

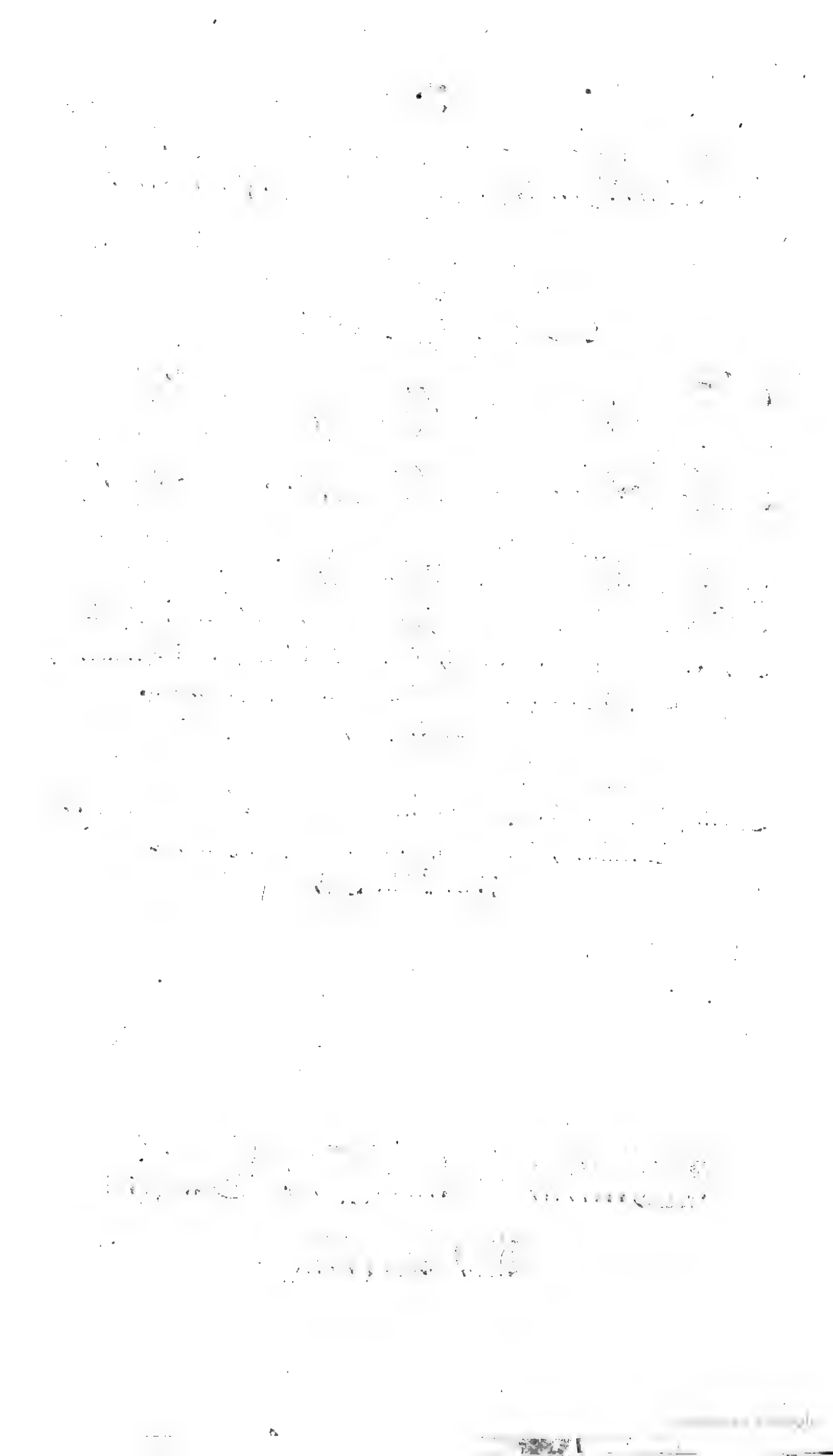

Durchlauchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Die gegen Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit in meine Brust eingewurtzelte Demuthsvolle Ehrfurcht hat endlich mich zu dem kühnen Unternehmen gebracht, durch Darlegung des gegenwärtigen ein und dreyßigsten Bandes von dem grossen vollständigen Universal-Lexico aller Künste und Wissenschafften; vor Dero Erlauchteste Augen, die

Stärcke

Durchlauchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Die gegen Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit in meine Brust eingewurtzelte Demuthsvolle Ehrfurcht hat endlich mich zu dem kühnen Unternehmen gebracht, durch Darlegung des gegenwärtigen ein und dreyßigsten Bandes von dem grossen vollständigen Universal-Lexico aller Künste und Wissenschafften; vor Dero Erlauchteste Augen, die

Stärcke der reinesten Triebe einer zärtlichen Devotion in mir, öffentlich zu entdecken. Bis hieher habe ich beständig in der, vielleicht nicht gantz ungegründeten Furcht geschwebet, es sey eine strafbare Vermessenheit, wenn ich, der ich nicht das Glück habe, Dero Unterthan zu seyn, mich dennoch vor Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Hertzoglichen Regenten-Throne wagte. Allein der allgemeine Ruff von Dero ausnehmend grossen Leutseligkeit, welche den Glantz Dero übrigen Hohen Eigenschafften und Heroischen Tugenden um ein merckliches erhebet, hat mein zweiflendes Gemüthe völlig beruhiget, das in nichts mehr seine Lust findet, als in einer stillschweigenden, jedoch aber mit desto grösserer Hochachtung verknüpfften Bewunderung der Vollkommenheiten aller Regenten-Tugenden in Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit preißwürdigsten Person.

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit unveränderte Liebe zur Gerechtigkeit verehren alle Dero wohlgesinnete Unterthanen, die sich über ihre ausbündige Vortheile für vielen andern, hertzlich freuen, mit der devotesten Unterthänigkeit. Daß Dieselben in Dero so weisen Regierung auch Dero eigener Minister sind, bewundert gantz Europa, welches Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit höchstansehnlichen Hof als ein deutlich in die Augen fallendes Exempel ansiehet, wie hoch ein

ein Fürst erhaben werden könne, der nichts anders suchet, als was Recht und Billigkeit erfordern; der über gute Ordnungen beständig hält; mit jederman in Friede zu leben beflissen ist, jedoch auch, da Er Selbst gegen jederman gerecht ist, das, was Jhm zugehöret, Sich nicht entziehen lässet; der auch alle Seine Anschläge unter Leitung der göttlichen und menschlichen Weisheit auf diejenigen Mittel richtet, durch welche das Wehe der Unterthanen abgewendet und hingegen das Wohl derselben je mehr und mehr befördert wird.

Alles dieses und noch ein weit mehrers giebt den Geschichtschreibern Anlaß genug, so wohl die Hoheit Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, als auch die Glückseligkeit Dero Unterthanen der Nachwelt anzupreisen.

Auch wird die jetzige Welt allezeit und die nachfolgende zu ewigen Zeiten die rühmliche Stifftung des Ordens der Wachsamkeit, als ein Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gantz eigenes Werck, verehren, mit sonderlicher Veneration betrachten, und bey diesen Betrachtungen viele schöne Gedancken über Dero seltene Vortrefflichkeiten, anzustellen bemühet seyn.

Insonderheit aber nehmen diejenigen Musen allhier, welche durch ihren Fleiß das nunmehro mit Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Erlauchtesten Namen ausgezier-

gezierte Werck befördern, daher billig Anlaß, den Purpur eines so vollkommenen Fürsten mit unterthänigster Hochachtung zu küssen, da auch Dero Eifer, alle nützliche Künste und ersprießliche Wissenschafften empor zu bringen, weltkündig ist.

Solten nun diese so wohl sich als ich mich Dero höhesten und gantz unverdienten Gunst zu erfreuen haben; so ist kein Zweifel, daß ein solches uns insgesamt zu einer kräfftigen Aufmunterung dienen würde, nur gedachtes Werck, welches bisher vieler Fürsten Beyfall erhalten zu haben das Glücke hat, mit emsigen und unermüdeten Ernste fortzusetzen.

Am allermeisten wünsche ich vor meine Person, daß von Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gegenwärtiger Band, welchen Denenselben demüthigst zu wiedmen mich unterstanden habe, mit Gnädigsten Händen angenommen werden möchte.

Es ist zwar dieses Opffer meiner Devotion viel zu schlecht, und, so zu sagen, in allen seinen Stücken viel zu unvollkommen, selbiges einem mit Ruhm und Ehren gekrönten Fürsten vorzutragen: allein Dero offt gerühmte Großmuth und Milde lässet mich des zuversichtlichen Vertrauens leben, es werde auch dieses geringe Geschencke, als ein Denckmahl

mahl der allgemeinen Hochachtung und als ein gewisses Kennzeichen meiner pflichtschuldigsten Unterthänigkeit, nicht gantz und gar verschmähet werden, vielmehr werde es eines huldreichesten Anblickes gewürdiget werden: welche preißwürdigste Gnade ich niemahls aus meinem Gedächtnisse kommen lassen werde.

So trete ich denn voller Freudigkeit vor den göttlichen Thron, und flehe den allmächtigen Beherrscher des Erd-Creyses inbrünstig an, daß er Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit mit Krafft aus der Höhe unterstützen, und Dero theureftes Leben bis auf die längsten Jahre verlängere. Er lasse Dero unschätzbareste Frau Gemahlin, die auserwehlteste Sophie Charlotte Albertine, und Dero gantzes Hertzogliches Haus in unverändertem Seegen, Glücke und Wachsthum blühen. Er beglücke alle Dero heilsamste Rathschläge, zum Schrecken aller Dero Feinde, und zu desto erfreulicherm Troste aller Dero getreuen Unterthanen, durch himmlischen Einfluß, damit diese die erwünschtesten Früchte Dero gesegneten Regierung bis in die spätesten Zeiten einerndten, und die Regierungs-Jahre des Durchlauchtigsten Ernst Augusts, als langwierige güldene Zeiten, in ihre Jahr-Bücher eintragen können.

Mit

Mit diesen aufrichtigsten Wünschen beharre ich Zeit meines Lebens mit aller nur ersinnlichen und pflichtschuldigsten Devotion, als

Durchlauchtigster Hertzog!
Gnädigster Fürst und Herr!
Ew. Hochfürstl. Durchl.

Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Leipzig
in der Oster-Messe
1742.

unterthänigster Knecht,

Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuß. Commercien-Rath.

Rei, siehe *Reus.*

Rei oder **Rehi**, ein vornehmer Kriegsheld und treuer Diener des Königes **Davids**, 1 B. der Kön. I, 8.

REI ADIVNCTVM, ist, was sonst ein Proprium, oder accidens derselben heisset, z. E. die Weisse am Eye, das Wachsen an einem jungen Baume, u. s. f.

Reibasch, ist ein runder und tiefer hartgebrannter irrdener Napf, worinnen man etwas mit einem dazu gehörigen von Holtz gedrehten und unten dick zugerundeten Klöppel, so die **Reibkeule** genennet wird, kleine und klar zu reiben pfleget.

Reibblech oder **Reibeblatte**, worauf das Ertz klein gerieben wird. **Berward** Phraseol. Metall. f. 31.

Reibeblatte, siehe **Reibblech**.

Reibeisen, ist ein von Blech lang und hohl durchlöchert und dichtausgeschlagenes Instrument, worauf Zucker, Semmel, Brodt und andere Sachen gerieben werden. Die gantz kleinen Reibeisen brauchet man in der Küchen zu Muscatennüssen und andern Sachen, so darauf klein gerieben werden.

Reiben, heisset bey denen Köchen, dasjenige, so man an das Essen brauchet, auf dem Reibeisen vorher klein zermalmen, als Meerrettig, Semmel, Brodt, Rinden, u. d. g. oder auch in dem Reibasche etwas klein machen; als Brunnenkresse und dergleichen. Unter den Handwerckern pflegen die Gerber die Häute zu reiben, daß sie glänтzend und angenehm werden, wie Pfundleder. Die Schuster reiben auch die Sohlen an den Schuhen, daß sie braun und gläntzend werden, wie Pfundleder. Reiben ist auf den Bergwercken, wenn das Ertz in einem eisernen Pfännlein gerieben wird.

Reiben, bey den Wundärtzten, siehe *Friccatio*, im IX Bande, p. 1903.

Reiben (das) siehe *Frictio*, im IX Bande, p. 1905. u. f.

Reibenagel, brauchen die Böttcher bey dem Püchen.

Reiber, ist ein Strohseil oder Wisch, so die Drescher zwischen den Zancken eines Rechens hängen haben, und damit die auf dem Scheuntenne ausgedroschene Frucht, nachdem solche vorher mit dem Rechen aufgeworffen oder gewendet worden, von einer Seite zur andern aufzureiben oder aufzurüschelṅ pflegen. Nach jedesmaligen Aufwerffen, geschiehet das Aufreiben, und nach diesem wird allewege das gröbste mit dem Flederwisch so rein, als es seyn kan, abgekehret, und unter dem Namen der **Uberkehr** bey Seite gethan.

Reibersdorff, Schloß, Städtlein und Herrschafft, siehe **Seydenberg**.

Reibersdorff, ein Dorff im Marggrafthum Oberlausitz, im Görlitzischen Creysse, zu der Herrschafft Seydenberg, sonst Reibersdorff genannt, gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 125.

Digitized by Google

Reibhammer oder **Reibpeuschel**, ist auf Bergwercken, womit das Ertz zum Probiren gerieben wird, und ist unten breit, wie die Puchschlage. **Berginform.** Part. 2. f. 128. **Berward** Phraseol. Metall. f. 31. **Bergbausp.** post Indic Lit. R.

Reibisch, **Kraut**, siehe *Equisetum*, im VIII Bande, p. 1453. u. f.

Reibisch, **Reibitzsch**, **Reipitzsch**, auch **Reybisch**, eine ehemahlige adeliche Familie in Thüringen (einige setzen, in der Laußnitz) von welcher sich **Sebastian** (andere nennen ihn **Bartholomäus**) ein unsterbliches Andencken in den Sächsischen Geschichten erworben, nachdem im Jahr 1542, als er mit Hertzog Moritzen zu Sachsen in Ungarn wider die Türcken zu Felde gieng, er desselben Leben gerettet, als derselbe vor Ofen von den Türcken umringet, sein Pferd niedergeschossen, und zur Erden gefallen, sich über seinen Leib geleget und auf sich hauen und stechen und dermassen verwunden lassen, daß er bald darauf verstorben; der Hertzog aber durch Hülffe der herbeynahenden Seinigen den Feinden entrissen worden. Einige Scribenten setzen hinzu, daß man ihn nur den **Schnauber** genennet, geben auch vor, daß er von Schweinfurth gebürtig, so aber irrig, und besagten Hertzogs Leib-Schütze gewesen. Auf der neuneen Chur- und Churfürstlichen Begräbniß-Tafel im Dom zu Freyberg, so Melchior Hofmann im Jahr 1619 drucken lassen, wird er ein getreuer Diener gemeldten Hertzogs und ein fürnehmer Edelmann aus Thüringen genennet. **Lairitz** im Hist. Palmwald f. 277 führet an, daß Hertzog Moritz ihm seine Treue mit so viel Gelde, als sein Cörper wägen mochte, vergelten wollen, wenn er beym Leben geblieben wäre. Nachgehends findet man **Albrechten von Reibisch** unter die berühmten Kayserlichen Krieges-Obristen in Ungarn wider die Türcken im Jahr 1588 gezählet. Mit **George Wolffen von Reibisch**, der im Jahr 1704 in dem 86 Jahre seines Alters, zu Dreßden verstorben, ist das Geschlecht völlig erloschen, derselbe hat der Cron Schweden 3 Jahr, als Reuter, und dem Hause Sachsen 384 Monat unter der Infanterie gedienet, und vom Churfürsten Johann George I auf Lebenszeit jährlich 52 Gülden aus dem Kriegszahlamte aßigniret bekommen, gleichwie dem gantzen Geschlechte wegen obiger tapffern That Sebastians bis zum Abgange, ein jährliches Gnadengeld von 400 fl. von Hertzog Moritzen verordnet gewesen. Ubrigens zählet **Sinapius** eine adeliche Familie von Riebisch auch **Reybisch**, unter die Schlesische, und führet davon Heinrichen, einen Rechtsgelehrten, Kaysers Ferdinandi I Rath und Generalsteuereinnehmer in Schlesien und Laußnitz an, der im Jahr 1544 verstorben, und **Seyfrieden**, Kaysers Matthiä II Cammerath, hinterlassen, der 1584 mit seinem Tode seinen Stamm mag beschlossen haben. **Schles.** *Curios.* P. II, p. 921. und die Schrifftsteller des Lebens Moritzens, Churfürstens zu Sachsen.

Reibitz, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Leipziger Kreisse gelegen, und unter das Fürstlich Sächs. Merseburgische Amt Dölitzsch gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 80.

Reibitzsch, **Geschlecht**, siehe **Reibisch**.

Reibkeule, siehe **Reibasch**.

Reibnick, **Ribnick**, ein offenes Städigen im Fürstenthum Ratibor in Schlesien, dem Czarnowansischen Jungfern-Stifft zuständig, 17 Meilen von Breßlau gegen Süd-Osten. In der Historie ist es wegen der Fürsten von Ribenick bekannt.

Reibnitz, eine alte vornehme und weitläufftige adeliche Familie in Schlesien, deren Stammhaus Reibnitz im Hirschbergischen Weichbilde liegen soll, und woselbst sie sich schon von langen Zeiten an in die Häuser Rathen, Ocklitz, Fürstenau, alle dreye im Breßlauischen, Stradam, im Wartenbergischen, Arnsdorff, Buchwald, Kauffungen, Erdmannsdorff, Leipe, alle im Jaurischen, Langenhebensdorff im Schweidnitzischen, Baumgarten im Briegischen, Dorendorff im Oelsnischen, und so weiter, vertheilet. Ob diese Häuser aber alle noch gegenwärtig floriren, kan man nicht sagen. Sie hat sich auch in der Ober- und Nieder-Lausitz ausgebreitet, wie sie denn zu unsern Zeiten auf den Häusern Kemnitz in der Herrschafft Pförten, und Gilsdorff in der Herrschafft Mosca gesessen. Es kommen in alten Documenten unterschiedene dieses ansehnlichen Geschleches vor, welche in den damahligen Zeiten fast insgemein von Rybnitz genennet worden. **Conrad** hat 1337 gelebet. **Nicol von Reibnitz** war 1342 Beysitzer in dem gehaltenen Ritterrechte zu Schweidnitz, und lebte noch 1369. **Diprand von Reibnitz auf Gebersdorff**, ist 1452 Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer gewesen. **Christoph** (nach andern **Heintze**) war 1486 bischöfflicher Breßlauischer Marschall. **Christoph**, Domherr zum heiligen Creutz in Breßlau, und bischöfflicher Hofrichter, bauete nebst seinem Bruder **Diprand von Reibnitz** auf Kaubitz, Landshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, 1495 die Kirche zu Kaubitz bey Franckenstein, und war 1498 Verweser des Fürstenthums Oelß. **Albrecht von Reibnitz** zu Klapte vertrat 1506 die Stelle eines Hofrichters zu Liegnitz. **Frantz Reibnitz** von Kauder, Ritter, war 1529 Hertzogs Carls zu Münsterberg und Oelß Hofmeister, welche Stelle **Barthel von Reibnitz** auf Kreiselwitz 1562 bey dem Hertzoge **Georgen** zu Liegnitz und Brieg gleichfalls bekleidet. In folgenden Zeiten haben sich bekannt gemacht 1) aus der Linie zu Rathen, Ocklitz und Stradam, **Adam**, ein Sohn **Hansens von Reibnitz** und Rathen, auf Wirbitz rc. starb 1614 als Königlicher Breßlauischer Mann-Gerichts Vorsitzer, dessen Enckel **Adam** jung 1627 seinen Ast beschlossen. **Christoph** von Reibnitz und Ocklitz, auf Fürstenau, dessen Sohn **George** von Reibnitz und Rathen auf Ocklitz, Landeshauptmann des Canthischen Weichbildes im Breßlauischen, und ein Großvater Albrechts von Reibnitz und Rathen auf Stradam, Landes-Aeltester und Mann-Rechts-Beysitzer in dem Wartenbergischen, zeugte mit **Catharinen von Näfe** aus dem Hause Obischau **Anne Ursulen**, welche 1636 an Hertzog **Heinrich Wenzeln** zu Münsterberg und Oelß vermählt, und das

fol-

Digitized by Google

folgende Jahr von dem Kayser in den Fürstenstand und zu einer Hertzogin von Bernstadt erhoben wurde. 2) Aus dem Hause Arnsdorff, Buchwald, Leipe ꝛc. George Wilhelm, der 1713 im 67 Jahre, als gewesener Königlicher Dänischer Hauptmann, unbeerbt mit Tode abgegangen. Im Jahr 1714 starb Gotthard Friedrich von Reibnitz auf Langenhelmsdorff, Ober- und Mittel-Leipe, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Aeltester, ein Bruder des vorhergehenden, und hinterließ von Annen Eleonoren, Freyin von Eben, nebst 3 Töchtern 3 Söhne, von welchen George Wilhelm 1717 zu Wittenberg als Vorsitzer de sponsionibus jure naturali & civili illicitis disputirt hat, und war im Jahr 1736 Landes-Aeltester des Jauerischen Weichbildes in dem Fürstenthum Jauer, wie auch Deputatus ad Conventus Publicos. 3) Aus dem Hause Baumgarten, Carl Moritz, Königl. Pohl. Capitain-Lieutenant unter der Kron-Armee, der 1718, als er aus Polen zu den Seinigen reisen wollen, und einen von Adel mitgenommen, selbigen auch in allem kostfrey gehalten, 3 Meilen von der Schlesischen Gräntze, unweit dem Städtlein Saloschin, von demselben, da er seinen Diener nicht bey sich gehabt, todt geschossen worden, der Thäter aber nach Beraubung seines Geldes, Kleider und besten Pferdes davon geritten. 4) Aus dem Hause Lauterbach lebten 1722 unter andern 1) Hans Heinrich von Reibnitz auf Ober- und Nieder-Lauterbach im Schweidnitzischen, Königl. Poln. und Chursächsischer General. 2) Johann Leopold von Reibnitz auf Buchwald und Oberschreibendorff, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im Balckenhayn-Landeshutischen Weichbilde Landes-Aeltester. Sinapii Schles. Curios. t. I. p. 752. t. 2. p. 909. Grossers Lausitz. Merckwürd. Ludwig in Reliq. MS. T. VI. p. 34.

Reibold, eine alte adeliche Familie, welche in dem Voigtlande die Güter Nauendorff, Rößnitz und Reimsdorff im Amte Plauen, in Meissen das Ritterguth Pohlentz im Amte Hohenstein, in der Niederlausitz Cummerau und Jerischke, und in der Ober-Lausitz Byhan, Kaltwasser, Mittelhorcka, Kodersdorff und Särichen, ingleichen im Budißinischen noch ein Cummerau besitzet. Philipp von Reibold auf Rößnitz, zeugte mit Annen von Faßnien oder Waßnien Joachim auf Rößnitz und Naundorff, welcher sich Margarethen von Preßnitz ehlich beylegte. Dieselbe gebahr ihm unter andern Hansen auf Rößnitz, Naundorff, und Straßberg, welcher um das Jahr 1530 gelebet, und von Veronica von Zettwitz Christophen nachgelassen. Dieser wurde durch Regine Thosin aus Erlebach ein Vater Joachims auf Rößnitz, Naundorff, Straßberg, Kloschwitz, Gutenfürst und Reimsdorff, welcher mit Barbar Dorotheen von Feilitzsch unter andern Hans Philippen und Hans Christophen gezeuget: 1) Hans Philipp auf Rößnitz, Reimsdorff, Kloschwitz und Gutenfürst, war 1614 gebohren, und starb 1676, ohne von Agnes Sophien von Watzdorff Kinder zu haben. 2) Hans Christoph auf Rößnitz, Naundorff, Straßberg, Kloschwitz, Gutenfürst, Reimsdorff und Polentz, Chursächsischer Obersteuereinnehmer des Voigtländischen Krayses, bekam mit Agnes von Ponickau unterschiedene Kinder, von denen folgende 5 zu mercken: 1) Hans Joachim auf Kloschwitz und Mechelgrün, verheyrathete sich 1674 mit Agnes von Seydewitz und 1682 mit Claren Louysen von Uffel. Die letzte gebahr ihm 1683 nur eine Tochter, mit der ersten aber zeugte er unter andern 2 Söhne. Diese waren a) Hans Erdmann auf Kloschwitz, welcher 1676 gebohren, und mit Catharine Felicitas von Watzdorff, die er sich 1707 beygeleget, unterschiedene Kinder gezeuget. b) Gottlob Ferdinand auf Mechelgrün, gebohren 1678, welcher mit Brigitten Magdalenen von Schauroth und Ursel Sibyllen von Wolffersdorff, deren jene er 1702, diese aber 1711 geheyrathet, sein Geschlecht fortgepflantzet hat. 2) Adolph Haubold auf Schieben, Chursächsischer Obrister, verehlichte sich mit Eleonoren Constantien, Freyin von Rechenberg, und zeugte mit derselben 4 Töchter. 3) Philipp Ferdinand auf Naundorff, Straßberg, Sachsengrün und Ebmath, des Königl. Dänischen Dannebrogs-Ordens Ritter, wie auch Königl. Poln. und Chursächsischer geheimer Rath, Ober-Cämmerer und Hofmarschall, war 1660 gebohren, und starb 1712. Seine erste Gemahlin Anne Sophie Knochin, verlohr er 1691 einige Wochen nach der Vermählung, worauf er sich 1693 Anne Barbar Dorotheen, Gräfin von Stubenberg, ehelich beylegte, aber mit derselben keine Kinder bekam. 4) Hans auf Rößnitz ꝛc. war 1661 gebohren, und verehlichte sich 1686 mit Charlotte Victorinen von Ende, welche ihm unterschiedene Kinder gebohren, von denen zu mercken a) Friedrich August, geb. 1694. b) Frantz Ludewig, Königl. Poln. und Chursächs. Cammerjuncker, wie auch Vice-Oberforstmeister in Schöneck, welcher 1695 gebohren, und mit Annen Sibyllen Albertinen von Feilitzsch verehlichet ist. c) Hans, Kön. Poln. und Chursächs. Cammerjuncker, auch Oberforst- und Waldmeister in Schöneck ꝛc. der 1700 gebohren. d) Hans Philipp, geb. 1706. 5) Gottlob August auf Polentz und Reinßdorff, Ritter des Johanniter-Ordens, welcher bey der Königin in Polen und Churfürstin zu Sachsen Cammerherr gewesen, und sein Geschlecht mit einem eintzigen Sohn, Namens Wolff Abraham, der 1707 gebohren, fortgepflantzet hat. 1738 lebte Philipp Ferdinand von Reibold, Königl. Polnischer und Churf. Sous-Lieutenant bey der Leibwacht. Das Geschlechts-Wappen dieser vornehmen Familie ist folgendes: Es führet selbige einen von blau und silber quergetheilten Schild, in dem blauen Felde einen falben aufwachsenden zum grimmigen Streit gerüsteten silbernen Greiff, mit roth ausgeschlagener Zunge, auf dem adelichen Thurniers-Helm ruhet ein blau und silbern abgetheilter Bund oder Bausch, aus welchem sich ein, wie in dem Schilde, gerüsteter halber Greiff erhebet, die Helmdecken sind blau u. silbern. Königs Adels-Hist. t. I. p. 810.

Reibpeuschel, siehe Reibhammer.

Reibpfännel, ist eine eiserne, runde und tieffe Schüssel, darinnen das Ertz klein gerieben wird. Es ist in Freyberg in den Schmeltzhütten gebräuchlich.

Reibstein, ist ein ziemlich harter, oben glatt und gleicher Stein, worauf vermittelst einem anderen Steine, welcher der Läufer genennet wird, andere

andere Steine, Edelgesteine, Corallen und andere Dinge mehr, zu einem zarten Pulver gerieben werden.

Reibung, bey den Wundärtzten, siehe *Fricatio*, im IX Bande, p. 1903.

REI CAPITALIS DAMNATVS, heisset in denen Rechten ein zum Tode verurtheilter. l. sed & si quis. §. 1. ff. si quis caut. l. edicto §. 1. ff. de præscr. ver. l. rei capitalis. ff. de pœn. **Spiegel.**

REI CASTRENSIS COMES, *Rei militaris Comes*, *Exercitus Comes*, *Militum Comes*, bey denen Gothen *Præpositus hostis* genannt, war ein Feld-Marschall, der die Soldaten hin und her commandiren, exerciren, verproviantiren, in die Quartiere legen, auch verhüten muste, daß sie keine verdächtige Correspondentz anfiengen. **Panciroll.** Not. Imp. occid. 1. **Pantinus** de offic. Goth. p. 200. **du Fresne** 1, 1700. **Pitisc.** I, 521.

REI CERTAE PROMISSIO, siehe *Promissio certa*, im XXX Bande p. 797. u. f.

Reich, Lat. *Imperium*, *Regnum*, Fr. *l'Empire*, *Regne*, bedeutet überhaupt ein Kayserthum oder Königreich, oder diejenige mächtige Herrschafft, die von ihrem eigenen Kayser oder Könige regieret wird. Es sind die Königreiche unterschiedlich. Denn einmahl ist entweder ein **souveraines** Reich, da der König an keine Fundamental-Gesetze gebunden; oder ein **despotisches** Reich, da der König nicht nur über Thun und Lassen der Unterthanen, sondern auch über alle Güter im Lande völlige Gewalt hat; oder ein **gemäßigtes**, da die Gewalt des Königes durch die Fundamental-Gesetze eingeschräncket ist. Hernach ist ein Königreich entweder ein **Wahlreich**, wenn die höchste Gewalt durch die Wahl erlangt wird; oder ein **Erbreich**, welches man durch die Erbfolge erlangt; oder ein **Erb- und Wahlreich** zugleich, da die Wahl allezeit bey einer gewissen Familie bleibet. Ferner ist es entweder ein **eigenthümliches** Reich, da der König Macht hat, seine Lande und Leute zu veräussern; oder ein **nicht eigenthümliches** Reich, da der König diese Macht nicht hat: Ausser den ordentlichen Scribenten des natürlichen Rechts und der Politic können verschiedene Dissertationes von **Conringen** nachgelesen werden, als de regno 1650; de regno & tyrannide 1640; de differentiis regnorum 1675; de ortu & mutationibus regnorum 1658.

Reich, wird ins besondere und mit einem gewissen Vorzuge bey uns das **Römische Reich Deutscher Nation**, *Imperium Romano-Germanicum*, *L'Empire d'Allemagne*, genennet, das ist, dasjenige mächtige Reich, welches unter einem höchsten Oberhaupte, dem Röm. Kayser, und den Reichs-Ständen, als Gliedern, von **Conrado** I her, auf die Deutsche Nation gebracht, durch **Otten den Grossen** befestiget, und bis auf unsere Zeit erhalten worden. Es wird ein **Reich** genennet, weil es den grössesten Königreichen an Umfang und Macht nicht weichet, indem es sich von den Alpen bis an die Ost-See, und von jenseits Rheins bis über die Oder erstrecket. Das **Römische Reich**, weil die Beherrschung der Stadt Rom lange Zeit bey den Deutschen Königen gewesen, und sie derselben sich ausdrücklich noch nicht begeben. Das **Deutsche Reich**, weil es das alte Deutschland mit seinen Völckerschafften mehrentheils begreifft. Das Oberhaupt wird von den Churfürsten erwählt, und führet den Titul eines erwählten Römischen Kaysers, und Königs in Germanien, ohne die andern, die seinem Stammhause angehören. Die Stände bestehen aus den Chur- und andern Fürsten, Prälaten, Grafen, und Reichs-Städten. Diese erkennen allein den Kayser über sich, und haben grosse Länder, unter dem Titul Hertzogthümer, Land-Marck- Pfaltz- und schlechten Graf- oder freyer Herrschafften unter sich, über welche sie die Landesfürstliche Obrigkeit führen, und deren Einwohner, Landsassen genannt, ihnen unmittelbar, dem Reich aber nur mittelbar unterworffen sind. Von welchen allerseits unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Sonst wird dasselbe mit unter auch das **Heilige Reich** genannt, und ist es allerdings etwas sonderbares, daß man unser Reich ein heiliges Reich zu nennen pfleget. Dabey wird zweyerley gefraget. 1) Wenn man ihm zu erst diese Benennung beygeleget habe? 2) warum solches geschehen sey? Den Ursprung legen etliche auf **Conrads des Salischen**, andere auf **Friedrichs** I Zeiten, und noch andere gestehen, daß ihnen solcher gäntzlich unbekannt sey. Solte **Friedrich** I denselben zu erst aufgebracht haben; so ist es sehr glaublich, daß solches der unruhigen Päbste wegen geschehen sey, welche nach dem Exempel **Gregorius** VII die Majestät eines Kaysers lieber gantz und gar unter die Füsse treten wolten, und denen man auf alle Weise und bey aller Gelegenheit auch mit dergleichen Benennung zeigen muste, wie heilig und unverletzt dieselbe von Rechts wegen solte gehalten werden. Es kan auch wohl seyn, daß er den alten Römischen, oder den neuern Griechischen Kaysern darinnen nachahmen wolte, die sich allerseits Divos und sacros zu nennen pflegten. Wiewohl **Friedrich** dieses Bey-Wort nicht so wohl auf sich, als auf das sämmtliche Reich gedeutet wissen wolte. Vielleicht geschahe es auch wegen der Prophezeyung **Danielis**, davon unten ein mehrers soll gesagt werden. Nichts aber ist ungegründeter, als wenn die Päbste diese Benennung auf sich appliciren und behaupten wollen, daß man ihres Sitzes wegen, welcher nach Rom verleget worden, dem Reiche diesen herrlichen Namen beygeleget habe. Ob man wohl nicht zu läugnen begehret, daß man Kayser **Carln** V nebst dessen Nachfolger, in denen ordentlichen Capitulationen zum Schutze der Römischen Kirche verbinden wollen; Und ob auch wohl **Blondellus** nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern aus Haß gegen die Deutschen, gesagt: Es sey das Wort heilig anfangs ein blosses Beywort der Kayser gewesen, nachgehends aber zum ordentlichen Titul derselben gemacht worden; So ist doch nicht abzusehen, was dem Reiche vor ein Nachtheil daraus entstehen könnte, wenn man dieser Meynung beyfallen, im übrigen aber dieselbe nur recht erklären wolte. Wegen der obgedachten Benennung, da dieses Reich auch das Römische Reich genennet wird, fraget sich wiederum zweyerley: 1) ob wir dasselbe vor eine Continuation der alten Römischen Monarchie annehmen können? 2) wenn es allenfalls die Continuation

der

der vierdten Monarchie nicht wäre, ob man solchem auch mit Rechte den Namen des Römischen Reiches, dem Kayser aber über alle Potentaten den Vorzug beylegen könne? Was nun die erste Frage anbelanget, so behaupten solche die Gottesgelehrten aus dem Gesichte des Propheten **Danielis**, in seinem andern und siebenden Capitel; Die Rechtsgelehrten aus denen bürgerlichen Gesetzen, da der Kayser ein Herr der Welt (mundi Dominus) genennet wird; Die Geschichtschreiber aber daher, wenn sie erzählen, wie die Monarchie von denen Römern auf die Deutschen gebracht, und absonderlich von **Ottone I** die Herrschafft über Rom und das Römische Reich erlanget worden. Hingegen wird solche auch von andern folgender massen widerleget: Das Gesichte **Danielis** begehret niemand in Zweiffel zu zühen, nur die Auslegung darf ein jeglicher nicht nach seiner Einbildung machen. Die bürgerlichen Gesetze gelten in diesem Stücke so viel, als nichts, und die Kayser sind niemals Herren der gantzen Welt gewesen. Sie haben auch niemals, weder durch göttl. noch weltliche Rechte, einige Prätension darauf machen können. Doch gesetzt, daß sie dergleichen Rechte gehabt hätten, so wären doch solche krafft des Kriegs-Rechts, und derer mit andern errichteten Vergleiche, oder auch wegen freywilliger Verlassung, u. s. w. schon längst wiederum verlohren worden. Wenn wir im übrigen gleich ziemlich weit gehen, und zugeben wolten, daß noch würcklich eine Universal-Monarchie vorhanden sey, und daß man solche nirgends anders, als bey denen Deutschen, suchen dürffte; so könnte sie doch nicht die Römische, sondern vielmehr die Oesterreichische, oder doch die Deutsche schlechthin, heissen. Auf die andere Frage aber dienet zur Nachricht, daß, nachdem das Reich und dessen Oberhaupt schon so lange Zeit in ruhiger Posseß gewesen sind, diesen Titul, und die daher entstandene Präcedentz über andere zu behaupten, der König in Franckreich nicht wohl gethan, daß er so wohl bey dem Münsterischen Frieden, als auch bey angetretener Regierung **Josephs I** dessentwegen unnöthige Disputen erreget. Denn das Vorrecht, welches **Otto I** der Deutschen Nation zu wege gebracht hat, ist in den nachfolgenden Zeiten unverändert bey ihr geblieben, und muß mit dem, was kurtz zuvor von der vierdten Monarchie gesaget worden, nicht vermenget werden, vielleicht aber könnte man sich in diesem Stücke auch auf die Präscription oder Verjährung beruffen. Denn, ohngeachtet dieselbe in dem Völcker-Rechte so genau an eine Zeit nicht, wie in bürgerlichen Verordnungen, gebunden werden kan; so findet sie doch gewisser massen darinnen gleichfalls statt, und muß viel Streitigkeiten grosser Herren und Republiquen, welche sonst ewig dauren würden, beylegen helffen. Wenn man in vorigen Zeiten dem Kayserl. Gesandten am Türckischen Hofe seinen Rang zweiffelhafftig gemacht, so ist es bloß daher gekommen, weil derselbe nicht von Kayserlicher Majestät und dem sämtlichen Reiche, sondern nur wegen des Königreichs Hungarn und der Oesterreichischen Erbländer abgeschickt gewesen. Endlich wird auch das Wort **Deutscher Nation** dazu gesetzet. Und zwar ist dieses von **Maximilians I** Zeiten an geschehen. Ob es aber eben eine Contradictio in adjecto sey, wie **Monzambano** meynet, oder ob man es damit entschuldigen könne, daß noch einige Reichs-Lehen in Italien übrig sind, das Reich auch sich seiner übrigen Prätension niemals begeben habe, davon mögen andere urtheilen. Weil das alte Deutschland keine Scribenten gehabt, so ist auch von dessen eigentlichem Zustande nicht viel sonderliches zu mercken. Und wo hätten auch in Deutschland die Scribenten herkommen sollen, da niemand lesen oder schreiben konte: Es wäre zwar sehr leichte gewesen, von den Römern solches zu erlernen, doch der unbeschreibliche Haß gegen dieselben hat es nicht zulassen wollen. Es scheinet auch, als ob diese barbarische Zeiten bis zu **Caroli des Grossen** Zeiten gedauert hätten, welcher sich grosse Mühe gab, die Deutschen nicht allein zu Christen, sondern auch zu gelehrten und verständigen Leuten zu machen. Was nun dergestalt von dem uralten Zustande des Deutschen Reichs gesaget wird, das wissen wir aus denen Lateinischen und Griechischen Geschicht-Schreibern, absonderlich aus dem **Tacitus**. Doch, da **Tacitus** ein Ausländer gewesen, und keine genugsame Documenta in Händen gehabt; so ist es leicht zu vermuthen, daß sein Zeugniß nur in Ermangelung anderer Bücher etwas gelte, da man sonst gar viel wider dasselbe einwenden könnte. Indem aber eben dieser **Tacitus** von den Deutschen meldet, daß ihnen nur secreta literarum commercia unbekannt gewesen sind, und im übrigen gestehet, daß sie die Thaten ihrer Vorfahren in gewissen Liedern oder Versen (in carminibus) abgesungen, haben wir nicht Ursache dabey zu vermuthen, daß dieselben nicht vermögend genung gewesen sind, eine Sache entweder durch ordentliche Buchstaben, oder durch sonderliche Zeichen vorzustellen. Unterdessen ist dieses gewiß, daß die Deutschen nicht von den Galliern, die heutigen Frantzosen hingegen von den Deutschen ihren Ursprung genommen haben. Den Namen **Deutsch** oder **Teutsch** pflegen die meisten von dem Abgotte **Teut**, der **Allemannier** aber von alle mann (tout homme) herzuführen. Was im übrigen von **Ascenas**, und seiner Verwandschafft mit dem **Noah** gesaget wird, beruhet auf lauter Muthmassungen, die uns wenig in der Historie, noch weniger aber in dem Staats-Rechte helffen. Die Fabel, als ob die Deutschen von den Galliern oder Frantzosen entsprungen wären, hat sonderlich **Bodinus** aus einem angebohrnen Hasse gegen die Deutschen wiederum aufgewärmet. Er gründet sich vornehmlich auf den **Livius**, welcher saget, es wären zu des **Tarquinius** Zeiten unterschiedene Gallier nach Deutschland, und in die Hercynischen Wälder (in saltus Hercynios) gezogen. Wie sehr sich aber dieser Autor irre, ist vornemlich aus dem nachfolgenden zu schlüssen. Die Celten und Gallier sind von den alten Schrifftstellern beständig mit einander vermischet worden, so, daß man unter beyden Namen, die sämtlichen abendländischen Völcker verstehen muß. Wie denn andere allbereit aus dem **Strabo** erwiesen, daß die Griechen durch Mohren, Scythen, Indianer, und Celten, nicht einzele Nationen, sondern alle auf allen Seiten liegende Völcker angedeutet haben. Daß aber Celten und Gallier einerley sind, hat sonderlich **Coccejus** in seinem Jure Publico erwiesen, aus dem **Julius Cäsar**, welcher lib. I. de Bell. Gall. saget: Qui ipsorum lingua Celtæ, nostra Galli appellantur; aus dem **Diodorus Siculus** Lib. V. c. 37.

Roma-

Romani omnes has gentes conjunctim una appellatione complexi sunt, omnesque Gallos nominant; aus dem **Polybius**, welcher die Bastarnen, so wohl niemand leicht zu Franckreich zählen wird, dennoch Gallier nennet; aus dem **Sallustius** in Bell. Jug. c. 114. wo die Cimbrer und Teutonen ebenfalls Gallier heissen; aus dem **Livius**, welcher den Soldaten, so den **Marius** ermorden solte, als einen Gallier beschreibet, da doch **Valerius Maximus** deutlich saget, daß es ein Deutscher gewesen. Weil auch **Tacitus** an einem andern Orte meynet, es habe das unförmliche u. rauhe Deutschland nicht leicht jemand zu bewohnen begehret, als wer es zum Vaterlande gehabt; so ist nicht zu vermuthen, daß die Gallier, so ferne solche den Deutschen entgegen gesetzet werden, ihre fette Provintzen sollen verlassen, und sich den Hartzwald zum neuen Sitze erwählet haben. Und wenn solches auch geschehen wäre, so würden sie doch noch viele alte Deutsche daselbst angetroffen, und mit denselben ihre Geschlechter nachgehends fortgepflantzet haben. Wer demnach die alten Gräntzen dieses Reichs wissen will, der muß vor allen Dingen einen Unterscheid machen unter dem **Römischen Reiche**, dem **Deutschen Reiche**, und dem **Römischen Reiche Deutscher Nation**: 1) wie das Römische Reich den grösten Theil von Europa, Asien und Africa begriff, so war auch Deutschland von seiner Herrschafft nicht gäntzlich befreyet, aber auch nicht überall derselben unterworffen, und hatte dergestalt vor andern Ländern etwas besonders; 2) Das alte Deutschland aber an und vor sich selbst hatte zu Gräntzen gegen Mitternacht den Ocean, gegen Morgen Sarmatien, gegen Mittag die Donau, gegen Abend den Rheinstrohm; 3) Doch muß auch hierbey das Deutsche Reich mit den Deutschen Völckern nicht vermenget werden, welche sich viel weiter, als diese Gräntzen gehen, ausgebreitet haben. Der Streit, welcher hin und wieder des Rheinstrohmes wegen gemachet wird, indem sich derselbe zuletzt in unterschiedene Flüsse zertheilet, ist von keiner sonderbaren Wichtigkeit, und hat weder in der heutigen Historie, noch in dem Staats-Rechte einigen Nutzen. Vielmehr muß man mercken, wie das alte Deutsche Reich fünf Haupt-Nationen unter sich begriffen habe, nemlich:

1) Die **Wandali**, zu welchen gehörten:
   die Gothen,
   die Longobarden,
   die Burgundier,
   die Angeln,
   die Heruler;
2) Die **Ingävoner**, so unter sich hatten:
   die Sachsen,
   die Cimberer,
   die Teutonen,
   die Sueonen,
   die Normänner;
3) Die **Istävoner**, bey denen anzutreffen waren:
   die Friesen,
   die Bruckterer,
   die Angrivarier,
   die Marsen,
   die Sicambrer;
4) Die **Hermioner**, dazu man rechnete:
   die Hermundurer,
   die Narisker,
   die Catten,
   die Cherusker,
   die Caucer,
   die Quader;
5) Die **Bastarner**, und bey denselben:
   die Peuciner,
   die Esther,
   die Finnen.

Zu diesen fünf Nationen werden von etlichen auch die Marcomannen gezählet, welche sich hin und wieder gegen Morgen und Mitternacht ausgebreitet, am allerlängsten aber Böhmen bewohnet haben. Denn dieses ist ein mal vor alle mal zu mercken, daß die oberzählten Völcker nicht an einer Stelle blieben, sondern immerfort gerücket sind, daher man in der geographischen Beschreibung von denselben auf die alten, mittlern und neuen Zeiten wohl Achtung geben muß. Es sind auch allhier nicht alle, sondern nur die vornehmsten Nationen des alten Deutschen Reichs genennet worden. Die übrigen, so zu wissen von nöthen sind, werden vornehmlich unter dem Artickel **Teutschland** vorkommen. Die gröste Veränderung derer Gräntzen aber hat sich wohl zu **Caroli** des **Grossen**, und **Ottonis** I Zeiten zugetragen. Denn da entstund der Unterscheid zwischen dem **Römischen Reiche**, dem **Longobardischen Reiche**, und dem **Deutschen Reiche**. Wie denn eben dessentwegen die Kayser zu Rom, zu Mayland, und zu Aacken sich drey mal krönen liessen, auch dreyerley Gesetze hatten, nach welchen ihre Unterthanen gerichtet wurden, nemlich das Römische, Burgundische und Fränckische. Die letzte Eintheilung ist durch **Friederich** III und **Maximilian** I Anfangs in sechs, und hernach in zehen Krayse gemachet worden. Es erfodert auch jetzund die höchste Nothwendigkeit, daß man auf eine neue Eintheilung des verfallenen Reiches bedacht seyn muß. Denn wie viel Verwirrung daher entstehe, daß man den Burgundischen Kreiß, nebst vielen andern Provintzen und Reichs-Städten, die schon längsten in fremden Händen sind, dennoch in gewissen Dingen noch immer zu dem Reiche rechnet, das lieget am Tage. Es ist im übrigen eine sehr unnöthige Frage, die man bisweilen anstellet, ob das neue oder alte Deutsche Reich am grösten sey? Das alte Deutschland rechnete vor diesem von Finnland, bis an die Donau, seine Länge, von Basel bis nach Litthauen, seine Breite; wo will man aber diesen weiten Raum heutiges Tages zusammen bringen? was zwischen den Alpen und der Donau, ingleichen an dem Rheinstrohm und der Mosel dem Reiche zugefallen, kan den grossen Verlust von **Norwegen**, **Schweden**, **Finnland**, **Pohlen**, **Böhmen**, **Preußen** und **Liefland** nimmermehr ersetzen. Zugeschweigen daß an dem Rheinstrohme und gegen Abend das meiste wiederum an Franckreich verlohren worden. Das alte Deutschland war, wie der Frey-Herr von **Pufendorf** saget, in viel kleine Republiquen eingetheilet. Etliche hatten auch Regenten, welche Könige genennet wurden. Denn daß diese Könige von dem Volcke gesetzet, und an dessen Willen in denen wichtigsten Verrichtungen gebunden gewesen sind, ist mehr als zu bekannt. Die Provintzen gegen Morgen, Norwegen und Schweden, fiengen am ehesten an, sich, nach

nach dem Exempel der andern Nationen, Könige zu erwählen, welche man nach der Hand in Sachsen, Thüringen, Franckreich, Schweden und Bayern bis auf Carls des Grossen Zeiten nachgefolget ist. Ob aber daraus folge, daß die Deutschen kein souveraines Regiment zu ertragen geschickt sind, mögen andere untersuchen. Wie es übrigens in denen folgenden Zeiten in Deutschland ausgesehen, davon kan ins besondere der Artickel **Reichs-Historie** und **Deutschland**, wie auch **Kayser**, im XV Bande p. 285. u. f. mit mehrerm nachgelesen werden.

Reich, bedeutet auch bisweilen in besonderm Verstande die an den Rheinstrohm angräntzende Provintzen, als Schwaben, Elsaß, Pfaltz, u. d. g. Z. E. dieses oder jenes ist im Reiche vorgefallen ꝛc. wie zum öfftern in denen Zeitungen und andern Schriften vorkommt.

Reich, Lat. *Locuples*, heisset auch ein jeder, der Reichthum besitzet, davon ein besonderer Artickel handelt, welcher also davon nachzusehen ist. In der H. Schrifft wird GOtt, der HErr, offt reich genennet. Sein Reichthum ist ein Schatz, der nicht kan verzehret, ein Brunn, der nicht kan erschöpffet werden, ein Strohm, der immer rinnet, ein Meer, das nimmer versieget, eine Quelle, die zu keiner Zeit austrocknet, eine Sonne, deren Licht niemahls gemindert wird: Er ist alles, Syr. XLIII, 29. Reichthum und Ehre ist bey ihm, Sprüchw. VIII, 18. er ist reich über alle, die ihn anruffen, Rom. X, 12; diß ist der reiche Mann, dessen Haushalter wir Menschen insgemein sind, Luc. XVI, 1. u. ff. Die Güter und Schätze aber, in welchen sein Reichthum bestehet, sind so viel und mancherley, daß auch die allerberedteste Zunge selbige auszusprechen, u. die allergeschicklichste Feder selbige zu beschreiben nicht vermögend ist. Die gantze Welt, und alles, was drinnen ist, gehöret ihm allein zu, die Erde ist des HErrn, Ps. XXIV, 1. sein ist beyde Silber und Gold, Hagg. II, 9. alle Thiere im Walde sind sein, und ꝛc. Ps. L, 10. Sonderlich hat er geistl. Reichthum; Reichthum der Herrlichkeit, Ephes. I, 18. der Weißheit und Erkänntniß, Röm. XI, 33 der Gnade, Ephes. I, 7; und Röm. II, 4. wird ihm zugelegt der Reichthum der Güte, Gedult und Langmüthigkeit; da niemand befremden soll, daß hier die Worte gehäuffet werden, und imer eines auf das andere folget, es soll einiger massen damit sein überhäuffter und unaussprechlicher Reichthum abgebildet werden. **Adami** Delic. D. E. P. III. p. 165. u. f. Es ist dahero der Verstand der Worte **Pauli** wohl zu fassen, weñ er Röm. X, 12. sagt: Der HErr ist reich über alle, die ihn anruffen; weil einer leicht hierbey fragen köñte: Ist denn GOtt sonst nicht reich, als nur, weñ ihn die Menschen anruffen? So aber scheinet des Apostels Meynung diese zu seyn: Ob zwar der ewige GOtt in alle wege an ihm selbst reich ist an Barmhertzigkeit, Ephes. II, 4. so wird doch solcher sein Reichthum, und die Fülle seiner Gnade nicht erkannt, auch nicht genossen, als nur von denen, welche ihn mit bußfertigen und gläubigen Hertzen anruffen. Es ist auf solche Weise geredet, als wie die Worte Davids: Wenn ich ruffe, so werde ich inne, (so erfahre ich,) daß du mein GOtt bist, Ps. LVI, 10; er wuste es ja sonst wohl, daß GOtt sein GOtt war, aber niemahlen besser und eigentlicher, als wenn er ihn in Nöthen anrief, und seine Macht, Weißheit, Güte und Treue in wunderbahrer Hülfe für Augen sahe. **Scrivers** Seelensch. IV. Theil. 15 Pred. fol. 560. **JEsus Christus** wird auch reich genennet, 2 Cor. VIII, 9. Eph. III, 8; reich, sowohl nach seiner göttlichen als menschlichen Natur. Nach der göttl. Natur, nach welcher er alles besitzet, Röm. IX, 5. und denen Menschen Gaben austheilet. Besiehe die Stellen, die oben von dem Reichthum GOttes des Vaters angeführet worden. Reich nach der menschlichen Natur, welcher, krafft der persöhnlichen Vereinigung, aller Reichthum, den die göttl. Natur von Ewigkeit hatte, war mitgetheilet worden. Denn in ihm wohnet die gantze Fülle der Gottheit leibhafftig, Coloss. II, 9. Reich an der Weißheit, denn in ihm liegen alle Schätze ꝛc. v. 3. an der Allmacht, Matth. XI, 24. Ps. VIII, 7. 9. Joh. III, 35. Reich Wunder zu thun, v. 2. die Menschen selig zu machen, v. 17. Wird demnach durch Christi Reichthum verstanden der geistl. Reichthum, der hier zeitlich und dort ewig reich machet. Der Reichthum, der zuförderst die Seele angehet, und dessen auch der Leib mit zu genüssen hat. Ja es ist die reiche Gnade JEsu, die alle Menschen angehet, von der es heisset: Von seiner Fülle haben wir genommen Gnade um Gnade, Joh. I. 16. Es ist das Evangelium von Christo, deswegen **Paulus** GOtt dancket, 1 Cor. I, 4-7. Dieser Reichthum begreifft in sich die Vergebung der Sünden, und die Gerechtigkeit, Ap. Gesch. V, 31. den Beystand des H. Geistes, als welcher nicht nur das gute Werck anfänget, sondern auch vollführet, Eph. III, 16. und endlich allerley geistl. Seegen in himmlischen Gütern, Cap. I, 3. und das ewige Leben. In solchem Absehen wünschet Paulus seinen Ephesiern: Der GOtt unsers HErrn JEsu Christi ꝛc. Cap. I. 17. 18. Nicht weniger aber sind auch reich die Fromen und Gläubigen, auch mitten bey dem Mangel des Zeitlichen, und zwar 1) in GOtt und dessen Erkänntniß, Furcht und Liebe; daher **Tobias** zu seinem Sohne sagte: Sorge nur nichts, mein Sohn, wir sind wohl arm, aber wir werden viel gutes haben, so wir GOtt werden fürchten, die Sünde meiden und gutes thun, Tob. IV, 22. 2) Weil sie sich mit dem wenigen, das ihnen GOtt zuwirfft, begnügen lassen; denn es ist ein grosser Gewinn, wer gottselig ist, und lässet ihm begnügen, 1 Tim. VI, 6-8. 3) Weil sie zum Glück und Unglück, viel oder wenig zu haben, sich geneigt und willig erfinden lassen, und beydes allein dem Willen und der Schickung GOttes anheim stellen, nach dem Exempel **Pauli**, Phil. IV, 11. 12. 4) Weil sie sich bey geringem Vorrath besser befinden, und gesünder, als die einen Uberfluß haben: Denn das wenige, das ein Gerechter ꝛc. Ps. XXXVII, 26. 5) Weil ihr Mangel bald in Uberfluß verwandelt werden kan; Denn es ist dem HErrn gar leicht, einen Armen reich zu machen; GOtt segnet den Frommen ꝛc. Syr. XI. 23. 24. 6) Weil sie unausbleibliche Erben sind der ewigen Seligkeit, und aus dem Reiche der Gnaden in das Reich der Ehre und Herrlichkeit, der Seelen nach, stracks versetzet werden, so bald sie nur sterben, da sie GOtt vollkömmlich haben, und in und an ihm alles, was ihre Hertzen wünschen mögen, deñ er ist alles in allem, 1 Cor. XV, 28. **Walthers** Post. Dav. p. 728. u. f. Siehe auch den Artickel: *Locuples*, im XVIII. B. p. 130.

Reich (Daniel von der) siehe **Reich von Reichenstein**, Geschlecht.

Reich (David) ein Medicus, welcher zu Altorf 1676 Doctor worden, und de peripnevmonia disputiret, hat verschiedenes in die Ephemerides Nat. Curios. mit arbeiten helffen, und stehet von ihm Dec. II. an. 10. folgende Schrift:

Medicina universalis, menstruo catholico & labore Herculeo quærenda una cum historia de quibusdam lapidibus curiosis.

Reich (Friedrich Wilhelm) ein bekehrter Jude aus dem 18 Jahrhundert, gab ein Tractätgen von Jüdischen Fabeln und Aberglauben, zu Gotha 1719 in 8. heraus. **Wolff** Bibl. Hebr. P. IV. p. 463.

Reich (Gottfried) von diesem hat man eine Schrift: de rerumpublicarum mutationibus, Leipzig 1669.

Reich, oder **Reichius** (Jacob) von Königsberg, war Professor der Eloquentz daselbst, und starb als Rector 1669. Man hat von ihm eine Schrift de diplomatibus & Tractoriis von Kost- und Postzetteln, Königsberg 1678 in 4. **Rolle** de professoribus, quando sceptra academica tenuerunt, defunctis.

Reich, oder **Reichius** (Johann) ein Pastor zu Lübeck, ward daselbst 1587 gebohren, studirte zu Rostock, Franckfurt an der Oder und Wittenberg, disputirte an diesem letztern Orte unter dem Vorsitz D. **Meisners** de Calvinismo fugiendo ob principium incertum, quod est rationis speculatio, erhielt 1614 die Vocation zur Prediger-Stelle an der Egidien-Kirche in seiner Vater-Stadt, wurde 1621 Pastor, und starb den 27 Dec. 1648. **Götze** elogia theologor. **von Seelen** Athen. Lubec. P. II. p. 206.

Reich, oder **Reichius** (Johann) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1617 den 13 Mertz zu Lübeck, allwo sein Vater gleiches Namens Prediger war, studirte 3 Jahr zu Königsberg, allwo er auch Magister worden, nachgehends zu Rostock, hielt auch an diesem Orte selber Collegia, darinnen er die Hebräische und Griechische Sprache profitirte, und ließ sich verschiedene mahl disputando hören, gieng darauf nach Wittenberg, wurde daselbst Adjunctus der philosophischen Facultät, 1649 Prediger, 1662 Pastor an der Egidien-Kirche, und 1685 Senior zu Lübeck, schrieb

1) de nomine Dei יהוה, in 2 Dissertationen, davon er die erste unter dem Vorsitz Andr. **Sennerts**, die andere aber selbst als Vorsitzender gehalten, Wittenberg 1646.
2) de virtute heroica. ebend.
3) de justitia. ebend. 1647.
4) de fide infantum, Rostock 1642.
5) Historiam passionis Domini nostri, ebend. 1642 in 4.
6) Dissertat. exegeticas in IV & XV Capp. Johannis, Wittenb.
7) Diss. de Missione filii Dei, ebend.

und starb 1688 den 8 May. **von Seelen** athenæ Lubecens. P. II. p. 209.

Reich, oder **Reichius** (Johann) des vorhergehenden Sohn, gebohren den 23 Febr. 1659 zu Lübeck, studirte zu Giessen, Straßburg und Rostock, reisete in Franckreich und Engelland, las als Magister zu Rostock, wurde 1686 Prediger zu Lübeck, schrieb

1) Disp.
   a) de iride, Giessen 1679.
   b) de obligatione Form. Concordiæ, Straßburg 1680.
2) Spicilegia de Serpente aeneo, Rostock 1683.

und starb 1696 den 11 Mertz. **von Seelen** athenæ Lubecens.

Reich, (Johann) schrieb succinctam Introductionem ad P. I. Phil. Moral. J. F. B. Halle 1700 in 4. **Stolles** Hist. der Gelahrheit, p. 698.

Reich (Johann) war zu Lübeck gebohren; sein Vater war **Meno Reich**, von dem ein Artickel folget. Den Grund seiner Studien legte er zu Lübeck, und hierauf besuchte er die Universitäten. Im Jahr 1713 wurde er Prediger zu Lübeck an der Egidien-Kirche, und nachher Archidiaconus daselbst. **von Seelen** Ath. Lubecens. p. 218.

Reich, oder Reiche (Johann) war 1688 den 29 August zu Lübeck gebohren. Sein Vater gleiches Namens war daselbst Archidiaconus an St. Jacobi Kirche. Um Michaelis 1706 reisete er nach Rostock, und 1708 im Monat Junio begab er sich nach Coppenhagen, und lebte daselbst bis 1711 im Monat Junio; gieng von dannen wieder in seine Vaterstadt, hielt sich den Sommer allda auf, und zog im Herbst nach Wittenberg. Im Jahr 1713 um Martini kam er wieder nach Lübeck. Er wurde endlich 1716 den 7 Febr. zum Pastor zu Bergedorf erwählet; Den 16 eben desselben Monats in der St. Marien-Kirche zu Lübeck ordiniret, darauf den 23. des gedachten Monats zu erwehntem Bergedorf eingeführet; starb aber bald darauf, nemlich 1717 den 2 Oct.

Reich (Joh. Jac.) von diesem hat man eine kurtze Anweisung, wie des Menschen Gesundheit zu erhalten, Büdingen 1719. in 8.

Reich (Meno) geboren zu Lübeck 1651 den 25 Aug. legte daselbst den Grund seiner Studien, bezog darauf 1669 die Universität Giessen, wurde 1672 Magister, disputirte als antwortender de motu maris, und als vorsitzender de sortitione, besahe darauf auch andere Universitäten, als Königsberg, Coppenhagen, und Kiel, that sodann eine Reise nach Holl- und Engelland, und hielt sich, nachdem er wieder in sein Vaterland zurück gelanget, eine Zeitlang zu Rostock auf, wurde hernach 1679 Prediger, und 1690 Pastor zu Lübeck, starb aber in dem darauf folgenden Jahr den 2 Julius. **von Seelen** Athen. Lubec. P. II. p. 211.

Reich (Paul) hat im Jahr 1631 eine Teutsche Music zu Wittenberg in Octav drucken lassen.

Reich (Despotisches) siehe **Reich**, ingleichen **Despotisches Reich**, im VII Bande p. 659.

Reich (Deutsches) siehe **Reich**.

Reich (eigenthümliches) *Regnum patrimoniale*, ist, da der König Macht hat, seine Lande und Leute zu veräussern. Es hat in selbigem der Regent das Recht, nicht allein unter den Lebendigen über das Reich nach seinem Gutbefinden zu disponiren, und es entweder gantz, oder durch eine Theilung, entweder in seiner Familie, oder mit Ubergehung derselben, ohne Unterscheid des Alters und Geschlechts, zuzuwenden, wem er will, **Grotius** L. II. c. 7. §. 12; sondern auch auf den Fall des Todes deshalber Verfügung zu thun, und solche Verfügung dem Reiche als ein Gesetz vorzuschreiben; da dann also die Majestät auch durch Schenckung

Theilung, und andere Arten der Veräusserungen, ingleichen durch Erbrecht, sowohl aus einem Testament, oder ab intestato erlanget werden kan. Siehe **Reich**.

Reich (Erb-) siehe **Reich**, ingleichen **Erb-Reich**, im VIII Bande p. 1500.

Reich (Ertz-) siehe **Mineralisches Reich**, im XXI Bande p. 340.

Reich (gemäßigtes) heisset dasjenige Reich, da die Gewalt des Königes durch die Fundamental-Gesetze eingeschräncket ist. Es stehet mitten inne zwischen einem souverainen und despotischen Reiche. Siehe **Reich**.

Reich (heiliges) siehe **Reich**.

Reich (herrliches) B. der Weißh. V, 17. Βασιλεία τῆς εὐπρεπείας, regnum decoris, ein Reich der Zierde, des Wohlstandes, Schmucks und Herrlichkeit 2c. das ist, ein fürtreffliches, herrliches, köstliches Reich, ein hochwichtiges Reich, das andere Reiche übertrifft. Denn es heist εὐπρεπής, das hoch, wichtig und herrlich ist, und alles andere übertrifft. εὐπρεπὴς τράπεζα, heist mensa magnifica, seu magnificis epulis instructa, ein fürtrefflicher Tisch, da alles prächtig und mit grosser Herrlichkeit zugehet, daß des Wirths und der Gäste Reputation dadurch befördert wird: also wird auch ein herrliches Reich genennet, das auch dem Könige und denen Unterthanen, dem Lehnherrn und den Vasallen wohl anstehet; regnum θεοπρεπὲς & ἀνθρωποπρεπὲς, seu ἀγαθοπρεπὲς, ein Reich, das GOtt selbst wohl anstehet, und das die Menschen, auch die frommen und auserwählten Kinder GOttes zieret, und sie herrlich macht; denn die Herrlichkeit des Reichs wird nicht nur von aussen die Gerechten umgeben, sondern es wird gantz und gar in ihnen seyn, und sie herrlich machen an Leib und Seele: wie auch das Gnadenreich JEsu allbereit in ihnen ist, Luc. XVII, 21. so werden die Gerechten, zumahl in jenem Leben, herrlich werden, und empfahen ein herrliches Erbe, Eph. I, 18. eine herrliche Freyheit, Röm. VIII, 21. ein herrliches Eigenthum, 2 Theß. II, 14. darzu sie GOtt beruffen hat, durch das Evangelium, dort aber würcklich übergeben wird zu Lobe seiner herrlichen Gnade, Eph. I, 6.

Reich (mineralisches) siehe **Mineralisches Reich**, im XXI Bande, p. 340.

Reich (Natur-) siehe **Reich der Natur**.

Reich (occidentalisches) siehe **Occidentalisches Kayserthum**, im XXV Bande. p. 321.

Reich (Römisches) siehe **Reich**.

Reich (souveraines) siehe **Reich**, ingleichen **Souveraines Reich**.

Reich (Teutsches) siehe **Reich**.

Reich (thierisches) siehe *Animale Regnum*, im II Bande p. 334.

Reich (wachsthümliches) siehe **Reich der Erdgewächse**.

Reich (Wahl-) s. **Reich**, ingl. **Wahl-Reich**

Reich von Reichenstein, Geschlecht, siehe weiter unten nach **Reich R.** ...

Reich von Aachen, wird das Territorium um die Stadt Aachen herum, das eine Meile beträget, genennet.

Reich-Arabien, oder das glückselige Arabien, siehe **Arabia**, im II Bande p. 1091 besonders 1092 (a) u. ff.

Reichard, ein Kraut, siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

Reichard (Bartholomäs) ein Schwäbischer Theologus, geb. den 23 Aug. 1603, legte den Grund seiner Studien zu Memmingen, besuchte darauf 1623 die Universität Tübingen, und im folgenden Jahr die Straßburgische, wurde hier 1625 Magister, und disputirte unter dem Vorsitz seines Hauß- u. Tischwirths D. Fröreisens 2 mal, als erstlich wider Thomam Heinrici, und das andere mahl wider Bellarminum. Im Jahr 1627 begab er sich nach Jena, allwo er 1 Jahr blieb, und unter D. Himmeln de libro concordiæ, unter D. Gerharden aber de fide & vera Ecclesia disputirte. Hernach reisete er nach Leipzig und Wittenberg, und machte sich mit denen dasigen Gottesgelehrten bekannt, die ihn gerne bey sich behalten und gar befördert hätten, wenn er sich nicht zurück zu kehren vorgenommen hätte. Er gieng aber unter Wegen auf die Universität Marpurg, welche ihm sowohl gefiel, daß er sich 1 ½ Jahr allda aufhielt, und nochmahlen unter dem Vorsitz seines Hauß- und Tischwirths D. Haneckens de magistratu disputirte, auch die übrigen Professores, D. Feuerbornen und D. Steubern mit Nutzen hörte, welche ihn zum Major derer Stipendiaten ernennten, worzu sonst Candidaten der Gottesgelehrsamkeit erfordert werden. Er hielt hierauf auch einige philosophische Collegia, zog aber bald wieder nach Straßburg, und legte unter D. Dorscheus eine selbst ausgearbeitete Disputation de sacrarum literarum ad Ecclesiæ militaris plenam informationem apta perfectione mit vielem Ruhm ab. Er begab sich sodann wieder nach Tübingen, hielt daselbst 1632 eine öffentliche Rede de principio fidei Papanæ Papa, und setzte sich in solches Ansehen, daß ihm die Theologische Facultät den Doctor-Titul anbot, den er aber aus gewissen Ursachen nicht angenommen. Noch in ermeldtem 1632 Jahr ward er Pfarrer zu Bischoffsheim an der Tauber, wo er sich auch das erste mal mit Anna Maria Wölffingin, verwitbeter Amtmännin daselbst verheyrathet, die er aber nur ½ Jahr gehabt. Darauf bekam er eine Vocation zu dem Gymnasio nach Durlach und zu der Hofprediger-Stelle allda, wurde aber durch die vorgegangene Nördlinger Schlacht verhindert, weil jedermann flüchtig werden muste. Sodann kam er zu der Schwedischen Armee, und wurde zum Proponenten bey dem Witgensteinischen Regiment vorgestellet, bey welcher Gelegenheit er in der Domkirche zu Mayntz öffters gut Lutherisch geprediget hat, ist auch daselbst in der Churfürstl. Hof-Capelle von D. Donnern zu seiner vorigen Pfarre ordiniret worden, indem damals gantz Franckenland von Schweden eingenommen war. Nach ¾ Jahren wurde er von der Theologischen Facultät zu Straßburg zu der Liebensteinischen Hofprediger-Stelle vorgeschlagen und dahin beruffen, welchem Amt er 2 Jahr vorgestanden, biß er hierauf in seinem Vaterlande zu Memmingen ins Ministerium gekommen, und endlich daselbst Superintendent worden ist. Allda verheyrathete er sich zum andern mal mit Frauen Veronica Bessererin, gebohrnen Gäßlerin von Seebach, weyland Juncker Georg Friedrich Besserers, Rathsverwandten daselbst, hinterlassener Witbe, mit welcher er 21 Jahr im Ehestande gelebet, und 5 Kinder gezeuget, von denen Jacob Reichard als Oberhofprediger und General-Superintendent zu Meinungen 1706 gestorben. Im Jahr 1670 verheyrathete er sich zum dritten mahl, und

und starb endlich den 26 April 1681 im 78 Jahr seines Alters, und 50sten seines Ministerii. Es wird ihm vornemlich seine schöne Kinderzucht nachgerühmet, indem er dieselbe, so bald sie lesen konnten, dahin angehalten, daß alle Abend ein jedes ein Capitel aus der Bibel lesen muste, daraus er in ihnen jederzeit den Eyfer zur Gottesfurcht durch gute Vermahnungen erweckte, und beschloß es mit Gesang und Beten; am Sonnabend Nachmittage musten sie der Mutter den Catechismum und die Psalmen repetiren, er aber ließ nach der Beichtvesper eine Meditation aus dem Arnd lesen, und am Sonntage musten sämtliche Kinder in der Kirche die Predigt nachschreiben, solche Nachmittag nebst denen Sprüchen lesen, darauf noch eine Erklärung der Sonntags-Epistel aus dem Lungwitz gelesen, und mit Beten und Singen geendiget wurde. Er hat auf 16 Folianten geschriebener Predigten hinterlassen. **Große** Jubel-Priester-Historie im Supplem. zu dem I Theil p. 105.

Reichard (Bartholomäus Christian) ein Sohn D. Jac. **Reichards**, war ein gelehrter Philologe, gebohren 1679 den 1 Sept. zu Corbach im Waldeckischen, studirte zu Leipzig, und sonderlich unter **Schurtzfleischen** zu Wittenberg, wurde an dem letzten Orte Adjunctus, und zu Jena Bibliothecarius, gab

1) Libanii rhetoris epistolas 12;
2) Historiam bibliothecæ Vindobonensis, Jena 1712 in 8.
3) Vitas aliquot principum,
4) Commentationem de vita & scriptis professorum Jenensium;
5) Einleitung zum Jure publico &c. heraus, schrieb
6) Disputationes
   a) de ritibus veterum ex antiquitate ecclesiastica,
   b) de Conrado imperatore,
   c) de toga Quiritum, Wittenberg 1702.
   d) de Petri Romam adventu ex antiquitate Romana defenso, ebend. 1703.
   e) de censu Augusti, ebend. 1704.
   f) de Roma ante Romulum, ebend. 1706.
   g) de Pseudo-Norberto, ebend. 1709.
   h) de dubia Taciti fide, 1719.
   i) de Francorum Saliorum & Salicorum origine & differentia, 1713.

wolte auch ein Compendium historiæ Saxonicæ verfertigen, starb aber darüber 1721 den 26 Nov.

Reichard (Daniel) ein Superintendent zu Pirna, woselbst er 1580 den 29 Nov. gebohren, studirte zu Meissen und Wittenberg, ward Anfangs Diaconus zu Dohna, nachmals Pastor zu Wache, ferner Diaconus zum Heil. Creutz in Dreßden, hierauf Superintendent zu Rochlitz, kam von dar nach Pirna, und starb 1652, im 72 Jahr seines Alters, und 52 seines Amts, nachdem er etliche Leichen-Predigten dem Druck überlassen. Lebenslauf. **Götze** Theologus Semi-Secularis. **Willisch** memoriæ Superintend. Pirnens.

Reichard (Jac.) war zu Memmingen, woselbst sein Vater **Bartholomäs**, Pastor und Superintendent gewesen, 1640 den 20 Jenner gebohren, und wurde 1667 Rector bey dem Gymnasio zu Corbach. Von hier kam er 1670 als Pastor und Superintendent nach Tonna; 1677 aber gieng er wieder nach Corbach, als Ober-Pfarrer und Superintendent der Graffschafft Waldeck. Im Jahr 1685 wurde er von dem Hertzog **Bernhard** nach Wasungen zur Superintendur beruffen, und 1687 bekam er gleiches Amt zu Saltzungen. Im Jahr 1692 wurde er Hofprediger, Beichtvater und Consistorial-Assessor zu Meinungen, allwo er auch 1697 die Stelle eines General-Superintendenten erhielt, und 1706 den 32 Aug. starb. Schon in seinem 18 Jahr schrieb er de usu & abusu philosophiæ in theologia, und verfertigte darauf unterschiedene Tractate, z. E. examen indifferentismi; agonisma metaphysico-theologicum contra Calvinistas & Scholasticos.

Reichard (Joh. Friedr.) der Medicin Doctor und Practicus in Hamburg. Von ihm sind ein Paar Anmerckungen in die **Breßlauer Sammlungen** mit eingerücket, als:

1) von der neuen Steinbeckischen Wasserquelle, im XX Versuche p. 613.
2) von einer Anzahl Casseloten, so auf der Süder-Elbe gefangen worden, im XXVI Versuche p. 542.

Reichart, Chorherr zu Frysach, kommt in einem Diplomate von dem Jahr 1194 als Zeuge vor beym **Ludwig** in Rel. MSt. T. IV. p. 252.

Reichartsdorf, ein Herrensitz, siehe **Reichelsdorf**.

Reichau, ein Adel. Familie in Schlesien, siehe **Reiche**.

Reichau, eine vornehme Adel. Familie in Niedersachsen, welche von der von **Reiche**, auch **Reichau** in Schlesien, unterschieden ist. Man weiß von derselben nur zuerst **Justum Christophen, von Reichau** im Jahr 1620 Hertzogl. Lüneburgischen geheimen Justitien-Rath und Administratorem des Klosters Ilefeld, anzuführen. Nachgehends 1659 that sich **Friedrich von Reichau** als Königlicher Schwedischer Obrister in Liefland hervor. Darauf florirten 2 Brüder von Reichau: 1) **Martin**, Hof-Marschall Hertzog Friedrichs zu Hannover, der nicht weit von dieser Stadt ansäßig war, und einen Sohn gehabt, welcher Hertzoglicher Braunschweigischer Obrist-Lieutenant worden; und 2) **George**, der bis an seinen Tod im Fürstl. Badenischen Diensten zu Durlach gestanden, und ein Vater gewesen **George Ernsts**, Anfangs Cammer-Junckers bey der Königin Sophia Amalia in Dännemarck, nachgehends Königl. Staats-Raths und Amtmanns zu Aaholm, endlich 1722 Stiffts-Amtmanns über Laland und Falster, 1735 Danebrogs-Ritters, starb 1735 im Apr. Von seinen 3 Söhnen waren 1723 der älteste Königl. Dänischer Obrist-Lieutenant, der mittlere Rittmeister, und der jüngste Cammer-Juncker bey dem Kron-Printzen.

Reich Christi, ist dreyfach: **das Reich der Natur**, ferner **das Reich der Gnaden**, und endlich **das Reich der Herrlichkeit**. Was 1) das **Reich der Natur** betrifft, so ist Christus daselbst zum HErrn gemacht über alle Wercke der Hände GOttes, und ihm ist alles unter seine Füsse gethan: Schaafe und Ochsen allzumahl rc. Ps. VIII, 7. 8. 9. welches ausdrücklich von Christo angezogen wird, 1 Cor. XV, 27. Und es sind ihm unterthan die Engel, und die Gewaltigen, und die Kräffte, 1 Petr. III, 22; Die Teufel sind eigentlich seine Unterthanen nicht, sondern seine Feinde, aus deren höllischem

Reiche

Reiche er die Menschen errettet, und in sein Reich versetzet, Col. I, 13. Doch müssen sie wider ihren Willen ihm und seinem Gebote gehorchen, Marc. I, 27. ja auch in seinem Namen den Menschen, Luc. X, 17. Und in diesem Reiche der Natur herrschet er nach seiner göttlichen Krafft, als GOtt und Mensch, göttlich und blos nach dem Rath seines Wohlgefallens. Bedrohet er den Wind und das Meer, welche Geschöpffe doch nicht wissen, was drohen sey, so sind sie ihm so fort gehorsam, und beydes Wind und Meer werden stille, Matth. VIII, 26. 27. In diesem Reiche ist der HErr nach seiner Gottheit König gewesen, von der Minute an, da durch seine erschaffende Allmacht, Geschöpffe vorhanden waren, die beherrschet werden konnten: Nach seiner Menschheit aber, so bald GOttes Sohn die menschliche Natur in die Selbständigkeit seiner Person und Gemeinschafft seiner Herrlichkeit aufgenommen hatte. Und solches Reich, samt seiner Art zu regieren, wird dauren, so viel die leblose, auch die lebendige unvernünftige Geschöpffe betrifft, bis dahin, da sie samt Himmel und Erden in ihr erstes Nichts gehen werden. Was aber die in der Hölle liegende Menschen belanget, so wird der HErr zwar in Ewigkeit seine Gewalt und Botmäßigkeit über sie behalten, aber er ist weder ihr König, noch sie seine Unterthanen, in so weit, und dieweil sie weder ihm eigentlich dienen, noch er zu ihrem Heyl regieret; sondern sie sind seine Feinde, er ihr ewiger strenger Richter, Luc. XIX, 27. **Die Endursache** solcher Regierung ist die Ehre GOttes und unsers Heylandes, Phil. II, 9. 10. 11. Ps. VIII, 7. 8. 9. verglichen mit v. 10. wie auch die Beförderung des Heyls seiner Gläubigen in dem Reiche der Gnaden. So finden wir Matth. XVIII, 18. 19. daß dem HErrn alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben sey, darum, daß durch solche die Seligkeit der Menschen (denn dahin hat ja das damahls denen Jüngern anbefohlne Lehren und Tauffen seine Absicht) befördert werden soll. Es hat aber der Heyland im Stande seiner Erniedrigung seiner Königlichen Regierung, wie sie mit dem Reiche der Natur zu zu thun hat, sich begeben, so viel derselben ordentlichen und immerwährenden Gebrauch anlanget; doch hat er dann und wann sich solcher göttlichen Herrschafft über die Geschöpffe gebrauchet, wie unter andern erkannt werden mag aus Matth. VIII, 24. 25. 26. 27. Cap. XIV, 24-27 *etc.* bis ihm endlich in seinem Sitzen zur Rechten des Vaters der völlige Gebrauch seiner Königl. Herrschafft über alles gegeben ist, Ap. Gesch. II, 34-36. Ps. VIII. 6-10. Betreffend ferner 2) **Das Gnaden-Reich** des HErrn Christi, so sind dabey zu bemercken, a) **die Unterthanen** solches Reichs. Luc. I, 32. 33. sagt der Engel: GOtt werde dem HErrn Christo den Stuhl seines Vaters Davids geben; und abermahl: der HErr werde König seyn über das Haus Jacob ewiglich. Das Gnaden-Reich des HErrn heisset hier der Königliche **Stuhl Davids**, nicht nur deswegen, dieweil dem **David** verheissen war, daß der König in solchem damahls noch künfftigen Gnaden-Reiche, aus seinen des **Davids** Nachkommen entspriessen solte, 2 B. Sam. VII, 12. 13. auch nicht so wohl darum, daß **David** von solchem Könige, und dessen Reiche hin und wieder geweissaget hat; sonderlich Ps. CX, 2. sondern vornemlich deshalber, dieweil **David** des HErrn Christi, und **Davids** Reich ein Fürbild von dem Reiche Christi war. Wir finden auch in GOttes Wort, daß in den Weissagungen Alten Testaments mehr denn ein mahl Christo der Name **David** beygeleget werde, als Jerem. XXX, 9. Ezech. XXXIV. 23. wenn von Christi Königlichem Amte etwas verkündiget wird. Nun war **David** ein König über das Jüdische Volck, 2 B. Sam. II, 4. jedoch also, daß er auch einige der Heyden, sonderlich die Syrer, ihm unterthan machte, 2 B. Sam. XI, 19. So hat nun GOtt dem HErrn Christo den Stuhl **Davids** gegeben, daß Christus gleichfalls der König über das Hauß Jacob oder die Jüden seyn solte, doch dergestalt, daß, wie **David** auch in gewisser Maße der Heyden König war, gleichergestalt Christus nicht minder ein König der Heyden, und diese demnach sowohl, als jene seine Unterthanen wären. Hiervon stehen herrliche Weissagungen im Alten Testamente, Es. XIV, 1. u. f. Der HErr wird sich über Jacob erbarmen, und Israel noch weiter erwählen, und sie in ihr Land setzen; Und Fremdlinge (Eph. II, 12.) werden sich zu ihnen thun, und dem Hause Jacob anhangen. Und abermahl Es. XLV, 5. ingleichen Hos. I, 10. 11. verglichen mit Röm. IX, 24. 25. 26. Indessen, obwohl auch die Heyden zum Gnaden-Reiche unsers Heylandes gehören, so bleibet doch den Jüden die Ehre, daß der HErr von ihnen der König auf dem heiligen Berge Zion, Ps. II, 6. der König auf dem Stuhle Davids, und über das Haus Jacob, Luc. I, 32. 33. auch, da er ans Creutz gehäfftet war, nicht ohne göttlicher Regierung ein König der Jüden genennet wird, Joh. XIX, 19. Nachdem Christus zuerst die Jüden durch sein Wort zu beherrschen anfieng, so wurden die Heyden hernach herzugeführet, Joh. X, 18. und ward also eine Heerde und ein Hirte. Aber der Meßias behält doch den Namen, daß er König auf dem Berge Zion sey, obgleich auch die Heyden, ihm zum Eigenthum und Erbe gegeben sind, Ps. II, 16. verglichen mit v. 8. Ob nun wohl nach GOttes heiligem Willen alle Menschen, Jüden und Heyden, beruffen werden, diesem Könige in seinem Gnaden-Reiche sich zu unterwerffen, und seine gehorsame Unterthanen zu ihrem eigenen Heyl zu seyn; so haben sich doch viele seiner Herrschafft entzogen, und entzühen sich derselben noch, so wohl aus den Jüden, Joh. XIX, 15. als Heyden, Ps. II, 2. denen aber ihre Widersetzlichkeit nicht unvergolten hingehen wird, Luc. XIX, 22. Ps. II, 9. b) **Die Verrichtung** des HErrn in diesem Reiche ist überhaupt, die Beförderung des Heyls seiner Unterthanen. Insonderheit aber mögen solche Verrichtungen in zwey Classen gesetzet werden: In die erste Classe gehöret, daß er alles Unheyl von seinen Reichsgenossen ab, und in die andere, daß er alles Heyl denselben zuwendet: daß der HErr die durch sich selbst erworbene Erlösung, zu deren Genuß er vermittelst seines Lehr-Amtes uns führet, in der That uns zueignet und schencket, auch uns dabey wider alle List, Aergernissen und Gewalt des Teufels und der Welt erhält, unser Heyl allenthalben, auch so gar im Leiden befördert, uns an dem inwendigen starck machet, seine Kirche wider die Pforten der Höllen biß an der Welt Ende schützet, ihr auch in dem grösten Drucke

Sieg und Wachsthum giebet, und seine Unterthanen, einen nach dem andern, durch einen seligen Tod von allem Übel erlöset, und in das Reich der Herrlichkeit versetzet, biß er an jenem grossen Tage sie insgesamt in solches Reich seines Vaters, das ihnen von Anbeginn der Welt bereitet ist, einführen wird. Was c) die **Art und Weise**, wie Christus das Gnaden-Reich verwaltet, anlanget, so finden wir in heiliger Schrift א) es sey gar kein Reich nach der Art derer Welt-Reiche. Es wird diß Reich zwar auf Erden und in der Welt geführet, aber es ist doch nicht von dieser Welt, und in seiner Beschaffenheit den weltlichen gar nicht gleich, Joh. XVIII, 36. sondern ein Himmelreich, Matth. III, 2. Marc. I, 15. Dahero denn, weil er gar nicht ein weltliches, sondern ein himmlisches Reich führen solte, er auch ein angebotenes irdisches Reich nicht annehmen wolte, Joh. VI, 15. Er hat solches Reich nicht durch äusserliche weltliche Gewalt, sondern durch sein Blut gegründet, Zach. IX, 11. verglichen mit v. 9. 10. Er erhält es auch nicht durch irdische Gewalt, und leibliche Wehr und Waffen, 2 Corinth. X, 4. sondern durch sein heiliges Wort, und dessen Siegel die Sacramenten, Psalm CX, 2. Es hat solch Reich keine äusserliche Herrlichkeit, oder, wie es Luc. XVII, 20. lautet, äusserliche Geberden, sondern wie dessen König allhier auf Erden, bevorab zur Zeit seines Leidens keine Gestalt noch Schöne hatte, sondern der allerverachteste und unwertheste war, Es. LIII, 2. 3. so gehet es noch seiner Kirchen, darinnen er sein Gnaden-Reich hat. Es ist ein Volck, des man Greuel hat, Es. XLIX, 7. wiewohl der Kirchen Christi doch auch an inwendiger Herrlichkeit es nicht ermangelt. Sie ist vielhältig die Elende und Trostlose, über die alle Wetter gehen, Es. LIV, 11. welches sonderlich in dessen grossen Verfolgungen, die von den ersten heydnischen Kaysern wider die Christen entsponnen waren, erfüllet ist. Ja dieses Reich sieget vielfältig dergestalt, daß dessen Unterthanen und Genossen getödtet werden, wie aus Röm. VIII, 36. 37. zu sehen ist. Man kan auch nachschlagen Offenb. Johann XII, 11. ב) Daß er solches allgegenwärtig führe. Wir müssen nicht meynen, unser König sitze im Himmel als seiner Residentz, und beherrsche von daraus seine Kirche, wie irdische Könige ihre entfernte Lande, nur durch ihre Gewalt, aber für ihre eigene Person abwesend. Denn der HErr selbst spricht, daß wo zwey oder drey in seinem Namen versammlet seyn, da sey er mitten unter ihnen, Matth. XVIII, 20. welches aber nicht gesagt werden möchte, wofern er nicht seinem Wesen nach zugegen wäre. ג) Es sey dieses Reichs äusserliche Gestalt vielen Veränderungen unterworffen. Als nach dem Tode und der Auferstehung JESU Esa. LIII, 8. u. ff. das Scepter dieses Gnaden-Reichs, das Wort des Evangelii, durch die Apostel in der Welt umher getragen ward, so breitete die Kirche Neues Testaments sich gewaltig aus, Cap. LIV, 1. 2. u. ff. aber welch ein elendes Ansehen gewann es mit ihr, unter den grausamen Verfolgungen der heydnischen Kayser, als eine Fluth sie überschwemmete, v. 6. u. f. Und was dergleichen Verwechselungen und Veränderungen mehr sind, die der Geist GOttes in den Schriften des Alten und Neuen Testaments zuvor verkündiget, und die Kirche guten theils schon überstanden hat, auch noch künftig erfahren wird. ד) Es werde dieses Reich also verwaltet, daß unser König und HErr mitten unter seinen Feinden herrschet, Ps. CX, 2. also, daß seine Unterthanen zwar von seinen Feinden umgeben sind, und gewaltig verfolget werden, aber sie vermögen doch nicht die Unterthanen JEsu zu vertilgen, und sein Reich auszurotten, Matth. XVI, 18. Ja die Feinde seines Reichs müssen vielfältig dessen Heyl und Wachsthum befördern, ob wohl wider ihren Willen, und ohne, daß sie solches bedencken; und wie offt haben nicht die Richter und Hencker in ihrem Gewissen solchen Trieb gefühlet, daß wenn sie gläubigen Christen die Marter zuerkannten, und ihnen solche anzulegen im Wercke schon begriffen waren, sich zu Christo zu bekehren, und seines Reichs Unterthanen zu werden, aller bevorstehenden leiblichen Marter ungeachtet, sich gedrungen gefunden haben. So viel endlich 3) **das Reich der Herrlichkeit** anbetrifft, so ist solches mit Christi Erscheinung verknüpfft, 1 Timoth. IV, 1. In dieses Reich kommen alle Unterthanen des Gnaden-Reichs, welche im Glauben biß ans Ende JESU gedienet haben. Und sie kommen hinein der Seelen nach, wenn sie durch einen seligen Tod von allem Übel erlöset werden, 2 Timoth. IV, 18. biß an jenem Tage auch des Leibes Erlösung, Röm. VIII, 23. und die völlige herrliche Freyheit der Kinder GOttes, v. 21. erfolget. Die Regierung aber hieselbst wird anders beschaffen seyn, weder sie in dem Gnaden-Reiche geführet ward. Denn im Gnaden-Reiche herrschet der HErr mitten unter seinen Feinden, im Reiche der Herrlichkeit werden alle seine Feinde zu seinen Füssen geleget und aufgehoben seyn, 1 Corinth. XV, 25. 26. Dort herrschet der HErr durchs Wort und die Sacramente, hier ohne dieselben. Dort herrschet er, daß sein Reich dem Monden gleichet, welcher Ab- und Zunahme leidet, hier aber wird der Glantz seines Reichs unveränderlich seyn. Dort können einige seiner Unterthanen durch Abfall und Unglauben aus seinem Reiche heraus, und zum Satan übergehen, auch gar verdammet werden; aber das ist hier im Reiche der Herrlichkeit nicht mehr möglich, Luc. XVI, 26. Matth. XXV, 46. Dort herrschet der HErr über die Unterthanen, die noch von ihm ihrem HErrn und Könige wallen; aber hier herrschet er über sie, die und wie sie sind bey ihm allezeit. Dort dulden seine Unterthanen noch, hier herrschen sie mit, 2 Timoth. II, 12. Die Weise der Regierung im Gnaden-Reiche wird an jenem grossen Tage aufhören, aber die Art in der Herrlichkeit zu herrschen niemahls. **Lückens** Coll. Bibl. p. 255. u. ff.

Reichcramer, eine Art von Handelsleuten in gewissen Orten Schlesiens, sollen nach etlicher Meynung so viel als **Reihcramer** heissen, von der **Reihe** ihrer absonderlichen an einander gebaueten Cramen, in welchen sie vorzeiten verkauften. Es ist aber das Gegentheil erwiesen, daß sie

Digitized by Google

sie Reichcramer heissen, weil sich ihre Vorfahren aus dem Reiche zuerst nach Breßlau und andern Orten in Schlesien gezogen, und werden auch in ihren Privilegiis also genennet. Sie handeln mit Specereyen, Eisenwerck, Bley und allerhand andern Waaren. Es wird auch zu Breßlau ein Aeltester in den Rath gezogen: anderwärts aber werden sie Reichscrämer genennet.

Reich Deutscher Nation (das Heilige Römische) siehe Reich.

Reiche oder **Reichau**, eine adeliche Familie in Schlesien, allwo sie ihren alten Stammsitz Kurschwitz im Münsterbergischen hat. **Sinapius** confundiret sie mit der von **Reichenau**, davon an seinem Orte wird gesagt werden. Er führet zu erst **Friedrichen** Reichau von Wenigen-Monau 1503 an. Im Jahr 1516 hat Caspar Reichau von Queitsch, nebst seinem Bruder und anderm Geschwister, dem **Jonas Reichau** von Wenig-Monau das Vorwerck von Queitzsch nebst Ober- und Untergerichten verkaufft. Im Jahr 1624 ward im Schweidnitzischen **Heinrich Reiche** auf Wenig-Monau und **Jeremias** zu Teiche, angesessen. Schlesf. **Curios.** I. und II. Th.

Reiche (Johann) siehe Reich.

Reiche (Johann) hat Thomasii kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey, nach dem wahren Verstand des Lateinischen Exemplars, ins Deutsche übersetzt, Halle 1704 in 4.

Reiche (Nordische) siehe **Nordische Königreiche**, im XXIV Bande p. 1283.

Reich der Ehren und Herrlichkeit, siehe **Reich GOttes**, ingleichen **Reich Christi**.

Reiche Küste, Provintz, siehe *Costa-Rica*, im VI Bande p. 1433.

Reichel, ein altes adeliches, nunmehro freyherrliches Geschlecht in Schlesien, welches schon 1383 mit in dem Rathe zu Breßlau gesessen. **Nicolas von Reichel** starb 1532 als Rathsherr und Cämmerer zu Breßlau. Sein Sohn, **Israel von Reichel** auf Grünaiche, welchen **Anne von Friburg** zur Welt gebracht, war gleichfalls Rathsherr zu Breßlau, und starb 1600 in dem 71 Jahre seines Alters. **Servatius von Reichel auf Jenckwitz**, des Breßlauischen Fürstenthums Landes-Hauptmann, gieng 1569 mit Tode ab. **Jacob von Reichel** auf Tschanisch, der Herren Fürsten und Stände in Schlesien General-Steuer-Amt-Einnehmer, kam 1613 durch einen unglücklichen Fall um sein Leben. **Servatius von Reichel** war bey dem Königl. Manngerichte des Breßlauischen Fürstenthums Vorsitzer, und gesegnete 1624 das Zeitliche. **Heinrich von Reichel** und Schmoltz auf Magnitz, Marschwitz, Zaumgarten, und Klein-Rastelwitz, Königlicher Mann- und Landes-Aeltester des Fürstenthums Breßlau ꝛc. büßte 1646 auf freyer Strasse durch einen Schuß sein Leben ein. Sein Sohn, **Heinrich von Reichel** und Schmoltz, welchen **Anne Magdalene** von Säbisch gebohren, starb 1711 als Præses emeritus zu Breßlau ohne Leibes-Erben. Im Jahr 1724 vermählte sich der Fürstliche Holsteinische General-Major von **Reichel** mit einer von **Bassewitz**. Er war auch Gesandter zu Stockholm, von wannen er 1731 nach Holstein zurücke kam, wurde 1733 im Jenner zu Kiel in Verhafft genommen, und 1738 zu Anfang des Jahres nach Neuhauß zu ewigem Gefängniß abgeführet. Im Jahre 1725 besaß der Obriste, N. Freyherr von **Reichel**, Ober- und Nieder-Schlantz, Kreischelwitz und Haberstroh in dem Breßlauischen. **Sinapii** Schlesf. Curios. t. 2. p. 405.

Reichel (Fried.) war zu Schönau in dem Fürstenthum Jauer 1608 den 26 December gebohren, und reiste mit einem von **Alefeld** als Hofmeister, in Holland und Engelland. Nach diesem gieng er mit **Johann Bergen** auf die Unterredung nach Thoren, und ward hierauf erstlich der Hebräischen Sprache, hernach aber der Gottesgelehrsamkeit Professor zu Franckfurth an der Oder, allwo er 1653 im Febr. im 44 Jahr seines Alters starb. Er hat 1) de peccato originali, 2) de persona & officio Christi, 3) in augustanam confess. 4) de virtute heroica 1644 in 4 geschrieben. **Becman.** notit. academ. Francof. **Witte** diar.

Reichel (Johann Andreas) erlangte 1737 den 25 Junii zu Erfurth die Doctorwürde in der Medicin, wobey er in seiner Inaugural-Disputation Theoriam Haemoptoës vortrug.

Reichel (Johann Christian) ein Bracist bey der Königlichen Capelle und Cammer-Music in Dreßden im Jahr 1729. Besiehe den dasigen Hoff- und Staats-Calender.

Reichel (Johann Gottlieb) beyder Rechten Doctor, auch des Ober-Hof-Gerichts- und Consistorii zu Leipzig Advocat, ist zu Camentz in der Lausitz am 15 Nov. des 1694 Jahres gebohren. Sein Herr Vater, **Johann George Reichel**, ein geschickter Advocat, war selbst sein erster Lehrmeister, als der ihm die ersten Grundsätze des Christenthums und der Lateinischen Sprache beygebracht hat. Auf den Gymnasien sowohl seiner Vaterstadt als zu Bautzen setzete er die Schul-Studien fort und hat er am letztern Orte besonders des Rectors, **Georg Ehrenfried Bernauers**, getreuen Unterricht genossen, so, daß er im Jahr 1714 die Academie Wittenberg mit Nutzen beziehen konnte. Hier ließ er sich vornehmlich **Johann Caspar Brendels**, **Martin Hassens**, **Caspar Heinrich Horns**, **George Beyers**, **Michael Heinrich Griebners** und **Johann Balthasars** Freyherrn **von Wernher**, Vorlesungen gefallen. Im Jahr 1716 vertheidigte er unter seines nur gedachten Lehrmeisters, **Martin Hassens**, Vorsitz eine Dissertation quod summa prudentia sit, nulla uti astutia, und verwechselte sodann in dem folgenden 1717 Jahre die Wittenbergische Academie mit der Leipziger. Auf dieser hörete er die Vorlesungen der berühmtesten Rechtsgelehrten: **Lüder Menckens**, **Bernhard Klepperbeinens**, **Carl Otto Rechenbergens** und **Siegmund Gottlieb Hilligers**; worauf er im Jahr 1719 die Erlaubniß als Advocat andere vor Gerichte zu vertreten überkam. Im Jahr 1722 erhielt er von der Philosophischen Facultät zu Leipzig den Magister-Huth, und in dem Jahre 1724 wurde ihm auch von der dasigen Juristen-Facultät der Doctor-Huth aufgesetzet und zugleich das Recht dereinsten in die Facultät einzurücken ertheilet, nach dem er vorher schon eine geraume

me Zeit und mit besonderm Beyfall sowohl philosophische als juristische Privat-Vorlesungen angestellet hatte. Einige Zeit hernach ward er Advocat im Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gerichte und Consistorio, und im Jahr 1732 Senior der Pohlnischen Nation auf der Leipziger Academie. Sonst hat er zu verschiedenen mahlen die Vices eines Syndici bey der Leipziger Universität auf einige Zeit vertreten, ingleichen die Assessur bey dem Concilio Perpetuo und bey der Academischen Vormundschaffts-Deputation über sich genommen. Seine Schrifften sind folgende:

1) Diss. de eo, quod justum est circa æraria privata, Leipzig 1721, unter dem Vorsitze **Chr. Gottfr. Hoffmanns**.
2) Diss. de fundamento & usu interpretationis ex philautia naturali, ebend. 1724, war seine Habilitations-Disputation auf dem philosophischen Catheder.
3) Diss. de subhastatione Nominum, ebend. 1724, ist seine Inaugural-Disputation.
4) Diss. de juramenti credulitatis natura & indole, ebend. 1725.
5) Diss. de genuina ratione arbitrii judicis circa testimonia, maxume, si veritas aliter haberi nequit, ebend. 1727.
6) Diss. de reconventione in foro Saxonico ante conventionem instituenda, ebend. 1729.

Sein Leben ist bereits beschrieben sowohl in **Jenichens** Leben und Schrifften der ietztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland; als auch in **Mosers** Lexicon derer jetztlebenden Rechtsgelehrten in und um Deutschland.

Reichel (Jul. Christ.) von diesem hat man eine Disputation: an ob Religionem Bellum possit geri? Leipzig 1693.

Reichelm (Fr. Arn.), hat geschrieben de renunciatione juris sui tacita, von stillschweigender Begebung seines Rechts, Leipz. 1705 in 4.

Reichelsberg, Städtlein, siehe **Reigelsberg**.

Reichelsdorff oder **Reichartsdorff**, eine Forsthub, und Herren-Sitz, sammt etlichen Bauer-Gütern und Schenckstätten, in der Gegend um Nürnberg, zwischen der Pegnitz und dem Fluß Schwartzbach gelegen. Dieser Ort ist vor Alters eines Geschlechts gewesen, die sich Reichersdörffer genannt. **Herrman, Ulim, Conz** und **Els**, die **Reichardsdörffer**, Geschwister, haben ihn besessen, und von den Herren Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen getragen, in deren Landgerichte, Geleit, Wildbahnen, und des Burggrafthums Herrlichkeit er auch, wie alle andere Oerter herum gelegen, in welcher Qualität sie solchen auch den **Waldstromern** verkauffet. Im Jahr 1512 haben die **Waldstromer** an diesem Ort eine Capelle gebauet, zu St. Anna genannt, wovon sie den Kirchen-Satz Herrn Marggrafen **Friedrichen**, als Landes- und Lehen-Herren aufgetragen, der ihnen den Platz darzu geeignet: zu jetzigen Zeiten stehet solche völlig öde. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg.

Reichelt (Christoph) lebte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, mehr aber ist von ihm nicht bekannt, als daß er geschrieben und herausgegeben: Calendarium Biblicum perpetuum, Altenburg 1624 in 4. **Becmanns** Catal. Bibl. Francof. Viad.

Reichelt (Julius) ein Mathematicus, gebohren zu Straßburg 1637, den 8 Jun. wurde 1667 Professor der Mathesis in seiner Vaterstadt, nachmals capituli Thomani Præpolitus, wie auch Churpfältzischer Rath, war in re nummaria antiqua wohl erfahren, gab

1) Diss. de amuletis, Straßburg 1676.
2) de musica, Straßburg 1672.
3) Eine schöne Charte von Deutschland.
4) delineationem architecturæ militaris, Straßburg 1700.
5) Syllogen thesium mathematicarum, ebend. 1707.
6) Disp. de disciplinis mathematicis, ebend. 1707.
7) Diss. de umbilico, ebend. 1676.

heraus, und starb 1717 den 19 Februar in dem 80 Jahre seines Alters, nachdem er sich drey mahl verheyrathet.

Reichen (Herr von) Königlicher Großbritannischer und Chur-Braunschweigischer Geheimder Justitz-Rath, starb den 23 May 1740 in dem 84 Jahre seines Alters.

Reichenau, Lat. *Augia dives*, eine kleine Insel in Schwaben auf dem Zeller-See, dem Bischoff von Costnitz gehörig. Diese Insel hat **Syndelesus**, ein Burgundischer Graf, zur Zeit des Königs **Dagoberts** in Franckreich, inne gehabt, von welchem sie auch den Namen **Sindelsaw** getragen. Nach der Hand, als St. **Pirminius** im Jahr 724 dahin gekommen, ist mit Vorschub gedachten Grafens und **Carl Martels**, Groß-Hofmeisters von Franckreich, der Anfang zum Klosterbau gemacht worden. Es war allda eine sehr reiche Benedictiner-Abtey, woselbst auch gedachter **Pirminius** der erste Abt gewesen, aber von dem Schwäbischen Hertzog **Diebold** 727 daraus verjagt worden, und im Kloster Hornbach im Westerreich, nicht weit von Zweybrücken, gestorben. Unter dem dritten Abt **Rebo** bekam es den heutigen Namen Reichenau. Anfangs haben sich hier nur Fürsten, Grafen und Herren studirens halber aufgehalten. Der Abt führte die Reichs-Fürstliche Würde, und sollen dessen Einkünffte sich jährlich auf 60000 Goldgülden erstrecket, auch die Kloster-Güter so weit und breit gelegen haben, daß wenn der Abt nach Rom gereiset, er täglich auf seinen eigenen Gütern übernachten können. Er hatte auch 300 Lehnleute. St. **Marcus** und Kayser **Carl** der **Dicke** liegen darinnen begraben, wie denn auch des letztern grosser Saphir, am Gewicht 28 Pfund schwer, annoch in des Klosters Schatz vorhanden ist, wiewohl viele gar sehr daran zweifeln, ob es ein wahrer Saphir sey. Zu Anfang des 15 Jahrhunderts hat dieses Kloster angefangen, an Reichthum abzunehmen; und ob wohl der Abt **Friedrich**, Freyherr von Wartenberg, sein bestes gethan, selbiges

biges wiederum empor zu bringen, fiel doch nach seinem Tode alles wieder dahin. Im Jahr 1538 ist diese Abtey von dem damahligen Abte **Marx von Knörringen** gegen eine gewisse jährliche Besoldung dem Bischoffe von Costnitz abgetreten worden. Es hat sich sonsten der Bischoff zu Costnitz von diesem Kloster **Baro und Herr des Gotteshauses zu Reichenau** genennet; im Jahr 1712 suchte er die Reichsfürstliche Würde wieder hervor, und verlangte deswegen zugleich Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu Regenspurg. Diese Insel leidet keine gifftige Thiere, und dieses schreiben die Einwohner den Verdiensten ihres ersten Abts zu, welcher alle gifftige Thiere daraus vertrieben haben soll; dahero man ihn wider das Gifft angeruffen. Man zeiget auch in der Kirche des Klosters daselbst das Grab des Evangelisten St. Marci, daher wenn ein Mönch ein Evangelium aus dem Marco absinget, so singet er nicht Evangelium secundum Marcum, sondern secundum istum, da er denn mit dem Finger auf die Stelle zeiget, wo St. Marci Reliquien sollen begraben seyn. **Zeilers** topogr. Svev. **Bucel.** Germ. sacr. P. I. **Imhof** N. P. l. 3. c. 9. §. 4. **Tromsdorff** accur. geogr. Beschr. des Schwäb. Krays. p. 17. **Brusch.** monast. p. 30. Zum Beschluß fügen wir hier noch die Nachfolge der Aebte bey:

1. St. Pirminius, von 724 bis 727.
2. Ercho oder Otho, ward Bischoff zu Straßb.
3. Kebo, regierte 2 Jahr, und starb 737 eines plötzlichen Todes.
4. Ehrenfried oder Ehrenbert, ward Bischoff zu Costnitz.
5. Sidonius oder Sinodius, ward auch Bischoff zu Costnitz, u. starb 760 eines elenden Todes.
6. Johann, starb 781.
7. Peter, ein Bruder der Kayserin Hildegard, starb 786.
8. Waldo oder Valto oder Walther, Carl des grossen Beichtvater, ward Bischoff zu Pavia, hernach zu Basel.
9. Hetto oder Heytto oder Hatto, ward auch Bischoff zu Basel.
10. Erlebold Graf von Zollern, war 15 Jahr Abt, und starb 838.
11. Ruthelinus, resignirte nach 4 Jahren.
12. Walafrid Strabo, starb 849.
13. Volkwin, starb 858.
14. Walthar, starb 864.
15. Hatto II, starb 871.
16. Rotho oder Rudilo, starb 888.
17. Hatto, ward Ertzbischoff zu Maynz.
18. Hugo, regierte 1 Jahr.
19. Thieting, erwählt 915.
20. Heribert von 918 bis 928.
21. Lindhard oder Luithard bis 933.
22. Alawic Graf von Sultz, starb 958.
23. Eckenhard, ward um 971 abgesetzt.
24. Rodemann, starb 985.
25. Witegovius, starb 996.
26. Alawic Graf von Sultz, ward Bischoff zu Straßburg.
27. Werinhand, regierte 6 Jahr.
28. Immo, ward 1008 abgesetzt.
29. Berno oder Bernhard, starb 1048.
30. Ulrich, starb 1069.
31. Menrad oder Meginhard, resignirte nach Verlauff eines Jahrs und etlicher Monathe.
32. Rupert, wurde abgesetzt.
33. Eggenhard Graf von Nellenburg, st. 1089.
34. Ulrich Freyherr von Lupffen, starb 1123.
35. Rudolph Freyh. von Rottenstain, st. 1132.
36. Ludwig, Graf von Pfulendorff, bis 1136.
37. Ulrich Graf von Zollern, 1137.
38. Otto Freyherr von Bottenstein, ward 1140 abgesetzt.
39. Frideleus Freyherr von Heydeck bis 1162.
40. Ulrich Freyherr von Heydeck, resign. 1172.
41. Diethelm Freyherr von Kreuchingen, starb als Bischoff zu Costnitz 1209.
42. Hermann Freyherr von Speichingen, resignirte nach 8 Monathen.
43. Heinrich Graf von Kalwe, erwählt 1210.
44. Conrad Freyherr von Zimmern, starb 1255 den 22 Junius.
45. Burchard Freyherr von Hewen, resignirte nach 6 Jahren.
46. Albrecht Freyherr von Ramstein.
47. Heinrich von Klingenberg, ward Bischoff zu Costnitz.
48. Diethelm, Freyherr von Castell, st. 1342.
49. Eberhard, Freyherr von Brandis, st. 1384.
50. Mangold, Freyherr von Brandis, st. 1384.
51. Wernher, Freyh. von Roseneck, starb 1402.
52. Friedrich Graf von Zollern, starb 1427.
53. Heinrich, Freyherr von Hornberg, starb im 4ten Monath nach Antritt seiner Abteylichen Würde.
54. Friedrich, Freyherr von Wartenberg.
55. Johann von Hunwil.
56. Johann Pfauser von Nordstetten.
57. Martin Graf von Weissenburg.
58. Georg Piscatoris, regierte 4 Jahr.
59. Marcus von Knöringen, ist der letzte Abt gewesen, und hat die Abtey dem Costnitzer Bischoff **Johann von Weza** gegen eine jährliche Pension abgetreten.

Bucel. Germ. Sac.

Reichenau, Lat. *Augia major*, eine sehr berühmte alte und lustig gelegene Benedictiner-Abtey, ein wenig unterhalb Bregentz am Boden-See, wurde von dem heiligen **Columbanus**, **Gallus** und **Magnus** erbauet, durch **Graf Ulrich von Bregentz** aber um 1097 wieder in einen herrlichen Stand gesetzet. Die Aebte darinnen sind gewesen:

1. St. Columbanus bis 614.
2. St. Gallus, starb 624.
3. St. Magnus oder Magnoaldus.
4. St. Theodorus. Nach ihm hat man, in welcher Ordnung und Zeit die Aebte auf einander gefolget, keine rechte Gewißheit.
5. St. Eustasius.
6. St. Attalus.
7. St. Walbertus.
8. St. Deicola oder Deicolus.
9. Walericus.
10. Bebo.
11. Wandolenus.
12. Kilianus.
13. Marbottus.
14. St. Dietus.
15. Meinrad um 1098.
16. Mengosus.
17. Schwigger.
18. Meinrad II.

Digitized by Google

19. Diethmar.
20. Arnold.
21. Marquard.
22. Hermann.
23. Gebhard.
24. Dietrich.
25. Anton.
26. Burckard.
27. Berthold.
28. Ulrich.
29. Conrad.
30. Albrecht.
31. Heinrich.
32. Ulrich.
33. Dietrich.
34. Rudolph.
35. Andreas, wohnte dem Costnitzer-Conc. bey.
36. Jodocus Keller 1422, starb 1437.
37. Heinrich Hentz, starb 1462.
38. Albrecht, starb 1470.
39. Johann Gruel, starb 1472.
40. Johann Elß, starb 1502.
41. Georg Magirus, ein Costnitzer, starb 1510.
42. Caspar Haberstroh, starb 1521.
43. Johann Schobloch, starb 1533.
44. Ulrich Moeß, starb 1564.
45. Lucas Rummer, resignirte 1560, da er 79 Jahr alt war.
46. Jacob Albrecht, starb 1567.
47. Caspar Metzler, von Veldtkirchen, bis 1581.
48. Bernhard Ramminger, erwählt 1582, starb 1616 den 17 September.
49. Placidus Vigael.
50. Heinrich Amberger, aus Veldkirchen.

Bucel. in German. Sac.

Reichenau, ein Schloß und Freyherrschafft in Graubündten an dem Zusammenfluß des hintern und vordern Rheins gelegen, ist gegenwärtig einem Freyherrn von Schauenstein zuständig.

Reichenau, ein in Ober-Oesterreich in dem Machlandviertel, zwischen Bergen und Holtzungen, auf einer Höhe gelegenes Schloß, welches die verlängst abgestorbenen Herren **Marschalchen** um das Jahr 1315 erbauet, und noch 1521 besessen haben. v. **Hoheneck** Beschr. von Ober-Oester. t. 2. p. 595.

Reichenau, Böhmische Städte, s. **Richnow.**

Reichenau, ein Ort in dem Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien.

Reichenau, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Meißnischen Kreyse, gehöret zum Amte Grossen-Hayn. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 67.

Reichenau, ein Dorff im Marggrafthum Oberlausitz, im Budißinischen Kreysse, dem Geschlecht von **Knoch** gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 120.

Reichenau, eine adeliche Familie in Francken, deren Alterthum und Ansehen schon daraus erhellet, daß **Wilhelm** von 1464 bis 1496 Bischoff zu Aichstädt gewesen, von dem man zu sagen pflegen: Er ist so weise und klug wie Solon, und so beredt wie Salomon. Vorher aber werden **Gottschalck** 1374 zu Eslingen, **Wilhelm** 1392 zu Schaffhausen, und **George** 1408 zu Heilbrun unter die Thurniersgenossen gezählet. Im Jahr 1706 hatte ein Hertzoglich Sächsischer General von Reichenau das Unglück, daß als er sich mit der Fehre bey Dreßden über die Elbe setzen lassen wolte, er jämmerlich ertruncken.

Reichenbach, eine mittelmäßige und Volckreiche Stadt im Voigtlande, 2 Meilen von Plauen, und eben so weit von Zwickau, die Gerichte gehören dem Landcammer-Rath Metzschen, die Hoheit aber dem Churhause. Im Jahr 1212 hat Kayser Friederich die Landschafft, Milin und Reichenbach genannt, nebst andern Landen dem König in Böhmen **Primislaus Ottocar**, wegen seiner Dienste, die er ihm erzeigt, geschenckt. Der Chursächsische Amtmann im Voigtlande wohnet daselbst, durch welchen die bey dem Voigtländischen Kreise reservirten Rechte und Intraden verwaltet, auch alle Commißiones, den Voigtländischen Schrifftsäßigen Adel betreffend, expediret werden. Im Jahr 1681 sind in die 250 Häuser, ohngefehr der 4te Theil des Orts, der Osterberg genannt, und im Jahr 1720 die gantze Stadt abgebrannt; ist aber wieder wohl angebauet. Sonst ist der Ort wegen seiner grossen Tuchhandlung sehr berühmt. Wie er denn größtentheils aus Tuchmachern und Tuchhändlern besteht, welche letztern alle in der Tuchmacher-Zunfft stehen müssen, ausserdem niemand damit handeln darff. Alldieweile aber die Tuchmacher die so genannten Pflocken arbeiten, werden ihre Gesellen nirgends im Reiche beym Handwerck paßiret; Die Tuchmacher aber trifft man inn- und ausser Teutschland fast auf allen Jahrmärckten an. Wie sie denn auch ehedessen eine grosse Menge nach Bayern, Oesterreich und der Schweitz vertrieben, von dannen das Tuch nach Franckreich zur Mondur der Frantzösischen Armeen gegangen. So hat auch der Ort eine sonderbare Prärogativ der Farbe, wie denn daselbst das schönste Scharlach in gantz Sachsen gefärbet wird. Durch diese und andere Vorzüge waren die Einwohner zu ansehnlichem Vermögen gestiegen, so daß der Gerichtsherr immer viel mit ihnen zu thun hatte; jetzo aber liegt die Handlung ziemlich darnieder.

Reichenbach, ein Städtlein in der Oberlausitz, eine Meile von Löbau, an der Landstrasse zwischen Görlitz und Bautzen. Es gehöret dem adelichen Geschlechte von **Gersdorff**; der niedere Theil der Vorstadt aber stehet einem von **Oberländer** zu. Der Ort hat in dem Hußiten-Kriege und durch verschiedene Brandschäden viel erlitten; sonderlich ist 1670 das gantze Städtlein ausgebrannt. **Grossers** Laus. Merckw. P. 3. p. 89.

Reichenbach, eine mittelmäßige, aber wohl gebauete Stadt in dem Fürstenthum Schweidnitz, am Fluß Beira gegen die Glatzische Gräntze, von der ein besonderes Weichbild des Fürstenthums, das Reichenbachische genennet wird. Sie hat schon vor der grossen 1241 mit den Tartarn vorgefallenen Schlacht gestanden, und ist mit einer ansehnlichen von Stein aufgeführten Pfarr-Kirche gezieret, welche Hertzog **Boleslaus Crispus** 1159 erbauet, Hertzog **Boleslaus Calvus** aber 1262 den Maltheser Rittern eingeräumet. Ehemahls war sie sehr wohlhabend und an Menge ihrer Bürger konnte sie sich mit grössern Städten Schlesiens vergleichen; allein der dreyßigjährige Krieg, da sie 1632 von den Sachsen und Schweden, 1633 von den Kayserlichen, bald hernach wiederum von den Sachsen und Schweden, 1634 von den Kayserlichen,

1642

1642 von den Schweden, und 1643 abermals von den Kayserl. erobert, und jedes mal viele Tage lang ausgeplündert worden, hat dieselbe dergestalt verwüstet, daß sie es auch noch nicht recht verwinden können. Es ist auch ehemals daselbst ein Bergwerck gewesen, der Esel genannt. Sie ist übrigens wegen der Leinwand berühmt. **Zenels** Siles. renov. **Pobls** annal. MSt.

Reichenbach, ein Schloß und Herrschafft an der Aar, eine Stunde von Bern gelegen, war ein Stammhaus der Edlen von Reichenbach, welche 1249 mit in dem Rathe zu Bern gesessen. Hernach kam diese Herrschafft an die Edlen von **Bremgarten**, und von diesen ferner an die von **Erlach**. Im Jahr 1525 gelangte sie durch Kauf von **Nicolas Strähler** an **Lucius Tscharner**, Seckelmeister zu Chur in Pündten, der sich zu Bern niedergelassen. Ferner ward sie an **Samuel Meyern**, von dem aber an die Augspurger gebracht, und endlich erkauffte sie **Samuel Fischer**, ein Mitglied des Raths, der 1686 das Schloß aus dem Grund prächtig anbauen lassen.

Reichenbach, ein Benedictiner-Kloster in Bayern, im Bißthum Regenspurg unten am Bergischen Pfleggericht Wetterfeld an dem Flusse Regen etliche Meilen vom Regenspurg gelegen, ist von dem Marggraf **Theobald von Vochburg** gestifftet, und theils wegen seiner guten Disciplin, theils wegen seiner zierlichen Gebäude berühmt. **Chur-Bayern** p. 348. **Bucelin** German. Sac.

Reichenbach, ein Benedictiner-Kloster im Schwartzwald in Schwaben am Fluß Murch gelegen, ist 1082 von dem Hirschauer Abt, St. **Wilhelm**, gestifftet, darzu einer, Namens **Berno**, Grund und Boden geschencket. Anjetzo gehöret es zum Hertzogthum Würtenberg. Es haben viele berühmte Männer die Priors-Stelle daselbst verwaltet, deren Verzeichniß biß zu Ende des 16 Jahrhunderts folgendes ist:

1. St. Wilhelm, aus dem Geblüte derer Hertzoge von Bayern, resignirte, nachdem er mit dem Bau und Einrichtung des Klosters zu Stande gekommen.
2. Ernst von Gisenheim, unter welchem und seinem Vorfahr die ersten Conventualen dieses Klosters gewesen **Walther** der ältere, St. **Theogerus**, nachgehends Abt zu St. Georgen und Bischoff zu Metz, **Dietmar** Freyherr von Trivels, nachhero Abt zu Weingarten, **Berino** Freyherr von Sigburg, Herr von Heigerloch: St. **Thiemo**, ein Bluts-Freund obgedachten St. **Wilhelms**, so hernach Ertzbischoff zu Saltzburg und ein Märtyrer worden: **Reginard**, ein berühmter Scribent: **Bern von Vischpach**: **Engelric von Curenberg**: **Ludepert von Venningen**: **Gebhard**, Hertzog von Zäringen, nachmaliger Bischoff zu Costnitz: **Heinrich**, nachgehends Abt zu Breitenaug: **Bernolph**, wurde Abt zu Blidenstatt: **Azelin**, hernach Abt zu Blaubeüren: **Norgerus**, wurde der erste Abt zu Zwifalten: **Werner**, nachmals Abt zu St. Alban: N. Freyherr **von Roseck**: N. Pfaltzgraf von Tübingen: **Wernher**, nachgehends Abt zu St. Alban: **Conzigo**, der ebenfalls wo Abt worden.
3. Gotthard Graf von Urach, nachgehends Bischoff zu Speyer, unter welchem ebener massen viele Conventualen gewesen, die hernach zu hohen Ehren gestiegen.
4. Bruno Graf von Würtenberg, nachmals Bischoff zu Speyer, starb 1120.
5. Trudewin.
6. Adelhelm, Pfaltzgraf von Tübingen.
7. Wolmar, Freyherr von N. ward 1120 Abt zu Hirschau.
8. Manegold von Kundorff, ward 1157 auch Abt zu Hirschau.
9. Rupert, nachgehends Abt zu Gottisaug und 1161 zu Hirschau.
10. Conrad Graf von Kirchberg, hernach Abt zu Hirschau.
11. Heinrich Marggraf von Rumsperg, wurde auch Abt zu Hirschau.
12. Marquard Graf von Sonnenberg 1188, ist hernach ebenfalls Abt zu Hirschau worden.
13. Luitfried von Sindelstetten, von 1197 bis 1205, da er Abt zu Hirschau ward.
14. Eberhard, aus einem edlen Geschlechte, nachmals Abt zu Hirschau.
15. Ernst, 1217, nachgehends auch Abt zu Hirschau.
16. Walpold von Mur, bis 1245, da er Abt zu Hirschau worden.
17. Voland, von 1263 bis 1276, da er Abt zu Hirschau ward.
18. Krafft von Neüneck, ward 1280 auch Abt zu Hirschau.
19. Gottfried von Münchingen, bis 1293, ward darauf Abt zu Hirschau.
20. Conrad Stümmer.
21. Rudiger von Wiler, 1297.
22. Luitfried, 1314.
23. Wicard, von 1326 bis 1341, da er Abt zu Hirschau worden.
24. Reinboth Graf von Rottenfels.
25. Volmar, 1343.
26. Marquard von Ehingen.
27. Volzo von Weittingen, 1353.
28. Hugo von Neüneck, 1361.
29. Hermann, 1369.
30. Dietrich von Diessen, 1370.
31. Heinrich Caldin, 1373, nachgehends Abt zu Hirschau.
32. Gottfried, ward 1380 Abt zu Hirschau.
33. Reinhard von Auw, 1381.
34. Conrad Staler, 1400.
35. Nicolas Vögelin.
36. Nicolas Graf von Sultz.
37. Wolfgang Meiser von Berg, nachgehends Abt zu Hirschau.
38. Johann von Malmsheim.
39. Johann von Münchingen.
40. Johann Georg Hettinger.
41. Georg, wurde 1482 Abt zu Hirschau.
42. Johann von Wangen.
43. Nicolas von Ersingen.
44. Johann Widel.
45. Johann von Roth, ward 1503 Abt zu Hirschau.
46. Heinrich von Stamhelm, bis 1524, da er Abt zu Hirschau worden.
47. Johann Tübinger, 1524.

Digitized by Google

48. Johann Schultheis, nachgehends Abt zu Hirschau.
49. Georg Fabri.
50. Dietrich.
51. Jacob von Alperspach, starb 1531 an der Pest.
52. Baltin Wetzel, starb 1581.
53. Johann Hygel, 1583.

Bucelin German. Sac.

Reichenbach, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Meißnischen Kreysse, unter das Amt Grossenhayn gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 67.

Reichenbach, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Laußitz, im Budißinischen Kreysse, dem Geschlechte von Knoch gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 120.

Reichenbach, eine uralte adel. freyherrl. und gräfl. Familie in Schlesien. Es haben vor Alters auch Grafen dieses Namens in Hessen floriret, allwo sie 1225 auf ihrem Stamm-Schlosse Reichenbach abgestorben, und ihre Güter den Grafen von Ziegenhayn als Lehnsherren überlassen müssen, welche, nachdem das Schloß Reichenbach zerfallen, das Amt Lichtenau daraus errichtet, wie in Dillichs Hess. Chron. zu sehen. Nicht weniger sind vor Zeiten Herren von Reichenbach in Graubündten bekannt gewesen, von welchen beym Bucelino P. II. Stemm. f. 4. und in Gulers Rhätien, wie auch beym Stumpff in der Schweitzerischen Chron. nachzusehen, wiewohl selbige sich eigentl. von Reichenbach nach dasiger Mundart genennet. Spangenberg zählet auch Freyherren von Reichenbach unter die alte von Adel in Bayern. Hier wollen wir nur die alte vornehme Familie von Reichenbach in Schlesien an- und ausführen, welche von ihrem in der Laußnitz zwischen Görlitz und Bautzen gelegenen Stammhause Reichenbach den Namen führet. Sie hat sich auch bereits vor einigen 100 Jahren von einem Stammgute Beele, Biele, Bielau, welches in dem Reichenbach-Schweidnitzischen lieget, entweder schlechtweg die Bieler und Pieler, oder auch Reichenbach, Bieler genannt, geschrieben. Von Bogdan von Reichenbach soll ein Brief Hertzogs Boleslai IV. in Pohlen de dato: Beuthen 1169, vorhanden seyn, darinne er nach seiner Rückkunfft aus dem gelobten Lande von seinem Rittergute Miechau unweit Beuthen, zu Ehren des heil. Grabes eine Capelle gestifftet. Von seinen Nachkommen ist Woislaus de familia Richenboc d. i. Reichenbach, Hertzogs Casimiri II in Pohlen Mundschencke, unter die Ritterschafft des Hertzogthums Sendomir aufgenommen worden. Er hat von seinem Gute Chelobreze gewisse Decimas zur erwehnten Capelle nach Miechau verordnet, und ist der Brief darüber de dato Cracau 1190 annoch vorhanden. Nachgehends hat 1224 Stephan von Reichenbach 3 Marck Silbers jährl. Zinsen von seinem Ritter-Guthe Goselitz unweit Breßlau gedachter Capelle verschrieben. Hernach führet Sinapius aus alten Briefen von 1281 Hermannen an, dessen Bruder ist Jäckel von Reichenbach gewesen. Jäckel hatte 2 Söhne: 1) Johann von Reichenbach, welcher 1342 in dem unter dem Hertzog Bolco zu Schweidnitz gehaltenen Ritter-Rechte Beysitzer gewesen. 2) Stephan der ältere zu Peterwitz im Münsterbergischen, welcher 1356 die Erbgerichte zu Franckstein käuflich an sich gebracht. Hermann stund 1307 bey den Schlesischen Hertzogen Bernharden und Bolco I, Herren zu Fürstenberg, in besonderm Ansehen, und hinterließ Hermannen, welcher 1349 bey Bolco, Hertzoge zu Schweidnitz, wohl gelitten war. Dieses letztern Hermanns Sohn, auch Hermann genannt, erbte von Stephan dem ältern, und zeugte mit Jutten von Panwitz Stephan von Reichenbach zu Peterwitz, welchem eine von Zedlitz 5 Söhne gebohren, die sich 1420 die Vogtey zu Franckenstein bestätigen lassen. Der jüngste von denselben, Heinrich Reichenbach von Peterwitz, war 1490 in seinem hohen Alter Hertzogs Heinrichs I zu Münsterberg Landeshauptmann zu Münsterberg und Franckenstein, und ließ von einer von Zedlitz und Leipe Heinrichen von Reichenbach, welcher Rudelsdorf im Schweidnitzischen an sich gebracht, und 1557 als Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer mit Tode abgegangen, nachdem ihm Margarethe von Hobberg Christophen von Reichenbach auf Rudolsdorf, Wiergsdorf, Halbendorf ꝛc. gebohren, der 1616 gestorben. Dieses Christophs Sohn, den er mit Susannen von Niemitz gezeuget, war Heinrich von Reichenbach und Rudelsdorf ꝛc. der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechtssitzer und Landesältester, welcher bey seinem 1660 erfolgten Tode von Margarethe Ursul von Tschammer Christoph Heinrichen, ersten Freyherren von Reichenbach, auf Siebenrichen, Peterwitz, Wiergsdorf, Halbendorf, Cammerswalde, ꝛc. nachgelassen, der 1667 erbloß mit Tode abgegangen, und seine Güter seinem jüngern Bruder Heinrichen hinterlassen, welcher den Freyherrl. Character fortgesetzet. Derselbe starb 1115 in dem 81 Jahre seines Alters, nachdem ihm Johanne Helene Freyin von Rohr, für welche er 1712 das Gut Hünern im Oelßnischen gekaufft, nebst unterschiedlichen Töchtern, 1705 Heinrich Leopolden und 1710 Christoph Heinrichen gebohren. Diese beyde Brüder wurden 1729 von dem Kayser in den Grafenstand erhoben, und der älteste Chur Pfältzischer Cammerherr, wie auch Johanniter-Ordens Ritter, vermählte sich in eben dem Jahr mit Helene Agnes Gräfin zu Solms-Wildenfelß, welche 1707 gebohren worden, und 1735 in dem 28 Jahre ihres Alters gestorben ist, und zeugete mit derselben 3 Söhne, welche noch 1738 gelebet haben. Der andere aber vermählete sich mit einer Schwedischen Baronesse von Uxkül, und hat mit derselben Heinrich Wilhelm gezeuget. Es besaß auch 1722 von der adlichen Linie Hans Heinrich von Reichenbach die Güter Ober- und Mittel-Ingramsdorff in dem Fürstenthum Schweidnitz. Von welcher Familie aber, wie beym Sinapio nachzusehen ist, keine mehr floriret. Lucä Schlesischer Curios. P. I.

Von der Linie, so ehemahls sonderlich in der Grafschafft Glatz florirt, und 1659 ausgestorben, war 1501 Nicolas Reichenbach, Bieler genannt, von Cuntzendorff, Fürstl. Münsterberg-Oelßnischer Rath; George befand sich 1530 mit

dem

Digitized by Google

dem Oelßnischen Printzen **Georgen** zu Augspurg, als daselbst die Confeßion übergeben ward, und Fabian von **Reichenbach** auf Peterwitz, Quickendorf, Scharffeneck ꝛc. vermählte sich 1574 den 4 Oct. mit Catharinen, Hrn. Matthes von Logau, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Hauptmanns, Tochter, die ihm 9 lebendige Kinder, 6 Söhne und 3 Töchter gebohren. Nach Absterben der ersten Gemahlin hat er 1592 wiederum sich vermählet mit Barbaren, Hrn. Hauß Hundes von alten Grottkau, auf Bielitz, Tochter, mit welcher er vier Kinder, 2 Söhne und 2 Töchter gezeuget, starb 1605 als Kayserl. Rath und Landes-Hauptmann des Münsterbergischen Fürstenthums und Franckensteinischen Weichbildes, in dem 58 Jahre seines Alters. Im Hollsteinischen sind Freyherren von Reichenbach bekannt, die aber mit den vorgedachten Grafen in Schlesien von Reichenbach nicht verwandt sind. Derselben Anherr ist **Christian Ernst Reichenbach**, ein Rechtsgelehrter, von dem man eine Inaugural-Dissertation de regali viarum publicarum jure, zu Franckfurth 1679 gedruckt, hat. Er war um das Jahr 1687 Assessor des Kayserl. Cammergerichts, darauf Kayserl. Reichshoffrath und Sequestrations-Commissarius im Lande Hadeln, und bey den Altonaischen Tractaten Kayserl. Abgesandter, da er denn das meiste zur Restitution des damahligen Hertzogs Christian Albrechts in seine beyde Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein beygetragen. Er hatte nebst seinem Bruder **George Andrea**, der ebenfalls Kayserl. Reichshoffrath und Königl. Preußischer geheimder Rath, vorhero aber auch Chursächsischer, und darauf am Fürstl. Bayreuthischen Hofe geheimder Rath gewesen, den Frey- und edlen Pannerherren-Stand erhalten. Jener, Christian Ernst, soll 1699 als Hertzogl. Gottorpischer Staatsminister und Cantzler verstorben seyn. Sein Sohn gleiches Namens auf Mehlberg und Beckdorff in Hollstein (wiewohl er solche Güter verkauffet) ist Königl. Dänischer Landrath, wie auch Regierungsrath des Hertzogthums Bremen, so lange es in Dänischen Händen war, worden. Mit seiner Gemahlin, einer gebohrnen von Reventlow, hatte er vier Töchter und einen Sohn, **Christian Ernsten**, gezeuget. Vorgedachter seines Vaters Bruder, George Andreas, der vermuthlich ehemahls das Ritterguth Janishausen in Meissen besessen, hat seinen Stamm mit **Wolff Dietrichen** fortgesetzt, welcher mit des Generals von Reischach Tochter sich vermählet.

Zu unsern Zeiten that sich ein Herr von Reichenbach, als Königl. Preußischer geheimder Rath, Präsident des Consistorii, Concurator sämmtl. Königl. Universitäten ꝛc. hervor, welcher sich 1739 mit der eintzigen Tochter des verstorbenen Preußischen Staatsministers von Viebahn ehelich versprochen, weil sie aber erst 13 Jahr alt war, ist die Vollzühung der Heyrath 2 Jahr aufgeschoben worden. Sie bringt demselben 70000 Thaler zu. Er gehöret aber zu keiner von vorherstehenden Familien.

Reichenbach (Ober-) ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Ertzgebürgischen Kreyße, unter das Kreyß-Amt Freyberg gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 92.

Reichenbachen, war ein begeistertes und Enthusiastisches Weibes-Bild in Halle, so 1693 sich vieler göttlicher persönlicher Erscheinungen und allerhand Offenbahrungen rühmete. Siehe **Schelwig** P. II. Piet. Sect. p. 233.

Reichenbachen (von) gebohrne Conringin, war des weyland berühmten Helmstädtischen Professors **Conrings** Tochter, und Schwester der gelehrten **Maria Sophia Schellhamerin**. Sie hielte sich zu Gottorff in Holstein auf, und war geschickt einen artigen Vers zu machen.

Reichenberg, ein Heßisches Schloß, auf einem Felsen in der niedern Grafschafft Catzenelnbogen, ist 1271 von Graf **Wilhelmen** II zu Catzenelnbogen auf Asiatische Art gar künstlich, und ohne Dach oben zugewölbt angefangen, aber nicht vollführet worden. In dem dreyßigjährigen Kriege hat es seinen Rest bekommen. **Winckelm.** Hess. Beschreib. p. 123.

Reichenberg, ein Schloß und Amt, an der Berg-Strasse, an den Hessen-Darmstädtischen Gräntzen, den Grafen von **Erpach** gehörig.

Reichenberg, eine kleine Stadt und Schloß im Buntzler-Kreis in Böhmen, am Riesengebürge, an der Gräntze von Lausitz und Schlesien. Man machet allda ein gutes Tuch.

Reichenberg, ein Sächsisches Dorff im Meißnischen Kreysse, jenseits der Elbe, unter das Ober-Amt Dreßden gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 61.

Reichenberger (Maximilian) ein Jesuite, gebohren zu Prag 1613, trat 1627 in die Societät, lehrte die Philosophie und Moral-Theologie, wurde ein berühmter Casuist unter seinen Religions-Verwandten, starb im hohen Alter, und ließ

1. Compendium theologiæ circa Deum, angelos & hominem, Prag 1667 in Fol.
2. Orationes, ebend. 1654 und 1657 in 4.
3. Panegyrim de S. *Thoma de Villanova*, ebend. 1659.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu.

Reichenburg, ein adliches Geschlecht in der Steyermarck, welches schon 1290 geblühet. **Wilhelm** lebte 1317. **Reimbert** I war 1505 Landes-Hauptmann in der Steyermarck, und ein Großvater **Reimberts** II, welcher sich durch seine Tapferkeit hervorgethan, und die Wienerische Neustadt wider den Ungarischen König **Matthias** erhalten. Dessen beyde Brüder, **Christoph** und **George**, haben das Geschlecht fortgepflantzet. **Bucel.** stemm. P. 3. **Spangenb.** Adelsp. P. 2.

Reichendorff, ein Dorff und Schlößlein in dem Egrischen Kreyse in Böhmen, den Herren in Eger gehörig.

Reicheneck, ein Schloß, und Pfleg-Amt, nebst dem Dorffe Haberg, im Nürnbergischen Gebiete in Francken, ist ehemahls der Schencken von Reicheneck Stammhaus gewesen. Es soll zuvor den Marggrafen zu Hohenburg, auf dem Nordgau, die ihr Begräbniß im Kloster Castel gehabt, und um das Jahr 1268 abgestorben, zugehört haben, und darauf an den Reicheneckischen Stamm, die sich zuvor von andern ihren Gütern genennet, kommen seyn. Das Schloß Reicheneck hat keine hohe Obrigkeit, sondern allein ein bürgerl. oder Niedergericht, in dem Marckt Hoppurg, so zu nächst dabey liegt, u. eine Pfarr-Kirche. Es hat aber eine sehr weite Wildbahn, fast durch die gantzen

Digitized by Google

Aemter Herrspruck und Lauff, daraus abzunehmen, daß die alten Reichenecker und andere Innhaber dieses Schlosses unverdrossene Jäger gewesen. Solcher Wildbahn, samt dem Kirch-Tag-Schutz und Zapfen-Pfennig zu Happurg, sind vor diesem den Landgrafen zu Leuchtenburg zu Lehen gegangen, welche dieselbe dem Reiche zu Lehen getragen, der Rath zu Nürnberg aber hat solche Affter-Lehnschafft, Johann, Landgrafen zu Leuchtenburg, abgekaufft, Samstages nach der 11000 Jungfrauen Tag im Jahr 1511. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnb. p. 63.

Reicheneck, ein adel. Geschlecht, siehe Schencken von Reineck oder Reicheneck.

Reichenfeld, eine kleine Stadt in Kärnthen, am Fluß Lavant an den Gräntzen der Steyrmarck.

Reichenfeld, ein Amt im Stifft Bamberg in Francken.

Reichenhalle, Lat. *Hala Bojorum*, eine Bayrische Stadt im Bißthum Saltzburg, an dem Fluß Saala in einem Thale an den Saltzburgischen und Berchtolsgadischen Gräntzen gelegen. Sie hat den Namen von den reichen Saltzquellen, die dem Ort viel Nahrung geben, gehört in das Rent-Amt München, liegt 15 Meilen von München, und soll vor diesem den Namen einer Grafschafft geführet haben. Der Ort ist eben wegen des Saltzes, welches allda gekocht wird, sehr berühmt, sintemal dasselbige von dar nach Schwaben, Schweitz und die Rheinlande verführet wird, wovon der Churfürst einen grossen Nutzen zühet, zumal derselbe die Saltzsiederey alleine hat, und keine Saltzkothe verleihet. Am merckwürdigsten ist die kunstreiche Wasserleitung, welche Maximilian I auf eine fast unglaubliche Weise zu Stande gebracht. Denn da wird das Saltzwasser vermittelst eines Gewercks über 2000 Schritt in die Höhe getrieben, von dar es in Röhren und Canälen über die hohen Berge 4 gute Meilen bis Traunstein fortläufft, woselbst es vollends zu Saltze gesotten wird, weil man allda bessere Gelegenheit und Holtz hat. Sonst liegt bey dieser Stadt ein altes Churfürstl. Schloß, Carlstein genannt, auf einem Berge. Es ist auch allda ein Augustiner-Kloster der regulirten Chorherren, ungefehr 1140 gestifftet, so zu St. Zenone genennet wird. Chur-Bayern p. 212. Adlzr. P. 3. l. 2. num. 42. Germ. princ. l. 4. c. 5. p. 90.

Reichenhayn, ein Sächsisches Dorf im Ertzgebürgischen Kreysse, gehöret unter das Amt Wolckenstein und Rauenstein. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 87.

Reichenow, eine kleine Böhmische Stadt im Königgrätzer Kreyß, nach Mähren zu gelegen.

Reichenschwandt, ein Dorff samt einem adel. Sitze zwischen dem Pegnitz-Fluß, welcher allda eine Insel macht, in dem Nürnberger Kreysse gelegen. Dieses Schloß ist um das Jahr 1330 und hernach noch lange Zeit der Strolleufelser gewesen. Von den Strollenfelsern ist es an die Ratzen gekommen. Heutiges Tages ist das Gut der Furtenbacher, deren etliche Bürger zu Nürnberg waren, und ihre Ankunfft aus dem Oberland haben. Die Furtenbacher haben mit dem Rath zu Nürnberg vielerley Irrungen gehabt, die endlich durch einen Vertrag aufgehoben worden, worinnen unter andern folgender Punct wegen dieses Schlosses enthalten ist: Das Schloß Reichenschwandt, soll eigen bleiben, und keiner andern Herrschafft lehnbar oder schutzbar gemacht werden, da es auch verkaufft, oder verpfändet werden wolt, dem Rathe zu Nürnberg zuvor angeboten werden, darüber die Furtenbacher sich aller Privilegien und Freyheiten, die sie haben, oder bekommen möchten, verzeihen; dargegen ihnen der Rath gebührlichen Schutz versprochen. Glücks Beschr. der Stadt Nürnb. p. 57.

Reichensperger (N. von) war bey ereignetem Reichs-Vicariat 1741 Assessor bey dem gemeinschafftlichen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte von Seiten Chur-Pfaltz.

Reichenstein, ein altes abgegangenes Schloß im Unter-Elsaß, zwischen den Flüssen Leber und Eckenbach, hat vor Alters denen Edlen Goselin zugehöret, wurde aber von Rudolph, Grafen von Habsburg, schon 1269 zerstöhret, und die Goselni gefangen. von Ichtersheim Elsaß. Topogr.

Reichenstein, ein Schloß in Ober-Oesterreich, im schwartzen Viertel, gehöret denen Grafen von Springenstein.

Reichenstein, Stadt in Schlesien, siehe Reichstein.

Reichenstein, ein Ort in Ober-Oesterreich, im Machland-Viertel gelegen, gehöret dem Hause Seahrenberg.

Reichenstein, Geschlecht, siehe Reich von Reichenstein.

Reichenthal, ein Bischöffl. Städtgen in Schlesien, woselbst guter Branntewein gemacht wird.

Reichenthal (Ulrich von) ein Deutscher Edelmann, lebte in der ersten Hälffte des 15 Jahrhunderts, war ein Canonicus zu Costnitz, sahe das Concilium daselbst mit an, und schrieb Concilium Constantiense, oder das Concilium zu Constantz 1413 mit andern geistlichen und weltlichen Handlungen, und was für Personen daselbst erschienen, mit ihren Conterfaits und Wappen, gedruckt zu Franckfurt am Mayn 1586 in Fol. Welches Werck von denen Scriptoribus Heraldicis sehr hoch geschätzet und öffters angeführet wird, wie dann Joh. Scheffer in libro singulari de antiquis verisque regni Suecici insignibus p. 104. solches zum Beweißthum anzühet, und darthut, welcher gestalt das Königreich Schweden vor Alters die Insignia der 3 Kronen geführet, wie sie in diesem Buche designiret werden. Fabricius historia bibl. Fabricianæ.

Reichenweiler, oder Reichenweyer, ingleichen Reichenwiehr, eine Stadt in dem Elsaß zwischen Kaysersberg und Rappoltstein, welche das Haus Würtenberg von Waltern und Burckharden, Herren von Harburg 1324 erkaufft. Sie ist mit einem Schlosse versehen, und gehöret der Mümpelgardischen Linie. Der Ort ist sonderlich wegen des trefflichen Weins berühmt, welcher allda in den 2 Gegenden, Schöneberg und Weißgrund genannt, wächset. Tromsd. acc. geogr. Merian. topogr. Alsat.

Reichenweyer, siehe Reichenweiler.

Reichenwiehr, siehe Reichenweiler.

Reich der Erdgewächse, Wachsthümliches Reich, *Regnum Vegetabile*, ist unter den dreyen Naturreichen das weitläufftigste, welches der Materia medica den größten Vorschub giebet, und aus Höltzern, Schwämmen und Misteln, Früchten, Gewürtzen, Säfften, Gummen Resinen,

nen, Beeren, Saamen und Kernen, Wurtzeln, Blättern, Summitäten, natürlichen Balsamen, Saltzen u. d. g. bestehet. **Tournefort** theilet das gantze Erdgewächsreich in Bäume, Stauden, Staudlein und Kräuter; Davon werden sonderlich genutzet: die Wurtzeln, Höltzer, Blumen, Gummen und Resinen, zuweilen auch die Rebaugen, Knospen, Kätzlein, Baumblätter u. s. w. In ihrer gantzen Substantz werden die Erdgewächse gebrauchet zum Einmachen, zu Conserven, Confecten, Küglein, Morschellen, Lattwergen, Loochen, Pulvern, Pastillen, Räucherkertzlein, Anhängseln, Pillen, Linimenten, Pflastern und dergleichen, zu Kräutersäckgen, Kräutermützgen, Decocten u. s. w. Ferner werden von den Erdgewächsen verfertiget: Säffte, Extracte, Emulsionen, Oele, Tincturen, Essentzen, Geister, Seiffen, Ruß, Campher, und Wachs, welches letztere aber von denen Bienen zubereitet wird; Weiter, Saltze, Oele, Säuren, flüssige Säffte, gebrannte Wasser und dergleichen. Alle Erdgewächse haben Wasser, Saltz, Oel und Erde in sich, und muß man allerhand Arbeit anstellen, das Beste heraus zu bringen. Die Erdgewächse, so in der Chymie vorkommen, sind theils gantze Pflantzen, theils nur Theile derselben. Zwar ist nichts in der Welt, welches nicht auf eine oder die andere Art könnte chymisch durchgearbeitet werden; Allein die meisten sind keine gebräuchlichen Dinge, vielweniger chymischpharmacevtische Sachen. Die Chymisten und Apothecker haben mit verschiedenen Blumen, Blättern, Rinden, Früchten, Saamen, Balsamen, Gummen, Gummeresinen, hartzigten Tropffen, Schwämmen, Moosen und Säfften, auch einigen Meerpflantzen, Meerschwämmen, und anderen Meergewächsen zu thun; Endlich auch mit verschiedenen Dingen, welche einiger massen als gekünstelte anzusehen, dergleichen bey dem Ruse, Mohnsaffte, Aloes, Branntweine, Weinsteine, Catechuerde, Seiffen, Eßigen u. d. g. vorkommen: indem solche in den Apothecken als einfache Stücke betrachtet werden, und indessen doch Chymisch bearbeitet werden können; worzu man auch einige, welche von Erdgewächsen vermischet sind, aber nicht von Menschen, sondern von Thieren gemacht und bereitet werden, rechnen kan, als Honig, Wachs, Gummilacc u. s. w. Die vornehmsten Arbeiten, so man mit den Erdgewächsen anstellet, sind die Auflösung, Niederschlagung, Auslaugung, Extraction, Destillation, Digestion und andere. Doch ist hier zu mercken, daß die blossen eigentlich so genannten chymischen Präparate vom gantzen Erdgewächsreiche wenig seyn, worunter vornemlich der Branntewein, Eßig und die fixen Saltze, als Dinge zu rechnen sind, welche in Betrachtung zu zühen, und welche alle dreye aus einem eintzigen Stücke, nemlich den Weinbeeren, zu machen, so daß man aus den Weinbeeren alle eigentlich so genannte chymische Präparate vom Erdgewächsreiche machen könnte: Allein diese Einschränckung darf man nicht auf die chymischpharmacevtischen Präparate und Artzneyen deuten, noch davon verstehen: Denn da bleibet es gewiß, daß das Erdgewächsreich das vornehmste Artzneyreich sey, obschon nicht das eintzige. Einige geben vor: weil das Erdgewächsreich die meisten Speisen gäbe, die Speisen aber dem Menschen das Leben erhielten, und sich der menschlichen Natur freundlich bezeugeten, hingegen die Mineralien widerwärtig, unverdaulich, unfreundlich und schädlich sich aufführeten; So solte man auch dieses, in Ansehung des menschlichen Zustandes, wahrnehmen, und keine Artzneyen aus dem Mineralienreiche machen, indem solche gifftig wären; Ja einige gehen so weit, daß sie noch darzu sagen: Weil die Chymisten meistens ihre Präparate und Artzneyen aus dem Mineralienreiche machten, so wären solche schädlich und verbannlich. Allein dieses ist höchst einfältig und unrecht geurtheilet: Denn erstlich können sie nicht überhaupt sagen, daß die Speisen nur bloß aus dem Erdgewächsreiche kämen, die Erdgewächse dem Menschen das Leben erhielten, und der menschlichen Natur freundlich wären, u. s. w. Denn wer lebet doch wohl von Euphorbien, Schierlinge, Gummigutte und dergleichen? Wer nähret sich wohl aus dem Thierreiche vom Fischbeine, Horne, Wolle und dergleichen? und doch sind alle solche Dinge Erdgewächse und von den Thieren genommen; Gleichwie sie nun das nicht behaupten können, daß alles aus dem Erdgewächsreiche gegessen und getruncken werden könne, sondern nur einiges, also sollen sie zum andern auch dieses vom Mineralienreiche gedencken, und so viel Höflichkeit, auch ohne Anweisung, haben, daß der Medicus keine Steine, noch gifftmäßige Dinge eingeben werde; Drittens sind auch unter den Erdgewächsen einige weit schädlichere, durchdringendere und schnellere Giffte, als im Mineralienreiche: Man dencke nur an die Spanischen Flügen, den aufsteigenden Dunst bey dem Biere und Weine, wenn sie in Gährung seyn; an den Mohnsafft, die Stechäpfsel und andere gifftige Kräuter: Der Thiere, sonderlich wenn sie faulen, nicht einmal zu gedencken, ungeachtet man die Pest und dergleichen daher leiten könnte. Wie wollen diese Leute das angebohrne Wesen bey den gifftigen schädlichen Erdgewächsen, den etzenden Säfften und dergleichen vertheidigen: Dagegen sie doch auch bedencken müssen, daß alles Bier und Meth, ingleichen alle Speisen mit Wasser zubereitet und gekochet werden, und daß die gantze Welt zur Unterhaltung ihres Lebens Wasser und Saltz brauchet, welches doch mineralische Mixturen sind; Wie kan man denn nun überhaupt sagen: die Mineralien seyn schädlich. Wir wollen nichts vom Nutzen und dem gleichen einigen Wesen des Vitriols, und was die Schwefelsäure mit dem fixen Alcali vermischet, das versüßte Queckfilber, das schweißtreibende Spießglas, die gedoppelten Saltze und dergleichen, noch was die Bleyartzneyen in der Chirurgie thun, melden, indem es klar am Tage lieget. Indessen ist das wahr: daß das Erdgewächsreich das vornehmste pharmacevtischmedicinische, und auch das vornehmste Nahrungsreich sey. So wenig, wie übrigens unsere Vorfahren von so vielen Speisen wusten, so wenig wusten sie auch von solchen Artzneyen: denn Kräuter und Wurtzeln waren ihre Speisen, und auch ihre Medicin. Da aber diese Art zu medicinieren, verdrüßlich ist, und der grossen Menge wegen offt ein Brechen verursachet; So hat man dahin gesehen, sie durch die Chymie angenehmer zu machen, und das vornehmste, beste und meistwürckende aus den Kräutern, Wurtzeln rc. zu zühen, und dagegen das unnütze, erdigte, holtzigte und todte Wesen dem Menschen aus dem Leibe zu lassen, wo-

von denn der Patiente den Nutzen gehabt, daß es geschwinder besser worden, und er doch nur wenig nehmen dürffen. Indessen ist doch auch die Chymie bey manchem Erdgewächse nichts nütze, sondern es ist in Substantz gegeben besser, und dergleichen sind solche, da alle Theile wohl zusammen vermischet und zerstreuet, und mit einer solchen Gleichheit versehen sind, welche die Kunst nicht nachmachen kan: So bald nun zu solchen die Chymie kömmt, und die Gleichheit und Vermischung verändert und zerrüttet wird, so werden sie verringert und verderbet; und verursachet man mit solcher Scheidung offt mehr Schaden, als Nutzen. Die Scharbockskräuter, und die zartrüchenden Blumen erweisen ihre Würckung nur, wenn sie frisch sind, hernach aber sind sie wie todt, oder thun eine gantz andere Würckung, und so gehet es auch mit einigen milchigten und gifftartigen Pflantzen zu; daher man mit solchen alle Arbeit frisch vornehmen muß. Die Hauptsachen, so die Chymie aus den Erdgewächsen darlegen kan, sind 1) ein ausgepreßtes; 2) ein wesentliches destillirtes Oel; 3) ein wesentliches Saltz; 4) ein Safft, welcher offt schleimigte, offt hartzigte, offt gummigte, oft auch saltzigte und öligte Theilgen zugleich führet; 5) ein Hartz; 6) ein gummichter Extract u. s. f. Will man sie verwüsten und zerstöhren, so kan man auch empyrevmatische Oele, brennende Geister, Eßige, urinöse Saltze, saure und urinöse Geister, Ruse, alcalische fixe Saltze und dergleichen daraus bringen, so aber nicht als Educta, sondern als Producta, zusammengesetzte und veränderte Sachen anzusehen sind. Alle Erdgewächse bestehen überhaupt, aus erdigten, wässerigen, saltzigten und öligten Theilen; Daraus aber wiederum neue Vermischungen, z. E. Hartze u. d. g. entspringen, wozu denn auch öfters noch etwas zufälliges kömmt, nach der Erde, Miste, Gegend und Grunde, wo dergleichen gewachsen, daß also daher dieser und jener Unterscheid entstehet; Daß aber auch in allen Erdgewächsen und deren Theilen einige Eisentheile sind, ist etwas sonderbares und merckwürdiges; desgleichen auch die magnetische Krafft, welche sie ihrer Natur nach beweisen, wovon der Kienbaum ein Exempel abgiebet, als welcher im Sande wächset, da oft auf viele Meilen nichts feites oder öligtes zu finden ist, und doch wird er überaus hartzreich, welches doch nicht aus der Erde gekommen, sondern magnetischer Weise aus der Lufft angezogen worden. Und so hat man auch dieserwegen viele Experimente gemacht, bes. *Transact. Anglic.* Nebst obbenannten Bestandtheilen schwatzen einige auch vom Schwefel, und Mercur, so in einigen Erdgewächsen befindlich seyn sollen; Allein es ist eine unerweißliche und gelehrte Einbildung; zur Noth möchte noch etwas schwefelichtes daraus erkünstelt werden können, doch wäre solches so dann etwas hervorgebrachtes und erstlich gemachtes. Wenn man aber alle zusammengesetzte und gemachte Sachen für Educta halten wolte, so würde man eben dergleichen Thorheiten begehen, wie **Hermann** und andere seines gleichen, als welche ohne Scheu gesaget haben, die Dinge oder Subjecte bestünden daraus, was sie heraus bekommen, oder hervorgebracht, und ist zu verwundern, daß solches bis auf den heutigen Tag noch nicht aufhöret. Wäre es nun nicht besser, wenn die Naturalien lieber mit keinen solchen charatteristischen Titeln begabet würden, welche oft im Schreiben nachtheilig seyn können, und damit einer sich und seine Patienten betrüget: Demnach hat man sich in Acht zu nehmen, daß man nicht gleich Beyfall gebe, wenn gesaget wird, dieses oder jenes Kraut habe einen Schwefel, Mercur, ein gewürtzhaftes oder scharfes Saltz, u. d. g. und darf man es nicht glauben, noch sich dergleichen bereden lassen, was nicht aus vielen Experimenten und Proben sicher geschlossen werden kan. Weil es die Sache verdienet, wollen wir noch einen kleinen Begriff davon geben, damit man sie recht verstehe: Es ist z. E. im Wermuth etwas öligtes, hartzigtes, gummöses und saltziges, aber kein Gran eines alcalischen fixen oder flüchtigen Saltzes; Verbrennet man es aber, so wird alles dieses zernichtet, und kan denn niemand mehr etwas hartzigtes, öligtes &c. zeigen, noch das obgedachte mehr darstellen, und ist alsdenn keine Spuhr von dem besonderen characteristischen Wesen mehr darinnen zu finden: Dagegen findet man in der Asche wieder etwas neues, nemlich ein fixes alcalisches Saltz, welches aus öligten, erdigten und sauersaltzigen Theilen gemacht und hervorgebracht, nicht aber ausgezogen worden. Demnach kan keiner sagen, daß vorhero etwas dergleichen darinnen gewesen, aber das ist gewiß, daß durch das Braten und Brennen im Feuer, sich von den öligten und saltzigsauern Theilen etwas zusammen in die Erde eingebrannt und gebraten, und dergleichen hergestellet hat; Und geschiehet bey dem alcalischen urinösen Saltze in der Fäulniß, oder bey dem Verbrennen fast eben dergleichen: da sich alles vorhero darinnen befindliche zernichtet, und sich hingegen etwas neues erzeuget; und gehet dabey das zarte öligte Wesen, mit den wässerigen, saltzigen und öligen Theilen in eine neue Vermischung, so man flüchtiges Urinsaltz nennet, u. s. w. Und so gehet es auch in der Gährung her, da die öligten, sauern und wässerigen Theile, doch in anderer Vermischung, Gleichheit und Beschaffenheit, den verbrennlichen Geist herstellen; oder auch wiederum verändert, machen sie das Bier und den Eßig, so ja vorhero nicht im Korne gewesen: und so ist es auch mit anderen Dingen mehr beschaffen, welches gar leichte zu unterscheiden ist, wenn man nur will. Werden die Erdgewächse gantz gebrauchet, so geschiehet es in dreyerley Gestalt, als: theils frisch und safftig; theils getrocknet und zerschnitten; theils in Gestalt eines Pulvers, und werden selbige, Galenische Apotheckerartzneyen genennet, wie z. E. die Anhängsel, Pillen, Ceraten, Pflaster, Umschläge, Decoctspecies, Conserven &c. Diejenigen aber, welche, wenn sie fertig sind, nur einen oder den anderen Theil von den Erdgewächsen in sich haben, oder abgeschieden, oder gar zernichtet sind, werden chymische Apotheckerartzneyen genennet, und dahin können diejenigen gerechnet werden, welche oben überhaupt angeführet worden. Wir haben erwehnet, daß alle Erdgewächse, Wasser, Erde, Saltz und Oel bey sich hätten; Man muß nun aber nicht nur die Menge, sondern auch die Eigenschafft, nemlich den Geschmack, welches das Saltz und Oel ist, behertzigen, obgleich bey einem mehr, als bey dem anderen angetroffen wird. Es ist kein Erdgewächse, das nicht ein Oel bey sich habe,

Digitized by Google

habe, giebet es nicht ein wesentliches Oel, so giebet es ein ausgepreßtes, oder gekochtes, oder empyrevmatisches. So haben sie auch ein Saltz bey sich, entweder einen Weinstein, oder ein wesentliches Saltz, oder sie geben gewiß ein fixes Saltz. Das Wasser und die Erde ꝛc. zu beweisen, darf man nur ein Kraut in eine Retorte thun, und destilliren, so wird man alle vier Ingredientien finden. Wunderlich aber ist es, daß aus so vielen Kräutern und Höltzern in diesem Reiche, Eisen zu beweisen: Ja es ist kein Erdgewächse, das nicht etwas Eisen bey sich führete, wiewohl es mehr ein Product, als Educt ist; indessen ist es doch wunderbar. Nun folgen einige allgemeine Regeln, wie man alle mal wissen könne, woraus ein Erdgewächse am meisten bestehe, und wie man sich dabey zu verhalten habe: Hat man ein offenbar rüchendes Erdgewächse, so bestehet sein bester Theil in Oele: da muß man nun solches zu fangen suchen; welches auf dreyerley Weise geschiehet: Wenn man solche Subjecte nimmt, sie zerhackt, zerschneidet, und sie mit Wasser weichen und destilliren lässet, und sind sie nicht harter Textur, können sie ohne vorhergehende Weichung destilliret werden; Wo das Subject subtil ist, lässet man es mit einem Ferment, Bier, Weine, Brannteweine, auch Wasser gähren, und hernach destilliren: denn die Gährung ist in der Chymie ein Mittel, auch die festesten und subtilesten Sachen aus einander zu bringen; Rüchet das Erdgewächse wenig, schmäcket aber starck, so führet es am meisten Saltz: Dieses Saltz zu scheiden, muß man das frische Kraut weichen, den Safft ausdrücken, durchseigen, verdicken und crystallisiren, so erlanget man ein wesentliches Saltz. Hätte das Erdgewächse keinen Geruch, so besitzet es mehr Erde, als Saltz und Oel, deswegen ist es nicht zu destilliren; Zeiget es noch etwas Geschmack und etwas Fett an, so ist ein auszupressendes Oel und hartzigte Fettigkeit darinnen. Das auszupressende Oel darinnen erkennet man, wenn man es zwischen die Finger nimmt, da es denn gantz schmierigt und fettigt ist. Wäre ein Balsam oder Hartz darinnen, so kan man es mit dem allerrectificirtesten Brannteweine auszühen, und eine Tinctur, Essentz, oder Elixir davon machen. Ist etwas Oel und wässeriges Wesen darinnen, so nehme man statt des rectificirtesten, nur einen rectificirten Branntewein. Hat es gar keinen Geschmack, so machet man einen wässerigen Extract davon. Die mehligten Saamen aber lässet man gähren, und destilliret ihren Geist davon, so kan man auf diese Weise ihre kräfftigsten Theile abscheiden; und solches gehet auch mit Früchten und allerhand Obste an. Wäre die Krafft durch und durch zertheilet, und nicht rathsam, sie abzuscheiden, so wird das Erdgewächse zu Pulver gestossen, oder frisch zu einer Conserve gemacht, oder auch eingemacht, und mit andern Artzneyen gebrauchet und eingenommen. Von dem erkünstelten urinösen Geiste, und den durch offenes Feuer destillirten sauern Geistern und Oelen, wollen wir nicht einmal etwas erwehnen. Mit gifftigen Erdgewächsen muß man sich in Acht nehmen, und nicht eines für das andere erwählen, auch keine drastischen und etzenden Praparate machen, und ist demjenigen, der nicht weiß, mit solchen Dingen recht umzugehen, lieber zu rathen, daß er die Hand davon weglasse. De Naturæ in regno vegetabili Lusibus, kan **Crausens** Propempticum inaugurale; und de Regni Vegetabilis Quinta Essentia sive de Melle, **de Pre** Dissertation nachgelesen werden.

Reiche von Reichenstein, Geschlecht, siehe **Reich von Reichenstein.**

Reichersberg, Kloster, siehe **Reichersperg**.

Reichersdorff, ein Ort in der Lausitz, dem Geschlechte **Dallwitz** gehörig **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 138.

Reichersdorff (George von) ein Siebenbürgischer Edelmann, war des damahligen Römischen Königs **Ferdinands I** geheimer Staats-Secretarius, und wurde 1550 zu dem Woywoden von Moldau geschickt, worauf er noch in demselben Jahr zu Wien Transylvaniæ ac Moldaviæ aliarumque vicinarum regionum descriptionem in 4 heraus gegeben. Es ist solch Werck nachgehends des **Martin Broniovius** descriptioni Tartariæ zu Cölln 1595 in Fol. mit einverleibet worden. **Czwittingers** Hungar. lit. Königs bibl.

Reichershofen, Städtlein und Amt nebst einem Schlosse in der Ober-Pfaltz, nicht weit von der Donau, auf der Landstrasse von Ingolstadt nach München.

Reichersperg, oder **Reichersberg**, ein berühmtes Kloster der regulirten Chor-Herren St. Augustin im Bißthum Passau und dem Bayerischen Pfleggericht Schärdingen am Inn gelegen. Zu Zeiten Kaysers **Heinrichs IV** war es ein festes Schloß und Sitz **Werners** Herrn von Reichersperg, welcher es nach dem Tode seines einigen Sohns zu einem Augustiner-Kloster wiedmete, damit er unter seinen Anverwandten, die sich schon um seine künfftige Verlassenschafft zanckten, alle Gelegenheit zu streiten verhüten möchte. Wiewohl **Aventinus** Rapsodiar. lib. 10 meldet, es habe Graf **Wernher** von Playn und Almstein nebst seiner Gemahlin **Dietberge** von Schwartzenwald 1086 solches gestifftet; und **Münster** in seiner Chronographie meldet, daß solches von Graf **Bernharden** von Reichersperg und seiner Gemahlin Dietburge um 1090 geschehen sey. Verschiedene Päbste und Kayser haben dieses Kloster herrlich privilegiret, und verschiedene Hertzoge in Bayern und Ertzbischöffe zu Saltzburg, unter deren Schutz es stehet, haben es reichlich dotiret. Nicht lange nach dessen Stifftung aber wurden die Regulares und Canonici von einem Ertzbischoff zu Saltzburg 1101 verjagt, und die Güter den Layen zu Lehn gegeben. Wiewohl diese unter Ertzbischoff **Conraden** zu Saltzburg 1110 wieder weichen musten, welcher hierauf das Kloster zu einer Probstey gemacht, und **Berwin** zum ersten Probst dahin gesetzt. Es währte aber nicht lange, so muste so wohl der Ertzbischoff **Conrad** als **Berwin** 1116 ins Elend wandern, da denn die Probstey von den Kayserl. dergestalt verwüstet wurde, daß **Conrad** nach seiner Wiedereinsetzung Noth hatte, selbige wieder in Stand zu bringen. Doch ist sie nachgehends durch reiche Beschenckungen der umliegenden Herren, und die gute Wirthschafft

einiger

Digitized by Google

einiger Pröbste wieder in gutes Aufnehmen gekommen. Unter dem Kayser Heinrich VI hat einer, Namens Gerold, die bekannte Reicherspergische Chronicke geschrieben, welche von Gewolden 1611 herausgegeben worden. Von denen Pröbsten desselben sind folgende bekannt:

1. Berbin, ein Sachse, ward 1110 vom Saltzburgischen Ertzbischoff, Conraden, zum ersten Probst eingesetzt, kehrte aber nach einiger Zeit, als die Kriegs-Unruhen sich häuffeten, in sein Vaterland zurück.
2. Gotschalck, resignirte ebenfalls, weil er den bevorstehenden Ruin des Klosters nicht abzuwenden vermochte.
3. Gerhohus, Doctor der Theologie, erwählt 1133, stifftete das Nonnen-Kloster zu Unser lieben Frauen, und ließ sich sehr angelegen seyn, die Sitten derer Gewaltigen im Volcke rechtschaffen zu bessern.
4. Arno, ein Bruder des vorigen, folgte ihm in löblicher Verwaltung dieser Probstey eyfrig nach, schickte auch auf den Synodum zu Rom einige von seinen Canonicis ab.
5. Philipp, ein Schüler des Gerhohus, erwählt 1175, resignirte 2 mahl, ward aber zum dritten mahl wieder erwählt, lebte sehr fromm, und starb 1195 über 90 Jahr alt.
6. Richer, erwählt 1181, resignirte 1184, worauf voriger Philipp wieder Probst ward.
7. Gerlohus, ein Schüler des obigen Gerhohus, war Canonicus zu Saltzburg, resignirte 1194.
8. Otto, Canonicus zu Kloster-Neuburg, verwaltete die Probstey nur 6 Monat, darnach er Probst zu Kloster-Neuburg, obgemeldter Philipp aber an dessen Stelle zum dritten mahl erwählet worden.
9. Aribo, vorhero Pfarrer zu Promberg in Nieder Oesterreich, erwählt 1195, resignirte aber bald wieder, weil alle Disciplin sehr verfallen, und das Kloster immer mehr und mehr abnahm, mit Vorbehalt einer jährlichen Pension.
10. Hermann, starb nach ausgestandenem vielen Ungemach 1201.
11. Leonhard, erwählt 1201, resignirte 1206, u. ward Probst zu Oberndorff in Kärnthen.
12. Hertfried, bis 1209, war sehr träg und nachläßig.
13. Ortolf, erwählt 1209, war vorhero Oeconomus dieses Klosters. Unter ihm hat dasselbe grossen Schaden erlitten.
14. Heinrich, erwählt 1218. Während dessen Probsteylicher Verwaltung haben die Herren von Waldeck, Mörspach und Schönanger dem Kloster vieles mit Gewalt entrissen.
15. Friedrich, Graf von Ortenburg, erwählt 1227, ward nachgehends Probst zu Berchtolsgaden.
16. Ulrich, Freyherr von Paumgarten und Waldeck, erwählt 1231, resignirte 1235.
17. Chuno, resignirte 1236.
18. Ulrich, von Viechtenstein, starb zu Wien 1250, und ward bey denen Dominicanern allda begraben.
19. Hartwich, Pfarrer in Pramberg, erwählt 1251, resignirte 1254.
20. Gundacker, resignirte, als er von seinen Nachbarn vielen Schaden und Tort erlitten, 1259.
21. Gerold, resignirte ebenfalls 1263. Er hat die bekannte Reicherspergische Chronicke geschrieben, welche von Gewolden 1611 heraus gegeben worden.
22. Heinrich, Pfarrer zu Promberg, wurde wegen seines übelen Regiments 1268 abgesetzt.
23. Walther, erwählt 1268, führte einen erbaulichen Lebens-Wandel, und half dem Kloster sehr wieder auf, deswegen er den Namen eines überaus löblichen Vorstehers erlanget.
24. Seifried, erwählt 1281, starb 1288.
25. Conrad von Radecgkh, starb 1296.
26. Ulrich, bis 1301.
27. Friedrich Dräutnacher, bis 1307.
28. Richer, bis 1314.
29. Otto, bis 1319.
30. Christianus, Pfarrer zu Ettlitz, ward wegen übeler Haußhaltung seiner Vorfahren zum ersten Vice-Probst dieses Klosters eingesetzet, bis sich solches von dem erlittenen Schaden wieder erholet haben möchte.
31. Conrad Ehrnreich, auch Vice-Probst, von 1325 bis 1330, da er nach löblicher Administration gestorben.
32. Hermann, ward Probst 1330, hielt aber übel Hauß, und bekam deswegen 1335 seine Dimißion.
33. Ortolf von Teuffenpach, Canonicus zu Passau, schaffte dem Kloster von 1335 bis 1346 sehr grossen Nutzen.
34. Dietmar von Perghaim, bis 1386.
35. Griffo von Ottenperg, bis 1412.
36. Georg Chern, starb zu Wien 1415.
37. Paul Tellenpeck, resignirte wegen hohen Alters 1468.
38. Barthelmes, bis 1482.
39. Johann Lenberger, bis 1493.
40. Hieronymus Stetner, bis 1495.
41. Matthes Purckoer, bis 1528.
42. Hieronymus Weirer, bis 1548.
43. Bernhard Stral, bis 1558.
44. Wolfgang Gaßner, starb 1573.
45. Wolfgang Tallinger, machte Schulden, und wurde 1578 abgesetzt.
46. Johann Rädelmayr, starb 1582.
47. Thomas Rädelmayr, starb 1588.
48. Magnus Keller, starb 1612 den 20 Jun.
49. Absalon Bernauer, starb den 19 Mertz 1615.
50. Georg Guver, erwählt den 28 April 1615.

Chur-Bayern p. 279. Hund metropol. Salisburg. Tom. III. p. 154. u. ff.

Reich der Ertze, siehe **Mineralisches Reich**, im XXI Bande p. 340.

Reiche der Welt, von welchen in der heiligen Schrifft offtmals, z. E. Offenb. Joh. XI, 15. Cap. XII, 10. Matth. IV, 8 rc. rc. geredet wird, sind die weltlichen Reiche, die Königreiche auf Erden, welche unterschieden sind von dem geistlichen Reiche Christi, als welches nicht ist von dieser Welt. Joh. XVIII, 36. Diese Reiche der Welt gehören GOtt und Christo zu: denn er ist alleine GOtt über alle Kö-

Königreiche auf Erden, Es. XXXVII, 18. der Höchste hat Gewalt über der Menschen Königreiche, und giebt sie, wem er will, 5 B. Mos. IV, 14. 22. 29. Cap. V, 21. Christus ist nach seiner menschlichen Natur gesetzt über alle Fürstenthüme, Gewalt ꝛc. Eph. I, 21. Zwar wird in dem oben angeführten XI Cap. der Offenb. Johannis, v. 15. berichtet, es seyen grosse Stimmen im Himmel gehöret worden, die gesagt: Es sind die Reiche der Welt unsers HErrn **und seines Christus worden**; welches Cap. XII, 10. wiederholet wird: Allein hier muß man unterscheiden modos habendi, die unterschiedene Art und Weise, nach welcher GOtt die Reiche der Welt hat. Denn dieselben sind allezeit GOttes und Christi gewesen, auf die gemeine Art, und in dem Macht-Reiche, welcher gestalt GOtt herrschet über Himmel und Erden, über alles, was drinnen ist, auch mitten unter seinen Feinden, Ps. CX, 2. davon die vorher angeführten Stellen zu verstehen sind. In denen Worten aus der Offenb. Joh. aber wird geredet von einer sonderbahren Art, nach welcher die weltlichen Königreiche GOttes und Christi worden sind. Welches die meisten Ausleger verstehen von dem Reiche der Herrlichkeit, wenn nemlich dermaleins am jüngsten Tage das Königreich Christi als der grosse Stein wird alle Königreiche der Welt zermalmen und verstöhren, jenes aber, das himmlische Königreich, wird ewiglich bleiben, Dan. II, 44. wenn Christus aufheben wird alle Herrschafft ꝛc. ꝛc. 1 Cor. XV, 24. Nun ists an dem, daß das himmlische Ehrenreich nicht ausgeschlossen wird, da GOtt und Christus wird regieren in alle Ewigkeit: Daß aber an bemeldten Orten vornemlich von dem Gnaden-Reiche gehandelt werde, wird bewiesen, theils aus dem Zusammenhange und Ordnung der Offenbahrung Johannis, in welcher bis dahin noch nicht gehandelt wird von dem Ende der Welt, sondern von dem dritten Weh und dem Antichrist; theils aus den oben angeführten Worten. Denn eigentlich zu reden werden die Reiche der Welt GOttes und Christi nicht erst am jüngsten Tage, weil die weltlichen Königreiche da nicht mehr seyn werden: daher wenn die Schrift von dem Ende der Welt redet, so saget sie nicht, daß alsdenn die Reiche der Welt sollen Christi werden, sondern daß Christus werde alle Königreiche verstöhren, Dan. II, 44. und alle Herrschafften aufheben, 1 Cor. XV, 24. Was nun nicht ist, das kan auch nicht andern werden. Wenn aber Christus sein Gnaden-Reich in den Reichen der Welt aufrichtet, so heist es: Das Reich ist unsers GOttes und Christi worden, Offenb. Joh. XII, 10. welches auch hier Cap. XI, 15. in solchem Verstande gesagt wird. So sind auch die Aeltesten, die GOtt loben, nicht allein in dem Ehren- sondern auch im Gnaden-Reiche. Was von dem eröffneten Himmel, vom Donner und Erdbeben, im 19 v. dieses XI Cap. gesagt wird, das gehöret auch in das Reich der Gnaden, wie aus den gleichförmigen Sprüchen Cap. VIII, 5. und Cap. XV, 5. zu sehen ist. **Lucii** Erkl. der Offenb. Joh. fol. 674. u. f. Wenn sonsten Matth. IV, 8. und Lucä IV, 5. berichtet wird, daß der Teuffel Christo, bey der Versuchung auf dem Berge, alle Reiche der Welt gezeiget, so werden dadurch wohl nicht alle und jede Reiche der Welt, und ihre Herrlichkeit, sondern nur die zu verstehen seyn, welche von demselben Berge konnten gesehen werden, oder so weit Christi Augen reichen konnten, solche hat ihm der Teuffel gezeiget; δείκνυσιν stehet im Grund-Text, von δεικνύω, welches zwar sonst auch Matth. XVI, 21. stehet von dem mündlichen Erzählen: Zu der Zeit fieng Jesus an, und zeigte seinen Jüngern, wie er müste leiden ꝛc. allein wenn es durch blosses reden auch allhier geschehen wäre, was hätte es des sehr hohen Berges bedurfft? Derowegen wie sonst das δεικνύω von dem Zeigen gebraucht wird, da sich ein Aussätziger wohl und eigentlich besichtigen ließ, Matth. VIII, 4. oder wie der Herr selbst seine löcherichte Hände und Füsse zeigte, Joh. XX, 20. also ist auch hier ein recht augenscheinliches Zeigen gewesen. Und zwar nahm der Teuffel nicht viel Zeit darzu, sondern in einem Augenblick war er fertig, wie es Luc. IV, 5. heisset, allwo das Wort στιγμῇ stehet, welches so viel ist, als exigua nota, ein klein Merckmahl, damit die Sprüche von den Bücherschreibern unterschieden werden; nur respirationis gratia, daß man im Lesen Odem hohlen kan, wie etwa die Commata und Puncte sind, da man nur ein klein wenig inne halten muß, von στίζειν, pungere, stechen, da man nur ein Tipgen macht, und mit der Feder niedersticht; und brauchen die LXX Dolmetscher das στιγμή Es. XXIX, 5. von einer Zerstreuung, so plötzlich geschehen soll. Doch ist der Augenblick hier wohl nicht mathematice zu verstehen, daß nicht mehr Weile darzu gehöret hätte, als man das Auge auf- und zuthut: denn das wäre ziemlich kurtz gewesen; sondern, wie Es. LIV, 7. ich habe dich einen kleinen Augenblick verlassen, muß cum aliqua latitudine genommen werden; oder wie wir einmahl in einem Augenblick sollen verwandelt werden, 1 Corinth. XV, 52. also war es auch dazumahl alles hurtig, und ohne langwierigen Zaudern oder Aufhalten verrichtet, daß er ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit zeigete. Wie aber dieses Zeigen zugegangen, kan man so genau nicht wissen, ohne daß man muthmasset, er habe sie ihm durch ein Gesichte, oder Verblendung, etwa wie auf einer Land-Charte, oder wie durch ein deutlich Perspectiv für Augen gestellet. **Adami** Del. bibl. N. T. An. 1694. p. 1256. u. f. **Geiers** Leichpred. I Th. p. 846.

Reichgabel, ist eine grosse zweyzänckigte eiserne Gabel mit einem langen höltzernen Stiele, womit man in der Erndte die Garben dem auf dem Erndtewagen stehenden Läder zulangt. Man braucht sie auch zum Heu und Grummet aufladen, und wird sie daher auch einiger Orten eine **Heugabel** genannt.

Reich der Gewächse, siehe **Reich der Erdgewächse**.

Reich der Gnaden, siehe **Reich Gottes**, wie auch **Reich Christi**.

Reich Gottes, ist dreyerley: 1) *Regnum Potentiæ*, **das Reich der göttlichen Macht**, dadurch der Allerhöchste mit seiner Providentz und allgewaltigen Regierung Himmel und Erden verwaltet, Sonne, Mond und Sterne scheinen, Graß, Blumen, Kräuter, Brodt u. andere Früchte jährlich aus der Erden wachsen lässet, und Menschen und Vieh nothdürfftig versorget und erhält, die Gottlosen auch um ihrer Bosheit willen straffet und verderbet, und die Frommen er-

hält und errettet, 1 B. der Chron. XXX, 11, Ps. XX, 29, CIII, 19, CXLV, 11, 12, 13. Obad. v. 21, Dan. IV, 3, 34, Cap. VI, 26, Matth. VI, 13. 2) *Regnum Gratiæ*, **das Reich der Gnaden**, welches er beherrschet allhier in der streitenden Kirchen auf Erden, durchs heilige Predigtamt, durch sein seligmachendes Wort, und durch die heiligen Sacramente, durch welche der heilige Geist kräfftiglich würcket, wodurch die Menschen bekehret, die Bekehrten regieret, im wahren Glauben erhalten, und zur ewigen Seligkeit bereitet werden, Matth. III, 2, Cap. VI, 33, Cap. XIII, 41, Marc. I, 15, Cap. IV, 11. Das wird ein Reich **Gottes** genennet, weil es von Gott sonderbarer Weise gestifftet ist, Ps. XCIII, 1, weil eitel göttliche Sachen darinn gehandelt werden, Ps. LXXXVII, 3, weil es göttliche Statuten hat, von Gott auf dem Berge Sinai feyerlich gegeben, 2 B. Mose XX, 1, göttliche Reichsgenossen, deren Wandel im Himmel ist, Phil. III, 20, göttliche Privilegien, daß weder Gesetz, Sünde, Tod, Teuffel, Welt, noch Hölle sie anklagen, beschuldigen, noch verdammen darff, Rom. VIII, 24. Denn es ist nichts verdammliches an denen, die da sind in Christo Jesu, unserm Herrn, Rom. VIII, 1. 3) *Regnum Gloriæ*, **das Reich der Ehren und Herrlichkeit**, welches Gott beherrschet in der siegenden und triumphirenden Kirche, und bestehet, kurtz zu sagen, in dem ewigen Leben, welches genennet wird absolute und schlechterdings ein Reich, oder das Reich, Dan. VII, 18, 22, Luc. XII, 32, Cap. XXII, 29, Matth. XXV, 34, Offenb. Joh. XIX, 6, das Himmelreich, Matth. V, 20, Cap. VII, 21, Cap. VIII, 11, das himmlische Reich, 2 Timoth. IV, 18, das ewige Reich, 2 Pet. I, 11, das Reich Gottes, Matth. VI, 33, Cap. XIX, 24, Apost. Gesch. XIV, 22, da die Hütte Gottes wird seyn bey den Menschen, Offenb. Joh. XXI, das Reich des Vaters, Matth. XXVI, 29, das Reich Christi, Luc. XXII, 30, Ephes. V, 5, das unbewegliche Reich, Ebr. XII, 28.

Reich des grossen Mogol, siehe **Mogol**, im XXI Bande p. 816.

Reichhaltig Ertz, ist dasjenige, welches reich an Silber, thut nach bergmännischer Erfahrung selten gut in der Teufe, jedoch geschiehet auch wohl das Gegentheil, wenn das Gebürge darzu geartet ist.

Reichhard, eine Pflantze, siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande p. 631.

Reichhelm (Johann Jer.) der Weltweißheit Magister, lebte zu Hall in Sachsen, und hat geschrieben Jesum Typicum, den in Vorbildern A. T. liegenden Jesum auf die jährl. Evangelia gerichtet, Leipzig 1689 in 8.

Reichius oder **Reich**, verschiedene Personen dieses Namens, siehe unter **Reich**.

Reich-Krahmer, siehe **Reich-Cramer**.

Reichlicher Begriff, *Notio abundans*, heisset derjenige Begriff, in welchem mehrere Merckmahle angegeben worden sind, als erfordert werden die erklärte Sache von allen andern zu unterscheiden, z. E. ein Studente ist eine Person, so auf einer Academie inscribiret, Collegia besuchet, und einen **Degen träget**.

Reichliches Auskommen, dieses sagt man von solchen Leuten, welche so viel von zeitlichem Vermögen haben, als nicht nur gegenwärtige Nothdurfft, Bequemlichkeit und der Wohlstand; sondern auch ein besorglicher Nothfall, jedoch nichts darüber erfordert. Wer sein reichliches Auskommen hat, der ist noch nicht reich. Denn Reichthum bestehet in einem Uberfluß, wie dessen Artickel ausweiset.

Reichlich schütten, heißt auf Bergwercken, wenn die Zeche zum Uberschuß kömmt.

Reichlin, von **Meldeck**, eine Freyherrliche Familie in Schwaben, von welcher **Jodocus Reichlin** 1369 als Oesterreichischer Hauptmann verstorben, und unter andern Söhnen **Josuam** beyder Rechte Doctor hinterlassen. Derselbe erbte 1400 von **Hansen von Meldeck**, dem letzten seines Geschlechts, unterschiedliche Güter, und unter denselben Meldeck, nahm auch desselben Namen an. Er hatte 2 Söhne: 1) **Johann Heinrich** gelangte zu der Würde eines Kayserl. Hof-Marschalls; 2) **Andreas**, Doctor, pflantzte sein Geschlechte fort. Von seinen Urenckeln war **Christoph Matthäus** beyder Rechte Doctor und Kayserl. Rath. Dessen Bruders Sohn, **Wolff Ludewig**, Ober-Jägermeister zu Speyer, lebte um das Jahr 1640. **Gero Ludewig**, Freyherr, florirte 1714 als Land-Comtur des Deutschen Ordens zu Ellingen, und 1725 war **Anselm Reichlin** von Meldeck Coadjutor des Stiffts Kempten und 1728 würckl. Abt. Nachgehends ward **Frantz Joseph**, Freyherr, Dom-Dechant der gefürsteten Probstey Ellwangen, und **Frantz Conrad** Capitularherr. **Bucel.** stemm. P. 3. **Burgem.** Schwäb. Reichs-Adel.

Reichlingen, ein Ort an der Naab unweit Regenspurg.

Reichlinus, siehe **Reuchlinus**.

Reichlitz, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Stiffte Merseburg, unter das Amt Lauchstädt gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 109.

Reich der Macht, siehe **Reich Gottes**.

Reichmann (Jacob) von Kemberg, der Philosophie Magister und anfänglich in eben derselbigen Facultät zu Wittenberg Adjunctus, hernach der Schulen zu Torgau Rector, schrieb

1. Breviarium theologico-controversum.
2. Elogium Pauli Rœberi.
3. Collegium Concionatorium sextuplex:
   - α) In dicta biblica, Evangeliis Dominicalibus accommodata, Plauen 1680 in 4.
   - β) In Evangelia, ebend. 1680.
   - γ) In Epistolas, ebend. 1681 in 4. ingleichen dicta parallela, Apostolorum diebus accommodata, ebend. 1681.
   - δ) In Articulos fidei, ebend. 1679.
   - ε) In historiam passionis, ebend. 1683 in 4.
   - ζ) In Catechesin, ebend.
4. Apparatum ad habendas conciones.
5. Disp.
   - a. De Echo, Wittenberg 1655 und nachgedruckt 1664.
   - b. De titulo cruci Christi præfixo.
   - c. De Sibyllis.
   - d. De Neobaptismo, ex 1 Cor. XV, 29.

e. De

Digitized by Google

c. De ſtellis tam uſitatis quam inuſitatis ac cometis, Wittenberg 1653.

und ſtarb 1689. **Witte** diar. biograph.

Reichmann (Joh. Aug.) ſchrieb Diſſ. de eo, quod juſtum eſt in cauſſis pauperum, Straßburg 1729 in 4.

Reich der Mineralien, ſiehe **Mineraliſches Reich**, im XXI Bande p. 340.

Reich ohne Mittel unterworffen (dem) ſiehe **Ohne Mittel dem Heil. Reich unterworffen**, im XXV Bande p. 984 u. ff.

Reichmond, Stadt, ſiehe **Richmond**.

Reichnach, ein Bayeriſches Benedictiner Kloſter im Bißthum Regenſpurg und Straubingiſchen Pfleggericht Regen, iſt von Kayſer **Conrad** und **Heinrichen** aus einer Capelle nach und nach zum Kloſter gemacht, und 1029 eingeweihet worden. **Chur-Bayern** p. 332.

Reich der Natur, Natur-Reich, Lat. *Regnum naturæ*, iſt in Phyſicis dreyerley: vel animale, das Reich der Thiere, vel minerale, das Reich der Mineralien oder Ertzte, vel vegetabile, das Reich der Erdgewächſe. Von jedem handeln beſondere Artickel. Siehe auch **Reich Chriſti**.

Reichnaw, Stadt, ſiehe **Rhucantii**.

Reich der Parther, ſiehe **Parthien**, im XXVI Bande p. 1058.

Reich von Reichenſtein, eine uralte adeliche, nachmals freyherrliche und nunmehro Reichsgräfliche Familie, welche das Erb-Cämmerer-Amt in dem Stiffte Baſel beſitzet. Ihr zerfallenes Stammhaus und Schloß iſt annoch zwiſchen dem Schloſſe Mönchenſtein und dem Biſchöfflichen Schloß Birſeck oberhalb dem Flecken Arlesheim zu ſehen, als welches 1356 im groſſen Erdbeben eingefallen. **Rudolph Reich von Reichenſtein** wird 1277 unter die Aebte zu Diſentis gezählet, und **Peter** war von 1286 bis 1296 Biſchoff zu Baſel. Er wandte groſſen Fleiß an, daß in Baſel die beyden Partheyen von Sittikuſt und vom Sterne friedlich mit einander leben möchten, deswegen bey den wichtigſten Aemtern die Alternation von beyden Factionen beliebet ward. Durch Hülffe Kayſers Rudolphi Habſpurgici trieb er die Grafen von Mümpelgard ſo zu paaren, daß ſie um ſchön Wetter bitten muſten. Ein anderer **Peter** war auch Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, welcher zuletzt Probſt geworden, zu was vor einer Zeit er aber gelebet, iſt unbekannt. **Dietrich** hat 1481 auf dem Turniere zu Heydelberg Helme austragen helffen, **George** aber 1484 dem Turnier zu Stuttgard mit beygewohnet. **Johann** war 1258 Bürgermeiſter zu Baſel, welche Ehrenſtelle auch **Rudolph** 1262, **Matthias** 1306, **Heinrich** 1386, und **Johann**, des letztern Sohn, 1421 bekleidet. **Paul Nicolas**, Freyherr, war Kayſerl. ingleichen Fürſtl. Coſtnitziſcher und Augſpurgiſcher geheimer Rath und Hof-Marſchall, wurde 1720 zur Reichsgräflichen Würde erhoben, beſitzet Inslingen und Marcktags; befand ſich noch 1735 als Kayſerl. Miniſter in der Schweitz, ſein eintziger Sohn, Graf **Ferdinand**, ſtarb 1733 im Febr. Von der adelichen Branche waren 1738 **Præjectus**, **Placidus** und **Amarinus Reich von Reichenſtein**, Capitular-Herren der Abtey Mürbach und Lüders. **Balbinus** führet eine Stamm-Tafel einer adelichen Familie von **Reich** aus, und ſetzet **Conraden**, welcher um das Jahr 1342 gelebet, zu erſt. Von deſſen Nachkommen iſt **George** 1610 Chur-Sächſiſcher Rath und **Carl Friedrich** 1645 Kayſerl. Major geweſen. Des letztern Sohn, **Carl Friedrich Ferdinand**, hat die väterliche Bedienung erhalten. Ehemals hat auch das Schloß Landscron dieſem Geſchlecht zugehöret, und nunmehro beſitzet eine Linie, die in den Grafenſtand erhoben worden, in der Baden-Durlachiſchen Graffſchafft Röteln das Schloß und Herrſchafft Intzlingen. Man kan aber nicht ſagen, daß ſie mit denen Reich von Reichenſtein verwandt ſey, gleichwie man auch nicht wiſſen kan, wohin **Daniel von der Reich**, der 1563 als Chur-Pfältziſcher Ober-Voigt zu Neuburg gelebet, gehören möge. Bucel. ltem. P. 4. Balb. tab. ltem. P. 4. Urſtiſ. chr. Baſ.

Reichs (Erbfolge eines) ſiehe **Erb-Folge eines Reichs**.

Reichs-Abſchiede, welche auch **Reichstags-Ordnungen, Satzungen, Reichsſatzungen, Reichs-Conſtitutionen** und **Reichs-Verſchlüſſe**, Lat. *Receſſus Imperii*, oder *Conſtitutiones Imperiales*, genennet werden, ſind in dem Deutſchen Reiche diejenigen allgemeinen geſchriebenen Deutſchen Geſetze, welche auf denen Reichs-Tägen von denen, ſo Macht Geſetze zu geben haben, abgefaſſet und beſtätiget werden. Ihr Urſprung iſt vermuthlich ſo alt, als die allgemeinen Reichstäge ſelbſt, und mit dieſen von den Zeiten **Carls des Groſſen** herzuleiten, nachdem ſelbiger die Sachſen ſich unterwürffig, und aus den Francken und Deutſchen ein Volck gemacht, als zu welcher Zeit die allgemeinen Reichs-Verſammlungen ihren Anfang genommen: ob zwar nicht zu läugnen, daß ſo wohl die Reichstäge, als Satzungen, welche Deutſchland allein angehen, allererſt von **Ludewig Germanicus** an zu rechnen ſind. Es verabreden ſolche der Kayſer, und wenn dieſer abweſend iſt, deſſen gewalthabender Statthalter im Römiſchen Reich, oder auch der Römiſche König, ingleichen wenn kein Oberhaupt vorhanden, die Reichs-Vicarien mit denen auf dem Reichstage verſammleten Reichsſtänden, und werden die vorfallende Fragen und Streitigkeiten, welche aber insgemein nur ſolche beſondere neue Fälle angehen, von denen weder in der güldenen Bulle, noch in denen übrigen Reichs-Grund-Geſetzen, etwas gedacht oder entſchieden iſt, durch die mehrern Stimmen abgethan. So bald ſolches geſchehen, läſſet der Churfürſt von Mayntz die erörterten Puncte in einen Receß bringen, welche anfänglich dem Churfürſtlichen Collegio, nachgehends aber den ſämmtlichen Reichsſtänden, welche hierzu eine gewiſſe Deputation verordnen, zur Unterſuchung überreichet wird. Wenn alles ſeine Richtigkeit hat, werden 2 Exemplare auf Pergament verferliget, davon das eine der Reichs-Cantzley, das andere der Reichs-Hof-Cantzley einverleibet wird; das Cammergericht aber bekömmt eine beglaubte Abſchrifft, nach der es ſich in Abfaſſung derer Urtheile zu richten hat. Die Unterſchrifft man-

gelt bey etlichen gar, bey andern aber ist sie unterschiedlich, und findet man, daß bald der Kayser nur allein seinen Namen, bald mit diesem der Churfürst zu Mayntz, oder auch der Vice-Cantzler unterzeichnet haben. In den neuern Zeiten ist die Sache dergestalt eingerichtet worden, daß die Exemplare mit einer seidenen Schnure durchzogen, und oben an von dem Kayser oder dessen Commissarien, darnach an den beyden Enden der Schnur, und zwar zur rechten von etlichen aus den catholischen, zur lincken aber von den protestirenden Churfürsten und Ständen, oder deren Gesandten in gleicher Anzahl untersiegelt werden. Die Unterschrifften verrichtet der Chur-Mayntzische Secretar, aus denen zur Cantzley gelieferten Vollmachten, und damit keinem Stande weder am Range, noch andern Gerechtigkeiten, ein Nachtheil hierdurch zugezogen werde, so wird die Clausula de non præjudicando dem Reichs-Abschiede mit einverleibet. Hierauf lässet der Kayser die Stände wiederum an einen gewissen Ort, und zwar gemeiniglich, wo Anfangs der Vortrag geschehen, zusammen kommen, ihnen den Reichs-Abschied in seiner und derer Stände Gegenwart durch den Chur-Mayntzischen Cantzler von Wort zu Wort ablesen, und nach vollbrachter sothaner Publication vermittelst der Dictatur denen Ständen Abschrifft davon mittheilen. Die Verbindlichkeit dieser Abschiede ist sehr groß, und verbinden sie den Kayser und die Stände als ein Vergleich, deren Unterthanen aber als ein Gesetze; dergestalt, daß denen Ständen davon abzuweichen, daran zu ändern, oder ein widriges zu verordnen, nicht vergönnet ist; es wäre denn, daß sie sich solche Gewalt vor deren Publication ausdrücklich bedungen hätten, oder ihnen solche in dem Abschiede selbst wäre nachgelassen worden. Uberhaupt ist also ein Reichs-Abschied zwar nichts anders, als ein zwischen dem Kayser und den Ständen auf einem Reichs-Tage über allerhand den allgemeinen Reichs-Zustand und Wohlfahrt angehende Sachen getroffener und publicirter Vergleich. Jedoch sind auch Reichs-Abschiede errichtet worden, die nicht so wohl nur die Reichs-Stände, als vielmehr alle Reichs-Unterthanen angehen, und daher gewisser massen mehr zu dem Privat- als dem öffentlichen Reichs- oder Staats-Rechte gehören. R. A. 1530, 1532, 1654 §. 170. u. f. Auch werden im gemeinen Verstande andere Fundamental- oder Reichs-Grund-Gesetze und Constitutionen, als die Güldene Bulle, Land- und Religions-Frieden, unter den Reichs-Abschieden begriffen. Im eigentlichen Verstande aber theilet man dieselben in allgemeine Reichs-Deputations- oder Visitations-Abschiede, Deputations-A. 1571, 1600; Visitations-A. 1531, 1533; ferner in Haupt- und Neben-Abschiede, und werden die letztern aus gewissen Ursachen nicht mit publiciret. Siehe R. A. von 1541, 1559, 1576. Sonst unterscheidet die Publication den Reichs-Abschied von einem **Reichs-Gutachten**, so in Einigkeit der Stände über den auf dem Reichs-Tage in Berathschlagung gezogenen Puncten, und einem **Reichs-Schlusse**, so in der darzu kommenden Einwilligung des Kaysers bestehet. Es ist nemlich bekannt, daß, wenn auf einem Reichs-Tage die in der Kayserlichen Proposition enthaltene Puncte, und was darneben etwa mit eingefallen, alle, oder doch die nothwendigsten, gebührend erörtert worden, dieselben von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio ordentlich zusammen getragen, mit gewöhnlichem Eingang und Schlusse, nach den Formalien der darüber zuvor ertheilten Reichs-Gutachten, in Form eines Recesses gebracht, und solcher Aufsatz etlichen von dem Kayser und aus allen dreyen Reichs-Collegiis hiezu verordneten Deputirten übergeben, von ihnen nochmahls durchgegangen, und wenn er völlig eingerichtet, in Chur-Mayntzischer Cantzeley ins reine gebracht, und zwey Originalien, von ihnen allerseits unterschrieben und besiegelt, ausgefertiget, derer eins in des Reichs-Hof-Cantzeley, das andere in dem Reichs-Archiv beygeleget, und von dem Churfürsten zu Mayntz als Reichs-Cantzler eine beglaubte Abschrifft an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gefertiget wird. Es werden über das, aller anwesenden Churfürsten und Stände, oder derer erschienenen Räthe, Bothschafften und Gesandten, Namen ordentlich darunter verzeichnet, jedoch mit einer sonderbaren Clausul, daß die gehaltene Session, und geschehene Unterschrifft einem jeden Stande, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, unnachtheilig seyn solle. Hiemit hat ein solcher Reichs-Abschied die Krafft eines Reichs-Gesetzes, dem alle und jede nachzuleben schuldig sind; wiewohl einige Stände sich dagegen zu verwahren und ihre besondere Landes-Rechte davon auszunehmen pflegen. **Rhet.** Den Ursprung ihrer Benennung betreffend; so haben die Reichs-Abschiede (Recessus Imperii) ihren Namen von dem Lateinischen Worte Recessus, oder von dem Deutschen Abschied nehmen, oder von einander scheiden, weil selbige nicht eher entworffen und publiciret werden, als wenn die Stände von dem Reichstage von einander scheiden. Es wird aber das Wort Reichs-Abschied entweder in einem allgemeinen oder besondern Verstande genommen. In der ersten Bedeutung können, wie schon gedacht, alle Reichs-Constitutionen und unter denenselben vornemlich die Güldene Bulle, der Land-Friede, der Religions-Friede, der Westph. Friedens-Schluß, die Kayserl. Capitulationen Recessus Imperii oder Reichs-Abschiede genennet werden. Im besondern Verstande aber werden dadurch eigentlich nur die auf denen Reichs-Tägen gemachte Reichs-Abschiede angedeutet, **Horn** P. J P. c. 6. §. 2. Bey dem Wort Reichs-Abschiede ist noch zu mercken, daß die Reichs-Abschiede auf zweyerley Art betrachtet werden müssen. Denn entweder gehen die Reichs-Abschiede den allgemeinen Reichs-Zustand und die Stände, als Stände an, und solcher gestalt gehören sie zu denen Fundamental-Gesetzen des Römischen Reichs, oder sie gehen auch alle Reichs-Unterthanen an, als z. E. die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser **Carls** V, so in denen Jahren 1530 und 1532 auf denen Reichstägen zu Augspurg und Regenspurg aufgerichtet worden, und in solchem Absehen werden sie zugleich zu dem bürgerlichen oder Privat-Rechte gezählet. Wenn dieses Wort

Digitized by Google

Wort in der ersten Bedeutung genommen wird; so können die Reichs-Abschiede also beschrieben werden, daß sie sind Verträge, welche auf denen Reichstägen mit einhelligem Schlusse des Kaysers und der Stände, über die, vornehmlich die Regierung und Erhaltung des Reichs betreffende Sachen geschlossen, und hernach in Deutscher Sprache im Namen des Kaysers publiciret worden. Sind also die Reichs-Abschiede Verträge oder Vergleiche zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen, wie solches fast aus allen Abschieden erhellet, wie auch aus der Erklärung des Land-Friedens von 1500 in fin. pr. zu ersehen. „Haben uns mit „und gegen einander deshalben in Contractsweise „vereiniget, verpflicht und verschrieben.„ Zwar meynet **Vitriarius** I. J. P. L. IV. T. I. §. 103. daß ein solcher Reichs-Abschied den Kayser zu dessen Observantz und Festhaltung bloß Contractsweise, die Stände aber nach Art eines ordentlichen und förmlichen Gesetzes, verbinde, wie solches die Formul anzuzeigen scheinet: „Und befehlen wir darauf „euch allen und jeden, unsern und des Reichs Chur- „fürsten und Ständen.“ Allein diese Meynung des **Vitriarius** hat sonderlich **Titius** so wohl in Spec. J. P. L. 2. c. 1. §. 11. als auch in Vindic. Vitriar. Castig. p. 69. u. f widerlegt, und mit guten Gründen erwiesen, daß der Kayser und die Stände auf gleiche Weise, nemlich Contracts- oder Vergleichs-Weise (per modum Conventionis) durch einen Reichs-Abschied verbunden würden, weil sie auch nach Verfertigung der Reichs-Abschiede regierende Fürsten und Herrschafften (imperantes) verblieben, welche nicht anders, als aus einem Pacte oder Vergleich, verbunden werden könnten. Die vom **Vitriarius** angeführte Formul aber wäre von alten Zeiten beybehalten worden, und könnte demnach daraus nichts gewisses geschlossen werden. Die Reichs-Abschiede machen zusammen eines theils der Kayser, oder an dessen statt der Römische König, oder auch die Reichs-Vicarien, andern theils die gesammten Reichs-Stände, welche dergestalt auf denen Reichs-Tägen sich mit einander vergleichen und verabschieden. Wobey aber in Acht zu nehmen, daß derjenigen Publicisten Meynung irrig, welche behaupten, daß der Consens der Stände nicht vor eine gemeinschafftliche, (pro causa socia) sondern nur vor eine darzu nöthige Ursache (causa sine qua non) zu halten sey. Denn das Recht zu votiren (Jus suffragii) in §. gaudeant art. 8. I. P. O. bemercket vielmehr, als einen blossen Rath, und zeiget sattsam an, daß Kayserl. Majest. in denen Sachen, die auf denen allgemeinen Reichs-Tägen beygeleget werden müssen, ohne der Stände Consens nichts beschlüssen könne. Es werden aber die Reichs-Abschiede entweder auf den allgemeinen Reichs-Tägen oder Particular-Tägen z. E. Reichs-Deputations- oder Visitations-Tägen, u. d. g. geschlossen. Hieraus flüsset nun der Unterschied der Reichs-Abschiede in allgemeine und besondere. Denn es geschiehet zuweilen, daß auch ausser den allgemeinen Reichs-Tägen die gesammten Stände einigen Ständen gewisse Angelegenheiten auftragen, welche doch ihrer aller Stelle vertreten. Wohin die Deputations-Abschiede gehören, dergleichen vom Jahr 1564 und 1600 vorhanden. Welche Reichs-Abschiede, ob sie sonst zwar besondere genennet werden, weil sie nur von einigen Ständen gemacht worden, jedennoch auch gar wohl allgemeine genennet werden können, weil sie alle verbinden. In einem andern Verstande aber werden die Kreyß-Abschiede besondere Abschiede genennet, und den allgemeinen Reichs-Abschieden entgegen gesetzet. Denn dieselbe gehen nicht das gantze Reich an, sondern nur die Kreysse und deren Angelegenheiten. Daher sie denn auch dieselben gantz allein verbinden. Dergleichen Kreyß-Abschiede in **Fabers** Staats-Cantzeley gefunden werden, als der Receß des Nieder-Rheinischen, Westphälischen Kreysses zu Cölln vom 12 Nov. 1701 part. 6. p. 392. Westphälischer Kreyß-Abschied zu Cölln vom 17 Oct. 1702 part. 7. c. 11. n. 10. p. 535. und andere mehr. Hernach werden die Reichs-Abschiede auch in Haupt- und Neben-Abschiede (in primarios & secundarios) eingetheilet, welche letztere alsdenn entworffen werden, wenn etliche Sachen auf den Reichs-Tägen geschlossen werden, so man um gewisser Ursachen willen nicht haben will, daß selbige zur Zeit des promulgirten Abschiedes von allen sollen gelesen werden, als z. E. der Neben-Abschied zu Augspurg von 1559, so in dem so genannten Corpore der Reichs-Abschiede in der Edit. An. 1792. p. 694. zu finden ist. **Schweder** J. P. p. gen. c. 3. §. 2. Es werden aber die Reichs-Abschiede von allen den allgemeinen Reichs-Zustand und Wohlfahrt angehenden Angelegenheiten gemacht, als da sind Kriegs- und Friedens-Sachen, Verwilligung allgemeiner Reichs-Steuern, neue Hülffe wider den Türcken, Religions-Sachen, Müntz-Wesen, Schlüssungen allgemeiner Reichs-Bündnisse, von Verbesserung der Reichs-Kreysse und andern Sachen, derer die vornehmsten in §. Gaudeant & habeantur Art. 8. I. P. O. enthalten werden. Ferner werden die Reichs-Abschiede zwar gemeiniglich in Deutscher Sprache aufgesetzt und publiciret. Denn ob wohl vorzeiten die Reichs-Abschiede in Lateinischer Sprache abgefasset worden; so sind solche dennoch von 100 Jahren her in Deutscher Sprache aufgesetzt worden. Und hat man von der erstern Art keinen ältern, als welcher auf dem Reichs-Tage zu Mayntz 1236 verfertiget und bey dem **Goldast** T. I. derer Reichs-Satzungen anzutreffen ist. Jedoch pfleget auch in denen Sachen des Röm. Reichs mit denen Auswärtigen, die Lateinische Sprache gebraucht zu werden. Wiewohl hiewider beym Franckfurter-Congreß 1682 von Franckreich gestritten worden, wie aus der Dissert. des **Baron Linckers** d. J. Idiom. p. 19. zu sehen. Sonst wird auch in der Definition gesagt, daß die Reichs-Abschiede publiciret werden, wodurch der Unterschied unter einem **Reichs-Gutachten**, **Reichs-Schlusse** und **Reichs-Abschiede** angedeutet wird. Denn wenn die Reichs-Stände in denen Sachen, wovon sie auf dem Reichs-Tage mit einander zu Rathe gegangen, einig sind; so wird daraus ein **Reichs-Gutachten**, und wenn Kayserl. Majestät mit einwilligen, so wird ein **Reichs-Schluß**, und wenn selbiger publiciret wird, ein

Reichs-Abschied genennet. Von der Collection der Reichs-Abschiede ist zu mercken, daß die alleräIteste Herausgabe von diesen Gesetzen die von 1500 ist, so unter dem Titel: **Des Heiligen Römischen Reichs Unterhaltung** herausgekommen; auf welche allererst die zu Speyer 1527 mit der Uberschrifft: **Alle und jede des Reichs Ordnungen**, samt der Güldenen Bulle und Abschieden: auf Befehl Kayserlichen Majestät Statthalters und Regiments im Heil. Reich, zusammen gelesen durch **Peter Trachen**, Schultheissen zu Speyer, daß solche zu erst im Jahre 1527 durch **Peter Trachen** zusammen getragen worden, worauf viele andere gefolget, bis endlich die letzte Collection 1660, und noch ferner 1692 herauskommen, dem auch der Reichs-Abschied von 1654 mit dem Westphälischen Friedens-Instrumente einverleibet worden. Alle diese Sammlungen nun und ins besondere die zu Mayntz in denen Jahren 1548, 1552, 1559, 1563, 1567, 1599, 1607, 1614, 1615, 1621, 1642, ans Licht getreten, scheinen zwar, dem Versprechen nach, von 1356 den Anfang zu machen, sind aber gleichwohl alle noch ziemlich mangelhafft, indem nicht nur nicht alle Reichs-Abschiede und sonderlich von 1356 bis 1412 kein eintziger darinnen anzutreffen, sondern auch hin und wieder viele Druck-Fehler mit eingeschlichen sind. **Mauritius** in Dissert. de Recess. Imp. §. 36. Und obwohl einige dafür halten, daß selbige aus des Goldasts Reichs-Satzungen ergäntzet werden müssen; so ist dennoch selbigem nicht alle mahl sicher zu trauen; massen er alles dasjenige zusammen getragen, was er nur in denen Archiven gefunden, und also eines Theils verschiedenes darzu gezogen, so hieher nicht gehörig, andern Theils auch sonst noch viele mit eingemischet, welche denen Gelehrten verdächtig zu seyn scheinen; da er doch vielmehr genauer untersuchen sollen, ob es Concepte gewesen, so hernach authentisiret worden, oder nicht. Sonsten hat den Innhalt aller Reichs-Abschiede der Kayserl. Reichs-Hof-Rath, **Frantz Friedrich von Andler** nach dem Alphabet colligiret und im Jahre 1675 in Fol. unter dem Titul: Corpus Constit. Imper. ans Licht gegeben. Im Jahr 1720 ist zu Franckfurt am Mayn eine neue Collection aller des Heil. Römischen Reichs gehaltenen Reichs-Täge, Abschiede und Satzungen, ꝛc. in Fol. herausgekommen. Es sind aber die noch vorhandenen Reichs-Abschiede über die, so vom Jahre 1356 u. ff. errichtet seyn sollen, vom Jahre 1500, 1510, 1518, 1521, 1522, 1524, 1525, 1526, 1529, 1530, 1532, 1535, 1541, 1542, 1543, 1544, 1546, 1548, 1551, 1555, 1557, 1559, 1564, 1566, 1567, 1571, 1576, 1582, 1594, 1598, 1600, 1603, 1613, 1641, 1649, 1650 und 1654. Woruneter insonderheit der letztere von 1654, am meisten und öfftersten angezogen wird. Es bestehet aber dessen Inhalt in folgenden Puncten. Nemlich nach Bestimmung des Reichs-Tages, Auffenthalt der Kayserlichen Proposition, Bestätigung des Münster- und Oßnabrügischen Friedens, Erwehnung derer in Berathschlagung gebrachten Puncte, des Cammer-Gerichts Unterhalt, Erhöhung und Einrichtung der Cameralen Besoldung, Ersetzung und Bestellung des Cammer-Gerichts, wie auch Präsentation darzu wird verordnet, daß, nach Abkürtzung derer Processe, das Libell nicht Artickels-Weise verfasset, darneben die Supplication um die Ladung, und beydes Citation, der Klage aber nach Gelegenheit die zum Beweise dienende Urkunden beygelegt, wenn der Beklagte wenigstens 60 Tage Zeit gehabt, zum Ungehorsam verfahren, von demselben ins besondere der Krieg Rechtens befestiget, und alle Ausreden zugleich bey Verlust eingebracht, ihm nach Gelegenheit der Termin prorogiret, zu Recognition der erst im Termino eingegebenen Urkunden Anstand gegeben, denen verzögerlichen Schutzreden die Kriegs-Befestigung auf alle Fälle angehänget, die Artickel und das denenselben anhängige Juramentum dandorum & respondendorum den Partheyen abgefordert, nach eines oder des andern Aussenbleiben und gebetenem Ruffen ohne Zulassung der sich nachhero meldenden Procuratoren zum Ungehorsam verfahren, im 2 oder wenn Beklagter Prorogation erhalten, im 3ten von Klägern repliciret, sonst, um Comissarien von ihm, und im folgenden Termine von Beklagten gebeten, von jedem Artickel übergeben, dabey keine unnöthige zugelassen, die andere und dritte Dilation nicht ohne Erkänntniß und Untersuchung der Sache verstattet, wegen streitiger Gräntzen, Weidgänge und Jagden ein Abriß mit übergeben, der Zeugen Aussage unter jeden Artickel und Interrogatorien zusammen geschrieben, keine anzügliche und ehrenrührige Frage-Stücken zugelassen, nach Verlauff der zum Beweiß gesetzten Frist um Oeffnung der Kundschafften gebeten, wenn kein Beweis geführet worden, nur mündlich, sonst nach erhaltener Abschrifft des Beweises von Beklagten durch Einbringung der Schutzwehren, von Klägern durch die Replic beschlossen, die Appellation Appellaten in Abschrifft überschickt, auf Abstellung der eigenmächtigen Unternehmungen wider die ergangene Inhibitionen zuförderst erkannt, die Compulsorialien zu Erlangung der Acten und Rationum decidendi zugleich mit der Citation gebeten, die Acten erster Instantz binnen 30 Tagen abgelöset, verschlossen eingesandt, von Appellanten zu der vom Richter bestimmten Zeit requiriret, Appellaten die eingewandten Beschwerden in Abschrifft übersandt, wenn bey der Appellation bloß auf die erstern Acten beschlossen worden, dieses Appellaten auch gemeldet, den Partheyen nach Gelegenheit Anstand ertheilet, die Insinuation der Appellation von Appellanten, ingleichen Gerichts wegen befördert, die Ausreden wider die Formalien der Appellation alle im ersten Termin einbracht, die Beantwortung der angegebenen Beschwerden allenfalls angehänget, wenn Appellant nichts neues einbracht, auch von Appellaten auf die vorigen Acten beschlossen, wegen des 2 und 3ten Termins, es bey voriger Ordnung gelassen, was in voriger Instantz nicht vorkommen und deduciret, noch zu deduciren und zu beweisen, auch besserer Beweis des in der ersten Instantz eingebrachten, zugelassen, die Sachen vor dem Unterrichter dergestalt, daß solche an statt der Beschwerden nur angeführt werden können,

Digitized by Google

ausgeführet werden, auf die Mandate sine clausula gleich im ersten Termin excipiret, und da solche Ausreden unerheblich, die Parition bey Straffe erkannt, wenn aber solche erheblich, dem Kläger ein Termin zur Replic angesetzet, von Beklagten alle Exceptionen auf einmahl einbracht, und, ausser wenn Kläger was neues repliciret, zu dupliciren nicht gestattet, die Mandate sine clausula nur in den vier Fällen, Pfand-Sachen, Erlösung derer Gefangenen, u. s. w. erkannt, ob Klägern oder Impetraten die Last des Beweises aufzubinden, dem Gutachten des Richters heimgestellet, die Supplication um ein Mandat Impetraten in Abschrifft zugeschickt, und von ihm eine summarische Ausführung seines Rechts einbracht, bey der Zeugen-Verhör, die in Sachen simplicis querelæ gesetzten Termine beobachtet, bey dem Rechts-Mittel aus dem Lege Diffamari, die Diffamation noch vor der Ladung bescheiniget, die Termine abgekürtzet, und nicht leichtlich über 4 Monat verstattet, auf die Straffe des verzögerten oder aus Muthwillen erhobenen Processes fleißig erkannt, die zuerkannte doppelte Straffe entrichtet, dem Cammer-Fiscal dazu von jeder Obrigkeit schleunig verholffen, der Unterscheid der Ordinari- und Extraordinari-Präfix-Ordnungen aufgehoben, von jedem Procurator, auch noch vor Endigung des Termins, und ehe die Ordnung an ihn kommt, insonderheit wider den Fiscal, vor Verflüssung des Termins einbracht, diesem Deputirte zugeordnet, ein Weg, die Producte oder Sätze zu gewisser Stunde einzubringen, eingeführet, und dadurch die Audientzien eingezogen, nicht zu viel Anführungen derer Rechte eingemischet, die Präjudicial-Termine beobachtet, und darüber gehalten, das allzu lange Receßiren der Procuratoren bestrafft, die Vollmachten auf der Partheyen Erben eingerichtet, damit diese nicht erst zu Reassumirung des Processes zu citiren, dem Procurator auf dessen Todes-Fall, oder andere Veränderung, alsofort einer substituiret, den Procuratoren General-Gewälte auf allerley Sachen gegeben, die Producte nur mit blosser Titulatur und Bittinhalts gemeldet, keine weitere Verlängerung derer bereits ertheilten Fristen gebeten, niemand mit Sportuln übersetzt, Statuten, Gewohnheiten und Reichs-Abschiede beobachtet, die ersten Instantzen und Austräge nicht übergangen, Handwercks-Sachen an die ordentliche Obrigkeit gewiesen, in Wechsel-Sachen ohngehindert einiger Appellation zu verfahren gestattet, jedes Orts Gerichte wohl besetzt und

1. Der Richter Ungeschicklichkeit und Boßheit gestrafft,
2. Zu Anfange und im Fortgange des Processes die Güte gepflogen,
3. Die Privilegien de non appellando observiret,
4. Die Summa appellabilis von 300 Fl. auf 400 Rthl. und von 12 Fl. Zinsen auf 16 Rthl. erhöhet, doch die nicht appellable Sache, der Stände Privilegien unbeschadet, revidiret, dem, so nicht über 2000 Fl. im Vermögen, wegen 300 Fl. Capital die Appellation,
5. Den Ständen die Erhöhung der Summe, in welcher zu appelliren, zu suchen gestattet, die Summen von Gülden auf Thaler gesetzt.
6. Wo der Eyd vor Gefährde erfordert wird, solches vor dem Unter-Gerichte,
7. Wo aber kein Privilegium, das solches erfordert, bey dem Ober-Richter vom Principalen und Advocaten abgelegt,
8. Wenn die Appellation so beschaffen, daß die Sache an den vorigen Richter zu remittiren, zugleich auf die Straffe derer muthwillig proceßirenden erkannt,
9. Die Appellation-Straffe erhöhet,
10. Das zehntägige Fatale bey einem null und nichtigen Urtheile so wohl, als bey einem unbilligen, beobachtet, in Ansehung einer unheilbaren Nichtigkeit aber es bey Verordnung gemeiner Rechte gelassen,
11. Der Stände Privilegien in Acht genommen, und im Zweiffel, ob es eine appellable Summe, an den Unter-Richter um Bericht geschrieben,

bey der Revision der suspensivische Erfolg aufgehoben, und nur Caution de restituendo bestellet, die Revision in 4 Monaten nach gesprochenem Urthel bey Straffe der Desertion gesucht und der Revisions-Eyd abgelegt, die Sportuln alsbald erlegt, ausser der Summa revisibili von 2000 Thaler Capital die Revision nicht angenommen, von den abwesenden Revisoren andere an ihre Stelle geordnet, an des Abwesenden Stelle ein anderer verschrieben, die alten Revisionen zuförderst, die von den abreisenden unter Händen habende vollends erörtert, die ordentlichen wieder eingeführet, von den Revisoren die Güte gepflogen, die Cammer-Gerichts-Ordnung revidiret, die Zweifel und bey der Cammer gewöhnlichen Vorurtheile verhütet und gehoben, die Verpfändungs-Constitution und deren Extension künfftig examiniret und erörtert, in Pfandungs-Sachen und puncto causalium zugleich, doch ungehindert verfahren werden, der, so sich vom Cammer-Gerichte wegbegiebet, seine Re- und Correlationen zuvor erstatten, ablegen und ergäntzen, Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, Procuratoren rc. nebst ihrem Hausgesinde alles Ungelds, Dats, Mauths und Zölle befreyet seyn, wie es mit den Cameral-Kindern zu halten, durch Commißion ausgemacht, die Relation der Acten

1. Von den Referenten langsam abgelesen,
2. Deren Extract jedem Beysitzer, sich daraus zu ersehen, vorgeleget,
3. Der Referent mit seiner Relation derer Acten und Gutachten gefasst seyn, ehe der Correferent seine Relation anfänget,
4. Die angefangene Relation continuiret und von dem Correferenten, so bald die Referenten ihre Vota abgeleget, correferiret,
5. Den Referenten kein langes Anführen ihres Voti weder de facto, noch de jure, verstattet,
6. Die Ubereinstimmung des Correferenten und der nachfolgenden Votanten mit dem Referenten allein durch das Wort: Placet, erkläret,

7. Nach

7. Nach dem Schlusse die zu Papier gebrachte Sententz von Re- und Correferenten unterschrieben, dem Notarien gegeben und publiciret,
8. Die Relation und Votum eigenhändig unterschrieben, dem Cammer-Richter verpitzschieret übergeben und beygelegt, und niemand als den Revisoren, oder auf die Zeit der Execution oder Liquidation ausgehändiget,
9. Der Rathsgang Sommers-Zeit ein Viertel nach 7 Uhr angefangen und bis 9 in Definitiv- oder End-, ein Viertel nach 9 Uhr bis auf 10 in Interlocut- oder Zwischen-Urtheilen continuiret,
10. Die Expedition einer Sache wenigstens innerhalb Jahrs-Frist durch den Procuratorn sollicitiret
11. Keine unvollständige Acten zum Referiren gebracht,
12. Die Acten, so auf dem Bescheid-Tische zu lesen angefangen, nicht wieder aus den Händen gelegt, sondern folgendes Tages compliret und expediret,
13. Die, so ein verstorbener Beysitzer unter sich gehabt, alsobald unter andere ausgetheilet,
14. Bey Absterben des Referenten der Correferent alsobald zum Referenten gemacht;

ferner in verschiedener Religion Sachen nicht aus Affecten gesprochen, die Reichs-Vergleichung in Ansehung des Calenders künfftig vorgenommen, dem sachfälligen Part, in dem End-Urtheile selbst ein Termin zur Parition angesetzt, in Verbleibung der Parition durch Executorial-Mandate verfahren werden, der, so sich der Execution widersetzet, in die Reichs-Acht gefallen seyn, in dem auf etwas zu unterlassen oder nicht zu thun gerichteten Urtheile auf den Fall der Contravention eine gewisse Straffe bestimmet werden, denen Klagenden bey der Chur-Fürsten und Stände Gerichten gleiche Administration der Justitz wiederfahren, der Recurs von denen Officialen an den Pabst und die Nuntios, ingleichen die Evocationen nicht zugelassen, das Cammer-Gerichte in gebührender Würde und Ehren gehalten, wider dasselbe bey 10 Marck Gold kein Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag ausgewürcket, dasselbe in besondern Schutz und Schirm aufgenommen, die ersten Instantzen und Austräge beobachtet werden, die Präsentation derer 24 Cammer-Gerichts-Assessoren nach dem gemachten Modell geschehen, wegen der durch Krieg verarmten Schuldner die Hollsteinische Constitution und Anhaltische Transaction ausgenommen werden, dem Gläubiger das Capital ohne Abkürtzung verbleiben, von den Zinsen nur ein Viertel nach und nach, die künfftigen aber gantz bezahlet, darüber aller Moratorien ungehindert gehalten, die Chur-Pfältzische Sache durch den Reichs-Hof-Rath erörtert, die Vestung Vechte von der Schwedischen Besatzung befreyet, Friede und Ruhe befestiget, des Kreis-Obristen-Amt durch die Nach- und Zugeordnete ersetzet, die Executions-Ordnung beobachtet, die Mandate wegen fremder Werbungen gehalten, der Pfältzische Vergleich wegen Lautern und Simmern, und der wegen des Heßischen Primogenitur-Rechts beobachtet, der Punct wegen der Restitution aus dem Grunde der Amnestie und angebrachten Beschwerden, desgleichen andere unerörterte Sachen ausgesetzt, gegen die Unternehmungen wider den Frieden Inhibitorial-Mandate gebraucht, die Reichs-Deputation auf eine gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet, darzu auch die Moderation der Matrickel verschoben werden, die Unterschreibung dieses Abschiedes niemand an seinem Rechte nachtheilig seyn, und endlich die in den Fürsten-Stand erhobene eher nicht, als nach erlangter Begütung, Seßion haben sollen. Wer ein mehrers von denen Reichs-Abschieden zu wissen verlanget, der kan **Lehmanns** Speyer. Chron. Lib. VII. c. 124. **Grundfeste** P. I. c. 10. **Steinius** de Constit. Princip. t. 11. §. 15. in fin. und t. 12. §. 1. 2. u. ff. **Conring** de Negotiis Convent. Imp. und de Orig. Imp. Germ. **Moriz** de Recess. Imp. **Schilters** Instit. Jur. Publ. Lib. I. tit. 2. §. 11. **Rheg** Lib. 1. tit. 1. §. 31. **Werlhoffs** Spec. 1. Jur. Germ. Enucl. **Schmaussens** Corp. Jur. Publ. Acad. u. a. nachlesen.

Reichs-Abschiede (allgemeine) *Recessus Imperii generales* oder *universales*, heissen diejenigen Reichs-Abschiede, welche auf denen allgemeinen Reichs-Versammlungen abgefasset werden, und auch das gesammte Reich betreffen.

Reichs-Abschiede (besondere) *Recessus Imperii particulares* oder *singulares*, sind diejenigen Abschiede, welche auf denen Reichs-Deputations- oder Visitations-Tägen abgefaßt werden, oder auch nur einen und den andern Reichs-Stand ins besondere angehen. Sonst aber werden auch die Neben-Abschiede so genennet; siehe **Reichs-Abschiede**.

Reichs-Acht, siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande p. 340. u. ff.

Reichs-Adel, siehe **Adel**, im I Bande p. 470. u. ff.

Reichs-Adler, Gestirn, siehe *Aquila*, im II Bande p. 1066. u. ff. desgleichen **Orion**, im XXV Bande p. 1908. u. ff.

Reichs-Aemter, oder die **Aemter des Heil. Römischen Reichs**, *Officia Imperii*, werden in drey Classen eingetheilet, als 1) in die oberste Ertz- und Chur-Aemter, siehe **Churfürsten**, im V Bande p. 2301. u. ff. ingleichen **Ertz-Aemter**, im VIII Bande p. 1799; 2) in die Erb- und Affter-Aemter, siehe **Erb-Aemter**, im VIII B. p. 1476; und 3) in die tägliche Hof-Aemter. Ein mehrerers hiervon lese man in **Schweders** Introd. in Jus Public. Imper. Rom. German. P. Spec. Sect. I. c. 8.

Reichs-Aemter in Pohlen, siehe **Reichs-Beamte in Pohlen**.

Reichs-Affter-Lehn, oder **mittelbare Reichs-Lehen**, siehe *Feudum Provinciale*, im IX Bande p. 81.

Reichs-Ammänner, siehe **Reichs-Schultheiß**.

Reichs-Ammtmann, oder **Reichs-Ammann**, siehe **Reichs-Schultheiß**.

Reichs-

Reichs-Angelegenheiten, siehe **Reichs-Sachen.**

Reichs-Anlage, oder **Reichs-Steuer**, siehe *Collecta Imperii*, im VI Bande p. 688. u. f.

Reichs-Anschlag, oder **Reichs-Steuer**, siehe *Collecta Imperii*, im VI Bande p. 688. u. f.

Reichs-Apfel, *Globus*, *Palla*, *Pomum Imperii* oder *Regale*, ist eines derer Reichskleinodien, so einem Kayser bey seiner Krönung vorgetragen und als ein Zeichen seiner Herrschafft überreichet wird. Der Römische Kayser **Augustus** hat eine schlechte Kugel angenommen, seine angemaßte Herrschafft über die gantze Welt dadurch anzudeuten. Die Griechischen Kayser haben sie nachgehends mit einem Creutz überhöhet, anzuzeigen, daß alle Reiche Christo unterworffen seyn sollen. Der Pabst **Benedict** VIII soll dergleichen Insigne dem Kayser **Heinrichen** II zugeschickt haben, von welcher Zeit es die Deutschen Kayser beybehalten. **Carl** V hat den Reichs-Apffel dem Churfürsten zu Pfaltz, dessen Amt ist, denselben bey einer Krönung vorzutragen, in das Wappen gesetzet, der aber nunmehr von Chur-Bayern geführet wird. Verschiedene Stände des Reichs haben einen Reichs-Apffel auf ihre Müntzen prägen lassen, ihre Pflicht gegen den Kayser und das Reich zu verstehen zu geben. Hingegen haben auswärtige Könige und selbwältige Fürsten denselben, als ein Zeichen der höchsten Gewalt auf die Kronen und Hüte ihrer Wappen gesetzt. Es bestehet aber der eigentlich so genannte Reichs-Apffel, welcher einem neuerwählten Kayser öffentlich vorgetragen und bey dessen erfolgender Krönung überreichet wird, aus einer mittelmäßigen Kugel, welche man wohl in eine Manns-Hand fassen kan. Er ist gantz von dem allerfeinesten Golde, 3 Marck und 3 Loth schwer, inwendig aber ist eine pechigte Materie. Es gehen nach der Länge und Breite zwey Ringe herum, deren einer halb, der andere gantz mit Edelsteinen besetzet ist, das Gold daran aber ist etwas schlechter, als an dem Reichs-Apffel. Oben darauf stehet ein güldenes Creutz, mit allerley Edelgesteinen, welche meist geschliffen sind, ingleichen halbe Perlen. Auf einem Sapphir ist ein Monogramma, so vermuthlich den Namen **Cuonrad** enthält. Neben diesem sind noch zwey andere Reichs-Aepffel unter denen Reichs-Kleinodien vorhanden, welche aber bey der Krönung nicht gebraucht werden, nur von vergüldetem Silber und innen hohl seynd, oben darauf stehen auch vergüldete Creutze ohne Edelgesteine. Den zuerst angeführten Reichs-Apffel hält der **Herr von Ebner** für **Carls des grossen** seinen, wie er auch also in denen alten Matriculn derer Reichs-Kleinodien genannt wird; von dem Creutz und übrigen Zierrathen aber glaubet er, sie möchten erst um die Zeiten Kaysers **Conrads** II hinzu gekommen seyn. Besiehe hierbey mit mehrerm **Mosers** Deutschen Reichs-Staat Part. II. p. 428. **Ebners von Eschenbach** Delineationem atque Descriptionem Globi Imperialis, qui inter cetera S. Rom. Imp. Insignia asservatur, Franckfurth und Leipzig 1730 in Fol. **Trier, du Cange.**

Reichs-Apffel, Gestirn, siehe *Perseus*, im XXVII Bande, p. 584.

Reichs-Archiv, *Archivum Imperii*, siehe **Archiv**, im II Bande, p. 1241. u. f.

Reichs-Armatur, siehe Reichs-Armee.

Reichs-Armee, oder Reichs-Armatur, *Exercitus Imperii*, oder *Copiae Imperiales*, *Armée de l'Empire*, nennet man gemeiniglich die Kayserliche Armee, wenn sie im Reiche zu Felde liegt, und darunter sich viele Truppen befinden, die vom Reichscontingente dependiren. Wegen des Anwerbens der Truppen ist im Namen des Kaysers und der Reichsstände in dem **Nürnbergischen** Reichsabschiede des 1552ten Jahres §. 11. versehen, der sich also anfängt: „Und solche Knechte „von wegen unser und gemeine Reichsstände an„genommen werden;" ingleichen in dem Reichsabschiede des 1598sten Jahres §. und demnach ꝛc. Nun scheinet zwar der sechzehnte Articul der **Leopoldinischen Capitulation** diesen Gesetzen zuwider zu seyn, in welchem dieses Recht bloß den Churfürsten zugeschrieben, und der übrigen Stände gar nicht Erwehnung gethan wird, wenn ins künfftige auf vorgehabten Rath mit den sieben Churfürsten und deren darauf erfolgter Bewilligung und Consens die Nothdurfft erfordern würde, daß wir zu des Reichs Defension einige Völcker werben sollen ꝛc. Doch diese Ausnahme, welche erfordert, daß bey unvermutheten Kriegsfällen die Einwilligung der Churfürsten genug seyn soll, bestätiget die Regel. Dieses zusammen geworbene Volck wird das Reichsvolck genannt, in der Reichsordnung vom Jahre 1500 Tit. wo dem Reiche ꝛc. und in dem Reichsabschiede vom Jahre 1641. §. und zwar; So viel lieset man, daß die Ausübung des Rechts in Ansehung der Einquartirung der Soldaten von den Reichsständen dem Kayser aufgetragen worden, welcher auch verspricht, daß er die Eintheilungen in die Reichs-Kreise so anstellen will, wie es die Krieges-Ursache erfordern würde, dem Kayser rathsam, dem heiligen Römischen Reiche vorträglich, und den gedrückten Ständen dultbar seyn möchte; daß er sich auch in Anweisung der Quartiere bemühen wolte, daß ohne Zweifel alle Stände aus dem Wercke selbst erkennen solten, daß der Kayser sich ihre Wohlfarth angelegen seyn liesse. So pfleget auch der Soldate von dem Kayser und dem Reiche bestimmet zu werden, und pflegen sie hierüber gemeinschafftlich zu berathschlagen. S. R. A. vom Jahre 1521. §. 33. So pfleget auch von dem Kayser und Ständen ein Krieges-General en Chef erwählt zu werden. Bisweilen wird das Generalat dem Römischen Könige aufgetragen; bisweilen dem Kayser von den Ständen frey gestellt, daß er denn darzu erwählen kan, wen er vor den tüchtigsten hält. Diese hohe Ehren-Charge ward im Jahre 1500 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg dem Pfaltzgrafen am Rhein und Hertzog in Bayern Albrechten aufgetragen. S. R. A. Tit. des Kriegs-Hauptmanns betreffend. Im Jahre 1541 bekam Graf Friederich zu Fürstenberg das Ober-Commando über die Armee, die wider den Türcken geführet ward. Wie das Commando in den

den neuern Zeiten dem Marggrafen Ludewig von Baaden und andern aufgetragen worden, ist noch jedermann bekannt. Was durch die Reichs-Armee acquiriret wird, wächst dem Reiche zu. Siehe Augspurgische Reichs-Ordnung vom Jahre 1500. Tit. Wo dem Reich Glück rc. in den Worten: dasselbige soll alles dem Reiche zustehn. Es muß den Reichs-Ständen wegen der Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt, und die zur Defension des Reichs angeworbene Armee nicht aus dem Reiche geführet werden; es müste denn vorhero mit der Reichs-Stände Einwilligung hierüber gepflogen worden seyn. Siehe Capitulat. Kaysers Ferdinands III. Artick. 12. welcher Artickel in den vorhergehenden Capitulationen nicht angetroffen wird, und gantz neu ist. Die hierher gehörigen Worte sind folgende: „Wir versprechen auch, dasjenige Kriegs-„volck, so zu des Reichs Defension allbereits auf „die Beine gebracht, oder ins künfftige geworben „werden möchte, ohne der Reichs-Stände, oder „aufs wenigste der sechs Churfürsten Vorwissen „und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht zu „führen.“ Sonst ist hierbey zu mercken, daß vornehmlich Kayser Maximilian I unter andern rühmlichen Anstalten, so er während seiner Regierung in dem Deutschen Reiche gemachet, auch die Verbesserung der Reichs-Armee sich gar sehr angelegen seyn lassen. Wie er denn zu dem Ende in dem damahligen Italiänischen Kriege die Anstalten machte, daß solche nicht allein mit besserm Gewehr versehen, sondern auch wider die Gewohnheit derer vorhergehenden Zeiten in Diensten behalten wurde, da der Krieg gleich schon zu Ende und der Friede völlig geschlossen war. Nicht weniger haben wir auch von demselben die ersten 23 Kriegs-Artickel vor die Deutschen Reichs-Truppen, wie solche im Jahre 1508 abgefaßt und vorgeschrieben, auch vom Goldast Tom. II. Constit. Imper. Latin. oder im II Theile derer Lateinisch verfasseten Reichs-Satzungen p. 116. aufgezeichnet zu befinden sind. Diesem rühmlichen Exempel folgte denn auch Kayser Maximilian II. Dieser errichtete nemlich ebenfalls mit denen gesamten Ständen des Heil. Reichs durch den Reichs-Abschied zu Speyer von 1570 eine gewisse Verordnung und gemeine Vergleichung 1) einer gemeinen Reuter-Bestallung unter dem Begriffe von 111 Artickeln, und einer Vorrede zu dem Inhalte der gantzen Verordnung und Vergleichung; 2) einer Bestellung des Feldes unter dem Begriffe von 11 Artickeln; 3) wie das Reuter-Recht zu bestellen und zu besetzen, unter dem Begriffe 1 Artickels; 4) wie das Reuter-Recht gehalten werden soll, unter dem Begriffe von 18 Artickeln; 5) einer Fußknecht-Bestallung oder Artickels-Briefes auf die Deutschen Knechte, unter dem Begriffe von 74 Artickeln; 6) einer Verzeichniß etlicher sonderlicher Puncte, obiger Reuter- und Fußknecht-Bestallung anhängig, unter dem Begriffe von 9 Puncten. Dergleichen man auch von Kayser Ferdinand III vom 12 October 1642 zu Wien, unter dem Begriff von 81 Artickeln, und von Kayser Leopolden, die so genannte und hieher allerdings gehörige Kayserlicher Immediat-Völcker Verpflegungs-Ordonnantz, vom ersten dato Wien den 5 November 1658, und nachmahls aufs neue wiederholten dato, den 27 Junius (7 Julius) 1673 aufzuweisen hat. Gleichwie aber der Kayser vor sich selbst, ohne der Reichs-Stände, oder, wenn die Zeit zu kurtz werden will, wenigstens ohne der Churfürsten Bewilligung keinen Krieg anfangen kan, welcher das gantze Reich angehet, also muß es auch mit derselben Genehmhaltung geschehen, wenn eine Reichs-Armee aufgebracht werden soll. Man hat dergestalt zwischen einer Kayserlichen und Reichs-Armee einen grossen Unterscheid zu machen, wie an den Exempeln Friedrichs III, Maximilians I und Leopolds I zu ersehen. Was diesen letztern anbelanget, so ward ihm zwar in der Capitulation gewisser massen die Freyheit benommen, auch wegen seines Hauses ohne der Stände Wissen und Willen einen Reichs-Krieg anzufangen: doch die sonderbaren Umstände derselben Zeit, da nemlich die Deutschen in Furchten lebten, es würde der Kayser Leopoldus der Spanischen Königreiche und Länder wegen in einen Krieg verwickelt werden, darf man zu keiner allgemeinen Regul ziehen. Wenn nun aber ein Kayser nichts von allem versäumet, was dißfalls von ihm erfordert wird, so gehet es gleichwohl heutiges Tages vieler Ursachen wegen sehr schwer zu, wenn eine Reichs-Armee aufgebracht, und in gutem Stande erhalten werden soll, und Friedrich III war der letzte, welcher noch 80000 Mann stellen konnte. Denn wo ist der Anschlag herzunehmen? da die Matricul bekannter massen so verderbet, auch zu ihrer Besserung schlechter Trost vorhanden ist? Wer soll sie in Pflicht nehmen, wenn solche zertheilet, und vereiniget ist? Wie soll es mit der Generalität, mit der Verpflegung, mit der Cassa rc. gehalten werden? Wer sich dieses nicht einbilden kan, der stelle nur die Conjuncturen des 1702 Jahres und derer folgenden Zeiten, da die letztern Frantzösischen Kriege geführet worden, dagegen, und sehe, wie viel an denen 120000 Mann, welche das Reich von Rechts wegen, nach der damahls gemachten Anstalt, haben solte, abgieng. Dieser grosse Abgang aber rührte meistentheils daher: 1) weil Kayserl. Maj. ihre Völcker in Ungarn und Italien selbst nöthig hatten, und sie dergestalt zu den übrigen Reichs-Völckern nicht stellen konnten; 2) weil allzu viel Reichs-Stände, auch so gar gantze Kreisse, eximiret waren, und dergestalt mit ihrem Matricular-Anschlage aussen blieben; 3) weil der Ober-Rheinische Kreiß ziemlich verwüstet war; in Ober- und Nieder-Sachsen aber stunden viel andere Dinge im Wege, daß man zu dem ordentlichen Contingente daselbst nicht gelangen konnte; 4) weil es wegen des Ober-Commando, da Kayserliche Majestät nicht, wie in vorigen Zeiten, sich selbsten vor die Spitze der Armee stellen konnte, beständige Disputen setzte, da kein Reichs-Stand unter dem andern stehen, die Höhern mit ihren Vorschlägen befehlen, die Niedrigen nicht schlechterdings gehorchen, beyderseits Religions-Verwandten ihr Interesse beobachten, und das Mißtrauen, welches schon so viel Unheil gestifftet, nicht gäntzlich ablegen wolten; 5) weil es den Völckern, wenn sie gleich aufgebracht sind,

an Verpflegung mangelt, und die kleinern Stände, zumahl, wenn sie entfernet sind, unmäßige Depensen dessentwegen machen müssen. 6) Weil es wegen der Quartiere und wegen der Märsche vielerley Unordnungen setzet, und dergestalt der Freyherr von Pufendorff in seiner continuirten Einleitung sehr wohl geurtheilet hat: Daß ein Volck im Kriege die meisten Progressen mache, welches sich mit keinen überflüßigen Bundes-Verwandten belästige, sondern viel lieber allenthalben nach Kriegs-Recht (à la raison de guerre) handele. Wenn dergestalt ein Krieg wider den Türcken oder die Frantzosen mit Nachdruck geführet werden soll, so sind Kayserl. Majest. zeither gewohnet gewesen, das Werck lieber durch Allianzen mit den vornehmsten und mächtigsten Reichs-Ständen zu heben. Und dieselben können sehr wohl auf Creyß-Tagen abgehandelt werden; da hingegen die Tractaten von einer Reichs-Armee billig bey dem allgemeinen Reichs-Tage zu lassen sind. Man siehet aber hieraus, wie weit die Klagen des Churfürstens von Bayern, so er 1701 dißfalls geführet, gegründet gewesen. Im übrigen ist es zwar zu beklagen, daß Deutschland seine Kräffte, welche zulänglich gnug wären, 400000 Mann ins Feld zu stellen, nicht erkennen, sondern vielmehr seinen ungetreuen Nachbarn zusehen will, wenn sie von einer Zeit zu der andern die Friedens-Puncte brechen. Jedoch muß man hierbey auch die Unbequemlichkeiten wohl erwägen, welche von einer so grossen Armee, wenn sie beysammen wäre, entstehen könnten, und dabey vornehmlich bedencken, daß es von den ersten Zeiten an dem Schicksale niemahls gefallen habe, die mächtigen Völcker des Deutschen Reiches unter einem Haupte, und in einer vollkommenen Einigkeit zu versammlen, weil sonst menschlichem Ansehen nach die Welt gar leichte von ihnen hätte können bezwungen werden. Wie es übrigens wegen Einquartirung, Durchzügen, Commando, Verproviantirung dieser Reichs-Kriegs-Völcker, und was dem weiter anhängig, gehalten werden soll, davon besiehe die Extracte aus dem **Regenspurgischen Reichs-Abschiede** von 1598. §. 31. u. ff. und von 1641. §. 20. u. ff. in **Schmaussens** Corp. Jur. Publ. Acad. p. 437. u. ff. und p. 827. u. ff.

Reich des Satans, ist dasjenige Reich, welches die von Gott abgefallene Geister, und in denselben gewisse Ordnungen unter sich selbst haben, Röm. VIII, 38. so daß auch einer unter ihnen der Oberste ist, Luc. XI, 15. Ephes. II, 2. welcher, wie anderswo, also auch Röm. XVI, 18. der Satan genennet wird. Unter solchem Reiche, und insonderheit unter der Gewalt des Satans, stehet ein jeder Unbekehrter, und zwar also, daß der Satan theils über ihn herrschet, und von einer Sünde zur andern ihn zu treiben Gewalt hat, daher auch der Sünder in lauter Wercken des Teuffels, als ein Sclave dienet: theils auch, wo der Mensch sich nicht bekehret, ihn mit sich in die Verdammniß stürtzet, Ephes. II, 2. Ebr. II, 14.

Reichs-Bann, oder **Reichs-Acht**, siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340. u. ff.

Reichs-Banner-Amt, oder **Reichs-Panner-Amt**, ist eine Würde, so von den alten Grafen zu Grüningen auf das Fürstliche Haus Würtemberg geerbt, davon dasselbe eine mit einem schwartzen Adler bezeichnete goldne Fahne, im blauen Felde, im Wapen führt, und daher nicht zugeben wollen, daß dem Churfürsten zu Braunschweig ein Ertz-Amt, welches dieser seiner Würde Eintrag zu thun geschienen, verliehen würde, worüber damahls in Schrifften gestritten worden. **Trier.** Siehe **Bannier**, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Bannier, siehe **Bannier**, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Baronen, **Reichs-Freyherren**, oder auch nur **Herren**, *Liberi Barones Imperii*, werden diejenigen Baronen oder Freyherren genennet, welche nicht allein von dem Kayser mit einem unmittelbaren Reichs-Lehen, oder freyen Standes-Herrschafft, belehnet, sondern auch in Ansehung dieser, so viel die davon abhangenden hohen Regalien und andere Vorzüge anbelanget, in allen Stücken denen unmittelbaren Reichs-Grafen gleich gehalten werden. Sie haben auch so gut, als diese, Sitz und Stimme auf denen öffentlichen Reichs-Tägen, und sitzen mit denen Reichs-Grafen auf den 4 Grafen-Bäncken, und werden nebst denenselben vor Reichs-Stände angesehen. Einige unter denenselben werden Semper-Freye genennet, als die zu Limpurg, andere Edle Herren, und einige auch bloß Edle. Sie empfangen die Lehn nicht unmittelbar von dem Kayser, sondern bey dem Reichs-Hofrathe. Siehe auch **Baron**, im III Bande, p. 508 u. f.

Reichs-Bauern (Freye) siehe **Freye Reichs-Bauern**, im IX Bande, p. 1865.

Reichs-Baumeister, siehe **Reichs-Erb-Amt**.

Reichs-Beamte, siehe **Reichs-Aemter**.

Reichs-Beamte in Pohlen. Es sind derselbigen zehen, nemlich der

1. { Kron-Groß-Marschall / Groß-Marschall von Litthauen
2. { Kron-Groß-Cantzler / Groß-Cantzler von Litthauen
3. { Kron-Unter-Cantzler / Unter-Cantzler von Litthauen
4. { Kron-Groß-Schatzmeister / Groß-Schatzmeister von Litthauen
5. { Kron-Hof-Marschall / Hof-Marschall von Litthauen.

Alle diese zehen Officiers sind Senatores oder Reichs-Räthe. Diejenigen von der Kron gehören vor das Königreich Pohlen, die andern aber vor das Groß-Hertzogthum von Litthauen. Sie sind an Würde und Gewalt einander gleich, ausgenommen, daß diejenigen von der Krone über die Hertzoglichen den Vorgang haben.

Reichs-Bedencken, siehe **Reichs-Gutachten**.

Reichs-Belehnung, *Infeudatio*, oder *Investitura Imperialis*, heißt die Verleihung unmittelbarer Reichs-Lehen, welche entweder, wenn es höhere oder grössere sind, von Sr. Kayserl. Majestät

städt in selbst eigener hoher Person, oder wenn es geringere anbetrifft, von dem Reichs-Hofrathe geschiehet. Und ist hierbey zu mercken, daß krafft des zwischen dem Kayser Heinrichen V, und dem Pabst Calixten II, im Jahre 1122 errichteten Vergleichs, die Bischöffe und Aebte, welche zugleich unmittelbare Reichs-Fürsten und Reichs-Stände sind, ihre Belehnung durch den Ring und Stab von dem Pabste, die Verleihung derer Regalien aber durch das Scepter von dem Kayser empfangen. Siehe auch Reichs-Lehns-Sachen.

Reichs-Bürger, siehe Reichs-Unterthan.

Reichs-Bürger-Recht, *Jus Civitatis Imperialis*, bedeutet entweder so viel, als das denen Einwohnern und Mitgliedern einer gewissen Reichs-Stadt zustehende Bürger-Recht, oder das allen und jeden Mitgliedern des Heil. Röm. Reichs, oder auch nur denen ins besondere so genannten Reichs-Unterthanen gebührende Recht. Von jenem siehe unter dem Artickel: Reichs-Städte; von diesem aber unter Reichs-Unterthan.

Reichs-Cammer, siehe Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427. u. ff.

Reichs-Cammer-Gericht, siehe Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427. u. ff.

Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley, heißt dasjenige Gemach, worinnen alle bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte einkommende Acten und andere Brieffschafften verwahrlich aufbehalten, wie auch alle von demselben ergehende Mandate, Urtheile, und andere Schreiben, ausgefertiget werden. Die darzu gehörigen Personen sind der Cantzley-Director, zwey Protonotarien, zwey Notarien, und zwey Leser; desgleichen zwey Secretarien, zwey Ingroßisten, drey Copisten, und ein Cantzley-Knecht. Die erstern, nemlich der Cantzley-Director oder Verwalter, nebst denen Protonotarien, Notarien und Lesern, werden von dem Ertzbischoffen und Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, auf- und angenommen. Die letztern aber, oder die Secretarien, Ingroßisten, Copisten und den Cantzley-Knecht, kan der Director, jedoch mit Wissen und Willen des Churfürstens zu Mayntz, auf- und annehmen, und auch wieder beurlauben. Aus obbemeldeten Personen sollen auch die Botenmeister und Einnehmer bestellet werden; sonst aber, wenn einer oder der andere von denen ältern mit Tode abgienge oder sonst von der Cantzley kommt, zu desto mehrerer Aufmunterung dieser der Cantzley verwandten Personen, in ihren aufhabenden Verrichtungen gebührenden Fleiß anzuwenden, und sich auch zu einem mehrern geschickt zu machen, allezeit der nächstfolgende, so er anders die darzu gehörige Geschicklichkeit besitzet, und sich gebührlich verhalten hat, an des erstern Stelle rücken, und an seiner Statt eine andere geschickte und verständige Person angenommen werden. Im übrigen haben dieselben Sr. Kayserl. Majestät, oder an deren Statt dem Cammer-Gerichte ihren Eyd und Pflicht zu leisten, und sind auch demselben, wie andere Cammer-Gerichts-Personen, verwandt und zugethan. Von deren übrigen Pflichten und Verrichtungen kan vornehmlich in der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. P. I. §. 27. u. ff. wie auch in der Churfürstlich-Mayntzischen Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung von 1662 ein mehrers nachgesehen werden. Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 449. u. ff. 1205. u. ff.

Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung, siehe Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley.

Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal, siehe Reichs-Fiscal, ingleichen Cammer-Gerichte, im V Bande, p. 431.

Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, *Ordinatio Cameralis*, oder *Ordinatio Cameræ Imperialis*; ist eine von dem Kayser und gesammten Reichs-Ständen dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte ertheilte Vorschrifft, wornach sich Cammer-Richter und Beysitzer in Untersuchung und Entscheidung derer daselbst vorfallenden Streitigkeiten und Rechts-Fälle zu achten haben. Und hat man deren verschiedene, als nemlich die Cammer-Gerichts-Ordnung Maximilians I, zu Worms von 1495 aufgerichtet, desgleichen zu Augspurg 1500, ferner die Cammer-Gerichts-Ordnung zu Lindau und Freyburg aufgerichtet, und durch Maximilian I zu Augspurg 1500 ratificiret, zu Costantz 1507, zu Regenspurg 1507, nicht weniger die Cammer-Gerichts-Ordnung durch die Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räthe 1517 zu Worms, desgleichen Kayser Carls V eben daselbst 1521, durch das Kayserliche Regiment zu Nürnberg 1523, durch Cammer-Richter und Beysitzer 1527 zu Speyer, im Abschiede des Reichstages zu Augspurg 1530 einverleibt, durch Kayserliche und des Reichs Stände Commissarien, und den Rath zu Speyer 1533, Cammer-Gerichts-Artickel im Abschiede des Reichstages zu Regenspurg 1532 einverleibt, desgleichen durch Cammer-Richter und Beysitzer zu Speyer 1538 zusammen getragen und aufgerichtet, Cammer-Gerichts-Puncten dem Regenspurgischen Abschiede von 1541, dem Speyerischen von 1542, dem Nürnbergischen von 1542, dem Speyerischen von 1544, dem Regenspurgischen von 1546, und dem Augspurgischen von 1551 einverleibet, Cammer-Gerichs-Artickel wider die ungehorsamen oder säumigen Stände in Kreis-Hülffen im Abschiede des Reichs-Tages zu Augspurg 1555, Cammer-Gerichts-Emendation Artickel im Abschied des Reichstags zu Augspurg 1555, Cammer-Gerichts-Ordnung, aus allen alten von neuem zusammen gezogen, und in drey unterschiedliche Theile abgetheilt, auf dem Reichstage zu Augspurg 1555, Cammer-Gerichts-Puncten dem Abschied des Reichstages zu Regenspurg 1557, zu Augspurg 1559, Cammer-Gerichts-Ordnung Erklärung im Abschiede des Reichstages zu Regenspurg 1566, zu Speyer 1570, und zu Regenspurg 1576. Siehe auch Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427. u. ff.

Reichs-Cammer-Gerichts-Proceß, *Processus Cameralis*, ist diejenige Art des rechtlichen Verfahrens, welche sonderlich in dem Reichs-Cammer-Gerichte beobachtet wird, und wovon hauptsächlich in der Kayserlichen Cammer-Gerichts-

richts-Ordnung von 1614. P.III. tit. 1-64. ein mehrers nachzulesen ist. Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 694. u. ff. Blum in Proc. Cam. u. a.

Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation, siehe Cammer-Gerichts-*Visitationes*, im V Bande, p. 434.

Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Täge, siehe Cammer-Gerichts-*Visitationes*, im V Bande, p. 434.

Reichs-Cammer-Gerichts-Usual-Matrickel, siehe Reichs-Matrickel.

Reichs-Cammer-Güter, Reichs-Domainen, oder Kayserliche Tafel-Güter, *Patrimonium Imperii*, *Domania Imperii*, oder *Bona & Dos Coronæ*, heissen solche unmittelbare Reichs-Güter, welche ehemahls dem Kayser, als Kayser, gehöret, und entweder zu Unterhaltung der Kayserlichen Hof-Statt, oder sonst zu desto besserer Bestreitung derer dem gesammten Reiche zum Besten aufzuwendenden Ausgaben und Unkosten gewiedmet gewesen, die aber nunmehr gantz eingegangen, nachdem solche entweder durch Verpfändungen oder andere Wege in anderer Herren Hände und Gewalt gerathen. Es ist aber dieserwegen hierbey zu mercken, daß die Kayser in Deutschland eben so wohl, als die Könige in andern Reichen, allerdings ihre Domainen gehabt. Und bestunden solche vornehmlich in den Pfaltzen, in den so genannten Hominibus Fisci, in den Städten, wo Reichs-Voigte gesetzet waren, in den Zöllen, in denen Juden-Steuern, in dem Raube, so den Feinden abgenommen wurde, in den eröffneten Lehen, in den Einkünfften der erledigten Stiffter, u. s. w. Nachdem aber theils die Stände mit der Landes-Hoheit auch die Fiscal-Gerechtigkeit erhalten, theils die Kayser aus unterschiedenen Ursachen, was ihnen irgend noch übrig geblieben war, vollends weggeschencket haben; so ist endlich in Carlo V Capitulation nachfolgende Verordnung davon eingerücket worden: „Wir „sollen und wollen dem Heil. Römischen Reiche „und dessen Zugehörungen, ohne Wissen, Willen und „Zulassen gemeldeter Churfürsten sämmtlich nichts „hingeben, verschreiben, verpfänden, noch in andere Wege veräussern oder beschweren.“ Diejenigen, so in den Gedancken stehen, es sey diese Verfügung allbereit zu Friedrichs II Zeiten zu Stande gebracht worden, haben sich gewiß nicht auf Carln IV besonnen, welcher vornehmlich deswegen des Reichs Stieff-Vater genennet wurde, weil er fast alles weggab, was die Kayser von ihren Domainen bis dahin noch übrig behalten hatten. Denn wofern dergleichen Veräusserungen von Carln IV und seinen Vorfahren eigenmächtiger Weise und denen Reichs-Verfassungen zuwider vorgenommen worden; so ist kein Zweifel, daß die Geschichtschreiber, so solche beschrieben, dieses dabey zu erinnern nicht vergessen haben würden. Sprenger in Lucern. Imp. Schweder in Jur. Publ. Im übrigen weil die Capitulation die Bewilligung des Churfürstlichen Collegii sämmtlich erfordert; so siehet man, daß alle Glieder und nicht nur der gröste Theil desselben, darzu erfordert werden. Ja weil auch in dem W. F. J. stehet; Man habe mit Bewilligung der Stände etliche Reichs-Güter aus der Matrickel vertilget; so wollen auch die übrigen Reichs-Glieder, welche nicht Churfürsten sind, behaupten, daß ihre Einwilligung bey der Veräusserung solcher Güter, so zum Unterhalte eines Kaysers bestimmet worden, vonnöthen sey. Wenn nun aber ferner in der Capitulation gesaget wird: Kayserliche Majestät wollen die Stände sammt der Reichs-Ritterschafft bey den Pfandschafften schützen; so muß man ohne Zweiffel unter denen Veräusserungen, die vor diesem ordentlichen Verbote und nach demselben vorgegangen sind, einen Unterschied machen. Endlich muß man auch die Pfandschafften, so bey dem Reiche bleiben, und andere, dadurch dem sämmtlichen Reiche gewisse Güter entzogen werden, wohl zu unterscheiden wissen, wenn die Worte in der Capitulation recht verstanden werden sollen, da ein Kayser verspricht: „Er „wolle sich bemühen, alles zum Reiche wiederum „zu bringen, was davon abkommen ist.“ Und auf eben diese Weise soll auch mit denen eröffneten Lehen verfahren werden. Jedoch nur mit denen Lehen, welche nicht ein Churfürstenthum betreffen. Denn davon ist ausdrücklich verordnet, daß man die einmahl beliebte Anzahl der Churfürsten behalten, und nach Abgang des einen alsobald auf eine anderwärtige Ersetzung gedencken soll. Nur mit dem Churfürstenthume Bayern ist eine Ausnahme beliebet, und im Westphälischen Frieden fest gestellet worden, daß es nach Abgang der Wilhelminischen Linie aufhören soll. Wenn man fraget, wie denn ein erledigtes Churfürstenthum wieder ersetzet werde? So wollen zwar die meisten zuvor wissen, ob die vorhergehende Erledigung durch den Abgang einer Linie, oder durch ein schweres Verbrechen erfolget sey? Ohne Zweifel aber ist so wohl in dem einen, als dem andern Falle, des Churfürstlichen Collegii Bewilligung vonnöthen. Die Exempel, so das Gegentheil zu beweisen scheinen, vermögen gleichwohl die ordentlich gemachten Regeln nicht über den Hauffen zu stossen. Bey welchen Regeln man zum Beschlusse noch mercken muß, daß der vielen Erb-Verbrüderungen wegen nicht viel Eröffnungen der Fürstlichen Reichs-Lehen zu hoffen, und, wenn sie auch erfolgen, nach dem Inhalt der letztern Capitulationen, nach des Kaysers und der Churfürsten Verordnung wiederum zu vergeben sind. Zwar wolte bereits der Kayser Sigismund auf denen Reichstägen zu Nürnberg und Franckfurt gerne wissen, wo die Reichs-Güter, von welchen die alten Kayser ihre vornehmsten Einkünffte gezogen hatten, hinkommen wären? Allein es begehrte auf diese Frage niemand zu antworten. Unterdessen hat man es doch gestalten Sachen nach vor nichts sonderliches anzusehen, daß nach der Veräusserung derer Reichs-Domainen alle Kayser von Ludwig dem Bayern an in ihren Erbländern Hof gehalten haben. Unterdessen ist dieserhalben gleichwohl wiederum in der Wahl-Capitulation Kayser

Carls VI. Artic. IV. versehen worden, daß Se. Kayserl. Majestät dem Heil. Römischen Reiche und dessen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Stände sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschweren, sondern Sich Allerhöchst auch alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreissung vom Reiche Ursache geben könnte, insonderheit der übermäßigen Privilegien und Immunitäten, enthalten; vielmehr aber Sich aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden sollen und wollen, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen, zuzueignen, und dabey bleiben zu lassen. Siehe Reichs-Pfandschafften.

Reichs-Cammer-Richter, siehe unter Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427. u. ff.

Reichs-Cantzler, siehe Cantzler, im V Bande p. 603. u. ff.

Reichs-Cantzley oder Reichs-Ertz-Cantzley, heißt diejenige Cantzley, welche eigentlich zu Mayntz befindlich ist, und worüber auch der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlar, die Auffsicht hat.

Reichs-Cantzley oder Reichs-Hof-Cantzley, ist eigentlich diejenige Cantzley, welche sich an dem Kayserlichen Hofe, und sonderlich bey dem Reichs-Hof-Raths-Collegio, befindet, worüber auch der Churfürst von Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzler, die Auffsicht hat. Die darzu gehörigen Personen sind der Reichs-Vice-Cantzlar, welcher in Abwesenheit des Ertz-Cantzlars dessen Stelle vertritt, verschiedene Secretarien, Taxator, Registratores, Schreiber, Cantzley-Diener, und andere, welche alle unter dem Ertz-Cantzlar stehen, und von demselben, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung Ihro Kayserl. Majestät, angenommen, und nach Befinden auch wieder beurlaubet werden. Von deren Pflichten und Verrichtungen aber ins besondere in der von Kayser Maximilian II im Jahre 1570 publicirten Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung, wie auch in der 1658 zu erst ausgegangenen und 1659 erneuerten Chur-Mayntzischen Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung ein mehrers nachgesehen werden kan. Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 344. u. ff. 1188. u. ff. 1194. u. ff.

Reichs-Cantzley-Ordnung, siehe Reichs-Cantzley.

Reichs-Casse, siehe Reichs-Operations-Casse.

Reichs-Cleinodien, siehe Reichs-Kleinodien.

Reichs-Collecten, oder Reichs-Steuer, siehe *Collecta Imperii*, im VI Bande, p. 688. u. f.

Reichs-Collegia, *Collegia Imperii*, heissen überhaupt die 3 höhern Collegia, welche die gesammte Reichs-Versammlung ausmachen, und insgemein in das Churfürstliche, Fürstliche und Reichs-Städtische abgetheilet werden. Siehe Churfürsten, im V Bande, p. 2301. u. ff. desgleichen Fürstliche Collegium, im IX Bande, p. 2269. u. ff. und Reichs-Städte, wie auch Reichs-Tag.

Reichs-Conclusum, siehe *Conclusum Imperii*, im VI Bande, p. 906.

Reichs-Constitutionen, siehe Reichs-Abschiede.

Reichscontingent, siehe Contingent, im VI Bande, p. 1128.

Reichs-Convent, siehe Reichs-Tag.

Reichs-Convocation (Pohlnische) Convocations-Reichs-Tag in Pohlen, Reichs-Convocation in Pohlen, Pohlnischer Convocations-Reichs-Tag. Mit dem Convocations-Reichs-Tage zu Warschau hat es folgende Bewandniß: Es erscheinen die Senatoren und erwählte Land-Boten aus allen Woywodschafften von Groß- und Klein-Pohlen und dem Groß-hertzogthum Litthauen in besagter Stadt, und begeben sich nach verrichtetem Gottes-Dienst in das Königl. Schloß, allwo die Senatoren und Land-Boten in zwey absonderliche Gemächer gehen. Alsdenn erwählen die Land-Boten einen Marschall von den drey Nationen alternative nach den mehrern Stimmen. Denn obgleich Preussen, welches sonst das vierte Volck ausmachet, und von keinen andern dependiret, im Jahr 1674 auch dieses Rechts theilhafftig zu werden verlanget; so hat es doch solches nicht erhalten, sondern die 3 andern Nationen wechseln darinn also mit einander ab, daß erst Klein-Pohlen, sodann Groß-Pohlen, und endlich Litthauen darzu gelanget. Dieser Marschall führet das Directorium unter ihnen, indem er bey den Berathschlagungen die Stimmen sammlet, aufzeichnet, vergleichet, im Namen der Land-Boten bey dem Senat den Vortrag thut, und die Jurisdiction führet: Die Haupt-Puncte, welche der Primas auf dieser Reichs-Convocation vorzutragen pfleget, sind die allgemeine Sicherheit, die Bestimmung des Orts und der Zeit, wann die Wahl eines neuen Königes geschehen soll: Zu dieser allgemeinen Sicherheit dienen so wohl die Conföderationen der kleinen Land-Tage, als auch diejenige Conföderation, welche mit Einwilligung aller Stände gemachet wird. Wider die Unruhigen und Stöhrer dieser General-Conföderation sind schwere Straffen bestimmet, welche jedes mahl von neuem gedrucket werden. Man pfleget auch bey dieser Convocation eine Deputation aus den Ständen an die acht Kron-Schatz-Verwahrer abzufertigen, die den Kron-Schatz und die Insignia nebst dem Archiv besichtigen und aufzeichnen, wie sie alles befunden haben. Diese Reichs-Convoca-

vocation soll vermöge der Gesetze nicht länger, als 14 Tage währen, welche Zeit aber wegen Menge der Affairen und Intriguen fast alle mahl zu kurtz ist, und selten beobachtet wird. Wenn nun gedachte Reichs-Convocation ihre Endschafft erreichet, so werden in jeden Woywodschafften und Gebieten wiederum kleine Land-Täge gehalten, auf welchen die Land-Boten dem Adel, als ihren Committenten, von demjenigen Bericht erstatten, was auf der Reichs-Convocation abgehandelt worden, nebst Anzeigung des zur Königs-Wahl bestimmten Tages. Hierauf berathschlaget sich der Adel über dasjenige, was bey dem instehenden Wahl-Tage etwa vorzutragen sey, und sodann werden die neuen Land-Boten erwählet, welche dem Wahl-Tage beywohnen sollen.

Reichscrämer, siehe **Reichcrämer**.

Reichs-Crayse, siehe **Creiß**, im VI Bande, p. 1562. u. f.

Reichs-Creis, siehe **Creiß**, im VI Bande, p. 1562. u. f.

Reichs-Creis-Pfennig-Meister, siehe **Pfennig-Meister**, im XXVII Bande, p. 1372.

Reichs-Crone (Nürnbergische) *Corona Imperialis*. Diese ist von purem Golde, vierzehen Pfund schwer. Sie bestehet aus acht Feldern, welche oben halb rund und zusammen gelöthet, auch innen mit einem schmalen eisernen Reiffe verwahret seynd. Viere dieser Felder sind mit Edelgesteinen und Perlen besetzt, in denen übrigen sind einige Figuren von geschmeltzter Arbeit, und Wörter, welche letztere zu jener Erklärung dienen. Das fördere mittelste Feld ist etwas grösser, mit 12 unterschiedlichen Edelgesteinen versehen, welche aber rauh und ungeschliffen sind. Oben darüber ist ein Creutz, an welchem ein halber Circul angemacht ist, der sich hinten an die Krone anschlüsset. Drauf stehet:

Chuonradus, Dei gratia, Romanorum Imperator, Aug.

Daß diese Krone noch von Kayser **Carln** dem Grossen da seye, glaubt man insgemein, worinnen aber die Gelehrten noch nicht recht einig sind. Besiehe **Johann Peters von Ludewig** Noriberga Insignium Imperii tutelaris. Der Herr **Mascow** gedencket zweyer Kronen, der Kayserlichen, und der Krone des Deutschen Reichs; unter jener ist aber des Kaysers Privat-Haus-Krone zu verstehen, die ein jeder sich nach Gefallen selbst verfertigen lassen kan, auch solche in seinen Händen behält. **Mosers** Deutsches Staats-Recht Part. II. p. 428. Besiehe auch **Schmeizels** Tractat de Coronis.

Reichs-Deputation, siehe **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Deputations-Abschied, siehe unter **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Deputations-Convente, siehe **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Deputations-Recesse, siehe unter **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Deputations-Täge, siehe **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Dienstleute, oder **Reichs-Dienstmanne**, *Ministeriales Imperiales*, hiessen bey denen alten Deutschen eigentlich nur diejenigen, welche unmittelbare Reichs-Lehen besitzen, und daher dem Kayser und dem Heil. Reiche mit Lehns-Pflicht verwandt und zu Leistung der gewöhnlichen Reichs-Lehn-Dienste verbunden sind. **Fränckisches und Reichs-Lehn-Recht** Lib. I. c. I. u. ff. in **Senckenbergs** Corp. Jur. Feud. Germ. p. I. u. ff.

Reichs-Dienstmanne, siehe **Reichs-Dienstleute**.

Reichs-Directorium, siehe *Directorium*, im VII Bande, p. 1036. u. ff.

Reichs-Dörffer (Freye) siehe **Freye Reichs-Dörffer**, im IX Bande, p. 1865.

Reichs-Domainen, siehe **Reichs-Cammer-Güter**.

Reichs-Drost, oder **Reichs-Truchseß**, siehe *Archi-Dapifer*, im II Bande, p. 1221.

Reichs-Edele, ist ein Prädicat, welches einigen von denen Reichs-Freyherren beygeleget wird. Siehe **Reichs-Baronen**.

Reichs-Erb-Amt, *Officialis Imperii*, ist ein Amt, das von Reichs wegen einem gewissen Hause und Geschlechte erblich aufgetragen worden. Ausser denen bekannten Erb-Aemtern, so in der güldenen Bulle den weltlichen Chur-Fürsten zugeordnet, sind dergleichen andere noch mehr, als des **Reichs Baumeisters** an der Seekante, so den **Grafen von Oldenburg**, des **Reichs Erb-Cammer-Thürhüters**, so den **Grafen von Werther**, des **Reichs Erb-Fisch- und Erb-Jägermeisters**, so andern Häusern zustehet. *Besold.* Contin. Siehe auch **Erb-Aemter**, im VIII Bande, p. 1476.

Reichs-Erb-Cämmerer, siehe *Camerarius*, im V Bande, p. 386. u. f.

Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, siehe **Reichs-Erb-Amt**.

Reichs-Erb-Fisch-Meister, siehe **Reichs-Erb-Amt**.

Reichs-Erb-Folge, siehe **Erb-Folge eines Reichs**, im VIII Bande, p. 1489. u. ff.

Reichs-Erb-Jägermeister, siehe **Reichs-Jägermeister**.

Reichs-Erb-Marschall, siehe **Marschall (Erb-) des Heil. Röm. Reichs**, im XIX Bande, p. 1717. u. f.

Reichs-Erb-Postmeister, siehe **Reichs-Post-Amt**.

Reichs-Erb-Schatzmeister, siehe **Schatzmeister**.

Reichs-Erb-Schencke, siehe **Schencke**.

Reichs-Erb-Truchseß, siehe **Truchseß**.

Reichs-Ertz-Aemter, siehe **Ertz-Aemter**, im VIII Bande, p. 1799.

Reichs-Ertz-Cämmerer, siehe *Archi-Camerarius*, im II Bande, p. 1219. ingleichen *Camerarius*, im V Bande, p. 386. u. ff.

Reichs-Ertz-Cantzler, siehe *Archi-Cancellarius Imperii*, im II Bande, p. 1219. ingleichen **Cantzler**, im V Bande, p. 603. u. ff.

Reichs-Ertz-Cantzley, siehe **Reichs-Cantzley**.

Reichs-Ertz-Marschall, siehe *Archi-Mareschal-*

reschallus, im II Bande, p. 1227. ingleichen Marschall (Ertz-) im XIX Bande, p. 1719. u. ff.

Reichs-Ertz-Panner-Amt, siehe Reichs-Banner-Amt.

Reichs-Ertz-Schatzmeister, siehe Schatzmeister.

Reichs-Ertz-Schencke, siehe *Archi-Pincerna S. R. Imperii*, im II Bande, p. 1234.

Reichs-Ertz-Schild-Herrn-Amt, siehe Schild-Herrn-Amt.

Reichs-Ertz-Truchses, siehe *Archi-Dapifer*, im II Bande, p. 1221.

Reichs-Execution, ist, wenn wider einen oder den andern ungehorsamen oder sonst wider die Reichs-Gesetze handelnden Reichs-Stand nach Maßgebung der Executions-Ordnung im Heil. Römischen Reiche verfahren wird.

Reichs-Executions-Ordnung, siehe Executions-Ordnung im Heil. Römischen Reiche, im VIII Bande, p. 2350.

Reichs-Fähndrich-Amt, siehe Reichs-Banner-Amt.

Reichs-Fahne oder Reichs-Bannier, siehe Bannier, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Fahn-Lehen, siehe Reichs-Lehen.

Reichs-Feind, *Hostis Imperii*, heißt entweder derjenige, welcher sich wider das gesammte Reich auflehnet, oder auch von dem Kayser und Ständen davor erkläret worden, als z. E. ein Aechter oder in die Acht erklärter, oder auch auswärtige Potentaten, welche das Reich mit Krieg überziehen, u. d. g.

Reichsfeld, ein Ort im Unter-Elsaß, allwo der fürtrefflichste Wein wächset, der von den Straßburgern schon gekaufft wird, wenn er noch auf dem Stocke ist, ob gleich dieser Ort in einem tieffen Thale liegt, gehöret denen Herren von Andlau. von Ichtersheim Elsaß. Topogr.

Reichs-Feld-Hauptmann, siehe Reichs-General-Feld-Marschall.

Reichs-Feld-Oberster, siehe Reichs-General-Feld-Marschall.

Reichs-Fiscal, *Fiscalis Imperii*, heißt sowohl der bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe, als Kayserlichen Cammer-Gerichte verordnete Fiscal, von deren Amte und Verrichtungen in denen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen ein mehrers nachgesehen werden kan.

Reichs-Folge, siehe Erb-Folge eines Reichs, im VIII Bande, p. 1489. u. ff.

Reichs-Freye, siehe Reichs-Baronen.

Reichs-Freyherren, siehe Reichs-Baronen.

Reichs-Friede, siehe Land-Friede, im XVI Bande, p. 410. u. ff.

Reichs- (oder Land-) Friedensbruch, siehe Land-Friede, im XVI Bande, p. 410. u. ff.

Reichs-Fürst, Lat. *Princeps Imperii*, in besonderm Verstande, ist im Heil. Röm. Reich ein Fürst, welcher Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat, und werden die Reichs-Fürsten in geistliche und weltliche eingetheilet. Sie erlangen ihr Lehn unmittelbar von dem Kayser. Sonst werden dieselben auch in die alten und neuen Fürstlichen Häuser abgetheilet. Jene sind, welche schon seit langen Zeiten nicht allein die Fürstliche Würde, sondern auch wegen ihrer unmittelbaren Reichs-Lehn Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen gehabt. Diese aber sind diejenigen, welche entweder nur gantz neuerlich von dem Kayser in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden, oder noch keine unmittelbare Reichs-Lehen besitzen. Weswegen sie denn auch weder Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen haben, noch auch unter die eigentlichen Reichs-Stände gerechnet werden; massen eben hierinnen der eigentliche Unterschied zwischen blossen Reichs-Fürsten, dem Namen und dem Stande nach, und zwischen würcklichen Reichs-Ständen beruhet. Im übrigen haben alle und jede alte Deutsche Reichs-Fürstliche Häuser den Rang unmittelbar nach denen Chur-Fürsten; an auswärtigen Höfen aber können sie gleichen Rang mit denen Chur-Fürsten begehren. Denn ob gleich die allermeisten Häuser erst durch Zerreissung derer Provintzien entstanden; so sind doch deren uralte Vorfahren vornehme Deutsche Herren gewesen. Weil sie nun in ihren Landen eben so souverain, als die Chur-Fürsten in den ihrigen, sind; so suchten sie auch 1678 bey denen Nimwegischen Friedens-Tractaten das Recht, Gesandten vom ersten Range zu senden. Welches ihnen auch der bekannte Fürstner de Jure Suprematus gar wohl gegründet vindiciret hat; wider welches Buch aber dessen Gegner nicht viel tüchtiges aufzubringen vermocht, indem es ihnen insgesammt an gnugsamer Kenntniß der Deutschen Staats-Verfassung mittlerer Zeiten gefehlet. Gegenwärtig macht man ihnen gedachtes Recht nicht mehr streitig. Sie brauchen aber solches nicht; sondern schicken mehrentheils nur Gesandten vom andern Range, vielleicht um solcher gestalt die vielen Kosten zu ersparen. Zschackwitzens Rechts-Ansprüche III Th. p. 418. Siehe auch Fürstliches Collegium, im IX Bande, p. 2269. u. ff. ingleichen Reichs-Stand.

Reichs-Fürsten-Rath, siehe Fürstliches Collegium, im IX Bande, p. 2269. u. ff.

Reichs-Fundamental-Gesetze, siehe Reichs-Gesetze.

Reichs-Fuß, Latein. *Valor internus imperii ordinum*, ist die Beschaffenheit der Müntze nach ihrem innerlichen Valor, wie solche im gantzen Römischen Reiche sich an Korn befinden, und alsdenn gäng und gebe seyn solle. Dieser Müntz-Fuß hat dem Reiche etliche hundert Jahr viel Verdruß, und den vorigen Kaysern vergebliche Berathschlagungen gemacht. Kayser Ferdinand der I hatte zum ersten das Glück, daß er nach unterschiedlichen Zusammenkünfften endlich auf dem Reichs-Convent zu Augspurg 1559 durch eine besondere Deputation den Reichs-Fuß im Müntz-Wesen zu Stande brachte. Weil nun aber sein hierüber gestelltes Edict selbst in den Oesterreichischen Landen zu keiner ernstlichen Execution gebracht, hat sein Herr Sohn und Nachfolger, Kayser Maximilianus der II, 1566 auf geschehene Beschwerung von Fürsten und Ständen, den Reichs-Fuß der Müntze weiter erkläret, und in Gang zu bringen gesucht. Nach der Zeit ist die Müntze wieder in groß Abnehmen gerathen, und dem Silber so viel Kupffer in den Officinen bey-

bengesetzet worden, daß man einen alten Reichsthaler, der nach dem Reichs-Fuß 1559 geschlagen, auf 10 Thaler in gangbarem Werth setzen müssen. Wessentwegen die Reichs-Stände aus höchstdringender Noth im Jahr 1622 und 1623 wiederum in allen Kreisen Müntz-Deputationen angeordnet, und sich allerseits auf den jüngsten Reichs-Fuß verglichen, krafft dessen die bisherigen Geld-Sorten sämtlich devalviret, und die Marck feines Silbers höher nicht als zu 9 Rthlr. 2 gr. ausgemüntzet werden sollen. Bey diesem Reichs-Fuß ist es so lange geblieben, bis wegen neuer eingerissenen Unordnungen endlich 1667 der Zinnische, nemlich die Marck auf 10 Thlr. 12 gr. und zuletzt 1690 der Leipziger Fuß, benamentlich jede Marck fein auf 12 Thlr. eingeführet wurde. Doch ist obgedachter Reichs-Zinnischer und Leipziger Müntz-Fuß mehr von gantzen Thalern, Zweydritteln, und halben Gulden oder Acht-Groschen-Stücken, als von der Schieds-Müntze von Vier-Groschen-Stücken bis auf die Heller inclusive zu verstehen. Weil seit einigen Jahren her verschiedene geringhaltige und dem Reichs-Fuß zuwider ausgemüntzte güldene und silberne Müntz-Sorten im Cours gewesen; auch der Kayser und die mehresten Reichs-Stände solche entweder gar verruffen, oder aber auf ihren innerlichen Valor und Werth herunter gesetzt haben, welches sonderlich 1736 geschehen: So ist man anietzo auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg beschäfftiget, einen gemeinsamen Schluß deswegen zu treffen, und sich wegen eines gewissen Müntz-Fusses zu vergleichen.

Reichs-Fuß-Knechte, oder **Deutsche Knechte**, heissen in denen Reichs-Abschieden und andern Deutschen Rechten insgemein diejenigen Kriegs-Leute und Soldaten zu Fuß, welche die gesammten Reichs-Stände nach dem Reichs-Anschlage dem Heil. Röm. Reiche zum Besten ins Feld stellen. Was aber so wohl mit deren Bestellung und Verpflegung, als auch übrigem Verhalten Rechtens seyn soll, kan mit mehrerm in der besondern **Reichs-Fuß-Knechts-Bestallung** oder denen vom Kayser **Maximilian II** auf dem Reichs-Tage zu Speyer von 1570 aufgerichteten 74 und diesen noch ins besondere angehängenen 9 Artickeln, vor die Deutschen Knechte, mit mehrerm ersehen werden.

Reichs-Fuß-Knechts-Bestallung, siehe **Reichs-Fuß-Knechte**.

Reichs-General-Erb-Postmeister, siehe **Reichs-Post-Amt**.

Reichs-General-Feld-Marschall, Reichs-Feld-Oberster, oder **Reichs-Oberster Feld-Hauptmann**, wird von dem Kayser und den gesammten Reichs-Ständen ernennet. Wie er denn auch beyden zugleich schwören und seine Pflicht leisten muß. Nach dem Reichs-Abschiede zu Augspurg 1500 sollen demselben zuförderst solche Räthe zugegeben werden, mit welchen er über die vorseyenden Kriegs-Sachen und Veranstaltungen, wie auch Bestellung derer Unter-Hauptleute, fleißig zu Rathe gehen soll. Doch hat derselbe nicht die Macht, jemanden, ohne Kayserlichen und des Reichs Befehl oder Einwilligung, mit Krieg zu überziehen. Wenn auch der Kayser selbst mit zu Felde ist, so muß er solchem mit dem gantzen Kriegs-Heer zu Diensten stehen und gewärtig seyn. Dagegen werden ihm auch ausser seiner ordentlichen Besoldung, welche in dem vorbemeldten R. A. auf jeden Monat zu 1300 Gulden gesetzet ist, von dem Reiche noch 300 Pferde, 24 Trabanten, nebst 32 Wagen, und vor jeden Wagen 4 Pferde, gehalten und besoldet werden. Desgleichen soll ihm von allerley Brandschatzungen, Thädingen, Verträgen und Haupt-Geschütz ein Drittheil, und die andern beyden Theile dem Reiche zustehen, ausser diejenigen, welche von solchen Landen und Leuten, die sonst schon dem Heil. Reiche unmittelbar zugestanden oder unterthänig gewesen, eingebracht werden, als welche dem Reiche gantz allein zufallen sollen. Ferner soll demselben, was von Haupt-Geschütz in Schlössern, Städten, Flecken und andern Vestungen, oder auch im Felde durch Sturm oder Streit erobert wird, das soll demselben halb, und die andere Hälffte dem Reiche zufallen; was aber in solchen Oertern, die sich durch Verträge oder Accord ergeben, davon gefunden wird, das soll dem Reiche alleine zustehen. Es soll aber auch kein Vertrag und Friede, oder auch nur Waffen-Stillstand, ohne des obersten Feld-Hauptmanns Wissen und Willen geschlossen werden. Wenn es sich auch zutrüge, daß derselbe das ihm aufgetragene Commando aus bewegenden Ursachen nicht länger behalten wolte; so soll ihm zwar solches zu thun unbenommen seyn. Doch also, daß er solches, wo er innerhalb des Reiches Deutscher Nation wäre, dem Kayser und dem Reiche drey Monat zuvor, wo er sich aber ausserhalb desselben befände, sechs Monat zuvor melden soll, welches auch von Seiten des Kaysers und des Reichs, daferne ihm solche gegentheils seiner Dienste aus erheblichen Ursachen von selbst zu entlassen gedencken, ebenfalls beobachtet werden soll. Indessen aber soll doch ihm so wohl selbst, als denen ihm zugeordneten Pferden und Leuten bis dahin an ihrem ordentlichen Solde nichts verkürtzet oder entzogen werden. Ein mehrers von eines solchen Reichs-General-Feld-Marschalls oder obersten Feld-Hauptmanns Macht und Gewalt kan in dem R. A. zu Augspurg von 1530, zu Speyer 1542, zu Regenspurg 1557, Reuter-Bestallung zu Speyer 1570 hin und wieder nachgesehen werden.

Reichs-General-Feld-Zeugmeister, heisset derjenige, welcher bey einer Reichs-Armee die Aufsicht über die gantze Artillerie und deren Magazins hat, und alle die davon dependirenden Personen commandiret.

Reichs-General-Post-Amt, siehe **Reichs-Post-Amt**.

Reichs-General-Postmeister, siehe **Reichs-Post-Wesen**.

Reichs-Gerichte, *Judicia Imperii*, *Archi-Tribunalia*, *Suprema Judicia* oder *Suprema Tribunalia in S. Rom. Germ. Imperio*, heissen diejenigen höhern Gerichte im Deutschen Reiche, von welchen eigentlich alle zwischen denen Reichs-Ständen sich eräugnende Irrungen und Zwistigkeiten, nach Maßgebung der deshalben in denen Reichs-Abschieden und andern Reichs-Gesetzen enthaltenen Verordnung erörtert und entschie-

schieden werden sollen. Es sind aber dieser hohen Gerichte im Römischen Reiche bey dessen ietziger Verfassung verschiedene, als die Austräge, das Cammer-Gerichte, der Reichs-Hof-Rath, das Hof-Gerichte zu Rothweil, das Land-Gerichte in Schwaben, die 4 hohen Gerichte in Francken, welche wegen des Burggrafthums Nürnberg zu Onoltzbach jährlich gehalten werden, ferner das Kayserliche Land-Gerichte des Stiffts Würtzburg und Hertzogthums Francken, dergleichen sonst auch das Kayserliche Land-Gerichte auf der Lauben zu Hagen im Elsaß gewesen. Das Westphälische Gerichte und das Faust-Recht aber, wie auch das Reichs-Regiment, welche vor diesem ebenfalls unter die Reichs-Gerichte gehörten, sind längst wieder abgeschafft und aufgehoben. Ein mehrers von allen diesen Gerichten kan an seinem Orte unter besondern Artickeln, nachgesehen werden. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß, wie sonderlich in Kayser **Carls** VI glorwürdigsten Andenckens, errichteten Wahl-Capitulation Art. 16. versehen worden, kein altes Reichs-Gerichte verändert, noch ein neues aufgerichtet werden solle; es wäre denn, daß Kayserliche Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage vor gut befunden. Ins besondere können hierbey nachgelesen werden, **Rampachs** Palæstra S. Rom. Germ. Imp. Archi-Tribunalium. **Schweder** und **Ziller** de Concursu & Electione utiliori Remediorum contra sententias in supremis Imperii Tribunalibus latas, **Gerhards** Unterricht, wie die Processe an beyden höchsten Reichs-Gerichten, wohl ein- und auszuführen, wie auch eines **Ungenannten** Unterricht von der Frage: ob der Reichs-Hof-Rath mit dem Cammer-Gerichte in allen Sachen concurrentem Jurisdictionem habe? u. a.

Reichs-Gesandschafften oder **Reichs-Deputationen**, siehe **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619. u. f.

Reichs-Geschäffte, s. **Reichs-Sachen.**

Reichs-Gesetze, Reichs-Fundamental- oder **Reichs-Grund-Gesetze**, *Leges Imperii*, *Leges Imperii præcipuæ* oder *fundamentales*, heissen überhaupt zwar alle und jede Gesetze in einem jedweden Reiche oder Staate, welche entweder von dem gesammten Volcke, oder doch von denen vornehmsten Ständen desselben zu besserm Aufnehmen des gemeinen Wesens, mit dessen Fürsten und Regenten verabredet und errichtet werden. In Ansehung des Deutschen Reichs aber ins besondere sind die Reichs- oder Reichs-Grund-Gesetze nichts anders, als gewisse zwischen dem Kayser und den Ständen getroffene Conventionen und Vergleiche, wodurch der Staat des Römischen Reichs gantz oder zum Theil formiret und erhalten wird. Man theilet sie in

1) beschriebene und unbeschriebene
2) Reichs-Gesetze ingemein, und Reichs-Grund-Gesetze, als in welchem letztern die Form und Verfassung des Römischen Staats begriffen ist.

Die beschriebenen Reichs-Gesetze sind

1) **die güldene Bulle,**
2) **die Kayserlichen Wahl-Capitulationen,**
3) die Reichs-Abschiede,
4) der Land- und Religions-
5) der Westphälische,
6) der Niemägische,
7) der Ryßwickische,
8) der Badische Friede, und endlich
9) Die Deputations-Tags- und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschiede.

Ein unbeschriebenes und Reichs-Gesetze ist des Reichs Herkommen, als ein stillschweigender Vergleich unter Kayser und Ständen, dadurch allerhand des Reichs und der Stände-Affairen, nebst der Art und Weise solche zu Wercke zu richten, bestimmet werden, G. B. a. 1. P. H. G. O. in præf. Man nennet es auch hergebrachtes Recht und wohlhergebrachten Styl. Die Reichs-Gesetze binden den Kayser und Stände in Krafft eines Vergleichs, eintzelne Stände und die Reichs-Unterthanen aber als Gesetze in eigentlichem Verstande. Die Auslegung derer Reichs-Gesetze gehöret denen, die solche eingeführet, das ist dem Kayser und den Ständen I. P. O. a. 8. §. 2. a. 5. §. 55. Cap. Car. a. 11. welches von der authentischen Auslegung zu verstehen, die gemeine Auslegung aber stehet auch Privat-Personen zu. Einige Reichs-Gesetze, als die Reichs-Abschiede enthalten nicht sowohl das Staats- als bürgerliche Rechte, deren Annehmung und Einführung oder Abschaffung in der Stände Lande bey ihnen stehet. Siehe Reichs-Abschiede.

Reichs-Glied, Lat. *Membrum Imperii*, unter diesem und einem Reichs-Stande ist ein Unterscheid, indem die Italiänischen Fürsten von Mantua und Modena, ingleichen die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft, zwar Reichs-Glieder sind, aber keine Reichs-Stände, weil sie weder Sitz noch Stimme auf den Reichs-Tagen haben. S. **Reichs-Stand**, ingleichen **Reichs-Unterthan.**

Reichs-Glieder (Mittelbare) s. **Mittelbare Reichs-Glieder**, im XXI Bande, p. 588.

Reichs-Graf, Lateinisch *Comes Imperii*, ist eigentlich derjenige, welcher mit einer unmittelbaren Reichs-Graffschafft, oder mit einem Reichs-Affter-Lehn belehnet ist, und Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat. Sie werden in die Schwäbische, Wetterauische, Fränckische und Westphälische Banck getheilet. Sie empfangen ihr Lehn nicht unmittelbar von dem Kayser, sondern in dem Reichs-Hof-Rathe. Sonsten führen auch den Titel **Reichs-Grafen** diejenigen, welche zwar den Gräflichen Character vom Kayser, aber keine unmittelbare Reichs-Güter, auch nicht Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen, sondern nur ihre Güter und Herrschafften unter einem Stand im Römischen Reiche, als unter Fürsten, Churfürsten ꝛc. als Lehns-Vasallen haben. Mehrere Nachricht hiervon lese man in der Compendieusen Staats-Beschreibung des **Durchlauchtigen Welt-Krayses**, 3 T. p. 1. u. ff. Siehe auch **Graf**, im X Bande, p. 513. u. ff.

Reichs-Grund-Gesetze, s. **Reichs-Gesetze.**

Reichs-Güter, s. **Mittelbares Reichs-Gut**,

Gut, im XXI Bande, p. 590. ingleichen Reichs-Lehn.

Reichsgulden, siehe **Gulden**, im XI Bande, p. 1364.

Reichs-Gut (Mediates) siehe **Mittelbares Reichs-Gut**, im XXI Bande, p. 590, ingleichen Reichs-Lehn.

Reichs-Gut (Mittelbares) s. **Mittelbares Reichs-Gut**, im XXI Bande, p. 590, ingleichen Reichs-Lehn.

Reichs-Gutachten, Lateinisch *Placitum Imperii*, wird genennet aller dreyer Reichs-Collegien auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Meynung über ein Kayserliches Commißions-Decret. Wenn aber der Kayser solches ratificiret hat, so wird es ein Reichs-Schluß, Latein. *Ordinum imperii decretum*, genennet. Siehe Reichs-Abschiede.

Reichs-Händel, siehe **Reichs-Sachen**.

Reichs-Handlungen, siehe **Reichs-Sachen**.

Reichs-Haupt-Abschiede, siehe **Reichs-Abschiede**.

Reichs-Haupt-Bannier, oder **Reichs-Bannier**, siehe **Bannier**, im III Bande, pag. 351. u. f.

Reichs-Haupt-Fahne, oder **Reichs-Bannier**, siehe **Bannier**, im III Bande, pag. 351. u. f.

Reichs-Haupt-Fürsten, bedeuten sowohl in denen alten Deutschen Rechten, als auch bey andern Geschichtschreibern so viel, als die Chur- oder Wahl-Fürsten; s. **Churfürst**, im V Bande, p. 2301. u. ff.

Reichs-Haupt-Pannier oder Reichs-Bannier; siehe **Bannier**, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Herbringen, siehe **Herkommen (Reichs-)** im XII Bande, pag. 1689. u. f.

Reichs-Herkommen, siehe **Herkommen (Reichs-)** im XII Bande, p. 1689. u. f.

Reichs-Historie (Teutsche) siehe **Teutsche Reichs-Historie**.

Reichs-Hof-Aemter, siehe **Reichs-Aemter**.

Reichs-Hof-Cantzley, siehe **Reichs-Cantzley**.

Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt, heißt das bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe befindliche Tax-Amt, dessen vornehmste Pflicht und Verrichtung ist, über der demselben vorgeschriebenen Tax-Ordnung eifrigst zu halten, und die darinnen bestimmten Taxen bestens einzufordern.

Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung (Erneuerte Chur-Mayntzische) wie ins künfftige alle und jede Kayserliche Privilegien und andere taxbare Briefe bey dem Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amte taxiret werden sollen, von 1659 enthält folgende Puncte:

Für einem Fürsten-Brief ohne Unterscheid der Nationen, Tax	fl.	12000

Subscription-Regal für einen Vice-Cantzler	fl.	1200
Dem Secretario		600
Cantzley-Jura		1200
Für das Fürstl. Prädicat Durchlaucht.		6000
Subscription-Regal dem Vice-Cantzler		600
Secretario		300
Cantzley-Jura		600
Für ein Marchesen-Brief		6000
Dem Vice-Cantzler		600
Secretario		300
Cantzley-Jura		600
Für einen Grafen		4000
Dem Vice-Cantzler		600
Secretario		300
Cantzley-Jura		400
Fürs Prädicat Hoch- und Wohlgebohren		400
Dem Vice-Cantzler		36
Secretario		18
Cantzley-Jura		100
Fürs Prädicat Wohlgebohren		200
Dem Vice-Cantzler		24
Secretario		12
Cantzley-Jura		50
Für einen Freyherrn		2000
Dem Vice-Cantzler		300
Secretario		150
Cantzley-Jura		200

Pro Nota:

In allen diesen Expeditionibus kommen zwar für die güldene Bull 40 Ducaten, und fürs Macher-Lohn 6 Ducaten ein, es bleibet aber in der Partheyen Belieben gestellt, ob sie die Bull oder das Siegel haben wollen, auf diesen letztern Fall sie dann die Libells-Unkosten als 12 fl. und 1 fl. 30 Kr. fürs Cantzel zu zahlen schuldig fl.

Ein Ritter-Brief		300
Vice-Cantzler		60
Secretario		30
Jura Cancell.		70
Freyheit sich Edel von einem Ort zu schreiben		100
Vice-Cantzlern		18
Secretario		9
Jura Cancell		21

Pro Nota.

Wenn eine Graf- oder Herrschafft, auch andere Güter, zum Fürstenthume, Grafschafft, Herrschafft, oder Adelichem Freysitz erhöhet wird, soll jedes nach obgesetztem Tax, ad alterum tantum ästimiret werden.

Ein Nobilitation, und zwar nur ein Helm in communi forma	fl.	130
Vice-Cantzler		36
Secretario		18
Cantzley-Jura		40
Eine neue Nobilitation mit zwey Helmen, oder so zu einer alten Nobilitation, die sonst nur einen Helm hat, noch einer per Unionem, oder durch neue Bewilligung kommt, wird obgesagter Tax vermehret mit	fl.	100
Vice-Cantzler		18
Secretario		9
Cantzley-Jura		21

Pro Nota.

Kömmt zu solcher Nobilitation von unten specificirten

cirten Privilegiis eins, oder mehr darzu, so wird die bey demselben ausgesetzte Tax und Jura, auch nach Proportion darzu geschlagen und vermehrt, massen dann solche Privilegia und Freyheiten in den Relationen specificirt und in Rechnungen expresse eingebracht werden sollen.

Confirmatio Nobilitationis und Melioratio des Wapens ohne Zusatz eines neuen Helms- und andern Freyheiten	fl.	100
Vice-Cantzler		18
Secretario		9
Denominatio sich von, auf oder zu schreiben, Tax		30
Vice-Cantzler		6
Secretario		3
Jura Cancell.		6

Pro Nota.

Exemptio Personalis, oder bürgerliche Amt, fori, Roth Wachs, Freyheit, Schutz und Schirm, Schadloß-Brief, Salvaguardia, Jus emigrandi, Bona emendi & Castra ædificandi, jeder an Tax und Juribus als jetzt gedachte Denominationen, wenn auch gleich ein oder anders absonderlich ausgefertiget werden solte. Waferne auch Brüder dem Diplomati, es sey man gleich was Standes oder Privilegien da wollen, inseriret werden sollen, so soll zwar der erstere die völlige obbenannte Tax-Jura und andere Gebühr, die andere Brüder aber, so viel derem seyn, ein jeder allein ein Drittel derselben zahlen, hingegen aber solle es mit den Vettern, und Collateralen, also noch fürter, wie bishero geschehen, observiret werden, daß nehmlich ein jeder, so viel ihrer in einem Privilegio inseriret werden, und unter ihnen kein Bruder ist, so viel zahlen soll, als wenn er absonderlich erhebt worden.

Ein Palatinat in solita forma, Tax	fl.	200
Vice-Cantzler		36
Secretario		18
Cantzley-Jura		50

Pro Nota.

Wird ein Palatinat in solita forma ad Descendentes, jedoch ad certam generationem & numerum personarum gegeben, so ist die Tax und Jura dafür wenigst dreyfach, wobey die Clausul jedesmahl zu annectiren, dafern sie sich darzu qualificiren werden: Kommen aber andere, in diese Roll hin und her specificirte Privilegia mehr, als sonst bräuchlich ist, darzu, so soll auch die Tax und alles nach der ausgesetzten Summ augmentirt werden. Was für ein hohes Palatinat, solches ist aus den alten Büchern zu ziehen.

Pro Nota.

Wann von obbemeldten Privilegien, oder Standswerbung eine Renovation gesucht wird, kommt der halbe Theil der ausgesetzten Tax und Jurium dafür.

	fl.
Geheimen Raths-Titul Tax	200
Vice-Cantzlern	30
Secretar	15
Cantzley-Jura	45
Reichs-Hof-Raths-Titul-Tax	100
Vice-Cantzlern	18
Secretar	9

	Cantzley-Jura	fl.	21
	Kayserl. Dienst-Brief-Tax		50
	Vice-Cantzlern		12
	Secretario		6
	Jura Cancell.		18
	Bürgerlicher Wapen-Brief mit Löwen und Cron		40
	Jura		12
	Equites Auratos creandi facultas		500
	Vice-Cantzlern		40
	Secretar.		20
	Jura-Cancell.		100
	Nobiles creandi facultas, Tax		300
	Vice-Cantzler		36
	Secretar.		18
	Jura Cancell.		70
	Für eines Artzts-Privilegium		60
	Jura		10
Hof-Freyheiten vor ein	Handelsmann, Tax		80
	Jura		24
	Handwercksmann, Tax		50
	Jura		15
	Gantze Zunfft, Tax		200
	Vice-Cantzlern		18
	Secretar.		9
	Jura Cancell.		50
	Patriciat-Tax		1000
	Vice-Cantzlern		48
	Secret.		24
	Jura-Cancell.		76
	Doctorat-Tax		100
	Vice-Cantzlern		12
	Secretario		6
	Jura Cancell.		24
	Poetæ Laureati creatio, Tax		50
	Jura		20
	Notariat-Tax		25
	Ætatis Venia, für einen Fürsten		2000
	Vice-Cantzlern		60
	Secret.		30
	Jura-Cancell.		100
	Ætatis Venia, für einen regierenden Grafen		500
	Vice-Cantzlern		36
	Secret.		18
	Jura		70
	Ætatis Venia, für einen Freyherrn		200
	Vice-Cantzler		24
	Secretario		12
	Jura		50
Primogenitura	Für einen Fürsten		5000
	Vice-Cantzlern		300
	Secret.		150
	Jura		300
	Für einen Marchesen		2000
	Vice-Cantzlern		300
	Secret.		150
	Jura		200
	Für einen Grafen		1000
	Vice-Cantzlern		150
	Secret.		50
	Jura		100
	Wanns Fürsten-Kinder		3000
	Vice-Cantzlern		150

Secret.

	Secret.	fl. 50
	Jura	150
	Für einen Grafen	1500
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
Legitimatio ad honores	Jura	100
	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzlern	36
	Secret.	18
	Jura	50
	Für Adeliche Kinder	150
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	45
	Für bürgerliche und andere Kinder	60
	Jura	18
	Restitutio ad honores	60
	Jura	18

Pro Nota.

Hierbey ist auch qualitas Personarum zu observiren, und nach Proportion eines jeden Stands und Person zu taxiren

	Für einen Fürsten	fl. 500
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	78
	Für einen Grafen	200
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura	36
	Für einen Freyherrn	80
Protectorium	Jura	24
	Für eine Commun, Stifft, oder gesammte Reichs-Stadt, aus den Vornehmsten	300
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	88
	Für eine kleine Reichs-Stadt	150
	Vice-Cantzlern	18
	Secretar.	9
	Jura	36
	Für einen Bürger	30
	Jura	6

	Für einen Fürsten	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
	Jura	150
	Für einen Grafen	500
	Vice-Cantzler	36
	Secretario	18
a Banno absolutio.	Jura	80
	Für einen Freyherrn	fl. 300
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	60
	Für eine fürnehme Reichs-Stadt	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
	Jura	150
	Für eine Ritterschafft, Commun, oder kleine Reichs-Stadt.	fl. 1000
	Vice-Cantzlern	60
	Secret.	30
	Jura	100

Universitatis creatio	2000
Vice-Cantzlern	150
Secret.	30
Jura Cancell.	150
Gymnasii creatio	1000
Vice-Cantzlern	60
Secret.	30
Jura Cancell.	100
Monetandi Privilegium	2000
Vice-Cantzlern	150
Secret.	50
Jura Cancell.	150
Druckerey-Privilegium	400
Vice-Cantzlern	36
Secret.	18
Jura Cancell.	120
Impressorium von jedem Jahr	2
oder nach Gestalt des operis	3
Moratorium von jedem Jahr	20
Retractus & Emptionis primæ Jus	1000
Citatio, Inhibitio, Compulsoriales, Mandatum arctius, Executoriales — von jedem Tax	16
Commissiones offen und verschlossen	
Gesuchter Belehnung Documentum	10
Servitutis præstitæ Testimonium	6
Kayserliche Patent und Glaid für Gewalt zum Rechten	10
Patent keinen Eintrag zu thun	12
Patent zur Kriegs-Werbung	24
Patent contra die Unterthanen	9
Gehorsam-Brief	4
Geleit- und Paß-Brief	22
Paß-Brief für einen Handelsmann	9
Gemeiner Paß-Brief	4
Indult zu Lehn-Empfängniß für einen Fürsten jedes Monats.	15
Für einen Grafen oder Freyherrn jedes Monats	10

Pro Nota.

Hierbey ist zu wissen, daß die Deutsche Fürstliche Belehnungen keinen Tax, sondern nur allein die Hof-Aemter bezahlen, da aber der Fall kommt, daß ein solches Lehn oder Regal, nach Absterben einer Linie auf eine andere fallen thut, ist zum ersten mahl nach Beschaffenheit des Lehens davon eine gewisse Tax und Jura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der Taxator und Gegenschreiber jedes mahl eine proportionirte Lehen-Taxe aufsetzen, jedoch auch vorher, ehe solche denen Partheyen angesetzet wird, mit dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler hieraus communiciren und sich eines gewissen vergleichen. So offt von obbesagten und folgenden Sachen Renovationes

Digitized by Google

und Confirmationes gesuchet werden, ist jedes mahl der halbe Tax und Jura zu bezahlen. Precum Primariarum ratione, wie auch so viel Privilegiorum Confirmationes, und Feudorum Renovationes betrifft, bleibt es dißfalls bey denen gewöhnlichen Tax-Amts-Büchern. Was aber nachfolgende Sachen, als:

De non appellando Privilegia
Fori Electiones
Jahrmärckt
Niederlagen
Nachsteuer
Zoll
Wey-Geld
Prorogationes derselben
Kayserl. Consens über Wittumb
Consens-Lehen zu verkauffen
Consens-Gelder auf Lehen zu nehmen.
Expectantz darauf
Präsentationes in einer Stadt Mauer.
Herren Lehen-Pfründt
Confirmationes
  Testamentorum
  Fidei Commissorum
  Dotis
  Donationis
  Tutoriorum
  Curatoriorum
  Erb-Vereinigung
  Vertrag
  Statuten
  Ordnungen
  Pfand-Verschreibungen

und andere dergleichen Contractus betreffen thut, nachdem allen hierin keine determinirte Tax ausgesetzt werden können, so soll sich der Taxator und der Tax-Gegen-Schreiber jederzeit in dergleichen Fällen nach dem Innhalt des Petiti, auch nach Beschaffenheit der Orten und Personen, wie weniger nicht, nach der Summa und Valor richten, bevorab auch die vorige Tax-Lehen hierinnen, der Proportion nach, pro norma halten, und bey Taxirung dergleichen Sachen, jedesmahls auch, an statt ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, mit dem Reichs-Vice-Cantzlern, oder wann derselbe anderer Geschäfften halber verhindert, mit dem geheimen Secretario hieraus communiciren und sich mit ihnen eines gewissen vergleichen. So offt begehret wird, daß obgedachte Privilegia Libells-Weise in Sammet eingebunden werden sollen, kommt jedes mahl dafür

	fl.	kr.
Tax	12	,,
Capsel-Geld	1	30

Signatum Würtzburg unter mehr höchstgedachten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz eigenhändiger Subscription und aufgedruckten Cantzley-Secret, den 6 Tag Januarii, 1659.

Reichshofen, ein Städtlein in der Grafschafft Lichtenberg in Unter-Elsaß gegen Bißweiler zwey Meilen von Hagenau gelegen, hat einige Fortificationes, ist etwan der Pfaltz zum Theil zugestanden, zum Theil den Herren v. Ettendorff, nach deren Absterben es dem Reich heimgefallen, davon es König Rudolph 1286 Otten, Herrn zu Ochsenstein, verliehen. Nachgehends ist der Ort denen von Ochsenstein verblieben, welche allda gehauset, und findet sich beym Königshof in der Elsaß. Chron. p. 350, daß um das Jahr 1388 Otten von Ochsenstein das Städtlein Hertzog Ruprechten zu Pfaltz erlaubet, welcher daraus die von Straßburg befehdet. Nach Abgang der Ochsensteiner mit Georgen 1459 ist es an Zweybrücken gekommen, unter denen hat Graf Jacob das Städtlein dem Stifft Straßburg unter besondern Bedingungen zum Mannlehn aufgetragen. Als nun derselbe verstarb, wolte der Bischoff das Städtlein zu sich nehmen, worüber viel Streit mit Hanau entstanden, der endlich dahin beygeleget worden, daß Hanau den Ort wieder von Straßburg zu Lehn genommen. Hertzog Elsaß. Chron, l. 3. p. 53. l. 5.

Reichs-Hof-Grafe (des H. Römischen) s. Pfaltz-Graf, im XXVII Bande, p. 1250.

Reichs-Hofrath, *Judicium Imperiale Aulicum*, oder *Aula Cæsareo*, ist das höchste Gerichte in dem Deutschen Reiche, welches alle mal bey der Kayserl. Hoffstadt zu seyn, und selbiger zu folgen pfleget. Es vermischen einige dessen Ursprung mit dem Regiments-Rath, welcher aber keine Proceß-Händel entschieden, und kurtze Zeit gedauret. Da hingegen ausser Zweiffel zu sehen, daß der Reichs-Hofrath lange vor Maximilian I den Anfang genommen, indem bereits in dem Reichs-Abschiede von 1236 tit. pen. und in der güldenen Bull t. II. 84. des Reichs-Hofrichters, und des Kayserl. Hofgerichts Meldung zu befinden. Eben so wenig ist dasselbe mit dem geheimen Rathe zu vermengen, massen diesen bloß der Kayser zu seinen eigenen und seiner Länder Angelegenheiten unterhält. Der Reichs-Hof-Rath aber ist eigentlich nichts anders, als ein vom Kayser und den gesammten Reichs-Ständen verordnetes Collegium, vor welchem die entstandene Streitigkeiten derer Reichs-Stände und derer Unterthanen im Namen des Kaysers erörtert und entschieden werden. Wenn dieses Gerichte errichtet worden, darinnen sind die Publicisten nicht einig, wie bey dem Schweder Sect. I. Cap. 12. §. 2. zu sehen. Die beste Meynung ist, daß es nach dem Zustand, wie es jetzo beschaffen, von Maximilian I aufgerichtet, nachgehends aber von Ferdinando I erneuert, und endlich von Ferdinando III verbessert worden. Ord. Jud. Aul. Ferdinandi III in Præf. Das Ober-Haupt und Richter desselben sind Ihro Kayserl. Majest. R. H. O. Tit. I. ibi: **Dessen oberstes Haupt und Richter allein wir.** Dessen Stelle der Reichs-Hof-Raths-Präsident vertritt, welcher ein Reichs-Fürst, Reichs-Graf oder Reichs-Frey-Herr seyn muß. Auf den Präsidenten folget der Reichs-Vice-Cantzler und die übrigen Reichs-Hof-Räthe, derer Anzahl in Ferdinands III Ordnung auf 17 Personen gesetzet worden; heutiges Tages aber steiget deren Anzahl immer noch höher an. Wie sich denn gemeiniglich noch etliche Supernumerarii dabey befinden. Europ. Herold. T. I. pag. 902. Der Präsident und die Reichs-Hof-Räthe werden

Digitized by Google

den von Kayserl. Maj. allein eingesetzet, und müssen auch Ihrer Majestät allein schwören, R. H. O. Tit. I. §. Und weilen deren allein uns rc. Jedoch ist endlich auch durch den Münsterischen Friedens-Schluß dahin verglichen worden, daß, so viel insonderheit die protestirenden Reichs-Hof-Räthe anbetrifft, allemahl gewisse tüchtige Personen von der Augspurgischen Bekänntniß, wiewohl die Zahl nicht ausgemacht ist, aus denen Circkeln, wo die Protestirenden entweder die Ober-Hand haben, oder doch gemischet sind, darzu gemachet werden sollen. Der Reichs-Vice-Cantzler aber (welcher im Hof-Rath zugleich Vice-Präses ist) und die übrigen Reichs-Hof-Cantzeley-Bediente, als da sind Secretarien, Protocollisten rc. werden von Chur-Mayntz eingesetzet und schwören ihm. Diese Reichs-Hof-Räthe sind theils Standes-Personen, nehmlich Fürsten, Grafen, Freyherrn rc. theils Rechtsgelehrte, als Doctores und andere hochgelehrte Personen, welche in der Rechts-Gelehrsamkeit so weit müssen gekommen seyn, daß sie im Stande sind, aus denen Acten eine gehörige Relation zu machen, Capit. Joseph. Art. 49. Ingleichen müssen die Reichs-Hof-Räthe im Röm. Reich angesessen, und keine andere als Deutscher Nation seyn. Was ihre Religion betrifft, so ist im Instrum. Pac. Art. 5. §. 54. verglichen worden, so viel Assessores von der protestirenden Religion in das Reichs-Hof-Raths-Collegium einzunehmen, daß auf bedürffenden Fall eine Gleichheit der catholischen und protestirenden Stimmen könne observiret werden. Solchemnach haben Ihro Majest. in der R. H. O. 1654 versprochen, 6 Assessores von der protestirenden Religion einzusetzen. Ubrigens wird das gantze Reichs-Hof-Raths-Collegium in zwey Bäncke, nehmlich in die Ritter- und Gelehrte Banck eingetheilet, wie es im Votiren gehalten werde, ingleichen von ihrer Präcedentz, Privilegien und Besoldung, kan theils der R. H. O. Ferdinands III. Tit. 5. theils in denen Capitulationen Leopolds und Josephs Art. 40 und 41. nachgesehen werden. Es können aber vor dem Reichs-Hof-Rath belanget werden alle diejenige, so dem R. Reiche unmittelbar unterworffen, auch Kays. Maj. selbst als König in Böhmen und Ertz-Hertzog von Oesterreich in der ersten und andern Instantz, woferne sie nicht etwa das Privilegium derer Austräge oder das Privilegium fori Electionis haben. So werden auch die Cameral-Personen ausgenommen. R. A. 1654. §. 141. Die dem Röm. Reiche mittelbar unterworffen, können zwar nicht in der ersten Instantz, wohl aber in der andern, daselbst belanget werden; es wäre denn, daß Privilegia de non appellando vorhanden, I. P. Art. 5. §. 56. Capit. Joseph. Art. 17. R. A. 1654. §. 168. Was den Chur-Fürsten. Was die Rechts-Sachen anlanget, die vor den Reichs-Hof-Rath gehören, so ist zu wissen, daß dieses hohe Reichs-Gerichte mit der Reichs-Cammer concurrentem Jurisdictionem habe, R. H. O. Tit. 2. §. So wollen rc. Und hat also die Exception Præventionis allhier unstreitig statt. So daß, wenn die Parteyen sich zu beyden wenden, die Erkänntniß bey demjenigen verbleibt, welches dem andern durch Auslassung der Citation zuvor gekommen, und mag eine Sache von dem Cammer- an das Hof-Gerichte nicht gezogen werden. Capit. Joseph. Art. 14. Jedoch ist hierbey zu mercken, daß einige Fälle ausgenommen werden, darinnen der Reichs-Hof-Rath alleine sprechen kan, als in Sachen, so das Fürsten-Lehn, Präcedentz der Reichs-Stände angehen, ingleichen alle Italiänische Sachen, wie nicht weniger solche Sachen, da Restitutio famæ geschiehet, ein junger Reichs-Stand vor volljährig declariret, Privilegien confirmiret werden rc. Schweder J. P. Part. spec. Sect. 1. c. 12. §. 7. Von dessen Gewalt und Gerichtbarkeit redet die Kayserliche Hof-Raths-Ordnung also: „ In unserm Reichs-Hof-Rathe sollen alle und jede Sachen; unser Kayserthum, das H. R. Reich, derselben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeit, Pfandschafft, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, so viel solche die Justitz belangen, angenommen, gerechtfertiget, darüber erkannt, und die Nothdurfft expediret werden. „ Der Sitz dieses Gerichts ist, wo sich der Kayserl. Hof befindet. R. H. O. Tit. 2. §. Alle rc. Wiewohl in des Kaysers Belieben stehet, den Reichs-Hof-Rath in seiner ordentlichen Residentz zu lassen, wenn er nicht gar zu lang an einem andern Orte, wohin er zu reisen hat, verbleibet. Wegen der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist zu gedencken, daß Ferdinands III seine in denen Leopold- und Josephinischen Capitulationen approbiret worden, so lange bis beym Reichs-Tage ein anders verordnet werde, Capit. Leopold. Art. 41. und Joseph. Art. 40. Ubrigens wird der Proceß bey diesem Gerichte fast auf einerley Art, als bey der Reichs-Cammer, geführet, Instrum. Pac. Art. 5. §. 55. Jedoch wird dafür gehalten, daß die Rechts-Sachen kürtzer, als bey der Reichs-Cammer, abgethan werden, Kulpis zum Monzambano P. II. C. 5. §. 21. Hiernächst ist vor diesem gebräuchlich gewesen, daß, wenn eine Sache in diesem Gerichte zum Urtheil geschlossen worden, und etwa eines Staats-Interesse halben bedencklich gefallen, ob die Sache also könne entschieden werden, oder wenn bereits das Urtheil abgefasset gewesen, ehe solches würcklich vollzogen worden, solche Sache an Ihro Kayserliche Majestät referiret werden, welche deshalber mit einigen geheimden Räthen berathschlaget, ob das Urtheil in einem oder andern Stück zu ändern, oder worauf sonst zu reflectiren seyn möchte? Weil sich aber die Reichs-Stände darüber beschweret, so hat so wohl Ihro Kayserliche Majestät Leopoldus, glorwürdigsten Andenckens, in Dero Capitulation Art. 43. als auch Ihro Kayserliche Majestät Josephus in Dero Capitulation Art. 41. versprochen, keine Sache, welche eigentlich vor den Reichs-Hof-Rath gehöret, oder daselbst ausgemachet, vor den geheimden Rath zu zühen. Indessen meynet Horn J. P. c. 53. §. 7. daß solches nur von dem Mißbrauche zu verstehen, und daß Ihro Kayserliche Majestät nicht verbothen, in zweiffelhafften und wichtigen Sachen mit Dero geheimden Räthen deshalber zu conferiren. Hierbey ist noch zu gedencken, daß bey diesem Gerichte, wenn

wenn sich die Partheyen durch eine Sententz beschweret zu seyn befinden, die Supplication (Remedium supplicationis) gebräuchlich, R. H. O. Tit. 5. §. **Dafern sich nun** ꝛc. Welches in denen Capitulationen derer Kayser **Leopolds und Josephs** Art. 40, & 41. das Remedium revisionis genennet wird. Von der Visitation über dieses hohe Gericht, ob dieselbe Chur-Mayntz allein zustehe (kan **Pfeffinger** ad *Vitriar.* L. 3. tit. 10. §. 12. consuliret werden. Besiche hierbey mit mehrerm die **Grund-Feste des Römischen Reichs** P. III. c. 5. **Limnäus** T. II. Addit. ad Lib. IX. c. 4. **Conring** de Judic. Germ. **Moriz** de Judic. Aul. **Schilter** in Instit. Jur. Publ. T. I. Lib. 4. c. 4. **Deckherr** in Concordia supremorum Tribunalium S. R. I. sive Relection. ad *Uffenbach.* de Consil. Cæsar. Imp. Aul. **Schmaussens** Corp. Jur. Publ. Acad. u. a.

Reichs-Hof-Raths-Advocat, siehe Reichs-Hof-Raths-Agenten.

Reichs-Hof-Raths-Agenten und Procuratores, sind so viel, als die sonst bey andern Gerichten üblichen Anwälde und Advocaten, von deren Bestallung, Eyd und Pflicht in der R. H. R. O. 1654. tit. 3. und tit. 7. ein mehrers nachgesehen werden kan.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum, s. Reichs-Hof-Raths-Urtheil.

Reichs-Hof-Raths-Diener, siehe Reichs-Hof-Raths-Thürhüter.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung, *Ordinatio Judicii Imperialis Aulici*, ist eine von dem Kayser seinem Reichs-Hof-Rath vorgeschriebene Ordnung, wornach dieses höchste Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs, in dieser ihrem dahin erwachsenden Streitigkeiten, auch andern vor den Reichs-Hof-Rath gehörigen, sonderlich die Kayserl. Vorrechte betreffenden Sachen sich zu richten haben. Mit der Historie der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verhält es sich also: Die älteste Ordnung, welche dem Reichs-Hof-Rath, nachdem er in die heutige Gestalt erwachsen ist, vorgeschrieben worden, ist wohl Kayser **Ferdinands** I. vom 3 Apr. 1559, die gantz kurtz und bey dem **Lehmann** de Pac. Relig. Lib. 1. Cap. 37. **Uffenbach** vom Reichs-Hof-Rath App. I. p. 5. **Lünig** Reichs-Archiv Part. Gen. Cont. 1. 1ste Fortsetzung, **Freyberger** in German. perturb. & restaur. P. 2. Disc. 13. p. 130. zu befinden ist. S. **Mosers** vermischte Schrifften aus dem Deutschen Staats-Recht. P. 1. p. 289. u. ff. Es wird solches in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654 in Procem. zwar eine vermehrte Instruction genennet, alleine es beruffet sich solche nicht nur auf keine ältere Ordnung, und giebt es vielmehr der Augenschein deutlich, daß solche die erste sey, sondern es ist auch bishero noch keine ältere zum Vorschein gekommen. Dieweilen aber (wie Kayser **Rudolph** II redet) durch Veränderung der Zeit und Läuffte, nachhero allerhand Unrichtigkeiten eingerissen, daß solche **Ferdinandische** Ordnung wohl einer Erläuterung und Erneuerung bedürffig war, so hat ermeldter Kayser **Rudolph** II solche durch seine Räthe wieder übersehen, sie an vielen Orten vergrössert, u. nothwendige und nützliche Erklärungen hinzu gethan, welche Ordnung beym **Uffenbach** l. c. p. 10. u. ff. und **Lünig** l. c. p. 133. u. ff. nachgelesen werden kan. Es hat aber diese **Rudolphinische** Ordnung weder Jahr, Tag noch Unterschrifft, ist auch niemahls in Gebrauch gekommen, daß es also allem Ansehen nach nur bey einem blossen Concept verblieben seyn mag; wiewohl sich solche, nach **Uffenbachs** Bericht, in dem Reichs-Hof-Raths-Buche, eingeschrieben findet. Diese Ordnung ließ Kayser **Matthias** durchsehen, erneuern, bestätigen, und mit allerhand für nützlich angesehenen Zusätzen und Erklärungen verbessern, auch im August 1614 denen Ständen communiciren. **Uffenbach** vom Reichs-Hof-Rath C. 2. p. 6. **Nitsch** ad Capitul. Joseph. Art. 40. §. 1. n. 4. p. 619. Wiewohl auch wiederum wahrscheinlicher ist, daß diese Communication nur an die Churfürsten geschehen, weil die Ordnung selbst nur deren gedencket, auch berichtet wird, daß die übrige correspondirende Stände, auf dem Unions-Tage zu Nürnberg im Jahre 1615 damit nicht zufrieden gewesen seyn. **Portner** ad Procem. der R. Hof-Raths-Ordn. not. 2. p. 3. Diese Ordnung wurde also auf dem Correspondentz-Tage zu Nürnberg 1615 den 10 Febr. von denen Deputirten übersehen, verbessert und durch beygefügte Rand-Glossen erläutert, auch endlich zu Prag den 3 Jul. 1617 publiciret. Im Drucke aber ist sie beym **Lehmann** de Pac. Relig. Lib. I. Cap. 38. **Londorp** in Act. publ. T. I. Lib. 1. p. 194. **Limnäus** in Jur. publ. Tom. III. Lib. 9. C. 4. n. 34. **Uffenbach** l. c. in Append. 1. p. 18. **Lünig** l. c. Part. Gen. Contin. I. sten Fortsetz. p. 41. u. ff. u. a. m. anzutreffen. Doch ist diese Ordnung ebener massen niemahls in Gebrauch gekommen, indem in dem Kays. Decrete an den Reichs-Hof-Rath vom 15 Apr. 1637 es deutlich heisset: „Schließlichen hat „ein Churf. Collegium gebeten, bey dem Reichs-„Hof-Rath, bis eine ordentl. Visitation desselben „vorüber gehe, die Verordnung zu thun, daß die von „beyden Hochlöblichsten Kaysern **Ferdinando** I „u. **Matthia**, Christ-mildesten Andenckens, auf-„gerichtete Ordnungen observiret werden möchten, „welches, so viel die Observation jetzt berühmter „**Ferdinandischer** Ordnung (weil die andere bis „dato nicht bestätigt oder in usum gebracht) anlan-„gen thut, Ihrer Kays. Maj. gefällig ꝛc. Bes. die **Wahl-Capitulation** des Kaysers **Ferdinands** II. art. 40. Die im Theatro Europæo erwehnte und vom **Uffenbach** sub dato 15 Apr. 1626 angeführte zwey Reichs-Hof-Raths-Ordnungen sind nur ein Kays. an den Reichs-Hof-Rath erlassenes Decret und eine Reichs-Hof-Raths-Agenten-Ordnung. Kayser **Ferdinand** III ließ demnach eine gantz neue Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfertigen, worinnen er Tit. 7. §. 26. meldet. „Und wir be-„halten uns bevor, obgeschriebene Ordnung jeder-„zeit unserm gnädigsten Nachdencken, Willen und „Gefallen nach zu mindern, zu mehren und zu än-„dern.„ Wobey aber die Evangel. in ihren Monitis von 1664 verlangten, es solte nach denen Worten: **Gefallen nach**, hinzu gesetzet werden: **Mit Einrath- und Bewilligung der Chur-Fürsten**

und

Digitized by Google

und Stände: Diese Ordnung ist den 16 Mertz 1654 und also nicht lange vor dem neuesten Reichs-Abschiede datirt, und wurde, wie jemand berichtet, durch die Chur-Mayntzis. Cantzley publiciret. Die Reichs-Stände verlangten zwar von dem Kayser dieser neuen Reichs-Hof-Raths-Ordnung förmliche Communication, um sie durchsehen zu können. Alleine der Kayser bewilligte es nicht, sondern ließ sich nur vernehmen, es seye darinnen dasjenige gebührend in acht genommen worden, was derentwegen so wohl bey dem Friedens-Schlusse, als dem zu Franckfurth vorgewesenen Deputations-Tage erinnert, sonderlich aber, daß dieselbe nicht allein auf die jetzige Camer-Gerichts-Ordnung, Reichsconstitutionen, und allgemeinen Friedens-Schluß, sondern auch dasjenige, was auf dem damahligen Reichs-Tage noch darzu verabschiedet werden möchte, zu beobachten eingerichtet worden. Nun nahmen zwar die Stände diese Erklärung mit Danck an, drungen aber um so vielmehr und inständiger darauf, diese Reichs-Hof-Raths-Ordnung vor die gesammte Reichs-Collegia bringen zu lassen; sie erhielten aber nichts, indem diese Materie nebst vielen wichtigen Puncten auf den prorogirten Reichs-Tag verschoben wurde. Weswegen aber die Stände nicht ruheten, sondern die Evangel. in ihrem Schreiben an den Kayser vom 8 May 1654 deutlich meldeten, ehe, nebst andern Sachen, nicht auch die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Ständen, zu Beybringung ihrer Erinnerung, communiciret worden, könne der Kayser selbst ermessen, ob gleich wider ein und andern selbst erkennet, und wider denselben verfahren werden solte, daß dieselbe Ursache haben möchten, darwider zu excipiren und zu bedingen. Und als in der Kays. Antwort darauf nicht reflectiret worden, bezeugten sie in ihrem zweyten Schreiben vom 6 May des bemeldeten Jahres noch ein mahl, so lange die daselbst angezeigte Mängel nicht abgestellet und geändert würden, könnten sie den Reichs-Hof-Rath vor ein competentes Gerichte nicht erkennen, um so mehr, weil über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Stände noch zur Zeit nicht vernommen worden, Herdens Grund-Feste des H. Röm. Reichs p. 3, c. 8. p. 308. & 309. Und als dieser Punct auch in dem publicirten Reichs-Abschiede übergangen wurde, beklagten sich die Evangel. Stände unter andern wider diesen Reichs-Abschied fürgebrachten Puncten abermahls, Pfanner in Historia Comit. Lib. II. §. 66. p. 961. und setzten in ihrem den 7 May 1654 an den Kayser abgelassenen Schreiben: „Daß bey der Communication über die Einrichtung des Reichs-Abschieds, an Seiten Ihro Kays. Maj. darzu verordneter hochansehnlichen Herrn Commissarien, und Chur-Fürsten und Stände Deputirten, einmüthig verglichen, und dem Concept des Reichs-Abschieds einverleibet worden, daß Chur-Fürsten und Ständen ihre Nothdurfft und Erinnerung zu thun, reserviret, und dieselbe beobachtet werden sollen, welches aber aus dem Original gar ausgelassen, und nichts davon eingerückt worden.„ Besiehe Anmerckung über die Grund-Feste p. 65. Damahls verblieb die Sache in diesen Umständen. Als es aber 1658 zu einer andern Kayser-Wahl gediehe, verlangte das Fürstliche Collegium in seinen Monitis, daß der Wahl-Capitulation möchte einverleibet werden, es solte die Reichs-Hof-Raths-Ordnung, auf gehaltenen Rath mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und nach derselben Gutbefinden und Einwilligung, verfasset werden; Herd d. l. Part. 3. Cap. 3. p. 242. Alleine das Chur-Fürstliche Collegium fassete in der damahls errichteten Wahl-Capitulation Leopolds Art. 41. die Sache also; „Wir wollen „auch die neu aufgesetzte und von unsern Vorfahren glorwürdigsten Andenckens approbirte „Reichs-Hof-Raths-Ordnung (es sey dann, „daß bey künftigem Reichs-Tag ein anders verordnet werde,) vest halten lassen.„ Auf dem neuen Reichs-Tag zu Regenspurg gab die auf die Bahn gebrachte perpetuirliche Wahl-Capitulations-Materie Gelegenheit, daß dieser Punct abermahls rege würde. Dann in dem Projecto Capitulationis perpetuæ de An. 1664 hieß es Art. 16. 17. und 24. „Darinnen über „die bereits aufgerichtete und verbesserte oder „noch aufrichtende und verbessernde Cammer-„Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung vest halten, . . . wider die „guldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths- oder „Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftige geändert und verbessert werden „möchte.„ Henniges ad Instrument. Pac. Specim. 7. Mantiss. 1. p. 1023. u. f. Die Geistlichen sagten: Es könne freylich zu seiner Zeit und gehörigen Ortes von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, da es die Nothdurfft erforderte, auch geredet werden, Henniges l. c. Mantiss. 3. p. 1069. und der Kayserl. Principal-Commissarius, Ertz-Bischoff von Saltzburg, erklärte sich, er möge dißfalls dasjenige geschehen lassen, was denen Reichs-Constitutionen und dem Westphälischen Friedens-Instrumente gemäß sey. Henniges l. c. Mantiss. 4. p. 1106. In dem darauf gefolgten Concordantz-Project wurde obiges Monitum der weltlichen Fürsten wiederhohlet, und dem noch beygefüget: „Es habe dabey sein Verbleiben, und sey diese „Erinnerung, als dem Instrumento Pacis, auch „vorigen Reichs-Tags-Conclusis, und darauf „erfolgten Kayserlichen Resolution gemäß, dem „Concluso einzurücken.„ Henniges l. c. Mantiss. 5. p. 1078. Endlich vergliche sich das Chur- und Fürstliche Collegium, es solte dem Reichs-Abschiede gehörigen Ortes folgender Punct dieser Materie halben einverleibet werden: „Ob zwar von der Reichs-Hof-Raths-„Ordnung in der perpetuirlichen Kayserlichen „Wahl-Capitulation Meldung geschiehet; so „solle jedoch, bis dieselbe von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-„Rath auf den Titulum 5. Instrumenti Pacis „§. quoad Processum judiciarium &c. angewiesen seyn.„ Jedoch die Evangelischen Stände liessen es nicht bey diesem allein bewenden; vielmehr gab ihnen dieses Gelegenheit, daß sie ihre bey dieser Reichs-Hof-Raths-Ordnung habende Erinnerungen und Beschwerden zusammen trugen, dieselbe dem Kayser präsentirten,

und den 10. Aug. unter der Rubric: **Erinnerung bey der Anno 1654 publicirten Reichs-Hof-Raths-Ordnung**, durch Magdeburg dictiren liessen. Was sonsten hiebey zu erinnern wäre, davon kan **Mosers** Deutsches Staats-Recht Part. I. p. 223. u. ff. ingleichen **Henniges** l. c. Mantiss. p. 80. 81. 110. und 1102. nachgelesen werden. Besiehe auch die **Wahl-Capitulation Josephs**, Art. 40. und **Carls** VI Art. 16. So viel demnach bekannt, so ist dieser Punct von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung noch nicht auf den jetzigen Reichs-Tag gebracht worden. Unterdessen aber hat der letzt verstorbene Kayser Carl VI glorwürdigsten Andenckens vom 14 Jenner 1714 eine Verordnung ergehen lassen, wie es hinführo im Reichs-Hof-Rath in verschiedenen geklagten Puncten zu halten sey. In solcher wird auch §. 4. dem Reichs-Hof-Rathe befohlen, die Reichs-Hof-Raths-Ordnung unverzüglich durchzugehen, und zu sehen, in welchen Stücken oder Umständen einige Übertretung geschehen, oder solche in Abgang und Irrthum gerathen sey, und solches Ihro Kayserlichen Majestät zu Dero fernerem Einsehen, Vermittel- und Verbesserung, pflichtmäßig, ohne einigen Hinterhalt, anzuzeigen; das Resultat und der Effect dieser Disposition aber stehet noch zu gewarten, massen inzwischen nichts weiteres erfolget ist. Die neueste Reichs-Hof-Raths-Ordnung stehet nicht in dem Corpore Recessuum Imperii, sie ist aber sonsten einzeln, in verschiedenen Formaten, mit, (als Anno 1709 in 8. welche Auflage auch **Cramers** Manuali Processus Imperialis Aulici beygefüget ist; die Noten sollen von dem Reichs-Hof-Rath **Portner** seyn;) und ohne Noten, wie auch in vielen Sammlungen und Schrifften, z. E. in **Burgmeisters** Deutschen Corpore Juris publici et priuati. Tom. I. p. 560. **Lünigs** Reichs-Archiv, Part. Gen. p. 259. **Schmaussens** Corpore Juris publici Academico; p. 1064. Edit. noviss. **Limnäus** Jure publico, Tom. 2. Addit. ad Libr. 9. Cap. 4. circa fin. **Uffenbach** vom Reichs-Hof-Rath, Append. 1. p. 48. **Andler** in Corpore Constitution. Imperial. Tom. 1. Append. und andern mehr anzutreffen. Über den einzeln Druck derselben hat der jedesmahlige Reichs-Hof-Raths-Registrator ein besonders Kayserliches Privilegium. **Moser** d. l. p. 236.

Reichs-Hof-Raths-Präsident, ist das nachgesetzte Haupt oder gleichsam der Unterrichter des Reichs-Hof-Raths, massen Ihro Kayserliche Majestät selbst dessen oberstes Haupt und Richter sind. Dessen Stelle vertritt in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, oder, wenn auch dieser nicht zugegen ist, so führet das Directorium der nächste und älteste im Raths-Mittel vom Herren-Stande, und also fort nach ihrer Seßion, bis zu des ordentlichen Präsidenten oder respective Vice-Präsidenten Wiederkunfft. Von dessen Bestallung, Amt und Verrichtungen in der R. H. R. O. von 1654. tit. 1. §. 1. 4. 5. tit. 3. §. 16. u. ff. wie auch in der Kayserl. Wahl-Capitulation Carls VI. art. 24. ein mehrers nachgesehen werden kan. Siehe auch Reichs-Hof-Rath,

Reichs-Hof-Raths-Proceß, *Processus Judicii Imperialis Aulici*, ist eigentlich nichts anders, als die Art und Weise des rechtlichen Verfahrens vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe. Und ist hierbey zuförderst zu mercken, daß die Reichs-Hof-Räthe zwar eine besondere Instruction oder Reichs-Hof-Raths-Ordnung haben, sonst aber und ausser dem auch bey demselben der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Wetzlar gröstentheils nachgegangen, nicht weniger von einem jeden derer Reichs-Hof-Räthe auf die Reichs-Constitutionen die Pflicht abgeleget wird. Es sind aber ausser denen Reichs-Lehn-Sachen, welche allein vor den Reichs-Hof-Rath gehören, und also weder vor die Cammer zu Wetzlar, noch auch vor die sonst gewöhnlichen Austräge gezogen werden können, in dem Reichs-Hof-Rathe vornehmlich dreyerley Arten von Processen üblich. Der erste ist in Mandat-Sachen auf die vier Fälle. Der andere Proceß geschiehet, da man bisweilen gegen Chur- oder auch andern Fürsten etwas gelinder gehen will, durch Auslassung eines Rescriptes. Der dritte ist der ordentliche Processus simplicis querelæ. Worzu noch der vierte Proceß in Appellations-Sachen kommt. Hierbey wird hoffentlich nicht undienlich seyn, zu desto besserer Verständigung, was eigentlich vor Sachen in den Reichs-Hof-Rath gehörig sind, und wie es mit Erkennung derer Processe zu halten, aus der Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654 selbst folgende Verfügung einzurücken: In unserem Reichs-Hof-Rath sollen alle und jede Sachen, das Heilige Röm. Reich, desselben Hochheit-Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfandschafft, Lösung, Regalien, hohe und niedrige Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa, was nach der unfehlbaren Justitien dirigirt und decidirt werden solle, insonderheit alle und jede Parthey-Sachen, die Rechts-Gewohnheit, Connexität und Consequentz halber für Unser Kayserl. Gericht gehören, oder von den ersten Instantien durch Mittel der Appellationen, Supplicationen, Dictionis nullitatis, Implorationis officii, oder in andere alle Wege sich dahin wenden, fundirt und gehörig seyn, die sollen allda angenommen, gerechtfertiget, darüber erkennet, und die Nothdurfft ausgefertiget werden. Wir befehlen auch hiemit Unserem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Räthen ernstlich, und wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten, und andern Processen, nicht bloß allein Unser Kayserl. Hoheit, sondern auch Unsere und des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, gefreyter Reichs-Ritterschafft, Reichs-Städten und anderer mittel- und unmittelbaren Unterthanen Privilegia der ersten Instanz, Jura Austregarum, Privilegia de non appellando, und der Summa, unter welcher man nicht appelliren, und die Sache an höhere Gericht bringen kan, aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen un-

Digitized by Google

unberührt verbleiben lassen, darwider auch durch Mandata, Commißiones, Advocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beschweren, sondern in Erkänntniß der Proceß, auch Annehmung der Appellationen, sich den gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden, und wohl verordneten Satzungen, ohne Verletzung der Stände Privilegien, gemäß verhalten, und da etwa in Unserem Reichs-Hof-Rath Sachen fürkämen, darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeiten sich beschweren, soll es mit denselbigen also gehalten werden, wie es im Reichs-Abschiede vom 1594 Jahr §. Wann aber von gemeiner Interlocutori &c. & seq. versehen, nehmlich, wenn aus den narratis supplicationis vel appellationis erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, nicht aber als ein Richter gehandelt, alsdann die Sachen an die Richter erster Instanß gewiesen, wenn aber die Obrigkeit als Judex Jure & vi suæ potestatis & Jurisdictionis für sich selbst, oder auf eines anderen ausser Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebot und Verbot, oder Geld-Straffen, gravirt, und darvon appellirt worden, solche Appellationes angenommen werden sollen. Und zu desto richtiger Beobachtung dieses Articuli soll in Unserer Reichs-Hof-Cantzley-Registratur ein glaubhaffter Extractus deren von Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern, und Uns allen Hohen und Niedern Reichs-Ständen ertheilten, und in beständigem Herbringen habenden Privilegien, nicht weniger, wie hoch sich deren Summen, davon noch über die im Reichs-Deputations-Abschied gesetzte dreyhundert Gülden Rheinisch, nicht appellirt werden kan, erstrecken, auch welche Reichs-Stände absonderlich etwa specialgefreyte Austräge haben, schrifftlich verfertiget, und in das Reichs-Hof-Raths-Buch, damit in Erkennung der Appellations-Processen man stets nachsehen könne, geschrieben werden. Da aber einige Stände wider die Appellationes allerdings befreyet wären, soll es bey derselben Privilegiis gleicher gestalt gelassen werden. Dieweil auch in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. & sequ. wohl versehen, in welchen Fällen a præcepto anzufangen, und per Viam Mandatorum cum vel sine Clausula verfahren werden möge, so soll solcher Verordnung auch von Unserem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Räthen in Erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen, eines jeden Processus requisita forderist wohl examinirt und observirt, auch den Mandatis, Rescriptis und andern Processen, die Narrata Supplicationis gantz, und weder weniger noch mehr einverleibt: auch die Exceptiones contra Mandata sine vel cum Clausula nach Art und Eigenschafft eines jeden Processus, und so weit die darinnen zuläßig, beobachtet werden. Dieweiln aber der Billigkeit nicht zuwider, sondern vielmehr an ihm selbst nützlich, und den Partheyen zu Ersparung vieler Zeit und vergebenen Unkostens, fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten, die strittigen Sachen zur gütlichen Handlung und Vertrag zu weisen (jedoch daß keine Parthey wider ihren Willen zu einigem Vergleich gedrungen werde) so sollen Unsere Reichs-Hof-Räthe sich dessen nach Gelegenheit, sonderlich aber auf der Partheyen Anruffen, zu gebrauchen, nicht ausser Acht lassen, und weil darbey auch sehr gut, und dem Herkommen gemäß, um besserer Beförderung der Justitz und Abhelffung der Beschwerden willen, (es wären dann sonderbahre Ursachen darwider vorhanden) daß die Clausul in Verbleibung der Güte, was recht ist, zu erkennen und auszusprechen, annectirt und einverleibet wird, dennoch sollen sich vielgemeldte Unsere Reichs-Hof-Räthe ins künftige dieses Unterscheids verhalten, wann nehmlich vermöge der Austräge, und mit diesen ausdrücklichen Worten eine Commißion bey uns gesucht wird, daß solches keiner Parthey, wann anders die Jurisdiction fundirt, abgeschlagen werde, und stehet in diesem Fall, vermöge Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns oder Unser Kayserl. Cammer-Gericht bevor. Und weil auch ferner bey Uns von Alters wohlhergebracht, daß wir zu mehrer Beförderung der Justitz und Rettung der Bedrängten, in Sachen, so ohne das in prima Instantia bey uns angebracht und erörtert werden können, oder da wir als unmittelbarer Ober- und Lehen-Herr, angeruffen werden oder sonsten anderer Umstände halber vor Uns als Röm. Käyser gehörig, Commißiones zu Verhörung der Sachen allein ausgehen lassen, so verderst zu Unserm Kayserl. Ausspruch an Unsern Kayserl. Hof remittirt und übersendet werden; Als thun Wir Unserm Reichs-Hof-Rath, in obspecificirten Fällen dergleichen Commißiones hinfüro zu erkennen, gleichfalls vorbehalten; Doch daß denen Partheyen hierinnen, wider der Sachen Eigenschafft keine Summarii, noch übereilte Proceß, oder zu kurtze Dilationes aufgedrungen, sondern ihnen ihre Nothdurfft also, wie sie es vor Unserm Reichs-Hof-Rath selbsten thun könnten, zu handeln vergönnet werde. Wann nun in solchen extraordinari Commißionen Sachen im Heil. Röm. Reich fürfielen, die unter den Augspurgischen Confeßions-Verwandten versirten, sollen allein deroselben Religions-Verwandte darzu deputirt; so unter Catholischen, allein Catholische; so unter Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten, Ständen, beeder Religion in gleicher Anzahl Commissarien ernennt und verordnet werden, welche zwar die Sachen, so sie geführt, referiren, und in Entstehung der Güte ihre Meynung darzu anzeigen, aber nicht schlüssen noch erkennen sollen. So wollen Wir auch, daß Unser Reichs-Hof-Rath, sonsten und in denen Fällen, darinnen Wir und Unsere Vorfahren am Reich, Unserm Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem, zu mehrer Beförderung der Partheyen, und unsere Ubertragung mitgetheilt haben, demselben seinen starcken Lauff lassen, und per avocationem causarum nicht verhindern, wann nehmlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, darauf dann Unsere Reichs-Hof-Räthe ein sonders Aufmercken haben, auch, so viel möglich,

desselben Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß-Termin und Solennitäten gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Processen keine Substantialia auslassen, jedoch auch allen Uberfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene Terminos ohne erhebliche Ursachen nicht erstrecken, und in alle Wege, so viel die Substanz eines gerichtlichen Proceß anlangt, sonderlich darinn unwiederbringliches Präjuditz zu befahren, von der Ordnung, wie sie im Kayserl. Cammer-Gericht eingeführt und verbessert werden möchte, in substantialibus requisitis processus nicht abweichen sollen. Hingegen wollen Wir sie an andere unnöthige Gerichts-Solennia, dadurch dem Haupt-Werck und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, keinesweges verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Fürderung der heilsamen Justitz, gewiesen und verpflichtet haben. Dieweil auch vor Alters herkommen, daß von unserm Hof-Marschalcken und desselben Erkenntnissen, die Supplicationes und Revisiones an unsern Reichs-Hof-Rath gangen, soll es dabey nochmahln, wie es vor Alters herkommen, verbleiden, jedoch die Haussässene Handels-Leute und Juden in der Juden-Stadt zu Wien davon ausgenommen R. H. R. O. tit. 2. Wie es übrigens mit Uberreichung derer gerichtlichen Supplicationen, Memorialien und Schrifften, auch Ergänzung derer Acten und Beschlüssung derer Processe, desgleichen mit Austheilung und Relation der Acten, zu halten, wie darauf zu votiren, und alsdenn vom Präsidenten der Schluß zu machen, und was dem weiter anhängig, kan mit mehrerm in der obangezogenen R. H. R. O. nachgelesen werden. Besiehe hierbey Cramers Manuale Proc. Imp. Mosers Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, u. a.

Reichs-Hof-Raths-Procuratores siehe Reichs-Hof-Raths-Agenten.

Reichs-Hof-Raths-Protocoll, heißt dasjenige Gerichts-Buch, worein alle bey dem Reichs-Hof-Rath vorfallende Raths-Sachen ordentlich verzeichnet und eingetragen werden.

Reichs-Hof-Raths-Protocollisten, siehe Reichs-Hof-Raths-Secretarien.

Reichs-Hof-Raths-Protonotarius, hat vornehmlich vor richtige Führung des Protocolls zu sorgen, wie auch nach geschehener Inrotulation derer Acten solche zu sich zu nehmen, und in die Registratur zu liefern. Von dessen übrigen Verrichtungen kan in der R. H. R. O. von 1654 tit. 3. §. 3. u. f. und tit. 4. §. 3. u. f. ein mehrers nachgelesen werden.

Reichs-Hof-Raths-Schluß siehe Reichs-Hof-Raths-Urtheil.

Reichs-Hof-Raths-Secretarien und Protocollisten, haben vornehmlich nach dem Protonotarien vor richtige Führung und Ergäntzung des Protocolls und derer Acten zu sorgen. Von deren übrigen Verrichtungen in der R. H. R. O. von 1654. tit. 1. §. 16. tit. 3. §. 22. tit. 5. §. 17. u. f. tit. 6. §. 2. u. f. ein mehrers zu befinden ist.

Reichs-Hof-Raths-Stube, heißt eigentlich dasjenige Gemach, worinnen sich der Reichs-Hof-Rath ordentlich zu versammlen, und über die vorfallenden Angelegenheiten zu berathschlagen pfleget.

Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, oder Reichs-Hof-Raths-Diener, hat insonderheit davor zu sorgen, daß die ordentlichen Reichs-Hof-Raths-Zimmer wohl verwahrt und sauber gehalten werden, desgleichen dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten fleißig aufzuwarten, und dessen Befehle ins besondere zu respectiren. Im übrigen müssen demselben die ihm zuständigen Lehns-Gebühren noch vor würcklicher Abschwörung des Lehn-Eydes erleget werden. R. H. R. Decr. vom 5. Jun. 1696. Bes. auch R. H. R. O. von 1654. tit. 1. §. 10. und tit. 3. § 19.

Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsident, siehe Reichs-Hof-Rath, ingleichen Reichs-Hof-Raths-Präsident.

Reichs-Hof-Raths-Urtheil, oder Reichs-Hof-Raths-Conclusum, *Sententia vel Conclusum Judicii Imperialis Aulici*, heißt überhaupt ein jedwedes Rescript, Mandat, Bescheid, u. d. g. so von dem Reichs-Hof-Rathe in denen dahin gebrachten Angelegenheiten ausgefertiget wird, ins besondere aber ein nach vorhergegangenem ordentlichen Processe und darauf erfolgtem rechtlichen Verfahren ertheilter Rechts-Spruch. Es sollen aber laut der R. H. R. O. von 1654 tit. 6. alle und jede dergleichen Ladungen, Mandate, Urtheile, gemeine Bescheide oder Rescripte, so in Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gediehen, zu verfertigen beschlossen werden, von denen Secretarien, in derjenigen Deutschen oder Lateinischen Expedition es gehöret, mit höchstem Fleiß verständlich aufgesetzet, und alsdenn das Concept dem Referenten, oder demjenigen Gelehrten, welchen der Reichs-Hof-Raths-Präsident hierzu deputiren wird, vorhero zu verlesen zugestellet werden. Wann es aber hochwichtige Sachen belangt, sollen die von dem Referenten oder Secretarien verfaßte Haupt-Urtheile, Mandate und Resolutiones, in dem Reichs-Hof-Rath in pleno jederzeit abgelesen und per majora approbirt, und alsdann des Referenten Name und der Tag, wann es in pleno abgelesen, und approbirt, darauf verzeichnet werden. Wenn dann solches vorgangen, soll hernach demselben Concept von niemand, wer der auch sey, mit einigem Worte etwas zu oder davon gesetzt, oder andere Worte, dann welche in dem Reichs-Hof-Rathe abgelesen und ratificirt, (es wäre dann von Sr. Kayserl. Maj. folgends in deren Abhörung ein anders selbst verordnet) gebraucht, und in der Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley unverzüglich ingroßirt werden. Damit die Stände des Reichs, auch gemeine Partheyen, wegen derer Cantzley-Unkosten sich nicht zu beklagen haben, so sollen, wann pleni processus appellationis erkennt werden, die Citationes nicht absonderlich ausgefertiget, sondern mit und neben deren Inhibition Compulsorialien alles in ein Instrument gebracht werden. Diejenige End-Urtheil, welche auf gerichtlich referirte Processen zwischen Ständen des Reichs, abgehörter massen geschlos-

sen

sen und verfasset, sollen zu Ende der Seßion in dem Reichs-Hof-Rath von dem Secretarien verlesen, gleicher gestalt die Lehns-Eyde, und andere auferlegte Juramenta judicialia, zu Ende des Raths, öffentlich abgelegt, und erstattet werden. Damit auch der Reichs-Hof-Fiscal mit seinen Processen einen Stand des Reichs, oder ander gemeine Parthey, ohne genungsam rechtliches Fundament und Ursachen nicht vernehme; so soll der Reichs-Hof-Raths-Präsident mit Ihro Kayserl. Majest. Wissen, aus denen Kayserl. Reichs-Hof-Räthen zween Deputiren, und obgemeldter Fiscal, ehe und bevor er einige Schrifft übergiebt, sich deren Raths und Bescheids in allen Sachen erhohlen, dieselben Räthe aber sich in solchen Sachen, wann sie vorkommen, des Votirens allerdings enthalten. Die gemeine und geringe Bescheide aber sollen von dem Secretarien aus dem Reichs-Hof-Raths-Protocoll, nach Innhalt eines jedweden in die Feder gegeben, und in den in das Protocoll aufgezeichneten Schluß geschrieben, und den Partheyen, oder deren Gewalthaberen ausgeliefert, und auf den Original-supplicirn, neben dem Tage der geschehenen Auslieferung verzeichnet, und so wohl alle obgemeldte approbirte Concepte der Processen, Mandaten und Rescripten, als publicirter Urtheile, und Memoriallien, darauf der gemeine Bescheid signirt, dem Protonotarien, damit er solche denen Acten beylege und numerire, auch die Referenten jederzeit deren richtige Nachricht ersehen, und finden können, und wann solches in jedweden Acten vollzogen, dem Registrator zugestellt, und aller Orten in obgemeldtem Buche aufgeschrieben werden. So bald nun die verfaßte Bescheide oder Urtheile verlesen, und dem Protocoll einverleibt worden, sollen die Secretarien in acht, oder da die Sachen wichtig wären, in vierzehen Tagen dieselbe zu expediren, und den Partheyen die Expedition, ohne einige andere Erkänntniß oder Geschenck, als was die Tax-Ordnung mit sich bringt, absolgen zu lassen schuldig seyn. Wofern aber einer Parthey die Aussertigung ihres Urtheils, nachdem solches gehörter massen öffentlich verlesen worden, noch etliche Tage verschoben würde; so mag solches die Parthey oder derer Gewalthaber dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten anzeigen, welcher alsdenn solchen Verzug dem Reichs-Vice-Cantzler für sich selbsten durch den Raths- oder seine eigene Diener, oder durch die Partheyen um die gebührliche Aussertigung erinnern lassen, sintemal dißfalls kein Verzug, der nicht aus rechtmäßigen Ursachen herflüsset, verstattet werden soll. Eine jedwede Parthey ist auch schuldig ihre Producte in duplo zu übergeben, und wird alsdenn solchem nach, das eine zu den Acten geleget, das andere aber der Gegenparthey eingehändiget, und in Verbleibung dessen solches Product bey der Introtulation vor keinen Theil der Acten angesehen. Damit auch beyde Producte correct und gleichlautend seyn, und da sie erst nach bereits geschehener Exhibition in der Registratur collationirt werden müssen, solches dem Registratori nicht beschwer- oder verhinderlich, den Partheyen aber zu kostbar falle; so sollen die Agenten und Procuratores bey Vermeidung unausbleibender Straffe, dergleichen Producte zuvor alles Fleisses revidiren, die befindenden Fehler verbessern, und alsdann erst solche Schrifften gehörigen Ortes überreichen. Wann auch in dem Reichs-Hof-Rath-Rescripte, in welchen der Parthey Memoriale, schrifftliche libellirte Klagen, oder deren extrahirte Narrata einverleibt, gegen den Beklagten zu dem Ende, damit er innerhalb darinn bestimmter Frist seine schrifftliche Nothdurfft einbringen, oder den Kläger klagloß stellen solle, anbefohlen worden; so mag der Kläger nach geschehener richtiger Insinuation, welche zuförderst der Gebühr glaubhafftig zu bescheinen, und nach verflossenem angesetzten Termin, auf des Beklagten Ungehorsam förderst klagen. Wo aber etwas von erwehntes Beklagten Procuratore eingeliefert wird, und der Kläger nach geschehener Communication, in puncto jurisdictionis et meriti, wie es sich zu Recht gebührt, solches genungsam abgelehnet haben, und darauf um gerichtlichen Bescheid anhält; so wird ihm, dafern die Beklagte darüber weiter nicht zu hören, solches keineswegs abgeschlagen: sondern es damit wie in denen Ladungen und daraus erfolgtem Proceße gehalten. Im Fall aber von einer Parthey auf seine gegen einen Reichs-Stand eingeführte Klage um ein Kayserliches ernstliches Rescript gebeten wird, und die Jurisdictio gnugsam gegründet, auch die That dermassen beschaffen, daß der Proceß vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung von einem Mandate und Präcepte angefangen werden kan, so werden alsdenn vermöge der Reichs-Satzungen jederzeit gerichtliche Mandate, oder nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, in Fällen, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Constitutionen gegründet sind, Rescripte, und darauf die Parition erkennt und ausgefertiget. Und gleichwie denen Reichs-Hof-Räthen alle Partheylichkeit untersaget und dargegen die Verschwiegenheit auf das nachdrücklichste eingeschärffet ist; also sollen auch die Secretarien, wie nicht weniger der Reichs-Hof-Raths-Protonotarius alle Acten, desgleichen der Referent die Vota, die Rath-Schlüsse, die Gutachten, und in Summa alle anders des Reichs-Hof-Raths, und der Cantzley, Geheimnisse, an allen Orten und Enden verschwiegen halten, keiner Parthey, oder deren Gewalthabern, weder heim- noch öffentlich ungebührlich anhangen, vielweniger sich zu ihren Sollicitatoren, bestellen, oder durch einerley Mittel bewegen lassen, etwas, so verboten, und geheim, schrifft- oder mündlich zu entdecken, noch zu communiciren, sich auch deswegen so wenig, als die Räthe, mit den Partheyen, Agenten, Advocaten, Procuratoren, oder Sollicitatoren, zu gemein und vertraut machen, weniger in ihre Häuser nehmen, sondern dißfalls ihren Eyd, den sie GOtt und Ihro Kayserlichen Majestät so theuer geschworen, und die darauf gesetzte Straffe allezeit wohl bedencken und wider denselben nicht handeln. Wenn nun im Reichs-Hof-Rathe ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so stehet nicht einmal Kayserl. Majestät frey, dessen Vollstreckung auf einigerley Weise oder Wege zu hemmen, oder zu hindern, viel weniger dieselbe zu verschieben, sondern es soll vielmehr, laut der Kayserlichen Wahlcapitulation Carls VI. Art 16. damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung eini-

Digitized by Google

ger, denen Rechten nach, wider die Execution nicht zuläßiger Ausflüchte verfahren und vollzogen, und dergestalt einem jedweden, ohne Ansehen der Personen, zu seinem erstrittenen Rechte schleunig verholffen werden. Wiewohl aber sonst in denen höhern Reichsgerichten die Rechtswohlthat der Revision und Supplication statt hat; so sollen jedoch, damit dadurch die einmahl abgeurtheilten Rechtfertigungen nicht wieder auf die Bahn gebracht, noch die erhobenen Streitigkeiten an dem Kayserlichen Cammergerichte oder Reichs-Hof-Rathe gar unsterblich, oder die Justitz krafftloß gemachet werden möge, sothane Revisionen nach aller Möglichkeit beschleuniget, befördert, und die Revisores durch gebührende Mandate, so offt es von nöthen, darzu angemahnet, sondern auch zu desto mehrer Abkürtzung solcher Revisionen die dißfalls in dem Reichs-Abschiede von 1654 beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung genau in Obacht genommen, und denenselben kein suspensivischer Effect zugestanden, nicht weniger mit der im Reichs-Hof-Rathe an statt der Revision gebräuchlichen Supplication, auch nach Inhalt des Instr. Pac. Art. 5. §. quoad Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darwider keinesweges gehandelt werden. So ist auch Kayserliche Majestät verbunden, die solcher gestalt abgeurtheilten und rechts-kräftig gewordenen Reichs-Sachen und Urtheile gegen alle auswärtige Gewalt kräfftiglich zu schützen und zu vertheidigen, auch auf begebenden Fall, da einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen wolte, solches nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Instruments oder der im Römischen Reiche eingeführten Executions-Ordnung, und derer übrigen Reichs-Constitutionen, abzukehren und alle gehörige Mittel dagegen vorzukehren. **Wahl-Capitulation** Kayser **Carls** VI. d. Art.

Reichs-Hof-Raths-Zimmer, heissen sowohl die dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe angewiesene Seßions-Stube, als auch die darzu gehörige Cantzley und andere Gemächer.

Reichs-Hoheiten, siehe **Regalien**.

Reichs-Hülffe, oder **Reichs-Steuer**, siehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande p. 688 u. f.

Reichs-Jägermeister, Lat. Rei venatoriæ in imperio præfectus, die Marggrafen zu Meissen, sind des heil. Röm. Reichs-Ober-Jägermeister, und die Fürsten von Schwartzburg des Reichs-Unter-Jägermeister. Siehe **Jägermeister-Amt des H. R. Reichs**, im XIV Bande p. 132. u. f.

Reichs-Immedietät, siehe **Reichs-Stand**.

Reichs-Insignien, siehe **Reichs-Kleinodien**.

Reichs-Interims-Directorium, siehe *Directorium*, im VII Bande p. 1036. u. ff.

Reichs-Kleinodien, Reichs-Clinodien, Reichs-Insignien, *Insignia Imperii*, nennet man diejenige solenne Kleidung und deren Zugehörde, deren sich die Römischen Kayser bey ihrer Deutschen Crönung zu bedienen pflegen. Sodann rechnet man auch darzu allerley von uralten Zeiten her dabey befindliche, von denen Catholischen so genannte Heiligthümer und Reliquien. Diese Reichs-Kleinodien werden nicht an einem Orte, sondern zum Theil in der Reichs-Stadt Nürnberg, zum Theil aber in der Reichs-Stadt-Aachen, verwahrlich aufbehalten, werden daher in die Nürnbergische und Aachische eingetheilet, davon in den folgenden Artickeln vorkommen wird. Ehedessen hatten die Deutschen Könige und Kayser, bis auf Kayser **Sigmunden**, die Reichskleinodien bey sich, führeten solche mit sich herum, und bedieneten sich derselbigen auf Reichs-Tagen, bey Belehnungen, an hohen Festen, bey Vermählungen und andern Solennitäten. **von Ludewig** Noriberga Insignium Imperii tutelaris. Wann ein Deutscher König starb, verordnete er öffters, wie es mit denen Reichskleinodien solte gehalten werden, bis wieder ein neuer Kayser erwählet wurde, oder er befahl auch, sie demjenigen zu überbringen, welchen er sich zum Thron-Nachfolger wünschte, oder von dem er doch glaubte, daß er die Krone davon tragen würde. **Mosers** Deutsches Staats-Recht Part. II. p. 423. **Obrecht** de Cleinodiis Imperii. **Gretser** de S. R. I. SS. Reliqu. & Regal. Monum.

Reichs-Kleinodien (Aachische.) Diejenige Reichs-Kleinodien, so in Aachen verhanden, sind folgende, als:

1) Ein Schwerdt Käyser **Carls** des Grossen.

2) Ein Evangelien-Buch.

3) Eine mit Edelgesteine besetzte, und (wie Aachen sagt) zur Krönung gleichmäßig wesentlich erforderte güldene Capsel, darinnen von der Erde, worauf das Blut Stephani bey seiner Steinigung geflossen sey, aufbehalten werden solle, welches dem zu krönenden Kayser, auf sein Verlangen, eröffnet und gezeiget werde.

Solche werden, wann die Krönung nicht zu Aachen vollzogen wird, von dar abgefordert. Welches aber das Chur-Fürstliche Collegium dem Kayserlichen Stifft und Collegiat-Kirche zuvor eröffnet, wo nehmlich die Krönung vorgenommen werden soll, und daß dieses gar nicht dahin gemeynt sey, daß es ihnen an dem alten Gebrauch und Herkommen präjudiciren, sondern allein aus gewissen erheb- und unvermeidlichen Ursachen also auf dieses mahl vorgenommen werden solle, gestalten denn das Chur-Fürstliche Collegium solches mit gnugsamen Urkunden zu versichern erbietig sey. Sie werden demnach eingeladen, etliche Gesandte aus ihrem Mittel, zu Anzeigung ihrer dißfalls habenden Gerechtigkeit, an den Krönungs-Ort abzuordnen, welche zu rechter Zeit da seyn, und dem Krönungs-Actui beywohnen möchten, massen ihnen auch ihr gebührlicher Platz in der Kirchen gegeben werden, auch sonsten auf ihr Anzeigen erfolgen solle, was ihnen in Krafft alten Herkommens und Gewohnheit, billig zustehe, wo

Digitized by Google

hingegen sie das, was sie in Händen haben, so zu solcher Solennität und Ceremonie gehörig sey, sonderlich des alten und Heil. Kaysers **Carls** des I Schwerdt, und anderes zu bestimmter Zeit überbringen solten. Dem Magistrat zu Aachen aber wird hievon Nachricht gegeben, damit er aus seinem Mittel jemand mit des Capituls Deputirten, dem Herkommen gemäß, abordnen, und seines Orts die Nothdurfft dabey beobachten lassen möge. Im Jahre 1711 schrieb der Chur-Fürst zu Mayntz zum voraus an das Stifft zu Aachen, daß sie dergleichen Chur-Fürstliches Collegial-Schreiben erhalten würden, und also sich darauf gefaßt machen könnten. Die Canonici des Stiffts zu Aachen, wie auch die Abgeordnete der Stadt Aachen, haben auch 1711 vom den Chur-Fürstlichen Collegio gebeten, daß ihnen eine Urkunde mitgetheilet werden möge, daß dasjenige, so der Krönung halber zu Franckfurth vorgegangen sey, dem berührten Stifft, auch Königlichen Stuhl und Stadt Aachen, an altem Gebrauch, Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, nicht präjudiciren solte, so ihnen auch bewilliget und hernach bey der Chur-Mayntzischen Cantzeley, so viel das Chur-Fürstliche Collegium betrifft, ein Revers ausgefertiget und zugestellet worden ist. Wie aber die Stadt Aachen zu ihren Reichs-Kleinodien gelanget sey? darinnen sind die Gelehrten nicht einig. **Moser** in seinem Deutschen Reichs-Staat. Part. II. p. 425. hält davor, daß man das Schwerdt und Evangelien-Buch bey Eröffnung Kayser **Carls des Grossen** Grabes darinnen angetroffen habe; wann und woher aber das übrige nach Aachen gekommen sey? wisse man nicht zu sagen. Es ist aber die Stadt Aachen mit denen Reichs-Kleinodien, so sie im Besitz hat, nicht zufrieden, sondern vermeinet, es gebühre ihr, Krafft eines Privilegii Kaysers Richardi vom Jahr 1262, auch die Königliche Krone, Scepter und Reichs-Apffel, samt den Königlichen Kleidern zur Verwahrung. Sie giebt auch für, sie habe bey allen und jeden Krönungen der Stadt Nürnberg eine Protestation insinuiren lassen, wenigstens haben 1711 die Stadt-Deputirte, nach vollzogner Krönung, denen Nürnbergischen Deputirten zu Franckfurth, einen Notarium mit dergleichen Protestation zugeschicket, den aber diese nicht angenommen, noch angehöret haben; die Stadt Aachen aber ließ das darüber errichtete Instrument nebst einer Deduction dem Krönungs-Diario, das zu Franckfurth heraus kam, andrücken, worauf aber die Stadt Nürnberg gründlich antwortete, **Mosers** Deutscher Reichs-Staat, p. 425. Bes. auch kurtzer Bericht über des Königl. Stuhls und Reichs-Stadt Aachen, bey denen Krönungen der Römischen Könige und Kayser habender Prærogativ und Gerechtsame von An. 1711, in **Lünigs** Grund-Feste Europ. Potentz. Gerechts. Tom. 2. p. 615. wie auch in dem Franckfurthischen Wahl- und Krönungs-Diario, Carls VI. **Kurtzer**, doch bestgegründeter Gegenbericht der Reichs-Stadt Aachen gantz neuerlich anmassenden Anspruch an die Kayserliche und Reichs-Kleinodien, so von der Stadt Nürnberg verwahret werden, betreffend. de An. 1712. bey **Lünig** l. c. p. 623. und im besagten Diario.

Reichs-Kleinodien (Nürnbergische.) Diese Stücke werden in einer alten 1493 gedruckten Schrifft in **drey Classen** eingetheilet: In der ersten sind

1) Ein Stück von der Krippen Christi,
2) Ein Arm der Heil. Annä, so der Heil. **Mariä** Mutter gewesen,
3) Ein Zahn **Johannis** des Täuffers,
4) Ein Stück von dem Rock des Evangelisten **Johannis**,
5) Drey Gleiche von drey Ketten, womit **Petrus**, **Paulus** und **Johannes** gebunden gewesen.

In der andern Classe befindet sich

1) Die Krone,
2) Die Dalmatica, Chormäntel, Stola, Gürtel, Scepter, Majestät-Apffel und andere Kleidung, bey 20. Stück oder mehr,
3) **Carls des Grossen** Schwerdt,
4) Des Heil. **Moritzens** Schwerdt. Diese Stücke sollen von Kayser **Carln** dem Grossen herrühren.

In der dritten Classe stehen,

1) Ein Stück des Tisch-Tuches, auf welchem der HErr Christus das Oster-Lamm gegessen, und das Heil. Abendmahl eingesetzt haben solle.
2) Ein Stück von dem Tuch, womit er bey dem Fuß-Waschen seiner Jünger umgürtet gewesen.
3) Fünf Dornen von der Dornen-Crone JEsu.
4) Ein merckliches Stück des Creutzes JEsu, daran die eine Hand genagelt gewesen.
5) Das Eisen des Speers, womit dem Heylande die Seite eröffnet worden.
6) Auf diesem Speer ist angehäfftet ein Nagel, womit der Heyland an das Creutz genagelt war. Von einigen diesen Stücken soll in denen gehörigen Artickeln gesagt werden.

Alle diese Reichs-Kleinodien sind in einen silbernen Sarg geschlossen, und hangen oben in dem Chore der Kirchen zum Heil. Geist in Nürnberg. Weil aber einige Stücke davon, sonderlich die Kleidungen, angefangen, sehr mürbe zu werden; so werden sie nunmehro selten, und nur fürnehmen Standes-Personen gezeiget. Ubrigens hat allezeit einer der fürnehmsten Nürnbergischen Patricien und Raths-Verwandten die Obsicht darüber. Wenn nun die Krönung eines Römischen Kaysers vorgenommen werden soll; so ergehet zuvor ein Schreiben an die Stadt Nürnberg, darinn solche ersucht wird, daß sie die bey ihr befindlichen Reichs-Kleinodien auf den angesetzten Termin in die Krönungs-Stadt liefern soll. Der neue König pfleget ebenfalls dergleichen Schreiben an dieselbe abzulassen: worzu sich sodann die Stadt willfährig erkläret. Es lässet aber die Stadt Nürnberg ihre Kron-Insignien auf einem eigenen darzu bereiteten Kron-Wagen, durch die aus ihrem Mittel bestellte Kron-Verwahrer, mit einer ansehnlichen Suite, und unter Begleitung Kayserlicher Hatschierer, auch eigener, und derer Herren, durch welcher Gebiet der Weg gehet, Soldaten, an den Krönungs-Ort brin-

Digitized by Google

bringen, allwo sie im Jahre 1711 von Kayserlichen Hatschierern, dem Reichs-Quartier-Meister, einem Raths-Deputirten, und einer Bürger-Compagnie zu Pferde, eingeholet worden, und einen solennen Einzug gehalten, auch auf gleiche Art bey der Abreise wieder zur Stadt hinaus und resp. nach Hause begleitet worden sind. Daß aber einige Stücke derer Reichs-Kleinodien nach Nürnberg gekommen, soll nach dem Vorgeben des von Czechorod die Gelegenheit hierzu gewesen seyn: 1) Daß Kayser Sigmund solcherwegen des Hußiten-Krieges an einen sichern Ort habe flüchten wollen. 2) Soll der Kayser, so Geld bedurfft habe, nach der Meynung dieses Schrifftstellers, Jahres hernach der Stadt Nürnberg diese Reichs-Kleinodien vor 50000. Gulden versetzt haben; allein die Stadt Nürnberg will hiervon so wenig wissen, als irgend ein anderer Geschichtschreiber. 3) Bezeuget der Pabst in seiner Bulle, der Kayser habe auch darauf gesehen, es wäre besser, daß die Reichs-Kleinodien an einem gewissen Orte aufbehalten würden, damit es nicht, wie ehedessen zuweilen geschehen sey, vieles Menschen-Blut kosten möchte, bis sie herbey geschafft würden, da denn der Kayser vor andern Städten Nürnberg für einen bequemen Ort dieses Auffenthalts, aus verschiedenen Ursachen, angesehen habe. Kayser Sigmund liesse also im Jahre 1424 besagte Reichs-Kleinodien aus dem Ungarischen Schlosse Blindenberg, unter Begleitung zweyer Nürnbergischen Raths-Herren und Patriciern, nehmlich Sigmund Strommers und Pfinzigs, nach Nürnberg bringen, allwo sie den 21 Mertz gleichsam im Triumph eingeholet wurden. Die Päbste Martinus V. Pius und Nicolaus bestätigten solche Translation (weil viele Reliquien dabey waren) auf ewig, und ertheilten vielen Ablaß darzu, wie sie dann, so lange die Catholische Religion zu Nürnberg üblich war, nehmlich bis 1524 inclusive jährlich 12 Tage nach Ostern dem Volcke mit grossem Gepränge öffentlich vorgezeiget wurden. Mosers Deutsches Staats-Recht. Part. II. p. 474. u. ff. Bericht, was gestalt der Kayserliche Ornat und Heiligthum gen Nürnberg gebracht worden, ist in Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten. Part. II. n. 3. befindlich.

Reichs-Kreiß, siehe **Creiß**, im VI Bande p. 1569. u. f.

Reichs-Kriegs-Volck, siehe **Reichs-Armee.**

Reichs-Krone, siehe **Reichs-Crone.**

Reichskundige *Observanz*, siehe **Herkommen (Reichs-)** im XII Bande p. 1689. u. f.

Reichskundige Rechte, siehe **Herkommen (Reichs-)** im XII Bande p. 1689. u. f.

Reichs-Lehn, *Feudum Imperii, Fief de l' Empire*, ist ein Lehen, welches unmittelbar von dem Kayser und Reiche rühret. Sie werden unterschieden in grosse und geringe. Jene sind Scepter-Lehen, das ist geistliche, und Fahn-Lehen, das ist weltliche, und werden von dem Kayser in Person, verliehen. Ob solches mittelst Darreichung eines Scepters oder Fahne, wie es die Namen mitbringen, oder allein eines Schwerdts, wie es in der That gehalten wird, geschehen solle, wird von den Rechtsgelehrten also entschieden, daß bey Empfahung eines neuen Lehns, das Scepter oder die Fahne, nach alter Weise zu gebrauchen wäre, bey alten Lehen aber an dem Schwerdt genug sey. Die Fahn-Lehen wenn sie erlediget, mag der Kayser anderweit, vergeben, doch mit Einwilligung der Chur-Fürsten. Die geringere Reichs-Lehen, Graf- und Herrschafften, mögen durch einen hiezu bevollmächtigten Kayserlichen Commissarium verliehen, und wenn sie erlediget, von dem Kayser nach Belieben vergeben werden. Sonst theilet man dieselben auch in unmittelbare oder mittelbare Reichs-Lehen. Jene sind z. E. alle Chur- und Fürsten-Hertzogthümer, Graffschafften, u. d. g. welche von dem Kayser ohne Mittel zu Lehn genommen werden; diese aber nichts anders, als die sonst so genannten Mediat- oder Reichs-Affter-Lehen. Übrigens sind diese Reichs-Lehen, wahrhafftige Ligische Lehen, deren Lehns-Leute dem Kayser und dem Reiche aufs genaueste verbunden sind. Es ist viel Disputirens unter den Publicisten, ob die durch den Todes-Fall offen gewordene Reichs-Lehen dem Reich lediglich anheim gefallen verbleiben, oder vom Kayser an andere vergeben werden sollen. Denn was de facto geschiehet, ist nicht eben de jure, und einige Stiffter, zum Exempel, Chur-Trier, haben ein Kayserliches Privilegium, daß alle in solchem Stifft eröffnete Reichs-Lehen selbigem zufallen sollen. Siehe auch *Feudum Regale*, im IX Bande p. 714.

Reichs-Lehn (Geistliche) siehe **Reichs-Lehn.**

Reichs-Lehn (gemittelte) siehe **Reichs-Lehn**, ingleichen *Feudum Provinciale*, im IX Bande p. 81.

Reichs-Lehn (geringe) siehe **Reichs-Lehn.**

Reichs-Lehn (grosse) siehe **Reichs-Lehn.**

Reichs-Lehn (Immediate) siehe **Reichs-Lehn.**

Reichs-Lehn, (Mediate) siehe **Reichs-Lehn**, ingleichen *Feudum Provinciale*, im IX Bande p. 81.

Reichs-Lehn (mittelbare) siehe *Feudum Provinciale*, im IX Bande p. 81.

Reichs-Lehn (ungemittelte) siehe **Reichs-Lehn.**

Reichs-Lehn (unmittelbare) siehe **Reichs-Lehn.**

Reichs-Lehn (weltliche) siehe **Reichs-Lehn.**

Reichs-Lehn-Dienste, siehe **Römer-Zug.**

Reichs-

Digitized by Google

Reichs-Lehn-Leute, *Vasalli Imperii*, sind diejenigen, welche von dem Kayser und dem Reiche ein Gut zu Lehn haben, und sind nach Beschaffenheit ihrer Lehen, entweder mittelbare, oder unmittelbare; siehe Reichs-Lehen.

Reichs-Lehns-Sachen, *Causa Imperii feudales*, heissen alle diejenigen Irrungen und Streitigkeiten, welche wegen der Reichs-Lehen entstehen, und höhern Ortes auszumachen sind. Es gehören aber solche allein vor den Reichs-Hof-Rath, und nicht vor die Cammer zu Wetzlar, obwohl dieselbe in andern Sachen mit dem Reichs-Hofrathe eine concurrente Jurisdiction hat; also daß, was einmal daselbst angebracht worden, weiter beym Reichs-Hofrathe, wegen der Prävention und Litispendentz bey dem Cammer-Gerichte, nicht angenommen, noch von dar hinweg gezogen werden kan. Gleicher massen können auch die Lehns-Sachen nicht für die Austräge gezogen werden, sondern gehören allein vor den Kayser, als unmittelbaren Lehns-Herrn: Wenn aber Lehen angemeldet werden, z.E. wenn etwan ein Vasall verstirbt, und der nächste Agnate meldet sich inner Jahr und Tag wegen Erneuerung der Investitur an; so wird vor der Belehnung untersuchet, ob alle Erfordernisse vorhanden, als 1) die letzte Investitur oder Lehn-Schein, 2) der Todten-Schein von dem letzt verstorbenen Vasallen beygelegt, 3) wenn der Lehn-Mann, welcher um die Lehns-Erneuerung Ansuchung thut, abwesend ist, und den Lehns-Eyd durch einen Gevollmächtigten ablegen will, ob solcher mit genugsamer Vollmacht versehen. Es müssen aber in einem solchen Mandate vornehmlich folgende zwey Stücke zu befinden seyn, a) eine ausdrückliche Erklärung, daß der Lehns-Eyd in die Seele des Principals abgeschworen werden soll, und b) daß der Name Sr. Kayserlichen Majestät ausführlich hinzugefüget sey. 4) Ob kein Agnate ausgelassen worden, der der vorigen Lehns-Investitur einverleibet ist. Wenn nun dergleichen etwas abgehet; so wird dem Gevollmächtigten zum Bescheid, daß er das nöthige oder ausgelassene hinzu fügen (ut apponat apponenda) oder daß er in diesem oder jenem Stücke den Richter informiren solle. Und da solches geschehen, oder sonst keine Schwierigkeit vorhanden, noch es ein Fahne oder Fürsten-Lehen betrifft; so wird erkannt, daß er zum Eyde zugelassen werden solle (Admittatur ad Juramentum) oder da es Fahnen- oder Fürsten-Lehn anbelangt, statt des Bescheides an Kayserliche Majestät: Reichs-Hofrath finde kein Bedencken und stelle Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigst anheim, ob Sie Tag und Stunde zur Belehnung dem Supplicanten benennen lassen wollen. Wenn aber einer sein Lehen verschläft, das ist, solches auf begebenden Fall binnen Jahr und Tag nicht muthet; so lautet der Bescheid, die Sache solle dem Fiscale übergeben werden (Communicetur Fiscali). Hierauf hält der Reichs-Fiscal um Ladung des Lehnmanns an, zu sehen, wie er wegen seines begangenen Lehns-Fehlers verlustig erkläret, und ihm solches abgenommen werden solle. Welche Ladung denn auch dem schuldigen Theile zugefertiget wird. Hernachmahls wird in der Sache gehörig verfahren, und zum Urtheil beschlossen. Endlich erfolget die Relation der Acten, und das völlige End-Urtheil. Anon. Anleit. zum Kayserlichen R. H. R. Proc. §. 4. u. ff. in Sellers Monument. inedit. Trim. IV. n. 20. p. 218. u. f.

Reichs-Leute, siehe Wildfang.

Reichs-Matrickel, Reichs-Matricul, oder Reichs-Register, Lateinisch, *Matricula Imperii*, oder *Album Imperii*, ist ein Verzeichniß, welches im Namen des Kaysers und der Stände des Reichs abgefasset worden, und darinnen nicht allein alle Namen der Stände des Reichs enthalten, sondern auch der so genannte Matricul-Anschlag, wie viel jeder zum Nutzen des Reichs, oder seines Kreises, nach dem Anschlage der Römer-Monathe, an Gelde, Proviant oder Mannschaft contribuiren soll. Die Reichs-Register, so man vor Kayser Sigmunds Zeiten und nach denselben gehabt, sind sehr mangelhaft und falsch, diejenige Matricul aber, so Kayser Carl der V im Jahr 1521 auf dem Reichs-Tage zu Worms genauer eingerichtet, und einen gewissen Fuß der Reichs-Anlagen gesetzt, ist bishero die zuverläßigste gewesen, und in Ermangelung einer bessern zum Grunde gesetzet worden. Wovon und deren weitern Eintheilung Vitriarius Illustr. L.I.tit. 12. und andere Staats-Rechtslehrer nachzuschlagen. Sonst hat man zwar bey dem Reichs-Tags-Convente von Verbesserung der Reichs-Matrickel berathschlaget; es ist aber bis dato dieses schwere Werck, theils wegen der vielen Moderationen, so fast gantze Kreise erhalten, theils auch wegen der Exemptionen, noch nicht gehoben worden. Man hat aber bey deren Verfertigung vielmehr nur auf die Eintheilung derer contribuirenden Stände, nach dem beliebten Anschlage, gesehen, als daß dadurch ihre Reichs-Immedietät solte bewiesen, oder entschieden seyn. Böcler. IV. Imp. Lib. 3. c. 4. Schütz Pof. I. P. Pof. 8. tit. 5. L. I. Wo das Wort Matrickel herkomme, darüber sind die Publicisten nicht einig. Diejenigen, die alles gerne von den Römern herleiten, und sichs vor eine Ehre schätzen, von selbigen das Reden gelernet zu haben, wollen behaupten, die Deutschen hätten solches von jenen bekommen; allein wie abgeschmackt diese verfahren, ist schon von andern gewiesen worden; Kulpis p. 211. Einige sagen, es komme a Matrice her, welches zu der Römischen Kayser Zeiten dasjenige Verzeichniß war, darinnen die zu befinden, die der Kayserlichen Cammer gewisse Abgaben entrichten musten, Reincking de R. I. Doch dem sey wie ihm wolle, die Reichs-Matrickel ist eine Deutsche Erfindung, und heist eigentlich dasjenige Verzeichniß, worinnen enthalten, was jeder, den man bey der Verfertigung vor einen Reichs-Stand geachtet, zu den Reichs-Anlagen zu entrichten verbunden. Die erste ist ungezweiffelt von dem Kayser Sigismunden auf dem 1431 zu Nürnberg abgewarteten Reichs-Tage verfertiget worden, Conring. de Civ. Imper. Denn was von einigen ältern angegeben wird, ist irrig, und kan von nirgends her bewiesen werden; jedoch sind solche beym Limnäo anzutreffen, *Jur. Publ. & Addit.* T. 4. Die Veranlassung zu dieser Matri-

Matrickel, es mag selbige nun verfertiget seyn, wenn sie wolle, ist gewesen das stete Kriegs-Unwesen, darinnen das Deutsche Reich sich befand, da man eine beständige Armee halten wolte, wozu jeder Stand eine gewisse Anzahl an Mannschafft beytragen solte. Denn obgleich **Lehmann** *in Chron. Spir. l. 7. c. 80.* gedencket, es habe der Kayser **Sigismund** auf oberwehntem Reichs-Tage von dem Reiche eine gewisse Hülffe wider die Hussiten verlanget, darauf die Stände auch einen Anschlag gemacht, so musten sie doch hierzu erst einen Vorgang gehabt haben. Doch es liegt endlich an diesen Sachen nicht viel, ist auch dieses irrig, wenn **Limnäus** l. c. und noch einige andere Publicisten, aus der Matrickel die Reichs-Standschafft beweisen wollen, indem selbige nie vor einen dergleichen Beweißgrund gehalten worden: wie denn auch der Beytrag zu den Reichs-Anlagen die Reichs-Standschafft noch nicht ausgemacht, **Coccejus** in J. P. c. 19. man überdis bey Abfassung der Matrickel dieses Absehen gantz nicht gehabt. Vielmehr ist voraus zu setzen, daß der darinnen befindliche und contribuirende ein unmittelbarer Reichs-Stand sey. R. A. von 1576 §. 99. und von 1594 §. 122. Nach dem gegenwärtigen Zustande des Reichs contribuiret jeder Reichs-Stand vor einen Monat, oder einfachen Römer-Zug vor einen zu Roß 12 Gülden, und zu Fuß 4 Gülden gerechnet, nach den Creyßen.

1) Oesterreichischer Kreyß.

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Das höchstlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich ist zwar frey, und an sich selbst des Anschlags befreyet, vertritt aber gleichwohl aus freyer Bewilligung zwey Chur-Fürsten, und giebt monatlich den Reuter zu 12 und den Fußknecht zu 4 Fl. gerechnet.	120	554	3656
Daran hat ehemahls erleget: Oesterreich ob und unter der Ens 1218 Fl. 40 Kr. Tyrolische Lande 1218 Fl. 40 Kr.			
Steyer, Kärndten und Crain 1218 fl. 40 Kr.			
Bisthum Trient wird von Tyrol vor einen Land-Stand gehalten, und tractirt, doch gleichwohl von demselben gegen dem Reich vertreten, mit	24	91	532
Das Bisthum Trient contribuirt zum Cammer-Gericht von selbsten 60 Fl.			
Bisthum Brixen, wird gleichergestalt, wie Trient, von Tyrol als Schirms-Herrn, doch cum onere eximirt und vertreten, mit	24	91	532
giebt aber zum Cammer-Gerichte selbsten 60 fl.			
Dietrichstein, von wegen der Herrschafft Trafft, so es cum jure territoriali besitzet, giebt am Gelde 76 fl. wird von Oesterreich Tyrolischen Antheils vertreten, zu des Cammer-Gerichts Unterhalt von selbsten 16 fl.			
Graffschafft Kirchberg, ietzt Fuggerisch, vertritt Tyrol, cum onere mit	1	4	28
zum Cammer-Gericht 20 fl.			
Stadt Costantz, wird vom Hauß Oesterreich cum onere eximirt und vertreten mit	3	50	216
zum Cammer-Gericht 62½ fl.			

2) Burgundischer Kreyß.

Im Jahr 1548 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg hat Kayser Carl der V die Niederlande unter einen Creyß gebracht, ihn den Burgundisch-Niederländischen genannt, und an das Römische Reich gebunden, also, daß er von dem Reiche solte beschützet werden, hergegen aber so viel als zwey Chur-Fürsten geben, als	120	554	3656

Und wider den Türcken, so viel als drey Chur-Fürsten, das ist 180 zu Roß, 831 zu Fuß, oder an Geld 5484 fl. alle Monat einfach geben: Jedoch seine Privilegia behalten, und an die Reichs-Abschiede und Ordnungen nicht gebunden seyn. Als aber nach dieses Kaysers Absterben, bey Regierung seines Sohns, Königs Philipps des Andern, in Hispanien, der Niederländische langwierige Krieg sich erhoben, so hat es auch mit solcher Reichs-Hülffe eine andere Gestalt bekommen.

Auch ziehet er zugleich aus die Grafschaft Nassau-Breda, so mit 20 zu Roß, und 90 zu Fuß, oder 600 fl. und zum Cammer-Gericht mit 148 fl. im Anschlag ist, wiewohl der Fiscus contradiciret.

Item, die Grafen von Bergen, Grafen zu Walheim, welche mit 10 zu Roß, 67 zu Fuß, oder 388 fl. und zum Cammer-Gericht mit 97 fl. angeleget sind.

Ferner werden, so viel diesen Creyß betrifft, von der Kron Spanien extrahiret, die Grafen von Egmond, Herrn zu Elsemstein,

die

Digitized by Google

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
die mit 10 zu Roß, 45 zu Fuß, oder 3000 fl. zu dem Cammer-Gericht mit 75 fl. im Anschlage seynd. Wie auch die Grafen von Horn, welche im Jahr 1564. 1400 fl. erlegen lassen.			
3) Churfürstlicher Rheinischer Creyß.			
Chur Mayntz, nach dem Churfürsten Anschlag,	60	277	1828
zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Chur-Trier hat nach der Moderation von 1557. 40 zu Roß, 184 zu Fuß, an Geld 1216 fl. weil aber hernach seine Ritterschafft sich abgesondert, ist ihm nur 2 Drittheil blieben, nemlich	$26\frac{2}{3}$	$122\frac{2}{3}$	
zum Cammer-Gericht 300 fl.	806 fl.	40 Kr.	
Abtey St. Maximin, bey Trier, so mit 3 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 124 fl. beleget war, hat der Chur-Fürst daselbst den 17 Febr. 1570 sine onere erhalten.			
Grafschafft Virnenburg gab 2 Pferde, 4 zu Fuß, an Gelde 40 fl. zum Cammer-Gericht 13 fl.			
Im Jahre 1685 den 4 Jun. hat man dieser Virnenburgischen Linie, unter dem Grafen Albrecht von Löwenstein und Wehrtheim begriffen, an den 40 fl. 25 abgezogen, und pro remanente gelassen 15 fl. Diese Grafschaft will Burgund wegen Lützenburg eximiren, es soll aber Chur-Trier die mehrertheils Güter dieser Grafschaft in der neuen Valentz samt dem Hause Monreal eingezogen haben; dessen sich Fr. Magdalena, Gräfin von Manderscheid (welche gleichwohl etwas wenig ums Jahr 1602 am Anschlag erlegt) vor diesem beschwert haben solle.			
Grafschaft Valendar, haben die Grafen von Sayn derselben meisten Theil, um die Zeit Kaysers Wenceslai, mit sonderbarer Maaß, Chur-Trier überlassen, unangesehen aber das Kayserliche Cammer-Gericht im Jahr 1606 derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, ist sie doch, wegen eingewandter Revision bisher bey Trier verblieben			
Chur-Cölln	60	277	1828
zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Grafschaft Neuenar und Herrschafft Betbür, hat gegeben 2 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 40 fl. zum Cammer-Gericht 10 fl. Wird aber von Chur-Cölln eximirt sine onere, aus Vorwand, sie gehöre unter seine Land-Stände.			
Grafschafft Reifferscheid 2 zu Roß, 2 zu Fuß, zum Cammer-Gericht 12 fl. wird meistentheils von Chur-Cölln, theils von Burgund eximirt.			
Chur-Pfaltz, giebt wegen an Chur-Bayern überhebener Ober-Pfaltz, nur die Hälffte des Churfürstl. Anschlags, nemlich	30	138	914
zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Probstey Seltz	1	3	24
ist ums Jahr 1602 von Chur-Pfaltz cum onere vertreten worden, und hat es der Exemtion halber in Camera beruhet.			
Balley Coblentz, der Land-Commendator zu Coblentz, dessen Anschlag zum Cammer-Gericht 150 fl.			
Fürsten zu Arenberg	2	6	48
zum Cammer-Gericht 39 fl.			
Nassau-Beilstein	1	2	20
zum Cammer-Gericht 7 fl.			
Herrschafft Reineck zum Cammer-Gericht 6 fl.			
Grafschafft Nieder-Eisenburg giebt	2	8	56
zum Cammer-Gericht 15 fl.			
Stadt Gelnhausen hat gegeben 2 zu Roß, und 15 zu Fuß, oder 84 fl. zum Cammer-Gericht 35 fl. Wird aber von Chur-Pfaltz und den Grafen zu Hanau eximirt, und davon nichts contribuirt.			
4) Bayerischer Kreyß.			
Chur-Bayern, nach dem Chur-Fürsten-Anschlag	60	277	1828
zum Cammer-Gericht 300 fl.			
Solte aber wegen der Obern-Pfaltz und Grafschafft Cham, die Hälfte des Chur-Pfältzischen Anschlags darzu geben.			
Desgleichen extrahirt er sine onere die Abtey Rede zwischen Wasser-			

	Zu Roß.	Zu Fuß.	Fl.
burg und Traunstein, Inn im Bayerland gelegen, so belegt gewesen mit 52 fl.			
Und die Herrschafft Degenberg.			
Ertz-Bischoff zu Saltzburg giebt	60	277	1828
zum Cammer-Gericht 225 fl.			
Saltzburg extrahirt sine onere das Bisthum Chiemsee, so gegeben 168 fl.			
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Bischoff zu Passau giebt	18	78	528
zum Cammer-Gericht 35 fl.			
Bischoff zu Freysingen giebt	12	80	464
zum Cammer-Gericht 75 fl.			
Soll Moderation erhalten haben, weil von seinen 13 Aemtern 8 in Oesterreich, und 2 im Bayerischen versteuert werden.			
Bischoff zu Regenspurg giebt	8	30	216
zum Cammer-Gericht 27 fl. 32 Kr.			
Probst zu Berchtolsgaden giebt	2	20	104
zum Cammer-Gericht 45 fl.			
Abtey Wald-Sachsen ist extrahirt worden, sine onere von Chur-Pfaltz, jetzo von Chur-Bayern, ist angelegt gewesen mit 4 zu Roß, und 24 zu Fuß, oder 144 fl. andere 120 fl.			
zum Cammer-Gericht 60 fl.			
Abt zu Kaysersheim, oder Kaysheim giebt	4	60	282
zum Cammer-Gericht 150 fl.			
Will von Pfaltz-Neuburg extrahirt und unter die Land-Stände gerechnet werden.			
Abtey zu St. Emeran in Regenspurg gab 2 zu Pferd, 18 zu Fuß, oder an Geld 96 fl. Im Jahr 1682 den 12 Septemb. ist derselbe durch ein Reichs-Gutachten mit 64 moderirt worden, bleiben	·	·	32
Niedermünster Aebtißin in Regenspurg, gab 1 zu Pferd, 3 zu Fuß, oder an Gelde 24 fl. ist 1683 den 7 May mit 14 fl. moderirt und gelassen worden, bey	·	·	10
Obermünster Aebtißin zu Regenspurg, hat gleichen Anschlag wie Niedermünster, ist aber den 18 Aug. 1684 moderirt worden, restiren also noch	·	·	10
Pfaltzgraf zu Neuburg, hat gegeben	20	100	640
zum Cammer-Gericht 125 fl.			
Anjetzo trägt Pfaltz-Sultzbach sein Theil absonderlich, ist doch deshalben mit Neuburg im Streit.			
Die Herrschafft Stauff am Regen oder Ehrenfels, vertritt Pfaltz-Neuburg, mit	3	·	36
zum Cammer-Gericht 19 fl.			
Die Herrschafft Heydeck, zum Bayerischen Kreyß gehörig, wird von Pfaltz-Neuburg vertreten, mit	5	7	88
Landgrafschafft Leutenberg eximirt Chur-Bayern mit	6	14	128
zum Cammer-Gericht 50 fl.			
Grafschafft Haag vertritt er desgleichen mit	4	10	88
zum Cammer-Gericht 30 fl.			
Graf zu Ortenburg eximirt Chur-Bayern mit	2	·	24
zum Cammer-Gericht 12 fl.			
Herren von Wolfstein, Freyherren von Ober-Sültzburg und Pürbaum, geben	2	4	40
zum Cammergericht 10 fl.			
Herren von Maichselrein und Waldeck geben	1	2	20
zum Cammer-Gericht 4 fl.			
Grafschafft Sternstein, vertritt Lobkowitz, ist durch ein Reichs-Gutachten den 5 (15) Jun. 1597 um die Hälfte moderirt, und von Kays. Maj. vermöge des den 13 (23) Sept. 1697 dictirten Commission-Decrets allergnädigst approbirt worden, giebt also nur	·	·	38
zum Cammer-Gericht 10 fl.			
Herrschafft Breiteneck	1	2	20
zum Cammergericht fl.			
Stadt Regenspurg gab 10 zu Roß, und 50 zu Fuß, oder am Gelde 320 fl. sind aber derselben 1692 den 29 Mertz durch ein Reichs-Gutachten 170 fl. davon abgezogen und gelassen worden bey	·	·	150
5) Ober-Sächsischer Kreyß.			
Chur-Sachsen, wegen des Chur-Fürstenthums	65	301	1984
zum Cammer-Gericht 309 fl. 34 Kr.			
Ferner vertritt Chur-Sachsen			

Digitized by Google

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Die Graffschafft Leißnick mit zum Cammergericht 5 fl.	1	2	20
Die Graffschafft Beichlingen, in Thüringen, so jetzund die Werthern innen haben, mit zum Cammergericht 7 ½ fl.	2	[illegible]	24
Die Graffschafft Tautenberg in Thüringen, so die Schencken haben, mit zum Cammergericht 7 fl.	1	1	20
Die Herrschafft Wildenfels im Voigtlande, so jetzund die Grafen von Solms auf Sonnenwalde in der Lausitz haben, mit zum Cammergericht 7 fl.	1	2	20
Auch wird eximiret von Chur-Sachsen sine onere: Das Bisthum Meissen, so mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, und zum Cammergericht 45 fl. belegt gewesen, Das Bisthum Merseburg, welches belegt gewesen mit 10 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 240 fl. zum Cammergericht 75 fl. Das Bisthum Naumburg, welches belegt gewesen mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, und zum Cammergericht 45 fl. Die Burggrafen zu Meissen, Marggrafen zu Hartenstein, Herren zu Plauen und Gera, welche 1551 und 57 gegeben 12 zu Pferd, und 30 zu Fuß, und nunmehr abgestorben.			
Ferner giebt Chur-Sachsen, vermöge des Naumburgischen Vertrags, von 1554 wegen der vier Aemter, so ihm wegen des damahligen Kriegs überlassen worden, in Thüringen, nehmlich Weida, Sachsenburg, Arnshaug und Ziegenrück zum Cammergericht 23 fl. 51 Kr.	5	20	140
Item, wegen der Hälfte von Voigtland, zum Cammergericht, 23 fl. 17 Kr.	10	36	304
Chur-Brandenburg, nach dem Churfürsten Anschlag, zum Cammergericht 300 fl.	60	277	1828
Auch wird von Chur-Brandenburg sine onere ausgezogen, das Bisthum Brandenburg, mit 2 zu Roß, 10 zu Fuß, 64 fl. zum Cammergericht 30 fl. Bisthum Havelberg, mit 9 zu Roß, und 33 zu Fuß, oder 240 fl. zum Cammergericht 40 fl. Bisthum Lebus, mit 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl. zum Cammergericht 30 fl.			
Sonst wird von Chur-Brandenburg cum onere eximirt, die Graffschafft Hohenstein, Lor und Klettenberg, so angeschlagen, mit	2	8	56
Die zu Hohenstein gehörige Herrschafft Vieraden extrahirt sine onere, so vor diesem 1 zu Roß, oder 12 fl. gegeben, hat zum Cammergericht geben insgesammt 14 fl. wie auch die Grafschaft Ruppin, so vorhin gegeben 48 fl. andere setzen 84 fl. und viel Güter des Johanniter-Ordens.			
Der gesammten Hertzogen zu Sachsen alter Anschlag ist 30 zu Roß, 138 zu Fuß, oder 912 fl. davon aber Chur-Sachsen wegen der 4 Thüringischen Aemter 140 fl. absonderlich, wie oben gedacht, bezahlt, also noch übrig bleiben, zum Cammergericht 142 fl. 54 Kr.	25	118	772
Daran ist vor diesem wegen Coburg und Eisenach 10 zu Roß, 39 zu Fuß, oder 316 fl. und wegen Weimar und Altenburg, 15 zu Roß, 69 zu Fuß, oder 456 fl. entrichtet worden; jetzo aber in der letztern Lothringischen Repartition stehen diese, so solches zahlen, als Sachsen-Altenburg 228 fl. und wegen der Coburgischen Pflege 105 fl. 20 Kr. Sachsen-Weimar 219 fl. 20 Kr. Sachsen-Gotha, 219 fl. 20 Kr. Hierbey ziehet Sachsen-Altenburg aus die Abtey Saalfeld, so angeschlagen gewesen, mit 2 zu Roß, 13 zu Fuß, oder 76 fl. zum Cammergericht 60 fl. Herrschafft Brandenstein und Ranis wird ausgezogen sine onere von Sachsen Coburg und Weimar, wiewohl diese ehemahls selbe vertreten, mit 1 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 28 fl. zum Cammergericht 7 fl.			
Vor-Pommern wird von Schweden und Hinter-Pommern von Brandenburg vertreten, jeder zur Hälffte 604 fl. zusammen mit zum Cammergericht 250 fl.	34	200	1208

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Geld 380 fl. ist 1678 den 3 Aug. um ein Drittheil oder 126 fl. 40 Kr. moderiret, und bey den restirenden 253 fl. 20 Kr. gelassen worden. Ferner hat man dieser Stadt den 20 Aug. 1689 wiederum ein Drittheil über voriges Moderatum abgenommen, und nur bey 126 fl. 40 Kr. doch dergestalt gelassen, daß sie diese letztere Moderation länger nicht als 6 Jahr geniessen, und es nach deren Verfliessung verbleiben solle bey den zum Cammergericht 90 fl.	•	•	253 20 Kr.
Stadt Windsheim gab 4 zu Pferd, und 30 zu Fuß, macht an Gelde 168 fl. ist 1678 den 15 Octobr. um zwey Drittheil oder 112 fl. moderiret worden, verbleiben noch zum Cammergericht 30 fl.	•	•	56
Stadt Schweinfurt gab 4 zu Roß, und 25 zu Fuß, macht an Geld 148 fl. ist den 3 Aug. 1678 mit 49 fl. 20 Kr. moderirt worden, restiren noch zum Cammergericht 50 fl.	•	•	98 40 Kr.
Sonsten war ihr alter Anschlag 4 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 168 fl. davon aber Würtzburg, wie oben gemeldet, 5 zu Fuß, oder 20 fl. übernommen hat			
Stadt Weissenburg im Nordgau gab 3 zu Roß, 16 zu Fuß, an Geld 100 fl. ist den 3 Aug. 1678 um 50 fl. moderirt worden, giebt jetzund noch zum Cammergericht 90 fl.	•	•	50
Die Abtey Königshofen soll zwischen Herriden, so Bischöfflich-Eichstättisch, und Wassertrudingen, so Anspachisch, und nahe Elwangen liegen, und solche Abtey 1602 einer von Seckendorf inne gehabt haben. Ihr Anschlag ist gewesen 53 fl. zum Cammergericht 30 fl.			
7) Schwäbischer Kreyß.			
Bischoff zu Costantz giebt zum Cammergericht 60 fl.	7	30	204
Bischoff zu Augspurg zum Cammergericht 70 fl.	21	100	652
Abtey Kempten giebt zum Cammergericht 90 fl.	6	20	152
Gefürstete Probstey Elwangen gab 5 zu Roß, und 18 zu Fuß, an Geld 132 fl. ist 1691 den 29 Aug. um 52 fl. moderirt, und gelassen worden bey denen restirenden zum Cammergericht 65 fl.	•	•	80
Abtey Reichenau vertritt das Bisthum Constantz mit zum Cammergericht 30 fl.	2	4	40
Abtey Salmannsweiler gab 4 zu Roß, und 64 zu Fuß, an Geld 316 fl. ist den 2 Sept. 1680 um 186 fl. moderiret worden, giebt jetzund noch zum Cammergericht 125 fl.	•	•	130
Abtey zum Weingarten zum Cammergericht 50 fl.	4	18	120
Abtey Weissenau gab 2 zu Roß, 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. ist den 2 Sept. 1680 mit 55 fl. moderirt worden, restiren noch zum Cammergericht 60 fl.	•	•	25
Hat Moderation gesucht, sonderlich weil Unerndorf davon dem GOttes-Haus Ochsenhausen verkaufft worden, und dieses Kloster keinen einigen zu collectiren hat, sondern die Landvogtey Schwaben dessen in possessione ist; dahero etliche auch nur dessen Anschlag auf 53 fl. 30 Kr. setzen.			
Abtey Maulbronn ist vor dem Krieg vom Hertzoge zu Würtenberg cum onere vertreten worden mit 5 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 148 fl. zum Cammergericht 125 fl.			
Abtey zu Petershausen bey Constantz giebt zum Cammergericht 30 fl.	•	6	24
Schussenried, ein Prämonstratenser-Kloster in Schwaben, giebt zum Cammergericht 50 fl.	2	14	80
Abtey zu Roggenburg giebt zum Cammergericht 6 fl.	2	10	64
Hat viel denen Herren Fuggern zu kauffen geben			
Probst zu Mettenhausen zum Cammergericht 20 fl.	1	3	24
Abtey Ochsenhausen gab 4 zu Pferd, 20 zu Fuß, an Geld 128 fl. ist den 14 Jun. 1583 mit 28 fl. moderirt, und gelassen worden bey den restirenden zum Cammergericht 77 ½ fl.	•	•	100

Abtey

	zu Roß	zu Fuß	Fl.
Abtey Königsbrunn hat vorhin Würtenberg vertreten mit 1 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 52 fl. zum Cammergericht 52 fl.			
Abt zu Marchthal giebt zum Cammergericht 45 fl.	2	5	44
Abt zu Elchingen, unter Ulm, giebt zum Cammergericht 90 fl.	3	13	88
Abtey zu Münchroth, gab 1 zu Pferd und 8 zu Fuß, an Geld 44 fl. Ist den 14 Jun. 1683 um 29 fl. moderirt worden, restiren also noch zum Cammergericht 30 fl.	·	·	15
Abt zu Auersberg oder Ursberg, giebt zum Cammergericht 12 fl. Hat den Fuggern viel zu kauffen geben	·	10	44
Abtey Yessen oder Ysny, haben die Herren Erb-Truchsessen von Waldburg 1591 sine onere am Cammergericht erhalten, so ehedessen mit 1 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 28 fl. belegt gewesen, und zum Cammergericht · fl.			
Abtey Gengenbach gab 1 zu Roß und 3 zu Fuß, an Geld 24 fl. Ist den 14 Jun. 1683. um die Hälffte moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 45 fl.	·	·	12
Abt zu St. Ulrich in Augspurg, wird von selbigem Bischoff sine onere extrahirt. Ist sonst angeschlagen gewesen mit 5 zu Fuß, oder 20 fl. zum Cammergericht · fl.			
Abt zu Ursin oder Yrser unweit Kauffbayern zum Cammergericht 30 fl.	·	14	56
Aebtißin zu Lindau gab 5 zu Fuß, an Geld 20 fl. ist den 23 Mertz 1682 mit 13 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 37½ fl.	·	·	7
Buchau am Federsee gefürstete Aebtißin zum Cammergericht 45 fl.	2	6	48
Aebtißin zu Rottenmünster, bey Rothweil zum Cammergericht 30 fl.	1	4	28
Aebtißin zu Heggenbach oder Heppach bey Biberach zum Cammergericht 5 fl.	·	5	20
Abtey Guttenzell gab 5 zu Fuß, an Geld 20 fl. den 7 Mart. 1683 ist ihr die Hälffte davon nachgelassen worden, giebt also noch zum Cammergericht 5 fl.	·	·	10
Aebtißin zu Baind oder Band zum Cammergericht 5 fl.	·	3	12
Balley Elsas und Burgund, (diese Balley wird in vorigen Matric. unter dem Namen des Land-Commend. von Alschhausen gesetzet) gab 3 zu Roß und 31 zu Fuß, an Geld 160 fl. ist den 23 Mart. 1682 mit 100 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 150 fl.	·	·	60
Würtemberg, Hertzog gab vor dem Kriege zum Cammergericht 300 fl.	60	277	1818
Es wurden aber unter diesen Anschlag gerechnet die gefürstete Grafschafft Mümpelgard, die Herrschafft Steußlingen, die Aemter Bösickheim und Mündelsheim, so vorhin Baadisch. Item die 2 Aemter Oberkirch und Ettenheim, so jetzo wieder Bischöffl. Straßburgisch. Item die Clöster im Lande, und etliche andere Orte mehr. Marschalch-Zimmern ist von denen Graffeneck erkaufft worden: Davon er 10 fl. geben. Auch hat Würtemberg die Grafschaft Löwenstein vertreten mit 2 zu Roß, 9 zu Fuß, oder 60 fl. zum Cammergericht 15 fl.			
Ferner extrahirt Würtemberg sine onere einen Theil von der Grafschafft Eberstein, deren Anlage 16 fl. zum Cammergericht 4 fl.			
Baaden Durlach gab 20 zu Roß und 53 zu Fuß, an Geld 452 fl. ist den 28 May 1683 um 150 fl. moderirt und gelassen worden bey dem Quanto remanente der zum Cammergericht 64½ fl.	·	·	302
Baaden-Baaden, oder die Ober-Marggrafschafft, gantzer Anschlag ist 18 zu Roß, 50 zu Fuß, oder 416 fl. darunter ist aber die Grafschafft Sponheim, so hernach im Ober-Rheinischen Creyß gesetzt wird, mit 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder an Geld 152 fl. begriffen, restirt also über Abzug dessen, so anjetzo wegen Baaden erlegt wird, zum Cammergericht 64½ fl.	13	30	264

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Die Ober-Marggrafschafft hat auch ein Theil an der Grafschafft Eberstein. Item Lahr und Mahlberg, die sie sine onere extrahiren.			
Fürsten von Hohenzollern wegen der Werdenbergischen Güter und Sigmaringen zum halben	4	12½	138
zum Cammergericht sämtlich 27 fl. 16 kr.			
Die andere Hälffte giebt Fürstenberg. Sodann wegen Hechingen und Haigerloch	6	20	152
zum Cammergericht 48. fl.			
Nota: Wegen des Erstern seyn sie streitig, weil die Grafschafft Veringen dem Reiche ab- und hingegen 1588 allein Sigmaringen demselben zugesprochen worden: In der Nürnbergischen Repartition stehet auch nur der letztere Anschlag, nemlich die 152 fl. daran (ad interim absque tamen præjudicio petitorii & possessorii ordinarii) der Zeit geben sollen, als Hechingen 95 fl. und Haigerloch 57 fl.			
Grafen von Helffenstein seyn 1627 abgestorben: Es giebt aber ihre Grafschafft Wiesensteig, so Chur-Bayern innen hat	2	0	24
zum Cammergericht 6 fl.			
Grafen zu Oettingen gantzer Anschlag ist	8	45	276
zum Cammergericht 69 fl.			
Daran zahlen beyde Linien, als Oettingen zu Oettingen 4 zu Roß, 12½ zu Fuß, oder 138 fl. Oettingen zu Wallerstein und Spielberg auch so viel, nemlich:			
Wallerstein 97 fl. 40 kr.			
Spielberg 40 fl. 20 kr.			
Grafen zu Fürstenberg wegen der Landgrafschafft Baar, und des Kintzingerthals	6	30	192
zum Cammergericht 69 fl.			
Sodann wegen der Hälffte der Gräfflichen Werdenbergis. Güter, Heiligenberg, Jungenau und Trochtelfingen	4	22½	138
Die andere Hälffte giebt Hohenzollern, wie oben gemeldet.			
Herrschafft Gundelfingen vertritt Fürstenberg mit	2	2	32
zum Cammergericht 10 fl.			
Grafschafft Lüpfen, seyn die Grafen abgestorben, und belegt gewesen mit	4	18	120
zum Cammergericht 22 fl. 30 kr.			
Anjetzo zahlt daran			
Sultz 6 fl.			
Stülingen, so die von Fürstenberg haben, 18 fl. 30 kr.			
Heben oder Engern, so auch die von Fürstenberg haben, 70 fl. und das Kloster St. Blasii wegen Bondorff 25 fl. 30 kr.			
Grafschafft Montfort giebt	3	20	116
zum Cammergericht 34 fl.			
Daran zahlen die Herren Grafen von Montfort wegen Tetwang und Argen 2 zu Roß, 11 zu Fuß, oder 68 fl.			
Die von Königsegg wegen Stauffen und Rothenfels, so sie denen von Montfort abgekaufft, 1 zu Roß, 7 zu Fuß, oder 40 fl.			
Die Herren Fugger wegen Wasserburg, so sie auch von ihnen bekommen, 2 zu Roß oder 8 fl.			
Grafen von Sultz geben wegen des Kleckgöwes	2	9	60
zum Cammergericht 17 fl. 32 kr.			
Grafen von Zimmern seyn abgestorben, und ist ihr Anschlag	2	9	60
zum Cammergericht 15 fl.			
Daran zahlt Fürstenberg den halben Theil, wegen der Stadt Möskirch 30 fl.			
Und die Stadt Rottweil, als welche den besten Theil, auch das Stammhaus erkaufft, 30 fl.			
Das Gotthauß Petershausen hat 3 Flecken, als Sauldorff, Roth- und Albersweyler, als apert bekommen.			
Grafschafft Tengen, vertritt Hohenzollern-Sigmaringen mit	1	0	12
zum Cammergericht 3 fl.			
Daran wird bezahlt von			
Sigmaringen Wöhrstein mit 7 fl. 12 kr.			
Mühlingen 2 fl. 38 kr.			
Mauchenheim, Fürstenberg-Baar 1 fl. 4 kr.			
Oettensee zahlt der Herr Oberste Keller 19. kr.			
Summa 12 fl.			
Grafen von Königseck geben wegen Königseckersberg	0	5	20
zum Cammergericht 5 fl.			

Sodann

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
So dann wegen der Herrschafft Aulendorff, deren gantzer Anschlag zum Cammergericht 16 fl.	2	6	48
Davon aber die Herrschafft Marstetten an den Erb-Truchsessen zu Waldburg, nachdem die Königsbergis. Rothenfels an sich gebracht, verkaufft worden, dahero die von Königsegg jetzo nur den halben Theil, als 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl. die andere Hälffte aber die Truchsessen zu Waldburg-Zeil wegen gedachter Herrschafft Marstetten, 24 fl. bezahlen.			
Der fernere Königseggische Anschlag wegen Rothenfels, stehet oben bey Montfort.			
Erbtruchsessen zu Waldburg, Herren zu Scher und Trauchburg, und etlicher Sonnenbergischer Güter zum Cammergericht 103 fl.	10	42	288
Daran zahlt die Linie zu Scher, nemlich wegen Scher 56 fl. und Trauchburg 48 fl.			
Die andere Truchsessen Freyherren zu Waldburg, Herren zu Wolffegg, Waldsee, Zeil und Marstetten, auch den halben Theil 144 fl.			
Der absonderliche Anschlag wegen Marstetten ist bey der Herrschafft Aulendorff gemeldet.			
Grafen von Hohen-Ems zum Cammergericht · fl.	1	2	10
Herrschafft Brandeiß Anschlag ist zum Cammergericht 9 fl.	1	6	36
Daran zahlen die Herren von Hohen-Ems wegen der von Sultz aberkaufften Herrschafft Vadutz und Schellenberg 18 fl.			
Und der Abt zu Weingarten, wegen der Brandeisischen Herrschafft Blumenegg, auch 18 fl.			
Grafen von Rechberg, seynd 1638 interimsweise wegen Iler, Aichheim und Hohen-Rechberg angeschlagen worden auf	1	2	20
Grafen Fugger Anschlag ist	4	15	108
Daran zahlet, als die Marx Fuggerische Linie wegen Gablingen und Lauterbronn 16 fl. 7 kr. 2 Hell. Norndorff 5 fl. 41 kr. 4 Hell. Oberndorff 6 fl. 33 kr.			
Hans Fuggerische Linie wegen Kirchheim 18 fl. Mühlenhausen 12 fl. 48 kr. 3 Hell. Glätt 12 fl. 48 kr. 3 Hell.			
Jacob Fuggerische Linie wegen Babenhausen 17 fl. 21 kr. 5 Hell. Kettershausen, Boos und Bläs 16 fl. 2 kr. Kettenbach und Wellenburg 8 fl. 37 kr. 7 Hell.			
Ihr fernerer Anschlag wegen Kirchberg, so Oesterreich gegen dem Reich vertritt, ist hievon in dem Oesterreichischen Creyß gemeldt.			
Und wegen Wasserburg stehet oben bey Montfort.			
Die andere Fuggerische Güter sollen mit der Ritterschafft contribuiren, so viel derer in Schwaben liegen.			
Herrschafft Mündelheim vorhin Fronspergisch, vertritt Chur-Bayern mit zum Cammergericht 34 fl.	3	10	76
Grafen von Eberstein zum Cammergerichte 4 fl.	·	4	16
Davon Würtemberg ein Theil sine onere extrahirt.			
Geroltzeck oder Hohen Geroltzeck, Freyherren, so nunmehr gantz abgestorben, giebt der Graf zu Croneberg zum Cammergericht 3 fl.	1	2	20
Grafenick und Eglingen, Freyherrn zum Cammergericht 3 fl.	1	2	20
Justingen Herrschafft, vertritt der Herr von Freyberg mit zum Cammergericht 7 fl.	·	5	20
Paumbgarten, Freyherren zu Hohen-Schwangen und Erbach, so aber nunmehr abgestorben, haben gegeben.	1	2	20
Welches aber vertheilt, und hat Chur-Bayern die Herrschafft Hohen-Schwangau, und giebt davon 10 fl.			
Die Herrschafft Erbach, bey Ulm, haben des gewesenen Reichs-Vice-Cantzlers, des Herren von Ulm rc. Söhne gehabt.			
Stadt Augspurg gab 25 zu Pferd, und 150 zu Fuß, an Geld 900 fl. ist den 22 Febr. 1679 um 500 fl. und 1705 noch weiters um 200 fl. moderirt worden, giebt also noch zum Cammergericht 250 fl.	·	·	200

	zu Roß.	zu Fuß	Fl.
Stadt Ulm			
zum Cammergericht 275 fl.	25	150	900
Stadt Eßlingen gab 5 zu Roß, und 46 zu Fuß, an Geld 220 fl. den 4 Octobr. 1686 ist ihr an diesem Quanto 130 fl. abgenommen, und gelassen worden bey den restirenden	.	.	90
zum Cammergericht 152 fl.			
Reutlingen	3	38	188
zum Cammergericht 85 fl.			
Stadt Nördlingen gab 5 zu Pferd, 50 zu Fuß, an Geld 260 fl. ist den 19 Febr. 1680 um 110 fl. andere setzen 150 fl. moderirt worden, giebt also noch	.	.	150
zum Cammergericht 162 fl.			
Schwäbisch-Hall gab 6 zu Pferd, und 55 zu Fuß, an Geld 292 fl. ist den 19 Febr. 1680 mit 112 fl. moderirt worden, es soll aber diesen Nachlaß oder Ringerung gedachte Stadt Schwäbisch Hall, laut des darüber erfolgten Kayserl. Decreti approbatorii länger nicht, als 50 Jahr von dato, den 12 Nov. 1680 anzurechnen, zu genüssen haben, giebt also noch	.	.	180
zum Cammergericht 15 fl.			
Stadt Uberlingen gab 6 zu Roß, und 60 zu Fuß, an Geld 312 fl. ist den 21 April 1692 um 2 Drittheil oder 208 fl. moderirt und gelassen worden bey den restirenden	.	.	104
zum Cammergericht 116½ fl.			
Rothweil	3	61	208
zum Cammergericht 70 fl.			
Ihr fernerer Beytrag wegen Zimmern 30 fl. ist oben gemeldt			
Stadt Heilbronn gab 4 zu Roß, und 46 zu Fuß, an Geld 208 fl. ist den 23 Mart. um die Hälffte moderirt worden, giebt also noch	.	.	104
zum Cammergericht 110 fl.			
Schwäbisch-Gemünd	3	35	176
zum Cammergericht 75 fl.			
Stadt Memmingen gab 4 zu Pferd, und 50 zu Fuß, an Geld 248 fl. ist den 11 Dec. 1680 um 98 fl. moderirt und gelassen worden bey	.	.	150
zum Cammergericht 156 fl.			
Stadt Lindau gab 3 zu Roß, und 40 zu Fuß, an Geld 196 fl. ist den 11 Dec. 1680 derselben hieran per moderationem 160 fl. abgezogen worden, giebt also noch	.	.	90
zum Cammergericht 100 fl.			
Dünckelsbühl gab 4 zu Pferd, und 40 zu Fuß, an Geld 208 fl. ist den 23 Martii 1680 um 118 fl. moderirt worden, giebt also noch	.	.	90
zum Cammergericht 110 fl.			
Biberach gab 3 zu Pferd, und 40 zu Fuß, an Geld 196 fl. ist den 7 Jan. 1682 auf ein Drittheil moderirt und gelassen worden bey den restirenden	.	.	65 20 kr.
zum Cammergericht 90 fl.			
Ravenspurg	3	40	196
zum Cammergericht 67 fl. 30 kr.			
Stadt Kempten gab 3 zu Roß, und 30 zu Fuß, an Geld 156 fl. ist den 7 Jan. 1682 auf ein Drittheil moderirt worden, giebt noch	.	.	52
zum Cammergericht 60 fl.			
Weyl	1	12	60
zum Cammergericht 5 fl.			
Stadt Kauffbayern gab 2 zu Roß, 34 zu Fuß, an Geld 160 fl. ist den 7 Jan. 1682 auf zwey Drittheil moderirt worden, restiren noch	.	.	53 20 kr.
zum Cammergericht 32 fl. 30 kr.			
Stadt Wangen gab 2 zu Roß, 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. ist den 7 Jan. 1682 um die Hälffte, jedoch daß die Grafschafft Egloffsheim von dero Possessorn gegen dem Reich mit 20 fl. vertreten werde, moderirt worden, giebt also noch	.	.	40
zum Cammergericht 40 fl.			
Stadt Isny gab 2 zu Pferd, und 14 zu Fuß, an Geld 80 fl. ist den 15 Sept. 1686 um 60 fl. moderirt und gelassen worden bey den restirenden	.	.	20
zum Cammergericht 50 fl.			
Pfullendorff	2	20	104
zum Cammergericht 37 fl. 30 kr.			
Offenburg	.	30	120
zum Cammergericht 17 fl.			
Donawerth 2 zu Roß, 28 zu Fuß, oder 136 fl.			
zum Cammergericht 54 fl.			

Hat

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Hat bisher Chur-Bayern sine onere extrahiret, ist aber vermöge Instr. Pacis Art. 4 zur Restitution gehalten.			
Stadt Leutkirchen gab 10 zu Fuß, an Geld 40 fl. ist den 4 Jun. 1683 um 26 fl. moderirt worden, giebt also noch	•	•	14
zum Cammergericht 37 fl. 30 kr.			
Wimpfen	2	14	80
zum Cammergericht 57 fl. 30 kr.			
Giengen	1	12	60
zum Cammergericht 30 fl.			
Aalen	1	1	60
zum Cammergericht 17 fl. 30 kr.			
Stadt Gengenbach	•	15	60
zum Cammergericht 17 fl.			
Zell am Hammerspach	•	10	40
zum Cammergericht 8 fl. 30 kr.			
Buchorn	•	5	20
zum Cammergericht 30 fl.			
Buchau am Feder-See	•	2	8
zum Cammergericht 6 fl.			
Popfingen	•	6	24
zum Cammergericht 20 fl.			
Constantz am Boden-See 3 zu Roß, 50 zu Fuß, oder 236 fl.			
zum Cammergericht 61 fl. 30 kr.			
Wird vom Haus Oesterreich, wie oben im Oesterreichischen Kreyß stehet, cum onere vertreten.			
8) Ober-Rheinischer Kreyß.			
Bißthums Worms giebt	2	13	76
zum Cammergericht 25 fl.			
Bischoff zu Speyer	18	60	456
zum Cammergericht 90 fl.			
Bischoff zu Straßburg	18	100	616
zum Cammergericht 77 fl. 30 kr.			
Bischoff zu Basel	2	15	84
zum Cammergericht 30 fl.			
Bischoff zu Metz alter Anschlag ist gewesen 20 zu Roß, 70 zu Fuß, oder 520 fl. ist aber 1566 auf 6 Jahr lang moderirt, $6\frac{2}{3}$ zu Roß, $23\frac{1}{3}$ zu Fuß, oder 173 fl. 20 kr. hat auch nachgehends mehrers nicht erlegt.			
Bischoff zu Tull alter Anschlag ist 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder 152 fl. der Moderation aber nach nicht mehr als 2 zu Roß, $6\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder 50 fl. 40 kr.			
Bischoff zu Verdun alter Anschlag ist 14 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 288 fl. der Moderation nach aber $4\frac{2}{3}$ zu Roß, 10 zu Fuß, oder 96 fl.			
NB. Diese drey Bißthümer hat im Jahr 1552 der König in Franckreich dem Deutschen Reiche abgenommen, und der Kron Franckreich incorporiret, auch ist im Jahr 1648 im Westphäl. Frieden, die Ober-Herrschafft über sie nebst allen Gerechtsamen derselben eingeräumet worden.			
Des Ertz-Bischoffs zu Bisantz Anschlag ist	20	50	400
zum Cammergericht 60 fl.			
Hat aber lange nichts, wegen geringen Einkommens gegeben, ist auch bishero sede vacante nichts geliefert worden.			
Stifft Fulda gab 17 zu Roß, und 50 zu Fuß, an Geld 404 fl. ist den 16 Sept. 1686 um 154 moderirt worden, giebt also noch	•	•	250
zum Cammergericht 90 fl.			
Murbach, gefürstete Abtey	6	19	148
zum Cammergericht 30 fl.			
Johanniter-Meister	10	30	240
zum Cammergericht 55 fl.			
Probstey Weissenburg vertritt der Bischoff zu Speyer mit	2	14	80
zum Cammergericht 35 fl.			
Probstey Odenheim gleichfalls mit	•	7	40
zum Cammergericht 30 fl.			
Abtey Hirschfeld vertritt Hessen-Cassel mit	2	9	60
zum Cammergericht 30 fl.			
Abtey Prümen, im Ardenner Wald, vertritt Chur-Trier mit	1	13	64
zum Cammergericht 50 fl.			
Abtey Münster im St. Gregorien-Thal	1	4	28

	zu Roß	zu Fuß	Fl.
zum Cammergericht 45 fl.			
Aebtißin zu Kauffingen, ohnweit von Cassel gelegen, eximiren die Landgrafen von Hessen-Cassel sine onere, und ist man deßwegen mit ihnen in Camera anhängig. Ihr Anschlag war 1 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 52 fl. geben aber vor Austrag der Sachen nichts.			
Pfaltz-Zweybrücken, als Innhaber der Graffschafft Veldentz	10	30	240
zum Cammergerichte 80 fl.			
Pfaltzgraf Lautereck	2	4	40
zum Cammergericht • fl.			
Landgrafen zu Hessen mit einander	50	260	1640
zum Cammergericht 300 fl.			
Davon der Caßlischen Linie in der Nürnbergischen Repartition 1093 fl. 20 kr. und der Darmstädtischen 546 fl. 40 kr. zugerechnet worden.			
Hertzog zu Lothringen, soll zwey Drittheil eines Churfürsten-Anschlags wegen Nomeny geben, als	40	$184\frac{2}{3}$	1216
Hertzog von Savoyen, ist mit einem Churfürsten-Anschlag belegt, als	60	277	1828
zum Cammergericht 300 fl.			
Grafschafft Sponheim, ist in die vordere und hintere Grafschafft abgetheilet, hernach ist die vordere wieder in 5 Theile subdividirt, deren der eine der Chur-Theil, so Chur-Pfaltz jederzeit inne gehabt, aber nichts davon absonderlich contribuiret hat: Ferner hat Chur-Pfaltz mit Simmern noch 2 Theil ererbet, die übrige zwey Fünfftheil hat die Ober-Marggrafschafft Baaden inne, so sie auch nach ihrem Anschlag bezahlt: die hintere Grafschafft Sponheim gehöret nach Baaden zum halben Theil, und unter solchem Anschlag so viel, wie im Schwäbischen Kreyß bey Baaden-Baaden, dessen schon gedacht ist, als	6	20	152
Sämtlich zum Cammergericht 60 fl.			
Der andere halbe Theil aber gehöret dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld, und soll hieran zahlen Chur-Pfaltz wegen Simmern	3	10	76
Die von Birckenfeld aber	$2\frac{1}{2}$	8	62
Und wiederum Chur-Pfaltz	$2\frac{1}{2}$	8	62
Fürsten zu Salm gantzer Anschlag ist 2 zu Roß, 4 zu Fuß, oder 40 fl. zahlen aber jetzo, weilen die von Isenburg etwas davon haben	1	,	20
zum Cammergericht 15 fl.			
Die gantze Grafschafft Nassau gab 14 zu Pferd, und 70 zu Fuß, an Geld 448 fl. ist den 20 Jun. 1678 um 200 fl. moderiret worden, restiren noch	,	,	248
zum Cammergericht 79 fl.			
Wild und Rhein-Grafen	4	12	96
zum Cammergericht 22 fl. 30. kr.			
Grafen von Falckenstein wegen Daun	2	4	40
zum Cammergericht 7 fl.			
Grafen von Kriechingen	2	4	40
zum Cammergericht 10 fl.			
Grafen von Hanau-Lichtenberg	6	21	60
zum Cammergericht 25 fl.			
Hanau-Müntzenberg	10	30	240
zum Cammergericht 59 fl. 15 kr.			
Grafen von Leiningen-Daxburg	3	9	72
zum Cammergericht 18 fl.			
Leiningen-Westerburg	2	4	40
zum Cammergericht 16 fl.			
Grafschafft Reipoltzkirchen vertritt Falckenstein mit	1	4	28
zum Cammergericht 15 fl.			
Grafen von Daun zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein, Rützingen und Bruchen, extrahirt Lothringen sine onere, so angelegt gewesen mit 1 zu Roß, 1 zu Fuß, oder 16 fl.			
zum Cammergericht 4 fl.			
Grafschafft Pitsch und Ochsenstein; Für Pitsch ist 152 fl. und Ochsenstein 24 fl. sämtlich			
zum Cammergericht 32 fl.			
Anno 1572 hat der Hertzog von Lothringen die Grafschafft Pitsch, als ein vermeyntes apertes Lehen eingezogen, und dahero nichts contribuiren wollen; Hanau hat hingegen Ochsenstein bekommen und bishero alles unrichtig blieben.			
Grafen von Waldeck	4	18	120
zum Cammergericht 25 fl.			

Grafschafft

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Grafschafft Königstein und Epstein zum Cammergericht 30 fl.	4	13	100
Daran zahlt Chur-Maynz wegen Königstein 80 fl. Die Grafen von Stolberg 20 fl.			
Auch hat Chur-Pfaltz die Vogtey Sultzbach davon bekommen			
Grafschafft Solms, Lich und Laubach zum Cammergericht 27 fl. 30 kr.	4	24	144
Solms-Braunfels oder Müntzenberg zum Cammergericht 22 fl.	4	18	120
Grafschafft Witgenstein zum Cammergericht 7 fl.	1	4	28
Wegen Sayn stehets in Westphälischen Kreyße.			
Grafschafft Ober-Isenburg und Büdingen in der Wetterau zum Cammergericht 24 fl.	6	24	168
Daran zahlt Hessen-Darmstadt wegen Isenburg 28 fl.			
Herren von Fleckenstein und Dachstuhl zum Cammergericht 4 fl.	1	1	16
Herrschafft Pleß, deren Herren abgestorben, ist den Landgrafen zu Hessen-Cassel zugefallen, die sie vertreten sollen mit zum Cammergericht 3 fl.	1	•	12
Grafschafft Olbrück vertreten die Herren Waldpoten zu Passenheim mit	1	1	16
Stadt Straßburg giebt zum Cammergericht 275 fl.	25	150	900
Stadt Worms gab 3 zu Pferd, 60 zu Fuß, an Geld 276 fl. ist den 4 Jun. 1683 um 184 fl. moderirt worden, giebt also nach zum Cammergericht 131 fl. 15 kr.	•	•	92
Speyer, ihr ordinair Anschlag ist gewesen 3 zu Roß, 60 zu Fuß, an Geld 276 fl. ist aber den 27 Sept. 1712 bis zur Ratification der allgemeinen Matricul. um 152 fl. interim moderirt, u. ihr nicht mehr gelassen worden denn zum Cammergericht 131 fl. 15 kr.	•	•	24
Franckfurt am Mayn, gab 20 zu Pferd, 140 zu Fuß, an Geld 800 fl. ist den 7 Sept. 1607 um 300 fl. moderirt, und diese Moderation den 8 Jul. 1706 von Ihro Kays. Maj. Josepho I allergnädigst approbiret worden, zahlt demnach ietzo nicht mehr dem Anschlag nach denn zum Cammergericht 250 fl.	•	•	500
Hagenau zum Cammergericht 80 fl.	6	30	192
Colmar zum Cammergericht 80 fl.	4	30	168
Schlettstadt zum Cammergericht 80 fl.	4	24	144
Weissenburg am Rhein zum Cammergericht 56 fl. 30 kr.	2	22	112
Landau zum Cammergericht 45 fl.	2	18	96
Ober-Ehenheim zum Cammergericht 47 fl. 30 kr.	2	14	80
Kaysersberg zum Cammergericht 25 fl.	2	15	84
Münster in St. Gregorien-Thal zum Cammergericht 25 fl.	•	12	48
Roßheim zum Cammergericht 25 fl.	1	3	24
Thüringheim zum Cammergericht 25 fl.	•	5	20
Friedberg zum Cammergericht 32 fl. 30 kr.	•	12	48
Wetzlar zum Cammergericht 17 fl. 30. kr.	•	8	32
(NB.) Was es aber indessen mit Straßburg und Elsaß vor eine Veränderung gegeben, ist aus denen Ryßwickis. Friedens-Tractaten zu ersehen.			
9. Westphälischer Kreyß.			
Bischoff zu Paderborn zum Cammergericht 60 fl.	18	34	352
Bischoff zu Lüttich, samt den Städten Lüttich, Bullion und Mastricht zum Cammergericht 200 fl.	50	170	1280
Bischoff zu Münster zum Cammergericht 160 fl. 30 kr.	30	128	872

Bischoff

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Bischoff zu Oßnabrück			
zum Cammergericht 30 fl.	6	36	116
Bischoff zu Camerich Anschlag ist 22 zu Roß, 22 zu Fuß, oder 592 fl.			
zum Cammergericht 60 fl. Wird jetzo von Spanien sine onere eximirt.			
Stifft Vehrden, so jetzt zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und der			
Kron Schweden übergeben worden, so von deroselben auch vertreten			
wird mit	3	15	120
zum Cammergericht 30 fl.			
Stifft Minden, so auch zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und			
Chur-Brandenburg zuständig, giebt	10	16	184
zum Cammergericht 20 fl.			
Abt zu Werden und Helmstädt in Westphalen	0	6	48
zum Cammergericht 60 fl.			
Abt zu Stablo vertritt jetzo der Bischoff zu Straßburg mit	2	21	112
zum Cammergericht 60 fl.			
Abt zu St. Cornelii Münster bey Aachen	•	2	8
zum Cammergericht 70 fl.			
Abtey Corvey mit der Stadt Hörter	2	9	60
zum Cammergericht 60 fl			
Aebtißin zu Hervord ist vermöge Reichs-Gutachtens vom 10 Mart. 1692			
moderirt worden bis auf	•	0	8
zum Cammergericht 30 fl.			
Aebtißin zu Essen mit der Stadt	2	13	76
zum Cammergericht 60 fl.			
Kloster Echternach im Stifft Trier, ist angelegt mit 96 fl.			
zum Cammergericht 24 fl.			
Wird aber von Burgund sine onere extrahirt			
Aebtißin zu Thoren, 1 zu Roß, oder 12 Gulden, soll von denen Grafen			
von der Lippe vertreten werden.			
Hertzogthümer, Gülich, Cleve und Berg Anschlag insgesamt	7	323	2132
Daran sollen zahlen, der Churfürst in Brandenburg wegen Cleve und			
Marck 1066 fl. wegen Ravensperg 142 $\frac{2}{11}$ fl. Sodann Pfaltz-Neu-			
burg wegen Gülich 639 fl. 45 kr. und wegen Berg 284 $\frac{2}{11}$ fl.			
Sämtlich zum Cammergericht 500 fl.			
Fürst von Ost-Frießland	6	30	192
zum Cammergericht 59 fl. 30 kr. So extrahirt Ost-Frießland die			
Herrschafften Esens, Stedesdorff und Witmund.			
Nassau-Dillenburg	10	45	300
zum Cammer-Gericht 47 fl. 30. kr.			
In der Nürnbergis. Repartition wird dieser Anschlag in Siegen, Dil-			
lenburg und Dietz (so, wie auch Siegen zum Dillenburger Land gehö-			
rig) getheilet. In der Lothringis. Repartition von 1654 wird solches			
in drey solche Theile getheilet, als nemlich, Nassau-Dillenburg, 102 $\frac{8}{10}$			
fl. Siegen 77 $\frac{5}{10}$ fl. und Dietz 63 $\frac{7}{11}$ fl. welche 3 Posten aber gleichwohl			
obermeldten Anschlag völlig nicht erreichen; auch so wird Nassau-Ha-			
damar absonderlich mit 140 fl. gedacht: wie nun dieser Anschlag oder			
richtige Austheilung beschaffen, dessen Gewißheit soll ins künfftige her-			
nach folgen.			
Grafen zu Sayn	4	15	112
zum Cammergericht 23 fl.			
Will aber nur 1 zu Roß, 3 zu Fuß, oder 24 fl. geben, weiln von dieses			
Hauses Gütern von Chur-Trier, die Schlösser Sayn, Freusburg,			
Rheinbruck etc. und von Chur-Cölln das Schloß, Stadt und Amt Ha-			
chenburg mit allen Pertinentien, 1636 unterm Vorwand eines eröff-			
neten und heimgefallenen Mann-Lehns eingezogen, auch die Graf-			
schaft Valendar, indem die Grafen von Sayn solche meistentheils um			
die Zeit Kaysers Wenceslaus mit sonderbarer Maaß Chur-Trier			
überlassen: Unangesehen aber das Kayserl. Cammergericht 1606			
derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, so seyn sie			
doch die Zeit hero, wegen eingewandter Revision einen Weg als den			
andern bey Trier verblieben.			
Grafen v. Wied, Herrn zu Runckel u. Reichenstein,	4	12	96
zum Cammergericht 16 fl.			
Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst, so dem Haus Holstein-Plön			
zuerkannt	14	44	296
zum Cammergericht 42 fl.			
Daran wird bezahlt wegen Oldenburg 8 zu Roß, 30 zu Fuß, oder 216 fl.			
u. wegen Delmenhorst u. Harbstätten 2 zu Roß, 14 zu Fuß, oder 80 fl.			

Graffschafft

	zu Fuß.	zu Roß.	Fl.
Grafschafft Retberg oder Rietberg ist an Ost-Frießland komen, giebt zu			
zum Cammer-Gericht 39 fl.	6	-	72
Grafschafft Bentheim wird von den Grafen von Steinfurt vertreten mit	6	20	152
zum Cammer-Gericht 45 fl.			
Grafschafft Tecklenburg, so auch die Grafen von Steinfurt vertreten mit	3	10	76
zum Cammer-Gericht 15 fl.			
Haben aber wegen der 1574. entkommenen Herrschafft Lingen, und vier zu Tecklenburg gehörigen Kirchspielen, Ippenbüren, Brochterbeck, Recke und Möttingen, auf ein Drittheil Moderation begehrt.			
Grafschafft von Steinfurt	2	4	40
zum Cammer-Gericht 15 fl.			
Münster sucht sie zu eximiren.			
Fürst von Waldeck wegen der Grafschafft Pyrmont gab 1 zu Roß, und 4 zu Fuß, an Geld 28 fl. ist 1692. den 10 Martii um die Helffte moderirt und gelassen worden bey den übrigen	-	-	14
Grafschafft Hoya	2	8	56
zum Cammer-Gericht 14. fl.			
Daran Braunschweig-Zell 2 zu Roß, oder 24 fl. und Calenberg 6 zu Fuß oder 24 fl. sodann die Grafen von Bentheim 2 zu Fuß, oder 8 fl zahlen.			
Grafschafft Diffolt oder Diepholt, deren Herren abgestorben, vertritt Braunschweig-Zell mit	1	4	28
zum Cammer-Gericht 7 fl.			
Grafschafft Schaumburg, Gehmen rc. ist angelegt mit	6	26	276
zum Cammergericht 60 fl.			
Hiervon hat die Hälfte Hessen-Cassel vermöge Instrum. Pacis Art. 15. die andere Hälffte die Grafen von der Lippe.			
Die Grafschafft Pinnenberg, so auch zu Schaumburg gehöret, hat Dännemarck, darinnen liegt Altona.			
Grafschafft Winnenberg und Beilstein, gehöret jetzo denen von Metternich	1	-	12
zum Cammer-Gericht 3 fl.			
Grafen und Edle Herren zur Lippe	4	18	120
zum Cammer-Gericht 25 fl.			
Grafen von Manderscheid, Blanckenheim und Gerholdstein, seynd angeleget mit 2 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 64 fl. zum Cammer-Gericht 25 fl. es extrahiret sie aber Pfaltz-Neuburg, wegen Gülich sine onere.			
Manderscheid-Kayl 4 zu Fuß, oder 16 fl. zum Cammer-Gericht 7 fl. wird vom Hertzogthum Lützenburg sine onere eximirt.			
Manderscheid-Schleiden, solte von wegen Schleiden, Cronenburg und Neuenburg geben 6 zu Roß, 27 zu Fuß, oder 180 fl. zum Cammergericht 37 fl. 30 Kr. wird aber auch vom Hertzogthum Lützenburg sine onere extrahirt.			
Grafschafft Spiegelberg ist belegt mit 2 zu Roß oder 24 fl. zum Cammergericht 12 fl. ist nachmals vertreten von den Grafen von Gleichen, mit welchen das Haus Braunschweig darum streitig gewesen; jetzo soll sie Paderborn haben, giebt nichts.			
Holtzapffel wird angeschlagen zu	-	-	15
Aber darbey nicht gesetzt, wenn dieser Stand aufgenommen worden, oder was es für eine Herrschafft besitze, auch was es sonsten für eine Bewandniß habe.			
Stadt-Cölln	25	200	1100
zum Cammergericht 103 fl.			
Hat um Moderation angehalten, wie denn auch in der Lothringischen Repartition nicht mehr als 825 fl. stehen.			
Aachen gab 7 zu Roß, und 30 zu Fuß, an Geld 204 fl. ist 1683 den 20 Aug. mit 104 fl. moderiret worden, giebt also noch	-	-	100
zum Cammergericht 115 fl.	7	80	804
Dortmund			
zum Cammergericht 80 fl.			
In der Lothringischen Repartition stehet der Anschlag nicht höher als 96 fl.			

Hervorden hat 1. zu Roß, 15 zu Fuß, oder 72 fl zum Cammergericht 30 fl. geben, jetzt hat sie Chur-Brandenburg sine onere extrahiret.

10) Nieder-Sächsischer-Creyß.

	zu Roß.	zu Fuß.	Fl.
Ertz-Stifft Magdeburg ist angelegt mit zum Cammergericht 190 fl.	43	196	1300
Dieses Ertzstifft ist von Hertzogen Augusto zu Sachsen-Hall der Chur-Lin e administriret worden, nach dessen Absterben aber vermöge Instr. Pacis Artic. 11. Chur-Brandenburg, als ein Hertzogthum zugefallen.			
Ertz-Stifft Brehmen hat die Kron Schweden durch das Instr. Pacis als ein Hertzogthum bekommen, ist samt der Stadt Brehmen angeschlagen auf 36 zu Roß, 150 zu Fuß, oder 1032 fl. zum Cammergericht 40 fl.			
Ist aber im Jahr 1571 um ein Drittheil als bis auf 24 zu Roß, und 100 zu Fuß (wiewohl nur auf 8 Jahr) geringert worden, auch bis hieher dabey verblieben als	24	100	688
Die Stadt Brehmen hat ihren absonderlichen separirten Anschlag (wie hierunter folget) erhalten, wie die Kayserl. Bewilligung von dato den 18 Septembr. 1669 und darauf gefolgtes Reichs-Gutachten unterm 27 Septembr. 1670 ausweiset, daß besagtem Ertz-Stifft Brehmen ein vierzehnder Theil von dem gantzen Anschlag abgeschrieben, und gedachter Stadt zugelegt worden.			
Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt gantzer Anschlag ist zum Cammergericht 20 fl.	18	80	536
Daran zahlt der Bischoff mit der Stadt ein Drittheil als 6 zu Roß, $26\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder $178\frac{2}{3}$ Gulden, die andern zween Drittheil zahlen die Hertzoge zu Braunschweig, als welche das Stifft mehrentheils inne haben, vermöge der alten, und hernach ferner vom Jahr 1557, 67 und 1571 ergangener Decreten: Als Wolffenbüttel 6 zu Roß, $26\frac{2}{3}$ zu Fuß, oder $178\frac{2}{3}$ Gulden.			
Stifft Halberstadt hat Chur-Brandenburg als ein weltlich Fürstenthum bekommen, giebt zum Cammergericht 60 fl.	14	66	432
Bischoff zu Lübeck hat geben 5 zu Roß, oder 60 fl. ist aber im Jahr 1567. um 2 zu Roß geringert worden, auch bishero dabey verblieben, als zum Cammergericht 30 fl.	3	.	36
Abtey zu Rittershausen, eximirt der Hertzog zu Braunschweig mit	2	10	64
Hertzogthum Maaß, so ausgestorben, soll der letzte König in Pohlen eximiret haben mit	12	135	684
Braunschweig-Lüneburg-Zell samt der Stadt Lüneburg zum Cammergericht 150 fl.	20	120	720
Grubenhagen, samt der Stadt Einbeck, vertritt Zell mit zum Cammergericht 30 fl.	5	.	60
Braunschweig-Calenberg mit den Städten Hannover, Göttingen und Nordheim zum Cammergericht 100 fl.	$22\frac{1}{2}$	140	686
Wegen Hildesheim stehet hie oben			
Grafschafft Wi sdorff, vertritt das Haus Braunschweig	1	1	16
Braunschweig-Wolffenbüttel, samt der Stadt Braunschweig zum Cammergericht 100 fl.	$22\frac{1}{2}$	140	686
Hertzogen zu Holstein, als der König von Dännemarck wegen Glückstadt, und dann Holstein-Gottorff, geben zusammen zum Cammergericht 140 fl.	40	80	800
Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg zum Cammergericht 90 fl.	8	30	216
Hertzogthum Mecklenburg, hat ehemals 40 zu Roß, und 120 zu Fuß, oder 960 fl. bezahlet, erlegt ietzo in allem nicht mehr dann	.	.	748
Hiervon kommt die Hälffte zu Mecklenburg-Schwerin, als nehmlich 374 fl. jedoch hat solches durch ein Reichs-Gutachten den 6 May 1686 erhalten, daß das auf den Orten Wißmar, Pöl und Neuen-Kloster, weil Seine Durchl. solche nicht besitzen, hafftende Quantum matriculare, Ihro abgenommen, und im übrigen die Sache wegen sothanen Abgangs an den Nieder-Sächsischen Creyß verwiesen, daselbst rectificirt und regulirt werden solle. zum Cammergericht 90 fl.			

Und

	Zu Roß.	Zu Fuß.	Fl.
Und die andere Hälffte zu Mecklenburg-Güstrau zum Cammergericht 90 fl.	20.	$33\frac{1}{3}$	374
Wißmar aber, so vor diesem nach Mecklenburg gehört, haben anietzo die Schweden.			
Schwerin Stifft, jetzo Fürstenthum, hat Mecklenburg-Schwerin, und war dessen Anschlag 10 zu Roß, 10 zu Fuß, oder 160 fl. ist aber hernach moderirt worden, in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehen ietzo noch	6	6	96
zum Cammergericht 30 fl.			
Ratzeburg, Stifft, auch ietzo ein Fürstenthum und Schwerin gehörig, hat vor diesem geben 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl. ist aber auch moderirt worden, und in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition nicht höher angeschlagen als	1	3	24
zum Cammergericht 25 fl.			
Bißthum Schleßwig extrahirt Holstein sine onere, ist angelegt gewesen mit 5 zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120 fl.			
Graffschafft Rheinstein und Blanckenburg hat der Graf von Tättenbach gehabt, und vertreten mit	2	-	24
zum Cammergericht 6 fl.			
Ein Theil von Blanckenburg hat das Haus Braunschweig. Das übrige soll nach dem Tättenbachischen Fall Chur-Brandenburg, als ein Halberstädtisches Lehen, verliehen seyn.			
Stadt Lübeck	21	177	960
zum Cammergericht 275 fl.			
In der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehet der Anschlag nicht höher als 480 fl.			
Brehmen	16	32	320
zum Cammergericht - - fl.			
Hamburg	20	120	720
zum Cammergericht 136 fl.			
Jedoch wendet solche allstets ihre Entschuldigung für, und will anders nicht denn aus freyem Willen contribuiren.			
Goßlar ist angelegt mit 100 zu Fuß, oder 400 fl. zum Cammergericht 102 fl. 30 Kr. ist zu zwey unterschiedlichen mahlen moderirt, und 1568 und 71 gesetzt	-	30	120
In der Nürnberg- und Lothringischen Repartition stehen aber nur 60 fl.			
Mühlhausen in Thüringen	-	40	160
zum Cammergericht 75 fl.			
Nordhausen, 30 zu Fuß, oder 120 fl. giebt ietzt nur	-	20	80
zum Cammergericht 70 fl.			

Summarischer Extract, aus des H. Röm. Reichs Matricul, was und wie viel dieselben, nach dem Romzog, das ist, auf einen zu Pferd 12 fl. und einen zu Fuß 4 fl. gereicht, monatlichen am Gelde trägt ꝛc.

Creyß.	Zu Roß.	Zu Fuß.	Thut monatlichen.	Moderation.	Unrichtig.	Verlohren.	Summa des Abgangs	Bleibt richtig.
Chur-Rheinischer	242	1122	fl. 7392	108	76	296	480	6912
Kron-Böheim	400	600	7200	—	—	—	—	7200
Oesterreichischer a)	152	790	4984	—	—	—	—	4984
Burgundischer	120	554	3656	—	—	—	—	3656
Fränckischer	255	1293	8232	—	6	24	30	8202
Bayrischer	222	1070	6944	$178\frac{3}{7}$	76	52	$306\frac{3}{7}$	$6637\frac{4}{7}$
Schwäbischer	373	2345	13856	$226\frac{5}{7}$	138	100	$464\frac{5}{7}$	$13391\frac{2}{7}$
Ober-Rheinischer	531	2531	16496	764	$1480\frac{3}{7}$	1372	$3622\frac{3}{7}$	$12873\frac{4}{7}$
Westphälischer	400	1762	11848	—	1192	2540	3732	8116
Ober-Sächsischer	322	1601	10268	392	548	1252	2192	8076
Nieder-Sächsischer.	359	1703	11120	1100	736	868	2704	8416
Summa Summarum.	3376	15371	fl. 101996	$2769\frac{1}{7}$	$4258\frac{3}{7}$	9504	13532	88464.

a) Diese drey Lande leisten ihre Hülffe, absonderlich.

Sonst hat man auch noch eine so genannte Usual-Matrickel des Kayserl. und Heil. Röm. Reichs-Cammer-Gerichts, wie solche aus denen Pfennigmeisterey-Rechnungen zusammen gezogen worden, vom Jahre 1719, wie nachstehet:

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Rthlr.	Kr.
Oesterreichischer-Kreyß.		
Stifft Trient	46	34
Stifft Brixen	46	34
*Fürst von Auersperg	16	•
*Graffschafft Kirchberg	19	28½
*Fürst von Eggenberg	16	•
*Fürst von Dietrichstein	35	•
*Fürst Piccolomini	35	•
Summa	214	6½
Burgundischer Kreyß		
*Sämtliche Burgundische Niederland	463	68
Summa	per	se
Fränckischer Kreyß.		
Stifft Bamberg	164	91½
„ Würtzburg	236	•
„ Aichstett	92	70
Teutschen Ordens-Meister	69	51
Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Onoltzbach	193	21
Henneberg-Schleußingen 54 Thlr. 36 Kr.		
Hieran bezahlen:		
Sachsen-Naumburg	22	56
Sachsen-Altenburg	15	80
Sachsen-Weymar	3	87½
Sachsen-Eisenach	3	8½
Sachsen-Gotha	7	85
Hessen-Cassel wegen Henneberg Schmalkalden	5	41
Stifft Würtzburg wegen der Hennebergischen Lande	11	48
Sachsen-Coburg wegen Henneberg-Römhild	23	17
Graffschafft Castel	5	37
Grafschaft Löwenstein Wertheim.	37	9
Graffschafft Hohenloh 51 Rthlr. 4 Kr.		
Hieran bezahlen:		
Hohenlohe-Newenstein	4	5 4/7
Oehringen	4	5 1/7
Weickersheim	4	5 1/7
Kintzelsau	2	63 1/7
Langenburg	10	57
Waldenburg	8	45 4/7
Schillingsfürst	8	45 4/7
Pfettelbach	8	45 4/7
Graffschaft Limburg-Speckfelden	12	33
Graffschaft Limburg-Geildorff	12	33
Graffschafft Erbach	7	65
Schwartzenberg Hohen-Landesberg	4	60
*Hatzfeld pro se et ratione Gleichen	18	•
Schwartzenburg wegen Herrschafft Sintzheim	10	•

	Giebt dermahlen zu jedem Ziel. Thlr.	Kr.
Stadt Nürnberg	232	•
Rotenburg an der Tauber	69	51
Stadt Wintzheim	61	76
Schweinfurt	38	60
Weissenburg am Nordgau	19	30
Summa	1417	45
Bayrischer Krayß.		
Chur-Bayern wegen Hertzogthum Bayern	231	81
Ertz-Stifft Saltzburg	173	84
Stifft Passau	27	5
Freysingen	57	88
Regenspurg	11	11½
Probstey Bergdesgaden	34	70½
*Chur-Bayern wegen Wald-Sachsen	46	34
Abtey Kaysersheim	115	87
St. Emmeran	50	22½
Nieder Münster	29	•
Ober-Münster	29	•
Pfaltz-Sultzbach	13	78½
Pfaltz-Neuburg	97	33½
Landgrafschafft Leuchtenberg	38	59
Fürst von Lobkowitz wegen Stern-Stein	35	•
Chur-Bayern wegen der Grafschafft Haag	23	17
Graffschafft Ortenburg	9	25
Herrschafft Wolffstein wegen Ober-Saltzburg und Pyrbaum	7	22
Herrschafft Maxzelrein	3	8
Stadt Regenspurg	43	48
Summa	1087	65
Schwäbischer Krayß.		
Stifft Augspurg	54	9
Costnitz	46	34
Abtey Reichenau	23	17
Probstey Ellwangen	50	21½
Abtey Kempten	69	51
Salmansweiler	96	55
Weingarten	38	58
Weingarten ratione Brandis vel Brandis Blumenegk	3	43
Weissenau	46	34
Petershausen	23	17
Schüssenried	38	58
Rockenburg	46	34
Ochsenhausen	59	81
Marchthal	34	70½
St. Blasii wegen der Graffschafft Lupffen	3	43
Otten Bayern	48	62½
Elchingen	69	51
Probstey Wettenhausen	15	41
Abtey Münchenrode vel Rodt	23	17
Ursperg	9	25
Yessen	23	17
Gengenbach	34	70½
Abtey Lindau	48	88½
Buchau	34	70½
Rothen Münster	23	17
Guthen Zell	3	77½
Hechbach	3	77½

Baynde

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Rthlr.	Kr.
Baynd	3	77½
Ballay Elsaß und Burgund	115	84½
Hertzogthum Würtenberg	363	24
Baden-Durlach	49	77
Baden-Baden	49	77
Fürstenthum Mündelheim	26	26½
Fürst von Lichtenstein	5	30
Chur-Bayern, wegen Helffenstein Wisensteig	3	8
Fürstenberg-Möskirchen	1	49
Helffenstein Gundelfingen	7	68
Grafschafft Zimmern	5	71½
Oettingen zu Oettingen	26	60
Oettingen Wallerstein	12	21
Oettingen Katzenstein und hohen Baldern	5	50
Oettingen Spielberg	8	80
Grafschafft Montfort	26	25
Fürstenberg im Kintzinger Thal wegen Stühlingen	26	60
Fürstenberg Baar	26	60
Fürstenberg Heiligenberg wegen der Werdenbergischen Güther	21	12
*Grafschafft Eberstein	3	8
Hohenzoller-Hechingen	12	33
Hohenzollern-Hayerloch	12	33
Hohenzollern-Siegmaringen	12	33
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Werdenbergischen Güter	10	51
Grafschafft Sultz	13	47
Herrschafft Justingen	5	36½
Hohenzollern-Hechingen, wegen Tengen-Nellenburg	-	62½
Hohenzollern-Siegmaringen, wegen Tengen-Nellenburg	-	83½
Hohenzollern-Haygerloch wegen Tengen-Nellenburg	1	35
Truchses zu Wolffsegg	26	47
Truchses zu Zeyl	6	57½
Truchses zu Zeyl Würtzach	6	57½
Truchses zur Scheer	39	72
Königseck Aulendorff	16	21
Hohen Geroltzeck	2	28½
Herrschafft Graveneck	2	28½
*Hohen Schwangau	13	48
Hohen Rechberg	10	-
Hohen Embs pro se und wegen Sulzbrandis	17	18½
*Graf von Trautmannsdorff	15	-
*Grafschafft Schlick	15	-
*Graf Georg Ludwig von Sintzendorff	15	-
*Graf Joachim von Sintzendorff		
*Graf Colloredo	15	-
*Graf Ungnaden von Weissenwolff	15	-
*Abensperg und Traun	15	-
Grafschafft Lupffen	13	82
Fugger Leopoldinischer Linie ratione Wassenburg	6	-
Fugger Hansischer Linie	12	58½
Fugger Jacobischer Linie	12	11½
Fugger Marxischer Linie	5	16½

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl. Rthlr.	Kr.
*Herrschafft Braydenegg	10	-
Stadt Augspurg	193	20
" " Kauff-Bayern	25	50
" " Ulm	212	49
" " Memmingen	120	52
" " Kempten	46	34
" " Biberach	69	50
" " Ysny	38	57
" " Leutkirch	28	57
" " Wangen	30	83
" " Lindau	77	26
" " Ravensburg	52	15½
" " Buchhorn	23	17
" " Uberlingen	89	77
" " Pfullendorff	28	88½
" " Reutlingen	65	62½
" " Eßlingen	101	41
" " Schwäbisch Gemünd	57	87
" " Weyl	38	58
" " Heylbronn	85	-
" " Wimpffen	44	39
" " Hall in Schwaben	120	52
" " Dünckelspiehl	85	2
" " Beyffingen	15	59
" " Gingen	23	17
" " Aalen	21	23
" " Nördlingen	125	53
Chur-Bayern wegen Donawerth	34	70
Stadt Buchau	4	57
" " Offenburg	13	11
" " Gengenbach	13	11
" " Zell am Hammersbach	6	51
" " Rothweyl	54	9
" " Rothweil wegen Zimmern	5	71½
" " Costnitz	48	28½
Summa	4122	41¼
Ober-Rheinischer Kreyß.		
Stifft Worms	19	28½
Stifft Speyer und Probstey Weissenburg	96	55
*Stifft Straßburg	59	82
Stifft Basel	23	17
Probstey Odenheim	23	17
Johanniter Ordens-Meister	42	37
Stifft Fulda	69	50½
Fürstenthum Hirschfeld	23	17
*Stifft Murbach	23	17
*Stifft Münster in St. Gregorii Thal	34	70½
Pfaltz-Zweybrücken	77	26
*Hertzogthum Lothringen	154	52
*Sponheim Simmern	30	83
Hessen-Cassel	135	3
Hessen-Cassel wegen der Grafschafft Catzenelenbogen	7	35½
Hessen-Darmstadt	89	43½
Fürst von Salm	5	71½
Nassau Saarbrücken ratione Ottweiler	23	17
Nassau Saarbrücken ratione Weylburg.	23	17
Nassau Idstein Wiß-Baden	15	-

K 2 Wild-

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl Rthlr.	Kr.
Wild- und Rhein-Grafen zu Kyrburg	8	62½
Wild- und Rhein-Grafen zu Dhaun	4	31
Wild- und Rhein-Graf Leopold zu Grumbach	2	15½
Wild- und Rhein-Graf Johann	2	15½
*Hohenfelß Reipolts-Kirch	12	6
*Krichingen, Graf Christoph	3	77½
*Krichingen, Graf Peter Ernst, modo Graf Johann Ludwig	3	77½
*Salm Lottringen	5	71½
Hanau Müntzenberg	45	71½
*Hanau Lichtenberg und Ochsenstein	24	66
Leiningen Hartenburg	6	86
Leiningen Dachsburg	6	86
*Graffschafft Falckenstein		
Hieran zahlt Lottringen pro rata	4	45
*Graf von Wehlen giebt pro rata	-	81
*Falckenstein Oberstein	3	8
Ysenburg Büdingen	32	42
Solms-Lich Butzbach	5	28
Solms-Lich Graf Philipps Adam	2	59
Solms-Lich Graf Hermann Adolph Moritz	2	59
Solms-Laubach	5	28
Solms-Rödelheim	5	28
Solms-Braunfels-Hungen	3	35
Solms-Braunfels Greiffenstein	5	60
Solms-Braunfels zu Braunfels	7	85
*Leiningen-Rixingen	3	8
Leiningen-Westerburg	12	32½
Graffschafft Waldeck	19	34
Warsperg ratione Reineck modo Graf von Sintzendorff	4	57
Dagstuhl Sötern	3	8
Herrschafft Pleß	2	28½
Waldbott von Bassenheim ratione Olbrück	5	-
Graf von Wartenberg, immittels auf Abschlag 5 Rthl. 30 Kr.	-	-
Graf von Stadian wegen Thanhausen immittelst auf Abschlag 4 Rthl. 56 Kr.	-	-
*Stadt Landau	34	70
" " Speyer	101	41
" " Wormbs	101	41
" " Franckfurth	139	20½
" " Friedberg in der Wetterau	25	11
" " Wetzlar	13	47
Summa	1703	23½

Chur-Rheinischer Kreyß.

	Rthlr.	Kr.
Chur-Mayntz samt Reineck und Königstein	257	19
Chur-Trier und Abtey Prüm	270	50
Chur-Cölln	231	81
Chur-Pfaltz	139	11½
Balley Coblentz	116	-
Nassau-Dillenburg pro se Siegen, Dietz und Hadamer	63	1
Fürstenthum Arnberg	35	-

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl Rthlr.	Kr.
Nieder-Ysenburg Gränzau	11	54
Summa	1124	36⅝

Westphälischer Kreyß.

	Rthlr.	Kr.
Stifft Paderborn	46	34
Stifft Münster	124	5
Stifft Lüttig	154	52½
Stifft Oßnabrück	23	17
Hertzogthum Verden	23	17
Fürstenthum Münden	23	17
Abtey Stablo	46	34
Abtey Werden	46	34
Stifft Cornelî-Münster	54	8½
Abtey Corvey	46	34
Stifft Hervorden	23	17
Stifft Essen	46	34
Hertzogthum Cleve und Marck	193	20½
Hertzogthum Gülich und Berg	193	20½
Graffschafft Ostfriesland	45	89
Graffschafft Wierneburg	10	6
Graffschafft Sayn	17	69
Wittgenstein zu Wittgenstein	2	64
Wittgenstein-Homburg	1	79½
Wittgenstein-Berleburg	-	84½
Manderscheid-Schleyden	25	-
Manderscheid-Blanckenheim	16	-
Graf von Nesselroth wegen der Herrschafft Mechernich	-	79½
Manderscheid-Gerolstein	16	-
*Manderscheid Kayl	4	-
Wied-Runckel die Ober-Graffschafft	9	24½
Wied-Runckel die Untere Graffschafft	9	24½
*Graffschafft Gronsfeld	15	-
Bentheim zu Bentheim	34	70½
Bentheim Steinfurth	11	53½
Graffschafft Tecklenburg	11	53½
Graffschafft Riedberg	30	21
Graffschafft Reckheim	15	-
Graffschafft Pyrmond	5	6½
Graffschafft Oldenburg	33	41½
Hoya Lüneburg-Zell Ober- und Unter-Graffschafft	9	-
Bentheim ratione Hoja	1	75
Graffschafft Schaumburg Gehmn	46	34
Graffschafft Spiegelberg	9	24½
Graffschafft Lippe	19	29
Graffschafft Virneburg	2	28½
Nassau-Holtzapffel	28	31
Stadt Cölln	231	80
" " Achen	88	79
" " Dortmund	61	75
" " Heervorden	23	17
Summa	1881	54½

Ober-Sächsischer Kreyß.

	Rthlr.	Kr.
Chur-Sachsen cum Exemptis.	441	41
Chur-Brandenburg	231	81
Stifft Camin	23	16
Stifft Walckenried	23	16
Stifft Quedlinburg	69	52
Fürstenthum Anhalt	69	52

Das

	Giebt dermahlen zu jedem Ziehl.	
	Rthlr.	Kr.
Das Fürstliche Sambt-Haus Sachsen NB. ist deswegen noch Abrechnung zu pflegen	110	38
*Schweden wegen Pommern	96	55
Chur-Brandenburg wegen Pommern	77	27
Graffschafft Reussen von Plauen	18	52
Graffschafft Schwartzburg Rudelstadt	19	67
Schwartzburg Sondershausen	19	64
Chur-Sachsen wegen Mannsfeld	26	88
Magdeburg wegen Mannsfeld	9	-
Mannsfeld Graf Christoph Friedrich	14	57
Mannsfeld Graf David	9	15
Graf Christoph Ludwig zu Ortenburg wegen Stollberg Werningerode und Gedern	11	53
Graf Friedrich Carl zu Stollberg Gedern	2	-
Hohenstein, Lohr- und Clettenberg	10	74
Graffschafft Barby Mühlingen	6	8
Schönburg Glauchau	7	66
Summa	1305	5
Nieder-Sächsischer Kreyß.		
Hertzogthum Magdeburg	146	7
Hertzogthum Bremen	30	83½
Stifft Hildesheim	20	62½
Fürstenthum Halberstadt	46	34
Stifft Lübeck	23	17
Stifft Schwerin	23	17
Stifft Ratzeburg	19	28½
Braunschweig-Wolffenbüttel	79	49
Chur-Braunschweig wegen Lüneburg-Zell	115	84½
Chur-Braunschweig wegen Calenberg, Grubenhagen, Diepholt und einiger Schaumburgisch- und Hildesheimischen Stücken	103	54
Mecklenburg-Schwerin	69	51
Mecklenburg Güstrau	69	51
Dännemarck wegen Hollstein	54	9
Hollstein-Gottorff	54	9
Chur-Braunschweig wegen Sachsen Lauenburg	69	51
Graffschafft Rantzau	7	9
Stadt Lübeck	212	50
Stadt Bremen	42	45
Stadt Hamburg	125	53
Stadt Mühlhausen	57	87
Stadt Nordhausen	54	10½
Stadt Goslar	79	21
Summa	1505	53½
Summa Summarum aller Kreyssen		
Zu einem Ziel	148	-
Nach Abzug derer im gedruckten Summarischen Extract specificirten ungangbaren Posten, welche in Summa getragen.	1497	22
Nota: Die ungangbaren Posten, sind mit einem * bemercket		
Beträgt Matricula Cameralis zu einem Ziel mehr nicht als: . . .	13337	$68\frac{1}{18}$
Also zu zwey gewöhnlichen Zielern, so auf Annuntiationis und Nativitatis B. V. Mariæ jährlich verfallen,	26675	$46\frac{2}{18}$
Jeden Reichs-Thaler zu 90 Kr. gerechnet und solche zu Reichs-Gulden reducirt:		
Beträgt Matricula Cameralis jährlich zu zwey Zielern.	40013	$15\frac{5}{18}$

Regenspurg den 28 Julii 1719.

Daß bevorstehende Copia der Cammer-Gerichtlichen Usual-Matricul mit denen von Jahr zu Jahr formirten Pfennig-Meisterey-Rechnungen richtig überein komme, und daß wir weder glauben noch wissen, daß von einigem Stand des Reichs zu des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Unterhaltung auf jedes Ziehl, ein mehrers, als obangezeiget, contribuiret werde, bezeugen wir Endes unterschriebene beede, ad Causas Fiscales, und dermahln ad Comitia Imperii deputirte Assessores nach unsern Pflichten, womit wir Kayserl. Majestät und dem Reich verbunden seyn. Regenspurg den 31 Julii 1719.

Philipp Friedrich Dresanus. (L. S.)

George Melchior von Ludolff (L. S.)

Reichs-Matrickel-Anschlag, siehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande p. 688 u. f. ingleichen **Reichs-Matrickel.**

Reichs-Matricul, siehe **Reichs-Matrickel.**

Reichs-Messe, ist von einem Jahr-Marckte unterschieden. Denn diesen kan ein jeder Landes-Herr nach seinem Gefallen anlegen; jene aber gehöret unter die Reservata des Kaysers. Siehe **Messe**, im XX Bande p. 1141 u. ff.

Reichs-Müntze, siehe **Müntze (Reichs-)** im XXII Bande p. 509.

Reichs-Neben-Abschiede, siehe **Reichs-Abschiede.**

Reichsnen, Reichssinen, bedeutet in denen alten Gesetzen und sonderlich in der **Rotweilischen Hof-Gerichts-Ordnung** Kayser Conrads von 1147 in proœm. sub. fin. und P. III, tit. 1. so viel, als **regieren. Wehner, Besold.**

Reichs-Ober-Jägermeister, siehe **Reichs-Jägermeister.**

Reichs-Ober-Richter, siehe **Reichs-Vicarien.**

Reichs-

Reichs-Oberster-Feld-Hauptmann, siehe Reichs-General-Feld-Marschall.

Reichs-Obrigkeiten und Beamte, siehe Reichs-Aemter.

Reichs-Officiers in Pohlen, siehe Reichs-Beamte in Pohlen.

Reichs-Operations-Casse, wurde im Jahr 1707 auf Einrathen des Churfürsten von Hannover auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg durch ein allgemeines Reichs-Conclusum aufgerichtet, vermöge dessen eine beständige Kriegs-Casse im Reiche angeordnet, und eine gewisse Summe Geldes zu desto besserer Fortsetzung des Krieges am Ober-Rhein, auf das gesamte Reich angeleget, auch nach Proportion unter die Reichs-Kreyse ausgetheilet, und anfangs auf 200000 Rthlr. gesetzet worden. Es ist aber dieses Werck niemahls in rechten Stand gekommen, und nachgehends nicht weiter daran gedacht worden.

Reich des Sophi (das) siehe Persien, im XXVII Bande p. 593.

Reichs-Panier, siehe Bannier, im III Bande p. 351 u. f.

Reichs-Panner-Amt, siehe Reichs-Banner-Amt.

Reichs-Pannier, oder Reichs-Bannier, siehe Bannier, im III Bande p. 351 u. f.

Reichs-Pfalzgraf, siehe Pfalzgraf, im XXVII Bande p. 1250 u. ff.

Reichs-Pfandschafft, Reichs-Pfandschafften, *Feuda Imperii Oppignorata*, *Oppignorationes Imperiales*, oder *Oppignorationes Feudorum Imperii*, sind nach Maßgebung derer Deutschen Rechte eigentlich nichts anders, als würckliche Kauffe und Verkauffe derer Reichs-Lehen, welche zugleich das Recht, solche an andere wiederum zu verkauffen, mit sich führen. Welches aber gleichwohl von allen und jeden im Reiche vorgefallenen Verpfändungen so schlechterdings nicht verstanden werden kan; sondern es erstrecket sich solches bloß auf Güter, die ehemahls Reichs-Domainen gewesen. Inzwischen stecket zwar in dieser Sache die wahre Beschaffenheit derer Reichs-Domainen, die man aber nicht verstehen will, ob man gleich die Würckung derselben findet und siehet. Hierbey entstehet die Frage, ob eine verpfändete Reichs-Stadt bloß durch die geschehene Verpfändung zu einer unmittelbaren Land-Stadt wird? und ob sie also auch daher diesen Huldigungs-Eyd ablegen müsse, daß sie wolle huld, treu und unterthan, verbunden, gehorsam, und mit allen Diensten gewärtig seyn? Uber welche Frage es Zeither unter denen Publicisten zwar viel Streitens und Disputirens gesetzet; die aber zur Zeit noch nicht in ihr gehöriges Licht gesetzet worden, massen es der eine bejahet, der andere verneinet; beyde aber ihre davon gefaßte Meynung mit verschiedenen Beweißthümern zu unterstützen suchen. Unterdessen ist in dem Westphälischen Friedens-Instrumente dieserhalben verglichen worden, daß, da vermöge der Kayserlichen Capitulation ein erwählter Römischer Kayser denen Churfürsten, Fürsten, und übrigen unmittelbaren Ständen des Heil. Röm. Reichs dergleichen Pfandschafften zu confirmiren, und sie bey derselben sichern und geruhigen Posseß zu beschützen und zu handhaben verbunden ist, diese Verordnung so lange, bis mit Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände ein anderer Schluß erfolge, vor genehm gehalten werden solte. Solchem nach musten auch die Städte Lindau und Weissenburg im Nordgau, denen man die Reichs-Pfandschafften, nachdem ihnen zuvor das Capital wieder ausgezahlet worden, genommen hatte, alsobald und zwar völlig in den vorigen Zustand gesetzet werden. Instr. Pac. Art. V. §. 26. Was aber vor Güter die Stände des Heil. Röm. Reichs einander, vermöge Pfand-Rechts, vor Menschen Gedencken versetzt haben, in denselben hat die Wiedereinlösung anderer gestalt nicht statt, es wären denn der Besitzer ihre Schutzwehren und der Sachen eigentliche Beschaffenheit gnugsam erwogen. Da auch einige Güter während des Krieges entweder ohne vorhergehende rechtliche Erkänntniß der Sachen, oder ohne Bezahlung des Capitals, von jemand eingenommen worden; so ward dieserhalben beliebet, daß solche, samt denen Urkunden, alsbald den vorigen Besitzern eingeräumet werden, und so das Urtheil die Wiederablösung verstattet, und dasselbe rechtskräfftig geworden, und nach Erlegung des Geldes die Restitution erfolget wäre, dem Ober-Herren frey stehen solte, in diese verpfändet gewesene und an ihn wiederkommende Landschafften seiner Religion Ubung öffentlich einzuführen, die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn, abzuzühen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt, zu verlassen; wegen des öffentlichen Religions-Exercitii aber solte zwischen ihnen und dem Ober-Herrn, so die Güter wiederum eingelöset, ein Vergleich getroffen werden. I. P. Art. V. §. 27. Siehe auch die Wahl-Capitulation Carls VI. Art. 10. Sonst aber und ausser dem stehet dem Churfürsten von der Pfaltz das besondere Recht zu, alle Reichs-Pfandschafften einzulösen, und an sich zu bringen. Doch werden unter diesen Pfandschafften keine andere verstanden, als welche zu den eigentlichen Reichs-Cammer-Gütern gehören. Er muß auch die Bedingungen erfüllen, die man bey der ersten Verpfändung bewilliget; härter aber, als diese lauten, kan er nicht angehalten werden. Ingleichen ist er verbunden, so bald von Kayserlicher Majestät oder dem Reiche der Pfand-Schilling an ihn erleget wird, solche eingelöste Pfandschafften wiederum abzutreten. Siehe auch Reichs-Cammer-Güter.

Reichs-Pfennig-Meister, Lat. *Quæstor Imperii*, sind gewisse Personen, welche zu Einnehmung der Reichs-Anlagen, Kammer-Zieler und Römer-Monathe bestellet sind.

Reichs-Pflege, Reichs-Pflegschafft, *Præfectura Imperialis*, war ehemahls diejenige, so über die Reichs-Cammer-Güter und Kayserlichen Einkünffte bestellet gewesen, dergleichen vornemlich zwey noch bekannte sind, die zu Weissenburg, und die zu Donawerth, die aber nunmehr auch eingegangen. Besold. Contin. Siehe auch Reichs-Vogtey.

Reichs-Pflegschafft, siehe Reichs-Pflege.

Reichs-

Reichs-Post-Amt, Lat. *Supremus rei veredariæ in imperio præfectus*, ist eine hohe Charge im Römischen Reiche, welche der Fürst von Thurn und Taßis oder Taxis unter dem Titel eines **General-Erb-Postmeisters des Heil. Röm. Reichs** besitzet, von dem alle Kayserl. Post-Meister dependiren, und erstrecket sich solches über die Kayserlichen Erblande, über das Churfürstenthum Mayntz, ingleichen die Reichs-Städte und anderer geringen Reichs-Stände Territoria; die mächtigern Reichs-Stände aber, als Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Lüneburg, Hessen und andere haben ihre besondere General-Ober- und Landes-Postmeister. Der Erb-Lands-Postmeister in den Kayserlichen Erblanden ist der Graf von Paar. Siehe **Reichs-Post-Wesen**.

Reichs-Posten, siehe **Reichs-Post-Wesen**.

Reichs-Postmeister, siehe **Reichs-Post-Wesen**.

Reichs-Postmeister-Amt, siehe **Reichs-Post-Amt**.

Reichs-Post-Regale, siehe **Reichs-Post-Wesen**.

Reichs-Post-Wesen, oder **Reichs-Post-Regale**, *Jus aut Regale Postarum universalium in imperio*, ist eines derer höchsten Majestäts-Rechte, worüber lediglich Se. Kayserl. Majestät krafft derer denenselben Allerhöchst ins besondere zustehenden Reichs-Hoheiten zu disponiren haben. Es ist aber hierbey zu mercken, daß bereits zu den Zeiten des Kaysers **Maximilians I** die damahligen Grafen und nunmehrigen Fürsten von **Taxis** zu General-Postmeistern in allen Kayserlichen Landen ernennet worden. So ist auch, was die Genealogie derer Fürsten **von Taxis** anbelanget, kürtzlich zu gedencken, daß dieselben aus dem Italiänischen Geschlechte della Torre herstammen, welches ehemahls so mächtig war, daß es mit denen Visconti um die Herrschafft von Mayland streiten konnte. Nachdem diese Herren von Taxis Italien quittiret, und sich nach Deutschland gewendet hatten, so machte Kayser Friedrich III schon den Anfang zu ihrer Beförderung, **Maximilian I** erklärte Frangen von Taxis oberwehnter massen zu seinem General-Postmeister, **Matthias** erhub **Lamoralen von Taxis** in den Reichsgräflichen Stand, und gab ihm im Jahre 1615 die Reichs- und Niederländischen Posten zusammen, worauf **Eugenius Alexander** von Kayser **Leopolden** zum Reichs-Fürsten ernennet worden. Von dem Reichs-Post-Regale aber ist überhaupt zu mercken, daß man dasselbe mit dem Post-Rechte, welches die höhern und ansehnlichsten Reichs-Stände zu allen Zeiten frey ausgeübet, keinesweges vermengen müsse. Es sind aber dieserwegen von dem Fürsten **von Taxis** bey allen Gelegenheiten bisher vielerley Beschwerden geführet worden, daß ihm hin und wieder Eingriff geschehe, da im Gegentheile die Reichsstände, absonderlich aber die Reichsstädte, anzuführen wissen, daß man nicht allein die Rechte des General-Reichs-Post-Amtes, wie in Nürnberg geschehen, allzu weit zu extendiren, sondern auch den Tax zu Ungebühr bisweilen zu erhöhen suche. Allermassen auch der Graf von Paar als Kayserlicher Hof-Postmeister nicht allein in denen Kayserlichen Erblanden, sondern aller Orten, wo sich das Kayserl. Hoflager, und die Kayserl. Armee befindet, seine absonderliche Posten bisher angeleget, auch im Jahre 1703 den König in Spanien, als er nach denen Niederlanden gieng, durch das gantze Reich begleitet hat; so sind zwischen diesem Hof- und dem Reichs-Post-Amte verschiedene Streitigkeiten entstanden. Der Fürst von **Taxis**, welcher so wohl bey dem Kayserl. Hoflager und denen Reichs-Versammlungen, als auch der Reichs-Armee, wenn solche ausser denen Kayserl. Erblanden sich befinden, keine andere, als des Reichs-Postmeister, wissen will, führet dieses zu behaupten an: Die Herren **von Taxis**, welche das Post-Amt in Deutschland, Spanien, Burgundien, und denen Niederlanden, erfunden und eingerichtet, wären vom Kayser **Matthias** im Jahre 1615 mit dem General-Reichs-Post-Amte privative beliehen, auch diese Belehnung von Kaysern zu Kaysern erneuert worden. Im Jahre 1624 habe man zwar mit Bewilligung derer Grafen **von Taxis** in Hungarn, Böhmen und den Kayserlichen Deutschen Erblanden, die ohne dem starck privilegiret gewesen, ein absonderlich Hof-Post-Amt angeleget, solches aber dörffte keines weges weiter, als auf besagte Erbländer, extendiret werden. Als auch dessen ohngeachtet die Kayserl. Hof-Postmeister weiter um sich greiffen wollen, wäre der Fall auf dem Reichstage zu Regenspurg auf das Tapet gebracht, zum Besten derer Grafen von Taxis entschieden, und dem darauf erfolgten Reichs-Abschiede mit einverleibet worden. Auch im Jahre 1688. als der Graf **von Paar** zum Präjuditz des General-Reichs-Postamtes eine Kayserliche Feld-Post anlegen wollen, sey aus dem Reichs-Hof-Rathe zu Manutenirung dieses letztern ein Decret ergangen. Worauf der Graf **von Paar** antwortet: Die Posten in Deutschland wären nicht durch die **Herren von Taxis**, sondern durch verschiedene andere angeleget, und in Ordnung gebracht worden. Bey der ersten Belehnung, welche von Kayser **Matthia Lamoral von Taxis** erhalten, habe dieser einen Revers ausstellen müssen, daß er dem Kayserl. Hof- und Nieder-Oesterreichischen Post-Aemtern keinen Eingriff thun, auch sonst niemanden zur Ungebühr beschweren wolle. Das Post-Regale gehöre unter die Kayserl. Reservate, und könnten dergestalt Ihro Kayserl. Maj. solches geben, wem und wie sie wollten, zumahl da denen Herren von **Taxis** die Reichs-Posten *restrictive* ertheilet, derer Hof- und Feld-Posten aber in ihren Lehn-Briefen mit keinem Worte erwehnet worden, von welchen das Kayserl. Hof-Post-Amt, da es nunmehr bey nahe in einer hundertjährigen Possess sey, sich nicht werde abbringen lassen, in mehrer Erwegung, daß nicht allein dieserwegen mit dem Reichs-Postamte im Jahre 1666 ein gewisser Vergleich getroffen, sondern auch, da man den alten Streit von neuem rege gemacht, im Reichs-Hof-Rathe so wohl 1702 als auch 1705 vor die Grafen **von Paar** gesprochen worden. Wie diese Zwistigkeit mit der Zeit noch entschieden

den und beygeleget werden dürffte, kan man so eigentlich nicht sagen. Denn, als vor einiger Zeit die perpetuirliche Capitulation bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg projectiret wurde, so hat man zwar vielleicht in Betrachtung, daß der Churfürst von Maynz des führenden Reichs-Ertz-Cancellariats wegen bey dem Reichs-Post-Amte selbst engagiret, auch desselben Protector ist, diese Sache meistentheils zum Faveur des Fürstens von Taxis laut des darinnen befindlichen 29ten Artickels abgethan. Bey der neuen Capitulation aber sind, auf Veranlassung derer höhern Reichsstände, welche ihrem hergebrachten Rechte nicht gerne ein Präjuditz zugezogen wissen wolten, besagtem XXIX Artickel die Worte angehänget worden: „Jedoch sollen und wollen „Wir auf diesen Artickel, das Postwesen betreffend, so lange halten, auch halten lassen, bis „von Reichs wegen ein anders beliebet werden „wird.„ Ein mehrers siehe unter Post-Recht, im XXVIII Bande p. 1827. u. f.

Reichs-Probe, oder Müntz-Probation, siehe Müntz-Probation, im XXII Bande p. 578. desgleichen Müntz-Probier-Ordnung ebend. p. 579. u. ff.

Reichs-Quartier-Meister, ist insonderheit verpflichtet denen Gesandtschafften auf den öffentlichen Reichs-Versammlungen durch so genannte Ansage Zettel zu wissen zu fügen, wo, wenn und warum sie sich zu denen angestellten Seßionen versammlen wollen. Nachdem aber auch solches bisweilen nur durch einen Bedienten des Erb-Marschalls geschiehet; so pflegen viele unter denen Gesandtschafften sich dann und wann zu entschuldigen, daß sie noch nicht mit gnugsamer Instruction versehen wären.

Reichs-Räthe, siehe Reichs-Rath.

Reichs-Räthe (des Kaysers und des Heil.) siehe Reichs-Regiment.

Reichs-Räthe (Polnische) siehe Senatorn.

Reichs-Rath, Reichs-Räthe, *Senatus Imperii*, heissen in Deutschland die drey höhern Reichs-Collegia derer Churfürsten, Fürsten und Reichs-Städte, wovon am gehörigen Orte ein mehrers, siehe auch Reichs-Tag.

Reichs-Recht, siehe Staats-Recht.

Reichs-Recht (Deutsches) siehe Recht (Deutsches Reichs-) im XXX Bande p. 1343.

Reichs-Regalien, siehe Regalien.

Reichs Regenten (des Kaysers und des) siehe Reichs-Regiment.

Reichs-Regierer, siehe Reichs-Vicarien.

Reichs-Regiment, Reichs-Regiments-Rath, *Regimentum Imperii*, war der Name eines, mit Bewilligung der Deutschen Reichsstände, auf dem Reichstage zu Worms von dem Kayser Maximilian den 2 Jul. 1500 zuerst eingesetzten Raths, welcher aus 20 von den Ständen des Reichs Deutscher Geburt genommenen Beysitzern, unter der Verwaltung des Kaysers, oder eines von demselben geordneten Statthalters, bestehen und Macht haben solte, vor alle eines Römischen Kaysers und des Deutschen Reichs Sachen, sonderlich vor die Vollziehung und Handhabung der Gerechtigkeit und des Friedens, auch vor den Widerstand, womit man den ungläubigen und andern Feinden so wol des Reichs, als der gantzen Christenheit zu begegnen hätte, mit allem Fleiß zu sorgen, und alles, was dem anhängig oder dazu dienlich, zu thun und anzuordnen; wie nicht weniger, daß mit der Müntze keine Unordnung und Betrügerey vorgehe, daß man die Zölle nicht ungebührlich anlege, daß die Matrickel in gutem Stande erhalten, und, so viel möglich, verbessert werde, daß die Commercien in gutes Aufnehmen gerathen können, daß von einem jeglichen Stande gefordert werde, was derselbe vermöge seines Anschlages dem Reiche zu geben schuldig ist, u. d. g. Die von solchem Reichs-Regiment ausgefertigte Befehle solten nicht weniger gelten, als die Schlüsse eines Reichstages, und zwar pflegten sie folgende Unterschrifft zu haben: ad mandatum Domini Regis in Consilio Imperii, worzu noch ein Churfürst, von welchen allezeit einer um den andern ein viertel Jahr in Person dem Reichs-Regiment beyzuwohnen bewilligt hatte, den ersten Buchstaben seines Namens unterschrieb. Die Beysitzer von Grafen- und Herren-Stande solten 1000 Gülden, die andern aber von Prälaten und Städten 600 Gülden, jährlich einzunehmen, auch vor sich und ihre Bediente Freyheit von Zöllen und andern dergleichen Beschwerungen haben. Anfangs nennte man sie des Kaysers und des H. Reichs Räthe, nachgehends aber des Kaysers und des Reichs Regenten. Die Ursache, welche die Aufrichtung dieses Reichs-Regiments veranlassete, war theils die damahlige Türcken-Gefahr, theils eine gute Anzahl anderer in Deutschland eingerissenen Unordnungen. Zugleich hatte man dabey die Absicht, den Ständen die Ungelegenheit und Unkosten zu ersparen, welche ihnen vorher durch die öftere Ausschreibung der Reichstage waren zugezogen worden. Es kam aber das Ansehen dieses Reichs-Regiments gar bald ins Stecken, gleichwie aus dem Reichs-Abschiede von 1512. tit. 3. §. 21. zu sehen. Hierauf verneuerte solches der Kayser Carl V auf dem Reichstage zu Worms, mit einer etwas genauern Erklärung, wie weit sich eigentlich dessen Macht erstrecken solte. An statt der vorherigen 20 Beysitzer, verordnete er deren 22, selbige nun solten folgende Personen seyn. Zwey von dem Kayser; zwey von dem Hause Oesterreich; sechse von einem ieden der damaligen Churfürsten (Böhmen ausgenommen) alle viertel Jahre Wechsels-weise einer von 6 geistlichen Fürsten, welche waren der Ertzbischoff von Saltzburg, und die Bischöffe von Bamberg, Würtzburg, Speyer, Straßburg und Augspurg; alle viertel Jahre Wechsels-weise einer von 6 weltlichen Fürsten, welche waren Hertzog Friedrich von Bayern, Hertzog George von Sachsen, Hertzog Wilhelm von Bayern, Marggraf Casimir von Brandenburg, Hertzog Heinrich von Mecklenburg und Marggraf Philipp von Baden; alle viertel Jahr einer von den nachgesetzten Prälaten, der Abt von Salmansweiler, der Abt zu Schussenried, der Abt zu St. Cornelius in den Niederlanden, und der Probst zu Berchtolsgaden; ferner ein Graf oder Freyherr; alle viertel Jahr 2 von den folgenden 8 Städten, Cöln, Augspurg, Straßburg, Lübeck, Nürnberg, Goslar,

lar, Franckfurt und Ulm; endlich 6 Personen von der Ritterschafft, Doctoren und Licentiaten, welche aus den Fränckischen, Bayerischen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Westphälischen u. Niedersächsischen Creysen zu nehmen waren. Anfänglich war zum beständigen Sitz des Reichs-Regiments die Stadt Nürnberg bestimmt. Nachgehends aber hat man es auch an andere Oerter verlegt, zum Exempel nach Speyer, und nach Eslingen. Der Kayser Carl V ernennte zuerst seinen Bruder Ferdinanden zu seinem Statthalter in diesem Regiment, und hernach andere, z. E. den Marggraf Philippen von Baden, und den Grafen Wolffen zu Montfort. Als nach der obgedachten Verneuerung dieser Senat etliche Jahr gestanden, und in unterschiedenen, theils weltlichen theils Religions-Sachen seine Gewalt ausgeübet, kam er zum andern mal in Abnehmen, und aus der Reformation des Cammergerichts zu Speyer vom 24 Mertz 1531 ist zu ersehen, daß dessen Gewalt schon damals gäntzlich gefallen. Es ist auch dieses Regiment nach selbiger Zeit gäntzlich liegen geblieben, welches einige der Ehrfurcht Carls V zuschreiben, als dem es ungelegen gewesen wäre, ein solches Collegium beständig beysammen zu sehen, welches auf alle seine Handlungen gar genaue Aufsicht haben könnte. Andern theils stimmen die meisten darinnen mit einander überein, daß das Deutsche Reich eines solchen Senats gar wol entbehren könne, indem zu Entscheidung der Judicial-Sachen der Reichs-Hofrath und das Cammergericht, zu den Staats-Angelegenheiten aber die allgemeine Versammlungen der Reichsstände, genugsam zulänglich wären. Sonst wollen zwar auch einige die noch üblichen Kreiß-Täge vor ein Uberbleibsel von diesem Regimente oder lieber gar vor dasselbe gehalten wissen. Es ist aber unstreitig, daß nicht allein die ersten sich nicht wohl darzu schicken, sondern auch das letztere heutiges Tages völlig abgebracht ist. Recess. Impér. de an. 1500. 1521 und 1531 *Scriptores Juris Publici germanici*. Rechenberg dissert. de S. R. Imperii Regimento, habita Lipsiæ 1694. Müllers Reichstags-Staat.

Reichs-Regiments-Rath, siehe Reichs-Regiment.

Reichs-Register, siehe Reichs-Matrickel.

Reichs-Renn-Fahne, oder **Reichs-Sturm-Fahne**, siehe Banner, im III Bande p. 351. u. f.

Reichs-Reuter, siehe Reuter.

Reichs-Richter, siehe Reichs-Vicarien.

Reichs-Ritter, oder **Reichs-Adel**, siehe Adel im I Bande p. 470. u. ff.

Reichs-Ritterschafft, oder **Reichs-Adel**, siehe Adel, im I. Bande p. 470. u. ff.

Reichs-Sachen, **Reichs-Geschäffte**, **Reichs-Angelegenheiten**, **Reichs-Händel**, **Reichs-Handlungen**, **Reichs-Tractaten**, *Caussæ vel Negotia Imperii*, heissen überhaupt alle diejenigen Angelegenheiten, welche das gesamte Reich oder den allgemeinen Ruhestand von gantz Deutschland betreffen, und daher insgemein entweder auf den öffentlichen Reichs-Tägen oder nach Befinden auch vor denen höhern Reichs-Gerichten abzuhandeln und zu schlichten sind. Siehe Reichs-Gerichte, ingleichen Reichs-Tag.

Reichs-Sassen, oder **Reichs-Bürger**, Lat. *Subditi vel Cives Imperii immediati*, sind unmittelbar dem Röm. Reiche unterworffen, auch der Landes-Fürstl. und hohen obrigkeitlichen Gerechtsamen fähige Bürger, doch aber keine Reichsstände. Sie werden unterschieden von denen unmittelbaren Bürgern des Reiches, welche sind diejenigen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Städte, so ihre Güter unter andern Churfürsten, und Reichs-Ständen haben, und vor deroselben Hof- und Landgerichten stehen müssen. Im übrigen genüssen sie zwar den unmittelbaren Reichs-Schutz, und alle davon abhangende Rechte; sie sind aber gleichwohl nicht mit allen Gerechtigkeiten, die zu einem Reichs-Stande gehören, versehen. Wie sie denn auch weder Sitz noch Stimme auf dem Reichstage, als das untrüglichste und gewisseste Kennzeichen der Reichs-Standschafft, haben. Siehe Reichs-Stand.

Reichs-Satzungen, siehe Reichs-Abschiede.

Reichs-Scepter, *Sceptrum Imperiale*, eines derer vornehmsten Reichs-Kleinodien, ist von Silber, etwas vergüldet, am Ende hat er sechs Eichen-Blätter, davon drey über sich, und drey unter sich stehen; die Spitze ist eine Eichel: sonst ist er von gemeiner Arbeit. Wo er herkommt? disputiret man auch. Der gemeinen Meynung nach soll er Kayser Carls des Grossen gewesen seyn. Alleine die alten Scribenten berichten, er habe ein gantz güldenes Scepter geführet. Mosers Deutscher Reichs-Staat, Part. II. pag. 428. Joh. Peter von Ludewig in Noriberga Insignium Imperii tutelari.

Reichs-Scepter-Lehen, siehe Reichs-Lehen.

Reichs-Schatzung, ist so viel, als die Reichs-Anlage, oder der Reichs-Matrickel-Anschlag, wovon an seinem Orte.

Reichs-Schild-Herrn-Amt, siehe Schild-Herrn-Amt.

Reichs-Schilling, hieß ehemals eine gewisse und gar erkleckliche Summe Geldes, welche die freyen Reichs-Städte dem Kayser alle Jahre zu Bezeugung ihrer Unterthänigkeit abtragen musten, und die daher sonst auch der Städte Reichs-Steuer genennet ward. Es ist aber diese Summe von Zeit zu Zeit dergestalt herunter gekommen, daß heut zu Tage kaum noch 12000 Gulden einzugehen pflegen. Von deren Abnahme und Verringerung die Publicisten mancherley Ursachen angeben. Limnäus ad Capit. Car. V. art. 23. p. 752. u. ff. Krull de Legali Monet. Jur. c. 5. n. 33.

Reichs-Schluß, siehe Reichs-Abschiede, ingleichen Reichs-Schluß und Reichs-Tag.

Reichs-Schultheiß, **Reichs-Schultze**, **Reichs-Vogt**, *Præfectus Imperialis*, war vor Alters eine gewisse Obrigkeit oder Magistrats-Person, welche von dem Kayser sonderlich in denen Reichs-Städten verordnet, und daher auch insgemein Reichs-Schultheissen, Voigte oder Ammänner genennet worden, und die Gerichte, son-

sonderlich aber den Blut-Bann verweset, dagegen die Städte mit ihren Gütern und Unterthanen von der Gerichtbarkeit des Hertzogs oder Grafen, desselben Landes oder Krayses ausgenommen gewesen. Von solchen Voigteyen aber haben sich die Städte allgemach befreyet, und derselben Rechte an sich gebracht. Es ist aber deren Ursprung vornehmlich von den Zeiten des Kaysers Heinrichs V herzuleiten. Denn wie zu dieser Zeit die grosse Veränderung mit denen Bischöffen vorgieng, daß sich dieselben der Kayserlichen Bothmäßigkeit meistentheils entzühen, und dem Pabste unterwerffen lassen musten; So meynten die Kayser, sich am allerbesten dadurch zu helffen, wenn die Städte denen Bschöffen wiederum entzogen, und in die Reichs-Freyheit versetzet würden. Diese Freyheit aber wurde allen Städten so gar völlig nicht gegeben, daß nicht theils der Kayser, theils die Bischöffe, unterschiedene Rechte darinnen hätten behalten sollen. Daher kommen also eigentlich die Reichs-Voigteyen und die Reichs-Schultzen-Aemter, wie auch vielerley Rechts-Ansprüche, welche grosse Herren noch bis jetzund auf diese und jene Reichs-Stadt zu machen pflegen. Besiehe hierbey Schottel de Lingu. Germ. p. 288. Mich. Praun in Tr. de Patriciis p. 32. n. 80. Gastel de Statu Publ. Europ. c. 32. n. 128. Daniel Heider in Disc. von denen Röm. Reichs-Voigteyen, u. a.

Reichs-Schultheissen-Amt, Reichs-Schultzen-Amt, oder Reichs-Voigtey, *Præfectura Imperialis*, heißt die einem Reichs-Schultzen oder Reichs-Voigt zustehende Gerichtsbarkeit, nebst denen davon abhangenden Verrichtungen. Siehe Reichs-Schultheiß.

Reichs-Schultze, siehe Reichs-Schultheiß.

Reichs-Schultzen-Amt, siehe Reichs-Schultheissen-Amt.

Reichs-Semper-Freye, siehe Reichs-Baronen.

Reichs-Senatorn (Polnische) siehe Senatorn.

Reichßnen, siehe Reichsnen.

Reichs-Staat oder Reichs-Staats-Verfassung, *Status Imperii Romano-Germanici Publicus*, ist eigentlich nichts anders, als die Verhältniß des darzu gehörigen Ober-Haupts und Glieder, das ist, Sr. Kayserlichen Majestät und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände, gegen und unter einander, wovon nicht allein bey denen meisten Publicisten, welche von dem Deutschen Staats-Rechte geschrieben, sondern auch unter denen Artickeln Reich und Reichs-Tag ein mehrers nachgesehen werden kan.

Reichs-Staats-Verfassung, siehe Reichs-Staat.

Reichs-Stadt, *Civitas Imperialis, Civitas Imperii libera, Ville Imperiale,* heisset eine Stadt, die dem Reiche unmittelbar unterworffen ist, und auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme hat. Man hat zwar die Reichs-Städte in blosse Reichs-Städte, und freye oder Frey- und Reichs-Städte theilen wollen, gleichwohl aber keinen andern Unterscheid als diesen finden können, daß einige keine ordentliche jährliche Reichs-Steuer geben, welche man daher freye nennen wollen, und nachdem in Ansehung der Unmittelbarkeit und alleinigen Dependentz vom heiligen Reiche eine so frey als die andere, so ist dieser Unterscheid ohne Grund. Grundfeste p. 2. c. 6. Die Rechte der Reichs-Städte sind. 1) Die unmittelbare Unterwürffigkeit, 2) Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen, 3) die hohe Landes-Obrigkeit, 4) daß sie gewisse Zusammenkünffte oder Städte-Täge halten, 5) auf Reichstagen den Städte-Rath machen, 6) ihre Abgeordnete Gesandte genennet werden, 7) sie Bündnisse mit einander schlüssen, 8) die Religions-Freyheit haben. Sie werden in zwo Bäncke, die Rheinische und Schwäbische getheilet, geben zwey Vota Curiata auf dem Reichs-Tage, und das Directorium führet diejenige Stadt, darinnen der Reichs-Tag gehalten wird. Darunter ist Franckfurth am Mayn wegen der Kayser-Wahl, Aachen wegen der Kayserlichen Krönung, Nürnberg wegen des daselbst zu haltenden ersten Reichs-Tages merckwürdig. Vier derselben sind ausschreibende Städte genannt, weil sie bey Anstellung der Städte-Täge die übrigen verschreiben und zusammen beruffen, und sind diese Städte Straßburg, so abgegangen, Nürnberg, Franckfurth und Ulm. Vorzeiten sind bey den Reichs-Städten, die Reichs-Voigte gebräuchlich gewesen, und vom Kayser gesetzet worden, es sind aber hernach diese Reichs- oder Land-Voigteyen abkommen. Unter den Bündnissen, so die Städte zu Beförderung der Commercien mit einander geschlossen, ist der Hanse-Bund gewesen, davon man sie Hanse-Städte genannt, wovon aber nur bey den dreyen Lübeck, Hamburg und Brehmen noch einiges Merckmahl übrig. Den Reichs-Städten sind die Land- oder Fürsten- und Herren- oder Municipal-Städte entgegen gesetzt, welche nicht unmittelbar dem Reiche und dem Kayser, sondern einem Fürsten oder anderm Reichs-Stande unterworffen, und ist nicht nöthig, eine dritte Art von vermischten Städten zu statuiren, weil es alles dahinaus läufft, daß es entweder Reichs-Städte, die andern Reichs-Standen aus Vergleich oder des Kaysers Vergünstigung etwas eingeräumet haben, oder Municipal-Städte sind, die wegen der vom Kayser oder dem Landes-Herrn erhaltenen herrlichen Privilegien den Reichs-Städten fast gleichen. Wiewohl andere sagen, daß die Reichs-Städte es entweder ohne allen oder mit einigem Widerspruche sind. Die Namen derselben sind anitzo, nachdem die Elsaßischen Reichs-Städte im Westphälischen Frieden im Jahr 1648 an die Kron Franckreich abgetreten worden, in Alphabetischer Ordnung folgende: Aalen, Acken, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Bremen, Buchhorn, Cölln am Rhein, Dortmund, Dünckelspiel, Eßlingen, Franckfurth am Mayn, Friedberg in der Wetterau, Gelnhausen, Gengenbach, Gingen, Goßlar, Hamburg, Heilbrunn, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirchen, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorff, Ravensburg, Regenspurg, Reutlingen, Rotenburg an der Tauber in Francken, Rotweil, Schwäbisch-Gemünd, Schwäbisch-Hall, Schweinfurth, Speyer, Türckheim, Uberlingen,

Ulm,

Ulm, Wangen, Weil, Weissenburg in Nordgau, Wetzlar, Wandsheim, Worms, Ysni, Zell in Schwaben. Den Ursprung und gegenwärtige Beschaffenheit betreffend; so hat es damit folgende Bewandniß: Vorzeiten waren alle Städte in Deutschland dem Kayser unterworffen, wie heut zu Tage die Land-Städte ihren Land-Herrn, daher sie von ihnen vergeben, verpfändet, und nach Gefallen verwendet worden. Sie haben auch dem Kayser eine besondere Steuer, der Reichs-Schilling, der Städte Reichs-Steuer, oder bloß Städte-Steuer genennet, jährlich erlegen müssen, die aber nach und nach abgekommen und nur ein weniges davon überblieben. Es waren auch die hohe Regalien bey denselben dem Kayser vorbehalten, und wurden durch seine Schultheissen oder Vögte gehandhabet. Als aber einige derselben zu grossem Reichthum und Ansehen gediehen, haben sie durch Gunst der Kayser, oder durch Erlegung namhaffter Geld-Summen, oder durch Gelegenheit der Zeiten und Läuffte, sich in die Freyheit geschwungen, die Regalien an sich gebracht, und nach und nach erhalten, daß sie unter die Stände des Reichs aufgenommen, und zu Sitz und Stimmen auf Reichs-Tagen zugelassen worden, welches zum Theil geschehen, da schon die andern Stände die Landes-Hoheit und andere ihnen zukommende Rechte in Schwang gebracht. In denen öffentlichen Reichs-Acten werden sie Kayserliche Freye und Reichs-Städte genennet, und sind so weit einander gleich, daß sie alle dem Kayser und Reiche unmittelbar unterworffen, und in der Zahl der Stände begriffen, auch die Landes-Obrigkeit, gleich andern Ständen haben und ausüben; an Macht, Reichthum und Privilegien aber sind sie mercklich unterschieden, und genüssen eine vor die andere mehrere Vorrechte und Befreyungen. Dannenhero unter Freyen und Reichs-Städten, von einigen Rechtsgelehrten gar kein Unterscheid, von andern aber nur dieser bemercket wird, daß durch die ersten die, so sich von dem Reichs-Schilling befreyet, durch die letzten aber die, so demselben noch unterworffen, zu verstehen. Nach Innhalt eines Mandats **Ferdinands** II sind die Reichs-Städte des Kaysers Patrimonium, und haben wegen erzeigter Treue und Beständigkeit ihre Exemption und Freyheit, auch theils Regalien und Herrlichkeit von den Kaysern erhalten. Sie haben vorzeiten, wie bereits gedacht, von dem Kayser ihre Richter oder Ammänner, Vögte und Schultheissen gehabt, welches Amt an theils Orten durch Kayserliche Verleihung an Fürsten, Grafen und Herren gekommen, darüber in folgenden Zeiten, so wohl als über die Verbindlichkeit, womit einige derselben ihren Bischöffen verwandt gewesen, viel Streitigkeiten entstanden, und zum Theil noch schweben. Viel Städte sind vormahls den Landes-Fürsten unterthänig gewesen, die nach der Zeit, es sey mit ausdrücklichem Willen derselben, oder durch undenckliche Verjährung zur Reichs-Freyheit gelanget. **Rhetz**, **Besold**. Ein mehrers hievon haben **Knipschild** in Tr. de Jure Civitatum Imperialium, **Besold** de Liberis Imperii Civitatibus, **Joh. Steinwich** de Juribus Civitatum, **Joh. Mich. Heing.** de Subjectione & Libertate Imper. Civitatum, **Ludewig** de Civitatum dispari nexu cum S. Rom. Imp. **Schweder** de pari nexu Civitatum Imperialium cum S. R. I. **Moser** im Reichs-Städtischen Hand-Buche, **Schmauß** in Corp. Jur. Publ. Acad. u. a. Siehe auch **Reichs-Tag**.

Reichs-Städte, siehe **Reichs-Stadt**.

Reichs-Städte (Freye) siehe **Freye Reichs-Städte**, im IX Bande p. 1865.

Reichs-Städte-Collegium, siehe **Reichs-Stadt**, ingleichen **Reichs-Tag**.

Reichs-Städte-Steuer, siehe **Reichs-Schilling**.

Reichs-Städte-Täge, siehe **Reichs-Stadt**.

Reichs-Städtische Collegium, s. **Reichs-Stadt**, ingleichen **Reichs-Tag**.

Reichs-Stände, siehe **Reichs-Stand**.

Reichsstätt, ein grosses Dorff in Unter-Elsaß, gehöret in die Landvogtey Hagenau. von Ichtersheim Elsaß. Topogr.

Reichs-Stand, **Reichs-Stände**, *Status Imperii*, oder *Ordines Imperii*, Solche werden auf Lateinisch insgemein Status genennet, entweder a stando, weil sie Stimme und Stand auf denen Reichs-Tägen haben, oder, wie andere wollen, a statuendo, weil sie das Jus statuendi haben, von denen Geschäfften oder Angelegenheiten, so den Deutschen Staat angehen. Es wird aber das Wort Stände nicht auf einerley Weise genommen, denn bisweilen wird es überhaupt und im allgemeinen Verstande, bisweilen in einer besondern Bedeutung gebrauchet. Im ersten Verstande schlüsset das Wort Reichs-Stand die Chur-Fürsten mit ein, in dem andern aber, und wenn die Worte gesetzet: **Chur-Fürsten und Stände**, so werden unter dem letzten Wort alle geistliche und weltliche Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und Städte begriffen. Wie aber ein Reichs-Stand recht genau zu beschreiben sey, davon sind unterschiedliche Meynungen der Publicisten vorhanden. Es kan aber solcher auf folgende Art beschrieben werden: Ein Reichs-Stand ist ein unmittelbares Glied des Deutschen Reichs, welches durch Stimme und Sitz auf den Reichs-Tägen die Regierung des Reichs mit verwalter. Hierbey ist zu mercken, daß ein Reichs-Stand ein unmittelbares Glied des Deutschen Reichs genennet werde, denn daß die Immedietät so wohl in Ansehung der Person, als der Güter, bey einem Reichs-Stande ordentlicher weise seyn müsse, bezeuget der R. A. von 1654 §. 197 und Capit. Josephi art. 43. Es ist aber nicht vonnöthen, daß die unmittelbare Reichs-Güter Lehn- sondern sie können auch Allodial-Güter seyn. Denn weil in den angezogenen und andern Reichs-Satzungen allein derer unmittelbaren Reichs-Güter gedacht wird, dergleichen auch die Erb- und Allodial-Herrschafften seyn können; so ist dahero leicht zu schlüssen, daß es

zur Reichs-Standschafft genug sey, wenn einer nur mit unmittelbaren Allodial-Gütern angesessen ist. Immittelst hindert der Reichs-Standschafft nichts, wenn ein Reichs-Stand auch mittelbare Lehen-Güter zugleich besitzet. In der Definition ist auch gesagt worden: welches durch Stimme und Sitz auf öffentlichen Reichs-Tägen die Regierung des Reichs mit verwaltet. Wodurch 1) der Unterscheid angedeutet wird unter einem Reichs-Stande und Reichs-Sassen, der zwar dem Reiche unmittelbar unterworffen, aber doch nicht Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat. Jngleichen ist ein grosser Unterscheid unter einem Stande des Reichs, und unter einem Mitgliede des Reichs. Denn es sind die Italiänischen Fürsten, wie auch die freye Reichs-Ritterschafft in Deutschland zwar unmittelbare Glieder des Römischen Reichs, sie sind aber keine Reichs-Stände. R. A. von 1555 §. 19. dieweil aber etc. so dem Reich ohne Mittel unterworffen, und Reichs-Stände seyn. 2) Wird auch hiermit angezeiget, daß nur ein eintziges wesentliches Stücke der Reichs-Standschafft sey. Zwar sind die heutigen Publicisten hierinn gar nicht einig. Schweder I. J. P. part. spec. S. 2. c. 1. §. 3. hält dafür, die wesentliche Eigenschafft eines Reichs-Standes sey der Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen, deren nothwendige Folge und Würckung die Landes-Hoheit wäre. Allein Titius hingegen setzet die Landes-Hoheit zum Haupt-Grunde des übrigen. *Spec.* J. P. L. 3. c. 1. thut noch das dritte Erforderniß dazu, daß er dem Reiche sein Contingent zu geben verbunden sey, dem auch Brunnemann beypflichtet. J. P. Diss. 7. §. 2. Allein, da der Herr Baron von Lincker in Dissert. de Superioritate Territ. p. 60. und der Herr von Zech im Europ. Hereld p. 166. 595. 825. unterschiedliche Exempel der Reichs-Stände angeführet, welche nicht die Landes-Hoheit haben, als unter andern das Exempel der Herren von Schönburg, welche unstreitig Reichs-Stände seyn, und dennoch nicht die Landes-Hoheit haben; so folget von sich selbst, daß solches kein wesentliches Stücke eines Reichs-Standes sey. Aus den Collecten, die unmittelbar bey dem Reiche abgetragen werden, kan man auch nicht schlüssen, daß jemand ein Reichs-Stand sey, weil sonst die freye Reichs-Ritterschafft auch zu den Ständen gehörete; ein Ertz-Hertzog von Oesterreich hingegen, welcher von allen Auflagen exempt und frey ist, davon auszuschlüssen wäre. Gleichwie nun dieser neuern Publicisten Meynung nicht von allen angenommen wird; also wird noch vielmehr der alten Publicisten Meynung gäntzlich verworffen, die da lehren, daß zu einem Reichs-Stande ausser diesen noch vier andere Eigenschafften erfordert werden: 1) Die Immedietät, 2) daß er in der Matricul mit seinem Namen und einem gewissen Anschlage zu finden sey, 3) daß man ihn auf Reichs-Täge beruffe, und 4) daß er unter einen gewissen Kreyß des Reichs gehöre. Allein hierauf ist leicht zu antworten; Denn was 1) die Immedietät anlanget; so ist allerdings falsch, daß aus der Reichs-Immedietät das Recht, ein Reichs-Stand zu seyn, nothwendig folge und herflüsse. Denn obwohl niemand ohne die Reichs-Immedietät ein Reichs-Stand seyn kan; so ist dennoch selbige kein wesentliches Stücke eines Reichs-Standes. 2) Kan auch die Reichs-Matricul unmöglich vor ein unfehlbares Kennzeichen der Reichs-Standschaffts-Qualität geachtet werden, weil die Reichs-Matriculn sehr unrichtig und unvollkommen seyn, allermassen die Publicisten angemercket, daß offtmahls derjenige, welcher in der einen exprimiret und genennet ist, in einer andern ausgelassen worden, ja wohl gar einige in die Reichs-Matricul gesetzet worden, welche ohnstreitig keine Reichs-Stände seyn. Zu geschweigen, daß keine Reichs-Matricul zu dem Ende verfertiget worden, die Reichs-Standschafft daraus zu beweisen, wie Titius Spec. J. P. L. 3. c. 3. erwiesen, und also daraus nichts mehr zu schlüssen, als daß der immatriculirte Herr oder Stadt hiebevor zur Reichs-Hülffe etwas beygetragen habe. Was 3) die Citation zur Reichs-Versammlung anlanget, so ist dieses keine richtige Folge: dieser oder jener wird auf den Reichs-Tag citiret, derohalben ist er ein Reichs-Stand: denn man hat Exempel, daß wohl eine Privat-Person gewisser Ursachen halber, ja auch unterschiedliche Oerter aus Irrthum zur Reichs-Versammlung eingeladen worden, daraus aber folget gar nicht, daß sie deswegen zu denen Reichs-Ständen gehören. So ist 4) nicht von nöthen, daß ein Reichs-Stand zu einem gewissen Kreyse gehöre; Denn wer weiß nicht, daß der Hertzog von Savoyen ein Reichs-Stand ist, ob er gleich zu keinem Kreyse gehöret? Es werden aber die Reichs-Stände von denen Publicisten auf mancherley Weise eingetheilet, 1) in die Chur-Fürsten, die entweder Geistliche oder Weltliche sind: und in die Stände, so nicht Chur-Fürsten sind. Diese werden wiederum eingetheilet in die Fürsten, und die, so die Fürstliche Würde haben, deren theils Geistliche sind, als die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Gefürstete Aebte; der Deutschmeister und Oberste Meister des Deutschen Johanniter-Ordens; theils Weltliche, als da sind Ertz-Hertzoge, Hertzoge, Pfaltz-Grafen, Landgrafen, Marggrafen, Burggrafen, die ins besondere so genannte Fürsten, Gefürstete Grafen: und die nicht Fürsten sind, als da sind unter den geistlichen Reichs-Ständen die Prälaten, Aebte, Aebtißinnen, die unmittelbaren Comturs des Deutschen Johanniter-Ordens; unter den Weltlichen die Grafen, Baronen, und endlich die Städte. 2) In Ansehung der Reichs-Täge werden die Reichs-Stände in drey Collegia oder Räthe, den Chur-Fürsten- Fürsten- und Städte-Rath getheilet. 3) In Betrachtung der Religion in der Römisch-Catholischen und protestirenden Stände, welche auch Augspurgische Confeßions-Verwandte genennet werden. Und diese sind entweder Lutheraner, oder Reformirte, welche alsdenn, wenn sie mit denen Catholischen zu thun haben, sich mit einander vereinigen, und zugleich agiren, Art. 7. I. P. O.

P. O. 4) Werden sie eingetheilet in höhere, mit welchem Namen die Chur- und Fürsten bezeichnet, und geringere, dadurch die andern Stände angedeutet werden, Schweder J. P. part. spec. S. II. c. 1. §. 13. 5) In die ältere und neuere Reichs-Stände. 6) In grössere oder mächtige, und kleinere oder schwache, dergestalt, daß zu der ersten Classe gerechnet werden die Chur-Fürsten und diejenigen Fürsten, welche ein grosses Land haben, und capable sind, eine Armee zu unterhalten, und mit Alliantzen, Gesandschafften und andern dergleichen Geschäfften viel zur Europäischen Hoheit beytragen, und Potentaten genennet werden. Unter die kleinern aber gehören, die solches nicht prästiren können, Lyncker in Dissert. de Potentatu. Die Eintheilung in gewisse Quaterniones oder Quaternionate, als ob alle Stände so getheilet, oder von jeder Classe viere heraus genommen worden, und also z. E. vier Hertzoge, vier Marggrafen, vier Landgrafen, vier Burggrafen, vier Grafen, vier Freyherren, vier Ritter, vier Städte, vier Flecken, vier Bauern, gewesen, wird wegen einiger daher geleiteten Titulaturen berührt und voraus gesetzt. Weltliche Reichs-Stände erlangen ihr Recht durch Erbfolge; Geistliche aber durch des Capituls Wahl, und des Pabstes Bestätigung, worauf bey beyden die Kayserliche Belehnung folget. Ein Reichs-Stand höret auf ein solcher zu seyn, wenn er von einem andern ausgezogen wird, welches 1) entweder gantz, oder zum Theil geschicht. Jenes, wenn er durch Krieg, oder freywillige Cession vom Reiche abgerissen wird, und nichts mehr contribuiret; dieses, wenn er a) Sitz und Stimme mit des Kaysers oder des gantzen Reichs Bewilligung freywillig fahren lässet, b) von einem stärckern Reichs-Stande um die Reichs-Standschafft gebracht wird, c) mit solchem Auszühen zufrieden ist, d) in die Acht erkläret wird. 2) Geschicht die Exemption entweder sine onere, nachdem der Ausgezogene entweder von dem Auszühenden in dem Reichs-Anschlag vertreten, und die Reichs-Onera vor ihn erleget, oder er schlechterdings zum Land-Stand gemacht wird. Heut zu Tage wird von einem, der würcklich ein Reichs-Stand seyn will, erfordert, daß er mit Standesmäßigen unmittelbaren Reichs-Gütern versehen sey, und einen geziemenden Reichs-Anschlag zu den Reichs-Anlagen übernehme. Einen zum Reichs-Stande zu machen, stehet allein dem Kayser zu, wenn er aber in den Fürsten-Rath gehöret, wird er mit Einwilligung der Chur- und Fürsten durch einen Commissarium von dem Reichs-Erb-Marschall daselbst eingeführet, und in den völligen Besitz seiner Würde gesetzet. Es kan auch kein Reichs-Stand anders nicht, als mit dergleichen Einwilligung, seines Rechts von dem Kayser entsetzet werden. Sie werden auf gewisse Masse Unterthanen genennet, weil sie des Kaysers und des Reichs höchste Obrigkeit erkennen: hingegen haben sie hinwieder die Landes-Fürstl- oder Herrliche Hoheit über ihre Unterthanen, und nach dem gemeinen Lauff-Spruche gleiche Gewalt in ihren Landen, wie der Kayser in dem gantzen Reiche. Ein mehrers hiervon kan in Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. und denen mehresten Publicisten nachgelesen werden. Im übrigen besiehe den Articel Reichs-Tag.

Reichs-Standschafft, siehe Reichs-Stand.

Reichs-Steuer, siehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande p. 688. u. f.

Reichs-Stifft, **Reichs-Stiffter**, **Freye Reichs-Stiffter**, **unmittelbare freye Reichs-Stiffter**, *Episcopatus Imperii immediati*, heissen diejenigen Ertz-Bißthümer, Bißthümer, Abteyen ꝛc. welche dem Kayser und dem Reiche unmittelbar unterworffen sind, und daher nicht allein unter die Reichs-Stände gerechnet werden, sondern auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben; siehe Reichs-Stand.

Reichs-Sturm-Fahne, siehe Bannier, im III. Bande p. 351. u. f.

Reichstadt, eine kleine mit einem Schloß versehene Stadt und Herrschafft in Böhmen, in dem Buntzlauer Kreyse, 3 Meilen von Zittau, welche der ältesten Printzeßin des Hertzogs von Sachsen-Lauenburg, der allda bis an seinen 1689 erfolgten Tod residiret, in dem Erbtheil zugefallen.

Reichstädt, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Ertzgebürgischen Kreyse, zu dem Amte Dippoldiswalde gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 85.

Reichs-Tag, **Reichs-Convent**, **Reichs-Versammlung**, **Reichs-Zusammenkunfft**, Lat. *Comitia Regni*, Fr. *Etats du Roiaume*, Span. *Las Cortes*, bedeutet überhaupt und in einem weitläufftigen Verstande die Versammlung der Stände eines Reichs, über die gemeine Angelegenheiten zu rathschlagen. Dergleichen Versammlungen sind vorzeiten in allen Europäischen Königreichen gehalten worden, nachgehends aber bey einigen allgemach in Abgang gerathen. In Engelland werden sie unter dem Namen eines Parlaments noch beständig und ordentlich gehalten, wie denn auch in Pohlen und Ungarn die Reichs-Tage noch beybehalten werden, und in Schweden nach dem Tode des letzten Königs Carls XII wieder hergestellet, und in vorigen Schwang gebracht worden.

Reichs-Tag (ausserordentlicher) siehe Reichs-Tag in Pohlen.

Reichs-Tag (Crönungs-) siehe Reichs-Tag in Pohlen.

Reichs-Tag (feyerlicher) siehe Reichs-Tag in Pohlen.

Reichs-Tag (Polnischer) siehe Reichs-Tag in Polen.

Reichs-Tag (Wahl) siehe Reichs-Tag in Polen.

Reichs-

Reichs-Tag in Deutschland, *Comitia Imperialia, Comitia Imperii Sacri Romano-Germanici*, ist die Versammlung derer dreyen Reichs-Stände mit ihrem Oberhaupt, über die gemeine Wohlfahrt und Angelegenheiten des Reichs zu rathschlagen. Der Kayser hat allein Macht, einen Reichs-Tag auszuschreiben, wenn er zuvor mit den Churfürsten über den Ort und die Zeit sich vernommen. Capit. Car. art. 13. Wenn der Kayser abwesend, oder abgegangen, thut solches der Römische König oder die Reichs-Vicarien. **Grundfeste** P. 1. c. 2. Das Ausschreiben geschahe vorzeiten durch offne Briefe, an die Stände ingemein, heut zu Tag aber durch ordentlich unter- und überschriebene versiegelte Kayserliche Circular-Schreiben an einen jeden besonders. Sie werden gemeiniglich sechs Monat vorher ausgefertiget, und darinn die Zeit und der Ort der Versammlung angezeiget. Von dem Orte den Reichs-Tag zu halten, ist in den Reichs-Gesetzen nichts versehen, ausser daß ein neuerwählter Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg halten solte. **Güld. Bulle** c. 28. §. R. A. 1641. §. 2. und daß jedes mahl eine Reichs-Stadt genommen wird, geschiehet nur um besserer Bequemlichkeit willen. Eben so wenig ist bestimmt, wenn und wie offt ein Reichs-Tag gehalten werden solle, und stehet solches in des Kaysers Gutbefinden; allein es ist den Churfürsten vorbehalten, wenn sie es der Nothdurfft erachten, den Kayser darum anzulangen. Es werden alle und jede Stände, so wohl Geistliche, als Weltliche, darzu beruffen, die nehmlich wegen ihrer innehabenden Lande Sitz und Stimme daselbst haben, wenn gleich die erstern noch nicht vom Pabste bestätiget, Instr. Pac. Osnabr. art. 5. §. 6. und die letztern noch nicht belehnet worden. Bey erledigten Bißthümern wird das Capitel und bey minderjährigen Reichs-Ständen der Vormund oder Landes-Administrator beruffen. Ibid. §. 17. 21. Ob einer in Person oder durch seine abgeordnete Räthe, Botschafften und Gesandte erscheinen wolle, stehet bey ihm, und ist das letzte nunmehr eingeführt, nachdem die persönliche Anwesenheit wegen der langen Zeit, und anderer Umstände allzu beschwerlich und kostbar geworden. Bey unser Väter Zeiten aber ist es noch anders gehalten worden. So ist auch einem beruffenen Reichs-Stande vergönnt, von der Reichs-Versammlung gar aussen zu bleiben. Er muß sich aber so denn gefallen lassen, was die Anwesenden beschlossen. R. A. 1500. §. Nachdem auch. Wenn er aber durch Gesandten erscheinet; so haben sich dieselben bey dem Chur-Mayntzischen Directorio und dem Erb-Marschalle anzugeben, des Principalen Vollmacht zu übergeben und sich gehörig zu legitimiren. Bey der Eröffnung sitzt der Kayser oder sein Principal-Commissarius, und zu nächst um ihn die Chur-Fürsten, etwas niedriger die Fürsten, und dann die Grafen und Herren, die Reichs-Städte aber bleiben stehend hinter ihnen, da denn die Proposition von dem Reichs-Vice-Cantzler abgelesen wird. Die Stände theilen sich in drey abgesonderte Räthe oder Collegia, das Churfürstliche, das Fürstliche und das Reichs-Städtische. In das erste kommen die Churfürsten; das Directorium führet Chur-Mayntz, und thut die Umfrage, wird aber selbst zuletzt von Chur-Sachsen gefragt, und giebt mit seinem Beyfall den Ausschlag, wenn sonst die Stimmen gleich sind. Zu dem andern gehören die geist- und weltlichen Fürsten, die Prälaten, Grafen und Herren. Jene haben besondere Stimmen, und einer derer so viel, als er Länder besitzt, denen dieses Recht anklebet. Die Prälaten werden in zwey, und die Grafen in vier Bäncke vertheilet, derer jede nur eine Gesammtstimme, *Votum curiatum*, hat. Die Ordnung des Sitzens im Fürsten-Rath ist aus beygefügter Abbildung füglich zu ersehen:

Abbildung der Seßion im Fürsten-Rath auf Reichs-Tägen.

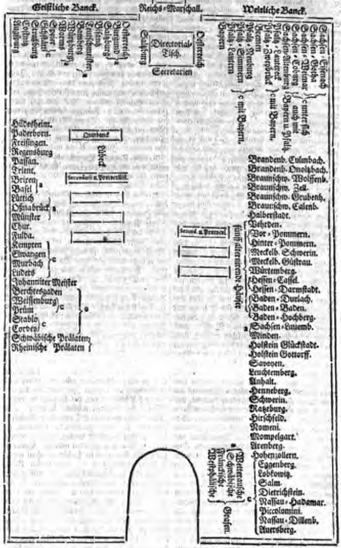

a. alterniren.
c. competiren um die Präcedenz.

Digitized by Google

Das Directorium führen Saltzburg und Oesterreich wechselsweise von einer Materie zur andern. Nach geschehener Umfrage und eingenommenen Votis wird ein Conclusum, nach den meisten Stimmen, wo dieselbe statt haben, entworffen, vorgelesen, und eingerichtet. Den Städte-Rath, oder das Reichsstädtische-Collegium machen die Frey- und Reichs-Städte aus. Dieselben sind in zwey Bäncke, die Rheinische und Schwäbische, getheilet. Das Directorium führet der Magistrat der Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird; wenn es aber keine Reichs-Stadt wäre, vertritt es die vorsitzende Stadt, der alsdenn auch vorsitzenden Banck. Die Städte von beyden Bäncken, werden eine um die andere von dem Directorio aufgeruffen. Ob der Städte Gutachten bloß zum einrathen oder auch zum beschlüssen gelte, ist vormahls gestritten, durch den Westphälischen-Friedens-Schluß aber ausgemacht worden, daß ihnen gleich andern Ständen ein Votum decisivum zustehen solle. Die Art und Weise solches zu führen, ist durch besondere Handlungen unter den Collegiis verglichen worden. Mit Anstellung der Reichs-Deliberationen wird es folgender gestalt gehalten. Die Versammlungen werden jedesmahl von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio angesetzet, durch das Erb-Marschall-Amt angesaget, und die Materie, darüber gerathschlaget werden soll, in dem Ansage-Zettel, angezeiget. Ein jedes Collegium kommt in seinem besondern Gemach zusammen. Welches unter den beyden höheren Collegiis mit seinem Schluß am ersten fertig worden, zeiget es dem andern an, damit sie zur Re- und Correlation unter einander treten, und im Fall ihre Meynungen nicht einstimmig, sich so lange mit einander unterreden, bis sie sich eines gleichförmigen Gutachtens verglichen. Dasselbe wird sodann dem Reichs-Städtischen eröffnet, und, sich mit ihrem Concluso gleichfalls vernehmen zu lassen, begehret. Wenn nun auch desselben Beyfall erfolgt, wird von dem Chur-Mäyntzischen Directorio, alles in ein Reichsbedencken gebracht, oder wenn man sich nicht hätte vereinigen können, die discrepirende Collegial-Meynung mit angeführet, ins reine geschrieben, besiegelt, und dem Kayser oder dessen Principal-Commissario überreichet. Auf den Fall unterschiedener Meynungen, wird von Kayserlicher Seiten, entweder durch Vermittelung eine Vereinigung versucht, oder auf der Stände Heimstellen, der Ausschlag gegeben, und die Ratification ertheilet. Dieses heisset alsdenn, wenn nemlich die beyden höhern, das Chur- und Fürstliche Collegium, mit einander einig sind, und der Städte Rath um sein Gutbefinden ersuchet worden, dieser aber noch etwas dabey zu erinnern hat, ein Reichs-Bedencken oder Reichs-Gutachten, wenn sie aber alle drey einstimmig sind, und ihnen, so denn der Kayser selbst, oder dessen Principal-Commissarius beytritt, ein Reichs-Schluß, woraus endlich ein Reichs-Schluß verfertiget und gewöhnlicher massen publiciret wird. **Grundfeste** P. II. c. 8. 9. 10. Von diesen allgemeinen Reichs-Tägen sind die Deputation- die Visitation- oder Cammer-Gerichts-Visitation, die Kreis- die Probation- Müntz-Probation- die Churfürsten- Wahl- und Collegial- die Fürsten- Grafen- Städte- Ritter- und der Reichs-Stände Land-Täge unterschieden. Von dem Reichs-Tage hat **Eitelfr. von Herden**, ein eigen Buch unter dem Titel: **Grundfeste des** Heil. Röm. Reichs, geschrieben. Besiehe hierbey mit mehrerm Arumäus de Comit. Rom. Germ. Imp. **Pfanners** Hist. Comit. Imp. celebr. ann. 1652. 53. u. 54. eines **Ungenannten** Discurs von dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu Regenspurg. Noch eines **Ungenannten** compendieuse Beschreibung eines Reichs-Tags, wie er im Heil. Römischen Reich gehalten wird. Halle 1720 in 8. **Königs** Abhandlung von Deutschen Reichs-Tägen, Nürnberg 1739. **Schmaussens** Corp. Jur. Publ. Acad. und vieler anderer Publicisten Schrifften.

Reichs-Tag in Engelland, siehe **Parlament, von Groß-Britannien**, im XXVI Bande p. 982 u. ff.

Reichs-Tag in Pohlen, *Comitia Regni Poloniae*, ist eine Versammlung des Adels an einem Orte oder Platze, um daselbst über Sachen, so die Republic betreffen, zu berathschlagen. Dieser soll nach denen Reichs-Satzungen alle zwey Jahre gehalten werden, und ordentlicher Weise länger nicht, als sechs Wochen, währen, wo er nicht mit allgemeinem Belieben verlängert wird. Und dieses wird so denn ein feyerlicher Reichs-Tag genennet. Um wichtiger Vorfälle willen mag auch ein ausserordentlicher Reichs-Tag angestellet werden, der aber nur 14 Tage stehen darff. Der König hat die Macht den feyerlichen oder allgemeinen Reichs-Tag anzustellen, und zwar in einer Stadt, wo es ihm beliebet; ausgenommen wenn es seine Krönung angehet, denn diese kan nirgend als zu Cracau geschehen. Die übrigen alle sind jederzeit an solchen Orten gehalten worden, welche die Könige haben benennen wollen. Zwar bißher hat man sie alle zu Warschau gehalten; jedoch weil zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts die Litthauer sich beschwereten, daß sie einen so weiten Weg dahin kommen müsten; so wurde eine Verordnung gemacht, daß von drey Reichstägen einer, zur Bequemlichkeit der Litthauer, in Grodno solte angestellet werden, die zwey andern sollten zu Warschau gehalten werden. Ehe noch ein grosser Reichstag in Pohlen gehalten wird, so ist die Gewohnheit, daß man vorher kleine Reichs- oder Landtäge anstellet. Es müssen aber diese Landtäge drey Wochen vorher, ehe sie ihren Anfang nehmen, und 6 Wochen vor dem Anfang des grossen Reichstags, publiciret und kund gemacht werden. Zu diesem Ende schicket der König seine Universal-Ausschreiben dahin, damit die Weywodschafften ihre Landtäge halten, und die Zeit, wenn der grosse Reichstag vor sich gehen soll, wissen mögen. In diesen Universal-Ausschreiben sind alle die Sachen vorgelegt, worüber man auf dem grossen Reichstage zu handeln hat. Auf einem kleinen Reichs- oder

Land-

Landtägen, denen alle Edelleute beyzuwohnen das Recht haben, werden ihre Abgeordneten, so man Landboten nennet, erwählet, welchen man eine Instruction, die alles in sich hält, was sie bey dem allgemeinen Reichstage verwilligen, oder verweigern, oder abschlagen sollen, giebet. Diese Landboten sind unter der Regierung Königs **Casimir** III aufgekommen und eingeführet worden, als der König, um Mittel zur Bezahlung der Armee aufzubringen, Befehl gab, daß jede Weywodschafft ihre Abgeordnete zu dem Reichstage absenden möchte: welches denn verursachet hat, daß von solcher Zeit an kein allgemeiner Reichstag ohne die Landboten von jeder Weywodschafft hat gehalten werden können. Man pflegt bey allgemeinen Reichstägen 16 Senatores zu deputiren, welche aus denen Bischöffen, Weywoden und Castellanen erwählet werden; und zwar zu dem Ende, damit allezeit deren vier um und bey dem Könige seyn, und Achtung geben mögen, daß nichts wider die Gesetze vorlauffe. Von 1649 her hat man noch einen Deputirten aus dem Adel mit darzu genommen, welcher von allen Weywodschafften erwählet wird. Alles nun, was diese Deputirte mit und nebst dem Könige thun und schlüssen, das hat die Krafft eines Gesetzes. Wenn sie aber bey Hofe sich aufzuhalten unterlassen, oder sonst ihre Pflicht und Schuldigkeit nicht beobachten, so werden sie zu einer Geldstraffe, und zwar die Weltliche auf 2000, die Geistliche aber auf 6000 Pf. condemniret. Alle grosse Reichstäge werden jederzeit mit Erwählung eines Landboten-Marschalls angefangen, welcher aus einer von den dreyen Nationen genommen werden muß. Das erste mahl aus den Landboten von Ober- oder Klein-Pohlen, das andere mahl aus denen von Unter- oder Groß-Pohlen, und das dritte mahl aus dem Litthauischen. Welche Wahl dann ohne vieles Disputiren und Zancken, so offtermahls viele Tage währet, nicht abgehet. Wenn nun der Landboten-Marschall erwählet ist, so lässet der König denselben zum Handkuß und nachgehends auch alle Landboten. Darauf trägt der Cantzler alle diejenigen Puncte im Namen des Königs vor, darüber bey dem Reichstage zu rathschlagen ist. Nachdem dieses geschehen, so kommt der Landboten-Marschall im Namen des Adels, und proponirt auch dem Könige dasjenige, was selbiger von ihm verlanget, welches dahin ausgehet, daß er soll die Excesse, so wider den Staat, oder wider Privat-Personen begangen worden, aufheben, die Königliche Güther, Beneficien und ledige Aemter vergeben, und selbige nach denen Gesetzen austheilen, welche verbieten, einer einigen Person deren zwey, die nicht beysammen seyn, oder stehen können, zu geben. Worauf der Cantzler an statt des Königes antwortet, daß S. Majestät hierinnen Vergnügung geben wolle, nachdem sie der Senatoren Stimm und Meynung werde vernommen haben. Der Marschall von den Landboten hat eine grosse Autorität über sie bey dem Reichstage. Denn er heist sie stillschweigen, und führet das Wort bey dem König und dem Senat. Und gleichwie er durch seine Autorität die Landboten nicht wenig anfrischen und reitzen, oder auch im Zaume halten kan: also hat man nicht zu zweiffeln, daß er in grossem Ansehen stehe, und daß der Hof ihm ein und andere Gnade erweise, damit er dessen Gunst überkomme. Welches dann verursachet, daß die Wahl eines solchen Landboten-Marschalls zu befördern allezeit viele und mancherley Griffe gebrauchet werden, und selbige offtermahls mit grossen Schwierigkeiten ihre Endschafft erreichet. Denn auf einer Seite will der Hof einen Marschall haben, der ihm gantz ergeben und bereit sey, alles dasjenige bey dem Reichstage zu thun, was jener verlanget: und auf der andern Seite haben die Landboten, so den Marschall erwählen, ein solch Interesse davon, welches von demjenigen bey Hofe gantz unterschieden ist, und fürchten sie immerzu, sie möchten durch eine Verordnung, die ihren Privilegien zuwider laufft, ihre Freyheit verlieren, oder doch vermindert sehen. Diese unterschiedene Absichten und Interessen machen offtermahls, daß einige von den Landboten, die auf nichts als ihren eignen Nutzen und Vortheil gedencken, um keiner andern Ursache der Wahl desjenigen, den der Hof gern erwählet haben möchte, sich widersetzen, als daß der König sie befriedigen soll, mit Verehrung entweder eines Amts, oder Beneficii, oder eines Königlichen Guths. Es giebt aber nicht alleine Landboten, welche bey Erwählung eines Marschalls ein grosses Wesen und Geschrey machen, sondern auch einige deren, welche den währenden gantzen Reichstag über gleichfalls solches thun, nur damit sie von dem Hofe ein und andere Gnade haben und überkommen mögen. Ja es sind wohl einige unter ihnen, welche mit Gewalt dasjenige, was sie begehren, erzwingen, mit Bedrohung, den Reichstag zu zerreissen, wofern man ihnen nicht geben werde, was sie haben wollen. Solcher gestalt aber kan nicht allein der Hof alles, was er verlanget, mit Gelde erhalten, oder machen, daß ein Reichstag sich zerschlägt, wenn solcher nicht zu dessen Vortheil gereichen und ausschlagen wolte: sondern auch die Benachbarte und Feinde selbst können durch dieses Mittel eben dergleichen Vortheil haben, und ein Loch in den Reichstag machen, wenn sie sehen, daß man solche Resolutiones darauf nehmen will, wodurch ihrem Vorhaben Widerstand und Hinderung gethan würde. Wenn eine Verordnung auf dem Reichstage gemacht werden soll, so müssen die Landboten selbige vortragen, und der König nebst dem Senat solche gut heissen und bestätigen. Ehe sie aber die Krafft eines Gesetzes bekommt, muß sie vorher durch den Landboten-Marschall und zwey Deputirte oder wohl durch 3 Senatores und 6 Landboten wieder durchgesehen und überlesen worden seyn. Wenn dieses also geschehen ist, muß sie in dem Senat in Gegenwart des Königes gelesen werden, und die Cantzler mit lauter Stimme fragen, ob der König, die Senatores und die Landboten wollen, daß man das Siegel darauf drucke? Worauf man nachgehends selbige siegelt, und

dancken haben. Krafft dieses Vicariats haben sie also 1) das Recht, die gemeinen Gerichte zu üben, als die Reichs-Cammer rc. statt des Reichs-Hof-Raths aber, welcher währenden Interregno geschlossen ist, wird in eines jeden Landen ein besonders Vicariat-Gerichte bestellet; 2) das Recht der ersten Bitte, 3) das Recht Reichs-Anlagen zu fordern, 4) die Gewalt offene Reichs-Lehn, ausser Fahn- und Scepter-Lehen, zu verleihen, 5) das Recht Reichs-Tage auszuschreiben, u. d. g. Hingegen ist ihnen, wie gedacht, die Investitur der Fahn- und Scepter-Lehen, als welche dem neuen Kayser verbehalten werden, desgleichen die Macht, etwas vom Römischen Reiche zu verschencken oder zu verpfänden rc. benommen. A. B. c. 5. §. 1. und behauptet demnach **Horn** P. J. P. c. 21. §. 10. gar recht, daß die Reichs-Vicarien sich nach der Capitulation desjenigen Kaysers achten müssen, in dessen Stelle sie auf eine gewisse Zeitlang folgen, weil der Staat einer Republick doch einerley verbleibet, so lange kein neues Grund-Gesetze gemachet wird. Es pfleget aber allhier gefraget zu werden, ob die beyden Reichs-Vicarien auch nur in Abwesenheit des Kaysers ihr Vicariat-Amt verwalten können? Welche Frage von den meisten Publicisten heutiges Tages zwar bejahet wird, jedoch mit dem Unterscheide, daß sie alsdenn dieses Recht nicht aus eigener und uneingeschränckter (ex potestate propria & independenti) sondern vielmehr nur aus einer übertragenen oder gleichsam commissarischen Gewalt, (ex potestate delegata) ausüben, auch alsdenn nicht Vicarii Imperatores, sondern Imperatoris seyn, wie **Titius** in Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 31. distinguiret. Indessen ist doch gewiß, daß ein Römischer Kayser in seiner Abwesenheit auch einen andern, ohne Einstimmung derer ordentlichen Reichs-Vicarien, zu seinem Statthalter bestellen könne, **Titius** in Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 34. Diese Gewalt der Vicarien höret auf, so bald ein neuer Kayser erwählet worden, oder wiederum selber gegenwärtig ist, und die Regierung antritt, wie allbereit erwehnet worden. Es pflegen aber alsdenn die Vicarien wegen ihrer Verwaltung dem neu erwählten Römischen Kayser Rechnung zu thun, welcher jedoch ihre Verrichtungen vor genehm hat und bestätiget, wie **Schweder** in J. P. Part. spec. S. 1. c. 33. §. 9. bezeuget. Siehe auch die **Wahl-Capitul. Carls VI.** art. 3. 11. 30. Wegen des immerwährenden Vicariats in Italien ist noch zu gedencken, daß der Hertzog von Savoyen von langen Zeiten her perpetuus vicarius in Italien gewesen, und obwohl **Ferdinand III.** den Hertzog von Mantua im Jahre 1655 mit dem Vicariat in Italien belehnet; so ist dennoch solches dem Hertzog von Savoyen wieder restituiret worden, und, daß er beständiger Vicarius verbleiben solle, durch die Josephinische und letzte Carolinische Capitulation Art. 26 dißfalls Versicherung geschehen; doch unter der Bedingung, wenn er sich als ein treuer Fürst des Reichs denen von Ihrer Kayserl. Majestät von Reichswegen publicirten Inhibitorien und Avocatorien gemäß bezeugen und verhalten wird. Er heisset aber ein perpetuus Vicarius in Italien, weil er so wohl bey des Kaysers Lebzeiten, als auch wenn ein Kayser Todes verfahren, das Vicariat versiehet, dergestalt, daß der Hertzog von Savoyen an statt des Kaysers Marggrafen, Grafen, Edelleute rc. creiren, von allen, die dem Römischen Reiche mit Lehens-Pflicht verwandt sind, die Lehns- und Huldigungs-Pflicht in des Kaysers Namen annehmen, im Namen des Kaysers und des Reichs Recht sprechen, und anders dergleichen mehr thun könne. Wobey jedoch zu mercken, daß sich dieses Vicariat nicht über gantz Italien, sondern nur über einige Districte erstrecke, **Horn** l. c. §. 14. Hierbey pfleget auch von denen Publicisten diese Frage aufgeworffen zu werden: Ob derer in Deutschland befindlichen Vicarien Macht, auch über den Hertzog in Savoyen und andere auswärtige Vicarien gehe? Welche Frage denn von einigen verneinet, von andern aber bejahet wird, und haben beyderseits angeführte Gründe ihre Wahrscheinlichkeit. Jedoch scheinet derer Meynung, welche solche verneinen, am wahrscheinlichsten zu seyn, theils weil der Reichs-Vicarien Recht sich nur über die Deutsche Provintzien erstrecket, so das Sachsen- und Schwaben-Recht gebrauchet, theils weil Chur-Pfaltz über das Königreich Arelat ein Privilegium ausgewürcket, welches er gewiß nicht würde gethan haben, wenn ihm dergleichen nach Innhalt der Güldenen Bulle zukäme. So wichtig aber dieses Stücke auch in dem Staats-Rechte des Deutschen Reichs ist; so gar ungewiß sind hingegen so wohl die Geschichtschreiber, als auch andere Gelehrte, über den Ursprung desselben. **Freher** in Orig. Palat. **Tölner** in Hist. Palat. **Rechenberg** de Vicariat. Saxon. **Wernher** und **Griebner** de Vicar. Saxon. Wir wollen aber unsere Meynung, ohne desfalls jemanden zu nahe zu treten, kurtz eröffnen. Gleichwie es also seine Richtigkeit hat, daß ein Staat ohne Gesetze nicht bestehen könne; so will man zwar die Zeiten des Fränckischen Reichs nicht berühren. Immittelst hat es doch seine Richtigkeit, daß, als die Deutschen ihr Reich wieder anrichteten, die bisherigen zwey grossen Rechte, nemlich das Sächsische und Fränckische, nach welchen alle Sachen abgethan worden, in selbem ebenfalls verblieben. Beyde demnach musten ihre eigene Richter haben, daher war nöthig, auch einen besondern Ober-Richter, (welchen die Sachsen und einige andere Deutsche Völcker, den Hof-Palentz-Grafen nanuten) vor jedwedes Recht zu bestellen. Solcher gestalt war der Ober-Hof-Richter am Rhein wegen des Fränckischen Reches, der Ober-Hof-Richter aber in Sachsen, wegen des Sächsischen. Im Lateinischen nannte man sie Comites palatinos, weil die alten Mönche alles mit Latein gaben. Jedoch muß der von ihnen so genannte Comes palatii, mit dem Comite palatino nicht vermenget werden, obgleich viele diesen hochnöthigen Unterscheid nicht recht beobachten. Denn Comes palatii war der Ober-

Hof-

Digitized by Google

Hof-Richter selber; Comes palatinus aber hieß eigentlich der Unterrichter und stunde unter jenem, wie er denn auch von selbigem eingesetzet ward. Daß es aber mehr als 2 Ober-Richter im Deutschen Reich solte gegeben haben, ist in so weit irrig, obgleich einige deren viere zu zählen pflegen. Denn so hätte es nothwendig auch mehr, als zwey Hauptrechte haben müssen, welches gleichwol von nirgends her zu erweisen stehet. Denn der Thüringische Pfaltz-Grafe stunde unter dem Sächsischen, der zugleich noch andere mehr unter sich hatte. Und bey dem Rheinischen war es auch also bewandt. Zwar könnte man besagte gevierte Zahl etwan daher holen wollen, weil nemlich ehemahls 4 grosse Haupt-Lande gewesen. Alleine es waren ja nicht mehr, als zwey grosse Rechte, nach denen sich gantz Deutschland richtete. Ob man aber wohl diese Reichs-Ober-Richter eigentlich nur mit so genannten bürgerlichen Dingen mögen zu thun gehabt haben; so ist doch auch nicht abzusehen, warum die Staats-Geschäffte des Reichs vor sie nicht auch gehöret haben solten, die sie nachher, obschon aus meistens unbekannten, oder doch nicht gleich so offenbahren Ursachen, dem Ertzbischoffe von Mäyntz überlassen haben. Und kan seyn, daß die vorgefaßte Meynung der damahligen Zeiten, als ob nemlich ein Geistlicher die Sache besser verstünde, als ein anderer, hierzu vieles mit beygetragen habe. Diese zwey Reichs-oder Ober-Richter also haben das Reich alle mahl regieret, so offte ein Kayser verstorben, und dessen unmündiger Printz zum Reichs-Nachfolger bestimmet gewesen, oder aber, wenn man gar keinen Reichs-Nachfolger gehabt; obgleich dieses Stücke der Deutschen Reichs-Historie ebenfalls von wenigen recht vorgetragen wird, sondern sie machen hier vielmehr einen wunderlichen Mischmasch, aus welchem doch, wenn sie sich darüber erklären solten, sie vielleicht selber sich nicht würden heraus finden können. Wie lange immittelst der Name Ober-Reichs-Richter, oder Hof-Pfaltz-Graf geblieben, kan man zwar so genau nicht sagen; jedoch scheinet es, daß um die Zeiten der Güldenen Bulle solcher allmählich verschwunden und hingegen der Name Reichs-Vicarius, der Reichs-Regierer, nicht aber Reichs-Verweser gegeben werden muß, aufgekommen, vermuthlich, weil die andern Pfaltzen alle ausgegangen waren. Inzwischen wird aus alle dem sich also von selbsten weisen, warum der Rheinische Hof-Pfaltz-Graf, denn von selbem ist jetzo nur die Rede, so wohl Reichs-Vicarius genennet worden, als auch daß dieses Reichs-Amt ihm habe zukommen müssen. Im vorigen Jahrhunderte erhielte, bekannter massen, Bayern die Pfältzische Chur, in dem Westphälischen Frieden erfolgete zwar die Restitution; es ward aber alles, und ohne Zweifel mit Fleiß so allgemein gesetzet, daß Bayern 1657 Gelegenheit fand, das Vicariat auf eine gar sonderbare Art an sich zu bringen. Bey des **Leopolds** seiner Wahl blieb diese Sache unerörtert, desgleichen auch bey des **Josephs** seiner geschahe. Ob nun wohl Chur-Pfaltz 1708 mit seiner vorigen Reichs-Würde wieder belehnet ward; so hat es doch in dem 1714 zu Rastadt-Baden geschlossenen Frieden solche wieder abtreten müssen. Es ereignet sich aber bey dieser Sache ein nicht geringer Irrthum der Pfältzischen Geschichtschreiber, indem sie das Chur-Amt, mit dem Reichs-Vicariate vermischen, da doch beyde mit einander in so weit keine Verwandtniß haben. Die Gründe also, aus welchen Chur-Pfaltz das Vicariat suchet, sind diese: 1) Gehöre ihm das Vicariat nicht als Churfürsten, sondern es hafte solches auf der Pfaltz. Dieses kan in doppeltem Verstande genommen werden, einmahl daß das Vicariat entweder auf dem Lande, oder aber auf der Familie haffte, wiewohl beydes beysammen stehen kan, obgleich der sonst gar gelehrte **Freher** dieses nicht zu observiren beliebet. 2) Von denen Zeiten der Güldenen Bulle an, sey Pfaltz in dessen Besitz niemahls gestöret worden. Es kan aber die ruhige Besitzung noch weit höher hinauf steigen. 3) In dem Westphälischen Frieden sey die sämmtliche Unter-Pfaltz wieder an das Haus Pfaltz gekommen, da zwar des Vicariats mit ausdrücklichen Worten nicht gedacht worden, es sey aber als ein in- und connexum darunter zu verstehen. Es ist wohl möglich, daß bey Schlüssung des Westphälischen Friedens, man wegen des Vicariats etwas deutlicher hätte seyn können, indessen bleibet es bey dem vorigen Dilemmate historico, quod aut terris, aut provinciis inhaereat; es sey also welches, das es wolle, so ist keines Pfaltz entgegen. 4) In der Belehnung, welche der Churfürst von Bayern im Jahre 1652 erhalten, sey des Vicariats nicht erwehnet worden. Das Hauß Bayern pfleget hierauf also zu antworten: a) Das Vicariat gehöre von Rechts wegen dem Hause Bayern. Hier würde aber wohl ein mehrerer Beweiß erfodert werden können, indem nicht abzusehen, worauf Bayern sich desfalls gründen könne. b) Das Vicariat sey mit der Churfürstlichen, ingleichen auch mit der Reichs-Ertz-Würde verknüpffet. Dieses Argument aber wird aus dem Zustande, den das Deutsche Reich in denen mittlern Zeiten gehabt, schwerlich erwiesen werden können. c) Der erstere Churfürst des Hauses Bayern sey mit dem Vicariat ausdrücklich belehnet worden. Dieses muß der Lehns-Brief weisen. d) Vermöge des Instrumenti Pacis und des Art. 4 habe Bayern die Chur-Würde nebst allen Regalien erhalten. Es ist aber doch des Vicariats nicht gedacht worden, als welches weder mit dem einen, noch mit dem andern eine Verwandtschafft hat. e) Das Instrumentum Pacis gedencke bey der Restitution des Hauses Pfaltz, nichts von dem Vicariate. Wenn aber solches auf dem Lande, oder der Familie hafftet, so hat es dessen zu gedencken nicht bedurfft. f) Könne hier keine Verjährung gelten, weil die Chur-Würde dem Hause Pfaltz von Bayern allemahl streitig gemacht worden. Es hat aber solche mit dem Vicariate keine Verwandtniß; so hat auch das Haus Pfaltz dem Hause Bayern keine Chur-Würde entwendet, wie solches vorher gesaget worden. g) Die in dem Westphälischen Frieden geschehene

Digitized by Google

hene Restitution habe nicht anders, als ohne Präjudiz des Hauses Bayern, verrichtet werden können. Die Tractaten des Westphälischen Friedens beweisen zur Gnüge, daß Bayern auf kein erlangtes Recht (jus quæsitum) sich zu beruffen gehabt, wie es sich denn auch auf keines beruffen können, und zwar vermöge dessen, was dieserhalben vorher erinnert worden. b) Daß das Vicariat in denen Lehn-Briefen nicht stehe, könne Bayern kein Präjudiz geben. Das Hauptwesen aber der Lehn-Briefe kommt auf das Denombrement an (**Schelter** in Epit. Jur. Feud. & alii feudalistæ) wie man diesen wichtigen Umstand zu nennen pfleget. Chur-Pfalz widerlegt dieses also: a) Sey die Churfürstliche Würde dem Hause Pfalz von allen Zeiten her, gehörig. Alleine das Vicariat ist gantz was eigenes. b) Das Vicariat hafftе auf der Pfaltz. c) Das Haus Pfaltz habe der Belehnung des Churfürsten von Bayern **Maximilians** allemahl widersprochen. d) Das Haus Bayern habe, ausser der Ober-Pfaltz und der Chur-Würde, sonst nichts bekommen. e) Durch den Westphälischen Frieden sey dem Hause Pfaltz das Vicariat nicht entwendet worden. Besiehe **kurtzer Bericht** von Seiten Chur-Pfaltz wegen des Vicariats; **Bayrisches Gegenbedencken** vom Pfältzischen Vicariat; **Pfältzische Rettung** des Vicariats; **Bayrisches Gegen-Manifest** wider diese Rettung; **Chur-Pfältzische** Brevis Manifestatio wider das Bayerische Manifest. **Gastel.** de Statu publ. Europ. c. 8. Im Jahre 1670 ward zwar zu Ulm dieser Sache halben ein Convent gehalten, auf welchem man vorschlug 1) Daß entweder das Vicariat getheilet, oder 2) die Alternation eingeführet, oder 3) solches in beyder Namen ausgeschrieben; oder 4) ein gemeinschafftlich Vicariats-Collegium errichtet werden solte. Alleine bey jedem Puncte funden sich allerley Schwierigkeiten, so daß endlich die gantze Conferentz fruchtloß ablieff, wobey es auch also verblieben. Wie denn auch nur letzt noch nach dem erfolgten Ableben Ihro letzt verstorbenen Kayserl. Majestät **Carls VI** Glorwürdigsten Andenckens dieser Streit auffs neue rege geworden. Und ob zwar die beyden Chur-Häuser Pfaltz und Bayern, nach vielen und langen Berathschlagungen, sich endlich dahin verglichen, ein gemeinschafftliches und aus beyderseits Räthen bestehendes Vicariat-Gerichte niederzusetzen, und solches auch würcklich zu Augspurg feyerlich eröffnen lassen; so haben doch die andern Chur- und Fürstlichen Häuser nicht allein solches zur Zeit noch nicht respectiret, sondern auch wider dasselbe zu wiederhohlten mahlen protestiret. Chur-Sachsen hingegen betreffend; so hat solches das ihm zuständige Vicariat beständig ohne den geringsten Widerspruch verwaltet. Wie denn auch Ihro glorwürdigst regierende Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen krafft des Ihnen Allerhöchst zustehenden Rechtes, während des gegenwärtigen Interregni in Dero Residentz-Stadt Dreßden das gewöhnliche Vicariats-Gerichte gehörig eröffnen, und zur Zeit auch würcklich noch ohne allen Widerspruch fortsetzen lassen. Und bestehet das jetzige Reichs-Vicariats-Gerichte am Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofe aus folgenden Personen: 1) Bernhard, Freyherr von Zech, 2) Christian von Loß, 3) Johann Christian von Hennicke, 4) Carl August von Rex, 5) Eberhard Hartmann von Erffa, 6) Erasmus Leopold von Gersdorff, 7) Wilhelm August, Graf von Stubenberg, 8) Carl Wilhelm Gärtner, 9) George Lebrecht Wilcke, Referend. 10) Ernst Gotthelff Becker, Secretarius. Von dem Chur-Sächsischen Vicariat besiehe ins besondere **Rechenbergs** Progr. de Vicar. Saxon. Illustr. Natal. ex Archi-Mareschall. Leipzig 1714 in 4.

Reichs-Vice-Cantzler, siehe **Cantzler**, im V Bande p. 603. desgleichen **Reichs-Hof-Rath.**

Reichs-Vice-Directorium, siehe *Directorium*, im VII Bande p. 1036. u. ff.

Reichs-Visitations-Abschiede, heissen diejenigen Abschiede, welche bey denen Cammer-Gerichts-Visitationen, und vornemlich nach deren Endigung verfertiget werden.

Reichs-Visitations-Täge, siehe **Cammer-Gerichts-***Visitationes*, im V Bande p. 434.

Reichs-Unter-Jägermeister, siehe **Reichs-Jägermeister.**

Reichs-Unterthan, *Subditus Imperii*, im weitläufftigern Verstande heißt überhaupt ein jedweder, so eines Römischen Kaysers höchste Obrigkeit mittelbar oder unmittelbar erkennet, und des Reichs-Schutzes geneußt. Im besondern Verstande aber werden die Reichs-Unterthanen insgemein denen Reichs-Ständen entgegen gesetzt. Sonst aber werden dieselben, eben wie die Reichs-Stände, in 1) unmittelbare und mittelbare, und 2) in geistliche und weltliche getheilet. Unmittelbare Reichs-Unterthanen sind 1) Reichs-Fürsten, Grafen und Baronen, so keine Reichs-Stände sind; 2) die freye Reichs-Ritterschafft als Reichs-Sassen, 3) die unmittelbaren Reichs-Dörffer. Die mittelbaren sind diejenigen, so unter anderer Fürsten und Reichs-Stände Jurisdiction leben, welche 1) von Illustrem, als Fürstem, Grafen und Baronen, 2) von Adelichem, 3) von tapfferm und gutem, als bürgerlicher Räthe, Gelehrten, und anderer ansehenlicher Leute Kinder, und 4) von gemeinem Herkommen. Man theilet auch die Reichs-Unterthanen überhaupt in 1) Edle, als Ritter, Patricien in Städten, Doctores und Licentiaten, nach welchen die von gutem tapffern Herkommen, als der Doctoren und Räthe, Kinder folgen, und 2) in Unedle, so entweder Bürgerlichen, oder Bauerstandes. Da auch die Landsassen und Land-Städte in Schrifft- oder Cantzeley- und Amtsassen getheilet werden; so werden unmittelbare Unterthanen diejenigen genennet, die unmittelbar unter den Aemtern stehen, mittelbare hingegen die, so derer von Adel und Städte Gerichten unterworffen sind.

Reichs-

Reichs-Vögte, waren vor Alters Kayserliche Advocati und Praefecti imperiales, Reichs-Schultheissen, oder Reichs-Amt-Männer, so im Namen Kayserlicher Majestät in den Reichs-Städten die Justiz oder doch den Blut-Bann administriret und verweset. Wie denn die Klöster ebenfalls ihre eigene Advocatos, Vögte und Casten-Vögte gehabt, so dero Gerichten vorgestanden.

Reichs-Vogt, siehe **Reichs-Schultheiß**.

Reichs-Vogtey, siehe **Reichs-Schultheissen-Amt**.

Reichsvolck, siehe **Reichs-Armee**.

Reichs-Vormünder, siehe **Reichs-Vormund**.

Reichs-Vormund, Reichs-Vormünder, heissen die an statt eines noch unmündigen oder minderjährigen Printzen verordneten Regenten, und Administratores; siehe **Reichs-Vormundschafft**.

Reichs-Vormund, *Regni Tutela*, heist bey einer Monarchie die Verwaltung der Regierung, da der König noch unmündig oder minderjährig ist, welche durch Vormünder geschicht und den Mangel des Verstands dem Könige ersetzt. Der König muß, wenn er noch minderjährig ist, unter Vormundschafft anderer Personen, welche indeß die Regierung verwalten, stehen. Wer die Vormundschafft verwalten müsse, das kommt auf die Grund-Sätze, oder den Willen des Volcks an. Ist in den Grund-Gesetzen nichts verordnet, so kan es der thun, den der Vater darzu ernennet hat, weil vermuthet wird, daß das Volck solches der Vorsorge des Vaters habe überlassen wollen; hat aber auch der Vater niemand ernennet, so muß es durch einen absonderlichen Schluß des Volcks ausgemacht werden, siehe **Griebners** jurisprud. natur. lib. 2. cap. 16. §. 6. in not. Wie lange die Vormundschafft währen soll, kan das Gesetz der Natur nicht bestimmen, sondern es muß aus der Reiffe des Verstands, den der junge König spüren läst, beurtheilet werden. Die Majestät bleibet bey dem unmündigen König, und kömmet nicht auf den Vormund, ob er schon die Rechte derselben ausüben kan. Siehe **Ziegler** de juribus majest. lib. 1. cap. 1. §. 41. **Pufendorf** de jure nat. & gent. lib. 7. cap. 6. §. 15. **Hertium** de tutela regia Sect. 2. n. 9. ff. **Bosium** in introd. in notit. rerumpublic. cap. 29. §. 2. **Becmann** in meditat. polit. cap. 12. §. 10. **Willenberg** in sicilim. jur. gent. prud. lib. 1. cap. qu. 27. Zum öfftern haben auch die Mütter die Vormundschafft verwaltet, siehe **Hertium** elem. prud. civil. part. 2. sect. 5. §. 29. not. p. 380.

Reichs-Wahl-Fürsten, oder Churfürsten des Heil. Röm. Reichs, siehe **Chur-Fürsten**, im V Bande, p. 2301. u. ff.

Reichs-Wald, heisset eine gewisse Waldung um Nürnberg, welche durch den Pegnitz-Fluß und die Stadt selbsten, oder deren Haupt-Pfarren St. Sebald und **Laurentii** in zwey Theile getheilet, und der eine, so gegen Mitternacht, der Wald Sebaldi, der andere gegen Mittag, der Wald **Laurentii** genannt wird. Ein jeder hat sein eigen und besonderes Gerichte, auf dem Reichs-Wald **Laurentii**, welches daher auch gemeiniglich **das Kayserliche befreyte Forst-Gerichte zu Nürnberg** genennet wird. Mit dem Forst-Meister-Amt über den Wald sind im Jahre 1223 vom Kayser **Friederich II** die **Waldstromer**, und mit diesen hernach zugleich auch die **Kohler**, welche sich nachgehends die Forst-Meister genannt, belehnet worden. Im Jahr 1273 aber, und das andere mahl 1281 ist der Burggraf **Friedrich** vom Kayser **Rudolph** mit dem Forst-Meister-Amt, und was demselben anhänget, auf der einen Seiten der Brücken gegen die Burg zu, ingleichen mit dem dritten Wilde, dem dritten Brunn im Walde, und allem liegenden Holtze, belehnet worden, welches seine Nachfolger Pfandweise innen gehabt, bis endlich im Jahre 1427 der Marggraf **Friedrich**, und Churfürst zu Brandenburg, alle und jede Rechte und Gerechtsame, so sie so wohl an dem Sebalder- als Laurentzer-Walde gehabt, und ausgeübet, der Republick Nürnberg mit Consens und Einwilligung Kaysers **Sigismunds** käufflich überlassen, und sich weiters nichts als nur, 1) den Titul eines Burggrafen zu Nürnberg, 2) das Präsidium am Kayserlichen Land-Gerichte, 3) das dritte Wild im Walde, woraus hernach durch einen blossen eigenmächtigen Gebrauch (per meram usurpationem) der Wildbann entstanden, und etliche wenige und besondere Lehn vorbehalten. Dahingegen ein Hoch-Edler Rath das Forst-Amt an Seiten des Walds Laurentii allschon im Jahre 1396 von denen Waldstromern, und 1372 von denen Forstmeisterischen Erben, käufflich an sich gebracht. **Christoph von Scheurl** in Diss. de Jure Mellicidii cap. 3. §. 7. Es bestehet aber dieses Forstgericht 1) aus Sechs Herren des Raths, welche gemeiniglich die nächsten nach denen 7 Herren Aeltern sind, und Wald-Herren genennet werden. Diese haben die Aufsicht über den gantzen Nürnberger Reichs-Wald, zu dem Ende sie auch zu gewissen Zeiten ihre Seßiones, mit Zuziehung eines jeden Herrn Wald-Amtmanns, anstellen, worinnen sie über den Zustand und Beschaffenheit des Walds, dessen Mängel, und wie solche zu verbessern seyn möchten, mit einander rathschlagen, und was sonst nöthig, anbefehlen, und pflegt man ihre Decrete **Wald-Herren-Verlässe** zu nennen. 2) Aus dem Herrn Wald-Amtmann, welcher der Ober-Richter des Kayserlichen befreyten Forst-Gerichts ist. 3) Aus denen Herren Schöffen, derer gemeiniglich 12, bisweilen aber weniger seyn. Unter diesen sitzet der erste von wegen des Stadt-Gerichts, der andere wegen des Land- und Bauern-Gerichts, der dritte für Interesse eines Hoch-Edlen Raths, bey; die übrigen werden

Digitized by Google

den aus denen Forst-Huben genommen. Diesen werden annoch beygefügt 2 Herren Consulenten, deren der erste die Stelle eines Assessoris und Consulenten, der andere die Stelle eines Advocaten vertritt. Es hat auch dieses Gericht ferner seinen eigenen Forst-Gericht-Schreiber, welcher nicht nur das, was in diesem Gerichte gehandelt wird, in das Forst-Gerichts-Buch einträgt, sondern auch in allen andern Sachen, welche von dem Herren Wald-Amtmann ausser Gericht, dem Walde zum besten vorgenommen, indem er den Wald-Genossen ihre jährliche und andere Einkünffte und übrige Dienstleistungen, wie ingleichen die Straffe einzeichnet, und noch viel anders mehrers verrichtet, welches allhier zu erzählen zu weitläufftig fallen würde; ingleichen seinen eigenen geschwornen Forst-Gerichts-Bothen, sonsten der Gerichts-Knecht genannt, dessen Amt darinnen bestehet, daß er die Beklagten citiret, ihnen die Klage insinuiret, und wegen geschehener Citation seine Relation erstattet, von Scheurl. in Diss. de Judic. Reipubl. Norimb. cap. 6. §. 3 Schreiber Dissertat. de Judicio Cæsareo-Forestali Norico cap. 1. §. 2. Diesem Gerichte sind unterworffen, 1) die den Gang selbst verrichtende Erb- und Stock-Forster, auch Amts-Knecht, und deren Forst-Huben, Häuser und darzu gehörige Güter, ingleichen die Waldhauer und Graben-Meister. Denn alle diese Personen können nirgends anders, als vor diesem Gerichte, belanget werden, und müssen solches nicht nur in Ansehung ihrer Güter, sondern auch ihrer Person, in Contracten, Successionen und Erbschafften, und allen andern Civil-Handlungen schlechterdings agnosciren. Dahingegen wenn ein Erb-Forster ein Edelmann, oder in einer andern Würde stehende Person ist, und das Amt eines Forsters nur als ein Lehn innen hat, solches aber würcklich nicht verwaltet; so kan er nur in Forst- und Wild-Sachen (in causis Forestalibus) nehmlich in Ansehung seiner Forst-Huben in diesem Gerichte belanget werden, in Ansehung seiner Person aber ist die Klage anderswo anzustellen. 2) Sind diesem Gerichte so wohl ihrer Person, als Güter halben diejenigen unterworffen, welche von denen Wald-Aemtern würcklich Güter bewohnen und besitzen, und hinter solche ihre Eigenschafft, als Unterthanen mit denen Gütern gehören, und verherrt sind. 3) Diejenigen, welche von diesen Wald-Aemtern Aecker und Wiesen als ein Lehn oder Erbzinß-Gut empfangen, sonsten aber zum Reichs-Boden gehören, und Fürreuth oder Furreth-Felder genennet werden. Welche aber weiter nicht, als nur in Ansehung dieser Güter, vor diesem Gerichte zu stehen gehalten, in Personal-Sachen aber sich daselbst einzulassen keineswegs verbunden sind. Überhaupt müssen auch alle Wald-Genossen, von was für Herrschafft solche seyn, Nürnbergische, Marggräfische oder Bambergische, vor diesem Forst-Gerichte Rede und Antwort geben, jedoch weiter nicht, als nur allein in causis Forestalibus oder Forst-Sachen. Wenn aber ein anderer, dem die Holtzung oder ein anders dergleichen Recht nicht zukommt, den Wald verwüstet, oder darinnen hauet, der kan von einem Hoch-Edlen Rathe als ein Dieb peinlich bestrafft werden. Schreiber in d. Diss. cap. 3. §. 3. 4. 5. Hierbey ist zu mercken, daß der gantze Wald Sebaldi in 6 Districte abgetheilet wird, welche man Huten nennet, Zweiffels ohne daher, weilen diese Districte zu hüten. Und weil einer jeden Hut ein Forst-Hub (Mansus Forestalis sive Prædium) zugeeignet wird, worinnen der Forster, als ein Hüter dieses Districts wohnet, so bekommt eine jede Hut den Namen von diesem Dorffe, worinnen der Forst-Hub gelegen. Denn die Forst-Huben zu Craffts-Hof, Dennelohe, Kalchreuth, Gündersbühl, Rückersdorff und Erlenstegen, und die Forst-Huten sind gleiches Namens. Weil aber etliche von diesen Huten allzu weitläufftig waren, als daß sie von einem Forster alleine gehütet und bewachet werden konnten; so wurden solchen Huten zwey Forster vorgesetzet, und zwo halbe Forst-Huben daraus gemachet. Also ist der Forst-Hub Crafftshof bey die Forst-Hub in dem benachbarten Dorff zu Neuhof, desgleichen der Forst-Hub zu Dennelohe, eine andere zu Puckenhof; der zu Kalchreuth, die zu Keeßwasser, und der zu Gündersbühl die zu Kleingescheid zugefüget. Es ist aber auch der Wald Laurentii ebenfalls in gewisse Districte und Huten eingetheilet. Die Sachen, welche in diesem Gerichte vorkommen, sind unterschiedlich, nehmlich das Holtzen, das Zeidel-Recht, auf der Sebalder-Seiten, das Vogel-Weidewerck, das Weiden, Treiben und Hüten auf dem Reichs-Boden. Das Eichel-Schlagen, das Laimen- und Thon-Graben, das Stein-Brechen, die Verwüstung der Wälder, die Pfandungen und andere Rechte und Forst-Streitigkeiten. Auch werden alle Ubertriter derer Wald- und Forst-Ordnungen daselbst gestraffet, sie seyn der Stadt, oder fremde Unterthanen. Hieher gehören auch die Bau-Sachen, in Auf- und Einrichtung derer Gebäue, massen Kayser Carl der IV im Jahr 1353 der Stadt Nürnberg durch ein besonders Privilegium verstattet, das Recht zu verbieten, daß in oder um den Wald nichts gebauet werden darff, so zu des Waldes Schaden gereichen könnte. Schreiber Diss. de Judic. Cæsar. Forest. Nor. c. 3. §. 6. 7. Was den Proceß anbetrifft; so beobachtet man in diesem Gerichte eben den Proceß, der sonsten in andern Gerichten der Stadt üblich und gewöhnlich ist, indem hierinnen nichts besonders eingeführt zu finden. Nur dieses ist annoch mit wenigem zu erinnern, daß die Appellation allhier nicht zuläßig sey. Jedoch ist geschehen, daß ein Hoch-Edler Rath zuweilen von diesem Privilegio in so weit abgegangen, und die Appellation an sich selbst verstattet. Schreiber in Diss. cap. 4. §. 28. Mit diesem Gerichte concurriret der Jurisdiction

Digitized by Google

diction halber, kein anders, weder ein Nürnbergisch-noch anders fremdes Gericht, sondern es ist, in vor angezogenen Fällen und Sachen allein, dieses Forst-Gericht privative oder mit Ausschlüssung aller andern Gerichte, gegründet; so gar, daß auch nicht einmahl das Kayserliche Land-Gericht zu Onolzbach darüber zu erkennen vermag. Immassen aus einem alten Codice zu ersehen, daß im Jahre 1493 der Richter des Kayserlichen Land-Gerichts, welcher zur selbigen Zeit **Wilhelm von Rechberg** war, eine Forst-Sache, welche im gedachten Land-Gerichte von einem Nürnbergischen Förster wider den Müller zu Prück anhängig gemachet, nachdem der Beklagte die Schutz-Wehre des abzulehnenden Gerichts (Exceptionem Fori declinatoriam) darwider eingewandt, an das Nürnbergische Forst-Gericht verwiesen worden. Die Worte selbsten lauten hievon also: „Daz „verantwurt der vorgenannt H. K. Müller, und „antwurt auch zu dem vorgeschrieben Spruchen, „und sprach, der vorgenannt Wald wer ein freyer „Wald, und hat insunderheit ein freyes Gericht, „und was in dem Wald gehauet, und verwürckt „wurde, das solt vor des Wald-Reichs-Richter „verhöhet und verrecht werden, und begehrt von „der Spruch wegen sich für dem Richter deß „Vorst Rechten zu verweisen. Nach Klag „und Antwurt, wurden sie auf beede Seiten für „deß genannt Walds-Vorst-Gericht und Recht „geweist, sie darum mit Recht zu entscheiden und zu „entrichten geben mit Urtel unter deß Landgerichts „Insiegel, am Dornstag (Donnerstag) nach des „Heil. Creutz-Tag, als es erhöht wurde, nach Geburde Christi vierzehen hundert, und in dem newn „und dreyßigsten Jaren.„ **Schreiber** in d. Dissert. c. 3. §. 15. Daß aber auch die in der Stadt Nürnberg eingeführten Gerichte mit dem Forst- und Zeidel-Gerichten keine concurrente Gerichtsbarkeit haben, sondern die dahin gehörigen Sachen in diesen privilegirten Gerichten lediglich zu tractiren und abzuhandeln sind, das erhellet gantz deutlich aus der Nürnbergischen Reformation von 1564 part. 1. tit. 1. Leg. 7. allwo ausdrücklich verordnet: „ Daß alle Sachen, Sprüch „und Forderungen, betreffend die Forst-Huben-„Zeidel-Güter Wald-Recht, und derselben Pfan-„dungen, auch die Contract und andere Sprüche „und Sachen, die sich zwischen denen Personen, „denen Forst- und Zeidel-Gerichten unterworffen, „zutragen, an diesen von Römischen Kaysern „und Königen gefreyten Gerichten fürgenommen, „und jedesmahl von dem Stadt-Bauen-Straff-„und Fünfferg-richte, dahin verwiesen werden „sollen.„ Besiehe **von Scheurlein** in d. Diss. de Judic. Reipubl. Norimberg. cap. 6. §. 3. **Beck** im Tr. de jurisdict. forest. pag. 500. u. ff.

Reichswerth, nach Reichs Schrot und Korn wird die feine Marck zu neun Thalern ausgemüntzet.

Reichs-Zieler, siehe **Reichs-Anlage**, ingleichen **Römer-Monat**.

Reichs-Zusammenkunfft, siehe **Reichs-Tag**.

Reich der Thiere, siehe *Animale Regnum*, im II Bande, p. 334.

Reichthum, Lateinisch *Divitiæ, Opes*, ist ein solcher Vorrath von zeitlichen Gütern, daß man mehr hat, als man brauchet. Man braucht Vermögen zu seiner Nothdurfft, Bequemlichkeit und zum Wohlstande, so wohl auf die gegenwärtige, als künfftige Zeit. Wer nun mehr hat, als er wahrscheinlich braucht, der ist reich, folglich bestehet der Reichthum in einem Uberflusse. Der Uberfluß, wenn er zu nichts angewendet wird, ist vergeblich; mithin ist der Reichthum in solchem Fall was unnützes. Wer sich um was unnützes bemühet, begehet eine Thorheit, und daher sind Geitzige Thoren und Narren. Es giebt in der Welt dreyerley Leute, denen der Reichthum nütze ist, und das sind der König, der Kauffmann und der Wohlthäter. Dieses solte eigentlich in einem besondern Artickel: **Geld-Kunst**, weitläufftiger seyn ausgeführet worden; weil aber dieser Artickel hieher verwiesen worden ist; so müssen wir zuförderst diese Materie hier nachhohlen, ehe wir von dem **Reichthum** weiter reden. Durch die **Geld-Kunst** aber verstehen wir überhaupt die Geschicklichkeit, sich in Ansehung des Gelds vernünfftig aufzuführen, und theilen sie in eine **Moralische** in engerm Verstand, und in eine **Politische**. Jene sucht das Gemüth vor die unvernünfftigen Neigungen, welche bey Gelegenheit des Gelds zum Schaden der Menschen zu entstehen pflegen, zu verwahren, in Ansehung daß sich hier zwey gefährliche Abwege, die Verschwendung und der Geld-Geitz zeigen. Bey jenem thut man der Sache zu wenig, wenn man das erworbene vor der Zeit liederlich durchbringt, und wie man dasjenige, so man gegenwärtig hat, nicht erhält, sich auch also, etwas zu erwerben, nicht bekümmert, wodurch man nicht nur wider die Regeln der Gerechtigkeit; sondern auch Klugheit handelt. Bey dem Geitz thut man der Sache zu viel, wenn man das Geld als einen Endzweck ansiehet, da es doch nur ein Mittel seyn soll, und einen solchen Uberfluß zusammen zu bringen suchet, den man zwar nach der Möglichkeit, nicht aber nach der Wahrscheinlichkeit brauchen könnte. Es hat der Herr **Rüdiger** in der Anweisung zu der Zufriedenheit der menschlichen Seele cap. 10. Sect. 3. §. 23. u. ff. einen sehr artigen Discurs von dieser Materie. Er macht einen Unterscheid unter viel Geld haben und reich seyn, indem das letztere einen Uberfluß bedeute, und derjenige reich genennet werde, der mehr besitze, als er wahrscheinlich zu seiner und der Seinigen vernünfftigen Zufriedenheit bedürffe, welches wider die Göttliche Absicht. Unter denjenigen Dingen, welche den Reichthum ausmachten, wäre das vornehmste das Geld, und da machte ebenfalls der Uberfluß, der keinen Nutzen habe, den Reichthum und nicht die Summe, darum könnte man Tonnen Goldes und Millionen mit gutem Gewissen besitzen, wenn man dadurch nicht reich werde. Es wären drey Arten der Menschen, die ohne Bedencken Geld oder Vermögen haben könnten, so viel ihnen zu erhalten möglich, der König, oder alle hohe Obrigkeit im Namen des gemeinen Wesens, der Kauffmann und der

Wohlthäter. Denn der König sey niemahls, der Kauffmann und Wohlthäter selten reich. Nemlich ein König sey nicht ehe vor reich zu schätzen, bis er von allem Vermögen, das auf Erden sey, ein ansehnliches über die Hälffte habe. Denn wenn er nur so viel hätte, so könnte ihn die andere Hälffte der Könige bekriegen, wäre auch wahrscheinlich, daß sie es thun würden, und er hingegen sey nicht sicher, sie zu überwinden, es habe aber niemahls ein König die Hälffte der Erde besessen. Weil nun alles, was ein König haben könnte, zum Nutzen des gemeinen Wesens dienlich sey, so dürfte kein König oder einige hohe Obrigkeit sich ein Gewissen machen, Geld beyzulegen, so viel dessen zu haben sey, jedoch müste er sich bey dem Gebrauch als ein Statthalter Gottes aufführen. Setze man zum voraus, daß die Kauffmannschafft einem Lande nützlich sey, so könne der Kauffmann, je mehr er Geld habe, je mehr die Handlung der Stadt, worinnen er lebe, befördern, und wo er dieses thäte, so habe das Geld, welches er besitze, ob es auch schon sehr groß, seinen öffentlichen Nutzen, folglich mache es keinen Uberfluß, und sey daher, so lang er handle, nicht reich. Weil ein Wohlthäter allezeit bereit sey, andern Leuten, so es verdienen, von dem, was er vor sich und die Seinigen nicht gebraucht, beyzustehen, so habe sein Vermögen einen Gott wohlgefälligen Nutzen, und also sey er nicht leicht reich, wenn er auch gleich eine ziemliche Summe besitzen solte. Denn wäre gleich vor ihn, die Seinigen und alle würdige Arme, so er kenne, voritzo zu viel Vermögen da, so könne er doch nicht wissen, wie viel Nothdürfftige sich zu andern Zeiten finden möchten. Hierauf weiset er ferner 1) daß einige andere sehr viel Geld haben mögen, ohne daß sie sündigen, doch nicht allezeit so viel, als sie haben können, nemlich diejenigen, die zu ihrem hohen Stande viel brauchen, um das Ansehen desselben zu behaupten, und der Welt dadurch zu dienen, wie hohe Ministri. Denn daß man nach Unterscheid des Standes mehr aufgehen lassen müsse, weil es ein Mittel sey, sich vor der Verachtung der Unwissenden zu bewahren, bey welcher man ihnen nicht dienen könne, sey nicht unter die Eitelkeit zu zählen, und darum mögen auch andere, jedweder nach seinem Stande, wenn er mit demselben der Welt dienen könne, so viel haben, als sie brauchen, indem so lange das Vermögen seinen vernünfftigen Nutzen habe, es kein Reichthum sey: 2) daß einige auch reich seyn mögen, jedoch nur auf eine gewisse Zeit, und dahin gehörten alle unverheyrathete, so lange sie Lust zu heyrathen hätten, weil sie nicht wissen könnten, wie starck die Familie werden möchte; auch die Verheyratheten, die noch im Stand sind Kinder zu zeugen, aus eben der Ursach auch alle diejenigen, die gedencken in einem höhern Stande der Welt zu dienen, als in dem vorigen. Auf solche Weise könne man, bey einerley Summe reich und nicht reich seyn. Die Politische Geld-Kunst siehet auf die äusserliche Glückseligkeit, so ferne selbige durch das Geld befördert wird, und zeigt daher, wie man Geld erwerben, und dasselbe klüglich brauchen müsse. Sie geht entweder auf das Wohlseyn einer Republick überhaupt, und betrifft also den Regenten, oder einer jeden eintzelnen Person, welche man die privat-politische Geld-Kunst nennen könnte. Jene weiset insonderheit, wie ein Fürst soll reich werden, welches eine practicable Sache ist, indem wir dieses aus der Erfahrung wissen. Das eintzige vernünfftige Mittel dazu ist, daß er sein Land reich mache, indem natürlich, wenn ein Regent durch seine Klugheit die Einkünffte des Landes vermehret, daß auch die Schatz-Cammer davon wachse und zunehme, und hingegen wenn das Land arm, der Regent niemahls reich seyn könne. Bey solcher Vermehrung kan er sich so viel zueignen, als der wahre Nutzen der Regierung erfordert, ja nach Beschaffenheit der Umstände, als zur Zeit der Noth, noch ein weit mehrers, worinnen er nichts unbilliges begehet, wenn es zum Nutzen des allgemeinen Wesens muß angewendet werden. Ja wenn ein Fürst siehet, daß die Unterthanen zu reich, und dadurch zur Uppigkeit verleitet werden möchten, so kan er diesen Uberfluß zu sich nehmen, und ihn also anwenden, daß davon Waysen-Häuser, Invaliden-Häuser, Kirchen und Schulen gestifftet, gebessert, wohlverdiente Männer belohnet, und im Fall noch was übrig bleiben solte, der Staat vermehret werde, welches denn dem armen Handwercks-Mann wieder zu statten kommen kan. Ist demnach die Schatz-Kammer des Fürsten einerley mit der Schatz-Kammer des Landes, so werden beyde das Land und der Fürst in diesem Ansehen, zugleich reich, und die Mittel, die ein Land reich machen, machen auch einen Fürsten reich. Selbige sind folgende: 1) muß man darauf dencken, daß alles Geld im Lande in steter Bewegung sey, welches wie ein Bothe ist, dessen Ruhe keinen, die Bewegung aber, oder das Lauffen allein Nutzen bringet, und daher soll kein eintziger Thaler in Ruhe liegen, welcher bey weiten nicht so viel nützet, als ein Dreyer, der rouliret. Darauf pflegt man insgemein nicht wenig zu sehen, und man denckt, es sey dem Lands-Herrn gleich viel, wer das Geld habe, wenn es nur im Lande bleibe. Allein wenn man die Sache genau überleget, wird sich ein anders zeigen. Denn dependiret das Wohl eines Fürsten von dem Wohlseyn seiner Unterthanen, so ist ja natürlich, daß es besser um die Unterthanen stehen müsse, wenn das Geld rouliret, als wenn dasselbe stille lieget, indem von einem Thaler, ja von Millionen Millionen, wenn sie ruhen, kein eintziger Mensch leben kan, da hingegen von einem eintzigen Thaler, der in Bewegung ist, täglich zehen Menschen leben können. Es würden auf diese Art viele von den Unterthanen unvermögend werden, ihre Handthierung zu treiben, Handel und Wandel muß in Abnahme kommen, und die Gaben werden mit vieler schmertzlicher Empfindung und Klagen gegeben. Dieses kan füglich geschehen, weñ man im Lande Sicherheit im Ausleihen verschaffet, damit niemand aus Furcht betrogen zu werden, das Capital liegen lasse; es müssen reiche Leute im Essen, Trincken, Wohnung, Kleidern und andern Stücken mehr aufgehen lassen, wodurch andere was verdienen können, das Geld kommt so unter die Leute, und man hat nicht einen so grossen Anlauf von Bettlern. Es müssen die

Land-

Digitized by Google

Landwirthschafften wohl getrieben, die Manufacturen in Aufnahme gebracht werden, da denn ein Mittel dem andern die Hand bietet. Wenn der Regent so viel von dem Uberfluß der Renten gesammlet, als zur Werbung einer ansehnlichen Armee nöthig, so soll er weiter an keine Sammlung der Schätze dencken, und auch für seine Person keinen Thaler ruhen lassen, und wenn gleich das Geld vor die Armee nicht rouliret, so schafft es doch in seiner Ruhe grössern Nutzen, als wenn es in Bewegung wäre; alle andere Ruhe aber des Gelds ist dem allgemeinen Wesen, welches dasselbe besitzet, schädlich: 2) soll dieses Mittel, daß das Geld roulire, zum rechten Nutzen angewendet werden, so muß man veranstalten, daß das Geld nicht aus dem Lande zu dessen Schaden gebracht werde, welches auf unterschiedene Art geschehen kan. Denn es geschicht dieses durch den Pracht mit ausländischen Waaren, wodurch das Geld zwar rouliret, aber nicht zum Vortheil der Republic, weil es aus dem Lande kommt: den Pracht aber, den man mit inländischen Sachen treibet, soll man eben nicht verbieten, indem Pracht, wenn er eine blosse Nachahmung anderer Leute unsers gleichen ist, welche der Wohlstand erfordert, und Hoffart nicht einerley sind, wodurch das Geld so rouliren kan, daß die Reichen etwas erschöpffet, und von deren Uberfluß denen Armen etwas zugewendet werde. Es kömmt das Geld ferner aus dem Lande, wenn viele in fremde Länder reisen, und da das Geld durchbringen, mithin muß der Fürst auch auf die Minderung dieses Ubels dencken, welches aber nicht die Absicht hat, daß er seinen Lands-Kindern, wenn er selbst keine Universität hat, verbieten solte, Studirens wegen auf Universitäten zu zühen, und also das Geld nicht aus dem Lande zu tragen, massen man in der Republic verständige und tugendhaffte Leute braucht, die nachgehends dem Lande mehr einbringen können, als dasjenige ausmacht, was sie ausser demselben verthan; selbst aber eine Universität anzulegen, ist nicht allezeit thunlich, und wenns auch practicable, nicht rathsam, mithin ists vielmehr vor ein Land, wo keine Universität ist, ein Vortheil, daß die Lands-Kinder ausserwärts Gelegenheit, was nützliches zu erlernen, finden. Hat der Fürst in seinem Lande selbst eine Academie, so scheints zwar, daß man dadurch beydes, die Erlernung der guten Künste und Wissenschafften, und die Erhaltung des Gelds im Lande erlangen könnte, wenn man den Lands-Kindern, auf fremde Universitäten zu reisen verböte, oder wenigstens verordnete, daß sie einige Jahre auf der einheimischen zubringen müsten. Eine solche Anstalt ließ sich wohl machen, ob aber in der That so grosser Nutzen dabey seyn wird, lassen wir dahin gestellt seyn. Denn setzen wir zum Voraus, daß an der gründlichen Erlernung guter Wissenschafften, und einem tugendhafften Leben der Bedienten in einer Republic mehr gelegen, als an dem Geld, so dadurch im Lande erhalten wird, so stehet dahin, obs mit der einheimischen Universität in Ansehung derer Lehrer, der Wissenschafften und der Disciplin allezeit so beschaffen, daß man den wahren sich vorgesetzten Endzweck erlangen kan, wie nicht weniger ob jemand auch Lust hat, daselbst zu studiren. Denn wie leicht kan sichs auf verschiedene Art zutragen, daß wohl die nöthigsten Wissenschafften auf einer einheimischen Academie schlecht tractiret werden, und also niemand darinnen was rechtes lernen kan, auf welche Weise man zwar das Geld im Lande behalten hätte; man bekäme aber keine tüchtige Leute, die einmahl dem gemeinen Wesen rechtschaffene Dienste thun könnten, welcher Schaden weit grösser, als derjenige, wenn das zum Studiren nöthige Geld aus dem Lande auf eine fremde Universität gebracht wird. Soll aber jemand wider seinen Willen auf eine Universität zühen, da er in den Gedancken stehet, er könne auf einer andern seine Studien glücklicher treiben, so macht dieses in dem Gemüth Verdruß, und dieser Verdruß im Studiren Hindernisse. Das Reisen in fremde Länder, läßt sich so schlechterdings nicht verbieten. Denn obgleich viele in ihrem Vaterlande klug worden; und hingegen mancher, der viel Geld aus dem Lande geschleppet, und in der Fremde sitzen lassen, nicht klüger worden, und hingegen wohl neue Laster und Thorheiten zurückgebracht, so ist doch dieses ausgemacht, daß man auf der Reise manches anmercken kan, welches zum Nutzen des Vaterlandes kan angewendet werden, und kommt also nur darauf an, was für eine Person reiset, und ob sie im Stand, sich auf der Reise vernünfftig zu regieren, und mit dem Geld wohl hauszuhalten; hievon aber zu urtheilen, ist eine schwere Sache, auch in Ansehung, daß viele erst auf der Reise selbst liederlich werden, nicht wohl practicable. Solte aber das Reisen so sehr überhand nehmen, welches zwar bey itzigen Zeiten nicht zu besorgen, und man wüste wahrscheinlich vorher, daß man in Zukunfft so viel gereisete Personen zum Dienst der Republic nicht brauchen könnte, so hat der Regent wohl Ursach, durch ein Verbot dem häuffigen Reisen Einhalt zu thun. Zu denjenigen Arten, wie das Geld aus dem Lande gebracht wird, gehört auch, wenn man dasjenige, so man an Speise, Tranck, Kleider, Wohnung zu seines Leibes Nothdurfft brauchet, anders woher holen, und mit baarem Gelde bezahlen muß, daher man die Ursachen zu untersuchen, warum das Land in ein und dem andern Mangel habe, und wo man selbiges gefunden, auf Mittel bedacht seyn, wie demselbigen durch Verbesserung des Feldbaus, der Holtzung, der Viehzucht, Jägerey, Fischerey abzuhelffen. Bey guten Jahren muß man einen Vorrath an Victualien sammlen, damit wir nicht bey einem Mißwachs, den zu verhindern wir nicht vermögend sind, das benöthigte aus fremden Ländern holen, und das Geld dahin bringen müssen. Die gröste Ursach, die einen Landmann arm macht, ist der Krieg, absonderlich wenn er in entlegenen und fremden Landen muß geführet werden, indem solcher gestalt das Geld aus dem Lande kommt. Wird er im Lande selbst geführet, so bleibt wohl das Geld, so die Armee verzehret, im Lande, es kan auch dadurch fremdes Geld durch die feindliche Armee ins Land gebracht werden; allein der Feind kan theils durch Plündern, theils durch Contributiones, theils durch Verwüstung des Landes grossen Schaden, und dadurch grossen Mangel anrichten. Am er-

träglichsten ist noch der Krieg, der an den Gräntzen sein Lager aufschläget, weil die Unterthanen von dem Aufgange desselben wieder etwas genüssen. Qvacksalber, Marcktschreyer, Comödianten, Seil-Täntzer, Spieler, Glücks-Töpffer, und andere Landläuffer können auch viel Geld bisweilen aus dem Lande schleppen, und wo man siehet, daß sie nicht eben so viel verzehren, als sie verdienen, oder nicht den geringsten Nutzen stifften, welches dann und wañ von einem Qvacksalber und Marcktschreyer geschehen mag, niemals aber von Comödjanten, Seil-Täntzern, Glücks-Töpffern, so soll man sie im Lande gar nicht dulten, und das wenige, so sie der Obrigkeit, wegen erhaltener Erlaubniß, abtragen müssen, nicht ansehen. 3) Es ist nicht genug, daß das gegenwärtige Geld im Lande bleibe, und in steter Bewegung stehe und roulire; sondern man muß auch darauf bedacht seyn, wie noch mehr Geld ins Land gebracht werde, das vorher noch nicht drinne gewesen. Dazu dienen die Bergwercke, indem wie viel jährlich von Metallen aus der Erde gegraben wird, um so viel das Land reicher ist, massen dasjenige, was unter der Erden war, den Einwohnern nichts halffe, nun aber zu deren Nutzen kan gebraucht werden, man mag aus dem Metall Geld schlagen, oder sonst Handel und Wandel damit treiben. Jedoch weil die Bergwercke nicht alle einerley Art sind, noch allezeit allein von den Inwohnern gebauet und genutzet werden, so müssen hier die besondere Umstände in Betrachtung gezogen werden, wenn man urtheilen will, wie weit die Bergwercke einem Lande nützlich sind. Glücklich ist dasjenige Land, wo die Bergwercke gute Ausbeute geben, und die Gewercke Inwohner sind; am glücklichsten aber, wenn Silber- und Gold-Bergwercke da sind, die reiche Ausbeute geben. Denn dadurch wird es um so viel reicher, als die auf den Bau gewendete Kosten und die Ausbeute zusammen sich belauffen, indem einmahl der Gewercke ihr Geld rouliret; so dem Lande nützlich, hernach vermehrt das ausgegrabene Metall, so man vorher noch nicht gehabt, den Reichthum. Sind die Gewercke auswärtige Personen, und die Bergwercke tragen Ausbeute, so geht zwar so viel Geld aus dem Lande, als die Ausbeute, die sie zu ihrem Antheil bekommen, werth ist; weil aber dasjenige, so aus der Erde gegraben wird, vorher niemand eigenthümlich gehöret, wegen der Unkosten hingegen der Gewercke ihr Geld rouliret, auch bey dem Fall, wenn sie nichts tragen, so hat doch das Land davon mehr Nutzen, als Schaden, welches auch geschiehet, wenn die Gewercke Innwohner sind, und die Bergwercke keine Ausbeute tragen, aus eben der Ursach, daß doch wegen der Unkosten das Geld nicht stille lieget, und vielmehr unter die Leute kommt. Denn wolte man sagen, es hätte das Geld an bessere Dinge können gelegt werden, so könnte es zwar vielleicht in Ansehung der Gewercken seyn, nicht aber in Ansehung der Republic. Denn wenn dieselbe, eins ins andere gerechnet, von 100 Thalern 110 Thaler Unkosten nicht jährlich vor 10 Thaler Metalle, oder andere Berg-Arten solten ans Licht bringen, und die aufgewendeten 100 Thaler kriechen nicht in die Erde hinein, sonst wäre der Handel sehr schlecht, sondern sie bleiben auf der Erde in den Beuteln der Berg-Bedienten, darinnen sie doch, wie bekannt, sich auch nicht lange aufzuhalten pflegen. Eins der vornehmsten Mitteln, das Geld im Lande zu vermehren, ist auch der Handel und Wandel, wenn man an auswärtige mehr Waaren verhandelt, als man von ihnen zu nehmen nöthig hat, mithin muß der Regent so viel, als möglich ist, darauf dencken, daß der Handel und Wandel in Flor komme. Man treibt denselben entweder mit rohen Materialien, oder mit daraus gefertigten Waaren, dazu die Natur so wohl, als die Kunst den Grund legt, und es entstehen daraus unterschiedene Grade von dem Vermögen des Landes. Die Materialien, damit man handeln kan, werden entweder aus den Bergwercken genommen, oder von dem Garten- und Acker-Bau, oder von der Viehzucht. Aus den Bergwercken kommen die Metalle, Mineralien, Steine und Stein-Kohlen. Der Acker-Bau giebt allerhand Arten von Getreyde; wohin man auch die Weinberge rechnen kan: aus den Garten nimt man das Obst, Holtz von Bäumen, so man verarbeiten kan, allerhand Kräuter und Gewächse; und von der Viehzucht hat man nicht nur das Vieh selbst, sondern auch Butter, Käse, Wolle, Talch, Borsten, Häute, Felle, und dergleichen, wohin man auch den Handel mit dem Holtz, mit den Fischen, dem Wild, und so ferner rechnen kan. Auf solche Weise muß die Landwirthschafft fleißig getrieben, und untersuchet werden, worinnen und an welchen Orten sich zum Besten des Landes darinnen etwas vornehmen lässet. Diejenigen Sachen nun, welche die Natur dem Lande gegeben, haben den ersten Grad des Werths von der Natur. Zu solchen Materialien kommt die Kunst, wodurch man solche Waaren verfertiget, die man Manufacturen nennet, welche den natürlichen Preis, oder den ersten Grad des Werths gar sehr erhöhen können, indem dadurch eine solche Sache kan bereitet werden, die leicht noch zwey mahl so viel gilt, als ihre Materie, wenn sie der Kaufmann dem Handwercker bezahlt, welcher denn wieder seinen ansehnlichen Profit haben kan, er mag die Waare an Einheimische oder Auswärtige verkauffen, und das macht den dritten Grad des Werths. Es ist aber hier zum voraus zu überlegen: ob man gar keine Materialien ausser Land führen, und alles verarbeiten lassen soll, welches einige dafür halten, es müsse nemlich der Regent, wenn er sich und sein Land bereichern wolte, befehlen und verordnen, daß keine unverarbeitete Materialien aus seinem Lande giengen, indem was die Ausländer daraus machten, er auch in seinem Lande bereiten lassen, und die Materialien vier mahl höher nutzen könnte; allein wir halten dafür, daß man mit Unterscheid darauf antworten müsse. Denn in Thesi ist das wohl richtig, daß ein Land weit grössern Vortheil hat, wenn daselbst die Materialien können verarbeitet, und die Waaren entweder an die Inwohner, oder an Auswärtige verhandelt werden; ob sichs aber practiciren lässet, ist eine andere Frage. Wenn es mit den Einheimischen dahin kan gebracht werden, daß sie die im Lande verarbeitete Waaren nehmen müssen, und die Einfuhre fremder Waaren, dafür man baar Geld zahlen muß, verhütet wird, so ists ein grosser Vortheil, wodurch das Geld nicht nur im Lande bleibet, sondern auch in steter Bewe-

Digitized by Google

Bewegung ist. Ja wenn solche Waaren zugleich an Auswärtige für baar Geld können verhandelt werden, so ists noch weit besser, weil hierdurch zugleich viel Geld ins Land kommt, wiewohl sich weder das erste, noch das andere allezeit practiciren lässet, und ereignen sich nach der Beschaffenheit der Länder und Oerter allerdings Fälle, da es besser, die Materialien, als die daraus verarbeiteten Waaren aus dem Lande zu führen. Denn bisweilen finden sich an einem Ort die Materialien in so grosser Menge, daß man nicht gnug Arbeiter darzu haben, und nach Proportion des Landes unterhalten kan: oder diejenigen, die mit uns handeln könnten, verlangen nicht so wohl die verarbeiteten Waaren, als vielmehr die Materialien; oder sie werden nicht so auf diese Art, wie an andern Orten, verarbeitet, und was andere Fälle mehr sind. Inzwischen muß hierinnen der Regent das möglichste thun lassen, und wo man siehet, daß die Manufacturen mit grösserm Vortheil können angeleget werden, alle Mittel brauchen, wodurch sie nicht nur in Flor zu bringen, sondern auch darinnen zu erhalten, wovon unten bey der Materie von Manufacturen mit mehrerm gehandelt werden. Es sind noch andere Arten, dadurch das Aerarium kan vermehret werden, wenn ein Fürst die in seinem Lande geworbenen Soldaten an einen andern verkauffet, oder von einem andern Fürsten, daß er ihn zur Zeit der Noth beschützen möge, Pension bekommt, oder wenn er seine überflüßige Cammergelder auf Zinsen ausleihet, oder die Cammergüther mit gutem Vortheile verkauffet oder verpachtet. Von dieser Materie können zweyerley Schrifften nachgelesen werden. Einige sind General-politische Bücher, worinnen diese Materie zugleich mit abgehandelt worden, worunter insonderheit die Gedancken des Herrn von **Seckendorffs**, in dem Fürsten-Staat, **Buddei** in element. philos. pract. part. 3. cap. 5. Sect. 7. **Rüdigers** in der Kunst zu leben und zu herrschen pag. 294. seqq. der nach des Herrn Buddei Principiis geschrieben, und **Wolffs** in den Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen c. 6. §. 476. seqq. p. 545. verdienen gelesen zu werden, die wir auch hier berühret haben. Andere haben besondere Schrifften von dieser Materie aufgesetzet, welche der Herr von **Rohr** in seiner **Haushaltungs-Bibliotheck** c. 2. §. 10. seqq. erzählet hat. Die vornehmsten sind 1) **Hermann Conring** in dissert. de ærario principis recte instituendo, augendo et conservando, worinnen er von dieser Sache schon gar methodisch gelehret; 2) **Christian Henelius** in tractat. politic. de ærario, sive de rationibus acquirendi principi pecuniam, worinnen er von Zöllen, Tributen, Müntz-Wesen, Bergwercken, Administrirung unbeweglicher Güter, montibus pietatis, monopoliis, Zuchthäusern und so weiter handelt: 3) **Joachim Becher** in dem politischen Discours von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Länder, Städte und Republiquen, worinnen viel feine Entwürffe von Commercien, Manufacturen, Seiden-Handel und dergleichen zu lesen, wiewol er auch zuweilen solche Vorschläge gethan, die sich in Praxi nicht so leicht appliciren lassen, als er sich eingebildet; 4) **Freyherr von Schröder**, in der Fürstlichen Schatz- und Rent-Cammer, darinnen er Vorschläge thut, wie ein Fürst der Unterthanen Güter vermehren soll, und ist eins der besten Bücher von dieser Materie: 5) ein gewisser und ungenannter Cavalier in der **Fürstlichen Macht-Kunst**, oder unerschöpfflichen Gold-Grube, wodurch ein Fürst sich mächtig, und seine Unterthanen reich machen kan, darinnen viel gute Anmerckungen, sonderlich das Commercien- und Manufactur-Wesen betreffend, enthalten sind. Es hat diese Schrifft **Heinrich Bodinus** mit des Cavaliers Gutbefinden heraus gegeben, dawider aber des Jahrs drauf 1704 ein anders heraus kommen unter folgendem Titel: **das Gold des publicen Credits, welches der vornehme Auctor der Fürstlichen Macht-Kunst und unerschöpfflichen Gold-Grube durch Herrn Heinrich Bodens Gütigkeit und Vermittelung publice schauen lassen, wird auf dem Probierstein der gesunden Vernunfft zum Commercio untauglich befunden von einem Lübeckischen Kauffmann**: 6) **Johann George Leib** in vier Proben, wie ein Regent Land und Leute verbessern, des Landes Gewerbe erheben, seine Gefälle und Einkommen sonder Ruin der Unterthanen billigmäßiger Weise erhöhen, und sich dadurch in Macht und Ansehen setzen könne, worinnen er allerhand Anschläge eröffnet, wie ein Fürst vor den Ackerbau, Bergwercke, Manufacturen, Commercien, Universitäten, Künstler u. s. w. sorgen, und auf deren Verbesserung bedacht seyn soll: 7) **Johann Georg Döhler**, in der Untersuchung des heut zu Tage überhand nehmenden Geld- und Nahrung-Mangels nach seinem Ursprung und Ursachen, auch sichern und gewissen Hülffs-Mitteln, andrer zu geschweigen, die der Herr von **Rohr** an besagtem Ort schon angeführet hat. Die **Privat-Politische Geld-Kunst** geht einen jeden Privat-Menschen und dessen Privat-Interesse an, welche zeiget, wie man nicht nur klüglich Geld eigenthümlich erlangen, sondern auch brauchen soll. Wir reden hier von einer Kunst, die sich auf eine gewisse Geschicklichkeit gründet, und die theoretischen Regeln voraus setzet, mithin haben wir mit den Mitteln, die vom Glück dependiren, nichts zu thun, weil sie nicht in unserer Gewalt stehen, und daher keine Regeln leiden, folglich wenn jemand reiche Eltern hat, einen Schatz findet, durch den Tod eines Anverwandten eine gute Erbschafft bekommt, sehr beschencket wird, oder unverdienter Weise eine reichliche Pension hat, glücklich in Lotterien ist, so kan er wohl viel Geld zusammen bekommen, niemand aber kan sagen; daß es durch seine politische Klugheit geschehen sey. Die wahre Klugheit hat mit keinen verbotenen und ungerechten Mitteln zu thun, und fallen hier alle unrechtmäßige Mittel weg, welche ihre Grade haben. Einige fallen nach ihrer Schändlichkeit andern Leuten gleich in die Augen, wenn man einen groben Diebstahl begehet, vermittelst der Hurerey was verdient, indem man entweder selbst huret, oder Huren häll, und dadurch die Leute an sich zu ziehen suchet. Etliche sind zuweilen verdeckt, daß mans nicht so leicht durchgehends mer-

mercket, als wenn man unter andern übermäßige Interesse von den Capitalien nimmt, unter dem Schein des Rechtens anderer Leute Vermögen an sich zühet, im Handel und Wandel Schinderey und Betrügerey treibet, unrechte Geschenckr annimmt, welches privilegirte Diebe sind, bey deren Gut kein Segen, und es muß endlich eintreffen: unrecht Gut kommt nicht an den dritten Erben. Was die rechtmäßigen Mittel betrifft, Geld zu bekommen, so gehört dahin 1) daß man eine reiche Heyrath thue. Vor dem muste derjenige, der die Tochter haben wolte, dem Vater ein Stück Geld geben, und sie also abkauffen. Von dem Jacob wissen wir, weil er kein Geld hatte, so muste ers abverdienen, und wurde ihm diese Sache sauer genug gemacht, worauf Salomon zielet, wenn er in den Sprüchwörtern cap. 31. v. 29. saget: **viele Töchter bringen Reichthum**, und bey den alten Deutschen hieß es nach dem Zeugniß *Taciti* de moribus Germanor. cap. 18. dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Heut zu Tage ist die Sache umgekehrt, und man kan wohl sagen: viel Töchter machen arm. Doch ist eine besondere Klugheit nöthig, wenn man dieses Mittel appliciren, und durch eine reiche Heyrath Geld bekommen will. Denn bey diesem Handel, wenn man eine Frau zu nehmen gesonnen, muß nach der Klugheit vornehmlich die Wahl dahin gerichtet werden, daß man eine vergnügte Ehe haben möge, welches das Geld an sich nicht macht, und nur Gelegenheit so wohl zu vielem Guten; als Bösen geben kan. Ein unvernünfftig Weib bey ihrem vielen Gelde kan dem Mann Drangsal genug machen, daß er wenig Vergnügen bey seinem erheyratheten Gut hat, und wenn jemand vor sich einiges Vermögen besitzet, ja, wenn er auch nichts hat, und seine Umstände leiden es nicht, länger ausser der Ehe zu leben, so thut er viel besser, er nimmt ein armes, ehrliches und tugendhafftes Mägdgen, als eine reiche, und in der Eitelkeit und Boßheit ersoffene. Kan man beydes zusammen haben, eine geschickte und tugendhaffte Person, und nebst dem Geld, so wäre man wunderlich, wenn man eine reiche der armen nachsetzen wolte, da sie alle beyde gleiche Qualitäten und gute Eigenschafften hätten. Denn das Geld ist nutz, wenn es in die Hände einer vernünftigen Person kommt. 2) Muß man etwas verdienen, wenn man nach erlangter Geschicklichkeit im Stand ist, andern nützliche Dienste zu leisten, und selbige einem bezahlt werden, folglich muß man sich nicht nur in einer Sache eine nützliche und gründliche Wissenschafft erwerben; sondern auch klüglich zu appliciren wissen, woraus einige besondere Maximen flüssen. Man muß nehmlich was nützliches lernen, welches so viel heißt, man richte sich nach dem Geschmack seiner Zeit, darinnen man lebet, wodurch man seine Profeßion beliebt machen kan. Wenn einer sich mit dem grösten Fleiß auf die scholastische Philosophie geleget, und wäre gesonnen, auf Academien zu leben, und sein Brodt mit lesen zu verdienen, der würde um deßwegen wenig verdienen, weil seine Wissenschafft nicht mehr Mode, und hätte er damit vor hundert Jahren kommen sollen. Hat man eine nützliche Profeßion erwählet, so erlerne man sie nicht nur gründlich, sondern auch nach der Mode, und verknüpffe das gründliche mit dem, was artig und galant ist, worauf sonderlich bey dem Studiren zu sehen. Denn man hat mit zweyerley Leuten zu thun. Einige sind verständig und sehen vornemlich auf Realitäten: andere und zwar der meiste Theil gehen nur auf das äusserliche, und haben einen gemeinen Geschmack, daher es nöthig ist, daß man auch seinen innerlichen Geschicklichkeiten eine gute Apparence machen, und den lüsterndern Augen der Welt desto ansehnlicher fürstellen kan. Man findet dreyerley Leute, die es hierinnen versehen. Einige studiren weder gründlich, noch nach der Mode auf eine galante Art, unter denen diejenigen sehr thöricht handeln, welche hinlängliche Mittel haben, daß sie lange Zeit auf Academien bleiben, und was gründliches studiren könnten, aus Geitz aber sich nur etliche Jahr da aufhalten, und obenhin alles tractiren. Denn hat man nichts rechtes gelernet, so muß man nicht allein lange warten, ehe man befördert wird; sondern bekommt auch einen schlechten Dienst, dabey man Lebenslang bleiben muß, mithin geht das ohne dem wohl drauf, was man zu erspahren gesuchet; dahingegen ein anderer, der an seinem Studiren nichts ermangeln lassen, und damit was rechtschaffenes gelernet, ehe und besser befördert zu werden, sich die gegründete Hoffnung machen kan, wodurch er mit grossem Wucher wieder einerndtet, was er reichlich ausgesäet hat. Und gesetzt, daß sich oft nach dem Glück das Gegentheil äusserte, indem einer, der schlechte Geschicklichkeit hat, ehe und besser ankäme, als einer, welcher gründliche Gelehrsamkeit hat, so richtet sich doch ein vernünftiger Mann nicht nach dem, was das Glück thut, sondern was die Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, indem man sich auf diese ehe, als auf jenes verlassen kan. Andere lernen zwar etwas gründlich, lassens aber etwa aus einem Eigensinn an dem äusserlichen fehlen, welches, wenn es gleich Kleinigkeiten sind, oft an der Beförderung hinderlich seyn kan, wie denn auch welche sind, die zwar um das äusserliche, womit sie sich den Augen der Welt darstellen, besorgt gnug sind, es fehlt ihnen aber an der innerlichen Realität, deren Glück so gewiß nicht ist. Sind die gehörigen Geschicklichkeiten da, so muß es ferner heissen: loquere, ut te videam, daß man selbige in würcklichen Unternehmungen zeiget, und dadurch sich bey andern in Hochachtung und guten Credit zu setzen suchet. Denn wenn jemand der allergeschickteste Mensch wäre, wolte aber so zu reden, immer hinter dem Ofen sitzen bleiben, daß niemand was von ihm hörte, oder sähe, so würde er damit in der Welt schlecht fortkommen, und wahrhafftig wenig für sich bringen. Es sind der Leute heut zu Tage sehr viel, die Beförderung suchen, und was verdienen wollen, daß man an die Unbekannten nicht dencket. Doch kommts nicht alle mal auf die blosse Geschicklichkeiten an, indem oft die Conjuncturen des Glücks gegenwärtig so beschaffen, daß dasselbige einem entgegen, auch keine bessere Aspecten desselbigen aufs künftige zu erwarten, daher demselben nachzugeben, und unter andern denjenigen Ort, wo man bishero das Glück vergebens erwartet, zu verlassen, rathsam ist. Ein gutes Gewächs will bisweilen in demjenigen Erdreich, in welchem es zuerst aufge-

Digitized by Google

gangen, nicht recht fortkommen, und man hilfft ihm wohl, wenn es in eine andere Erde versetzt wird, in welcher es oft weit besser bekleibet, und zur Zierde des Gartens aufs ansehnlichste hervor wächset. Ein kluger Mensch bindet sich aus blinder Liebe an sein Vaterland, darinnen er aufgewachsen, nicht. Gracian stellet dieses in dem Oracul Max. 198. sehr schön für: **Das Vaterland**, spricht er, **ist eine Stief-Mutter auch der grösten Geschicklichkeit, und herrschet in demselben der Neid, als in seiner natürlichen Heymath. Man lässet sich da mehr die Unvollkommenheit, die etwa den ersten Anfang eines Menschen noch begleitete, im Gedächtniß schweben, als die Grösse, die er nachhero erreichet. Eine Nadel hat wohl ehe vor eine Sache von hohem Werthe gelten können, wenn sie aus einer Welt in die andere geführet worden, und ein Glas, das man in unbekannte Länder gebracht, hat wohl einen Diamant an Schätzbarkeit beschämet.** Was hier Gracian saget, ist so wahrhaftig, daß dieses auch die Schrift mit dem Exempel Christi bestätiget, der in ausländischen Gegenden als ein grosser Prophet angepriesen wurde, in seinem Vaterlande aber nichts galt, daß er auch sagte, **ein Prophet gilt nirgends weniger als in seinem Vaterlande**, Marc. 6. v. 4. Hat jemand ein Amt erhalten, oder sich bey seiner Profeßion so weit gebracht, daß er durch Arbeiten was verdienen kan, so ist kein besser Mittel, sich dabey zu erhalten, als daß er seine Sachen fleißig abwarte. Ausser dem Arbeiten und Heyrathen giebts noch andere Wege, etwas, wenigstens darneben zu erwerben, die aber nicht durchgängig auf gleiche Art allen und jeden anständig. Mancher Handwercksmann kan nebst seinem Handwerck viel verdienen, wenn er einen Gasthof hat, und die Wirthschafft treibet, welches hingegen für einen Gelehrten eine unanständige Profeßion wäre, und ist daher keinesweges zu billigen, daß auf manchen Dörffern der Herr Pfarr zugleich Wirth seyn muß. Doch leidet auch diese Regel ihre Einschränckung. Denn weil solche Handlungen nur nach der Wohlanständigkeit zu untersuchen, solche aber auf der Gewohnheit anderer Leute beruhet, und in Ansehung des Orts, des Stands, der Profeßion gar sehr unterschieden seyn kan, so können davon keine besondere absolute Regeln gegeben werden. Eine öffentliche Wirthschafft treiben, wird wohl durchgehends bey uns für eine Sache gehalten, die einem Gelehrten unanständig; speisen sie aber auf Academien nur Studirende, und halten Tische, so ist dieses vielmehr was Lobens- als was Tadelnswürdiges, und damit läst sich auch, wenn die Zeiten gut, und die Victualien wohl einzukauffen sind, was verdienen. An manchen Orten ist die Gewohnheit, daß alle ohne Unterscheid, Vornehme und Geringe, Gelehrte, und Ungelehrte, Bier oder Wein verschencken, und sich öffentlich in der Stadt ausruffen lassen, welches hingegen an einem andern Ort einem vor unanständig würde ausgeleget werden. Es finden sich für Gelehrte, Handwercke und gemeine Künste, dadurch sie ohne Schaden ihrer Reputation Geld erwerben können, wenn sie selbige nicht selbst verrichten, sondern durch andere die Arbeit thun lassen. Also kan einer mit Ehren den Ackerbau treiben, wie die Land-Juncker und Pachter; und ein Medicus kan seine Apotheck haben, wenn er sie durch seinen Provisor bestellet. So hatten ehemals die Stephani ihre eigene Buchdruckerey, und verlegten ihre Bücher selbst; ob sich aber solches heut zu Tage füglich mit Nutzen nachthun liesse, stünde dahin. Das andere Stück dieser Geld-Kunst bestehet darinnen, daß man mit dem erworbenen Geld klüglich umgehe. Es kan das Geld an sich selbsten niemanden glücklich machen, und wenn man viel Millionen in den Kasten liegen hätte, so könnten sie keinen Menschen einen einzigen Tag erhalten, wenn sie nicht in eine Bewegung kommen, mithin muß man dasselbige, nur als ein Mittel, und nicht als den Endzweck ansehen, das ist, sich für dem Geitz hüten. Ein Vernünfftiger gehet wohl mit dem Geld um a) durch einen vernünfftigen Gebrauch desselben, als eines Mittels, in gegenwärtigen Fällen sich und andern zu nutzen. Wir sagen allhier mit Fleiß, sich und seinem Nächsten soll man damit Gutes thun, und gedencken des lieben GOttes nicht, von dem wir vielmehr alles haben, und der unserer Hülffe, oder Beystands mit dem Geld nicht bedarff, woraus zu schlüssen, was von der Anwendung seines Geldes zu den so genannten piis caussis zu halten, wenn man unter andern den Altar oder die Cantzel bekleiden lässet, womit man keinem Menschen nutzet. **Erasmus** schreibet in seinem Convivio religioso also: mihi videntur, vix excusari posse a peccato capitali, qui sumtibus immodicis aut exstruunt, aut ornant monasteria seu templa, quum interim tot viva Christi templa, fame periclitentur, nuditate horreant, rerumque necessariarum inopia discrucientur. Am Jüngsten Tag will Christus diejenigen Wohlthaten, die man den Gläubigen als seinen Gliedmassen erwiesen, dergestalt rühmen und annehmen, als wären sie ihm selbst geschehen, gedenckt aber nicht von piis caussis, die ihren Ursprung aus dem Pabstthum haben, und selbst von einigen Kirchen-Vätern verworffen worden. Also soll man mit dem Geld sich und seinem Nächsten nutzen. Es findet der Mensch für seine Person zweyerley Ausgaben; nöthige, welche die Nothdurfft erfordert, und nicht so nöthige, die die Bequemlichkeit und der Wohlstand mit sich bringen, welche letztere den erstern nachgeben müssen. Er giebt nicht mehr aus, als die Nothdurfft, die Commodität und der Wohlstand erfordert, und vermeidet dadurch zwey schädliche Abwege, den Abweg der Verschwendung, da man ohne vernünftige Ursach das Geld ausgiebt, und den Abweg des Geitzes, wenn man ohne vernünfftige Ursach weniger ausgiebt, als man könnte und solte. Seinem Nächsten nutzet er auf zweyfache Art: einmal indirecte, wenn durch die Ausgaben, die er für sich und die Seinigen thut, das Geld dergestalt in Bewegung stehet und rouliret, daß es unter die Leute kommt und im Handel bleibet, worauf ein jeder zu sehen, weil das gemeine Beste daran hänget; hernach directe, wenn er bey seinem Uberfluß Wohlthaten austheilet,

theilet, welches auch mit gehöriger Klugheit geschehen muß. **Rüdiger** macht in der Anweisung zu der Zufriedenheit der menschlichen Seele cap. 10. sect. 3. §. 19. p. 270. folgende Anmerckungen hierbey; Was ein jeder vom Uberfluß habe, wäre nicht sein; sondern des andern, welches er zwar als ein Vormund der Armen haben möge, die entweder wegen der Macht der Reichen zu nichts kommen können, oder wegen ihres liederlichen und boshafftigen Wesens nichts eigenthümlich haben solten, damit wenn es nöthig befunden werde, er beyden wenig, oder viel, nachdem es der Zustand erfordert, dabey auch hundert und tausend Thaler nicht müsten vor zu viel geachtet werden, zahlen möge. Es müssen aber, fähret er fort, die Armen von denen Wohlthätern bis zu ihrer vernünfftigen Zufriedenheit versorget werden. Denn GOtt habe die Kräffte der Natur zu aller Menschen Zufriedenheit erschaffen, nemlich denen Armen müsse so viel gegeben werden, daß ihnen der Mangel des Vermögens kein Gutes nehme, das sie nach GOttes Willen haben solten. Eitelkeiten sollen sie nach GOttes Willen nicht haben, so ist ihnen dann der Wohlthäter auch nicht darzu verpflichtet: einem von starcker Leibes-Beschaffenheit soll er weniger geben, als einem Schwächlichen und Krancken: einem Boshafftigen weniger, als einem Frommen, doch auch diesem nichts, was seine Eitelkeit reitzen kan; einem geschickten Menschen, der wahrscheinlich das gemeine Beste befördern kan, soll er mehr, und nach Gelegenheit der Umstände, viel mehr geben, als einem andern, weil solches ein Mittel ist, die allgemeine Zufriedenheit zu befördern, weswegen auch der Stand der Armen soll in Betrachtung gezogen werden, wenn es ein Stand ist, damit man der Welt dienen kan: weil der Pöbel gleich pflegt denjenigen, der nach seinem Stande nicht leben kan, zu verachten, und sein Gutes nicht anzunehmen: b) führt sich ein weiser Mann bey dem Geld wohl auf durch eine vernünftige Sammlung desselben in Ansehung der künftigen Zeiten. Es haben die Alten recht gesagt: Es müsse der Mensch allezeit drey Pfennige in seinem Beutel haben, einen Zehr-Pfennig, Noth-Pfennig und Ehren-Pfennig. Der erste gehet auf die gegenwärtige Versorgung, und muß den beyden andern vorgezogen werden, und weil der andere wegen einer künfftigen Noth beyzulegen, der Ehren-Pfennig aber nur wegen des Wohlstandes bey Hochzeiten, Gevatterschafften und dergleichen ausgegeben wird, so geht der Noth-Pfennig diesem für, den man so viel möglich, zu sammlen und in Sicherheit zu bringen hat. Denn es können sich solche Fälle ereignen, da entweder ausserordentliche Ausgaben nöthig sind, als bey Kranckheiten, Todes-Fällen, Kriegs-Zeiten, oder wenn jemand durch Feuer, Wasser, Diebe, Krieg, zum Theil um das Seinige kommt, oder wegen langwieriger Kranckheit, hohen Alters nichts verdienen kan: oder wenn man heyrathen will, nicht weiß, wie starck die Familie werden dürfte, dergleichen auch, wenn man schon verheyrathet, aber noch im Stande ist Kinder zu zeugen: oder gedencket in einen höhern Stand zu kommen, und wenn man denn nichts gespahret, so kommt man bey einem solchen Fall gar schlecht zu recht. Ein weiser Mann aber sammlet und sparet auf eine vernünfftige Art das Geld, das ist, er richtet sich nicht hier nach der Möglichkeit, was er in Zukunfft brauchen könne; sondern nach der Wahrscheinlichkeit, was er vermuthlich brauchen werde. Denn sammlet man nach der Möglichkeit, so darff man niemals aufhören, wie es eben die Geitzigen machen, ja es kan dabey keine vernünfftige Würckung, wie bey der Wahrscheinlichkeit geschehen. Nach dieser kan derjenige, der eine Million besitzet, nicht so leicht arm werden, als wer nur eine Tonne Goldes hat, nach der Möglichkeit hingegen ists einerley, weil unter andern der Krieg, der eine Tonne Goldes raubt, auch eben so wohl eine Million hinnehmen kan. Es können von dieser Materie **Thomasius** im Entwurff der politischen Klugheit cap. 8. **Heumann** im politischen Philosopho cap. 6. **Wolff** in vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen part. 2. cap. 4. **Rohr** in der Einleitung zur Klugheit zu leben, cap. 9. 10. 11. und in der Haushaltungs-Bibliothec cap. 1. nachgelesen werden. Ein gewisser Frantzose, Namens **Pelissy**, hat ein Buch unter dem Titel: Moyens pour devenir riche, geschrieben, worinnen er aber nur zeiget, wie man durch Hülffe des Salpeters und auf andere Art den Getraid-Saamen so fruchtbar machen könne, daß es vielfältige Frucht bringe. Man hat auch des **Fellwingers** explicationem politicam rationis ditescendi, worinnen er aber nur ebenfalls einige Arten berühret, wie die Menschen in der Republick etwas zu erwerben pflegen, als Ackerbau, Haushaltung; Kauffmannschafft u. s. f. Dieses war also, was wir hier von der Geld-Kunst nachzuholen hatten. Wir kommen nun wieder zu unserer und mit jener verwandten Materie von dem Reichthume. Unter den alten Philosophen hat Aeschines in einem Gespräch gezeiget, daß man nichts vor Reichthum halten könne, als was nützlich sey: daß man den allein den Reichesten nennen könne, der Sachen vom höchsten Werth besitze: daß also einer, der gesund sey, viel reicher sey, als ein Krancker, wenn auch dieser schon das Vermögen eines Persischen Königs besässe, und daß kein kostbarer Schatz als die Weisheit sey. Er sagt ferner: daß der Nutzen einer Sache von dem nothwendigen Gebrauch herrühre, daß das, was man insgemein Reichthum nenne, an sich selbst nicht nützlich sey: daß derjenige der glückliche und reichste sey, der wenig bedarff, oder mit wenigem vergnügt sey, und daß die reichsten insgemein die unglücklichsten wären, weil sie mehr als andere vonnöthen hätten: In diesem Discours hat Aeschines Reichthum und Glückseligkeit mit einander vermischet. Unter den Sprüchen des **Diogenis** findet man auch diesen: Die meisten Reichen sind wie die in unbewegbaren Oertern, und gegen Bergen stehende Bäume und Weinstöcke. Denn ihre Früchte kommen nicht den Menschen, sondern nur den Raben und andern dergleichen Thieren zu statten. Also wenden auch die Reichen ihr Vermögen nicht zum Guten an, sondern stecken es den Schmeichlern und Huren in Hals, und wenden es also auf schändliche Wohllü-

ist

Digitized by Google

ste und eitele Ehre, wie bey dem Strobäo Serm. 90. zu lesen. Sonst sahen die alten Philosophen sonderlich in der Cynischen Schule die zeitlichen Güter mit verächtlichen Augen an, und meynten, sie vertrügen sich nicht mit der Weisheit. Man lese Huetium in quaestionib. Alnetanis lib. 3. cap. 16. Buddeum in analectis hist. philos. p. 433. Pritii Dissertation de contemtu divitiarum et facultatum apud antiquos philosophos, Leipzig 1693. Wie aber solches bey diesen Leuten aus einem Hochmuth herkam; also war die Meynung, als könnte Reichthum und Weisheit nicht beysammen stehen, irrig. Übrigens ist denen Rechten nach niemand gehalten, seinen Reichthum zu offenbahren, und dem Neide auszulegen. l. 2. ff. quando & quib. quarta pars, ibique Perez und Brunnemann. Im übrigen wird einer gegenwärtig ohne Beweiß nicht reich zu seyn vermuthet, wohl aber, daß er es werden könne. Menoch Lib. VI. Praes. 28. n. 1. Wer aber offenbar reich ist, der ist nicht gehalten, Caution ins besondere durch Bürgen zu machen. Mevius P. VIII. Dec. 352. n. 7. Indessen hindert auch der einen oder andern Parthey ihr Reichthum die denen elenden Personen, als Wittwen und Waysen, u. d. g. zukommende Privilegien nicht. Covarruvias in Quaest. Pract. T. II. c. 6. n. 2. Sonst giebt auch, nach denen Lehr-Sätzen der mehresten Criminalisten, der gählinge Reichthum einer Person, oder, wenn jemand plötzlich und geschwinde zu grossen Mitteln gelanget, eine ziemliche Ursache zur Inquisition, massen nicht zu glauben stehet, daß ein Armer ordentlicher Weise und von rechten Dingen so plötzlich solte reich werden können. Jedoch meynt Carpzov in Pract. Crim. qu. 122. n. 51. nicht unbillig, daß solches bloß von einer Person zu verstehen sey, zu welcher man sich, wegen anderer mit einlauffender Umstände, gar wohl einer Missethat versehen mag.

Reichthum Christi (unerforschlicher) werden die durch Christum erworbenen Schätze und Güter genennet, Ephes. III, 8; ein Reichthum, weil wir dadurch werden 1) reich in GOtt, Offenb. Joh. III; 2) muthig, wie die Reichen bey ihrem Gut, daß wir getrost sprechen: wer will die Auserwählten GOttes beschuldigen ꝛc. Rom. VIII; 3) beliebt bey GOtt und den heiligen Engeln, wie die Reichen bey der Welt; 4) weil wir damit viel ausrichten können, wie die Reichen mit ihrem Reichthum. Unerforschlich aber heissen sie, weil es damit so bewandt, daß wir mit unserm Witz und Verstand sie in dieser Sterblichkeit nicht ausgründen noch begreiffen können; denn je mehr Fleiß man anwendet ihnen nachzudencken, je mehr findet sich, darüber wir uns verwundern müssen, daß wir daher auch hiervon gar wohl die Worte Sirachs Cap. XXIV, 26. u. ff. annehmen mögen: Kommt her zu mir alle, die ihr mein begehret, und sättiget euch ꝛc. Weinrichs Comm. in Epist. ad Ephes. p. 154.

Reichthum der Gnaden, wird GOtt beygeleget, Ephes. I, 7. und damit gelehret, daß alle Gnade ursprünglich von GOtt herkomme, 2 Cor. IX, 8. Jac. IV, 6. daher ihn auch Petrus nennet, den GOtt aller Gnaden, 1 Pet. V, 10. Weil wir nun solche in sehr reichem Masse bey ihm antreffen, so redet Paulus von einem Reichthum dieser Gnade; welches denn, wenn man den in dieser Redensart liegenden Hebraismum anzeigen soll, uns auf nichts anders weiset, als auf eine überhäuffte und sehr grosse Menge der Gnade GOttes; fast wie sonst Paulus geschrieben, Rom. II, 4. Cap. IX, 23. Ephes. III, 8. Es kommt aber solche Gnade bald von GOtt dem Vater, Ephes. II, 4-7. bald von GOtt dem Sohne, wie Paulus seinen Corinthern anwünschet, 2 Corinth. XIII, 13. desgleichen Gal. I, 3. daher Christi Zukunfft, und alle Wohlthaten, die wir dem HErrn JEsu zu dancken haben, genannt werden die heilsame Gnade GOttes ꝛc. Tit. II, 11. als durch desselben Gnade wir gerecht und Erben sind ꝛc. Cap. III, 7. ja auch das Evangelium heisset ein Amt der Gnaden GOttes, Ephes. III, 2; bald von GOtt dem heiligen Geiste, wie er denn auch der Geist der Gnaden genennet wird, Zachar. XII, 13. Und also ist GOtt reich an Gnaden, solche allen Menschen zu erzeigen, 1 Timoth. II, 4. selbige zu allen Zeiten denen Frommen beyzubehalten, Es. LIV, 10. daß solche alle Sünden weit übertreffen solle, Rom. V, 20, 21. Ps. CXXX, 7. 8. und daß er solche auf mancherley Art erweisen will; dahero Petrus die Gläubigen nennet Haushalter der mancherley Gnaden GOttes, 1 Pet. IV, 10.

Reichthum GOttes (tieffer) oder Tieffe des Reichthums, Rom. XI, 33. ist, wenn man diese hier stehende Redensart ansiehet, und die gleich lautenden dargegen hält, so viel, als ein tieffer, hoher, grosser Reichthum; wie denn einige der Ausleger, als Balduin Comm. in h. l. deswegen auch das Wort; Tieffe des Reichthums, vor nichts anders angesehen, als vor einen tieffen, sehr grossen Reichthum; daher in diesem Reichthum weiter nichts gesuchet, als die Grösse und Überfluß der im Texte folgenden Weisheit und Erkänntniß GOttes, als ob es heisse: O wie tief ist der Reichthum der Weisheit und Erkänntniß GOttes: Jener, der Reichthum der Weisheit, bedeute das weise Verfahren unsers GOttes, vom Anfange der Welt, daß er alles aus Nichts so weißlich erschaffen und geordnet, daß er alles so weißlich erhält und regieret, und so eine Sache noch so gefährlich und böse schiene, muß sie dennoch durch die weise Regierung GOttes gut und heilsam werden: er theilet seine Gaben weißlich aus, daß einer nicht alles, und daß ein jeder etwas hat, nachdem die göttliche Weisheit siehet, daß es nöthig und nützlich sey. Dieser, der Reichthum der Erkänntniß, begreiffe die göttliche Allwissenheit, nach welcher vor GOtt alles bloß und entdecket, und ihm nichts verborgen, Ebr. XI, 13. Alle Dinge, ehe sie noch geschehen, weiß und erkennet GOtt, als ob sie schon geschehen wären ꝛc. Allein es hat Chrysostomus schon zu seiner Zeit in dem Reichthum etwas anders bemercket, nemlich, daß derselbe die Güte GOttes bedeute, worinnen ihm die Gelehrten meistens zu folgen pflegen. Wie denn unter andern Weinrich Comment. in h. l. verstehet eine besondere Speciem des unerforschlichen göttlichen Wesens, nicht allein die unbegreifliche Genugsamkeit oder Sufficientiam divinam, da GOtt ihm selbst genug und genugsam ist, auch keines einigen Dinges bedarf; sondern auch den unermeßlichen Reichthum seiner Gütigkeit, nach welcher er die Menschen erschaffen, erhält, ihnen allerley reichlich zu genüssen giebt in leiblichen,

Digitized by Google

und vornemlich in geistlichen. Demnach so verwundert sich Paulus, und ruffet aus über GOttes seiner unerforschlichen Güte: O welch eine Tieffe des Reichthums! das ist, wie so tief, oder wie so unergründlich ist die Tiefe der Güte GOttes! Daß aber Reichthum hier die Güte GOttes bedeute, braucht wenig Mühe zu zeigen, denn was ist Reichthum, als ein Uberfluß, davon man andern, wo man nicht geitzig ist, und seyn will, Gutes thun kan? demnach auch hier der Reichthum GOttes ist GOttes seine Güte, Gnade und Barmhertzigkeit, da er den Menschen so unaussprechlich viel Gutes thut, sonderlich was hier die Heyden, auch Juden, anlanget, denen er solche Gnade ertheilet, und weiter ertheilen will. Welches denn auch die Gelehrten damit beweisen, daß sonsten das Wort πλῦτος, Reichthum nicht gesetzt werde zu GOttes Macht, Gerechtigkeit oder Zorn, also daß man nicht findet, wie gesagt werde, daß GOtt reich ist von Macht, oder von Gerechtigkeit, noch weniger, daß er reich ist von Zorn, (ob gleich sonst die heilige Schrifft Macht, Gerechtigkeit und Zorn GOtt zuschreibet) als man wohl geschrieben findet, daß GOtt reich ist von Barmhertzigkeit, Ephes. II, 4. und daß GOtt reich ist über alle, über Jüden und Griechen, die ihn anruffen, Rom. X, 12. nemlich ihnen nach seiner Barmhertzigkeit in ihrem Elende zu helffen, und ihnen in ihrer Nothdürfftigkeit und Angelegenheit zu geben, was ihnen noth und gut ist: und da Paulus redet von der Gnade GOttes, die uns hat erwählet und selig gemacht in Christo, so redet er mit Nachdruck von dem Reichthum seiner Gnade, und von dem Reichthum seiner Herrlichkeit, Ephes. III, 16. Cap. I, 7. von dem Reichthum seiner Güte, Gedult und Langmüthigkeit, Rom II, 4.

Reichthum des herrlichen Erbes GOttes, dadurch wird Ephes. I, 18. **das ewige Leben** verstanden, als welches genennet wird ein **Erbe**, weil es nicht durch die Wercke verdienet, sondern aus Gnaden vermacht und geschencket wird, wie etwan ein reicher Herr ein armes Kind an seines Kindes statt annehmen und zu seinem Erben einsetzen möchte, welches der Apostel anderwerts durch Gegenhaltung eines Knechtes und Kindes anführet, und schreibet; es ist nun hier kein Knecht mehr etc. Galat. IV, 7. Knechte und Tagelöhner, will er sagen, müssen ihren Lohn verdienen, ein Kind aber ererbet des Vaters Güter. Nun uns denn der Himmel und das ewige Leben als ein Erbe von GOtt dem Vater gegeben wird, so verdienen wirs nicht, welches Paulus noch vorher Cap. III, 18. deutlicher gesagt hatte: so das Erbe durch etc. Siehe Rom. VIII, 15-17. Es heist ferner **ein Erbe GOttes**, wegen der Gewißheit, und daß niemand daran zweiffeln darff, weil es nicht eines Menschen, sondern GOttes Erbe ist. Eines Menschen Erbe wird offt disputirlich gemacht, und einem bald mit Gewalt, bald mit List aus den Händen gespielet: wer aber ein Erbe der Verheissung GOttes ist in Christo durch das Evangelium, Ephes. III, 6. der wird aus GOttes Macht durch den Glauben bewahret zur Seligkeit, 1 Pet. I, 5. JEsus giebt ihm das ewige Leben etc. Joh. X, 18. **Ein herrliches Erbe**, gegen welches alle Herrlichkeit dieser Welt nichts ist, dabey ist eine ewige und über alle massen wichtige Herrlichkeit, 2 Corinth. IV, 17. sintemal die Auserwählten die Seligkeit in Christo JEsu erlangen, mit ewiger Herrlichkeit, 2 Timoth. II, 10. **Ein reiches Erbe**, wegen des reichen Uberflusses aller Herrlichkeit, Seligkeit, Freude u. Wohllust, und in Summa, alles Guten, dabey auch nicht der geringste Mangel noch einiges Unheil sich mit einschleichen darff. Dannenhero auch Chrysostomus diesen Reichthum des himmlischen Erbes einen unaussprechlichen und weit über die Natur sich erstreckenden Reichthum nennet. Und hat der Apostel wohl Ursache gehabt, zu dieser vortrefflichen Beschreibung, da er so viel zusammen gesetzet, und zum wenigsten sein Unvermögen, und darunter gehabte Sorgfalt anzeigen wollen, wie Theodoretus dabey angemercket, weil ers nicht mit Worten genug aussprechen könne, so solten etliche zusammen gesetzte durchdringende Worte einiges Nachdencken erwecken, welche auch in Wahrheit von solchem Nachdrucke sind, daß gar Musculus Comment. h. l. schreiben dürffen, eas esse inexplicabiles, man könne sie nicht gantz zur völligen Genüge erklären. Carpzovs Leichen-Spr. II Th. p. 502. u. f. IV Th. p. 766. u. f.

Reichung (Lehns-) oder Investitur, siehe *Investitura* im XIV Bande p 797. u. f.

Reichung der Alimente, *Praestatio alimentorum*, heißt in denen Rechten diejenige Art der Versorgung, da Eltern ihren Kindern, Vormünder ihren Pupillen, Herrschafften ihrem Gesinde, u. s. w. das benöthigte Essen und Trincken geben. Siehe *Alimentum*, im I Bande p. 1218.

Reichung der Lehn, oder Investitur, siehe *Investitura* im XIV Bande p. 797. u. f.

Reichwald, Heiligenwald, ein grosser Wald im Hertzogthum Cleve, welcher sich vom Schloß Bergenthal, bis an Nimegen erstrecket.

Reichwald, Richwald, ein schöner Flecken über der Magura in Zipß in Ungarn, zwey Meilen von Kayßmarck, denen Camaldulensern im unweit davon gelegenen Rothen Kloster zugehörig.

Reichwald, eine adeliche Familie, welche vor diesem in Ober-Laußitz Kamnitz und Horcka, in der Nieder-Laußitz aber Zeltzig in der Herrschafft Pförten besessen, nachgehends aber hat sie sich in Schlesien ansäßig gemacht. Sinapius führet zu erst an Conrad Gottlob von Reichwald und Kämpffen, auf Bischoffsdorff oder Bischdorff, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts mag gelebet haben, nachdem er dabey setzet, daß seine Gemahlin, eine gebohrne von Debschütz, 1678 verstorben. Nachgehends führet er an, daß 1707 Conrad Gottlieb Reichwald von Königstein das Incolat in Schlesien erlanget. Er hat erstlich Mittel-Steinsdorff, nachher aber Hochkirch im Liegnitzischen inne gehabt. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 913. Grossers Lausitz. Merckwürd. III B. fol. 50.

Reich-

Reichwaldau, ein Ort im Fürstenthum Troppau in Schlesien, gehöret den Grafen von Würben.

Reichwalde, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Görlitzischen Creyße, dem Geschlecht von Nostitz gehörig. Wabsts Historis. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 124.

Reichwein, ein adeliches Geschlecht, aus welchem Lorenz bekannt, welcher als Dänischer Obrister 1720 den 29 August zum ordentl. Kön. Gesandten am Kayserl. Hofe ernennet wurde, woselbst er sich auch bis 1723 befunden und währender Zeit mit grosser Sorgfalt das Königl. Interesse beobachtet. Den 15 Febr. 1721 hatte er bey dem Kayser seine erste Audientz. Nach seiner Zurückkunfft ist er im Jahr 1732 Königl. Dänischer General-Major und Stiffts-Amtmann zu Christiania in Norwegen, wie auch in eben diesem Jahre Ritter des Ordens von Dannebrogg worden, ist aber 1735 im April mit Tode abgegangen. Ranffts Geneal. Archiv. 1732 und 1735.

Reick, ein Sächsisches Dorff im Meißnischen Creyße, im Leibnitzer-Amte, stehet unter des Ober-Amts Dreßden Gerichtsbarkeit. Wabsts Historis. Nachricht vom Churf. Sachs. Beyl. pag. 63.

Reickewitz, ein Sächsisches Dorff im Leipziger Creyße, gehöret zu dem Kloster-Amte Sornzig, und unter das Stifft und Amt Wurtzen. Wabsts Historis. Nachricht vom Churf. Sachs. Beyl. pag. 83.

REI COMMUNIO, siehe *Communio rerum*, im VI Bande, p. 846.

Reid, ein gelehrter Engelländer, hat aus Isaac Neutons Zeitrechnung der alten Königreiche, einen Auszug verfertiget, welcher im Jahr 1733 schon zum andern mahle wieder aufgeleget worden. Er ist betitelt: An Abstract of Sir Isaac Newton's Chronology of ancient Kingdoms. Leipz. Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1733 p. 762.

REIDA ARX, siehe Reida-Schans.

Reidanus (Bernhard) ein Rechtsgelehrter in dem 16 Jahrhundert, hat sich durch seine Epitome juris civilis ex libris Pandectarum & Codicis bekannt gemacht, und dasselbe zu Cölln 1565 in 8 heraus gegeben. Frise Bibl. Gesner.

Reidanus (Everhard) gebürtig von Deventer, war Bürgermeister zu Arnheim, und General-Abgeordneter bey den Niederländischen Staaten. Er starb 1601 den 25 Febr. in dem 53 Jahre seines Alters. Man hat von ihm in Holländischer Sprache historiam rerum in Belgio gestarum ab anno 1566 ad an. 1601, Arnheim 1633 in fol. welche Dion. Voßius ins Lateinische übersetzet, Londen 1633 in fol. und Johann Sande ferner continuiret, die zu Leuwarden 1650 in fol. heraus gekommen. Andreä bibl. Belg. Witte diar. Gryph de script. hist. sec. XVII. illustr.

Reidanus (Peter) ein Doctor der Medicin von Deventer, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, und schrieb

Querelam medicinæ dogmaticæ, welche des Jacob Curionis Hermotimo, so zu Basel 1570 in 4 gedruckt ist, mit beygefüget worden.

Andreä biblioth. belg. *Linden. renovat.* pag. 905.

Reida-Schans, Reide oder Reyden, Latein. *Arx Reida*, ein Fort oder Schantze in der Niederländischen Provintz Gröningen, an einer Spitze, welche in den Dollert hinein gehet, an des Embsflusses seinem Ausfluß, der Stadt Emden gegen über gelegen, zwey grosse Meilen oberhalb Delfzyl.

Reide, siehe Reida-Schans.

REI DEBENDI, AUT CREDENDI DUO, siehe *Correi*, im VI Bande, p. 1370.

Reideburg, eine alte adeliche Familie in Schlesien, welche sich aus den Häusern Wingenossen und Niclasdorff im Münsterbergischen und Lorentzberg, Dobergast und Krayn in Strelisch-Briegischen schreibet. Jenchlin von Rideburg kauffte 1335 das Gut Rackschütz in dem Neumarckisch-Breßlauischen. Nachgehends kommt 1374 Conrad von Reideburg in einem Schweidnitzischen Privilegio vor. Nicolas von Reideburg auf Niclasdorff war 1505 Fürstl. Oelßnischer Regierungs-Rath, welche Stelle auch Sigismund auf Lorentzberg 1578, Heinrich auf Dobergast 1622 und Christoph auf Hohen-Liebthal 1652 am Fürstl. Liegnitzischen Hofe bekleidet. Sigismund (andere nennen ihn Johann) war 1677 Canonicus bey dem hohen Domstifft zu St. Johann in Breßlau. Sinapii Schlesis. Curios. t. 1. p. 757. t. 2. p. 914.

Reidelius (Carl Adolph) hat geschrieben Sehenswürdiges Prag.

Reidenitz, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, unter dem Amte Schenckendorff im Gubenischen Creyße. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 135.

REIDERIA, Landschafft, siehe Reiderland.

Reiderland, Lat. *Reideria*, eine kleine Landschafft und ungefähr der sechste und fruchtbarste Theil von der Grafschafft Emden in Ost-Frießland, zwischen der Ems, dem Dollert und den Münsterischen Landen, welche 20 Flecken und Dörffer in sich begreifft. Er hat seinen Namen von dem an der Gröningischen See-Küste liegenden Orte Reide, und wird in Ober- und Nieder-Reiderland eingetheilet. Es giebt darinne reiche Einwohner, und herrliche Viehzucht, immassen das Erdreich daherum so fett ist, daß es nicht darff gedünget werden. Es ist vor diesem viel grösser gewesen, ehe es 1277 am 25 December zur Hälffte überschwemmet, und der Hauptflecken Reiderwolde vom Wasser verschlungen worden, dergleichen Wasserfluth hat sie in der Christ-Nacht am 25 Dec. 1717 wiederum betroffen, da die Dämme von der See eingerissen, viel Menschen und Vieh erträncket, und unbeschreiblicher Schade verursachet wurde. Tromsdorffs Europ. Herold. I Th.

Reiderswolde, Flecken, s. Reiderland.

REI DIFFICILIS PROMISSIO, siehe *Promissio difficilis*, im XXIX Bande, p. 802.

Reiding, ein hohes Gebürge in Ober-Steyermarck, in der Gegend des Schlosses und Herrschafft Ernau.

REI DOMESTICÆ IN AULA PERSARUM CURATOR, siehe Nezar, im XXIV Bande, p. 426.

REI DOMESTICÆ PRÆFECTUS, siehe *Maestro de Casa*, im XIX Bande, p. 183.

REI DOMINICÆ VEL TEMPLORUM VINDICATIO TEMPORIS PRÆSCRIPTIONE SUBMOVEATUR (NE) s. *Nerei dominicæ vel templorum vindicatio temporis præscriptione submoveatur*, im XXIII Bande, p. 1769.

REJECTA, hiessen bey denen Stoickern die gleichgültigen, das ist, die zur Tugend und der damit verknüpfften Glückseligkeit nichts beytragende Dinge, in so ferne dieselben nicht geachtet wurden; so ferne man sie aber achtete, wurden sie *Producta* genennet.

REJECTIO, eine Figur in der Redekunst, siehe Ἀποδιωξις, im II Bande, p. 854. u. f.

REJECTIO ACTIONIS, siehe Verwerffung der Klage.

REJECTIO APPELLATIONIS, die Verwerffung der Appellation, siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

REJECTIO CONSEQUENTIÆ, heisset bey denen Vernunfftlehrern, wenn in der Verknüpffung oder Concatenation derer Vernunfftschlüsse (ratiociniorum) ein Fehler wider die Forme (vitium formæ) vorgegangen ist.

REJECTIO JUDICUM, siehe Richter (Verwerffung der).

REJECTIO LEUTERATIONIS, die Verwerfung der Leuterung, s. *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669. u. ff.

REJECTIONIS LEUTERATIO, siehe *Leuteratio Rejectionis*, im XVII Bande, pag. 672.

REJECTUM PETITUM, auf fürgebrachte Narrata, oder wie gebeten, so abgeschlagen; siehe Abgeschlagen, im I Bande, p. 122.

REJENSIS CIVITAS, Stadt, s. Riez.

Reier (Thomas) von Thomasbrück gebürtig, war im Jahr 1543 ein Alumnus in der Schulpforte, studirte zu Leipzig und anderswo, und kam in die Kayserl. Capelle. Bes. Pertuchs Chronicon Portense, p. 375.

Reies oder Reyes (Anton de los) ein Spanischer Dominicaner zu Ende des 16 Jahrhunderts, war Vicarius in Tapuzculula, und schrieb Arte de la lengua Mexicana, so vielleicht von einem andern Wercke, das arte en lengua Misteca con alcunas curiosidades importantes para entender la cuenta de los annos y tener luz en las historias de los Indios betitelt, und zu Mexico 1593 in 4 gedruckt worden, unterschieden ist. Es gedencket dessen Davila hist. prov. Mexic. p. 654. thut aber von dem erstern Wercke keine Meldung. Anton Bibl. Hispan. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 320.

Reies (Caspar de los) ein Spanischer Augustiner von Antiquaria, lebte 1613, war stockblind, hatte aber einen ungemeinen Verstand und Gedächtniß, brachte es weit in der Music und Poesie, und schrieb

1) Tesoro de conceptos divinos, Sevilla 1613 in 8.
2) Obra de la Redemcion oder de la passion de Christo en octavas, ebend. in 8.
3) Romances de las historias antiguas.

Antons biblioth. hisp.

Reies (Emanuel Alvarez de los) ein Spanier von San Christoval de la Laguna auf der Insul Teneriffa, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Alabança de la gloriosa Santa Ana y San Joachim, Lissabon 1604 in 8.
2. Gobierno y mesa de bastimentos para el remedio de muchos dannos en aquellas partes y en la mar y hazienda del Rey, so aber noch in Handschrifft liegt.

Anton bibl. Hispan.

Reies (Matthias de los) ein Spanier von Madrit, lebte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, und verfertigte nach dem Beyspiel des Trajanus Bocalinus ein moralisches Werck, unter dem Titel Curial del Parnaso, Madrit 1624 in 8. Er gab auch ein Buch para algunos betitelt ebend. 1640 in 8. heraus, weil Johann Perez Montalbanus eines mit dem prächtigen Titel para todos bekannt gemacht. Ob er gleichergestalt die Schrifft El Menandro zu Jaen 1636 gedruckt ans Licht gestellet habe, ist annoch ungewiß. Anton bibl. Hispan.

Reies Franco (Caspar de los) ein Doctor der Medicin, von Evora aus Portugall, erlernte zu Alcala unter dem Fontecha, und zu Salamanca unter dem Caspar Hermandez die Artzneykunst, erhielt auch am letzten Orte die Doctor-Würde, gab zu Carmona, ohnweit Sevilien, einen Stadt-Physicum ab, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Elysium jucundarum quæstionum campum, Brüssel 1661 in fol. so zu Franckfurt 1670 in 4 wieder aufgelegt worden, 7 Alphabet 12 Bogen.
2. Von Stuffen-Jahren.
3. Heraclytis antrum, so aber noch nicht zum Vorschein gekommen.

Antons bibl. Hisp.

REJETTON DES MOUSCHES A MIEL, s. *Apum Examen*, im II Bande, p. 980.

Reif, siehe Reiff.

Reif oder Reiff, Latein. *Pruina*, ist ein gefrorner Thau, oder Nebel, der sich an die Fläche der Cörper anhängt. Er fällt zu der Jahrs-Zeit, wenn die Lufft sehr kalt ist. Denn die Cörper, worauf die Dünste fallen, sind kalt, und da benehmen sie ihnen die Wärme, die sie zu ihrer Flüßigkeit haben solten, daß sie gefrieren müssen. Es kan aber auch dieses die Kälte oder Lufft selber machen, weil wir wissen, daß von solcher das Wasser gefrieret, welches gleichfalls von dem Thau geschehen kan. Daß er wie spitzige Diamanten anzusehen, kommt daher, dieweil der Thau allgemach ansetzet, und daher gegen den Fuß immer breiter wird, am obern Ende aber spitzig bleibet. Er siehet weiß, weil die flüßige Materien oder Dünste weiß werden, wenn sie sich wie ein Schaum in Bläßlein resolvi-

solviren. Weil der Reiff den Gewächsen die Wärme sehr offt entzühet, so ist er denselben gemeiniglich sehr schädlich und verderbet sie gar, insonderheit wenn er allzufrühe im Herbst, oder zu spät gegen den Sommer fällt, da im Herbste die Trauben noch nicht zeitig, oder im Frühlinge die Pflantzen, wie auch die Saat auf dem Felde noch sehr zart und jung seyn. Darum ist er auch in der Heil. Schrifft ein Bild eines kleinen und geringen Schadens, gleichwie der Schnee eines grossen Unglücks, Job. VI, 16. Es thut auch der Reiff offtmahls an den Bäumen, wenn sie in der Blüthe stehen, grossen Schaden. Damit nun dergleichen den Bäumen nicht wiederfahren möge, soll man zu denselben, sonderlich zu den jungen, deren Knospen gleich ausbrechen wollen, mit Wasser angefüllte Geschirre, an zweyen, oder wohl an allen vier Seiten, zum wenigsten an einer ein recht grosses setzen, oder auch fünff oder sechs Zoll vom Stamm hinweg ein Gräblein herum machen, und solches gegen Nachts mit Wasser füllen, welches letztere denn noch zu ihrer Erfrischung gedeihet, so daß sie desto frecher antreiben. Doch ist dabey zu mercken, daß, wenn man um die Bäume also aufgräbet, auch Wasser in die Gruben güsset, und es dergestalt allezeit gegen Nachts wiederhohlet, solches ohne Entblössung der Wurtzeln auch nur in solchen Orten geschehen müsse, da der Baum nicht ohne das schon ziemlich feuchte stehet, weil er sonst zu Wasser-schlüngig würde: der Ursachen denn die beygesetzten Geschirre dienlicher, den Reiff an sich zu zühen, und aufzufangen, daß er die Baumblüthe unbeschädiget lasse. Gewiß ist es, daß die Baumgärten, so auf einer Insel stehen, oder mit Wasser rings umgeben sind, nicht leichtlich an der Blüthe von dem Reiffe Schaden leiden, weil die stets auffsteigende Wasser-Dünste oder Dämpffe, als welche die fallende Kälte und gefrierende Krafft brechen, solches hindern und verwehren. Wenn starcke Reiffe den Reben Schaden zufügen, muß man in dem nächst darauf folgenden Schnitt dahin sehen, daß alles verletzte und unsaubere glatt weg geschnitten werde, so erhohlen sich dieselben wiederum, und können desto lustiger treiben; hingegen so es unterlassen wird, giebt es mit der Zeit unlustige und unfruchtbare Stöcke. Sonsten empfangen die Reben nicht so leichtlich von dem Reiffe einen Schaden, so man sie, wenn sie ausschlagen, desto besser beschneiden lässet; denn das späte Reben-Schneiden machet, daß die Reben allererst blühen, wenn die Sonne schon kräfftiger und wärmer zu scheinen beginnet. Den zarten Sommer-und Schirm-Gewächsen thut der Reiff gleichfalls grossen Schaden, sonderlich wenn er im hohen Frühlinge dieselben unvermuthet überfället, dieweil man sonsten durch Bedecken oder Einsetzen der Gewächse demselben zuvor kommen kan. Indessen hat der Reiff doch auch seinen Nutzen, nicht allein, weil er die Gewächse, welche im Herbst unter dem freyen Himmel einige Kälte auszustehen haben, nach und nach gewöhnet oder dagegen zurüstet; sondern auch, weil er ihre Löchlein zuschlüsset, und den fernern Wachsthum hindert, befördert er dieselbe, und die Früchte desto eher zum Reiffthum, daher mag es kommen, daß, z. E. die Kohl-Kräuter, Pflaumen und ander Obst niemahlen süsser schmecken, als wenn sie einen Reiff bekommen, wie unsere Landleute wissen. Und also muß auch der Reiff den Schöpffer loben, Gesang der 3 Männer v. 71, denn er zeuget denselben, Job. XXVIII, 16, und streuet ihn wie Aschen, Ps. CXLVII, 16. Er schüttet den Reiff auf die Erden, wie Saltz, Sir. XLIII, 21. Sonst ist der gefallene Reif, sonderlich wenn er Schnee-und nicht Eiß-artig auf das Graß, Laub, oder was er sonst betrifft, niederfället, ein Zeichen eines darauf folgenden hellen Wetters; so er aber in der Lufft auffähret, und sich nicht wieder auf die Erde giebt, so fället er nach Gelegenheit der Jahrszeit in Regen oder Schnee wieder herab. Mit dem Reiffe wird wegen der Kleinigkeit das Manna verglichen, 2 B. Mos. XVI, 14. Auch bildet er wegen seiner Vergänglichkeit die Hoffnung der Gottlosen und Undanckbaren ab, B. Weißh. V, 15. XVI, 29.

Reif, heißt ein höltzernes Band, dergleichen die Böttger oder Faßbinder um die Fässer legen. Hierzu nimmt man Eschen-Eichen-Haselstauden-Ulmen-Bircken- oder Weidenholtz, und wenn sie recht beständig seyn sollen, so müssen die Reifstäbe, Reifstangen oder Reifstecken (denn also nennet man das Holtz, daraus man die Reifen machet) im Januar oder Februar im letzten Viertel, ehe noch der Safft ins Holtz kommt, zu grossen und kleinern Gebände gehauen werden. Man kan ihnen flugs die Rinde abschälen, denn so halten sie an den Fässern etliche Jahr hindurch, da sie im Gegentheil, wenn sie in den Rinden stecken bleiben, viel eher morsch werden, und mit dergleichen Reifen soll vornemlich das Gefässe gebunden werden, darauf man das Lagerbier in die Keller leget, denn so darff man sich nicht so leicht Schadens befürchten. Es sollen aber die Reif-Stäbe oder Reif-Stecken durchaus nicht aus dem Acker-Holtze, sondern vielmehr nur an solchen Orten, wo das junge Gewächs dichte durch einander stehet, und eines vor dem andern nicht fortkommen kan, sondern verdirbet, geschlagen und heraus genommen werden, um solcher gestalt denen übrigen Stangen desto mehr Lufft und Raum zu machen. Jedoch ist denen Leuten, die das Schlag-Holtz kauffen, unbenommen, die Reif-Stäbe nach ihrem selbsteigenen Gefallen zu verlassen. Wo aber Klaffter-oder Malter-Holtz gehauen wird, da sollen sie nicht nach Karren, sondern nach Schocken verkaufft werden. Besiehe die Sachs. Gothaische Landes-Ordn. in Beyfugen P. III. c. 9. n. 2. Es haben aber die Böttger viererley Reife, als: 1) den Bandreif, welcher nur mit Banden gebunden wird. Das erste, wo das Ende des Reifes inwendig kommt, ist das Zungenband; das andere ist das Spundeband; das dritte das kleine Band, welches gemachet wird, daß der Reif nicht klaffet; das vierte das Schnautzenband, am auswendigen Ende. 2) Den Blattreif, oder Schraubereif, welcher nur im Nothfalle angeleget wird, wenn die andern Reife springen, bis frische angeleget werden können. 3) Den Spannreif, welcher inwendig ist, ehe der Boden hinein kommt, daher saget man: Es wird über den Spannreif aufgeschlagen; über den Spannreif gespannet. 4) Den Zwingelreif, welcher

cher das meiste halten muß, und der andere am Fasse ist. Der erste heisset der Hauptreif. Der dritte heisset zwar insgemein also; Wo aber sechs Reife nach einander am Fasse liegen, so heisset dieses der grosse dritte: nemlich vom Haupte nach dem Bauche hinein. Der vierte hat seinen Namen der vierte; Wo aber sechse am Fasse liegen, heisset er der kleine dritte, vom Bauche herauf nach dem Haupte. Wie nun die Böttger ihre Reife nicht allein von Holtze, sondern auch aus Eisen verfertigen lassen; also ist dieses Wort auch unter die Schmiede gerathen, welche ihre gebogene Sachen auch Reifgens nennen; daher denn bey den Schlössern allerhand Reife, als gerechte Reife, Kolbenreife, Krückenreife, Schellreife bey dem Lymnäus in Addit. Jur. publ. ad Lib. IV. c. 8. pag. 636. u. ff. wahrzunehmen, und daß sie noch mit den Schmieden um die Reife an die Bänder zu stossen, gezancket, sich aber den 6 Mertz im Jahre 1534 dahin verglichen, daß den Hufschmieden, wie vor Alters der Gebrauch gewesen, Bänder an Topthüren und Läden, aufgesetzte Haken und Niethnägel zu machen, wie sie aus dem Feuer geschmiedet, und an Holtzwerck angeschlagen werden, nicht soll gewehret, sondern vergönnet und nachgelassen seyn; Aber an die Bänder Reife zu stossen, oder dieselben damit zu poliren, desgleichen die Niethnägel, aufgesetzte Haken zu feilen ꝛc. soll allen Hufschmieden damit gäntzlich verbothen seyn. Sonst haben die Böttger auch unterschiedliche Sprüchwörter von den Reifen: Als wenn sich der eine Reif an den andern nicht so nahe rücken und treiben lassen will, daß sie an einander stossen, sondern ein lediger Raum dazwischen bleibet, sprechen sie: Der Reif bestellt das Feld nicht. Wenn der Reif knacket und brechen will, sagen sie: Der Reif schreyet, und setzen aus Schertz dazu: Hohle eine Leiter, daß er kan herunter steigen, so darf er nicht herunter springen.

Reif, wird bey den Schlössern ein gewisser Gang genennet, welcher durch den Einschnitt des Schlüsselbarts paßiren muß. Siehe auch vorstehenden Artickel.

Reif, bey denen Kürschnern. Solche nennen die Seiten am Fuchsbalge Reifen; das obere aber den Rücken.

Reif, ist ein gewisses Maaß der rohen Leinwand in Städten, wo der Leinwand-Handel im Schwange ist, oder wie in Klockens Tract. de Ærario L. II, c. 35, n. 28, f. 329. zu lesen, so nennen die Leinwandschauer zu St. Gallen in der Schweitz das Maaß, womit sie die Leinwand messen, Reif.

Reif, heisset auch ein gewisser blecherner Rand, den man zu den abgelauffenen Köchen brauchet, und dieselben damit umfasset, wenn sie in dem Ofen gebacken werden sollen. Dergleichen Reife müssen also beschaffen seyn, daß sie können enge und weit gemacht werden; nachdem der aufgelauffene Koch, in Ansehen der Tafel, groß oder klein seyn soll, und findet man dergleichen Reife, die sich wohl vier mal verkleinern lassen.

Reif, Stadt, siehe Riva.

Reif (Band-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Blatt-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Haupt-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Noth-) siehe Nothreif, im XXIV Bande, p. 1438.

Reif (Schraube-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Spann-) siehe Reif, bey den Böttgern.

Reif (Zwingel-) siehe Reif, bey den Böttgern.

REI FACILIS PROMISSIO. s. *Promissio facilis*, im XXIX Bande, p. 802.

Reifbeuge, heisset bey den Böttgern das Instrument, womit die Reife gebeuget werden. Es wird auch sonst Scheibenkrücke genennet.

Rei Felipe (Ciudad del) Stadt, s. Rey Felipe (Ciudad del).

Reifen, siehe Reiffen.

Reifen oder abreifen, geschiehet ordentlich bey der groben geschwärtzten Schlösserarbeit, welche mit dem Reifkolben in den Schraubstock gespannet wird, und rings herum die scharffen Kanten abgestossen werden.

Reifen, ein Ernstfeuer, siehe Reiffen.

Reifenberg (Just) siehe Reiffenberg.

Reifenrock oder Fisch-Bein-Rock, s. Fisch-Bein-Rock, im IX Bande, p. 992.

Reifenstahlus (Heinrich) lebte zu Kalbe und hat geschrieben Agnum occisum ab exordio mundi oder ausführliche Erklärung des Spruchs Apoc. XIII, v. 8 bis 10. Magdeb. 1624 in 4.

Reiferscheid, Grafschafft, siehe Reifferscheid.

Reiff, siehe Reif.

Reiff (Leonhard) ward 1525 der erste Lutherische Prediger zu Guben, den Lutherus in seinen Tischreden, und Spangenberg im Theandro Luthero erwehnt. Er besiegelte seinen Abtritt von dem Pabstthum unter andern auch dadurch, daß er 1526 heyrathete. Und weil solches sein Hochzeit-Fest gleich an den beyden Tagen, Fastnachts-Dienstag und Ascher-Mitwoch, bewerckstelliget war, deuteten ihm solches die dem Pabstthum noch anhangenden sehr übel aus. Absonderlich hatten sie in ein alt Missal zu Atterwasch diese Worte geschrieben: 1526 hat an dem Fastnachts-Dienstag und Ascher-Mittwoch Wirthschafft gehabt M. Leonhard, Prediger zu Guben, und haben beyde Tage Fleisch gegessen, wie die Hunde. Er muste endlich wegen grosser Verfolgung aus Guben weichen. Grossers Lausitz. Merckw.

Reiff Neuburger, Kloster, s. Neuburger Reiff, im XXIV Bande, p. 39.

Reiffen, siehe Reifen.

Reiffen, siehe *Astrogalus*, im II Bande, pag. 1945.

Reiffen, Reifen, oder Sphären, Speere, ist eine Art eines Ernst-Feuers, welches aus zwey Sturm-Krántzen in der Gestalt einer Kugel zusammen gebunden wird, und die man gemeiniglich unter die Stürmenden zu werffen pfleget. Es beschreibet dieselbigen Simienowitz Artill. P. I. p. 222.

Rei-

Reissen (belegt mit) Frantz. *Cerdi*, wird in der Wappenkunst von den Fassen gebraucht.

Reissen (Mund-) siehe **Mund-Reissen**, im XXII Bande p. 810.

Reissenberg, ein Kloster, siehe **Reichenberg**.

Reissenberg, ein Schloß und Amt im Stiffte Bamberg in Francken.

Reissenberg, Ort, siehe **Reissenberg**, Geschlecht.

Reissenberg, eines von den ältesten und ansehnlichsten adelichen und nunmehro freyherrlichen Häusern im Rheinlande, deren Stammschloß Reissenberg in der Herrschafft Epstein 1 Meile von Cronenburg gelegen. Deren ordentliche Stammreihe fänget **Humbracht** mit **Withelmen** an, dessen Sohn **Engelbrecht** um das Jahr 942 gelebet. Von seinen Nachkommen ist **Cuno** zu mercken, welcher um das Jahr 1120 gelebet und ein Vater gewesen 1) Hatto, der das Schloß Hattstein erbauet, und ein Anherr derer von Hattstein worden; siehe Hattstein. 2) **Cuno II**, welcher das Geschlecht Reissenberg fortgepflantzet. **Johann I** war 1294 Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz. **Günther** studirte 1394 zu Wien, ist auch Domherr zu Mayntz, ingleichen Canonicus zu Speyer gewesen. **Wünther** war 1396 Domherr zu Mayntz. **Johann II** war 1415 Domherr eben daselbst, er verheyrathete sich, und starb 1459. Von **Cuno II.** stammte ab **Emmerich**, der um das Jahr 1440 Kayserl. Kriegs-Rath und General-Feld-Marschall, wie auch Chur-Mayntzischer geheimer Rath gewesen; dessen Urenckel, **Philipp**, Kayserlicher Kriegs-Rath, und Chur-Mayntzischer Amtmann, starb 1548. Er war ein Großvater **Johann Heinrichs**, Kayserlichen Raths und Cammerherrn, dessen Sohn **Philipp Ludewig** ist 1666 Chur-Mayntzischer geheimer Rath, Statthalter und Rector Magnificentißimus zu Erfurt worden. Vorher war er Gesandter von Chur-Mayntz an den König in Franckreich, um Hülffsvölcker wider die Stadt Erfurth auszuwürcken. Weil der grosse Minister, Freyherr von Boineburg, zu dieser Gesandschafft ernennet war, sich auch allbereits dazu angeschickt hatte, plötzlich aber in Ungnaden gefallen war, als schrieb derselbe sehr nachtheilige Briefe von unserm von Reissenberg an den Frantzösischen Hof und wird die gantze Sache in **Struvens** Præfat. Fascic. III, Actor. lit. erzählet. Ein anderer dieses Namens, **Philipp Ludwig** Freyherr von Reissenberg, war Canonicus an der Haupt-Kirche und Probst zu B. M. V. ad gradus zu Mayntz, wurde aber 1668 den 18 May degradiret (davon **Lünig** Spicileg. Eccles. Sect. 3. p. 229 und der XIV Theil der **Unschuldigen Nachrichten** p. 416 u. ff. nachzulesen) und starb zu Königstein 1686 den 23 Mertz. **Friedrich** war ein berühmter General im XVI Jahrhundert, von welchem ein besonderer Artickel folget. **Hans Dietrich** war erstlich Vitzthum zu Aschaffenburg und Chur-Mayntzischer Obrister, nachgehends aber Kayserl. Commendant zu Comorra, wie auch Hof-Kriegs-Rath, Cammerherr und Obrister der Stadt-Garde zu Wien. Er hatte die Ehre, daß der Kayser ihm, nebst seinem gantzen Geschlechte, die freyherrliche Würde beylegte, worauf er 1629 in dem 53 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Sein Sohn, **Johann Schweickhard**, erhielt gleichfalls die Stelle eines Obristen in den Kayserl. Diensten. **Johann Philipp**, Chur-Trierischer Rath und Ober-Amtmann zu Montabour, wie auch Rheinländischer Ritter-Rath, hinterließ **Anshelm Friedrichen**, geb 1685 den 10 Febr. welcher der eintzige Zweig dieses berühmten Geschlechtes ist. Es ist auch eine adeliche Familie Rötel von **Reissenberg** im Rheinlande bekannt, deren Stammreihe von den ältesten Zeiten an bis zu Anfang des 16 Jahrhunderts bey dem **Humbracht** zu sehen. **Humbr.** vom Rhein. Adel tab. 65 und 291.

Reissenberg (Friedrich von) ein berühmter General in dem 16 Jahrhundert. Er war aus dem vorhergehenden Geschlecht entsprossen; sein Vater war **Cuno** von Reissenberg. Er diente Anfangs dem Kayser, und hatte es so weit gebracht, daß er Obrister worden; gieng aber 1545 mit etlichen Regimentern, welche er in Sachsen geworben, nach Engelland, und that daselbst wider Franckreich ansehnliche Dienste. Zu Anfang des Schmalkaldischen Krieges begab er sich, auf Ansuchen des Landgrafen von Hessen, mit seinem Volck in der protestirenden Fürsten Kriegs-Dienste, und empfieng Befehl, dem Grafen von Beuren, der mit etlichen Völckern aus den Niederlanden zu den Kayserlichen gehen wolte, den Paß über den Rhein zu verwehren. Nachdem aber derselbe durch Hülffe des Churfürsten von Mayntz, nahe bey dessen Residentz, über den gedachten Fluß setzte, vereinigte er sich mit dem Landgrafen, und hatte nach der Schlacht bey Mühlberg das Unglück, daß ihn der Kayser in die Acht erklärte und 4000 Gülden auf seinen Kopf setzte. Dieses bewog ihn 1548 nach der Schweitz zu gehen, allwo er sich etliche Monat zu Basel aufhielt, bis ihn der König in Franckreich in Dienste nahm. Im Jahr 1552 stieß er zu der Chur-Sächsischen Armee, und half die Tyrolische Vestung Ehrenberg erobern. Allein wie sein Regiment in der That zu Eroberung des wichtigen Passes das meiste beygetragen, also verderbte er den gantzen Handel, indem es dafür einen ausserordentlichen Monat Sold forderte, und als sich der Hertzog **Moritz** dazu nicht verstehen wolte, alsofort sich empörete. Ob nun wohl diese Leute mit Gewalt gestillet wurden, so ward jedoch dabey so viele Zeit verlohren, daß man gemeiniglich dafür hielte, ohne diese vorgefallene Hinderniß hätte **Moritz** den Kayser selbst noch zu Inspruck ertappen können. Sonst belagerte **Reissenberg** in eben diesem Jahr die Stadt Franckfurt am Mayn 3 gantze Wochen, und vereinigte sich darauf mit dem Marggraf **Albrecht von Brandenburg**, welcher mit dem Vertrage, den Chur-Sachsen und der Kayser zu Passau geschlossen, nicht zufrieden war. Allein als hierauf der Marggraf bey Annäherung der Kayserl. Völcker sich an die Frantzösische Gräntze ziehen muste, die Frantzosen aber dahin trachteten, seine unterhabende Kriegsleute von ihm abzuziehen, und an sich alleine zu hängen, war wie-

derum Reiffenberg der erste, welcher mit seinem Regiment zu ihnen übergieng; welches wie es diesem nicht allzu rühmlich, also im übrigen die vornehmste Ursach gewesen ist, welche Albrechten zu dem fast verzweifelten Entschluß, der aber gleichwohl für selbigen treflich wohl ausschlug, bewogen hat, daß er, ohne noch mit dem Kayser versühnet zu seyn, die Frantzösische Armee mit seiner eigenen Reuterey angriff. siehe Albertus, Marggraf von Brandenburg. Reiffenberg hingegen blieb in Frantzösischen Diensten, allwo er nachgehends in dem Kriege wider Spanien vortrefliche Dienste leistete. Endlich ward er, nach dem zu Cambresis 1549 geschlossenen Frieden, durch den König von Spanien mit dem Kayser ausgesöhnt, worauf er sich auf seine unweit Franckfurt am Mayn gelegene Güter begeben, und daselbst 1593 den 12 May in dem 80 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Von seinen 2 Gemahlinnen, davon die erste eine von Schönbergin, und die andere eine von Selbachin gewesen, hat er keine Kinder hinterlassen. Spangenb. Adelspiegel. Mansfeld. Chron. Pantaleon prosop. P. 2. Humbr. v. dem R. A. tab. 65. Thuan. Sleidan.

Reiffenberg oder Reifenberg (Just) der Rechten Doctor, war Anfangs Professor zu Rinteln, ward hernach an dem Gymnasio zu Bremen, dann zu Franequer Professor, und starb an diesem letztern Orte 1631, nachdem er unter andern geschrieben

1. Diss. de monitis, exemplis, consiliis politicis pro veteranis ab aula, Franckfurt 1619 in 8.
2. Rintelium sc. oppidi & Academiæ descriptionem, Rinteln 1622.
3. Emblemata politica, Amsterdam 1632 in 12.
4. Nomothesiam decreti Spirensis.
5. Relationes camerales.
6. Disputationes miscellaneas.
7. Macchiavellum de republica cum notis, Marpurg 1620 in 8.
8. *Jo. Boteri* politiam regiam cum notis, Marpurg 1620 in 4.
9. Praxin processus.
10. Nomothesiam *Maximiliani* I de notariis publicis ac testamentis, Herborn 1620 in 8.
11. Orationes, in quibus ratio conjungendi Jus Romanum cum elegantiori literatura & politica explicatur, Amsterdam 1629 in 12.
12. Historiam religionis pacatæ in fœderatis Belgii provinciis, Herborn 1620 in 4.

Bierling historia Acad. Rintel. p. 22. Tellier Bibl.

Reiffenstein, Riffenstein, ein Cistercienser Münchs-Kloster auf dem Eichsfelde, eine Meile von Mühlhausen, welches von Ernsten, Grafen von Thunna, gestifftet, und mit geistlichen Personen aus dem Kloster Volckolderode besetzt worden. Weil aber der Graf, ehe er es völlig zu Stande bringen können, das Zeitliche gesegnete, baten die Mönche, denen er das Kloster übergeben hatte, den Ertzbischoff zu Mayntz, Sigfriden II, daß er Ernstens Stiftung, nebst den Gütern, die sie indessen zu diesem Kloster erkaufft, bestätigen möchte. Dieser willfahrete ihnen hierinnen 1209, und verliehe zugleich dem Kloster verschiedene Vorrechte, wie der den 21 April des besagten Jahrs ausgefertigte Gnadenbrief ausweiset. Zu Anfang des 14 Jahrhunderts war es in schlechtem Zustande; nachdem aber der Abt Johann, von dem Walckenrieder Abt, Ludern, eine gewisse Summe Geldes vorgeschossen bekommen, hat er die verpfändete Kloster-Güter wieder eingelöset, und es in einen guten Zustand gesetzet, darinnen es sich noch befindet. Lezner in der Heimschen Klosterbeschr. c. 2. Leuckf. Antiq. Walckenried. p. 194 sq.

Reiffenstein, eine alte adeliche Familie in Francken, von welcher man zu erst Emericum von Reiffenstein, als einen um Franckfurt anseßigen von Adel beym Seckendorff ausgezeichnet, und von ihm L. I. §. 139. Hist. Luther. gemeldet gefunden, daß er 1522 die Evangelische Lehre angenommen, und, um selbige zu befördern, nebst andern seinen Eifer bezeuget. Nicht weniger erwehnet gemeldter Autor L. II. §. 47. Wilhelmi von Reiffenstein, gräflichen Stollbergischen Raths. Nicht lange drauf hat einer dieses Namens als gräflicher Rentmeister zu Stollberg gelebet. Er scheinet vieles zu der so genannten Histor. Arcana Saxon. die Gottfried Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie öffters anführet, beygetragen zu haben, wie solches umständlich in den fortgesetzten Theol. Sammlungen 1729 p. 29. gezeiget worden, wiewohl dieser noch 1582 gelebet. Noch einer dieses Namens und Geschlechts hat 1600 als gräfl. Stollbergischer Rath und Hofmeister floriret. Im Jahr 1734 war ein Baron von Reiffenstein Kayserl. Obrister des Culmbachischen Regiments, Commendant zu Guastalla, als dieser Ort den Frantzosen übergeben wurde.

Reiffenstuel, R. P. Anacl. Ord. Min. S. Fr. schrieb:

1. Jus Canonicum Universum, clara Methodo juxta titulos quinque librorum Decretalium in quæstiones distributum, Ingolstadt 1728 bis 1733 in 6 Folianten.
2. Einen Tractat de regulis Juris, ebend. 1733 in Fol.

Reifferscheid, eine Grafschafft, nebst einem Städtlein und Schloß gleiches Namens in der Eyffel den Grafen von Salm und Reifferscheid gehörig.

Reifferscheid (Grafen von Solms und) siehe Solms.

Reiffes Ertzt, siehe Reifung.

Reiffes Gewächs, ist, wenn es ordentlicher Weise in den Stand kommt, daß es keine Nahrung mehr braucht.

Reiffes Saltz, wird bey den Saltzsiedern genennet, wenn das Saltz lange gnug im Packraume oder Saltz-Magazine gelegen, daß es angeschossen, sich abgekühlet, und gesetzet, oder nachgelassen hat, damit es in Tonnen nicht mehr schwindet, wenn es verfahren wird.

Reiffland, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth, im Ertzgebürgischen Kreysse, unter das Amt Lauenstein

enstein gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 86.

Reiffliche Uberlegung, siehe Urtheil.

Reiffnitz, ein Schloß, Flecken und Herrschafft an der Feistritz in Crain, 1 Meile von Gottschee, den Grafen von Trilleck gehörig.

Reiff-Rock, oder Fisch-Bein-Rock, siehe Fisch-Bein-Rock, im IX Bande p. 992.

Reiffschneider (Johann) beyder Rechte Doctor, dreyer Churfürsten zu Sachsen Rath, Dom-Dechant zu Merseburg, des Chur- und Fürstl. Ober-Hof-Gerichts und Consistorii in Leipzig Assessor, auch dieses Collegii erster Senior, und öffentlicher Professor, ein gelehrter und wohl verdienter Mann, starb 1591 in dem 73 Jahre seines Alters.

Reiffwerden, siehe Nachlassen, im XXIII Bande p. 226.

Reiffzange, siehe *Arpagona*, im II Bande p. 1621. ingleichen Reifzühe.

Reifkloben, ist eine Art eines Feilklobens, dessen Mund nicht gerade, sondern abgebogen ist, wird mit dem darein gefaßten Eisen in einen Schraubestock gespannet, welches solcher gestalt auf den halben Winckel erhöhet, oder niedergebogen, auf der Kante herum abgefeilet wird.

Reifmesser, werden bey den Böttgern auch die Schnittmesser genennet.

REI FRUMENTARIÆ PRÆFECTUS, siehe *Annonæ Præfectus*, im II Bande p. 399. ingleichen Magasin-Verwalter, im XIX Bande p. 218. wie auch Proviant-Amts-Verwalter, im XXIX Bande p. 990.

Reifstäbe, siehe Reif.

Reifstangen, siehe Reif.

Reifstecken, siehe Reif.

Reifung, *Maturatio*, πέπανσις, ist ein chirurgisches Wort, welches sie von denjenigen Geschwulsten sagen, die sich in Eyter verwandeln; auch brauchet man es bey den Pocken, wenn sie Eyter fassen und zu schwären angefangen. Das Lateinische Wort Maturatio höret man auch bey den Chymisten, da es eine Erhöhung und Verbesserung roher Sachen bedeutet; und nichts anders, denn eine Digestion, Circulation, Fermentation und Projection ist.

Reifzange, siehe *Arpagona*, im II Bande p. 1621. Ingleichen Reifzühe.

Reifzühe, wird auch Reifzange, ingleichen Hund genennet, und ist das Instrument, womit die Böttger das Haupt des Fasses zusammen zühen, damit sie die Reifen daselbst anbringen mögen, oder, auf ihre Sprache zu reden, damit die Lancken ausgezogen werden.

Reigelsberg, siehe Reigelsperg.

Reigelsperg, Raigelsperg, Reichelsberg, Reigelsberg, oder Raigelsberg, eine Herrschafft mit einem Ort gleiches Namens, in dem Fränckischen Stifft Würtzburg, zwischen den Städten Würtzburg und Mergentheim, Ostwärts, gelegen, und den Grafen von Schönborn zuständig.

Reigen, bedeutet eine Anzahl Menschen, welche gegen einander gestanden, und allerhand Bewegungen gemacht haben. Man nennet es sonst auch einen Chor oder Tantz, dieweil bey solchen Reigen gesungen, auf Instrumenten musiciret, und allerhand Bewegungen des Leibes gemacht worden; auf welchen Schlag es Luther durch Singetantz übersetzet im 2 B. Mose XXXII, 18, 19. Dergleichen war nun bey den Alten, auch in feyerlicher Dancksagung vor die von Gott empfangene Wohlthaten, und in Pflegung des Gottesdienstes, gar gebräuchlich, und wurde vor keinen Ubelstand, vielmehr vor was artiges und löbliches gehalten: doch muß man nicht meynen, daß sich darbey Manns- und Weibes-Personen unter einander gemenget, und mit einander herumgezogen haben, wie etwan bey denen heutigen Täntzen geschiehet. Man lieset, daß Mirjam eine Paucke in die Hand genommen, und alle Weiber ihr nach hinaus gefolget mit Paucken am Reigen, darbey so gesungen worden, daß, was Mirjam vorgesungen, die übrige mit tantzender Bewegung nachgemacht haben, 2 B. Mose XV, 20. Die Tochter Jephtha gieng ihrem Vater mit Paucken im Reigen entgegen, B. der Richt. XI, 34. wie dorten die Weiber dem siegreich zurück kommenden Saul entgegen giengen mit Gesang und Reigen, mit Paucken, mit Freuden und Geigen, 1 B. Sam. XVIII, 6, 7. Cap. XXI, 11. Der Jungfrauen am Reigen gedencket Jeremias Cap. XXXI, 13; daß also das Reigen machen und halten sonderlich dem weiblichen Geschlechte beliebt und üblich gewesen zu seyn scheinet. Es lässet sich auch gar wohl schlüssen, daß ein Reigen die denselben ausmachende Personen in zwey Reigen oder Reihen gegen einander über gestellt, und mit darein gespielten Instrumenten gesungen, oder mit Singen gegen einander abgewechselt haben. Dahin weiset David, Ps. LXXXVII, 7; Die Sänger, wie am Reigen, werden alle in dir singen, eins ums ander. Wenn man auch im Hohenl. VI, 12 lieset: Was sehet ihr an Sulamith? den Reigen zu Mahanaim; kan es gar wohl heissen: Die Reigen zweyer Linien des Heers, die gegen einander über in der nettesten Ordnung stehende eine vortreffliche Gasse machen, den König zwischen sich durch zühen zu lassen.

Reiger, ein Vogel, siehe *Ardea*, im II Bande p. 1173.

Reiger (Joh. Fr.) ein Rechtsgelehrter, hat geschrieben

1. Theatrum juridicum practicum, welches Buch ins Deutsche übersetzt ist von Sam. Oberländer, Nürnb. 1724 in 4.
2. Theatrum Juridicum Theoretico-practicum, Zürch 1725 in 4.
3. Ausgelöschte Chur-Pfaltz-Simmerische Stammeslinie, mittelst weyland beyder 1680 und 1685 abgestorbenen Durchl. Churfürsten zu Pfaltz, Carl Ludwig und Carls, Vater und Sohnes, Franckf. 1735. in 8.

Reiger (Moos-) siehe Rohrdommel.

Reiger (Rohr-) siehe Rohrdommel.

Reigerbaitz, ist eine Jagdlust grosser Herren, da sie die Reiger mit abgerichteten Raubvögeln, Falcken oder Blaufüssen fangen lassen. Man nimmt solche an einem schönen und stillen Tage vor, und begiebt sich zu Pferde mit den Falcken, an einen solchen Ort, wo man weiß, daß sich

sich Reiger aufhalten. Wenn nun die Stöberhunde einen Reiger aufgetrieben, der Falckenier auch zum rechten Vortheil den Vogel abgeworfen, und der Reiger den Falcken gewahr wird, so speyet er den eingeschluckten Raub von kleinen Fischen währenden Flugs herab, um sich zur Flucht leichte zu machen, oder da er noch nüchtern, fänget er an mit besonderm Fleiß über sich zu steigen, daß er fast kaum zu sehen; der Falcke steiget auch in die Höhe, thut aber, als ob er den Reiger nicht sähe, bis er durch sonderbare Umschweife, und unglaubliche Geschwindigkeit dem Reiger die Höhe abgewonnen, worauf er anfänget mit seinen starcken Waffen auf den Reiger einen heftigen Anfall zu thun, giebt demselben einen Griff und Fang, dann schwingt er sich wieder ober, um und neben ihm herum, bis er seinen Vortheil ersiehet, ihn gar anzupacken, weil er sich vor des Reigers spitzigen Schnabel wohl vorzusehen hat, indem hierdurch, wenn der Reiger den Hals auf den Rücken leget, und den Schnabel über sich hält, mancher junger unerfahrner Falcke gar leichte und öffters gespiesset wird, weswegen auch zuweilen zwey Falcken, als ein alter und ein jünger auf einen Reiger gebaitzet werden, damit desto weniger Gefahr dabey zu besorgen. Zuweilen wendet sich der Reiger mit seinem gantzen Leibe, und schwebet oder wieget mit ausgespannten Flügeln, als mit einem Seegel, in freyer Luft, seinen Feind desto verwahrter zu empfangen, so ihm aber gleichwohl meistentheils mißräth, daß er überwunden wird, und mit dem Falcken zugleich herunter fällt. Ein solcher gestalt gefangener Reiger wird gemeiniglich mit einem blechernen Ring, worauf der Herrschafft Namen und Jahr gestochen, wieder loß gelassen, so daß es vielmahls geschiehet, daß ein solcher Reiger über viel Jahre hernach wieder gefangen wird, der ein oder mehr dergleichen blecherne Ringe an den Füssen hat; Wie denn im Jahre 1728 den 15 May zu Laxenburg ein Reiger gefangen worden, welcher einen Fußring von Ferdinand dem dritten mit der Jahrzahl 1651 gehabt, worüber grosse Freude entstanden; darauf man ihm einen neuen Ring, mit der Bezeichnung Carlo des sechsten 1723 angemachet, und ihn nachgehends wieder flügen lassen. Und im Jahre 1724 hat man eben daselbst einen Reiger gebaitzet, der dem angehabten Zeichen nach schon im Jahre 1319 gefangen worden; womit denn dieser Reiger 405 Jahr alt worden. Bes. Breßlauer Naturgeschichte Vers. XXIV, p. 568 und Vers. XXVIII, p. 651.

Reigerfeld, Geschlecht, siehe **Czepko**, im VI Bande p. 1979.

Reigersberg, eine Freyherrliche Familie. Veit Frantz war um das Jahr 1725 Churfl. Ober-Amtmann zu Cronenberg.

Reigersteig, eine Vogtey im Lüneburgischen, ist samt der so genannten Harburger Korn-Weide dem Amte Wilhelmsburg einverleibet.

Reignatus, siehe **Claudius**, den 25 May, im VI Bande p. 257.

Reihcramer, siehe **Reichcramer**.

Reihe, Lat. *Regio*, *Ductus*, Fr. *Trait*, in der Wappenkunst der Raum, welchen in einem mit verschränckten Wappen angefüllten Schilde, die Felder neben einander einnehmen; werden auch Balcken genennet. Die Frantzosen haben derer bis fünffe, mit besondern Namen unterschieden, denen es einige auf Deutsch nachgethan, und die erste die Haupt- oder Oberreihe, le Chef, die zweyte die Ehrenreihe, Lieu d'honneur, die dritte die Band- Gürtel- oder Mittelreihe, la Fasce, die vierte die Nabelreihe, Bas de la Fasce, die fünffte die Fußreihe, la Pointe, genennet. Trier. Reihe wird auch von Wecken und Schach gesagt. Schum.

Reihen, ein Kriegswort, siehe *Files*, im IX Bande p. 909. u. f.

Reihen, ist und geschiehet bey den Leinwebern in einem neuen Geschirre, wenn noch nichts dadurch gewürcket ist, sondern, indem es neu geschlagen worden, wird es gereihet, nemlich die Fäden durch die Ringe, und durch das Rieth gezogen. Im gebrauchten Geschirre heißt man es angeknüpfft. Ringe sind im Geschirre, da die Werfftfäden durchgezogen werden, durch jeden Ring ein Faden durchgereihet; wenn im Reihen ein oder zwey Fäden versehen werden, muß das gantze Werck wieder heraus genommen werden.

Reihen und Glieder öffnen, siehe **Oeffnen**, im XXV Bande p. 565.

Reiher, ein Vogel, siehe *Ardea*, im II Bande p. 1273.

Reiherbaitz, siehe **Reigerbaitz**.

Reiheschanck, wird bey einer Gemeine auf dem Lande die Berechtigung genennet, wenn dieselbe nicht zulässet, daß ein eigener Schenckwirth in ihrem Dorffe sich auswerffe und fest setze; sondern da vielmehr in gewisser Ordnung ein Nachbar nach dem andern Bier einleget, und solches an Fremde verzapffet und ausschencket.

Reihing (Jacob) von Augspurg aus einem alten Patricien-Geschlechte, ward gebohren den 6 Jenner 1579, trieb seine Studien mit allem Eifer zu Ingolstadt, und als er währender Zeit in eine gefährliche Kranckheit gerieth, that er ein Gelübde, daß, wenn er dieses Lagers genesen würde, er ein Jesuit werden wolte. Als er nun von der Kranckheit befreyet war, erfüllete er seine Gelübde, wiewol wider den Willen seiner Mutter, hielt sein Noviciat zu Landsberg, lehrte nachgehends die schönen Wissenschafften zu Inspruck, die Philosophie und Theologie aber zu Ingolstadt, und das mit solchem Fleiß und Geschicklichkeit, daß ihn der General Aquaviva vor würdig erkannte, die Würde eines Doctors der Gottesgelehrsamkeit anzunehmen. Hierauf promovirte er zu Dillingen, und als er dadurch einen neuen Eifer überkam, die Lehre der Römischen Kirche zu vertheidigen, schickten ihn seine Obern, als Hofprediger, zu Hertzog Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg, der vor weniger Zeit zu gedachter Kirche übergetreten war. Einige wollen vorgeben, als ob Reihing den Hertzog dahin beredet habe, weil aber Martin Rauscher in der ihm gehaltenen Leichenrede, Spitzel, Alegambe und andere davon schweigen, läst man solches dahin gestellet seyn. Aufs wenigste hat er in sehr kurtzer Zeit den grösten Theil des Landes zur Annehmung der Römischen Religion gebracht.

brachte. Als man nun hierbey ihm aufgetragen wider die Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu schreiben; dachte er Tag und Nacht, wie er die Gründe, welche ihm von dem Sächsischen Gottesgelehrten, **Matthias Hoe**, entgegen gesetzt worden, möchte über den Hauffen werffen; weil aber dieser ihm beständig die heilige Schrifft entgegen setzte, fieng er an dieselbe fleißig zu lesen, in der Meynung, die gehörigen Waffen darinnen zu finden, welche ihm zu seinem Kampffe nöthig waren. Aber er ward dadurch vielmehr zu der Lutherischen Seite gezogen, verließ also 1621 seine Stelle, retirirte sich an den Würtenbergischen Hof, und that da von seiner Religions-Aenderung öffentliche Bekänntniß. Man wolte ihm da nicht trauen, und examinirte ihn gantze 8 Tage auf das schärffste, da die Theologen die Römische Meynungen von allen Haupt-Glaubens-Artickuln zu vertheidigen über sich nahmen, denen aber der neue Lutheraner **Reihing** auf eine solche Art antwortete, daß man seinen Ernst vollkommen sehen konnte, und folglich der Hertzog **Johann Friedrich** kein Bedencken trug, ihm das folgende Jahr eine ausserordentliche theologische Profeßion zu Tübingen, und ordentliche Prediger-Stelle aufzutragen. So viel Freude dieses den Lutheranern erweckte, so viel Verdruß empfanden davon seine Glaubens-Genossen. **Christoph Grenzing**, sein Provincial, war der erste, der ihn eines andern zu bereden suchte; sein Bruder **Conrad Reihing**, P. Rector in dem Collegio zu Augspurg, schrieb ihm auf das beweglichste; der General **Mutius Vitelleschi** versprach ihm alle Gnade, und gantz ein anderes Tractament, als dem **Marcus Anton de Dominis** wiederfahren; ja der Hertzog in Bayern schickte deshalben 3 Abgeordnete an den Würtembergischen Hof, **Heinrichen von Stein**, den Rechtsgelehrten **Fabern**, und den **P. Kellern**, Rectorn des Collegii zu München. Dieser letztere that dem **Reihing** alle mögliche Vorschläge, und stellte ihm frey, wenn er umkehren wolte, ob es ihm beliebte, wieder in die Societät zu treten, oder ein Canonicat anzunehmen, oder als ein Laye zu leben. Als dieses vergebens war, klagten sie ihn vieler schrecklicher Laster bey dem Hertzoge zu Würtemberg an, der ihnen aber antwortete: sie solten Richter und Recht hier finden, und wäre **Reihing** schuldig, solte ihn nichts retten, wäre er aber unschuldig, würde man ihn wol in der ruhigen Ubung derjenigen Religion, die er vor die beste hielte, lassen. Er, der Hertzog, vor seine Person wolte, wenn auch seine beyden Hofprediger auf ein mal abfielen, deshalber keinen Fuß vor die Stuben-Thür setzen. **Reihing** vertheidigte sich mit Nachdruck, und bestätigte, was er gesagt, mit einem Eyde, dagegen **P. Keller** nichts einzuwenden wuste, als den alten Gesang: die **Eva** (d. i. die Begierde zum ehelichen Leben) habe **Reihingen** zum Falle gebracht. Aber auch daran kehrte sich **Reihing** nichts, und heyrathete das Jahr darauf **Marien**, **Anton Felix Welsers** Tochter, da denn die Jesuiten eine schändliche und bittere Schmäh-Schrifft unter dem Titul: Valetudinarius poeticus auf seine Hochzeit verfertigten, welcher **Conr. Cellarius**, ein Professor zu Tübingen, in einer andern Schrifft, Tonstrina genannt, ebenfalls sehr hefftig begegnete, ward aber im 6 Jahr seiner Religions-Aenderung von der Wassersucht überfallen, und starb endlich an einem Catharre den 5 May 1628. Als Catholisch schrieb er muros civitatis sanctæ, h. e. fundamenta 12 religionis catholicæ, quibus insistens Sereniss. Princeps Neoburgicus Lutheranismo abdicato in ecclesiam pedem intulit, Cölln 1615 in 4. und als **Balthasar Meisner**, **Fabricius Bassecourt**, und **Matthias Hoe** ihn widerlegten, antwortete er den ersten beyden in excubiis Angelicis civitatis sanctæ pro defensione 12 fundamentorum, ebend. 1617 in 4. dem letztern aber in enchiridio catholico manuali D. Hoe opposito. Dieses Enchiridion hat er nachgehends als Protestant in Deutscher Sprache widerruffen, Tübingen 1623 und 1628 in 8. auch sonst wider seine alte Glaubensgenossen und neue Gegner in diss. de vera Christi in terris ecclesia adversus larvatum Jesuitam Dillinganum, ebend. 1622 in 4. ingleichen in araneorum operis, quas contra laqueos pontificios contritos (so hieß sein Deutsche Revocations-Schrifft) texturam improbam suspenderunt Georgius Stengelius, Simon Schattenreisser & Laur. Forerus, stilo Reihingi dejectis, ebend. 1623 in 4. ferner durch sein apologeticum pro dissertatione sua, ebend. 1624 in 4. Predigt von der Päbstlichen Messe, ebend. 1621 in 4. und andere Schrifften sich nachdrücklich vertheidiget. **Witte** memor. theol. **Bayle**. **Alegambe** bibl. scr. S. J. **Spigel** templ. honor. ref. **Serpilius** in epitaph. theol. Svev. **Fischlini** mem. theol. Würtenb. P. 2.

Reihkamm. Bey den Leinwebern werden die Fäden erstlich angedrehet, und durch den **Reihkamm** und das Blatt gezogen, das übrige Werft aber auf den Garnbaum gewunden. Uber den Reihkamm gehet eine Scheide, die wird mit zweyen Nägeln zugesteckt.

Reihnadel, ist groß und starck, daß auch höflich damit eingefädelt, und was nöthig, damit eingeflochten wird. Und wird selbige zum Anreihen gebrauchet.

REI HONESTÆ PROMISSIO, siehe *Promissio honesta*, im XXIX Bande p. 803.

Reih-Schanck, heißt in denen Rechten der Bier- oder Wein-Schanck, welcher nach der Reihe derer Bürger oder der darin Berechtigten getrieben wird. Siehe **Recht (Bier-)** im XXX Bande p. 1335. u. ff. desgleichen **Schanck**.

REJI, Stadt, siehe **Riez**.

REJI APOLLINARII, oder *Apollinares*, Stadt, siehe **Riez**.

REJICERE, **Verwerffen**, wird in denen Rechten gesagt, wenn etwas ungebührliches oder untüchtiges vor Gerichte gebracht, und selbiges nicht angenommen wird, z. E. eine Klage, Appellation, Leuterung, u. d. g. wovon an seinem Orte.

REJICERE PETITUM, **wie gebeten, so abgeschlagen**; siehe Abgeschlagen, im I Bande p. 122.

REI IMPOSSIBILIS PROMISSIO, siehe *Promissio impossibilis*, im XXIX Bande p. 803.

REI INCERTÆ PROMISSIO, siehe *Promissio incerta*, im XXIX Bande p. 803.

REI INHONESTÆ PROMISSIO, siehe *Promissio inhonesta*, im XXIX Bande p. 803.

REI JUDICATÆ EXCEPTIO, siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII Bande p. 2311 u. f.

Reilane, ein ansehnlicher Flecken in Provence 6 Meilen von Apt gegen Nord-Osten.

Reilanette, eine kleine Stadt nebst einem Schlosse in Dauphine in Franckreich.

REI LITIGIOSÆ EXCEPTIO, siehe *Exceptio rei litigiosæ*, im VIII Bande p. 2312.

Reim, kommt her von Riemen, das ist, mit Riemen binden, weil durch den Reim die Rede gleichsam gebunden wird, wie denn eine gebundene Rede heisset, die in Reimen gestellet ist. Es ist aber der Reim in der Deutschen Poesie der Ausgang eines Verses, welcher mit dem Ausgange eines andern Verses in dem Klange, obgleich nicht in den Buchstaben und Sylben übereinkömmt. Es giebt aber derselben zweyerley Gattungen, nemlich ein einsylbiger, steigender oder männlicher Reim, welcher auf die letzte Sylbe in einem Verse ankömmt, z. E.

Gött ist unsers Lebens Heyl, unsre feste Zuversicht,
Unser Trost und starcker Schutz, unser Stern und helles Licht. **Omeis**

Und denn auch ein zweysylbiger, fallender oder weiblicher, welcher auf die letzten beyden Sylben in den Wörtern ankommt, z. E.

An der Hunde hincken
An der Hure wincken
An der Weiber weinen
An der Narren meynen
An der Kramer schwöhren
Darff sich niemand kehren. **Omeis**

Ferner sind die Reime entweder reine oder unreine. Ein reiner Reim ist, welcher nach der Aussprache eines Landes richtig mit dem andern Worte, so sich mit ihm reimen soll, übereinkömmt, z. E.

Der wohnet überall, der nach der Tugend ringt,
Wenn gleich der tolle Neid ihn hier und da verdringt. **Flemm.**

Ein unreiner Reim ist, welcher nicht accurat in der Aussprache übereinkömmt, z. E.

Alles was wir sehen
Muß dereinst vergehen.

Zu einem reinen und guten Reim wird erfordert, daß der Laut des Vocalis oder selblautenden Buchstabens einerley sey. Also reimt sich nicht, sonst mit Gunst, Kost mit Lust, List mit wüst, u. s. w. auch nicht Most mit Trost, weil das eine lang, das andere kurtz ausgesprochen wird; und in den zweysylbigen, erwärmen mit erbarmen, gönnen mit Sonnen, Sünden mit Wunden. Ferner müssen die Consonanten in der Mitte und am Ende der Reimsylben gleich seyn: Doch werden in den einsylbigen die Consonanten, so eine Verwandschafft mit einander haben, zugelassen. Also reimt sich Feld mit Welt, Noth mit Tod; es reimt sich aber nicht Klang mit Danck, und in den zweysylbigen, Felder mit Zelter, sitzen mit Füssen: auch nicht wenn in dem einen ein einfacher, im andern ein doppelter Consonans ist, als blasen und fassen, reissen und weisen. Endlich müssen die vor dem Reim-Vocal hergehende Consonanten niemahls einerley seyn. Also auf ab reimet sich Stab, Grab, u. s. w. aber nicht schabab, herab ꝛc. und in den zweysylbigen reimet man wohl liegen, fliegen, kriegen, siegen, aber nicht kriegen mit bekriegen, siegen mit obsiegen. In der Lateinischen Poesie haben die Reime keine statt, und sind nur in den mittlern Zeiten bey dem Verfall der Wissenschafften aufgekommen, da sonderlich die Versus Leonini, so neben dem gewöhnlichen Masse der Füsse auch den Reim in der Mitte so wohl als am Ende beobachtet, vor künstlich gehalten worden, dergleichen die folgende sind;

Si dat oluscula mensa minuscula, pace quieta
Ne pete grandia lautaque prandia, lite repleta,

Ein frommer Mönch, **Bernhardus Morlanensis** hat ein gantz Buch solcher Reimen de Contemtu mundi geschrieben.

Reimann, oder, wie ihn andere nennen **Ousmann**, ein Deutscher Benedictiner-Mönch, blühete um 990, und schrieb das Leben des heiligen Cadroae, Abts zu Metz. Es stehet dasselbe beym **Bollandus** Act. Sanct. 6 Mertz, und beym **Mabillon** Sæcul. Benedict. V. p. 487. **Cave** hist. litter. Vol. II. p. 323.

Reimann (Andreas) war anfänglich Rector zu Gröningen im Halberstädtischen, ward hernach Pastor zu Schwanenberg im Hertzogthum Magdeburg, und starb 1694. Von seinem Sohne, **Jacob Friedrich**, folget ein besonderer Artickel.

Reimann (Balthasar) siehe **Reimann** (Caspar Siegmund).

Reimann (Balthasar Siegmund) war Doctor der Medicin und Practicus in Liegnitz. Von ihm werden einige Observationes in den Breßlauer Sammlungen recensiret, als in dem XXXIV Versuche von einem Canarien-Vogel, der an der Schwindsucht und Windsucht gestorben p. 559. ingleichen in dem XXXV Versuche eine summarische Relation von den sämmtlichen Winterkranckheiten 1726 in Lignitz, p. 292.

Reimann (Caspar Ferreira) ein Portugiese, lebte zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und stellte in seiner Mutersprache Derroteiro da carreira da India 1610 in 4. ans Licht. **Anton** Bibl. Hispan.

Reimann (Caspar Siegmund) Pastor bey der Kirche zu St. Peter und Paul in Liegnitz und der dasigen vereinigten Schulen Präses, gebohren den 22 Febr. 1684. Sein Vater war **Balthasar Reimann**, auf die 47 Jahre gewesener treuer Diener des Worts Gottes bey der Kirchen zu Probsthayn; die Mutter aber Christine, eine gebohrne Sibethin: gleichwie sein Groß-Vater, **Melchior Reimann**, bey Georg Rudolph, Hertzog zu Liegnitz und Goldberg, biß in das

das 16 Jahr als Mundschencke und Taffeldecker in Diensten gewesen. Bey seinen zunehmenden Lebens-Tagen wurde er nach 5 Jahren durch treuen Privat-Unterricht **Johann Küntzels**, nachher Rectors der Evangelischen Schule zu Parchwitz, und **Lachmanns**, nachmals Predigers bey Bautzen, in Geist- und Leiblichen zu guter Erkänntniß, 1693 aber nach Deutsch-Oßig bey Görlitz gebracht, woselbst er in dem Hause seines nahen Vettern, des Herrn **von Schollenstern** nebst dessen Kindern die Unterweisung M. **Weyrauchs** genossen, dem er sonderlich den Grund der Griechischen Sprache zu dancken gehabt. Weil er aber immer kräncklich gewesen, und zuletzt von einem Fieber hart angegriffen worden, nahmen ihn seine Eltern wieder zu sich, bis er im Stande war, 1695 sich in das Elisabethanische Gymnasium nach Breßlau zu begeben, und daselbst hatte er in der dritten Ordnung **David Mayern**, **Christoph Friben**, und M. **Friedrich Bremern**, in der 4ten aber noch selbiges Jahr, M. **George Gebauern**, und **Balthasar Stephani** zu Lehrern, die ihn im Stylo und Poesie gründlich unterrichteten. Im Jahr 1699 kam er in die erste Ordnung, woselbst er den ihm Lebenslang werth gehaltenen Inspector **Neumann**, **M. Schmidt** und **Teubnern** in theologischen Wissenschafften, M. **Andream Acoluth** in der Hebräischen Sprache; in der Historie aber und übrigen freyen Künsten **Martin Hancken**, **Elias Major**, und **Gottlob Krantzen**, mit solchem Nutzen hörte, daß er nach einer in Versen gehaltenen Abschieds-Rede, worinnen er Breßlau als eine Zierde Schlesiens in genere Choriambico vorgestellt, vor tüchtig und geschickt gehalten wurde 1701 auf die hohe Schule nach Leipzig zu gehen. Hieselbst wurde er von dem damahligen Rector M. **Gottlieb Hardt**, Prof. der Vernunfftlehre, in die Zahl der Studirenden; von **Gottlob Friedrich Seeligmann** aber, der Heil. Schrifft Prof. und Past. zu St. Thomä ins Haus auf und angenommen. Wie nun sein Vorsatz war, sich durch Erlernung guter Wissenschafften hervor zu thun, so erwählte er sich die gelehrtesten Leute zu Anführern, hörte also in der Welt-Weißheit Lic. **Gottfried Olearium**, in der Bürgerlichen Historie D. **Johann Burchard Mencken**, seinen besonders grossen Gönner, in den Kirchen-Geschichten D. **Adam Rechenberg** und D. **Thomas Jttig**, in Sprachen Lic. **Valentin Friderici**, und M. **Ludwig Christoph Bloßium**, in der Thetico-Polemischen Gottes-Gelahrheit D. **Johann Schmid**, seinen andern, und Lic. **Johann Günthern**, seinen dritten und letzten Hauswirth, in der Exegetischen und Moralischen Lic. **Gottfried Olearium**, und M. **Christian Reineccium**, in der Prediger-Kunst D. **Seeligmann** und M. **Friedrich Wernern**, M. **Benjamin Otto** und besonders M. **Heinrich Pipping**, nachmahls Königl. und Chur-Sächsischen Ober-Hof-Prediger. Nachdem er nun drey Jahr hindurch seine Tage zu Leipzig wohl angewendet, muste er auf väterlichen Befehl 1704 wieder in sein Vaterland zurück kehren, da er denn über Dreßden gieng, und daselbst die Gelegenheit wahrnahm den grossen **Carpzov** zu hören. Zu Hause überlegte er zum öfftern mit schuldigem Dancke gegen Gott die dreyfache Gefahr, woraus ihn derselbe in seiner Jugend gerissen, da er zu Probsthayn als ein Kind bald ertruncken, zu Breßlau von einem tollkühnen Soldaten beynahe erstochen, und zu Leipzig von einem schweren Falle bald ins Reich der Todten befördert worden wäre; Hiernächst übte er sich zu Liegnitz, Probsthayn und Goldberg im Predigen, würde auch bald seyn befördert worden, indem bey ein und anderer Gemeine eine Sehnsucht entstund, ihn zu ihrem Seelsorger zu haben, wenn ihn nicht seine noch jungen Jahre davon abgehalten hätten. Indessen kam der Tag seiner ersten Beförderung, da er 1708 den 1 May in der Stadt Goldberg zum Diacono bey der Nicolai-Kirche beruffen, und durch den damaligen Superintendenten **Schindler** dazu ordiniret wurde. Da auch folgendes Jahr denen Goldbergern die grosse Kirche wieder eingeräumet worden, so wurde er nebst dem Pastor **Selbstherr**, als Diaconus darein gewiesen; weilen aber Herr M. **Kopisch** durch seinen Abzug nach Landeshut eine Oeffnung im Predigt-Amte zu Liegnitz machte, wurde er am Tage Ananias als den 16 Dec. selbigen Jahres zum Diacono der Peter-Paul-Kirche erwählet und beruffen, welchem Amte er auch als Mittags-Prediger 9 Jahre mit beständigem Beyfall seiner Gemeine vorgestanden, bis daß nach des Pastor **Walthers** Tode, M. **Dewerdeck** Pastor Marianus, unser **Reimann** aber 1718 den 18 Sept. Archidiaconus und Bibliothecarius wurde, wozu er sich auch überaus wohl schickte, indem er nicht nur ein Kenner von guten Büchern, sondern auch ein Liebhaber derselben war, so daß er selbst einen ansehnlichen und auserlesenen Vorrath sich angeschafft, genutzet und hinterlassen. Binnen dieser Zeit hatte er sonderbare Gelegenheit seine Beständigkeit in der Gedult in traurigen Fällen an den Tag zu legen. Denn nachdem er bereits 1705 seine Mutter durch den Tod verlohren, muste er auch 1723 den 15 Sept. seinen Vater einbüssen, der sein Ehren-volles Alter auf 69 Jahr gebracht und sein Amt darinnen 46 Jahre treu und redlich geführet hatte, und 10 Jahr hernach, nemlich 1733, muste er seinem eintzigen geliebtesten Bruder, Hn. D. **Balthasar Siegmund Reimann**, das Geleite zum Grabe geben, gegen welchen er seine recht brüderliche Liebe mit einem beweglichen Klage-Gedichte wehmüthig bezeiget hat. Auf diese traurige Nächte erfolgte endlich wieder ein heller Tag; denn nachdem 1738 **Lorentz Baudiß** sein 24 jähriges Pastorat durch den Tod niederlegte, wurde unser Herr **Reimann** den 31 Oct. durch einhellige Wahl des dasigen Raths und gantzen Gemeine an desselben Stelle beruffen, 1737 den 29 April dazu eingeweihet, und ihm zugleich das Präsidium der dasigen vereinigten Schulen aufgetragen. Er hatte die Glückseligkeit, daß er bey seiner guten Leibes-Gestalt fast lauter gesunde Tage zählen konnte, und da er hierbey eine gründliche Gelehrsamkeit, starcke Aussprache und seine Beredsamkeit, und darneben die Gabe eines angenehmen leutseligen Umgangs

Digitized by Google

gangs besaß, so machte sich jedermann von der Länge seiner Lebens-Tage grosse Hoffnung. Die ihm anvertraute Kirche zu St. Peter und Paul hatte ihm Gelegenheit gegeben bey denen gewöhnlichen Wochen-Predigten das Leben dieser beyden Apostel in Schrifftmäßige Erbauung zu ziehen. Wie er nun eben das Leben Petri zu Ende gebracht, und am zweyten Sontage nach der Offenbarung Christi des 1739 Jahres in öffentlicher Predigt das Versprechen gethan, auch die Paulinische Lebens-Geschichte in denen Wochen-Andachten zu betrachten, so geschahe es, daß er nach abgelegter Predigt in dem schon schwächlichen Zurückgange von der Cantzel bey dem Eintritt in die Sacristey auf die Knie fiel. Man hätte nicht geglaubet, daß dieser Fall ein Vorbote seyn solte, daß er die heilige Stätte nicht mehr betreten würde; allein seine bald darauf sich äussernde Kranckheit ließ solches befürchten. Denn die gewohnte Begierde zu studiren, und das beständige Sitzen hatten ihn in eine gäntzliche Cachexiam scorbuticam und Schwäche der äusserlichen und innerlichen Leibes-Theile gestürtzet, worwider keine Artzeney mehr anschlagen wolte. Wie nun folgends das an sich selbst gefährliche weisse Friesel nebst einem Fieber dazu schlug, so brach endlich der letzte Tag seines Lebens den 15 Febr. am Sonntage Invocavit an, welches er nach vorher genossenem heiligen Abendmahl des Nachmittags mit 55 Jahren weniger 8 Tage beschloß, nachdem er in Goldberg als Diaconus 1 Jahr, bey der Kirche zu St. Peter und Paul in Liegnitz aber gegen 30 Jahr sein heiliges Amt mit grosser Liebe, Ruhm und Ehre verwaltet. Sein ansehnlich Leichen-Begängniß wurde den 22 Febr. am Sonntage Reminiscere unter einer grossen Menge der Begleiter gehalten, wobey der Pastor Policke die Leichen-Predigt verrichtete, und aus den Worten Hiobs: Ich weiß, daß mein Erlöser lebet etc. vorstellig machte; Hiobs und eines gottseligen Lehrers doppeltes Reminiscere, und zwar, wie er sich so wohl des leiblichen als geistlichen und himlischen Gutes erinnere; welche Worte mit Fleiß hierzu erwählet worden, weil der selige Herr Pastor sich an dem Liede: Jesus meine Zuversicht etc. besonders vergnüget, auch mehrmahlen, wie sonst, so auch auf der Cantzel Erwehnung gethan, daß dieses schöne Lied ihm dereinst bey seinem Sterben solte gesungen werden. Der Diaconus Pietsch aber zeigte in der Abdanckung an dem Seligen einen Todten-Redner, welcher theils von himlischen Dingen, theils auch von dem, was er in seinem Amte verrichtet, redete. Er hat sich niemahls verheyrathet, und eine eintzige Frau Schwester hinterlassen, nemlich M. Christian Flemminge, Diaconi zu Probsthayn, Wittib. Zu seinem Ehren-vollen Andencken hat die gelehrte Philadelph. Gesellschafft in Breßlau eine ansehnliche Inschrifft in Lateinischer Sprache, und die Herren Rectores und Collegen der vereinigten Schulen in Liegnitz auf zwey Bogen ihre Gedichte verfertiget, wozu noch drey andere Bogen Deutsche Verse gekommen, so alle gar wohl gerathen. Unter andern beschlüßt der Herr Rector Joppich mit diesem wohl ausgesonnenen Chronodistichon:

ReIMannI VIrtVs, DoCtrIna & gLorIa VIVIt,
LIgnItII natIs Ipse sVperstes erIt.

Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1739 p. 276. u. ff.

Reimann (George) beyder Rechten Doctor, von Lemberg aus Schlesien, war des Kaysers Matthias Rath, und ein guter Poete, schrieb Epigrammata, u. a. m. Es finden sich auch in den Hamburg- Culmbachischen, Bayreuthischen und Coburgischen Gesangbüchern verschiedene Lieder von ihm. Eberts Leorinum erudit. p. 38.

Reimann (George Friedrich) ein Medicus. Von ihm haben wir eine Vollständige Anweisung zu einer sichern, vernünfftigen und in Erfahrung stehenden Praxi medica, Ulm 1736 in 8.

Reimann (Hieronymus) beyder Rechten Doctor, und Schöppenschreiber zu Breßlau, ward gebohren zu Lemberg in Schlesien, im Jahre 1542, starb im October 1596. Eberts Leorinum erudit. p. 38.

Reimann, oder Reinmann (Jacob Friedrich) ein evangelischer Theologe, gebohren 1668 den 22 Jenner zu Gröningen im Halberstädtischen, wo sein Vater, Andreas Reimann, damahls Rector gewesen, siehe oben von ihm einen besondern Artickel. Dieser hatte seinen Sohn selbst bis ins 13 Jahr unterrichtet, ihn hernach auf die Schule zu Aschersleben und hernach auf das Gymnasium zu Altenburg, und endlich auf die Academie zu Jena 1688 geschickt. Er bediente sich daselbst der Unterweisung der damahligen berühmten Lehrer daselbst, sonderlich Johann Wilhelm Baiers, Johann Andreas Schmidts und Johann Philipp Treuners. Unter dem letzteren hielt er eine Disputation de paedagogia Philosophiae ad revelationem ex ignorantia ortus linguarum primi. Die Dürfftigkeit zwang ihn, daß er diesen Ort nach Jahres Frist verlassen muste. Er ist also mit Recht unter die Gelehrten zu zählen, die mehr durch ihren eigenen Fleiß, als durch anderer mündlichen Unterricht ihre Wissenschafften erlanget haben. Die Liebe dessel. Försters, Hof-Buchhändlers in Hannover, war ihm in seiner Jugend sonderlich behülfflich. Denn der liehe ihm aus seinem bekannter massen schönen Buch-Laden die treflichsten Bücher, welche er aus Mangel der Mittel sich nicht würde haben anschaffen können. Denn nachdem er die Universität verlassen, hielt er sich eine Zeitlang bey vornehmen Leuten in Hannover, Calbe u. s. f. auf, und unterrichtete deren Kinder, bis er 1692 nach Osterwick im Fürstenthum Halberstadt zu dem dasigen Rectorat beruffen wurde. Dies war nun gewiß ein gar geringer Anfang, allein, es erfolgte in folgenden Jahren immer ein Beruff nach dem andern, der ihn weiter in die Höhe brachte. Denn 1693 ward er Rector zu Halberstadt an der Johannis-Schule, 1698 kam er in die Martins-Schule an des Mich. Wurzlers Stelle, und 1702 ward er von Ihro Königlichen Majestät in Preussen zum Inspectore adjuncto aller Schulen im Fürstenthum Halberstadt und darzu gehörigen Grafschafften ernannt. Sein munterer Vor-

Vortrag, und bekannte Geschicklichkeit machten, daß ihm junge Leute in grosser Menge anvertrauet wurden, bis er aus dem Schul-Stande in das Predigt-Amt versetzet ward. Denn 1704 ward er Pastor Primarius zu Ermsleben, 1714 zweyter Dom-Prediger zu Magdeburg, woselbst er zu Anlegung und Anordnung der bey dieser Kirche ietzt vorhandenen Bibliotheck sehr behülflich war. Nach Johann Niekamps Tode ward er 1717, sonderlich auf der damahligen Helmstädtischen Gottes-Gelehrten Vorschlag, zum Superintendenten nach Hildesheim beruffen, welches Amt er noch, ohngeachtet seines Alters, mit beständigem Fleisse sowohl im Predigen und Kirchen-Sachen, als im Gymnasio verwaltet, und darinn aus allen seinen Handlungen eine grosse Liebe zum Frieden und ungestörter Ruhe hervor blicken läst. Er hat also sechs unterschiedene Vocationen gehabt, wenn man sie nicht nach den Oertern, sondern nach den unterschiedenen Stuffen rechnet. Verheyrathet hat er sich 1692 mit des sel. **Conrad Häveckers**, Pastors zu Brumby, Tochter **Annen Margarethen**, mit welcher er 14 Kinder gezeuget, wovon noch 2 Söhne und 2 Töchter am Leben. Durch sein beständiges Studiren hatte er seine Gesundheit dergestalt geschwächt, daß niemand in seiner Jugend von ihm muthmassete, daß er so viele Jahre erreichen würde. Er hat aber nachmahls seine Gesundheit durch die sehr genaue und ordentliche Diät, welche er hält, wie auch dadurch, daß er seit vielen Jahren alle mahl stehend lieset und schreibet, nicht wenig erhalten. Sein Ingenium ist überaus groß zu nennen, und das Feuer desselben läst sich auch im Alter noch erblicken. Seine Urtheile von gelehrten Sachen sind genau, und seine Belesenheit ist ausserordentlich. Er hatte das Unglück, daß seine von ihm fast gar zu sehr geliebte Bibliotheck zu Ermsleben 1710 in der Nacht vor Lichtmessen mehrentheils im Feuer aufgieng, oder doch von dem zur Löschung gebrauchten Wasser verdorben ward. Das Feuer entstand in seiner Studier-Stube, wie es aber zugegangen, weiß er selbst nicht. Er muthmasset, daß er mit dem Lichte geschriebenen Sachen zu nahe kommen, in welche einige Funcken gefallen, und unvermerckt geblieben, bis sie gegen Morgen in die volle Flamme ausgeschlagen. Er verlohr darinn viel geschriebene und gedruckte Bücher, die er hernach niemahls hat wieder erlangen können: ob er gleich sonst mehr Bücher nach der Zeit sich angeschafft, als er vorher gehabt. Er ist sonderlich ein Liebhaber von raren Büchern, besitzt deren auch sehr viele. Er hat auch eine grosse Menge so genannter paradoxer und verbotener Bücher; wie man aus seinem herausgegebenen Catalogo Critico sehen kan, worinn er nur den kleinsten und schwächsten, ja etwa den vierten Theil seiner Bibliotheck beschrieben. Denn der gröste Vorrath derselben besteht in Büchern, welche zur Gelehrten Historie, als seiner liebsten, angenehmsten und vornehmsten Wissenschafft gehören. In dieser ist er ausser Streit heutiges Tages einer von den allervornehmsten. Er hat die Art alle mahl gehabt, daß er vorne in die Bücher eine kurtze Nachricht nebst seinem Urtheile von denselben geschrieben. Diese Urtheile hat er hernach abschreiben lassen, daraus ist der bekannte Catalogus erwachsen, und sind dieselben um so viel freyer gerathen, ie weniger er sie Anfangs ans Licht zu stellen gemeynet hat. Er befleißiget sich einer scharffsinnigen und mit allerley nachdencklichen Ausdrücken und sorgfältig ausgesuchten Worten ausgeschmückten Schreibart. Unter seine Freunde gehöret sonderlich der berühmte Herr **von Leibnitz**, der sich in seinem Leben oft bey ihm eingefunden, und einen starcken Brief-Wechsel mit ihm unterhalten hat. Derselbe pflegte zu ihm offt in Betrachtung des seiner Gesundheit schädlich scheinenden gar zu grossen Fleisses zu sagen: Wenn wir weniger thäten, könnten wir mehr thun. Es wären bey ihm noch viele merckwürdige Umstände anzuführen, allein, man muß solche nebst dem ihm gebührenden mehrern Ruhm voritzo übergehen, und nur gedencken, daß er selbst seinen Lebenslauf umständlicher und weitläufftiger beschrieben, als daß ihn der noch übrige wenige Raum fassen könnte; Es wird derselbe aber mit der Zeit ans Licht treten, und darinn ausser dem historischen Bericht von seiner Person eine völlige Erzählung von den Schicksalen seiner Schrifften anzutreffen seyn. Diese sind:

1. Exercitatio Parergica de fatis Studii Genealogici, apud Hebræos, Græcos, Romanos, Germanos, Halberst. 1694 in 4, ward hernach mehr, als um die Hälfte vermehret und zu Quedlinburg 1710 zum dritten mal unter dem Titel gedruckt: Historiæ litterariæ exotericæ & acroamaticæ particula &c. Er hat darinn zuerst eine vollständigere Historie der Genealogie geliefert. **C. F. Paulini** hat sie Deutsch übersetzt und seiner Zeit kürtzenden erbaulichen Lust x. Vol. II einverleibet.
2. Schediasma Philosophicum de Logices Aristotelicæ, Rameæ, Cartesianæ & Eclecticæ insufficientia in ordine ad acuendum judicium. Halberst. 1697, in 4
3. Unvorgreifliches Concept von der wahren Gelehrsamkeit, darinn vornemlich die Gedancken Christ. **Thomasii** von dieser Materie untersuchet x. 1697. 8. ohne seinen Namen.
4. Paradoxon grammaticum de ignorantia eruditorum Abecedaria in latinorum Alphabeto deprehensa, Halberst. 1698. 4.
5. Spicilegium Philosophicum de definitione unico demonstrationis potissimæ principio, Halb. 1699, 4.
6. Melet. Philos. de nondum inventa virtutis clara & distincta definitione, ebend. 1700.
7. Calendarium Logices Historico-Criticum, 1699 8. Darinn das Steigen und Fallen nebst den Scribenten derselben bis aufs Jahr 1600 erzählet, und beurtheilet worden. Er gerieth darüber mit Johann **Moller** zu Flensburg in Streit.
8. Diatribe Historico-Philosophica de asophia Philosophorum, quam in definien-

do corpore naturali vel volentes confessi sunt, vel nolentes confiteri coguntur, ebend. 1700 in 4.

9. Grund-Riß der Halberstädtischen Historie, ebend. 1700 4.

10. Diss. historico-critica de Chronici Halberstadiensis MSti quod Joh. a Winningensted ante 150 annos elucubravit virtutibus ac vitiis, Halberst. 1702 4.

11. Poesis Germanorum Canonica & Apocrypha, oder bekannte und unbekannte Poesie der Deutschen, Leipzig 1703 12.

12. Epistolæ Ciceronis ad familiares, quas ordine Siberiano digestas, Chronologia perpetua illustravit, dispositione Rhetorica instruxit & notis Germanicis explicuit, Leipzig 1703 8. zum dritten mahl 1715 nebst einem Comm. de nominibus Romanorum & Calendario eorum.

13. Idea historiæ Ascaniensis Civilis, Ecclesiasticæ, naturalis & litterariæ, Quedl. 1708. 4. Dabey ein Verzeichniß aller Klöster, so durch die Halberstädter gestifftet, oder zur Halberstädtischen Diöces gehöret haben.

14. Biblische Fragen über das A. und N. Testament. Mit Herrn Abt J. A. Schmidts Vorrede, Francf. und Leipz. 1703 zum andern mal 1711.

15. Versuch einer Einleitung in die historiam litterariam so wohl insgemein, als auch in die historiam litterariam der Deutschen insonderheit, T. 1. Halle, 1708 P. 2. & 3. eb. 1709 P. 4. & 5. ebend. 1710, P. 6. ebend. 1713 8. Stolle in der Historie der Gelahrheit p. 30. sagt von diesem und den beyden bald folgenden Büchern: „Wer unpartheyisch ist, wird „dem Autor gerne das Lob geben, daß er sich „einer guten Methode und Ordnung bedienet, viel curieuse Sachen und Muthmassun„gen mit angebracht, viel Fleiß gewiesen, und „manches Scribentens Verdienste, wel„che bisher nicht erkannt worden, ans „Licht gestellet. Doch gestehe ich, daß seine „Wercke weit angenehmer auch kürtzer seyn „würden, wenn er sich ohne Fragen zu schrei„ben hätte gefallen lassen.“ Er hat seine Einleitung nach des Verulamius Vorschlage L. II. de augm. Scient. c. 4. eingerichtet. D. Heumann sagt davon: Non mediocrem consecutus eruditorum applausum. Gegen die darinn vorgebrachte Pia desideria historiæ litterariæ, schrieb Mich. Richey ein Programma, und wolte das darinn befindliche nimium zeigen, darauf Reimann T. V. p 788. geantwortet hat. Struve in Jena muß zuletzt selbst von der Einleitung in die Historiam litterariam der Deutschen sagen, daß sie nicht ohne Nutzen sey, cum progressum disciplinarum harumque apud Germanos fata declaret, ut eadem in compendio videamus, quæ sparsim alias quærenda. Ob er auch gleich sagt, daß manches darinn verbessert und vermehret werden könne, so setzt er doch hinzu, quod tamen ipsi eo facilius condonandum esse videtur, quod primus tale quid adgressus est. Introd. c. I. §. XVI. n. a. p. 62.

16. Die ersten Linien von der historia litteraria der Deutschen nach der Grund-Lage des bisher aufgerichteten Reimannianischen Gebäudes entworffen, Halle 1713. 8.

17. Versuch einer Einleitung in die historiam litterariam antediluvianam, Halle 1709. 8. Siehe Stollens Hist. der Gel. p. 30. u. f. „Man muß sich verwundern, wie der Herr „Autor so viel von einer Historie sagen kön„nen, davon man so gar wenig Nachricht „hat rc.

18. Versuch einer Critique über das Dictionaire historique & critique des Mr. Bayle. Halle 1711. 8. „Hanc censuram Dictiona„rii Bæliani ego quidem Bælianam appel„landam censeo, quia iis tum laudibus tum „castigationibus excipit illud opus, quali„bus ipsum Bælium credo prosecuturum „id fuisse, si ab alio profectum auctore cen„suram ipsius subiisset. Nec styli fluxu & „amœnitate Bælio Reimmannus est infe„rior.“ Heumann Consp. reip. litt. p. 346.

19. Bibliotheca Acroamatica, comprehendens specialem recensionem omnium codicum MSCtorum Augustissimæ Bibliothecæ cæsareæ Vindobonensis olim a Petro Lambecio & Dan. Nesselio congesta, nunc autem in hanc Epitomen redacta. Hannov. 1712. 8. Nebst einer Nachricht von den grossen Wercken Lambecii u. Nesselii.

20. Versuch einer Einleitung in die Historie der Theologie insgemein, und der Jüdischen Theologie insonderheit, Magdeb. 1717. 8.

21. Idea systematis antiquitatis Litterariæ generalioris & specialioris, Hildesheim 1718. 8.

22. Historia vocabulorum linguæ latinæ. Halle 1718. 8.

23. Conspectus historiæ civilis generalis & specialis, Babylonicæ, Assyriacæ, Persicæ, Græcæ, Romano-Germanicæ, cui adjectus Conspectus prudentiæ historicæ & scriptorum ac Paradoxorum ad quamvis partem spectantium, Hildesh. 1722 Fol.

24. Idea Compendii Theologici omnibus Compendiis præmittendi. Hildesh. 1724. 8.

25. Historia universalis Atheismi & Atheorum falso & merito suspectorum, ordine chronologico descripta & a suis initiis ad nostra tempora deducta, Hildesh. 1725. 8. Theol. Bibl. XI Th. p. 1013.

26. Versuch eines kleinen biblischen Kinder-Catechismi, 8. Gosl. 1726.

27. Diatribe anti-critica, qua personati Camptonis Diatribe critica ad stateram revocatur &c. Hildesh. 1726. 8.

28. Versuch einer summarischen Einleitung in die gesammte Bücher der H. Schrifft A. und N. T. in 4. Goslar 1727.

29. Historia Philosophiæ Sinensis, Braunschweig 1727. 4. ohne Namen.

30. Ilias post Homerum sive Incunabula omnium scientiarum ex Homero eruta & Systematice descripta, Lemgau 1728.

31. Idea Theologiæ theticæ qualis fuit Sec. I. post. C. N. Hildesh. 1728. 4.

32. Ca-

32. **Catalogus Bibliothecæ** Theologicæ Systematico-Criticus, in quo libri theologici in Bibliotheca Reimmanniana extantes, editi & inediti in certas Classes digesti -- enumerantur, & quid in unoquoque sit peculiare vel vulgare, quæ laudes & labes, quæ virtutes, quæ maculæ, quæ asterisco, quæ obelo, digna, sine fuco & fallaciis iteque & studio indicatur, Hildesh. 1731. 8.

33. Ej. Tomus 2. in quo Libri ad Historiam Literariam generalem spectantes & Bibliothecæ Reimmannianæ partem facientes enumerantur, & quid in unoquoque sit asterisco vel obelo dignum indicatur. Accedit Catalogus MSptorum & designatio Nummorum quorundam, Braunschw. 1739. 8.

Dieses sind die mehresten Schrifften dieses Mannes, die bekannt sind. Ausser denselben sind noch verschiedene, die nicht so gar bekannt sind, weil sie zum Theil ohne seinen Namen ans Licht getreten, zum Theil klein, und sich bald aus den Augen der Liebhaber verlohren, und dahin gehören

1. Allerhand Streit-Schrifften, die er theils vor sich in seiner eigenen Sache, z. E. in dem Streite gegen den sel. **Buddeus**, theils im Namen des gesammten Evang. Ministerii zu Hildesheim verfertiget, darunter die, welche er 1730 und 1732 gegen die R. Catholischen Dom-Prediger heraus gegeben, bey den Gottesgelehrten vielen Beyfall gefunden, wie auch die gegen den Herrn Probst **Eikendorf** vor die Ehre der Augspurgischen Confeßion heraus gegebene Lateinische und Deutsche Schrifften.
2. Allerhand kleine Anmerckungen, die den Observationibus Selectis Halensibus Latinis & Germanicis und andern dergleichen Schrifften mit einverleibet.
3. Allerhand Vorreden, die er auf Begehren zu einigen Lateinischen und Deutschen Büchern gemacht, z. E. zu **P. C. Höpfners** Roma media & antiqua, oder Gebräuchen der Römer, Halle 1713. 12. und zum dritten mal ebend. 1740. 8. zu **Kuhls** Compendio historiæ criticæ Simoniacæ, zu **Bechers** weiser Thorheit und närrischer Weißheit, 1725. 12. u. d. m.
4. Allerhand Leichen-Reden und Abdanckungen, die er vor vielen Jahren zu Halberstadt gehalten, und davon auch einige daselbst dem Druck überlassen worden. Dahin auch einige Lateinische Reden zu rechnen sind, die er am Jubel-Feste 1730 und bey Einführung neuer Lehrer am Gymnasio zu Hildesheim gehalten hat.
5. Einige Versuche in Erklärung der heiligen Schrifften, z. E. des CXI Psalms, der Epistel Judä, des grossen Gesichtes in der Offenbahrung Johannis c. V, 6-14.
6. Viele Leichen-Predigten, die zum theil gedruckt, zum theil noch ungedruckt. Unter den letztern ist sonderlich eine, die 1723 den 23 Dec. des vorigen Bischoffs, **Joseph Clemens** Churf. Durchl. zu Ehren über 1 B. Mos. 50, 26. gehalten worden.
7. Eine Deutsche Ubersetzung von des de la Mothe le Vayer Disc. von der Ungewißheit der Historie, 1704 Halle 8.

Er hat noch viele Sachen zum Druck bereitet, die aber denselben bisher noch nicht übergeben worden. Dergleichen sind z. E.

1. Historia universalis litteraria ordine systematico descripta secundum facultates & scientias.
2. Historia litteraria in formam artis redacta & ita adumbrata, ut una cum objecto finis etiam exhibeatur & media.
3. Introductio in historiam vocabulorum Græcorum in duas partes divisa, quarum prior continet Genealogiam vocabulorum Græcorum ante Christum natum; Posterior Geneal. vocabul. Græcorum post Christum natum.
4. Historia quatuor facultatum & Scholarum Ebraicarum, Græcarum, Latinarum, Germanicarum, Gallicarum, Britannicarum, Aegyptiacarum, Chaldaicarum, Arabicarum &c.
5. Historia litteraria Babyloniorum, h. e. de reipubl. litterariæ apud Babylonios ortu, progressu & egressu Diatribe.
6. De Grammaticis Linguæ Ebraicæ, Græcæ, Latinæ & Germanicæ rarioribus.
7. Manuductio nova ad notitiam librorum, in qua, qui in quavis scientia scripti sint libri, quique eorum primi, ultimi, optimi, rarissimi & παραδοξώτατοι ostenditur.

Es ist auch der Catalogus Bibliothecæ Theologicæ Systematico-criticus, der bisher so viel Aufsehens unter den Gelehrten gemacht, mit der Bibliothec bis dahin immer angewachsen, und dergestalt vermehret, daß er jetzo noch einmal so starck ist, als er vorhin gewesen, und dürfften die Supplemente, wo nicht eher, doch gewiß, nach des Herrn Verfassers Tode gedruckt werden. Da denn zugleich alle die dawider heraus gegebene kleine Schrifften werden beantwortet, und diesem ersten Theile der andere mit beygefüget werden, unter dem Titel: Catalogus Bibliothecæ Historico-Litterariæ Systematico-Criticus &c. Die Ursache davon pfleget er in folgenden Worten anzugeben:

Nam quibus est præsens ætas minus æqua libellis
Posteritas illis æquior esse solet.

Wiewol doch auch verschiedene ansehnliche und grundgelehrte Männer von dem allbereits gedruckten Catalogo sehr gut und rühmlich geurtheilet haben. Z. E. D. **Gustav George Zeltner**, in seiner Untersuchung von dem Tekupha Blut p. 23. not. a. sagt: Es sey ein aufrichtig abgefassteter und mit offenhertzigen Urtheilen ausgeschmückter Catalogus. **C. A. Heumann** in via ad Hist. lit. c. VI. §. 1. p. 268. spricht: Joh. Fabricii vestigiis insistens J. F. Reimmannus edere cœpit Catalogum Librorum suorum Systematico-Criticum, suumque cuilibet libro opposuit judicium: Satisfacturus Historiæ Litterariæ Studiosorum desiderio, si telam istam pertexere haud fuerit gravatus. **Joh. Vogt** in Catalogo Historico-Critico librorum rariorum p. 66. schreibt: Agit de rarioribus Augustanæ Confessionis editionibus magno eruditionis & judicii critici apparatu J. F. Reimman-

nus in Catalogo Bibl. Systematico-Critico &c. **Görtens** jeztlebendes gelehrtes Europa, I Th. p. 785 u. ff. **Mosers** Lexicon der jeztlebenden Theologen, II Th. p. 831. u. ff.

Reimann (Johann) auf **Pilgramsdorff**, wurde zu Lemberg in Schlesien, allwo sein Vater, **Gregorius**, Hofrichter war, 1544 den 25 Novemb. gebohren. Nachdem er zu Wittenberg und in Italien studiret, und die Würde eines Doctors der Rechte angenommen, wurde er in seiner Geburts-Stadt Syndicus, welchem Amte er 6 Jahr, bis 1570 vorgestanden. Hierauf ernennete ihn der Bischoff **Martin** zu Breßlau zu seinem Cantzler, welche Bedienung er auch unter dessen Nachfolger **Andreas** behielt, nachmahls aber Herzogl. Briegischer Rath und Cantzler wurde. Er starb 1597 den 21 October zu Lemberg, nachdem er die antiquitates memorabilium Silesiæ inscriptionum, maxime sepulcralium, zusammen getragen, welche nachhero **Simon Geynäus** fortgesetzet hat. **Eberts** Leorinum erudit. p. 38. **Sinapii** Schles. Curios. T. II. p. 914.

Reimann (Johann Baptist) ein Sohn des vorhergehenden **Johann Reimanns**, gebohren zu Lemberg 1569, war beyder Rechten Doctor, und erstlich Fürstlicher Rath zu Brieg, wie auch in dem Gymnasio daselbst Professor Institutionum imperialium, nachmahls Proconsul zu Liegnitz, und endlich Fürstlicher Rath und Secretarius zu Liegnitz, allwo er 1614 den 14 Oct. mit Tode abgegangen. **Sinapii** Schles. Curios. T. II. p. 914. **Eberts** Leorin. erudit. p. 39.

Reimann von Reimenswalde (Matthäus) gebürtig von Lemberg aus Schlesien, war beyder Rechten Doctor, und des Kaysers **Rudolphs** II Rath. Er hat geschrieben:

1. Noctes musicas, die 1598 zu Leipzig in Fol. herausgekommen.
2. Citharam sacram Psalmodiæ Davidis ad usum testudinis accommod. Cölln 1613 in 4.

Eberts Leorin. erud. **Sinapii** Schles. Cur. t. 2. p. 914.

Reimann (Melchior) siehe **Reimann** (Caspar Siegmund).

Reimarus (Albert.) Lebte zu Lübeck in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und hat des Alex. Rossäi Buch de religionibus orbis ins Deutsche übersetzt und unter dem Titel: der gantzen Welt Religionen, 1668 zu Amsterdam herausgegeben in 8; ingleichen ist von ihm bekannt Roma vetus & nova, 1662, Deutsch, in 2 Bänden.

Reimarus (George Heinrich) Hochfürstl. Schleswig-Hollsteinischer General Superintendent und Oberhofprediger zu Kiel, ward gebohren 1688 zu Heide in Ditmarschen, allwo sein Herr Vater, Samuel **Reimarus**, anfangs Pastor, hernach aber Probst und Consistorialrath zu Tundern gewesen. Er besahe, nach vollendeten Academischen Studiis, Holland und Engelland, und hatte 1719 das Glücke von dem Hertzoge von Schleswig-Hollstein zu seinem Oberhofprediger und Beichtvater beruffen zu werden, in welcher Qualität er auch denselben auf seinen Reisen nach Wien, Breßlau, Petersburg und Moscau begleitet. Im Jahr 1734 ward er, nach Absterben Hrn. D. Heinr. Mühlius, General-Superintendent und Ober-Consistorial-Vice-Präsident, in welcher Würde er im April 1735 im 47 Jahre seines Alters das Zeitl. verlassen. Von seinen Schrifften ist uns nichts bekannt. Er hat sich zweymahl verheyrathet und zwar erstl. mit des Rußischen Vice-Admirals, Martin Goßlers, Tochter, die aber so gleich nach der Hochzeit wieder verstorben; hernach aber 1728 mit des Rostockischen Pastoris, Holtermanns, Tochter, die ihm eine Tochter und einen Sohn gebohren. **Hamburg.** Berichte 1735 p. 270.

Reimarus (Heinr. Ernst) war zu Billwärder, unter Hamburg gehörig, im Jahr 1663 gebohren. Sein Vater war M. Johann **Reimarus**, Pastor daselbst. Nachdem ihm aber derselbe sehr frühzeitig entrissen wurde, so liessen ihn seine Vormünder anfängl. zu Hause unterrichten, und thaten ihn darauf in die Schule zu Hamburg, und endl. auf das Gymnasium zu Lüneburg, wo er es so weit brachte, daß er 1681 auf die Universität nach Wittenberg gehen konnte, woselbst er 3 Jahr geblieben ist; 1684 aber wandte er sich auch nach Leipzig, und kurtz darauf nach Jena, und brachte bey nahe ein gantzes Jahr damit zu, daß er die berühmtesten Lehrer so wohl in der Gottesgelahrheit als in der Philosophie anhörete und kennen lernte. Nach diesem wurde er nach Hause beruffen, doch ehe er sich wieder zurücke begab, reisete er zuvor nach Lüneburg, und predigte daselbst zu verschiedenen mahlen. Als er darauf nach Hause kam, wurde er von allen 6 Pastoribus des Hamburg. Ministerii gewöhnl. massen examiniret, und bekam dadurch die Erlaubniß sich im Predigen zu üben, welche Gelegenheit er sich wohl zu nutze gemacht. Im Jahr 1688 wurde er von D. Klugen, des Hamburg. Ministerii Seniore, dem Rathe zu Husum, nachdem sie selbigen ersucht einige Candidaten zu dem verledigten Rectorat vorzuschlagen, bestens recommandiret. Und in eben diesem Jahre wurde er von den Vorstehern der Jacobi Kirche zu Hamburg unter die Zahl derer daselbst sich befindenden Candidaten aufgenommen. Kurtz darauf wurde er von dem Rathe zu Güstrau beruffen eine Probpredigt daselbst zu halten, wurde auch am ersten Advent einmüthigl. zum Pastore an der Hauptkirche erwählet. Ist aber nicht länger als 14 Jahr in diesem Amte geblieben, indem er 1702 den 19 Nov. im 39 Jahr seines Alters zu grossem Leydwesen seiner Zuhörer das Zeitl. mit dem Ewigen verwechselt. **Thomas** in Analect. Güstrov. Catalog. p. 53 u. ff.

Reimarus (Hermann Samuel) war gebohren in Hamburg 1694 den 22 Decembr. Sein Vater war **Nicolaus Reimarus**, drey und zwanzig jähriger Collega am Johanneo. Er genoß seines Vaters Anweisung so lange, bis er die erste Classe des Johannei besuchen konnte; in welcher er zwey Jahr und nachmahls im Gymnasio vier Jahre unter der Anweisung der berühmtesten Männer zugebracht. Sonderlich aber hat er von seiner erlangten Gelehrsamkeit denen beyden berühmten Männern, **Wolffen** und **Fabricio** viel zu dancken. Darauf zog er 1714 um Ostern

nach

Digitized by Google

nach der Universität Jena, nachmahls 1716 um Michael nach Wittenberg, woselbst er bald zur Magister-Würde erhoben ward, fünff mahl öffentlich disputirte, und darauf zum Beysitzer der Philosophischen Facultät ernennet wurde. Nach fleißiger Ubung im Lehren, besuchte er 1719 seine Vaterstadt, und gieng das folgende Jahr nach Holland und 1721 nach Engelland, sich der dortigen Bibliothek zu bedienen; aus welcher er während der Reise in Leyden des Camariotæ orationes II de fato contra Plethonem nebst dieses Plethonis Büchlein de fato und etl. Briefen, Griechisch und Lateinisch zum Vorschein brachte. Gieng darauf wieder 1722 nach Wittenberg, und setzte seine vormahligen Collegia weiter fort. Ward aber ein Jahr darauf zum Rectorat in Wismar beruffen, welches er bis ins fünffte Jahr verwaltet hat, während welcher Zeit nur etliche Lateinische Reden und Programmata von ihm zum Druck befördert sind. Im Jahr 1727 ward er zum öffentl. Professor der Hebräischen und übrigen Morgenländischen Sprachen am Hamburg. Gymnasio illustri ernennet, welches Amt er 1728 mit einer Rede antrat de studiis græcarum litterarum atque humanitatis apud priscos Hebræos. Seine Schrifften sind:

1. Diss. I. de differentiis Vocum Hebraicarum, Wittenb. 1717.
2. II. --- ebend.
3. III und IV --- ebend. 1718.
4. Disp. de Machiavellismo ante Machiavellum, ebend. 1719.
5. Matthæi Camariotæ Orationes II in Plethonem de fato, Græce & Latine, cum Præf. Fabricii, Leyden 1721 in 8.
6. Plethonis libellus de fato, ejusdemque & Bessarionis epistolæ amœbææ de eodem argumento, Leyden 1722 in 8.
7. Primitiæ Wismarienses, seu Orationes II, altera, qua ostenditur, omnes homines æque felices esse, altera de genio Socratis, Wißmar 1723 in 4.
8. Programma, de Philosophiæ in re Scholastica usu, ebend. 1723 in 4.
9. Programma de decori cum Philosophia morali nexu, ebend. 1724 in 4.
10. Progr. de instinctu brutorum, existentis Dei ejusque sapientissimi indice, ebend. 1725 in 4.
11. Progr. quo Fabula de apibus Mandevillii examinatur, ebend. 1726 in 4.
12. Progr. de certitudine ex Methodo mathematica non facile speranda, ebend. 1727 in 4.
13. Progr. in Obitum Petri Theodori Seelmanni, Past. ad D. Mich. & Ordinis Ven. Senioris, Hamburg 1730 in Fol.
14. Joh. Adolph Hoffmanns neue Erklärung des Buchs Hiob, mit einer Paraphrasi und Vorberichte von Hiobs Person, Buche und dessen Auslegern vermehret, Hamb. 1734 in 4.
15. Commentarius de vita & scriptis Joh. Alb. Fabricii. Acc. argumenta historico-critica ex epistolis virorum clarorum ad Fabricium, Hamb. 1737 in 8.

Sein Leben stehet in Götzens itztlebenden Gelehrten Europa, I Th. p. 119 u. ff.

Reimarus (Samuel) siehe Reimarus (George Heinrich).

Reimbach, ein Chur-Cöllnisches Städtlein und Schloß zwischen Cochenheim und Meckenhein, gegen der Eyffel und dem Stiffte Trier gelegen.

Reimbertus, war der sechste Bischoff zu Oldenborg.

Reimbold (Dietrich) beyder Rechte Doctor und Raths-Herr, des folgenden Sohn, ward 1674 den 5 Octobr. zu Hamburg gebohren. Studirete zu Helmstädt, gieng 1696 nach Leyden und hielt daselbst den 13 Julii eben desselben Jahres seine Inaugural-Disputation de jure repræsentationis legalis, hæredibus ab intestato venientibus, competente, und erlangte die Würde eines Doctors beyder Rechte. Im Jahr 1710 den 8 Sept. wurde er zum Rathsherrn erwählet. Er verrichtete ausser andern Legationen eine Gesandschafft im Jahr 1715 an den damahls regierenden Röm. Kayser Carl VI, und 1719 ward er Landherr über Bill und Ochsenwärder. Im Jahr 1721 aber den 9 April, als er im Begriff war, die Amtmannschafft zu Ritzenbüttel anzutreten, ist er mit Tode abgegangen.

Reimbold (Johann) der beyden Rechte Licentiat und Amtsverwalter zu Bergedorff, ist 1645 den 3 Julius in Hamburg gebohren. Sein Vater gleiches Namens war einer löblichen Cämmerey Schreiber. Im Jahr 1667 vertheidigte er zu Basel seine Inaugural-Disputation de Quæstionibus und erhielt die Würde eines Licentiaten beyder Rechte. Er wurde 1677 zum Amtsverwalter zu Bergedorff erwählet, und starb 1713 den 8 Nov.

Reime, siehe Reim.

Reime (Heinrich Gottlieb) der Philosophischen Facultät Adjunctus zu Jena, schrieb

1. Nachricht von einer auf neue Art eingerichteten Arabischen Grammatic.
2. Grammatica Arabica.
3. Novum doctrinæ accentuatoriæ Ebræorum compendium, Jena 1717 in 4.
4. Schediasma de historiarum & antiquitatum Judaicarum fide, ebend. 1717 in 4.
5. De literis actu servientibus, ebend. 1715 in 8.

ingleichen Disputationes:

1. De harmonia vitarum Rachabeami, Abiæ atque Asæ ad 1 Reg. & 2 Chron. Jena 1712.
2. Ad Malach. II, 15. 16. pro asserenda ex veteri fœdere monogamia, ebend. 1713.
3. De harmonia vitæ Jehoschaphati, 1 Reg. XXII. & 2 Chron. XVII-XXI. ebend. 1713.
4. De harmonia vitæ Jorami 1 Reg. XXII, 51. 2 Reg. VIII. 24. ebend. 1713.
5. De numero annorum regiminis Jehoschaphati ex 1 Reg. XXII, 42. & 2 Chron. XX. 31. cum 2 Reg. III. 1. & VIII, 16. ebend. 1713.
6. De Achasia ætate non majore parente suo Joramo 2 Reg. VIII, 26. cum 2 Chron. XXII, 7. ebend. 1714.
7. De Jehoschaphato regis Israelitici in imperio socio ex 2 Reg. VIII, 16. ebend. 1714.

8. De harmonia vitæ Achasiæ ex 2 Reg. VIII, 25. X, 29. cum 2. Paral. XXII, 1 - 9. ebend. 1717.
9. De curru Jecheskelis vatis, ebend. 1717.
10. De harmonia vitarum Joasi & Amaziæ, ebend. 1718.
11. De theologia Turcarum Mochammedica, ex fontibus Corani, ebend. 1720.
12. De voce Selah.

Gelehrte Zeitungen.

Reimeisen, siehe **Räumeisen.**

REI MEMORIAM (IN PERPETUAM) siehe *Perpetuam rei memoriam (In)* im XXVII Bande p. 535.

REI MEMORIAM (PROBATIO AD PERPETUAM) siehe *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande p. 628 u. ff.

REI MENDACIS POSSESSIO, siehe *Possessio Rei Mendacis*, im XXVIII Bande p. 1768.

Reimensprecher, siehe **Reimsprecher.**

Reimer (Anna) ein gelehrtes Frauenzimmer zu Stavanger in Norwegen, welche verschiedene Gesänge, die wegen der vortrefflichen Poesie von vielen sehr hoch geschätzet worden, in ihrer Muttersprache verfertiget, wie **Tormodus Torfäus** in seinem Briefe an Otto Sperlingen, 1703 den 16 April geschrieben, uns davon Nachricht giebet.

Reimer (Joachim Ludwig) war Prediger zu Wilster, im Königl. Dänischen Hollstein, und zu Hamburg gebohren. Ist zu erst Rector am vorhin gedachten Orte gewesen, war in denen Jüdischen Alterthümern nicht unerfahren. Er starb 1680. Man hat von ihm einen Tractat

1. De republica Hebræorum, Coppenhagen 1657 in 12. Wißmar 1710 in 4.
2. Metaphysicam Metaphysicarum, 1657 in 4.
3. Specimen antiquitatum abstrusarum in Novum Testamentum, Leyden und Coppenhagen 1657 in 4.
4. Salomonem bifrontem & pœnitentem, sive peccantem & pœnitentem, Glückstadt 1663 in 4.
5. Trauerrede über Joh. Rheders, 1677 in 4.
6. Salom. Basiant. 1663 in 4.

Wolff Bibl. Hebr. P. II. p. 1079.

REI MERCATORIÆ PRÆFECTUS, siehe *Prevot des Marchands*, im XXIX Bande p. 350.

Reimers (Nicolaus) siehe **Ursus** (Nicolaus Reimarus).

REI MILITARIS COMES, siehe *Rei Castrensis Comes.*

Reimkunst, siehe **Reim.**

Reimmann, siehe **Reimann.**

Reimmarus, siehe **Reimarus.**

Reimolanus, oder **Reymolanus** (Jacob) ein Carmelite aus Flandern, war in der Mathematic, Rhetoric, und Poesie wohl erfahren, schrieb

1. Odas de S. Joachimo.
2. Vitam S. Joachimi.
3. Idyllion de bono conjugali.
4. De puritate B. Mariæ Virginis.
5. Exhortationes christianorum.
6. Epistolas.
7. Epithalamium ad *Bostium.*
8. Und andere Gedichte.

und starb zu Rom 1508. **Andreä** biblioth. belg. **Swertius** Bibl. Belg.

REI MONETARIÆ PRÆFECTUS, siehe **Müntz-Meister**, im XXII Bande p. 559.

REI MONETARIÆ PRÆSES, siehe **Müntz-Meister**, im XXII Bande p. 559.

Reimpolt (Marcus) hat geschrieben **Koch-Wein-Bier- und Eßig-Buch**, Franckf. 1675 in 8.

Reims, Stadt, siehe **Rheims.**

Reimsprecher, **Reimensprecher** oder **Reymensprächer**, *Rhythmicus*, werden in der zu Franckfurt im Jahre 1577 verbesserten **Policey-Ordnung** tit. 31. als ein leichtfertiges Volck beschrieben, die sich auf Singen und Sprüche geben, und darinnen den geistlichen und weltlichen Stand verächtlich antasten, und zu beyden Seiten gefaßt sind, so, daß sie, wenn sie bey den Geistlichen sind, von Weltlichen, und hinwiederum bey den Weltlichen von den Geistlichen singen. Welches denn nur nothwendig zu mancherley Uneinigkeit und Zwiespalt gereichet. Weswegen denn auch in dem oberwehnten 31 Titel denen Obrigkeiten ernstlich eingebunden wird, wo sich dergleichen Leute betreten lassen, solche, wie die Schalcks-Narren, nachdrücklichst zu bestraffen. Wovon jedoch die so genannten Meister-Sänger ausgenommen sind. Denen Weibern hingegen ist das Singen gantz und gar verboten.

Reimundus, ein Päbstlicher Legat, wurde von dem Pabst mit Indulgentiis und Ablaßbrieffen herum gesandt, und kam auch 1503 am neuen Jahrs Tage nach Leipzig, allwo er von Hertzog Georgen mit einem stattlichen Gefolge und der gantzen Clerisey eingeholet, und ins Paulliner-Kloster einlegiret wurde. **Vogels** Leipz. Annales.

Reimundus (Julius Clarus) von dem sind bekannt Lucubrationes s. communes Opiniones, welche mit enthalten sind in dem Thesauro communium Opinionum, Franckfurt 1616 in Fol.

Rein, **Rain**, **Rainung**, **Reen**, *Rigor*, heisset im Feldbaue ein schmaler zwischen zweyen Aeckern befindlicher Strich Landes, welcher ungepflüget liegen bleibet, und so wohl vor ein Mahl, als zur Gräserey dienet. Die Raine werden also gemeiniglich im Felde zu natürlichen Untermarcken genommen, und die Güter durch dieselben unterschieden; deßhalben gebraucht man das Wort **Antrainen** vor **Angräntzen**. Sie sind an manchen Orten getheilet, da nemlich ein jeglicher Feldnachbar seinen Rain, es sey zur rechten oder lincken, nach der Gewohnheit und dem Herbringen eines jeden Orts besitzet, und solchen einig und allein mit der Gräserey und sonsten zu nutzen und zu gebrauchen hat; an manchen Orten aber sind sie nicht getheilet, sondern werden von demjenigen abgegraset, der zum ersten darauf kömmt, welches aber vor den Eigenthümer und Besitzer des Feldes, zu welchem der Rain eigentlich gehören solte, eine sehr verdrüßliche Sache ist. Einen **Rain abzusacken** oder **abzupflügen**, und zu seinem Acker zu schlagen,

gen, ist verbothen; und wird derjenige, der solches thut, ein Erddieb genennet. Gemeiniglich werden die Raine von unten an, bis oben auf die Ebene, dem oberen Acker alleine gantz zugeeignet. Und hat sich der Besitzer des untern Ackers hierüber im geringsten nicht zu beschweren, weil ihm dagegen ein anderer Nutzen zu statten kommt. Denn was er auf seinem Acker vornimmt, das gereichet dem Innhaber des obern Ackers zum Schaden. Und gleichwie alle Fettigkeit des Erdbodens zu dem untern herab laufft; also hat er auch die Beschwerden von dem Wasser, welches auf ihn zuflüßt. Und in diesem Absehen wird gesagt, daß der untere Acker natürlicher Weise dem obern dienstbar sey. l. 1. §. ult. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. **Oringer** de fin. regund. Lib. I. c. 18. n. 10. **Besold** Contin.

Rein, oder eigentlich **Rand**, *Margo*, *Raie*, ist ein schmaler Streif Landes an einer Wiese oder Holtzung, so gemeiniglich zur Gräserey genutzet, und mit der Sichel abgegraset wird. Bey Vermiethung der Wiesenränder, soll man eine gewisse Breite, von drey bis höchstens vier Fussen bestimmen, damit die Miethleute wissen, wie weit sie mit ihrer Sichel kommen dürfen, und nicht zu weit in die Wiesen hinein grasen mögen. Einige verstehen unter dem Worte **Rand**, den **Rein**, davon der vorherstehende Articel nachzusehen ist.

Rein, Fluß, siehe **Regen**, im XXX Bande p. 1746.

Rein, Schloß, Herrschafft, Abtey und Stadt, siehe **Rain**.

Rein, oder **Torn**, ein Flecken, Schloß und Amt im Brandenburgischen Preussen im Bartenlande, an einem Arm der grossen Spirdinger See, unterhalb Lentz. Dieser Ort ist durch räuberische Einfälle der Pohlen sehr mitgenommen worden. Es halten sich daselbst viel Arrianer auf. Es gehören auch zu diesem Rein die 2 neuen Städte Nicolaiken und Arys.

Rein, Geschlecht, siehe **Rain**, im XXX Bande p. 687.

Rein, Geschlecht, siehe **Rhein**.

Rein (Conrad) ein Componist, dessen **Ornithoparch** lib. 2. c. 8. Micrologi nebst andern rühmlichst gedencket.

Rein (**Marck**-) siehe **Marck**, im XIX Bande p. 1254 u. f. desgleichen **Rein**.

Rein (**Quer**-) *Limes transversarius*, ist ein Rein, welcher zwischen zwey verschiedenen Feldern hingehet, und denenselben statt der Gräntze dienet; siehe **Rein**.

Rein (**Rasen**-) siehe **Rasenrein**, im XXX Bande p. 899.

Reina, *Herinum*, eine Stadt in Calabria citeriori, zwischen Consentia, und Lampetia. **Baudrand** T. II.

Reina (Carl Joseph Maria) hat herausgegeben vitam Leopoldi I imperator. Trident 1710 in 12, und unter dem Namen *Arias Rippamonte Cieluegra* ist von ihm heraus kommen Historia belli moderni in Italiänischer Sprache zu Trident 1708.

Reina (Frantz de la) ein gelehrter Spanier von Zamora in dem Königreich Leon, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und war in denen Alterthümern ungemein bewandert. Man hat von ihm ein dergleichen Werck de Albeiteria betitelt, welches mit **Ferdinand Calvi** Anmerckungen zu Burgos 1602 und hernach zu Alcala de Henares 1623 und 1647 in 4 herausgekommen. **Anton** Bibl. Hispan.

Reina (Martin de) ein Spanier von Aranda, blühete in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und machte sich durch Übersetzung eines Moralischen Buchs aus dem Lateinischen in seine Muttersprache bekannt, welches ein Griechischer Weltweise, Xerses oder **Philometor** genannt, verfertiget, und überaus rar geworden. Er betitelte es: Dechado de la vida humana moralmente sacado del Juego del Azedrez, Valladolid 1549 in 4. **Anton** Bibl. Hispan.

Reina (Sisto) ein Minorit, von Sarono, einem mitten im Hertzogthum Mayland liegenden, und dem Grafen von Biglia gehörigen Flecken gebürtig, war so wohl an der Marien als St. Francisci Kirche zu Mayland Capellmeister, und ließ daselbst im Jahre 1653 Psalmen drucken.

Reina (Thomas) ein Meyländischer Jesuite, gebohren 1576, trat 1595 in die Societät, und lehrte hernach in solcher die Rhetorick 3 Jahr, die Mathematick 4 Jahr und auch eine Zeitlang die Theologie. Weil er eine besondere Geschicklichkeit zu predigen besaß, trugen ihm seine Obern das Amt auf, in denen vornehmsten Städten Italiens einen Prediger abzugeben, welches er 31 Jahr lang verwaltet. Hierauf ward er Rector des Collegii zu Mayland und Vice-Provincial von Mayland, zuweilen auch von Sicilien, dann Aßistent des Generals seiner Societät in Italien, Visitator von Venedig, und starb zu Rom, wohin er zu der Wahl eines neuen Generals gereiset war, den 16 April 1653. Er hat in Italiänischer Sprache geschrieben

1. Conciones quadragesimales in 2 Theilen, Rom 1649 in 4, welche der Carmelit Jacob **Emans** ins Lateinische übersetzt herausgegeben hat Antwerpen 1654 in 4.
2. Conciones quadragesimales auch in 2 Theilen, die nach seinen Tode gedruckt, Mayland 1671 in 4.
3. Orationem Genuæ in coronatione Ducis ejus reipublicæ Durazzi habitam.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. **Antons** biblioth. hisp.

Reinach, Geschlecht, siehe **Rynach**.

REINACTENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Reineck**.

Reinärz, ein Ort in dem Glazer-Kreyß des Königreichs Böhmen.

Reinald, Hertzoge von Geldern, siehe **Reinold**.

Reinald, Hertzog von Modena, siehe **Rainaldus**, im XXX Bande p. 688 u. ff.

Reinald, noch verschiedene dieses Namens, siehe unter **Rainald**, und **Raynald**, im XXX Bande p. 687 u. ff. 1179 u. ff.

REINALDI CASTRUM, Stadt, siehe **Regnald (Chateau)** im XXX Bande p. 1891.

Reinanke, siehe **Rheinanke**.

Reinard, siehe **Reinhard.**

Reinau, eine Benedictiner-Abtey, siehe **Rheinau.**

Reinau, ein befestigtes Schloß, mit einem Flecken, in dem Ober-Rhein-Creyse, wo die Ischer in den Rhein gehet.

Reinaudus (Theophilus) hat Erotemata de bonis & malis libris geschrieben.

Reinbaben, ein uraltes adeliches Geschlecht in Schlesien, welches sich aus den Häusern Stampen und Dörrndorff im Oelßnischen, und Ludwigsdorff im Creutzburg-Briegischen schreibet. Albrecht Reinbabe stund 1294 bey Heinrichen dem dicken, Hertzoge zu Breßlau, in besondern Gnaden. Nachher hat sich diese Familie von ihrem Sitze Kadlau, zugleich von Radlau genennet, welches Rittergut unweit Neumarck im Breßlauischen gelegen ist. Johann von Reinbaben, Canonicus zu Breßlau, gieng 1502 mit Tode ab, welcher besage seines Epitaphii über 30 Jahr an Päbstlichen, und des Cardinals und Patriarchens Marci Barbo zu Aquileja Höfen in Diensten gestanden. Otto Heinrich von Reinbaben auf Stampen, war 1641 Landes-Aeltester in dem Fürstenthum Oelß, und ließ von seiner ersten Gemahlin Elisabeth von Ohyrn, Ernst Friedrichen, von der andern aber, einer von Rohr, Johann Georgen. I. Ernst Friedrich von Reinbaben zeugte mit Anne Marie Jalofky unter andern Sigismund Moritzen, welchem Anne Regine von Buchwitz 3 Söhne gebohren, die dem Kayser in Kriege gedienet; mit Annen Elisabeth von Buchwitz aber hat gedachter Ernst Friedrich unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen zu mercken 1) Ernst Friedrich von Reinbaben auf Dörrndorff, welcher 1714 als Fürstl. Würtenberg-Oelßnischer Jägermeister gestorben, und von Helenen Sophien von Reibnitz 3 Söhne nachgelassen, von denen 1725 Christian Friedrich Ludwig in Heßischen, und Wilhelm Ernst in Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Diensten gestanden. 2) Wolff George von Reinbaben auf Ludwigsdorff, welcher mit Annen Catharinen von Kittel und Wiese verschiedene Kinder beyderley Geschlechts bekommen. 3) Carl Wilhelm von Reinbaben und Neudorff im Bernstadt-Oelßnischen, welcher mit Charlotten Elisabeth von Pritwitz 2 Söhne, Johann Ernsten und Carl Ludewigen, gezeuget. II. Johann George, obgedachten Ernst Friedrichs Bruder, wurde durch Eleonoren von Münsterberg und Wilcke, ein Vater verschiedener Kinder, unter welchen George Wilhelm von Reinbaben und Strelitz merckwürdig, von welchem ein besonderer Articel folget. Sinapii Schles. Cur. T. I. p. 758. und T. II. p. 915.

Reinbaben (George Wilhelm Freyherr von) Hertzogl. Weimarischer geheimder Raths-Director und Premier-Minister. Es ist selbiger im Jahr 1674 den 14 April in Schlesien gebohren worden, und stammet er, wie aus vorhergehendem Articel zu ersehen, aus einem uralten adel. Geschlecht her. So wohl zu Hause als in Breßlau hat er die schönen Wissenschafften erlernet. Hanckius und Gryphius hatten seinen Verstand dergestalt zubereitet, daß Lincker, Schubart und Treuner nebst andern wohlverdienten Männern zu Jena ihn bewunderten, welches auch von den sämmtlichen Professoren der Academie Halle, indem selbiger bey vielen Philosophischen und fast allen Juristischen Disputationen opponirte, gar bald geschahe. Wie er sich nun hier besonders hervor gethan hatte, und dahero überall, wie bekannt also auch berühmt worden, erlangte er die Ehre, Grafen und Freyherren einige Zeit in fremde Länder zu führen. Da denn besonders bey seinem Auffenthalte in Italien selbiger wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit in Padua sehr hoch geschätzet wurde. Auch hat ihn die bekannte Academie della Crusca zu ihrem Mitglied damahls ernennet, wie denn Reinbaben schon seine Antritts-Rede verfertiget gehabt, um würcklich einzutreten; wovon er aber durch eine unvermuthete Nachricht, welche ihn so gleich aufzubrechen veranlasset, verhindert worden. Ja selbst der damahlige Groß-Hertzog von Florentz wurde von seiner Geschicklichkeit in der Italiänischen Sprache, so wohl in gebundener als ungebundener Rede, gantz eingenommen. Der zu der Zeit am Regiment seyende Doge von Venedig versicherte ihn zu wiederhohlten mahlen seiner Liebe. Zugleichen ergötzte sich an seiner Erkäntniß der Europäischen Staats-Sachen der damals in Italien als Kayserl. General commandirende, itzt aber auf dem Schwedisch. Throne sitzende Allerdl. Friedrich, welcher grosse Held ihn so gar brüderlicher Hulde würdigte; und auf dessen Empfehlung dem tapffern Wurgenau, als unter ihm dienenden Volontair, das Krieges-Handwerck zu erst lehrete. Von da gieng unser Freyherr nach Sicilien: Und von hier nach denen äussersten Enden Europa; nemlich Spanien und Portugall. Wo er auch, wie an allen andern Orten, wegen seiner Wissenschafft und Geschicklichkeit in jeder Landes-Sprache, beliebt, hochgeachtet, und als ein gebohrner Inwohner angesehen ward. In Franckreich, Engelland, Holland, und Dännemarck, lernete er die grösten und obersten Staats-Männer kennen. Und die Sorbonne, wo er öffentlich disputirte, nebst der Academie Royale rühmten und lobten ihn: wie er dann bey der ersten den Preiß vor allen Disputirenden davon trug. Bey seiner Zurückkunfft nach Deutschland fand er seine erste Beförderung an dem Oelsischen Hofe in Schlesien, allwo er auch die Güter Stein und Ober-Strelitz besasse. Nach diesem hatte Weimar das Glück, dieses grossen, treuen, ehrlichen und erfahrnen Staats-Mannes theilhafftig zu werden, allwo er auch bald zu Regierungs-Geschäfften gebraucht, und von denen Durchl. Hertzogen Wilhelm Ernsten, und Johann Ernsten zu Dero geheimen Rath und Ober-Marschall ernennet wurde. In welcher Würde er dem Hochsel. Hertzog Johann Ernsten mit der grösten Beredsamkeit eine Rede gehalten. Nicht nur höchstgedachten Hertzogen und dem ietzigen regierenden Hertzoge zu Weimar Ernst Augusten, von welchem er auch zum Ritter des vor einigen Jahren von diesem trefflichen Fürsten errichteten Ordens de la Vigilance gemacht worden, sondern auch denen preißwürdigsten Hertzogen zu Sachsen-Coburg und Saalfeld Johann Ernsten, Ernsts des Frommen jüngsten

sten Sohne, Christian Ernsten, und Frantz Josias hat er viele Jahre als geheimder Rath grosse Dienste gethan. Sodann hat er auch durch viele Gesandschafften seinen Ruhm bey denen grösten Häuptern Europens, nemlich bey den Kaysern Leopold, Joseph dem I. und Carl dem VI, ingleichen bey denen Königen Carl dem XII in Schweden, Friedrich dem I. und Friedrich Wilhelm in Preussen, August dem II, dem grossen, und August dem III in Pohlen vermehret gesehen. Wovon das an des letztern Hofe 1739 bey Gelegenheit der Sicilianischen Vermählung von dem dortigen Spanischen Gesandten Grafen von Fuenclara über unsers Reinbaben Fertigkeit in der Spanischen Sprache bezeugte Erstaunen unter andern mit ein Zeugniß ableget. Wie denn sein edelmüthiges Betragen von Kayser Carln VI glorwürdigsten Andenckens, 1736 im Junio aus eigner hohen Bewegniß mit dem Titel eines Reichs-Freyherrn belohnet worden. Die sämmtlichen Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie aber haben ihm die Würde eines gemeinschafftlichen Hof-Richters zu Jena zuerkannt. 1738 verlautete, als wenn er an den Fürstlichen Hof nach Stutgard als Geheimder Raths-Präsident beruffen worden, welchen Beruff er aber nicht annehmen wollen. Ja es würden seine gantz ausnehmende Verdienste sonder Zweifel einen noch grössern Zuwachs erlanget haben, wo nicht der Tod ihn den 20 Febr. des 1739 Jahres in die Ewigkeit versetzt hätte; nachdem er von seiner Gemahlin, einer Baronesse von Franckenberg, eine zahlreiche Familie hinterlassen. Ubrigens verstund er nebst unterschiedlichen Sprachen die Rechte vollkommen. Womit noch eine reine Erkänntniß in Religions-Sachen, ungeschminckte Aufrichtigkeit, mit Ernst vermischte Leutseligkeit, emsige Begierde denen Elenden zu helffen, mit Billigkeit gemäßigte Liebe der Rechte, und gegen alle bezeigte Redlichkeit, wovon ein gewisser Printz, der ihn genau kennen lernen, also geurtheilet: **Wenn alle Redlichkeit aus der Welt entwichen wäre, glaubte er dieselbe in dem Baron von Reinbaben wieder zu finden,** nebst einem wohlgebildeten Cörper verknüpfft war. Seine Schrifften endlich betreffend, sind selbige folgende, als:

1) Allerhand Deductiones ex jure publico & feudali, in fol.
2) Abhandlung aus dem Staats-Recht von der Concurrentz der Reichs-Fürsten und Stände bey Reichs-Friedensschlüssen, in 4.
3) Aesopus am Hofe, in einer Staats-Comödie vorgestellet, in 8.
4) Gedichte und Poetische Ubersetzungen, Weimar 1711 in 8.

Sinapii Schles. Curios. P. I. Ranffts Genealogisch. Histor. Nachr. P. VIII. p. 728. u. f. **Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern** 9 St. p. 34. u. ff.

Rein-Bäume, *Arbores terminales*, heissen solche Bäume, welche zwischen zwey oder mehr Feldern stehen, und denenselben statt der Gräntze dienen.

Reinbeck Rheinbeck oder Reynebeck, anfänglich ein Barfüsser- hernach ein Nonnen-Closter in der Holsteinischen Landschafft Stormarn, wurde 1530 in Abwesenheit des Probstes an König Friedrichen I von Dännemarck verkaufft, nach dessen Tode es als ein Amt an die Gottorffische Linie gekommen. Es wird erzählt, daß die Nonnen bey ihrem Abzuge ein Freudenfest gehalten, getantzt, und Fenster, Tisch und Bäncke entzwey geschmissen. Als der Probst von der Reise wieder kam, und das Nest ledig fand, protestirte er wider den Kauf, ward aber mit einer Besoldung und endlich mit dem Bißthum Lübeck befriediget. **Danckwerth** Beschr. von Schleßw. und Holst. P. 3. c. 11. p. 248.

Reinbeck (Andreas) ein Evangelischer Gottesgelehrter, welcher der Hebräischen Accentuation wegen berühmt, war ehemahls Pastor zu Ulgen, hernach auf der Blumenlage vor Zell, endlich Probst und Superintendent zu Buchau, und starb im November-Monat 1705. Er hat doctrinam de accentibus Hebræorum geschrieben, so nebst **Hermanns von der Hardt** Dissertation de accentuatione zu Franckfurt 1692 in 4. gedruckt und 4 Alphabet starck ist. Er ist der Vater von dem vortrefflichen Gottesgelehrten, **Johann Gustav Reinbeck**, von dem sogleich. **Unschuld. Nachricht.** 1706. *Acta Erud. lat.*

Reinbeck (Curt von) war im Jahr 1670 mit unter denen Churfürstlich-Sächsischen Commissarien zu Absassung eines unterthänigsten Gutachtens, wie und auf was Masse das Werck, wegen des verbotenen unchristlichen ärgerlichen Rauffens, Balgens und Duellirens, nach Anleitung derer am 19 Julii und 20 September 1665 publicirten Mandaten, in Ordnung zu bringen; welcher Bericht auch noch im gedachten 1670 Jahre am 16 Junii von den sämmtlichen Herren Commissarien gehorsamst ist erstattet worden. **Müllers** Sächs. Annales p. 490.

Reinbeck (Johann Gustav) der Heil. Schrifft Doctor, Sr. Königl. Majest. in Preussen Consistorial-Rath, Probst und Pastor Primarius zu St. Petri in Cölln an der Spree, der benachbarten Kirchen, und des Cöllnischen Gymnasii Inspector, des Armen-Directorii Commissarius, und der Königl. Preuß. Societät der Wissenschafften Mitglied, erblickte das Licht der Welt in der damahls Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Residentz-Stadt Zelle im Jahr 1682 den 25 Jenner, als am Gedächtniß-Tage der Bekehrung Pauli. Sein Vater war Herr **Andreas Reinbeck**, Prediger zu gemeldetem Zelle, und hernach Probst in Buchau, siehe von ihm im vorhergehenden einen besonderen Artickel. Die Mutter war Fr. **Sophia Henckin**, eine Tochter des seligen Herrn **Heinrich Henckens**, ehemaligen Hochfürstl. Postmeisters in Zelle. Er ließ so fort in seiner zarten Jugend diejenige Fähigkeit und Begierde zu den wahren Wissenschafften an sich spüren, welche der Höchste nur solchen Gemüthern zu verleihen pfleget, die er zu Ausführung grosser Dinge bestimmet hat. Sein Herr Vater, der in diesem Hoffnungs-vollen Sohne die Triebe zur ungefärbten Gottesfurcht, und nützlichen Gelehrsamkeit, schon damahls genau vereiniget fand, verdoppelte deswegen Sorgfalt und Fleiß bey seiner Erzie-

hung. Er selbst gab ihm den nöthigen Unterricht in den Orientalischen Sprachen, und hielt ihm auch manche treue, geschickte und gründliche Lehrmeister, unter denen hauptsächlich unser Herr Reinbeck den seligen Herren Pastor Lindenberg beständig sehr hoch schätzte, und ihm vor seine Liebe, Bemühung, Vermahnung, und deutliche Lehr-Art, bis in den Tod ein erkänntliches Hertz widmete. Gott segnete auch den mit einer ungeheuchelten Frömmigkeit verknüpften Fleiß so reichlich, daß er in seinem 18 Jahre, nemlich im Jahr 1700, auf die Universität Halle gehen, und einen schönen Schatz von Wissenschafften mit dahin nehmen konnte. Hier hörete er in Sprachen Herrn Johann Heinrich Michaelis, und in der Philosophie Herrn Johann Frantz Buddeum; in der Gottes-Gelahrheit aber Herrn D. Joachim Just Breithaupten, Herrn D. Paul Antonium, und Herrn M. August Herrmann Francken. Diesen erfahrnen Männern und berühmten Lehrern konnten nun die ausnehmenden Gaben und herrlichen Wissenschafften unsers Herrn Reinbecks unmöglich lange verborgen bleiben. Sie sahen selbige gründlich ein, und hielten ihn bereits 1701 vor würdig, ein Mitglied des aus höchstem Königl. Befehl anzurichtenden Collegii Orientalis zu werden. Kaum hatte er diese ihm freywillig aufgetragene Stelle angenommen, so bewies er schon durch überzeugende Merckmahle, daß er ein geschicktes und nützliches Mitglied derselben sey. Er laß denen Herren Studenten mit grossem Beyfall Collegia, indem Wissenschafft, Gründlichkeit, Deutlichkeit und Anmuth im Vortrage bey ihm auf eine ungemeine Weise zu finden waren. Im Jahr 1703 hielt er unter dem Vorsitz des Herrn Abt Breithaupts, eine öffentl. Disputation de Defectione Partium, verfertigte auch hernach die noch itzo sehr beliebte Schrifft, de Redemtione per λύτρον, welche mit der Zeit weitläufftiger ausgearbeitet, und 1710 nebst einer Vorrede des Herrn D. Antons gedruckt wurde. Hierdurch gewann nun die Theologische Facultät ein solches Vertrauen zu ihm, daß sie sich seiner oft in wichtigen Dingen bediente, und ihn, als Adjunctum, mit zu ihren Theologischen Conferentzen zog. Im Jahr 1709 verlangte der selige Herr Consistorial-Rath und Probst Porst, welcher damahls noch auf der Dorotheen-Stadt im Amte stund, aus erheblichen Ursachen von der Theologischen Facultät zu Halle, daß sie ihm einen frommen und tüchtigen Mann zur Beyhülffe in seinen häuffigen Amts-Verrichtungen senden möchte. Die weise Versehung des Höchsten fügte es also, daß gedachte Facultät den ihr so bewährt erfundenen Herrn Reinbeck einmüthig hierzu erwählete, und, nachdem er, auf den Antrag und die Vorstellungen dieser seiner geistlichen Väter, von der Gewißheit eines göttlichen Rufs versichert war, begab er sich nach Berlin, und wurde zum Adjuncto des Herrn Porsts verordnet. Im Jahr 1713 erhielt der selige Herr Porst die Stelle eines Probsts bey der Nicolai-Kirche zu Berlin, durch welche Veränderung der Herr Adjunctus Reinbeck das erledigte Prediger-Amt der Friedrichswerderischen und Dorotheen-Städtischen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden völlig überkam. Seine Liebe, Treue, Sorgfalt, Sanfftmuth und Dienstbegierde, werden von erwehnten beyden Gemeinden ihm auch noch im Grabe danckbarlich nachgerühmet. Er verwaltete dieses ihm anvertraute Amt als ein rechtschaffener Lehrer, als ein munterer Wächter, und als ein unverdrossener Seelen-Hirte; suchte aber zugleich der gelehrten Welt, und hauptsächlich der Kirche, durch verschiedene vortreffliche Schrifften Nutzen zu schaffen. Besonders sind 1715 die beyden Wercke von der Natur des Ehestandes, und Verwerflichkeit des darwider streitenden Concubinats, wie auch der nochmahlige Beweiß, daß der von dem Herrn Geheimden Rath Thomasio vertheidigte Concubinat ein sündlicher und verwerfflicher Stand sey, aus seiner gelehrten Feder geflossen. Im Jahr 1717 gefiel es Sr. Königl. Majestät von Preussen höchstseeligsten und glorwürdigsten Andenckens, unsern Herrn Reinbeck nach Absterben des seligen Herrn George Friedrich Schnaderbachs, zum Probst und obersten Pastore zu St. Petri in Cölln an der Spree, wie auch zum Inspector der benachbarten Kirchen und des Cöllnischen Gymnasii, allergnädigst zu ernennen. Zehen Jahre hernach, nemlich 1727, wurde er, nach dem erfolgten seligen Ableben des Herrn Porsts, an dessen Stelle von höchstgedachter Sr. Königl. Majestät zu Dero Consistorial-Rath beruffen. Auf eben Derselben allergnädigstes Verlangen muste er 1738 auch den schon längst verdienten, aber nie begehrten Titul eines Doctors in der Gottesgelahrheit annehmen, wozu er von der Theologischen Facultät in Königsberg abwesend creiret ward. Im Jahr 1739 erwählten der beyden Königinnen Majest. Majest. aus einem allergnädigsten Vertrauen unsern Herrn Probst und Consistorial-Rath zu Dero Beichtvater. Auch haben des höchstseligen Königs, Friedrich Wilhelms, glorwürdigsten Gedächtnisses Majestät, nie leicht eine seiner Predigten verabsäumet, wenn Höchstdieselben sich in Berlin befunden, und befohlen, daß sie musten gedruckt werden. Nicht weniger haben nur gedachte Majestät ihn, damit er zu Ausarbeitung seiner Predigten und Schrifften mehrere Zeit gewinnen möchte, von aller seiner übrigen vielfältigen Arbeit, die ihm sonst als Probst oblag, allergnädigst dispensiret, und, damit seine beyden Herren Collegen nicht Ursach sich zu beschweren hätten, als wenn ihnen eine fremde Last aufgeleget würde, einem jeden jährlich eine Pension von 100 Rthlr. verwilliget. Ubrigens hat er auch die Mit-Aufsicht über die Königlichen Universitäten und im Jahr 1740 auf Befehl Sr. jetztregierenden Königlichen Majestät von Preussen, so unsern Herrn Probst gleichfalls einer sich gantz ausnehmenden Gnade gewürdiget, zu Halle vor des Herrn Regierungs-Rath Wolffens Ankunfft, nach geschehener allergnädigsten Zurückruffung, alles gehörig einrichten müssen. Je schwerer nun die Würde war, welche der Höchste dem Wohlseligen durch diese ihm verliehenen wichtigen Aemter auf seine Schultern legte, je grössere Begierde ließ er blicken, die Pflichten derselben unter göttlichem Beystande nach äusserstem Vermögen zu vollbringen. Sein beredter Mund gieng nicht allein in der Gemeinde

des

Digitized by Google

des Herrn von heiligen, durchdringenden und erbaulichen Lehren über, sondern seine geschickte Feder durffte auch fast niemahls müßig ruhen. Er schenckte der Kirche und der gelehrten Welt eine gründliche Schrifft nach der andern, und setzte unsere allertheuerste Religion mehr und mehr in ein helleres Licht. Um so viel desto empfindlicher ist also allen der vor kurtzer Zeit erfolgte allzufrühzeitige, ob wohl übrigens höchsterbauliche Beschluß seines rühmlichst geführten Lebens. Es war derselbe schon seit vielen Jahren mit einem Zufall auf der Brust beschweret, der ihm öffters des Morgens mit einem hefftigen Erbrechen zusetzte, und ihn manchen Tag zu seinen Geschäfften untüchtig machte. Man schlug ihm bald dieses bald jenes Mittel vor, um seine Gesundheit zu verbessern: allein er fand bey dem Gebrauch der meisten Artzeneyen wenig Linderung. In diesem 1741 Jahre, ohngefehr 8 Wochen vor seinem seligen Absterben wurde ihm eine Brunnen-Cur angerathen, deren er sich auch auf dem Lande zu bedienen anfieng; er muste sich aber damahls wichtiger Ursachen wegen wieder nach Berlin zurück begeben, und die Cur abkürtzen. Inzwischen hatte doch selbige die gute Würckung, daß er am Leibe und Gemüthe eine besondere Munterkeit merckte, daher entschloß er sich, sie bey der schönen und angenehmen Jahreszeit zu vollenden. Er trat also den 6ten des Monaths Augusts eine Reise nach Schönenfließ an, und gebrauchte allda täglich die schon vorhin verordnete Ptisane, nebst dem Seltzer-Wasser, wobey er sich auch gantz wohl befand. Währender dieser 8tägigen Anwesenheit zu Schönenfließ befiel ihn ein eintziges mahl eine Art von einer Colica flatulenta, welche sich aber ohne Artzney bald wieder verlohr. Als er nun den 14 August von Schönenfließ nach Schönenwalde, einem bey Spandau gelegenen Land-Gute des Herrn du Rosey, kam, empfand er ziemliche Schmertzen im Unterleibe, jedoch waren selbige, seiner eigenen Aussage nach, nur ruckweise, und nicht anhaltend, so, daß er beständig herum gehen, auch des Mittags mit Appetit essen konnte. Gegen Abend dauerten die Schmertzen und Verstopffung noch immer fort, wurden aber, nach dem Gebrauch einiger Haußmittel, gemindert. Den 15ten äusserten sich die Schmertzen aufs neue, und zwar hefftiger. Bey solchen gefährlichen Umständen sahe man sich denn endlich genöthiget, mehrere Hülffe zu suchen. Es wurden zu dem Ende zweye der geschicktesten und berühmtesten Aertzte von Berlin nach Schönenwalde gehohlet, welche auch allen nur ersinnlichen Fleiß anwendeten, den Patienten wieder herzustellen; aber, ihrer unabläßigen Bemühung ungeachtet, schlug die Kranckheit dennoch so übel aus, daß vor menschlichen Augen nichts weiter zu hoffen war. So merckwürdig dieses grossen Mannes Leben, so und noch weit merckwürdiger ist sein Ende. Das durch die allerschmertzhaffteste Entzündung des Unterleibes verursachte beständig abwechselnde Ziehen und Erschüttern aller Nerven, vermochte die Standhafftigkeit des edlern Theils, der Seele, nicht im mindesten zu rühren. Man sahe an ihm die gewöhnliche Gelassenheit, Freudigkeit, und das ihm so eigene angenehme Wesen, so bald vorgedachte Anfälle auch nur auf einen Augenblick in ihrer Hefftigkeit nachliessen; ja, mit Verwunderung bat er die Umstehenden um Vergebung, wenn die Stärcke der Kranckheit seinen Cörper (seiner Structur-Eigenschafft zu Folge) in ungewöhnliche Leidenschafften und Stellungen zwunge, woran, wie er versicherte, sein Gemüthe keinen Theil nehme, oder die geringste Bewegung erlitte. In solcher herrlichen Gemüths-Beschaffenheit, und Fassung des Geistes, blieb dieser würdige Mann bis an seines Lebens letzten Augenblick, ohngeachtet er in den 8 oder 9 Tagen seiner Kranckheit keine Minute lang Ruhe genossen. Er schmeichelte sich mit keiner Genesung, sondern versicherte vielmehr, auch noch einige Tage vor seinem Hintritt, daß diese Kranckheit das Ende seines zeitlichen Lebens verursachen würde. Er sprach mit einer frölichen Mine: **Ich gehe aus dieser Sterblichkeit. Der Rathschluß Gottes hat es so gefüget. Der Name des Herrn sey gelobet!** In der letzten Nacht, etliche Stunden vor seinem Abscheiden, verlangte er, man möchte ihm doch das Abend-Lied vorsingen: **Nun sich der Tag geendet hat** rc. Da er denn die beyden letzten Verse, so viel die absterbenden Kräffte der Brust noch Bewegung verstatten wolten, mit unterbrochenen Worten freudig mitsang. Er nahm hierauf von denen Umstehenden, und insonderheit von seiner liebwerthesten Ehegenoßin, auf eine ihm nur eigene holdselige und liebreiche Weise Abschied, ersuchte auch einen anwesenden treuen Freund und Diener, Sr. Majestät dem Könige, und beyderseits Königinnen Maj. Maj. seine in unverbrüchlicher Treue in der Todes-Stunde abgelegte allergehorsamste Dancksagung zu hinterbringen, und für die ihm so vielfältig erzeigte unverdiente höchste Gnade seine allerunterthänigste Erkänntlichkeit abzustatten. Er hoffte zu Gott, derselbe würde Sie mit reichem Segen überschütten, und hegte das unterthänigste Zutrauen, Höchstdieselben würden ein allergnädigstes Wohlwollen für seine zu hinterlassende Wittwe und zahlreiche Kinder, beybehalten. Er hätte die gantze Zeit seines Amts gesucht, die Kirche Gottes zu bauen, hätte aber dadurch an sein eigenes Hauß zu gedencken, verabsäumet. Er überlasse die Seinigen der göttlichen Vorsehung, welcher sie sich würdig zu machen trachten müsten. Nach solchen und andern dergleichen herrlichen Vorbereitungen hat er endlich am 21 August des gedachten jetzigen 1741 Jahres des Morgens um halb 7 Uhr seinen Geist aufgegeben. Am 3 September hierauf hielt der Herr Inspector Campe in Berlin dem wohlseligen Herrn Probst in der Petri-Kirche eine Gedächtniß-Predigt über die Worte Hebr. XIII, 4-7. Es ward auch vor und nach der Predigt eine Trauer-Music aufgeführet. Was übrigens seine Schrifften anlanget, wodurch er sich so wohl bey der Evangelischen Kirche, als auch bey der gelehrten Welt ein ewig daurendes Denckmahl gestifftet, so sind selbige folgende:

1) Tr. de Redemptione per λύτρον, qua Satisfactio Christi adseritur, eoque fine Democriti Christiani Apostolischer Wegweiser exa-

examinatur; Halle 1710 in 8. Siehe von dieser Schrifft oben im Leben bey dem 1703 Jahre. Auch ist dieser Tractat wegen seines unvergleichlichen Inhalts von dem öffentlichen Lehrer auf dem Gymnasio zu Franckfurt am Mayn, Herrn **Johann Michael Reck**, in die Deutsche Sprache übersetzt, unter dem Titul: **Theologische Abhandlung von der Erlösung, so durch das Löse-Geld des Blutes Jesu Christi geschehen**, zu Jena 1740 in 8. zum Vorschein gekommen.

2) Die Natur des Ehestandes und Verwerfflichkeit des Concubinats, gegen den Herrn Thomasium, Berlin 1715 in 4.

3) Nochmahliger Beweiß, daß der von dem Herrn Geheimden Rath Thomasio vertheidigte Concubinat ein sündlicher und verwerfflicher Stand sey. Berlin 1715 in 4.

4) Unterricht von nöthiger Prüfung der Geister, mit D. Joachim Langens Vorrede, Halle 1715 in 4.

5) Freywillige Hebopffer zum Dienst des Heiligthums von allerhand in die Theologie lauffenden Materien rc. Berlin in 8. Es sind 48 Stücke oder Beyträge zu diesem Hebopffer, jeder von 6 Bogen, seit 1715 unter des Herrn **Reinbecks** Aufsicht nach und nach heraus kommen, und soll er auch das meiste dazu beygetragen haben.

6) Wohlgemeynte Vorstellung an L. C. Sturm, daß dessen Beweiß von seiner Erklärung der Einsetzungs-Worte des H. Abendmahls offenbar falsch sey, Berlin 1716 in 8.

7) Kurtze Erklärung des Haupt-Innhalts der Offenbahrung Johannis, Berlin 1718 in 8.

8) Vorrede zu **D. S. Bohnstedes** Anweisung zur Selbstverläugnung, Berlin 1724 in 8.

9) Vorrede zu **Ant. a Burgundia** Eitelkeit der Welt, Berlin 1727 in 8.

10) Stand-Rede bey der Beerdigung Probst Porstens, Berlin 1728 in Fol.

11) Umständliche Nachricht von dem erschrecklichen Brande in Berlin, ebend. 1730 in 4.

12) Der gerechte Gott, aus Ps. VII, 12-14. in einer Brand-Predigt vorgestellet, ebendas. 1730 in 4.

13) Predigt: Die von dem Königischen unter den Gehorsam des Glaubens gefangen genommene Vernunfft, Berlin 1730 in 4.

14) Predigt: Der rechte Gebrauch der Augen und Ohren. Berlin 1731 in 4.

15) Stand-Rede bey Legung des Grundsteins zu der Petri-Kirche im Cölln an der Spree, Berlin 1731 in 4.

16) Bestraffter Selbstbetrug im Christenthum, aus Joh. III, 17-19. ebend. 1731 in 4.

17) Betrachtungen über die in der Augspurgischen Confession enthaltene und damit verknüpffte Göttliche Wahrheiten, welche theils aus vernünfftigen Gründen, allesamt aber aus Heil. Schrifft hergeleitet, und zur Ubung in der wahren Gottseligkeit angewendet werden, Berlin in 4. Es sind davon nur 4 Theile herausgekommen und zwar der letzte kurtz vor des Herrn Verfassers Tode, nemlich der I Theil 1731, der II 1733, der III 1735, und der IV 1741. Diese Betrachtungen haben in der Welt ein grosses Aufsehen gemachet. Es würde viel zu weitläufftig seyn, wenn wir alle Urtheile sowohl hoher Potentaten und grosser Staats-Minister, als auch der berühmtesten Gelehrten davon, wie auch alle das, was damit vorgegangen, anführen wolten. Se. Königl. Majest. von Preussen, **Friedrich Wilhelm**, haben im Jahr 1738 eine eigenhändige Cabinets-Ordre ergehen lassen, vermöge deren einige Berlinische Frantzösische Prediger, unter der Aufsicht des Herrn Probst Reinbecks und der Direction des Consistorial-Präsidenten, Herrn von Brand, die Frantzösische Ubersetzung unternehmen müssen; auch haben Se. Majest. einen beträchtlichen allergnädigsten Beytrag dazu gethan: nicht zu gedencken, daß Solche aus eigener Bewegung, ohne daß jemand darum gebeten, befohlen, daß dieses Buch bey allen Kirchen in Dero Landen solte angeschaffet werden. Der grosse Held und hochverständige Printz Eugenius von Savoyen bezeigte kurtz nach dem Empfang des ersten Theils in etlichen von seiner hohen Hand unterzeichneten u. an den Verleger abgelassenen Briefen ein Verlangen, die Fortsetzung bald zu sehen. Se. Hochfürstl. Durchl. der Fürst von Anhalt Bernburg, gaben Dero besonderes Wohlgefallen über dieses Werck in einem gnädigsten Schreiben an den Herrn Probst Reinbeck zu erkennen. Einer der weisesten Staats-Minister an dem Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Hofe, der wahre Mäcenas unserer Zeit, hat insonderheit auch dieser Betrachtungen wegen den seligen Reinbeck mit so hohen Gnaden angesehen, daß er ihn nicht anders als seinen Freund zu nennen gewohnt gewesen. Noch etwas wollen wir von diesem Buche nicht mit Stillschweigen übergehen, daß Herr Theodor Gutke diese Betrachtungen, in Frag und Antwort abgefasset, zum Druck zu befördern angefangen habe, und daß davon bereits zwey Theile in 8 zu Hamburg 1736 und 1740 herausgekommen seynd: wiewohl wir auch nicht läugnen können, daß Herr Reinbeck bey Anblick des ersten Theils damit nicht gar zu wohl zufrieden gewesen sey.

18) Nachricht von Gichtels Lebenslauff und Lehren, da jener aus seinen Schrifften zusammen gezogen, diese aber nach der Heiligen Schrifft geprüfet wird. In dem Berlinischen Hebopf. auch einzeln Berlin, 1732 in 8.

19) Eine Predigt von der Göttlichen Macht und Gewalt. Berlin 1732. in 4.

20) Predigt, so denen Saltzburgischen Emigranten über Marc. 10, 28-31 gehalten worden, nebst einem Anhang, worinn von denen Zeiten der Reformation her, im Saltzburgischen wieder die Evangelische vorgenommene Bedruckungen eine historische Nachricht ertheilet wird. Berlin 1732. in 4.

21) Predigt: Die rechte Zierde des Hauses Gottes, aus Hagg. 2, 8. 9. 10. Berlin 1733 in 4.

22) Vor-

22) Vorrede zu D. F. G. Lichtscheids gesamten geistreichen Schrifften, Leipzig 1733 in 4.

23) Probst J. Rauens Leichen-Predigt: die Seligkeit der Kinder Gottes im Neuen Testament, Berlin 1733. in Fol.

24) Vorrede zu C. Starckens rc. Synopsi oder Auszug der Auslegungen über das Neue Testament; P. I. Leipzig 1733 in Regal-Qu.

25) Predigt über die 70 Wochen des Propheten Daniels, aus Dan. 9, 24-27, Berlin 1734 in 4.

26) Sammlung von zweyen über ein jegliches Sonn- u. Festtägliches Evangelium, wie auch von einigen an den Bußtägen gehaltenen Predigten, 2 Theile, Berlin 1734, 1735 in 4.

27) Predigt: ein rechtschaffener Selen Hirte, an dem Exempel der Hirten, Luc. 2, 15-20 betrachtet, Berlin 1734 in 4.

28) Predigt: Christus unser Leben, Sterben unser Gewinn, Berlin 1735. in 4.

29) Beantwortung der Einwürffe, welche ihm in der Schrifft: Abhandlung von der Unschuld Gottes bey Zulassung des Bösen, sind gemachet worden, wobey zugleich diese wichtige Lehre, nebst der Frage: ob diese Welt die beste sey? in ihr behöriges Licht gesetzet wird, Berlin 1736. in 8.

30) Predigt von der Armuth Christi bey seinem Leiden, aus Matth. 27, 33-36, Berlin 1736. in 4.

31) Predigt von der göttlichen Gnade und Treue, aus Ps. 86, 11. Berlin 1736 in 4.

32) Predigt vom göttlichen Willen, Berlin 1736. in 4.

33) Predigt: die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des öffentlichen Gottesdienstes, Berlin 1736 in 4.

34) 2. Predigten vom göttlichen Frieden, und von der Liebe Gottes gegen uns, und unserer Liebe gegen Gott, Berlin 1736. in 4.

35) Predigt: Die heilsame Gnade Gottes, Berlin 1736. in 4.

36) Erörterung der Philosophischen Meynung von der so genannten harmonia praestabilita, worinn gezeiget wird 1) was diese hypothesis eigentlich sagen wolle, und warum sie der menschlichen Freyheit nicht nachtheilig sey? 2) was dieselbe für dem Systemate Influxus für einen Vorzug habe? 3) warum der Autor nichts desto weniger derselben nicht beypflichte? Berlin 1736 in 4.

37) Predigt: Der Lohn menschlicher Arbeit, Berlin 1736 in 4.

38) Predigt von dem Ursprung der Sünden unter denen Menschen; aus Pred. Salom. 7, 30. Berlin 1736. in 4.

39) Predigt: ein seliger Tod, Berlin 1736 in 4.

40) Des Reg. Raths **Wolffens** vermuthliche Antwort auf **D. Langens** kurtzen Abriß; stehet in Bertrams Anmerckungen über eine vorläuffige Schutz-Schrifft der Wolfischen Philosophie, ferner nebst **Langens** Abriß 1736. in 4. sodann in denen **Acht neuern merckwürdigen Schrifften wegen der Wolffischen Philosophie**, und in der **vollständigen Sammlung aller Schriften in der Langischen und Wolffischen Streitigkeit**, auch in denen **neuen Schriften über die angegebene Irrthümer der Wolffischen Philosophie**, nicht weniger in **Ludovici** Sammlungen und Auszügen der sämmtlichen Streit-Schrifften rc. p. 38. ff. Frantzösisch unter dem Titul: Reponse, qu'on presume, que Mr. Wolff fera, ou pourra faire au court Exposé de Mr. Lange, projetté par un Ami de Mr. Wolff, traduite de l' Allemand, par un Qu. - - T. 1736.

41) Abfertigung eines Anonymi, welcher in seinen zufälligen Gedancken den 1ten Theil seiner Betrachtungen über die Augspurgische Confeßion verschiedener Grund-Irrthümer beschuldiget hat; Berlin 1737. in 4.

42) Fortgesetzte Abfertigung der zufälligen Gedancken, Berlin 1737. in 4.

43) Predigt: die Liebe Gottes, Berlin 1737 in 4.

44) Predigt: Die Aufrichtigkeit vor Gott und Menschen, Berlin 1737. in 4.

45) Stand-Rede bey Legung des Grundsteins zu einer neu erbauenden Kirche auf der Friedrichsstadt in Berlin. Berlin 1737 in 4.

46) Predigt von der Wahrhafftigkeit Gottes, Berlin 1737. in 4.

47) Predigt: Der Unterscheid der Beruffung und Erwählung; Berlin 1737. in 4.

48) Predigt: ein gesegnetes Jahr, aus 1 Tim. 2, 1. 2. Berlin 1737 in 4.

49) Predigt von dem Worte Gottes, Berlin 1738. in 4.

50) Predigt: von der Betrachtung des Endes, sowohl unsers Lebens, als auch dieser Welt; Berlin 1738. in 4.

51) Predigt, über die Worte aus Marc. 7, 37. Er hat alles wohl gemacht; Berlin 1738 in 4.

52) Predigt über die Worte: Nöthige sie herein zu kommen. Berlin 1738. in 4.

53) Predigt, von der Wiedergeburth, Berlin 1738. in 4.

54) Predigt vom Jüngsten Gericht, Berlin 1738. in 4.

55) Predigt: Die Verbindung des Creutz-Todes und der Auferstehung Christi; Berlin 1738. in 4.

56) Predigt: Die Nothwendigkeit des Leidens und der Auferstehung Jesu Christi; Berlin 1738. in 4.

57) Predigt: Die Freudigkeit zu Gott bey Beobachtung der Wahrheit; Berlin 1738. in 4.

58) Zwo Predigten über das Geheimniß der Geburth Christi: Berlin 1738. in 4. und Frantzösisch, Berlin und Leipzig 1738.

59) Die Nichtigkeit des menschlichen Lebens, aus Ps. 39, 5. 6. 1738. in der **Hamburgischen Sammlung auserlesener Cantzel-Reden.** P. I. n. 9.

60) Predigt: Das Evangelium von Christo, Berlin 1738 in 4.

61) Eine Sammlung von zweyen Oster- und Pfingst-Predigten, Berlin 1738. in 4.

62) Zwey Predigten von dem Mittel der Erlösung

Digitized by Google

lösung und von der Nothwendigkeit der Gnugthuung durch Christum, Berlin 1738. in 4.

63) Drey Predigten; Daß Gott das Sünden-Ubel nicht würcke, noch an demselben durch seine Zulassung Theil nehme, Berlin 1738. in 4.

64) Predigt: Von der Göttlichkeit der Heil. Schrifft am Jubiläo der Chur-Marck Brandenburg; Berlin 1739. in 4.

65) Drey sonderbahre göttliche Eigenschafften, der Gerechtigkeit, Macht und Güte, Berlin 1739. in 4.

66) Predigt: Die Ubereinstimmung des Leidens und Todes Christi mit den göttlichen Eigenschafften, Berlin 1739. in 4.

67) Predigt: Die Wege der göttlichen Weisheit, Berlin 1739. in 4.

68) Vorrede zu M. Weizmanns neuen Versuch, die 4 Evangelisten ꝛc. gründlich und erbaulich, ꝛc. zu erklären; Berlin 1739.

69) Recueil de cinq sermons, prononcés par Reinbeck, traduits par un Anonyme & par J. des Champs; Berlin 1739. in groß 8;

70) Einweihungs-Predigt und Introductions-Rede in der neu fundirten Dreyfaltigkeits-Kirchen auf der Friedrichs-Stadt: Rechtschaffene Christen als Tempel Gottes, aus 2 Cor. 6, 16. 17. 18.

71) Zwey Predigten von der Stifftung des Heiligen Abendmahls, und von der nöthigen Vorbereitung zu dem Genuß des Heiligen Abendmahls; Berlin 1739. in 4;

72) Predigt von dem Gesetze, Berlin 1739 in 4.

73) Predigt: Die Verachtung der göttlichen Gnade; Berlin 1739. in 4.

74) Predigt: Die Knechtschafft der Sünden aus Matth. 26, 14. 15. 16; Berlin 1739. in 4.

75) Theologische Abhandlung von der Erlösung ꝛc. Jena 1740. siehe oben n. 1.

76) Vorrede zu Echard von den Ursachen der Verachtung der Geistlichen, und der Religion; aus dem Englischen übersetzt, Berlin 1740.

77) Grund-Riß einer Lehr-Art, ordentlich und erbaulich zu predigen; nach dem Innhalt der Königlich-Preußischen Cabinets-Ordre vom 2 Mertz 1739 entworffen, nebst des Herrn Reinbecks Vorbericht und kurtzen Einleitung: wie eine Predigt gut abzufassen sey? Berlin 1740.

78) Philosophische Gedancken über die vernünfftige Sele und derselben Unsterblichkeit, nebst einigen Anmerckungen über ein Frantzösisches Schreiben, darinnen behauptet werden will, daß die Materie dencke, Berlin 1740 in 8.

79) Schreiben an J. C. Michaelis, wie man sich bey Streit-Schrifften aufzuführen habe, vor desselben Beantwortung einer Schmäh-Schrifft; Braunschweig 1740 in 4.

80) Predigt von der göttlichen Langmuth, Berlin 1740 in 4.

81) Zwey Predigten von der Verklärung Christi auf dem heiligen Berge, Berlin 1740 in 4.

82) Fortgesetzte Sammlung auserlesener Predigten, Berlin 1740 in 4.

Siehe Carl Günther Ludovici sowohl in der Historie der Wolffischen Philosophie, 1, 2 und 3 Th. als auch in den Neuesten Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweißheit; Die neuen Berliner Zeitungen 1741; Johann Jacob Moser im Lexico der ietztlebenden Theologen, 2 Th. allwo auch die Urtheile von denen Reinbeckischen Schrifften sowohl aus den Gelehrten Tage-Büchern als auch anderer Gelehrten Schrifften angeführet werden: gleichwie in den gemeldeten Ludovicischen Schrifften auch derer Reinbeckischen Gegner ihre Schrifften angemercket zu finden. Eben dieser Ludovici ist gesonnen eine Historie der Reinbeckischen Theologie ans Licht zu stellen, daferne nicht iemand mit dergleichen Arbeit zuvor herausrücken solte, ehe er Zeit dazu gewinnet.

Reinberg, Amt und Schloß, siehe Reineberg.

Reinbernerus, war um das Jahr 1017 Bischoff zu Collberg in Hinter-Pommern. Er war zu Hassełen, einem Dorffe, gebohren, und dermassen fleißig erzogen worden, daß er der Bischöffl. Würde werth geachtet ward. Als er zu derselben, ohne Zweifel durch des Königs von Pohlen Zuthun, der den Christlichen Glauben schon bekannte, gelanget war, hat er die abgöttischen Tempel in Hinter-Pommern zerstöret und verbrannt, und mit seinen Predigten grossen Nutzen gestifftet. Dieser Hinter-Pommerische Bischoff, den Dithmar, der eben zu dieser Zeit gelebet hat, und im Jahr 1018 gestorben ist, Præsulem falsæ Cholbergensis nennet, ist endlich aus blossem Verdacht, als wenn er es mit des Reußischen Königs Sohne wider den Vater hielte, ins Gefängniß geworffen, darinn er auch sein Leben Christlich geendet hat. Adamus Bremensis gedencket um diese Zeit eines Bischoffs Reginberti oder Reinberti, den der Ertzbischoff von Bremen, Libentius, in der Slavoner Land das Evangelium zu predigen gesandt hat. Ob nun dieser eben der Reinbernerus ist, dessen Dithmar gedencket, kan man nicht eben wissen.

Reinbertus, Bischoff, siehe Reinbernerus.

Reinbertus, war Bischoff zu Brixen von dem 1116 biß 1142 Jahre, und saß also 26 Jahre.

Reinbertus, oder Reginbertus, war von 1218 bis 1229 Abt zu Gärsten in Steyermarck. Zu seiner Zeit, nemlich 1219 brannte das Closter Gärsten ab. Preuenhuebers Annales Styrenses p. 26.

Reinblume, siehe Mottenblume, im XXI Bande, p. 1951.

Reinbod, war um das Jahr 1215 Domherr zu Mayntz an der Metropolitan-Kirche.

Reinboth (Johann) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Altenburg 1609 den 14 Febr. gebohren, und studirte zu Leipzig, Jena und Rostock, lebte auch eine Zeitlang in Dännemarck, Holland und Engelland, hierauf wurde er Pastor und Probst zu Flensburg, wie auch Director des Königl. Consistorii, hernach Hofprediger zu Hadersleben, und endlich General-Superintendent der beyden Hertzogthümer Schleßwig und Holstein, worauf er 1673 den 27 Julius mit Tode abgieng. Man hat von ihm

1. Com-

1. Comment. in 4 priora capita Oseæ;
2. Disputationes logicas, Jena 1631 und 1632.
3. Disputationes ethicas, Rostock 1634.
4. Antwort auf einer hohen Standes-Person 15 Religions-Fragen, ebend. 1656 in 4.
5. Beweiß, daß Jod. Reddens Sonnen-Stadt Utopisch, die Kirche der Augsp. Confeßion aber in Gottes Wort gegründet, in 3 Theilen, ebend. 1652 und der 3 Theil 1665 in 4.
6. Schutzrede wider die Auflage, als wenn er es mit denen Socinianern hielte, und den Weg zum Atheismo bahnte, ebend. 1657 in 4.
7. Schutzrede nebst Wiederlegung Doctor J. C. D. Disputir-Wurms, ebend. 1661 in 4.
8. Leichpredigten.
9. Disp. de catechesi veterum, Rostock 1645 so seine Doctor-Disputation gewesen.

Witte memor. theologor. und diar. biograph.

Reince (Nicolas) war von Paris gebürtig, und bey dem Cardinal du Bellay Secretarius, als sich derselbe in Gesandschafft zu Rom aufhielt. Der Kayser Carl V soll ein mahl gestanden haben, daß dieser Reince ihm in Italien den allermeisten Verdruß verursacht, und man sagt, daß derselbe sich geweigert gegen ein Geschenck von 5000 Ducaten einen Theil der Instruction des gedachten Cardinals zu verrathen. Seine Briefe von 1534 bis 1537 werden in der Königl. Bibliothec bewahret. Man hat auch von ihm eine Italiänische Ubersetzung des Cominäus. **La Croix du Maine** bibl. Franc.

Reincke (Johann Adam) gebohren zu Deventer in der Niederländischen Provintz Obervssel im Jahre 1623 den 27 April. Er hat, als Organist an der St. Catharinenkirche zu Hamburg, unter dem Titul: Hortus Musicus, 6 Sonaten von zwey Violinen, Viola und Generalbaß in Folio ohne Jahrzahl in Kupfer gestochen, heraus gegeben, und selbige dem Kayserlichen Rathe und Canonico zu Lübeck, Herrn **Johann Adolph**, Freyherrn von **Kielmansegg** zugeschrieben. Die Zuschrifft und Vorrede sind Lateinisch abgefasset; und die Sonaten selbst bestehen aus dreyßig Seiten, als Sonat. Allemand. Courant. Sarab. und Giquen. Er ist im Jahre 1722 den 24 Novemb. gestorben, nachdem er sein Leben auf hundert Jahr, weniger fünf Monat und drey Tage gebracht hat, und ist in obgedachter Kirche, an welcher er etliche sechtzig Jahr gedienet, begraben worden. **Bes. Matthesons** Crit. Mus. T. 1. p. 255. u. ff. allwo noch einige andere Umstände von ihm zu lesen sind.

Reincking (Theodorus) siehe **Reinking**.

Reind, ein Engelländischer Dominicaner Mönch, dessen in dem Catal. Anglic. Tom. II. p. 1. n. 10009 gedacht wird, lebte im 14 Jahrhundert, und hinterließ Collectiones theologicas & morales, welche noch in Handschrifft liegen. **Echard** Bibl. scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 730.

Reindelius (Philipp) ein Jesuite von München, gebohren 1596, trat 1612 in die Societät, und lehrte hernach in solcher die schönen Wissenschafften mit grossem Beyfall, predigte auch hin und wieder gar erbaulich, ward endlich Coadjutor spiritualis, und starb in seiner Geburts-Stadt den 14 May 1658. Er hat in Lateinischer und Deutscher Sprache herausgegeben Gladium Israelis sive de septem peccatis mortalibus, Ingolstadt 1649 in 12. **Alegambe** Bibl. scriptor. S. J.

Reine, ein Flecken im Stifft Hildesheim, am Fluß Innerste, 3 Meilen von Hildesheim gegen Süd-Osten.

Reine, eine alte Adeliche Familie in Pommern, welche in den Hertzogthümern Stetin und Camin ihre Güter besitzet. Sie führen drey rothe Rauten im Weissen, und eine zwischen zwo Plumagen auf dem gekrönten Helm. **Heinrich** war 1291 Hertzogs **Bogislaus** IV Küchenmeister. **Philipp** und **Joachim** hatten gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts die Ehre, Fürstl. Räthe zu seyn. **George** starb 1627 als Fürstl. Jägermeister. **Johann**, Pommerischer Landrath, hat um das Jahr 1660 gelebet, und sein Geschlecht fortgepflantzet. **Micräl**. Pommerl. l. 6.

Reine, eine Secte, siehe **Wiedertäuffer**.

Reineberg, oder **Reinberg**, ein Amt und hohes Bergschloß im Fürstenthum Minden, nahe bey der Stadt Lübbecke. **Conrad** I, ein gebohrner Graf von Diepholt, und 29ster Bischoff zu Minden, hat das Schloß im Jahre 1213 erbauet. Die Grafen von Tecklenburg haben solches an sich gebracht; Wilbrand oder Wulbrand aber, als Bischoff zu Minden, brachte solches wieder an Minden.

REINECANUS COMITATUS, Graffschafft, siehe **Reineck**.

Reineccius (Abraham) der Weltweißheit Magister, war zuerst Adjunctus zu Ilm, und kam 1641 nach Franckenhausen als Pastor und Superintendent, starb 1642. **Olearius** in der Thüring. Chron. II Theil.

Reineccius (Abraham) der Weltweißheit Magister, war von Halberstadt gebürtig, und wurde anfangs Adjunctus zu Ilm, nachher, nemlich 1642 Pastor und Superintendent zu Franckenhausen in Thüringen. Starb 1664. **Olearius** in der Thüringischen Hist. I Theil.

Reineccius (Christian) der Gottesgelahrheit Baccalaur und der Weltweißheit Magister, war zu Mühlingen in Sachsen 1668 gebohren; lebte in Leipzig, und wurde darauf Professor zu Weissenfels, endlich aber Hertzoglich Sachsen-Weissenfelsischer Consistorial-Rath und Rector des Gymnasii zu Weissenfels. Seine Schrifften sind:

1) Mohammedis fides Islamitica i. e. Alcoranus ex idiomate Arabico Latine versus &c. Leipzig 1721 in 8.
2) Augustana confessio Germanica & Latina cum versione Græca &c. ebendas. 1730 in 8.
3) Biblia hebraica, Leipzig 1725 in 8.
4) Biblia hebraica, ebend. 1739 in 4.
5) Boesianismus per responsa Theologorum condemnatus, ebend. 1704 in 8.
6) Concordia Germanico-Latina, ebendas. 1708 in 4.

7) Uni-

7) Universæ de termino Gratiæ peremptorio Controversiæ epitome, ebend. 1703 in 4.
8) Janua hebrææ linguæ V. T. wobey zugleich eine Chaldäische Grammatic und Lexicon zu finden, Leipzig 1720, und zum dritten mahle 1733 in 8.
9) Biblia quadrilinguia Novi Testamenti, ebend. 1713 in Fol.
10) Novum Testamentum græcum, ebend. 1725 in 8.
11) Syllabus memorialis vocum Græcarum Novi Testamenti, ebend. 1725 in 8.
12) Progr. Pontifices causam discessionis dedisse, Weissenfels 1730 Fol.
13) Animadversio ad B. C. Richardi Monitorium fidelem de libro concordiæ, Leipzig 1709 in 4.
14) Nucleus Theologiæ positivæ fidei & morum, s. dicta classica, ebend. 1728 in 8.
15) Vetus Testamentum Græcum ex Versione 70 interpretum una cum libris Apocryphis secundum exemplar Vaticanum, Romæ editum, ebend. 1730 in 8.
16) Index memorialis, quo voces hebraicæ & Chaldaicæ Vet. Testamenti omnes continentur, 1730 in 8.
17) Manuale biblicum Concordantiarum Græcarum, in quo Voces Græcæ omnes, quæ in 70 interpretum versione Bibliorum Græca & Apocryphis Veteris Testamenti extant, ebend. 1734 in 8.
18) Lanckischens Concordantiæ bibliorum Germanico-Hebraico-Græcæ, revidiret und vermehrt, Leipzig und Franckfurt 1718 reg. Fol.
19) Die Heil. Schrifft mit D. Ittigs Vorrede, ebend. 1708 in 4.
20) Vertheidigung derselbigen, ebend. 1718 in 4.
21) Nachricht von der neuen Auflage der Deutschen Bibel Lutheri, ebend. 1719 in 4.

Reineccius (Christian Friedrich) ein von Eißleben gebürtiger Magister und Rector des dasigen Gymnasii, hat im Jahre 1729 ein Lateinisches aus ein und einem halben Bogen bestehendes Programma: de effectibus Musices merito suspectis, ingleichen 1736 zu Eißleben das frolockende Mannsfeld über die Geburth des Fürsten und Herrn Joseph Wenzels, den 12 Septembr. 1735 in Lateinischer und Deutscher Sprache drucken lassen. Er ist der einige Sohn des sel. Herrn Georg Theodor Reineccii, welcher aus Neubrandenburg gebürtig, vom 168isten Jahre, Cantor in Eißleben, und von Ostern des 1687sten Jahres, biß dem 30sten Nov. 1726 Cantor in Weymar gewesen, und sein Alter auf 66 Jahr gebracht hat. Dieser war ein guter Componist, ob er gleich die Composition bloß aus guten Partituren erlernet, so, daß der sel. Herr Capellmeister Theile ihn, wegen einer aus dem E dur gesetzten Misse, einen gelehrten Componisten nennete.

Reineccius (Georg Theodor) siehe vorstehenden Artickel.

Reineccius (Heinrich) von diesem ist bekannt: Der mit Zufriedenheit, Sorgfalt und Bescheidenheit in und ausser dem Heiligthum wandelnde Küster. Schneeberg 1694 in 8.

Reineccius (Heinrich Michael) wurde 1677 Conrector an der Schule zu Franckenhausen, von da aber wurde er 1685 zum Pastorat nach Eirungen beruffen, allwo er 1701 gestorben ist. Olearius in der Thüringischen-Chron. II Theil.

Reineccius (Jacob) der Weltweißheit Magister, war 1571 zu Saltzwedel in der alten Marck gebohren; wurde zuerst Pastor zu Tangermünde in der erwehnten alten Marck. Im Jahr 1601 aber wurde er Probst der Kirchen zu St. Petri in Berlin und der benachbarten Kirchen Inspector. Und 1609 den 21 Septembr. wurde er zum Haupt-Pastor zu St. Catharinen, und Inspector des Gymnasii und der Schulen in Hamburg erwählet. Er schrieb

1) Zwey Bücher von der Theologie; Hamb. 1613. in 12. Rostock 1615. Jena 1624.
2) der Calvinisten Anfang, Lauff und Ausgang, Hamburg 1612 in 4. von 1 Alphabet $12\frac{1}{2}$ Bogen.
3) Clavem S. Scripturæ, Hamburg 1611 und 1614 in 8. 1617 in 4.
4) Artificium oratorium, Hamburg 1613 in 8.
5) Artificium disputandi, Wittenb. 1619 in 18. Franckf. in 8.
6) Panopliam seu armaturam theologicam, Wittenb. 1609 und 1618 in Folio.
7) 90 Predigten über den 90 Psalm, 1612 in 4.
8) Predigten.
9) tres quæstiones controversas:
   a. Ob die Römische Kirche verfallen, und zu welcher Zeit?
   b. Ob im Pabstthum die wahre Kirche gewesen, und welche?
   c. Ob Lutherus einen rechtmäßigen Beruff gehabt? 1612 in 4.
10) de triplici Ecclesiæ statu, 1613 in 8.
11) contagium pestilentiæ & remedium spirituale.
12) de Vet. ac Novi Test. convenientia ac differentia.

und anderen mehr, und starb den 28 Jun. 1613. Königs Biblioth. vet. & nov. Witte Diar. biograph.

Reineccius (Johann) ein Magister der Philosophie und der Philosophischen Facultät Adjunctus zu Wittenberg, gebürtig von Halberstadt, hat sich durch eine Disputation bekannt gemacht de ambiguitate linguæ Hebraicæ, Wittenberg 1635 in 4.

Reineccius (Johann Michael) ist bekannt wegen seines Buches: Eigentliche und wahrhafftige Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirchen nach ihrer Historie, Glaubens-Lehre und Kirchen-Gebräuchen, Leipzig 1711 in 4. Fabricius in Bibl. Antiqu.

Reineccius (Johann Paul) wurde 1680 Diaconus zu St. Petri in Nordhausen; starb aber 1682 den 23 August an der Pest. Olearius in der Thüringischen Chron. II Theil.

Reineccius (Reinerus) ein berühmter Historienschreiber, wurde zu Steinheim, einem Städtlein

Digitized by Google

lein in dem Bißthum Paderborn, 1541 den 15 May gebohren. Nachdem er den Grund seiner Studien, so wohl in seinem Vaterlande als zu Lemgow, wie auch zu Hannover und Goßlar geleget, begab er sich auf die Academie. Zu Marpurg hielt er sich 2 Jahr, zu Wittenberg aber nur ein einiges Jahr auf, indem er nach Melanchthons Tode kein Vergnügen mehr daselbst finden konnte. Weil ihm nun Schlesien von seinen Bekannten sehr war gerühmet worden, so trat er eine Reise dahin an, und unterrichtete einige junge von Adel. Nach anderthalben Jahren aber kehrte er wieder nach Wittenberg zurück mit einigen jungen von Adel, über die er 2 Jahr die Aufsicht führte. Hierauf nahm er die Magister-Würde an, und gieng auf Befehl seiner Mutter nach Hause. Doch nicht lange hernach machte er sich abermahl nach Wittenberg, wurde daselbst von einigen Meißnischen von Adel aus dem Hause Bernstein Hofmeister, und blieb bey ihnen 9 gantze Jahr, besuchte auch immittelst Jena, Leipzig und andere Oerter. Weil er nun hierbey gute Gelegenheit hatte, sich auf die Historie zu legen, so ergab er sich völlig diesem Studio, und bekam hierauf von dem Churfürsten Augusten Befehl, des George Fabricius Historie von seinem Fürstlichen Hause zu Wittenberg zu vollführen. Nach anderthalb Jahren gieng er nach Franckfurt an der Oder, und ward daselbst eine Zeitlang Professor der Historie. Indem er aber von vielen beneidet wurde, und von ihnen allerhand Verdrüßlichkeiten auszustehen hatte, folgte er 1583 dem von Julius, Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg, ihm zugeschickten Beruf nach Helmstädt, allwo er gleichfalls dem Bücherschreiben obgelegen, bis er 1595 in dem 54 Jahre seines Alters durch einen unglücklichen Fall das Leben verlohren. Man hat von ihm unterschiedene Schrifften, als da sind:

1. Familia regum & Pontificum Bosphoranorum, ex stirpe Achæmenis, & Zenonis Laodicensis, &c. Leipzig 1570 in 4.
2. familiæ regum Macedoniæ.
3. familiæ Arsacidarum.
4. familiæ Seleucidarum.
5. familiæ Lagidarum &c. & Reges Cyrenei.
6. familiæ regum Armeniorum & Pergamenorum, Wittenberg 1572.
7. Familiæ regum Judæorum, quæ Asmonæorum & conditoris Antipatri nominibus celebratæ sunt, Leipzig.
8. familiæ regum Mediæ & Bactrianæ, regum Spartanorum, & Messeniacorum, &c.
9. syntagma de familiis, quæ in Monarchiis tribus prioribus rerum potitæ sunt, & de familiis duorum Aegypti regnorum, Battiadarum Cyrenæorum & Dynastarum, Regum, & Pontificum Israelitarum.
10. addita est appendix de illustribus aliquot Græciæ regnis.
11. item altera de historia gentis Acacidarum, & regum Atheniensium.
12. regna græca ac latina historia celeberrissima, una cum familiis, quæ in singulis floruere.
13. origines stirpis Brandenb. &c. Commentar. de Marchionum & Electorum Brandenburgic. Burggraviorum Norimb. &c. familia, Franckfurt 1581.
14. familiæ Argivorum & Mycenæorum.
15. Commentatio de Saxonum originibus, hisque annexa de urbe & ducatu Brunsuicensi exquisitio.
16. annales Witichindi.
17. de familia & rebus gestis Palatinorum Saxoniæ, & de historia Henrici Leonis excerpta.
18. Hierosolymitanum chronicon, i. e. de bello sacro historia, in 2 Quartbänden, Helmstädt 1584 u. f. in 4.
19. de Marchionum & Electorum origine.
20. de vita & familia Dithmari.
21. de veteribus Misniæ Marchionibus.
22. de Billingorum familia.
23. historia dubia, & syntagma historicum.
24. chronica Slavorum.
25. oratio de historiæ dignitate.
26. methodus legendi historias, Helmstädt 1583 in Fol.
27. historia Julia, sive syntagma heroicum, in 3 Folianten, ebendas. 1594, 1595 und 1597.
28. historia Misnica.
29. de origine Germanicæ nobilitatis.
30. historia orientalis Christianorum, Saracenorum, Turcarum & Tartarorum.
31. historia Parthorum.
32. Commentar. in annales de rebus gestis Caroli M. panegyricus in honorem festivitatis, qua Henricus Julius Dux Luneburgi in possessionem Episcopatus Mindensis inductus est.
33. de bello sacro in Asia gesto.
34. familiæ Lucæburgenses.
35. commentaria de rebus Persicis, seu familia Artaxerxis.
36. vita Gregorii Horstii.
37. vita *Jo. Glandorpii.*

In der Collection de Westphalia ejusque doctis aliquot viris, welche Johann Goes zu Helmstädt 1668 in 4. mit Anmerckungen heraus gegeben, stehen auch von ihm

38. Epistolæ 2. de *Widekindo* M.
39. Appendix de Angrivaria, Angario oppido & ibidem M. *Widekindi* monumento.
40. Commentariolus de patria sua, oppido *Steinhemo.*
41. Narratio de vita sua ad *Henr. Meibomium.*

Thuan. in hist. Keckermann de histor. natura c. 11. Vossius de philol. p. 69. Heinr. Meibom. in narratione de vita Reineccii, welche er vor dem dritten Theile der Julischen Historie setzen lassen. Teißier addit. aux eloges t. 2. p. 227.

Reineck, Rheineck, oder Rheneck, Lat. *Reinackensis Comitatus* oder *Reinecanus Comitatus,* eine Graffschafft, welche an das Maynzische, Würtzburgische, Fuldische und Hanauische Gebiete gräntzet. Ausser dem Mayn, welcher sie von dem Stifft Würtzburg scheidet, befinden sich darinnen die Flüsse Sin, Lohr, und Schud. Viel Gebürge, unter welchen das an den Fuldischen Gräntzen der Stelzenberg heist, ingleichen viel Wälder,

Wälder, giebt es daselbst. Die vornehmste Oerter sind Reineck, an dem Zusammenfluß der Schud, und der Sin, und Lohr an der Vereinigung des eben so genannten Flusses mit dem Mayn, gelegen. So wohl in der Länge, als in der Breite, hat diese Graffschafft ungefähr 4 Meilen. Nach dem 1559 erfolgten Absterben der alten Grafen von Reineck ist der gröste Theil von dieser Graffschafft an Chur-Mayntz gelanget, von welchem die auf dieser Gegend hafftende Reichsstands-Qualität, nebst unterschiedenen davon dependirenden Lehen, 1673 auf die Grafen von Nostitz gekommen. In den übrigen haben sich der Bischoff von Würtzburg, die Grafen von Erbach, und die von Isenburg getheilet, welche letztere ihren Theil den Grafen von Hanau überlassen haben. Imhof N. P. l. 8. in proleg. Pastorii Francon. rediv. p. 424.

Reineck, Stadt in der Graffschafft gleiches Namens, siehe vorstehenden Artickel.

Reineck, ein abgestorbenes Gräfliches Geschlecht, siehe den Artickel: Reineck, eine Graffschafft.

Reineck (Philipp Ernst von) befand sich mit bey dem solenen Leichen-Begängniß des am 18 August 1656 Todes verblichenen Fürstlichen Printzens Friedrichs zu Weimar. Müllers Sächß. Annales p. 410.

Reinecke Fuchs, unter diesem Tittel ist ehemahls eine Schrifft herausgekommen, worinnen der Lauff der Welt, und sonderlich das Hofleben recht anmuthig beschrieben wird. Der wahre Urheber desselben ist lange Zeit verborgen geblieben. Der grosse Polyhistor Morhof hat den Nicolaus Baumann davor ausgegeben, in seinem gründlichen Unterricht von der Deutschen Sprache und Poesie, hat sich aber ohne Zweiffel durch das, was George Rollenhagen in der Vorrede zu seinem Froschmäusler geschrieben, verführen lassen. Der erste, so uns desfalls eines bessern berichtet, ist der gewesene Professor zu Helmstädt, Friedrich August Hackmann, der in einem im Jahre 1709 den 1 Nov. datirten Lateinischen Programmate gezeiget, daß der wahre Autor des Niedersächsischen Reinecke de Vos Heinrich von Alckmar gewesen, wie er sich dann in der zu Lübeck 1498 in 4. gedruckten Auflage selbst so genennet hat. Die Baumannische Edition hingegen ist erst 1522 zu Rostock in 4. zum Vorschein gekommen, darinnen aber die Vorrede, in welcher der von Alckmar sich angezogener massen genennet, nicht zu finden ist. Inzwischen ist Herr Baumann seines behörigen Lobes nicht zu berauben. Denn er hat den Reinecke Fuchs mit vortrefflichen und recht anmuthigen moralischen und politischen Anmerckungen erläutert, wodurch dieses Buch die gröste Zierde empfangen hat. Die dritte Auflage, so mit schönen Figuren 1539 zu Rostock gedruckt worden, haben wir Ludwig Dietzen zu dancken, von welchem sich auch die vierte von 1548 herschreibet. Herr Hackmann zühet in seinem oben gedachten Programmate noch mehrere Auflagen an. Was die Ubersetzungen dieses Buchs anlanget, so ist unter andern eine Hochdeutsche zu Rostock im Jahre 1662 in 8 herausgekommen.

Reineckee (Friedrich Christian) schrieb einen Tractat von dem Antheil an fremden Sünden, und stellete solchen zu Rudolstadt 1723 in 8 ans Licht.

Reinecz, auf Böhmisch Dusnick, eine kleine Stadt in der Graffschafft Glatz in Böhmen, zwischen Königgrätz und Glatz.

Reine Gleichung, siehe *Aequatio pura*, im I Bande, p. 668, wie auch Gleichung, im X Bande, p. 1638 u. ff.

Reine Jungfrau. Denen gläubig gewordenen Corinthiern schreibet Paulus: er habe sie vertrauet einem Manne, auf daß er Christo eine reine Jungfrau zubrächte, 2 Corinth. XI, 2, und redet von einer Jungfrau, nicht eben dem Stande oder Gschlechte nach, als ob nur diejenigen Christo angenehm wären, welche ausser der Ehe leben, und darneben niemahls eine Gemeinschafft mit dem andern Geschlechte gepfleget; sondern es handelt Paulus hier von allen Christen zu Corinth, ehelichen und ehelosen, sie mögen Knaben oder Mägdlein, Junggesellen oder Jungfrauen, Ehemänner oder Eheweiber, Wittber oder Wittben, oder sonst ihrem Stande nach seyn, wer sie wollen, Knechte oder Freye; denn er siehet ietzo nur allein auf ihre Selen, so ferne sie sich in ein Ehgelöbniß in der Tauffe mit Jesu eingelassen hatten, welcher, als der rechte Hohepriester, nicht, denn nur eine reine Jungfrau (keine Wittbe, noch geschwächete, noch verstossene) zur Braut annehmen durffte, 3 B. Mose XXI, 13; Diese vermählte Sele soll nun seyn ἁγνὴ, rein, nicht eben den Kleidern nach, wie die Israeliten ihre musten reinigen bey bevorstehender Publication des Gesetzes, 2 B. Mose XIX, 10 auch nicht eben der Haut und dem Leibe nach, daß sie rein müsten seyn von allen bösen Geschwüren, Grind, Aussatz, und dergleichen, wie auch von anklebendem Unflat, wie etwan auf solche Art viel Badens und Balsamirens vonnöthen war bey dem Frauenzimmer Ahasveri, Esth. II 12, sondern die erforderte Reinigkeit gehet auf die Seele, oder das Gewissen der Christen, damit sie gleichsam in ihrer Unschuld, als einfältige und unbefleckte Jungfrauen, mögen befunden werden, welche von keiner Weltlust ihr Gemüthe das geringste haben versehren lassen, sondern sich aller Gelegenheit, allen Nachstellungen der höllischen Geister und deren ausgesendeten Boten, als da sind Ketzer, Irrgeister und andere ärgerliche Leute, äusserst entzogen. Auf welchen Schlag gar fein gefasset ist des Augustini Ausspruch: Wie die fleischliche Jungfrauschafft ist ein unberührter Leib, so ist die geistliche Jungfrauschafft der Seele ein unverfälschter Glaube. Geiers Zeit und Ewigk. I Th. p. 343. u. f.

Reinelius (Caspar) Magister der Philosophie, war anfänglich Rector an der Lateinischen Schule der Stadt Eger, hernach Pfarrer zu Haßlau, wurde aber von dannen in dem Reformations-Wesen vertrieben, und erhielt 1650 die Pfarre zu Bischoffsgrün in Bayreuthischen. Allda ließ er sich 1664 seinen Sohn substituiren, welcher hernach auch dessen Successor worden ist, und starb 1671 im 58 Jahr seiner Schul- und Kirchendienste in dem 80 Jahre seines Alters. Grosses Jubel-Priester-Historie Th. I p. 317.

Reinelius (Johann Caspar) ein Sohn des vorherstehenden Caspar Reinelius, wurde demselben in der Pfarre Bischoffsgrün 1664 substituirt, und 1671 nach dessen Tod zum Successor in derselben verordnet. Er heyrathete des Pastors zu Weissenstadt, Lorentz Muntzers, Tochter, lebte aber ohne Ehe-Segen mit ihr, vielleicht weil er so entsetzlich dick worden, daß er ein Wunder seiner Zeiten gewesen, wie er denn auch 1692 den 15 Februar, als er erst 50 Jahr erlebet hatte, vor Fettigkeit gestorben. Grosse Jubel-Priester-Historie Th. I. p. 318.

Reinelius (Paul) Magister der Philosophie und Archidiaconus zu Hof im Bayreuthischen, war zu Selb im September 1574 gebohren, und wurde auch Anfangs 1607 Diaconus allda. Im Jahr aber 1613 ward er zum Subdiaconat in die Stadt Hof beruffen, darinnen er hernach ferner gestiegen, und erst Hospital-Prediger, denn Archidiaconus und des Capituls Camerarius und Senior worden. Er starb 1661 im 54 Jahr seines Ministerii und 87 seines Alters. Blum Jubil. Theol. emer. p. 157. Grosse Jubel-Priester-Historie Th. I. p. 317.

Reinenberg, ein Amt im Fürstenthum Minden in Westphalen, unfern der Stadt Lübbecke.

Reinen Griechen, also werden die Malchiten, Syrer, Georgianer und Iberianer genannt. Die unreinen Griechen aber heist man die Nestorianer, Chaldäer, St. Thomas-Christen, Dioscorianer, Jacobiten, Cophten, Abyßiner, Armenier, Maroniten.

REINE DES PREZ, siehe *Barba Capræ*, im III Bande, p. 385.

Reine Quart, siehe *Diatessaron*, im VII Bande, p. 775.

Reiner, siehe Rennthier.

Reiner, siehe Reinerus.

Reiner, Reyner, oder Reinerive, ein ehemahliger Benedictiner-Mönch in St. Laurentii Kloster zu Lüttich, hat im Jahr 1182 floriret (wie solches aus seinem Tractat: de casu fulminis super ecclesiam Monasterii sui erweißlich) und verschiedene Melodien verfertiget, so er cap. 2. 5. 7 und 9. lib. 2. des von ihm de claris scriptoribus monasterii sui geschriebenen Tractats anführet. Bes. Bern. Pezens Thesaur. Anecdotor. noviss. Tom. 4. P. 3. woselbst, nebst andern, nur gedachter Tractat befindlich ist.

Reiner (Jacob) ein Benedictiner-Mönch und Music-Director zu Weingarten, einer kleinen Schwäbischen im Algöw liegenden Stadt, hat verschiedene Wercke heraus gegeben, als:

1) Cantiones 5 & 6 Vocum, zu München im Jahre 1579 in Quarto.
2) Cantiones germanicas 4 & 5 Vocum, & vivæ voci, & musicis instrumentis accommodatas, im Jahr 1581 daselbst in 4.
3) Psalmos pœnitentiales tribus vocibus concinnatos, ibidem 1586.
4) Cantiones 6. 7. 8. adjunctaque in fine una 10. vocum, abermahl zu München im Jahr 1591; ingleichen 4 Vocum, im Jahr 1600.
5) Motetas sacras 5 & 6 Vocum, im Jahre 1595. zu Costnitz; ingleichen
6) Cantiones seu Motetas 4 & 5 Vocum, nebst einigen Magnificat, im Jahre 1593 hieselbst gedruckt.

Bes. Drauds Bibl. Class. p. 1613. 1619. 1639 und 1650. Es sind auch im Jahre 1604 sechsstimmige Missen zu Dillingen von ihm gedruckt worden.

Reiner Begriff, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328. u. ff. insonderheit 334.

REINE REGENTE, Lat. *Regina regens*, ist das Prädicat der Königinnen in Franckreich, welche die Regierung führen; desgleichen ist es des Königs Ludovici XIV Groß-Frau-Mutter, Marien von Medices, da sie als Reine mere, bey der Minderjährigkeit König Ludwigs XIII das Regiment verwaltet, beygeleget worden. Es ist von Reine regnante zu unterscheiden.

Reinerive, siehe Reiner.

Reinerius, Bischoff zu Siena, siehe Raynerius, im XXX Bande, p. 1188.

Reinerius, ein Mönch zu Lüttich, siehe Rainerus, im XXX Bande, p. 699.

Reinerius, ein Rechtsgelehrter aus Friaul, war des Bartolus Lehrmeister, und verfertigte verschiedene Schrifften. Hoffmanns Lexic. Univ.

Reinerius, ein gewisser Einsiedler, soll zu Perugia in Italien um das Jahr 1260 den Anfang zu der Secte der Geißler oder Flagellanten gemacht haben, wiewohl andere diese Secte noch älter machen. Siehe *Flagellantes*, im IX Bande, p. 1136 u. ff.

Reiner Kuß, siehe *Osculum sincerum*, im XXV Bande, p. 2094.

Reinero, Stadt, siehe Torone.

Reinero (Ambrosius) des Ertzherzogs von Oesterreich, Ferdinands Carls, Musices Præfectus, gab im Jahr 1655 Missen von fünf Stimmen und drey Instrumenten zu Inspruck heraus. Im Parstorferischen im Jahr 1653 zu München gedruckten Music-Catalogo stehen folgende Wercke von seiner Arbeit angeführet, als:

Motetti à 2. 3 e 4 Voci, con Violini lib. 1.
Motetti à 4. 5 e 6 Voci, con 2 Violini lib. 2.
Motetti à 8 Voci lib. 3.
Salmi à 8 Voci, con Violini lib. 4.

Reiner Pfeil, siehe Pfeil (reiner) im XXVII Bande, p. 1362.

Reinersweiler, ein in Nieder-Elsaß zwischen der Seltzbach und Sur liegender Ort, rühret vom Römischen Reich zu Lehen. von Ichtersheim Elsaßische Topographia I Th. p. 13.

Reinerts (Herr von) befindet sich anietzo, in diesem 1741 Jahre, zu Franckfurt als Gesandter des Churfürsten von Pfaltz zu der nächst bevorstehenden Wahl eines neuen Kaysers. Ranffts Genealogisch-Historische Nachrichten 26 St. p. 117.

Reiner Verstand, siehe Verstand.

Reinerus, siehe Reiner.

Reinerus I, Fürst zu Monaco, starb 1300.

Reinerus II, Fürst zu Monaco, ein Sohn des vorhergehenden, starb 1330.

Reinerus III, Fürst zu Monaco, ein Enckel des vorhergehenden, starb 1406.

Reinerus, war Bischoff zu Havelberg von 1319 biß 1325, und saß also 6 Jahre.

Reinerus, ein Bischoff zu Meissen und hat das Bißthum 14 Jahre, nehmlich von 1046 biß 1060, besessen. Er ward vom Kayser Heinrich III constituiret, als bey der Wahl sich einige Zwietracht ereignet hatte. Sein gröstes Werck ist das Kloster zu St. Afra, welches er in der Stadt Meissen erbauet, und gleich im Jahre seines Todes zu Ende gebracht hat.

Reinerus, Mönch zu Lüttich, siehe **Rainerus**, im XXX Bande, p. 699.

Reinerus (Jacob) siehe **Regnarcus**, im XXX Bande, p. 1892.

Reinerus Bachov von Echt, siehe **Bachov von Echt**, im III Bande, p. 60. u. f.

Reinerus de Pisis, siehe **Pisanus**, im XXVIII Bande, p. 488.

Reinerus Sachonus, siehe **Sacconus**.

Reinerus Zeno, oder **Zenus**, war der 46 Doge zu Venedig, regierte 15 Jahr, von 1253 biß 1268. Unter ihm entstund ein schwerer Krieg zwischen Venedig und Genua. Die Gelegenheit entstund im gelobten Lande zu Ptolomais, allwo sich die Venetianer und Genueser um eine Kirche gezancket hatten. 1253 war die erste Schlacht, wobey die Venetianer 2000 Genueser gefangen bekamen; die andere Schlacht geschahe bey Trapano in Sicilien, wobey die Genueser abermahls einbüsseten, indem sie 24 Galeren, 1500 Todte, und 2600 Gefangene im Stiche liessen.

Reiner Weyrauch, siehe **Räuchwerck**, im XXX Bande, p. 611.

Reiner Wille, siehe **Wille**.

Reine schreiben (Ins) oder **Mundiren**, siehe *Mundum*, im XXII Bande, p. 815.

Reine Seide, wird genennet die Gerechtigkeit Christi, Offenb. Joh. XIX, v. 14, wegen ihrer Fürtrefflichkeit und Schönheit. Die Seide ward im Anfange dem Golde gleich geschätzet, macht auch dem Menschen, der damit bekleidet ist, ein feines Ansehen; was ist köstlichers als die Gerechtigkeit Christi? ihr gleichet nichts überall, denn sie ist die Gerechtigkeit des Herrn, der da ist Gott über alles, Jerem. XXIII. Was ist auch schöners als die Gerechtigkeit Christi? Wer damit bekleidet ist, der gefällt Gott wohl, Röm. VIII und X. Rein aber heisset sie, weil sie durchaus ohne Mangel ist. Wir sind allesamt wie die Unreinen rc. Es. LXIV, 6. Paulus nennet seine Gerechtigkeit und unsträflichen Wandel σκύβαλα, stercora, Dreck, Koth und Unflat, Phil. III, und sagt, er sey darinnen nicht gerechtfertiget, 1 Corinth. IV. Christi Gerechtigkeit aber, die er mit seinem vollkommenen Gehorsam in seinem allerheiligsten Leben, und unschuldigen Leiden der gantzen Welt erworben, ist ohne Tadel, und machet daher uns auch für Gott gerecht, Röm. III. Fessels Christ. myst. p. 254.

Reinesius (Christoph) siehe **Reinesius** (Thomas).

Reinesius (Heinrich) ein Lutherischer Theologus im 17 Jahrhundert, war Licentiat der Gottesgelehrsamkeit, Pastor und Superintendent zu Saltzungen, und schrieb

1) Theologiam technicam, Franckfurt 1717 in 12.
2) theologiam exegeticam theoretico-practicam, welche nach seinem Tode in 2 Theilen gedruckt Leipzig 1700 in 4.

Reinesius (Johann Georg) ein Magdeburger, legte die ersten Gründe seiner Wissenschafft zu Lübeck, erhielt auch daselbst, nachdem er seine Studien auf Universitäten absolviret, seine Beförderung, indem er 1707 Prediger und hernach Archidiaconus an der Jacobskirche worden. Er hat 1710 eine Commentation de termino vitæ heraus gegeben. **Von Selen** Athen. Lubec. P. II. p. 219.

Reinesius (Johann Moritz) ordentlicher Physicus zu Magdeburg, stellete ans Licht: die ächte und rechte Sterbekunst.

Reinesius (Nicolas) siehe folgenden Artickel.

Reinesius (Thomas) war zu Gotha 1587 den 13 Decembr. gebohren. Er verstund bereits in dem 12 Jahre seines Alters die Griechische und Lateinische Sprache, und hatte in diesem zarten Alter unter andern die Sonntags-Evangelia samt verschiedenen Psalmen und Gebeten sowohl in gebundener als ungebundener Rede übersetzet. Dahero ihn auch der damahlige Rector **Wilcke** gar sehr geliebet, und seinen Schülern zum Exempel fürgestellet. Dessen ungeachtet wolte man ihn noch nicht in die öffentliche Schule thun, indem er noch etwas zu jung schiene, weil damahls Alumni von 30 Jahren in dem Gymnasio zu Gotha waren. Im Jahr 1603 wurde er mit seinem Bruder **Christophen**, so nachmahls Pfarrer zu Langenheim in dem Hennebergischen worden, auf die Universität zu Wittenberg geschickt. Daselbst liebte ihn **Balduin** gantz ungemein, und setzte ihm zum öfftern, auch da er bereits an andern Orten sich aufhielte, zu, daß er die Theologie studiren solte. Allein er wolte sich hierzu nicht entschliessen, weil er in seiner Jugend den Buchstaben R nicht allzuvernehmlich aussprechen können. Vielmehr legte er sich mit grossem Eifer auf die Artzneykunst, und folgte hierinn seinem Vetter **Nicolas Reinesius** nach, welcher sich dazumahl, als die Pest fast gantz Deutschland durchzogen, zu Nürnberg niedergelassen, und vielen Krancken Nutzen geschaffet, auch endlich wegen seiner grossen Erfahrenheit zu dem Kayser **Rudolph** II nach Prag beruffen worden. Im Jahr 1607 verließ er Wittenberg und begab sich nach Jena, damit er das Coburgische Gnaden-Geld, welches den der Artzneykunst Studirenden gewidmet war, genüssen möchte. Hieselbst laß er, ehe er noch einmahl Magister worden, über die Philosophie und Gedächtnißkunst. Ob ihm gleich der damahlige Decanus der philosophischen Facultät, **Thomas Sagittarius**, den locum gratuitum anbot, wolte er sich doch vorhero viel lieber in öffentlichen Disputationen zeigen, welches er auch gethan, und darauf erst das folgende Jahr Magister wurde. Im Jahr 1610 that er eine Reise nach Böhmen, allwo er bey dem Grafen **Julius von Schlicken** zum Lehrmeister angenommen worden. Aus Böhmen gieng er nach Franckfurt an der Oder, um den berühmten Kayserl. Artzt **Rulanden** zu hören. Nach diesem wolte er sich durch Reisen vollkommener machen, und gieng dahero nach Italien, allwo er sich auf der Universität zu Padua eine Zeitlang aufhielte, und sonsten nebst der Medicin sich

sich um rare Bücher, Uberschrifften, Marmor und Steine bekümmerte. Auf dem Rückwege nahm er zu Basel die Würde eines Doctors in der Medicin an. Von dar gieng er nach Altorff, und bekam durch Beförderung seines sehr guten Freundes des berühmten Artzts, Caspar Hofmanns, die Stelle eines Professors in der Artzneykunst. Im Jahr 1617 gieng er nach Hof, und nach 2 Jahren nach Gera, allwo ihn Heinrich der jüngere, Herr von Plauen, und der gantzen Reußischen Familie Senior, zum Leib-Artzt annahm, und zum Inspector und Professor des Gymnasii daselbst ernennte. Nachdem er sich nun daselbst in die 8 Jahr lang aufgehalten, zog er 1627 nach Altenburg, und wurde daselbst Fürstl. Leib-Artzt, und der Stadt Bürgermeister. Zwar wurde er immittelst auf verschiedene Academien beruffen; allein er wolte es niemahls annehmen, weil er fürchtete, er dürffte sich mit allzu zanckfüchtigen Professorn nicht wohl vertragen können. Doch gieng es ihm auch zu Altenburg nicht zum besten, indem er in den gefährlichen Krieges- und Pestzeiten gar vieles ausstehen müssen. Endlich verließ er bey abnehmenden Kräfften auch Altenburg, und begab sich nach Leipzig, allwo er die Würde eines Chur-Sächsischen Raths erhalten, und seine übrige Lebenszeit mit gottseligen Ubungen zugebracht, bis er endlich 1667 den 14 Febr. gestorben. Man hat von ihm verschiedene Schrifften, als da sind:

1) Chemiatria, Gera 1624 in 4. Jena 1678.
2) de vasis umbilicalibus eorumque ruptura observatio singularis, Leipzig 1624 in 4.
3) de Deo Endovellico, ex inscriptionibus in villa Vizosa Lusitaniæ repertis; commentatio parergica, Altenburg 1637 in 4.
4) ἰσογήμενα linguæ Punicæ, errori populari Arabicam & Punicam esse eandem, opposita, Altenburg 1637.
5) variarum lectionum libri tres; Altenburg 1640 in 4.
6) ipsarum defensio; Rostock 1653 in 4.
7) Commentarius in veterem inscriptionem Augustæ Vindelicorum haud pridem erutam;
8) epistolæ ad Casparum Hofmannum & Christophorum Ad. Rupertum Leipzig 1660 in 4.
9) Petronii Arbitri fragmentum cum epicrisi & scholiis, Leipzig 1668 in 8.

welches er dem berühmten Staats-Minister in Franckreich, Herrn Colbert, zugeschrieben, um seine Erkenntlichkeit dadurch an den Tag zu legen, daß dieser grosse Mann ihm nebst einem jährlichen Gnaden-Gelde von seinem Könige ein gar höfliches Schreiben zugeschickt:

10) methodus antiloemica therapeutica, oder gründlicher Bericht, wie diejenigen, welche mit der ietzo grasirenden Seuche befallen, sich zu verhalten, Gera 1626 in 4.
11) marmoris Patavini obscuri interpretatio, welche sein Vetter herausgegeben, Leipzig 1662 in 4.

Nach seinem Tode kamen heraus

1. ipsius epistolæ ad Johannem Vorstium, Cölln an der Spree 1667 in 4.
2. epistolæ ad Nesteros patrem & filium, Bayreuth 1669 in 4.
3. epistolæ ad *Christ. Daumium* e museo *Joh. Andreæ Bosii*, Jena 1670 in 4.
4. Syntagma inscriptionum antiquarum, cumprimis Romæ veteris, quarum omissa est recensio in vasto Jani Gruteri opere, Leipzig 1682 in Fol.
5. Tr. de libris Sybillinis und
6. de palatio Lateranensi ejusque comitiva commentatio, welche beyde Professor Schubart zu Jena 1679 in 4. edirt.
7. Schola Jureconsultorum medica relationum libris aliquot comprehensa, quibus principia medicinæ in jus transumta ex professo examinantur, kam zwar unter seinem Namen zu Leipzig 1679 heraus, der wahre Autor und Titul aber dieses Wercks ist: *Fortunati Fidelis* de relationibus medicorum libri IV. welche Paul Ammann zu Leipzig 1674 edirt.

Es sind auch noch einige Manuscripte vorhanden, die verdienen heraus gegeben zu werden, absonderlich sein eponymologium. Sonsten beschuldiget man ihn, daß er keiner Religion wahrhafftig beygepflichtet, sondern aus einer iedweden genommen, was ihm gefallen, wie auch, daß er ein eigensinniger Mann gewesen, bey dem es auch die beste Freunde, wenn sie ihm nur im geringsten widersprochen, leicht verderben können. Witte in memoriis philos. decad. 8. p. 461. seq. Daumius in ipsius vita; acta eruditorum Lips. ad annum 1682. p. 92. Carol. memorabilia eccles. sec. 17. lib. 6. c. 32. & l. 7. ad annum 1667. p. 409. Bayle memoires de Litterat. du Chapelain p. 20. Gotters clar. viror. qui Altenb. illustrarunt.

Reine Stätte, war im Alten Testamente, die von keinem Aas oder todten Cörper war verunreiniget worden.

Reine Thiere, werden im Alten-Testamente genennet, die theils zum Opffer gebraucht wurden, und auch zu essen dienten, als Farren, Schaafe, Ziegen, Widder, Tauben, Turteltauben ꝛc. theils zwar nicht zum Opffer gebraucht wurden, aber zu essen erlaubt waren, als Hirsche, Rehe ꝛc.

Reine Wollust, B. der Weißh. VIII, 18, bestehet in Lust und Liebe an der Tugend, an Frömmigkeit, an Gottesfurcht und Erbarkeit, und allem dem, was zur Seligkeit Besten gedeyet; welches eine reine ehrliche Wollust, weil dadurch des Menschen Gemüth gereiniget, und er zu allem dem, was ehrlich und gottselig ist, lustig und freudig gemacht wird.

Reinfahrn, ein Kraut, siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

Reinfall, oder **Rheinfall**, ein Wein. Es giebt desselbigen zweyerley Sorten, der Prosecker und der Schwedische Reinfall. Jener wächset in Istrien auf dem felsichten Gebürge Proseck, daher er auch seinen Namen führet. Er wird

auch sonsten *vinum purinum*, *Vippacum* oder *Vibacum* genennet. Er ist so wohl wegen seiner Tugend, als Annehmlichkeit sehr berühmt, und weil die dasigen Einwohner, welche sich dessen täglich bedienen, dabey sehr alt werden, schreibt man dieses seinen Kräften zu, und hält ihn vor sehr gesund. Der Schwedische Reinfall aber wächset in oder an dem Schweitzerland, nicht weit davon, wo der Rhein einen hohen Fall hat, davon er auch seinen Namen bekommen. **Behren** in selectis Thiothericis. **Hoffmann** in der Diss. de vino Rhenano Cap. 1. p. 5.

Reinfaren, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

Reinfarenöl, *Oleum Tanaceti.* Dazu nehmet das Rainfarnkraut mit seiner gantzen Substantz, so viel beliebig, zerstosset es, und lasset es drey bis vier Tage in gnuna Brunnenwasser weichen; denn thut ein wenig Saltz dazu und destilliret es nach der Kunst aus der Blase. Das auf dem Wasser schwimmende Oel wird mit einem Separatorio oder Baumwolle abgeschieden. Es hat mit dem Kraute gleiche Kraft, davon Rainfarn nachzusehen.

Reinfarn, siehe **Bertram (wilder)** im III Bande, p. 1439. Ingleichen **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

Reinfarn (grosser) wird der Beyfuß genennet, davon zu sehen *Artemisia*, im II Bande, p. 1687.

Reinfelden, eine kleine Stadt in Wagrien, an dem Fluß Drau, 2 Meilen von Lübeck, welche mit einem Schloß versehen, und dem Hertzoge zu Holstein-Plön gehöret. Sie ist ehemahls ein berühmtes Kloster gewesen, welches Graf **Adolph** von Holstein 1186 angeleget. Nahe dabey ist ein adelicher Hof, woselbst die verwittbete Hertzogin von Plön residiret. **Tromsd. Danckwerts** Beschreib. Schlesw. und Holst. p. 3. c. 9. p. 233.

Reinfisch, siehe *Aselli Ventricosi*, im II Bande, p. 1836.

Reinfraw, **Reinfrey**, oder **Reinfrew** und **Renfrew**, Lat. *Renfroana*, ingleichen *Randuara*, eine Herrschafft und kleine Stadt in der Graffschafft Cuningham in Süd-Schottland am Fluß Cluyd, nahe bey der Stadt Glascow.

Reinfrew, siehe **Reinfraw**.

Reinfrey, siehe **Reinfraw**.

Reinhanf, siehe **Hanf**, im XII Bande, p. 463.

Reinhard, war der 47 Bischoff zu Chur, saß 8 Jahr, von 1201 biß 1209.

Reinhard, der 15 Bischoff zu Halberstadt, war ein gebohrner Sachse, gottselig und tugendsam, und eines hohen edlen Geschlechts, ward von seinen Eltern in der Jugend nach Paris Studirens wegen gesandt, woselbst er um mehrer Bequemlichkeit willen des Studirens sich ins Kloster St. Victor begeben, und begunte alda zu leben nach den Regeln und Orden der gelahrten Chor-Herren St. Augustini, und hat allda sehr zugenommen von Tage zu Tage in der Lehre und Zucht des H. Evangelii und aller freyen Künste. Da er nun einmahl sein Vaterland und Freundschafft besuchen wolte, ward er vom **Lothario Hertzog** zu Sachsen den Capitels-Brüdern vorgestellt als ein tüchtiger Mann zu dem Bischöfflichen Amte, und von ihnen ordentlich erwählet im Jahr 1107 indictione 15. Der Ertz-Bischoff von Mayntz **Adelbertus** weyhete ihn. Er regierte gantz wohl, ließ die Thum-Herrn leben nach den Regeln der Canonicken, so Ludewig der Fromme von seinem Vater Carl dem grossen im Concilio zu Acken empfangen, und den Geistlichen darnach zu leben übergeben; auch stifftete dieser fromme Bischoff das Kloster St. Pancratii zu Hamersleben, und St. Johannis zum Kaltenborne, mit Hülffe Grafen Wichmanns zu Orlamünda, beyde nach der Regel und Orden St. Augustini. Aus der Weltlichen Canonie St. Johannis Baptistä, so Brantogus bevor zu Halberstadt gestifftet hatte, machte er auch ein Kloster desselben Ordens, und weyhete Kirche und Kloster in die Ehre St. Johannis des H. Täuffers und des H. Evangelisten. Ingleichen aus dem Nonnen-Kloster St. Laurentii vor Schöningen machte er solch ein Kloster. Er regierte 15 Jahre, predigte und lase fleissig, war der erste Meister und Anfänger die in Sachsen der Regel und Ordens St. Augustini; reformirte auch die Benedictiner-Klöster nach ihren eignen Regeln, als Gerdstät, Haimersleben, Drübeck, Stötterlingburg. Zu seiner Zeit verschrieb Kayser Heinrich V einen Reichs-Tag nach Erfurt, worauf von selbem die Fürsten der Sachsen, und dieser Bischoff, der Ursache halber, in die Acht erkläret wurden, daß sie es mit ihm nicht hielten, auch daselbst nicht erschienen; Darum zerbrach der Kayser das Schloß Horneburg, und verheerte die Stadt Halberstadt, brannte sie mit allen umliegenden Dörffern gantz und gar aus, zog darauf bis zum Wölpes-Holtze, mit einer sehr grossen Heeres-Krafft zu Roß und zu Fuß, sonderlich mit den Wenden jenseits der Elbe, und hielte eine grosse Schlacht mit den Sachsen, daß darüber viel Blut vergossen worden, auch ein Weidenstamm Zetter und Jodutte soll geruffen haben, an der Stätte, wo das Kloster Wederstedt, und die Capelle, darinnen noch ietzt der Abgott Jodutte stehet. Es hat der Kayser in seinem Heere viel Wahlen gehabt, die sollen in der Nacht geruffen haben auf ihre Sprache adjuta mi! Daher das gemeine Volck sich eingebildet, als solte der Weidenstamm Jodutte geruffen haben. Bischoff Reinhard aber widerstund den Feinden mit der Hülffe Gottes, und Hertzog Lutter von Sachsen, und erlegte den Kayser mit seinem Volcke gantz wunderlich, doch mehr mit Beten und Vermahnen, denn mit leiblichen Waffen, und die auf des Kaysers Seite todt blieben, denen verboth der Bischoff die Christliche Begräbniß, die aber von der andern Seite worden daselbst begraben, auf deren ihre Grufft ward das Kloster Wederstedt, so jetzo Widerstede heißt,

gebauet

gebauet, davon findet man in selbiger Capelle folgende Verse:

Anno Milleno centeno ter quoque quinto
Sylvam Welphonis perfudit unda cruoris
Tunc sunt necati quadraginta millia quinque,
Ipso nempe die Dionysi Martyris almi.
Da man schrieb tausend, hundert und funfzehn Jahr,
Zu Wölpesholtz all offenbahr,
Fünf und viertzig tausend wurden erlegt,
Am St. Dionys-Tag, wenn man darnach fragt.

Bischoff Reinhards Ermahnung an die Sachsen zum Kriege, und wie ihn der Kayser entsetzt hat, findet man in der Historie Cyriaci Spangenbergs vom Kriege zu Wölpesholtze, ingleichen in der Historie vom Grafen Wiprecht c. 10. durch Ernst Brotuffen beschrieben, auch in Chron. Mersburg. Er weihete darnach in der Wiederreise das neue Kloster St. Aegidii, und St. Autoris binnen Braunschweig, aus Bitte Hertzog Lüders von Sachsen, im Jahr 1115, und starb darnach den 6 Monaths Martii, im fünften Jahre, liegt im Thum zu Halberstadt begraben, vor des H. Creutzes Altar, in dem Grabe, da Ludolphus der vorige Ertzbischoff von Trier begraben war, den er angenommen und bey sich beherberget hatte, da er vertrieben worden. Abels Deutsche Alterth. III Th. p. 302. u. ff.

Reinhard, war der 14 Bischoff zu Meissen, saß 6 Jahre, nemlich von 1140 bis 1146.

Reinhard, war der 18 Bischoff zu Merseburg, und saß von 1140 bis 1158, folglich 18 Jahre. Er war ein gebohrner Grafe von Querfurt, und war vorher ein Canonicus zu Merseburg gewesen, hatte auch im Jahr 1147 mit Kayser Conrad III einen Zug ins gelobte Land gethan. Alle stimmen darinnen überein, daß er im Jahr 1173 gestorben sey; er soll aber das Stifft einige Jahre vorher resigniret haben.

Reinhard, der 61 Bischoff zu Speyer, saß 17 Jahr, von 1439 bis 1456. Zu seiner Zeit ward in der Hauptkirche zu Speyer 1450 die Orgel repariret, es kamen aber Hobelspäne ins Kohlfeuer, darüber brannte die gantze Kirche ab.

Reinhard I, der 50 Bischoff zu Worms, saß 36 Jahr, von 1446 bis 1483. Er war ein Edelmann aus dem Geschlechte von Sickingen.

Reinhard II, war der 52 Bischoff zu Worms, von 1503 bis 1524, saß also 21 Jahr. Er war aus dem adelichen Hause Riepur in der Marggrafschafft Baden, und erlebte schlimme Zeiten. Denn 1504 thaten die Soldaten, welche den proscribirten Churfürsten Philipp zu Pfaltz verfolgten, erschrecklichen Schaden im Stiffte Worms, wobey sonderlich Landgraf Wilhelm zu Hessen sehr geschäfftig war. Der Streit mit der Stadt Worms ward durch Vermittelung zweyer Churfürsten, nemlich zu Cöln und zu Sachsen, im Jahr 1509 völlig beygeleget. Bald darauf nahm das Reformations-Werck in Deutschland seinen Anfang, und wie dasselbe wunderlich unter einander gieng, so wolte Bischoff Reinhard nicht viel damit zu thun haben, und begehrte demnach, daß ihm das Capitul Philippen von Fleursheim, einen verständigen Domherrn seines Stiffts, zum Coadjutor machen möchte, worzu der Pabst allbereit seinen Consens ertheilet hatte. Doch über Vermuthen recommendirte der Churfürst zu Pfaltz, Ludovicus *Pacificus*, seinen Bruder Heinrichen darzu, und that dem Capitul so viel vortheilhafftige Vorschläge, daß es nicht rathsam war, dieselben hintan zu setzen: Gestalt denn auch der Coadjutor von Fleursheim so raisonnable war, und ihm alsobald Platz machte. Das geschah 1523, und in folgendem 1524 Jahre resignirte der alte Reinhard das völlige Bißthum. Dieser Reinhard gedachte nunmehr im Kloster Ramsen, welches er sich ausgedungen hatte, ein geruhiges Leben zu führen: aber die aufrührischen Bauern zerstöhrten das Kloster, und da muste er sich wieder nach seinem Stammhause Riepur in der Marggrafschafft Baden begeben. Er starb 1533.

Reinhard, der 33 Bischoff zu Würtzburg, saß von 1172 bis 1182. Er hat den Domherren seines Stiffts vergönnet, daß ein jedweder über seine Verlassenschafft ein Testament machen möchte. Ein Jahr vor seinem Tode that er eine Reise nach Rom.

Reinhard, war Probst in dem St. Moritz-Kloster vor Naumburg, und lebte um das Jahr 1197, allermassen man ihn in einem Diplomate Hermanni findet, da es heisset: Reinhardus praepositus S. Mauritii in Nuwenberg. Rudolph Goth. Diplom. in Append. Docum. P. V. f. 191. 193.

Reinhard, erster Abt des Klosters Reinhausen in Sachsen, soll so wohl bey seinen Lebzeiten, als auch nach seinem Tod durch Wunder berühmt gewesen seyn. Sein Gedächtniß-Tag ist der 9 Mertz.

Reinhard, war Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, wurde im Jahre 1099 Archipresbyter.

Reinhard, ein Adeliches Geschlecht in der Schweitz, welches sonderlich in der Stadt Zürich floriret.

Reinhard, siehe Reinharde.

Reinhard (Adam) von Zeitz, war anfänglich von 1600 bis 1608 Rector daselbst, hernach zu Gera, schrieb Orationes &c. und starb 1610 den 18 August an der rothen Ruhr in seinem 40 Jahr. Ludovici Schul-Historie.

Reinhard (Benjamin) schrieb Differentias Juris civilis & Saxonici, die zu Jena 1598 in 8 herausgekommen. Struv in Bibl. Jur. p. 306.

Reinhard (Christian) ein Doctor der Theologie und Superindent zu Pirna, woselbst er 1616 den 14 Febr. ans Licht kommen war, starb 1668 den 28 Mertz. Er hat einige Disputationen und Leichenpredigten ans Licht gestellet. Frehers theatr. eruditor. Witte diar. biograph.

Reinhard (Christian) von Wittenberg, allwo er auch des Philosophischen Collegii Adjunctus gewesen, schrieb

1) Tabulas astronomicas, Wittenberg 1630 in 4.
2) Etliche philosophische Disputationen,

und starb den 12 Febr. 1633. Witte diar. biograph.

Rein-

Reinhard (Christoph) war gebohren 1620 den 11 Novembr. Studirte in Jena, und wurde Pastor zur lieben Frauen in Braunschweig 1658, welchem Amte er bis 1682 vorgestanden, da er den 22 Jenner in dem 62 Jahre seines Alters gestorben ist.

Reinhard (Conrad) von ihm ist ein Wercklgen bekannt, welches unter dem Titel heraus gekommen: Beschreibung der streitenden, siegenden und triumphirenden Kirchen Christi, Franckfurt 1620 in 12. **Becmann** Catal. Bibl. Francof. Viadr.

Reinhard (Conrad Friedrich) ein Rechtsgelehrter, schrieb

1) de officiis Imperii Saxonicis, Jena 1713.
2) de Tituli Comitis Palatini Saxoniæ in literis Henrici illustris origine, Halle 1725.
3) Commentationem, in qua fabula de Ludovici II Thuring. Comit. ex arce Gibichensteiniensi saltu, refellitur, Halle und Leipzig 1726.

Reinhard (Elias Sigismund) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Halle in Sachsen 1615 den 18 May gebohren, und wurde, nachdem er zu Wittenberg und Rostock eine Zeitlang studiret, 1649 Prediger zu Berlin. Als er von dar des Exorcismi wegen weggehen muste, wurde er bald hernach in Leipzig zu St. Nicolas Superintendent, Beysitzer des Consistorii, war auch Doctor und Professor der Gottesgelehrsamkeit. Er starb 1669 den 10 Septembr. und hinterließ

1) einen Bericht von den Religions-Sachen in der Chur und Marck Brandenburg, Berlin 1667 in 4.
2) Valetgruß an seine hinterlassene Zuhörer und gute Freunde in Berlin, Leipzig 1667 in 4.
3) Bericht wider Lic. **Frommens** Unwahrheit, ebend. 1669 in 4.
4) Antwort auf der Post an **Matth. Tannern** zu Prag, ebend. 1669 in 4.
5) Leichenpredigten.
6) Disputationes.

Sein eintziger Sohn wurde zu Helmstädt in einer Rencontre auf der Stelle erstochen. **Vogels** Leipzig. annal. **Witte** diar.

Reinhard (Frantz) ein Kayserlicher Violinist, im Jahre 1721 und 1727.

Reinhard (Georg) gewesener Pfarrer zu Wetzhausen in Francken, war zu Zeule im Stifft Bamberg gelegen, 1569 den 25 May gebohren. Sein Vater, welcher ein Inwohner daselbst gewesen, starb ihm in seinem 11 Jahre. Hierauf wurde er 1581 nach Nürnberg in die Stadt-Schule gethan, allwo er als ein armer Current-Schüler sich 8 Jahr aufgehalten. Von dannen begab er sich 1589 nach Hall in Sachsen, und frequentirte dasiges Gymnasium 2 Jahr lang, zog darauf 1591 nach Wittenberg, muste aber wegen einer hefftigen Kranckheit, die ein gantzes Jahr lang dauerte, wieder heim, und hernach zum andern mahl dahin gehen. Nach geendigten Universitäts Jahren ward er 1595 bey dem Hauptmann zu Stadt Cronach, Adam Ulrich Schencken, Schloß-Prediger, welches Amt er bis 1596 von Hauß aus versehen müssen, da er zum Pastorat in Wetzhausen beruffen worden. Er hat sich zwey mahl verheyrathet, erstlich mit Margrethen, des Adelichen Voigts zu Wetzhausen, Johann Theins, Tochter, mit welcher er eilf Kinder gezeuget, davon ein Sohn, Namens Caspar Reinhard, 1654 als Bürgermeister zu Schweinfurt gestorben: Das andre mahl mit Frau Margrethen Creutznerin von Königsberg, mit welcher er ohne Ehesegen gelebet. Im Jahr 1645 erlebte er seine Ministerial-Jubel, starb aber noch in eben diesem Jahr den 31 Julius. **Grosse Jubel-Priester-Historie** Th. I p. 319.

Reinhard (Heinrich) der Weltweißheit Magister und Conrector der Schule zu Erfurt, hat das bey einer Sonnenfinsterniß gebräuchliche Lied verfertiget: Busse, Busse ist vonnöthen etc. **Olearius** in seiner Lieder-Biblioth. p. 63.

Reinhard (Johann) ein Präsentz-Meister bey dem Stiffte zu Würtzburg, lebte in der ersten Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb einen Auszug aus **Lorentz Friesens** Würtzburgischer Stiffts-Chronica, welcher in **Ludewigs** Geschichtschreibern des Bißthums Würtzburg stehet. **Ludewig** in der Vorrede.

Reinhard (Johann Christoph) Conrector der Schule zu Franckfurt an der Oder um das Jahr 1721, hat geschrieben Etymologia Græco-Latina, oder Lexicon manuale Philologicum, Frf. 1721 in 8.

Reinhard (Joh. Fried.) ein Staatsmann, gebohren zu Berlin den 31 May 1648, studirte zu Helmstädt unter **Christ. Schradern** und **Herm. Conringen**, bey welchem letztern er sonderlich in der Deutschen Historie, den Archiven, und Känntniß der alten Documenten sehr vieles erlernte. Als er hierauf **Böclern**, **Obrechten**, und den **Bebelius** zu Straßburg gehöret, gieng er auf Reisen, und machte sich noch ferner die Anweisung **J. F. Gronovs**, **Gräfens** und **Tan. Fabers** zu Nutze. Nach seiner Zurückkunfft erhielt er an dem Chur-Sächsischen Hofe die Stelle eines geheimen Secretarius, gieng aber von dar als Rath an den Chur-Brandenburgischen Hof. Einige Zeit hernach kehrte er wieder nach Dreßden, allwo er Steuer- und Bergrath und letzlich Director des geheimen Archivs worden. Er starb den 13 December 1721, und hinterließ theatrum prudentiæ elegantioris ex Justi Lipsii libris politicorum, welches ein Commentar. über des **Lipsius** Buch ist, Wittenberg 1702 in 4. mit Schurtzfleischens Vorrede. Sein Leben hat M. **Heinr. Aug. Schumacher** in einem besondern Brief drucken lassen.

Reinhard (Johann Georg) schrieb

1. Meditationes de Jure principum Germaniæ, cumprimis Saxoniæ circa sacra ante tempora reformat. exercito, Halle 1717 in 4.
2. Antiquitates Marchionatus ut & origines Landgraviatus Thuringici, Dreßden 1713 in 4.

Reinhard (Lorentz) der Gottesgelahrtheit Licentiat, wurde nach der glücklich zu Stande gebrachten Reformation 1543 zu Leipzig zum ersten Evangelischen Prediger erwählet. **Ludwigs** Rel. MS. T. IV. p. 470.

Rein-

Reinhard (Lorentz) der heil. Schrifft Doctor, Stiffts-Prediger und zweyter Diaconus an der Stadt-Kirche zu St. Peter und Paul, auch der Theologie, Historie und Moral Professor bey dem Gymnasio zu Weimar, sodenn der lateinischen Societät zu Jena Ehren-Mitglied. Gebohren zu Hellingen bey Königsberg in Francken, 1699 den 22 Febr. studirte zu Jena. Im Jahr 1718 wurde er zu Hildburghausen des Professors und Rectors Collaborator, 1719 Con-Rector bey der Raths-Schule, 1726 Professor der Beredsamkeit, der Griechischen Sprache und der Poesie bey dem Gymnasio. Als dieses aufgehoben wurde, ward er zu Weimar Director der Music, 1728, Sub-Con-Rector des Gymnasii, 1729, Con-Rector 1736 wie obstehet, 1737 zu Göttingen Magister, 1740 zu Altorff Doctor. Seine Schrifften sind:

1) Imitationes Parallelæ in Jul. Cæsarem, Leipz. 1724. 8.
2) Imitationes Parallelæ in Cornelium, eb. 1732, 8.
3) Comment. Epistolica de justis Divortiorum causis, Weimar 1738.
4) Fl. Eutropii Breviarium Historiæ Romanæ, observationibus illustratum, indice Latinitatis instructum et præmissa Diss. de Stylo Eutropii exornatum, Coppenhagen, Hamb. 1738. 8. 1729. 8.
5) Oratio de Forma Imperii Germanici monarchica, quanquam limitata, bey seiner Reichs-Historie.
6) Historia Græcæ Linguæ, Leipz. 1724. 8.
7) Comm. de genuina ratione disputandi cum Græcis et Ruthenis, Franckfurt und Leipz. (Weimar) 1737. 4.
8) D. M. Hannekenii Explicatio Epistolæ S. Pauli ad Ephesios, quam variis observationibus illustravit et J. F. Burgii Logica ejusdem Epistolæ Analysi locupletavit L. Reinh. Jena 1741. 4.
9) Consilium de Vita Justi Jonæ paulo copiosius enarranda et illustranda, Weimar 1730. 4.
10) Commentatio historico-theologica de Vita et obitu Justi Jonæ, Theologi, eb. 1730. 8.
11) Comment. Epist. quid causæ fuerit, quod Judæorum legati ex Johanne baptista quæsiverint τι ϐν βαπτιζεις.
12) Historia Jurisprudentiæ naturalis, Leipz. 1725. 8.
13) Progr. de Methodo studii in Theologia polemici et exegetici, Weimar 1738.
14) Compendium historiæ philosophicæ, Leipz. 1725. 8.
15) Synopsis Philosophiæ moralis, Weimar 1733. 8.
16) Synopsis Philosophiæ naturalis sive Physica in Compendium redacta, eb. 1733. 8.
17) Synopsis philosophiæ primæ adumbrata; accedit ejusdem Oratio: de optimo Philosophiæ Systemate, Erfurt 1730. 8.
18) Synopsis Philosophiæ rationalis, s. Logica, eb. 1730. 8.

19) Physica in Compendium redacta, Weimar 1733. 8.
20) Breviarium Controversiarum cum Pontificiis agitatarum, Leipz. 1736. 8.
21) Breviarium Controversiarum cum Reformatis agitatarum, Leipz. und Weimar 1735. 8. mit denen Streitigkeiten der Arminianer vermehrt;
22) Oratio de variis scholarum, quæ inter Christianos viguere, mutationibus, Weimar 1729. 8.
23) Oratio de Jure Principum Evangelicorum circa Sacra, eb. 1737. 4.
24) Breviarium controversiarum cum Socinianis agitatarum, Weimar 1737. 8.
25) Diss. de Characterum Sponsoris Generis Humani, quos Theologia naturalis indicat, usu in Theologia revelata, Altorff 1740. 4.
26) Oratio de Studiis Principum Imperii, Weimar 1735. fol.

und bey denen Instit. Theol. mor. von denen unten n. 30.

27) Institutiones Styli Latini, Franckfurt, 1728. 8.
28) Institutiones Theologiæ dogmaticæ, Weimar 1733. 8.
29) Synopsis Theologiæ historico-biblico-harmonicæ, Leipz. 1739. 1740. 4.
30) Institutiones Theologiæ moralis, Erfurt 1736. 8.
31) Institutiones Theologiæ naturalis, Franckfurt und Leipzig 1735. 8.
32) De naturalis Theologiæ utilitatibus, Weimar 1740. 4.
33) Institutiones Theologiæ parabolicæ, operis majoris prodomus, Weimar 1738. 8.
34) Institutiones Theologiæ parabolicæ, accessit ejusdem Methodus Studii theologici, Leipz. 1740. 4.
35) Institutionum Theologiæ polemicæ Pars I. exhibens Syntagma Controversiarum cum Pontificiis agitatarum, Weimar 1739. 4.
36) De fœdere Vindobonensi 1731. feliciter icto et de Successione feminea in Gente Austriaca et Terris eidem subjectis, Leipz. 1734. 4
37) Comm. Epist. de augendis et continuandis J. C. Wolfii Curis criticis in 4. N. T. Evangelia.
38) Uberzeugender Beweiß, daß die Bibel GOttes Wort sey, nebst einer Predigt von der Weisheit und Kraft der Christlichen Lehre, Leipz. 1733. 8.
39) Erläuterung des kleinen Catechismi D. Luthers, Franckfurt und Leipzig, (Weimar) 1736. 1737.
40) Beytrag zu einer vollständigen Catechismus-Historie, 2 Theile, Erfurt 1737.
41) Decimæ exegeticæ, oder philologisch-theologische Anmerckungen über verschiedene Schrifft-Stellen des A. und N. Testamentes, Weimar, P. 1. 1736. P. 2. eb. 1738. 8. P. 3. eb. 1739. 8.
42) Grund-Riß einer überzeugenden Belehrung

rung von der Vortreflichkeit der Evangelisch-Lutherischen Religion, Jena 1730. 8.

43) Præparatio Evangelica, oder gründliche Vorbereitung zu der Hochachtung der Evangelischen Glaubens-Lehren, Leipz. 1734. 8.

44) Pred. die Kinder GOttes mit ihrer Freudigkeit im Gebet, 1740. 4.

45) Geistliche Gedichte über die Evangelia und den Catechismum Lutheri zur Kirchen-Music eingerichtet, Leipz. 1725. 1726. 8.

46) Neue Griechische Grammatica, nach Art der Lateinischen Grammatick Cellarii, eb. 1727. 8.

47) Progr. Von den Kennzeichen eines guten Gymnasii, Weimar 1737.

48) Die unendliche Ewigkeit der Höllen-Straffen, mit Schrifftmäßigen Beweiß-Gründen dargethan, Leipz. 1734. 8.

49) Pred. Das Gericht über Jerusalem, als ein Bild des letzten End-Gerichts über den gantzen Erdboden, über Luc. 21, 25.

50) Uberzeugender Beweiß, daß JEsus von Nazareth der wahre Meßias sey, Altorff 1731. 8.

51) Progr. Von den Gerechtsamen des Hauses Sachsen auf Jülich rc. Weimar 1737.

52) Gründliche und schrifftmäßige Vertheidigung der Kinder-Tauffe, Jena 1731. 4.

53) Kurtze Tabellen über die Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Halle 1739. 8.

54) Unumstößlicher Beweiß, daß Philipp Melanchthon vornemlich mit D. Just. Jona wegen der Confeßion zu Augspurg sich unterredet und sein Gutachten verlanget habe, Jena 1731.

55) Kurtzgefaßte Einleitung in das Natur- und Völcker-Recht, Leipz. 1736. 8.

56) Sechs Wochen-Predigten von der Natur und Gnade, als der erste Theil seiner Predigten über die gantze geoffenbarte Sitten-Lehre und reine Theologiam mysticam, Weimar 1740. 8.

57) Grund-Riß einer systematischen Theologie der Patriarchen vor der Sündfluth, Weimar 1737. 4.

58) Die Theologie der Patriarchen vor und nach der Sündfluth, in systematischer Ordnung, Hamburg 1737. 8.

59) Kurtzgefaßte Einleitung in die Reichs-Historie, Leipzig 1737. 8.

60) Uberzeugender Beweiß von der Gewißheit und Unvollkommenheit der natürlichen Religion, Jena 1738. 8.

61) Auserlesene Religions-Predigten, darinnen sonderlich die Vorbereitung zur Erkänntniß der Vortreflichkeit der evangelischen Religion enthalten, I und II Theil, Leipz. 1738. 8.

62) Pred. Die rechte oder evangelische Meynung von der schweren Sünde der Pharisäer und anderer Jüden, wider den H. Geist, über Luc. 11, 14.

63) Theologisches Bedencken über die vermeynte zweymal Verstorbene, im A. und N. Testamente, Erfurt 1737. 8.

64) Die Gleichniß-Reden JEsu von den Arbeitern im Weinberg, Matth. 20. und dem ungerechten Haushalter, erkläret und mit Anmerckungen erläutert. Erfurt 1737. 4.

Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherischen und Reformirten Theologen.

Reinhard (Luc. Fried.) war zu Nürnberg 1613 gebohren, und wurde, nachdem er zu Altorff, Helmstädt und Jena studiret, Professor der Gottesgelehrsamkeit und Archidiaconus zu Altorff. Da er noch zu Helmstädt studirte, wurde er 1645 von dem Nürnbergischen Rathe auf das Gespräch zu Thoren geschickt, und befehliget, alles was daselbst vorgienge, nach Nürnberg zu berichten. Er starb 1688, am Himmelfarthsfeste, und hinterließ den Ruhm eines friedliebenden Mannes, wie er denn binnen der Zeit, da er Professor gewesen, kaum eine und die andere Disputation geschrieben, damit er in keine theologische Streitigkeiten verwickelt würde. Sonst hat man von ihm

1) synopsin theologiæ christianæ dogmaticæ, Nürnberg 1661 in 8.
2) monita evangelica.
3) arma victricia primitivæ ecclesiæ, seu præcipua responsa veterum cum heterodoxorum objectionibus proposita.
4) Juris Canonici seu ecclesiastici gemmulas e decreto Gratiani collectas.
5) Augustiniano-Augustanam confessionem.
6) Jesus Syrachs Tugend und Lasterspiegel.
7) Eröffneten Sonntäglichen Epistel-Schrein.
8) Compendium theologiæ epistolico-Evangelicæ.
9) *S. Augustini* aliorumque epistolas, Franckfurt 1668 in 4.
10) *S. Cypriani* Carthag. aliorumque ad ipsum scriptas epistolas, Altorff 1681 in 4.

Zeltners vitæ Theol. Altorff. **Witte** diar. **Pippings** memor. theol.

Reinhard Bachov von Echt, siehe **Bachov von Echt**, im III Bande p. 60. u. f.

Reinhardi (Matthias Martin) von Grauenwerda in der Pfaltz, war erst Pastor zu Ragun, bald hierauf Prediger an der Stephans-Kirchen in Bremen, schrieb einen Deutschen Tractat: de fugienda corporis cura, und starb den 10 Jan. 1689, im 40 Jahr. **Witte** diar. biograph.

Reinhard und Ringen-Cron, ein adeliches Geschlecht in Schlesien. **Hanß von Reinhard** und Ringencron auf Schmerbach im Liegnitzischen, welcher dem Kayser als Capitain-Lieutenant gedienet, und zu Anfange des 18 Jahrhunderts gestorben, hat zuerst den Adelstand erhalten, und von einer von **Hartenfelß** einen eintzigen Sohn, Carl Ferdinand, nachgelassen. **Sinapii** Schles. Cur. t. 2. p. 916.

Reinhardsbrunn, eine ehemalige berühmte Benedictiner Abtey in Thüringen, welche **Ludewig der Springer** bey dem Fluß Hörsel, fünf Meilen von Erfurt, 1085 angelegt, auch daselbst, nachdem er 1123 als ein Mönch im 81 Jahre seines Alters gestorben, begraben worden. Der Kayser **Heinrich IV** hat sie 1086 den 9 Aug. bestätiget, und mit unterschiedenen Freyheiten versehen. Sie hat nachgehends die Ehre gehabt, daß viele Thüringische Landgrafen und Sächsische Hertzoge darinnen begraben worden. Jetzo ist es ein Amt, welches dem Hause Sachsen-Gotha zustehet.

Gregor.

Digitized by Google

Gregor. jetztl. Thür. p. 27. Spangenb. Mansf. Chron. Müllers ann. Sax. Channat chartarium Reinhartsbornense t. I. vindem. litt. p. 106. sq.

Reinhards-Grimma, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Ertzgebürgischen Creysse, unter das Amt Pirna gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 84.

Reinhardstein, eine Herrschafft im Westphälischen Creysse, in der Graffschafft Metternich.

Reinhards-Wald, ist einer der grösten Wälder in Hessen, 4 Meilen breit, und eben auch so lang, der jährlich ein grosses an Mastung, Holtz und Wildpret einträget.

Reinharde, siehe **Reinhard**.

Reinhardt (Andreas) Organist zu Schneeberg, hat im Jahr 1604 zu Leipzig ein Büchlein in 12. drucken lassen, so genannt wird: Musica, sive Guidonis Aretini de Monochordo Dialogus recognitus. Bes. **Matthesons** Crit. Mus. T. 2. p. 86.

Reinhardt (Johann) ein Lutherischer Gottesgelehrter, ward 1645 zu Hildburghausen von geringen Eltern gebohren, und studirte zu Coburg, Straßburg und Wittenberg, allwo er sich bald nach seiner Ankunfft durch verschiedene Collegia und Disputationes bekannt gemacht. Als er nun hierauf zu Gotha einen Besuch abstattete, wurde er daselbst zum Inspector der Kirchen und Schulen im Fränckischen und Hennebergischen Creyß ernennet, weswegen er nach seiner Rückkehr in Wittenberg die Würde eines Licentiaten der Theologie annahm. Im Jahr 1678 ward er Pastor und Superintendent in seiner Vaterstadt, 1683 aber Doctor, und ein Jahr hernach des Fürstl. Consistorii Beysitzer, in welchen Aemtern er 1691 den 25 Septembr. mit Tode abgieng, nachdem er etliche Stunden zuvor auf der Cantzel vom Schlage gerühret worden. Als er noch zu Wittenberg war, theilte er seinen Zuhörern einige geschriebene Sätze mit, darinnen die Jenische Gottesgelehrte verschiedener Irrthümer beschuldigt wurden, welches nachmals zu langwierigen Streiten Gelegenheit gegeben, siehe *Musaeus* (Joh.) Seine gedruckte Schrifften sind:

1) Compendium metaphysicum, Straßburg 1668.
2) Hermeneutica sacra, Schleußingen 1683.
3) Systema virtutum theologicum, oder theologischer Tugendschatz, Jena 1689. in 4.
4) Theologisches Sünden- und Laster-Systema, ebend. 1691. in 4.
5) Theologisches Glaubens-Systema, Hilpershausen 1696. in 4.
6) Theologisches Kleeblatt, worinnen dessen 3 Systemata in 300 Sätzen ins kurtze gefasset sind, Jene 1700. in 12.
7) Revocatio deviorum discursuum M. *Kulpisii*, Wittenberg 1673.
8) Disputationes
   a. de quinque habitibus intellectualibus.
   b. de Θεογνωσίᾳ naturali ἐμφύτῳ, Wittenberg 1672.
   c. de universali in genere.
   d. de arte definiendi.
   e. de signo et signato.

   f. de Theanthropismo ficto, Wittenberg 1675.
   g. quadrigam problematum metaphysicorum.
   h. de unione.
   i. de amicitia.
   k. de notis marginalibus sacri codicis in genere, Wittenberg 1674.
   l. de iisdem notis super Genesin et Exodum.
   m. de iisdem notis super Leviticum, Numeros et Devteronomium.
   n. de notis marginalibus librorum propheticorum.
   o. de Haphtharis.

Ließ auch in Handschrifft

9) Tractatum Logicum.
10) Syllogismos pacificos.
11) Gegenerklärung über die 1676 publicirte 93 theologische Quaestiones

Pipping memor. theologor.

Reinhardt (Joh. Balthasar) Oberster Pastor und Consistorial-Assessor zu Nordhausen, hat heraus gegeben

1) Eine Untersuchung derjenigen Irrlehren, welche in Jacob Böhmens und Joh. Georg Gichtels Schrifften, besonders in ihren Mißiven und Hand-Brieflein enthalten sind, Leipz. und Nordhausen 1734. in 8.
2) Prüfung des Geistes der neuen Engels Brüderschafft, Nordhausen 1720 in 8.

Reinhardt (Johann Christian) eines Schumachers Sohn aus Leipzig, woselbst er im Jahr 1691 den 24 Dec. gebohren worden, hat im zehnten Jahre seines Alters bey Rech, einem gewesenen Cammermusico der Königin in Polen, nebst noch fünf andern, auf des Cammerherrn von **Neitsch** Kosten, die Hautbois zwey Jahr lang erlernet: ist im sechzehnten Jahre bey dem Herrn Grafen von **Wackerbarth** zu Diensten gelanget, in welchen er zehen Jahr als Page, und sieben Jahr, als Cammermusicus gestanden; im Jahr 1724 ist er in des Polnischen Fürstens, **Lubomirsky** Spinky; im Jahr 1725 in des Fürsten **Radzivill** Dienste getreten; im Jahre 1726 aber, gegen Weynachten, in Weimarische Hochfürstl. Ernst-Augustische Dienste, als Cammermusicus, angenommen worden.

Reinhardt (Michael Heinrich) Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelsischer Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Kirchen- und Consistorial-Rath, wie auch General-Superintendent des Fürstenthums Querfurt. Er war zu Hildburghausen, allwo sein Vater, **D. Joh. Reinhardt**, von dem oben ein Artickel, Consistorial-Assessor und Superintendent gewesen, im Jahr 1676 den 18 Octobr. gebohren. Er studirte zu Wittenberg und Leipzig, erhielt auch auf der ersteren von diesen bey den Aca-

demien, im Jahr 1696 die Magister-Würde, und wurde sodann im Jahr 1698 zu der dasigen philosophischen Facultät Adjuncto ernennet. In dem folgenden 1699 Jahre ward er Conrector in Meissen, im Jahr 1700 aber Rector der Schule in seiner Vaterstadt, worauf die Königin von Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, Christiane Eberhardine, ihn im Jahr 1713 nach Pretzsch zu ihrem Diacono und Prediger berief. Nachdem er nun dieses Amt bis ins Jahr 1720 bekleidet, ward er ferner an des 1718 verstorbenen Herrn D. Meinhardts Stelle Superintendent und des Fürstl. Schwartzburgischen Consistori, oberster Assessor zu Sondershausen. Im Jahr 1721 den 4 Mertz nahm er den Tittel eines Doctors in der Gottesgelahrheit zu Wittenberg an, und hielt unter D. Jahnen eine Dissertation de liturgia ecclesiæ evangelicæ, liturgiæ apostolicæ conformi, wie auch eine Rede de ranis apocalypticis. Im Jahr 1730 wurde er Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelsischer Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Kirchen- und Consistorial-Rath, wie auch General-Superintendent des Querfurthischen Fürstenthums. Den 1 Jenner 1732 rührte ihn auf der Cantzel, eben da er der Höchfürstl. Herrschafft seinen Neu-Jahrs-Wunsch abstattete, dergestalt der Schlag, daß er nach etlichen Stunden seinen Geist aufgab. Er hat seit dem 1714 Jahre zu den so genannten Unschuldigen Nachrichten ꝛc. verschiedenes beygetragen; von dem 1720 Jahre aber, da sie unter der Aufschrifft: Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, fortgesetzet wurden, die Direction darüber geführet. Unter andern stehet von ihm ein dialogus cum Rabbino Sondershusano, habitus in denen Sammlungen von theol. Sachen 1723 p. 629. u. f. eingedruckt, und sein Pentas conatuum sacrorum kam zu Leipz. 1709 in 8. von 14½ Bogen heraus: Weiter sind von ihm bekannt:

1. Meletema de sanctitate matrimonii adversus *Odelemium*.
2. Schediasma de jurisdictione Protestantium Ecclesiastica adversus eundem, so mit dem vorigen ebenfalls in denen Unschuld. Nachr. 1717. und 1719. recensirt befindlich.
3. Disputationes
   - a. de cibis Hebræorum prohibitis, dispp. duæ, Wittenberg 1697.
   - b. de sacco et cinere, ebend. 1698.
   - c. de ὀργανοφυλακίῳ musico Codicis Ebr. ebend. 1699.
   - d. de recentissimorum philosophorum sententiis, ebend. 1729.
4. Oratio inauguralis de ranis ab ore draconis, bestiæ et pseudoprophetæ, Wittenberg 1721 in 4. von 7 Bogen.
5. Elementa linguæ hebrææ.

Die Ausleger der heiligen Schrifft Alt- und Neues Testaments, Sondershausen 1729, hat er veranstaltet, und eine Vorrede dazu gemacht. Ingleichen ist auch D. Heinr. Müllers Geistl. Danckaltar mit einer Vorrede dieses Reinhards 1737. in 8. herausgekommen. J. G. Sangerhausen hat sein Leben unter dem Titel: Wohlverdientes Ehren- und Denckmahl ꝛc. ausführlicher beschrieben. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen 1732.

Reinhardt (Tobias Jacob) ein berühmter Rechtsgelehrter, gebohren zu Erfurt 1684 den 8 October, studirte in der Prediger-Schule, dem Gymnasio und auf der Academie daselbst mit solchem Fleiß, daß er 1706 der Rechten Licentiat und 1709 Doctor ward. Er hatte Anfangs einen besondern Eckel an der Praxi; Allein er sahe sich bey nahe gezwungen, indem ihm die Freyheit zu advociren ertheilet wurde, und sehr viele Clienten sich seinen Beystand ausbathen, einen Sachwalter abzugeben, welche Bedienung er auch bis 1717 mit gutem Fortgang fortsetzete. Unterdessen ermangelte er nicht, der studirenden Jugend mit nützlichen Vorlesungen über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit zu dienen. Im Jahr 1710 ward er ausserordentlicher Professor der Rechtsgelahrheit, und 1712 ordentlicher Professor Institut. 1714 Pandectarum, 1716 Ober-Cämmerer und Comes Palat. Cæs. 1717 Syndicus bey dem Rath, 1722 Ober-Bau-Herr, 1725 Beysitzer der Juristen-Facultät, 1728 Bürgermeister und 1729 Codicis Prof. Publ. dabey er des Grafens von Gleichen und Hatzfeld Rath und der Cantzley und des Consistorii zu Blanckenhayn Director war. Im Jahr 1730 ward er durch eine ordentliche Wahl zum Rectore Magnifico erwählet, welches Amt er mit einer feyerlichen Rede de augendo per incrementa Academiarum principis ærario übernahm; bey welcher Gelegenheit eine merckwürdige Medaille gepräget ward. Er verwaltete dieses ansehnliche Amt gantzer 5 Jahr hinter einander, resignirte solches am 27 Junius 1735 und gieng den 19 Julius als Königlicher Groß-Britannischer und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Hof-Rath, Ordinarius der Juristen-Facultät und Juris Canonici Prof. Publ. Ordinarius nach Göttingen. Von seinen Schrifften sind zeithero folgende bekannt worden:

1. notæ in *Christinai* decisiones Belgicas, Erfurt 1732 und 1734 in 6. Bänden.
2. Disputationes:
   - a. de eo, quod justum est circa negotiorum gestionem, Erfurt 1706.
   - b. de eo, quod justum est circa alienationem rerum minorennium, eb. 1709.

c. de

c. de jure eligendi ex obligatione alternativa, ebend. 1711.
d. de incauto contrahente cum Universitatibus, ebend. 1711.
e. de eo, quod justum est circa stipendia ad studia, ebend. 1712.
f. de bona fide in præscriptionibus exulante, ebend. 1713.
g. Dispp. VII. ad Pandectas juxta doctrinam *Schilteri* & *Lauterbachii*, ebend. 1714.
h. de conjuge bona gratia divertente, ebend. 1716.
i. de jure proprium persequendi interesse cum damno proximi, ebend. 1716.
k. de transmissionis actorum jure ejusve abusu, ebend. 1716.*
l. de reo alimenta & sumtus litis actori suppeditante, ebend. 1717.
m. de pacto circa hæreditatem tertii, ignorantis, certi, bonis moribus non repugnante adeoque tam jure naturæ quam moribus Germaniæ valido, ebend. 1718.
n. de Imperatoris legem universalem in Imperio Rom. Germ. ferendi potestate, ebend. 1721.
o. de clerico per abusum officii pastoralis leges Imperii atque tranquillitatem publicam violante ejusque coercitione, ebend. 1724.
p. de eo, quod justum est circa venationem, ebend. 1726.
q. de usuris usurarum licitis, ebend. 1726.
r. de jure protimiseos & retractus circa servitia & operas liberorum subditorum in Electorali Saxonia Dominis competente, ebend. 1726.
s. de eo, quod justum est circa condemnationem ejus, qui nondum confessus, maxime in criminalibus, ebend. 1727.
t. de possessione ab onere probationis non relevante, ebend. 1727.
u. de dimidio acquæstus conjugalis uxoribus Smalcaldensibus competente, ebend. 1727.
w. de usurarum pravitate tam vera & palliata quam putativa & imaginaria, ebend. 1727.
x. de genuinis curæ sexus & ætatis differentiis cum usu practico, ebend. 1728.
y. de eo, quod circa dissensum plurium Patronorum in præscriptione parochi justum est, ebend. 1728.
z. de fœminarum Saxonicarum negotiis absque curatoribus validis, ebend. 1728.
aa. de eo, quod circa homicidium Medici ejusque pœnam justum est, ebend. 1728.
bb. de eo, quod circa executionem in bona feudalia justum est, ebend. 1729.
cc. de iis, quæ nobis invitis fiunt, ebend. 1729.
dd. de diversa furti secundum jus civile & Germanicum idea. ebend. 1729.
ee. de uxore in donatione propter nuptias neque dominium neque hypothecam tacitam habente, ebend. 1729.
ff. de distinctione sponsaliorum in publica & clandestina, & utrum absque consensu parentum vel testium contracta, per concubitum tamen confirmata, sint pro publicis an clandestinis habenda, ebend. 1729.
gg. de torturæ effectu respectu tertii, ebend. 1729.
hh. quæstiones quædam illustres tam in foro quam in cathedra divexatæ, ebend. 1729.
ii. de jure metallicarum aquarum singulari, ebend. 1730.
kk. de rebus in dominio publico existentibus, ebend. 1730.
ll. de jurisdictionis allodialis & feudalis conflictu ac utriusque feudorum competentia, ebend. 1730.
mm. de periculo rei venditæ ante resignationem & investituram judicialem jure Saxonico Electorali ad dominium transferendum necessariam in emtorem transeunte, ebend. 1730.
nn. de potestate precistæ preces Imperatoris per cessionem in alium transferendi, ebend. 1730.
oo. de erroribus pragmaticorum in doctrina de compensatione expensarum litis, ebend. 1731.
pp. de desponsatione absque testibus & prævia Morgengabæ stipulatione jure Zittaviensi valida, ebend. 1731.
qq. de tortura in delictis civilibus, ebend. 1731.
rr. de differentia & convenientia inter obligationem ad carceres & literas cambiales, ebend. 1731.
ss. de principe contrahente, ebend. 1731.
tt. de citationibus, ebend. 1731.
uu. de duarum vel plurium jurisdictionum in una eademque causa conflictu, ebend. 1732.
ww. de eo, quod circa probationem delicti per documenta justum est, ebend. 1732.
xx. de invalida mulierum intercessione, ebend. 1732.
yy. de probationis civilis con- & disconvenientia, ebend. 1732.
zz. de consilio in criminalibus ejusque affectu, ebend. 1732.
aaa. de rerum uxoriarum marito traditarum favore & quibusdam cautionibus earum causa attendendis, ebend. 1732.
bbb. de eo, quod circa reum ex præsumtionibus convincendum & condemnandum justum est, ebend. 1732.
ccc. de arbitrio patris & jure matris in nuptias filiarum, ebend. 1732.
ddd. de restitutione in integrum universitatis, ebend. 1733.
eee. de judice jurisdictionem voluntariam extra

ein mißtrauisch Hertz, nemlich gegen sich selbst, andern aber trauet es alles Gutes zu. 2) Ein rein Hertz sehnet sich nach grösserer Reinigkeit, Ps. LI, 4. und achtet dieselbe höher als alle Reichthümer und andere Gaben; 3) Ein reines Hertz hat einen Abscheu vor allen Sünden. Es kan einer die Sünde aufschieben und verlassen, und gleichwohl kein rein Hertz haben. **Erstlich** kan er die Sünde **aufschieben**, (wie einer der den Athem an sich hält, so lange er unter das Wasser sich tauchet,) a) aus Mangel der Gelegenheit zu sündigen; b) aus Furcht der Straffe; c) aus gewissem Absehen und Fürnehmen, daran ihn diese oder jene Sünde verhindern möchte; Es kan einer aber auch **zum andern** die Sünde **verlassen**, und gleichwohl kein rein Hertz haben. Denn er kan sie verlassen aus einem falschen Grund, nemlich a) aus bürgerlicher Sittsamkeit und Höflichkeit; b) aus politischen Ursachen, und nicht sowohl aus Betrachtung der Ehre GOttes, als zur Beförderung seines eigenen Profits und Vortheils; c) aus Nothzwang, weil er vielleicht die Sünde nicht mehr begehen kan. 4) Ein reines Hertz meidet allen bösen Schein, 1 Thess. V. 22. und was nur auf einige Weise und Wege von Sünden verdächtig ist; und zwar a) in Ansehung seiner selbst, dieweil der Schein des Bösen theils offt ein Anlaß und Gelegenheit ist zum Bösen, theils aber auch seinen guten Namen vergeringern kan; b) aus Ehrerbietigkeit und Respect gegen die Heiligkeit GOttes, die selbst allen Schein des Bösen hasset; c) In Ansehen der Gottseligen, weil durch den Schein des Bösen der schwache Bruder kan geärgert werden; d) in Ansehen der Gottlosen, als welche acht geben, wenn die Frommen straucheln, und sich freuen, wenn sie den Gottesdienst mit einigem Schein lästern können. 5) Ein reines Hertz macht die heiligen Pflichten werckstellig auf eine heil. Weise. Diese heilige Weise bestehet in dreyen Dingen: a) In einer Vorbereitung des Hertzens vor der Pflicht; b) in einer Ermunterung des Hertzens in der Pflicht: es suchet gerühret und bewogen zu seyn in den Pflichten, und innerlich mit einem heiligen Feuer zu brennen. Wer reines Hertzens ist, sucht ein zerschlagen Hertz in Vollbringung der Pflicht zu haben, Ps. LI. 17. c) In äusserlicher Ehrerbietigkeit, indem die Reinigkeit des Hertzens sich selbst durch ehrerbietige Gestalt des Leibes, als mit Aufhebung der Augen und Hände, Entblössung des Hauptes, Kniebeugen, offenbaret wird. 6) Ein rein Hertz wird ein reines Leben führen, 2 Cor. VII, 1. und so wohl von GOtt reden, Ps. XXXVII, 30. 31. als auch mit GOtt wandeln, 1 B. Mos. VI. 9 Die Reinigkeit des Hertzens und des Lebens stehen in H. Schrifft als Zwillinge beysammen, Ezech. XXXVI, 27. Ich will meinen Geist in euch geben, (da ist die Reinigkeit des Hertzens,) und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln, (ist die Reinigkeit des Lebens). 7) Ein rein Hertz ist in die Heiligkeit so verliebt, daß nichts auf der gantzen Welt es davon kan abziehen; andere mögen die Reinigkeit verachten, ein Reiner liebet sie; Andere mögen die Heiligkeit verfolgen, ein reines Hertz wird doch derselben nachstreben. **Die Bewegungs-Gründe**, welche uns zur Reinigkeit des Hertzens aufmuntern können, (davon auch schon oben unter den Ursachen etwas erwehnet worden,) sind: 1) Man bedencke die Nothwendigkeit der Reinigung des Hertzens. Nothwendig ist sie, a) in Ansehung unser selbst. Wenn das Hertz unrein ist, so sind alle unsere heilige Dinge befleckt. Tit. I, 15. Ein unrein Hertz verunreiniget das Gebet, die Sacramenten rc. b) in Ansehen GOttes. GOtt ist heilig und rein, Ebr. I, 13. c) in Ansehen der Engel; die sind reine Geister, darum ists nöthig, daß wir reines Hertzens sind, damit also zwischen ihnen und uns möge einige Gleichheit seyn; d) in Ansehen der verklärten Heiligen; die sind rein, als welche geläutert und gereiniget sind von allem Schaum und Hefen der Sünde. Ihr Titel ist: die Geister der vollkommenen Gerechten, Ebr. XII, 23. was sollen aber die unreinen Geister machen unter den Geistern der vollkommenen Gerechten? e) in Ansehen des Himmels; dieser ist ein reiner Ort, ein unbeflecktes Erbe, 1 Pet. I. 4. und wird nicht hinein gehen irgend ein unreines, Offenb. Joh. XXI. 27. 2) Es ist der Wille GOttes, daß wir sollen reines Hertzens seyn, 1 Thess. IV. 3. 3) Die Reinigkeit des Hertzens ist ein unfehlbares Kennzeichen des Volcks GOttes, Ps. LXXIII, 1. Israel hat dennoch GOtt zum Troste, wer nur reines Hertzens ist. 4) Die Reinigkeit des Hertzens macht uns GOtt gleich. Das Ebenbild GOttes bestehet in Heiligkeit; welche sein Bild und die Uberschrifft nicht haben, die wird er anreden: Ich habe euch nie erkannt, Matth. VII, 23. 5) Der Glantz und Schönheit des Hertzens bestehet in desselben Reinigkeit. Die Reinigkeit war im Stande der Unschuld die Glorie und Herrlichkeit der Seelen. 6) GOtt beweiset seine Güte gegen diejenigen, welche reines Hertzens sind, Ps. LXXIII. 1. also, daß alle Dinge ihnen theils geheiliget sind, Tit. I, 15. theils zum besten dienen, Röm. VIII, 28. 7) Die Reinigkeit des Hertzens bahnet den Weg zum Himmel. Wer reines Hertzens ist, wird GOtt schauen. 8) Nachdencklich sind auch die Exempel derer, welche in Reinigkeit des Hertzens vor andern den Vorzug gehabt. Der Herr JEsus war ein Exempel der Reinigkeit, Joh. VIII, 4. 6. **David** war so rein von Hertzen, daß er ein Mann nach dem Hertzen GOttes genennet wird. **Abraham** war durch den Glauben so gereiniget, daß er einer von GOttes geheimen Räthen war, 1 B. Mos. XVIII, 17. **Moses** war so heilig, daß GOtt mit ihm redete von Angesicht zu Angesicht. Und was waren alle andere Patriarchen anders, als so viel schimmernde Sterne, welche in Heiligkeit herfür leuchteten? Die Väter in der ersten Kirche waren Vorbilder der Reinigkeit rc. 9) Die Reinigkeit des Hertzens ist das einige Kleinod, welches man aus der Welt kan mitnehmen. **Die Mittel**, wodurch die Reinigkeit des Hertzens zu erlangen ist, sind: 1) Man lese fleißig in GOttes Wort. Christus sagt Joh. XV, 3. Ihr seyd jetzt rein um des Worts willen. Ps. CXIX. dein Wort ist sehr geläutert. GOttes Wort ist lauter und rein, nicht allein in Ansehung desselben Materie, sondern auch desselben Würckung, als welches uns rein machet. Darum spricht Christus: heilige sie in deiner Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit, Joh. XVII, 17. Das Wort GOttes geblehret nichts, denn Reinigkeit; es erleuchtet den Verstand und heiliget

das

Digitized by Google

das Hertz. 2) Man gehe zu dem Wasserbad. Es ist aber ein zweyfaches Bad, worinnen die Christen sich waschen müssen: a) das Bad der Thränen, nach dem Exempel Petri, und der Maria Magdalena, Luc. VII, 38. b) das Wasserbad des Blutes Christi. Diß ist der offene Born wider die Sünde und Unreinigkeit, Zach. XIII, 1. 3) Man strebe nach dem Glauben, Apost. Gesch. XV, 9. stehet: Und reinigte ihre Hertzen durch den Glauben. Der Glaube kan Berge versetzen, Berge der Hoffarth, des Geitzes, Neids, Unkeuschheit. 4) Man seuffze nach dem Geiste GOttes. Er wird der heilige Geist genennet, Ephes. I, 13. der das Hertz reiniget. Damit wir sehen mögen, was der heilige Geist für eine reinigende Krafft habe, so wird er verglichen a) dem Feuer, Apost. Gesch. II, 3. als welches die Metalle reiniget, und den Schaum vom Golde scheidet. Der Geist GOttes reiniget und heiliget das Hertz, er verbrennet den Schaum der Sünde; b) dem Winde, Ap. Gesch. II, 2; c) dem Wasser, Joh. VII, 38. 39. Der Geist ist gleich dem Wasser, nicht allein uns fruchtbar zu machen, (denn der Geist macht, daß die Wüsten und Einöde blühen wie die Lilien, Es. XXXII, 15. Cap. XXXV, 1.) sondern auch uns zu reinigen. 5) Man hüte sich vor einem vertraulichen Umgange mit den Gottlosen: Denn ein ruchlos und gottlos Hertz vergifftet ein anders. 6) So man will reines Hertzens seyn, so gehe man um mit denen, die reines Hertzens sind. Wer mit den Weisen umgehet, der wird weise, Sprüchw. XIII, 20. und wer mit Reinen umgehet, der wird rein werden. 7) Man lasse sich fleißig finden in GOttes Hause, und halte das gepredigte Wort GOttes in Ehren. Das Wort GOttes angenommen durch den Glauben, Ebr. IV, 2. verändert das Hertz nach dem Vorbilde der Lehre, Röm. VI, 17. Das Wort GOttes ist ein heiliger Saamen, Jac. I, 18. welcher, so er ins Hertz geworffen worden, dasselbe der göttlichen Natur theilhafftig machet, 2 Petr. I, 4. 8) Man bitte um die Reinigkeit des Hertzens. Hiob fragt: wer will einen Reinen finden bey denen, da keiner rein ist? Cap. XIV, 4. Das kan GOtt thun. Aus einem unreinen Hertzen kan GOtt Gnade herfür bringen. Man bitte daher mit David: Schaffe in mir GOtt ein reines Hertz, Ps. LI, 12. denn es ist eine Sache, woran am meisten gelegen ist, sintemahl ohne die Heiligung niemand wird GOTT schauen. Watsons geistreiche Schrifften, I Theil. pag. 646 u. ff.

Reinhold, Ertzbischoff zu Cöln, war ein Sohn des Grafen Ottens zu Dassel, und ein Bruder Adolphs des kühnen. In seiner Jugend lag er dem Studiren zu Hildesheim ob, und wurde daselbst erstlich Domherr, hernach aber Dom-Probst. Der Kayser Friedrich I ernannte ihn zu seinem obristen Cantzler, und 1159 gelangte er zu dem Ertz-Bißthum Cöln. Er führte im Namen des Kaysers Krieg in Italien, und befand sich bey der Belagerung von Meiland, bey deren Eroberung man ihm die heiligen 3 Könige, welche allda sollen seyn begraben gewesen, soll abgefolget und in einem zierlich dazu gemachten Sarge zugestellt haben. Er verband sich durch seine Verdienste das Ertzstifft Cöln und das gantze Römische Reich. Zu Cöln erbauete er den Pallast und die 2 Thürne in der St. Peters-Kirche mit sehr grossen Kosten, legte auch den Grund des Schlosses Reineck zur bischöfflichen Vestung. Bey Tusculum schlug er mit weniger Mannschafft von dem Römischen Kriegs-Volcke auf die 40000 Mann, und starb in der Lombardie 1181, von dannen er nach Cöln abgeführet, und in dem hohen Stifft beerdigt worden. Lezners Dassel. chron. l. I. Northof archiep. Col. catal. in Meibom. t. 2. p. 7. Lucä Grafensaal.

Reinhold (Bernhard Heinrich) Antecessor zu Herborn, hat des Moses Amyraldi de jure naturæ, quod connubia dirigit, disquisitiones sex, aus dem Frantzösischen in das Lateinische übersetzet, welche Ubersetzung von J. C. S. B. aus der Bibliotheck Gerhards von Mastricht, nebst Anmerckungen zu Hamburg 1735 in 8 auf 25 Bogen ist zum Druck befördert worden. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1736 p. 37 u. f.

Reinhold (Erasmus) der älterere, ein berühmter Mathematicus, war zu Salfeld in Thüringen 1511 den 21 October. gebohren, und lehrte auf der Academie zu Wittenberg, von dannen er sich 1552 wegen der Pest wiederum nach seinem Vaterland gewendet. Man hat ihm unterschiedene sehr nützliche Erfindungen zu dancken, wie er denn zu allererst den Gebrauch der astronomischen Quadranten bey den Observationen gezeigt; auch vor allen andern bemerckt, daß die orbita des Monds nicht circkel-rund, sondern vielmehr elliptisch sey, welches nachgehends Keplern zu mehrerer Untersuchung Gelegenheit soll gegeben haben. Er starb endlich 1553 den 19 Febr. in seiner Vaterstadt, nachdem er seine Observationes Prutenicas, nach den Lehrsätzen des Copernicus zu Wittenberg 1585 in 4. desgleichen Scholia in theorias planetarum; commentarios in libros Ptolemæi mathematicæ constructionis &c. verfertiget, und hinterließ einen Sohn gleiches Namens, der sich neben der Medicin ebenfalls in mathematischen Wissenschafften umgethan, und einen Bericht von Feldmessen, Erfurt 1594 in 4 und Marckscheiden, ebend. 1574 in 4 wie auch eine Beschreibung des 1572 erschienenen neuen Sterns heraus gegeben. Voss. de scient. mathemat. c. 36. §. 14. Thunn. hist. Teißier addit. t. I p. 71. Doppelmayer de mathem. Norimbergens.

Reinhold (Herrmann oder Heinrich) ein Reformirter Prediger zu Braunschweig in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, schrieb

1. Pauli Liebesvollen Rath an das laue Laodicea unsrer Zeit, aus 20 Predigten über Offenb. III, 14. 19. bestehend, dabey noch eine Einweihungs-Predigt und ein Catechismus angehängt, Leipzig 1713 in 4.
2. Pauli Krafft des Reichs GOttes, in 12 Predigten, Braunschweig 1716 in 8 1 Alphabet 16 Bogen.

Unschuld. Nachr. 1713 und 1716.

Reinhold (Johann) ein bekehrter Jude, vorher Abraham Levi genannt, lehrte zu Rinteln die Hebräische Sprache, und trat 1715 zu Hamburg

burg zur Christlichen Religion. Er hat geschrieben

1. Das Buch des verheissenen Meßiä, Hamburg 1720 in 8. 2 Bogen starck.
2. descriptionem novi anni Judaici, in Deutscher Sprache, ebend. 1721 in 4. 2 Bogen starck.

Wolff Bibl. Hebr.

Reinholdsburg, Amt und Stadt, siehe Rensburg.

Reinholdus, siehe Reinhold.

Reinhüte. Es will sich für die Hutmacher nicht wohl schicken, in geschlossenen Buden feil zu haben, sondern sie haben etliche Breter mit Nägeln beschlagen, woran sie die Hüte hängen, die sie nach Gelegenheit des Ortes an das Rathhaus neben einander auflehnen. Haben sie deren mehr, so dürffen sie dieselben nicht öffentlich aussetzen, sondern müssen solche in einem Tragkorbe neben den Bretern, und zwar bedecket, stehen haben, ausser einen oben darauf, welchen sie den Reinhut nennen. Und ist auch dieses vom Anfange nicht gewesen, sondern an einem Michaelismarckte im Jahre 1618 zu Zeitz unter ihnen also beliebet worden. Weil es sonst nicht gebräuchlich gewesen, selbiges Ortes, daß sie die Körbe mit den Reinhüten für die Stände gesetzet haben. Es sollen aber die Körbe oben zugebunden und sonst kein Hut noch Filtz darauf gesetzet seyn, als blos die Reinhüte; sondern die andern Hüte sollen an den Bretern hängen.

Reinich (Hermann) gewesener Prediger zu Horneburg im Stiffte Bremen, schrieb Lazarum Bethaniensem, oder die Historie von der Kranckheit, Sterben und Auferweckung Lazari, in 5 Predigten, Hamb. 1614 in 4.

Reinier (Johann) ein Rechtsgelehrter, von dem seine Inaugural-Dissertation de Actione Familiæ ercifcundæ ans Licht getreten, zu Leyden 1676.

Reinigen, Purificiren, *Purificare*, geschiehet auf unterschiedliche Art in der Chymie und Medicin, als durch Aussieben, Auslesen, Waschen, Klarmachen, Durchseigen, Digeriren u. d. g. Als der Weinstein wird von seinem Unrathe gereiniget, wenn er erstlich klar gepülvert, gewaschen und so dann in reinem Wasser gekochet, bis er völlig zerschmoltzen, alsdenn durchgeseiget und abgerauchet, bis sich oben ein Häutlein sehen lässet, worauf man ihn in einem Keller zu Crystallen anschüssen lässet. Diese und dergleichen Arbeit wird *Purificatio*, die Reinigung genennet. In der heiligen Schrifft heisset Reinigen nach dem Hebräischen Worte so viel, als versühnen, aussühnen, entsündigen, von Sünden reinigen ꝛc. womit 1) auf die Levitische Versühnung und Reinigung gezielet wird, welche mit Besprengung des Opffer-Bluts geschahe, und ein Vorbild war auf die wahre und vollkommene Reinigung, so durch das Blut JEsu Christi geschiehet, 1 Joh. I, 7. worauf sich Paulus bezühet in seiner Auslegung über die Levitischen Ceremonien altes Testaments, wenn er das damahlige Reinigen erkläret, Ebr. IX, 13. 14. und waren im alten Testamente mancherley Dinge, so da musten gereiniget werden. Also kommt es vor vom reinigen einer aussätzigen Person, 3 B. Mos. XIV, 19. oder Hauses, v. 52. eines Menschen, welcher sich an einem Todten verunreiniget, 4 B. Mos. XIX, 19. des Altars, so da solte eingewenhet werden, 2 B. Mos. XXVIII, 36. 3 B. Mose VIII, 5. Ezech. XLIII, 20-23. des Heiligthums, Cap. XLV, 18. gewisser Personen, so da musten durch ein Sünd-Opffer gereiniget werden, ehe sie investiret worden, 3 B. Mos. VI, 19. Cap. IX, 15. 2 B. der Chron. XXIX, 24. 2) Deutet es auch die würckliche und wahrhafftige Reinigung an, die man in dem Verdienste des Erlösers suchet. Wie etwan der bußfertige David deswegen GOtt anflehet, Ps. LI, 9. allwo er nicht die Levitische Reinigung von dem Priester begehret, sondern er ruffet GOtt selbst darum an, und will nichts liebers, als daß ihm nur seine Sünden, in Ansehung des unschuldigen Blutes Christi, möchten gäntzlich erlassen, und er von diesem sündlichen Unflath vollkommen gereiniget werden.

Reinigen (die Hände und das Hertz) eine Pflicht, welche der Apostel Jacobus Cap. IV, 8. von denen Sündern erfordert, damit aber unstreitig auf die Busse siehet, und gar füglich aus Es. I, 6: Waschet euch, reiniget euch, thut euer ꝛc. erkläret werden kan. Die Redens-Art aber ist entweder figürlich, oder gründet sich auf einen alten Gebrauch unter den Jüden. So man das erste annimmt, so ist bekannt, daß die heilige Schrifft öffters die Hände nennet, deren Befleckung oder Reinigkeit, und doch den gantzen Menschen verstehet, Es. I, 15. Cap. LIX, 3. Ps. XXIV, 4. und die Hände rein behalten, zeuget von einem reinen Hertzen, wie die Bächlein von einem Brunnen. In solchem Verstande würde Jacobus hier eben das sagen, was Paulus gesuchet Ephes. IV, 22. u. ff. und durch die Hände die äusserlichen Handlungen und Verrichtungen der Menschen verstehen: denn wie die Hand bey dem Menschen das ordentliche Mittel ist, dadurch die meisten äusserlichen Handlungen verrichtet werden, also wird solche öffters in der heiligen Schrifft gesetzet vor die Wercke derselben, als z. E. wenn von Mose Stephanus sagt: GOtt habe den Kindern Israel Heyl gegeben durch seine Hand, das ist, durch ihn, durch seinen Dienst und Verrichtung, Ap. Gesch. VII, 25; ingleichen wenn David spricht: Ich wasche meine Hände mit Unschuld, das ist, ich befleißige mich in meinen Wercken unsträflich zu handeln, Ps. XXVI, 6. also will Jacobus mit dieser Redens-Art anzeigen, daß die Unreinen ihre äusserlichen Handlungen und Verrichtungen reinigen sollen, damit sie frey und rein seyn von den todten Wercken, dadurch das Gewissen verunreiniget wird, Ebr. IX, 14; und wie etwan die Hände waschen vorzeiten ein Zeichen der Unschuld war, wie im 5 B. Mos. XXI, 6. Matth. XXVII, 24. so will auch Jacobus hier haben, daß die Unreinen und Sünder ihre Hände also reinigen sollen, daß sie in allen ihren Wercken, und Verrichtungen unschuldige Hände haben, Ps. XXIV, 4. sie sollen verleugnen das ungöttliche Wesen ꝛc. Tit. II, 12. auf daß sowohl die Wercke ihres Beruffs, als auch ihres Christenthums rein seyn mögen. Jedoch der Apostel

siehet

siehet wohl auf eine Gewohnheit unter den Jüden, die ein Volck waren, das der äusserlichen Reinigkeit sehr ergeben, und daher mit vielfältigen Händewaschen bemühet war. Wie aber alles solch Waschen auf die innerliche Reinigung des Geistes abzielete; so nimmt auch Jacobus daher Gelegenheit, die Seinen zu wahrer Busse zu vermahnen. Führet man sich zu Gemüthe, wie Moses sein Volck anwiese, sich zu GOtt zu nahen, 2 B. Mos. XIX, 14. 15. so solte es kaum fehlen, daß allhier dahin gezielet werde. Denn nach der Reinigung der Hände wird auch die Reinigung des Hertzens erfordert: und machet keusch eure Hertzen, ihr Wanckelmüthigen; Da denn wiederum durch das Hertz nicht verstanden wird das Stücke Fleisch im Menschen, so das Hertz genennet wird; sondern alles Dichten und Trachten des menschlichen Hertzens, welches böse ist immerdar, 1 B. Mos. VI, 5. denn aus des Menschen Hertzen kommen arge Gedancken, Mord rc. Matth. XV, 19. 20. Von solchem Unflath sollen die Sünder und Wanckelmüthigen reinigen ihr Hertz, das ist, ihren Verstand, Willen, und alle Affecten. Reinigen sollen sie den Verstand von allem Unglauben und Unwissenheit, den Willen von aller Unordnung, die Affecten von allen bösen Lüsten und Begierden, daß solcher gestalt von innen und aussen ihre Gedancken, Worte und Wercke rein und unsträflich erfunden werden möchten. Griebners Erklär. der Epist. Jac. LXI Pred. p. 1013 u. f. Müllers Erkl. der Buß-Texte, Ao. 1716.

Reinigen (sich eydlich) *Purgare se juramento*, heist so viel, als den Reinigungs-Eyd ablegen; siehe *Juramentum Purgatorium*, im XIV Bande p. 1666.

Reinigende Artzneyen, siehe *Abstergentia*, im I Bande, p. 202.

Reinigende Essenz, siehe *Essentia purificans* Claudri, im VIII Bande, p. 1950.

Reinigende Mittel (Haupt-) siehe Haupt-reinigende-Mittel, im XII Bande, p. 840.

Reinigende Wundmittel, siehe Mittel (reinigende Wund-) im XXI Bande, p. 581.

Reinigendes Knochen-Pulver, Glossens aus dem Schröder, siehe *Pulvis Catharcticus pro ossibus*, S. Gloss. ex Schrœd. im XXIX Bande, p. 1467.

Reinigendes Pflaster, siehe *Emplastrum mundificativum*, Schrœderi, im VIII Bande p. 1079.

Reinigendes Pulver (Brandenburgisches) siehe *Pulvis Purificans*, Brandenb. im XIX Bande, p. 1559.

Reinigendes Sälblein zu offenen Pestbeulen, Brunners. Nehmet Terpenthin sechs Qventgen, drey Eyerdotter, Honig, so viel jetzt besagte zwey Stücke wägen. Kochet alles zusammen bey dem Feuer zur gehörigen Dicke, und rühret zuletzt, wenn es bald erkalten will, darunter ein Qventgen gepülverte Myrrhen, und eben so viel Präcipitat. Mischet es zu einer Salbe. Wenn nun die Wunde genugsam geeytert und gereiniget ist, kan man solche hernach zuheilen.

Reinigendes Tränckgen zur rothen Ruhr. Hieher gehören folgende, als: 1) *Potio Abstersiva in Dysenteria* Brunneri, deren der Schriftsteller in seinen Consil. Medic. p. 306 viere beschreibet, davon das erste also gemacht wird:

℞. Aquæ Hordei. ℥iv.
Syrupi ex Rosis siccis, ℥iß.

Mischet es zu einem Tränckgen. Das andere wird auf nachstehende Weise bereitet:

℞. Conserv. Rosar. vetustiss. ℥iß.
Aquæ Hordei, ℔ß.

Lasset es ein wenig aufsieden, und denn drücket es starck aus. Das dritte verfertiget man also:

℞. Mell. Rof. coll. ℥iß.
Aquæ Hordei, ℥iiß.

Mischet und machet es zu einem Tränckgen. Und das vierdte ist nachstehendes:

℞. Lactis ℥iv. darinnen glühender Stahl sieben mahl abgelöschet worden.
Syrup. Rosar. ex Rof. sicc. ℥iß.

Mischet und machet es zu einem reinigenden Ruhrtränckgen. 2) *Potio Antidysenterica* Kreutermanni. Dazu nehmet Wasser von Scordienkraute, und Wegbreitwasser, jedes eine Untze, Zimmetwasser und Weinessig, jedes ein Loth, Diascord. Fracastor. zwey Qventgen, Tormentillextract ein halbes Quentgen, Laudan. opiat. anderthalben Gran, Klatschrosensyrup, sechs Quentgen. Mischet es unter einander, und machet es zu einem Ruhrtränckgen, davon zuweilen ein Löffel voll zu nehmen.

Reinigkeit, ist nach der heiligen Schrifft unterschiedlich, als 1) eine wesentliche und ursprüngliche, die sich in GOtt befindet, wie das Licht in der Sonnen, 1 Joh. III, 3. ja GOtt ist so rein, daß gegen ihm auch die Himmel in ihrer Reinigkeit nicht bestehen mögen, Hiob XV, 15; 2) eine anerschaffene, als die heiligen Engel haben, und womit Adam vor dem Falle begabet gewesen in seiner Seelen, die aber nunmehr bey keinem einzigen Menschen zu finden, Job. XIV, 4; 3) eine Evangelische, die theils zugerechnet, da wir gereiniget werden durch das Blut des Sohnes GOttes, 1 Joh. I, 7. Apost. Gesch. XV, 9. Ephes. V, 26. 27. Es. I, 18. Ebr. IX, 14. theils angefangen wird, da ein Wiedergebohrner sich rein zu seyn befleißiget, nach allen Kräfften ausfeget den alten Sauerteig, auf daß er ein neuer Teig sey, 1 Cor. V, 7. sich enthält von aller Befleckung des Fleisches und des Geistes, 2 Corinth. VII, 1; von welcher Reinigkeit Assaph redet, Ps. LXXIII, 1. Israel hat dennoch GOtt zum Troste, wer nur reines Hertzens ist; nicht zwar von der sonderlichen Reinigkeit, die in Liebe und Ubung der Keuschheit und Vermeidung aller Unzucht bestehet, sondern insgemein von der Heiligkeit und unsträflichem Wandel.

Reinigkeit (leibliche) deren Ebr. IX, 13. gedacht wird, ist die Levitische äusserliche Reinigung, (der entgegen gesetzet wird die Reinigung des Gewissens und der Seelen,) bestund darinnen, daß derjenige, der wegen seiner Unreinigkeit nicht durfte dem Gottesdienst beywohnen, noch zu andern reinen Personen nahen, wenn er mit dem Wasser, das mit der Aschen von der rothen Kuhe vermenget war, besprenget, für rein erkläret wurde, vor der Hütten des Stiffts wieder erscheinen, und mit reinen Leuten umgehen durffte. Wobey einige angemercket, daß weder das Blut der Ochsen und der Böcke, noch die Asche von der rothen Kuhe,

Digitized by Google

aus sich und in ihrer Natur zur Reinigung der Menschen tauglich gewesen, ja nicht einmahl den Leib, geschweige die Seele zu reinigen; so gar, daß vielmehr damit der menschliche Leib verunreiniget, beflecket und besudelt, als gereiniget wurde; daß aber einige Reinigungs-Krafft sich bey ihnen gefunden, ist allein der göttlichen Ordnung zuzuschreiben, welche Reinigungs-Krafft sittlich, Levitisch und Ceremonialisch ist, da sie als Fürbilder auf Christum müssen betrachtet werden. Und zu beweisen, daß Christus uns eine ewige Erlösung erworben, ist ein Schluß genommen a minori ad majus, von dem Kleinern zum Grössern, von dem Fürbilde zum Nachbilde: Wenn das Blut der Ochsen und Böcke, und die Asche von der rothen Kuhe äusserlich das Fleisch reinigte; wie vielmehr wird das Blut Christi die Gewissen innerlich reinigen von den todten Wercken der Sünden, zu dienen dem lebendigen GOtt.

Reinigkeit des Hertzens, siehe Rein Hertz.

Reinigung, siehe *Refinatio*, im XXX Bande, p. 1673; ingleichen Reinigen.

Reinigung, bey den Chymisten, siehe *Depuratio*, im VII Bande, p. 618; ingleichen Rectification, im XXX Bande, p. 1570 u. ff.

Reinigung, in heiliger Schrifft ist unterschiedlich: 1) eine leibliche, natürliche, äusserliche, wenn man z. E. seinen Leib oder andere Dinge badet, und vom Unflath mit Wasser säubert: oder wenn der Goldschmidt das Silber und Gold von andern geringen Metallen, und von der anklebenden Unsauberkeit durchs Feuer reiniget 2c. 2) Eine Levitische Reinigung, davon ein besonderer Artickel handelt. 3) Eine innerliche geistliche Reinigung vom innerlichen geistlichen Aussatz der Seelen, nemlich der Sünde, Ps. LI, 4. Es. I, 16. Cap. LII, 11. Jerem. XIII, 27. 2 Timoth. II, 21. Jac. IV, 8. und wird von GOtt verrichtet a) durch Krafft seines seligmachenden Wortes und Geistes, Joh. VII, 38. 1 Cor. VI, 11. b) Durchs Bad der Wiedergeburth und Erneuerung des H. Geistes, Tit. III, 5. Eph. V, 26. Zach. XIII, 3. Es. IV, 4. c) Durch das theure Blut JEsu Christi, 1 Joh. I, 9. Ebr. I, 3. Offenb. Joh. I, 5. 2 Petr. I, 9. Tit. II, 14; d) Durch den Glauben an Christum, Apost. Gesch. XV, 8. e) Durch den Becher des Creutzes, indem er einem jeden so viel Wasser der Trübsal einschencket, als ihm zur Seelen Besten nöthig ist, Ps. LXXV, 9. auf daß, wenn wir im Fleische leiden, wir aufhören zu sündigen, 1 Petr. IV, 1. Diese Reinigung ist eine Hinwegnehmung der Sünde, quoad reatum & dominium, daß sie uns nicht mehr verdammen, noch über uns herrschen möge: welches denn geschicht 1) per Imputationem, daß uns die Sünde, so viel ihrer ist, nicht wird zugerechnet, Ps. XXXII, 1. 2. CXXX, 3. Röm. IV, 8. 2 Cor. V, 19. und wir dargegen anziehen das Kleid der Gerechtigkeit JESU Christi durch den Glauben, Esaiä LXII, 10. Röm. IV, 3. 2) Per Renovationem, durch tägliche Erneuerung, daß wir die bösen Lüste, so immer aufsteigen, und wider uns streiten, durch Krafft des Geistes tödten, und also die Sünde nicht herrschen lassen in unserm Fleische, Röm. VI, 12. Cap. VII, 14. 17. 1 Corinth. XV. 49 Ebr. XII, 1. 1 Joh. III, 9. Im ewigen Leben wird die vollkommene Reinigung erfolgen, da wir ohne Flecken und Runtzel, gantz heilig und unsträflich seyn werden, Ephes. V, 26. da das Volck GOttes eitel Gerechte seyn, Esaiä LXI, 21. da wir GOttes Antlitz werden schauen in Gerechtigkeit, Ps. XVII, 15. und werden seyn Bäume der Gerechtigkeit, und Pflantzen des HErrn zum Preiß, Esaiä LXI, 3. Hieher gehöret die Reinigung der guten Reben an dem Weinstock Christo, Joh. XV, 1. das ist, der Gläubigen, Dan. XII, 10. Malach. III, 3. die zwar durch wahren Glauben an Christum gereiniget, und mit seinem heiligen Blute in der heiligen Tauffe abgewaschen von ihrer sündlichen Unreinigkeit, 1 Cor. VI, 11. Ephes. V, 26. in denen aber doch bleibet die böse Wurtzel der sündlichen Lust, mit der sie die gantze Zeit ihres irdischen Lebens zu kämpffen haben, Gal. V, 17. daß sie mit Paulo klagen: Ich sehe ein ander Gesetz in meinen Gliedern 2c. Röm. VII, 24. 25. Uberdiß ist zugegen die Welt, und der Satan, welcher mit aller seiner List und Macht dahin trachtet, wie er die guten Reben Christi mit Sünden beflecken, und verunreinigen, auch wohl gar, durch GOttes Verhängniß, in schwere Sünde stürtzen möge. Da thut nun GOtt das beste dabey, und reiniget solche gute Reben täglich a) per verbi meditationem, durch fleißige Betrachtung des göttlichen Worts, welches die Wahrheit ist, in welcher wir geheiliget und gereiniget werden, Joh. XVII, 17; b) per fidei confirmationem, durch die Stärckung des wahren Glaubens, durch den die Hertzen täglich gereiniget werden, Apost. Gesch. XV, 9; c) per crucis tribulationem, durch Creutz und Widerwärtigkeit, dadurch die Gläubigen geläutert, und im Ofen des Elendes auserwählt gemacht werden, Es. XLVIII, 10. 1 Petr. IV, 2; d) per mortis dissolutionem, durch den zeitlichen Tod, in welchem Tode ein gläubiger Mensch ein fruchtbarer guter Rebe bleibet in Christo, nach dem Ausspruch Pauli, Röm. XIV, 8. 4) Eine abergläubische äusserliche Reinigung, so bey denen abtrünnigen Jüden gemein war, Es. LXVI, 17. da es heist, daß sie sich geheiliget und gereiniget in Gärten, einer hie, der andere da, und gegessen Schweinefleisch, Greuel und Mäuse. Siehe auch Cap. LXV, 3. Die Heyden machten den **Priapum** und die **Venus** zu Vorstehern der Gärten, waren gewohnet sie entblösset und garstig gebildet in selbige zu setzen, und mit unzüchtigem Wesen allda zu bedienen, und unter dem Namen des Gottesdienstes, in der Meynung dadurch fruchtbares Wetter zu erhalten, allerhand Unfläthereyen zu treiben; darwider denn die Propheten redeten, weil dieser Greuel auch zu ihrer Zeit unter dem Volcke GOttes eingerissen, oder weil sie im Geiste voraus sahen, daß es noch geschehen würde. **Vitringa** meynet, es sey an angeführten Orten auf die Zeiten der Maccabäer gesehen worden, da die Jüden Schweinefleisch dem Antiocho zu gefallen, nebst andern unreinen Speisen, genossen, denen Abgöttern zugleich gedienet, und demnach auch wohl sonderlich in den Lustgärten der **Daphne** bey Antiochia dem Apollo, oder der Sonnen, unflätigen Dienst in allerley Uppigkeit und Unzucht geleistet, und sich hierbey werden gereiniget oder abgöttisch gebadet haben. Wenn es aber heist: Die sich reinigen in den Gärten, einer

einer hier, der andere da; so lautet es nach der Grundsprache etwas anders, nemlich: Nach, oder hinter dem einigen her in der Mitten; welches R. Kimchi will verstanden haben von dem eintzigen sonderlichen grossen Teiche, der in der Mitten des Gartens sich befunden, nach welchem sie gegangen, und daselbst ihre Leiber gebadet hätten, nachdem sie ihre heßliche Hurenhändel vorher fürgenommen. Wiewohl er noch hinzusetzet, daß es andere von dem einigen sonderbaren Lustwalde in der Mitte des Gartens wolten verstehen, welcher Meynung Aben Esra ist. Andere bilden ihnen ein durch den Achad oder einigen, die eintzige Sonne, deren Bildniß mitten im Garten gestanden sey; welcher Meynung ist Scaliger, Seldenus, Schedius und andere mehr. Allein, ohne groß hierüber zu streiten, ist nur anzumercken, daß Luther es allhier gehalten habe mit der Chaldäischen Dollmetschung: eine Gesellschafft nach der andern, das ist, sie sind bey solchen ihren abgöttischen heydnischen Reinigungen hinter einander hergezogen. Ubrigens ist es fast erstaunend, wie der Satan hierunter die Leute geäffet, da er seine Februationes oder Reinigungen biß auf das gefährlichste Durchgehen durchs Feuer getrieben, und solche, nebst dem Baden, Besprengen, und andern schweren Ubungen eines harten Lebens, haben wollen. Wie denn fast bey allen Völckern gewisse Arten des Reinigens im Schwange gegangen, davon vornemlich Lomeier de lustrationibus gentilium gehandelt. Daß die Heyden auch von der Reinigung durch Opffer etwas von weiten gehöret, zeigen ihre Tauroboria und Criobolia, Kälber- Farren- und Bocks-Opffer, die man so kräfftig zur Reinigung zu seyn vermeynete, daß der Mensch mittelst selbiger, und ihres ausgezogenen Blutes, gantz ein anderer Mensch, und eines neuen Lebens fähig würde. Bes. Van Dale Dissertat. I, Vitringa in Es. LXVI, u.

Reinigung (abergläubische) siehe Reinigung.

Reinigung (Levitische) war im alten Testamente eine, in gewissen Ceremonien bestehende Handlung, welche diejenigen, die nach dem Gesetz unrein waren, vornehmen musten, damit sie wieder rein würden. Diese Reinigung war unterschiedlich, nach dem dreyfachen Unterscheid der Unreinen. Denn weil etliche mit grosser, etliche mit mittelmäßiger, etliche aber mit geringer Unreinigkeit behafftet waren, wovon der Artickel Unreinigkeit Nachricht geben wird; so hatte ein jeder unter solchen Unreinen ein besonder vorgeschrieben Gesetz, nach welchem er sich reinigen muste. Eine andere Reinigung hatte ein grosser, eine andere ein mittelmäßiger, und wieder eine andere ein geringer Unreiner vorzunehmen. Dieser muste sich waschen und baden, jener muste sich zugleich mit Sprengwasser besprengen lassen, ein anderer muste dazu ein Opffer bringen, und sich durch selbiges versöhnen lassen. Jedoch ordentlich und überhaupt von der Sache zu reden, so war alle Levitische Reinigung zweyerley: ein mahl eine allgemeine, die allen Unreinen zukam, sie mochten sich verunreiniget haben, worinn sie wolten; und so dann eine besondere, die einem jeden Unreinen besonders zugehörete, und nach der Grösse seiner Unreinigkeit vorgenommen werden muste. Die allgemeine, oder die allen, so sich verunreiniget hatten, zukam, bestund in waschen und baden: Denn alle Unreine, sie mochten Namen haben, wie sie wolten, sie mochten mit grosser, oder mit mittelmäßiger, oder mit geringer Unreinigkeit behafftet seyn, wenn sie rein werden wolten, musten sich, und ihre Kleider, und alles Gewand, so verunreiniget war, waschen und baden, und konnte niemand ohne waschen und baden rein werden. Es muste aber, wenn sie diese Reinigung anstellen, und sich waschen und baden wolten, des Wassers so viel seyn, daß der gantze Leib bedecket werden konnte: Und war gleich viel, obs Brunnenwasser, oder Regenwasser, oder ander Wasser war, wenn es nur den gantzen Leib bedecken konnte; ohne allein, wenn ein Mann Eiter- oder Saamenflüßig war, der muste sich in keinem andern, als allein im flüssenden oder qvellenden Wasser baden. So stand es ihnen auch frey, die Kleider beym Baden anzubehalten, oder auszuziehen, und sich und ihre Kleider jegliches absonderlich zu waschen und zu baden. Uberdiß konnten sie sich auch so wohl am Tage als in der Nacht baden, und solche Reinigung vornehmen, wenn es ihnen beliebete. Wie denn die Kindbetterinen und die Weiber, die ihre monathliche Kranckheit gehabt, sich des Nachts zu baden pflegten, die andern aber gemeiniglich des Tages; wurden aber an dem Tage, da sie sich badeten, nicht eher rein, als biß die Sonne untergegangen war. Die besondere Reinigung aber, und die einem jeden, nach der unterschiedlichen Grösse seiner Unreinigkeit, besonders zukam, bestand theils im Baden allein, theils im Baden und Besprengen zugleich, oder theils im Baden und Opffern zugleich. Denn erstlich die mit geringen Unreinigkeiten behafftete konnten mit baden und waschen zukommen, und brauchten nichts anders zu ihrer Reinigung. Hiernächst die mittelmäßige Unreinen konnten mit blossem Baden und Waschen nicht zukommen, sondern hatten sie sich an einem Todten verunreiniget, so musten sie mit allem, was in ihrem Hause war, sieben Tage unrein seyn, und hernach sich nicht nur baden, sondern auch in währender Unreinigkeit sich mit einem besonders hierzu gemachten Sprengwasser, von der rothen Kuh, besprengen lassen. Unterließ jemand diß wissentlich, und kam zum Tempel, hatte er die Ausrottung verdienet; Geschahe es aber unwissend, muste er sein Sündopffer deswegen geben, 3 B. Mos. VII, 20. 21. hatte aber jemand mit einem Weibe zur Zeit ihrer monathlichen Kranckheit zu thun gehabt, daß nemlich die Kranckheit eben dazu gekommen, muste er mit samt seinem Lager sieben Tage unrein seyn, sowohl als das Weib, und nicht allein sich baden, wenn er rein werden wolte, sondern auch ein Sündopffer bringen. Wissentlich aber verdiente es die Ausrottung, 3 B. Mos. XX, 18. Besiehe Josephum im Jüd. Alterth. 3 Buch, 10 Capitel, und contra Apion. Lib. 2. *Cosri* Part. III. §. 49. Maimonides More Nevoch.

voch. P. III. c. 47. & tract. de indigentib. piac. c. 2. **R. Levi Barselon** beym **Hottinger** de Jure Hebr. num. 121. 152. 169. 171. 173. 207. **R. Juda Leo** de Templ. Lib. I. cap. 18. **Münster** ad Lev. XV. **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Matth. III, 6. Endlich die mit grosser Unreinigkeit behafftet waren, als die Kindbetterinnen, die blutflüßigen Weiber, die eiterflüßigen Männer, und die Aussätzige, konnten ebenfalls mit blossem Baden nicht rein werden, sondern musten nach Jerusalem hinauf, und daselbst ihre Opffer bringen; so lange sie das nicht gethan hatten, wurden sie genannt **die Versühnungs-fehlende.** Besiehe **Maimoniden** tract. de indigent. piac. cap. I. §. 1. Aber ein Weib, das ihre monatliche Kranckheit hatte, ob sie schon auch zu den grossen Unreinen gehörete, weil sie dadurch mit allem vom Tempel abgehalten wurde, konnte dennoch bey ihrer Reinigung mit dem blossen Baden zukommen. **Bonfrer** zwar Comment. ad Lev. XV. 29. vermeynet, sie hätte, nebst dem Bade, auch ein Opffer für sich bringen müssen; allein davon weiß die Schrifft nichts, die Hebräer melden auch nichts davon, sondern sagen, daß sie durch das blosse Baden rein werden wäre. Besiehe **Lund** im Jüd. Heiligth. 3 Buch, 1 Cap. p. 665. Was nun die **Reinigungen der grossen und mittelmäßigen Unreinigkeiten** anlanget, so waren dieselben nicht einerley, sondern eine andere hatten die Kindbetterinnen, eine andere die blutflüßigen Weiber, eine andere die eiterflüßige Männer, eine andere die Aussätzige, eine andere die sich an Todten verunreiniget, u. s. w. und davon können die folgenden Artickel nachgesehen werden. **Die Reinigung der geringen Unreinigkeiten** aber, oder derer, die damit behafftet gewesen, die mit blossem waschen und baden geschehen konnte, und von welcher im 3 B. Mose XI. gehandelt wird, ist nach dreyerley Umständen zu erwegen: 1) **an wem?** 2) **wie?** und 3) **wenn sie geschehen?** Fraget man anfänglich: **an wem diese Reinigung mit blossem waschen und baden geschehen?** so wird am angeführeten Orte gezeiget, daß es so wohl unreine **Menschen**, als andere unreine **Dinge** gewesen. Unter denen **unreinen Menschen** waren es alle diejenigen, die mit geringen Unreinigkeiten behafftet waren, das ist, die nicht innerlich und in sich, sondern nur äusserlich, und durch Berührung unreiner Dinge unrein worden, als z. E. nach bemeldtem XI Cap. des 3 B. Mose, 1) alle, die ein Aas von einem unreinen Thiere angerühret oder getragen, es mochte nun das unreine Thier ein vierfüssiges, oder ein Fisch, oder ein Vogel, oder ein kriechend Thier gewesen seyn, v. 8. 11. 24. u. ff. 31. So dann 2) alle, die ein Aas eines reinen Thieres, das von sich selbst gestorben, oder vom Wilde zerrissen, und verletzt worden, angerühret, oder gar davon gegessen hatten, v. 39. 40. Endlich und vors 3) gehören hieher alle diejenigen, (deren zwar am erwehnten Orte keine Erwehnung geschiehet), die einen Menschen der fünf grossen Unreinigkeiten (nemlich ein Weib in ihrer Kranckheit, eine Kindbetterin, ein blutflüßig Weib, einen saamenflüßigen Mann, und einen Aussätzigen,) oder etwas von ihren Sachen angerühret. Ingleichen die einen mittelmäßigen Unreinen angerühret, ferner, die ein aussätzig Hauß betreten, die mit der rothen Kuh, oder deren Asche und Sprengwasser, zu thun gehabt, und denen des Nachts der Saame entgangen. Alle diese nun konnten bey ihrer Reinigung mit blossem waschen und baden zukommen, wenn sie nur nicht bey ihrer Unreinigkeit aus Irrthum und Versehen in den Tempel weiter gekommen waren, als es ihnen zukam, oder vom Heiligen assen. Sie waren auch nicht länger unrein, wenn sie sich wuschen, als denselben einen Tag, biß auf den Abend, da waren sie rein. Siehe v. 24. 25. 27. 28. 31. 39. 40. Was aber nun die **unreinen Dinge** betrifft, an denen diese Reinigung mit waschen geschahe, so waren es alle diejenigen Gefässe, Kleider, Felle, Säcke, Geräthe, Töpfe, Ofen, Kessel, Speise, Getreyde, und dergleichen, auf welche ein todtes Aas von denen acht kriechenden Thieren gefallen. Denn von der Reinigung eines solchen Dinges heist es v. 32: Das soll man ins Wasser thun, und ist unrein bis auf den Abend, alsdenn wirds rein. Wird vors andere gefragt: **Wie die Reinigung geschehen?** so ist bereits oben gedacht worden, daß anfänglich so viel Wasser darzu da seyn müssen, daß der gantze Leib damit bedecket werden können; so dann daß es gleich viel gewesen, obs Röhrwasser, oder Brunnenwasser, oder Regenwasser, oder ander Wasser gewesen, wenns nur den gantzen Leib bedeckt habe; endlich daß es in Kleidern und ohne Kleider geschehen können. Denn wolte jemand beym Baden die Kleider nicht anbehalten, sondern ausziehen, und sich und sein Kleid jegliches für sich baden und waschen, oder aber die Kleider anbehalten, und sich mit den Kleidern ins Wasser untertauchen, stand es ihm frey zu thun, wie er wolte, weil das Wasser doch durch die Kleider durchdrang; die Kleider aber musten nicht zu fest um den Leib gebunden oder geschnüret seyn, damit das Wasser überall durchdringen konnte. Welches denn einige nur von den untersten Kleidern allein, die den Leib bedecken, verstehen, so entweder wollene oder leinene Kleider gewesen: denn lederne, oder andere dergleichen Kleider wären durchs waschen verderbt worden. Auch musten die Kleider solche Farbe haben, die nicht konnte abgewaschen werden, daher sie gerne weisse Kleider trugen. **Geier** de luctu Hebr. cap. XXI. §. 7. seqq. & cap. XXII. §. 2. Von der Zeit, **wenn diese Reinigung geschehen müssen,** ist oben bereits erwehnet, daß es am Tage so wohl, als in der Nacht geschehen können. Des Nachts badeten sich gemeiniglich die Weibespersonen, die andern aber auch des Tages, musten aber, nachdem sie sich gebadet, beyderseits warten, biß die Sonne über ihnen untergangen, denn eher wurden sie nicht rein. Indessen stand ihnen diß Waschen und Baden in so weit frey, daß sie es thun, und lassen konnten, so lange sie nicht in die Stiffts-hütte, oder in den Tempel gehen, noch vom Heiligen essen wolten. Wolten sie aber das thun, musten sie sich nothwendig baden. Sonst aber mochten sie in ihrer Unreinigkeit hingehen, so lange sie wolten, mochten

auch

Digitized by Google

auch von zugelassenen Speisen berühren und essen, was sie wollen, es gereichte ihnen zu keiner Sünde. Denn alle Reinigkeit und Unreinigkeit, so wohl derer mit geringer, als mit mittelmäßiger und grosser Unreinigkeit behaffteten Personen, hieng allein an der Stifftshütte oder dem Tempel, nachdem sie nemlich den Tempel besuchen wolten, oder nicht. Unterdessen aber blieben sie unrein, biß sie sich gewaschen und gebadet hatten. Was feine, erbare und honette Leute waren, reinigten sich auch gern alsobald, wie dort Judith des Abends gleich hinaus gieng in das Thal für Bethulia, und sich im Wasser wusch, wenn sie etwa des Tages über unter den heydnischen Leuten sich verunreiniget haben möchte, wie zu lesen Judith XII, 8. Besiehe Lund am angeführten Orte.

Reinigung (geistliche) siehe Reinigung.

Reinigung (leibliche) siehe Reinigung.

Reinigung (monatliche) siehe *Menses*, im XX Bande, p. 1042.

Reinigung (gantz verdorbene Monaths-) siehe Monatsreinigung (gantz verdorbene) im XXI Bande, p. 1044.

Reinigung (verstopfte Monaths-) siehe Monathsreinigung (verstopffte) im XXI Bande, p. 1048.

Reinigung (überflüßige Monaths-) siehe Monathsreinigung (überflüßige) im XXI Bande, p. 1044.

Reinigung der aussätzigen Häuser, ist umständlich beschrieben im 3 B. Mos. XIV, 48-57. und gehet derer daselbst befindlichen Worte gantzer Inhalt dahin: Wenn der Hausherr, oder der im Hause wohnete, hörte, daß der Priester sein Hauß rein erkannte, muste er dasselbe mit gewissen Ceremonien wieder einweihen, und als rein aufnehmen lassen, nemlich mit zweyen lebendigen Vögeln, Cedernholtz, Isop, Scharlachband, und flüssenden oder quellendem Wasser, eben wie bey Reinigung eines aussätzigen Menschens, da denn der Priester ein irden Geschirr mit dem vierten Theil Wasser füllete, den fettesten Vogel darüber schlachtete, und das Blut eintreufeln ließ, und hernach den Vogel begrub. Nahm darauf den Cedernstock, mit dem Isop und Scharlachband, wie auch den andern Vogel, tunckte alles ins Wasser und Blut, so im irdenen Gefässe war, und besprengete das Hauß sieben mahl, und ließ darauf den Vogel flügen, eben wie bey der Reinigung eines aussätzigen Menschen geschahe. Und dadurch ward das Hauß wieder rein, eingeweihet, und zum wohnen tüchtig gemacht.

Reinigung der aussätzigen Menschen, geschahe auf zweyerley Weise: Ein mahl für den Menschen, nach welcher er wieder mit andern Menschen umgehen, und von ihrer Gesellschafft nicht weiter ausgeschlossen seyn dürffen, 3 B. Mos. XIV, 1-9. und sodann für GOtt dem HErrn, nach welcher er wieder zum Heiligthum kommen, und vor GOtt in seinem heiligen Tempel erscheinen dürffen, v. 10-32. Die Reinigung für den Menschen bestand in unterschiedlichen Handlungen, Ceremonien und Gebräuchen, nemlich: 1) muste der Priester den Aussätzigen besehen, v. 1. 2. 3. Denn wenn bey einem Aussätzigen das Mahl und die Plage durch GOttes sonderbahre Gnade vergieng, oder dunckler ward, muste er sich wieder dem Priester zu besichtigen darstellen, und zwar eben demselben Priester, von dem er unrein gesprochen war. Der gieng zu ihm fürs Lager, oder fürs Thor der Stadt, oder aussen fürs Dorf hinaus, denn der Aussätzige durfte da nicht hinein kommen, ehe er rein gesprochen war; also gieng der Priester hinaus zu ihm, da ihm der Aussätzige aus seiner Wohnung entgegen kam, und sich von ihm besehen ließ. War das Mahl gantz verschwunden, oder dunckler worden, als eine Eyerschale, daß es nicht mehr so weiß war, sprach er ihn rein, weil es kein Aussatz mehr war, und nahm ihn mit sonderlichen Ceremonien in die Gemeinschafft anderer Leute wieder auf. R. Levi Barselon beym Hottinger de Jure Hebr. num. 169. 173. 2) Muste der Aussätzige zwey reine Vögel, Cedernholtz, Rosinfarbene Wolle (oder ein Scharlachband) und Isop, wie auch Wasser in einem irdenen Gefäß, herbey schaffen, v. 4. Was erstlich die Vögel betrifft, so meldet der Text nicht, was es eigentlich vor Vögel seyn sollen, sondern sie werden nur schlecht weg Vögel genennet, also gebens auch die LXX Dollmetscher in ihrer Griechischen Ubersetzung. Der Lateinische Ubersetzer aber nennet diese Vögel Sperlinge, und dem folgen auch Lyra, Bonfrer, und Cornelius a Lapide, Comment. in Levit. ad h. l. Dietericus antiqv. Bibl. ad Ps. L, 10. 11. Franzius Hist. animal. Part. II, c. 25. Lightfoot Hor. Hebr. ad Luc. XII, 6. und andere. Wie denn auch insgemein die Hebräer solches dafür halten, und vorgeben, weil die Menschen wegen ihrer bösen Zungen und vielen Plauderns mit dem Aussatz gestraft worden, hätten sie auch bey ihrer Reinigung Sperlinge haben müssen, die immer viel zwitscherten und plauderten. Bes. Lightfoot am angef. Orte, und Hottinger num. 173. Allein es durften nicht eben nothwendig Sperlinge seyn, sondern es waren allerley reine Vögel erlaubt, worunter die Sperlinge auch gehörten, und meynen einige, daß Christus darauf gesehen Matth. X, 29. Burmann in der Auslegung und Betrachtung des 3 B. Mos. ad Cap. XIV, qv. I, p. 59. col. 2. R. Levi Barselon nennet diese Vögel, freye Vögel, welches Hottinger Schwalben giebet. Bes. Drusius Comment. ad loc. difficil. Levit. c. 52. Hieronymus aber beym Bonfrer ad Lev. XIV, 4. und Origenes beym Bochart P. II. Hieroz. Lib. I. c. 16. p. 111. wollen, es wären Hühner gewesen, so auch andern, als Dieterico am angeführtem Orte, und Ursino Miscell. Lib. IV. c. 4. num. 8. nicht ungereimt zu seyn vorkommt. Allein es treffen es wohl die am besten, welche sagen, es sey gleich viel gewesen, was man für Vögel dazu genommen, wenn sie nur rein, und von denen zum essen tauglichen Vögeln gewesen, 5 B. Mose XIV, 11. Denn wäre es eine gewisse Art Vögel gewesen, hätte der heilige Geist nicht nöthig gehabt dabey zu fügen, daß es reine Vögel seyn sollen, wie ausdrücklich v. 4 stehet. Junius, Tremellius und Piscator ad h. l. Vossius

sius Lib. III. de Idololatr. c. 86. p. 597. **Drusius** am angeführten Orte, cap. 46. **Bochart** am bemeldten Orte; **Cajetanus** in h. l. **Brentius** in h. l. **Lund** im Jüd. Heiligthum 3 B. LI Cap. pag. 674. **Joh. Ad. Osiander** Comm. in Pentateuch. ad Lev. XIV. qv. ad. v. 4. p. 121. **Das Cedernholtz** hiernächst muste einer Ellen lang, und darneben so dicke seyn, als der vierte Theil vom Bettfuß ist, daß es also ein ziemlich dicker Steck gewesen. **Die Rosinfarbene Wolle**, oder vielmehr das Scharlachband, muste weder Carmesin, noch anderroth, sondern hoch Scharlach seyn, am Gewichte einen Seckel oder ein Loth schwer. **R. Levi Barselon** beym **Hottinger** am angeführten Orte, num. 173. **Der Isop** endlich wird im Ebräischen אזב, Esobh genannt, welches etliche vor Rauten oder Mauer-Rauten, einige für Wohlgemuth, andere für Moos, wieder andere für Thymian, noch andere für Roßmarin, andere endlich für ein Kraut halten. **Bes. Feisel** advers. facr. Lib. V. Tom. I. c. 10. **Schindler** in Lex. pentagl. in אזב p. 48. & in [illegible] p. 478. **Bonfrer** ad Exod. XII, 22. Allein **Bochart** beweiset Hieroz. Part. I. Lib. 2. c. 50. p. 587. weitläufftig, daß es Isop sey, und beantwortet alle Einwürffe dargegen, führet auch an, wie der Isop im Gelobten Lande unterschiedlich gewesen, theils länglicht von schmalen Blättern, so nicht gar bitter gewesen; theils der Blätter gehabt wie Majeran, die rundlich fallen, und der über alle massen bitter gewesen. Hier nun wäre der erstere, der mit unserm übereingekommen, gebraucht worden. **Bes. Ursinus** passim. pag. 358. Zudem geben das Ebräische Wort Esobh die LXX Dollmetscher, ingleichen auch **Paulus** Ebr. IX, 10. ebenfalls durch Isop, die wohl am allerbesten gewust, was Esobh für ein Kraut gewesen, zumahl sie beyderseits gelebet und geschrieben, da der Levitische Gottesdienst noch in vollem Schwange war. Von diesem Isop nun wurden drey Stengel genommen, jeglicher einer Handbreit lang, deren ein jeder wiederum zum wenigsten drey Zäcklein hatte, wie aus denen Hebräern berichten **Schindler** und **Hottinger** am angeführten Orten, und **Ovistorp** ad Lev. XIV, 4. **Das Wasser** im übrigen, so mit hierzu kam, muste flüssend oder quellend Wasser seyn, welches die Grundsprache lebendiges Wasser nennet, v. 5. welches Wasser auch der Eiterflüßige bey seinem baden und reinigen haben muste. **Drusius** Comm. ad loc. diffic. Lev. c. 47. **Lund** am angeführten Orte. 3) Muste der Priester den Aussätzigen durch oberzählte Stücke reinigen, v. 5. 6. 7. Es gieng aber mit der Reinigung also her: a) Nahm der Priester eine neue irdene Schale, und goß vom Wasser den vierten Theil hinein. b) Nahm er darauf die beyden reinen Vögel, wählete den besten und fettesten daraus, und schlachtete ihn über dem Wasser in der irdenen Schale, und ließ das Blut ins Wasser treuffeln, daß man das Blut im Wasser kennen konnte. c) Hierauf grub er eine Grube, und begrub in derselben den geschlachteten Vogel für dem Aussätzigen. d) Darnach nahm er den Cederstock, band die Isop-Stengel mit dem Scharlachbande oben an dem Stocke umher, und legte um diese gebundene Isop-Stengel von aussen umher das äusserste der Flügel samt dem Schwantz des lebendigen Vogels, also daß der Schwantz am Ende des Stocks, der Kopf aber des Vogels nach der Hand zu, und zwar rücklings lag. e) Tunckete darauf alle vier Stücke, nemlich den Cedernstock, den Isop, das Scharlachband, und des lebendigen Vogels Schwantz und Flügel, in das mit Blut vermengte Wasser, so in der irdenen Schale war, und besprengete des Aussätzigen eine Hand von aussenwerts, oder oben auf, sieben mahl damit. f) Wenn alle sieben Besprengungen verrichtet waren, ließ er den lebendigen Vogel loß, und in die freye Lufft wegfliegen; Stand der Priester in der Stadt, innerhalb der Mauren, warff er den Vogel ausserhalb der Mauren, und wandte sein Gesichte weder zum Meer, noch zur Stadt, sondern gegen die Wüsten hin. Kam der Vogel wieder zurück, muste ihn der Priester wieder hinaus werffen, und wenn ers auch hundert mahl hätte wiederholen sollen. 4) Muste der Aussätzige sein Haar abscheren lassen, sich mit Wasser baden, und seine Kleider waschen, v. 8. Denn wenn die Reinigung obgedachter massen geschehen, muste der Priester den rein gesprochenen Aussätzigen damit noch nicht frey geben, sondern ihn zuvor bescheren, und zwar in einem besondern Hause ausser der Stadt, da er ihm alle Haare am gantzen Leibe, auch die Haare, so unterm Arm und an heimlichen Orten sind, mit dem Scheermesser glatt wegschor, daß er am Haupt, Bart, Augenbrahnen, und am gantzen Leibe überall, gantz kahl ward. Es wurden ihm auch die Nägel abgeschnitten, und vergraben. So bald diß geschehen, badete sich der aussätzig gewesene, wusch seine Kleider, und damit war er in so weit rein, daß niemand mehr mit ihm umzugehen verboten war, weil er niemand mehr anstecken konnte, sondern ein jeder frey bey ihm sitzen und liegen mochte. Er mochte auch alsofort innerhalb der Stadtmauer in die Stadt hinein kommen, muste aber noch sieben Tage zählen, in welchen er noch nicht zum Tempel, ja nicht in sein eigen Hauß kommen, noch sein Weib berühren durffte. Wiewohl einem Weibe, so aussätzig gewesen war, nicht verboten war, alsdenn bey ihrem Manne zu schlaffen. Ob er nun also wohl so weit angenommen war, daß ein jeder ohne Gefahr der Ansteckung mit ihm umgehen konnte, so war er doch diese sieben Tage über nicht völlig rein, darum alle, die ihn in diesen sieben Tagen berühreten, den Tag über unrein waren. 5) Muste der aussätzig gewesene sein Haare nochmahls abscheren lassen, sich wieder mit Wasser baden, und seine Kleider waschen, v. 9. Nemlich so bald der siebende Tag angebrochen war, muste der Priester den aussätzig gewesenen zum andern mahle mit dem Scheermesser alle Haare, eben wie das erstemahl, wegscheren, und nachdem er darauf seine Kleider gewaschen, und sich gebadet, war er für den Menschen gantz rein, und verunreinigte niemanden mehr, mochte auch, wo er ein Priester oder vom Priesterlichen Hause war, alsobald vom Zehenden essen. So bald die Sonne untergegangen, mochte er vom Erstling essen. Und wenn er sein Opffer gebracht, mochte er auch vom Heiligen essen. Die Schlachtung des Vogels, die Besprengung und Bescherung,

muste

Digitized by Google

muste allein vom Priester geschehen, und zwar bey Tage; das andere aber, was sonst darzu gehörete, als Vögel, Holtz, und Jsop herbey zu schaffen, zu baden, und zu waschen, u. s. f. das konnte bey Nachte so wohl, als bey Tage, von dem Aussätzigen oder auch andern geschehen. **R. Levi Barselon** beym **Hottinger** am angef. Orte, num. 139, 169, 173. **Wagenseil** not. 5. ad Sota c. 1, sect. 2, **Lund** am angef. Orte, p. 675, col. 1. 2. Warum aber diese bißher erzählten Stücke zur Reinigung der Aussätzigen gebrauchet worden, davon geben die Hebräer diese Ursachen, und sagen, es hätten solche Zeichen zur Besserung des Aussätzigen gedienet, und ihn erinnert, daß wo er vor der Plage stoltz und hochmüthig gewesen, und sich in seinem Hertzen wie ein Cedernbaum erhoben, solte er sich ietzo demüthigen, und sich klein und geringe machen, wie ein Jsop-Strauch. So solte er auch aus dem Scharlach, der von einem Wurm gefärbet wird, die Demuth lernen. So er ein Afterreder und Schwätzer gewesen, wie ein Sperling, daß er solches nunmehr unterlassen müsse. Indem er sich mit Wasser gebadet und gewaschen, habe er dencken müssen, als ob er eben zu der Stunde erst geschaffen wäre, wie die Welt in der ersten Erschaffung mit Wasser bedeckt gewesen. Aus der Abscheerung seines Haares habe er schlüssen müssen, daß er auch alle Unreinigkeit müsse ablegen, und sich also zu guten Wercken erneuren, gleichwie sein Haar nun aufs neue wachsen würde, u. s. w. Allein, solche Ursachen sind nicht die fürnehmste Bedeutung, sondern GOTT der HERR hat viel ein anders damit abgebildet und vornemlich auf Christum JEsum, und dessen Leiden und Sterben, damit gesehen, davon man **R. Levi Barselon** am angeführeten Orte, **Maimonides** Part. 3 More Nevoch. c. 47. **Burmann** am angeführten Orte, p. 61. col. 1. **Lund**, und andere nachschlagen kan. So bald nun der aussätzig gewesene mit allen diesen Ceremonien für den Menschen gereiniget war, muste er am folgenden achten Tage auch für GOTT gereiniget werden. Wie es aber damit zugegangen, zeiget der Artickel **Opffer der Aussätzigen**, im XXV Bande, p. 1574. u. f. f.

Reinigung der blutflüßigen Weiber, geschahe auf zweyerley Weise, nach dem Unterscheid ihres Blutflusses, der theils natürlich, theils **unnatürlich** war. Der natürliche, von welchem im 3 B. Mose XV, 19-23 gehandelt wird, wurde also gereiniget: So bald der siebende Tag vorbey war, (denn so lange währete ihre Unreinigkeit, es mochte das Blut flüssen, oder nicht,) badete sie sich des Nachts, und wusch ihre Kleider, und damit war sie rein, und mochte in den Tempel hinauf gehen, wenn sie wolte, wenn auch schon am siebenden Tage erst der Fluß aufgehöret hatte, mochte auch alsofort ihrem Manne beywohnen. Und wiewohl diese monathliche Kranckheit eines Weibes zu den grossen Unreinigkeiten gehörete, die durchgehends vom Tempel abhielte, so konnte sie doch bey ihrer Reinigung mit dem blossen Baden zukommen. **Bonfrer** zwar vermeynet Comment. in Lev. XV, 29. sie hätte, neben dem Bade, auch ein Opffer für sich bringen müssen: aber davon stehet am obbemeldten Orte nichts, die Hebräer wissen auch nichts davon, als welche ebenfalls nur das blosse Waschen und Baden setzen. Hingegen wenn iemand, und zwar unwissend, mit einem Weibe zur Zeit ihrer Kranckheit zu thun hatte, und ihr ehelich beywohnete, daß darüber die Kranckheit eben darzu kam, muste er mit samt seinem Lager sieben Tage unrein seyn, so wohl, als das Weib, und nicht allein sich baden, wenn er rein werden wolte, sondern auch ein Sünd-Opffer bringen. That er aber solches wissentlich, so verdienete er die Ausrottung, 3 Buch Mose XX, 18. Mit der Reinigung des unnatürlichen Blutflusses ward also verfahren: Wenn das Weib vom Blutflusse befreyet war, muste sie sieben Tage zählen, um zu sehen, ob der Blutfluß auch wahrhafftig aufgehöret hätte, darauf muste sie sich baden, und ihre Kleider waschen, und am achten Tage, oder auch hernach, wenn sie dazu kommen konnte, ihre Opffer bringen, nemlich zwo Turteltauben, oder zwo junge Tauben, eine zum Sünd-Opffer, die andere zum Brand-Opffer. Siehe **Opffer der blutflüßigen Weiber**, im XXV Bande p. 1578.

Reinigung nach der Geburth siehe **Geburthsreinigung**, im X Bande p. 539.

Reinigung nach der Geburth, (Pulver zur allzustarcken) Gockels, siehe *Pulvis in Lochiis nimiis* Gockelii, im XXIX Bande, p. 1533.

Reinigung nach der Geburth (Pulver zur allzustarcken) Rivers, siehe *Pulvis in Lochiis nimiis*, Riverii, im XXIX Bande, p. 1533.

Reinigung nach der Geburth (Pulver zur verhaltenen) Königs, siehe *Pulvis in Suppressione Lochiorum*, Koenig. im XXIX Bande, p. 1581.

Reinigung der Kindbetterinnen, im Alten Testamente, wird beschrieben im 3 Buch Mose XII, 6. 7. 8. und gezeiget, (die Zeit, wenn diese Reinigung geschehen; davon heist es: Wenn die Tage ihrer Reinigung aus sind, das ist, so bald, wenn sie ein Knäblein gebohren, volle 40 Tage, oder, wenn sie ein Mägdlein gebohren, volle 80 Tage vorbey waren. Zwar die allgemeine Reinigung, so im Waschen und Baden bestand, ward eher vorgenommen; denn hatte sie ein Söhnlein gebracht, so wartete sie nur sieben Tage, als so lange sie ihre Kranckheit litte, und unrein gehalten wurde; und am Abend des siebenden Tages, da sich der achte Tag anhub, badete sie sich, und mochte so dann wieder mit ihrem Manne umgehen. Hatte sie aber ein Mägdlein gebohren, so wartete sie 14 Tage, und am vierzehenden Tage gegen Abend badete sie sich, und ward rein geachtet, mit ihrem Manne, oder andern Leuten umzugehen. Allein die besondere Reinigung, so in Opffern bestand, geschahe allererst nach 40 oder 80 Tagen, und wenn diese Tage vorbey waren, konnte sie ihr schuldiges

Opffer gleich den folgenden Tag bringen. Fragt man 2) **an wem** diese Reinigung mit dem Opffer geschehen? so meynen einige Ausleger, sie sey so wohl an dem Kinde, als der Kindbetterin geschehen. Denn ob das Kind gleich durch die Beschneidung schon wäre geheiliget worden, so sey es doch Levitischer Weise mit der Mutter noch unrein blieben, wäre daher durch die Opffer erst recht versöhnet, geheiliget, und GOtt gewidmet worden; zühen also die Worte in der davon gemachten Verordnung: für den Sohn, oder für die Tochter, nicht auf die Tage ihrer Reinigung, sondern auf das folgende Opffer, daß der Verstand wäre: für den Sohn oder Tochter soll sie ein jährig Lamm bringen ꝛc. Diese Meynung führen **Augustinus** qu. 40. **Hugo, Rupertus**, h. l. **Beda** und **Euthymius** in Luc. II. **Barradius** L. X, cap. 4. 5. 6. **Eligius** homil. de purificat. Allein es zeiget der gantze Context, und alle Umstände, daß dieß Opffer und Reinigung nicht an dem Kinde, sondern allein an der Kindbetterin geschehen. Denn darum heist es: der Priester soll sie versöhnen, so wird sie rein von ihrem Blutgang. Das ist das Gesetz für die, so ein Knäblein oder Mägdlein gebiehret, v. 7. **Jansenius** Concord. c. 10. **Toletus** und **Maldonatus** in Luc. II. 12. **Cornelius a Lapide** Comment. h. l. Demnach waren es die Kindbetterinnen allein, für die dieß Opffer, und an denen diese Reinigung geschahe. Und zwar waren an dieß Gesetz alle gebährende Weiber verbunden, sie mochten ein todtes oder lebendiges Kind, eine zeitige oder eine unzeitige Geburth, zur Welt gebracht haben. Die gebenedeyete Mutter GOttes aber hat sich, neben ihrem Söhnlein, dem kleinen JEsulein, diesem Gesetz freywillig unterworffen, da sie es sonst nicht schuldig gewesen wäre. 3) Fragt sichs: **Wie** denn diese Reinigung geschehen? Der Text meldet, sie solle ein Brand- und Sünd-Opffer bringen, und es durch den Priester für sie opffern lassen, so werde sie rein werden. Solch Opffer aber muste sie bringen ein mahl **in wahrer Demuth**: Denn da sie zuvor verstossen war, von GOtt, von dem Heiligthum, und von dem Volck, so erkannte sie bey diesem Opffer ihre Unreinigkeit, und demüthigte sich für GOtt und allem Volck. So dann **in heiliger Gottesfurcht**: Denn sie gab sich bey dem Priester an, und ehrete sie als Diener GOttes. Endlich **im hertzlichen Glauben**: denn sie muste sich an den künfftigen Meßiam mit wahrem Glauben halten, als dahin alles Opfferwerck und alle Gesetze zieleten, Der war des Gesetzes Ende, Rom. X, 4. 4) Wird gefragt: **womit** diese Reinigung geschehen? und ist die Antwort: Mit einem Brand- und Sünd-Opffer. Das Brand-Opffer brachte sie, nachdem sie vermögend war, nemlich ein jährig Lamm, wenn sie reich war, eine Turteltaube aber, oder eine junge Taube, wenn sie arm war. Das Sünd-Opffer war entweder eine Turtel- oder junge Taube. Mit diesem Opffer danckte sie GOtt, sie brachte ihm die Farren ihrer Lippen, und also zugleich ein Danckopffer, theils wegen der glücklichen Geburth, daß er sie von allen Schmertzen erlöset, und sie nicht auf der Stelle geblieben war, wie **Rahel** und **Pinehas** Weib, 1 Buch Mose XXXV, 16. 17. 1 Buch Sam. IV, 9. theils wegen der gesunden Leibesfrucht, daß sie einen vollkommenen lebendigen Menschen, und nicht ein unvollkommen Stück Fleisch, oder Mißgeburth, zur Welt gebohren, theils wegen dem geleisteten Schutz in ihren Sechswochen, daß sie weder erschrecket, noch andere Zufälle bekommen, oder in allerley Kranckheit gefallen war. 5) **Der Ort**, wo diese Reinigung geschehen, war für der Thür der Hütten des Stiffts. Endlich 6) fragt sichs: **warum** diese Reinigung geschehen, und sonderlich durch ein Sünd-Opffer? Was hatte denn die Kindbetterin vor eine Sünde gethan, dafür sie ein Sünd-Opffer geben muste? **Lyranus** meynet, es wäre vor die Sünde geschehen, die sie im Beyschlaff begangen, da gemeiniglich eine kleine Sünde mit vorgienge. Allein der Beyschlaff kan auch ohne Sünde geschehen, und solte für die Sünde des Beyschlaffs ein Opffer gebracht werden, warum hätte man so lange damit gewartet, und es nicht vor der Niederkunfft schon gebracht? Ja warum nicht auch vor des Mannes Sünde? Etliche der Rabbinen und Hebräer geben vor, daß sie deswegen ein Sünd-Opffer geben müssen, weil sie in ihrer Noth, da die Schmertzen sie angetastet und ihr hefftig zugesetzet, sich verschworen, nicht mehr beym Manne zu schlaffen, und daher versühnet werden müssen. Aber auf diese Weise müsten alle Weiber geschworen haben, weil sie alle ein Sünd-Opffer brachten, welches gar ungereimt und lächerlich ist. Muste nicht auch das blutflüßige Weib, und der eiterflüßige Mann, auch alle Außsätzige gleichfalls ein Sünd-Opffer geben, da doch keine Sünde, oder Schwur, oder ein ander Versehen war? Besiehe **Maimonides** More Nevoch. P. III. c. 47. & de indigent. piac. c. I. §. 5. **R. Levi Barselon** beym **Hottinger** de Jure Hebr. n. 166. seqq. **Bochart** Hierozoic. P. I. Lib. 2. c. 50. p. 579. **Hackspan** not. philol. ad Lev. XII, 21. seqq. Allein es ist hierbey zu mercken, daß nicht allein in gewissen Sünden und Fällen ein Sünd-Opffer geopffert worden, sondern auch zuweilen, wo keine gewisse namhaffte Sünde gewesen. Z. E. Ein Nazaräer, wenn sein Gelübde verunreiniget ward, gab eine junge Taube zum Sünd-Opffer, und wenn sein Gelübde aus war, ein jährig Schaaf, 4 Buch Mose VI, 10. u. ff. So wurden überdieß auch auf allen Festtagen Ziegenböcke von der gantzen Gemeine zum Sünd-Opffer geopffert ꝛc. Wiewohl etliche Hebräer von diesem Sünd-Opffer besser, als vorgedachte, reden. Also meynet **R. Bechai**, es habe dieß Sünd-Opffer vornemlich auf die **Eva** gesehen, die mit ihrer Sünde das zuwege gebracht, daß Mann und Weib ihre Kinder nicht ohne Sünde zeugen, daß sie sonst, wenn **Eva** nicht gesündiget hätte, ihre Kinder nach dem Lauff der Natur würden gezeuget haben, wie ein Baum jährlich seine Früchte giebet. Und Abarbenel will, daß, weil das Weib in der Geburth hefftige Schmertzen gehabt, und in Lebens-Gefahr gewesen, alle Schmertzen aber von der Sünde kommen,

hätte

hätte sie bey ihrer Dancksagung zu GOtt auch ein Sünd-Opffer geben müssen. Besiehe **Compiegne de Veil** not. ad **Maimon.** Tract. de indigent. piac. c. I, §. 3. **Lund** im Jüd. Heiligth. III. Buch I Cap. p. 666. Was sonst mehr vor Ursachen von denen Auslegern hierüber angeführet werden, die kan man beym **Joh. Ad. Osiander** Comment. in Pentateuch. ad h. l. p. 105. seq. quaest. ad vers. 6. **Cornel. a Lapide**, und andern, lesen. Siehe auch den Artickel **Opffer der Kindbetterinnen**, im XXV Bande, p. 1585. u. ff.

Reinigung der Kranckheit, siehe *Crisis*, im VI Bande, p. 162. u. f.

Reinigung Mariä (Fest der) siehe **Lichtmesse**, im XVII Bande, p. 914.

Reinigung der Saamenflüßigen Männer. Wie der Saamenfluß eines Mannes zweyerley war, ein **unnatürlicher** und **natürlicher**: (davon an seinem Orte ein mehrers) so geschahe auch die Reinigung auf zweyerley Weise. Mit der Reinigung des **unnatürlichen** Saamenflusses gieng es nach der im 3 Buch Mose XV, 13. 14. 15. aufgezeichneten Vorschrifft also zu: So bald der Saamen- oder Eiterflüßige von seiner Kranckheit befreyet war, so muste er sieben Tage von der Zeit solcher Befreyung an zählen, um zu sehen, ob der Fluß auch in Wahrheit sich verlohren, oder nicht? darauf muste er sich und seine Kleider in flüssendem oder quellendem Wasser baden und waschen; am achten Tage aber, oder wenns ihm gelegen war, muste er sein Opffer bringen, nemlich zwo Turtel- oder zwo junge Tauben, eine zum Sünd-Opffer, die andere zum Brand-Opffer. So lange er dieß Opffer nicht brachte, war er mit GOtt nicht ausgesöhnet, noch rein vor ihm, durffte auch vom Heiligen nicht essen. Denn keiner von dieser Art unreinen, die die Versöhnung nöthig hatten, ob sie schon mit Wasser gewaschen, und vor Menschen gereiniget waren, auch am siebenden Tage die Sonne über ihnen untergegangen war, konnten vom Heiligen essen, so lange sie ihr Opffer nicht gebracht, und völlig ausgesöhnet waren. Wehe ihnen, sprechen die Hebräer, wo sie mittlerweile sterben, sie werden ihre Missethat tragen müssen. **R. Levi Barselon** beym **Hottinger** de jure Hebr. n. 160. 175. 176. 179. **Münster** ad Lev. XV. **Maimonides** de indigent. piac. cap. 2. & 3. Die Reinigung des **natürlichen** Saamenflusses aber geschahe mit blossem Baden. Siehe im obangeführten Capitel v. 16. 17. 18.

Reinigung durch Speyen und Brechen, siehe *Anacatharsis*, im II Bande, p. 9.

Reinigung der Sünde, welche Christus, nach Pauli Ausspruch Ebr. I, 3. gemacht hat, ist nicht zu verstehen von der Sünde selbst, sondern von dem Sünder: denn die Sünde selbst ist an sich ein solcher Greuel, so nimmer kan gereiniget werden; so wenig als Finsterniß mag Licht, schwartz weiß, und das Böse gut werden: aber die Sünder werden gereiniget von Sünden, wenn das Blut JEsu, im Glauben gefasset, dieselben davon reiniget und abwäschet. So hat nun Christus die Reinigung der Sünden gemacht 1) provisionaliter & typice, vornehmlich aus im Alten Testamente, durch das Wort der Verheissung und das Blut der Opffer; Wenn die Gläubigen auf den künfftigen Meßiam sehen, und sich seiner blutigen Erlösung, so gewiß, als wäre sie schon geschehen, versichern müssen; wobey **Moses**, die Priester und Propheten, was solche Opffer bedeuten, ihnen immer werden fürgehalten und erkläret haben, Apost. Geschicht XIV, 26. 2) Actualiter und in der That im neuen Testamente, zur Zeit seines blutigen Leidens, 1 Pet. I, 19. 20. Die Sünden, davon die Reinigung geschehen, sind so wohl die Erb- als alle würckliche Sünden, aller Menschen, von Anfang der Welt, biß ans Ende, jedoch mit einigem Unterscheid. Die Reinigung der Erb-Sünde macht JEsus absolute und schlechterdings, ohne Absicht auf unsern Glauben und Unglauben, bey den zarten und unmündigen Kindern: wie er schlechterdings, allein in Absicht unsers Elendes, kommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen, 1 Timoth. I, 15. iedoch wird in der heiligen Tauffe der Glaube im Hertzen des Täuflings angezündet, daß er Christum anzühet, Galat. III, 27. und dadurch, als durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes, wird abgewaschen, Tit. III, 5. so, daß es eine Reinigung ist, die zugleich durch das Taufwasser und das Blut JEsu Christi geschiehet. Ist aber der Mensch erwachsen, und zum Verstande gekommen, muß er auch seine Erbsünde, als eine natürliche, angebohrne Unreinigkeit erkennen, und durch Busse und Glauben, auch das Bad der heiligen Tauffe, seine Seelen-Reinigung suchen. Die Reinigung der würcklichen Sünden erfordert Busse, sammt dem Glauben: denn keiner wird gereiniget, der sich nicht unrein erkennet; keiner genüsset die Krafft des Blutes Christi, der sich dessen nicht im Glauben annimmt, und festiglich getröstet. GOtt, der ein Hertzenskündiger, machet keinen Unterscheid zwischen Juden und Heyden, sondern reiniget ihrer aller Hertzen durch den Glauben. **Ermisch** Buß-Reden, p. 228. u. f.

Reinigung der Weiber (monathliche) siehe *Menses*, im XX Bande, p. 818.

Reinigung bey dem Weibsvolcke (monathliche) siehe *Menses*, im XX Bande, p. 818.

Reinigung der Wunden. Keine Wunde kan geheilet werden, wo sie nicht vorher gereiniget und von den widernatürlichen Dingen befreyet ist. Diese müssen demnach entweder mit den Händen, oder mit Instrumenten, als besondern Zangen, Haken, Bohrern und dergleichen heraus gezogen werden. Wo aber nichts fremdes in der Wunde, so reiniget man nur das Geblüte entweder mit warmen Weine oder Branntweine, vermittelst eines weichen Schwammes aus, und nach diesem schreitet man zur Vereinigung und Heilung. In Auszühung fremder Dinge aus den Wunden, muß ein

ein Wundartzt wohl überlegen, ob er solche alsobald herauszühen solle, oder ob es dienlicher sey, selbige noch eine Weile in der Wunde zu lassen: als zum Exempel: Wenn der Patiente allzu schwach wäre, und wegen der Verblutung in Ohnmacht läge, so ists besser, daß man das Bluten eher stille, und hernach den Patienten wiederum mit guten Brühen und Krafftwasser, oder Stärckträncklein, oder auch mit einem Glas Wein, zu stärcken trachte, damit er sich erst wiederum was erhole: Denn wo man alsobald in dieser Schwachheit die fremden Dinge wolte suchen, und herauszühen, so würde leicht, theils durch die Schmertzen der Patiente noch mehr geschwächet werden, theils durch die Erweiterung oder Zerrung der Wunde ein neues Bluten entstehen, und könnte der Patiente dadurch, unter dem Auszühen, sterben. Oder wenn man, wegen der bey einem abgebrochenen Degen oder Bajonete liegenden grossen Ader oder Nerven, sich befürchtete, selbige in dem Auszühen zu verletzen, so ist offt besser, noch einige Tage zu warten, bis die Wunde durch die Suppuration oder Verschwürung was weiter werde, und sich alsdenn leichter auszühen lasse. Deshalben muß ein Wundartzt aus der Natur der Wunde, des verletzten Theils, der Kräfte des Patienten, der Sache, welche in der Wunden steckt, und der gegenwärtigen oder zu befürchtenden Zufälle wohl urtheilen, ob es dienlicher sey, die fremden Dinge alsobald herauszuzühen, oder selbige noch eine Weile in der Wunde zu lassen. Wenn er aber vor dienlich erachtet das Widernatürliche herauszuzühen, und solches etwa eine Spitze eines Degens, Bajonets, Lantze oder Spiesses ist, auch selbiges sehen, oder gar mit Händen fassen kan, soll er solches ie eher ie besser mit den Fingern behutsam herauszühen: dabey aber wohl acht geben, daß er im Auszühen nichts weiters verletze oder zerschneide, sonderlich, wo solches an gefährlichen Orten ist. Solte man es aber mit den Fingern nicht wohl fassen können, muß man es mit einer hierzu bequemen, langschnabelichen Zange trachten zu fassen, und so wie eben ietzt gesagt worden, herauszühen. Wenn ein Stück von einer zersprungenen Granate, oder eines zersprungenen Gewehrs, oder ein Stück Glas, Papier, Tuch, Leder, oder sonsten was von einem Kleide, in einer Wunde, soll man in Ausnehmung dererselben eben so verfahren. Wie man mit den Kugeln auszuzühen soll umgehen, wird bey den geschossenen Wunden mit mehrern gelehret werden. Solte eine Wunde so enge seyn, daß man deswegen nicht wohl könnte beykommen, um das Widernatürliche aus der Wunde zu bringen, muß man selbige am sichersten Orte etwas weiter schneiden. Sonsten aber ist noch hier zu erinnern, daß, wenn man keine wichtige Ursache hat, widernatürliche Dinge länger in einer Wunde zu lassen, man am besten thue, gleich Anfangs selbige heraus zu nehmen: Erstlich weil die Wunde alsdenn noch nicht verschwollen, und also besser beyzukommen ist; Zweytens, weil die Verwundeten im ersten Schrecken, vor Angst und Liebe zum Leben, allezeit besser mit sich lassen umgehen, als wenn man länger wartet, auch alsdenn das Visitiren, Schneiden, und was der Wundartzt ihnen nöthig und nützlich zu seyn erachtet, lieber leiden und erdulten, als wenn der erste Schrecken vorüber; da sie hernach offt gar unleidlich sind, und dadurch in schlimme Zufälle gerathen können. Wenn aber eine Wunde unrein wird, das ist, wenn sich in derselben faules, schwammigtes, schwartzes, weisses, braunes, speckigtes oder stinckendes Fleisch und Häutlein, oder üble Materie befinden, so muß die Wunde von solchen Unreinigkeiten gereiniget werden, denn sonsten kan sie nicht wohl heilen. Dieses geschiehet theils durch ein Digestivsälblein, (welches aus Terpenthin, Eyerdotter, und etwas Rosenhonig pfleget bereitet zu werden,) theils aber, wo man stärckere Reinigung vonnöthen hat, durch den Gebrauch des so genannten Aegyptiacsälbleins: welches entweder in etwas Branntewein zerlassen, oder mit dem Digestive kan vermischet, und in die Wunde geleget werden. Ingleichen ist auch darzu dienlich des Würtzens braunes Sälblein. Oder man mischt mit der Digestivsalbe ein wenig Aloes und Myrrhen; und wo man es noch stärcker verlangt, ein wenig rothen Präcipitat. Das Kalckwasser ist auch zum Reinigen sehr dienlich, insonderheit aber, wenn man in einem Pfunde zwanzig bis dreyßig Gran sublimirtes Quecksilber auflöset, und wärmlich mit Carpie überlegt. Dieses Wasser wird alsdenn *Aqua Phagedænica* genannt, das ist, **Freßwasser**, und wird in unreinen Wunden und Geschwüren sehr gebraucht. Mit diesem fähret man so lange fort, bis die Wunde wiederum rein und roth, und alles Faule weggezehret ist. Nachdem gebrauchet man wieder die Digestivsalbe oder Wundbalsam, bis die Wunde sich schlüsset. Solte sich im Schlüssen der Wunden wildes Fleisch zeigen, und über Haut wollen in die Höhe auswachsen, als wodurch ungleiche und heßliche Narben entstehen; so bestreichet man solche täglich mit einem Stück blauen Vitriol, bis daß alles weggezehret, und das neue Fleisch der übrigen Haut wieder gleich ist. Oder an statt dessen streuet man ein wenig gebrannte Alaun mit rothem Präcipitat in Form eines Pulvers gemischt darauf, hierüber das Pflaster, nebst einer festen Compreß, und bindet hernach die Wunde mit einer Binde wohl und feste zu, auf daß dadurch das neue Fleisch wohl zusammen gedruckt und hart werde, das überflüßige mit der Haut wieder gleich, und dadurch eine ebene schöne Narbe zuwege gebracht werde.

Reinigungs-Eyd, siehe *Juramentum Purgatorium*, im XIV Bande p. 1666.

Reinigungs-Opffer, wenn bey denen Juden diejenigen Opffer, welche unreine Personen bey ihrer Reinigung darbringen musten, als da waren die Kindbetterinnen, die Aussätzigen, die blutflüßigen Weiber, die saamenflüßigen Männer, wie auch die Nazaräer. Worinnen diese Opffer bestanden, davon wird, in Ansehung der Nazaräer, der Artickel **Nazaräer**, im XXIII

Bande, p. 1365. Nachricht geben; in Ansehung der übrigen aber, können die vorhergehenden Articel, die von der Reinigung dieser Personen handeln, nachgesehen werden.

Reinigungstage, siehe *Critici Dies*, im VI Bande, p. 1662.

Reinigungs-Wasser, siehe *Lustralis aqua*, im XVIII Bande, p. 1263.

St. Reinildis, siehe **St. Herlindis**, im XII Bande, p. 1701.

Reinniger (Sebastian) schrieb Diss. de cavitatibus ossium capitis, earum vera constitutione, usu & morbis, Altorff 1722 in 4.

Reinische Färber, sind eine Art oder Schule der Färber, von welchen im IX Bande, p. 79. nachzulesen.

Reinische Kirschen, siehe **Kirsche**, im XV Bande, p. 792.

Reinius (Caßiodorus) siehe **de Reyna**.

Reinkendörffer, auf Petershagen, ein adeliches Geschlecht in Pommern, ist Wolgastisch. **Micrälii** Pommerl. VI B. p. 371.

Reinking (Theodorus von) war gebürtig aus Curland, iedoch aus einer guten westphälischen Familie, und ein Sohn **Ottens**, welcher die Taiselische Güter geerbet, und ihn mit **Hedwig** von Lampsdorff gezeuget hatte. Als er etwas erwachsen, schickte ihn sein Vater studirens halber nach Deutschland, dem er 10 Jahr zu Oßnabrüg, Lemgow, Stadthagen, und Cöln obgelegen, und nach diesem sein Vaterland wieder besuchet hat. Darauf starb der Vater, da denn der Sohn sich wiederum nach Deutschland wandte, sein Glück daselbst durch seine Gelehrsamkeit zu suchen, worinnen es ihm eben nicht gefehlet. Nachdem er eine Zeitlang zu Giessen die Rechte privatim gelehrt, ward ihm daselbst 1616 von dem Landgraf **Ludewig** von Hessen eine ausserordentliche und bald darauf eine ordentliche Profeßion der Rechte aufgetragen. Im Jahr 1622 gieng er in der Qualität eines Heßischen Raths und Gesandten nach Regenspurg, allwo er die Marpurgische Succeßions-Sache glücklich zu Ende brachte. Das Jahr darauf gieng er nach Wien, und 1624 ward er bey dem Ertzbischoff zu Bremen, **Johann Friedrichen**, als Rath angenommen. Im Jahr 1625 machte ihn der Landgraf **George** zum Hessen-Darmstädtischen Vice-Cantzler, und schickte ihn 1627 an den Kayser **Ferdinand** II, von welchem er in dem letztgedachten Jahre die Würde eines Pfaltzgrafens empfieng: Im Jahr 1631 überließ ihn obgemeldter Landgraf **George**, wiewohl sehr ungern, dem Hertzog von Mecklenburg **Adolph Friedrichen**, welcher ihm das Amt eines Cantzlers anvertraute. Im Jahr 1636 nöthigte ihn der Krieg, nach Lübeck sich zu begeben. Nach diesem ward er von dem Königlichen Dänischen Printzen und damahligen Verwalter des Ertz-Stiffts Bremen, **Friedrichen**, zum Cantzler, von dessen Vater aber, dem Könige **Christian** IV, zum geheimen Rath ernennet. Als 1648 nach dieses letztern Tode vorgemeldter **Friedrich**, als der dritte dieses Namens, den Dänischen Thron bestieg, ward **Reinking** alsobald zum Cantzler der Hertzogthümer Schleßwig und Holstein erkläret. Im Jahr 1650 bekam er zugleich die Verwaltung von dem Appellations-Gericht in dem Pinnebergischen District. Im Jahr 1653 erhub ihn der Kayser **Ferdinand** III in den Adelstand. Endlich starb er 1664 den 15 December in dem 75 Jahr seines Alters, zu Glückstadt, und nahm unter andern diesen Ruhm mit sich in das Grab, daß er sehr freygebig gegen die Armen gewesen. Er hinterließ 4 Söhne, **Otto Nicolas**, Erbherrn von Wellings-Buttel, **Ernsten**, welcher unter den Dänischen Truppen als Hauptmann gedienet, **Georgen**, der unter der Dänischen Militz Cornet gewesen, und **Friedrichen**, welcher ein Rechtsgelehrter worden. Im übrigen hat er de regimine seculari & ecclesiastico, Marpurg 1632 in 4 ingleichen den verjüngten Römischen Reichs-Adler, 1687 in 12. de animæ vita in morte; de retractu consanguinitatis, Giessen 1662 in 4. Orationem in funere *Gotbofr. Antonii*, JCti; Politiam Biblicam: Responsum de saga; Disputationes und einige andere Sachen: als Christliche und hochnöthige Wiederbestellung des Evangelischen Gottesdienstes in der Dom-Kirche zu Bremen, 1634. Ertzbischöffiicher Nachtrab wider der Stadt Bremen Vortrab, 1642 in 4 und Assertionem jurium Episcopalium & superioritatis, 1639 ingleichen die drey vornehmste Künste frommer Christen, Hamb. 1710 in 12. wie auch Leben der Seelen im Tode, Leipz. 1722 in 12 geschrieben. Als der Krieg 1657 zwischen Schweden und Dännemarck angieng, verfertigte er auf Befehl seines Königs das Dänische Manifest und das jus feciale armatæ Daniæ, welche beyde Schrifften sehr stachlicht gerathen waren, daher nachgehends im Frieden 1660 die Schweden bedungen, daß nicht nur dieselben völlig unterdrückt, sondern auch der Verfasser unfähig seyn solte, bey einiger Handlung, die beyder Reiche Angelegenheit betreffe, gebraucht zu werden. **Pufendorf** de reb. Car. Gust. IV, 69. VII, 27. **Witte** in memor. JCt. Germ. dec. 3. **Freher** theatr. vir. erudit. claror. **Bartholin**, descript. Dan. und **Moller** in hypomn. ad illum.

Reinkraute, siehe **Kraute**, im XV Bande, p. 1792.

Reinländer, sind eine Schule oder Secte der Weißgärber, welche diesen gemeinen Namen vermuthlich von dem Lande, da sie entstanden, und obschweben, insonderheit aber von ihrer besondern Art, die Leder zu bereiten, so sie auf Reinländisch gelernet, bekommen: Denn ihrer wohl fünferley Art, die sich aber vornemlich an dem Instrumente scheiden, woran sie die Leder schaben. Dergleichen etliche an der Wand befestiget, fast in Gestalt einer Sense, woran sie die Felle hin und wieder recken, und Rößler genennet werden; Da hingegen andere eine eiserne Scheibe auf einem Stocke gebrauchen, der auf freyer Erde stehet, und forder gerücket werden kan, und der **Stockpfahl** genennet wird.

In Jena nennen sie sich **Reinländer**, zu Naumburg und Zeitz aber **Rößler**.

Reinlichkeit, *Puritas*, in der Schreibart, (Stilo) ist, wenn die Wörter bey guten Schrifftstellern gefunden, hiernächst recht geschrieben, decliniret und conjugiret, und so dann in ihrer rechten Bedeutung gebrauchet, und anbey nach der Gewohnheit der guten Schrifftsteller zusammen gesetzet werden. Denn die Reinlichkeit in dem Ausdruck gebietet, daß man zwischen der gar zu grossen Critic der Zesianer, Ciceronianer und dergleichen Sprachrichter, und zwischen der grossen Nachläßigkeit der galanten Sprach-Verderber, die Mittelstrasse halte, daß man den gelehrten und galanten Gebrauch wohl beobachte, alte verlegene, neuerfundene Worte, Idiotismos anderer Sprachen und Dialectorum, verworrene Constructiones, Versetzung der Schlußwörter, Einmischung fremder Sprachen, und dergleichen vermeide, und im übrigen nicht wider die Regeln, welche eine Sprache nach der Grammatick zum Grunde hat, verstosse.

Reinmachen, geschiehet auf Bergwercken bey dem Waschen, wenn vorhero das Ertz gepucht worden.

Reinmagen, Dorff, siehe **Rheinmagen**.

Reinmann (Christoph) hat ans Licht gestellet: Elbingische Weynacht-Freude, Elbing, 1636 in 4, wie auch Predigt vom kalten Vorjahrs-Wetter, ebend. 1643 in 4.

Reinmann (George Christoph) zu Rudolstadt gebohren, ein Kayserlicher gekrönter Poet, war Pastor zu Herrnstadt, und Stobra in Thüringen, schrieb Deutsche Gedichte, übersetzte auch **Joseph Halls** Cogitationes subitaneas, aus dem Engelländischen ins Deutsche, und starb den 2 Octob. 1675, im 36 Jahre seines Alters. **Witte** diar. biograph.

Reinmann (George Friedrich) hat im Jahre 1644 ein Musicbüchlein zu Erfurt drucken lassen. Besiehe **J. G. Ahlens** Anmerckungen über seines Vaters Anleitung zur Singekunst, p 56.

Reinmann (Hieronymus) ein Compaßmacher von Nürnberg, erwarb sich wegen seiner fleißig ausgearbeiteten Compasse eine grosse Bekanntschafft und gute Nahrung, absonderlich da er zugleich der Magnet-Nadel Abweichung, wie selbige **Georg Hartmann** schon lang zuvor in Nürnberg aus verschiedenen Observationen gros befunden, vor andern sehr accurat darinnen mit angedeutet. Er starb den 27 Junius 1577. Es hat diese Reinmannische Compasse Jacob **Christmann** in seinen observationibus solaribus, welche zu Basel 1601 in 4 herausgekommen, vor allen andern sehr recommendiret. **Doppelmayr** von Nürnbergischen Mathemat. und Künstlern.

Reinmann (Johann Balthasar) ein Componist, ist bey der vor Hirschberg in Schlesien liegenden evangelischen Kirche im Jahre 1729 als Organist an der in diesem Jahre neu erbaueten Orgel angenommen worden.

Reinmann (Johann Hartmann) ein Scholar des seel. **Erlebachs**, und Capelldirector zu Saalfeld, hat im Jahre 1715 eine Paßion componiret, und selbige daselbst aufgeführet. Ist gestorben im Jahr 1729.

Reinmann (Maximilian) schrieb Magiologiam, Eisleben 1625 in fol.

Reinmann (Paul) ein Compaßmacher von Nürnberg, war wegen fleißiger Zubereitung derer Compasse von allerhand Gattungen bey vielen wohl angesehen, und starb zu Ende des Jahrs 1608. **Doppelmayr** von Nürnbergischen Mathemat. und Künstlern.

Rein-Nachbar, siehe **Nachbar (Feld-)** im XXIII Bande, p. 56.

Reinnel (Sebastian) ein Musicus in der Pohlnischen Capelle im Jahr 1729. Besiehe den **Dreßdnischen Hof- und Staats-Calender**.

Reinold, siehe **Raineldus**, im XXX Bande p. 703, ingleichen **Reinhold**.

Reinold, oder **Reinald I**, der **Streitbare** beygenamt, Graf von Geldern, folgte seinem Vater Otto 1271. Im Jahre 1284 entstund zwischen denen Fürsten von Brabant und Geldern ein schwerer und langwieriger Krieg. Denn als **Heinrich**, Hertzog von Limburg, ohne Kinder gestorben war, meynte **Reinold**, daß ihm das Hertzogthum als Gemahl der **Ermigard**, des **Heinrichs** Schwester, oder (wie andere meynen) Tochter, zukäme; dagegen Hertzog **Johann** von Braband solches von dem Grafen von Berg, als des verstorbenen Hertzogs nächsten Blutsverwandten, gekaufft hatte. Es kam darüber zu einer Schlacht, in welcher **Reinold** überwunden und gefangen worden. Er erhielte zwar durch Vermittelung des Kaysers seine Freyheit, doch nicht eher, als biß er seinen Ansprüchen auf das Hertzogthum Limburg eydlich absagte, und dem Fürsten von Braband vier Plätze übergab. Der Kayser **Rudolph** war Graf **Reinolden** so günstig, daß er ihm die Oberherrschafft über Ostfrießland von der Ems biß an das Vlie schenckte, und seine Waase, **Margaretha**, des Grafen von Habspurg Tochter, an ihn vermählete. In dem Kriege zwischen Kayser **Adolph** und Hertzog **Albrecht** von Oesterreich, hielt **Reinold** des letztern Parthey, wofür er von ihm in dem Besitz von Ostfrießland bestätiget wurde. Im Jahre 1299 ward Reinold mit in denjenigen Krieg, welchen **Guido** der Graf von Flandern wider Franckreich führete, verwickelt, weil er dessen Tochter zur Ehe hatte. Er zog **Johannen**, den Herrn von Cuick, **Wilhelmen** von Jülich und verschiedene andere seiner Nachbarn, mit in denselben; allein ob er gleich seine Hülffsvölcker dem Flandrischen Grafen zuschickte, so blieb er doch selbst zu Hause, um die Regierung zu verwalten, und seine Unterthanen von Schatzungen zu befreyen, damit sie sich desto williger möchten finden lassen. Seine übrige Zeit wendete er an geistliche Gebäude zu stifften, worunter das Gotteshaus, Godswaart genannt, so er in dem Velu angelegt, gerechnet wird. Als nach des Kaysers **Alberti** Tode die Freyherrliche Würde **Heinrichen** von Luxemburg, dessen naher Anverwandter **Reinold** war, aufgetragen wurde, ließ er sich auch bey dessen Krönung zu Aachen finden.

finden. Von diesem Kayser hat er nachmahls ein besonderes Vorrecht erlanget, daß nehmlich kein Geldrischer Unterthan vor das Gericht zu Speyer solle geladen werden, es wäre denn Sache, daß dem beleidigten Theile von dem Grafen oder seinen Richtern das Recht versagt würde. Hiernächst ward ihm durch ein Kayserliches Patent zugestanden, daß er so wohl für reutende Personen, als für Lastwagen gerade durch die **Betau**, einen Damm anlegen, und einen Graben darneben aufwerffen, auch von den Reisenden zur Ersetzung seines Schadens und Aufwands einen mäßigen Zoll fordern möchte. Nachdem er aus Italien, wohin er mit dem Kayser gezogen war, zurück gekommen, machte er mit **Guidone**, Bischoffe von Utrecht, wegen der Velau einen Vergleich, damit er allen Streithändeln, so darüber entstehen könnten, ein vor alle mahl abhelffen möchte. Weil unterdessen **Reinold** mit seinen Unterthanen zerfiel, so ist er seine übrige Lebens-Zeit so unglücklich geworden, als er im Anfange glücklich gewesen; woran sein eigener Sohn, auch **Reinold** genannt, schuld gehabt, welcher schon eine geraume Zeit her heimlich auf seinen Vater sehr übel zu sprechen gewesen. Der Auffstand der Geldrischen Unterthanen wider ihren Grafen nahm von der Stadt Nimwegen einen Anfang, ohne daß man davon die eigentliche Ursache angemerckt findet, indem nur gemeldet wird, daß die von Nimwegen dem Grafen ein kleines Schreiben zugesandt, worinn sie ihn von dem Eyde, womit er dieser Stadt verpflichtet war, loszählten, und ferner sich erklärten, daß sie nicht länger geneigt wären, unter seiner Herrschafft zu stehen, und ihm für seine vorige Regierung und bezeigte Treue Danck sagten, welches vermuthlich auf Anrathen des jungen **Reinolds** geschehen, welchem es verdroß, daß sein Vater so lange lebte. Nachdem dieses Mißvergnügen des Sohns gegen seinen Vater einige Zeit heimlich gedauret hatte, brach es endlich öffentlich aus, und der junge **Reinold** nahm seinen Vater, da er kranck lag, unter dem Vorwand gefangen, daß er nunmehro 48 Jahr regieret, ausserdem ein Verschwender und nicht wohl bey Sinnen wäre, worauf er ihn auf das Lusthauß zu Montfort bringen ließ, allwo derselbe biß an seines Lebens Ende, welches 1326 erfolgte, in Verwahrung behalten, aber doch dabey sehr wohl gewartet worden. Von diesem Grafen, welcher sein Leben in grosser Unruhe zugebracht, wird gesaget, daß ihm nichts als Glück gefehlet habe, daher er auch mit Recht den Namen des Streitbaren geführet. Seine erste Gemahlin war **Ermgard**, eine Tochter **Heinrichs**, Hertzogs von Limburg, wiewohl sie von andern, wie schon gedacht, für dessen Schwester gehalten wird. Mit derselben hat er gar keine Kinder gezeuget, und sich nach ihrem Tode zum andern mahle mit **Margaretha**, **Alexanders**; eines Sohnes des Königs von Schottland, Wittbe, und **Guidonis** von Flandern Tochter, vermählet, welche ihm unterschiedene Kinder gebohren, wiewohl man die Anzahl derselben nicht für gewiß melden kan, weil einige derselben ins Kloster gestecket worden. Von den Söhnen wird also niemand angeführet, als **Reinold**, der andere dieses Namens, welcher sein Nachfolger gewesen, und ihn, wie gedacht, noch bey Lebzeiten von der Regierung verstossen. Von den Töchtern findet man die eintzige Margarethen, welche an **Dietrich** IX, Grafen von Cleve, vermählet worden, und mit demselben eine Tochter, auch Margaretha genannt, gezeuget, welche nachgehends mit **Adolpho** IX, Grafen von der Marck, verheyrathet, und dadurch die Grafschafft Cleve an besagte Grafen gebracht worden. **Schlichtenhorst** Geldersche Gesch. VI B. *Chron. Coloniens.* ad an. 1299. **Levoldus a Northoff** in Cat. Archi-Episc. Coloniens.

Reinold oder **Reinald** II, *Rufus* zugenannt, Graf und erster Hertzog von Geldern, ein Sohn des vorhergehenden. Nachdem er diesen seinen Vater von der Regierung verstossen, (siehe den vorhergehenden Artickel) und solche 1319 selbst angetreten hatte, wandte er seine Zeit zu verschiedenen Dingen an, welche für Geldern gar vortheilhafft seyn konnten, wie er denn unter andern zwischen der Maas und Waal einen Damm wolte machen lassen, welches Werck aber keinen Fortgang hatte. Der ungebührliche Wucher gieng um das Jahr 1322 gewaltig im Schwange: Daher der Graf hierwider auch eine Verordnung machte, auch zugleich verbot, Geld für Geld, (welches damahls ein Kunst-Griff der Wucherer war) zu verkauffen, und seinen Unterthanen gewisse Gesetze vorschrieb; nach deren Maßgebung, und nicht höher ein jeder sein Geld austhun, und seine Güter verpfänden könnte. Ferner nahm **Reinold** hier und da selbst Gelder auf, um die Schulden, welche sein Vater gemacht hatte, abzutragen, und wenn dieselben allzu groß waren, als daß man sie gleich bezahlen konnte, so verpfändete er dafür einige Zölle, wie er denn dieser Ursachen wegen den Zoll zu Lobeck an die Städte Zütphen, Wageningen, Harderwick, und Elburg versetzet. Seine Gemahlin **Sophia**, die eintzige Tochter des Herrn von Mechelen, hat auch im Jahr 1325 unter gewissen Bedingungen dem Hertzog von Braband ein jährliches Einkommen von 600 Pfund Tours, so er ihr wegen ihres Rechts auf das Land von Mastricht und gewisse Plätze in Limburg zu bezahlen pflegte, erlassen. Mittlerweile daß dieses vorgieng, ist der alte **Reinold** im Jahr 1326 auf dem Schlosse zu Montfort verstorben. Dieser Reinold II aber hat den Geldrischen Städten nicht allein verschiedene Schenckungen gethan, sondern ihnen auch einige Freyheiten und Zölle verliehen. Der Hauptkirche zu Utrecht, worinnen einer seiner Söhne, welcher sehr jung gestorben war, begraben lag, hat er ein gewisses Lehn-Recht, so er auf einige Ländereyen hatte, abgetreten. Auf dem Siegel, welches er zu Bestätigung dergleichen Schenckungs-Briefe gebrauchte, saß der Graf zu Pferde, als ein Jäger gekleidet, nebst einem Hunde; Mit der rechten Hand regierte er den Zaum, auf der lincken aber, war ein Falcke vorgestellet, welches zu selbiger Zeit ein Zeichen des hohen Adels

Digitized by Google

Adels war. Der Kayser Rudolphus trug eine solche Hochachtung für ihn, daß er ihm für die Stadt Arnheim, und nicht für Zütphen, wie einige melden, die Freyheit schenckte, Kayserliche Müntze, an Werth von einem Schilling zu schlagen. **Schlichtenhorst** Gelderische Geschied L. 6. Gleichwie **Reinold** II vor seines Vaters Tode bereits regieret hatte, also machte der tödtliche Hintritt des gefangenen Grafen wenig, oder gar keine Veränderung in Geldern, ausser daß der Sohn nunmehr den Titel eines Grafen annahm. Er fuhr beständig fort, einem jeden sein Recht zu thun, die Wege sicher zu halten, und jedermann bey den Seinigen zu beschützen, wodurch die Ruhe und der Wohlstand zu blühen begonnen, und er Gelegenheit bekam mit dem Kayser **Ludwig** einen Feldzug nach Italien zu verrichten. Indem er sich um das Jahr 1327 allda aufhielt, zerfielen die Lütticher mit ihrem Bischoff, **Adolpho** von der Marck, Reinolds nahen Anverwandten, und vertrieben denselben, worauf sie auf ihr Glück trotzten, und auch in Geldern, allwo der vertriebene Bischoff seinen Auffenthalt hatte, zu streiffen, und andere Feindseligkeiten zu verüben begonnen. So bald Reinold von dieser Unternehmung der Lütticher Nachricht erhalten, nahm er alsobald von dem Kayser Abschied, und eilete über Deutschland nach Hause. Er brachte in kurtzer Zeit eine Armee auf die Beine, und zog damit den Lüttichern entgegen, welche auch nicht ermangelten, mit einem ansehnlichen Kriegs-Heer zum Vorschein zu kommen, wobey sie durch den Hertzog von Brabant und andere ihre Freunde unterstützet wurden. Der vertriebene Bischoff **Adolphus** war auch bey der Armee, und führete einige Stücke Geschütz mit sich, welche, da es ohnweit Mastricht zu einem Treffen kam, unter den Feinden grossen Schaden verursachten, und den Sieg auf die Geldrische Seite zogen. Es blieben in dieser Schlacht ohngefehr 10000 Mann von den Lüttichern, und der Sieg war so vollkommen, daß **Adolphus** bald hernach wieder als Bischoff erkannt wurde, wie er denn auch nochmahls Reinolds zur Vergeltung dieses Dienstes mit Verwissen und Einwilligung seines Capituls seinen Antheil an dem Lehn der Stadt Mechelen, welches er und die Bischöffe, seine Vorfahren, lange Zeit her als ein Lehn von der Kirche zu Lüttich, besessen hatten, geschencket. Dieses kam dem Geldrischen Grafen sehr gelegen, indem er, wie bereits gemeldet, eine Tochter des Herrn von Mechelen zur Gemahlin hatte, zumahlen da diese bald darauf mit Tode abgieng: Nicht lange hernach, nehmlich 1329, that er eine Reise nach Engelland und nachdem er sich allda einige Zeit aufgehalten, bekam er Eleonoren, des Königs Eduards III Schwester, zur Gemahlin, mit welcher er nach vollzogenem Beylager, wieder nach seinem Lande kehrte, und allda mit grossen Freuden von seinen Unterthanen empfangen wurde. Kaum war er wieder nach Hause gekommen, so befand er für gut, seinen Antheil an dem Lehn von Mechelen, welcher ihm durch die Freygebigkeit des Bischoffs von Lüttich zugefallen war, weil ihm solches gar zu weit von der Hand lag, an Ludwig, Grafen von Flandern, zu verkauffen. In währenden Unruhen, welche über diesen Kauff entstanden wären, machte sich im Jahr 1332 der Graf von Geldern Meister von Tiel, welches zuvor unter Braband gerechnet worden, von dieser Zeit an aber zu Geldern gehöret. Der König von Franckreich, welcher sich in diese Streit-Händel gemischet hatte, vermittelte endlich im Jahr 1333 zwischen dem Hertzog von Braband, und dem Grafen von Flandern und Geldern unter der Bedingung einen Frieden, daß unter andern des Hertzogs noch nicht mannbare Töchter nach erlangten Jahren, und zwar **Margaretha** an Ludwig von Flandern, **Johanna** an Wilhelmen von Holland, und **Maria**, die jüngste an **Reinold**, des Grafen von Geldern Sohn, solten vermählet werden. Da hiernächst zwischen Franckreich und Engelland die so langwierigen Kriege entstunden; wolte **Reinold**, um dem König von Franckreich kein Mißvergnügen zu erwecken, sich in denselben nicht gebrauchen lassen, sondern zog lieber seinem Schwieger-Vater in Schottland zu Hülffe, allwo er zwar im Jahr 1335 dem König von Engelland gute Dienste that, aber gleichwohl, da er auf dem Schloß zu Edenburg belagert wurde, dasselbe aus Noth überliefern, und bey der Ubergabe versprechen muste, daß er alsobald abziehen, und niemahls wieder auf diese Insel kommen wolte. Um diese Zeit gerieth **Reinold**, nachdem er wieder zu Hause angelanget war, mit den Friesen in Händel. Der alte Reinold hatte Bullenhoe von dem Utrechtischen Bischoff Friedrich, welchem er einiges Geld vorgeschossen, zum Unterpfand erhalten, und der Kayser **Rudolphus** hatte ihm auch die Herrschafft über Frießland verliehen, wiewohl ihm der Besitz dieses Landes allezeit von den Einwohnern streitig gemachet worden. Da nun der junge Graf einige Mannschafft in und um Bullenhoe liegen hatte, ward selbige im Jahr 1336 von den Friesen überfallen, und größtentheils todt geschlagen, weswegen der Graf mit Waffen Rache zu üben suchte, auch zugleich die Hoffnung faßte, daß er auf diese Weise die Gräntzen seines Landes an selbiger Zeit, weiter würde ausbreiten können. Er brachte demnach eine ansehnliche Armee auf die Beine, und weil die Friesen, welche schon voraus sahen, was ihnen bevor stünde, ihres Orts gleichfalls viel Volck zusammen zogen, so kam es nicht weit von besagtem Ort zu einem Treffen, dessen Ausgang einige Zeit zweiffelhafft war, bis endlich die Geldern, nachdem 2000 Friesen auf dem Platze geblieben, die Oberhand bekamen. Die Abwechselungen des Frantzösischen Krieges liessen Reinolds nicht zu, sich diesen Sieg recht zu Nutze zu machen, indem sein Schwager **Eduardus**, ihm nicht Ruhe ließ, als biß er versprach von allen Bündnissen mit Franckreich, und wo es nöthig wäre, von allen Gütern, welche er noch in einigen Ländern unter Frantzösischer Bothmäßigkeit besässe, völlig abzustehen; Wie er denn auch bald darauf hierzu genöthiget wurde. Dahingegen Eduard ihm im Jahr 1339 ein jährliches Einkommen von 1000 Pfund Sterlings verhieß, welches er Zeit Lebens von den Zöllen,

so

so in einigen Englischen Hafen bezahlet wurden, empfangen solten. Nicht lange vorher, ehe dieser Vergleich getroffen ward, machte der Kayser Ludwig den Grafen von Geldern zu einem Hertzog, und seine Grafschafft zu einem Hertzogthum, wobey ihm die Freyheit gegeben wurde, güldene und silberne Müntze zu schlagen. Zwey Tage nach dieser Schenckung trat der Kayser abermahl sein Recht auf Ost-Frießland zum Vortheil Reinolds vollkommen ab, und da dieses Land seinem Vater auf solche Art geschencket gewesen, daß es der Kayser für eine gewisse Summe Geldes wieder einlösen möchte, so ward diese Bedingung nunmehro gäntzlich wieder aufgehoben. Nachdem Reinold zu Hause gekommen, und ihm wegen eines Stillstandes zwischen den Engelländern und Frantzosen einige Ruhe gelassen war; So ließ er unterschiedene Städte befestigen, wie er denn unter andern Hardecwick an der Süder-See mit einem starcken Schlosse versehen. Man erzählet, es habe sich um diese Zeit, nemlich im Jahr 1340 zugetragen, daß Eleonora, des Hertzogs Gemahlin, wegen ihres aufgeblasenen Angesichts bey ihm in Verdacht gerathen, als ob sie mit Aussatz behafftet wäre, und daß Reinold deswegen sich von ihr abgesondert; daß sie aber, nachdem sie einige Zeit allein gewohnet, mit ihren 2 Söhnen Reinold und Eduard an den Hof zu Nimwegen gekommen, und sich alsobald in den Rath, welcher dazumahl in Gegenwart des Hertzogs versammlet gewesen, begeben, und weiter nichts, als ein feines seidenes Hemde mit einem Ober-Kleide an sich gehabt. Nachdem sie hinein getreten, zog sie ihr Ober-Kleid aus, strich das Hemde bis auf die Mitte herunter, und bat mit thränenden Augen, daß die gantze Versammlung ein Urtheil fällen möchte, ob sie einen bösen Grind an ihrem Leibe hätte, und nicht vielmehr rein und sauber wäre; Wobey sie die Versammlung ersuchte, bey solcher Beschaffenheit der Umstände die Aussöhnung zwischen ihr und dem Hertzog zu vermitteln. Reinold gerieth durch diese Entschlüssung seiner Gemahlin in die äusserste Verwirrung, und weil er nunmehro merckte, daß man ihn hintergangen hätte, nahm er sie wieder zu sich, wiewohl zu späte, wo er anders gesuchet hatte, mehr Kinder mit ihr zu zeugen, indem er nicht lange hernach zu Arnheim auf seinem Schloß unter währendem Gottesdienste von einem Sessel herunter fiel, und durch diesen Fall den Hals brach, welche Art des Todes ihm ehemahls prophezeyet war, weil er mit seinem Vater so übel umgegangen. Wofern er nicht diesen Schandflecken an sich hätte, könnte man ihn mit Recht für einen der fürtrefflichsten Fürsten von Geldern halten, massen er ein Beschützer der Gerechtigkeit gewesen, und dem Geldrischen Lande in seiner 24 jährigen Regierung viel gutes erwiesen. Schlichtenhorst Geldersche Geschied Lib. 7.

Reinold oder Reinald III. Hertzog von Geldern, zugenannt *Crassus*, ein Sohn des vorherstehenden Reinolds II. Er war ohngefehr 10 Jahr alt, da gedachter sein Vater 1340 starb, und wurde alsobald als Hertzog von Geldern erkannt, und die Geldrischen Städte verbunden sich wegen seiner Jugend mit einander, alle einheimische und auswärtige Feinde mit vereinigten Kräfften abzuhalten. Nachdem sich im Jahr 1344 der Hertzog mit **Maria**, Johannis von Braband Tochter, verlobet hatte, halff er erstlich den Krieg wider die Lütticher unterhalten, und befand sich hernach eine geraume Zeit bey der Armee seines Vetters, des Englischen Königs **Eduards**, welche damahls vor Calis stunden. Unterdessen begonnte in Geldern das Feuer der Zwietracht zwischen den Häusern Hekeren und Bronckhorst hervor zu glimmen, welches nachmahls im Jahr 1346 in eine grosse Flamme ausgebrochen. Der Graf **Wilhelm** von Jülich ward zwar alsofort nach Geldern abgeschicket, um dieses Land auf eine Zeit von 2 Jahren zu regieren, der Hertzog selbst aber wurde durch den König von Engelland aufgehalten, weil derselbe vorhatte, die geschehene Verbindung zwischen Reinold und Maria aufzuheben, und den Hertzog mit Elisabeth, des obgedachten Grafen von Jülich Tochter, zu vermählen. Der Hertzog bezeigte sich aber zu dieser Heyrath nicht ungeneigt, um seinem Vetter nicht vor der Zeit zu erzürnen; Er begab sich aber im Jahre 1347 unter dem Vorwand, nach Hause zu kehren, nach Braband, und vollzog zu Vilvoorden mit seiner verlobten Braut, Maria, das Beylager, bey welcher Gelegenheit er seinem Schwieger-Vater die versprochenen Kauff-Gelder wegen Mecheln geschencket, und dagegen das gantze Land von Turnhout zum Braut-Schatz bekommen. Die übermäßige Gunst, welche der Hertzog nach seiner Rückkunfft in sein Land dem Hause Hekeren erzeigte, stach denen von dem Hause Bronckhorst dergestalt in die Augen, daß diese letztern ihren rechtmäßigen Ober-Herrn verliessen, und die Parthey seines jüngern Bruders, Eduards, welcher mit demjenigen, was der Vater in seinem letzten Willen beschieden hatte, sehr übel zufrieden war, erwählten. Der Reichthum dieser beyden Häuser war sehr groß, und die Ruhe, welche nunmehr in Geldern vollkommen hergestellet war, machte sie üppig und übermüthig. Reinold war Hertzog, und wolte es auch bleiben, hingegen strebte Eduard darnach Hertzog zu werden, und ließ durch Hülffe des Hauses Bronckhorst nichts unversucht, die Herrschafft an sich zu bringen. Die Unruhen u. Verwüstungen, so im Jahr 1350 aus diesem Streit, welcher gantzer 16 Jahr gewähret, entstanden, sind so groß gewesen, daß die meisten Ländereyen ungebauet liegen blieben, und mit Disteln und Dornen bewachsen, da indessen eine Stadt nach der andern, Reinolden ab, und Eduarden zufiel. Die benachbarten Fürsten suchten zwar mehr als einmahl diese Zwistigkeiten beyzulegen; Allein die Verbitterung zwischen den Brüdern war so groß, daß sie keine Vorschläge anhören wolten; Und da eben dieser Haß sich von den Fürsten bis auf die Unterthanen erstreckte, so war niemand in seinem Hause länger sicher, als bis ein mächtiger Verfechter des einen oder des andern Fürsten ihn allda heimsuchte. Es ward zwischen den Geldrischen Brüdern je länger je ärger, indem sie einander fast immer aus dem Wege giengen, um zu keinem Treffen zu kommen, und den armen Unterthanen von beyden Theilen unsäglichen Schaden zufügten. Endlich im Jahr 1360 geschahe es, daß die Stadt

Digitized by Google

Tiel von Reinolden abfiel, daher derselbe seine Armee zusammen zog, und besagte Stadt einschloß, Eduard aber gleichfalls mit seinen Truppen aus der Gegend Nimwegen ausbrach, und der belagerten Stadt zum Entsatz eilete. Es mag nun seyn, daß Reinold endlich mit seinen elenden Unterthanen ein Mitleiden getragen, oder daß er, es koste auch, was es wolle, diesem Kriege einmahl ein Ende zu machen gesuchet, so wich er nun nicht mehr vor der Kriegs-Macht seines Bruders, sondern stellte seine Völcker ohnweit Tiel in Schlacht-Ordnung. Hierauf rückte Eduard an, und es kam zu einem Treffen, wovon der Ausgang dieser war, daß Reinold im 28 Jahre seines Alters und 18 seiner Regierung von seinem Bruder gefangen genommen wurde. Diese Schlacht machte im Jahr 1361 den Geldrischen Unruhen ein Ende. Eduard, welcher nunmehr seinen Bruder in Händen hatte, verfuhr mit ihm gar leidlich, und setzte ihn auf das Schloß Rosendaal, welches von ihrer Mutter erbauet war, allwo er den grösten Theil seines Lebens in der Gefangenschafft zugebracht, indem er nicht lange vor Eduards Tode nach Nyenbeck zwischen Deventer und Zütphen abgeführet worden. Nach Eduards Tode ward Reinold, welcher jederzeit in seinem Gefängniß gesaget, daß er noch wieder an die Regierung kommen würde, im Jahr 1371 aus dem Kercker geholet, und ihm das Regiment aufgetragen. Doch seine Freude war von keiner langen Dauer, indem ihn der Tod 2 Monat nach seiner Erlösung wegraffte, weil er in seiner Gefangenschafft übermäßig dick und fett geworden. Diese beyden Brüder, welche ihre gantze Lebens-Zeit so uneinig mit einander gewesen, wurden hernach in ein Begräbniß zu Gravendaal zusammen beygesetzet. Mit ihrem Tode endigte sich, weil sie keine rechtmäßige Kinder hinterliessen, das Geschlecht der Geldrischen Fürsten aus dem Hause Nassau, aus welchem seit Otto I acht Grafen und drey Hertzoge länger als 300 Jahr Geldern regieret haben. Maria, Reinolds Gemahlin, begab sich nach seinem Tode wieder nach Braband, allwo sie ihre übrige Lebens-Zeit im Wittben-Stande beschlossen. Schlichtenhorst Geldersche Geschied L. 7.

Reinold oder Reinald IV, Hertzog von Geldern, war ein Bruder Wilhelms, Hertzogs von Geldern, und folgte demselben, weil er keine rechtmäßige Erben hinterließ, in der Regierung, im Jahre 1402. Er war von einer gantz andern Art, als der verstorbene Hertzog, und so sehr zum Frieden geneigt, als dieser zanckſüchtig und kriegerisch gewesen. Nachdem er die Hertzogliche Würde erlanget hatte, vermählte er sich mit Maria von Harcourt, einer Waase des Hertzogs von Orleans, welcher durch dieses Mittel seinen Anhang in Franckreich zu verstärcken, und auf allen Fall in Geldern eine Stütze zu haben suchte. Wiewohl nun Reinold gar keine Neigung zum Kriege hatte, so befand er sich dennoch in solchen Umständen, welche ihn mehr als einmahl zu Ergreiffung der Waffen Anlaß gaben; das meiste geschahe zu Beschützung seines Schwagers Johannis von Arkel, welcher mit dem Grafen von Holland wegen Gornichem zerfallen war. Dieser Streit dauerte einige Jahre, und ward endlich durch eine Vermittelung gehoben. Nachdem der Kayser Sigismundus einige Zeit darnach im Jahr 1414 zu Aachen angelanget war; So begab sich Reinold auch dahin, um seine Aufwartung bey dem Kayser zu machen, welcher ihn in seinem Hertzogthum, Gerechtsamen, Zöllen und Lehnen bestätigte. Die Einwohner von Deventer, Zwoll und Campen wurden um diese Zeit bey dem Hertzoge angeklaget, daß sie die Zölle von Geldern und Zütphen ohne Bezahlung vorbey führen, worzu sie im geringsten nicht befugt waren. Der Hertzog ließ sie demnach im Jahr 1415 vorladen, um ihr Recht vor Kayser Sigismunden, welcher sich damahls auf der Kirchen-Versammlung zu Costnitz befand, zu erweisen, oder im widrigen Fall sich wegen dieser Mißhandlung der Straffe zu unterzühen. Unterdessen war man in Holland mit innerlichen Unruhen beladen, welche durch Johann von Bayern, den Burgundischen Fürsten, und andere unterhalten wurden. Reinold spielte auch bisweilen hierbey seine Person, wie er denn ein Bündniß wider den Bischoff von Utrecht eingieng, und um zu zeigen, daß es ihm ein Ernst wäre, im Jahr 1420 Amersfort angriff. Er hielt sich einige Zeit vor dieser Stadt auf, konnte es aber nicht länger ausdauren, daher er mit den Belagerten einen Waffen-Stillstand schloß, welcher nicht länger, als bis auf den andern Tag währen solte, darauf aber in aller Stille abzog, und den Einwohnern durch einige gefangene Bürger vermelden ließ, daß er den Amersfortern gern alle Gefangenen wieder geben wolte, wenn sie ihn an statt des Bischoffs von Utrecht für ihren Schutz-Herrn erkennen würden. Kaum war dieser Antrag geschehen, so schickte der Bischoff, welcher davon Nachricht bekommen, einige Mannschafft nach dieser Stadt, um dieselbe, wenn sie etwa in ihrer Treue wancken solte, durch Furcht in ihrer Pflicht zu erhalten. Hierdurch wurde den Geldern, welche gehoffet hatten, vermittelst der gefangenen Bürger, Amersfort an sich zu zühen, und sich zu dem Ende nahe bey der Stadt aufhielten, nicht allein alle Hoffnung benommen, diese Stadt unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, sondern sie musten auch aus Furcht, daß die Bürgerschafft, welche nunmehr mit des Bischoffs Kriegs-Völckern sich vereiniget, einen Ausfall auf sie thun möchte, in aller Eil abzühen. Im folgenden 1421 Jahr begonnten die von Amersfort so gar in die Velau zu streiffen, und machten es so arg, daß der Hertzog dem Bischoff drohete, gleiches mit gleichem zu vergelten, wofern derselbe seine Völcker nicht zurück beruffen würde; Doch dieser brachte Beschwerden über Beschwerden an, und ließ die Amersforter machen, was sie wolten. Nachdem im Jahr 1422 Johann v. Bayern vollkomen Meister von Holland geworden, gieng er den Geldern, welche den Krieg wider Utrecht meistens in der Absicht führten, eine Diversion zu seinem Vortheil zu machen, endlich zu Hülffe, und zwang den Bischoff von Utrecht in kurtzer Zeit einen Frieden

den zu schlüssen, oder vielmehr denselben für eine gute Summe Geldes von ihm und dem Hertzog von Geldern zu erkauffen; Wie denn auch Johannes solche Gelder nachmals empfangen, Reinold aber den Zahlungs-Tag nicht erlebet. Weil der Streit zwischen dem Hertzog und den Städten in Ober-Yssel durch den Kayser nicht abgethan worden; Sie hatten für sich in den Schutz des Bischoffs begeben, mit welchem sie auch die Waffen wider Geldern führten, und daher in dem obgedachten Vergleich mit begriffen worden. Nachdem der Hertzog solcher gestalt wieder Ruhe bekommen hatte, machte er ein genaues Bündniß mit dem Ertz-Bischoff von Cöln, als Fürsten von Westphalen und Engern; zumahlen Dietrich nach seiner Wahl zum Ertz-Bischoff von Cöln, die Freundschafft Reinolds, welcher so sehr wider seine Erhebung gewesen, jederzeit gesuchet hatte. Vermöge dieses Vergleichs, solte einer für den andern, wenn es die Noth erforderte, so gut, als für sich selbst die Waffen ergreiffen, und wenn zwischen dem Hertzog und dem Ertz-Bischoff einige Zwistigkeit entstehen möchte, solten von jeder Seite zwey Räthe ernennet werden, und die Fürsten sich deren Ausspruch gefallen lassen. Indem diese Handlung durch beyderseitige Auswechselung der dazu verfertigten Patente im Jahr 1423 bestätiget wurde, fiel Reinold unvermuthet in eine Kranckheit, und verließ die Welt, nachdem er Geldern 21 Jahr mit aller Vorsicht und Weißheit regieret hatte. Die Geschicht-Schreiber melden von diesem Hertzog viel gutes, und unter andern, daß er sein gegebenes Wort seinem Vortheil vorgezogen, daß die Namen der Parthey von Bronckhorst und Hekeren bey seiner Zeit nicht einmal gehöret werden, u. daß er sich mit grosser Klugheit von den Frantzösischen Unruhen enthalten. Die Kriege, welche er geführet, wurden ihm gröstentheils aufgedrungen, weil er seine nahe Anverwandten darein verwickelt sahe, und er hat sich auch mit denselben nicht weiter eingelassen, als die Noth erfodert; Sonst hat dieser Hertzog verschiedene Schlösser wieder hergestellet, und von Grund aufgebauet. Unter die ersten werden Rosendaal und Hattem, und zu den letzten Hambach und Ravenswaag gerechnet. Mit seiner Gemahlin, Maria von Harcourt, hat er keine Kinder gezeuget, sondern nur einen natürlichen Sohn, **Eduard** genannt, bekommen, welcher mit Catharina von Bel vermählet worden. **Schlichtenhorst** Geldersche Geschied Lib. 8.

Reinold, Reinoldus, oder **Ricolphus,** war der 3te Ertz-Bischoff zu Cöln, saß 10 Jahr, von 772 bis 782. Er ward von bösen Leuten ermordet, und der Cörper in einen Brunnen geworffen.

Reinold, war Abt des berühmten Benedictiner-Closters zu Memleben in Thüringen, wurde aber 1016 seines Amtes entsetzet. Fabricius in Orig. Sax. l. 2. f. 300. nennet diesen Abt hominem profusum und die Mönche sectatores malarum libidinum: die habe man ausgestossen, das Kloster dem Hirschfeldischen Abt untergeben und andere Brüder hierzu beruffen. Schamelius in der Beschreibung des Klosters Memleben p. 125.

Reinold, war Abt des Benedictiner-Klosters zu St. Georgen vor Naumburg, und hat mit Cunrado, ersten Probste des Klosters Haußdorff bey Apolda, 1140 einen gewissen Vergleich errichtet. Also befindet er sich auch unter den Zeugen in dem Diplomate, darinnen Bischoff Wigman 1153 die Privilegia und andere Güter des Klosters Pforta confirmiret. **Pertuch** Chron. Port. P. 1. p. 29.

St. Reinold, ein Mönch und Märtyrer, stammet her aus dem Geschlechte der Carolinger, und war sehr reich, hatte viel Güter, Städte und Herrschafften. Sein Vater war Haymon ein tapfferer Officier. Er bezeugte bald in seiner Jugend vor seinen drey andern Brüdern grosse Lust zum Kloster-Leben, und ließ sich zu Cöln einkleiden, da er dann ein so heiliges Leben führete, daß Gott sehr viele Wunder alsbald durch ihn würckte, und wurden die Krancken und Gebrechlichen häuffig zu ihm gebracht, welche er in seiner Zelle curirte. Als einsmahls in selbiger Gegend die Pest regierte, nahm das Volck seine Zuflucht zu ihm, und er vertrieb die Pest durch sein Gebeth. Als er nach der Zeit von seinem Abt über die Steinmetzen gesetzet wurde, und er auch selbsten Hand anlegte, und mehr arbeitete als sie, wurden sie auf ihn erzürnt und paßten ihm, als er nach der Kirche gieng, heimlich auf, schlugen ihm mit ihren Hämmern die Hirnschale ein, und schmissen ihn in den Rhein. Sein Leib wurde lange vergebens gesucht, bis er einer alten Frau, so lange kranck gewesen, bey Nacht erschienen, und ihr entdeckt, wo er zu finden, und ist er darauf nach Cöln gebracht worden. Lange darnach, als die benachbarte Stadt Dortmund von dem Ertz-Bischoff zu Cöln sich einen Heiligen zu ihrem Schutz ausbat, wurde ihnen auf Consens des Cleri der heilige Reinoldus gegeben, welches um das Jahr 1060 oder 1070 geschahe. Sein Gedächtniß-Tag ist der 7 Jenner.

Reinold (Bernhard Heinrich) ein Rechtsgelehrter im 18 Jahrhundert, war Anfangs Professor der Rechten, zu Duysburg, wurde darauf 1714 Pandectarum Professor zu Franckfurt an der Oder, da er eine Rede de præstantia Pandectarum hielt. Er ist nachgehends Cod. Prof. Publ. worden, und hat zeithero folgende Schrifften ans Licht gestellet, als:

1. De necessitate adeundi ad fontes, si quis in lectione Codicis repetitæ Prælectionis feliciter versari velit.
2. Observationes in Codicem, Franckfurt 1716.
3. Versio juris naturalis *Mosis Amyraldi.*
4. Liber singularis variorum ad jus civile pertinentium, Bremen 1709 in 8.
5. Exercitatio juridica spicilegium de insulis complectens,

6. Disputationes
   a. de acquirendo rerum dominio,
   b. de edicto Publiciano.
   c. ad l. 1. C. si adv. vendit. Franckfurt 1716.
   d. ad l. 30. §. 6. de acquir. vel omitt. hæred. Franckfurt 1716.
   e. de SCto Macedoniano, 1715.
   f. de inofficioso testamento.

Orationes
   a. de inscriptionibus legum Digestorum & Codicis, Amsterdam 1727 in 8.
   b. de S. Pomponio.

Er hat auch *Mos. Amyraldi* disquisitiones de jure naturæ aus dem Frantzösischen übersetzt, Stade 1717 in 4, Franckf. 1723 in 4, und *Jo. Merceri* Conciliatorem zu Berlin 1720 in 8 mit Anmerckungen heraus gegeben.

Reinold oder Reinoldus (Erasmus) s. Reinholdus.

Reinold oder Reinoldus (Johann) von Tuddington aus Bedfordshire, ein Baccalaureus der Rechtsgelehrsamkeit, war der beste Epigrammatist nach dem Owen, schrieb

Disticha classis epigrammatum s. Carminum inscriptorum centurias duas,

und starb 1614. Wood Athenæ Oxoniens.

Reinold, Reinoldus oder (Rainoldus) (Johann) siehe Reginaldus, im XXX Bande, p. 1854.

Reinoldus, siehe Reinold.

REI NON SATIS INTELLECTÆ EXCEPTIO, siehe *Exceptio rei non satis intellectæ*, im VIII Bande, p. 2312.

REI NON SIC, SED ALITER GESTÆ, EXCEPTIO, ist eine Ausrede, mit welcher sich Beklagter zu schützen suchet, vorgebende, daß die zwischen ihm und Klägern abgehandelte Sache gantz anders verabredet, als von demselben in seinem übergebenen Klag-Schreiben vorgebracht und erzählet worden.

Reinosa (Peter) ein Spanier von Toledo, florirte 1585, und schrieb

Primera, Segunda y Tercera Parte de Orlando enamorado, Medina del Campo 1585 in fol.

Antons biblioth. hisp.

Reinosa (Placidus de) ein Benedictiner in Spanien, lebte um 1610, war Studiorum Rector und erster Professor der Theologie zu Ubeda, und schrieb

1) El Maestro Christiano sobre el Capitulo Segundo de la Epistola segunda ad Timotheo, Valladolid 1618 in 4.
2) Memorial en defensa del estado ecclesiastico y religioso, ebend. 1627 in 4.

Antons biblioth. hisp.

Reinoso (Alphonsus Nunnez de) ein Spanier von Guadalaxara, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, war ein Historicus und Poet, und schrieb Historia de los amores Olareo y Horisea con los trabajos de Isea nebst einigen Gedichten, Venedig 1552 in 8 gedruckt. Anton Bibl. Hispan.

Reinoso (Emmanuel de) ein Spanischer Geistlicher vom Orden der Erlöser der gefangenen Christen unter Anruffung der heiligen Dreyeinigkeit, war Magister der Theologie, und das Oberhaupt seiner Ordens-Brüder zu Toledo, endlich aber Bischoff von Neu-Segovia in den Philippinischen Inseln, schrieb

1. Prueba de la Concepcion purissima de la Virgen nuestra Sennora, Toledo 1616 in 4.
2. Fundacion de los esclavos del Ave Maria, und
3. Sumario de la devocion de nuestra Sennora, ingleichen
4. Modo de rezar el Ave Maria, so nebst denen beyden vorhergehenden zusammen gedruckt, Madrit 1623 in 8.
5. Relacion funeral del Simon de Roxas, Valladolid 1625 in 4.

und starb zu Sevilla 1632. Anton Bibl. Hispan.

Reinoso (Michel de) ein Spanischer Rechtsgelehrter, hat in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts geblühet, und Observationes practicas geschrieben, welche zu Lissabon 1625 gedruckt sind. Anton Bibl. Hispan.

Reinpoltenbach, ein Marcktflecken und Herrschafft in Nieder-Oesterreich am Wienerischen Walde 4 Meil. von Wien.

Reine, Stadt, s. Rene.

Reinsbeck (Gerhard) schrieb Chronicon Bremense. Jellers monum. ined. pag. 47.

Reinsberg, ein Städtgen in der Mittel-Marck, im Rupinischen Creyse, ist mit Flüchtlingen aus Franckreich besetzet worden.

Reinsberg, Reinsperg, Rheinsberg, Rhynsberg, dieses Namens findet man unterschiedene alte adeliche Familien im Römischen Reiche benennet, als 1) in Bayern, 2) in Schwaben, 3) in der Schweitz, allwo sie sich eigentlich nach dasiger Mund-Art Rhynsberg nennen, 4) in Meissen, und 5) in Schlesien. Von den 3 ersteren, die im Wapen unterschieden, können wir keine weitere Nachricht geben; von den beyden letzteren in Meissen und Schlesien wollen wir hier ein mehrers sagen. Beyde sollen im Wapen ziemlich überein kommen, und mögen sie aus Meissen in Schlesien, oder aus Schlesien in Meissen gekommen seyn. Allhier haben sie das Rittergut (darinne zwey Sitze) Reinsberg unweit Freyberg, woselbst auch im Dom unterschiedene dieses Geschlechts begraben liegen, erbauet. Schon 1291 werden die von Reinsberg in einem Freybergischen Privilegio angeführet. Sie haben nachgehends auch

Digitized by Google

auch den Rittersitz Döhlen bey Dreßden an sich gebracht gehabt. Der Rittersitz Reinsberg, insgemein Rensberg, ist schon zu Anfange des 15 Jahrhunderts, an die von Schönberg gelanget gewesen, siehe Schönberg zu Reinsberg. Es haben sich aber die von Reinsberg letztens zu Freyberg meistens aufgehalten, und soll Reinhard von Reinsberg, Chursächsischer Jägermeister, da er 1552 daselbst bey einem Vogelschüssen unvorsichtiger Weise mit einem Poltzen erschossen worden, sein Geschlecht beschlossen haben. Man findet aber noch 1620 Vespasianum von Reinsberg unter die Chursächsischen Cammerherren gezählet: es mag also solche Beschlüssung entweder nur von einer Branche, die zu Freyberg gewohnet, zu verstehen, oder gedachter Vespasianus aus der Schlesischen Linie hergestammet seyn. Selbige betreffend, so confundiret sie Sinapius, theils mit dem Geschlechte von Regenspurg, so aber hieher nicht gehöret. Zuerst wird Hanß von Reinsberg auf Dirschkowitz 1452 angeführet. Von dessen Enckeln Hanß der 3te Dirschkowitz gegen Stoltz vertauschet, und viel Kinder hinterlassen, von welchen Casparn ein Schenckel im Kriege abgeschossen worden; Hanß aber, Cämmerer der Kron Böhmen, nebst andern seiner Brüder das Geschlecht fortgepflantzet. Man zweifelt aber, daß es annoch in Schlesien florire. Sinapii Schles. Curios. P. I, II.

Reinsberg (Ober- und Unter-) Zwey Sächsische Schrifftsäßige Güther im Meißnischen Kreysse, unter das Erb-Kreyß-Amt Meissen gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 59. Siehe auch vorstehenden Artickel.

Reinsbourg, Dorff, siehe Reinsburg.

Reinsbrunn oder Reinhartsbronn, eine Voigtey in Francken, nicht weit von der Stadt Rotenburg, zur Graffschafft Geyer, und nunmehro nach der Grafen von Geyer Absterben dem Könige von Preussen gehörig.

Reinsburg oder Reinsbourg, ein Dorff, in den Niederlanden, eine Meile von Leyden, war vor diesem eine berühmte Frauenzimmer-Abtey, des Benedictiner Ordens, in welche keine andere, als nur Personen von grosser Qualität zum Nonnenstand auf und eingenommen worden. Es liegen auch in derselben viel alte Grafen von Holland begraben.

Reinsdorff, ein vormaliges Kloster, bey Nebra an der Unstrut, zwischen Freyburg und Wiehe, wo mans im Thale heisset, in dem Thüringischen Kreyß unter das Amt Freyburg gehörig. Es gehören darzu 1) Ober- und Nieder-Reinsdorff, 2) Krautdorff. Leuck. Antiqu. Barsfeld. p. 130. u. f. Wabsts Churfürstenthum Sachsen Beyl. p. 30.

Reinsdorff, ein Schrifftsäßiges Guth im Voigtländischen Kreyß unter das Amt Plauen gehörig. Wabsts Churf. Sachs. Beyl. p. 101.

Reinsdorff, ein Sächsisches Dorff im Chur-Kreysse, im Fürstenthum Querfurth, und dessen Amte Heldrungen. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 58.

Reinsdorff, ein Sächsisches Dorff, im Leipziger Kreyse, unter dem Amte Rochlitz gelegen, und der Stadt Mittweyda gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 77.

Reinsdorff, ein Sächsisches Amtsäßiges Gut im Leipziger Kreysse, unter das Fürstliche Sächs. Merseburgische Amt Dölitzsch gehörig. Es gehöret denen Herren von Mellendorff. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 81.

Reinsdorff, ein Sächsisches Dorff im Ertzgebürgischen Kreysse, unter dem Amte Zwickau und Werdau. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen, Beyl. p. 93.

Reinsfeld, ein Dorff im Thüringischen Kreysse, unter das Amt Arnstadt gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 34.

Reinsius (Nicolaus) ein Secretarius des Cardinals Bellay, aus Paris, war von solcher Treue, daß ihn Carl V durch keine Geschencke bewegen konnte, die Heimlichkeiten seines Herrn zu entdecken, und übersetzte Comminäi Historie in das Italiänische. Brice descript. de la ville de Paris, la Croix du Maine Biblioth. de France.

Reinspeck (Michael) ein Musicus von Nürnberg gebürtig, ließ im Jahre 1500 sein Lilium Musicæ planæ zu Augspurg in 4to drucken. Bes. Gesners Biblioth. univers.

Reinsperg, adeliches Geschlecht, siehe Reinsberg.

Reinsteig, der Name eines Weges, siehe Rennsteig.

Reinstein, (etliche sagen unrecht Regenstein, unter welchem Worte auch bereits im XXX Bande, p. 1767. ein kurtzer Artickel vorhanden,) ein uraltes und mit wundersamer Kunst und Mühe in einem reinen und puren Stein ehedessen gehauenes Schloß, samt einer dazu gehörigen Graffschafft am Hartzwalde, an der Halberstädtischen und Quedlinburgischen Gräntze, hat ehedessen ihre eigene Grafen gehabt, welche auch zugleich Grafen von Blanckenburg, und vielleicht die Vorsteher des gantzen so genannten Hartingow gewesen. Von diesen Grafen zu Blanckenburg und Reinstein ist an seinem Ort im IV Bande, p. 32. u. ff. gehandelt. Es theilte sich aber dieses Haus im Anfang des 13 Jahrhunderts durch Graf Siegfrieds Söhne in 2 Linien, die Blanckenburgische und Reinsteinische. Der erstere besondere Graf zu Reinstein war Heinrich, dessen von 1212 bis 1224 gedacht wird. Unter seinen Söhnen waren Dietrich und Heinrich Canonici zu Halberstadt, Siegfried starb auch Erblos, Ulrich allein setzte das Geschlecht fort. Dessen drey Söhne Ulrich, Otto und Siegfried starben ohne Erben, der vierdte Albrecht, hatte zwar einen Sohn Ulrich, doch pflantzte er durch denselben das Geschlecht nicht fort; sondern seines Vaters Ulrichs fünffter Sohn Heinrich, unter dessen Söhnen Ulrich, Siegfried und Gerhard unbeerbt sturben, Heinrich aber einen Sohn gleiches Namens hinterließ, an den nach dem Jahre 1367 die Blanckenburgische Erbschafft fiel. Hier findet sich keine richtige Geschlechts-Folge; es sind aber folgende Grafen von Reinstein und Blanckenburg bekannt. Albrecht ward 1326 von

den

den Quedlinburgern gefangen, und muste zur Rantzion ihre Stadtmauren bauen. Darauf bekam er und sein Bruder Bernhard mit Bischoff Albrechten zu Halberstadt zu thun, worüber er 1348 umkam. Graf Busso verband sich 1385 nebst andern Sächsischen Herren zu Haltung des Landfriedens. Im Jahr 1388 blieb er im Treffen bey Winsen wider die Hertzoge von Braunschweig. Burchard und Ulrich, 2 Vettern, verkauffen 1387 die Herrschafft Arnstein und das Städtlein Schnackeroda an die Grafen von Mansfeld. Bernhard half Fürst Bernharden von Anhalt das Stifft Merseburg plündern, ward aber darüber 1417 gefangen, und muste sich mit 6000 Gülden befreyen. Ulrich starb 1479, 3 Söhne hinterlassend, Jodocus, der 1529, Bernharden, der 1524, und Ulrichen, der 1551 gestorben. Er hat 1540 den schönsten Theil des Schlosses Blanckenburg gebauet: ehe er noch denselben bewohnet, brannte 1546 der Stuck des alten Schlosses ab, wobey seine Gemalin Barbar von Mansfeld umkam, er aber sich kümmerlich durch ein Secret gerettet. In diesem Brande sollen auch alle schrifftliche Urkunden verlohren gegangen seyn; welches, wie hernach gemeldet werden soll, das Haus Braunschweig wider Chur-Brandenburg urgiret. Seine Kinder von jetzt gedachter Gemahlin, oder welches vermuthlicher, von seiner erstern Gemahlin Magdalenen von Stolberg, waren Botho, der unvermählt, Caspar Ulrich, der ohne Erben gestorben, und Ernst. Diesem letztern übergab der Vater die Abtey Michelstein, die ihm 1544 übergeben worden war, gleichwie er dieselbe 1566 seinem jetzt gedachten Bruder Caspar Ulrichen überlassen. Ernsts Söhne waren Ulrich, der, nachdem er 4 Jahr Abt zu Michelstein gewesen, 1578 unverehlicht gestorben; Ernst, der seinem Bruder in der Abtey gefolget; Martin pflantzte allein das Geschlecht fort durch seinen einigen Sohn Johann Georgen, den einige Johann Ernst nennen, allein auch dieser, welcher, wie sein Vater, Abt zu Michelstein gewesen, starb 1599 den 16 Julius, und mit ihm gieng der Stamm der Grafen von Reinstein und Blanckenburg aus. Daß die Hertzoge von Braunschweig, namentlich Heinrich Julius, so bald Blanckenburg als ihr unstreitiges Lehen zu sich genommen, und ohne Widerspruch besessen, ist an seinem Ort angezeigt. Mit Reinstein hat es eine andere Bewandtniß. Im Jahr 1583 erhielt Hertzog Julius zu Braunschweig von dem Stifft Halberstadt, von dem die Grafschaft zu Lehen gieng, durch den damaligen Bischoff, seinen Sohn, jetztgedachten Hertzog Julius, die Anwartschafft auf dieselbe, welche 1592 von dem Capitul auf die Person Heinrich Julius selbst erneuert ward. Dieser Hertzog ließ sich auch 1599 von seinem Capitul mit Reinstein belehnen, und hat es nebst seinem Sohn Friedrich Ulrichen bis 1628 ruhig besessen. In diesem Jahr aber wolte bey den damaligen Troublen Kayser Ferdinand II die gantze Grafschafft einziehen, und Graf Maximilian von Waldstein vor 20000 Rheinische Gülden versetzen, so aber durch Widerstand des Braunschweigischen Hauses, und Vermittelung des Capituls zu Halberstadt, welches dieselbe selbst in Besitz nahm, verhindert worden. Der Ertz-Hertzog Leopold als Bischoff zu Halberstadt setzte den Besitz 1636 fort. Unterdessen war 1634 Hertzog Friedrich Ulrich ohne Erben verstorben, und mit ihm die Wolffenbüttelische Linie ausgegangen. Die Zellische aber hatte die Mitbelehnung nie erhalten können, sondern gedachter Bischoff Leopold Wilhelm hat 1493 Graf Wilhelm Leopolden zu Tättenbach solenniter mit der Reinsteinischen Grafschaft belehnet. Im Westphälischen Frieden ist dieselbe ratione dominii directi zugleich mit dem Stifft Halberstadt an das Haus Brandenburg gekommen, von dem es die Grafen zu Lehen tragen solten. Nachdem aber der letzte Besitzer, Graf Johann Erasmus, wegen der Ungarischen Verschwörung 1670 enthauptet worden, hat Churfürst Friedrich Wilhelm dieses heimgefallene Lehen eingezogen, und das verwüstete Bergschloß wieder verneuern und besetzen lassen. Womit aber das Haus Braunschweig nicht zufrieden gewesen, und die Halberstädtische Anwartschafft vor unzulänglich und mit vielen Fehlern vermischt ausgegeben, welches von dem Brand 1546 herrührte, wo die Gräflichen Archiven umgekommen, sich dabey auf einen 1644 mit dem Grafen von Tättenbach aufgerichteten Vergleich oder Lehenbrief beruffen, in welchem der Graf die meisten Stücke, die sonst von Halberstadt zu Lehen gegangen, als Braunschweigische Lehen erkennet; worwider aber Churfürstlicher seits, so bald man davon Nachricht bekommen, protestiret worden war. Nachdem unterschiedliche Thätlichkeiten von beyderseits Bedienten vorgenommen worden, und man vergebens an einem gütlichen Vergleich zu Wernigeroda gearbeitet, ist die Sache am Cammergericht anhängig gemacht worden, das Haus Brandenburg aber in dem Besitz der streitigen Stücke, worunter selbsten das Haus Reinstein, geblieben. In Lünigs Grundfeste Europäischer Potentien Gerechtsame P. I. n. 47. stehet eine Fürstellung der dem Brandenburgischen Fürstenthum Halberstadt zustehenden Lehngerechtigkeit über die Graffschafft Reinstein. add. P. 2. n. 19. Pufendorff de rebus Friderici Wilhelmi l. II. 6. 46. siehe auch den Artickel Blanckenburg, im IV Bande p. 32. u. ff.

Rein-Steine, *Lapides terminales*, heissen diejenigen Steine, welche zwischen gewissen Aeckern und Feldern, oder auch Wiesen, Wäldern, u. d. g. befindlich sind und denenselben statt der Gräntze dienen.

RE INTEGRA, siehe *Res integra*.

Reinthal, Landschafft, siehe Rheinthal.

Rein verblasen, heißt, wenn das Silber rein gebrennet, und noch etlichemal der Blaß darauf gelassen wird. Berginform. Part. 2. f. 128. Bergbausp. post Indic. Lit. R.

St. Reinula, siehe St. Herlindis, den 22 Mertz im XII Bande, p. 1701.

Reinung, siehe Rein.

Reinwald (Elias) ein Rechtsgelehrter, lebte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Seine bekannten Schrifften sind.

1. Axi,

1. Axiomata juridica.
2. Disputationes universi juris Justinianei.
3. Disputationes feudales.
4. Objecta juris.
5. de obligationibus, quæ ex quasi delicto nascuntur, Leipz. 1596.

Reinwald (George Ernst) schrieb Academien- und Studenten-Spiegel, Berlin 1720. in 8.

Reinwardus, ein Magister artium zu Maynz, wurde Ertz-Bischoff zu Bremen 915, hat aber nur etliche Monat gesessen, und sich wiederum nach Maynz gewandt. Es ist von ihm weiter nichts, als der blosse Name aufgezeichnet.

Rein Wasser, mit dieser Benennung wird Ezech. XXXVI, 25. gesehen auf die gesetzliche Reinigungen, vornemlich aber auf das Wasser mit der Asche von der rothen Kuh gemenget, 4. B. Mos. XIX, 9. Wie denn die Jüden die Proselyten, Manns- und Weibs-Personen, nach solchem Gesetz anhielten, daß sie sich besprengen lassen musten, dadurch sie eingeweyhet, und in die Gesellschafft der Jüden eingenommen wurden. Aus welchem allgemeinen Gesetze aber einige unrecht einen Baptismum proselytorum erdichten. Einige verstehen durch diese reinen Wasser insgemein die Evangelische Gnade unter dem Neuen Testamente, wie auch Hülsemann dahin zielet. Nun ist an dem, und geschiehet zwar die Reinigung 1) durch den Glauben, Apost. Gesch. XV, 9. 2) durch das Blut JEsu Christi, 1 Joh. I, 7. Ebr. IX, 14. 3) in dem Worte des Evangelii, 4) durch die Sacramenta, Ephes. V, 26. Die meisten aber verstehen die Tauffe, welche Meynung auch vor die beste gehalten wird. Denn die Tauffe reiniget und macht wahrhafftig rein die Seelen von aller Unreinigkeit, dadurch nicht allein die Wegnehmung der Strafe, sondern auch die Schuld-Schenckung angedeutet wird. So wird auch durch die Tauffe das steinerne Hertz weggethan, und ein fleischernes gegeben, denn sie ist nicht allein ein Bad der Wiedergeburth, sondern auch der Erneuerung, Tit. III, 5. Es folget aber hieraus nicht, als ob die Tauffe alle Sünde so wegnehme, daß in den Getaufften nichts von Sünde übrig bleibe; denn ob zwar Ezechiel nicht läugnet, daß in allen Heiligen was von Sünden übrig bleibe, wie auch 1 Joh. I, 8. stehet, sondern er redet vornemlich von der Abwaschung der Sünden Schuld: so folget auch nicht, wenn sie sollen gereiniget werden, so müssen sie in einem Augenblick gereiniget seyn, sintemal die Erneuerung von Tage zu Tage geschiehet, 2 Corinth. IV, 16. So setzet demnach der Prophet die angefangene Erneuerung unserer Natur mit unserer geistlichen Wiedergeburth zusammen, diese geschicht aber nicht in einem Augenblick, sondern sie hat ihre Stuffen und Wachsthum, bis sie endlich im ewigen Leben in uns gantz vollkommen gemacht werden wird, Ephes. V, 27. Adami Del. Bibl. Vet. Test. Ao. 1703. p. 355. u. f.

Reinweiden, siehe **Beinhölzlein**, im III Bande, p. 991.

Reinwunder, siehe **Beinhölzlein**, im III Bande, p. 991.

Rei oppignorata Possessor, siehe **Pfand-Inhaber**, im XXVII Bande, p. 1262.

Rejorum Colonia, Stadt, siehe **Riez**.

Rejouissance, ist ein Frantzösisches Wort, und heisset im Lateinischen so viel, als *Lætitia*, *gaudium*, Deutsch aber, Freude, Frölichkeit: und kommt in Ouverturen vor, da einige lustige Pieces also pflegen genennet zu werden.

Rei panariæ Præfectus, siehe **Panetier**, im XXVI Bande, p. 543.

Rei partes sustinere, siehe *Partes rei sustinere*, im XXVI Bande, p. 1038.

Rei persecutio, heißt in denen Rechten eine solche Handlung, da jemand dasjenige, was ihm von Handen gekommen, wiederum zu erlangen und an sich zu bringen sucht. Siehe *Actio rei persecutoria*, im I Bande p. 1416. u. f. desgleichen *Persecutio*, im XXVII Bande, p. 573. wie auch *Rei Vindicatio*.

Rei persecutoria Actio, siehe *Actiones rei persecutoriæ*, im I Bande p. 416. u. f.

Rei persecutoriæ Actiones, siehe *Actiones rei persecutoriæ*, im I Bande p. 416. u. f.

Reipitzsch, Geschlecht, siehe **Reibisch**.

Reipoltskirchen, Herrschafft und Schloß, siehe **Reypoltskirch**.

Rei possibilis Promissio, siehe *Promissio possibilis*, im XXIX Bande p. 804.

Reippolskirch, Herrschafft und Schloß, siehe **Reypoltskirch**.

Reiprecht, Geschlecht, siehe **Reyprecht**.

REI PRIVATÆ COMES, *Rerum Privatarum Comes*, oder auch schlechtweg *Privatarum Comes*, siehe *Largitionum privatarum Comes*, im XVI Bande p. 839. ingleichen *Privatarum rerum comes*, im XXIX Bande p. 560.

Rei privatæ Procurator, siehe *Procurator rei privatæ*, im XXIX Bande, p. 747.

Rei Procurator, siehe *Procurator rei*, im XXIX Bande p. 747.

Rei promittendi, siehe *Promittendi Rei*, im XXIX Bande p. 806.

RE IPSA (DOLUS EX) siehe *Dolus in re vel ex re ipsa*, im VII Bande, p. 1189. u. f.

RE IPSA ALIQUID PRÆSTARE, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 2. C. de rer. permut. und l. in minorum. C. in quib. caus. restit. in integr. non est nec. so viel als in der That oder würcklich etwas leisten.

REIPUBLICÆ (DE JURE) ist die Aufschrifft des 29 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Rechten des Staats oder der Republick.

REIPUBLICÆ CAUSA ABSUNT (DE RESTITUTIONIBUS MILITUM, ET EORUM, QUI) ist die Aufschrifft des 51 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der Wiedereinsetzung derer Soldaten, und anderer, welche in der Republick Angelegenheiten abwesend sind, in den vorigen Stand.

REI-

REIPUBLICÆ CURATOR, muste die Einkünffte von denen Gütern einer Stadt, einnehmen und berechnen. Er wird auch sonst Logista genennet.

REIPUBLICÆ GERERE COGATUR (NE QUIS LIBER INVITUS ACTUM) siehe *Ne quis liber invitus actum Reipublicæ gerere cogatur*, im XXIII Bande p. 1762.

REIPUBLICÆ PROCURATOR, siehe *Procurator Reipublicæ*, im XXIX Bande p. 747.

Reipzig, ein Dorff in der Neuen-Marck Brandenburg, im Sternbergischen Gebiete, nahe an den Schlesischen Gräntzen, so nebst vier andern der Stadt Franckfurt gehöret, unter welchem sich der Fluß Eylang in die Oder ergüsset. Abels Preuß. Staats-Geogr. p. 258.

Reis, Reiß, lateinisch *Oryza*, *Oryzæ*, Offic. et Matth. Dod. Lob. J. B. Pit. Tournef. *Oryza peregrina*, Trag. *Oryza Italica*. C. B. *Hordeum galaticum*, (vielleicht ἀπὸ τοῦ γάλακτος, à lacte, weil der Reis so weiß wie Milch siehet) Columell. *Siciliense hordeum*, *Risum*, *Rizum*. Griechisch, Ὄρυζα Diosc. Ὄρυζον Theoph. Frantzösisch, *Ris*, *Ritz*. Italiänisch, *Riso*. Spanisch, *Atroz*. Arabisch, *Arzi*. Ist ein Gewächs, das Stengel oder Röhrlein zu drey bis vier Fuß hoch treibet, die sind viel dicker und fester, als die an Getreide, und haben in gemessener Weite ihre Knoten. Die Blätter sind lang, wie Schilf, dicke, und dem Knoblauchskraute nicht so gar unähnlich. Die Blüten wachsen auf den Spitzen, und sind der Gersten-Blüte ziemlich gleich. Die Körner aber, die darauf folgen, stehen Büschel-weise bey einander, und stecken in einer rauchen, gelblichten Hülse, an deren Ende wie ein Fäslein oder eine Age zu befinden. Diese Körner sind länglicht, oder ovalrund und weiß. Dieses Gewächse wird so wohl in Ostindien und der Tartarey, als in gantz Europa, doch in einer Landschafft mehr als in der andern gefunden. In Deutschland wird es, sonderlich in der Schweitz und in dem Franckenlande, um Bamberg und andern Orten gebauet; vornehmlich aber in Italien im Mayländischen Gebiete, wo die Pferde an statt des Habers, damit gefüttert werden. In Franckreich will es sich gar nicht zühen lassen, weil das Erdreich daselbst zu trocken ist, da hingegen der Reis einen feuchten, nassen Grund und Boden haben will, und derowegen auch in Deutschland gerne um die Teiche wächset. Es gehören dazu gantz ebene, nach der Wasserwaage geebnete, und mit kleinen Dämmen umgebene Felder, darüber aus einem nahe gelegenen Bache oder Graben, das Wasser durch angelegte Rinnen nach Belieben gelassen, auch nach Erfordern gemindert oder vermehret, jedoch beständig darüber gehalten, bis das Gewächse zu reifen beginnet, da denn die Felder durch Ablassen des Wassers getrocknet, der Reis geerndtet, und auf dem Felde ausgedroschen wird. Die Indianer stossen die Garben in höltzernen Mörsern, daß sie die Körner fallen lassen. Andere haben dazu eine Art Stampffen. Die Formosaner dreschen nicht mehr auf ein mal, als sie so gleich verbrauchen wollen. Wenn ein Feld also zwey oder drey mal nach einander mit Reis bestellet worden, wird es fett und kräftig, allerley Winter- und Sommer-Frucht fortzubringen, weil es durch das Wasser nicht nur befeuchtet, sondern auch von allem Gewürme und Ungeziefer gereiniget wird. Der Reis ist heutiges Tages männiglich bekannt, wächset aber bey uns nicht sonderlich, sondern wird meistens aus der Fremde gebracht, und zwar am allermeisten aus Spanien und Italien, in welchem letztern Lande er am häufigsten wächset, wie Plin Lib. XIII. cap. 7. bezeuget. Er wächset immer an einem Orte schöner, als an dem andern, wie denn in Sina gar schöner Reis gefunden wird. Johann Neuhof schreibet in seiner Sinesischen Reise-Beschreibung. c. 15. p. 349. daß bey der Stadt Kienchang in der Provintz Kiangsia der allerbeste Reis in gantz Sina wachse, davon der Kayser selbst holen liesse; ja, daß derselbe Reis wegen seiner Vortrefflichkeit, Silberkorn, *Argenteum Granum*, genennet werde. Bes. auch Martin Martins Atlas Sinic. in Descript. Provinciæ Xansi p. 41. et Provinc. Kiangsi p. 89. Erasm. Francisc. Ost- und Westind. Lust-Garten, Part I. p. 287. Ostindien, Japan, Sumatra, Tonquin und andere Inseln sind dessen gantz voll, ja es scheinet, daß von da die gantze Welt erfüllet sey: sintemal nunmehro auch Westindien und gantz Africa mit ihren Inseln den Reis so gemein, wie wir unser Getreide, brauchen. Sie backen Brodt und allerhand Kuchen daraus, Joh. Theod. de Bry, Beschreib. Americ. p. 363. Die Perser brauchen ihn auch an statt des Brodtes, Ad. Olear. Itin. Persic. Lib. V. c. 16. In China bereiten sie davon einen Tranck, welchen man in Peru nachmachet und Acua nennet; In Japan einen Wein, Aracke genannt; und in Pegu ein starckes Wasser, welches unserm Aquavite kaum nachgiebet. Die Türcken haben einen Tranck, den sie Boza nennen, derselbe ist von Reis oder Hirse zubereitet, und hat einen Geschmack wie unser Bier, aber nicht so annehmlich, Thevenot, Vollst. Reise-Beschreibung, P. I. c. 24. davon unten mehr soll gesaget werden. Der Reis ist ein wohlschmäckendes, nährendes und sättigendes Korn, das sich leichtlich verdauen lässet, wenig Geblüt und wenig Unrath machet, und keine Blehungen verursachet. Der beste und dauerhafteste Reis muß schön rein, frisch, grob, weiß und lauter seyn; darf auch keinen schimmlichten Geruch von sich geben. Der röthlich gelbe und kleinkörnichte paßiret nicht für Kaufmannsgut, und wird deßwegen immer wohlfeiler gegeben. Der Italiänische, und besonders der Piemontesische, ist insgemein weisser und schöner, als der Spanische, welcher letztere röthlich scheinet, und einen unartigen Geschmack hat. In Hamburg hat man folgende Sorten: 1) Milaneser, welcher sehr gut, und des besten Kaufes ist. Er befindet sich zuweilen so

so schön, als der beste seyn kan. 2) **Veroneser**, so unter dem Italiänischen für den besten gehalten wird; aber rothstreifigte Körner hat. 3) **Türckischer** oder **Levantischer**, welcher sauber und schön fället, aber viele Saltzkörner bey sich führet. 4) **Caroliner**, so über Engelland aus Carolina in Westindien, seit einigen Jahren gebracht und bekannt worden. Dieser ist über die massen schön, von länglichten Körnern, und schneeweiß, dabey gantz ohne Hülsen oder rothstreifigte Körner. Dieser kommt in Tonnen; andere Sorten in Säcken. Von dem ersten genüsset man drey Pfund Tara, von den anderen, was die Tonne wiegt. Er wird mit Curantgelde bezahlet, mit 8½ Rabatt, und 1 pro Cent g. Gew. Man hat zwar mehr Sorten, weil sie aber schlecht, oder so viel Unkosten erfordern, als sie gelten können, kommt davon nichts zum Vorschein. Seit einigen Jahren ist auch aus Rußland von Archangel Reiß gekommen, und zwar in länglichten schmalen Strohsäcken, von etwan 150 bis 200 Pfunden; wie auch in kurtzen breiten Tonnen an 5 bis 600 Pfund. Dieser scheinet dem Milaneser Reise sehr ähnlich, ist aber völliger oder dicker von Körnern, sonst aber zum Gebrauche sehr gut. Das schlimmste dabey ist dieses, daß er sehr nach Juchten rüchet, indem dieses sehr starckrüchenden Leders eine so grosse Menge auf den Schiffen zugleich von dannen mit verführet wird. Übrigens aber ist er auch mit Saltzsteinen sehr verunreiniget, welche denn fleißig vorher ausgelesen werden müssen, woferne die Milch, darinnen er gekochet wird, nicht gerinnen soll. Der Reiß dienet mehr zur Nahrung, als zur Artzney: Er führet viel Oel und ein wenig wesentliches und flüchtiges Saltz, giebet frische Krafft, lindert, verdicket die Feuchtigkeiten in dem Leibe und hält sie zusammen, hemmet den Durchfall und reiniget das Blut. Aus dem Reismehle kan gutes Brodt gebacken werden, und leben in vielen ausländischen Orten die Leute fast einig davon, als in der Türckey und in der Tartarey, allwo man auch die vornehmsten Abgesandten, ja den Türckischen Kayser selbst, mit dem Reise bewirthet, und solchen bald weiß, bald gelb, bald braun, und zwar mit oder ohne Zucker gebacken, oder bald dicke, bald dünne gesotten, und also auf vier- oder fünferley Art auf ein mahl aufträget, wie Schweiger in seiner Reisebeschreibung nach Constantinopel, p. 148. berichtet. In Deutschland wird er entweder mit guter Fleischbrühe zu einer Suppe, oder mit süsser Milch zu einem Breye gekochet; welche beyde Speisen denenjenigen, so mit einem Durchbruche oder der rothen Ruhr behaftet, gar dienlich sind; auch, wenn die Kinder, Nadeln, Ringe, Knöpfe und dergleichen eingeschlucket haben, sehr gut thun, weil solche Sachen darinnen gleichsam verwickelt, und wieder ohne Schaden durch den Stuhlgang weggehen. Sonst wird auch der Reis in Schmaltz gebacken, und von einigen, als eine gute schmackhafte Speise gerühmet. Bey allen solchen Speisen aber erfordert die Sorgfalt des Koches, daß er ihn fördersamst wohl vorbereite, welches darinnen bestehet, wenn aus selbigem die gantzen Körner, welche fast wie Gerstenkörner aussehen, nebst anderem darunter befindlichen Unrathe gelesen werden, wäschet man ihn in lauligtem Wasser, güsset dieses davon, und brühet ihn von neuem mit siedendem Wasser, daß er berste und aufquelle; alsdenn wird er ordentlich in Milche oder Fleischbrühe am Feuer gesotten. Weil sich aber der Reis im Topfe sehr leicht anleget und anbrennet; als muß er mit dem Löffel oft und viel umgerühret werden. Dieser Beschwerniß hingegen überhoben zu seyn, bedienen sich einige folgender Bequemlichkeit: Es werden zwey erdene Töpfe dergestalt in einander gesetzet, daß der innere mit seinem Rande, der etwas breit seyn und einige Oeffnung haben muß, auf dem äussern aufliege, und im übrigen zwischen beyden ein Raum bleibe, den man alsdenn mit Wasser anfüllet, und in solchem Stande bey dem Feuer beständig erhält, worzu die gedachten Oeffnungen nützen, daß immer etwas heisses Wasser nachgegossen werden kan. Dieses zwischen beyden Töpfen kochende Wasser verhindert alsdenn, daß der Reis in dem innern Topfe nicht anbrenne und doch darbey wohl aufkoche. Dieser abgekochte Reis wird hierauf über das Fleisch angerichtet, die daraus bereiteten Zugemüsen aber, es sey nun ein aufgelaufener Koch, oder ein für sich nur dicke und genung ausgekochter Reis, oder ein durch das Haartuch gestrichenes Mus u. s. f. werden mit Zucker und Zimmet, das letzte insonderheit auch mit geriebenen Citronenschalen garniret; den Reis endlich in Schmaltz zu backen, soll in einem besondern Artickel gelehret werden. Einige machen auch eine Klare von Weißbier, Mehl und Eyern, quirlen es zusammen, und saltzen es ein wenig, schütten auch einen Löffel voll Schmaltz in die Klare, daß sie fein rösch und kraus wird; zühen den Reis durch und backen ihn aus heissem Schmaltze fein goldgelb; Andere zerklopfen einige Eyer in einer Schüssel, sprengen etwas Saltz darein, zühen den Reis dahindurch, und backen solchen, wie nur gedacht. Einige Europäische Medici halten dafür, daß wenn der Reis sehr warm, und allzu offt gegessen wird, er Verstopffungen verursache, dem Gesichte schade, den Kopf, Magen und die Nerven beschwere. Bey uns, weil wir ihn nur als eine Zukost genüssen, hat es dieserhalb keine Gefahr. In gantz Asien wird er insgemein und durchgehends als Brodt, oder an statt des Brodtes, gebrauchet. Die Art und Weise ist mancherley, kan aber auf dreye gebracht werden. Die erste ist, daß er bloß aus Wasser, ohne einige Würtze, entweder trocken abgesotten und an statt des Brodtes genossen, oder ein Schleim für Krancke daraus gemacht wird. Die zweyte ist, daß er als eine Zugemüse mit Küchenkräutern, mit Milch oder mit Fleisch zugerichtet wird. Die dritte Art ist, daß man ein Pilo oder Richeri daraus machet. Der Pilo ist das ordentliche Gericht bey den Persern. Es ist ein Reis mit Fleischbrühe oder Butter gekocht, doch so, daß die Körner gantz bleiben, gleichwohl aber weder trocken, noch harte sind, sondern sich zwischen zweyen Fingern zerdrücken lassen. Der Pilo wird auf unzählbare Weise, mit allerley gekochtem und gebratenem

tenem Fleische, Fischen, Gehackten, Eyerkuchen, gesetzten Eyern, gebackenen Kohlkräutern, vermenget oder beleget, angerichtet, und mit allerhand feinem oder gemeinem Gewürtze, Zwiebeln, Fenchel, Zucker und Safran, Kirschen-Maulbeer oder Granatensafte, nach eines jeden Mund gewürtzet und abgemachet. In Bengala kochet man den Reis in Wasser, knetet ihn zu einem Teige, machet daraus Brödtlein oder Kuchen, und bäcket sie im Ofen gar: Dieselben heissen Avila. Die Seefahrenden kochen den Reis halb gar, trocknen ihn wieder auf, und nehmen ihn also mit auf die Reise. In Bengala, Tsina und Japan wird aus dem Reise ein Tranck gemachet, Arack genannt, der wie ein Wein oder Branntewein starck ist, und rauschet, auch in Ubermaaß genommen, grossen Schaden anrichtet. Die Formosaner kochen den Reis, und kneten daraus einen Teig; Alsdenn nehmen sie Reismehl, kauen es im Munde, speyen das Gekaute in ein Töpflein, kneten es unter den vorigen Teig, und güssen Wasser darauf. Wenn dieses ein paar Monathe mit einander gestanden, giebet es einen starcken, wohlschmäckenden Tranck, der mit der Zeit immer besser wird. Das Klare wird abgeschöpffet und getruncken, das Dicke aber wie ein Brey gegessen, oder frisches Wasser zum andern male darüber gegossen. Die Jentiren geben den Kühen ungeschälten Reis zu fressen, suchen hernach die gantzen Körner in dem Miste wieder, und heben sie auf, als eine kräfftige Artzney, und sonderbares Heiligthum. Man pfleget den Reis, wenn er gedroschen, mit Mehl und Saltz zu reiben, damit er ein weisses Ansehen bekomme. In der Artzney hat der Reis keinen sonderlichen Nutzen, als daß in Indien, denen, so am Fieber darnieder liegen, ein Tranck, den man Cange nennet, daraus bereitet wird. Man nimmt ein halb Pfund Reis, kochet es in vier oder fünf Maaß Wasser, bis die Körner recht weich werden, zerreibet und windet sie durch ein leinen Tuch, und lässet es erkalten. Von diesem Trancke giebet man dem Krancken, an statt Essens und Trinckens, täglich fünf oder sechs mal, einen oder zwey Löffel voll, weil er für den Durst so wohl, als für den Hunger gut ist, und keinen Eckel verursachet. Er wird laulich mit wenigem Saltze oder Zucker, und, wenn es ein kaltes Fieber, mit etwas Pfeffer oder Zimmet genommen. Einige destilliren ein Wasser aus dem Reise, welches aber, wie alle andere nährende Destillate, wenig Kräffte hat, indem die beste nährende Krafft zurücke bleibet, wie Zwelfer schon längst angemercket. So hat auch der Branntewein, den man in Ost-Indien davon destilliret, keinen Vorzug, und wäre derselbe in Deutschland viel zu kostbar zu verfertigen. Sonst machen die Indianer von Reis einen andern sehr starcken und überaus angenehmen Tranck, der leichtlich truncken machet, Wilhelm Dampier Reise um die Welt, Part. I. c. 13. p. 676. In Spanien und Mauritanien pflegen sie den Reis in Milch einzuweichen, und hernach zu destilliren, da denn erstlich ein schönes lauteres Wasser herüber gehet, hernach fetter und öligter: welches die Leute, so keinen Wein trincken, an statt desselben nutzen, davon frölich und fast so truncken, als vom Weine, werden. Besiehe auch Lobels Adverf. f. 13. Cardan. Lib. VIII. de Subtilit. Joh. Albert. a Mandelslo Itiner. Orient. Lib. VII. c. 8. Thevenots vollständ. Reisebeschr. Part. III. L. II. c. II. Joh. Heinr. Meibom. Comment. de Cerevis. c. 17. §. 18. Joh. Bauhin Hist. Plant. Univ. Lib. XIIX. c. 48. Plin saget Lib. XV. c. 7. und Lib. XVIII. c. 7. die Indianer bereiteten auch ein Oel aus dem Reise, und die Italiäner machten daraus eine Ptisane, dergleichen andere Völcker aus der Gerste zu verfertigen pflegten. Bes. auch Joach. Camerar. Hort. med. p. 113. Daher Horatius Lib. II. Satyr. 3. schreibet:

Quid cessas? agedum sume hoc ptisanarium oryzæ.

Der Reis ist temperirter Natur, und bekommt vornemlich magern und ausgezehrten Personen wohl, desgleichen denen, so die rothe Ruhr oder andere Bauchflüsse haben, und hat Columbus in der Americanischen Schifffahrt viel Krancke dadurch erhalten; Ja, Johann Lerius schreibet in Hist. Navig. in Brasiliam, daß viele in der langwierigen Schifffahrt an der rothen Ruhr liegende, durch Reis in Milch gekochet, mit Eyerdotter und Gundermannsafft wären zu rechte gebracht worden. Denn der Reis hat eine kleine stopffende und zusammenziehende Krafft, und pfleget wohl den Leib zu schlüssen, aber doch mäßig. Daher auch Galen Lib. I. de Alim. fac. c. 17. spricht: Wenn man den Leib stopfen will, so gebe man den Patienten Reis zu essen. Doch ist er in solchen Fällen kräfftiger, wenn er in Milche, darinne entweder Stahl oder Kieselsteine abgelöschet worden, gekochet wird: denn so nach trocknet er, hält etwas mehr an, und die Milch verlieret ihre Wässerigkeit, welche sonst eine öffnende Krafft hat, M. Sebiz. L. II. de Aliment. facult. c. I. So der Reis nicht stopffen soll, muß man ihn des Nachts in Kleyen einweichen und des Morgens wieder auswaschen, und darnach kochen. Die Reismüslein sind auch den Lungensüchtigen dienlich, und denenjenigen, so Lungengeschwüre haben; nutzen auch wider das Blutspeyen, Bluthamen und stetiges Erbrechen, ingleichen wider das unmäßige Nasenbluten, und die goldene Ader, und den überflüßigen Monatfluß der Weiber; Auch mehren sie die Milch und stärcken die Natur. Man pfleget auch den Reis in Clystiren wider die rothe Ruhr mit Nutzen zu gebrauchen. Das Mehl oder Pulver von Reise mit Milch angemacht, und öffters damit gewaschen, machet schöne weisse Hände und ein weisses zartes Angesichte. In Milch gekochter Reis heilet die Schrunden der Gebährmutter, Arn. Weickard Thes. Pharm. Lib. 1. c. 9. Man soll die Augengebrechen vermehren, wenn man viel von dem Japanischen Weine träncke, welcher Sacqui heisse, und mehrentheils aus Reis bestünde, Wilhelm ten Rhyne in Dissert. de Arthrid. p. 93. edit. Londin. und daher treffe man gantz Japon voller Blinde an. Dieses bekräftiget Jac. Bon-

Bontius in Med. Indor. de Diæta Sanor. Dialog. 3. p. 78. und Meth. Med. c. 16. p. 174. Biron und andere Reisende haben den Lemery versichert, daß sie in Indien eine Pagode oder Götzentempel gesehen, so wegen der vortrefflichen delicaten Arbeit an einem Götzenbilde von Japan, in einer Bilderblinde sehr berühmt seyn soll. Das wundersamste ist, daß dieser Götze, sammt der Bilderblinde nicht mehr Raum brauchet, als nur ein einiges Reiskorn. Die Arbeit ist so trefflich nette daran, daß man durch ein Vergrösserungsglas die Augen, Nase und den Mund gantz eigentlich erkennen kan; Es ist auch überall die Proportion mit dem grösten Fleisse in Acht genommen. Dieser kleine Götze mit seiner Blinde stehet auf einer Reisage; und ein anderes halbes Reiskorn dienet ihnen zum Gestelle. Es ist dieses Stück des Götzendienstes für den Japanischen Kayser und dessen Familie in ein kleines Rohr von ungemeinem weissen Glase eingeschlossen. Das Wort Oryza kommt von ὀρύσσω, fodio, ich grabe, weil man das Land, ehe der Reis gesäet werden kan, durcharbeiten und umgraben muß. In der Haushaltungs-Kunst wird gelehret, wie man den Reis lesen solle, nemlich thut den Reis auf einen Tisch, und suchet die gantzen Körner, die bald sehen als Gerstenkörner, heraus, alsdenn könnet ihr solchen nach Belieben brauchen. Reis in Schmaltz backen geschiehet auf folgende Art: Kochet den Reis in Milch sehr dicke und nur halb gar aus, hernach schlaget sieben bis acht Eyer drein, wenn der Reis noch in voller Hitze ist, und rühret es wohl durch einander, schüttet ihn alsdenn auf ein Bret und formiret solchen nach der Länge, und etwan einer Hand breit; machet ihn fein ordentlich zusammen mit einem warmen oder nassen Messer, und lasset ihn kalt werden, so wird er hart. Nach diesem schneidet länglichte Stücke eines Fingers breit, bestreuet solche mit Mehl, machet Schmaltz in einer Pfannen heiß und leget den Reis darein, damit solcher fein braun backen möge, und weil man ihn nicht wohl Stückweise heraus thun kan, so seiget das Schmaltz davon gantz herunter, und schüttet den Reis auf ein mal heraus, reibet alsobald Zucker darauf, weil er noch naß und warm ist; das Schmaltz aber machet wieder heiß, und backet ferner also. Oder schlaget fünf bis sechs Stück Eyer in eine Schüssel, und zerklopffet sie, sprenget ein wenig Saltz darein, zühet den Reis, wenn Stückgen geschnitten sind, in den Eyern herum; leget ihn alsdenn ins heisse Schmaltz und backet solchen fein schöne heraus. Etliche machen auch eine Klare zusammen, als einen dünnen Brey, von Weißbier, Mehl und Eyern, dieses quirlen sie klar zusammen; saltzen es ein wenig, schütten ein Löffel voll Schmaltz in die Klare, daß sie fein rösch und krauß wird; zühen den Reiß durch, und backen solchen aus heissem Schmaltze, bis sie dessen genug haben. Will man Reis auf einer Schüssel in Ofen backen, machet man es also: Kochet den Reis gleich vorigem ab, schlaget hernach acht Eyer oder mehr darein, nachdem ihr viel machen wollet, und wornach ihr euch jederzeit richten müsset; rühret dieses wohl unter einander; rühret auch ein Stück Butter und Zimmet darein. Nach diesem machet von Teig einen Krantz um die Schüssel und beschmieret selbige mit Butter, güsset alsdenn diesen abgerührten Reis darein; setzet ihn in Backofen und lasset ihn also fein backen. Beym Anrichten bereibet solchen mit Zucker, so ist er fertig. Reis mit Zimmet kochet man also: Nehmet drey Viertel Reis zu anderthalber Kanne auch wohl zwey Kannen guter Milch, nachdem er quillet; setzet die Milch in einem Topfe zum Feuer, und wenn sie kochet, so schüttet den Reis, der aber vorhero mit heissem Wasser muß gebrennet seyn, in selbige und lasset ihn kochen; rühret ihn öffters um, sonsten brennet er an. So er nun dicke genug und ausgekochet ist, rühret ein wenig Butter darein, schüttet solchen auf eine Schüssel, streuet Zucker und Zimmet darüber und gebet ihn hin.

Reis, Lat. *Navis actuariæ præfectus Turcicus*, siehe Rais, im XXX Bande p. 706.

Reis (Caspar dos) ein Carmelit von Torresnovas aus Portugall, war Magister der Theologie, von 1640 General-Commissarius, und von 1651 Provincial in Portugall, schrieb Lucernam prædicatorum in zwey Tomis, davon aber nur der erste Tomus gedruckt worden, Lissabon 1658. Antons biblioth. hisp. Tom. II. p. 325.

Reis (Wilhelm Anton) von ihm hat man eine Dissertation de Affectibus cum hæmorrhagiis uteri connexionem habentibus, Straßburg 1715 in 4.

REIS (DE EXHIBENDIS ET INTRODUCENDIS) ist die Auffschrifft der 53 Justinianischen Novelle, und handelt von Auslieferung und Darstellung derer Delinquenten.

REIS (DE EXHIBENDIS ET TRANSMITTENDIS) ist die Auffschrifft des 3 Titels aus dem IX Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von Auslieferung und Fortschaffung derer Delinquenten.

Reis (Pfropf-) siehe Pfropfreis, im XXVII Bande p. 1684.

REISA, ist eigentlich ein alt Deutsches Wort, und bedeutet in denen alten Lehn-Rechten so viel, als ein Marsch oder eine Streifferey derer Soldaten. Cujacius Lib. V Feud.

REIS vel ABSENTIBUS DAMNANDIS (DE) ist die Auffschrifft des 17 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, daß ein Delinquente oder ein jedweder anderer Beklagter, wenn er auch abwesend ist, dennoch zu der verwürckten Straffe verdammet werden soll.

Reisach (N. Baron von) siehe Reischach, zu Ende des Artickels.

Reisacher (Bartholomäus) ein Medicus und Mathematicus in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, lebte zu Wien in grossem Ansehen, und war Kayser Maximilians II Leib-Medicus. Er hat de mirabili novæ stellæ mense Novembri 1572 conspectæ phænomeno geschrieben, Wien 1573, auch in Handschrifft hinterlassen

1. Filiorum filiarumque *Maximiliani II* genethliaca judicia astrologica.

2. Tabulas quantitatis dierum & noctium artificialium.

Frise Bibl. Gesner.

Reisbach, oder **Reispach**, ein Marcktflecken nebst einem Pfleg-Gerichte in Unter-Bayern im Rent-Amt Landshuth.

Reisbanck, heißt in den Kothen zu Halle, der Boden, oben bey der Saltzstätte, darauf das Holtz zum Sieden geleget wird, damit es desto dürrer werde.

Reisbar, siehe **Reisig**

Reisbunde, siehe **Reißholtz**.

Reischach, eine uralte adeliche und nunmehro theils Freyherrliche Familie in Schwaben, welche 1019 zu Trier, 1042 zu Hall, 1165 zu Zürch, 1197 zu Nürnberg, u. s. w. den Thurnieren beygewohnt. Im Jahr 1443 befanden sich Bilgeri, Hans und Wilhelm von Reischach im Namen Kaysers Friedrichs III zu Zürich. Im Jahr 1515 ward **Eberharden** das Bürgerrecht zu Zürich geschenckt, weil er mit der Stadt Panner ins Hegöw gezogen, und sich tapffer gehalten. Im Jahr 1519 war er Obrister über 1000 Mann Züricher Volcks zu Diensten Hertzog Ulrichs von Würtemberg, und kam 1531 in der Cappeler Schlacht ums Leben. **Egenolphus** ist 1392 ein Mitglied der bekannten St. Georgen Gesellschafft gewesen. Von dessen Nachkommen hat Ecke von Reischach 1529 mit seinen unter sich habenden 6000 Mann Fuß-Völckern die Stadt Wien wider die Türcken auf das tapfferste beschützen helffen. **Spangenberg** meldet zugleich von ihm, daß er nachgehends 1541 in Ungarn wider die Türcken tapffer gefochten, und einen seiner Söhne bey sich gehabt, welcher in einem Scharmützel viel Türcken erleget, endlich aber selbst geblieben, welches gedachter Vater alles angesehen, aber nicht gewust, daß es sein Sohn sey, daher er auch zu einem neben ihm stehenden Obristen gesagt: **Dieser brave Gesell ist wohl eines ehrlichen Begräbnisses werth**; als er aber den todten Cörper zur Erdenbestattung holen lassen, und erkannt, daß es sein Sohn sey, ist er darüber erstarret, und in eine hefftige Kranckheit verfallen, daran er bald darauf seinen Geist aufgegeben. Von seinen übrigen Söhnen ist 1) **Johann Conrad**, Kayserl. Hauptmann in dem Schmalkaldis. Kriege worden, welcher einst nebst 41 Junckern seines Geschlechts dem Kayser Carln V zu Ulm aufgewartet. 2) **Lucas**, Kayserl. Rath, starb 1564, und hinterließ unter andern **Eitel Ecken** II, der 1594 als Obrister-Lieutenant des Schwäbischen Kreyses, wider die Türcken geblieben. Ausser diesen werden **Heinrich, Hans Leonhard, Eberhard, Ulrich, Nicol, Friedrich** und **Hans Werner** von **Reischach**, unter die berühmten Kriegs-Helden von erwehntem **Spangenberg** gezählet. **Johann Jacob** war Würtembergischer geheimder Rath, welche Bedienung auch sein Enckel gleiches Namens um die Mitte des 17 Jahrhunderts bekleidet. Im Jahr 1707 war ein Freyherr **von Reischach** Schwäbischer General-Feld-Marschall-Lieutenant. **Marquard Rudolph**, Freyherr und Herr zu Immersingen, war noch 1729 Ritterrath und Ausschuß der Schwäbischen Ritterschafft in dem Hegow. Im Jahr 1737 ward ein Chur Pfältzischer geheimder Rath, Baron von Reischach, Präsident vom Finantzwesen. Ein Kayserl. Geheimder Rath, Freyherr von Reischach, war 1738 Oberhofmeister der Hertzogl. Kinder zu Würtenberg Stuttgard. Im 1741 Jahr war ein Freyherr von Reischach Gesandter der Königin von Ungarn an die General-Staaten von Holland. Bucel. Germ. P. 3. Spangenb. Adelsp. P. 2. Übrigens ist noch zu gedencken, daß in Ranffts Geneal. Histor. Nachr. X Th. p. 923, von einem Baron von Reisach (soll vermuthlich Reischach heissen) Würtenbergischen Obristen bey des Prinz Louis Dragoner-Regimente, gemeldet, daß er den 25 December 1739 von seinem Jäger auf der Jagd, als er denselben übeltractiren wollen, erschossen worden.

Reischius (Gregorius) ein Carthäuser, war des Kaysers **Maximilians** Beichtvater, und schrieb

1. Statuta des Carthäuser-Ordens;

wie auch

2. Margaritam philosophicam, Basel 1583 in 4.

Hoffmanns Lexic. univers. **Königs** biblioth. vet. & nov.

REIS CONSTITUENDIS (DE DUOBUS) ist die Auffschrifft des 2 Titels aus dem XLV Buche derer Pandecten, wie auch des 40 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen sonst so genannten Correis, wovon zu sehen im VI Bande p. 1370. Siehe auch *Promittendi Rei*, im XXIX Bande p. 806.

Reise, siehe **Reisen**.

Reise (grosse) bey den Hallorum; Siehe **Reisen**.

Reise (herrliche) diesen denckwürdigen Namen führet im Buch der Weißheit XVIII, 3, diejenige Reise, welche die Kinder Israel unter der guten Anführung **Mosis** durch die Wüsten nach dem gelobten Lande Canaan antraten, und unter Gottes Segen nach überstandenem vielen Ungemach endlich glücklich vollendeten. Es ist zwar das angezogene Buch der Weißheit ein Apocryphisch Buch, und hat daher keinen solchen Glauben, als diejenigen Biblischen Bücher, so von Gott selbst denen heiligen Scribenten sind eingegeben worden; aber die angeführten Worte sind eine Canonische Wahrheit. Die Reise der Kinder Israel nach dem Lande der Verheissung war allerdings eine herrliche Reise. Eine herrliche Reise in Ansehung derer, die solche Reise antraten. Das war ein herrlich Volck, ein Volck des göttlichen Eigenthums, mit dem Gott einen Gnadenbund aufgerichtet hatte, daß er wolte ihr Gott seyn, und sie solten sein Volck seyn. Ein herrlich Volck, unter denen Gott woh-

Digitized by Google

wohnete, und sein Feuer und Heerd hatte. Sie wurden zwar auf ihrer Reise durch der Egypter Verfolgung hefftig bestürtzt gemacht, gleichwohl aber an getroster Fortsetzung derselben nicht gehindert: Denn Gott führete sie trocken durchs rothe Meer, die feindseligen Egypter hingegen stürtzte er in dasselbe, und ersäuffte sie. Und was soll man sagen von der wunderbahren Führung Gottes? So man dem Philo Glauben zustellen darff, hätte Jsrael in einer Zeit von dreyen Tagen von einem Königreiche in das andere kommen können, und Gott ließ sie 40 Jahr in der Wüsten herum reisen; dadurch wolte er sie erst behertzt machen, grosse Thaten auszurichten, ehe er sie gegen ihre Feinde ausrücken ließ: denn das Volck, welches so lange Zeit in der Sclaverey gelebet hatte, und derselben gewohnt war, würde das Hertz und Geschicke nicht gehabt haben, sich der Macht der Cananiter zu widersetzen. Er führete sie also nicht gerade, sondern durch viele krumme Umwege nach dem gelobten Lande. Und in Ansehung solcher wunderbahren Führung mag man ja wohl diese Reise der Kinder Jsrael nach Canaan eine **herrliche Reise** nennen. Sie war es auch wegen des herrlichen Wegweisers, den ihnen Gott auf solchem Wege gab. Er, der Herr selbst, gieng vor ihnen her, des Tages in der Wolcken- und des Nachts in der Feuer-Säule, daß er sie den rechten Weg führete, und ihnen leuchtete, zu reisen Tag und Nacht, 2 B. Mose XIII, 21. Es war ferner eine herrliche Reise, wegen des herrlichen Landes, dahin sie gerichtet war. Sie reiseten durch die Wüsten in das edle Land Canaan, so im Segen lag, in ein Land, darinnen Milch und Honig floß. Endlich ward diese Reise auch verherrlichet durch die herrlichen Wunder, so Gott auf solcher dem Volcke Jsrael sehen und erfahren ließ. Das rothe Meer muste ihnen Bahn machen, daß sie mitten hindurch gehen konnten; der Himmel muste ihnen Fleisch und Brodt geben, der Felsen sie träncken, daß es ihnen ja an nichts mangelte auf solchen ihrem Wege; ihre Feinde, so sie an Fortsetzung der Reise hindern wolten, bestritte Gott selbst, und vertrieb sie vor ihnen. **Woogs** erbaul. Ged. über die Evang. p. 399 u. ff.

Reise (kleine) bey den Hallorum; Siehe **Reisen.**

Reise (Mond-) siehe **Mond-Reise,** im XXI Bande p. 1100.

Reise (Nothwendige) siehe **Nothwendige Reise,** im XXIV Bande p. 1412 u. f.

Reisebeschreibung, Reisebuch, Frantz. *Itineraire*, Lat. *Itinerarium*, oder ein solches Buch, darinnen man entweder seine eigene oder anderer ihre Reisen beschreibet, und darinnen hauptsächlich erzählet, wenn und wie man von einem Orte zum andern gekommen, was einem an jedem merckwürdiges entweder begegnet oder zu Gesichte gekommen. Man hat die wahren von denen, so fingirte Reisen in sich fassen, wohl zu unterscheiden. Die ersteren, deren an der Zahl gewiß nicht wenige im Drucke zum Vorschein gekommen, haben ihren gantz guten Nutzen, wenn sie von einem, der Wahrheit liebet und Wissenschafften besitzet, abgefasset worden sind, in allen Arten der Geschichte. Es sind aber dergleichen wenige vorhanden und die schlechten haben dagegen viele Fabeln in die Historie gebracht. Man darff sie also nicht ehe zur Ergäntzung der Historie gebrauchen, als biß man sie auf eben dem Probir-Stein, darauf man andere historische Bücher zu probiren hat, als gut und glaubwürdig befunden. Jn der *Bibliotheque Françoise* T. IV. p. 51 werden einige Reise-Beschreibungen angemercket, mit denen man mehrentheils betrogen sey.

Reisebuch, siehe **Reisebeschreibung.**

Reise-Fahrt- oder Abfahrts-Flagge, siehe **Flagge,** im IX Bande p. 1138 besonders 1139.

Reis Effendi, oder **Reis Kitab,** nach der eigentlichen Bedeutung in seiner, das ist, Arabischen Sprache, das Haupt, oder der Oberste der Gelehrten, oder Schreiber. Denn die Türcken alle, so das Gesetz verstehen, und in dem Alcoran studirt, oder nur fertig schreiben können, mit einem Worte, alle die von der Feder sind, unter dem Namen **Effendi** begreiffen. Er ist einer der hohen Bedienten am Hofe des Groß-Sultans, und der Beystände des Groß-Veziers. Sein Amt ist, alle Briefe, Ausschreiben, Bestallungen, Befehle, u. s. w. auszufertigen, und das Amt eines Cantzlers und Staats-Secretarii zugleich zu versehen, zu dem Ende er eine grosse Anzahl Schreiber unter ihm, und weil in selbiger Regierung fast alles auf willkührliche Befehle ankommt, viel zu thun, aber auch grosse Accidentien einzunehmen hat, daher diese Stelle vor eine der einträglichsten, und dabey man, ohne Unrecht zu thun, bald reich werden kan, gehalten wird. Jn den Provintzen hat ein jeder Beglerbeg auch einen Reis Effendi, der in seiner Provintz eben das verrichtet, was der zu Constantinopel in dem Hauptwercke und über das gantze Reich thut.

Reise und Folge, siehe **Musterungs-Folge,** im XXII Bande p. 1562; ingleichen **Nachfolge,** im XXIII Bande p. 114 u. f.

Reise-Frohnen, *Operæ Principi proficiscenti præstandæ*, heissen solche Frohnen oder Dienstleistungen, welche reisenden Fürsten oder Herrschafften gethan werden müssen, z. E. Wagen und Pferde zum Vorspannen und Fortschaffung des Reise-Geräths, u. d. g.

Reise-Gebühren, siehe **Reise-Geld.**

Reise-Geld, *Mulcta vasallorum ad exercitum non venientium*, heissen diejenigen Straffgelder, welche die aussenbleibenden Lehnleute dem Lehns-Herrn wegen der verabsäumten Ritter-Dienste oder der sonst so genannten Heers-Folge entrichten müssen. Siehe *Adoba*, im I Bande p. 537. ingleichen *Hostenditium*, im XIII Bande p. 985.

Reise-Geld, Anzug-Geld, *Pecunia ad impensas in iter adeundi muneris causa suscipiendum,* heißt insgemein der Aufwand oder diejenigen Kosten, welche jemand bey Antretung eines neuen Amtes wegen der nöthigen Hin- und Her-Reisen, oder auf Fortschaffung seiner Familie und der ihm zuständigen Sachen von einem Orte zum andern machen muß; so ihm aber mehrentheils entweder in baarem Gelde, oder sonst aus denen Aemtern und andern darzu angewiesenen Gefällen gut gethan werden.

Reise-Geld, Reise-Gebühren, Reise-Kosten, *Sumtus Itineris,* oder *Honorarium Judici vel Advocato proficiscenti debitum,* heißt auch dasjenige Geld, welches reisende Gerichts-Personen oder Advocaten in Ansehung derer aushabenden Streit- und Proceß-Sachen, oder in andern gerichtlichen Angelegenheiten auszugeben haben, welche ihnen aber entweder aus dem Fisco oder von denen Partheyen gut zu thun sind. Nach der Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Tax-Ordnung sind einem Graduirten vor Reise-Gebühren und Auslösungs-Kosten von 1 Meile 1 Rthlr. einem andern Advocaten aber 16 gr. über Fuhr-Roß-Lohn und nöthige Zehrung, zu entrichten. Vor die Rück-Reise aber wird weiter nichts bezahlt. Sonst bekommt auch so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen über Roß- und Fuhr-Lohn zur Auslösung ein Beamter täglich 21 gr. ein Actuarius 12 gr. ein Stadt-Schreiber oder Gerichtshalter 16 gr. ein Land-Richter 10 gr. ein Land-Schöppe 8 gr. eine andere Gerichts-Person in Städten 12 gr. auf dem Lande 6 gr. die Adelichen und Hochgraduirten Comissarien jeder täglich 2 Rthlr. ein anderer Commissar nebst eingeschlossener Zehrung, ausser Roß- und Fuhrlohn, 1 Rthlr. Jedoch daß sie niemand mit der Kost beschweren, auch das Roß- und Fuhr-Lohn, wo die Unterthanen solche Fuhre zu thun nicht schuldig sind, nicht übermäßig angesetzet werde. Ubrigens sind auch denen bey dem Beweiß und Gegen-Beweiß angegebenen fremden und ausser denen Gerichten wohnenden Zeugen wegen Ablegung des von ihnen geforderten Zeugnisses auszugebende nöthige Reise- und Zehrungs-Kosten von dem Zeugen-Führer zu reichen. **Neu-Erl. Proc. Ordn.** tit. 22. §. 3.

Reise-Geld oder **Reise-Kosten,** *Sumtus Itineris,* heissen ferner diejenigen Ausgaben bey Reisen, welche nach und von der hohen Schule reisende Studenten zu thun haben. Es sind aber dieserhalben die Rechtsgelehrten nicht so recht einig, ob solche bey sich ereignenden Erb-Fällen in das gemeinschafftliche Erbe, oder dagegen dem studirenden Sohne auf dessen Erbtheil eingerechnet werden sollen? **Carpzov** in Jurispr. Rom. Sax. P. III. Constit. 11. def. 18. bejahet zwar ohne Unterschied, daß die einem reisenden Sohne von seinem Vater gegebenen Reise-Gelder in dessen Erbtheil schlechterdings nicht eingerechnet werden sollen, wenn er solche anders nur mit Nutzen ausgegeben. Womit auch ein gewisses Responsum des Leipziger Schöppen-Stuhls vom Jahre 1581 überein kommt. Andere aber sind der Meynung, man müsse einen Unterschied machen, ob der Vater seinem Sohne das Reise-Geld nur so schlechthin, oder dagegen in der Absicht gegeben, damit er seine Studien um so viel besser abwarten und zum gewünschten Ende bringen könne. Erstern Falls könnten dem Sohne die denen Studirenden in den Rechten sonst zwar zugestandenen Freyheiten gantz und gar nicht, in dem letzten Falle aber nur alsdenn zu statten kommen, wenn er seines Vaters Hoffen und Wünschen vollkommen erfüllet und was rechtschaffenes gelernet hat. Auth. Habita. C. ne filius pro patre. **Besold** in Thes. Pract. Contin. v. **Reisen.**

Reisekappe, wird eine Bedeckung des Hauptes genennet, der man sich in Winterszeit und sonst bey übler Witterung, sonderlich auf der Reise bedienet, und bestehet selbige in unterschiedener Art. Bey dem Frauenzimmer führet diesen Namen ein Uberschlag, der vornen auf der Stirne in zwey Falten geleget, und mit seinen breiten Zipffeln herab hänget, hinten aber hat er einen Teller oder Nest; dergleichen werden insgemein aus Atlas, Taffent und dergleichen geschnitten, gestopffet und mit Baumwolle oder seidener Watte gefüttert. Andere bedienen sich wegen des Regenwetters einiger von gewächster Leinwand gefertigter; ausser diesen findet man vorietzo eine Art gantzer Uberzüge, die sich über den Kopf stürtzen lassen, deren Untertheil als ein Kragen über die Achseln sich ausbreitet, der vordere Theil, der vor das Gesichte zu stehen kommt, ist in Form einer Masque beschaffen, darinnen sich vor den Augen geschliffene Crystalle befinden, um dadurch sich umsehen zu können, doch dürfften bey öffterm und langem Gebrauche die Augen dabey Schaden leiden; derer aus wollenem Garn gewürckten, und ordentlich nach dem Gesichte abgetheilten Mützen, welche sich ebenfalls bis auf die Achseln herunter zühen lassen, hier nicht weitläufftig zu gedencken. Die meiste Bequemlichkeit in dem gemeinen Leben verschaffen bis ietzo noch die aus den rauhen Schaaffellen auf Art der Peruquen gemachten Mützen, derer herabhangende Zöpffe in bedürffendem Fall unterm Halse sich zuknüpffen lassen.

Reise-Kosten, siehe **Reise-Geld.**

Reise-Kuffer, *Riscus.* Auf denen öffentlichen Posten soll keinem Reisenden ein anderer Kuffer, ausser von 30 bis 40 Pfund schwer, bey sich zu führen erlaubt seyn, oder frey paßiret werden, das übrige aber entweder zurück gelassen, oder wenn darzu und zu dessen Fortbringen gnugsamer Raum vorhanden, alsofort bey dem Aufsitzen bezahlet werden. Besiehe Kaysers Josephs Patent wegen des **Reichs-Post-Wesens** von 1706 §. 8. **Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Post-Ordn.** von 1713. §. 21.

Reisel (David) von Hirschberg in Schlesien, war erstlich Pfarrer zu Ranssen im Steinauischen

nauischen, denn 1670 Pfarrer zu Großaulen, im Herrnstadtischen, und starb 1682 an der Apoplexie, zu Gorcka, einem Pohlnischen Städtlein, dahin er einen guten Freund zu besuchen gereiset war. Er hat über Ps. XCIV, 19, eine Predigt drucken lassen, unterm Tittel: Davidischer Kummer-Trost, und ausser andern geistlichen Liedern hat er auch ein erbauliches Frühlings-Lied gedichtet, welches in Schlesien bekannt ist, daher in des Ebert Cervimontio literato p. 67 dieses Distichon von ihm gelesen wird:

Svaviter in sacra mysteria celsa cathedra
Promulgas, hymnos condis & arte sacros.

Bes. Scultetus de Hymnopœis Silesiis, p. 54.

Reisel (Salomon) ein berühmter Medicus zu Ausgange des 17 Jahrhunderts, von Hirschberg bürtig, war anfänglich Stadt-Physicus zu Worms, wurde aber als Hertzoglich Würtenbergischer Leib-Artzt nach Stuttgard beruffen. Man trifft in denen Ephemeridibus Nat. Curios. verschiedene seine Schrifften von ihm an, dergleichen unter andern sind:

1. Epistola ad Academiam Nat. Cur. sive præmeditationes de quibusdam in arte medica expolienda requisitis hactenus non admodum pensitatis curæve habitis.
2. Sipho Wurtembergicus s. Sipho inversus crucibus aquialtis fluens & refluens hactenus inauditus, Stutgard 1690 in 4.
3. Cogitatio de thermometro correspondente.
4. Anatome piceæ, abietis, pinique sylvestris.
5. Responsum de suctore & pressore Hassiaco.

Acta erud. lat. Siehe auch den Artickel Reiselianische Maschine.

Reisel-Holtz (Pfeffer-) siehe Pfeffer-Reiselholtz, im XXVII Bande p. 1329.

REISELIANA MACHINA, siehe Reiselianische Maschine.

Reiselianische Maschine, *Machina Reiseliana.* Diese Maschine, welche der berühmte Würtenbergische Medicus, D. Salomon Reysel, von dem im vorhergehenden ein besonderer Artickel handelt, im Jahr 1674 erfunden und entworffen hat, dienet nicht so wohl zur Erkänntniß der natürlichen Lage und Form derer cörperlichen Theile, sondern hauptsächlich den Mechanismum des Umlauffs des Geblütes zu zeigen, und wird daher vom Erfinder STATUA HUMANA CIRCULATORIA genennet. Es ist selbige nemlich der Gestalt nach also eingerichtet gewesen, daß man darinne ordentlich einen gewissen Liquorem, durch eingelegte Röhre, gleich als durch den Oesophagum in das Hertze, oder in einem längeren Wege, und künstlicher durch die Intestina, durchs pancreas, venam portæ, hepar, & venam cavam ins Hertze, von dar per vasa pulmonaria in die lincke Hertz-Kammer, ferner aus dem Hertze in den Kopff; zugleich durch die arteriam magnam in die obern und untern Glieder, von dar wieder per venam cavam, so mit einer valvula versehen, zurücke ins Hertze, hat können lauffen sehen: Ferner ist der Liquor per emulgentes & renes in die Blase gegangen, und hat sich in selbiger so lange aufgehäufft, bis ihn diese wieder von sich gegeben; welches man so gar nach Willkühr dirigiren können: Nächst diesen soll man den usum Pulmonum, die in- und exspiration, und wie der Puls angetrieben und gemindert werde, haben sehen können. Ingleichen die hæmorrhoides und den anum mit seinem Sphinctere, durch dessen Oeffnung oder Zuschlüssung die Feces ausgelassen oder angehalten werden können; auch habe man so gar eine Aderlaß appliciren können: Wobey aber dieses in Acht zu nehmen gewest, daß man, nachdem viel oder wenig durch die Blase vom Liquore weggegangen, auch nach und nach, oder auf ein mahl wieder Wasser zugüssen müssen, nach Art, als ein Mensch den Abgang seiner Feuchtigkeiten mit Speise und Tranck zu ersetzen pfleget. Diese Machine hat der Herr D. Reisel würcklich in Stand gebracht, und in seinem Museo vorgezeigt: Weil sie aber nur gröblich entworffen gewest, so hat er sich entschlossen, ein Weibs-Bild auf künstlichere und nettere Weise, nach solcher Art, mit allen Gebeinen und Musceln, so gar daß sie einen Ton von sich geben und sich beugen könne, auszuarbeiten: Er beschreibt dieses alles selbst in *Misc. Nat. Cur.* Dec. 1. An. 4. & 5. obs. 191. p. 245. sq. besonders aber nach der gantzen Structur ib. An. 9. & 10. obs. 1. p. 7. seq.

Reiselius (Salomon) siehe Reisel.

Reisemaaß, siehe Wegmaß.

Reise-Messen, siehe Messen (Reise-) im XX Bande p. 1147.

Reisen, siehe Reise, wie auch Musterungs-Folge, im XXII Bande p. 1562. ingleichen Nachfolge, im XXIII Bande p. 114. und endlich Reisig.

Reisen, das Reisen an fremde Orte, Wanderung, Wanderschafft, *Peregrinatio*, Frantz. *Voyage.* Daß man fremde Länder besiehet, ist eine Sache, welche schlechterdings weder zu tadeln noch zu loben. Denn man hat aus der Erfahrung, daß solches manchem nützlich, manchem schädlich, wenigstens nicht ersprießlich gewesen, welches alles von dem Gebrauch desselben, ob es vernünfftig oder unvernünfftig angestellet wird, dependiret. Wer vernünfftig und also klüglich reisen will, muß hauptsächlich sein Absehen, so er dabey hat, überlegen, und die zu demselben dienliche Mittel nicht nur aussinnen, sondern auch geschickt appliciren; im Fall aber, daß es ihm an solcher Geschicklichkeit fehlen solte, iemand bey sich haben, der ihm an die Hand gehet. Das gemeine Absehen bey Reisen soll gemeiniglich darinnen bestehen, daß man die Welt kennen lerne, das ist, die Völcker in ihren Sitten, Gewohnheiten, Aufführung betrachtet, und alles gehöriger massen zu seinen Nutzen anwendet. Doch wie die Profeßionen und Wissenschafften unterschiedlich, daraus auch verschiedene Stände der Menschen, die mit denselben umgehen, entspringen; so können auch noch besondere Absichten bey Reisen statt haben. Ein Theologus bekümmert sich um das Religions-Wesen, ein Rechts-Gelehrter um die Verfassungen des äusserlichen Staats, ein Medicus um die Geheimnisse der Natur, ein Philosophus und Philologus um solche

che Dinge, die in ihren Kram dienen. Auch ein Kriegs-Mann hat das Reisen zu seiner Wissenschafft nöthig. Herr **Folard** in seinem Polybe T. I. p. 287 sagt: Die Reisen verschaffen einem Kriegs-Manne die Gelegenheit, sich das Augenmerck (Fr. le Camp. d'œil) zu formiren, und als ein Kriegs-Mann zu sehen lernen; und p. 288 eben bemeldeten Bandes: Die Reisen sind einem Kriegs-Manne sehr nöthig, um sich das Augen-Merck zu formiren, das einem Capitain so nützlich ist. Der Kauffmann suchet auf Reisen durch Handlung und Gewerbe Gewinn. Die Mittel betreffend, so sind einige vor, einige bey, und einige nach der Reise zu beobachten. Vor der Reise, hat derjenige, so reisen will, zu sehen, theils auf die Beschaffenheit seiner Seelen, was deren natürlichen Zustand, und die durch Fleiß bereits erlangte Geschicklichkeit betrifft, indem zur Gnüge bekannt, wie man auf Reisen viele Gelegenheit findet, etwas zu lernen, aber auch gar leicht in Irrthümer und allerhand Laster zu fallen, wobey sonderlich dienlich, wenn man der Sprache derjenigen Völcker, die man zu besuchen gedencket, einiger massen, mächtig ist; theils auf die Beschaffenheit seines Leibes, in Ansehung dessen sich nicht ein jeglicher zu reisen schicket, und denn auf die Beschaffenheit seines Vermögens, indem man bey diesem Zustand mit Geld muß versehen seyn. Wird die Reise selbst angetreten, so bekümmert man sich vor allen Dingen um bequeme Gelegenheit von einem Ort zum andern zu kommen, gebrauchet gehörige Behutsamkeit mit dem Logiment, mit der Kost, Umgang mit den Fremden, deren Sitten und Gewohnheiten zuförderst einzusehen. Befindet man sich an einem Ort, so siehet man das Sehenswürdige, wie es eines jeden Endzweck mit sich bringt, zeichnet auch das vornehmste in sein Reise-Buch auf, worbey sehr rathsam, wenn man mit nachdrücklichen Recommendations-Schreiben versehen ist. Nach der Reise muß man wissen, seine gesehene und erkannte Sachen klüglich an den Mann zu bringen, so daß man sich dabey alles Prahlens und Auffschneiderey enthält, und nicht bey aller Gelegenheit zum Verdruß anderer davon zu reden anfange. Was hier gantz kürtzlich von der Klugheit, die man beym Reisen zu beobachten hat, gesaget worden, das hat der berühmte Herr **Julius Bernhard von Rohr** in der Einleitung zu der Klugheit zu leben, im XIII Capitel ausführlicher in folgende höchst nützliche Regeln gebracht: 1) Gehe, ehe du reisest, alle Umstände von deiner Reise, und von deiner Person durch, formire dir hieraus Regeln der Klugheit entweder selbst, oder applicire diejenigen, die du von andern gehöret, oder vor sich selbst gefunden, auf deinen Zustand. 2) Vornemlich untersuche deine Absicht, weswegen du dich auf die Reise begiebest, ob um dich zu qualificiren, wenn du ein galant homme seyn wilst, oder um deine Gelehrsamkeit zu vermehren, dafern du von den Studien Profeßion machest, oder Geld durch Handlung zu erwerben, und zu negociiren, so du ein Kauffmann bist, und was mehr vor verschiedene Absichten seyn können. Hernach mache mit deinem Beutel einen Überschlag und siehe, wie lange du ungefehr bleiben kanst, was du besehen, und wie du dich auf deiner Reise aufführen wilst. Betrachte deine Leibes-Constitution, ob du delicat seyst, oder Fatiguen ausstehen könnest, alle Nächte schlaffen must, oder ob dirs gleich gilt, wenn du etliche Nächte wachen solst, alle Speisen essen dürffest, oder dich in der Kost in Acht nehmen must. Examinire dich, ob du in deiner Religion fest und wohl gegründet, zum Spielen, Sauffen, und andern Debauchen geneigt seyst. Überhaupt, aus deiner Selbst-Erkänntniß mache dir Regeln der Klugheit, was du auf deiner Reise thun, oder unterlassen solst. 3) Mache dir, vornemlich, ehe du in ein Land gehest, die Müntzen derselben Provintz bekannt, und laß sie dir von Kaufleuten, die deine gute Freunde sind, erklären. Denn sonst lernest du dieselben gewiß in der Fremde mit deinem Schaden kennen. 4) Erkundige dich zuvor nicht allein nach allen merckwürdigen Sachen und Personen, die zu deinem Zweck dienen, sondern auch nach den Gebräuchen der Völcker. 5) Kauff dir die neuesten und specialesten Beschreibungen ein, desselben Landes oder derjenigen Städte, die du besehen wilst. Denn du hast vielfältigen Nutzen hieven zu erwarten. Du darffst dir nicht selbst die Mühe geben, aufzuschreiben, was andere schon bereits gethan, sondern supplirest nur, was sie ausgelassen, oder verbesserst, was sie unrecht gesetzt. Du bist gleichsam an demselben Orte schon ein wenig bekannt, oder kanst doch durch Discurse erweisen, daß du daselbst nicht gantz und gar fremde seyst, welches auch, wie unten wird gesaget werden, seinen Nutzen hat. Du weist, welches das sehenswürdigste ist, und wornach du zu fragen hast, da sonst mancher lange Zeit an einem Orte gelegen, auch wieder weggzühet, und doch wohl das merckwürdigste nicht gesehen hat. 6) Hab accurate Special-Charten bey dir, damit du sehen kanst, wo du in der Welt seyst, und corrigire dieselben, so etwas nicht eintreffen will. Ingleichen auch allerhand Maasse und Gewichte, damit du in der Fremde allerhand Sachen ausmessen, und dir aufnotiren könnest. 7) Sonderlich nimm von dem Orte, da du her bist, gute Recommendations-Schreiben mit, sie seyn auch von wem sie wollen. Die Recommendationen von vornehmen Kauff-Herren an berühmte Banquiers und renommirte Kauffleute sind wohl die besten; denn die helffen dir auf Reisen aus der Noth, ingleichen auch die Schreiben von Ministern an Abgesandte, oder Ministres desselben Hofes, da du hingehest. 8) Ob du dein Geld baar, oder an Wechsel-Briefen mitnehmen solst, kan man nicht determiniren, indem bisweilen bey beyden einige Incommodität ist, sondern dieses kommt in der Application auf die Untersuchung der Umstände an. Am besten ist es, wenn du etwas Geld baar bey dir hast, etwas aber an Wechsel-Briefen. Nimmst du aber welche mit, so habe gedoppelte bey dir, damit, wenn der eine verlohren gegangen, du den andern zur Reserve haben mögest. 9) Erkundige dich, daferne du Ursache zu sparen hast, bey Leuten, die nicht von grossem Vermögen sind, und auch an dem Orte gewesen. Diese

Digitized by Google

werden dir allerhand Regeln und Cauteln sagen, wie du auf eine anständige Art auf deiner Reise sparen kanst, die öffters reiche Passagirer nicht wissen. Bisweilen verthut einer in einem Lande etliche hundert Thaler, und hat von seiner Reise eben den Vortheil, als ein anderer, der wohl etliche tausend depensiret. 10) Laß dir die Oerter, wo du auf deiner Reise einkehren wilst, von bekannten Kauffleuten oder andern guten Freunden deines Orts, die in der Fremde gewesen, recommendiren, denn so kanst du sicher trauen, und wissen sie am besten aus eigner Erfahrung, an welchem Orte gut oder schlimm zu logiren sey. 11) Jedoch must du dir doch allezeit ihre Raisons sagen lassen, wenn sie urtheilen: In dieser Herberge ist gut zu logiren, in jener nicht. Denn die Leute schlüssen nicht allezeit accurat, und die Beurtheilung des Guten und Bösen ist nach dem Unterscheid der Gemüther zu unterscheiden. Mancher hält eine Herberge, aus einer wegen seiner Absicht und seines Humeurs ihm besondern Raison vor gut, die ein anderer vor schlimm hält. 12) Besiehe, ehe du in fremde Länder reisest, erst die vornehmsten Oerter deines Vaterlandes und ziehe von desselben Zustand genaue Kundschafft ein, denn wenn du denen Fremden, so darnach fragen, von der Beschaffenheit deines Vaterlandes Nachricht geben kanst, so darffst du sie mit grösserer Assurance fragen, und wirst desto mehr von dem Staat ihres Landes erfahren können. Zu dem ist es ja lächerlich, daß man in fremde Länder reiset, und in seinem Vaterlande sich nicht einmahl recht umgesehen, welches doch von denen meisten Deutschen geschicht. 13) Viel Bücher bey dir zu führen, ist eine unnöthige Sache, denn sie beschweren nur, und hast du an allen Orten, wo du hinkommst, Gelegenheit, dir Bücher zu borgen. Du must auch auf Reisen mehr observiren, sehen, hören, und aufschreiben, als lesen oder meditiren. 14) Auf der Reise habe überhaupt nicht mehr Bagage bey dir, als nöthig: Denn es ist kostbar und beschwehrlich, viel mit sich zu schleppen. Führe lieber einen grossen Cofre bey dir, darinnen du deine Sachen beysammen hast, als viel kleine Packetgen und Kästgen, die du leicht verliehren kanst, oder dir gestohlen werden können. 15) Distingvire deinen Cofre oder Schachtel durch ein gewisses Zeichen, so vor andern kenntlich ist: Denn weil viel Cofres und Schachteln einander dem äusserlichen nach, in allen Stücken ähnlich sind, so kan bey Changirung der Posten leichtlich eine Verwechselung damit geschehen, die vielleicht nicht zu deinem Vortheil ist. 16) Verwahre dein Geld, so du auf der Reise bey dir führest, nicht alle an einem Orte, sondern einiges habe im Cofre, und auch nicht alle beysammen, einiges in verborgenen Schubsäcken u. s. w. Denn bist du gleich an einem Orte unglücklich, so conservirest du doch das übrige. 17) Gehe an fremden Orten in einem schwartzen Kleide, wenn du Ursache zu menagiren hast, und wende eine Trauer vor. Denn so brauchst du nicht viel Kleider, da du sonst das Wechsel haben müssest, und kanst doch in alle Compagnien gehen, dich auch in einem schwartzen Kleide ausgeben vor wem du wilst. 18) Doch must du neben dem schwartzen auch ein verchamerirt Kleid bey dir haben, damit du, wenn Galla ist, Gelegenheit habest, nach Hofe zu gehen, da dich denn deine vorgewendete Trauer nicht entschuldigen wird. 19) Gehe in kein Land, wenn du nicht zuvor die Sprache des Landes ein wenig verstehest, und reden kanst. Denn du hast nicht den halben Nutzen und das halbe Plaisir von deinem Reisen, und wirst auch überall eher berückt, als wenn dir die Sprache bekannt ist. Bringst du sie nicht mit in ein Land hinein, so bringst du sie gewiß auch nicht mit heraus. Hast du aber einen Cameraden oder Diener bey dir, der derselben kundig ist, so kanst du eher zu rechte kommen. 20) Mache dir, ehe du dich auf die Reise begiebst, mit einem berühmten Kauffmann in einer Handels-Stadt, die deiner Heimath am nächsten ist, die Correspondence aus. Denn die Herren Kauffleute haben ziemlich richtige Correspondencen, und weist du hernach in der Fremde, an wen du dich zu addreßiren hast, und der dir deine Sachen an deine guten Freunde bestellen kan. 21) Curire dich vor der Reise recht aus, brauche Blutreinigungen u. s. w. und führe diejenigen Medicamente, so deiner Constitution am meisten zuträglich sind, bey dir. 22) Tritt deine Reise lieber an gegen der Frühlings-Zeit, als gegen dem Winter zu, weil die Wege nicht allein zu der Zeit schlimmer, sondern auch sonst ungesünder und unangenehmer zu reisen ist. 23) Siehe zu, daß du auf den Posten oder sonst der erste seyst. Denn diese Incommodität, daß du ein wenig warten must, ist bey weitem nicht so groß, als wenn alles schon besetzt ist, und du hernach diejenige Stelle einnehmen must, die andere nicht wollen, und da du alsdenn nicht weist, wo du mit deiner Bagage zu solt. 24) Hast du nicht einen geschickten und getreuen Diener bey dir, auf den du dich verlassen kanst, so gieb selbst Acht auf deine Sachen, wenn die Posten gewechselt werden, und traue nicht allezeit der Sorgfalt des Postillions. Setze dich auch nicht eher auf den Postwagen, biß du gesehen, wo und wie deine Sachen placiret sind. 25) Laß dir, wenn du vom Wagen steigest, und deine Sachen ins Quartier schaffen willst, den Postmeister einen Träger recommendiren, der dir deine Sachen wegtrage, accordire zuvor mit ihm, was er haben will, und gehe ihm auf dem Fusse nach, daß du ihn nicht aus dem Gesichte verliehrest, sonst kanst du leichtlich um deine Sachen kommen. Diese Maxime ist sonderlich nöthig in Holland. 26) Urtheile auf Posten niemahls von den vornehmen grossen Herren etwas böses, denn du weist nicht, in was vor Gesellschafft du seyst, da dir solches Gefahr bringen könnte. 27) Auf der Reise laß dir bey der Compagnie nicht mercken, daß du in der Stadt, da du hinwilst gantz fremde seyst. Denn es finden sich Leute, die dir eine Herberge vorschlagen, dich auch wohl in ihr Quartier mit nehmen wollen, da du von dieser Höfflichkeit schlechten Vortheil bisweilen mochtest

test zu erwarten haben. Schlügest du aber ihre Offerte aus, so machst du sie dir zu Feinden. Sprich also lieber, du wärest an dem Orte schon bekannt, und wüstest allbereits eine Herberge, wo du bleiben würdest. 28) Doch sage deinen Reise-Cameraden, ehe du sie kennen lernest, nicht eben, wo du logiren wilst, denn es giebt manchmal Spitzbuben und andere böse Leute, die dich besuchen, und in der Stadt bekannt machen, aber ihrer wahren Intention nach betrügen wollen. 29) Wo gefährliche Oerter sind, als Berge, Fähren, böse Brücken, u. s. w. laß den Postillion aufhalten, steig lieber herunter, und geh zu Fuß, als daß du dich in Leib- und Lebens-Gefahr geben soltest, sonderlich auf Fähren, da die Pferde bisweilen scheu geworden, und die Personen in das gröste Unglück kommen sind. 30) Bey denen Postillionen oder Schipper-Knechten spare das Trinckgeld nicht, denn die können dir in einem und andern gute Nachricht geben, so du von andern nicht erfährest, hingegen können sie dir auch in einigen Dingen schaden, wenn du allzu karg gegen sie bist. 31) Willst du, daß die Postillionen starck fahren sollen, so glaube sicherlich, daß die Versprechung eines guten Trinckgeldes hierbey mehr ausrichte, als die Drohung der Schläge, wie einige Passagiers zu thun pflegen. 32) Trage auf der Reise zwar reinliche und propre, aber nicht verchamerirte Kleider, denn in einem bordirten Kleide wirst du nicht allein bisweilen vor einen Spitzbuben angesehen werden, sondern must auch überall mehr bezahlen, andere halten dich vor reich, und stellen dir daher desto eher nach. 33) Schweig eine Zeitlang, ehe du deine Compagnie auf der Reise kennen lernest, unterdessen gieb auf ihre Discurse Achtung, und beurtheile dieselben bey dir nach den Regeln, die der Herr von Rohr in seinem Tractat von Erforschung der menschlichen Gemüther gegeben, bis du hernach ungefehr weist, wer nach deinem Sinne ist, und an wen du dich addreßiren kanst. 34) Laß dir weder auf den Posten noch auf den Holländischen Treckschoten oder Schiffen etwas von deinem Gelde oder Kostbarkeiten mercken, die du bey dir hast, denn du sonst leichtlich, und vornemlich zur Nachtzeit drum gebracht werden kanst. 35) Wenn du durch Wälder paßirest, so schlaff nicht, und sonderlich bey Nacht, weil du nicht allein von den Aesten der Bäume leichtlich ein Unglück bekommen kanst, wenn du schläffst, sondern es finden sich auch wohl in den Wäldern böse Buben, die den Passagierern auflauren. Daher wache und halte dein Gewehr in guter Bereitschafft, schüß auch wohl loß, wo es erlaubet, und du unterschieden geladen Gewehr bey dir hast, damit sie sehen, daß du munter, und in dem Stande seyst dich zu wehren. 36) Auf den Holländischen Treckschyten nimm dich in Acht, daß du dich nicht mit jemand in Spielen einlassest, oder denen, die aus der Gauckel-Tasche spielen, und allerhand Waaren verkauffen wollen, genau zusehest, weil solches öffters Spitzbuben sind, die die Leute betrügen, und um das Ihrige bringen wollen. 37) Im Absteigen laß den Mantel nicht leichtlich vom Halse, weil man

öffters drum kommt, wenn die Posten umgewechselt werden, und man sie auf den Postwagen hat liegen lassen. Distinguire deinen Mantel durch ein notables Zeichen, weil viel Mäntel, die der Güte des Tuchs nach gar sehr unterschieden, dem äusserlichen Ansehen nach einander gleich sind. 38) Du thust besser, wenn du zu Wasser gehest, daß du bey dem Schiffer oder Schiffs-Capitain dich in die Kost verdingest, als selbst Victualien einkauffst; denn wenn du an Ort und Stelle angelangt, sind dir dieselben nichts nütze, und must sie hernach wegschencken. 39) Das Geld, so du auf einer jeden Station vor die Posten zahlest, schreibe genau auf, wie auch die Distantz der Oerter, Beschaffenheit der Wege, der Herbergen, u. s. w. weil es dir so wohl selbst, als auch andern Freunden einst zur guten Nachricht dienen kan. 40) Familiarisire dich nicht mit dem Frauenzimmer, auf den Posten, sonderlich wenn es hübsch und jung ist, denn solche hernach öffters prätendiren, daß man sie frey halten soll. 41) In den Gast-Höfen accordire allezeit erstlich mit dem Wirth, was er vor Zimmer, Essen, Trincken, u. s. w. haben will. Denn wo du dis unterlässest, dependirest du von der Discretion der Gastwirthe. 42) Gieb dem Wirthe oder Wirthin den Schlüssel von deinem Zimmer, wenn du ausgehest, hingegen müssen sie dir auch hernach vor alle deine Sachen stehen, die du in dem Zimmer hast. 43) Kehre allezeit in den vornehmsten Wirths-Häusern ein, denn da bist du insgemein nicht allein sicherer, sondern hast auch mehr Ehre und Commodität, und wirst doch nicht viel mehr geben, als wenn du in einer schlechten Herberge geblieben wärest. Ist es deine Gelegenheit nicht, dich lange an dergleichen Ort aufzuhalten, so kanst du doch unterdessen in der Stadt bekannt werden, und dir hernach ein anders aussuchen. 44) Bezahle gleich alle Tage, was du verzehret, denn so können dich die Wirthe nicht so sehr betrügen, und du kanst auch besser mit deinem Beutel den Uberschlag machen, daß du weist, was du verthan, und wie lange du bleiben wilst, als wenn dir die Rechnung des Wirths unbekannt ist, und du auf das Conto loß speisest. 45) Wo du nicht gewiß versichert, daß du wohl ankommst, so nimm nicht dein Quartier an fremden Orten, und sonderlich in sehr grossen Städten, in Gast-Höfen, die in engen kleinen Gäßgen gelegen sind, weil man öffters in dergleichen Häusern in Leib- und Lebens-Gefahr kommen kan, sondern logire lieber in solchen, die auf öffentlichen Plätzen, und in den vornehmsten Strassen sind. 46) Ingleichen fordere an unbekannten Oertern, wo du nicht recht vollkommen sicher zu seyn vermeinest, lieber das Zimmer vorne raus auf die Gasse zu, als hinten raus. 47) Laß dir, daferne du nicht weist, wo du einkehren solst, von dem Postmeister desselben Orts ein Wirths-Haus vorschlagen, und erkundige dich disfalls bey einem renommirten Kauffmann, Gelehrten, Priester, oder sonst einem vornehmen Manne. 48) Verläugne niemals, weder in den Gasthöfen, noch sonst auf der Reise, deinen Namen, ob du gleich bisweilen

Raison

Digitized by Google

Raison hast, deinen Stand, Profeßion und andere Umstände zu verstellen. Denn du wirst sonst, wenn es heraus kommt, daß du deinen Namen verändert, vor einen Spion gehalten, und kanst in groß Unglück kommen. 49) Wilst du einen Lehn-Laquay haben, so laß dir einen von dem Wirth recommendiren, und ihn davor gut sagen. So du diese Regel unterlässest, kanst du von dem Diener sehr berückt werden. 50) Dem Lehn-Laquay trau nicht leichtlich kostbare Dinge an, und schicke ihn nicht über deinen Coffre oder Gold-Börse, obgleich der Wirth vor ihm Bürge worden. Denn solche Pursche entwenden einem öffters, wenn sie Gelegenheit dazu haben, obgleich nicht pretiöse Dinge, doch andere Sachen, die man auch nicht gerne verliehret, und um welcher willen man nicht leichtlich Weitläufftigkeiten anzufangen pflegt. 51) Biß gegen den Wirth und seine Leute allezeit höflich und complaisant. Denn wo du grob bist und schimpffest, steckt es wohl mancher ein, du kanst aber sicher glauben, daß du die Schimpff-Worte in der Rechnung mit bezahlen must. Ist dir etwas nicht nach deinem Sinne, erinnere solches lieber mit Glimpff, und drohe, daß du von ihm zühen wilst, welches ihm weher thun wird, als wenn du noch so sehr schmähest. 52) Du thust besser, daferne du eine Zeitlang in einer Stadt zu bleiben gedenckest, wenn du dir in einem Privat-Hause ein Zimmer miethest, und bald hier bald da speisest, als wenn du in dem Gasthofe dein Quartier nimmst. 53) Oder logirest du dich ja in ein Wirths-Haus ein, so speise an andern Orten, wo es wohlfeiler ist, daferne du Ursache hast zu menagiren. 54) Nimm dich in den Gast-Höfen in Acht, daß du nicht deinen Coffre, vielweniger das Zimmer offen stehen lässest, und wenn du nur gleich auf etliche Minuten aus einem Gemach in das andere giengest: denn es finden sich leicht böse Leute, welche sich dieser Gelegenheit zu bedienen wissen. 55) Hab allezeit ein gut Feuerzeug bey dir, und laß auch Baum-Oel brennen die Nacht durch, es kan dir solches öffters an fremden Orten bey vielen Umständen sehr dienlich seyn. 56) Des Nachts verriegele deine Thüren inwendig, oder so du sie nicht verriegeln kanst, kauf dir eine Invention, damit du sie von innen verwahren und zumachen mögest. 57) Gib nicht denen Gastwirthen Commißion, dir Sachen einzukauffen, dafern du ihrer Treue und Redlichkeit nicht zuvor versichert bist. Denn du must vor ihre Willfährigkeit gemeiniglich mehr bezahlen, als die Sachen sonst kosten. 58) Jngleichen laß dir auch von ihnen nicht andere Sachen reichen, als Medicamente, u. s. w. so nicht zur Kost gehören, wie manche Leute zu thun pflegen. Denn sie rechnen alle diese Dinge viel höher an, als sie werth sind. 59) Prale nicht, dafern du nicht wichtige Raisons dazu hast, mit deinem Gelde, oder, so du von hohem Stand bist, mit deinem Character, denn das öfftere Herauszühen der mit Golde starck angefüllten Bourse, und der Titel Excellenz und Gnaden, kostet dir die Mahlzeit gewiß mehr, als wenn du dieses unterlassen, sonderlich wo du nicht zuvor mit dem Wirth accordiret hast. 60) Stelle dich in den Wirths-Häusern so viel als möglich, wenn du zum ersten mahl wohin kommst, daß du an den Ort allbereits bekannt seyst. Denn da sie sehen, daß du gantz fremde bist, must du gemeiniglich in allen und jeden mehr bezahlen, als wenn sie hören, daß du der Art des Landes schon kundig. 61) Gegen das Haus-Gesinde, Knechte, Auffwärter u. s. w. biß nicht allzu karg, sondern verehre denselben bisweilen einige Discretiones. Sie können dir allerhand gute Nachrichten geben. 62) Dafern du in einem Lande die Sprache lernen wilst, so kehre nicht ein bey einem Wirth, der von deiner Nation ist, denn du wirst nicht allein selbst mit ihm deine Mutter-Sprache reden, sondern auch stets Landes-Leute antreffen, und also die fremde Sprache nicht leichtlich lernen. 63) Lege dich in den Wirths-Häusern in kein Bette, wenn es nicht zuvor weiß überzogen, und führe allezeit ein paar leinene Unter-Kleider bey dir, die du anzühen must, daferne du nicht öffters grosse Incommodität haben wilst. 64) Hast du Gelegenheit in den Post-Häusern zu logiren, so bleib lieber in denselben: Denn du darffst deine Sachen nicht weit schaffen, wenn du kommst, und wieder fort wilst, und bist auch gemeiniglich in denselben sicherer, als in einigen Herbergen. 65) Denen Wirthen darffst du nicht allezeit trauen, wenn du dich bey ihnen nach dem Abgang der Posten erkundigest. Denn sie sagen nicht allezeit die ersten und nächsten Posten, damit sie die Reisenden desto länger bey sich behalten, sonderlich, wenn es an solchen Orten ist, da nicht gar viel Passagierer hinkommen, sondern frage lieber bey denen Postmeistern nach, und informire dich diesfalls aus denen Post-Charten. 66) Laß, wenn du in eine grosse Stadt kommst, dein erstes seyn, daß du dir derselben Beschreibung, Grundrisse, Prospecte, auch die Risse der principalesten Gebäude zulegest. Studire den Grundriß der Stadt, darinnen die Gassen, auch vornehmsten Gebäude nebst Kirchen und Klöstern richtig abgezeichnet, fleißig durch, und imprimire dir derselben Situation, so wirst du in drey Tagen bekannter darinnen seyn, und dich besser können zu rechte finden, als ein anderer, der so viel Wochen, oder gar so viel Monate sich darinnen auffgehalten, und keinen solchen Riß gehabt. 67) Die Fortificationen besiehe niemahls ohne dir darüber ausgebetene Erlaubniß, denn du sonst bisweilen vor einen Spion wirst gehalten werden, und leichtlich in Unglücke gerathen kanst. 68) Jn grossen Städten gehe in kein Haus, und sonderlich in engen Gäßgen, oder zu Abend, wenn du nicht gewiß weist, wer darinnen logiret, es sind viele in Hamburg, Amsterdam und andern Orten aus Unterlassung dieser Regel um Leib und Leben kommen. 69) Zu Abend, oder noch weniger zu Nacht, gehe nicht leichtlich aus deinem Quartiere, weil die bösen Buben gemeiniglich in grossen Städten denen Leuten nachstellen, und sie um das Jhrige bringen wollen. 70) Wilst du die notablen Sachen in einer Stadt besehen, so warte lieber, bis eine Compagnie zusammen ist: denn du bist sicherer, hast wegen des vielen Raisonnirens mehr Plaisir und Nutzen davon, und

Digitized by Google

kanst auch in Ansehung der Discretion wohlfeiler dazu kommen. 71) Daferne du ein Gebäude mit Nutzen zu sehen verlangst, so kauff dir desselben Grund- und Abriß und informire dich aus solchem von des Gebäudes Beschaffenheit, ehe du es selbst in Augenschein nimmst. Alsdenn wirst du nicht allein in einem solchen Hause bekannt seyn, und wissen, wie die Theile mit einander verknüpfft, sondern auch von dessen Vortrefflichkeit oder Fehlern besser urtheilen können. Und wer dieses mit vielen Gebäuden practiciret, macht sich geschickt, Risse von denselben zu verfertigen, und auch andere Gebäude, ohne in der Bau-Kunst unterrichtet zu seyn, anzugeben. 72) Diß, was hier von Gebäuden gesagt worden, kanst du auch auf andere Dinge appliciren, als auf Gärten, Wasser-Künste, Maschinen, u. s. w. von welchen Risse zu bekommen sind. Du hast bey dieser Materie nöthig, das VII Capitel des Hrn. von Rohrs Tractätgens von der Mathematischen Wissenschafften Beschaffenheit durchzulesen, und die darinnen vorkommende Erinnerungen in Acht zu nehmen. 73) Was du auf Reisen eigentlich besehen, oder vor Leute suchen und sprechen solst, kan man bey diesen allgemeinen Regeln nicht bestimmen, sondern dieses kommt auf die Beschaffenheit deines Beutels, deines Standes, und deiner Absicht an. Hast du Geld und Zeit genung, so besiehe alles, was an einem Ort vor denckwürdig gehalten wird; sonst aber nur dasjenige, welches dir zu deinem Zweck am dienlichsten ist. 74) Im Ausgehen trage allerhand kleine Müntz-Sorten bey dir, sonderlich wo du dich in Armen-Waysen-Gefangen-Häusern u. s. w. wilst herum führen lassen. Denn da wirst du gemeiniglich mit grosser Hefftigkeit von solchen Leuten um eine Gabe angeschrien. Hast du nun kein klein Geld bey dir, so must du, um der Incommodität des vielen Anschreyens überhoben zu seyn, hergeben, was du hast. 75) Auf der Reise habe die Schreib-Taffel stets in Händen, darein du alle Tage aufnotirest, was du denckwürdiges siehest und hörest, mit wem du bekannt wirst u. s. w. auch alle Abende, ehe du zu Bette gehest, must du solches abschreiben. Du hast vielfältigen Nutzen von dieser Arbeit zu erwarten. Du kanst bey deiner Zurückkunfft andern guten Freunden mit den Nachrichten dienen, dich dessen nach lange verflossener Zeit mit Plaisir erinnern, wo du gewesen, wie es dir ergangen u. s. w. und erweisest auch, daß du mit Nutzen gereiset bist. 76) Melde dich, wenn du Höfe besehen wilst, erst bey dem Hof-Marschall, und laß dich, so du ein Cavalier bist, entweder durch ihn, oder durch einen andern Hof-Cavalier der Herrschafft präsentiren. Siehe zu, daß du von dem Fourier die Hof-Ordnung bekommst und notire dir der vornehmsten Bedienten Gemahlinnen, Kinder, Güter, Vermögen, auch Besoldungen, u. s. w. darzu, mercke dir eines jeden Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit, Characteres, nach der Anweisung des Herrn von Rohrs Tractats von Erforschung der menschlichen Gemüther. Untersuche die Neigungen der Herrschafft, wer der Mignon sey, ob es Factiones bey Hofe gebe, welche die stärckste sey, wie sie einander contrecariren. Erkundige dich nach denen Geburts- Vermählungs- und Sterbe-Tägen der Fürstlichen Herrschafften, und corrigire nach solchen deine Genealogische Tabellen, daß du sie accurat habest. Erforsche, ob der Fürst in der Religion, so er bekennet, eifrig sey, und etwas im Lande ändere, wenn die Unterthanen anderer Religion zugethan; ob er bey seinen Bedienten auf Meriten und Geschicklichkeit siehet, oder auf Reichthum, und nur diejenigen befördert, so galant Hommes sind, und einen ansehnlichen Staat machen können. Frage nach, wie er gegen seine Nachbarn gesinnet, ob er dieselben suche zu drücken, und die kleinern Staaten über den Hauffen zu werffen, oder sie gegen andere beschütze; wie er sich aufführe gegen seine Vettern und apanagirte Printzen, wie starck eines jeden Apanage, ob ihnen dieselbe richtig gegeben werde, wie er sich bezeige gegen die Fürsten, von denen er einiger massen, wegen politischer Raisons, dependiret. Informire dich, ob der Fürst Maitressen und natürliche Kinder habe, und wie er sich gegen dieselben erweise; ob er bey seiner Regierung mehr auf seine Caprice und eigenen Gefallen, als auf die Regeln des Rechten und Erbahren siehet; wie es mit der Succeßion beschaffen, und wie dieselbe reguliret, u. s. w. 77) Bey den Ministern erforsche, was ein jeder vor Principia hege, welcher von ihnen Studia oder guten natürlichen Verstand, beydes zusammen, oder aber keines von beyden habe. Auf was vor Art ein jeder zu der Charge gekommen, ob durch Meriten, welches gar selten zu geschehen pflegt, durch Heyrathen, daß er eines grossen Ministers Tochter geheyrathet, welche sonst vielleicht sitzen blieben wäre, und da die Charge des Schwieger-Sohns der Tochter zur Ausstattung dienen müssen? Ob sie einem Minister, der damals viel gegolten, Geschencke geben müssen, des Fürstens gewesene Maitresse geheyrathet, dem Fürsten Geld vorgeschossen, und an statt der Interesse oder wohl gar des Capitals eine ansehnliche Charge erhalten, mit einem Vornehmen des Hofs oder des Fürstens Maitresse befreundet, durch Expectantz darzu gelanget, u. s. w. Ob sie in ihren Consiliis gute und unumstößliche Rationes geben können, oder nur was sagen, und wissen selbst nicht warum; ob sie auf das Interesse des Fürstens, des Landes, oder nur auf ihr eigenes sehen; ob sie geschickt sind, die Vota, die sie geben, selbst auszusinnen, oder ob gewisse Doctores, ihre Secretarii und andere ehrliche Leute die Boltzen darzu drehen müssen, die sie hernach verschüssen; in ihren Aemtern durch Länge der Zeit und Menge der Affairen erst lernen müssen, oder bey ihren Chargen die nöthige Capacität schon besitzen; Geschencke nehmen, oder ihrer Herrschafft treu und redlich dienen. 78) Du hast, wenn du dieses thust, und dir die Characteres des gantzen Hoffes bekannt machst, vielfältigen Nutzen zu erwarten. Denn du kanst fundamentalement von dem gantzen Staat eines Hofs urtheilen, auch einem jeden, der darnach fraget, Nachricht geben, und wenn du solche Kundschafft eingezogen, bist du von der Beschaffenheit eines Hofes

bis-

Digitized by Google

bisweilen besser informiret, als ein anderer, der lange Zeit sich daselbst aufgehalten, und wohl selbst in Diensten stehet, sich aber nicht so genau hierum bekümmert. Wilst du einst an so einem Hofe dein Glück machen, so weist du alle die Ressorts und Canäle, an wen du dich zu addressiren habest oder nicht, auch wie du dich bey einem und dem andern aufführen solst, und recommendiren könnest. Es dienet dir auch zur Vorschrifft, daß du das Gute, so du bey etlichen gefunden, nachahmen, vor dem unanständigen aber dich hüten mögest. Jngleichen kanst du, wenn du einst von deinem Principal an diesen Hof geschickt werst, und eines jeden Bedienten Stärcke und Schwäche weißt, in kurtzer Zeit deine Jntriguen viel besser machen, als so du hierinnen unwissend wärest. 79) Notire die Gesetze, welche im Lande gelten, erkundige dich, ob einige ausländische im Werth sind, und in wie weit sie recipiret, ob sie von allen nöthigen Fällen Decisiones haben, oder nicht. Frage nach den Gewohnheiten und Observantzen eines jeden Orts, wie der modus procedendi beschaffen, ob sie die Sachen summarisch tractiren, oder lange Zeit naus spielen; Was ein jedes von den Justitz-Collegien zu thun habe, ob, und in welchen Fällen, sie einander contrair sprechen; was ein jedes sonderlich vor Principia und Hypotheses hat. Kauff alle Jagd-Kirchen-Schulen-Proceß-Gerichts- u. s. w. Ordnungen, Patente, Statuten u. d. g. ein, und untersuche dieselben nach den Regeln der Gerechtigkeit und der Klugheit. Erforsche die Pacta und Verträge, Leges Fundamentales, Capitulationes, Reversalien des Landes-Herrn gegen seine Unterthanen und Stände, wie auch die Rechte und Freyheiten derer Unterthanen, ob die Verordnungen wohl gehalten und exequirt werden, u. s. w. 80) Bey dem Oeconomischen und Cammer-Wesen informire dich, wie hoch sich die Einkünffte des Fürstens, das Jahr über belauffen; ob die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, dieselben zusammen gleich aufgehen, oder aber die Depensen noch stärcker als die Einnahmen, so, daß Schulden gemacht, und Aemter versetzt werden; ob Hoffnung sey, solche wieder einzulösen, oder nicht; ob der Fürst auf Manufacturen und Cultivirung des Landes siehet, Geld in das Land geschafft, und darauf gedacht wird, wie die Einkünffte der Unterthanen vermehret werden; wie die Steuern und Gaben angeleget; ob sie nach Proportion der Einkünffte eingetheilet, denen Unterthanen erträglich oder nicht; ob die Bedienten, so zu Eintreibung der Collecten gehalten werden, viel davon wieder wegnehmen; wozu das Geld angewendet wird, ob auf den Krieg, zur Bezahlung der Schulden, oder zu unnöthigen Dingen, u. s. w. 81) Dencke nicht, daß du von Ministern oder vornehmen Leuten die Sachen erfahren wüst, denn solche verheelen insgemein solche Nachrichten: einige aus Klugheit, und weil sie Raison haben, viel Dinge, sonderlich so nicht zu des Fürsten Ehre gereichen, einem andern Fürsten helffen, ihrem Landes-Herrn aber schaden könnten, zu verbergen, auch wider ihre Pflicht ist, solche zu propaliren: einige aber aus Ehrgeitz, daß sie sich viel darauf einbilden, daß sie mehr wissen als andere Leute, und verschweigen manchmahl Sachen, die sie doch wohl mit gutem Gewissen entdecken könnten. Du kanst bisweilen durch geringer und gemeiner Leute Discurse hinter allerhand Nachrichten kommen. Denn solche Leute sind insgemein nicht so verständig, daß sie wüsten zu beurtheilen, was verborgen müste gehalten werden, oder nicht; einige aber aus ihnen machen sich eine Gloire daraus, Leuten, die höher sind als sie, etwas sagen zu können, so sie nicht wissen. Was vornehme Leute aus Ehrgeitz cachiren, entdecken die gemeinen öffters aus Ambition. Doch hast du dich auch vorzusehen, daß du nicht alles gleich glaubest was sie dir sagen, sondern du must nach den Regeln, die in des Herrn von Rohrs Buch von Erforschung der menschlichen Gemüther gegeben worden, die Glaubwürdigkeit ihrer Erzählung beurtheilen. 82) Bey den Städten erkundige man sich nach der Lage der Stadt, was nach den Plagis mundi vor Gegenden um sie herum, man notire die Anzahl der Gassen, Thore, Kirchen, Klöster und Feuer-Städte, die Beschaffenheit des Schlosses, die propresten und besten Public- und Privat-Gebäude, die vornehmsten Gärten, das Gewerbe und die vornehmste Nahrung der Einwohner, Bestellung des Stadt-Regiments, des Gottesdienstes und der Schulen, die Gelegenheit der Hospitäle, Lazarete, Waysenhäuser, Zucht-Häuser u. s. w. die vornehmsten Gebräuche und Observantien bey den Begräbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, und sonsten die geschicktesten und renommirtesten Künstler und Handwercks-Leute, die Antiquitäten, Monumenten, Bibliothequen, Raritäten, Müntz-Cabinette, die Privilegien und Statuten der Stadt, ihr Wappen, die vornehmsten Passagen, das Erdreich da herum, die Fortification, das Arsenal, den Hafen, besondere Kleider-Trachten, Wochen-Märckte, Jahr-Märckte, den Preiß des Holtzes, der Victualien und der Miethen; man untersuche, ob sie etwan in der Historie berühmt wegen eines gewissen Frieden-Schlusses oder da herum gehaltenen Schlacht, ob gewisse renommirte Leute daselbst begraben liegen, ob sonst etwas notables da herum zu sehen, ob wegen eines besondern Dialecti der Sprache etwas zu mercken, ob die Dörffer um sie herum etwan wegen einer gewissen Manufactur oder sonsten merckwürdig u. s. w. 83) Bey den Wäldern, wie der Wald heisse, was vor Holtz sonderlich darinnen wachse, wie der Boden des Waldes beschaffen sey, ob man eine gedruckte oder geschriebene Wald-Ordnung davon habe, wie groß derselbige wohl im Umfang, ob und was vor Wildpret ohngefehr sich darinnen aufhalte, wem er zuständig sey, wie das Holtz genutzt werde, ob durch Verkauffen oder Pechmachen, Kohlenbrennen, Aeschern u. s. f. was vor Pech-Oefen, Glaß-Hütten u. s. w. darinnen anzutreffen, ob er im guten Stande, ob das Holtz geheeget, geschonet und gespahret werde, was und wie viel Forst-Bedienten die Auffsicht darüber haben, ob das Holtz gepflantzet und gesäet werde, oder nach einigen Jahren ein Ausgang des Hol-

Digitized by Google

tzes zu befürchten, ob Wasser, Teiche, Seen, Dörffer, eintzele Häuser, Mühlen, Schencken, oder andere Gebäude darinnen befindlich; Wie viel Deputat-Klafftern des Jahres weggegeben werden; was der Preiß der Klafftern, der Bret-Bäume ist; ob Eichel-Mast darinnen vorhanden, ob sehr irrsam zu paßiren, ob manchmahl Unglück darinnen geschehen, ob die Anwohner da herum von einigen Gespenstern oder andern Portentis, die sie darinnen wollen gesehen haben, Fabeln oder glaubwürdige Historien erzählen; ob er in der Historie notabel, wie die Jagden darinnen beschaffen, und wem sie zu gehören, was vor Gevögel sich darinnen aufhalte, und wenn, wie und von wem es weggefangen werde, ob man bißweilen rare Thiere darinnen gesehen, ob fleissig dahin gejagt werde, und von wem; ob die Gräntzen darinnen streitig, ob richtige Gräntz-Beziehungen geschehen, was wegen des Waldes den Anwohnern da herum vor Bequemlichkeit oder Zugang an ihrer Nahrung zuwachse, ob viel wildes oder ander gut Obst darinnen anzutreffen, ob gewisse Arten des Holtzes vor andern bey dem Kochen, Brauen, u. s. w. gewisse Eigenschafften haben. 84) Bey den Flüssen, derselben Ursprung, was sie vor Ströhme und Bäche zu sich nehmen, ihr Ausfluß in einen andern, Breite der ordinairen Zeit, ohngefehre Tieffe, Brücken, Schleussen, Fähren, Mühlen, Weer, Zölle, die Arten Fische, die er bey sich führt, und an welchen Orten ein jeder zu fischen berechtiget, ob er navigabel oder nicht, geräumt oder nicht, ob er Uberschwemmung verursache, und an welchem Orte er am gefährlichsten; was sie vor Schiffe tragen, was vor Inseln darauf seyn, wo etwa ein Strohm in den andern bequehm zu leiten wäre, was die Anwohner vor Fabeln oder Historien von allerhand Wasser-Gespenstern oder Nixen davon zu erzählen wissen; man explorire die Eigenschafften des Wassers, so sie bey sich führen, in Ansehung der Farben, des Geschmacks, des Geruchs, des Kochens, Waschens und Brauens, der Medicin, der Aufflösung der Saltze, Befeucht- und Begüssung der Früchte und Gewächse, Einmachung des Kalches und Gipses. 85) Bey den Gesundbrunnen, wenn und bey was vor Gelegenheit sie entstanden, ob sie starcken Quell und Zufluß haben, ob keine wilde Wasser zuflüssen, ob die Passagiers an dem Orte mit allem nöthigen wohl versehen sind, ob angenehme Gegenden und lustige Spatzier-Gänge da herum, ob sie von vielen Fremden besucht werden, von welchen Orten die Fremden sonderlich kommen, ob das Wasser verführet werde, und zwar ohne Abgang der Krafft, ob eigne Leute über den Brunnen bestellt, welche Mineralien sonderlich prävaliren, was sie vor Effecte thun, in Ansehung der Kranckheiten und Beschwehrungen, wie der Brunnen angeleget, ob er überbauet oder nicht, wo sich die Quelle des Sauerbrunnens eigentlich anfange. Und fast eben dieses ist auch bey den warmen Bädern in Obacht zu nehmen. 86) Bey den Bergen, wie sie heissen, ob sie fruchtbar, und was darauf wachse, ob Bäume, Getreyde, medicinalische Kräuter, und was vor welche, woher sie ihren Namen bekommen, ob, und auf was vor Art sie die Witterungen andeuten, ob sie etwan in der Historie wegen eines gewissen Umstandes berühmt, ob der Prospect darauf lustig, und wie weit man sich darauf wohl umsehen könne, was man etwan vor Historien und Fabeln davon zu erzählen pflege, ob sie nicht zu nutzen wären, wie die Lufft, das Wasser u. d. g. darauf beschaffen. 87) Bey den Bergwercken, wie es heisse, wer es baue, was ein Kux wohl gelte, ob es ergiebig sey, was die Gewercken dem Landes-Herrn wohl davon zu entrichten pflegen, wenn das Bergwerck angefangen worden zu bauen, bey was vor Gelegenheit es entdecket worden, ob durch die Wünschel-Ruthe oder auf andere Art, ob es der Vermuthung nach noch lange continuiren werde, was eine gewisse Mensur von dem Minerali wohl koste, wo sie es hin verführen, und es zu nutzen pflegen; ob die Berg-Leute wegen der gifftigen Schwaden und Ausdünstungen, oder etwan der Berg-Kobolde in ihrer Arbeit nicht gehindert werden; ob die Unkosten dem Vortheil gleich seyn, wie starck die Gewerckschafft wohl sey, die dabey interessiret, u. s. w. 88) Bey den Manufacturen, wenn sich dieselben angefangen, bey was vor Gelegenheit, wie starck sie an Meistern und Gesellen sind, ob sie genung Verlag haben, wohin sie ihre Waaren distrahiren, ob der Profit groß, ob und durch was sie in bessern Stand zu bringen wären, und was ihnen wohl hinderlich sey, an welchen Orten dergleichen mehr anzutreffen, und worinnen der Vorzug dieser vor jener, oder jener vor dieser bestehe. 89) Uberhaupt mercke, daß du nicht allzu grosse Begierde bezeigest, etwas zu erfahren, sondern erkundige dich dessen bey Gelegenheit, denn sonst möchtest du Verdruß davon haben, vor einen Spion gehalten werden, auch desto weniger dahinter kommen. In des Hrn. von **Rohrs** gründlichen und vollständigen Anweisung, wie man zu einer wahren, genauen und speciellen Erkänntniß eines Landes kommen kan, werden gar viel dergleichen Regeln gegeben werden. 90) Nach deiner Zurückkunfft ins Vaterland erzähle nicht bey aller Gelegenheit, wie einige Reisende zu thun pflegen, wie es in diesem oder jenem Lande, daraus du kommst, beschaffen sey. 91) Ingleichen nimm auch nicht ausländische Gebräuche an, welche in deinem Vaterlande unbekannt sind, und affectire in keiner Sache etwas fremdes, sondern richte dich nach dem einheimischen, sonst wirst du gehaßt und ausgelacht werden. Dieses sind also die Regeln, welche mehr gelobter Herr von **Rohr** denen Reisenden vorgeschrieben, und welche gewiß dem, der sich auf seinen Reisen darnach achtet, versprechen können, daß er seine Reisen mit wenigerer Gefahr und mit grösserem Nutzen zurück legen werde, als sonst geschehen würde. Was ins besondere das Ceremoniel betrifft, welches bey den Reisen Fürstlicher Herrschafften zu beobachten ist; so ertheilet gleichfalls der geschickte Herr von **Rohr** in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren,

Digitized by Google

ren, I Th. 9. Cap. davon eine ausführliche Nachricht. Nemlich es geschiehet bißweilen, daß die Landes-Regenten, theils ihres Vergnügens, offtmahls aber auch ihres Beruffs und der unvermeidlichen Angelegenheiten des Landes halber, in auswärtige Provintzen eine Reise antreten. Bevor solches geschicht, pflegen diejenigen Fürsten, so nicht vollkommen en Souverain regieren, ihren Reichs-Ständen, oder denjenigen Collegiis und Versammlungen, so dieselben vorstellen, als in Engelland den Parlaments-Häusern, einige Nachricht davon zu ertheilen, und auf gewisse Masse, wenn dergleichen etwan den Pactis Conventis, Capitulationen, oder Fundamental-Gesetzen des Reichs gemäß, nach Anführung der Motiven, so sie zu dieser Reise bewegen, ihre Einwilligung auf gewisse Masse zu verlangen. Also ist in der neuen Königlich-Schwedischen Regierungs-Forme, so von den Reichs-Ständen 1719 publicirt worden, §. 10. ausgemacht, daß die Könige ohne Einwilligung und Genehmhaltung der Stände, nicht aus dem Reich, noch ausser desselben Gräntzen reisen sollen. Bevor sie die Reise antreten, tragen sie die Regierung des Landes, entweder einem von ihren Printzen, oder sonst iemand von den Fürstlichen Anverwandten auf, der im Namen ihrer alles besorget, und verweisen mündlich und schrifftlich alle Bediente und Unterthanen, die bey Hofe etwas zu suchen haben, an diejenigen, die sie in ihrer Abwesenheit zu Landes-Regenten bestellet. Als Fürst Wolffgang von Anhalt 1517 ihm eine Reise ausserhalb Landes vornahm, so ersuchte er Frau Margarethen, Fürst Ernsts von Anhalt Gemahlin, daß sie geruhen möchte, bey seiner Abwesenheit die Administration seiner Lande zu führen, sie weigerte sich auch dessen im geringsten nicht, und schrieb mit eigener Hand die schertzhaffte Antwort zurück: Weil mir Eure Liebden die Haushaltung anbefehlen, so will ich gern als ein alter Ketten-Hund bellen, so viel ich kan, es mag lauten, wie es will. Wo es sich aber nicht thun läßt, daß sie die Regierung einem von ihren Fürstlichen Anverwandten anvertrauen, so benennen sie gewisse Räthe und Ministres, die in ihren Namen, und nebst Communication mit den Reichs- oder andern Ständen, bey wichtigen Angelegenheiten alles expediren; sie reserviren sich aber hierbey gewisse Puncte, und befehlen ihnen an, daß sie bey diesen alles mit ihnen überlegen, und nichts ohne ihre Genehmhaltung, es müste denn summum periculum in mora seyn, entschlüssen solten. Vor der Reise erwählen sie diejenigen Cavaliere und andere Bediente, die sie auf die Reise mitnehmen wollen, und reguliren, nachdem sie entweder öffentlich ihrem Stande gemäß, oder, wie es mehrentheils zu geschehen pflegt, incognito reisen wollen, oder nach den unterschiedenen Endzwecken, die sie sich bey ihrer Reise vorgesetzt, eine grössere oder kleinere Hoffstatt. Uber diejenigen Bedienten, so über die Pferde und Wägen gesetzt, nehmen sie, zu Besorgung ihrer Seele, einen oder mehr Reise-Prediger zu sich; zu Besorgung ihrer Gesundheit einen Leib-Medicum, Reise-Apothecker, und Reise-Balbier; zu Erhaltung ihres Leibes die Bedienten, die bey der Küche und Kellerey nöthig; zum Staat einen Reise-Marschall, oder Reise-Stallmeister, nebst einem oder zwey Cammer-Junckern, und zur Aufwartung einige Pagen, Cammer-Diener und Laquais, vor allen aber einen Reise-Fourier. Nachdem sie nun von ihren Fürstlichen Anverwandten, und von ihren Ministres Abschied genommen, so treten sie im Namen Gottes ihre Reise an, nach dem Plan, den sie sich vorher gemacht, damit sie zu Mittag und Abends diejenigen Oerter erreichen, die sie sich zur Mittags-Mahlzeit, und zum Nacht-Lager ausersehen. Der Reise-Fourier muß allezeit voraus gehen, damit sie aller Orten, so wohl die benöthigten Post-Pferde, als auch sonst gute Anstalten finden mögen. Wo in ihren eigenen Landen die Wege, entweder zur Winters-Zeit wegen des Schnees impracticable worden, oder auch sonst übel und gefährlich zu paßiren sind, so befehlen sie ihren Beamten an, daß die Bauern die Wege ausbessern, die Brücken repariren und alles auf den Strassen, so weit die Gräntzen ihres Reichs und ihres Gebietes gehen, in guten Stand setzen. Sie lassen sich so wohl in ihrem eigenen Lande, als in fremden Ländern gnädig gefallen, auf geschehene Invitation, bey denenjenigen einzusprechen, die weit geringer sind, als sie, und sind mit der höflichen Bewirthung, die ihnen ein jedweder nach seinem Vermögen leistet, gar wohl zufrieden. Die höchsten Häupter der Welt statten nicht allein bey ihrer Durchreise, zur Bezeugung ihrer Gnade, bey manchen Printzen und Grafen einen freundschafftlichen Besuch ab, sondern kehren auch wol nur bey manchem von Adel ein, um ihr Mittags-Mahl bey ihm einzunehmen, oder ihr Nacht-Lager in seinem Hause zu halten. Bey ihrer Abreise, pflegen sie gemeiniglich diejenigen, so sie bewirthet, auf das reichlichste zu beschencken. Die Römisch-Catholischen Fürsten pflegen auf ihren Reisen gern in den Klöstern einzukehren, und so wohl die Marien-Bilder, als auch andere Heiligen, vor die sie etwan eine besondere Veneration haben, oder denen sie eine Gelübde gethan, mit Geld, Silber und Kleinodien zu regaliren. Gleichwie sie gemeiniglich auf Reisen in vielen Stücken ihrem Fürstlichen Splendeur ein wenig renunciren, so lassen sie viel leichter, als bisweilen in ihrem eigenen Lande, manche Fremde, insonderheit aber die Cavaliers u. Dames, zum Hand-Kuß. Bisweilen reisen sie andern Fürstlichen Residentzen so weit aus dem Wege, als sie können, wo entweder ihre Reise sehr pressant ist, und sie daselbst einigen Auffenthalt vermuthen, oder wo sie wegen des Rang-Ceremoniels streitig, oder sonst mit derselben Herrschafft in keinem guten Vernehmen stehen, und also keinen recht angenehmen Blick vermuthen. Wo sie es aber nicht ändern können, so reisen sie zwar durch, aber nur incognito, lassen sich bey Hofe nicht melden, und schicken auch keinen Cavalier nach Hofe, um ein Compliment daselbst bey der Herrschafft abzulegen. Ausser

dem

dem aber, wo sie bey einer Fürstlichen Residentz anlangen, schicken sie einen Cavalier zu der fremden Herrschafft, lassen sich durch ein Compliment ihres Zustandes erkundigen, ihre Ankunfft zu wissen thun, und sich entweder durch den Cavalier bey der Herrschafft anmelden, oder entschuldigen, daß ihre eilfertige Reise nicht verstatten wolte, daß sie ihnen ihre Schuldigkeit bezeugen, oder ihren Besuch bey ihnen abstatten könnten. Die Herrschafft derselben Residentz läst hierauf durch einen von ihren Cavalieren ein Gegen-Compliment machen, und sie entweder auf das höflichste zu sich laden, oder lassen sie doch in dem Wirths-Hause oder Post-Hause, wo sie abtreten, mit ihrer gantzen Hoffstatt frey halten; und wo dieses nicht geschicht, schicken sie ihnen doch aus ihrer Fürstlichen Küche und Kellerey, mancherley Delicatessen, an Speisen und Geträncken zu. Bisweilen fahren sie auch selbst zu ihnen vom Schloß herunter, und geben ihnen eine kurtze Visite. In Italien ist es mehrentheils gebräuchlich, daß fremde durchreisende Printzen von andern Fürsten, oder auch von Republiquen und Städten mit raren Weinen, Confituren, und mancherley Arten frisches Obstes regalirt werden. Und wenn die Fürsten in Deutschland durch die Reichs-Städte oder andere ansehnliche Städte paßiren, so werden sie nach einer alten hergebrachten Gewohnheit gemeiniglich von dem Magistrat mit dem Ehren-Wein, mit Hafer, und mit gewissen raren Fischen, als Forellen, u. s. w. beschencket. Wenn andere Fürsten den Durchreisenden besondere Höflichkeit erzeigen wollen, so befehlen sie den Gouverneuren und Commendanten der Städte und Vestungen an, daß sie dieselben nicht allein becomplimentiren, sondern auch bey ihrer Ankunfft und Abreise, mit Stücken salutiren müssen. Es werden ihnen zu Ehren vor ihre Quartiere, in denen sie logiren, Wachen gesetzt, und die Militz aller Orten beordert, daß sie ihnen Parade machen, und nach Soldaten-Manier diejenige Ehre erzeigen müssen, die sie ihrer eigenen Herrschafft zu erweisen pflegen. Haben die Durchreisenden etwa unsichere Wälder, oder andere schlimme Gegenden zu paßiren, so werden einige von der Militz oder Jägerey befehliget, daß sie dieselben begleiten müssen, es wird ihnen auch wohl zu ihrer Ehre und Sicherheit eine eigene Escorte durch das gantze Land mit gegeben, die Bauern werden allenthalben aufgeboten, um die bösen Wege, so die fremde Herrschafft treffen würde, auszubessern. Wenn sie die Gräntzen eines Landes, dessen Regent ihnen so viel Höflichkeit auf ihrer Reise angethan, verlassen, so lassen sie sich entweder durch ein abgelassenes Schreiben, oder durch einen von ihren Bedienten, den sie zurück schicken, bey dem Besitzer des Landes auf das freundlichste vor dieses civile Tractament bedancken. Begeben sich gekrönte Häupter oder andere grosse Printzen auf die Flotten, die sie anderwärts hin begleiten müssen, zu Wasser, so werden aus den Städten und Castellen alle Canonen gelöset, und eben dieses thut man auf der gantzen Flotte, wenn der Fürst in sein Leib-Schiff steigt. Es werden Schiffe voraus geschickt, den benöthigten Piloten zuzuruffen, damit sie sich vor die Sand-Bäncke in Acht nehmen, auch sich zugleich ihrer zur nähern Anländung bedienen zu können. Derjenige Matrose, so auf den grösten Mastbaum steigt, und das Land zu erst entdeckt, wird von dem grossen Herrn beschenckt. Wenn sie anländen, werden sie von den Castellen und allen Schiffen des Ufers salutiret, worauf nachgehends, von des Fürsten-Haupt-Leib-Schiff, und folgends von der gantzen Flotte gedancket wird. Ist nun die Ankunfft eines grossen Printzen dem Herrn des Landes und des Volcks höchst erwünscht und angenehm, so kommt er ihm mit dem mehresten Theil seiner Hoffstatt auf Schiffen entgegen, die Matrosen sind alsdenn auf das prächtigste gekleidet, auf dem Haupt-Schiff steckt eine vortreffliche Standarte, und an dessen Vordertheil lassen sich Trompeter hören. Andere von den Grossen des Landes kommen ebenfalls entgegen, lagern sich um das Leib-Schiff, und ruffen vielmahls mit dem am Ufer stehenden Volck ein höchst erfreuliches Vivat, Vivat aus. Was die Gebräuche der Alten bey ihren unternommenen Reisen anlanget; so haben sich die Reisenden die Haare wachsen lassen, biß sie wiederum nach Hause kamen. Drum wird erzählet, daß der Osiris, als er den gantzen Erdboden durchreiset, sich entschlossen, kein Haar abzuscheren, biß er wiederum in sein Vaterland kommen würde. Natalis Comes Mythol. 5, 13. Sie thaten auch ein Gelübde, daß, wenn sie wiederum nach Hause kommen würden, solche Haare Gott wiedmen wolten. Turnebus Advers. 22, 28. Dempsterus ad Rosin. 10, 29. Man opfferte auch nach vollbrachter Reise denen Göttern vor geleisteten Schutz und Errettung aus allerhand Gefahr. Plautus Milit. Gloriof. 2, 5, 1. An dem Orte, wo sie einkehrten, oder wohin sie reiseten, erzeigeten sie sich sehr devot gegen den Schutz-Engel oder Genium selbiges Ortes. Sonderlich aber opfferten sie nach zurück gelegter Reise der Göttin Fortuna, wie auch dem Hercules, Mercur, Sylvan, Neptun, Castor und Pollur, denen Diis magnis und Diis omnibus. Siehe Saubertum de Sacrificiis c. 2. Pitiscum II, 407. 408. In denen Rechten wird von denen Reisenden gelehret, daß wenn jemand an Ort und Enden, da wenig Leute sind, als z. E. auf einem Schiffe oder auf der Reise, mit einer unversehenen und geschwinden Kranckheit befallen würde, und ein Testament machen wolte; ihnen nicht allein die sonst darzu erforderten Solemnitäten, sondern auch die Anzahl derer Zeugen, nach vieler Rechts-Lehrer Meynung, bis auf zwey, nachgelassen werden. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. XXXII. th. 22. Stryck de Testamento in itinere confecto, Franckfurt 1677. Siehe auch Testament (privilegirtes). Was endlich noch die vom Reisen handelnden Schrifftsteller anlanget, so erzählen solche Struve in Bibl. Philosoph. c. 7. §. 31. Acker in Supplement. p. 99. Arnd in Biblioth. politico-heraldic. p. 437. Berger in Disput. de prudentia apodemica p. 8. §. 7. Unter andern hat

Herr

Digitized by Google

Herr Treuer heraus gegeben Exercitationem politicam de licentia peregrinandi legibus circumscribenda & dirigenda in utilitatem summarum imperantium & reipublicæ, und derselben beygefüget monita quædam virorum illustrium juventuti peregrinanti observanda, nunc maximam partem prima vice edita, 1720, davon die *Acta Eruditorum* besagten Jahres p. 518 zu lesen sind.

Reisen, nennen die Hallorum, wenn in drey bis vier Stunden, acht oder zwölf Zober Sole aus den Brunnen gezogen werden; jenes heissen sie eine kleine, dieses eine grosse Reise.

Reisen, heißt bey den Handwercksburschen so viel als wandern.

Reisen, ein Lehn-Gut unter das Kloster-Amt St. Georgen vor Naumburg in dem Churfürstenthum Sachsen gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beylage p. 114.

Reisen (Feder-) s. Feder schlüssen, im IX Bande, p. 408.

Reisenbach, ein Fluß in Unter-Oesterreich, vereiniget sich nahe vor der Donau mit der Fischa, und lauffen so dann mit einander in dieselbe hinein.

Reisenberg oder Reysenberg (Conrad von) ein Parisischer Magister, und erst Canonicus an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, wurde nachgehends Decanus zu Speyer, und Bischoff zu Hildesheim, legte aber 1245 das Bißthum nieder, und begab sich in das Dominicaner-Kloster allda, machte sich aber, als über der neuen Bischoffs-Wahl Streitigkeit entstehen wolte, ins Kloster nach Schönau, wo er 1248 gestorben ist.

Reisenberg oder Riehenberc, ein Landguth (villa) in dem Gau Asefelt in Thüringen. Falckensteins Thüringische Chron. I Theil, Cap. III pag. 146.

Reisender, Fr. *Voyageur*, *Passager*. Was reisende Personen auf der Reise zu beobachten, davon kan der Artickel: Reise nachgelesen werden. Arme reisende oder wandernde Personen, welche ihrer Armuth halber oft in denen gemeinen Wirths-Häusern nicht unterkommen können oder geduldet werden wollen, sollen, wenn sie anders eines guten frommen Wandels und das redliche Zeugniß vorweisen (worunter aber keine müßige starcke Land-Bettler zu verstehen sind) eingenommen und beherberget werden. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. P. I. C. 7. tit. 3. Hingegen reisende Leute, so verdächtig, oder sonst ihres Thuns und Vorhabens wegen nicht gnugsame und redliche Anzeige geben, sollen bey Tag und Nacht, wo sie betreten, angehalten, und, doch ohne Beschimpffung oder Beschädigung, bewacht, wie auch denen Beamten und Gerichts-Herren, oder andern Obrigkeiten, davon Bericht erstattet, und bis zu Erhaltung weitern Bescheides wohl verwahret werden. Fürstl. Sächs. Goth. Landes-Ordn. in Beyfugen P. III, n. 20. Siehe übrigens den obgedachten Artickel: Reise.

Reisengrün, ein altes Adeliches Geschlecht, von welchem bekannt Sigmund, der im Jahre 1667 in die fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen worden, und dabey den Gesellschaffts-Namen der Durchbrechende, zum Gewächs schmalblätterigte Thapsia, und den Wahlspruch: Mit starcker Würckung, erhalten. Neumarcks neuspross. Palmb. p. 415.

Reisenleiter (Johann Heinrich Paul) schrieb eine Dissertation de Inventionis præmio, Altorff 1700 in 4.

Reisepaß, Geleitsbrief, Paß-Brief, Paßier-Zettel, Frantz. *Passeport*, Holl. Geleidebrief, Paßpoort, Zeebrief, Lat. *Commeatus literæ, liberi commeatus*, ist ein offener Brief, in welchem von dem Innhaber die Freyheit verstattet oder gesucht wird, daß er frey und ungehindert seine Reise fortsetzen, hin und her paßiren und repaßiren möge. Dergleichen Pässe, absonderlich zu Kriegs- und andern unsichern Zeiten, bey einreissenden Seuchen, und sonst, zu einem sichern Fortkommen, auch zu Versührung Zollfreyer Güter, und auf dem Meere dem Schiff-Herren höchstnöthig sind. Ein Soldat, der sich ausser seinem Quartier ohne Paß betreten läst, wird als ein Deserteur angesehen, wovon ein mehrers zu sehen unter Paß, im XXVI Bande, p. 1150.

Reiser oder Reiserus (Anton) ein Lutherischer Gottesgelehrter, wurde zu Augspurg 1628 den 7 Mertz gebohren. Nachdem er den Grund seiner Studien daselbst geleget, gieng er 1646 nach Straßburg, besuchte auch die Academie zu Tübingen und Giessen, und erhielt 1651 zu Altorff die Magister-Würde. In eben diesem Jahre reisete er zu einem seiner Anverwandten nach Preßburg, und wurde gleich das folgende Jahr nach der Bergstadt Schemnitz zum Diaconat beruffen, dazu er sich auch zu Augspurg ordiniren ließ. Im Jahr 1659 wurde er nach Preßburg zu einem Pastor beruffen, welchem Amte er mit grossem Eifer vorgestanden, bis er 1612 bey erfolgter Reformation selbiges zu verlassen gezwungen worden. Man verfuhr überaus hart mit ihm, und weil er weder seine Schrifften widerruffen, noch die Kirchen-Schlüssel aushändigen wolte, wurde er in ein heßlich Gefängniß geschmissen, auch darauf zum Tode verurtheilet. Es war würcklich schon an dem, daß ihm der Kopff solte abgeschlagen werden, doch wurde ihm endlich noch nach Untersuchung der Sache das Leben geschencket. Hierauf wurden ihm alle seine Güter, und sonderlich seine schöne Bibliotheck genommen, und er ins Elend mit seiner schwangern Frau und 4 Töchtern verjaget. In solchem elenden Zustande kam er zu Augspurg wiederum an, allwo man ihn zum Rector bey dem Gymnasio machte. Er bekleidete diese Stelle 3 Jahr lang, und wurde darauf 1673 Pastor zu Oeringen in dem Hohenloischen. Von dar wurde er 1678 nach Hamburg beruffen, allwo er Pastor zu St. Jacob und Scholarcha worden, erhielt in eben demselben Jahre zu Giessen die Würde eines Licentiaten der Gottesgelahrheit, und starb endlich 1686 den 27 Apr. viele Schrifften hinterlassend, darunter sind

I. Die Lateinischen:

1. S. Augustinus veritatis Evangelico-Catholi-

tholicæ in potioribus fidei controversiis testis & confessor contra Bellarminum & alios scriptores Papæos vindicatus;

2. Roma non gloriosa, Franckfurt 1678 in fol.
3. Johannes Launojus Theol. & Sorbonista Paris. testis & confessor veritatis evangelico-catholicæ, Amsterdam 1685 in 4.
4. Anti-Barclajus.
5. Appendix Manuscriptorum Bibliothecæ Augustanæ.
6. Apologia pro epistola quadam consultatoria.
7. Diss. de origine, progressu & incremento Atheismi.
8. Epistola ad *Theoph. Spizelii* templum honoris reseratum.
9. Or. de harmonia ordinis ecclesiastici & scholastici.
10. decas programmatum & triga disputationum.
11. Regenerationis proprium sacramentum baptismus, Augspurg 1674.
12. Vindiciæ evangelico Thomisticæ, quibus Thomas de Aquino veritatis evangelicæ confessor orbi catholico exhibetur contra *Thom. Leonardi.*
13. Appendix Anti-Thomistica contra *Alb. Zengerum.*

II. Die Deutschen:

14. Biblische Anweisung von der Busse und Excommunication in der alten Kirche.
15. Rechtmäßige Beschwerden von ein und andern Verbesserungen in der Evangelischen Kirche.
16. Drey Predigten von Cometen.
17. Wiederholter Beweiß, daß die Calvinisten keine Augspurgische Confeßions-Verwandten wider Chrisst. Pauli.
18. Der Apostolischen Prediger Sonne und Licht oder 2 Predigten.
19. Die unfehlbare Gewißheit des jüngsten Gerichtes.
20. Einweihungs- und Abschieds-Predigten.
21. Jus sabbathicum.
22. theatromania s. comœdia opus tenebrarum.
23. Advocatus irreligiosus.

u. a. m. Wie Placcius Anonym. num. 1688 anführet, soll er auch Verfasser seyn von dem Religions-Gespräch über die so genannten Ursachen der Neubekehrten in Augspurg zwischen Fraglieb und Wahremund, ingleichen von denen nothwendigen Gedancken der Evangel. Prediger in Deutschland über die Exulanten in Ungarn, 1678 in 12 gedruckt, deren Placcius ebenfalls am angeführten Orte Num. 1719 gedencket. Pipping. memor. Theologor. Schultetus innocentia theologor. Hamburgens. Serpillius epitaph. theologor. Svevor. Witte Diar.

Reiser (Heinrich) ein Doctor, so sich zu Lübeck aufgehalten, und der Anstiffter der Bürgerschafft zu dem grossen Widerwillen gewesen, welcher zwischen der Bürgerschafft und dem Rathe zu gedachten Lübeck von dem Jahre 1599 bis 1605 gewähret.

Reiseröcke, kamen vor einigen Jahren in Gebrauch; Sie wurden von geringem Tuche etwas länger und weiter als andere Röcke gemacht, damit man sie über die ordentlichen Kleider ziehen könnte, wurden auch so gemein, daß eine offene Krämerey damit auf den Märckten getrieben wurde; Darwider aber nicht nur die Schneider, so weniger an anderer Kleidung zu thun bekamen, sondern auch die Tuchmacher aufstunden, welche an solchem Tuche keinen Gewinn hatten, und es überdieß ausländisch war. Welcher Streit aber, als diese Tracht wieder in etwas fiel, von sich selbst aufhörete.

Reiserspurg, ein Schloß im Oesterreichischen Kreyße, eine halbe Meile unterhalb Güntzburg, in der Marggrafschafft Burgau. Zeilers Beschr. der X Reichs-Kreyße, p. 77.

REI SERVANDÆ CAUSA IN POSSESSIONEM MITTERE, s. folgenden Artickel.

REI SERVANDÆ CAUSA POSSIDERE, oder *Rei servandæ causa in possessionem mittere*, wird in denen Rechten insgemein von Gläubigern gesagt, welche in ihrer Schuldner Güter und Vermögen eingewiesen werden, um solche desto besser zu erhalten und vor Schaden zu bewahren. l. 1. l. 7. ff. quib. ex caus. in possess. l. 35. §. fin. ff. de acquir. poss. l. 13. ff. quæ in fraud. cred. u. a. Sonst findet diese Einweisung auch bey Pupillen in ihrer Vormünder Vermögen statt, welche sich in der Absicht zu verbergen suchen, damit denen erstern nur nichts gewisses zu Reichung derer benöthigten Alimente ausgemachet werden möge, l. 7. §. præterea ff. de suspect. tut. desgleichen in denen Fideicommissen. l. 9. ff. de annon. legat. Brissonius.

Reiserus, s. Reiser.

Reisewitz, **Reißwitz**, ein altes Adeliches und schon vom Kayser Ferdinand II zum Theil in den Freyherrlichen Stand erhobenes Geschlecht in Schlesien, welches aus dem uralten Slavischen Hause **Belitwa** herstammet, und sich aus dem im Fürstenthum Oppeln gelegenen Hause Kadrzin schreibet: Sebastian von Reisewitz und Kadrzin auf Peterwitz, lebte 1562. Johann von Reisewitz und Kadrzin auf Peterwitz, Landrechts-Beysitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, hinterließ Bartholomäus und Georgen, von denen jener Landrechts-Beysitzer des Troppauischen Fürstenthums, dieser aber 1608 Landrechts-Beysitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor gewesen. Heinrich von Reisewitz auf Kornitz, Bojanow, Otzicz, Wognewitz rc. starb 1657 an einem Schlagflusse, und hinterließ keine männliche Erben. Adam Heinrich von Reisewitz und Kadrzin auf Ustmuth, Groß-Peterwitz, Nieder-Obernich und Hundsfeld, war um das Jahr 1670 Fürstl. Lichtensteinischer Rath, und des Fürstenthums Jägerndorff Landrechts-Beysitzer

sitzer. **Johann Wratislaus**, Freyherr von Reisewitz, war Chursächsischer Cammerherr, hernach würcklicher geheimder Rath, Vice-Berg- und Müntz-Director, wie auch Commercien-Präsident, und ist im Jahr 1709 und seines Alters im 44 verstorben, nachdem er auch einige Jahre Ober-Aufseher in der Grafschafft Manßfeld gewesen, und mit **Hedwig Susannen**, Gräfin von Callenberg, **Ladislaus**, Freyherrn von Reisewitz, gezeuget hatte, welcher eine von **Franckenberg** geheyrathet, und mit derselben eine Tochter gezeuget hat. **George**, Freyherr von Reisewitz, obgedachten **Johann Wratislaus** Bruder, war Chur-Sächsischer Cammerherr, und ließ bey seinem 1706 erfolgten Tode von **Magdalenen Sophien**, Gräfin von Callenberg, keine Kinder. **Carl Friedrich**, Freyherr von Kadrzin und Grebotka, erbte von seinem Vater N. Freyherrn von Reisewitz, die Güter Neberowitz, Pilsowitz, Bitowa, Kadrzin und Kossel, und starb 1724. Mit seiner ersten Gemahlin Barbarn, Gräfin von Hoditz, bekam er kein Kind; mit der andern aber **Annen Charlotten Orlick**, Freyin von Layska, zeugte er 11 Kinder, von denen ihn ein Sohn und 3 Töchter überlebet. Im Jahr 1719 ist einer von Reisewitz als Königlicher Pohlniß Obrist-Lieutenant und Vice-Commendant zum Sonnenstein, als das Wetter in den Pulver-Thurm eingeschlagen, ertödtet worden.

Es floriret auch schon etliche Jahrhundert eine Linie von diesem ansehnlichen Geschlechte zu Schammerwitz im Troppauischen. **Bartholomäus** von Reißwitz kam 1524 aus Venetianischen Kriegs-Diensten, und wurde darauf ein Troppauischer oberster Landrichter. Desselben Sohn **Johann**, Herr zu Schammerwitz, war gleichfalls Landrichter im Troppauischen, und hinterließ einen Sohn gleiches Namens, welcher Landschreiber im Oppelischen gewesen. Dieser letzte war ein Vater **Carls** von Reißwitz, Herrn zu Schammerwitz, welcher mit N. von Rogoyskin folgende 2 Söhne gezeuget: 1) **Frantz Maximilian** von Reißwitz und Kadrzin, Fürstl. Troppau-Jägerndorffischer Rath, der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Landes-Cantzler, wie auch des Fürstenthums Troppau obrister Landrichter und Ober-Steuer-Einnehmer, starb 1712, und verließ von **Catharinen** von Götz keine Kinder: 2) **Johann Ludewig** von Reißwitz und Kadrzin, auf Schamerwitz und Grunowitz, erbte von seinem jetztgedachten Bruder Kranowitz und Schammerwitz, und war Anfangs Land-Rechts-Beysitzer und Ober-Land-Schreiber, hernach 1724 Ober-Landrichter des Fürstenthums Troppau. Mit seiner Gemahlin N. von **Grünberg**, hat er einen Sohn mit Namen **Johann** und 2 Töchter gezeuget. Im Jahr 1724 lebte auch **Carl Wentzel** von Reißwitz und Kadrzin auf Nieder-Sucha, des Fürstenthums Teschen Landrechts-Beysitzer. 1742 im Decemb. wurde auch am Preußischen Hofe ein Baron von Reisewitz zum Obrist-Lieutenant ernennet. **Sinapii** Schles. Curios. t. 2. p. 411. **Buddei** allgemeines Historisches Lexicon.

REISGAL, s. Rother Arsenic.

Reisgejägd, eine Gerechtigkeit, die in Oesterreich und zugehörigen Erblanden, allen Landleuten, die Adeliche Güter eigenthümlich besitzen, zustehet, daß sie allerley Wild und Raubthiere vom Rehe und Wolf hinab, ingleichen allerley Federwild, von Feldhünern und wilden Gänsen hinab, unter gewisser Maaße und nach den Forst- und Jagdordnungen, mit Hetzen, Beitzen und Pürschen, fangen mögen.

Reisholtz, s. Reißholtz.

Reisig, ist ein veraltetes adjectivum, so für Reuter gebraucht worden, als: der reisige Zeug, 1 Macc. IX. 11, für die Reuterey im Kriege, equitatus. Die Reisige, equites 1 B. Mos. L, 9. 1 Buch der Könige IV, 26. Das Verbum reisen heist in andern Sprachen, als im Gothischen Angel-Sächs. Dänisch. u. s. f. surgere. Auch im Holländisch. und Engelländis. surgere, excitare, erigere. Bey den Deutschen ist noch davon übrig das Wort Reiß, germen. Das verbum reisen aber ist unter andern auch für aufstehen zum Krieg, zu Felde gehen, gebraucht worden. Dasyp. setzt im Lexico: Militia, die Reis; Militiæ & domi, zu reis und daheim; Commilito, ein Mitreiser. **Pictorius** erklärt reisbar mit ætas militaris &c. Wenn es aber, da es sonst von Fußgängern und Reutern gewöhnlich war, nur von den Reutern gesetzt wird, als **Pictorius** hat reisig Kriegsvolck, equitatus, reisig Pferd, equus bellator; so daß wie Schilter in der Chron. des Königshofens erinnert, reisig und reitend einerley sey, da sonst reisig auch vom Fußknecht konnte gesagt werden, da ist es veraltet. **Jeroschin** MS. hat das Wort Reise und Reite für Feldzug. Es ist aber Reise hernach nicht nur für eine Reise in den Krieg, expeditionem, sondern für iter insgemein gebräuchlich worden, und reiten für equitare. Bödickers Grundsätze der Deutschen Sprache p. 242.

Reisig (Johann Benjamin) von Thomasbrück in Thüringen gebürtig, ein Rechtsgelehrter, vertheidigte 1737 den 14 Sept. seine Inaugural-Disputation de contractu suffragii occasione l. un. C. de suffrag. zu Götting. *Acta Academ.* 1737 pag. 282.

Reisige Zeug, s. Reisig.

Reising (Frantz Leopold von) war Anfangs der Römischen Catholischen Religion zugethan, und in derselben Canonicus und Prediger, wurde aber nachhero ein eiffriger Bekenner der reinen Evangelischen Wahrheit, und Diaconus zu Schwosingen in Hollstein, hat auch nach diesem heraus gegeben

1. Jesum den helleuchtenden Morgenstern, allen armen in Finsterniß und Schatten des Todes sitzenden Sündern, vorgestellt, wie sie ihn in hertzlicher Busse erblicken &c. Schleßwig 1704 in 8.
2. Wahres Leben und eigentliches Wesen des thätigen seligmachenden Evangel. Glaubens, Hamburg 1712 in 8.
3. Trostquelle des zeitlichen und ewigen Lebens, aus der Auferstehung und Himmelfarth Je-

su Christi und der Sendung des H. Geistes geschöpffet, ebend. 1714 in 8.

4. Seelen-Ruhe der Gläubigen, wie sie solche bey Jesu suchen, finden und besitzen können, ebend. 1724 in 12.

5. Andächtige Paßions-Schule über das Geheimniß des Creutzes Christi, ebend. 1713 in 8.

Nova litteraria maris Baltici 1704, p. 108.

REI SITÆ FORUM, s. *Forum rei sitæ*, im IX Bande, p. 1560.

REI SITÆ LOCUS, siehe *Forum rei sitæ*, im IX Bande, p. 1560.

Reiske (Johann) s. Reiskius.

Reiske (Johann Jacob) ein sonderlich in den Orientalischen Sprachen geübter Mann, welcher durch die Leipziger Gelehrte Zeitungen des 1736 Jahres auf der 759 u. f. Seite hat bekannt machen lassen, daß er gesonnen sey, zwey Hebräische Bücher heraus zu geben, nehmlich

1. *Alexandri Galli* א ידיעת und

2. R. *Cohnyimi* Eben Bochen oder Probirstein genannt,

mit dem Beyfügen, daß, woferne dieses nicht übel aufgenommen würde, er sich bereit finden lassen würde, andere, sonderlich ungedruckte, Griechische, Hebräische und Arabische Schrifften heraus zu geben; besonders aber seine Lateinische Version der Arabischen Historie des Tamerlans, die mehrentheils fertig sey, zu liefern.

Reiski, Geschlecht, siehe **Rayski**, im XXX Bande, p. 1192.

Reis Kitab, siehe **Reis Effendi.**

Reiskius (Johann) ein gelehrter Criticus, war 1641 den 5 May zu Gera im Vogtlande aus dem alten Reißkischen Geschlechte gebohren. Nachdem er schon zu Hause einen guten Grund geleget, besuchte er 1662 die Universität Jena, allwo er sich durch seinen Fleiß vor vielen hervor that, und daher unter Johann Zeisolden, Professor der Physic daselbst, den Magister-Titul erhielt. Im Jahr 1671 wurde er auf die Fürstl. Sächsische Schule zu Weimar, 1673 von dem Rath zu Lüneburg auf ihre Stadt-Schule, und 1679 von Rudolph Augusten, Hertzoge zu Braunschweig, zum Rector der Stadtschule zu Wolffenbüttel beruffen. Wie er nun auf diesen 3 Schulen mit grossem Fleiß und Ruhm gelehret, also wird nicht nur seine philologische, sondern auch historische, philosophische und theologische Gelehrsamkeit von vielen hoch geschätzet. Gewiß ist, daß er das Alterthum sehr hoch gehalten, und denen, welche sich kein Gewissen machen von dem Aristoteles weit abzugehen, gar nicht gut gewesen. Seine vornehmste Schrifften sind:

1. historia Saracenica, Leipz. 1689 in 8.
2. tractatus de imaginibus Jesu Christi, Jena 1685 in 4, den er auch hernach in einem Briefe an Job Ludolfen wider des Johann Mabillons Censur vertheidiget, dabey auch eine Inscriptio imaginis J. C. apud Monstrolienses in Gallia servatæ, Leipz. 1692 in 4.
3. de acidulis Pyrmontanis, Hannover 1700 in 8.
4. de glossopetris Luneburgensibus;
5. de cornu Hammonis;
6. theocratia, respublica sine exemplo, Jena 1670 in 4.
7. Exercitationes de vaticiniis Sybillinis & de duobus nummis Sybillinis dissertatio, Leipz. 1688 in 8.
8. Kurtze Untersuchung des heydnischen Nothfeuers, Hannover 1696 in 8.
9. Additamenta ad *Cluverii* Geographiam, Wolffenbüttel 1694 in 4.
10. Kurtze Verantwortung auf die so genannte Zugabe zum Anhang der monatl. Unterredungen des Sept. 1689, die er unter dem Namen Tatius Matthäus heraus gegeben, wie Juncker ephemerid. erudit. p. 268. und Monathliche Unterredungen 1691 pag. 625 anzeigen.
11. Logica,
12. Rhetorica.

u. a. m. seines annoch unedirten Tractats de vetere Hartzburgo, und der vielen kleinen Dissertationum und Programmatum zu geschweigen. Im Handschrifft und in preßfertigem Stande hat er hinterlassen unter andern

a) Exercitationem de Califatu Saracenico.

b) Notas & accessiones scrutinio *Ed. Brerewodi* &c.

c) Augmenta libri de imaginibus, das unter Num. 2 angeführt.

d) Augmenta Chronici *Drechsleri* ad an. 1689.

e) Historiam Wolffenbuttelensem tribus periodis absolutam.

Er ist im Jahr 1701 den 20 Febr. zu Wolffenbüttel gestorben. Histor. Remarq. über die neuesten Sachen in Europa 1701 p. 144. Monatl. Auszüge des Jahres 1701 in April p. 80. u. ff. Ludovici Schul-Historie P. I.

Reiskius (Johann Jacob) s. Reiske.

Reismilch. Kochet den Reiß in guter Milch, aber nicht gar zu dicke, thut Zucker und Zimmet darein und lasset es kalt werden. Oder: Kochet den Reiß, aber nicht gar zu dicke, in Milch, thut viel Zucker daran und streichet es durch ein Haartuch, richtet solches hernach an, reibet viel Citronenschalen darein und laßet es kalt werden.

Reisner (Adam) ein guter Linguist, lebte zu Reuchlins Zeiten, von dem er auch die Hebräische und Griechische Sprache erlernet, hielt sich, nachdem seine Studien durch Kriegs-Raths- und Gerichts-Händel lange verhindert worden, im Privat-Stande zu Franckfurt auf, verfertigte

1) Beschreibung der alten Haupt-Stadt Jerusalem, Franckfurt 1574 in fol.

2) Histo-

Google

2) Historie Herrn George und Caspar von Frundsberg, Franckfurt 1599 in fol.
3) Das Lied: In dich hab ich gehoffet HErr;
4) Daß JEsus der wahre Meßias sey, Franckfurt 1566 in fol. 7 Alph. 4. Bog.
5) Von den Wunderwercken JEsu Christi, ebend. 1565 in fol.
6) Die Psalmen Davids aus dem Hebräischen ins Deutsche übersetzt, nebst kurtzen Anmerckungen, Franckf. 1568.

Hatte die Worte zum Wahlspruch: Was lebt, stirbt durch Adams Noth, was stirbt, lebt durch Christi Tod, und starb 1563 im 92 Jahre. Wezels Lieder-Dichter.

Reispach, Marcktflecken; siehe Reisbach.

REIS POSTULATIS (DE) ist die Aufschrifft des 53 Titels aus dem X Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen, ihrer aufhabenden Schuld oder Verpflichtung wegen in Anspruch genommenen Beklagten.

REIS PROMITTENDI (DE) ist die Aufschrift der 99 Novelle, und handelt von denenjenigen, welche sich durch ihr selbsteigenes Versprechen, etwas gewisses zu leisten, verbindlich gemacht, und auch deshalber in Anspruch genommen worden.

REIS, QVI INGREDIUNTUR AD EXPLENDAM APPELLATIONEM (DE) ist die Aufschrifft der 50 Novelle, und handelt von denen Beklagten, welche vor Gerichte erscheinen, ihre eingewandte Appellation zu vollführen. Sonst handelt diese Novelle auch noch von denen Privat-Documenten derer Parteyen, wie auch von dem deferirten, und von dem damit zu verbindenden Eyde vor Gefährde, welcher letztere jedoch bey Führung des gantzen Beweises nicht mehr, als nur ein mahl, abzuschwören ist.

REIS REQVIRENDIS (DE) ist die Aufschrifft des 40 Titels aus dem IX Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von Aufsuchung derer Delinqventen.

Reiß, siehe Reis.

Reiß, Zweig, Schoß, Sprosse, *Germen*. Es wird der Meßias Es. LIII, 2. Ezech. XVII, 22. ein Reiß genannt, und zwar 1) wegen der Beschaffenheit seines Geschlechts und Stammes, daraus er entsprossen und gebohren worden: Denn wie ein Reiß aus einem alten Stock und Stamm, oder in der Erden liegenden Wurtzel herfür sprosset, Hiob XIV, 7-9. so ist Christus, seiner Menschheit nach, vom Stamme und Geschlecht Davids (ἀνατέταλκεν Ebr. VII, 14.) aufgegangen und gebohren worden, als der schöne Königl. Baum des Geschlechts Davids gleichsam abgehauen, und zur Zeit der Geburt Christi nichts da war, als ein geringer Stamm, ja auch fast nichts als die in der Erden liegende unscheinbare Wurtzel; aber durch ein göttliches hohes Wunder-Geheimniß sprosset und grünet aus diesem dürren Stamme und Holtze der köstliche Baum des Lebens herfür, und wird zu Bethlehem, wiewohl in grosser Armuth und Elend von einem armen elenden Mägdlein, die nicht einem König oder Fürsten, sondern einem Zimmermanne, der auch vom Geschlechte Davids, vertrauet war, im finstern Stalle gebohren, und in eine Krippen gelegt. 2) Wegen des Wachsthums; denn wie ein Reiß immer fortwächset und zunimmt, so nahm JEsus zu an Weißheit, Alter rc. Luc. II, 52. 3) Wegen der freywillig angenommenen menschlichen Schwachheiten; Denn das Hebräische Wort, so Ezech. XVII, 22. von dem Meßia gebraucht wird, da er ein zartes Reiß genennet wird, heisset auch so viel als schwach: Und wird hiermit angedeutet, daß er mit seiner zarten Menschheit auch menschliche Schwachheiten, jedoch ohne alle Sünde an sich nehmen würde, Ebr. IV, 15.-18. Fessels Christ. myst. p. 925. u. f.

Reiß (Jacob) ein Bayerischer Jesuite von Thirhaim, gebohren 1607, trat 1624 in die Societät, lehrte die schönen Wissenschafften, Philosophie und Moral, schrieb

1) Privilegia morientium, Lucern 1655 in 24.
2) Josephinam Lucernensem, seu centum elogia de S. Josepho, ebend. 1655 in 8. Costnitz 1658. so aber in den Indicem prohibitorum gekommen,

und starb zu Regenspurg den 19 Apr. 1664 im 57 Jahr. Witte diar. biograph. Königs biblioth. vet. & nov. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J.

Reiß (Johann Bernhard) schrieb: Verkehrte Welt neben der weisen Ordnung GOttes in der Sorge der Seele, der Ehre und des Leibes, Langensaltz 1721 in 12.

Reiß (Johann Caspar) schrieb: Curiöse anatomische und chirurgische Merckwürdigkeiten, oder Anleitung zur Anatomie und Wund-Artzney, Augspurg 1716 in 8.

Reißbley, siehe Bley, im IV Bande, p. 140.

Reißblume, siehe *Cumigummy*, im VI Bande, p. 1840.

Reißbret, Frantz. *Planchette*, ist ein winckelrechtes viereckigtes Bret, mit einem Rähmen, darzwischen das Papier kan feste gespannet werden, darzu gehöret eine Reißschiene, so ein Linial ist, an dessen einem Ende ein Richtholtz oder Kolben winckelrecht angestossen, mit welchem alsdenn auf dem aufgespannten Papier, sowohl parallel- als perpendiculair-Linien gezogen werden können. Richtet man aber aus der Mitte des Kolbens eine stählerne Schraube perpendicular auf, und hänget darein ein ander Holtz von einerley Grösse und Figur mit dem Kolben, welches um die Schraube beweglich ist, und durch eine messingene Mutter fest angeschraubet werden kan: so kan man nach dieser Schiene alle Linien des Risses durch einen Punct zühen, da man sonst zwey von nöthen hat, ingleichen ohne Mühe durch jeden Punct mit einer jeden Linie eine andere Parallel ziehen. Das Papier wird folgender gestalt darauf gespannet: Man nimmt das Bret aus seinem Rahmen, und leget das Papier darauf, ferner tauchet man ein Schnupftuch in reines Wasser ein, und fähret damit auf das Papier hin und her, daß es feuchte wird: so wird es sich sehr aus einander geben. Man muß aber das Schnupftuch nur gelinde aufdrücken, damit das Papier nicht gerieben wird. Endlich leget man den Rahmen über das Bret und befestiget es in demselben durch die dazu verfertigten Bänder. Wenn denn das Papier trocknet, wird es sich sehr glatt anzühen, ob es gleich Anfangs gantz runtzlicht war.

Reißbuch, heisset dasjenige von Papier zusammengehäftete Büchlein, worein das Frauenzimmer sich von ihrem Reißmeister allerhand Muster und Figuren vorreissen läst, und selbige hernachmahls nachbildet.

Reisselbeeren, siehe *Berberis*, im III Bande, p. 1201.

Reissen, Frantz. *Dessiner*, Lat. *Delineare*, mit Reißbley oder Tusche einen Riß auf dem Papier entwerffen. Man braucht hierzu ein Reißbret, mit einem Rähmen, damit das Papier kan eingespannet werden, nebst einer Schiene, die Parallel- und Perpendicular-Linien damit zu zühen. Eine doppelte oder auch nur einfache Reißfeder, einen Reißcircul, mit verschiedenen Stücken, durch deren Einschiebung in den einen Fuß derselbe nach Erfordern kan verändert werden. Zum mitführen im Felde ist gar beqvem eine besondere Reiß-Feder, oder Feder zum Reißbley, welche von aussen acht Flächen hat, auf welchen die Theilungen und Maßstäbe, deren man am meisten benöthiget, verzeichnet sind; inwendig ist sie hohl, und von oben wird ein Circkel darein gesteckt, von unten aber ein Bleystifft, welche mit ihren Schrauben darinnen gehalten, und nach Erfordern regieret werden. Das Reißbret muß winckelrecht viereckig seyn, damit durch Anlegung der Reißschiene, so ein Linial ist, an dessen einem Ende ein Richtholtz winckelrecht angestossen, aus einem Punct, so wohl Parallel- als Perpendicular-Linien gezogen werden können, siehe Reißbret.

Reissen, wird bey den Kramer-Handwerckern gebrauchet, so die Leinwand und seidenen Waaren nach der Elle verkauffen, aber nicht durchhin schneiden, sondern nur einen Schnitt zum Anfang machen, das übrige hernach vollends reissen, und daher auch Leinwandsreisser genennet werden. Auch bedienen sich die Hufschmiede dieses Wortes, wenn sie die Rosse schneiden, siehe Wallachen; aber sich mit den Schweinschneidern nicht zu vermengen, es Reissen nennen: massen in gewissen Acten, allwo ein gerissenes Pferd verunglücket war, und über des Reissers Geschicklichkeit gestritten wurde, die Zeugen aussagten, er habe viel Pferde gerissen, verstehe das Reissen wohl, und sey ein guter Reisser. Kommt man ferner in die Küche, so höret man dieses Wort auch, da gesaget wird: Die Köchin habe einen Karpfen gerissen. Am allermeisten aber ist es bey den Wollwebern gebräuchlich, als welche die Wolle vorher zubereiten müssen, so durch Krämpeln, Cardätschen und Reissen geschiehet. Worüber zwischen den Tuchmachern und Zeugwürckern grosser Streit ist, und jene es sich alleine zueignen, mit Ausschlüssung der Zeugmacher, und deswegen ihren ersten Beweis-Artickel also eingerichtet haben: Wahr, daß zu dem Tuchmacher-Handwercke gehören 1) Cardätschen oder Kratzen; 2) Krämpel oder Ruthen, damit die Wolle gerissen wird, u. s. w. Welchem auch G. E. ein Zeugmacher, als der andere Zeuge, in so weit, was die Nothdurfft anlanget, nicht widersprach, aber seines Handwercks ebenmäßige Bedürfniß und Gebrauch dagegen anführete: Ja, aber die Zeugmacher brauchten eben sowohl die Reissen, Krämpelkämme und das Rad. Und bewiese solches bey dem zwölften Artickel: Die Zeugmacher führeten ja Tuchrasche, so müsten sie ja auch die Stücke dazu haben: nemlich die Horde, Kämme, das Rad zum groben Garne, Reissen und Krämpel.

Reissen, Stadt, siehe Reussen.

Reissen (Ober-) ein Schrifftsäßiges Guth unter das Amt Oschatz in dem Meißnischen Kreyß gehörig. Wabsts Hist. des Churfürst. Sächs. Beylagen, p. 64.

Reissen in allen Gliedern, siehe *Arthritis*, im II Bande, p. 1707.

Reissen mit glüenden Zangen, sieh: Strafe.

Reissen im Leibe, siehe Grimmen im Leibe, im XI Bande, p. 940.

Reissen im Leibe der kleinen Kinder, siehe Grimmen im Leibe der kleinen Kinder, im XI Bande, p. 949.

Reissen im Leibe der Schwangern, siehe Grimmen im Leibe der Schwangern, im XI Bande, p. 950.

Reissen den Pips, siehe Pips, im XXXVIII Bande, p. 421.

Reissenpusch, oder Reusenpusch (Wolfgang) ein Rechtsgelehrter, hat als Zeuge derjenigen Handlung beygewohnet, da Churfürst Johann zu Sachsen, am 14 August oder St. Bartholomäi-Tage des 1529 Jahres sein anderweitiges Testament aufgerichtet und unterschrieben; wie auch derjenigen, da der Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, vor sich und in Vormundschafft seines Halb-Bruders, Hertzog Johann Ernsts, nach Absterben seines Vaters, Churfürst Johannsens, des Raths zu Buttelstedt Privilegien, Verschreibungen, Handvesten und Erneuerungen am 15 December, oder Sonntags nach Luciä des 1532 Jahrs zu Weimar erneuert und bestätiget. Müllers Sächsische Annales p. 83 und 87.

Reisser, Schrepfer, *Roinette*, heist bey den Zimmerleuten und Faßbindern ein Instrument, womit sie die nöthigen Zeichen an ihre Fässer oder Holtz beqvehm reissen können.

Reisser, Vorreisser, heisset bey den Mäurern und Anstreichern derjenige Pinsel, womit sie zu einer Einfassung eine scharffe Linie zühen können, und damit dasselbige auch gerade werde, an einem langen Linial, so eine Reißschiene genennet wird, herunter zühen; zu diesem Ende ist gedachter Pinsel in die Breite gefasset und kurtz geschnitten, damit die Borsten desto steiffer darinnen bleiben mögen.

Reisser (Laß-) siehe Laß-Reisser, im XVI Bande, p. 879.

Reiß-Feder, siehe Feder (Reiß-) im IX Bande, p. 403.

Reiß und Folge, siehe Nachfolge, im XXIII Bande, p. 114.

Reißgelb, siehe Rauschgelb, im XXX Bande, p. 1151.

Reiß-Güter, *Bona ad solas cognatas transmissibilia*, heissen in denen Rechten solche Güter und Sachen, welche blos auf die nächste Nifftel oder andere Weibespersonen fallen, z. E. Gerade-Stücken; s. Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff.

Reißholtz, Reisholtz, Bundholtz, *Sarmenta, Vimina*, nennet man dasjenige Holtz, welches von Reisig oder abgeraumten Unterholtz aufgemacht, und in lange Bündel, welche Reißbunde heissen, mit Wieden zusammen gebunden wird. Dieses soll man im neuen und wachsenden Monden abhauen, so wächst es bald wieder, doch muß man vorhero das nutzbare Holtz, so man zu Hopfstangen, Reif- und Darrhordenstäben, und allerley Schirrarbeit gebrauchen kan, besonders heraus hauen lassen. Nach der Chur-Sächsischen Damm-Ordnung von 1558 muß ein jeder von einer Hufe, so viel er deren hat, nach Auflegung der Teichgräber, bey vorhabender Ausbesserung derer Dämme, sonderlich an der Elbe, zwischen Wittenberg und Kemberg ein Schock oder halb Schock Gebund Reiß auf die Tenne bringen und das Holtz legen helffen. Ubrigens soll auch zu desto besserer Verhütung derer Feuers-Brünste kein Reiß-Holtz in die Kammern oder auf die Böden und unter die Dächer geleget werden. Königl. Poln. und Churf. Feuer-Ordn. von 1719. §. 20.

Reißig, siehe Reiß-Holtz.

Reißig, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth, im Voigtländischen Creysse, im Amte Plauen. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 102.

Reißig, (Deck-) soll von denen Köhlern oder andern Leuten blos nur von denen Aesten der hohen Bäume genommen, nicht aber von denen jungen Fichten und Weiß-Tannen, oder andern tüchtigem Gewächse abgehauen werden, bey Strafe drey Groschen von einem jeden Stamme, er sey so klein, als er wolle, so viel mal solches geschiehet. Hochfürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. in Beyfugen L. III. n. 9. VI. Haupt-Punct §. 6.

Reißkämme, sind ein nothwendiges Werckzeug der Weber, die Wolle zum Spinnen zu bereiten, und zwar, unter andern das Gröbste, darauf die Wolle gebrochen wird, und daher vor andern der Anfang davon gemacht wird, wodurch die gemischte oder andere Wolle durch einander gerissen wird, ehe sie gekrämpelt wird. Nach diesen folgen die Krämpeln, denn die Cardetschen und zuletzt die Kniestreicher.

Reißken, siehe Bilz, im III Bande, p. 1856.

Reißkohle, sind kleine, zarte, von weichem Holtze schmal und länglicht gebrannte Kohlen, deren man sich bey dem Reissen zu bedienen pfleget.

Reißland (Heinrich) ein Magister der Philosophie aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, that sich durch fleißiges Disputiren hervor. Es sind von ihm bekannt

1. Disp. de principiis corporis naturalis intrinsecis, Leipz. 1660.
2. de syllogismo categorico, ebend. 1656.
3. de causa in genere, ebend. 1660.
4. de suppositione vocum, ebend. 1657.
5. de Sophista. ebend. 1659.

Reißmann (Dietrich) ein Schulmann, wurde 1525 auf Recommendation D. Luthers und Melanchthons zum Rectorat nach Altenburg beruffen. Er hatte zu Wittenberg studiret, war auch daselbst Magister worden. In dem Leben Georgii Spalatini, welches Schlegel verfertiget, wird p. 139 von ihm gemeldet, er seye stoltz und aufgeblasen gewesen, und habe, weilen ihm das Salarium, so damahlen in 60 fl bestanden, zu geringe geschienen, auf den Stadt-Rath immer zu geschmälet, auch, als er von seinem Amte removiret worden, eine gar stachlichte Schrifft wider denselben unterm Titel: Eine Schrifft an die Erbarn und Weisen, die Aeltesten der Gemeine und drey Räthen zu Altenburg in Wittenberg 1526 in 4 herausgegeben, worauf aber der Altenburgische Stadtschreiber, Valtin Kolbe, noch in eben dem Jahr eine eben so spitzige Antwort abgefasset, welche mit dem Titel: Antwort auf das lästerliche Schmachbüchlein rc. zu Altenburg in 4 gedruckt. Ohne Zweifel wird er in sein Amt als Rector oder Schulmeister, wie zu der Zeit die Benennung war, wieder seyn eingesetzet worden, weilen erst 1556 von Michael Chiliani, der nach ihm Rector worden, Meldung geschiehet. Ludovici Schul-Historia.

Reißner (Thomas) ein Pfarrer der Römisch-Catholischen Kirche, von Aibach aus Ober-Bayern, war Licentiat der Theologie, trat aber zu der Evangelischen Kirche über, und revocirte zu Leipzig 1669, machte auch seine Ursachen dazu in einer Schrifft bekannt, welche der erfreute und frohlockende David betitelt. Im folgenden Jahre gab er Waagschale der Wahrheit und Falschheit in 16 Bogen in 4 bestehend zu Leipzig heraus. Er wurde Diaconus zu Waldheim, und schrieb auch wider Lic. Andreas Frommen Jeroboam redivivus in Deutscher Sprache, Altenburg 1671 in 4 von 11 Bogen. Unschuld. Nachricht.

Reißschiene, siehe Reißbret, ingleichen Reisser.

Reißstifft, ist ein Instrument bey denen Kupfferstechern, welches fünf Zoll lang, in der Mitten viereckigt, und sind die Ecken abgefeilet, ist hinten und vornen spitzig, muß von gutem Stahl gemacht, und wohl gehärtet seyn, damit zeichnet man alles, so da soll gestochen werden, auf die rein und gleich gemachte Kupffer-Platte auf.

REIS STIPULANDI ET PROMITTENDI (DE DUOBUS) ist sowol die Aufschrifft des 40 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, als auch des 17 Titels aus dem III Buche derer Institutionen, und handeln beyde von solchen Beklagten, welche sich eines andern wegen zu etwas gewissen verbindlich gemacht, oder vor denselben Bürge geworden.

Reißwitz, Geschlecht, siehe Reisewitz.

Reiß-Zirckel, ist eines derer nützlichsten Instrumente, so vornemlich zu geometrischen Handgriffen dienlich ist, immassen dieser Zirckel bey verschiedenen Fällen zu gebrauchen, und deshalber also zubereitet ist, daß die eine Spitze verändert, und an deren Stelle insgemein eine Reiß-Feder, eine Hülse zum Bleystifft, und ein Punctir-Rädlein eingestecket und befestiget werden kan. Welche Stücke von Rechtswegen oben ein Charnier haben müssen. Es verrichtet dergleichen Zirckel die Stelle eines vierfachen, und kommt demnach vieles auf seine gute Zubereitung an, sonderlich soll die Reiß-Feder doppelte Charniers haben; das eine dienet, eben wie bey dem Bleystifft und Punctir-Rädlein, die Feder mehr oder weniger biegen zu können, je

mehr oder weniger der Zirckel geöffnet wird; das andre hingegen hat seinen Nutzen darinnen, daß man, wenn die Feder zu putzen ist, die beyden Blätter derselben von einander legen, ja die Spitzen wiederum zart schleiffen könne, wenn sie durch vielen Gebrauch dick worden sind. Wovon nebst denen andern zugehörigen Stücken ausführlich handelt **Leupold** im Theatro Arithm. Geometric. §. 288. sqq. Weil man die Spitzen an diesem Zirckel verwechseln, und bald diese, bald jene, an der andern ihre Stelle dahinein stecken kan, so wird dergleichen Zirckel von einigen auch ein Steck-Zirckel genennet. Siehe auch *Circinus*, im VI Bande, p. 93.

Reist, ein Geschlecht, siehe **Sweerts**.

Reiste, siehe **Raute**, im XV **Bande**, p. 280.

Reiswehr, siehe **Wehr**.

Reiswick, Dorff und Schloß, siehe **Ryswick**.

Reitano, ein kleiner Ort im Val di Demona in Sicilien, führet den Titul eines Hertzogthums.

Reitanus (Johann) ein Franciscaner von Meßina, war wegen seiner ungemeinen Beredsamkeit sehr beliebt, predigte in den vornehmsten Italiänischen Städten mit grossem Beyfall, sonderlich zur Fasten-Zeit, verwaltete unterschiedliche Aemter seines Ordens, war ein Mitglied der Academie der Officin zu Meßina, schrieb

1) Orationes.

2) Predigten rc.

wurde 1693 zu Leontino durch ein Erdbeben zweymal verschüttet, doch lebendig wieder ausgegraben, starb aber bald hernach in obgedachtem Jahr. **Mongitor** biblioth. Sic.

Reitanus (Joh. Anton) gebürtig von Palermo, war Doctor der Gottesgelehrsamkeit, Archipresbyter zu Alicata, Richter zu Gergenti, wie auch Examinator synodalis, und starb 1640 den 29 Mertz zu Leocata. Seine Schrifften sind: de adventu Pauli apostoli Messanam, de Bacchyleo eis a S. Paulo imposito Episcopo &c. welche in Francisci Baronii veritate vindicata Panormitana stehen. **Mongitoris** bibl. Sic.

Reitbahne, siehe **Reit-Hauß**.

Reit-Dieb, Fluß, siehe *Huvesus*, im XIII Bande, p. 1221.

Reite, oder **Reute**, ein grosser wohlgebaueter Flecken in Tyrol, an den Schwäbischen Gräntzen, nicht weit von Ehrenberg.

REI IN TEMPORE PRO TEMPORE IPSO (Metonymia) siehe *Metonymia rei in tempore &c.* im XX Bande p. 1368.

Reiten, *Equitare*, *Monter à Cheval*. Insgemein auf einem Pferde sitzend fortgehen: in einer kunstmäßigen Bedeutung aber, heisset es fest und zierlich im Sattel sitzen, und ein Pferd nicht nur geschickt zu regieren, sondern auch ein rohes Pferd wohl abzurichten wissen. Der dieses wohl verstehet, wird ein guter **Reiter**, der davon sein Werck macht, und es anderen lehret, ein **Bereiter**, und der Ort, wo es getrieben wird, eine **Reitschule** oder **Reithaus** genennet. Es ist eine adeliche Ubung und Wissenschafft, der sich alle Standespersonen willig befleißigen sollen, und die, wie die alte Redensart lautet, zu Schimpf und Ernst, das ist, am Hofe und zu Felde, bey Aufzügen, Thurnieren und Lustbarkeiten, so wohl im Kriege, als in der Stadt, wo man sich zu Pferde sehen lassen muß, und auf dem Lande, wo man Gestütte oder andere Gelegenheit hat, junge Pferde zuzuzühen, nütz und nöthig ist. Es gehöret zu einem solchen Reiter, vornehmlich daß er mit einer freyen, ungezwungenen Positur zu Pferde sitze, die Faust und Schenckel wohl führe, und dem Pferde die Hülfe also zu geben wisse, damit es das, so er von demselben gethan haben will, geschicklich leiste: darneben auch, daß er die unterschiedlichen Gattungen der Pferde wohl kenne und zu unterscheiden wisse, ihre Tugenden und Gebrechen, ihren verschiedenen Gebrauch, und worzu eine jede Art Pferde vornehmlich anzuwenden, die Mängel und Tücke der Pferde, und wie ihnen abzuhelfen, ihre Kranckheiten, und die bewährtesten Mittel darwider, ihm bekannt mache: daß er die verschiedene Zeuge an Satteln, Zäumen und Gebissen, und wie sie zu gebrauchen, wohl zu beurtheilen, daß er ein Pferd, wo nicht selbst abzurichten, doch wenn es abgerichtet, nach der Kunst recht zu tummeln und zu gebrauchen wisse, und endlich, daß er auch die Wartung der Pferde wohl verstehe. Alles dieses wird besser durch die Ubung und lange Erfahrung, als aus Büchern erlernet, wiewohl doch auch diese wohl zu statten kommen, und darunter vor andern berühmt sind **Ant. de Pluvinells** vollkommene Reitkunst, **Ge. Löhneisens** vollkommene Reitkunst von ritterlichen Ubungen, bey Aufzügen und Thurnieren: Des **Freyherren von Hochberg** vollkommene Pferdezucht: **Soleisells** vollkommener Stallmeister, welcher lehret die Schönheit, Güte und Mängel der Pferde erkennen. **Ge. Simon Winters von Adlersflügel** wohl berittener Cavallier, und wohl erfahrner Roßartzt. Des **Grafen von Newcastle**, vollkommenes Reitbuch, dabey alle Lectiones in Kupffer vorgestellet werden: **Joh. Christ. Pinters** neuer und verbesserter Pferdeschatz, darunter **Pluvinel**, **Soleisel** und **Newcastle** aus dem Frantzösischen übersetzt. Von dem besonderen Nutzen des Reitens, in Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, hat eine schöne Dissertation herausgegeben Herr D. **Christian Michael Adolphi**, unter dem Titel: Dissertatio medica, de Equitationis eximio usu medico, Leipzig 1713. und 1729. Und D. **Stahl** hat zu Halle im Jahre 1699 ein Propempticum inaugurale geschrieben, de Equitatione tanquam novo specifico antiphthisico. Bes. auch **Oribas.** Lib. IV. c. 24. Ubrigens findet sich von dem Worte reiten eine besondere Redensart in der heiligen Schrifft, nemlich Hos. X, 11, da GOtt der Herr sagt: Ich will Ephraim reiten; und hat diese Redensart viele Erklärungen leiden müssen. Daher Schmid über diesen Ort schreibet: Certe brevitas sermonis non exiguam difficultatem gignit. Doch ist gewiß, daß eigentlich das Ebräische Racabh heisset reiten, oder auf etwas erhabenes steigen, und sich darauf setzen, 4 B. Mos. XXII, 22. 2 B. der Kön. IX, 18. Ps. XLV, 5. Verblümter Weise heisset es über einen herrschen, unter seine Gewalt gebracht haben: Du hast Menschen lassen über unser Haupt fahren, hircabetha, Ps. LXVI, 12.

Es

Es. LVIII, 14. So es nun von GOtt gesagt wird, so heisset es so viel, als: er wolte sie unter die Ruthe, und unter die Bande zum Gehorsam bringen, Ezech. XX, 17. so, daß sie nicht mehr so unbändig, sondern in harter Dienstbarkeit sich geschmeidig aufführen solten. **Gräfens** Conc. in Hof. p. 967. Sonst ist das **Reiten auf dem Esel**, oder, welches die Soldaten lieber hören, **auf dem hölzernen Pferde**, eine Soldatenstrafe, so nur bey der Infanterie gebräuchlich, und wird nach Befinden des Verbrechers auf zwey, drey, vier und mehr Stunden des Tages, und manchmahl auf drey und vier Tage auch auf mehrere dictirt; Es werden auch wohl, diese Straffe zu vergrössern, den reitenden Soldaten Gewichte bisweilen an die Beine gehängt. Bey der Artillerie müssen die strafbaren Bedienten auf den Stücken reiten, und werden ihnen Kugeln an die Beine gehänget.

Reitenau, eine Herrschafft in Ober-Steyermarck, denen Grafen von Wurmbrand zuständig.

Reitenbuch, ein Amt in Francken, im Bißthum Aichstädt.

Reiten auf dem Esel, siehe **Reiten**.

Reiten auf dem hölzernen Pferde, siehe **Reiten**.

Reiten um den Mantel, siehe **Wettrennen**.

Reiter, siehe **Reuter**.

Reiter (Johann Jacob) ein Medicus und Philosophus aus Grätz in Steyern bürtig, wurde zu Marpurg Doctor, hernach zu Leipzig Professor der Chirurgie, und starb daselbst 1623 im 32 Jahr. Er hat einen Tractat geschrieben, welcher betittelt ist: de opio & opiatis, Leipzig 1623. **Stepners** Inscript. Lipsiens.

REITERATA PROMISSIO, ein wiederhohltes Versprechen, siehe **Versprechen**.

REITERATIO, eine Wiederhohlung, wird in der Medicin von den Medicamenten gesaget, welche auf die vorige Weise wieder zubereitet werden.

REITERATUM FURTUM, siehe *Furtum reiteratum*, im IX Bande p. 2357.

Reiterey, siehe *Cavallerie*, im V B. p. 1633.

Reiterey (leichte) siehe *Cavallerie legere*, im V Bande, p. 1634.

Reiterfahne, siehe **Standarte**.

Reiterung, siehe *Cribratio*, im VI Bande, p. 1644.

Reiteste, Stadt, siehe **Rhetel**.

Reitgras, siehe **Riedgras**.

Reith, ein Ort in Ober-Oesterreich, im so genannten Haus-Viertel, gehöret den Grafen von Seeau.

Reithaken, ist bey den Böttgern ein Werckzeug, welches sie brauchen, wenn die Reife nicht angehen wollen; Es hat zwey Haken, davon einer an das untere, der andere an das obere Haupt angeschlagen wird.

Reithas (Simon) war zu Griebach gebohren 1540. Er war auf keiner Universität gewesen. Im Jahr 1562 ward er zu Wien von Urbano, Bischoff zu Gurck, ordiniret, und in folgendem Jahre von Herrn Rüdiger von Stahrenberg nach alten Mollan zum Pfarramte beruffen. **Raupachs** Evangel. Oesterreich V Theil p. 148.

Reit-Haus, Reitschule, Reitbahne, ist ein nothwendiges Gebäude bey einem vollkommenen Marstall an einem Fürstlichen Hofe oder auf einer Academie, daß darinnen täglich die Pferde in Ubung gehalten, und denen, so reiten lernen, Lection gegeben werden kan. Es ist gemeiniglich bedeckt, also daß man des Winters und im Regen trocken darauf reiten könne; dabey aber doch auch mit einem schönen, offenen, ebenen, und mit Sand angefüllten Platz unter freyem Himmel versehen, auf welchem bey gutem Wetter die Pferde zugeritten, getummelt und die Scholaren im Reiten geübet werden: wie man denn vielmahls grosse Ausrichtungen und Carousel bey einfallendem Regen-Wetter daselbst zu halten pfleget. Zu diesem Ende soll ein Reithaus von ziemlicher Breite seyn, diese aber in der Länge vier und allerhöchstens fünf mahl genommen werden können. Die Höhe wird, wie bey denen Haupt-Sälen, nach der Länge und Breite proportioniret; die Wände hingegen können ohngefehr drey Fuß hoch mit schief-angelegten Zocken bekleidet werden, damit die Pferde nicht so nahe daran hinpaßiren, und folglich die Reiter durch Anstreiffen verletzen können. Ausser diesem sind wenige sonderliche Regeln darbey in Obacht zu nehmen, ausser, daß billig in einem vollständigen Reit-Haus, wo nicht an beyden Enden, iedoch in der Mitte der langen Seiten eine erhabene Bühne, die man die Judicir-Bühne nennet, anzubringen, und mit Fenstern zu versehen sey, um von dar aus alle Pferde, und was darauf geschiehet, recht übersehen zu können. Damit aber der Staub die Zuschauer daselbst nicht beschwere, so sollen sie etwas niedrig gemachet werden, und müssen in dieser Absicht auch viele und hohe Fenster, wie in denen Kirchen, an den langen Seiten des Reit-Hauses befindlich seyn. Auch ist es nicht undienlich, wenn unten nahe bey dem Eingange ein kleines Zimmer befindlich ist, so mit einem Ofen und Camin versehen, allwo zu Winters-Zeit zwischen der Weile, da nicht geritten wird, so wohl der Bereiter, als die Scholaren sich etwas wärmen können. Uber diesem gantzen Gebäude werden bisweilen unter dem Dach Böden vor Haber und Heu gemachet, zu welchem Ende die Balcken durch genugsame Träger und Armirung der Balcken, ja, nach Beschaffenheit der Umstände, weilen viel darauf geschüttet werden soll, mit einem tüchtigen Hangwerck verwahret werden müssen. Wer von dieser Sache mehrern Unterricht begehret, wird selbigen antreffen in **L. C. Sturms** vollständiger Anweisung grosser Herren Palläste rc. p. 47. u. ff. Die benöthigsten Instrumente der Equipage und Zeug auf Reitschulen sind ein Tummelsattel, der geschlossene Kleppersattel, der flache Kleppersattel, der Englische Sattel, **selle Rase**, und eine Pastine, so von Zwillig und Stroh, und zu den Füllen gebrauchet wird. 2) Die Strick- oder Springhalfter, so theils von Seilen oder Stricken, theils auch von ledernen Riemen gemacht ist. 3) Cavesson, der entweder von Stricken, so zu den Füllen gebraucht werden, oder von Eisen ist; dessen sind fünferley Gattungen, der eiserne Kettencavesson, der gantze Cavesson ohne Schnäbel, der gantze Cavesson mit Schnäbeln, der gebrochene Cavesson ohne Muschel, und der gebrochene Cavesson mit Muscheln. 4) Die **Gamare**, so entweder von Leder mit eisernen

nen Federhaken oder von Stricken ist: Diese wird bey dem Cavesson gebraucht. 5) Die Spanische Reiter, so nichts anders, denn ein starckes Eisen, welches auf beyden Seiten lange eiserne, auf der Seiten gebogene, jedoch in die Höhe stehende Stangen hat, an welchen Stangen oben eiserne Ringe sind, durch welche man die Cavesson-Stricke stecken und feste machen kan. 6) Das lange Eisen, so **Frobenii** Erfindung, und ein Pferd über sich, und von der Erden zu bringen dienet. 7 Das eiserne und runde Blech, welches man durch ein Loch des hintern Zeuges gerade über der Crouppe des Pferdes hinunter schiebet, und an dem Hinderzeuge feste schraubet. 8) Der Stachel, so in einen schmeidigen haselnen Stecken gestossen seyn soll, und zu Bestraffung des Pferdes dienet. 9) Das lange Seil, Hefft und Beyzügel. 10) Peitschen, deren dreyerley: Eine lange Peitsche, eine kleine Peitsche und eine Dratpeitsche. 11) Ochseneisennen und Spießruthen. 12) Höltzerne Peitschen, bey den Springern zu gebrauchen. 13) Höltzerne Kugeln und Blenden. 14) Schweifbügel. 15) Springriemen. 16) Stangen, worüber man die Pferde springen lehret, und denn 17) die Reitstangen, welche vielerley sind, gelinde und harte, nach Beschaffenheit der Pferde, denen solche aufgeleget werden, ob sie über sich oder unter sich arbeiten sollen; die Mundstücke, in denselben sind wieder unterschiedliche, als 1) geschlossene Mundstücke, so leise. 2) Jägerhörner, so halbe Zungen-Freyheit geben. 3) Ganszungen, so gantze Zungenfreyheit geben und härter sind. 4) Hohlbiß, sind leise. 5) Kappen-Mundstücke, sind etwas härter. 6) Spilingswaltzen, sind noch härter, und 7) gantze Mundstücke, welche für unstäte Pferde sind.

Reitklepper, siehe **Klepper**, im XV Bande, p. 916.

Reitknecht, ist derjenige, so bey grossen Herren zu den Reitpferden gehalten wird. Als ein Hufschmied, so bey einer Fürstlichen Wittwe als Reitknecht gedienet, und dabey zugleich die Schmiede versehen hatte, das Bürger- und Meisterrecht suchte, wolte es ihm von dem Handwercke streitig gemacht werden; weil kein Geselle seine Wanderschafft ausser der Werckstatt vollbringen und etwan den Dresch annehmen, oder für Tagelohn oder Hausknecht arbeiten solte. Weil er aber die Werckstatt so gar nicht vorbey gegangen, sondern die Hofschmiede als Meister versehen, und ein Zeugniß hatte, daß er, die ihm verdungene Arbeit, auch die unter den Händen gehabten Pferdecuren, mit gehörigem Fleisse und dergestalt verrichtet, daß man mit ihm allerdings zufrieden seyn und ein mehreres nicht verlangen können; Als ist ihm solches zu statten kommen.

Reitküssen, ist ein zubereiteter Sattel ohne höltzerne Bäume, das ist, ein ausgestopftes, und der Länge nach einige mahl durchnehtes breites Küssen, welches statt eines Sattels auf das Pferd geleget, und mittelst eines Gurtes aufgeschnallet wird.

Reitkunst, ist eine solche Kunst, die zugleich den Reiter und das Pferd unterrichtet. Denn wie sie den Reiter unterweiset wohl zu sitzen, mit einer freyen und ungezwungenen Positur, und Mittel an die Hand giebt, Faust und Schenckel wohl zu führen, so setzet sie auch, so viel als möglich, ein Pferd in einen solchen Stand, daß es eine sonderbare Geschicklichkeit erweiset, die Hülffe wohl aufnimmt, die Straffe fürchtet, den Schritt, Trab und Galop wohl erlernet, und hernach alle Lectiones mit so guter Art machet, daß man sich dessen in der Gefahr des Krieges, bey nothwendigem Gebrauche, und unterweilen auch zur Parade, prächtigen Aufzügen und öffentlichen Schauspielen bedienen kan. Das Reiten ist eine schöne Ubung, so Königlichen, und Fürstlichen Printzen höchstanständig und zu Kriegs- und Friedenszeiten, zur Lust und bey Ernst wohl zu gebrauchen, weil es aber auch, wenn die Motion allzuhefftig, der Gesundheit nachtheilig werden kan, so muß man bey einem jungen Herrn dahin sehen, daß es nicht in der so gar zarten Blüte seines Alters vorgenommen werde, damit es ihm nicht an dem nöthigen Wachsthume hinderlich falle, oder er etwan bey der hefftigen Bewegung und dem allzuweiten Aussperren der Schenckel über ein Pferd an seiner Gesundheit Schaden leide. Insonderheit ist das Reiten des Springers in den jungen und zarten Jahren zu vermeiden. Es pflegt auch gemeiniglich den jungen Herren, wenn sie gar zeitlich auf die Pferde gesetzet werden, die Lust zum Sprachen, Studiis und Wissenschafften zu vergehen; Und ist demnach weit besser, wenn sie sich auf das Reiten appliciren, wenn sie die vornehmsten Gründe desjenigen, was ihnen zu wissen nöthig ist, allbereits begriffen. Der Anfang kan mit einem leichten Klepper gemacht werden, der nicht scheu und leicht zu regieren ist. Haben sie das Alter und Vermögen überkommen, mit den Schenckeln und Armen sich feste zu erhalten, mit den Knien sich wohl anzuschlüssen, mit der Faust benöthigten Falls des Pferdes Lauf aufzuhalten, und ein starckes Schulpferd zu bemeistern, (welches schwerlich vor dem achtzehenden Jahre geschehen wird) muß man sie einem wohlerfahrnen Stallmeister oder Bereiter untergeben, der ihnen eine getreue Information ertheile, und keine Vortheile vorhalte. Der Scholar muß mit weichen, schmeidigen Stiefeln, hirschledernen Hosen, einem leichten Camisol und guten Handschuhen versehen seyn, der Hut muß ihm fest auf dem Kopfe aufsitzen, und die Haare müssen entweder in einen Zopf geflochten, oder derb unter den Hut gesteckt seyn, und in der Hand muß er eine Spießruthe führen. Bey früher Morgenszeit begiebt er sich in das Reithaus, und meldet sich bey dem Stallmeister oder Bereiter. Dieser übergiebet ihm zu Anfang ein alt, beritten, sittsam Pferd mit einem geschlossenen Sattel, darinnen er recht feste sitzet, läst ihn an den Vortheil mit etlichen Stuffen führen, um sich daselbst aufzusetzen, weil das gesattelte und gezäumte Pferd mit keinen Steigbügeln versehen. Alsdenn weiset ihm der Bereiter, wie er auf dem Pferde manierlich sitzen, den Leib gerade, die Knie wohl geschlossen halten, die Fersen der Füsse auswerts strecken, mit der lincken Faust den Zügel zwischen den zwey Mittelfingern ergreiffen, und den Daumen hochgerade über den Sattelknopf, gegen sich haben muß. Die Spießruthe muß er in der rechten Hand etwas über sich nach des Pferdes lincken Ohre zuwenden, die Augen gerade zwischen des Pferdes Ohren richten, und beyde Ellenbogen vom

Leibe

Digitized by Google

Leibe etwas abhalten. Die Oberschenckel und Knie müssen dergestalt an das Pferd angeschlossen seyn, als ob man es zusammen drücken wolte. Die Beine und Füsse müssen doch auch nicht zu viel gestreckt, und neben des Pferdes Forderbügen gehalten werden. Er muß die Brust etwas vorwärts, und den Rücken hinterwärts mit etwas gebogenem Leibe halten, und fest und unbeweglich im Sattel sitzen. Das Gesichte muß frey und ungezwungen, auch etwas ernsthafft, jedoch ohne Affectation aussehen. Der Stallmeister oder Bereiter nimmt eine Corde von gebührlicher Länge, macht sie an das eiserne mit Leder bezogene Nasenband, und zwar an dem Mittelring. Dieses Nasenband oder Carezzon wird den Pferden oberhalb der Nase an dem Zaume befestiget, dasselbe zu bezwingen, und damit es den Kopf und Hals zierlich tragen möge. Solcher gestalt läst der Maitre den Scholar an der Leine um den Piller oder eingegrabenen Pfeiller anfänglich zur rechten Hand einen ziemlich weiten Umkreiß, Schritt vor Schritt reiten, damit er denselben Steg vor Augen habe, und ihm alle Fehler, die er bey der Positur siehet, erinnern, und zu Beobachtung seiner Schuldigkeit anmahnen könne. Ist solches einige mahl auf der rechten Hand geschehen, muß es gleicher gestalt, eben so viel mal linckerwärts vorgenommen werden, bis der Scholar seine Füsse und Hände, Kopf und gantzen Leib, gebührend bezwungen, und nunmehro ziemlicher massen gewohnt worden, die rechte Positur zu halten. Sitzet er recht fein zu Pferde, läst man den Scholar mit dem Pferde trotiren, denn so gewöhnt er sich noch fester auf dem Pferde zu halten, und sich besser einzuschlüssen. Das Trotiren oder Traben muß ebenfalls unterschiedliche mahl, wie der Schritt, rechts und lincker Hand vorgenommen werden, um Hände u. Füsse hierbey geschickt regieren zu lernen. Ist dieses einige Wochen mit dem Scholaren practiciret worden, und man ist gnugsam versichert, er werde nicht vom Pferde herunter fallen, so wird allmählig zu dem Galoppiren geschritten. Zu Anfang nimmt man in einer ziemlichen Weite einen sanften Galopp um den Piller rechts und lincker Hand vor. Soll das Pferd stille halten und pariren, hält man mit der Spießruthe ein wenig vor der Brust, und man ziehet den Zügel durch die lincke Faust etwas an, man caressiret das Pferd mit der Hand am Hals, klopfft es, und läst ihm durch den Knecht eine Hand voll Haber geben; Denn so weiß es, daß es seine Lection recht gemacht. Soll das Pferd rechts oder lincks im Schritte, im Trabe oder Galoppe gehen, muß man allezeit den äussersten Schenckel und Waden des Fusses an des Pferdes Leib fein anhalten, und es gleichsam hierdurch anmahnen. Die Spießruthe wendet man vor des Pferdes äusserstes Auge, um sich desto eher zu wenden, den innern Schenckel hält man abwärts, nach voriger Positur, ohne sonderbare Verrückung der Faust und des Zügels; Auf diese Manier kan ein junger Herr nach Beschaffenheit seiner Fähigkeit ein Jahr oder was, durch Hülffe der Corde und des Cavezzons, den Schritt, Trab, oder Galopp mit unverrückter Positur reiten, und zwar ohne Spohren und Steigbügel. Sind der Leib, die Schenckel und Füsse durch die starcke Motion erschüttelt, und zum starcken Wachsthume beweget worden, so werden ihm alsdenn billig die Steigbügel erlaubet, alsdenn kan er hernach die ersten Lectiones vor sich selbst ohne Corde und Pilier nach dem Schritte, Trabe und Galoppe vornehmen, bis er endlich die Spohren gebrauchen kan. So viel ist vor einen jungen Cavallier, der einen Officier abgeben will, genug, um sein Pferd nach Soldatenmanier mit dem Schenckel und der Faust vor dem Feinde, oder in einer Rencontre rechts und lincks herum zu tummeln, und sich mit dem Degen und der Pistole darauf zu vertheidigen. Di. Carera oder das Überspringen über einen Graben, oder Zaun mit dem Pferde, ist zwar auch nicht zu verwerffen, denn es hat bisweilen in der Retirade, um sein Leben mit der Flucht zu retten, oder im Nachhauen, wenn man dem Feinde nachsetzet, seinen Nutzen; Jedoch kan dieses ein schlechtes Pferd und gemeiner Reiter offt besser verrichten, als der künstlichste Reiter mit seinem Schulpferde. In der Angst werden auch Menschen und Thiere zu einer besondern Geschicklichkeit angetrieben, die sie sonst nicht würden gehabt haben, und man waget alsdenn bisweilen einen Sprung, den man sonst gewiß unterwegens gelassen hätte. Soll aber ein junger Cavallier sich bey grosser Herren Höfen mit Quintan- und Ringrennen von einem gemeinen Reiter unterscheiden, so muß hierzu ein besonderer Fleiß angelegt, und diese Geschicklichkeit durch eine gute Übung erlanget werden. Im Ringrennen muß das Pferd eine schnelle, doch stete und sanfte Carera laufen, und die Lantzenspitze muß gegen des Pferdes rechtes Ohr geneiget seyn. Die mittlern doch Hengstmäßigen Pferde dienen am besten hierzu; denn die kleinen Klepper werden nicht passiret. Die Lantze, die nach der Grösse und Proportion des Reiters eingerichtet, setzt man erstlich im Fortreiten mitten auf den rechten Oberschenckel, die beyden Ellbogen aber hält man nicht gar zu nahe an den Leib; alsdenn kehret man die Spitze ein wenig vorwärts gegen des Pferdes linckes Ohr, hebt die Lantze ein paar Finger hoch vom Schenckel, jedoch unvermerckt, auf, und reitet mit einer halben Volta terre a terre in die Rennbahn ein. Einige wollen, hundert Schritte in die Länge sey zum Ringe genug, und dreyßig Schritte zum Pariren; Für abgerichtete Pferde aber erfordern sie achtzig Schritte in die Länge, und zwantzig zur Parade. Der Ring muß ein wenig über das lincke Augenbrahm erhaben seyn, weil sich das Pferd im Lauffen allezeit erniedriget. Wird der Ring höher gehangen, ist er schwerer zu treffen. Fängt der Reiter an zu sprengen, so hebet er die Lantze in dem Stande, wie sie ist, hertzhafft empor, beweget aber nichts anders als den Arm, und nicht den gantzen Leib. Die Hand hält er gerade gegen dem rechten Ohre über, doch weder zu weit noch zu nahe bey dem Gesichte; Läufft er also zehen oder zwölff Schritte, muß er die Lantze nach und nach mit einem rechten Tempo niederstrecken, die Faust wieder an vorigen Platz bringen, und alsdenn dem Ringel gerade zu rennen, die Levade machen, so bald er vorbey, und der Lantzen Spitze gerade gen Himmel aufrichten, auch im Aufheben den Arm ein wenig aufrecht halte, doch daß man es nicht sonderlich mercke, und nachgehends mit einer halben Volte

Digitized by Google

pariren. Stehet nun das Pferd stille, und kommt ausser der Bahn, setzt er die Lantze wie vorhin auf seinen Oberschenckel, und giebt sie wiederum dem Sattelknechte oder dem Pagen. Der Reiter muß in währender Action stets fest und zierlich sitzen, Leib und Angesicht gerade halten, Mund und Angesicht nicht verstellen, mit dem Kopffe nicht wackeln, oder sich mit dem Leibe biegen. Rennet er unter dem Ringe hin, muß er das Pferd in vollem Lauffe nicht schlagen, die Schenckel stet und fest an sich halten, und allen Ubelstand und gezwungenes Wesen vermeiden. Im Ringe ist das beste Treffen in der Mitten; Bey der Quintana aber der beste Stoß auf der Stirne unter den Augen, die darunter kommen, werden weniger geachtet. Solte aber ein ungeschickter Quintanrenner den Schild der Lantze treffen, so wendet sich die Quintana auf einem Gewerbe herum, und schläget nach dem, der so übel getroffen, er verliehret auch seinen Ritt zur Strafe der Ungeschicklichkeit. Die Levaden werden wie bey dem Ringrennen gemacht. Es muß sich auch ein junger Cavallier gewöhnen, nach der Scheibe mit dem Pistohle zu schüssen, oder mit dem Javolin zur lincken und zur rechten Hand just zu werffen. Denn dieses erweiset bey einer Action oder Rencontre seinen Nutzen. Wer von diesen allem ein mehrers zu lesen und zu wissen verlanget, darff de **Pluvine** Reitekunst, die *Instruction du Roy en l'exercice de monter a cheval*, **Wolffgang Ernsts von Berga** Reitkunst, Tübingen 1735 in 8, und andere dergleichen Reitbücher nachschlagen, so wird er gnugsamen Unterricht finden. Siehe auch ein mehrers unter **Bereiter**, im III Bande, p. 1224.

Reitläuse, siehe **Reitliesen**.

Reit-Lehn, siehe **Reut-Lehn**.

Reitliesen, *Sirones, Sirenes, Cirones, Chirones*, **Seuren**, sind Blätterlein, welche in der hohlen Hand und auf den Fußsohlen auffahren, und inwendig ein kleines Würmlein, fast wie eine Laus, unter ihrem Häutlein liegend haben. Das Würmlein wird auch **Reitliese**, und im Lateinischen *Acarus* genennet, davon im I Bande, p. 256 nachzulesen. Es muß mit einer Nadel aus seinen Höhlen gegraben, und hernach die Oerter mit Weine, worinnen Absinth. Colocynth. Allium, Myrrha, Porrum, Nastur. &c. gekochet, abgewaschen werden, oder mit Heringslacke, oder Succ. Flor. Persicor. Acac. Lapath. nuc. Jugland. Tanacet. oder:

℞. Spirit. matrical. ℥j.
Extract. Absinth.
Angelic.
Gentian. ana ℥ß.
Aloes
Myrrh. ana ʒij.
Camphor.
Ol. lign. Sanct. ana ʒj.
Spirit. Sal. ammoniaci ʒiß.

Mitschet es. Es dienen auch Salben, aus Succo Lapathi, Absinth. Scabios. Tanacet. und Mercur. viv. oder aus Aloe, Sulphure, ol. Nicotian. und Mercur. dulc. oder:

℞. Axung. porcin. ℥j.
Argent. vivi, ʒj.
Aq. fortis, ʒß.

Mischet es. Zum innerlichen Gebrauche sind vor allen zu recommandiren die essentia Myrrh. tartarisat. tinctur. antimonii tartarisat. Spirit. C. C. elixir Proprietat. essent. Centaur. min. und auch Mercurialpurgantzen.

Reitlingen, **Stadt**, siehe **Reutlingen**.

Reitochse, ist ein gantzer und ungeschnittener Ochse, welcher zur Zucht, oder zum Bespringen der Kühe gehalten wird. Die Kennzeichen eines guten Reitochsens sind: Ein wohlgewachsener starcker Leib starcker Nacken, langer Hals, abhangender Triel, schwartze Augen, gutes Gesicht, haarichte Ohren, weite Nasenlöcher, schwartzes Maul, breite Schultern, ein bucklichter Rücken, weite Seiten, kurtze und ebene Füsse, kleine und starcke auswärts gewandte Hörner, und dergleichen. Vor dem dritten Jahre soll er, wegen seines annoch unvollkommenen Alters und schwachen Kräfften, nicht unter die Kühe gelassen werden, nach dem sechsten Jahre seines Alters aber kan man ihn entweder leichten, und wenn er nachmahls wohl gemästet worden, in die Haushaltung schlachten lassen oder verkauffen. So lange er noch seine Dienste verrichtet, bindet man ihn an einem Ende des Kühstalls zu seinen Weibern ein, und giebt ihm eben dergleichen Futter, als dieselben genüssen, damit er bey gutem Leibe erhalten wird, denn er sonst wenig nutzen würde. Wo gar viele Kühe sind, da müssen derselben zween, auch bisweilen wohl dreye gehalten werden. Wenn eine gantze Gemeine vor ihr Vieh einen Heerdochsen hält, wird selcher der **Gemeinochse** oder das **Gemeinrind** genennet.

Reitpage, wird an Fürstlichen Höfen derjenige genannt, welcher von der Herrschafft auf der Reitschule, die Reitkunst ex professo zu erlernen, gehalten, und folglich, wenn ihm das Glück günstig, gar zum Stallmeister gemacht, oder doch mit einem Officiersplatze bey der Cavallerie accommodiret wird. Er muß an einigen Höfen immer zu Pferde um und bey der Herrschafft seyn, wenn dieselbe ausfähret oder ausreitet; hat auch am Tractamente schon etwas mehr, als andere Pagen zu genüssen.

REITRES, hiessen die Frantzosen die Deutsche Reuterey, so ehemahls in Franckreich gedienet gehabt.

Reitsattel, siehe **Sattel**.

Reitscheiden, sind an einem Pferde-Geschirre diejenigen hohlen Leder, wodurch die Stränge oder Zugstricke gehen, damit das Pferd von denselben nicht so am Leibe berühret, noch die Haare an den Seiten abgeschabet werden; Die Bauern haben an ihren Pferdgeschirren die Seitenblätter, welche gleiche Dienste thun sollen.

Reitschemmel, sind die Schwellen unter dem Geschirre mit Klöbgen, woran die Tretschemmel mit Schnuren oder Riemen angemachet, damit sie sich auf- und niederzühen lassen.

Reitschule,

Digitized by Google

Reitschule, siehe **Reithaus**

Reit-Strümpffe, Halbstiffel, *Hoosettes*, in der Wappenkunst, werden bey uns **Ungarische Stiefeln** genannt; so werden auch Strümpffe vorgestellt. **Menestriers** Herold- oder Wappenk. p. 45.

Reittenhaslach, Abtey, siehe **Raitenhaslach**, im XXX Bande, p. 713 u. f.

Reittenne, wird zum Unterscheid einer Scheuntenne dasjenige genennet, das nur dazu gebrauchet wird, damit das Vieh, es seyn nun Ochsen oder Pferde, die Körner aus dem Strohe treten mögen. Der Boden muß, wie an einem Scheuntenne, so derb und eben seyn, aber eine gute Länge oder Tiefe haben, damit das Vieh durch öffters Auf- und Abtreten in einem kurtzen Zirkel nicht wirblich werde. Solcher Art Tennen pflegt man nur aus höchster Noth anzulegen, weil einem Haushalter die Körner auf diese Art aus dem Stroh zu bringen nicht so vortheilhafftig, zumahl das Stroh dadurch zu Schaden kommet; Doch geschiehet es manchmahl, daß ein Hauswirth, wegen erfordender Nothwendigkeit, seinen Haber auf den gewöhnlichen Scheuntennen ausreiten muß.

Reitter (George) oder **Reutter**, war im Jahre 1703 in der Ordnung der fünffte Organist an der Kayserlichen Capelle; im Jahre 1721 und 1727 aber der erste unter sechsen und achten; im Jahre 1732 Capellmeister an der St. Stephans-Kirche in Wien.

REI TURPIS PROMISSIO, siehe *Promissio turpis*, im XXIX Bande p. 805.

Reitwurm, Werre, *Gryllotalpa*, *Cortilliere*, ein Ungeziefer, so nicht überall bekannt, aber den Gärten sehr schädlich ist. Er ist eines kleinen Fingers lang und dick, braungelb von Haut, hat einen zweyspitzigen Rüssel, und sechs kurtze Füsse, womit er in der Erde wühlet, und die Gewächse abfrisset. Er bauet sein Nest in der Erde, und das Weiblein läst bis hundert und funffzig Eyer von sich, welche hart, gelb und gläntzend sind. Die Gärtner stellen ihm, als einem mächtigen Verwüster, fleißig nach, und graben ein tiefes schmahles Loch in die Erde, bedecken es mit wenigem Stroh, daß der Wurm, wenn er darüber will, hinein falle; oder legen eine Stange an dem Ende eines Bethes, graben an beyden Enden einen Topf ein, mit etwas Wasser, wenn nun der Wurm im Wühlen an die Stange kömmt, kan er nicht hinüber, sondern kreucht neben derselben hin, bis er in den Topff fällt. Ein gutes Mittel, sie zu vertilgen, ist, daß man gegen den Winter hin und wieder in einem Garten Gruben anlege, und mit frischem Miste fülle, dahin kriechen sie zusammen, und können im Hornung mit samt der Brut aufgehoben werden. Einige rathen, Hanf unter die Gartengewächse zu stecken, weil der Wurm davor fliehe, oder die Betten, wo er verspühret wird, mit Wasser, darinnen Salpeter zerlassen, zu besprengen, oder den Mist, der im Garten gebraucht werden soll, mit Kalckwasser anzufeuchten. Dieser Wurm gleichet von vorne zu einem Krebse, von hinten aber einer Grille. daher er auch an etlichen Orten der **Erdkrebs** genennet wird. Ausser den Gärten, pfleget er sich am meisten auf den Gersten und Leinäckern aufzuhalten, Körner und Wurtzeln begierig aufzuzehren. So lange die Saat noch grün ist, kan man den Schaden nicht an ihr gewahr werden, indem sie dicke und fett stehet, wenn sie aber Körner bekommen soll, so werden sie taub, mager und elende. Er hat eine helle Stimme, die man von weitem hören kan. Wenn sich das Wetter ändern will, so schreyet er fast wie eine Grille, doch etwas heller, mit einem zitternden Getöne. Sein Feind ist der Wiedehopf. In der Niederlausitz, und zwar im Cotbußischen Kreyse, wie auch in Schlesien, ist dieses Ungeziefer sehr bekannt.

Reiz (Georg Lorentz Gottl.) der Weltweißheit und freyen Künste Magister, hat im Jahr 1736 zu Wittenberg einer Dissertation wider die Werthheimische Ubersetzung der H. Schrifft, auf das Catheder gebracht und öffentlich vertheidiget. Einen Auszug findet man in dem 5ten Abschnitte der *Actorum* Academicorum.

Reiz (Johann Adam Leonhard) der Weltweißheit Magister, gekrönter Poet und Gottesgelehrter, war gebohren 1680 den 3 Mertz zu Unterlaimbach im Fürstenthum Schwartzenberg, da sein Vater, **Justus Reiz**, Pfarrer, hernach aber Pastor primarius zu Marckbreit, in Francken gewesen: Er frequentirte zu Nürnberg die Sebalder-Schul und das Gymnasium Egidianum, und studirte 1698 in Wittenberg, da er 1700 Magister ward, und unter Deutschmannen de causa finali Festi Michaelis; unter Professor Schrödern de aeternitate; als Präses aber selbst de existentia angelorum e naturae, quod vocamus, lumine demonstrata, zwey mahl disputiret, auch ein Collegium de artificio disputandi andere zu halten anfieng, und öffters bey Disputationen zu opponiren pflegte. Er ward darauf 1701 seinem Herrn Vater zu Marckbreit substituiret, und 1703 noch bey des Vaters Lebzeiten wurde er Pastor ordinarius, und darauf auch des Hochfürstl. Schwartzenbergischen Consistorii der Augspurgischen Confeßion oberster Assessor in Marckbreit, allwo er noch 1728 seiner Gemeinde rühmlichst vorgestanden. Seine im Druck verhandene Schrifften sind, wie folget:

1) Antritts-Predigt, 1702.
2) Das geistliche Wandergeräth eines sterbenden Christen, in einer Leichenpredigt über Ps. XIII, 6. 7. gedruckt 1703 in 4.
3) Die jubilirende Schule zu Marckbreit, 1707 in 4.
4) Eine Printzen Predigt, auf die erfreuliche Geburt des Durchlauchtigen Printzens von Schwartzenberg, über Luc. I, 57. 58. Nürnb. 1723 in fol.
5) Oeffentliche Kirchenseuffzer, zu besondern Jahrgängen von 1721 bis 1728, wobey sich verschiedene Lieder befinden.
6) Gute Bekanntschafft mit dem Tode bey Leibes Leben in 40 andächtigen Liedern, Nürnb. 1728 in 8.

Leipz. Gelehrt. Zeit. 1727 p. 740. **Wetzels** Lieder-Dichter IV Theil p. 408. u. ff.

Reiz (Johann Friedrich) hat einen Tractat geschrieben de ambiguis, mediis, & contrariis,

f. de significatione verborum ac phrasium ambigua, welcher zu Utrecht 1735 in 8 an das Licht getreten und in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1736 auf der 443 Seite sehr gerühmt wird.

Reitz (Johann Heinrich) hat eine Ubersetzung des neuen Testaments verfertiget, und zu Offenbach 1703 ans Licht treten lassen, so hernach 1706 zu Franckfurt und Leipzig, und zu Büdingen 1730 in 8 wieder aufgeleget worden. Ferner hat man von ihm: 1) Die Historie der Wiedergebohrnen, Berlenburg 1724 in 8, wie auch 2) Fürbild der heilsamen Worte vom Glauben und Liebe, so in Christo JEsu ist, Büdingen 1729 in 12. Ingleichen 3) Nachfolge Christi, 1730 in 12, und 4) geöffneten Himmel, das ist, Erklärungen der Geheimnisse des Himmelreichs rc. Wetzlar 1707 in 8.

Reitz (Justus) siehe **Reitz** (Johann Adam Leonhardt).

Reitz (Wilhelm Otto) war Professor der Rechte auf dem Gymnasio zu Mittelburg; er erhielte dieses Amt 1737. Seine Schrifften sind:

1) Belga græcissans, Rotterdam 1730 in 8.
2) Mathesis juridica.
3) Prælectionum Trias
   α) requisitæ in juris Doctore virtutes.
   β) Apologia pro discendo jure civili Romano, &
   γ) veterum jureconsultorum gnomæ & præcepta, ex Evangelio confirmata; Mittelburg 1737 in 8.

Reitzcher, sonst auch **Röthlinge**, Lateinisch *Fungi pileolo lato* genannt, sind eine Art guter eßbarer Schwämme, welche auf einem mittelmäßigen Stiele, einen runden breiten, oben röthlich und glatten, unten aber gestreifften Hut haben. Sie sind von gutem Geruche, zartem Fleische, und angenehmen Geschmacke, also, daß sie gemeine Leute offt roh essen. Wenn selbige aber wie Morcheln abgedörret sind, und aufgesotten alsdenn erst gebrauchet werden, hält man sie für eine gesunde Speise. Man pfleget sie entweder gehackt, wie andere Biltze abzumachen, oder in Butter zu braten: indem man ihnen die Stiele abschneidet, sie auf dem Rande sauber abputzet, auswäschet, auf den Rost leget, und wenn sie trocken sind, mit Butter wohl bestreichet, und mit Saltze bestreuet, also ein wenig aufgäschen lässet, alsdenn aber vollends in brauner Butter gar brät, und bey dem Anrichten etwas klaren Pfeffer darüber streuet; Oder auch folgender gestalt einzumachen: Man trocknet die Reitzcher, wenn sie zugeputzet worden, auf einem Roste ab, nimmt sodenn eine gläserne Büchse, thut unten an den Boden etwas gantze Würtze, und ein Paar Lorbeerblätter, und denn ein Paar Schichten Schwämme, schneidet auch Citronenschalen daran, und fähret solcher gestalt fort, bis die Büchse voll ist. Inzwischen lässet man guten Weineßig sieden, und wieder verkühlen, füllet nachgehends den Eßig darauf, bindet die Büchse oben zu, und lässet solche eine Zeitlang verbunden stehen. Siehet man aber, daß sie anlaufen oder beschlagen möchten, so lasse man Schmaltz zergehen, und güsse solches oben damit an, davon werden sie schöne und gut bleiben. Auf diese Art werden auch die Championons eingemacht, und lange Zeit gut behalten, welche man zu Salaten und Ragouts gebrauchen kan.

Reitzen, heisset so viel, als auffrischen, anlocken, und bewegen etwas zu thun. Das Griechische Wort παροξυσμός, welches Ebr. X, 24 stehet, da es im Deutschen heisset: Lasset uns untereinander unser selbst wahrnehmen, und reitzen zur Liebe und guten Wercken; bedeutet eigentlich exacuere, etwas schärffer und heftiger machen; daher es manchmahl im bösen Verstande gebraucht wird, entweder von den hefftigen Zufällen einer Kranckheit, wie z. E. die Fieber ihre paroxysmos haben, wenn sie einem Menschen, der damit behafftet, schärffer und hefftiger zusetzen; oder auch von den Erbitterungen und Reitzungen zum Zorn, in welchem Verstande **Paulus** 1 Cor. XIII, 5 geschrieben: die Liebe lässet sich nicht erbittern. Bißweilen aber kommts in gutem Verstande vor, wie am obangeführten Orte, so, daß sie sich reitzen und gleichsam schärffen und entzünden solten in einer heiligen und Gottgefälligen Liebe. Wie ein Eisen das andere schärffet und reitzet, so soll eines Christen Seele die Seele des andern durch eine liebreiche Conversation zu einerley und gleicher Liebe gleichsam schärffen, bewegen und reitzen. Einer soll den andern reitzen so wohl mit seinem Exempel und liebreichen Thaten, 2 Cor. IX, 2, als auch durch fleißiges Zureden und beweglichen Zuspruch; wie dort die Hohenpriester durch ihr Zureden das Jüdische Volck auf ihre Seite brachten, und wider JEsum reitzeten, Matth. XV, 11. also soll immer ein Christ dem andern, zumahl bey dem die Liebe erkalten und schwach werden will, freundlich zureden, ermahnen, und mit Vorhaltung beweglicher Ursachen ihn dahin zu bringen suchen, daß er doch in der Liebe bleiben möge, wie es **Abraham** mit **Lot** machte, 1 B. Mose XIII, 8.

Reitzenstein, eines der ältesten adelichen Häuser im Voigtlande und im Marggrafthum Bayreuth, von welchem **Wilhelm** 986 zu Merseburg und **Nicol** 1362 zu Bamberg auf dem Turnier sich befunden, gleichwie auf dem Turnier zu Heidelberg 1481 ihrer 4 von **Reitzenstein** mit Marggraf **Friedrichen** von Brandenburg gewesen. **Conrad** diente um das Jahr 1368 dem Kayser **Carln** IV als Obrister, in dem Kriege wider das Haus Würtenberg. **Erasinus**, Obrister Land-Marschall in Preussen, hatte 1472 in einer Schlacht das Unglück, daß ihm ein Pfeil von 4 Fingern lang, in den Hirnschädel geschossen ward, welchen er 14 Jahr hernach heraus nehmen lassen. **Friedrich** war 1488 Amts-Hauptmann zu Zwickau, und ein anderer dieses Namens besaß solche Stelle zu Welckenstein. **Wolff Heinrich** auf Schwertzebach und Schwartzenstein, ward 1520 Fürstl. Bambergischer Rath und ein Vater **Hans Heinrichs**, Bambergis. Raths und Amtmanns zu Trischnitz. **Ernst Christoph** war 1630 Marggräflicher Bayreuthischer Kriegsrath und Major, zu welcher Zeit auch **Jobst Caspar von Reitzenstein**, auf Posseck im 30 jährigen Kriege sich hervor gethan. Nach Anfange dieses

dieses Jahrhunderts florirten folgende: a) **Wolff Christoph**, auf Zoppeten, Fürstlicher Bayreuthischer geheimder Ober-Forst- und Jägermeister; b) **George Peter Ernst**, auf Tieffendorff, Fürstl. Bayreuth. Obristlieutenant; c) **Wolff Christoph**, Assessor des Lehngerichts zu Bayreuth, und der Vogtländischen Ritterschafft ältester Deputatus, dessen Sohn **Josua Adam** besaß Fühlbach, Reitzen und Bernstein; d) **Christian Ernst**, Commandeur der Fürstl. Bayreuthischen Garde zu Pferde, welcher 1730 den Orden de la Generosite erhielte; und e) **George Friedrich**, Fürstl. Bayreuthischer Cammerjuncker, welche Charge auch sein Sohn, **Christoph Heinrich von Reitzenstein**, erhalten. **Christoph Erdmann** war 1733 Obristlieutenant, und **Friedrich Ernst**, Baron von Reitzenstein, hat sich von Jugend auf in Kayserlichen Diensten befunden. Nachdem er eine Zeitlang das Neupergische Infanterie-Regiment als Oberster commandiret, ward er 1735 General-Feldwachtmeister, in welcher Qualität er auch in diesem Jahre dem Feldzuge in Italien beywohnete. Im Jahre 1737 im April kriegte er das Wutgenauische Regiment, wohnte darauf dem Feldzuge in Ungarn bey, und halff so wohl das Gräntz-Volck in Croatien in Ordnung bringen, als auch dem General Doxat den Proceß machen, nachdem er kurtz vorher zum Unter-Commendanten in Belgrad bestellet worden. Er starb Jahres drauf den 1 Jenner 1739 zu Belgrad nach kurtzer Kranckheit. **Johann Christoph von Reitzenstein**, Königl. Dänischer Hofmarschall, ward 1739 Dannebrogs Ritter. **Spangenbergs** Adels-Spiegel P. II. **Brands** Reisebeschr. p. 40.

Reizer (Christian) Professor der Rechte zu Coppenhagen, und Königl. Dänischer Staatsrath, hat geschrieben Dissertationem, in qua positionum ex jure divino universali partis Imæ Caput primum sistitur, quæ agunt de iis quæ in jure universo præcognita esse debent, Coppenhagen 1702 in 4.

Reitzsch, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth, im Leipziger Creyse, unter das Fürstl. Sächs. Merseburgische Amt Dölitzsch gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 80.

Reitzung, ist diejenige Vorstellung einer angenehmen Sache, wodurch man den Willen in eine Bewegung zu bringen, und in ihm ein Verlangen zu erwecken suchet. Es ist also dieses eigentlich eine Würckung des Verstandes, sonderlich der Imagination, vor der eine sinnliche Empfindung hergehen muß.

Reivan, Stadt, siehe **Ceflis**.

RE JUDICATA (DE) ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem XLII Buche derer Pandecten, und handelt von denen rechtskräfftig gewordenen Urtheilen.

RE JUDICATA ET DE EFFECTU SENTENTIARUM, ET DE INTERLOCUTIONIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem XLII Buche derer Pandecten, und handelt von denen Rechtskräfftigen Urtheilen, und deren Würckungen, wie auch von denen Interlocuten, oder Bey-Urtheilen.

REI VENDITÆ PERICULO ET COMMODO (DE) siehe *Periculo & commodo rei venditæ (de)* im XVII Bande p. 415.

REI VENDITÆ PERICULUM, die Gefahr des verkaufften Dinges, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117. u. ff.

REI VENDITÆ ET TRADITÆ EXCEPTIO, siehe *Exceptio rei venditæ & traditæ*, im VIII Bande p. 2312.

REI VINDICATIO, **die Zurückforderungs-Klage**, ist eine aus dem bürgerlichen Rechte entspringende dingliche Klage, vermittelst welcher wir verlangen, daß unsere von einem andern besessene oder vorenthaltene Sache von dem, der solche ausantworten kan, wieder herausgegeben werde. l. 9. l. 68. ff. de rei vind. l. 25. pr. ff. de obl. & act. Es werden zwar in denen Rechten überhaupt alle dingliche Klagen mit dem allgemeinen Namen derer Vindicationum beleget, §. 15. de act. Alleine die andern haben doch noch besondere Beynamen; diese Klage aber hat so wohl überhaupt, als ins besondere die Benennung Vindication überkommen und behalten. **Giphanius** ad d. §. 15. Sonsten ist diese Klage dinglich und wird jedwedem Herrn und Eigenthümer per L. 23. de rei vindic. anzustellen erlaubt, der seine Sache insonderheit, L. 6. d. t. von dem Besitzer derselben L. 9. d. t. mit allem Zubehörigen verlanget, und ausgeantwortet haben will, L. 20. d. t. Eine Formul dieser Klage kan folgende seyn:

P. P. Cajus erscheinet und klaget kürtzlich, wie **Nerius** sein in der Nonnen Gasse, zwischen des **Pamphilius** und **Lucinius** inne gelegenes Haus, sich de facto anzumassen, und nun etliche Jahre her zu bewohnen, auch zu nutzen sich unterfangen. Wenn denn Klägern solches Haus als sein Eigenthum zustehet; als ist er wider Beklagten, der sich die Abtretung dessen weigert, zu klagen bewogen worden, fordert dahero von Beklagtem richtige Antwort, und Einlassung, und sodann in Rechten zu erkennen, daß Klägern das libellirte Haus Jure Dominii vel quasi zuständig, derowegen Beklagter dasselbige cum fructibus perceptis & percipiendis Klägern abzutreten schuldig.

Diese Klage ist zweyerley, directa und utilis. Wird nun gefraget: wann und zu welcher Zeit eine von beyden anzustellen? So hat man auf das Dominium oder Eigenthum einer Sache sein Absehen zu richten, und nachfolgende Regel wahrzunehmen: Quale Dominium, talis Rei Vindicatio. Das ist: wie das Eigenthum beschaffen, darnach wird entweder directa oder utilis Rei Vindicatio angestellet. So entstehet die Rei Vindicatio directa aus einem Dominio, nach welchem die Sache dem Kläger eigenthümlich zustehet, L. 9. de rei vindicat. Ingleichen aus dem Ober-Eigenthume (dominio directo) dergleichen z. E. der Lehns-Herr in dem Lehn-Gute, oder der Grund-Herr auf dem Erbzins-Gute oder sonst auf dem einem andern zum Besitz oder Gebrauche eingeräumten Grund und Boden hat; ferner aus dem eingeschränckten Eigenthume (Dominio restricto) L. 24. de act. rer. amot. so z. E. ein Ehemann in seines Eheweibs unter dem Namen der Mitgifft (nomine dotis) eingebrachten Grund-Stücken hat. So hat auch die Rei Vindicatio directa aus dem blossen Eigenthume (ex dominio nudæ proprietatis) statt, L. 33. de rei vindic. L. 25. de V. S.

Nicht

Digitized by Google

Nicht weniger entspringet die Vindicatio directa aus dem wiederrufflichen Eigenthume (ex revocabili dominio) da nehmlich einem eine Sache unter einer gewissen Bedingung, die in gewissen Fällen wieder zurücke genommen oder wiederruffen werden kan, in einem Testamente vermachet worden. L. 66. d. R. V. Wann also gleich die hinzu gesetzte Bedingung noch nicht erfüllet ist, und der Gewinn noch nicht ein Vermächtniß genennet werden kan; so kan dennoch der Erbe, bey welchem indessen alle Gerechtsame verbleiben, das Vermächtniß vindiciren. Keinesweges aber entspringet diese directa Rei Vindicatio aus einem natürlichen Eigenthume, (ex Dominio naturali,) dergleichen z. E. ein Eheweib in ihrer Mit-Gifft hat, so lange der Ehestand dauret, weil das ihr darinnen zustehende natürliche Eigenthum unterdessen gleichsam zu schlaffen oder nur zu ruhen scheinet. l. 9. C. de rei vind. bis entweder der Mann verstirbet, L. 30. pr. C. de jur. dot. oder sonsten in Abfall seiner Nahrung geräth, L. 29. C. d. t. Diese Actionem directam darf jedweder Eigenthums-Herr anstellen. Und wenn eine Sache auf viele Personen samt und sonders gebracht worden; so hat derjenige zu klagen, welcher dieselbe zuerst im Besitz gehabt hat, L. 15. C. de rei vindic. Denn dieser hat ein doppelt Recht, nehmlich den Titul, und den Besitz. Gestalt denn überhaupt das Eigenthum an einer Sache durch keinen blossen Vergleich, sondern vielmehr durch deren würckliche Ubergabe erlanget wird. l. 20. C. de pact. Die Rei Vindicatio utilis entstehet aus dem nützlichen Eigenthume (ex dominio utili) arg. 2. F. 8. §. rei. oder aus einer andern natürlichen Billigkeit, arg. L. 30. de don. mort. causa, z. E. man kan das Pferd, so auf den Todes-Fall verschencket worden, wann es der Donatarius oder derjenige, dem es geschencket worden, nicht wieder geben will, gleichwohl solches die Billigkeit wegen der erfolgten Nach-Reue erfordert, nützlicher Weise (utiliter) vindiciren, L. 30. de donat. mort. caus. So kan auch ein Groß-Vater das Gut, welches er seinem Enckel mit der Bedingung abgetreten, daß er ihn Zeit Lebens ernähren soll, und behält sich anbey vor, wann er nicht hinlänglich ernähret würde, das ihm daran zuständige Eigenthum vermittelst der nützlichen Rei Vindication, wegen des demselben bloß unter einer gewissen Forme oder Bedingung übertragenen Eigenthums vindiciren, L. 1. C. de donat. Ein deutliches Exempel von einer nützlichen Klage kan dieses seyn:

PP. Cajus saget klagende, wie ihm Titius seine zu N. gelegene Mühle, so ihm vom Sempronius als ein Erb-Zinß-Gut eingethan, er auch etliche Jahre also besessen, vorenthalte, massen er sich solcher anzumassen de facto unterstanden. Da er nun solche in Güte wiederum herzugeben sich verweigert: Als ist Kläger diese Klage anzustellen bewogen worden, fordert darauf Einlassung und Antwort, nach dessen Erfolg zu erkennen bittende, daß Klägern die Mühle Jure Emphyteuseos zuständig, derowegen Beklagter dieselbe cum fructibus abzutreten schuldig rc.

Diese stellet ein Dominus utilis an, z. E. ein Superficiarius, arg. L. 73. §. 1. d. R. V. und ein Emphyteuticarius, arg. L. 1. §. si ager vect. oder derjenige, welcher diese Klage von einem andern sich erworben hat, und in seinem Namen Klage erhebet. Wohin auch ein Käuffer oder auch derjenige zu rechnen, welcher ein solches Recht durch Schenckung erhalten, L. f. C. de her. vel act. vend. Ingleichen ein Pupill oder Unmündiger, wenn der Vormund oder Curator von ihren Geldern etwas gekaufft hat, L. 2. quand. ex fact. tut. Und dieses wird auch auf die Rasenden, Soldaten, Kirchen rc. wenn etwas von ihren Geldern gekaufft worden, erstrecket. Beyde Klagen, so wohl directa, als utilis, haben wider den Besitzer statt. Dieser wird so wohl im weitläufftigen, als engen Verstande genommen. Zu dem ersten wird der blosse Inhaber (Detentor) gerechnet, L. 9. de R. V. das ist wider denjenigen, welcher eine Sache gleich nicht in seinem eigenen, sondern nur in eines andern Namen besitzet. Zu dem andern, wird so wohl ein wahrhafftiger, als erdichteter oder eingebildeter Besitzer (Possessor verus & fictus) gezählet. Die Rei Vindicatio wird auch wider den Erben gegeben, in so ferne selbiger die Sache besitzt, L. 55. de R. V. und also hat die löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig im Monat Febr. 1713 gesprochen. Es hat sonst zwar keine dingliche Klage wider einen Erben statt, so ferne er Erbe ist, wohl aber, in so ferne er ein Possessor oder Besitzer ist. Diese Klage gehet hauptsächlich auf die Wiederersetzung einer gewissen Sache, so in der Klage ausführlich beschrieben worden, L. 6. de R. V. junct. L. 76. §. 1. d. t. Anders aber wird ein Grund-Stücke oder eine unbewegliche Sache, (res soli) anders aber eine bewegliche Sache (res mobilis) beschrieben. Wer demnach eine Sache von der erstern Art vindiciret, hat selbige also anzugeben, daß er sie benennet, den Ort angiebt, und die Nachbarn benamet, zwischen welche sie gelegen. Bey beweglichen Dingen werden die belebten Creaturen anders beschrieben, bey vernünfftigen Creaturen soll der Name ausgedruckt werden, z. E. mein Knecht Stychus, und wenn mehrere dergleichen Namen führen, ist das Alter und andere Qualitäten anzugeben, L. 5. §. 1. de R. V. Bey unvernünfftigen Thieren ist die Art, das Geschlecht und die Farbe auszudrucken, Bocer Class. 5. Disp. 26. Qu. 33. bey unbelebten Dingen muß man sehen, ob eine Sache in Ansehung ihrer Menge oder in eintzeln Stücken, (quoad quantitatem oder quoad speciem) zu fordern. Wann die Materie noch unzubereitet aus dem Gewicht bestehet; so muß die Materie benennet, und das Gewichte z. E. des Geldes oder Silbers angegeben werden rc. Ferner muß die Sache, so vindiciret wird, cörperlich seyn, ander gestalt, wenn die Sache uncörperlich wäre, würde Actio Confessoria oder Negatoria statt finden. Jedoch muß kein Gesetze, welches dergleichen Vindication verbiethet, vorhanden seyn. Also kan z. E. ein Stücke Holtz, so in einem Hause verbauet, oder in einem Weinberge verbraucht worden, ob es schon dieblich entwendet worden, vindiciret werden, L. 7. §. 10. de A. R. D. Endlich muß es auch eine gantz absonderliche Sache oder eine gewisse Menge gleichmäßiger Dinge (res singularis oder universitas facti) seyn, dahin eine gantze Heerde Vieh oder eine Bibliothec gehöret,

L. 1.

L. 1. §. f. d. R. V. als worinne ein Eigenthümer an den eintzeln Stücken eben das Recht hat, welches ihm an der gantzen Heerde zustehet, L. 56. de R. V. zum andern (secundario oder minus principaliter) gehet auch diese Klage dahin, daß alles dasjenige restituiret werde, welches dem Kläger gehöret, wann die verlangte Sache gleich anfänglich ausgeantwortet worden wäre, L. 20. de R. V. das ist mit allem Zuwachs, z. E. das junge Vieh, denn es heist, was indessen noch darzu kommen, als geklagt worden, muß dem Eigenthümer restituiret werden, ob es schon in der Specification nicht mit gebeten worden, wobey in Ansehung derer Früchte allerdings ein genauer Unterschied zwischen denen Besitzern zu machen ist. Denn ein Besitzer, welcher die besessene Sache weder gefährlicher, noch listiger Weise an sich gebracht hat, (Possessor bonæ fidei) muß die noch vorhandenen Früchte (fructus extantes) ausliefern; die bereits verzehrten (consumtus) aber darfer nicht wieder ersetzen, wenn er auch gleich dadurch ist bereichert worden, arg. L. 4. §. 2. de R. V. Nach dem neuern Rechte aber muß derselbe auch die genossenen Früchte, in so fern er dadurch bereichert worden, wieder ersetzen, arg. L. 206. de R. J. Schilter ad ≠. Ex. 16. th. 56. Carpzov. p. 3. c. 32. d. 28. Die Herren Wittenberger aber statuiren ordentlich das Gegentheil. Besiehe von Wernher P. I. Obs. For. 318. Ziegler de Jur. Maj. L. 1. C. 33. §. 38. Leyser in Med. Pand. ad tit. de rei vind. spec. 99. Ein boshaffter Besitzer aber, oder welcher die von ihm besessene Sache gefährlicher und listiger Weise an sich gebracht hat, und welcher weiß, daß die Sache, so er besitzt, nicht die seinige sey, (Possessor malæ fidei) arg. L. 109. de V. S. junct. L. f. C. de Cond. ind. oder welcher davor angesehen wird, so bald der Krieg Rechtens befestiget worden, als wobey er die Wissenschafft bekömmt, L. 22. C. de rei vind. muß alle Früchte, so wohl die noch vorhandenen, als bereis verzehrten, die eingeerndteten, und auch diejenigen, so er einnehmen können, wieder geben und ersetzen, L. 22. junct. L. 62. §. de R. V. Auch werden durch diese Klage dem Kläger diejenigen Früchte, so ferne sie vor der Befestigung des Kriegs Rechtens eingebracht worden, oder annoch einzubringen gewesen, zuerkannt, wann sie nur namentlich gebeten worden. L. 25. §. 8. de ædil. ed. durch eine absonderliche Klage aber werden selbige Condictione ex L. 3. C. de cond. ind. ausgeklaget. Im Gegentheil ziehet jedweder Besitzer, der durch diese Klage belanget worden, auf die Früchte verwendete Unkosten ab, das ist, er hat das Abzugs-Recht (Jus deductionis) und zwar per retentionem, oder er hält die Früchte so lange zurücke, bis er dißfalls vom Kläger befriediget worden. Und dieses geschiehet in Ansehung des Processes, wenn der Kläger dem Beklagten die Schutzwehr des Betrugs (exceptionem doli mali) entgegen gesetzt, arg. L. 14. de dol. mal. Denn diese Früchte werden nicht eher zugestanden, als bis die Unkosten abgezogen worden, L. 7. §. 2. sol. matr. Und zwar werden diese zugleich mit denen Zinsen abgezogen. Wer demnach die Rei Vindication anstellt, derselbe muß das Eigenthum und die Posseß erweisen, L. 2. de prob. L. f. de R. V. Da nun der Beweiß des Eigenthums so schwer ist; so pflegen die Practici gemeiniglich mit der Rei Vindicatione die Publicianische Klage Wechsels-weise (alternative) zu verknüpffen, Mynsinger in Cent. 4. c. 11. und also zu libelliren: Weil mir dieses quæstionirte Haus Jure Dominii vel quasi zuständig, so bitte ꝛc. allwo durch die Worte, vel quasi, die Eigenschafft der Publicianischen Klage angezeiget wird. Die Würckung dieser Rei Vindication betreffend; so bringet solche zu wege, daß 1) der Kläger zum Eigenthümer ernennet werde, L. 35. §. 1. de R. V. 2) daß die streitige Sache mit allen Nutzungen so fort ohne allen Verzug L. 20. de R. V. oder aber auch nach einer gewissen Zeit, das ist in Sachsen, binnen 14 Tagen, ehe die Execution geschiehet, wieder gegeben werden muß. Besiehe die Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. Tit. 39. §. nehmlich. Im übrigen wird die Rei Vindication binnen 30 Jahren verjähret, weil es eine bürgerliche Klage ist, §. 3. d. A. arg. L. 3. C. de præsc. 30. et 40. ann. Eckard in Jpr. Civ. Part. III. p. 1. u ff.

REI VINDICATIONE (DE) ist so wohl die Aufschrifft des I Titels aus dem VI Buche derer Pandecten, als auch des 23 Titels aus dem III Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von der Zurückfoderung der einem von Handen gekommenen Sache.

REI UXORIÆ ACTIO, heißt in denen Rechten diejenige Klage, welche einem Eheweibe, nach geschehener Ehescheidung, wegen ihres Eingebrachten zustehet. Siehe auch *Actio de dote repetenda*, im I Bande p. 403.

REI UXORIÆ ACTIONE, IN EX STIPULATU ACTIONEM TRANSFUSA. ET DE NATURA DOTIBUS PRÆSTITA (DE) ist die Aufschrifft des 13 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der wegen der Ehegelder, nach Art der aus einem vorhergegangenen Versprechen entstehenden Verbindlichkeit anzustellenden Klage, wie auch von der denenselben in den neuern Rechten beygelegten Eigenschafft.

Reiz, siehe Reitz.

Rekainge, ein Dorff in der Insel Voorne, eine Meile von Brille, in den Niederlanden. Difcelii Diction. geograph. p. 228.

Rekasburg, Lat. *Rispia*, eine kleine Stadt nebst einem Schlosse in Nieder-Steyermarck, 2 Meilen von Rackelsburg.

Rekel (Simon) siehe Rechel.

Rekem, eine Stadt unter dem Erbtheil der Kinder Benjamin, Jos. XVIII, 27. Bes. Cellarius in Not. orb. ant. L. III. cap. XIII, §. 142.

Rekem, einer von den fünf Midianitischen Fürsten oder Königen, die Moses tödtete, 4 B. Mose XXXI, 8. der eine Stadt in Arabien gebauet, und nach seinem Namen Rekem geheissen, wie Josephus in Jüd. Alterth. IV B. 6. Cap. meldet.

Rekem, der erste Sohn Jahdai, 1 B. der Chron. II, 47.

Rekem, der dritte Sohn Hebron, 1 B. der Chron. II, 43.

Reken, ein Geschlecht der Freyen in Pommern, führet einen Ochsenkopff, und auf dem Helm einen

nen Stern über zwey Krebsscheren. Micrälii Pommerl. VI B. p. 371.

Rekenitz, Fluß, siehe Recknitz, im XXX Bande, p. 1541.

Rekiti, (Joseph) siehe Joseh Rekiti, im XIV Bande, p. 1198.

Rekkbanck. Derselben wird im Reichsabschiede zu Augspurg 1566. §. 163. f. 710. bey den Müntzern gedacht; muß also eine andere, als die bey den Böttgern vorkommende Zühbanck seyn.

Rekken, ein altes Deutsches Wort, welches Könige und berühmte Helde bedeutet, wie Goldast in Parænet. Veter. Tyrol. Reg. Scotor &c. p. 362. u. ff. erweiset.

Rekum, Reckum, eine Herrschafft im Westphälischen Kreysse, die im Jahre 1602 Hermann von der Linden, Herr zu Hautheim, inne gehabt. Im Abschied des letzten Reichstags, im Jahre 1653 und 54 wird Ferdinandus, Grafens von Linden und Reckum, Freyherrns zu Borschem, Tienes und Steinbock, Herrns zu Blaringen, Hautin und St. Simon, Kayserl. Cämmerers und Reichs-Hof-Raths, gedacht, so in Person sich zu Regenspurg befunden. Dieses Geschlecht, so von den Grafen zu Aspermonte herstammet, ist in verschiedene Linien oder Aeste vertheilet worden, vermittelst Graf Dietrichs zu Linden drey Söhnen, von deren erstem, Georg, die Burggrafen zu Dormal, vom andern, Robert, die Grafen zur Linden, und Herren von Froidcourt, von dem dritten, Namens Hermann, welcher zwar der Geburt nach der vierte, weil der dritte Bruder Domherr zu Lüttich worden ist, eigentlich die Reckumische Linie fortgepflantzet, von dessen 4 Söhnen der älteste sich in den geistlichen Stand begeben, und ist Franciscus Gobertus, Canonicus zu Cöln, Saltzburg und Lüttich. Sein zweyter Bruder ist Ferdinand Gobertus, Kayserl. Cammerherr und Obrister, welcher sich 1680 mit Frau Charlotta, Georg Ludwig Fürst von Nassau-Dillenberg Tochter, verehlichet. Der dritte ist Carl Gobert, Domherr zu Cöln und Lüttich. Zeilers Beschreib. der X Reichs-Kreysse, p. 895.

RELACHE oder LIEU DU RELACHE, nennen die Frantzosen den Ort, wo ein Schiff eingelauffen, oder gezwungen worden ist einzulauffen.

RELACHER, ist ein Frantzösisch Wort, und heist nicht zu hoch zühen, ein wenig herunter gelassen (wenn von Saiten die Rede ist) im Lateinischen heißt es *relaxatus*, herunter gelassen.

RELACHER, heisset bey den Frantzosen in der Seefahrt so wohl das Einlauffen eines Schiffes in den Hafen, als ein verarrestirtes Schiff wiederum frey geben, oder loß lassen.

RELAIS, ein bekannter Terminus, so wohl in der militär Baukunst, als anderweit, z. E. auf *Relais* liegen, Lat. *Censum militari manu legere*, heißt, wenn die Soldaten an einem Orte sich so lange aufhalten, bis eine gewisse Summe erleget worden. *Relais, Retraite, Pas de souris, Orteil*, heißt an einem Vestungswercke die Berme, *margo fossæ* wovon im III Bande p. 1335 unter dem Worte *Berme* mit mehrerm kan nachgelesen werden. Absonderlich aber heisset Relais bey den Jägern die Stelle, wo man die Jagdhunde hinstellet, da sie auf das Wild warten, *statio canum venaticorum s. subsidiariorum*, daher die Redensart, *lacher les chiens de relais après la bête*, Die Hunde auf das Wild los lassen.

RELAIS, lateinisch *Collocatio* (oder *statio*) *equorum recentium*, heisset auch ein auf öffentlicher Landstrasse liegender Ort, darinnen frische Postpferde für die Passagiers aufbehalten werden, daher sagt man: *Cheval de relais*, ein frisches Postpferd, *aller de chevaux de relais*, frische Pferde nehmen. Bey den Kaufleuten, die auf die Messen reisen, und geschwinde fort wollen, nennet man es Haudern, da nemlich drey oder vier Freunde zusammen treten, und von gewissen Städten, Flecken oder Dörfern frische Pferde nehmen, und also fortreisen und stille liegen können, wenn und wo sie wollen.

RELAIS, *Laisses*, Holl. Aanwas, Aanwassing, Aansponling, heißt auch der Sand oder die Erde, so das Meer am Gestade zurück läst, Lat. terra, quæ ex alluvione superest.

Reland (Hadrian) war 1676 den 17 Jul. zu Ripen in Nord-Holland gebohren, allwo sein Vater, Johann, Pfarrer war, dem er bald nach seiner Geburt nach Alcmar, und von dar in Jahrs-Frist nach Amsterdam, dahin derselbe beruffen ward, folgen muste. Er nahm in seinen Studien zeitig zu, gestalt er denn durch dreyjährigen Fleiß, den er unter Francen, Alexandern de Bie, und Surenhusius zu Amsterdam angewendet, geschickt ward, im 14 Jahre seines Alters nach Utrecht auf die Academie zu zühen, allwo er 3 Jahre hernach die höchste Würde in der Philosophie erhielt, und neben dem, daß er sich in der Philosophie, Philologie, und Theologie fest setzte, bey dem berühmten Heinrich Sike die Arabische Sprache erlernte, nachdem er bereits zu Amsterdam im Hebräischen und Rabbinischen so fertig worden, daß er an Ubersetzung der Mischna, die Surenhusius heraus gab, mit konnte arbeiten helffen. Im Jahre 1696 gieng er nach Leyden, und machte sich bald so bekannt, daß ihm auf dem Gymnasio zu Lingen die Profeßion der Philosophie und morgenländischen Sprachen aufgetragen ward, welchen Vorschlag er aber, weil ihn sein Vater nicht aus den vereinigten Niederlanden lassen wolte, nicht annahm. Hernach nahm ihn der Graf von Portland vor seinen Sohn, zum Lehrmeister an, jedoch wolte ihn sein Vater nicht nach Engelland zühen lassen, daher er nur so lange dem jungen Grafen Unterricht gab, als sich derselbe im Haag aufhielt. Im Jahr 1699 ward er zu Harderwick Professor in der Philosophie, bald darauf aber durch Vorschrifft des Königs in Engelland, zu Utrecht Professor der morgenländischen Sprachen, von dar er zwar in folgenden Jahren bald nach Franecker an Rhenferds, bald nach Leiden an Gronovs Stelle berufen ward, beydes aber ausschlug, u. deswegen zu Utrecht nicht nur eine stärckere Besoldung, sondern auch noch dem Titul als Professor der Antiquitäten erhielt, gleichwie ihn auch 1713 die zu Londen aufgerichtete Societät de promovenda religione christiana und de propagando evangelio inter exteros zu ihrem Mitglied ernennte. Er starb endlich zu Utrecht im

im 40 Jahr seines Alters 1718 den 5 Febr. an den Pocken, und hinterließ einen Sohn Johann Huberten nebst 2 Töchtern. Er war ein frommer, höflicher und sittsamer Mann, der an keinen Streitigkeiten Gefallen trug. Nebst den Studien suchte er seinen Zeitvertreib in der Music und im Zeichnen, ingleichen in dem Briefwechsel mit den berühmtesten Leuten seiner Zeit. Sein Fleiß war so groß, daß er sich zu Verfertigung der Beschreibung vom gelobten Lande auf ein Landgut begab, um nicht gestört zu werden, auch durch unermüdete Arbeit sich eine Kranckheit zugezogen hatte. Man hat von ihm, ausser Fastis consularibus seines jüngern Bruders Peter Relands, die er nach dessen Tod zu Utrecht 1715 in 8. zum Druck befördert, und den Anmerckungen zu Ottens historia Doctorum Mischnicorum, denen er seinen Namen nicht vorgesetzt:

1. Analectica rabbinica, Utrecht 1702 und 1723 in 8. 1 Alphabet 18 Bogen.
2. de religione mohammedica libri 2, ebend. 1705 in 8.
3. Dissertationes de numis Ebræorum, ebend. 1709 in 8. von 17 Bogen.
4. Dissertationes miscellaneas, in 3 Theilen, ebend. 1706 u. ff. in 12.
5. exercitationes de pronunciatione nominis Jehova, ebend. 1707 in 8. von 1 Alphabet 12 Bogen.
6. enchiridion Epicteti.
7. elenchum criticum de contextu & versionibus sacri codicis, Utrecht 1706 in 8.
8. enchiridion Borhaneddini, mit einer Vorrede von Arabischen Büchern.
9. antiquitates Ebræorum, Utrecht 1708, 1712 und 1717 in 8. Jena mit D. Buddeus Vorrede, 1713 in 8.
10. descriptionem Palæstinæ, Utrecht 1714 in 4. 6 Alphabet 7½ Bogen, ist auch ins Holländische übersetzt.
11. remarques sur les vies des Poetes Grecs, en abregé, welche Tanaquil Faber verfertiget, er aber mit Anmerckungen vermehret.
12. Galateam, lusum poeticum, Amsterdam 1701 in 2 Octav Bogen.
13. de spoliis templi Hierosolymitani, Utrecht 1716 in 8.
14. Orationem de galli cantu Hierosolymis audito, Utrecht 1709 in 12.
15. Orat. de usu antiquitatum sacrarum, eb. 1715.
16. Orat. de incremento, quod philosophia cepit hoc seculo.
17. Orat. pro lingua Persica.
18. Orat. in obitum *Paul. Bauldri.*
19. Epistolam de gemma quadam Arabica.
20. Introductionem ad grammaticam hebraicam.
21. lettre à Son Exc. le Comte *de Kniphausen* sur une piece d'or. nebst andern mehr.

Er hat auch das Leben Hai Ebn Yokdan in Holländischer Sprache, eine Dissertation bey dem Vater Unser, so Chamberlayne in vielen Sprachen heraus gegeben, ein Gedichte von dem stylo *Lucretii*, das in der Lateinischen und Holländischen Auflage dieses Poeten, so 1701 zu Amsterdam herausgekommen, stehet, und andere Verse, desgleichen unterschiedene Land-Charten von Persien, Palæstina &c. bekannt gemacht, darunter sonderlich die von Japan hochgeschätzet, und dem Recueil de voyeges du Nord einverleibet worden. Er ist auch willens gewesen, *Bartoloccii* Bibliothecam Rabbinicam, eine Sammlung derer ältesten Reisebeschreibungen und den *Josephum* wieder auflegen zu lassen, ist aber damit nicht zu Stande gekommen. Elog. Relands in act. Erud. mens. Aug. 1718 p. 381. Biblioth. Bremens. Class. I. fascic. 4. p. 581. Niceron Memoir.

Reland (Johann) siehe vorstehenden Artickel.

Reland (Johann Hubert) siehe Reland (Hadrian).

Reland (Matthias) von Riga, allwo er an der Cathedral-Kirchen Pastor war, schrieb

1) Eine Buß-Predigt, als im Jahr 1650 vom 1 bis 5 April in der Vorstadt zu Riga eine grosse Wasserfluth gewest;

2) Eine Predigt von einer Mißgeburt, welche 1655 eines Fischers Eheweib an der Duna gebohren rc. und starb den 18 Jun. 1657, im 58 Jahr. Witte Diar. biograph.

Reland (Peter) des vorhergehenden Hadrians jüngster Bruder, hat geschrieben Tr. de Nummis veterum hebræorum, Utrecht 1709 in 8. ingleichen fastos consulares, Utrecht 1715 in 8. welche fastos nur gedachter Hadrian Reland nach dieses seines jüngsten Bruders Tode zu Utrecht 1715 in 8 von 2 Alphabet und 15 Bogen durch den Druck bekannt gemacht.

Relanges (Gerhard de) oder nur schlecht Gerhard, war Bischoff zu Metz, in der Ordnung der 67te, saß fünf Jahr, von 1296 bis 1301.

RELAPSI, heissen in dem Canonischen oder Römischen Kirchen-Rechte diejenigen, welche sonst zwar schon ein mal der Ketzerey ergeben gewesen, nach erkanntem Irrthume aber und nach erlangter Versöhnung mit der Kirchen nachgehends wiederum in eben dieselbe oder in eine andere Ketzerey verfallen. Diese werden nun nach Maßgebung der Römischen Kirchen-Gesetze nicht mehr gehöret, sondern so gleich dem Inquisitions-Gerichte, oder auch der weltlichen Obrigkeit, zur Strafe übergeben. Solten sie aber auch in diesem Falle nochmals wahre Reue von sich spüren lassen: so wird ihnen doch das Sacrament der Busse und des Nachtmahls ertheilet. Es sind aber vielerley Arten dererjenigen, so wiederum in Ketzerey verfallen. Als 1) wenn einer in eben den Irrthum verfället, den er doch vorher schon ein mal abgeschworen hat; 2) wenn er wegen schon geheget' Ketzerey sich wiederum verdächtig machet; 3) wenn er in einen andern von dem vorigen gantz unterschiedenen Irrthum verfällt; 4) wenn er, nach abgeschworner Ketzerey, die Ketzer besucht, ihnen Geschencke schi- ckt,

cket, oder auf andere Art zu favorisiren suchet. c. accusatus. de hæret. in 6. von welchen allen **Limborch** in Hist. Inquisit. Lib. III. c. 13. mit mehrerm handelt. Fraget man nun, was denn vor Muthmassungen wohl hier statt finden, und wodurch man sich einer Ketzerey verdächtig machen könne? So muß man wissen, daß in dem Verbrechen der Ketzerey der Argwohn, oder die Muthmassung dreyerley sey, eine geringe, starcke und sehr grosse. In die erste verfället man, wenn einer z. E. verbotene Zusammenkünffte besuchet u. d. g. Der andern machet man sich theilhaftig, wenn man z. E. wegen seines Verbrechens, Rede und Antwort zu geben, citiret worden, und zu gesetzter Zeit nicht erscheinet, dem Untersuchungs-Gerichte verhinderlich fället, denen Ketzern mit Rath und That an die Hand gehet, ihnen beystehet, Unterricht giebet, wie sie sich bey der Untersuchung aufzuführen haben ꝛc. Die dritte aber findet statt, wenn einer z. E. etwas wider die Religion gesprochen hat, u. d. g. Und ist es nicht möglich, alle Arten derselben anführen zu können. Nach diesen dreyen Stuffen sind auch die Straffen eingerichtet. Bey der ersten hat die Purgatio canonica statt, bey der andern muß er alle Ketzereyen abschwören, bey der dritten aber wird er der weltlichen Obrigkeit übergeben, und als ein Ketzer verbrannt. Siehe **Ketzerey**, im XV Bande, p. 541. u. ff.

RELAPSUS, siehe **Wiederfall**.

RELATA ET CORRELATA, Deutsch, sich auf einander bezühende Dinge, siehe **Relation**.

RELATA DONATIO, siehe *Donatio relata*, im VII Bande, p. 1252.

RELATA REFERO, heißt, ich erzähle, was und wie ich es gehöret habe, ohne daß ich es vor eine unfehlbare Gewißheit ausgeben solte.

RELATIO, siehe **Relation**.

RELATIO, war, wenn die geheimen Secretarii oder Referendarii dem Kayser eine Sache vortrugen, um dessen Bescheid darauf zu vernehmen. Ferner hieß REFERRE AD SENATUM, wenn der Consul ein Gesetz oder Verordnung, oder sonst eine Sache, wovon er glaubte, daß sie einer Berathschlagung nöthig habe, dem Rath vortrug, und darüber dessen Stimmen einsammlete. Neben den Bürgermeistern, oder auch wol dem prætore urbano, wenn nemlich dieser an des andern Stelle im Rath vorsasse, hatten auch die Tribuni plebis das Recht dergleichen Vorträge zu thun, weswegen auch der Kayser **Augustus** zum Tribuno perpetuo von dem Rath erwählet wurde, damit derselbe von einer jeden Sache Nachricht geben könnte, da er sonsten allezeit von dem Bürgermeister dieses Recht zuvor erlangen muste. Nachdem aber die Kayser ihre Gewalt sehen liessen, nahmen sie auch wol wider des Raths Willen das jus secundæ, tertiæ, quartæ, quintæ relationis heraus, daß sie nemlich bey einer jeden Raths-Versammlung 2, 3 oder mehr Sachen dem Rath vortragen konnten. **Pancirol.** notit. dign. imp. Orient. c. 98. **Casaubonus** ad **Sueton.** Jul. cap. 20 n. 4. **Lipsius** in Tacit. annal. 15. num. 24. **Bulengerus** de Imper. Rom. l, 15. **Pitiscus.**

RELATIO ACCIDENTALIS, siehe **Relation.**

RELATIO ACTORUM, siehe **Referiren**, im XXXI Bande p. 1664. u. ff.

RELATIO ÆQUIPARANTIÆ, ist, wenn zwey Dinge, die ein Verhältniß gegen einander haben, auch einerley Nahmen führen, z. E. vicinus und vicinus, Condiscipulus und Condiscipulus u. s. f.

RELATIO AFFIRMATIONIS, siehe **Relation.**

RELATIO CRIMINIS, die Zurückgebung des veranlaßten Unrechts, siehe **Retorsion.**

RELATIO DISQUIPARANTIÆ, ist, wenn die Relata unterschiedene Namen führen, z. E. Pater und Filius, Præceptor und Discipulus u. s. w.

RELATIO INFERIORIS AD SUPERIOREM siehe **Relation.**

RELATIO JUDICIS, siehe **Nachbericht**, im XXIII Bande, p. 59.

RELATIO JURAMENTI, siehe **Referirung des Eydes**, im XXX Bande, p. 1669. u. ff.

RELATIO MORALIS, siehe **Relation** (moralische.)

RELATIO MUTUA, siehe **Relation.**

RELATIO MUTUA CORPORUM, bey den Chymisten, siehe *Reagentia*, im XXX Bande, p. 1203. u. ff.

Relation, *Relatio*, wird diejenige Beschaffenheit einer Sache genennet, da sie sich auf eine andere, ohne welcher man sich von selbiger keinen Begriff machen kan, bezühet. Sie wird auf unterschiedene Weise eingetheilet. Erstlich theilet man sie in RELATIONEM RATIONIS, da etwas gegen das andere nur in unsern Gedancken gehalten werde, dergleichen zwischen einer Specie und einem Individuo, als zwischen einem Menschen und Petro sey; und RELATIONEM REALEM, oder REI, da die Relation zwischen zweyen Sachen würcklich vorhanden, ohne daß man sich solche in den Gedancken fürstellet, wie zwischen einem Herrn und Knecht, Vater und Sohn, u. dergleichen. Hernach sey die Relation entweder RELATIO SECUNDUM DICI, daß sich eine Sache gegen der andern nur in Ansehung der Benennung bezöge, wie z. E. das Ens gegen die Entität, GOtt gegen die Gottheit, der Mensch gegen die menschliche Natur; oder RELATIO SECUNDUM ESSE, da sich etwas in der That gegen das andere bezöge, dergleichen alle würckliche, oder reelle Relationen wären; doch werden diese beyden Arten der Relationen von einigen auf andere Art erkläret, wie **Chauvin** in lexic. philos. p. 565. edit. 2. angemercket hat. Diese reelle Relation wird wieder eingetheilet in die selbstständige, oder in RELATIONEM SUBSTANTIALEM, wodurch die besondere Relation der göttlichen Personen unter einander verstanden wird; in die zufällige oder RELATIONEM ACCIDENTALEM, da sich etwas zufälliger Weise gegen das andere bezöge, wie der Vater gegen den Sohn,

der

der Mann gegen die Frau, welche auch die prädicamentalische Relation (*Relatio Prædicamentalis*) genennet wird, und in die metaphysische, oder RELATIONEM TRANSCENDENTALEM, da etwas gegen das andere in Ansehung des Wesens eine Relation hat, wie die Form gegen die Materie, das Accidens gegen das Subjectum u. s. w. Zu einer ieglichen würcklichen Relation werden drey Stücke erfordert; vors erste das Subjectum, oder dasjenige, welches gegen einer andern Sache gehalten wird, so, wenn man es absolute beobachtet, schlechterdings das Subjectum, in Ansehung aber der Relation respectivum, oder relatum genennet wird. Vors andere der terminus, oder das, gegen welchem die Sache gehalten wird, welches man bald RELATUM, bald CORRELATUM, jedoch in unterschiedener Absicht nennet. Drittens der Grund, worauf sich die Relation zwischen zweyen Dingen gründet. Ausser dem wird die reelle Relation auch von verschiedenen noch getheilet in RELATIONEM MUTUAM, da auf beyden Seiten der Dinge die Relation statt habe, wie zum Exempel zwischen der würckenden Ursach, und dem Effect, da die Relation der Ursach gegen die Würckung, und Wechsels-Weise die Würckung gegen die Ursach verhanden, und NON MUTUAM, da dergleichen Wechselsweise Relation zwischen zweyen Dingen nicht angehe. Doch verwerffen andere diese Eintheilung, und geben die letztere Art der Relation nicht zu. Sonsten findet man noch allerhand Eintheilungen von der Relation, die unter andern von vielen eingetheilet wird in RELATIONEM ORIGINIS, wie die Relation des Principii gegen das Principiatum, der Ursach gegen die Würckung, in RELATIONEM NEGATIONIS, darunter die Relationes zwischen unterschiedenen u. einander entgegen gesetzten Dingen gehörten, und in RELATIONEM AFFIRMATIONIS, welche die Relationes zwischen Sachen, die in gewissen Stücken mit einander übereinkämen, unter sich fasse: **Chauvins** lexic. philos. p. 564. edit. 2. Es haben sich viele Aristotelici eingebildet, die Relation sey etwas würckliches, die sich bey einer Sache, wie ein würckliches Accidens befände. Aber sie vermischen den Grund der Relation mit der Relation selbst. Jener beruhet freylich auf was würckliches, so sich an einer Sache befindet, die Relation hingegen selbst ist was abstractes, so nur auf unsere Gedancken ankommt, siehe **Donati** metaphys. usual. cap. 24. nebst den andern metaphysischen Büchern. Was insonderheit die prädicamentalische Relation anlanget, so wird von den Aristotelico-Scholasticis in der Logic bey der Lehre von den Prädicamenten davon gehandelt, welche nemlich diejenige sey, da in Ansehung eines Accidentis zwischen zweyen Dingen eine Relation gegen einander vorhanden. Und da dieses Accidens bald eine Quantität, bald eine Qualität, bald eine Verrichtung, bald ein Leiden angienge, so entstünden daher unterschiedene Arten, davon s. **Scheiblers** opus logic. introd. c. 9. **Keckermann** in system. logic. major. cap. 12. **Schertzers** manuale philos. pag. 175. **Lange** in nucleo logic. Weisian. c. 4. n. 29. p. 53. Hieraus ist leicht zu verstehen, was bey den neuern Logicis die IDEÆ RELATIONIS heissen, s. **Locke** de intellectu humano, lib. 2. cap. 25. ff. **Clericum** in logic. part. 1. cap. 4. **Crousatz** system. de reflex. part. 1. sect. 2. cap. 3. pag. 203. ff. **Buddeum** in observationibus in elementa philosophiæ instrumentalis p. 33. ff. Die Relation wird auch im Lateinischen genennet RESPECTUS, ORDO, HABITUDO, CONNOTATIO, COMPARATIO.

Relation, *Relatio*, bey denen MathematickLehrern, heisset diejenige Grösse, wodurch erkläret wird, wie viel mal entweder die kleine in der grössern enthalten, oder, um wie viel die kleine von der grössern übertroffen wird; wenn man nemlich zwey Grössen von einer Art ohne die dritte Grösse, welche das Maaß abgiebet, in Vergleichung stellet. Sie erkläret also die Grösse einer Sache, durch die Grösse einer andern gegebenen von gleicher Art, ohne ein darzu gebrauchtes Maaß, und ist in rechtem Verstande genommen, nichts anders, als was man sonst **Verhältniß** nennet, worvon unter diesem Worte ein mehrers nachzulesen.

Relation, *Relatio*, bey den Rechtsgelehrten, heisset die Erstattung des Berichtes, welche ein Mitglied eines Collegii oder ein Beysitzer eines Gerichts aus denen Acten heraus ziehet und dem Collegio ertheilet, den Bescheid oder den Rechts-Spruch darnach einzurichten. S. **Referiren**, im XXX Bande, p. 1664 u. ff.

Relation, *Relatio Inferioris ad Superiorem*, heißt auch der Bericht, den der Unterrichter bey Übersendung der Acten ertheilt, oder aber in zweifelhafften Fällen sich Raths erholet.

Relation, *Relatio*, heisset bey den Medicis und Wundärtzten ein Bericht, oder eine medicinische Abstattung und Wundzettel, wovon der Artickel **Besichtigung der Wunden**, im III Bande, p. 1489. und zwar p. 1494. nachzulesen.

Relation (Eydes-) s. **Referirung des Eydes**, im XXX Bande, p. 1669.

Relation (metaphysische) s. **Relation.**

Relation (moralische) *Moralis Relatio*, ist diejenige, da moralische Personen ein Verhältniß gegen einander haben in Ansehung ihres Amts und Standes. Die Eltern, schreibet **Valentin Alberti** in Compendio Jur. nat. P. II, c. 2, §. 8. da sie das Mittel sind zwischen den Obern und Untern, so ist ihr Recht gegen die Kinder auf beyden Seiten eingeschränckt, damit weder die obere Gewalt in Ansehung Gottes oder der Obrigkeit verletzet, noch auch die Freyheit der Kinder unterdrücket werde.

Relation (mündliche) s. **Referiren**, im XXX Bande, p. 1664 u. ff.

Relation (prädicamentalische) s. **Relation.**

Relation (Prob-) s. **Prob-Relation**, im XXIX Bande, p. 655.

Relation (schrifftliche) siehe **Referiren**, im XXX Bande, p. 1664 u. ff.

Relation (selbstständige) s. **Relation.**

Relation (wechselsweise) s. **Relation.**

Relation (zufällige) s. **Relation.**

Relation abstatten, heißt eine Sache genau und umständlich erzählen oder hinterbringen, Lat. *Rem ordinem referre, enarrare*. S. **Rapport**, im XXX Bande, p. 875. u. ff.

Relation aus den Acten, siehe Referiren, im XXX Bande, p. 1664. u. ff.

RELATIO NEGATIONIS, siehe Relation.

RELATIONIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem XLIX Buche derer Pandecten, wie auch des 61 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von der Berichts-Erstattung derer Unterrichter, an den Oberrichter so wohl bey der von denen Partheyen ergriffenen Appellation, als auch in besonders schweren und bedencklichen Rechts-Fällen.

RELATIONIS FUNDAMENTUM, ist die Ursache, worauf die Relation beruhet, z. E. die Gewalt zu befehlen, oder auch die Unterthänigkeit zwischen Herrn und Knecht und s. f. Siehe Relation.

RELATIONIS IDEA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328. u. ff. insonderheit pag. 335; siehe auch Relation.

RELATIONIS SUBJECTUM, ist eine Substantz, von der die Relation gesagt wird z. E. der Vater in Regard des Sohns, oder der Sohn in Regard des Vaters und d. g. siehe Relation.

RELATIONIS TERMINUS, ist dasjenige, welches eine Verhältniß mit einer vorstehenden Sache hat z. E. die Magd in Regard der Frau, der andere Nachbar in Regard des ersten, von dem man redet. Siehe Relation.

RELATIO NON HARMONICA oder *Relatio obliqua anarmonica*, ein unharmonischer Queerstand heisset. Wenn zwene Ton, welche in dem Fortgange oder Veränderung einer Concordantz in die andere Qveer überstehen, dissoniren; Unter den falschen Relationen, welche im Frantzösischen *Relations fausses* heissen, giebt es nicht nur erträgliche (*tolerabiles*) (*tolerables*) und vortreffliche, (*excellentes*) sondern auch unerträgliche (*intolerabiles*) (*intolerables*) und falsche; welche aber von der letztern Gattung eigentlich seyn mögen, ist itzo schwer auszumachen, weil die Schrifftsteller so wohl, als der Geschmack der Zuhörer hierinnen nicht einig sind, daß man demnach mit jenem Frantzosen wohl sagen mag: Evite qui voudra au plûtôt qui pourra les fausses Relations, das ist, Wer will, oder vielmehr kan, vermeide die falschen Relationen. Denn sich unterstehen wollen eine wohlausgearbeitete Composition zu machen, und etwas besonders oder künstliches darinnen anzubringen, ohne falsche Relationes, ist eine falsche Einbildung. Bes. Brossards Diction. p. 112. Doch ists wohl gethan, wenn man solche in den Extrem- und in mehrern Stimmen, denjenigen Ton, welcher sie sonst verstärcken, und unerträglicher machen würde, weglasse, und einen andern davor setze: und insonderheit die Octav, wenn die Grundstimme um einen halben Ton steiget, und die erstere Note eine scharffe Terz gehabt, bey der zweyten Noten anzubringen vermeide, weil sonst ein an sich ungeheures Intervallum zum Vorschein kommen würde. Ein mehrers hiervon ist in Printzens Satyrischen Componisten, c. 17. des ersten Theils und c. 23. des dritten Theis in drey und viertzig Sätzen: Desgleichen in Werckmeisters musicalischem Wegweiser, c. 32. zu lesen.

RELATIO NON MUTUA, siehe Relation.

Relations-Land-Tage, Lat. *Comitiola post-comitialia*, oder *Comitiola Relationum*, werden in Polen diejenigen kleinen Landtage genennet, welche nach geendigtem Reichstage gehalten werden, und darinne die Landboten von dem, was auf dem Reichstage paßiret hat, Relation abstatten.

Re- und Correlations-Saal, ein Zeitungs-Wort, womit das Zimmer angedeutet wird, in welchem die Directores der verschiedenen Raths-stuben oder Collegiorum zu Regenspurg zusammen kommen, ihre Conclusa gegen einander auszuwechseln, Lat. *Locus, quo Ordines Imperii conclusa invicem conferunt.*

RELATIONUM COMITIOLA, siehe Relations-Land-Tag.

RELATIO NUNCII JURATI DE INSINUATA CITATIONE, heißt der Bericht, welchen der geschworne Gerichts-Frohn wegen geschehener Insinuation der an jemanden ergangenen Ladung erstattet.

RELATIO OBLIQUA ANARMONICA, siehe *Relatio non harmonica.*

RELATIO ORIGINIS, s. Relation.

RELATIO PRÆDICAMENTALIS, siehe Relation.

RELATIO RATIONIS, ist, welche sich nur in Notionibus secundis oder Dingen, so kein reelles Wesen haben, befindet, sondern bloß auf die Einbildung ankommen z. E. Genus & species, Regula & Exemplum rc. Siehe Relation.

RELATIO REALIS oder *Relatio rei*, ist, welche sich in notionibus primis, oder würckl. Dingen befindet z. E. inter Patrem & Filium, Dominum & servum rc. Siehe Relation.

RELATIO SECUNDUM DICI, s. Relation.

RELATIO SECUNDUM ESSE, siehe Relation.

RELATIO SEPARATA CONCOMMISSARII, s. Neben-Bericht, im XXIII Bande, p. 1468. u. f.

RELATIO SUBSTANTIALIS, s. Relation.

RELATIO TRANSCENDENTALIS, siehe Relation.

RELATIO ULTERIOR, siehe Nachbericht, im XXIII Bande, p. 59.

RELATIVA OPPOSITA, sind, welche ein relatum und Correlatum bedeuten z. E. Herr und Knecht, Präceptor und Discipel u. s. f. siehe *Opposita*, im XXV Bande, p. 1696.

RELATIVA PRONOMINA, sind, welche sich auf ein vorhergehendes Wort beziehen, dergleichen dann sind is, ille, ipse, qui, hic, iste, und nach einigen auf seine Art auch sui, siehe Vorwort.

RELATIVA PRONOMINA ACCIDENTIS, sind Pronomina, welche sich auf ein vorhergehendes adjectivum beziehen z. E. Talis auf qualis, Tantus, auf Quantus u. s. f. siehe Vorwort.

RELATIVA SUBSTANTIÆ PRONOMINA, sind, welche sich auf ein vorhergehendes substantivum

vum bezühen, als wie die eigentlich so benannten Pronomina relativa z. E. Qui auf Pater, und Quæ auf femina, wenn man saget, Pater, qui amandus est; femina, quæ mortua est &c. siehe **Vorwort.**

RELATIVUS MOTUS, heisset eine solche Bewegung, welche sich auf eine vorhergehende bezühet.

RELATUM DOCUMENTUM, s. *Documentum relatum*, im VII Bande, p. 1127.

RELATUM JURAMENTUM, s. **Referirter Eyd**, im XXX Bande, p. 1669.

RELATUM PRIVILEGIUM, siehe *Privilegium referens*, im XXIX Bande, p. 614.

RELAXANTIA, *Chalastica*, heissen erweichende Medicamente.

RELAXATIO, eine Erweiterung der Theile, Gefässe, Muscheln und Membranen, da diese über ihre elastische und zusammenzühende Krafft ausgedehnet werden, so, daß sie hernach ihren Verrichtungen nicht vorstehen können; dergleichen ereignet sich bey dem Schielen, Blutader - Puls-ader-Hoden-Weichen - Darm - und Netzbruche, und anderen solchen Kranckheiten. Griechisch heisset es χαλασμὸς, ἄνεσις, χάλασις. Deutsch kan es durch Schlaffigkeit gegeben werden.

RELAXATIO ARRESTI, die Aufhebung des Arrests, s. *Arrestum*, im II Bande, p. 1625. u. ff.

RELAXATIO CARCERATI, die Befreyung oder Loßlassung eines Gefangenen; siehe *Relaxatus carcere.*

RELAXATIO JURAMENTI, **die Erlassung der Pflicht, die Aufhebung des Eydes**, heißt diejenige Handlung, da jemanden entweder der ihm deferirte oder zuerkannte Eyd erlassen, oder auch derjenige, welcher der hohen Landes - Obrigkeit mit Eyd und Pflicht verwandt ist, von derselben auf gewisse Fälle davon entbunden wird, z. E. zu Ablegung eines von ihm geforderten Zeugnisses, zu Anstellung einer Klage, oder zu Ausrichtung einer besondern Commißion u. d. g. Es mag aber einer, aus was vor einer Ursache es sey, wider den præstirten Eyd klagen und streiten wollen; so wird er nicht damit zugelassen, ehe und bevor er von demselben befreyet und entbunden worden. Denn wegen der Gefahr des Meineydes ist die Absolution von dem Eyde allerdings nothwendig. **Faber** in Cod. lib. 2. tit. 5. def. 1. **Carpzov.** P. 2. c. 36, d. 1. n. 1. 2. Die Macht, von dem Eyde zu entbinden, steht bloß dem Fürsten zu, Constit. Elect. Sax. 36. P. 2. und daselbst **Carpzov** d. l. welches entweder unmittelbar dieselbe, oder durch andere, als die Consistorien, ausübet, **Wernher.** sel. obs. for. P. 4. obs. 151. n. 166. add. **Brunnemann.** jur. eccles. lib. 3. c. 5. §. 13. Und wenn gleich die Päbste sich die Macht, von Eyden zu entbinden, allein zugeeignet haben, c. 13. X. de judic. c. 34. X. de Elect. c. 28. X. de jurejur. so ist doch nach der Zeit die Sache zu ihrem vorigen Stande und dem alten Rechte wieder kommen, indem auch der Kayserl. Cammer die Macht vom Eyde zu entbinden zu der Würckung zu klagen zugelassen ist. ordinat. camer. P. 2, tit. 24. **Gail**, lib. 1. n. 23, & obs. 25. n. 2. **Zanger.** de except. P. 2. c. 1. n. 427. Es soll aber der Eyd niemahls anders, als aus gerechten Ursachen und nach vorhergehender Untersuchung der Sache relaxiret werden. d. constit. 36. und daselbst **Carpzov.** d. 2. **Gail.** lib. 1, obs. 23. n. 4. **Mevius** P. 1. dec. 132. Doch hindert die Relaxation des Eydes nicht, wenn gleich einer geschworen hätte, daß er die Eydes-Relaxation nicht suchen wolle, **Felinus** in c. præterea 2. X. de sponsal. n. 19. & in c. debitores 6. X. de jurejur. n. 9. Die Relaxation des Urphedes oder Eydes zur Würckung zu klagen kan geschehen, wenn auch Gegentheil nicht citirt, und nicht gehöret ist. **Faber.** in Cod. lib. 2. tit. 15. def. 1. n. 11. **Carpzov.** P. 2. c. 36. d. 3. Welches aber nöthig ist, wenn durch die Relaxation des Eydes die Obligation gänzlich aufgehoben werden soll, **Gail.** lib. 1. obs. 22. n. 3. & 7. **Berlich.** P. 1. concl. 44. n. 33. Es wird die Absolution vom Eyde versagt, wenn erhellet, daß dem, der um Relaxation bittet, keine Klage zukomme, **Gail.** d. obs. 22. n. 4. **Carpzov.** d. c. 4. Es bedarff aber der schwörende Theil der Eydes-Relaxation nicht, wenn der, um dessen willen geschworen ist, die Obligation remittirt: weil, wenn der Part remittirt, Gott selbst den Eyd zu erlassen scheinet, **Gail.** lib. 1. obs. 24. n. 1. **Carpz.** d. c. d. 6. welches nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschiehet, wenn Beklagter ohne Einwendung nicht geschehener Relaxation auf die Klage antwortet, **Mev.** P. 1. dec. 132. n. 11. So ist auch die Eydes-Relaxation nicht nöthig in einem confirmirten Contracte beym Worte der ewigen Wahrheit: weil dieselbe Zusage und Versprechung ein wahrer Eyd nicht ist, **Carpzov** d. c. d. 8. **Mev.** d. dec. 132. n. 7. vielweniger ist dieselbe im Versprechen, so bey Fürstlicher, Adlicher Ehre, Treue und Glauben geschehen, nöthig. **Carpzov.** d. c. d. 10. Wenn der Beklagte nur geschworen hat, das Gefängniß nicht zu ahnden, kan er ohne Relaxation des Urpheds, den Rechtsweg gehen und wider den Richter verfahren, **Gail.** lib. 2. obs. 22. n. 5. & 6. **Carpzov.** P. 2. c. 36. d. 5. add. **Mev.** d. dec. 132. n. 8. Der Erbe, welcher wider den eydlichen Contract des Verstorbenen, klagen und verfahren will, ist nicht gehalten, die Entbindung von dem durch den Verstorbenen præstirten Eyde zu suchen. **Gail.** lib. 1. obs. 27. n. 2. **Carpzov.** d. c. d. 7. Endlich wenn der Eyd gänzlich und notorisch ungültig und nicht verbindlich ist; bedarff es auch gar keiner Relaxation, **Gail.** lib. 1. obs. 22. n. 3. **Mevius** P. 1. dec. 132. n. 9. Wenn man mercket, daß der Gegentheil zwar zu Ablegung des Eydes parat ist; jedoch aus denen beykommenden Umständen zu vermuthen stehet, daß er falsch schwören möchte, so ist es christlich, wenn man ihm den Eyd erlässet, damit eine Seele errettet wird, gestalt denn auch andere Umstände vorhanden seyn können, warum man einander den Eyd nachlasse. Weil aber niemand den Eyd erlassen kan, als wer über sein Vermögen freye Disposition hat; so folget daraus, daß der Vormund einem, den wegen seines Pfleg-Befohlnen deferirten Eyd nicht erlassen kan, er müste dann gewisse Nachricht erlangen, daß der Beklagte die geklagte Schuld nicht mehr schuldig sey. **Brunnemann** ad L. 6. n. 11, de jurejur. Ubrigens hat die Erlassung

des

Digitized by Google

dieses hat auf alle Fälle Statt, es mag einer gleich mit dem Staupenschlage, oder ohne denselben, entweder auf ewig, oder nur auf eine gewisse Zeitlang verwiesen werden. Constit. Elect. Sax. 47. P. 4. ibique **Carpzov** def. 2. n. 2. Es fragt sich demnach hierbey nicht unbillig: Ob ein Fürst oder Stand des Reichs einen Delinquenten über die Gräntzen seines Territorii, mithin auch aus eines andern Herrschafft, relegiren könne? Welches ebenfalls zu negiren. Denn weil eines Fürsten Gewalt über oder ausser sein Territorium sich nicht erstrecket; so kan auch die Relegation in einem fremden Gebiet, allwo dem andern kein Recht zusteht, von keiner Würckung seyn. Ja wenn auch gleich beyde Fürsten oder Herrschafften in Bündniß mit einander stünden, so ist doch der, so aus einem Territorio relegiret worden, nicht zugleich auch aus des andern Territorio verbannt zu halten, **Carpz.** Prax. Crim. qu. 130. num. 23. **Berlich** part. 5. concl. 71. num. 6. u. f. Jedoch pflegen heutiges Tages öffters die, so des Landes zu verweisen, sonderlich, wenn es böse Leute sind, von denen einiger Schade, oder Brand, oder anderes Ubel und Unheil zu befürchten, durch einen Eyd dahin angehalten zu werden, daß sie sich auf etliche Meilweges weit und breit nicht wollen betreten lassen, ohngeachtet sich solche über des relegirenden Herrns Territorium erstrecken. Dannenhero dasjenige, was sonst ordentlicher Weise (directo) nicht zugelassen, dennoch ausserordentlich (per indirectum) geschehen kan. **Manz** in Decis. Palat. qu. 100. n. 30. u. f. **Besold** de Jur. Territ. c. 3. §. 5. in fin. **Böhmer** in Introd. ad Jus Digest. tit. de int. & releg. §. 6. Wenn demnach einer von dem obern und höchsten Magistrat, das ist, von dem, der die Landesfürstliche Hoheit hat, verwiesen ist, so offt wird verstanden, daß er aus desselben gantzen Landen, auch der Subvasallen, nicht aber der Confoederirten und Bundesgenossen, Gebiete relegirt sey, **Carpzov** dec. 95. **Berger** jurispr. crim. p. 31. So offte aber einer nur von der Unterobrigkeit verwiesen ist, so wird er nur von dem District desselben Orts, in welchem der Magistrat die Gerichtsbarkeit hat, vor relegirt gehalten und verstanden, l. 7. §. 10. & 25. de interdict. & releg. **Carpzov** P. 4. c. 47. d. 3. **Berger** c. l. Und dieses hat auch nicht anders in der Laußitz statt, nach dem Zeugniß **Carpzovs** in Pract. crim. qu. 130. n. 33. Daß aber heut zu Tage fast aller Orten durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet sey, daß ein von einer Stadt oder einem Amt eines Fürsten zu wandern Befehlichter von dem gantzen Lande und Fürstenthum desselben Fürstens bannisiret zu seyn geachtet werde, bezeugen **Clar.** lib. 1. sentent. §. ult. qu. 71. n. 4. **Vincenz von Franck.** P. 1. dec. 129. n. 2. add. **Berlich** P. 5. concl. 71. n. 10. Wenn der Inquisit, welcher relegirt und verwiesen werden soll, weder den Urphede ablegen, noch ins Elend gehen will, ist er mit Gefängniß dazu zu zwingen, allwo der in Hartnäckigkeit und Ungehorsam beharrende eine Zeitlang mit Wasser u. Brodt gespeiset werden kan, **Carpz.** Pract. crimin. qu. 130. n. 38. Wenn aber der zu verweisende auch denn noch nicht pariren und ins Exilium gehen will, ist kein ander Mittel zu coerciren übrig, als daß er aus dem Lande und dessen Gräntzen gestossen und gejagt, der Urphed aber vorher durch den Caviller oder den Häscher in die Seele des Inquisiten geschworen, und die geschehene Relegation durch öffentlichen Anschlag zu jedermans Wissenschafft gebracht werde; deren Würckung diese ist, daß der relegirte, wenn er wieder kommt, in die Meineydsstrafe verfällt, nicht weniger als wenn er selbst den Urphed geschworen hätte, **Carpzov** c. l. n. 41. Ferner wird gefragt: Wenn der Mann Verbrechens halber des Landes verwiesen worden, ob das Weib demselben mit wesentlicher Wohnung zufolgen schuldig sey? Es sind aber desfalls die Rechtsgelehrten nicht vollkommen einstimmig. Etliche wollen es schlechterdings behaupten, wie unter andern **Hartmann Pistor** in obs. 148. n. 3. **Perez** ad Cod. tit. de nupt. n. 17. **Carpzov** P. IV. Const. 47. def. 7. Einige lehren, man solle zwar das Weib dahin in Güte zu disponiren trachten, daß sie ihrem Ehemanne nachfolge; keinesweges aber darzu zwingen. **Richter** P. I. Dec. 9. n. 8. Wiederum andere überlassen solches dem Gutachten eines verständigen Richters. Derjenigen ihre Meynung scheinet die beste zu seyn, welche statuiren, daß das Weib ihrem Mann, daferne er sich nur an einen gewissen Ort niederlässet, ordentlicher Weise nachzufolgen verbunden sey, weil Mann und Weib ein Fleisch, und so wohl vermöge der göttlichen als weltlichen Rechte, im Glücke und Unglücke bey einander beywohnen sollen. Weil nun das durch die Relegation abgestraffte Verbrechen diese Einheit des Fleisches oder das Band der Ehe, nicht aufhebt; so ist auch das Weib ihrem Manne ehelich beyzuwohnen allerdings gehalten. Indessen ist dem Weibe unverwehrt, ihres Gewerbes und anderer Geschäffte halben, in das Land zu kommen, sich eine Zeitlang allda aufzuhalten, und nach Gefallen wiederum von dannen abzuzühen. Denn sie selbst ist nicht des Landes verwiesen, sondern sie zühet nur ihrem Manne nach und wohnet ihm ehelich bey. Jedoch ist zuweilen das Weib von dieser Nachfolge entschuldiget, wann nehmlich derselben Erbarkeit, der Kinder Auferzühung und Zustand, und des Hauswesens Nutz und höchste Nothwendigkeit, oder andere rechtmäßige Ursachen und Umstände ein anders erfordern. **Zeig** P. II. qu. 14. in fin. **Carpzov** P. III. qu. 130. n. 44. u. P. IV. Const. 47. def. 7. u. 8. Im Ehebruche aber verbindet sich der Ehegatte, wenn er vor den andern vorbittet, schlechterdings zum Nachfolgen. Constit. Elect. Sax. 19. P. 4. **Berger** in Jurispr. Crim. p. 33. Und wenn er nicht folgen will, ist er mit Gefängniß und hernach mit der ordentlichen Relegation darzu anzuhalten. **Berger** l. c. Ob nun schon die Landes-Verwiesene Stadt und Land meiden müssen; so verliehren sie doch keineswegs das Bürgerrecht, wenn auch gleich die Relegation auf ewig geschehen wäre, sondern es ist ihnen nur verbothen, sich würcklich in dem Lande aufzuhalten. Dannenhero sie nichts destoweniger durch einen Procurator oder Gevollmächtigten das Stadtrecht genüssen, und ihre Geschäffte ausrichten lassen können. L. 14. §. 1. de interd. & relegat. junct. L. 18. d. t. **Carpzov** p. 4. c. 47. d. 9. Wann demnach einem Landesverwiesenen eine Erbschafft anfället; so muß ihm solche verabfolget werden, und ist die Obrigkeit, daferne sich selbiger mittler Zeit an keinem fremden Orte niedergelassen und seine eigene Haushaltung daselbst angestellet, die Nachsteuer davon abzuzühen nicht berechtiget, wie solches mit einem præjudicio bestätiget **Carpzov** Pract. Crim. quæst. 130. n. 54. Daferne aber einem

Digitized by Google

nem der Staupbesen nebst der ewigen Landesverweisung zuerkannt worden, alsdann verliehret er auch das Stadt- und Bürgerrecht, weil eine solche Relegation, so viel die Verliehrung der Rechte anbelanget, nach einhelliger Meynung derer Rechts-Lehrer, heutiges Tages der Deportation gleich geachtet wird. **Wesembeck** ad π. tit. de interd. & releg. num. 4. **Harpprecht** ad §. 2. Inst. quib. mod. jus pat. potest. solv. num. 17. Ist nun einer auf eine gewisse Zeit verwiesen worden; so kan er nach deren Verflüssung, auch ohne vorhergehende Ansuchung bey der Obrigkeit, frey und ohngehindert wieder in das Land kommen, und alle denen Bürgern zustehende Rechte und Freyheiten ruhiglich genüssen. L. 8. de postuland. **Richter** part. 2. decis. 93. n. 20. & 21. Ist er aber auf ewig verwiesen worden; so darff er Zeit Lebens nicht wieder zurück kehren, u. wann er anderwärts verstorben, kan er an diesem Orte, woraus man ihn verbannet, nicht begraben werden. L. 2. de cadaver. punitor. **Beck** Prax. aur. p. 243. u. ff. Wenn hingegen dem Verwiesenen die Macht und Gewalt, an dem Orte, von welchem er verwiesen worden, verstattet wird; so scheinet ihm auch das Recht, sich daselbst haushäblich niederzulassen und aufzuhalten, vergönnet zu seyn. **Carpz.** P. IV. Constit. 47. def. 9. Ubrigens kan ein von einem Orte verwiesener an einem andern gar wohl zu öffentlichen Aemtern und Ehren-Stellen zugelassen werden. **Felin.** in c. cum. contingat. 13. in. pr. x. de for. compet. **Carpzov** P. 4. c. 47. d. 11. weil der Relegation Würckung und Straffung nicht ausser dem Lande des Relegirenden, erstreckt wird. l. 3. l. 4. C. ex quibus caus. infam. irrog. **Carpzov** c. l. n. 6. wiewohl die an und vor sich betrachtete Relegation nicht infam und anrüchtig macht, arg. l. 22. de his, qui not. infam. **Wernher.** sel. obs. for. P. 5. obs. 151. Welches jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Verweisung wegen eines solchen Verbrechens geschiehet, wobey nur eine willkührliche Bestraffung Statt hat, und dem also nur der Richter, nicht aber das Gesetze die Straffe der Unehrlichkeit bestimmet hat. Wenn aber jemand wegen eines solchen Verbrechens, dem das Gesetz selbst die Straffe der Anrüchtigkeit constituirt hat, verwiesen ist; so wird gewiß der Relegirte auch an einem andern Orte vor infam gehalten werden, und folglich von einem honorablen Amte zu repelliren seyn, **Coler** P. 2. dec. 185. n. 3. **Carpzov** P. 4. c. 47. d. 12. Mit einem Worte, die Straffe der Relegation infamiret alsdenn erst, wenn das Verbrechen, weshalber jemand relegiret wird, an und vor sich selbst schon anbrüchig oder ehrenrührig ist, z. E. Diebstahl, Spitzbüberey u. d. g. Daher denn auch nicht jede Academische Relegation der Beförderung zu einem priesterlichen Amte hinderlich ist, **Wernher** sel. obs. for. P. 10. obs. 424. Ja Studenten, die bloß wegen Muthwillen und Schlägerey relegiret werden, werden deswegen nicht infam oder unehrlich, und können dem ungeachtet gar wohl befördert werden. arg. l. 22. de his qui not. infam. **Richter** P. II. Dec. 93. **Carpzov** P. IV. c. 47. d. 11. Wenn die Relegationszeit geendiget, so wird auch die Verletzung der Existimation geendiget; daher ein solcher Zeuge vor untüchtig und unfähig nicht gehalten werden kan, **Forn.** d. 12. R. 46. Relegirte und Verwiesene, wenn sie wieder kommen und das Land, daraus sie relegirt sind, betreten, werden mit ausserordentlicher Straffe, nach des Richters Gutachten, bestrafft, l. 8. §. 7. de pœn. **Carpzov** P. 4. c. 18. d. 1. n. 1. Nach Chur-Sächsischem Rechte soll der Relegirte, welcher wider den geschwornen Urphed zurück kommt, das erste mahl mit Abhauung der Finger, das andere mahl mit Staupenschlag, das dritte mahl aber der Meineydige am Leben bestrafft werden, Constit. Elect. Sax. 48. P. 4. ibique **Carpzov** d. 1. Von welcher Härtigkeit und Strenglgkeit billig der Richter abgeht, wenn eine gerechte oder wahrscheinliche Ursache da ist, als wenn aus den Umständen erhellet, daß Boßheit nicht dabey gewesen, und bloße Einfalt Schuld gewesen, warum der Relegirte wieder gekommen ist. **Wernher** c. l. n. 2. **Carpzov** d. c. d. 5. **Berger** P. 1. supplem. ad jurispr. crimin. obs. 10. und P. 2. supplem. obs. 20. & 21. Und eben das ist auch zu sagen in dem Fall, wo Inquisit noch nicht gedoppelte Leibes-affligirende Straffe, nehmlich die Abhauung der Finger und des Staupenschlags, erlitten, **Wernher** c. l. n. 7. Jedoch werden denen wiederkommenden die Finger nicht gantz, sondern nur die ersten Glieder abgehauen, **Carpzov** P. 4. c. 48. d. 2. **Stryck** us. mod. tit. de L. Cornel. de fals. §. 9. **Berger** jurispr. crimin. p. 24. Auf gewisse Zeit relegirte, wenn sie wieder kommen, werden nach abgehauenen Fingern von neuem auf so viel Zeit wieder, nicht aber auf ewig, verwiesen, **Carpzov** d. c. d. 3. Im Churfürstenthum Sachsen werden mit Abhauung der Finger die wiederkommende nicht bestrafft, die nur aus dem Weichbilde relegirt seyn, **Carpzov** d. c. d. 4. Jedoch beruhet es allenfalls nicht nur in der Fürsten, sondern auch der höchsten Gerichte, ja zuweilen auch der untern Macht und Gewalt, dem Relegirten, wieder in die Stadt und das Land zu kommen, zu verstatten, wenn sie nehmlich gerechte und wahrscheinliche Ursache gnung dazu haben. **Mevius** P. 8. dec. 172. Besiehe hierbey mit mehrerem **Marcus Anton Peregrinus** de Jur. Fisci Lib. III, tit. 5. n. 12. u. ff. und andere in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Relegatio* p. 789. u. f. angeführte Rechtslehrer.

Relegation (Academische) *Relegatio Academica*, ist, wenn Studenten von einer hohen Schule, deren Statuten sie nicht gemäß gelebet, entweder nur auf gewisse Jahre oder beständig und auf Lebenslang, (in perpetuum oder ad dies vitæ) und in Ansehung dieses letztern wiederum mit Vorbehalt ihrer Ehre oder mit Verlust derselben (cum infamia) ausgeschlossen u. verbannet werden. Jedoch aber ist die Academische Relegation noch lange nicht mit demjenigen Schimpf begleitet, als die Relegatio civilis, so alle mahl durch den Hencker oder Büttel geschiehet, es wäre denn die Relegatio cum infamia.

Relegation (ewige) *Relegatio perpetua, Relegatio in perpetuum*, oder *ad dies vitæ*, ist diejenige Landesverweisung, welche jemanden auf Lebenslang zuerkannt wird.

Relegation (jährige) *Relegatio annua*, die Landesverweisung, welche auf ein eintziges Jahr eingeschräncket ist.

Relegation (öffentliche) *Relegatio publica*, heißt diejenige, welche an einem öffentlichen Orte von dem Scharffrichter, Büttel, oder andern nach Gelegenheit des Ortes oder Gerichtes darzu bestellten Personen geschiehet.

Relegation (Privat-) *Relegatio privata*, ist, wenn jemand in geheim, oder bloß in denen Gerichten, des Landes verwiesen, oder demselben an der ordentlichen Gerichtsstätte von dem Richter, ohne Beyseyn anderer Leute, angedeutet wird, sich entweder nur auf eine gewisse Zeit oder Lebenslang von diesem oder jenem Orte hinweg zu begeben, und sich binnen der gesetzten Zeit nicht wieder daselbst betreten zu lassen.

Relegation (zeitige) *Relegatio temporalis* oder *temporaria*, die Landesverweisung, welche sich von 1. 2. 3. 4. bis zu 10 Jahren erstrecket.

RELEGATIONIS POENA, die Landesverweisung, siehe Relegation.

RELEGATIO PERPETUA, siehe Relegation (ewige).

RELEGATIO in PERPETUUM, siehe Relegation (Academische) ingleichen Relegation (ewige).

RELEGATIO PRIVATA, siehe Relegation (Privat-).

RELEGATIO PUBLICA, siehe Relegation (öffentliche).

RELEGATIO TEMPORALIS, siehe Relegation (zeitige).

RELEGATIO TEMPORARIA, siehe Relegation (zeitige).

RELEGATIS ET DEPORTATIS (DE) ist die Auffschrifft des 22 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, und handelt von denen Landesverwiesenen.

RELEGATUS, siehe **Relegirt.**

Relegatus (B. Peter) siehe **B. Peter Relegatus**, im XXVII Bande, p. 1034.

Relegiren, *Relegare*, heißt jemanden wegen eines begangenen Verbrechens anbefehlen, aus den Gräntzen eines gewissen Bezirckes oder Ortes zu entweichen; siehe **Relegation.**

Relegirt, *Relegatus*, ein Verwiesener oder Landesverwiesener, siehe **Relegation.**

RELEVAMENTUM, siehe **Lehnwaare**, im XVI Bande, p. 1492 u. ff.

RELEVATIONE TRIBUTORUM PUBLICORUM (DE) ist die Auffschrifft der 163 Novelle, und handelt von Abtragung derer öffentlichen Gefälle.

Relevations-Geld, *Relevium*, in Engelland, ist, wenn ein Lehnsmann stirbt, und hinterläst einen unmündigen Sohn, so ist der König bis zum 21 Jahre Vormund, und nimmet allen Überschuß, welcher nicht auf die Erzühung des Sohnes gewendet wird. Hernach wenn er die Güter antritt, muß er noch ein gewisses Geld nach der eingeführten Tax entrichten. Denn wenn der Vater stirbt, so ist gleichsam das Lehn caduc, welches hernach von dem Sohn muß releviret werden, Lat. *Redemtio prædiorum clientelarium*,

RELEVE', oder *Renouvé*, ist ein seidenes, dichtes und picquirtes Gewebe, dessen sich das Frauenzimmer bey ihrer Kleidung zu bedienen pfleget. Man findet es von unterschiedner Güte und Sorten.

RELEVE' EN BOSSE, siehe **Erhabene Arbeit**, im VIII Bande, p. 1621.

RELEVE'ES PASSADES, siehe *Passades relevées*, im XXVI Bande, p. 1152.

RELEVENDI JUS, oder *Reluendi Jus*, das **Wiedereinlösungsrecht**, siehe **Pfandswiedereinlösung**, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RELEVER, **wieder** aufhelfen, ablösen; ingleichen den Kopf des Pferdes in gute Positur bringen, wenn es denselben zu sehr hänget.

RELEVER, **bey der Militz**, siehe **Ablösen**, im I Bande, p. 149.

RELEVER LA TRANCHE'E, siehe *Tranchée*.

RELEVER UN VAISSEAU, ein Schiff flott machen, siehe Flott, im IX Bande, p. 1335.

RELEVIUM, *Droit de Relief*, die Lehnwaare oder das Lehngeld, so der neue Lehnmann erlegen muß; siehe **Lehnwaare**, im XVI Bande, p. 1492. u. ff.

RELEVIUM, siehe **Relevationsgeld.**

Relfendorf (Joh. Wolfgang) siehe Rosenfeld.

RELICTUM, bedeutet in denen Rechten insgemein so viel, als was einem entweder vermächtnißweise hinterlassen, oder sonst auf den Todesfall geschencket wird. l. sed & si. ff. de usufr. l. Marcellus. ff. de legat. 1. **Spiegel, Praetsius.**

Relicus (Johann) siehe **Rely.**

RELIEF, *Relievo*, und zwar *tondo*, nennen die Italiäner die Bildhauerwercke, welche gantz rund um ausgehauen sind, dergleichen alle Statuen und andere Wercke, so in dem Freyen stehen. MEZZO RELIEVO sind bey ihnen nur zum Theil erhabene Wercke, da nemlich die Bilder zwar mit ihrem hintern Theil gleichsam in der Wand stecken, und doch mit einigen Stücken, als denen Köpffen, Armen, oder Füssen gantz frey und rund ausgearbeitet sind. Dergleichen Art, ob sie schon bey denen Vorfahren sehr üblich gewesen, dennoch anietzo bey uns wenig gefunden wird. BASSO RELIEVO aber ist die wenig erhabne Arbeit, da die Bilder nach der Perspectiv und dem Grund der Mahlerey also ordiniret, daß die förderſten Personen fein rund und deutlich, jedoch nicht gar zu hoch, die folgenden aber immer niedriger und weniger ausgearbeitet, und die letzten nur, wie ein Schaum gar wenig erhaben sind, in welchem Stücke es die Alten auch so weit nicht gebracht haben, als wie unsere heutigen Künstler, wie solches an denen Medaillen, Festonen, Grotesquen, an den Borten der zarten Ordnungen und andern dergleichen Wercken mehr wohl in Obacht zu nehmen.

RELIEF (DROIT DE) siehe *Relevium*.

RELIEVO, siehe *Relief*.

RELIEUR de LIVRES, ist Frantzösisch, und heisset auf Deutsch ein Buchbinder, davon der Artickel: **Buchbinder-Handwerck**, im IV Bande, p. 1754. nachzulesen.

Religieusen, siehe **Münche**, im XXII Bande, p. 281. u. ff.

RELIGIEUX, siehe **Münche**, im XXII Bande, p. 281.

RELIGIEUX DE LA CROIX, siehe *Crucigeri*, im VI Bande, p. 1756. u. f.

RELIGIO, siehe **Religion.**

RELIGIO, oder *Religio jurisjurandi*, bedeutet in denen Rechten, als z. E. in l. fin. C. de reb. cred. l. fin. C. de fideicomm. Auth. quod obtinet. C. de probat. l. ult. ff. de liberali causa. l. 21. ff. de dolo. l. 1. l. 5. ff. de jurejur. u. a. so viel, als ein Eydschwur. Siehe **Eid**, im VIII Bande, p. 475. u. ff.

RELIGIO AULICA, siehe **Religion der Klugen.**

RELIGIO CHRISTIANA, siehe **Religion (Christliche).**

Digitized by Google

RELIGIO COMMUNIS, siehe **Religion der Klugen.**

RELIGIO DOMINANS, siehe **Religion (herrschende).**

RELIGIO ECLECTICA, siehe **Religion der Klugen.**

RELIGIO ERUDITORUM, siehe **Religion der Klugen.**

Religiös, Gewissenhafft, *Religiosus*, heißt derjenige, welcher sich bemühet, nichts wider sein Gewissen, oder wider den Ausspruch der Vernunfft von der Moralität einer Handlung zu thun, auch wenn etwas bereits geschehen, eine fleißige Gewissensprüffung anstellet, daher man zu sagen pflegt: **Mein Gewissen läst das nicht zu,** das ist, die Vernunfft hat mir die Sache so vorgestellet, daß ich unrecht handeln würde, wenn ich dieses thun wolte; oder ich mache mir darüber ein Gewissen, ich kan das mit gutem Gewissen nicht thun, welches so viel heißt, wenn ich diese Handlung vornähme, so würde die Vernunfft einen Ausspruch wider mich thun, und mich verdammen. Ein gewissenhaffter Mann giebt den bösen Neigungen und Affecten keinen Raum, und folget hingegen den deutlichen und judicieusen Vorstellungen seiner Vernunfft, wiewohl man die gewissenhafften Leute anders im geistlichen; anders im natürlichen Stande anzusehen hat. Denn ein wiedergebohrener und gläubiger Mensch macht sich nicht nur über alle äusserliche sündliche Handlungen, sondern auch über die böse Regungen seiner Seelen ein Gewissen, da hingegen ein gewissenhaffter natürlicher Mensch nur in so weit den unordentlichen Neigungen und Affecten widerstehet, damit sie äusserlich in groben Sünden nicht ausbrechen mögen, ja, es erstreckt sich solches Gewissen nicht einmahl auf alle und jede äusserliche Thaten. Ein Wollüstiger macht sich ein Gewissen, wenn er den andern um einen Pfennig betrügen solte, wenn er aber seine Zeit in Fressen und Sauffen hinbringt, darüber macht er sich kein Gewissen. Ein Geitziger macht sich wohl ein Gewissen, wenn er ein einzig mahl aus der Kirchen bleiben soll, nicht aber, wenn er andere bevortheilet und betrüget, worinnen grosser, und dabey höchstschädlicher Betrug fürgehen kan, daß sie aus einem solchen natürlich scrupulösen Gewissen ein zartes Gewissen machen, und dasselbige als ein Kennzeichen ihres wahren Christenthums ansehen.

Religiöse Häuser, siehe **Religiöse Oerter.**

Religiösen, siehe **Münche,** im XXII Bande, p. 281. u. ff.

Religiöse Oerter, Religiöse Häuser, oder **Geistliche Häuser,** *Religiosa loca* oder *Religiosæ domus*, heissen in dem Canonischen Rechte insbesondere diejenigen Gebäude, welche entweder zu Abwartung des Gottesdienstes, oder zu Auffnehmung und Verpflegung armer und preßhaffter Personen gewidmet sind, als z. E. Kirchen, Klöster, Schulen, Armen-Waysen-Findel-alter Männer- und Weiber-Wittwen-Invaliden-Krancken-Toll-Zucht-Häuser, u. d. g. In dem **W. F. J.** Art. V. §. 25 werden diese Arten erzählet: Klöster, Collegien, Brüderschafften, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen und Hospitäler. Unter denen Hospitälern aber werden alle vorher erzählte Häuser verstanden. Es werden aber dieselben alsdenn erst religiöse oder geistliche Häuser (Domus Religiosæ) genennet, wenn sie mit Consens des Bischoffs auffgerichtet und gestifftet worden seyn, indem sie erst durch die Benediction oder Einweihung die geistliche Eigenschafft erlangen. Ausser dieser aber werden sie nur als profan- oder weltliche Häuser betrachtet, denen die Natur und Beschaffenheit derer geistlichen Dinge gar nicht zukommt. Die Aufsicht über dieselben hat in der Römischen Kirche der Bischoff; die Personen aber, so in dergleichen Häusern benöthiget sind, setzet der Stiffter des Hospitals und seine Erben, in Ansehen des ihm zukommenden Juris patronatus. Sind aber diese alle abgestorben, so setzet gemeldete Personen der Bischoff selbsten. Es haben auch vor Alters die Hospitäler zu Zeiten unter dem Schutze derer Kayser gestanden, also, daß sie von diesen besorget, und mit Verwaltern und andern Personen besetzet worden sind. Deswegen findet man auch noch heutiges Tages, daß dem Stadt-Rathe das Jus patronatus und die Direction über die Hospitäler zukommt; also, daß auch dieser die Hospital-Verwalter, und andere nöthige Personen bestellet, die ihm auch die Rechnung ablegen müssen. Doch hat auch das Consistorium zugleich mit über dieselbe die Inspection. Absonderlich aber muß man in Obacht nehmen, damit man nicht alles, was in dem Canonischen Rechte wegen dergleichen Häuser verordnet ist, ohne Unterscheid auch bey denen Protestanten zu appliciren suche. Denn bey uns gehöret allerdings dem Magistrat die Aufsicht über solche Armen-Häuser zu. Denn zu was Ende werden sie aufgebauet, als zum Nutzen der Stadt? Wenn Hospitäler und dergleichen ohne Consens des Bischoffs erbauet worden seyn, werden sie nach dem Canonischen Rechte zu denen religiösen Häusern nicht gerechnet. **Espen** P. II. J. E. tit. 37. c. 2. §. 38. Deswegen auch **Carpzov** L. 1. J. E. def. 92. n. 6. **Brunnemann** in J. E. Lib. 1. c. 6. m. 12. §. 19. und **Linck** de jur. Episcop. c. 10. n. 43. dieses Recht und Inspection über solche Häuser dem Fürsten als Bischoff zueignen. Welches aber falsch ist, und bey denen Römisch-Catholischen selbst nicht an allen Orten statt findet, sondern es hat allerdings der Stadt-Magistrat die Direction. Und ob gleich die Ober-Inspection dem Fürsten zukommt; so hat er doch dieses nicht als Bischoff, sondern als Fürst. Was ausser denen Hospital-Verwaltern vor Personen über solche Häuser gesetzt werden müssen, und worinnen das Amt eines jeden bestehe, muß aus denen Anstalten und Verordnungen eines jeden Orts ersehen werden. Sonsten ist kein Zweiffel, daß man keine andere, als ehrliche, aufrichtige und verständige Leute darzu nehmen müsse. L. 4. 6. §. 3. C. de Episcop. & Cler. c. 2. de religios. dom. in 6. Es wird auch erfordert, daß sie, wie andere Vormünder, vereydet werden, Caution bestellen, und ein Inventarium von allem beweglichen und unbeweglichen Gütern machen müssen. Absonderlich aber muß dererselben Sorge dahin gerichtet seyn, daß sie die eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen suchen. Vor allen Dingen aber muß Sorge getragen werden, damit der Endzweck solcher Häuser in Obacht genommen werde, und also nicht solche Leute in dieselben genommen werden, so starck und gesund seyn, arbeiten und ohnedem ihr Brodt verdienen können, indem man solche vielmehr in die Zuchthäuser brin-

igitized by Google

gen muß. Wovon an seinem Orte ein mehrers. Ubrigens siehe auch *Locus religiosus*, im XVIII Bande, p. 138. u. f.

Religiöser Kuß, siehe *Osculum Religiosum*, im XXV Bande. p. 2094.

Religiöse Sachen, siehe *Res religiosa*.

RELIGIO GENERALIS, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO GROTIANA, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO HOBBESIANA, oder *Hobbiana*, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO JURISJURANDI, siehe *Religio*.

RELIGIO LUCIANEA, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO MACHIAVELLISTICA, siehe Religion der Klugen.

RELIGIO MEDICI, ist ein Buch eines gewissen klugen Schrifftstellers, darinnen gute Sachen enthalten sind; die aber einen vollkommenen Christen erfordern.

Religion, *Religio*. Das Wort: Religio, wird insgemein von dem Worte: religare, hergeleitet, weil sie den Menschen mit Gott gleichsam verbinde, siehe Lactantium in Institut. divin. lib. 4, c. 28, und Augustinum de civit. Dei l. 10. c. 4. In besonderm Verstande verstehet man dadurch den Dienst und die Verehrung des wahren Gottes; weil man aber Gott nicht gebührend verehren kan, wenn man ihn nicht vorher gehöriger massen erkannt, so braucht man auch dasselbige in weiterm Verstande, und begreifft darunter so wohl die wahre Erkänntniß Gottes; als auch die Verehrung des wahren Gottes. Weil aber dasjenige, so uns zu der Religion anführet, entweder die Natur, sofern wir selbige mit unserer Vernunfft betrachten; oder die Offenbahrung Heil. Schrifft ist; so ist die Religion daher entweder die natürliche oder die geoffenbahrte, von welchen beyden in besonderen Artickeln ist gehandelt worden. Und weil der Name: Religion, insgemein auch dem Dienste der falschen Götter pfleget gegeben zu werden; wohl schwehrlich aber ein Volck in der Welt gewesen oder noch seyn wird, welches, ob es noch so barbarisch, grausam und wilde, auch gar keine äusserliche Wissenschafft des geoffenbahrten göttlichen Wortes und Willens hat, sich nicht, um einen Gott zu verehren und ihm seinen Dienst abzustatten, auf eine Offenbahrung, Tradition oder Sage gründen, auch deßfalls seine besondere Theologie, Priester und Gottesdienst haben solte: so rühret davon her, daß die Religionen in die falschen und in die wahre eingetheilet werden, und sie selbsten überhaupt sehr von einander unterschieden seyn. Der Unterscheid derselben bestehet darinn, daß die Heyden Gott dienen aus einer falschen und sehr unvollkommenen Erkänntniß, nach ihrem eitlen Sinn und ihnen selbst erdichteten Weise: die Juden Gott nach seinem geoffenbahrten Willen zu dienen vermeynen, aber nur ein Theil desselben annehmen wollen; die Christen ihren Gottesdienst nach der gantzen und vollkommenen Offenbahrung des göttlichen Willens richten; die Mahometaner einer fälschlich angegebenen Offenbahrung folgen. Also haben die Heyden kein Wort Gottes, die Juden (nemlich die heutigen) halten nur ein Stück desselben, wie es in dem Alten Testamente enthalten, die Mahometaner ein erdichtetes an statt des wahrhafftigen; die Christen allein halten sich an das wahre und gantze göttliche Wort des Alten und Neuen Testaments. Eine jede dieser Haupt-Religionen theilet sich hinwieder in verschiedene besondere Hauffen. Die heydnische zwar ist so mannigfaltig, daß derselben keine gewisse Zahl zu finden, und ein jedes Volck, ja eine jede Stadt ihren eigenen Gott und Gottesdienst hat, wie die Reisebeschreibungen noch heute zeugen, siehe übrigens den Artickel: Heydenthum, im XII Bande, p. 1998. u. ff. In der Jüdischen sind vornehmlich zwey Secten, der Karaiten, die sich an den Buchstaben des Gesetzes halten, und der Rabbanisten, die den Aufsätzen der Alten, in ihrem Talmud verfasset, folgen, siehe den Artickel: Juden, im XIV Bande, p. 1497. u. ff. Die Mahometaner theilen sich in drey Haupt-Secten, deren eine dem Abubeker, die andere dem Aly, und die dritte dem Hanife anhangt, siehe den Artickel: Mahomedischer Glaube, im XIX Bande, p. 508. u. ff. Die Christliche Religion theilet sich zuförderst in die Morgenländische und Abendländische. Jene begreifft die Griechische, von der im XI Bande, p. 898. u. ff. die Armenische (von der der Artickel: Armenier, im II Bande, p. 1535. u. ff. nachzulesen) Ethiopische (von welcher der Artickel: Abyßinier, im I Bande, p. 140. u. ff. nachzulesen) und andere geringere. Diese bestehet hauptsächlich aus dreyen grossen Gemeinen oder Kirchen, der Römisch-Catholischen, der Lutherischen und der Reformirten, von denen besondere Artickel handeln. Die beyden letztern haben vor 200 und mehrern Jahren, die der Zeit in der allgemeinen Kirche befundenen Mißbräuche und Irrthümer abzuschaffen angefangen, denen die übrigen widersprochen und sie sich endlich von einander getrennet. Es wird nicht undienlich seyn, wenn wir nunmehro kürtzlich zeigen, welche Religion an diesem oder jenem Orte herrsche, und dieses wollen wir zwar nach denen vier Theilen der Welt anführen:

1) in Africa.

Es wird die Barbarey von Maurern, Türcken und Arabern bewohnt, welche es mit der Mahometanischen Religion halten. Die Portugiesen, Spanier und Engelländer besitzen auch einige Plätze daselbst. Es giebt in der Barbarey Städte, worinnen die Ungläubige den Christen und Jüden die freye Ubung ihrer Religion gegen Erlegung eines gewissen Tributs verstatten. Die vornehmste Religion in Egypten ist die Mahometanische, zu welcher sich die Maurer, Türcken und Araber bekennen. Die Cophten haben auch ihre Kirchen daselbst, und die Jüden ihre Synagogen. Die Einwohner auf der Küste Abex und in Zanguebar sind Mahometaner; die Portugiesen aber, welche einige Plätze in Zanguebar besitzen, haben die Christliche Religion daselbst eingeführet. In diesem Lande giebt es auch Jüden und Götzendiener. Die Einwohner auf der Insul Madagascar glauben, daß ein Gott sey, der Himmel und Erden erschaffen habe, darneben aber beten sie auch einen bösen Geist an. Doch wohnen auch allda viele Mahometaner, welche aus Arabien hinüber gekommen, und so gar viele Eingebohrne zu ihrem Glauben gebracht haben. Die Frantzosen, welche sich daselbst niedergelassen haben, bemühen sich allda die Christliche Religion einzuführen. Cafreria, oder das Land

der

der Caffern, ist mit Götzendienern angefüllet. Die Holländer haben daselbst nur 2 Forts gegen das Vorgebürge guter Hoffnung zu, und die Portugiesen in dem Königreiche Sofala. In dem Königreiche **Congo** sind viel Götzendiener, wie auch einige Mahometaner und Christen, sonderlich in der Provintz **Angola**, wovon die Portugiesen Meister sind. Das Volck in **Guinea** ist gleichfalls dem heydnischen Götzendienst ergeben; die Engelländer aber sammt den Holländern und Dänen besitzen auch einige Plätze auf dieser Küste, und die Portugiesen haben einige Wohnungen innerhalb des Landes, allwo sie sich bemühen die Christliche Religion einzuführen. Die **Neger** haben nebst ihrem Götzendienste einige Mahometanische Ceremonien, wie auch die Einwohner in **Zaara. Biledulgerid** ist der Mahometanischen Religion ergeben. Die Religion der Einwohner in **Nubien** ist ein Mischmasch aus den Christlichen, Jüdischen und Mahometanischen Ceremonien. Die **Abyßinier** sind die reinsten unter allen Morgenländischen Christen. Die heydnische Abgötterey ist die älteste Religion in **Monomotapa**, jedoch haben die Jesuiten daselbst auch an unterschiedlichen Orten die Catholische Religion eingeführet.

2) in America.

Canada oder **Neu-Franckreich** ist mit Catholischen besetzt, wie dann dieses Land mehrentheils dem König in Franckreich gehöret. **Neu-Engelland, Neu-Holland** und **Neu-Schweden** haben auch ihre Colonien, da denn eine iegliche von diesen Nationen ihre eigene Religion übet. Die **Wilden**, die **Iroquois, Hurons, Algonquains** und andere mehr haben fast gar keine Religion, ausgenommen diejenigen, welche mit den Europäern umgehen. Die Engelländer haben unterschiedliche Plätze in **Virginien**. Die natürlichen Einwohner dieses Landes glauben unterschiedliche Götter von verschiedenen Ordnungen, welche unter einem obristen Gott stehen, den sie **Ceupas** nennen, glaubende, daß er von Ewigkeit her gewesen sey. Die Sonne, den Mond und die Sterne halten sie vor Halbgötter. Die Wilden in **Florida** sind Götzendiener, und beten die Sonne und den Mond an. Die Spanier und Engelländer besitzen auch einige Colonien daselbst, und haben die Christliche Religion an unterschiedenen Orten eingeführet. **Mexico**, welches auch **Neu-Spanien** genennet wird, hat viel Catholische, welche daselbst einen Bischoff und unterschiedene Ertzbischöffe haben. Die Spanier sind auch Meister von **Neu-Castilien**, sonst **Castilla de Oro** genannt, allwo sie die Catholische Religion eingeführet haben. Diejenigen, welche auf dem Gebürge dieses Landes wohnen, sind heydnische Götzendiener, beten die Sonne und den Mond an, als die vornehmste Gottheiten, und halten die Sonne vor den Mann, und den Mond vor dessen Frau. Die Einwohner auf den **Caribischen Inseln** und in der Landschafft **Guiana** beten die Götzen an. Einige von ihnen glauben die Unsterblichkeit der Seelen. Die Einwohner des Landes der **Amazonen** sind auch Götzendiener. **Brasilien** gehöret denen Portugiesen, welche eine schöne Stadt daselbst haben, **San-Salvator** genannt, allwo ein Ertzbischöflicher Sitz ist. Die Wilden werden daselbst täglich mehr u. mehr zum Christlichen Glauben bekehrt. Das Land von **Plata** und der **Platagons** ist mit abgöttischen Einwohnern besetzt, jedoch haben auch die Spanier unterschiedliche Plätze daselbst, samt einer Stadt **l'Assumption** genannt, welche ein Bischöflicher Sitz ist und ein Jesuiter Collegium hat. Die Spanier haben unterschiedliche seminaria in **Chili** aufgerichtet, um dadurch die Bekehrung der daselbst befindlichen Einwohner zu befördern, welche fast gar keine Religion haben. In **Peru** ist die Catholische Religion eingeführet. Zu **Lima** ist ein Ertzbißthum, und in den andern Provintzien unterschiedliche Bißthümer, so, daß nur noch etliche Wilde daselbst der Abgötterey ergeben sind. Dieses Land gehöret dem Könige in Spanien.

3) in Asien.

In dem **Türckischen** Gebiete von Asien hat die Mahometanische Religion die Oberhand; wiewohl der Groß-Sultan daselbst eben so wohl, wie in Europa, auch andere Religionen duldet. Die Griechen haben 2 Patriarchen daselbst, nemlich zu Antiochia und zu Jerusalem. In dem Türckischen Gebiete sind sonderlich diejenigen Christen, welche Armenianer, Georgianer, Nestorianer, Jacobiten und Maroniten genennet werden. Es giebt auch darinnen Catholische, Sabäer, Cophten, und sehr viel Jüden. Die Catholischen sind meistentheils Frantzösische und Venetianische Kaufleute, welche Franciscaner bey sich haben, deren gewöhnlicher Aufenthalt zu Jerusalem und Bethlehem ist. In **Persien** wird die Mahometanische Religion nach der Secte des **Ali** getrieben, welche von **Abubekers, Omars** und **Osmans** Secte, so die Türcken der Secte des Ali vorzühen, unterschieden ist. Jedoch geben die Persianer allen Ausländern Gewissens-Freyheit, so daß daselbst Catholische, Armenianer, Nestorianer und Sabäer sind, wie auch Jüden und Banians oder Indianische Priester, nebst andern Götzendienern. **Arabien** ist dem Groß-Sultan und gewissen Mahometanischen Fürsten unterworfen, welche auch Christen unter sich dulden. Diese haben daselbst ein berühmtes Kloster auf dem Berge Sinai, welches Caloyers oder Griechische Mönche von dem Orden des **H. Basilius** inne haben. Das **Reich des grossen Moguls** in Indien ist einem Mahometanischen Herrn unterworffen, welcher der Secte des Ali oder der Persischen Religion zugethan ist. Allein in dieser Gegend giebts viel heydnische Götzendiener, wie auch Catholische, Jüden und Abyßinier. Denn es haben daselbst alle Nationen die freye Ubung ihrer Religionen. Die **Indianische Halb-Insel** disseits des Meerbusens von Bengala, begreifft unterschiedliche Königreiche in sich, deren Einwohner fast durchgehends heydnische Götzendiener sind. Wir müssen aber etwas umständliches davon melden. Die kleine Insel von Goa gehöret den Portugiesen, welche auf derselben unterschiedliche Klöster und Kirchen haben. Der Ertzbischoff von dieser Insel hat alle Ostindianische Bischöffe unter sich. Die Inquisition übet daselbst an denen so genannten Mammelucken oder Abtrünnigen ihre Schärffe aus. Jedoch verstatten sie den Armenianern, Jüden, Maurern und Banjans oder Indianischen Priestern die freye Ubung ihrer Religion; desgleichen den Arabern, Persianern und Abyßiniern, welche theils der Christlichen, theils der Mauritanischen oder Mahometanischen Religion zugethan sind. Das Volck in dem Königreiche **Calecut** gläubet an einen Gott als den Schöpffer Himmels und der

der Erden, giebt aber darneben vor, daß derselbige gantz faul und müßig sey, und daß die Welt durch einen bösen Engel regieret werde. Diesem Engel, welchen sie Deumo nennen, erweisen sie göttliche Ehre, gleichwie auch unterschiedlichen andern falschen Gottheiten. Eben dergleichen Aberglaube herrschet auch in dem Königreiche Narsingua, welches voller Pagods oder solcher Tempel ist, die ihren dæmonibus oder falschen Göttern zu Ehren erbauet sind. Der König von Golconda ist der Persianischen Religion zugethan, seine Unterthanen aber sind heydnische Götzendiener. Das feste Land von Indien jenseit des Ganges gehöret unterschiedlichen heydnischen Fürsten, welche Götzendiener sind. Die Halb-Insel des Indi, auf der Ost-Seite des Meerbusens, ist auch ein solches Land, worinnen den falschen Göttern gedienet wird. Die vornehmsten Königreiche auf dieser Insel sind Siam, Tonquin, Lao und Pegu. Der König von Siam duldet allerley Religionen, und bezeiget sich insonderheit gegen die Christen sehr gnädig. Die Halb-Insel Malaca dependiret von dem Königreich Siam, das gröste Theil aber davon gehöret denen Holländern, welche den Kaufleuten von unterschiedenen Religionen, die sich daselbst aufhalten und ihre Handlung treiben, die Gewissens-Freyheit lassen. In den Königreichen Tonquin und Lao sind viele Catholische, denen die Jesuiten predigen. Die Einwohner sind so sehr auf ihren Götzendienst erpicht, daß man sich vergeblich bemühet hat, die Christliche Religion in ihr Land einzuführen. Die Chineser sind Götzendiener, verstatten aber den Christen die freye Ubung ihrer Religion in ihrem Lande, wie denn die Jesuiten daselbst unterschiedliche Kirchen gebauet. Es giebt auch daselbst sehr viel Jüden, welche durch des Kaysers von China Erlaubniß ihre öffentliche Synagogen haben. Die Tartarey stehet unter vielen Fürsten, unter welchen der grosse Cham der mächtigste ist. Einige von diesen Tartarischen Fürsten sind Mahometaner und andere Götzendiener oder Heyden. Es giebt auch daselbst Nestorianer und Jüden, welche letztere aber wenig von dem Gesetze Mosis beobachten. In Japan herrschet der heydnische Götzendienst. Seit der Verfolgung des Taicosama, welcher 1630 daselbst regieret, haben die Christen keine Kirche mehr in diesem Lande gehabt, gleichwie sie vormahls hatten. Die Philippinischen Inseln gehören dem Könige von Spanien, welcher allen abgöttischen Einwohnern, wie auch unterschiedlichen Indianischen Chinesern die Gewissens-Freyheit läßt. Die Inseln von Sonda, Java und Sumatra genannt, haben abgöttische Einwohner, wiewohl auch darinnen Mahometaner und Christen sind. Die Holländer sind sehr mächtig auf der Insel Java, worinnen sie Batavia haben. Die Einwohner der Insel Ceylon sind Götzendiener; jedoch giebt es auch viel Mahometaner und Christen daselbst. Die Holländer besitzen allda unterschiedliche Städte. Die Insel Cypern stehet unter der Türcken Bothmäßigkeit, welche aber daselbst beydes die Lateinische und Griechische Christen unter sich leiden, ohne einige Beschwerniß, wie auch die Armenianer, Cophten und allerley Secten, wenn sie nur einen gewissen Tribut vor ihre Freyheit zahlen. Die Insel Rhodis wird von Türcken, Griechen und Jüden bewohnt.

4) in Europa.

Die Inquisition leidet weder in Italien, noch in einigen von denen daselbst herum gelegenen Inseln Leute, welche falschen Göttern dienen und die daselbst Ketzer genennet werden, weil sie dieselbigen als rebellische Unterthanen gegen ihr Haupt, den Pabst, ansehen. Nichts destoweniger dulden sie die Jüden, von welchen der Pabst für die Freyheit, die sie in dem Gebiete des Kirchenstaats geniessen, einen gewissen Tribut nimmt. Die Republic Venedig hatte die Jüden weggejaget, welche sich daselbst auf einer, zu dieser Stadt gehörigen Insel, von ihnen Giudeca genannt, niedergelassen hatten, nach diesem aber hat sie solche wieder eingenommen. In dem Königreich Neapolis, allwo die Inquisition eben so scharff ist, als in Spanien, werden nichts destoweniger einige Griechen und Albaner gelitten. Dalmatien gehöret theils den Venetianern, und theils den Türcken. Die kleine Republic Ragusa giebt beydes den Türcken und Venetianern Tribut, ist aber der Catholischen Religion zugethan, und hat einen Ertzbischoff. Die Venetianer haben 2 Ertzbißthümer in Dalmatien, nemlich zu Zara und Spalatro. Die Einwohner der Insel Corfu, welche der Republic Venedig gehöret, halten es mit der Griechischen Kirche. Die Insel Candia stehet anietzo unter Türckischer Herrschafft, und hat ausser den Mahometanern auch Catholische, Griechen und Jüden, welche vor ihre Freyheit einen gewissen Tribut geben. In Spanien giebt es lauter Catholische, weil die Inquisition daselbst gar scharff ist, gleichwie auch in Portugall. Sie leiden anietzo weder Maurer noch Jüden. Wobey iedoch wohl zu mercken, daß nichts destoweniger die Anzahl der heimlichen Juden in diesen Landen noch immer sehr groß ist. Franckreich ist nunmehro gantz Catholisch, nachdem Ludewig XIV die Kirchen der Reformirten niedergerissen, und sie gezwungen hat, entweder ihre Religion abzuschwören oder davon zu fliehen; wiewohl auch da der äusserliche Zwang nicht verhindert, daß nicht der heimlichen Reformirten Anzahl noch sehr groß sey. In den Niederlanden, welche entweder dem Könige von Franckreich oder dem Kayser gehören, wird gleichfalls keine andere Religion geduldet, als allein die Catholische; und wenn ja einige Reformirte oder Lutheraner daselbst sind, so dürffen sie doch ihren Gottesdienst nicht öffentlich ausüben. In den Holländischen Provintzen hat zwar die Reformirte Religion die Oberhand, iedoch werden auch viel Catholische daselbst geduldet, gleichwie auch Lutheraner, Wiedertäuffer, Jüden und andere. Die Lutheraner haben Freyheit, Kirchen zu bauen, gleichwie auch die Wiedertäuffer. In Amsterdam und Rotterdam haben auch die Jüden ihre Synagogen. Zu Genff sind lauter Reformirte. Unter den 13 Schweitzerischen Cantons sind 7 der Catholischen Religion ergeben, nemlich Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, Lucern, Solothurn und Friburg. Zürch, Bern, Basel und Schaffhausen sind reformirt; Glaris und Appenzell sind theils Catholisch theils Reformirt. Das Ländgen Valteline ist gantz Catholisch. In Deutschland gehet die Catholische, Lutherische und Reformirte Religion im Schwange, wie die Beschreibungen der besondern Landschafften zeigen. Ungarn ist zum Theil

Theil der Catholischen und theils der protestantischen Religion zugethan. Das Königreich **Pohlen** ist Catholisch, wiewohl auch viel Protestanten darinnen sind, insonderheit in Nieder-Pohlen und Lublin, Preussen und Liefland herum gegen die Ost-See zu. In den Landschafften, so an Ungarn, Mähren und Schlesien gräntzen, wie auch in denen, welche sich nach Süden und Osten zu erstrecken, sind die meisten Einwohner der Griechischen Kirche zugethan. **Siebenbürgen** ist mit allerley Religionen angefüllet; wiewohl darinnen die Catholische im geringsten Ansehen eine geraume Zeit gewesen ist. **Schweden** und **Dännemarck** halten es mit dem Augspurgischen Glaubens-Bekänntniß. In allen Ländern des Reichs von **Groß-Britannien** ist die Reformirte Religion eingeführet, jedoch so, daß in Engelland das bischöffliche, und in Schottland das presbyterianische Kirchen-Regiment die Oberhand hat, auch andere Religions-Verwandten geduldet werden. Die **Moscowiter** bekennen sich zu der Griechischen Kirche, und ob sie schon einen eigenen Patriarchen zu Moscau haben, so halten sie dennoch die Kirche zu Constantinopel in Hochachtung. Die **Morduicis**, welche an den Gräntzen von Moscau wohnen, beschneiden sich auf eben dieselbe Weise, wie die Jüden und Türcken thun, wiewohl sie sich zu keiner von diesen Religionen bekennen. Sie sind weder Christen noch eigentliche Götzendiener, sondern leben nach den Gesetzen der Natur, und beten einen Gott an, den Schöpffer der Welt, welchem sie die ersten Früchte von allem, was sie einsammlen, opffern, und selbige gen Himmel werffen. Die **Crimmische Tartarey** ist Mahometanisch; jedoch sind auch daselbst einige Juden und Catholische, welchen die Religions-Freyheit verstattet wird, wenn sie den Tartarn einen grossen Tribut dafür geben. Die Mahometanische Religion hat gleichfalls die Oberhand in der Türckey; jedoch duldet der Groß-Sultan auch Christen und Jüden an unterschiedlichen Orten. Der Griechischen Christen giebt es daselbst sehr viel, welche einen Patriarchen zu Constantinopel haben, dessen Gebiete sich bis in Klein-Asien oder Natolien erstrecket. Kurtz: Ob wohl hin und wieder in Europa Secten und Ketzereyen anzutreffen seyn: als Socinianer, Photinianer, Wiedertäuffer, Armenianer, Maranen, Quacker, Juden und dergleichen; so seynd doch (ausgenommen die Mahometaner, welche Ungläubige sind) nicht mehr als vier Kirchen, die ein starckes, grosses und freyes Religions-Exercitium haben, zu welchen sich die meisten Länder, Potentaten und Völcker bekennen, nemlich 1) die Römisch-Catholische, 2) Evangelisch-Lutherische, 3) Calvinische oder Reformirte, und 4) Griechische Kirche. Etliche haben überhaupt gerechnet, daß, wo man alle Völcker des Erdbodens in Ansehung der Religion in dreyßig Theile eintheilete, 19 davon Heyden, 6 Mahometaner, und bloß 5 der Christlichen Lehre zugethan würden befunden werden. Die Historie der Religionen in der Welt ist noch nicht so excolirt, wie es billig seyn solte. Es haben zwar verschiedene geschickte Männer ihren Fleiß hierauf gewandt, wie denn ausser **Alexander Rossäi** Templum Judaico-Ethnicum, welcher nach der Frantzösischen aus dem Englischen Original gemachten Ubersetzung auch ins Deutsche vertirt, und von **David Nerreter** mit vielen Anmerckungen zu Nürnberg 1701 in 8. ediret worden; **Christoph Arnold** auch zu **Abraham Rogers** offenen Thür zu dem verborgenen Heydenthum, weitläufftige Zugaben von den Asiatischen, Africanischen und Americanischen Religions-Sachen, gemacht, auch in des Canonici zu Laon und Priors zu Plainchatel, **Jovet**, Histoire des religions de tous les royaumes de monde, revüe, corrigée, augmentée & mise dans un meilleur ordre, vieles hieher gehöriges anzutreffen, auch von dem berühmten Kupfferstecher, **Bern. Picart**, ein grosses und kostbares Werck dieses Innhalts unter dem Titul: Religions, coutumes & ceremonies de tous les peuples du monde, heraus gegeben worden; so wird man doch befinden, daß diese Schrifften mehrentheils nur aus den Reisebeschreibungen zusammen gezogen, deren gemeiniglich eine die andere ausschreibt, auch selten von solchen Personen entworffen sind, die Verstand, Gelehrsamkeit und Einsicht genug gehabt, die Religionen der Ausländer nicht nur aufzuzeichnen, sondern auch ihre Lehren in gehöriger aus einander flüssender Ordnung zu betrachten, und ihre Quellen zu untersuchen. Es hat sich zwar der Verfasser der Histoire de la Philosophie Payenne viele Mühe gegeben, aus den Reisebeschreibungen die Philosophische Meynungen der Ausländer zusammen zu tragen; allein da es ihm an genugsamen Fleiß, Urtheil und Wahl gefehlet, und er also den Zusammenhang der Lehr-Gebäude (Systematum) nicht eingesehen; so wird man auch daselbst nicht genugsam zuverläßige Nachricht finden können. Es wäre demnach zu wünschen, daß jemand eine Historie der ausländischen Religionen auf eine gegründete critische Art verfertigte, und sich darinnen das Exempel der in dergleichen Fällen unvergleichlichen gelehrten Männer, **la Croze** in der Histoire du Christianisme des Indes, und **de Beausobre** Histoire du Manicheisme zur Nachahmung vorstellen möchte. Was sonst noch ins besondere ein jeder Reichs-Fürst oder Reichs-Stand in Deutschland vor eine Religion in seinem Lande haben wolle, stehet nicht nur bey ihm, sondern er hat auch die Freyheit, die Religion in gewisser Masse zu ändern und zu reformiren. I. P. O. a. 5. §. 27. 29. Doch darf er hierinnen nichts wider 1) Gottes Wort, 2) die Reichs-Grundsätze, und 3) die mit den Unterthanen aufgerichteten Pacte handeln. Noch den Reichs-Gesetzen ist seit der 1517 angefangenen Reformation, und nach Verwerffung des 1548 vorgebrachten Interims, keine andere, als die Catholische, Lutherische und Reformirte Religion zu dulden, **Rel. Fr.** §. 17. I. P. O. a. 7. §. 2. Auch sind jedes Reichs-Standes Unterthanen bey derjenigen Religion zu lassen, der sie im Jahre 1624 zugethan gewesen, und die sie entweder öffentlich oder auch in Privat-Häusern geübet haben. I. P. O. a. 5. §. 31. Die zu der Zeit einer andern, als des Landesherrn, Religion zugethan gewesen, kan er entweder dulden, oder auszühen lassen, doch muß er ihnen letztern Falls 3 Jahr, oder wenn sie vor dem Westphälischen Frieden sich Kriegs-Gefahr halber anders wohin salviret gehabt, 5 Jahr Zeit lassen, I. P. O. a. 5. §. 36. auch ihnen frey stellen, ihre Güter entweder durch Procuratores zu administriren, oder mit zu nehmen, ihnen ein Zeugniß der ehrlichen Geburt und guten Wandels mit geben, und sie mit Abschoß nicht

nicht beschweren. ib. §. 35. 36. Wo zwey oder drey Religionen in einem Lande beysammen sind, soll keiner den andern der Religion halber schimpffen und verachten, I. P. O. a. 5. §. 35. Desgleichen soll man denjenigen, so weder öffentliche noch Privat-Ubungen des Gottesdienstes haben, solchen in ihren Häusern zu treiben, oder in der Nachbarschafft zu besuchen, nicht verwehren, ib. §. 42. und die Priester auf den Cantzeln und die Lehrer in denen Schulen sollen einander nicht schimpffen und lästern, noch wider den Friedensschluß schreiben und disputiren. ib. §. 50. Zwischen Lutheranern und Reformirten ist verglichen, daß der Stand, so eine Religion ändert, Prediger von seiner Religion bey Hofe haben, die Unterthanen aber darzu nicht zwingen, und es also auch gehalten werden solle, wenn einer anderer Religion Länder durch Erbfälle oder sonsten an sich bringet. I. P. O. a. 7. §. 1. Es hat daher dasjenige, was von Ketzern und Irrgeistern in Rechten geordnet, zwischen den dreyen im H. Röm. Reich geduldeten Religionen nicht statt. I. P. O. a. 7. Die Juden einzunehmen ist nicht nur gewissen, sondern allen Ständen nachgelassen. G. B. c. 9. §. 2. Pol. Ord. tit. 20. Solchem nach ist, so viel insonderheit das Deutsche Reich betrifft, nicht allein nach Maßgebung des Westphälischen Friedensschlusses, sondern auch anderer Reichs-Grundgesetze, aller Zwang und Bedrängniß wegen der Religion, als eine unzuläßige Gewalt über die Gewissen, verboten, und mag darum niemand an seinen Ehren, Stand, Haab und Gut, Rechten und Befugnissen beeinträchtiget werden. Es ist zwar vornehmlich in Sachsen der Religions-Eyd eingeführet, krafft dessen alle, die in öffentliche Bedienungen treten, verbunden werden, bey ihrer Religion zu beharren, oder auf widrigen Fall sich ihrer Bedienung zu begeben. Weil aber dadurch dem Gewissen seine Freyheit gelassen, und bloß ein äusserliches Bedinge, welches um besserer Ordnung und Erhaltung des gemeinen Ruhestandes willen eingeführet, erfordert wird; so ist solches vor einen Religions-Zwang nicht anzusehen, weil dieser eigentlich darinn bestehet, wenn jemand durch Gewalt und hartes Mitfahren genöthiget wird, etwas zu thun, das wider seine Religion und Gewissen streitet, oder zu unterlassen, was dieselben unumgänglich erfordern. Ob aber auch ausser dem ein Evangelischer an Orten, wo die Catholische Religion herrschet, hinter dem Berge halten, und in gewissen Stücken äusserlich sich anders, als er ist und glaubet, stellen möge, wird sonderlich unter den Gottesgelehrten hart gestritten. Und kan es wohl seyn, daß einige die Sache in gar zu enge Gräntzen spannen wollen; es ist aber zu besorgen, daß die mehresten, sonderlich in der würcklichen Beobachtung, zu weit gehen, und aus einer zuläßigen Verbergung in eine sträffliche Heucheley oder gar Verläugnung verfallen. Die nach der Wahrheit urtheilen, halten dafür, daß wohl ein Mittelweg zu finden, da man ohne Anstoß des Gewissens und ohne Furcht für Zuziehung unnöthiger Gefahr, fortkommen könne. Sonst ist unter andern in mehrgedachtem Friedens-Schlusse auch noch dieses versehen, daß bey Reichs- und Creyß-Deputationen, im Reichs-Cammer-Gericht und andern Reichs-Geschäfften, auch bey der Reichs-Generalität die Paritas Religionis, oder gleiche Anzahl von beyden Religionen, beybehalten werden solle. Es mag auch um der Religion willen niemand enterbt werden: Ob aber eine Vermächtniß gültig sey, die mit dem Bedinge der Religions-Veränderung geschehen, obgleich solches Bedinge nicht erfüllet würde, darüber sind die die Rechtsgelehrten zweystimmig, wovon und viel andern hieher gehörigen Fragen, die so das I. P. W. oder den Westphälischen Frieden-Schluß erkläret, nachzuschlagen. Die Politici fragen, ob es einem Regiment zuträglich, mehr als eine Religion zu dulden. Es kan aber hievon kein gleichdurchgehendes Urtheil gefället werden; sondern es muß die Antwort sich nach dem absonderlichen Zustande und Beschaffenheit eines jeden Regiments richten. Denn wo keine innerliche Unruhe unter ungleichen Religions-Verwandten, oder sonst keine Gefahr, dem gemeinen Wesen zu besorgen, da ist die Mannigfaltigkeit der Religionen wohl zuzulassen, weil dadurch die Einwohner vermehret, und die Nahrung, Einkommen, Handel und Wandel im Lande verbessert werden. Uberhaupt wird für eine kluge Regel gehalten, wo verschiedene Religionen in einem Lande verträglich bey einander wohnen, dieselben nicht zu stören: wo aber nur eine im Schwange ist, keine andere zuzulassen. Die Türcken zwingen niemanden zu ihrer Religion, und lassen auch die von andern Religionen bey ihnen in Ruhe und Freyheit des Gewissens, auch öffentlicher Ubung ihres Gottesdiensts wohnen; sie gestatten aber keine Streitigkeiten über Glaubens-Sachen, und leiden nicht, daß jemand von ihnen zu einer andern Bekänntniß trete. Die Religion mit dem Schwerdte fortpflantzen, ist ein Grund-Satz des Mahomets gewesen: darum auch seine neue Lehre einen so geschwinden und starcken Anwachs gewonnen. Die ersten Christen sind einer gantz andern Meynung gewesen, so daß sie unter die Kennzeichen einer falschen Lehre gezählet, wenn sie zu ihrer Ausbreitung Gewalt gebrauchet. In den folgenden Zeiten ist man von diesem Grunde abgewichen. Ob unterschiedener Religionen Ehe im Gewissen nach weltlichen Rechten zugelassen, wird so wohl bey denen Gottes- als Rechts-Gelehrten gefragt, aber so mannigfaltig entschieden, daß nichts beständiges daraus zu nehmen. Ein jeder thut am besten, wenn er sich nach der Weise seines Landes achtet. Ein mehrers von denen vorstehenden und andern hieher gehörigen Fragen siehe in **Besolds** Tr. de Educat. Studiis Liter. **Otto** de Jur. Publ. c. 24. fol. 504. **Noodt** de Religione ab Imperio Jure Gentium libera, und andern in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. h. v. p. 790. u. ff. angeführten Rechts-Lehrern. Eine der allerneuesten Schrifften von der Religion ist **Johann Jacob Breitingers** de principiis in examinanda & definienda religionis essentia, ex mente nuperi scriptoris Gallici adhibendis amica disputatio, Zürch 1741 in 8.

Religion. In besonderm Verstande werden in der Römischen Kirche die verschiedene Orden, so nach einer besondern Regel leben, **Religionen** geheissen.

Religion (Abendländische) siehe **Religion.**

Religion (Abyßinische) siehe **Religion**, ingleichen **Abyßinien**, im I Bande, p. 140. u. ff.

Religion (Aethiophische) siehe **Religion**, ingleichen **Abyßinien**, im I Bande, p. 140. u. ff.

Religion (Armenische) siehe **Religion**, ingleichen **Armenier**, im II Bande, p. 1535. u. ff.

Reli-

Religion (Calvinische) siehe **Religion (Reformirte).**

Religion (Catholische) oder auch **Römisch-Catholische Religion**, *Religio Romano-Catholica*, ist diejenige unter denen in dem H. Röm. Reiche obwaltenden Religionen, deren vornehmste Lehrsätze in folgendem bestehen: Die Christliche Lehre müsse nicht nur aus der H. Schrifft, sondern auch aus denen Traditionen gefasset, u. dahero der Verstand der H. Schrifft von dem Pabste (weswegen sie auch die **Papistische Religion**, die **Päbstliche Religion**, das **Pabstthum**, *Pontificatus*, *Papismus*, *Papistica Religio*, von denen andern Religionsverwandten iezuweilen pfleget genennet zu werden) und Conciliis geholet werden, und weil die H. Schrifft dunckel und unverständlich, so sey deren Lesung denen Läyen nicht zu gestatten; Die Engel und verstorbenen Heiligen, wie auch deren Bilder und Reliquien seyen anzubeten, denn die Heiligen beten für uns und seyen unsere Mittler bey Gott; Die guten Wercke müsten uns zugleich die Seligkeit verdienen, und nicht allein der Glaube mache gerecht und selig; Der Mensch habe noch einen freyen Willen und gnugsame Kräffte zum Guten, die Erbsünde aber werde also weggenommen, daß der Mensch das Gesetz vollkommen erfüllen könne; Das H. Abendmahl sey ein Opffer für die Lebendigen und die Todten, und den Layen nur unter einerley Gestalt des gesegneten Brodtes, welches in den Leib Christi verwandelt werde, auszutheilen; In der Ohrenbeichte müsse man alle Sünde bekennen, und welche man nicht bekenne, die würden auch nicht vergeben; Es sey ein Fegfeuer, darinnen diejenigen, so da selig werden wolten, für ihre noch nicht vergebenen Sünden leiden und gnung thun, oder sich durch Messen und Opera Supererogationis derer noch lebenden müsten helffen lassen, ehe sie in den Himmel eingehen könnten; Es seyen sieben Sacramente; Die Busse bestehe aus drey Stücken, nemlich der Zerknirschung des Hertzens, der Bekänntniß des Mundes, und der Gnugthuung der Wercke; u. d. m. Ihr fürnehmstes Glaubensbuch sind die Acta Concilii Tridentini; Wie es vor und unter der von D. Luthern vorgenommenen Reformation mit der Catholischen Religion ausgesehen, ist aus dem Artickel **Reformation**, im XXX Bande, p. 1676 u. ff. zu erkennen. Was aber deren Beschaffenheit nach der Reformation betrifft, so hat die Römisch-Catholische Kirche nicht wenige Veränderung erlitten. Betrachtet man zwar das äusserliche Ansehen ihrer Kirche, so ist sie noch eben diejenige, die sie sonst war. Das Tridentinische Concilium, das Canonische Recht ꝛc. halten sie noch eben in dem Zustande als vorhin; Aber dem ohnerachtet ist doch die Gewalt der Päbste sehr gefallen, und sie haben nach der Reformation weit behutsamer gehen müssen, als sonst. Man hat Römischer Seiten nicht viel mehr mit dem Banne drohen dürfen, und die Bullen werden in Franckreich wenig geachtet. Bes. Fleuri Instit. eccles. In Spanien nimmt man die Bullen mit grösstem Respect an, aber wenn sie nicht anständig, legt man sie stille hin. So ists auch in andern Ländern, ausser Italien. Eben so stehet auch des Pabsts Autorität. Vor der Reformation wurde der Pabst vor infallible gehalten, nachgehends aber nicht mehr. Jetzo sind zwey Classen der Römisch-Catholischen: Italien, Spanien ꝛc. hält ihn noch vor infallible, wiewohl es nur auf dem Catheder, nicht aber in der Praxi geschiehet. Die andere Classe aber, hauptsächlich die Frantzosen, geben ihm nur den Rang gute Ordnung zu erhalten. Sie gestehen ihm gewisse Privilegia und dergleichen zu, sagen aber, daß er gar nicht infallible sey, sondern ein Herr, als etwan der Doge zu Venedig. So sind auch die Bischöffe, Patres ꝛc. gefallen. Vor dem wurden diese Leute vor lebendige Heiligen gehalten, allein nach der Reformation erlaubt man eben nicht mehr den Geistlichen viel an sich zu kauffen, sonderlich ist dieß in Franckreich. Bes. Hericourt Leges eccles. Galliæ. So ists auch in andern Ländern. Man entdecket auch heutiges Tages ohne Sorgen die Fehler der Geistlichen. Der berühmte Scioppius hat über 50 Satyren unter vielerley Namen gegen die Jesuiten geschrieben. Die Jansenisten haben auch wider die Jesuiten geschrieben Tubum magnum, majorem & maximam, welche in 3 Bänden bestehen. Man hat auch bey diesen Umständen Päbstlicher Seite weichen müssen. Franckreich ist Zeuge davon. Dieses Königreich hatte vor der Reformation zwar gewisse Freyheiten, die der Pabst nicht antasten durffte, allein sie wusten selbst nicht, worinne sie bestunden; aber nach der Reformation hat man der Freyeiten so viel gemacht, daß es heutiges Tages nur den Päbsten zum Schrecken dienet. Die Könige von Franckreich haben auch nach und nach die Päbste so eingeschräncket, daß man nicht viel mehr darnach fraget, ob der Pabst einen ernennten Bischoff confirmiret oder nicht. So ists auch mit den Kirchen-Auflagen, die Clerici wurden vor dem wenig mit Auflagen beschweret, aber nach der Reformation wurden sie in Franckreich eben so beschweret, als andere. Dieß ist die Ursache, warum Franckreich das Tridentinische Concilium nicht angenommen: man sagt, man nähme die Lehre des Concilii an, aber nicht Disciplinam. Das wurde aber vom Pabste leicht remittiret. Ausser Deutschland hat sich ein gut Theil der Schweitz durch Anführung Zwinglii der Herrschafft des Pabsts entrissen. Sonderlich ist die Reformation der Stadt Genev merckwürdig, deren Reformatores **Johann Calvinus** und **Theodor Beza** waren. Man hat eine Beschreibung dieser Reformation von **Carl Spon**, und eine Italiänische von **Gregorio Leti**, welche etwas weitläufftiger als jene, aber nicht so gründlich. **Spanheim** hat eine Oration, restituta Geneva genannt, gehalten, welche sehr gut. Franckreich blieb zwar überhaupt dem Pabst unterworffen, allein es setzte sich doch darinnen nach und nach eine grosse Kirche, die sich mit der Zeit zu den Lehrsätzen der Reformirten bekannte, und durch viel Blut zum Stande gebracht werden muste. Nach vielen und weitläufftigen Kriegen, worinnen Franckreich ungemein zerrüttet wurde, gab endlich der König **Heinrich IV** das weltberühmte Edict von Nantes heraus, worinnen die Freyheiten der protestirenden Frantzosen fest gesetzet wurden. Was Engelland anlanget, so sind gleich nach der Reformation der Deutschen einige Schüler Lutheri dahin gegangen, unter denen berühmt ist **Robert Barnesius**, welcher zur Zeit der Reformation Lutheri Ambassadeur am Sächsischen Hofe aus Engelland war. Da dieser also nach Engelland kam, brachte er die Geschichte der Reformation mit; allein weil das Pabstthum noch zu mächtig war, muste **Barnesius** verbrennen. Der erste aber, der zur völligen Reformation Anstalt machte, war **Heinrich VIII**, der zwar sonst ein Feind Lutheri war, auch so gar ein Buch de septem sacramentis schrieb, und daher den Tittel Defensor fidei überkam. Der Grund zu dem Abfall dieses **Heinrichs** von dem Pabst war die Ehescheidung von seiner Gemahlin Catharina

tharina, die er ohne des Pabsts Einwilligung vornahm, und sich die Anna von Buhlen antrauen ließ. Dieses nahm der Pabst sehr übel auf, wurde aber darüber von der Regierung der Englischen Kirche ausgeschlossen, denn Heinrich sagte, er sey selbst Pabst genug. Allein hiermit war der Reformation noch wenig geholffen; da sich aber die Catholischen Geistlichen immer widersetzten, so kam sie immer besser empor, und der König zog allgemach die Kirchen-Güter an sich. Hierauf wurden zwey berühmte Männer, Martin Bucerus, und Paul Fagius, hinein geruffen, denen man in der Reformation von Engelland das meiste zu dancken hat. Sie sind beyde in Engelland gestorben, ihre Gebeine aber hat Maria wieder ausgraben, und als ketzerisch verbrennen lassen. Nach Heinrichs Tode kam ietzterwehnte Maria auf den Thron, die sich mit Philipp II von Spanien vermählete, welcher grausam mit den Protestanten umgieng, und viel Lords, Bischöffe, und andere vornehme Leute hinrichten ließ. Unter der Elisabeth aber giengs gantz anders: denn da kriegten die Protestanten wieder die Oberhand, und verfolgten die Catholischen, doch nicht so, wie sie verfolgt waren. Man hat etliche unruhige Mönche aufgehencket, andere zum Lande hinaus gejaget. Es ist hiervon ein klein Buch de Crudelitate Protestantium von den Catholischen mit Kupffern heraus gegeben worden. Unter der Elisabeth ist die Englische Confeßion gemacht, welche Bucerus fortgesetzet, und zwar sehr ambiguös. Sie bestehet aus 39 Artickeln, worauf die Engelländer noch ietzo schwören müssen. In Holland sammleten sich nicht lange nach der Reformation in Deutschland unterschiedene Bekenner des Evangelii, unter denen Bruder Heinrich von Zütphen einer von den ersten in den Niederlanden, und Adolph Clarenbach, der zu Cölln verbrannt worden. Allein die Spanische Regierung wütete entsetzlich gegen diese Leute, sonderlich da der Hertzog von Alba Gouverneur der Niederlande war. Dadurch geschahe es endlich, daß man unter der Anführung des Printzen von Oranien sich von dem Spanischen Joche loß risse, und mit der weltlichen zugleich die geistliche Freyheit behauptete. Die Kircheneinrichtung von Holland aber ist wiederum gantz anders gerathen, als in andern Ländern, und man hat mehr gesuchet in den Niederlanden eine allgemeine Gewissens-Freyheit aufzurichten, als die Reformirte oder Evangelische Lehre einzuführen. Auf den Academien wurden die Lehrsätze Calvini und Bezä eingeführet, weil deren Schüler Professores waren. Bes. Gerhard Brands Holländ. Reformat. Hist. Brecklings Hist. Benthems Holländ. Schul- und Kirchenstaat. In Dännemarck hat Christian II zuerst 1520 die Reformation eingeführet, in dessen Fußtapffen Friedrich I getreten, Christian III aber hat sie vollkommen feste gesetzt. Bugenhagen ward nach Dännemarck beruffen, und kan als ein Apostel dieser Lande angesehen werden. Bes. Lemmels hist. Bugenhagii. In Schweden hat Gustav die Reformation zuerst feste gesetzet. Weil er sahe, daß Schwierigkeiten entstunden, wolte er lieber abdancken, als von der Reformation abstehen: dieses gieng dem Volcke so zu Hertzen, daß sie sich lieber reformiren liessen, als ihren König verlassen wolten. Bes. Oeshiems Kirchenhist. Claudii Athaimii Breviarium. Es hat die Reformation der Päbstlichen Kirche einen grossen Vortheil gebracht, wie selbst die Catholischen gestehen. Joh. Fr. Mayer hat eine Dissertation geschrieben, quantum profecerit ecclesiæ Romanæ Reformatio. Dieß muß umständlich durch einige Wissenschafften gewiesen werden. Erstlich gewöhnte man sich eine andere Schreibart an, als man vor der Reformation gehabt, da man nur eine solche hatte, die allein in den Klöstern konnte verstanden werden. Man muste sich auch auf das Ebräische und Griechische legen, weil die Protestanten sich immer auf den Grundtext berieffen. Sie hatten aber nichts als Vulgatam, welche die Protestanten verwarffen. Die Päbste hielten daher in Rom und Italien mit grossen Unkosten etliche Leute, die diese Sprache verstunden, etliche Juden, die Ebräisch lesen musten, die beyden Manutios und andere, so das Griechische tractirten. Eben so machte man es in den Niederlanden, da verfertigte man Biblia polyglotta, welche die Antwerpische Bibel genennet wird. Andr. Masius und andere arbeiteten an diesem grossen Wercke, die alle sich auf die Orientalischen Sprachen legten, damit sie den Protestanten könnten gewachsen seyn. Sonst ist Xantes Pagninus bekannt, der das alte Testament übersetzet. Eben diese Noth trieb die Catholischen an, die Kirchenhistorie zu excoliren. In der Bibel waren sie nicht viel bewandert, daher musten sie sich auf die Tradition beruffen; aber da sie mehr Licht in der Bibel bekamen, und sahen, daß dieß nicht zureichte, so musten sie sich auf die Kirchenhistorie legen. Der sie darzu antrieb, war Matthias Flacius, welcher die Centuriat. Magdeb. geschrieben. Da nun Flacius ihnen die Traditionen wolte wegnehmen, sahen sie wohl, daß sie die Kirchenhistorie tractiren musten, und Baronius kriegte grosse Besoldung, seine Annales zu verfertigen. Es haben sich nebst dem viele andere unter den Catholischen um die Kirchenhistorie bemühet. Auch in der Philosophie ließ sichs hier und dar zu einer grössern Freyheit an. Zwar in Deutschland, Spanien, und denen Niederlanden, behielt man die alte Aristotelische Scholastische Philosophie, aber in Italien funden sich unterschiedliche, die den Platonem vorzogen, neben welchen zugleich eine Bande von Aristotelicis entstunde, die es aber allem Ansehen nach mit der Religion nicht gar zu wohl meyneten. In Franckreich wolte Peter Ramus die Philosophie, und sonderlich die Logic reinigen, allein es ward aus seinem Vorhaben nichts, sondern Aristoteles behielt in Franckreich die Oberhand, obgleich einige hier u. da anfiengen, sich von seinem Joche loßzureissen. Die Hierarchie in der Päbstlichen Kirche ist sonsten geblieben, wie sie vor dem gewesen ist; es sind aber weit mehr Titularbischöffe und Titularbeneficiaten worden, denn vorher, dieweil man die von den Protestanten weggenommenen Länder noch immer als Römisch-Catholische ansiehet, und in den Kirchenregistern behält. So giebts zu Rom Ertzbischöffe von Magdeburg, Halberstadt rc. welchen Tittel sie aber doch nicht öffentlich führen dürffen, weil die protestirenden Fürsten es nicht leiden. Sonst hat man es auch an ausserordentlichen Meßionarien und Lehrern nicht fehlen lassen, welche sich in die protestirenden Länder begeben, und die Päbstliche Lehre heimlich auszubreiten bemühen müssen. Die Päbste, die nach dem Tridentinischen Concilio in dem 16 Jahrhunderte insonderheit berühmt gewesen, sind Pius V, Gregorius XIII, und Sixtus V. Unter den übrigen Lehrern sind vor andern sehr berühmt worden: Joh. Cochläus, Joh. Eccius, Hieron. Emser, der Cardinal Cajetanus, Laur. Surius, Stanislaus Hosius, Jacob Sadoletus, Joh. Faber, Alb. Pighius, Frantz Vatablus, Melchior Canus, Claudius Espencäus, Barthol. Caranza, Joh. Maldonatus, Franc. Turuanus, Ar. Montanus, u. a. m. In der Lehre

selbst

selbst ist man im Pabstthum einiger massen von der vorigen abgegangen. Vor dem Tridentinischen Concilio wurden viele Dinge im Pabstthum als Problemata angesehen, aber das Tridentinische Concilium hat die Freyheit zu meynen aufgehoben, und die erwählte Meynung feste gesetzet, mit angehängtem Fluch. z.E. in der Lehre von Sacramenten war man gar nicht eins; einige machten dreye, andere zwölfe ꝛc. als **Hugo de St. Victore** im 12 Jahrhunderte. Aber das Tridentinische Concilium hat sieben Sacramente feste gesetzet, und wer die nicht glaubt, dem wird der Fluch angedeutet. Also hat man die Freyheit zu meynen aufgehoben. Was ferner die Lehrart oder Form der Lehre anlanget, so ist solche nach der Reformation besser worden. Man muß hier erst auf **Luthern** und seine Mitgenossen sehen. **Luther** war ein Feind der Scholasticker. Er war zwar erstlich ein Nominaliste, aber er änderte sich hernach gantz, und **Melanchthon**, der viel von den Scholastickern hielt, muste Luthern nachgeben. Diesem folgten die Catholischen, und dachten also auch auf eine bessere Lehrart. **Luther** brachte auch den Catechismum wieder auf. Es war derselbe zwar vor alten Zeiten in der Kirche gebräuchlich gewesen, aber nachdem glaubten die Catholischen, daß es schon genug, wenn ein jeder glaubte. **Luther** hat also den Catechismum wieder aus dem Staube erhoben. Wie **Luther** die Lehrart verbesserte, also thaten auch die Catholischen, sonderlich **Melchior Canus** in seinen Locis communibus, worinnen er aber nicht die gantze Theologie, sondern nur die Præliminaria derselben vorgetragen. Also hat auch **Maldonatus** die Scholastic verbessert. Zum andern hat man nach **Luthers** Exempel einen Catechismum gemacht. Der Catechismus des Trid. Concilii ist oft aufgeleget, und haben wohl mehr als einer daran gearbeitet. Dieser Catechismus ist als ein Symbolisch Buch deswegen zu mercken, weil er viel Stellen des Concilii erkläret. Sonst hat man nebst diesen den **Bellarminum** zur Erklärung dieser Stellen. Nach diesem Catechismo sind viel andere herausgekommen. Der vornehmste ist des **Petri Canisii** Catechismus, welcher als der beste unter ihnen berühmt ist. In Franckreich, wo man sich nicht viel an den Catechismum des Tridentinischen Concilii kehret, nimmt man einen Catechismum, den man will. **Bossuet** hat einen aufgesetzt, welcher sehr berühmt, und in Franckreich üblich. **Colbert** hat auch einen grossen und schönen Catechismum ediret. Der beste aber, der auch den Catholischen gefället, ist des **Fleuri** seiner, welcher für nöthig gehalten, den Christen eine Historie von der Religion zu geben. Sie haben auch die Theologiam patristicam verbessert. Unter diesen ist der erste **Eccius**, welcher ein Enchiridion heraus gegeben. Diesem sind sehr viele gefolget. Der vornehmste, der die Theologiam patristicam vollkommen ausgeführet, ist **Dionysius Petavius**, welcher sehr berühmt ist. Die Catholischen theilen ihre Theologie in positivam, das ist, scholasticam, und in dogmaticam, das ist, patristicam, da sie die Dogmata aus den patribus herführen. Die Professores Theologiæ positivæ und dogmaticæ liegen einander beständig in Haaren. Jene sagen, daß ihre Theologie ein trefflich Bollwerck gegen die Ketzer sey; und das ist wahr, denn wenn sie ihre subtilen Distinctiones nicht hätten, würden sie wenig ausrichten. Diese sagen, ihre sey die beste, und die Scholasticker hätten die Theologie verdorben, man müste daher alles aus den Patribus herführen; dies hätte Christus und die Apostel gelehret. Es sind auch einige, welche diese beyden Arten haben vereinigen wollen, als **Dionysius Petavius** ꝛc. aber man hat zu zweiffeln, ob er sich nicht vielmehr über die Scholasticker moquire. Die Mystici sind aber immer neben den Scholastickern in Ansehen geblieben, und weil sie die Hauptlehren der Römischen Kirche nicht umstossen, so hat man sie gröstentheils ziemlich in Ruhe gelassen. Die Scholasticker haben nach wie vor gegen sie als Schwärmer und Phantasten geschmälet; die Mystici haben hinwieder die Scholasticker als Wortzäncker und Feinde der wahren Gottesfurcht ausgeschrien. Es ist daher hier beym alten geblieben, wie denn auch in Jure canonico und den dahin gehörigen Dingen nichts geändert worden. In der Moral hat man gleichfalls sich wenig geändert. Ihre Casuisten, Moralisten und Canonisten haben zwar etwas deutlicher denn vorher geschrieben, und etwas mehr Methode gebraucht, aber in der Haupt-Sache sind sie bey dem alten geblieben, jedoch aber haben die Jesuiten, so in dem 16 Jahrhunderte entstanden, nach und nach eines und das andere auf einen andern Fuß gesetzet, als es viele nicht wünschen. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts fieng der weltberühmte Streit zwischen den Jesuiten und Dominicanern de auxiliis gratiæ an. Es ist bekannt, daß vor der Reformation zweyerley Meynungen vom freyen Willen gewesen, die eine folgte dem Thoma, die andere dem Augustino, und liesse dem Menschen gar keinen freyen Willen. **Dominicus** nun, als er seinen Orden stifftete, pflichtete dieser bey. Die andere Parthey waren die Scotisten, denen viele Scholasticker anhiengen. Diese statuirten, daß der Mensch einen freyen Willen vollkommen hätte. Diese zwey Partheyen stritten sich hefftig auf dem Tridentinischen Concilio. Der Pabst wuste nicht, welcher Parthey er recht geben solte: denn die Scotisten durffte er nicht verdammen, denn ihre Meynung kam mit den Grundsätzen der Römischen Kirche überein, und wenn der Pabst diese Meynung verworffen hätte, hätte er viele Lehren im Pabstthum umstossen müssen, welche sonst grossen Vortheil bringen, z. E. von guten Wercken. Die Thomisten durffte er auch nicht verdammen, denn ob sie schon in diesem Puncte **Luthern** ziemlich nahe kommen, so durffte ers doch nicht wagen, weil sie **Augustino** folgten, der bey den Catholischen einer der grösten Heiligen ist. Hätte er also dieser Meynung verworffen, so hätte er den Augustinum verwerffen müssen, welches auch nicht rathsam war: also konnte auf dem Concilio kein gewisser Schluß gefasset werden, sondern man nahm nur Conclusa generaliora, so daß die Thomisten so wohl als Scotisten, sich hieraus defendiren können. Diese Streitigkeiten hiessen vor dem die Streitigkeiten de auxiliis gratiæ; im 17 Jahrhunderte aber haben sie einen andern Namen bekommen, und sind die Jansenistischen genennet worden. Ob nun schon die Dominicaner eben das lehren, so sind sie doch nach der Zeit von den Jesuiten nicht wieder angegriffen worden, sondern sie haben die Jansenisten nur angefochten. Nachher ist dieser Streit genennet

Digitized by Google

nennet worden von der Constitution. Nach dem Tridentinischen Concilio brachen sie loß: Die Jesuiten solten billig nach der Verlassung ihres Stiffters des Thomá Theologie in den Schulen lehren, und von der Gnade also reden, daß Gott alles zugeschrieben würde. Die Dominicaner blieben beym Thoma und Augustino; die Jesuiten aber giengen in diesem Stücke ab, und folgten Scoto. Leonhard Leßius hat zuerst auf solche Art gelehret, aber er blieb doch dabey ruhig. Molina aber fieng die Streitigkeiten de auxiliis gratiæ recht an, also daß er der Gnade Gottes nichts überließ. Dieß kam nun mit den Lehrsätzen der Catholischen zwar wohl überein, allein weil die Dominicaner den Vorzug hatten auf den Spanischen Universitäten, und überdem die Inquisition in ihren Händen war, so fiengen die Dominicaner an sich zu regen wider diese Meynung, weil sie es aber unter sich nicht schlichten konnten, so brachten die Jesuiten den Streit nach Rom. In eben diesem Jahrhunderte waren zu Löwen viel Dominicaner, welche dem Augustino sehr anhiengen, vornehmlich Bojus, welcher die Wercke Augustini wohl 20 bis 30 mahl mit Bedacht durchgelesen. Frantz Heßels, welcher wegen seiner Streitschrifften sehr berühmt, war auch ein eifriger Dominicaner. Diese und andere nun stritten wider Leßium, aber es war doch nicht so hefftig, daß es nach Rom kam, wie es aber Molina zu grob machte, so kam es an den Pabst. Von ihm werden alle die Molinisten genennet, die den Jesuiten beytreten. Die Dominicaner in Spanien verdammeten das Buch Moliná, aber die Jesuiten stritten mit aller Gewalt darwider, weil sie die Ehre haben wolten, daß aus ihnen niemahls ein Ketzer aufgekommen, deswegen brachten sie es nach Rom, worüber der Pabst eine Congregation hielte. Hiacinth Serri, sonst Augustin le Blanc genannt, hat historiam congregationis beschrieben, von Seiten der Dominicaner; von Seiten aber der Jesuiten Levin Meyer, sonst Eleutherius betitelt, zu Antwerpen. Diese Congregation ist unter drey bis vier Päbsten fortgesetzet. Im Anfange gab man den Dominicanern recht, und man wolte die Jesuiten verdammen, aber die Jesuiten waren immer listiger, und liessen neue Congregationen anstellen. Was die Geschichte der Päbstlichen Kirche im 17 Jahrhunderte anlanget, so sind vor allen Dingen derselben Regenten, oder Päbste, zu mercken. Diese sind nun Clemens VIII, Leo XI, Paul V, Gregorius XV, Urban VIII, Innocentz X, Alexander VII, Clemens IX und X, Innocentz XI, Alexander VIII, Innocentz XII, Clemens XI. Unter diesen sind sonderlich bekannt Paul V, wegen seiner Streitigkeiten mit den Venetianern; Innocentz X, weil unter ihm der Westphälische Friede geschlossen; Innocentz XI, wegen seines Eifers vor die Reformation der Kirche, und seine Streitigkeiten mit dem Könige in Franckreich; Clemens X, wegen seiner Gelehrsamkeit und der Bulla Unigenitus. In der äusserlichen Regimentsverfassung der Römischen Kirche ist nichts geändert worden; aber das Ansehen des Pabsts und der sämtlichen Clerisey ist in unterschiedlichen Ländern nicht wenig gefallen, worzu die Venetianer und Frantzosen das meiste beygetragen, und den andern dadurch den Weg gebahnet haben. Die Venetianer führten einen bittern Streit mit Paul V, erstlich mit Schrifften, die nicht an den Tag gekommen, hernach aber öffentlich, daß die weltliche Regierung nicht an den Pabst gebunden wäre. Die Venetianer aber gebrauchten sich des berühmten Paul Sarpii wider den Pabst, von dem man unterschiedliche Schrifften wider die Gewalt des Pabstes hat. Nach seinem Tode hat sein Mitbruder, Pater Fulgentius, die Rechte der Venetianer mit gleichem Eifer vertheidiget, aber nicht mit so gutem Erfolg. Das andere Volck sind die Frantzosen, welche dem Pabste zu seiner Autorität geholffen, aber auch wieder darum gebracht; denn sie beruffen sich immer auf die Freyheit der Frantzösischen Kirche, worinnen aber diese Freyheiten bestehen, wissen sie selbsten nicht, und also beruhen sie nur auf usurpationes und facta. Dennoch aber ist diese Freyheit ein Wort, wodurch sie den Pabst schrecken. Einige gelehrte Männer haben von dieser Freyheit Bücher geschrieben, so wohl unter den Lutheranern, als den Catholischen. Unter den ersten ist Zorn, Professor zu Stettin, Frick, in einer Dissertation, welche er dem Zorn hinten angehänget, die sehr schön ist. Unter den Frantzosen selbst hat der Ertzbischoff von Marca auch von dieser Freyheit geschrieben. Wer in der Kürtze sehen will, worinnen die erwehnte Freyheit bestehe, kan den Fleuri lesen. In diesem Jahrhunderte hat man fast eins ums andere hefftig gestritten wider den Pabst, bald ihm nachgegeben. Als Richelieu in Franckreich regierte, so war er eben nicht gut zufrieden mit dem Pabste, und wenn er nicht nach seinem Kopffe wolte, so sprengete er aus, er wolte eine eigene Kirche anfangen, und einen eigenen Patriarchen setzen. Es schrieb aber einer, mit Namen Optatus Gallus, ein Buch, de Concordia utili ecclesiæ gallicanæ, welchem aber Peter de Marca antwortete. Edmund Richerius griff den Pabst auch hefftig an, und ließ ihm nichts mehr, als das Rechte in den Concilien zu präsidiren. Und dieß ist das rechte Systema der Frantzösischen Kirche. Durch den Westphälischen Frieden hat die Macht und Herrlichkeit der Päbstlichen Kirche in Deutschland 1648 vieles erlitten, dieweil derselben unterschiedliche ansehnliche Stiffter sind entzogen worden, doch an der andern Seite haben sie in Orient und America durch die häuffige Mißionarien, sonderlich der Jesuiten, sich nach und nach viel Vortheil wiederum erworben. Allein die alten Orientalischen Christen haben dennoch bißher die Herrschafft des Pabstes nicht völlig annehmen wollen, und denen Mißionarien zuweilen übel gelohnet. Bes. die Curiösen und erbaulichen Briefe der ausländischen Mißionarien; Crass. Hist. der Christen in Japan, Ludolphs Hist. Aethiopiæ. In der Mitte des 17 Jahrhunderts entstund ein Streit, ob der Kayser Recht hätte, die protestantischen Fürsten zu bekriegen, u. den Passauischen Frieden zu brechen? Die Dillingischen Jesuiten gaben sich sonderlich Mühe, dies zu behaupten. Der erste hieß Lorentz Forerius, der andere Andreas Keller, der ebenfalls allerhand Schrifften heraus gab, die Protestanten schwartz zu machen. Aber die Würtenbergischen Theologen haben sich verantwortet, und Matthias Hoe verfertigte die Vertheidigung des Evangelischen Augapfels, dagegen die Dillingischen Jesuiten allerhand Schrifften unter ungereimten Titeln heraus gaben, z. E. Wer hat das Kalb in

die

Digitized by Google

die Augen geschlagen? desgleichen: Ubersetzung über des Kalbes Auge; von Protestantischer Seiten hinwiederum: Der Jesuitische Staarstecher. Bes. Fabritii Centurias Fabritiorum, desgleichen Andreas Caroli in memorabilibus ecclesiasticis. Ausser den Jesuiten hat Caspar Scioppius ein Classicum belli sacri geschrieben, wodurch er die Fürsten zum Kriege aufmuntern wollen. Die Jesuiten haben ihn wegen seiner Schrifften wider sie verfolget. Just Meyer hat eine gelehrte Schrifft wider dieses Claßicum verfertiget, desgleichen Matth. Bernegger, unter dem Tittel: Tuba pacis contra Scioppii Classicum belli sacri, er hat sich aber einen andern Namen gegeben. Scioppius hat ihm geantwortet, und er demselben wiederum. Der Cardinal Collonitz hat eine anticonfessionem Augustanam geschrieben, aber der Leipziger Theologus Valentin Alberti hat ihm auf Befehl des Hertzogs von Sachsen geantwortet. Nach diesem Mittel hat man durch Friedens-Vorschläge sich bemühet, die Gewalt des Pabstes wieder empor zu bringen, und mit den Reformirten wieder zu vereinigen. In Franckreich waren sie am meisten darüber eins. Der Cardinal Richelieu hat die Sache am hefftigsten getrieben, und sagt man, daß er die Reformirten Theologen, Dolärum, Amyraldum, Bochorum &c. auf seine Seite gebracht. Bes. Bayle Diction. unter diesem Tittel. Unter denen Lutherischen hat man auch allerhand Friedens-Vorschläge ausgestreuet. Es ist ein Bischoff, der sich von China genennet, in Deutschland herum gereiset, als ein Friedens-Nuntius vom Pabste, welcher mit verschiedenen von den Lutherischen Theologen disputiret, als mit dem Jenischen Beyer, und Calixto. Sonst haben die Catholischen in unterschiedenen Schrifften ihre Religion so vorgestellet, daß man meynen solte, es wäre kein grosser Unterscheid, als in Franckreich Bossüet. Es ist aber mit allen diesen gedachten Mitteln wenig ausgerichtet worden. Die Gelehrten unter den Catholischen haben eine kürtzere und leichtere Methode erdacht, die Streitigkeiten zu heben, als Ren. Benedictus, ein gelehrter Sorbonniste, in einer Schrifft unter dem Tittel: Seroenata biblica contra hæreticos. Er meynte, die Catholischen hätten nicht nöthig, sich mit den Protestirenden einzulassen, weil sie so lange in Possession gewesen, sie dürfften nur denselben das onus probandi aus der Schrifft auflegen. Niehusius hat dieses auch aufbringen wollen, aber Georg Calixtus hat ihn in seiner Dissertation de arte nova widerlegt. Man hat diese Methode Augustinianam genennet. Bes. Neumanns Diss. de methodo Augustiniana. Sonst wird sie auch Veroniana genennet, von dem Bischoff Veronio. Diese Methode ist hernach weiter excoliret worden. Die Fratres Wahlenburgici, Richelieu, &c. haben auch besondere Wege gefunden, wider die Lutherischen zu streiten. Nicole hat die Præjudicia wider sie zu treiben gesucht, welches die General-Argumente sind. Diesem Nicole hat Claudius ein Buch, Defense de la Reformation, entgegengesetzet, worinnen er auch Luthern wider Bossuet vertheidiget. Im Jahre 1682 hat die Frantzösische Clerisey zu Paris etliche 40 Methoden, die Ketzer zu vereinigen, ersonnen. Gilbert Burnet aber hat diese Methoden sehr vernünfftig in einer netten Schrifft durchgezogen. In der Gelehrsamkeit haben die Deutschen, Italiäner, Spanier und Niederländer sich eben nicht verstiegen. Die Furcht vor der Inquisition und andere Ursachen haben sie vermocht, entweder bey der alten Weise zu bleiben, oder auf andere Wissenschafften sich zu legen, die zur Theologie nicht gehören. In Franckreich aber hat man alle Wissenschafften mit mehrerm Eifer untersuchet. Insonderheit haben die Benedictiner-Mönche aus der Congregation St. Mauri die Kirchen-Historie und Alterthümer mit vortrefflichen Schrifften erläutert, die besten Editionen der Kirchenväter gegeben, und viel ungedruckte Schrifften ans Licht gebracht. Bes. Thomas Ittig de catenis & collectionibus Patrum, wodurch denn die Deutschen sind bewogen worden, in ihre Fußtapffen nach und nach zu treten. In der Philosophie haben die Frantzosen im Anfange sich zwischen dem Aristotele, Cartesio und Gassendo getheilet. Nachher aber haben sie angefangen freyer zu philosophiren, und insonderheit in der Physic und Mathematic vortreffliche Entdeckungen gemacht, wozu die Academie der Wissenschafften nicht wenig beygetragen. In den letzten Zeiten hat der berühmte Malebranche eine neue Gattung der Philosophie auf die Bahne gebracht, und sehr viel Anhänger gefunden. Die Sorbonne aber bleibet meistentheils beym Aristotele. In den übrigen Catholischen Ländern hat man die Philosophie stets nach dem Fuß der Scholasticker fortgetrieben, und keine Neuerung gemacht. Die vornehmsten Lehrer unter den Catholischen in diesem Jahrhunderte sind, 1) unter den Cardinälen: Cäsar Baronius, Robert Bellarminus, Jacob David Perronius, Heinrich Norisius, Armand de Richelieu, Sfortia Pallavicinus, Johann Bona, Joseph a Gvirre, 2) Unter den Jesuiten: Jacob Gretser, Nicolaus Serarius, Anton Possevinus, Martin Becanus, Jacob Bonfrer, Dionysius Petavius, Jacob Sirmond, Titus Erbermann, Theophilus Reinaud, Ludewig Mainburg, Johann Dez, Johann Harduin, und andere mehr. Unter den übrigen Orden haben sich vornemlich bekannt gemacht: Paul Sarpius, Frantz Peuvardentius, Wilhelm Estius, Joh. Morinus, Ludewig Thomasinus, Johann Mabillon, Lucas Dacherius, Christian Lupus, Richard Simon, Natalis Alexander &c. Unter der Secular-Clerisey sind vor andern berühmt worden: Gabriel Albaspinäus, Peter de Marca, Frantz Salesius, Johann Launojus, Peter Daniel Huet, Jacob Benignus Bossuet, Frantz Fenelon, Ludewig Elias du Pin, Stephan Balutius, Esprit Flechier. In Dogmaticis und Polemicis hat man keine besondere Aenderung gemacht, aus Furcht vor dem Bann. Nur muß man die Methoden der Lehrer, und einen Anhang von den innerlichen Streitigkeiten betrachten. Die Methode ist fast in allen Ländern die alte, das ist, Scholastische geblieben. Die Frantzosen haben sich etwas geändert. Man kan zwar nicht sagen, daß tüchtige Systemata herausgekommen, doch aber haben sie die Scholastic ziemlich weggeworffen. Man muß sich erinnern, daß Dogmatica und Positiva, oder Theologia e Dogmatibus Patrum consitens, und Scholastica, das ist positiva, bey den Catholischen unterschieden werden. Petavius hat sich schon wider die Scholasticam

gele-

Digitized by Google

geleget, ist aber darüber verstorben. Nach diesen hat niemand ein gantz Systema geschrieben, wohl aber über einige Artickel. So hat **Carl Wirasser** über den Artickel vom Abendmahl, Busse rc. geschrieben. In Polemicis sind alle andere Länder bey der alten Weise geblieben, Franckreich allein hat sich auch hierinnen geändert, und seine Controversisten sind behutsamer geworden. Die Ursachen, warum sich Franckreich geändert, ist erstlich das freye Naturell, hernach die Hugonotten, welche gründlich gelehrte Leute hatten, die den Pabst scharff angriffen; daher musten die Catholischen Frantzosen aus Noth auch die Theologie anders vortragen lernen. Unter den Reformirten ist bekannt **Spanheim**, und andere. Die Catholischen also liessen die Scholastic liegen, und wählten die Methode aus den Patribus zu demonstriren. Sie fiengen also an besser zu disputiren, und gaben gesetzten Leuten stattliche Besoldungen. Nachdem aber die Hugonotten fort, ist ihr Eifer auch gefallen. Von der Mystic ist nichts zu sagen, denn diese bleibt beständig einerley. In Exegeticis sind einige geschickte Leute unter ihnen gewesen. **Bonfrer**, **Estius**, **Cornelius a Lapide**, und etliche andere mehr, sind in ihren Erklärungen zuweilen nicht zu verwerffen. In der Moral sind die meisten bey der Lehrart der Scholasticker geblieben. Die Jesuiten haben eine neue Art der Moral einführen wollen, sind aber von ihren eignen Glaubensgenossen hefftig abgefertiget worden. Die beste Moral trifft man in den Schrifften der Jansenisten an, die vornemlich sich darauf geleget haben, diß Stück der Theologie in eine bessere Verfassung zu bringen. Ihre grösten Leute haben sich bemühet, Systemata zu schreiben, z. E. **Nicole** hat Essais du Morale, **Flechier** ein Buch von der Falschheit der menschlichen Hertzen, desgleichen **Arnold**, und andere, geschrieben. Der Pater **Quesnel** hat in seinem Neuen Testamente mit Noten ebenfalls eine gute Moral verstecket, und vielen in die Hände gegeben. Bey diesem Eifer, die Moral zu verbessern, nennete man die Jansenisten, **Rigoristen**, das ist, rigidi, und dieß zwar, weil sie mehr forderten, als man thun kan. Allein dieser Name bringt ihnen mehr Ehre als Schande. Die Ursachen, warum die Jansenisten so rigide sind in ihrer Moral, sind die Jesuiten. Beyde sind todtfeind mit einander, und die Jansenisten wusten sich nicht besser zu revangiren, und den Jesuiten eins anzuhängen, als durch ihre Moral, welche sie weit besser einrichteten als die Jesuiten, und dadurch selbige verhaßt zu machen suchten. Die Haupt-Streitigkeiten in diesem 17 Jahrhunderte unter den Catholischen sind die so genannten Jansenistischen Streitigkeiten, die gegen 1640 entstanden sind. Es rühren dieselben von dem Bischoff von Ypern her, **Cornelio Jansenio**, der in seinem Buche, welches er *Augustinus* nennet, das Systema von der Gnade und dem freyen Willen des Menschen, welches **Augustinus** gehabt hat, behauptet. Dieses Buch, und die darinnen enthaltene Lehre, bekam viel Freunde und Liebhaber, Aber die Jesuiten, denen diese Lehrsätze nicht anstunden, brachten es durch viele Umwege dahin, daß der Pabst **Urban VIII** 1643 durch eine Bulle dieses Buch verdammete. Dem ohngeachtet findet **Jansenius** und seine Lehre in Franckreich unter den grösten Leuten viel Beyfall. Der Hof aber hielte es dazumahl für rathsam, die Parthey der Jesuiten zu nehmen, daher ward die Sache dahin gespielet, daß **Innocentz X** 1655 in der bekannten Bulle die berühmten fünff Propositiones aus dem Jansenio verdammete, die Jansenisten musten damit zufrieden seyn, aber sie erfunden eine Ausflucht, sich zu helffen; Sie sagten: diese fünff Propositiones wären freylich unrichtig in dem Sinne, worinnen sie der Pabst verdammete, aber sie stünden beym Jansenio in diesem Verstande gar nicht. Allein zu Rom behauptete man das Gegentheil, und setzte feste, daß würcklich die fünff Propositiones in dem Sinne, den Jansenius intendirte, in der Bulle des Pabstes verworffen wären. **Alexander VII** gab deswegen 1656 eine eigene Bulle heraus, die in Franckreich angenommen ward, und man setzte daselbst eine eigene Eidesformul auf, welche die Jansenisten zu ihrer Reinigkeit abschwören musten. Dieß brachte die Häupter derselbigen in eine völlige Unordnung. Etliche derselben musten das Land räumen, und vertheidigten nachhero in den Niederlanden ihre Sache vortrefflich. Einige hielten sich eine geraume Zeit in dem Kloster Port Royal auf, andere vertheilten sich anders wohin. Nach dieser Zeit braucht der Hof von Franckreich diese Streitigkeit als ein politisch Mittel, den Pabst in Zaum zu halten. Nach dem Tode des berühmten **Arnolds** trat der bekannte Peter **Quesnel** in die Stelle desselben, dessen Neues Testament endlich durch Hülffe der Jesuiten verdammet ward. Sonst sind auch die Streitigkeiten berühmt, die wegen der Mysticorum in der Römischen Kirche entstanden. In Italien ward ein gewisser Spanischer Priester, **Michael Molinos**, dessen Manuductio spiritualis bekannt ist, als ein Ketzer verdammt, und diejenigen, die es mit ihm hielten, zur Busse angemahnet. Dis geschahe 1685. In Franckreich machte die berühmte Madame **Guion** gleichfalls wegen ihrer mystischen Lehren viel Händel; Und da der Ertzbischoff **Fenelon** die Parthey von dieser berühmten Frau annahm, und selbst einige mystische Bücher verfertigte, so gerieth er gleichfalls in Gefahr, verdammt zu werden, wovon er sich aber mit Vernunfft befreyete. Sonst ist auch der Streit zwischen den Dominicanern und Franciscanern wegen der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau **Maria**, fortgeführet worden. Bes. **Friedr. Ulrich Calixti** hist. controvers. de immaculata Mariæ conceptione. Wir gedencken noch mit wenigen an das ietzige 18 Jahrhundert und berühren nur folgende Hauptpuncte: 1) daß im Jahr 1708 in Dreßden und 1710 in Leipzig den Catholischen ein freyes Religions-Exercitium von Sr. Königl. Majestät in Pohlen **August II**, Glorw. Gedächtnisses, als Churfürsten zu Sachsen, verstattet worden. 2) Das Verboth des Hertzogs von Savoyen, **Victor Amadei II**, daß kein Münchs-Orden, unter was Vorwand es sey, einige weltliche Güter an sich kauffen, und sich dadurch in dero Landen weiter ausbreiten solle, im Jahr 1703. 3) Die Publication eines neuen Indicis Expurgatorii librorum von der Inquisition in Spanien, im Jahr 1707, an welchem Wercke über 60 Jahre gearbeitet worden. 4) Die sonderbahre Solennität zu Wien den 18 December 1709, als daselbst die unter dem Schutz der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria angerichtete Societät ein grosses

Fest

Digitized by Google

Fest begieng, dabey die Anwesenden schwören musten, so lange zu glauben, daß die Marie ohne Erbsünde empfangen sey, bis vom Päbstlichen Stuhl ein anders befohlen würde. 5) Daß Franckreich verboten, irgends eine Bulle oder Breve des Pabsts anzunehmen, zu exequiren, zu verkauffen, oder auszugeben, wenn sie nicht mit offenen Briefen des Königs, so im Parlament registriret worden, versehen wären, im Jahre 1717. 6) Das erhaltene Religions-Exercitium in Hamburg, 1715. 7) Des Jesuiten Neuwerdt Oration: Maria virgo ultimum tota Trinitate communitum, worinnen die Thesis mit eingelauffen, daß Maria so wohl als der Heyland, ohne Zuthun eines Mannes empfangen sey, im Jahre 1716. Schlüßlichen mercken wir, daß der Römisch-Catholischen Religion zugethan seyn 1) gantz Italien, darinnen der Pabst seinen Stuhl hat, 2) gantz Spanien, dessen König der Catholische genennet wird, 3) Franckreich, worinnen sich doch unterschiedene Hugonotten oder Calvinisten aufhalten, 4) Irrland grossen Theils, 5) gantz Böhmen und Mähren, 6) Schlesien grossen Theils, 7) Preussen zum Theil, 8) meistentheils Ungarn und Pohlen, worinnen doch noch Evangelische und Reformirte gefunden werden, 9) die Spanische Niederlande, 10) zum Theil Schweitz, 11) etliche Länder im Römischen Reiche, als Oesterreich, Bayern, Steyermarck, Kärndten, Crayn, Tyrol, Maynz, Trier, Cölln, Lüttich, Schwaben, Francken, Westphalen rc. zum Theil.

Religion (Christliche) *Religio Christiana*, heisset diejenige Religion, welche sich auf Christum gründet, und deren Wahrheiten allein aus dem geoffenbahrten göttlichen Wort zu erkennen. Sie ist weit vortreflicher als die natürliche Religion, indem diese nicht hinlänglich ist, den wahren und rechten Weg der Seligkeit zu weisen, den nur die Christliche Religion eröffnet. Ein natürlicher Mensch fühlet gar wohl, wenn er ein Ubel begangen, oder das Gute unterlassen, durch die innerliche Gemüths-Unruhe, durch die Gewissens-Bisse, wie er unrecht gethan, wie er seinen Gott beleidiget, durch die Beleidigung ausser der Gemeinschafft Gottes gesetzet, und hingegen in das gröste Unglück gestürtzet werde. Dieses macht sein Gemüth unruhig, er siehet kein Mittel, die Gewissens-Unruhe zu stillen, weder auf Seiten sein selbst, noch auf Seiten Gottes. Auf Seiten sein selbst kan er das geschehene nicht ungeschehen machen, oder sich in einen solchen Stand setzen, darinnen er anzusehen sey, als wenn er das Böse nicht begangen, noch das Gute unterlassen hätte, wie man ihm denn auch zu einer völligen Vergessenheit des geschehenen nicht verhelffen kan. Auf Seiten Gottes könnte er dencken, er werde ihm seine begangene Fehler aus Gnaden vergeben, welche Gedancke und Einbildung nicht hinlänglich, das Gemüth zu beruhigen, weil man keine Gewißheit hat, ob es Gott thun wolle, welcher göttliche Wille ohne eine besondere Offenbahrung nicht zu erkennen, und wenn gleich die Vernunfft saget, Gott sey gütig, so sagt sie aber auch, er sey gerecht. Dächte ein solcher Mensch, Gott wegen der geschehenen Beleidigung Satisfaction zu thun, so wird ihm die Natur kein eintziges tüchtiges Mittel anbieten können, welches wider die Naturalisten zu mercken. Die Christliche Religion allein kan sich eines solchen Mittels rühmen, wodurch sie nicht nur für der natürlichen, sondern auch allen andern Religionen, einen sehr grossen Vorzug hat. Keine Religion ist für den bürgerlichen Staat zuträglicher, als die Christliche, welche nemlich die beste Anweisung thut, wie der Endzweck der bürgerlichen Gesellschafft kan erhalten werden, welches aus der Natur der Christlichen Religion so wohl, als einer glücklichen bürgerlichen Gesellschafft erhellet. Denn die Summa von jener bestehet darinnen, daß sich der Mensch von gantzem Hertzen zu Gott bekehret; indem er den elenden Zustand, darein er durch den Sündenfall gestürtzet, rechtschaffen erkennet, darüber in eine hertzliche Betrübniß kommt, aber auch durch den Glauben an Christum, indem er auf dessen Verdienst sein eintziges Vertrauen setzet, sich wieder aufrichtet, und durch die Gnade Gottes ein frommes Leben zu führen sich angelegen seyn lässet. Und um eine Republic stehet es wohl, wenn der Regent und seine Unterthanen gegen einander ihre Pflichten beobachten, daß jener eintzig und allein das Wohl seines Landes zu befördern suchet; diese aber gegen den Fürsten ihre Treue und Gehorsam allezeit beobachten, welches beyderseits nicht ehe und leichter geschehen kan, als wenn sie wahre Christen sind, denn da wissen sie, 1) was ihre Pflichten und Schuldigkeiten gegen einander sind, welche die H. Schrifft so deutlich und so vernünfftig vorstellet, als wohl von einem Philosopho geschehen mag. Denen Unterthanen weiset sie nicht nur schlechterdings ihre Pflichten an, sondern stellt ihnen auch den Grund dieser ihrer Obligation gründlich vor Augen, wenn Paulus Röm. XIII, 1. 2. saget: Jederman sey unterthan der Obrigkeit; darauf aber die Ursach anführet: Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott, wo eine Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet, ingleichen: wer sich wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung, und in den Sprüchwörtern Salomonis Cap. VIII, 15. 16. heist es: Durch mich regiren die Könige, und die Rathsherren setzen das Recht. Daher werden in heiliger Schrifft die Regenten Götter genennet, als 2 B. Mos. XXI, 6. Cap. XXII, 8. 9. 28. Ps. LXXXII, 1. 1 Corinth. VIII, 5. um dadurch ihren Ursprung und die Hoheit ihres Amts, daß sie an Gottes statt auf Erden wären, anzuzeigen. Es hat aber dieses nicht den Verstand, als wenn die Majestät ihren unmittelbaren Ursprung von Gott habe, welche ungereimte und ungegründete Meynung unter dem Artickel von der Majestät weiter untersuchet worden; sondern es hat die Einführung der Republiquen und Bestellung der höchsten Gewalt ihren Ursprung von den Menschen, in welcher Absicht sie auch von dem Apostel Petro 1 Epistel am II Capitel, v. 13. eine menschliche Ordnung genennet wird. Inzwischen weil die bürgerliche Gesellschafft zur Erhaltung und Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts dienet, so schlüsset man, daß dieses mit göttlicher Einwilligung und Direction geschehen, Gott auch bey einer Wahl, oder Succeßion würcklich auf eine besondere Art dergestalt concurrire, daß er die Gemüther des Volcks, auf dessen Einstimmung alles ankommt, lencket, und auf diese oder jene Person, oder Familie, was die Ubergabe des Regiments betrifft, richtet. Es wissen zwar Unterthanen aus der Vernunfft gar wohl den Grund ihrer Pflichten gegen die Regenten, weil man nehmlich die Pacta halten müsse, nachdem sie ein mahl

Digitized by Google

drein gewilliget, daß er ihr Fürst, und sie seine Unterthanen seyn sollen; gleichwohl aber wenn sie aus heiliger Schrifft so deutlich sehen, wie Gottes Hand hier sonderlich mit im Spiel; so erwecket dieses mehr Ehrerbietigkeit und Furcht, wodurch sie desto eher in ihrem Gehorsam unterhalten werden. Auf einen so festen Grund setzet die heilige Schrifft die Pflichten der Unterthanen selbst, und zwar überhaupt, daß sie der Obrigkeit gebührende Ehre erweisen, Röm. XIII, 7. 1 Petri am II, 17. ihnen gehorchen, Röm. XIII, 5. die gehörige Abtrage thun, Cap. XIII, 6. 7. für sie bitten sollen, 1 Tim. II, 2. daß wenn solches die Unterthanen beobachten, und die Regenten ihrer Pflicht auch nachkommen, es allerdings wohl mit einer Republic stehen muß. Indem aber die Christliche Religion von den Bürgern und Unterthanen Gehorsam gegen ihren Regenten fordert, so setzet sie demselben solche Gräntzen, die der Vernunfft gantz gemäß sind, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse: man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen, heist es Apost. Geschich. am V, 29. Denn wenn gleich weltliche Regenten unter keinem menschlichen Gesetze stehen; so stehen sie doch unter dem göttlichen, und wie ihnen ihre Unterthanen gehorchen müssen; also haben sie Gott zu gehorchen, folglich können sie nichts verlangen, nichts befehlen noch verbieten, was Gott zuwider ist, und wenn sie ja dieses thun, handeln sie nicht als rechtschaffene Fürsten, und eben daher ist das Volck auch nicht gehalten, ihnen in solchen unrechtmäßigen Dingen zu gehorchen, sondern müssen den göttlichen Willen fürziehen. 2) Weiset die Christliche Religion allein das wahre Mittel an, wodurch Regenten so wohl als Unterthanen in steter Ausübung und Beobachtung ihrer Pflichten können erhalten werden, wenn man sich nemlich von Hertzen zu Gott bekehre, das ist, sich selbst verläugne, die verderbte Eigen-Liebe in seinem Hertzen dämpfe, und mit derselben ihre drey Töchter, die Wollust, Ehr-Geitz und Geld-Geitz, durch die Gnade des heiligen Geistes unterdrücke, damit das Hertz durch wahre Liebe mit Gott vereiniget werde, aus welcher Liebe nachgehends die wahre Liebe gegen andere entspringet; aus beyder Liebe aber ein gottseliges und gerechtes Leben. Wenn Paulus an den Timotheum 1 Ep. C. II, 2. schreibet, daß man für die Könige und für alle Obrigkeit beten solte, so setzet er die Ursach hinzu, auf daß wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit, welches eben der rechte und wahre Grund der äusserlichen Ruhe und des Friedens. Und wie hätte die Christliche Religion ein besseres Mittel angeben können, nachdem man gar leicht darthun kan, wie alles Unglück, alle Veränderungen, alle Kranckheiten der bürgerlichen Gesellschafften, Republiquen, Reiche, aus der verderbten Eigen-Liebe und insonderheit aus der Wollust, dem Ehr-Geitz und dem Geld-Geitz der Regenten so wohl als der Unterthanen herrühren, es mögen nun andere dergleichen Fälle herleiten, woher sie wollen. Denn was anlangt α) die Wollust, so siehet man bey wollüstiger Printzen Regierung, wenn man an ihren Hof kömmt, nichts als Lustbarkeiten, Bälle, Aufzüge, Opern, Comödien, Jagden, Fressen, Sauffen, Huren, Spielen, woraus für das Land ein ungemeiner Schade erwächset. Denn sie geben dadurch ihren Unterthanen ein böses Exempel, nach dem sie sich gemeiniglich zu richten pflegen, und solten sie wohl erwegen, was Plinius in dem panegyric. cap. 56 geschrieben: vita principis censura est, eaque perpetua, ad hanc convertimur, nec tam imperio nobis opus est, quam exemplo. Es wird auf solche Art den guten Schaafen nicht allein die Wolle abgeschoren; sondern auch die Haut über den Kopff gezogen, daß man daher im Lande nichts als Klagen, Seuffzen und Winseln höret, und diese gute Schaafe ihrem hüpfenden und springenden Hirten eine gar traurige Music anstimmen. Solche wollüstige Printzen nehmen sich der Regierung nicht, oder doch wenig an, überlassen alles ihren Bedienten und sind in diesem Stück den Zeigern auf den Uhren gleich, daß wie man sie stellt, sie auch zu gehen pflegen, und wie mag es bey einer solchen wollüstigen Haushaltung um die Gerechtigkeit stehen? Bey wollüstigen Unterthanen wird alles verfressen, versoffen, verhuret, man erspatet nichts auf künfftige Zeiten, daß wenn ein Unglück ins Land kommt, die gröste Noth daher entstehet, man wartet seine Handthierung und Arbeit nicht ab, und aus diesem Müßiggang entstehen viele andere einer Republic höchst schädliche Fehler. Wenn solche Leute ihrer Wollust alles aufgeopffert, so gerathen sie am Bettelstab, und die äusserste Armuth giebt offt zum Diebstahl, Raub und Mordthaten Gelegenheit, wie ehemahls der Catilina nach Sallustii Bericht durch seine Wollust ursprünglich dazu gebracht worden, daß er solche Feindseligkeiten wider die Römische Republic fürnahm. β) Den Ehr-Geitz betreffend, so kan selbiger bey Regenten so wohl als Unterthanen eine Ursach der schädlichsten Veränderungen in einer Republic werden. Denn ehrgeitzige Herren suchen ihr Land mehr mit Kriegs-Künsten zu erweitern, als mit Friedens-Künsten zu erhalten, und wie sie ihres Orts dadurch in schwere Sünden der Ungerechtigkeit verfallen, indem sie unter allerhand Prätexte unrechtmäßige Kriege anfangen, und darinnen so viel unschuldig Blut vergüssen lassen; also thun sie dadurch ihrem Land den grösten Tort, indem bekannt, was Unterthanen dabey gewinnen, wenn ihr Regent in Krieg verwickelt, ist er unglücklich, so müssen die armen Unterthanen ihr Haab und Gut, ja ihr Leben selbst im Stiche lassen; ist er glücklich, so ist doch ein solches Glück wanckelbar, ein Land muß stets in Furcht sitzen, daß es von seinem überwundenen Feind, wenn er ein wenig wieder zu Kräfften kommen, überfallen werde; und es mag endlich das Glück ausfallen, wie es will, so müssen die Unterthanen das Geld dazu hergeben. Solche Printzen sind sehr zur Grausamkeit geneigt, die es offt für eine gleichgültige Sache achten, ob sie einem Hirsch oder einem Unterthanen vom Leben helffen, indem sie meynen, Land und Leute wären ihnen um deswillen gegeben, damit ihre Macht und Gewalt vermehret werde. Als der Kayser Nero mit seinem Pracht das gantze Römische Reich erschöpffet, unzählige Menschen umgebracht, gantz Rom in eine erschreckliche Furcht gesetzet hatte, sagte er, er wäre der erste Kayser, welcher wüste, was er vor eine Macht hätte. Sind die Unterthanen ehrgeitzig, so stehet ihnen die Nase immer nach einer grossen Freyheit, und wollen kein Joch leiden, und unter dem

dem Vorwand die alten Rechte und Freyheit zu erhalten, suchen sie gefährliche Zerrüttungen anzufangen. γ) Von dem Geitz sagt Sallustius de bello Catilin. cap. 10. avaritia fidem, probitatem, ceterasque bonas artes subvertit; pro his superbiam, crudelitatem, deos negligere, omnia venalia habere edocuit. Geitzige Regenten suchen ihre Unterthanen bis auf das Blut auszusaugen, machen daher die ungerechtesten Auflagen, beugen das Recht, strafen um das Geld, und sinnen Tag und Nacht auf Mittel, wie sie ihre Kammern anfüllen mögen, und wie bey solchen Regenten wenig Liebe, Gnade, Treue, gegen ihre Unterthanen anzutreffen, und sie dabey zum Aberglauben geneigt sind, so ist leicht zu erachten, was vor gefährliche Dinge aus einem so geitzigen Gemüth des Regenten entstehen können. Geitzige Unterthanen, wenn die Obrigkeit ihr Bestes, das ist, ihr Geld suchet, werden leicht zur Desperation gebracht, daß sie Rebellionen und allerhand Unglück anrichten. Wie schlecht es mit einer Republic aussehen muß, und nach der Erfahrung würcklich schlecht aussiehet, wenn Regenten und Unterthanen ihrem Ehrgeitz, Geldgeitz und ihrer Wollust nachhängen, ist aus dem, was gesaget worden, wohl zu erkennen. Da nun wider diese Kranckheiten nur die Christliche Religion ein kräfftiges Mittel an die Hand geben kan; so siehet man ja daraus, wie sie sich nicht allein vor eine bürgerliche Gesellschafft wohl schicke; sondern auch billig für allen andern Religionen einen Vorzug habe. Denn sie dringt darauf, daß man sein Hertz ändern, sich selbst verläugnen soll; sich selbst verläugnen aber heist, den Lüsten des Ehrgeitzes, des Geldgeitzes und der Wollust absagen, nach dem Matth. XVI, 24. Marc. VIII, 35. Lucä IX, 23. Insonderheit widersetzt sie sich dem Ehrgeitz, und will solche Leute haben, die sich demüthigen, dahero sagt der Heyland Matth. XI, 29. Nehmet auf euch mein Joch und lernet von mir, denn ich bin sanfftmüthig und von Hertzen demüthig, und da der Ehrgeitz die Leute antreibt, über andere zu herrschen, ihre Gewalt zu erweitern, andere zu unterdrücken, welches eben in einem Reich so groß Unheil anrichtet, so sagt er Matth. XX, 25. die weltliche Fürsten herrschen, und die Obern haben Gewalt; setzt aber hinzu, so soll es nicht seyn unter euch. Den Geitz giebt die Christliche Religion als eine Wurtzel alles Ubels an, 1 Timoth. VI, 10. und weiset, wie man unmöglich Gott und dem Mammon dienen könne, Matth. VI, 25. wie ein Geitziger bey seinen vielen Sorgen ein Narr, indem es nicht in seiner Gewalt stünde, das gesammlete Gut nach seinem Gefallen zu erhalten, Lucä XII, 15. ff. und warnet daher für eine so schädliche und unvernünfftige Neigung, Sprüchw. XI, 28. Cap. XX, 21. C. XXVIII, 20. Marci VIII, 17. Joh. V, 56. Ap. Gesch. VIII, 20. 1 Cor. VI, 10. Ephes. V, 3. Endlich leidet sie auch keine Gemeinschafft mit der Wollust, und sagt Paulus 1 Corinth. VI, 10. schlechterdings, daß die Trunckenbolde das Reich Gottes nicht ererben sollen. Aus diesem allen folget so viel gantz deutlich, daß eine Republick nicht glücklicher seyn kan, als wenn Regenten und Unterthanen rechte Christen sind. Man wird nicht das geringste aus den Lehrsätzen der Christlichen Religion aufweisen können, welches einem bürgerlichen Staat nicht zuträglich, und was ehemahls den alten Christen fürgeworffen wurde, waren kahle und falsche Beschuldigungen, wie Kortholt in pagano obtrectatore und Cave in der Abbildung des ersten Christenthums gezeiget haben. Wir haben schon oben gedacht, daß die Christliche Religion nicht nur einer bürgerlichen Gesellschafft zuträglich; sondern auch darinnen für allen andern Religionen einen Vorzug habe, welches letztere noch zu erweisen ist. Sehen wir also an 1) die heydnische Religion, so ist selbige entweder eine reine oder unreine und verfälschte. Jene begreifft diejenigen Lehrsätze von Gott und dem Gottesdienst, welche die gesunde Vernunfft an die Hand giebt, die allerdings zur Erhaltung einer bürgerlichen Gesellschafft viel beyträget, wenn nemlich ein jeglicher Gott, als den Gesetzgeber, der nicht nur strafen kan, sondern auch will, erkennet; durch diese Erkänntniß aber von seiner Obligation, von seinen Pflichten gegen andere nicht nur mehr überzeuget, sondern auch zu deren Beobachtung desto mehr angetrieben werde. Es ist die Meynung, die zu den neuern Zeiten sonderlich Peter Bayle vertheidiget, als sey die Atheisterey für eine Republic nicht so schädlich, als der Aberglaube, gantz ohne Grund, und kan keine bürgerliche Gesellschafft ohne Religion fest stehen. Doch da die Christliche Religion nicht nur dieses, sondern auch noch ein weit mehreres, so einer Republic zuträglich, anzeiget, sonderlich, wie sie ihre böse Sitten ablegen, gute annehmen, folglich ihre Schuldigkeiten auf eine rechte und leichte Art beobachten können; so muß sie ja billig vor jener den Vorzug behalten. Die unreine oder verfälschte heydnische Religion ist, welche zugleich auf viele Irrthümer und Erdichtungen beruhete, die auf einen Aberglauben hinaus lieffen; zur Befestigung und Verstärckung aber der Macht und des Ansehens in einer Republic in Ansehung des gemeinen Volcks abzielen solten. Es legten die Heyden ihren Regenten einen göttlichen Ursprung bey. Denn zu geschweigen was bey den Poeten, als dem Callimachus hymn. in Jovem v. 72. ff. Hesiodus theogon. v. 94. ff. und andern fürkommt, daß die Könige und Fürsten ihren Ursprung von dem Jupiter hätten; so sagt Plinius panegyric. cap. 1. quod præstabilius est, aut pulcrius munus Deorum, quam castus & sanctus & diis simillimus princeps? und damit das gemeine Volck auch hierinnen in einer abergläubischen Ehrerbietigkeit und Furcht unterhalten würde, so machte man ihm weiß, als wären die Regenten von den Göttern gezeuget, wie unter andern Alexander für einen Sohn des Jovis Hammonis; Augustus für einen Sohn des Apollinis, der unter der Gestalt eines Drachens mit seiner Mutter sich fleischlich vermischet; Romulus für einen Sohn des Martis, anderer Exempel zu geschweigen, gehalten wurde. Und damit man das arme Volck unter dem Joch eines sclavischen Gehorsams erhielte, bediente man sich dieses Streichs, daß man sich besonderer Unterredungen mit den Göttern rühmte, welche einem die Gesetze und alle heilsamen Anschläge zu Nutzen der Republic geoffenbahret, unter welchem Vorwand die Regenten offt im Stande waren, die allerschlimmsten und gefährlichsten Dinge auszuführen, weil das Volck auf diese Art, um den Strafen der Götter zu entfliehen, alles that, was ihre

Digitized by Google

Fürsten haben wolten, davon Naudäus von Staats-Streichen cap. 4. p. 211. ff. viele Exempel anführet. Es blieb dabey nicht, man fiel auf die Consecrationen und Vergötterungen der Regenten, eben zu dem Ende, daß das gemeine Volck in eine besondere Ehrerbietigkeit gegen solche Personen gesetzet werde, und daß die regierenden auf ihrer Vorfahren Consecrationen drungen, geschahe eben deswegen, weil sie sich leicht einbilden konnten, daß solche Ehre auch ihnen nach dem Tode wiederfahren würde. So streuete man unter dem Römischen Volcke aus, Romulus sey in die Zahl der Götter versetzet worden, welcher Streich dermassen gelunge, daß man ihn nachgehends gar glücklich mehr ausübete, und weil man nicht lieset, daß so lang die Römische Republic in ihrer Freyheit gestanden, dieses geschehen; so scheint, daß dieses politische Strategema nur bey der monarchischen Regiments-Form statt gehabt, und da die Kayser das Regiment geführet, üblich gewesen; wie unter andern Augustus den Julium Cäsarem der Götter Gesellschafft einverleiben liesse. Es war dieses nicht nur ein Römischer Kunstgriff; sondern man wuste ihn auch bey andern Nationen sehr wohl, davon die Antiquitäten-Schreiber handeln. Ausser dem brachte man dem Volck allerhand Wunder, die sich mit den Regenten zugetragen, bey; man rühmte sich göttlicher Weissagungen, und was andere Streiche mehr waren, dadurch man die Unterthanen in einer Furcht gegen den Fürsten zu erhalten gesucht. Die Religion und der Gottesdienst war nach dem Genie des Pöbels eingerichtet, daß er aus solchen Ceremonien bestande, welche in die äusserlichen Sinnen fielen, und das Gemüth in eine abergläubische Ehrfurcht und zugleich Belustigung satzte, unter welchem Religions-Vorwand, manche Dinge konnten ausgeführet, und das Volck in Ruhe erhalten werden, welches sonst ins Werck zu richten, schwer würde gehalten haben. Es war dabey alles prächtig anzusehen, man erlaubte bey den Opffern allerhand Freuden-Bezeugungen, stellte Gastmahle an, hielte Spiele, und that alles, was das Volck ehrerbietig, aber auch zugleich lustig und vergnügt machen konnte. So ist auch nicht zu läugnen, wenn man unter andern die Römische Republic nach dem äusserlichen ansiehet, daß sie in grossem Flor, und in dem glücklichsten Stande, darinnen ein bürgerlicher Staat stehen kan, gewesen, und man fast auf die Gedancken kommen solte, als wäre eine solche heydnische Religion das rechte Mittel, Land und Leute zu regieren, und eine bürgerliche Gesellschafft in Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Eben dahin giengen die Principia des Nicolai Machiavelli, daß die Heyden mächtiger als die Christen gewesen, und daran ihre Auferzühung so wohl, als ihre von der unsrigen unterschiedene Religion Ursach gewesen. Denn, schreibt er, bey unserer Religion müste man sich um die Wahrheit der Sachen bekümmern, und nach derselben alle Eitelkeit und dasjenige, was in den Augen der Welt wohl angeschrieben sey, verachten; da aber die Heyden in solchen Dingen ihre gröste Glückseligkeit gesuchet; so habe sie dieses angespornet, daß sie mit aller Lust, Begierde und Eifer darnach gestrebet. Hielte man ihre Opffer gegen die unsrigen, so wären jene prächtig, aber auch zugleich grausam anzusehen gewesen, wenn man nach einander eine so grosse Menge Thiere geschlachtet und verbrannt, dergleichen erschrecklicher Anblick die Leute zu einer tapffern und wilden Gemüths-Art angewöhnet, welches sich hingegen bey unsern Opffern, die in Einfältigkeit des Hertzens müsten gebracht werden, gantz anders verhielte. Die Heyden hätten nach Ehre und Ruhm gestrebet, und dahin getrachtet, wie sie durch rühmliche Thaten, die sie für die gemeine Wohlfahrt über sich genommen, einen unsterblichen Namen erwerben möchten, welche Ehrbegierde aber schnurstracks den Regeln der Christlichen Religion entgegen, die unter die Hauptstücke des Christenthums die Demuth setzte, wobey es Machiavellus noch nicht bewenden lässet, sondern bekennet frey heraus, daß die Christliche Religion an dem Verderben und an dem Untergang des Römischen Reichs schuld sey. Man lese seine discursus in Livium, und sein Buch, welches den Titel princeps führet, mit Bedacht, so wird man sehen, wohin seine Gedancken gehen, und wie schädlich sie sind, daß wenn man den Leuten, zumahl den Grossen in der Welt, weiß machen will, es sey die Christliche Religion für einen Staat nicht zuträglich, ihnen dadurch zu Verachtung derselben, und auf andere gefährliche Wege zu kommen, Geleheit gegeben wird. Setzet man zum Voraus, daß eine solche heydnische Religion, wie sie oben beschrieben worden, aus Betrug, Erdichtungen und höchst unvernünfftigen Dingen bestehet; daß sich dergleichen Zeug nur für den einfältigen Pöbel schicket, welchem man einen blauen Dunst vor die Augen machen kan; daß das Wohl einer Republic nicht von der Aufführung der Unterthanen alleine, sondern auch der Regenten zugleich, wenn sie beyderseits einander die gehörigen Pflichten erweisen, dependire, und daß endlich allezeit in einer bürgerlichen Gesellschafft klügere angetroffen werden, welche dergleichen Betrügereyen und Tändeleyen einsehen können, wie mehrentheils diejenigen sind, die das Regiment führen, oder Antheil daran nehmen; so kan man leicht schlüssen, auf was für einem festen Grund diejenige Republic stehe, die auf eine solche Religion gegründet. Denn zu geschweigen, daß ein solch abergläubisches Wesen die Leute zu einer unvernünfftigen und der Republic schädlichen Furcht bringet; so müssen diejenigen, welche solche Betrügereyen einsehen, die Religion nur als ein Instrument, dadurch das Volck im Zaum zu erhalten, ansehen, und in ihrem Gemüth wenig Erkänntniß von Gott, und schlechte Empfindung von einer Gottesfurcht haben, oder deutlicher zu sagen, zur Atheisterey incliniren, welches gewiß eine elende Stütze der Republic. Die armen und einfältigen Unterthanen liegen unter dem Joch des Aberglaubens, und sind dahero Sclaven. Die Klügern, oder vielmehr die Arglistigen, lassen sich nicht so binden, und halten dasjenige für löblich und ehrbar, was ihren verderbten Neigungen gemäß ist. Eben diese böse Lüste, sonderlich die unersättliche Ehrbegierde, trieben sie an, daß sie grosse Dinge unternahmen; neque enim, sagt Cicero pro Archia cap. 11. est hoc dissimulandum, quod obscurari non potest, sed præ nobis ferendum: trahimur omnes laudis studio & optimus quisque maxime gloria ducitur. Aller dieser Weitläufftigkeit braucht man bey der Christlichen Religion

Digitized by Google

ligion nicht, und wenn dieselbige zum Grunde geleget wird, so hat man sich eine beständig glückselige Verfassung der Republic zu versichern, und keinesweges eine Gefahr oder Unordnung in derselben zu besorgen. Denn was **Marcellus** in Epistola ad Augustin. erzählt, daß ihm von den Heyden fürgeworffen worden, quod Christi prædicatio atque doctrina reipublicæ moribus nulla ex parte conveniat: utpote cujus hoc constet præceptum, ut nulli malum pro malo reddere debeamus, & pallium dare persistenti tunicam tollere, & cum eo, qui nos angariari voluerit, ire debere spatio itineris duplicato, quæ omnia reipublicæ moribus sint contraria, quum nemo reperiatur, qui tolli sibi ab hoste aliquid patiatur, vel romanæ provinciæ deprædatori non mala velit belli jure reponere; solches hat nichts auf sich. **Augustinus** hat diesem Vorwurff so begegnen wollen, daß die Heyden nicht Ursach hätten, die Christen deswegen zu beschuldigen, indem auch unter ihnen dergleichen gelehret worden, wie bey dem **Kortholt** in pagano obtrectatore lib. 1. cap. 8. zu ersehen, der nebst dem **Huetio** in quæstionibus Alnetanis lib. 3. cap. 18. verschiedene heydnische Aussprüche von der Gedult, von dem angethanen Unrecht und von der verbotenen Selbst-Rache zusammen getragen. Doch eine solche Antwort wird zur Sache selbst nicht hinlänglich seyn. Denn wenn gleich die Lehren Christi und der heydnischen Philosophen in diesem Stück den Worten nach überein zu kommen scheinen; so wird man doch, wenn auf beyden Seiten die Prüffung nach den Principiis soll angestellet werden, eine grosse Ungleichheit wahrnehmen. Ein Heyde spricht zwar, man soll sich nicht rächen; das erlittene Unrecht nicht achten; aber warum? man habe mehr Ehre davon, es zeige eine Probe von einem großmüthigen Gemüth an, und das sind solche Principia, die mit den wahren Christenthum nicht bestehen können, und gleichwohl lehret der Heyland damit nichts, welches einer bürgerlichen Gesellschafft nachtheilig, folglich müssen seine Worte nur recht erkläret werden. Es ist die Rache entweder eine vernünfftige oder unvernünfftige, und wird jene durch die Lehr-Sätze der Christlichen Religion gar nicht aufgehoben. Ein weiser Mann, wenn er sich rächet, behält die Liebe gegen seinen Beleidiger bey, folglich versagt er ihm die Pflichts-Bezeugungen solcher Liebe nicht, und das ist es, was der Heyland saget: Liebet eure Feinde, thut wohl denen, die euch hassen, daß er also so viel sagen will, man solte seinen Beleidiger nicht hassen, und wegen seiner Beleidigung die Liebe gegen ihn, als gegen sich selbst, nicht aufheben. Sagt Christus ferner: Ihr habt gehöret, daß zu den Alten gesagt ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn; ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben solt dem Ubel; so ist der wahre Verstand dieser Worte wohl dieser, daß das bey den Alten im Gebrauch gewesene jus talionis von uns Christen vor kein tüchtiges u. allgemeines Fundament unsers Bezeigens gegen unsere Feinde solte gehalten werden, weil solches den Groll im Hertzen nicht aufhebe, welches auch der Vernunfft zuwider ist. Und wenn er spricht, daß wir nicht widerstreben solten dem Ubel, so erkläret solches die Randglosse Luthers sehr wohl, daß er nur von unrechtmäßiger Widerstrebung, da einer der weltlichen Obrigkeit in ihr Amt greiffet, und sich der ihr vorbehaltenen Rache anmasset, zu verstehen sey. Fähret er fort: So dir iemand einen Streich giebet auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar, und so iemand mit dir rechten will, und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel, so können diese Worte auf zweyerley Art erkläret werden, entweder daß wir nemlich lieber nach einem erdulteten Backenstreich auch den andern abwarten, als den Zorn zu verbotener Selbst-Rache uns verleiten lassen sollen; oder man kan sie von dem Fall auslegen, wenn man die Abwendung künftiger Beleidigung nicht hoffen kan, als in welchem Fall man allerdings vernünfftiger handelt, daß man über einen bereits empfangenen Backenstreich noch den andern; oder über den Verlust des Rocks noch den Verlust des Mantels mit Gelassenheit erdulte, als seine Wuth nur mit vergeblicher und schädlicher Auslassung derselben sättigen wolte, welche Materie weitläufftig und gründlich der Herr **D. Müller** in den Anmerckungen über Gracians Oracul Max. 53 ausgeführet hat. Setzen wir die Christliche Religion a) in eine Vergleichung mit der Mahommetanischen, welche unter den beyden sich am besten für die bürgerliche Gesellschafft schicke, so haben verschiedene einige politische Puncte bey dem Mahommetischen Glauben angetroffen, welche zur Befestigung und Vergrösserung der Türckischen Macht abzielen solten. Dahin rechnet man vor andern ihre Einbildung von dem Fato, indem die Türcken glauben, daß einem ieden ein gewisses Lebens-Ziel, was das Jahr, den Monath, ja so gar den Tag betrifft, dergestalt gesetzet, daß selbiges weder zu verkürtzen noch zu überschreiten sey, und wenn sich einer auch in die grösseste Gefahr begebe; es sey aber das Fatum noch nicht kommen, indem man das gesetzte Lebens-Ziel noch nicht erreichet, so könnte er unmöglich darinnen umkommen, welche Einbildung, wie **Bosius** in Dissertatione de imperio Turcico §. 32 anmercket, die Türcken zu tapffern und guten Soldaten mache, indem sie getrost an die Gefahr giengen, und gar nichts scheueten, weil sie dächten, wenn das Fatum noch nicht herbey gerücket, so könnten sie unmöglich sterben, solten auch die grösten Stück-Kugeln um die Stirn herum fliegen; sey aber das Lebens-Ziel aus, so müsten sie doch sterben, es sey nun im Krieg oder anderswo. Dieses sey nur ein gut politisches Strategema, welches zur Beschützung und Erweiterung ihres Reichs dienet, wenn sie die tapffersten Soldaten ins Feld stellen könnten, wozu noch dieses kommt, daß sie glauben, man könne nicht eher der ewigen Glückseligkeit theilhafftig werden, und einen unsterblichen Ruhm erwerben, als wenn man durch tapfere Thaten sich herfür thäte, und sein Leben im Kriege liesse. Und weil es nicht gnug, daß man tapffere Leute ins Feld stelle, sondern es müsten auch zahlreiche Armeen seyn, so haben einige dafür gehalten, daß deswegen von dem Mahommed die Polygamie erlaubt und eingeführt worden, wiewohl andere anmercken, daß weil Mahommed selbst ein sehr wollüstiger und geiler Mensch gewesen, dieses zum Deckmantel seiner eignen Lust geschehen, da es denn wohl seyn könnte, daß nachgehends die Türckischen Kayser dieses als ein politisches Instrument zum Nutzen ihres Kriegs-Wesens beybehalten. Unter der-

gleichen

Digitized by Google

gleichen Verordnungen gehöret auch dieses, daß alle Streitigkeiten und Dispüt in Religions-Sachen verboten seyn sollen, damit, wie einige dafür halten, die Irrthümer der Türckischen Religion nicht an Tag kämen, und eben deßwegen wären nur die Dispüten mit den Jüden und Christen eingestellet; nicht aber mit den Abgöttern, weil die letztern gegen den Türcken in Religions-Puncten den kürtzern zühen müsten. Dem ohngeacht kan Mahommed sein Absehen damit auf das Interesse des Türckischen Reichs zugleich mit gerichtet haben, weil aus der Erfahrung und Geschichten bekannt, wie die Streitigkeiten der Religion wegen die Gemüther der Unterthanen zertheilen und Gelegenheit zu den grösten Zerrüttungen geben können, und eben aus einer Staats-Klugheit sollen nach einiger Anmerckungen die Juden und Christen unter ihnen gedultet werden. Kommt es zur Vergleichung selbst, welche unter den beyden Religionen, der Christlichen und Mahommetischen, am meisten das Interesse einer Republic befördere, so muß billig der ersten der Vorzug für der andern gelassen werden. Denn ein mahl hat sie dieses hier, wie oben bey der heydnischen zum Voraus, daß sie den Weg zu den wahren Tugenden zeiget, und weiset, wie man die Laster ablegen könne, welches man sich von der Mahommetischen nicht versprechen kan, und gleichwohl ist die wahre Tugend das eintzige und rechte Fundament aller Glückseligkeit einer Republic. Vors andere taugen die angeführte Lehr-Sätze des Mahommetischen Glaubens, wenn man sie genau einsiehet, in der That nicht zum Aufnehmen eines Staates, dazu sich die Christliche weit besser schickt. Denn daß sie meynen, die Einbildung von dem Fato mache tapffere und gute Kriegs-Leute, so ist wohl wahr, daß es einer Republic zuträglich, wenn die Unterthanen zum Besten des Vaterlandes keine Gefahr scheuen; es muß aber keine Tollkühnheit an statt der wahren Tapfferkeit da seyn, welche erstere eigentlich bey den Türcken anzutreffen, die in der That mehr schadet, als daß sie nutzen solte, indem sich mancher aus Verwegenheit, da es nicht nöthig gewesen wäre, in eine Gefahr begiebet. Und wenn dieses die Leute so tapffer machen solte, warum haben die Türcken so manche Niederlage erlitten, und sind dergestalt aufgerieben worden, daß sie den Schaden in langer Zeit nicht verwinden können. Ein eintziger rechtschaffen Christlicher Soldat hat in seinem Hertzen mehr wahre Courage, als wohl hundert Türcken, massen seiner bey seiner Tapfferkeit wohl gegründet und weiß, daß wenn es auch an Sterben gehen solte, er in seinem Beruff sterbe, und durch diesen Tod nichts verliere; sondern ein weit bessers Gut erlange, welche Hoffnung eben das Gemüth in seinem Muth unterhält. Daß die Polygamie zum Aufnehmen und zur Glückseligkeit einer Republic diene, mag man so schlechterdings nicht sagen, und glauben wir, wenn man eine Vergleichung zwischen dem Nutzen und der Incommodität, welche eine Republic von der Vielweiberey hat, anstellen solle, so würde gewiß die Incommodität grösser, als der Nutzen seyn. Denn darinnen darf man wahrhafftig das Wohl einer bürgerlichen Gesellschafft nicht setzen, daß sie aus vielen Menschen bestehet, und die Einwohner durch die Polygamie sich in kurtzer Zeit sehr vermehren; sondern daß alles zur Erhaltung der äusserlichen Ruhe und bequemen Lebens-Art eingerichtet, welche letztere eben dadurch verhindert wird. Dieses haben diejenigen Scribenten des natürlichen Rechts, welche das Principium: socialiter est vivendum, angenommen, zum Theil nicht erwogen, und indem sie dasselbe so ausgeleget, als müste man alles dasjenige thun, wodurch eine Gesellschafft nur erhalten werde, so konnten sie freylich nicht anders schlüssen, als daß die Polygamie nicht wider das natürliche Recht sey. Uberdies ist auch falsch, daß die Vielweiberey zur Vermehrung der Leute viel beytrage, weil natürlich, daß die Kräffte des Mannes, wenn er so offt den Beyschlaff ausübet, geschwächet, und er dadurch zur Zeugung der Kinder untüchtig gemacht werde. Alles Disputiren in Religions-Sachen einstellen, wäre etwas unvernünfftiges, indem der menschliche Verstand keinen Zwang leidet, und wenn jemand entweder mit Unwissenheit, oder Irrthümern, oder Zweiffeln eingenommen, muß man ihn mit seinen Gründen hören, ihm Gegenvorstellung thun, und ihn durch die Wahrheit überzeugen, welches ohne Disputiren nicht geschehen kan. Wie aber das Disputiren entweder auf eine vernünfftige, oder unvernünfftige Art zu geschehen pfleget, und sich bey der letztern die Affecten mit einschleichen, wodurch nachgehends ein Gezänck daraus wird; also suchet ein vernünfftiger und Christlicher Fürst dergleichen Zänckereyen in seinem Land billig Einhalt zu thun. 3) Ist unter denen, welche die Christliche Religion angenommen, eine Spaltung geschehen, dergestalt, daß man sich zwar äusserlich dazu beständig bekennet: zum Theil aber von den wahren Lehren dieser Religion, wie sie von Christo und seinen Aposteln gelehret worden, abgewichen, und solche Dinge eingeführet, die einem bürgerlichen Staat sehr nachtheilig sind. Aus dieser Ursach muß man billig die reine Christliche Religion, wie sie in dem göttlichen Wort gegründet ist, verstehen, wenn man sie vor das eintzige wahre Mittel, wodurch eine Republic glücklich seyn kan, ausgiebet und weil sich selbige in verschiedene Gemeinden getheilet, sehen, welche darunter vor den andern den Preiß behält. Die Lutheraner bleiben bey der Heiligen Schrifft, und lehren, daß die Obrigkeit eine Ordnung von Gott, der man in billigen Dingen gehorchen müsse; Daß auch absonderlich Lutherus durch seine Reformation den Fürsten die trefflichste Dienste gethan, lieget an dem Tage; und wird niemand mit Bestand der Wahrheit uns die geringste Lehre aufweisen können, welche den Pflichten zwischen Regenten und Unterthanen hinderlich. Dieses ist von verschiedenen in besondern Schrifften ausgeführet worden, als **Balthas. Bebelio** in seinen Dissertationen de beneficiis magistratui politico per reformationem Lutheri exhibitis, Straßb. 1666. 1667. **Adam Rechenberg** de praerogativa principis protestantis, tom. 2. Dissertat. historico-politic. p. 717. ff. nebst andern, welche **Fabricius** in centifol. Lutheran. p. 364. und 791 erzehlet. Hat Luther sich bisweilen für seine Person harter Redens-Arten wider die weltliche Obrigkeit bedienet, so läugnen wir solches nicht, und gestehen, daß er auch ein Mensch gewesen, der sich durch seine Affecten zu manchem verleiten lassen; deswegen aber ist aus solchen

Re-

Digitized by Google

Redens-Arten noch nichts zu machen, und wenn wir diejenigen Schrifften von ihm lesen, darinnen er ausführlich von der weltlichen Obrigkeit handelt, können wir bald sehen, wie er nichts anders gelehret, als was der heiligen Schrifft gemäß. Unter andern kan man lesen **Jacobi Grossens** Ehren-Rettung des sel. Lutheri, wie er die wahre Kirche Christi und den Stand der weltlichen Obrigkeit an das Licht gebracht, Leipzig 1625. Daß die meisten unter den Lutheranern ein schlecht Leben führen, liegt auch leyder! am Tage, welches aber der Religion und ihren Grund-Sätzen selbst nicht beyzumessen. Es hat **Buddeus** 1701 in Halle eine Dissertation de concordia religionis christianæ statusque civilis gehalten, die er nachgehends 1712 unter eben dem Titel nebst einigen andern Dissertationen in 8 wieder auflegen lassen, worinnen er diese Materie sehr weitläufftig und gründlich abgehandelt. Es hat zwar **Edzardi** in Hamburg diese Dissertation hefftig durchgenommen, und als ihm, ohne ihn zu nennen, **Buddeus** in einer Anmerckung bey seiner Dissertation de moderamine inculpatæ tutelæ geantwortet, so verursachte dieses, daß **Edzardi** noch eine Schrifft herausgab, welche letztere **Friedrich Gottwald** widerleget. Es hat auch der **Pufendorf** eine Commentation de habitu religionis christianæ ad vitam civilem geschrieben, darüber **Johann Paul Reeß** einen Commentarium, Jena 1712 drucken lassen. Doch ist die Absicht dieses Wercks von derjenigen, die **Buddeus** in seiner Dissertation gehabt, gantz unterschieden. Denn **Pufendorf** weiset nur, es erfordere die Beschaffenheit der Christlichen Religion nicht, daß dessen äusserliche Direction von iemand anders, als demjenigen, der die höchste Gewalt in der Republic habe, dependire, womit er den Grund der geistlichen Monarchie, welche die Römischen Päbste angeleget, über einen Hauffen wird. Es kan auch nachgelesen werden **Masii** interesse principum circa religionem evangelicam, Coppenh. 1687 und unter dessen zusammen gedruckten dissertationib. academ. p. 681. ff. Endlich ist von der Christlichen Religion zu zeigen, daß sie höchst vernünfftig sey. Wenn wir in die Kirchen-Historie der ersten Zeiten sehen, so nehmen wir wahr, wie diese Religion sonderlich von den heydnischen Philosophen überhaupt als unvernünfftig ausgegeben worden, davon die heilige Schrifft selbst Zeugniß ableget. Dorten sagten die Juden zu dem Heylande: du hast den Teuffel, das ist, du bist ein Fanaticus, ein rasender Mensch, du redest ungereimte und abgeschmackte Dinge, die nicht zusammen hängen und wider alle Vernunfft sind. Als **Paulus** Ap. Gesch. 26, 23. 24. von der Aufferstehung der Todten predigte, so sprach **Festus**: Paule, du rasest, die grosse Kunst macht dich rasend, und wolte gleichsam sagen: du redest mir was von der Aufferstehung der Todten für, woraus ich urtheilen kan, daß du dich must zum Narren studiret haben, weil dein Discours, deine Lehre gantz ungereimt ist. Eben dieser Apostel bezeuget 1 Corinth. 1, 23. daß er Christum predige den Griechen eine Thorheit, und v. 21: Es habe Gott gefallen, durch thörichte Predigten selig zu machen, die, so daran glauben, womit er sonderlich auf die Griechischen Philosophen zielet, welche die Lehre des Evangelii nach ihren ein mahl angenommen irrigen Principiis nicht zusammen reimen konnten, und daher selbige für thöricht ausgaben. Unter den Beschuldigungen, womit man die alten Christen belegte, war insonderheit auch die Atheisterey. **Cäcilius** klaget bey dem **Minutio Felice** die Christen als eine verzweifelte, böse und Gesetzlose Rette an, welche den heydnischen Gottesdienst verachteten, über ihre Priester spotteten, ihre Tempel verunehreten. Um dieser und andern Ursachen wegen wurden die Christen an allen Enden und Orten mit unter die Gesellschafft der Atheisten gezählet, und ihre Religion für würckliche Atheisterey gehalten, auch vom Kayser Juliano selten bey einem andern Namen genennet. Also, da **Lucianus** den Betrüger Alexander als einen Götter-Männer einführte, stellte er die Christen gerade mit den Atheisten und Epicuräern in ein Paar zusammen, als solche Leute, die alle mit einander von seinen Geheimnißvollen Gewohnheiten und Gebräuchen entfernet wären. Man beschuldigte sie als leichtgläubige und einfältige Leute, die sich so ungereimte Dinge weiß machen liessen, davon mit mehrerm **Roetthold** in Tr. pagan. obtrect. sive de calumniis gentilium in veteres christianos, Kiel 1698 zu lesen ist. Was desfalls die Heyden thaten, rührte aus ihren Präjudiciis her, die durch ihre böse Affecten erreget und unterhalten wurden, und brauchten also im Beurtheilung der Christlichen Religion und deren Wahrheit keine gesunde Vernunfft, deren Grundsätzen diese Religion gar nicht entgegen. Ihre verderbte Eigenliebe, ihr Hochmuth verleitete sie, daß sie dafür hielten, es könne ein Mensch aus natürlichen Kräfften gutes thun und tugendhafft leben. **Seneca** spricht gantz trotzig: stultum esse, bonam mentem a Deo optare, quum unusquisque eam a se impetrare possit, und **Horatius** lib. 1. epist. 18. desgleichen: det vitam, det opes, æquum mihi animum ipse parabo. **Buddeus** in der 2 Dissertation de erroribus Stoicorum in philosoph. moral. §. 9. Indem sie in einem solchen irrigen Wahn stacken, so konnte es nicht anders seyn, als daß ihnen die Lehre des Evangelii ungereimt fürkam, wovon mit mehrern **Campegius Vitringa** in Dissertatione de philosophia Græcorum, vitio affectuum corrupta lib. 3. cap. 12. p. 633. ff. observat. sacrar. handelt. Nach der Zeit ist über diesen Punct von der Vernunfftmässigkeit der Christlichen Religion, oder von der Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft sehr disputiret worden, darüber man auf einen gedoppelten Abweg gerathen. Einige haben die Gräntze der Vernunfft so sehr eingeschräncket, sie und den Glauben als unversöhnliche Feinde angesehen und statuiret, daß man den Schwierigkeiten der Vernunfft wider den Glauben, oder Christliche Religion nicht abhelffen könnte. Diese ihre Meynung suchen sie von alten Zeiten herzuführen, da sie schon im Schwange gewesen, und beruffen sich auf die Lehre Christi und seiner Apostel, darinnen sie bereits gegründet. Christus sage bloß bey dem Luca V, 27. Cap. IX, 59: folge mir nach, und die Apostel sprächen: glaube, so wirst du selig; Paulus aber insonderheit gestehe 1 Corinth. XIII, 12. daß seine Lehre dunckel sey, man könne sie nicht begreiffen, wenn uns nicht Gott eine geistliche Einsicht gäbe, wie er denn auch die Gläubigen Coloss. II, 8. vermahne,

Digitized by Google

mahne, sie solten sich für die Philosophie in acht nehmen. Doch ein mahl läugnet man billig, daß die Schrifftstellen dasjenige beweisen, was sie beweisen sollen; hernach setzt man dieser Meynung andere Sprüche entgegen. Nach der ersten Art zu antworten, erinnern wir, daß sich die zwey ersten Sprüche von der Nachfolge Christi, und von dem Glauben, als dem einzigen Mittel zur Seligkeit auf gegenwärtige Materie gar nicht schicken, indem die Frage: wodurch man selig werden kan? von derjenigen: ob die Wahrheit von dem geoffenbarten Wege zur Seligkeit vernünfftig? gantz unterschieden. Daß in der dritten Stelle Paulus setzet, wie seine Lehre dunckel, oder wie er eigentlich schreibet: wir sehen jetzt in einem Spiegel in einem dunckeln Wort, dieses streitet gar nicht wider die Ubereinstimmung des Glaubens oder der Christlichen Religion mit der Vernunfft. Denn wenn unsere Theologi von der Deutlichkeit der H. Schrifft reden, so machen sie unter andern einen Unterscheid unter der Dunckelheit der Sachen selbst, und der Dunckelheit der Offenbahrung, und behaupten, daß die Offenbahrung, die durch die H. Schrifft geschehen, deutlich; die Sachen aber selbst, die darinnen fürkämen, wären zum Theil dunckel, daß wir ihre eigentliche Beschaffenheit mit der Vernunfft nicht begreiffen könnten. Auf diese letztere hat der Apostel sein Absehen, wenn er das Wort dunckel nennet, indem er die Erkänntniß in diesem mit der Erkänntniß in jenem Leben vergleichet, und gleich darauf saget: Denn aber von Angesicht zu Angesicht: ietzo erkenne ichs Stück-weise, denn aber werde ichs erkennen, gleichwie ich erkennet bin; wer aber mag daraus schlüssen, daß Paulus die Vernunfft als einen Feind des Glaubens angäbe? In der Epistel an die Colosser C. II. 8. sagt er zwar: sehet zu, daß euch niemand beraube durch die Philosophie; verstehet aber nicht die wahre Weltweißheit, die auf wahre und richtige Grund-Sätze der Vernunfft beruhet; sondern die falsche, er mag nun insonderheit sein Absehen auf die Griechischen Philosophos; oder auf die Jüdischen Secten der Pharisäer, besonders der Essäer, gehabt haben, zumahl da aus dem Eusebio, Josepho, Drusio, Scaliger zu ersehen, wie die Lehre der Pharisäer, Sadducäer und Essäer Philosophie genennet worden, von welcher Stelle Walch in den Observationibus in novi fœderis libros p. 97. ff. ausführlich gehandelt. Die andere Art der Antwort wider die oben angeführten Sprüche ist diese, daß wir aus der Schrifft selbst das Gegentheil erweisen, wie die Vernunfft allerdings mit dem Glauben übereinstimme, und wie die Christliche Religion höchst vernünfftig. Denn als Festus Ap. Gesch. XXVI, 23. 24. zu dem Paulo, da er von der Aufferstehung der Todten predigte, sagte, er sey rasend; so antwortete er ihm, er rede wahre und vernünfftige Worte, und Rom. XII, 1. verlangt er einen vernünfftigen Gottesdienst, wie denn auch der Gebrauch der Vernunfft in Sachen, so die Seligkeit angehen, nicht nur zugelassen; sondern auch recommandiret ist, als 1 Joh. IV, 1. prüfet die Geister, welches wahrhafftig ohne der Vernunfft nicht geschehen kan, und wie offt macht nicht der Apostel Paulus aus gewissen Principiis Vernunfft-Schlüsse, und drücket solches durch das Griechische Wort λογίζομαι aus. Von den Kirchen-Lehrern hat Launojus de varia fortuna Aristotelis cap. 2. Stellen zusammen gelesen, darinnen sie mit der Philosophie, sonderlich des Aristotelis, nicht zufrieden gewesen, welches aber noch gar nicht beweiset, daß sie schlechterdings die Vernunfft in Religions-Dingen verworffen. Denn ein mahl ist klar, daß sie sich selbst der Philosophie beflissen, und wenn sie gleich sonderlich die Platonische und Stoische Art zu philosophiren hochhielten; so geschahe es doch aus einer guten Absicht, und recommendirten dabey andern den Fleiß in Untersuchung der Weltweißheit, deren Stellen Martini in dem Vernunfft-Spiegel lib. 2. cap. 2. p. 739. ff. anführet. Und wenn sie hernach wider die Heyden stritten, so suchten sie insgemein zu zeigen, wie sehr das Heydenthum wider die Vernunfft sey, und was hergegen die Christliche Religion vor einen grossen Vorzug auch in diesem Stück vor ihr habe. Origenes hat Celso gezeiget, wie vernünfftig die Christliche Religion sey. Celsus hatte die Aufführung der Christen durchgezogen, als die, wie er sagte, weder der andern ihre Beweisgründe anhören, noch auch von dem, was sie glauben, einen Beweis geben wolten, und blos sagten: grübelt nicht erst, glaubet nur, euer Glaube wird euch selig machen, sie hielten das vor eine Grund-Regel, daß die Weisheit der Welt was böses sey. Origenes antwortete darauf: „Die „Vernunfft diene der Christlichen Religion zu ei„ner Grund-Säule, und werde alle diejenigen zu „Christen machen, die sie untersuchen könnten, statt „daß sie ihr solten zuwider seyn. Wenn es mög„lich wäre, daß alle Menschen, die mit den mensch„lichen Geschäfften nichts zu thun haben, sich auf „die Studien und auf das Nachdencken legen „könnten, so dürffte man keinen andern Weg su„chen, sie zu Annehmung der Christlichen Religion „zu bringen. Denn damit ich niemanden zu na„he treten möge, so wird man befinden, daß sie so„wohl in Untersuchung ihrer Lehren, als in Erklä„rung der änigmatischen Redens-Arten ihrer Pro„pheten und der Gleichnissen ihres Evangelii und „vieler andern Dinge, die Bildniß-weise geschehen „und geordnet werden, so richtig ist, als andere „Sachen, Allein da sowohl wegen des dürfftigen „Lebens; als wegen der menschlichen Schwach„heiten sich so wenig Menschen auf die Studien „legen können; so ist kein besser Mittel zu ihrer „Bekehrung, als das Christus zu gebrauchen an„befohlen, wenn sie nehmlich in ihrer Einfalt al„les glaubten, da sie doch nicht im Stand die „Grund-Säulen der Religion fleißig und sorgfäl„tig zu untersuchen.“ Es ist wohl wahr, daß viele Kirchen-Lehrer gar übel auf die Philosophie zu sprechen gewesen, und sie zum Theil mit veräcktlichen Namen beleget. Tertullianus de præscriptionibus adversus hæreticos cap. 7 nennet sie hin und wieder sapientiam secularem, und giebt die Philosophen als omnium hæresium patriarchas aus, weswegen mit ihm Cyprianus in diatrib. qua expenditur illud Tertulliani: hæreticorum patriarchæ philosophi, Helmst. 1699 nicht zufrieden, und Rechenberg in Disputatione: an hæreticorum patriarchæ philosophi? meynet, er habe nur die falsche heydnische, nicht aber die wahre Philosophie verstanden.

Lactan-

Google

Lactantius institut. divin. lib. 5. cap. 1. nennet sie sapientes hujus seculi; und die Philosophie lib. 1. cap. 1. terrenam philosophiam. **Ambrosius** aber enarrat. in Psalm 36. §. 28. philosophos hujus mundi; und **Augustinus** lib. 3. cap. 19. contra acad. saget, die Weltweißheit sey in der H. Schrifft versuchet, welche Stellen auch **Heumann** in actis philosoph. part. 2. p. 319. angeführet. Aus diesem nun dürffte scheinen, daß sie vielleicht den Kopf treflich würden geschüttelt haben, wenn man ihnen was von der Ubereinstimmung der Vernunft und des Glaubens gesaget. Doch es läst sich noch eines und das andere erinnern: 1) Muß man aus solchen einzeln Stellen nicht gleich einen Schluß auf ihre eigentliche Meynung machen; sondern auch ihre andere Aussprüche von der gegenwärtigen Materie aufsuchen, welches wir nur mit einem Exempel erläutern wollen. Oben haben wir eine sehr scharffe Sentenz von dem Augustino wider die Philosophie gehöret; lesen wir aber lib. 8. cap. 9. de civitate Dei und einige seiner andern Schrifften, so erhebt er sie und vermahnet, selbige sich bekannt zu machen. Dahero 2) sie ihr Haupt-Absehen auf die heydnische Philosophos gehabt, weil sie sahen, wie sie den Fortgang der Christl. Lehre zu hindern suchten; 3) kan nicht geläugnet werden, daß sie in ihren Widerlegungen den heydnischen Philosophis zuweilen theils unrecht gethan; theils gar schlecht raisonniret. Von dem **Hermia**, von dem man zwar nicht einig, wenn er gelebet, ist irrisio gentilium philosophorum in Griechischer Sprache verhanden, darinnen die heydnische Philosophie zur Thorheit gemacht wird, und zwar aus der Ursach, weil sie nicht einig, sondern in viele Secten zertrennet sey, welches ein sehr schlechter Schluß, wenn damit überhaupt alle Philosophie der Griechen nichts taugen soll. Denn die Christliche Religion ist leyder, auch in verschiedene Secten zertrennet, wer wolte aber daraus folgern, daß sie gar mit einander zu verwerffen sey. Inzwischen muß man 4) solches den Leuten nicht so übel auslegen, indem es zu den ietzigen Zeiten, da die Logic so hoch gestiegen, keine Kunst ist, sich über sie zu moquiren, und sind wir gewiß versichert, wenn sie jetzo nach dem heutigen Fuß die Philosophie studiren solten, sie würden wohl manchem aufzurathen geben, gnug daß es ehrliche und fromme Leute waren, die eine gute Absicht hatten, und daß sie zuweilen unbedachtsam gewesen, ist ein Fehler, den man, in Ansehung vieler andern guten Dienste, die sie gethan, leicht übersehen kan, in Erwegung, daß sich niemand von Fehlern und Schwachheiten frey sprechen kan. Und wenn man auch 5) bey ihnen heydnische Irrthümer antrifft, ja welche von der Philosophie gar nichts verstanden; so folget doch daraus noch nicht, daß sie die Philosophie an sich selbst, und den Gebrauch der Vernunfft in der Religion gänzlich verworffen, und also von der Ubereinstimmung der Vernunfft und der Christlichen Religion nichts wissen wollen, davon hier eigentlich die Rede ist. Gehen wir nun weiter hinaus, um zu sehen, was dieses Puncts wegen unter den Philosophen so wohl, als Theologen fürgegangen; so war in Italien eine philosophische Secte, welche die Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft gewaltig anfochte, und das waren die Averroisten. Denn ihr Urheber, der Averroes, meynte, daß nach dem Aristotele und der Vernunfft, welche zwey Dinge man damahls vor eins hielt, die Unsterblichkeit der Seelen unmöglich statt finden könnte. Er schloß also: Das menschliche Geschlecht ist nach der Lehre des Aristotelis ewig, wenn nun eine jede Seele ins besondere nicht stirbt, so muß man endlich auf die von diesem Philosopho verworffene metempsychosin kommen; oder wenn man behauptet, daß immer täglich neue Seelen herfür kommen, so muß man auch die Infinität dieser von aller Ewigkeit her erhaltenen Seelen behaupten. Allein es ist die actualis infinitas ebenfalls nach Aristotelis Lehre unmöglich, und muß man daher schlüssen, daß die Seelen, oder die Formen der organischen Cörper, oder wenigstens der intellectus passivus, der einem jeden insonderheit zugehöret, mit dem Leibe untergehen. Also werde nichts, als der allen Menschen gemeine intellectus activus übrig bleiben, der nach des Aristotelis Meynung von aussen kommt und allenthalben, wo die Organa dazu disponiret, würcket, als wie der Wind, wenn er in wohl zubereitete Orgel-Pfeiffen getrieben wird, eine Art der Music hervor bringet, welches **Walch** in der exercitat. historico-philos. de atheismo Aristotelis, die in seinen parergis academicis sich befindet, ausgeführet und gezeiget, wie Aristoteles die Seele oder den intellectum passivum für sterblich gehalten. Also bildeten sich die Averroisten ein, nach der Philosophie wäre die Seele des Menschen sterblich, bezeugten aber inzwischen, daß sie sich der Christlichen Religion unterwürffen, welche dieselbe vor unsterblich hielte. Diese Trennung des Glaubens und der Vernunfft wurde von den Prälaten und Doctoribus selbiger Zeit verworffen und in dem letzten Lateinischen Concilio unter dem Leo X verdammt, da man die Gelehrten ermahnte, zu arbeiten, um der Schwierigkeit abzuhelffen, welche zwischen der Philosophie und der Theologie einen Streit erregten. Doch wurde die Seele der Averroisten durch die Tradition erhalten, von der Cäsar Cremonensis, ein berühmter Philosophe seiner Zeit, eine der grösten Stützen derselben soll gewesen seyn, und **Andreas Cäsalpinus** ist von dem **Nicolao Taurello** in einem Buch, so den Titel führet: Alpes cæsæ, angeklaget worden, daß er auch einer von den Peripateticis sey, die der Religion zuwider wären. So findet man auch einige Fußstapffen von dieser Lehre in des **Claudii Berigardi** circulo Pisano und die Schrifften und Brieffe des Naudäi, wie auch die Naudæana zeigen, daß der Averroismus noch zu der Zeit, da dieser gelehrte Mann in Italien gelebet, verhanden gewesen, und gelehret worden, wie dieses der berühmte **Leibnitz** in dem scharffsinnigen Discours von der Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft §. 11. gezeiget, welcher seinem Tractat, der den Titel hat: essais de Theodicée, fürgesetzt ist. Die Scholastici begiengen nicht so wohl den Fehler, daß sie die Vernunfft und den Glauben als Feinde ansahen; sondern daß sie beyde unter einander vermischet, und also Wahrheiten, die dem Glauben eigen, in der Philosophie nach der Vernunfft, und wiederum philosophische Wahrheiten in der Theologie abgehandelt, mithin die Gräntzen dieser beyden

den Lichter nicht beobachtet. Inzwischen wurde der Vernunfft doch ein solcher Zaum angeleget, daß sie nicht weiter, als es das Interesse der Römischen Kirche und des Pabsts zuliesse, gieng. Musäus hat drey Bücher de usu principiorum rationis & philosophiæ in controversiis theologicis geschrieben, die nach der andern Auflage Jene 1665 heraus kommen, und vornemlich dem rationali theologico des Nicolai Vedelii entgegen gesetzet sind; es mercket aber der Herr Leibnitz in dem angeführten Discours von der Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft §. 10. an, daß diese beyde Auctores in den vornehmsten Regeln von dem Gebrauch der Vernunfft ziemlich eins wären; nur in der Application der Regeln stimmten sie nicht überein. Sie hielten beyde dafür, daß die Offenbahrung den Wahrheiten nicht zuwider seyn könnte, deren Nothwendigkeit von den Philosophen logisch oder metaphysisch genennet würde, das ist deren Oppositum eine Contradiction involvire; wie sie noch ferner alle beyde zugaben, daß die Offenbahrung wohl mit den Lehr-Sätzen streiten könnte, deren Nothwendigkeit physisch und nur auf Gesetze gegründet, die der Wille GOttes der Natur vorgeschrieben habe. Die Reformatores, sonderlich Luther, haben bißweilen so geredet, als wenn sie die Philosophie verwürffen, und vor eine Feindin des Glaubens hielten; wenn man es aber nur recht verstehet, so siehet man schon, daß Luther durch die Philosophie nichts anders verstanden, als das, was dem ordentlichen Lauf der Natur gemäß, als wenn er z. E. sagte, es sey philosophischer Weise, das ist nach der Ordnung der Natur unmöglich, daß das Wort könne Fleisch werden, wie er denn auch nur auf den Aristotelem übel zu sprechen war. Da inzwischen viele protestantische Theologi, so viel möglich, von der scholastischen Philosophie abgiengen, die bey der gegenseitigen Parthey herrschte; so fiengen welche gar an, die Philosophie zu verachten, und der Streit brach endlich zu Helmstädt durch den Daniel Hoffmann aus. Denn dieser rüstete sich gewaltig wider die Philosophie, und nennte sie ein Werck der fleischlichen und bösen Begierden, ohnerachtet er sie vorher fleißig getrieben. Er bekam auch welche auf seine Seite, sonderlich Johann Angel. Werdenhagenium, Johann Müllerum und andere, und nach dem wärmte Wilhelm Schilling diesen Streit wieder auf. Doch widersetzte sich dem Fürnehmen des Daniel Hoffmanns der Johann Caselius, ein sehr berühmter und bey allen Gelehrten und Fürsten seiner Zeit wohl angesehener Mann, mit dem es noch insonderheit Cornelius Martini und Owenus Günther hielten, und Albertus Grawerus schrieb wider ihn ein Buch de unica veritate, ja als sich der Hertzog von Braunschweig, Henrich Julius, ein Sohn Julii, des Stiffters der Universität Helmstädt, selbst die Mühe gab, die Sache zu untersuchen, so verdammte er diesen Theologum; wider Schillingium aber und Schraderum, die Hoffmanns Parthey annahmen, schrieb die gantze theologische Facultät zu Wittenberg, und Jacobus Martini verfertigte deswegen seinen Vernunft-Spiegel als eine Schutz-Schrifft für die Philosophie, welcher zu Wittenberg 1618. 4. heraus kommen, wovon auch Walch in historia logic. p. 846 parergor. acad. gehandelt. Nach der Zeit hat es immer auch einige dergleichen kleine Streitigkeiten gegeben. Der berühmte Paullus Sleevogt, ehemahliger Professor auf der Universität Leipzig, hat in seiner Jugend bey Gelegenheit der Frage: ob GOtt eine causa per accidens der Sünde sey? eine kleine Schrifft unter dem Titel: pervigilium de dissidio theolog. & philosophi in utriusque principiis fundato, ediret; hat aber nur zeigen wollen, wie die Theologi zuweilen die philosophischen Terminos mißbrauchen. In Holland ist auch ehemahls ein Streit gewesen, dazu das Buch: philosophia scripturæ interpres, dessen Autor Ludovicus Meier, ein Medicus zu Amsterdam, war, sich aber nicht genennet, Gelegenheit gab, daß man viel von den rationalen und non-rationalen theologis redete. Im Jahr 1686 hielt im Monath October Gisbertus Wessellius Duiker zu Franeker eine Disputation de recta ratiocinatione, darinnen er unter andern gesetzet hatte, daß die Göttlichkeit der heiligen Schrifft durch nichts, als die Vernunft erwiesen werden könne, darwider Huberus opponiren wolte, wurde aber von dem Hrn. Rectore daran gehindert. Er hielte darauf in seinem Hauß eine Disputation unter folgendem Titel: positiones juridico-theologicæ, de auctoritate sacræ scripturæ, quæ extant apud Ulricum Huberum in libro I. de jure civitatis cap. 26. nunc denuo excusæ & aliquot positionibus & antithesibus auctæ occasione cujusdam disputationis inauguralis, in welcher er hauptsächlich behauptete, daß die Glaubens-Artickel weder auf eine Auctorität der Kirchen, wie die Papisten wolten, noch auf schlechte Vernunffts-Gründe, welche die Menschen die Heiligkeit und die Wahrheit der Schrifft beredeten, gegründet wären; sondern daß dieselbigen ein geistliches Licht, so von dem heiligen Geist eingegeben würde, erfoderten. Als auch dieser Streit zu Utrecht kund wurde, fande sich gleich de Vries, Professor der Philosophie daselbst, und schrieb etliche Anmerckungen wider Dukers Disputation: Zu Franecker aber ließ Regius, auch Professor in der Philosophie, eine Predigt über Coloss. II. v. 8. drucken, in welcher er wider das Urtheil und Meisterschafft der Vernunfft über die Schrifft und göttliche Sachen warnete; hingegen kam zu Franecker unter Herrn Alexander Roel eine Disputation de principio veritatis cognoscendæ heraus, worinnen er auf Dukers Seite trat, und als er die theologische Profeßion übernahm, hielt er eine Rede von der vernünfftigen Religion, die mit Dukers Meynung überein kam. Ja Duker fieng selbst an sich zu vertheidigen, und gab zwey Schrifften heraus, die eine hatte den Titel: disputatio apologetica de sacræ scripturæ auctoritate et divinitate contra Huberum, qua ostenditur, eam non nisi ex ratione adstrui posse; positiones, quas V. A. contra hanc sententiam scripsit, refutantur, simulque intempestivus ejus impetus ac cavillationes redarguuntur cum additamento, quo breviter respondetur nugis et calumniis Gerhardi de Vries, die andere aber begriff

Digitized by Google

griff eine nöthige Warnung gegen die falschen Beschuldigungen und Lästerungen Johannes Regii, in welchen beyden Schrifften Duker seine Widersacher ziemlich hitzig anpackte. Doch blieb Huber nicht zurück, sondern schrieb einen weitläufftigen Tractat an den Herrn van der Waeyen und den Herrn Roell de concursu rationis et scripturæ sacræ. In der Vorrede entschuldigte er sich, daß er, da er seiner Profeßion nach kein Theologus sey, sich unterfangen, von einer so wichtigen theologischen Materie zu schreiben, und führet unter andern Ursachen mit an, daß der Witsius eine Dissertation verfertiget, und darinnen des Hubers positiones gebilliget. In dieser Disputation, die er auf des Huberus Begehren, daß er doch von dieser Streitigkeit seine Meynung sagen solte, aufgesetzet, handelt er von dem göttlichen Ansehen der heiligen Schrifft, ob dieselbe aus der blossen Vernunfft zu behaupten, ob die Würckung des Heiligen Geistes in den Wiedergebohrnen unmittelbar seyn, und ob das Gewissen, oder die innerliche Versicherung des Menschen zuweilen irren könne? Um eben dieselbige Zeit kam auch eine Dissertation zu Vertheidigung des Herrn de Vries wider Dukern heraus unter dem Titel: Cartesius vindicatus, sive divina auctoritas a ratione independens, asserta ex ratione pro Cartesio contra propositionem Franequeranam de divina scripturarum auctoritate, quæ non nisi ex ratione adstrui possit. So brachte auch Huber alle irrige Meynungen, die er denen Herren Roell und van der Waeyen schuld gab, in zwölff Propositiones, die er in Holländischer Sprache heraus gab, und einen Brief an den van der Waeyen anhieng, auf welche Schrifft Roell in dem examine brevi antwortete. Ausser denen gab sich auch Andala als einen neuen Gegenpart von dem Huber an, der unter andern eine epistolam apologeticam an Dukern wider Hubern und Witsium schriebe, in welcher er die Nothwendigkeit der Vernunfft zeigte und behauptete, daß die innerliche Versicherung des Gewissens niemals irren könnte, und beflisse sich diejenigen Schrifft-Stellen, die seiner Meynung entgegen zu seyn schienen, zu beantworten. Es fieng endlich der Herr van der Waeyen selbst an de motibus a jurisconsulto nuper in Academia Frisia temere excitatis ad Guilielm. Anslarium V. D. apud Amstelod. ministrum, eine Epistel zu schreiben, nebst etlichen Anmerckungen über des Herrn Witsii Epistel, in welchen er ihm schuld giebt, daß er, nachdem er sich lange gnug herum gedrehet habe, doch endlich entweder seiner oder des Herrn Roells Meynung beypflichte, oder sich selber widerspreche, oder so dunckel rede, daß ihn niemand verstehen könne. So ließ es auch Duker an sich nicht ermangeln, eine dissertationem apologeticam wider Hubers sein Buch de concursu rationis et scripturæ, Witsii dissertationem epistolicam und des Anonymi Cartesium vindicatum heraus zu geben. Huber wolte weiter mit Dukern nichts zu thun haben; sondern schrieb nur wider Roell ein kleines Werckgen: stricturæ in prodromum sive examen breve XII positionum quod H. A. Roell pro se aliisque emisit in lucem. Um eben diese Zeit gab sich ein neuer Anonymus für den Huber an, welcher in Holländischer Sprache kurtze und klare Proben edirte, wie sehr es dem Glaubens-Bekänntniß der Reformirten, und der Lehre von der Gottesfurcht zuwider sey, wenn man vorgeben wolte, daß die Vernunfft das eintzige Principium sey, die Göttlichkeit der Schrifft und die Glaubens-Artickel zu begreiffen, und daß in einem Christen nicht mehr stecke als eine natürliche Force zu raisonniren, wobey der Auctor auch anführet, was vor Secten unter den Christen dieser Lehre beygepflichtet, gestehet auch auf dem Titel, daß er das meiste von dieser Schrifft aus Hubers Schrifften wider die Herren van der Waeyen und Roell gezogen. Es antwortete aber auch Huber selbst auf des Herrn van der Waeyen seinen Brief de motibus in Academia Frisia, und machte eine Vorrede dazu an Witsium, in welcher er von dem letzten Synodal-Receß in Frisia handelte, welcher scheinet diesem langwierigen Streit ein Ende gemachet zu haben, wiewol noch vor dem Verbot derer Deputirten von den Frießländischen Staaten eine Schrifft Roells heraus kam: vindiciæ examinis brevis XII posit. cl. viri Vlr. Huberi, oppositæ ejusdem stricturis, quibus mala ejus fides et calumniæ demonstrantur et refelluntur. Es erzählen diese Controvers Clerc in der bibliotheque universelle tom. 6. Benthem in dem Holländischen Kirch- und Schulen-Staat part. 2. p. 1162. f. Thomasius in den Monats-Gesprächen 1688. im Monat Jun. p. 852. ff. Bey der Sache selbst wäre wol eine weitläufftige Controvers nicht nöthig gewesen, und würde auch wohl zu keiner solchen Weitläufftigkeit gekommen seyn, wenn sich die Affecten nicht eingeschlichen hätten, welche die streitenden Parteyen allezeit auf Abwege verführen. In gewisser Maasse haben beyde recht. Denn es wird das göttliche Ansehen der heiligen Schrifft auf eine gedoppelte Art erkennet: entweder mit einer wahrscheinlichen Erkänntniß vermöge gewisser Vernunfft-Schlüssen, die sich auf gewisse Umstände so wohl äusserliche als innerliche der Schrifft gründen, dergleichen Argumente bey Ungläubigen und Unwiedergebohrnen gebraucht werden, oder mit einer gantz gewissen und überzeugenden Erkänntniß, und diese beruhet auf das innerliche Zeugniß des Heiligen Geistes, ist auch folglich nur bey Gläubigen anzutreffen, bey welchem Zeugniß aber dennoch die Vernunft, so fern sie die Regungen des Heiligen Geistes empfinden, und sie durch gewisse Kennzeichen von den natürlichen Bewegungen unterscheiden muß, nicht gäntzlich kan ausgeschlossen werden. Doch es ist auch dabey noch nicht geblieben. Denn es hat der berühmte Bayle zu den neuesten Zeiten dieser Materie wegen noch groß Aufsehens gemacht, nachdem er die Vernunfft und den Glauben für unversöhnliche Feinde gehalten, und dieses so wol in seinem dictionario historico, da er eine grosse Neigung für die Manichäische Lehre blicken lassen, und gemeynet, man könne ihre Meynung aus der Vernunfft nicht widerlegen; als auch in andern Schrifften, darüber er sonderlich mit dem Herrn Jaquelot in einen Streit kam. Denn dieser verfertigte wider Bayle eine Frantzösische Schrifft: conformité de la foi avec la raison, und als ihm Bayle in den reponſ. aux que-

questions d'un Provincial antwortete, gab er von neuem heraus: examen de la theologie de Mr. Bayle, worauf ihn **Bayle** in den entretiens de Maxime et de Themiste hefftig herum nahm, damit er ihm aber nichts schuldig bliebe, so satzte er response aux entretiens auf, ausser dem auch der Herr **von Leibnitz** den eben angeführten Discours von der Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunft ihm entgegen gesetzet. Es geht überhaupt seine Meynung dahin, daß eine Wahrheit des Glaubens unauflöslichen Einwürffen der Vernunfft könnte unterwerffen seyn. In was vor einem Verstand er die unauflößlichen Einwürffe nimmt, hat er so deutlich nicht gesagt. In der Antwort an den Herrn Clericum, die erst nach seinem Tod heraus kommen, giebt er nicht zu, daß man den Wahrheiten des Glaubens Demonstrationes entgegen stellen könnte, und scheinet daher, als halte er die Einwürffe nur in Ansehung unserer gegenwärtigen Erkänntniß vor unauflößlich, wie er denn auch in dieser Antwort, p. 35. nicht alle Hoffnung verliehret, daß nicht noch einst jemand eine bisher wenig bekannt gewesene Auflösung werde finden können. Wenigstens verstehet er keine solche Einwürffe, die blos auf eine Wahrscheinlichkeit hinaus lauffen, weil man leicht zugestehet, daß die Geheimniß nach der Vernunfft betrachtet, nichts wahrscheinliches in sich haben; allein es ist genug, daß nichts abgeschmacktes in ihnen ist, folglich, wenn man sie wiederlegen will, muß es mit Demonstrationen und unumstößlichen Gründen geschehen. Er will zwar das Ansehen haben, als intendire er etwas gutes, daß GOtt wegen der Zulassung des Bösen auf solche Art könne entschuldiget und vertheidiget werden. Er gab zwar für, er wolte dadurch die Macht des Glaubens zeigen, daß wenn gleich die Wahrheiten, so der Glaube lehre, dem Anfall der Vernunfft nicht ausstehen könnten, er nichts desto weniger doch in dem Hertzen der Gläubigen fest bleibe, und da sey eben der Sieg des göttlichen Ansehens über die menschliche Vernunfft. Es antwortet aber der Herr von Leibnitz in dem schon angeführten Discours § 39. sehr wohl, daß weil die Vernunfft so wohl, als der Glaube eine Gabe GOttes sey, ihr Streit verursachen werde, daß GOtt wider sich selbst stritte; und wenn die Einwürffe der Vernunfft wider einen Glaubens-Artickel unauflöslich wären, so müste man sagen, dieser vermeynte Artickel wäre falsch und nicht geoffenbaret, er sey eine leere Einbildung der menschlichen Vernunfft, und der Triumph dieses Glaubens würde gar wohl mit denjenigen Freuden-Feuern können verglichen werden, die man anstellet, wenn man geschlagen worden. Poiret præf. libr. fides & ratio collat. p. 30 urtheilet nicht uneben von ihm; unde dum rationem videtur supprimere velle, ut fidei soli detur locus, hanc potius putendum in modum derisit et proculcavit, ut alteram omni molimine in altum eveheret. Der Grund, womit er zeigen will, daß man den Einwürffen, welche die Vernunfft den Geheimnissen in Weg lege keine Gnüge thun könne, ist in der Erläuterung über die Manichäer p. 3140 des dictionar. edit. 2. zu finden, allwo er spricht: es ist schon genug, daß man nur einhellig zugestehet, die Geheimnisse des Evangelii wären über die Vernunft, indem daraus nothwendig folge, daß man die Schwierigkeiten der Philosophie ohnmöglich auflösen könne, und daß folglich ein Streit, indem man blos nach dem natürlichen Licht gehe, sich alle mal zum Schaden der Theologen endigen, und sie sich genöthiget sehen werden zu fliehen, und sich unter die Canonen des übernatürlichen Lichtes zu ziehen. Er fähret weiter fort: es ist klar, die Vernunfft kan das niemals erreichen, was über sie: wenn man nun aus der Vernunfft auf die Einwürffe wider die Lehre von der Dreyeinigkeit, von der unione hypostatica antworten könnte, so würde sie ja diese zwey Geheimnisse erreichen, sich unterwürffig machen, und sie gegen die ersten Grund-Lehren, oder die Aphorismos halten, die aus den allgemeinen Notionen entstehen, bis sie endlich geschlossen, sie kämen mit dem natürlichen Lichte überein, wodurch sie etwas thäte, das über ihre Kräffte wäre, sie überschritte ihre Gräntzen, welches doch gantz contradictorisch sey. Derhalben müsse man sagen, sie könne auf ihre eigene Einwürffe nicht antworten und behalte sie so lange den Sieg, so lange man nicht zum göttlichen Ansehen und zur Nothwendigkeit, den Verstand unter den Gehorsam des Glaubens zu nehmen, seine Zuflucht nähme. Wenn einige Lehren, fähret er fort, über die Vernunfft sind, so sind sie ihr zu hoch, und kan sie nicht erreichen; kan sie selbige nicht erreichen, so kan sie solche auch nicht begreiffen; kan sie selbige nicht begreiffen, so kan sie weder einen Begriff davon bekommen, noch auch einige Grund-Sätze, aus denen man alles auflösen könne, folglich würden also die gemachten Einwürffe der Vernunfft unbeantwortet bleiben; oder, welches eins sey, man würde vielleicht mit einer eben so dunckeln Distinction drauf antworten, als die Thesis gewesen, so angegriffen worden. Nun behalte ein Einwurff, der auf gantz deutliche Notiones gegründet sey, eben den Sieg, man möge entweder gar nichts darauf antworten; oder so eine Antwort geben, von der niemand was begreiffen könne. Alle philosophische Streitigkeiten, geht er weiter fort, setzen voraus, daß die streitenden Partheyen in gewissen Erklärungen mit einander übereinkommen, und die syllogistischen Regeln und Kennzeichen zulassen, an denen man ein schlimmes Urtheil erkennet. Hernach komme alles darauf an, daß man untersuche, ob ein Satz mit den Grund-Lehren mittelbar oder unmittelbar übereinkomme, in denen man eins sey; ob die Præmissen eines Beweises richtig und ob recht gefolgert worden. Habe man keinen Syllogismum von vier Terminis vorgebracht, und nicht etwa einige von den Sätzen des Capitels de oppositis oder de sophisticis elenchis überschritten, so trage man den Sieg davon, indem man entweder zeige, daß die Sache, worüber man streite, keine Verbindniß mit den ausgemachten Grund-Lehren habe; oder wenn man den Vertheidiger ad absurdum bringe, welches alsdenn geschehen könnte, wenn man ihm entweder zeige, daß die Folgerungen seines Satzes entweder bejahen oder verneinen,

oder

Digitized by Google

oder wenn man ihn nöthiget lauter verständliche Sachen zu antworten. Der Endzweck dergleichen Streitigkeiten sey, das Dunckle zu erklären und zur Deutlichkeit zu gelangen, deßwegen sage man, daß so lange der Proceß währe, der Sieg mehr oder weniger auf des Opponenten oder des Vertheidigers Seite sey, nachdem des einen Satz klärer sey, als des andern. Endlich schlüsse man, derjenige verliere den Sieg, von dessen Antwort man nichts begreiffe, und der selbst gestehe, daß sie unbegreiflich wäre. Alsdenn condemnire man ihn nach den Regeln, nach denen man einen Sieg beurtheile, wenn er gleich nicht könne bey dem Nebel verfolget werden, mit dem er sich bedecke, und der gleichsam zwischen ihm und seinen Widersachern einen Abgrund mache, man halte ihn vor gäntzlich geschlagen, und vergleiche ihn mit einem geschlagenen Kriegs-Heer, das dem nachjagenden Uberwinder durch Hülffe der Nacht entkomme. Diese Stellen hat der Herr Leibnitz zerleget, und von Stück zu Stück in dem Discours von der Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft darauf geantwortet und gezeiget, wie sehr sich Bayle verstossen hat. Das war also der erste Abweg, darauf einige in der Materie: ob die Christliche Religion vernünftig sey? gekommen sind. Es ist schwer die Mittelstraße zu halten, und man wird sehen, wenn einige worinnen der Sache zu wenig thun, wie andere hingegen es darinnen versehen, daß sie solche so hoch treiben wollen, und das ist auch hier geschehen. Denn es haben sich welche gefunden, die auf einen andern Abweg gerathen, wenn sie der Vernunfft zu viel eingeräumet, daraus die Geheimnisse der Christlichen Religion zu erklären sich unterstanden, und damit der heiligen Schrifft Ansehen nicht wenig Abbruch gethan, welches auf unterschiedene Weise geschehen, massen etliche solches überhaupt mit der Schrifft; etliche hingegen mit besondern Glaubens-Artickeln, einige auf eine grobe, andere auf eine subtile Art vorgenommen haben. Die Socinianer geben davon ein Exempel, wenn sie die philosophischen Principia zum Grund legen, und darnach die Glaubens-Lehren, wie weit sie wahr oder falsch sind, beurtheilen, da es nicht anders seyn kan, sie müssen in Irrthümer gerathen, welches ihnen von unsern Theologis zur Gnüge erwiesen worden. In diesem Krieg wider die Socinianer sind die protestantischen Partheyen unter einander einig gnug; wegen des Sacraments des heiligen Abendmahls aber sind sie selbst unter einander in Uneinigkeit gerathen, indem die Reformirten die Participation des Leibes Christi auf eine blosse figürliche Vorstellung ankommen lassen, und behaupten, daß es nur ein geistlicher Genuß sey. Es kommt dieses eben daher, daß sie die Vernunft nicht recht brauchen und sich des philosophischen Satzes unrecht bedienen, daß ein Leib nicht mehr als in einem Orte auf ein mahl seyn könne. **Bernard** gab 1714 einen schönen Tractat de l' excellence de la religion heraus, darinnen er lib. 2. cap. 5. zeigt, wie man bey den Geheimnissen zwey Irrwege meiden müsse: Der eine sey, wenn man, wie **Socinus**, alle Geheimnisse verwerffe, und die Worte der Offenbahrung so lang verdrehe, bis etwas heraus kommt, welches die Vernunft erreichen könne: Der andere Irrweg hingegen sey, wenn man Geheimnisse mache, wo keine wären, und z. E. die Lehr-Sätze vom heiligen Abendmahl dafür ausgäbe, und da redet er seiner Religion zu gefallen. Insonderheit haben sich verschiedene eintzelne Personen in besondern Schrifften darinnen verstossen, daß sie der Vernunft zu weite Gräntzen gesetzet, und daher alle Geheimnisse leiten wollen, oder welches eins ist, sie geläugnet. Es gehöret sonderlich dahin **Antonius Collinus** in seinem Tractat de la liberté de penser, darinnen er sich einen solchen Concept von der Freyheit zu dencken gemacht, daß nach demselben ein Mensch nach seinem bösen Willen und Irrthümern dencken kan, was er will, und also auch die Macht habe, die Geheimnisse nach der verderbten Vernunft zu beurtheilen, dawider viele Schrifften heraus kommen, von denen **Walch** in der historia logicæ p. 723. parergor. acad. eine kurtze Nachricht gegeben hat. An eben diesen Stein hat sich der beruffene **Johann Toland** in dem Buch: religio christiana mysteriorum expers gestossen, so zu Londen 1695. 1696 heraus kommen, und von verschiedenen widerleget worden, welche **Fabricius** in syllabo scriptorum de veritate religionis christianæ cap. 22. p. 479 erzählet. Und ob schon **Locke** den Ruhm erworben, daß er die Kräffte und den rechten Gebrauch der Vernunft gründlich gewiesen, so hat er dennoch selbst in diesem Stück seiner Vernunfft auszuschweiffen und die gehörigen Gräntzen zu übertreten vergönnet, massen er in seinem Buch: que la religion est très raisonnable; dasjenige nach der Vernunft erklären will, was doch deren Erkänntniß weit übersteiget, welches in Englischer Sprache 1695 ediret, hernach auch in die Frantzösische übersetzet worden; Dem aber von **Edward Stillingfleet**, **Joh. Edwards** und andern Einwürffe gemacht worden. Kommet man auf besondere Materien, worinnen man der Vernunfft den Zügel zu weit gelassen, so ist der wichtigste Punct der Christl. Religion, daß sie auf Wunder mit gegründet, und da ist bekannt, wie **Spinoza**, **Hobbesius**, **Connor**, **Nehemias Grew** und andere sich darinnen gewaltig verstossen, welches in dem Artickel von Wundern gezeiget wird, wiewohl das Atheisten und Naturalisten sind, die hieher eigentlich nicht gehören, indem sie die heilige Schrifft überhaupt, mithin auch die Christl. Religion über einen Hauffen zu werffen suchen. So sind auch verschiedene gewesen, welche fürgegeben, daß man die Lehre des Glaubens von der H. Dreyfaltigkeit aus dem Licht der Natur erkennen könne, davon die Autores **Grapius** in theol. recens controv. P. 1. c. 2. §. 1. p. 101. anführet, und davon auch selbst an gehörigen Orten gehandelt wird. Nachdem man also diese kurtze historische Nachricht von dieser Materie voraus gesetzet, so ist auch kürtzlich die dogmatische Betrachtung fürzunehmen und der Satz zu behaupten: Die Christl. Religion ist vernünftig, oder es ist eine Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunft. Ehe man den Beweiß dieses Satzes beyfüget, muß man einen tüchtigen Grund dazu legen, und zu dem Ende eine Erklärung der darinnen fürkommenden Ideen anstellen. Was anlangt 1) die Idee der Christl. Religion, so verstehet man dadurch kürtzlich diejenige Religion, welche uns durch

Christum,

Christum, als den eintzigen Grund, den Weg zur ewigen Seligkeit zeiget, und deren Wahrheiten in dem geoffenbahrten Wort GOttes, oder in der H. Schrifft enthalten sind. Diese Wahrheiten sind entweder theoretische, oder practische, und beyde werden entweder von der Vernunfft erkannt, oder sie sind über deren Begriff. Zur ersten Art gehören folgende Lehrsätze: es ist ein GOtt, der die Welt erschaffen, selbige auch regieret, und weil er das Böse hasset, und das Gute liebet, auch den Menschen ein Gesetz gegeben; so ist ihre Schuldigkeit, daß sie ihn verehren und nach seinem Willen leben. Diese Wahrheiten bestätiget die Christl. und geoffenbahrte Religion, wodurch sie sich eben sehr beliebt und angenehm machet, wenn sie das Licht der Vernunfft nicht auslöschet, sondern selbiges vielmehr bestärcket. Lehrte sie das Gegentheil, so würde keiner mit Rechte ihr Beyfall geben können, weil eine Religion, welche die Grundlehren der Vernunfft über den Hauffen wirfft, ungereimt. Zu der andern Art, welche über die Vernunfft sind, gehören die Lehren von dem Fall der Menschen, und dem verlohrnen Ebenbild GOttes, als dem Ursprung aller Verderbnissen; von der Erschaffung der Welt, wie sie Moses fürgestellet; von Christo, als dem wahren Meßia, der der unendlichen Gerechtigkeit GOttes an unserer Statt eine Gnüge geleistet; von der wahren Bekehrung zu GOtt durch gewisse Gnadenmittel; und von der Unsterblichkeit der Seelen und der Auferstehung der Todten. Wird aber die Christl. Religion der natürlichen oder der Vernunfft entgegen gesetzet, so begreifft sie nur solche Lehrsätze, welche aus der Vernunfft nicht können erkannt werden, welche man dahero Wahrheiten des Glaubens nennet. 2) Die Idee der Vernunfft betreffend, so wird selbige auf eine zweyfache Art genommen, entweder subjective oder objective, wie man in Schulen redet, nach jener verstehet man die Fähigkeit der Seelen, oder den intellectum; nach dieser aber gewisse Grundwahrheiten, die so deutlich und so wahr sind, daß kein Mensch selbige läugnen, oder daran nur zweiffeln kan, welche einige lieber das Licht der Vernunfft nennen. Und daher sagt der Hr. von Leibnitz in dem Discours von der Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft §. 1. Die Vernunfft ist nichts anders als ein Zusammenhang der Wahrheiten, sonderlich derjenigen Wahrheiten, die der menschliche Verstand, wenn er mit dem Glauben verglichen wird, natürlicher Weise ohne das Licht des Glaubens erreichen kan. Solche Wahrheiten sind zweyerley: einige nennet man principia formalia, auch ewige Wahrheiten, die eine solche logische, metaphysische und mathematische Nothwendigkeit haben, u. dergestalt absolut nothwendig sind, daß deren Oppositum allemahl eine Contradiction in sich begreiffet, und die man, ohne in die gröste Absurdität zu verfallen, nicht läugnen kan. Einige heissen sie principia materialia, die sich auf ein besonderes Objectum erstrecken, und entweder physische oder moralische sind. Jene machen entweder die Gesetze aus, die GOtt der Natur zu geben beliebet hat; oder dependiren von selbiger, woraus die physische Nothwendigkeit entstehet, welche die Ordnung der Natur ausmacht, u. in den Regeln der Bewegung und einigen andern generalen Gesetzen, die GOtt beliebet, den Dingen zu geben, als er ihnen ihr Wesen verliehen, bestehet. Es gründet sich solche Nothwendigkeit auf die göttliche Weißheit, auch zugleich auf die göttl. Gütigkeit, indem GOtt nicht aus einem Eigensinn; oder aus einer blossen Gleichgültigkeit etwas erwählet. Die moralische Wahrheiten beruhen auf dem heil. göttl. Willen, welche auch so nothwendig, daß wenn man selbige läugnen, oder aufheben wolte, eine Contradiction erfolge, als lasse sich GOtt was gefallen, das wider seine Heiligkeit wäre. Aus diesen angegebenen Erklärungen können wir die Frage etwas deutlicher und umständlicher fassen: ob die Christl. Religion, oder der Glaube Wahrheiten in sich leide, welche den Grundwahrheiten der Vernunfft entgegen, daß daraus eine Contradiction erfolge, und also die Einwürffe, so die Vernunfft mit ihren Principiis dem Glauben mache, nicht aufzulösen sind, wie sich einige, wenigstens dem Schein nach, erklären. Denn andere tragen kein Bedencken, wenn sie sich einbilden, daß eine Wahrheit des Glaubens einem philosophischen Principio entgegen zu seyn scheinet, solche Wahrheit, als eine Wahrheit des Glaubens zu läugnen, und sie nach dem philosophischen Principio einzurichten, wie man solches nur an den Socinianern und Reformirten siehet. Denn da sagt ein Socinianer, es ist eine Grundwahrheit der Vernunfft, daß drey nicht eins, u. eins nicht drey sey, wolte man nun lehren, daß drey Personen in dem einigen göttl. Wesen, eine jede wahrhafftiger GOtt, und doch nur ein GOtt sey; so wäre dieses ungereimt, es folgte in Ansehung des obigen philosophischen Principii eine Contradiction daher. Dieses voraus gesetzt, so muß man noch weiter, ehe man auf die Entscheidung selbst kommt, gewisse Principia und Sätze zum Grund legen. Nemlich es wird präsupponiret a) daß man in dieser Materie mit solchen Leuten zu thun habe, welche das göttl. Ansehen der H. Schrifft, folglich der Christl. Religion erkennen und zugeben. Denn mit Naturalisten und Atheisten kan man eigentlich über diesen Punct nicht disputiren, weil sie, indem sie den gantzen Grund der Christl. Religion umschmeissen, keine Wahrheiten des Glaubens zulassen, und mithin fällt die gantze Frage über einen Hauffen. Inzwischen mögen diejenige unter den Christen, welche sich dieses Streits theilhafftig machen, in ihrem Hertzen wahrhafftig Glaubenswahrheiten zugeben, oder nicht; so liegt daran nichts: gnug, daß sie äusserlich solches von sich bekennen. So viel ist wohl wahr, daß im Fall, wenn sie äusserlich einen Streit des Glaubens und der Vernunfft behaupten; ihr Hertz aber von keinem Glauben etwas weiß, man auch mit den stärckesten Beweißgründen und Demonstrationen nichts wider sie ausrichtet, wobey man noch der Ordnung wegen, diese Anmerckungen machet, daß zwar die Untersuchung ihren gehörigen Nutzen hat, nicht nur die Wahrheit an sich selbst zu retten, sondern auch Gelegenheit zu bekommen, viele andere Wahrheiten zu entdecken; doch brauchts nicht jeder, sich in solchen Sachen zu vertieffen, und Leute, deren Zustand es nicht leidet, dürffen nicht alles so genau untersuchen, sondern müssen sich mit den Lehren des Glaubens begnügen, ohne sich um die Einwürffe zu bekümmern, und wenn sie ja von einigen Schwierigkeiten solten angefochten werden, so müssen sie ihr Gemüth davon abwenden. Es ist am besten, man sage gemeinen Leuten, auch allen denjenigen, die einen schwachen Glauben haben, gar nichts davon, weil sie leicht können Gelegenheit bekommen,

Digitized by Google

men, mit diesem Gifft angesteckt zu werden; oder wenn man ja ihnen etwas, das allzu bekannt ist, nicht verbergen kan, so muß man den Einwürffen auch die gründliche Auflösung beysetzen, sonst handelt man nicht ehrlich und aufrichtig: b) Wird voraus gesetzet, daß eine Wahrheit der andern nicht könne entgegen seyn, und das Licht der Vernunfft so wohl eine Gabe Gottes als Offenbahrung sey. Man kan sich die Sache unter einem Gleichniß fürstellen. Zwey Lichter sind ihrem Wesen nach einander nicht entgegen, indem sie beyderseits einen Schein geben, wenn sie gleich zufälliger Weise darinnen von einander unterschieden sind, daß eines heller als das andere scheinet. Gott hat die Vernunfft so wohl, als die Offenbahrung uns zu einem Licht gegeben, daß wir dadurch Wahrheiten erkennen mögten, und weil das Licht der Vernunfft so dunckel, daß es die Wahrheiten der ewigen Seligkeit nicht erkennen konnte, so gab er die Offenbahrung als ein helles Licht noch darzu, wodurch aber das erstere nicht ausgelöschet wurde. Solte Vernunfft und Offenbahrung einander widersprechen, so müste sich Gott selbst widersprechen. c) Kommen in der Offenbahrung Geheimnisse und Wunder für. Daß Geheimnisse sind, können wir wohl behaupten, auch wider die Einwürffe vertheidigen, weil wir ihnen auf die Beweiß-Gründe von der Wahrheit der christl. Religion Glauben gegeben; wir können aber nicht begreiffen, wie sie geschehen, und sich zugetragen, folglich können wir auch davon keine Erklärung geben. Bey den Wundern hebt Gott die Gesetze, die er den Creaturen in ihren Würckungen vorgeschrieben, in besondern Fällen zwar auf, wenn die General-Ursachen der Ordnung und des Guten, die ihn dazu bewegen, in solchen besondern Fällen von besondern Gründen einer höhern Ordnung überwogen werden; dadurch aber werden die einmahl verordnete Gesetze an sich selbst nicht verändert. d) Ist ja ein jeder von der Endlichkeit seiner Vernunfft überzeuget, daß er von vielen Dingen, auch nur in der Natur, wiewohl ohne sein Verschulden; weil es ihm Gott nicht geoffenbahret, keinen Begriff, folglich keine Erkänntniß hat. Man theilet sonst die Geheimnisse in philosophische und theologische, jene begreifft die Natur in sich, diese aber die H. Schrifft. e) Soll die Vernunfft wider den Glauben streiten; so muß sie mit Demonstration kommen, indem die Einwürffe, die auf einer Wahrscheinlichkeit beruhen, aus dem Grund nichts heissen, weil einer gegenseitigen Demonstration die Wahrscheinlichkeit weichen muß; wir aber völlig überzeuget sind, daß dasjenige, was die Offenbahrung saget, untrügliche Wahrheiten sind. f) Will man wider einen Satz, den man für gantz gewiß wahr ausgiebet, einen unauflößlichen Einwurff machen, so muß die Natur des gegenseitigen Satzes und diejenigen Ideen, woraus er bestehet, gantz bekannt und deutlich seyn. Aus diesem allen flüsset gantz natürlich, daß die Vernunfft und der Glaube einander nicht können entgegen seyn, weil sie beyderseits in einem Zusammenhang gewisser Wahrheiten bestehen, eine Wahrheit aber gleichwohl der andern nicht entgegen. Inzwischen begreift der Glaube viele Dinge in sich, die über die Vernunfft, welches einem nicht anstößig seyn darff, weil nicht nur in der Natur selbst Geheimnisse fürkommen; sondern eben dieselben ein Kennzeichen, daß die Quelle der christlichen Religion göttlich seyn müsse, abgeben. Ist aber etwas über die Vernunfft, man kan es mit derselben nicht erreichen noch begreiffen, so kan man ja keinen demonstrativen, keinen unauflöslichen Einwurff dawider machen, weil es eben dadurch aufhören müste, ein Geheimniß zu seyn, welches aus dem obigen flüsset. Man könnte dieses auf specielle Materien und Lehren des Glaubens appliciren, wenn nicht aus dem, was man bereits überhaupt vorgebracht, leicht eine Application könne angestellet werden. Ausser denen, die wir schon angeführet, sind noch andere Bücher von dieser Materie zu lesen, worunter das vornehmste Werck des Huetii quaestiones Alnetanae de concordia rationis & fidei sind, welche 1690 und zu Leipzig 1693 auch 1719 mit seinem Commentario de rebus ad eum pertinentibus heraus kommen. Sie bestehen aus drey Büchern, davon das erste überhaupt von der Ubereinstimmung des Glaubens mit der Vernunfft handelt. In dem andern vergleichet er die heydnischen Lehren mit den Glaubens-Artickeln der Christen, welches er auch im dritten mit den Lebens-Regeln gethan, und alles mit besonderm Fleiß ausgeführet. Er weiset in dem andern und dritten Buche eine ungemeine Belesenheit in den heydnischen Schrifften. Aber eben, weil er die heydnischen Zeugnisse in so grosser Menge, und zwar kurtz hinter einander anführet, so machte sich dadurch dieses Buch bey denen, die bey ihrem Bücherlesen wenig Gedult haben, etwas unangenehm. Doch dieses hätte so viel nicht auf sich, wenn er nur die heydnischen Lehren nach ihren eigentlichen Principiis genau geprüfet und beurtheilet hätte, da wohl manche Ubereinstimmung, die er zwischen der christlichen und heydnischen Lehre hat zeigen wollen, würde weggefallen seyn. Mancher Ausspruch eines heydnischen Philosophi gleisset von aussen schön, nach dem inwendigen aber siehet er garstig aus, und das ist eben der Stein, an welchen sich viele gestossen haben. Wer sich die Mühe geben wolte, könnte das gantze Werck umkehren, und aus eben den Sprüchen, die er anführet, das Gegentheil, oder die Abweichung der heydnischen Lehren von der christlichen zeigen, und zugleich den Vorzug dieser vor jener darthun. Es hat auch der berühmte **Joh. George Wolfgang Wedel** distrib. de usu rationis in sacris 1713 heraus gegeben; es sind aber noch viel andere Bücher de concordia rationis & fidei vorhanden, davon man in **Fabricii** Syllabo Scriptorum de veritate religionis christianae cap. 24. p. 491. eine Nachricht findet. Siehe übrigens auch den Artickel: **Religion.**

Religion (Ethiopische) s. **Religion**, ingl. **Abyssinien**, im I Bande, p. 140. u. ff.

Religion (Evangelische) heisset diejenige, deren Verwandte sich durch die von Luthern im 16 Jahrhunderte angefangene Reformation von der Römisch-Cathol. Kirche und ihren Satzungen abgewandt, und sich allein an die H. Schrifft, als das lautere Wort Gottes halten. Dieses Wort Gottes fasset zwar nebst dem Evangelio auch das Gesetz in

in sich; es nennen sich aber die Evangel. von dem Evangelio, nicht als ob sie das Gesetze verwürffen, wie ihnen bisweilen fälschlich Schuld gegeben wird, sondern weiln sie das vorher gleichsam verdeckt gewesene Evangelium, ohne welches das Gesetze nichts helffen kan, wieder rein und lauter haben, und also dadurch von andern Religions-Verwandten, die sich nur des Gesetzes rühmen, und doch auch christlich heissen wollen, unterschieden sind.

Religion (falsche) s. Religion.

Religion (Freystellung der) s. *Autonomia*, im II Bande, p. 2289.

Religion (geoffenbahrte) *Religio revelata*, s. Offenbahrung (Göttliche) im XXV Bande, p. 857. u. ff. ingl. Religion.

Religion (Griechische) s. Religion, ingleichen Griechische Religion, im XI Bande, p. 898. u. ff.

Religion (Grosse) s. Religion der Klugen.

Religion (herrschende) *Religio dominans*, heißt insgemein diejenige Religion, welche in einem Staate oder Lande gantz allein und mit Ausschlüssung aller andern geübet wird, oder, wie andere wollen, welcher der Fürst oder der meiste Theil des Volckes zugethan ist. Wenn aber in einem Lande mehr, als eine Religion, zu befinden sind, jedoch keine die andere neben sich verfolget, sondern dagegen einem jedweden seine Gewissens-Freyheit gelassen wird, daß er glauben kan, was er will; so kan alsdenn von keiner gesaget werden, daß sie die herrschende, oder, welches bey einigen gleich viel ist, die orthodoxe, oder dagegen ketzerisch und eine bloß geduldete sey. Zu desto besserer Erläuterung der Sache wird nicht undienlich seyn, hierbey aus dem Canonischen oder Päbstlichen Rechte anzumercken, wie daselbst die Ketzerey beschrieben worden. Es ist aber dieselbe nach Maßgebung desselben nichts anders, als eine Abweichung von der herrschenden Religion oder deren gäntzliche Verläugnung. Womit auch in denen bürgerlichen Rechten der l. 2 C de hæret. übereinkommt. Und zwar ist zu mercken, daß, nach der Meynung derer Römisch-Catholischen, die Geistlichen die gantze Christliche Kirche vorstellen, welchen von Gott die Herrschafft über die Gewissen der Menschen aufgetragen worden, weswegen sie auch die geistlichen Väter genennet werden. Die Layen hingegen sind die Söhne und Töchter der Clerisey, welche schuldig seyn, mit aller Gedult und Sanfftmuth die Herrschafft derselben über ihre Gewissen zu ertragen. Sie hat also alleine die Macht, andern Glaubens-Formuln vorzuschreiben, und entweder durch Concilia, Synodos, oder durch den Ausspruch des Pabsts zu determiniren, daß dieser Mensch, diese oder jene Republick und Gemeinde nicht glaube, was die Kirche glaubet, und also vor einen Ketzer müsse gehalten werden c. 9. X. de hæreticis. Mit einem Worte, was nicht mit denen Aussprüchen der Clerisey überein kommt, ist eine Ketzerey. Deswegen siehet man auch, daß die Menschen bisweilen um der allergeringsten Ursachen willen der Ketzer-Rolle einverleibet werden. Und wer daran zweifelt, der lese nur den bald in denen ersten Jahrhunderten der Christlichen Kirche entstandenen Streit zwischen denen Orthodoxen und Arrianern wegen des Worts ὁμοούσιος und ὁμοιούσιος. Ja man hat nicht etwan nur diejenigen zu verketzern gesuchet, welche in wichtigen Dingen eine andere Meynung geheget haben, sondern auch wegen solcher Sachen, an denen gar nichts gelegen war. Denn da man die Schrifft aus denen heydnischen Weltweisen zu erklären anfienge; so muste derjenige ein Ketzer zu werden sich gefallen lassen, welcher sich eines andern Ausdrucks bedienet, als dieser und jener Bischoff, nach seiner erlernten Philosophie, zu gebrauchen gewohnet war. Wenn man derowegen die Kirchen-Historie von Constantins des grossen Zeiten bis auf die Reformation ansiehet, so findet man, daß fast alle Ketzereyen wegen einer metaphysischen und logicalischen Grillen entstanden seyn, z. E. wegen der Wörter Essentiæ, personæ, hypostaseos, substantiæ, proprii naturæ u. s. w. Ob es Leute giebt, die unter uns wohnen, ob die Sonne oder die Erde sich herum drehe &c. Damit man aber dieses nicht mercken möchte, so hat man den Layen weiß gemacht, daß grosse Geimnisse dahinter steckten, sehr gefährliche Schlüsse daraus flüssen und dergleichen. Ob aber gleich die Clerisey beständig im Munde geführet hat, daß nur ein Glaube, eine Religion, ein Symbolum wäre; so zeiget dennoch die Kirchen-Historie zur Gnüge, daß der Glaube der Clerisey, und derselben Symbola sich sehr offt verändert haben. Und eben daher ist es gekommen, daß so offt einige Veränderung mit denenselben vorgegangen, bald aus einem Ketzer ein Orthodoxe, und aus diesem bald wiederum ein Ketzer gemacht worden. Es ist also die Ketzermacherey zu allen Zeiten bloß alleine auf die Geistlichkeit angekommen. Daß man aber die Layen darzu gezogen hat, ist bloß allein aus der Ursache geschehen, damit die Obrigkeit die Execution thun, und diejenigen mit dem Schwerdte verfolgen müste, welche von der Clerisey waren verketzert worden. Und daher ist es auch gekommen, daß man sich in so weit nach der Obrigkeit gerichtet hat, wie solches die Historie von denen Arrianern und des Nicänischen Concilii zur Gnüge ausweiset; Also daß, wenn die Arrianer die Obrigkeit auf ihrer Seite hatten, sie die Orthodoxen verketzerten; so bald sich aber dieses veränderte, so musten sich die Arrianer verketzern lassen. Daß man derowegen gar deutlich siehet, daß die Ketzerey zu allen Zeiten nichts anders, als eine Abweichung von der herrschenden Religion, gewesen ist. Es wird also zur herrschenden Religion erfordert, daß derselben Clerisey über das Gewissen anderer Menschen zu herrschen suchet, und, um ihren Endzweck zu erreichen, sich entweder der Gewalt des Fürsten oder des Volcks bedienet, und durch diese alle diejenigen verfolget, welche dasjenige nicht annehmen, und vor wahr erkennen wollen, was die Clerisey verlanget. Und daraus siehet man[a], daß in solcher Absicht unterschiedene Religionen theils

ketze-

Digitized by Google

ketzerisch, theils orthodox seyn können, z. E. Wann in dem Friedens-Schlusse verglichen wird, daß alle Religionen einander dulten, und keine die andere verfolgen wolte; so sind sie alle im Juristischem Verstande orthodox. Bey der Clerisey aber, die mit dergleichen Verträgen nicht zufrieden ist, bleiben sie alle zusammen Ketzer. **Thomasius** in Diss. de Jur. princip. circa hæreticos.

Religion (Heydnische) *Pagana Religio*, siehe **Religion**, ingleichen **Heydenthum**, im XII Bande p. 1998 u. ff.

Religion (Hugenottische) siehe **Hugenotten**, im XIII Bande p. 1110 u. f.

Religion (Jüdische) oder **Judenthum**, siehe **Religion**, ingleichen **Juden**, im XIV Bande p. 1497 u. ff.

Religion (Lutherische) siehe **Religion**, ingleichen **Lutheraner**, im XIIX Bande p. 1345 u. f.

Religion (Mahomedanische) siehe **Religion**, ingleichen **Mahomedischer Glaube**, im XIX Bande p. 508 u. ff.

Religion (Mexicaner) siehe **Mexicaner-Religion**, im XX Bande p. 1464.

Religion (Morgenländische) siehe **Religion**.

Religion (natürliche) siehe **Religion**, ingleichen **Natürliche Religion**, im XXIII Bande p. 1010.

Religion (Occidentalische) siehe **Religion**.

Religion (Orientalische) siehe **Religion**.

Religion (Päbstliche) siehe **Religion (Catholische)**.

Religion (Papistische) siehe **Religion (Catholische)**.

Religion (Persische) siehe **Persische Religion**, im XXVII Bande p. 649.

Religion (Politische) der Griechen, siehe **Philosophie (Griechische Politische)** im XXVII Bande p. 2067 u. ff.

Religion (Protestantische) siehe **Protestantische Kirche**, im XXIX Bande p. 960 u. ff.

Religion (Reformirte) heisset die Lehre, so **Zwinglius** um das Jahr 1519 zuerst in der Schweitz aufgebracht; **Calvinus** aber hernach in der Picardie und zu Genf fortgesetzet hat. Anfangs wurde sie die **Zwinglianische Religion**, hernach aber die **Calvinische Religion**, und endlich die **Reformirte Religion** genennet. **Reformirte** sind also diejenigen, die obgedachter Lehre Beyfall geben und die Schweitzerische Confeßion angenommen haben, welche erstlich zu Basel im Jahr 1530 aufgesetzet, und hernach von allen Reformirten Cantons zu Arau approbiret, und endlich auch von andern ausländischen Reformirten Kirchen unterschrieben worden. Die Calvinisten oder Reformirten werden in Franckreich **Hugonotten**, und in Engelland **Puritaner** genennet. In Deutschland werden sie unter dem Namen der Protestanten mit begriffen. Was die Geschichte der Trennung dieser Kirche von der Lutherischen anlanget, so muß man zwey Haupt Periodos machen: 1) Wie der Streit ist geführet worden vom Anfang der Reformation, biß auf **Calvinum**, da nur vom Abendmahl und Communicatione Idiomatum disputiret ward, 2) unter **Calvino**, der den Artickel de Prædestinatione hinzu fügte, und dadurch die Trennung beförderte. Was das erste anlanget, so giebt man **Carlstadten** die Schuld, und es ist wohl an dem, daß **Carlstadt** viel Gelegenheit darzu gegeben, aber der erste, der ihn anfieng, war **Zwinglius**, Prediger zu Zürch, ein gelehrter Mann. Er reformirte die Schweitz, sonderlich die Transubstantiation, aber er fiel hier aufs andere Extremum, und sagte, Brodt und Wein wären nur Symbola. Er trug dieß in öffentlichen Büchern vor, und fand viel Anhänger. **Zwinglius** gestehet, daß ihn ein Traum zu dieser Meynung veranlasset. Nemlich er wäre bekümmert gewesen, wie er die Worte vom Brodt und Wein erklären solte, und ihm wäre im Traum ein Geist erschienen, welcher gesagt, er solle nur das XI Capitel des 2 B. Mos. aufschlagen, da vom Passah die Rede wäre: da ist der Ausgang aus Egypten, welches doch nur ein Zeichen gewesen, also wäre es auch hier. Er fügte noch bey, er wisse nicht, ob der Geist schwartz oder weiß gewesen; und daher haben ihn die Lutherischen Theologen aufgezogen, ja einige gar fürgeworffen, es habe ihm ein böser Geist diese Meynung eingegeben. Doch brauchte es nicht so weit zu gehen, denn **Zwinglius**, der immer auf diese Meynung dachte, konnte leicht dergleichen Traum haben. Es hätte aber dieser Streit vielleicht noch in der Güte können beygelegt werden, wo nicht **Carlstadt Zwinglio** beygepflichtet, und dadurch Gelegenheit zu Streit gegeben hätte. Er kam mit **Luthern** zusammen, der von Wartburg nach Wittenberg gekommen war, und erst mit ihm mündlich disputirte; und da sich **Carlstadt** nicht bequemen wolte, so warff ihm **Luther** einen Handschuh zu, und forderte ihn dadurch zum Federkrieg auf. Bes. Calixti Diss. de Tolerantia Reformat. Man fieng also diesen Streit an, und **Carlstadt**, der unterdessen Professor zu Basel worden war, hatte Zwinglium und die Schwäbischen und im Oberreiche liegende Länder zum Anhange, **Luther** Ober-Sachsen und das gantze Niederreich, wenigstens das mehreste. **Luther** schrieb in diesem Streit ein Buch, daß die Worte, das ist mein Leib, noch feste stehen. Es kommt hier die Frage vor: ob **Luthers** Meynung **Zwinglius** iemahls angenommen? Die Reformirten läugnen es, die Lutherischen bejahen es. Bes. **Löschers** Hist. motuum. Man kan es entscheiden, wenn man nur die Auslegung der Worte der Einsetzung beyder ansiehet. **Zwinglius** sagt, es sey hier Symbolice zu verstehen, die Lutherischen sagen, es sey würcklich Christi Leib und Blut gegenwärtig. So contrair sich auch diese Meynungen scheinen, so wäre es doch vielleicht nicht zu einem solchen weitläufftigen Streit gekommen, wo nicht **Carlstadt Zwinglii** Meynung gebilliget, u. dadurch Oel ins Feuer gegossen hätte. Diese Händel brachten dem Evangelio wenig Nutzen. **Zwinglii** Parthey war in Schweitz, Oberreich, Franckreich rc. sehr mächtig, und alle Theologi dieser Orten waren mit ihm eins. **Luthers** Parthey war noch mächtiger. Theologi und Politici sahen wohl, was dieser

Streit vor Schaden nach sich zöge. Unter jenen suchte daher **Bucerus** den Streit zu heben. Er suchte die Meynung **Zwinglii** und **Luthers** zu vereinigen, machte es aber schlimmer als besser, indem er die Worte der Einsetzung auf Schrauben setzte. Ausser ihm haben sich auch die übrigen Theologi in Straßburg Mühe gegeben, hauptsächlich **Wolffgang Fabricius**, **Capito** und **Hedio.** Die Sache blieb aber unausgemacht, daher nahm sich der Langraf **Philipp** von Hessen des Handels an, und wolte beyde Partheyen vereinigen, eben auf solche Art als heute, da iede Parthey ihre Meynung behalten, doch nur die andern für Brüder erkennen sollen. Dieß war so schlimm nicht, denn wäre dieß geschehen, so hätte man den Catholischen können besser entgegen gehen, und wäre auch wohl geschehen, wo nicht **Schwenckfeld** neuen Lerm gemacht hätte. Es war dieß ein Schlesischer Edelmann, und ist von einem andern **Caspar Schwenckfeld**, der ein Medicus war, zu unterscheiden. Bes. **Wittens** Diar. biograph. Dieser **Schwenckfeld** trieb die Reformation zu hoch, und wolte mit der Lehre zugleich das Leben reformiren; als dieß nicht so gleich angieng, machte er sich eine neue Lehre, und setzte ein innerlich Licht, welches im Hertzen mehr Unterricht geben könnte, als die heilige Schrifft. Nach diesem Principio lebte er, und sein Wandel war sehr gut, fand auch viel Anhänger, welche sich allerhand Offenbarungen rühmeten. Bes. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie. Er selbst schrieb viel Bücher, und diese haben seine Anhänger sehr sorgfältig aufgehoben, daher sind sie rar, ja der Jesuiten Aufsicht macht sie noch rarer, welche sie suchen durch Feuer gantz auszutilgen; **Schwenckfeld** defendirte die Meynung **Zwinglii** im Puncte vom Abendmahl, und machte dadurch den Streit grösser. In Schwaben kam 1525 das so berühmte Syngramma Svevicum heraus, worinnen **Zwinglii** Meynung verworffen wird. Der Urheber davon ist **Johann Brentius**. Es hat solches **Pfaff** in seinem Buch de actis & scriptis eccles. Suev. wieder aufgeleget. Bey so gestalten Sachen veranstaltete **Philipp** Magnanimus ein Colloquium zu Marpurg 1529, da **Luther**, **Bucerus**, **Melanchthon**, **Zwinglius**, **Oecolampadius** rc. zugegen waren. Es gieng auf diesem Colloquio sehr friedlich her. Man beschuldigte **Zwinglium** nicht nur wegen des Puncts vom Abendmahl, sondern auch wegen der Gnade Gottes, und diß daher: Es hatte **Zwinglius** Francisco in einem Briefe geschrieben, er würde im Himmel **Herculem**, **Socratem** rc. sprechen; und da er das lehrete, machte er sich des Pelagianismi theilhafftig. Allein **Zwinglius** verantwortete sich hier so wohl, daß man ihm nicht ankommen konnte. Also kam es nur auf den Punct vom Abendmahl an, und nach langem Disputiren konnte man sich doch nicht vergleichen. Der Ausgang war, daß gewisse Puncte aufgesetzet wurden, man hätte sich zwar nicht gäntzlich verglichen, doch erkennte man sich vor Brüder und Freunde; welche **Luther** und **Zwinglius** unterschrieben. Und es hat dieses Colloquium der Lutherischen Kirche mehr Schaden als Nutzen gebracht: denn es fieng nach diesem **Philipp** Magnanimus an, auf die Seite **Zwinglii** zu hincken. Bes. **Schelhorns** Amœnit. liter. P. V. Beyläuffig ist zu erinnern, daß **Calvinus** eine gantz andere Lehre vom Abendmahl gehabt, als **Zwinglius**, und sich Mühe gegeben, **Zwinglii** und **Oecolampadii** ihre zu vereinigen. Es ist auch dieß nicht zu vergessen, daß die heutigen Schwenckfeldianer, deren es noch in Schlesien giebt, von ihrem Urheber gantz abgegangen. Es hat **Janus**, Professor in Wittenberg, ihr Glaubens-Bekänntniß besonders, und auch in einer Dissertation von der Verfolgung dieser Leute heraus gegeben. Auf dem Reichstage zu Regenspurg 1530 wurden die Bekänntnisse der Reformirten nicht angenommen, und nachmals schloß man auch die Schweitzerisch-gesinnten aus dem Schmalkaldischen Bunde aus. Der Vergleich auf dem Colloquio zu Marpurg bestund, wie gedacht, darinnen, daß man Frieden halten wolte: also hätten die Schweitzerischen Theologi ihre Confeßion zugleich mit der Lutherischen ihrer vereinigen können, weil sie sehr moderat; aber sie wolten nicht, und setzten zwey Confeßiones auf: die erste war Tetrapolitana, von den vier Städten Straßburg, Lindau, Costnitz, Memmingen. Diese Confeßion stehet noch in Syntagmate Confessionum, welches die Reformirten zu Genev heraus gegeben, sonst ist sie sehr rar. Sie ist so aufgesetzt, daß zwar **Zwinglii** Lehre nicht offenbar vorgetragen wird, doch ist sie zweiffelhafft, und kan im Puncte vom Abendmahl mehr auf **Zwinglii** als **Luthers** Sinn gezogen werden. Bes. **Wernsdorffs** Diss. de hac confessione, und **Schelhorn** im VI Theile Amœnit. literar. Sie ward auf dem Reichstage übergeben, aber zurück gewiesen. **Philipp** Magnanimus bemühete sich hierauf die Streitenden zu vergleichen, und **Bucerus** war auf diesem Reichstage auch geneigt darzu; **Melanchthon** aber, weil ihm das Colloquium zu Marpurg noch im Sinne lag, wolte nicht, daher blieben beyde Kirchen abgesondert, und die Schweitzer wurden, wie gedacht, vom Schmalkaldischen Bunde ausgeschlossen. **Bucerus** gab sich noch immer Mühe, und brachte es endlich dahin, daß die Schweitzerische Parthey nach Wittenberg kam, wo endlich von **Luthern**, der wegen Kranckheit nicht reisen konnte, ein Vergleich aufgesetzet wurde, da man sich accommodirte. Der Haupt-Punct vom Abendmahl ward in Ansehung der Schweitzerischen Gottesgelehrten so eingerichtet, daß ob sie schon die Art und Weise nicht wusten, dennoch die wahre Gegenwart Christi im Abendmahl glaubten. Dieß heist Concordia Wittebergensis, und die Oberländer nahmen diesen Vergleich an, welcher auch geblieben. Denn von dieser Zeit an haben sich die Oberländer beständig zu **Luthers** Parthey gehalten. **Johann Sturm**, der ein Schweitzer war, wolte zwar in Straßburg, und so gar auf der Academie, **Zwinglii** Meynung einführen, aber die Theologi, sonderlich **Johann Bachus**, haben sich widersetzet, doch ist kein öffentlicher Streit wieder entstanden, ob sich gleich im Elsaß bisweilen welche gefunden, die sich niemahls recht erkläret. Dieser Handel aber verdarb die Sache völlig mit den Schweitzern, welche ein würcklich Schisma machten. Es kam die Schweitzer die Reue an, und sind einige ietzige Theologi, die da sagen, wenn

sie

Digitized by Google

sie dazumahl gelebet, wolten sie Concordiam Wittebergensem von Hertzen gerne eingegangen seyn. Ja die Schweitzer selbst wollen sich gerne accommodiren, wenn die Lutherischen Theologi diese Formul mit unterschreiben wollen, und zeigen dadurch, daß ihre Vorfahren nicht behutsam genug in dieser Sache gewesen. Unter **Luthern** wurden zwar die Streitigkeiten mit den Schweitzern scharff getrieben, doch kam es nicht zur Trennung, im Gegentheil siehet man aus gewechselten Briefen, daß sie sich Fratres genennet, kurtz vor **Luthers** Tode schrieb noch **Calvinus** einen Brief an **Luthern**, welcher sehr moderat und voll Respect ist: Er nennet ihn Fratrem in Christo Charissimum. Es ist dieser Brief aber nach Wittenberg gekommen, da **Luther** schon todt war, und ist sehr rar gewesen, aber die Genever haben ihn zu unsern Zeiten in den Unions-Streitigkeiten aus dem Concept, welches sie gefunden, auf einen Bogen drucken lassen. Nach **Luthers** Tode aber brach **Calvinus** loß, gieng mit den Schweitzerischen Gottesgelehrten zu Rathe, und stifftete würcklich die Lehre, welche noch heutiges Tages floriret. Man kan **Calvinum** in Ansehung **Zwinglii** nicht vor einen Anfänger dieser Lehre halten, allein in Ansehung seines Systematis, welches gantz anders eingerichtet ist, kan man ihn wohl vor den Anfänger der Genever Lehre halten. In der Schweitz gab es unterschiedliche Partheyen, Zwinglianer, Oecolampadier, Carlstadlenser. Hierzu kam nun **Calvinus**, der eine andere Mittel-Meynung vom Abendmahl zwischen **Zwinglio** und **Luthern** hatte, und, wie man aus seinen Institutionibus sehen kan, glaubte, daß ob zwar Christus nicht physice gegenwärtig wäre quoad corpus, so wäre er doch auf eine gewisse Art mit dem Brodte verbunden, daß die es nähmen, Christi wahrhafftig theilhafftig würden. **Zwinglii** Meynung ist oben erwehnet. **Calvini** Meynung hat die Englische Kirche, die Schweitzer aber **Zwinglii**. Die Zwinglianer waren erst nicht mit **Calvino** zufrieden, aber dieser fand endlich Mittel, sich 1549 zu vergleichen. Bes. **Spon** in hist. Genev. Es erlaubte nemlich **Calvinus** den Zwinglianern ihre Meynung zu behalten, sich aber behielt er dieß auch vor, hierauf poußirte er seine Lehre, und war glücklich. In Engelland gieng **Petrus Martyr**, der eine Zeitlang Professor zu Oxford gewesen, und durch seine Klugheit **Buceri** Reformation wanckend, und seine feste gemacht. Aus seinen Prælectionibus vom Abendmahl siehet man, was vor Mühe er sich gegeben, die Englische Kirche zu reformiren. In Deutschland gieng es ihm auch so glücklich, daß die Pfaltz ihm beypflichtete. In Franckreich lehrte **Theodorus Beza** auch mit grossem Nutzen, doch gehen die Frantzosen etwas in dem Artickel von der Prädestination ab. Bey so gestalten Sachen stritte man wider **Calvinum** und **Sadeelem**, Professor der Theologie in Genev, und seine Anhänger, auf allen Deutschen Universitäten sehr scharff, doch verantworteten sich diese sehr nachdrücklich und mit mehrern Schrifften, als ihnen entgegen gesetzt wurden, sonderlich **Bullinger**, welcher doch ein Zwinglianer. Die Gemüther wurden hierdurch verbittert, und es kamen bald zwey neue Streitigkeiten darzu. Die Evangelischen setzten zum Grunde, daß Christo die göttlichen Eingenschafften nach seiner menschlichen Natur mitgetheilet wären. Die Calvinianer läugneten dieses, und glaubten zwar unionem hypostaticam, aber keine würckliche Communicationem. Die Evangelischen beschuldigten die Calvinianer des Nestorianismi, und jene diese des Eutychianismi, und man schrieb die bittersten Schrifften gegen einander, biß endlich der dritte Streit von der Prädestination darzu kam. Wie nun **Calvinus** ein Mann von Vernunfft war, so sahe er wohl, daß er **Melanchthons** Freundschafft bey seinem Unternehmen gebrauchen würde, daher bemühete er sich sehr, diesen Mann zu gewinnen. In der Lehre von der Gnadenwahl giengs nicht an, daß **Melanchthon** konnte geändert werden, aber in der Lehre vom Abendmahl fieng er an, sonderlich gegen das Ende seines Lebens, zu wancken. Weil sich nun seine Schüler nach ihrem Lehrmeister richteten, so geschahe es nach und nach, daß in Leipzig und Wittenberg sich viel Leute einschlichen, die es heimlich mit den Schweitzern in der Lehre vom Abendmahl hielten; diese nennete man *Crypto*-**Calvinisten**. Diese Leute liessen sich zwar bißweilen mercken, daß sie aus den Händeln mit **Calvino** nicht viel machten, und sie gerne beygeleget sähen, allein so deutlich durfften sie es nicht thun, weil **Melanchthon** und **Flacius** noch lebte: aber da **Melanchthon** todt war, und sie Freunde bey Hofe hatten, giengen sie deutlich heraus. Allein mit der Zeit machten sie ihre Händel gar zu lautbar, u. verriethen ihres Hertzens Meynung durch allerhand Schrifften, sonderlich durch einen eigenen Catechismum, der **Catechismus** Wittebergensis heist, darüber sie eine **Exegesin** schrieben, die noch ärger war. Hierwider regte sich **M. Schlüsselburg** zum ersten. Dieser Mann, der damahls noch ein alter Studente zu Wittenberg war, merckte die Anschläge der Professorum zu Wittenberg zugleich mit einem andern Studenten, **Schürmer** genannt, und entdeckte sie. Darauf wachten die Niedersächsischen Theologi und alle andere auf. Dem Churfürsten **Augusto** brachte man viele Dinge bey wider diese Leute, der denn die Sache endlich den Landständen übergab, und **Jacob Andreä**, Cantzler und Professor zu Tübingen, nach Sachsen berief, weil er sich auf keinen von den Seinigen hierinnen verlassen konnte. Dieser **Andreä** muste in Wittenberg die verdächtigen Professores abschaffen, und eine gantz andere Ordnung in Sachsen einführen: also ward auf diese Art zum ersten mahle den Händeln vorgebeuget. Um aber ins künfftige die Sächsische Kirche vor solcher Gefahr zu bewahren, wurde beschlossen, eine Formul aufzusetzen, darnach man alle Candidatos Ministerii prüfen, und die Prediger und Geistlichen sich richten könnten; und zwar geschahe solches erstlich wegen der innerlichen Streitigkeiten in der Kirche, und deren ein ieder müde war. Zum andern wegen der Augspurgischen Confeßion, welche zu general. Man fieng also an, und es gaben sich am meisten **August** und Hertzog **Julius** Mühe, weil die Helmstädter sich sehr wider die Crypto-Calvinisten gesetzet hatten. Es wurden sonderlich zwey Theologi ernennet, von Sächsischer Seite **Jacob Andreä**, und von Braunschweigischer **Martin Chemnitius**. Es wurden ihnen aber noch vier Theologi beyge-

beygefüget, sonderlich der berühmte **David Chyträus**, der aber zuletzt selbst lieber gesehen, daß die formula concordiæ zurück geblieben. Bes. **Otto Schütze** in libro I vitæ Chytræi, darinnen auch eine schöne kurtzgefaßte list. Formulæ Concordiæ. Man kam bald an diesem, bald an jenem Orte zusammen, weil viel Köpffe musten vereiniget werden, und der Ausgang lehrete, daß es nöthig gewesen. Erstlich kam man zu Torgau zusammen, und setzte etwas auf, welches daher Scriptum Torgense heist. Dies ward mit allen Gottesgelehrten communiciret, einige waren damit zufrieden, andere nicht; endlich nach langem streiten kam man so weit, daß 1580 im Kloster Berge bey Magdeburg die Formula Concordiæ zum Stande kam. Allein die Theologi, die sie verfertiget, waren zuletzt selbst nicht eins, sonderlich **Chemnitius**, der ein moderater Discipel von **Melanchthon**, und in vielen Stücken nicht zufrieden war, daher er auch viel beygetragen, daß die Formula Concordiæ in diesen Landen nicht angenommen wurde. Andreä war der Haupt-Arbeiter, und brachte sie auch zum Stande. Die Reformirten und Feinde dieser Formul nennen sie nur Spottweise Scriptum ad Formulam Bergensem, weil sie den Namen Formula Concordiæ zu edel darzu halten. Hierauf entstunden wegen dieser Formula Concordiæ verschiedene Motus, so wohl in der Reformirten, als Lutherischen Kirche. Jene betreffend, so wurde hierdurch eine ewige Feste zwischen ihnen und den Lutherischen gesetzet. Vorher war in keinem Symbolischen Buche ihre Lehre klar verworffen, aber nun wurde dieselbe klar und deutlich nicht allein verworffen, sondern auch widerleget. Also war diese Formul ein Stachel in ihren Augen. Wie sie nun ihre Correspondenten in Deutschland heimlich aller Orten hatten, so hatten sie sich alle Streitigkeiten, die dabey vorgefallen, überschreiben lassen, die sie gesammlet, und in einem dicken Folianten heraus gegeben, durch **Rudolph Hospinianum** in Concordia discorde. Es setzte sich ihnen aber **Leonhard Hutter** entgegen in seiner Concordia concorde. Sonst hat auch **Lavaterus** ein Buch de origine & incrementis controversiæ sacramentalis heraus gegeben. Die Formula Concordiæ blieb, und die Prediger in Sachsen musten sie unterschreiben, oder vom Dienste. Indessen haben die Reformirten ihren Haß dagegen nicht fahren lassen, sondern zühen fast in allen ihren Schrifften darauf loß. Was die Motus deswegen in der Lutherischen Kirche anlanget, so war es freylich wahr, daß die Gottesgelehrten lange genug zu Rathe gezogen, allein da die Formula fertig, wolten sie doch viele nicht annehmen: einige hatten zu viel Respect vor **Melanchthon**, andere waren mit einigen Meynungen derselben nicht zufrieden, andere, daß sie nicht in specie mit zu Rathe gezogen waren. Unter diesen Kirchen, die sie nicht angenommen haben, sind wohl die Braunschweigischen die vornehmsten. Das vornehmste, sonderlich gegen die Reformirten, stehet im Corpore Julio, allein in einigen andern Dingen, sonderlich von der Ubiquitate, konnten die Lutherischen mit ihnen nicht eins werden. Die Formula Concordiæ ist auch in vielen andern Ländern nicht angenommen worden, sonderlich in denenen Oberländischen Kirchen nicht. Im Brandenburgischen nahm man sie zwar an, allein nachdem man sahe, daß sie den Reformirten gar zu sehr entgegen, ist sie in dem Märckischen aus den symbolischen Büchern gestrichen worden. In Holstein wolte man auch nichts von ihr wissen, wie auch in Dännemarck. In dem Dänischen Königl. Holsteinischen ist sie vor etwa 70 Jahren eingeführet; ob sie aber gleich im Fürstlich Holsteinischen nicht angenommen, so müssen doch die Prediger, wenn sie angenommen werden, einen Religions-Eyd schwören, worinnen die Reformirten abscheulich verdammet werden, daher sich viele ein Gewissen gemacht, den schweren Eyd zu schwören, und sich eine Erklärung der harten Formuln ausgebeten. In Dännemarck war diese Formul im Anfange so verhaßt, daß sie der König **Christian** ins Feuer geworffen. Nachher aber ist sie wohl angenommen, aber die Theologi halten doch nicht viel davon. In Schweden ist sie mehrentheils angenommen, die sie aber nicht agnosciret, haben sich dennoch mit grossem Eifer den Reformirten widersetzet. Noch heut zu Tage giebt es viele Feinde derselben. Es hat sie aber niemand verdächtiger gemacht, als **Gottfried Arnold** in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie. Nach der Einführung der Formulæ Concordiæ, und zwar nach dem Tode des Churfürstens **Augusti**, haben sich die Crypto-Calvinisten doch wieder in Sachsen gesetzet. Das damalige Oberhaupt derselben war der berühmte **Nicolaus Crell**. Dieser wolte die Calvinisten wieder in Sachsen bringen, Leipzig und Wittenberg war schon wieder mit ihnen besetzt, und gieng alles, so lange **Christian** II lebte, gut, als aber dieser gestorben, u. Hertzog **Friedrich Wilhelm** zur Regierung kam, wurden sie wieder fortgejaget, **Crell** beym Kopffe genommen, und enthauptet. In der äusserlichen Einrichtung der Kirche sind die Reformirten in zwey Hauptstücken weiter als die Lutherischen gegangen: 1) Haben sie fast alle Hierarchie abgeschafft, und die Lehrer der Kirchen einander vollkommen gleich gemacht. 2) Haben sie meist alle Ritus und Kirchen-Gebräuche weggethan, Altäre und Bilder abgeschafft, und allen Kirchen-Zierrath verworffen. Man muß aber hierbey anmercken, daß die Englische Kirche hiervon auszunehmen ist, und daß auch in den übrigen Reformirten Kirchen es nicht in allen Stücken hierinnen gleich ist. Uberhaupt haben die Reformirten Geistlichen mehr Rechte und Freyheiten behalten, als die Lutherischen. Die vornehmsten Lehrer der Reformirten Kirche in dem 16 Jahrhunderte sind, ausser **Zwinglio** und **Calvino**, **Theodor Beza**, **Johann Oecolampadius**, **Heinrich Bullinger**, **Petrus Martyr**, **Rudolph Hospinianus**, **Josias Simler**, **Wolffgang Musculus**, **Wilhelm Varellus**, **Johann Jacob Grypäus**, und viele andere mehr. Unter den Engelländern ist insonderheit der Ertzbischoff **Thomas Cramer** bekannt. Unter den Deutschen **Zacharias Ursinus**, **David Paräus**, und einige andere mehr. In Dogmaticis haben die Reformirten gedachten Jahrhunderts gar viel gearbeitet: Denn es hat nicht

Digitized by Google

nur **Calvinus** ein völlig Systema geschrieben, welches er Institutiones Religionis christianæ nennet, sondern die übrigen berühmten Lehrer haben meistentheils alle grosse Locos communes verfertiget, darinn sie die Moral und Polemic zugleich mit abhandeln. Sie folgen aber alle der Ordnung des **Calvini**, die er in seinem Systemate beobachtet, welches als das Hauptbuch in diesem Jahrhunderte beständig unter den Reformirten gebraucht worden. Zu ihren Dogmatischen Schrifften muß man auch ihre Confessiones Fidei rechnen, und den Heidelbergischen Catechismum. Sie haben keine General-Confeßion, die Lutherische Kirche hält sich an die Augspurgische Confeßion, aber in der Reformirten Kirche hat keine dergleichen können eingeführet werden. Die Schweitzer haben ihre Confessionem Helveticam, worzu im 17 Jahrhunderte die Formula Confessionis gekommen. In Engelland hat man auch eine besondere Confeßion, welche **Burnet** mit einem Commentario erläutert. In Franckreich hat man auch eine besondere. In den Niederlanden ist die bekannte Confessio Belgica aber nach dem Concilio Dordraceno, da der Heidelberaische Catechismus eingeführet, sind die Kirchen mehr vereiniget. In der Moral-Theologie haben die Reformirten gar kein systema verfertiget, sondern sie haben dieselbe in der Dogmatic und in der Lehre von den 10 Geboten vorgetragen. **Wilhelm Amesius** ist der erste gewesen, der sich um die Moral bekümmert. Er hat zwar in der Vorrede vor seinem Buche de Conscientia von **Wilhelm Theling** erinnert, daß der etwas darinnen gethan, aber dieß ist sehr dunckel. Vor dem Concilio Dordraceno findet man also nichts in moralibus. Nach demselben haben **Hoornbeck**, **Amesius**, und andere sich darinnen hervorgethan. In der Erklärung der Schrifft haben **Calvinus**, **Bs**[illegible], **Musculus**, und viele andere Reformirte Gottesgelehrte mit grossem Eyfer gearbeitet. Die meisten unter ihnen haben auch den schlimmsten Weg nicht erwählet, sondern sich sehr beflissen, den buchstäblichen Verstand der Schrifft zu untersuchen. Man giebt ihnen aber Schuld, daß sie in dieser Sache zu weit gegangen, und insonderheit hat man es **Calvino** sehr übel gedeutet, daß er alle Stellen der Propheten auf solche Dinge gedeutet, die zu den Zeiten des alten Testaments vorgegangen. Indessen sind doch die Reformirten bey dieser Art, die Schrifft zu erklären, geblieben, biß **Johann Coccejus** einen andern Weg erwählet hat. Beym Anfange des 17 Jahrhunderts hat die Reformirte Kirche grossen Zuwachs gehabt: Denn ein Theil von Hessen und den Brandenburgischen Regenten haben sich zur selbigen öffentlich bekennet. Allein gegen das Ende desselben Jahrhunderts hat sie dargegen einen grossen Abbruch gelitten. Denn der König **Ludewig** XIV bannete alle Hugonotten aus Franckreich heraus, und nach dem Tode **Carl Ludewigs** hat sie auch in der Pfaltz viele Drangsale ausstehen müssen. Bes. **Struvens** Pfältz. Kirchen-Hist. Unter den Reformirten Lehrern sind in gedachtem Jahrhunderte vor andern merckwürdig, 1) aus den Holländern: **Frantz Junius**, **Frantz Gomarus**, **Andreas Rivetus**, die beyden **Spanhem**, **Johann Macovius**, **Wilhelm Amesius**, **Gisbert Voetius**, **Johann Coccejus**, **Samuel Maresius**, **Hermann Witsius**, **Joh. Hoornbeck**, **Jacob Alting**, **Hermann Alexander Roellius**, und andere mehr. 2) Unter den Deutschen: **Abraham Scultetus**, **Daniel Paräus**, **Peter von Mastrich** rc. 3) Unter den Frantzosen sind bekannt: **Petrus Molinäus**, **Daniel Chamier**, **Johann Camerau**, **Johann Doläus**, **Moses Amyraldus**, **Samuel Bochart**, **Edmund Albertinus**, **Johann Claudius**, **Stephan le Moyne**, **Peter Jurieu**, **Johann la Placette**, **Isaac Jaquelot**, und andere mehr. 4) Unter den Engelländern: **Johann Tillotson**, **Gilbert Burnet**, **Jacob Usserius**, **Wilhelm Cave** rc. 5) Unter den Schweitzern: **Frantz Turretinus**, **Johann Heinrich Hottinger**, **Johann Heinrich Heidegger**. In der Theologia dogmatica folgten die Reformirten im Anfang dieses Jahrhunderts dem Vortrage **Calvini**. Man suchte zwar, sonderlich in Holland, die Scholastic einzuführen, allein das Concilium von Dordrecht verhinderte dieses Vorhaben. Um die Mitte des Jahrhunderts brachte **Johann Coccejus** die Föderal-Methode auf: Diese fand zwar im Anfange vielen Widerstand, aber mit der Zeit haben sich die meisten daran gewöhnet. In Engelland hat man keine gewisse Methode, und die Frantzosen binden sich auch an keine Regeln. In Polemicis haben die Reformirten was grosses gethan. Die Streit-Schrifften der Frantzosen und Engelländer gegen die Catholischen haben ihres gleichen nicht. Unter jenen ist **Jurieu**, **Claude**, **Chamier** rc. unter diesen **Bake**, **Tillotson**, **Stillingflet** rc. Die Holländer haben zwar gegen die Catholischen auch geschrieben, als **Rivetus** und **Coccejus**; aber sie haben sich doch mehr in den Streitigkeiten mit den Socinianern und Anabaptisten hervorgethan. Gegen die Socinianer ist **Hoornbeck** in seinem Sociniano refutato vortrefflich; Es ist auch Hydra Socinianismi decollata sehr bekannt. Nächst dem sind auch **Kloppenburgs** Schrifften sehr berühmt. Es sind auch viele Schrifften von ihnen vorhanden, welche sie gegen die Arminianer und Lutheraner heraus gegeben. Unter den Engelländern, Frantzosen und Holländern hat keiner gegen die letztern geschrieben, aber unter den Deutschen sind einige, als **Christian Beckmann**, unter dem Namen **Mozom**, desgleichen **Wendelin**, aber diesem hat **Joh. Gerhard** in seinen Exercitationibus Antiwendelinianis gründlich geantwortet. In der Moral waren die Reformirten im Anfange dieses Jahrhunderts eben so wenig besetzt, als die Lutheraner. **Wilhelm Amesius** war der erste, der an die Ausbesserung der Sittenlehre gedachte. Nachmals schrieb **Johann Hoornbeck** seine Theologiam practicam, dem viele andere nachfolgten. Dennoch aber haben sie bey weiten nicht so viel Fleiß, in diesem Stücke der Theologie, als die Lutheraner angewandt, die Frantzosen ausgenommen, unter denen einer und der andere nützliche Arbeiten

Digitized by Google

beiten verfertiget. Daher sind sonderlich unter den Holländern viele Streitigkeiten de rebus moralibus entstanden, die so viel Weitläufftigkeiten nicht würden gemacht haben, wenn sie die Principia der Moral besser studiret hätten. Beym Anfange des 17 Jahrhunderts erklärten die Reformirten die Schrifft nach der Anleitung **Calvini**, der stets den buchstäblichen Verstand untersuchet. **Johann Coccejus** aber brachte eine gantz andere Art, die Schrifft zu erklären auf, und suchte stets die Fata des Neuen Testaments in den Prophetischen Büchern der Schrifft. Diese Methode fand viel Liebhaber, und wird noch ietzo unter den Reformirten mit grossem Eifer getrieben. Dennoch aber giebt es auch viele unter ihnen, die **Calvini** und **Grotii** Fußtapffen nachfolgen. Dies thun insonderheit die Frantzosen und Engelländer. Wiewol auch viele der Schweitzer diesen Weg erwählet. Die Haupt-Veränderung, die in der Reformirten Kirche in gedachtem Jahrhunderte vorgegangen, ist die Trennung der Arminianer von der übrigen Reformirten Kirche. **Arminius** konnte das absolutum Decretum nicht vertragen, und lehrte öffentlich dagegen. Er fand gleich einen grossen Anhang, aber auch viele Widersacher, sonderlich den berühmten **Frantz Gomarus**. Man suchte die Händel auf alle Art beyzulegen, und es schiene, als wenn **Arminius** die Oberhand behalten würde: aber nach des **Arminii** Tode wurden seine Freunde dem Staat verdächtig, daher ward 1619 das berühmte Concilium zu Dordrecht angesetzet, worauf die Arminianer als Ketzer verdammet, und da sie ihre Meynungen nicht ändern wolten, zum Lande hinaus gewiesen worden. Die übrigen Streitigkeiten der Reformirten haben bey weiten so viel Unruhe nicht angerichtet. In Franckreich hat man insonderheit mit **Mose Amyraldo** und seinen Anhängern zu thun gehabt, die man insgemein Universalistas hypotheticos zu nennen pfleget: desgleichen mit dem berühmten Engelländer **Pagomio**. In Engelland sind die Streitigkeiten der Presbyterianer und Episcopalen getrieben worden. In der Schweitz hat man wegen der Formula Consensus allerhand Händel angefangen. In Holland sind insonderheit die Streitigkeiten mit **Balthasar Beckern** u. mit **Herrmann Alexander Roell** bekannt worden. Was die Geschichte der Reformirten Religion in diesem ietzigen 18 Jahrhunderte anbetrifft, so wollen wir nur die Hauptpuncte und solche gleichfalls gantz kürtzlich berühren. Und so ist denn zu mercken: 1) Ihro Königl. Majestät in Preussen, Friedrichs, Glorwürdigsten Gedächtnisses, Bemühung, im Jahr 1703, obs möglich seyn wolte, die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Kirche in eine vollkommene Religions-Einigkeit zu bringen: von welcher Sache viel Vorschläge, Schrifften und Handlungen ergangen sind. 2) Der Vergleich, so wegen der Reformirten in der Pfaltz zwischen Ihro Königl. Majest. in Preussen, und Ihro Churfl. Durchl. Johann Wilhelm zu Pfaltz, geschlossen worden, im Jahr 1705. 3) Nur gedachter Sr. Majest. Bemühung zu Anfang dieses Jahrhunderts, um auch den Reformirten das freye Religions-Exercitium in Schlesien zu verschaffen, nach dem Fuß des Alt-Ranstättischen Tractats. 4) Die Anordnung, daß in sämmtlichen Preuß. Landen einerley Kirchen-Gebets-Formulare von den Lutheranern und Reformirten bey öffentlichem Gottesdienst gebraucht werden sollen, im Jahr 1706. 5) Die Feyerung des ersten Reformirten Jubel-Festes in Preussen am ersten Christ-Tage 1713. 6) Daß in der Marck Brandenburg sich allerley Streitigkeiten herfür gethan unter den Particularisten und Universalisten, da eine Parthey die andere des Abfalls von der Lehre der ältesten Reformatorum beschuldiget. Die erste Schrifft ist gewesen **D. Paul Volckmanns** Theses Theologiæ Reformatarum Ecclesiarum, imprimis Marchiæ confessionibus congruentes. Es hat sich aber insonderheit **Philipp Naude** des Particularismi mit allem Eifer angenommen. Jedoch hat der König dem Streite so weit ein Ende gemacht, daß beyden Partheyen das Stillschweigen ist aufgeleget worden; im Jahr 1714 und 1715. Schlüßlichen bemercken wir noch die Länder, wo die Reformirte Religion floriret, als da sind 1) die Königreiche Engelland und Schottland, 2) Irrland zum Theil, 3) die Herren Staaten der sieben vereinigten Niederlande, 4) ein grosser Theil von der Schweitz, 5) etwas in der Pfaltz, 6) Hessen-Cassel, samt vielen Reformirten im Anhaltischen, Brandenburgischen rc.

Religion (Römisch-Catholische) siehe Religion (Catholische).

Religion (wahre) siehe Religion.

Religion (Zwinglianische) siehe Religion (Reformirte).

RELIGIO NATURALIS, siehe Religion, ingleichen Natürliche Religion, im XXIII B. p. 1010.

RELIGIONEM (PRUDENTIA CIRCA) siehe Religions-Klugheit.

Religion der Grillen-Gelehrten, siehe Religion der Klugen.

RELIGIONIS AUTONOMIA, siehe *Autonomia*, im II Bande p. 2289.

RELIGIONIS EXERCITIUM, siehe Religion, ingleichen *Exercitium Religionis*, im VIII Bande p. 2333.

RELIGIONIS EXERCITIUM SIMULTANEUM, siehe *Simultaneum*.

RELIGIONIS JURAMENTUM, siehe Religions-Eyd.

RELIGIONIS MUTATIO, siehe Religions-Veränderung.

RELIGIONIS PARITAS, siehe Religions-Gleichheit.

RELIGIONIS PAX PUBLICA, siehe Religions-Friede.

Religion der Klugen, die Religion der Grillen-Gelehrten, die grosse Religion, Allermanns-

Digitized by Google

lermanns-Glaube, *Religio Prudentum*, *Religio Eruditorum*, *Religio Philosophica*, *Religio Eclectica*, *Religio Universalis*, *Religio Generalis*, *Religio Communis*, *Religio Machiavellistica*, *Religio Grotiana*, (von dem berühmten **Grotius**, indem dessen Feinde, so noch gelinde von ihm geurtheilet, ihm die Religion der Klugen zugeschrieben und solche daher von ihm benennet,) *Religio Hobbesiana* oder *Hobbiana*, *Religio Lucianea* (von dem **Lucianus**, dem Ertzspötter aller Religionen,) *Religio Sceptica*, *Religio Aulica*, *Religio Statistica*, heisset, wenn man sich äusserlich zu keiner Religion bekennet, sondern aus jeder Religion sich, seinen Gedancken nach, das Beste erwählet. Sie ist in der That nichts anders als eine grobe Indifferentisterey, da die, so selbiger ergeben, sich selber die Glaubens-Artickel machen, und einfolglich auch glauben, was sie wollen und ihnen bequem düncket. Nichtsdestoweniger wird sie heute zu Tage leider! bey vielen Gelehrten und Staats-Männern angetroffen. Will man sie deutlich kennen lernen, so darff man nur Hrn. Heinrich Ernelings Tractat de Religione Prudentum, und Bedencken von der Religione Eclectica lesen, welches letztere in den Unschuldigen Nachrichten 1702 p. 644. recensiret wird. Siehe auch **Reuschens** System. Metaph. §. 1104. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie, und **Hier. Kromayers** Loc. Theol. Anti-Syncret. append. de Relig. Prudentum.

RELIGIONNAIRES, siehe **Religiosen**.

RELIGION PRETENDUE, so hiesse ehemahls die Königliche Parthie der Hugonottischen Religion in Franckreich.

Religions-Aenderer, *Reformatores*, werden diejenigen genennet, welche die im 16 Jahrhunderte geschehene Reformation der Evangelischen Kirche angefangen und befördert haben. Was von selbigen, und ihrem Beruff, zu halten sey? erhellet aus folgendem: Wenn nemlich ihre Lehre recht ist, so tadelt man ihren Beruff mit Unrecht. Denn die Lehre beruhet nicht auf dem Beruff, sondern der Beruff auf der Lehre: die Lehre ist nicht darum wahrhafftig, weil die, so sie lehren, rechtmäßig beruffen sind, sondern die sind rechtmäßig beruffen, welche eine gute Lehre lehren. Der Beruff mag nach den gewöhnlichen Ceremonien geschehen seyn oder nicht, so wird die Lehre darum nicht wahrhaffter: und die Leute haben sich wenig darum zu bekümmern, wenn sie nur versichert sind, daß das, was man lehret, die Wahrheit ist: Niemand ist rechtmäßig beruffen den Irrthum zu lehren, sondern iederman hat einen rechtmäßigen Beruff die Wahrheit zu verkündigen. Die Protestanten glauben demnach, der Beruff der Reformations-Lehrer sey sehr gut gewesen, 1) weil sie lauter Wahrheit gelehret, was sie von Jesu Christo gelernet; 2) Weil die Gemeinen, in welchen sie ihr Amt getrieben, Macht hatten sie zu ihren Hirten zu setzen. Es hat zweyerley Reformations-Lehrer gegeben: die einen, welche schon in der Römischen Kirche beruffen worden: die andern, welche ihren Beruff von den Kirchen empfangen, zu welchen sie beruffen worden. Den ersten kan man ihren Beruff nicht streitig machen, weil sie ihn empfangen, wie er damahls in der Kirchen gewöhnlich gewiesen. Und da die Römisch-Catholischen glauben, ihre Ordination ertheile ein gewisses unauslöschliches Mahl (Characterem indelebilem) in der Seele des, der sie empfangen, so können sie auch nicht sagen, daß die Ordination dieser Reformatorum zernichtet worden. Möchte man sagen: Wenn die Römisch-Catholische Kirche falsch sey, könne der darinnen empfangene Beruff nichts nütze seyn. Allein ob sie wohl vor der Reformation sehr verderbt war, so wurde doch das Wesen oder Hauptwerck des Amts noch erhalten, indem der Grund der Christlichen Lehre mit seiner heilsamen Krafft noch darinnen verblieben und sich an einigen erwiesen. Hernach wenn auch schon an solchem Beruff noch etwas unrechtes geklebet hätte, haben doch die Reformatores alle Unreinigkeit vollends davon abgethan. Man möchte sagen: Sie wären ihres Beruffs verlustig worden, da sie die Lehre der Römischen Kirche angefochten, und nicht der Absicht nachgekommen, welche die hatten, so sie zum Amte beruffen. Aber sind sie derselben nicht nachgekommen, so sind sie doch Gottes, als des obersten Urhebers ihres Beruffs, Meynung nachgekommen, indem sie die Wahrheit gelehret, und die Seelen zu Christo geführet. Ferner ist bey der Römischen Kirche eine allgemeine und besondere Absicht. Die allgemeine, so sie hatte, war die Wahrheit zu predigen: und dieser Absicht haben die Reformatores folgen müssen, und sind ihr gefolget. In der besondern Absicht gab und giebt sie noch Befehl, diese oder jene Lehren zu predigen, deren einige gut und die andern böse sind. Wenn nun die Reformatores die falschen Lehren erkennt und darwider gestritten, als worinnen sie genugsame Macht hatten, weil sie ein ieder hat wider den Irrthum zu streiten, so haben sie das Böse aus ihrem Beruff hinweg gethan, und das Gute behalten. Man möchte sagen: Sie hätten einen Altar gegen den andern aufgerichtet. Aber das ist keine Sünde, wenn ein reiner heiliger Altar gegen einen unreinen aufgerichtet wird. **Elias** machte keine Spaltung, da er den Altar Gottes aufrichtete, der niedergerissen war, oder da er einen neuen gegen die Altäre **Baals** aufrichtete, 1 B. der Kön. XVIII, 30. 32. Man möchte sagen: Wenn die Protestanten den Römisch-Catholischen Beruff ihrer Reformatorum vor gut erkennen, warum sie denn die noch ein mal ordiniren, die schon von ihnen ordiniret worden. Aber ob wohl dieser Beruff etwas gültiges und rechtmäßiges zu einer Zeit hatte, und da schon gelten mochte, da man keinen bessern hatte, so war er doch unrechtmäßig in andern Stücken. Ist also eine neue Ordination nützlich, entweder sie zu bekräfftigen in dem, was ihr Beruff schon rechtmäßiges an sich hat, oder zu verbessern in dem, was er schlimmes hat. Ferner wie die, so zu den Protestanten übertreten, in eine neue Gesellschafft kommen, an die sie hinführo gewiesen sind, so ists billig, daß sie auch davon ordiniret werden. Und gleichwie sie endlich in Irrthum erzogen sind, prüfet man sie billig aufs neue, um sie aus allem Verdacht zu lassen. Hierzu kan man fügen, daß man in der Englischen Kirche die Römisch-Catholischen Priester nicht noch ein mal ordiniret. Den Beruff derer, die vom Volcke ohne Hirten beruffen worden, hält man vor rechtmäßig; 1) weil

es

es ein Fall der höchsten Noth war, 2) und weil die Gemeinen dieß Recht haben, den Beruff auszustellen. Es ist unnöthig, von beyden zu fragen: ob ihr Beruff ordentlich oder ausserordentlich gewesen? Antwort: Der Beruff derer, die in der Römischen Kirche beruffen worden, ist ordentlich gewesen; der andern ihrer vom Volcke kan ausserordentlich heissen, weil dergleichen rar und ungewöhnlich sind. Der Beruff aller Reformatorum kan ordentlich genannt werden, wenn man bedencket, daß sie keine neue Lehre geprediget. Er kan aber auch ausserordentlich heissen, weil er die Lehre der Römischen Kirchen angegriffen, und weil man die Kirche nicht alle Tage reformiret. Aber man nenne ihn, wie man will, so ists doch gewiß, daß sie keine Wunder gebraucht, ihren Beruff zu bestätigen, weil sie keine neue Lehre predigten, und keinen auf göttlichen Befehl eingeführten Dienst abschafften, wie die Apostel. Wer das Evangelium verkündiget, hat alle desselben Miracke für sich. Wenn einer eine andere Lehre prediget, hat er auch andere Mirackel nöthig. Daher Christus sagte: Es würden in den letzten Zeiten falsche Christi und falsche Propheten kommen, und grosse Zeichen und Wunder thun, zu verführen, wo es möglich wäre, auch die Auserwählten. Es haben nicht alle, die einen ausserordentlichen Beruff gehabt, Wunder gethan. Viel Propheten, und Johannes der Täuffer, so grösser war als alle Propheten, haben keine Wunder gethan; Josias, der die Kirche reformierte, auch nicht. Man fragt: Ob, von der Lehre eines Reformatoris zu urtheilen, man seine äusserliche Aufführung ansehen müsse? Antwort; Nein, Jehu, der König über die zehen Stämme, reformirte die Kirche Israel, und that den falschen Götterdienst hinweg, den Achab eingeführet hatte, und gleichwohl blieb er in den Sünden Jerobeams. Wenn die Reformatores Sachen vorgebracht, deren Beweiß bloß auf ihren guten Glauben und Redlichkeit ankäme, und sie verlangten, daß man bloß ihren Worten trauen solte, da müste man freylich erst sehen, was an ihnen wäre: Aber da sie nur in so ferne Glauben verlangen, als ihre Lehre mit Gottes Wort übereinstimmet, so hat man darnach eben nicht zu fragen. Es fordern einige von den Protestanten, sie sollen ihnen einige Schrifftstellen zeigen, da es hiesse, daß ein Hauffen Hirten der Kirche wider die Reinigkeit des Evangelii sündigen und lehren würden. Aber die Protestanten haben darüber keinen Kummer und fragen hinwiederum, wo es in der Schrifft stehe, daß nicht allein die gröste Zahl, sondern fast alle Hirten der Kirche in der Arianer Lehre fallen sollen? Sie sagen auch, man müsse da nicht erst Schrifftstellen über Dinge verlangen, die nach dem gewöhnlichen Lauff der Natur geschehen. Ferner sagen sie, daß ja Paulus verkündiget: Es würden Zeiten kommen, da man die heilsame Lehre nicht leiden, sondern ihnen Lehrer aufladen würde, nachdem einem die Ohren jückten, und da man die Ohren von der Wahrheit zum Fabeln kehren würde, 2 Timoth. IV, 3, 4. Weiter, wann Johannes sagt: Gehet aus von ihnen, mein Volck, Offenb. Joh. XVIII, 4, so meynet er ja damit eben, daß es eine Zeit geben werde, da das Volck Gottes werde in einem Gefängniß seyn, und unter der Last einer grossen Verderbniß seuffzen. Hieraus siehet man, daß die Reformations-Lehrer leicht auf alle Fragen antworten können. Man fragte: Was sie wären, und woher sie kämen? Sie antworteten: Sie wären Jünger der Apostel, und wolten denen widerstehen, die das Evangelium gefälschet. Man fragte: Wer ihnen diese Macht gegeben? Sie sagten: Gott, der da befohlen ihn zu lieben, ihm treu zu seyn, und die Seligkeit ihrer Brüder zu suchen. Man fragte: Aus was vor Macht sie predigten? Sie antworteten: Aus Christi Macht, der sie ihnen durch seine Kirche gegeben, die Wahrheit zu predigen zu der Zeit, wann die, so es thun sollen, Lügen predigten. Man beschuldigte sie, daß sie eine neue Kirche gestifftet. Sie antworteten: Ihre Kirche wäre eben die, so der Apostel gewesen, sie hätten ihr nur eine andere Gestalt gegeben, als sie vorhin gehabt, sie predigten mit den Aposteln einerley Wahrheit, verwalteten einerley Sacramente, sie hätten aber die neuen Lehren verworffen, und denjenigen Dienst, von dem die christliche Religion nie etwas gewust hätte: Sie hätten das Lehramt gereiniget, und dem Evangelio seinen natürlichen Glantz wieder gegeben rc. Pictets Christl. Gottes-Gelahrheit II Th. p. 826 u. ff.

Religions-Aenderung, siehe **Religions-Veränderung.**

Religions-Beschwerden, siehe **Religions-***Gravamina.*

Religions-Bücher, siehe **Symbolische Bücher.**

Religions-Colloquia, siehe *Colloquium*, im VI Bande p. 700.

Religions-Concession, siehe *Autonomia*, im II Bande p. 2289.

Religions-Declaration, ist ein Manifest einer Potentz, wie selbige es in ihren Landen mit diesen oder jenen Religions-Verwandten ins besondere und mit allen daselbst sich aufhaltenden unter einander überhaupt, in diesem oder jenem Stücke gehalten wissen will, damit alle und jede, zu Vermeidung aller Irrungen und Unordnungen, sich darnach zu richten haben. Dergleichen ist z. E. die Chur-Pfältzische Religions-Declaration, ausgestellt zu Düsseldorff den 21 Novemb. 1705, welche man in Zinckens Europäischer Friedens-Schlüsse II Theile im Anhange p. 251 u. ff. gantz eingedruckt findet.

Religions-Edict, *Edictum Religiosum*, heißt ein in Religions- oder Kirchen-Sachen an die Unterthanen gerichteter Landes-herrlicher Befehl.

Religions-Edict, Lat. *Edictum de restituendis bonis ecclesiasticis*, wurde auch dasjenige harte Decret genennet, so Ferdinand II, den 6 Mertz im Jahr 1629 zu Wien publicirte, krafft dessen im gantzen heil. Römischen Reiche alle Stiffter, Präbenden und Güter, so die Protestanten an sich gebracht, ohne einige Exception wiederum reformiret, und der Catholischen Geistlichkeit eingeräumet werden solten. Daher es auch das Restitutions-Edict genennet wird. Uber welches Verfahren bald darauf der Schwedische Einbruch in Deutschland geschahe, und der bis 1648 währende 30 jährige Krieg entstunde. Man sehe hiervon Ludolfs allgemeine Schau-Bühne der Welt, II Th.

Religions-Eiffer, heisset der hefftige Affect oder die hefftige Begierde die Wahrheit und das Wachsthum derjenigen Religion, so man zugethan, zu vertheidigen und zu befördern. Es wird aber selbiger in einen **vernünfftigen** und **unvernünfftigen** eingetheilet, nachdem man zu Erhaltung seiner Absicht sich entweder vernünfftiger und erlaubter oder aber unvernünfftiger und unerlaubter Mittel, als Mord, Verfolgung, Verunehrung der Tempel und Altäre rc. bedienet. Gleichwie nun der erstere allerdings zu loben: also ist im Gegentheil der letztere schlechterdinges zu verwerffen. Hr. **Michael o Lynch** hat im Jahr 1739 ein Programma auf 2 Bogen in Folio zu Liegnitz drucken lassen, darinnen er zwar kurtz, aber nachdrücklich gezeiget, wie höchst unbillig und ungerecht ein blinder unbesonnener Religions-Eifer sey. Es ist in der That ein grosser Irrthum, wenn einen der Religions-Eiffer auf die Gedancken bringet, als ob man die Leute mit Feuer und Schwerdt, oder durch andere Gewaltthätigkeiten zum Glauben **zwingen** müsse. Ein solches Unternehmen ist dem Sinne Christi, und dem Exempel der Apostel und ihrer Nachfolger schnurstracks zuwider. So laufft ein solches Verfahren auch der Natur des menschlichen Willens schlechterdings entgegen. Man kan im eigentlichen Verstande den Willen nicht zwingen, daß nemlich derselbe sich gern gefallen liesse, was man von dem Menschen verlanget. Man kan zwar, wie man zu reden pfleget, einem den Willen in so fern wohl machen, daß er sich entschlüsset zu thun, was er sonst nicht hat thun wollen: allein nicht zu gedencken, daß solches nicht allezeit angehet, indem man Exempel hat, daß Leute ihren Willen so gesteiffet haben, daß man sie auch mit der grössesten Marter zu nichts hat bringen können; so ist gewiß, daß alles, was erzwungener Weise geschiehet, nur äusserlich geschiehet, und daß es mit einem innerlichen Unwillen verknüpfft ist. Unserem Gott aber, der Hertzen und Nieren prüfet, ist mit bloß äusserlichen Handlungen nichts gedienet, sondern er will ein freywilliges Opffer haben. Man möchte hier einwenden: Es wären doch offt Religions-Kriege geführet worden; ein Krieg aber liesse auf einen äusserlichen Zwang hinaus. Nun ist zwar wahr, daß dergleichen Kriege manchmahl geführet worden: allein die rechtmäßigen Religions-Kriege haben eine gantz andere Absicht, als daß sie die Menschen zu diesem oder jenem Glauben zwingen solten, siehe den Artickel: **Religions-Kriege.**

Religions-Einigkeit, siehe **Union.**

Religions-Exercitium, siehe **Religion**, ingleichen *Exercitium Religionis*, im VIII Bande p. 2333.

Religions-Eyd, *Juramentum Religionis*, heißt diejenige Eydes-Notul, krafft welcher sich, sonderlich in Sachsen, alle die, so entweder in der Kirchen, oder bey Hofe und auf denen Rath-Häusern, in ein öffentliches Amt eingesetzet werden, verbindlich machen müssen, bey der Evangelisch-Lutherischen Religion, zu welcher sie sich bereits bekennen, zu leben und zu sterben. Ob nun wohl viele Klüglinge auf die Religions-Eyde nicht wohl zu sprechen sind, weil keines Menschen Gewissen einiger Zwang und Gewalt aufzubürden sey, so lassen sich dieselben gleichwohl nicht weniger gar wohl vertheidigen. Zumahl da man solche in der Protestantischen Kirche zu keinem andern Ende, als bloß zu Verhütung aller sonst gar leicht möglichen Unordnung und Zerrüttung eingeführet hat. Wie denn unter andern **Johann Müller** in Atheismo devicto P. II. c. 3. hiervon gar schön schreibet: Es sind etliche Leute, die ihr Gespötte damit treiben, wann die Obrigkeit Evangelischer Religion zugethan, von ihren Bedienten einen Religions-Eyd fordert. Wir halten aber davor, daß die Obrigkeit solches mit gutem Gewissen wohl thun könne, denn das ist keine Tyranney, dieweil es kein Zwang ist, und wer es nicht thun will, wird mit keinem Feuer und Schwerdt dazu genöthiget, und stehet einem solchen frey, daß er den Dienst verlasse, daran thut er viel besser, als wenn er fälschlich schwöret, und die Obrigkeit betreugt. Es ist solcher Eyd nichts anders, als eine Anruffung des Allmächtigen Gottes, und geschiehet zu dem Ende, daß die Ehre des göttlichen Namens, die Reinigkeit seines heiligen Worts, der Kirchen-Friede und Wohlstand erhalten und befördert werde. Es werden durch solchen Religions-Eyd die listigen Füchse aus ihren Löchern herfür gezogen, die mit losen Tücken umgehen; Sie werden zurück gehalten, daß sie ihre Irrthümer nicht ausbreiten, die Kirche Gottes nicht verführen können, damit also Friede, Einigkeit, auch Reinigkeit in der Kirchen Gottes, in einem Lande und Stadt erhalten werde. Siehe auch **Theod. Reinckings** Biblische Policey lib. 1. **Cyriacus Lentulus** in casib. perplex.

Religions-Freyheit, siehe *Autonomia*, im II Bande p. 2289.

Religions-Freystellung, siehe *Autonomia*, im II Bande p. 2289.

Religions-Friede, *Pax Religiosa*, *Pax religionis publica*, ist eines derer vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze, und kan füglich also beschrieben werden, daß er sey eine zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tage zu Augspurg im Jahre 1555 zu Ausgang des Septembers auf ewig getroffene Convention, daß forthin die Römisch-Catholische und Augspurgische Confeßions-Verwandte gleiche Religions-Freyheit genüssen, und keine Parthey die andere in dem Besitz der eingezogenen Kirchen-Güter stöhren, wie auch die Jurisdiction des Pabsts und der Päbstlichen Clerisey über die Augspurgischen Confeßions-Verwandte in Ruhe gestellet, und aufgehoben seyn solte. Es wollen zwar einige Päbstliche Scribenten läugnen, daß der Religions-Friede eine Convention sey, weil die Catholischen zu dem Religions-Frieden gezwungen worden. Allein es erhellet ja unter andern aus dem R. A. von 1530, daß alles mit freyem Willen des Kaysers und der gesammten Reichs-Stände geschehen §. 1. ib. „Darum „haben Wir als Röm. Kayser von sonderlicher „Liebe und Begierde wegen, so wir zu gemeiner „Deutscher Nation tragen. rc.“ Besiehe Schweder in Dissert. de Pac. Relig. Constant. §. 7.

Digitized by Google

Zu diesem Wercke hat hauptsächlich Gelegenheit gegeben die Reformation **Luthers**, welcher einige Sätze wider **Tetzels** Ablaß-Kram angeschlagen, und dadurch den Anfang zu diesem heilsamen Wercke gemacht hat. Da nun die Römisch-Catholischen die Dultung der Evangelischen Religion nicht wolten geschehen lassen; so hat sich der blutige Schmalkaldische und andere Kriege entsponnen. Und obwohl solcher vor die Protestirenden, da die beyden Häupter derselben, nemlich der Churfürst von Sachsen und Landgraffe von Hessen, in die unglückliche Gefangenschafft geführet worden, unglücklich ausgeschlagen, und dahero so wohl die Religions-als auch nicht minder die Freyheit des Deutschen Reichs in augenscheinliche Gefahr gesetzet worden; so hat doch endlich, als **Moritz** Churfürst von Sachsen wider den Kayser unvermuthlich mit einer starcken Armee zu Felde gieng, und ihn dergestalt in die Enge trieb, daß er bey der Nacht von Inspruck fliehen, und mit ihm zu Passau im Jahre 1552 einen Vertrag eingehen muste, die Sache gar bald ein ander Ansehen bekommen, worauf hernach im Jahr 1555 der Religions-Friede zu Augspurg und dessen fernere Confirmation im Jahr 1566 erfolget; wovon in **Sleidans** Comment. de stat. Relig. & Reip. Carol. V weitere Nachricht zu finden. Dieser Religions-Friede ist also auf ewig getroffen worden. Es wollen zwar die Catholischen behaupten, daß solcher nicht als ein ewiger, sondern nur als ein Interims-Friede anzusehen wäre, welcher nachgehends durch das Tridentinische Concilium vernichtet worden. Allein heutiges Tages ist dieser Zweifel völlig gehoben, nachdem dieser Friede so wohl in dem Osnabrückisch. Friedens-Schlusse, als auch in denen Capitulationen ausdrücklich bestätiget worden. Siehe **Leopolds** u. **Josephs** Capit. Art. 2. ibi. „als ein „immerwährendes Band zwischen Haupt und „Gliedern.“ Der Inhalt des Religions-Friedens ist kürtzlich dieser: 1) Daß die Römisch-Catholische und protestirende Religion im Römischen Reich soll geduldet werden; 2) Daß die Kirchen-Güter, welche von denen weltlichen Herrschafften eingenommen worden, denen Protestirenden solten gelassen werden, wenn nur die Clerisey dieselbe zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht inne gehabt hätte; 3) Daß die Kirchen-Jurisdiction des Pabsts über die Augspurgischen Confeßions-Verwandte und ihre Religion aufgehoben seyn solle; 4) Die Brecher dieses Friedens solten mit der Straffe der Friedens-Brecher beleget werden. Wobey 5) ferner Kayser **Ferdinand** wider Willen der Protestirenden diese Clausul mit einrücken lassen: daß wenn es sich zutrüge, daß wenn ein Catholischer Geistlicher die protestirende Religion annehmen würde, derselbe sein Ertz-oder Bißthum, Prälatur oder andere Beneficia im Stiche lassen solte. Und obwohl die Protestirende sich über dieses Reservat sehr beschweret, und selbiges aufs hefftigste angefochten, insonderheit im Jahre 1582, als damals Ertzbischoff **Gebhard** von Cölln, gebohrner Truchses von Waldburg, die Religion veränderte, und sich mit einer Gräfin **von Manderscheid** copuliren ließ; so ist doch ein solches nichts destoweniger durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß bekräfftiget worden; jedoch solcher gestalt, daß bey denen protestantischen Bischöffen ein gleichmäßiges gelten, und wenn selbige die Religion changiren wolten, ihr Bißthum zu verlassen schuldig seyn solten, J. P. Cæs. Suec. A. 5. §. 15. Verb. Si igitur Catholicus &c. Zwar stehet **Titius** Spec. J. P. L. 2. c. 6. §. 23. u. f. in den Gedancken, ob sey solches im Westphälischen Frieden auf Seiten der Römisch-Catholischen nicht bestätiget worden. Denn es könne das geistliche Kirchen-Reservat als eine zwischen den Protestirenden und Römisch-Catholischen getroffene Convention nicht gültig seyn, weil es gar nicht glaublich, daß jene diese bey Verlust ihrer Güter, solten verbunden haben, die Päbstliche Religion nicht zu verlassen; so könne auch nicht gesaget werden, daß die Protestirende in das Reservat solten eingewilliget haben, daß es als ein Pact die Römisch-Catholischen unter sich verbinde: weil es dem göttlichen Gesetze zuwider, indem es die Religions-Freyheit aufhebet, ja das Pabstthum, das ist, die Herrschafft, so dem Willen Gottes zuwider, auf kein Recht gegründet und Deutschland unerträglich, gewaltsamer Weise beyzubehalten suche. Allein hierauf ist leicht zu antworten. Denn wiewol nicht zu läugnen, daß die Protestirende in das Kirchen-Reservat durchaus nicht einwilligen wollen; so hat dennoch der Catholischen Stände Beharrlichkeit, mit welcher sie die Clausul zu behaupten gesuchet, verursachet, daß die Protestirende endlich auch darein gewilliget. Dergestalt, daß, weil derer Römischen Stände ihre Convention, welche sie unter sich gemachet, gültig seyn solte, die Protestirenden auch eine solche Convention aufgerichtet, die von denen Catholischen gleichfalls ratihabiret worden. Daß aber **Titius** vermeynet, es hebe dieses geistliche Kirchen-Reservat die Freyheit der Religion auf, und erhalte das Pabstthum gewaltsamer Weise; so sind zwar bishero die Publicisten der Meynung gewesen, daß, wenn der geistliche Vorbehalt nicht wäre, viel der Catholischen-Bischöffe die protestirende Religion annehmen würden. Allein wie ungegründet dieses Vorgeben sey, hat sonderlich **Thomasius** in not. ad Monzamb. c. 2. mit dem Exempel der weltlichen Catholischen Fürsten erwiesen, welche kein geistliches Reservat haben, und dennoch von ihrer Religion nicht abtreten. Gesetzt aber, es wäre dem also, wie **Titius** vorgiebt; so kan man sich doch nicht bereden lassen, daß solches Reservat die Religions-Freyheit aufhebe. Denn es ist ja den Geistlichen so wohl Catholischer, als protestirender Religion nicht verbothen, die Religion zu verändern, sondern es ist nur bedungen worden, daß selbige alsdenn die Stiffts- und Kirchen-Güter, jedoch ihren Ehren unnachtheilig, verlassen solten, R. A. 1555. §. **Und nachdem** 18. ib. **wo ein Ertzbischoff** 2c. Dieser Religions-Friede gehet demnach die Römisch-Catholische und Augspurgische Confeßions-Verwandten an. Ob aber durch die Augspurgischen Confeßions-Verwandten auch die Reformirten im Religions-Frieden verstanden werden? Darinnen sind die Publicisten nicht einig. Schwitz

in

Digitized by Google

in seiner Anleitung zu dem Jure publico p. 84. hält es mit denen, so diese Frage verneinen. Denn die Worte im R. A. 1555. §. 17. „Doch sollen „andere, so obbemeldten beyden Religionen (nemlich so der Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confeßion zugethan) nicht anhängig, in „diesem Frieden nicht gemeynet, sondern gänzlich „ausgeschlossen seyn,“ bezeugen klärlich, daß selbige im Religions-Frieden nicht mit begriffen worden. Unterdessen ist wohl bekannt, daß die Lutheraner niemals zugeben wollen, daß die Reformirten von den Römisch-Catholischen unterdrückt würden, sondern haben sich vielmehr jederzeit also erkläret, daß selbige den Religions-Frieden mit genüssen sollen. **Lehmann** in Act. publ. de Pac. Relig. Lib. III. c. 5. p. 26. Ubrigens ist bekant, daß in dem Westphälischen Friedens-Schlusse Art. 7. die Reformirten denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten in allen Stücken gleich gemachet werden. Wer ein mehrers zu seiner Nachricht verlanget, kan **Schilters** Tractat de Pace Religiosa und **Cortreii** observ. Historico-Politic. ad Pac. publ. Relig. **Obrechts** Dissert. de reserv. Eccles. **Lehm.** not. publ. de pace relig. l. 1. c. 10. l. 3. c. 38. **Londorp** Act. publ. t. 6. p. 355. nachsehen.

Religions-Gespräche, siehe *Colloquium*, im VI Bande p. 700.

Religions-Gleichheit, Religions-Parität, *Paritas Religionis*, heißt in denen Reichs-Grund-Gesetzen, wenn die zwischen einigen Fürsten und Ständen verschiedener Religion entstandenen Irrungen und Streitigkeiten durch den Weg Rechtens auszumachen sind, und entweder aus dem Reichs-Hof-Rathe oder Cammer-Gerichte, woselbst solche anhängig gemacht worden, eine gleiche Anzahl von Räthen und Beysitzern beyderley Religionen verordnet wird, selbige zu erörtern und abzuthun, damit solcher gestalt nicht allein die Gleichheit derer Stimmen beobachtet, sondern auch aller Schein und Verdacht einiger Partheylichkeit desto besser vermieden werde.

Religions-Gravamina, Religions-Beschwerden, sind, wie es der Wort-Verstand selbst mit sich bringet, solche Beschwerden, welche von gantzen Ständen, Städten ꝛc. über das freye Exercitium ihrer Religion, und was dem anhängig, geführet werden.

Religions-Klugheit, *Prudentia circa Religionem*, nachdem man voraus setzet, daß die Religion zur Erhaltung eines Staats nöthig sey, wie in dem Artickel: **Religions-Recht**, erwiesen worden, so zeigt die Klugheit, wie ein Fürst selbige so einrichten müsse, daß sie dem Staat mehr helffe, als schade. Diese kluge Einrichtung hat mit den innerlichen Stücken der Religion nichts zu thun. Denn sie ist keine menschliche Erfindung; sondern hat ihren Ursprung von Gott. Die Majestät erstreckt sich auch nicht so weit, daß man die Gewissen zwingen wolte, welche nur die äusserlichen Thaten regieret. Man darf auch diese Klugheit nicht nach Machiavellistischen Principiis abmessen, und in eine Arglistigkeit verwandeln, als wolte der Regent die Religion zum Werckzeuge seiner herrschsüchtigen und andern bösen Begierden brauchen. Denn wie er auf die gemeine Wohlfahrt zu sehen verpflichtet; Also hat die Religion eine andere Absicht. Es zielet daher diese Klugheit auf die Beförderung des gemeinen Interesse, und geht nur auf äusserliche Umstände der Religion in Ansehung der Adiaphoren, der Beschützung und Hinderung derselbigen. Ins besondere ist nach den Regeln der Klugheit zu untersuchen: was bey der Einführung der Religion zu beobachten? Der Artickel vom **Religions-Recht** weiset, was hierinnen die Pflicht eines Fürsten sey, und deswegen müssen wir hier nur sehen, was dabey nach dem Interesse des Staats aus Klugheit zu thun. Ein Fürst ist glücklich, wenn er in seinem Lande nur eine Religion haben kan. Denn er hat sich nicht so leicht eines Aufstandes und einer Unruhe zu besorgen, und wenn ja ein Rebelle sich finden solte, so kan er diejenigen, die es mit dem Fürsten halten, nicht so leicht an sich zühen, oder bey der Parthie verhaßt machen, weil ihm die Vorstellung, als beträffe die Sache Gottes Ehre, fehlen würde. Der Pöbel kan nicht eher denn durch die Religion rasend gemacht werden. Er ist ein solches Thier, das durch die Religion muthig und feige zu machen. Man hat dieses z. E. gesehen, wenn sich die Römisch-Catholischen wider die Protestanten empöret, und ihre Geistliche dem Pöbel weiß gemacht, es beträffe die Ehre der Jungfrau Mariä, die Heiligkeit ihrer Bilder, u. s. w. Sind bereits in einem Lande verschiedene Religionen eingeführet, so ist dem Regenten nicht zu rathen, eine auszurotten, wenn es nicht das Interesse des Staats schlechterdings erfordert. Man hat in Spanien und Franckreich gesehen, wie man dieses mit grossem Schaden des Landes und des Königs gethan. Doch wenn man im Lande verschiedene Religionen hat, so ists fast noch besser, daß deren mehr, als zwey sind. Denn sind ihrer nur zwey, so wird der Eifer der beyderley Glaubens-Genossen wider einander grösser, und kan mehr ausrichten, wenn er nur wider eine Parthey gehet; da er hingegen seine Kräffte zertheilet, und ohnmächtig wird, wenn er noch mehr widrig gesinnte Religions-Verwandte vor sich siehet. Will der Regent verschiedene Religionen in seinen Landen einführen, so kan er zwar solches thun; er muß aber sehen, ob dieses vor sein Land vortheihafftig. In denenjenigen Republiquen, deren Nahrung in Handel und Wandel, oder in den so genannten Commercien bestehet, ist die Duldung verschiedener Religionen sehr nützlich, wie man in Holland und Engelland siehet. Solchen verschiedenen Religions-Verwandten läst er zwar als Fürst gleichen Schutz und Liebe genüssen; hat aber doch die Sorgfalt, daß eine jede Parthie die andere in Ruhe lasse, und keine zur Ausbreitung ihrer Religion arglistige Mittel brauche. Grosse Unruhen können die Geistlichen in solchen Republiquen, wo verschiedene Religionen sind, erregen, weswegen ein Fürst die Behutsamkeit brauchen muß, daß er die harten und anzüglichen Widerlegungen nicht verstatte. Denn wie man dadurch niemanden bekehrt: also machen sie nur Verbitterungen. Man lese **Rüdigers** Klugheit zu leben und zu herrschen cap. 13. nebst denen-

nenjenigen Scribenten, die bey dem Artickel: **Regiment (Kirchen-)** im XXX Bande p. 1826. u. ff. angeführet worden sind.

Religions-Krieg. Es wird gefraget, ob es recht sey, der Religion wegen Krieg zu führen? Diese Frage kan nicht schlechterdinges bejahet werden. Sollen Religions-Kriege rechtmäßig seyn, so müssen sie nicht zum Zwecke haben, daß die Menschen zu diesem oder jenem Glauben gezwungen werden sollen, denn sonst würden sie schlechterdings verwerfflich seyn; sondern die Absicht dabey muß dahin gehen, daß andere, die dergleichen unbefugten Zwang ausüben wollen, davon zurücke gehalten, in ihre gehörige Schrancken gesetzet und genöthiget werden, von ihrem unrechtmäßigen Verfahren abzustehen. Und in so fern sind Religions-Kriege nicht anders anzusehen, als andre Kriege, die da rechtmäßiger Weise geführet werden können, wenn andere Völcker öffentliche Unruhe anrichten, und umbefugte Gewaltthätigkeit ausüben, oder sonst wider Recht und Billigkeit handeln wollen.

Religions-Krieg, unter Kayser Carl V, im Jahr 1542. Nachdem das Tridentinische Concilium, auf welchem die Protestantisch-und Catholischen Streitigkeiten nach Maßgebung des Religions-Friedens erörtert werden solten, von den Protestirenden nicht angenommen wurde, erfolgte das Mißtrauen unter denen Deutschen Gemüthern. Der Kayser Carl V warb Volck und machte sich zum Krieg fertig, desgleichen thaten die Protestanten, welche wohl abnehmen konnten, daß dieses auf sie gemüntzet war, und alliirten sich im Jahr 1530 zu Schmalkalden auf 5 Jahr, und im Jahr 1535, auf 10 Jahr, hierauf erklährte der Kayser Churfürst **Johann Friedrichen** zu Sachsen, den er hernachmahls gefangen bekam, nebst dem Land-Grafen zu Hessen, **Philippen** dem Großmüthigen, in die Acht, und gab den Sächsischen Chur-Hut Hertzog **Moritzen** von Sachsen, Chur-Fürst **Johann Friedrichs** Brudern Sohne, so daß die Chur von der Ernestinischen ältern, an die Albertinisch-und jüngere Linie kam. Der Kayser brachte hierauf das Interims-Buch hervor, worinnen er das Mittel zwischen der Catholisch-und protestirenden Lehre treffen, und denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten solches aufdringen wolte, es ward aber solches Buch so wohl von den Catholischen Priestern, als auch von den Protestirenden verworffen. Wie auch der Kayser Carl Churfürst **Johann Friedrichen** und den Landgrafen **Philippen** nicht loß lassen wolte, ward eine Allianz einiger Deutschen Fürsten wider den Kayser errichtet, worauf Churfürst **Moritz**, Marggraf **Joachim Albrecht** von Brandenburg, Landgraf **Wilhelm**, Philipps Sohn, zu Hessen, **Johann Albrecht** zu Mecklenburg, ingleichen König **Heinrich** in Franckreich den Kayser bekriegten, in Italien einfielen, viel Reichs-Städte eroberten, und dem Kayser Ehrenburg in der Schweitz wegnahmen, biß endlich der Passauische Vertrag errichtet ward. **Zenners** Parnas. siehe den Artickel: **Teutsche Relig. Kr.**

Religions-Parität, siehe **Religions-Gleichheit.**

Religions-Recht, man kan solches in weiterm und engerm Verstand nehmen. Nach jenem ist es eben so viel, als das Kirchen-Regiment, so einem Fürsten krafft der Landes-Herrlichen Hoheit in geistlichen Sachen zukommt; nach diesem aber ist es nur ein Stück davon, bey welcher letztern Bedeutung wir hier bleiben, nachdem bereits von dem Kirchen-Regiment in dem XXX Bande p. 1826 u. ff. gehandelt worden. Wir setzen hier voraus, daß die Religion zur Erhaltung eines Staats nöthig sey, welches nicht so anzunehmen, als wenn die Religion vor nichts anders, als ein Werckzeug über andere zu herrschen, anzusehen sey, wie **Machiavellus** und seines gleichen gemeynet. Denn die Haupt-Absicht, warum Gott die Religion geoffenbaret, ist die Beförderung der ewigen Wohlfahrt; und ob sie wohl die zeitliche Glückseligkeit der Menschen auch zur Neben-Absicht hat, so dürffen sie doch herrschsüchtige Printzen zu keinem Instrument ihrer Begierden brauchen. Will man die Religion als ein Mittel den Staat zu regieren brauchen, so muß dieses nur eine Neben-Absicht dabey seyn, und man muß nicht auf sein eigen Interesse; sondern auf die gemeine Wohlfahrt sehen, zu deren Erhaltung sie allerdings nöthig ist. Denn diejenigen Pflichten, die entweder Regenten und Unterthanen; oder die Unterthanen unter sich einander zu leisten schuldig, gründen sich auf die Religion, daß ein Gott sey, der Gesetze gegeben, und dem man gehorchen müsse. Denn daß Regenten vor die gemeine Wohlfahrt sorgen, und Unterthanen ihnen gehorchen müssen, kommt daher, weil sie einen Vergleich gemacht, und dieses einander versprochen. Solchen Vergleich müssen sie halten, indem dieses Gott befohlen, als ein Mittel, wodurch die Ruhe in der menschlichen Gesellschafft, folglich der Menschen Wohlfahrt zu befördern. Die Religion bestätiget die Nothwendigkeit der Obrigkeit, welches bey den Unterthanen eine Hochachtung erwecket, und sie desto eher in dem Gehorsam erhält. Diesen Streich brauchten die heydnischen Regenten, daß sie ihr Geschlecht von den Göttern herleiteten, und sich göttliche Ehre anmaßten, damit sie bey dem Volck in desto grössers Ansehen kämen, wovon **Morhof** in Dissertatione de divinitate principum. p. 83. dissert. academic. zu lesen. Die Religion kan auch den Muth erwecken und niederschlagen, nachdem man sich einbildet, daß Gott entweder vor, oder wider die Waffen sey. Die alten Römer meynten, wenn nur erst die Schutz-Götter aus den Mauren wären, so könnte es ihnen nicht fehlen, und stürmten daher tapfer darauf los. Kurtz: die Religion sucht die bösen Affecten zu unterdrücken, und macht also friedliche, getreue und arbeitsame Unterthanen. Ob nun gleich viele falsche Religionen dem Staat dienen, so ist doch demselben keine nützlicher, als die wahre, oder christliche, von welchem Punct wir schon in dem Artickel: **Religion (Christliche)** gehandelt, wie wir denn auch schon in dem Artickel von der Atheisterey die Frage untersuchet: ob eine Gesellschafft aus Atheisten, die keine Religion haben, bestehen könne? man lese Herr

Fabricium in Syllabo scriptorum de veritate religionis christianæ cap. 9. p. 317 nach, wo er nicht nur zeiget, daß keine Republic ohne Religion bestehen kan, sondern auch die dahin gehörige Scribenten anführet. Ist dieses richtig, so folget daraus, daß ein Fürst um die Religion sich zu bekümmern habe, und ihm also ein Recht in Ansehung derselben zukomme. Bey diesem Recht kommt sonderlich die Frage für: was vor eine Religion der Fürst einzuführen, und was ihm dabey frey stehe? Es kan hier der Fürst auf zweyfache Art betrachtet werden: ein mahl als ein solcher, der nach dem Recht der Natur zu weiter nichts als zur Beförderung der äusserlichen Ruhe und Glückseligkeit verbunden ist. In dieser Absicht thut er seiner Pflicht eine Gnüge, wenn er eine solche Religion vor sich und seine Bürger erwählet, die mit der Erhaltung und Flor seines Staats bestehen kan, es mag dieselbe zur Erlangung der Seligkeit geschickt seyn, oder nicht. Denn es ist schon vorher erinnert worden, daß auch eine falsche Religion zuweilen so beschaffen seyn kan, daß dadurch das Wohlseyn eines Landes keinen Abbruch leidet, wie die Exempel solcher Republiquen ausweisen. Betrachtet man aber den Fürsten vor das andere als einen solchen, der von der Wahrheit und Göttlichkeit einer gewissen Religion in seinem Gewissen überzeuget, so ist er nicht nur verbunden, sie vor seine Person anzunehmen, sondern auch dieselbige den Unterthanen bekannt machen zu lassen. Denn wie er nach der Liebe gegen den Nächsten verpflichtet ist, auch vor ihre ewige Wohlfahrt Sorge zu tragen, also hat er auch als Regent eine Verbündlichkeit auf sich, die wahre oder christliche Religion anzunehmen, weil sie vor den Staat viel geschickter ist, als die falsche. Denn keine Religion schärfet den Unterthanen so nachdrücklich Gehorsam und Hochachtung ein, als die christliche. Sie saget: jedermann soll unterthan seyn der Obrigkeit, **Röm.** 13. v. 1. und widerleget zugleich das den Regenten höchst nachtheilige Principium der Römisch-Catholischen, als wenn die Geistlichen der weltlichen Obrigkeit nicht unterworffen wären, weiset auch an dem Exempel Christi und derer Apostel, daß sie sich der Herrschafft der weltlichen Oberherren nicht entzogen, Matth. XVII, v. 27. **Johannis** XIX. v. 11, Apost. Gesch. IV. v. 19. Es ist keine Religion, dabey die Regenten so sicher seyn können, als bey der christlichen. Denn indem sie so sehr auf die Gedult und Sanftmuth dringet, so kommt dieses den Regenten zu ihrer Sicherheit sehr zu statten. Giebt sie den Gläubigen eine gewisse Versicherung des ewigen Lebens, so reitzet dieses zu löblichen Thaten an. Die wahre Frömmigkeit macht die besten Unterthanen, dazu man allein durch die Christliche Religion gelangen kan. Doch leidet die Pflicht eines christlichen Regenten, die wahre Religion in seinen Landen einzuführen, ihre Ausnahmen. Denn man muß sehen: ob Grund-Sätze einer Republic wegen der Religion vorhanden sind? Wird ihm durch selbige vor seine Person die Annehmung der wahren Religion versaget, so muß er lieber die Krone fahren lassen, als seine Seele um die ewige Wohlfahrt bringen. Wird ihm aber erlaubet, vor sich eine Religion zu erwählen, welche er will, wenn er nur die Unterthanen bey ihrer alten Religion lässet, so kan er zwar mit gutem Gewissen die Regierung übernehmen; er muß aber das Unglück der Unterthanen mehr beklagen, als daß er solches ändern wolte. Wenn ein Fürst auch diese Hinderniß nicht hat, die wahre Religion einzuführen, so bleibt ihm dabey unverwehrt nebst der wahren Religion verschiedene falsche Religionen in seinem Lande zu dulten, wenn es der Nutzen seines Staats unumgänglich erfordert. Was aber dabey nach den Regeln der Klugheit zu beobachten, ist in dem Artickel der **Religions-Klugheit** gewiesen worden. Beym Gebrauch dieses Religions-Rechts haben die Fürsten zweyerley zu vermeiden. Das eine ist, daß man die Religion nicht zu einem Werckzeug der Herrschsucht mache. Denn wie der Hauptzweck der Religion nicht ist, daß dadurch die Glückseligkeit des Staats befördert werde; also muß der Regent nicht so wohl auf die Vortheile seiner Person, als vielmehr auf den Nutzen des gantzen Staats sein Absehen richten. Das andere ist, daß man bey der Einführung einer Religion keinen Gewissens-Zwang ausübe, welches geschicht, wenn man einen durch äusserliche Mittel zu einer Religion zwingen will, von deren Wahrheit man doch nicht überzeugt. Wenn daher die Einführung einer Religion auf eine vernünfftige Art geschehen soll, so muß der Fürst Anstalt machen, daß geschickte Lehrer von deren Wahrheit die Unterthanen überzeugen. Hat der gröste Theil der Bürger die eingeführte Religion angenommen, und der Regent erkennet, daß die alte seinem Staat zuwider lauffe, und also nicht länger zu dulten sey, so kan er die Ausübung derselben verbieten, und zu denjenigen, die sich nach den übrigen nicht richten wollen, sagen, daß sie mit Frieden dahin gehen möchten, siehe den Artickel: *Emigrandi Jus*, im VIII Bande p. 1004 u. f. **Lutherus** sagt in der Erklärung des 82 Psalms: man muß das christliche wie das bürgerliche Bürger-Recht halten, und wer nicht glauben und bekennen will, was andere glauben, der behalte es auf seine Gefahr in seinem Hertzen und bändige seine Zunge; oder wer das nicht kan, der gehe zur Stadt hinaus. Es hat weiter ein Fürst Macht, sich zu versichern, was seine Unterthanen, insonderheit diejenigen, denen er öffentliche Aemter anvertrauet, glauben und lehren, weswegen man in vielen Landen diejenigen, welche ein öffentliches Amt bekommen, anzuhalten pfleget, daß sie eine gewisse Glaubens-Formel annehmen müssen. Man lese **Carl Franc. Buddei** Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten, über die Kirche herzuleiten ist, Cap. 4. §. 8. ff. nebst den andern Scribenten, die in dem Artickel **Regiment (Kirchen-)** im XXX Bande p. 1826 u. ff. angeführet sind.

Religions-Reformation, siehe **Reformation**, im XXX Bande p. 1676 u. ff.

Religions-Sachen, *Causæ religiosæ*, heissen diejenigen, welche das Religions-Wesen oder die Kirchen-Verfassung betreffen.

Religions-Streitigkeiten, siehe **Streitigkeiten (Religions-)**.

Religions-Veränderung, Religions-Aenderung, *Mutatio Religionis* oder *Sacrorum*, ist, wenn jemand von einer Religion zur andern übertritt, und mit Verläugnung oder Abschwörung derjenigen, welcher er vorher zugethan gewesen, sich zu einer andern bekennet. In Deutschland ist dessentwegen, ob gleich sonst hierinnen einem jeden die völlige Gewissens-Freyheit billig zu verstatten ist, so wohl in dem Religions- als Westphälischen Frieden verordnet worden, daß einem jeden vergönnet seyn solte, sich zu einer von denen drey geduldeten Religionen, als nemlich der Catholischen, Lutherischen und Reformirten, zu bekennen, oder auch, ohne Verkleinerung seiner Ehre und Würde, von einer zur andern überzutreten. Nur daß er sich desfalls nach der in denen Reichs-Grund-Gesetzen vorgeschriebenen Maas und Ordnung genau achtet. Hierbey entstehet die Frage, ob man wohl dieses mit denen meisten Canonisten vor eine Simonie halten könne, wenn einer durch Versprechung eines gewissen Geldes, oder durch andere weltliche Vortheile und Absichten, sich zur Veränderung seiner Religion bereden lässet? Es scheinet aber, nach genauerer Erwegung der Sache, vielmehr darauf mit nein zu antworten zu seyn. Denn ob man gleich meynet, daß doch ein solcher seinen Glauben verläugne, so ist doch nicht zu vermuthen, daß jemand bey einem solchen Menschen, der so gleich vor Geld seine Religion abschwöret, einen wahren Glauben suchen werde. Es müssen also zwey Fragen von einander unterschieden werden, ob es nemlich eine wahrhafftige Simonie, oder eine sonst unanständige und schändliche Sache sey? Das erste muß wohl geläugnet werden; an dem andern aber ist kein Zweiffel, indem dergleichen Veränderungen nicht aus weltlichen Absichten, sondern wegen Erkänntniß der Wahrheit geschehen müssen. Und giebet ein dergleichen Mensch dadurch genugsam zu verstehen, daß er kaum den Namen eines honnetten Menschen, viel weniger aber eines Christen verdiene. Siehe übrigens **Simonie**.

Religions-Vereinigung, siehe **Union**.

Religions-Verwandte, oder **Glaubens-Genossen**, siehe **Religion**.

Religions-Ubung, siehe **Religion**, ingleichen *Exercitium Religionis*, im VIII B. p. 2333.

Religions-Zwang, siehe **Religions-Eiffer**.

RELIGIO PAPISTICA, siehe **Religion (Catholische)**.

RELIGIO PHILOSOPHICA, siehe **Religion der Klugen**.

RELIGIO PRUDENTUM, siehe **Religion der Klugen**.

RELIGIO QUADRATA, deren geschiehet zwar von verschiedenen zu der Kirchen-Historie gehörigen Schrifftstellern Meldung; nirgends aber wird deutlich erkläret, was dadurch zu verstehen sey. Jedoch hat nur ohnlängst, in diesem 1741 Jahre, der berühmte **Christ. Gottlieb Jöcher** ein Programma zu Leipzig in 4. auf 1½ Bogen von dieser Materie der Presse übergeben, darinne diese dunckele Materie in ein helles Licht gesetzet worden. Er hält dafür, daß weil Religio bey den Schrifftstellern der mittlern Zeit das Mönchsleben bedeute: So sey Religio Quadrata nichts anders, als eine vierfache Art eines gantz besondern Klosterlebens gewesen, welche um diese Zeit entweder erst eingeführet, oder wenn sie schon vorher gebräuchlich gewesen, sehr erweitert worden sey. Die erste Art machen die beschornen Knechte Christi oder diejenigen aus, welche sich eine Platte scheeren lassen, das Mönchskleid genommen, und das Klosterleben gäntzlich erwählet hatten; die andere waren die Fratres barbati, welche nicht das Mönchs-Gelübde gethan hatten, aber sich den Bart wachsen liessen, in den Klöstern lebten und den würcklichen Mönchen dienten; Die dritte bestund aus Jungfern, welche sich aus besonderer Andacht in einzelnen Zellen verschlossen, damit sie sich mit Gott und mit sich allein unterreden könnten, u. welche eigentlich Nonnen waren: Die vierdte Art aber waren Jungfern, welche nach einer ordentlichen Einrichtung ein- und ausgiengen, und wie der Herr Verfasser meynet, Layen und gleich denen fratribus barbatis zum Dienste der Nonnen bereit waren. Die vornehmsten Regierer dieser vierfachen Lebensart waren Altmann, Bischoff zu Passau, Odalrich, Prior zu Clugny in Burgund, Wilhelm von Hirsaugen, und Siegfried von St. Salvatoriscella. In dieser religione quadrata leuchtete besonders das so genannte gemeine Leben hervor. Was dieses eigentlich gewesen, das wird von dem Hn. Jöcher in gedachtem Programmate ausführlich vorgestellet, wobey er ins besondere von der andern und vierdten Art dieses Klosterlebens redet, und zeiget, wie sie sich solchem gewidmet, und was für Beschaffenheit es mit denen gehabt, die in diesem Stande gelebet. Er thut solches alles mit vieler Belesenheit und Gründlichkeit, so daß man es dem gelehrten Hn. Verfasser vielen Danck weiß, daß er dasjenige aus einander gesetzet, was **Theodor Ruinard**, und aus ihm der Herr Abt **Moßheim** noch nicht recht erkläret hatten. Leipziger gelehrte Zeitungen 1741, p. 615. u. f.

RELIGIO REVELATA, die **Geoffenbarte Religion**, siehe **Offenbahrung** (göttliche) im XXV Bande p. 857. u. ff. ingleichen **Religion**.

RELIGIO ROMANO-CATHOLICA, siehe **Religion (Catholische)**.

RELIGIOSÆ, siehe **Nonne**, im XXIV Bande p. 1240.

RELIGIOSÆ CAUSÆ, siehe **Religions-Sachen**.

RELIGIOSÆ DOMUS, siehe **Religiöse Oerter**.

RELIGIOSÆ RES, siehe *Res Religiosa*.

RELIGIOSA LOCA, siehe **Religiöse Oerter**.

RELIGIOSA PAX, siehe **Religions-Friede**.

RELIGIO SCEPTICA, siehe **Religion der Klugen**.

RELI-

Digitized by Google

RELIGIO SCRUPULOSA, ist eine Art des Aberglaubens, da man einige Gesetze vor göttliche Gesetze hält, so doch solche nicht sind, (als z. E. in Ansehung der Speisen, einiger Ceremonien, u. s. w.) und dahero auch nicht obligiren; gleichwol aber daher wider solche zu handeln sich ein Gewissen machet. Reuschens Syst. Metaph. §. 1097.

Religiosen, Lat. *Religiosi*, Fr. *Religionnaires*, werden in der Römischen Kirche alle Ordens-Leute, Münche und Nonnen genennet, so die drey Vota des Gehorsams, der Keuschheit und Armuth gethan. Denn sie nehmen das Wort: Religion vor ihre Ordens-Regeln. So viel nun Orden unter ihnen seyn, so viel Religionen haben sie. Siehe übrigens den Artickel: **Münche**, im XXII Bande p. 281. u. ff.

Religiosen von der Gesellschafft Jesu, siehe **Jesuiten**, im XIV Bande p. 467.

RELIGIOSI, siehe **Religiosen**.

RELIGIOSI (oder *Fratres*) MENDICANTES, siehe **Bettel-Münche**, im III Bande p. 1561. ingleichen **Armuth**, im II B. p. 1562. u. f.

RELIGIOSI ORDINES, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande p. 345.

RELIGIOSIS DOMIBUS, ET QUÆ SINT EPISCOPO SUBJECTÆ (DE) ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Rechte und Verordnungen die Aufschrifft des 36 Titels aus dem III Buche derer Decretalen, wie auch des 11 Titels aus dem III Buche derer Clementinischen Satzungen, und handeln beyde von denen religiösen Häusern, oder Klöstern und Kirchen, und ins besondere denenjenigen, welche dem Bischoffe unterworffen sind.

RELIGIOSIS ET SUMTIBUS FUNERUM, ET UT FUNUS DUCERE LICEAT (DE) ist die Aufschrifft des 7 Titels aus dem XI Buche derer Pandecten, wie auch des 44 Titels aus dem III Buche des Justinianischen Codicis, und handeln von denen religiösen Oertern und von denen Begräbniß-Kosten, nebst einer Verordnung, daß niemand an Begrabung derer Todten gehindert werden solle.

RELIGIOSORUM BENEFICIA, s. **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM IMMUNITATES, siehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM JURA, siehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM LEGES, siehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM OFFICIA, siehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM ONERA, siehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIOSORUM PRIVILEGIA, siehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande p. 369.

RELIGIO STATISTICA, siehe **Religion der Klugen**.

RELIGIOSUM EDICTUM, siehe **Religions-Edict**.

RELIGIOSUM OSCULUM, siehe *Osculum Religiosum*, im XXV Bande p. 2094.

RELIGIO SUPERFICIARIA, heisset die Religion dererjenigen, welche die gantze Hoffnung ihrer Seligkeit auf den äusserlichen Gottesdienst setzen, und glauben, daß solche bey ihren bösen Lüsten, denen sie ergeben sind, bestehen könne. Solche Religion ist eine Art des Aberglaubens.

RELIGIOSUS, siehe **Religiös**.

RELIGIOSUS LOCUS, siehe **Religiöse Oerter**.

RELIGIOSUS PEREGRINATOR, siehe **Pilgrim**, im XXVIII Bande p. 180.

RELIGIO UNIVERSALIS, siehe **Religion der Klugen**.

Reling (Frantz Anton) schrieb eine Dissertation de Ganglio, vulgo Uberbein, Altorf 1717 in 4.

Reling (Julius Heinrich, Baron von) auf Radau, gebohren 1662 den 26 August, war Anfangs Dom-Dechant zu Berchtolsgaden, und ward 1724 den 9 Jenner zum Probst daselbst erwählet. Er starb 1732 den 19 Jun. Schumanns Geneal. Handbuch p. 191.

RELINQUERE, verlassen, hinterlassen, denen Kindern ohne Testament oder andern Erben durch ein Testament oder letzten Willen sein Haab und Gut hinterlassen, vermachen oder verschaffen.

RELINQUERE PER PRÆCEPTIONEM, siehe *Praeceptionem dare (Per)* im XXIX Bande p. 23.

RELIQUA, siehe **Rest**.

RELIQUA. Man pfleget bey Titulaturen, wo man den gantzen Titel nicht nehmen will, zuletzt zu setzen: ET RELIQUA.

RELIQUARI, in Schulden stecken, noch schuldig seyn, die Schuld nicht gantz bezahlen, restiren; siehe **Rest**.

RELIQUATOR, der die Schuld nur zum Theil bezahlet, so noch schuldig bleibet, Restante.

RELIQUIÆ, siehe **Reliquien**.

RELIQUIÆ SANCTORUM, siehe **Reliquien**.

Reliquien, *Reliquiæ*, das Uberbliebene von einer Person oder Sache. Man heißt auch bey den Medicinern **Reliquien**, die Cruditäten, Schleim und böse Feuchtigkeit, die sich in des Menschen Magen sammlen.

Reliquien, *Reliquiæ*, oder *Reliquiæ Sanctorum*, heissen insgemein die noch vorhandenen Gebeine oder andere Sachen derer Heiligen, welche in der Römischen Kirche noch bis auf den heutigen Tag in besondern Ehren gehalten werden. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die Märtyrer allezeit bey denen Christen in grossem Ansehen gewesen seyn, also, daß sie sich öffters bey ihren Gräbern versammleten. Weil aber in dem IV Jahrhunderte die Hochachtung vor dieselben fast auf das höchste gestiegen war; so fienge man an, dieselbe an ansehnliche Oerter zu begraben, diewell sie bey denen Verfolgungen nur hin und wieder waren eingescharret worden. Darzu hielte man den besten Ort die Kirche zu seyn, weil die Kayser selbsten es für eine grosse Ehre hielten, daselbst ihre Ruhe-Stätte zu haben. Man suchte derowegen an allen Orten die Gräber derer Märtyrer und Heiligen auf, brachte dererselben Reliquien mit grosser Pracht in die Kirchen, und begrub sie unter den Altar. Es wurden diese Reliquien öffters

mit grossen Unkosten angeschafft. Man unterliesse auch darbey nicht, das gemeine Volck zu lehren, daß die Kirche dadurch etwas Göttliches bekäme, daher denn nicht nur die Leute häuffig an dergleichen Oerter kamen, wo berühmte Heiligen lagen, sondern auch vieles an dieselben verschenckten, ja gar ihr gantzes Vermögen an sie vermachten. **Layritz** im Pabst-Thron III. 3. 25. p. 1071 1076. Worzu noch dieses kam, daß man die Anruffung derer Heiligen einführte, **Layritz**. III, 2. 2. III. 3. 25. p. 1076. Aus dieser Anruffung derer Heiligen ist gekommen, daß einer einen Kirchen-Raub begehet, wenn er die Reliquien stiehlet, und am Leben bestrafft werden muß. Const. Crim. Carol. V. art. 172 und 2) die Gewohnheit, die Heiligen und Märtyrer unter die Altäre zu begraben, welches mit der Zeit zu einem Gesetze worden, also, daß ohne solche Reliquien bey denen Römisch-Catholischen noch bis auf den heutigen Tag kein Altar aufgerichtet werden kan. An statt aber, daß man sonsten diese Gebeine unter den Altar legte, so wird heutiges Tages in dem Gesichte des Altars (in facie altaris) ein Loch gemacht, welches sie Fenestellam nennen, worinnen die Capsel mit denen Reliquien gesetzt, und mit einem viereckten Steine vermacht wird, und diesen nennet man Sigillum. **Voigt** cit. loc. c. 15. Dieses aber hat man zu dem Ende eingeführet, damit auch ausser einer eingeweyheten Kirche die Messe gelesen, und Altäre aufgerichtet werden können. Denn wenn Reliquien da seyn, so kan man die Messe an allen Orten, auf Reisen, im Hause, auf dem Schiffe u. d. g. halten. Solche Altäre werden altaria portatilia oder viatica genennet. c. 30. X. de privileg. Weil man sie überall mit herum führen kan. Besiehe hierbey den Artickel **Altar**, im I Bande p. 1525 u. ff. Die Protestanten wenden wider die Verehrung derer Reliquien der Heiligen unterschiedenes ein, und sagen, daß man die Leiber der Heiligen nicht zur Schau stellen, sondern ehrlich zur Erden bestatten solle: daß man zwar die Sachen, welche ihre gewesen sind, theuer und werth halten, keinesweges aber ihnen göttliche Verehrung anthun könne. Denn 1) schreibe die Schrifft nirgends eine solche Verehrung für, man sehe auch, daß kein eintziger Heiliger im Alten Testamente oder im Neuen es gethan; ja unter dem Gesetz sey derjenige gar vor unrein gehalten worden, der einen todten Leichnam angerühret. Man lese wohl, daß **Jacob** und **Joseph** bey ihrem Absterben befohlen, man solte ihre Gebeine aus Egypten in Canaan bringen, um den Glauben zu zeigen, den sie an die Verheissung Gottes, daß er ihnen das Gelobte Land geben wolte, hatten: aber nirgends finde man, daß man ihre Gebeine geküsset, oder ihre Reliquien herumgetragen. 2) Stehe alle göttliche Verehrung Gott allein zu. Zu dem sey auch diese Verehrung den Alten unbewust gewesen, indem a) gewiß, daß die Väter der drey ersten Jahrhunderte die Heiligen nicht verehret. b) Es werde von Verehrung der Reliquien in diesen Vätern auch an den Orten, wo sie ohnfehlbar es gethan haben würden, nicht mit einer Sylbe gedacht. c) Werde in eben denselben nichts von den Mirackeln der Reliquien erwehnet; d) Man sehe nicht, daß die ersten Christen je die Ketzer getadelt, daß sie nicht die Reliquien der Heiligen verehret, noch auch daß man solches den ersten Christen fürgeworffen, wie hernach geschehen; e) Es sey gewiß, daß man die Leichname der Heiligen begraben wie anderer Gläubigen ihre, und sie nicht zerstückt, um Reliquien davon zu haben. **St. Athanasius** sagt im Leben **St. Antonii**, dieser Heilige habe behauptet, man könne ohne Schuld nicht die Leiber der Todten ausser den Gräbern behalten, sie möchten auch noch so heilig seyn, und er wolle daher, daß man ihn begrabe. Er füget hinzu, **Amonius** habe auf der Egypter Gewohnheit gescholten, welche die Leiber frommer Leute, sonderlich aber der Märtyrer, in Tüchlein gewickelt, hernach auf kleine Bettlein geleget, und also in ihren Häusern behalten. **Johannes** von Damasco in 1 serm. de Imag. (nach **Baronii** Bericht ad Ann. 372) sagt: Wir wissen, daß der heilige Athanasius nicht gewolt, daß man die Reliquien der Heiligen in irrdene Töpffe thun solte, sondern sie befohlen unter die Erde zu bringen. **Theodosius** ließ 386 einen Befehl aus Constantinopel ausgehen, daß keiner einen begrabenen Leichnam von einem Orte an den andern bringen oder verrücken solte. f) Es werde der Reliquien nicht gedacht bey Erbauung und Weihung der alten Kirchen und Altäre, in Verfolgungen, in grosser Dürre, in Schiffbruch rc. g) Von Reliquien-Kästlein habe man in den drey ersten Jahrhunderten nichts gewust. h) Die Begräbnisse und Reliquien der Heiligen seyen erst nach dem dritten Jahrhunderte bekannt und gefeyert worden. Wie denn das Creutz Christi erst zu Anfange des 4 Jahrhunderts, und der Spieß 1098 gefunden worden. Es wird von seiner Dornen-Crone, von seinem Rock und Schwamm, damit er am Creutz geträncket worden, erst zu Ende des 6 Jahrhunderts gedacht; von dem Schnupftuche, damit sein Haupt umgeben gewesen, erst zu Anfange des achten, von dem Tuche der **Veronica** im neunten und zehenden Jahrhunderte. Die Reliquien der **Maria Magdalena** wurden erst 1279 gefunden. Man spricht, man habe die Reliquien **Habacucs** und **Micha** nach 379, **Johannis** des Täuffers 362, **St. Andreä** 359, **Nazarii** und **Celsi** 394, Zachariä, Stephani und **Gamaliels** 415, **St. Barnabä** 485, **St. Bartholomäi** 491 gefunden. Die, welche sich der Reliquien annehmen, behaupten, der Gebrauch, dieselben unter die Altäre zu stellen, wäre zu der Apostel Zeit schon angegangen, denn Offenb. Joh. VI würden die Seelen der Märtyrer dem **Johanni** unter dem Altare gezeiget, weil, sagen sie, ihre Leiber unter den Altären ruheten. Es antwortet aber Gegentheil darauf, daß man nicht einen eintzigen Beweiß von diesem Gebrauch vor **Ambrosio** 386 oder 387 aufzeigen könne. Zwar als 359 Kayser **Constantius** zu Constantinopel war, ließ er die Cörper des heiligen Apostels **Andreä**, **St. Lucä** und Timothei aus den Gräbern zühen, da man sagte, daß sie es seyn solten, und nach Constantinopel bringen; aber er hat

das

Digitized by Google

das gethan auf Anſtifften der Arianer, die ihn gantz eingenommen hatten. Belangend den Ort Johannis, ſo wird geantwortet, es ſey ſolcher nicht nach dem Buchſtaben zu nehmen, ſondern es werde damit gezielet auf diejenigen Schlacht-Opffer, die unten vor dem Altare blieben, da man indeſſen ein Stück davon auf dem Altar verbrannte, und ſey ſo viel geſagt: die Seelen der Gläubigen, die als Schlacht-Opffer aufgeopffert werden, warteten noch auf das, was ſie empfahen ſolten; oder ſo viel, ſie ſeyn im Himmel unter dem Schutz GOttes, wie diejenigen, ſo zum Altar flohen, unter ſicherm Schutz vor ihren Feinden waren. Ubrigens iſt der Reliquien-Dienſt geboten von dem andern Nicäniſchen Concilio, von Vasquez, L. III. de ador. Diſp. 4. c. 1. 2. von dem Tridentiniſchen Catechiſmo, welcher will, daß man bey den Reliquien ſchwören ſoll. Pictets chriſtliche Gottesgelahrheit, 2 Th. p. 471. u. ff. Siehe auch Heiligthümer, im XII Bande, p. 1168.

RELIQUIE präſtiren, heißt bey Kaufleuten ſo viel als beweiſen, wie man ein anvertrautes Gut verwaltet habe, und das noch vorhandene, der Rechnung gemäß ohne Betrug und Liſt, ſeinem Committenten und Principalen heraus geben und wieder erſtatten.

RELIQUIIS ET INTERCESSIONE, SANCTORUM VENERATIONE (DE) iſt unter der Sammlung derer Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte und Verordnungen die Aufſchrifft des 45 Titels aus dem III Buche derer Decretalen, ingleichen des 23 Titels aus dem III Buche in 6to, und des 16 Titels aus dem III Buche derer Clementiniſchen Verordnungen, und wird darinnen von denen Reliquien, wie auch von der Vorbitte und Verehrung der Heiligen gehandelt.

RELIQUIIS PUBLICIS NON EXIGENDIS (DE) iſt die Aufſchrifft der 147 Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die öffentlichen Steuer-Reſte nicht mit allzu groſſer Schärffe eingetrieben werden ſollen.

RELIQUUM, ſiehe Reſt.

RELIURE, ſiehe Band, im III Bande, p. 315.

Relling, ein Dorff in der Graffſchafft Pinneberg, in Stormarn, im Hollſteiniſchen, dem Könige von Dännemarck gehörig, 1 Meile von Hamburg gegen Norden, davon die Rellinger-Heyde den Namen führet.

Rellinger-Heyde, ſiehe Relling.

Rellinghauſen, ein Evangeliſches Dorff, in der Graffſchafft Marck, in Preuſſen. Abels Preuß. Staats-Geogr. 1 Th. p. 389.

Rellmaus, iſt ein vierfüßiges wildes Thier, ein wenig gröſſer, denn ein Eichhorn, ſchwärtzlicht, der Rücken aber leberfarbig; der Kopf gleichet einem Bärkopfe, wie denn auch die Füſſe faſt wie Bärentatzen ausſehen; Ubrigens iſt der Unterbauch weiß, und der Schwantz, welcher eben nicht übrig lang, iſt gantz haaricht. Der ordentliche Aufenhalt dieſes Thieres iſt die Schweitz; wiewohl man auch in Schwaben dergleichen antrifft, und Italien gantz damit überhäufet iſt. Seine Wohnung und Höhle hat es in den Bäumen, allwo es ſich auch begattet. Seine meiſte Nahrung ſind die aus dem Obſte heraus geſuchten Kerne, welche es vor anderen Speiſen liebet und erwählet; Ja es läſſet alles Marck aus den Aepffeln und Birnen liegen, und friſſet nur einig und allein die Kernen heraus. Jedoch verſchonet es auch der Nüſſe, Caſtanien und Eicheln nicht. Sonſt hat die Rellmaus auch noch dieſe Eigenſchafften, daß ſie, wie der Dachs, den gantzen Winter ſchläfet, allwo ſie wenig oder gar nicht friſſet. Dannenhero wiſſen die Schweitzer dieſes Thier um ſolche Zeit meiſterlich zu berücken, und zu ihrer Nahrung zu genüſſen. Die übrigen Eigenſchafften hat es mit den Eichhörnern gemein, und ſpringet es ebenfalls von einem Baum auf den anderen, wie dieſelben; hat anbey ein hartes Leben, daß, wenn man es ſchon ſchläget, auch wol mit Schroten auf den Unterleib, oder auf den Rücken trifft, ſo ſpringet es doch fort, oder verſchlieſt ſich augenblicklich; ja, wenn ihnen ſchon das Eingeweide aus dem Leibe heraushänget, ſo beiſſet es doch mit ſolcher Gewalt und Stärcke, daß man vergehen möchte. Der gröſte Nutzen dieſes Thieres iſt der, daß ſich die Menſchen deſſen ſtatt der Speiſe bedienen; etliche eſſen es gekochet, andere gebraten, da ſie es denn, wegen ſeiner beſonderen Fettigkeit, vor anderem Wildpreth lieben und erwählen, auch ſolches viel höher, als das beſte Schweinefleiſch, ſchätzen, ſonderlich, wenn es etliche Tage in Saltze gelegen hat. In der Artzney dienet es für den Brand, wenn man es zu Aſche brennet, und mit Oel vermiſcht überleget. Das Fleiſch der Rellmäuſe, wie auch der Eichhörner, dienet ſonderlich den lungenſüchtigen, huſtenden und keichenden Menſchen. Das Fett von dieſen Thieren, wird als etwas beſonderes denenjenigen gegeben, ſo den Schlag befürchten, oder an einer Seite erlahmen und gichtbrüchig werden wollen. Der Schade, den dieſe Thiere verurſachen, geſchiehet meiſt am Obſte, vornehmlich an den Caſtanien, Nüſſen, Eicheln ꝛc. Dem Menſchen ſchaden ſie leichtlich nicht, ſo man ihnen nicht zu nahe kommt. Weil die Rellmäuſe nicht nur wegen des Balges, ſondern auch wegen ihres wohlſchmäckenden Fleiſches ſehr geliebet und geſuchet werden; als unterläſſet man auch nicht, denſelben auf alle Weiſe und Wege nachzuſtellen. Dannenhero ſo wohl die Italiäner, als die Schweitzer und Schwaben, zu Berück- und Fahung dieſes Thieres ſich faſt einerley Manier bedienen, und kein Zweifel iſt, daß nicht ſolches eine Nation von der andern erhalten und abgelernet. Solches geſchiehet nun, wenn man mitten im Herbſte hin und wieder in den Wäldern tiefe Löcher bereitet, ſolche mit Stroh, Holtz und Grummet oder Heu bedecket, und ſo dann ſtehen läſſet. Nachdem nun dieſes Thier ſeiner Natur nach gegen Anfang des Winters ſich ſchlafen leget, und bey nahe drey Monathe fort ſchläfet; als ſuchet es verborgene Höhlen, darinnen es vor Regen, Schnee und Wind ſicher ſchlafen möge; weil es aber auch von Natur nicht gewohnet, ſich ſelbſt ein Neſt oder Höhle zu bauen, ſondern, wo es vermeynet, ſeine Gemächlichkeit zu finden, hinein ſchliefet, als erwählet es die hierzu verfertigten, und für ſich bequem gefundenen Löcher und Höhlen. Da hinein begiebet ſich nun nicht etwan nur ein oder zwey Paar, ſondern gemeiniglich ſo viel, als die gemachte Höhle umfaſſen mag, und weil ſie die meiſte Zeit

Zeit über ruhen und schlafen, so begeben sich oftmals zwanzig bis dreyßig in eine Höhle, aber zu ihrem Untergange: Denn so bald Weynachten oder das Neue Jahr herbey kommet, so begeben sich diejenigen, welche ihnen ihre Behältnisse zubereitet, in den Wald und zu den Höhlen, decken das gemachte Dach ab, u nehmen sie so schlafend, ohne daß sie es gewahr werden, hinweg, thun sie in Kisten, Truhen oder Fässer, und weil sie um selbige Zeit, ob sie schon nichts fressen, wohl bey Leibe, als bedienen sie sich solcher statt eines angenehmen Wildprets. Einige lassen sie so fortschlafen, und nachdem sie gegen den Frühling erwachsen, behalten sie selbige eingesperret, und mästen sie noch mehr. Dieses Thier im Sommer zu fangen, ist fast das beste, wenn man es, wie ein Eichhorn, schüsset: denn es springet ebenfalls, wie gedacht, gleich dem Eichhörnlein auf den Bäumen herum, und von einem zu dem andern. Und weil es um selbige Zeit seine Wohnung in den Bäumen hat; Als sind die Einwohner daselbst nur begierig, ihre Nester oder Löcher auszuspühren und zu erfahren: wenn sie nun solche gefunden, und die Rellmaus ihrer Nahrung nach heraus gekrochen, so gehen sie hin, und verstopffen ihnen den Eingang mit Gras, Stroh oder Heu, und passen ihnen etliche Schritte davon auf. Wenn nun das Thier wieder zurücke in seine Höhle oder Loch will, so findet es solches verstopfet, darauf es sich denn alsbald darüber machet, und diese Hinderniß wegzuschaffen suchet. In solcher Arbeit aber, ehe es sich solches versiehet, bekommt es etliche Schrote von dem Aufpassenden in den Leib, daß es darüber der Arbeit und des Aufstehens vergisset.

RELOCATIO TACITA, ist, wenn die Partheyen eines Miethcontracts vor Endigung desselben nicht in gewisser Zeit einander die Miethe aufkündigen; da denn durch allgemeinen Gebrauch der Miethcontract stillschweigend vor erneuert gehalten wird.

RELOLLEUM, siehe *Cherionium*, im V Bande, p. 2088.

RELUENDI JUS, das Wiedereinlösungs-Recht, siehe Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RELUENDI PACTUM, siehe Wiederkauff.

RELUITIO, siehe Reluition.

Reluition, *Reluitio*, ist eine in denen Sächsischen Rechten vergönnete Rechts-Wohlthat, wenn jemand in der gerichtlichen Adjudication oder Loßschlagung und erfolgten Subhastation eines liegenden Grundes, unbeweglichen Stückes, oder andern kostbaren Dinges sich übereilet findet, frey stehet, dasselbe binnen Jahrs-Frist so daher auch insgemein das Reluitions-Jahr (Reluitionis annus) heisset, gegen gerichtliche Erlegung des adjudicirten Werthes und Gerichts-Kosten, oder Präsentirung eines bessern Käuffers, der mehr vor die Sache giebet, wieder einzulösen, und solches von dem Gläubiger, nicht aber dem Besitzer, zu fordern. Siehe übrigens Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff. Auf Bergwercken ist Reluitio die Wiedereinlösung verholsener Theile, stehet besage der Bergwercks-Gebräuche ein Quartal; Inhalts der Bergordnung aber vierzehen Tage nach der Taxation frey, Joachimsth. Bergordn. vom Proceß. art. 7. Span, Tit. 11. §. 4. Lit. 9. ingleichen Urthel, 462. u. ff. Nach der Eißlebischen Bergordnung, Art. 40. wird Jahr und Tag eingeräumet.

RELUITIONIS ANNUS, siehe Reluition.

RELUITIONIS JUS, das Wiedereinlösungs-Recht, siehe Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RELUITIONIS PACTUM, siehe Wiederkauff.

Reluitions-Jahr, siehe Reluition.

RELUITIO PIGNORIS, die Pfandlosung, siehe Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff. desgleichen Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268. u. ff.

Relux (Frantz de) ein Spanischer Dominicaner, trat zu Salamanca in den Orden, ward Magister der Theologie, und Professor zu Salamanca, nachgehends Könige Carls II Gewissens Rath, wolte aber von denselben keines von den angetragenen Bißthümern annehmen, wie Joh. Mich. Cavallieri Galeria de' Pontefici dell' ordine Tom. II. p. 142. bezeuget. Er starb im August-Monat 1686. Seine Schrifften, welche noch ungedruckt liegen, und

1. Commentaria in S. *Thomæ* summam
2. Quæstionem 22. de fide in decem articulos divisam & illustratam ausmachen,

werden von denen Gelehrten öffters in ihren Schrifften angeführet. Echard, Bibl. Scriptor. ord. Prædic. Tom. II. p. 708.

Rely (Johann de) Bischoff zu Angers, war von Arras gebürtig, und wurde im Jahr 1471 Rector der Universität zu Paris, im Jahr 1478 aber Doctor Sorbonnicus. Hiernächst erhielt er auch die Stelle eines Cantzlers und Archidiaconi an der Kirche zu Paris, und wurde von derselben im Jahr 1483. zu der Staaten Versammlung nach Tours geschicket, da er denn 3 wohlgesetzte Reden hielt, welche dem König Carl VIII so besonders wohlgefielen, daß ihn derselbe nicht lange darauf zu seinem Hof-Prediger und Beicht-Vater machte. Ausser dem wurde er auch Decanus von dem Capitel zu St. Martin in Tours, und bekam zuletzt im Jahr 1491 das Bißthum zu Angers, in welcher Würde er den 27 Mertz im Jahr 1499 zu Saumur mit Tode abgieng. Er hat um das Jahr 1487 des Guyars des Molins Frantzösische Ubersetzung der Bibel, welche nach einiger Meynung, die erste in dieser Sprache ist, verbessert, und mit einem Prologo herausgegeben. Die Propositions, welche er im Namen der 3 Stände zu Tours dem Könige und seinem Conseil gethan, sind in dem im Jahr 1652 zu Paris von dem de Quinet herausgegebenen recueil general des Etats p. 40. unter dem Titel; Propositions faites devant le Roy Charles VIII & son conseil, anzutreffen. Sonsten eignet man ihm noch die remontrances zu, welche das Parlement im Jahr 1461 wegen der Freyheit der Frantzösischen Kirche an den König Ludwig XI ergehen lassen, und welche unter dem Titel: les remontrances faites au Roy Louis XI par sa cour du Parlement sur les libertez de l' Eglise Gallicane l'an. 1461. zum öfftern, z. E. Paris 1561 in 8, und auch in der Lateinischen Ubersetzung

tung des Duareni gedruckt worden. Auch sind seine obgedachte Reden, die er in der Versammlung derer 3 Stände von Franckreich zu Tours 1483 gehalten, zu Paris 1558 gedrucket worden. Phil. de Comines L. 8. c. 18. Sammarthan. Gall. Christiana. Oudin. Commentar. de Scriptorib. ecclesiast. Le Long Bibl. hist. de France. Launojus hist. Gymnas. Navarr. Paris. Tom. II. p. 595.

Rem, Rehm, Rhem, eine adeliche Familie im Stiffte Augspurg, welche ohne allen Zweiffel von den Patriciern in besagter Stadt abstammet, jedoch schon vor mehr als 100 Jahren unter die Ritter und Stifftmäßige von Adel gezählet worden. Von dieser Familie ist Berthold 1325 als Bürgermeister mit Tode abgegangen, welches Amt auch unterschiedene von seinen Nachkommen erhalten. Aegidius besaß die Würde eines Bischoffs zu Chiemsee, und verließ 1537 das Zeitliche. Christoph hatte sich in dem dreyßigjährigen Kriege als Schwedischer Hauptmann hervorgethan. Wolff Andreas ist um das Jahr 1640 Dom-Probst zu Augspurg, Ulrich aber Probst zu Udenheim gewesen. Lüdewig war 1636 geheimder Rath zu Nürnberg. George Wilhelm, so um das Jahr 1676 gelebet, hat sein Geschlecht mit 3 Söhnen fortgepflantzet, davon der älteste, George Friedrich, 2 Kinder gezeuget. Bucel. stemm. P. I.

Rem (George) war 1562 zu Augspurg gebohren, nahm die Würde eines Doctors an, und wurde hernach Consulent zu Nürnberg, wie auch Procancellarius zu Altorff, und hinterließ 1) Spicilegia in librum παροιμιῶν, 2) in Ecclesiastem, 3) Nemesin Carolinam i. e. Caroli V & ordinum Imperii Rom. leges capitales expositas & scholiis auctas. Sonsten ist auch noch ein Werck von ihm, unter dem Titul: de optimo reip. statu im Manuscript vorhanden, von welchem Jac. Brucker in einer besondern gedruckten Epistel an S. J. Apinum ausführliche Nachricht gegeben. Witte diar. Apin. vit. procancell. acad. Altorff.

Rem (Jacob) war 1546 zu Bregentz in Schwaben gebohren, und begab sich, nachdem er zu Dillingen den Studien obgelegen, zu Rom 1566 in die Gesellschafft Jesu. Nach diesem hielt er sich zu München, Dillingen und Ingolstadt auf, und führte ein sehr strenges Leben. An dem letzten Orte richtete er eine Societät der Mutter GOttes zu Ehren auf, welche Colloquium Marianum genennet wurde, weil die Mitglieder öffters zusammen zu kommen, und von der heiligen Jungfrau erbauliche Gespräche zu führen, verbunden waren. Er selbst war Director darüber, und sind seine directiones 1623, fünff Jahr nach seinem Tode, gedruckt worden. Sotwel. bibl. S. J.

REM (ACTIO AD) oder *Actio Personalis*, siehe *Actio personalis*, im I Bande p. 414. ingleichen *Jus ad Rem*, im XIV B. p. 1675. wie auch Recht (dingliches) im XXX Bande p. 1343. u. ff. und endlich Recht (persönliches) ebend. p. 1359.

REM (ACTIO IN) siehe *Actio realis*, im I Bande p. 416.

REM (FIDEJUSSOR IN) siehe *Fidejussor in rem*, im IX Bande, p. 831.

REM (JUS AD) siehe *Jus ad rem*, im XIV Bande p. 1675. desgleichen Recht (dingliches) im XXX Bande p. 1343. u. ff. und Recht (persönliches) ebend. p. 1359.

REM (PACTUM IN) siehe *Pactum reale*, im XXVI Bande, p. 150.

REMA, Flecken, siehe **Remen**.

Rema, eine kleine Stadt im Hertzogthum Aosta in Piemont, davon die umliegende Gegend das Thal Rema heisset.

H. Remaclus, Bischoff zu Mastricht, war gebürtig aus der Diöces des Ertz-Bischoffs von Bourges. Sein Vater hieß Albutius und die Mutter Mattinia, so beyde reich und von vornehmen Geschlecht gewesen. Er wurde vom H. Sulpitio erzogen, der ihn, als er erwachsen, dem H. Eligio bestens empfahl, welcher ihn in sein Kloster zu Solignac aufnahm. Als er sich so wohl hielt, daß er die andern alle übertraff, so trug ihm Eligius die Aufsicht über das Kloster auf, wann er zum König verreisen muste; Weil er nun auch solchem Amt rühmlichst vorstund, kam sein Lob bald auch nach Hoff, so daß er wegen seiner Geschicklichkeit in Verwaltung der Sachen bald dahin beruffen wurde. Als damahls der Bischoff zu Mastricht Johannes starb, St. Amandus aber, so ihm succediren solte, allda nicht aufgenommen wurde, blieb der Ort ohne Hirten, bis Dagobertus Siegebertum zum König in Austrasien erklärte, und die zu Mastricht Remaclum zu ihrem Bischoff begehrten, welches Amt er im Jahr 646 antrat, und ward er der 27 Bischoff allda. Er stund auch solchem Amte recht wohl vor, und war niemand, der ihm nicht gerne und willig gehorcht hätte. Was er redte, das that er auch, und führte gleichfalls seine Schüler oder Untergebenen zu allem Guten rühmlichst an. Anbey bediente sich der König gar offt seines Raths. Er hat viele Klöster gebauet, und darinnen sehr viel Mönche unterrichtet, darunter auch Theodardus sein Nachfolger war. Einsmals kam der H. Trudo zu ihm, durch eine himmlische Offenbahrung darzu bewogen, dem er zuvor verkündigte, daß er, St. Trudo, zu Metz in St. Stephani Kloster gehen, demselben seine Güter vermachen, und hernach wieder zu ihm kommen, und eine Kirche bauen würde. Auch hat St. Remaclus den König Siegebertum zu Erbauung verschiedener Klöster veranlaßt, worunter die zu Malmedy und Stablo waren, welche St. Remaclus eingewey het. Endlich wolte St. Remaclus das Bischoff-Amt niederlegen, solches Theodardo übergeben, und sein Leben im Kloster beschlüssen, allein die Gemeinde wolte es nicht zugeben, jedoch muste es das Volck endlich geschehen lassen, da er sich denn in das Kloster zu

zu Stablo begab, und einen grossen Zulauff von Mönchen bekam, die sich unter seinen Gehorsam begaben. Endlich, als sein Ende herbey nahete, hielt er noch eine erbauliche Rede an die Seinigen, und ermahnte sie zum steten Wandel in allen Christlichen Tugenden; und starb also selig, wurde auch in das von ihm erbaute Oratorium St. Martini begraben. Nach der Zeit aber wurde sein Leib in die Peters-Kirche transferiret vom Abt Godvino, welcher auch sein Begräbniß herrlich mit Silber und Gold auszieren lassen, allwo durch seine Hülfe viel Wunder geschehen, an Blinden, Lahmen, Stummen und andern Krancken. Es gab auch sein Grab einen angenehmen Geruch von sich, und wurden verschiedene dabey von GOtt gestrafft, die dem Kloster Schaden zufügen wolten. Sein Gedächtniß-Tag ist der 3 Sept.

REM ACTIO EXERCERI DEBEAT (UBI IN) ist die Aufschrifft des 19 Titels aus dem III Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wo eigentlich eine so genannte dingliche Klage angestellet werden soll.

Remal, ein Persianischer Wahrsager.

Remalia, ein Ritter des Königes **Pekaja**, und der Vater **Pekah**, des Königes in Israel, 2 B. der Kön. XIV, 25.

REM ALIENAM GERENTIBUS NON INTERDICI RERUM SUARUM ADMINISTRATIONE, ist die Aufschrifft des 53 Titels aus dem IV Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß denenjenigen, welche anderer Geschäffte und Sachen vor Gerichte führen, unverwehret seyn solle, zugleich ihre eigene Angelegenheiten zu besorgen.

REM AMITTERE, oder RES AMISSA, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 8. ff. de restit. in integr. und l. 22. §. pen. ff. ratam rem hab. so viel, als den Proceß verspielen, oder ein verlohrner Proceß. Siehe *Res*.

REMANCIPATIO, hieß die Ehescheidung, wenn die Heyrath per coemtionem geschehen, da die Braut dem Bräutigam, vermöge eines geschlossenen Heyraths-Contracts, durch den Handschlag gegeben ward. Wenn nun also der Mann die Frau wiederum von sich ließ, gab er ihr gleichsam ihre Hand oder Handschlag wieder, daher das Wort remancipatio gekommen ist. **Rävard** ad leg. 12. tab. c. 2. 1. **Rosinus** antiq. Rom. 5. 38. **Pitiscus**. **Heineccius** synt. antiqu.

REMANENS MIXTURA, siehe *Residuum*.

REMANENS PARS, siehe *Residuum*.

REMANENS SYLLABA, ist in einem versu pentametro entweder die nach den ersten, oder auch die nach den letzten beyden pedibus, welche zusammen denn auch den fünfften pedem solches Verses ausmachen, und mithin entweder einen Trochæum oder Spondeum geben müssen. Also sind dergleichen z. E. as und bat in diesem pentametro:

Vulgus a | miciti | as || utili | tate pro | bat

ingleichen es und ems in folgendem:

Ver præ | bet flo | res || igne le | vatur hi | ems.

REMANET, siehe **Rechnungs-Rest**, im XXX Bande, p. 1326.

Remanus, siehe St. **Donnanus**, den 17 April, im VII Bande, p. 1279 u. f.

Rembda, ein Fluß in Thüringen, welcher sich bey Rudel- oder Rudolphsstadt in die Saal ergiesset.

Rembda, oder **Remda**, ein Städtlein und Herrschafft in Thüringen an der Rinne, davon es auch wol den Namen hat, liegt ohnweit Rudolstadt. Daß die Grafen von Schwartzburg ehemals Rembda gehabt, erhellet so wol aus einem Gnadenbriefe von 1383, worinnen Graf Heinrich von Schwartzburg, Marggraf Wilhelmen von Meissen die Stadt Rembda aufgelassen hat, als aus denen darüber ertheilten Lehn-Briefen erhellet. Sonsten haben die Grafen von Gleichen diese Herrschafft besessen; als aber der letzte Graf Johann Ludewig 1631 ohne Erben abgieng, fiel diese Herrschafft an die Hertzoge von Sachsen Ernestinischer Linie heim. Hierauf haben 1633 die Hertzoge von Altenburg und Weimar solche mit allem Zubehörigen, der Universität Jena eigenthümlich übergeben, doch so, daß die Hoheit und Herrschafft darüber, nach Ausgang der Altenburgischen Linie jetzt der Eisenachischen zustehet. Im Jahr 1689 wurden dieser Stadt auf unterthäniges Ansuchen von dem damals regierenden Hertzoge zu Weimar, in Vormundschafft des Fürstlichen Jenischen Printzens, über die schon vorhin gehabte zwey Jahrmärckte, auch zwey neue Märckte als auf Johannistag ein Jahr- und auf Egidii ein Jahr-Roß- und Vieh-Marckt verliehen und gegeben. Im Jahre 1728 den 19 Mertz verzehrete allhier eine schnelle Feuersbrunst, die in der Darre auskam, 60 Wohnhäuser. Noch in diesem Jahre den 14 September schlug früh um 3 Uhr der Donner ein, da wieder 33 Wohnhäuser und 17 Scheuren eingeäschert wurden. **Müllers** annal. Sax. p. 349. sq. **Baiers** geogr. Jen. p. 226. Conf. **Lucä** uralten Grafensaal sub **Gleichen** p. 244. f. **Hortleders** Schwartzburgische Antiquität. fol. 79. f.

St. REMBERTUS, oder *Rimbertus*, Ertzbischoff zu Hamburg und Bremen, lebte zu **Carls des kahlen** und **Carls des dicken** Zeiten, und starb 888 den 4 oder 11 Febr. Er hat den Heyden das Evangelium eyfrig und mit guter Frucht geprediget. Er war mild gegen die Armen; weil man, wie er zu sagen pflegte, nicht wisse, in welchen Armen Christus zu uns käme. Er wohnte der unglücklichen Schlacht bey Ebstorp im Lüneburgischen bey, welche nach dem 879 Jahr den 10 April zu Compiegne in Franckreich erfolgten Tode **Ludovici Balbes**, 880 daselbst mit den Ungläubigen geliefert wurde, in welcher unterschiedliche Bischöffe, drey Hertzoge und 13 Grafen geblieben sind. **Rembertus** aber hatte das Glück zu entkommen. Wie treulich er sich aber der gefangenen Christen angenommen, erhellet daraus, daß er auch so gar die heiligen Gefässe daran gewendet, um sie von ihrer Gefangenschafft loß zu kauffen. Er hat das Leben seines Lehrmeisters und Vorfahren des heil. An-

Anscharius geschrieben, welches in den actis Sanct. ad diem 3 Febr. und in Mabillons sect. 4. Sanct. ord. D. Benedicti, wie auch samt einigen Anmerckungen in des Lambecs origin. Hamburgens. t. I. stehet, ingleichen Epistolas ad universos, darunter eine ad virgines de virginitate. Cave hist. lit. Oudin de script. eccles. t. 2. Andreas in bibl. Belg. Voßius de hist. lat. lib. 2. cap. 37.

Rembertus, Remibertus oder Frembertus, Bischoff zu Hildesheim, war in der Ordnung der andere, wurde 835 erwählet, und regierte 4 Monathe.

Rembertus, oder Erembertus, ein Mönch von Monte Caßino, siehe Erchembertus, im VIII Bande, p. 1511 u. f.

Rembertus, ein Conversus zu Villiers, Cistercienser-Ordens, war wegen seines vornehmen Herkommens und Lebens Heiligkeit berühmt, einige nennen ihn B. Sein Gedächtniß-Tag ist der 27 Jenner.

Rembertus, siehe Witmarus, den 3 Febr.

Rembervilliers (Alphonsus) siehe Rambervilliers, im XXX Bande p. 735.

Rembold, ein adeliches Geschlechte in dem Stiffte Augspurg, von welchem Caspar 1440 gelebet. Dessen Urenckel, Jacob, war 1533 Bürgermeister zu Augspurg, und hat das Geschlecht allein fortgepflantzet. Von seinen Nachkommen lebten nach Anfang des 17 Jahrhunderts, Juliane, Aebtißin zu Baindt, Raimund, Abt zu Blaubeyern, und Johann Baptista, Auditor di Ruota zu Rom, und Dom-Probst zu Freysingen. Zu Ausgang desselbigen Jahrhunderts waren Johann Jacob, Kayserlicher Hauptmann, Philipp Caspar und Johann Frantz bekannt. Bucel. stemm. P. I.

St. Remboldus, Abt, siehe St. Ramuoldus, im XXX Bande p. 778.

Remboth Orden, siehe Münche (Griechische) im XXII Bande, p. 295.

REMBOURS, siehe Provision, im XXIX Bande, p. 1007 u. f.

REMBOURSEMENT, siehe *Remede de poids & de Loi.*

Rembowsky (Johann Bernhard) hatte das Licht der Welt erblickt im Jahre 1690 den 31 August, in einem in Bojanowa in Pohlen gelegenen Orte Schweynart. Sein Vater ist gewesen Andreas Rembowsky, Raths-Assessor und Notarius Publicus zu Bojanowa, wie auch Ihro Majestät des verstorbenen Königs in Pohlen Augusts II würcklicher Secretarius; die Mutter aber Anna Catharina Rembowskin, gebohrne Müllerin. Nachdem er von diesen seinen Eltern im Christenthum und in der Schule zu Bojanowa in den Anfangs-Gründen der Wissenschafften einige Zeit unterrichtet worden, ward er auf das Elisabethanische Gymnasium nach Breßlau verschicket, allwo er unter der Anführung Herrn Hanckens, Kranzens und Pohls, in Sprachen, Weltweißheit und Historie sich dermassen wohl geübet, daß er selbiges mit gutem Ruhm im Jahr 1709 mit der Universität zu Halle verwechseln konnte. Daselbst hielt er sich 4 Jahr lang auf, und bemühete sich nebst andern guten und zur Zierde eines gründlichen Rechts-Gelehrtens nothwendigen Wissenschafften die Rechtsgelahrheit unter der Anführung C. Thomasii, Joh. Pet. de Ludewig, Nic. Gundlings, Just. H. Böhmers und Jacob Friedrich Ludovici auf das gründlichste zu erlernen. Wobey er sich den Umgang und kostbaren Büchervorrath gedachten Herrn von Ludwigs wohl zu Nutzen gemacht, und unter desselben Vorsitz im Jahr 1712 den 29 April eine Abhandlung de differentiis Juris Romani & Germanici circa Titulos Justiniani vertheidiget. Im Jahr 1713 kehrte er nach Bojanowa zurücke, allwo er den 26 Decembr. gedachten Jahres in dem Namen des Raths und der Bürgerschafft dasigem Erbherrn Johann Stephan Bojanowsky zu der eingenommenen Huldigung und Namens-Feste, in einer wohlgesetzten Lateinischen und zu Schlichtingsheim gedruckten Rede Glück gewünschet. Im Jahr 1716 begab er sich nach Breßlau, und ward von dem Rathe daselbst folgendes Jahr nach rühmlich ausgestandener Untersuchung unter die Zahl der Advocaten aufgenommen. Im Jahr 1718 verlobete er sich mit Joh. Anton Walthers, beyder Rechten Doctors, damahls des Breßlauischen Schöppen-Stuhls nachhero Ober-Raths-Secretairs, ältesten Tochter, Eva Christina, und vollzog dieses Verlöbniß allererst den 15 Febr. 1719, nachdem er vorhero zu Halle unter dem Vorsitz des geheimden Rathes Böhmers durch die Vertretung einer Streit-Schrifft de efficaci Mulierum intercessione die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit erhalten. Seine Fertigkeit in der Pohlnischen Sprache und gründliche Wissenschafft in Theoria & praxi juridica brachten ihm so wohl bey seinen Landsleuten, als auch unter Breßlauischer Bürgerschafft, bey welcher er 9 Mitteln und Zünfften im Namen des Raths vorgestanden, viele Gunst und grosse Liebe, und unter vornehmen Standes-Personen in Schlesien und anderwerts Gnade und Gewogenheit zu wege. Und dadurch ist es geschehen, daß er von Ihro Kayserlichen Majestät im Jahr 1731 zu einem Königlichen Ober-Amts-Advocaten und im Jahr 1734 zu einem allgemeinen Landes-Advocaten allergnädigst ernennet worden. Bey seiner weitläufftigen Praxi widmete selbiger den schönen Wissenschafften diejenigen Stunden und Ausgaben, die sonst auf andere Lustbarkeiten pflegen verwendet zu werden, wie solches desselben verlassener Vorrath an Büchern, Müntzen, Mathematischen Werckzeugen, Land-Charten und Kupfferstichen bezeuget. Vornehmlich übte er die so genannte jurisprudentiam humaniorem. Wozu er sich aus vielen Orten und Buchladen die kostbaren Quellen des Griechischen und Römischen Rechts, des bürgerlichen und canonischen Rechts, die Wercke der Holländischen und Frantzösischen Rechtslehrer, die Schulbücher,

und

Digitized by Google

und andere zu Erläuterung der Alterthümer gehörige Wercke zu sammlen angefangen. Es gefiel aber GOtt seinen des Nächsten Dienste gewiedmeten Fleiß nach und nach zu unterbrechen, und ihn frühzeitig zur Ruhe zu bringen, indem er ihn 1733 im Monat Novembr. mit einer Lähmung an den Schenckeln heimsuchte, dabey aber doch so viel Gnade verliehe, daß er seine vielfältige Verrichtungen dennoch in Schrifften ausrichten konnte; biß er hierauf 8 Wochen vor seinem seligen Abschiede durch einen schwehren Husten und Abzehrung dermassen entkräfftet worden, daß er sich täglich sein herannahendes Ende mit sonderbahrer Gelassenheit vorgestellet. Er hat sich darzu durch Entzühung von weltlichen Sachen, in so weit es ohne seiner Clienten Schaden geschehen konnte, zubereitet, alle irrdische Weißheit und Schrifften vor eitel und eckelhafft gehalten, vielmehr durch Betrachtung des göttlichen Wortes, und besonders einige Tage vor seiner Erblassung durch den lebhafften Eindruck der theuren Zusage unseres Heylandes: Ich lebe und ihr solt auch leben, und der in der Offenbahrung Johannis enthaltenen Vorstellung des himmlischen Jerusalems sich erquicket, und endlich den 19 April des 1736 Jahres seinen rühmlichst geführten Lebens-Wandel mit 45 Jahren 34 Wochen und 6 Tagen glückselig beschlossen. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens**, 1736, p. 284 u. ff.

Rembure (Marquis von) Königlicher Frantzösischer Obrister des Regiments von Navarra, vermählte sich 1735 im May mit des General Lieutenants, Marquis von Verac, Tochter. **Ranffts Genealogischer Archivarius des Jahrs** 1735.

Remburg, ein Ort in dem Chur-Kreyse des Churfürstenthums Sachsen, eine Meile von Wittenberg, allwohin der Weg so tieff und sumpfficht ist, daß man ihn stets mit Holtz unterhalten muß, dahero man dann diesen Weg aus Schertz den **Höltzern Steinweg** zu nennen pfleget.

Remchingen, eine adeliche Familie in Schwaben beym Neckar und beym Kocher, welche mit denen von **Venningen** am Rheine einerley Ursprung hat, siehe **Venningen**, und deren Stammreihe mit **Wolffharden**, der 1165 dem Thurnier zu Zürch mit beygewohnet, angefangen wird, von dessen Nachkommen **Samuel**, ein Schwäbischer Ritter, unter die Gelehrten von Adel gezählet wird. Er hat 1610 zwey Diss. de religione a Luthero in statum veterem feliciter restituta, drucken lassen, die in **Goldasti** Polit. Imper. T. I. a f. 1346 zu lesen sind, und von **D. Deckern** tit. 18. de pace religion. p. 323 gerühmet werden. Von seinen Nachkommen haben 1670 noch ihrer 13 gelebet, von welchen dieses Geschlecht fortgepflantzet worden. Zu unsern Zeiten that sich ein Hertzoglicher Würtenbergischer General en Chef von Remchingen hervor. Dieser wurde nach dem im Mertz 1737 erfolgten Tode des Hertzogs Carl Alexanders, weil er gleich Anfangs dem Hertzoge zu Neustadt, als Administratori, den Handschlag verweigert, in Arrest genommen, und seines Commando entsetzet. Man stund nachgehends mit ihm in Tractaten, ihn wieder auf freyen Fuß zu stellen, als eben einige geheime Briefe von ihm und aus denselben allerhand gefährliche Anschläge wider die Landstände des Hertzogthums entdeckt worden, worauf man ihn nach Hohen-Neuffen abführte. Einige Nachrichten wolten so gar versichern, daß ihm Ordre zugestellet gewesen, krafft welcher er wenig Tage nach der vorgehabten Abreise des verstorbenen Hertzogs mit einem Corpo Soldaten sich der Stifftskirche zu Stuttgard bemächtigen, und solche den Catholicken übergeben sollen, welche auch bereits Anstalt gemacht am St. Josephs-Tage die erste Messe darinne zu lesen. Weil man auch an einem gewissen Orte Briefe gefunden, durch welche von dessen gefährlichen Anschlägen und Unternehmungen verschiedenes kund worden, so hat man desto schärffer wider ihn zu inquiriren angefangen. Allein er hat nichts bekennen wollen, sondern sich vermittelst eines Eydes zu purgiren erbothen, daß ihm von dergleichen Briefen nichts wissend sey. Als er aber die Finger würcklich aufgehoben, den Eyd abzulegen, hat ein gewisser Cavalier ihm die Hand zurücke gezogen, und mit nachdrücklichen Worten ihm die oberwehnten Brieffe vorgelegt, worüber der General so erschrocken, daß er in eine Ohnmacht gesuncken. Dem ohngeachtet ist er 1738 im December nebst verschiedenen andern Staatsgefangenen wieder auf freyen Fuß gesetzt worden. **Bucel.** stemm. P. I. **Burgem.** vom Schwäb. Reichs-Adel. **Ranffts Archivar.** 1737 p. 923 u. f. und 1738 p. 708.

REM COMPERENDINARE oder *res comperendinata*, ist in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als den Proceß bis auf den dritten Tag fertsetzen, oder das deshalben niedergesetzte Gerichte drey Tage hinter einander halten. Siehe *Res*.

Remda, Stadt, siehe **Rembda**.

Remda (Alt-) ein Ort im Thüringischen Kreyse, unter dem Amte Paulin-Zell. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 46.

Remda (Kirch-) ein Ort im Thüringischen Kreyse, unter das Amt Paulin-Zell gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 46.

Remda (Sunt-) ein Ort im Thüringischen Kreyse, unter dem Amte Paulin-Zell. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl, p. 46.

REMEDE DE POIDS ET DE LOI, oder *Remboursement*, ist eine Vergünstigung, welche ein Landes-Herr einem Müntz-Meister giebet, die Müntze entweder leichter, oder nach dem innern Halt geringer und schlechter zu machen. Siehe **Müntz-Werth**, im XXII Bande, p. 620.

REMEDE PURGATIF, siehe **Purgantz**, im XXIX Bande, p. 1648.

REMEDIA, siehe **Mittel**, im XXI Bande, p. 563.

REMEDIA BALSAMICA, siehe *Balsamica*, im III Bande, p. 247.

REMEDIA CORRIGENTIA, siehe *Corrigentes*, im VI Bande, p. 1372.

REMEDIA DIAPHORETICA, siehe **Schweißtreibende Mittel**.

Digitized by Google

REMEDIA EPILEPTICA, siehe *Epileptica Remedia*, im VIII Bande, p. 1405.

REMEDIA EVACUANTIA, ausführende Mittel, sind bey den Medicis so wohl die Brech- Purgir- und Laxir- als die Schweißtreibenden, Urintreibenden und Speichelmittel: von welchen allen an seinem Orte besonders.

REMEDIA GENERALIORA, darunter werden die allgemeinen Mittel verstanden, als: Purgiren, Aderlassen, Schröpfen, Schwitzen u. d. g.

REMEDIA JURIS, siehe Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. ff.

REMEDIA LAXANTIA, siehe *Laxantia*, im XVI Bande, p. 1219.

REMEDIA MINORATIVA, siehe *Minorativa Remedia*, im XXI Bande, p. 386.

REMEDIA PRÆSERVATIVA, siehe Bewahrungs-Mittel, im III Bande, p. 1594.

REMEDIA RESTITUTORIA, siehe *Interdicta Restitutoria*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIA SUCCINATA, sind diejenigen Artzeneyen, welche aus dem Agt- oder Bernsteine bereitet werden, als: der Liquor C. C. succinat. Spirit. Sal. ammoniac. succin. Essent. Succin. Succin. præp. und verschiedene Fluß- und Räucherpulver, welche aus dem Agtsteine bereitet werden. Siehe Bernstein, im III Bande, p. 1397.

REMEDIA SUDORIFERA, siehe Schweißtreibende Mittel.

REMEDIA SUSPENSIVA, siehe Suspensiv-Mittel.

REMEDIUM, siehe Artzeney, im II Bande, p. 1739. u. f. ingleichen Mittel, im XXI Bande, p. 563.

Remedium (Müntz-) siehe Müntz-Remedium, im XXII Bande, p. 598.

REMEDIUM APPELLATIONIS, heißt in denen Rechten das Mittel oder die Freyheit, binnen zehen Tagen vom Unter- an den Ober-Richter sich zu beruffen und zu appelliren. Siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

REMEDIUM DEVOLUTIVUM, siehe Rechts-Mittel (devolutivisches) im XXX Bande, p. 1525.

REMEDIUM EX CAN. REDINTEGRANDA 3. qu. 1. ist ein Rechts-Mittel, vermöge dessen diejenigen, so der Posseß eines unbeweglichen oder beweglichen Gutes mit Gewalt entsetzet; oder wann denenselben sonst etwas ohne rechtmäßige Ursache hinweggenommen, oder gestohlen worden, wider alle und jede Besitzer desselbigen Gutes, oder Sache, wenn solche gleich nicht selbst die Gewaltthätigkeit ausgeübet, oder die Sache gestohlen haben, noch von dem Diebstahle oder andern Missethat Wissenschafft haben, klagen, und bitten können, Beklagten dahin anzuhalten, daß er ihnen das libellirte Gut hinwiederum einräumen, oder die Sache ausantworten möge.

REMEDIVM EX L. DIFFAMARI. 5. C. DE INGEN. MANUM. ist ein Rechts-Mittel, aus welchem diejenigen, welche von einem andern übel blamiret, oder ihnen, daß sie dieses oder jenes schuldig wären, nachgeredet worden, wider diesen, so solches von ihnen geredet, klagen, und bitten können, Beklagten oder Diffamanten aufzulegen, daß er seine Diffamation erweisen, oder gewärtig seyn solle, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Siehe Proceß (Diffamations-) im XXIX Bande p. 676. ingleichen *Provocatio ex L. Diffamari*, ebend. p. 1011. u. ff.

REMEDIUM EX L. FIN. C. DE EDICT. D. HADRIAN. TOLL. Ist ein Rechts-Mittel, vermöge dessen ein in einem richtigen, und zu Recht beständigen Testamente, so keinen äusserlichen, und in die Augen fallenden Mangel hat, eingesetzter Erbe, nebst Vorzeigung solches Testaments die Obrigkeit ersuchen kan, daß sie ihn in den Besitz der Erbschafft einweisen möge, welches er auch nach geschehener kurtzen Untersuchung der Sache erhält.

REMEDIUM EX L. SI CONTENDAT 28. ff. DE FIDEJUSS. Ist ein Rechts-Mittel, nach welchem ein Bürge, so für einen andern bey dessen Gläubiger gut gesaget hat, wann der Schuldner in Abfall seiner Nahrung kömmet, der Gläubiger aber nachläßig ist, das Seinige wieder zu fordern, diesen provociren, oder vor Gerichte fordern lassen, seine Exceptionen oder Ausflüchte wider denselben vorbringen, und bitten kan, ihn dahin anzuhalten, daß er sich auf seine vorgebrachte Schutzwehren einlassen möge, oder in dessen Verbleibung in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß er, Provocant, derer von ihm angebrachten Exceptionen halber von Imploratens oder Gläubigers Anspruch gäntzlich zu entbinden, und loszuzählen, hingegen Implorat die prätendirte Schuld bey ihm zu fordern nicht befugt sey. Siehe *Provocatio ex L. Si Contendat*, im XXIX Bande, p. 1014. u. ff.

REMEDIUM EXTRAORDINARIUM, ein ausserordentliches Rechts-Mittel, welches statt hat, wann die ordentlichen Mittel nicht hinlänglich seyn wollen. Siehe Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. ff.

REMEDIUM JURIS, siehe Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. ff.

REMEDIUM LEUTERATIONIS, SIVE OBERLEUTERATIONIS, das Rechts-Mittel der Leuterung, durch welches man wider ein Urtheil oder Bescheid binnen zehen Tagen etwas einwenden kan. Siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669. u. ff.

REMEDIUM MALI IMMINENTIS, siehe Präservativ, im XXIX Bande, p. 95.

REMEDIUM NOXIUM, siehe Schädliches Mittel.

REMEDIUM NULLITATIS, ist ein Rechts-Mitel, dessen sich jemand, wider welchen null und nichtig verfahren worden, bedienen und bitten kan, daß alles dasjenige, was wider ihn so nichtiger Weise vorgenommen, oder sonst wider ihn widerrechtlich erkannt worden, für null und nichtig erkläret, mithin alles wieder in vorigen Stand gesetzet werden möge. Siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande p. 499. u. ff.

REMEDIUM NUPTIALE, bedeutet in denen Rechten und sonderlich in l. 20. in pr. C. de nupt. so viel, als das Gegenvermächtniß, wovon zu sehen im X Bande, p. 594. desgleichen *Donatio propter nuptias*, im VII Bande, p. 1252.

RE-

REMEDIUM OBERLEUTERATIONIS, siehe *Remedium Leuterationis.*

REMEDIUM MONETÆ, siehe Müntz-Remedium, im XXII Bande, p. 598.

REMEDIUM ORDINARIUM, ein ordentliches Mittel, dahin gehören alle Klagen, so aus einem Contracte oder Verbrechen ordentlich herrühren. Siehe Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. ff.

REMEDIUM PETITORIUM, ein Rechts-Mittel, vermöge dessen auf die Sache selbst, nicht aber auf den Besitz derselben geklaget wird. Siehe Proceß (Petitorischer) im XXIX Bande, p. 690. u. ff.

REMEDIUM POSSESSIONIS RECUPERANDÆ, siehe *Interdictum recuperandæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775. desgleichen *Interdicta Restitutoria*, ebend.

REMEDIUM POSSESSIONIS RESTITUENDAE, siehe *Interdicta Restitutoria*, im XIV Bande p. 775.

REMEDIUM POSSESSIONIS RETINENDÆ, siehe *Interdictum retinendæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIUM POSSESSORIUM, SEU INTERDICTUM, die Possessorien-Klage, durch welche auf den Besitz eines Dinges libelliret wird. Siehe Possessorien-Klage, im XXVIII Bande, p. 1771. Desgleichen *Interdictum* UNDE VI, im XIV Bande, p. 775 wie auch *Possessorium Remedium*, im XXVIII Bande, p. 1774.

REMEDIUM PROVISIONALE, siehe Provisional-Sentenz, im XXIX Bande, p. 1008.

REMEDIUM PROVOCATORIUM, siehe *Provocatorium Remedium*, im XXIX Bande, p. 1017.

REMEDIUM RECUPERANDÆ POSSESSIONIS, siehe *Interdictum recuperandæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775. desgleichen *Interdicta Restitutoria*, ebend.

REMEDIUM RESCINDENS, die Klage, wodurch die während Jemandes Abwesenheit geschehene Verjährung wiederum aufgehoben wird. Siehe Verjährung.

REMEDIUM RESCISSORIUM, ein Rechts-Mittel, durch welches nach erfolgter Aufhebung der während Jemandes Abwesenheit geschehenen Verjährung, die alte Klage wiederum verstattet, und der andere angehalten wird, die bereits verjährt gewesene Sache wieder abzutreten. Siehe Verjährung.

REMEDIUM RESTITUENDÆ POSSESSIONIS, siehe *Interdicta Restitutoria*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIUM RESTITUTORIUM, siehe *Interdicta Restitutoria*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIUM RETINENDÆ POSSESSIONIS. siehe *Interdictum retinendæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775.

REMEDIUM REVISIONIS. siehe Revision.

REMEDIUM SUPPLICATIONIS, siehe Supplication.

REMEDIUM SUSPENSIVUM, siehe Rechts-Mittel (Suspensivisches) im XXX B. p. 1516.

Remedius, Bischoff zu Chur im Anfange des 9 Jahrhunderts, dessen Goldast Scriptor. Alemann. T. II. p. 154 und 157 gedencket, hat auf Kayser Carls des Grossen Verordnung die Canones Ecclesiæ Alemannicæ aus denen Päbstlichen Briefen zusammen getragen, welche hernach Notingus, Bischoff zu Costnitz, mit noch einigen andern vermehret hat. Fabricius Bibl. Græc. Vol. XI. p. 95.

Remedius, Bischoff zu Cöln, in der Ordnung der 15, gelangte zu dieser Würde im Jahre 600, und besaß solche 20 Jahr.

St. Remedius, siehe St. Tigrides, 3 Febr.

REMEL, siehe Αλς Ἰνδικος, im I. B. p. 1495.

Remele, Dorff, siehe Memleben, im XX Bande, p. 578. u. f.

Remen, Lat. *Rema*, ein Flecken in der Grafschafft Ravensberg, wo die Weser und Werre zusammen flüssen.

REMENA, wird das Elendthier genennet, davon zu sehen *Alce*, im I Bande, p. 1059.

REMENSIS AGER, der Name einer Gegend, siehe Remois.

REMENSIS CIVITAS, Stadt, siehe Rheims.

Remer (Christoph Andreas) ein Rechtsgelehrter aus dem 17 und 18 Jahrhundert, war Ihr. Römisch. Kayserl. Majestät würcklicher Rath, wie auch Greve des Landes Hadeln, von welchem heraus gekommen

1) Vorstellung von der Nutzbarkeit des natürl. Rechts im gemeinen Leben. Hamm. 1703. in 4.
2) Tr. de perjurio ficto, d. i. Erklärung, worin der Meineyd bestehe, und wie man solchen gleich beurtheilen könne, eb. 1707 in 4.
3) Tr. de vero, ex jure Romano statui Germaniæ attemperato, obligationum valore, Hamburg 1714, und 1731 in 4.

Remer (Joh. Heinrich) Pastor zu St. Magni in Braunschweig, allwo er im Jahr 1683 gebohren, war erst 8 Jahr Collegiat und 7 Jahr Senior zu Riddagshausen, während der Zeit in zwey Feldzügen in Ungarn, nemlich 1716 und 1717 Sr. Durchl. Hertzog Ferdinand Albrechts, von Braunschweig Lüneburg Reise-Prediger, und die drey folgende Jahre bey Sr. Durchl. Hertzog Ernst Ferdinand Interims-Hof-Prediger, bis er 1720 den 26 Octobr zu dem vorgedachten Amte beruffen wurde, in welchem er noch 1735 gestanden, und 1731 eine Einleitung in die Evangelisch-Lutherische Lehre derjenigen, so sich nicht auf die Theologie legen können, zu Wolffenbüttel in 8 heraus gegeben. Görtens jetztlebende Gelehrte in Europa I Theil.

Remerville de St. Quentin (Frantz von) ein Frantzösischer Edelmann von Apt in Provence, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und verfertigte unterschiedene Schrifften, welche vor einiger Zeit noch in Handschrifft gelegen, als:

1. la vie de saint Etzear et de sainte Dauphine sa femme.
2. histoire des Comtes de Forcalquier.
3. histoire de la ville d' Apt.

Le Long Bibl. hist. de France.

Digitized by Google

Remesal (Anton de) ein Spanischer Dominicaner-Mönch von Allariz aus Gallicien, gieng nach Indien zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb hernach

Historia de la Provincia de S. Vincente de Chiapa y Guatimala de la Orden de Santo Domingo, Matrit 1619 in folio.

Er hat auch heraus geben wollen

1) wie er in der Vorrede des vorigen Wercks gedacht, Annotationes seu Commentaria in Sermones *S. Thomæ de Aquino*.

2) wie p. 746 erwehnten Wercks versprochen wird, la vida del P. *Andres del Valle*.

Antons bibl. hisp. Echard bibl. scriptor. ord. Prædic. Tom. II. p. 412.

REMESSA, siehe *Remittent*.

Remessen, siehe Remisen.

Remete, ein Ober-Ungarisches Berg-Städtlein in der Graffschafft Zips.

Remeth, eine Stadt, die sonst auch Ramoth in Gilead, heist, davon im XXX Bande p. 769 nachzusehen.

Remeth, eine Stadt des gelobten Landes, unter dem Erbtheil der Kinder Isaschar, Jos. XIX, 21.

Remetniez, eine Gräntz-Vestung in dem Windischen Lande in Ungarn.

REMETTRE, *dedoubler*, herstellen, ist ein bey dem Exerciren sehr gebräuchliches Wort, als ein Glied, Reihe, oder gantzes Bataillon herstellen. Dieses geschiehet, nachdem man die Dopplirungen, Contre-Marche und Schwenckungen verrichtet, sich wieder herstellet und die vorgehabte Distantz einnimmt, und eben dieselbe Fronte als zuvor wieder machet. Wenn die Dopplirung mit Reihen rechts gemacht worden: stellt man sich lincks her; und wenn sie lincks gemachet worden: stellet man sich rechts her. Wenn aber die Dopplirung mit Gliedern gemacht worden, stellt man sich wieder her, wie man doppliret hat, das ist, hat man die Glieder rechts doppliret, stellt man sich wieder rechts her; und wenn man sie lincks doppliret, so stellt man sich wieder lincks her.

REMEX, siehe Ruderknecht.

Remey, siehe Chamillen, im V Bande, p. 1977.

REMI, Stadt, siehe Rheims.

St. Remi, Stadt, siehe St. Remy.

St. Remi, ein Schloß und Amt in dem Bißthum Speyer, nicht weit von Weissenburg.

REMI, Volck, siehe *Rhemi*.

Remi (Abraham) siehe Ravaud, im XXX B. p. 1045 u. f.

St. Remi (.. Surivey de) schrieb Memoires d'Artillerie, mit Kupffern, Paris 1717 in 4.

Rembertus, siehe Rembertus.

St. Remich, ein mit Wassergräben wohl verwahrtes Schloß, in Unter-Elsaß, gehört der Probstey Cronweissenburg. von Ichtersheim Elsaß. Topogr.

St. Remich, ein Ort im Hertzogthum Luxenburg, in den Niederlanden, an der Mosel.

Remiencourt, oder Remyancourt, ein Marquisat in Franckreich, dessen jetziger Marquis ist Carl Frantz, gebohren den 19 Novembr. 1680, wurde Marechal de Camp. 1728, die Gemahlin ist Louise Antoinette Charlotte, Tochter Ludewig Francisci, Hertzogs von Bouflers, vermählet den 18 Septembr. 1713, mit welcher gezeuget worden 1) Ludewig Franciscus, gebohren den 21 Novembr. 1714, 2) Maria Josephina, gebohren den 30 Mertz 1724, 3) Marie Louise, gebohren den 27 Septembr. 1725, 4) Maria Cäcilia, gebohren den 21 Novembr. 1726.

REMIGANDUM (POENA AD) die Verdammung auf die Galeren; siehe Galere, im X Bande p. 114.

REMIGES, siehe *Chiorme*, im V Bande, p. 2149, ingleichen Seutnickel.

REMIGII (EQVITES DIVI) Ritterorden, siehe S. *Ampulla*, im I Bande p. 1802.

Remigii (Ritter des Heil.) Ritterorden, siehe S. *Ampulla*, im I Bande p. 1802.

S. REMIGII FANUM, Stadt, siehe St. Remy, ingleichen St. Remo.

St. Remigii Orden, Ritterorden, siehe S. *Ampulla*, im I Bande p. 1802.

REMIGII PONS, Stadt, siehe Pont Remy, im XXVIII Bande p. 1511.

Remigio (Robert de St.) siehe Robertus.

S. REMIGIUS, eine Cistercienser-Abtey, siehe St. Remy.

Remigius, ein Ertzbischoff zu Lion, war des Kaysers Lotharius Groß-Allmosenier, und wurde nachgehends nach Amulo zum Ertzbischoff erwählet. Er präsidirte auf der dritten Kirchen-Versammlung zu Valence, im Jahr 855, wie auch auf unterschiedlichen andern, die zu Toul, Langres u. an andern Orten mehr gehalten wurden, darinnen er des Gottschalcks Sache mit großem Ernst zu befördern suchte. Man hat von ihm

1) librum de tribus episcoporum epistolis;

2) libellum de tenenda immobiliter S. scripturæ veritate & SS. orthodoxorum patrum auctoritate fideliter sectanda;

3) absolutionem cujusdam quæstionis de generali per Adamum damnatione & speciali per Christum ex eadem ereptione electorum;

welche insgesamt in der bibl. patrum, wie auch in des Mauguinus collect. scr. de prædestin. & grat. zu finden. Maldonatus hält diesen Remigius vor den Verfasser der Commentariorum über die Episteln des heiligen Paulus, welche ihm aber von andern abgesprochen werden. Hincmarus hat sein Leben beschrieben, welches in denen Actis Sanctorum stehet. Flodoard hist. Rem. l. 2. c. 16. Lupus Ferrar. ep. 112. Severt. de arch. Lugd. Theophil. Rainaud in indice SS. Lugd. Sammarth. Gall. christ. Cave in hist. litter. Oudin in Comment. de scriptor. Eccles.

Remigius, ein Ertzbischoff zu Rheims, war von vornehmer Ankunft. Seine Eltern waren beyderseits in einem hohen Alter, da ihnen von Montanus, einem Mönch, dieser Sohn verheissen wurde. In der Schule that er es allen an Verstande, Sitten und Gelehrsamkeit vor; Dahero wurde er 471 in dem 22 Jahr seines Alters, wiewohl wider seinen Willen, zum Ertzbischoff von Rheims gemacht. Er tauffte 496 den

den Clodováus, den ersten Christlichen König in Franckreich, und bekam daher den Namen eines Apostels der Francken. Gedachter Clodováus schenckte ihm ansehnliche Güter, die er aber unter die Armen und Kirchen austheilte. Im Jahr 511 stellete Clodováus auf sein Bitten die Kirchen-Versammlung zu Orleans an, und 517 prásidirte er auf einer andern zu Rheims, da er durch ein Wunderwerck einen ketzerischen Bischoff soll bekehret haben. Es wird im übrigen von seinem eigentlichen Alter viel gestritten, und geben einige vor, daß er in seinem 96 Jahre gestorben, nachdem er 74 Jahr seinem Bißthum vorgestanden. Da im Gegentheil er selbst in einem Brief, so noch heut zu Tage vorhanden, und im Jahr 523 geschrieben ist, versichert, daß er bereits 53 Jahr sein Amt verwaltet. So muß er auch noch vor dem Jahr 535 das Zeitliche gesegnet haben, weil in demselben Flavius an seiner Stelle Ertzbischoff zu Rheims gewesen, und in solchem Stande die Arvernensische Kirchen-Versammlung unterschrieben hat. Einige andere, die sich ebenfalls auf seinen Brief bezühen, den er im 53sten Jahre seines Bischöfflichen Amts geschrieben, der aber nach ihrer Meynung von dem Jahr 513, nicht 523 ist, setzen seine Geburt auf das Jahr 439, seine Ordination auf 461, und seinen Tod auf 533, weil Gregorius Turonensis meldet, daß er 70 Jahre Bischoff gewesen. Sidonius Apollinaris lobet ihn, als einen von denen berühmtesten Männern seiner Zeit; es sind aber seine declamationes, auf welche sich derselbige bezühet, längst verlohren gegangen. Von seinen Briefen sind noch 5 übrig, welche in dem andern Bande der Conciliorum Galliæ Sirmondi, wie auch in den conciliis des *Labbei*, gedruckt worden. Von seinem Testamento habe wir 2 gantz unterschiedene Auflagen, davon die erstere gantz kurtz, und bey *Cointio* in annalibus eccles. Francorum, wie auch bey *Labbeo* in bibl. nova MSCt. befindlich ist. Die andere stehet bey *Flodoardo* histor. Rhemens. lib. I. und wird verschiedener Dinge wegen nicht vor ächt gehalten. Sonst ließ auch noch der Jesuit **Villalpandus** einen Commentarium über die Episteln Pauli, unter des REMIGII RHEMENSIS Namen zu Rom im Jahr 1598 in fol. ausgehen, der sodann auch in die Lyonische Auflage der Bibliothecæ Patrum unter eben dieser Aufschrift eingerücket worden. Allein zu geschweigen, daß dieser Remigius unter andern auch deßwegen denselben nicht kan geschrieben haben, weil darinnen die Regul des heiligen Benedicti angeführet wird, so hat man auch zu mercken, daß eben dieses Buch schon im Jahr 1519 zu Straßburg, und nach diesem noch an verschiedenen andern Orten unter dem Namen Haymonis, Bischoffs zu Halberstadt, im Drucke herausgekommen. Es ist aber doch wahrscheinlicher, daß solches weder Haymo, noch dieser **Remigius** von Rheims, sondern **Remigius**, ein Mönch von St. Germain in Auxerre, von dem ein eigener Articke handelt, geschrieben habe. **Greg. Turon.** de glor. confess. c. 79. & hist. Franc. **Flodoard** hist. Rem. **Sidon. Apollin.** l. 9. ep. 7. **Hincmar** in vit. Rem. apud Surium ad d. 13. Jan. **Marlot.** hist. metrop. Rem. **Le Cointe** in annalib. Franc. **Cave. Oudin. Placcius** de Pseudonymis. *Histoire liter. de la France* Tom. III.

St. Remigius, Ertzbischoff zu Rouen, war ein unächter Sohn des Fränckischen Hertzogs, **Carl Martellus**, und gieng anfänglich zu Monsoracte in Italien in ein Kloster; im Jahr 753 aber wurde er Ertzbischoff zu Rouen, und starb im Jahr 771 oder 772 den 19 Jenner, worauf man ihn in seiner Dom-Kirche beerdigte. Nachgehends ist sein Leichnam in die Abtey zu Sanct Medard in Soissons beygesetzet, von dar aber im Jahr 1090 wiederum nach Rouen in die Abtey von St. Ouen gebracht worden, allwo man seine Reliqvien biß 1562 verwahret, da sie denen Hugenotten in die Hände gerathen. **Paul Aemilius** will, St. Remigius habe zuerst das Singen nach Römischer Art in Franckreich eingeführet. **Ordericus Vitalis** l. 5. **Bollandus** und **Baillet** 19 Jan. **Padre** chron. **Anselme** hist. geneal. T. I. p. 24.

Remigius, Bischoff zu Chur, in der Ordnung der 19de, ward Bischoff 813, und saß 9 Jahr, nemlich biß 822.

Remigius, ein Bischoff in Engelland, welcher den Bischöfflichen Sitz von Dorchester nach Lincoln verleget hat, und im Jahr 1091 oder 92 gestorben ist. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 May.

Remigius, oder **Benignus**, war der 25ste Bischoff zu Straßburg; Er that eine Reise nach Rom zu Fusse, und brachte einen Hauffen heilige Reliqvien auf seinen Schultern nach Hause getragen. Zu seiner Zeit ist **Carl der Grosse** Römischer Kayser worden. Er verwaltete das Bißthum 20 Jahr, von 783 biß 803.

Remigius, ein Benedictiner Mönch, von Auxerre in Franckreich gebürtig, ward 882 von Fulco, Ertzbischoff zu Rheims, an diesen Ort beruffen, daß er, als ein damahls sehr berühmter und gelehrter Mann, die in Abfall gerathene Schulen wiederum in Flor bringen solte. Etliche wollen ihn zum Bischoff machen, worinnen sie ihn aber ausser Streit mit andern **Remigius** vermengen. Er starb um das Jahr 900, und schrieb eine Erklärung über die Psalmen, welche er aus dem **Ambrosius**, **Augustinus**, und **Cassiodorus** zusammen gezogen, Cölln 1536, ingleichen eine Erklärung über die kleinen Propheten, welche mit des **Oecumenius** Commentariis zu Antwerpen 1545 gedruckt, wie auch expositionem de celebratione missæ, welche in der bibliotheca patrum Anissoniana t. 16. p. 883 stehet. Es wird ihm auch von einigen der Commentarius über alle 14 Episteln des heiligen **Paulus** zugeeignet, welchen andere dem **Remigius**, Bischoffe von Lyon, und noch andere dem **Haymon**, Bischoffe zu Halberstadt, zuschreiben. Viele andere von seinen Schrifften, als Commentaria in Genesin, in Hoseam, in Evangelia S. Matthæi & S. Marci, in Apocalypsin S. Joannis, in Regulam S. Benedicti, verschiedene Homilien und ein kleiner Tractat de indumentis sacris sind noch nicht gedruckt; man hat aber vor einiger Zeit aus Rom versichern

wol-

wollen, daß selbige nebst denen bereits gedruckten Wercken des **Remigius** zusammen solten aufgeleget werden, und ohngefehr aus 4 Folianten bestehen würden. **Possevin. Oudin. Cave.**

Remigius, ein Florentiner, Dominicaner-Ordens, war ein Schüler des **Thomas von Aqvino**, und blühete 1290. Er las zu Paris über den Magistrum sententiarum, wurde General-Procurator seines Ordens, und starb 1309. Seine Schrifften sind:

1) Qvæstiones theologicæ.
2) Qvodlibeta.
3) Opus philosophicum & metaphysicum de modis rerum.
4) Sermones de sanctis.
5) Sermones de tempore.

welche Wercke bey denen Dominicanern zu St. Maria nova zu Florentz in Handschrifft anzutreffen. **Pocciantius** Catal. scriptor. Florentin. p. 155. **Altamura** Biblioth. Dominic. Cent. 2. p. 87. **Cave** Hist. litter. Vol. II. p. 440.

Remigius, ein Florentiner, aus dem Eremiter-Orden des heiligen Augustini, ein berühmter Prediger, Philosoph und Gottesgelehrter seiner Zeit, ward von Innocentius VI 1355 zum Bischoff von Pistoja ernennet, und verwaltete solch Amt 10 Jahr sehr rühmlich, danckte aber 1367 ab, begab sich wieder ins Kloster, darinnen er 1370 gestorben. **Ughellus** Ital. sacr. Tom. III. p. 305.

Remigius (Nicolaus) hat im 16 Jahrhundert gelebet, und ein Werck geschrieben, welches den Titel hat: Dæmonolatria, oder Beschreibung von Zauberern und Zauberinnen, in drey Büchern mit Kupffern, Lion 1595 in 4. Cölln 1596 in 8. Hamburg 1693 in 8. **Beckmanns** Catal. Bibl. Francof. Viadrin.

REMIGUM PRÆFECTUS, siehe *Præfectus Remigum*, im XXIX Bande p. 54.

RE MILITARI (LEX SEMPRONIA DE) siehe **Semproniſches Gesetze**.

REMILLIACUM, Stadt, siehe **Rumilly**.

REMILLIUM, Stadt, siehe **Rumilly**.

Remilly, Stadt, siehe **Rumilly**.

REMINISCENTIA, das **Besinnen**, siehe **Besinnen**, im III Bande p. 1496. ingleichen **Erinnerung**, im VIII Bande p. 1660 u. f.

REMINISCENTIA, siehe **Recapitulation**, im XXX Bande p. 1266.

Reminiscere, diesen Namen führet der andere Sonntag in der Fasten, und zwar von der Antiphona: Reminiscere Domine miserationum tuarum, so man vormahls seit 364, oder vielleicht noch zuvor, in der Lateinischen Kirche zu intoniren pflegen. Wie die Vulgata oder die Bibel zählet, so in der Römisch-Catholischen Kirche gebraucht wird, stehet er in dem 24 Psalm, und dessen 6ten Vers: in **Luthers** Übersetzung hingegen ist es der 6te Vers des 25sten Psalms: Gedencke HErr an deine Barmhertzigkeit und an deine Güte, die von der Welt her gewesen ist. Es ist dieser Sonntag zugleich einer von den vier güldenen Sonntägen, welche also genennet worden, weil in der vorhergehenden Woche das Qvatember eingefallen, das man ehemahls mit güldenen Buchstaben in die Calender zu setzen pflegte; wiewohl einige auch andere Ursachen angeben, und sagen, daß sie um ihres grossen Nutzens willen also betittelt worden. Wie **Durandus** berichtet, stellet man an diesem Sonntage ein die Orgel zu schlagen, und soll es die Bedeutung haben, daß die Kirche gleichsam in der Babylonischen Gefängniß sey, worinnen nach dem 6ten Vers des CXXXVII Psalms Israel die Harffen und andere musicalische Instrumente aufgehangen. Das bekannte Evangelium scheinet deswegen auf diesen Sonntag angesetzt zu seyn, daß, nachdem die Kirche am vorhergehenden Sonntage Invocavit ein mahl angefangen, die erbauliche Materie von den Versuchungen vorzutragen, sie diese gute Materie ferner fortsetzen, und das Gegentheil von dem vorigen Evangelio zeigen wollen, wie gut es gemeynet sey, wenn GOtt die Seinigen selbst versuchet, womit das Evangelium von dem Cananäischen Weibe gar wohl eintrifft.

REM INTER ALIOS ACTAM VEL JUDICATAM ALIIS NON NOCERE, ist die Aufschrifft des 60sten Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß die unter zwey oder mehrern Personen abgehandelte oder abgeurtheilte Sache keinem dritten schaden soll.

Remiremont, Rennersberg, Lat. *Romericus Mons, Romaricus Mons, Castrum Romaricum, Avendi Castrum*, eine kleine Stadt in Lothringen am Vogesischen Gebürge, an der Mosel. Es befindet sich daselbst eine berühmte Frauen-Abtey, darein lauter Standes-Personen an der Zahl 72 genommen werden, und können selbige wieder heraus gehen und sich verheyrathen, welche Freyheit aber die Aebtißin nicht hat. St. **Romericus** oder **Romarius**, ein Printz aus Königlichem Geblüte, soll dieses Kloster im Jahr 520, wie **de la Force** nouvelle descript. de la France, Tom. VII, p. 363 meldet, oder nach andern, um 645 gestifftet haben, welches im Anfange, da es noch auf dem dabey gelegenen Berge gestanden, von Mönchen und Nonnen, jedoch so, daß ein Geschlecht von dem andern abgesondert gelebet, bewohnet worden. Die Ungarn haben es 2 biß 3 mahl zu Anfange des 10ten Jahrhunderts verwüstet, deswegen man es zu mehrerer Sicherheit und grössern Beqvemlichkeit an den heutigen Ort verleget. Die darinnen befindliche Nonnen, waren vormahls dem Orden des heiligen **Benedictus** zugethan, seit dem Anfang des 16 Jahrhunderts aber sind sie bloß Secular-Canonissinnen, biß auf die Aebtißin, welche die Regul des heiligen **Benedicts** annehmen muß. Diese Aebtißin führet den Titul einer Reichs-Fürstin, läst sich auch mit Fürstlichem Ceremoniel bedienen, hat auf 15000 Livres Einkünfte, und ist dem Päbstlichen Stuhl unmittel-

mittelbar unterworffen. Im Jahr 1566 hat die Abtey die Souverainität der Hertzoge von Lothringen, die noch im 14 Jahrhundert derselben Lehns-Leute gewesen seyn sollen, in der Stadt erkennt. Amelot memoires t. I. Hadrian. Valeſ. notit. Gall. Wie übrigens die Aebtißinnen, so viel deren ausfündig gemacht werden können, geheissen, besaget nachstehendes Verzeichniß:

1) Matflede.
2) Cecilia.
3) Gertraud.
4) Perpetua. } deren ihre Regierungs-Jahre ungewiß, wie denn auch die Namen derer folgenden Aebtißinnen bis um die Mitte des 10 Jahrhunderts fehlen, weil alle Nachrichten und Documente dieser Abtey verlohren gegangen.
5) Gisla I, oder Gilette, um 965.
6) Henriette.
7) Oda, um 1051.
8) Gisla II, lebte 1070.
9) Felicitas mit dem Zunamen Laurette 1090
10) Gisla III, 1113.
11) Judith I, 1117 und noch 1120.
12) Veronica de Thierry, starb 1125.
13) Gisla IV, lebte 1142.
14) Judith II, 1152 und noch 1178.
15) Mathilde 1178.
16) Clementia, lebte 1190 und noch 1199.
17) Margarethe 1211, und vielleicht noch 1231, in welchem Jahre eine M. Aebtißin gewesen.
18) Agathe von Lothringen, eine Tochter des Hertzogs Ferry I, lebte 1236.
19) Agnes von Salm, lebte 1245, und starb 1290, nachdem sie nach 1280 resignirt gehabt.
20) Anna, erwählt 1287, deren Wahl aber nicht confirmiret werden.
21) Felix Lore, oder Lorette 1290.
22) Catherine von Vaudemont, deren Wahl und Sterbe-Jahr unbekannt.
23) Clementia von Oiselet, lebte 1307 und noch 1323.
24) Felicitas, erwählt 1318.
25) Ode 1320.
26) Johanna von Vaudemont, seit 1326, starb 1347.
27) Alienor von Chalons 1348. lebte noch 1366.
28) Simonette von Varre, starb 1350.
29) Johanna von Aigremont oder Atrimont, starb 1404.
30) Catherine von Blamont, erwählt 1404, war vorhero Aebtißin zu Epinal.
31) Henriette von Amoncourt, erwählt 1407, wurde von dem Pabst wider die vorige Aebtißin von Blamont confirmirt, und lebte noch 1418.
32) Margarethe von Salvaine 1418.
33) Isabelle von Demengeville, starb 1444.
34) Henriette von Vienne, starb 1452.
35) Johanna von Chauvire, 1452 und 1453.
36) Alix von Parroye, starb 1473.
37) Johanna von Anglure, starb 1505.
38) Agnes von Dommartin, starb 1507.
39) Alix von Choiseul, lebte 1517, resignirte darnach, und starb 1521.
40) Margarethe von Neuchatel.
41) Nicola von Dommartin, danckte 1526 ab.
42) Margarethe von Haraucourt, starb 1549.
43) Margarethe von Neu-Chatel, die obige.
44) Magdalene von Choiseul, starb 1549.
45) Renata von Dinteville, starb 1580.
46) Barbara von Salm.
47) Margarethe von Ludre, 1580.
48) Humberta von Chatenet, 1584.
49) Elisabethe Rhingrave, resignirte 1610
50) Catharine von Lothringen, starb 1648.
51) Marie von Lothringen, war Mitgehülfin 1611.
52) Margarethe von Lothringen, bis 1633.
53) Anne Marie von Chevreuse, 1644.
54) Elisabeth von Alencon, erwählt 1648.
55) Marie Anne von Lothringen, 1657.
56) Dorothea von Salm, starb 1707.
57) Gabrielle von Lothringen, erwählt 1707, da sie schon 100 Jahr alt war.
58) Beatrix von Lothringen, seit 1711.
59) Anne Charlotte von Lothringen, seit 1738.

Calmet hist. de Lorraine Tom. III.

Remireville, ein Schloß in Lothringen, 4 Meilen von Nancy.

REMIS, Remis werden, heisset in dem L'ombre-Spiel sein Entro verliehren oder Bête werden.

Remis (Gerhard de) war um die Mitte des 13ten Jahrhunderts ein sehr berühmter Prediger in Paris, und vermuthlich aus dem Dominicaner-Orden. Es liegen von ihm viele Predigten in der Sorbonne zu Paris in Handschrifft, und sind deren verschiedene daselbst Cod. 153 in fol. Cod. 945 in fol. Cod. 955 und 985 in fol. befindlich. Echard Biblioth. script. Ord. Prædic. Tom. I. p. 479.

Remis (Gerhard de) war ebenfalls ein Dominicaner, welcher 1282 geblühet. Er war Magister der Theologie, Cantor an der Kirche Bruine zu Paris, und ein berühmter Prediger. In denen Sorbonischen und Victorinischen Collectionen trifft man viele Sermones von ihm an. Es scheinet, ob habe ihn Sampajus Stemmat. p. 264 anzeigen wollen, wo er die berühmten Männer, die im Kloster St. Jacob begraben liegen, erzählet hat. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 480.

Remisch, Stadt, siehe **Remnigen**.

Remise, siehe **Remiß**.

Remis-

Remismond, ein König der Sveven in Spanien, war ein Sohn des Masdra oder Maldra, der im Jahre 460 nur von einigen zum König erwählet worden, indem andere ihre Stimme dem Franta gaben, daher auch diese beyde, nemlich Franta und Masdra mit einander Krieg geführet haben. Als aber der letzte durch eine Verschwörung der Seinigen im vierten Jahre seiner Herrschafft ums Leben gekommen, ward sein Sohn, gedachter Remismond, zum König ernennet, welcher mit dem Franta einen Frieden eingieng, und mit zusammengefügter Macht in Portugall, wovon zu dieser Zeit noch ein Stück unter Römischer Gewalt scheinet gestanden zu haben, einen Einfall that, auch dasselbe mit Feuer und Schwerdt verheerete. Inzwischen gieng Franta 461 mit Tode ab, und ob wohl die Sveven von seiner Parthey alsobald den Frumarium an seine Stelle erwählet, so war doch Remismond hiermit nicht zufrieden, sondern bemühete sich, alle Sveven unter seinen Gehorsam zu bringen, welches ihm durch den Tod des Frumarii gelingen muste. Da er nun hierdurch gedoppelte Macht bekommen, machte er sich Meister von Portugall, und vermählte sich mit des Gothischen Königs Theodorichs Tochter, durch welche Vermählung die Arianische Ketzerey auf die Sveven fortgepflantzet, und von ihnen angenommen wurde. Bald darauf ward Portugall den Sveven wieder durch die Gothen entrissen. Nachmahls findet man eine Zeit von 100 Jahren hindurch in den Geschichts-Büchern nichts mehr von den Fürsten der Sveven angemercket, bis auf den König Theodemir, von dem an seinem Orte. **Marian.** Rer. Hispan. Lib. V.

Remiß, Remise, Remisse, Remessen, *Remissa, Rimessa*, der Auffschub, die Wiedererstattung. Bey den Kaufleuten wird Remiß genennet der Rückwechsel im Geben oder Ubermachen und Zusenden der Gelder in Retour; ingl. das Geld, welches man so wohl vom Factor als andern Schuldnern vor übersendete oder verkauffte Waaren bekommet; ferner alle Gelder, so zum Einkauff oder sonst anzuwenden, übersendet werden. Sonst wird auch dieses Wort ordentlicher Weise von dem Gelde, Retour aber vom Gute oder Waaren verstanden. Endlich wird dieses Wort auch gebraucht für den Erlaß des Pacht-Geldes. Siehe auch **Remittent**, und **Traßiren**.

Remiß, oder **Remiß-Schreiben**, *Remissum*, heißt diejenige Schrifft, so auf ergangene Compaß-Briefe von dem andern Richter, der des Gerichts-Zwanges ersucht worden, dem ersten Richter überschicket wird.

Remiß, Remissa, Remissen, Remissau, Remmissen, Remsa, ein Städtgen und Residentz einer Gräflichen Schönburgischen Linie in Meissen zwischen Glaucha und Waldenburg, woselbst vorzeiten ein berühmtes Jungfrauen-Kloster gewesen. **Knaut** prodr. Misniæ. **Tromsd.**

REMISSA, siehe **Remiß**.

Remissa, Stadt, siehe **Remiß**.

REMISSA POENA, siehe *Pœna dispensa*, im XXVIII Bande, p. 963.

Remissau, Stadt, s. **Remiß**.

Remisse, siehe **Remiß**.

Remisse, ein ansehnliches Dorff auf der Insel Schowen, in der Grafschafft Seeland.

Remissen, Stadt, siehe **Remiß**.

REMISSIO, s. **Nachlaß**, im XXIII Bande, p. 225; ingleichen **Remißion**.

REMISSIO, ist ein Lateinisches Wort, und heisset in der Music die Erniedrigung.

REMISSIO ACTIONIS, die Erlassung oder Zurücknehmung der Klage; siehe *Actio*, im I Bande, p. 395.

REMISSIO ACTORUM, die Zurückschickung der Acten, ist, wenn entweder ein Rechts-Collegium dem Richter, von welchem es ersuchet worden, in dem vorseyenden Falle ihn des Rechten zu belehren oder darüber in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen, die an dasselbe überschickte Acten nebst beygelegtem Informat oder Urtheil, oder auch der Ober-Richter dem Unterrichter die demselben abgeforderten oder aber bey eingewandter Appellation oder Leuterung von diesem an jenem übersandten Acten, nach deren Verwerffung wiederum zurücke schickt.

REMISSIO CAUSÆ, die Zurücksendung der Klage oder Sache, welches geschiehet, wenn der Kayser oder ein anderer Landes-Fürst die an sie gebrachte Klage oder Sache an das Cammer- oder ein ander Gericht erster Instantz, wo die Sache vorher schon anhängig gemacht und darüber rechtlich verfahren worden, zurücke schicken, und demselben gebieten, die Justitz in der Sache gehörig zu handhaben.

REMISSIO CONJUGIS, heißt in denen Rechten die Verzeihung der Ehegatten, so geschiehet, wenn einer die Ehe gebrochen und sich der andere desselben annimmt und vor ihn bittet. S. *Adulterium*, im I Bande, p. 587. u. ff. ingleichen **Relegation**.

REMISSIO DEBITI, **die Erlassung der Schuld**, ist, wenn ein Gläubiger dem Schuldner seine Schuld erläst, und die ihm darüber ausgestellte Handschrifft entweder zurücke giebt, oder aber in Stücken zerreist, und sonst bey Seite thut. Die Erlassung der Schuld gilt, wenn sie auch gleich nicht von dem Schuldner acceptirt worden, **Berger** in œcon. jur. lib. 2. tit. 2. th. 28. p. 275. & lib. 2. R. 12. **Wernher** in sel. obs. for. P. 8. obs. 391. Die Erlassung der Schuld erfordert auch die gerichtliche Insinuation nicht, wenn sie gleich über 1000 Thaler ist, **Berger** œcon. jur. c. 6. pag. 276. **Horn.** cl. 12. R 54. Sonst wird auch aus dem Verlauff einer längern Zeit die Remißion der Klage und der Schuld vermuthet, l. pen. C. comun. divid. l. solennibus C. d. R. V. **Menoch.** Lib. 3. præsumt. 135. n. 7. **Mev.** P. 1. dec. 160. n. 5. Jedoch kan aus der blossen Besitzung der Handschrifft kein stillschweigend Pact de non petendo, sondern allererst aus der Restitution geschlossen werden, welche durch den Gläubiger selbst, oder einen andern im Namen des Bevollmächtigenden Gläu-

Gläubigers geschehen, bewiesen wird, **Anton Faber** in Cod. Lib. 8. tit. 29. def. 1. **Carpzov** P. 2. 29. d. 12. n. 2. Nichts destoweniger entsteht von dem Schuldner daraus nicht eine geringe und schlechte Vermuthung, wenn er von guter und ehrlicher Existimation ist, welche ihm bisher nutzen kan, entweder daß auf den Gläubiger die Last zu beweisen transferiret, oder dem darum bittenden Schuldner wegen Wiedergebung der Handschrifft der Erfüllungs-Eyd deferirt werde. **Carpzov** c. l. n. 3. seq. Siehe allerdings **Mascard** de probat. concl. 476. Denn in dem Fall, da der Gläubiger dem Schuldner die Handschrifft wieder gegeben hat, entstehet die Vermuthung, daß sie mit einander einig worden, daß die Schuld von dem Schuldner niemahls gefordert werden solle. l. 2. §. 1. de pact. **Carpzov** d. def. 12. n. 10. **Berger** œcon. jur. lib. 3. tit. 15. th. 3. not. 1. pag. 877. wenn auch gleich mehrere Zettel über einerley Schuld geschrieben, nicht aber wieder gegeben worden. **Bachov** und **Treutler** vol. 1. disp. 6. th. 3. lit. b. Allein, wenn Gläubiger zwey Handschrifften einerley Inhalts hat, und eine behalten, die andere dem Schuldner wieder giebt, wird nicht alsobald vermuthet, daß er stillschweigend paciscirt habe, die Schuld niemahls wieder zu fordern, oder dieselbe dem Schuldner gantz und gar zu erlassen. **Berger** c. l. und in Resolut. *Lauterbach.* tit. de pact. qu. 1. wo nicht die geschehene Erlassung der Schuld vom Schuldner bewiesen wird. Dafern er aber solches nicht mit Bestand Rechtens darthun kan; so ist nicht ihm, sondern dem Gläubiger der Eyd zu deferiren, nemlich daß er schwöre, daß die Handschrifft von ihm dem Schuldner nicht wieder gegeben sey, im Gemüth und Meynung demselben die Obligation und Schuld zu erlassen. **Berger** in resolut. Lauterbach. l. c. Es sind auch so gar einige Rechts-Gelehrten der Meynung, daß die Schutz-Wehr der stillschweigenden Erlassung, oder des stillschweigenden Pacts de non petendo, welche sonst zwar aus der alleinigen Wiedergebung der Handschrifft, dem Schuldner gegeben wird, doch nicht im Hülffs-Processe zulange, und dieses zwar vornehmlich alsdenn, wenn nicht offenbahr ist, daß die Handschrifft dem Schuldner vom Gläubiger wieder gegeben worden; sondern dieselbe Ausflucht, als eine unzulängliche und noch nicht gnugsam erörterte in die Wiederklage zu verweisen sey. **Berger** in Oecon. jur. lib. 3. tit. 15. th. 3. not. 1. p. 878. Was die andern in eben derselben Handschrifft verpflichtete z. E. Bürgen, anlangt, so würckt in Ansehung dieser dergleichen Restitution nichts, **Bachov** und **Treutler** vol. 1. disp. 8 th. 2. lit. b. wo nicht dem, welchem die Handschrifft wieder gegeben worden, daran gelegen, daß der andere auch befreyet werde, als wenn sie correi und socii zugleich sind, **Vinnius** lib. 1. qu 6. **Berger** in Resolut. Lauterbach. tit. de pact. verb. *nihil operatur.* Wenn aber der Gläubiger dem Schuldner nur einen gewissen Theil der Schuld-Post erlassen, unter dem Versprechen oder gemachter Hoffnung, daß bald die Zahlung des Rests und Rückstandes erfolgen solle; so kan er alsdenn, wenn solche nicht erfolget, nicht allein die gantze Schuld-Post fordern, sondern auch die Ausflucht der Erlassung oder des Pacts de non petendo mit der Replic des Betrugs und der nicht erfüllten Condition, von sich ablehnen. Und ist disfalls schon gnug, wenn er nur beweiset, daß der Sinn und die Meynung der geschehenen Remißion keine andere als diese gewesen, wenn gleich bemeldte Condition dem darüber errichteten Instrumente nicht einverleibet worden. **Mev.** P. 9. dec. 80. Wo nicht der Schuldner deshalber eine gerechte Entschuldigung, vor sich anzuführen vermag. **Mev.** P. 7. dec. 209. Im übrigen hilfft und nutzet die Erlassung der Schuld, die dem geschehen, welcher fremde Schulden auf sich genommen, oder einem Bürgen, bloß ihm, nicht aber auch dem Haupt-Schuldner, noch andern Gläubigern. **Mev.** P. 4. d. 114.

REMISSIO (VEL TRANSMISSIO) DELINQUENTIUM AD LOCUM DELICTI, die Uberliefferung, Ausantwortung oder Ubergebung der Verbrecher oder Maleficanten an den Ort, wo sie gesündiget haben, so geschiehet, wenn die Verbrecher davon gelauffen und in einem andern Gerichte ertappet werden. Siehe **Schubmäßigkeit**.

REMISSIO FEBRIUM, eine Nachlassung des Fiebers. Diese ist in Febribus intermittentibus absoluta, in Continuis nur partialis.

REMISSIO INJURIARUM, die Vergessung und Erlassung der Schmach-Reden oder einem widerrechtlich zugefügten Beschimpffung.

REMISSIO JURAMENTI, s. *Relaxatio Juramenti.*

REMISSIO JURIS, die Abweichung oder Erlassung des Rechtes.

REMISSIO JURISJURANDI, die Erlassung des Eydes, so ein Theil dem andern thut, der zum Schwören bereit und fertig war. Siehe *Relaxatio Juramenti.*

REMISSIO LITIS, siehe **Friede-Kauff**, im IX Bande, p. 2102.

Remißion, *Remissio*, Ital. *Remissione*, heißt überhaupt die Erlassung, Nachlassung, Vergebung, Verzeihung u. s. w. wovon unter denen vorstehenden und folgenden Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Remißion, *Remissio*, ist auch in denen Rechten, und sonderlich in dem 25 Titel aus dem XLIII Buche derer Pandecten, so viel, als eine durch darzwischen kommende Obrigkeitliche Gewalt sich ereugnende Befreyung von der Neuen-Wercks-Verkündigung, deswegen, weil sie nach erkannter Sache ersehen, daß der andere kein Recht gehabt, den neuen Bau zu verbieten. Ja wenn dieses schon zuvor notorisch gewesen; so geschiehet die Remißion nach dem Rechte selbst, und ist desfalls nicht nöthig, daß von der Gegenpart Bürgschafft geleistet, oder die Remißion selbst erst durch den richterlichen Ausspruch beschlossen werde. **Brunnemann** in Comment. ad ff. d. tit.

REMISSIONE, siehe **Remißion**.

REMISSIONE PIGNORIS (DE) siehe *Pignoris Remissione (de)* im XXVIII Bande, p. 158.

REMISSIONIBUS (DE) ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Rechte und Verordnungen die Aufschrifft des 38 Titels aus dem V Buche derer Decretalen, des 10 Titels aus dem V Buche in 6to, des 9 Titels aus dem V Buche derer Clementinischen Constitutionen, wie auch des 25 Titels aus dem XLIII Buche derer Pandecten, und handeln solche von unterschiedenen Arten der Remißionen.

REMISSIO OBSEQUII, die Erlassung der Pflicht, siehe **Pflicht erlassen**, im XXVII Bande, p. 1598. wie auch *Relaxatio Juramenti*.

REMISSIO PIGNORIS, die Auflassung oder Zurückgebung einer versetzt gewesenen Sache, siehe **Pfand**, im XXVII Bande, p. 1254. u. ff.

REMISSIO POENÆ, die Erlassung der Straffe, s. **Straffe**.

REMISSIO POENÆ ILLICITÆ CONTRACTARUM NUPTIARUM, ist die Aufschrifft der 139 Novelle und handelt von Nachlassung der sonst in denen Rechten auf eine unrechtmäßige Weise vollzogene Ehe gesetzten Straffe.

REMISSIVA INGENIA, heissen diejenigen Gemüther, welche das gefaßte gerne wieder fahren lassen.

REMISSORIÆ LITERÆ, siehe **Remissorialen**.

Remissorialen, Remissorial-Schreiben, *Remissoriæ Literæ* oder *Remissoriales Literæ, quibus caussa ad priorem Judicem remittitur*, heissen die Remiß-Zettel oder Schreiben, darinnen die Sache, die durch Appellation an den Ober-Richter gediehen, von demselben wieder an die Richter voriger Instanß oder an einen andern zur Execution, gerichtlichen Hülffe oder weitern Verfahren verwiesen und zurücke gesendet wird.

REMISSORIALES, s. **Remissorialen**.

Remissorial-Schreiben, siehe **Remissorialen**.

Remiß-Schreiben, s. **Remiß**.

REMISSUM, siehe **Remiß**.

St. Remissurius, s. **St. Pomodianus**, den 30 Apr. im XXVIII Bande, p. 1389.

Remiß-Zettel, s. **Remissorialen**.

St. Remisurinus, siehe **St. Pomodianus**, den 30 April, im XXVIII Bande, pag. 1389.

REMITTENDI ADVERBIA, sind, welche eine Nachlassung in einem Dinge anzeigen, z. E. Pedetentim, vix, ægre u. d. g.

REMITTENS, siehe **Remittent**.

Remittent, *Remittens*, wird sonst auch *Numerans*, der **Wechsel-Geber**, der **Herr des Wechsels**, der Assgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechsel übermachen lässet, genennet, und ist eigentlich nichts anders, als die erste Person bey negotiirten Wechsel-Briefen. Siehe **Wechseln**. Zum Exempel, Titius in Nürnberg soll dem Mevius in Leipzig oder Halle auf die Leipziger Oster-Messe 1000 Rthlr. zahlen. Nun hat er keine sichere Gelegenheit, welche das Geld überbringen könnte, oder es sind sonsten Ursachen vorhanden, daß er solch Geld weder durch Gelegenheit noch bey der Post überschicken mag, und dannenhero geht besagter Titius zu einem Kauffmann zu Nürnberg, Namens Sejus, zahlet diesem entweder die 1000 Rthlr. baar, oder vergnüget ihn deshalb auf andere Art, mit Bitte, diese Post in Leipzig durch seinen daselbst habenden Handels-Correspondenten **Paulus**, an den **Mevius** auszahlen zu lassen. In diesem Falle nun ist Titius der Herr des Wechsels, oder Ausgeber des Wechsel-Geldes, und wenn er den Werth der 1000 Rthlr. Sejus würcklich vergnüget hat, so wird er dadurch des Sejus Gläubiger so lange, bis die Post in Leipzig dem **Mevius** wiederum vergnüget worden Hat er aber den Werth nicht würcklich bezahlet; so ist er des Sejus Schuldner. Gleichwie nun der Geber des Geldes Remittent heißt: Also wird auch das Geld, welches auf sein Verlangen z. E. in Leipzig an den **Mevius** gezahlet werden soll, als in unserm Fall die 1000 Rthlr. Remissa, oder eine Remisse genennet, siehe **Raphael von Turri** tract. de camb. Disp. 1 qu. 1. n. 95. & 36. Die 1000 Rthlr. welche Titius dem Sejus in Nürnberg vergnüget hat, werden die Valuta genennet. **Ludovici** Einleitung zum Wechsel-Proceß, p. 54.

REMITTERE, siehe **Nachlassen**, im XXIII Bande, p. 226.

REMITTERE ACTIONEM, die Klage einstellen oder nachlassen.

REMITTERE MULCTAM, s. *Mulctam dicere*, im XXII Bande, p. 685.

REMITTERE NUNCIUM, s. *Nuncium mittere*, im XXIV Bande, p. 1676.

Remittiren, so viel, als Geld auf Wechsel geben; siehe **Wechseln**.

REM JUDICATAM (PRÆSCRIPTIO CONTRA) siehe *Præscriptio contra rem judicatam*, im XXIX Bande, p. 81.

REM JUDICATAM RESTITUTIO IN INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS) s. *Restitutio in integrum postuletur (Si adversus rem judicatam)*.

Remle, Stadt, siehe **Ramath**, im XXX Bande, p. 729.

Remlingen, Nemlingen, ein Flecken nebst zwey Schlössern in der Grafschafft Castell, in Francken, 3 Stunden von Wertheim, allwo 1710 durch eine Feuersbrunst das obere Schloß nebst der Kirche und 500 Gebäuden in die Asche geleget worden. Von diesem Orte nennet sich eine Linie der Grafen von Castel die Remlingische, siehe **Castel**, im V Bande, p. 1306. u. ff. besonders p. 1312.

Remlingen, eine kleine Stadt und Amt, am Fluß Röhm, im Bißthum Würtzburg in Francken.

Remmagen, Ort, siehe *Trojana Legio*.

Remmath, eine Stadt im gelobten Lande, welche auch **Ramoth in Gilead** genennet wird, wovon im XXX Bande, p. 769. nachzusehen.

Remmelin (**Johann**) ein Medicus in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war zugleich ein

Digitized by Google

ein guter Mathematicus. Von seinen Schrifften sind folgende bekannt worden:

1. Ferinæ Weltzheimenses oder gründliche Erforschung von Natur, Eigenschafften und Gebrauch des heilsamen Wildbrunnens zu Weltzen, das Thier-oder Wildbad genannt, Augspurg 1619 in 4.
2. Catoptrum microcosmicum, ebend. 1619. in fol. ist zu Ulm 1639 in fol. wieder aufgelegt worden.
3. Adyta numeri reclusa in unendlicher Addition der Polygonal und darvon erwachsenden Zahlen, Kempten 1619 in 4.

Becmanns Catal. Biblioth. Francof. Viadrin.

Remmershaussen, ein Dorff in Hessen, unter das Amt Rosenthal oder Bülenstrudt gehörig. Kuchenbeckers Analect. Hass. Coll. III. IV.

REMMIA LEX, siehe Remmisches Gesetze.

Remmighausen (Heinrich) schrieb Examen Anglicum exhibens V quæst. Pol. jurid. in quibus ostenditur, regiam majestatem non esse violandam a subditis, sed sancte colendam, Rinteln 1653 in 4.

Remmisches Gesetze, *Lex Remmia*, oder wie es bey andern genennet wird, *Lex Memmia*, war ein altes Römisches Gesetze, darinnen versehen war, daß die Verläumder und Calumnianten, bey gehegtem öffentlichen Gerichte, gestraffet werden solten. Es ist aber zur Zeit noch unter denen Schrifftstellern ein hefftiger Streit, so wohl wenn und von wem dieses Gesetze eigentlich gegeben worden, als auch worinnen die in demselben enthaltene Straffe bestanden. Indessen können hierbey nachgesehen werden Pighius in Annal. ad ann. 653. p. 484. desgleichen Heineccius in Antiqu. Rom. ad Inst. Lib. IV. tit. 16. §. 3.

Remmissen, Stadt, siehe Remiß.

Remmius (Abraham) siehe Ravaud, im XXX Bande, p. 1045. u. f.

Remmling (Nicolaus Christoph) von diesem ist bekannt eine Diss. de causa actionum moralium, Wittenb. 1644 in 4. ingleichen eine Diss. de dominio hominis in creaturas inferiores, Wittenb. 1681.

REM PER MORTEM (PACTUM DE LUCRANDO) siehe *Pactum Dispositivum*, im XXVI Bande, p. 138.

Remnigen, oder **Remisch**, eine kleine Stadt im Hertzogthum Luxenburg an der Maaß, zwischen Trier und Diedenhofen.

Remnius (Abraham) siehe Ravaud, im XXX Bande, p. 1045. u. f.

St. Remo, Lateinisch *Fanum Sancti Remuli*, oder *Sancti Remigii*, ingleichen *Villa Matutiana*, eine lustige Stadt und ein Seehafen in Italien, an der Genuesischen Küste, am Ligustischen Meere, zwischen Vintimiglia und Oneglia. Der Hafen ist zwar klein, aber doch gut, und das Land so fruchtbar an Orangen, Citronen, Oliven und andern Früchten, daß man es das Italiänische Paradieß nennet. Die Stadt liegt in einem Thale, welches unter andern wegen seines herrlichen Oels bekannt ist. Baudrand.

REMO AD TRIBUNAL (A) wird Sprichwortsweise gesagt, wann jemand aus dem Staube und geschwinde zu hohen Ehren steiget.

Remoboth Orden, siehe Münche (Griechische) im XXII Bande, p. 295.

Remocampius oder **Remocampus** (Nicolaus) ein Niederländischer Rechtsgelehrter, lebte zu Lüttich 1651, und schrieb

De beneficiorum ecclesiasticorum & officiorum secularium coadjutoriis &c.

Königs biblioth. vet. & nov.

Remocampus (Nicolaus) siehe Remocampius.

Remois, Lat. *Ager Remensis*, also heisset die Gegend um Rheims, in Champagne in Franckreich, welche schönen Weinwachs hat.

REMOLAR, heisset auf den Galeeren derjenige, der die Aufsicht über die Ruder hat.

REMOLINOS (LOS) Berg, siehe *Torrotonensis Juga*.

Remolinus (Franciscus) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war von Lerida in Spanien gebürtig, und von schlechter Herkunfft. Er machte sein Glück zu Rom durch den Pabst Alexandern VI und durch Cäsar Borgia, erhielt nach und nach verschiedene Würden, das Ertz-Bisthum von Surento und Palermo, ingleichen die Bißthümer Perugia, Fermo und Lerida, und war einer von den Commissarien, die dem bekannten Savanarola den Proceß machten. Im Jahr 1503 ward er Cardinal, und zwar, welches merckwürdig, bey Lebzeiten seiner Ehefrauen, die nach einiger Bericht, erst nach seiner Erhebung zu solcher Würde, oder wie andere melden, bereits vor derselben ins Kloster gegangen. Unter Julius II Regierung verließ er Rom, und gieng nach Neapel, wo er eine Zeitlang die Stelle des Vice-Königs Raymunds Cardona vertrat. Er starb endlich 1518. Einige berichten, er wäre bloß von einer hefftigen Ohnmacht überfallen, und lebendig begraben worden, indem man nach etlichen Jahren bey Eröffnung seines Grabes gefunden, daß die Arme unter dem Kopfe gelegt gewesen. Palatius t. 2. Guicciardinus l. 3. Spondanus. Ughelli. Garimbertus.

Remolinus (Gisbert) ein Enckel des Cardinals Frantz Remolinus, aus Spanien, wurde 1512 vom Pabst Julius II zum Ertz-Bischoff von Sorrento ernennet, und fand sich so wohl unter demselben als auch unter Leo X im Concilio im Lateran mit ein, und starb 1525, als Clemens VII den Päbstlichen Stuhl besaß. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 620.

Remomillo, eine Insel in Griechenland, über dem Königreich Candia gelegen, gehöret mit unter die so genannten Cycladischen Inseln.

Re-

Digitized by Google

Remon (Michael) ein Spanischer Cistercienser-Mönch im 16 Jahrhundert, dessen **Cardosius** in seinem Agiologio Lusit. unterm 21 Junius rühmlich gedencket, soll der Verfasser von dem also betitelten Wercke: Cister militante seyn, darinnen alle weltliche Orden beschrieben werden, welche die Cistercienser-Regel mit halten. **Anton.** Bibl. Hispan.

Remond, Rämond, Raimond, oder **Rämound, Raimundus, Rämundus** (Florimundus von) ein Parlaments-Rath zu Bourdeaux, war Anfangs der protestirenden Religion zugethan, und studirte zu Paris unter dem **Peter Ramus**. Als er aber 1566 zu Laon von einer Besessenen den Teufel austreiben sahe, ward er, seinem Vorgeben nach, durch dieses Wunderwerck der Ketzerey aus dem Rachen gerissen, und gediehe aus grossem Eifer wider die verlaßne Partey zu einem hefftigen Verfolger der Hugenotten, denen er um so viel gehäßiger ward, nachdem er ein mahl von ihnen gefangen, und zu Erlegung eines Lösegeldes von 1000 Pf. genöthiget worden. Er wird vor einen ungewissenhafften Richter und partheyischen Geschichtschreiber gehalten, welches aus denen unter seinen herausgekommenen Schrifften, sonderlich der histoire de la naissance & progrès de l'heresie, welche zu Paris 1605 in 4 heraus gegeben worden, zu erweisen, wiewohl die meisten solche dem Jesuiten **Ludewig Richiome** zuschreiben, und davor halten, man habe sich darzu nur des **Remonds** seines Namens bedienen wollen, um dem **Thuanus** einen Mann von einigem Ansehen entgegen zu setzen. Es ist dieselbe ins Latein und Deutsche übersetzt worden, und in der ersten Sprache zu Cölln 1655 ans Licht getreten. Man hat zu seiner Zeit das Sprichwort von ihm gehabt, daß er 3 besondere Eigenschafften besessen, indem er ohne zu grauen alt worden, ohne Geld gebauet, ohne Wissenschafft Bücher geschrieben, und wie einige dazu setzen, ohne Gewissen gerichtet habe. Er hat auch erreur populaire de la Papesse Jeanne de l'Antichrist geschrieben, so 1602 zu Bourdeaux gedruckt, und ist 1500 oder 1502 gestorben. **Burnet** defense de la crit. de Varillas. **Rocolles** hist. du Calvinisme. **Sagittarii** hist. eccles. *Remarques sur la Confess. de Sancy*, p. 378. **Bayle.**

Remond (Frantz) siehe **Rämundus**, im XXX Bande p. 574.

Remond (Nicolas) ein Königlicher Staats-Secretarius zu Paris, lebte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts. Er hat Sommaire traité du revenu & depense des finances de France, ensemble les pensions à nos Seigneurs & Dames de la cour zu N. 1612. in 8 herausgegeben. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Remond (Peter von) ein Pariser von Geburt, practicirte erst bey dem Parlament zu Paris, und erwarb sich durch seine Beredsamkeit und übrige Geschicklichkeit 1534 die Stelle eines General-Advocaten, welcher er 10 Jahr lang mit Ruhm vorstand. Nachmahls machte ihn **Franciscus** zum Ober-Parlaments-Präsidenten zu Rouen und zu seinem Rath, brauchte ihn auch zu verschiedenen Unterhandlungen. Er war einer von den Gevollmächtigten bey dem 1546 mit Engelland geschlossenen Friedens-Tractat, und ward darauf zum Ober-Präsidenten zu Paris ernannt, aber wegen des Widerspruchs, so ihm von einem andern Präsidenten wegen des Vorsitzes erreget ward, nicht eingesetzet. Er hat noch 1551 gelebet. **Blanchard.**

Remond de Montmort (Peter) ein gelehrter Frantzose, war **Franciscus Remond**, Herrn von Breviande, Sohn, und zu Paris den 27 Octobr. 1678 gebohren. Als er aus der Schule kam, solte er die Rechtsgelehrsamkeit studiren, weil er aber keine Lust zu gerichtlichen Bedienungen hatte, entflohe er nach Engelland, und kam von dar ferner nach Holland, und endlich nach Deutschland, allwo er sich eine Zeitlang bey dem Herrn von **Chamoys**, seinem Anverwandten, und damahligen Frantzösischen Gevollmächtigten auf dem Reichstag zu Regenspurg aufhielt. Im Jahr 1699 kam er wieder nach Franckreich, und weil sein Vater fast zu gleicher Zeit gestorben, ward er Herr von einem grossen Vermögen. Dieses wendete er vornehmlich zu Fortsetzung seiner Studien an, und wie er in Deutschland durch fleißige Lesung der recherche de la verité des **Malebranche** grosse Zuneigung zu den philosophischen Wissenschafften bekommen; also legte er sich nunmehro sonderlich auf die Mathematic, gieng auch deswegen wieder nach Engelland, und machte nach seiner Zurückkunfft mit dem Herrn **Nicole** Gesellschafft, damit sie es desto weiter bringen möchten, wenn sie einander ihre Erfindungen eröfneten. Im Jahr 1704 erhielt er ein Canonicat zu Paris, wovon er die Einkünffte an gelehrte Leute und an die Armen wendete. Weil ihn aber die Pflichten, die er bey dieser Stelle in acht zu nehmen hatte, allzu sehr am Studiren hinderten, verließ er diese Lebensart, kauffte sich das Landgut Montmort, davon er sich hernach geschrieben, und verheyrathete sich. Hierauf ward er 1716 ein Mitglied bey der Academie der Wissenschafften, gleichwie er auch eine Stelle in der Königlichen Societät in Engelland erhalten, und starb 1719 an den Pocken. Er hat mit dem Herrn **Taylor** Streitschrifften von Vergleichung der Philosophie des **Cartesius** und der Engelländer gewechselt, die in der Europe savante befindlich sind. Hiernächst hat er auch essai d'analyse sur les jeux de hazard heraus gegeben, und an einer Historie der Geometrie gearbeitet, welches Werck aber durch seinen Tod unterbrochen worden. *Memoir.* de Trevoux 1723. **Neue Zeit.** v. gel. Sach. 1721.

Remonsalva, ist ein Castell in der Neutrer Gespanschafft in Ungarn.

REMONIUM, hieß ein Ort bey Rom, wo **Remus** seine Wahrsagerey trieb, wie **Alexander** in Libris genialium meldet. **Braudrand.**

Remonstranten, siehe **Arminianer**, im II Bande, p. 1543.

REMONSTRANTES, siehe **Arminianer**, im II Bande p. 1543.

Remont, Lat. *Rotundus Mons*, eine schöne Stadt, samt einem hohen Schloß, auf einem runden Berge, davon der Name herrühret, zwischen Freyburg und Lausanne in dem Canton Freyburg gelegen, hatte vor diesem mächtige Grafen gleiches Namens, nach deren Abgang selbige an die Hertzoge von Savoyen und von selbigen 1536 an den Canton Freyburg gekommen, welche dahin einen Landvogt setzen. Sie führet den Tittel einer Grafschafft und begreiffet weiter nichts, als die Stadt Remont nebst etlichen Dorffschafften unter sich.

REMONTA-**Pferde**, *Remonte* heist die Verschaffung der Dienstpferde, Ergäntzung und Berittmachung der Reiterey.

REMONTER, ist ein Frantzösisch Wort, kommt in der Music vor und giebt man es auf Lateinisch adoptare ad concentum, neue Saiten aufziehen, z. E. remonter un Luth de cordes, eine Laute bezühen.

REMONTER, siehe **Remontiren**.

Remontiren, wird meist bey der Cavallerie gebraucht, und bedeutet so viel, als einem Reuter, der um sein Pferd und Gewehr kommen, beydes wiederum verschaffen, damit er Dienste thun könne, Lat. *Equitatum equis instruere*; Fr. *Remonter*.

Remontirungs-Gelder, siehe **Recruten-Gelder**, im XXX Bande, p. 1568.

REMORA, ein Fisch, siehe **Hemmefisch**, im XII Bande, p. 1347.

REMORA ARATRI, *Dod.* siehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

REMORA CHIRURGICA, ist ein Chirurgisches Instrument, welches **Hildan** beschreibet, und zur Einrichtung des Schenckelbeines dienet.

REMORÆ PISCATORIÆ INTER SE DISTARE DEBEANT (IN PISCATIBUS QUANTUM) siehe *Piscatibus quantum remoræ piscatoriæ inter se distare debeant (In)* im XXVIII Bande p. 491.

Remorantin, Stadt und Schloß, siehe **Romorantin**.

REMORE, ein Fisch, siehe **Hemmefisch**, im XII Bande, p. 1347.

Remorentin, Stadt und Schloß, siehe **Romorantin**.

REMORENTINUM, Stadt und Schloß, siehe **Romorantin**.

REMORES, hiessen bey den Römern diejenigen Vögel, welche in den Wahrsagungen aus dem Flug nichts gutes andeuteten, und deswegen die Verrichtungen, die man sich vorgenommen hatte, unterbrachen, weil man sich keinen guten Fortgang versprach. **Festus. Bulengerus** de augur. c. 3. **Laurentius** var. sacr. gentil. c. I. **Pitiscus. Brisson.** de formul.

REMORIA, *Romoria, Remurium*, eine Gegend in dem Römischen Gebiete, bey der Tiber, 40 Stadia von Rom. Es führete ehemahls auch eine Stadt oder Dorff, nicht weit von Rom, den Namen Remuria, wie **Stephanus** meldet. **Baudrand.**

REMORQVER, siehe **Treilen**.

REMORUM (DUROCORTORUM oder *Duricortora*), Stadt, siehe **Rheims**.

REMORUM CIVITAS, Stadt, siehe **Rheims**.

REMOTA CAUSA, ist, welche erst vermittelst einer, oder mehr anderer darzwischen kommenden Causarum ihren Effect hervor bringet, dergleichen z. E. ist der Fuhrmann in Regard des Hufeisens, welches er durch den Schmidt verfertigen; oder der Liebhaber, welcher ein Gemählde durch den Mahler machen läst, u. d. g. Siehe *Caussa*, im V Bande, p. 1712.

REMOTA MATERIA, siehe *Materia ex quo*, im XIX Bande, p. 2018.

REMOTIO, siehe **Remotion**.

REMOTIO, in der Grammatic, siehe *Aphæresis*, im II Bande, p. 811.

REMOTIO ist in der Rhetorique, und zwar insonderheit in dem Genere juridiciali, wenn man die Schuld einer Sache von sich auf eine andere Person schiebet, als die etwas gelitten, z. E. Marcus occidit Cajum, sed jussu & instinctu Publii, u. d. g.

Remotion, *Remotio*, die Abschaffung oder Wegthuung, wird vornehmlich gesaget, wenn ein Geistlicher, oder anderer Bedienter, eines groben Lasters wegen, vom Consistorio, oder anderen Oberen, von seinem Amte gesetzet wird; wird sonst auch Deposition oder die Absetzung geheissen. Besiehe hierbey den Artickel *Degradatio*, im VII Bande, p. 420. u. f.

REMOTIORES COGNATI, siehe **Nagelfreunde**, im XXIII Bande, p. 436.

REMOTIVA APPLICATIO, siehe *Applicatio*, im II Bande p. 964.

REMOTUM GENUS, ist, welches zwar eine Sache, als seine Speciem, unter sich begreifft, jedoch aber erst vermittelst eines oder mehr Zwischen-Generum, z. E. sensitivum in Regard des Menschens; Corpus in Regard der Lilie, weil dort noch erst das Genus: Animal, hier aber noch das vegetativum, animatum und mixtum darzwischen ist, ehe eine Lilie ein Corpus kan genannt werden. Siehe auch *Genus*, im X Bande, p. 913.

REMOTUM OBJECTUM, siehe **Object (nähestes)** im XXV Bande, p. 200.

Removiren, siehe **Remotion**.

REMPANT, siehe **Binde (kriechende)** im III Bande, p. 1868.

REMPARER, mit Wällen umgeben, verbollwercken.

REMPART, siehe **Wall**.

Rempe (Adam) ein Magister der Philosophie, wurde 1569 Corrector derer zu Jena gedruckten Schrifften **Lutheri**, und Prediger zu Lichtenhayn, hernach zu Krölp im Weimarischen, und als er von da durch die Calvinisten vertrieben worden, Pastor zu Grünstett und Adjunctus der Weimarischen Superintendur, schrieb

1) Calendarium Saxonicum, 1587 in 8 und eine
2) Genealogie des Hauses Sachsen, Jena 1594 in fol.

deren er in der Vorrede zu dem Calendario Saxonico gedenckt. **Beier** in Geogr. Jenens.

Digitized by Google

Rempe (Johann) ein gewesener Jesuit zu Hildesheim im 18 Jahrhundert, welcher erstlich bey denen Jesuiten, hernach bey denen Benedictinern als Professor der Philosophie und Theologie gebrauchet worden, und in der Römischen Kirche als ein starcker Controversiste bekannt gewesen, auch allerhand Schrifften wider die Evangelischen, insonderheit aber wider D. **Mayern** zu Greiffswalde herausgegeben, verließ 1707 seine Societät und Religion, und begab sich zu einem Lutherischen Prediger, laß des **Chemnitius** Examen concilii Tridentini, und bezeugte hernach in seinem Wiederruff von der Römischen Kirche, daß er durch selbiges sey überzeuget worden, zur Evangelischen Religion überzutreten. Er wurde darauf ausserordentlicher, und 1724 ordentlicher Professor zu Helmstädt, resignirte aber wegen kräncklicher Leibes-Constitution 1727 und begab sich nach Wolffenbüttel. Man hat von ihm ein Werck, darinnen er seine Fähigkeit und grossen Verstand in denen mit dem Pabstthum streitigen Puncten sattsam an den Tag geleget, unterm Titul: Schaubühne der Evangelischen Wahrheit, Leipzig 1721 in fol. 5 Alphabeth 12 Bogen starck. Schon vorher aber hat er wider die Jesuiten **Hasselmann** und **Freytag**, auch den Cappuciner **Sixtus**, die ihn wegen seines Abtritts in Schrifften und Predigten starck verfolgten und angriffen, eine Schrifft des Titels: Abgezwungene Beantwortung auf die Pasquille der Jesuiten zu Hildesheim 1707 in 4 von 4½ Bogen heraus gegeben. Beyde Schrifften nebst derjenigen, welche der Jesuit **Bernhard Freytag** unterm Titel: Entkleidete Schaubühne Johann Rempens zu Hildesheim 1709 in 4 von 17 Bogen ans Licht gestellet, stehen recensirt in denen **Unschuld. Nachricht.** 1708. 1709 und 1717. Es ist auch eine Jubel-Predigt von ihm, die er zu Wolffenbüttel über Gal. II, 6 gehalten, zu Helmstädt 1717 in 3 Quartbogen gedruckt, desgleichen Deliciæ Parnassi, s. Poemata selectiora, Helmst. 1711 in 8, ferner Oratio inaugur. de vera christiani hominis philosophia, Helmst. in 4; Evangelische Bekänntniß-Predigt, Hannover 1708 in 4. Jesuiten-Tand und Freytags Quackel-Werck mit kurtzer Beantwortung nach Hause gewiesen, Hildesheim 1707 in 4. Glaubens-Gewißheit, Leipzig 1730 in fol. *Annal. Acad. Jul.*

Rempert, war Bischoff zu Paderborn, in der Ordnung der 40ste, saß 21 Jahr, von 1547 biß 1568. Er war aus dem adelichen Geschlechte von Kerstenbruck; die Graffschafft Pyrmont wolte er gerne zu seinem Stiffte haben, es wolte aber nicht angehen: doch hat er und seine Nachfolger den Tittel davon geführet.

Remphan, ist der Name eines Abgottes, dem die Kinder Israel in der Wüsten gedienet haben. **Amos** V, 26. In der Grundsprache heist er eigentlich כיון *Kijun*, allein die 70 Dollmetscher scheinen einen solchen Codicem gehabt zu haben, da das unterste Theil von dem כ Caph nicht wohl zu sehen gewesen. Daher haben sie ריו *revan*, gelesen, und Euphoniæ causa das m hinein gesetzet, so daß Remphan daraus geworden, welches der heilige **Stephan** in der Apostel Geschicht VII, 43. so behalten. Wer er aber eigentlich gewesen, darinn kommen die Ausleger gar nicht mit einander überein. Einige vermeynen, daß es Pharao gewesen, welcher nach des Josephs Rath eine grosse Menge an Geld und Früchten aus seinem Land zusammen gebracht, weil nemlich **Diodor. Siculus** eines Egyptischen Königs mit Namen **Remphis** gedencket, der zu den Zeiten, da Jacob in Egypten kam, soll gelebt haben, und welcher also nach ihrer Meynung, weil er Egypten in der Theurung erhalten, nach seinem Tode als ein Gott verehret worden. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß **Saturnus**, so dazumahl fast aller Orten seinen Dienst gehabt, hierunter zu verstehen sey. Mit welcher Meynung überein kommt, daß in einem gewissen Egyptischen Alphabeth, welches **Salmasius** aus Rom erhalten, der Planet **Saturnus** mit klaren Worten Ῥηφὰν oder **Rephan** genennet wird. Bey den Arabern und Persern aber heisset dieser Stern **Chiun**, und bey den Syrern **Rimmon** 2 König. V, 18. **Pfeiffer** Cent. 4. Dub. SSæ loc. 80. p. 929. u. f. Andere vermeynen, des **Molochs** Bildniß habe oben an der Stirn einen gläntzenden Stern oder Stein gehabt, **Rephan**, oder **Remphan** genannt. **Smidius** in Act. VII, 43. **Beyer** in Addit. ad Selden. p. 263. Ein gewisser neuer Scribent will den Namen Remphah also erklären, als ob er in den Egyptischen Alterthümern so viel, als Rex coeli heisse, und demnach die Sonne bedeute, wiewohl er zugleich behauptet, daß der **Saturnus**, welchen die Phönicier verehrten, auch nichts anders als Rex coeli oder die Sonne gewesen, und daß ferner das Ebräische *Kijun* bey den Arabern und Persern eben das geheissen, was die Egyptier Rempah genennet. Noch andere wollen den Mond, und **Luther** einen besonderen Götzen verstehen, welcher Chiun geheissen habe. Siehe hierbey den Artickel **Chiun**, im V Bande, p. 2158. **Hammond.** ad Act. VII. **Salmas.** de annis climacter. p. 597. **Lud. de Dieu** ad Act. l. c. **Jablonsky** de Remphah Aegyptiorum deo. **Seldenus** de Diis Syris Syntag. II, c. 14. **Amelii** Erklär. dunckler Stellen N. T. I Th. p. 408, 411. u. ff. A. T. II Th. p. 907 u. f. **Christian Gottlob Friedrich Wolffs** Diss. de Chiun & Remphan. Leipzig 1741 in 4.

Remplus (Adam) siehe **Rempe**.

REMPLI, ist ein Frantzösisches Wort, und heisset in der Music ausgefüllt.

REMPLI, **ausgefüllt**, wird auch in der Wappenkunst von den ausgeleerten Schildlein gesagt, die mit anderer Farbe ausgefüllet seyn, als wie das Wappen Brezé.

REMPLISSAGE, ist Frantzösisch und bedeutet in der Music, die **Ausfüllung**.

REM PUBLICAM (PRÆSCRIPTIO CONTRA) die Verjährung wider eine Republic; siehe Republic, ingleichen **Verjährung.**

REM PUPILLI VEL ADOLESCENTIS SALVAM FORE, siehe *Pupilli vel adolescentis salvam fore* (*Rem*) im XXIX Bande, p. 1632.

REM RATAM HABERE, siehe **Ratificiren**, im XXX Bande, p. 1003.

Rems, oder Remch, ein kleiner Fluß in Nieder-Elsaß, welcher zwischen Drusenheim und der Vestung Fort Louis in den Rhein fällt.

Remsa, Stadt, siehe **Remiß**.

REM SCRIPTA (ACTIO IN) siehe *Actio in rem scripta*, im I Bande, p. 417.

Remsdorff, ein Schrifftsäßiges Guth unter das Amt Naumburg und Zeitz, in dem Stifft Naumburg und Zeitz in dem Churfürstenthum Sachsen gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. III.

Remsen, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Chur-Kreyse, unter dem Fürstl. Sächs. Merseburgischen Amte Bitterfeld. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 23.

REMSIA VALLIS, Gegend, siehe **Remsthal**.

Remstede, ein altes adeliches Geschlecht, von welchem **Olricus** in einem Diplomate von 1200 vorkommt. **Mechtild** war Priorin des Klosters Medingen, im Jahr 1471, **Catharina** wurde zur Aebtißin des Klosters Winhusen 1501 erwählet, starb 1549. **Pfeffingers** Braunsch. Lüneb. Hist. I Th.

Remsthal, Lat. *Vallis Remsia*, eine gewisse Gegend im Hertzogthum Würtemberg in Schwaben, welche von dem kleinen Fluß Rems, so bey dem Dorffe Necker-Rems in den Necker fällt, den Namen hat. Es wächst hier guter Wein.

REM SUAM DATUS (PROCURATOR IN) siehe *Procurator in rem suam datus*, im XXIX Bande, p. 745.

REM SUAM FIDEJUBERE (IN) heisset in denen Rechten in seinen eigenen Sachen oder doch in solchen Angelegenheiten, wovon man einigen Vortheil hat, Bürge werden oder gut sagen, als wenn z. E. jemand vor seinen Gevollmächtigten oder Sachwalter, oder auch vor einen Beklagten, von dem er die Rechtshängig gewordene Sache empfangen hat, gut spricht. l. 13. l. 22. ff. ad Sc. Vellej. l. 8. §. 1. ff. qui satisd. cog. l. 25. ff. de act. l. 5. ff. de liber. legit. Siehe auch *Fidejussio*, im IX Bande p. 820 u. ff.

REM TRADI, ist eine gewöhnliche Rechts-Formul, welche gar öffters denen Kauff-Brieffen oder andern dinglichen Contracten einverleibet wird, und eigentlich so viel anzeiget, daß Käuffer Verkäuffern die verkauffte Sache zu dessen sichern Händen ausantworten und den Besitz derselben gewähren wolle. **Klock** Vol. II. Consil. 61. n. 28.

REM VERSO (ACTIO DE IN) siehe *Actio de in rem verso*, im I Bande, p. 417.

REM VERSO (DE IN) ist die Aufschrifft des 3 Titels aus dem XV Buche derer Pandecten und des 26 Titels aus dem IV Buche des Justinianischen Codicis, und handelt eigentlich von solchen Geldern, welche jemand würcklich in seinen Nutzen verwendet hat.

REMUER les TERRES, heisset sowohl die Erde ausgraben, verführen, als auch erhöhen, wenn die Wälle und Fausse-brayen, oder andere Wercke davon gemacht werden.

Remüs, ein Bergschloß und Herrschafft in Pündten im untern Engadin lincker Hand am Inn unter Schuls gelegen. Sie stund vor Alters eigenen Edelleuten als ein Lehn von dem Stifft Chur zu; **Zwantziger** aber von Remüs verknüpffte sie 1368 mit Bewilligung Bischoffs **Peters** zu Chur, als Lehenherrns, an Graf **Ulrichen** zu **Mätsch** um 200 Bernisch Marck Silbers; worauf sie 1394 durch Bischoff **Hartmannen** wieder zum Stifft eingelöset worden. **Guler**. Rhæt. l. 10. p. 153.

REMULCUM, siehe *Remulcus*.

REMULCUS oder *Remulcum*, hieß das Zühseil am Schiff-Cabel, womit die grossen Schiffe gezogen wurden, dergleichen noch heut zu Tage in Holland und andern Orten gewöhnlich sind. **Festus**. **Scheffer**. de milit. nav. 2, 25. **Gyrald**. de navig. c. 15. **Pitiscus**. **Dion**. **Voss**. ad Cæs. B. C.

S. REMULI FANUM, Stadt, siehe **St. Remo**.

Remulus, des Tiburtii Sohn, oder auch von Tibur, empfing von dem Cädico besondere Phaleras und Cingula zum Gastgeschencke, welche er so dann dem Remulo, seinem Enckel, wieder schenckete, von dem sie aber an den Rhamnetem geriethen, als er von den Rutulern überwunden und erschlagen worden, welchem Rhamneti sie so denn Euryalus wieder abnahm.

Remulus Numanus, siehe **Numanus** (Remulus) im XXIV Bande, p. 1629.

Remund (Flor.) siehe **Remond** (Florim.)

Remund (Frantz) siehe **Rämundus**, im XXX Bande, p. 574.

Remund (Joseph) siehe **Raimund**, im XXX Bande, p. 678.

REMUNERARE oder *Munerare*, heisset in denen Rechten eigentlich, demjenigen, von welchem einem etwas zu gute geschehen, wiederum einen Gefallen erweisen. **Bartolus** in l. sed si lege. §. consuluit. ff. de petit. hæred. und in l. hoc jure. ff. de just. & jur. Und ob es zwar an und vor sich selbst allerdings billig ist, daß eine Wohlthat durch eine andere ersetzet werde; so findet doch deshalber keine ordentliche Klage Statt, weil solches nehmlich bloß eine Art der Danckbarkeit zum Grunde hat, worzu aber denen bürgerlichen Rechten nach niemand gezwungen werden kan. Daher denn auch dasjenige, was einem irgend noch solchen Falls gegeben wird, nicht so wohl eine Belohnung, als vielmehr nur eine Ergetzung oder Vermehrung, Lat. Honorarium oder Remuneratio, genennet wird. **Spiegel**. Siehe auch den Artickel. *Munerare*, im XXII Bande p. 829. ingleichen **Wiedervergeltung**.

REMUNERATIO, siehe *Remunerare*.

REMUNERATIONUM COMES, siehe *Largitionum sacrarum Comes*, im XVI Bande, p. 839 u. f.

REMUNERATORIA DONATIO, siehe *Donatio Remuneratoria*, im VII Bande, p. 1252 u. f.

REMUNERATORIUM PRIVILEGIUM, siehe *Privilegium remuneratorium*, im XXIX Bande, p. 614.

REMURIA, war ein Festtag, welchen die Römer dem Remo zu Ehren im Monat May feyerten, weil er in selbigem Monat umgekommen war. Es wird auch sonsten dieses Fest LEMURIA genennet. Siehe *Lemuria*, im XVII Bande, p. 75. ingleichen den Articel: **Remus**. Von Schrifftstellern können nachgelesen werden: **Ovidius** fast. 5, 479. **Scaliger** poet. 3, 100. **Alexander** dier. genial. 4, 20. **Dempster** ad **Rosinum**, I, II. **Pitiscus**.

REMURIUM, eine Gegend, siehe *Remoria*.

Remurius, Berg, siehe *Mons Aventinus*, im XXI Bande, p. 1202.

REMUS, siehe **Ruder**.

Remus, des **Mars** und der **Rhea** Sohn, und Bruder des **Romulus**, welcher nach seinem Tode göttlich mit verehret wurde, und daher seinen Tempel insonderheit mit in der 4 Region der Stadt hatte. **Rufus** beym **Nardin**. lib. III. c. 9. Es wiederfuhr ihm aber solche Ehre, als nach dessen Tode eine grosse Pestilentz entstund, u. da das Oraculum deshalber befragt wurde, solches rieth, dessen manes zu versöhnen, wobey denn das Fest, so ihm gefeyert wurde, Anfangs von ihm Remuria, hernach aber Lemuria hieß, und von dessen Seele, als sie dem **Faustulus** und der **Acca Laurentia** erschien, selbst verlanget wurde. **Servius** über den Virg. Aen. I. v. 276. **Ovid**. Fast. II. v. 457. Es fiel solches den 9 May ein, wurde insonderheit des Nachts begangen, und währete zusammen 3 Tage. *Calend. Rom. vet.* apud Gyrald. P. II. opp. p. 833. **Dempster** über den Rosin. lib. I. c. 10. Siehe auch den Articel: **Romulus**.

Remus, ein vornehmer Rutuler, welchen Euryalus mit sammt seinem Waffenträger und andern bey Nacht in dessen eigenem Lager caputirete.

Remus (George) ein Doctor der Rechten, Philologe, Historicus und Poete, gebohren 1561 aus einem vornehmen Geschlecht zu Augspurg, wurde Consulent zu Nürnberg, wie auch Procancellarius auf der Universität Altorff, starb zu Nürnberg 1625, und hinterließ

1. Spicilegia in librum παροιμιῶν,

ingleichen

2. In ecclesiasten Salomonis, Sigen 1596 in 8.
3. Nemesin Carolinam, i. e. Caroli V. & ordinum imperii Rom. leges capitales expositas & scholis auctas, Würtzburg 1594 in 8. Franckfurt 1618 in 4.
4. Notas in *Themistii* orationes, Amberg 1605 in 4.
5. libellum iconum.
6. poema de acidulis Goeppingensibus & Ebenhusanis.
7. Diss. de commento putido, calcasse collum Imperatoris *Friderici I. Alexandrum III* Pontif. Rom. Nürnberg 1625 in 8.
8. Notas in *Prudentium*, Hanau 1607 in 8.
9. *D. Basilii* homiliam de infantibus ab Herode necatis & alterius ignoti auctoris homiliam de eadem re græce & latine, Heidelberg 1598 in 4.

Er hat auch

10. Einen Commentarium exegetico-politico-moralem über die 2 Bücher der Könige im Manuscript hinterlassen, wovon Herr Jacob Brucker eine Dissertationem epistolicam an den Herrn Professor Apin drucken lassen, Augspurg 1724 in 4. von 2 Bogen.

Frehers theatr. eruditor. **Witte** diar. biograph.

St. Remy, oder **St. Remi**, Lat. *Fanum S. Remigii*, eine kleine Stadt in Provence, 4 Meilen von Arles, welche vor Zeiten GLANUM hieß, und den jetzigen Namen von St. Remigio, einem Ertzbischoff von Rheims soll bekommen haben. Man findet deren Meldung seit dem 11 Jahrhundert. In- und ausserhalb dieser Stadt werden viel alte Denckmahle gefunden, welche genugsam bezeugen, daß dieses ein grosser und berühmter Ort gewesen seyn müsse. Etwa eine Viertel Meile davon ist ein Triumphbogen zu sehen, wie auch ein prächtiges Begräbniß, so mit einem Gewölbe bedeckt ist, welches von 2 Reihen Säulen unterstützet wird, die über einander gesetzt, und mit vielen Statuten und Bildern, auch schönen Siegeszeichen gezieret sind. Um diese Stadt herum werden offt Gefässe mit Asche von todten Cörpern, desgleichen auch göldene und silberne Medaillen und Steine, worauf alte Römische Inscriptionen stehen, gefunden. Die weltliche Herrschafft über diesen Ort ist nach und nach in unterschiedlicher Herren Händen gewesen: wie denn sonderlich die alten Grafen von Provence dieselbige zu unterschiedenen mahlen veräussert haben. Sie gehöret anjetzo zur Freyherrl. Herrschafft von Baux, welche 1641 dem Fürsten von Monaco geschenckt worden. Wegen ihres Alters hat sie das Recht, zu denen Hauptversammlungen des Landes Abgeordnete zu schicken. Pabst Johann XXII stifftete 1330 eine Collegiat-Kirche daselbst, welche dem Heil. Martino gewidmet ist und aus 12 Canonicis und einem Prediger bestehet. Man verwahret darinnen die Reliquien des Heil. **Remigius**, Ertzbischoffs von Rheims. Es ist dieser Ort übrigens auch daher merckwürdig, weil die beyden berühmten Männer und Brüder **Michael** und **Johann Nostradamus** allda gebohren worden. **de la Force** nouvelle descript. de la France. **Bouchet**.

St. Remy, Lat. *S. Remigius* oder *Succursus B. M. V.* eine Cistercienser-Nonnen-Abtey, in dem Ardenner-Walde nahe bey Rochefort gelegen, ist von Egidio, welchen **Jongelin** mit dem Grafen von Clermont, dem Stiffter des Klosters Val St. Lambert vor eine Person hält, noch vor 1230 oder um 1206 gestifftet worden. Um 1464 ward solch Kloster denen Cistercienser-Mönchen eingeräumet, und die Nonnen bekamen das Kloster Felipré. Die Aebtißinnen bis um gedachte Zeit haben geheissen:

1. Lucia, welche **Sisenus** Annam nennet.
2. Beatrix.
3. Johanna.
4. Agnes.
5. Clarissa.
6. Elisabeth.
7. Johanna.
8. Catharina.
9. Catharina von Boyt.
10. Johanna.
11. Agatha.

REM RATAM HABERE, siehe **Ratificiren**, im XXX Bande, p. 1003.

Rems, oder Remch, ein kleiner Fluß in Nieder-Elsaß, welcher zwischen Drusenheim und der Vestung Fort Louis in den Rhein fällt.

Remsa, Stadt, siehe Remiß.

REM SCRIPTA (ACTIO IN) siehe *Actio in rem scripta*, im I Bande, p. 417.

Remsdorff, ein Schrifftsäßiges Guth unter das Amt Naumburg und Zeitz, in dem Stifft Naumburg und Zeitz in dem Churfürstenthum Sachsen gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. III.

Remsen, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Chur-Kreyse, unter dem Fürstl. Sächs. Merseburgischen Amte Bitterfeld. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 23.

REMSIA VALLIS, Gegend, siehe **Remsthal**.

Remstede, ein altes adeliches Geschlecht, von welchem **Olricus** in einem Diplomate von 1200 vorkommt. **Mechtild** war Priorin des Klosters Medingen, im Jahr 1471, **Catharina** wurde zur Aebtißin des Klosters Winhusen 1501 erwählet, starb 1549. **Pfeffingers** Braunsch. Lüneb. Hist. I Th.

Remsthal, Lat. *Vallis Remsia*, eine gewisse Gegend im Hertzogthum Würtemberg in Schwaben, welche von dem kleinen Fluß Rems, so bey dem Dorffe Necker-Rems in den Necker fällt, den Namen hat. Es wächst hier guter Wein.

REM SUAM DATUS (PROCURATOR IN) siehe *Procurator in rem suam datus*, im XXIX Bande, p. 745.

REM SUAM FIDEJUBERE (IN) heisset in denen Rechten in seinen eigenen Sachen oder doch in solchen Angelegenheiten, wovon man einigen Vortheil hat, Bürge werden oder gut sagen, als wenn z. E. jemand vor seinen Gevollmächtigten oder Sachwalter, oder auch vor einen Beklagten, von dem er die Rechtshängig gewordene Sache empfangen hat, gut spricht. l. 13. l. 22. ff. ad Sc. Vellej. l. 8. §. 1. ff. qui satisd. cog. l. 25. ff. de act. l. 5. ff. de liber. legit. Siehe auch *Fidejussio*, im IX Bande p. 820 u. ff.

REM TRADI, ist eine gewöhnliche Rechts-Formul, welche gar öffters denen Kauff-Briefen oder andern dinglichen Contracten einverleibet wird, und eigentlich so viel anzeiget, daß Käuffer Verkäuffern die verkauffte Sache zu dessen sichern Händen ausantworten und den Besitz derselben gewähren wolle. **Klock** Vol. II. Consil. 61. n. 28.

REM VERSO (ACTIO DE IN) siehe *Actio de in rem verso*, im I Bande, p. 417.

REM VERSO (DE IN) ist die Auffschrifft des 3 Titels aus dem XV Buche derer Pandecten und des 26 Titels aus dem IV Buche des Justinianischen Codicis, und handelt eigentlich von solchen Geldern, welche jemand würcklich in seinen Nutzen verwendet hat.

REMUER les TERRES, heisset sowohl die Erde ausgraben, verführen, als auch erhöhen, wenn die Wälle und Fausse-brayen, oder andere Wercke davon gemacht werden.

Remüs, ein Bergschloß und Herrschafft in Pündten im untern Engadin lincker Hand am Inn unter Schuls gelegen. Sie stund vor Alters eigenen Edelleuten als ein Lehn von dem Stifft Chur zu; **Zwantziger** aber von Remüs verknüpffte sie 1368 mit Bewilligung Bischoffs Peters zu Chur, als Lehenherrns, an Graf Ulrichen zu Mätsch um 200 Bernisch Marck Silbers; worauf sie 1394 durch Bischoff **Hartmannen** wieder zum Stifft eingelöset worden. **Guler.** Rhæt. l. 10. p. 153.

REMULCUM, siehe *Remulcus*.

REMULCUS oder *Remulcum*, hieß das Zühseil am Schiff-Cabel, womit die grossen Schiffe gezogen wurden, dergleichen noch heut zu Tage in Holland und andern Orten gewöhnlich sind. **Festus. Scheffer.** de milit. nav. 2, 25. **Gyrald.** de navig. c. 15. **Pitiscus. Dion. Voss.** ad Cæs. B. C.

S. REMULI FANUM, Stadt, siehe **St. Remo.**

Remulus, des Tiburtii Sohn, oder auch von Tibur, empfing von dem Cädico besondere Phaleras und Cingula zum Gastgeschencke, welche er so dann dem Remulo, seinem Enckel, wieder schenckete, von dem sie aber an den Rhamnetem geriethen, als er von den Rutulern überwunden und erschlagen worden, welchem Rhamneti sie so denn Euryalus wieder abnahm.

Remulus Numanus, siehe **Numanus** (Remulus) im XXIV Bande, p. 1629.

Remund (Flor.) siehe **Remond** (Florim.)

Remund (Frantz) siehe **Rämundus**, im XXX Bande, p. 574.

Remund (Joseph) siehe **Raimund**, im XXX Bande, p. 678.

REMUNERARE oder *Munerare*, heisset in denen Rechten eigentlich, demjenigen, von welchem einem etwas zu gute geschehen, wiederum einen Gefallen erweisen. **Bartolus** in l. sed si lege. §. consuluit. ff. de petit. hæred. und in l. hoc jure. ff. de just. & jur. Und ob es zwar an und vor sich selbst allerdings billig ist, daß eine Wohlthat durch eine andere ersetzet werde; so findet doch deshalber keine ordentliche Klage Statt, weil solches nehmlich bloß eine Art der Danckbarkeit zum Grunde hat, worzu aber denen bürgerlichen Rechten nach niemand gezwungen werden kan. Daher denn auch dasjenige, was einem irgend noch solchen Falls gegeben wird, nicht so wohl eine Belohnung, als vielmehr nur eine Ersetzung oder Vermehrung, Lat. Honorarium oder Remuneratio, genennet wird. **Spiegel.** Siehe auch den Artickel. *Munerare*, im XXII Bande p. 829. ingleichen **Wiedervergeltung.**

REMUNERATIO, siehe *Remunerare*.

REMUNERATIONUM COMES, siehe *Largitionum sacrarum Comes*, im XVI Bande, p. 839 u. f.

REMUNERATORIA DONATIO, siehe *Donatio Remuneratoria*, im VII Bande, p. 1252 u. f.

REMUNERATORIUM PRIVILEGIUM, siehe *Privilegium remuneratorium*, im XXIX Bande, p. 614.

REMURIA, war ein Festtag, welchen die Römer dem Remo zu Ehren im Monat May feyerten, weil er in selbigem Monat umgekommen war. Es wird auch sonsten dieses Fest LEMURIA genennet. Siehe *Lemuria*, im XVII Bande, p. 75. ingleichen den Articel: Remus. Von Schrifftstellern können nachgelesen werden: **Ovidius** fast. 5, 479. **Scaliger** poet. 3, 100. **Alexander** dier. genial. 4, 20. **Dempster** ad **Rosinum**, I, 11. **Pitiscus**.

REMURIUM, eine Gegend, siehe *Remoria*.

Remurius, Berg, siehe *Mons Aventinus*, im XXI Bande, p. 1202.

REMUS, siehe **Ruder**.

Remus, des **Mars** und der **Rhea** Sohn, und Bruder des **Romulus**, welcher nach seinem Tode göttlich mit verehret wurde, und daher seinen Tempel insonderheit mit in der 4 Region der Stadt hatte. **Rufus** beym Nardin. lib. III. c. 9. Es wiederfuhr ihm aber solche Ehre, als nach dessen Tode eine grosse Pestilentz entstund, u. da das Oraculum deshalber befragt wurde, solches rieth, dessen manes zu versöhnen, wobey denn das Fest, so ihm gefeyert wurde, Anfangs von ihm Remuria, hernach aber Lemuria hieß, und von dessen Seele, als sie dem **Faustulus** und der **Acca Laurentia** erschien, selbst verlanget wurde. **Servius** über den Virg. Aen. I. v. 276. **Ovid**. Fast. II. v. 457. Es fiel solches den 9 May ein, wurde insonderheit des Nachts begangen, und währete zusammen 3 Tage. *Calend. Rom. vet.* apud Gyrald. P. II. opp. p. 833. **Dempster** über den Rosin. lib. I. c. 10. Siehe auch den Articel: **Romulus**.

Remus, ein vornehmer Rutuler, welchen Euryalus mit sammt seinem Waffenträger und anderen bey Nacht in dessen eigenem Lager caputirete.

Remus (George) ein Doctor der Rechten, Philologe, Historicus und Poete, gebohren 1561 aus einem vornehmen Geschlecht zu Augspurg, wurde Consulent zu Nürnberg, wie auch Procancellarius auf der Universität Altorff, starb zu Nürnberg 1625, und hinterließ

1. Spicilegia in librum παροιμιῶν, ingleichen
2. In ecclesiasten Salomonis, Sigen 1596 in 8.
3. Nemesin Carolinam, i. e. Caroli V. & ordinum imperii Rom. leges capitales expositas & scholis auctas, Würtzburg 1594 in 8. Franckfurt 1618 in 4.
4. Notas in *Themistii* orationes, Amberg 1605 in 4.
5. libellum iconum.
6. poema de acidulis Goeppingensibus & Ebenhusanis.
7. Diss. de commento putido, calcasse collum Imperatoris *Friderici I. Alexandrum III* Pontif. Rom. Nürnberg 1625 in 8.
8. Notas in *Prudentium*, Hanau 1607 in 8.
9. *D. Basilii* homiliam de infantibus ab Herode necatis & alterius ignoti auctoris homiliam de eadem re græce & latine, Heidelberg 1598 in 4.

Er hat auch

10. Einen Commentarium exegetico-politico-moralem über die 2 Bücher der Könige im Manuscript hinterlassen, wovon Herr Jacob Brucker eine Dissertationem epistolicam an den Herrn Professor Apin drucken lassen, Augspurg 1724 in 4. von 2 Bogen.

Frehers theatr. eruditor. **Witte** diar. biograph.

St. Remy, oder **St. Remi**, Lat. *Fanum S. Remigii*, eine kleine Stadt in Provence, 4 Meilen von Arles, welche vor Zeiten GLANUM hieß, und den jetzigen Namen von St. Remigio, einem Ertzbischoff von Rheims soll bekommen haben. Man findet deren Meldung seit dem 11 Jahrhundert. In- und ausserhalb dieser Stadt werden viel alte Denckmahle gefunden, welche genugsam bezeugen, daß dieses ein grosser und berühmter Ort gewesen seyn müsse. Etwa eine Viertel Meile davon ist ein Triumphbogen zu sehen, wie auch ein prächtiges Begräbniß, so mit einem Gewölbe bedeckt ist, welches von 2 Reihen Säulen unterstützet wird, die über einander gesetzt, und mit vielen Statuten und Bildern, auch schönen Siegeszeichen gezieret sind. Um diese Stadt herum werden offt Gefässe mit Asche von todten Cörpern, desgleichen auch göldene und silberne Medaillen und Steine, worauf alte Römische Inscriptionen stehen, gefunden. Die weltliche Herrschafft über diesen Ort ist nach und nach in unterschiedlicher Herren Händen gewesen: wie denn sonderlich die alten Grafen von Provence dieselbige zu unterschiedenen mahlen veräussert haben. Sie gehöret anjetzo zur Freyherrl. Herrschafft von Baux, welche 1641 dem Fürsten von Monaco geschenckt worden. Wegen ihres Alters hat sie das Recht, zu denen Hauptversammlungen des Landes Abgeordnete zu schicken. Pabst Johann XXII stifftete 1330 eine Collegiat-Kirche daselbst, welche dem Heil. Martino gewidmet ist und aus 12 Canonicis und einem Prediger bestehet. Man verwahret darinnen die Reliquien des Heil. **Remigius**, Ertzbischoffs von Rheims. Es ist dieser Ort übrigens auch daher merckwürdig, weil die beyden berühmten Männer und Brüder **Michael** und **Johann Nostradamus** allda gebohren worden. **de la Force** nouvelle descript. de la France. **Bouchet**.

St. Remy, Lat. *S. Remigius* oder *Succursus B. M. V.* eine Cistercienser-Nonnen-Abtey, in dem Ardenner-Walde nahe bey Rochefort gelegen, ist von Egidio, welchen **Jongelin** mit dem Grafen von Clermont, dem Stiffter des Klosters Val St. Lambert vor eine Person hält, noch vor 1230 oder um 1206 gestifftet worden. Um 1464 ward solch Kloster denen Cistercienser-Mönchen eingeräumet, und die Nonnen bekamen das Kloster Felipré. Die Aebtißinnen bis um gedachte Zeit haben geheissen:

1. Lucia, welche **Fisenus** Annam nennet.
2. Beatrix.
3. Johanna.
4. Agnes.
5. Clarissa.
6. Elisabeth.
7. Johanna.
8. Catharina.
9. Catharina von Boye.
10. Johanna.
11. Agatha.

 12. Agnes

12. Agnes von Waverelhe, war die letzte, so zu St. Remy gestorben.
13. Margaretha Spangnau, unter ihr geschahe der Abzug aus St. Remy auf Zureden der Aebte zu Jardinet und Molines.

Die Aebte waren:

1. Arnold de Nova domo 1464.
2. Jacob de Valle, starb 1509 oder 1519.
3. Johann de Nassovia, starb 1528.
4. Egidius von Champs.
5. Jacob de Gandavo, starb 1539.
6. Niclas von Floresse, starb 1545 oder 1548.
7. Bernhard von Malmandur, starb 1565.
8. Leonhard von Chartres, starb 1568.
9. Valentin Vignol, starb 1590.
10. Anton Grimont, starb 1601 oder 1602.
11. Heinrich von Brigmont, starb 1617.
12. Gerhard Taßinet, starb 1638 im 87 Jahr.
13. Lambert Cheiou oder Cheol, starb 1643.
14. Johann von Brigmont, starb 1654 im 64 Jahr.
15. Philipp Febri aus Thys, starb 1684 den 15 September.
16. Anton le Febure, starb 1685.
17. Hugo Bernhard de la Croix.

Sammarthani, Gallia Christ. Tom. III. p. 1025. bis 1028.

St. Remy, (Herren von) siehe *Conflans*, Geschlecht, in denen Supplementen.

Remy (Peter) Herr von Montigny, Ober-Aufseher über die Finantzen unter der Regierung **Carls** des schönen, Königs von Franckreich. Nachdem **Philippus Valesius** den Thron bestiegen, ward er überwiesen, daß er mit den Königl. Geldern sehr übel umgegangen, u. weil er über dieses durch seinen Hochmuth sich sehr verhaßt gemacht, verurtheilte man ihn, an den Galgen von Montfaucon, welchen er selbst vorher hatte aufrichten lassen, gehenckt zu werden. Zu gleicher Zeit wurden seine Güter eingezogen, deren Werth man auf zwölff hundert tausend Frantzösische Pfund schätzte. Dieses geschahe 1328. **Mezeray** hist. de Franc. t. 2. p. 389.

Remy (Pont) Stadt, siehe **Pont Remy**, im XXVIII Bande, p. 1511.

Remy (Pont de) Stadt, siehe **Pont Remy**, im XXVIII Bande, p. 1511.

Remyancourt, Marquisat, siehe **Remiencourt**.

St. Remy-Gest, eine Herrschafft in dem Wallonischen Brabant, welche **Philipp** IV, König in Spanien, 1662 den 13 Novembr. in Ansehung des Diego von Bohorques, der sich als Obrister zu Pferde, und Statthalter von Stevensweert hervor gethan, zu einer Grafschafft erhoben, und derselben die Herrschafften Herbaix und Petremael einverleibet. Nach diesem gehörte sie **Theodoren van der Nath**, Grafen des H. R. Reichs; 1686 aber kauffte sie **Marie Izabelle de Mares**, eine Wittwe **Augustins Pacheco**, Königl. Spanischen Generals de Bataille und Statthalters von Dendermonde, welche von dem Könige **Carln** II 1688 den 20 September Erlaubniß bekam den Gräflichen Titul fortzuführen. **Buttens** troph. de Brab. Suppl. t. I. p. 386. u. ff.

REN, siehe **Niere**, im XXIV Bande, p. 772.

Ren (Thomas), ein Engelländischer Bischoff, gebohren 1637 zu Barckhamstrad, in der Provintz Hertford, studirte zu Winchester und Oxford, und wurde 1666 in die Societät zu Winchester aufgenommen, welche die Frömmigkeit und Studien zu ihrem Zwecke hatten: kam darauf als Caplan zum Bischoff selbiger Stadt, u. hernach als Pfarrherr nach Woodhay in der Provintz Hamp. Im Jahr 1669 machte ihn gedachter Bischoff zum Präbendario seiner Cathedral-Kirche; und 1675 hat er eine Reise nach Rom, hernach aber mit dem Lord Darmouth nach Tanger. Nach seiner Zurückkunfft wurde er königlicher Caplan, Doctor der Theologie auch Prediger der Printzeßin von Oranien in Holland; und als er wieder nach Engelland kam, machte ihn der König 1684 zum Bischoff von Bath und Wells, welches Amt er aber bey **Wilhelms** III Ankunfft fahren ließ, weil er sich nicht entschlüssen konnte, denselben für einen König zu erkennen. Er hat

1) Ein Gebet-Buch vor die Schule zu Winchester;
2) Eine Erklärung des Catechismi:

viel Verse, sonderlich aber

3) Ein Poema Epicum geschrieben, und ist 1711 den 19 Mertz gestorben. Sein Leben ist 1713 zu Londen in Englischer Sprache heraus gekommen.

Rena (Cosino della) von diesen ist bekannt Serie degli antichi Duchi e Marchesi di Toscana, Florentz 1690 in Fol.

Renald (Julius) hat zwey Bücher Madrigalien herausgegeben, deren erstes von 4, 5 und 6 Stimmen, nebst 2 siebenstimmigen Dialogis; das andere aber von 4 Stimmen ist. Beyde sind im Jahre 1567. zu Venedig in Quart gedruckt worden. Bes. **Drauds** Biblioth. Class. p. 1630.

RENALDIANA METHODUS, siehe **Renaldinus** (Carl)

Renaldinus (Carl) ein Italiänischer Philosoph und Mathematicus aus dem Gräflichen Geschlechte **Montagnoli** von Ancona, gebohren 1615. Nachdem er seine Studien absolviret, nahm ihn der Päbstliche General, **Thaddeus Barberini**, zu seinem Ober-Ingenieur an, und **Urbanus** VIII verordnete ihn zum Hofmeister seines Nepoten und nachmahligen Cardinals **Carls**, **Innocentius** X aber trug ihm die Fortifications Wercke im Ferrarischen auf, war auch mit dessen Geschicklichkeit und angewandtem Fleisse dabey sehr wohl zufrieden. Nach dessen Tod verließ er das Hof-Leben, und nahm die oberste Profeßion der Philosophie zu Pisa an. Als er solche gantzer 10 Jahr rühmlichst verwaltet, ward er nach Florentz beruffen, um den dasigen jungen Printzen, **Cosmus** III, in der Philosophie und Mathematick zu unterrichten. Hierauf ward ihm 1667 die erste Professor-Stelle der Philosophie zu Padua gegen eine jährliche Pension von 200 Gulden conferiret, welche von 1683 bis 1698 bis auf 1800 verstärcket worden. Er wurde auch in diesem Jahr pro emerito er-

Digitized by Google

erkläret, da er sich nach Ancona zurück begab, und gegen das Ende des 17 Jahrhunderts in seinem 85 Jahr mit Tode abgieng. Seine Schrifften sind folgende:

1. Opus mathematicum analytica elementa complecten, Padua 1668 in Fol.
2. Ars analytica mathematum in 3 Bänden, Florentz 1665 in Fol.
3. Philosophia rationalis, continens disserta tiones dialecticas, rhetoricas & poeticas.
4. Philosophia naturalis, continens physicas & metaphysicas dissertationes itemque cursum mathematicum, in 3 Folianten, Padua 1694.
5. Commentarii in Aristotelis opera una cum quæstionibus.
6. Dissertationes theologicæ.
7. Opuscula varia.

In dem unter Num 1 gedachten Wercke hat Renaldinus vorgetragen Methodum secandi circumferentiam circuli in quotcunque partes æquales, oder so daher folget, polygona regularia quæcunque construendi; von welcher Methode Rud. Christian Wagners Dissertation: Examen methodi Renaldinianæ ad Polygonorum omnium ordinatorum, inscriptionem generalem in circulo (Helmstädt 1700) nachgelesen werden kan. Papadopoli hist. gymnas. Patav. Tom. I. p. 381. Greg. Leti Ital. regn.

Renaldinus, (Joh.) ein Edelmann, gebürtig von Ancona, gab in Burgund, Flandern, Italien, und an andern Orten einen Ingenieur ab, und starb 1620 in seinem 63 Jahre. Er hat einen Tractat de urbibus arcibusque muniendis, de colorum significatione, und carmina geschrieben. Witte diar. Erythräi pinacoth. imag. illust.

Renaldus, Graf von Boulogne, ein Sohn Albericus, Grafen von Dammartin. Noch bey dessen Lebzeiten trat er in ein Bündniß mit dem Könige von Engelland, Heinrichen II, wider Franckreich. Doch der König Philipp August ertheilte ihm nicht nur völlige Gnade, sondern gab ihm auch die eingezogene Landschafft Dammartin wieder, schlug ihn zum Ritter, gab ihm die vornehmsten Bedienungen an seinem Hofe, und war ihm behülflich, daß er die Erbin von Boulogne Iden, eine Enckelin Eustachius IV, heyrathete. Dessen ungeachtet ließ er sich mit den Königen von Engelland, Richard I und Johann, in eine Ligue ein, wie auch nachmals mit dem Kayser Otten IV, mit Ferrand, Grafen von Flandern, und mit andern Feinden des gedachten Königs, Philipp Augusts. Ja er gab den Rath, daß man auf alle Weise suchen müste, denselben aus dem Wege zu räumen, und 1214 war er in der blutigen Schlacht bey Bovines fast der eintzige, welcher den Frantzosen den Sieg durch seine Tapfferkeit streitig machte. Er ward aber endlich in demselben Treffen gefangen, und nach Bapaume geführet. Weil er daselbst neue Händel zu machen gesucht, brachte man ihn vor Philipp Augusten, welcher ihn nach einem scharffen Verweise dahin verurtheilte, daß er seine übrige Lebenszeit auf dem Schloß Peronne in einem finstern Gefängniß, und in sehr schweren eisernen Banden, zubringen solte. Er hinterließ eine eintzige Tochter, Mathildin, welche sich 1216 an Philippen, des gedachten Königs Philipp Augusts Sohn, und 2 Jahr nach dessen 1233 erfolgtem Tode an Alphonsus, nachmals König von Portugall, vermählte. Dieser letztere verstieß sie 1250, von dem ersten aber hatte sie eine Tochter, Johannen, Gräfin von Boulogne, Clermont und Aumale, welche verheyrathet, jedoch ohne Kinder starb. Mezeray hist. de France t. 2. p. 156. sq. Sammarth. Gall. christ. du Puy. du Cange. le Fevre.

Renaldus, oder Reginaldus, oder Regenoldus, der 11te Bischoff zu Aichstädt in Bayern, war in der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Sprache, wie auch in der Music wohl erfahren, kam im Jahr 965 an die Regierung, schrieb etlicher Heiligen Leben, und starb 989. Er hat zu den Zeiten dreyer Kayser gelebet, die alle Ottones geheissen haben. Voßius de historicis lat. Hoffmanns Lexicon univers.

RENALE SABULUM, wird der Nierengries genennet, davon zu sehen Gries, im XI Bande, p. 908.

RENALES ARTERIÆ, siehe Nierenadern, im XXIV Bande, p. 783.

RENALES GLANDULÆ, siehe Nebennieren, im XXIII Bande, p. 1475.

RENALES VENÆ, siehe Nierenadern, im XXIV Bande, p. 783.

RENALE UNGUENTUM, siehe Nierensalbe, im XXIV Bande, p. 799.

RENALIA RECEPPTACULA, siehe Nebennieren, im XXIII Bande, p. 1475.

RENALIA VASA, siehe Nierengefässe, im XXIV Bande, p. 790.

RENALIS, PLEXUS siehe Nierenflechte, im XXIV Bande, p. 790.

RENALIS VENA DEXTRA, siehe Nierenadern, im XXIV Bande, p. 783.

RENALIS VENA SINISTRA, siehe Nierenadern, im XXIV Bande, p. 783.

RENARD, siehe *Vulpes*.

Renard, siehe Stunden-Bret.

RENARD, siehe *Regnard*, im XXX Bande, p. 1892. u. f.

Renard (Johann) ein Dominicaner von Ryssel in Flondern, trat zu Lüttich in den Orden, lehrte 1595 die Philosophie zu Ryssel, ward hernach Prior zu Brüssel, und starb daselbst als Licentiat der Theologie 1610 den 1 August. Von seinen Schrifften werden zu Ryssel in dem Dominicaner-Convent handschrifftlich verwahret:

1. Philosophia universa, in 2 Quartbänden.
2. Tractatus in sphæram *Joannis de Sacrobosco*, in Fol.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 373.

Renard (Joh.) ein Frantzösischer Dominicaner von Provins in der Landschafft Brie, trat zu Paris in dem Convent SS. annunciationis in den Orden, hielte streng über seinen Ordens-Regeln, predigte fleißig, und hielt sich eine Zeitlang in dem Convent zu Provins auf, um darinnen eine verbesserte Disciplin anzurichten. Er starb zu Paris den 14 April 1647 in dem 58 Jahr seines Alters, in Handschrifft hinterlassend

1. le

1. le nouveau Tavmaturge ou Panegirique de S. *Hiacinthe* de l'ordre des Freres Precheurs, macht einen Octav-Band von 369 Blättern aus.

2. les ailes de S. *Agile* oder la vie de S. *Agile*, aus 283 Blättern in 8. bestehend.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 553.

Renard (Johann Baptist) Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Obrister, ward im Jahre 1734 zum General-Major ernennet. Im Jenner 1735 bekam er Commißion, alle Klagen über die Sächsischen Troupen in Polen zu untersuchen. Den 7 Otober 1737 wurde er in den St. Heinrichs-Orden aufgenommen, und im Mertz 1739 zum General-Lieutenant von der Infanterie ernennet. **Ranffts** Geneal. Archiv. ingl. Geneal. Hist. Nachr. III Th. p. 268. u. f.

RENARD (*Chateau-*) eine kleine Stadt in der Franche-Comté.

RENARD MARIN, ein See-Fisch, siehe *Alopecias Oppiani*, im I Bande, p. 1319

Renard Owrard, siehe **Ouvrardus** (Renatus) im XXV Bande, p. 2516.

Renat (Peter), Dechant zu B. M. V. ad gradus zu Mayntz, beyder Rechten Licentiat, Dechant und Scholaster zu St. Moritz, Canonicus zu St. Victor, Vicarius an der Haupt-Kirche und Chur-Mayntzischer Siegel-Verwahrer. Er war ein gebohrner Jude, stifftete das Rorate, und vermachte dem Hospital zu St. Barbar 20000 Gulden, legirte auch noch 7800 Gulden der Kirche B. M. V. ad gradus zu andern gottseligen Ubungen, und starb den 9 September 1639.

Renata, von Franckreich, Hertzogin von Ferrara, gebohren zu Blois 1510, **Ludewigs** XII, und der Königin **Annen** von Bretagne Tochter, wurde an den Hertzog von Ferrara, **Hercules d'Este**, vermählet, ungeachtet sie vorhero an **Carln** von Oesterreich, nachmaligen Kayser, und einige Jahre hernach an den Marggrafen von Brandenburg war versprochen worden. Man sagt, daß sie **Franciscus** I deswegen an den Hertzog von Ferrara verheyrathet, weil derselbe ein Fürst war, vor dessen Macht er sich nicht zu fürchten hatte. Sie war nicht allein in der Historie, in den Sprachen, in der Mathematic und in der Astrologie wohl erfahren, sondern untersuchte auch die schwersten Puncte in der Theologie, welches sie unvermerckt auf die Meynungen der Protestanten brachte. **Brantome** berichtet, daß sie die Unhöflichkeiten, welche die beyden Päbste **Julius** und **Leo** ihrem Vater, dem Könige, erwiesen, sehr übel empfunden, und sich daher ihrem Gehorsam entzogen habe. Man giebt vor, daß **Calvinus** in fremder Kleidung aus Franckreich in Italien gereiset, und sie nebst **Marot**, ihrem Secretario, in dem protestantischen Glauben gestärcket. Nach des Hertzogs ihres Gemahls Tode, gieng sie wieder in Franckreich, und legte daselbst neue Merckmahle ihrer Großmuth an den Tag. Nachdem der Hertzog von Guise, ihr Schwieger Sohn, von ihr fordern lassen, daß sie ihm einige Protestanten in die Hände liefern solte, welche ihre Zuflucht in das Schloß zu Montargis genommen hatten, wohin sie sich gleichfalls zur Zeit des Religions-Krieges begeben, schlug sie ihm solches rund ab, und antwortete, daß wenn er das Schloß mit Gewalt angreiffen solte, sie gesonnen wäre, am ersten auf die Breche zu kommen, um zu sehen, ob er das Hertz haben würde, eines Königs Tochter zu tödten. Sie starb auf bemeldtem Schlosse 1575 als eine Protestantin, nachdem sie die Stadt Montargis mit vielen schönen Gebäuden ausgezieret hatte. **Berner**. histoire de Blois. **Varillas** hist. de l'heresie l. 10. **Brantome** vie des dames illustres. **Mezeray** hist. de France t. 2. p. 850. &c. **Bayle** unter dem Worte Ferrara.

Renati (Johann Baptist) ein bekehrter Jude im 17 Jahrhundert, ließ eine Disputation wider die Juden in Italiänischer Sprache drucken, darinnen nach allen Weissagungen der Schrifft dargethan worden, daß der wahre Meßias bereits gekommen sey. Sie ist erst zu Mayland, hernach zu Cremona 1624 in 4 gedruckt. **Joh. Cinelli** Bibl. vol. sect. 8. p. 34. **Wolff** Bibl. Hebr.

Renatky, ein Ort in Böhmen, im Buntzler Creysse, allwo sich der grosse Astronomus Tycho de Brahe aufgehalten hat, als ihn die Mißgunst aus Dännemarck vertrieben hatte.

Renatus, der **Gütige** oder **Fromme** zugenamet, König von Navarra und Sicilien rc. Hertzog von Anjou, Graf von Provence, war des Königs von Napoli, **Ludewigs** II, zweyter Sohn, von **Jolanthen**, des Königs von Aragonien, **Johann** I, Tochter, und wurde zu Angers den 16 Jenner 1408 gebohren. Im Jahr 1420 vermählte er sich mit **Isabellen**, des Hertzogs von Lothringen **Carls** I, und **Margarethen** von Bayern Tochter. Er war willens, das bemeldte Hertzogthum in Besitz zu nehmen; allein **Anton** von Vaudemont, des Hertzogs **Carls** Bruder, gab vor, daß Lothringen der männlichen Linie und also ihm gehörte. Im Jahr 1431 wurde diese Sache vor die Versammlung zu Basel und vor den Kayser **Sigismund** gebracht, welcher das Hertzogthum dem **Renatus** zuerkannte. Allein **Anton** wolte mit dieser Entscheidung nicht zufrieden seyn, griff daher zu den Waffen und wurde durch des Hertzogs von Burgund **Philipps** des **Frommen** Truppen verstärcket. Anfänglich war **Renatus** glücklich, allein nachgehends, da seines Feindes Armee von neuen Hülffs-Völcker erhielte, wurde er bey Bullegne unweit Neufchatel in Lothringen den 2 Julius 1431 geschlagen, gefangen genommen, und nach Dijon gebracht, allwo er 4 oder 5 Jahr lang blieb. Im Jahr 1434 bekam er Nachricht von **Ludewigs** II, Königs von Neapel, seines Bruders, und 1435 von der Königin **Johannen** II Tode, die ihn zu ihren Erben eingesetzet hatten. Solcher gestalt nun wurde er seiner Gefangenschafft loß, und that einen Zug in das Königreich Neapolis, welcher aber weder vor ihn noch vor seinen Sohn **Johann** von Calabrien, welcher sich gleichfalls

falls nach ihm des Königreichs vergeblich zu bemeistern suchte, glücklich ausschlug. Solcher gestalt blieb dieser Herr in Provence, und lebte daselbst in Ruhe. In dem Kriege, den die Printzen vom Geblüte unter dem Namen des gemeinen Bestens wider **Ludewig** XI erreget, hielt er des Königs Parthey, obgleich sein Sohn **Johann** die Gegen-Parthey ergriffen. Als ihm 1470 die Catalonier die Herrschafft über sie, nebst dem Königreich Navarra und Arragonien anboten; schickte er seinen Sohn **Johann** dahin, der aber mitten im besten Fortgange starb. Weil auch seine andere Söhne alle vor ihm ohne Kinder starben, so vermachte er alle seine Länder und Rechte **Carln**, seines Bruders Sohn, dem Grafen von Maine, im Testament. Der König in Franckreich, **Ludewig**, nahm ihm 1475 fast gantz Anjou weg, weil er ihn in Verdacht hatte, als ob er mit dem Hertzog von Bretagne wider ihn correspondirte. **Renatus** tractirte hierauf mit dem Hertzog von Burgund, **Carln** dem kühnen, und mochte im Sinn haben, denselben zu seinem Erben einzusetzen, wodurch er **Ludewig** XI grossen Schaden würde gethan haben. Doch dieser König befriedigte ihn wieder, und brachte es dahin, daß er es bey dem vorigen Testament ließ. Er erlebte auch noch den Tod des Hertzogs von Burgund, und starb 1480. Seine Mutter, die ihn noch überlebte, erbte ihn. Lothringen kam an seiner Tochter **Jolanthens** Sohn, **Renatus** II. Anjou fiel der Krone heim, und Provence nebst den Ansprüchen auf Neapel und Sicilien fiel auf den gedachten **Carln**, Grafen von Maine, der es hernach an den König von Franckreich **Carln** VIII vermachte. **Renatus** I war wohl gestalt, behertzt und von guter Erfindung. Um die melancholische Grillen zu vertreiben, befliß er sich der Mahlerey, und verfertigte auch unterschiedene Schriften, beydes in gebundener und ungebundener Rede. Als er 1448 zu Angers war, stifftete er den Ritter-Orden des halben Mondes. Seine Kinder, die er mit **Isabellen**, einer Tochter **Carls** I, Hertzogs von Lothringen, zeugte, waren 1) **Johann**, Hertzog von Calabrien und Lothringen, geb. 1425, der 1470 vor dem Vater starb, und von **Marien**, einer Tochter **Carls** I, Hertzogs von Bourbon, **Nicolasen**, Hertzog von Calabrien und Lothringen, verließ, welcher, da er sich mit **Marien**, der einigen Tochter **Carls**, Hertzogs von Burgund, vermählen wolte, vor dem Großvater starb, und eine natürliche Tochter **Johannen** verließ, die an **Johann** von Chabannes, Grafen von Dammartin, vermählt worden. 2) **Ludewig**, Marqvis von Pont-a-Mousson. 3) **Nicolas**. 4) **Carl**. 5) **Renatus**, die insgesammt jung gestorben. 6) **Jolanthe**, gebohren 1428, eine Gemahlin **Friederichs** II von Lothringen, Grafen von Vaudemont. 7) **Margarethe**, geb. 1429, eine Gemahlin **Heinrichs** VI, Königs von Engelland. Die andere Gemahlin des Königs **Renatus** war **Johanne**, eine Tochter **Guido** XIII, Grafen von Laval, die ihm keine Kinder gebohren. **Cominäus**. **Rufus** histoir. des Comtes de Prov. **Nostradam**, und **Bouche** hist. de Prov. &c. du Puy droits du Roy. **Daniel** hist. de France t. I. col. 1281. 1334 1385. 1393. u. f.

Renatus II, Hertzog von Lothringen, war ein Sohn **Friedrichs** II, der **Antons** I, Grafen von Vaudemont, Sohn war, und der **Jolanten**, **Renatus**, des Königs in Sicilien, Tochter, welche gedachter **Friedrich** geheyrathet, um dadurch die zwischen ihm und gedachtem **Renatus** schwebende Streitigkeiten aufzuheben. Sein mütterlicher Großvater, **Renatus**, trat ihm das Hertzogthum Lothringen, so derselbe mit seiner Gemahlin **Isabellen** bekommen, ab. Er bekam auch so gleich mit dem mächtigen Hertzoge von Burgund, **Carln** dem kühnen, zu thun, mit dem er 1474 einen schädlichen Tractat eingehen, und krafft desselben den Burgundischen Völckern zu allen Zeiten einen freyen Durchzug durch Lothringen erlauben muste. Der Kayser und der König in Franckreich reitzten ihn aber nachmahls an, den Hertzog von Burgund zu bekriegen, welches er auch 1474, da derselbe vor Neuß lag, bewerckstelligte, und im Luxenburgischen einige Oerter wegnahm. Weil er aber hernach sowohl von dem Kayser als König in Franckreich im Stich gelassen wurde, eroberte der Hertzog von Burgund im folgenden Jahr nach einer langen Belagerung Nancy, und gantz Lothringen. Jedoch als gemeldter Hertzog hierauf mit den Schweitzern einen Krieg anfieng, brachte **Renatus** in Franckreich in die 300 Pferde zusammen, gieng damit zu den Schweitzern, und wohnte der Schlacht von Murten 1476 bey, allwo **Carl** völlig aus dem Felde geschlagen ward. Die Schweitzer halffen ihm so fort sein Land wieder einnehmen, wiewohl sich die Burgundische Besatzung in Nancy bis in die 10te Woche wehrte. Und da der Hertzog von Burgund gleich 3 Wochen hernach diese Stadt mitten im Winter belagerte, kam er mit einer starcken Armee Schweitzer zum Entsatz an, schlug auch den Hertzog aus dem Felde, der selbst in der Schlacht den 5 Jenner 1477 umkam. Als nach der Zeit sein Schwieger-Vater **Renatus** die Grafschaft Provence an **Carln** von Maine, und dieser hinwieder an den König **Ludewig** XI vermachte, solche auch würcklich mit der Krone vereiniget wurde, behauptete er das nächste Recht darzu zu haben, und wolte deswegen in die Unruhe, welche der Hertzog von Orleans, **Ludewig**, unter währender Minderjährigkeit **Carls** VIII erregte, sich mengen, ward aber durch die Klugheit der Regentin **Annen** von Bourbon, die ihm zu gütlicher Erlangung der Provence Hoffnung machte, und andere Begünstigungen erzeigte, davon abgehalten. Dieser Fürst starb 1508. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel: Lothringen. **Edmond du Boullay** hist. de Lorraine. **Vignier**. **St. Marthe**. **Mezeray**. **Daniel** sub Ludov. XI & Carolo VIII. **Amelot** memoir. t. I.

Renatus, Hertzog von Alencon, Pair von Franckreich, Graf von Perche, Vicomte von Beaumont, Herr von la Fleche, Pouence, Verneuil und Domfront, war ein Sohn **Johannis** II, Hertzogs von Alencon, von dessen anderer Gemahlin, **Maria** von Armagnac. Bey seines Vaters Leben führte er den Titel eines Grafen von **Perche**, und diente dem König **Ludwig** dem XI im Jahr 1465 in dem Kriege wider die mißvergnügten Printzen, welche die ligue du bien public errichtet hatten. Er wohnte auch im Jahr 1467 der Versammlung der Stände zu Tours bey, und brachte sein Haus, wel-

ches durch seinen Vater in grossen Verfall gerathen, wieder empor. Allein die vielen Gnaden-Bezeigungen, so er von dem Könige genoß, waren dem Hertzoge von Berry, des Königs Bruder, ein Dorn in den Augen, und reitzten denselben an, ihn zu stürtzen. Zu dem Ende beschuldigte er ihn unter andern eines Verständnisses mit dem Hertzoge von Bretagne, und verursachte dadurch, daß er im Jahr 1481 gefangen genommen, und erstlich auf das Schloß zu Chinon, hernach aber nach Bois de Vincennes gebracht wurde. Im Jahr 1482 den 22 Mertz bekam er sein Urtheil, vermöge dessen er den König um Vergebung bitten solte; allein Carl VIII erklährte ihn vor unschuldig, und setzte ihn wieder in seine Güter ein: worauf er bey dieses Königs Krönung die Stelle des Hertzogs von Normandie vertrat, und seine übrige Zeit in erwünschter Ruhe zubrachte. Er starb endlich im Jahr 1491 den 1 Novembr. auf seinem Schlosse zu Alencon, und wurde daselbst in der Kirche zu Unser lieben Frauen beerdiget. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Artickel: **Alencon**, im I Bande p. 1128 u. ff. Anselme hist. geneal. t. 1. p. 274.

Renatus von Savoyen, siehe **Cipierre**, im VI Bande p. 85. u. f.

Renatus von Savoyen, Graf von Villars, Tende, Sommerive, und Beaufort in Anjou, Baron von Precigny, Herr von Aspremont, Grand-Maitre von Franckreich, Ritter des Ordens Sanct Michaelis, war ein natürlicher Sohn **Philipps ohne Land**, Hertzogs von Savoyen, den derselbe mit **Bona von Ramagnano**, einer Piemonteserin, gezeuget hatte. Er wurde insgemein der **grosse Bastard von Savoyen** genennet, und bekam von seinem Bruder, Philibert dem Schönen, Hertzoge von Savoyen, im Jahr 1497 die Graffschafft Villars, nebst den Herrschafften Aspremont und Gordans; von seinem Schwieger-Vater aber, **Johann Anton Lascaris**, im Jahr 1501 Tende, Sommerive und Beaufort. ꝛc. Hiernächst hatte er die Ehre, daß ihn sein Bruder zum Gouverneur von Savoyen ernennte; allein dessen Gemahlin **Margaretha**, Kaysers **Maximilians** Tochter, konnte ihn, weil er viel auf die Frantzosen hielt, nicht leiden. Dieses veranlaßte ihn, daß er sich im Jahr 1502 nach Franckreich wendete, woselbst ihn **Ludwig** XII zum Gouverneur und Seneschal von Provence machte. Nach diesem legte er unter **Francisco** I in der Schlacht bey Marignano im Jahr 1515 nicht geringe Ehre ein, und wurde von diesem Könige im Jahr 1519 zum Grand-Maitre von Franckreich erhoben. Im Jahr 1522 war er in dem Treffen bey Bicocca mit zugegen, that auch im Jahr 1525 in der Schlacht bey Pavia alles, was man von ihm verlangen konnte; hatte aber das Unglück, daß er gefangen wurde, und bald hernach an den empfangenen Wunden sterben muste. Von seiner Gemahlin und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel: **Savoyen**. Anselme hist. geneal. T. 7. p. 237. T. 8. p. 385. **Guichenon** hist. de Savoye.

Renatus, erster Printz von Oranien aus dem Hause Nassau, wurde von seiner Mutter Bruder, dem letzten Printzen von Orange, Philiberto, aus dem Hause Chalon, zum Erben eingesetzet; solcher gestalt ist 1530 das Fürstenthum Orange an das Hauß Nassau kommen. Er blieb 1544 in der Belagerung St. Denys an einem Schusse, ehe er sich vermählet hatte; er setzte aber seinen Vetter Wilhelm zum Erben ein.

Renatus, oder **Rainerus**, siehe **Paschalis** II, im XXVI Bande p. 1119.

St. **Renatus**, ein Bischoff und Bekenner des Glaubens. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 May.

Renatus, ein bekehrter Jude, von seinem Vaterlande **Mutinensis** zugenannt, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, da er ein Capuciner-Mönch worden. Er hat die zu Florentz in der St. Lorenzens-Bibliothec in Handschrifft befindliche Hebräische Bibel übersehen und verbessert, auch zu Ende derselben das Jahr 1626, in welchem solche geschehen, mit eigener Hand hinzu gethan. **Le Long** Bibl. Sacr. **Wolff** Bibl. Hebr.

Renatus (Benedict) erlangte von **Heinrich** IV, König in Franckreich, die Bischoffs-Würde zu Tours, konnte aber die Bulle des Pabsts von Rom nicht erhalten; gab verschiedene Schrifften heraus. **Moreri** dictionaire. **Hoffmanns** Lexic. univers.

Renatus (Lorentz) hat einen Commentarium über den Tertullianum herausgegeben, Paris 1580.

Renatus (Sincerus) siehe **Richter** (Siegmund.

Renatus von Jesus Maria (Joseph) schrieb eine Kirchen-Historie, und gab solche unter dem Titel: Travagli della Chiesa ovvero Notizie puramente storiche delle persecuzioni &c. zu Ferrara heraus. **Leipziger gelehrte Zeitung**, 1741. p. 481.

Renau d' Elisagaray (Bernhard) siehe weiter unten: **Renau E.** = =

Renaud (Frantz Ludwig von Rousselet, Graf von Chasteau-) siehe **Rousselet**.

Renaud (Joseph Frantz Baron von) Kayserlicher General-Feldmarschall-Lieutenant, und Commendant zu Caschau in Ungarn, starb den 8 May 1736 im 70sten Jahre seines Alters, und ward den 14ten darauf daselbst prächtig beerdiget. Er erhielte vor vielen Jahren, da er noch Obrister war, diese Commendanten-Stelle. 1724 ward er General-Feld-Wachtmeister, und 1733 im October General-Feld-Marschall-Lieutenant. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736, p. 372.

Renaud (**Chateau-**) Geschlecht, siehe **Rousselet**.

Renaudianus (Johann) ein Frantzösischer Jesuite von Brest, war Novitiorum Magister und Rector des Jesuiter Collegii zu Bourdeaux, und zu la Rochelle, ingleichen Provincialis, schrieb

1) Affectus animæ devotæ ex psalmodia Davidica depromptos, Cöln 1607 in 12 und vorhero schon, aber ohne des Verfassers Namen, Lion 1606 in 12.

2) Promptuarium prædicabile, in qvo divina incentiva piorum affectuum e sacris literis colliguntur, unter dem Namen **Johann Theophilus Francopolita**, Poitiers 1610 in 8.

und starb zu Bourdeaux den 1 Aug. 1646, im 75 Jahr. **Witte** diar. biograph. **Alegambe** biblioth. scriptor. soc. Jes.

Renaudie (Joh. Gottfried du Barry, Herr de la) war ein Edelmann aus Perigord. Er hatte sein gantzes Vermögen theils durch unordentliches Leben, theils durch einen kostbaren Proceß über eine geistliche Pfründe verlohren, und, weil er dabey ein falsum begangen hatte, war er noch darzu in ein seinen Ehren sehr nachtheiliges Urtheil des Parlaments zu Dijon verfallen, auch daselbst gar in Arrest gerathen. Es sey nun, daß er sich mit List aus dem Gefängniß loß gemacht, oder von der Obrigkeit des Landes verwiesen worden, so ist gewiß, daß er sich hernach in der Schweitz bald zu Bern, bald zu Genf oder Lausanne aufgehalten, allwo er sich **la Forest** nennte, und mit den Frantzösischen Reformirten Flüchtlingen gute Freundschafft machte, sich auch von ihnen zu allerhand gefährlichen Verrichtungen ihrer Angelegenheiten wegen in Franckreich gebrauchen ließ, wie er denn von grossem Muthe, unverdrossen und verschlagen war. Endlich warf er sich 1560 zum Haupte und Anführer bey der bekannten Zusammenverschwörung von Amboise auf, beruffte die Vornehmsten von der Parthey nach Nantes, und ließ sie daselbst schwören. Er war aber an der Entdeckung des Anschlags selber Schuld, indem er ihn seinem Wirthe zu Paris, einem Advocaten, Namens d'Avenelles, vertraute, durch den es an Hof kam, wiewohl doch alles würde von statten gegangen seyn, wenn nicht einer von der Parthey kurtz vor dem Ausbruch alle kleine Umstände des Anschlags verrathen hätte, da denn die Verschwornen grossen theils unterwegens aufgefangen wurden, ehe sie noch auf ihren Sammel-Platz kamen. Selbst Renaudie ward in dem Walde von Chateau Renaud angegriffen und erschossen, darauf denn sein Cörper einige Tage zu Amboise öffentlich aufgehangen, und mit dieser Uberschrifft zu sehen war: **Renaudie, sonst la Forest, das Haupt der Rebellen. Mezeray** t. 3. p. 14-20. **Thuanus** l. 24. **Daniel** t. 6.

Renaudot (Eusebius) ein Medicus zu Paris, war Königl. Leib-Medicus, und Decanus des Medicinischen Collegii zu Paris, und starb 1679. Man hat von ihm

1) l' Antimoine justifié & l' Antimoine triomphant ou discours apologetique, faisant voir que le poudre & le vin emetiques & les autres remedes tirés de l' Antimoine ne sont point veneneux, mais souverains pour guerir la plus part des maladies, avec leurs preparations, Paris 1653 in 4.
2) qvestions, traités & conferences des beaux esprits, welche er in 5 Bänden heraus gegeben.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Renaudot (Eusebius) ein Frantzösischer Gottesgelehrter, von dessen Vater der vorherstehende, von dessen Groß-Vater aber, **Theophrast**, ein nachfolgender Artickel handelt, war zu Paris 1646 den 20 Julius gebohren. Er studirte die schönen Wissenschafften bey den Jesuiten, die Philosophie aber in dem Collegio von Harcourt, und vertheidigte darauf einige Theses in Griechischer und Lateinischer Sprache, wobey er sich viel Ehre erwarb. Nicht lange darauf begab er sich in die Gesellschafft des Oratorii, worinnen er aber auch sehr kurtze Zeit verblieb, immassen er dieselbe im Jahr 1665 schon wieder verlassen. Nachdem er in denen schönen Wissenschafften guten Grund geleget, widmete er sich der Theologie, und übte sich insonderheit in den morgenländischen Sprachen, darinnen er sich gar bald eine grosse Kenntniß zu wege brachte. Um diese Zeit ward er auch durch seinen Vater an dem Hofe bekannt, da er sich so wohl aufzuführen wuste, daß er nicht allein von den vornehmsten Königlichen Räthen, sondern auch von verschiedenen Printzen einer vertrauten Freundschafft gewürdiget, und von dem König selbst sehr werth gehalten wurde. Weil nun hierdurch sein Ansehen immer zunahm, ward er 1689 von der Frantzösischen Academie, und 2 Jahr hernach von der Academie der Uberschrifften zu einem Mitglied in ihre Gesellschafft aufgenommen. Im Jahr 1700 begleitete er den Cardinal von **Noailles** nach Rom, und gieng mit demselben ins Conclave, worauf ihm der unter dem Namen **Clemens** XI neu erwählte Pabst solche Ehrbezeugungen erwieß, dergleichen zuvor keinem Frantzosen von den Päbsten wiederfahren waren. Er ward auch während dieses Aufenthalts in Rom zum Prior zu Frossay und Chateaufort in Bretagne ernennet, und hatte folgends die Ehre, daß er auf seiner Rückreise zu Florentz von einigen Abgeordneten des Groß-Hertzogs eingeholet, und daselbst einen Monard lang in dem Groß-Hertzoglichen Pallast logirt, von der Academie della Crusca aber gleichfalls zu einem Mitglied erwählet wurde. Er starb zu Paris den 1 Septembr. 1720 im 74sten Jahre seines Alters. Er hatte feine Gemüths-Gaben, und besaß sonderlich in Sprachen grosse Einsicht, war aber dabey sehr unfreundlich, und bildete sich ein, daß man von seinen Meynungen auf keine Weise abgehen dürffte, wie er denn in seinen Schrifften öffters nicht nur seine Gegner, sondern auch andere Gelehrten, so seiner Meynung nicht gewesen, als den **Seldenus**, **Pocockius**, **Scaligern** ꝛc. sehr herunter gemacht. Ohngeachtet er sehr viele Schrifften an Tag gegeben, so ist doch die Anzahl derer jenigen noch weit grösser, die er im Manuscript gantz ausgearbeitet nachgelassen, und die annoch bey seinen Erben befindlich sind, obgleich seine Bibliothec, wie unten wird gemeldet werden, an die Benedictiner gekommen. Es sind aber seine Schrifften:

I) defense de la perpetuité de la foi, welche er wider die monumens authentiques de la relig. des Grecs des Aymon geschrieben, worauf er noch 4 andere Bände, die als eine Fortsetzung dieses erstern angesehen werden können, ans Licht gestellet.
II) collectio liturgiarum orientalium, darinnen er so wohl als in vorgedachten Büchern die Ubereinstimmung der Morgenländischen Christen mit der heutigen Römi-

Römischen Kirche, besonders in der Lehre vom Abendmahl, zu erweisen sucht, weßwegen er von J. Gagnier, und sonderlich von M. V. la Croze in der historia christianismi Indorum, ausführlich widerleget worden. Es bestehet solche Collection aus zwey Qvartbänden, welche zu Pariß 1716 gedruckt. In dem ersten Bande, welchem der Sammler 3 seiner Dissertationen, als 1) de liturgiarum orientalium origine, auctoritate & consensu, 2) de Coptitarum Alexandrinorum liturgiis, und 3) de lingva Coptica sive Aegyptiaca ejusqve antiqvitate, vorangefüget, befinden sich

a) liturgiæ tres Coptitarum Jacobitarum ex Coptico conversæ, als
   1. *Basilii* M. p. 1. davon schon Victor. Scialach eine Lateinische Ubersetzung verfertiget, welche Velser zu Augspurg 1604 heraus gegeben.
   2. S. *Gregorii*, des Gottesgelehrten, p. 26. welchen aber Ludolf Comment. ad hist. Aethiop. p. 341 keinen Theologum, sondern Nyssenum nennet.
   3. S. Cyrilli p. 38.
b) Orationes & benedictiones ad conservationem omnium altaris instrumentorum p. 52.
c) liturgiæ Græcæ tres cum versione latina
   1. S. *Basilii* p. 57.
   2. S. *Gregorii* theologi p. 90.
   3. S. *Marci*, eines Schülers des Apostels Petri p. 131.
d) seine eigene Dissertation de patriarcha Alexandrino Coptitarum.
e) ritus ordinationis patriarchæ Jacobitarum Alexandrini.
f) liturgia communis sive canon universalis Aethiopum übersetzt, und mit Anmerckungen.

In der Vorrede dieses Bandes gedencket zwar der Editor, daß er auch eine Dissertation de Ecclesia Aethiopica druckfertig liegen gehabt, und verschiedene Dissertationen de Ecclesiæ Nestorianæ propagatione geschrieben habe, es ist aber davon noch nichts zum Vorschein gekommen. In dem andern Bande, vor welchem er seine Dissertation de Syriacis Melchitarum orthodoxorum & Jacobitarum Monophysitarum liturgiis voransetzen lassen, stehen

a) liturgiæ ex Codicibus Syriacis MSS. latine versæ, als
   1. Ordo communis p. 1.
   2. Ordo generalis p. 12.
   3. liturgia S. *Jacobi*, Apostoli p. 29.
   4. Orationes ad communionem & postea dicendæ p. 43.
   5. liturgia S. *Jacobi* minoris p. 126.
   6. S. *Xysti* p. 134.
   7. S. *Petri*, Apostoli, p. 145.
   8. liturgia *Petri* secunda p. 155.
   9. S. *Joannis*, Evangelistæ p. 163.
   10. XII Apostolorum, welche der Evangelist Lucas angeordnet, p. 170.
   11. S. *Marci*. Evangelistæ p. 176.
   12. S. *Clementis* Romani p. 186.
   13. S. *Dionysii*, Bischoffs zu Athen, p. 202.
   14. S. *Ignatii* p. 215.

   15. S. *Julii*, Papæ Rom. p. 227.
   16. S. *Eustathii*, Patriarchens zu Antiochien p. 235.
   17. S. *Joannis Chrysostomi* p. 242.
   18. noch eine desselben, p. 256.
   19. S. *Marutæ* p. 261.
   20. S. *Cyrilli* Alexandr. p. 275.
   21. *Dioscori*, Patriarchens zu Alexandrien p. 287.
   22. *Philoxeni* oder Xenajæ, Bischoffs zu Mabug oder Hierapolis, p. 301.
   23. noch eine von eben demselben p. 310.
   24. *Severi* von Antiochien oder *Timothei* von Alexandrien, p. 321.
   25. *Jacobi Bordayæi* oder *Baradati* p. 333.
   26. *Matth. Pastoris* p. 347.
   27. *Jacobi*, Bischoffs zu Botnom, der auch *Tabelita* genennet wird p. 356.
   28. *Jacobi*, Bischoffs von Edessa p. 371.
   29. *Thomæ* von Heraclea p. 383.
   30. *Mosis bar Cepha* p. 391.
   31. *Philoxeni*, Bischoffs zu Bagdad oder *Eleazari*, des Sabra Sohns p. 399.
   32. Doctorum sanctorum, welche der Patriarch *Joannes* magnus angeordnet, p. 409.
   33. *Joannis*, Bischoffs zu Bostra p. 421.
   34. *Michaelis*, Patriarchens von Antiochien p. 438.
   35. *Dionysii* Barsalibi, der um 1150 Metropolit zu Amida gewesen, p. 449.
   36. *Gregorii*, der auch Abulfaragius und Bar Hebri genennet worden, und 1285 gestorben p. 456.
   37. *Joannis*, des Patriarchens, der auch *Acametus* geheissen p. 474.
   38. *Dioscori*, Bischoffs auf der Insel Candea p. 492.
   39. *Joannis*, Patriarchens zu Antiochien p. 512.
   40. *Ignatii*, auch Patriarchens zu Antiochien, der auch Joseph, Vahibo Sohn, genennet worden p. 519.
   41. *Basilii M.* p. 548.
b) seine dissertatio de Nestorianorum liturgiis p. 566.
c) liturgiæ Nestorianorum tres
   1. Apostolorum p. 587.
   2. *Theodori Mopsvestani* p. 616.
   3. *Nestorii* p. 626.

III) Anciennes relations des Indes & de la Chine;

IV) Jugement sur le dictionaire critiqve du Sieur Bayle;

V) Lettre à Mr. Dacier sur les versions Syriaqves & Arabes d' *Hippocrate*, so in des Dacier Ubersetzung des Hippocrates und auch in des Fabricius Bibl. Græc. Vol. I. p. 812. u. ff. stehet.

VI) Einige Dissertationes, deren ein Theil den Memoires der Academie des inscriptions einverleibet worden.

Seine gantze Bibliotheck, welche in 8 biß 9000 Bänden bestanden, haben die Benedictiner von der Abtey St. Germain-des-Prez geerbet: *Journ. liter.* de la Haye a. 1717. J. Gagnier Præf. in Abulfeld. hist. de Boze in Hist. de l' acad. des inscript. t. 5. Niceron mem. T. 12.

Re-

Digitized by Google

Renaudot (Isaac) ein Sohn des nachfolgenden Theophrasts und Mitglied der Medicinischen Facultät zu Paris, hat die von seinem Vater zuerst angefangenen Nouvellen von 1653 bis 1680, da er mit Tode abgegangen, fortgesetzet, wobey er jedoch auch seinen jüngern Bruder, den obgemeldeten Eusebium, zum Gehülffen gehabt.

Renaudot (Theophrastus) ein Artzt von Loudun in Franckreich gebürtig, war im Jahr 1584 gebohren, und nahm zu Montpellier im Jahr 1606 die Doctor-Würde an. Hierauf begab er sich im Jahr 1612 nach Paris, allwo ihm die Königliche Mutter, als damahlige Regentin, das brevet von einem Königlichen Leib-Medico ertheilen, und ihn den Eyd in die Hände des oberſten Leib-Medici, Herouard, ablegen ließ. Weil er aber keine Besoldung genoß, und auch keine Dienste zu verrichten hatte, wurde ihm von der medicinischen Facultät die Praxis untersagt, woraus ein weitläufftiger Proceß entstund, der endlich zu des Renaudot gröstem Nachtheil ausschlug, und wovon die Acten im Jahr 1644 im Druck heraus gekommen. Er war Anfangs der Reformirten Religion zugethan, die er aber, nachdem er sich 1623 zu Paris wohnhafft niedergelassen, mit der Catholischen verwechselte. Im Jahr 1631 fieng er zu allererst an, wöchentliche Nouvellen drucken zu lassen, die er auch, nachdem er darüber von dem König ein Vorrecht vor sich und seine Erben erhalten, bis an seinen Tod fortgesetzt. Er ist auch der Verfasser des Mercure François von 1635 bis 1643, und hat über das noch unterschiedene Lebens-Beschreibungen, als des Printzen von Conde, Paris 1646 in 4, des Marschalls von Gaßion, ebend. 1647 in 4, des Cardinals Michael Mazarin, eb. 1648 in 4. des Scävola Sammarthanus, ebend. 1623 in 4 u. a. m. heraus gegeben. Er starb den 19 Novemb. 1653 und hinterließ 2 Söhne mit Namen Isaac und Eusebius, von welchen beyden besondere Artickel nachzulesen. Clerc dans la bibliotheq. du Richeler. le Long bibl. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Renau d'Elisagaray (Bernhard) ein Frantzösischer Ingenieur, war in Bearn 1652 gebohren, und weil seine Eltern wenig Mittel hatten, in dem Hause des Intendanten von Rochefort auferzogen, allwo er die Mathematick nebst dem Seewesen erlernte. Nachdem er hierauf in verschiedenen Gelegenheiten seine Geschicklichkeit in des Königs Gegenwart gezeiget, ferner auch Genua bombardiren helffen, und in Catalonien Dienste gethan, gieng er 1686 mit Vauban vor Philippsburg, allwo er, weil Vauban auf Königlichen Befehl seine Person nicht wagen durffte, die Ausführung aller Anschläge und Gefahr allein über sich nahm, gleichwie er hernach auch die Belagerungen von Manheim und Franckenthal verwaltete. Hierauf machte ihn der König Ludewig XIV zum Schiffs-Capitain und General-Inspector über das See-Wesen, gab ihm, nebst einer ansehnlichen Besoldung, Sitz und Stimme im Rath der Generalität, und brauchte ihn bey den Belagerungen von Mons und Namur, worauf sich Renau ferner nach St. Malo begab, und diesen Hafen, nebst 30 Schiffen, die nach der Schlacht zu Hougue dahin entflohen waren, rettete. In dem Successions-Kriege diente er Philippen V eine Zeitlang in Spanien, und führte den Titul eines General-Lieutenants der Spanischen Armeen, worauf er 1719 den 30 Septembr. mit Tode abgieng. Er war ein Mitglied der Wissenschafften, vertheidigte des Malebranche Grundlehren aufs eifrigste, und schrieb ein Buch: Theorie de la manoeuvre des vaisseaux. Dieses Buchs wegē ist er erstlich mit Hugenio, u. nach dessen Tode mit Bernoulli in einen zieml. weitläufftigen Streit gerathen. Er erfand eine neue Art von Bombardier-Galioten, und legte damit vor Algier besondere Ehre ein. Sonsten ist noch anzumercken, daß ihn der Hertzog-Regent von Orleans auch zu einem Mitglied des Conseil de Marine, und zum Groß-Creutz von dem St. Ludwigs-Orden gemacht, *Memoires de Trevoux.* Neue Zeitung v. gel. Sach. 1724. Fontenelle in hist. de l'Academie des Sciences.

Renault oder **Regnault** (Anton) ein Frantzos, von Paris bürtig, lebte ums Jahr 1550, und beschrieb seine Reise ins gelobte Land. La Croix du Maine biblioth. de France

Renault (George) schrieb: Erbauliche Passions-Schule, und stellete solche zu Leipzig 1717 in 8 ans Licht.

Renbergk, ein Ort in der Altenmarck in dem Kreyße Wische genannt. Es wird dessen gedacht beym Ludewig in Reliqu. MS. T. X. p. 37.

Renbold (Johann Christoph) gab 1710 eine vollständige Anleitung von der Perspectiv-Reiß-Kunst in 4 heraus.

Rench, Fluß, siehe Reme.

Renchen, ein kleiner Fluß in Schwaben bey Offenburg, daher das Rencherloch, wo Turenne 1675, als er da gegen den Kayserl. General Montecuculi stund, durch eine Stück-Kugel erschossen ward, seinen Namen hat.

Rencherloch, siehe Renchen.

RENCHUS, ist der Name eines Fisches, welcher in Bayern gemein, und wegen seiner Güte gelobet wird.

RENCONTRE, Lat. *Certamen fortuito obviorum*, heißt im Kriege, wenn zwey feindliche Partheyen von ohngefähr einander aufstössen und an einander gerathen. Insgemein wird es auch gesagt von zweyen, die ohne ordentliches Ausfodern allein bey einer Begegnung zur Wehr greiffen, und handgemein werden. Wo die eigentlichen Duelle verbothen sind, pflegen sie mit einer vorgegebenen Rencontre beschönet zu werden.

RENCONTRE, heißt in der Wappenkunst so viel, als Ochsenkopff, wovon im XXV Bande, p. 374. nachzusehen.

Renda (Felix) ein Theologe und Prior des Klosters de Monte Vergine, zu Neapolis, schrieb

- Vitam & obitum sanctissimi confessoris Guilielmi Vercellensis, Neapolis 1581 in 4.

Toppi biblioth. Napolet.

RENDAGE, siehe Müntz-Werth, im XXII Bande, p. 620.

Rendan oder **Rendani**, war ehemals eine Graffschafft in Franckreich, und ist nachmals durch ein gedoppelt Königl. Patent von Meetz 1661 und vom December 1663, dessen Bestätigung den 15 December des letzt gedachten Jahres in dem Parlament zu Paris erfolget, zu einer Hertzogl. Pairie erhoben worden. Es geschahe solches in Ansehen 1) **Marien Catharinen** de la Rochefaucault, Marggräfin von Senecy: 2) ihrer Tochter, der Gräfin von Fleix: 3) ihres Enckels, **Gaston Johann Baptista** von Foix de Candale. Dieses letztern Sohn, **Heinrich Franciscus**, ein Gemahl **Marien Charlotten** von Roquelaure, schrieb sich davon zu Anfang des 18 Jahrhunderts einen Hertzog von Rendan. Diese Pairie erlosch 1714 durch das Absterben **Heinrich Carls** von Foix, Hertzogs von Rendan. *Etat de la France* t. 3.

Rendan (Hertzoge von) siehe Foix, im IX Bande, pag. 1420. u. ff. insonderheit pag. 1422.

Rendani, siehe **Rendan**.

Rendella (Prosper) ein Neapolitanischer Rechtsgelehrter von Monopoli, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. De pascuis defensis, forestis & aquis;
2. Tractatum de vinea & vino;
3. Commentarium in constitutionem de jure protimiseos, Neapolis 1614 in 4 Venedig 1629.
4. In reliquias juris Longobardi proloquium.

Toppi biblioth. Napol.

Rendesburg, Stadt, siehe **Rensburg**.

Rendesham oder **Rendlesham**, eine alte Stadt in der Graffschafft Suffolck, in Engelland, am Flusse Deben. **Redwald**, der erste Christliche König der Ost-Angeln, hatte seine Residentz daselbst.

RENDEZ-VOUS, siehe **Sammel-Platz**.

RENDEZ-VOUS, oder **Exercier-Platz**, davon im VIII Bande, p. 2333.

RENDEZ-VOUS, oder **Parade-Platz**, davon im XXVI Bande, p. 741.

RENDEZVOUS DES TROUPES, s. **Musterplatz**, im XXII Bande, p. 1555.

Rendina, eine Stadt in Macedonien, die sonst auch **Arethusa** und **Ejon** heist, von jenem ist im III Bande, p. 1318, von diesem aber im VIII Bande, p. 608 nachzusehen.

Rendina (Agnellus) war zu Benevento aus einem Patritien-Geschlechte gebohren, und wurde Anfangs Canonicus an der Metropolitan-Kirche daselbst, hernach Bibliothecarius, und des Cardinals **Ursini** Provicarius wie auch Convisitator, endlich aber nach verschiedenen andern rühmlichst verwalteten Bedienungen Bischoff zu Bojano, worzu ihn **Clemens** XI den 4 May 1708 einsetzte. Er verehrete viele heilige Reliquien und Silber-Geschirr in die Kirche, und ließ so wohl den Dohm als auch die Bischöffliche Wohnung herrlich repariren, halff die Mißionen derer Jesuiten in seiner gantzen Diöces befördern, und erwiese sich überall sehr wachsam, ob er gleich am Podagra offt zu Bette liegen muste. Im Jahr 1716 bekam er ein Geschwür am lincken Fuß, welches sich in einen Krebs-Schaden verwandeln wolte, deswegen er erst zu Benevento, hernach zu Neapolis sich in die Cur begab, und an dem letztern Orte noch in ermeldtem Jahr den 15 Decemb. ungefehr 55 Jahr alt zu Grabe getragen wurde. Aus der ihm gesetzten Grabschrifft erhellet die Grösse seines Lobes, welche diese ist:

Agnellus Rendina, Beneventanus Patritius, Bujanensis Episcopus, in arduis rebus gerendis magnus, eruditione major, pietate ter maximus, *Agnus* nomine, Pastor omine, ut sibi concreditum servaret ovile, hædos vertit in agnos, agnos a lupis asseruit. Perlongum morbum ferreus toleravit. Brevem vitam aureis locupletavit moribus. Annis immaturus e vivis ereptus, ut in cælis perenniter viveret. Inter agnos pastor, inter pastores agnus. Samnites plaudite, tantique Antistitis tumulo hanc sculpite epigraphen: *Agnellus* Beneventi nactus est cunas, Bojani sedem, Neapoli tumbam, ubique famam suarum laudum promeruit tubam. Senex minime obiit, ne cum ipso sene ipsius etiam senesceret fama. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 248.

Rendina (Hieronymus Maria) ein Italiänischer Dominicaner-Mönch, hatte sich durch seine Gelehrsamkeit und als ein beredter Prediger schon im 17 Jahrhundert hervor gethan, und lebte zu Anfang des 18 Jahrhunderts, da er 1706 Magister Novitiorum in dem Collegio zu Perugia war. Seine bekannte Schrifften sind:

1. Primizie d'Eloquenza, ist eine Predigt, Drepano 1693 in 16.
2. il valore del glorioso martire S. *Valeriano*, principal protettore della città di Forli, ist eine Lobrede, Forli 1710 in 4.
3. la Costanza sempre più amirabile della gloriosa vergine e martire Ferma o Fermina, protettrice da Civitavecchia, ist ebenfalls eine Lobrede, Rom 1719 in 4.

Echard Bibl. Scriptor. ord. Prædic. Tom. II. pag. 798.

Rendina (Scipio) ein Rechtsgelehrter von Neapolis, gab heraus:

Promptuarium receptarum sententiarum juris tam canonici, quam civilis, Neapolis 1615.

Toppi biblioth. Napol.

Rendine, Fluß, siehe **Strimon**.

Rendleeham, Stadt, siehe **Rendesham**.

Rendsburg, Stadt, siehe **Rensburg**.

RENDU, heißt ein Überläuffer, der zu dem Feind übertritt; siehe *Deserteur*, im VII Bande, p. 643.

Rendus, Bischoff zu Neapolis, siehe **Redux**, im XXX Bande, p. 1657.

Rene, eine kleine Stadt in der Franche Comte, in Franckreich. Sie wird auf den Land-Charten mit zu den Challonischen Gütern gerechnet, stehet aber nicht im Titel.

Digitized by Google

Rene, ein Adeliches Jungfräulein-Kloster in Mecklenburg, welches von Johann, Hertzogen zu Mecklenburg, und denen von Bülowen reichlich beschencket worden, wie solches verschiedene alte Diplomata beym Pfeffinger in der Hist. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses, II Th. p. 190. 195. 224. 226. 275. ausweisen.

Rene (Frantz) siehe Binet (Stephanus) im III Bande, p. 1877.

Renealme (Paul) ein Medicus zu Paris von Blois gebürtig, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und gab heraus

1. Observationes ex curationibus, Paris 1606 in 8.
2. Specimen historiæ plantarum, Paris 1611 in 4.

Hyde Bibl. Bodlej. Barberini Bibl.

Reneaulme de Lugarenne (Michael Ludwig) schrieb Discours pour l'Ouverture de l'Ecole de Chirurgie, & Essais d'un Traité des Hernies nommées Descentes, Paris 1726 in 12.

Reneccius (Johann) der Weltweißheit Magister, war Domprediger zu Halberstadt, wurde aber den 11 October 1623 unversehens von dem Dom-Capitel daselbst seines 15 jährigen Amts entsetzet, da er bald darauf in der Grafschafft Barby Superintendens worden. Die Ursachen hat er selbst in einer Schrifft erzählet, unter dem Titel: Præmium veritatis, von Besserung derer, so sich des Evangelii rühmen, und vom Pabstthum abgetreten, sonderlich bey der Clerisey zu Halberstadt, Magdeburg 1623.

RENEGADO, siehe Renegat.

Renegat, *Renegado, Rinegato, Renié,* einer, welcher den Christlichen Glauben verläugnet, und eine andere Religion angenommen hat. Insonderheit wird es von denjenigen gesaget, welche zu dem Mahometanischen Glauben übergangen sind, Latein. *Apostata*; *Religione Christiana ejurata Turcicam amplexus*, siehe die Articel: *Apostata*, im II Bande, pag. 915. u. f. und **Mammelucken**, im XIX Bande, p. 835. u. f.

Renel (Marquis von) siehe **Amboise**, im I Bande, pag. 1684. u. f. und **Clermont**, im VI Bande, p. 393. u. ff. besonders 395. u. f. wie auch **St. Pietro**, im XXVIII Bande, p. 132.

Renen, ein Städtlein in dem eigentlich so gegenannten Hertzogthum Mecklenburg, zwischen Dassow und Gadebusch an der Gade gelegen, nebst einem darzu gehörigen Amte. *Topograph. Saxon. infer.* p. 202.

RENENSIS TRACTUS, Landschafft, siehe Ryen.

Rener (Adam) ein Componist ums Jahr 1555.

Renerius (Girand oder Giraud) ein Frantzösischer Dominicaner-Mönch von St. Jean bey Rochelle, blühete um 1390 und war Magister der Theologie. Er hat einen Tractat de conceptione virginis gloriosæ contra corruptores dictorum sanctorum Ecclesiæ ac etiam sacræ scripturæ geschrieben, dessen auch Alva Sole veritat. rad. 277. p. 1246. gedencket. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 697.

Renerius (Heinrich) ein Niederländis. Philosoph, gebohren zu Huy an der Maas 1593, studirte zu Löven, Lüttich, Leiden und Utrecht, an welchem letztern Orte er Magister und hernach Professor der Philosophie zu Deventer und endlich zu Utrecht wurde, lebte mit dem Cartes in vertraulicher Freundschafft, und starb 1639 im Mertz. *Orat. in honor. Scriptor. habita.*

RENES, die **Nieren**, siehe **Niere**, im XXIV Bande, p. 772.

RENES, sind zwey lange Riemen von Leder, die an den Zaum angemacht, und von der Faust des Reiters geführet werden, das Pferd im Gehorsam zu halten.

Renes, siehe **Servetus**.

Renesse, eine Freyherrliche und Gräfliche Familie in den Niederlanden, deren Stamm-Schloß gleiches Namens in dem Lande Schowen gelegen. Die ordentliche Stammreihe derselben fänget man mit Dietrichen IV. Grafen von Holland, an, dessen 4ter Sohn Pelegrin von Holland 1173 verstorben, und mit einer von Hamstede und Renesse verheyrathet gewesen. Dessen eintzige Tochter und Erbin von Renesse und Hamstede hat **Dietrichen**, Grafen von Sayn, geheyrathet, und mit selbigem gezeuget 1) **Dietrichen** den Jüngern, der ein Anherr der heutigen Grafen von Sayn worden; 2) **Florentius**, Vicomten von Zeeland, Herrn in Renesse und Hamstede, der 1242 bey Hertzogenbusch mit 2 Söhnen geblieben, und ein Großvater gewesen Johann, Herrn von Renesse, Moermont und Hamstede. Dessen Nachkommen haben sich in die Linie von Elderen und Warfuse vertheilet. Die von Elderen hat **Friedrich** von Renesse, der mit **Amalien**, Freyin und Erbin von Elderen, vermählt gewesen, angefangen. Von demselben sollen auch die von Cronendahl in Brabant herstammen, von welchen Heinrich Jacob, Herr von Vlieringen, Breenhut rc. 1681 zu einem Vicomte gemacht worden, und ist das Diploma davon in L'erect. de toutes les terres du Brabant p. 197. zu lesen. Im Jahr 1669 war ein Baron von Renesse Chur-Cöllnischer Abgesandter in Holland. **Johann Ludewig** starb 1694 als Bischoff zu Lüttich. Ein anderer dieses Namens war 1712 Domherr und Archidiaconus von Ardenne zu Lüttich, Abt zu Dinant und Ritterrath: N. Baron von Renesse und Elderen, Commander des Deutschen Ordens zu Bernesen, ehemaliger Statthalter zu Huy und Deputirter von Lüttich, ist 1714 im Bette des morgens todt gefunden worden. **Margaretha Charlotte**, Gräfin von Renesse und Elderen, ward 1713 gefürstete Aebtißin zu Burscheid, welche Würde auch Anna Carola Margaretha 1730 erhalten. Die von Warfuse führet den Gräflichen Titul, und fieng dieselbe **Renatus** von Renesse, Graf von Warfuse, Vicomte von Montenac, Freyherr von Gaesbeck, an. Derselbe war Königl. Spanischer Ober-Financien-Director; 1633 aber erklärte er sich wider die Spanier und trat zu den Hol-

Holländern; doch ließ er sich 1635 wiederum auf Spanische Seite zühen. Hierauf ließ er sich in ein Complot ein, die Stadt Lüttich in der Spanier Hände zu liefern, solches meynte er desto eher zu bewerckstelligen, wenn er den Bürgermeister daselbst, Sebastian von Ruelle, einen sehr viel verdienten, und bey der Stadt in grossem Ansehen stehenden Mann, aus dem Wege geräumet hätte. Zu dem Ende bath er ihn den 18 April 1637 zu Gaste. In währender Mahlzeit aber ließ er ihn in ein Nebenzimmer führen, und darinnen nach abgelegter Beichte durch 3 Soldaten massacriren. So bald dieses in der Stadt ruchtbar worden, wurde sein Haus von dem Pöbel umringet, er auf die Gasse heraus geschleppet, und in Stücken zerhauen. Die Arme nagelte der Pöbel an die Stadt-Thore, und der Uberrest vom Leibe wurde an den Galgen gehangen, und endlich alles zu Asche verbrannt. Er hinterließ 2 Söhne Albrechten und Alexandern, davon dieser Kayserl. Cammerherr worden, und zugleich den Marggräflichen Titul von Gaesbeck geführet. Von dieser Linie ist auch Renata, Gräfin von Renesse, entsprossen, welche 1715 den 18 Nov. zur Aebtißin zu Münster-Bilsen erwählet worden. Bucel. stemm. P. 4.

Renesse (Constantin Jacob von) ein Rechtsgelehrter; seine Inaugural-Disputation handelt de Coërcitione Accusatorum, Utrecht 1724.

Renesse (Gerhard Friedrich von) siehe folgenden Artickel.

Renesse (Ludewig Gerhard von) ein Reformirter Gottes-Gelehrter, war den 11 May 1599 gebohren, und hatte Gerhard Friedrichen von Renesse, einen Holländischen Capitain, zum Vater, welcher 1603 zu Ostende, währender Belagerung sein Leben eingebüsset. Nachdem er in den Studien einen feinen Grund geleget, bekam er in dem 21 Jahr seines Alters eine Prediger-Stelle zu Maerssen, in der Provintz Utrecht, und wurde folgends 1635 auf Erfordern der General-Staaten unter andern Gottesgelehrten mit ernennet, die Niederländische Bibel-Ubersetzung zu examiniren. Er that solches mit besonderm Beyfall, und brachte noch verschiedene hierzu gehörige Anmerckungen zu Papier, welche sich die Staaten von Holland u. West-Frießland nach seinem Tode von den Erben ausbaten, um dieselbe in ihrem Archiv zu verwahren. Im Jahr 1638 ward er Prediger in Breda, worauf der Printz von Oranien 1646 auf sein Anrathen eine Academie daselbst stifftete, und ihn zum Professor der Gottesgelehrsamkeit und ersten Rector bey derselbigen ernennete. Einige Jahre hernach gebrauchten ihn die General-Staaten zu Einführung der Reformirten Religion in Hertzogenbusch und der Baronie von Breda, wie auch zu Einrichtung der Schul- und Ehesachen in ihren Landen, worauf er 1657 den 5 Julius von der Universität Oxford mit dem Titul eines Doctors der Gottesgelehrsamkeit beehret wurde. Er starb den 19 Febr. 1671 im 72 Jahre seines Alters. Er verstund 9 unterschiedene Sprachen, und führte einen starcken Brief-Wechsel mit den gelehrtesten Gottesgelehrten seiner Kirche, nicht allein in den Niederlanden, sondern auch in Engelland und Franckreich. Seine Schrifften sind:

1) Betrachtungen über das Vater unser;
2) Von der Vorsehung Gottes in dem Leben und Tode der Menschen, Amst. 1637 in 12.
3) Betrachtungen von der Ehe;
4) Eine Widerlegung der Römisch-Catholischen Lehren;
5) Exercitatio theologica de legitimo & illegitimo cultu & honore B. Virg. Mariæ u. a. m.

RENES SUCCENTURIATI, siehe **Nebennieren**, im XXIII Bande, p. 1475.

RENETTE, ist ein Instrument von feinem Stahl, dessen man sich bedienet, eine Vernagelung an den Pferdfüssen zu untersuchen.

RENETTE (POMME DE), siehe *Ananas*, im II Bande, p. 42.

RENETTES (POMMES DE) siehe **Apffel**, im II Bande, p. 800.

Renetten, siehe Apfel, im II Bande, pag. 800.

Renettenapfel, siehe *Ananas*, im II Bande, p. 42.

RENFLEMENT DE COLONNE, der Bauch einer Säulen, siehe *Entasis*, im VIII Bande, p. 1264.

RENFORCER, heisset verstärcken, mit neuer Mannschafft versehen.

RENFORT, ist ein Theil eines Stückes, und wird ein Stück ordentlich in drey Theile getheilet; als erstlich: *Premier Renfort*, s. Bodenstück, im IV Bande, p. 335. ingl. Stück. Anderns: *Deuxieme*, oder *Second Renfort*, das Zapffen- oder Schildzapffenstück, siehe Schildzapffenstück, ingleichen Stück. Drittens: *La volée*, das Mundstück, siehe **Mundstück**, im XX Bande. p. 812. ingleichen Stück.

RENFORT, bedeutet auch in besonderm Verstande Krieges-Völcker, wodurch man verstärcket wird, Lat. *Auxilia*.

RENFORT TROISIEME, siehe **Mund-Stück**, im XXII Bande, p. 812.

Renfrant, Herrschafft und Stadt, s. Reinfraw.

Renfrew, Herrschafft und Stadt, siehe Reinfraw.

RENFROANA, Herrschafft und Stadt, siehe Reinfraw.

Rengel (Alphonsus) ein Spanischer Franciscaner-Mönch im 16 Jahrhundert, war ein Missionarius in West-Indien, und gab heraus

1. Grammaticam duplicem pro addiscendis Mexicana & Otomina linguiis.
2) Sermones per annum, in Mexicanischer Sprache.

Anton Bibl. Hispan.

Rengerinck, Frauen-Kloster an der Ems im Stifft Münster, welches eine Aebtißin hat.

Rengersdorf, ein Adeliches Guth in der Lausitz, bey Marglissa, dem Geschlechte Vitzthum von Eckstädt zuständig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürst. Sächs. Beyl. p. 147.

Digitized by Google

Rengersdorf, ein Dorf im Marggrafthum Oberlausitz, im Görlitzischen Creysse. Wabsts Historische Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 179.

Rengersdorf (Ober- und Nieder-) zwey Güter im Marggrafthum Oberlausitz, deren jenes dem Geschlechte Arnimb oder Arnheim, dieses aber dem Geschlechte Nostitz gehöret. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 137. 143.

Rengeval, eine Prämonstratenser-Abtey in Lothringen zwischen Toul und Commercy, eine Meile von jener, und drey Meilen von dieser Stadt gelegen, ist ums Jahr 1150 gestifftet worden. Der Dechant Odelric, und die Canonici der Cathedral-Kirche zu Toul haben das Thal, darinnen die Abtey gebauet worden, darzu hergegeben, und die Gräfin Hawy von Apremont hat sie mit Consens ihrer beyden Söhne dotiret. Die Abtey Rieval hat sich zwar als Mutter von dieser Abtey ausgegeben, dagegen aber hat die letztere keine andere Dependence als vom Prämonstratenser-Orden erkennen wollen. Die Aebte bis jetzo sind gewesen:

1. Simon, von 1150 oder 1152, bis 1168.
2. Johann I, lebte 1170.
3. Walther 1177.
4. Simon II, 1184 und 1185.
5. Peter I, 1186 und noch 1190.
6. Hugo 1197.
7. Humbert 1209 und noch 1218.
8. Wilhelm 1220 und noch 1223.
9. Garin 1226.
10. Adam 1230.
11. Alexander.
12. Johann II.
13. Johann III.
14. Ancelin.
15. Lietard, lebte 1265 und noch 1273.
16. Lambert I, um 1280 und 1290.
17. Walther, erwählt 1291, lebte noch 1298.
18. Peter II.
19. Nicolas I.
20. Lambert II.
21. Philipp.
22. Peter III, schlug, wie man vorgiebt, ein Ertzbißthum aus, das ihm Benedict XII angetragen.
23. Hermann von Preny, um 1350 und noch 1367.
24. Johann von Preny 1379.
25. Renatus, starb 1391.
26. Guido von Apremont, erhielt von Alexander V die Exemtion von der Bischöfflichen Gerichtsbarkeit, und resignirte 1398.
27. Johann von Amance, von 1398 bis 1400.
28. Guido von Apremont, der vorige, bis 1426.
29. Johann de la Mare, ward nachgehends Abt zu Flabemont.
30. Ponce von Fremeteville, von 1435 bis 1441.
31. Aubry von Joui, starb 1447, so vielleicht mit dem folgenden einerley gewesen.
32. Junius oder Juvius, lebte 1429 und 1430.
33. Didier von Courcelles, starb 1477.
34. Johann Aduet, starb 1499.
35. Didier Joui, lebte 1500 und 1505.
36. Johann Clemens von Mesnil la Horgne, 1511, starb um 1541.
37. Jacob le Grand, starb 1547.
38. Nicolas l' Huilier, war auch zugleich Abt zu Sainte Marie-aux Bois, und verwaltete beyde Abteyen bis an seinen Tod, welcher 1558 erfolget.
39. Peter von Thevilly, starb 1568.
40. Nicolas Vivenet, starb 1582.
41. Johann Marie Colas, regierte nur eine kurtze Zeit.
42. Stephan Aubry, lebte 1582, trat die Abtey 1600 an Philipp Maillet, und dieser hinwiederum 1605 an den folgenden ab.
43. Frantz Brunessaut, war auch Abt zu Flabemont, und starb 1637.
44. Thomas Brunessaut.
45. Bonaventura Mesin, von 1647 bis 1669.
46. Bernhardin Roussel, erwählt 1670.
47. Johann Charton.
48. Nicolas Habert.

Calmet hist. de Lorraine Tom. III.

Rengiiro (Ludwig) ein Spanischer Dominicaner von Mexico im 16 Jahrhundert, hat unterschiedene Tractate und Predigten in Indianischer Sprache, die er sehr fertig verstunde, geschrieben. Es gedencken dessen Anton von Leon Bibl. Indic. Occident. tit. 18. und Augustin Davila Padilla hist. Provinciæ Mexic. p. 654. Anton Bibl. Hispan. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 328.

Rengifo (Didacus Garcias, oder Joh. Diaz) ein Jesuit von Avila in Spanien, dirigirte das Collegium zu Bilbao, und hernach zu Montfort, schrieb unter dem Namen Joh. Garciæ Rengifi
Artem poeticam hispanicam, Salamanca 1592 in 4.
und starb 1615 den 11 Febr. Alegambe biblioth. script. Soc. Jesu. Antons bibl. hisp.

Renguessent (Herren von) siehe Bournonville, in denen Supplementen.

Reni (Daniel) ein vortrefflicher Musicus, welcher ums Jahr 1574 zu Bologna berühmt gewesen. Bes. de Piles Historie und Leben der berühmtesten Europäischen Mahler, p. 376.

Reni (Guido) ein berühmter Mahler, zu Bologna, im Jahr 1574 gebohren, war Daniel Reni, eines vortrefflichen Musici, von dem vorstehender Artickel handelt, Sohn. Er lernete die ersten Grund-Sätze seiner Kunst bey Denis Calvart Flamand, welcher zur selben Zeit berühmt war: Nachdem aber der Ruff von der Carazzi Academie nach Bologna kam, so machte sich Guido von seinem Meister ab, in Willens um unter ihnen zu arbeiten. Er erzeigte sich auch daselbst so fleißig, daß er seine ersten Sachen gäntzlich nach dieser neuen Lehrmeister Manier machte, unter welchen er jedoch des Ludwigs Manier vorgezogen, dieweilen er in dem, was derselbe machte, viel Grace und grosses Wesen fand. Nachgehends suchte er sich selbst eine Manier, an welche er sich halten könnte. Er gieng derowegen nach Rom, waselbst er allerhand Manieren copirete, eines theils ward er von des Raphaels Gemählden charmiret, andern theils gefiel ihm die Force in des Caravaggi Mahle-

Mahlerey-Sachen. Nachdem er nun alle Manieren versuchet und durchgangen, hielte er sich endlich an eine, welche jedermann gefallen kan. Es ist dieselbe auch in der That so groß, leicht und annehmlich, daß sie ihm auch viele Güter und Reputation zu wege bracht hat. Michelangelo di Caravagio, welcher durch die geschwinde Veränderung offendiret zu seyn vermeynete, indem Guido auf eine starcke und braune Manier, welche der andern gäntzlich zuwider war, mahlete, redete sehr spöttlich von dieses Mahlers Arbeit, und würde solches noch mehr nach sich gezogen haben, wenn Guido durch seine Klugheit einem so unruhigen Kopffe nicht nachzugeben gewust. Nachdem nun Guido wieder nach Bologna kommen, brachte er durch den Fleiß, womit er seine Gemählde ausfertigte, sich grossen Ruhm und Ehre zu wege: und weil er sahe, daß er von allen Orten her durch die grossen Herren gesucht wurde, und selbige von seiner Arbeit verlangten, setzte er nach der Anzahl der Figuren, die er componirete, einen Preiß auf seine Gemählde, und zwar ließ er sich vor jede Figur, so er machte, 100 Römische Thaler geben. Also befand sich Guido in einem sehr guten Stande, und lebte honorable. Es nahm ihn aber die Liebe zum Spiel ein, und war dermassen unglücklich, daß er, indem er dabey fast alles das Seinige verlohr, zuletzt nothdürftig wurde. Seine Freunde unterliessen zwar nicht, ihm seinen schlechten Zustand vorzustellen, er war aber ohnmöglich vom Spiel abzubringen. Er sendete unter der Hand Gemählde um geringen Preiß zu verkauffen hin, wovor er vormahls nicht ein grosses Geld nehmen wollen, und hatte er diese kleine Hülffe so bald nicht empfangen, so gieng er gleich wieder hin, seine Spieler aufzusuchen, damit er Revange von ihnen haben möchte. Kurtz, als eine Paßion die andere schwächte, so verringerte sich die, so er zu seiner Kunst hatte, so sehr, daß er in der Arbeit nicht mehr, wie vormahls, an seine Ehre gedachte, sondern nur, wie er seine Gemählde, zu seinem Unterhalt verfertigen möchte. Seine vornehmste Sachen seynd in der grossen Herren Cabineten. Es war ihm gleichviel, ob er mit Oelfarben oder in fresco mahlete. Dasjenige von seinen Gemählden, welches ihm am meisten zu Rom in Ruff brachte, ist das, was er mit Dominiqvin in der Kirche des heiligen Gregorii zugleich mahlete. Ubrigens hatte Guido so eine gute Aufführung, daß, wenn er die Zuneigung zum Spielen fahren lassen, er darinne ein vollkommener Mensch gewesen. Er starb im Jahr 1642, im 67 Jahr seines Alters, zu Bologna. De Piles Historie und Leben der berühmtesten Europäischen Mahler p. 376 u. ff. wo auch Reflexions über des Guido Sachen, beygefügt zu finden.

RENIE', siehe **Renegat.**

Renier, ein Frantzösischer Componist, hat ein Cantatenwerck, und die Semele herausgegeben, so, laut des Frantzösischen Music-Catalogi, bey Francois Boivin, im Jahre 1729, in Paris zu bekommen sind. Er hat auch zwo Flöten-Suites bekannt gemacht. Bes. den in 4to im Jahre 1729 zu Paris gedruckten Music-Catalogum, p. 7 und 17, welchen Recueils d' Airs a chanter herausgegeben. Bes. Boivins-Music-Catal. p. 34.

Renieri, eine ansehnliche Familie unter denen, welche nach dem Genuesischen Kriege, zu Ausgang des vierzehenden Jahrhunderts, des Venetianischen Adels theilhafftig worden, und zwar in der Person Nicolas Renieri de San Pantaleon. Es hat dieses Geschlecht drey Procuratores di San Marco hervorgebracht, welche gewesen sind, Daniel 1530, Ludewig 1559, und Jacob 1598. Ausser dem sind auch unterschiedene von dieser Familie als Abgesandte verschickt, oder als Rathsherren und in andern wichtigen Aemtern von ihrer Republic gebraucht worden. Amelot de la Houss. histoir. du gouvernem. de Venise. p. 560. und in remarq. sur l' examen de la liberté de Venise pag. 139.

Renierus, ein alter Medicus, hat einen Tractat de chirurgia geschrieben, der in der Königlichen Bibliothek zu Paris in Hebräischer Sprache in Handschrifft liegt. *Catalogus Codd. MSS. Biblioth. Reg. Paris.*

Reninsart, eine Prämonstratenser-Priorey in dem Wallonischen Brabant, welche unter dem Abt von Sanct Cornelius zu Ninove stehet. Sie ist 1137 von Gerharden, Herrn von Ninove, einem Sohn des Connetabels in Flandern, Amaury, erbauet worden. Pabst Eugenius III hat selbige confirmirt. Es werden darinnen die Reliqvien des Pabsts Cornelius verwahret. Man stellet von denen umherliegenden Dorffschafften Wallfahrten dahin an, um die Erhaltung ihres Schaaf- und andern Viehes, auch Gesundwerdung des krancken Viehes zu erlangen. Ein Canonicus aus der Abtey Ninove verwaltet insgemein diese Priorey, hat auch nebst noch einem seiner Collegen seine Residentz allda. Der Königliche Frantzösische Rath und Reqveten-Meister, Anton Colins, welcher 1666 gestorben, ist dahinein begraben worden. *Le grand theatre sacré de Brabant* Tom. II. p. 11.

Renitenten, unter diesem Namen sind in der neuern Historie diejenigen der Stadt Embden bekannt, welche dem Fürsten von Ost-Frießland seit vielen Jahren nicht haben unterthänig seyn wollen, und dadurch Anlaß zu einer kostbaren Kayserlichen Commißion gegeben; jedoch hat der Fürst Carl Edzard im Jahr 1737 das Vergnügen gehabt, daß die Stadt Embden und deren gedachte Anhänger endlich auf die nachdrücklichen Vorstellungen des Groß-Britannischen Hofes und der Republick Holland angefangen, sich zum Ziel zu legen. Ranffts Genealog. Archivarius des Jahrs 1737. p. 916. u. f.

Renmann (Andreas) gebürtig aus Torgau, erhielte im Jahr 1584 von dem Rath der Stadt Speyer den Beruf zu einem Diacono bey der dasigen

sigen Evangelischen Gemeinde, und ward mit Genehmhaltung des damahligen Abts zu Gärsten angenommen. Als aber 1599 das Evangelische Exercitium in der Stadt auf Befehl des Kaysers muste aufgehoben werden, so muste derselbe nebst seinen Collegen Wolfgang Lempeln, M. Joachim Müllern und Balthaser Richtern der Gewalt weichen und aus dem Lande zühen. Worauf sich Renmann nebst Lempeln wiederum nach Wittenberg begab. **Preuenhuebers** Annal. Styriens. pag. 302. 319. 329. **Raupachs** Evangel. Oesterreich, V Theil, p. 148.

Renn, siehe **Renne**.

Rennart (Michael) siehe **Rennart**.

Renn-Bahn, *Circus*, war bey denen Griechen und Römern ein sonderbar kostbares Gebäude, dessen förderer schmale Theil aus einem rechteckigten Pallast von drey Pavillons bestand; die beyden sehr langen Seiten und der hintere schmale Theil, welcher die Form eines halben Circkels hatte, waren aus lauter Mauerwerck, mit gewölbten steinern Sitzen vor viele tausend Zuschauer, und mit herrlichen Logen und Spazier-Gängen vor die vornehmsten Personen rings herum umgeben, so, daß eine Renn-Bahn, nur seine allzugrosse Länge ausgenommen, einem Theatro ganz ähnlich sahe. Auf dem mittlern erhöheten Platz waren Altäre, Statuen und Obelisci gesetzet, und um diese wurden allerley Wett-Läuffe zu Fuß, Pferd und Wagen angestellet, siehe *Circus*, im VI Bande, p. 152* u. f. Die heut zu Tage üblichen Renn-Bahnen oder geebente Plätze, da Wettläufe, Ringelrennen und andere Ubungen zu Pferde getrieben werden, sind von jenen gar sehr unterschieden; denn ob sie schon auch zu dem Rennen und Stechen zu Pferde nach den Ring, zum Wett-Lauf der Pferde und dergleichen Ritterlichen Lust-Ubungen gebrauchet werden, so findet man dennoch weniger Gelegenheit, die Regeln der Architectur, als wie bey jenen, anzubringen. Denn insgemein werden sie in denen Gärten oder in dem freyen Felde nach der Art einer Allee angeleget, und damit den Reiter die Sonne nicht blenden kan, mit grünen, dicht an einander stehenden und zugeschnittenen Bäumen versehen. In der Mitte der Bahn stellet man zu beyden Seiten zwey Säulen oder obeliscos, die auch wohl mit grünem Laub überzogen, oder durch des Gärtners Fleiß aus Bäumen also gezogen seyn können, um den Ring mit einer Schnur daran aufzuhängen. Das einige, was die architectonische Wissenschafft etwan noch beytragen kan, sind die an beyden Enden der Bahn, und in derselben Mitte einander entgegen stehende schöne Portale, hin und wieder nach der Symmetrie aufgerichtete und mit Piedestalen versehene Statuen oder eine darbey angebrachte Balustrade. Eins der trefflichsten und auserlesensten Muster unserer Zeit ist die Renn-Bahn in dem Königlichen Garten zu Dreßden.

Renn-Bahn, auf Bergwercken, wird derjenige Platz in dem Treibegöpel genennet, da die Pferde gehen.

Renn-Baum, siehe **Rund-Baum**

Renne, siehe **Laab**, im XVI Bande, p. 3.

Renne, oder **Renn**, ist das Gerinn oder Lotten, dadurch das Ertz von einer Höhe herunter gerollet wird. Es wird gebraucht, wenn die Zechen auf hohen Bergen liegen. Siehe **Rollen**. **Berginform.** Part. 2. f. 75. **Berward.** Phraseol. Metall, f. 34. **Jungh.** R.

Renne, oder **Renneberg**, ein Schloß ohnweit Lübeke, im Fürstenthum Minden, im Westphälischen Kreysse.

Renneberg, ist das Ertz, so sich in der Renne von Stuffen abstösset oder abrieselt, wenn es durch die Renne abgerollet wird. **Berginform.** Part. 2. f. 75. **Berward**, Phraseol. Metall. f. 34. **Bergbausp.** post Indic. Lit. R. **Jungh.** R.

Renneberg, Schloß, siehe **Renne**.

Renneberg, **Rennenberg**, Geschlecht, siehe **Lalain** im XVI Bande, p. 254. u. ff.

Renneberg (George Lalain, Graf von) siehe **Lalain**, (George) im XVI Bande, pag. 257. u. f.

Rennecherus (Herrmann) ein Professor der Griechischen Sprache zu Heydelberg, lebte 1598, und schrieb

1. De Majestate nominis Messiæ, 1593 in 8.
2. Observationes in Psalmum I. Franckfurt 1588 in 8.
3. expositionem Esaiæ XIII. Hanau 1597 in 8.
4. auream salutis catenam, Lich 1597 in 8.
5. de æternæ electionis veritate, Hanau 1597 in 8.
6. de hominis lapsi & corrupti regeneratione, Lich 1600 in 8.
7. assertionem veritatis carnis Christi contra ubiquitatem, Hanau 1597 in 8.
8. descriptionem Pontificis Romani, Herborn 1589 in 8.
9. explicationem literarum servilium hebraicarum, Basel 1599 in 8.

Königs biblioth. vet. & nov. **Becmann** Catal. Bibl. Francof. Viadrin.

Rennefort (Herr von) reisete 1665 mit der Frantzösischen Compagnie nach Ost-Indien, und gab nachgehends heraus Histoire des Indes Orientales.

Renneisen, ist eine Gruben-Kratze mit einem langen Stiel, damit die Schmeltz-Oefen von Ofenbrüchen gereiniget werden. **Berginform.** Part. 2. f. 128. **Berward**, Phraseol. Metall. f. 28. **Jungh.** R.

Rennekampff (Joachim) ein Juriste von Riga, war erst daselbst auf dem Gymnasio Professor der Rechten, darnach der Republick Rathsherr und Sub-Prätor, schrieb unterschiedene Juristische Dispp. z. E.

1. de mutuo;

2. de societate ;
3. de donationibus mortis causa & inter vivos ;
4. de juribus Majestatis &c.

und starb den 22 Jan. 1658 im 40 Jahr. **Witte** diar. biograph.

Rennel, ein altes berühmtes Haus, welches seit 200 Jahren in Lothringen geblühet, und vorher auch in der Piccardie ansäßig gewesen. **Wilhelm** von Rennel, Ritter, war Capitain über 500 Mann von des Königs **Ludewigs** XI in Franckreich Leibwacht, und hinterließ von **Isabellen** de Hangest 2 Söhne: 1) der jüngere **Bonaventura**, begab sich in den Franciscaner-Orden, worinnen er 3 mal Provincial, auch bey **Anton** und **Franciscus**, Hertzogen von Lothringen, Beichtvater gewesen. Er starb 1547 den 24 Jenner, und hinterließ eine Historie von dem Hause Lothringen. 2) Der ältere, **Johann** von Rennel, Ritter, war Hauptmann von einer Compagnie, so in Boulogne sur Mer in Besatzung lag, und machte 1530 sein Testament. Seine Kinder, die ihm **Catharine**, eine Tochter **Johann** von Aumale, Herrns von Espagny, gebohren, waren 1) **Claudius**, 2) **Johann**, welche beyderseits in der Piccardie geblieben. 3) **Bonaventura**, von dem sogleich. 4) **Nicolas**, welcher sich nach Lothringen gewendet, und daselbst ohne männliche Erben gestorben. Jetztgedachter **Bonaventura** von Rennel wurde von seines Vaters Bruder, dem oberwehnten **Bonaventura**, an den Lothringischen Hof gebracht, allwo er bey dem Hertzog **Anton** Page, und nachmahls bey dessen Sohne, **Nicolas**, Grafen von Vaudemont, und Mercoeur, nach und nach Rath, Cammerjuncker, General-Controleur der Finantzen und Cantzler wurde. Dessen ungeachtet trat er 1552 in des damahls noch unmündigen Hertzogs **Carls** von Lothringen Dienste als Staats-Secretarius, und starb 1584 den 16 Mertz zu Nancy in einem ziemlich hohen Alter. Er hatte sich 1548 mit **Marien**, einer Tochter **Johann** von Janin, Herrns von Manoncourt, 1561 aber mit **Francisceen** von Boyleaue verehlichet, und mit jener **Balthasarn**, von dem hernach; mit dieser aber folgende 3 Söhne gezeuget: 1) **Simon**, Herrn von Arth-sur-Meurthre, der ohne männliche Erben gestorben. 2) **Bonaventura**, welcher 1621 in dem 52 Jahre seines Alters, als Priester, Canonicus und Dechant bey der Kirche zu Diez, das Zeitliche gesegnet. 3) **Carln**, Herrn von Lupcourt und Saint Martin, welcher bey **Carln** IV die Stelle eines Staats-Raths bekleidet, und ohnbeerbt mit Tode abgegangen. Obgedachter **Balthasar** von Rennel I, Ritter, Herr von Brin, Jaraille, St. Germain und la grande Besange, war erstlich bey **Philipp Emanuel** von Lothringen, Marquis von Nommeny, nachmahligem Hertzoge von Mercoeur, Stallmeister, so dann bey **Carln**, Hertzoge von Lothringen, Staats-Rath, und unter dem Hertzog **Heinrichen** Präsident von Lothringen. Er starb 1637 in dem 83 Jahre seines Alters, und hinterließ von **Barbaren** de l' Escut, der letzten ihres Geschlechts, 2 Töchter nebst so viel Söhnen. Diese waren 1) **Franciscus**, Herr von Brin, Hertzogl. Lothringischer Staats-Rath und Präsident in der Rechen-Cammer, welcher 1649 den 21 Jenner, da er sein Leben auf 65 Jahr und zwey Monath gebracht, ohne männliche Erben starb. 2) **Balthasar von Rennel** II, Ritter, Herr von Jarville und Andilly, Hertzogs **Carls** IV Rath, welcher 1658 den 2 Novembr. in dem 65 Jahre seines Alters, mit Tode abgieng. Er hatte sich 1621 mit **Claudien**, einer Tochter **Balthasars Guerin**, des Herrns du Montet, verheyrathet, und mit ihr unter andern folgende 4 Söhne gezeuget: 1) **Franciscus**, von dem hernach. 2) **Balthasarn**, von dem §. 2 ein mehrers. 3) **Claudius**, der sich unter die Benedictiner begeben. 4) **Carl Johann**, Ritter, Herrn von Andilly, welcher bey dem Hertzoge **Leopolden** I Staats-Rath, wie auch Maitre des Reqvetes gewesen, und 1716 den 4 April 80 Jahr alt, ohne männliche Erben gestorben. Oberwehnter **Franciscus** von Rennel, Ritter, Herr von Jarville, Andilly, Mehoncourt, Franconville, Landecourt, Ancy, Erbamont und Circourt, war bey dem Hertzog **Carln** IV Staats-Rath, und gesegnete 1687 den 21 Febr. zu Nancy in seinem 61 Jahre das Zeitliche. Er hatte sich 1649 mit **Antoinetten**, einer Tochter **Johann** le Febre, Herrns von Ancy, und 1664 mit **Antoinetten** le Mareschal verehlichet. Diese gebahr ihm nur 2 Töchter; jene aber nebst einer Tochter, folgende 2 Söhne. 1) **Deodatus Joseph Balthasarn**, von dem sogleich. 2) **Johann Baptista Heinrichen**, Herrn von Amelecourt, von dem §. I. gehandelt wird. Jetztgenannter **Deodatus Joseph Balthasar** von Rennel, Ritter, Herr von Mehoncourt, Erbamont und Circourt, war bey dem Hertzog **Leopold** I Staats-Rath, wie auch Ober-Präsident bey der Rechen-Cammer, und starb 1726 den 24 Febr. da er 71 Jahr und 3 Monat gelebet. Von **Francisceen** de Huyn, die er sich 1687 zur Gemahlin erwählet, hatte er 4 Söhne: 1) **Nicolas Franciscus**, Grafen von Rennel, und des H. R. Reichs, von dem hernach. 2) **Joseph Ignatius**, Grafen des H. R. Reichs, und Canonicus bey der Kirche zu Saint Diez. 3) **Carl Franciscus**, Grafen des H. R. Reichs, und Canonicus bey eben dieser Kirche. 4) **Johann Baptista Balthasarn**, Grafen des H. R. Reichs, Herrn von Erbamont und Circourt, Capitain bey der Hertzogl. Lothringischen Garde, insgemein der **Ritter von Rennel** genannt. Vorbesagter **Nicolas Franciscus**, Graf von Rennel, und des H. R. Reichs, Ritter, Herr von Mehoncourt, erhielt 1730 den 31 August von **Franciscus Stephan**, Hertzoge von Lothringen, die Freyheit, daß sowohl er, als seine männliche Nachkommen, wie auch alle diejenigen Mannspersonen sich Grafen des Heil. Römischen Reichs schreiben möchten, welche von **Balthasarn** von Rennel und **Barbaren** von l' Escut, deren Großvater Nicolas von l' Escut 1544 von dem Kayser **Carln** V in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden, herstammen. Er hat sich 1725 mit **Marien Scholasticen** von Sarazin, Frau von Abocourt und St. Agenian, und 1732 mit **Magdalenen**, einer Tochter **Claudius Alexanders**, Marqvis von Pons-Renepont, vermählet. Die erste, so 1729 den 29 Novembr. gestorben, hinterließ eine Tochter, welche ihr 1730 im Tode nachgefolget.

§. I.

Digitized by Google

§. I. Die Linie der Grafen von Rennel, Herren von Amelecourt.

Johann Baptista Heinrich, Graf von Rennel, und des H. R. Reichs Ritter, Herr von Amelecourt, Franciscus von Rennel, und Antoinettens le Febre d'Anzy anderer Sohn, verließ 1697 die Frantzösis. Kriegs-Dienste, und wurde von dem Hertzog Leopolden zum Capitain von einer Compagnie des Garde-Regiments, 1721 aber zum Obristen von einem Infanterie-Regiment gemacht. Er heyrathete 1692 Nicolâen von Bailliwy, und nach deren Tode Marien Annen von Hoffelize, eine Wittwe N. von Bellebrune. Mit dieser hat er keine Kinder; mit jener aber folgende 3 Söhne gezeuget: 1) Der älteste Carl Johann Baptista, gieng in seinem 13 Jahre in Frantzösische Dienste, und wurde Lieutenant, 1717 aber ernennte ihn der Hertzog zum Capitain bey dem Garde-Regiment, worauf er dem Feldzuge in Ungarn als Volontair beywohnte. Er starb 1723, und hinterließ von Claudien Catharinen, einer Tochter Josephs le Febre, die er 1719 geheyrathet, Johann Baptista Sigeberten, und Annen Catharinen, welche letztere nach seinem Tode auf die Welt gekommen; 2) der mittelste, Franciscus Africanus, der Ritter von Rennel genannt, Kayserl. Fähndrich bey dem Lothringischen Regiment, wurde in der Schlacht bey Peterwaradein hefftig verwundet und bey der Belagerung von Temeswar erschossen. 3) Der jüngste, Carl Franciscus, Herr von la Borde, verehlichte sich 1723 mit Annen Franciscen Scholasticen von Greiche und hinterließ bey seinem 1730 erfolgten Tode 3 Kinder, Annen Catharinen, Anton Africanus und Marien Henrietten Adelheiden, davon die beyden letzten 1732 den 6 Jenner verblichen.

§. II. Die Linie der Grafen von Rennel de l'Escut.

Balthasar von Rennel, Ritter, Herr von Jarville und Valfroicourt, Balthasars von Rennel II und Claudien Gurrin du Montet anderer Sohn, nahm auf Verordnung seiner Großmutter, Barbaren von l'Escut, den Namen l'Escut an. Er heyrathete 1658 Elisabeth, eine Tochter und Erbin Carls von Vittou, Herrn von Valfroicourt, und starb 1707 den 2 Octobr. in dem 80 Jahre seines Alters. Sein eintziger Sohn, Johann Sigisbert, von Rennel de l'Escut, Ritter, Herr von Jarville und Pettoncourt, Hertzogl. Lothringischer Staats-Rath und Präsident a Mortier, starb 1707 zu Nancy in dem 44 Jahre seines Alters, und hinterließ von Catharinen, einer Tochter Cäsars von Huyn, Herrns von Pettoncourt, nebst 4 Töchtern, 3 Söhne. Diese waren 1) Thomas Balthasar, von dem zuletzt; 2) Johann Joseph, Graf des Heil. Römis. Reichs, und Canonicus zu St. Diez. 3) Carl, Graf des H. R. Reichs, der Ritter von l'Escut genannt, Capitain bey des Hertzogs von Lothringen Garde-Regiment. Jetztgedachter Thomas Balthasar, Graf von Rennel l'Escut und des Heil. Römis. Reichs, Ritter, Herr von Pettencourt, Burthecourt und Roberrt d'Espagne, Hertzogl. Lothringischer Obrist-Lieutenant und Capitain bey dem Garde-Regiment, vermählte sich 1722 mit Marien Annen, einer Tochter Cäsars von Hoffelize, Herrns von Chambrey, Burthecourt und Robert d'Espagne, welche 1730 das Zeitliche gesegnete, und einen Sohn Joseph Balthasarn, nebst 3 Töchtern hinterlassen.

Rennemann (Henning) ein Rechtsgelehrter, war zu Nortstemmen, einem Dorffe des Amts Papenburg in dem Stifft Hildesheim, den 30 Apr. im Jahr 1567 gebohr. Sein Vater war ein Bauersmann daselbst, und hatte viele Kinder, daher ihn selbiger zu einem Handwerck bestimmete, ihn aber doch in seinem 6 Jahr dem Pastor des Orts übergab, um von demselben das Lesen und Schreiben zu lernen. Einige Zeit darauf kam er nach Eltz, und im Jahr 1576, nach Hildesheim in die Schule; als er aber um Ostern des folgenden Jahres die Seinigen besuchte, muste er auch auf dem Felde mit Hand anlegen, und erhielt allererst mit vielen Thränen von seinem Vater, daß er ihn wiederum zur Schule schickte. Er blieb also hierauf in derselben bis im Jahr 1581, da er nach Hannover gieng, und nahm 2 Jahre hernach zu Hildesheim die Information einiger Kinder an. Allein der Ruff von der Catharinen-Schule zu Braunschweig lockte ihn im Jahr 1585 dahin, da er denn auch Mart. Chemnitzen über Melanchthons locos theol. lesen hörte. Endlich begab er sich in seinem 18 Jahre auf die Universität Helmstädt, und brachte es in seinem Studiren so weit, daß er im Jahr 1588 in Hildesheim an der St. Andreas-Schule zum Sub-Con-Rector bestellet wurde. Allein die Liebe zur Rechtsgelehrsamkeit, und die Begierde, ein mehreres zu lernen, verursachte, daß er im folgenden Jahre solches Amt niederlegte, sich wiederum nach Helmstädt begab, und im Jahr 1589 die Magister-Würde erlangte. Bald darauf wurde er unvermuthet von den Collegiaten des Sachsen-Collegii in Erfurth, die in Hildesheim seine Schüler gewesen, zu ihrem Decano erwählet, weswegen er sich in gedachtem Jahre dahin begab, und nebst der Rechtsgelahrheit, welche er vor sich selber trieb, den Studirenden mit verschiedenen philosophischen und jurist. Collegiis diente. Da er nun den Entschluß gefasset, sich um die höchste Würde in den Rechten zu bewerben, und kurtz vorher, ob er gleich schon verheyrathet war, auch eine Reise nach Holland gethan, wurde er im Jahr 1597 zum Rectorat nach Hildesheim verlanget, welches er auch annahm, ob er sich gleich etwas schwerlich dazu bequemte. Doch kam er im Jahr 1602 wiederum als Director des Gymnasii nach Erffurt zurück, nahm auch im Jahr 1603 daselbst die Würde eines Doctors in den Rechten an, und wurde darauf im Jahr 1604 der Juristen-Facultät Referendarius, ferner derselben Assessor, auch kurtz hernach von den Sachsen zum andern mahl zum Decano ihres Collegii erwählet. Als er aber sodann auch eine ordentliche Profeßion der Rechtsgelahrheit erlangt, und seine Praxis immerzu stärcker wurde, legte er im Jahr 1612 das Rectorat an dem Gymnasio nieder, und wurde

zuletzt auch ein Mitglied des Raths, worinn er im Jahr 1631 und 1636 das Amt eines Ober-Schloß-Herrn, im Jahr 1638 und 1643 aber die Würde eines Obristen Raths-Meisters erhielt, und zugleich vom Jahr 1632 bis zu dem Pragischen Friedens-Schluß als Stadt-Schultheiß die Chur-Mayntzischen Rechte aufs genaueste beobachtete. Er starb den 18 August im Jahr 1646 im 80sten Jahre seines Alters. Man rühmet an ihm, daß er seinen erwehnten wichtigen Aemtern nicht allein mit einer sonderbahren Geschicklichkeit und Treue vorgestanden, sondern auch in Processen sich ungemein gewissenhafft aufgeführet, und sich auch sonsten überhaupt eines aufrichtigen und rechtschaffenen Wandels beflissen habe. Er war auch wohl ein geschickter Schulmann, wolte aber kein Wort im Deutschen leiden, welches seinen Ursprung aus einer anderen Sprache hatte; und schrieb im Lateinischen nicht ajo, sondern aijo, nicht ejus, sondern eijus. Seine Schrifften sind:

1) Philosophiæ Rameæ insuperabile scutum;
2. Ramus, s. enodatio totius Philosophiæ Rameæ;
3. De legitima disputandi ratione;
4. De jure retorsionis contra verbales injurias, Jena 1630 in 4.
5. Decisio controversiæ monetariæ circa valoris vulgo recepti incrementum & decrementum, creditoris an debitoris lucro veniat;
6. De jure transmissionis actorum judicialium ad Collegium jurisprudentum, in 8.
7. Repetitiones juris Canonici;
8. Comment. de jure obligationis circa conventiones;
9. De principiis jurisprudentiæ recte disponendis;
10. jurisprudentia Romano-Germanica, welche er aber nicht selbst, sondern Lorenz Heinrici aus seinen gedruckten und geschriebenen Wercken zusammen getragen, und in 2 Quartbänden zu Erfurt 1651 und 1658 ans Licht gestellet.
11. Jurisprudentia Justinianea, Erfurt 1604 in 4.
12. Collegium Juridicum;
13. Comment. de suo, quod cujusque est, ab injuria alterius defendendo.
14. De opinionum communium vanitate.
15. De abusuum jur. vanitate.
16. Disputationes:
   a) de prærogativa creditorum.
   b) de concursu actionum.
   c) ad l. 8. C. de revoc. donat.
   d) ad l. 15. ff. de auct. & conf. tut.
   e) de matrimonio.
   f) de transactione
   g) de inculpata tutela.

Blanres vitæ illustrium Erfurtens. Witte diar. biograph. Motschmanns Erford. literat. Contin. 5.

Rennen, auf der Reitschule, nachdem Ringe oder einem andern Ziele mit der Lantze, Degen und dergleichen lauffen. Ein Rennen heisset, wenn die Reihe aller derer, so zu dem Exercitio gehören, herum kommen. Und dieses wird auch bey dem Scheibenschüssen also gesagt, da wenigstens drey Rennen, bisweilen auch mehr gethan werden müssen, ehe man zum Stechen kömmt. Wer nicht durch alle Rennen einen Treffer hat, kömmt nicht zum Stechen.

Rennen (Quintan-) siehe **Quintanrennen**, im XXX Bande, p. 293.

Rennen (Wett-) siehe **Wettrennen**.

Rennenberg, Geschlecht, siehe **Renneberg**.

Rennend, lauffend, *Currens*, *Courant*, in der Wapenkunst, wird von vierfüßigen Thieren gesagt, wenn sie, die Vorder-Füsse vor sich streckend, gemahlet werden.

Renner, Bischoff, siehe **Philipp**, im XXVII Bande, p. 1923.

Renner (Edle von und zu Almandingen) bey welchen das Unterschencken-Amt des Stiffts Kempten an statt Chur-Sachsen erblich ist, wovon mit mehrerm zu lesen ist unter dem Articel **Kempten**, im XV Bande, p. 441. u. f.

Renner (Frantz) ein Nürnbergischer Stadt-Wundartzt, im 16 Jahrhundert, hat sich durch eine Schrifft bekannt gemacht, so den Titel führet: Handbüchlein aller Artzney wider die Frantzosen, Nürnberg 1559 in 4 und allda wieder aufgelegt, 1572 in 4. **Becmanns** Catal. Bibl. Francof. Viadrin.

Renner (George) gebürtig von Roßfeld, war Anfangs Hof-Caplan zu Anspach, wurde aber 1591 nach Schwabach zum Decanat und Pastorat vociret, welches Amt er in demselben Jahre an- und durch seinen erfolgten tödtl. Hintritt 1623 den 12 Januarii wieder abtrat. **Falckensteins** Schwabach Cap. III. §. 6. p. 42.

Renner (Jacob) der Weltweißheit Magister, war zu Schmalfelden gebohren. Er wurde Anfangs Wallenrodischer Vicarius zu Schwabach, und wurde 1623 zum Decanat daselbst berufen, welches er am Feste Michaelis antrat. Er starb 1632 den 5 Octobr. zu Nürnberg, wohin er sich des Krieges halber in Sicherheit begeben hatte. **Falckensteins** Schwabach Cap. III, §. 6, pag. 42.

Renner (Johann) ein Nieder-Sachse, lebte in der letzten Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb Chronicon der löblichen Stadt Bremen in Sassen in Nieder-Sächsischen Versen, welches Buch zu Bremen 1583 in 8 gedruckt, von Johann Hannover 1642 ins Hochdeutsche gebracht, in Nieder-Sächsischer Sprache aber 1717 zu Bremen wieder aufgelegt worden. **Gelehrte Zeitungen** 1717.

Renner (Johann) der Weltweißheit Magister, lebte zu Landsberg, in Meissen, und schrieb das traurige Landsbergische Brand-Spectacul, gedruckt zu Leipzig 1688 in 4.

Renner (J. G.) von diesem hat man erbauliche Bibel-Arbeit, gedruckt zu Budißin 1719 in 4.

Rennersberg, Stadt, siehe **Remiremont**.

Rennersdorff, ein in dem Budißinischen

Kreyße in dem Marggrafthum Ober-Lausitz befindl. Dorff. Wabsts Histor. Nachricht von dem Churf. Sachs. Beyl. p. 120.

Rennersdorff, ein Forwerck unter das Amt Stolpen, in dem Meißnischen Kreysse, gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churf. Sachs. Beyl. p. 67.

Rennersdorff (Ober- und Nieder-) zwey Dörffer im Marggrafthum Oberlausitz, in dem Görlitzischen Kreysse. Wabsts Hist. Nachr. von dem Churf. Sachs. Beyl. p. 129.

Rennes, Lat. *Redones, Rhedones, Redonæ*, oder *Condate Redonum, Redonum civitas*, und *Redonica regio*, die Hauptstadt in Bretagne, so mit einem Parlament, welches der König Heinrich II 1552 angeordnet, und einem unter den Ertz-Bischoff zu Tours gehörigen Bißthum, wovon zu Ende des Artickels ein mehrers, versehen. Der Fluß Vilaine, der sich hier mit der Isle vereiniget, flüsset durch die Stadt, und trägt zu ihrer Handlung nicht wenig bey, indem man mit grossen Barquen aus dem Meer dahin kommen kan. Die Stadt wird in die Ober- und Nieder-Stadt getheilet, welche durch drey Brücken mit einander wieder verbunden werden. Die Gassen sind enge und kothig, weil sie die Sonne wegen der hohen Häuser nicht durchscheinen kan. Nach Abgang der Römischen Macht hatten sich gewisse Saxen allhier gesetzt, welche zur See dahin gekommen waren, musten aber denen Francken bald weichen. Als die Britannier aus Engelland hinüber kamen, liessen sie sich sonderlich in dieser Gegend nieder, wiewol ohne die Stadt einzunehmen, bis solches erst im 9 Jahrhundert von Numenojus, deren Anführer, geschehen; welcher auch den König Carln den Kahlen zwang, darein zu willigen, und denen Britannischen Fürsten so gar den Königlichen Titul zu lassen, welchen sie doch nicht lange behielten. Folgends hat diese Stadt mit der Provintz Bretagne, was die Herrschafft betrifft, gleiches Geschick gehabt. Ehemals war hier die ordentliche Residentz der Hertzoge von Bretagne. Der erste Bischoff ist St. Moderan gewesen, welchen man in die erste und älteste Zeiten des Christenthums setzet; wiewohl nicht zu läugnen, daß kein Bischoff zu Rennes in sicheren Urkunden gemeldet werde, bis 461, da Athenius, Bischof allhier, die Kirchen-Versammlung zu Tours unterschrieben, welches er auch nachmals 465 bey der zu Vannes gethan. Obgleich Ludewig XIV das allhier befindliche und oben bereits angezogene Parlament nachgehends nach Vannes verlegt, so ist es dennoch nach Verlauff etlicher Jahre wieder dahin gekommen. Die sehenswürdige Dinge in dieser Stadt sind die Dom- oder Peters-Kirche, die Abtey von St. Melain und St. George, ein Jesuiter-Collegium und unterschiedliche andere Klöster, desgleichen das Parlament-Haus, und die darinnen befindliche Uhr, deren Glocke vor die gröste im gantzen Königreiche gehalten wird. Im Jahr 1720 im December sind hier mehr als 250 (andere setzen 850) Häuser durchs Feuer verzehret werden. *Argentré & Augustin.* du Paz hist. de Bret. du Chesne antiq. des Villes. Sammarth. Gall. Christ. *Descrips. hist. & geogr. de la France.* le Long bibl. pag. 201. Obgedachtes Bißthum ist eines von denen ältesten in Bretagne, und wird insgemein der heilige Moderanus vor den ersten Bischoff hieselbst gehalten, dessen Nachfolger das Recht, ihre Könige zu krönen, sich zuzueignen gesuchet. Die Einkünffte des Bischoffs belauffen sich nicht höher als 10000 Livres. In der Dioces werden 263 Pfarrkirchen gezählet. Die Cathedral-Kirche ist dem heiligen Peter gewidmet, und das Capitul hat 5 Aemter, welche der Schatzmeister, Sänger, Scholaster und 2 Diaconi bekleiden, und 16 Canonicos. Ausser diesem Capitul finden sich in dieser Dioces auch noch 3 Collegiat-Kirchen, als 1. die zu Guerche, welche Wilhelm II, Herr von Guerche, 1266 gestifftet, 2 zu Vitre, die in eben dem Jahr vom Freyherrn Andreas de Vitre ihre Stifftung erlanget, und 3 zu Champeau, deren Stiffter Robert II, Herr von Epinay, 1441 gewesen. Die Abteyen dieser Dioces heissen

a. St. Melaine, in Rennes gelegen, Benedictiner-Ordens, ist ums Jahr 630 oder 648 gestifftet worden, und wollen einige ihren Ursprung dem heiligen Patern, Bischoffen von Auranches, zuschreiben.

b. Rille, nicht weit von Fougeres, deren Stifftung von Alfried de Fougeres ums Jahr 1024 erfolget. Sie ward 218 Jahr hernach denen Canonicis regularibus des H. Augustin überlassen.

c. St. Georges, eine Benedictiner-Nonnen-Abtey in Rennes, welche Alanus, Hertzog von Bretagne, 1032 gestifftet, und darinnen seine Schwester Adelle die erste Aebtißin gewesen. Es werden lauter Adeliche Fräuleins in solche aufgenommen.

d. St. Sulpice, auch Benedictiner-Ordens, und 3 Meilen von Rennes gelegen, ist ebenfalls ein Fräulein-Kloster, und in dem Walde de Nid de Merle ums Jahr 1096 von Rudolphen de la Fustaje, der ein Mönch in dem Kloster St. Jouin die Marnes gewesen, gestifftet worden. Ubrigens haben die Bischöffe einander nachstehender massen gefolget, als:

1. Moderanus, welcher ums Jahr 300 gelebet.
2. St. Justinus, ein Märtyrer, und der vielleicht mit dem andern Justino Martyre unter dem Kayser Diocletiano zu gleicher Zeit gelebet. Nach ihm scheinet ein oder der andere zu fehlen.
3. St. Riotisinus, um 383.
4. St. Electranus oder Eleranius.
5. St. Johann Albus.
6. Artemius oder Anthemius um 453 und noch 482.
7. St. Amand, starb 500 den 14 Nov.
8. St. Melanius oder Melenus, hat dem ersten Concilio zu Orleans, so im Jahr 507, 510 oder 512 gehalten worden, beygewohnet, und ist 530 gestorben.

9. Victorius oder Victurius, starb 588.
10. St. Golvenus, starb den 1 Julii 600.
11. Durioterus 650.
12. Wilhelm 689.
13. St. Mederanus, Moderandus oder Moraneus, resignirte 717, und starb 730.
14. Vivarinus oder Jvarinus, starb 866.
15. Electranus, Electranius oder Electranius.
16. Tethaldus.
17. Gvalterus I.
18. Warinus oder Gvarinus 990.
19. Triscandus, ein Bruder des vorigen Gvalteri starb den 13 Sept.
20. Gvalterus II. starb den 10 May.
21. Warinus oder Gvarinus, starb den 17 May 1036.
22. Mainus oder Maino, insgemein Meen genannt, starb den 20 August 1075.
23. Mauricius 1069.
24. Johan Giequel, starb 1074.
25. Tudualð de Burgo 1075.
26. Sylvester, von 1076, starb den 18 Jenner 1096.
27. Marbodus oder Marbeuf, starb den 11 December 1123.
28. Rotaldus oder Rolandus, starb den 21 November 1126.
29. Hamelianus, starb den 3 Febr. 1141.
30. Alanus oder Alain, starb 1156 den 1 May.
31. Stephan, starb den 5 Sept. 1166.
32. Robert, starb den 9 December 1167 oder 1168.
33. Stephan de Fougeres, starb 1179.
34. Philipp, starb den 18 April 1181.
35. Jacob, starb 1184.
36. Hebert, starb den 10 December 1198.
37. Peter de Dinan, starb 1209.
38. Peter de Fougeres, starb 1222 den 10 Julii.
39. Josselin von Montauban, starb 1234 den 30 November.
40. Johann Gignes, starb den 11 September 1257.
41. Egidius insgemein Eloy, starb 1262.
42. Moritz von Trelesky, starb den 16 Sept. 1282.
43. Wilhelm de Rupe tangvi, starb 1297.
44. Johann, starb 1302.
45. Yvo, bis 1305.
46. Alanus von Chateau-Giron, starb den 24 September 1327.
47. Alanus de Chateau-Giron, ein Enckel des vorigen, saß nur ein Jahr.
48. Wilhelm Ouuriong, st. den 10 Junii 1347.
49. Yvo von Romasdac, starb den 13 October. 1349.
50. Archandus, starb um 1353 oder 1354.
51. Peter de la Val, starb den 15 Jenner 1356 oder 1357.
52. Wilhelm, starb 1359.
53. Peter von Gveneme, saß 3 Jahr.
54. Roaldus oder Raoul von Treal, starb den 3 Febr. 1383.
55. Wilhelm de Bris bis 1387.
56. Anton 1388.
57. Anselmus von Cantemerle, starb den 1 November 1427.
58. Wilhelm Brillet, starb den 3 Febr. 1448.
59. Robert de la Riviere, bis 1450.
60. Johann von Cont-quits, starb um 1453.
61. Jacob d'Espinay, starb 1482.
62. Michael Gvibe, starb um 1501.
63. Guygo oder Guy, bis 1503.
64. Robert von Gvibe, starb 1513.
65. Yvo Mayeux oder Mahieuc, starb den 20 September 1541, in seinem 70 Jahr.
66. Claudius Dodieu, starb zu Paris 1558.
67. Bernhard Bocherel, resignirt 1565.
68. Bertrand von Marillac, starb 1573.
69. Aemarius Hannequin, starb den 13 Jenner 1596.
70. Arnald d'Ossat, ward nach Bayeux versetzt.
71. Servinus Olivarius von 1600 bis 1602.
72. Frantz Lachiver, starb den 22 Febr. 1619.
73. Peter Cornillet 1619.
74. Johann Baptista Beaumanoir de Lavardin 1700.
75. Christoph Ludwig Turpin Cresse de Sansay.
71. Carl Ludwig la Tonnelier de Bretevill, wurde Bischoff 1723, st. 1732 den 24 April.
77. Ludwig Guido Guerapin de Vaureal, Abt von Molesme und Jouy, wurde Bischoff 1732, eingeweihet den 24 August.

Severtius Chronol. histor. Tom. III. p. 64. u. ff.

Rennes, siehe **Servetus**.

Renneville (Constantin) gab heraus Entlarvte Frantzösische Inquisition, oder Geschichte der Bastille, mit Kupffern, IV Theile, Nürnb. 1715 = 24 in 8.

Renn-Fahne (Reichs-) siehe **Reuterey-Fahne** (Reichs-).

Rennjagen, siehe **Parforce-Jagd**, im XXVI Bande, p. 856.

Renniger (Michael) aus Hampshire, war Archi-Diaconus zu Winchester, schrieb
1. Syntagma hortationum ad Jacobum regem Angliæ, Londen 1604 in 8.
2. De sacerdotum conjugio;
3. De Pii V & Gregorii XIII furoribus contra Elisabetham reginam Angliæ, Londen 1582 in 8.

und starb den 26 Aug. 1609, im 89 Jahr. **Wood** Athenæ Oxoniens.

Renn-Säule oder **Lenck-Säule**, ist eine, in ihren Pfannen gelinde gehende aufrecht-stehende Welle. Sie wird an denen Orten gebrauchet, wo die Schiffe mit einem Pferde an einem langen Seil gezogen werden. Ihr Nutzen bestehet darinn, daß die Pferde, wo starcke Krümmen an denen Flüssen vorfallen, wenn sie um diese herum gelauffen sind, das Schiff nicht gerade nach sich, und also wider das Ufer, zühen können. In Holland sind dieselben sehr gebräuchlich an denen Graben, da die Treck-Schüten paßiren.

Rennschiff, Lat. *Celox*, Frantz. *Courvette*, siehe *Courvette*, im VI Bande, p. 1499.

Renn-

Rennsdorff, ein Ort in dem Churfürstenthum Sachsen, unter das Amt Naumburg und Zeitz gehörig. Wabsts Hist. Nachr. von dem Churf. Sachsen p. 148.

Rennsdorff, ein adel. Guth in der Laußitz dem Hause Thäler gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 146.

Rennspindel, ist ein sinnreich erfundenes Werckzeug der Schlösser und einiger anderer Handwercker, einen motum reciprocum durch blosses Niederdrücken zu prästiren. Sie bestehet in einem geraden cylindrischen Stänglein, in beliebiger Stärcke oder Dicke, oben mit einem Oehre durchbrochen, unten in der Axe aufwärts gebohret, oder viereckigt hohl, um allerhand Bohrer darein stecken zu können. Besser aufwärts hat sie einen viereckigten Absatz, in welchen ein bleyerner, eiserner oder metallener Wirtel oder Kugel gesteckt wird, von ungleicher Grösse und Gewicht, jedoch der Grösse der Spindel gemäß Wenn nun diese Spindel in situ verticali gestellet worden, so wird oben her darauf ein Horizontales, just in der Mitten queer durch gebohrtes holtz, als ein vectis ambidexter seu geminus, welchen man auch füglich den Läufer nennen könnte, angebracht, dessen Hypomochlion in seinen beyden Extremitatibus ein in denselben angeknüpfter und durch das oberste Oehr der Spindel gezogener Riemen abgiebet, welcher nicht strenge angezogen, sondern gantz schlaff seyn muß, daß er mit dem, die Basin präsentirenden Läufer einen Triangulum æquicrurum, dessen vertex in dem bemeldten Oehre ist, abgebe. Dieser Läufer wird mit der Hand des Künstlers allezeit niedergedrücket, oder an der Stange herunter gezogen, dabey denn ex staticis zu erkennen, daß die gröste Weite vom Hypomochlio dieses vectis geminati in der Axe der Spindel sey, und daß seine Kraft nach seiner halben Länge ästimiret, und des Künstlers Hand in der Mitten angebracht werden müsse. Wenn nun die Spindel umgedrehet wird, es sey auf welche Seite es wolle, so wickelt sich der (zwey Hypothenusas vorstellende) Riemen, Schranckenweise nach einer einfachen Direction auf, wodurch der Läufer über sich steiget, bis er durch den geometrischen Satz, welcher præsepe asinorum genennet wird, weiter nicht kommen kan; hierauf wird er durch die Hand des Künstlers niedergedrücket, und zühet die Spindel mit Gewalt und Geschwindigkeit in contrariam plagam, dadurch der an ihr haftende Wirbel als ein horizontales Schwengrad die Uberwäge bekömt, u. cessante motu des Läuffers die Spindel forttreibet, daß sie nach dieser Direction die lederne Hypothenusas wieder aufwickelt, bis zum præsepe asinorum, und zugleich den Läufer erhebet zu weiterer solcher Bewegung; dabey denn abermal zu beobachten, daß, je länger besagte Hypothenusæ sind, je öffter sie können umgewickelt werden, und je geschwinder und öffter werde die Spindel mit dem Bohrer umlaufen und bohren, je breiter und schwerer auch der Wirbel, je stärcker wird sein Schwung und retrodirectiv seyn. Da wir nun solcher gestalt erkennen, das Brachium longius bis zum Hypomochlio sey von der Axe der Spindel anzurechnen, bis zu den Hypomochliis des Riemens, so fragt sichs, wo das Brachium brevius sey? Antwort: von der Axe der Spindel bis zu ihrer Oberfläche, das ist: der halbe Durchmesser der Spindel, woraus abermal zu erkennen, daß, je dünner diese Spindel, je stärcker sey die Force, oder wie sich der Durchmesser der Spindel verhalte zur gantzen Länge des Läufers, also sey reciproce die Kraft der Hand gegen der Kraft, Würckung oder dem Nachdrucke der Spindel. Endlich je näher der Riemen durch die Aufwicklung zum horizontalen situ kömmt, je mehr würcket die Kraft der Hände, woraus billig die entsetzlich grosse Kraft zu verwundern, welche durch sehr geringe, ja unempfindliche Force diesem Instrumente eingedrucket wird.

Rennsteig, Reinsteig, ist ein langer und berühmter Weg, welcher durch den gantzen Thüringer Wald, bis an den Böhmischen Wald auf den höchsten Bergen bis 40 Meilen lang fortgehet, ohne daß man auf ein Dorff oder Stadt zukommt. Er wird von den angräntzenden Landes-Herrschafften durch ihre Forst-Bedienten in baulichem Wesen erhalten, und zu beyden Seiten findet man frische Quellen.

Rennthier, Reenthier, Reiner, Rainger, *Rangifer, Reune, Rangier.* Ein Thier, so allein in Lappland zu finden. Es soll diesen Namen, entweder von seinem schnellen Laufe, oder von der Reinigkeit bekommen haben. Der Lateinische Name heisset so viel als Rangifera, von dem Namen Rang, den ihm die Schweden vor Alters gegeben. Heut zu Tage heisset es bey den Schweden und Norwegen **Reen**, bey den Lappen **Herkt** und Puaze. Es hat eine ziemliche Gleichheit mit dem Hirsche, ist aber stärcker von Leibe, und niedriger von Beinen als ein Hirsch. Seine Beine sind starck, und wenn es die bewegt, klappern sie laut, daß solch Geklappere oft eher gehöret, als das Thier gesehen wird. Das Haar ist aschenfarb, hin und wieder mit weissen Strichen oder Flecken. Unter dem Halse hat es lange Zoten fast wie die Ziegen. Sie tragen alle Geweihe, und werfen sie jährlich ab, die Weiblein aber führen sie kleiner als die Männlein. Sie setzen drey Stangen, derer jede besonders ihre Enden hat. Sie wiederkauen nicht. Das Thier ist eigentlich wild, es haben aber die Lappen es zähmen gelernet, so daß sie nun derselben gantze Heerden haben, und darinnen ihr Reichthum bestehet. Sie nähren sich im Sommer von guten Kräutern, oder Laub der Sträuche, im Winter von einer besondern Art weissen Mooses, welches sie unter dem Schnee herfür zu scharren wissen. Sie werden von den Einwohnern vortreflich genutzet, indem ihr Fleisch zur Speise und die Haut zur Kleidung dienet. Die Kühe geben wenig, aber sehr fette Milch, werden ein mal des Tages gemolcken, und die Milch entweder frisch verspeiset oder zu Käse gemacht. Die Männlein werden gelegt, und zum Zühen an Schlitten gebraucht, die auf eine besondere leichte Art gebauet, da man darinnen angebunden, und mit zwey Stöcken in den Händen wider das Umwerfen bewafnet, so denn dem Thiere von seinem Meister etwas in das Ohr geraunet wird, womit es über Berg und Thal auf unwegsamen Wegen flügelschnell fortläuft, und nicht eher, als an dem Orte, und vor dem Hause, dahin es zu lauffen geheissen worden, still stehet. Sie leben nicht über dreyzehn Jahr.

Jahr. **Olaus Magnus** meldet andere Umstände von diesen Thieren, und schreibet von ihnen also: Sie tragen 3 Hörner, und werden in Bothnia und groß Lappland gefangen. Man zähmet sie und spannet sie an den Wagen, daher auch der Name **Reiner** oder **Rancher** kommt. Das Joch oder Spannzeug, so ihnen an die Hörner und die Brust geleget wird, heißt *Rancba* oder *Cocba*; derhalben **Rancher** oder **Reiner** so viel bedeutet, als einen Joch- oder Zühhirsch. Wiewol derselbige Name, andern Theils, auch von dem hohen Geweihe des Kopfs herrühret, welches die Gestalt etlicher Zweige von Eichbäumen hat. Unter solchen Hörnern sind zweye grösser, denn das dritte, und sitzen eben an dem Orte, wo die Hirschgeweihe zu sitzen pflegen, haben aber mehrere und breitere Enden, bis auf funfzehen. Mitten am Kopfe sitzet das dritte mit etwas kürtzern Zincken, womit sie sich wider alle Thiere, insonderheit wider die Wölfe, beschützen, der Kopff aber zugleich ein schönes Ansehen bekommt. Dieses Thier lebet von dem weissen Bergmoos, so im Winter mit Schnee bedecket liegt; welchen Schnee, wie tief und dicke er auch ist, es dennoch durchgräbet, wie auch die wilden Pferde thun, und also sein Futter darunter hervor suchet. Den Sommer hindurch beweidet es sich an den Blättern und Zweigen der Bäume, und zwar besser im Gehen und Stehen, als im Niederbücken zu den Kräutern und Blumen, dieweil ihm die vorwärts gar zu sehr gekrümmten Geweihe damit beschwerlich fallen, und es deswegen den Kopf zur Seite beugen muß. Am Halse hat es eine Mähne, wie ein Pferd, gespaltene Hufe, welche ihm die Natur fast gantz rund formiret, weil es in Thälern, Felsen und Gebürgen überall durch tiefen Schnee zu lauffen hat. Wenn diese Thiere zahm gemacht worden, schaffen sie ihren Herren einen grossen, ja grössern Nutzen, als das Rindvieh; dienen ihm mit ihrer Milch, Haut, Nerven oder Sennen, Beinen, Hufen, Hörnern, Haaren und Fleisch, so ein leckeres und wohlgeschmacktes Essen giebt. Einige Einwohner halten zehen, funfzehen, dreyßig, siebenzig, hundert, ja manche wohl zu zwey, drey und fünf hundert Stück, nachdem sie wohlhabend sind. Sie lassen dieselbigen durch gewisse Hirten auf die Weyde führen, und in Ställen verwahren, wegen der vielen Wölffe, vorab der Berg-Wölffe, welche grimmiger und boshafftiger sind, denn die andern. In andern Ländern über Meer bleiben sie nicht lange beym Leben, wegen Veränderung, so wohl der Luft als der Nahrung. Die wilden Rennthiere laufen in den Wildnissen herum, und vermehren sich allda, bisweilen wird denn eine Jagd angestellet, und deren etliche gefangen. Die zahmen werden so wohl für leichte als schwere Wägen gespannet, so mit allerhand köstlichem Rauchwerck, Tüchern und Fischen beladen, sintemal die Lappländer von der Fischerey leben, und dazu fischreiche Wasser an der Hand haben. Solche Wägen gehen gemeiniglich in den ebenen Thälern, gegen Norwegen, mit welches Landes Einwohnern die Lappen am liebsten und meisten zu thun haben. Diejenigen, so diese vorgespanneten Thiere regieren, die nennen sie *Quenar*, das bedeutet einen Fuhrmann, und können, wenn es ihnen gefällt, alle Tage hundert und funfzig tausend Schritte fahren, welche dreyßig Gothische oder Deutsche mittelmäßige Meilen machen. Berührte Winter- oder Schneewägen fallen den Lappländern sehr bequehm und dienstlich; sind vorne wie ein Schuh zugespitzt, um desto besser durch den Schnee zu dringen, und wie ein Schiff, die Wellen zu durchbohren. Selbige Fuhrschlitten desto schnellläufiger zu machen, nehmen sie die zartesten Rancher- oder Reinhäute, und heften den vordern Theil davon vorwärts zusammen unter den Schlitten, dadurch dieser nicht allein besser fortfähret; sondern auch den Fuhrmann für dem Zurückfallen bewahret, wenn es Berg an gehet, weil der Schlitten gleichsam gesperret und dadurch gehemmet wird. Ja durch eben diese Erfindung pflegen sie mit ihren Bogen und Pfeilen der wilden Rennthiere sich zu bemächtigen. Die Milch der **Reinküh** wird in der Haushaltung verspeiset, und die Molcken getruncken. Die Haut dienet den Menschen zur Decke, beydes des Leibes und des Bettes; auch zu Roßsätteln, ledernen Säcken und Blasebälgen, denn sie gar zähe, starck und dauerhaft: Die Sennen werden zu Hemdern verarbeitet als wie Flachs, welcher der Orten gar nicht wächst, und Fäden daraus gemacht. Aus eben denselbigen spinnet auch der Lappe Fäden, und bereitet davon starcke Seile, damit seine Schiffe, in Ermangelung eiserner Nägel, fest zu binden. Mit den Beinen und Hörnern wissen die Bogen- und Armbrustmacher ihren Nutzen zu schaffen, deswegen sie dieselbigen gegen andere Sachen begierig eintauschen. Die Klauen oder Hufe schätzet man gar heilsam wider den Krampf. Mit den Haaren werden die Sättel gar füglich ausgestopft, desgleichen auch die Stuhlküssen, Bettpolster und Decken; denn sie nutzen so wohl zu Ehren für einen Gast, als zur Wärme in dem Winter. Das Fleisch dieses Thieres soll sehr gesund und schmackhafft seyn, sich auch gesaltzen und gedörret viel Jahr lang gantz gut erhalten; wiewohl die Einwohner gewöhnet, öfters frisches von der Jagd dem alten beyzufügen.

RENO, oder *Rheno*, ein kleiner Fluß in Italien, welcher in dem Apenninischen Gebürge, an den Gräntzen des Ferrarischen und Bolognesischen Gebiets entspringt, bey der Stadt Bologna vorbey läufft, und nicht weit davon sich mit dem Po vereinigt. Er hat ungemein viel Fälle oder Cataracten, und würde demnach zu der Schiffarth gar nicht zu gebrauchen seyn, wenn man nicht allenthalben Schleusen gemacht, und dadurch zu wege gebracht hätte, daß man sehr bequemlich darauf fahren kan. Er läuft aber so langsam, daß man, es mag mit dem Strom oder wider denselben seyn, allemal die Fahrzeuge durch Pferde zühen lassen muß. Delic. de l'Ital. I. p. 6. 177.

Renodäus (Johann) siehe **Renou**.

Renomsari, eine Stadt in Ost-Indien, in Asien, dem grossen Mogul gehörig, allwo sehr viel Cattoun-Leinwand gebleichet wird.

Renomisten, werden zu Jena und auf einigen andern Universitäten die alten versuchten und im Fechten geübten Bursche und Studenten genennet, die sich bey entstehenden Disputen, Actionen und Händeln derer Studenten, mehrentheils als Secundanten und Austreger gebrauchen lassen.

RENOMME'E, s. **Gerücht**, im X B. p. 1206.

Digitized by Google

RENONCULE, s. **Hahnenfuß**, im XII B. p. 211.

RENONES, siehe *Repti.*

Renou (Johann von) *Renodæus*, aus der Normandie gebürtig, war Königl. Rath und Leib-Artzt zu Paris, zu Anfange des 17 Jahrhunderts. Er hat viel in der pharmaceutica gethan, viel Irrthümer gesehen, aber auch viel Fabeln noch behalten, wie seine Schrifften: 1) dispensatorium Galeno-chymicum; 2) de materia medica libri 3; 3) antidotarium varium & absolutissimum, &c. ausweisen. Sie sind erst zu Franckfurt 1609 in 8. dann mit des **Johann Quercetanus** Pharmacopœa dogmaticorum von **Peter Uffenbachen** zu Hanau 1631 in 4 heraus gekommen. **Ludwig von Serres** hat des **Renou** Wercke Frantzösisch übersetzt und zusammen drucken lassen. *Linden. renov.* Bayle.

RENOVARE, siehe **Renoviren.**

RENOVATA LOCATIO, siehe *Redintegrata Locatio*, im XXX Bande, p. 1634.

RENOVATIO, siehe **Renovatur.**

RENOVATIO ARRESTI, die Erneuerung des Arrestes, siehe *Arrestum*, im II B. p. 1635 u. ff.

RENOVATIO CONTRACTUS, die Erneuerung eines Contracts, siehe *Contractus*, im VI Bande, p. 1137. u. f.

RENOVATIO INVESTITURÆ, die Erneuerung des Lehns, siehe **Lehns-Erneuerung**, im XVI Bande, p. 1459.

RENOVATOR, heist derjenige, welcher eine so genannte Renovatur zu verfertigen hat; siehe **Renovatur.**

Renovatur, oder Bann-Erneuerung, Renovatio, heist zuförderst nicht allein, wenn man alle Saal-Urbar der Güter Zugehörungen, und andere Bücher, Regişter und briefliche Urkunden, so Alters oder anderer Ungelegenheite halber verliegen und veralten wollen, ferner unverständig und unbrauchbar werden, wiederum aufs neue beschreibt, auch die alten Inhaber der Güter und derselben Anstösser mit denen noch lebenden ersetzet, und also das alte wieder erneuert, welches denn eigentlich renoviren heisset, sondern auch, wenn ein Landesherr alle seine Regalien, Obrigkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten, so vorhin niemahls beschrieben gewesen, untersuchen und durchsehen, von der Benachbarten u. anderer Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Gütern absondern und was ihm allerdings allein gehörig, zusammen tragen und in ein Corpus oder Buch ordentlich verfassen, ferner in der Registratur oder Archiv zu einer ewigen Glaubenswürdigkeit und zu immerwährendem Andencken verwahren läst. Und ob wohl etliche solches Registraturam, andere Publicationem, andere Restaurationem, andere Redintegrationem nennen möchten; So bedienen sich doch viele, weil das sonst so genannte Registriren von dem Renoviren, dißfalls abzusondern, das Wort publiciren aber für gemein machen gebraucht wird, und dann die Wörter Restauratio und Redintegratio nicht so sehr im Gebrauch sind, des Wortes Renovatur und um so viel desto mehr, dieweil solches auch von andern, sonderlich im Hertzogthum Würtenberg und mehr Orten gebräuchlich seyn solle. Der obberührten zweyen Renovationen oder Renovaturen aber, hat jede ihre besondere Einrichtung und Cautelen, desgleichen ihre besondere Regeln, Rechts-Puncte und Ordnung, wie auch ihren besondern Proceß und Forme. So viel den andern Punct, ob nemlich einem Herrn, der Land und Leute zu regieren hat, eine Renovatur vonnöthen? anbelangt; so ist erstlich unlaugbar, daß biß anhero wenig der alten Saal-Urbar-Zinß-Gült- und dergleichen Bücher denen Rechten gemäß gemacht worden, und darzu der mehrere Theil eintzig und allein die Intraden oder Einkommen, Gefälle und Beschreibung der Güter in sich halten, aber in denselben derer Regalien, auch anderer Herrlichkeiten, Rechte u. Gerechtigkeiten, nur mit gantz wenigem oder wohl in etlichen gar nicht gedacht worden, welches dann einem Landsfürsten oder Herrn, indem dergleichen Saal-Bücher weder in dem Rechten, noch vor Gerichte Bestand haben, zu nicht geringem Schaden und Nachtheil gereichet, dannenhero einem Landesherrn die Beschreibung derer Regalien, Ober- und Herrlichkeiten, eben so nöthig, wo nicht noch nöthiger, als die Beschreibung derer Güter, Renten, 2c. seyn will; und solches fürnehmlich darum, damit dieselben, und deren Ausübung, oder auch nur die blossen Titel davon auf die künfftigen Zeiten nicht ins Vergessen oder aus dem Gedächtniße kommen, und solcher gestalt allem Zweiffel, Streit und Irrungen, so derentwegen mit der Zeit sich ereignen oder entstehen könnten, desto besser fürgebauet, dieselbe verhütet, abgelehnet, oder caßiret werden möchten. Sintemahl nicht alle Amtleute darinnen allerdings erfahren und geschickt seyn. Sonderlich was die Regalien, Ober- und Herrlichkeiten, ihre Früchte, Güter, Zugehörungen, u. d. g. anbelangt, verstehen sie offt dasselbige gar wenig. Zu dem bleibet auch der mehrere Theil nicht lange bey den Aemtern, und wissen alsdenn die neuen Officianten gemeiniglich nicht, wie es bey ihren Vorfahren gehalten worden, können auch solches (weil die alten Leute immerzu absterben und hinweg kommen) nicht wohl erfahren, dadurch dann einem Landesherrn oder dessen Landen bald ein Abgang und Schaden erfolget, wie leider nur zu viel bißhero geschehen. Aus welchem allen ja leichtlich ein jeder Verständiger zu schlüssen hat, daß, da gleich nicht mehr Ursachen vorhanden wären, doch aus oberzählten Bewegungs-Gründen einem Herrn, der Land und Leute hat, höchst nöthig und nützlich sey, daß so wohl der Herr selbst, als dessen Amtleute von Beschreibung der Herrlichkeiten, damit dieselben desto besser gehandhabt werden, eigentliche Wissenschafft haben mögē. Den dritten Punct betreffend, wie nehmlich eine solche Renovatur anzustellen und eingerichtet werden muß; so ist zu wissen, daß gleichwie einem, der einen neuen Bau anzufangen gemeynt ist, zuförderst oblieget, einen genauen Uberschlag zu machen, was er zu solchem neuen Bau an Materialien und andern Sachen bedürfftig, also auch einem Landesherrn, der ihm eine Landschafft, Herrschafft, Gut oder Lehen renoviren lassen will, gebühret, vor allen Dingen zu überlegen, was ihm zu solchem Wercke vonnöthen. Und solches nur mit wenigem anzuzeigen, so müssen anfänglich ordentliche Registraturen so wohl in denen Cantzeleyen, als auch Aemtern, gemacht werden, denn ohne vorgehende Registratur schwerlich, ja wohl gar nicht eine rechte Renovatur ins Werck gesetzt werden kan. So dann müssen die Registratores und Amtleute des-

Digitized by Google

jenigen Amts oder Gerichts, so der Herr renoviren lassen will, den Herrn oder dessen Regierung nach Nothdurfft zu belehnen wissen, welcher gestalt man eigentlich dasjenige, so man renoviren soll, so wohl mit Documenten, als andern briefflichen Urkunden behaupten wolle, auch könne, damit der Herr der Renovatur dem verordneten Renovatori solches alles und jedes zu transsumiren, und so denn die Zeugen-Verhör vor- und anzuweisen habe. Hiernächst fraget es sich zum vierten, wie eigentlich renovirt werden solle, damit es so wohl in denen Rechten, als vor allen Gerichten Glauben, Krafft und Bestand habe? worinnen eben die gröste Kunst und das rechte Meisterstück beruhet. Dann wie bey einem Bau so wohl, als in allen andern Verrichtungen das nothwendigste ist, wohl in acht zu nehmen, daß das Fundament recht gelegt werde, massen sonst, daferne der Grund nicht richtig ist, gar leicht das gantze Werck, so darauff gebauet ist, über den Hauffen fällt; also ist auch in diesem Wercke ein gleiches nicht weniger hoch vonnöthen. Und nachdem bereits gemeldet worden, wie verstümmelt und unvollkom̃en die alten Saal-Urbar- und dergleichen Bücher bishero gemacht und gehalten worden, auch wie wenig dieselbe in denen Rechten Bestand haben, so wollẽ wir nunmehr auch zeigen, wie dann die Saal- oder vielmehr die Renovatur-Bücher auf- u. anzurichten, damit dieselben unverwerfflich seyn, und zu besserer Verständniß dessen solches mit einigen Exempeln zu erläutern. Als wann ich sagen und schreiben wolte, wie dann bishero von den Amtleuten in den alten Saal-Büchern mehrentheils geschehen, der Fürst, Graff oder Herr, hat die höhere Obrigkeit, rc. so hat solches weder in denen Rechten, noch vor einigem Gerichte Krafft und Bestand, indem ich, als ein verpflichteter Amtmann, dem seines Herrn Nutzen zu befördern oblieget, wohl setzen könnte und möchte, was ich wolte, rc. Sondern ein rechter und geschworner Renovator kan und darff solches nicht so schlechterdings melden, sondern er muß darzu setzen können, dieselbe Obrigkeit hat er von dem H. Röm. Reich, oder dem Fürstenthume N. zu Lehen, wie ihm denn von der Röm. Kayserl. Majestät oder dem und dem Fürsten solche hohe Obrigkeit, Herrlichkeiten, Blutbann rc. verliehen worden, nach Ausweiß und Inhalt des Lehenbrieffs, der vor mir, dem Renovatore und dieser Renovation Gezeugen fürgebracht worden, allerdings unargwöhnig, von Wort zu Wort also lautend. Wir rc. Oder da solche hohe Obrigkeiten, rc. nicht Lehen, sondern des Landes-Herrn Eigenthum wären, so muß er alsdenn, gleicher gestalt mit Kauffbriefen und andern darüber habenden Urkunden, so der Renovation einzuverleiben sind, beweisen, wie und auf was Art und Weise dieselben an ihn gekommen. Item, über solches haben Bürgermeister, Vierer, Gemeinde oder der mehrere Theil der Aeltesten vor mir und denen Gezeugen öffentlich bekennt, daß in diesem Amte, Gerichte, Dorffe, u. s. w. bißher nunmehr über Menschen Gedencken kein anderer, denn der Herr, durch seine Amtleute, Pfleger, Vögte, oder Richter, die hohe Obrigkeit, rc. ausgeübet und gebraucht habe. Desgleichen der Herr der Renovatur hat einen Hof oder Gut, den oder das soll ihm der Renovator mit seinen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, die der Herr darauf oder daran hat, renoviren. Alsdenn will dem Renovatori obgelegen seyn, zuvor von dem Herrn zu vernehmen, was für Herrlichkeiten, Recht, rc. er ihm auf diesem Hofe oder Gute zueigne, ferner von dem Besitzer oder Innhaber des Hofs, ob er dem Herrn solcher prätendirten Herrlichkeiten, Pflicht, Dienstbarkeiten, Zinß, Gülte, vor ihm, dem Renovatore, bey der Renovation, folglich auch bey der Publication vor denen Zeugen bekänntlich und geständig sey. Alsdann muß er es der Renovation eigentlich einverleiben und zugleich fleißig anmercken, was dieser Hof, rc. auf oder an ihm selbst vor Recht oder Gerechtigkeitẽ, desgleichen was für Ein- und Zugehörungen, wie auch was für Dienstbarkeiten, Scharwerck, rc. darauf habe, und solches jedes mit Benennung des Hofes oder Gutes, und wo solches eigentlich gelegen, wie nicht weniger mit seinen Qualitäten und Quantitäten, Pertinentien und Gräntzen, und Vermarckungen. Letzlich hat auch der Renovator aufzuzeichnen, was der Besitzer auf solchem Hofe oder Gute für Recht und Gerechtigkeiten habe, und prätendire; Es muß aber dieses alles und jedes fein fleißig und unterschiedlich angemercket und beschrieben werden. In welchem allen sich der Renovator gegen allen Theilen, ja gegen allen denen, so darbey interessiret sind, unpartheyisch erzeigen, auch nichts anders aufschreiben, weniger in seine Renovaturbücher setzen soll und muß, dann was er und die Erneuerungs-Zeugen selbst gesehen und gehört, und wie es vor ihm bekannt und gestanden worden, auch würcklich vorgelassen. Alsdann hat es, wann solche Renovatur mit ihren gehörigen Cautelen und Anmerckungen, wie auch rechter Unterschrifft und Besiegelung verfertigt, bestätiget und authentisirt wird, in Rechten und vor allen Gerichten völlige Krafft und Bestand. Zum fünfften, will auch nothwendig seyn zu wissen, was ihm ein Herr renoviren lassen wolle; ob er nehmlich ein Hertzog- oder Fürstenthum, eine Graf- oder gantze Landschafft, oder sonst ein Landgericht, Herrschafft, Amt, oder ein einzig Dorff, oder sonst ein Hofgut, Lehen, rc. Ob er allein die Regalien, Herrlichkeiten, rc. oder allein die Einkünffte, oder allein der Güter Zugehörungẽ, oder diese drey mit einander, oder Lehen, oder sonst etliche Rechte, Gerechtigkeitẽ u. Gewohnheitẽ renovirt haben wolle. Dann soll ein Hertzog- oder Fürstenthum, eine Graf- oder Landschafft renovirt werden: so ist zuvor wohl zu betrachten, was ein solch Land für Regalien, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, so wohl nach dem natürlichen und gemeinen Rechte, als von Gewohnheit habe, haben könne und solle, und dann, was für Land-Gerichte, Aemter, Schlösser, Städte, Märckte, Dörffer, Weiler, Höfe, Mühlen, rc. mit der Ober- und mittlern Gerichtsbarkeit auch vollkommenen Eigenthume zugethan, ingleichen was solchem Fürstenthum oder Lande mit dem Eigenthume gehöre, was daran, auch von wem, Lehen sey oder nicht. Will man denn ein Landgericht, Amt oder Gericht renoviren lassen, so muß man zuvor wissen, was für Herrlichkeiten, Rechte und Gewohnheiten solches Gerichte oder Amt aus einer allgemeinen oder besondern Begnadigung oder Vergünstigung oder mit Gewohnheit ewiglich hergebracht und versichert habe. Sodann, was in solchem Land-Gerichte für Schlösser, Städte, Höfe, Märckte, Landsassen, Güter, Dörffer, Weiler, rc. gelegen, welche

darzu

Digitized by Google

darzu mit dem Eigenthum oder Lehen gehörig, desgleichen was nicht mit dem Eigenthum viel weniger dem Nießbrauche darzu gehörig, sondern allein in Ansehung der obern oder mittlern Gerichtsbarkeit unterworffen, und sonsten privilegirt und eximirt seyn. Da denn nicht weniger in acht zu nehmen, und eben so wohl nach Nothdurfft zu beschreiben seyn wird, was andere Herrschafften in solchem Landgerichte oder Amte für Lehen oder eigene Güter liegend, auch darauf für Recht und Gerechtigkeit, Einkommen, auch Dienstbarkeiten oder andere Gelegenheiten haben. Wolte dann der Herr deren jedes absonderlich renoviren lassen, so hat ein jedes seine besondern Cautelen und Einrichtung. Also auch mit den Lehen, da muß ein Renovator sich der Natur und Eigenschafft desselben, wie auch des Lehn-Herrn und des Lehnmanns erkundigen, die Lehnbriefe und andere darüber vorhandene briefliche Documente, desgleichen die Lehens-Gewohnheit, Gerechtigkeit, Landsgebrauch, des Lehns Ein- und Zugehörung mit allen Umständen beschreiben und renoviren. Und braucht mit einem jeden einen besondern Proceß, wie ein jedweder leichtlich von selbst erachten kan. Daher denn fürs Sechste an einem erfahrnen, geschickten, verständigen und fleißigen Renovatore viel gelegen. Denn wie ein Baumeister einen Bau verderben, schänden oder recht machen kan, also auch ein Renovator die Renovatur. Dann nach dem dieselbe beschaffen ist, nach dem hat sie auch in Rechten, und vor allen Gerichten Bestand. Darum neben andern, vornehmlich nachfolgende Umstände darzu erfordert werden. Erstlich muß ein Renovator aus einem rechtmäßigen Ehebette, und von ehrlichen Eltern gezeuget, 2) in alle Wege seines Leibes frey und mit Eigenschafft niemanden zugethan; 3) eines ehrbaren Lebens und Wandels; 4) bey denen Registraturen herkommen, und deren zuvor erfahren seyn; 5) eines guten Alters und wenigstens 30 Jahr seyn. Weswegen er auch seinen Geburtsbrief und andere glaubwürdige Zeugnisse aufzuweisen haben muß. 6) Muß er auch eines guten Ingenii, guten Verstandes, guter Uberlegung, eines fähigen Kopffs und Gedächtniß seyn. 7) So muß er auch ein fertiger Schreiber, des Concipirens gelehrt und der Lateinischen Sprache kundig seyn; 8) soll und muß er auch nicht neidisch, partheyisch oder einem mehr oder weniger, als dem andern affectionirt seyn, sondern die Sachen, wie er sie findet, renoviren. 9) Daher dann nicht undienlich, daß er ein öffentlicher und geschworner Notarius sey; wie dann ein Renovator nichts anders, als eine öffentliche Person ist und seyn soll. 10) So muß er auch eine gute Erkänntniß und Wissenschafft in politischen Sachen haben, und des Landes Gebrauch wissen; 11) mit allerley Fragstücken, so zur Renovatur vonnöthen, wohl gefaßt, und endlich 12) zu der Renovatur und zu seinem Amte geschworen seyn. So viele Eigenschafften werden aufs wenigste zu einem rechtschaffenen Renovator erfordert. Und auch unter diesen werden die andern Qualitäten alle begriffen und verstanden. Und ob auch wohl dergleichen Personen nicht viel zu bekommen, die mit allen solchen Eigenschafften vollkommlich begabt sind, als vorher bereits mit wenigem beschrieben worden, so werden doch hoffentlich noch welche zu finden seyn, die den mehreren Theil derselben an sich haben, und bey der Renovatur-Schul, oder bey der Registratur u. denen Aemtern bereits gelernet haben, was zu einer Renovation gehörig. Wann nun von einem das Werck unter Handen genommen wird; so ist alsdann von Tage zu Tage zu einer mehrern Erfahrenheit mit der Hülffe GOttes gar wohl zu gelangen. So muß auch ein Herr auf Personen bedacht seyn, die dermassen beschaffe, daß sie für rechte u. unverwerfliche Zeugen im Rechten, und vor allen Gerichten, passiren mögen, und denen man Glauben geben kan. Sonderlich müssen dieselben keinem Theile verwandt oder verbunden, noch verpflichtet seyn; sondern allermassen der Renovator, jedem Theile unpartheyisch, und derer Zeugen aufs wenigste 3 oder 2 seyn, welche so wohl, als der Renovator, der Unpartheylichkeit halber mit einem förmlichen Eyde beladen werden können. Fürs Siebende, will auch einem Herrn der Renovatur obgelegen seyn, daß er sich samt seinen Räthen und Officirern, sonderlich mit dem Archivario und Registratore wohl präparire, und überschlage, mit was Schein und Urkunden er sein Recht und Gerechtigkeiten, die man ihm renoviren soll, belegen und darthun wolle, auch könne, es sey gleich mit brieflichen Urkunden oder lebendigen Zeugen und Kundschafften; weil einem Renovator nicht gebühren will, in seine Renovatur zu setzen, daß er nicht selbst gesehen, oder von andern gehört, daß es wahr sey, als z. E. der Herr hätte die Gerechtigkeit auf dem Hofe oder Gute, 2c. wann solches nicht mit glaubwürdigen Urkunden oder lebendiger Zeugniß dargethan werden könnte. Massen solchen Falls nicht genug ist, zu schreiben: Stephan Unfried ist dem Herren die Gült oder Zinß schuldig, sondern er muß darzu setzen: Und solches hat er, Stephan, vor mir dem Renovatore, und den Zeugen öffentlich bekannt, oder ist dessen geständig gewesen. Sintemahl ein rechter Renovator in seiner Renovation ein anders und mehrers nicht schreiben, noch setzen kan, noch soll, dann allein, wie es für ihn und die Zeugen kommen. Dannenhero ja ein Herr zuvor bedacht seyn muß, womit er seine Gerechtigkeit darthun und belegen könne. Sonderlich wäre disfalls unstreitig gantz nützlich und dienlich, wann die briefliche Urkunden zuvor des Argwohns halber von dem Renovatore und den Zeugen besichtiget und gehörig gerechtfertiget würden. Alsdann könnte dasjenige, was zu extrahiren und zu transsumiren, denen Renovaturen einverleibet werden. Welches dann in Rechten so viel Glauben und Krafft, als die Originalien selbst, hat. Auf solches folget nun der achte Frag-Punct; Wie nehmlich der Herr diejenigen Personen, welche seiner Rechte und Gerechtigkeiten vor dem Renovatore und den Zeugen öffentliches Zeugniß geben können, an den Ort der Renovatur und Publication bringen könnte und wolte? Antwort, so viel diejenigen Personen, so unter dem Herrn gesessen, und ihm mit aller Obrigkeit unterworffen, anbelangt; so können dieselben mit leichter Mühe herbey gebracht und ordentlich citirt werden. Da dann die Bürgermeister, Vierer, oder die Aeltesten, um des Herrn Regalien, Jurisdiction

Digitized by Google

diction und deren Exercitien und davon abhangende Handlungen, so denn aber auch die anderen, als Lehen-Zinß- und dienstbare Unterthanen gute Kundschafft und Erkänntniß zu thun wissen werden. Nur müssen dieselben unterschiedlich, welche nehmlich zu diesem oder jenem Actu ins besondere zu erfordern, aufgezeichnet, und dem Renovatori, solche ordentlicher Weise zu citiren, zugestellt werden. Aber diejenige Personen, welche dem Herrn mit der Obrigkeit nicht unterworffen sind, oder denen er nichts zu befehlen hat, müssen durch ihre Herrschafften, die der Renovator darum gebührend zu ersuchen hat, darzu gebracht, oder wo solches bey denselben nicht zu erlangen, mit ordentlichen Rechten darzu genöthiget werden. Wobey auch zu mercken ist, daß der Herr der Renovatur auf die bestimmte Zeit der Publication jemanden mit vollmächtiger Gewalt abfertigen muß. Welcher Anwald so denn alle die Personen, so dem Herrn verpflichtet sind, ihrer Pflicht, so viel diese Renovation und derselben Publication anbelangt, bis zu Vollendung derselben, im Namen seines Herrn erlasse. Ferner und zum neunten, fällt auch diese Frage für, ob nicht einem Herrn ein mehrer und sonderlicher Nutz zu Verringerung der Unkosten in währender Renovation geschafft werden könnte? Antwort: Allerdings, ungeachtet es sich ansehen läst, auch etliche vermeynen möchten, weil der Renovator durchgehends in allen Stücken und gegen alle Partheyen unpartheyisch seyn muß, daß es nicht wohl seyn könnte, wolte derselbe anders, daß seine Renovatur in Rechten Krafft haben, und er für unpartheyisch und als ein Richter oder öffentliche Person erkennet werden, und seinen Pflichten ein Genügen thun. Denn gleichwie sich eines Richters oder öffentlichen Notarien Amt weiter nicht erstrecket, als in denen Fällen, welche nach Anweisung derer Rechte für sie gehören, folglich auch des Richters Amt, so bald er in der vor ihn gezogenē Sache ein Endurtheil von sich gegebē, auch ein Ende hat, und er alsdenn in solcher Sachen nicht mehr als Richter anzusehen ist, oder, da der Notarius sein Instrument über diejenigen Sachen, darüber er samt den Zeugen requirirt worden, aufgerichtet, sein Amt darinnen nicht mehr üben darff, also auch, so viel diese Fälle anbelangt, sind beyde Personen unverbunden, und mögen nachmals einem oder dem andern Theile wohl rathen, oder dienen. Desgleichen so einer in einer Sache ein Zeuge gewesen, und er seine Kundschafft von sich gegeben hat; so kan er wohl hernach eben in derselben Sache einer oder der andern Parthey, von der er zuvor als ein Zeuge aufgeführet worden, oder nicht ꝛc. Beystand, oder gar Procurator seyn. Also auch in diesem Werck erstrecket sich die Pflicht des Renovatoris weiter nicht, als auf das, was er renoviren soll. Wann solches verrichtet, so kan er auf der Güter Gelegenheit, oder derselben Besitzer ihre Haushaltung und Wirthschafft gar wohl Achtung geben. So nun derselbe den Hof nicht baulich oder wesentlich gehalten, oder solches in bessern Stand gebracht werden könnte, daß es zugleich dem Herrn und Unterthanen nützlicher wäre, oder so er sonsten bey dem Gute oder dessen Zugehörung, eine Unordnung oder Ungelegenheit, oder, was dergleichen irgend sonst seyn mag, das dem Herrn oder Besitzer selbst zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte, wahrnehmen, das könnte er ohne Nachtheil seines Amtes dem Herrn des Gutes anzeigen, und sein Gutachten geben, wie es zur Besserung zu richten, oder der zu besorgende Schaden abzuwenden wäre, und zu dem Ende würde nicht undienlich, sondern vielmehr beförderlich seyn, wenn der Renovator noch vor der Renovation eine Zeitlang an dem Orte, da er renoviren soll, wohnen; und die dasige Landesart, wie auch der Güter und Unterthanen Beschaffen- und Gelegenheit erkennen könnte. Denn man kan unter währender Renovation nicht alles so gleich ersehen und wahrnehmen, weil man, wenn dieselbe einmal angefangen worden, zu Ersparung allzu vieler Weitläufftigkeit und Unkosten darinnen unausgesetzt fortfahren muß. Hierauf entstehet die Frage, weil der Sachen Beschaffenheit nach nicht undienlich, daß der Renovator sonst schon daselbst gewesen wäre oder gewohnt hätte, wie dañ solches ohne grosse Unkosten geschehen oder seyn könnte? Und dienet hierauf zur Antwort: Weil doch unstreitig der Herr der Renovatur ohne das am selben Orte einen Amtmann haben und besolden muß; so könnte er nur an dessen Statt einen Renovatorem dahin setzen (inmassen im H. W. auch geschehen) Deñ dardurch giengen ihm nicht vielmehr Unkosten auf, als ohne das auf einen Amtmann zu verwenden sind. Wolte denn einer fragen, ob auch ein Renovator neben bey auch noch ein ander Amt versehen könnte, dem kan zum Bescheide dienen: daß niemand zu einem Amte tauglicher ist, und seyn kan, als eben ein Renovator. Sintemal die Renovatur an und vor sich sich selbst schon lehret, wie man einem Amte gebührlich vorstehen oder Land und Leute regieren, und die Güter verwalten soll. Zu dem würde dardurch auch noch viel anderer Nutzen geschafft werden, indem sich solcher gestalt der Renovator allerdings zur Renovation um so viel besser zubereiten, und alle dahin gehörige Sachen zuvor anmercken kan; wodurch dañ nothwendig die Unkosten, so sonst zur Vorbereitung derselben aufgiengen, geringer werden könnten. So dann wäre der Renovator der Renovatur selbst fein genau und nahe gesessen, könnte frühe ausreiten und des Nachts wieder heim gelangen, oder wo solches nicht allezeit geschehen möchte; so würden doch viel Zehrungen und Unkosten erspahret werden, weil er doch solcher gestalt die darzu nöthigen Leute um so viel leichter und cher bey der Hand haben, und zu sich erfordern könnte. Uber das, wenn der Renovator an dem Orte der Renovatur zugleich Amtmann wäre; so dörffte er des Protocollirens halber nicht auf des Herrn Unkosten liegen und zehren, bis die Renovatur und Nebenbücher verfertiget worden. Nicht weniger, da dem Renovatori etwas mangelte, oder ein mehrers einfallen würde, ist es ihm desto bequemlicher, an denjenigen Ort, an welchen er sonst mit grossen Unkosten von weitem gelangen, und etwan eine Zeitlang alldort verharren muß, zu komen. Fallen denn auch unter der Renovation selbst, wie es denn leichtlich geschehen, ja wohl nicht ohne seyn kan, Zweiffel und Irrungen vor; so kan er sich bey dem Amte oder bey dem Herrn mit guter Gelegenheit, deren Bescheids und Unterrichts erhohlen. Unterdessen aber läge er der Renovator nicht allda in besondern Unkosten. Zu diesem allem, weil nicht

Digitized by Google

nicht möglich unausgesetzt zu arbeiten und zu renoviren, auch die Unterthanen nicht zu jederzeit bey der Hand seyn können, sonderlich zur Zeit der Erndte, oder im Winter, auch nicht nützlich wäre, also damit zu eilen, dann einem Herrn bald etwas übersehen werden köñte, also wäre der Sachen auch Rath gethan, daß der Renovator ein Amtmann an demselben Ort wäre und zugleich das Amt verwalten thäte. Im übrigen kan der Herr der Renovatur noch einen Vortheil oder Nutzen davon haben, weñ er nehmlich den Renovatorem zuvor die Registratur verfertigen ließ, denn darbey könnten zugleich die besten Präparatorien zur künfftigen Renovatur gemacht werden. Zum zehenden und letzten, oder wie endlich eine ein mal gefertigte Renovatur beständig in bleiblichem Wesen zu erhalten, ist zu bedencken, gleichwie an einem neuen Baue nicht genung ist, daß derselbige schön, köstlich und wohl vollführet und erbauet sey, sondern man muß auch darob und daran seyn, auch ins künfftige gute Fürsehung thun, daß solcher im baulichen Wesen erhalten und vor Baufälligkeit verwahret werde; also hat es auch mit der Renovatur eine gleiche Bewandniß. Denn da dieselbe ordentlicher Weise mit der Registratur in Ansehung der dahin gehörigen Sachen in eine Verfassung und ordentliches Wesen zu bringen ist; so muß dieselbe auch durch die Registratur darinnen erhalten werden. Sintemahl keine Renovation ohne darauf folgende Registratur einen rechten Bestand hat oder haben kan. Ein mehrers hiervon siehe in **Paridis von Puteo** Tract. de Redintegratione Feudorum, desgleichen **Wiegers** Disp. Inaug. de Renovationibus Bannorum, **Sallers** Formular. fol. 350. p. 2. **Besolds** Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod. n. 48. und andere.

St. Renovatus, Bischoff zu Merida in Spanien, war erstlich Abt in dem bey 8000 Schritt daran liegenden Kloster Cauliana, und trug fleißige Sorgfalt, sein Amt wohl zu verwalten. Er ermahnte einen Mönchen, so sich an das liederliche Wesen und Stehlen gewöhnt hatte, erstlich mit guten, hernach mit harten Worten, weil aber nichts, auch die Streiche nicht helffen wolten, ließ er ihm seine völlige Freyheit, hinzugehen, wo er wolte, zum Fressen, Sauffen, Stehlen u. d. g. ließ ihm aber dabey den herannahenden Tod und das Jüngste Gericht immer vorstellen, dadurch er endlich bewogen wurde, umzukehren, und eine Lust bey sich fand zu sterben; St. **Renovatus** starb um das Jahr 633, und wurde 15 Jahr nach seinem Tod, noch samt seinen Kleidern gantz unverweset gefunden. Seine Reliquien, so allda neben dem Altar in St. Eulaliä Kirche in einer besondern Reliquien-Behältniß liegen, sind nur erst im Jahr 1632 den 24 Mertz solenniter wieder ein mahl aufgemacht und angesehen worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 31 Mertz.

Renovatus, siehe **Nicodemus**, den 1 May, im XXIV Bande, p. 529.

RENOUE'E, siehe **Wegtritt**.

Renoviren, *Renovare*, heisset in denen Rechten etwas erneuern, oder gleichsam wieder von vorne anfangen, z. E. einen Contract. l. Juris gentium. §. adeo. ff. de pact. u. a.

Renoult (J. B.) ein ehemahliger Päbstler, nachhero aber Prediger in Londen, in dem 18 Jahrhundert, hat sich durch verschiedene Schrifften bekannt gemacht, von denen zur Zeit im Druck erschienen:

1) Antiquité & perpetuité de la religion Protestante, Amsterdam 1703 in 8.
2) Avantures de la Madonna, oder Fabeln, so von Maria und Francisco erzählet werden.
3) le Protestant scrupuleux, so eine Vertheidigung seiner Meynung ist, die er in dem vorigen gesetzet.
4) Histoire des variations de l'Eglise Romaine, Paris 1703 in 8 von 1 Alphabet.

Unschuld. Nachr. 1703.

RENOUVE siehe *Relevé*.

Renoux (Johann) ein Presbyter des Oratorii zu Paris, lebte zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und gab heraus: Nouvelle methode pour apprendre facilement la langve Hebraïque & chaldaïque avec le dictionaire des racines hebraïques & chaldaïques, Paris 1709 in 8. *Memoir. de Trevoux* 1710. p. 464. **Wolf** Bibl. Hebr. P. IV. p. 141.

Renowsky (Johann Baptista von) war Obrister bey dem Churfürsten zu Bayern und Commendant der Vestung Ingolstadt.

Rens, Rense, Reins, Rhens, Rhense, Rheinse, ein dem Churfürsten zu Cölln gehöriges und zwischen Braubach und Coblentz am Rhein gelegenes Städtlein, welches das Hauß Hessen 184 Jahr lang, als einen Pfandschilling inne gehabt hat, bis es endlich 1629 der Ertzbischoff und Churfürst **Ferdinand** zu Cölln dem Stifft wieder einlösete. Hier ist ein Sauerbrunnen anzutreffen, der aber wegen des wilden Wassers, so darein flüsset, wenig geachtet. Es ist dieses Städtlein in der Deutschen Historie deswegen berühmt, weil der so genannte **Königs-Stuhl** (auf welchem vormahls die neu-erwählte Römische Könige und Kayser öffentlich ausgeruffen, von ihnen der Eyd geschworen, und fürtreffliche von Adel zu Rittern geschlagen worden) in dem dasigen Felde vor der Stadt befindlich, wovon unter dem Artickel **Königsstuhl**, im XV Bande p. 1355 mit mehrerm zu ersehen ist. Die Stadt muß selbigen immerdar im Stande erhalten, und genüsset daher noch einige Freyheiten und Rechte, welche ihr 1521 bestens bestätiget worden. So hat auch Kayser **Ludewig** IV aus Bayern an diesem Orte die 7 Churfürsten und ihr Wahlrecht zum ersten mahl öffentlich bestätigt, welchem Exempel hernach Kayser **Carl** IV nachgefolget ist. Nicht minder haben die Churfürsten 1338 allhier eine gewisse Vereinigung (fœdus electorale) das so genannte **Churfürsten-Verein**, wovon im V Bande p. 2306 nachzulesen, mit einander aufgerichtet. **Struv** S. I. P. p. 112. 271 und 275. **Müllers** Reichstags-Theatr. p. 283. Ubrigens ist dieser Ort wegen der umliegenden anmuthigen Felder und Holtzungen nicht wenig berühmt gewesen, daß so gar verschiedene des heiligen Römischen Reichs Chur- und Fürsten daselbst vielfältig ihre Zusammenkunfft angestellet, und des Reichs höchste und geheimste Angelegenheiten besorgt haben, welches, ausser der vorher schon gedach-

Digitized by Google

gedachten Zusammenkunfft auch geschehen wegen der Wahl König **Heinrichs**, Grafen zu Lützelburg, im Jahre 1308; wegen Erwählung **Carls** des IV, 1346, wegen der Wahl **Wenceslai**, 1376, wegen der Wahl **Ruperti**, Pfaltzgrafens und Hertzogs zu Bayern, 1400; endlich hat allhier mit Kayser **Maximilian** I die Zusammenkunfft der Churfürsten 1486 aufgehöret. Gleichwohl wurde derselbe von den Churfürsten, als sie ihn zu Franckfurth erwählet hatten, und nach Aachen zur Krönung begleiteten, im Vorbeyfahren an diesen Ort geführet, von dannen er aber so gleich, nachdem er dem Römischen Reich geschworen hatte, wieder abreisete. Die Ursache, warum vornehmlich dieser Ort darzu erlesen worden, möchte wohl diese seyn, weil in dasiger Gegend die vier Rheinischen Churfürsten ihr eigenes Gebiete besassen, und ein jeder seine Städte und Schlösser in der Nähe hatte; Als Chur-Mayntz gehörte Lahnstein mit dem Schloß Lahneck; Chur-Trier Cappel mit dem Schloß Stoltzenfels, Chur-Cölln dieses Rens, und Chur-Pfaltz Braubach, mit dem Schloß Marxburg, welches Hessen-Darmstadt von ihm als ein Lehen besitzet. Wie sie denn auch alle von da aus, wenn ein neu erwählter Römischer König nach der Chur auf diesen Stuhl gesetzet, und durch die Reichs-Herolde ausgeruffen worden, durch einen Trompeten-Schall haben können zusammen beruffen werden. Bes. *Albertum Argentinensem* in Chron. **Goldasto** Reichs-Satz. II Th. **Lehmanns** Speyer. Chr. VII B. 74 Cap. **Heydanus** in Hist. Maxim. I. **Wencker** in Apparatu & instructu Archiv. N. 31. **Freher** in not. ad Petr. de Andlo, Cap. VI, p. 166. in Germ. rer. Script. fol. 337. 427. 436. und in P. II Orig. Palat. Cap. 2. **J. H. D.** Rheinischer Antiquar.

Rensberg, Ritterguth, siehe **Reinsberg**.

Rensbourg, ein Dorff in Holland, nicht weit von Leyden, war vor diesem eine berühmte Abtey von adelichen Frauen, Benedictiner-Ordens, deren Aebtißin in geistlichen und weltlichen Sachen zu gebieten hatte, und welche wieder heraus geben, und sich verheyrathen konnten. Sie theilten alle Wochen 3 mahl reichliche Allmosen aus, so daß sich alle Tage über 200 arme Leute bey ihrem Hause versammleten. Die 4 Personen, welche diese Stifftung gemacht, nemlich **Theodor** u. **Florentinus**, Grafen von Holland, die Gräfin **Petronelle** und ein Fräulein aus dem Hause Sachsen, sind in der Kirche begraben. Desgleichen sind daselbst viel prächtige Begräbnisse der Grafen und Gräfinnen, und anderer Herren zu sehen. **Guicciard.** descr. Belg.

Rensburg, Rendesburg oder **Rendsburg**, ingleichen **Reinholdsburg**, eine kleine Stadt und berühmte Vestung in Holstein, an den Gräntzen von Schleßwig, zwischen 2 Seen, auf einer Insel, an der Eyder, gelegen, ist die gewöhnliche Strasse von Deutschland nach Dännemarck. Am Thore, wo die Eyder vorbey flüsset, ist in Stein gehauen: Eydera terminus S. R. Imperii. Sie ist eine von den so genannten 4 Städten in Holstein, und gehöret dazu ein grosses Amt, so der König in Dännemarck besitzet. Die Einwohner nähren sich meist von dem Brauwesen und dem Holtzhandel. Der König **Christian** V hat diesen Ort bis auf die Hälffte vergrössert, und etliche Höhen, so der Vestung schädlich seyn können, mit in die Ringmauer gezogen. Allhier hat eine Linie der alten Grafen von Holstein aus dem Hause Schauenburg residiret, und sich davon genennet. Im Jahr 1544 wurde daselbst eine Theilung der Hertzogthümer Schleßwig und Holstein zwischen den 3 Brüdern **Christian** III, Könige in Dännemarck, **Johann** dem ältern, und **Adolphen** gemacht, nachdem aber der mittlere 1580 ohne Erben abgieng, wurden das Jahr darauf allhier durch einen Vergleich gedachte beyde Hertzogthümer in 2 besondere Regierungen zertheilet. Im Jahr 1675 wurde Hertzog **Christian Albrecht** zu Holstein-Gottorp von dem Könige **Christian** V in Dännemarck hier in Arrest genommen, und zu dem sogenannten Rendsburgischen Vergleich genöthigt. siehe **Christianus Albertus**, Hertzog zu Holstein-Gottorp, im V B. p. 2234. **Mollers** isag. ad hist. Cimbr. **Zeil.** top. Holsat. **Danckwerth.** Schleßw. Beschr. P. 3. c. 3.

Renschel (George Christoph) ist Fürstl. Brandenburgischer Cammer- und Landschaffts-Rath zu Bayreuth gewesen, und mag wohl mit dem Ausgange des XVII Jahrhunderts gestorben seyn. Man hat von ihm Stammbaum des Durchlauchtigsten und Churfürstl. Hauses Brandenburg, Berl. 1668 in 12. **Hübners** Bibl. Geneal. p. 512.

Rense, Stadt, siehe **Rens**.

Rensen, Herrschafft, siehe **Ronay**.

Rensperger von Rensperg und Deyrschkowitz, ein adelliches Geschlecht in Böhmen, von welchem im Jahr 1737 unter andern folgende drey Brüder am Leben waren: 1) **Peter Paul** Rensperger von Rensperg und Deyrschkowitz, Herr eines Hofes zu Aunhoscht; 2) **Ferdinand** Rensperger von Rensperg und Deyrschkowitz, so sich unter die Theatiner begeben; 3) **Michael** Rensperger von Rensperg und Deyrschkowitz. Der erste hatte zwey Söhne, **Rudolphen**, ein Mitglied der Societät Jesu, und **Frantz Wentzeln**, Kayserlichen Fähndrich. *Calendar. S. Adalb.*

Rent-Bücher, siehe **Zins-Bücher**.

Rent-Cammer, siehe **Renterey**.

Rente, CENSUS, RENTE, ist eigentlich nichts anders, als ein Standesmäßiges Einkommen an Zinsen und Gütern. Sie pflegen unterschieden zu werden, in **ablösliche**, die durch Ablegung des Haupt-Stuhls mögen abgelöset werden, und **klebende** oder **unablösliche**, davon sich der Schuldner nicht befreyen kan. Leib-Renten sind, die mit dem Tode des Renteniers zusammt dem Capital erlöschen. Diese werden nach dem Alter des Renteniers mehr oder weniger gegen den ordentlichen Zinsen erhöhet. Siehe *Census*, im V Bande, p. 1819. u. ff. wie auch **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

Rente (Leib-) siehe **Leib-Renten**, im XVI Bande, p. 1554 ingleichen **Pfründen**, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

Renten (ablösliche) siehe **Rente**.

Renten (klebende) siehe **Rente**.

Renten (unablösliche) siehe **Rente**.

Rentenier, *Rentier*, heist derjenige, der von seinen Einkünfften oder den Zinsen seines Capitals leben kan.

Renter, *Renteri*, welcher Name so viel als Schwätzer bedeutet, war eine gottlose Secte unter den Quackern in Engelland, um das Jahr Christi

1651,

Digitized by Google

1651, die nur so weit von ihnen unterschieden, daß sie öffentlich sagten, was jene heimlich dachten, denn sie lehrten, daß GOtt, Teuffel, Engel, Himmel und Hölle ꝛc. nur Fabeln und Gedichte seyn. Daß Moses, Johannes der Täuffer, und Christus Verführer seyn, und alles, was **Christus** und seine Apostel der Welt kund gethan und geoffenbahret haben, als Religions-Sachen, zugleich mit ihnen vergangen, und nichts davon uns hinterlassen sey, daß das Predigen ohne Nutz und Frucht geschehe, und nur öffentliche Lügen sey; Daß ein Ende aller Kirchen-Aemter sey, und das Volck unmittelbar von GOtt selbst müsse gelehrt werden. Sie hielten die Tauffe für ein pur lauter Amt des Gesetzes, so nicht von **Christo**, sondern von Johanne hergekommen, sie spotteten der H. Schrifft, des göttlichen Bundes unserer Seligkeit, sagten, daß sie ohne einiges Leben, Respect und Auctorität sey, und andere Gotteslästerungen noch mehr, sie hielten nichts vor schändlich, was die verderbte Natur durch ihre Anreitzungen hervor bringt. Ja sie sagten, die natürlichen Sachen könnten nicht böse seyn, weil sie von GOtt den Ursprung haben, sie wusten also nicht den Stand der Unschuld, und den Stand des Sündenfalls zu unterscheiden. Sie lehrten ferner: Christus sey ein Schatten oder fleischliche Erscheinung GOttes, er habe sein Leiden niemanden, als ihm oder sich selbst zu gute ausgestanden: der Apostel Gottesdienst habe aufgehöret, wie Aarons Priesterthum; Sünde und Heiligkeit sey bey GOtt eins: ausser den Menschen sey weder Himmel noch Hölle: wenn die Menschen sterben, gehen ihre Geister in GOtt, wie die Bäche ins Meer flüssen; der Jüngste Tag sey ein Gedichte: die Welt sey viel 1000 Millionen Jahre ehe gewesen, als wir ihre Schöpffung glauben, werde auch viel 1000 Millionen Jahre länger bleiben, als wir vorgäben. *Pantheon Anabaptisticum & Enthusiasticum*, p. 217. u. ff. **Rosts** Gottesd. p. 664.

Renterey, oder **Rentkammer**, (**Rent-Cammer**) **Rent-Haus**, Lat. *Curia Fisci, Aerarium*, werden diejenigen Collegia genennet, in welchen über die Fürstl. Einkünffte und Ausgaben Rechnung geführet wird. Sie gehören eigentlich demjenigen zu, welcher die hohe und mittlere Obrigkeit hat. **Baldus** in c. un. quæ sint regalia. **Bruno** in Consil. 150. **Roland von Valle** in Consil. 22. n. 18. Vol. IV. Im übrigen siehe *Aerarium*, im I Bande, p. 677. u. f. desgleichen **Cammer**, im V Bande, p. 425.

RENTERI, siehe **Renter**.

RENTERY, ein Flecken in der Spanischen Provintz Biscaya, im Ländgẽ Guipuscoa, zwischen St. Sebastian und Fuentarabia, von dem sich nicht weit viel ledige Weibes-Personen aufhalten, die gantz jung von ihren Eltern, von allen Seiten umher, dahin geschickt werden. Sie regieren die Schiffe, welche den Fluß Andage auf- oder abfahren. In iedem Schiffe sind ihrer zwey, die da rudern, und die dritte hält den Steuer, und nähren sich von Rudern und von auf- und abfahrenden Schiffen, und können an den Seeküsten wie Schiffe schwimmen. Sie haben einige alte Jungfern zu Hofmeisterinnen, welchen sie solchen Gehorsam leisten, als ob sie ihre leibliche Mütter wären. Sie haben fast eine kleine Republic unter sich, massen sie sich von allen Seiten her versammlen, leiden weder Eheweiber noch Mannspersonen unter sich, jedoch dürffen sie heyrathen, und gehen alsdenn nach Fuentarabia in die Messe, wohin sich alsdenn die junge Bursche begeben, und sich eine Braut auslesen nach ihrem Belieben.

RENTES VIAGERES, siehe **Leib-Renten**, im XVI Bande, p. 1554. ingleichen **Pfründten**, im XVII Bande, p. 1687. u. ff.

Rentgülden, heißt in der Grafschafft Mannsfeld dasjenige, um wie viel der Werth des Kupffers die darauf verwandte Unkosten übersteiget. **Moller** ad Constit. Saxon. P. III. Const. 25. n. 7. Sonst aber bedeutet es eben so viel, als die Zinsen, oder das Einkommen. Siehe *Reditus*, im XXX Bande, p. 1636. ingleichen **Rente**.

Rent-Haus, siehe **Renterey**.

RENTICA, Stadt, siehe **Renty**.

RENTIER, siehe **Rentenier**.

Rentius (Andreas) ein Griechischer Jesuite, aus der Insel Chio, trat 1601 zu Rom in die Societät, gieng als Mißionarius in diese Insel, und war in der Residentz daselbst Superior, hernach der erste Pönitentiarius in der Griechischen Sprache bey der Kirche St. Peters zu Rom, übersetzte des Ludovici Granatensis ducem peccatorum ins Griechische, so zu Rom 1628 in 12 herausgekommen, und starb den 16 Nov. 1673, im 88 Jahr. **Witte** diar. biograph. **Alegambe** biblioth. scriptor. soc. Jesu.

Rentius (Gratian) ein Augustiner-Mönch von Mevania aus Umbrien, florirte 1600, u. schrieb Vitam Bernardini Feltrensis. **Jacobilli** bibl. Umbr.

Rentkammer, siehe **Renterey**.

Rentmeister, *Quæstor*, einer, so der Renterey, von der oben ein Artickel handelt, vorstehet. Bey denen Römern hiessen dieselben MAGISTRI SCRIPTURÆ; oder vielmehr belegte man mit diesem Namen die Ober-Zoll-Einnehmer, oder diejenigen, welche die Aufsicht über die öffentlichen Zölle und die, so solche gepachtet, hatten. **Cicero** ad Famil. Lib. XIII. Epist. 63. und in Or. in Verrem 3 und 4. **Brissonius**.

Rentner, *Creditor annuorum redituum*, ist derjenige, welcher auf einem Hause oder Gute gewisse Zinsen, Gülten, oder andere jährliche Einkünfte zu fordern hat.

Rent-Register, s. *Catastrum*, im V B. p. 1457.

Rent-Sache, *Causa fiscalis*, oder *Causa reditus Principis concernens*, heißt überhaupt alles dasjenige, was die Fürstliche Cammer und deren Rechte anbetrifft, siehe **Cammer** im V B. p. 425.

Rentsch (Joh. Wolfg.) wurde zu Bußbach bey Bayreuth, allwo sein Vater Prediger war, 1637 den 23 Nov. gebohren. Nachdem er zu Wittenberg studirt, und die Magister-Würde angenommen, wurde er 1664 bey der Schule zu Bayreuth Rector, wie auch bey dem Gymnasio daselbst der erste Professor der Weltweißheit und Inspector alumnorum. Im Jahr 1670 ernennte man ihn zum Diacono, und gab ihm die Profeßion der Mathematick, worauf er 1672 zum Hof-Diacono, und 1674 zum Hospital-Pfarrer, wie auch zum Professor der Moral-Theologie, und 1677 zum Hofprediger bestellet wurde. Er starb 1690 den 13 Dec. und hinterließ den Brandenburgischen Ceder-Hayn, welcher zu Berlin 1668 in 4, und zu Bayreuth 1682 in 8 gedruckt. **Ludov.** Schul-Hist. P. 2.

Rent-Secretarius, Lat. *Quaestori a Secretis*, heisset der Secretarius bey der Renterey, davon oben.

RENTY, Lat. *Rentica*, eine ehemals sehr feste Stadt in der Grafschafft Artois, am Flusse Aa, zwischen St. Omer und Montrevil, welche 1554 des Königs in Franckreich Heinrichs II Truppen zurück schlug, aber 1638 von den Frantzosen ruiniret wurde. **Baudrand.**

Renty (Gaston Joh. Baptista Baron von) wurde auf dem Schlosse Beny in der Nieder-Normandie, in der Dioeces von Bayeux 1611 gebohren, und studirte Anfangs zu Paris, hernach zu Caen, bey den Jesuiten, worauf er sich wieder nach Paris begab, und insonderheit in der Mathematic sich eine feine Wissenschafft beylegte. Ob er nun gleich die Frömmigkeit schon dazumal vor allen Dingen suchte, so that er dennoch auch in dem Lothringischen Kriege sehr gute Dienste, und brachte sich dadurch so wohl bey dem Könige **Ludewig** XIII als bey dessen Generals-Personen in sehr grosses Ansehen. Nach einigen Jahren aber verließ er den Hof gantz u. gar, und war allein darauf bedacht, wie er so wol seine eigene, als auch anderer Personen wahrhafftige Wohlfahrt befördern möchte. In dieser Absicht stifftete er eine Gesellschafft von Handwercksleuten, die nach dem Exempel der ersten Christen beysammen lebten, alles, was sie mit ihrer Arbeit verdienten, unter sich gemein hatten, und den Uberfluß, nachdem sie ihre Nothdurfft davon genommen, unter die Armen austheilten. Es sind noch heut zu Tage 2 solche Gesellschafften von Handwercksleuten zu Paris, die eine bestehet aus Schneidern und die andere aus Schustern, desgleichen ist auch eine zu Toulouse, die sich Brüder nennen, beysammen leben, und die von dem Baron von **Renty** vorgeschriebene Regeln beobachten. Gedachter Baron wurde den 11 April 1649 kranck, und starb den 24 dieses Monats, nachdem er sein Alter auf 37 Jahr gebracht hatte. **Giry** vies des grands serviteurs de Dieu.

Rentz (Placidus) schrieb Philosophiam ad mentem divi Thomae Aquinatis, Cöln 1723 in 8.

Rentze (Joh. Baptist) ein Magister der Philosophie und Pastor zu St. Ulrich in Augspurg aus dem 18 Jahrhundert, hat wider den Jesuiten **Caspar Mändeln**, Stifftspredigern daselbst, welcher 1709 einen Syllogismum wider die Reinigkeit der Evangelischen Lehre mit weitläufftiger Ausführung heraus gegeben, und zu dessen Beantwortung die gantze Lutherische Kirche zu Augspurg auf gerufen, eine ausführliche Antwort in etlichen Fortsetzungen heraus gegeben, und deswegen einen kurtzen Prodromum unterm Titel: Entwaffnete Goliathisterey P. **Caspar Mandels** zu Augspurg 1710 in fol. aus 1 Bogen bestehend drucken lassen. Hierauf folgte von ihm ein Tractat die Ehre der wahren Kirche betitelt, Augsp. 1712 in 4 von 4 Alphabet 2 Bogen, welcher in denen **Unschuld. Nachr.** 1712 p. 280 recensirt befindlich. Er hat auch mit dem **Joh. Bapt. Crophius** Streitschrifften gewechselt, und wider dessen heil. Bernhardum als einen eifrigen Vorfechter der Röm. Cathol. Religion bereits 1699 eine Probe, wie der Römisch-Catholischen angerühmte Miracke zu untersuchen, in 5 Duodez Bogen heraus gegeben. **Unschuld. Nachr.** 1710. 1711.

Rentzel, (Peter) beyder Rechten Licentiat und Rathsherr zu Hamburg, hielt 1634 zu Leyden unter dem Beystande des berühmten **Dedel** eine Disputation de Jurisdictione & de mixtis finium regundorum actionibus, und erlangte die Würde eines Licentiaten beyder Rechten. Im Jahr 1658 auf Petri wurde er zum Rathsherrn erwählet; 1660 trat er das richterliche Amt an, und starb 1662 den 8 Nov. Aus dessen Mitteln ist 1666, vermöge seines Testaments, das Spinnhaus erbauet.

Rentzin, eine kleine Stadt in Vor-Pommern im Hertzogthum Wolgast, zwischen Anklam und Gryphswalde, 1 Meile von Getzkow.

Renuart oder **Rennart** (Michael) Doctor der Medicin zu Padua, schrieb: Abregé de Medecine & Chirurgie practique, nouvellement tirées des principes de la nature &c. Rüssel 1726 Ein Urtheil davon siehe im *Journal des Scavans* 1728, Mon. May, Art. IX. **Gelehrte Zeit.** 1726 p. 949. und 1728, p. 675. u. f.

RENVERSE'E, siehe **Binde (umgekehrte)** im III Bande, p. 1869.

RENUITAE, waren vormals Mönche, welche hin und wieder vagirten, und das Joch der Disciplinae monasticae gäntzlich von sich warffen. Sie hiessen sonst SARABATAE, wie **Isidorus** ihrer gedencket de Ev. Cap. XV.

Renulphus (Octavius), ein Italiänischer Historicus von Cremona, florirte 1250, und schrieb 1) De memorabilibus patriae, eo vivente, 2) De viris illustribus Italiae &c. **Arisius** Crem. liter.

RENUM ABSCESSUS, s. **Nierengeschwür**, im XXIV Bande, p. 791.

RENUM CALCULUS, siehe **Nierenstein**, im XXIV Bande, p. 801.

RENUM CALCULUS INFANTUM, siehe **Nierenstein bey Kindern**, im XXIV B. p. 801.

RENUM CAPSULA, **Nierenkästgen**, ist die **Nebenniere**, davon im XXIII Bande, p. 1475. nachzusehen.

RENUMERATIO, siehe **Nachzehlung**, im XXIII Bande, p. 301.

RENUM EXULCERATIO, siehe **Nierengeschwür**, im XXIV Bande, p. 791.

RENUM INFLAMMATIO, siehe **Nierenentzündung**, im XXIV Bande, p. 785.

RENUM INFUNDIBULUM, siehe **Nierenbecken**, im XXIV Bande, p. 784.

RE NUMMARIA (LEX CLAUDIA DE) enthielt eine Verordnung, daß die Gedächtniß-Müntze, welche man aus Illyrien nach Rom gebracht hatte, daselbst nachgeschlagen und mit eben den Siegeszeichen ausgemüntzet werden solte. **Plinius** Lib. XXXIII. c. 3.

RE NUMMARIA (LEX LIVIA DE) war ein altes Römisches Gesetze, welches der Zunfftmeister **Marcus Livius Drusus** gegeben hatte, und enthielt eine Verordnung, daß bey dem Geldmüntzen unter das feine Silber der achte Theil Zusatz von Ertze seyn solte. **Plin.** Lib. XXXIII. c. 3.

RE NUMMARIA (LEX MARIA DE) war ein Gesetze, welches der Römische Stadt-Richter, **Marcus Marius Gratidianus**, währender Dictatur des **Lucius Sylla** gab, und enthielt eine Verordnung, daß die geprägten Müntz-Sorten nach der damals erst erfundenen Weise probiret

ret werden solten. Cicero de Offic. Lib. III. Plinius Lib. XXXIII. c. 3.

RE NUMMARIA (LEX PAPIRIA DE) siehe *Papiria Lex de Re Nummaria*, im XXVI Bande, p. 674. u. f.

RENUM MORBI, siehe **Nierenkranckheiten**, im XXIV Bande, p. 798.

RENUM NERVI, siehe **Nerven der Nieren**, im XXIII Bande, p. 1880.

RENUM OBSTRUCTIO, siehe **Nierenverstopffung**, im XXIV Bande, p. 803.

RENUM PELVIS, siehe **Nierenbecken**, im XXIV Bande, p. 784.

RENUM SCIRRHUS, siehe **Nierenscirrhus**, im XXIV Bande, p. 800.

RENUM SECTIO, siehe **Nierenschnitt**, im XXIII Bande, p. 799.

RENUM SINUS, **Nierenschooß**, ist das Nierenbecken, wovon im XXIV Bande, p. 784. nachzusehen.

RENUM SPHACELUS, siehe **Nierenbrand**, im XXIV Bande, p. 784.

RENUM TUBULI, **Nierenröhrgen**, sind die Löchlein in den Nieren, durch welche sich der Urin von dem Blute absondert. siehe **Niere**, im XXIV Bande, p. 772.

RENUM TUMOR, siehe **Nierengeschwulst**, im XXIV Bande, p. 798.

RENUM UNGUENTUM REFRIGERANS, siehe **Nierensalbe (kühlende)** im XXIV Bande, p. 799

RENUM VULNERA, siehe **Nierenwunden**, im XXIV Bande, p. 833.

RENUNCIARE, siehe **Renunciren**.

RENUNCIARE, dieses Wort ward gebraucht, wenn die Römischen Bürgermeister, nachdem sie aufgeführet und erwählet worden, ihre Opffer und Gebete verrichtet, und es dem Rathe ankündigten, wie sie in diesem Stücke ihre Schuldigkeit beobachtet. **Livius** 41, 15; 42, 30, **Brissonius** de Formul. 2, p. 203. **Pitiscus** II, 615.

RENUNCIARE APPELLATIONI, siehe **Sich der Appellation wieder begeben**.

RENUNCIARE HÆREDITATI, sich der Erbschafft begeben, oder davon loßsagen, siehe **Verzicht**, ingleichen *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f.

RENUNCIARI, hieß bey den Römern, wenn eine obrigkeitliche Person von dem Volcke durch die meisten Stimmen erwählet ward. Ingleichen wenn die Consules, Prætores oder Censores die meisten Vota in den Comitiis hatten, rufften solches die Herolde aus, welches gleichfalls renunciari hieß. **Cicero** pro lege Manil. c. I, **Gellius** N. A. 12, 8. **Brissonius** de Formul. 2. p. 134. **Pitiscus** II, 615.

RENUNCIATIO, siehe **Abkündigung**, im I Bande, p. 144. ingleichen **Verzicht**.

RENUNCIATIO, ist bisweilen auch so viel, als eines neuen Wercks Verkündigung, l. 16. ff. de oper. nov. nunc. Siehe **Neuen Wercks Verkündigung**, im XXIV Bande, p. 73. u. ff.

RENUNCIATIO, ist bey den Medicis so viel, als ein medicinischer **Bericht**, und bey den Wundärtzten bedeutet es einen **Wundzettel**; von beyden kan der Artickel, **Besichtigung der** Wunden, im III Bande, p. 1489. und besonders 1494 nachgesehen werden.

RENUNCIATIO ACQUÆSTUS CONJUGALIS, die Verzicht der Eheleute auf die gemeinschaftlichen und im Ehestande erworbenen Güter.

RENUNCIATIO ARCHITECTI, MENSORIS, &c. heißt der erstattete Bericht des beeydigten Bau- oder Werckmeisters, Feldmessers, oder anderer Bau- und Feldverständigen, wie sie die Sache bey der aufgetragenen Commißion der Besichtigung oder Ausmessung befunden haben.

RENUNCIATIO FORI, die Verzicht oder Begebung der ordentlichen oder derjenigen Gerichte, vor welchen man sonst ordentlicher Weise belanget werden müste; siehe *Forum*, im IX Bande, p. 1555. u. ff. desgleichen **Verzicht**.

RENUNCIATIO HÆREDITATIS, die Begebung der Erbschafft, siehe **Verzicht**, ingleichen *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f.

RENUNCIATIO JURIUM, die Verzicht oder Begebung derer einem sonst gebührenden Rechte; siehe **Verzicht**.

RENUNCIATIO LITIS, siehe **Proceß (Lossagung von dem)** im XXIX Bande, p. 686.

RENUNCIATIO MENSORIS, siehe *Renunciatio Architecti*.

Renunciation, siehe **Abkündigung**, im I Bande, p. 144. ingleichen **Verzicht**.

RENUNCIATIONE (DE) ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Rechte und Verordnungen die Aufschrifft des 7 Titels aus dem I Buche in 6to. und des 4 Titels aus dem I Buche derer Clementinischen Constitutionen, und handeln beyde von der so genannten Verzicht oder Begebung seines Rechtes.

RENUNCIATIONIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio Renunciationis*, im VIII Bande, p. 2312.

Renunciations-Acte, Königs Philipps V im Jahr 1710, bevor noch der Utrechtische Friede geschlossẽ wordẽ. Denn dadurch wolte man verhüten, daß Franckreich u. Spanien nicht unter einen Huth kommen solten, daher ward zu London und Paris darüber negociiret; der würckliche Actus aber gieng zu Madrid vor sich, da die Königin von Engelland den Lord Lerington deswegen dahin abgesandt, welcher nebst den Spanischen Grandibus den 5 Nov. der eydlichen Renunciation Philipps, Königs in Spanien, Namens seiner Königin beygewohnet. Die Puncte derselben waren folgende: 1) Renuncirte Philipp für sich und seine Descendenten auf Franckreich; 2) solle König Philipp V in Franckreich angesehen werden, als wenn er nie am Leben gewesen; 3) wenn des Königs Ludwigs XIV Nachkommen oder Linie ausstürben, so solte erstlich der Hertzog von Berry mit seinen Leibes-Erben, hernach der Hertzog von Orleans mit seinen Descendenten, sodenn der Hertzog von Bourbon, und die übrigen Printzen von Geblüte, folgen; 4) die Acte, so im Jahr 1709 König Ludwig XIV in Franckreich gemacht, soll caßiret seyn; 5) Philipp V will Franckreich nie durch Krieg an sich zu bringen suchen; 6) nach Abgang des Philippinischen Stammes in Spanien, soll erstlich der Hertzog von Savoyen, und seine Leibes-Erben, hernach der Hertzog von Carignan, und nach diesem der Hertzog von Soißons mit ihren Descendenten, Spa-

Spanien bekommen. **Ludwigs** Universal-Historie. **Puffendorfs** Einleitung.

RENUNCIATIO PRIVILEGIORUM, die Verzicht oder Begebung der Privilegien, siehe **Privilegien**, im XXIX Bande, p. 589. u. ff. dergleichen **Verzicht**.

RENUNCIATIO PROCESSUS, siehe **Proceß (Loßsagung von dem)** im XXIX Bande, p. 686. u. f.

RENUNCIATIO SUCCESSIONIS, das Verzüg-Recht künfftiger Erbschafft, siehe **Verzicht**, ingleichen *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143 u. f.

RENUNCIATIO SUCCESSIONUM, die Verzicht oder Begebung der einem sonst von Rechtswegen gebührenden Erbschafft; siehe *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f.

RENUNCIATIVUM PACTUM, siehe *Pactum renunciativum*, im XXVI Bande, p. 151.

RENUNCIATIVUM PACTUM HÆREDITATIS siehe *Pactum negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f.

Renunciren, *Renunciare*, bedeutet in denen Rechten, sich einer Sache oder eines gewissen Rechtes verzeihen und begeben, oder sich davon loß sagen, z. E. von der Erbschafft, Appellation, u. s. w. Siehe **Verzicht**.

RENUNCULI, siehe **Nebennieren**, im XXIII Bande, p. 1475.

RENVOI, heisset insgemein die Anweisung von einem Orte des Buchs an einen andern; insbesondere aber heisset es auf den Rissen die Schrifft, so sich auf den Riß beziehet, und denselben durch Littern oder Ziffern erkläret.

Renvoicy (**Richard**) ein Maître des Enfans an der H. Capelle zu Dijon in Franckreich, hat des **Anacreontis** Oden mit vier Stimmen gesetzet, und zu Paris drucken lassen. Bes. **Verdiers** Bibliotheque.

St. **Renus**, siehe **St Montanus**, den 24 Febr. im XXI Bande, p. 1253 u. f.

Renus, siehe **Primulus**, den 24 Februar, im XXIX Bande, p. 498.

Renweg, eine von den Vorstädten zu Wien; daselbst stehet erstlich das schöne Kloster, welches die verwittwete Kayserin, **Anna Wilhelmina** im Jahr 1717 gebauet hat; ingleichen des Printzen **Eugenii** vortrefflicher Garten und prächtiges Schloß, welches nach der Jonischen Baukunst aufgeführet, und mehr als Fürstlich meubliret ist.

Rentz (Günther Albrecht) beyder Rechten Licentiat, und Fürstlich Würtenbergischer Regierungs-Rath zu Stuttgard, gebohren 1704, den 6 Februar, zu Bennigheim in Schwaben, studirte in Tübingen, war allda Inspector des Stipendii Martiniani, wobey er Juristische Collegia hielte, 1725 wurde er Hofgerichts Advocat, ferner 1729 Gräflich Grävenitz-Limburgischer Cantzley-Rath, 1731 Licentiat der Rechte, und Professor in dem Fürstlichen Collegio zu Tübingen, 1737 aber Regierungs-Rath zu Stuttgard. Die Schrifften, wodurch er sich bekannt gemacht, sind:

1. Diss. de mixtura Juris Rom. & Germ. in materia patriæ potestatis conspicua, Tübingen 1735 in 4.
2. De præsumtione Juris & de Jure, ebend. 1731 in 4.
3. Jura rei uxoriæ ad normam societatis bonorum conjugalis exacta, eb. 1737 in 4.

Renzi (Matthäs) ein Spanischer Ordens-Bruder, oder wenigstens ein solcher, der in Spanien seine meiste Zeit gelebet, blühete im 16 Jahrhundert, und schrieb

1. Alabancas de la sagrada Escritura, in 4. sind der Gräfin von Olivarez dedicirt gewesen.
2. El perfecto privado in Fol.
3. Carta en alabanza de las mugeres in 4.

welche 3 Schrifften mit einander in der Bibliotheck zu Olivarez in Handschrifft liegen. **Anton** Bibl. Hispan.

Renzi (Matthäus) ein Doctor der Theologie und Professor der Rechten zu Neapolis, gab 1671 Encyclopædiam universæ theologiæ moralis heraus. **Toppi** biblioth. Napolet.

REODUM, Flecken, siehe **Rodt**.

REO IN JUS VOCATO POST LIBELLI DATIONEM VIGINTI DIERUM INDUCIÆ DENTUR (UT) ist die Aufschrifft des 3 Capitels aus der LIII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß Beklagten, welcher vor Gerichte geladen worden, nach übergebenem Klag-Schreiben eine Frist von 20 Tagen verstattet werden soll. Nach Sachsen-Recht ist solche ordentlicher Weise eine Zeit von 6 Wochen und 3 Tagen.

Reole (la) Lat. *Regula*, eine Stadt in Guienne, an der Garonne, woselbst ein berühmtes Kloster ist, welches von **Gombalden**, dem Bischoffe von Bazas, und von **Wilhelm Sanchun**, dem Hertzoge von Gascogne, des jetzt gedachten Bischoffs Bruder, gestifftet wurde. Sie hat sonsten **Squirs** geheissen, den heutigen Namen aber daher bekommen, weil Abbon de **Fleury** in derselben Gegend ein gewisses Kloster zu reformiren gesucht, welches man daher la regle genennet. Der Ort ist in den einheimischen Kriegen zu unterschiedenen malen bald von einer, bald von der andern Parthey eingenommen worden. Im Jahr 1676 verlegte **Ludewig** XIV das Parlament von Guienne hieher, allwo selbiges bis 1689 geblieben. Es wird starcker Handel mit Wein und Branntwein allhier getrieben. **Aimoin. Floriac** de vit. S. Abbon. **de la Force** nouvelle descript. de la France.

Reolen, wird diejenige Gartenarbeit genennet, da man das untüchtige Erdreich durch Umgrabung und Hinzuthuung eines guten Mistes, Schlammes oder sonst nützlichen Düngers zu verbessern und tragbar zu machen bemühet ist. Hierzu wird die Frühlings- und Herbstzeit vor die bequemste gehalten, das aber, was zu Verbesserung eines und des andern schlimmen Bodens dienlich, und was sonst dabey in Obacht zu nehmen nöthig ist, kan unter den Wörtern **Dünger** und **Düngung**, im VII Bande, p. 1557 und 1558 nachgelesen werden.

Reoman (Johann) ein Cardinal, gebürtig aus Franckreich, aus einem Dorff, Rieumes genannt, von welchem er sich hernach genennet.

Er

Digitized by Google

Er gelangte zu der Würde eines Auditors di Ruota, und endlich machte ihn der Pabst **Paul IV** 1556 zu gleicher Zeit zum Cardinal und zum Bischoff von Mirepoix. In dem nächstfolgenden Conclave 1559 fehlte es nicht viel, daß er zum Pabst wäre erwählet worden. Anfangs zwar bedroheten ihn die Cardinäle von der Frantzösischen Parthey, daß sie ihn um alle seine Einkünffte bringen wolten, woferne er sich nicht von dem Cardinal **Caraffa**, welcher das Haupt der Creaturen **Pauls IV** war, absondern würde. Allein da er die großmüthige Antwort gegeben hatte, daß er lieber Hungers sterben, als die Parthey seines Wohlthäters verlassen wolte, begunten ihn die Frantzösischen Cardinäle so hoch zu schätzen, daß sie mit dem Cardinal **Caraffa** sich vereinigten, um ihn auf den Päbstlichen Thron zu setzen, welches auch unfehlbar geschehen wäre, wenn nicht die Spanier das Römische Volck wider das Conclave erregt, und ausgesprenget hätten, daß **Reoman** den Päbstlichen Sitz nach Franckreich zu verlegen willens wäre. In eben demselben Conclave hat man noch eine andere rühmliche That von ihm angemerckt. Es hat der Cardinal **Pedro Pacheco**, ein Spanier in einem von den vorhergehenden scrutiniis sich geweigert, ihm vermittelst des sogenannten Accesses seine Stimme zu geben, nichts desto weniger da hernach dieser **Pacheco** 27 Stimmen in einem Scrutinio bekommen hatte, gab ihm **Reoman** freywillig die seinige durch den Access, und sagte dabey: jener hätte Ursach gehabt, ihn auszuschlüssen, er aber würde Unrecht haben, dem **Pacheco**, weil er ihn vor eine würdige Person hielte, seinen Beyfall zu verweigern. Unter dem Pabst **Pius IV** begab er sich des Bißthums Mirepoix, und gieng nicht lange hernach mit Tode ab. Im Jahre 1596 ward einer von seinen Vettern Bischoff zu Bayonne. *Hist. du Concil. de Trente du Card. Pallavicin.* liv. 14. chap. 10. *Lettres d' Ossat* avec les not. d'Amelot de la Houss. t. 2. p. 289. 314.

REOMAUS, Abtey, siehe **Moutier St. Jean**, im XXI Bande, p. 2003.

REOMUS, Abtey, siehe **Moutier St. Jean**, im XXI Bande, p. 2003.

REO NEGANTE, ACTORI INCUMBIT PROBATIO, ist eine gar bekannte Rechts-Regel, und will eigentlich so viel sagen: wenn Beklagter etwas läugnet; so muß der Kläger beweisen. Siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 610. u. ff.

REORUM EXHIBITIO, siehe *Exhibitio Reorum*, im VIII Bande, p. 2337.

REORUM PROSECUTORES, siehe *Prosecutor*, im XXIX Bande, p. 918.

REORUM RECEPTATOR, siehe *Receptans*, im XXX Bande, p. 1270.

REORUM RECEPTIO, siehe *Receptatio*, im XXX Bande, p. 1272.

REOS CAPITIS RECEPTUM ESSE (IN) siehe *Nomen esse capitis*, im XIV Bande, p. 1209.

REOTICUM, Stadt, siehe **Rion.**

Reotinus, siehe **Riothamus.**

St. **Reotrus**, siehe St. **Dativus**, den 26 Jenner, im VII Bande, p. 231.

Reoule (St. **Peter** de la) siehe St. **Peter de la Reoule**, im XXVII Bande, p. 1034.

REPAGULUM, siehe **Schlagbaum.**

REPAGULUM, der **Riegel**, nanntenn die Römer an ihren Schiffen denjenigen Theil, der sich unter dem Schiff-Schnabel befand.

REPARABILE DAMNUM, ein Schade, der endlich noch zu bezahlen ist, oder wieder ersetzet werden kan. Siehe *Damnum*, im VII Bande, p. 93.

REPARARE ACTIONEM, s. *Reparatio actionis.*

REPARARE TEMPORA APPELLATIONUM, siehe *Reparatio appellationis.*

St. **Reparata**, Lat. *Tillium*, war ehemahls, wie Ananias und Moletius bezeugen, eine Stadt, nunmehro aber ein Dorff in Sardinien an der occidentalischen Küste, gegen Corsica zu. Heut zu Tage soll es, wie **Brietius** will, auch **Argentera** heissen. **Baudrand** P. I. p. 269.

Reparata von Paula, Ord. Minimorum zu Palermo, starb im 90 Jahr ihres Alters im Jahr 1609 mit dem Ruhm einer grossen Heiligkeit, und wird von Arturo Beata genennet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 11 Jun.

REPARATIO, siehe **Reparation.**

REPARATIO ACTIONIS oder *Reparare actionem*, die Ergäntzung der Klage oder die Klage ergäntzen, heist in denen Rechten, und sonderlich in l. 27. seq. li pactum. ff. de pact. so viel, als die unterlassene oder liegen gebliebene Klage wieder vornehmen, und, ungeachtet man sich sonst zwar an der in denen Rechten darzu bestimmten Zeit versäumet, weiter fortsetzen. **Brissonius.**

REPARATIO APPELLATIONIS, oder *Reparare tempora appellationum*, heist in denen Rechten so viel, als die verabsäumte Appellation wieder ergäntzen, oder denjenigen, welcher sich an der eingewandten Appellation versäumet, wieder in den vorigen Stand setzen, oder ihm die Freyheit verstatten, dieselbe fortzusetzen. rubr. C. de temp. & repar. appell. Cod. Theod. Wie dieselbe aber so wohl nach dem alten als neuern Römischen Rechte zu erlangen gewesen, zeiget mit mehrerm Cujacius in Obs. Lib. XII. c. 4. und in Tr. de divers. Praescript. c. 16. **Pratejus.**

Reparation, *Reparatio*, heist bey denen Rechtsgelehrten insgemein so viel, als die Gnugthuung wegen der angethanen Beschimpffung.

REPARATIONES AGGERUM CONCERNENTES CAUSÆ, siehe **Teich-Sachen.**

REPARATIO TEMPLI, siehe **Reparatur der Kirchen.**

Reparatur der Kirchen, *Reparatio* oder *Restauratio templi*, gehöret dergestalt dem Kirchen-Patrone zu, daß, wenn die Kirche einfällt, und derselbe nicht vor deren Wiedererbauung sorget, er das ihm sonst darüber zuständige Recht einbüsset; siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1299.

Reparatus, der 38 Ertzbischoff zu Ravenna, wurde im Jahr 671 den 4 October darzu erwählt, und in der St. Peterskirche von 3 Suffragan-Bischöffen eingeweihet. Ob er gleich schon alt und ziemlich stumpff war, so machte er sich doch nach Constantinopel auf den Weg, und erhielte von dem Kayser Constantius Erlaubniß, daß er sich der Dependenz vom Römischen Hof entzühen dürffte, wiewohl er nachgehends solche That bereuet, und sich dem Päbstlichen Stuhl wieder unterworffen hat. Er starb 677 den 30 Julius. **Ughellus** Ital. Sac. Tom II. p. 342.

Digitized by Google

Reparatus, Bischoff zu Florentz, in der Ordnung der 9, hat unter dem Pabst Agatho im Jahr 679 dem Concilio zu Rom mit beygewohnet. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 20.

Repartir, heist, ein Pferd zum andern oder dritten mahle wieder nach der Hand weglauffen lassen.

Repartiren, ordentlich und behörig eintheilen, Lat. *Dispertiri, distribuere*. Daher ist Repartition, die Austheilung, so wohl der Quartiere als anderer Sachen, die ordentlich ausgetheilet, und einem angewiesen werden sollen, Lat. *Distributio*.

REPARTITIO COLLECTARUM, siehe Repartition derer Steuern.

Repartition, siehe Repartiren.

Repartition derer Steuern, *Repartitio* oder *Distributio collectarum*, ist so viel, als die Eintheilung derer Steuern; siehe Steuer.

REPAS, der Zurücktritt, wenn man wieder zurück reiset, Lat. *Reditus*. Daher repaßiren, wiederum zurück kehren, den vorigen Weg wieder zurück nehmen. Also sagt man, die Armee ist repaßiret, d. i. dahin kommen, wo sie zuvor gewesen ist, Lat. *Reverti, eadem via locum repetere*. Siehe auch den Artickel: Paß und Repaß, im XXVI Bande, p. 1151.

REPAUSARE, ist ein Italiänisches Wort, und heist im Frantzösischen *Reposer*, wieder ausruhen, sich erhohlen, bey der Music.

Repchester, Stadt, siehe *Rutupæ*.

Repchow, eine uralte adeliche Familie, welche sich in dem 15 Jahrhundert aus dem Anhältischen in Meissen niedergelassen. Ihr Stammhaus gleiches Namens liegt unweit Bernburg. Ebko von Repchow hatte um das Jahr 1230 in Anhältischen Diensten gestanden, und den so genannten Sachsen-Spiegel heraus gegeben, siehe Rebkau, im XXX Bande, p. 1257. Johann wird 1244 in einem Gnadenbriefe, darinnen die Kirche zu St. Marien in Koßwig das Jus Patronatus über die Kirche zu Paßleben erhalten, als Zeuge angeführet. Man findet auch, daß Erwin 1304, Tilo aber 1370 in alten Briefen sich als Zeugen gebrauchen lassen. Nach 1716 befand sich einer aus diesem Geschlecht in Königl. Poln. und Chursächs. Diensten als Obristwachtmeister. Becm. Anh. H. P. 2.

Repckow (Ebko von) siehe Rebkau, im XXX Bande, p. 1257.

St. Repedon, ein Bischoff und Märtyrer, dessen Gedächtniß den 12 April gefeyert wird.

Repeham, eine Engelländische Stadt in Norfolck, liegt in einem Thale, und ist wegen ihrer 3 Kirchen bekannt, welche alle zusammen auf einem Kirchhofe stehen.

REPELLENS, siehe *Repulsio*.

REPELLENTIA, siehe Zurücktreibende Artzeneyen.

REPELLERE LEGATUM oder *Repudiare legatum*, bedeutet in denen Rechten, das einem zugedachte Vermächtniß verachten oder nicht haben wollen. l. 81. §. 1. und l. 86. §. cum servus, ff. de leg. 1. und l. 5. ff. de leg. 2.

Repenhagen (Daniel) war zu Wißmar 1602 gebohren, woselbst er, wie auch zu Güstrow frequentiret, und zu Rostock studiret hat. Er ist 1637 zum Pastor zu Retkendorff, im Mecklenburgischen Circkel, beruffen, und in Wißmar deswegen ordiniret worden. Ist endlich in einem hohen Alter gestorben. Mecklenburg. Gelehrt. *Lexicon* P. VI.

REPENS (SIVE ANGUSTIFOLIUM) APOCYNUM, *Park*, s. *Periploca*, im XXVII B. p. 457.

REPENS FASCIA, siehe Binde (kriechende) im III Bande, p. 1868.

REPENS PENTAPHYLLUM QUINQUEFOLIUM VULGARE, *J. B.* siehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

REPENS PERIPLOCA ANGUSTIFOLIA, *Ger.* s. *Periploca*, im XXVII Bande, p. 457.

REPENS PUMILUM SYMPHITUM, SIVE BORRAGO MINIMA HERBARIORUM, *J. B. Raji* Hist. ist das Kraut, welches eigentlich *Omphalodes* genennet wird, davon an seinem Orte, im XXV Bande, p. 1443.

REPENS QUINQUEFOLIUM FRAGIFERUM, *Tab*, siehe *Pentaphylloides*, im XXVII Bande, p. 285.

REPENS QVINQUEFOLIUM MAJUS, *C. B. Pit. Tournefort*. siehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283. u. ff.

REPENS SERPYLLUM VULGARE, *Clus.* Hist. siehe Quendel, im XXX B. p. 192. u. ff.

REPENTIS (LES) siehe Münchs-Orden, im XXII Bande, p. 345 und besonders p. 349. unter dem Wort Büssende Männer.

REPERCUSSIO, siehe Zurückstrahlung.

REPERCUSSIO, Italiän. *Repercussione*; heisset in der Music dasjenige Intervallum, welches in einer Fuge der Dux und Comes, dem Modo gemäß, gegen einander formiren. Wenn z. E. der Dux aus dem Final-Clave in die Quinte springet; hingegen der Comes aus dem, unter den Final-Clavem, vermöge des Ambitus Modi Hypodorii (welchen der Comes eben beobachten muß) gehenden a, nur in die Quart. Weil nun diese zwey Intervalla, wenn noch mehr Stimmen darzu kommen, alterniren, so wird ein solcher Processus Repercussio oder der Wiederschlag genennet.

REPERCUSSIONE, siehe *Repercussio*.

REPERCUSSORIA FASCIA, siehe Bandage, im III Bande, p. 321.

REPERCUTIENTIA, sind bey den Medicis solche Mittel, welche die Adern und Fibern zusammenziehen, und mithin den starcken Zufluß der Säffte in etwas zurücke halten, als Hollunderblüten- Rosen- Veilgen- Rauten- oder auch schlechter Weineßig, Umschläge von Brodtkrumen, Pfirschkernen, bittern Mandeln, Wacholderbeeren mit Schlag- oder Ungarischem Wasser, Rauten- Melissen- Meyenblümgen- Krausemüntzen- und Campffergeist angefeuchtet. Hieher können auch einiger massen die lindernden Mittel, als bitter Mandel- Lein- Muscaten- Bilsamsamen- Pfirschkern- Rosen- und Veilgenöl, ingleichen Pappel- Alabaster- Campffer- Schmertzstillende und Schlaffmachende Salben gerechnet werden, welche man auf die Schläfe, Stirne, Wirbel und bisweilen auf den gantzen Kopff zu legen pflegt.

Reperg (Otto de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate von dem Jahr 1161 in **Ludwigs** Rel. MS. Tom. IV. p. 246.

REPERITANUM, eine ehemahlige Bischöffliche Stadt in Mauritania Cæsariensi; wie es aber heutiges Tages um sie stehe, ist nicht bekannt. **Baudrand.**

REPERTORES SENTENTIARUM, siehe **Finder**, im IX Bande, p. 940. u. ff.

REPERTORIUM, ein Fundbuch oder schrifftliches Verzeichniß gewisser Sachen; siehe *Inventarium*, im XIV Bande, p. 796. u. f.

Repesin, eine Insel in Malabaren in Ost-Indien, 20 Meilen von Cochim, darauf eine Stadt gleiches Namens zu finden, und haben die Christen einige Kirchen auf dieser Insel.

REPETATUR, ist Lateinisch, und heisset bey der Music: **man wiederhohle.** Im Frantzösischen heisset es *Repetez*.

REPETERE ACTIONEM INCHOATAM, heist in denen Rechten, und sonderlich in l. 21. ff. de inoff. test. eine Klage, die man Zeither gantz liegen lassen, von neuem vernehmen und fortsetzen. **Brissonius.**

REPETERE CRIMEN, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 7. ff. ad Turpill. so viel, als ein Verbrechen, welches vorher schon wie ins Vergessen gerathen, oder aus besondern Nachsicht nicht geahndet worden, erst genauer untersuchen, und darinnen dem ordentlichen Gerichtsbrauche nach verfahren. **Brissonius.**

REPETERE PRIORA, siehe *Priora repetiren*, im XXIX Bande, p. 543.

REPETERE REUM, heist in denen Rechten, einen Beklagten, den man zwar vorher schon aus dem Verzeichnisse derer Verbrecher ausgestrichen, wiederum vor Gerichte zühen, u. mit demselben denen Rechten nach verfahren. l. 10 §. 1. l. 12. l. 15. §. ult. und l. 17. ff ad Turpill. l. 3. §. 1. und l. 12. § ult. ff de accusat. l. 14. ff. de bonor. liber. **Svetonius** in Aug. c. 32. und in Domit. c. 9.

Repetiren, heist bey den Orgelmachern, die Pfeiffen zu etlichen mahlen in einem Clavier durch Claves wiederhohlen, als von einem f oder c zum andern, und ist einerley. Derowegen denn die Mixturen und Cymbeln zum Schlagen vor sich selbst allein nicht können gebrauchet werden.

Repetiren (PRIORA) siehe *Priora* **repetiren**, im XXIX Bande, p. 543.

Repetir-Uhr. Diese Erfindung ist aus Engelland zu uns kommen, allwo sie im Jahr 1676 bekañt geworden, und darauf wegen ihres Nutzens in kurtzer Zeit überall ausgebreitet ist. denn mitten in der Nacht und zu einer jeden Stunde, wenn man aufwachet, und einen an der Uhr hängenden Faden zühet, so schlägt die Uhr so viel, als es an der Zeit ist, und zwar so offt, als man verlanget; ja auch die Viertel schlagen, und dieses alles also, daß nichts an der Uhr verrückt wird. **Tompion** ist der erste gewesen, der sich zu Londen bemühet, die Repetition an die Uhren zu bringen. Wie **Quare**, ein anderer Uhrmacher in eben derselben Stadt, von solcher vorhabenden Arbeit des Tompions Nachricht erhielte, so fieng er seiner Seits auch an ein solches Werck auszuarbeiten, welches er auch am ersten zum Stande brachte, und dem Könige von Engelland überreichte. Das Werck wurde sehr wohl aufgenommen, und belohnet. Einige Tage hernach kam Tompion auch mit seiner Arbeit zum Vorschein, die von des **Quare** seiner unterschieden war. Quare seine Arbeit aber war ungekünstelter, und erhielt den Vorzug. Von der Einrichtung dieser Uhren besiehe des **P. Dom Jac. Alexanders** ausführliche Abhandlung von den Uhren, p. 280. &c.

REPETITA CONSUETUDO, heist in denen Rechten eine seit langen Zeiten eingeführte oder schon von Alters hergebrachte Gewohnheit. l. 1. C. de erog. annon. mil. Lib. 12. **Budäus, Spiegel.** Siehe **Gewohnheit**, im X Bande, p. 1398. u. ff.

REPETITA DIES, *Antelata* oder *Prælata dies*, heist in denen Rechten eine Frist oder Tagefahrt, welche man aus Versehen vorbey streichen lassen, wiederum ansetzen und von neuem beobachten. l. 3. ff. de fid. instr. l. 9. § 5. ff. ad exhib. *ibique* **Budäus** in Annot. prior. u. a.

REPETITÆ PRÆLECTIONIS CODEX, heist der Justinianische Codex, welchen der Kayser **Justinian** nochmahls genau durchgehen, und sodenn mit Abschaffung des erstern als ein förmliches Gesetz-Buch publiciren lassen. Und sind hiervon folgende Umstände zu mercken. Nachdem die ebenfalls so genannten Justinianischen Institutionen u. Pandecten glücklich zu Ende gebracht waren, so trug der Kayser **Justinianus** dem **Tribonianus, Dorotheus, Menna, Constantinus** und **Johannes** auf, einen neuen Codicem zu verfertigen, weil man bey genauerer Untersuchung des ersten Codicis, nehmlich des **Justinianischen**, unterschiedliche Mängel angetroffen hatte, und wurde solcher daher Codex repetitæ prælectionis oder secundæ editionis genennet, wie solches zu ersehen ist aus der Constitutione Justiniani de Codicis Emendatione §. 3. Solcher wurde publiciret den 16 October 534, und autorisirt den 28 December desselben Jahres. Es wird aber dieser Codex eingetheilet in 12 Bücher, welche wiederum in ihre Titel und ein jeder Titel in seine Leges oder Gesetze, und solche in ihre Paragraphos eingetheilet worden. Nach der Rechnung des **Barth. Litig** sollen 804 Titel und 4554 LL. in diesem Codice angetroffen werden; nachdem **Harprecht** aber 764 Titel und 4648. LL. Man allegiret den Codicem durch ein grosses C. oder Cod. z. E. L. 1. C. de nupt. oder L. 1. Cod. de Judic. Die zwey ersten Tit. Libri secundi Codicis werden auf folgende Art allegirt: der erste also, L. 2. C. de Adv. 1. der andere aber L. 3. C. de Adv. 2. Die drey letzten Bücher des Codicis betreffend, weil sie sehr starck an Titeln sind; so pflegt das Buch allezeit, und dann und wann auch der Titul mit dabey gesetzt zu werden, z. E. L. 10. C. de Censit. &c. Lib. 11. tit. 57. Sie gehören mit zu dem alten Römischen Staats-Rechte. Dieser Codex R. P. hält so wohl die alten als neuen Kayserl. Constitutiones und 50 Decisiones in sich. Die alten Kayserl. Constitutiones heben sich an von dem **Hadrian** und gehen bis auf die Zeit des **Justinianus**. Unter den alten Kayserl. Constitutionen werden auch einige unächte oder untergeschobene (Spuriæ) angetroffen, die von dem **Anton Augustinus, Cujacius** und **Contius** dem Codici Rep. Præl. einverleibet worden; sie haben aber keine Autorität, und werden daraus erkannt, wenn entweder solche in den alten Exemplarien nicht angetroffen werden, oder von den alten Glossatoren mit keinen Noten erläutert

werden,

werden, oder aus den kleinen Buchstaben oder numero majori, welcher voran stehet: Dergl. Constitutio spuria ist L. 36. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 57. Cod. de Episc. & Cleric. &c. Die neuen Constitutiones sind diejenigen, welche erst nach dem Justinianischen Codice herauskommen sind, und durch welche der Kayser **Justinianus** das alte Recht entweder bestätiget, oder verbessert, oder verändert hat. Was die Decisiones, so in dem Cod. R. P. enthalten sind, anlanget; so sind es diejenigen Constitutiones, wodurch das alte streitige Recht (Jus vetus controversum) entschieden wurde. Sie sind aber von dem Kayser **Justinianus** promulgirt worden, Const. Cordi nobis §. 1. Zu Verfertigung dieser Decisionen gaben die Streitigkeiten der alten Römischen Juristen Gelegenheit, wie solches aus dem § I. l. de libe ri , und d. Const. Cordi §. 1. zu ersehen. Und sind solche zu eben der Zeit verfertiget worden, als die Institutionen und Pandecten gemacht wurden, nehmlich unter denen Bürgermeistern **Lampadius** und **Orestes**, wie auch in dem andern Jahre hernach, das ist, im 4. 5 und 6 Jahre der Regierung des Kaysers **Justinianus**. Und dieses will man zum Theil aus deren Unterschrifft, theils auch aus denen Uberschrifften u. theils aus der Materie selbst erkennen. Die Unterschrifft aber ist insgemein diese: sub Consulatu Lampadii & Orestis oder post Consulatum eorum. Die Uberschrifft bestehet hierinnen: Juliano Praef. Praet. oder Johanni Praefecto Praetorio. Allein diese beyden Stücke sind nicht hinlänglich, daraus abnehmen zu können, ob eine Constitution eine Decision sey, sonsten würden mehrere als 50 heraus kommen. Die Materie aber scheinet ein besseres Kennzeichen einer Decision zu seyn, wenn nehmlich in einem Lege des Cod. R. P. der alten Juristen Controversien recensiret und auch solche zugleich decidirt werden, § 1. de liberi in **Alber. Gentilis** in Disp. de Lib. Jur. Inzwischen sind dennoch nicht alle Constitutiones, welche die Streitigkeiten der alten Juristen beylegen, unter die 50 Decisiones zu zählen, sondern nur diejenigen, welche nach Edirung des ersten Codicis promulgiret worden. Es werden aber auch in diesen Decisionen nicht alle Rechtsstreitigkeiten, sondern nur der alten Juristen ihre beygeleget. Daß aber nur 50 Decisiones und nicht mehr oder weniger seyn sollen, das wird aus der Const. Cordi § 1. bewiesen, und muthmasset **Emundus Merilius**, man hätte bey derselben Verfertigung Reflexion auf die 50 Bücher der Pandecten gemacht. **Wissenbach** ad ... Disp. 1. tit. 4. stehet in denen Gedancken, es wären nur 30 Decisiones, weil das Wort Decisio nur 30 mahl in denen LL. Cod. vorkomme; **Matth. Stephan.** hergegen vermeynet in seinem Comm. ad Nov. Proem. n. 16. daß von denen 50 Decisionibus nur 25 den Namen behalten hätten; die übrigen 25 Decisiones aber wären entweder verbessert oder geändert worden, und würden in dem Cod. R. P. unter dem General-Titul derer Constitutionum begriffen. Von dieser Materie kan des ungenannten Autoris Hist. Jur. Rom. p. 579 u. ff. weiter nachgelesen werden. Diesem Codici R. P. sind nach der Zeit die Authenticæ aus denen Novellen und des Kaysers **Friederichs I** Constitutionen einverleibet worden. Wer aber hievon wahrhafftiger Urheber seyn mag, solches läst sich so richtig nicht behaupten, Autor d. l. p. 589. u. ff.

REPETITA PROMISSIO, ein wiederhohltes Versprechen, siehe **Versprechen**.

REPETITIO, siehe **Wiederforderung**, und **Wiederhohlung**.

REPETITIO, heist in denen Rechten ins besondere eine Wiederhohlung der in einem Testamente benennten Vermächtnisse, es sey nun, daß etwas neues darzu komme, oder davon genommen, oder dieselben auch zum Theile oder gantz auf einen andern gebracht werden. l. si sic 13. l. si pure 54. l. in repetundis. 63. l. cum in substitutione 77. ff. de leg. 3. u. a. **Göddäus** ad l. in generali. 80. n. 2. ff. de verb. sign. Siehe auch **Wiederhohlung**.

REPETITIO, eine Rhetorische Figur, siehe *Epanalepsis*, im VIII Bande, p. 1341.

REPETITIO, heisset bey der Music die **Wiederhohlung**; im Frantzösischen heist es *Repetition*.

REPETITIO HACTENUS ACTORUM, die Wiederhohlung voriger Geschichte und Handlungen.

REPETITIO LEGATORUM, wird in denen Rechten gesagt, wenn ein Testirer in seinem letzten Willen verordnet, daß diejenigen Vermächtnisse, welche er dem zu erst eingesetzten Erben auszuzahlen auferlegt, auch von dem Nacherben gleichergestalt richtig ausgezahlet werden sollen. Z. E. diejenigen Vermächtnisse, welche mein Sohn auszahlen soll, soll auch derjenige, welcher irgend sonst mein Erbe seyn wird, zu denen gesetzten Zeiten auszahlen. l. 32. und l. 54. ff. de leg. 1. l. 76. ff. de leg. 3. l. 80. ff. de verb. sign. **Brissonius**, **Pratejus**.

REPETITION, siehe *Repetitio*.

REPETITIONIS SIGNA, siehe **Wiederhohlungs-Zeichen**.

REPETITIO TESTIUM, siehe **Wiederhohlung der Zeugen**.

REPETITIO USUSFRUCTUS, heist in denen Rechten, wenn einem Nutzniesser der Nießbrauch einer gewissen Sache, den er sonst zwar schon gehabt, jedoch nach der Zeit entweder durch den Nicht-Gebrauch, oder Verjährung, u. d. g. eingebüsset, entweder in einem Testamente vermacht, oder irgend sonst wieder erstattet wird. l. 1. §. si non mors. l. 3. in pr. u. §. 1. l. 5. ff. quib. mod. ususfr. amitt. l. 3. §. 1. ff. ususfr. quemadm. cav. l. 8. de ann. leg. **Brissonius**, **Pratejus**.

St. **Repeton**, ein Bischoff und Märtyrer. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 April.

REPETUNDÆ, heist bey den Römischen Scribenten, wenn sich eine obrigkeitliche und gerichtliche Person, an dem gemeinen Gelde, welches sie einzubringen hatten, bereicherte. Man muß aber das Wort pecuniæ darunter verstehen. Dergleichen Practicken geschahen auf vielerley Weise, so wohl in der Stadt Rom, als in den Provintzen, wenn sie nemlich von den gerichtlichen Bestallungen und andern Aemtern, so sie bedienten, das Geld, das sie in den Fiscum liefern solten, in ihren Beutel steckten. Diese Unterschlagung der Gelder wird auch mit andern Namen *pecunia ablata, capta, coacta, conciliata* und *conversa* genennet. Es konnte aber jedwede obrigkeitliche Person, die eine Bedienung in einer Provintz, oder bey den Römischen Bundsgenossen hatte, der Rechnung wegen zur Rede gesetzt werden, dahin die Prätores, Quästores, Legati und andere Personen gehören. Die Magistrats-Personen in der Stadt Rom konnten sich

eben-

ebenfalls dieser Anklage theilhafftig machen, wenn sie sich von Privatleuten bestechen, oder zur Ungebühr mit Geschencken einnehmen liessen, davon **L. Calpurnius Piso**, der ein Tribunus plebis war, zuerst ein Gesetz gegeben. Vor der Zeit aber, ehe dieses Gesetz gemacht ward, waren die Recuperatores dazu bestellet, daß sie denen Bürgern, wenn ihnen die Obrigkeit zur Ungebühr was abgefordert, zu ihrem Gelde wieder halffen. Weil mit der Zeit der Geldgeitz bey den Richtern und andern Bedienten mehr und mehr überhand nahm, wurden auch härtere Strafen darauf gesetzt, wenn einer hierinne strafbar erfunden ward. **Lipsius** in Tacit. Annal. 14. n. 82. **Manutius** de Leg. c. 22. **Sigonius** de Judic. 2. 27. **Pitiscus** II. 616. Siehe auch *Crimen repetundarum*, im VI B. p. 1646. u. f.

REPETUNDARUM (AD L. JUL.) ist die Aufschrifft des 11 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, wie auch des 27 Titels aus dem IX Buche des Justinian. Codicis, u. handeln beyde von dem Crimine Repetundarum und dessen Bestraffung.

REPETUNDARUM (LEX ACILIA) ist ein Römisches Gesetze, welches **Marcus Acilius Glabrio** gegeben, des Innhalts, daß der Proceß wegen derer Repetundarum in einer eintzigē Sestion abgethan, und also nicht länger, als einen Tag währen solte; wobey aber doch denen dabey bestellten Anklägern vergönnet seyn solte, so wohl alle öffentliche, als Privat-Schrifften, so sie darzu vonnöthen hätten, aufzusuchen, zu versiegeln, und mit sich vor Gerichte zu bringen. **Cicero** in Verr. 2 und 3. und **Asconius** in Or. Verr. 2.

REPETUNDARUM (LEX CAECILIA) ist dasjenige Gesetze, welches der Römische Bürgermeister **Quintus Cäcilius Metellus** wegen derer Repetundarum gegeben. **Valerius Maximus** Lib. VI. c. 11.

REPETUNDARUM (LEX CALPURNIA) ist dasjenige Gesetze, welches der Zunfftmeister **Lucius Calpurnius Piso**, unter der Regierung derer Bürgermeister **Lucius Marcius** und **Marcus Manilius** im Jahre 604 nach Erbauung der Stadt Rom gemacht, da man vorher noch kein dergleichen Gesetze gehabt; daß, wenn eine Römische Magistrats-Person, oder auch nur jemand von deren Gefolge, von einem oder dem andern in denen Provintzien, dahin sie von dem Römischen Rathe verschickt worden, wider die öffentlichen Gesetze ein Stück Geld genommen hätten, denenselben unbenommen seyn solte, solches Geld von ihnen durch den Weg Rechtens und bey dem zu Rom deshalber niedergesetzten Gerichte durch einen ordentlichen Proceß wieder zu fordern. **Cicero** Offic. Lib. II und in Bruto wie auch in Or. Verr. 5.

REPETUNDARUM (LEX CORNELIA) heist dasjenige Römische Gesetze, welches der Dictator **Lucius Cornelius Sulla** errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß man den Proceß wegen derer Repetundarum nicht mehr in einer Sestion oder auf einen Gerichtstag ausmachen, sondern deren nach Befinden auch mehrere ansetzen; desgleichen denen Magistrats-Personen, welche von andern bereits abgelöset worden, ein gewisser Tag zu ihrem Aufbruche aus denen Provintzien anberaumet, wie auch eine gewisse Taxe wegen derer Reisekosten vorgeschrieben werden; dem Ankläger aber vergönnt seyn solte, so wohl einen jeden, ausgenommen den Defensorem, zum Zeugen anzugeben, als auch alle zu der Sache gehörige Heimlichkeiten zu versiegeln, und endlich auch alle so öffentliche als Privat-Documente, wodurch die anzustellende Klage in ein grösseres Licht gesetzet werden könnte, ausser die denen Zollbedienten zugehörigen Bücher und Schrifften, mit nach Rom zu bringen. **Cicero** in Verr. 3 und 4 und pro Posthum. desgleichen Lib. I. Epist. 9. und Lib. III. Ep. 6 und 10.

REPETUNDARUM (LEX JULIA) ist ein Römisches Gesetze, welches **Cajus Julius Cäsar** gegeben, und bestand in folgenden Puncten. Es solte sich nemlich keine ordentliche Magistrats-Person, noch sonst jemand, welcher sich mit obrigkeitlicher Gewalt (cum potestate Imperiove) in einer Römischen Provintz befand, unterstehen, von denen dasigen Einwohnern irgend ein Stücke Geld, ausser zu Erbauung eines Tempels oder eines andern öffentlichen Denckmahls, zu fordern oder zu nehmen. Dasjenige Geld aber, welches jemand wider dieses Verbot gleichwol genommen, solte, wenn er dessen gehörig überführet und verdammt wäre, einem jeden, zu dessen Händen solches gekommen, wiederum abgefordert werden. Denen dahin ab- und zureisenden Magistrats-Personen, wie auch deren Gefolge solte von denen Städten und Dörffern, durch welche sie giengen, die benöthigte Fourage und andere Victualien gereichet werden. Sie selbst aber solten bey ihrem Abzuge aus denen Provintzien in zweyen derer dasigen Land-Städte, welche ihnen selbst am bequemsten darzu scheinen würden, ihre Rechnung hinterlassen, anbey aber auch ein gleichlautendes Exemplar davon mit sich nach Rom bringen, und in das dasige Steuer-Amt (Aerarium) liefern. Jedoch solte keiner von ihnen ohne ausdrücklichen Befehl und Geheiß des Volckes oder Rathes sich von denen Gräntzen der ihnen angewiesenen Provintz entfernen, noch weniger aber die Römischen Armeen herausführen, und damit in ein fremdes Land einfallen, oder nach ihrem eigenen Gutdüncken Krieg führen. Ferner solte keine Obrigkeit, kein General, kein Gesandter, noch auch sonst jemand, der in einer öffentlichen Bedienung stünde, oder auch nur einer oder der andere von ihren Untergebenen Geld nehmen, zu urtheilen und etwas zu befehlen, oder dagegen mehr, oder weniger, zu thun, als ihm vermöge seines aufhabenden Amtes oblieget. So solte sich auch niemand durch Geld bestechen lassen, Soldaten zu werben, oder abzudancken, noch auch in dem Rathe oder geheimen Cabinete ein solches oder solches Urtheil abzufassen, noch endlich jemanden gerichtlich anzuklagen, oder nicht. Desgleichen solten sich alle Stadt-Räthe alles Geitzes und Geldschneiderey enthalten, und also unter andern jährlich mehr nicht, als hundert Goldcronen zum Geschencke annehmen. Ferner solte sich niemand gelüsten lassen, Geld zu nehmen, um einen ordentlichen Richter oder Schieds-Mann zu bestellen und zu verändern, oder ihm zu befehlen, eine Sache zu entscheiden, oder nicht, oder um jemanden in das öffentliche Gefängniß zu werffen oder in Ketten und Banden zu legen, oder darein werffen und schlüssen zu lassen, oder wiederum daraus zu entlassen, und auf freyen Fuß zu stellen, oder jemanden zu verdammen oder los zu sprechen, oder die erhobene Klage nach Gefallen zu würdern, oder einen Proceß, wobey es auf eine Leib- und Lebens- oder auch nur auf eine

eine Geld-Straffe ankommt, zu erheben oder nicht. So solte auch kein öffentliches Werck, oder Proviant-Liefe[r]ung, u. d. g. in Rechnung gebracht werden, ehe und bevor solches nicht zu seiner Vollkommenheit gediehen, oder sonst, nach geschehener Untersuchung, alles richtig und vor gut befunden worden. Endlich solten auch alle Kauff- und Pachtungen, welche aus gleicher Absicht, entweder zu hoch oder zu wenig geschlossen werden, null und nichtig seyn, noch auch das geringste Stücke davon, ehe und bevor es nicht wieder in dessen Gewalt, dem es erst zugestanden, oder aber auf dessen Erben gekommen, verwähret oder verjähret werden können. **Cicero** ad Qu. Fratr. Ep. 1 und ad Attic. Lib. VI. Ep. 1. desgleichen ad Famil. Lib. V. Ep. 20. und in Or. pro Posthum. und in Pison. wie auch in denen **Pandecten** hin und wieder.

REPETUNDARUM (LEX SERVILIA) ist ein Gesetze, welches der Römische Zunfftmeister **Cajus Servilius Glaucia** errichtet, und darinnen verordnet ward, daß Processe wegen derer Repetundarum nicht mehr auf einen Tag ausgemachet werden solten, da zuvor die Beklagten so gleich in der ersten Session verurtheilt oder des ihnen aufgebürdeten Verbrechens schuldig erkläret werden konnten. **Cicero** in Or. Verr. 3. pro Posthumo, pro Scauro, ibique **Asconius**, **Valerius**, Lib. VIII. c. 1.

REPETUNDARUM CRIMEN, siehe *Crimen repetundarum*, im VI Bande. p. 1646. ingleichen *Repetunda*.

REPETUNDARUM DAMNATUS, siehe *Damnatus repetundarum*, im VII Bande, p. 93.

REPETUNDIS (LEX VATINIA DE) ist ein Gesetze, welches der Römische Zunfftmeister **Publius Vatinius** errichtet, und darinnen versehen war, daß einem wegen derer Repetundarum Beklagten vergönnt seyn solte, die veränderten oder abgewechselten Richter zu verwerffen. **Cicero** in Vatin.

Repgau (Eyke von) siehe **Rebkau**, im XXX Bande, p. 1257.

Repha, also hieß der Sohn Usen Seera, vom Stamme Ephraim, 1 B. der Chron. VIII, 25.

Rephael, der andere Sohn **Semaja**, des Thorhüters im Tempel, 1 B. der Chron. XXVII, 7.

Rephaja, der Sohn Jesaja, der Enckel Serubabel. 1 B. der Chron. III, 21.

Rephaja, ein Oberster vom Stamme Simeon, 1 B. der Chron. V, 42.

Rephaja, der andere Sohn **Thola**, des Sohns Jsaschar, 1 B. der Chron. VII, 2.

Rephaja, der Sohn **Hur**, der Oberste des halben Viertheils zu Jerusalem, der an der Stadtmauer allda mit bauen halff. Nehem. III, 9.

Rephaim, Thal, siehe **Raphaim**, im XXX B. p. 852.

Rephun, siehe **Rebhun**, im XXX B. p. 1244.

Repicza, Stadt, siehe **Rhamidava**.

Repiczab, Stadt, siehe **Rhamidava**.

REPIGNERARE oder *Repignorare*, ist in denen Rechten so viel, als ein versetzt gewesenes Pfand wieder einlösen l. 5. §. rem ubi dedi. ff commod. u. a. Siehe **Pfands-Wiedereinlösung**, im XXVII B. p. 1268. u. ff. Sonst aber bedeutet es auch so viel, als einen Pfändenden wieder pfänden.

REPIGNORARE, siehe *Repignerare*.

REPIGNORATIO, die Einlösung eines versetzt gewesenen Pfandes, siehe **Pfands-Wiedereinlösung**, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

REPIGNORATIO, ist auch so viel, als eine Gegenpfandung. Und geschiehet solche auf zweyerley Weise. Erstlich ist eine rechte Gegenpfandung, wenn einer in der Possesß zu jagen ist, und der andere nimmt ihm, eben da er jagt, die Garne und Hunde, und verstrickt zugleich die Jäger, und nachmals da der Pfänder, oder welcher jenem die Garne und Hunde weggenommen, gleichfalls jagt, kommt der Gegentheil, und nimmt ihm auch die Garne und Hunde. Und dieses heißt so denn eine rechte Gegenpfandung, welche nicht nur in einerley Sachen, sondern auch aus einerley Rechte geschiehet. Und will also ein jeder sich in seiner Possesß schützen u. vertheidigen. In diesen Gegenpfandungen werden bey denen Reichs-Gerichten ordentliche Processe auf die bekannte Constitution der Pfandung ausgefertiget. Sintemal eben diese Gegenpfandungen denen Ständen des Reichs Ursache gegeben haben, die bemeldete Constitution zu errichten. Die End-Ursache aber hiervon ist diese, daß die Partheyen um so viel weniger zu denen Waffen greiffen, und der stärckere den schwächern überwältigen, zugleich aber auch die gemeine Ruhe und Sicherheit in dem gesammten Reiche erhalten werden möchte. Massen diese Gegenpfandungen in denen Rechten eine höchst verdrüßliche und verbotene Sache sind. Die andere Art der Gegenpfandung ist, wenn einem unter währender Jagd die Garne und Hunde genommen werden, und der Gepfändete nimmt über eine gute Zeit seiner Gelegenheit nach, dem Pfänder ein Pferd, Schwein, Esel, u. d. g. oder fängt ihm einen Bauern auf. Weil aber solches weder auf der Jagd, noch auf dem Grunde und Boden, worauf ein jeder das Jagd-Recht zu haben, oder in dessen Besitze zu seyn vorgiebt, sondern zu gantz verschiedenen Zeiten, wie auch an andern Orten und Stellen geschiehet, und der zuerst gepfändete darunter nichts anders sucht, als daß er nur den zuletzt gepfändeten dadurch zwingen will, ihm sein abgenommen Pferd rc. wiederum zuzustellen und auszuliefern; so wird insgemein davor gehalten, daß solches eine öffentliche Gewalt und eine Art des Raubes sey, folglich ein dergleichen Unternehmen keines weges unter die Constitution der Pfandung gezogen werden könne. Weßhalber auch ein solcher Fall vornehmlich bey denen unmittelbaren Reichs-Ständen vielmehr vor die Austräge und zu deren Entscheidung gehören möchte. Doch werden auch bisweilen nach Beschaffenheit der Umstände, und da die Sache nur einiger massen nach der gedachten Constitution zu rechtfertigen seyn will, wie sonst, Processe erkannt, damit keiner den andern aus der Possesß vertreibe, und die Partheyen um so viel weniger Ursache haben mögen, zu denen Waffen zu greiffen. **Wehner** in Obs. Pract. v. **Gegenpfandung**. Siehe auch **Pfandung**, im XXVII Bande, p. 1271 u. ff.

Repine, ein Dorff in dem Meißnischen Kreyse, an der Elbe.

Repine, eine alte adeliche Familie, in dem Stetinischen in Pommern, sie führet einen rothen Greiffen mit einem weissen Fischschwantz und auf dem Helm drey Sternen über einem umgekehrten Sparrbalcken. **Micrälii** Antiqu. Pomer. P. II. p. 373.

Repingale (Johann) ein Engelländischer Carme-

Digitized by Google

meliter Mönch aus Lincolne, studirte zu Cambridge, wurde Doctor der Theologie, und des Bischoffs zu Lincolne Gewissens Rath. Er blühete in der Mitte des 14 Jahrhunderts, und starb zu Stanford, nachdem er unter andern 1. Sermones Dominicales; 2. Sermones de sanctis; 3. Conciones synodales geschrieben. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. V. p. 425.

Repington (Philipp) ein Engelländischer Cardinal, entsprossen aus einem adelichen Geschlecht. Er ward Anfangs Doctor der Gottesgelehrsamkeit zu Oxford, lehrte auch daselbst öffentlich in dieser Facultät gantze 6 Jahr. Die Lehre der Wiclefiten ließ er sich eine Zeitlang dergestalt gefallen, daß er auch ein defensorium Wiclephi schrieb, und deswegen 1382 ins Gefängniß geworffen wurde. Allein er widerruffte noch in diesem Jahr zu Londen diese Meynungen, und gab ein defensorium ecclesiæ catholicæ, nebst einem Tractat adversus Wiclephitas, heraus. Nachdem er den Augustiner-Orden angenommen, ward er Canonicus regularis in dem Kloster zu Leicester, und hernach Abt desselben. Im Jahr 1405 folgte er **Heinrich Beaufort** in dem Bißthum von Lincoln, und 1408 machte ihn **Gregorius** XII zum Cardinal-Priester mit dem Titul St. St. **Nereus und Achilles**. Er erlangte auch die Würde eines Cantzlers der Universität zu Oxford, und endigte sein Leben um das Jahr 1420. Ausser den oberwehnten Schrifften werden ihm nachfolgende beygelegt: 1. Homiliæ per annum, 2. Homiliæ in evangelia dominicalia. 3) de seculari dominio. 4. quæstiones disputatæ. Uber dieses findet man von ihm etliche gar artliche Epigrammata, unter welchen er nachgesetztes auf einen andern Poeten seiner Zeit, Namens **Neckam**, verfertigt:

Et niger & *nequam*, cum sis cognomine *Neckam*;
Nigrio esse potes, nequior esse nequis.

Worauf aber dieser mit nachfolgendem Vers geantwortet:

Phi nota fœtoris, *Lippus* malus omnibus horis,
Phi malus & *Lippus*, totus malus ergo *Philippus*.

Ughelli, **Aubery**, **Contelor** elench. Cardin. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. VI. p. 501. **Pitseus** de script. Angl. **Godwin** de Episc. Lincoln. **Heylin's** help to English hist. p. 121. *The Compleat hist. of England* vol. 1. p. 188. **Oudin.** de scr. eccl. t. 3.

REPIT, siehe **Respects-Täge**.

Repitsch, ein Türckisches Grätitz-Schloß und Flecken in Croatien, am Fluß Unna.

Repitz, ein Forwerck unter das Amt Torgau, in dem Meißnischen Kreysse, gehörig; es ist daselbst 1688 eine Stutterey angelegt worden. **Wabsts** Hist. Nachr. des Churf. Sächs. Beyl. p. 65.

Repkow (Ecko) s. **Rebkau**, im XXX B. p. 1257.

Replendias, König der Alanen, s. **Respendial**.

REPLENS VIAM, FACIENS VIDUAS, eine Pflantze, siehe **Zeiland**.

Replic, **Replick**, *Replica*, *Replicatio*, *Replique*, heißt überhaupt eine Wieder- oder Gegen-Antwort, Gegeneinwendung, Gegenrede, u. d. g. In denen Rechten aber und vornehmlich in Partey-Sachen, so durch ordentlichen Proceß abzuhandeln sind, bedeutet es ins besondere die Antwort auf des Beklagten Exception, oder diejenige Antwort, so der Kläger auf des Beklagten Einwenden mündlich oder schrifftlich vorbringt, und wodurch der erstere des letztern Ausreden ablehnet, damit solche unkräfftig gemacht werden. Und wird selbige deshalber sonst auch gleichsam eine Bestürmung oder Vernichtung der eingewandten Exception von Seiten Klägers (oppugnatio exceptionis a parte agentis) genennet, tot. tit. 1. de Replic. L. 1. §. 1. & L. 22. §. 1. de except. **Pufendorf** ad Proc. Brunsvic. part. 3. c. 2. §. 13. Z. E. wenn der Beklagte den Kläger wegen der geklagten Schuld-Forderung exceptionem solutionis entgegen setzet, und sich auf eine Quittung beziehet; so kan der Kläger de dolo vel simulatione repliciren, und dabey anführen: Daß er dem Beklagten nur zum Schein die Quittung geben müssen, damit er selbige wegen seiner vorgehabten Heyrath produciren, und dadurch zeigen können, daß er ohne Schuld sey, er habe aber dem Kläger versprochen, die zum Schein ausgestellte Quittung wieder zurück zu geben, und ihn ehrlich zu bezahlen. Wenn nun der Kläger eine ordentliche Replic machen will; so muß er 1) des Beklagtens verzögerliche Schutzreden ablehnen, z. E. Kläger saget in der Replic, daß er die geforderte cautionem pro expensis zu bestellen, gar nicht angehalten werden könne, weil er unter hiesigen Gerichten verschiedene starcke Forderungen unter Verpfändung seiner Schuldner Grund-Stücken aussen stehen habe, und nach Maaßgebung derer Rechte diejenigen, so gewisse Real-Anforderungen haben, denen Besitzern unbeweglicher Güter gleich geschätzet werden, mithin von Bestellung der Caution befreyet seyn: und weil hiernächst Klägers Advocat seine Vollmacht bereits denen Acten beygefüget hat; so sind die exceptiones dilatoriæ cautionis & legitimationis dadurch zur Gnüge abgelehnet worden. Nächst diesem muß der Kläger in der Replic 2) des Beklagtens Geständniß aus der Kriegs Rechtens Befestigung annehmen, z. E. Was nun des Beklagtens litis contestation betrifft; so acceptiret Kläger daraus quævis concessa & confessa in vim judicialis confessionis quam utilissime, insonderheit, daß Beklagter sub num. 2. & 3. zugestanden, wie Kläger nunmehr schon 20 Jahr nach einander durch Beklagtens Hof gefahren, derselbe ihm auch deshalber keinen Widerspruch gemachet habe, und weil hierdurch der Grund der Klage grösten theils zugestanden worden; so wird Beklagter ohne Zweifel juxta petita libelli condemniret werden müssen. 3) Ist nöthig, daß der Kläger sich in der Replic auf des Beklagtens Einreden, die in facto bestehen, ordentlich, affirmando oder negando, einlasse, z. E. Ob nun wohl Beklagter seiner Litis Contestation pro perimenda lite exceptionem precarii & sic non fundatæ intentionis annectiret hat; so vermeynet doch Kläger, daß Beklagter ihm die Durchfahrt durch seinen Hof nur bittweise verstattet habe, mithin er selbige zu jeder Zeit widerruffen könne. Endlich wird 4) dasjenige, was Kläger gegen des Beklagtens zerstörliche Schutzreden zu repliciren hat, angeführet, z. E. so repliciret doch Kläger dagegen, daß er die quæstionirte Durchfahrt nicht bittweise, sondern titulo oneroso erhalten habe, indem er des Beklagtens Vater 120 Rthlr. davor bezahlen müssen, welches er zureichend erweisen kan, und dannenhero ohne fernere Weitläufftigkeit, stillschweigend nichts einräumend und contra nova pro-

Digitized by Google

protostirend zur sententia interlocutoria submittiren will. Desuper implorando &c. Auf diese Masse kan man in der besten Ordnung auf des Beklagtens Einwenden repliciren. Seyfarts Deutscher Reichs-Proceß p. 140. Unterdessen aber hat doch wider die so gleich liquid und offenbare Schutzwehr die Replic, die fernern Nachforschens und Beweises bedarff, nicht statt, sondern Kläger wird vom Gerichte abgewiesen, also doch, daß er hernach dieselbe nach Uberreichung einer neuen und besondern Klage, die Exception zu schwächen und umzustossen, ins Gerichte deduciren kan. Berger E. D. F. tit. 18. obs. 1. not. 3. p. 505. & tit. 39. obs. 3. not. 6. p. 1087. wenn auch gleich schlechterdings gesprochen worden, daß die Klage nicht statt hat. Berg. Oec. jur. l. 4. tit. 45. th. 2. not 3. p. 1000. Denn eine Replick, die ferner Nachforschen und Beweiß bedarff, kan wider eine Exception, die sogleich liquid und offenbar, dem Libelle inseriret werden, Wernh. sel. obs. for. P. 6. obs. 326. & P. 8. obs. 354. Horn. cl. 16. R. 19. Siehe allerdings Berger E. D. F. cc. ll. & P. 2. Suppl. in addit. ad lit. s. § 1. p. 1773. wie auch in E. ℭ. Proc. exec. th. 36. u. f. in Oecon. jur. c. l. p. 999. Wenn sie nur nicht captiöß und verfänglich inseriret wird, Berger E. D. F. tit. 5. obs. 4. not. 4. p. 171. u. f. Sonst aber verliehret Kläger die Replic nicht, wenn er gleich die vom Beklagten eingewendete Schutzwehren geläugnet hat, Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 211. Ubrigens werden über die Replic, nach dem gewöhnlichen Gerichtsbrauch vom Kläger keine Artickel formirt, wenn er gleich sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten gesonnen ist. Wernh. sel. obs. for. P. 2. obs. 332. Berger E. D. F. tit. 19. obs. 2. p. 606. Dafern nun Beklagter wider Klägers Replic noch etwas anzubringen hat; so ist ihm solches zu thun gar wohl vergönnet. Und heist dieses so denn mit einem besondern Namen die Duplic, wovon zu sehen im VII Bande, p. 1629.

Replic, Ital. *Replica* oder *Redetta* und *Ridetta*, Fr. *Replique*, bey der Music nennet man erstlich, wenn eine Stimme, nach einigem Stillschweigen, eben die von der vorhergehenden Stimme gemachten Noten, Intervalla und Bewegungen, kurtz: eben die Melodie, so jene im währenden Pausiren gesungen, nachsinget, und demnach dasjenige noch ein mal vorbringet, was die vorangehende zuvor angebracht hat. Eben dieses ist es, was eine Fuge giebt, 2) ist Replica auch offt der Imperativus des Verbi Replicare, und heist so viel als repetatur; wenn aber höfflich geredet werden soll, sagt man: Si replica se piace, man wiederhohle, so es beliebet, dieses oder jenes.

REPLICA, siehe Replic.

REPLICANDUM PROVOCARE (AD) Klägern zur Einlassung auf die Exceptionen oder Ausreden auffordern; siehe Replic.

REPLICARE, siehe Repliciren.

REPLICATIO, siehe Replic.

REPLICATIONIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 14 Titels aus dem IV Buche der Justinianischen Institutionen, und handelt von denen so genannten Replicken.

REPLICATO, ist ein Italiänisch Wort und heisset im Frantzösischen *Replique* wiederhohlt; also sagt man bey der Music: Ottava replicata, die wiederhohlte oder duplirte Octav z. E. $\overline{\overline{c}}$ zum c. Quinta replicata, die wiederhohlte oder duplirte Quint. z. E. $\overline{g}$ zum c. welche alsdenn die Duodecima ist.

Repliciren, *Replicare*, ist überhaupt nichts anders, als einem etwas entgegen setzen oder antworten, ins besondere aber bey Processen auf die von Beklagten eingewandte Ausflüchte antworten; s. Replic.

Replick, siehe Replic.

REPLIQUE, siehe Replic, ingleichen *Replicare*.

REPLUMBARE, das Bley abscheiden, das Silber von dem Bley reinigen.

REPOLON oder REPULON, heist auf Reitschulen eine halbe Volte, die Croupe inwendig mit fünff Tempi, von welcher die Italiäner grosses Werck machen.

REPONCHON, siehe Zuckerwurtzel.

REPONDERE, bey der Music, siehe *Respondre*.

REPONERE SE IN OBLIGATIONEM, heist in denen Rechten und sonderlich im l. illud. in pr. ff. qu. met. caus. sich jemanden verbindlich machen, z. E. durch ein Versprechen, Schuld, Bürgschafft, u. d. g.

REPONS, siehe *Responsorium*.

REPONSE, siehe *Rapunculus*, im XXX B. p. 885. Ingleichen Rapuntzel, eben daselbst, p. 886.

REPOS, Ruheriegel, siehe Ruheriegel.

REPOSER, siehe *Reposare*.

St. Reposita, siehe St. Felix, den 21 Jenner, im IX Bande, p. 502.

REPOSITARE, s. *Readoptare*, im XXX B. p. 1203.

REPOSITI NUMMI, siehe *Nummi Repositi*, im XXIV Bande, p. 1671.

REPOSITIO, in den Apothecken, siehe *Conservatio*, im VI Bande, p. 1031.

REPOSITIO, in der Chirurgie, siehe Wiedereinsetzung.

Repositorium, heist in den Studentenstuben ein Bücherschranck. Es wird auch ein jedes aus vielen Fachen bestehendes Gerüste, darauf man Bücher, Gläser und andere Dinge ordentlich zu setzen pflegt, also genannt.

St. Repositus, siehe St. Donatus, den 1 Sept. im VII Bande, p. 1261.

REPOTIA, hieß bey den Römern der Schmauß, welchen junge Eheleute den Tag nach der Hochzeit gaben, weil sie aber in dergleichen Gastereyen allzu sehr über die Schnure hieben, und zu viel drauf gehen liessen, ward durch ein Gesetz, lex Julia genannt, diesen Verschwendungen Einhalt gethan. Repotia ward auch bey den Römern das Gastgebot genennet, welches Eheleute gaben, wenn sie einen jungen Sohn oder Tochter bekamen. Brissonius de rit. nupt. p. 1050. Laurentius de spons. & nupt. c. 1. Stuck antiq. conv. Dempster ad Rosinum. Pitiscus. Turnebus adv. 3, 6.

REPOUSSER, siehe Repoussiren.

Repoussiren, *Repousser*, im Kriege, heist zurücke schlagen, den Feind abtreiben, abhalten, Lat. *Repellere, impetum reprimere*. Hier kommt es nicht allemahl auf die Menge oder Stärcke, sondern auf die Conduite und Bravoure an.

Reppen, **Reppin**, eine Stadt am [illegible] im Sternbergischen Creyse in der neuen Marck Brandenburg, an der Eylang. Soll vorzeiten von den Pohlen und Böhmen ruiniret worden seyn; ist aber wieder ausser massen befestiget, so, daß es die Pohlen 1657 doch nicht einkriegen können; brauet gutes Bier und fabriciret feine Tücher, hat auch 3 Jahrmärckte 1) Mittwochs nach Cantate, 2) Mittwochs nach Michaelis, 3) Mittwochs nach Andreä; u. jedes mahl des Dienstags vorher Viehmarckt. Sie hat jederzeit viel von Krieg und Brand erlitten. Jetzo sollen meistens Schuhmacher daselbst wohnen.

Reppin, Stadt, siehe Reppen.

Reppist, ein Dorff, unter das Amt Senfftenberg gehörig, in dem Meißnischen Creyse. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Urspl. p. 66.

REPRÆSENTALIS SUCCESSIO, siehe Nachfolge in der Erbschafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und

An-

Digitized by Google

Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII Bande, p. 118. u. ff.

REPRÆSENTANDI VIS, siehe Einbildungs-Krafft, im VIII Bande, p. 513.

REPRÆSENTANS, siehe Repräsentant.

Repräsentant, *Repraesentans*, ist eigentlich so viel, als ein Statthalter, Botschaffter, oder hohe Gerichts-Person, so bey einer gewissen Function oder Verrichtung seines Principalen Person repräsentiret und darstellet.

REPRÆSENTARE, siehe Repräsentiren.

REPRÆSENTARE ALIQUEM IN JUDICIO, jemanden in Person vor Gerichte darstellen, eigentlich aber denjenigen, welcher sonst schon vor Gerichte erschienen, wiederum gegenwärtig machen. Als wenn sich jemand anheischig gemacht, einen andern wieder vor Gerichte zu bringen; so wird er seiner Verbindlichkeit auf ein mahl loß, so bald er ihn in Person darstellet. Und ist er hierinnen von einem solchen unterschieden, welcher nur so schlechthin, Beklagten vor Gerichte zu stellen (Judicio sisti) versprochen, indem der letztere deshalber bis zum eröffneten End-Urtheile gehalten ist. l. fin. ff. si quis in jus voc. non ierit. Oldendorp, Praetejus.

REPRÆSENTARE JUS, wird in denen Rechten von den Präsidenten oder Gouverneurs in denen Provintzien gesagt, weil sie nehmlich daselbst nicht nur einen Richter, sondern auch Gesetzgeber vorstellen. l. 1. C. ubi causa stat.

Repräsentarius, ein vortrefflicher Repräsentarius, also wurde der Kayserliche Commissarius genennet, welcher im Namen Kaysers Josephi die Huldigung auf dem Reichstage zu Regenspurg 1705 einnahm, Lat. *Paretes alienjus agens.*

REPRÆSENTATIO, siehe Repräsentation.

REPRÆSENTATIO IMAGINARIA, der Abriß oder die Visirung eines Gebäudes; siehe Abriß, im I Bande p. 168.

Repräsentation, *Repraesentatio*, die Vor- oder Darstellung, Vorzeigung, die Vertretung eines andern Person, dergleichen bey Erbschafften geschiehet, da die Kinder die Eltern repräsentiren, oder dieser ihre Stelle vertreten. Siehe Nachfolge in der Erbschafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII Bande, p. 118. u. ff.

Repräsentation, *Repraesentatio*, wird in der Perspectiv bisweilen die Figur genennet, welche man in das Perspectiv gebracht hat.

REPRÆSENTATIONIS JURE, nach dem Darstellungs-Rechte oder nach denen Stämmen, da nehmlich die Kinder an ihrer Eltern Stelle treten.

REPRÆSENTATIONIS JUS, s. Repräsentationsrechte.

REPRÆSENTATIONIS JUS, ist die Aufschrifft der 127 Novelle, und handelt von dem Repräsentations- oder Darstellungs-Rechte.

Repräsentations-Recht, *Jus Repraesentationis*, wird bey Erbschafften genennet, wenn mit den Kindern im ersten Grad, auch Kindes-Kinder von einem verstorbenen Sohn oder Tochter vorhanden sind, welche von der Erbschafft nicht ausgeschlossen werden, sondern dasjenige Theil bekommen, das ihr Vater und Mutter, die noch am Leben wären, erblich erhalten hätten. Siehe den Artickel: Nachfolge in der Erbschafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII B. p. 118. u. ff.

REPRÆSENTATIO PECUNIÆ, heist in denen Rechten die baare Zahlung oder gerichtliche Vorzeigung des Geldes; siehe Zahlung.

REPRÆSENTATIVUS CHARACTER LEGATI, s. Repräsentirender Character eines Gesandten.

Repräsentiren, REPRÆSENTARE, REPRESENTER, heist in denen Rechten einen andern vertreten, dar- oder vorstellen, in sein Recht treten, u. d. g. Also repräsentiret der Sohn seinen Vater, das ist, er tritt in das Recht des Verstorbenen, in denen ihm zugehörigen Gerechtigkeiten. Das Recht der Repräsentation hat statt in der Lehns- und Erbfolge, sonderlich aber wo das Recht der Erstgeburt eingeführet ist. Und zwar in absteigender Linie gehet es ohnendlich fort; in aufsteigender Linie hat es keine statt, und in den Nebenlinien nicht weiter als auf die Bruders-Kinder. Besold. Cont. Siehe Nachfolge in der Erbschafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII Bande, p. 118. u. ff.

Repräsentirender Character eines Gesandten, *Character repraesentativus Legati*, oder das Recht, die hohe Person seines Principalen, gleich als ob dieser nehmlich selbst zugegen wäre, vorzustellen; als welches Recht der Absendende seinem Gesandten beylegen, und derjenige, an den er gesendet wird, ihn in solcher Qualität annehmen kan. Dieser präsentirende Character bestehet in nichts anderm, als in einem gantz besondern sehr erhabenen Ceremoniel, dessen ein blosser Staats-Minister eines auswärtigen Fürsten gegen einen regierenden Herrn, ohne solchen ihm beygelegten Character sich nicht würde anmassen können; ob es wohl dem Ceremoniel, das man gegen einen König und Fürsten selbst gebrauchet, bey weitem nicht gleich kommt. Daß dieser repräsentirende Character nicht ein natürliches, zum Wesen eines Gesandten erforderliches Völcker-Recht, sondern eine menschliche Erfindung sey, erhellet theils daher, daß die alten Völcker, die doch nicht weniger, als die heutigen Europäischen, an einander Gesandten abgeordnet, davon nichts gewust; theils daher, daß auch so gar unter den heutigen Völckern man nicht allein Fürsten und Herren, die Land und Leute zu regieren und das Recht Gesandten zu schicken haben, das Recht zugestehet, ihre Personen, durch ihre Gesandten repräsentiren zu lassen; ja daß auch so gar diejenigen, denen das Recht, ihren Gesandten den repräsentirenden Character beyzulegen, zukömt, sich solches Rechts nicht allezeit und gegen alle Staaten, denen sie Gesandten schicken, bedienen, sondern wohl in so offt Gesandten ohne solchen Character, als mit demselben, schicken; zu geschweigen, daß grosse Herren offt durch Personen, die solchen Character zu führen nicht fähig sind, z. E. durch schlechte Privatleute, ja durch Gefangene, die wichtigsten Geschäffte an auswärtigen Höfen abhandeln lassen, wovon Wicquefort l. 1. sect. 15. p. 252. u. f. viele Exempel anführet, dergleichen man auch in der heutigen Historie in Engelland an dem vor Höchstädt gefangenen Marschall de Tallard erfahren, der durch seine geheimen Unterhandlungen zum Utrechtischen Frieden den Grund geleget, ob er wohl als ein Kriegs-Gefangener, nichts weniger als den repräsentirenden Character hatte. Damit nun ein Potentat dem andern, an den er einen Gesandten schicket, seine Absicht in diesem Stücke, ob nehmlich der Gesandte den repräsentirenden Character haben solle, oder nicht, zu erkennen geben möge, pfleget man dem Gesandten, über die Instruction und Vollmacht noch ein drittes Schreiben, welches das Creditiv genennet wird, mit zu geben, darinnen unter den Formalien einer gantz generalen Vollmacht der Character, den der Gesandte führen soll, deutlich ausgedrücket wird; denn die speciale oder besondern Vollmacht zu den eigentlichen Geschäfften, die zu tractiren sind, wird apart verfasset.

Repräsentirliche Erbfolge (die) siehe Nachfolge in der Erbschafft oder Erbfolge derer Blutsfreunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII B. p. 118 u. ff.

REPRÆSTARE, welches Wort in den Florentinischen Pandecten zwey mahl vorkommt, als in l. 47. de act. emt. und in l. 22. §. 1. ad Trebell. an dessen Statt hingegen in l. 6. ff. quod cum eo. gelesen wird, bedeutet eigentlich nichts anders, als seine Zusage erfüllen, oder sich durch Leistung dessen, was man jemanden versprochen hat, oder worzu man ihm sonst verpflichtet ist, von der daher entstehenden Verbindlichkeit loß machen. Praetejus und Cujacius in obs. 15.

REPREHENSIO, s. Tadel, ingleichen Tadelsucht.

REPREHENSORIA EPISTOLA, ist, worinne man einen ausfiltzet, und reprimandiret.

REPRESENTER, siehe Repräsentiren.

REPRESSAILLES, siehe Repressalien.

REPRESSALIA, siehe Repressalien.

REPRESSALIÆ, siehe Repressalien.

REPRESSALIÆ NON LICITÆ, oder, wie andere lesen, ut nullus ex vicaris pro alienis vicariorum debitis teneatur, ist die Aufschrifft des 56 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß keine Repressalien vergönnt, oder niemand vor einen andern zu bezahlen gehalten seyn soll.

REPRESSALIARUM JUS, siehe Repressalien-Recht.

Repressalien, Lat. *Repressalia, Repressaliae*, Fr. *Repressailles*, sind, wenn jemand, der von einem, oder etlichen Unterthanen einer andern Republick ist beleidiget, sich so lange gegen gewisse Personen, oder Güter aus selbiger Republick feindselig erweiset, bis ihm Genüge geschehen ist. Man zählt sie unter die unvollkommene Kriege, da man nur gewisse Arten der Feindseligkeiten verübet, dahin man auch ἀνδροληψίαν rechnet, die ehemahls bey den Griechen gewöhnlich war. Die Griechen nennten sie ἐνεχυρασμὸν und einige andere pignorationes, wiewohl in keinem eigentlichen Verstand, siehe Grotium de jure belli & pacis l. 3. c. 2. §. 2. n. 3. 4 und Ziegler de jur. maj. l. 1. c. 34. §. 8. Die Repressalien sind der natürli-

 chen

chen Billigkeit nicht zuwider, weil diejenigen Personen, gegen welche man sich feindselig erweiset, nicht eines andern; sondern ihres eigenen Verbrechens wegen dasjenige leiden müssen, so fern sie nehmlich Glieder der Republick sind. Sollen sie rechtmäßig seyn, so ist folgendes zu mercken: es muß von der hohen Obrigkeit, oder doch mit Bewilligung derselben geschehen, weil es eine Art des Krieges, oder doch ein Vorspiel desselben ist. Die Beleidigung muß offenbar seyn, welche Ursach dazu geben soll. Es muß bey der Obrigkeit derjenigen, die uns beleidiget haben, bereits Hülffe und Gnugthuung, aber vergebens gesuchet, auch kein ander Mittel, solche zu erlangen, übrig seyn. Man kan die Personen, oder Sachen so lange in Verwahrung behalten, bis uns Gnugthuung geschehen. Man darff keine grössere Gnugthuung verlangen, als der verursachte Schaden austräget, daher muß der Uberfluß wieder heraus gegeben werden, siehe mit mehrerm **Peschwitz** tr. de repressaliis, **Grot.** d. l. c. 2. nebst seinen Auslegern, **Ziegler, Osiander,** insonderheit **Kulpisio** in Coll. Grot. p. 143. **Pufendorf** de jure nat. & gent. l. 8. c. 6. §. 13. mit **Barbeyracs** Noten tom. 2. p. 466. Edit. 2. **Hochstetters** coll. Pufend. exerc. 12. §. 25. nebst den andern Scribenten des natürlichen Rechts, ingleichen auch **Arumäum** de repressaliis; **Johann Jac. Müllers** Dissertation de jure repressalium inter principes imperii, Wittenb. 1714, einiger andern zu geschweigen, welche in bibliotheca juris imperantium quadripartita p. 281 angeführet werden. Kurtz zu sagen, so sind Repressalien ein von allen Völckern zu Krieges- und in gewissen Fällen auch zu Friedenszeiten gebräuchliches Wiedervergeltungs-Recht und Mittel, zu dem Seinigē zu gelangen. Und ob es wohl im Röm. Reiche durch Reichs-Abschiede u. andere Pragmatische Sanctionen aufgehoben und verboten ist, daß keine Privatperson der andern Güter hemmen und bekümmern soll; so will es doch noch zuweilen von der Obrigkeit unter einem gewissen Vorwande zugelassen und ausgeübet werden. Wiewohl es auch zum öfftern Gegenrepressalien veranlasset. Man theilet aber die Repressalien überhaupt in 1) **persönliche, dingliche** und **vermischte,** nachdem entweder die Personen oder Sachen oder auch beydes angehalten wird; 2) **gemeine,** da eine gantze verletzte Gemeinde oder Republick sich deren wider die andere zu Ersetzung des Schadens bedienet, und **besondere**, da ein Oberer einem Untern frey lässet, daß er seines in einer andern Republick lebenden Gegners Person bis zu Erlangung des Seinigen oder eines Aequivalents davor anhalten darff. Ursprünglich stammen die Repressalien aus dem Völcker-Rechte, und gründen sich auf die natürliche Billigkeit, daß, gleichwie alle Unterthanen eines Regiments als Glieder eines Leibes anzusehen; also auch eines vor das andere auf den Fall zu hafften schuldig sey. Jedoch können solche ordentlicher Weise von niemand anders, ausser selbstwältigen Fürsten und Regenten, die keinen Richter über sich haben, vorgenommen u. angeordnet werden. Sonst lauffen dieselben auf ein verbotenes Faustrecht hinaus, da man sich selbst zu rächen und Recht zu schaffen anmasset. Unter denen Reichsunterthanen aber, sie seyn gleich mittelbare, oder unmittelbare, sind die Repressalien wegen des gemeinen Cammer-Gerichts und anderer Reichs-Gerichte, da ein jeder die Sache durch den Weg Rechtens erlangen kan, ordentlich nicht zuläßlich, R. A. 1570. §. **wenn auch die Arresto.** 1641 §. **nachdem auch die Stände des Niederlandes.** I. P. O. a. 9. Cap. Car. VI. a. 16. 27. gegen Fremde aber mögen sie gebrauchet werden. Man erfordert daher, daß 1) derjenige, wider den man Repressalien brauchen will, ein Ausländer und Fremder seyn solle, wiewohl in Fällē, da der Krieg statt findet, auch die Repressalien, als dessen Præambulum, unter Mitständen nicht schlechterdings verboten; 2) Man des Schuldners Obrigkeit vorher angehe, und eher nicht, als nach verweigerter Justitz, dazu schreite; 3) Ein Privatus dieselben nicht vor sich, sondern mit Bewilligung oder auf ausdrückliche Verordnung seiner hohen Landes-Obrigkeit, vornehme; 4) Die Schuld, um derentwillē Repressalien gebraucht werden wollen, liquid und richtig sey, auch 5) etwas betrage, und nicht um geringer Sache willen mit diesem ausserordentlichen und gemeiniglich ferneres Unheil nach sich zühenden Hülffsmittel verfahrē werde. Im übrigen ist das Wort Repressalien kein Deutsches Wort, sondern kommet wahrscheinlich von dem Italiänischen Ripressaglia, welches wiedernehmen heisset. Ein mehrers hiervon s. in **Bartolus, Martin Gavatus Laudensis, Bernhard Lunes von Castillo,** und **Gottfrieds von Peschwitz** Tract. de Repressaliis, **Andreas Dinners** Disp. Altorff 1615. **Helffrich Ulrich Hunnens** Disp. Giessen 1618 **Heinrich Arnolds von Landsberg** Diss. beym **Fritsch** Vol. II. Ex Jure Publ. **Lynckers** und **Wernhers** Disp. de Jure Repressaliorum, **Besolds** Thes. Pract. **Wehners** Obs. Pract. und andern in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Repressaliæ* p. 816. u. ff. angeführten Rechts-Lehrern.

Repressalien-Recht, *Jus Repressaliarum*, ist ein Recht oder Befugniß, sich gegen einen andern der Repressalien zu gebrauchen. Siehe **Repressalien.**

REPRIMANDE, siehe **Verweiß.**

REPRISE, ist eine wiederhohlte Lection, oder die man wieder anfängt. In der Seefahrt heist es ein Schiff, welches der Feind genommen, ihm aber durch den andern Theil wieder abgejaget wird, Lat. *Recuperatio expugnatæ ab hoste navis*, Holl. **Ontjagt-Schip.**

REPRISE, heisset in der Music das **Wiederhohlungs-Zeichen,** und ist zweyerley, *Reprise grande*, das grosse **Wiederhohlungszeichen,** und *Reprise petite*, das kleine **Wiederhohlungszeichen,** welches fast am Ende einer grossen Reprise vorkommet. Ein mehrers hiervon siehe unter *Ripresa.*

REPROBARE, heist in denen Rechten überhaupt zwar eine Sache verwerffen oder nicht annehmen wollen, z. E. Documente, Zeugen, u. d. g. als unglaubwürdig, unzuläßig, untüchtig, u. s. w. Ins besondere aber bedeutet es auch den Gegen-Beweiß führen.

REPROBATA PECUNIA, verschlagene, verruffene, oder abgesetzte Müntze, s. **Müntze (verringerte)** im XXII Bande, p. 521. desgleichen **Müntze (verruffene)** ebend.

REPROBATIO, siehe **Reprobation,** und **Verwerffung.**

Reprobation, siehe **Verwerffung.**

Reprobation, *Reprobatio*, heist in denen Rechten der Gegenbeweiß, des Gegentheils geführten Beweiß unkräfftig zu machen; siehe **Gegenbeweiß,** im X Bande, p. 589 u. f. ingleichen **Reprobatorial-Artickel.**

Digitized by Google

Reprobatorial-Artickel 654

Reprobatorial-Artickel oder Gegenbeweiß-Artickel, *Articuli Reprobatoriales*, heissen diejenigen Artickel, welche Beklagter bey Antretung des Gegenbeweises, zu Schwächung oder Vernichtung des von Klägern geführten Beweises überreichet. Es sind aber solche deswegẽ nicht inadmissibel oder zu verwerffen, weil keine specielle Umstände, darinne Schutzwehren proponiret werden, der Kriegsrechtens-Befestigung angehänget worden seyn, **Wernh.** sel. obs. for. P. 3. obs. 215. Doch kan über die dem Beweiß directe contraire Gegenbeweiß-Artickel der Eyd nicht deferirt werden, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 26. **Wernh.** sel. obs. for. P. 4. obs. 47. **Berger** P. 2. suppl. ad E. D. F. tit. 21. § 2 p. 506. allwo, daß dergleichen Gegenbeweiß-Artickel als impertinente, und die nichts zur Sache thun, gehalten werden. Allein daß dergleichen Gegenbeweiß-Artickel nicht impertinent seyn, durch welche die in das Libell deducirte facta directe negirt werden, wenn gleich über dieselbe vom Beklagten Klägern der Eyd deferirt wird, aber die Eydes-Delation billig versaget werde, weil sichs Beklagter zuschreiben möchte, daß er zu rechter Zeit, und zwar in der Kriegsrechtens-Befestigung selbst Klägern den Eyd nicht deferirt, sondern dem Richter überlassen habe, daß er ordentlichen Beweiß zu führen, anbefohlen, lehret eben derselbe **Berger** in E. D. F. tit. 21. obs. 1. not. 2. p. 699. Wenn einer über eben dieselbe Gegenbeweiß-Artickel Zeugen ernennet und zugleich den Eyd deferiret, muß er sich erklären, ob er sich der Eydesdelation gebrauchen wolle, **Rivin.** c. l. en. 31. Daß eventuale Eydes-Delation, wenn Zeuge vor nicht admißibel gehalten werde, die Schöppen zu Leipzig nicht haben zulassen wollen, bezeuget **Rivin.** c. l. en. 32. Daß gar in Gegenbeweiß-Artickeln über einerley Object so wohl Edition der Instrumenten gebeten, als auch der Eyd deferiret werden könne, comprobirt mit einem Præjudicio **Berger** dec. 344. Wenn in den Gegenbeweiß-Artickeln der Eyd deferirt wird, so ist nöthig, daß der Gegenbeweisende Termin ausbringe, in welchem der Gegentheil auf den Innhalt der Artickel antworte; Wenn er solches recusirt, die Antwort sub pœna confessi & convicti injungirt werde, **Rivin.** c. l. en. 27. Ja die Eydesleistung kan alsobald zu Abkürtzung des Streits durch Bey- oder Nebenurtheil auferlegt werden, **Rivin.** c. l. en. 28. Speciale Antwort auf jede Gegenbeweiß-Artickel, über welche der Eyd deferiret, ist nicht vonnöthen, sondern es langt zu, und ist genung, wenn einer nur überhaupt darauff antwortet. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 29. Die Eydesdelation über Gegenbeweiß-Artickel ist im Termine præcis nicht zu wiederhohlen, sondern es langt zu, wenn auf dieselben Antwort gebeten wird, **Rivin.** c. l. en. 40. Die Repetition der Artickel aber, über welche der Eyd deferirt, wird dem Ceßirenden bey Straffe injungirt, und man kan nicht stracks zu der Desertion kommen. **Rivin.** c. l. en. 41. Im übrigen ist der Reprobatorial- oder Gegenbeweiß-Termin nach gemeinen Rechten willkührlich, **Ludovici** Einleitung zum Civil-Proceß. c. 18. §. 5. aber in Sächsischen Gerichten ist er bestimmt und ausgemacht, nehmlich 6 Wochen und 3 Tage, O. P. S. tit. 21. §. 1. **Berger** E. D. F. tit. 21. obs. 1. p. 696. wenn auch gleich der Beweiß eine ausserordentliche Frist gehabt habe, z. E. zwey Monate im Rechte zu brauchen, **Griebner** Proc. judic. l. 1. c. 3. sect. 5. §. 5. lit. a. Dieser Gegenbeweiß-Termin läufft vom Tage der insinuirten Citation zur Publication des durch Zeugen übernommenen Beweises, nicht aber vom Tage des zum publiciren bestimmten Termins, O. P. S. c. l. ibique **Rivin.** en. 1. **Berger** c. l. Wenn gleich der Termin die Atteßate zu publiciren prorogirt ist, **Rivin.** c. l. en. 2. **Griebn.** d. §. 1. lit. c. **Wernh.** sel. obs. for. P. 8. obs. 365. Wenn der Beweiß durch Documente nur vollführet, fängt der Gegenbeweiß-Termin an von Zeit insinuirter Citation zum procediren und zu verfahren, O. P. S. tit. 21 §. 2. ibique **Rivin.** en. 2. **Berger** c. l. wo nicht dem Bey- oder Nebenurtheil, welches über die Recognition der Documenten gefälle wird, inserirt ist: daß nunmehro mit dem bedingten Gegenbeweiß zu verfahren; in welchem Falle der Gegenbeweiß-Termin anfängt von Tage des Rechts-Ausspruchs, es kan aber dieses nicht inseriret werden, wo es nicht ins besondere gebeten worden ist, O. P. S. c. l. ibique **Rivin.** c. l. en. 4. **Griebner** Proc. judic. l. 1. c. 3. Sect. 5. §. 2. Wenn der Part gebeten hat, daß zugleich erkannt werden möge, daß nunmehro mit dem bedingten Gegenbeweiß zu verfahren, der Richter aber dieselbe Clausul ausgelassen hat, darf nicht dafür gehalten werden, daß deswegen dem Bittenden der Gegenbeweiß benommen, **Ziegler** ad O. P. S. p. 114. in fin. zu welchem allezeit in denen Fällen, in welchen sie sonst statt findet, Beklagter zugelassen wird, wenn er gleich dieselbe sich weder vorbehalten hat, noch ihm dieselbe im Urtheil vorbehalten worden, O. P. S. tit. 21. § 1. Zu abzukürtzendem Proceß und Streite kan der Richter auch ausser dem bereits gefällten Urtheil, nach geendigtem Beweiß, auf Ansuchen des Klägers, dem Gegenbeweise eine Sächsische Frist präfigiren, also, daß das Fatale angefangen werde von Notification des Termins, **Rivin.** d. en. 4. Conferire aber **Griebn.** d. §. 2. lit. c. Der Gegenbeweiß-Termin ist auch vom Tage der insinuirten Citation derer zu publicirenden Attestationen zu rechnen, in dem Falle, da der Beweiß so wohl mit Zeugen, als Instrumenten, instruirt wird: wenn nur der Instrumenten Recognition geschehen ist: Denn wenn diese noch nicht verrichtet, so läufft der Citation derer zu publicirenden Attestaten ohngeachtet der Gegenbeweiß-Termin nicht, **Berg.** P. 2. suppl. ad E. D. F. tit. 21. §. 1. p. 504. ad d. l. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 11. allwo: wie lange in Ansehen des Beweises noch etwas zu expediren ist, so lange läufft des Gegenbeweises Fatale nicht. Der Gegenbeweißführer kan der Citation zuvor kommen, und des Gegenbeweises gebrauchen eher, als er wegen des zu publicirenden Beweises citirt wird, O. P. S. tit. 21. §. **Jedoch wollen wir, in welchem Falle der Gegenbeweiß läufft von derselben Zeit, da er sich zum Gegenbeweise offerirt hat, Berlich.** P. 1. concl. 38. n. 5. **Carpz.** P. 1. c. 16. d. 12. n. 5. Daß in dem Gegenbeweiß-Termine nicht computirt und gerechnet werde der Tag geschehener Insinuation zu publiciren, zeiget **Berlich** c. l. n. 4. & **Wernher** sel. obs. for. P. 9. obs. 105. Widriger Meynung sind, und asseriren, daß dieser Termin vom Momente lauffe, **Carpz.** c. l. n. 7. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 12. Wenn ein Defect und Mangel in der Citation befunden wird, von deren Insinuation das Fatale des Gegenbeweises zu rechnen, kan diese vor desert nicht gehalten werden, **Rivin.** c. l. en. 13. Wenn den Gerichten der Gegenbeweiß durch jemanden offerirt wird, welcher weder Gevollmächtigter, noch Advocat ist, wird vermuthet, daß solches auf sein Geheiß geschehen sey, **Wernher** sel. obs. for. P. 5. obs. 243. Der Gegenbe-

weiß

Digitized by Google

weiß ist nicht desert, welchen einer dem Richter exhibirt, ehe und bevor das, was ihm in Ansehen der dilatorischen Exception injungiret ist, prästirt hat, **Wernher** sel. obs. for. P. 10. obs. 75. Der Gegenbeweiß muß innerhalb der Frist, die von dem Gesetz oder Richter bestimmt ist, nothwendig nicht absolvirt werden, sondern es ist genung, wenn, so lange das Fatale währet, die Artickel mit den Namen der Zeugen und dem Verzeichniß der Artickel, über welche die Zeugen abgehört werden sollen, wie auch der Specification und Abschrifften der Documenten dem Richter exhibiret werden, **Wernh.** sel. obs. for. P. 3. obs. 72. n. 1. Daher wenn Beklagter deshalber verdächtig, muß er sich von selbigem Verdacht befreyen. **Philip.** ad O. P. S. tit. cons. 1. Allein diese sonderbare Verordnung des Rechts ist zu restringiren auf den Fall solenner Publication, oder da einer durch That und seinen Willen, daher der Consens in die Publication geschlossen u. klar gemacht werden kan, die Testificate u. Zeugnisse gelernet hat, **Wernh.** c. l. n. 3. Also, wenn Beklagter in Termino Publicationis erscheinet, wird verstanden, daß er dem Gegenbeweise renunciret habe, deswegen weil nach geschehener Publication der Gegenbeweiß nicht statt hat, **Berg.** E. D. F. tit. 21. obs. 1. not. 5. p. 700. add. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 18. daher eine Cautel vor publicirendem Beweiß durch Zeugen citirten Beklagten darzugeben ist, daß er im Termine wider die Publication protestirte, oder gar nicht erschiene, **Suendendörfer** und **Fibig** p. 642. & 645. **Berger** c. l. Wenn sich Beklagter zwar im Termine angegeben, aber bald wieder vom Gerichte weggehet, und also bey der Publication der Attestation selbst nicht mit ist, noch anders woher derselben Notitz und Känntniß erlanget, ist eben derselbe Beklagte, da es noch Zeit ist, nehmlich da der Termin noch nicht verstrichen, mit dem Gegenbeweiß zu hören, und wenn er vielleicht mit dem Argwohn und Verdacht der erhaltenen Notitz gedruckt wird, kan er sich endlich reinigen, daß er die Attestationen des Klägers nicht gelernet oder erfahren habe, **Berger** c. l. add. **Suendendörff.** und **Fibig** p. 647. & **Rivin.** c. l. en. 17. Vielweniger also wird der Gegenbeweiß vor verlohren geachtet, wenn alle beyde Partheyen in eben demselben Termine aussen gebliebē u. also derselbe vor circumduciret u. aufgenom̃en gehaltē werden muß. Daß derohalben die Registratur des Actuarii zu verlachen ist, darinne enthalten, daß die Attestationen zum Ungehorsam aller beyder vor publicirt zu halten seyn, **Berger** c. l. p. 701. Ferner wird dem Gegenbeweise der Weg keineswegs vor verschlossen gehalten, wenn einer anders woher z. E. von einem Zeugen Notitz der Attestate geschöpfft und erhalten hat, **Gail.** l. 1. obs. 105. n. 3. **Wernh.** sel. obs. for. P. 3. obs. 27. n. 4. Daher im Fall, da der Actuarius aus Unvorsichtigkeit den Rotulum denen Acten inseriret hätte, daß Gegenbeweiß Beklagten, wenn er gleich die Attestata angesehen hätte, indulgirt worden sey, bezeuget **Rivin.** ad O. P. S. tit. 21. en. 19.

REPROBATORIALES ARTICULI, siehe **Reprobatorial-Artickel.**

REPROBATORIALIS TERMINUS, siehe **Reprobatorial Termin.**

Reprobatorial-Termin oder **Gegenbeweiß-Termin**, *Terminus Reprobatorialis*, oder *Terminus Reprobatorius*, heist in denen Rechten die zu Führung des Gegenbeweises anberaumte Tagfahrt; siehe **Reprobatorial-Artickel.**

REPROBATORIUS TERMINUS, siehe **Reprobatorial-Termin.**

REPROBI NUMMI, siehe *Nummi Reprobi*, im XXIV Bande, p. 1671.

Reprobus, siehe **St. Christophorus**, im V Bande, p. 2259.

REPRODUCENS, siehe **Reproducent.**

Reproducent, *Reproducens*, heist in denen Rechten der Gegenbeweiß-Führer, oder derjenige, so den Gegenbeweiß führet, und entweder Documente oder Gegen-Zeugen reproducirt.

REPRODUCERE, siehe **Reproduciren.**

Reproduciren, *Reproducere*, heist im Gegenbeweiß die Documente vorlegen oder Gegenzeugen vorstellen.

Reproduct, *Reproductus*, heist in denen Rechten derjenige, wider welchen der Gegenbeweiß geführet wird.

REPRODUCTUS, siehe **Reproduct.**

REPROMISSIO, eine Gegenverheissung oder Gegenversprechung, wovon zu sehen im X B. p. 594.

REPROSIT, eine gewöhnliche Redensart, heisset so viel als: Es sey dir wieder gesund, oder es bekomme dir wieder wohl.

Reps, oder **Rips** und **Köhalom**, Lat. *Rupes*, ein grosser und schöner, aber offener Ort in Siebenbürgen, zwischen Cronstadt und Schäsburg, hat ein ein feines Bergschloß und Deutsche Einwohner.

Repsdorff, Geschlecht, siehe **Restorf.**

REPTI, hiessen, nach des Papias Beschreibung, gewisse Schulterdecken, welche von der Brust biß auf den Nabel giengen, und von gewundenen Haarlocken so rauch waren, daß kein Regen darauf hafftē konnte. Ihren Namen führten sie von eben diesen Haarlocken, welche gleichsam krochen (reptabant). Sonst aber wurden sie auch *Renones* genennet. von **Eckhart** Franc. Orient. T. I, p. 491.

Repton, eine Stadt in Darbyshire in Engelland.

REPUBLICA DI GENOVA, siehe **Genua**, im X Bande, p. 209.

REPUBLICA DI LUCA, siehe **Lucca**, im XVIII Bande, p. 661.

REPUBLICA DI VENETIA, siehe **Venedig.**

Republicaner, Lat. *Monarchomachi*, Fr. *Republiquains*, sind solche Leute, welche der Königlichen Gewalt zuwider sind, oder keine unumschränckte Gewalt in der Republic einführen wollen. In Engelland sind die so genannten Republicaner von Olivier Cromwels Anhängern und den Rebellen selbiger Zeit übrig geblieben. Sie bestehen aus einigen Presbyterianern, und aus allen Independenten im Königreiche, weil sie aber allein nichts ausrichten können, so hängen sie sich bey ereigneten Staats-Veränderungen an die Whigs, gleichwie die Jacobiten an die Torrys, um deren Parthey desto stärcker zu machen. Siehe **Monarchomachisten**, im XXI Bande, p. 1016 u. ff.

Republick, das **gemeine Wesen**, Lat. *Respublica*, Fr. *Republique*. Es hat das Wort respublica vielerley Bedeutungen, welches man auch von dem Wort Civitas sagen muß, indem es die Gesellschafft des menschlichen Geschlechts, die Innwohner der Stadt, den Ort selbst, wo sie sich aufhalten, u. deñ eine bürgerliche Gesellschafft und einen Staat bedeutet. Man verstehet hier durch die Republic die bürgerliche Gesellschafft, welche aus Regenten und Unterthanen zusammen gesetzt, die sich mit einander

zur

Digitized by Google

zur Erhaltung und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vereiniget haben. Pufendorf de jure nat. & gent. lib. 7. cap. 2. §. 13. sagt, sie sey eine moralisch zusammen gesetzte Person, deren Wille, so aus vieler Menschen Vergleich verwickelt und vereiniget, vor ihrer aller Willen gehalten werde, damit sie aller und jeder Kräffte und Vermögen zum gemeinen Frieden und Ruhe gebrauchen möge, welche Beschreibung auch Thomasius in jurisprudentia divina lib. 3. cap. 6. §. 63. und Hochstetter in Collegio Pufend. exercit. 11. §. 7. behalten. Etwas anders beschreiben diese Gesellschafft Grotius de jure belli & pacis lib. 1. cap. 1. §. 14. und Hobbesius de Cive cap. 5. §. 9. Von dieser Republick soll eine theoretische und practische Betrachtung angestellet, und nach jener so wohl der Ursprung, als auch die Einrichtung und Beschaffenheit der Republiquen erwogen werden. Was bey der theoretischen Betrachtung anlangt erstlich den Ursprung der Republiquen, so haben diejenigen, welche davon disputiret, zwey Fragen nicht sattsam unterschieden. Denn ein anders sind die Gründe, daraus die Vernunfft die Nothwendigkeit der Republiquen erkennet, und meynet, daß die Menschen dadurch wären veranlasset worden; ein anders aber der würckliche historische Ursprung derselben, zu welchem vielleicht die erwehnten Gründe wenig oder nichts beygetragen haben. Solchen Ursprung muß man aus historischen Nachrichten erkennen; die Lehr-Sätze aber nicht zu einer würcklichen Geschichte machen, und meynen, daß die ersten Republiquen würcklich auf eine ausgedachte Art und durch die ausgesonnene Bewegungs-Mittel entstanden wären, so viel erkennet man aus den politischen Gründen von der Nothwendigkeit der Republiquen, daß man sie in der menschlichen Gesellschafft beyzubehalten habe, sie mögen nun entstanden seyn wie sie wollen. Doch muß man hiervon die Gedancken der Gelehrten anführen. Es sind zwey Wege, wie die Republiquen haben können eingeführet werden; entweder aus freyem Willen der Menschen; oder durch Gewalt. Soll es durch den freyen Willen der Menschen geschehen seyn, so führt man allerhand Bewegungs-Gründe an, warum sie sich in solche Gesellschafft eingelassen. Aristoteles hat den Menschen ein ζῶον πολιτικὸν genennet, daher seine Anhänger zu der Meynung Anlaß genommen, als wenn die Menschen durch einen natürlichen Trieb zur Einführung der bürgerlichen Gesellschafft angetrieben worden. Es ist zwar nicht gewiß, was Aristoteles mit dieser Bedeutung eigentlich hat haben wollen. Doch kan er weiter nichts angezeiget haben, als daß der Mensch von Natur zur Gesellschafft geneigt, welches seine Richtigkeit hat, woraus aber noch nicht folget, daß man auch einen natürlichen Trieb zur bürgerlichen Gesellschafft habe. Man muß vielmehr sagen, daß, weil alle Menschen von Natur zu ihrer Freyheit geneigt sind, ihnen vielmehr nach diesem natürlichen Trieb die bürgerliche Gewalt, welche solche Freyheit einschräncket, zuwider. Man lese Conring de prudent. civili c. 6. p. 83. Pufendorf de jure naturæ & gentium lib. 7. cap. 1. Thomasium in Jurisprud. divina lib. 3. cap. 6. §. 7. Andere haben zur bewegenden Haupt-Ursach die Bedürffniß und Bequemlichkeit angeführet. Nun ist zwar nicht ohne, daß man in einer bürgerlichen Gesellschafft viel bequemer leben, und was zur Leibes-Nahrung und Erhaltung gehöret, füglicher anschaffen kan; es folgt aber daraus noch nicht, daß deswegen hätten nothwendig Obrigkeiten und Unterthanen seyn müssen, weil man diesem Mangel auch durch Bündnisse hätte abhelffen können. Pufendorf de jure nat. & gent. lib. 7. c. 1. §. 7. meynet, daß die Furcht und Sicherheit vor dem Anfall anderer Leute die wahre Ursach sey, warum man Städte erbauet habe. Andere rechnen beydes zusammen, daß man sein Absehen so wohl auf die Bequemlichkeit; als auf die Sicherheit gehabt. Titius obs. 547. über Pufendorf mercket an, daß die Pufendorfische Meynung von der Aristotelischen nicht abgehe. Denn daß die Menschen ihre Sicherheit gesucht, dieses wäre durch einen natürlichen Trieb geschehen. Einige halten auch die nothwendige Folge aus den kleinern Gesellschafften, welche die Familien sind, so wiederum aus der ehelichen, väterlichen und herrschafftlichen Gesellschafft bestehen, zu einer wahrhafften Ursach der Republick hinlänglich. Es hat der Haus-Vater als das Haupt der Familie zwar eine Art der Herrschafft; eine Familie aber ist noch keine bürgerliche Gesellschafft; ja wenn auch gleich aus einer Familie verschiedene Familien entstehen, so ist doch dieses noch keine Ursach, daß aus solchen Familien nothwendig eine Republick werden müste, weil eine jede Familie ihr besonderes Haupt haben kan. Wenn nach diesen Grund-Sätzen die Republiquen aus freyem Willen der Menschen eingeführet worden, so mercket man weiter an, daß hiezu nöthig gewesen a) ein gewisses Pactum, wodurch das Volck, so sich versammlet hat, in eine Gesellschafft getreten, und sich zu einem gewissen Endzweck, die gemeine Wohlfahrt zu befördern, verbunden, welches denn entweder durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens geschehen: b) ein gewisser Schluß, daß sie sich sammt und sonders einer gewissen Obrigkeit unterwerffen wollen, und c) ein gewisses Pactum zwischen dem Volck und der künfftigen Obrigkeit, wodurch sich das Volck der neuen Obrigkeit dergestalt unterworffen, daß jene Macht haben solte, zu befehlen, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vor nöthig erachtet; dieses aber schuldig seyn solte, solchen Befehlen zu gehorchen, da hingegen sich die Obrigkeit wieder verbindlich machet, die Wohlfahrt des Volckes bestens zu befördern. Man lese Pufendorf de jure nat. & gent. lib. 7. c. 2. Thomasium in jurisprud. divina lib. 3. cap. 6. §. 29 ff. Hochstetter in colleg. Pufendorf. exercit. 11. §. 3. So stellt man sich die Ursache nach der Vernunfft für, wie sie hätte seyn können, und wie sie ordentlich hätte seyn sollen, wenn die Republiquen aus freyem Willen wären eingeführet worden. Ob es aber würcklich so geschehen, ist eine andere Frage. Es ist gar nicht glaublich, daß alles so ordentlich hergegangen. Daß sich im Anfang eine Menge Volcks von ohn-

ohngefehr zusammen niedergelassen, und in eine Gesellschafft getreten, hat wohl seine Richtigkeit; man kan aber nicht sagen, daß sie sich durch ein ausdrückliches Pactum hierzu verbunden. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß sie sich wegen der Obrigkeit, welcher sie sich unterwerffen wollen, werden berathschlaget haben; sondern vielmehr glaublich, daß die Gewalt den ersten Grund zu den Republiquen geleget, es sey nun dieses auf eine offenbare, oder heimliche und listige Art geschehen. Dieses kommt auch mit den historischen Nachrichten, die wir davon in der Schrifft haben, am besten überein. Was die heydnischen Scribenten vom Ursprung der Republiquen vorgeben, ist ungewiß, und auf einen sandigten Grund gebauet. Die meisten stimmen darinnen überein, es sey vor Aufrichtung der Regierung ein freyes Leben gewesen, da niemand dem andern zu befehlen gehabt, ob sie wohl den Zustand der Menschen, wie er damahls soll seyn beschaffen gewesen, auf unterschiedliche Art beschrieben. Etliche stellen ihn als den allerglücklichsten für, wie **Ovidius** Lib. I. metamorphos. andere als den verdorbensten, wie **Sallustius** de bello Catilinar. cap. 6. und noch andere sagen, er sey Anfangs glücklich; bald aber darauf verdorben gewesen, daß man genöthiget worden, eine bürgerliche Herrschafft einzuführen, auf welchen Schlag **Tacitus** lib. 3. annal. cap. 26 schreibet: die alleräitesten Menschen wusten noch von keinem boshafftigen Muthwillen, sie lebten ohne Sünde und Schande, und also auch ohne Straffe und Zwang. Es bedurffte auch keiner Belohnung, weil sie aus freyer Neigung nach der Ehrbarkeit strebten; und weil sie nichts wider die Gewohnheiten verlangten, so war nicht nöthig, ihnen etwas durch eingejagte Furcht zu verbieten. Allein nachdem man die Gleichheit bey seite setzte und an statt der Bescheidenheit und Schamhafftigkeit der Ehrgeitz und Gewaltthätigkeit einriß, so erwuchsen hieraus die Herrschafften, welche bey vielen Völckern bis auf diese Stunde geblieben sind, wobey **Christoph Forstnerı** Noten über diese Stelle p. 254 nebst **Barbeyracs** Anmerckungen über **Pufendorfen** de jure naturæ & gentium lib. 7. cap. 1. §. 7. not. 1. zu lesen. Diese Urtheile der Heyden scheinen auf die Tradition gegründet zu seyn, daß sie etwas von dem höchstglückseligen Zustand der Menschen vor dem Fall, und von dem grossen Verderben nach dem Fall und zwar vor der Sündfluth gehöret. Am sichersten geht man bey den Nachrichten, welche uns Moses in seiner Historie aufgezeichnet. Dieser berichtet, daß bey dem Anwachs des menschlichen Geschlechts Cain die erste Stadt gebauet und sie nach seines Sohns Nahmen Hanoch genennet. 1 Mos. IV. v. 17. Ob nun wohl die Erbauung einer Stadt noch keine Aufrichtung einer bürgerlichen Gesellschafft ist; auch nicht gewiß kan gesagt werden, was er vor ein Absehen dabey gehabt, so ist doch wahrscheinlich, daß wie er dergleichen Werck aus einer Ehrfurcht fürgenommen, also auch dieses zur bürgerlichen Gesellschafft Anlaß gegeben habe. **Augustinus** de civitate Dei lib. 5. cap. 20 leitet auch den Ursprung derselbigen von den Cainiten her; und will nicht zugeben, daß die Nachkommen Seths dergleichen gehabt, welches sich auch wegen Mangel der gehörigen Nachrichten nicht ausmachen lässet. Daß vor der Sündfluth gar keine Republiquen gewesen, kan man nicht beweisen. Denn daß einige dieses daher schlüssen wollen, wenn man Republicken gehabt hätte, so würde das Wesen der Menschen nicht so gar in Grund verdorben gewesen seyn, indem die Obrigkeit solcher Bosheit hätte Einhalt thun können; solches hat nicht viel auf sich. Denn ob wohl die Leute auch nach der Sündfluth unter der Obrigkeit lebten, so führten sie doch ein solches ruchloses Leben, daß sich die göttliche Gerechtigkeit genöthiget sahe, gantze Städte zu vertilgen, wie man von Sodom und Gomorrha siehet. Nach der Sündfluth finden wir, daß Nimrod den Grund zu dem Assyrischen Reich gelegt, 1. B. Mos. X. v. 8. 9. aus dessen Exempel zu ersehen, daß der Ehrgeitz und Herrschsucht die Leute getrieben, Reiche aufzurichten und zu erweitern. Bald darauf entstunden auch mehr andere Staaten, deren Regenten Könige heissen 1. B. Mos. XIV. v. 1. 2. Man mag endlich sagen, daß die Menschen freywillig sich in die bürgerliche Gesellschafft begeben, oder daß sie mit Gewalt dazu angetrieben worden; so ist doch dieses gewiß, daß das menschliche Verderben Anlaß dazu gegeben. Denn wären die Menschen im Stand der Unschuld geblieben, so hätte man keine Republicken gehabt, weil alle Absicht, warum man solche hat, weggefallen wäre, daß man deren nicht nöthig gehabt hätte, wie **Hertius** in element. prudent. civil. part. 1. sect 3 §. 5. **Thomasius** in jurisprud. divina lib. 3. cap. 6. § 2. **Griebner** in jurisprudent. nat. lib. 2. cap. 1. §. 3. wohl angemercket, wiewohl **Alberti** in Compendio jur. nat. part. 1. cap. 14. **Böcler** in not. ad Grotium lib. 1. cap. 3. **Becmann** in meditat. polit. cap. 11. §. 5. p. 156. **Müller** de imperio civili in statu innocent. anderer Meynung sind. Es läst sich auch nicht sagen, daß Gott die ersten Reiche unmittelbar aufgerichtet; ob er gleich solche Gesellschafften als ein zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts nach dem Fall nöthiges Mittel gut geheissen und gebilliget. Daß das Verderben der Menschen zu diesem Stand Anlaß gegeben, macht ihn an sich nicht verwerfflich, und ist eine Schwachheit von einigen gewesen, wenn sie ihn vor sündlich angesehen und gemeynet, durch dessen Abschaffung grössere Vollkommenheiten in die Welt zu bringen. Man lese von diesem Punct noch nach **Menz** in Disputatione de prima imperii inter homines origine, Leipzig 1703. **Locks** Tractat du gouvernement civil. cap. 7. **Bierling** in thesibus politic. de origine rerum publicarum. die *Observation. Hal.* tom. 7. Observ. 6. **Buddeum** in instit. theol. moral. part. 2. cap. 3. Sect. 7. §. 2. ff. **Böhmer** in introductione in jus public. universale. p. 126 ff. **Treuer** in not. ad Pufendorf. de officio hominis & civis part. 2. cap. 5. § 7. p. 412 ff. welcher noch einige andere hieher gehörige Bücher anführet. Doch wir kommen zu dem andern Stück des ersten Theils von der Einrichtung und Beschaf-

fen

tenheit einer Republic. Es bestehet selbige in einer Gesellschafft der Obrigkeit und Unterthanen, welche durch einen Vertrag sich mit einander vereiniget haben, die gemeine Wohlfahrt zu befördern, so daß der Regent die Gewalt bekömmt, alles zu veranstalten, was zu diesem Zweck nöthig; die Unterthanen hingegen sich verpflichten, willig seinen Befehlen zu gehorchen. Man hat also drey Umstände dabey in Erwegung zu zühen, die Personen, woraus die Republic bestehet, die Einrichtung selbst, und die Absicht, die man dabey hat. Die Personen sind die Obrigkeit, und die Unterthanen, welche sich vermittelst eines Vertrags vereiniget, und dadurch beyderseits gewisse Rechte und Pflichten zu wege gebracht. Denn das Recht der Obrigkeit ist die höchste Gewalt, alles in der Republic zu thun, was deren Erhaltung, folglich die gemeine Wohlfahrt erfordert; ihre Pflicht aber, alle Mühe anzuwenden, daß der Endzweck möge erhalten werden. Die Unterthanen haben das Recht, Glieder dieser Gesellschafft zu seyn, mithin alles Schutzes und Sicherheit zu genüssen; gleichwie sie hingegen ihrer Pflicht nach den Befehlen der Obrigkeit gehorchen müssen. Die Verfassung und die Einrichtung selbst dependirt von dem getroffenen Vergleich, welcher ordentlich klare Masse geben muß, wie weit die Rechte und Pflichten so wohl des einen als des andern Theils sich erstrecken, und in welcher Ordnung sie auszuüben sind. Man hat entweder ausdrückliche Verordnungen gemacht, wie dieses oder jenes soll gehalten werden; oder es ist etwas nach und nach eingeführet worden, welches durch die That selbst von beyden Theilen gut geheissen worden. Zu solcher Einrichtung gehöret auch, wenn die Regierung und Sorge vor die gemeine Wohlfahrt entweder einem; oder den vornehmsten aufgetragen wird; oder bey dem Volck selber bleibet, woraus die verschiedene Regiments-Formen entstehen. Der Endzweck ist überhaupt die gemeine Wohlfahrt, daß man bequem und ruhig, oder sicher leben möge. Die Bequemlichkeit geht auf die Erhaltung; die Ruhe auf die Beschützung wider die Bosheit anderer so wohl in, als ausser der Republic. Will man einen Unterscheid machen unter einer Republic, so fern sie noch aufzurichten, und so fern sie schon befestiget, so können zwar besondere Absichten statt finden, die aber unter der allgemeinen stehen. Die practische Betrachtung zeiget, was nach den Regeln der Gerechtigkeit von der Obrigkeit und von den Unterthanen zu beobachten; nach den Regeln der Klugheit aber, wie eine Republic wohl zu regieren. Die Pflicht der Obrigkeit ist, daß sie in allen Stücken auf der Republic uud aller Glieder derselben Bestes siehet, und sich also ihrer Gewalt, die sie hat, zur Glückseligkeit der Unterthanen bedienet. Die Unterthanen haben entweder gemeine, oder besondere Pflichten auf sich. Jene sind, daß sie der Obrigkeit gebührenden Respect erweisen, und ihr willig gehorchen, folglich ruhig und friedlich leben. Die besondern sind nach den unterschiedenen Ständen, darinnen jemand stehen kan, indem in einer Republic vielerley Stände, Gesellschafften, Collegien, und Zünffte seyn können, unterschiedlich. Bey der Klugheit hat man vorher zu erkennen, worinnen überhaupt das Wohl und Weh einer Republic bestehe. Von der Glückseligkeit und von dem Wohlseyn einer Republic, muß man nicht auf eine gemeine, sinnliche und nach den Affecten eingerichtete Art urtheilen. Viele suchen die Glückseligkeit eines Staats in der Erweiterung, wenn ein Fürst grosse Conqueten mache, und sein Land erweitere, welches aber ein gar unsicherer Grund ist. Je mehr ein Land wächset, je mehr wird es seinen eignen Kräfften überlassen, und erweckt sich durch sein Wachsthum Neid und Feinde. Dem Lande und den Innwohnern selbst wird damit nicht geholffen, sondern man giebt vielmahls Gelegenheit, daß das Land, welches vorhero in Ruhe und Sicherheit gestanden, in Gefahr gesetzet wird. Bekommt der Fürst gleich mehr Einkünffte, und kan einen grössern Staat führen; so genüssen doch davon die Unterthanen nichts, und der Fürst hätte doch seinem Stand gemäß leben und seine Printzen erzühen können, wenn auch dieser Zuwachs nicht geschehen wäre. Andere setzen die Glückseligkeit eines Staats in dem Reichthum, und meynen, wenn der Fürst viel Geld habe, so sey die Republic glücklich, welches ebenfalls ein falscher Wahn. Denn das Geld an sich macht niemand glücklich; sondern es kommt auf den Gebrauch desselbigen an. Hat der Fürst die grösten Schatz-Kammern mit Geld angefüllet, so ist dieses dem Land vielmehr schädlich, als daß es nützlich seyn solte, wenn das Geld ruhet. Haben die Unterthanen viel Geld, so kommts darauf an, wer es eigentlich hat, und wie man damit umgehet. Man findet in der Historie, daß die Römische Monarchie nicht ehe zu wancken angefangen, als biß nach Rom ein grosser Reichthum kommen, welcher zur Uppigkeit und zum Pracht Anlaß gab, wobey Conrings Disputation de vero fine & scopo reipublicæ zu lesen. Wenn man sich einbildet, daß die Republic alsdenn glückselig wäre, wenn die Fürsten und Unterthanen vollkommen fromm lebten, so ist dieses eine Schwachheit. Denn da lebte man in dem Paradies und nicht in einer Republic. Eben das Verderben und die Bosheit der Leute hat zu den bürgerlichen Gesellschafften Anlaß gegeben, wie schon oben erinnert worden. Man hat unter allerhand Erdichtungen vorstellen wollen, wie eine Republic einzurichten, welche bisweilen so gerathen, daß dergleichen Republicken niemahls möglich. Von den Scribenten solcher erdichteten Republiquen handeln **Paschius** in diatrib. de fictis rebus publicis, und **Fabricius** in bibliographia antiquar. cap. 14. §. 16. Von der **Platonischen Republic** (REPUBLICA PLATONICA, CIVITATE PLATONICA) nicht zu gedencken, indem bekannt genug ist, daß **Plato** seine Gedancken von der besten Republic dergestalt abgefasset habe, daß man sich keine mögliche Republic einbilden kan, darinnen alles solte gehoffet werden; so hat man unter den neuern **Thomä Mori** Vtopiam, **Thomä Campanellä** civitatem solis, die Historie der Sevaramben und anderer zu geschweigen. Die wahre Glückseligkeit einer Republic bestehet darinnen, wenn darinnen alles so beschaffen, daß die Unter-

Digitized by Google

terthanen bequem und ruhig leben können, mithin der Endzweck einer solchen Gesellschafft erhalten wird. Eine solche Glückseligkeit dependiret nicht von einer Ursach. Denn sie beruhet auf den Zustand des Regenten und der Unterthanen; auf die Einrichtung selbst und Verfassung der bürgerl. Gesetze, und auf die Beschaffenheit des Landes selbst, daß wenn hier alles wohl zu dem Endzweck zusammen stimmt, so entstehet daher die Glückseligkeit. Aus diesem läßt sich im Gegentheil leicht schlüssen, worauf das Weh und der unglückliche Zustand eines Staats ankomme. Es stehet schlecht mit einer Republick, wenn die Unterthanen ihr Auskommen nicht haben können; oder in Unruhe und wenigstens in Furcht leben müssen. Solche Kranckheiten haben ebenfalls ihre verschiedene Ursachen. Denn sie stecken entweder in den Menschen, oder in dem Staat selbsten. Die Kranckheiten auf Seiten der Menschen sind, wenn entweder die Regenten nichts nutzen, daß sie zur Regierung untüchtig, sich derselbigen nicht annehmen, auf allerhand Abwege gerathen; oder wenn die Unterthanen unruhige Köpffe sind, den Gesetzen nicht gehorchen, und sich der Regierung widersetzen. Mängel des Staats sind, wo die Gesetze oder die Ordnungen einer Republick nicht nach des Volcks oder Landes Art eingerichtet sind; oder wo sie den Unterthanen zu einem Aufruhr Anlaß geben; oder wo sie dieselben zu den Verrichtungen untüchtig machen, welche zur Erhaltung der Republick nöthig sind; oder wenn die Grund-Sätze also eingerichtet sind, daß dadurch die öffentlichen Geschäffte nicht anders, denn langsam und schwerlich ausgerichtet werden können. Mit dieser allgemeinen Erkänntniß muß man, wenn man den Staat klüglich regieren will, die besondere Erkänntniß des Staats selbst, nach dessen natürlichen und moralischen Beschaffenheit verknüpffen. Zu der natürlichen Beschaffenheit gehören die Menschen, das ist, die Innwohner und des Landes natürlicher Zustand. Bey den Innwohnern hat man zu sehen a) auf ihre Anzahl. Es wird in der Klugheit zu leben und zu herrschen, so **Rüdiger** heraus gegeben, Cap. 7. §. 4. sehr wohl angemercket, daß ein mit Innwohnern angefülltes Land besser dran sey, als ein davon entblößtes, so wohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten. Denn im Kriege könne man aus vielen Unterthanen viele Soldaten auslesen, und im Friede befänden sich bey vielen Unterthanen nothwendig viele arme, das ist, arbeitsame und mit neuen Erfindungen beschäfftigte Leute, da hingegen einen Reichen nichts veranlasse, andern Leuten zu dienen. Es gäben auch die Armen mehr Steuern, als die Reichen. Denn wenn ein Capitalist kein Narr sey, so müsse er nicht mehr verthun, als seine Interessen. Nun nehme man an, er habe 20000 Thaler, so verthäte er davon ein tausend, und erhalte eine Frau, sechs Kinder, vier Bedienten und also zusammen zwölff Personen. Setze man aber, diese 20000 Thaler wären unter zwanzig Arme ausgetheilet, und ein jeder soll nur ein Weib und zwey Kinder haben, so lebten von 20000 Thlr. 80 Personen, und wenn ein jeder jährlich mit seiner Famile nur 150 Thaler verzehrte; so genösse das Publicum jährlich 3000 Thaler. Also wenn 20000 Thaler bey einem Reichen sässen, so genösse die Republic von ihm, wenn man den zehenden Pfennig, welches sehr viel sey, setze, ein hundert Thaler, wenn sie aber bey zwanzig Armen wären, so bekäme sie 300 Thaler. Dieses hat an sich seine Richtigkeit; wenn es aber zur Application kommt, hat man alle Umstände vorsichtig zu überlegen. Denn es ist nicht gnug, daß man das Land vermehret; sondern man muß auch sehen, ob es so viel Innwohner ernähren kan. Es können der Unterthanen bisweilen zu viel seyn, wenn sie nicht alle zu leben finden; bisweilen auch zu wenig, wenn noch mehrere ihren Unterhalt haben könnten; oder auch die Unterthanen zu schwach sind, sich den auswärtigen Feinden gnugsam zu widersetzen. Die scharffen Gesetze, Verordnungen und die vielen Auflagen verhindern bisweilen, daß sich keine Fremde in einem Lande niederlassen. Man hat bisweilen falsche Staats-Raisons, nach denen man die Unterthanen aus dem Lande jaget, wie man in Franckreich mit den Hugenotten gethan hat; oder die Menge der Unterthanen verringert, wenn man in einem Lande Hurerey und Pracht im Schwange gehen lässet. Denn wie sich durch den Pracht die Manns-Personen abhalten lassen, daß sie nicht heyrathen, weil sie dencken, sie könnten keine Familie Standes-mäßig erhalten; also stärckt die im Schwang gehende Hurerey sie in dieser Boßheit, u. sie lassen sich hierdurch ebenfalls von dem Ehestand abhalten. Im Gegentheil wird die Anzahl derer Innwohner vermehret entweder durch Erzeugung derer Kinder, oder durch Niederlassung der Fremden im Lande, welches beydes muß befördert werden, wenn man das Land Volckreich machen will; b) auf ihre Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit. Denn wenn in einem Lande gesunde und starcke Innwohner sind, so schicken sie sich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten besser vor die Republic. Denn im Krieg sind sie dauerhaffter, und wenn Friede im Lande ist, können sie ihr Amt und Profeßion wohl abwarten und was verdienen. Die Völcker haben ihre besondere Gemüths-Arten, wie in dem Artickel von dem **Naturell der Völcker** gewiesen, welche ein Regent auch kennen muß, damit er weiß, wie er sich nach der Klugheit dem Staat zum Besten in die Unterthanen schicken soll. Nebst der Erkänntniß der Innwohner lernt er auch das Land selbst, welches bewohnet ist, kennen, so nach der natürlichen und moralischen Beschaffenheit geschehen kan. Zu dem natürlichen Zustand eines Landes gehöret, daß man weiß, was das Erdreich hervor bringe, worinnen es noch könne verbessert werden, wie es um die Bergwercke, Ackerbau, Viehzucht, Holtzung, Bierbrauen, Weinwachs, Fischereyen u. d. g. aussiehet; zu dem moralischen aber kan man die Regiments-Form, die in einem Lande ist, die Künste und Wissenschafften, die darinnen floriren, und die Beschaffenheit der moralischen Staaten rechnen. Von den Nachbarn muß man ihren Willen und ihr Vermögen wissen, damit man sich bey Zeiten in Defension-Stand setze. Doch eine solche Erkänntniß, die an sich theoretisch ist, nutzt allein nichts, sondern es muß auch der vernünfftige Gebrauch derjenigen Mittel hinzu kommen, welche zur Regierung eines Staats nö-

thig

Digitized by Google

thig sind. Es gehöret dahin die Klugheit Gesetze zu geben und Gericht zu halten; zu straffen und zu belohnen; die Aemter wohl zu besetzen, den Schatz zu vermehren; einem Staat wieder aufzuhelffen, die Religion zu dirigiren, Krieg zu führen, Friede zu schlüssen, Gesandten zu schicken, Bündnisse zu machen, u. s. w. Kurtz: so viel Stücke der Majestät sind, die einem Regenten zukommen; so viel besondere Mittel muß die Staats-Klugheit zeigen, wie ein jedes öffentlich Geschäfft in der Republic klüglich zu tractiren. Die Ausführung dieser Materien ist am gehörigen Ort in den besondern Artickeln geschehen, und die Scribenten, die davon gehandelt, werden in dem Artickel von der Staats-Klugheit angeführet Von Conring sind verschiedene Disputationes vorhanden, welche diese Materie von der Republic erläutern, als de republica in communi, Helmst. 1653; de rebus publicis in genere, 1651; de politica, sive republica in specie sic dicta, 1652; de mutationibus rerum publicarum, 1635; und noch eine andere de morbis & mutationibus rerum publicarum, 1640.

Republick, in besonderm Verstande, heisset ein freyes Volck, Land, Stadt oder Gemeinde, so kein Oberhaupt, oder doch auf gewisse und limitirte Art erkennet. Und deren sind wiederum zweyerley Gattungen: die erste, so ein Oberhaupt, Hertzogen, oder anders titulirten Regenten auf Lebens- oder determinirte kurtze Zeit erwählet, als Venedig, Lucca, Genua rc. Die andere erkiesen oder erwählen aus denen Vermögensten und Vornehmsten ihrer Stadt und Staats etliche, die das Regiments-Ruder entweder Wechselsweise, oder auf Lebenszeit führen müssen, als Genf rc. wohin auch die vornehmsten Reichs-Städte zu zählen. Denen die dritte Gattung beyzufügen, wenn nemlich verschiedene Landschafften, Stände und Städte zusammen in einen Bund und Societät treten, und einen gesammten Cörper oder Republick formiren, deren jede aber ihre besondere Form und Regierungsart behält, dergleichen die Holländische und Schweitzerische sind.

Republick derer Münche, siehe **Münchs-Verfassung**, im XXII Bande p. 393. u. ff.

Republik der Gelehrten, ein Journal, welches im Monath Julius 1710 zu Amsterdam seinen Anfang genommen, und **Johann Ruytern**, der Medicin und Philosophie Doctor, wie auch der Theologie Candidaten, zum ersten Urheber hat. Fabricius in Præfat. *Morbofii* Polyhist. præmiss.

REPUBLIQUAINS, siehe **Republicaner**.

REPUBLIQUE, siehe **Republick**.

REPUBLIQUE DE BRAVA (LA) siehe *Brava*, im IV Bande p. 1124.

REPUBLIQUE DE GENES, siehe **Genua**, im X Bande p. 902.

REPUBLIQUE DE LUQES (LA) siehe *Lucca*, im XVIII Bande p. 661.

REPUBLIQUE DE SAINT MARIN (LA) siehe **St. Marino**, im XIX Bande p. 1566.

REPUBLIQUE DE RAGUSE, siehe **Ragusa**, im XXX Bande p. 651. u. f.

REPUBLIQUE DE VENISE, siehe **Venedig**.

REPUDIANDA BONORUM POSSESSIONE (DE) siehe *Possessione Bonorum repudianda (de)* im XXVIII Bande p. 1763.

REPUDIANDA ET ABSTINENDA HÆREDITATE (DE POSSESSIONE BONORUM) siehe *Possessione bonorum repudianda & abstinenda hæreditate (de)* im XXVIII Bande p. 1763.

REPUDIARE, siehe **Repudiren**.

REPUDIARE LEGATUM, siehe *Repellere legatum*.

REPUDIARI AB ILLO POSSIT (UT QUÆ MULIER MARITI ODIO ABORTAT) ist die Aufschrifft von der 31 Leoninischen Constitution, und enthält eine Verordnung, daß, wenn eine Weibs-Person aus Haß gegen ihren Mann abortiret, diesem alsdenn vergönnet seyn solle, sie von sich zu stossen.

REPUDIATA HÆREDITAS, siehe *Hæreditas repudiata*, im XII Bande p. 1667.

REPUDIATIO, oder *Repudiatio Hæreditatis*, die Verstossung, die Verwerffung, die Entschlagung oder Begebung einer Erbschafft, wozu jemand durch ein Testament benannt worden. Siehe *Abstentio*, im I Bande p. 201. desgleichen *Hæreditas repudiata*, im XII Bande p. 1667.

REPUDIATIO HÆREDITATIS, siehe *Repudiatio*.

REPUDII (DE POENA INJUSTI) ist die Aufschrifft des 10 Capitels aus der 134 Novelle, und handelt von Bestraffung derer Eheleute, welche sich ohne genugsam erhebliche und wichtige Ursachen von einander scheiden.

REPUDII LIBELLUS, siehe **Scheide-Brief**.

REPUDIIS ET DIVORTIIS, & JUDICIO DE MORIBUS SOLUTO (DE) ist die Aufschrifft des 17 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Ursachen, warum sich ein Mann von seinem Weibe scheiden könne, nebst ausdrücklichem Verbot, daß solches wegen ihrer etwas ungeschliffenen oder unhöflichen Sitten nicht vergönnet seyn solle.

Repudiren, *Repudiare*, abschlagen, verstossen, verwerffen, sich eines Dinges begeben, seinen Ehegatten von sich lassen, sich von demselben scheiden, demselben einen Scheide-Brief geben, wovon an seinem Orte. Siehe auch *Omittere*, im XXV Bande p. 1421. u. f.

REPUDIUM, war zu Rom eine Art der freywilligen Ehescheidung, so aber eigentlich nur unter verlobten Personen statt gefunden, also, daß entweder ein Bräutigam der Braut, oder auch die Braut dem Bräutigam die getroffene Ehe-Bündnisse mit der gewöhnlichen Formul aufkündigten; Conditione tua non amplius utor. Wenn aber der andere Theil hiermit nicht zufrieden war, und die Sache vor den Richter brachte, so thaten selbige gemeiniglich den Ausspruch, daß entweder die Hochzeit dennoch vor sich gehen,

oder der hieraus entstehende Verlust nach Beschaffenheit der Umstände durch ein gewisses Geld ersetzet werden muste. Hatte ins besondere der Bräutigam Anlaß dazu gegeben, so verlohr er das an seine Braut zur Ehe gegebene Pfand; fiel aber die Schuld auf diese letztere, so muste sie dasselbe doppelt wieder geben. Da hingegen die Strafe gar wegfiel, wenn solche Trennung ihre trifftige Ursache hatte, so aber alles nicht eher, als in den tiefern Zeiten üblich war. **Gellius** IV. 4. **Pitis. Sigon.** ant. jur. civ. R. **Hotomann** de sponsal. **Heineccius** synt. ant. Rom. Ubrigens wird das Wort: REPUDIUM in denen Rechten auch mit unter von würcklichen Eheleuten gesagt, die sich von einander scheiden und absondern. Siehe **Ehescheidung**, im VIII Bande p. 351 u. ff. besonders p. 359.

REPUDIUM MISERIT (SI MULIER SINE JUSTA CAUSA MARITO SUO) ist die Auffschrifft des 13 Capitels der CXVII. Novelle, und handelt von Bestraffung einer Weibs-Person, welche sich ohne gnugsam erhebliche und rechtmäßige Ursache von ihrem Manne scheidet.

REPUGNANTIA; sind in der Logick so viel, als *Opposita*, wovon im XXV Bande p. 1696 nachzusehen.

REPULON, siehe *Repolon*.

REPULSIO, siehe **Zurücktreibung**.

REPULSIO, ist in denen Ungarischen Rechten ein rechtliches Mittel, da der überwundene und überführte Theil ihren Gewinner oder Gegner im Rechten von der Execution derer adjudicirten Güther abhält und abtreibet, und die Execution nicht geschehen lässet. Es pfleget solche Repulsio gemeiniglich mit Auszühung der Sebel gegen die gerichtlichen Executores zu geschehen, weswegen der repellens in der Versammlung der Gespanschafft Rede und Antwort geben muß.

REPURGATIO, siehe *Anacatharsis*, im II Bande p. 9.

Repußiren, siehe Repoußiren.

Reputation, *Fama, Autoritas, Reputation*, das Ansehen und guter Leumund, Lob und Wohlgefallen, so eine Person ingemein erworben. Die Reputation ist es, wornach die meisten Menschen streben, und darüber sonderlich die, so in höherm Stande und Würden sind, vornemlich eifern. Es fangen aber viele es nicht recht an, dieselbe zu erlangen. Der wahre Grund einer beständigen Reputation sind die Tugenden, die ingemein zu statten kommen, die Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Klugheit, Tapfferkeit, Freygebigkeit, Gütigkeit mit einer anständigen Ernsthafftigkeit gemäßiget, Redlichkeit, u. d. g. Wo aber die Reputation nur auf einem Schein der Tugend, auf einem äusserlichen Glantz und falschen Schimmer beruhet, da schlägt sie endlich zu einem Spott und Verachtung aus. Eine wohlgegründete Reputation hat einen grossen Nachdruck, bey hohen und geringern, in Kriegs- und Friedens-Geschäfften, dieselben glücklich und wohl auszuführen.

REPUTATIONES, heissen in denen Rechten, und sonderlich in dem Titel C. de reput. die Gegenrechnungen, welche dem Käuffer wider die Minderjährigen, so in den vorigen Stand gesetzet worden, vorgeleget werden. Denn gleichwie disfalls denen letztern die verkauffte Sachen nebst allen ihren Früchten und Nutzungen zuzustellen sind, also muß dagegen auch dem erstern das davor bezahlte Kauffgeld mit denen getragenen Zinsen ersetzet werden. l. minor. 40. §. 1. l. tutor. 48. §. ult. ff. de minor. u. a. **Praetjus**.

REPUTATIONIBUS, QUÆ FIUNT IN JUDICIO IN INTEGRUM RESTITUTIONIS (DE) ist die Auffschrifft des 48 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Ab- oder Gegen-Rechnungen, welche bey der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt haben.

Reputirlicher Friede. Man findet hin und wieder, daß der Friede in einen **reputirlichen**, und in einen **disreputirlichen** Friede eingetheilet werde; doch, wer die Beschreibung davon geben soll, der kömmt gemeiniglich zu kurtz. Denn vor eins lassen sich hohe Potentaten nicht tadeln, wenn sie gleich aus Versehen oder aus Unglück etwas über sich gehen lassen. Darnach werden die politischen Streiche so wunderlich geführet, daß unterweilen die gröste Reputation darbey gespielet wird, worüber die müßigen Leute noch so viel satyrische Schrifften aufsetzen. Z. E. Als der Kayser 1664 den Türckischen Frieden eingieng, wolten die Politici hin und wieder nicht zufrieden seyn, daß man den Krieg bey so gutem Vortheil nicht fortsetzen wolte. Doch, als man etwas hinter die geheimen Ursachen kam, deswegen das Haus Oesterreich nothwendig zum Frieden greiffen muste, so schämeten sich dieselben spitzfündigen Köpfe, daß sie nur etwas darwider gesprochen hatten.

Repy-Letter, ist in Engelland ein gewisses Schreiben, darinnen der König mit der Execution eines Gefangenen so lange inne zu halten befiehlet, bis man mehrere und bessere Nachrichten von seiner Beschuldigung eingezogen, Lat. *Mandatum regium supplicii dilationem imperans*.

Repygna, Gewächs, siehe **Rapp**, im XV Bande p. 177.

Requena, eine feine Stadt in Neu-Castilien, an den Gräntzen des Königreichs Valentia.

Requena, ein altes Gräfliches Geschlecht in Spanien, welches von dem alten und vornehmen Geschlechte Acuna in Spanien seinen Ursprung hat, wie im I Bande p. 432 zu ersehen. Es sind von demselben folgende bekannt: **Johann** der erste Graf von Requena, welcher sich das erste mahl vermählte mit **Josepha de Acuna**, und nach deren Ableben zum andern mahl mit **Isabella de Acuna**. Der andere Graf von Requena war **Antonius Emanuel**, des vorhergehenden Sohn. Er starb unvermählt. Ihm folgte **Didacus Ferdinand**, ein Enckel seines Groß-vaters Bruder, welcher sich vermählte mit **Caspara Maria de Fonseca**, starb aber auch ohne Kinder. **Hübners** Geneal. Tabellen IV Theil.

Requena (Alphonsus de) ein Spanischer Presbyter zu Lezuza in Murcia, blühete in der Mitte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm Venida del Apostol San Pablo a Espanna y predicacion en ella, y como estuvo en Libisosa, su fundacion y antiguedad, y martyrio de S. Vincente y Leto hermanos, Patrones de ella, y naturales de Toledo, Madrit 1647 in 4. Anton Bibl. Hisp.

Requena (Martin de) ein Spanischer Barfüsser Mönch in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, hat Exequias del Rey Felipe III. en Guaxaca 1623 in 4 heraus gegeben. Er wird von einigen vor einen Dominicaner ausgegeben. Anton Bibl. Hispan.

Requescens (Joseph Maria) ein Jesuite von Palermo, war 1612 aus einem vornehmen Geschlechte entsprossen, lehrte die Philosophie und Theologie zu Palermo und Rom, verwaltete unterschiedliche Aemter seines Ordens, schrieb

1. Selectarum disputationum in primam Secundæ D. Thomæ libros IV;
2. Opuscula theologica;
3. Predigten ꝛc.

und starb zu Rom 1690. Mongitor biblioth. Sicula.

Requesens (Don Luis de Zuniga y de) der erste Zuname kam ihm von seinem Vater zu, den andern aber hatte er von seiner Mutter angenommen, welche die eintzige Erbin des Hauses Requesens war. Er war Groß-Commendator von Castilien, und gab so wohl 1571 in der berühmten Seeschlacht bey Lepante seine Tapfferkeit, als in dem Hertzogthum Meiland, da ihm Philipp II die Statthalterschafft aufgetragen hatte, seine Staatsklugheit zu erkennen. In dem letztern Amte hatte er wegen der Kirchen-Freyheiten unterschiedene Verdrießlichkeiten mit dem berühmten Cardinal Carl Borromäus, damaligem Ertzbischoff zu Meiland. Zu Anfange des Jahrs 1574, da der Hertzog von Alba aus den Niederlanden war zurück beruffen worden, schickte ihn sein König an dessen Stelle als Statthalter dahin. In diesem Amte erwieß er sich eben so leutselig und gelinde, als sein Vorfahr barbarisch gewesen war, und ließ sich sonderlich angelegen seyn, die Königin Elisabeth von den vereinigten Niederlanden abzuzühen, die Spanische See-Macht auf den Flandrischen Küsten zu verstärcken, die wegen ausbleibender Besoldung schwürige Soldaten zu befriedigen, und die abgefallene Städte wieder zu dem vorigen Gehorsam zu bewegen. Das vornehmste, so unter seiner kurtzen Regierung vorgieng, war dieses, daß die vereinigte Niederländer den 13 April 1574, bey der Mocker-Heyde, 2 Meilen von Niemägen geschlagen, und den 28 Septembr. 1575 genöthigt wurden, den Spaniern die Belagerung der Stadt Zirickse in Seeland zu gestatten, welcher Ort hernach den 30 Junius 1576 sich ergeben muste. Hingegen eroberten die von der Union die Stadt Middelburg den 20 Febr. 1574 nach einer 2 jährigen Belagerung, und nöthigten die Spanier, daß sie den 3 Octobr. eben desselben Jahrs die Belagerung der Stadt Leyden, welche schon 5 Monat gewähret, wieder aufheben musten. Man fieng auch an, unter diesem Statthalter zu Breda an einem Frieden zu arbeiten, wobey der Kayser Maximilian II seine Vermittelung anboth; es gerieth aber in stecken. Er selbst, Requesens, starb in dem Mertz 1576 zu Brüssel, wohin er sich begeben hatte, um den allgemeinen Aufstand, welchen die Spanische Soldaten angefangen, zu stillen. Sein Nachfolger war der berühmte Don Juan von Oesterreich. Thuan. hist. Grotii annal. Strada de bello belgico. P. Bor. de bello belgico. Bentivoglio relat.

Requesinez (Don Juan de) wurde 1740 den 19 Decembr. an dem Spanischen Hofe zum Marechal de Camp, oder General Major ernennet.

Requeste, siehe Requete.

Requeste, wird eine Art der Pasteten genennet, welche von zerstückten Tauben, deren Mägen und dergleichen zubereitet wird.

Requete, Requeste, ist so viel als eine Supplique, Supplication oder Bitt-Schreiben, so bey der Obrigkeit wegen gewisser Sachen eingegeben worden, Lat. *Libellus supplex*. In dem Parlament zu Paris sind besondere Requeten-Meister (MAITRES DES REQUETES) welche dergleichen Bitt-Schreiben durchgehen, und der Versammlung ihr Gutachten darüber eröffnen müssen. Lat. *Libellorum Supplicum magister*, siehe folgenden Artickel.

Requeten-Meister, *Maitres des Requêtes de l' hotel du Roi*, Lat. *Libellorum supplicum Magistri*, wurden ehemahls in Franckreich diejenigen genennet, welche sich um die Person des Königs befanden, um die Bittschrifften, so man demselben überreichte, anzunehmen. Heutiges Tages haben die Maitres de requetes de l' hotel das Recht alle persönliche, den Besitz betreffende und vermischte Streitsachen der Kron-Beamten, derer die würcklich zu der Königl. Hofstatt gehören, und anderer disfalls absonderlich privilegirter Personen zu erkennen und zu entscheiden, iedoch daß von ihren Aussprüchen an das Parlament appellirt werden kan, ohne nur, wenn über den Titel von Aemtern, über die Taxen der Unkosten, so vor dem Königl. Rath gemacht werden, über die Freyheiten der Buchdrucker und über einige andere Sachen Streit vorfällt, da ihre Urtheile keiner Appellation unterworffen sind. Sie werden als Mitglieder des Parlaments angesehen, und nehmen daselbst ihren Sitz zunächst nach dem Präsidenten und über die Räthe; doch dürffen auf einmahl nicht mehr, als 4 derselben sich in der Versammlung des Parlaments befinden. In den Provintzen kommt ihnen das Recht zu, in den Presidial-Gerichten zu präsidiren. Vermöge eines Edicts von 1599 sind sie befugt, das kleine Siegel des Parlaments zu Paris zu halten, und zwar ein jeder einen Monat, wie sie nach der Ordnung ihrer Annahme auf einander folgen. Sie sind Referenten von den Suppliquen und von den Processen, welche in dem Staats-Rath oder in dem geheimen Rath beantwortet oder entschieden werden. Auch pflegt man sie mit ausserordentlichen Commißionen in die Provintzen und nach den Armeen abzusenden,

z. E. als Intendentanten der Justitz, der Policey, und der Finantzen. Sonst belieff sich ihre Anzahl auf 72; es ist aber 1674 selbige bis auf 80 vermehret worden. Sie sind in 4 Abtheilungen unterschieden, und zwar so, daß ein jeder von ihnen jährlich 6 Monat dient, nemlich 3 bey den requetes de l' hotel, und 3 in dem Königl. Rath. Eine jedwede von diesen Abtheilungen hat ihren Decanum, welcher bey den requetes de l' hotel den Vorsitz führt. Im übrigen können diejenige, über welche sich obgedachter massen dieses Collegii Gerichtsbarkeit erstreckt, nach ihrem Gefallen entweder bey demselben oder bey der Kammer des requetes du Palais sich Rechts erholen. Hingegen die Glieder dieser letzt erwehnten Cammer müssen nothwendig vor jenem Collegio, und die Glieder jenes Collegii nothwendig vor der Cammer des requetes du Palais stehen. *Dictionaire de Trevoux*.

REQUETES DE L'HOTEL DU ROI (MAITRES DES) siehe **Requeten-Meister**.

REQUETES DU PALAIS, sind in Franckreich absonderliche Gerichts-Cammern in den Parlamenten, allwo die Sachen der Kron-Beamten, derjenigen, welche würcklich zu der Königl. Hoffstatt gehören, und anderer Personen, welche das so genannte privilegium committimus von dem grossen und dem kleinen Siegel haben, in der ersten Instantz untersucht und entschieden werden. Ein jedwedes Parlament in Franckreich hat eine Chambre des requêtes, und in dem zu Paris befinden sich seit 1580 deren zwey. Die Richter, welche darinnen sitzen, sind ordentliche Räthe des Parlaments, welche das Recht, Mitglieder von dieser Cammer zu seyn, als absonderliche Commissiones zu erkauffen pflegen. Daher fangen sich ihre Urtheile, von welchen an das Parlament appelliret wird, mit folgenden Worten an: Les gens tenans les requêtes du Palais, Conseillers en la Cour & Commissaires en cette partie. *Dictionaire de Trevoux*.

REQUIEM, ist Frantzösisch und kommt vom Lateinischen Worte Requies, welches pflegt eine Seelmesse genennet zu werden, weil sie mit diesen Worten: Requiem æternam &c. sich anhebet.

REQUIEM, ein Fisch, siehe **Hay**, im XII B. p. 931. ingleichen **Marrajo**, im XIX Bande p. 1673.

Requiens, Fr. *l'isle de Requiens*, die Hunde-Insel, Lat. *Insula canum Marinorum*, eine Insel auf dem Mari Pacifico in America.

REQUIES B. MAR. VIRGINIS (BONA) Abtey, siehe **Marquette**, im XIX B. p. 1668. u. f.

REQUIES *Nicolai*, siehe *Electuarium Requies* Nicolai *dictum*, P. A. V. im VIII B. p. 754.

REQUIN, ein Fisch, siehe **Hay**, im XII Bande p. 931. ingleichen **Marrajo**, im XIX Bande p. 1673.

REQUIRENDIS REIS (DE) siehe *Reis requirendis (de)*.

Requiriren, heisset eigentlich erfordern; es wird aber dieses Wort insgemein gebraucht, wenn ein Notarius publicus nebst zwey oder mehr Zeugen von jemand erfordert wird, um die Gewißheit einer Sache oder Handlung durch ihr Zeugniß zu bestärcken.

REQUISITA, sind die nothwendigen Dinge, so zu einer Sache unumgänglich erfordert werden.

REQUISITA, unter diesem Worte wird bey dem Kriegs-Wesen in besonderem Verstande, alles dasjenige verstanden, was zu Versorgung einer Armee, oder zu einer Belagerung und Vertheidigung einer Vestung gehöret.

Requisiten-Inspecteur, ist ein Officier, so die Aufsicht über die Schantzzeuge hat, und vor die Anschaffung der zu einer Belagerung behörigen Requisiten, von Materialien, Sorge haben muß, daß solche in Zeiten angeschaffet, und die abgehenden zu rechter Zeit wieder herbey geschaffet werden. Er hat ein und mehr Adjutanten, nebst einigen Unterofficiers unter sich, die ihm an die Hand gehen, und über den Bestand, Abgang und Zuschuß ein ordentliches Register halten.

REQUISITIO, siehe **Requisition**.

Requisition, *Requisitio*, das Begehren, die Bitte, Erforderung, Ersuchung, z. E. eines Notarien und Zeugen oder Richters. Siehe **Requisitorial**.

Requisition, *Requisitio*, ist auch so viel, als die Haussuchung, siehe *Inquisitio per alterius ædes*, im XIV Bande p. 733.

Requisition-Schreiben, siehe **Requisitorial**.

Requisitorial, Requisitorialen, oder **Requisition-Schreiben**, Requisitoriales, heißt derjenige Brief oder Schreiben, darinnen ein Notarius oder jemand anders, etwas zu thun, oder auch Richter und Obrigkeiten von andern Gerichten, zu Beförderung der Justitz, etwas vorzunehmen ersuchet wird. Siehe auch **Hülffs-Brief**, im XI Bande p. 1074.

Requisitorialen, siehe **Requisitorial**.

REQUISITORIALES, siehe **Requisitorial**.

Requisitorial-Schreiben, siehe **Requisitorial**.

REQUISITUS, erfordert, ersuchet, wird insgemein von Notarien und Zeugen zu Verfertigung eines Instruments und dessen Beywohnung, oder auch von Richtern und Obrigkeiten gesagt, welche von andern entweder um Ausliefferung gewisser Delinquenten, oder Abhörung gewisser Zeugen, oder auch sonst wegen Handhabung der Justitz, durch gewöhnliche Requisitorialen ersuchet worden.

REQUISITUS (AD HÆC OMNIA DEBITO ET LEGITIMO MODO SIVE LEGITIME) zu diesem allen schuldiger und gebührlicher Weise ersuchet und gebeten, pflegen die Notarien unter ihre Instrumente und Namen zu setzen.

RE RECENTI, siehe *Recenti re*, im XXX B. p. 1269.

Reric, war vor diesem eine berühmte Handels-Stadt im Hertzogthum Holstein in der Provintz Wagrien, welche starcke Handlung trieb und durch den Zoll dem Dänischen Reiche viel eintrug. **Godofredus** aber, König in Dännemarck, hat sie im Jahr Chr. 808. zerstöret, weil er sich nicht getrauet selbige zu behaupten. **Joh. Georg von Eckhard** de rebus Franciæ oriental. T. II. L. XXVII. §. 56.

Rerich von Kleinberg, ein adeliches Geschlecht in den Kayserlichen Erblanden, von welchem im Jahr 1737 **Johann Jacob Rerich von Kleinberg**, Herr auf Güntersdorf, am Leben war. *Calend. S. Adalb.*

RERIGONIUM, *Rhetigonium*, eine Stadt, welche ietzo **Ardstinschar**, und **Bargeny**, heissen soll, von jenem siehe im II Bande p. 1286. von diesem im III Bande p. 462. u. f.

RERO, Fluß, siehe **Rerone**.

Reroif, oder **Reroub**, oder wie es die Holländer noch heut zu Tage sagen, **Röre**, ist eigentlich nichts anders, als ein Tumult, Aufstand, Aufruhr, Rebellion, u. s. w. Daher auch das **Rörsticher** und **Rörwincke** einen Tumultuanten, Aufwiegler, Aufrührer, Rebellen, u. d. g. andeutet. **Besold** in Thes. Pract. v. **Aufruhr** p. 60. Siehe auch **Rebellion**, im XXX Bande p. 1233. u. ff.

Rerone, Lat. *Rero*, *Eretanus fluvius*, ein kleiner Fluß in dem Gebiete von Vicenza im Venetianischen, welcher sich nicht weit von der Stadt Vicenza in den Fluß Bachiglione ergeußt.

Reroub, siehe **Reroif**.

RERUM ACTIO NON DATUR (QUARUM) siehe *Quarum rerum actio non datur*, im XXX Bande p. 110.

RERUM AD CIVITATES PERTINENTIUM ADMINISTRATIONE (DE) ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem L Buche derer Pandecten, und handelt von gebührender Verwaltung derer Stadt-Güter.

RERUM ALIENARUM REDEMTORES, siehe *Redemtores rerum alienarum*, im XXX B. p. 1611.

RERUM AMOTARUM ACTIO, siehe *Actio amotarum rerum*, im I Bande p. 396. u. f.

RERUM CAPITALIUM APUD PEDITATUM PRÆFECTUS, siehe *Prevot des Bandes*, im XXIX Bande p. 449.

RERUM CAPITALIUM IN EXERCITU NAVALI PRÆFECTUS, siehe *Prevot general de la marine*, im XXIX Bande p. 349.

RERUM CAPITALIUM PRÆFECTUS, siehe *Prevot d'Armée*, im XXIX Bande p. 349.

RERUM COMMUNIO, siehe *Communio rerum*, im VI Bande p. 846.

RERUM COMMUNIUM ALIENATIONE (DE) ist die Aufschrifft des 52 Titels aus dem IV Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von Veräusserung derer Commun- oder Gemeinde-Güter.

RERUM COMMUNIUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum communium*, im XXIX Bande p. 86.

RERUM CONDUCTARUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum conductarum*, im XXIX Bande p. 86.

RERUM CORPORALIUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum corporalium*, im XXIX Bande p. 86.

RERUM DIVISIO, die Theilung oder Unterscheidung der Sachen, siehe *Divisio*, im VII B. p. 1090.

RERUM DIVISIONE ET ACQUIRENDO DOMINIO (DE) ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem II Buche derer Justinianischen Institutionen, und handelt so wohl von der Eintheilung derer Sachen, als auch dem daran zu erwerbenden Eigenthume.

RERUM DIVISIONE ET QUALITATE (DE) ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem I Buche derer Pandecten, und handelt von der Eintheilung derer Sachen und ihrer Beschaffenheit.

RERUM ECCLESIASTICARUM IMMOBILIUM ALIENATIONE ET SOLUTIONE (DE) ist die Aufschrifft der 46 Novelle, und handelt von Veräusserung derer unbeweglichen Kirchen-Güter.

RERUM ECCLESIASTICARUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum Ecclesiasticarum*, im XXIX Bande p. 86.

RERUM EXPEDITORIARUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum expeditoriarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM FISCALIUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum fiscalium*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM FURTIVARUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum furtivarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM IMMOBILIUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum immobilium*, im XXIX B. p. 87.

RERUM INCORPORALIUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum incorporalium*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM INDEX, siehe **Materien-Register**, im XIX Bande p. 2039.

RERUM INDICARUM APUD BELGAS PRÆFECTI, siehe **Bewindhebber**, im III B. p. 1636.

RERUM INVENTARUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum inventarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM JUS, siehe **Recht (dingliches)** im XXX Bande p. 1343.

RERUM LOCATIO, siehe *Locatio rerum*, im XVIII Bande p. 90.

RERUM MANCIPI ET NEC MANCIPI (DE USUCAPIONE TRANSFORMANDA ET SUBLATA DIFFERENTIA) ist die Aufschrifft des 31 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wie es ins künfftige mit der sonst gewöhnlichen Verwährung oder Verjährung derer Sachen gehalten werden soll, wie auch von Aufhebung des ehemaligen Unterschiedes zwischen denen Rebus mancipi und Nec mancipi.

RERUM MOBILIUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum mobilium*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM NATURA, siehe **Natur der Dinge**, im XXIII Bande p. 1063.

RERUM NITENTIUM COMES, siehe *Tribunus rerum nitentium*.

RERUM OPPIGNORATARUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum oppignoratarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERVM PERMVTATIO, siehe *Permutatio rerum*, im XXVII Bande p. 512. u. f. ingleichen Tausch.

RERUM PERMUTATIONE (DE) siehe *Permutatione rerum (de)* im XXVII Bande p. 512.

RERUM PERMUTATIONIBUS ET PRÆSCRIPTIS VERBIS, siehe *Præscriptis verbis (de rerum permutationibus &)* im XXIX Bande p. 88.

RERUM PRETIA, siehe *Pretia rerum*, im XXIX Bande p. 340.

RERUM PRIVATARUM (DE OFFICIO COMITIS) siehe *Officio Comitis rerum privatarum (de)* im XXV Bande p. 932.

RERUM PRIVATARUM COMES, siehe *Rei privatæ Comes*.

RERUM PRIVATARUM PALATINIS (DE) siehe *Palatinis sacrarum largitionum & rerum Privatarum (de)* im XXVI Bande p. 294.

RERUM PRIVATARUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum privatarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM PUBLICARUM ADMINISTRATIONE (DE) ist die Aufschrifft des 30 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der Verwaltung des Staats oder des gemeinen Wesens.

RERUM PUBLICARUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum publicarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM SACRARUM PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio rerum sacrarum*, im XXIX Bande p. 87.

RERUM SIGNIFICATIONE (DE VERBORUM ET) ist so wohl die Aufschrifft des 16 Titels aus dem L Buche derer Pandecten, als auch des 38 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von der eigentlichen Bedeutung derer so genannten Rechts-Wörter und Sachen.

RERUM SUCCESSIO, siehe **Nachfolge in die Güter**, im XXIII Bande p. 166.

RERUM SUMMA, siehe **Regalien**, im XXX Bande p. 1706 u. ff.

RES, heist in der Metaphysic, oder in dem Philosophischen Wörter-Buch in einem weitläufftigen Verstande so viel, als ENS, auf Deutsch eine Sache, ein Ding, es mag solches würcklich vorhanden seyn oder nicht, und nur in den Gedancken bestehen; oder nach der Metaphysischen Mund-Art zu reden, es mag ein ens reale oder rationis seyn. Wiewohl andere hierinnen einen Unterscheid suchen, wenn sie res dem non-enti und dem nihil entgegen setzen. Eben so viel als res heist ALIQUID. **Veltheims** institut. metaphys. p. 367. **Donati** metaphys. usual. c. 2. §. 59. p. 13. **Micrälii** lexic. philos. p. 968. **Chauvins** lex. phil. p. 568. edit. 2. Siehe übrigens die Artickel: Ding im VII Bande p. 850 u. f. und *Ens*, im VIII Bande p. 1255 u. ff.

RES, Fr. *Chose*, Ital. *Cosa*, heist in denen Rechten überhaupt zwar ein jedwedes Ding, Handel, Zustand, und Gelegenheit, die Sache, die Güter, das Vermögen, die Neigung, das Geschäffte, Verrichtung, u. s. w. So bedeutet es z. E. bisweilen ein Geschäffte, oder eine abzuhandelnde Materie, oder Streit-Frage. l. si quis. §. qui arboribus. ff. de pœn. bisweilen aber auch was recht und billig ist. l. 1. §. divus. ff. ad L. Corn. de sicar. Nicht weniger eine gewisse Bedingung oder Beschaffenheit, tit. de rei uxor. act. Ein ander mahl die Güter oder das Vermögen, l. ex facto. §. verum autem. ff. de hered. instit. Oeffters aber auch eine Erbschafft. Als wenn z. E. gesagt wird, ein anders sey die Possessio bonorum cum re, wenn nemlich derjenige, welcher gewisse Güter oder Sachen, oder vielmehr eine gantze Erbschafft in Besitz genommen hat, solche würcklich vor sich behält; ein anders aber sine re, wenn ihm nemlich ein anderer die Erbschafft evinciren kan, z. E. der nächste und rechtmäßige Erbe ohne Testament, (Hæres suus ab intestato). **Ulpianus** in Instit. c. 23. u. 28. l. 1. §. pen. ff. si tab. testam. null. l. posthum. 12. ff. de injust. testam. l. 15. u. 16. ff. de leg. præstand. l. 12. ff. de injust. rupt. l. 2. §. sed si sint sui. ff. ad Tertull. l. 5. ff. de secund. tab. l. 1. §. pen. ff. si tab. testam. l. 4. in fin. ff de fideicomm. l. 83. ff. de acquir. hæredit. l. pen. ff. unde lib. Ferner eine Streit-Sache oder Proceß, als wenn z. E. gesaget wird Res comperendinata, das heißt, ein Gerichte, welches auf drey Tage lang bestellet worden. **Festus**, **Cicero** in Or. pro. Muræna, **Varro** de Lingua c. 6, **Ulpianus** in l. 8. §. 1. ff. de inoff. testam. l. 9. C. de suis & legit. hæred. **Livius** Lib. 1. Daher auch die Redens-Art Rem amittere so viel anzeiget, als den Proceß verspielen. l. 8. ff. de restit. in integr. l. 22. § pen. ff. ratam rem hab. Desgleichen eine Substantz, l. pecuniæ. ff. de verb. sign. das Eigenthum, l. si in rem. ff. de rei vind. l. rem in bonis. ff. de acquir. rer. domin. einen Contract, l. 1 ff. de reb. cred. die Knechte oder Leibeigenen, l. omnia. in fin. ff. de leg. 2 den Zustand und die Disciplin oder die Lebens-Art, rubr. C. de re milit. und l. un. C. de Jur. Reip. Zuweilen bedeutet es auch ein Verbrechen, als in l. edicto. §. qui rei capitalis. ff. de bonor. possess. oder die dadurch verwürckte Straffe. l. rei capitalis. ff. de pœn. ferner die Wahrheit, l. 1. ff. ad L. Corn. de fals. §. qui in rationibus. desgleichen den Vortheil oder Nutzen, den man von einer Sache hat. Daher denn auch zum öfftern die Redens-Arten vorkommen: *Actio de in rem verso*, Lib. 15. ff. tit. 3. *In rem suam Procurator*, l. 41. ff. de re judic. *In rem suam fidejussor*, l. 8. §. 1. ff. qui satisd. cog. *In rem suam obligare*, l. 13 u. 22. ff. ad Vellej. l. 25. ff. de pact. l. 5. ff. de lib. leg. u. s. w. **Boerius** in Topico Militiæ Forensis & Legal. Discipl. **Brechäus** in l. rei appellatio. ff. de verb. sign. **Brissonius**, **Pratejus**. Und wird also in solchem Verstande in denen Rechten unter dieser Benennung ordentlicher Weise alles dasjenige verstanden, was nur vor sich dem Menschen zum Gebrauche dienen kan,

Coccēji

Digitized by Google

Cocceji in Hypomn. ad Inst. de R. D. pr. Daß solchem nach dieses Wort in einem mehr als zu weitläufftigen Verstande genommen wird. L. 5. pr. de V. S. pr. Inst. de R. D. und solcher gestalt nach seiner weitläufftigsten Bedeutung alles dasjenige unter sich begreifft, was nur ein würckliches Seyn und Wesen, oder auch nur in dem gemeinen Leben einigen Nutzen hat. Als da sind 1) res physicæ, z. E. Bestien, Metalle, Bäume ꝛc. 2) res artificiales, z. E. Häuser, Hausrath. ꝛc. 3) Facta, zu deren Leistung gewisse Menschen verbunden sind. Ja es werden 4) auf gewisse Art unter denen Sachen auch Menschen verstanden, z. E. die Knechte bey denen Römern, wie nicht weniger 5) auch alle und jede Personen, und die denenselben zustehenden Rechte und Befugnisse, nebst denen daher entspringenden Ansprüchen und Klagen. Mit einem Worte, es wird von allen cörperlichen und uncörperlichen Dingen gesagt. Unterdessen aber wird es gleichwohl auch in einem engern und besondern Verstande gebraucht, wie z. E. in denen Instit. Lib. II. tit. 1. und tit. 8. ff. de rer. divis. & qualit. nemlich mit Ausschlüssung derer Personen und Klagen oder derer ihnen gebührenden Rechte. Und betrachtet demnach ein Rechtsgelehrter solcher gestalt die Sachen nicht, wie sie ihrer Substantz und innern Beschaffenheit nach sind, sondern so fern denen Bürgern oder Personen darinnen ein Recht zukommt. Dieses daher entstehende dingliche Recht ist nun zweyerley, nemlich entweder das Recht in einer Sache (Jus in re) oder zu einer Sache (Jus ad rem) wovon an seinem Orte bereits mit mehrerm gehandelt worden. Gegenwärtig bleiben wir demnach nur bey dem Grunde dieses Rechtes; oder bey denen Sachen, worauf sich solches beziehet, mit unserer Betrachtung stehen. Es werden aber dieselben in denen Rechten in unterschiedene Classen vertheilet. Worunter jedoch die erste und vornehmste Abtheilung derer Sachen in göttliche (in Res divinas oder Res Juris divini) und menschliche (Res humanas oder Res Juris humani) ist, l. 1. ff. de rer. div. & qualit. oder daß etliche zu der Menschen Eigenthum gezogen werden können, etliche aber nicht. pr. Inst. tit. eod. Die andere Abtheilung derer Sachen oder vielmehr der vorhergehenden Erweiterung ist, daß ins besondere die menschlichen Sachen wiederum entweder öffentlichen oder Privat-Rechtes (Juris Publici oder Privati) sind. Die erstern oder dem Eigenthume derer Privat-Personen entnommene Sachen (Res Juris Publici) sind entweder gemeine (communes) öffentliche (publicæ) einer Gemeine zuständig (universitates) oder keinem zugehörig (nullius). Sonst heissen die erstern oder die öffentlichen Sachen auch Res extra Patrimonium oder extra Commercium positæ; die letztern aber oder die Privat-Sachen Res in Patrimonio oder in Commercio existentes. Das heißt, sie können von Privat-Personen entweder nicht als ihr Eigenthum besessen, oder dagegen in ihre Gewalt gebracht werden. Die dritte Abtheilung ist, daß einige Sachen cörperlich (corporales) andere aber uncörperlich (incorporales) sind. Ferner sind einige Sachen allodial (allodiales) andere lehnbar, (feudales) etliche theilbar (divisibiles) andere untheilbar, (indivisibiles) einige streitig (controversæ oder litigiosæ) andere nicht, einige gemeinschafftlich (communes) andere eigen (propriæ), einige fungibiles, das heißt, die nach dem Gewicht, Zahl und Maas gegeben werden, andere non fungibiles, die nicht so gegeben werden, einige frey (liberæ) andere verpfändet (oppignoratæ), einige geschätzt (æstimatæ) andere nicht (non æstimatæ) u. s. w. Wovon in denen folgenden Artickeln mit mehrern gedacht werden soll. Sonst können hierbey besonders nachgesehen werden Köppen Lib. 1. Obs. 68. und in Enucl. Quæst. 6. Dec. 2. **Besold** in Tr. de Rer. Divis. c. 1. in princ. **Riccius** in Coll. Dec. 2562. **Thoming** in Dec. 22. n. 1. **Alexander** in Consil. 51. n. 3. u. Consil. 79. n. 3. Lib. 5. **Conrad Friedlieb** de Tempore c. 6. membr. 2. §. 2. u. ff. **Guido Papa** in Dec. 291. 442. u. 584. **Feltmann** de Jure in re & ad rem, **Hahn** de Jure Rerum & Juris in Re Speciebus, u. a.

RES, bey den Medicis, siehe **Ding**, im VII Bande p. 950.

Res (Johann) ein Doctor der Theologie und vortrefflicher Canonist von Würtzburg in Francken, studirte zu Erfurt, und wurde nachgehends Canonicus an der Collegiat-Kirche St. Johann und Prediger an der Hauptkirche zu St. Kilian in seiner Vater-Stadt, dabey er wegen seiner grossen Beredsamkeit in solchem Ansehen lebte, daß er nur der andere **Augustin** und der Deutsche **Cicero** genennet wurde. Er war im Predigen sehr scharff, und sagte es denen vornehmen eben so gut als denen geringen. Sein angenehmer Umgang machte ihn eben so sehr als seine Gelehrsamkeit bey Königen und Fürsten beliebt. Er blühete zu Ende des 14 und zu Anfang des 15 Jahrhunderts. Von seinen hinterlassenen Schrifften sind bekannt:

1. Sermones elegantissimi de tempore Lib. 1.
2. Sermones de sanctis lib. 1.
3. Orationes ad clerum.
4. Epistolæ ad diversos.

Maderus Centur. Scriptor.

RESA, eine Stadt, siehe **Rees**, im XXX Bande p. 1660 u. f.

Resāna, Resaina, Rhäsena, Rhesaina, eine Stadt in Mesopotamien, an dem Flusse Chaborus oder Aboras welche durch die herrlichen Siege der Römer, als des Trajani, Severi und Gordiani, berühmt worden. Diese Stadt ist weder mit **Risina**, einer Stadt in Mesopotamien, zwischen **Edessa** und dem Berge **Masius**, deren **Ptolemäus** erwehnet; noch mit **Resen**, deren Moses 1 Mos. X, 12, gedencket, zu vermengen. **Cellarius** in Not. Orb. Ant. L. III, Cap. XV. §. 32 u. f.

RES ÆSTIMATA, heißt in denen Rechten eine Sache, die auff einen gewissen Werth gesetzet worden, als wenn z. E. jemand mit seiner Frau ein Haus oder Gut zur Mitgifft bekommt, solches aber ihm auf eine gewisse Summe angeschlagen wird.

Resaina, Stadt, siehe Resāna.

RES ALIENA PIGNORI DATA SIT (SI) siehe *Pignori data sit* (*Si res aliena*) im XXVIII Bande p. 157.

RES inter ALIOS ACTA, heißt in denen Rechten eine Sache oder Handel, die unter andern gehandelt oder verabredet worden, wodurch aber einem Dritten ordentlicher Weise kein Präjuditz entstehet. tot. tit. C. Res inter alios acta. l. sæpe. in pr. ff. de re judic. gl. in l. 2. ibique Decius n. 44. C. de edend. Indessen dienet es doch gemeiniglich zu einiger Vermuthung wider denselben. gl. in l. si duo patroni. in pr. ff. de jurejur. ibique Jason n. 3. u. ff. Anton von Buteo, Felinus u. a. in c. penult. de re judic. Covarruvias Pract. Quæst. c. 13. n. 4. Welcher Vermuthung von einigen Rechtsgelehrten so gar die Krafft eines halben Beweises zugeeignet werden will. gl. in l. 2. C. de edendo. ibique DD. Gozadinus in Consil. 103. n. 10. in fin. Welchen jedoch wiederum andere widersprechen, und die Sache weiter nicht, als eine blosse Vermuthung wider den Dritten gelten lassen wollen. Aretinus in Consil. 163. col. 2. Covarruvias l. c. Puteus in Dec. 61. n. 4. Lib. 2. Die sicherste und gewisseste Meynung aber ist wohl diese, wenn man die Entscheidung der Sache dem willkührlichen Ermessen und Gutachten eines behutsamen und unpartheyischen Richters überläßt, was eigentlich einer solchen Vermuthung vor eine Krafft beygeleget werden, oder ob und in wie fern sie statt eines Beweises wider den Dritten gelten solle oder könne. Marsilius in l. quæstionis modum. n. 60. ff. de quæst. Tiraquell in Tr. Res inter alios acta. Limit. 19. Covarruvias l. c. Menoch de Arbitr. Jud. quæst. Lib. II. Cent. 2. c. 111. Hondedeus in Consil. XVII. n. 64. u. ff. Vol. I. u. a.

RES inter ALIOS ACTA VEL JUDICATA ALIIS NON NOCERE, ist die Aufschrifft des 60 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß eine unter andern gehandelte oder abgeurtheilte Sache einem Dritten so viel als nichts schaden solle.

RES ALLODIALES, Allodial-Sachen, Erb-Gut oder Erb-Stücken, siehe *Allode*, im I Bande p. 1274. u. f. ingleichen Erb-Gut, im VIII Bande p. 1495.

RES AMISSA, siehe *Rem amittere*.

RES AMOTÆ, heissen in denen Rechten solche Sachen, welche ein Weib, die sich von ihrem Manne zu scheiden gedencket, nicht nur heimlich bey Seite schafft, sondern auch die sie vorher schon währender Ehe wegpracticiret. l. si concubina. §. 1. ff. rer. amot. Sonst aber bedienen sich die Rechtsgelehrten dieser Benennung, wenn ihnen das Wort Raub oder Diebstahl, so wohl in Ansehung derer Personen, als der entwendeten Sache, wie auch der Art und Weise selbst, wie einem solche entwendet worden, etwas zu harte klingen will. Als wenn z. E. Kinder ihren Eltern, das Weib dem Manne, Gesinde ihren Herrschafften, (welches jedoch nur ins besondere von denen alten Römischen Knechten, und vornemlich solchen, welchen ihre Herren in ihren letzten Willen die Freyheit ertheilet, zu verstehen ist) oder sonst jemand aus der Familie, oder auch andere ansehnliche Leute, entwenden, l. si servum. 71. §. prætor. ff. de acquir. hæred. l. Titia. 59. §. 1. ff. de manum. testam. Unterdessen ist solches an und vor sich selbst zwar eigentlich nichts anders, als ein ordentlicher Diebstahl, nur daß solcher gestalt die Schändlichkeit einer solchen That durch dergleichen gelinde Worte gleichsam in etwas gemildert und verdecket wird. l. 3. §. non solum. ff. de incend. ruin. l. 2. ff. ad L. Corn. de fals. l. 3. §. si quis dolo malo. ff. de tab. exhib. l. 27. u. l. 53. ff. de furt. l. & ideo. §. si familia. ff. rer. amot. Hotomann, Brissonius. Siehe auch *Actio amotarum rerum*, im I Bande p. 396.

Resan, Hertzogthum und Stadt, siehe Rezan.

RESANI DUCATUS, Hertzogthum, siehe Rezan.

Resanski (Pereslaw) Stadt, siehe Pereslaw Resanski, im XXVII Bande p. 359.

Resantius (Ludewig Andreas) ein Canonicus zu Evora, wurde aus einem adelichen Geschlechte gebohren. Nachdem er von seiner Jugend auf ein grosses Vergnügen in guten Künsten und Wissenschafften von sich spüren lassen, so setzte er solche zu Alcala, Salamanca, so dann zu Paris und Löven auf das unermüdeste fort; und brachte es sehr weit in der Gottesgelahrheit, Poesie, Oratorie, und in den Antiquitäten. Endlich starb er, da er seine Lebenszeit ohngefehr auf 80 Jahr gebracht hatte. Seine historischen und poetischen Wercke hat er in 2 Bänden hinterlassen, darunter sonderlich merckwürdig sind:

1. Epistolæ.
2. Antiquitates Lusitaniæ.
3. De Æra Hispanorum.
4. De Colonia Pacensi.
5. De rebus Indicis &c.

Ghilini Theatro de Uomini letterati. Teißler eloges des sçavans. Antonii Bibliotheca Hispanica.

Resapha, Stadt, siehe Rhásapha.

RESARCELE', beleget, heissen in der Wappenkunst die Creutze, welche nach ihrer Figur und Gestalt mit einem Faden oder Saum von anderer Farbe beleget und durchzogen sind. Menestriers Herold- oder Wappenkunst p. 113.

RESARCIENDO DAMNO DATO (PROMISSIO DE) siehe *Promissio de damno dato resarciendo*, im XXIX Bande p. 798.

RESARCIRE, siehe Resarciren.

RESARCIRE DAMNUM, siehe Resarciren.

Resarciren, *Resarcire*, heißt in denen Rechten etwas erstatten, wieder ersetzen, z. E. den Schaden. l. 23. C. de admin. tut. vel cur. l. 15. C. de judic. u. a. Siehe *Damnum*, im VII B. p. 93. desgleichen Schadloßstellung.

Resau, die Haupt-Stadt einer Provintz im westlichen Moscau, aber fast gantz ruiniret; wiewol es scheinet, als sey die benachbarte Stadt, Pereslaf, an deren Stelle aufgebauet worden.

Resava, ein Schloß in Servien, in Ungarn, an einem Flusse gleiches Namens welcher sich in die

die Morava ergeußt, nicht weit von Niſſa gelegen.

RESBACUM, Rebais, eine Stadt und Abtey in la Brie, einem Ländgen in Isle de France, in Franckreich gelegen.

RES BELLO ACQUISITÆ, die im Kriege, und zwar meiſtens mit Gewalt erworbene Sachen, ſind theils Perſonen, theils Güter. Die erſtern, oder die im Kriege überwundenen und gefangenen Perſonen anbelangend; ſo wurden ſolche zwar vornemlich nach den alten Römiſchen Geſetzen, derer Uberwinder leibeigne Knechte. Allein, nachdem dieſe Knechtſchafft und Dienſtbarkeit, vermittelſt einer durchgehenden Gewohnheit, unter denen Chriſten abgeſchaffet iſt; ſo entſtehet aus der Gefangenſchafft im Kriege, heut zu Tage, keine Verlierung der Freyheit, ſo gar, daß die von Türcken, Tartarn und andern barbariſchen Feinden gefangene Chriſten, ob ſie zwar von denenſelben als Sclaven gehalten werden, dennoch in ihrer Republick, was ihren Stand, und die bey denen Feinden, Zeit der Gefangenſchafft, getroffene Handlungen betrifft, ohne einige Erdichtung des Römiſchen Rechts, freye Leute ſeyn und bleiben. Struv in Sync. Jur. Civ. Exerc. 40. th. 70. Sondern es können die Gefangenen ſich entweder durch ein gewiſſes Löſe-Geld befreyen, oder ſie werden gegen andere, von dem andern Theile gleichmäßig Gefangene, ausgewechſelt. Was aber die im Kriege dem Feinde abgenommenen Güter anlanget; ſo ſind ſelbige entweder alſo beſchaffen, daß ſie nicht von einzeln Soldaten, ſondern von der geſammten Krieges-Macht erobert werden müſſen, als Städte, Land und Leute, Kriegs- und andere Schiffe, wie auch Geſchütz, Munition, Proviant, Kriegs-Caſſa, Feld-Lager, und dergleichen. Dieſe gehören ſo dann keinesweges denen Soldaten, ſondern dem Kriegs-Herrn, der den Krieg auf ſeine Koſten führet. Oder aber ſie ſind alſo bewandt, daß ſie von einzelnen Soldaten in Treffen, Scharmützeln und Ausfällen erbeutet werden. Und dieſe gehören ſo dann demjenigen, der ſie erlanget; Wiewol dieſe Erwerbung keinesweges aus dem Völcker-Recht herrühret, ſondern vom freyen Willen der Republick oder Regenten, in deſſen Namen der Krieg geführet wird, entſtehet. Auch wird öffters denen gemeinen Soldaten, Beute zu machen erlaubet, damit ſie deſto friſcher und muthiger zum Stürmen oder Schlagen werden. Dieſes iſt zu wiſſen, daß vorerwehnte Erlangung von der Befugniß des Kriegs (a juſtitia belli) abhange, zum wenigſten von der äuſſerlichen (ab externa) das iſt, daß eine Republick das Recht Krieg zu führen habe, oder keinen Ober-Herrn über ſich erkenne: Will aber ein Uberwinder die dem Feinde abgenommene Güter mit gutem Gewiſſen behalten können; ſo iſt nöthig, daß er auch eine innerliche Befugniß zu kriegen (juſtitiam belli internam) vor ſich habe, das iſt, daß er, aus gerechten Urſachen, die Waffen ergriffen habe. Weil aber zweiffelhafft, wer nemlich von denen kriegenden Partheyen die innerliche Befugniß darzu vor ſich habe, dann beyde Theile ſich darauf beruhen, ſo hat mittlerweile die Erwerbung im Kriege (Acquiſitio bellica) auf beyden Seiten ſtatt, und wird das letztere, derer ſtreitenden Partheyen Gewiſſen überlaſſen. Grotius Lib. III. c. 10. n. 5. Ob aber dißfalls das in denen Rechten ſo genannte Poſtliminium ſtatt finde? das iſt, ob die vom Feinde gefangene und occupirte Perſonen und Güter, wann ſolche dem Feinde wieder abgenommen werden, jene, die Perſonen nemlich, ohne Ranzion wieder frey, dieſe, nemlich die Güter, dem vorigen Eigenthums-Herrn zu reſtituiren ſeyn? Hierauf dienet zur Nachricht: daß das Poſtliminium, ſo viel die Perſonen und unbewegliche Güter betrifft, ſtatt habe, nemlich daß die Perſonen frey, die Güter aber denen Eigenthums-Herren, jedoch, daß ſie die auf deren Wiedererlangung aufgewandte Koſten erſtatten, auszuantworten ſeyn, die beweglichen Güter aber bleiben dem jetzigen Uberwinder eigen; es wäre denn, daß man dem Feinde auf der Flucht, und ehe er die Beute an ſichere Oerter gebracht, ſolche wieder abgenommen hätte, welchen Falls auch die Mobilien dem vorigen Eigenthums-Herrn wieder zugeſtellet werden müſſen, jedoch gegen Erſetzung des erlittenen Schadens. Carpzov P. IV. Conſt. 33. def. 8. und 9.

RES CAPITALIS, heiſt in denen Rechten und ſonderlich in l. edicto. §. qui rei capitalis. ff. de bon. poſſ. ein Verbrechen, oder auch bisweilen die dadurch verwürckte Straffe, l. rei capitalis. ff. de pœn.

RES CESSA, heiſt in denen Rechten eine Sache, woran jemanden das Eigenthum erlanget, oder zu welcher er ein verbindliches Recht bekommt. l. cedere diem. ff. de verb. ſign. Siehe *Ceſſio*, im V Bande p. 1906.

Reſch, Stadt, ſiehe Rätſch, im XXX Bande p. 577.

Reſch (Martin) von dieſem hat man eine Diſputationem inauguralem de jure Patronatus, Saltzburg 1685 in 4.

RESCHA, Stadt, ſiehe Rätſch, im XXX B. p. 577.

Reſchel, Stadt, ſiehe Rätſch, im XXX Bande p. 577.

Reſchel (Thomas) ſchrieb Dictionarium Latino-Bohemicum, Olmütz 1560 in 4.

Reſchen, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lauſitz, im Budißiniſchen Creyſſe, dem Geſchlechte Dallwitz gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. vom Churf. Sächſ. Beyl. p. 123.

Reſchenberg, ein Gebürge im Bambergiſchen auf der Straſſe von Scheßlitz nach Gräfen-Gehdig und Maria-Weyher. Falckenſteins Nordgauiſche Alterth. Tom. I. cap. IV. §. 6.

Reſching, Dorff, ſiehe *Cæſarea*, im V Bande p. 97.

RESCHOVIA, Hertzogthum, ſiehe Reſcow.

Reſchow, ein Hertzogthum, ſiehe Reſcow.

Reſcht, Stadt, ſiehe Rätſch, im XXX Bande p. 577.

RES CIMBRICÆ, sind bey dem Cicero pro Archia c. 9. die Kriege, welche die Römer, vornemlich unter dem C. Mario mit den Cimbris geführet, und Archias in seiner Jugend beschrieben, von welcher Arbeit aber wenigstens itzo nichts mehr vorhanden ist.

RESCINDANTUR (QUÆ SENTENTIÆ SINE APPELLATIONE) siehe *Quæ sententiæ sine appellatione rescindantur*, im XXX Bande p. 39.

RESCINDENDA (DE PACTIS PIGNORUM ET L. COMMISSORIA IN PIGNORIBUS) siehe *Pactis Pignorum & Commissoria Lege in pignoribus rescindenda (de)* im XXVI Bande p. 131.

RESCINDENDA VENDITIO, ein Kauff oder Verkauff, der wieder aufzuheben ist. Siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117 u. ff.

RESCINDENDA VENDITIONE ET QUANDO LICEAT AB EMTIONE DISCEDERE (DE) ist die Auffschrifft des 5 Titels aus dem XVIII Buche derer Pandecten, wie auch des 44 und 45 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und wird daselbst so wohl von der Zertrennung oder Wiederaufhebung eines geschlossenen Kauffs und Verkauffs, als auch von denen Ursachen, weshalber und wenn solcher wieder vernichtet werden könne, gehandelt.

RESCINDENS REMEDIUM, siehe *Remedium Rescindens*.

RESCINDERE, siehe **Rescindiren**.

RESCINDERE CONTRACTUM, einen geschlossenen Vergleich oder Contract zernichten, und wieder aufheben; siehe *Contractus*, im VI Bande p. 1137.

RESCINDERE EMTIONEM VENDITIONEM, einen geschlossenen Kauff und Verkauff zernichten oder wieder aufheben; siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117 u. ff.

RESCINDERE MATRIMONIUM, eine Ehe zernichten oder wieder aufheben; siehe *Rescissio*, ingleichen **Ehescheidung**, im VIII Bande p. 351 u. ff.

RESCINDERE REM JUDICATAM, heist in denen Rechten ein rechtskräfftiges Urtheil wiederruffen, oder dessen Rechts-Krafft wieder auffheben und ungültig machen. l. 10. C. de Procur. u. l. 27. ff. de pœn. **Brissonius**.

RESCINDERE TESTAMENTUM, heist in denen Rechten, und sonderlich in l. 36. ff. de statu lib. ein Testament zernichten oder umstossen und ungültig machen. **Brissonius**.

RESCINDI NON POSSE (SENTENTIAM) ist die Auffschrifft des 50 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß ein ordentlich gefälletes und rechtskräfftig gewordenes Urtheil nicht wieder solle können aufgehoben werden.

Rescindiren, *Rescindere*, auflösen, abschneiden, umstossen, abkürzen, ungültig machen, über einen Hauffen werffen, zerreissen, z. E. einen Contract, Kauff, u. d. g.

Resciphа, Stadt, siehe **Rezeph**.

RESCISSA EMTIO VENDITIO, ein zernichteter oder wieder aufgehobener Kauff und Verkauff; siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117 u. ff.

RESCISSA PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio extincta*, im XXIX Bande p. 82.

RESCISSIO, heist in denen Rechten überhaupt die Auffhebung, Umstossung, Zerreissung eines Contracts oder Handels. In besonderm Verstande aber bedeutet es die Ehescheidung oder Zernichtung einer Ehe, welche sonderlich der Prætor zu Rom stillschweigend vornahm, wenn er einem aus einer widerrechtlichen Ehe erzeugten Kinde die Väterliche oder Groß-Väterliche Erbschafft zusprach. **Ulpianus** in l. 3. §. 5. ff. de bon. poss. contr. z. E. es verheyrathete sich ein der väterlichen Gewalt entlassener Sohn und zeugte mit der wider seines Vaters Willen genommenen Frau einen Sohn. Hernach starb er noch vor seinem Vater und endlich dieser, als des von jenem hinterlassenen Sohns Groß-Vater auch. Dieser aber oder des letztern Enckel wolte sich so denn der Groß-Väterlichen Erbschafft anmassen. Wie ihm denn solche auch ohne alles Bedencken zugesprochen ward. Und zwar, weil durch diese Rescißion ein Sohn, welcher gleichwohl aus einem rechtmäßigen Ehebette erzeuget war, und sonst keinen wider die Gesetze streitenden Mangel an sich hatte, nichts weniger, als das ihm zuständige Kindes-Recht einbüßte, sondern dagegen nur diese Rescißion zu dem Ende eingeführet war, damit derselbe um so viel eher Erbe seyn konnte. Massen, wenn gleich allenfalls dessen Vater von seinem Groß-Vater enterbet werden können, ihm, als dessen Enckel unbenommen war, wider seines Groß-Vaters Testament, um Ausantwortung des von ihm hinterlassenen Vermögens Ansuchung zu thun. Zumahl da ja der Prætor solcher gestalt die Ursache, weshalber sein Vater von seinem Groß-Vater enterbet werden können, bey Seite schaffte, da er nemlich die von dem erstern widerrechtlich eingegangene Ehe zernichtete, und also, so viel an ihm war, gleichsam zu einem Undinge machte. Uber dieses hatte er hierbey nicht weniger auf des Enckels Verdienst oder Zustand, als seines Vaters Verbrechen, seine Absicht. **Hotomann**. Indessen wollen gleichwohl andere die vorgedachte Stelle vielmehr von Zernichtung oder Wiederauffhebung der geschehenen Emancipation (de Rescissione emancipationis) verstanden wissen. Und zwar, weil, wie sie sagen, der Prætor eben dadurch, da er die emancipirten oder der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder, welche nach dem bürgerlichen Rechte nicht mehr ihres Vaters Erben seyn konnten, weil sie nemlich durch diese Standes-Aenderung zugleich das ihnen sonst deshalber zugestandene Recht eingebüsset, nebst ihrem in der väterlichen Gewalt gebliebenen Geschwister, dem ungeachtet zu der väterlichen Verlassenschafft zuließ, die vorhergegangene Emancipation stillschweigend wieder auffhob oder vernichtete. l. 6. §. 1. ff. de bon. poss. **Alciatus** Lib. III. Parerg. c. 22. **Pratejus**.

Digitized by Google

RESCISSIO CONTRACTUS, die Zernichtung oder Wiederauffhebung eines getroffenen Vergleichs oder Contracts; siehe *Contractus*, im VI Bande p. 1137.

RESCISSIO EMANCIPATIONIS, siehe *Rescissio*.

RESCISSIO EMTIONIS VENDITIONIS, die Zerreissung oder Vernichtung eines geschehenen Kauffs und Verkauffs; siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117. u. ff.

RESCISSIO MATRIMONII, die Trennung oder Zernichtung einer Ehe; siehe *Rescissio*, ingleichen **Ehescheidung**, im VIII Bande p. 351 u. ff.

RESCISSIONIS JUDICIUM, heißt in denen Rechten ein solches Gerichte oder Urtheil, vermöge dessen der Prætor aus blosser Billigkeit etwas geschehen ließ oder vor recht sprach, welches sonst nach dem strengen Rechte nicht bestehen konnte. Als wenn er z. E. die binnen der in denen Rechten bestimmten Zeit und nach der darinnen enthaltenen Vorschrifft geschehene Verwährung oder Verjährung einer gewissen Sache wiederum auffhob, §. rursus. Inst. de action. oder die von einem Schuldner seinen Gläubigern zum Schaden und Nachtheil geschehene Veräusserung oder Ubergebung einer Sache an einen andern vor ungültig erklärte. §. item si quis in fraudem, Inst. eod. u. s. w. **Spiegel**, **Prætejus**.

RESCISSIO REI JUDICATÆ, die Zernichtung oder Wiederauffhebung eines rechtskräfftig gewordenen Urtheils; siehe *Rescindere rem judicatam*, desgleichen **Rechtskräfftig**, im XXX Bande p. 1520 u. ff.

RESCISSIO TESTAMENTI, die Vernichtung oder Wiederauffhebung eines Testaments; siehe *Rescindere testamentum*, desgleichen **Testament**.

RESCISSORIA ACTIO, siehe *Actio Rescissoria*, im I Bande p. 417.

RESCISSORIUM REMEDIUM, siehe *Remedium Rescissorium*.

RESCISSUM JUDICIUM, heißt in denen Rechten ein Gerichte oder ein Proceß, da der Gläubiger eines besondern **Knechts** (Creditor servi peculiaris) wider den Verkäuffer in so ferne zugelassen ward, als er von dem Käuffer nicht erhalten können, oder vermöge dessen der Verkäuffer ihm so viel heraus geben muste, als er noch bey dem verkaufften Knechte zu fordern hatte, der Käuffer aber nicht an ihn bezahlen wollen. l. quoties. §. si creditor. ff. de pœn.

RESCISSUM MATRIMONIUM, eine zernichtete oder wieder getrennte Ehe; siehe *Rescissio*, ingleichen **Ehescheidung**, im VIII Bande p. 351 u. ff.

RESCISSUM TESTAMENTUM, ein zernichtetes oder wieder aufgehobenes Testament; siehe **Testament**.

RESCISSUS CONTRACTUS, ein zertrennter oder wieder aufgehobener Contract; siehe *Contractus*, im VI Bande p. 1137.

RES CIVILES, bürgerliche Dinge, oder Sachen, heissen in denen Rechten solche, welche der Republic oder der gemeinen Stadt zugehören, z. E. alle öffentliche Gebäude, Rath-Häuser, Korn-Häuser, Zeug-Häuser, Magazine, u. s. w. l. si aliquando. C. de oper. publ. Cujacius ad l. 2. C. de per. bon. Ubrigens besiehe hierbey den Artickel **Natürliche (das)** im XXIII Bande p. 958 u. ff.

RES CIVITATUM, siehe **Stadt**, **Güter**.

Rescius (**Rutgerus**) ein Rechtsgelehrter, war Professor zu Löven, richtete daselbst eine Druckerey auf, edirte unterschiedliche Griechische Autores, darunter

1. Institutiones juris per Theophylum 1536 in 4.
2. Hippocratis aphorismi cum MS. collati.
3. Plato de legibus &c.

und starb 1545. **Andreä** biblioth. belg. **Miräus** elogia illustr. Belgic. Scriptor. **Sweertius** athenæ belg.

Rescius (**Stanisl.**) ein Cistercienser, gebürtig von Posen, war mit **Stanisl. Hosius** als Secretarius auf der Kirchen-Versammlung zu Trident, und bekam hernach eine Abtey in Pohlen, worauf er öffters als Gesandter nach Rom und andere Höfe verschickt worden, und, wie einige berichten, 1598, nach andern aber erst 1606 gestorben. Er hat

1. Vitam Hosii, Rom 1597 in 8.
2. Defensionem pro societate Jesu;
3. Ministromachiam atheismi & Fanatismi, Cölln 1592 in 8.
4. Librum pro augmento fidei Catholicæ,
5. Paraphrasin VII. psalmorum pœnitentialium.
6. Admonitionem Polonicam,
7. Progymnasmata pia und
8. Epistolas, Neapolis 1594 in 8.
9. Sermones de sacerdotio.
10. De rebus in electione, coronatione cet. Henrici Regis Poloniæ in Gallia & Polonia gestis, Rom 1573 in 4.

geschrieben. **De Visch** bibl. script. Cisterc. **Ghilin.** theat. d' huom. letter. **Papadop.** hist. gymn. Pat. Tom. II. p. 267. **Starawolscius** in elog. ill. Polon.

RES in COMMERCIO EXISTENTES, siehe *Res in patrimonio*.

RES extra COMMERCIUM EXISTENTES, siehe *Res extra patrimonium posita*.

RES extra COMMERCIUM POSITÆ, siehe *Res extra patrimonium*.

RES COMMUNIS, siehe *Munis Res*, im XXII Bande p. 841; ingleichen *Publica Res*, im XXIX Bande p. 1129; wie auch **Sachen (gemeine)**.

RES COMPERENDINATA, siehe *Rem comperendinare*.

RES sub CONDITIONE DATA, siehe **Wiederfallen**.

RES CONSECRATÆ, consecritte oder geweyhete cörperliche Sachen, heissen bey denen Canonisten

Digitized by Google

nonisten alle diejenigen Sachen, welche von denen geweyheten Priestern mit denen gewöhnlichen Solennitäten ebenfalls geweyhet worden, oder welche nach Maßgebung des bürgerlichen Rechtes, durch die Priester unter Fürstlicher Autorität und Verordnung Gott gewiedmet, das heißt, von dem gemeinen oder sonst gewöhnlichen Gebrauche abgesondert und zu einem heiligern Dienste bestimmet worden. l. 6. §. 3. l. 9. §. 1. ff. de rer. divis. & qualit. Novell. 67. c. 1. und Novell. 131. c. 7. Welche feyerliche Handlung so denn bey denen Römisch-Catholischen die Consecration oder die Einweyhung, bey denen Protestanten aber insgemein die Dedication oder Einsegnung genennet wird, und bey denen letztern auch gemeiniglich durch den Superintendenten oder Pfarr-Herrn jedes Ortes geschiehet.

RES CONTENTIOSA oder *Res controversa*, siehe **Rechtshängig**, im XXX Bande p. 1486. u. f.

RESCONTRE, siehe *Rescontri*.

RESCONTRI, *Rescontro*, *Rescontre*, **Begegnungen**, Lat. *Literas cambiales transcribendi ratio*, das ist, wenn in Handelsstädten, auf dem Scontroplatze oder Börse, in der Zahlwoche ein Kaufmann dem andern eine Rechnung oder Wechsel präsentiret, und der, so solchen zahlen soll, auf einen andern Anweisung thut, dieser aber wieder auf den dritten, vierten und wohl fünfften, und mehrern, die zugegen sind, bis endlich einer das angewiesene Geld aus der Casse bezahlet. Z. E. es kämen mit ihren Bilanzen in Meßzeiten zusammen Anton, dieser wäre Titio 3000 Thaler schuldig, Titius wäre Marco andere 3000 Thaler schuldig, und Marcus ist an Antonium 3000 Thlr. schuldig, also kommen sie hier zusammen und scontriren, Antonius macht Marco credit und Titio debet, und saldiret damit den Conto. Titius macht Marco debet, und Antonio credit, saldiret damit sein Conto auch; und Marcus machet Antonio credit, saldiret damit sein Conto auch, und Marcus machet Antonio debet, und Titio credit, damit sind sie scontriret und bezahlet, und so gehet es zwischen mehrern an; es müssen aber wenigstens dreye concurriren, und wenn es ein richtig Rescontro seyn soll, darein consentiren. Dieses ist nun eine Art Banco, und absonderlich in Franckfurter-Leipziger- und Bozner-Messen bräuchlich, dadurch die Kaufleute nicht allein richtig bezahlet, sondern auch des vielen Geldzählens überhoben werden. Es ist daher **Rescontriren** eben so viel, als compensiren, gegen einander abrechnen, abschreiben.

Rescontriren, mit einander abrechnen, liquidiren, und was alsdenn einer dem andern schuldig bleibt, entweder baar oder per assignationem bezahlen, oder auf neue Conto vortragen; dergleichen Abrechnung wird in Meßzeiten der Scontro genannt, davon siehe **Marpergers** Beschreibung der Messen und Jahrmärckte. Sonsten heißt auch Rescontro eine Begegnung, sie geschehe gleich in Guten oder in Bösen, daher sagt man: *bonne ou mauvaise rescontro*, eine gute oder böse Begegnung. Siehe vorherstehenden Artickel.

RESCONTRO, siehe *Rescontri*.

Rescontrobuch, ist bey Kaufleuten ein Buch, welches sich auf das Monatsbuch bezühet, denn so bald in demselben eine Post zu bezahlen, oder zu empfangen, wird solche in das Rescontrobuch übertragen.

RES CONTROVERSA, siehe **Rechtshängig**, im XXX Bande p. 1486. u. f.

RES CORPORALIS, siehe *Corporalis Res*, im VI Bande p. 1343.

RESCOVIA, Hertzogthum, siehe **Rescow**.

RESCOVIENSIS DUCATUS, Hertzogthum, siehe **Rescow**.

Rescow, oder **Reschow**, Lat. *Rescovia* oder *Reschovia*, *Rescoviensis Ducatus*, ein Hertzogthum in Moscau an den Litthauischen Gräntzen, welches groß und fruchtbar ist. Es entspringen in demselben die 2 Haupt Flüsse Wolga und Duna. Die Hauptstadt gleiches Namens, sonst auch **Rezeva**, genannt, ist ziemlich groß und mit zwey Schlössern, doch nur von Holtz, versehen.

RES CREDITÆ, anvertraute oder dargeliehene Dinge, siehe **Anlehn**, im II Bande p. 354. desgleichen *Creditum*, im VI Bande p. 1560, wie auch **Darlehn**, im VII Bande p. 192 und *Mutuum*, im XXII Bande p. 1665 u. ff.

RESCRIBERE, siehe **Rescribiren**.

RESCRIBERE, wird auch so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, von Schuldnern gesagt, wenn sie das geborgte Geld wieder bezahlten; wie hingegen Scribere oder Dictare von denen Gläubigern, wenn sie ihnen solches vorstreckten. Und ist hierbey zu wissen, daß die alten Römer im Gebrauch hatten; denen Geld-Wechslern, bey welchen sie ihr baares Geld stehen hatten, ein Verzeichniß dessen, was sie davon ausgeliehen, nebst dem Namen ihrer Schuldner zuzustellen; diese aber, wenn sie ihre Schuld wieder abgestossen hatten, es ebenfalls diesem Geld-Wechsler zu wissen fügten, damit er ihren Namen aus dem Schuld-Register ausstriche und das Geld unter die Einnahme brächte. **Donatus** in Phormione, **Horatius** in Satyr. Lib. 2. **Servius** ad *Virgilii* Aeneid. Lib. 7. u. a.

Rescribiren, *Rescribere*, ist eigentlich so viel, als wieder antworten, wieder schreiben, wieder zurück schreiben, Befehl ertheilen. Siehe **Rescript**.

Rescript, *Rescriptum*, *Rescriptio*, *Epistola Principis*, ist eigentlich nichts anders, als ein Fürstlicher Befehl oder Antworts-Schreiben, welche auf Anfragen oder Bericht derer Beamten, oder auf supplicirendes Bitten, wegen einer zweiffelhafften Sache ertheilet werden, und enthalten, was in denen Rechten zu beobachten sey. l. 19. §. 9. ff. locati. l. divi fratres. 17. ff. de jur. patr. l. rescripta. C. de prec. Imp. offer. §. ii autem. Inst. de eo cui libert. caus. bon. add. l. sæpe. und l. generaliter. ff. de offic. Præs. u. a.

Da-

Daher denn auch die Rescripte bisweilen *Jussiones Divinæ*, *Progmaticæ forma Sanctiones*, Gesetze u. s. w. genennet werden. Dergleichen ist z. E. Kaysers Justinians Constitution von der Erb-Folge des Bruders Kinder nach denen Häuptern, wenn sie allein sind, welche **Baldus** amicam naturæ, der Natur gleichmäßig nennet, und von deren Billigkeit unter andern nachgesehen werden kan beym **Mynsinger** in Cent. III. Obs. 94. Auf Deutsch heissen selbige insgemein **Allergnädigste** oder gnädigste Befehle, und sind an und vor sich selbst zwar so hohe Gesetze, daß keinem derer Unterthanen davon abzugehen vergönnet ist, jedoch in eigentlichem Verstande nur gewisse Antworts-Schreiben, welche der Fürst und Landes-Herr auf vorhergegangene Raths-Frage seiner Unterthanen ertheilet, L. I. C. de div. Rescript. So offte nun ein einiger Privatus oder auch ein gantzer Stadt-Rath, L. 5. C. de div. Rescript. an den Fürsten suppliciret (denn ohne vorhergegangene Supplic, worinne der Fall vorgestellet wird, antwortet der Fürst nicht) und der Fürst erkläret hierüber seinen Willen: so offte heist die Antwort ein Rescript, z. E. ein Captur-Befehl rc. Diese Rescripte nun haben unter andern diese besondere Eigenschafften, daß sie nicht Rechtskräfftig werden dürffen, deshalben selbige auch nicht binnen denen sonst gewöhnlichen 10 Tagen zu impugniren oder zu suspendiren, sondern es muß, oder kan ihnen, wenn sie Gegentheil zuwider sind, die Exceptio Sub- & Obreptionis entgegen gesetzet werden, das heißt, man bemühet sich, so viel möglich, darzuthun, daß sie bloß auf ungleichen Bericht oder partheyische Vorstellungen ausgebracht und also nur gefährlicher Weise erschlichen worden, folglich zu Recht nicht bestehen, noch auch als ein verbindendes Gesetze angesehen werden können. **Mevius** Part. I. dec. 192. Weswegen dieselben von Rechtswegen, und dafern sie anders gültig seyn sollen, folgende Eigenschafften an sich haben müssen: 1) daß die vorhergegangene Supplic oder Berichts-Erstattung sich auf die Wahrheit beruhe, oder in allen angegebenen Puncten und Umständen ihre vollkommene Richtigkeit habe. Daher sie denn auch nach denen bürgerlichen Rechten ausdrücklich die Clausul einverleibet haben sollen: Wenn die Bitte sich auf die Wahrheit gründet (Si preces veritate nitantur) l. 7. C. de div. rescr. Welches jedoch nach dem Canonischen Rechte und dem heutigen Gerichts-Brauche schon von selbst darunter verstanden wird. c. 2. X. de rescr. 2) Sollen und müssen sie gerecht und billig, und also weder wider das allgemeine Beste, noch auch das vorher schon erlangte und wohlgegründete Recht einer oder der andern Privat-Person, gerichtet seyn. 3) Muß das Jahr und der Tag, wenn sie eigentlich ausgefertiget worden, darunter gezeichnet, 4) von dem Fürsten, so sie ertheilet, eigenhändig unterschrieben und mit dem Fürstlichen Insiegel verwahret, und endlich 5) im Originale insinuiret oder überschicket worden seyn. **Eckard** in Jurispr. Civ. P. I. p. 89. u. ff. Wenn demnach ein Fürstlich Rescript ohne vorhergehende Untersuchung der Sache oder auf blosse Supplic und Geschichts-Erzählung eines Theils erhalten worden; so verbindet solches die streitenden Partheyen nicht, sondern es kan ihm zu jederzeit, auch nach zehen Tagen, wenn gleich keine ordentliche Einwendung der Leuterung oder Appellation geschehen, widersprochen werden, l. 4. C. de sentent. & interlocut. l. 2. l. 5. l. 6. C. comminationes, epistolas, Programmata, subscriptiones, autoritatem rei judicatæ non habere. **Coler.** de Proc. exec. P. I. c. 2. n. 9. **Carpzov** P. I. c. 26. d. 18. Aber die Fürstlichen Rescripte, welche decisiva heissen, und auf vorhergehende Untersuchung ausgegangen, und denen Partheyen gebührlicher Weise publiciret worden seyn, erlangen nach Verlauff zehen Tage von Zeit der Eröffnung die Krafft eines rechtskräfftigen Urtheils, l. 2. ut lit. pend. c. 5. X. de sentent. & re judic. **Carpzov** P. I. C. 26. d. 19. und lib. 6. R. 118. n. 18. **Mevius** P. 2. dec. 195. n. 7. **Berger** in œcon. jur. lib. I. tit. I. th. 23. not. 5. pag. 24. **Wernher** in sel. obs. for. P. 3. obs. 188. n. I. und P. 4. obs. 194. wie auch in supplem. nov. ad P. 3. obs. 188. wo nicht wider dieselbe oder vielmehr wider ihre vom Unterrichter geschehene Eröffnung Leuterung oder Appellation eingewendet werde, **Berger** œcon. jur. c. l. So viel hingegen die executiven Rescripte des Fürsten, welche die justificatorische Clausul adjungiret haben: wenn du dich gravirt erachtest, anbetrifft; so gelten dieselben, wenn auch gleich Citation oder der Sachen Untersuchung und Erkänntniß nicht vorgehet, wie die Erfahrung bezeuget. **Gail.** lib. I. obs. 19. n. 5. **Carpzov.** d. def. 19. n. 4. So wird auch ein nach vorhergehender Untersuchung der Sache gegebenes Rescript durch ein nachfolgendes anders nicht aufgehoben. **Brunnemann** ad l. 1. & 2. C. comminationes, epistolas &c. **Mevius** P. 2. dec. 182. wo nicht das erstere aus falscher Erzählung oder Berichts-Erstattung ausgelassen worden; dergleichen Rescripte nicht Rechtskräfftig werden. **Berger** dec. 8. Denn wie bereits gedacht; so wird zu denen Rescripten, wenn sie anders gültig und verbindend seyn sollen, erfordert, daß das Bitten des Erhaltenden der Wahrheit gemäß sey. **Berger** œcon. jur. lib. I. tit. I. th. 23. not. 2. pag. 23. **Mevius** P. 2. dec. 195. n. 3. **Stryck** in us. mod. tit. de constit. Princip. §. 7. Durch falsche Erzählungen und Verbergung der Wahrheit erhaltene Rescripte, wenn sie nehmlich so genannte Rescripta gratiæ und der Gnaden seyn, sind dem Rechte nach selbst null und nichtig, Clem. I. de præbend. & dign. c. 2. X. de fil. Presbyt. Wo sie aber Rescripta justitiæ und der Gerechtigkeit sind, so werden sie durch eingewandte Schutz-Wehr der Verschweigung der Wahrheit u. falschen Berichts, als erschlichene Rescripte, geschwächet u. unkräfftig. l. 2. & t. t. C. si contra jus &c. **Berger** c. l. **Mevius** P. I. dec. 264. So lange die Frage über die Exception der Erschleichung und Verschweigung der Wahrheit rechtshängig ist, so lange hat auch das Rescript keine Krafft, und kommt man also auch dem Impetranten aus demselben nicht zu statten, ausser so ferne er in der Posseß der streitigen Sache erfunden wird. c. super literis. X. de rescript. **Zanger** de except. P. 2. c. 17. n. 3. **Mevius** P. 2. dec. 183. Es ist aber auch keinesweges ein unver-

vergönntes Beginnen oder Verbrechen, wenn einer wider Fürstliche Rescripte die Exception der Erschleichung und Verschweigung der Wahrheit bescheidentlich einwendet oder sich bey einem Juristen-Collegio von dessen Krafft zu informiren bittet, Wernher sel. obs. for. P. 1. obs. 49. Wenn auch in einer gemeinschafftlichen Sache ihrer mehrere dem Fürsten besondere Bittschreiben übergeben haben, in dem Rescript aber nur eines von den Gesellschafftern Meldung geschehen; so werden die übrigen Gesellschaffter unter dergleichen Rescripte dem ungeachtet mit verstanden, und können dessen ihres Orts ebenfalls nüssen. l. 1. C. de divers. rescript. Wernher in Supplem. nov. ad P. 1. obs. 145. n. 101. Ubrigens sind überhaupt alle und jede Rescripte ordentlicher Weise immerwährend, wo sie nicht 1) mit klaren und ausdrücklichen Worten auf eine gewisse Zeit eingeschräncket seyn, l. 2. C. de divers. rescript. 2) Impetrant aus Nachlässigkeit das Rescript innerhalb einem Jahre nicht gebraucht, und Gegentheil immittelst ein ander Rescript erhalten hat, c. 23. X. de rescript. Berger in Oecon. jur. lib. 1. tit. 1. th. 23. not. 6. pag. 24. Endlich machen auch in einer Republick oder Lande, dessen Fürst eine unumschränckte Gewalt hat, und sich auch deren würcklich gebraucht, Gesetze zu geben, in derselben dessen Rescripte ein allgemeines Recht. Ein anders aber ist, wenn derselbe nur eine umschränckte und gebundene Gewalt hat, nehmlich entweder in Ansehen des concursus, das ist, daß andere, ausser dem Fürsten, von eben derselben Macht participiren und Antheil nehmen; oder nur in Ansehung eines blossen Raths (consilii) dergleichen an einigen Orten z. E. die Land-Stände sind, welche entweder vermöge eines vorhergegangenen ausdrücklichen Pacts, oder dagegen nur aus Landüblicher und hergebrachter Gewohnheit, als des Fürsten Räthe darzu genommen und zu Rathe gezogen werden, Berger in Oecon. jur. c. l. not. 4. Stryck us. mod. tit. de constit. Princip. §. 6. Besondere Abhandlungen de Rescriptis Principum haben verfertiget Benedict Capra, Ludwig Gomez, Peter Gregorius. Siehe aber auch Paul Christinäus in Vol. II. Dec. 70. Ayrer in Proc. Jur. P. 1. c. 3. obs. 1. Johann Baptista Leonell de Rescript. Subrept. Schröter in Disp. de Principum Rescriptis und andere in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Rescriptum* p. 818. u. ff. angeführte Rechts-Lehrer.

Rescript (Abruffungs-) *Rescriptum avocatorium*, heist ein Rescript, wodurch denen Unter-Gerichten die vor ihnen rechtshängigen Sachen, nebst denen deshalber ergangegenen Acten, abgefordert werden.

Rescript (Allergnädigstes) siehe **Rescript (Gnaden-)**.

Rescript (Appellations-) *Rescriptum Appellationis*, heißt ein Fürstliches Rescript oder Bescheid, so an den Unterrichter in Sachen der bey demselben eingewandten Appellation ergehet, und darinnen solche entweder verworffen, oder zu Recht beständig und gültig erkläret wird. Siehe übrigens *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

Rescript (Commißions-) *Rescriptum Commisionis*, *Rescriptum delegationis* oder *Rescriptum delegatorium*, heißt ein Rescript oder Fürstlicher Befehl, darinnen jemanden entweder in Parthey-Sachen oder auch in andern Angelegenheiten aufgetragen wird, solche nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, oder sonst alles nöthige dabey zu beobachten und zu verfügen.

Rescript (contraires) siehe **Rescript (widriges)**.

Rescript (Decisiv-) *Rescriptum Decisivum*, heißt ein Rescript oder Fürstlicher Befehl, welcher in Parthey Sachen, und zwar auf vorhergehende Untersuchung derselben, ausgefertiget worden; siehe Rescript.

Rescript (erschlichenes) *Rescriptum subreptitium* oder *Rescriptum obreptitium*, *Rescriptum sub- & obreptitie obtentum*, ist ein Rescript oder Fürstlicher Befehl, welcher durch Zusetzung falscher, oder Verschweigung der wahren Umstände ausgebracht worden. Und haben solche denen Rechten nach keine Würckung. S. Rescript.

Rescript (Executiv-) s. **Rescript (Hülffs-)**.

Rescript (falsches) *Rescriptum falsum*, heißt ein solches Rescript, welches jemand vor sich anzühet, und doch entweder gantz und gar nicht, oder doch mit gantz andern Umständen, ausgefertiget worden. Dergleichen insgemein diejenigen zu seyn geachtet werden, welche entweder nicht in denen sonst gewöhnlichen Formalien abgefasset sind, oder darinnen etwas durchstreichen und ausgekratzt oder eingerücket worden, oder wenn die Züge und Buchstaben nicht durch und durch einerley sind, oder endlich jemanden das ihm sonst gebührende Recht entzogen und geschmälert wird, u. s. w. Ayrer in Proc. Jur. P. 1. c. 3. obs. 1. n. 18. u. ff.

Rescript (Fürstliches) siehe **Rescript**.

Rescript (gemeines) od. **gemeinschaftliches Rescript**, *Rescripta communia*, heissen solche Rescripte oder Befehle, welche sonderlich in Proceß-Sachen beyde Partheyen angehen, oder darinnen beyder wider einander habende Rechte bestätiget werden. Christinäus Lib. I. Dec. 76. Sonst aber werden auch diejenigen Rescripte so genennet, zu deren Eröffnung beyde Partheyen gehörig vorgeladen werden. Hier. Magon in Dec. Luc. 52. und aus demselben Marta Lib. I. Dig. tit. *Rescriptum* c. 8. u. 9.

Rescript (gemeinschafftliches) siehe **Rescript (gemeines)**.

Rescript (Gnaden-) oder **Rescript der Gnaden**, *Rescriptum gratiæ* oder *Rescriptum gratiosum*, heißt sonst auch ein allergnädigstes oder gnädigstes Rescript, oder Befehl, nach Beschaffenheit derer Durchlauchtigsten Personen oder Urheber, von welchen solches herrühret, ob es nehmlich Kayser, Könige, Fürsten, oder andere freye Herrschafften sind, und wird im eigentlichen und besonderen Verstande nur ein solches genannt, worinnen jemand mit einer gewissen Freyheit oder Rechts-Wohlthat begnadiget wird. S. übrigens Rescript.

Rescript (gnädigstes) siehe **Rescript (Gnaden-)**.

Rescript (Hülffs-) oder ein **Executiv-Rescript**, *Rescriptum Executivum*, ist ein Rescript oder

oder Fürstlicher Befehl, darinnen dem Unterrichter die Vollstreckung der Hülffe, auf das in denen vor demselben anhängigen Parthey-Sachen ergangene und rechtskräfftig gewordene Urtheil, anbefohlen wird. Siehe übrigens Rescript.

Rescript (Kayserliches) siehe Rescript.

Rescript (Marckt-) *Rescriptum Nundinale*, heißt eigentlich eine Obrigkeitliche Verordnung oder Vorschrifft, wenn und wie die in ihrem Gebiete angelegten Märckte gehalten werden sollen, oder was so wohl von denen einheimischen, als fremden Käuffern und Verkäuffern zu beobachten ist. Dergleichen sonderlich das Leipziger Marckt-Rescript ist.

Rescript (Nichtigkeits-) oder Nullitäts-Rescript, *Rescriptum Nullitatis*, ist ein Fürstliches Rescript oder Befehl, darinnen entweder ein von dem Unterrichter gefälltes Urtheil, oder auch die von denen Partheyen darwider eingewandte Appellation vor null und nichtig erkläret, oder verworffen wird. Von dem erstern besiehe mit mehrerm den Artickel Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, pag. 499 u. ff. von dem letztern aber *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

Rescript (Nullitäts-) siehe Rescript (Nichtigkeits-).

Rescript (Wechsel-) siehe Wechsel-Rescript.

Rescript (widerrechtliches) *Rescriptum contra Jus*, ist ein solches, welches wider die gemeinen Rechts-Regeln gerichtet ist. Dergleichen aber ordentlicher Weise keine Krafft haben, zumahl wenn sie wider das allgemeine Natur- und Völcker-Recht lauffen. Ein anders aber ist, wenn sie nur denen sonst eingeführten bürgerlichen Gesetzen widersprechen. Welches auch von denen Rescripten wider das gemeine Beste oder den Staat zu sagen ist. Faber ad Cod. Lib. I. tit. 1. def. 1. Trentacinq Lib. I. tit. de Rescript Resol. 6. fol. 34. Übrigens wird davor gehalten, daß dergleichen Rescripte bloß durch ungleiche und partheyische Berichte erschlichen werden. Traverta in Consil. 730. n. 1. u. ff. Und können solche alsdenn gar leichtlich durch Verschützung zerstörlicher oder auch nur verzüglicher Schutzreden elidiret werden. Anton Peregrinus in Dec. Patav. 98.

Rescript (widriges) contraires Rescript, oder wider einander lauffende Rescripte, *Rescripta contraria*, werden genennet, wenn verschiedene Personen oder Partheyen, und zwar vornehmlich in einerley Angelegenheit verschiedene und widersprechende Befehle ausbringen, in deren einem verboten wird, was doch in dem andern erlaubt oder gar anbefohlen gewesen. Und wird desfalls insgemein davor gehalten, daß der Fürst von denen Partheyen oder andern dabey interessirten Personen durch ungleiche Berichte hintergangen werden. Faber in Comm. ad Cod. Lib. I. tit. 19. def. 2. Sonst aber gilt unter solchen Rescripten gemeiniglich nur das erste, dafern dessen nicht in dem letztern gedacht, oder solches gar in diesem mit klaren und ausdrücklichen Worten wieder aufgehaben wird. Merlius P. II. Dec. 182.

Rescript wider ein erlangtes Recht, *Rescriptum contra Jus quaesitum*, ist ein Rescript oder Befehl, darinnen jemanden das an einer gewissen Person oder Sache erlangte Recht wieder genommen wird. Welches aber von keiner zu Recht beständigen Gültigkeit ist. Christinaeus Vol. I. Dec. 130.

Rescript wider Vollstreckung der Hülffe, *Rescriptum contra executionem*, ein Rescript oder Befehl, darinnen verboten wird, zu Vollstreckung eines gefällten rechtlichen Bescheides, oder bereits rechtskräftig gewordenen Urtheils zu schreiten. Dergleichen aber insgemein von keiner Gültigkeit zu seyn geglaubet werden. Guido Papä in Dec. 420. n. 1.

RESCRIPTA, siehe Rescript.

RESCRIPTA ANNALIA, siehe Rescripte (jährige).

RESCRIPTA COMMUNIA, siehe Rescript (gemeines).

RESCRIPTA CONTRARIA, siehe Rescript (widriges).

RESCRIPTA EXTRAVAGANTIA, heissen solche Rescripte oder Befehle, worauf sich jemand beziehet, und die entweder in niemands Händen sind, oder wovon man doch sonst keine zuverläßige Gewißheit hat; deren Richtig- und Gültigkeit aber entweder aus dem gewöhnlichen Siegel und der Unterschrifft zu beurtheilen, oder auch daher zu erweisen stehet, wenn das Original oder auch nur eine beglaubte Abschrifft davon in dem öffentlichen Archiv befindlich ist. Mascard de Prob. Vol. III. concl. 1275.

RESCRIPTA IN FORMA COMMUNI, heissen in dem Canonischen Rechte solche Päbstliche Rescripte oder Bullen, welche in Ansehung derer Geistlichen oder derer erledigten Pfründen, mit denen sonst gewöhnlichen Formalien ausgefertiget werden. c. non liceat. de praebend. in antiqu.

RESCRIPTA IN FORMA ET CONCEPTIONE, siehe *Rescripta in forma pauperum*.

RESCRIPTA IN FORMA PAUPERUM, heissen in dem Canonischen Rechte solche Päbstliche Rescripte oder Bullen, welche denen armen und nothleidenden Geistlichen zum Besten ausgefertiget werden. c. postulasti, u. c. si pauper. de praebend. in 6. ibique DD. Mit welchen auch die sonst so genannten Rescripta in forma & conceptione überein kommen. c. cum secundum. de praeb. Den Namen haben sie davon, weil sie mehrentheils nur Bittweise und gleichsam wie ordentliche Bettel-Briefe abgefasset werden. Die Ursache aber hiervon ist diese, weil es allerdings der Billigkeit gemäß, daß derjenige, welcher dem Altar dienet, auch von dem Altare lebe. d. c. cum secundum. Wie auch unter andern bereits Paulus in 1 Cor. IX verordnet hat.

RESCRIPTA JUSTITIÆ, siehe Rescripte der Gerechtigkeit.

RESCRIPTA AD LITES, siehe Rescripte in Parthey-Sachen.

RESCRIPTA LITIUM, siehe Rescript, in Parthey-Sachen.

RESCRIPTA NUMEROSA, siehe *Numerosa Rescripta*, im XXIV Bande, p. 1651.

Digitized by Google

RESCRIPTA PAPALIA, siehe Rescripte (Päbstliche).

RESCRIPTA PERPETUA, siehe Rescripte (immerwährende).

RESCRIPTA PONTIFICIA, siehe Rescripte (Päbstliche).

RESCRIPTA PRINCIPALIA, siehe *Principalia Rescripta*, im XXIX Bande, pag. 510. wie auch Rescript.

RESCRIPTA PRINCIPUM, siehe Rescript, ingleichen *Principalia Rescripta*, im XXIX Bande, p. 510.

RESCRIPTA QUÆ BENEFICIORUM NOMINE, siehe *Rescripta Pontificia*.

RESCRIPTA QUÆ SACERDOTIORUM NOMINE, siehe *Rescripta Pontificia*.

RESCRIPTA SACRA, siehe Orackel, im XXV Bande, p. 1714. u. f.

Rescripte (jährige) *Rescripta annalia*, jährige Rescripte sind solche, welche nur ein Jahr lang dauren, daferne sie nicht binnen solcher Zeit zur Würcklichkeit gebracht werden, oder dagegen ein anders ausdrücklich anbefohlen worden. Dergleichen insgemein diejenigen zu seyn pflegen, darinnen jemand mit einer besondern Freyheit oder Rechts-Wohlthat begnadiget wird. Christinäus Vol. II. Dec. 76, und 78. Faber ad Cod. Lib. I. tit. 12. def. 6.

Rescripte (immerwährende) *Rescripta perpetua*, heissen diejenigen, welche entweder auf Erklärung oder Bestimmung eines gewisser Rechts-Puncts gerichtet, und daher von beständiger Dauer sind, dafern und so lange sie nicht wiederruffen werden. Christinäus Vol. II. Dec. 76. u. 78. Faber ad Cod. Lib. I. tit. 12. def. 6.

Rescripte (Päbstliche) *Rescripta Pontificia*, oder *Rescripta Papalia*, sind solche Rescripte oder Befehle, welche von dem Päbstlichen Stuhle ausgefertiget werden. Und werden von denen Canonisten in unterschiedene Classen abgetheilet. Als da sind Rescripte, welche in Proceß- oder Parthey-Sachen (Rescripta contentiosa oder ad lites) c. statutum de rescr. in 6. oder dagegen wegen derer Geistl. u. in Ansehung derer erledigten Pfründen, (Rescripta quæ Sacerdotiorum oder Beneficiorum nomine) ergehen. c. postulasti. de rescr. in antiqu. Welche letztern aber wiederum viererley sind, nehmlich 1) Rescripta Justitiæ, 2) in forma pauperum, 3) in forma & conceptione, und 4) in forma communi. Wovon unter besondern Artickeln.

Rescripte (wider einander lauffende) siehe Rescript (widriges).

Rescripte der Gerechtigkeit, *Rescripta Justitiæ*, heissen in dem Canonischen Rechte solche Rescripte oder Päbstliche Bullen, worinnen denen Diœcesanis auferleget wird, diesem oder jenem Geistlichen die erste, und ohne diß nur denen Geistl. von Rechtswegen gebührende, erledigte Pfründe zu conferiren. Und ist die Ursache hiervon diese, damit widrigenfalls die geistlichen nicht genöthiget werden, zu betteln, oder sonst im Lande herum zu streichen. c. non liceat. de præbend. in antiqu.

Rescripte der Gnaden, siehe Rescript (Gnaden-).

Rescripte in Parthey- oder Proceß-Sachen, *Rescripta ad lites*, *Rescripta litium*, oder *Rescripta contentiosa*, sind solche Rescripte oder Fürstliche Befehle, so in Proceß- oder Parthey-Sachen ergehen. Siehe Rescript.

Rescripte in Proceß-Sachen, s. Rescripte in Parthey-Sachen.

RESCRIPTIO, siehe Rescript.

RESCRIPTIONIBUS CURIALIBUS (DE) ist ein Theil der Aufschrifft des 12 Titels aus dem X Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Obrigkeitlichen Mandaten oder Rescripten.

RESCRIPTIS ET PRAGMATICIS SANCTIONIBUS (DE DIVERSIS) ist die Aufschrifft des 23 Titels aus dem I Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von dem Unterschiede derer Rescripte und Pragmatischen Sanctionen.

RESCRIPTO PETANTUR (SI NUPTIÆ EX) ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem V Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn jemand wegen seiner vorhabenden Heyrath ein Fürstliches Rescript ausgebracht.

RESCRIPTORUM PROBATIO, siehe Rescripts-Beweiß.

RESCRIPTORUM PROCESSUS, s. Proceß (Rescript-) im XXIX Bande. p. 693.

Rescript-Proceß, siehe Proceß (Rescript-) im XXIX Bande, p. 693.

Rescripts-Beweiß, *Rescriptorum Probatio*, heist der Beweiß, wodurch dargethan wird, daß ein vorgebrachtes Rescript oder Befehl seine vollkommene Richtigkeit habe, und also gar wohl zu Rechte bestehen könne und müsse. Welches aber vornehmlich durch die Originalien oder so genannte Urschrifften, nicht aber durch blosse Abschrifften, geschehen muß. Christinäus in Vol. II. Dec. 78. Stryck in Disp. de Jure Epistalmatis c. 1. in fine.

RESCRIPTUM, siehe Rescript.

RESCRIPTUM AD AGENDUM, heißt ein Rescript, so derjenige ausgebracht, welcher sonst wegen eines ihm anklebenden Fehlers weder vor Gerichte erscheinen, noch eine zu Recht beständige Klage wider jemand anders anbringen kan, und darinnen ihm, dessen ungeachtet, solches zu thun vergönnet wird. Z. E. ein Excommunicirter, Verbannter, unehrlich gemachter u. d. g. Welches aber ordentlicher Weise keine Krafft hat, wenn auch gleich Gegentheil selbst darein williget. Resr. Benev. in Quæst. Sabbat. 42.

RESCRIPTUM APPELLATIONIS, siehe Rescript (Appellations-).

RESCRIPTUM ATTENTATORUM, heißt ein Fürstliches Rescript oder Befehl, so in Vergewaltthätigungen oder in Sachen der von einem wider den andern widerrechtlich und eigenmäch-

mächtiger weise unternommenen Gewaltthätigkeiten ergehet, und darinnen Verfügung geschiehet, was deßfalls weiter von denen Gerichten, zu deren Untersuchung und Entscheidung die Sache von Rechtswegen gehöret, vorgekehret und veranstaltet werden soll. Besiehe hierbey den Artickel, Gewaltthätigkeit, im X Bande, p. 1378. u. ff. desgleichen Überdrang.

RESCRIPTUM AVOCATORIUM, siehe Rescript (Abruffungs-).

RESCRIPTUM ad BENEFICIUM ECCLESIASTICUM, heist bey denen Canonisten ein Rescript oder eine Anwartschafft zu einem geistl. Beneficio.

RESCRIPTUM CAMBIALE, siehe Wechsel-Rescript.

RESCRIPTUM COMMISSIONIS, siehe Rescript (Commissions-).

RESCRIPTUM COMMUNE, siehe Rescript (gemeines).

RESCRIPTUM CONTRARIUM, siehe Rescript (widriges).

RESCRIPTUM DECISIVUM, siehe Rescript (Decisiv-).

RESCRIPTUM DELEGATIONIS, siehe Rescript (Commissons-)

RESCRIPTUM DELEGATORIUM, siehe Rescript (Commißions-).

RESCRIPTUM DEROGATORIUM, ist ein Rescript, darinnen ein Fürst ausdrücklich und ins besondere dieses oder jenes Local-Statut, oder auch einen sonst schon anderweit ergangenen Befehl, oder aber in dem zeither üblichen Gerichts-Brauche etwas ändert und abthut.

RESCRIPTUM ab EX COMMUNICATO IMPETRATUM, ein Rescript, welches ein Excommunicirter oder Verbannter ausgebracht, ist, nach der gemeinen Meynung derer Rechts-Lehrer, an und vor sich selbst schon von keiner Gültigkeit, und darf auch daher von niemanden respectiret werden. Marta Lib. I. Dig. tit. *Rescriptum*. c. 4. ex Dec. *Paul. Aemil. Veralli*. Siehe auch Johann Andre in Quæst. Merc. 81.

RESCRIPTUM contra EXECUTIONEM, siehe Rescript wider Vollstreckung der Hülffe.

RESCRIPTUM EXECUTIVUM, siehe Rescript (Hülffs-)

RESCRIPTUM FALSUM, siehe Rescript (falsches).

RESCRIPTUM GRATIÆ, siehe Rescript (Gnaden-).

RESCRIPTUM GRATIOSUM, siehe Rescript (Gnaden-).

RESCRIPTUM IMPERATORIUM, ein Kayserliches Rescript, siehe Rescript.

RESCRIPTUM contra JUS, siehe Rescript (widerrechtliches).

RESCRIPTUM contra JUS QUÆSITUM, siehe Rescript wider ein erlangtes Recht.

RESCRIPTUM JUSTITIÆ, siehe Rescript der Gerechtigkeit.

RESCRIPTUM NULLITATIS, siehe Rescript (Nichtigkeits-).

RESCRIPTUM NUNDINALE, siehe Rescript (Marckt-).

RESCRIPTUM OBREPTITIUM, siehe Rescript (erschlichenes).

RESCRIPTUM PAPALE, siehe Rescripte (Päbstliche).

RESCRIPTUM ad PRIMAS VACATURAS PRÆBENDAS, heißt bey denen Canonisten ein Rescript oder eine Anwartschaft zu der ersten erledigten Pfründe.

RESCRIPTUM PRINCIPIS, ein Fürstlicher Befehl oder Ausschreiben, siehe Rescript.

RESCRIPTUM RESTITUTIONIS IN INTEGRUM, siehe *Rescriptum Restitutorium*.

RESCRIPTUM RESTITUTORIUM, oder RESCRIPTUM RESTITUTIONIS IN INTEGRUM, heist ein Fürstliches Rescript oder Befehl, darinnen jemand entweder wider das ihm gefällte und auch bereits rechtskräfftig gewordene Urtheil, oder dagegen wider einen von ihm mit einem andern geschlossenen Contract, wodurch er aber über die Hälffte verletzet, oder sonst zur Ungebühr hintergangen worden, in den vorigen Stand gesetzet wird. Siehe mit mehrerem Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

RESCRIPTUM a SPOLIATORE IMPETRATUM, ist ein Befehl, welchen derjenige, so einen andern depoßediret, oder ihm sonst etwas mit Gewalt abgenommen, ausgebracht hat. Welches aber insgemein nicht eher eine zu Recht beständige Krafft hat, bis sich derselbe wegen des auf ihm hafftenden Spolii gereiniget, oder die einem andern entwendete Sache demselben wieder zugestellet worden. Faber ad Cod. L. I. tit. 12. def. 15. Berger in Elect. Discept. For. tit. 2. p. 359. n. 4.

RESCRIPTUM contra STATUM PUBLICUM, ein Rescript wider den Staat oder das gemeine Beste; siehe *Rescriptum contra Jus*.

RESCRIPTUM SUB-ET-OBREPTITIE OBTENTUM, siehe Rescript (erschlichenes).

RESCRIPTUM SUBREPTITIUM, siehe Rescript (erschlichenes).

RESCRIPTUM adversus VITIUM LITIGIOSI, heist ein Rescript, darinnen einer oder der andern derer streitenden Parteyen die von ihr begangenen Fehler übersehen werden, als wenn sie sich z. E. an denen gewöhnlichen Fatalien versäumet, und sich also weder in dem Termine angegeben, noch sonst ihre gehörige Nothdurfft besorget, und die Sache hierdurch wieder in den Stand gesetzet wird, in welchem sie sich vor diesem begangenen Fehler befunden.

RESCRIPTUM contra UTILITATEM PUBLICAM, ein Rescript wider das gemeine Beste; siehe *Rescriptum contra Jus*.

RES DATA, heist in denen Rechten eigentlich eine Sache, welche jemanden als sein eigen übergeben, oder deren Eigenthum von einem auf den andern gebracht wird. Zasius in Comm. ad Inst. de action. §. sic itaque discretis. Praejus. Siehe auch *Res tradita*.

RES DERELICTA, oder *Res pro derelicto habita*, siehe *Pro Derelicto habere*, im VII Bande, p. 627.

RES pro DERELICTO HABITA, siehe *Pro Derelicto habere*, im VII Bande, p. 627. ingleichen *Res inventa*.

RES DEVOLUTA, siehe *Devoluta res*, im VII Bande, p. 698.

RES DIVINÆ, siehe Sachen (Göttliche).

RES DIVISIBILIS, eine Sache, die getheilet werden kan, siehe *Divisio*, im VII Bande, p. 1090.

RES DOMESTICÆ, oder *Res Privatæ Principis*, heissen in denen Rechten solche Sachen, welche einem Fürsten als dessen Privat-Eigenthum zustehen, sonst aber eben die Rechte u. Vorzüge, als die sonst so genannten Cammer-Güter und Rent-Sachen, geniessen. tit. C. ne rei dom. vel templ. vend. Covarruvias Lib. III. c. ult. n. 9.

RES DOTALES FACTIS (DE IMPENSIS IN) ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem XXV B. derer Pandecten, u. handelt von dem wegen der Mitgift oder des Heyraths-Gutes gemachten Aufwande.

RES DOTALIS, ist in denen Rechten so viel, als die Mitgift oder das Heyraths-Guth; s. *Dos*, im VII B. p. 1341 u. ff. desgleichen Heyraths-Guth, im XII Bande p. 1940 u. ff.

Rese, Geschlecht, siehe Resen.

RES EA QVANTI EST, siehe *Qvanti ea res est*, im XXX Bande, p. 67.

RESECATIO FRUSTULI LIGNI E JANUA, einen Spah aus der Thüre schneiden; s. Span.

RES ECCLESIASTICÆ, Kirchen-Sachen, Kirchen-Güter, siehe Kirchen-Güter, im XV Bande, p. 747 u. f.

RESECTIO NASI ET AURIUM, das Nasen- und Ohren-Abschneiden, wovon zu sehen im XXIII Bande, p. 792 u. f.

RESEDA, *Reseda vulgaris*, C. B. Pit. Tournef. Raji Hist. *Reseda lutea*, Lugd. J. B. *Reseda*, Plinii, Ger. *Reseda minor seu vulgaris*, Park. *Rhéseda*, *Eruca peregrina*, vel *Italica*, vel *Cantabrica*, Oranth. Ist ein Kraut, das einen Hauffen Stengel treibt, zu anderthalben Fuß hoch, die sind streifig, hohl, rauch und ästig, krumm und mit Blättern besetzet, die eins ums andere daran stehen, gar tief zerschnitten seyn, kraus, oder Wellenweise ausgeschweift, von Farbe dunckelgrün, und schmäcken als wie sonst die Küchenkräuter schmäcken. Die Blüthen wachsen oben auf den Spitzen der Stengel und der Zweige, bestehen eine jede aus vielen gelben und ungleichen Blättern. Darauf folgen häutige, dreyeckigte Hülsen, die sind des Fingers lang, mit zarten fast gantz runden, schwartzen Saamen angefüllet. Die Wurtzel ist lang, geschlanck, holtzig und weiß, von scharffem Geschmacke. Dieses Kraut wächst in dem Felde und an den Mauren, führet viel wesentliches Saltz und Oel. Die Wurtzel reiniget, eröffnet und zertheilet: das Kraut lindert. Reseda kommt von *sedare* stillen, denn Plin vermeldet, daß dieses Kraut vor diesem zu Milderung der Schmertzen und der Entzündung gebrauchet worden. Es wird auch noch heut zu Tage genutzet, die Schmertzen zu stillen, und die Geschwulsten zu zertheilen, besonders, wenn sich hier und da im Leibe Säffte versammlet haben, oder solche ausgetreten sind. Es hat mit der Rancke eine ziemliche Verwandschafft.

RESEDÆ AFFINIS PHYTEUMA, *C. B.* siehe *Phyteuma*, im XXVII Bande, p. 2244.

RESEDA LINARIÆ FOLIIS, *C. B.* siehe *Sesamoides*.

RESEDA LUTEA, *Lugd. J. B.* siehe *Reseda*.

RESEDA MINOR VULGARIS, *Pit. Tournef.* siehe *Phyteuma*, im XXVII Bande, p. 2244.

RESEDA MINOR SEU VULGARIS, *Park.* siehe *Reseda*.

RESEDA, *Plinii, Ger.* siehe *Reseda*.

RESEDA VULGARIS, *C. B. Pit. Tournef. Raji* Hist. siehe *Reseda*.

RESEDA VULGARIS SEU MINOR, *Park.* siehe *Reseda*.

Resedenkraut, siehe *Reseda*.

Resel, siehe Wasserpfeffer.

RESELIA, eine Stadt in Preussen, zur Provintz Warmeland gehörig.

RES EMPHYTEUTICÆ, Erbzins-Sachen oder Erbzins-Güter, siehe *Emphyteusis*, im VIII Bande, p. 1030. u. ff.

RES EMTA, eine gekauffte Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Resen, Ressen, eine Stadt in Assyrien, zwischen Ninive und Calah, die Assur erbauet, und zum Babylonischen Reiche gehöret, 1 B. Mos. X, 12. Bochart muthmasset, es sey die Stadt, welche Xenophon Larissa nennet. Bes. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. II, cap. XVII. §. 10.

Resen, ein adeliches Geschlecht in dem Hertzogthum Bremen, von welchem 1395 Johann und Albero, nebst ihren 4 Söhnen, floriret haben. Albrecht und Bocke von Rese liessen sich in dem 15 Jahrhundert in Ost-Frießland nieder, und brachten durch Heyrathen ansehnliche Güter an sich; Der dritte Bruder aber, Carsten, Ertzbischöflicher Landes-Hauptmann, hat seine Linie aus dem Hause Aschwarden, in dem Bremischen fortgesetzet. Dessen Enckel Görd auf Aschwarden, lebte noch 1708, und hatte 3 Söhne, die waren, Matthias, Claus Albert und Joh. Christian. Mushard theatr. nob. Brem.

Resende (Andreas de) siehe Resendius.

Resende (Eduard de) ein Portugiese aus dem 16 Jahrhundert, war Königlicher Commercien-Procureur zu Ternate auf denen Moluckischen Inseln, und verfertigte aus denen hinterlassenen Papieren des Ferdinands Magellano eine Beschreibung von dessen Schiffahrt, deren Jmmanuel Severin de Faria im Leben des Johann Barrio gedencket. Anton. Bibl. Hispan.

Resende (Garsias de) ein Portugisischer Historicus, war des Königs Johann II Historienschreiber, und schrieb

1) Chronica de vida do christianissimo D. Juam o segundo deste nome y decimo terzio dos Reis de Portugal, Evora 1554 in fol.
2) Miscellanea &c.

Antons biblioth. hispan.

Resendius (Andreas, oder nach andern Ludwig Andreas) ein Canonicus zu Evora in Portugall, ward an diesem Ort 1498 aus einer adelichen Familie gebohren. Er begab sich in sehr jungen Jahren in den Dominicaner-Orden, und studirte zu Alcala, Salamanca, Paris und Löven. Von dar gieng er mit dem Portugiesischen Abgesandten nach Ungarn, und hielt sich ferner zwey Jahr zu Marseille in Franckreich auf, ward auch Diaconus zu Aix, und machte sich durch seine Gelehrsamkeit in der Theologie, Philosophie, Sprachen und Antiqvitäten an allen Orten einen grossen Namen. Nachdem er 1531 nach Portugall zurück gekommen, wurde ihm von dem Könige Johann III aufgetragen, seine beyde Brüder zu unterrichten, davon Heinrich nach

dem

dem König Sebastian zur Krone gekommen. Erstgedachter König erhielt von dem Pabst, daß Resendius aus dem Kloster gehen durffte, und wurde darauf zu einem Canonicat von Evora befördert. Der Königliche Printz Heinrich hielt sehr viel von ihm, und liebte seinen Umgang vor allen andern. Er ließ sich auch von ihm die in den Episteln Pauli befindliche Schwierigkeiten auflösen, und machte ihn hernach zu seinem Prediger. Resendius starb endlich 1573, in dem 75 Jahre seines Alters. Er war zu seiner Zeit einer der besten Lateinischen Poeten, und insonderheit den Alterthümern dergestalt ergeben, daß er aus Liebe zu denselben eine Zeitlang den Namen Lucius annahm, und auf allen seinen Reisen einige eiserne und schwere Instrumente bey sich führte, damit wenn ihm etwa einige alte Monumente vorkämen, er dieselbe so gleich könnte ausgraben lassen. Auf sein Angeben ist auch das Inqvisitions-Gericht 1541 in Portugall eingeführet worden. Man hat seine Wercke in 2 Theilen. Der erste enthält einen Tractat de antiquitatibus Lusitaniæ und historia da antiquidade da Cidad de Evora, welcher der P. Andreas Schotte ins Lateinische übersetzt. In dem andern Theile findet man verschiedene Gedichte und Episteln, welche von historischen Materien handeln, als de æra Hispanica; de colonia Pacensi und dergleichen. Uber diese sind von ihm verfertiget und besonders gedruckt, und theils noch in Handschrifft befindlich:

a) genethliacon Principis Lusitani, Benonien 1533 in 4.
b) adversus stolidos politioris litteraturæ obtrectatores, in Versen. Basel 1531.
c) de verborum conjugatione Commentaria, Lissabon 1540.
d) Breviarum Eborense recognitum.
e) Martyrologium Lusitanum, so aber nichts anders als das Kalendarium ist, welches dem vorigen vorgesetzet.
f) libellus de Pace Julia sive Augusta.
g) Epistola ad *Jo. Barram*.
h) apologia contra Visensem episcopum de aquæductu Eborensi:
i) Libri 2 de aquæductibus.
k) de magnitudine Hispanici imperii.
l) Commentarius de coloniarum & municipiorum jure.
m) Vita B. *Aegidii* Scalubitani sive Sanctarensis.
n) officium B. *Gundisalvi Amaranthi*, confessoris.
o) officium B. Elizabet, reginæ Portugalliæ.
p) Vida do S. Pedro, 1570.
q) Leon Bapt. Alberti Bücher de architectura aus dem Italiänischen ins Portugiesische übersetzt.
r) Concilium Emeritense 1666 celebratum.
s) *Sidonii Apollinaris* opera verbessert;

und andere mehr. Jacob Menesez Vasconcellus hat sein Leben beschrieben. Vasäus, Ambros. Morales, Osorius, Scotus, und Anton Bibl. Hispan. Thuan. in Hist. Teissier addit. aux elog. Tom. I, p. 474. Echard Bibl. scr. ord. Præd. Tom. II, p. 241.

Resendius (Ludwig Andreas) siehe Resendius (Andreas).

Resenius (Johann Johannis, oder nach andern nur Johann) ein Sohn des hernach folgenden Johann Pauls Resenius, war 1596 zu Coppenhagen gebohren. Nachdem er sich einige Jahre lang auf unterschiedenen Universitäten, als zu Coppenhagen, Rostock, Wittenberg, Leipzig, Jena, Tübingen und Straßburg aufgehalten, und zwey mahl eine Reise nach Franckreich gethan, auch die vornehmste Städte in Deutschland und den Niederlanden besehen, kam er wieder nach Dännemarck zurück, da er bald darauf Magister ward, und hierauf 1624 eine Philosophische Profeßion zu Coppenhagen bekam. Im Jahr 1635 ward er Professor der Gottesgelehrsamkeit, und 1652 Bischoff zu Roschild und General-Superintendent in Seeland. Er hat solchem Amte nur etliche wenige Jahre vorgestanden, indem er 1653 den 3 April mit Tode abgegangen. Seine Schrifften sind:

1) amnologia sacra;
2) uranologia sacra;
3) logologia sacra.
4) idea boni pastoris;
5) heptas duplicata quæstionum pontificiarum;
6) heterodoxia pontificiorum de adoratione sanctorum.
7) Explicatio Psalmi VI.
8) unterschiedene disputationes.
9) Orat. in obitum cancellarii, *Christiani Frise*.

Vinding in acad. Hafn. Witte diar.

Resenius (Johann Pauli) ein Däne, war zu Harsal in Skodborg 1561 den 2 Febr. gebohren, und studirte zu Wiborg, Coppenhagen, Wittenberg und in Italien. Nach seiner Zurückkunfft bekam er in Coppenhagen die Profeßion der Logic, nachgehends aber wurde er Doctor und Professor der Gottesgelehrsamkeit, und endlich Bischof in Seeland. Er starb 1638 den 14 Septembr. und ließ

1) Disputationes Logicas varias, Coppenhagen in 4.
2) Parvam Logicam, ebend. 1605 in 8.
3) Scholia in arithmeticam *Gemmæ Frisii*, ebend. 1611 in 8.
4) Exegesin Gal. 1. 13. ebend. 1608 in 4.
5) Initia geometrica seu Isagogen in *Euclidem*, Wittenberg 1612 in 8.
6) libellum apologeticum de sancta fide in Deum, Coppenhagen 1614 in 8.
7) concionem de vita Reginæ Daniæ, *Annæ Catharinæ* ex Psalm. XXIII, Franckfurt 1614 in 4.
8) Jubilæum Christianum, Coppenhagen 1617 in 4.
9) Lutherum triumphantem, ebend. 1617 in 8.
10) comment. in Nov. Testamentum.
11) de officiis studiosorum academiæ Hafniensis, ebend. 1611 in 8.
12) de locis communibus theologicis Philippi & eorum diversis formis seu ætatibus, ebend. 1620 in 4.
13) Parvam Rhetoricam, ebend. 1619 in 8.

14) Expli-

Digitized by Google

14) Explicationem Psalmi XCI, ebend. 1625 in 8.
15) Partitiones Evangelicas, ebend. 1626 in folio.
16) Conciones in publicis supplicationibus proponendas, ebend. in 8.
17) Biblia in vernaculam lingvam translata cum notis marginalibus, ebend. 1607, und mit Anmerckungen, ebend. 1627 in 4.
18) Catechismi Lutheri minoris visitationem lingva Danica, ebend 1628 in 8.
19) Disputationes
   a. de Agapis, Judæ 12,
   b. de Deo Triuno.
   c. de verbo Domini, quod manet in æternum, 2 Dispp.
   d. de illustri gratia Dei ex 1 Timoth. II, Dispp. 4.
   e. de uno mediatore Dei & hominum, Dispp. 2.
   f. de gratia universali contra *Jo. Piscatorem*, Dispp. 5. Coppenhagen 1615 und 1620.

Witte memor. theologor. Vinding Acad. Hasniens.

Resenius (Peter) ein Sohn des vorhergehenden Johann Johannis Resenius, war zu Coppenhagen 1625 gebohren. Eben daselbst legte er den Grund seiner Studien, und wendete 3 Jahr auf die Philosophie und Theologie. Hierauf wurde er 1646 College bey der Schule, vertrat aber diese Stelle nicht über ein Jahr lang, sondern gieng 1647 mit Erasmus Bartholin nach Holland, und hörte zu Leyden 4 gantze Jahr die berühmteste Männer selbiger Zeit. Immittelst durchreiste er auch bey gewöhnlichen Ferien gantz Holland, Frießland, Brabant und Flandern. Nach diesem besahe er in den Jahren 1651 und 1652 die vornehmsten Universitäten und Städte in Spanien und Franckreich, wendete sich nachmahls in Italien, allwo er zu Padua sich ein gantzes Jahr lang aufgehalten, und zum Rath der Deutschen Nation und Vice-Syndicus der Academie ernennet worden, in welcher Qvalität er vor dem Rath zu Venedig eine Rede gehalten, und ein Vorrecht vor bemeldte Universität zu wege gebracht, auch vor seine Person mit dem Ritter-Orden von St. Marcus beehret worden. Hierauf bekam er 1653 die Doctor-Würde in den Rechten, und gieng über Deutschland nach Dännemarck zurück. Im Jahr 1657 wurde er auf der Academie zu Coppenhagen ordentlicher Professor in der Moral und ausserordentlicher im Rechte, auch nachmahls Bürgermeister besagter Stadt, ingleichen Präsident und Justitien-Rath. Im Jahr 1680 erlangte er den Adelstand, und 4 Jahr hernach wurde er zum Staats-Rath ernennet. Immittelst sammlete er eine schöne Bibliothec, die er der Universität geschencket, und darauf den 1 Junius 1688 gestorben. Seine Schrifften sind:

1. Edda Snorronis Sturlesonii de triplici lingua;
2. Eddæ Sæmundianæ pars dicta Havamaal, complexa ethicam Odini;
3. Eddæ Sæmundianæ voluspa, continens philosophiam Danorum, Norvegorumque antiquissimam, Coppenhagen 1672 in 4.
4. inscriptiones Hafnienses, Amagrienses, Uraniburgicæ & Stellæburgicæ, Coppenh. 1668 in 4.
5. jus aulicum vetus regum Norvegorum, dictum Hirdskraa;
6. item jus aulicum vetus regum Danorum, dictum Vitherlagsret;
7. Hafniæ delineatio topographica in ære expressa;
8. Samsoæ descriptio;
9. Friderici II hist. Danice;
10. Lexicon Islandicum Gaudmundi Andreæ;
11. leges Cimbricæ Valdemari II regis Danici, ubi in præfatione addita est narratio de ordine equestri Dannebrogico, item de novo corpore juris Danici;
12. leges civiles & ecclesiasticæ Christiani II;
13. Hafniæ & Riparum jus urbicum.
14. Orationes
   a. de usu & necessitate philosophiæ in jurisprudentia.
   b. de excellentia juris Danici.
   c. de fato stoico.

Sonsten hat er noch verschiedenes im Manuscript nachgelassen, als da sind unter andern seine prælectiones academicæ de origine & propagatione ethices ad nostra usque tempora per scriptores Hebræos, Arabes, Græcos, Latinos, Italos, Hispanos, Gallos, Germanos, Anglos, Danos & Islandos; desgleichen sein Atlas Danicus, welcher bereits 1685 zum Druck fertig gemacht worden. Vinding in academ. Hafn. Bartholin de script. Danor. Moller. in hypomnemat. p. 376. seq. Bayle. Papadop. hist. gymn. Pat. t. 2. p. 327.

Reseph, der Vater Thelah, vom Stamme Ephraim, 1 B. der Chron. VIII, 25.

Reser (Horatius) ein Medicus zu Bononien, lehrte daselbst die Artzneykunst um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und hinterließ einige Consilia medica, die Lorentz Scholtze seiner Sammlung mit beyfügen lassen. Siehe Cratonis Consil. & Epist. med. Lib. VI, p. 356, woselbst ein sehr weitläufftiges Consilium de Hydrope, so dieser Reser ausgestellet, zu finden ist.

RESERANS, siehe *Reserantia*.

RESERANTIA, *Aperitif*, heissen solche Medicamente, wodurch die verstopften natürlichen Gänge wieder eröffnet werden.

RESERARE SIGNUM, heist in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel, als entsiegeln, oder einen Brief erbrechen. Paulus Sentent. Lib. V, tit. 18.

RESERVANDIS RESERVATIS, siehe *Reservatis Reservandis*.

RESERVANDO IPSI FAMAM, jedoch seinen Ehren unbeschadet oder unschädlich; siehe *Reservatio Honoris*.

RESERVARE, siehe Reserviren.

Reservat Reservaten, Reservaten und Hoheiten, Kayserliche oder Fürstliche Reservaten und Hoheiten, geheime Reichs-Sachen, *Reservata, Jura Regni & Dominationis, Arcana Imperii, Reservata Principis*, Ital.

Ital. *Ragione di Dominio*, sind eigentlich nichts anders, als diejenigen Herrlichkeiten und Vorrechte, welche ein jedweder Landes-Herr und Fürst in seinem Gebiete sich gantz allein vorbehalten hat, und die ihm also auch, vermöge des ihm zustehenden Majestäts-Rechtes, vor andern zukommen und vorbehalten bleiben. So viel aber die Kayserlichen Reservaten im Heil. Römischen Reiche anbetrifft; so sind dieselben nicht alle einerley, sondern von unterschiedlicher Gattung. Etliche sind in seiner alleinigen Gewalt, und die er also auch ohne Zuthuung derer Reichs-Stände ausüben kan, als da sind das Recht Könige, Hertzoge, Fürsten, Grafen, Herren und Ritter, wie auch so genannte Kayserliche Hof-und Pfaltz-Grafen, und offene oder geschworne Notarien zu machen, Regal-Fahn-Scepter-und Schwerdt-Lehen zu verleihen, den Ausspruch über streitige Präcedentz zu thun, zwischen Reichs-Fürsten die höchste Justitz zu administriren, Panis-Briefe und Layen-Pfrunden zu vergeben, wie auch beliebige Personen zu denen während seiner Regierung das erste mahl erledigten Canonicaten und Präbenden in denen Stifftern und Klöstern des Römischen Reichs zu präsentiren, Privilegia de non appellando zu verleihen, Dispensationen am Leibe, Gut, Ehre, Alter, ehrlichen Namen, u. s. w. zu vergönnen, Academien und hohe Schulen zu stifften und zu bestätigen, die durchgängige General-Reichs-Posten zu bestellen und zu vergeben, Messen und allgemeine Jahrmärckte zu verstatten, Städte aufzurichten und mit Stadt-Rechte zu versehen, Stapel-Gerechtigkeiten und freye Niederlagen zu verleihen, allgemeine Werbungen im gesammten Heil. Römischen Reiche anzustellen, u. d. g. Zu etlichen aber wird vornehmlich derer Churfürsten besondere oder einhellige Zusammenstimmung, zu etlichen auch der Fürsten, und zu andern der gesammten Reichs-Stände Einwilligung erfordert, als allgemeine Reichs-Tage auszuschreiben, neue Gesetze einzuführen, oder alte abzuschaffen, Krieg im Namen des Reichs zu erheben, Steuren anzulegen, Friede zu machen, und andere, derer bey den Publicisten bis 20 gezählet werden. Fürstliche Reservaten sind, die einem Fürsten, als Zeichen seiner Hoheit, zugehören, und von keinem andern ausgeübet werden mögen, wo sie ihm nicht deutlich und ausdrücklich verliehen worden. **Besold** Contin. De Reservatis Imperatoriis haben absonderlich geschrieben **Daniel Kayser**, **Johann Philipp Leusler** und **Joh. Heinr. Stammler**. Siehe übrigens **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

Reservat, derer Protestantischen Fürsten in geistlichen Sachen, heißt dasjenige Recht, welches denen Protestantischen Fürsten in Deutschland, so wohl krafft des Passauischen Vertrags und Religions-als auch des Westphälischen Friedens zustehet, und vermöge dessen sie berechtiget sind, in ihren unterhabenden Ländern und Staaten, so viel die geistlichen oder Kirchen-Sachen anbelangt, alles nach ihrem selbst eigenen Ermessen zu handeln und einzurichten, ohne desfalls weder von dem Päbstlichen Stuhle zu Rom zu dependiren, noch auch an das Canonische Recht gebunden zu seyn. Nachdem nun bekanntester massen die Protestantischen Fürsten an ihren Höfen fast durchgehends einen besondern Kirchen-Rath oder Consistorium zu halten pflegen; so kan nicht undienlich seyn, wenn zu Vermeidung aller sonst daher gar leicht zu entstehenden Unordnung und Weitläufftigkeit durch ein öffentliches Edict oder Ausschreiben bekannt gemacht wird, welche und was vor Sachen eigentlich vor das Consistorium gehören und demselben vorbehalten seyn sollen. Wie man denn zu dem Ende fast allerwegen besonders darauf abgezielte Kirchen-und Consistorial-Ordnungen hat. Wenn aber dieses von dem Landes-Herrn nicht ausgemacht ist, so folget man der Regul: daß alles dasjenige vor das Consistorium gehöre, was zur Jurisdiction der Catholischen geistlichen Gerichte gerechnet wird, dieweil unsre Consistoria nach der Art und Beschaffenheit derselben aufgerichtet worden seyn. **Mevius** P. III, Dec. 157. und **Thomasius** in Diss. de Jure princip. circa Solennia Sepulturæ §. 15. Doch aber hegen auch hierinnen unsere Gelehrten nicht einerley Meynung. Denn etliche machen einen Unterschied inter Jura Sacrorum und Jura Episcopalia. Jene kämen unmittelbahrer Weise dem Fürsten zu, also, daß es in seinem Belieben stünde, ob er dieselben entweder im Geheimen-oder in dem Kirchen-Rathe wollte tractiren lassen: Diese aber gehörten vor das Consistorium. **Stryck** in not. und **Brunnemann** J. E. Lib. 1. c. 6. m. 12. §. 1. & 6. Andere distinguiren unter der geistlichen Jurisdiction und dem Kirchen-Recht, dieses wäre dem Fürsten zuzueignen, jene aber käme dem Consistorio zu. Andere pflegen unter denen Privat-und öffentlichen Angelegenheiten einen Unterscheid zu machen, also, daß sie jene dem Consistorio, diese aber dem Fürsten zuschreiben. Wiederum andere wollen das Jus circa Sacra von dem Jure Sacrorum unterscheiden, dergestalt, daß sie jenes dem Fürsten, dieses aber dem Consistorio zueignen. Noch andere machen eine ordentliche Specification derer vor das Consistorium gehörigen Dinge, und meynen, daß alles übrige dem Fürsten ohnmittelbar zugeeignet werden müste. Aber alle diese Eintheilungen thun zur Sache gar nichts. Daß man aber auf dergleichen unterschiedene Meynungen verfallen ist, hat keine andere Ursache, als weil man auf den Ursprung derer Consistorien nicht gesehen, noch betrachtet hat, daß dieselben nach der Art und Beschaffenheit der Päbstlichen geistlichen Gerichte eingerichtet worden. Denn wenn man dieses in Erwegung gezogen hätte; so würde man gar leicht haben begreiffen können, daß alle diejenigen Sachen, welche sonst zu denen Reservaten derer Bischöffe gerechnet werden, auch nothwendig als Reservaten unserer Protestantischen Fürsten betrachtet werden müsten. Und weil die Päbstliche Gewalt in Protestantischen Ländern aufgehoben ist, so ist kein Zweiffel, daß auch die Reservaten des Pabsts unsern Fürsten müssen zugeeignet, und also auch diese von dem Consistorio nicht können exerciret werden. Mit einem Worte, man kan unsern Consistoriis keine grössere Gewalt zuschreiben, als denen Vicariis derer Bischöffe zukommet, es müste ihnen denn ausdrücklich von dem Fürsten eine grössere Macht gegeben worden seyn. Weil man nun in dem Canonischen Rechte alles zusammen getragen hat, was zu denen Päbstlichen und Bischöff-

Digitized by Google

lichen Reservaten pfleget gezählet zu werden, so muß man zur Unterscheidung dieser Sachen zu dem Canonischen Rechte seine Zuflucht nehmen. Es werden derowegen insgemein heutiges Tages zu denen Reservaten unserer Protestantischen Fürsten gerechnet, die Gewalt Kirchen-Gesetze zu machen, die Kirchen-Liturgie anzuordnen, eines und das andere in denen Sacris zu reformiren, in wichtigen Sachen zu dispensiren, geistliche beneficia zu vereinigen, zu zertheilen, aufzuheben, und auszurichten, Synodos anzustellen, Erlaubniß zu geben, Kirchen, Schulen, und andere dergleichen Häuser zu bauen, die erwählten oder postulirten Prälaten zu bestätigen, das Jus annatarum, die Gewalt über die geistlichen Stiffter, in die Veräusserung geistlicher Güter zu consentiren, Fast-Buß-Tage u. d. g. anzustellen, Superintendenten zu setzen ꝛc. Und zwar pfleget man diese Reservaten, entweder in dem Geheimen- oder im Kirchen-Rathe expediren zu lassen, also, daß alles auf die Verordnung des Landes-Fürsten ankommet, und kan man hierinnen keine allgemeine Regul geben.

RESERVATA, siehe **Reservat.**

RESERVATA EPISCOPORUM, siehe **Reservaten (Bischöffliche).**

RESERVATA IMPERATORIA, Kayserliche Reservaten, siehe **Reservat,** ingleichen **Regalien,** im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

RESERVATA MAJESTATICA, siehe **Regalien,** im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

RESERVATA MAJESTATIS, siehe **Regalien,** im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

RESERVATA POSSESSIO, siehe **Possess (vorbehaltene)** im XXVIII Bande, p. 1755.

RESERVATA PRINCIPIS, Fürstliche Reservaten, siehe **Reservat.**

RESERVATA PRINCIPIS, heissen diejenigen Dinge, so sich ein Fürst in seinem Lande vorbehält. Siehe **Regalien,** im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

RESERVATA REGALIA, siehe **Regalien (reservirte)** im XXX Bande, p. 1713.

RESERVATARIUS, heißt bey denen Canonisten derjenige, welchem zum Besten eigentlich eine gewisse geistliche Pfründe vorbehalten worden. Wovon unter dem Artickel **Vorbehalt,** ein mehrers.

Reservaten, siehe **Reservat,** desgleichen **Regalien** im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

Reservaten (Bischöffliche) *Reservata Episcoporum*, der Bischöffliche Vorbehalt begreifft alle diejenigen Dinge und Verrichtungen; welche sich die Bischöffe vor ihren Vicarien vorbehalten haben, und also auch vor sich gantz allein ausüben. Siehe **Bischoff,** im III Bande, p. 1937. u. ff. desgleichen **Official,** im XXV Bande, p. 916. u. ff.

Reservaten (Fürstliche) siehe **Reservat.**

Reservaten (Kayserliche oder Königliche) siehe **Regalien,** im XXX Bande, p. 1706. u. ff. ingleichen **Reservat.**

Reservaten (Päbstliche) oder **der Päbstliche Vorbehalt,** siehe *Reservatio Papæ*.

Reservaten und Hoheiten, siehe **Regalien,** im XXX Bande, p. 1706. u. ff. wie auch **Reservat.**

RESERVATI CASUS, sind so viel, als die sonst so genannten **Ehehafften,** wovon zu sehen im VIII Bande, p. 341.

RESERVATI MENSES, die vorbehaltenen Monate, siehe **Monate (Päbstliche)** im XXI Bande, p. 1033. u. ff.

RESERVATIO, siehe **Vorbehalt.**

RESERVATIO ALTERNATIVA, heißt in dem Canonischen Rechte der Vorbehalt, eine gewisse erledigte Pfründe entweder der bereits darzu ernannten geistlichen Person zu conferiren, oder auch an deren Statt jemand anders darzu vorzuschlagen. Welches Recht aber gemeiniglich nicht länger, als acht Monate dauert, nach deren Verlauf aber wiederum erlischt. Es wäre denn, daß man sich solches überhaupt und nur mit allgemeinen Worten vorbehalten, ohne deshalber weder an die sonst gewöhnliche Zeit, noch Ordnung gebunden seyn zu wollen. **Marta** Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio*. c. 19. u. 20. aus dem **Mohedanus.**

RESERVATIO BENEFICIORUM, Non deducta deducam, & non probata probabo, die Vorbehaltung der Freyheiten, was nicht ausgeführet, weiter auszuführen, und was nicht bewiesen, zu beweisen, gehöret mit unter die Juristischen Cautelen, und pflegen sich solcher insgemein die Advocaten bey Führung des Beweises, oder vielmehr bey dessen Vorbehalt so wohl, als aller ihnen sonst noch zustehenden Rechts-Wohlthaten aus kluger Vorsichtigkeit zu bedienen, um solcher gestalt ihren Principalen von dem ihnen zukommenden Rechte nichts zu vergeben.

RESERVATIO CORRECTIONIS LIBELLI, ADDITIONIS, MINUTIONIS, &c. heißt in denen Rechten der Vorbehalt, die Klage zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder nach Beschaffenheit der Umstände eines und das andere heraus zu lassen, oder dagegen etwas neues hinzu zu setzen. Welches aber insgemein nicht länger, als bis zur Kriegs-Befestigung, oder bis Beklagter sich darauf eingelassen und geantwortet hat, verstattet wird. Siehe übrigens *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672. u. f.

RESERVATIO DIGNITATIS, heißt in dem Canonischen Rechte, so viel insonderheit die Stiffter anbetrifft, der Vorbehalt derer daselbst eingeführten Würden oder Prälaturen. **Marta** Lib. IV. Dig. tit. *Reservatio*. c. 68.

RESERVATIO EXCEPTIONUM, die Vorbehaltung derer wider jemanden habenden Schutzwehren und Ausflüchte, welche aber, wenn sie bloß überhaupt und ohne Benennung einer oder der andern ins besondere geschiehet, in denen Rechten, als ungewiß und dunckel verworffen wird, und also von keiner Würckung ist. l. 1. scire oportet. §. scire. ff. de excus. tut. l. act. not. 3. C. de transact. l. duo sunt. ff. de test. tut. gl. in c. pastoralis. de except. ibique Dd.

RESERVATIO EXCEPTIS NOMINATIONIBUS, heißt bey denen Canonisten der Vorbehalt einer geistlichen Pfründe des einem andern daran zustehenden Rechtes, einen oder den andern Candidaten zu ernennen und vorzuschlagen. Es muß aber auch solches Recht gültig und wohl gegründet seyn. **Marta** Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio*. c. 61.

RESERVATIO EXTINCTA, ein erloschener Vorbehalt, ist, wenn jemand das ihm in einem gewis-

gewissen Stiffte, oder auch nur in Ansehung einer gewissen geistlichen Pfründe zugestandene Recht oder Vorbehalt, entweder aus Versehen, oder nach Ablauf der deshalber ausdrücklich bestimmten Zeit, einbüßt. Es kan aber solches Recht, nach Maßgebung des Canonischen Rechts, bey denen Römisch-Catholischen anders nicht, als mit Bewilligung und auf ausdrückliche Verordnung Sr. Päbstlichen Heiligkeit, wieder hergestellet werden. **Marta** Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio.* c. 46. Siehe übrigens **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

RESERVATIO FAMÆ, siehe *Reservatio Honoris.*

RESERVATIO GEMINATA, oder *Reservatio repetita*, ein gedoppelter oder wiederhohlter Vorbehalt, heißt in dem Canonischen Rechte, wenn sich der Pabst oder ein anderer Präsentante zu einer gewissen geistlichen Pfründe das ihm deshalber zustehende Recht zu verschiedenen mahlen mit klaren und ausdrücklichen Worten ausbedungen und vorbehalten hat. Welches allerdings bey deren Erledigung seinen grossen und vielfältigen Nutzen hat. **Marta** Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio.* c. 24. ex Dec. *Mobedani.*

RESERVATIO GENERALIS, oder *Reservatio universalis*, ein allgemeiner Vorbehalt, oder ein solcher, der nur mit allgemeinen und überhaupt auf alles dasjenige, was einem nur einiger massen vorbehalten werden kan, gerichteten Worten geschiehet. Siehe **Vorbehalt**.

RESERVATIO HONORIS, oder *Reservatio Famæ*, die Vorbehaltung der Ehre oder des guten ehrlichen Namens, welche sonderlich bey solchen Handlungen nöthig ist, die an und vor sich selbst schon etwas anbrüchiges mit sich führen, z. E. bey Wiederruffung derer wider jemanden ausgestossenen Injurien, u. d. g.

RESERVATIO JURIS PATRONATUS, der Vorbehalt des Pfarr-Satzes oder Pfarr-Rechts, wovon zu sehen im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

RESERVATIO JURIUM, siehe **Vorbehalt**.

RESERVATIO MENTALIS, ist eine Lehre, so erstlich vor hundert Jahren auf die Bahn gebracht worden, vermöge deren einem, der vor Obrigkeit stehet, und die Wahrheit vermittelst Eydes aussagen soll, erlaubt wird, etwas anders mit dem Munde zu bekennen, als mit dem Hertzen zu glauben. Z. E. es würde ein Delinquente in offenbahrer Mordthat, Verrätherey oder Conspiration ergriffen, und von dem Richter gefragt, ob er die Ubelthat begangen habe? So kan er krafft solcher Aequivocation oder Reservationis mentalis die öffentliche That läugnen, und in seinem Hertzen gedencken, er habe es nicht gethan, nehmlich daß er es dem Richter gestehen oder bekennen wolle. Dieses schädliche Dogma hat sonderlich bey der Pulver-Verrätherey in Engelland unter Jacob I mit dem deshalber executirten Jesuiten, **P. Garnet**, viel Disputirens, und den Richtern unglaubliche Mühe gegeben. Es sind aber solche Reservationes mentales thöricht, gottloß und vergeblich. Denn die gantze Handlung des Eydschwures ist eine Rührung des Gewissens. Das Gewissen nun bestehet lediglich in innerlichen Würckungen des Gemüths, durch welche der Mensch sich selbst seinen Stand in Absicht auf den allwissenden und gerechten Gott vorstellet; List aber, Verstellung, Zweydeutigkeit, Verdrehung der Wörter, können weder in unsern innerlichen Würckungen des Gemüths, in denen wir mit uns selbst beschäfftiget sind, noch in Absicht auf den allwissenden Gott, im geringsten statt haben: Denn alle diese Dinge setzen einen andern voraus, vor dem man sich verstelle, und der sich dadurch hintergehen lasse: Also leidet ein Eydschwur, seiner Natur nach, keine List noch Verstellung. Denn ob man gleich den andern, dem man den Eyd leistet, dadurch betrüget: so kan doch solcher Betrug der Wahrheit der Pflicht, auf welche man schwöret, und ihrer durch den Eyd vorgestellten Göttlichkeit, folglich dem Eyde selbst, nichts benehmen; noch die Ubertretung solcher Pflicht nur dadurch ein Meineyd zu seyn aufhören, daß, indem ietzt dem Gewissen ihre Göttlichkeit vorgestellet wird, man auch mit solcher Vorstellung selbst in durch wissentliche und geflissentliche Sophistereyen nur ein Spiel und Gespötte treibet. Der Gebrauch also der Verstellungen und folglich der so genannten Reservationen, ist erstlich thöricht. Denn derjenige muß nicht wohl klug seyn, der sich durch Verstellung und Sophisterey wissentlich selbst ein Blendwerck machen, und sich dabey einbilden kan, daß Gott sich dergleichen ebenfalls machen lassen werde: Gleichwie z. E. ein jeder denjenigen vor nicht wohl klug halten wird, der bey einem ihm bevorstehenden grossen Unglück die deswegen einlauffenden gewissen Nachrichten, und von guten Freunden geschehenen ernstlichen Vorstellungen, selbst wissentlich, dem Sinne und der Bedeutung der Worte nach, verdrehen, und dieses vor ein recht listig ausgesonnenes Kunststück halten wolte, durch solche ebenmäßige reservationes mentales wider die Natur und wahre Beschaffenheit der Sache selbst, nicht allein sein Gemüth, das andere erwecken wolten, zu beruhigen, sondern auch wohl gar vor dem androhenden Unglück selbst sicher zu seyn. Eben derselbe Gebrauch der Reservationen ist zum andern auch gottloß, ja der Meineyd selber. Denn ist derjenige gottloß, und ein Meineydiger, der seinem Gewissen die Göttlichkeit seiner Pflicht und die in Ansehung derselben von Gott gesetzten Belohnungen und Straffen, würcklich vorstellet, aber alle solche Betrachtungen Gottes, seiner Gnade, und seines Zornes, geringer achtet, als seine Lüste: so kan gewiß derjenige nicht weniger gottloß und meineydig seyn, der alles dieses (als welches eben die wesentlichen Stücke des Meineydes sind) ebenfalls thut, nur aber dabey seiner Seele dadurch eine falsche und betrügliche Beruhigung zu machen suchet, daß er durch die elende, und, wie erwiesen worden, wahrhafftig närrische Sophisterey der Reservation, von seiner wahren Pflicht, die ihm ietzt durch den Eyd vorgestellet wird, wissentlich die Augen hinweg wendet, und dargegen auf etwas anders, das er betrüglicher Weise bey sich in Gedancken behält, durch die wahre Deutung aber des ihm deferirten Eydes (die er gar wohl weiß) ihm nicht vorgehalten wurde, dencket, auch dabey sich die närrische Einbildung machet, daß Gott,

der Kenner der Gewissen, wie etwan ein einfältiger Mensch, durch solches Blendwerck ebenfalls in seinen Gerichten werde hintergeben und beäugen lassen. Woraus zugleich auch das dritte, nemlich daß solche Thorheit und Gottlosigkeit auch vergeblich sey, erhellet. Denn dasjenige ist ausser Zweifel vergeblich, wodurch man seine Absicht nicht erreichet. Die Absicht nun der Reservationen soll diese seyn, daß, ob man gleich den Eyd in Absicht auf eine gewisse wahrhaffte Pflicht würcklich leiste, man dennoch solche Pflicht kühnlich möge übertreten, und doch auch mit gutem Gewissen schwören können. Allein diese Absicht widerspricht sich ja selbst: indem die Ubertretung der beschwornen Pflicht ja der Meineyd selber ist, und die Reservation aufs höchste ein mehreres dabey nicht thun kan, als daß es ein närrisch gekünstelter und verlarvter Meineyd sey: Denn zu einem Meineyd ist schon genug, daß man seine Pflicht, auch ihrer wahrhafften Göttlichkeit, die durch den Eyd vorgestellet wird, ungeachtet wissentlich übertrete, welche Gottlosigkeit dadurch nicht abgelehnet wird, daß man die Wahrheit und Göttlichkeit derselben vorsetzlich, nicht so, wie sie würcklich ist, zu Hertzen nimmet, sondern, eben damit man sie nicht zu Hertzen nehmen möge, die Deutung des Eydes durch die Reservation vorsetzlich arglistig verdrehet. Wolte man aber fragen, ob denn auch allda die Reservationen eben so närrisch und vergeblich wären, wenn keine wahrhaffte Pflicht vorhanden ist, deren Göttlichkeit man sich vorstellen könne, z. E. der Eyd, den man den Räubern zu Rettung seines Lebens zu schwören gezwungen worden: so kan man dem ungeachtet mit ja! antworten; dieweil ein solcher Eyd, an sich selbst schon null und nichtig ist. Dannenhero ist gar kein Fall, da die Reservationen zu billigen seyn solten: sondern sie sind, ihrer Natur nach, ein theils thörichtes und gottloses, theils ein vergebliches Blendwerck. Die Thorheit aber, Gottlosigkeit und Vergeblichkeit der Reservationen, ist nicht allein von dem Schwörenden zu verstehen, sondern auch von demjenigen, der ihm den Eyd deferiret: als welcher bey dieser Handlung die wahrhaffte Göttlichkeit seiner Befugniß, mit ja so grosser Ehrfurcht vor Gott, seinem Gewissen vorzustellen hat, als der schwörende die wahrhaffte Göttlichkeit seiner Pflicht sich vermittelst des Eydes vorstellen soll; und welcher dahero eine nicht geringere Gottlosigkeit begehet, wenn er in Ansehung unbilliger, und auf hinterlistigen Verstellungen beruhender Forderungen, einem den Eyd deferiret, als dieser, wenn er eine wahrhaffte Pflicht durch eben dergleichen Verstellung von sich abzulehnen gedencket: allermassen es je so sehr wider das Gewissen ist, unrechtmäßiger und erdichteter Befugnisse durch List und Verstellung sich anmassen; als rechtmäßigen Pflichten durch List und Verstellung sich entziehen. Dahero leicht zu urtheilen, daß es ein je so grosser Meineyd sey, ein erdichtetes Recht durch gefährliche oder hinterlistige Rührung des irrigen, schwanckenden, oder furchtsamen Gewissens des andern zu erschleichen, als eine wahrhaffte Pflicht durch hinterlistige Reservationen von sich abzulehnen.

RESERVATIO MENTALIS, heißt bey denen Canonisten der Vorbehalt einer geistlichen Pfründe vor eine gewisse Person, deren Namen man zur Zeit noch verschweiget. Es hat aber solche nicht die Würckung, daß man selbige entweder nach deren Erledigung einem jeden ohne Unterschied conferiren, oder auch noch vorher schon deshalber einige Verfügung treffen kan, ehe und bevor man sich nicht etwas deutlicher erkläret, auf wessen Bestes es damit gemeynet sey, oder wem man solche eigentlich vorbehalten haben wolle. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio*, c. 64. u. ff.

RESERVATIO MOTU PROPRIO CONCESSA, heißt in dem Canonischen Rechte ein solcher Vorbehalt, welchen der Pabst jemanden aus selbsteigener freyer Bewegung ertheilet, und behält allezeit, derer darwider gemachten Einwendungen ungeachtet, seine vollkommene Krafft und Gültigkeit. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio*. c. 61.

Reservation, siehe **Vorbehalt**.

RESERVATIONIS EXCEPTIO, die Schutz-Wehre des Vorbehalts, heißt in denen Rechten, wenn sich jemand an der ihm von einem andern mit Gewalt entzogenen Sache das ihm sonst schon daran zugestandene Eigenthum vorbehält, und die auch allezeit mit Bestand Rechtens dem gewaltthätigen Inhaber derselben entgegen gesetzet werden kan. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 48. Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Restit. spoliat. §. 4. u. 5.

RESERVATIO PAPÆ, der Päbstliche Vorbehalt, begreiffet in dem Canonischen Rechte alle diejenigen Vorzüge unter sich, welche dem Römischen Pabste, als Pabst, gantz insbesondere und mit Ausschliessung aller Cardinäle, Ertz- und Bischöffe, u. s. w. zustehen. Siehe Pabst, im XXVI Bande, p. 10. u. ff.

RESERVATIO PARTICULARIS, siehe *Reservatio specialis*.

RESERVATIO PENSIONIS, der Vorbehalt einer Pension, heißt nach Maßgebung des Canonischen Rechtes, wenn ein Bischoff, Dom-Herr, oder anderer Geistlicher, bey Resignation oder freywilliger Aufgebung seiner bißher gehabten geistlichen Pfründe, von den Früchten und Nutzungen derselben sich ein gewisses Jahr-Geld ausbedinget und vorbehält. Welches aber nicht allein mit Bestand Rechtens geschehen kan, sondern auch gar öffters würcklich zu geschehen pflegt. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 52. u. ff.

RESERVATIO PERSONALIS, der persönliche Vorbehalt, heißt in dem Canonischen Rechte der Vorbehalt, eine erledigte geistliche Pfründe bloß mit einer gewissen Person zu besetzen, oder die sich weiter nicht, als bloß auf einen eintzigen und gewissen Candidaten erstrecket. Sonst aber bedeutet es auch den Vorbehalt derselben in Absicht auf die blosse Person des Conferenten oder Präsentanten, ohne daß sich dessen Nachfolger und Erben daher, gleiches Recht zu haben, anmassen können. Jedoch verhält es sich damit

Digitized by Google

damit in Ansehung des Pabsts anders. Denn in Ansehung dessen bleibet der bey Leb-Zeiten eines Pabstes demselben zugestandene Vorbehalt einer solchen geistlichen Pfründe, nach der Meynung derer Canonisten, auch nach dessen Tode, allen seinen Nachfolgern, als ein dem Päbstlichen Stuhle gantz ins besondere anhangendes Vorrecht, gleicher massen vorbehalten. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 22. ex Dec. *Mohedani*.

RESERVATIO REGRESSUS, heißt bey denen Canonisten der Vorbehalt, allezeit zu der auffgegebenen Pfründe seinen Regreß zu haben, deren Würckung aber ordentlicher Weise keine andere zu seyn pflegt, als daß man allenfalls bloß ein Recht auf die daher zu erwartenden Früchte und Nutzungen, keines weges aber auf die ein mahl aufgegebene Pfründe selber hat. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 72.

RESERVATIO per REGULAS INDUCTA, heißt in dem Canonischen Rechte ein durch die Canones oder die Regeln des geistlichen Kirchen-Rechts selbst eingeführter oder bestimmter Vorbehalt. Welcher aber nach Maßgebung derselben vielmehr allgemein, als blos auf gewisse besondere Umstände gerichtet zu seyn pflegt. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio* c. 63.

RESERVATIO REPETITA, siehe *Reservatio geminata*.

RESERVATIO SPECIALIS, oder *Reservatio particularis*, ein besonderer Vorbehalt, oder der Vorbehalt eines oder des andern einem zustehenden besondern Rechts; siehe Vorbehalt.

RESERVATIO ULTERIORUM POSITIONUM, siehe Vorbehalt.

RESERVATIO UNIVERSALIS, siehe *Reservatio generalis*.

RESERVATIS RESERVANDIS, mit Vorbehalt dessen, was einem vorzubehalten ist. Siehe Vorbehältlich.

RESERVATORIA, siehe Reservat, ingleichen Vorbehalt.

RESERVATORIA PONTIFICIORUM CLAUSULA, der geistliche Vorbehalt; siehe *Reservatum Ecclesiasticum*.

RESERVATORIE, siehe Vorbehältlich.

RESERVATUM BENEFICIUM, heißt überhaupt entweder so viel, als ein vorbehaltenes Recht, oder die Vorbehaltung der einem zustehenden Rechts-Wohlthat, wovon zu sehen *Beneficium*, im III Bande, p. 1135. u. ff. oder dagegen eine vorbehaltene geistliche Pfründe, wovon bereits im XXVII Bande, p. 1687. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden.

RESERVATUM ECCLESIASTICUM, der geistliche Vorbehalt, davon im X Bande, p. 672.

RESERVATUM JUS, ein vorbehaltenes Recht, siehe Vorbehalt.

RESERVATUM PONTIFICIS, siehe Reserve.

RESERVATUS DOMINI CONSENSUS (EXPRESSE) der reservirte oder vorbehaltene Ober- oder Lehns-herrliche Consens, dergleichen sonderlich bey Verpfändungen oder andern Arten der Veräusserung eines Lehns nöthig ist. Daher denn auch gemeiniglich geschiehet, daß die Vasallen und Lehns-Leute bey deren Vorhabung in das deshalber errichtete Instrument die Clausul mit einflüssen lassen: Bis auf Lehns-herrlichen Consens, oder dafern der Lehns-Herr darein consentiren solte, geschlossen haben wollen, wo sie solchen anders nicht zuvorhero schon ausgewürcket.

Reserve, heisset der Hinterhalt einer Armee, oder diejenigen Truppen, welche hinter der Linie stehen. Lat. *Manus subsidiaria*. Siehe *Corps de Reserve*, im VI Bande, p. 1347.

Reserve, heisset auch nach dem Stylo der Päbstlichen Cammer ein gewisses Recht, so sich der Pabst vorbehält, ein geistliches Beneficium nach seinem Belieben, ohne des Collators Genehmhaltung, zu vergeben, Lat. *Reservatum pontificis*. Solche Reserve ist entweder perpetuel, das ist, auf alle Päbste und deren Nachfolger gerichtet, oder temperel, da niemand als der itztlebende Pabst was darbey zu sagen hat.

Reserviren, *Reservare*, vorbehalten, ausdingen, ausnehmen, z. E. eine Rechts-Wohlthat, Schutz-Wehr, Pension, u. d. g. Wovon unter besondern Artickeln. Siehe auch Vorbehalt.

Reservirte Fälle, sind so viel, als die sonst so genannten Ehehafften, wovon zu sehen im VIII Bande, p. 341.

Reservirte Festung, wird die *Corre Fortification* genennet, davon zu sehen *Fortification*, im IX Bande, p. 1544.

Reservirte Monate, oder vorbehaltene Monate, siehe Monate (Päbstliche) im XXI Bande, p. 1033. u. ff.

Reservirtes Recht, oder vorbehaltenes Recht, siehe Recht.

Reservirte Regalien, siehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

Reservirte Wercke, sind die particulieren Abschnitte, in der Kriegsbaukunst, davon zu sehen Abschnitt, im I Bande, p. 182.

RES EXIGUA, heißt in denen Rechten überhaupt eine jedwede geringe Sache oder Rechts-Streitigkeit. gl. in l. fin. C. si cert. pet. siehe Rechts-Sachen (geringere) im XXX Bande, p. 1527.

RES EXPEDITORIÆ, siehe Heer-Geräthe, im XII Bande, p. 1087. u. ff.

RES EXPORTARI NON DEBEANT (QUÆ) siehe *Quæ res exportari non debeant*, im XXX Bande, p. 38.

RES FACTI, heissen in denen Rechten so viel, als würcklich geschehene, oder auch natürliche Dinge, zu welchen entweder der Menschen Fleiß und Bestreben, oder doch die Natur, das Ihrige beygetragen hat, und welche also weder auf der blossen Einbildung, noch auch in einer so genannten Befugniß oder Gerechtigkeit bestehen. Siehe übrigens *Factum*, im IX Bande, p. 65. u. f. wie auch

auch Natürliche (das) im XXIII Bande, p. 958. u. ff.

RES FEUDALES, Lehn-Güter oder Lehn-Sachen, siehe *Feudum*, im IX Bande, p. 683. und Lehn-Sachen, im XVI Bande, p. 1458.

RES FISCALES, siehe *Res fisci*.

RES FISCI, oder *Res fiscales*, heissen die Cammer-Güter oder Cammer-Sachen, welche gleichsam eines Fürsten Privat-Eigenthum sind. l. Praetor ait. ff. ne quid in loc. Praetejus. Siehe übrigens Cammer, im V Bande, p. 425. desgleichen *Fiscus*, im IX Bande, p. 1046. u. f.

RES FRUMENTARIA, siehe Proviant, im XXIX Bande, p. 989.

RES FUNGIBILES, siehe *Fungibiles Res*, im IX Bande, p. 2319.

RES FUNGIBILES PER ACCIDENS TALES, siehe *Fungibiles Res per accidens tales*, im IX Bande, p. 2319.

RES FUNGIBILES PER SE TALES, siehe *Fungibiles res per se tales*, im IX Bande, p. 2319.

RES FURTIVA, eine gestohlne oder dieblich entwendete Sache. Siehe *Furtiva res*, im IX Bande, p. 2353. ingleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2353. u. ff.

RES GERITUR, siehe *Res gesta*.

RES GESTA, oder *Res geritur*, heißt in denen Rechten eine Streit-Sache oder Proceß, worauf man sich bereits eingelassen und geantwortet, oder da der Krieg Rechtens allbereits befestigt worden, und also der Richter nicht mehr verworffen werden kan. l. nemo. C. de jurisd. omn. jud. l. Julianus. u. l. quia. C. eod. Spiegel, Praetejus. Siehe übrigens Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. f. desgleichen *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672. wie auch Rechtshängig, im XXX Bande, p. 1456. u. f.

RES HÆREDITARIÆ, die Erbschaffts-Dinge oder Erb-Stücke, siehe Erb-Gut, im VIII Bande, p. 1495. desgleichen *Allodie*, im I Bande, p. 1274. u. f.

RES HUMANÆ, oder *Res Juris humani*, menschliche Sachen.

Resia, der Sohn Zorobabels, oder Serubabels, und Vater des Joanna, einer von den Vorfahren Josephs, des Pflegvaters Christi, Luc. III, 27. Er war der andere Fürst des Jüdischen Volcks, nach der Babylonischen Gefängniß. Die Hebräer nennen ihn Resa-Meschullam und vermengen ihn mit dem Meschullam aus des Jechonia Nachkommen. Ein mehrers von ihm siehe in Johann Jacob Schmidts Biblischen Historico p. 262. u. f.

RESIDENDO (LICENTIA DE NON) siehe Residenz (die Befreyung von der).

RESIDENS MINISTER, siehe Residenten.

Residenten, *Residentes Ministri*, heissen diejenigen Personen, welche mit einer solchen Gewalt geschickt werden, daß sie lange an dem Hof eines Potentaten verbleiben, und ohne Unterscheid daselbst verschiedene Angelegenheiten ihres Principals, als suppliciren, sollicitiren, erinnern, Nachricht geben, und sein übriges Interesse beobachten. Dannenhero diejenigen, welche le resident; und l'Envoyé ordinair mit einander zu vermischen pflegen, einige Unwissenheit in Ansehung der Staats-Bedienten zeigen. Denn ob gleich an einigen Höfen, die Ordinair-Envoyés öffters nur Residenten genennet werden, so wird doch diese Benennung gemißbrauchet, und im Gegensatz eines Envoyé extraordinair also genennet; da hingegen ein eigentlicher Resident vor der Qualification eines Envoyé nichts bekommt, ausser dem, daß er ein öffentlicher Bedienter ist. Man nimmt zu solchen Chargen selten oder gar niemahls Leute von adelicher Geburt, oder solche, welche an dem Hofe ihres Principalen eine dem Cavalliers gebührende Stelle bekleiden, sondern meistens nur in den Handels-Städten reiche Kauffleute, oder auch wohl gar Juden, die sich mit dem blossen Titul ohne Besoldung begnügen lassen; an den Höfen aber der Souverainen hält man einen gelehrten oder der von der Feder Profeßion machet, und im übrigen gute Wissenschafft des Hofs hat, wo er sich befindet. Meistens geschichts auch, daß wenn ein Ambassadeur, oder Envoyé von seinem Principal zurück geruffen wird, man seinen Secretair oder Residenten hinterläßt. So ist es auch nichts ungewöhnliches, daß ein Envoyé (Ambassadeur) und Resident, welche beyde eines Herrn sind, zu gleicher Zeit sich an einem auswärtigen Hof befinden können; sonderlich aber halten die kleinern Fürsten an dem Kayserlichen und den Höfen ihres gleichen Residenten. Stievens Europäisches Hof-Cerem. part. 3. cap. 9. nebst Callieres de la maniere de negocier avec les Souverains cap. 6. Ob die heutigen stetigen Gesandschafften der Residenten können abgeschafft werden? davon lese man Grotium de jure belli ac pacis part. 2. cap. 18. §. 3. Thomasium in jurisprud. divina lib. 3. cap. 9. § 26-32 und Willenberg in Sicilim. jur. gent. prud. lib. 2. cap. 18. quaest. 12.

Residenten, oder Residirende Geistliche, *Residentes* oder *Residentes Clerici*, heissen in dem Canonischen Rechte überhaupt zwar alle und jede Geistliche, welche sich in Person bey ihrer Kirche aufhalten, und daselbst den Gottesdienst abwarten, insbesondere aber nur die Capitel- oder Dom-Herren, welche sich bey ihren Stifftern und Canonicaten zu gewissen Zeiten in selbst eigener Person aufhalten müssen, und so lange sie sich daselbst befinden. Siehe übrigens Residenz.

RESIDENTES CLERICI, siehe Residenten.

RESIDENTES MINISTRI, siehe Residenten.

RESIDENTIA, in dem Römischen Kirchen-Recht, siehe Residenz.

RESIDENTIA, heißt bey den Aertzten das Dicke, oder der Unrath, welcher sich in trüben Säfften zu Boden setzet.

RESIDENTIA ANNI NOVITIATUS, die Residenz des Probe- oder Kloster-Jahrs, siehe Residenz, desgleichen Probe-Jahr, im XXIX Bande, p. 641. u. f.

RESI-

Digitized by Google

RESIDENTIA ANNI PRIMI, die **Residentz des ersten oder des Kloster-Jahrs**, siehe **Residentz**.

RESIDENTIA CLERICORUM, siehe **Residentz**.

RESIDENTIÆ ANNI, siehe **Residentz-Jahre**.

RESIDENTIA KATOUCHTÆ MUGALORUM PSEUDO-SANCTI, eine Residentzstadt in dem gelben Mugalien, oder dem Lande in der Asiatischen Türckey, wo die schwartzen Moguln wohnen.

RESIDENTIA LAXIOR, siehe **Residentz**.

RESIDENTIA NOVITIATUS, die **Residentz des Probe- oder Kloster-Jahrs**, siehe **Residentz**, desgleichen **Probe-Jahr**, im XXIX Bande, p. 641. u. f.

RESIDENTIA NOVITIORUM, siehe **Residentz derer Novitien**.

RESIDENTIA PERSONALIS, die **persönliche Residentz**, siehe **Residentz**.

RESIDENTIA POTENTISSIMI MUGALORUM CHAMI, die andere Residentzstadt in dem gelben Mugalien.

RESIDENTIA STRICTA, siehe **Residentz**.

Residentz, ist diejenige Stadt, in welcher ein Potentat, oder Fürst sein Hoflager hält, daselbst auch die obern Collegia, als Regierung, Hofgericht, Cammer und andere, so die gemeinen Angelegenheiten des Landes zu besorgen haben, verbleiben. Lat. *Urbs regia;* Urbs, in qua princeps sedem fixit.

Residentz, *Residentia*, heißt auch die persönliche Gegenwart desjenigen Bischoffs, welcher über die Kirche gesetzt ist. In denen ersten Jahrhunderten musten solche Bischöffe allezeit gegenwärtig seyn; als aber nachher die Gottesfurcht abnahm, so blieben auch die Bischöffe von ihren Residentzen. **Gregorius X** hat zwar solche Residentzen aufgelegt, doch ist denen Ordinariis die Dispensation überlassen worden. In dem Tridentinischen Concilio wurde scharff disputiret von solchen Residentzen. Die Spanier behaupteten gar, dieselben wären Juris divini. Andere sagten, sie wären Juris ecclesiastici. Endlich wurde der Schluß gemacht, es solte keine geistliche Person in einem Jahre über drey Monathe von seiner Residentz wegbleiben. Uberhaupt heißt Residentz, *Residentia Clericorum*, in dem Römischen Kirchen-Rechte, die Obliegenheit eines, der eine Pfründe, so mit der Seelen-Sorge verbunden ist, besitzt, an seinem Orte zu bleiben, damit er derselben fleißiger warten möge. Die Stiffts- und Chor-Herren pflegen auch auf gewisse Zeit zur Residentz oder zur persönlichen Leistung gewisser und ihnen ins besondere obliegender Pflichten und Verrichtungen verbunden zu seyn. Es sind aber dieselben nicht alle einerley Art, sondern theils allgemeine, theils auch besondere, und nachdem einer dieses oder jenes Amt hat, von einander unterschieden. Als da sind die Presbyteri, Diaconi und Sub-Diaconi. Andere sind die Scholiastri, Thesaurarii, Custodes, Primicerii, u. s. w. Nachdem aber das Amt derer Chor-Herren in denen ehemahligen Zeiten nicht bloß im Singen und Beten bestund, sondern diese auch die ordentlichen Geistlichen ihrer Kirche waren, so musten sie auch beständig bey derselben seyn, den Gottes-Dienst abwarten, und als Hirten ihre Gemeine versorgen. Und dieses nennet man in dem Geistlichen Kirchen-Rechte mit einem besondern Namen die Residentz. Nachdem aber unter denen Chor-Herren sich mit der Zeit ein freyes Leben einschliche, und sie an ihre Reguln sich wenig hielten; so blieben sie auch wenig bey ihrer Kirche, sondern lebten, wo sie wolten, deswegen war man bedacht, auch dieses abzuschaffen. Es ist aber die Residentz derer Canonicorum zweyerley, entweder **des ersten Jahrs**, welches man das Kloster-Jahr heutiges Tages nennet, oder **der übrigen Jahre**. Was das erste anbetrifft, so kommet es von der Einrichtung des **Chrodogangus** her, welcher nach der Lebens-Art der Mönche seine Clerisey dahin brachte, daß sie in einer Societät zusammen, und zwar in einem Hause oder Kloster leben musten, wie unter dem Articul **Münche**, im XXII Bande, p. 281. u. ff. gezeiget worden. Weil dieselben nun sehr strenge lebten; so führte man, wie bey denen Mönchen, das Prob-Jahr (annum novitiatus) ein, damit man nicht nur sehen könnte, wie sie sich anliessen, sondern ob sie auch ein dergleichen Leben gewohnet werden möchten. Binnen dieser Zeit musten sie viele Drangsalen ausstehen, sie wurden von allen andern verspottet, musten denen übrigen aufwarten u. d. g. Und scheinet, daß eben daher nachgehends der Pennalismus auf Universitäten seinen Ursprung genommen. Siehe **Probe-Jahr**, im XXIX Bande, p. 645. u. ff. Wann dieses vorbey war, und einer als würcklicher Canonicus angenommen werden solte; so muste er ein Zeugniß bringen, daß er das Prob-Jahr wohl ausgehalten habe. Und dieses ist der Ursprung des noch heutigen Kloster-Jahres, ob man gleich sonsten in denen Stifften die alte Lebens-Art gantz und gar verlassen hat. Man muß aber heutiges Tages auf die Statuten eines jedweden Stiffts sehen; Also ist z. E. in denen Halberstädtischen Collegiat-Kirchen verordnet; daß ein jeder Novitius nach geschehener Introduction sein Kloster Jahr auf 26 Wochen und 3 Tage dergestalt halten solle, daß er ohne ausdrücklichen Consens derer Capitularen oder wegen Leibes-Unpäßlichkeit, keine Nacht ausser der Stadt seyn dürffe. Oder wo er darinnen verfehlte, muste er von neuem anfangen, und demjenigen, der nach ihm kommt und solches Jahr eher geendiget hat, für sich den Rang und das Senium lassen. **Brunnemann** in Consil. 166 und **Horn** Class. I. Consult. 33. Wenn nun aber eigentlich das Kloster-Jahr angefangen werden müsse, kan man aus der Gewohnheit eines jedweden Stifftes erlernen. Insgemein fängt der neue Canonicus dasselbe, so bald er, solches anzutreten, von dem Capitul die Erlaubniß erhalten, mit einer Mahlzeit an. Welches schon von alten Zeiten gebräuchlich gewesen, und dahero mag auch wohl die Gewohnheit seyn, daß er denen übrigen Canonicis den Admißions-Wein geben muß. Nachgehends muß er die erste und letzte Nacht des Kloster-Jahrs, präcise um 8 Uhr in der Capitul-Stube, um 11 im Schlaff-Saal, und frühe um 4 Uhr im hohen Chore in seiner Stelle seyn, und die Horas Canonicas abwarten. Weswegen er einen

einen Schein von dem Cämmerer und dem Kirchner oder Küster bekommet. In dem Schlaf-Saal muß er gantz alleine schlaffen; also, daß niemand bey ihm bleiben darff. c. 7. & 15. x. de Cleric. non residente. Heutiges Tages aber muß man desfalls, wie gedacht, auf die Gewohnheit eines jeden Stifftes sehen. Es kan aber einer doch zu Zeiten von dem Kloster-Jahre befreyet werden. Und zwar 1) wegen Gesandschafft, wenn nemlich einer auf ein Concilium ziehen muß, oder sonsten von dem Pabst an eine Republick verschickt wird. Welches heutiges Tages desto eher bey einem Bischoffe geschehen kan, nachdem sie ihre Weyh-Bischöffe haben, welche ihr Amt verwalten müssen. 2) Wenn einer nach Rom reiset. 3) Auf ein Concilium beruffen wird, 4) auf die Reichs- oder Land-Tage kommen muß; 5) wenn einer wegen Verfolgung flüchten muß; 6) Absonderlich deswegen dispensiret ist, welches der Bischoff, oder bey uns der Landes-Herr, wohl thun kan, indem ihm, das Kloster-Jahr gantz und gar abzuschaffen, frey stehet. Seryck de Jure papali c. 7. §. 11. 7) Wenn er mehr als ein geistliches Amt hat, 8) Wenn er in des Bischoffs oder Landes-Herrn Diensten stehet. 9) Wenn er sich davon loß gekauffet hat. Man muß aber hierinnen genau auf die Statuten eines jeden Stifftes sehen. Thomaßin de V. & N. E. Discipl. P. II. L. II. c. 36. u. ff. Nachdem aber schon vor langen Zeiten die Bischöffe den Anfang gemacht haben, ihr geistliches Amt in eigener Person wenig mehr abzuwarten, sondern ihre Vicarios hielten, die in ihrem Namen alles verwalten musten; so bedienten sich auch die Canonici dieser Gelegenheit, und nahmen unter dem Prätext ein und anderer Hinderniß, weswegen sie ihr geistliches Amt nicht abwarten konnten, ihre Vicarien an. Es wurde ihnen aber dergleichen nur auf eine gewisse Zeit verstattet, so lange ohngefähr die Hindernisse dauren konnten. Nachdem aber auch diese in dergleichen Fällen das Amt derer Canonicorum nicht in allen Stücken versehen konnten, weil sie die ordines nicht angenommen hatten; so setzte man beständige Vicarien, gab ihnen die ordines, und machte zu ihrem Unterhalt etwas gewisses von denen Einkünfften der Cathedral-Kirchen aus. Und dahero sind die Vicarien in denen Capituln entstanden, welche ein absonderliches Corpus ausmachen, ihre Convente halten, u. d. g. Es müssen diese derowegen 1) beständig ihre Residentz bey dem Capitul halten, also, daß Abwesende nicht zugelassen werden und die Einkünfte genüssen können. c. 6. X. de offic. Vicar. 2) Kan einer auf ein mahl nicht mehr, als eine Vicarie, haben. c. 2. X. eod. 3) Sind die Canonici und Capitulares eigentlich die Patrone dieser Vicarien, welche die Beneficia geben und sich substituiren. Heutiges Tages aber werden dieselben wie andere Beneficia vergeben. 4) Können sie sich keinen andern substituiren, es müste denn eine wichtige Ursache da seyn. c. 1. de offic. Vicar. in 6. 5) Kan ihnen die Vicarey nicht nach Belieben genommen werden. c. 2. X. de supplend. neglig. prælat. Da man also dergleichen Vicarien in denen Stifftern eingeführet, so hat es nicht anders seyn können, als daß dieses zu vielen Inconvenientien den Weg gebahnet. Denn da Anfangs die Beneficia zu dem Ende denen Canonicis gegeben wurden, daß sie die geistlichen Aemter bey denen Kirchen versehen musten, und also Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi waren; so bekümmern sie sich heutiges Tages darum nicht mehr so sehr. An statt da sie sonsten, als ordentliche Geistliche, zu einer beständigen Residentz verbunden waren, und ihrer Gemeine vorstehen solten; so schräncket man jetzo die Residentz nur auf eine gewisse Zeit ein, also, daß es genung ist, wann nur ein Canonicus zu derselben sich bey dem Capitul befindet. Und halten sie derowegen die Residentz nicht mehr, wegen der ihnen obliegenden geistlichen Aemter, sondern bloß, damit sie ihre völlige Einkünffte ziehen können. Und zwar wurden vor Alters 6 Monate erfordert. In dem Tridentinischen Concilio aber Sess. XXIV. de reform. c. 12. sind 9 Monate gesetzet worden. In denen protestantischen Stifftern muß man auf die Gewohnheit eines jeden Orts sehen. Wenn dieses Kloster-Jahr geendet; so muß der Novitius anhalten, daß das Capitul zusammen kommen möchte, worinnen dessen Procurator um die Absolvirung des Kloster-Jahrs seines Principalen anhält. Und da pfleget man von dem Cämmerer und Kirchner zu vernehmen, ob er dasselbe nach denen Statuten in Obacht genommen. Wenn nun deswegen nichts erinnert, und ausgesetzet werden kan; so wird der junge Canonicus in die Capitul-Stube geruffen, allwo er in denen protestantischen Stifftern etwas gewisses, pro redimendis ordinibus bezahlen muß, welches unter die gegenwärtigen Canonicos getheilet wird. Und deswegen scheinet es auch, daß der Name Präsentien-Gelder entstanden. Und alsdenn muß er den gewöhnlichen Eyd abstatten. Ant. Matthäi de nobilit. Lib. 2. cap. 48. pag. 751. Nach diesen folget die engere Residentz, (Residentia stricta) Diese dauert gemeiniglich 2 oder 3 Jahr, welche die Carentz-Jahre genennet werden, binnen welcher einer zur Hebung der Einkünffte nicht gelanget, sondern nur etwas weniges, ex corpore (wie man redet) bekommet; Sie hat deswegen den Namen der engern Residentz, weil sie nothwendig und gantz genau auf eine gewisse Zeit gehalten werden muß; also, daß ein Canonicus siebenzehen Wochen gegenwärtig seyn, den Gottesdienst abwarten, und denen General-Capituln beywohnen muß. Darauf kommet die so genannte weitere Residentz (laxior residentia) welche in denen folgenden Jahren statt hat. Und da ist es genung, wenn ein Canonicus zu gedachter Zeit nur an dem Orte sich befindet, und die General-Capitul besuchet, ob er gleich sonsten wenig im Chor erscheinet. Diese Residentz pflegen sie an gewissen Tagen anzufangen, welche man Dies criticos nennet, da sie präcise gegenwärtig seyn, und dieselbe aushalten müssen, wenn sie anders zur Hebung der völligen Einkünffte wollen gelassen seyn. Wenn aber diese anfangen, ist in denen Statuten eines jedweden Capituls ausgemacht; also, daß darinnen nichts gewisses gesetzt werden kan. Inzwischen ist einer doch auch wegen gewisser Ursachen von dieser Residentz entschuldiget, also, daß er dennoch die Einkünffte ziehen kan. Hierher gehöret 1) wenn einer seiner Studien

Digitized by Google

dien wegen abwesend ist. Thomaßin P. II. de Discipl. Eccles. L. III. c. 71. und Brunnemann Constit. 66. n. 2. u. ff. 2) Wann einer in des Bischoffs oder Landes-Herrn Diensten stehet. c. 7. 14. & 15. de Cleric. non resid. Und obgleich nach denen päbstlichen Rechten nicht erlaubet ist, daß ein Soldat zu einem Canonicat gelangen mag, so kan es doch gar wohl bey denen Protestanten geschehen, indem unsere Canonici keine Ordines anzunehmen pflegen. Es entschuldiget derowegen bey uns 3) Wann einer ein Soldat ist. Und wolte man auch einem solchen Difficultäten machen, so kan er gar leicht die Dispensation von dem Landes-Herrn erhalten. Stryck de jur. papal. Princip. Evangel. c. 5. §. 12. Ausser diesem ist kein Zweiffel, daß auch ein Landes-Fürst aus andern Ursachen ein dergleichen Beneficium a latere ertheilen kan, doch solte es billig nur aus wichtigen Ursachen geschehen. Denn ob es gleich dem Belieben des Landes-Herrn überlassen ist; so thut doch ein Canonicus nicht wohl, wenn er ohne eine wichtige Ursache dasselbe suchet, dieweil er durch einen Eyd, denen Statuten in allen Stücken nachzuleben, sich verbunden hat. Ja es thut ein solcher wohl, daß er dergleichen mit Consens des Capituls suchet. Denn dieses kan ihm allerdings den Eyd relaxiren und die Residentz-Jahre erlassen, es müste denn in denen Statuten ein anders versehen seyn. Wiewohl Brunnemann Constit. 66. n. 8. dergleichen Statuten als null und nichtig verwirfft. Nun ist es wahr, wenn man die Capitul nach ihrem Ursprunge und gehabten Endzwecke betrachtet, daß die Ursachen, welche er anführet, allerdings statt finden müssen. Da aber diese heutiges Tages in eine gantz andere Verfassung gekommen, und die Residentz-Jahre, bloß wegen Percipirung derer Einkünffte, beybehalten worden seyn, so ist nicht abzusehen, warum dergleichen Statuten nicht gelten solten. Ein mehrers hiervon siehe bey denen in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Residentia Clericorum* p. 825. angeführten Rechts-Lehrern.

Residentz (die Befreyung oder Entbindung von der) *Residendo (Licentia de non)* heißt in dem Canonischen Rechte die einem Geistlichen Dom-Herrn verstattete Freyheit, die sonst gewöhnliche Residentz eben nicht so genau zu beobachten. Siehe **Residentz**.

Residentz (die engere) siehe **Residentz**.

Residentz (die persönliche) siehe **Residentz**.

Residentz (die weitere) siehe **Residentz**.

Residentz des Kloster-Jahrs, siehe **Residentz**.

Residentz des ersten oder des Kloster-Jahrs, siehe **Residentz**.

Residentz-Jahre, *Anni Residentiæ*, heissen in dem geistlichen Kirchen-Rechte, und sonderlich bey denen Dom-Stifftern diejenigen Jahre und Zeiten, welche die Stiffts- und Chor-Herren genau abwarten, und da sie nothwendig selbst in Person zugegen seyn müssen. Siehe **Residentz**.

Residentz derer Novitien, *Residentia Novitiorum*, heißt in dem Römischen Kirchen-Rechte die Residentz derer Stiffts- und Chor-Herren, welche sie das erste Jahr nach ihrer Aufnehmung in ein gewisses Stifft halten müssen, und wird sonst auch die Residentz des Probe- oder Kloster-Jahrs genennet. Siehe **Residentz**, ingleichen **Probe-Jahr**, im XXIX Bande, p. 641. u. f.

Residentz des Probe- oder Kloster-Jahrs, siehe **Residentz**, desgleichen **Probe-Jahr**, im XXIX Bande, p. 641. u. f.

Residentz derer übrigen Jahre, siehe **Residentz**.

RESIDERE IN ECCLESIA, siehe **Residentz**, ingleichen **Residiren**.

RESIDERE PERSONALITER, *Possidere*, häuslich und heblich, oder habendlich wohnen, desgleichen häulich und heblich wohnen, hebliche Forderung, heißt in denen Rechten so viel, als die persönliche Wohnung. Wehner in obs. Pract. v. Habentlich. Siehe auch *Domicilii locus*, und *Domicilium*, im VII Bande, p. 1198.

Residiren, was dieses Wort in dem Kirchen-Rechte bedeute, siehe unter **Residentz**.

Residirende Geistliche, siehe **Residenten**.

RESIDUA BINOMIALIA, siehe *Apotome*, im II Bande, p. 937.

RESIDUÆ PECUNIÆ, heissen in denen Rechten unterschlagene oder zurück gehaltene Gelder. Wovon ein mehrers unter dem Artickel: *Crimen de residuis*, im VI Bande nachgesehen werden kan.

RESIDUA HÆREDITAS, heißt in denen Rechten eine Erbschafft, welche niemanden als einen eingesetzten Erben hat, und daher demjenigen Erben, welcher doch eigentlich nicht darzu ernennet worden, nach Proportion seines Erbtheils zufällt. Z. E. Titius hinterläßt, da er mit Tode abgeht, ein Vermögen von 10000 Rthl. nebst einem Testamente, darinnen er den Cajus zu 4000, den Mevius und Sempronius aber, jeden zu 3000 Rthl. als Erben eingesetzt. Indessen kan oder will Cajus die ihm zugedachten 4000 Rthl. nicht annehmen. Da denn solche denen andern beyden Erben, jedem auf die Hälfte, nach Proportion ihres Erbtheils, nemlich 2000 Rthl. zufallen. l. interdum. ff. de hæred. instit. l. 2. C. de hæred. instit. Prateius.

RESIDUI CRIMEN, siehe *Crimen de residuis*, im VI Bande, p. 1647.

RESIDUIS (AD L. JULIAM PECULATUS, ET DE SACRILEGIS ET) siehe *Peculatus (ad L. Juliam)* im XXVII Bande, p. 33.

RESIDUIS (CRIMEN DE) siehe *Crimen de residuis*, im VI Bande, p. 1647.

RESIDUIS (LEX JULIA DE) war ein gewisses Römisches Gesetze, welches Cajus Julius Octavius Augustus gegeben hatte, und darinnen verordnet war, daß niemand diejenigen Gelder, welche zum öffentlichen Nutzen verwendet oder in die öffentliche Schatz-Cammer gebracht werden sollen, in seinen Privat-Nutzen verwenden und zurücke halten, oder unterschlagen solte. l. 2. ff. ad L. Jul. pecul.

RESIDUUM, siehe **Rechnungs-Rest**, im XXX Bande, p. 1326. ingleichen **Rest**.

RESIDUUM, *Pars Remanens*, *Mixtum Remonens*, nennet Neumann in seinen Prælect. Chemic. p. 85. das Caput mortuum, so nach der Destillation des Salmiacgeistes in der Retorte oder Kolben zurückgeblieben. Von rechtswegen, saget er, verdienet kein einziges Uberbleibsel von allen Salmiacdestillationen den Namen Caput mortuum; sondern es kan viel besser mit einer von den obenangeführten Benennungen beleget werden: Denn, fähret er fort, das Caput mortuum soll billig etwas heissen, das zu gar nichts mehr zu gebrauchen stehet, eine blosse ausgemergelte Asche und unnütze todte Erde, oder ein offenbar verwerfliches Wesen, so weder Geruch noch Geschmack, weder etwas saltziges noch schweflichtes, weder öligtes, gummigtes oder hartzigtes, weder metallisches, noch sonst im geringsten etwas nützliches in sich hat. Das Zurückgebliebene aber von der Destillation der Salmiacgeister ist offenbahr saltzig, schmäcket, und hat seine nutzbaren Theile in sich, daher man es kein Caput mortuum nennen kan; Wiewohl es heißt auch hier: in verbis sumus faciles, der Name wird es eben nicht ausmachen; Ein jeder weiß, daß die alten Chymisten alles Rückständige von den Destillationen Caput mortuum genennet, auch diese Dinge, wie leider noch heutiges Tages an gar vielen Orten geschiehet, insgemein weggeworfen; oder auf den Misthaufen geklecket haben, ungeachtet öfters darinnen mehr gutes und kräfftiges, als in dem davon erhaltenen Destillate gestecket. Siehe mit mehrerem Salmiacgeist. Ein Residuum, so wie Lithargyrium, oder Glette schimmert, bekommt man, wenn man zwey Untzen Zinn und Quecksilber, und anderthalbe Untze Schwefelblumen und Salmiac destilliret.

RESIDUUM PRETIUM, das rückständige Kauffgeld; siehe Kauff-Schilling, im XV Bande, p. 268. desgleichen *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

RESIGNANDUM (MANDATUM AD) heißt diejenige Vollmacht, welche ein Resignirender einem andern ausfertiget, an seiner Statt und in seinem Namen dessen Obern, oder wem sonst daran gelegen, solches vor allen andern zu wissen, die bey sich beschlossene Aufflassung und Niederlegung des bisher von ihm bekleideten Amtes zu eröffnen.

RESIGNANS, siehe Resignirende.

RESIGNANTIS PROCURATOR, oder der Gevollmächtigte des Resignirenden, heißt derjenige, welcher laut und in Krafft der von ihm erhaltenen Macht und Gewalt an seiner Statt und in seinem Namen das zeither von ihm bekleidete Amt gehörig auffgiebet, oder dessen Obern und andern Interessenten von dessen gefaßtem Entschlusse, nebst beygefügten Ursachen, so ihn darzu bewegen, gebührende Eröffnung thut.

RESIGNARE, siehe Resigniren.

RESIGNARE OFFICIUM, das Amt oder den Dienst auff- oder einem andern übergeben, auffkündigen. Siehe *Abdicatio*, im I Bande, p. 82; desgleichen Niederlegen, im XXIV Bande, p. 742; wie auch Resigniren.

RESIGNATARIUS, heißt in dem Canonischen Rechte derjenige, dem zum Nutzen und Besten eine Pfründe oder andere geistliche Bedienung auffgegeben wird; siehe Resignirung.

RESIGNATIO, siehe Resignirung.

RESIGNATIO BENEFICII, die Auffgebung einer geistlichen Pfründe; siehe Resignirung.

RESIGNATIO per CESSUM, heißt bey denen Canonisten die Resignirung eines geistlichen Amtes oder Pfründe, da der Resignirende selbige nebst allen davon abhangenden Rechten und Einkünfften an einen andern, als seinen gewissen Nachfolger, abtritt, ohne eben einen besondern Faveur desselben zu seinem Augenmercke zu haben. Welches aber in der Römischen Kirche, ohne besondere Vergünstigung des Pabsts oder Bischoffs nicht verstattet wird. Marta Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 89.

RESIGNATIO CONDITIONALIS, oder eine bedingte Resignation, ist, wenn jemand entweder einem andern zum Besten, oder sonst unter einer gewissen Bedingung oder Vorbehaltung sein bisher bekleidetes Amt oder auch eine andere genossene geistliche Pfründe niederleget und auffgiebt. Siehe Resignirung.

RESIGNATIO DEBITI, die Loßkündigung oder Auffkündigung eines Darlehns; siehe Loßkunde, im XVIII Bande, p. 479.

RESIGNATIO ET TRADITIO DOMINII IMMOBILIUM VENDITORUM, heißt, sonderlich nach Sachsen-Recht, die gerichtliche Aufflassung und Reichung der Lehn. Siehe *Resignatio Judicialis.*

RESIGNATIO in FAVOREM, heißt bey denen Canonisten die freywillig und einem andern zum Besten geschehene Niederlegung oder Auffgebung seines bisher bekleideten geistlichen Amtes oder einer andern genossenen Pfründe. Siehe Resignirung.

RESIGNATIO HÆRETICI, heißt bey denen Canonisten, wenn ein Nicht-Catholischer oder Ketzer sein bisher bekleidetes geistliches Amt oder eine andere besessene und genutzte Pfründe freywillig niederlegt und auffgiebt. Wodurch aber demselben nach denen Römischen Kirchen-Gesetzen nicht das geringste Recht zuwächst. Marta Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 90.

RESIGNATIO INVALIDA, eine ungültige oder zu Recht nicht beständige Resignation; siehe Resignirung.

RESIGNATIO JUDICIALIS, die gerichtliche Aufflassung der Lehen, ist eine gerichtliche Handlung, vermittelst welcher der zeitherige Eigenthums-Herr und Besitzer eines von ihm an einen andern veräusserten Hauses, Gutes, oder einer andern unbeweglichen Sache sich vor dem Richter des Ortes, oder unter dessen Gerichtsbarkeit dieselbige gelegen, entweder wegen der bereits geschehenen, oder noch vorhabenden Veräusserung erkläret, wie nehmlich sein ernstlicher Wille und Meynung sey, die von ihm bisher als sein wahres und zu Recht beständiges Eigenthum besessene Sache, nebst allen davon abhangenden Rechten und Nutzungen, auf einen andern zu bringen. Es werden demnach zu einer förmlichen und ordentlichen Aufflassung der Lehen folgende drey Stücke erfordert, 1) Daß der Veräusserende sein Recht gerichtlich auflasse, Landrecht lib. 2. art. 30. 2) Daß er eine unbewegliche Sache gerichtlich übergebe, Weichbild art. 60. in fin. 3) Daß hierauf

auf

auf die Anweisung und Belehnung erfolge. Weichbild O. art. 20. Wernher sel. obs. for. P. 3. obs. 25. n. 4. In denen Sächsischen Gerichten kan vor der gerichtlichen Auflösung des Eigenthums Käuffer weder die Rei Vindication nach die Publicianische Klage anstellen, noch auch eine gültige und zu Recht beständige Hypotheck bestellen. Wernher in sel. obs. for. P. 3. obs. 25. Die gerichtliche Auflösung in Sachen des Gerichts-Herrn kan vor dessen eigenem Gerichte, wenn es nur aus denen gehörigen Gerichts-Personen und Actuario besteht, geschehen, Berger P. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 2. §. 3. p. 33. u. f. welcher solches daselbst p. 34. u. f. auch auf die Amtmänner erstreckt.

RESIGNATIO JURIS CIVITATIS, die Aufkündigung oder Aufgebung des Bürger-Rechts. Siehe übrigens Bürger, im IV Bande, p. 1875. u. ff.

RESIGNATIO vigore MANDATI, siehe *Resignatio per Procuratorem.*

RESIGNATIO sine MANDATO, siehe *Resignatio per Procuratorem.*

RESIGNATIO METU FACTA, eine aus Furcht geschehene Resignirung oder Auflassung; welche aber nach den Grundsätzen des geistlichen Kirchen-Rechts durchaus nicht bestehen kan. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 93.

Resignation, siehe Resignirung.

RESIGNATIONIS CONFIRMATIO, die Confirmation oder Bestätigung der von einem oder dem andern geschehenen Resignation; siehe Resignirung.

RESIGNATIONIS EXCEPTIO, die Ausflucht der geschehenen Resignation oder freywilligen Niederlegung und Auflassung eines bekleideten geistlichen Amtes oder einer sonst genossenen Pfründe. Welche dem Resignirenden, dafern er irgend über kurtz oder lang derer davon abhangenden Rechte und Nutzungen sich gleichwohl noch anzumassen suchet, oder auch bey andern sich eräugnenden Fällen, gar wohl entgegen gesetzet werden kan. Marta Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 2. u. 3. Siehe auch Resignirung.

RESIGNATIONIS JUS, das Recht, ein geistliches Amt oder eine Pfründe zu resigniren oder aufzugeben. Welches aber entweder niemahls, oder doch nicht anders, als bey Vacantz der Kirchen, verjähret werden kan. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 2. Siehe Resignirung.

RESIGNATIONIS LITERÆ, siehe Resignation-Schreiben.

RESIGNATIONIS PROBATIO, der Beweiß einer würcklich geschehenen Resignation, welcher am besten entweder aus des gegenwärtigen Resignirenden selbst eigenen mündlichem, oder, wenn er abwesend ist, aus dessen schrifftlichem Bekänntnisse und Geständnisse herzunehmen ist. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 120.

RESIGNATIONIS PUBLICATIO, heißt bey denen Canonisten die förmliche Kundmachung der geschehenen Resignation, welche aber von Rechts wegen nicht bloß vor Notarien und Zeugen, sondern vielmehr vor der gantzen Gemeine, oder, so viel insonderheit die Stiffter und Dom-Capitel anbetrifft, bey allgemeiner Versammlung derer darzu gehörigen Capitularen oder Chor-Herren, bewerckstelliget werden soll. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 9. u. ff. Siehe übrigens Resignirung.

RESIGNATIO coram NOTARIO ET TESTIBUS FACTA, eine vor Notarien und Zeugen geschehene Resignation, wird bey denen Canonisten insgemein vor gültig, oder wenigstens doch nicht, wie die vor dem Vicario oder Official geschehene, vor eine Simonie, gehalten. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Reservatio.* c. 100. u. f.

Resignations-Schreiben, *Resignationis Literæ*, heißt dasjenige, worinnen der Resignirende seine Intention oder die bey sich beschlossene Auflassung oder Niederlegung des bisher von ihm bekleideten Amtes seinen Obern, oder wem sonst daran gelegen, solches vor allen andern zu wissen, nebst denen beygefügten Ursachen, welche ihn darzu bewogen, eröffnet.

RESIGNATIO NULLA, oder *Resignatio nulliter facta*, ist eine zwar von freyen Stücken, jedoch ohne gnugsame Ursache und widerrechtlich geschehene, und also an und vor sich selbst nichtige und ungültige Niederlegung seines bisher bekleideten geistlichen Amtes, oder einer andern genossenen Pfründe. Siehe Resignirung.

RESIGNATIO NULLITER FACTA, siehe *Resignatio nulla.*

RESIGNATIO coram NUNCIO APOSTOLICO FACTA, eine vor einem Päbstlichen Nuncio und in dessen Hände geschehene Aufgebung oder Niederlegung eines geistlichen Amtes oder Pfründe, welche aber von denen Canonisten der Römischen Kirche allerdings vor gültig und zu Recht beständig erkläret wird. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 132. u. f.

RESIGNATIO OFFICII, siehe *Officii Resignatio*, im XXV Bande, p. 929.

RESIGNATIO intuitu POENÆ FACTA, heißt bey denen Canonisten die zu Vermeidung der dem Resignirenden wegen eines begangenen Verbrechens zu besorgenden Strafe geschehene Resignation. Welche aber nach denen Grund-Sätzen des geistlichen Kirchen-Rechts schlechterdings nicht verstattet wird. Marta Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio.* c. 111. u. f.

RESIGNATIO PRINCIPALIS, ist, wenn jemand mehr als eine Bedienung oder geistliche Pfründe hat, und die vornehmste davon freywillig und ausdrücklich aufgiebet, ohne derer andern ins besondere zu gedencken. Es entstehet demnach hierbey die Frage, ob solchen Falls die letztern mit der erstern zugleich aufgelassen zu seyn scheinen? Welches aber allerdings zu bejahen. Zumahl wenn solche so genau mit einander verbunden, daß eine von der andern abhanget, und selbige also schlechterdings nicht von einander getrennet werden können. Ein anders aber wäre, wenn dieselben keine Verwandschafft zusammen hätten, folglich eine ohne die andere gar wohl bestehen

stehen könnte. **Marta** Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 86. Siehe übrigens **Resignirung.**

RESIGNATIO per PROCURATOREM, heißt bey denen Canonisten die freywillige Auflassung oder Niederlegung eines zeither bekleideten geistlichen Amtes oder Pfründe, so von einem andern in des Resignirenden Namen geschiehet. Und wird solche von ihnen abgetheilet in die Resignirung, welche laut und krafft der demselben ertheilten und zu dem Ende schrifftlich zugefertigten Vollmacht (Resignationem vigore mandati) und welche ohne dieselbe (sine mandato) geschiehet, abgetheilet. Siehe übrigens **Resignirung.**

RESIGNATIO PURA, siehe *Resignatio simplex.*

RESIGNATIO REGNI, die Aufgebung oder Abtretung des Reichs; siehe *Abdicatio*, im I Bande, p. 82. ingleichen **Niederlegen**, im XXIV Bande, p. 742.

RESIGNATIO cum RESERVATIONE PENSIONIS, eine mit Vorbehalt einer jährlichen Pension geschehene Resignation; siehe **Resignirung.**

RESIGNATIO per RESIGNATARIUM FACTA, heißt bey denen Canonisten die Resignirung eines geistlichen Amtes oder Pfründe durch denjenigen, welchem solche zum Besten geschiehet. Welches auch nach der gemeinen Meynung unverwehret ist. Zumahl wenn sich der resignirende Principal deshalber den Regreß zu haben vorbehält. **Marta** Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 88.

RESIGNATIO SIMONIACA, heißt bey denen Canonisten die Resignirung oder Auflassung eines geistlichen Amtes oder Pfründe, wovor man von demjenigen, welchem zum Besten dieselbe geschiehet, ein gewisses Stücke Geld genommen hat. Dergleichen aber nach den Grund-Sätzen des geistlichen Kirchen-Rechts durchaus nicht zu verstatten ist. **Marta** Lib. VI. Digest. tit. *Resignatio.* c. 94. 95. u. ff. Ein mehrers siehe unter **Simonie.**

RESIGNATIO SIMPLEX ET PURA, eine nur schlechthin und ohne den geringsten Vorbehalt oder einige Bedingung geschehene Resignation; siehe **Resignirung.**

RESIGNATIO ob TIMOREM MORTIS, ist, wenn jemand aus Besorgniß eines baldigen Todes entweder das bisher von ihm bekleidete Amt, oder auch eine andere besessene und genutzte geistliche Pfründe aufgiebt. Wobey billig die Frage entstehet, ob ein solcher Resignirender, wenn die gedachte Gefahr wiederum verschwunden, als wenn er z. E. eine Zeitlang gefährlich kranck gewesen, nachher aber wiederum gesund geworden, u. d. g. alsdenn zu dem von ihm resignirten Amte oder Pfründe wiederum zuzulassen sey? Und wird darauf geantwortet, daß es in Ansehung des erstern gantz keine Schwürigkeit setzet, wo nur nicht andere und allzu bedenckliche Umstände dabey vorkommen; in Ansehung des letztern aber nöthig sey, daß ihm solche von neuem conferirt oder übertragen werde. **Gratian** T. IV. Disc. For. c. 746. Ubrigens siehe **Resignirung.**

RESIGNATIO VALIDA, eine gültige und zu Recht beständige Resignation; siehe **Resignirung.**

RESIGNATIO coram VICARIO AUT ORDINARIO FACTA, heißt bey denen Canonisten eine Resignation, welche vor dem Vicario oder Official geschehen, und wird insgemein vor eine Simonie geachtet. **Marta** Lib. VI. Dig. tit. *Resignatio*, c. 98. u. f.

RESIGNATUM BENEFICIUM, eine resignirte oder von freyen Stücken und aus selbsteigener Bewegung aufgegebene geistliche Pfründe; siehe **Resignirung.**

Resignatus, der vierte Bischoff zu Mastricht, gelangte zum Bißthum im Jahre 526, und saß 3 Jahre, bis 529.

RESIGNER, siehe **Resigniren.**

Resigniren, *Resignare*, *Resigner*, heißt überhaupt etwas freywillig und ungezwungen aufgeben, auflassen, aufkündigen, niederlegen, abdancken, z. E. ein Amt, Würde, oder Bedienung, sie sey geistlich oder weltlich, u. s. w. Daß solches einem jeden aus erheblichen Ursachen zugelassen, ist die einhellige Meynung der Rechtsgelehrten, wenn nur dazu genugsame Ursache vorhanden, als hohes Alter und Unvermögen, Leibes-Schwachheiten, so der Verrichtung des Amts hinderlich, ein anderweiter Beruff, übermäßige Arbeit, unzulängliche Besoldung, schwere Feindschafft mit den Amtsgenossen, u. d. g. **Besold** Contin. De Resignatione hat **Ahasverus Fritsch** in einem eigenen Buche ausführlich gehandelt.

Resigniren, wird auch in besonderm Verstande in Lehns-Sachen gebraucht, und bedeutet so viel, als ein Lehn aufgeben oder das Lehn bey dem Lehn-Herrn gebührlich auflassen, Latein. *Resignare*, oder *Refutare feudum.* **Hartmann Pistoris** in Obs. ult. **Zeig** Lib. II. qu. 18. **Knichen** P. I. de Vest. Pact. c. 5. n. 36. **Büsch.**

Resignirende, *Resignans*, heißt in dem Canonischen Rechte derjenige, welcher ein bisher bekleidetes geistliches Amt oder sonst genossene Pfründe freywillig niederleget und aufgiebt. Siehe **Resignirung.**

Resignirung, oder **Resignation**, oder *Resignatio*, heißt in dem Canonischen oder geistlichen Kirchen-Rechte die freywillige Abdanckung, Niederlegung oder Aufgebung eines bisher bekleideten geistlichen Amtes oder einer andern genossenen Pfründe: Und geschiehet solche gar öffters, entweder in Faveur eines andern, wenn ich nehmlich mit dieser Bedingung dasselbe aufzugeben verspreche, so es dem **Titius** wieder gegeben würde, oder mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension. Alles beydes war vorzeiten gantz unbekannt, also, daß nicht einmahl in denen Decretalen derselben Meldung geschiehet, obgleich heutiges Tages dergleichen öffters, absonderlich in denen Stifftern und Präbenden, vorzugehen pflegen. Nun meynen etliche, daß dieses nichts anders als eine Simonie sey. Andere

dere aber halten davor, daß es nur wider die Regeln des Wohlstandes oder der Ehrbarkeit streite. Es scheinet aber vielmehr keines von beyden zu seyn. Denn wie will es als eine Simonie angesehen werden, da bey diesem nichts vorgehet, was eigentlich von dem Heil. Apostel Petrus dem Zauberer Simon vorgeworffen worden? Und wann die Obrigkeit damit zufrieden ist, daß ich einem andern mein Amt abtrete, und dasselbe confirmiret; so ist nicht abzusehen, wie man dadurch die Ehrbarkeit oder den Wohlstand beleidigen solte, es mag einer auch dabey vor ein Absehen haben, als er will. Stehet mir dieses in andern Bedienungen zu thun frey, wann die Obrigkeit damit zufrieden ist, warum nicht auch in denen geistlichen Aemtern? Und will man sagen, daß eine dergleichen Resignation der Kirche selten nützlich sey; so ist es eine Sache, die der Obrigkeit überlassen werden muß, die dafür Sorge träget, und von deren Willen es dependiret, ob sie es verstatten will, oder nicht. Wenn aber dergleichen geschehen soll; so wird nach dem päbstlichen Rechte der Consens des Pabsts erfordert, welcher sich dieses alleine vorbehalten hat. Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 27. c. 2. Bey uns geschehen dergleichen Resignationen in denen Pfarr-Kirchen zwar selten. Wenn sich aber doch diese eräugnen solten; so muß es mit Consens des Patrons und des Consistorii geschehen, indem jener denjenigen präsentiren muß, in dessen Faveur die Resignation geschehen soll; Diesem aber kommet die Confirmation, und also das Recht zu, den Präsentirten aus gerechten Ursachen abzuweisen. In denen Canonicaten aber kommen dergleichen Fälle öffters vor, und da wird der Consens der hohen Obrigkeit erfordert, theils, weil dieselbe die Inspection über alle Stiffter in ihrem Lande hat, theils, weil alle Reservate des Pabsts, in Protestantischen Ländern, dem Landes-Fürsten zukommen: Von dessen Willen es auch dependiret, ob er die Resignation zulassen will oder nicht. Siehe *Ordin. Magdeb. polit.* c. 6. §. 26. Wann aber die hohe Obrigkeit dieselben gleich confirmiret hat; so wird dennoch nach dem Päbstlichen Recht erfordert, daß der Resignirende nach geschehener Resignation noch 20 Tage gelebet haben muß, es mag nun derselbe zu der Zeit entweder schon kranck oder noch frisch und gesund gewesen seyn. Wiewohl in dem letzten Falle die Canonisten nicht einig seyn. Espen P. II. Jur. eccles. Tit. 27. §. 5. In denen Magdeburgischen Stifftern muß der Resignirende den 21 Tag nach der Resignation überlebet haben. Welche Zeit auch in andern Protestantischen Stifftern in Obacht genommen zu werden scheinet. Durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Obern bekommet derjenige, auf den das resignirte Amt oder Pfründe gebracht worden, alle diejenigen Rechte, so der Resignirende gehabt. Nur daß er in dem Canonicat nicht eben die Stelle, sondern nur die unterste, erlanget. Er folget also seinem Vorfahren in alle seine gehabte Nutzungen und Beschwerungen. Wenn derowegen der Resignirende die Carenz-Jahre noch nicht gehalten hat; so ist der Resignatarius, dieselbe zu halten, verpflichtet. Hingegen bezahlet er keine Statuten- oder Curien-Gelder, indem diese schon von dem Resignirenden bezahlet worden. Geschiehet es, daß unterschiedliche auf ein mahl resigniren; so hat von denen Resignatariis derjenige vor dem andern den Rang, der am ersten von dem Landes-Fürsten confirmiret worden, weil die Resignation erst dadurch ihre Krafft erhalten, Lyncker resp. 34. und Espen cit. loc. c. 7. n. 12. Nebst diesem ist zu mercken, daß diejenigen, so von dem Capitul erwählet worden, nicht anders als in dem Capitul-Monate (in mense seu turno capitulari) resigniren können. Wenn also in dem Päbstlichen Monate (in mense papali) solche geschehen solte, so ist dieselbe an und vor sich selbsten null und nichtig. Was die Resignationen anbelanget, so mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension geschehen; so pflegen dieselbe sich zu eräugnen, wenn Prediger wegen ihres Alters oder anderer Leibes-Schwachheit ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, und also ihr Amt resigniren, doch daß sie sich zu ihrem Unterhalte etwas gewisses vorbehalten. Welches allerdings der natürlichen Billigkeit gemäß ist, absonderlich da man alte Leute lieber Noth und Elend leiden lässet, als daß man ausserordentlicher Weise sie verpflegen, und vor ihre Unterhaltung Sorge tragen solte. Weil aber solche öffters mögen gemißbrauchet worden seyn; so hat man dieselbe in denen Päbstlichen Rechten ziemlich einzuschräncken gesuchet. Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 28. c. 1. & 2. In Protestantischen Ländern pfleget man auch solche so leichte nicht zuzulassen, weil öffters Prediger kaum so viel haben, daß sie selbsten leben können. Jedennoch wenn der alte Prediger sonsten seine Sustentation nicht haben kan, wird auch dieses zugelassen. Und ist deswegen in der Ord. Pol. Sax. von 1612. Tit. **Von Consistorial-Sachen** n. 3. veranstaltet, daß man den alten Prediger von denen Kirchen-Gütern erhalten solle, doch dergestalt, damit der Nachfolger bey denen vollkömmlichen Einkünfften gelassen, oder doch auf allen äusersten Fall über den halben Theil nicht beschweret werde. So bald als die Resignation von dem Fürsten gebilliget worden; so verliehret der Resignirende alle seine gehabte Rechte; Und wenn es ihm auch alsdenn gereuen solte; so kan er dennoch das Amt oder Beneficium abzutreten gezwungen werden, indem der andere durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Fürsten bereits ein Recht erlanget, welches ihm wider seinen Willen nicht genommen werden kan. c. 12. c. 14. X. de renunciat. Solte auch gleich der Fall sich eräugnen, daß der Resignirende zu seinem niedergelegten Amte wiederum gelangen könnte; so kan es doch ohne anderweite Vocation und Collation nicht geschehen. c. 2. & 3. X. eod. Es kan aber nach denen Päbstlichen Rechten derselbe nicht mehr ordiniret werden; welches gar wohl in Protestantischen Ländern geschehen mag, ob man es gleich nicht leicht zu thun pfleget. Thomasius in Diss. de desert. ordinis Eccles. §. 34. Jedennoch aber bekömmt ein solcher seine vorige Stelle nicht wieder, sondern muß mit dem untersten Platze im Ministerio oder Stiffte zufrieden seyn. Weil aber dergleichen Prediger sich selten zu der untersten

Stelle verstehen wollen; so hat man diese Cautel erdacht, daß man, an statt einer neuen, die alte resignirte Vocation nur renoviret, und dadurch also alle Rechte, die er vorhero bey der Kirche gehabt, ihm zu geben suchet. Nun ist nicht zu läugnen, daß freylich unter einer ordentlichen Vocation, und unter Renovirung der schon gehabten, ein grosser Unterscheid sey, indem man durch jene ein Recht giebet, welches er vorhero noch nicht gehabt. Diese aber ist gleichsam nur eine Continuation, und Restitution dererjenigen Rechte, die man schon gehabt. Unterdessen ist diese dennoch gar nicht als ein ordentlicher Weg, sondern vielmehr nur als eine Cautel, einem zu einem Kirchenamte dergestalt zu helffen, daß er über die andern den Rang bekomme, zu betrachten. Derowegen entsteht hier die Frage, ob nemlich demjenigen, so das Recht hat, einen zu einem geistlichen Amt zu vociren, auch die Macht zukomme, die resignirte Vocation mit allen daran hangenden Rechten und Vorzügen zu renoviren? Es ist aber hier nicht die Rede von der hohen Obrigkeit selbst, welcher allerdings dieses Recht zukommet, und von niemand in Zweiffel gezogen werden kan, sondern z. E. von der Kirchen, dem Stadt-Rathe, und dergleichen. Man ist aber in Entscheidung dieser Frage nicht einig. Diejenigen also, welche dieselbe bejahen, führen vor sich an: 1) Derjenige, so einen Contract schlüssen könne, habe auch die Macht, denselben wiederum zu verneuern; Wer also das Recht habe, einen zu vociren, dem komme auch zu dieselbe zu renoviren. 2) Wem ich ein gantz neues Recht geben könne, dem könne ich auch dasselbe renoviren. 3) Ob es gleich schiene, daß denen übrigen Priestern daraus ein Präjuditz zuwachse; so stünde diesem dennoch der Nutzen der gantzen Kirche entgegen, auf welchen man vornehmlich sehen müste. 4) Würde ein solcher Mann die vacante Stelle nicht annehmen wollen, man könnte ihm auch dergleichen nicht zumuthen, indem es schiene, daß er gleichsam auf eine Pönitentz-Pfarre gesetzet werden solte, da er vorhero der Oberste gewesen, nun aber der Unterste werden solle. Aber diese Gründe alle zusammen beweisen nichts; sondern derjenige, so die Macht hat, einen Prediger zu vociren, oder auch zu präsentiren, hat nicht mehr Recht, und kan sich auch eines mehrern nicht anmassen, als ihm gegeben ist. Und dieses bestehet in der Vocation. Die Renovation aber ist gar nicht der ordentliche Weg, zu einem geistlichen Amt jemand zu beruffen; sondern eine in denen Rechten ungegründete Cautel; 2) kan er niemand zu einem andern Amte, als demjenigen, so vacant ist, vociren. Wenn aber ein Geistlicher stirbet, oder sonsten auf andere Art von seinem Amte kommt; so ist in denen Rechten ausgemacht, daß die übrigen Geistlichen bey der Kirche rücken, und also nur die unterste Stelle vacant bleibet, welche der Patron oder ein anderer besetzen kan. Dieses aber geschiehet bey der Renovation nicht. Da nun also denen übrigen Predigern dieses Recht zukommt; so kan, 3) ja der, so die Vocation hat, ihnen solches nicht nehmen, oder sonsten etwas zu derselben Präjuditz thun, welches aber offenbar durch die Renovation geschiehet. 4) Ist die Renovation in denen Kirchengesetzen nicht alleine nicht gegründet, sondern sie streitet auch wider dieselbe, indem niemand zu einem geistlichen Amte anders, als durch den ordentlichen Weg, gelangen kan. Wider diese also kan kein Patron, etwas vorzunehmen sich unterstehen. Und ist die Renovation bloß eine Erfindung, die Kirchen-Ordnung über einen Hauffen zu schmeissen. 5) Wenn denen Patronen dergleichen Recht zukäme, so wären sie ordentliche Gesetz-Geber, die mit denen, von der Obrigkeit, gemachten Verordnungen, umgehen, und dieselbe verdrehen könnten, wie sie wolten. Denn die Renovation ist nichts anders, als eine blosse Fiction. Diese aber schmeisset die Gesetze über den Hauffen, und dichtet ihnen einen Verstand an, welchen der Gesetz-Geber niemahls im Sinne gehabt hat. Denn was bezielet dieselbe doch am Ende anders, als daß die Resignation nicht geschehen sey, die doch würcklich geschehen ist; daß die unterste Stelle nicht vacant sey, die es doch ist, u. d. m. Uber dieses ist eine dergleichen Renovation der Natur der geschehenen Resignation gantz und gar zuwider, indem nach aller Meynung zu dieser 1) die Niederlegung des geistlichen Amts, 2) in denen Gesetzen gegründete Ursachen, und 3) die Auctorität des Obern oder des Consistorii erfordert wird. Daraus folget, daß der Resignirende sein Recht gantz und gar verlohren, also daß deswegen, nach der Meynung derer Canonisten, derselbe niemahls und auf keinerley Weise zu solchem wieder gelangen mag. Lässet man nun die Renovation zu; so wird dadurch die Vocation renoviret, die gar nicht mehr, sondern ein non-ens gewesen ist. Welches ja nothwendig einen offenbahren Widerspruch nach sich ziehet. Ferner da die Resignation eine rechtmässige Ursache erfordert; so ist diese entweder da gewesen, oder nicht. Ist dergleichen vorhanden gewesen; so hat keine Renovation statt, indem es der Nutzen der Kirche nicht zulässet. Ist aber dieselbe ohne rechtmäßige Ursache geschehen; so gestehet der Resignirende dadurch ja stillschweigend selber zu, daß er unrecht, und wider sein Gewissen gehandelt habe, und nicht werth sey, ein geistliches Amt zu betreten. Und da sonst auch dem Consistorio die Confirmation zustehet, so verliehret es dadurch dieselbe, indem durch die Renovation einer in sein voriges Amt ohne weitere Confirmation gesetzet wird. Siehe Acta Hamburgensia oder Verzeichniß der gesammten gewechselten Hamburgischen Streit-Schrifften, so successive über der von einseitigen Jacobitischen Gemeine bishero gesuchten und gestrittenen Vocations-Renovation und Böhmers Diss. de renovatione vocationis resignatæ. Ubrigens hat auch mit der Resignation einiger Weise die Permutatio oder Vertauschung eine Gleichheit. Und zwar ist dieselbe zweyerley, entweder wenn ihrer zwey ihre Präbenden, oder wenn zwey Priester ihr Kirchen Amt, mit einander vertauschen. Was das erste anbetrifft, so ist solches in dem Canonischen Rechte verbothen c. 5. 6. X. de rer. permut. Also, daß sie dadurch alle beyde ihrer Beneficia verlustig werden. c. 7. X. eod. Man hat aber gar bald andere Mittel gewust, auf eine andere Art dergleichen vorzunehmen. Denn da man die Resignationen in Faveur eines andern erlaubet, so hat man ebenfalls auch

Digitized by Google

auch die Vertauschung zulassen müssen, indem diese in der That nichts anders, als eine dergleichen Resignation, ist. Was wir derowegen bishero bey diesen angeführet haben, muß hier gleicher gestalt appliciret worden. Die Vertauschung derer Kirchen-Aemter aber, wird heutiges Tages so leicht nicht zugelassen. Wenn aber inzwischen das Consistorium siehet, daß eine solche Vertauschung der Kirche nützlich sey, so kan dasselbe gar wohl dergleichen verstatten. Sonsten aber kan hierbey auch der Artickel Translation nachgesehen werden. Es geschiehet auch zu Zeiten, daß ein Geistlicher, wegen seines üblen Verhaltens oder anderer begangenen Verbrechen seines Amtes erlassen und abgesetzet wird, von welchem an seinem Orte ebenfalls mit mehrerm gehandelt worden. Wie es aber mit denen Kirchen, welche und so lange sie wegen der von denen dabey gestandenen geistlichen geschehenen Resignation, ledig stehen, insgemein gehalten werde, davon wird unter dem Art. Vacation ein mehrers beyzubringen seyn. Im übrigen können hierbey die in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Resignatio*. p. 825. u. ff. angef. Rechtslehrer nachgesehen werden.

RESILIRE, abweichen, abstehen, abtreten, z. E. vom Kauff, Verlöbniß, oder einem jedweden andern Contracte, u. s. w.

RES IMMOBILES, unbewegliche Güter oder Sachen, sind solche Sachen, die ohne Verletzung ihrer oder einer andern Substantz von einem Orte zum andern nicht können bewegt werden, und welche sonst auch bey denen Deutschen liegende Grund-Stücke genennet werden. z. E. Aecker, Häuser, Gärten, L. 1. de Cond. Tritic. Bergwercke, L. 3. §. f. L. 4. & 5. pr. de reb. eor. quæ sub tut. ingleichen Sachen, so an dem Grund und Boden hängen, kurtz: welche Sachen an denen unbeweglichen Gütern hängen, die werden auch vor unbewegliche Güter gehalten, L. 13. §. 15. de vi & vi armat. Denn zu welchem Rechte das gantze Stück gerechnet wird, zu dem gehöret auch die daran hangende Sache. L. 76. pr. de R. V. z. E. Bäume, Graß etc. Und diese sind entweder natura, facto hominis, oder fictione Juris tales. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Ubrigens siehe auch *Bona Immobilia*, im IV Bande, p. 561.

RES IMMOBILES FACTO HOMINIS, werden diejenigen genennet, welche durch menschliche Hände zu solchen gemacht worden. Dahin gehören die Häuser, L. 7. §. 10. de R. D. L. 10. quod vi aut clam, L. 6. ad exhib. Ob aber die Mühlen zu denen beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu rechnen seyn, darinnen sind die Gelehrten nicht einig. Wann dieser Streit entschieden werden soll; so muß man lediglich dahin sehen, ob eine Mühle den gehörigen Nutzen leiste, wenn sie feste gemacht, oder auch, wenn sie nicht feste gemacht ist; z. E. Eine Wind-Mühle ist eine unbewegliche Sache, weil der Stamm, worauf sie stehet, feste gemacht seyn muß, ehe man mahlen, und sie nutzen kan. Ingleichen eine Wasser-Mühle ist ebenfalls eine unbewegliche Sache. L. 21. de Instr. & instr. leg. Hingegen eine Hand-Mühle ist eine bewegliche Sache. Denn sie leistet ihren Nutzen, wenn sie gleich am Tische oder an dem Hause nicht feste gemacht ist. Wenn aber eine Schiff-Mühle, die auf dem Wasser in einem Schiffe stehet, mit auf das Tapet kommt, alsdenn ist der Streit desto hefftiger. Carpzov p. 3. c. 24. d. 8. statuiret, daß dieselben Schiff-Mühlen zu denen beweglichen Sachen zu zählen sind, weil sie von einem an den andern Ort gebracht werden können. Allein diese Meynung hat die heutige Praxis verworffen, indem die Schiff-Mühlen denen unbeweglichen Gütern zugerechnet werden. Denn sie prästiren keinen Nutzen, wenn sie nicht an dem Lande feste gemacht seyn. Zudem, so sind sie an gewisse Flüsse angewiesen und destiniret, daran sie gleich der Erden feste angemacht sind, Schöpffer in Synops. Jur. priv. tit. de R. D. n. 36. Zumahl wenn die Schiff-Mühlen zugleich Zwang-Mühlen (bannalia) seyn, da die Bauren eines gewissen Landes hinkommen, und daselbst, nicht anderswo, mahlen müssen.

RES IMMOBILES FICTIONE JURIS, heissen diejenigen Sachen, welche aus Erdichtung derer Rechte, (per fictionem Juris) vor unbeweglich gehalten werden. Denn ob selbige an und vor sich selbst zwar nur bewegliche Dinge sind, so werden sie dennoch nach dem Verstande derer Rechte oder Gesetze (intellectu Juris) vor unbewegliche geachtet. Die darzu erforderten Eigenschafften anbelangend; so bestehen solche darinnen, daß es 1) an und vor sich selbst bewegliche Dinge seyn, daß sie 2) an einen gewissen Ort gesetzet werden. Und ob sie schon bisweilen anders wohin beweget werden, so sind sie doch nach wie vor unbeweglich, weil es nemlich in der Absicht und mit dem Bedinge geschehen, daß sie an den vorigen Ort wieder gesetzet werden, L. 35. §. 3. de her. inst. und daß sie daselbst zum immerwährenden Gebrauch verbleiben sollen, L. 17. §. 7. de act. emt. conf. Coccejus Jur. Contr. quæst. 13. ff. tit. de R. D. Exempel hiervon sind, absonderlich nach denen Römischen Rechten: Servi adscriptitii, L. 24. in f. C. de agric. & cens. Eisern Vieh, Carpzov p. 3. c. 12. d. 15. in denen Vestungen die Stücke, Betten, so in denen Gasthöfen stehen, ingleichen Brau-Gefässe, Berger Oec. Jur. L. 2. tit. r. de rer. divis. allwo ein Præjudicium vom Jahre 1703. Fische, so in denen Háltern sind, und welche bloß der Besaamung und Fortpflantzung wegen daselbst aufbehalten werden; welche aber zum täglichen Essen allda stehen, gehören hieher nicht, sind auch keine unbewegliche Dinge. So viel aber die uncörperlichen Dinge, welche an und vor sich selbst weder mit denen Sinnen empfunden, noch auch von einem Orte zum andern gebracht, und also auch nicht getheilet werden können, z. E. blosse Rechte und Befugnisse, anbelanget; so gehören solche an und vor sich selbst zwar weder zu denen beweglichen noch unbeweglichen Sachen. l. 2. §. & harum. ibique Jason n. 2. l. stipulationes. 72. ibique Bartolus ff. de verb. oblig. l. a Divo Pio. 15. §. in venditione. ibique Jason de re judic. l. quam Tuberonis. 7. ibique Bartolus ff. de pecul. Unterdessen werden sie mehrentheils nach Beschaffenheit derer Umstände, oder auch anderer Sachen, auf welchen sie hafften, oder mit denen sie sonst einige Verwandschafft haben, entweder denen erstern oder letztern zugezählet; sonst aber dennoch insgemein als unbewegliche Dinge geachtet. l. jubemus. 14. C. de

SS.

SS. Eccles. ibique DD. **Wesenbec** in Paratitl. ff. de rer. divis. n. 4. Eigentlich aber werden in diesem Verstande, da man nemlich sonst zwar an und vor sich selbst bewegliche Sachen zu einem gewissen Orte bestimmet, um daselbst zu einem beständigen Gebrauche zu verbleiben, nicht so schlechterdings alle und jede dahin gesetzte oder bestimmte Sachen darunter begriffen; sondern es ist solches vielmehr nur von einer reellen Destination zu verstehen, wenn nemlich bewegliche Sachen denen unbeweglichen angehäfftet und angenagelt, oder sonst daran befestiget werden, so, daß sie ohne Schaden ihres Wesens von denen unbeweglichen nicht wieder abgerissen werden können, **Goldbeck** de Gerad. c. 4. n. 59. **Carpzov** P. 3. c. 24. d. 10. n. 4. Wenn gleich also z. E. in einem Gasthofe gewisse Betten und ander leinen Geräthe von dem Gastwirthe oder dessen Eheweibe zu desto besserer Bequemlichkeit und Bewirthung derer daselbst einkehrenden Reisenden und Fremden, in dem Gemüthe und Meynung, zu solchem Gebrauch daselbst beständig zu bleiben, bestimmet und gewiedmet worden; so werden dieselben deshalber dennoch nicht vor Erd- oder Mauer-feste, noch auch sonst würcklich (realiter) destinirte, viel weniger wahrhafftig unbewegliche Sachen gehalten. Daher sie denn auch dem Ehemanne, gleichwie andere fahrende Haabe, zukommen. **Carpzov** c. l. n. 6. u. f. Widriger Meynung sind **Heig** P. 2. qu. 15. n. 25. **Berlich** P. 3. conclus. 30. n. 23. Siehe auch **Coler** P. II. Dec. 286. n. 170. u. f. **Gail** Lib. II. obs. 11. n. 4.

RES IMMOBILES NATURA, heissen unbewegliche Güter von Natur, als da sind, die Bäume in den Wäldern, das Gras auf den Wiesen, und andere auf dem Felde annoch stehende oder auf den Bäumen hangende Früchte. L. 7. §. 5. quod vi aut clam. L. 44. de R. D. L. 13. §. 10. de act. emt.

RES IMPERII, siehe **Reichs-Sachen.**

RESINA, siehe **Hartz**, im XII Bande, p. 658. ingleichen **Kübel-Hartz**, im XV Bande, p. 2009.

Resina, Ort, siehe Retina.

REINA ABIETINA, **Tannenhartz**, siehe *Abies*, im I Bande, p. 133.

RESINA ÆGYPTIACA, *Plauti*, siehe **Mastix**, im XIX Bande, p. 1994.

RESINA ALBA, siehe *Resina Pinea alba.*

RESINA ALBA PINEA, siehe *Resina Pinea alba.*

RESINA ANIMALIS *Lentilii*, siehe *Gelatina sive Resina animalis*, Lentilii, im X Bande, p. 693.

RESINA ARBORIS OCOSOLT, FOLIIS HEDERÆ, ODORE STYRACIS LIQUIDÆ, *J. B.* siehe *Liquidambar*, im XVII Bande, p. 1587.

RESINA BENZOES. Wenn man die Benzoesessentz oder Tinctur im Frauenbade zur Dicke eines Extracts abzühet, so erhält man ein reines Benzoeshartz.

RESINA CEDRI, siehe *Cedrus*, im V Bande, p. 1778.

RESINA CHYMICA, seu *Pharmacevtica*, ist dasjenige Hartz, so durch die Chymie oder Apotheckerkunst verfertiget wird, einer festen saltzschweflichten Substantz ist, sich leichtlich entzündet, auch sich gar füglich mit einem Geiste, nicht aber an und für sich mit Wasser, vermischen lässet; Es bestehet aus ölichten und sauern Theilgen, welche auf das genaueste mit einander vereiniget sind. Gemeiniglich wird dergleichen Hartz aus der Jalappe, dem Scammonien und der Turbithwurtzel bereitet, und zwar auf folgende Art: Man nimmt nemlich von einem dieser jetzt benannten Stücke, z. E. ein halb Pfund, welches ziemlich hartzicht seyn muß, stösset es gröblich und wirfft es in einen gläsernen Kolben, güsset darüber vier Finger hoch rectificirten Branntewein, und verschlüsset das Gefässe gehöriger massen; setzet es hernach so lange in die Digestion, bis sich der Branntewein gelbröthlich gefärbet hat; Denn güsset die Tinctur Neigungs-weise ab, und zühet den Branntewein nach der Kunst in einem andern gläsernen Kolben bis zur Hälfte wiederum ab. Diesen güsset abermahls auf euer hartzigtes Stücke, damit sich das übrige Hartz in gehöriger Digestion vollends auszühen möge, und verfahret hernach mit dieser Tinctur wie mit der vorigen. Endlich güsset beyde Uberbleibsel von den Tincturen in ein offenes und weites Glas, oder in eine gläserne Schaale, präcipitiret das Hartz, und lasset es auf einem Papiere, das mit Oele geträncket worden, bey gelinder Wärme trocknen. Dabey hat man zu mercken: 1) Je dichter, gläntzender und hartzichter das Ingrediens ist, desto mehr Hartz bekommt man; 2) Daß der Branntewein nur für sich rectificiret seyn muß, damit die Natur und das Wesen des Hartzes nicht verändert werde, welches geschiehet, so der Branntewein über ein Alcali rectificiret worden; 3) Daß auf das erste mahl nicht alles Hartz ausgezogen werde, deswegen man die Digestion noch ein mahl unternehmen muß; 4) Daß der noch rückständige, phlegmatische und von dem Hartze abgesonderte Theil bis zur Trockene verdampfet werden kan, und man daraus einen Extract erhält, welcher gleichfalls purgiret, obschon nicht so starck wie das Hartz; 5) Daß nicht nur aus den obbenannten Stücken, sondern auch aus dem rothen Sandelholtze und Thymiamrinden, dergleichen, nicht undienliche, Hartze bereitet werden können, wie der berühmte **Hofmann** in Obs. chym. phys. p. 70. lehret. Das Jalappen-Scammonien- und Turbithhartz wird innerlich gebrauchet, und in verschiedener Gestalt von drey bis zu zehen Granen eingegeben: da man es nehmlich entweder mit einem Eyer-Dotter abreibet, solches mit Wasser verdünnet und zu einem Tränckgen machet; oder mit süssen Mandeln und Zucker abreibet, und ein Pulver daraus verfertiget; oder auch unter eine dienliche Pillenmasse mischet. Alle dreye purgiren, und thun gute Würckung, zumahl wenn sie in einem wässerigen Menstruo aufgelöset, oder durch dergleichen auflöslich gemachet und geschickt verordnet worden. **Zwelfer, Barkhausen** und andere nehmen zu diesen Hartzen rectificirten Branntewein, **Le Mort** und **Maets** hingegen bedienen sich nur des gemeinen Brannteweins, und wollen nicht, daß er soll rectificiret seyn: weil die mit diesem ausgezogene Hartze, mehr purgirten, als andere, so mit rectificirtem Branntewein ausgezogen worden, als welcher die innern scharfen Saltze der Purgantzen mehr schwäche, und aus Purgirartzneyen Schweißmittel mache, und daher

Digitized by Google

her käme es auch, daß das Scammonienhartz nicht so starck purgire, als das Scammonien selbst, bes. **Le Mort** in seiner Chymie. Wenn demnach Zwelfer und Barckhausen das Jalappen- und Scammonienhartz verfertigen wollen, nehmen sie gröblich gestossene Jalappe, oder gröblich gestossenes Scammonien, so viel sie wollen, z. E. ein Pfund, güssen drey Pfund rectificirten Branntewein darüber, lassen es einen oder den andern Tag in gelinder Wärme in der Digestion stehen, hernach güssen sie den gefärbten Branntewein ab, und lassen ihn durch ein Filtrum laufen; auf die Species aber güssen sie wieder andern Branntewein, und wiederholen diese Arbeit so lange, bis sich kein Branntewein mehr färben will; Endlich güssen sie alle gefärbte Brannteweine zusammen, filtriren sie, und zühen sie in einem Kolben aus dem Frauenbade fast gantz herüber, daß nur etwan noch ein Pfund zurücke bleibet, güssen denn ein wenig kaltes Wasser darunter, damit sich das Hartz präcipitire, welches auch so gleich geschiehet, wenn es nicht etwan schon auf dem Boden des Kolbens sitzet, oder in der Feuchtigkeit herumschwimmet; hernach sondern sie es von der Wässerigkeit ab, waschen es aus und trocknen es. **Le Mort** und **Maets** güssen so gleich, so bald sie alle gefärbte Brannteweine zusammengegossen, Wasser darunter, davon die gefärbten Brannteweine milchicht werden; welche sie hernach in einem Kolben entweder abzühen oder verrauchen lassen, da sich denn das Hartz zu Boden setzet, und hernach von dem darauf schwimmenden Wasser abgesondert und in einer gläsernen Schüssel getrocknet werden muß; diese Schüssel aber muß vorher mit süssem Mandelöle bestrichen werden, damit sich das Hartz nicht anhänge. Und weil sich dergleichen Hartze, wegen ihrer Zähigkeit, leicht in den Därmen anzuhängen pflegen, und solcher gestalt Grimmen verursachen; Als werden sie vorhero entweder mit Pinien oder Mandeln abgerieben, oder in einem Eyerdotter aufgelöset: Z. E. Man nimmt eine Dose Jalappenhartz, rühret sie in einem Mörser unter ein Eyerdotter, löset sie so nach auf, und giebet sie hernach entweder in einer Brühe, oder in einer süssen Mandelmilch, oder in warmen Biere u. d. g. da sie denn gantz glücklich, ohne alles Grimmen, purgiret. Daß alle und jede Hartze, so aus den Purgantzen gezogen worden, allezeit mehrere und beschwerlichere Stuhlgänge verursachen, als die Purgirartzneyen selbst, an und für sich gebrauchet, zu thun pflegen, lehret die tägliche Erfahrung: weil sich nemlich ihre leimigten, zähen und schleimigten Theile leichtlich in den Falten des Magens und der Gedärme anhängen, und in der Kehle Brennen und Durst, in dem Magen Eckel, und in den Gedärmen unmäßige Stühle und Kneipen verursachen; daher müssen sie auch vorsichtig gebrauchet, oder lieber vorhero einiger massen verbessert werden, damit sie nicht etwan mehr Schaden als Nutzen bringen mögen. Und deswegen rathen auch die meisten Medici, daß man dergleichen Hartze vorhero in Eyerdotter auflöse, und in Träncken oder Milchen verordne: dieweil sie solcher gestalt geschwinder in das Blut gehen, die unreinen Säffte zusammen suchen, und hernach, obwohl mit vielen Stühlen, doch ohne Grimmen und andere übele Folgerungen, würcken, und niemahls den Gedärmen allzusehr beschwerlich fallen, noch selbige gar zu rasend angreifen. Andere hingegen nehmen fette Saamen oder süsse Mandeln, wie z. E. der berühmte Stahl und andere, und erhalten dadurch ebenfalls eine sichere Würckung. Wieder andere vermischen sie alle mahl mit alcalischen Saltzen, und meynen damit dergleichen Hartze am besten zu verbessern: weil gedachte Saltze das zähe und leimichte Wesen dieser Hartze auflösen, und fast gäntzlich wegnehmen, daß sie hernach solcher gestalt verbessert und in ihrem Wesen verändert, desto angenehmer und leichter würcken, ohne Grimmen, wie auch sicherer, ohne Furcht unmäßiger Stuhlgänge und anderer Verdrüßlichkeiten.

RESINA COPAL, siehe **Copalhartz**, im VI Bande p. 1193.

RESINA ELEMI, siehe *Elemi*, im VIII Bande p. 771.

RESINÆ OLEUM CUM CHAMOMILLIS. Nehmet guten fetten Kühn, der von den Wurtzeln und fein hartzigt ist, machet ihn klein zu dünnen Spänen, thut ihn in einen Kessel, daß dieser halb voll davon werde, güsset Wasser darüber, und werfet sechs bis acht Hände voll Chamillenblumen darein, destilliret es durch die Blase, so gehet ein bloses Oel mit dem Phlegma herüber.

RESINA FRICTA, siehe *Colophonia*, im VI Bande p. 750.

RESINA JALAPPÆ, ist eine in Branntewein geschehene, und durch gemein Wasser präcipitirte Auflösung des ölicht- oder hartzigten Theils von der Jalappwurtzel: zu dieser Operation nimm: radic. jalapp. resinos. gross. pulveris. ein Pfund, thue sie in eine grosse Matras; güß vier quer Finger hoch über die Materie alcoholisirten Branntewein, setze eine andere Matras darauf, deren Hals in den ersten hinein gehe, und wenn man die Fugen mit nasser Blase wohl verlutiret hat, so laß die Materie drey Tage lang in einem Sandfeuer digeriren, so wird der Branntewein eine gelblichte Farbe annehmen; güß ihn Neigungsweise ab, und güsse andern dargegen auf die Jalappe, verfahre wie zuvor damit, vermische darauf die Auflösungen mit einander, seige sie durch Löschpapier; güsse das Durchgeseigte in einen gläsern Kolben, und destillire zwey Drittel vom Brannteweine im Dunstbade, welcher ein ander mahl zu eben diesem Processe gebrauchet werden kan. Schütte das auf dem Grund des Kolbens zurückgebliebene in ein groß Becken, fülle solches mit Wasser, so wird eine Milch herauskommen, die man einen Tag muß stehen lassen, darauf güsse man das Wasser Neigungsweise ab, so findet man unten ein Hartz, das wie Terpenthin aussiehet, wasch es etliche mahl mit Wasser, lasse es in der Sonnen trocknen, so wird es so harte, als gemein Hartz, werden; mach es zu einem subteilen Pulver, so wird es weiß. Es ist eine schöne Purgantz, und führet die Wässerigkeiten ab; die Dose ist von fünf, bis sechzehn Gran.

Digitized by Google

Gran. Man kan sie zu Purgirpillen, in Conserven und Pulvern gebrauchen. Als:

℞. Resin. Jalapp. gr. XV.
Conserv. Violar. vel
Rosar. ℥i.

Mischet und machet es zu einem Purgirbissen, auf ein mal zu nehmen.

Oder:

℞. Resin. Jalapp.
Cryſtall. Tartari, ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Oder:

℞. Resin. Jalapp. vel
Scammon. gr. VIII. X. bis XII.
Antimon. diaph. gr. VI. VIII. bis IX.
Cryſtall. Tartari, ʒß.
Olei destill. Sassafr. gtt. I. bis II.

Mischet und machet es zu Pillen, auf ein mal zu nehmen.

RESINA JALAPPÆ, *Barkhausii*, siehe *Resina Chymica*.

RESINA JALAPPÆ, *Dispensat. Brandenb.* Nehmet gepülverte Jalappenwurtz, so viel beliebig, güsset in einem bequemen Glase von dem allerrectificirtesten Brannteweine so viel darüber, daß er drey, bis vier und mehrere Finger hoch darauf zu stehen komme; das Glas verlutiret wohl, und setzet es in mäßige Wärme in die Digestion, rüttelt es fleißig um, und lasset es so lange stehen, bis sich der Branntewein sattsam gefärbet hat; denn güsset ihn herunter, und wieder andern darauf, aber nur nicht so viel, als das erstere mal; digeriret und rüttelt es ebenfalls wie vorhin, und so lange, bis sich auch dieser Branntewein ziemlich starck gefärbet hat; und solches Aufgüssen, Digeriren, und Umrütteln wiederholet so öffters, bis alle Essentz oder Tinctur aus der Wurtzel gezogen ist; Endlich güsset den gefärbten Branntewein zusammen, und zühet aus einem niedrigen Kolben, der mit seinem Helme und tüchtigen Recipienten versehen, auch wohl verschlossen worden, allen Branntewein, der sich zu dergleichen Arbeit hernachmals wieder gebrauchen lässet, in dem Dunst- oder Frauenbade ab; da sich denn das Hartz in dem Kolben zu Boden setzen wird, welches man hernach auf einem Papiere, das ein wenig mit einem gewürtzhafften Oele geträncket worden, in der Sonne trocknet und vor dem Staube bewahret. Oder, wenn es beliebig, kan man auch, nachdem etwas Branntewein abgezogen worden, kaltes Wasser darunter güssen, wovon das Extract milchigt wird; und davon man hernach in dem Frauenbade den übrigen Branntewein vollends abzühet, das zurückgebliebene milchigte Naß aber eine Zeitlang hinsetzet und in Ruhe stehen lässet; darauf sich das Hartz von der Feuchtigkeit absondern und zu Boden fallen wird; davon man hernach die wässerige Feuchtigkeit abgüsset, das Hartz selbst aber zwey bis drey mal mit Rosenwasser abwäschet, austrocknet und zum Gebrauche aufhebet. Wer nach der letztern Art das Jalappenhartz bereitet, und die davon abgegossene wässerige Feuchtigkeit bey gelinder Wärme inspißiret oder einkochen lässet, der bekommt einen Extract, der so gut, als die Jalappe selbst, purgiret.

RESINA JALAPPÆ, *Lemery*, siehe *Magisterium Jalappæ*, Lemery, im XIX Bande p. 339.

RESINA JALAPPÆ, *Maets*, siehe *Resina Chymica*.

RESINA JALAPPÆ, *le Mort*, siehe *Resina Chymica*.

RESINA JALAPPÆ, *Zwelferi*, siehe *Resina Chymica*.

RESINA LARICEA, siehe Lerchenbaum, im XVII Bande p. 436.

RESINA LARICIS, siehe Lerchenbaum, im XVII Bande p. 436.

RESINA LARIGNA, siehe Lerchenbaum, im XVII Bande p. 436.

RESINA LENTISCINA, siehe Mastix, im XIX Bande p. 1994.

RESINA LIQUIDA, siehe *Abies*, im I Bande p. 133.

RESINA MACROCOSMI, wird das Judenpech genennet, davon zu sehen *Bitumen Judaicum*, im III Bande p. 1995.

RESINAM ex ARBORIBUS ELICERE, siehe Pracben, im XXIX Bande p. 2.

RESINA PHARMACEUTICA, siehe *Resina Chymica*.

RESINA PINEA ALBA, weisses Fichtenhartz, ist ein hartziges Wesen, so mit dem Tannenhartze, davon *Abies*, im I Bande p. 133. nachzusehen, in allem überein kommt, ausgenommen die Farbe, welche hier bey dem frischen viel weisser ist, mit der Zeit aber bräunlich und gilblich wird. Dieses Hartz bekommt seine Weisse, wie Lange schreibet, wenn es von jungen Fichten gesammlet, oder nur dasjenige genommen wird, welches an den Zapffen hänget, und deswegen Zapffenhartz, *Resina Strobelina* heisset. Und diese Gattung ist weich, wird daher *Resina liquida* genennet, und ist von dem gemeinen Terpenthine wenig unterschieden. Auch wird dieses Hartz weiß, wenn es, nachdem es durchgesiebet und von seiner Unreinigkeit gereiniget worden, in Wasser gekocht wird; Allein es bleibet nicht so flüßig, sondern wird härter, und hernach *Resina Pinea Officinarum* genennet. Man heisset es auch schlechtweg *Resina alba*, weisses Hartz, *Resine blanche*, oder *Poix blanche*.

RESINA PINEA OFFICINARUM, siehe *Resina Pinea alba*.

RESINA PINI, eine Art Pech, siehe Pech, im XXVII Bande p. 9.

RESINA PRÆPARATA, *Stablii*. Dazu nimmt man Jalappenhartz, so viel beliebig, und eben so viel trocken geschälte süsse Mandeln, und reibet beydes zusammen zu einem Pulver, von welchem man einen Scrupel auf ein mal eingeben kan.

RESINA RADICIS TURPETHI, wird wie die *Resina Jalappæ* bereitet, davon oben.

RESINA SANCTA, siehe Terpenthin.

RESINA SCAMMONII, Scammonienhartz, siehe Scammonien.

RESINA SCAMMONII, *Barkhausii*, siehe *Resina Chymica*.

RESINA SCAMMONII, *Martz.* siehe *Resina Chymica.*

RESINA SCAMMONII, *le Mort.* siehe *Resina Chymica.*

RESINA SCAMMONII, *Zwelferi*, siehe *Resina Chymica.*

RESINA SICCA, siehe *Abies*, im I Bande p. 133.

RESINA STROBELINA, siehe *Resina Pinea alba.*

RESINA STYRACIS, siehe **Storax.**

RESINA TEREBINTHINA, siehe *Abies*, im I Bande p. 133. ingleichen **Terpenthen.**

RESINA TOSTA, siehe *Colophonia*, im VI B. p. 750.

RESINA in VESICIS, ist das Hartz, so aus den Fichtenbäumen gesammlet, geschmolzen und in Blasen gegossen wird. Dergleichen kommt sehr viel aus Thüringen.

RES INCORPORALES, siehe **Uncörperliche Dinge.**

RES INDIVISIBILES, siehe **Untheilbare Sachen.**

RESINE, siehe **Hartz**, im XII Bande p. 658.

Resine, eine Insel in Dalmatien, der Grätz-Vestung Ciclut gegen über.

RESINE BLANCHE, siehe *Resina Pinea alba.*

Resinella (Robert de) ein Eremite Augustiner-Ordens, ward 1364 Bischoff zu Forlimpopoli, nahm aber, weil diese Stadt nebst der Cathedral-Kirche gantz verheeret, seine Residentz in der nächst dabey gelegenen Stadt Bertinovo, und hielt daselbst in der Catharinen-Kirche die Sacra, ließ auch den Leib des heiligen **Ruffilli** dahin bringen, den er mit grossem Gepränge an einen erhabenen Ort versetzte. Er hatte noch das Vergnügen, daß er vor seinem 1377 erfolgten Absterben die Wiederaufbauung der Stadt Forlimpopoli erlebte und solche bereits mit neuen Mauren umschlossen erblickte. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 607.

RESINE POIX, **Hartzpech**, siehe **Pech**, im XXVII Bande p. 9.

RESINO, Ort, siehe *Purchanus*, im XXIX B. p. 1636.

RESINOSA SYLVA, siehe **Pech-Wald**, im XXVII Bande p. 20.

RES INTEGRA, heißt so wohl in denen Rechten, als andern Geschäfften, ein solcher Zustand der Sache, dabey man thun oder lassen kan, was man will, oder die noch im vorigen Stande, und daran noch nichts vergeben, versäumt oder verlohren ist. l. 1. §. coepisse. ff. de pollicit. **Johann Andreas** in c. ubi majus. de elect. in 6. **Albericus** in l. mandatum. C. de mandato. Bisweilen bedeutet es auch den Zustand der Sachen vor der Kriegs-Rechtens-Befestigung, oder auch ehe und bevor darinnen rechtlich erkannt oder ein End-Urtheil gefället worden, l. errore. C. de jur. & fact. ignor. oder auch so lange nichts darinnen verändert worden, l. quod si minor. ff. de minor. desgleichen so lange die verkauffte Sache Käuffern nicht übergeben, oder dagegen von diesem das versprochene Kauf-Geld nicht bezahlet worden. §. fin. Instit. quib. mod. toll. oblig. Mit einem Worte, Res integra deutet überhaupt den Zustand einer jeden Sache an, darinnen noch nichts besonders vorgenommen oder verändert worden. **Azo** in Summa. C. quando lic. ab emt. disced. **Barbatius** in Consil. 47. **Alexander** in Consil. 118. Vol. I. **Connanus** in Comm. Jur. Civ. L. VII. c. 14. n. 11. **Cujacius** Lib. II. c. 31. **Vultejus** ad princ. Inst. de emt. & vend. n. 72. u. f.

RES INVENTA, siehe **Sachen (gefundene).**

RESISTANCE, siehe **Widerstand.**

RESISTENS SAGITTIS TOXICIS MALACA QUÆDAM, siehe **Pfeilkraut (kleines)** im XXVII Bande p. 1366.

RESISTENTES TRIBUNI, heissen in denen Rechten, und sonderlich in l. 12. C. de erog. milit. annon. überhaupt alle und jede Zunfftmeister, welche nach Gelegenheit auf der Stelle denen wider das gemeine Beste abgezielten Schlüssen und Gesetzen widersprechen, oder sonst der gemeinen Wohlfahrt wegen protestiren. **Pratejus.**

RESISTENTIA, siehe **Widerstand.**

Resistentz, siehe **Widerstand.**

RESISTON, so nennet, nach **Ortelii** Bericht, **Plinius** die Stadt *Redæstum*, die sonst auch **Bisanthe** heisset, davon im III Bande p. 1534. nachzusehen.

RES JUDICATA, heißt ein Urtheil oder Richterlicher Bescheid, so Rechtskräfftig worden, und also durch keine Appellation oder Leuterung kan umgestossen werden. Siehe **Rechtskräfftig**, im XXX Bande p. 1520. u. ff.

RES JUDICATA NON NOCET (QUIBUS) siehe *Quibus res judicata non nocet*, im XXX B. p. 250.

RES JURIS DIVINI, siehe **Sachen (göttliche).**

Reskalla, ein Arabischer Chronologus, hat einen Tractat de cognitione temporum geschrieben, der sich in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handschrifft befindet. *Catalogus Codd. MSS. Bibl.* Reg. Paris.

Resla, eine Stadt und Schloß in Wermeland, beym See Zain im Polnischen Preussen.

RES LIBERÆ, freye Sachen, oder Güter, die mit keiner Dienstleistung beschweret, noch sonst jemanden auf einigerley Weise verbunden sind.

RES LIBERI ARBITRII, siehe **Ungebeten Ding.**

RES LITIGIOSA, siehe **Rechtshängig**, im XXX Bande p. 1486. ingleichen *Litigiosa res*, im XVII Bande p. 1653.

RES LITIGIOSÆ, siehe **Parthey-Sachen**, im XXVI Bande p. 1057.

RES MANCIPI, siehe *Mancipi res*, im XIX B. p. 881.

RES MARITIMÆ, siehe *Marine*, im XIX B. p. 1558.

RES MATRIS, ist in denen Rechten so viel, als die Erbschafft, oder das mütterliche Erbe, l. 77. §. alia. ff. de leg. 2. **Brissonius.**

RES MEA, siehe *Mea res*, im XX B. p. 3.

RES MEDIA, siehe *Media res*, im XX B. p. 77.

RES MERÆ FACULTATIS, sind solche Sachen, welche man ungehindert thun und lassen kan, ohne dessen, der es thut, oder unterläßt, Schaden und Nachtheil, und wodurch einem andern kein Recht zuwächst, als da sind, auf öffentlicher Stras-

Digitized by Google

se zu gehen, Fenster zu machen, oder etwas anders in dem Seinigen zu bauen, desgleichen zu mahlen, zu backen, Bier zu kauffen, wo man will, u. s. w.

RES MILITARES, Soldaten-Sachen, des Krieges-Manns Vermögen, siehe *Peculium Castrense*, im XXVII B. p. 39. u. f. desgl. **Soldat.**

RES MINORUM (UT HI, QUI OBLIGATAS SE HABERE PERHIBENT) ist die Aufschrifft der 72 Novelle, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens sey, wenn jemand vorgiebt, er habe zu einer oder der andern einem Minderjährigen zustehenden Sache ein gewisses Recht, weil ihm solche entweder als ein Pfand, oder auf andere Weise verwandt sey.

RES MIXTÆ, gemischte Dinge, siehe **Natürliche (das)** im XXIII Bande p. 958 u. ff.

RES MOBILES, bewegliche Sachen oder Güter, siehe **Mobilien**, im XXI Bande p. 678. ingleichen *Moventia*, im XXI Bande p. 2009.

RES MODICA, siehe *Modica Res*, im XXI Bande p. 735.

RES MOLENDINARIS, siehe **Mühl-Wesen**, im XXII Bande p. 185.

RES MONETARIA, siehe **Müntz-Wesen**, im XXII Bande p. 634.

RES MORTUA, siehe *Mortua Res*, im XXI Bande p. 1790.

RES MORTUALIS, siehe *Mortua Res*, im XXI Bande p. 1790.

RES MULIERIS, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. quod dicitur. § fin. ff. de sumt. in res dot. fact. so viel, als die Mitgifft oder das Heyraths-Gut. **Spiegel.** Siehe übrigens *Dos*, im VII Bande p. 1341. u. ff. desgleichen **Heyraths-Gut**, im XII Bande p. 1940. u. ff.

RES MUNIS, siehe *Munis Res*, im XXII B. p. 842.

RES NATURALES, **natürliche Dinge**, siehe **Ding**, im VII Bande p. 950. u. f. desgleichen **Natürliche (das)** im XXIII Bande p. 958. u. ff.

RES in NAVEM RECEPTÆ, heissen in denen Rechten alle auf ein Schiff verdungene und würcklich eingeschiffte Sachen. l. 3. in pr. ff. de naut. caup. Siehe *Nauta, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande p. 1320. u. ff.

RES NEC MANCIPI, siehe *Nec mancipi Res*, im XXIII Bande p. 1536. u. ff.

Resnel (Marquis von) siehe **Amboise**, im I Bande p. 1684. u. f. ingleichen **Clermont**, im VI Bande p. 393. u. ff. besonders 395. u. ff. wie auch **St. Pietro**, im XXVIII Bande p. 132.

RES NEXA, siehe *Nexa res*, im XXIV Bande p. 416.

RES NON ÆSTIMATÆ, Dinge oder Güter, die auf keinen gewissen Werth gesetzet sind.

RES NON ALIENANDÆ, Sachen oder Güter, so nicht entfremdet oder veräussert werden sollen, z. E. Kirchen-Güter, Pupillen-Sachen, u. d. g. Wovon an seinem Orte.

RES NON FUNGIBILES, siehe *Fungibiles Res*, im IX Bande p. 2319.

RES NON NATURALES, siehe **Ding**, im VII Bande p. 950.

RES NON REDDITA, siehe *Non reddita Res*, im XXIV Bande p. 1254.

RES NUDÆ, siehe *Nudæ Res*, im XXIV B. p. 1576.

RES NULLIUS, Niemands-Güter, oder Erblose Güter, siehe *Bona Vacantia*, im IV Bande p. 563. u. f.

RES in NULLIUS BONIS, Niemands-Güter, oder Erblose Güter, siehe *Bona vacantia*, im IV Bande p. 563. u. f.

RES NULLIUS MOMENTI, siehe **Nichtswerthe Dinge**, im XXIV Bande p. 514.

RES NULLIUS PRETII, siehe **Nichtswerthe Dinge**, im XXIV Bande p. 514.

RES NUMMARIA, siehe **Müntz-Wesen**, im XXII Bande p. 634.

RESOLVENS, siehe **Mittel (auflösende)** im XXI Bande p. 566.

RESOLVENS PULVIS COMPOSITUS, *Stablii*, siehe *Pulvis Resolvens compositus*, Stahlii, im XXIX Bande p. 1561.

RESOLVENS PULVIS, *Hofmanni*, siehe *Pulvis resolvens*, Hofmanni, im XXIX Bande p. 1561.

RESOLVENS PULVIS, *Stablii*, siehe *Pulvis Resolvens*, Stahlii, im XXIX Bande p. 1561.

RESOLVENTIA, siehe **Mittel (auflösende)** im XXI Bande p. 566.

Resolviren (eine **Aufgabe** oder *Problema*) siehe *Problematis Solutio*, im XXIX Bande p. 653. u. f.

Resolviren (die Müntze) siehe **Müntz-Fälschung**, im XXII Bande p. 540. u. ff.

Resolvirendes Brustpulver für Kinder, siehe **Pulver (resolvirendes Brust-) für Kinder, Oehmens**, im XXIX Bande p. 1329.

Resolvirmittel, siehe **Mittel (auflösende)** im XXI Bande p. 566.

Resolvirpulver, Hofmanns, siehe *Pulvis Resolvens*, Hofmanni, im XXIX Bande p. 1561.

Resolvirpulver, Stahls, siehe *Pulvis Resolvens*, Stahlii, im XXIX Bande p. 1561.

Resolvirpulver (zusammengesetztes) Stahls, siehe *Pulvis Resolvens compositus*, Stahlii, im XXIX Bande p. 1561.

Resolvirt, siehe **Resolut.**

Resolvirung einer Aufgabe oder *Problematis*, siehe *Problematis Solutio*, im XXIX Bande p. 653. u. f.

Resolut, Resolvirt, wird von Soldaten gesagt, welche muthig, keck und tapffer sind, Lat. *Animosus, audax, promtus*. Ein **Mann von Resolution** ist derjenige, der sich in allen Fällen bald zu entschlüssen weiß, und durch kein Schrecken in Furcht und Desordre bringen lässet, Lat. *Promtus animo & consilio.*

RESOLUTA THERIACA, *Norimb*, siehe *Theriaca resoluta*, Norimb.

RESOLUTIF, heißt ein **Resolvirmittel**, davon zu sehen, **Mittel (auflösende)** im XXI Bande p. 566.

RESOLUTIO, siehe **Solution.**

RESOLUTIO, ist ein Lateinisches Wort, im Frantzösischem heisset es *Resolution*: in der Music aber, erstlich, wenn ein Ubellaut in einen Wohllaut verändert wird. Anderns, so viel als die Erklärung einer Sache. *Resolutio catachrestica*, wenn

wenn solches auf eine ungewöhnliche Art geschiehet. *Resolutio immediata*, welche bey einer unmittelbar folgenden Note verrichtet wird. *Resolutio mediata*, welche vermittelst anderer dazwischen stehenden Noten zwar eine Zeitlang aufgehalten, dennoch aber und endlich auf gebührende Art noch angebracht wird.

RESOLUTIO, heißt bey den Medicis die Lähmung, davon im XVI Bande p. 176 u. ff. nachzulesen.

RESOLUTIO CATACHRESTICA, siehe *Resolutio*.

RESOLUTIO CHYMICA, ist in der Scheidekunst eine Arbeit, da die Metalle von ihrer Bergart, ein Metall von dem anderen, das Saltz von anderen Dingen, die Fettigkeit vom Wasser, und das Geringe und Leichte von dem Schweren geschieden wird.

RESOLUTIO IMMEDIATA, siehe *Resolutio*.

RESOLUTIO MEDIATA, siehe *Resolutio*, ingleichen *Retardatio*.

Resolution, siehe Bescheid, im III Bande p. 1465 u. f. ingleichen *Resolutio*, wie auch Solution.

Resolution (ein Mann von) siehe Resolut.

RESOLUTIO NERVORUM UNIVERSALIS, siehe *Apoplexia*, im II B. p. 905 u. ff.

RESOLUTIONES (Berg-) siehe Berg-*Resolutiones*, im III Bande p. 1288.

RESOLUTION OF POVVERS, siehe *Analysis Potentiarum*, im II Bande p. 37.

RESOLUTIO NOTIONUM, siehe Zergliederung der Begriffe.

RESOLUTIO PROBLEMATIS, siehe *Problematis Solutio*, im XXIX Bande p. 652.

RESOLUTIVA PACTA, siehe *Pacta Resolutiva*, im XXVI Bande p. 128.

RESOLUTIVUM CATAPLASMA, *Foresti*, siehe Brey, im IV Bande p. 1342.

RESOLUTIVUM OLEUM, *Fb. A. R.* siehe Zertheilendes Oel.

RESOLUTUM TESTAMENTUM, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. cum duobus. ff. de inoff. testam. ein umgestossenes oder vernichtetes Testament; siehe Testament.

Reson, oder Rezon, ein Sohn Eljada, der von seinem Herrn Adad-Eser, dem Könige zu Zoba, geflohen, und Israels Widersacher war, so lange Salomo nach seinem Abfall von Gott lebte, 1 B. der Kön. XI. 23. Josephus in Jüd. Gesch. VIII B. VII Cap. §. 6, nennet ihn Raazar.

RESONANCE, siehe Resonanz.

RESONANS, siehe *Resonnant*.

Resonanz, *Resonance*, ist die Vermehrung des Schalles, welche entstehet durch die Zurückschüssung desselben, wodurch die von unterschiedenen Flächen der Cörper zurückfallenden Eindrückungen also fast an einem Ort gesammlet werden, daß sie nur einen eintzigen und einerley Schall hervorbringen. Siehe hierbey den Artickel Echo, im VIII Bande p. 124 u. ff. ingleichen Schall.

Resonanzboden, oder Sangboden, ist der obere subtile Boden eines Instruments, über welchem die Saiten sind, es seyn gleich Darm- oder Dratsaiten.

Resonanzdecke, wird auf Clavicymbeln, Spinetten, Clavichordiis und dergleichen, der dünn ausgearbeitete Boden genannt, auf welchem der Steg mit den Saiten liegt.

Resonanzloch, heißt das Loch, das in dem Sang- oder Resonanzboden ist, so aber meistens aus Zierlichkeit gemachet wird; denn es muß eben dieses Loch wegen des Resonanzes nicht seyn; immassen man heut zu Tage Clavichordia, und andere Instrumente macht, welche dergleichen Loch nicht haben, und doch eine schöne Resonanz geben.

RESONARE, siehe *Resonner*.

RESONITUS, heißt so viel als Contrafissur, davon im V Bande p. 1244 nachzusehen.

RESONNANT, *Resonnante*, ist ein Frantzösisch Wort, und heißt im Lateinischen *resonans, canorus, sonorus*, wohlklingend, als die Höhle und der Bauch eines musicalischen Instruments.

RESONNANTE, siehe *Resonnant*.

RESONNEMENT, ist Frantzösisch und heisset der Klang, den der Cörper eines musicalischen Instruments hat.

RESONNER, ist ein Frantzösisch Wort, und heißt im Lateinischen *resonare*, schallen, klingen, wiederhallen.

RESONUS FONS, eine Quelle, siehe Polter-Brunn, im XXVIII Bande p. 1268.

RES OPPIGNORATÆ, verpfändete Sachen, siehe Pfand, im XXVII Bande p. 1254 u. ff.

RESORTUS, heißt bey denen Feudisten das besondere Vorrecht eines Lehn-Herrns, krafft dessen alle in Sachen seiner Vasallen und deren Lehn-Güter ergehende Appellationen zu einem besondern Kenn-Zeichen und Merckmahle seiner über dieselben habenden Ober-Gerichtsbarkeit zuerst an ihn gebracht werden müssen. Indessen ist es gleichwol kein wesentliches oder so unumgänglich nöthiges Stücke eines Lehns. Guido Papä in Dec. 518. Klock. T. 1. Consil. 50. n. 93.

Resouze, ein kleiner Fluß in der Provintz Bresse, welcher sich unweit Pont de Vaux in die Saone ergeußt.

Respa, ein Hertzog der Gothen, dessen Jornandes in hist. de Getarum s. Gothorum origine & rebus gestis Cap. XX. gedencket.

RES PATRIMONIALES, siehe *Res in patrimonio*.

RES in PATRIMONIO, *Res in commercio existentes*, oder *Res patrimoniales*, Patrimonial-Sachen, sind diejenigen, welche entweder bereits ihren gewissen Herrn haben, oder doch in jemandes würckliches Eigenthum gebracht werden können. Siehe *Dominium*, im VII Bande p. 1215 u. ff. desgleichen Erb-Gut, im VIII Bande p. 1495.

RES in PATRIMONIO ECCLESIÆ, siehe *Res Ecclesiastica*.

RES quæ ex PATRIMONIO OBEST, siehe *Patrimonio obest* (*Res quæ ex*) im XXVI Bande p. 1391.

RES in PATRIMONIUM REDACTA, siehe *Redacta res in patrimonium*, im XXX Bande p. 1586.

RES extra PATRIMONIUM POSITÆ, oder *Res extra commercium existentes*, heissen alle diejenigen Sachen, welche eigentlich in niemands Gewalt sind, und auch sonst von niemanden als sein Eigenthum erlanget und besessen werden

den können: Dergleichen sind z. E. zuförderst alle göttliche und heilige, so denn aber auch die öffentlichen Dinge und Sachen, u. s. w.

Respect, *Respectus*, ist ein Affect, dadurch man in seinem Gemüth einem Menschen nach Proportion der Opinion, die man von ihm hat, eine Hoheit zugestehet und in Ansehung dessen Scheu vor ihm träget. Er setzet eine Opinion, oder innerliche Überzeugung von den Vollkommenheiten und Geschicklichkeiten, die jemand an sich hat, zum voraus, und würcket in Faveur dessen, der solcher gestalt hochgeachtet wird, ein Gepränge von äusserlichen Ehr-Bezeugungen nebst einer sorgfältigen Behutsamkeit, der Sachen hierinnen nicht zu wenig zu thun, noch sonst in einige Wege, der ihm im Gemüth zugetheilten Hoheit zu nahe zu treten. Man kan den Respect auch **Ehr-Furcht** nennen. **Müllers Anmerck.** über Gracians Oracul Max. 40. p. 281.

Respect, heißt sonderlich in denen Kriegs-Rechten der von denen Soldaten und Kriegsleuten gegen die commandirenden und ihnen vorgesetzten Officirer zu beweisende Gehorsam oder eine bereitwillige Folgeleistung alles dessen, was ihnen krafft ihres aufhabenden Commando zu thun und auszurichten anbefohlen wird. Damit nun ein jeder in einem und dem andern das gantze Kriegs-Regiment auf eine rechte Weise und Maß, mit Gebieten und Verbieten, zu regieren, oder dagegen nach Gelegenheit zu gehorsamen wissen, wie auch, wornach sich ein jeder Officirer und Soldat eigentlich zu richten habe, wohl gegründet seyn möge; so hat man desfalls bereits in denen mehresten Kriegs-Rechten eine so weise, als löbliche Verordnung gemacht, und alles, so viel möglich, auf das deutlichste erkläret. Und zwar sollen zuförderst demjenigen Fürsten und Potentaten, in dessen Dienst und Solde dieselben stehen, als ihrem rechtmäßigen und allerhöchsten Ober-Haupte, so wohl die hohen, als andere Officirer, Reuter und Knechte, krafft der von ihnen cörperlich abzuschwörenden und besonders darauf gerichteten Eydes-Notul, auch insgemein alle und jede, so in dessen Diensten stehen und sich bey der Armee aufhalten, getreu, hold, gehorsam, und gewärtig seyn, denselben gebührlich respectiren und ehren, auch dessen und der Armee Nutz und Wohlfarth befördern, dagegen aber allem Schaden und Nachtheil vorkommen, verhüten, und da sie etwas widriges und schädliches vermercken, solches nicht verhehlen, sondern alsofort ansagen. Besiehe hiervon die **Königl. Frantz. Oberg. Ord.** tit. 1. §. 6. *Max.* 2. **A. Br.** art. 28. **Schwed. Kr. R.** art. 20. **Dän. K. R.** art. 7. in fine **Brand.** art. 8. **Holl.** art. 5. **Zür.** tit. 4. art. 19. **Burger** Lib. 1. obs. 93. u. Lib. IV. obs. 90. **Voet.** de jure militari c. 3. n. 12. **Coteräus**, de jure milit. l. 3. c. 7. Nächst diesem sollen auch alle Officirer und Soldaten denen Feldmarschallen, oder denenjenigen, welche an deren Statt zum Feldherrn verordnet werden, als ihres hohen Principals Gesandten, und der Dero Person, wann selbige nicht zu Stelle seynd, repräsentiret, ehren, veneriren, und demselben, so lange er in Dero Diensten ist, gehorsam seyn, sich auch demselben in keinerley Wege widersetzen. Hievon besiehe **Max. I. Art. Br.** art. 3. und **Max.** 2. art. 1. **Röm. R. Reut. Best.** art. 82. **Dänisch K. R.** art. 7. **Schwed.** art. 21. **Brand. Kr. R.** art. 9. **Zür.** tit. 4. art. 20. **Grotius** de jure belli lib. 2. cap. 26. **Pufendorff** lib. 2. def. 4. §. 6. in elem. **Burger** Lib. IV. obs. 93. **Godescalc. Stewech.** ad lib. 1. *Vegetii* de re milit. c. 2. **Reinking** de regim. sec. lib. 4. classe 3. cap. fin. n. 14. u. ff. **Coteräus** de jure milit. lib. 3. c. 7. **Burger** Lib. II. obs. 17. **Voet.** de jure militari cap. 3. n. 22. und **Fredro** in milit. desgleichen **Reuter-Bestall.** art. 44. Da sich aber jemand unterstehen würde, denselbigen mit spöttlichen Worten, so nicht die Ehre betreffen, sondern ihm sonsten zur Verkleinerung gereicheten, anzutasten, der soll mit Abbitte vor dem Kriegs-Gerichte, oder auch wohl mit Gefängniß und anderer Arbitrar-Straffe nach Beschaffenheit der Worte und Stands Person, belegt und gestrafft werden. Besiehe hievon **R. R. Reuter Bestallung** art. 29. 53. u. ff. **Kaysers Max.** 2. **Art. Br.** art. 1. u. 13. **Königl. Schwed. Kr. R.** art. 22. **Brand. K. R.** 10. **Holl.** art. 9. **Zür.** tit. 4. art. 22. **Reinking** de reg. sec. lib. 1. clas. 1. cap. 3. n. 17. u. ff. **Papp.** in corp. jur. art. 9. Würde sich aber zutragen, daß einer den commandirenden Feldmarschalln an Ehre und Redlichkeit angreiffen oder mit gewapneter Hand sich im Zorne ihm widersetzen solte, könnte auch dessen gnugsam überführet und überzeuget werden, er habe ihm gleich am Leibe Schaden zugefüget oder nicht, der soll andern zum Abscheu am Leben unnachläßig gestrafft werden. Besiehe hievon **R. R. Reut. Best.** art. 53. **Dänisch K. R.** art. 2. **Pohln. K. R.** art. 6. **Schwed. Kr. R.** art. 23. **Brand. K. R.** art. 11. **Artill. Ord.** art. 2. **Holl.** art. 9. **Zür.** tit. 4. art. 21. Von dem Falle aber, da jemand bloß Lügen gestrafft wird, besiehe die **Brand.** Art. Ord. art. 3. **Obrecht** de necess. defens. cap. 2. n. 20. D. **Burger** 3. obs. 71. Würde auch einer mit der Hand nach ihm schlagen, er erreiche ihn damit, oder nicht, der soll dieselbe verwürcket und verlohren haben. Besiehe hiervon **Schwed.** Kr. R. art. 24. **Brand. K. R.** art. 12. **Pohln. K. R.** art. 6. **Zür.** tit. 4. art. 21. **Tholos.** in syntagm. juris univers. lib. 19. cap. 10. n. 6. lat. 290. Und **Theodoricus** in coll. crimin. cap. 10. th. 2. n. 45. Von einem, der dabey stehet und es nicht verwehret, **Matthäus** in tract. de crimin. in proleg. cap. 1. n. 15. Dergleichen Gehorsam und Ehre, wie von dem Feldmarschall gedacht, soll auch dem Feldherrn, Generalen und andern hohen Officirern, so wohl dem Musterherrn, oder des Lägers Commandeurn geleistet, und welche dawider handeln, auch sich mit Worten und Wercken widersetzig erzeigen, mit ebenmäßiger Straffe beleget werden. Besiehe hievon **Frantz. Kriegs-Ordonnance** u. **Schwed. Kr. R.** art. 25. **Dänisch K. R.** art. 12. **Fronto** lib. IV. Strategemat. cap. 6. lat. 283. Da sich auch einer, er sey auch, wer er wolle, Feind oder Freund, eines Souverains oder dessen commandirenden Feldmarschalls oder Gouverneurs Schutzbriefs und Salva Gardi gebrauchte, so soll derselbe Brief in gebührlichem Respect gehalten, und da darwider von denen Officirern oder Soldaten etwas gewaltthätiges verübet würde, soll der ungehorsame Verächter desselben, am Leib und Leben

Leben gestrafft werden. Besiehe hievon R. R. Reut. Best. art. 89. Bayr. Mar. 2. Art Br. art. 18. Ferd. 3. Kr. R. art. 23. Schwed. Kr. R. art. 26. Brand. art. 12. Holl. art. 15. Zür. art. 23. Bürger. Lib. I. obs. 79. Hoyer. 13. art. pag. 532. Tholosanus in synt. juris univ. lib. 35. cap. fin. Nicht weniger Respect und Gehorsam sollen auch in Regimentern die Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistere, Fändriche und Lieutenante bey ihren Reutern und Knechten haben, die darwider handeln, gleichmäßige Straffen, wie oben wegen des Feldmarschalls angezeigt, davon tragen. Besiehe hievon Mar. I. R. R. art. 5. R. R. Reut. Best, art. 39. & 40. Schwed. Kr. R. art. 27. Dän. art. 7. Poln. art. 44. Brand. art. 14. Zür. tit. 4 art. 24. Holländ. R. R. art. 57. Von dem, der wider seinen Obristen zum Gewehr greifft. Lax. B. R. art. 13. Reut. Bestall. art. 30. Holl. R. R. art. 77. Würde sichs aber begeben, daß hohe und andere Officirer ihrem unterhabenden Volcke etwas commandirten, so ihres hohen Principals Dienste und ihre selbst eigene Aemter nicht angienge, so soll es auf solchen Fall vor die Regiments-Kriegs-Räthe gebracht und deren Abstraffung, der Sachen Beschaffenheit nach, erkannt, und gebührender massen exeqviret werden. R. R. Reut. Bestall. art. 31. Dänisch B. R. art. 13. u. 15. Schwed. art. 28. Brandenb. B. R. art. 15. Zürichisch art. 15. Mit den Unter-Officirern, als Feldwebeln, Sergeanten, Führern, Furiern, Rüstmeistern, Corporalen, und Rottmeistern, soll es also gehalten werden, welche Reuter und Knechte dieselben schmähen, sich ihres Amts Commando entgegen setzen, und sie mit der Faust zu schlagen bedräuen, auch dessen genugsam überwiesen werden, die sollen die Fäuste verlieren und aus dem Läger verjaget, geschicht es aber im Felde, wenn man gegen den Feind zeucht, oder in einem festen Läger, so mit der Wacht besetzt ist, am Leben gestrafft werden. Besiehe hievon Mar. II. Art. Br. art. 7. 13. Reut. Bestall. art. 53. 54. Döhn. Kr. R. art. 7. Poln. art. 6. Schwed. art. 29. Brandenb. Kr. R. art. 16. Holl. Kr. R. art. 47. Zürichisch. tit. 4. art. 26. Von dem, der seinem Officirer, wenn er ihn straffen will, den Stab angreifft, Grotius in flor. spars. ad l. 4. §. 4. D. de re milit. und Anton Matthäi in Tr. de pœnis in prol. c. 4. n. 6. Wie ein Officirer bey Austheilung der Verweise sich bezeigen solle, siehe von Mannsfeld de jurisp. & jure milit. Belg oder in Mag. militari part. 2. tract. 2. cap. 13. lit. 260. Da nun ein solcher Officirer im Läger oder Felde verwundet würde, soll der Thäter erschossen, in Garnisonen und Städten aber, da ein jeder in seinem Quartiere ist, oder sie auch zusammen gehen, soll es vor das Regiments-Recht gebracht, und nach eingenommener der Sachen wahrer Beschaffenheit, willkührlich darüber erkannt werden. Schwed. Kr. R. art. 30. Gleichwie nun ein jeder, es sey Officirer, Reuter oder Soldat, seines Commandeurs Gebot und Verbot, so Amts halber, so zu ihres hohen Principals und dessen hoher Gerechtsame Besten geschicht, zu gehorsamen schuldig ist; also sollen sie auch allen von Trommelschlägern umgeschlagenen Verboten und Anordnungen gehorsamlich und bey Vermeidung der darinnen ausgedruckten und angekündigten Straffe nachleben. Hievon besiehe R. Best. art. 56. Dän. Kr. R. art. 138. Schwed. art. 31. Brandenb. Kr. R. art. 17. Holländ. art. 47. Zür. tit. 4. art. 27. Welcher Officirer, Reuter oder Fußknecht, wider Verbot, wann dasselbe durch das Umschlagen und Ausblasen, oder sonst öffentlich kund gemacht werden, etwas kauffet oder verkauffet, dem sollen seine Güter confisciret, der aber, so dieselben kaufft, seines Geldes verlustig seyn, und gleichwol mit der Pön, so im Verbot begriffen, beleget werden. Worauf unter andern der General-Gewaltiger gute Achtung zu geben, und die Verbrecher zu gebührender Straffe zu ziehen wissen wird. Besiehe hievon Holländisch. Kr. R. art. 79. und Schwed. art. 32. Hierbey entsteht die Frage, ob die Soldaten, welche den gewöhnlichen Soldaten-Eyd noch nicht abgeleget, oder die in denen Kriegs-Artickeln enthaltenen Puncte noch nicht beschworen haben, wenn solche irgend etwas darwider verbrechen, deshalber auch der in denen Artickeln dictirten ordentlichen Straffe unterworffen sind? Ob nun zwar deshalber verschiedene wichtige Ursachen und Bewegungs-Gründe, solches zu bejahen, angeführet werden könnten, als 1) Der Delinquente ist entweder ein Unterthan, oder nicht. Ist er nun ein Unterthan; so ist er auch, vermöge des einmahl geleisteten Eydes der Treue allen von der gnädigsten Herrschafft gegebenen Gesetzen zu gehorsamen schuldig. Ist er aber kein Unterthan, sondern ein Fremder, er hat aber sein Werbegeld, Quartier, Comniß oder Gage empfangen; so hat er sich auch dadurch allen Herrn-Diensten verbindlich gemacht, nach der allgemeinen Krieges-Regul: Wer Herrn-Brodt und Geld geneußt, muß auch Herrn-Dienste leisten: und ob er also zwar nicht vor einen gebohrnen Unterthanen zu achten ist; so muß er dennoch als ein zeitiger Unterthan angesehen werden, und was dergleichen Beweißgründe mehr sind. Indessen scheinet gleichwohl dieses alles, nach genauerer Erwägung nicht der Erheblichkeit zu seyn, daß man in Ansehung dessen ein gleiches so schlechterdings bejahen solte; sondern man hat hierbey vielmehr billig den Unterscheid zu machen: 1) Ob das Verbrechen groß oder geringe sey? 2) Ob der Delinquente lange oder kurtze Zeit, oder gar nicht gedienet habe? Ist nun das Verbrechen geringe, und der Soldate hat auch noch nicht lange gedienet; so kan er gar wohl gelinder gestrafft werden. Einen alten Soldaten aber kan dieses nicht schützen. Ist es aber ein schweres Haupt-Verbrechen, welches in denen allgemeinen Rechten, mit eben so harter Straffe, wie in dem Artickels-Briefe stehet, beleget würde, so kan niemanden diese Ausflucht (nondum præstiti juramenti) daß er auf den Artickels-Brief nicht geschworen habe, zu statten kommen.

Respect oder **Respkt**, heißt in Anweisungen und Wechsel-Briefen, wenn man dieselben prolongiret, und deren Bezahlung weiter hinaus setzet. Siehe **Discretions-Tage**, im VII Bande p. 1045.

Re-

Respectiren, heißt bey Kauffleuten und in Wechsel-Sachen, einen Wechsel-Brief oder Anweisung ehren, oder sich erklären, daß man solche vor gültig annehme und bezahlen wolle.

Respectiren (die Salvagardien) siehe Respect.

RESPECTIVA GRAVITAS, siehe *Gravitas*, im XI Bande p. 651, ins besondere p. 659.

RESPECTIVA NEGATIO, ist, so nur auf gewisse Art und Weise das Prädicat von dem Subject verneinet, z. E. non solus homo est bipes; non solus rusticus est homo incivilis u. s. f.

RESPECTIVA NOMINA, siehe *Nomina Respectiva*, im XXIV Bande p. 1218.

RESPECTIVA OBLIGATIO, siehe *Obligatio Respectiva*, im XXV Bande p. 225.

RESPECTIVA PROPORTIO, siehe Proportion (Geometrische) im XXIX Bande p. 895. u. ff.

RESPECTIVA REGALIA, geringere oder schlechtere Regalien, siehe Regalien, im XXX Bande p. 1706 u. ff.

RESPECTIVE, (in gewissem Absehen, gestallten Sachen nach) ein Wort, das in gemeinen Handlungen gebrauchet wird, und dasjenige, welches sonst nur überhaupt und ingemein geredet zu seyn scheinet, beschränckt, und an gewisse Personen oder Sachen, denen es eigentlich zukömmt, verweiset. Als wenn in einem Testamente gesaget wird: meinen Kindern verschaffe ich zum Voraus, was ein jedes zu seinem respective Studiren und Ausstattung empfangen; so wird durch solches Wort das Studiren auf die Söhne, die Ausstattung aber auf die Töchter gezogen.

Respecttage, siehe Discretions-Tage, im VII Bande p. 1045.

RESPECTUS, siehe Respect.

RESPECTUS, so viel als Relatio, siehe Relation.

RESPECTUS, heißt bey denen Rechts-Gelehrten, und sonderlich bey denen Canonisten, gar öffters die Absicht, oder die eigentliche Grund- und Bewegungs-Ursache, wodurch wir, dieses oder jenes zu thun, angetrieben werden. So heißt z. E. Respectu dignitatis agere, aus Absicht oder in Erwägung einer gewissen Dignität und Würde etwas thun oder handeln, l. 38. §. omne. ff. de pœn. Respectu mariti, aus Absicht oder in Betrachtung des Mannes, l. 19. §. potest esse. ff. de pecul. Pratejus.

RESPECTUS DIES, siehe Discretions-Tage, im VII Bande p. 1045.

RESPECTUS PARENTELÆ, siehe *Parentela Respectus*, im XXVI Bande p. 843.

RESPECTUS TOPICUS, siehe *Topicus Respectus*.

RES PECULIARES, siehe *Peculiares Res*, im XXVII Bande p. 33.

Respendial, oder wie er von andern genennet wird Replendias oder auch Rapansian, ein König der Alanen, rückte im Jahr 406 mit seinen Völckern an den Rhein, in willens, auf Stilico Anregung mit seinen Bundsgenossen in Gallien einzubrechen. Als er aber erfuhr, daß die Vandalen unterweges von den Francken aufgehalten wurden, zog er von dem Rhein zurück, und kam jenen zu Hülffe, die so dann über die Francken die Oberhand behielten, und nebst ihm und den Sveven ungehindert über den Rhein giengen. Sie drungen auch durch Gallien in Hispanien hinein, woselbst Respendial allem Ansehen nach derjenige gewesen, welcher mit seinen Alanen den grösten Theil der Spanischen Lande eingenommen, und zuletzt die Vandalen und Sveven selbst eine Zeitlang seiner Bothmäßigkeit unterworffen. Gregor. Turonens. l. 11. c. 9. Oros. l. 7. c. 38. 41. Idat. chron. p. 136. sqq. Caßiod. chron. p. 46. Jornand. Get. c. 31.

RES PERIT, heißt in denen Rechten und sonderlich in l. 91. ff. de solut. so viel, als die auf einer Sache hafftende Verpflichtung wird aufgehoben oder vernichtet. Z. E. Wenn ein Schuldner, was er schuldig ist, bezahlet, u. s. w.

Respien, ein altes Deutsches Wort, welches, nach Lipsii Meynung, eben so viel heisset, als im Lateinischen arguere. Bey den Niederländern ist heut zu tage noch gewöhnlich Berispen, welches eben so viel heisset. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 143.

RES PIGNORI DATA SIT (SI COMMUNIS) ist die Auffschrift des 21 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn eine gemeinschafftliche Sache verpfändet worden.

RES PIGNORI OBLIGARI POSSINT (QUÆ) siehe *Pignori obligari possint (Quæ res)* im XXX Bande p. 157.

RES PIGNORI VEL HYPOTHECÆ DATÆ OBLIGARI NON POSSINT (QUÆ) siehe *Pignori vel hypothecæ datæ obligari non possint (Quæ res)* im XXVIII Bande p. 157.

RESPIRARE, Athem holen, siehe Respiration.

RESPIRATIO, siehe Respiration.

RESPIRATIO ANHELOSA, siehe *Asthma*, im II Bande p. 1934.

RESPIRATIO DIFFICILIS, siehe Respiration (schwere).

RESPIRATIO LÆSA, siehe Respiration (verlezte).

Respiration, *Respiratio*, das Athemholen, Odemholung, Lufftschöpfen, ist eine beständig abwechselnde Aufnehmung und Ausblasung der uns umgebenden und gelinde drückenden Lufft. Daß nun diese Verrichtung zum Umlaufe des Geblütes und also zur Erhaltung unsers Lebens, höchst nöthig sey, wird aus folgendem zu ersehen seyn. Aus der Physiologie ist bekannt, daß das Blut, in den ausser Mutterleibe lebenden Menschen, seinen Lauf ordentlicher Weise durch die Lungen vollführen müsse, wann es nemlich durch die Lungenpulsader aus der rechten Hertzkammer in solche eingespritzet, und durch die Lungenblutader zu der lincken Hertzkammer aus den Lungen wiederum zurückgeführet wird. Dieweil aber das bläsigte Wesen der Lungen, an und für sich selbst sehr weich und locker zu seyn pfleget,

auch dichte über einander hänget; das aus dem gantzen Leibe, durch die Hohlader zurückgekommene Blut aber auf dieser seiner Reise viele flüssige Theilgen verlohren, und also etwas dicke und stockigt zum Hertzen wieder gekehrt; So könnte leichtlich geschehen, daß, wo selbiges in diese so beschaffene Lungenflügel hingebracht würde, es in solchen sitzen und stille stehen bliebe, wo nicht ein anderes und taugliches Mittel zugegen wäre, welches dieser gefährlichen Stockung vorkäme. Aus dieser Ursache werden nun die, sonst über einander stille liegenden, Lungenbläslein, unter der beständigen Ein- und Ausathmung der äussern Lufft, bald ausgedehnet, bald aber wiederum zusammengezogen; wodurch denn das hieher gelangte Geblüte durch das gantze Wesen der Lungen gewaltig durchgepresset, und gleichsam wie durch einen Schwamm durchgedrücket, und also nicht nur, vermöge dieser starcken Quetschung, sondern auch durch einige Untermischung der dünnen Lufttheilgen vom neuen verdünnet und subtilisiret, wie auch, wegen der innigsten Vermischung und genauen Aufeinanderstossung der Bluttheilgen, auf das neue erwärmet wird; Bes. des medicinischen Briefwechsels drittes Stück, c. 7. §. 54. p. 178. und **Mayow**, de Respiratione, p. 19. wie solches aus dem Unterschiede, des in der Lungenblut- und Pulsader sich befindenden Geblütes sattsam abzunehmen Sintemahl, nach der Beobachtung des berühmten Stahls und anderer, das durch die Lungenblutader aus der Lunge zu der lincken Hertzkammer hinflüssende Geblüte um vieles wärmer, dünner, röther und flüssiger beobachtet wird, als dasjenige, welches aus der rechten Hertzkammer durch die Lungenpulsader, der Lunge zuläuft. Es bestehet aber das so nöthige als nützliche Athemholen aus zweyen verschiedenen Bewegungen, als erstlich einer einathmenden oder erweiternden; anderns einer ausathmenden oder zusammenzühenden Bewegung. In der ersteren, oder kurtz, bey dem Einathmen, wird das Behältniß der Lungen, nehmlich die Höhle der Brust, erweitert: indem das gegen die Hohligkeit der Brust, sonst erhabene Zwergfell, sich hinunter zur Hohligkeit des Schmeerbauches begiebet, die durch besondere Knöpfgen mit den Wirbelbeinen eingelenckten Ribben aber, sich durch Zusammenzühung der Zwischenribben, und Unterschlüsselbeinsmuscheln, wie auch des grossen Sägemuscels und anderer in die Höhe erheben und also die Brusthöhle erweitern. Worauf die von aussen uns umgebende, schwere, flüßige, und sich auszudehnen, geschickte Luft, durch ihre eigene, eingepflantzte elastische Krafft, in diesen erweiterten und ausgeleerten Raum einzudringen sich bestrebet: Dieweil ihr aber die Lunge im Wege stehet; als tritt sie alsobald durch die Lufftröhre in solche hinein, dehnet also dieselbe aus, und füllet hiermit den vorhin leeren Raum der Brust völlig aus, daher denn auch die Blutgefässe der Lungen zugleich mit ausgedehnet und mit Blute angefüllet werden. **Winslow**, Hist. Acad. Reg. Scient. Ao. 1720. **Sturm**, Phys. Hypoth. T. II. p. 143 u. ff. **Garmann** de Mirac. Mort. L. II. Tit. III. §. 62. Act. Erud. Lips. Ann. 1682. Maj. p. 147. ingleichen Ann. 1683. Mart. p. 107. 163. 244. und 549. Ferner Ann. 1695. Jul. pag. 298. 421. 433. und 439. und Ann. 1711. p. 491. **Bernoulli**, in Diss. de Aëris gravitate. **Mariotte** in Essay de la Nature de l' Air p. 150. u. ff. *Memoires de l' Academ. Roy. de Scienc.* Ann. 1703. p. 101. **Walchens** philosophisches Lexicon, T. I. p. 1678. **Schwammerdamm**, in Tract. de Respiratione, c. 3. **Bartholin**, Diatribe de Pulmonum Substantia & Motu, Sect. V. p. 84. In der zusammenzühenden oder ausathmenden Bewegung hingegen, begeben sich die Ribben durch Hülffe unterschiedlicher Muskeln wieder hinab, das Zwergfell aber hinauf, die Brusthöhle nimmt ihre vorige Gestalt wiederum an, und wird demnach enger; Die Lungen fallen zusammen, und die vorhin eingedrungene Lufft wird durch die Nase und den Mund wieder herausgetrieben; wodurch denn die in den Lungen sich häuffig befindenden Blutgefässe zugleich mit zusammenfallen, und also das in ihnen enthaltene Blut immer weiter fortquetschen. Demnach geschiehet die Art und Weise des Athemholens, kurtz zu sagen, folgender massen: Nachdem das Zwergfell, welches vorher gegen die Hohligkeit der Brust zugestanden, sich hinab gegen die Hohligkeit des Schmeerbauches begeben; die Zwischenribbenmuscheln aber, wie auch der Unterschlüsselbeinmuscel, der vordere grosse Säg- und der obere hintere Sägmuscel, die ungleichdreyeckigten Muscheln, sammt den Muscheln über den Ribben des Verheyns, die Ribben sammt dem Brustbeine in die Höhe gehoben, und also die Brust erweitert; So tritt die äussere und uns gelinde drückende Luft, **Schwammerdamm**, de Respiratione, c. 3. **Garmann**, de Miracul. Mortuor. L. II. Tit. III. §. 53. **Nenter** in Physiol. med. c. 4. Membr. III. Artic. 3. §. 3. p. 111. durch die von oben offene Luftröhre, gleichsam als durch einen Trichter oder Canal, in die vorher über einander liegenden und zusammengefallenen Lungenflügel ein, welche sich denn alsobald durch die eingepflantzte elastische oder ausbreitende Krafft der Luft, *Act. Erud. Lips.* Ann. 1682. Maj. p. 157. Ann. 1683. Mart. p. 108. Ann. 1687. Apr. p. 196. und Ann. 1689. p. 309. gleich einem Blasebalge ausbreiten, und folglich die eindringende Luft annehmen; wodurch denn zugleich die Blut- und Pulsadern, so das bläsigte Wesen der Lungen an allen Orten häufig durchkriechen, mit ausgedehnet und in die Höhe gehoben werden, also, daß das Blut bestens durch dieselben durchdringen kan; wobey überdiß etliche wenige und sehr subtile dünne Lufttheilgen, das ist, die reinesten und zärtesten Theilgen der uns umgebenden Luft, *Act. Erud. Lips.* Ann. 1725. Oct. p. 450. An. 1709. Febr. p. 84. Bes. auch *Histor. Acad. Reg. Scient.* Ann. 1700. p. 454. ingleichen des medicinischen Briefwechsels drittes Stück, c. 7. §. 54. p. 178. durch die dünnesten Häutgen der Blutgefässe des gefäßigten Netzes, so **Malpigh** zu erst gezeiget, in das Geblüte mit eindringen, und sich mit demselben innigst vermengen, welche hernach zur inneren Bewegung des Blutes sehr viel beytragen. Wenn nun also das Geblüte in den erweiterten Blutgefässen der Lunge theils etwas fortgelauffen, theils aber mit dergleichen subtilen Lufttheilgen vermischet worden; So begiebet sich die Brust wieder in ihren vorigen Stand, das ist, die Ribben, sammt dem Brustbeine begeben sich, durch Beyhülffe der Unterribbenmus-

muskeln des Verheyns, des untern und hinteren Säge- des heiligen Lenden- und des dreyeckigten Brustbeinmuskels, wieder hinab; Das Zwergfell hingegen begiebet sich gegen die Höhle der Brust hinauf, die Brust wird also wiederum kleiner und enger, die Lungenflügel folglich gedrucket, und muß sodann die Lunge von neuen zusammenfallen, und die vorhin eingedrungene Lufft durch den Mund und die Nase, bisweilen auch, wiewohl gar selten, und mehrentheils widernatürlicher Weise, durch die Ohren, Tulp Observat. Med. L.I. c. 35. p.67. von sich ausschicken; Darauf denn zugleich die Seitenwände der Blutgefässe auf einander gedrucket werden, wodurch also das vorhin eingeflossene Blut nothwendiger Weise weiter fortgequetschet, bestens unter einander vermischet, auf einander gestossen und subtilisiret wird: wie solches aus der Röthe, Wärme und Flüssigkeit des Geblütes, so durch die Lungenblutader der lincken Hertzkammer wiederum zuflüsset, sattsam abzunehmen. Es ist verlängst unter den Physiologen eine ausgemachte Sache, daß die Frucht im Mutterleibe nicht Athem hole, und auch solches zu thun nicht vermöge. Die Ursache hiervon ist vornehmlich auf die Frage: Warum der Mensch Athem hole, oder worzu das Athemholen nütze? zu entscheiden. Vorzeiten glaubeten einige, es würde die geschwächte angebohrne Wärme von der Luft des Athemholens vom neuen gestärcket, als wie das Feuer von der Lufft; Andere muthmaßten das Widerspiel, nemlich es würde die Hitze des Geblütes von der Lufft durch ihre salpetrigte Säuere abgekühlet; Wiederum andere, daß die Lebensgeister ein neues Futter bekämen; Noch andere, daß der von der Hitze des Geblütes erzeugte Ruß durch die Lufft abgeführet würde; Andere wieder etwas anders: Welcherley Meynungen theils angeführet, theils widerleget werden, von **Bohnen, Wedeln, Ettmüllern** und anderen, in ihren physiologischen Schrifften; wie nicht weniger von denen, so besondere Schrifften de Respiratione ausgefertiget, oder hierüber gestritten haben, als **Thaddäus Dun**, de Respir. Tig. 1588. 8. **Hieron. Fabric. ab Aquapendente**, de Respirat. & ejus Inst. Patav. 1615. 4. **Melch. Sebizen**, Disp. de Respirat. Argent. 1643. 4. **Joh. Mayow**, de Respir. Oxon. 1669. u. 1671. 8. **Joh. Schwammerd.** Tr. physanat. med. de Respirat. & Usu Pulmon. Lugd. Bat. 1667. u. 1685. fol. Nebst seinem Gegner **Johann Bapt. a Lambewerde**, Tr. Respirat. Schwammerdamiam Exspiratio. Amstel. 1674. 8. **Malach. Thruston.** Diatr. de Respirationis Usu primario, Lugd. Bat. 1671. Nebst seinem Widerparte, **George Entien**, Antidiatr. s. Animadvers. in Thrustoni Diatr. de Resp. usu prim. Lugd. Bat. 1686. 8. u. anderen mehr. Doch alle diese angegebene Nutzungen halten, nach der wahren Beschaffenheit und Einrichtung unsers Cörpers, keinen Stich, weil doch meistens die Grundsätze auf nichts anderes, als blossen Einbildungen, beruhen. Da hingegen der wahre Nutzen des Athemholens auf eine mechanische Würckung, nemlich auf eine Erschütterung, Verdünnung, Subtilisirung, und auf die hiervon entstehende Erwärmung des Geblütes ankommt; wie denn daher das Blut, so durch die Lungenblutader in die lincke Hertzkammer gehet, heller und dünner ist, als das, so durch die Lungenpulsader aus der rechten Hertzkammer in die Lunge getrieben wird; Ferner auch bekannt ist, daß, wer viel, offt und starck athmet, z. E. die, so starck reden, singen, schreyen, u. d. g. den gantzen Leib zu erwärmen vermögen: wie diese Wahrheit der berühmte **Stahl** zu erst vorgetragen und deutlich gemachet hat: Bes. dessen Theor. ver. P.I. Physiolog. Sect. I. Membr. 4. Art. I. p. 48. Wenn demnach gefraget wird: Warum die Frucht im Mutterleibe nicht athme? so ist die Antwort hierauf gar leicht zu stellen: nemlich, weil das Geblüte der Frucht keine dergleichen Erschütterung nöthig hat, als die in der Gebährmutter zugleich durch das Leben der Mutter lebet, und den äusserlichen Verdickungsursachen, sonderlich der Lufft, und den Auswürffen, (Excretionen) wie gebohrne Menschen, nicht unterworffen ist: zu geschweigen, daß die Frucht des Gebrauches der Lufft zum Athem, von der Nachgeburt und dem umliegenden Wasser gantz beraubet, oder davon entfernet ist. Ob schon nicht zu läugnen, daß so wohl in dem Geblüte der Frucht, als der Mutter, etwas Lufft enthalten, so aber weder zu einigem Athem bestimmet, noch auch zu selbigem geschickt ist, daß sich daher **Franc. Roussit**, eine vergebene Mühe gemacht, wenn er das Athmen der Frucht zu erweisen, folgende Schrifft an das Licht gestellet: Exercitatio medica, Assertionis novæ veri usus Anastomoseos Cardiacarum Fœtus ex utero materno trans ipsas trahentis aërem internum in suos Pulmones; motus respiratorii, contra omnem opinionem, tunc non expertes, & illum cordi eum appetenti, suique etiam tunc micantis motus compoti, præparaturos, Paris. 1603. 8. Ingleichen **Schwammerdamm**, wenn er in angeführter Dissertation erweisen will, daß das Athmen bereits in der Gebährmutter seinen Anfang nehme, und die Lufft durch den Umlauf herum getrieben werde; Wie auch **Joh. Mayow**, Tr. de Respiratione Fœtus in utero & ovo, so unter seinen 5 Tr. Medico-Physicis befindlich ist. Nun hat man sich von langen Jahren her, doch vor dem mehr, als jetzo, mit einer Rede geschleppet, daß die Frucht zuweilen in Mutterleibe zu weinen, oder zu winseln gehöret worden, woraus einige zu erhärten vermeynet, daß die Frucht doch athmen müsse; Da aber gleichwohl den meisten das Athemholen der Frucht gantz unerweislich geschienen, das doch zu Bildung eines Lautes unumgänglich nöthig ist, so hat man dieses Winseln gar verworffen: Vagitus uterinus, saget **Rosin Lentil**, Iatromnemat. Part. II. c. 2. p. 360. medicæ considerationis proprie non est, cum neque morborum, neque horum caussæ, neque symptomatum, classem ingrediatur.

Respiration (schwere) schweres Athemholen, oder verhindertes Athemholen, *Respiratio difficilis*, ist ein solcher beschwerlicher Zufall, daß **Seneca** Epist. 54. nicht unbillig davon saget, ob er gleich alle Beschwerlichkeiten und Gefährlichkeiten des Leibes erduldet: So habe er dennoch kein beschwerlicheres gesehen: sintemahl er in den übrigen nur krankete, in diesem aber Seelzagete. Es befinden sich bey den Medicis drey Gattungen des schweren Athmens, als *Asthma*, *Dyspnœa* und *Orthopnœa*; von jeglichem ist an seinem Orte nachzusehen.

Respi-

Digitized by Google

Respiration (verletzte) *Respiratio læsa*: Der Athem kan von nachstehenden Kranckheiten verletzet werden, oder Schaden leiden; oder das verletzte Athemholen begreiffet nachstehende Kranckheiten unter sich: als 1) Dispnœam, schweren und kurtzen Athem; 2) Asthma & Orthopnœam, Keuchen und Engbrüstigkeit; 3) Tussim, den Husten; 4) Singultum, den Schlucken; 5) Inflammationem Pulmonum, Pleuræ & Diaphragmatis, die Entzündung der Lunge, des Ribben- und Zwergfelles; 6) Febrem hecticam, das abzehrende Fieber; 7) Phthisin, die Lungensucht; 8) Vomicam Pulmonum, die verschlossenen Lungengeschwüre; 9) Empyema Thoracis; das Brustgeschwüre; 10) Hæmoptysin, das Blutspeyen; 11) Suffocationem, das Ersticken: Von welchen allen entweder bereits ausführlich gehandelt worden, oder noch gehandelt werden soll.

RESPIRATIONIS IMPEDIMENTUM, siehe *Asthma*, im II Bande, p. 1934.

RESPIRATIONIS MUSCULI, siehe **Muskeln des Athemholens**, im XXII Bande, p. 1080.

Respiren, Athem holen, s. **Respiration**.

Respit, siehe **Respect**.

Respit-Tage, oder **Respect-Tage**, siehe **Discretions-Tage**, im VII Bande, p. 1045.

RES POLITICÆ, siehe **Policey-Sachen**, im XXVIII B. p. 1207. Desgleichen **Staats-Sachen**.

RESPONDENDORUM JURAMENTUM, siehe *Juramentum Respondendorum*, im XIV Bande, p. 1667.

Respondens, ein **Verfechter**, ist bey einer Disputation diejenige Person, welche unter dem Schutz eines Präsidis die gesetzten Sätze so lange zu vertheidigen suchet, bis er weiter nicht fortkommen kan, und das übrige dem Präsidi überlassen muß. Eigentlich stehen Präses und Respondens für einen Mann, und kommen ihnen einerley wesentliche Pflichten zu, wie aus dem Artickel **Disputir-Kunst**, im VII Bande, p. 1058 u. ff. zu ersehen, ausser daß einer vor dem andern vielleicht was besonders in dem eingeführten Disputations-Ceremoniel in acht nehmen muß.

RESPONDENTIS INTERJECTIO, ist, womit einer auf etwas antwortet, z. E. hem! ehem!

RESPONDERE, siehe **Respondiren**.

RESPONDERE, bey der Music, s. *Respondre*.

RESPONDERE AD DIEM, siehe *Respondere ad tempus*.

RESPONDERE AD NOMINA, siehe *Respondere ad tempus*.

RESPONDERE AD TEMPUS VEL AD DIEM, *Respondere ad nomina*, wird in denen Rechten überhaupt von einem jedweden gesagt, welcher seiner aufhabenden Pflicht und Schuldigkeit ein unverzügliches und gebührendes Gnüge thut, oder Parition leistet; insonderheit aber von einem Schuldner, welcher seinen Gläubiger zur versprochenen Zeit bezahlet und gehörig inne hält. Budäus, Pratejus.

RESPONDERE CREDITORIBUS, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 1. C. de hæred. vel action. die Gläubiger befriedigen oder bezahlen.

RESPONDERE SUB POENA CONFESSI ET CONVICTI, sich einzulassen und zu antworten bey Strafe des Gestandenen und Uberwundenen, ist eine gewöhnliche Rechts-Formel, deren man sich insonderheit bey Ausfertigung der Citationen an Beklagten zu bedienen pfleget, und vermittelst welcher diesem von Gerichts wegen auferleget wird, auf den in der Citation bestimmten Termin an der ordentlichen Gerichts-Stätte zu erscheinen, und auf die wider ihn angebrachte Klage sich einzulassen und zu antworten; widrigenfalls und dafern er gleichwohl ungehorsamlich aussen bliebe, solte dieses nicht anders angesehen werden, als ob er die wider ihn angegebenen Puncte würcklich zugestanden und eingeräumet hätte, oder deren auch bereits förmlich überführet worden wäre, und so denn in der Sache weiter ergehen, was Recht ist.

Respondiren, *Respondere*, heißt in denen Rechten überhaupt zwar so viel, als antworten; zuweilen aber bedeutet es auch vor jemanden Bürge werden, desgleichen bezahlen. **Brissonius**, **Pratejus**. Im gemeinen Processe oder Gerichts-Gange heisset es auch sich einlassen und antworten, oder wie es sonst genennet wird, den Krieg Rechtens befestigen; siehe *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672. u. f.

RESPONDRE, oder *repondre*, ist Frantzösisch, im Lateinischen heißt es *respondere*, oder *alternatim canere*, antworten, gegen einander in der Kirche singen.

RESPONSA, siehe *Responsum*.

RESPONSABLE, heißt derjenige, welcher vor etwas Bürge worden, und von einer Sache Rede und Antwort geben soll, Lat. Obnoxius.

RESPONSALIS, ist ein Advocat, der vor den andern Red und Antwort giebt: in der Römischen Kirche waren sie so viel als apocrisiarii, siehe *Apocrisiarius*, im II Bande, p. 851. Besiehe auch *Responsum*. **Du Fresne** III. 654.

RESPONSALIS, heißt auch in dem Canonischen Rechte, und sonderlich in c. cum olim. de privil. in antiqu. ein Procurator, oder der in Sachen eines andern vor Gerichte erscheinet, oder einen Abwesenden entschuldigt und vertheidigt. Pratejus.

RESPONSA PRUDENTUM, heissen in denen alten Römischen Rechten die Aussprüche derer Rechtsgelehrten, oder die Meynungen derer, welchen erlaubet war in denen vorfallenden Rechts-Händeln und Streit-Sachen ihr Gutachten, oder auf die an sie abgelassene Rechts-Frage ihre Antwort zu ertheilen. §. 8. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. Diese Antworten derer Rechtsgelehrten oder die von ihnen ins besondere abstammende Rechts-Sprüche, machen nicht allein einen grossen Theil der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit aus, sondern werden auch mit besondern Namen bald das Bürgerliche Recht (Jus Civile) Cicero in Or. pro A. Cæcinna c. 23. l. 2. §. 5. ff. de orig. jur. Bald auch die mittlere Rechtsgelahrheit, (Jurisprudentia media) §. 3. Inst. de legit. agnat. succeß. wie dagegen die Rechtsgelehrten selbst bald die Urheber des Rechts (Juris Auctores) l. 3. ff. si pars hered. pet. L. 39. ff. de act. emt. l. 17. ff. de jur. patron. Bald auch die Verfasser desselben (Juris Conditores) l. 25. C. de Procur. genennet. Es

Es ist aber hierbey vornehmlich zu wissen, daß man zu Rom bald nach Errichtung der Republick gewisse und der Rechte kundige Personen bestellet, welche denen unwissenden und unerfahrnen, besonders aber dem gemeinen Pöbel bey verfallendem Zweiffel, oder auch sonst mit einem guten Rathe an die Hand giengen, und des Rechten belehreten. Und hiessen solche mit einem besondern Namen Patroni, diese aber ihre Clienten. Den ersten Grund darzu legte bereits **Romulus**, da er das gesammte Volck in Patricios und Plebejos abtheilte, und zugleich verordnete, daß die ersten gleichsam derer letztern ihre Väter vorstellen solten. Daher sie denn auch den Namen derer Patrone bekamen. Indessen beruhete es doch in eines jedweden Plebeji freyer Willkühr, welchen Patricium er sich eigentlich zu seinem Patron aussuchen wolte. So bald aber dieses geschehen war und ein Plebejus sich in dieses oder jenes Patricii besondern Schutz begeben hatte; so konnte sich dieser nicht entbrechen, demselben auf Verlangen mit Rath und That beyzustehen, und ihn also sowohl in denen Rechten, als welcher der gemeine Mann ohne diß gemeiniglich unkundig war, zu belehren, als auch dessen Geschäffte und Streit-Sachen, er mochte gleich abwesend oder gegenwärtig seyn, zu verrichten, als auch, wenn er vor Gerichte gefordert war, als dessen rechtlicher Beystand, zu vertheidigen, und ihm so viel möglich, von allen öffentlichen und Privat-Geschäfften Ruhe zu schaffen. Dagegen war ein solcher Client auch verbunden, seinem Patrone bey Ausstattung seiner Töchter an der Hand zu stehen, desgleichen ihn so wohl, als seine Söhne, wenn sie von dem Feinde gefangen waren, zu ranzioniren, die ihm dictirten Geld-Straffen, oder andere nöthige Gerichts- und Proceß-Kosten vor ihn zu bezahlen, wie nicht weniger bey Verwaltung derer Obrigkeitlichen Aemter oder anderer öffentlichen Bedienungen, ihm mit dem benöthigten Gelde auszuhelffen, und was dergleichen mehr war. Daher sie denn auch den Namen derer Clienten, gleichsam colentes oder κλεόντες erhalten. **Dionysius Halicarn.** in Antiqu. Rom. Lib. II. p. 84. **Plutarchus** in *Vita Romuli* p. 24 T. I. Opp. **Polybius** in Hist. Lib. VI. p. 459. Jedoch hatten nicht allein die blossen Privat-Personen, sondern auch gantze Colonien, Städte und Völcker, wie auch bey nahe alle Römische Zünffte und Innungen, ihre gleichmäßige Patrone, welchen der Rath gar öffters ihre habende Streitigkeiten zu entscheiden überließ. **Dionysius** l. c. p. 85. **Cicero** de offic. Lib. I. c. 11. Siehe auch *Patroni*, im XXVI Bande, p. 1404. Ubrigens waren alle Pflichten und Dienstleistungen zwischen denen Patronen und Clienten von der Beschaffenheit, daß keiner dem andern davor etwas bezahlen durffte, sondern gleichwie jene gehalten waren, dieser ihre Geschäffte und Angelegenheiten umsonst und ohne Entgeld zu besorgen, also durfften auch die letztern von denen erstern, wegen des ihnen vorgeschossenen Geldes keine Interessen oder Zinsen nehmen, noch weniger aber selber fordern. **Dionysius** l. c. p. 48. Nachdem aber die Patrone ihre Clienten bisweilen gleichwohl gar zu sehr um das Geld brachten; so ward ihnen nachgehends, dergleichen fernerweit zu unternehmen, durch ein ausdrückliches Gesetze untersaget. tit. C. Theod. de patron. vic. und da solche erst nur ihren Clienten mit ihrem rechtlichen Gutachten an die Hand giengen; nach der Zeit aber ohne Unterschied einem jedweden, wenn sie nur ein Stück Geld von ihm bekamen, dergleichen ebenfalls angedeyen liessen; so erlosch dieses uralte Recht derer Patrone endlich gar, und kamen an deren Stelle die Rechtsgelehrten auf, welche nicht allein andern über die vorkommenden Rechts-Fälle ihre Meynung eröffneten, sondern ihnen auch bey ihren Processen bedient waren, und ihre Sache nach Möglichkeit zu vertheidigen suchten, und also zugleich alles dasjenige, was desfalls sonst denen Patronen obgelegen hatte, an sich zogen. **Brummer.** ad L. Cinc. **Schubart** de Fatis Jurispr. Rom. c. I. §. 15. p. 29. Daher sich denn auch gar leicht begreiffen läßt, warum die alten Römischen Rechtsgelehrten mehrentheils Patricii gewesen? warum die Sachwalter insgemein Patrone geheissen? warum die Rechtsgelehrten und Advocaten diejenigen, so sich ihres Raths bedienet, Clienten genennet? warum sowohl nach dem alten Römischen Recht, als auch nach dem Lege Cincia ins besondere, die Advocaten vor ihr Amt kein Geld nehmen dürffen? u. s. w. **Brummer** l. c. c. 3-11. So viel aber nunmehr die von denen Rechtsgelehrten ursprünglich abstammenden Zusätze und Erläuterungen oder Verbesserungen des alten Römischen Rechtes anlanget; so waren solche vornehmlich 1) die so genannten rechtlichen Klagen (Actiones Legis) 2) die Erklärung und Auslegung derer Gesetze, (Interpretatio Legum) und 3) das ins besondere so genannte Neue Recht, (Jus Novum) wovon an seinem Orte. Bes. hierbey **Ravard** de Auct. Prud. L. I. p. 952. T. I. Opp. Die Responsa Prudentum, oder die besondern Meynungen derer Rechtsgelehrten hingegen ins besondere betreffend; so ertheilten sie solche entweder nur denen anfragenden Partheyen oder Richtern allein, oder auch beyden zugleich. Und zwar entweder schrifftlich oder mündlich. Sie pflegten nemlich entweder gar öffters auf dem öffentlichen Marckte herum zu spatziren, und einem jeden, der ihnen begegnete, und sie um ihren Rath ersuchte, solchen so gleich aus dem Stegreiffe zu ertheilen, und ihnen auf die vorgelegten Fragen zu antworten. **Cicero** in Topic. c. 17. Oder sie setzten sich zu Hause auf einen besonders darzu eingerichteten Sessel oder Stuhl (solium) und fertigten also die bey ihnen einsprechenden und ihres Raths bedürftigen Clienten ab. **Cicero** de LL. L. I. c. 3. u. in ad Attic. L. I. Ep. 1. Zu dem Ende fanden sich ihre Clienten mehrentheils alle Vormittage bey ihnen ein, u. zwar öffters in solcher Menge, daß **Cic.** de Or. L. I. c. 45. daher nicht unbillig das Haus eines Rechtsgelehrten mit dem Prädicate eines Orackels der gantzen Stadt belegt. Siehe auch **Horatz** in Serm. L. I. c. 1. v. 9. u. 10. und L. II. Ep. I. v. 103. **Tibullus** L. I. Carm. 4. **Schubart** de Fatis Jurispr. Rom. c. 2. §. 52. p. 265. Im übrigen geschahe solches insgemein mit gewissen und besonders darauf gerichteten Formeln. Erstlich fragten nemlich die Clienten, ob ihnen erlaubt wäre, ihr Anliegen zu eröffnen, und baten deshalber um Erlaubniß, mit folgenden Worten: Licetne consulere. Wenn es nun dem Patrone gelegen war und er darauf antwortete: Consule;

Digitized by Google

sule; so erzählten die Clienten den Verlauff der Sache, worüber sie gerne des Rechts belehret seyn wolten, so kurtz, als möglich, und beschlossen denselben mit der Frage: Quæro, an existimes? oder; Id Jus est, nec ne? worauf der Patron oder Rechtsgelehrte gemeiniglich erwiederte: Secundum ea, quæ proponuntur, existimo, Placet, Puto, Videtur; oder: Non existimo, Non Placet, Non Puto, Non videtur. Wobey sie zugleich bemühet waren, sich derer bescheidensten und anständigsten Ausdrückungen zu gebrauchen. Brissonius de Form. Jur. Lib. III. p. 331. Duarenus in Disp. Anniv. II. c. 11. Brenckmann in Diss. de LL. Inscript. §. 27. Nood de Dolo malo c. 12. p. 507. und de Pact. & transact. pag. 733. Bisweilen aber zogen auch bey zweiffelhaften Fällen die Richter selbst die Rechtsgelehrten zu Rathe, welchen sie so denn ihre Meynung, wenn sie in Person zugegen waren, mündlich oder abwesend schrifftlich eröffneten. l. 2. §. 47. ff. de Orig. Jur. Gellius Noct. Att. Lib. XII. c. 13. Sigonius de Ant. Jur. Civ. Rom. Lib. II. c. 18. und de Ant. Jur. Provinc. Lib. II. c. 5. p. 198. Sonst waren ihre Antworten gemeiniglich gantz kurtz, und ohne alle beygefügte Ursache ihrer Meynung abgefasset. Seneca in Epist. 44. Bisweilen aber setzten sie solche auch hinzu, und waren selbige entweder aus denen eigenen Worten derer Gesetze, oder aus anderer Rechtsgelehrten Aussprüchen, oder aus dem zu Rom eingeführten Gerichts-Brauche oder endlich aus denen Lehr-Sätzen derer strengsten Weltweisen entlehnet. Hortleder in Diss. de vero sensu l. 20. ff. de LL. n. 48. Ockel in Diss. de JCto Rationali c. 3. u. 7. pag. 154. Ausser diesen Antworten, welche die Rechtsgelehrten denen rathfragenden ertheilet, waren solche auch beschäfftigt, die Römischen Gesetze zu erklären, und deren eigentliche Grund-Ursachen zu erforschen. Daher es denn geschahe, daß sie zum öfftern unter sich selbst in Streit geriethen, ihre darüber entstandenen Disputen aber bey denen Römern Quæstiones und Altercationes, oder auch Disputatio Fori hiessen. Sie bedienten sich aber dißfalls gemeiniglich dieser Formeln: Plenius rogo, Quæ ad hæc spectant, Attingas, Posse dici u. s. w. l. 40. ff. de reb. cred. l. 43. de A. E. & V. l. 25. de lib. leg. l. 14. de leg. 1. Bynckershoeck ad l. 40. ff. de reb. cred. Perrenon Animadv. Lib. II. c. 11. Otto in Papiniano pag. 235. Ob nun aber die Rechtsgelehrten und deren ertheilte Aussprüche in ziemlichem Ansehen standen; so waren sie doch wenigstens zu den Zeiten der freyen Republick nicht von der Krafft und Würckung, daß sie als ein ordentliches Gesetze gelten, oder die Richter selbst binden sollen. Cicero in Or. pro Muræn. c. 13. u. pro A. Cæcinn. c. 24. Daher sie denn auch ihre Aussprüche nicht einmahl versiegelten, l. 2. § 47. ff. de orig. jur. und sich gemeiniglich nur derer Wörter: Suadeo, Existimo, Videtur, Puto, Sentio u. d. g. bedienten, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob sie denen Richtern etwas vorschreiben wolten. l. 3. §. 1. ff. de minor. 25. ann. Duarenus l. c. p. 1064. Ja was noch mehr, so war aus eben dieser Ursache einem jedweden von dessen Geschicklich- und Gelehrsamkeit was gutes zu hoffen stand, vergönnet, in und nach denen Rechten zu antworten. l. 2. §. 47. ff. de orig. jur. Endlich aber nahm der Kayser Augustus hierinnen eine grosse Veränderung vor, und verstattete nicht allein denen Rechtsgelehrten in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen, (de Jure respondere) sondern band auch denen Richtern nachdrücklich ein, von ihren Aussprüchen nicht im geringsten abzuweichen. §. 8. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. l. 2. §. ult. ff. de orig. jur. Und obgleich Jacob Gothofredus in Comment. ad C. Theod. Lib. I. tit. 4. p. 32. u. 35. daran zweifeln will, daß nehmlich die Rechtsgelehrten erst zu den Zeiten des Kaysers Augustus diese Freyheit erhalten, sondern dagegen vielmehr zu behaupten sucht, daß ihnen solche theils schon vorher zugestanden, theils erst von dem Kayser Valentinian III befestiget worden; so hat doch sonderlich Thomasius de Næv. Jurispr. Antejust. c. 2. §. 2. p. 67. das Gegentheil zur Gnüge erwiesen, die folgenden Kayser thaten ein gleiches, ausgenommen der einzige Caligula nicht, welcher nach dem Zeugniß des Svetonius in Calig. c. 34. die Rechtsgelehrten lieber gar ausgerottet wissen mögen, und sie auch würcklich zu vertilgen drohete. Von dem Tiberius und Hadrian bezeuget es l. 2. §. 47. ff. de orig. jur. Daß es aber auch nachgehends bey der einmahl eingeführten Gewohnheit geblieben, bezeuget unter andern das Exempel des Rechtsgelehrten Innocentius, von welchem Eunapius in Vita Chrysanthi pag. 286. berichtet, daß er die Freyheit in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen, ebenfalls von denen Kaysern erlanget. Indessen ist freylich nicht zu läugnen, daß dieses denen Rechtsgelehrten von denen Kaysern ertheilte Privilegium nicht allein vielerley Secten, sondern auch eine grosse Ungewißheit derer Rechte verursachet. Weswegen denn auch nicht unbillig, hernachmahls die Kayser Valentinian III und Theodosius der Jüngere, auf Abstellung derer daher entstandenen Unordnungen und Zwistigkeiten bedacht gewesen, und zu dem Ende verordnet, daß in denen Gerichten bloß des Papinians, Paulus, Ulpians, Julianus und Modestinus ihre Schrifften gelten, und bey Anführung derer daher entlehnten Meynungen die mehrern vor denen wenigern, dafern sie aber einander gleich wären, vornehmlich des Papinians seine vor denen übrigen den Vorzug haben, und dafern endlich die beyderseitigen Meynungen denselben ohne des Papinians seinen gleich wären, die gantze Entscheidung der Sache dem willkührlichen Ermessen des Richters überlassen seyn solte, l. un. C. Theod. de Resp. Prud. ibique Gothofredus. Siehe auch Thomasius de Næv. Jurispr. Antejust. c. 2. §. 7. pag. 112. u. f. Endlich aber schien auch dieses dem Kayser Justinian noch sehr unbequem zu seyn. Weswegen er denn derer alten Rechtsgelehrten noch so verschiedene Meynungen hin und wieder zusammen stoppeln, und ohne Unterscheid in eine vollständige, obgleich noch so übel zusammenhängende Sammlung bringen, und solche mit dem Namen derer Pandecten belegen ließ. l. 1. §. 5. u. 6 C. de vet. jur. enucl. daß also diese Responsa Prudentum, da sie vorher nur ein ungeschriebenes Recht waren, nunmehr einen grossen Theil des geschriebenen Römischen Rechtes ausmachen. Siehe Pandecten, im XXVI Bande. p. 505. u. ff.

Jedoch ließ es der Kayser **Justinian** hierbey nicht bewenden, sondern er verbot ihnen vielmehr gar, die Gesetze weiter zu erklären und auszulegen, und verdammte sie dagegen bloß zu Verfertigung gewisser Metaphrasium und Paratitlorum, §. 2. Const. de Concept. Digest. Ubrigens besiehe hierbey den Articel **Urtheil**.

Respons-Gelder, *Responsio*, *Responsion* heissen diejenigen Gelder, welche jemand seinem Obern zum Zeichen seiner Submißion und Unterwerffung alljährlich zur Erkänntlichkeit reichen muß. Zum Exempel der Maltheser- oder Johanniter-Orden theilet sich in 8 Nationen, welche man Sprachen oder Zungen nennet, und eine jede derselben theilet sich wieder in ihre Priorate, jeder Prior aber in den 8 Zungen ist verbunden, jährlich einen Antheil seiner Intraden nach Malta dem Groß-Meister zu schicken, und diese zur Türcken-Steuer gewiedmete Hülffs-Gelder nennet man Respons-Gelder.

RESPONSIO, heißt überhaupt zwar so viel, als eine Antwort; bey den Juristen aber in dem Summarischen Processe ins besondere die Einlassung und Antwort, oder die sonst so genannte Befestigung des Kriegs Rechtens; siehe *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672. u. ff.

RESPONSIO, siehe **Respons-Gelder**.

RESPONSION, siehe **Respons-Gelder**.

RESPONSIO QUALISCUNQUE, siehe *Responsio simplex*.

RESPONSIO SIMPLEX, oder *Responsio qualiscunque*, heißt in denen Rechten insgemein nur eine schlechte Einlassung, dergleichen vornehmlich in Summarischen Sachen schon genug ist.

RESPONSORIA, siehe *Responsorium*.

RESPONSORIALE, siehe *Responsorium*.

RESPONSORIUM, *Responsoria*, wurden bey den Alten die Gesänge genennet a respondendo, weil einem Vorsänger das gantze Chor respondiren muste, wie **Isidorus** Libr. VI, c. 19, meldet. Oder es heisset responsorium, weil die Materie dieses Gesanges der Apostolischen Lection respondiren soll. Also hiessen die Alten ein jedwedes heil. Carmen ein responsorium, welches ein Sänger anfienge, und das gantze Chor beantwortete, es mochte geschehen, wenn und wo es wolte. Aber es hieß ein *Graduale*, wenn es juxta gradus pulpiti gesungen wurde, siehe auch *Graduale*, im XI Bande, pag. 495. Das Buch, welches die Responsoria begreiffet, hieß *Responsoriale*. Ein solches Responsorium war: Gloria tibi Domine, welches vor dem Evangelio pflegte gesungen zu werden; es solte bedeuten, wie **Chrysostomus** in Liturgia anzeiget, daß man mit Nutzen und Frucht die Worte des Evangelii annehmen soll; oder daß man Gott preisen soll, welcher das Wort des Heyls uns communiciret. Zwischen der Epistel und dem Evangelio hatten sie wieder ein responsorium, welches von dem Clerico auf einem höhern Orte angefangen wurde. In dem Concilio Toletano aber wurde ausdrücklich verboten, es solte zwischen der Epistel und dem Evangelio nicht gesungen werden, welche Gewohnheit lange in Spanien gewähret, bis endlich dieser Canon wieder aufgehoben worden. Die Invention derselben will sich die Römische Kirche zuschreiben; allein die Orientalische Kirche hat solche lange zuvor zu Antiochia in Syrien gehabt. Etliche eignen sie dem Ignatio, andere dem Flaviano, andere dem Theodoro zu. In der Occidentalischen Kirche ist diese Gewohnheit eingeführet worden von dem Ambrosio, einem Mayländischen Bischoffe, wie viele Scribenten bezeugen. Es ist aber dieses Gegeneinandersingen zweiffels ohne von dem Gesange Mosis und Debora, welche sie gegen einander gesungen, hergenommen worden. In der Christlichen Kirche soll es nach des Socratis Zeugniß Ignatius, der dritte Bischoff aufgebracht haben, welcher ein Engelgesicht gehabt, die per responsorios hymnos die Dreyeinigkeit gelobet. Doch will niemand von dieser Gewohnheit etwas wissen. Im übrigen ist dem Responsorio oder graduali sehr nahe der Tractus, wovon an seinem Orte. Doch ist das responsorium von einem Tractu unterschieden, 1) weil das responsorium niemahls tractim gesungen wurde; 2) weil dem tractui niemand antwortete, wie bey den responsoriis geschiehet. du Fresne III, 655.

RESPONSORIUS PSALMUS, siehe **Psalm**, im XXIX Bande, p. 1063. besonders p. 1068.

RESPONSUM, hieß die Antwort, welche die aruspices und Wahrsager, wenn sie von dem Rath um etwas gefraget wurden, von sich gaben, ob sie z. E. bey vorhabendem Wercke glücklich oder unglücklich seyn würden, welches darauf ankam, wie die Eingeweide des geschlachteten Opffer-Viehs, welche die haruspices besahen, beschaffen waren, ingleichen, wenn ein Wunderzeichen geschehen, ob es was gutes oder böses andeutete. Responsa wurden auch in nachfolgenden Zeiten der Kayser und Statthalter ihre Befehle genennet. Daher die Redensart, ad responsa geruffen werden, davon gebraucht ward, wenn einige zur Militz ausgelesen wurden, und nach der Obristen Commando leben musten; aurum ad responsum aber war das Geld, welches aufgieng, daß die Befehle in Städte und Länder geschafft wurden. Es hatten sonsten auch die Päbste zu Constantinopel bey dem Kayser gewisse Personen, die deßelben Nutzen in Acht nehmen musten, welche deswegen im Lateinischen Responsales, und im Griechischen Apocrisiarii genennet wurden. Dergleichen **Gregorius** vor seiner Erhebung auf den Päbstlichen Stuhl ehemals selbst gewesen. **Cic.** in orat de Harusp. responsis. **Virgil** Georg. **Brisson.** de form. 1. p. 125. **Pitiscus.** **Procop.** de bell. Vandal. 1. **Zosimus** l. 62. **du Cange** in gloss.

RESPONSUM, heisset nicht weniger eine Antwort, oder ein Urtheil mit zweiffelhafften und schlüßlichen Ursachen, ins besondere aber der eingeholte Rath eines Rechtsverständigen, einer Facultät oder eines Schöppen-Stuhls, über einen streitigen Handel. Es kan aber solches entweder von dem Richter, oder von der Parthey, eingeholet werden. Auf den ersten Fall wird dem Bescheide eingerückt: **auf vorgehabten Rath der Rechtsverständigen.** Dergleichen Responsa sind in bürgerlichen Sachen vielmahl nützlich, in peinlichen aber nöthig. Wenn eine Parthey ein Responsum

sum vor sich hat, ob sie gleich sachfällig wird, so mag sie doch dadurch von Erstattung der Gerichts-Kosten befreyet werden. Dergleichen Gutachten werden auch in Kauffmanns- Handwercks- und andern besondern Sachen, von denen, die damit umgehen, und davon gründliche Erfahrung haben, eingeholet, wenn ein solcher Unterricht dem Richter zu Entscheidung der Sache nöthig ist. Besold. Contin. Siehe auch *Responsa Prudentum*.

RESPONSUM INFORMATORIUM, siehe **Urtheil (Informat-)**.

RESPONSUM MEDIUM, siehe *Medium Responsum*, im XX Bande, p. 138.

Respouten, gehören mit zu den heydnischen Unterthanen des grossen Mogols, sie sind Leute von gutem Verstande, gebrauchen sich auch des Weins, dessen sich die Bramanen, als ein geistlich Geschlecht unter den Heyden, enthalten müssen; sie tödten auch etliche Creaturen, welches die Bramanen auch nicht thun dörffen; Im Kriege geben sie gute Soldaten ab. Von dieser Secte, wiewohl sie wiederum in unterschiedliche Arten vertheilet ist, sind die Radios oder Unterkönige, so wohl die, so dem König unterthänig und getren, als die so vor sich eigen sind, und vor Rebellen gehalten werden, welche aber beyderseits auf den Gebürgen wohnen, Bey dem Absterben dieser Unterkönige ist das Verbrennen eines Weibes noch nicht genug, wie bey den Bramanen, sondern es geschiehet von ihrer vielen zugleich, daher es auch unter den Sclaven und Sclavinnen gantz gemein ist. **Wurffbains** Ost-Indianische Reisebeschreibung p. 136.

RES PRÆTERNATURALES, siehe **Ding**, im VII Bande. p. 951.

RES PRETII NULLIUS, siehe **Nichts werthe Dinge**, im XXIV Bande. p. 514.

RES PRETIOSIOR FACTA, siehe *Pretiosior facta res*, im XXIX Bande, p. 340.

RES PRINCIPIS PRIVATÆ, siehe *Res domesticæ*.

RES PRIVATÆ, siehe **Privat-Sachen**, im XXIX Bande, p. 584.

RES PRIVATÆ PRINCIPIS, siehe *Res domesticæ*.

RES PRIVATORUM, siehe **Privat-Sachen**, im XXIX Bande, p. 584.

RES PROLATÆ, wurden bey den Römern die Ferien genennet, da sie keine Gerichte hielten, welches zur Erndten-Zeit, und um die Weinlese geschahe, oder wenn öffentliche Schauspiele waren. **Brodäus** Coroll. ad Polleti For. Rom. 4, 15. **Cujacius** observ. 7, 16. **Casaubonus** ad Theophr. Charact. c. 6. **Chimentellus** de Honor. *Bisell.* c. 32. **Pitiscus**, II. 618.

RES PROMERCALES, siehe *Promercalia*, im XXIX Bande, p. 792.

RES PROPRIA, siehe *Propria Res*, im XXIX Bande, p. 907.

RES PROVINCIALES, siehe *Provinciales Res*, im XXIX Bande, p. 999.

RESPUBLICA, siehe **Republick**.

RESBUBLICA BABINENSIS, siehe **Narren-Gesellschafft**, im XXIII Bande, p. 683.

RESPUBLICA BRAVÆ, siehe *Brava*, im IV Bande, p. 1124.

RES PUBLICÆ, siehe **Policey-Sachen**, im XXVIII Bande, p. 1507, ingleichen *Publicæ Res*, im XXIX Bande, p. 1129.

RESPUBLICA GENUENSIS, siehe **Genua**, im X Bande, p. 902.

RESPUBLICA GRISONUM, siehe **Graubündten**, im XI Bande, p. 633.

RESPUBLICA HELVETIORUM, siehe **Schweitz**.

RESPUBLICA LUCENSIS, siehe **Lucca**, im XVIII Bande, p. 661.

RESPUBLICA S. MARINI, siehe **St. Marino**, im XIX Bande, p. 1566.

RESPUBLICA MIXTA, siehe *Mixta Respublica*, im XXI Bande, p. 646. ingleichen **Monarchie**, ebend. p. 997.

RESPUBLICA PLATONICA, siehe **Republick**.

RESPUBLICA PROCURATIONEM ALICUI PATROCINII CAUSA IN LITE PRÆSTET (NE FISCUS VEL) siehe *Ne fiscus vel Respublica &c.* im XXIII Bande, p. 1552.

RESPUBLICA PROVINCIARUM UNITARUM BELGII, siehe **Vereinigte Niederlande**.

RESPUBLICA RAGUSINA, siehe **Ragusa**, im XXX Bande, p. 652. u. f.

RESPUBLICA VENETA, siehe **Venedig**.

RESPUESTA, heißt *Bete* setzen, siehe *Bete*, im III Bande, p. 1525.

RES PUPILLARES, siehe **Mündel-Gelder**, im XXII Bande, p. 398.

RES REDDITA, eine **wiedergegebene Sache**, heißt in denen Rechten eigentl. nicht eine solche, welche jemanden schadhafft oder schlimmer, als sie ehemahls gewesen, sondern vielmehr gantz unversehrt, nebst allen davon gezogenen Früchten und Nutzungen wieder zugestellet wird. l. 3. §. 1. ff. mandati. l. Labeo. ff. de verb. sign. **Vultejus** ad §. item is cui. 1. n. 16. Inst. quib. mod. re contr. oblig.

RES RELIGIOSÆ, heissen in dem Canonischen Rechte sonderlich die Klöster, Spitäler, Armen-Häuser, Kirch-Höfe, Begräbnisse u. d. g. Nach Maßgebung derer bürgerlichen Rechte aber sind solches bloß gewisse Oerter, worinnen die Verstorbenen mit dem Vorsatz, sie zu begraben, von denenjenigen geleget werden, welche das Recht haben, den Todten an diesem Ort zu begraben, §. 9. de R. D. Hieraus wird geschlossen, daß bey denen Römern die Sachen privata autoritate religiosæ res wurden. Dabey sind diese zwey Stück, wenn der Ort religiosus werden, und dadurch ausser dem Commercio seyn solte, erfordert werden: der Wille, ihn dahin zu legen, und die actualis illatio. L. 2. §. 3. de religios. & sumt. fun. Derowegen blieb der Locus nichts destoweniger profanus, wann der Leib an dem Orte nur auf eine gewisse Zeitlang nieder-

niedergesetzet wurde, L. 40. ff. L. 10. C. de R. D. Wie es nun öffters geschiehet, daß das Haupt eines Verstorbenen anders wohin, als der Leib begraben wird, so ist nur der Ort, wo der Kopff lieget, als des Menschen vornehmster Theil, ein Locus religiosus weil ein Mensch nicht zwey Gräber haben kan. L. 44. de Relig. & sumt. fun. Heutiges Tages dependiret es, daß ein Locus religiosus werde, nicht von denen Privat-Personen, sondern es wird darzu publica autoritas erfordert. Vielweniger ist einem Menschen vergönnet, seinen Todten, wohin er nur will, zu begraben, sondern an statt der Privat-Begräbnisse ist ein locus publicus, Germanice ein Gottes-Acker, worein die entseelten Cörper derer Christen begraben werden, angewiesen worden. Eckard Jpr. Civ. Part. I. p. 207.

RES ROMANÆ, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in §. Juris Præcepta, Inst. de Just. & Jur. das Römische Reich, wovon an seinem Orte ein mehrers.

Reß (Johann) der Weltweißheit Magister, war Prediger zu Bartensleben, im Stiffte Magdeburg, und schrieb geistlicher Tannenbaum, oder wahres Erkänntniß Christi, in 36 Predigten von dem Mittler-Amte Christi erkläret, Helmstädt 1663 in 4.

RES SACRÆ, siehe Geweihete Sachen, im X Bande, p. 1383.

Ressana, *Rætiaria*, eine Stadt in Ober-Mösien. Baudrand.

RES SANCTÆ, von selbigen ist zum voraus zu wissen, daß sie deswegen also genennet werden, nicht als wenn es heilige Sachen wären, sondern von dem Worte sancire, das ist, gleichsam bestätigte Sachen, auf welche, wenn sie beschimpfet oder beleidiget werden, eine gewisse Straffe gesetzet und bestätiget ist. Denn alles dasjenige, was in denen Rechten, wenn es beleidiget wird, hefftig gestrafft wird, nennen die Juristen sanctum. Also werden die Eltern personæ sanctæ genennet. L. 9. de obseq. Parent. ingleichen die Abgesandten. L. f. de Legat. Derogen werden sie definirt, daß es solche Sachen seyn, welche durch eine besonders ausgedruckte und darauf gesetzte Straffe (per pœnalem sanctionem) vor derer Privat-Personen ihren Beleidigungen beschützet sind, L. 8. ff. §. 10. I. de R. D. Z. E. die Stadt-Mauren, die Stadt-Pforten, die Aussenwercke. Von diesen mercke man erstlich, daß dieselben ausser allem Handel und Gewerbe (Commercio) seyn. d. §. 10. 2) und daß, wer diese mit einem feindlichen Gemüthe übersteiget, am Leben gestrafft werde, L. f. de R. D. Wer sie aber ohne alle feindliche Absicht übersteiget, wird nur willkührlich bestrafft. Carpzov in Pr. Cr. qu. 40. n. 25.

Ressava, Schloß, siehe Resava.

Ressel, eine kleine Stadt in der Landschafft Ermeland, im Polnischen Preussen. Abels Preuß. Staats-Geogr. I Th. p. 451.

Ressen, Stadt, siehe Resen.

Ressen, ein Dorff im Marggrafthum Niederlausitz, zu der Herrschafft Leuthel im Lübbenischen Kreysse gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürst. Sächs. Beyl. p. 132.

RES QUÆ SERVANDO SERVARI NON POSSUNT, sind Sachen, so nicht erhalten werden können, sondern, wo sie nicht veräussert werden, verderben, z. E. Obst.

Reßiff, siehe Reciff, im XXX Bande, pag. 1531.

RES SIMPLARIÆ, siehe Nichtswerthe Dinge, im XXIV Bande, p. 514. ingleichen *Simplariæ res*.

RES SOLI, ein Grund-Stücke, oder ein anders unbewegliches Gut. Siehe *Res Immobiles*.

Ressont (N. de Chiens de) Königl. Frantzösischer General-Lieutenant von der Artillerie, Commandeur des heiligen Ludwigs-Ordens, und Mitglied der Königlichen Academie der Wissenschafften, starb den 31 Jenner 1735 zu Paris, im 76 Jahre seines Alters. Ranffts Geneal. Archiv. 1735, p. 110.

RESSORCE, bey denen Handwerckern, siehe Feder, im IX Bande, p. 403.

RESSORT, siehe Feuerschloß, im IX Bande, pag. 767.

RES SPIRITUALES, siehe *Res Ecclesiasticæ*.

RES SPONTANEÆ, siehe Ungebeten Ding.

RES STATUM PUBLICUM CONCERNENTES, siehe Staats-Sachen.

RES STATUS PUBLICI, siehe Staats-Sachen.

RES SUA, heißt in denen Rechten eine Sache, die des Besitzers eigen ist; siehe Allode, im II Bande, p. 1274. u. ff. desgleichen Eigen-Gut, im VIII Bande, p. 510.

Ressiend, ein Flecken in der Provintz Jempteland in Schweden, 9 Meilen von Docve gegen Osten.

RES SUO MARTE DECURRENS, heist in denen Rechten eine Proceß- oder Streit-Sache, welche nach dem sonst eingeführten und vorgeschriebenen Gerichts-Brauch ordentlich abgehandelt wird. l. 1. C. ne lic. potent. Spiegel.

REST. Diese Buchstaben Rest. welche auf viel Medaillen vorkommen, bedeuten solche Medaillen, so die folgenden Kayser restituiret, das ist, aufs neue zu prägen anbefohlen haben, damit das Gedächtniß ihrer Vorfahren an der Regierung wiederum zu erneuren. Claudius war der erste, welcher auf solche Weise gewisse Medaillen von Augusto restituiret. Nero hat desgleichen gethan. Titus hat nach dem Exempel seines Vaters, fast alle Medaillen der vorigen Kayser restituiret. Gallien aber, wiewohl er das Wort Rest. weggelassen, gantz von neuem die Consecration oder die Vergötterung aller vorhergehenden Kayser auf zwey Medaillen zu prägen befohlen, da denn auf der einen Seite ein Altar, und auf der anderen ein Adler zu sehen gewesen. Man kan diese Medaillen erkennen an ihrem Umkreise, und an dem Metalle, welches nur Billon, das ist, mit einem Zusatze vermenget ist.

Rest,

Rest, *Reliquo, Residuum, Residu*, heißt dasjenige, so nach geschlossener und abgenommener Rechnung, im Bestand und übrig bleibt: oder auch, was an einer zu entrichtenden Schuld noch unbezahlt zurück bleibt. Ein Rechnungsführer ist den Rest oder Bestand von sich zu geben nicht schuldig, bis seine Rechnung gehörig abgethan. Besold. Contin.

Rest, Uberrest, Uberschuß, *Residuum*, wird diejenige Grösse genennet, so übrig bleibet, wenn entweder eine gegebene Grösse von der andern so viel mal abgezogen wird, als eine vorgeschriebene Zahl Einheiten in sich hat: z. E. 2 ist der Rest von 26, wenn nemlich die Grösse 6 vier mal, oder die Grösse 4 sechs mal davon abgezogen wird; oder wenn zwey und mehrere Grössen von einer gegebenen abgezogen, und etwas von dieser übrig gelassen worden. Wenn z. E von 25 die Grossen 15 und 8 genommen worden; so bleibt im Rest 2. Hieraus ist zugleich zu erkennen, wie man zwischen diesem Wort und der Differentz einen Unterscheid machen könne. Siehe *Differentia*, im VII Bande, p. 889.

Rest (Rechnungs-) siehe **Rechnungs-Rest**, im XXX Bande, p. 1326.

Rest (Steuer-) siehe **Steuer-Rest**.

Rest nach der Auslaugung, was bey den Chymisten so genennet werde, davon siehe *Terra damnata*.

Rest derer Wechsel-Briefe, siehe weiter unten unter Rest-W.

Resta (Frantz) ein Minorit von Tagliacozzo aus dem Neapolitanischen, gab 1644 in 4 heraus Meteorologiam de ignis aërisque corporibus. Toppi biblioth. Napolet.

Resta (Jacob) ein Italiänischer Poet, war in der Schola palatina zu Mayland Professor, wie auch ein Mitglied der Academie de gl' Inquieti, schrieb

Epigrammatum Lib. II.

und starb 1613, im 53 Jahr. Picinellus in athenæo.

Resta (Julius) ein Mayländer, war aus einem adelichen Geschlechte, und Anfangs Referendarius von beyden Signaturen, hernach in verschiedenen Städten des Kirchen-Gebiets Gouverneur, endlich Bischoff zu Tortona, welche Würde ihm den 21 Februar 1701 zu Theil ward. Er ist noch vor etlichen Jahren am Leben gewesen. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 654.

Resta (Lucas Anton) von Montagnana in der Dioces Otranto gebürtig, war 1565 Bischoff zu Nicotera, Gregorius XIII aber versetzte ihn 1582 den 30 April ins Bißthum Andri, wo er nach löblich geführtem Regiment 1597 mit Tode abgegangen, nachdem er daselbst directionem visitatorum & visitandorum 1593 in 4 heraus gegeben. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 96. und Tom. VII. p. 932. Toppius Bibl. Napol.

Resta (Michael) siehe **Retius**.

Resta (Philipp Maria) ein Mayländischer Edelmann, trat in die Congregation derer Canonicorum Regularium im Lateran, ward perpetuus Abbas philosophiæ und der Gottesgelehrsamkeit Doctor, endlich 1704 Bischoff zu Aleßandria della Paglia, starb aber das andere Jahr darnach im Monat Mertz 1706. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 326.

Resta (Propertius) ein Minorit von Tagliacozzo aus dem Neapolitanischen, wurde 1586 Bischof zu Cariati, und schrieb: Libros IV de vera & falsa sapientia. Toppi biblioth. Napol.

Restabliren, siehe **Retabliren**.

RESTA BOVIS SEU ANONIS, *Ger.* siehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

RESTA BOVIS, *Offic.* siehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

RESTA BOVIS, *Trag. Lon.* siehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

RESTA BOVIS VULGARIS, PURPUREA ET ALBA SPINOSA, *J. B. Raji* Hist. siehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 810.

Restaldus, der erste Bischoff zu Pistoja, hat in dem ersten Anfange des 7 Jahrhunderts geblühet. Nach ihm findet sich in 100 Jahren keine Nachricht, wer den Bischöfflichen Stuhl besessen. Es führet zwar Salvius histor. Pistoriens. verschiedene mit Namen an, die er aus des Pandulphi Alferoli histor. Pistor. hergenommen. Woher sie aber dieser habe, wird ohne gnugsamen Grund gehalten. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 289. not. 1.

Restaldus, der 12 Bischoff zu Pistoja, besaß solche Würde im Jahr 1012. Er war ein Benedictiner-Mönch, und ein Schüler des ersten Abts zu Parma, St. Johannis, bey dessen Abschied aus dieser Welt 972 er auch mit gegenwärtig gewesen. Im Jahr 1018 hat er der Versetzung des heil. Barontius, gewesenen Abts, und Desiderius samt ihren Gesellen beygewohnet, und ist nicht lange darnach mit Tode abgegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 290.

Restaldus (Alanus) mit dem Zunamen Caligni, florirte 1538, war Professor der Hebräischen Sprache zu Paris, und schrieb: Eine Hebräische Grammatic, welche zu Paris gedruckt. Colomesius Gallia oriental.

Restanis (Dionysius de) aus dem Eremiter Orden des heil. Augustini, ward wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit im Jahr 1384 zum Bischoff zu Modena in seiner Vater-Stadt eingesetzet, regierte über 14 Jahr sehr rühmlich, und starb als ein Muster der Tugend 1400. Er wurde zu seinen Ordens-Brüdern begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 130.

Restanten, sind aussen stehende Schulden, welche von vorigem Quartal oder dem Jahres-Schluß her unbezahlt geblieben, und in allen Rechnungen, welche auf vielerley Personen sich erstrecken, sonderlich in Commissariat- und Contributions-Rechnungen mehr, als offt der Cammer lieb ist, sich befinden, dannenhero auch manche militarische Execution nach sich

sich zühen. Die Kaufleute haben auch ihre Restanten, theils an unverkäuflichen Waaren, welche also genennet werden; theils an aussenstehenden Schulden. Bey Schluß des Jahres machen einige einen so genannten **Restantenconto** oder Conto pro diversis, auf welchen sie, um die alten Rechnungen zu schlüssen, alle solche Restanten, sonderlich diejenigen, mit welchen viel gehandelt wird, vortragen, etwan auch ja, da nicht viel mehr zu hoffen, auf den zweiffelhaften Schuldenconto setzen, oder auch auf Gewinn und Verlust abschreiben; und so gar hernach etwas davon wider Verhoffen eingehet, wird Cassa debet, auf solche Restantenschuldenconto. Siehe auch **Restantenconto**.

Restantenconto, ist ein Verzeichniß aussenstehender Schulden, welches ein Verwalter bey dem Schlusse seiner Monat- oder Jahres-Rechnung mit anzufügen hat, damit die Herrschafft daraus ersehen könne, was vor Schuldreste vorhanden, und wer die Restanten seyn. Was deshalben zu beobachten, ist unter dem Artickel **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310. u. ff. bereits angeführet worden.

Restaurant (Raimond) ein Italiänischer Medicus zu Ferrara, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, hielt auf des **Hippocrates** Schrifften viel, und setzte dessen Namen allen Tractaten, die er schrieb, voran. Unter andern sind folgende davon im Druck erschienen:

1. Hippocrates de institutionibus sive fonticulis, Lion 1681 in 12.
2. Hippocrates de usu frigidi potus.
3. Hippocrates de circulatione sanguinis.
4. Hippocrates de curatione febrium per usum chinæ chinæ, Ferrara 1687 in 4.
5. Hippocrates de usu lactis in curationibus morborum, Auras 1667 in 8.

Er war auch willens ein gantzes Systema medicinæ Hippocraticæ unter dem Titul: Magnus Hippocrates Cous redivivus ans Licht zu stellen, kam aber damit nicht zum Stande, doch ist der erste Tomus von diesem Wercke, in welchem die Physiologie des Hippocrates enthalten, zu Lion 1681 in 12 publiciret worden. *Acta Erudit.* 1683 mens. April. p. 156. u ff. ***Linden. renovat.*** p. 932. und 1096.

RESTAURANTIA, siehe *Resumptiva*.

RESTAURARE ACCUSATIONEM, heißt in denen Rechten eine Klage, die man eine Zeitlang liegen lassen, wieder rege machen, und also den Proceß gleichsam wieder von vorne anfangen. l. 4. §. 1. ff. ad L. Jul. de adult.

RESTAURARE LITEM, heißt in denen Rechten einen Proceß, den man eine Zeitlang liegen lassen, nach Erstattung derer bereits aufgelauffenen Unkosten, wieder rege machen und gleichsam von vorne anfangen. l. etiam. §. 1. ff. de minor.

RESTAURARE QUÆSTIONEM, heißt in denen Rechten die wider jemanden gerichtlich angebrachte Klage, so man eine Zeitlang liegen lassen, wieder rege machen, und gleichsam von vorne anfangen. l. ult. ff. ad SC. Turpill. **Brissonius**.

RESTAURATA OBLIGATIO, siehe *Redintegrata Obligatio*, im XXX Bande, p. 1634.

RESTAURATIO, siehe **Renovatur**.

RESTAURATIO COMITATUS, heisset in Ungarn die Verneuerung der Aemter in einer Gespannschafft, dergleichen alle 3 Jahr von Rechtswegen, vor sich gehen soll, nach dem 56 Artic. A. 1723 zur Zeit der Noth aber geschicht solche Verneuerung auch noch ehe.

RESTAURATIO TEMPLI, siehe **Reparatur der Kirchen**.

RESTAURATIVA, siehe **Erquickende Mittel**, im VIII Bande, p. 1752.

RESTAURATIVUM ELECTUARIUM, *Tackii*, siehe *Electuarium Restaurativum*, Tackii, im VIII Bande, p. 754.

RESTAURATIVUM HEPATIS, *Quercetani*. **Quercetan** güsset Schwefelgeist und Brandtewein, jedes gleich viel, in einen eisernen Löffel, lässet es mit einander bey einem glühenden Feuer wallen, bis sie verzehret seyn; denn thut er es etliche Tage zurücke, und nimmt das Safran-Pulver herunter, welches g.r leicht flüsset, und von ihm *Restaurotivum Hepatis* genennet wird. Die Dose ist drey bis vier Gran.

Restaurus, Bischoff zu Grosseto, Minoriter-Ordens, aus Siena, ward von dem dasigen Dohm-Capitul erwählt, und von **Clemens** V 1306 confirmiret. Er sprach den Abt des Klosters St. Lorentz zu Ardinghesca, von dem Kirchenbanne wieder los, den er sich durch verweigerte Abführung seiner Zehenden an den Päbstlichen Stuhl, von denen obiger Bischoff Collector war, auf den Halß geladen hatte. Er starb nach löblicher Regierung 1328. Es gedencket seiner **Ugurgerius** Pomp. Senens. Vol. I. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 664.

Rest nach der Auslaugung, was bey den Chymisten so genennet werde, davon siehe den Artickel: *Terra damnata*.

Reste, also werden die drey Befehle genennet, so der König in Polen an die Stände des Reichs, die Senatoren, den Adel und die Reichs-Städte ergehen lässet, und sie innerhalb Monats-Frist zu erscheinen beruffet, Lat. *Edicta regia conventum statuum indicentia*.

Restel, oder **Rastel**, siehe **Rastel**, im XXX Bande, p. 916.

Restel (Carl Christian) hat geschrieben Vernunfftmäßigen Beweiß des Alterthums, der Wahrheit und der Göttlichkeit der Schriften des Alten und Neuen Testaments, zwey Theile, Leipzig 1733 in 8. **Leipziger Gelehrte Zeitungen**, 1734. p. 32. Er hat auch **Bernhard Lamy** Vernunfftmäßigen und

Digitized by Google

und überzeugenden Beweiß von der Wahrheit und Heiligkeit der Christlichen Sittenlehre aus dem Frantzösischen übersetzt, und mit nöthigen Anmerckungen, wie auch mit einer besondern Einleitung heraus gegeben, Leipzig 1737 in 8. Ein Auszug von diesem letztern Wercke stehet in dem 107 Stücke des 1737 Jahres der **Staats und gelehrten Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.**

RES TEMPORALES, siehe *Res Ecclesiastice.*

RES TEMPORE PERITURA, siehe *Res quæ servando servari nequeunt.*

Resti, ein altes Deutsches Wort, welches nach des **Kerons** Urtheil so viel heisset als das Lateinische requies; Bey den Niederländern heist es **rust**, und bey den Engelländern **rest. Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II. p. 143.

Restiva (Paul) ein Sicilianischer Medicus von Samperi, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb Epistolas medicas ad Franc. Bilium & Paul. Crinoum de erysipelate per Siciliam vagante, erweckte hierdurch unter Bilio, Crinoo und Columba allerhand Streitigkeiten, welche Wercklgen nachmals zu Meßina 1589 in 4 zusammen gedruckt worden. **Mongitoris** Biblioth. Sicul. T. II, p. 124.

RESTIO, siehe **Seiler.**

RESTIPULARI, jemanden, der einem etwas zuvor versprochen, etwas dagegen versprechen; siehe **Gegenversprechung**, im X Bande, p. 594.

RESTIPULATIO, siehe **Gegenversprechung**, im X Bande, p. 594.

RSSTIS, siehe **Seil.**

RESTITUANTUR (EX QUIBUS CAUSIS MAJORES 25. ANNIS IN INTEGRUM) siehe *Quibus ex causis majores in integrum restituantur*, im XXX Bande, p. 249.

RESTITUENDA DOTE (PACTUM DE) siehe *Pactum de restituenda dote*, im XXVI B. p. 137.

RESTITUENDA EX CAPITE GRAVAMINUM & RELIGIONIS, siehe **Restitutions-Punct.**

RESTITUENDA HÆREDITATE (PACTUM DE) siehe *Fideicommissum*, im IX B. p. 814. u. ff.

RESTITUENDI OBLIGATIO, die einem von Recht und Billigkeit wegen obliegende Pflicht und Schuldigkeit einem andern das Seinige wieder zu geben: siehe **Wiedererstattung.**

RESTITUENDO (PROMISSIO DE) siehe *Promissio de restituendo*, im XXIX Bande, p. 801.

RESTITUERE, siehe **Restituiren.**

RESTITUERE CURATIONEM, siehe *Restituere tutelam.*

RESTITUERE IN INTEGRUM, einen wieder in den vorigen Stand setzen; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUERE OPUS, siehe *Opus restituere*, im XXV Bande, p. 1712.

RESTITUERE OPUS FACTUM, siehe *Opus restituere*, im XXV Bande, p. 1712.

RESTITUERE RES SUAS, siehe **Retabliren.**

RESTITUERE TUTELAM CURATIONEMQUE, heißt in denen Rechten, nach geendigter Tutel oder Curatel, von deren besorgten Verwaltung Rechenschafft geben, oder Rechnung ablegen. l. 32. ff. de minor. l. 21. §. ult. ff. de alim. leg. **Brissonius, Pratejus.**

RESTITUIBILIS POSSESSIO, siehe *Possessio restituabilis*, im XXVIII Bande, p. 1768.

RESTITUI IN INTEGRUM NON POSSUNT (QUI ET ADVERSUS QUOS) siehe *Qui & adversus quos in integrum restitui non possunt*, im XXX Bande, p. 256.

Restituiren, *Restituere*, oder *Restitutionem facere*, heißt in denen Rechten jemanden etwas wieder ausantworten, wieder abtreten, wieder bringen, wieder geben, ersetzen, erstatten, ergäntzen, wieder zustellen. Siehe **Wiedererstattung.**

St. Restituta, eine Jungfrau und Märtyrin zu Cagliari in Sardinien, von der man keine sonderliche Nachricht hat. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 Februar.

St. Restituta, eine Märtyrin zu Cagliari, ist mit unter der Zahl derer jenigen, deren Leiber in Sardinien vor einiger Zeit gefunden worden, und muß man noch erwarten, bis der Römische Stuhl einen Ausspruch von ihnen insgesamt oder ins besondere gethan haben wird. Ihr Gedächtniß-Tag ist den 11 Februar.

St. Restituta, noch eine Märtyrin dieses Namens, siehe **St. Saturninus**, den 11 Februar.

St. Restituta, eine Jungfrau und Märtyrin, wurde unter der Regierung Diocletiani an einem Ort in Africa, Ponizarius genannt, wegen ihrer freyen Bekänntniß des Christlichen Glaubens und Verachtung der heydnischen Götter, nach vergeblich an ihr versuchten Schmeicheleyen und Drohungen, auch nach ausgestandener vieler Marter zu Schiffe an einen Ort geführet, da sie verbrannt werden sollte. Sie brachte aber durch ihr Gebet zu wege, daß alle Gerichts-Bedienten im Meer untergiengen, sie aber blieb auf dem Schiffe unversehrt, und gab auf demselben ihren Geist auf. Ihr Leib wurde erstlich auf der Insel Ischia begraben, daselbst aber im Jahr 1610 gefunden, nach Neapolis gebracht, und allda in eine ihr zu Ehren erbaute Kirche gelegt, allwo durch sie viel Wunder geschehen sollen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 17 May.

St. Restituta, eine Märtyrin zu Cagliari in Sardinien, deren Leib im Jahr 1607 wieder gefunden, und 1608 in die Kirche St. Anna gebracht worden ist. Die Einwohner halten davor, es sey dieses die Mutter St. Eusebii, des Bischoffs zu Vercelli gewesen, welches jedoch sehr ungewiß aussiehet. Dieses wird vor gewiß geschrieben, daß durch die Reliquien dieser

St. Restituta viel Wunder Curen geschehen seyn sollen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 17 May.

St. St. Restituta, eine Jungfrau, Cyrillus ein Priester, und noch viel andere, wurden um des Christlichen Glaubens willen um das Jahr 272 zu Sora in Terra di Lavoro hingerichtet. St. Restituta lebte erstlich zur Zeit der Verfolgung Aureliani zu Rom, wolte niemals heyrathen, wurde auf ihr Gebet von einem Engel gestärcket, besiegte die teuffelische Anfechtungen, und begab sich endlich auf Christi selbst eigenen in einer Erscheinung erhaltenen Befehl nach Sora, wohin sie durch einen Engel begleitet wurde. Unterwegens reinigte und bekehrte sie einen aussätzigen Menschen, welches eben dieser St. Cyrillus war, nebst welchem sie noch 40 andere Menschen zum Christlichen Glauben brachte, und weil sie dadurch sehr bekannt wurde, ließ sie der Pro-Consul zu Sora, Agathius, ins Gefängniß stecken. Da sie nun denselben nicht heyrathen wolte, auch sonst keine Verheissungen noch Drohungen achtete, wurde sie mit Feuer, Hunger, und auf andere Weise geplaget, welches ihr aber alles nichts schadete, sondern vielmehr Gelegenheit gab, daß sich 39 Gefängniß-Hüter bekehreten, welche jedoch alsbald den Märtyrer-Tod leiden musten. Darauf wurde auch sie nach vieler ausgestandener Schmach und Marter nebst vorgedachtem St. Cyrillo und noch zwey andern enthauptet, und zu Sora neben St. Johannis des Täuffers Kirche begraben, wiewohl nach der Zeit ihr Leib in eine ihr selbst zu Ehren erbaute Kirche gebracht wurde. Der dasige Bischoff, Amasius, fand nachgehends die Häupter dieser H. H. Märtyrer und ließ sie zu den Leibern derselben an einen Ort legen. Durch ihre Anruffung sind viel Gefangene befreyet, Taube, Stumme, Blinde und andere Krancke curiret, und sonst sehr viel Wunder gewürcket worden. Bey den vielen Einfällen der Saracenen in Italien soll dieser heil. Restitutä Leib von Sora nach Rom, und von da unter dem Pabst Leo IV, nach Franckreich gebracht worden seyn, allwo er noch zu Arcy in der Dioces von Soissons gezeiget wird. Jedoch allem Ansehen nach ist derselbe annoch zu Sora vorhanden, und ist der nach Franckreich gebrachte Leichnam von einer andern St. Restituta, welche den Märtyrer-Tod, wie es scheinet, zu Rom gelitten hat. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 27 May.

RESTITUTA JULIA, Ort, siehe *Seges.*

RESTITUTA POSSESSIO, siehe **Posseß (eine wieder eingeräumte)** im XXVIII Bande, p. 1755.

RESTITUTI, heissen in denen Rechten diejenigen, welche in ihre wegen eines vorher begangenen Verbrechens eingezogene oder sonst verlohrne Güter, Ehre, Würde und Rechte wieder eingesetzet werden, z. E. bey denen alten Römern die Deportati, heut zu Tage die Landes-Verwiesenen, oder zu einer andern gleichmäßigen Straffe Verdammten. tit. C. & ff. de sent. pass. & restit. l. 59. und l. 104. ff. de condit. & demonstr. l. 1. §. deinde. ff. de postul. l. 6. §. pen. ff. de injust. rupt. Brissonius.

RESTITUTI IN INTEGRUM, heissen in denen Rechten diejenigen, welche durch einen geschlossenen Handel oder Vergleich zur Ungebühr verkürtzet oder sonst verletzet, hernachmals aber auf ihr geziemendes Suchen wieder in den vorigen Stand gesetzet werden. Siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTI NATALIBUS, siehe *Natales*, im XXIII Bande, p. 856.

RESTITUTIO, siehe **Restitution**, desgleichen **Ursal.**

RESTITUTIO, heißt auch in denen Rechten mit unter alle und jede Klägern zustehende Nutzung. l. quem prætor. und l. restituere. und l. in condemnatione. 134. ff. de verb. sign. Boer in Decis. 52. P. I. n. 1.

RESTITUTIO ABLATI, die Wiedererstattung des geraubten oder sonst einem andern widerrechtlich entwendeten Gutes, wird sonst auch Restitutio Theologica genannt, siehe **Wiedererstattung.**

RESTITUTIO ex capite ABSENTIÆ, die Restitution wegen Abwesenheit, siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ob ABSENTIAM ADVERSARII, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand wegen Abwesenheit des Gegentheils; siehe *Restitutio ex §. rursus. 5. Inst. de Act.*

RESTITUTIO ob ABSENTIAM NECESSARIAM, die Restitution wegen nothwendiger Abwesenheit; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ob ABSENTIAM PROBABILEM, die Restitution wegen wahrscheinlicher Abwesenheit, siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ob ABSENTIAM VOLUNTARIAM, die Restitution wegen freywilliger Abwesenheit, siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ABSENTIS, die Wiedereinsetzung eines Abwesenden in den vorigen Stand; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ABSENTIS REIPUBLICÆ CAUSA, die Restitution eines in der Republick Angelegenheiten Abwesenden; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adversus ABSTENTIONEM HÆREDITATIS, siehe *Restitutio adversus Hæreditatem lucrosam repudiatam.*

RESTITUTIO adversus ACTA JUDICIALIA, wider die gerichtlichen und ordentlich gehaltenen Acten wird denen Volljährigen so leicht keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeräumet, denen Minderjährigen aber um so viel eher, als ihnen sonst und ausser dem diese besondere Rechts-Wohlthat auch in andern Fällen angedeyet. Christinäus Vol. II, Dec. 121. Lyncker Dec. 1111.

RESTITUTIO ob ACTA MANCA SEU IN SECUNDA INSTANTIA IMPERFECTE EDITA, wider mangelhaffte und in der andern Instantz nicht vollständig ausgelieferte Acten braucht es ordentlicher Weise keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; sondern dieselben sind vor allen Dingen zu ergäntzen, und ergehet sodenn in der Sache weiter, was recht ist. **Mevius** P. IV. Dec. 191.

RESTITUTIO ob ACTORUM COP AM NON HABITAM; Wenn eine derer streitenden Partheyen sich an der ihr sonst zustehenden Appellation, oder an einem andern Fatale aus Mangel der ihr hierzu unumgänglich nöthig gewesenen Acten, versäumet; so findet alsdann die Setzung in den vorigen Stand gar leicht Statt, und kan auch von dem Richter desfalls ohne Bedencken die nöthige Verfügung geschehen. **Mevius** P. VI. Dec. 276. **Graß** in Coll. Jur. Rom. cum R. I. P. II. Sect. 6. §. 3.

RESTITUTIO adversus ACTUM, EX QUO LIS ORITUR, die Restitution wider einen Handel oder Vergleich, welcher zu dem daher entstandenen Streite Ursache gewesen. Siehe *Restitutio ex L. 24. aliis 23. §. non semper. 1. ff. de minor.*

RESTITUTIO adversus ACTUM JUDICIALEM, die Setzung in den vorigen Stand wider eine gerichtliche Handlung, wodurch jemand zur Ungebühr verletzet, oder sonst beschweret worden, gehet nicht nur Kirchen und Minderjährigen, sondern auch einem jedweden, welchem dadurch geschadet worden, zu gute. **Morla** in Empor. Jur. P. I. tit. 5. qu. 3. fol. 255. **Schöpffer** de Proc. Summi Appell. Trib. Würtemb. c. 24. §. 1. und 2.

RESTITUTIO adversus ÆSTIMATIONEM BONORUM VILIORUM, wenn gewisse verkauffte oder sonst veräusserte Güter um einen gar zu schlechten Werth angeschlagen worden; so findet alsdenn die Setzung in den vorigen Stand gar wohl Statt. **Brunnemann** Cent. IV. Dec. 35.

RESTITUTIO ob ÆTATEM MINOREM, die Wiedereinsetzung derer Minderjährigen in den vorigen Stand. Unter diesem Titul kan eine Obrigkeit von dem unter 25 Jahren seyenden Unmündigen, der wegen seines Alters und des Gegentheils Arglistigkeit verkürtzet worden, ersuchet werden, ihn in den vorigen Stand zu setzen und Schadloß zu halten. Siehe **Minderjährig**, im XXI B. p. 307. u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO post ÆTATEM PUPILLAREM, die Setzung in den vorigen Stand nach hinterlegter Unmündigkeit; siehe **Unmündig**

RESTITUTIO adversus ALIENATIONEM, wider die Veräusserung eines Gutes oder einer jedweden andern Sache findet so leicht keine Setzung in den vorigen Stand Statt. Es wäre denn Verkäuffer oder der veräusserende Theil in Ansehung des dagegen erhaltenen Kauffgeldes oder des gerechten Werthes derselben über die Hälffte verkürtzet worden, oder die geschehene Veräusserung beträffe die einem Minderjährigen zustehende Sachen. Nur muß er solche nicht in der väterlichen Verlassenschafft geerbet und wider das in dessen letztem Willen enthaltene Verbot veräussert und auf einen andern gebracht haben, weil alsdenn ein allzu starcker Verdacht wider ihn streitet, daß er die Veräusserung aus lauter Boßheit oder andern gefährlichen Absichten vorgenommen habe. Worzu noch kommt, wenn er irgend vor des Vaters ehrliches und Standesmäßiges Begräbniß nicht gebührend gesorget, oder vielleicht wohl gar die darzu bestimmten Gelder untergeschlagen hat. **Cravetta** in Consil. 193. n. 1. u. ff. und in Consil. 346. n. 1. u. ff.

RESTITUTIO adversus ALIENATIONEM BONORUM DOTALIUM, siehe *Restitutio adversus venditionem bonorum dotalium.*

RESTITUTIO adversus ALIENATIONEM BONORUM PARAPHERNALIUM, wider die geschehene Veräusserung derer Neben-Güter wird eine Frau um so viel eher wieder in den vorigen Stand gesetzet, als sie die Vermuthung vor sich hat, daß sie aus Respect und Furcht vor ihrem Manne darein gewilliget hat. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. V. tit. 15. def. 2. Widriger Meynung ist **Böhmer** in Jur. Eccles. ad tit. de Offic. Jud. § 8.

RESTITUTIO contra ALIOS, die Setzung in den vorigen Stand wider einen andern, schadet einem Dritten, welcher an der streitigen Sache keinen Theil hat, so viel, als nichts; sondern sie muß in Ansehung desselben besonders gesuchet und rechtlich ausgeführet werden. **Mevius** P. VII. Dec. 58. **Stryck** in Disp. de Oblig. rei judic. contra tert. c. 1.

RESTITUTIO adversus ALLEGATIONEM JUDICIS SUPERIORIS OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die unterlassene Appellation oder Leuterung, siehe *Restitutio ad prosequendum.*

RESTITUTIO post ANNUM TRIGESIMUM QUINTUM, einen solchen Fall, daß so wohl eine minderjährige Manns-Person, als auch ein volljähriges Frauenzimmer, nach Art eines Minderjährigen, wider einen ihr höchst nachtheiligen Handel, auch noch nach dem 35 Jahre, in den vorigen Stand gesetzet werden könne, und auch würcklich restituiret sey, hat **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 35. def. 2. und 5.

RESTITUTIO ANOMALIÆ, *Revolutio Anomaliæ*, heisset in der Astronomie die Wiederkunfft eines Planetens zu einem gegebenen Puncte in seiner Bahne, nachdem er ein mahl davon weggegangen.

RESTITUTIO adversus ANTICHRESIN, die Setzung in den vorigen Stand wider die Antichresin, findet anders nicht Statt, ausser wenn die Verpfändung unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß die verpfändete Sache niemahls wieder eingelöset werden solle. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 26. def. 3. Siehe *Antichresis*, im II Bande, p. 528. u. ff.

RESTITUTIO ad APPELLANDUM, siehe *Restitutio ad prosequendum.*

RESTITUTIO adversus APPELLATIONEM VEL LEUTERATIONEM DESERTAM, siehe *Restitutio ad prosequendum.*

RESTITUTIO adversus APPELLATIONEM NON FACTAM AUT NON INTERPOSITAM, oder *Restitutio contra appellationis omissionem*, wider die versäumte oder unterlassene Appellation findet die Setzung in den vorigen Stand bey Volljährigen so leicht zwar nicht Statt, bey einem Min-

Digitized by Google

verjährigen aber desto eher, wenn er nur die vorgeschützte Minderjährigkeit beweisen kan. Mynsinger in Cent. IV. Obs. 17. Lyncker Dec. 1348. Widriger Meynung sind Berlich P. II. Dec. 221. Schweder in Disp. de Renunc. Appell. Unterdessen ist solche nicht so wohl bey dem Unter- als vielmehr dem Ober-Richter zu suchen. Marta Lib. I. Digest. tit. *Restitutio*. c. 67. Graß in Collat. Jur. Rom. cum Rec. Imp. P. II. Sect. 6. §. 3. Siehe übrigens *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff. ingleichen *Restitutio ad prosequendum*.

RESTITUTIO contra APPELLATIONIS OMISSIONEM, siehe *Restitutio adversus Appellationem non factam*.

RESTITUTIO ARRESTORUM, ist eigentlich so viel, als die Wiederaufhebung eines angelegten Arrests; siehe *Arrestum*, im II Bande, p. 1635. u. ff.

RESTITUTIO BANNITI AUT DEPORTATI, die Restitution eines Verbannten oder ins Elend verwiesenen; siehe *Restitutio Principis*.

RESTITUTIO BENEFICIALIUM, Pfründner, und andere dergleichen Leute werden wider den ihnen in Ansehung ihrer besessenen Pfründe oder anderer Nutzungen zugezogenen Schaden anders nicht in den vorigen Stand gesetzet, ausser in so fern sie so wohl ihr gegründetes Recht, als auch die ihnen deshalber zugezogene Verletzung, gehörig beybringen können. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 114. und 123.

RESTITUTIO BONORUM, die Wiedererstattung derer einem von Handen gekommenen Güter; siehe **Wiedererstattung**, desgleichen *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff.

RESTITUTIO BONORUM ECCLESIASTICORUM, siehe **Restitution derer Kirchen-Güter**.

RESTITUTIO ex C. AUDITIS. 3. X. DE IN INTEGR. RESTIT. ist eine Rechts-Wohlthat, krafft welcher vornehmlich ein Minderjähriger wider den versäumten Beweiß in den vorigen Stand gesetzet werden kan. Er muß aber desfalls beweisen können, daß er vorher schon dergleichen Documente und Urkunden in den Händen gehabt, welche seiner Sache ein grosses Licht geben können, nur daß solche nicht zu denen Acten gebracht worden, oder daß die Zeugen, welche unstreitig vor ihn gezeuget haben würden, aus Nachläßigkeit seines Curators nicht gehörig angegeben, noch über die vor ihn streitenden Puncte befraget worden.

RESTITUTIO ex C. SUSCITATA 6. X. DE IN INTEGR. RESTIT. siehe *Restitutio ex l. un. C. in integr. restit. postul.*

RESTITUTIO ex C. 1. ET 2. DE IN INTEGR. RESTIT. IN 6TO, ist eine besondere Rechts-Wohlthat, vermöge welcher eine aus Verschulden ihres Bischoffs oder Prälaten zur Ungebühr verkürtzte oder sonst zu Schaden gekommene Kirche in den vorigen Stand gesetzet werden kan. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10 c. 22. Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Restit. in integr. §. 9.

RESTITIO adversus CADUCITATEM, oder *Restitutio adversus hareditatem jacentem*, ein minderjähriger Erbe kan wider die ihm zugefallene, aber nicht angetretene Erbschafft, so lange sie in ihrem Erb- und Herrnlosen Stande, immer noch in den vorigen Stand gesetzet werden. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 40. Grave in Disp. de Commisso Emphyt. Siehe auch *Restitutio ex l. eo, qua. 5. §. fin. C. de temp. in integr. restit.*

RESTITUTIO CASTRI, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Schlosses oder Castells in den vorigen Stand. S. **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO in CAUSA EADEM, ist, wenn jemand in einer gewissen Angelegenheit bereits einmahl in den vorigen Stand gesetzet worden, und nachgehends in eben derselben Sache noch ein mahl restituiret seyn will. Siehe *Restitutio ex tit. C. si sap. in integr. restit. postul.*

RESTITUTIO in CAUSA MATRIMONIALI; In Ehesachen findet, zumahl nach bereits eröffnetem Urtheil und völligem Beschluß der Sache, die Setzung in den vorigen Stand ordentlicher Weise nicht Statt. Riccius P. III. Dec. Neap. 2.

RESTITUTIO in CAUSA MINUS PRINCIPALI, siehe *Restitutio secundaria*.

RESTITUTIO in CAUSA POSSESSIONIS MOMENTANEÆ, die Restitution in dem Possessorischen Processe wegen der augenblicklichen Posseß; siehe **Possessorien-Klage**, im XXVIII Bande, p. 1771. u. ff.

RESTITUIO in CAUSA POSSESSORII, die Setzung in den vorigen Stand in Possessorien-Sachen; siehe **Possessorien-Klage**, im XXVIII Bande, p. 1771. u. ff.

RESTITUTIO in CAUSA PRINCIPALI, oder *Restituio principaliter petita*, die Restitution in der Haupt-Sache, oder in so fern um selbige, als das Hauptwerck, Ansuchung geschiehet; siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ob CAUSAM PROBABILEM, die Restitution wegen einer wahrscheinlichen Ursache; siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex CAUSA RATIONABILI, die Restitution aus einer vernünfftigen und billigmäßigen Ursache, siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex CAUSA SIMPLICITAS ET PAUPERTATIS, wider einfältige und arme Leute findet sonst zwar die Restitution gar leicht Statt, in Erbschaffts Sachen aber, wenn sie zumahl die ihnen zugefallene Erbschafft angetreten, ohne ein sonst deshalber erfordertes Inventarium zu verfertigen, ordentlicher Weise nicht. Magon in Dec. Luc. 40. Lynck. in Dec. 441. *Restitutio pauperis*.

RESTITUTIO in CAUSIS ARDUIS ET GRAVIORIBUS, die Setzung in den vorigen Stand in wichtigen und etwas mehrers auf sich habenden Angelegenheiten, wird, dafern nur deshalber sonst kein Bedencken im Wege stehet, um so viel leichter und eher, in geringern und nicht so viel bedeutenden Dingen verstattet, je grösser und empfindlicher der aus jenen, als aus diesen entstehende Schade zu seyn pfleget. Stuck in Consil. 14. n. 278. Siehe übrigens **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO in CAUSIS CIVILIBUS, die Restitution in bürgerlichen Sachen, oder in solchen, da bloß bürgerlich geklaget und verfah-

ren

ren wird; siehe Proceß (bürgerlicher) im XXIX Bande, p. 673. u. ff.

RESTITUTIO in CAUSIS CRIMINALIBUS, siehe *Restitutio* in *Criminalibus*.

RESTITUTIO in CAUSIS GRAVIORIBUS, siehe *Restitutio in causis arduis*.

RESTITUTIO in CAUSIS LEVIORIBUS, die Setzung in den vorigen Stand in geringern oder eben nicht so viel bedeutenden Sachen; siehe *Restitutio in causis arduis*.

RESTITUTIO in CAUSIS ORDINARIIS, die Restitution in ordentlichen Sachen, oder in solchen, da nach dem ordentlichen Gerichtsbrauche geklaget und verfahren wird; siehe Proceß (ordentlicher).

RESTITUTIO in CAUSIS SUMMARIIS, die Setzung in den vorigen Stand in summarischen Sachen; siehe Proceß (ausserordentlicher) im XXIX Bande, p. 662. u. ff.

RESTITUTIO adversus CESSIONEM, wenn einer dem andern eine unbewegliche Sache abgetreten und dadurch zur Ungebühr verletzet worden; so wird derselbe wider die geschehene Cession gar bald und ohne viele Schwierigkeit wieder in den vorigen Stand gesetzet. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 11. def. 4.

RESTITVTIO CIVILIS, die bürgerliche Restitution oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Maßgebung des bürgerlichen Rechts, oder in so fern dieselbe denen bürgerlichen Gesetz gemäß ist.

RESTITUTIO CIVITATIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung einer durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Stadt in den vorigen Stand; siehe Stadt, ingleichen Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO ex CLAUSULA GENERALI, die Setzung in den vorigen Stand aus der bekannten Clausul: si qua justa causa; siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO ex CLEM. I. DE RESTIT. IN INTEGR. ist eine besondere Rechts-Wohlthat, krafft welcher eine Kirche oder Universität, nach Art derer Minderjährigen, allezeit noch in den vorigen Stand gesetzet werden kan. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 13. Bardili in Disp. de Restit. in integr. Univ.

RESTITUTIO CLERICORUM, Geistliche werden insgemein nach der Art derer Minderjährigen in den vorigen Stand gesetzet; siehe Minderjährig, im XXI Bande, p. 307. u. ff. ingleichen Setzung in den vorigen Stand.

RESTISTUTIO COLLEGII, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines durch einen noch so nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten sämmtlichen Collegii, hat so leicht nicht statt; es wäre denn, daß entweder unter dessen Mitgliedern sich ein und andere Minderjährige befinden, oder sonst besonders erhebliche und wichtige Ursachen darzu vorhanden wären. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 17.

RESTITUTIO COMMUNITATIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung einer gantzen Commune oder Gemeine in den vorigen Stand; siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO adversus CONCLUSIONEM IN CAUSA, oder *Restitutio post conclusum in causa*, wenn in Sachen von denen Partheyen bereits zum Urtheil beschlossen worden; so findet alsdenn in Ansehung ihrer hierwider die Setzung in den vorigen Stand nicht Statt, es betreffe denn einen Minderjährigen, welchem sonst dadurch allzusehr geschadet würde. Cavall qu. 836.

RESTITUTIO post CONCLUSUM IN CAUSA, siehe *Restitutio adversus conclusionem in causa*.

RESTITUTIO adversus CONFESSIONEM DELICTI, wider das Geständniß seiner eigenen Schande oder eines begangenen Verbrechens findet sonderlich bey Minderjährigen die Restitution gar leicht Statt. Riccius in Coll. Dec. 186. und 883.

RESTITUTIO CONFRATERNITATIS, die Restitution einer Confraternität findet gar leicht Statt, wenn solche nur mit Genehmhaltung des Bischoffs errichtet worden. Mastrill in Dec. 110. Riccius in Coll. Dec. 186.

RESTITUTIO CONSORTIUM oder *Restitutio ex l. un. C. si in comm. ead. caus.* ist eine besondere Rechts-Wohlthat, vermöge deren denen gemeinschafftlichen Besitzern oder Theilhabern einer ihrer vielen zugehörigen Sache, worunter sich zugleich ein oder anderer Minderjähriger befindet, die sonst nur denen letztern vor ihre Person zustehende Einsetzung in den vorigen Stand, ihren übrigen Mitgenossen zugleich zu gute geht. Sonst aber und ausser dem findet dieselbe nicht Statt. Wie denn auch schon auf den erstern Fall von Rechtswegen in Ansehung derer letztern nicht weniger erhebliche und wichtige Ursachen vorhanden seyn müssen. Merenda Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 21. c. 31.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM BONÆ FIDEI, VEL STRICTI JURIS, die Setzung in den vorigen Stand wider einen geschlossenen Handel oder Vergleich kommt sonderlich einem Minderjährigen jederzeit zu gute, es mag übrigens dabey nur auf Treu und Glauben, oder die natürliche Billigkeit, oder gegentheils auch auf das strenge Recht ankommen. Und kan solche so wohl durch Anruffung des richterlichen Amtes, als durch selbsteigene Anstellung einer ordentlichen Klage, oder auch durch den Weg der Schutzwehr oder Replic erlangen. Schurpff Cent. III. Cons. 14.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM DE RE MOBILI, wider einen wegen einer beweglichen Sache geschlossenen Handel oder Vergleich wird so leicht niemand, und so gar auch nicht einmahl ein Minderjähriger, wieder in den vorigen Stand gesetzet, dafern er nicht aus Furcht oder sonst betrüglicher Weise darzu verleitet worden. Christinäus Vol. II. Dec. 120. n. 4.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM JURATUM, wider einen eydlich bestärckten Contract findet keine Restitution Statt, auch so gar bey einem Minderjährigen, wenn solcher gleich wider Wissen und Willen seines Curators oder Vormundes geschlossen worden; er müste denn von dieser ihm sonst zuständigen Rechts-Wohlthat nichts gewust haben, oder dagegen nur betrügli-

cher

cher und gefährlicher Weise darzu verleitet worden seyn. Riccius in Coll. Dec. 883. Cavall in qu. 723. Böhmer in Jur. Eccl. ad tit. de jurejur. §. 48. Gail Lib. II. Obs. 41. n. 5. u. ff. Struv in Synt. Jur. Civ. exerc. 8. §. 54. ibique Müller, u. a. m.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM MATRIMONIALEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die Eheberedung oder einen andern dahin einschlagenden Contract, wird auch nicht einmal denen Minderjährigen verstattet, so viel nehmlich die daher entstehende Verbindung anbetrifft. Ein anders aber ist, die dabey vorkommenden Neben-Umstände belangend. Christinäus Vol. II. Dec. 105. n. 19. Cavall in Quæst. 831. Ein gleiches ist auch von denen Verlöbnissen zu sagen. Wiewohl andere deshalber widriger Meynung sind, und unter diesen vornehmlich Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Sponsal. §. 73-100.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM STRICTI JURIS, siehe *Restitutio adversus contractum bona fide*.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM TUTORIS AUT CURATORIS, Minderjährige sind allerdings wider einen von ihren Vormündern mit andern ihnen zum Schaden geschlossenen Contract in den vorigen Stand zu setzen. Mevius P. III. Dec. 334.

RESTITUTIO adversus CONTRACTUM VEL QUASI, die Restitution wider einen förmlichen oder auch nur gleich als Contract, siehe *Restitutio ex l. 24.*

RESTITUTIO CONTUMACIS, ein in denen Rechten so genannter Ungehorsamer, oder welcher sich mit allem Fleisse entweder der ihm zustehenden Rechts-Wohlthaten nicht gebrauchen, oder auch sonst nicht die gebührende Parition leisten will, wird auch bey noch so grossem vor ihn daraus entstehende Schaden niemals wieder in den vorigen Stand gesetzet. Mevius P. V Dec. 329. Horn in Disp. de Contumace non-Appellante.

RESTITUTIO adversus CREDITOREM, wenn ein Schuldner wider seinen Gläubiger in den vorigen Stand gesetzet seyn will; so muß Gläubiger beweisen, daß das dem Schuldner vorgeschossene Geld würcklich in seinen Nutzen verwendet worden. Da denn solchen Falls dem letztern, und wenn er auch schon ein Minderjähriger wäre, das angebrachte Suchen billig abgeschlagen wird. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 24. def. 1. 2. und 3.

RESTITUTIO adversus CREDITOREM NOVUM, wider einen neuen Gläubiger wird ordentlicher Weise, weder ein Volljähriger, noch Minderjähriger, in den vorigen Stand gesetzet; zumal wenn solcher auf derer letztern ausdrückliches Geheiß, den alten Gläubiger an ihrer Statt bezahlet oder sonst befriediget hat. Faber in Comment. ad Cod. Lib. II. tit. 12. def. 12.

RESTITUTIO ad CRIMEN EVITANDUM, siehe *Restitutio ad crimen opponendum*.

RESTITUTIO ad CRIMEN OPPONENDUM, wenn jemand, und so gar auch ein Minderjähriger, bloß seines eigenen Vortheils wegen, oder nur sich zu bereichern, ohne gleichwohl widrigen Falls einigen Schaden zu haben, einen andern wegen eines begangenen Verbrechens gerichtlich zu belangen sucht, ob er sich gleich an der in denen Rechten desfalls vorgeschriebenen Zeit, oder sonst an dem ihm dieser wegen zustehenden Rechte versäumet, u. auch in Ansehung dessen in den vorigen Stand gesetzet seyn will; so wird derselbe ordentlicher Weise damit nicht gehöret. Ein anders aber ist, wenn er dagegen ein ihm Schuld gegebenes Verbrechen von sich selber abzulehnen sucht, (ad crimen evitandum.) Marta Lib. I Dig. tit. *Restitutio*, c. 76.

RESTITUTIO in CRIMINALIBUS. In peinlichen Fällen findet, so viel die durch Urtheil und Recht zuerkannte Bestraffung des von dem Verdammten würcklich begangenen Verbrechens anbetrifft, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt, wohl aber in Ansehung des nicht allzu ordentlich geführten Processes, und was dem weiter anhängig. Jedoch ist auch der hohen Landes-Obrigkeit unbenommen, krafft der ihr zustehenden Majestäts-Rechte, deshalber Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Welches aber denen Unterrichtern vor sich selbst zu thun nicht vergönnet ist. Mevius P. III. Dec. 411. Coccejus in Disp. de Postlim. in Pace & Amnestia. Sect. 6. §. 2.

RESTITUTIO per CURATOREM ABSENTIS PETITA, wenn eines Abwesenden Curator in den vorigen Stand gesetzet seyn will; so muß er die Restitution nicht so wohl im Namen seines abwesenden Curanden, als vielmehr in seinem eigenen, suchen. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 32. def. 2.

RESTITUTIO CURAITONIS, siehe *Restitutio tutelæ*.

RESTITUTIO DAMNATORUM, die Wiedereinsetzung derer durch Urtheil und Recht zu einer gewissen Straffe verdammten Personen in den vorigen Stand, siehe *Restitutio Principis*.

RESTITUTIO DAMNI, die Wiedererſetzung derer verursachten Schäden; siehe Wiedererstattung.

RESTITUTIO adversus DATIONEM IN SOLUTUM, die Restitution wider die jemanden an Zahlungs Statt geschehene Ubergebung einer gewissen Sache, siehe *Restitutio adversus solutionem*.

RESTITUTIO DEBITI, die Wiedererstattung oder Abtragung der Schuld; siehe Zahlung.

RESTITUTIO intra DECENNIUM SABAUDIÆ, ist eine besondere Rechts-Wohlthat, krafft deren allen denjenigen, welche sonst nach denen gemeinen Rechten nur binnen 4 Jahren nach der erlangten Volljährigkeit in den vorigen Stand zu setzen sind, in Savoyen hingegen deshalber eine Zeit von 10 Jahren vergönnet wird. Faber ad Cod. Lib. II. tit 35. def. 1.

RESTITUTIO adversus DEFENSIONEM OMISSAM; dafern wider jemanden, absonderlich wider einen Minderjährigen, wegen Unterlassung der ihm zuständigen Defension, ein widriges Urtheil ergangen; so kan derselbe alsdenn gar leicht wieder in vorigen Stand gesetzet werden. Riccius in Coll. Dec. 186

RE-

RESTITUTIO adversus DEFINITIVAM, die Restitution wider ein in Sachen ergangenes End-Urtheil, siehe Urtheil.

RESTITUTIO adversus DELICTA: Wenn jemand ein Verbrechen mit Wissen und Willen, oder aus einem bösen und gefährlichen Absehen begangen; so findet solchen Falls keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auch so gar nicht einmahl bey einem Minderjährigen, Statt. Morla in Empor. Jur. P. I. tit. 5. qu. 7. fol. 165. Besold in Delib. ex lib. ff. 4. qu. 14.

RESTITUTIO DELIRANTIS, die Wiedereinsetzung eines Unsinnigen in den vorigen Stand; siehe Unsinnig.

RESTITUTIO DENEGATA, eine abgeschlagene oder verweigerte Restitution, siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO DEPORTATI, die Restitution eines Deportirten oder ins Elend Verwiesenen; siehe *Restitutio Principis.*

RESTITUTIO DEPOSITI, die Ausantwortung des hinterlegten Guts, siehe Wiedererstattung, desgleichen *Depositum*, im VII Bande p. 610 u. ff.

RESTITUTIO ultra DIMIDIAM JUSTI PRETII LÆSIS COMPETENS, die Restitution derer in einem geschlossenen Handel oder Vergleich über die Hälffte verkürtzten Personen; siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO adversus DIVISIONEM, wenn eine gewisse Sache von ihrer vielen eine Zeitlang gemeinschafftlich besessen und genutzet, hernachmahls aber unter die Interessenten getheilet worden, unter diesen aber zur Zeit der geschehenen Theilung sich ein Minderjähriger befunden; so kan solcher, wegen der ihm dadurch zugefügten Verletzung, auch noch nach bereits erlangter Volljährigkeit, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht allein suchen, sondern auch gar leicht erhalten. Und dieses findet auch alsdenn Statt, wenn gleich die Theilung mit Genehmhaltung und Vollwort seines damahligen Vormunds oder Curators geschehen. Schurpff in Cent. II. Conf. 10. Coccejus in Disp. de Lubrico Ætatis und Schweder in Disp. de Remedio L. Major. 3. C. Commun. utr. Jud.

RESTITUTIO ob DOLUM, wegen eines begangenen Betrugs wird ordentlicher Weise niemand, und so gar auch nicht einmal ein Minderjähriger in den vorigen Stand gesetzet; es wäre denn, daß er allenfalls nur etwas unterlassen zu thun, worzu er doch von Rechtswegen verpflichtet gewesen. Besold in Consil. 39. n. 44. u. ff. Surd in Dec. 216. Odd de Restit. in integr. qu. 93. art. 3.

RESTITUTIO DONATARII, derjenige, welchem von einem andern etwas geschencket worden, und wenn es auch alle seine Habseligkeiten oder dessen gantzes Vermögen anbeträffe, kan in Ansehung derer ihm geschenckten Sachen in den vorigen Stand gesetzet zu werden, ohne eine von dem Schenckenden ausgestellte und auf die zu suchende Restitution ins besondere gerichtete förmliche Vollmacht nicht verlangen. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 27. def. 1. u. 3

RESTITUTIO adversus DONATIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider eine geschehene Schenckung hat so leicht nicht statt; es müste sich denn etwan der Donatarius wider den Schenckenden allzu undanckbar aufgeführet haben, oder des letztern Kinder an ihrem gebührenden Pflichttheile verkürtzet worden seyn; siehe *Donatio*, im VII. Bande, p. 1250. u. ff.

RESTITUTIO adversus DOTEM PROMISSAM, wider die versprochene Mitgifft oder Ausstattung einer Weibs-Person hat die Setzung in den vorigen Stand anders nicht Statt, als wenn solche von ihrem Vater geschehen, welcher aber ausser derselben noch mehr Kinder hat, und die letztern solchen Falls an ihrem Pflicht-Theile verkürtzet würden. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 30. def. un.

RESTITUTIO ob EBRIETATEM, wider einen im Trunck geschlossenen Handel oder Vergleich findet die Setzung in den vorigen Stand ohne Bedencken Statt, wenn nur dieselbe anders erst erwiesen worden. Christinäus Vol. II. Dec. 140. Stryck in usu Mod. ff. tit. ex quib. caus. major.

RESTITUTIO ECCLESIÆ, die Wiedereinsetzung der durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Kirchen in den vorigen Stand, siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO ob EXCEPTIONEM DECLINATORIAM AUT PEREMTORIAM OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die versäumte oder unterlassene Einwendung derer einem wider den andern zustehenden, so wohl verzögerlichen, als zerstörlichen, Schutz-Reden, findet so leicht weder bey Volljährigen, noch Minderjährigen, Statt. Faber in Comment. ad Cod. Lib. II. tit. 12. def. 7. Widriger Meynung ist, insonderheit in Ansehung derer Minderjährigen, Carpzov in Jurispr. For. P. II. Const. 9. def. 5.

RESTITUTIO ob EXCEPTIONEM DILATORIAM OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand, wegen unterlassener oder versäumter Einwendung der einem zustehenden verzögerlichen Schutz-Wehren, hat auch so gar nicht einmahl bey Minderjährigen Statt; es wäre denn, daß ihnen widrigen falls hieraus ein allzugrosses Präjuditz erwüchse. Cavall in Quæst. 835. Hartmann Pistor Obs. 208. Riccius in Coll. Dec. 186.

RESTITUTIO ob EXCEPTIONEM PRAVITATIS USURARIÆ NEGLECTAM, wider die unterlassene Einwendung eines wucherlichen Contracts findet allezeit noch die Einsetzung in den vorigen Stand Statt. Brunnemann in Consil. 113.

RESTITUTIO ob EXCEPTIONES NON DEDUCTAS oder *Restitutio propter Objectiones omissas*, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand wider Unterlassung derer einem gegen den andern zustehenden Schutzwehren, siehe *Exceptio* und folgende Artickel im VIII Bande, p. 2062. u. ff. desgleichen Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO EXCOMMUNICATI, einem würcklich Excommunicirten oder Verbannten geht, nach

nach der Meynung derer mehresten Rechtsgelehrten, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gute, es mag derselbe gleich schon volljährig oder noch minderjährig seyn. Johann Corser in Dec. Cap. Tholos. qu. 302.

RESTITUTIO adversus EXECUTIONEM COEPTAM, wenn gleich jemand wider das in Sachen seiner wider sich ausgefallene Urtheil in den vorigen Stand gesetzet seyn will; so wird nichts desto weniger mit der ein mahl angefangenen Vollstreckung der Hülffe kein Anstand genommen; es müste denn augenscheinlich klar seyn, daß dem dadurch verdammten Theile zu viel und unrecht geschiehet. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio.* c. 121. Schilter in Prax. Jur. Rom. Exerc. 11. §. 11.

RESTITUTIO ob EXECUTIONEM NONDUM SECUTAM, wenn die gerichtliche Vollstreckung der Hülffe aus einem in Sachen ergangenen und auch schon rechtskräfftig gewordenen Urtheile noch nicht erfolget; so kan solche gar leicht durch die gesuchte Restitution oder Setzung in den vorigen Stand gehemmet und auffgehalten werden, wenn es nur mit der letztern selbst in so fern seine Richtigkeit hat, daß solche von denen Partheyen mit Bestand Rechtens gesuchet werden können. Jedoch muß mit deren würcklichen Vollstreckung nur noch nicht der Anfang gemacht worden seyn. Denn sonst hindert die bloß gesuchte Restitution, ehe und bevor darüber in denen Rechten nicht erkannt und gesprochen worden, oder die Restitution selbst würcklich erfolget, den Richter in deren Fortsetzung nicht. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio.* c. 61. Berlich P. II. Dec. 179. und 219. Lauterbach in Coll. Pract. ad tit. de in integr. restit. §. 21. u. f. Carpzov Lib. II. tit. 9 Resp. 93. Hondedeus Vol. II. Consil. 27. n. 31. u ff. Blum. de Proc. Camer. tit. 57. n. 9. Faber ad Cod. Lib. III. tit. 7. def. 12. Majer in Disp. de Restit. in integr. contra rem jud. c. 4.

RESTITUTIO adversus EXECUTIONEM SENTENTIÆ CONDEMNATORIÆ, wenn jemand wider ein in Sachen seiner gefälltes und auch schon rechtskräfftig gewordenes Urtheil in den vorigen Stand gesetzet seyn will; so wird die Vollstreckung desselben so lange verschoben, biß über die gesuchte Restitution in denen Rechten erkannt und gesprochen worden. Fontanella Tom. I. Dec. Catal. 113 114. 115. u. 116. Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Restit. in integr. §. 12.

RESTITUTIO ab EXILIO, siehe *Restitutio Principis.*

RESTITUTIO adversus EXPROMISSOREM, wider einen Rück-Bürgen, welchen zumahl ein Minderjähriger seinem Gläubiger an seine Statt verschaffet, findet ordentlicher Weise die Restitution nicht Statt, wenn es auch schon der Minderjährige selbst verlangte; oder wenn auch das letztere geschähe, wenigstens doch nicht wider dessen Gläubiger. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 24. def. 3.

RESTITUTIO adversus FACTUM TUTORIS, wenn ein Minderjähriger durch seines Vormunds Verschulden verkürtzet worden; so findet in Ansehung desselben die Setzung in den vorigen Stand wider den Dritten auch auff den Fall Statt, wenn gleich der Vormund selbst noch im Stande ist, zu bezahlen, dafern er nur seines Ortes entweder aus Ubereilung, oder aus Gegentheils betrüglicher Hintergehung verletzet worden. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio* c. 32. u. 33.

RESTITUTIO FAMÆ VEL HONORIS, oder *Restitutio infamium,* die Ehrlichmachung der Unehrlichen; siehe Unehrlich.

RESTITUTIO adversus FATALIA, oder *Restitutio adversus seu post Fatalium lapsum,* wider den Ablauff derer versäumten Fatalien findet bey Volljährigen ordentlicher Weise keine Setzung in den vorigen Stand Statt, ausgenommen bis auff die Ehehafften; bey Minderjährigen aber auch ausser denenselben. Christinäus Vol. II. Dec. 121. Lyncker Dec. 1111.

RESTITUTIO adversus FATALIUM LAPSUM, siehe *Restitutio adversus Fatalia.*

RESTITUTIO post FATALIUM LAPSUM, siehe *Restitutio adversus Fatalia.*

RESTITUTIO FIDEICOMMISSARIÆ HÆREDITATIS, siehe *Restitutio Fideicommissi.*

RESTITUTIO FIDEICOMMISSARII, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines in Ansehung der auf ihn gebrachten Erbschafft zur Ungebühr verkürtzten oder verletzten Fideicommissarischen Erbens in den vorigen Stand; siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff.

RESTITUTIO FIDEICOMMISSI oder *Restitutio Hæreditatis Fideicommissaria*, die Restitution oder Ausantwortung eines Fideicommisses oder einer Fideicommissarischen Erbschafft; siehe *Fideicommissum,* im IX Bande, pag. 814. u. ff.

RESTITUTIO adversus FIDEJUSSIONEM, ein Bürge wird wider die von ihm, zumahl eydlich, geleistete Bürgschafft ordentlicher Weise nicht in den vorigen Stand gesetzet. Doch leidet dieses sonderlich bey Minderjährigen seinen Abfall. Cävall quæst. 834. Andreolus P. III. contr. 201.

RESTITUTIO FIDEJUSSORIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines Bürgen oder desjenigen, welcher vor einen andern gut gesagt, und dadurch zur Ungebühr verkürtzet oder sonst verletzet worden, in den vorigen Stand. Siehe *Fidejussio,* im IX Bande, p. 820. u. ff.

RESTITUTIO FILIÆ RENUNCIANTIS SUCCESSIONI PATERNÆ, siehe *Pactum negativum,* im XXVI Bande, p. 143. u. f. desgleichen Verzicht.

RESTITUTIO FILII HÆREDITATI PATERNÆ SE IMMISCENTIS; ein Sohn, welcher sich in die väterliche Verlassenschafft einmischet, kan zwar seines zarten Alters wegen wieder in den vorigen Stand gesetzet werden, nicht aber in so fern er ein und andere darzu gehörige Stücke bey Seite geschaffet hat, sondern diese muß er alsdenn schlechterdings wieder ersetzen. Cujacius in Consult. II. Bardili in Concl. For. Exerc. 5. th. 18. u. ff.

RE-

RESTITUTIO FILII CONTRA PATREM, die Wiedereinsetzung eines Sohnes in den vorigen Stand wider seinen Vater findet ordentlicher Weise nicht Statt. **Christinäus** Vol. II. Dec. 130. **Berger** in Disp. de Restit. in integr. ob Rever. deneg.

RESTITUTIO FISCI, die Wiedereinsetzung des Fisci oder der Fürstlichen Cammer in den vorigen Stand, hat ordentlicher Weise nicht Statt. l. Respublica. 4. C. ex quib. caus. major. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 18. Indessen siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adversus FISCUM, die Setzung in den vorigen Stand wider den Fiscum oder die Fürstliche Cammer; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO FOEMINÆ, die Wiedereinsetzung einer Weibs-Person in den vorigen Stand; siehe **Weibs-Person.**

RESTITUTIO FRUCTUUM, die Wiedererstattung der von einem besessenen Gute gezogenen Früchte und Nutzungen; siehe **Wiedererstattung.**

RESTITUTIO FUNDI, die Restitution oder Zurückgebung eines streitig gewesenen Gutes, siehe **Wiedererstattung.**

RESTITUTIO FURIOSI, die Wiedereinsetzung eines **Rasenden** oder **Unsinnigen** in den vorigen Stand, wovon an seinem Orte.

RESTITUTIO GENERALIS, siehe *Restitutio Principis.*

RESTITUTIO GRATIÆ, *Restitutio ad gratiam, Restitutio per gratiam concessa*, oder *Restitutio ex plenitudine potestatis*, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so einem aus lauter Gnade angedeyet; siehe **Setzung in den vorigen Stand**, ingleichen **Begnadigungs-Recht**, im III Bande, p. 912. u. ff.

RESTITUTIO ad GRATIAM, siehe *Restitutio gratiæ.*

RESTITUTIO per GRATIAM CONCESSA, siehe *Restitutio gratiæ.*

RESTITUTIO ob GRAVAMINA JUSTA ALLEGATA, die Restitution wegen billiger und gegründeter Ursachen, siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO contra HÆREDEM, die Setzung in den vorigen Stand, hat sonderlich in Erbschaffts-Sachen unterweilen nur wider den Erben Statt, und zwar ohne solches erst zu derer Erbschaffts-Gläubiger ihrer Wissenschafft zu bringen. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. IV. tit. 11. def. 3.

RESTITUTIO HÆREDIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines Erben durch Antretung oder Ausschlagung der ihm zugefallenen Erbschafft zur Ungebühr verkürzten Erbens in den vorigen Stand. Siehe **Erb-Einsetzung**, im VIII Bande, p. 1482. u. ff.

RESTITUTIO adversus HÆREDITATEM DAMNOSAM ADITAM, siehe *Restitutio adversus hæreditatem lucrosam repudiatam.*

RESTITUTIO adversus HÆREDITATEM JACENTEM, siehe *Restitutio adversus caducitatem.*

RESTITUTIO adversus HÆREDITATEM LUCROSAM REPUDIATAM AUT DAMNOSAM ADITAM, wenn ein Minderjähriger eine vortheilhaffte Erbschafft ausgeschlagen, oder dagegen eine ihm höchstschädliche Erbschafft angenommen hat; so kan er auch nach erlangter Volljährigkeit, deshalber noch in den vorigen Stand gesetzet werden. **Morla** in Empor. Jur. P. I. tit. 5. qu. 9. fol. 268. **Christinäus** Vol. II. Dec. 127. n. 1. u. ff. desgleichen Dec. 128.

RESTITUTIO HÆREDITATIS FIDEICOMMISSARIÆ, siehe *Restitutio fideicommissi.*

RESTITUTIO HONORIS, siehe *Restitutio Famæ.*

RESTITUTIO HOSPITALIUM, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Hospitals in den vorigen Stand; siehe **Milde Sachen**, im XXI Bande, p. 182.

RESTITUTIO ob IGNORANTIAM, die Setzung in den vorigen Stand wegen allzugrosser Unwissenheit; siehe **Unwissenheit.**

RESTITUTIO ob IGNORANTIAM FACTI ALIENI, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand, wegen Unwissenheit einer fremden That oder einer von andern begonnenen Handlung; siehe **Unwissenheit.**

RESTITUTIO ob IGNORANTIAM JURIS, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand, wegen Unwissenheit derer Rechte; siehe **Unwissenheit.**

RESTITUTIO adversus IMMISSIONEM JUDICIALEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die gerichtliche Einweisung in eines mit allzuvielen Schulden beschwerten Besitzers und auf ausdrücklichen Befehl der Obrigkeit veräusserter Gut, es mag gleich Erb- oder Lehn-Gut seyn; gehet weder dessen minderjährigen Kindern, noch andern Anverwandten zu gute. **Treutler** in Consil. 76.

RESTITUTIO adversus IMMIXTIONEM HÆREDITATIS, siehe *Restitutio filii hæreditati paternæ se immiscentis.*

RETITUTIO IMPUBERIS, die Wiedereinsetzung eines Unmündigen in den vorigen Stand; siehe **Unmündig.**

RESTITUTIO INCIDENTER PETITA, siehe *Restitutio secundaria.*

RESTITUTIO adversus INFAMIAM REDEMTAM, die Setzung in den vorigen Stand wider eine abgekauffte Beschimpffung hat anders nicht statt, ausser wenn der Geschmähete würcklich nichts unrechtes oder straffbares verbrochen, und also die wider ihn angebrachte Klage bloß zu dessen Verkleinerung oder Kränckung erhoben worden. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 36 def. 2.

RESTITUTIO INFAMIUM, siehe *Restitutio famæ.*

RESTITUTIO INFANTIS, die Wiederein-

Digitized by Google

setzung eines noch zarten und unerwachsenen Kindes in den vorigen Stand; siehe Kind, im XV Bande, p. 640. u. ff.

RESTITUTIO adversus INJURIANTEM, die Setzung in den vorigen Stand wider Calumnianten oder Injurianten, findet weder bey Voll- noch Minderjährigen Statt, wenn sie bereits die in denen Rechten zu Anbringung der ihnen deshalber zustehenden Klage ausdrücklich bestimmte Jahres-Frist vorbey streichen lassen, ohne sich dieserwegen zu rücken, oder ihnen die wider sie ausgestossenen Injurien förmlich erlassen haben. Gilhaus in Arb. Civ. c. 8. P. 5. n. 21. fol. 617. Faber in Comm. ad Cod. tit. 21. def. 3.

RESTITUTIO ob INSTRUMENTA NOVITER REPERTA, wenn jemand, es sey gleich durch einen Vergleich, oder richterlichen Ausspruch, allzusehr verkürtzet oder beschweret worden, und er findet nach der Zeit solche beglaubte Urkunden, woraus er den ihm dadurch zugezogenen Schaden und Nachtheil zur Gnüge erweisen kan, wovon er aber entweder vorher nicht die geringste Wissenschafft gehabt, oder auch nur wahrscheinlich vermuthen können, daß dergleichen irgendwo zu finden seyn möchte, oder die er endlich wegen anderer unvermeidlichen Hindernisse nicht eher brauchen können; so wird er alsdenn ohne Bedencken in den vorigen Stand gesetzet. Hondedeus Voll. II. Consil. 27. n. 6. u. ff. Gabriel de restit. in integr. concl. 2. Cavall qu. 582 Widriger Meynung ist Vultejus in Vol. IV. Consil. Marp. 34. n. 1. u. ff.

RESTITUTIO INTEGRI, siehe Setzung in den vorigen Stand, ingleichen Wiedererstattung.

RESTITUTIO in INTEGRUM, siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO in INTEGRUM EX EDICTO: EX QUIBUS CAUSIS MAJORES, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in so fern solche aus dem bekannten Edicte oder aus der unter denen alten Römischen Gesetzen befindlichen Verordnung, um welcher willen dieselbe auch denen Volljährigen, als eine besondere Rechts-Wohlthat zu gute kommen soll, erkannt und beschlossen wird; welche aber nach Gelegenheit ungleich mehr Schwierigkeiten unterworffen, und also auch nicht so vortheilhafft, als die aus dem Edicte de Minoribus, ist. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 39. Cavall qu. 410.

RESTITUTIO in INTEGRUM EX EDICTO DE MINORIBUS, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in so fern solche aus dem bekannten Edicte wegen derer Minderjährigen erkannt und beschlossen wird, wird insgemein vor besser und vortheilhaffter, als die aus dem Edict ex quibus causis majores gehalten. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 39. Cavall qu. 410.

RESTITUTIO in INTEGRUM PER PROCURATOREM IMPETRATA, die Setzung in den vorigen Stand, wenn solche durch einen Procurator oder Anwald gesuchet wird, erfordert schlechterdings eine besonders darauf gerichtete Vollmacht. Mynsinger in Cent. II. obs. 26. und Dec. 9. Resp. 74. Cavall in quæst. 134. Christinäus Vol. II. Dec. 119. n. 8. Covarruvias Lib. 1. Resol. c. 6. Wurmser tit. 24. Pract. obs. 2. Linglois ex l. 2. C. qui & adv. quos. Dec. 2. qu. 6. Corser in Dec. Cap. Thol. qu. 78. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio* c. 99. u. ff. Carpzov. Lib. II. tit. 9. Resp. 99. Mevius P. V. Dec. 97.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS CREDITOREM) ist die Aufschrifft des 36 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens sey, wenn ein Schuldner wider seinen Gläubiger in den vorigen Stand gesetzet seyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULELUR (SI ADVERSUS DELICTUM SUUM) ist die Aufschrift des 37 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens sey, wenn jemand wider sein selbst eigenes Verbrechen in den vorigen Stand gesetzet seyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS DONATIONEM) ist die Aufschrifft des 30 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn jemand wider eine geschehene Schenckung in den vorigen Stand gesetzet seyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS DOTEM) ist die Aufschrifft des 34 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn jemand wider die Bestellung einer Mitgifft oder Aussteuer in den vorigen Stand gesetzet seyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS FISCUM) ist die Aufschrifft des 37 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn jemand wider den Fiscum oder die Fürstliche Cammer in den vorigen Stand gesetzet seyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI ADVERSUS REM JUDICATAM) ist die Aufschrifft des 27 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn jemand wider ein rechtskräfftiges Urtheil in den vorigen Stand gesetzet seyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI IN COMMUNI EADEMQUE CAUSA) ist die Aufschrifft des 26 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn jemand wider einen andern in einer beyden gemeinschafftlichen Sache in den vorigen Stand gesetzet seyn will.

RESTITUTIO in INTEGRUM POSTULETUR (SI SÆPIUS) ist die Aufschrifft des 44 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn einer allzu offt um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Ansuchung thut.

RESTITUTIO adversus INTERLOCUTIONEM oder *Restitutio adversus sententiam interlocutoriam*, wider ein blosses Zwischen-Urtheil, wenn solches bereits rechtskräfftig geworden, findet die Se-

Setzung in den vorigen Stand ordentlicher Weise zwar so wenig Statt, als wider ein völliges Definitiv. Indessen giebt es doch gewisse Fälle, daß solche in Ansehung des erstern ungleich leichter, als des letztern, vergönnet wird. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 12. def. 14.

RESTITUTIO propter INTERVALLUM MODICUM, die Restitution nach oder wegen Ablauf einer mäßigen Zeit; siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO adversus INVENTARII CONFECTIONEM, siehe *Restitutio adversus Inventarium.*

RESTITUTIO adversus INVENTARII CONFICIENDI TEMPUS LAPSUM, ein Pupill oder Unmündiger wird wider den Ablauf der in denen Rechten zu Verfertigung eines ordentl. Verzeichnisses über die einer ihm zugefallenen Erbschafft gehörigen Stücke anberaumten Frist ohne alle Schwierigkeit in den vorigen Stand gesetzet, wenn er auch gleich seinen Vormund hat. Faber in Comment. ad Cod. Lib. II. tit. 25. def. 1. und tit. 26. def. 2.

RESTITUTIO adversus INVENTARIUM, oder *adversus Inventarii confectionem*, wider ein verfertigtes Verzeichniß derer in einer jemanden zugefallenen Erbschafft vorgefundenen Gelder, Schulden, und anderer Sachen, findet in Ansehung eines Armen die Setzung in den vorigen Stand gar leicht Statt, wenn er anders nur erst so wohl seine Dürfftigkeit, als auch den davon habenden Schaden erweißlich machen kan. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 47. Ausser dem aber, und wenn die Sache einen Volljährigen betrifft, so leichte nicht. Marta l. c. c. 102. Guido Papä in Dec. 473. Klock T. II. Consil. 83. qu. 5.

RESTITUTIO ob INVENTARIUM NON CONFECTUM, siehe *Restitutio adversus inventarium omissum.*

RESTITUTIO adversus INVENTARIUM OMISSUM, *Restitutio ob Inventarium non confectum*, oder *Restitutio ex l. un. C. si in comm. eademque causa.* Diese Art der Setzung in den vorigen Stand gehet blos denen Minderjährigen, welche sich in eine ihnen zugefallene, aber endlich mehr als zu nachtheilige Erbschafft gemischet, ohne darüber ein gehöriges Inventarium verfertiget zu haben, nicht aber auch ihren volljährigen Miterben zu gute. Merenda Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 41. Lyncker in Dec. 1088. und 1500.

RESTITUTIO adversus INVENTARIUM MALE CONFECTUM, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand wider ein unordentliches und übel eingerichtetes Inventarium. Siehe *Restitutio adversus Inventarium.*

RESTITUTIO JUDICIORUM SUMMORUM, die Setzung in den vorigen Stand, in so ferne solche bey denen höchsten Gerichten, z. E. dem Reichs-Hof-Rathe oder Reichs-Cammer-Gerichte u. s. w. ausgebracht wird.

RESTITUTIO in JUDICIO: UTI POSSIDETIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Possessorischen Processe; siehe Possessorien-Klage, im XXVIII Bande, p. 1771. u. ff.

RESTITUTIO JUDICIS DELEGATI, ein Commissar, oder der von dem Ober-Richter bloß zu Untersuchung und Entscheidung einer gewissen Streit-Sache Bevollmächtigte, hat ebenfalls, wie sonst ein anderer ordentlicher Richter, Macht und Gewalt eine oder die andere derer streitenden Partheyen wider das von ihm gefällte Urtheil in den vorigen Stand zu setzen. Hondedeus Vol. II. Cons. 27. n. 1. u. ff.

RESTITUTIO JUDICIS INFERIORIS, die Setzung in den vorigen Stand, in so ferne solche von dem Unter-Richter verstattet werden kan; siehe *Restitutio Judicis ordinarii.*

RESTITUTIO JUDICIS ORDINARII; Ehemahls hatte zwar ein jedweder ordentlicher Richter, vor welchem eine abzuhandelnde Streit-Sache anhängig war, die Macht und Gewalt, die dabey interessirten und allenfalls zur Ungebühr beschwerten oder verletzten Parthey en wieder in den vorigen Stand zu setzen. Welches aber heut zu Tage dergestalt geändert ist, daß die Ertheilung dieser Rechts-Wohlthat eigentlich sonst niemanden, als dem Ober-Richter oder der hohen Landes-Obrigkeit gebühret. Christinäus Vol. II. Dec. 134. Coccejus de Fund. in Terr. & plur. loc. concurr. pot. tit. 4. §. 16.

RESTITUTIO JUDICIS SUPERIORIS, siehe *Restitutio Principis.*

RESTITUTIO adversus JURA NON DEDUCTA, die Setzung in den vorigen Stand wider die versäumte oder unterlassene Ausführung der einem zustehenden rechtlichen Nothdurfft. Siehe *Probatio*, im XXIX Bande, pag. 620 u. ff.

RESTITUTIO adversus JURAMENTI DELATIONEM OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die unterlassene Eydes-Delation hat anders nicht Statt, als in Ansehung derer Ehehafften, wovon zu sehen im VIII Bande, pag. 341. ingleichen Eid, pag. 475. u. ff.

RESTITUTIO JURISPERITI MINORIS, die Wiedereinsetzung eines minderjährigen Rechtsgelehrten in den vorigen Stand; siehe Minderjährig, im XXI Bande, p. 307. u. ff. desgleichen Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO adversus JUSJURANDUM, die Setzung in den vorigen Stand wider einen gethanen Eydschwur; siehe *Restitutio adversus Perjurium.*

RESTITUTIO ad JUS SIMULTANEÆ INVESTITURÆ, wenn gleich in Lehns-Sachen ein Minderjähriger oder anderer Anverwandter wider das vorher schon verlohrne Recht der Mitbelehnschafft in den vorigen Stand gesetzet wird; so hindert dennoch die ihm ertheilte Restitution nicht, daß die noch vor derselben mit Lehnsherrlichem Consens auf das Lehns-Gut, weshalber solcher restituiret wird, bestellte Hypotheck nicht bey ihren Kräfften bleiben solte. Carpzov in Dec. 76.

RESTITUTIO JUSTITIÆ, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so einem nach

Maßgebung derer Gesetze oder der ihm daraus zustehenden Freyheiten und Rechts-Wohlthaten widerfährt; siehe **Setzung in den vorigen Stand**, desgleichen *Restitutio Principis*.

RESTITUTIO adversus LÆSIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die geschehene Verletzung, siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO adversus LÆSIONEM ENORMEM, die Restitution wider eine übermäßige Verletzung; siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO propter LÆSIONEM ENORMEM, die Restitution wegen einer übermäßigen Verletzung, siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO adversus LÆSIONEM ENORMISSIMAM, die Restitution wider eine mehr als übermässige Verletzung, siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex L. ADMONENDI. 31. ff. DE JUREJUR. ist eine besondere Rechts-Wohlthat, wodurch derjenige, welcher einen nothwendigen Eyd abschwören müssen, nach Beschaffenheit der Umstände wieder in den vorigen Stand gesetzet wird. **Cavall** qu. 840. **Stryck** in Disp. de Probat. contra præstit. Juram.

RESTITUTIO ex LEGE ANASTASIANA, die Setzung in den vorigen Stand, aus der Lege Anastasiana, ist eine Rechts-Wohlthat, welche gantze 40 Jahre nach der geschehenen Verletzung Statt hat. **Brunnemann** in Consil. 113. Siehe übrigens **Verjährung**.

RESTITUTIO ex L. EA, QUÆ. 5. ʃ. FIN. C. DE TEMP. IN INTEGR. RESTIT. ist eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher die sonst gewöhnliche Zeit, wegen der einem Erben wider eine ihm zwar zugefallene, aber auch entweder bereits angetretene, oder ausgeschlagene Erbschafft, zuständigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so lange er sich nicht wenigstens erkläret hat, ob er Erbe seyn wolle, oder nicht, auch so gar auf den Fall, wenn derselben gleich indessen ein besonderer Curator gesetzet worden, nicht lauffen soll. **Merenda** Vol. III. Contr. Jur. Lib. 16. c. 32.

RESTITUTIO ex L. FIN. C. DE EDICT. D. HADR. TOLL. ist eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher derjenige, so wider das ihm zum Nachtheil gefällte Urtheil wieder in den vorigen Stand gesetzet worden, die darinnen wider ihn erkannte Einweisung in die Possess des zwischen ihm und seiner Gegenpart streitig gewesenen Gutes, wenn er nur die ihm verstattete Restitution so gleich und ohne viele Weitläufigkeit erweißlich machen kan. **Morla** in Empor. Jur. P. I. tit. 5. qu. 6. fol. 264.

RESTITUTIO ex L. FIN. C. DE TEMP. IN INTEGR. RESTIT. ist eine Rechts-Wohlthat, krafft deren ein Volljähriger wider alles dasjenige, was er während seiner Minderjährigkeit gethan und beschlossen hat, jedoch nicht länger, als binnen den nächsten 4 Jahren nach seiner erlangten Volljährigkeit, restituiret werden kan; siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex L. FIN. C. IN QUIB. CAUS. IN INTEGR. RESTIT. NON EST NECESS. siehe *Restitutio ex l. 3. C. de Præscr. 30. vel. 40. annor.*

RESTITUTIO ex L. FIN. C. SI MAJOR FACT. ALIEN. &c. RAT. HAB. siehe *Restitutio ex l. 3. §. 1. ff. de minor.*

RESTITUTIO ex L. FIN. C. SI TUT. VEL CURAT. INTERVEN und *ex l. properandum. 13. §. fin. C. de judic.* ist eine Rechts-Wohlthat, krafft welcher Unmündige und Minderjährige, welche durch ihrer Vormünder oder Curatoren Verschulden zur Ungebühr verkürtzet worden, wider dieselben in den vorigen Stand gesetzet werden; es wäre denn, daß sie sich an selbigen wegen ihres erlittenen Schadens aus deren wenigen Haabseligkeiten nicht erholen könnten. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 25. **Coccejus** de Lubrico Aetatis. §. 26. und 27.

RESTITUTIO ex L. FIN. ff. DE IN LIT. JUR. wenn ein Minderjähriger, oder auch ein Pupill, in Partey-Sachen entweder dem Gegentheile bereits den Eyd deferiret, oder den ihm von demselben zugeschobenen angenommen, und auch würcklich abgeschworen hat; so hat alsdenn, wenn sich deshalber gleich noch unverhoffte und neue Beweißthümer finden, die Setzung in den vorigen Stand keine Statt. **Merenda** Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 20. c. 14. **Stryck** in Disp. de Probat. contra præst. Jur. c. 1. §. 8. u. ff. welcher letztere aber gleichwohl einige Einschränckungen beybringt.

RESTITUTIO ex L. MAJOR. 3. C. COMMUN. UTR. JUD. ist ein besonderes Rechts-Mittel, krafft dessen ein Volljähriger wegen der, während seiner Minderjährigkeit, ihm zum Schaden geschehenen Theilung einer nebst andern in Gemeinschafft besessenen Sache, in den vorigen Stand gesetzet werden kan und muß.

RESTITUTIO ex L. PROPERANDUM. 13. §. FIN. C. DE JUDIC. siehe *Restitutio ex l. fin. C. si tut. vel curat. interven.*

RESTITUTIO ex L. UN. C. IN INTEGR. RESTIT. POSTUL. wie auch *ex c. suscitata. 6. X. de in integr. restit.* ist eine besondere Rechts-Wohlthat, krafft deren sonderlich einem Minderjährigen vergönnet ist, die Vollstreckung der Hülffe aus dem wider ihn ergangenen und bereits rechtskräfftig gewordenen Urtheil so lange zu hemmen und aufzuhalten, bis wegen der von ihm gesuchten Setzung in den vorigen Stand, ein endlicher Ausspruch erfolget. Er muß aber dieserhalben zugleich mit anführen, daß er ins besondere die Gerechtigkeit seiner Sache zu beweisen unterlassen, und ist nicht genug, wenn er das Urtheil nur so schlechterdings vor ungerecht oder unbillig erkläret und aus diesem Grunde anzufechten suchet. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 44. **Coccejus** in Disputat. de Lubrico ætatis §. 71. u. f.

RESTITUTIO ex L. UN. C. SI IN COMM. EAD. CAUS. siehe *Restitutio consortium*, desgleichen *Restitutio adversus Inventarium omissum*.

RESTITUTIO ex L. I. C. DE HIS QUI VEN. ÆTAT. IMPETR. siehe *Restitutio adversus veniam ætatis*.

RESTITUTIO ex L. 2. C. DE RESCIND. VENDIT. ist ein besonders Rechts-Mittel, krafft dessen ein förmlich geschlossener Kauff-Contract, in Ansehung, daß einer oder der andere von denen Contrahenten durch denselben zur Ungebühr verkürtzet oder sonst verletzet worden, wiederum zerrissen und völlig aufgehoben werden kan; siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, pag. 1117. u. ff.

RESTITUTIO ex L. 3. C. DE PRÆSCR. 30. VEL 40. ANNOR. Wider eine zehn-zwantzig-dreyßig-oder viertzig-jährige Verjährung werden Minderjährige gar leicht in den vorigen Stand gesetzet, wenn nur der Handel, wider welchen sie darein gesetzet werden wollen, nicht an und vor sich selbst schon unkräfftig und ungültig ist, und es also hierwider nicht erst einer besondern Restitution bedarff, indem ihnen solchen Falls schon in andere Wege zu helffen stehet. l. fin. C. in quib. caus. in integr. restit. non est necess. **Merenda** Vol. III. Contr. Jur. Lib. 13. c. 38. u. 39. **Harpprecht** Resp. 52. n. 417. u. ff. **Lauterbach** in Coll. Pract. ad tit. de Usurp. & Usuc. §. 24.

RESTITUTIO ex L. 3. §. 1. ff. DE MINOR. und *ex l. fin. C. si major fact. alien. &c. rat. hab.* ist eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher ein Volljähriger wider die Vollstreckung einer während seiner Minderjährigkeit angefangenen und biß nach deren Endigung fortgesetzten oder aufgeschobenen Handlung in den vorigen Stand gesetzet werden kan, wenn er nur nach erlangter Volljährigkeit dieselbe nicht mit der That selbst gebilliget und vor genehm gehalten hat. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 19. **Voet** in Comm. ad ff. tit. de reb. eor. qui sub tut. sunt al. n. 14. **Mevius** P. VIII. Dec. 179. **Lauterbach** in Disp. ad l. fin. C. Si major fact. alien. &c. §. 19. u. ff.

RESTITUTIO ex L. 9. ff. DE MINOR. Wenn ein Minderjähriger gleich wider das in Sachen seiner und zwar vornehmlich wegen begangenen Ungehorsams, wider ihn gefällte Urtheil, in den vorigen Stand gesetzet wird; so ist er dennoch gehalten, dem Gegentheil die verursachten Unkosten zu erstatten. **Merenda** Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 20. c. 30.

RESTITUTIO ex L. 13. §. SI QUIS. 27. ff. DE ACT. EMT. ist eine Rechts-Wohlthat, vermittelst welcher ein Minderjähriger wider den ihm zum Nachtheil geschlossenen Handel oder Vergleich in den vorigen Stand gesetzet werden kan; es wäre denn, daß ihn der Gegentheil, durch welchen er verkürtzet worden, selbst nachmahls befragte, ob er noch gesonnen sey, bey dem geschlossenen Vergleiche zu bleiben? und derselbe sich hierauf mit Ja erklärete. Welchen Falls so denn die ihm deshalber sonst zwar zuständig gewesene Restitution hinweg fällt und von ihm weiter nicht gesuchet werden kan. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 38.

RESTITUTIO ex L. 15. §. FIN. ff. EX QUIB. CAUS. MAJOR. Die aus diesem Lege entspringende Setzung in den vorigen Stand bezielet die völlig zu Ende gebrachte Verjährung einer besessenen Sache, und zwar vornehmlich in Ansehung derer Minderjährigen, welchen, dafern selbige erst nach ihrem zurück gelegten 25 Jahre geendiget worden, alsdenn so wenig, als sonst denen Volljährigen zu Statten, kommt. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 30. **Harpprecht** Resp. 57. n. 47. u. ff.

RESTITUTIO ex L. 16. ff. EX QUIB. CAUS. MAJOR. ist eine Rechts-Wohlthat, krafft welcher auch die Volljährigen wider einen aus Unwissenheit derer Rechte oder anderer nöthigen Umstände ihnen selbst zu einem mercklichen Schaden und Nachtheil geschlossenen Handel in den vorigen Stand gesetzet werden können **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 28.

RESTITUTIO ex L. 17. ff. DE MINOR. Minderjährige werden, so lange ihnen noch durch andere ordentliche Rechts-Mittel zu helffen stehet, nicht in den vorigen Stand gesetzet. **Coccejus** de Lubrico Aetatis. §. 26. u. 27.

RESTITUTIO ex L. 17. §. 1. ff. EX QUIB. CAUS. MAJOR. ist eine besondere Rechts-Wohlthat, vermittelst welcher so wohl eine Kirche, als ein Minderjähriger, wenn sie gleich eines Testirers letztem Willen in allen Stücken so genau nicht nachgelebet, oder allenfalls auch eines und das andere wider dessen ausdrückliches Verbot unternommen, anbey aber sich dadurch mercklich geschadet, in den vorigen Stand gesetzet werden können. **Merenda** Vol. III. Contr. Jur. Lib. 18. c. 17.

RESTITUTIO ex L. 18. ff. DE MINOR. ist eine Rechts-Wohlthat, vermittelst welcher ein Minderjähriger auch so gar wider ein rechtskräfftig gewordenes Urtheil in den vorigen Stand gesetzet werden kan, wenn und in so fern er vorschützt, daß er in denen vorhergehenden Acten allzusehr beschweret oder verkürtzet worden. Es muß aber desfalls zuvorher eines berühmten und verständigen Rechtsgelehrten Gutachten oder ein Responsum übergeben werden, worinnen dessen Gerechtsame dergestalt ausgeführet worden, daß kein Zweifel, es hätte allerdings vielmehr vor, als wider ihn, gesprochen werden sollen. **Merenda** Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 22. c. 9. **Schöpffer** de Proc. Summi App. Tribun. Würt. c. 24. §. 1. u. ff.

RESTITUTIO ex L. 21. ff. EX QUIB. CAUS. MAJOR. ist eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher derjenige, so aus Abwesenheit seines Gegners die in denen Rechten zu völliger Verwährung oder Verjährung einer oder der andern Sache vorgeschriebene Zeit, in Ansehung seiner eigenen und ihm von Handen gekommenen Sachen vorbey streichen lassen, ohne sich deshalber zu melden, und dieselbe also zu unterbrechen, in den vorigen Stand gesetzet werden kan. **Lauterbach** in Coll. Pract. ad tit. Ex quib. caus. major. §. 12. u. ff.

u. ff. Widriger Meynung ist **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 29.

RESTITUTIO ex L. 22. §. FIN. EX QUIB. CAUS. MAJOR. ist eine Rechts-Wohlthat der Setzung in den vorigen Stand, welche sonderlich denen Verthulichen und Wahnwitzigen zu gute kommt. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 16.

RESTITUTIO ex L. 24. ALIIS 23. §. NON SEMPER. 1. ff. DE MINOR. Wider einen förmlich vollzogenen Contract werden auch so gar die Minderjährigen, wenn sie anders nicht allzu übermäßig dadurch verletzet worden, so leicht nicht in den vorigen Stand gesetzet. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 42. **Stryck** in Disp. de Reject. ab Act. c. 1. n. 61.

RESTITUTIO ex L. 24. ALIIS 23. VERS. SI AUTEM. ff. DE MINORIB. Wenn ein Minderjähriger mit jemanden einen Streit hat, und aus Nachläßigkeit oder Versehen seines deshalber angenommenen Sachwalters noch so sehr verkürtzet worden; so findet die Setzung in den vorigen Stand wider den Dritten, dafern nur der Procurator des Minderjährigen im Stande ist zu bezahlen, oder dafern er sich vermittelst Eydes verbindlich gemacht, alles dasjenige, was er an seiner Statt und in seinem Nahmen thun oder veranstalten würde, vor genehm zu haben, nicht Statt. Wie denn auch desfalls dem Gevollmächtigten wider den Minderjährigen kein Recht zustehet. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 31. und 32. **Struv** in Syst. Jur. Civ. Exerc. 7. §. 35. ibique **Müller**, **Böhmer** in Jur. Eccles. ad tit. de Jurejur. §. 23.

RESTITUTIO ex L. 25. ALIIS. 24. §. RESTITUTIO. ff. DE MINORIB. Wenn ein Minderjähriger wider den geschehenen Kauff und Verkauff einer ihm erst zuständig gewesenen Sache in den vorigen Stand gesetzet worden, so kan alsdenn der Käuffer gar wohl vom Verkäuffer die Wiederstattung des an denselben bezahlten Kauff-Geldes fordern, in so fern es nehmlich recht und billig ist, daß ein jeder zu dem Seinigen gelange. **Merenda** Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 21. c. 25.

RESTITUTIO ex L. 26. ff. DE MINOR. ist eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher bloß die Minderjährigen, nicht aber auch die Volljährigen, welche aus Nachläßigkeit und Versehen ihrer Gevollmächtigten zu Erlegung einer gewissen Geld-Straffe verdammet worden, die letztern aber nicht im Stande sind, vor sie zu bezahlen, oder den ihnen dadurch verursachten Schaden wieder zu erstatten, in den vorigen Stand gesetzet werden. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 26. **Berger** in Disp. de Dominio Litis §. 47. u. f.

RESTITUTIO ex L. 38. ff. DE MINOR. Wenn eine Wittwe die ihr aus ihres verstorbenen Mannes Vermögen zustehende Gegen-Vermächtniß oder Mitgifft fordert, und dessen Erben wider dieselbe, unter dem Vorwande, daß sie ihrem abgelebten Manne nicht vollkommen treu gewesen, sondern auch mit andern zugehalten und die Ehe gebrochen, in den vorigen Stand gesetzet seyn wollen, mit dem Erbieten, solches zu beweisen; so sind sie von Rechtswegen damit nicht zu hören, noch auch ihnen desfalls die gesuchte Restitution zu verstatten. **Merenda** Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 22. c. 13.

RESTITUTIO ex L. 39. ff. DE MINOR. siehe *Restitutio ob solutionem canonis omissam*.

RESTITUTIO ex L. 85. ff. DE ACQUIR. VEL OMITT. HÆRED. ist ein besonders Rechts-Mittel, krafft dessen die Erben eines vor Antretung der ihm noch bey seinem Leben zugefallenen Erbschafft Verstorbenen, befugt sind, die Setzung in den vorigen Stand zu suchen und auch gar leicht zu erhalten. Jedoch muß derselbe noch bey seinen Leb-Zeiten nicht allein um die gehörige Frist, dieselbe ordentlicher Weise anzutreten, Ansuchung gethan, sondern auch nach deren Ablauff erst mit Tode abgegangen seyn. Widrigenfalls kommt dessen Erben diese ihm und ihnen zugestandene Rechts-Wohlthat keinesweges zu gute. **Merenda** Vol. I. Contr. Jur. Lib. 4. c. 12. **Bardili** in Disp. de Hæred. Adit. th. 28. **Lauterbach** in Disp. de Transmiss. th. 8. u. ff.

RESTITUTIO adversus LIBERATIONEM, wider die Bezahlung einer bloß vermeyntlichen Schuld findet ordentlicher Weise keine Setzung in den vorigen Stand Statt, weil solchen Falls demjenigen, welcher einem andern bezahlet, was er ihm doch niemahls schuldig gewesen, viel eher durch die Condictionem Indebiti geholffen werden kan. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 36. def. 4.

RESTITUTIO adversus LIBERTATEM PROMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die einem Leibeigenen versprochene Freygebung oder Loßlassung, hat nach Verordnung derer Rechte keine Statt. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 20. def. un.

RESTITUTIO LIBERTI CONTRA PATRONUM, die Wiedereinsetzung eines Freygelassenen in den vorigen Stand wider seinen Patron findet ordentlicher Weise nicht Statt. **Christinäus** Vol. II. Dec. 130. **Berger** in Disp. de Restit. in integr. ob Rever. deneg.

RESTITUTIO adversus LIQUIDATIONEM OMISSAM. Wenn und so lange in Partey-Sachen eine Partey ihre an Gegentheilen habende Forderungen noch nicht gehörig liquidiret; so findet deshalber noch allezeit die Setzung in den vorigen Stand Statt. **Mevius** P. III. Dec. 48.

RESTITUTIO pro LUCRO, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen eines zu erhaltenden oder zu hoffenden Vortheils; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adversus MAGISTRATUM oder *Restitutio adversus Superiorem*, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in so fern solche wider die ordentliche Obrigkeit oder einen andern Vorgesetzten Statt hat; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO MAGISTRATUS MUNICIPALIS, der Rath einer Municipal- oder Land-Stadt kan niemanden wieder in den vorigen Stand einsetzen. **Besold** in Delib. ex Lib. ff. 4. qu. 2.

RE-

RESTITUTIO MAJORENNIUM, die Restitution oder Wiedereinsetzung derer Volljährigen in den vorigen Stand; siehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORI COMPETENS, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand, in so fern solche vornemlich denen Volljährigen zu Statten kommt; siehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORIS, die Restitution eines Volljährigen; siehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORIS CONTRA EA, QUÆ IN MINORENNITATE GESSIT, die Restitution oder Einsetzung eines Volljährigen in den vorigen Stand wider dasjenige, was er während seiner Minderjährigkeit gethan oder vollbracht hat; siehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORIS CONTRA MAJOREM, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines Volljährigen in den vorigen Stand wider einen Volljährigen; siehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORIS CONTRA MINOREM, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines Volljährigen in den vorigen Stand wider einen Minderjährigen; siehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MAJORUM, die Restitution derer Volljährigen, siehe **Volljährig**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MENTE CAPTI, die Wiedereinsetzung eines Blödsinnigen in den vorigen Stand; siehe **Miserable Personen**, im XXI Bande p. 461 desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MERETRICIS, die Wiedereinsetzung einer Hure in den vorigen Stand; siehe **Weibs-Person**.

RESTITUTIO MILITUM, die Wiedereinsetzung derer Soldaten in den vorigen Stand; siehe **Soldat**.

RESTITUTIO MINORENNIUM, die Restitution oder Wiedereinsetzung derer Minderjährigen in den vorigen Stand; siehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORI COMPETENS, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand, in so fern solche vornemlich denen Minderjährigen zu gute gehet; siehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORI CONCESSA, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand, in so fern solche vornemlich einem Minderjährigen verstattet wird; siehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines Minderjährigen in den vorigen Stand, siehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORIS CONTRA MAJOREM, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines Minderjährigen in den vorigen Stand; siehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MINORIS CONTRA MINOREM, die Wiedereinsetzung eines Minderjährigen in den vorigen Stand wider einen andern Minderjährigen findet so leicht keine Statt, es wäre denn, daß nur der eine, nicht aber beyde zugleich, wegen Vermeidung des ihnen daher zu besorgenden Schadens, gegen einander stritten. **Mastrill** Dec. 44. und aus demselben **Marta** Lib. 1. Dig. tit. *Restitutio*. c. 53.

RESTITUTIO MINORIS CONTRA TUTOREM VEL CURATOREM, wenn ein Minderjähriger entweder von seinem Vormunde oder Curator selbst betrüglicher Weise hintergangen oder auch nur durch dessen Verschulden in dem mit einem andern geschlossenen Handel oder Vergleich zur Ungebühr verkürtzet worden; so wird derselbe solchen Falls gar leicht und ohne Wiederrede in den vorigen Stand gesetzet. Doch ist demselben unbenommen, ob er sonderlich auff den letztern Fall viel lieber den Vormund gerichtlich belangen, oder dagegen wider denjenigen, mit welchem der ihm so nachtheilige Contract geschlossen worden, in den vorigen Stand gesetzet seyn will. **Christinäus** Vol. II. Dec. 123.

RESTITUTIO MINORUM, die Wiedereinsetzung derer Minderjährigen in den vorigen Stand; siehe **Minderjährig**, im XXI Bande p. 307 u. ff. ingleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO adversus MISSIONEM IN POSSESSIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die Einweisung in die Possess; siehe *Restitutio ex l. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll.*

RESTITUTIO pro MODICA LÆSIONE; wenn jemand in einem gewissen Vergleich oder Handel nicht allzusehr verletzet worden; so findet alsdenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Statt. Siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO per MODUM ACTIONIS, die Setzung in den vorigen Stand, in so fern solche als eine ordentliche Klage gesuchet, und auch vermittelst derselben erhalten wird; siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MULIERIS, die Restitution einer Weibs-Person, siehe **Weibs-Person**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO MULIERIS ADVERSUS INTERCESSIONEM PRO MARITO FACTAM, wenn ein Eheweib sich vor ihren Mann wegen der von andern wider ihn gemachten Ansprüche ins Mittel geschlagen und zugleich der ihr sonst als einer Weibs-Person zuständigen Rechts-Wohlthaten verzühen hat; so kan sie alsdenn dieser wegen und wenn sie auch dadurch noch so übermäßig verkürtzet worden, dennoch in den vorigen Stand nicht wieder eingesetzet werden. **Carpzov** P. II. Const. 16. def. 13.

RESTITUTIO MULIERUM, die Wiedereinsetzung derer Weibs-Personen in den vorigen Stand; siehe Weibs-Person.

RESTITUTIO MUNICIPII, die Restitution oder Wiedereinsetzung einer ins besondere so genannten und entweder durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Land-Stadt in den vorigen Stand. Siehe **Municipal-Städte**, im XXII Bande p. 837 u. f. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO MUTUI, die Restitution oder Wiedererstattung eines von jemand anders aufgenommenen Darlehns; siehe **Zahlung.**

Restitution, *Restitutio*, die Ausantwortung, Erstattung, Ersetzung, die Wiederabtretung, Wiederbringung, Wiedererstattung, Zustellung, u. s. w. wovon an seinem Orte unter besondern Artickeln.

Restitution (allgemeine) siehe *Restitutio Principis.*

Restitution (besondere) siehe *Restitutio Principis.*

Restitution (die bürgerliche) siehe *Restitutio civilis.*

Restitution (die Prätorische) siehe *Restitutio Prætoria.*

RESTITUTIO NATALIUM, die Ehelichmachung derer unehelich gebohrnen, oder ausser der Ehe gezeugten, und sonst so genannten Mantel-Kinder; siehe *Natales*, im XXIII Bande p. 856 u. ff.

RESTITUTIONE (LIS PENDENS SUPER) ist eigentlich nichts anders, als eine rechtshängige Restitution, oder das rechtliche Verfahren über die von jemanden gesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bis zu deren endlichen Entscheidung, oder die Zeit zwischen deren geschehenen Ansuchung, bis deshalber in denen Rechten erkannt und gesprochen worden; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO NECESSARIA NON EST (IN QUIBUS CAUSIS) ist die Aufschrifft des 41 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, in was vor Fällen es nicht erst der Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand brauchen soll.

RESTITUTIONE EXPENSARUM (SINE) siehe **Ohne alle Entgeltniß**, im XXV Bande p. 981.

RESTITUTIO adversus NEGOTIUM GESTUM, die Setzung in den vorigen Stand wider die von einem andern freywillig und ohne Vollmacht übernommenen Geschäffts-Verrichtungen; siehe *Negotiorum Gestio*, im XXIII Bande p. 1573 u. ff.

RESTITUTIONE in INTEGRUM (IMPLORATIO PRO) *Imploratio Restitutionis in integrum*, *Petitio* oder *Postulatio Restitutionis in integrum*, heißt in denen Rechten das geziemende Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONEM FACERE, siehe **Restituiren.**

RESTITUTIONEM REI ET POSSESSIONIS FACERE, **Hand und Fuß abthun**, wovon zu sehen im XII Bande p. 404.

RESTITUTIONE POSTULATA NE QUID NOVI FIAT (IN INTEGRUM) ist so wohl die Aufschrifft des 50 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, als auch des 40 Titels aus dem I Buche derer Decretalen, und des 21 Titels aus dem V Buche in 6to. und enthalten sämmtlich eine Verordnung, daß nach gesuchter Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so lange nicht in denen Rechten darüber erkannt und gesprochen worden, nichts neuerliches vorgenommen werden soll.

RESTITUTIONES FIDEICOMMISSI AD UNUM GRADUM CONSISTANT (UT) ist die Aufschrifft der 159 Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Ausantwortung eines Fideicommisses oder einer Fideicommissarischen Erbschafft nur an den nächsten Fideicommissarium geschehen soll.

RESTITUTIONE SUMTUUM ET DAMNORUM, mit **Erstattung Kostens und Schadens**, siehe **Wiedererstattung.**

RESTITUTIONIBUS (DE) ist die Aufschrifft der 108 Novelle, und handelt von verschiedenen Arten der Restitution.

RESTITUTIONIBUS ET EA, QUÆ PARIT UNDECIMO MENSE POST VIRI MORTEM (DE) ist die Aufschrifft der 39 Novelle, und handelt so wohl von denen verschiedenen Arten der Restitution, als auch von einer Weibs-Person, welche noch im eilfften Monate nach ihres Mannes Tode mit einem Kinde darnieder kommt.

RESTITUTIONIBUS MILITUM, ET EORUM, QUI REIPUBLICÆ CAUSA ABSUNT (DE) siehe *Reipublicæ causa absunt (de Restitutionibus militum, & eorum qui)* im XXXI Bande p. 350.

RESTITUTIONIBUS MILITUM ET SPOLIATORUM (DE) ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Verordnungen die Aufschrifft des 13 Titels aus dem II Buche derer Decretalen, wie auch des 5 Titels aus dem II Buche in 6to, und handelt von der Wiedereinsetzung derer Soldaten und dererjenigen, welche aus dem Besitz ihrer Güter mit Gewalt vertrieben worden, in den vorigen Stand.

RESTITUTIONIBUS MINORUM XXV. ANNIS (DE IN INTEGRUM) ist die Aufschrifft des 22 und derer folgenden Titul bis zum 38 aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und wird unter solchen von der Wiedereinsetzung derer Minderjährigen in den vorigen Stand gehandelt.

RESTITUTIONIBUS SUB CONDITIONE FACTIS (DE INSTITUTIONIBUS ET SUBSTITUTIONIBUS ET) ist die Aufschrifft des 25 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt so wohl von denen mit

mit oder unter einer gewissen Bedingung geschehenen Erbeinsetzungen und Nacherbsatzungen, als auch verschiedenen Arten der Restitution.

RESTITUTIONI OBNOXIA BONA, siehe **Verfang-Recht.**

RESTITUTIONIS (DE REPUTATIONIBUS, QUÆ FIUNT IN JUDICIO IN INTEGRUM) siehe *Reputationibus, quæ fiunt in judicio in integrum restitutionis (de).*

RESTITUTIONIS (DE TEMPORIBUS IN INTEGRUM) ist die Aufschrifft des 33 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der Zeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder wenn solche gesuchet werden müsse und wie lange dieselbe Statt habe.

RESTITUTIONIS AGI POSSE (ETIAM PER PROCURATOREM CAUSAM IN INTEGRUM) ist die Aufschrifft des 49 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß die Restitutions-Sachen auch durch Gevollmächtigte oder Anwälde sollen können tractiret werden

RESTITUTIONIS CAUSÆ, siehe **Restitutions-Sachen.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM AFFINIA, heissen diejenigen Rechts-Mittel, welche mit der so genannten Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einige Verwandniß haben, und nach Gelegenheit auch an deren Statt ertheilet werden; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM AGITANDA SIT (UBI ET APUD QUEM COGNITIO) ist die Aufschrifft des 47 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wo und bey was vor einem Richter die Erkänntniß und Untersuchung wegen der gebetenen Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgenommen werden soll.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM AUXILIUM, das Rechts- oder Hülffs-Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM BENEFICIUM, die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CAUSÆ, die Ursachen, warum oder weshalber jemand wider einen Handel oder Vergleich, darinnen er zur Ungebühr beschweret oder verkürzet worden, in den vorigen Stand gesetzet werden kan. Siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CESSIO, ist, wenn einer die ihm wider einen gewissen Handel oder Vergleich zustehende Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einem andern abtritt; wie es denn denen Rechten nach keine verbotene Sache ist. **Guido Papa** in Dec. 141. n. 2. **Christinäus** Vol. II. Dec. 124. n. 13.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM COGNITIO, die Erkänntniß und Untersuchung wegen der von jemanden begehrten Restitution; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CONCEDENDA ARTICULUS SEU TEMPUS, heißt der in denen Rechten ausgedruckte Termin oder die Zeit, wenn und wie lange jemanden die gesuchte Restitution wider einen ihm allzu nachtheiligen Handel oder Vergleich verstattet werden soll; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CONCEDENDÆ TEMPUS, siehe *Restitutionis in integrum concedendæ articulus.*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CONCESSIO, die Verstattung der von einem oder dem andern gesuchten Restitution, siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM CONTRARIA SEU IMPEDIMENTA, heissen in denen Rechten diejenigen Umstände oder Hindernisse, um welcher willen die von jemanden gesuchte Restitution nicht Statt findet, siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM DENEGATIO SEU EXCLUSIO, die Verweigerung von der gesuchten Restitution, siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM EFFECTUS, heissen in denen Rechten die Würckungen oder Vortheile einer gesuchten und erhaltenen Restitution; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM EXCEPTIO, siehe *Exceptio restitutionis in integrum*, im VIII Bande, p. 2314. u. f.

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM EXCLUSIO, siehe *Restitutionis in integrum Denegatio.*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM IMPEDIMENTA, siehe *Restitutionis in integrum Contraria.*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM IMPLORATIO, siehe *Restitutione in integrum (Imploratio pro).*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM OBJECTUM, heissen in denen Rechten alle Sachen, darinnen eine Verkürtzung oder Verletzung vorkommen kan; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ FORUM, siehe *Restitutionis in integrum petendæ Instantia.*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ INSTANTIA, oder *Restitutionis in integrum petendæ Judicium seu forum*, heißt in denen Rechten die Instantz oder das Gerichte, woselbst die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen und auszuwürcken ist; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ JUDICIUM, siehe *Restitutionis in integrum petendæ Instantia.*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ JUS, das Recht wider einen nachtheiligen Handel oder Vergleich die Restitution zu suchen; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ LIBELLUS, heißt in denen Rechten das Libell oder Bittschreiben, welches wegen der zu verstattenden Restitution gehörigen Orts zu überreichen ist; siehe **Sezung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ MODUS, die in denen Rechten vorgeschriebene Art und Weise die zu ertheilende Restitution wider einen nachtheiligen Handel oder Vergleich zu suchen; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ REQUISITA, heissen in denen Rechten diejenigen Umstände, wornach man sich bey der zu suchenden Restitution genau zu achten hat; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO, siehe *Restitutione in integrum* (*Imploratio pro.*)

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO PER MODUM ACTIONIS, die Ansuchung um die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in so fern solche vermittelst einer ordentlichen Klage angebracht und ausgewürcket wird; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO PER MODUM IMPLORATIONIS, die Ansuchung um Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch ein geziemendes Bittschreiben; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO PER VIAM EXCEPTIONIS SEU REPLICATIONIS, ist, wenn jemand vermittelst Einwendung derer ihm wider einen andern zuständigen Schutzwehren in den vorigen Stand gesetzt zu werden bittet; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETITIO PER VIAM REPLICATIONIS, siehe *Restitutionis in integrum petitio per viam exceptionis.*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM POSTULATIO, siehe *Restitutione in integrum* (*Imploratio pro*).

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM REMEDIUM, das einem zuständige Rechts-Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM RENUNCIATIO, die Verzicht oder freywillige Begebung des einem sonst zuständigen Rechts-Mittels der Restitution; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM RESCRIPTUM, siehe *Rescriptum Restitutorium.*

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM SUBJECTUM, heissen in denen Rechten alle diejenigen, welche durch einen vor sie allzu nachtheiligen Handel oder Vergleich verkürtzet worden und deren Erben. l. 6. ff. de in integr. restitut. Siehe übrigens **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIONIS IN INTEGRUM TRANSMISSIO AD HÆREDES, heißt in denen Rechten die besondere Rechts-Wohlthat, krafft deren ein Erbe befugt ist, wie in alle andere von seinem verstorbenen Vorfahren auf ihn gebrachten Rechte zu treten, so auch ins besondere die demselben zugestandene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider alle ihm zu mercklichem Nachtheil gereichende Contracte und Handlungen, oder dadurch er irgend sonst zur Ungebühr verkürtzet und verletzet worden, zu suchen, und auch gar leicht zu erhalten. **Cravetta** in Consil. 736. u. 738.

RESTITUTIONIS PROCESSUS, der **Restitutions-Proceß**, siehe *Restitutorium.*

Restitution derer Kirchen-Güter, *Restitutio Bonorum Ecclesiasticorum*, heißt bey denen Canonisten die Wiedererstattung dererjenigen Güter und Sachen, welche ehemahls zwar schon zu der Kirche gehöret, in denen nachfolgenden Zeiten aber theils durch Krieg, theils andere widrige und unglückliche Zufälle von derselben abgerissen worden, in die Hände derer darzu verordneten Geistlichen oder Kirchen-Pfleger. Und ist hierbey zu erinnern, daß der Kayser **Friedrich** II bald zum Anfange seiner Regierung dem Pabst **Innocentz** III eine güldene und von denen vornehmsten geistlichen und weltlichen Fürsten unterschriebene Bulle überschicket, worinnen nicht allein denen Capiteln die Wahl derer Prälaten zugestanden, sondern auch die Appellation in geistlichen Sachen an den Römischen Stuhl, nebst der Restitution derer schon damahls von der Kirche abgekommenen Güter zugelassen worden. Welche Bulle nachgehends im Jahr 1219 unter dem **Honorius** III wieder erneuert, und zugleich ein besonder Edict wegen der Kirchen-Freyheit publiciret worden. Es stehet dasselbe unter denen Constitutionen des gedachten Kaysers, welche dem Longobardischen Lehn-Rechte angehänget sind. Und daraus ist die Auth. Cassa. C. de SS. Eccles. genommen. Woraus zugleich erhellet, daß man unter der Freyheit der Kirchen keine andere, als der Bischöffe, der Clerisey und des Pabsts, verstanden habe.

RESTITUTIO ob NON-USUM PRIVILEGIORUM, die Setzung in den vorigen Stand wegen des unterlassenen Gebrauchs derer einem zustehenden Privilegien findet um so viel eher Statt, wenn solche denen damit begnadigten Personen von Handen gekommen, und sich nach der Zeit erst wieder gefunden. Welches sonderlich bey gantzen Städten und Gemeinen gilt. **Reusner** Vol. II. Cons. 12.

RESTITUTIO adversus NOVI OPERIS NUNCIATIONEM, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand wider eines Neuen Wercks Verkündigung, wovon zu sehen im XXIV Bande, p. 7[illegible]. u. ff.

Restitutions-Edict, siehe **Religions-Edict.**

Restitutions-Fest, wurde im Jahr 1715 den 18 und 19 Februar in Bayern mit grosser Freude gefeyert, nachdem der Churfürst von Bayern wieder in seine Länder eingesetzt, und der bisherige Kayserl. Administrator, Fürst von **Löwenstein**, was an Bayern extradirt werden sollen, wieder eingeräumet, siehe **Ludewigs** Universal-Historie im II Theil p. 90.

Restitutions-Proceß, siehe *Restitutorium.*

Restitutions-Punct, *Restituenda ex capite gravaminum & Religionis*, heißt bey denen Publicisten und auf denen Deutschen Reichs-Tägen alles dasjenige, was von einem oder dem andern Reichs-Stande so wohl in Staats- als Religions-Sachen, vornehmlich aber in diesen, wider den klaren Inhalt und die ausdrückliche Verord-

nung

Digitized by Google

nung derer Reichs-Grund-Gesetze unternommen worden, und wodurch sich also nicht allein diejenigen, denen solches zu mercklichem Schaden und Nachtheil ihrer Gerechtsame gereichet, zur Ungebühr beschwert zu seyn befinden, sondern wogegen dieselben auch von Rechts wegen wieder in den vorigen Stand zu setzen sind. Wie man denn auch deshalber nicht allein auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg im Jahre 1654 und in dem darauf erfolgten Deputations-Convente zu Franckfurt, sondern auch auf dem noch fort daurenden Reichs-Tage, öffters und viel mit einander zu Rathe gegangen, wie die darüber sich beschwerenden Fürsten und Stände des fördersamsten und am füglichsten klagloß zu stellen seyn möchten. Es ist aber desfalls aus verschiedenen Ursachen und Absichten derer dabey am meisten intereßirten Parteyen zur Zeit noch so wenig fruchtbares ausgerichtet worden, daß nicht nur das mehreste in dem vorigen Stande geblieben, sondern auch die deswegen geführten Klagen und Beschwerden sich dagegen vielmehr noch von Zeit zu Zeit angehäuffet. **Fritsch** in Elect. Jur. Publ. P. II. c. 3. Woselbst auch ein weitläufftiges Verzeichniß derer zu restituirenden Reichs-Stände und Unterthanen zu befinden ist.

Restitutions-Sachen, *Causæ Restitutionis*, heissen in denen Rechten alle diejenigen Fälle und Processe, welche wegen gesuchter Restitution oder Setzung in den vorigen Stand wider einen gewissen jemanden allzu nachtheiligen Handel oder Vergleich vorkommen; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO propter OBJECTIONES OMISSAS, siehe *Restitutio ob exceptiones non deductas.*

RESTITUTIO adversus OBLIGATIONEM, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die einem nach dem strengen Rechte obliegende Verbindlichkeit: siehe **Verpflichtung**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO contra PARENTES, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Eltern, hat ordentlicher Weise nicht Statt; es wäre denn, daß insonderheit der Vater bey Verwaltung seines Sohnes Vermögen mit diesem allzubetrüglich gehandelt, oder an seiner Statt und in seinem Namen eine ihm entweder vortheilhaffte Erbschafft ausschlägt, oder dagegen eine ihm mehr schädliche, als nützliche, antritt. **Christinäus** Vol. II. Dec. 130. **Berger** in Disp. de Restit. in integr. ob Rev. deneg. **Linglois** ex l. 2. C. qui & adv. quos. Dec. 2. qu. 1. **Lyncker** in Dec. 1088. u. 1465.

RESTITUTIO PAUPERIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Armen; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO ob PAUPERTATEM, wegen Armuth und höchst dringender Bedürffniß findet nach Beschaffenheit der Umstände die Setzung in den vorigen Stand wider dasjenige, was er aus äusserster Noth gezwungen und gedrungen thun oder versprechen müssen, gar leicht Statt, wenn ihm nur anders keine betrügliche oder gefährliche Absichten Schuld gegeben und bewiesen werden können. **Christinäus** Vol. II. Dec. 140 **Stryck** in Usu Mod. ff. tit. Ex quib. caus. maj.

RESTITUTIO in PECULIO, ein minderjähriger und noch in väterlicher Gewalt stehender Sohn, wird in Ansehung des ihm zugehörigen Sonderguts, es sey ihm dasselbe gleich von seinem Vater, oder anders woher zugekommen, ohne viele Schwierigkeit in den vorigen Stand gesetzet, dafern er irgend in Ansehung desselben von jemanden zur Ungebühr verkürtzet oder sonst verletzet worden. **Christinäus** Vol. II. Dec. 122.

RESTITUTIO adversus PERJURIUM, Wenn jemand einen förmlichen Meineyd begangen; so wird derselbe, und solte es auch ein Minderjähriger seyn, wider denselben in den vorigen Stand nicht gesetzet. **Berojus** in Quæst. Famil. 135. ibique **Myler**, **Böhmer** in Jure Eccles. ad tit. de Jurejur. §. 23. Es wäre denn, daß jemand wegen eines gewissen Handels geschworen, worüber kein förmlicher und zu Recht beständiger Vergleich getroffen werden kan, ehe und bevor man nicht die darzu nöthigen Urkunden bey der Hand gehabt und genau durchgesehen. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 21. def. 2. **Benckendorff** ad *Seraph. de Seraph.* Priv. Jur. Priv. 100. n. 2.

RESTITUTIO PERSONALIS, ist, wenn eine in dem wider sie ergangenen Urtheile zu einer gewissen Strafe verdammte Person in den vorigen Stand gesetzet und davon befreyet wird. Sonst heisset selbige auch Restitutio gratiæ, weil sie aus blosser Gnade geschiehet. l. 27. pr. ff. de pœn. l. 1. C. de sentent. pass. & restit.

RESTITUTIO PERSONARUM MISERABILIUM, die Wiedereinsetzung derer elenden Personen in den vorigen Stand; siehe **Miserable oder elende Personen**, im XXI Bande, p. 461. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO PIARUM CAUSARUM, die Wiedereinsetzung derer milden Sachen in den vorigen Stand, wovon zu sehen im XXI Bande, p. 128. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO PIGNORIS, die Restitution oder Auslieferung einer versetzt gewesenen Sache; siehe **Pfands-Wiedereinlösung**, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RESTITUTIO adversus PIGNORIS REMISSIONEM, wider die Wiedereinlösung einer verpfändet gewesenen Sache findet keine Restitution Statt. Und wenn auch so gar eine Weibs-Person sich immittelst in den Besitz derselben eigenmächtiger Weise gesetzet hätte; so ist sie doch gehalten, gegen Erstattung des Pfand-Schillings wieder heraus zu geben. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 33. def. 3. Siehe übrigens **Pfands-Wiedereinlösung**, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff.

RESTITUTIO ex PLENITUDINE POTESTATIS, siehe *Restitutio gratiæ.*

RESTITUTIO adversus PLUS PETITIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider denjenigen, welcher von einem andern mehr haben will, als er ihm schuldig ist, wird dem letztern gar bald und ohne Widerrede verstattet. **Faber** in

Digitized by Google

Comm. ad Cod. Lib. III. tit. 7. def. 14. Stryck in Disp. de Decreto Interimistico. Siehe auch *Exceptio Plus Petitionis*, im VIII Bande, p. 2305.

RESTITUTIO adversus POSSESSOREM TERTIUM, die Setzung in den vorigen Stand wider einen dritten Besitzer, hat nur vornehmlich in drey Fällen Statt, 1) wenn jemand von einer Kirche, oder von einem Minderjährigen eine gewisse Sache kaufft, die doch vorher schon ein anderer gekaufft hat, und ihm solches selbst nicht unbekannt gewesen, 2) wenn der erste Käuffer nicht im Stande ist, zu bezahlen, und wenn 3) dem Minderjährigen mehr daran gelegen ist, die Sache, als das Geld zu haben. Cravetta in Consil. 911. n. 3. u. ff. Lauterbach in Colleg. Pract. tit. de Minor. §. 24.

RESTITUTIO in POSSESSORIO, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Possessorischen Processe; siehe Possessorien-Klage, im XXVIII Bande, p. 1771. u. ff.

RESTITUTIO in POSSESSORIO SUMMARIISSIMO, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Possessorien-Processe, da die Sache keinen Verzug leidet; siehe *Possessorium Summariissimum*, im XXVIII Bande, p. 1774. u. ff.

RESTITUTIO ob PRÆCEPTUM TESTATORIS NON IMPLETUM, siehe *Restitutio ex l. 17. §. 1. ff. ex quib. caus. major.*

RESTITUTIO in PRÆJUDICIUM TERTII, die Setzung in den vorigen Stand, einem Dritten zum Schaden, hat nicht Statt. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio.* c. 69. aus dem Thomas Minadous, Coccejus in Disp. de Jure tertii.

RESTITUTIO PRÆLATI SUCCESSORIS, ein Prälate oder Abt kan in Ansehung der unter seiner Aufsicht stehenden Kirche wider eines verstorbenen Erben anders nicht, als wider die seiner Kirche zugefügte Beschädigung oder Verletzung in den vorigen Stand gesetzet werden. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio.* c. 2. Riccius in Coll. Dec. 186. Harpprecht Resp. 57. n. 416.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die Verjährung; siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM COMPLETAM, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Rechts-verwährte Zeit, oder wider die geendigte und völlig erfolgte Verjährung; siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM CONSUETUDINARIAM, die Restitution wider eine aus blosser Gewohnheit eingeführte Verjährung; siehe Gewohnheit, im X Bande, p. 1398. u. ff. desgleichen Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM CONVENTIONALEM, die Restitution wider die von denen dabey interessirten Partheyen von selbst beliebte und bewilligte Verjährung; siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM IMMEMORIALEM, die Restitution wider eine undenckliche Verjährung; siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM IN PRÆSENTIA INCEPTAM, ET IN ABSENTIA CONSUMMATAM, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wider eine unter Gegenwärtigen angefangene, und binnen deren Abwesenheit vollendete Verjährung; siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM LEGALEM, die Restitution wider eine gesetzmäßige oder in denen Rechten ausgedruckte und vorgeschriebene Verjährung; siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM LONGISSIMI TEMPORIS, die Restitution wider die in denen Rechten vorgeschriebene allerlängste Verjährung; siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM LONGI TEMPORIS, die Setzung in den vorigen Stand wider eine vieljährige Verjährung; siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM STATUTARIAM, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider eine Statutenmäßige Verjährung; siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSCRIPTIONEM TRIGINTA VEL QUADRAGINTA ANNORUM, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider eine dreyßig- oder viertzig-jährig Verjährung, siehe Verjährung.

RESTITUTIO adversus PRÆSUMTIONEM STATUTARIAM, wider eine bloß in denen Statuten eines gewissen Ortes gegründete Vermuthung, findet die Setzung in den vorigen Stand so wohl in Ansehung derer Minderjährigen, als auch einer nur gantz wahrscheinlichen Unwissenheit, zumahl wegen bloß vermeyntlicher Bezahlung einer jenanden schuldig gewesenen Geld-Post, Statt. Merenda Vol. IV. Contr. Jur. Lib. 22. c. 33. Harpprecht in Disp. de Differ. Præscr. & conject. solut.

RESTITUTIO PRÆTORIA, die Prätorische Restitution, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Verordnung derer ehemahligen Stadt-Richter zu Rom, oder in so fern dieselbe dem willkührlichen Ermessen und Gutachten eines vernünfftigen und unparteyischen Richters überlassen ist.

RESTITUTIO PRETII AB EMTORE NUMERATI, die Wiedererstattung des von Käufern empfangenen Kauff-Gelds, siehe *Restitutio ex l. 25. aliis 24. §. restitutio. ff. de minor.*

RESTITUTIO PRINCIPALITER PETITA, siehe *Restitutio in causa principali.*

RESTITUTIO adversus PRINCIPEM, oder *Restitutio adversus sententiam Principis*, wider den Fürsten oder die hohe Landes-Obrigkeit und deren in Sachen ergangenen Ausspruch, findet die Restitution so leicht nicht Statt, es müsten denn gantz besonders erhebliche und wichtige Ursachen darzu vorhanden seyn; siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO per PRINCIPEM CONCESSA, siehe *Restitutio Principis.*

Digitized by Google

RESTITUTIO PRINCIPIS, die Wiedereinsetzung eines Fürsten oder Regenten in den vorigen Stand, hat ordentlicher Weise, oder wenigstens doch wider die bereits geschehene Verjährung, nicht statt; es wäre denn, daß er während seiner Minderjährigkeit, oder auch nach bereits erlangter Nachlassung des Alters halber, und zwar ins besondere ehe und bevor er zu einem rechten volljährigen Alter gelanget, oder auch aus Unwissenheit derer bey dem geschlossenen Contract oder Handel vorgekommenen Umstände, von einem andern zur Ungebühr hintergangen und verkürtzet worden. Suro in Dec. 4. Myler de Statib. Imp. P. I. c. 29. §. 8.

RESTITUTIO PRINCIPIS, *Restitutio per Principem concessa, Restitutio Superioris*, oder *Restitutio Judicis Superioris*, heißt die Setzung in den vorigen Stand, welche unmittelbar von dem Fürsten oder der hohen Landes-Obrigkeit, als Ober-Richter, und krafft derer demselben zustehenden Majestäts-Rechte, ertheilet wird. Wie denn sonderlich heut zu Tage desfalls denen Unterrichtern dergleichen Macht und Gewalt nicht mehr, wie zwar ehemahls, zustehet; zumahl in Proceß- oder Parthey-Sachen, welche entweder Appellations- und Leuterungs- oder Supplications-Weise von denen letztern an den erstern gebracht werden. Christinäus Vol. II. Dec. 134. Coccejus de fund. in Terr. & plur. loc. concurr. pot. tit. 4. §. 16. Marta Lib. I. Digest. tit. *Restitutio*, c. 67. Graß in Collat. Jur. Rom. cum Rec. Imp. P. II. quoad. form. Proc. Sect. 6. §. 3. u. a. Sonst aber und ausserdem ist nach Maßgebung derer alten Römischen Rechte die Setzung in den vorigen Stand, in so ferne solche von dem Fürsten herrühret, eigentlich nur diejenige, da jemanden, welcher eine Zeitlang ausser seinem Vaterlande leben müssen, nicht allein erlaubet wird, wieder zurücke zu kommen, sondern wodurch er zugleich in alle seine vorher gehabte Güter, Rechte, Ehren und Würden restituiret wird. Wie sie denn daher sonst auch ins besondere Restitutio ab exilio genennet, ausserdem aber in eine allgemeine (in Restitutionem generalem) und in eine besondere (specialem) abgetheilet wird. Wovon aber die letztere gleichwohl wiederum mit einem mercklichen Unterschiede geschiehet. Nemlich wenn dieselbe jemanden nur so schlechterdings und überhaupt ertheilet wird, als wenn es z. E. heisset, Cajus soll wider das wider ihn gefällte Urtheil oder wider die ihm zuerkannte Straffe durchaus restituiret seyn; so begreifft diese Art der Restitution alle ihm sonst zuständig gewesene Rechte unter sich, als z. E. das Recht der väterlichen Gewalt, der nächsten Anverwandtschafft, u. s. w. l. 1. u. l. fin. §. fin. C. de sent. pass. l. 1. ff. cod. Dafern sie aber nur auf gewisse und besondere Rechte eingeschräncket ist, z. E. Titius soll in das ehedem von ihm verwaltete Amt restituiret seyn, u. s. w. so erstrecket sich auch dieselbe nicht weiter, als auf die in dem Restitutions-Rescripte ausgedruckten und namhafft gemachten Fälle. l. 2. in Insulam. C. eod. l. 2. ff. eod. Die allgemeine Restitution hingegen betreffend, so bezielet dieselbe in dem gegenwärtigen Falle mehr nicht, als daß dem Restituirten bloß vergönnet seyn soll, in das Vaterland zurücke zu kommen, ohne daß ihm weder die eingezogenen Güter und Ehren-Stellen wieder gegeben werden, noch auch die so wohl vor, als wider ihn gegoltenen Ansprüche ihre ehemalige Krafft Rechtens erreichen. l. 4. C. de bon. damnat. l. 4. u. 5. C. de sent. pass. Und ist also diese Restitution überhaupt eigentlich nichts anders, als eine Art des in denen alten Römischen Rechten so genannten *Postliminii*, wovon zu sehen im XXVIII Bande p. 1806. u. f.

RESTITUTIO PRIVILEGIATORUM, die Wiedereinsetzung eines Privilegirten in den vorigen Stand gilt nur wider andere nicht privilegirte; wider gleichmäßig privilegirte aber hat dieselbe ordentlicher Weise keine Statt. Fontanella Tom. I. Dec. Catal. 100. Besold in Consil. 75. n. 21.

RESTITUTIO contra PRIVILEGIATUM, siehe *Restitutio Privilegiatorum*.

RESTITUTIO ex PRIVILEGIO, die Setzung in den vorigen Stand wegen derer einem oder dem andern zuständigen Privilegien, siehe *Privilegien*, im XXIX Bande p. 589. u. ff.

RESTITUTIO ad PROBANDUM, *Restitutio adversus probationem omissam*, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand, wider den versäumten oder unterlassenen Beweiß, siehe *Probatio*, im XXIX Bande p. 620. u. ff.

RESTITUTIO adversus PROBATIONEM OMISSAM, siehe *Restitutio ad probandum*.

RESTITUTIO ex novis PROBATIONIBUS, die Restitution wider die einmahl geschehene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird von Rechtswegen nicht von neuem verstattet, wenn gleich der zu restituirende gantz neue Beweißthümer zu haben vorgiebt. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 81.

RESTITUTIO adversus PROBATORIA, wider den bereits vollführten Beweiß und Gegen-Beweiß findet ordentlicher Weise die Setzung in den vorigen Stand nicht statt; es müsten denn allenfalls gantz besonders erhebliche und wichtige Ursachen darzu vorhanden oder die streitenden Partheyen durch das darauf erfolgte Urtheil allzu sehr beschweret seyn. Siehe *Probatio*, im XXIX Bande p. 620. u. ff.

RESTITUTIO propter negligentiam PROCURATORIS IN APPELLANDO, wenn ein Gevollmächtigter in Parthey-Sachen gleich im Namen seines Principals zu appelliren unterlassen hat; so findet in Ansehung des letztern, der Gevollmächtigte mag gleich im Stande seyn, zu bezahlen, oder nicht, dennoch keine Setzung in den vorigen Stand statt. Marta Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 63. und 64. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 7. §. 35. ibique Müller lit. V. Widriger Meynung ist Berger in Disp. de Dominio Litis. §. 48.

RESTITUTIO adversus negligentiam PROCURATORIS IN NON PETENDO RESTITUTIONEM, wenn in Parthey-Sachen ein Gevollmächtigter im Namen seines Principals, wider das ihm zugezogene Präjuditz in den vorigen Stand gesetzt zu werden nicht sucht, oder sich an dem

dem ihm deshalber zugestandenen Rechte versäumet; so findet alsdann auch in Ansehung des letztern keine Restitution statt. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 85. **Berger** in Disp. de Dominio Litis. §. 32. u. f.

RESTITUTIO PRODIGI, die Wiedereinsetzung eines Verthulichen in den vorigen Stand, siehe **Verschwender.**

RESTITUTIO adversus PROHIBITIONEM TESTATORIS, die Restitution wider das ausdrückliche Verbot eines Testirers, siehe *Restitutio adversus alienationem*.

RESTITUTIO adversus PROMISSIONEM EXCESSIVÆ DOTIS, wider die geschehene Versprechung einer übermäßigen Mitgifft oder Ausstattung findet zwar bey denen Volljährigen die Setzung in den vorigen Stand so leicht nicht statt. Ein anders aber ist bey einem Minderjährigen, zumahl wenn er solche nur seiner Schwester versprochen. **Hondedeus** Vol. I. Consil. 18. n. 34. und 64. **Andreolus** P. III. contr. 203.

RESTITUTIO adversus PROMISSIONEM JURATAM, die Restitution wider ein eydliches Versprechen, siehe *Restitutio adversus Perjurium*.

RESTITUTIO ad PROSEQUENDUM, oder *Restitutio adversus Appellationem vel Leuterationem desertam*, die Setzung in den vorigen Stand wider die unterlassene oder versäumte Fortsetzung der eingewandten Appellation, Leuterung, u. s. w. kan von Rechtswegen von sonst niemanden, als dem Ober-Richter verstattet werden. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 67. **Graß** in Collat. Jur. Rom. cum Rec. Imp. P. II, quoad form. Proc. Sect. 6. §. 3.

RESTITUTIO post PUBLICATIONEM SENTENTIÆ, nach bereits eröffnetem Urtheil und völligem Beschluß der Sache, findet, zumahl in Ehe-Sachen, die Setzung in den vorigen Stand ordentlicher Weise nicht Statt. **Riccius** P. III. Dec. Neap. 2.

RESTITUTIO PUPILLI, die Wiedereinsetzung eines Mündleins oder Pupillens in den vorigen Stand, siehe **Mündlein**, im XXII Bande p. 408. u. ff.

RESTITUTIO adversus QUADRIENNIUM, oder *Restitutio post quadriennium*, die Restitution wider oder nach Ablauff der in denen Rechten deshalber ausdrücklich vorgeschriebenen vierjährigen Zeit, siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO intra QUADRIENNIUM, die Restitution binnen der in denen Rechten deshalber vorgeschriebenen vierjährigen Zeit; siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO post QUADRIENNIUM, siehe *Restitutio adversus quadriennium*.

RESTITUTIO REALIS, oder *Restitutio Justitiæ*, wird genennet, dadurch die Sache oder der Handel einer dadurch verletzten Person restituiret wird, siehe **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adversus REGULAM DE TRIENNALI, wo und in was vor Fällen sonst nur die Setzung in den vorigen Stand binnen drey Jahren verstattet wird; so findet dieselbe nach deren Ablauff weiter nicht statt; zumahl wenn das Haupt-Hinderniß in Ansehung derselben weder von dem Richter, noch von denen Partheyen herrühret. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Restitutio* c. 110. und 111.

RESTITUTIO REI COMMUNIS, die Restitution einer gemeinschafftlichen Sache oder die Setzung in den vorigen Stand in Ansehung einer von ihrer vielen in Gemeinschafft besessenen Sache hat auch so gar bey denen Minderjährigen so leicht nicht statt; es wäre denn, daß sie selbige nicht so wohl in Ansehung des ihnen daran zustehenden Antheils suchen, sondern vielmehr die gantze Sache an sich zu bringen, und also auch den rechten Werth derselben oder die gantze Summe, so hoch selbige nemlich gewürdiget oder gegen deren Erlegung von ihrem zeitigen Besitzer zu dessen Eigenthum gebracht worden, wieder zu erstatten gesonnen sind. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 16. def. 2. **Lyncker** in Dec. 1088. und 1500.

RESTITUTIO REI FAMILIARIS, siehe **Restabliren.**

RESTITUTIO REIPUBLICÆ, die Restitution oder Wiedereinsetzung der durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Republic in den vorigen Stand. Siehe **Republic**, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO adversus RELEGATIONEM, die Wiedereinsetzung eines Verwiesenen in den vorigen Stand, oder die Wiederaufhebung und Erlassung der durch Urtheil und Recht zuerkannten Landes-Verweisung. Siehe **Relegation**, im XXXI. Bande, p. 432. u. ff. ingleichen *Restitutio Principis*.

RESTITUTIO adversus REMISSIONEM INJURIÆ, die Setzung in den vorigen Stand wider die einem Injurianten von dem Geschmäheten geschehene Erlassung derer wider ihn ausgestossenen Injurien; siehe *Restitutio adversus injuriantem*.

RESTITUTIO adversus REMISSIONEM PIGNORIS, siehe *Restitutio adversus pignoris remissionem*.

RESTITUTIO adversus REM JUDICATAM, die Setzung in den vorigen Stand wider ein rechtskräfftiges Urtheil, hat ordentlicher Weise nicht Statt, es müste denn offenbahr falsch und denen Rechten entgegen seyn. **Andreolus** P. 1. Contr. For. c. 56. n. 27. u. ff. **Marta** Lib. 1. Dig. tit. *Restitutio*. c. 54. **Majer** in Disp. de Restit. in integr. contra rem judic. c. 2. th. 2. Siehe **Rechtskräfftig**, im XXX Bande p. 1520 u. ff.

RESTITUTIO adversus RENUNCIATIONEM APPELLATIONIS, wider die freywillige Begebung oder Verzeihung der Appellation, zumahl wenn solche bereits gerichtlich angebracht, nachgehends aber wieder zurück genommen worden, findet die Setzung in den vorigen Stand, auch so gar bey Minderjährigen, keine Statt. **Berlich** P. II. Dec. 221. **Schweder** in Disp. de Renunc. Appellat.

RE-

Digitized by Google

RESTITUTIO adversus RENUNCIATIONEM BENEFICII ECCLESIASTICI, die Setzung in den vorigen Stand wider die freywillige Begebung einer geistlichen Pfründe, kommet bloß einem Minderjährigen zu Statten, dafern solche nicht bereits an einen andern vergeben worden. **Morla** in Empor. Jur. P. I tit. 5. qu. 8. fol. 267. **Covarruvias** Var. Resol. Lib. I. c. 5.

RESTITUTIO adversus RENUNCIATIONEM QUERELÆ INOFFICIOSI TESTAMENTI, die Setzung in den vorigen Stand wider die freywillige Begebung oder Erklärung eines minderjährigen Sohnes, das väterliche Testament, worinnen er zur Ungebühr verletzet worden, niemahls anzufechten, noch auch die ihm sonst deshalber zustehende Klage anzustellen, findet noch allezeit Statt, er mag sich derselben gleich ausdrücklich, oder stillschweigend verziehen haben. **Christinäus** Vol. II. Dec. 120. n. 1. u. ff.

RESTITUTIO adversus RENUNCIATIONEM SUCCESSIONIS FUTURÆ, die Setzung in den vorigen Stand wider die freywillige Begebung einer noch zu hoffenden Erbschafft; siehe *Pactum Negativum*, im XXVI Bande, p. 143. u. f. desgleichen **Verzicht**.

RESTITUTIO adversus RESPONSIONEM OMISSAM, die Setzung in den vorigen Stand wider die unterlassene Antwort und Einlassung findet anders nicht Statt, ausser in Ansehung derer **Ehehafften**, wovon zu sehen im VIII Bande, p. 341.

RESTITUTIO contra RESTITUTIONEM IN INTEGRUM, wider die einmahl vergönnte Setzung in den vorigen Stand findet keine weitere Restitution Statt. **Carpzov** Lib. II. tit. 9. Resp. 97.

RESTITUTIO adversus RETRACTUM, wider das Zug- oder Einstands-Recht, wovon zu sehen im VIII Bande, pag. 601. u. f.

RESTITUTIO ob REVERENTIAM DENEGATA, wenn einer dem andern, wie z. E. ein Sohn seinem Vater, ein Freygelassener seinem Patrone u. s. w. eine besondere Ehrfurcht und Gehorsam schuldig ist; so findet wider den letztern die Setzung in den vorigen Stand ordentlicher Weise nicht Statt, es müsten denn gantz besondere wichtige und erhebliche Ursachen darzu vorhanden seyn. **Christinäus** Vol. II. Dec. 130. **Berger** in Disp. de Restit. in integr. ob Rever. deneg.

RESTITUTIO adversus REVISIONEM, wider die Revision derer Acten hat ordentlicher Weise keine Setzung in den vorigen Stand Stat; s. **Revision derer Acten**.

RESTITUTIO adversus RIGOREM CONSUETUDINIS, wider eine bereits von vielen Jahren hergebrachte und zu Recht beständige Gewohnheit, kan nach Befinden der Umstände vornehmlich eine Weibs-Person gar wohl in den vorigen Stand gesetzet werden. **Christinäus** Vol. II. Dec. 127. n. 6.

RESTITUTIO adversus RIGOREM JURIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die allzu grosse Strenge derer Rechte, siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO ex §. RURSUS, 5. INST. DE ACT. ist eine besondere Rechts-Wohlthat, vermöge welcher demjenigen, dessen Sachen und Güter von einem andern währender Zeit, daß er entweder in der Republick Angelegenheiten abwesend, oder bey dem Feinde gefangen gewesen, verwähret worden, vergönnet ist, nach dessen Zurückkunfft binnen Jahres-Frist die von ihm indessen verwährete Sache wieder zu fordern, und also die immittelst vollendete Verjährung wiederum aufzuheben. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. cap. 24.

RESTITUTIO RUSTICI, die Wiedereinsetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Bauers oder Landmanns in den vorigen Stand, hat zwar ordentlicher Weise statt; es erschiene denn aus allen dabey vorkommenden Umständen, oder könnte doch sonst hinlänglich dargethan werden, daß er gar nicht so dumm und einfältig, als er sich entweder angestellet, oder man erst von ihm vermuthend gewesen, sondern dagegen listig und verschlagen genug sey, daß er sich schon deshalber besser vorsehen können, als er würcklich gethan hat. **Cavall.** in qu. 58.

RESTITUTIO SECUNDARIA, *Restitutio in causa minus principali* oder *Restitutio incidenter petita*, die Setzung in den vorigen Stand, in so fern solche nicht die Haupt-Sache, sondern nur einige Neben-Umstände anbetrifft, wird ohne anderweiten Beweiß oder eine neue Defension so leicht nicht verstattet. **Mynsinger** Cent. I. obs. 52.

RESTITUTIO SENIS, die Wiedereinsetzung alter Personen in den vorigen Stand hat ordentlicher Weise nicht Statt, aus der gegründeten Vermuthung, daß sie bey ihrem hohen Alter bereits so wohl zu einer etwas reiffern Uberlegung, als auch gnugsamer Erfahrung, gelanget. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 127.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM ABSOLUTORIAM, die Setzung in den vorigen Stand wider ein Urtheil, darinnen Beklagter von der wider ihn angebrachten Klage entbunden und loßgesprochen worden. Siehe **Urtheil**.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM A SE LATAM, wider das von ihm selbst gefällte Urtheil kan ein jeder Richter die dadurch beschwerten Partheyen oder einzelne Personen ohne Widerspruch nach Befinden der Umstände in den vorigen Stand setzen, dafern nicht in denen eingeführten Landes-Gesetzen ein anders verordnet ist. Siehe *Restitutio Judicis Delegati* und *Restitutio Judicis Superioris*.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM CONDEMNATORIAM, die Setzung in den vorigen Stand wider ein Urtheil, darinnen Beklagter zu einer gewissen Straffe, oder zu Schadloßstellung und Befriedigung des Klägers, nebst Erstattung derer verursachten Schäden und Unkosten, verdammet worden. Siehe **Urtheil**.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM DEFINITIVAM SEU LITIS DECISORIAM, die Restitution wider ein in Sachen ergangenes End-Urtheil, siehe Urtheil.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM EX FALSIS INSTRUMENTIS, wenn das in Sachen gefällte Urtheil einer oder der andern Parthey zu Schaden gereichet, weil entweder die bey dem Beweise und Gegen-Beweise gebrauchten Urkunden falsch gewesen, oder die deshalber abgehörten Zeugen nicht die Wahrheit bekannt, oder sich gar vom Gegentheil bestechen lassen, anders auszusagen, als sich die Sache würcklich verhält; so wird die dadurch beschwerte Parthey gar leicht in den vorigen Stand gesetzet. **Cavall** in qu. 841. u. ff. **Graß** in Differ. Jur. Civil. & Würtemb. th. 5.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM EX FALSIS PROBATIONIBUS, siehe *Restitutio adversus sententiam ex falsis Instrumentis.*

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM IMMUNITATIS A MUNERIBUS, wenn ein Soldate oder Kriegs-Bedienter in Ansehung seiner geleisteten Kriegs-Dienste, durch einen ergangenen richterlichen Ausspruch aller Beschwerungen frey und loß gesprochen worden, nachher aber dieselbe wiederum quittiret; so findet alsdenn die Setzung in den vorigen Stand wider das dieserwegen gefällte Urtheil gar wohl Statt. **Mastrill** in Dec. 173. **Riccius** in Coll. Dec. 186.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM INTERLOCUTORIAM, siehe *Restitutio adversus Interlocutionem.*

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM LATAM CONTRA AUCTOREM, wenn in Proceß- oder Parthey-Sachen wider den Urheber des Streits bereits ein Urtheil ergangen; so findet ordentlicher Weise die Setzung in den vorigen Stand wider dasselbe nicht Statt; es müste denn dessen Nachfolger vorher schon ein besonder Recht erlanget haben. **Leib** in Consil. 28.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM LATAM CONTRA JUS LITIGATORIS, wenn in Proceß- oder Parthey-Sachen ein Urtheil wider das einer oder der andern Parthey zuständige Recht gesprochen worden; so kan der dadurch beschwerte Theil gar wohl die Setzung in den vorigen Stand wider das ihm so nachtheilige Urtheil suchen. **Majer** in Disp. de Restit. in integr. contr. rem judic. c. 2. th. 2. Widriger Meynung ist **Cavallus** in qu. 839.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM LITIS DECISORIAM, siehe *Restitutio adversus sententiam definitivam.*

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM POENÆ DECLARATORIAM, wenn jemand wider ein Urtheil, darinnen ihm eine gewisse Straffe zuerkannt worden, in den vorigen Stand gesetzet seyn will; so muß dessen Procurator mit einer besonders darauf gerichteten Vollmacht versehen seyn. **Mynsinger** Dec. 6. Resp. 53. **Böhmer** in Jur. Eccles. ad tit. de Procur. §. 10. n. 12.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM PRINCIPIS, siehe *Restitutio adversus Principem.*

RESTITUTIO adversus SENTENTIAM PRO REO, wider ein vor Beklagten gefälltes Urtheil hat ordentlicher Weise die Setzung in den vorigen Stand nicht Statt; es müsten denn gantz besonders erhebliche und wichtige Ursachen darzu vorhanden seyn. **Richter** Vol. II. Consil. 53. n. 33. u. ff. **Schöpffer** de Proc. summ. Appell. Tribun. Würt. c. 24. §. 1. u. ff.

RESTITUTIO adversus SENTENTIAS DUAS VEL TRES CONFORMES SENTENTIAS, die Setzung in den vorigen Stand wider zwey oder drey eingeholte und einander gantz gleichlautende Urtheile oder Rechts-Sprüche wird zwar so leichte nicht verstattet. Unterdessen kan sie doch so wohl bey dem Ober- als Unterrichter gesuchet werden. **Fontanella** Tom. I. Dec. 268. **Mynsinger** in Cent. III. obs. 84. **Wildvogel** in Disp. de Tribus Sent. conform.

RESTITUTIO SOCIETATIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung einer gantzen Societät oder Gesellschafft in den vorigen Stand; s. **Setzung in den vorigen Stand.**

RESTITUTIO SOLUTI, siehe **Zurückzahlung.**

RESTITUTIO adversus SOLUTIONEM; wider geschehene Zahlung dessen, was man einem andern schuldig ist, wird niemand, und so leicht auch nicht einmahl ein Minderjähriger, in den vorigen Stand gesetzet; es wäre denn vornehmlich von dem letztern ohne Vorbewust und Bewilligung seines Vermundes oder auch der Obrigkeit geschehen. **Richter** Vol. II. Consil. 280.

RESTITUTIO ob SOLUTIONEM CANONIS OMISSAM oder *Restitutio ex L. 39. ff. de minor.* ist eine Rechts-Wohlthat, vermöge welcher ein Minderjähriger, welcher den gewöhnlichen Erbzins, wegen eines von seinem Vater oder Groß-Vater geerbten Erbzins-Gutes, zu bezahlen unterlassen, wieder in den vorigen Stand gesetzet werden kan. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 20. **Harpprecht** Resp. 19.

RESTITUTIO SORORIS, die Wiedereinsetzung einer Schwester in den vorigen Stand hilfft ihrem Bruder so viel, als nichts, und ist in Ansehung dessen von keiner Würckung. **Christinäus** Vol. II, Dec. 124. n. 2.

RESTITUTIO SPECIALIS, siehe *Restitutio Principis.*

RESTITUTIO SPOLIATORUM, die Wiedererstattung dessen, so jemanden von einem andern widerrechtlicher und gewaltthätiger Weise genommen worden; siehe **Spolien-Klage.**

RESTITUTIO in causa SPOLII DE RECENTI, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand wider eine gantz neuerlich geschehene Spoliirung; s. **Spolien-Klage.**

RESTITUTIO adversus SPOLIUM, die Setzung in den vorigen Stand in Spolien-Sachen; siehe **Spolien-Klage.**

RESTITUTIO adversus SPONSALIA, die Setzung in den vorigen Stand wider ein getroffenes Verlöbniß; siehe *Restitutio adversus Contractum matrimonialem.*

RESTI-

Digitized by Google

RESTITUTIO adversus STIPULATIONEM, die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider das von jemanden förmlich geschehene Versprechen: siehe **Stipulation**, desgleichen **Verpflichtung**.

RESTITUTIO adversus SUBHASTATIONES, wider öffentliche Auctionen und Subhastationen hat ordentlicher Weise keine Setzung in den vorigen Stand Statt, wenn gleich derjenige, so etwas darinnen erstanden, noch so sehr verkürtzet worden; es wäre denn, daß der Fürst oder die hohe Landes-Obrigkeit ihm eine so ausnehmende Rechts-Wohlthat aus besonderer Gnade oder aus andern bewegenden Ursachen angedeyen liesse. **Faber** in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 23. def. 4.

RESTITUTIO contra SUCCESSOREM, die Setzung in den vorigen Stand wider den Nachfolger, welcher von der von seinem Vorfahren begangenen Verletzung keine Wissenschafft gehabt, hat nicht Statt. **Cravetta** in Consil. 919.

RESTITUTIO SUCCESSORIS, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand eines Erbnehmers oder Nachfolgers in einer gewissen Sache, s. **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO SUCCESSORIS MINORIS, wer von einem Minderjährigen eine Sache entweder erbet, oder sonst rechtmäßiger Weise an sich bringet, der hat, nach geschehener Abtretung der Sache nebst dem darauf hafftenden Rechte, eben so viel Macht und Fug, als der Minderjährige, die Setzung in den vorigen Stand, wider die ihm in Ansehung derselben zugefügte Verkürtzung oder Verletzung, zu suchen. **Grivellus** in Dec. 3. **Sfortia Odd.** de Restit. P. I. qu. 50. art. 3. **Matthäus von Afflictis** in Dec. 211. **Wurmser** tit. 25. obs. 3.

RESTITUTIO SUCCESSORIS UNIVERSALIS, die Restitution, oder Wiedereinsetzung eines Universal-Erben oder sonst so genannten allgemeinen Nachfolgers in den vorigen Stand; s. **Universal-Erbe**.

RESTITUTIO quoad SUMMAM APPELLABILEM, wenn die Summe, um derentwillen die Restitution gesuchet wird, nicht von der Beschaffenheit ist, daß desfalls appelliret werden kan: so findet von Rechtswegen die Setzung in den vorigen Stand nicht Statt. **Blum** de Proc. Camer. tit. 57. n. 4.

RESTITUTIO SUMTUUM, die Wiedererstattung derer einem andern verursachten Unkosten; siehe **Unkosten**.

RESTITUTIO adversus SUPERIOREM, siehe *Restitutio adversus Magistratum*.

RESTITUTIO SUPERIORIS, siehe *Restitutio Principis*.

RESTITUTIO ad SUPPLICANDUM, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand wider die versäumte Defension, oder unterlassene Supplication an die hohe Landes-Obrigkeit, welche vornehmlich in peinlichen Fällen Statt hat; siehe *Restitutio in criminalibus*.

RESTITUTIO contra lapsum TEMPORIS CONVENTIONALIS, die Setzung in den vorigen Stand, wider den Ablauff einer von denen dabey interessirten Partheyen freywillig beliebten und ausgemachten Zeit, findet von Rechtswegen keine Statt. **Sande** Lib. I. Dec. Fris. tit. 14. def. 5.

RESTITUTIO adversus TERMINI LAPSUM, die Restitution wider den versäumten Ablauff eines Termins; siehe *Restitutio adversus Fatalia*.

RESTITUTIO contra lapsum TERMINUM PROBATORIUM, die Setzung in den vorigen Stand wider den Ablauff des ausdrücklich anberaumt gewesenen und versäumten Beweiß-Termins, findet so leicht keine Statt. Es beträffe denn etwan einen Minderjährigen, dessen Vormund oder Curator die darzu erforderte Vorsicht nicht gebrauchet. Und hat derselbe solchen Falls nicht nöthig, die ihm dadurch zugefügte Verkürtzung erst anders zu beweisen, noch auch seinen saumseligen Vormund darum zu belangen und auszuklagen. **Hartmann. Pistor** Lib. I. qu. 12. **Lyncker** in Dec. 1111.

RESTITUTIO TERTII, die Wiedereinsetzung eines Dritten in den vorigen Stand, welchem von denen streitenden Partheyen wider sein Verschulden ein merckliches Präjuditz zugezogen worden; siehe **Setzung in den vorigen Stand**.

RESTITUTIO adversus TERTIUM, siehe *Restitutio in praejudicium tertii*.

RESTITUTIO per TERTIUM, die Setzung in den vorigen Stand kan in Parthey-Sachen, auch nach dem Beschluß zum Urtheil und bereits vollführten Beweise, durch einen Dritten gesuchet werden. **Matthäus von Afflictis** in Dec. 15. u. 28.

RESTITUTIO adversus TESTES FALSUM DEPONENTES AUT PECUNIA CORRUPTOS, siehe *Restitutio adversus sententiam ex falsis Instrumentis*.

RESTITUTIO THEOLOGICA, s. *Restitutio ablati*.

RESTITUTIO ex TIT. C. SI SÆP. IN INTEGR. RESTIT. POSTUL. ist eine Rechts-Wohlthat, vermittelst welcher vornehmlich Minderjährige, Kirchen Schulen u. s. w. mehr als einmal, auch nur in Ansehung einer eintzigen Sache, in den vorigen Stand gesetzet werden können. Bey Volljährigen aber findet solches so leicht nicht Statt, ausser in so fern dieselben widrigen Falls allzu sehr verkürtzet würden, oder ihnen auch kein ander Rechts-Mittel zu helffen stünde. **Merenda** Vol. II. Contr. Jur. Lib. 10. c. 40. **Fontanell** Tom. I. Dec. Catal. 105. **Marta** Lib. I. Dig. tit. *Restitutio*. c. 14. u. 79. u ff. **Morla** in Empor. Jur. P. I. tit. 5. qu. II. fol. 270. **Faber** ad Cod. Lib. II. tit. 29. def. 1. u. 2. **Böhmer** in Jur. Eccles. ad tit. de Restit. in integr. §. 8. u. ff. **Carpzov** Lib. II. tit. 9. Resp. 97.

RESTITUTIO adversus TRADITIONEM, die Restitution wider die geschehene Ubergebung einer gewissen Sache, dergleichen z. E. in Kauff und Verkauff, Pfandschafften, Schenckungen, Leihungs- oder Depositen-Sachen, und andern gleichmäßigen dinglichen Contracten üblich ist, wovon an

an seinem Orte unter besondern Articklen ein mehrers nachgesehen werden kan.

RESTITUTIO adversus TRANSACTIONEM, wider einen förmlich geschlossenen und erlaubten Handel oder Vergleich wird ordentlicher Weise niemand in den vorigen Stand gesetzet. Es beträffe denn einen Minderjährigen, welcher solcher gestalt allzusehr verkürzet worden. Doch muß er auch alsdenn dasjenige, was er aus dem getroffenen Vergleiche bekommen, oder wodurch er in Ansehung desselben bereichert worden, wieder heraus geben. Hondedeus Vol. II. Consil. 38. n. 24. Siehe auch *Restitutio adversus contractum vel quasi.*

RESTITUTIO TUTELÆ CURATIONISQUE, heißt in denen Rechten, nach geendigter Tutel oder Curatel, von deren besorgten Verwaltung Rechenschafft geben oder Rechnung ablegen. l. 32. ff. de minor. l. 21. §. ult. ff. de alim. leg. Brissonius, Pratejus.

RESTITUTIO adversus VENDITIONEM, wider einen geschlossenen Kauff und Verkauff kan denen Rechten nach gar leicht ein jeder wieder in den vorigen Stand gesetzet werden, wenn er anders nur zur Ungebühr und vornehmlich über die Hälffte verkürzet worden. Welches denn auch um so viel eher bey denen Minderjährigen Statt hat. Christinäus Vol. II. Dec. 125.

RESTITUTIO adversus VENDITIONEM BONORUM DOTALIUM SEU FUNDI DOTALIS, wider die Verkauffung der von einem Weibe ihrem Manne zum Heyraths-Gute zugebrachten Grund-Stücken oder anderer unbeweglichen Sachen hat die Setzung in den vorigen Stand so leicht nicht Statt, es müste denn allenfalls der Mann ausserdem sonst nichts zu leben haben. Zumahl wenn von dem Weibe selbst der geschehene Kauff und Verkauff derselben endlich bekräfftiget worden. Faber in Comm. ad Cod. Lib. V. tit. 15. def. 1. 2. 3. u. ff.

RESTITUTIO adversus VENDITIONEM FUNDI DOTALIS, siehe *Restitutio adversus venditionem bonorum dotalium.*

RESTITUTIO adversus VENDITIONEM FUNDI INDIVISIBILIS, wider den geschehenen Verkauff eines an und vor sich untheilbaren Grund-Stückes oder einer andern unbeweglichen Sache gilt keine Setzung in den vorigen Stand; so gar, daß auch ein Minderjähriger darwider nicht gehöret wird, sondern allenfalls erbötig seyn muß, die gantze Sache an sich zu bringen, und das gantze Kauff-Geld davor zu erlegen. Faber Lib. II. tit. 34. def. 2.

RESTITUTIO adversus VENDITIONEM PRÆDII PATERNI JURATAM, wider den vollzogenen und vermittelst Eydes bestärckten Kauff und Verkauff eines väterlichen Gutes oder Grund-Stückes wird so leicht auch nicht einmahl ein Minderjähriger in den vorigen Stand gesetzet, es wäre denn Sache, daß er durch denselben würcklich zur Ungebühr verletzet worden, oder das väterliche Wohn-Haus verkauffet. Faber in Comm. ad Cod. Lib. II. tit. 12. def. 10.

RESTITUTIO adversus VENDITOREM DOLOSUM, die Setzung in den vorigen Stand wider einen betrüglichen Verkäuffer schadet Käuffers Bürgen nicht. Faber Lib. II. tit. 27. def. 2.

RESTITUTIO adversus VENIAM ÆTATIS, wider die gesuchte und erhaltene Nachlassung des Alters halber findet so leicht keine Setzung in den vorigen Stand Statt, es wäre denn solche vornehmlich nicht auf die vorhergehenden Geschäffte und Handlungen gerichtet gewesen. l. 1. C. de his qui ven. ætat. impetr. ibique Brunnemann. n. 3. Myler de Statib. Imp. c. 52. n. ult. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 8. th. 53. ibique Müller not. β.

RESTITUTIO per VIAM EXCEPTIONIS SEU REPLICATIONIS, ist, wenn von jemanden die Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vermittelst Einwendung derer ihm zuständigen Schutz-Wehren, oder in Form einer Replic, gesuchet wird; siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO per VIAM REPLICATIONIS, siehe *Restitutio per viam exceptionis.*

RESTITUTIO VIDUARUM, die Wiedereinsetzung derer Wittwen in den vorigen Stand; siehe Wittwe.

RESTITUTIO VILLÆ, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines durch einen nachtheiligen Contract oder sonst zur Ungebühr verletzten Dorffes in den vorigen Stand. Siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO UNIVERSITATIS, die Restitution oder Wiedereinsetzung gantzer Universitäten oder Gemeinen in den vorigen Stand, hat nicht Statt, wenn sich nicht ein und andere Minderjährige unter dessen Mitgliedern befinden. Siehe Universität, und Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTIO adversus USUCAPIONEM, die Setzung in den vorigen Stand wider die Rechts-verwährte Zeit; siehe Verwährung.

RESTITUTIO adversus USUCAPIONEM COMPLETAM, die Restitution oder Setzung in den vorigen Stand wider die Rechts-verwährte Zeit, oder die nach Maßgebung derer Rechte vollkommen geendigte Verwährung einer gewissen Sache; siehe Verwährung.

RESTITUTIS (DE SENTENTIAM PASSIS ET) ist die Aufschrifft des 23 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, wie auch des 51 Titels aus dem IX Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von denenjenigen, welche durch Urtheil und Recht ihrer Ehre, Güter, und derer davon abhangenden Rechte und Vorzüge verlustig erkläret, nachgehends aber wiederum in dieselben eingesetzet worden.

RESTITUTORIA ACTIO, s. *Actio restitutoria*, im I Bande, p. 417.

RESTITUTORIA INTERDICTA, siehe *Interdicta Restitutoria*, im XIV Bande, p. 775.

RESTITUTORIUM oder *Judicium Restitutorium*, heißt in denen Rechten das Gerichte oder der Proceß, vor welchem und vermittelst dessen die vorfallenden Restitutions-Sachen abzuthun sind. l. 7. ff. quod falso tut. l. 39. ff. de evict. Siehe Setzung in den vorigen Stand.

RESTITUTORIUM JUDICIUM, siehe *Restitutorium.*

RE-

Digitized by Google

RESTITUTORIUM RESCRIPTUM, siehe *Rescriptum Restitutorium.*

RESTITUTOR MONETÆ, ein **Wiederhersteller der Müntzen**, wird Alexander Severus genennet, von welchem Savot schreibet, daß er habe Silbermüntzen prägen lassen, dazu nur das dritte Theil fein Silber gekommen, ob sie schon dem Gewichte nach den übrigen gleich gewesen: Woraus zu schlüssen, wie geringhaltig er die Müntzen zu seiner Zeit müsse angetroffen haben.

RESTITUTUM PLENARIE, siehe *Plenarie Restitutum,* im XXVIII Bande, p. 802.

Restitutus, ein guter Freund des Plinius, des Jüngeren.

Restitutus, siehe **St. Quartus**, den 12 Apr. im XXX Bande, p. 109. u. f.

St. Restitutus, ein Märtyrer zu Tarsis in Cilicien, hat den 10 May zu seiner Gedächtniß-Feyer erlanget.

St. Restitutus, ein Römischer Märtyrer, wurde zur Zeit Diocletiani und Maximiani gefangen genommen, und vor den Præsidem zu Rom, Hermogenem, geführet, welcher ihm wegen seines Bekänntnisses des Christlichen Glaubens, die Kinbacken mit Steinen zerstossen, und ihn grausam prügeln, auch mit bleyernen Kolben schlagen ließ, welches er mit rechten Freuden annahm, und keine Schmertzen fühlete, auch die Götzen nur verlachte, und eben deswegen zuletzt enthauptet wurde. Sein Leib wurde von einer frommen Matron, Justa, in via Nomentana begraben, zur Zeit des Pabsts Adriani aber nach Rom gebracht, und daselbst neben der Kirche St. Andreä in Aurisaurio der Erden von neuem anvertrauet, da durch seine Anruffung viele Wunder geschahen, zu Monte Ritondo, zwölf Meilen von Rom, ist ihm zu Ehren eine Kirche aufgebauet worden. Sein **Gedächtniß-Tag** ist der 29 May.

Restitutus, siehe **St. Basilia**, den 11 Jun. im III Bande, p. 587.

RESTIUM LITERÆ, siehe **Strick-Briefe.**

RESTO, PRO RESTO, nennen die Kaufleute den Uberschuß des Geldes oder eine Rechnung, welche sich deductis deducendis, annoch befindet, dahero ist gewöhnlich unter ihnen zu sagen, er bleibt mir *per saldo* oder *pro resto* schuldig, so und so viel. *Jouer son reste*, heist das übrige, was man noch hat, auf das Spiel setzen,

Restorf, oder **Regdorf**, eine uralte adeliche Familie in der Marck Brandenburg, dahin sie schon im Jahr 926, als Kayser Heinrich I Stendal besetzt, soll gekommen seyn, wie Angelus berichtet. Sie hat insonderheit ihre Güter in der Priegnitz, als Hintzdorf, Kleinbrese und Weysen, auf welchen in diesem Jahrhundert George Wilhelm von Retzdorf, Königl. Preußischer Hauptmann, gesessen, und mit einer Edlen von Plotho vermählet war. Aus der Marck hat sie sich auch schon vorlängst in Mecklenburg, und zwar auf den Gütern Schönfelde, Lubbentin, Massin, Radephul, Wissin, Maderitz und Neuhof ausgebreitet, welche 2 letztern aber nach Absterben Hans Ulrichs von Reßdorf, Hertzogl. Capitains, 1720, in andere Hände 1736 gekommen. Aus Mecklenburg hat sie sich auch unter dem Könige Christian V in Dännemarck etabliret, und zwar mit einem Obrist-Lieutenant und einem Rittmeister von Retzdorf, davon jener des Generals von Arnsdorf Tochter, dieser aber des Geheimen Raths Otto Krabbens Schwester geheyrathet. Im Jahr 1720 und folgends war einer Repsdorf Hertzogl. Hollstein-Gottorpischer Ober-Cammerjuncker, hernach Cammerherr und Hofmarschall. Er gehöret aber nicht zu vorgenanntem Geschlecht, und seine Familie hat unter dem Könige Friedrich IV in Dännemarck die Nobilität erhalten.

RES TORMENTARIA, wird die Artillerie genennet, davon im II Bande, pag. 1726. u. ff. nachzulesen, ingleichen **Feuerwercker-Kunst**, im IX Bande, p. 774. u. f. wie auch **Geschütz-Kunst**, im X Bande, p. 1232. u. f.

Restow, ein Ort in der Pohlnischen Landschafft Roth-Reussen, an den Sendomirischen Gräntzen gelegen. Es ist ein Castell daselbst nebst unterschiedenen Klöstern. An dem Tage Albertus wird allhier eine Messe gehalten. Es treiben auch allda die Deutschen, deren Vorfahren Casimir der Grosse gefangen, und in hiesige Gegend gesetzt, eine berühmte Leinen-Manufactur. Connor state of Poland P. I, lett. 5.

RES TRADITA, eine übergebene Sache, siehe Ubergebung.

RESTRICTÆ OPERÆ, siehe *Operæ certa ac determinata*, im XXV Bande, p. 1498.

RESTRICTE, ist so viel als eingeschränckt (limitate) und wird also dem Schlechthin (simpliciter) entgegen gesetzet.

RESTRICTIO, heisset eine Bedingung oder Einschränckung, wovon der Artickel: **Limitation**, im XVII Bande, pag. 1259 nachgelesen werden kan.

RESTRICTIO SANGVINIS, ist, wenn sich das Blut an einem Orte anhäuffet, daselbst stocken bleibet, und solcher gestalt in seinem Umlauffe gehemmet wird. Dergleichen Restrictiones ereignen sich gemeiniglich in dem Haupte und auf der Brust, und haben ihr Fundament fast durchgängig ex neglectis & turbatis evacuationibus artificialibus & naturalibus, und pflegen sich gemeiniglich mit Kopfweh, Zahnschmertzen, Schwindel, Brustschmertzen, Brustkrampfe, Hertzensangst und dergleichen einzustellen, auch mehrentheils ziemlich hartnäckig zu seyn, und ohne genugsame Entledigung des überflüßigen Geblütes, entweder durch freywillige natürliche Blutflüsse, oder doch durch wiederholte Aderlaß, selten gäntzlich getilget zu werden; es sey denn, daß man vorher durch fleißigen Gebrauch der Schweißtreibenden Salpeterpulver, aus dem Antimon. diaph. C. C. phil. præp. Matr. Perlar. part. 1. und Nitri, part. 3. mit etlichen Granen Cinnab. Antim. bereitet, nicht weniger der warmen Kräuterthee ex Rad. Bardan. Herb. veron. millefol. scord. und Lign. sassaf. und der gelinden Resolviressenzen in geringer Dose gebrauchet, die allzuhäuffigen, zusammenzühenden Bewegungen des Geblütes einigermassen gelindert, und eine gleiche Austheilung des Blutes, so viel als möglich, befördert habe.

RESTRICTIVA ENUNCIATIO, oder *Restrictiva Propositio*, ist eine enunciatio exponibilis, in welcher das Prädicat von dem Subject unter der Einschränckung mit einer gewissen Particul, als quo, quatenus, secundum, juxta, quoad, u. d. g. gesaget wird, z. E. liber, qua doctus & utilis est, probatus; homo, quoad animam, est immortalis, und so fort.

RESTRICTIVA PARTICULA, siehe *Restringendi Adverbia*.

RESTRICTIVA PROPOSITIO, siehe *Restrictiva Enunciatio*.

RESTRICTIVA RATIOCINIA, heissen diejenigen Schlüsse (Ratiocinia, Syllogismi) derer ihre Conclusiones sind enunciationes restrictivæ.

RESTRICTIVA REDUPLICATIVA (ENUNCIATIO) ist eine enunciatio restrictiva, worinne die particula restringens eine causam oder Ursache anzeiget, z. E. homo, qua homo, est rationalis; discipulus, qua modestus est, laudatur, u. s. f.

RESTRICTIVA SPECIFICATIVA (ENUNCIATIO) ist eine enunciatio restrictiva, in welcher die particula restringens einen Theil oder dergleichen, welchem das Prädicat insonderheit zukommet, anzeiget, z. E. homo, secundum corpus, est mortalis; Petrus, qua faciem, est niger, u. s. w.

RESTRICTIVA SUTURA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 867.

RESTRICTUM DOMINIUM, siehe *Dominium Restrictum*, im VII Bande, p. 1217.

RESTRINGENDI ADVERBIA, *Restrictivæ Particulæ*, sind, welche eine Sache auf ihre gewisse Maaße einschräncken, z. E. qua, quatenus, u. d. g.

RESTRINGENTE MANIERA, s. *Mutatio*, im XXII Bande, p. 1570.

RES TUAS TIBI HABETO, *res tuas tibi agito*, war bey den Römern eine gewöhnliche Formul bey den Ehescheidungen. Plautus in Amphitr. *valeas, tibi habeas res tuas, reddas meas.*

Rest derer Wechsel-Briefe, heißt dasjenige, was bey acceptirten und nicht gantz bezahlten Wechsel-Briefen übrig bleibt. Es muß aber, dafern die in einem solchen Wechsel-Briefe enthaltene Summe nicht völlig bezahlet wird, um den Rest ebenfalls protestiret werden, oder da es nicht geschicht, und Streit entstehet, kommt der Schaden auf den, so es im protestiren versehen. Der Präsentante muß zwar von dem Acceptanten annehmen, so viel er zahlt, und sich dessen nicht verweigern, ob es gleich nicht die gantze Summe ist, so der Wechsel-Brief in sich hält. Es wäre denn Sache, daß der Präsentante von seinem Principal oder Remittenten ausdrücklich Ordre hätte, daß, wenn nicht der völligen Summe Acceptation und Zahlung erfolgte, er nichts annehmen, sondern um die gantze Summa protestiren lassen solte.

Restzettel, sind, welche der Schichtmeister unter seiner Hand denen Arbeitern ertheilet, so rückständiges Arbeiterlohn haben, damit sie prioritätisch seyn.

RES VACANTES, Niemandgüter, Erblose oder ledigstehende Güter, siehe *Bona vacantia* im IV Bande, p. 563. u. f.

RES VENDI NON POSSUNT, (QVÆ) siehe *Quæ res vendi non possunt*, im XXX Bande p. 38.

RES VENDITA, eine verkauffte Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Resultat, heisset so viel, als die Würckung oder derjenige Erfolg, so aus einer Sache entstehet, z. E. das Resultat einer Versammlung, Berathschlagung, Streit, Sache und d. m. Lat. *Id, quod redit deliberatio.* Siehe auch den Artickel: **Receß**, im XXX Bande, p. 1273.

RESUMPTIO, heisset diejenige Handlung, da wir wieder zu unserem Zwecke kommen. Bey denen Aertzten heisset Resumptio so viel, als die Erneuerung und Wiederherstellung der vorigen Kräffte.

RESUMPTIVA, oder *Restaurantia*, werden diejenigen nahrhafften Mittel genennet, welche geschickt sind, die ausgezehrten Patienten wiederum zu mästen.

RESUMPTIVUM UNGVENTUM, *Fernelii*, s. *Ungventum Resumptivum*, Fernelii.

RES UNIVERSITATIS, heissen in denen Rechten solche Güter, deren Eigenthum der gesammten Bürgerschafft, dem Collegio, einer Gemeine, Communion oder Stadt rc. überhaupt zugehöret, der Nutzen oder Gebrauch aber allen und jeden, die aus dergleichen Gemeinde oder Zunfft seyn, vergönnet ist; Als da sind die Schauspiel- Stech- oder Renn-Plätze, u d. g. §. 6 I. de R. D. Von diesen sind unterschieden die Güter, so in Patrimonio Universitatis sind, deren Eigenthum und Gebrauch nicht jedem Gliede ins besondere, sondern nur allen zusammen und insgemein zukommt, L. 17. de V. S. z. E. der Zoll, L. 10. C. de Vectigal.

RESURRECTIO MORTUORUM, siehe **Auferstehung der Todten**, im II Bande, p. 2156.

Resurrection (Lorentz de la) schrieb geistliche Regeln, Sendschreiben, und Gespräche, welches Tractätgen nebst der Madame Guion Mittel zu beten, und Auslegung der hohen Lieder Salomonis 1701, in 12. zu Franckf. und Leipz. heraus gegeben worden.

Resurrectione (Angelus Maria a) sonst **Balthasar Carmignanus** genannt, ein barfüssiger Carmelit, gebohren zu Palermo 1599, trat in seinen Orden 1616, ward Prior in verschiedenen Klöstern, schrieb

Christo amante dell' anima, detto il passare solitario

in 2 Büchern, und starb in seiner Vaterstadt 1672 den 31 Dec. **Mongitor** Bibl. Sic.

Resurrectione (Anton a) ein Portugiesischer Dominicaner-Mönch von Lissabon, wo er auch den Orden angenommen, war Magister der Theologie, und Professor zu Evora. Urban VIII machte ihn 1634 zum Bischoff von Angra. Er starb um 1650, und ließ, wie **Johann Svarez de Brito** in seinem theatro Lusitan. litterar. meldet,

Sermo-

Sermones varios. Es gedencken seiner Fonda na Theatr. Fernandez hist. del rosario und andere mehr. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 561.

Resurrectione (Emanuel a) ein Portugiesischer Dominicaner von Pontevel, war Magister der Theologie, dirigirte verschiedene Collegia, verwaltete auch das Provincialat von Portugall, und starb 1721 in hohem Alter. Man hat ein schön Werck von ihm Matthæus explanatus betitelt, und aus 4 Folianten bestehend, Lissabon 1710. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. II. supplem. p. 8.

Resus, ein kleiner Fluß in Asien, welcher sich in den Mäander ergüsset, und dessen Strabo Lib. XII aus dem Homero gedencket. Baudrand.

RESUSCITATA OBLIGATIO, oder *Restaurata Obligatio*, siehe *Redintegrata Obligatio*, im XXX Bande, p. 1634.

RESUSCITATIO, siehe *Reductio Chymica*, im XXX Bande, p. 1647. u. f. ingleichen **Wiederherstellung.**

RESUSCITATIO HERBARUM, FLORUM &c. *Jungk.* Nehmet Maythau, der in den letzten Tagen des Maymonaths gesammlet worden, destilliret daraus den Geist, und hebet ihn zum Gebrauch auf; Hernach nehmet Bismuthmineram, und ziehet auch daraus den Geist; Denn nehmet das Caput mortuum vom Bismuthe, vermischet dieses mit der Asche von einem gantzen Kraute, die nemlich von der Wurtzel, dem Kraute, Stengeln, Blumen und allem zu gleichen Theilen gebrannt worden, und güsset darüber den Maythau- und Bismuthgeist, von einem so viel als vom andern, so, daß er vier Finger hoch darüber stehe; Darauf güsset es in eine Phiole, machet diese hermetisch zu, und setzet sie in die heisse Asche: So wird die Pflantze mit ihrer Blüte auffsteigen; Sich aber auch bald wieder verliehren, so bald die Hitze nachlässet. Der Maythaugeist wird gemachet, wenn man den Maythau in die Digestion und Gährung hinsetzet, und hernach destilliret, da denn ein flüchtiger Geist hervorkommt, welcher sehr empyrevmatisch und nach Schwefel riechet.

RESUSCITATUM LEGATUM, heißt in denen Rechten ein Vermächtniß, welches jemanden von dem Testirer erst zwar wieder genommen, nachgehends aber dennoch von neuem bestätiget worden. l. 27. ff. de adim. leg.

RES USU CAPTA, eine verwährte Sache, siehe **Verwährung.**

RES USU CONSUMIBILIS, oder *Res, quæ utendo consumitur*, eine durch den Gebrauch verzehrliche Sache, siehe *Fungibiles Res*, im IX Bande, p. 2319.

RES, quæ USU CONSUMITUR, eine verzehrliche Sache, siehe *Fungibiles res*, im IX Bande, p. 2319.

RES, quæ UTENDO CONSUMITUR, siehe *Res usu consumibilis.*

RES UXORIA, heissen in denen Rechten die Ehegelder, Mitgifft, Heyraths-Gut u. d. g. wovon am gehörigen Orte ein mehreres nachgesehen werden kan.

Reta (Stephan Lopez de) siehe **Lopez de Reta**, im XIIX Bande, p. 424.

RETABLE, nennen die Frantzosen die Zierrathen von Steine oder Holtz an einem Altar.

Retabliren, **Restabliren**, wiederum in rechten Stand bringen, Lat. *Restituere res suas.* Also sagt man von den aus Franckreich der Religion wegen vertriebenen Hugonotten, daß sie in dem Königlichen Preußischen Gebiethe ihr Retablissement, Latein. *Restitutio rei familiaris*, d. i. Gelegenheit, gefunden, sich nieder zu lassen und ihr Gewerbe zu treiben.

Retablissement, siehe **Retabliren.**

RETALIARE, heißt in denen Rechten so viel, als sich des Wiedervergeltungs-Rechts gebrauchen, siehe **Wiedervergeltungs-Recht.**

Retana (Didacus de) ein Spanier, welcher um die Mitte des 17 Jahrhunderts gelebet, von dem aber weiter nichts bekannt ist, als daß er Exercicios divinos geschrieben, welche zu Madrit 1646 gedruckt sind. **Anton** Biblioth. Hispan.

Retanus (Thomas) ein Venetianer, ward 1667 den 25 Junius Bischoff in der Ordnung der 55 zu Adria, besaß solche Würde 10 Jahr, und starb 1677. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 408.

Retardat, **Retardaten**, *Reliqua* oder *Retardata Præstatio*, heissen die rückständigen Zinsen und Gefälle; siehe **Rückstand.**

Retardat, ist ein bergmännischer Terminus, und wird gebraucht, wenn die Gewercken ihre Zubusse mit N. 6 des Quartals nicht entrichten, noch sich auf die Zubuß-Zettel anhängisch machen, so wird solches im Gegenbuche notiret, und dieses heißt ins **Retardat** setzen. Wenn nun N. 6 des folgenden Quartals die Zubusse noch nicht abgetragen worden, so werden sie ihrer Kuxe verlustig, und im Gegenbuche ausgethan, das heißt; **Die Kuxe sind im Retardat verstanden. Berginform.** Part. 2. f. 75. Part. I. f. 81. §. 11. f. 125. §. 29. **Chur-fürstliche Sächsische Bergord.** Artic. 62. §. 1. **Braunschweigische Bergord.** Part. 2. Artic. 63. §. 1. **Bergbausp.** post Indic. Lit. R. **Löhneyß, Bergord.** part. 2. Art. 88. §. 1. **D. Horn**, Libr. met. Antiqr. §. 36. p. 97. **Eisenhart**, c. 5. §. 12. **Mannsfeld. Bergordn.** Artic. 28. **Altenberg. Zienbergordn.** Art. 14. §. 2. Im Bergschöppenstuhle zu Freyberg, ist den 13 October 1690, fol. 326. b. an **Johann George Schrecken**, N. P. und Jur. Pract. zu Könitz, dieses Responsum ertheilet worden: „Zum „siebenden, und auf die neunte und letzte Frage „sprechen wir: Ob wohl ein Gewercke, wenn er „die schuldige Zubusse nicht alsbald entrichtet, „eben so fort seiner Theile nicht verlustiget wird; „Wo ferne aber dennoch in der andern Woche „des Quartals die Zubusse ordentlich angeleget, „öffentlich angeschlagen, der Anschlag vier Wochen gestanden, und immittelst, den Gewercken die

„die Zubussezettel zugeschicket worden, derselbe „aber dennoch solche nicht entrichtet, noch sich „mit etwas darauf anhängig gemachet; So wer„den vor allen Dingen solche Gewercken, Mitte„woch in der sechsten Wochen, selbigen Quartals, „ins Retardat gesetzet, und alsdenn in der sech„sten Wochen, des andern zunächst darauf fol„genden Quartals, wenn sie inzwischen keine „Richtigkeit getroffen, ihrer Theile vor verlustig „billig geachtet. V. B. R. W.„ Etliche Bergordnungen setzen auch eine andere Zeit nach angeschlagenem Zubußbriefe, oder beschlossener Rechnung. **Churfürstl. Sächsis. Bergordnung**, art. 61. & 62. §. 1. **Altenberg. Zienbergordn.** d. art. 14. §. 1. **Eibenstäd. Zienbergordn.** art. 17. **Hertzog Georg. zu Sachsen Bergord.** d. A. 1536. art. 55. & 57. **Trier. Bergordn.** part. 2. art. 11. n. 28. **Mannsfeld. Bergord.** art. 28. **Joachimsth. Bergord.** part. 2. art. 65. **Hengst. Zienbergordn.** art. 16. §. 2. **Hohenste. Bergord.** art. 85. **Dähnisch. Bergordn.** part. 2. art. 21. §. 1. **Melzer**, *d. Hermund. Metall. part. spec.* cap. I. §. 16. **Span**, Tit. 5. lit. a. **Berward**, *Phraseol. Metall.* f. 44. n. 16. Und soll das Retardat gehalten werden, ohne Ansehen der Person, er sey reich oder arm, fremd oder einheimisch. **Span**, T. 5. lit. c. ingleichen **Urthel**, 149. & 153. **Königl. und Churfürstl. Sächß.** *Resolut.* d. A. 1709. §. 17. Damit aber doch Fremde sich des Übereilens und der Unwissenheit nicht zu beschweren haben mögen, wird ihnen ein vierzehen Tage oder etwas nachgesehen, **Bergrechtssp.** part. 1. cap. 13. §. 5. **Span**, d. Tit. 5. lit. b. ingleichen **Urthel**, 173. 160. & 165. Und sollen diese ihre Verleger haben. Wie denn der Bergmeister die Zubussen durch einen Zettel, unter seiner Hand und Siegel, den Gewercken zur Nachricht behöriges Orts anschlagen, denselben vier Wochen stehen, und beym Retardat in der sechsten Wochen jedes Quartals wieder abnehmen, und im Bergamte wieder verwahrlich beylegen zu lassen schuldig. **Berginform.** part. 1. fol. 36. §. 68. **Churfürstl. Sächs. Bergord.** art. 58. Sind nun dergleichen retardirte Kuxe, darauf die Zubusse nicht entrichtet worden, also im Retardat verstanden, sollen sie denjenigen, dem sie gewesen, nicht wieder gelassen, **Berginform.** part. 1. f. 36. §. 71. **Churfürstl. Sächsisch. Bergord.** art. 62. §. 2. & 3. **Hertzog Georg. Bergordnung**, art. 58. **Trier. Bergord.** part. 2. art. 11. n. 27. **Mannsfeld. Bergord.** art. 28. **Joachimsthal. Bergord.** part. 2. art. 67. §. 1. **Braunschw. Bergord.** part. 2. artic. 65. §. 1. **Hohenst. Bergord.** art. 88. §. 1. **Bergrechtssp.** part. 2. cap. 25. §. 3. **Span**, tit. 5. lit. g. **Löhneyß. Bergord.** part. 2. art. 90. Sondern entweder, der Gewerckschafft zu gute, aufs theuerste verkauft, oder, wo sich keine Kaufleute finden, um die Zubusse, auch wo dieses nicht seyn wolte, umsonst vergewercket werden. **Churfürstl. Sächs. Bergord.** d. art. 62. §. 1. **Hertzog Georgens Bergord.** d. art. 58. **Trier. Bergord.** d. l. **Mannsfeld. Bergord.** d. art. **Joachimsth. Bergord.** d. §. 1. **Braunschw. Bergord.** part. 2. art. 63. §. 2. art. 65. §. 1. **Hohenst. Bergord.** d. art. 88. §. 1. **Dähnische Bergord.** part. 2. art. 21. §. 4. **Bergrechtssp.** d. §. 3. **Span**, d. Tit. 5. lit. h. & i. **Löhneyß.** 6. d. art. 90. Und haben die verzubußten Gewercken, vor allen den Anboth und Vorzug. **Churfürstl. Sächs. Bergord.** d. art. 62. §. 1. **Hertzog Georgens Bergord.** d. art. 58. **Trier.** d. l. **Mannsfeld. Bergord.** d. art. **Joachimsthal. Bergord.** d. §. 1. **Hengst. Zienbergord.** art. 16. §. 2. **Braunschw. Bergord.** part. 2. art. 63. §. 1. art. 65. §. 1. **Hohnstein. Bergord.** d. §. 1. **Dänisch. Bergord.** d. §. 4. **Bergrechtssp.** d. §. 3. **Span**, d. Tit. 5. lit. k. ingleichen **Urthel**, 150. 152. 176. & 177. **Löhneyß.** d. art. 90. Sind unverzubußte Kuxe ohne Retardat andern vergewercket worden, stehet den Gewercken frey, selbige hinwieder sich zuzueignen. Das im besagten Bergschöppenstuhle den 4 Junii 1700. fol. III. ad requisitionem einiger bey dem Bergwercke zu Hartzgeroda interessirten Gewercken, gesprochene Urthel giebet es auch an die Hand, welches also lautet: „Zum zwölften, „und auf die zwey und zwantzigste, auch drey „und zwantzigste und letzte Frage sprechen wir: „Ist bey zurückgebliebener Zubusse kein Retar„dat wider diejenigen Theile, worvon sie abgestat„tet werden sollen, gehalten, sondern diese Kuxe „schlechter Dinge an andere, nur nach Gunst und „Gefallen, keines Weges aber den übrigen Ge„wercken, überlassen und zugetheilet worden; „So wollen sie, ob nicht solche Kuxe, gegen „Erstattung der Zubussen, hinwieder zu vindici„ren, und der von Rheden die vor dergleichen „verkaufte Theile eingehobene Gelder, welche an die „30000 Thlr. sich belauffen, zu der Casse zu restitui„ren schuldig, auch darüber der Bergrechten berich„tet seyn. Ob nun wohl die bey dieser Frage „gemeldete Kuxe und Bergtheile an gewisse Per„sonen überlassen worden, und niemanden sein „erlangtes Eigenthum wiederum zu entziehen; „Dennoch aber und dieweil mit dem bey den „Bergwercken üblichen Retardat keines Weges „gebührende verfahren, sondern die Kuxe nach „Belieben bald diesem bald jenem weggenom„men, und von den Hauptmuthern auf erdich„tete Namen gesetzet, und nicht der Gewerck„schafft zugetheilet, sondern, ohne deren Einwilli„gung, an Fremde überlassen, das dafür erlangte „Geld auch nicht zur Casse gebracht worden. So „seynd die Gewerckschafften, ermeldete Bergtheile zu „vindiciren, oder auch wegen deren Werthe an den „von Rheden zu halten wohl berechtiget. V. B. „R. W.„ Der Gegenschreiber soll vor sich selbsten und aus eigener Gewalt keine Kuxe aus dem Retardat geben, noch auch der Schichtmeister sich unterstehen, eine Austheilung zu machen, und andere, ohne der verlegten Gewercken Vollmacht und Willen, zuzulassen. **Berginform.** P. I. f. 70. §. 4. **Churf. Sächs. Bergord.** art. 12. §. 2. **Mannsfeld. Bergord.** art. 6. **Joachimsth. Bergord.** part. 2. art. 67. §. 2. & art 68. **Braunschw. Bergord.** part. 2. art. 17. & 65. **Hohensteinische Bergord.** art. 28. §. 3. art. 91. & 92. **Dänisch. Berg. Ordn.** part. art. 9. §. 3. part. 2. art. 2. §. 4. **Bergrechtssp.** part. 1. c. 17. §. 5. part. 2. c. 25. §. 3. **Span.** Tit. 5. lit. L. **Löhneyß, Berg. Ordn.** part. 1. art. 8. §. 6. part. 2. art.

art. 93. & 98. Behalten die verzubußten Gewercken die Retardat-Kuxe, ist der Gegen-Schreiber schuldig, solche umsonst ein- und zuzuschreiben. Berginform. part. 1. f. 71. §. 11. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. d. art. 12. §. ult. Hertzog Georgen zu Sachsen Berg-Ordn. d. Anno 1536. art. 18. Trier. Berg-Ordn. part. 2. art. 10. n. 4. Mannsfeld. Berg-Ordn. d. l. Joachimsth. Berg-Ordn. part. 2. art. 18. §. 1. Braunschw. Berg-Ordn. part. 2. art. 17. §. 1. Hohenst. Berg-Ordn. art. 16. Dänisch. Berg-Ordn. part. 1. art. 9. §. 5. Auch die Eintheilung pro rata dergestalt einzurichten, damit ein Gewercke gegen den andern keinen besondern Vorzug oder Nachtheil empfinde. Berginform. part. 1. f. 70. §. 10. Mannsfeld. Berg-Ordn. art. 28. Braunschw. Berg-Ordn. part. 2. art. 63. Hohenst. Berg-Ordn. part. 88. art. 1. Dänisch. Berg-Ordn. part. 2. art. 25. §. 4. Löhneyß. Berg-Ordn. part. 2. art. 88. D. Horn d. Libr. metall. Antigraph. §. 66. p. 54. Nach Anweisung folgenden Berg-Schöppen-Urtheils, den 28. Aug. 1689. fol. 278. ad requisitionem der Hochgräfl. Stollbergischen Cantzler und Räthe gesprochen, ist keiner gezwungen, wider seinen Willen mehr anzunehmen, als ihm gefällig. „Zum andern und auf die andere Frage sprechen Wir: „Daß derjenige Mitgewercke, welcher bey einer „Gewerckschafft einen gewissen Theil, als den 10. „12. 15. oder 16. zu bauen übernommen, wider „seinen Willen weder schuldig noch gehalten sey, „auch von denjenigen Kuxen, welche hernach durch „Abgehung eines und andern Mitgewercken offen „werden, seine ratam mit zu übernehmen, sondern „es hat sich so wohl dieser, als andere seine Mitgewercken, hierunter ihres Gefallens zu gebrauchen, also, daß demjenigen, welcher bald anfangs „gerne ein stärckerer Gewercke zu seyn begehret, „darzu aber nicht gelangen können, hierbey ein mehrers nicht accresciren kan, als was nach Loßsagung der andern an Kuxen in residuo verbleibet.„ Ist bey Zubußzechen, da die Kuxe gantz in keinem Werth, und von Quartalen zu Quartalen, je mehr und mehr Theile im Retardat verstehen, zu besorgen, daß die Zeche gar erliegen bleiben möchte, so soll dem Schichtmeister frey gelassen seyn, wenn er, wegen weitläufftiger Gewerckschafft, die verstandenen Theile ohne Unkosten den übrigen Gewercken nicht wohl anbieten, oder ihren Consens darüber einholen kan, zu Erhaltung der sonst zu Sumpf gehenden Zechen, mit des Bergmeisters Vorbewust und Einwilligung fremden Personen die Kuxe zugewähren zu lassen. Berginform. part. 1. fol. 127. §. 40. In mehr besagtem Bergschöppen-Stuhle ist den 4 Mertz 1698. fol. 61. an Abraham Kohlschüttern zum Lauenstein dieses Urthel gesprochen worden: „Habt ihr vormahls auf „der Seegen Gottes Zwitter-Zechen zu Lauenstein, so auf eurem Felde gelegen, und in das Hochadeliche Bünauische Bergamt zum Neuengeißing „gehörig, ein und ein Viertel Schicht Bergtheile „zwey Jahr lang als ein Mitgewercke verbauet, „darein auch an die achtzig Thaler verwendet, niemahln aber einigen Groschen Ausbeute davon „zu erheben vermocht: Nachdem ihr nun keine

„keine andere Ursache solchen grossen Verlusts und „Einbusse, als diese wahrgenommen: Daß die „Arbeiter an denjenigen Orten, wo sie dazumahl „gebauet, sehr schlechte Anbrüche gehabt, auch, „ohnerachtet ihr sie vielfältig dazu ermahnet, dennoch zu Anstellung anderweitiger Gebäude sich „nicht bequehmen wollen, habt ihr gegen dieselben „euch vernehmen lassen, daß, ehe und bevor sie „sich nicht anderswo einlegten, ihr mit fernerer „Abstattung der Zubussen und Verlags-Geldern „nicht unbillig anstehen und zurücke halten würdet; Wie denn alle Anbrüche vollends so fort „ausgegangen, und nicht das geringste mehr gesichert worden; Dahero auch der eine Mitgewercke sich genöthiget befunden, bey dem Wercke „gantz auflässig zu werden, und seinen Theil aufzugeben. Es ereignet sich aber, daß inzwischen „Michael Pöhlmann, durch bessern angewandten Fleiß, ein gantz neues Trohm in dieser Gruben erbrochen, welches auch dermassen sich veredelt, daß nicht nur gute Zwitter daher gewonnen, sondern auch gar Ausbeute davon erlanget „worden. Welches alles jedoch die übrigen Mitgewercken euch verhalten, weniger von angezogener Veränderung der Gebäude euch einige „Nachricht gegeben, oder darzu Verlag erfordert, „sondern haben vielmehr euere vorhin erbauete ein „und ein Viertel Schicht an andere vertheilet, und „wider euren Vorbewust euch damit aus der Gewerckschafft gesetzet. Ob nun wohl keinem Gewercken zu gestatten, daß mit Abgabe seiner Zubussen er von einer Zeit zur andern sich aufhalten, „und dergestalt, ob inzwischen bey den Zechen etwas fündig werden möchte, gleichsam lauren und „aufwarten möge; Hiernächst bey Zubuß-Zechen, „da die Kuxe in gantz keinem Werthe, und zu besorgen, daß die Zeche gar erliegen bleiben dürffte, „dem Lehnträger oder dem Schichtmeister ungewehrt, zu Erhaltung der Zechen, die Kuxe an andere Baulustigere Gewercken zu bringen. Dennoch aber, und weiln dieses nur in so weit statt findet, wenn die Kuxe von den vorigen Gewercken „entweder gebührende losgesaget, oder aber in dem „Retardat verstanden; Da hingegen aus euerer „Frage so viel erscheinet, daß euere Mitgewercken, „weder in Anschneidung der Kosten, noch bey Anlegung der Zubussen und Haltung des Retardats, „die zu Bergrecht vorgeschriebene Ordnung beobachtet, in welchem Fall, ohnerachtet die Zubussen „nicht alle mahl entrichtet, oder sich deren irgend ein „und ander mahl verweigert seyn mag, die übrigen „verzubüßten Gewercken sich der Kuxe keinesweges, theilhafftig zu machen befugt, zumalen wie es „scheinet, an deme, daß dieses Bergwerck nicht so „wohl auf ordentlicher Gewerckschafft, als bey einer „bloßen Gesellschafft, damit exclusion der Mitgesellschaffter so genau nicht zu verfahren, bestanden; „Hiernächst die Zeche auf eurem Grund und Boden, weswegen euch ohne dem das gehörige Erbtheil zu überlassen, gelegen; Als bleibet ihr auch „als rechtmäßiger Gewercke in der Gewehr euerer „ein und ein Viertel Schicht Kuxe billig, und sind „euch die Gewercken solche, im Fall sie bereits an „dieselbe vertheilt, gegen Refusion derer darauf „verwandten Kosten zu restituiren allerdings schul-

dig

„dig und gehalten. V. B. R. W.„ Und den 24. November obgedachten Jahres an Frau **Dorothea Sophia Heydenreichin**, dieses: „Ob „nun wohl der Schichtmeister im 1692 Jahre eine „starcke Zubusse an zwey Thalern von jedem Kuxe „gefordert, und das Bergamt solches gebilliget, die „Frau aber dieselbe nicht abgetragen, und immit„telst die Fürstliche Rent-Kammer zu Weissenfels „fünffhundert Thaler zu Behuf und Fortsetzung „des Bergbaues hergeschossen, hiernächst in der „**Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung**, daß die„jenigen, so die angelegte Zubusse, zu rechter Zeit „nicht bezahlen, in das Retardat gesetzet, und wenn „sie sich ferner säumig erweisen, ihrer Bergtheile „verlustig werden sollen, deutlich enthalten; den„noch aber, und dieweil dem Anführen nach, so „wohl der Schichtmeister, als das Bergamt, mit „Anlegung der Zubusse, nach Erforderung der „Berg-Ordnung, sonderlich des acht und funffzig„sten Artickuls, im geringsten nicht verfahren, „von dem Schichtmeister kein Anschnitt gehalten, „weniger die Register den Gewercken vorgeleget, „und mit deren Genehmhaltung die Zubusse ge„schlossen, die Berg-Gebäude auch weder von „dem Schichtmeister, noch den Beamten befah„ren, noch in Augenschein genommen, noch ein „richtiger Auffstand darüber gefertiget, und den „Gewercken mitgetheilet worden, bey dieser Be„wandniß aber mit dem Retardat, welches, daß „mit Anlegung der Zubusse es allenthalben richtig „zugegangen, präsupponiret, nicht verfahren wer„den mag, solches auch, nach Innhalt der ange„zogenen **Churfürstl Sächs. Berg-Ordnung** „Art. 62. und wie es zu Bergrechts Herkommens, „gehalten werden muß, im übrigen die Frau, nebst „ihren Kindern, die von der Fürstl. Rent-Kammer „vorgeschossene 500 Thaler cum Interesse pro rata „zu restituiren erböthig, ohnerachtet dem Berichte „nach, von dem des Bergwercks unerfahrnen „Schichtmeister dem Bottendorffischen Berg„wercke mehr Schaden als Nutzen zugewachsen; „So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die „Frau und ihre Kinder der Berg-Theile und zu„gehörigen Vorräthen noch zur Zeit nicht verlustig „zu achten, sondern sie darbey billig zu lassen. „V. B. R. W.„ Woferne aber die Schichtmeister, bey Haltung des Retardats, sich partheylich finden lassen, also, daß sie Gewercken aus Haß und Feindschafft, in der Meynung, sie um die Theile zu bringen, ins Retardat setzen, oder die darinnen allbereit verstandene Kuxe, einem oder dem andern zu Liebe, insonderheit wenn inzwischen in der Grube ein Anbruch gemachet, den verzubußten Gewercken zum Nachtheil wieder herausnehmen, oder selbst an sich bringen, ingleichen da sie vor Ausgang des Retardats die Zubussen empfangen, selbige Bergtheile nicht wieder aus dem Retardate nehmen, sondern zur Ungebühr darinnen verstehen lassen, sollen sie solche Kuxe wieder zu schaffen verbunden seyn, auch hierüber nach Befinden gestrafft, oder gar ihres Dienstes entsetzet werden. **Berginform.** part. 1. fol. 126. §. 32. fol. 127. §. 38. **Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung** art. 63. **Trier. Berg-Ordnung** part. 2. art. 11. n. 25. **Mannsfeld. Berg-Ordnung** art. 28. **Joachimsth. Berg-Ordnung** part. 2. art. 69. **Braunschw. Berg-Ordnung** part. 2. art. 67. **Hohnstein. Berg-Ordnung** art. 90. & 93. §. 1. **Bergrechtssp.** part. 2. cap. 25. §. 2. **Löhneyß Berg-Ordnung** part. 2. art. 94 & 97. Eben in dem Berg-Schöppen-Stuhle sind in Sachen Zacharias Harbords Erben, wider den Schichtmeister, **Johann Hieronymi**, ad requisitionem der Hochfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Haupt- und Bergamt-Leute zu Zellerfeld, den 11. May 1687. fol. 191. auf das Urthel, folgende rationes decidendi mit beygefüget worden; Das Urthel lautete folgender massen: „Würde nun hierauf Beklagter eydlich er„halten, und daß er mit Mahnung und Forde„rung der von Harbordischer Pupillen drey „Kuxen auf den Silbermond auf drey Quartal, „als Reminiscere, Trinitatis und Crucis 1684. „zurückgebliebener Zubusse, weswegen nachmahls „die Retardir- und Caducirung erfolget, der Hoch„fürstlichen Braunschweigischen Berg-Ordnung, „und sonderlich dem 62sten Artickul eine vollkom„mene Genüge gethan, in supplementum schwe„ren; So wäre er sodann von der wider ihn ange„stellten Klage billig zu absolviren und loßzuzehlen. V. B. R. W.„ Ob zwar sonsten Johann „**Hieronymi** die præsumtionem Juris vor sich, daß er, als ein verpflichteter Schichtmeister dem „62sten Artickul der Hochfürstlichen Braun„schweigischen Berg-Ordnung, gebührend nach„gelebet, und die von den Harbordischen 3. Ku„xen auf den Silbermond, die Quartale Remi„niscere, Trinitatis und Crucis 1684. verfallene „Zubussen, werde bey den Vormünden und Ver„leger fleißig gemahnet haben; Hingegen diese, die „dem Schichtmeister hinc inde in ihrer Klage und „Schrifften beygemessen culpam & dolum, als „ob er die drey quästionirte Kuxe zur Ungebühr ins „Retardat versetzet, und die Caducität derselben „culpose verursachet und befördert habe, recht„mäßig zu erweisen obgelegen; Nachdem aber ge„dachter **Hieronymi** sich ein mahl des Beweises „seiner Exception angemasset, und seine Dienst„Magd, als angegebene Zeugin, über gewisse Arti„ckul eydlich abhören lassen, auch folglich diesen „Weg, welchen er sich ein mahl erwehlet, zu gehen „verbunden; So hat man ihme das Juramentum „in supplementum zuerkannt, und dafür gehalten, „daß er durch seiner Hauß-Magd Aussage, als wel„che, in Ermangelung anderer Zeugen, ad testimo„nium ferendum, noch wohl zuläßlich, dasjenige, „was er zu beweisen über sich genommen, semiple„ne probiret haben, zumahlen ihm die vor sich ha„bende præsumtio Juris, als auch die von den „Vormünden der Zubußzahlung und Caducität „halber beschehene Dilationssuchung, so freylich „des Schichtmeisters Mahnung präsupponiret, „hierbey noch ferner adminiculiret und zu statten „kommet. Wer Retardat-Theile haben will, überkommt solche cum onere, causa, beneficiis & jure. **Berginform.** part. 1. fol. 71. §. 11. **Mannsfeld. Berg-Ordn.** art. 28. **Span**, Urthel, 180 & 181. Zeit währenden Retardats, hat weder Kummer noch Klage statt. *Appendix* **Jochimsth. Bergwerck Gebr. von Proceß** ad art. 2. n. 1. **Bergrechtssp.** part. 3. c. 30. §. 3.

Hat

Digitized by Google

Hat man sich anhängisch gemacht, hindert es das Retardat. Bey geringen Mineralien wird das Retardat so genau nicht in Obacht genommen. Span Urthel 106 u. 165. Immassen denn auch also in offtgedachtem Bergschöppenstuhle den 3 Januar 1670. fol. 52. b. an Herrn **Hannß Christophen von Reibold**, auf Neuendorf, Churfürstl. Sächs. Rath, Ober-Steuereinnehmern, und Cammerjunckern, also vor Recht gesprochen worden: „Demnach aber und dieweil **Ziegler**, weder in Anschneidung der Kosten, noch auch der „Anlegung der Zubussen, und Haltung des Retardats, die zu Bergrecht vorgeschriebene Ordnung „beobachtet, es auch an deme, daß das streitige „Wißmuthbergwerck nicht so wohl auf ordentlicher Gewerckschafft, als bey einer blossen Gesellschafft bestanden, und überdiß bey Mineralien, „zumahl gegen Ausländische, mit dem Retardat so „genau nicht zu verfahren ist; So möchtet ihr „auch noch zur Zeit euerer Theile nicht verlustig „erkannt, noch zu obberührtem Beweise, mit Bestande Bergrechtens, angehalten werden. V. B. „R. W.“ In Kriegszeiten aber wird es gar aufgehoben. Span Urthel 166.

RETARDATA PRÆSTATIO, siehe **Retardat.**

Retardaten, siehe **Retardat.**

RETARDATIO, ist Lateinisch, und heisset bey der Music ein Auffenthalt, siehe *Resolutio.* Ein anderes aber giebt **Stierlein** in seinem Trifolio Musicali, p. 20.

Retardats-Proceß, siehe **Proceß (Retardats-)** im XXIX Bande, p. 693. u. f.

Retardattheile, sind diejenigen Kuxe, welche im Retardate stehen, und wer solche haben will, überkommt sie cum onere, causa, beneficiis & jure. Zeit währenden Retardats hat weder Kummer noch Klage statt. Siehe **Retardat.**

RETARDATUS MOTUS ÆQUABILITER, siehe *Motus æquabiliter retardatus*, im XXI Bande, p. 1954 ingleichen **Geschwindigkeit**, im X Bande, p. 1239.

Retardirte Kuxe, sind diejenigen, darauf die Zubusse bemeldete Zeit nicht entrichtet warden. Diese müssen in ein Register getragen werden, und wenn die darauf stehende Zubusse in bestimmter Frist nicht abgetragen wird, können solche mit Vorbewust und Conceßion der Berghauptleute wieder abgelöset werden, geschiehet solches nicht, können sie ihrer Kuxe verlustig werden. Siehe **Retardat.**

Retayn, ein Dorff im Marggrafsthum Niederlausitz, unter die Herrschafft Drehna gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 132.

Retberg, Graffschafft in Westphalen, siehe **Ridberg.**

Retberg, ein gewisser Berg in der Gegend Gröningen, ohnweit Gandersheim, auf welchem ehemahls der Götze Reto, den der heil. **Bonifacius** ausgerottet, gestanden hat. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer 1 Theil p. 65.

RETE, siehe **Netz**, im XXIII Bande, p. 1993. und 1997.

Reteck, ein Ort in Siebenbürgen, wo die Rhatacensii gewohnet. Bes. **Baudrand** T. II, p. 127. a.

Retei, ist eine Adeliche Familie in Ungarn.

Retel, Stadt, siehe **Rhetel.**

RETELENSIS AGER, Landschafft, siehe **Rhetelois.**

RETELIUM, Stadt, siehe **Rhetel.**

Retelius (Michael) von Zittau, ward 1558 Professor der Eloquentz und der Poesie an dem neu aufgerichteten Gymnasio zu Dantzig, auch hernach daselbst Pastor zu St. Bartholom. 1576, und ist bald darauf gestorben. Schrieb

1) Poematum græc. libros II, Dantzig 1571, in 8.
2) Epimythiorum in historias & fabulas libros IV, ebend. 1574 in 8.
3) 1 Epist. Pauli ad Timoth. versu heroico græce;
4) Orationes græcas;
5) Elegias;
6) Epigrammata &c.

und starb um 1576. **Prätorius** athenæ gedanens.

Retem, Amt und Stadt, siehe **Rethem.**

RETE MIRABILE, siehe **Netz (wunderbares)** im XXIII Bande, p. 2009.

RETE MIRABILE PERIOSTII, bestehet aus sehr häufig und sehr offenbar zusammenlaufenden Pulsädergen um das Knochenhäutlein herum, welche ein sehr zartes Stückwerck und eine Art von einem wunderbaren Netze vorstellet.

RETE MIRABILE VASORUM LACTEORUM. Aus den vielen haarkleinen Wurtzeln der Milchadern entstehet zwischen den Häuten der Gedärme eine Gattung von einem wunderbaren Netzwercke, welches fast den gantzen Umkreis des Darmcanals, zwischen der musculösen Haut und der äusserlichen oder gemeinschafftlichen Haut umgiebet. Dieses Netz oder Garn von Milchadern gehet mit der äusserlichen Haut des Darmcanals fort, und verlässet samt derselben die Gedärme gegen dem Gekröse, allwo es zwey Breiten oder Flächen Zweigungen bildet, die durch das cellulöse Gewebe sehr deutlich von einander unterschieden sind, und davon die eine an die eine von den Häuten des Gekröses, und die andere auf die andere Haut sich dichte anlegen. Beyde Breiten gehen absonderlich fort auf dem nahe gelegenen Stücke des Gekröses bis an die Zusammenstossung der ersten Gekrösdrüsen, woselbst sie sich vereinbaren, und nur eine eintzige Breite ausmachen.

RETENIR, heißt, wenn man von den Stutten sagt, daß sie empfangen oder trächtig sind, und den Saamen bey sich behalten haben.

RETENTA, sind diejenigen Dinge, welche von der Natur, weil sie ihr wohl anstehen, in dem Leibe behalten werden; Diesen sind die Excreta, oder diejenigen entgegen gesetzet, welche natürlicher Weise aus dem Leibe geschaffet werden sollen. Beyde, so wohl die Retenta als Excreta, rechnet **Boerhave** zu den vier Hauptursachen, so zu den menschlichen Kranckheiten Gelegenheit geben können. Es werden nehmlich zuweilen gewisse Absonderungen und Abführungen in unserm Cörper entweder zu sehr vermehret, oder verringert, auf

beyderley Weise aber die Gesundheit verletzet, und hierdurch unterschiedene Kranckheiten verursacht. Spucket man zu viel Speichel weg, so wird die Dauung verhindert, Durst, Austrocknung und Abzehrung erweckt, da im Gegentheil, wenn nicht gnugsamer Speichel zuflüsset, Trockenheit des Mundes, und Durst, auch Hindernisse im Käuen, Hinterschlucken und Verdauen der Speisen entstehen. Wird gar zu viel Galle in der Leber abgesondert, und dem Magen und Gedärmen zugeführet, so folget Ubelkeit, Magenschmertz, Erbrechen, Durchfall, und Schneiden im Leibe, wodurch die Zubereitung des Nahrungssafts nicht geringen Schaden leidet; bleibt die Galle bey Verstopfung der Leber mit dem Geblüte vermischt, so kommt hieraus harter Leib, schwartze und gelbe Sucht, Gallenfieber und dergleichen. Flüßt gar zu viel Feuchtigkeit (Lympha) aus den Drüsen in die Därme, so ereignen sich Durchlauf, Entkräftung, Abnehmen und Verzehrung, im Gegentheil aber verstopfter Leib, Reissen und Darmgicht. Blutstürtzungen schwächen den Cörper, benehmen die Kräffte, und verursachen Geschwulst und Wassersucht, oder auch Abzehrungen; wenn aber natürliche oder gewöhnliche Blutflüsse, als monathliche Zeit, Nasenbluten, und goldene Ader sich versetzen, so entstehen Stockungen des Geblüts, Entzündungen, Fieber, Bleichsucht, Blutspeyen, und viele andere Beschwerden. Der gar zu starcke Abfluß und Verschwendung des Saamens entkräfftet den Leib, schwächet die innerlichen und äusserlichen Sinne, besonders das Gedächtniß und Gesicht, und bringt Schwinden und Abnehmen der Lenden (Tabem dorsalem) zuwege, bleibet derselbe aber gar zu lange in seinen Behältnissen zurücke, so wird er scharf, und erweckt so denn Geschwulst und Entzündung in Hoden, ungewöhnliche Reitzung zum Beyschlafe und Liebesraserey, welche bey Frauenzimmern Mutterwüten genannt wird. Geht durch die Ausdünstung und Schweiß gar zu viel Feuchtigkeit weg, so wird das Geblüte saltzigt und dicke, und verursacht über dieses auch grosse Mattigkeit, Ohnmachten und Schwindsucht; Die gar zu wenige, oder gehemmte Ausdünstung, verhindert den Umlauf des Geblüts, macht Stockungen, Schwulst, Entzündungen, verborgene Geschwüre in den innerlichen Theilen, und davon herkommende kalte und hitzige Fieber. Versetzt sich der Urin, so werden die Säfte scharf und saltzigt und die zarten Zäsergen des Gehirns und der Nerven geprückelt und verletzt, wovon Schwindel, Schlafsucht, Entzündung der Hirnhäutgen, Schlag, Gichter, und in den Nieren, Blase und Harnaängen, Schmertz, Krampf, Entzündung, Geschwüre und andere Zufälle herkommen; Die gar zu häufige Lassung des Urins beraubet den Cörper der nützlichen Feuchtigkeiten, verdicket mithin die übrigen Säfte, und verursacht heftigen Durst, Austrocknung, Schwindsucht, Abzehrung, gäntzliche Entkräftung und dergleichen.

RETENTA POSSESSIO, siehe Posseß (eine vorenthaltende) im XXVIII Bande, p. 1755.

RETENTIO, siehe Retention.

RETENTIO ACTORUM PUBLICORUM, die Zurückhaltung derer öffentlichen Acten, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO BONORUM DOTALIUM, die Innebehaltung der Ehegelder oder des Heyraths-Gutes, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO BONORUM PARAPHERNALIUM, die Innebehaltung der Paraphernal-oder Neben-Güter, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO DEBITI, die Zurückhaltung einer Schuld, siehe Schuld, desgleichen Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO DOLOSA, siehe *Retentio subreptitia.*

RETENTIO DOTIS, die Zurückhaltung der Ehegelder oder des Heyraths-Gutes; siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO FEUDI, die Zurückhaltung eines Lehns oder Lehngutes; siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO HÆREDITATIS, oder *Retinere Hæreditatem*, wird in denen Rechten von einem Erben gesagt, welcher die ihm zugefallene Erbschafft würcklich annimmt. l. 6. ff. de reb. auct. jud. possid.

RETENTIO IMPENSARUM, oder *Retinere impensas*, heißt in denen Rechten so viel, als die Inne-oder Zurückhaltung einer gewissen Sache, bis einem die darauf verwendeten Unkosten erstattet und gut gethan werden. l. 50. ff. de hæred. petit.

RETENTIO LEGATI, siehe *Retentio rei legatæ.*

RETENTIO LIBERI HOMINIS, die Einsperrung und Verberchung eines freyen Menschen, ist in denen Rechten eine verbotene Sache. l. 3. ff. de liber. homin. exhib.

Retention, *Retentio*, die Aufhaltung, Hinterhaltung, Zurückhaltung, der Arrest, die Innebehaltung. Siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIONIS ABDICATIO SEU RENUNCIATIO, die freywillige Begebung oder Verzicht, daß man einem die ihm zuständigen Gelder oder andere Sachen nicht innebehalten wolle; siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIONIS AUXILIUM, oder *Retentionis Beneficium*, *Retentionis Remedium*, das Rechts-Mittel, oder die Rechts-Wohlthat, sich des Retentions-oder Innebehaltungs-Rechts zu gebrauchen; siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIONIS BENEFICIUM, siehe *Retentionis auxilium.*

RETENTIONIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio Retentionis*, im VIII Bande, p. 2312. u. ff.

RETENTIONIS JUS, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIONIS REMEDIUM, siehe *Retentionis auxilium.*

RETENTIONIS RENUNCIATIO, siehe *Retentionis Abdicatio.*

Retentions-Recht, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

RETENTIO PARTIS PRETII, die Inne-oder Zurückhaltung eines Theils von dem ver-

versprochenen Kauff-Gelde; siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO PIGNORIS, oder *Retentio rei oppignorata*, die Innebehaltung oder Zurückhaltung eines Pfandes, siehe **Zurückbehaltungs-Recht**, desgleichen **Pfand-Recht**, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff.

RETENTIO POSSESSIONIS, die Zurück- oder Vorbehaltung der Posseß, ist, nach Maßgebung derer Rechte eigentlich nichts anders, als ein gewisser und fester Entschluß, die einem zuständige Sache, ob man sie gleich nicht cörperlich besitzt, dennoch als sein Eigenthum, nach wie vor, zu behalten. Welches aber nur von solchen Sachen zu verstehen ist, die man vorher schon würcklich besessen oder eigenthümlich an sich gebracht hat; nicht aber deren Besitz man erst erlangen soll, oder will. l. qui universas. §. quod per colonum. ff. de acquir. poss. Siehe übrigens **Posseß**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

RETENTIO IN POTESTATE, siehe *Retentio in potestatem.*

RETENTIO IN POTESTATEM, oder *Retentio in potestate*, wird in denen Rechten von einem Vater gesagt, welcher seinen Sohn noch in der väterlichen Gewalt hat. l. qui filium. ff. de legat. præstand. l. ult. ff. eod.

RETENTIO PRETII, die Innebehaltung des versprochenen Kauff-Geldes, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI COMMODATÆ, die Innebehaltung einer von jemanden entlehnten Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI CORPORALIS, die Innebehaltung einer cörperlichen Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI DEPOSITÆ, die Innebehaltung des hinterlegten Guts, siehe *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. ff. desgleichen **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI IMMOBILIS, die Innebehaltung einer unbeweglichen Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI INCORPORALIS, die Innebehaltung einer uncörperlichen Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI LEGATÆ, oder *Retentio legati*, die Innebehaltung oder Zurückbehaltung der jemanden von einem andern vermachten Sache. Dergleichen zwar nicht öffters vorkommt, ausser auf den Fall, wenn ein Testirer zwar in seinem letzten Willen diesem oder jenem ein gewisses Vermächtniß beschieden, und ihm auch wohl bereits bey seinem Leben noch ausgehändiget hat; nachgehends aber wird das Testament von dessen hinterlassenen rechtmäßigen Erben umgestossen, jener aber weigert sich, die ein mahl in seine Gewalt bekommene Sache wieder heraus zu geben. Welches aber in denen Rechten schlechterdings nicht verstattet wird. **Richter** Vol. I. P. 4. Consil. 9. n. ult. Siehe übrigens *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff. desgleichen **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI MOBILIS, die Innebehaltung einer beweglichen Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI NON DEBITÆ PRO RE DEBITA, die Innebehaltung der einem zwar nicht schuldigen, noch sonst verpflichteten Sache vor eine andere, worauf er bereits ein gewisses Recht hat; siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI OBLIGATÆ, die Innebehaltung einer jemanden verpfändeten oder verpflichteten Sache; siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI OPPIGNORATÆ, siehe *Retentio pignoris.*

RETENTIO REI SACRÆ, die Innebehaltung einer geweyheten oder Gottgeheiligten Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI IN SOLUTUM DATÆ, die Innebehaltung einer jemanden an Zahlungs-Statt übergebenen und ausgehändigten Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI VENDITÆ, die Innebehaltung der einem andern verkaufften Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO REI UNIUS PRO ALIA, die Innebehaltung einer Sache vor eine andere, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO SECUNDINARUM, siehe **Nachgeburtverhaltung**, im XXIII Bande, p. 189.

RETENTIO SOLI, oder *Retinère solum*, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 22. ff. de damn. inf. so viel, als die würckliche Inne- oder Zurückhaltung einer gewissen Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO SUBREPTITIA, oder *Retentio dolosa*, eine erschlichene oder doch sonst gefährlicher und betrüglicher Weise unternommene Innebehaltung einer gewissen Sache, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETENTIO URINÆ, siehe *Ischuria*, im XIV Bande, p. 1335.

RETENTIVA INGENIA, sind solche Köpffe, die das gefassete wohl behalten.

RETENTURA, war das dritte und hinterste Theil des Lagers bey den Römern, und hatte diesen Namen a retro tendendo, wie der vordere Theil des Lagers prætentura, vom Wort prætendere, benennet worden. Sie gienge also von der Via Quintana, bis zum Ende des Lagers. Weil dieses Theil von dem Feind am meisten entfernet war, so legte man mehr Fußvolck als Reuterey dahin. **Salmasius** exerc. Plin. p. 295. Paris. **Herm. Rab. Schelius** in Hygin. Gromat. Siehe *Prætentura*, im XXIX Bande, p. 129.

RETEPORA ESCHARA MARINA, *Imper* siehe *Eschara*, im VIII Bande, p. 1856.

Retes (Joseph Fernandez de) beyder Rechten Doctor von Ontiveros aus Spanien, war eine Zeitlang Professor zu Salamanca, nachgehends Fiscal zu Valladolid, florirte 1670, und schrieb

1) Commentar. ad titulum Digestorum de interdictis & relegatis, Valladolid 1643 in

in 4. und mit dem dritten Buch vermehrt, Lion 1660 in 4.

2) Varia opuſcula Juris, in 2 Bänden zu Salamanca in Fol. gedruckt, der dritte Band hat zu Lion ans Licht treten ſollen, ob es geſchehen, iſt unbekannt.

3) Comment. ad tit. de bonorum poſſeſſione contra tabulas: de legatis præſtandis, de inofficioſo teſtamento, ſo mit dem folgenden zuſammen gedruckt.

4) de uſucapionibus, Salamanca 1663 in 4.

5) de prohibita alienatione rerum furtivarum & vi poſſeſſarum.

6) de donationibus in genere & in particulari.

Antons biblioth. hiſpan. Tom. I. p. 616. und Tom. II, p. 663. **Königs** biblioth. vet. & nova.

Reteſt, Stadt, ſiehe **Rhetel**.

RETE THUNNIANUM, ſiehe **Thumfiſch**.

RETE VASCULARE, ſiehe **Netzwerck (adrichtes)** im XXIII Bande, p. 2021.

RETE VULCANI, wird gemacht, wenn man den Spießglaskönig mit Kupffer in einer gewiſſen Menge ſchmeltzet, da er denn an ſtatt des Sternes ein Netze bekommt, und davon dieſen Namen erhält. Siehe auch *Regulus*, im XXX Bande, p. 1910. beſonders p. 1914.

Retez (Frantz Martin de) ein Spaniſcher General und im Jahre 1739 Gouverneur zu Porto-Bello in America, welche vortreffliche Handels-Stadt ſich eben dieſes Jahr den 3 December an die Engelländer unter dem Commando des Vice-Admirals, **Vernon**, ergeben muſte, da denn dieſer General, nebſt **Frantz de Abaroa**, Spaniſcher Seits die Articul unterſchrieben. **Ranffts** Genealog. Hiſtor. Nachr. XXI Th. p. 804.

Retharius, war ein Biſchoff zu Paderborn, ſiehe **Paderborn**, im XXVI Bande, p. 159.

Rethe, kleine Stadt, ſiehe **Rötha**.

Rethel, Stadt, ſiehe **Rhetel**.

Rethel oder **Rhetel** (Hertzoge von) ſiehe *Carolus*, im V Bande, p. 1104. u. ff.

Rethel (Caſpar Conrad) ſchrieb eine Diſſertation de ambaſciatoribus, ſ. legatis & eorum in jure immunitatibus, welche 1685 zu Merſeburg in 12. herausgekommen.

Rethem oder **Retem**, ein Lüneburgiſches Amthaus und Städtlein an dem Schiff- und Fiſchreichen Fluſſe, der Aller, im Zelliſchen, unter die Walsrodiſche Inſpection, an der Gräntze des Stiffts Verden, und nach Abſterben des Hertzogs von Zelle dem **Churfürſten zu Hannover** gehörig, hat umher ein fruchtbar Land und dreyerley Einwohner, nemlich 1) Bürger, 2) Amts-Vorbürger, und 3) Junckern-Vorbürger, in Betrachtung, daß 10 Adeliche Geſchlechter ihre freye Adeliche Burg-Höfe darinnen haben. **Zeilers** Beſchr. der X Reichs-Kr.

St. Rethicius, auch **Tredicius**, **Protecius**, **Præticius**, **Tetricius** oder **Triticius**, genannt, wird ſonſt zu Autun den 19 Jul. verehrt. Der Gedächtniß-Tag iſt der 15 May.

Rethmeyer (Philipp Julius) ſiehe **Rehtmeyer**, im XXX Bande, p. 1940.

Rethſa (Frantz de) ſiehe **Retza**.

Rethſcht, ein Sächſiſches Amtſäßiges Guth im Chur-Kreyſe, unter das Fürſtl. Sächſ. Merſeburgiſche Amt Bitterfeld gehörig. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sächſ. Beyl. p. 23.

Rethuen, ein Schloß in Nord-Schottland, in Großbritannien, denen **Herren von Rethuen**, Grafen von **Gaure**, zuſtändig, auf welches ſie 1600 den König **Jacob IV** liſtiglich eingeladen, und ſchier mörderiſcher Weiſe umgebracht hätten, wenn nicht der König den in einem Cabinet auf ihn beſtellten geharniſchten Mörder durch ſeine Königliche Hertzhafftigkeit erſchrecket, und die beyden **Brüder**, **Johann** und **Alexander**, Grafen von **Gaure**, durch ſeinen zu Hülffe gekommenen Diener, **Ramſey**, erſtochen hätte.

Rethwiſch, ein ehemahls adeliches Gut, nahe bey der Stadt Oldeslo, in Stormarn gelegen, und zum Holſteiniſchen Gebiete gehörig. Das Hertzoglich-Holſtein-Plöniſche Haus hatte ſolches erkaufft, und der Hertzog **Johann Ernſt Ferdinand**, welcher daſelbſt reſidiret, und 1729 ohne Kinder geſtorben, ſuchte es zu einer independenten Reichs-Herrſchafft zu machen, konnte aber ſolches nicht erlangen. **Nachricht von der Holſtein-Plöniſchen Succeſſion.**

RETHYMNA, ſiehe **Retimo**.

RETIARIUS, hieß bey den Römern ein Fechter, welcher an ſtatt des Degens, damit er ſich wehren ſolte, ein Netz hatte, welches er ſeinem Gegner, der ihn mit dem Degen anfiel, über den Kopff warff, und ihn darnach leichtlich überwande. Dieſe Art zu fechten ſoll von **Pittacus**, welcher einer aus den 7 Weiſen in Griechenland war, ihren Urſprung haben, als der ſich zu allererſt wider den **Phryno**, welcher ihn wegen unterſchiedener Grāntz-Streitigkeiten zu einem Zweykampff ausgefordert, dergleichen Waffen ſoll bedient haben. Es hatten aber dieſe Fechter auſſer dem Netz einen Spieß, mit 3 Zacken oder Spitzen, wie der **Neptunus** führte, womit ſie ihren Gegner, wenn ſie ihn mit dem Garne verwickelt, den Reſt vollends gaben. Bisweilen hatten ſie wohl gar einen Dolch an der Seite, das Angeſicht hatten ſie frey, da die andern daſſelbe verwahrten, damit ſie nicht beſchädiget würden. Die Bruſt aber hatten ſie mit Schwamm verwahret, daß ſie nicht ſo gleich durchbohret werden konnten. **Iſidorus** orig. **Lipſius** Saturn **Thyſius** de gladiat. **Laurent.** polymath. Pitiſcus.

RETICENTIA, eine Figur in der Redekunſt, ſiehe Ἀποσιώπησις, im II Bande, p. 912. u. f.

RETICULARE CORPUS, ſiehe *Corpus reticulare*, im VI Bande, p. 1362.

RETICULARIS MUSCULUS, ſiehe **Netz (muſculöſes)** im XXIII Bande, p. 2008.

RETICULARIS PLEXUS, ſiehe *Choroides*, im V Bande, p. 2194.

RETICULARIS TUNICA INTESTINI JEJUNI, ſiehe **Nervichte Haut des leeren Darmes**, im XXIII Bande, p. 1908.

RETICULATO CORTICE CORALLINA ALTERA, *C. B.* ſiehe *Planta Marina Retiformis*, im XXVIII Bande, p. 660.

RE-

RETICULATUM LICHOPHYTON ALIUD PURPURASCENS, *Pit. Tournef.* siehe *Planta Marina Retiformis*, im XXVIII Bande, p. 660.

RETICULUM, s. Netz, im XXIII B. p. 1997.

RETICULUM, war eine gestrickte Haube des Römischen Frauenzimmers, welche sie um die Haare bunden, solche fest anzuhalten; ingleichen ein Netz, damit sie zu Marckte giengen, und Brodt und andere Sachen darinn trugen: *Reticulus* aber hieß eine Art von aufgeschlitzten Schuhen, dergleichen sonst Campagus genennet wurden. **Pitiscus.**

RETICULUM MARINUM, **See-Netzgen**, siehe **Corallensteine**, im VI Bande, p. 1229.

RETICULUM MARINUM, *Lemery*, Französisch *Petit Rets marin*, ist eine trockene Materie, welche sich beugen lässet, wie man will, sieht einigermassen aus wie Pergament, ist gemeiniglich formiret als wie ein dicker Beutel, so groß als wie ein kleiner Apffel, und voller Löcher, wie ein Netz, aschfarben, hat einen Seegeruch, und einen solchen Geschmack. Sie findet sich am Strande der See: führet etwas fixes Saltz und Oel. Wenn sie in einem Schmeltztiegel calciniret wird, so soll sie für die Kröpffe dienen, und zum Scorbute.

RETICULUS, siehe *Reticulum*.

RETIF. *Cheval retif*, ein widerspenstiges und stätiges Pferd.

RETIFORMIS PLANTA MARINA, siehe *Planta marina retiformis*, im XXVIII B. p. 660.

RETIFORMIS PLANTA MARINA, *Clus.* Exot. *J. B.* siehe *Planta Marina Retiformis*, im XXVIII Bande, p. 660.

RETIFORMIS PLEXUS, siehe *Choroides*, im V Bande, p. 2194.

RETIFORMIS PLEXUS VAGINÆ UTERI, siehe **Netzförmige Flechte der Mutterscheide**, im XXIII Bande, p. 2017.

RETIFORMIS TUNICA OCULI, siehe **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018.

Retimo, Lat. *Rethymna*, *Rithymum*, *Rhetymum*, *Rhetimo*, *Rhitymna*, *Rhithymna*, und *Rhithymnia*, ist der dritte Platz auf der Insel Candia, welchen die Türcken 1647 erobert, und von der Zeit an durch Bassen gouverniren lassen. Das Citadell ist nur zu Beschützung des Hafens, welcher klein, mit schlechten Mauren umgeben, und liegt es auf einem steilen Felsen in dem Meer. Im Jahr 1572, als die Türcken Famagusta belagerten, ward es von **Ulus Ali**, General der Barbarischen Schiffe, ausgeplündert. Die Gegend um Retimo gegen Abend ist voller Felsen, aber gegen die Stadt Candia zu ist sie sehr schön, und siehet man längst des Meerstrandes lauter Gärten mit den wohlgeschmacktesten Früchten. Als die Venetianer Candia noch hatten, so war allhier ein bischöfflicher Sitz, desgleichen war der Malvasier von Retimo berühmt. **Tournefort voyage du Levant. t. 1. p. 40.**

Retina, ein Römischer Meyerhof auf dem Isthmo des Capo di Miseno in Campanien, oder dem heutigen Terra di Lavoro im Neapolitanischen, so aber jetzo vergangen, oder doch unbekannt ist, jedoch seiner Gegend nach etwas oberhalb Pozzuolo zu suchen stehet.

Retina oder **Resina**, ein Ort in Campanien, bey dem Capi di Miseno. **Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant. Lib. II, Cap. IX, Sect. IV, §. 454.

RETINACULA AMERINA, sind bey dem **Virgilio** Georg. I, v. 265, weidene Ruthen, aus der Gegend der Stadt Ameria, oder dem heutigen Amelia, im Hertzogthum Spoleto in Italien, welche wegen ihrer Zähigkeit insonderheit wohl zum Anbinden der Weinstöcke an ihre Pfähle dieneten.

RETINACULUM, ein Chirurgisch Instrument, so beym Bruchschneiden gebrauchet wird, die Gedärme damit zurück zu halten, damit sie nicht in den Hodensack herunter fallen.

RETINA TUNICA OCULI, siehe **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018.

RETINE, siehe **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018.

RETINENDÆ POSSESSIONIS INTERDICTUM, siehe *Interdictum retinendæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775.

RETINENDA HÆREDITATE (PACTUM DE) siehe *Pactum Conservativum*, im XXVI Bande, p. 133. u. f.

RETINENDA POSSESSIO, siehe *Possessio Retinenda*, im XXVIII Bande, p. 1769.

RETINENDA POSSESSIONE (DE) siehe *Possessione retinenda (de)* im XXVIII Bande, p. 1765.

RETINENDI JUS, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETINENS HABENAS, ein Gestirn, siehe *Auriga*, im II Bande, p. 2221.

RETINERE, etwas inne oder zurück behalten, siehe **Zurückbehaltungs-Recht.**

RETINERE HÆREDITATEM, siehe *Retentio Hæreditatis*.

RETINERE IMPENSAS, siehe *Retentio Impensarum*.

RETINERE LEGATUM oder *Retentio legati*, siehe *Retentio rei legatæ*.

RETINERE SOLUM, siehe *Retentio soli*.

RETIRADE, siehe **Abzug**, im I Bande, p. 230.

Retirade, Lat. *Receptaculum munitum intra propugnaculum*, ist eine Art eines Retranchements, oder Verschantzung, welches in das Corps eines Bastions oder eines andern Wercks gemachet wird, dem der Feind das Erdreich von Fuß zu Fuß abgewinnen will, nachdem die ersten Defensionen bereits verlohren gegangen sind. Sie hat ein Brust-Wehr, deren Facen einen einwarts schüssenden Winckel machen.

Retirade, heisset auch in vornehmen Häusern, ein Cabinet oder Ort, da man allein seyn kan, ohne von jemand gehindert zu werden, Lat. *Secretum domus*.

Retirade haben, heisset einen Ort, da man sicher bleiben könne oder da man sich auf den Nothfall hinzühen könne, haben.

Retirade nehmen, oder sich **Retiriren**, siehe **Abzug**, im I Bande, p. 230.

RETIRER,

RETIRER, Retiriren, siehe Abzug, im I Bande, p. 230.

Retiriren, siehe Abzug, im I Bande, p. 230.

Retirirte Flanque, wird der untere Theil an einer Flanque genennet, welcher um 2 bis 3 Ruthen zurück gezogen hinter dem obern Theil, so das Orillon heisset, zu liegen kommt. Siehe Flanque, im IX Bande, p. 1166.

Retius oder Resta (Michael) gebürtig von Ragusa, war Anfangs Bischoff zu Stagno in Dalmatien, ward hernach 1615 den 23 Mertz nach Rusco, und von dar wiederum den 28 August 1639 nach Ascoli versetzt. Er war exemplarisch und hielt starck über der Kirchen-Freyheit. Er starb 1648 und ward in die Cathedral-Kirche zu Ascoli begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII, p. 541. und Tom. VIII p. 257.

Reto, ein Abgott, siehe Retberg.

Retorbio, Lat. *Retorbium*, eine kleine Stadt auf einer Höhe, nicht weit von Voghera, in der Meyländischen Provintz von Pavesano.

RETORBIUM, Stadt, siehe Retorbio.

RETORQUENDI JUS, siehe Retorsion.

RETORQUENDI MODUS, oder *Retorsionis Modus*, die Art und Weise, einem die von ihm ausgestossene Injurien wieder zurück zu schieben; siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORQUENS, siehe Retorquirende.

RETORQUERE, siehe Retorquiren.

RETORQUERE CRIMEN, heist in denen Rechten, einem die von ihm ausgestossenen Injurien wieder zurück geben oder zurücke schieben; siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORQUERE INJURIAS, siehe Retorquiren.

Retorquiren, *Retorquere*, oder *Injurias retorquere*, heist in denen Rechten, wieder zurück treiben, die ausgestossenen Injurien oder Schmäh-Worte einem wieder an den Hals werffen, in den Busen schieben, zurück schieben, wieder schelten; siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

Retorquirende, *Retorquens*, heist in denen Rechten ein Geschmäheter, welcher einem andern die von ihm ausgestossenen Injurien wieder zurücke giebt; siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORSIO, siehe Retorsion.

RETORSIO IN CONTINENTI FACTA, siehe *Retorsio extemporanea*.

RETORSIO EXTEMPORANEA oder *Retorsio in continenti facta*, heist eine so gleich oder so bald man von der geschehenen Schmähung oder Beschimpffung Nachricht bekommen, erfolgte Wiederscheltung, siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORSIO INJURIARUM, siehe Retorsion.

RETORSIO EX INTERVALLO FACTA, eine eben nicht sogleich, sondern entweder binnen der in denen Rechten gesetzten Zeit, oder auch wohl nach derselben, erfolgte Retorsion, siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORSIO JURIS, siehe Retorsion.

RETORSIO LITERALIS, siehe Retorsion (schrifftliche).

Retorsion, *Retorsio*, *Retorsio Injuriarum*, die abgedrungene Ehren-Rettung, die Heimschiebung, Zurückgebung der Schmäh-Worte, die Wiederscheltung, Gegenschimpffung, oder eine Defension und Vertheidigung, welche entweder mit Worten oder in Schrifften geschiehet, und wodurch ein Geschmäheter dem Schmäher die ausgestossenen Schmäh-Worte wieder in seinen Busen zurück schiebet, oder in den Hals, daraus sie gefahren und ausgespien worden, einzuschlucken, anheim giebet. Daher Retorsionis Jus, Retorsio Juris, oder Retorquendi Jus, das Retorsions-Recht, das Wiedervergeltungs-Recht, oder das Recht, einer Provintz, Stadt und Orte, oder dererselben Einwohnern und Unterthanen, dergleichen wiederfahren zu lassen, was sie unsern Unterthanen gethan haben. Siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593. desgleichen Wiedervergeltungs-Recht.

Retorsion (mündliche) siehe Retorsion (wörtliche).

Retorsion (schrifftliche) *Retorsio literalis seu scripturalis*, eine in Schrifften geschehene Retorsion, siehe Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

Retorsion (thätliche) *Retorsio realis*, ist, wenn der Geschmähete den Injurianten nicht so wohl mit blossen Worten wieder schilt, sondern ihm vielmehr mit der That schimpfflich begegnet. Siehe übrigens Gegenschimpffung, im X B. p. 593.

Retorsion (wörtliche) oder die mündliche Retorsion, *Retorsio verbalis*, ist, wenn der Geschmähete den Injurianten mit eben den Worten und Schmach-Reden, so er gegen ihn ausgestossen, wieder schilt, siehe Retorsions-Formel, ingleichen Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

RETORSIONIS BENEFICIUM, siehe Retorsions-Mittel.

RETORSIONIS FORMULA, siehe Retorsions-Formel.

RETORSIONIS INSTRUMENTUM, siehe Retorsions-Instrument.

RETORSIONIS JUS, siehe Retorsion, desgleichen Wiedervergeltungs-Recht.

RETORSIONIS LITERÆ, siehe Retorsions-Recht.

RETORSIONIS MODUS, siehe *Retorquendi Modus*.

RETORSIONIS REMEDIUM, siehe Retorsions-Mittel.

RETORSIONIS RETORSIO, siehe Retorsion der Retorsion.

RETORSIONIS SCRIPTUM, siehe Retorsions-Schrifft.

Retorsion der Retorsion, *Retorsionis retorsio*, ist wenn der bereits wiedergescholtene den Retorquirenden wieder schilt. Dergleichen aber in denen Rechten nicht geduldet wird. Siehe übrigens Gegenschimpffung, im X Bande, p. 593.

Digitized by Google

Retorsions-Formel, *Retorsionis Formula*, die Formel oder Ausdrückung einer rechtmäßigen **Retorsion** betreffend; so darff solche anders nicht, als mit eben den Worten und Redens-Arten, die der Injuriante gegen den Geschmäheten gebrauchet, geschehen; z. E. wenn ihn jener einen Dieb, Betrüger, oder Lügner geheissen, er solchen wieder einen Dieb, Betrüger oder Lügner schilt, u. d. g. Siehe **Gegenschimpffung**, im X Bande, p. 593.

Retorsions-Instrument, *Retorsionis Instrumentum*, heißt das von einem Notarien auf des retorquirenden Geschmäheten Ersuchen verfertigte Instrument.

Retorsions-Mittel, *Retorsionis Remedium*, oder *Retorsionis Beneficium*, heißt das in denen Rechten vergönnte Hülffs-Mittel, sich gegen einen Injurianten der Retorsion oder Wiederscheltung zu bedienen; siehe **Gegenschimpffung**, im X Bande, p. 593.

Retorsions-Recht, siehe **Retorsion**.

Retorsions-Schrifft, *Retorsionis Scriptum*, oder *Retorsionis Literæ*, heißt in denen Rechten das von Geschmäheten dem Injurianten zugefertigte Schreiben, darinnen diesem die wider jenen ausgestossenen Injurien zurücke gegeben werden; siehe **Gegenschimpffung**, im X Bande, p. 593.

RETORSIO REALIS, siehe **Retorsion (thätliche)**.

RETORSIO RETORSIONIS, siehe **Retorsion der Retorsion**.

RETORSIO SCRIPTURALIS, siehe **Retorsion (schrifftliche)**.

RETORSIO VERBALIS, siehe **Retorsion (wörtliche)**.

RETORTA, siehe **Retorte**.

Retorte, *Retorta*, oder wie es **Blancard** nennet, ein **Storchschnabel**, ist ein irdenes oder gläsernes chymisches Instrument oder Gefäß, rund, und hat einen ziemlich dicken Bauch auch etwas gebogenen Hals, welches zu Destillation der fixen Geister, welche nicht so hoch steigen können, gebrauchet wird.

Retour oder *Coude de la Tranchée*, Winckel, Schlag, Wendung eines Laufgrabens, ist die Krümme einer Approsche, wo die eine Linie aufhöret, und die andere wieder anfängt.

Retour, Handlung auf Retour, siehe **Retourhandlung**.

RETOUR (**Wechsel** à) siehe **Rück-Wechsel**.

Retour-Briefe, siehe **Rück-Wechsel**.

Retourhandlung, *Mercium, quæ distrahi nequeunt, remissio*, ist, wenn man Waaren gegen Waaren sendet, oder für überschickte Waaren an andere zu senden anbietet, und also gleichsam mit einander tauschet. Hingegen wird das Wort Remise meistens von baarem Gelde gesagt.

Retour de Mine, krummer Gang, Wiedergang einer Mine. Ein mehrers siehe **Minen-Gang**, im XXI Bande, p. 316, und **Galerie**, im X Bande, p. 117.

Retourniren mit Protest, sagt man, wenn ein Wechsel an dem Orte, wo er hingezogen worden, nicht angenommen wird, sondern mit Protest zurück kömmt; es werden auch auf Wechsel gegebene Gelder retourniret, wenn sie demjenigen, der sie bezahlen soll, auf einen neuen Wechsel wieder zurück gegeben werden. Siehe übrigens den Artickel: **Rück-Wechsel**.

Retourschiff, **Returschiff**, ist in der Seefahrt ein Schiff, das von einer weiten Reise wieder nach Hause gelanget. Insgemein werden in Holland und andern Orten diejenigen Schiffe also genennet, welche aus Ost- oder West-Indien wiederum zurück nach Hause kommen, und insgemein grossen Reichthum mitbringen. Lat. *Naves ex India reduces*.

RETOUR oder COUDE DE LA TRANCHÉE, der Schlag **in der Tranchee**, oder **den Laufgräben**, heisset der Winckel oder die Krümme einer Approche, wo die eine Linie aufhöret, und die andere wieder anfänget, und die mit der Seite des Platzes, so man belagert, so viel es immer möglich, parallel seyn müssen, um das Enfiliren derselben zu verhindern.

Retourwaaren, sind diejenigen, die für anderwerts zu Land oder Wasser hin geschickte Waaren, von dar zurück gesendet werden, als wenn ein Kauffmann Leinwand nach Spanien schickte, und Oel oder Spanischen Wein oder Indigo wieder zurück bekäme, so wären solches seine Retourwaaren.

Retour-Wechsel, siehe **Zurück-Wechsel**.

RETRACTARE, siehe **Retractiren**.

RETRACTARE (NE LICEAT IN UNA EADEMQUE CAUSA TERTIO PROVOCARE, VEL POST DUAS SENTENTIAS JUDICUM, QUAS DIFFINITIO PRÆFECTORUM ROBORAVIT, EAS) siehe *Ne liceat in una eademque causa tertio provocare*, im XXIII Bande, p. 1676.

RETRACTIO, siehe *Retractus*.

RETRACTATIO, ist ein Wiederruff oder Vernichtung desjenigen, was man zuvor eingegangen, und geschlossen gehabt.

RETRACTATIO, heißt in denen Rechten in gantz besonderm Verstande die Wiederholung oder Erneuerung eines vorher schon vollführten und zu Ende gebrachten Processes. l. fin. C. de fid. instr. und l. fin. C. de temp. appell. Bey denen Griechen hieß es ἀναψηλάφησις, *Nov.* 82. und war eigentlich nichts anders, als eine auf eingelangten Kayserl. Befehl von dem Præfecto Prætorio vorgenommene genauere Untersuchung derer von seinem Vorfahren abgehandelten Processe oder Streit-Sachen, mithin fast eben so viel als das heut zu Tage übliche Rechts-Mittel der Appellation. Jedoch fand solches auch bey denen Stadt-Räthen und andern Gerichten statt; nur daß diese Retractation nicht bey eben demselben Richter, welcher bereits in der Sache erkannt und gesprochen hatte, sondern vielmehr bey einem andern angestellet werden muste. **Plinius** in Epist. ad Ursum. Lib. VI. **Pratejus**.

RETRACTATIO NEGOTII, die Zurückziehung eines geschehenen Handels oder eines jedweden andern Geschäfftes, siehe *Retractatio*.

RETRACTIONIS JUS, siehe *Retractus*.

Retractions-Recht, siehe *Retractus*.

Retractiren, *Retractare*, wird in denen Rechten in verschiedenem Verstande genommen. Einmahl bedeutet es nehmlich so viel, als wieder-

derholen, oder was man versäumet, nachholen, ergäntzen, erneuern, u. s. w. l. 1. ff. ne de stat. defunct. l. 2. de collus. deteg. l. 1. C. de sent. adv. fisc. Lib. 10. Bisweilen bedeutet es auch so viel, als wiedertreiben, zurückhandeln, oder was vorher schon abgehandelt und beschlossen worden, noch ein mal vornehmen. l. 31. in fin. ff. de jure-jur. l. 10. §. 1. ff. ad Turpill. l. 29. ff. de jur. fisci. l. 4. C. de episc. aud. Und endlich auch wiederruffen, wieder umstossen, ändern, abthun, u. d. g. l. non solum. §. fin. ff. de proc. l. fin. C. de bon. quæ liber. das ist, sein Werck zurück zühen, oder an dasjenige, was abgeredet worden, nicht mehr wollen gebunden seyn, welches vielmals aus wichtigen, manchmal aus schlechten Ursachen herrühret; dannenhero wenn solches besorget wird, und weil es ohne dem auch in der Kaufmannschafft, sich nicht gar wohl will thun lassen, als bey welcher es heissen muß, ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann, so ist hierzu der Modus aufgekommen, einen geschlossenen Contract mit einem Gottespfennig oder angehängter Reukauffstrafe zu verclausuliren, wenn etwan ein oder dem andern Theile die Reue ankommen solte.

RETRACTUS, *Retractus Jus*, *Retrahendi Jus*, *Retrahendi Facultas*, *Retractio*, *Retrotractio*, *Retrotractus*, *Retractionis Jus*, *Retractus emtionis & venditionis*, *Jus Protimiseos*, *Jus Congrui*, **der Abtrieb**, **Vorkauff**, **Einstand-Kauff** = **oder Einstands** = **Recht**, **Zug-Recht**, **Lösung**, **Lösungs** = **Recht**, **die Losung**, **Auelassung**, **Nähergeltung**, **Nähergeltungs-Recht**, **oder Näherkauff**, **das Gespielde**, **das Erb- und Freund-Recht**, **Vorgeld**, **der Wieder- oder Rück-Kauff**, **Retractions-Recht**, ist ein gewisses Recht, welches entweder in denen Rechten und Gesetzen selbst, oder einer hergebrachten Gewohnheit, wie nicht weniger in derer dabey intereßirten Partheyen selbsteigener Convention oder Vergleich und Bedingung, und endlich in dem letzten Willen seinen Grund hat, krafft dessen gewissen Personen, entweder wegen des an der verkaufften Sache habenden Ober-Eigenthums, oder wegen eines Vorlehens, oder wegē der Nachbarschafft, oder wegen der Gemeinschafft, oder wegen der Anverwandschafft, u. s. w. vergönnet ist, die von einem andern an einen dritten veräusserte oder verkauffte Sache, gegen Erlegung des von dem letztern davor bezahlten Kauff-Geldes zurück zu zühen und an sich zu bringen. **Struv** in Synt. Jur. Civ. Exerc. 23. th. 50. **Brunnemann** in l. 14. C. de contr. emt. n. 3. So viel das durch einen gewissen Vergleich ins besondere ausbedungene Einstands-Recht anbetrifft, davon ist bereits im VIII Bande, p. 601. u. f. gehandelt worden. Was aber ausser dem das Retractions-Recht überhaupt anbelanget; so wird die zu retrahirende Sache, nach fast überall gewöhnlichem Gebrauch, innerhalb Jahr und Tag, nach geschehener Verkauffung retrahirt; an theils Orten ist auch eine längere oder kürtzere Zeit eingeführet, und laufft dieser Termin keinem, als der den Handel vollkommen weiß, auch den Minderjährigen, **Struv**. Ex. 23. th. 64. weil die in denen Rechten zur Retraction bestimmte Zeit eine nützliche Zeit ist, welche denen Unwissenden und Abwesenden nicht laufft. **Carpzov** P. 2. Const. 32. def. 6. n. 9. ibique **Esbach** in not. und **Carpzov** n. 9. **Mynsinger** Cent. 3. Obs. 51. Hernach laufft, wie gesagt, solche jährliche dem Einstands-Rechte vorgeschriebene Zeit von dem Tage des Verkauffs an, ob schon die würckliche Ubergebung der verkaufften Sache noch nicht erfolget ist, wie **Carpzov** vor die sicherste Meynung hält d. def. 2. und 3. ibique **Esbach**. per cap. constitutum. 8. X de in integrum. restitut. Ist aber der Kauff unter einer Condition geschehen, so laufft die Retractions-Zeit nicht so lang, als solche sonst und ausser diesem Falle ist L. 1. circa fin. C. de annali præscript. **Perez** in Tit. C. de pact. inter emt. n. 33. **Esbach** in alleg. def. 3. n. 7. Will jemand, nach solcher verflossenen Zeit, das Einstands-Recht ausüben; so wird er nicht gehöret, sondern abgewiesen, welches die gemeine Meynung ist. **Mynsinger** Cent. 3. Obs. 51. **Gail** Lib. II. Obs. 19. n. 14. **Carpzov**. d. Const. 32. def. 2. n. 3. ibique **Esbach**. Ferner wird der des ihm sonst zuständig gewesenen Einstands-Rechtes beraubt, welcher dessen zwar erinnert worden, die Sache aber nicht kauffen wollen, oder sich des ihm zustehenden Rechts zu bedienen weigert. Und ist eine einige aussergerichtliche Denunciation hierzu schon genung, **Brunnemann** in L. 12. 2. ff. n. 9. de verb. obligat. & in L. 14. C. de contrahenda emtione, ob schon hernach ein solcher Nachbar oder Anverwandter die Unwissenheit einer oder der andern Umstände anführen wolte. **Berlich**. P. 2. Concl. 40. **Mev**. P. 2. Dec. 253. Wer auch nur eine gewisse und besondere Sache aus vielen verkaufften Stücken herauszühen will, kan durch eine Exception abgewiesen werden. **Brunnemann** in L. 47. ff. de minor. Ferner tritt der Retrahirende an des Käuffers Stelle, und muß demnach so wohl alles dasjenige leisten, als annehmen, was jenem deshalber zugekommen ist. **Brunnemann** in L. 25. §. 1. n. 10. ff. Locati. Derowegē muß ein solcher Retrahirender eben das völlige Kauff-Geld offeriren, welches der fremde bezahlet oder versprochen hat, weil der Käuffer durchaus schadlos gehalten werden muß. Wenn auch der Fremde, da der Contract noch nicht völlig richtig war, etwas mehrers offeriret hat; so muß der Anverwandte, oder ein anderer Retrahirender auch das Kauff-Geld vermehren, wie nicht weniger so wohl die nützlich und nothwendig aufgewendete Kosten, als auch das versprochene Kauff-Geld in eben den Terminen bezahlen, als es der erste Käuffer hätte bezahlen sollen. Und wenn Zeit währenden Streits und Processes solche Termine verfallen sind; so kan der Retrahirende von Rechtswegen keine neue Termine begehren. Er muß auch über das eben diejenigen Bedingungen erfüllen, zu welchen sich der Käuffer verpflichtet hat, wann nur solche in dem Contracte ausgedrucket sind. Wird aber von Seiten des Verkäuffers ein Betrug vermuthet, wann er nemlich einen Käuffer bestellet, der öffentlich mehr verspricht, heimlich aber doch nicht mehr giebt: so hat solchen Falls auch der Reinigungs-Eyd statt. **Brunnemann**

in

Digitized by Google

in L. 14. C. de contrah. emt. pluribus. Hingegen muß der Retrahirende, wenn es begehret wird, den Eyd für Gefährde abschwören, daß er solche Sache für sich und zu seinem Nutzen, nicht aber zu eines andern Nutzen und zur Gefährde des Käuffers zurück zühe. Daher er denn auch an niemand anders sein Recht abtreten kan. **Brunnemann** in L. 14. & in L. 5. n. 12. ff. de novi operis nunciatione. Unterdessen gewinnet der Käuffer doch die Früchte, die er genossen und verzehret hat, ehe die Sache retrahirt worden; die noch vorhandenen aber giebt er wieder heraus, nachdem ihm die aufgewandten Unkosten erstattet worden. L. 13. §. 10. ff. de act. emt. L. 22. C. de rei vindicat. Ein anders ist es bey dem Wiederkauff, da die Früchte des letztern Jahres unter beyden getheilet werden. **Covarruvias** Lib. 1. Resol. c. 15. n. 6. & 7. **Treutler** vol. 1. Disp. 28. th. 10. Lit. c. **Berlich** P. 2. Concl. 2. n. 69. **Carpzov** P. 2. Const. 1. def. 20. n. 5. ibique **Esbach** in Not. Bey Vertauschungen hat das Einstands-Recht nicht statt. **Carpzov** P. 2. Const. 32. def. 14. ibique **Esbach**. Weil in solchen Fällen, da die Gesetze bloß einen und den andern vorgefallenen Fehler ausgebessert wissen wollen, allein wegen Gleichheit der Ursache keine Folgerung von dem Kauffe auf den Tausch zugestanden wird, **Carpzov** d. l. const. 31. def. 16. n. 2. **Everhard** in Top. loco a ratione legis ad ejus extentionem n. 14. u. f. Gleicher gestalt hat der Näher-Kauff (Retractus proximitatis) nicht statt, bey der Ubergebung an Bezahlungs statt. **Brunnemann** und **Tiraquell** in L. 9. ff. de fideicommiss. libert. noch der bedungene (conventionalis) bey Theilungen. Denn das Wort: **Veräusserung**, begreifft die Theilung nicht in sich, die von vielen Erben geschehen ist, und dadurch einem davon die Güter zugeschlagen worden. Ein anders ist, wenn sie von dem Verkauff und nicht von der Theilung angefangen haben: **Carpzov** P. 2. d. Const. 32. def. 18. Viel weniger kan solcher die Veräusserung, so durch ein Testament oder einen andern letzten Willen geschehen ist, verhindern. L. 38 §. 3. ff. de legat. 3. d. **Carpzov** def. 16. Im übrigen entspringt aus dem Nähergeltungs-Rechte (Retractu gentilitio) die Condictio ex moribus vel ex statuto, in rem scripta, dadurch eine veräusserte Sache von dem Besitzer zurück gefordert wird, obschon solche durch 1000 Hände auf ihn gekommen wäre. **Gail** L. 2. obs. 19. n. 7. u. ff. **Reinking** Tr. de retractu consangvin. Q. 9. n. 77. u. ff. **Carpzov** P. 2. Const. 32. def. 8. wo er statuirt, daß der Veräusserende alsdenn demjenigen krafft seines Pacts zu Erstattung des Interesse oder derer ihm dadurch verursachten Schäden und Unkosten verbunden sey, welchem das Einstands-Recht durch die vorhergegangene Convention erworben worden, oder aber zur Straffe, wann solche hinzu gesetzt worden. L. ult. C. de reb. alien. non alienand. Die Ursache ist, weil aus dem bedungenen Einstands-Rechte nur eine persönliche Klage entsteht, daraus man wider den dritten Besitzer nicht agiren kan. arg. L. 13. §. 19. ff. de actione emti. **Esbach** zum **Carpzov** de Jurispr. forens. P. 2. Const. 32. def. 8. u. ff. Es müsten denn pacta reservantia vorhanden seyn, so die Sache selbst afficiren. **Lauterbach** ad Tit. ff. de Lege commiss. §. 1. n. 9. Doch vernichtet ein solches ausdrücklich bedungenes Recht den Verkauff, wenn die Ubergebung der verkaufften Sachen noch nicht erfolget ist. Ist das Einstands-Recht von dem Testirer legiret worden; so hat man alsdenn eine dingliche Klage. §. 2. Inst. de Legatis. L. 1. C. commun. de legat. Obschon **Carpzov** P. 2. const. 32. def. 9. ein anders lehret, so läugnet er doch P. 3. const. 13. def. 35. n. 2. u. ff. nicht, daß dem Legatario die rei vindicatio gebühre: **Esbach** in not. ad d. def. 9. Ubrigens kan ein Fürst, vermöge der ihm zustehenden ordentlichen Gerichtsbarkeit und Ober-Herrschafft, verordnen, daß die Unterthanen, in Erkauffung der unbeweglichen Güter, denen Ausheimischen vorgezogen werden, oder daß ihnen solche nicht verkaufft werden dürffen. **Klock** Tom. 3. Cons. 149. n. 200. **Fabian von Monte** de Emtione Qu. 3. princ. n. 45. wo er sagt, daß ein solches Statut gültig sey. Eine von denen contrahirenden Parthеyen freywillig hinzu gesetzte Straffe, im Fall es einen reuen soll, wird nicht allein von dem Verkäuffer, sondern auch von dem Käuffer gültig versprochen, und auf die sonst gewöhnlichen Zinsen, oder daß solcher sich nicht höher, als die Zinsen belauffe, nicht gesehen. **Brunnemann** in L. 13. §. 26. ff. de actione emti. Wenn der Verkäuffer paciscirет, daß ihm wegen des später bezahlten Werths die Zinse prästiret werde, hat er, solche zu erlangen, die Verkauffs-Klage (actionem venditi) da sie sonst nur, wenn sie wegen des untergelauffenen Verzugs (post moram) schuldig worden sind, von dem Richter, krafft seines aufhabenden Amtes, aufgeleget, nicht aber vermittelst einer erhobenen Klage gefordert werden könne. L. 24. ff. deposit. L. 5. C. de pactis. int. emtor. & venditor. Ein mehrers hiervon haben **Baldus**, **Matthäus von Afflictis**, **Balthasar Benedell**, in ihren besondern Abhandlungen de Jure Protimiseos, **Andreas Tiraquell** de Jur. Retr. Consangu. & Convent. **Theodor Reinking** de Retractu Consanguin. **Marcus-Mantuanus** de Jur. Retr. **Martin Pegius** vom Vorkauff-Einstands-Kauff-Zug Rechte, **Christian Friedrich Jäger** in Disp. de Jur. Retr. Würtemb. so er unter dem Vorsitz **Frommanns** zu Tübingen im Jahre 1679 gehalten hat, **Graß** in Disp. de Retr. Partiali. **Köppen** in Dec. 52. **Berlich** P. II. Concl. 39. **Gail** Lib II. Obs. 19. **Schrader** Vol. II. Consil. 38. **Christinäus** Vol. II. Dec. 281. **Wesenbec** in Consil. 259. und andere in **Speidels** Bibl. Jur. Vol. II. v. *Retractus* p. 857. u. ff. angezogene Rechts-Lehrer.

RETRACTUS, ist auf Bergwercken, daß der Verkäuffer die ein mal veralienirten Bergtheile, der Verletzung oder Benachtheiligung ungeachtet, für den Preis wiederum anzunehmen nicht schuldig, weil Bergwercke über Nacht steigen u. fallen.

RETRACTUS ABDICATI EXCEPTIO, die Ausflucht des ausgeschlagenen Einstands-Rechts, oder daß sich jemand des ihm zuständigen Näher-Rechts

Rechts nicht bedienen wollen, läst sich daraus allein mit Bestand Rechtens noch nicht erzwingen, daß derselbe das ihm von Verkäuffern geschehene Anerbieten, ob er die zu verkauffende Sache an sich kauffen wolle, nicht angenommen, wenn zumahl noch andere Ursachen darzu vorhanden sind, aus welchen sich solches viel leichter darthun läst. Mevius P. III. Dec. 324. Frommann in Disp. de Jur. Retract. Würt. c. 12. §. 100.

RETRACTUS ACTIO, die wegen des jemanden zustehenden Einstands- oder Näher-Rechts anzustellende Klage, siehe *Retractus*.

RETRACTUS AGNATICUS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTUS AGNATIONIS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTUS ANNUS, oder *Retractus tempus*, heißt die gewöhnliche Zeit oder das in denen mehresten Rechten bestimmte Jahr, das Einstands- oder Näher-Recht auszuüben, siehe *Retractus*.

RETRACTUS BENEFICIUM, die Rechts-Wohlthat, einem andern in den Kauff zu treten, oder auch die von ihm bereits gekauffte Sache gegen Erlegung des davor bezahlten Kauff-Geldes an sich zu bringen, siehe *Retractus*.

RETRACTUS CENSUALIS, s. Zinslösung.

RETRACTUS CONSANGUINITATIS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTUS CONVENTIONALIS, eine ausgedingte oder bedungene Lösung, entstehet aus einer dem Kauff-Contracte einverleibten Clausul, Bedingung oder Vorbehalt, vermöge welcher der Verkäuffer sich ausdrücklich reserviret, die verkauffte Sache binnen einer gewissen Zeit oder sonst zu retrahiren und einzulösen; siehe **Einstands-Recht**, im VIII Bande p. 601 u. f.

RETRACTUS EMTIONIS ET VENDITIONIS, siehe *Retractus*.

RETRACTUS EXCEPTIO, die Ausflucht des einem zustehenden Näher-Rechts, siehe *Retractus*.

RETRACTUS FEUDALIS, oder *Retractus Feudi*, das in Lehns-Sachen oder veräusserten Lehn-Gütern übliche Zug- oder Einstands-Recht, siehe *Retractus*.

RETRACTUS FEUDI, siehe *Retractus feudalis*.

RETRACTUS GENTILITIUS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTUS JUS, siehe **Einstandsrecht**, im VIII Bande p. 601 u. f.

RETRACTUS LEGITIMUS, *Retractus gentilitius*, *Retractus linearis*, *Retractus consanguinitatis*, *Retractus agnationis*, oder *Retractus Proximitatis*, die Erblösung, oder das Erb-Grund-Recht, ist eigentlich nichts anders, als die in denen Rechten ausdrücklich enthaltene Verordnung, krafft deren bey veräusserten Gütern und Sachen vornemlich des Verkäuffers Erben oder nächsten Anverwandten frey stehet, dieselbe gegen Erlegung des von Käuffern davor bezahlten Kauff-Geldes an sich zu bringen und einzulösen; siehe *Retractus*.

RETRACTUS LINEARIS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTUS PARTIALIS, siehe **Theillösung**, ingleichen *Retractus*.

RETRACTUS PRÆSCRIPTIO, die Verjährung des Kauff-Zug- oder Einstands-Rechts, siehe *Retractus*.

RETRACTUS PROXIMITATIS, siehe *Retractus legitimus*.

RETRACTUS REI COMMUNIS, das Einstands-Recht in einer gemeinschafftlichen Sache, siehe *Retractus*.

RETRACTUS REI FEUDALIS, siehe *Retractus feudalis*.

RETRACTUS REI HÆREDITARIÆ, das Einstands-Recht in einem veräusserten Erb-Stücke, siehe *Retractus*.

RETRACTUS REI PERMUTATÆ, das Einstands-Recht in einer vertauschten Sache, siehe *Retractus*.

RETRACTUS REI VENDITÆ, das Einstands-Recht in einer verkaufften Sache, siehe *Retractus*.

RETRACTUS STATUTARIUS, das Statutarische oder Statuten-mäßige Einstands-Recht, siehe *Retractus*.

RETRACTUS TEMPUS, siehe *Retractus annus*.

RETRACTUS TERRITORIALIS, die Marcklosung, wovon zu sehen, im XIX Bande p. 1267.

RETRACTUS VENDITIONIS, siehe *Retractus*.

RETRACTUS VICINITATIS, das Gespielde oder das Nachbar-Recht, siehe *Retractus*.

RETRADITIO, die Zurückgebung oder Wiederübergebung einer von einem andern empfangenen Sache, siehe **Ubergebung**.

RETRAHENDI BENEFICIUM, die Rechts-Wohlthat, eine verkauffte oder sonst veräusserte Sache zu retrahiren, siehe *Retractus*.

RETRAHENDI FACULTAS, siehe *Retractus*.

RETRAHENDI JUS, siehe *Retractus*.

RETRAHENDI TEMPUS, siehe *Retractus annus*.

RETRAHENS, siehe **Retrahirende**.

RETRAHENS MUSCULUS AURICULÆ, siehe **Musceln der Ohren**, im XXII B. p. 1196. ins besondere 1199.

RETRAHERE, siehe **Retrahiren**.

Retrahiren, *Retrahere*, zurück zühen, zurücke halten; desgleichen abkürtzen, abzühen; ferner seine Gelder im Rückwechsel einzühen oder erheben, u. d. g. wovon an seinem Orte.

Retrahirende, *Retrahens*, heißt in denen Rechten derjenige, welcher sich des ihm zustehenden Retractions-Rechts gebrauchet, und vermöge desselben die an jemand anders verkauffte Sache, gegen Erlegung des von demselben davor bezahlten Kauff-Geldes an sich bringt und wieder einlöset, siehe *Retractus*.

RETRAIT, siehe **Zurückgezogen**.

RETRAITE, ist so viel, als die Berme, wovon im III Bande p. 1333. bereits Erklärung geschehen.

RETRAITE, siehe **Abmarsch**, im I Bande p. 150. ingleichen **Abzug**, eben daselbst p. 230. wie

wie auch *Relais*. Es werden mit diesem Namen auch beleget die kleinen steinernen Wercke, oder Abschnitte in den Ravelins; ferner die Einzühung der Mauer, wenn sie oben schwächer, als unten geführet wird; Siehe auch **Rückzuch**, und **Zapfenstreich**.

RETRAITE, oder *Retrait*-Schuß, ist ein Schuß, der des Abends im Felde geschiehet, da hernach der Zapffenstreich angehet.

RETRAIT-Schuß, siehe *Retraite*.

RETRANCHEMENT, Lat. *Munitio vallaris castrorum, Præmunitio*, heisset in der Fortification, wenn man einen Theil der Vestung, der sich nicht mehr defendiren kan, von denen übrigen Wercken durch eine Brustwehr, auch wohl von Schantz-Körben, Pallisaden, und dergleichen abschneidet, damit man sich hieraus ferner gegen den Feind wehren kan, und solches nennet man einen **Particulier-Abschnitt**. Hiervon siehe **Abschnitt**, im I Bande p. 182. Man kan auch durch eine starcke Brustwehr und einen kleinen Graben, so man um ein Lager oder einen andern freyen Ort führet, ein Retranchement auf dem Felde machen, welches man auch eine **Verschantzung**, ingleichen **Affter-Schantze** zu nennen pfleget.

RETRANCHEMENT GENERAL, siehe **Abschnitt**, im I Bande p. 182.

RETRANCHE' QUARTIER, siehe *Quartier Retranché*, im XXX Bande p. 105.

RETRANCHER, siehe **Verschantzen**.

Retranschiren, siehe **Verschantzen**.

Retratto, der Rückwechsel im Nehmen, Lat. *Retractatio*, siehe **Rück-Wechsel**.

RETRIBUTIO, siehe **Retribution**.

Retribution, *Retributio*, die Belohnung, Vergeltung, Wiedererstattung, wovon an seinem Orte.

RETRIMENTA, **Abgang**, wird von vielerley kleinen Ausfällen dürrer und zureiblicher Sachen gesaget: So sind das, was man Heublumen nennet, Retrimenta des Heues.

RETROBANIVIUM, oder *Retrobannivum*, heißt in denen alten Normannischen Gesetzen so viel, als der Landes-Schutz oder das allgemeine Auffgebot wider einen hereinbrechenden Feind, worzu ehemahls bey denen alten Deutschen, wenn Noth an den Mann gieng, alles, was nur Gewehre tragen, mit zu Felde gehen, und entweder zu Pferde, oder zu Fuß, das Vaterland wider denselben vertheidigen und beschützen helffen muste. Cod. LL. Normann. Lib. II. c. 15. §. 6. u. ff. u. **Ludwigs** Reliqu. MSS. T. VII. p. 203. Siehe auch **Ritter-Dienste**.

RETROBANNIVUM, siehe *Retrobonivium*.

RETROCHORUM, eine Capelle hinter dem Chor, in welcher die krancken und fremden Münche den horis beywohnten. Es giengen auch vordessen diejenigen dahin, welche etwas langsamer zu dem Gottesdienste kamen. Sie waren mehrentheils der Jungfrau **Maria** geweihet. **Du Fresne**. III. 663. **Schmid** lex. eccles. part. 2. p. 289.

RETRO **ergangene Acten**, heissen die vorher bey Gerichte ergangenen und niedergeschriebene Handlungen, **Acta** und **Acticata**.

RETROGRADARE, siehe *Retrogrado*.

Retrogradation, die Umkehrung, Zurückgehung; also wird der Zurücklauff derer Planeten von denen Astronomis genennet, welche zwar in ihrem eigenen Epicyclo bleiben, und von selbigem herum getrieben werden; weil sie aber von dem erdichteten primo mobili ergriffen, und zu dem Zodiaco, und unserem Ansehen nach, zurück und geschwinder zu lauffen, auch, indem sie das untere hemisphærium ehender erreichen, und sich unserem Gesichte entzühen, zurück zu gehen scheinen.

RETROGRADO, ist ein Italiänisches Wort, im Lateinischen heißt es *retrogradus*, und bey der Music **Zurückgängig**. *Retrogradare, retrogredi*, **zurück gehen**.

RETROGRADUS, siehe *Retrogrado*, ingleichen **Rückläuffig**.

RETROGRADUS MOTUS **der Planeten**, siehe **Planet (rückläuffiger)** im XXVIII Bande p. 632, ingleichen **Rückläuffig**.

RETROGRADUS PLANETA, siehe **Planet (rückläuffiger)** im XXVIII Bande p. 632, ingleichen **Rückläuffig**.

RETROGREDI, bey den Musicis, siehe *Retrogrado*.

RETRO JURIS ORDINE, heißt in denen Rechten, nach dem gewöhnlichen und Zeither schon eingeführt gewesenen Gerichts-Brauche. l. omnes judices. C. de delator. Siehe **Proceß**, im XXIX Bande p. 659 u. ff.

RETROTRACTIO, siehe *Retractus*.

RETROTRACTUS, siehe *Retractus*.

Retrou (Nogent le) Flecken, siehe **Nogent le Retrou**, im XXIV Bande p. 1175. u. f.

RETROVENDENDI JUS, siehe **Wiederkauff**.

RETROVENDENDI PACTUM, siehe **Wiederkauff**.

RETROVENDENDO (PACTUM DE) siehe **Wiederkauff**.

RETROVENDENS, siehe **Wiederverkäuffer**.

RETROVENDERE, siehe **Retrovendiren**.

Retrovendiren, *Retrovendere*, wiederkäufflich verkauffen, auf Wiederkauff handeln, siehe **Wiederkauff**.

RETROVENDITIO, siehe **Wiederkauff**.

RETROVENDITIONIS EXCEPTIO, die Ausflucht des geschehenen Wiederkauffs, siehe **Wiederkauff**.

RETROVENDITIONIS JUS, siehe **Wiederkauff**.

RETROVENDITIONIS PACTUM, siehe **Wiederkauff**.

RETROVENDITIONIS PRÆSCRIPTIO, die Verjährung des bedungenen Wiederkauffs, siehe **Wiederkauff**.

RETROVENDITOR, siehe **Wieder-Verkäuffer**.

RETS, heißt im Frantzösischen ein **Fischgarn**, **Fischnetz**, davon im IX Bande p. 1022. und im XXIII Bande p. 1993. nachzusehen.

Rets, oder **Raiz**, Lat. *Ræsium* oder *Radesia*, in den ältesten Zeiten aber *Ratiatum*, ist der Name einer Gegend in der Frantzösischen Landschafft

Digitized by Google

schafft Bretagne, in dem Bezirck von Nantes, deren vornehmster Ort Machecou genennet wird. In den ältesten Zeiten hat diese Gegend zu Poitou gehöret; sie ist aber von Carln dem Kahlen 851 dem Britannischen Fürsten Herispeus überlassen worden. Sie hat eine geraume Zeit den Titul einer Baronie und Grafschafft geführet, bis sie endlich durch ein Königl. Patent im November. 1581, welches man den 20 Mertz 1582 in dem Parlament eingezeichnet, zu einem Hertzogthum und zu einer Pairie gemacht worden, und zwar in Ansehung Albrechts von Gondy, Grafen und Freyherrn von Rets. Dessen Enckel Heinrich verließ 3 Töchter, davon die älteste Catharine, die Grafschafft Rets Petern von Gondy, Grafen von Joigny, zubrachte, von welchen sie 1634 aufs neue zur Duche-Pairie gemacht ward. Als er 1676 ohne männliche Erben mit Tode abgieng, und seine älteste Tochter sich ins Kloster begab, die andere aber, Paule Catharine Francisce, von Franciscus Emanuel von Bonne-Crequy, Hertzog von Lesdiguieres, keine Kinder ließ, erlosch die Pairie; das Hertzogthum Retz aber kam an Franciscus von Neufville, Hertzog von Villeroy, einen Sohn Marien Margarethen von Losse Brissac, deren Mutter Margarethe der erstgedachten Catharinen jüngere Schwester gewesen. Der älteste Sohn des Hertzogs von Villeroy, führte bey des Vaters Leben den Titul eines Hertzogs von Retz. *Etat de la France*. t. 3.

Rets (Cardinal de) hat geschrieben, und zwar ohne vorgesetzten Nahmen,

1. Les Interêts du temps, 1652 in 4.
2. Lettre du Bourgeois desinteressé, in 4.
3. Remontrance, adressée au Roi, sur la remise des Places Maritimes de la France entre les mains des Anglois, 1658 in 4.
4. Le Vrai & le Faux de M. le Prince & de M. le Cardinal de Rets, in 4.
5. Le Vrai-semblable sur la Conduite de M. le Cardinal de Rets, 1652 in 4.
6. L'Esprit de Paix, 1652 in 4.
7. Les Contre-temps du Sieur de Chavigny, Premier Ministre d'Etat de M. le Prince, 1652 in 4.
8. Apologie de l'ancienne & legitime Fronde, Paris 1651 in 4.
9. Le Manifeste de Beaufort, par lequel il declare se joindre à son Altesse roiale, au Parlement & à la Ville de Paris, Paris 1652 in 4.

Le Long Bibliotheque historique de la France n. 9503.

Rets, oder **Raix** (Aegidius von) Marschall von Franckreich, in dem 15 Jahrhundert, siehe **Laval** (Aegidius von) im XVI Bande p. 930.

Rets (Johann Frantz Paul de) wird vor den Urheber des Buchs gehalten Le Solitaire aux deux Desinteressés, 1651 in 4.

Retschau, ein Wendisches Städtgen, im Marggrafthum Niederlausitz, an der Spree, welches die Herren von Schlieben besitzen.

Retschin, Geschlecht, siehe **Ratschin**, im XXX Bande p. 1021.

Retse, insgemein **Ratschdorff** oder **Ratschersdorff**, eine Stadt in Ober-Ungarn, in der Presburger Gespanschafft, ohnweit St. George. Es sind darinne zwar steinerne, aber niedrige Häuser, welche in den Kriegs-Läufften ziemlich mitgenommen worden sind. Im Jahr 1732 entstand von ohngefehr ein hefftiges Feuer, welches den grösten Theil der Häuser in die Asche legete. Es ist eine alte Kirche da, in welcher viele vortreffliche Leute begraben liegen. Es wächset in dasiger Gegend ein köstlicher Wein, der wegen seiner Gesundheit sehr berühmt ist und weit und breit verführet wird. Auf denen Bergen da herum ist Holtz in Uberfluß, und soll auch Metall gefunden werden. Ausführliche Nachricht ertheilet **Belius** in Not. Hungar. Novae T. II, p. 182.

RETS MARIN PETIT, siehe *Reticulum marinum*, Lemery.

Retteg, ein Marcktflecken in Siebenbürgen, nicht weit von der Stadt Dees und dem Flusse Szamos gelegen. Es wächset daselbst ein schöner Wein.

Rettega, ein Gau, siehe **Rettiga**.

Rettelkamp, ist der Aeffner bey den Würckern, dadurch der Werft aufgebäumet wird.

Rettenbacher (Simon) ein Geistlicher der Römischen Kirche, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, und gab viele Schrifften heraus, von denen folgende bekant worden, als:

1. Meditationes Evangelicae sive Sermones breves in Dominicas & festa, Saltzburg 1685 in 4.
2. Tuba Evangelica sive Sermones in festa, Wien 1688 in 4.
3. Sacrum connubium sive *Theandri* & *Leucothoes* sancti amores, Nürnberg 1700 in Fol.
4. Historia Norica cum annalibus monasterii Cremisanensis, Saltzburg 1677 in Fol.

Retter oder **Schirmer**, ist ein Windspiel von edler Art, welches, wenn der Haase gefangen, alle Hunde abtreibt und verhindert, daß sie solchen nicht zerreissen. Etliche tragen den gefangenen Haasen im Maule dem Jäger entgegen. Wie dergleichen Hunde abzurichten, siehe **Windspiel**.

Rettgenstädt, ein Dorff im Thüringischen Kreysse, zu der Herrschafft Frohndorff gehörig, wird von denen Grafen und Herren von **Werthern** besessen. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 33.

Retti, siehe **Nierenschnitten**, im XXIV Bande p. 800.

Retti (Frantz) ein Doctor der Theologie und Rechten, Abt zu Apici, und Mitglied der Academie der Otiosorum zu Neapolis, gab 1634 heraus Odarum libros duos. **Toppi** biblioth. Napol.

Rettich, siehe **Rettig**.

Rettig, **Rettich**, **runder Rettig** (weil die Wurtzel meistens rund) **Rübenrettig**. Lateinisch *Raphanus*, *Raphanus*, Offic. *Raphanus*, J. B. Raji Hist. *Raphanus vulgaris*, Park. *Raphanus sativus*, Ger. Fuch. *Raphonus major orbicularis*, vel *rotundus*, C. B. Pit. Tournef. *Radicula sativa*, Dod. *Raphanus vulgaris & rotundus*, Trag, *Raphanus rotundus*, Tab. *Raphanus*

Digitized by Google

nus vulgaris primus, Matth. *Raphanus magnus*, Lob. *Radix lucida*, *perspicua* vel *transparens*, *Polyidos*, *πολυειδος*. Frantzösisch, *Raifort*, *Rave*. Italiänisch, *Ravanello*. Spanisch, *Ravano*. Ist ein Gewächs, das grosse, breite, rund und grüne Blätter treibet, die sind tief eingeschnitten und sehen dem Rübenkraute gleich, sind aber etwas mehr ausgeschweifet. Darzwischen erheben sich Stengel, zu anderthalben und zwey Fuß hoch, die sind rund und ästig, tragen purpurfarbige Blüten, welche vier Blätter, über das Creutz gestellet haben. Wann die gefallen sind, so folgen nach ihnen Früchte, die sind als wie Hörner gestaltet, und schwammig, und beschlüssen fast gantz runde Saamen von scharfem Geschmacke. Die Wurtzel ist lang und dicke, zuweilen stärcker, zuweilen schwächer, fleischig, weiß oder roth, bisweilen schwärtzlich, von scharffen, beissendem, jedoch annehmlichen Geschmacke. Dieses Gewächse wird in den Gärten gebauet, und seine Wurtzel wird insonderheit im Frühlinge ausgezogen, wenn sie noch zarte und safftig ist, leichte bricht, und gut zu essen tauget, denn sie wird vornemlich zur Speise gebrauchet. Wenn diese Wurtzel sauber geschabet, in frischem Wasser geweichet, hernach gespalten, oder in dünne Scheiblein zerschnitten, und mit Saltze eingesprenget wird, bis sie verschwitze, mag sie entweder also blos, oder wie ein Salat, mit Baumöle und Eßige gegessen werden. An manchen Orten wächst der Rettig so starck, daß er die Dicke eines Armes oder Schenckels erreichet, dergleichen sonderlich von Erfurt und Straßburg bekannt ist. **Lehmann** erzählet in seinen Merckwürdigkeiten des Meißnischen Ertzgebürges, p. 480. daß man in Wiesenthal die Rettige so groß gebracht, daß ein Stück fünf bis zehen Pfund gewogen: Es geschahe dieses durch Einlegung eines neuen Saamen-Kornes; jedoch hat die Oeffnung, da man das Saamen-Körngen hinein gestecket, mit keinem Eisen, sondern mit Holtze geschehen, und auch wiederum genau vermachet werden müssen. Der Rettig erfordert einen mürben, feuchten, und tief durchgrabenen Boden, denn in dürrem Erdreiche wird er bald von Würmern angestochen. Er soll im abnehmenden Monden gesäet werden, damit er nicht leicht in Saamen schüsse, und fein dünne, damit er desto grösser wachse. Die weissen, kleinen, runden Rettige, sonsten auch **Monat-Rettige** genannt, werden frühzeitig in Mistbeete gesäet, und solches etliche mal wiederholet. Die gemeinen aber haben ihre Zeit um Urbani, und kan auch diese Aussaat wiederholet werden. Wenn man grosse Rettige zühen will, so grabe man ein Land 3 Fuß tief um, dünge es wohl mit Schaafmist, mache darein Löcher zwey Zoll tief, und einen Fuß von einander, werfe in jedes zwey Saamenkörner, zühe davon, wenn sie aufgegangen, das geringste aus, und wenn die Wurtzel über sich treibet, beschütte man sie mit Erde, wie man den Kohl häufelt, benehme ihr auch das Kraut, bis auf das Hertzlein. Will man guten Saamen haben, muß man Wurtzeln nehmen, die den Winter über im Keller gelegen, und sie im Frühlinge wieder stecken.

Der Rettig führet viel wesentliches oder flüchtiges Saltz, und Phlegma, aber wenig Oel. Alle seine Theile können zwar zur Artzney angewendet werden; allein man brauchet fast nichts davon, als nur die Wurtzel und den Saamen. Die Wurtzel zertreibet, reiniget, öffnet, ist gut zum Steine, zum Reissen in den Lenden, zum verstandenen Urine, und zur monatlichen Reinigung; Ingleichen zur Gelbsucht, zur Verstopffung der Miltz und des Gekröses, zum Scharbocke und zur Wassersucht, innerlich gebrauchet. Der Saame eröffnet zwar auch, allein er ist gar widerlich zu nehmen, wenn man ihn gantz alleine brauchen soll. Einige Schrifftsteller haben ihn unter die schwachen Brechmittel gerechnet; Er wird von einem halben Quentgen, bis auf zwey gantze, auf ein mal eingegeben. Die Alten haben den Rettig in solchen Ehren gehalten, daß **Moschion**, ein Griechischer Schrifftsteller, von seinem Lobe ein gantzes Buch geschrieben. Unter andern schreibet er auch, daß der Rettig in Griechenland allen andern Speisen dermassen vorgezogen sey, daß man ihn in Gold gefasset, und also den Tempel Apollinis zu Delphis geschencket und zugeeignet. Bes. **Plin.** N. H. Lib. XIX. c. 5. **Ant. Mizald**, Hort. **Joh. Bapt. Port.** Vill. Lib. X. c. 72. **Joh. Bruyerin**, de re cibar. Lib. VIII. c. 5. Der Poet **Eoban Heß** bezeuget solches in folgenden Versen:

Fabula narratur sacros ab Apolline Delphos
Omnibus hunc aliis præposuisse cibis.
Ex Auro ut Raphanum sacrarent, pondere Betam
Argenti plumbum Rapa fuisse ferunt.

Der Rettig ist zwar angenehm zu essen, giebet aber wenig Nahrung; mäßig im Anfange der Mahlzeit genossen, erwecket er einige Lust zum Essen, und hilfft dem Magen dauen, wie solches folgende Regel bekräfftiget:

Raphanus digerit, sed non digeritur.

Denn nach der Speise ist er der Dauung etwas zuwider, und wird schwerlich verdauet, daher er auch anfänglich viel Aufstossen des Magens und viele Blehungen verursachet, so bald aber der Magen die Beschwerung überwunden, und die groben Dünste ausgestossen, alsdenn die Hitze des Rettigs erst zu würcken anfänget, und so wohl den Rest der Dauung, als die Vertheilung selbst mit befördern hilfft. **Adam Lonicer** in seinem Kräuterbuche, p. 415 saget: Der Rettig ist hitzig und trocken im dritten Grade, einer warmen und treibenden Natur. Rettig nach der Abendmahlzeit genossen, verdauet die Speise, und erwärmet den Magen, machet aber dabey einen stinckenden Athem, so man bald darauf schlafen gehet. Rettig-Wasser ist für das Harntröpffeln, und sonderlich wider den Blasen- und Lenden-Stein. Rettig ist schwangern Weibern nicht gut: Denn er treibet die Frucht, bringet ihnen ihre Zeit, und treibet die Nachgeburth aus. Rettigsaft auf alte Schäden gestrichen, in welchen faules Fleisch wächset, verzehret es, und frischet die Wunden, dergleichen auch das Rettigpulver thut. Rettig vor oder nach dem Essen genossen, machet Aufstossen, und betrübet das Gehirne, Augen und Vernunfft. Arbeitsamen Menschen schadet er am wenigsten

schafft Bretagne, in dem Bezirck von Nantes, deren vornehmster Ort Machecou genennet wird. In den ältesten Zeiten hat diese Gegend zu Poitou gehöret; sie ist aber von **Carln** dem **kahlen** 851 dem Britannischen Fürsten **Herispeus** überlassen worden. Sie hat eine geraume Zeit den Titul einer Baronie und Grafschafft geführet, bis sie endlich durch ein Königl. Patent im Novembr. 1581, welches man den 20 Mertz 1582 in dem Parlament eingezeichnet, zu einem Hertzogthum und zu einer Pairie gemacht worden, und zwar in Ansehung Albrechts von **Gondy**, Grafen und Freyherrn von Rets. Dessen Enckel **Heinrich** verließ 3 Töchter, davon die älteste **Catharine**, die Grafschafft Rets **Petern von Gondy**, Grafen von Joigny, zubrachte, vor welchen sie 1634 aufs neue zur Duche-Pairie gemacht ward. Als er 1676 ohne männliche Erben mit Tode abgieng, und seine älteste Tochter sich ins Kloster begab, die andere aber, **Paule Catharine Franciſce**, von **Franciscus Emanuel** von Bonne-Crequy, Hertzog von Lesdiguieres, keine Kinder ließ, erlosch die Pairie; das Hertzogthum Retz aber kam an **Franciscus** von Neufville, Hertzog von Villeroy, einen Sohn **Marien Margarethen** von Losse Brissac, deren Mutter **Margarethe** der erstgedachten **Catharinen** jüngere Schwester gewesen. Der älteste Sohn des Hertzogs von Villeroy, führte bey des Vaters Leben den Titul eines Hertzogs von Retz. *Etat de la France.* t. 3.

Rets (Cardinal de) hat geschrieben, und zwar ohne vorgesetzten Nahmen,

1. Les Interêts du temps, 1652 in 4.
2. Lettre du Bourgeois desinteressé, in 4.
3. Remontrance, adresseé au Roi, sur la remise des Places Maritimes de la France entre les mains des Anglois, 1658 in 4.
4. Le Vrai & le Faux de M. le Prince & de M. le Cardinal de Rets, in 4.
5. Le Vrai-semblable sur la Conduite de M. le Cardinal de Rets, 1652 in 4.
6. L'Esprit de Paix, 1652 in 4.
7. Les Contre-temps du Sieur de Chavigny, Premier Ministre d' Etat de M. le Prince, 1652 in 4.
8. Apologie de l'ancienne & legitime Fronde, Paris 1651 in 4.
9. Le Manifeste de Beaufort, par lequel il declare se joindre à son Altesse roïale, au Parlement & à la Ville de Paris, Paris 1652 in 4.

Le Long Bibliotheque historique de la France n. 9503.

Rets, oder **Raix** (Aegidius von) Marschall von Franckreich, in dem 15 Jahrhundert, siehe **Laval** (Aegidius von) im XVI Bande p. 930.

Rets (Johann Frantz Paul de) wird vor den Urheber des Buchs gehalten Le Solitaire aux deux Desinteressés, 1651 in 4.

Retschau, ein Wendisches Städtgen, im Marggrafthum Niederlausitz, an der Spree, welches die Herren von **Schlieben** besitzen.

Retschin, Geschlecht, siehe **Ratschin**, im XXX Bande p. 1021.

Retse, insgemein **Ratschdorff** oder **Ratschersdorff**, eine Stadt in Ober-Ungarn, in der Presburger Gespanschafft, ohnweit St. George. Es sind darinne zwar steinerne, aber niedrige Häuser, welche in den Kriegs-Läufften ziemlich mitgenommen worden sind. Im Jahr 1732 entstand von ohngefehr ein hefftiges Feuer, welches den größten Theil der Häuser in die Asche legete. Es ist eine alte Kirche da, in welcher viele vortreffliche Leute begraben liegen. Es wächset in dasiger Gegend ein köstlicher Wein, der wegen seiner Gesundheit sehr berühmt ist und weit und breit verführet wird. Auf denen Bergen da herum ist Holtz in Uberfluß, und soll auch Metall gefunden werden. Ausführliche Nachricht ertheilet **Belius** in Not. Hungar. Novæ T. II, p. 182.

RETS MARIN PETIT, siehe *Reticulum marinum*, Lemery.

Retteg, ein Marcktflecken in Siebenbürgen, nicht weit von der Stadt Dees und dem Flusse Szamos gelegen. Es wächset daselbst ein schöner Wein.

Rettega, ein Gau, siehe **Rettiga**.

Rettelkamp, ist der Aeffuer bey den Würckern, dadurch der Werft aufgebäumet wird.

Rettenbacher (Simon) ein Geistlicher der Römischen Kirche, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, und gab viele Schrifften heraus, von denen folgende bekannt worden, als:

1. Meditationes Evangelicæ sive Sermones breves in Dominicas & festa, Saltzburg 1685 in 4.
2. Tuba Evangelica sive Sermones in festa, Wien 1688 in 4.
3. Sacrum connubium sive *Theandri* & *Leucothoes* sancti amores, Nürnberg 1700 in Fol.
4. Historia Norica cum annalibus monasterii Cremifanensis, Saltzburg 1677 in Fol.

Retter oder **Schirmer**, ist ein Windspiel von edler Art, welches, wenn der Haase gefangen, alle **Hunde** abtreibt und verhindert, daß sie solchen nicht zerreissen. Etliche tragen den gefangenen Haasen im Maule dem Jäger entgegen. Wie dergleichen Hunde abzurichten, siehe **Windspiel**.

Rettgenstädt, ein Dorff im Thüringischen Kreysse, zu der Herrschafft Frohndorff gehörig, wird von denen Grafen und Herren von **Werthern** besessen. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 33.

Retti, siehe **Nierenschnitten**, im XXIV Bande p. 800.

Retti (Frantz) ein Doctor der Theologie und Rechten, Abt zu Apici, und Mitglied der Academie der Otiosorum zu Neapolis, gab 1634 heraus Odarum libros duos. **Toppi** biblioth. Napol.

Rettich, siehe **Rettig**.

Rettig, **Rettich**, **runder Rettig** (weil die Wurtzel meistens rund) **Röberettig**. Lateinisch *Raphanus*, *Raphanus*, Offic. *Raphanus*, J. B. Raji Hist. *Raphanus vulgaris*, Park. *Raphanus sativus*, Ger. Fuch. *Raphanus major orbicularis*, vel *rotundus*, C. B. Pit. Tournef. *Radicula sativa*, Dod. *Raphanus vulgaris & rotundus*, Trag. *Raphanus rotundus*, Tab. *Raphanus*

Digitized by Google

nus vulgaris primus, Matth. *Raphanus magnus*, Lob. *Radix lucida, perspicua* vel *transparens*, *Polyidos*, πολυείδος. Frantzösisch, *Raifort*, *Rave*. Italiänisch, *Ravanello*. Spanisch, *Ravano*. Ist ein Gewächs, das grosse, breite, rund und grüne Blätter treibet, die sind tief eingeschnitten und sehen dem Rübenkraute gleich, sind aber etwas mehr ausgeschweifet. Darzwischen erheben sich Stengel, zu anderthalben und zwey Fuß hoch, die sind rund und ästig, tragen purpurfarbige Blüten, welche vier Blätter, über das Creutz gestellet haben. Wann die gefallen sind, so folgen nach ihnen Früchte, die sind als wie Hörner gestaltet, und schwammig, und beschlüssen fast gantz runde Saamen von scharfem Geschmacke. Die Wurtzel ist lang und dicke, zuweilen stärcker, zuweilen schwächer, fleischig, weiß oder roth, bisweilen schwärtzlich, von scharffen, beissendem, jedoch annehmlichen Geschmacke. Dieses Gewächse wird in den Gärten gebauet, und seine Wurtzel wird insonderheit im Frühlinge ausgezogen, wenn sie noch zarte und saftig ist, leichte bricht, und gut zu essen tauget, denn sie wird vornemlich zur Speise gebrauchet. Wenn diese Wurtzel sauber geschabet, in frischem Wasser geweichet, hernach gespalten, oder in dünne Scheiblein zerschnitten, und mit Saltze eingesprenget wird, bis sie verschwitze, mag sie entweder also blos, oder wie ein Salat, mit Baumöle und Eßige gegessen werden. An manchen Orten wächst der Rettig so starck, daß er die Dicke eines Armes oder Schenckels erreichet, dergleichen sonderlich von Erfurt und Straßburg bekannt ist. **Lehmann** erzählet in seinen Merckwürdigkeiten des Meißnischen Ertzgebürges, p. 480. daß man in Wiesenthal die Rettige so groß gebracht, daß ein Stück fünf bis zehen Pfund gewogen: Es geschahe dieses durch Einlegung eines neuen Saamen - Kornes; jedoch hat die Oeffnung, da man das Saamen-Körngen hinein gestecket, mit keinem Eisen, sondern mit Holtze geschehen, und auch wiederum genau vermachet werden müssen. Der Rettig erfordert einen mürben, feuchten, und tief durchgrabenen Boden, denn in dürrem Erdreiche wird er bald von Würmern angestochen. Er soll im abnehmenden Monden gesäet werden, damit er nicht leicht in Saamen schüsse, und fein dünne, damit er desto grösser wachse. Die weissen, kleinen, runden Rettige, sonsten auch **Monat-Rettige** genannt, werden frühzeitig in Mistbeete gesäet, und solches etliche mal wiederholet. Die gemeinen aber haben ihre Zeit um Urbani, und kan auch diese Aussaat wiederholet werden. Wenn man grosse Rettige zühen will, so grabe man ein Land 3 Fuß tief um, dünge es wohl mit Schaafmist, mache darein Löcher zwey Zoll tief, und einen Fuß von einander, werfe in jedes zwey Saamenkörner, zühe davon, wenn sie aufgegangen, das geringste aus, und wenn die Wurtzel über sich treibet, beschütte man sie mit Erde, wie man den Kohl häufelt, benehme ihr auch das Kraut, bis auf das Hertzlein. Will man guten Saamen haben, muß man Wurtzeln nehmen, die den Winter über im Keller gelegen, und sie im Frühlinge wieder stecken.

Der Rettig führet viel wesentliches oder flüchtiges Saltz, und Phlegma, aber wenig Oel. Alle seine Theile können zwar zur Artzney angewendet werden; allein man brauchet fast nichts davon, als nur die Wurtzel und den Saamen. Die Wurtzel zertreibet, reiniget, öffnet, ist gut zum Steine, zum Reissen in den Lenden, zum verstandenen Urine, und zur monatlichen Reinigung; Ingleichen zur Gelbsucht, zur Verstopfung der Miltz und des Gekröses, zum Scharbocke und zur Wassersucht, innerlich gebrauchet. Der Saame eröffnet zwar auch, allein er ist gar widerlich zu nehmen, wenn man ihn gantz alleine brauchen soll. Einige Schrifftsteller haben ihn unter die schwachen Brechmittel gerechnet; Er wird von einem halben Quentgen, bis auf zwey gantze, auf ein mal eingegeben. Die Alten haben den Rettig in solchen Ehren gehalten, daß **Moschion**, ein Griechischer Schrifftsteller, von seinem Lobe ein gantzes Buch geschrieben. Unter andern schreibet er auch, daß der Rettig in Griechenland allen andern Speisen dermassen vorgezogen sey, daß man ihn in Gold gefasset, und also den Tempel Apollinis zu Delphis geschencket und zugeeignet. Bes. **Plin.** N. H. Lib. XIX. c. 5. **Ant. Mizald**, Hort. **Joh. Bapt. Port.** Vill. Lib. X. c. 72. **Joh. Bruyerin**, de re cibar. Lib. VIII. c. 5. Der Poet **Eoban Heß** bezeuget solches in folgenden Versen:

Fabula narratur sacros ab Apolline Delphos
Omnibus hunc aliis præposuisse cibis.
Ex Auro ut Raphanum sacrarent, pondere Betam
Argenti plumbum Rapa fuisse ferunt.

Der Rettig ist zwar angenehm zu essen, giebet aber wenig Nahrung; mäßig im Anfange der Mahlzeit genossen, erwecket er einige Lust zum Essen, und hilfft dem Magen dauen, wie solches folgende Regel bekräfftiget:

Raphanus digerit, sed non digeritur.

Denn nach der Speise ist er der Dauung etwas zuwider, und wird schwerlich verdauet, daher er auch anfänglich viel Aufstossen des Magens und viele Blehungen verursachet, so bald aber der Magen die Beschwerung überwunden, und die groben Dünste ausgestossen, alsdenn die Hitze des Rettigs erst zu würcken anfänget, und so wohl den Rest der Dauung, als die Vertheilung selbst mit befördern hilfft. **Adam Lonicer** in seinem Kräuterbuche, p. 415 saget: Der Rettig ist hitzig und trocken im dritten Grade, einer warmen und treibenden Natur. Rettig nach der Abendmahlzeit genossen, verdauet die Speise, und erwärmet den Magen, machet aber dabey einen stinckenden Athem, so man bald darauf schlafen gehet. Rettig-Wasser ist für das Harntröpffeln, und sonderlich wider den Blasen- und Lenden-Stein. Rettig ist schwangern Weibern nicht gut: Denn er treibet die Frucht, bringet ihnen ihre Zeit, und treibet die Nachgeburth aus. Rettigsaft auf alte Schäden gestrichen, in welchen faules Fleisch wächset, verzehret es, und frisset die Wunden, dergleichen auch das Rettigpulver thut. Rettig vor oder nach dem Essen genossen, machet Aufstossen, und betrübet das Gehirne, Aug en und Vernunfft. Arbeitsamen Menschen schadet er am wenigsten

Digitized by Google

nigsten, doch treibet er den Harn und erweichet den Bauch. Es mögen ihn die Wasser- und Miltzsüchtigen, wie auch die Weiber, denen ihr Blut verstanden ist, wohl gebrauchen. Rettig mit Honig zerstossen, und über die Mähler und Flecke des Angesichts geschlagen, vertreibet sie, und machet auch das ausgefallene Haar wieder wachsend. Rettigsafft mit Honig gesotten, und mit Weineßig vermischet, und durchgeschlagen gebrauchet, ist gut wider das viertägige Fieber, und wider Verstopffung des Miltzes. Rettig in Wasser gesotten, Honig darzu gethan, und etliche Tage davon getruncken, vertreibet den alten Husten, führet den zähen Schleim aus der Brust und befördert den Auswurff. Die Rettigschale gestossen, und mit Eßig und Honig eingemachet, verursachet Erbrechen. Eine gute Menge Rettig zu dünnen Scheiben geschnitten, weissen Zucker darüber gestreuet, und wohl geplotzet, darnach vier und zwantzig Stunden stehen lassen, und das Wasser, so man daran findet, in ein Gläslein gethan, und des Morgens und Abends warm davon getruncken, ist ein sonderliches Mittel zu dem alten Husten und der Lungensucht. So weit **Lonicer.** Die Krafft des Rettigs bestehet vornehmlich im Saffte, welcher mit einem scharffen, flüchtigen und durchdringenden Saltze begabet ist, verdünnet und zertheilet daher allen zähen Schleim und grobe Feuchtigkeiten, die sich hin und wieder im Leibe sammlen; und treibet sie ab: räumet die Brust, befördert den Auswurff, stillet den alten Husten, mit Zuckercand oder Honig vermischet und gebrauchet, und ist denen gut, so Keuchen und schweren Athem haben; wie denn die *Ephem Nat. Cur.* Dec. 2. Ann. 4. Obs. 175. bezeugen, daß eine trockene und zuckende oder convulsivische Engbrüstigkeit durch Genüssung und Gebrauch der Rettige sey curiret worden. Darneben eröffnet der Rettigsafft die Verstopffungen der Leber, des Miltzes und der Gekrösadern, vertreibet die Gelbsucht, befördert die monathliche Reinigung und den verstandenen Harn, innerlich und äusserlich gebrauchet, und treibet zugleich den Stein. Besiehe **M. Unzer** Lib. II. de Nephrit. **Helid. Padoan.** Consil. & Curat. Med. p. 153. **M. Ruland** Thes. Med. a Rayger. ed. p. 24. **Quercetan.** Sect. 3. Diætet. polyhist. c. 2. bekennet, daß der Rettig, mit seinem in sich habenden Saffte, eine verborgene und sonderbare innerliche Krafft habe, den Schleim und Stein in ein Wasser zu zertheilen. Er ist aber denenjenigen nicht gar zu gut, welche ein schwaches Haupt und blödes Gesichte haben, sonderlich ist er denen, so die Gicht und das Zipperlein haben, schädlich, **Amat. Lusit.** Cent. 2 Cur. Med. 32. in Schol. den kalten Naturen aber, scorbutischen, wassersüchtigen und cachectischen Personen zuträglich. In hitzigen Fiebern pfleget man die Wurtzel in dünne Schnitten zu schneiden, mit Saltze zu bestreuen, und auf die Fußsohlen zu binden, die Hitze vom Haupte dadurch abzuzühen, und den Schlaff zu befördern. Bes. darneben **Cratons** Consil. Med. Lib. II. Cons. 28. L. III. Cons. 16. L. IV. Cons. 25. L. V Cons. 30. ingl. L. VI. u. VII. Epist. 7. **M. Ruland** Tr. de Morb. Ungar. c. 6. 7. u. 8. qu. 74. **J. R. Camer**, Syll. Mem. med. Cent. 9. Part. 93. **Jer. Mart.** Obs. Med. 77. a Velsch. ed. **M. Unzer** L. III. de Peste, c. 13. **Cl. Deodat** Panth. Hyg. L. I. c. 26. **Isbr. de Diemerbr.** Tr. de Peste, L. III. c. 8. **Mich. Ettmüller**, Oper. Med. T. I. p. 639. Die Wassersüchtigen pflegen sich dieses Mittels auch zu bedienen. Rettigschalen über die Augen geleget, curiret den Staar, **Joh. Doläus** Encycl. Chir. rat. p. 162. Die Wurtzel in Scheiben geschnitten, und öffters auf die Carbunceln und alle andere Pestbeulen geleget, zühet das Gifft gewaltig an sich, **Ambr. Par.** Lib. XXI. Unter die Achseln gebunden, oder auf andere Drüsen des Leibes geleget, zühet sie das Gifft auch mächtig heraus, **George Garner** Epit. de Peste, p. 127. 142 und 152. Einige brennen die Eyterbeulen mit einem glühenden Eisen, und binden Rettigscheiblein mit gutem Nutzen darüber, **Phil. Ulstad**, Tr. de Epid. Wenn man den Rettig in Scheiblein schneidet, mit Zucker bestreuet, und über Nacht stehen lässet, so geben sie ein Wasser, womit man die Finnen im Gesichte vertreiben kan. Es tilget auch der Rettigsafft die Wartzen und Hüneraugen, **P. Forest**, Obs. Chir. II. L. IV. vertreibet die Striemen und blauen Mähler, so einer vom Fallen, Stossen oder Schlagen bekommen hat, mit Honig vermischt und angestrichen. Der Saamen widerstehet allem Giffte, und ist gut wider die Bisse von gifftigen Thieren, daher er auch zum Theriacke genommen wird. Dieser Saame mit weissem Weine gestossen, durchgeschlagen und getruncken, ist so kräfftig für das Gifft, saget **Ant. Mizald**, in H. r. Ar. 4. als der Theriack selbst, und hat solches zur Zeit der Pest offtermahls bewährt gesehen. Er treibet auch den Kindern die Pocken und Masern au , in das Geträncke geleget. **Cardiluc** saget, wenn man das Haar wieder wolle wachsend machen, solle man ein Oel aus dem Rettigsaamen pressen, auch Stabwürtz zu Asche brennen, mit gedachtem Oele zu einer Salbe temperiren, und auf die Glatze streichen, T. I. der N. S. und Landapothecke, p. 611. **Hippocrates** schreibet, man solle die ausfallenden Haare mit gestossenem Rettige reiben. Einige halten dafür, daß Rettig in faulen Wein geworffen, selbigem den übeln und bösen Geschmack benehme. Das aus den Wurtzeln gebrannte Wasser wird wider den Nieren- und Blasenstein sehr gelobet; Es treibet den Harn mächtig, und den verstandenen Urin befördert es ungemein, wenn es bald und öffters getruncken wird, **Rod. a Fonsec.** Tom. II. Consil. 96. Es eröffnet auch die verstopffte Leber und Miltz, und thut gut den Gelb- und Wassersüchtigen; ja in der Gelbsucht wird es von **Arn. Weickard.** Thes. Pharm. L. I. c. 13. gantz besonders gelobet; doch ist der Safft viel kräfftiger dazu, als das Wasser, **Paul Aeginet.** Op. L. III. c. 1. **Herc. Saxon.** Prælect. Pract. Part. II. c. 26. Es machet auch eine leichte Brust, und tilget den Husten, zumahl den trockenen Husten der Kinder, **Vit. Riedlin** Obs. Med. 28. Cent. I. benimmt das Keuchen, zertheilet das geronnene Blut im Leibe, tödtet die Bauchwürmer, und befördert den Weibern ihre monathliche verstandene Blumen. **Fernel** beschreibet auch einen Syrup von Rettig, welcher mit dem Wasser gleiche Würckung hat, und auch mit demselben kan eingenommen werden. In der Colic von

Win-

Digitized by Google

Winden hat das Wasser gantz besondere Krafft, schreibet Johann Stocker, Prax. morb. Part. c. 64. Das Wasser von den Rettigblättern ist in der Gelbsucht ein gantz unvergleichliches Mittel, schreibet Joh. Matth. Grad, Pr. P. I. c. 8. Das Decoct von Rettigblättern mit Zucker, verordnet Mercat den Gelbsüchtigen mit glücklichem Erfolg. Das Wasser oder der Safft, welcher aus dem in Scheiben zerschnittenen und mit Honig oder Zucker vermischtem Rettige schwitzet, reiniget ungemein, und nimmt alle Flecke des Angesichtes weg, Ped. Paul. Pered. in Mich. Paschal. Med. Cur. Lib. I. c. 22. Eine hartnäckige Heischerkeit ist durch den Rettigsyrup gehoben worden, *Ephem.* N. C. Dec. 3. Ann. 1. Obs. 36. Die Engbrüstigkeit wird wunderbarlich gehoben, wenn man Rettigscheiblein mit Zucker zwischen zweyen Tellern zusammen schüttelt, und von dem daraus geschwitzten Saffte früh und Abends einen Löffel voll nehmen lässet, Phil. Grüling Med. Pract. Lib. II. Part. 2. c. 1. Die Egyptier pressen aus dem Saamen ein Oel, Plin Lib. XIX. c. 5. Das Wort Raphanus wird aus dem Griechischen hergeleitet, von ῥᾴδιος, facilis, leichte, und φαίνω, appareo, ich scheine, als ob es heissen solte, ein Gewächse, das sich bald sehen lässet: indem der Rettig bald aufgehet, nachdem er gesäet worden.

Rettig (langer) siehe **Radies**, im XXX B. p. 534.

Rettig (Meer-) siehe **Meerrettig**, im XX Bande p. 192.

Rettig (Monat-) siehe **Rettig**.

Rettig (Rübe-) siehe **Rettig**.

Rettig (runder) siehe **Rettig**.

Rettig (schwartzer) *Raphanus niger*, kommt mit dem runden Rettige in allem überein, davon der Artickel Rettig nachzulesen.

Rettig (Stengel-) siehe **Radies**, im XXX Bande p. 534.

Rettig (süsser) siehe **Radies**, im XXX Bande p. 534.

Rettiga, oder **Rettega**, **Rittega**, und **Hrittega**, ein Gau in dem Stiffte Paderborn in Westphalen. Abels Deutsche und Sächs. Alterth. II Th. p. 310.

Rettigsaamen, *Raphani Semen*, wird um Nürnberg häuffig gezogen, so, daß viele Fremde dahin reisen, so wohl diesen Saamen, als auch vornemlich die Rettigrüben abzuholen. Siehe **Rettig**.

Rettigwasser. Die Rettigwurtzeln werden im Anfange des Herbstmonates klein gehackt und gebrennet. Das davon destillirte Wasser dreyßig Tage lang, alle Morgen und Abende, jedesmal auf drey oder vier Loth getruncken, ist gut für den Stein, machet wohl harnen, beweget die Nieren und Blase, und den Ort, allwo der Stein gelegen. Das Wasser auf drey Loth getruncken, ist gut für Gifft, so der Mensch gegessen oder getruncken hat. Auch dienet es zur Gelbsucht, tödtet die Spulwürmer im Bauche, befördert die Dauung des Magens, und reiniget diesen von allem überflüßigen Schleime, Feuchtigkeiten und demjenigen, was ihn an der Dauung hindern mag. Oeffnet alle Verstopffung der inneren Glieder und Adern, und verdünnet die schleimigten Feuchtigkeiten in den Lungen. Ist auch gut für die Geschwulst der Miltz, reiniget die Brust von der schleimigten Feuchtigkeit, und machet eine gute Stimme. Das Wasser getruncken, ist gut für das viertägige Fieber, beweget den Frauen ihre Zeit, und dienet zum reissenden Steine. Auch nutzet es denenjenigen, welche von Wespen oder Bienen gestochen worden, damit gewaschen und Tücher darüber geleget. Das Wasser zertheilet die Feuchtigkeit der Augen, davon die Menschen starblind werden, darein gethan; nimmt auch die Flecken des Angesichtes hinweg, damit gewaschen, und vertreibet die gelben Flecke eines jeden Gliedes, offt damit bestrichen. Mit dem Wasser offte gegurgelt und im Munde gehalten, ist gut für Hals- und Zahn-Geschwüre, verzehret und zertheilet dieselbigen, machet auch, daß sie auf- und ausgehen. Ist ferner dienlich zu dem Seitenstechen, damit gewaschen, und tödtet auch die Scorpionen. Das Wasser Morgens und Abends, jedes mal auf vier Loth, drey oder vier Wochen lang getruncken, ist sehr gut für die Wassersucht, und machet, daß das Wasser im Harne abläufft, zumal wenn sich der Patiente vor vielem Trincken hütet: denn je weniger er trincket, je mehr harnet er, und desto eher wird er gesund.

Rettlstein, ein Flecken in Ober-Steyermarck, an der Muer; nahe dabey ist eine beruffene Höle, zwey Deutsche Meilen lang, in welcher Gebeine von ungeheurer Grösse gefunden werden.

RETTORE, ein Regierer, Vorsteher, siehe **Rector**, im XXX Bande p. 1576.

Rettore, also wird der oberste Regent der Republic Ragusa genennet, dessen Herrschafft nur einen Monat währet, Lat. *Reipublicæ Ragusanæ Rector*, siehe *Rector*, im XXX Bande p. 1576.

Rettung (Landes-) *Defensio Patriæ, Servitia Vasallitica*, ist eigentlich nichts anders, als das sonst so genannte allgemeine Aufgebot oder die Ritter-Dienste, wovon an seinem Orte ein mehrers.

Retur, siehe **Retour**.

Retusari, **Ratusari**, **Rotlino Ostrow**, **Ressel-Insel**, **Rizeard**, oder **Ritscheard**, eine kleine unfruchtbare Insel im Finnländischen Meer-Busen nahe an Ingermanland, 6 Meilen von Petersburg, dem Czaar gehörig. Vor diesem wohnten nur einige Fischer darauf, anjetzo aber hat sie einen Flecken von höltzernen Häusern, und nicht weit davon Südwerts auf einer Sand-Banck ein festes Castell und Hafen, Cronschlott oder Cronschloß, ingleichen Cronschantz genannt, davon im VI Bande p. 723. nachzusehen, welches die Vormauer vor Petersburg ist, wodurch nebst denen Batterien auf der Insel, der Niva-Fluß, und die Einfarth nach Petersburg bedecket wird. Sonst lag die Czaarische Flotte in diesem Hafen, anjetzo aber befinden sich die meisten Schiffe zu Reval. Im Jahr 1705 und 1708 griffen die Schweden diese Insel an, konnten aber nichts ausrichten.

Retyezate, ein Theil von dem Carpatischen Gebürge in der Siebenbürgischen Grafschafft Hunyad,

Hunyad, auf welchem sich gantz oben ein helles Wasser wie ein ziemlich grosser Teich befindet, darinnen die grösten Forellen gefangen werden. Wenn dieses Wasser starck zu brausen anfängt, so folgt ein ungestümes Wetter darauf.

Retz, ein Bayerisches Städtlein in dem Bißthum Regenspurg, am Wasser Schwartzach ohnweit Neuburg vorm Wald gegen die Böhmische Gräntze gelegen, hat sein eigen in das Ambergische Rent-Amt gehöriges Pfleg-Gericht, und ist wegen Uberflusses der Victualien berühmt, wie sich denn auch daselbst ein kleines Augustiner-Kloster befindet. **Chur-Bayern** p. 348.

Retz, Reetz, Reckau, eine kleine Stadt und Amt am Fluß Ihna in der Neuen-Marck Brandenburg an den Pommerischen Gräntzen, wozu 7 Dörffer gehören. Es ist ehemahls daselbst ein secularisirtes Nonnen-Kloster gewesen, und 1657 von den Pohlen sehr verderbet worden. Es hat denen von Wedel gehöret. Jährlich werden allda 5 Märckte gehalten, 1) Mittwoch nach Sexagesima, 2) Mittwoch nach Lätare, 3) Mittwoch nach Exaudi, 4) Mittwoch vor Laurentii, 5) Mittwoch vor Galli; und allezeit Dienstags vorher Pferd- und Mittwochs nebst dem Cram- auch Viehmarckt.

Retz, Rhetz, Rez, eine feine Stadt in Nieder-Oesterreich gegen Mähren zu, 2 Meilen von Znaym. Sie ward 1424 von den Taboriten belagert, und als ihr General, Graf von **Schwanberg**, davor erschossen ward, wurden sie dermassen erbittert, daß obgleich der Commendant die Stadt aufgeben wolte, sie dennoch 2 Tage stürmten, und bey der Eroberung alles darinnen niedermachten, plünderten, und hernach anzündeten. Den Commendanten, einen Grafen von **Hardeck**, legten sie in ein hartes Gefängniß, worinnen er nach 2 Jahren gestorben. **Balbin** in epit. rer. Bohem. p. 457. **Theobald** Hussiten-Kr. P. I. p. 231.

Retz, Reetz, eine adeliche Familie in Schlesien, auf dem Guthe Stanisch, deren Güter im Breßlauischen gelegen. **Burkard** und **Johann von Retz** kommen im Jahre 1360 als Zeugen vor. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts war **Ignatius** von **Retz** Kayserl. Regierungs-Rath und Consistorial-Vorgesetzter zu Wolau, und hatte einen Sohn, **Ferdinand Ludewig** von **Retz**, welcher auf der Ritter-Academie zu Liegnitz den Studien obgelegen. **Sinapii** Schles. Curios. t. 2. p. 919. **Ludewig** in Reliqu. MS. T. IX. p. 706.

Retz (Barone von) siehe **Chabot**, in den Supplementen.

Retz (Hertzoge von) siehe **Neufville**, im XXIV Bande p. 151, besonders 153, ingleichen **Gondi**, im XI Bande p. 167 u. ff.

Retza oder **Rethsa** (Frantz de) ein Deutscher Dominicaner-Münch, war Magister der Theologie, und war über 36 Jahr lang Rector der Universität zu Wien. Seine gantze Einnahme verwendete er auf die Klöster, und führte ein sehr strenges Leben. Er war General-Vicarius derer reformirten Klöster in Deutschland, und starb um 1425. Es gedenckt dessen **Joh. Nyder** Formicar. lib. 4. c. 7. Seine Schrifften sind:

1. Comestorium vitiorum, so zu Nürnberg 1470 in Fol. gedruckt. Man findet solches auch beym **Beughem** Incunab. typograph. und beym **Johann la Caille** histoire de l'imprimerie p. 27 angemerckt.
2. Super antiphonam Salve regina, aus 3 starcken Folianten bestehend, so noch in Handschrifft liegen.
3. Statuta Facultatis theologicæ studii Viennensis, die er 1384 gemacht, und die 1389 confirmirt worden, wie **Lambecius** Bibl. Cæsar. Tom. II. p. 125 und 126 anführet.

Es gedenckt dessen unter andern auch **Possevin** Appar. Sac. wo er ihn aber verstümmelt **Rota** nennet. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 775.

Retzat, diesen Namen führen zwey Flüsse, einer in Francken, der andere in Schwaben. Die Fränckische Retzat entspringet ohnweit dem Marckt Burg-Bernheim, flüsset bey Anspach, der Nürnbergischen Vestung Lichtenau, dem Marggräflichen Ober-Amt Windspach, und dem Hochfürstlichen Eichstättischen Pflegamt Spalt durch und vorbey, und vermischet sich bey denen beyden Dörffern Georgen- und Peters-Gemünd, mit der Schwäbischen Retzat. Diese entspringet bey der Reichsstadt Weissenburg am Nordgau, Mittagswärts, gegen die Altmühl, bey dem Dorffe Dettenheim. Wo diese beyde Flüsse zusammen kommen, bekommen sie einen neuen Namen, und werden die **Regnitz** genennet. Siehe **Rednitz**, im XXX Bande p. 1642. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 143, not. i.

Retzdorf, Geschlecht, siehe **Restorf**.

Retze, oder **Reze**, ein altes adeliches Geschlechte, von welchem **Dietmar** 1201, und **Heinrich** 1213 am Leben gewesen. **Ludewig** in Reliq. MS. T. IV. p. 35, 37. Im Jahre 1733 und 1734 befand sich ein Marquis von **Reze**, als Frantzösischer Minister, am Chur-Bayrischen Hofe. **Ranffts** Geneal. Archiv.

Retzel (George Friedrich) siehe **Rätzel**, im XXX Bande p. 577.

Retzelstorff, ein Ort in Francken, gehöret den Herren Kressen von Kressenstein, vornehmen adelichen Geschlechte zu Nürnberg. **Zeilers** Beschreib. der X Reichs-Kreysse, p. 530, und dessen Topographia Franconiæ, fol. 43 u. f.

Retzlebach, Ort, siehe **Rezbach**.

Retzow, eine alte adel. Familie in Mecklenburg, deren Stammhaus gleiches Namens im Amte Werdenhagen gelegen. In den alten Landesherrl. Mecklenburg. Documenten wird in einem von 1293 **Gomari de Redsow** als eines adel. Mitzeugens gedacht. *Ind. Nob. Megapol.*

Retzuns, Schloß und Herrschafft, siehe **Räzins**, im XXX Bande p. 622.

Reu, siehe **Reue**.

Reva, Geschlecht, siehe **Rewa**.

Reval, Geschlecht, siehe **Rewa**.

Reval Revel, Lat. *Revalia*, Moscow. **Kaliwan**, die Hauptstadt in der Provintz Esthen in Liefland, liegt an dem Finnländischen Meerbusen, und gehört unter die Provintz **Harrenland**. War sonst die Residentz des Königl. Schwedischen

schen Gouverneurs. Sie ist sehr wohl befestiget, und hat ein festes Schloß auf einem hohen runden Felsen, wie auch einen guten Hafen. Der Czaar ließ 1718 anfangen einen Thurm vor diesem Hafen anzulegen, und brauchte dazu 400 Zimmerleute, 5000 Mäurer und Handlanger und 1500 Stücke Vieh zur Herbeyschaffung der Materialien, wodurch das Werck so zugenommen, daß 1719 schon 200 Batterie-Stücke darauf gepflantzet worden sind. Sie hat auch ein Consistorium, und einen Bischoff, und die Einwohner sind der Lutherischen Religion zugethan. Die Gassen sind sauber, aber etwas unordentlich. Die Stadt liegt theils in einer lustigen Ebene und im Thal, theils an einem hohen Berge, worauf der Dohm und die Häuser der Landes-Ritterschafft stehen; diese sind neu gebauet, sonsten aber die Häuser der Stadt uralt und sehr verfallen. Es sind drey Regierungen daselbst, der Rath, die Landes-Ritterschafft (welche aus zwölf Landräthen und einem Präsidenten bestehen und die Landes-Angelegenheit wahrnehmen) und das Gouvernement, bey welchem das forum executivum ist. **Waldemar** oder **Wolmar II**, König in Dännemarck, legte um das Jahr 1230 den Grund zu dieser Stadt. **Wolmar III** verkauffte sie 1347 nebst den Städten Narva und Wesemburg dem Großmeister des Deutschen Ordens für 19000 Marck Silber. Um das Jahr 1565 ergab sie sich unter **Erichs** des Königs in Schweden Schutz, um wider die Moscowiter sicher zu seyn, welche sie 1570 und 1577 vergeblich belagerten. Dieser Ort war vor diesem einer von den besten Hansee-Städten, und fieng 1477 an eine Handelsstadt zu werden, worauf die Commercien bis 1550 daselbst starck getrieben wurden, zu welcher Zeit die Moscowiter die Stadt Narva einnahmen, und die Handlung daselbst aufrichteten, welche sie vorhin zu Reval gehabt hatten. Doch nachmals ist sie wieder zu ihrer vorigen Hoheit gekommen, und hat bey der Handlung nach Rußland vor allen andern Städten grosses Ansehen gehabt. Sie hat auch noch heutiges Tages eine alte Stapel-Gerechtigkeit, welche in verschiedenen Friedensschlüssen und Verträgen zwischen Moscau und Schweden ist bestätiget worden. Alle Jahre sind im Monat May und September zwey grosse Jahr-Märckte, welche die Holl- und Engelländer besuchen. Im Jahr 1684 ist die prächtige Domkirche durch ein Donnerwetter angezündet und nebst 200 Häusern ruiniret worden. Im Jahr 1710 den 10 Octobr. nahmen die Russen diese Stadt, nachdem sie zu gleicher Zeit viel von der Pest erlitten hatte, also, daß von 50000 Menschen kaum 3000 übrig blieben, mit Accord ein, behielten auch solche, krafft des nachmals geschlossenen Nystädtischen Friedens. Ihre Freyheiten wurden ihr als einer Freystadt in Kirchen-Policey- und Commercien-Sachen von dem Czaar Petro dem I bestätiget, und auch dasjenige, was ihr die Cron Schweden entzogen, als die Insel Narien und Wulff-Sund, nebst den Strand- und andern nächsten Dörffern, wie auch der Vorstadt Tönnisberg wieder eingeräumet, dagegen sie den Czaar als ihren Schutzherrn ehren soll. Die Einwohner haben ihren Gottesdienst auch behalten. Die Russen aber feyren den ihrigen in einer Kirche, welche sie schon in den vorigen Zeiten hier besessen, da sie hingegen in Narva alle Deutsche Kirchen weggenommen haben. Es liegen zwar 3 bis 4 tausend Mann in Guarnison, dessen ohngeacht haben die Bürger die Freyheit eine Stadt-Compagnie auf ihre Unkosten zu halten, womit sie die Hauptwache auf dem Marckte besetzen. Ohngefehr eine halbe Meile von der Stadt war ein sehr feines Münch- und Nonnen-Kloster, welches ihre Kirchen und besondere Wohnungen hatte. Man lieset in der Historie dieses Klosters, daß die darinnen befindliche Brüder und Schwestern eine Weise erfunden, durch gewisse Zeichen mit einander zu reden, und davon ein Wörterbuch verfertiget haben. **Olearii** Moscowitische Reise-Beschreibung. **Zeiler** in topogr. Livon. **Hartnaccii** Liefländ. Geschichte. **Happels** Kern-Chron. Beschreib. von Schweden. **Verändertes Rußland** I Theil §. 265. u. ff.

REVALIA, Stadt, siehe **Reval**.

Revaliren, heißt bey den Kaufleuten und in Wechselsachen, sich wegen der gethanen Annehmung und Zahlung eines Wechsels, an seinen Trassanten oder Indossanten, wegen Capital, Interesse, Unkosten und Rückwechsel, wieder erholen.

Revardus (Jacob) siehe **Rävardus**, im XXX Bande p. 578.

Revault (Martin) ein Licentiat der Rechten von Sens in Burgund, florirte um 1536, und schrieb Le Caton des Princes & Gouverneurs &c. **La Croix du Maine** biblioth. de France.

Reuber (Justus) war 1542 den 16 Aug. im Bißthum Paderborn aus einem adelichen Geschlecht entsprossen. Nachdem er zu Valence unter **Hotomann** die Rechtsgelehrsamkeit studirt, und so dann eine Reise nach Italien gethan, ward er Doctor, ingleichen Advocat bey dem Cammergericht zu Speyer, 1574 aber Chur-Pfältzischer Rath, und endlich Cantzler, wiewol einige meynen, daß er nur die Stelle eines Vice-Cantzlers bekleidet habe. Als nachgehends **Friedrich IV** die Regierung antrat, muste er aus unbekannten Ursachen seine bisherige Würde niederlegen, wiewol man ihm dabey vermeldete, daß er von Hause aus, was ihm anbefohlen würde, verrichten solte. Da ihm aber 1593 so wol von dem Rath zu Straßburg als auch von dem so genannten Bruderhofischen, oder dem allda befindlichen Lutherischen Dom-Capitel die Stelle eines Raths nebst verschiedenen austräglichen Einkünfften angeboten wurde, begab er sich dahin, und verrichtete 1595 eine Gesandtschafft nach Heidelberg, und im folgenden Jahre eine andere nach Dännemarck, worauf er auch von dem Marggrafen **Ernst Friedrichen** von Baden-Durlach 1598 zum Rath verlangt, und der Stadt Ettlingen vorgesetzt wurde. Endlich begab er sich zu Gau-Odernheim in Ruhe, und starb daselbst 1607 den 17 Junius. Unter seinen Schrifften sind merckwürdig: de testibus methodica traditio, Heidelberg 1584 in 8. wie auch eine colle-

collectio veterum scriptorum, qui Cæsarum & Imperatorum Germanicorum res gestas literis mandarunt, gedruckt zu Franckfurt 1584 in Fol. und 1619 zu Hanau wieder aufgelegt; 1726 aber zu Franckfurt von George Christian Johannis aufs neue übersehen, und mit einigen Zusätzen, wie auch mit einer Nachricht von des Reubers Leben in Fol. herausgegeben worden; kam 1726 zu Franckfurt abermahls aufs neue aus der Presse.

Reucher, ein Holländer von Geburt, kam in die Unter-Pfaltz, und bauete nicht weit von Speyer eine köstliche Oel-Mühle, welche sehr wohl und gut gethan, er hat sie aber endlich Schulden halber verlassen müssen. Darüber kommt ein Kerl, der einen Elephanten im Lande herum führte: Da fällt ihm bey, es wäre ein Vortheil mit zu machen, wenn man den Elephanten zum ackern brauchte und zehn oder zwölff Pflüge neben einander anhenckte, so könnte man auf ein mahl einen gantzen Morgen-Landes pflügen. Er kauffte den Elephanten um 400 Thaler, und wie er ihn das erste mahl auf den Acker bringt, so ist der Elephant so schwer, daß er bis an den Bauch in den Grund hinein fällt, daß man ein Gerüste um ihn machen, und ihn mit grosser Mühe und Unkosten wieder heraus zühen muste. Er selbst aber wurde darüber in das Zuchthauß angewiesen. Rohrs Haushaltungs-Bibliothec.

Reuchlin (Christoph) ein Würtenbergischer Gottesgelehrter, geb. 1660, hatte zu seinem Großältervater den Dionysius, den Bruder des berühmten Johann Reuchlin, und wurde, nachdem er zu Tübingen und Wittenberg studirt, 1689 bey dem Administrator des Hertzogthums Würtemberg Friedrich Carln Feld-Prediger, und das folgende Jahr zu Stutgard an der Leonhard-Kirche Diaconus. Hierauf wurde er 1692 an der Collegiaten-Kirche Vesper-Prediger, und an dem Gymnasio Professor, ferner 1699 zu Tübingen Doctor und Professor der Theologie, wobey er zugleich seit 1705 die Stelle eines Decanus und Superintendenten in dem stipendio illustri bekleidete. Er starb 1707 den 11 Junius, und ließ

1. Dissertationes:
   a. De scientia Dei.
   b. De æternitate essentiarum.
   c. De notitia Dei naturali.
   d. De omnipræsentia Dei, Wittenberg 1684.
   e. De artificio Jacobi magico ex Gen. XXX. 37. Dissertatt. 2. Wittenberg 1684.
   f. De diluvio Mosaico ex Gen. VI. ebend. 1685.
   g. De dubitatione Cartesiana.
   h. De Arianismo.
   i. De nova creatione ex Eph. II, 10. ebend. 1702.
   k. De evangelio, ebend.
   l. De officio Christi prophetico ex Jo. I, 18. ebend. 1702.
   m. De fundamento fidei ex 1 Cor. III, 10-15. ebend. 1700.
   n. De natura fidei justificantis ex Jo. I, 12. ebend. 1701.
   o. De scientia Dei, Wittenberg.
2. Dissert. primam Collegii biblici ad methodum Schmidianam adornandi.
3. De Theologia.
4. Leich- Buß- Anzugs- und andere Predigten.

Dr. Hochstetter gab nach dessen Tode einen Band davon unter dem Titel: Auserlesene Predigten zu Tübingen 1708 in 8 von 2 Alphabet 6 Bogen heraus. Fischlin memor. theologor. Wurtemb.

Reuchlin (Friedrich Jacob) der Gottesgelahrheit Doctor, wie auch derselben ordentlicher Professor, des Capituls zu St. Thomas Canonicus und Prediger zu Straßburg, war 1695 den 21 May zu Gerstheim bey Straßburg gebohren. Er studirte zu Straßburg, und wurde 1714 Magister, 1718 that er eine Reise nach Basel und andern Oertern, 1719 wurde er Vicarius des obern Gymnasii und reisete nach Paris; 1721 wurde er Vice-Pädagogus der Alumnorum des Collegii Wilhelmitani und erhielte Erlaubniß zu predigen, auch bald hernach das Heil. Abendmahl zu halten, und die Abendpredigten zu versehen. Im Jahr 1722 reisete er nach Franckfurt, 1723 nach Stuttgard und Tübingen, 1724 wurde er Pædagogus des Collegii Wilhelmitani und Wechselsweis Abendprediger bey der alten Peterskirche, vicarirte auch für Herrn Professor Schöpfflin, 1726 wurde er Præceptor der fünfften Classe, 1728 Mittags-Prediger in der Predigerkirche und Præceptor der Griechischen Sprache in dem obern Gymnasio; 1731 aber ordentlicher Professor der Gottesgelahrheit, und 1733 Doctor derselben. Seine Schrifften sind:

1. Diss. Clementis Romani extantiora doctrinæ momenta, Straßburg 1738 in 4.
2. Diss. qua Minister Evangelii pro causa Christi & ecclesiæ patiens ex Col. I, 24 delineatur, ebend. 1733 in 4.
3. Diss. de virtutibus larvatis unter Silberradischem Vorsitze, ebend. 1713 in 4.

Mosers Lexicon der ietztlebenden Theologorum II Theil p. 876.

Reuchlin (Johann) der sonsten auch Capnio heisset, ward 1455 zu Pfortzheim, einer in der Marggrafschafft Baden gelegenen Stadt, von ehrlichen Eltern, George Reuchlin, und Elisa Evina gebohren. Diese seine Eltern liessen ihn in allerhand freyen Künsten und Sprachen unterrichten, und weil er eine gute Geschicklichkeit in der Music erwiese, wurde er in die Hof-Capelle des Marggrafen von Baden gezogen, wegen seiner Wissenschafft in der Grammatic zu dem jungen Marggrafen gethan, und kurtz darauf mit demselben nach Paris geschickt, allwo gute Künste und Wissenschafften sehr im Schwange giengen. Daselbst lernete er von George Hieronymus, einem Spartaner, die Griechische Sprache, und eine schöne Art zu schreiben, daß sich

sich auch viele die Griechische Lesungen, welche **Hieronymus** erklärte, von ihm abschreiben liessen. Hierdurch verdiente er nicht nur ein Stück Geld, sondern machte sich auch die Griechischen Verfasser wohl bekannt, immassen er in seinem hohen Alter noch gantze Stellen aus dem **Aristoteles** von Wort zu Wort hersagen konnte. In dem 20 Jahre seines Alters ist er wieder nach Deutschland gereiset, hat zu Basel die Magister-Würde angenommen, und daselbst die Griechische und Lateinische Sprache zu lehren angefangen. Zu dieser Zeit kam ein gelehrter Mann **Joh. Wesselus**, von Gröningen gebürtig, nach Basel, und lag dem **Reuchlin** an, sich in dem Griechischen recht wohl umzusehen; weil **Nicolas Cusanus** wegen der Kirchen-Versammlung zu Basel viel Griechische Codices hingeschaffet hatte. **Reuchlin** folgte diesem Rath, und wurde darauf ausserordentlicher Professor daselbst. Von Basel begab er sich nach Orleans, sich in den Rechten zu üben, unterrichtete dabey die allda studirende Jugend in der Lateinischen Sprache, und brachte sich hierdurch reichlich fort. Hierauf wurde er Licentiat beyder Rechte zu Poitiers in Franckreich, gieng von dar wieder in Deutschland, und zwar nach Tübingen, promovirte als Doctor, und wurde daselbst bald bekannt. Als der Hertzog von Würtenberg, **Eberhard der fromme**, eine Reise nach Rom vor hatte, wurde er auf Gutachten einiger vornehmen Bedienten und gelehrter Leute, zu einem Reise-Gefährten und Rath erwählet. Auf solcher Reise hat er sich sonderlich in der schönen Bibliotheck zu Florentz umgesehen, und mit vielen gelehrten Leuten, **Marsilius Ficinus, Angelus Politianus**, und andern mehr bekannt gemacht. Nach seiner Zurückkunfft wurde er als Abgesandter zu dem Kayser **Friedrich III** geschickt, welcher ihn wegen seiner sonderbaren Verdienste sehr gnädig aufgenommen, indem er ihn, samt seiner gantzen Familie, in den Adelstand erhoben, und über dieses zum Pfaltzgrafen und Kayserl. Rath gemacht. Ja er beschenckte ihn unter andern mit einem sehr alten auf Pergament sehr correct geschriebenen codice der Hebräischen Bibel, welcher über 300 Goldgülden geschätzet wurde. Solcher ist nachgehends in die Fürstl. Durlachische Bibliotheck gekommen, und wird annoch allda verwahret. Es war ihm hierzu ein gewisser Jude, Jacob **Jehiel Loans**, ein Leibartzt des Kaysers, behülflich gewesen, mit dem sich **Reuchlin**, so viel als seine Geschäffte zulassen wollen, in dem Hebräischen fleißig übte. Doch brachte er seine Wissenschafft in dem Hebräischen erst zu Rom zu seiner Vollkommenheit. Weil man aber dem **Reuchlin** in dem Würtenbergischen viel Verdruß zur Zeit, als **Eberhard** der jüngere aus dem Lande geflohen, und die Vornehmsten des Hofs nebst den Ständen herrscheten, anthat, so suchte er seine Sicherheit am Chur-Pfältzischen Hofe, und bediente sich der schönen Bibliotheck des damahligen Bischoffs zu Worms **Dalbergius**. Als er sich einige Zeit daselbst aufgehalten, wurde der Hof schlüßig einen Gesandten nach Rom zu schicken, damit er den Münch, der ihn bey dem Pabst grosser Ungerechtigkeit beschuldigt hatte, zu schanden machen, und zugleich die Päbstliche Erlaubniß wegen vorhabender Vermählung des Printzen **Ruprechts** mit **Elisabeth**, Hertzog **Georgens** von Bayern Tochter, auswürcken möchte. Hierzu wurde **Reuchlin** erwählet, gestalt er sich dieser Sache wegen über ein Jahr zu Rom aufhalten muste. Zu eben dieser Zeit war ein sehr gelehrter Jude **Abdias** zu Rom, derselbe unterrichtete **Reuchlin** in der Hebräischen Sprache sehr treulich; doch muste er ihm vor eine jede Stunde einen Goldgülden bezahlen. Nachdem er nun seine Verrichtungen glücklich geendiget, reiste er wieder zurück an den Chur-Pfältzischen Hof, und erstattete Nachricht von seiner gehabten Commission. Er blieb aber nicht lange an diesem Hofe, sondern begab sich wieder nach Stuttgard, um desto mehr Zeit zu den Studien zu gewinnen. Doch wurde er auch hier in seinem Vorhaben gestöret. Denn als nachdem Bayerischen Kriege der Schwäbische Bund aufgerichtet und 3 Personen verordnet worden, welche jährlich 4 mahl zusammen kommen, und die angehende Streitigkeiten entscheiden solten, so ernennte man auch **Reuchlinen** dazu, daß er den folgenden Titul führte der Kayserl. Majestät, als: Ertz-Hertzogs zu Oesterreich auch Churfürsten und Fürsten gemeiner Bundrichter. Dieses Amt legte er endlich selbst nieder, damit er seine Studien desto besser abwarten könnte. Es wurden aber dieselbe durch die Gesandschafft, die er an den Kayser **Maximilian** nach Inspruck vornehmen muste, abermahls gestöhret. Wiewohl er dennoch auch daselbst so viel studirt, als seine Verrichtungen zuliessen. Als er von Inspruck wieder zurück kam, hatte die Pest zu Tübingen sehr überhand genommen. Derowegen begab er sich in ein unweit Stuttgard liegendes Kloster, und nach geendigter Pest nach Stuttgard. Hierauf gerieth er in einen grossen Streit mit den Mönchen, wozu **Johann Pfefferkorn**, ein getauffter Jude, den grösten Anlaß gab (siehe **Pfefferkorn.**) Denn es that dieser nebst einigen andern bey dem Kayser **Maximilian** Ansuchen, er möchte ein Edict ausgehen lassen, krafft dessen alle Bücher der Jüden, ausser der Hebräischen Bibel, verbrennt würden. Der Kayser willigte in ihr Begehren. Darauf reiste **Pfefferkorn** an sehr viel Orten herum, diesen Befehl den Jüden, und sonderlich den Obrigkeiten derselben, kund zu machen. Er kam auch zu **Reuchlin**, und verlangte von ihm, er solte mit ihm an die am Rhein gelegene Oerter reisen. Dieser aber schützte seine Geschäffte vor, und that hinzu, daß an dem Befehl des Kaysers leichtlich etliche Sachen könnten getadelt werden, welches er ihm schrifftlich aufzeichnete. Indessen vertheidigten sich die Jüden, so gut sie konnten; und brachtens an dem Kayserl. Hofe dahin, daß ihnen ihre Bücher so lange wieder gegeben wurden, bis man etliche in diesem Studio erfahrne Leute um Rath gefraget hätte. Dahero erkundigte man sich auf des Kaysers-Befehl bey den vornehmsten und in diesem Studio berühmtesten Männern, ob es der Christlichen Religion zuträglich wäre, alle Bücher der Jüden, ausser der Hebräischen Bibel, zu verbrennen?

nen? Reuchlin gab zur Antwort: es müsse ein grosser Unterschied unter den Büchern der Juden gemacht werden; einige könne man gar wohl behalten, andere hingegen, welche wider Christum greuliche Lästerungen in sich enthielten, könnten ohne einiges Bedencken verbrannt werden. Dieser Bericht wurde aufgefangen, und durch unterschiedliche dem Pfefferkorn anhängige Gelehrte ein Tractat unter dem Titel: manuale speculum, verfertiget, in welchem man den Reuchlin zu widerlegen suchte, und wegen Vertheidigung der Juden eines unchristlichen Verfahrens beschuldigte. Capnio beklagte sich bey dem Kayser und gab zu seiner Vertheidigung heraus: Speculum oculare. Darinnen legte er seine Unschuld an den Tag, und bedaurete anbey, daß er mit den Mönchen zerfallen wäre, und erbothe sich zu widerruffen, wenn ihm etwas wider die Catholische Religion lauffendes dargethan würde. Er schrieb auch deswegen einen Brief an die Theologische Facultät zu Paris, weil er vernommen, daß sie sich mit denen zu Cölln vereinigen wolten, und suchte dieselbe insonderheit dadurch zu gewinnen, daß er sich einen aufrichtigen Schüler des Johann de Lapide, eines berühmten Parisischen Gottesgelehrten, nennte. Allein es wolte so wohl bey den Mönchen als auch bey den Parisischen Gottesgelehrten keine Vorstellung helffen, sondern sie zogen allerhand Sätze aus seinem Tractat, welche sie höchst verwegen, anstößig, gotteslästerlich, und Jüdisch gesinnet, alsbald verdammten, ob er schon dergleichen niemals in seine Gedancken gebracht hatte. Dem aber ohngeachtet, wurde auch zu Maynz wider ihn erkennet, und da er sich auf den Pabst berief, die Sache von neuem dem damals zu Speyer lebenden Bischoff Georgen aufgetragen. Dieser verordnete die allergeschicktesten Leute, die Sache zu untersuchen. Nachdem solches geschehen, fiel der Ausspruch dem Reuchlin zu. Die Gottesgelehrten zu Douay strichen auch des Reuchlins speculum oculare aus ihrem indice expurgatorio wieder aus, und ihrer viele trugen kein Bedencken, diesen Mann mit vielen Lobsprüchen zu erheben. Er machte doch mehrerer Sicherheit halber die Sache an dem Päbstlichen Hofe anhängig, von welchem Reuchlin gleichfalls losgesprochen wurde. Doch erhielte Hochstrat so viel, daß dieser Ausspruch nicht kund gemacht ward. Allein er hatte nicht eher Ruhe von den Mönchen, als bis sich der Streit mit Luthern anfieng. Kaum hatten die Mönche zu ruhen angefangen, so muste er wegen des Kriegs in Schwaben seine ordentliche Wohnstadt verlassen, und auf Verlangen des Herzogs von Bayern Wilhelms sich nach Ingolstadt verfügen. Von dar begab er sich wegen instehender Pest hinweg, und wiederum nach Tübingen, allwo er auf grosses Bitten seiner Landsleute die Griechische und Hebräische Sprache lehrte, bis er die gelbe Sucht bekam, und zu Stuttgard 1522 in dem 67 Jahr seines Alters verschiede. Seine vornehmste Bücher sind:

1. Dictionarium hebraicum & in Hebræorum Grammaticam Commentarii, Basel 1537 und 1554 in Fol.
2. De arte prædicandi, Basel 1540. Londen 1570 in 8.
3. Oculare speculum.
4. De verbo mirifico, Venedig 1486 in Fol. Speyer 1494 in Fol. Lion 1552 in 8.
5. De accentibus & orthographia linguæ hebraicæ, Hagenau 1518 in 4.
6. Constantini M. vita, welches er aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt.
7. De arte caballistica libri 3. Hagenau 1517 und nebst dem Wercke unter Num. 4. Basel 1587 in Fol. in des Johann Pistorius Werck de arte Kabbalistica befindlich.

Von seinen andern Schrifften werden folgende bemerckt gefunden:

8. Comödien.
9. Progymnasmata, Straßburg 1498 in 4. Pfortzheim 1506 in 4. Münster 1509. Leipzig 1514 und 1515 in 4. Tübingen 1512 in 8.
10. Psalmi VII. pœnitentiales ex hebræo versi cum commentariolo, Tübingen 1512 in 8.
11. Defensio contra calumniatores suos, Cölln.
12. Dialogus, an Judæorum Talmud sit supprimendum, Cölln 1518 in 4.
13. Breviloquium sive dictionarium latinum, Basel 1480.
14. Linguæ hebraicæ rudimenta, in 3 Büchern, Pfortzheim 1506 in Fol. welche Seb. Münster in 2 Bücher zusammen gezogen, und zu Basel 1537 in Fol. ans Licht gestellet.
15. Tabulæ 20. institutionum in linguam sanctam & exegesis dictionum in Psalmos sex, Basel 1554.
16. Obscurorum virorum ad Ortw. Gratium epistolæ, Franckfurt 1624. in 8.
17. Oratio de Palatini & Ducum Bavariæ reverentia erga Ecclesiam, &c.

Seine Übersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische sind unter andern:

1. *Xenophontis* apologia pro *Socrate*.
2. *Nestorius* hæreticus.
3. *Cypriani* confessio.
4. *Proclus* de B. Virgine.
5. *Luciani* aliquot mortuorum dialogi & de concilio Deorum.
6. *Epiphanius* de vita & morte prophetarum.
7. *Maximi Tyrii* Or. si Deus fecit bona unde evenient mala.
8. *Athanasii* lib. de variis quæstionibus cum annotationibus &c.

Majı vita *Reuchlini*. Seckendorf hist Luther. *Observatt. Hallenses*. Alting in hist. Eccles. Rich. Simon in Epist Select. Hermann von der Hardt hist. litter. Reformat. Cave hist. litter. Bruckers Fragen aus der Philos. Hist. VI Th.

Reuden, ein Sächsisches Dorff, unter das Stifft Naumburg und Zeitz gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churfürstenthum Sachsen p. 148.

Reu-

Digitized by Google

Reuden, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut in dem Chur-Kreyß, unter das Churfürstl. Kreyß-Amt Wittenberg gehörig. **Wabsts Hist. Nachr.** des Churf. Sächs. Beyl. p. 18.

Reudenitz, ein Dorff nahe an Leipzig, welches nebst Dentzschendorff, oder wie es andere nennen, Tutzschendorff, insgemein der erste Kohlgarten heisset, gehörte mit ietztgedachtem ehemahls nach Merseburg, sind aber beyde 1525 kauffweise an den Rath zu Leipzig kommen. **Vogels** Leipziger Annales p. 112. **Wabsts Hist.** Nachr. des Churf. Sächs. **Beyl.** p. 72.

Reudenius (Ambros.) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Greitzsch in Meissen 1543 den 1 Febr. gebohren, und studirte zu Leipzig und Jena, an welchem letztern Orte er eine Zeitlang die Stelle eines Professors der Logic, Rhetoric und Hebräischen Sprache verwaltete. Nachgehends wurde er daselbst 1558 Doctor und Professor der Gottes-Gelehrsamkeit, und starb 1615 den 1 Junius. Man hat von ihm:

1. Isagogen biblicam, Hamburg 1602 in 8.
2. Oeconomiam V. & N. T. Leipzig 1603 in 8.
3. Analysin Methodicam epist. ad Romanos, Corinthios, Galatas & Ephesios &c.
4. Catechesin theologicam, Hamburg 1590 und 1601 in 8.
5. Compendium Grammaticæ Ebraicæ, Wittenberg 1586 in 8.
6. Librum de Christo, Jena 1592 in 8. von 6 Bogen.
7. Prosodiam, Jena 1608 in 8.
8. Sciagraphiam loci de pœnitentia ejusque fructibus, ebend. 1591 in 8.
9. Libellum de philosophia, ebend. 1608 in 8.
10. Diss. de persona Christi, ebend. 1594.
11. Isagogen grammaticam in Hebræam linguam, Wittenberg 1594 in 8 und ebend. 1604 und 1613 in 4.
12. Drey Schrifften, wie sich ein Christ nach Gottes Wort gegen die Sacramentirer und ihre falsche Lehre verhalten soll, Jena 1593 in 4.
13. Predigt von der Herrlichkeit Christi, Leipzig 1609 in 4.
14. Or. de personarum Academicarum officio, Jena 1594 in 4.

Zeumer vitæ Professor. Jenens. **Witte** diar. biograph. **Freher** theatr. erud.

Reudenius (Michael) ein Medicus, von Bamberg bürtig, lebte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, als Physicus in Schleckenwald, gab des **Wentzel Peyers** Buch de Thermis Carolinis zu Leipzig 1614 in 8. vermehrter heraus, und schrieb selbst:

1. Disp. de dolore, Jena 1596.
2. Epistolam de novo gummi purgante, Leiden 1625 in 12.
3. Observationes de thermis Carolinis, Jena 1611 in 8. Leipzig 1614 in 12.

Becmann Catal. Biblioth. Francof. Viadrin. *Linden. renov.* p. 821 und 1050.

Reudigkeit, siehe Räude, Raude, u. s. w. im XXX Bande p. 616 u. ff. p. 1080 u. ff.

REUDIGNI, *Redigni*, oder vielmehr *Reudingi*, oder *Reuduni*, ingleichen *Reuticbi*, *Ruticlii* und *Toringi*, ein altes Deutsches Volck, so weyland im Mecklenburgischen Lande gewohnet. **Lazius** eignet ihnen die Stadt Reutlingen zu. **Tacitus** zählet sie unter die 7 Schwäbischen Völcker an der Ost-See, von denen er nichts besonders schreibet, als daß sie durch Flüsse und Wälder von einander unterschieden seyn, und insgesamt die Mutter **Herthe** auf einer benachbarten Insel verehren. Ein gewisser Ausleger der Deutschen Antiquitäten vermeynet, daß man bey dem Tacitus lesen müsse: DEURINGI, und daß alsdenn die **Düringer**, deren Ursprung ohne das schwer zu finden, gar füglich daher geleitet werden können. Es scheinet aber, daß es unnöthig sey, an dem Text etwas zu ändern, weil der Reudinger Name weiland auch in Norden (so viel man aus dem Landstrich Reuding in Sudermanland urtheilen kan) bekannt gewesen, und ohne Zweiffel aus Deutschland dahin gekommen ist. **Tacitus** de Germ. c. 40. **Cluver** Germ. ant. l. 3. c. 27. Sagittarius antiq. regni Thuring. l. 1. c. 4. § 14. Baudrand.

REUDINGI, Volck, siehe *Reudigni*.

REUDUNI, Volck, siehe *Reudigni*.

Reue, *Pœnitentia*, ist derjenige Affect des menschlichen Geschlechts, da man über seine böse und thörichte Thaten eine Traurigkeit empfindet, und wünschet, daß solche nicht geschehen wären. Sie entstehet aus der Vorstellung desjenigen Ubels, so mit den bösen und thörichten Handlungen verknüpfet ist, die man entweder an sich selbst, oder an andern verübet. Eigentlich ist sie eine Art der Traurigkeit, die ihre Grade haben kan, nachdem die Thaten, worüber man betrübt ist, viel oder wenig auf sich haben, und die Vorstellung des Ubels, so daraus entstehet, mit einer starcken oder gemäßigten Lebhafftigkeit geschiehet. Wie eine solche Reue über die böse Handlungen, die zwar nur natürlich ist, anzeiget, daß bey einem Menschen das Gewissen noch wache; also dienet sie ihm überhaupt zu einer Vorsichtigkeit, daß er ins künfftige sich vor dergleichen Thaten hütet. Natürlicher weise kan man die Unruhe, so darüber entstehet, nicht anders stillen, als daß man überleget, was ein mahl geschehen, sey nun nicht zu ändern, und man wolle ins künfftige sich davor in acht nehmen; ob aber dieses allezeit zur Befriedigung des menschlichen Gemüths hinlänglich, ist eine andere Sache. Eben dieses kan einem natürlichen Menschen Anlaß geben, ein höheres Licht in dieser Sache zu suchen. Vor denen weltlichen Gerichten entschuldiget die Reue wegen derer begangenen Missethaten ordentlicher Weise nicht. Jedoch machen auch viele einen Unterscheid unter der erfolgten Reue nach der begangenen Mißhandlung, und vor derselben. Die erste entschuldigt schlechterdings nicht; wegen der andern aber ist wieder zu distinguiren. Denn entweder hat Delinquent die Unthat nicht verrichten können, und wird er deshalber nicht entschuldigt, sondern denen Rechten nach, so gut bestrafft, als ob er es würcklich vollzogen hätte; oder die Reue ist ihn noch zuvor angekommen, so daß, ob er zwar

zwar gekonnt, er es doch nicht verrichten mögen, noch wollen, da er denn auf den letztern Fall zwar nicht gäntzlich zu entschuldigen, sondern nur etwas gelinder, als sonst und ausserdem, zu bestraffen ist. **Julius Clarus** ad §. fin. ff. ad L. Corn. de sicar. qu. 16. und 60. Sonst machet auch **Everhard Bronchorst** Εναντιοφ. Cent. IV. Assert. 83. desfalls einen gar feinen Unterschied, wenn er spricht: Wenn eine Missethat (wiewohl er nur daselbst vornemlich von einer solchen redet, die in Trunckenheit begangen worden) durch die nachfolgende Reue wieder gut gemachet werden kan; so soll man die Straffe etwas mindern. Ist ihr aber dadurch nicht zu helffen, als in einem Todtschlage, Frauen-Schänden, u. d. g. so gilt keine Entschuldigung, und also auch nicht der Trunckenheit, und fährt man mit der gewöhnlichen Straffe fort. **Gottfried von Bavo** in Tract. Reat. qu. 7. n. 96. u. f. brauchet diese Distiction auch in denen Missethaten, die im Zorne geschehen. Sonst pfleget man zu sagen: In denen Straffen wird auf die That, und weder auf den Zorn, oder die Trunckenheit, noch sonst etwas, gesehen. **Albericus Gentilis** in Disp. ad l. 5. C. ad L. Jul. Majest. Indessen giebt es doch gewisse Fälle, da jemand auch nur wegen blosser Bereuung eines vorgehabten, oder auch bereits verübten Verbrechens von der sonst darauf gesetzten ordentlichen Straffe befreyet, und dagegen nur willkührlich bestraffet wird. Als z. E. ein Mordbrenner, welcher bereits allerhand Brenn-Materialien zusammen getragen hat, nachgehends aber, ehe er selbige noch anzündet, sich es dergestalt reuen läßt, daß er solche wieder hinweg nimmt, oder, da das angelegte Feuer auch schon zum Ausbruche gekommen, sonst aber nur noch keinen Schaden gethan hat, andere Leute zusammen rufft, es wieder zu löschen, und auch selber darzu hilfft, wird schon etwas gelinder, als ausserdem, bestrafft. **Carpzov** in Prax. Crim. qu. 39. n. 3. u. ff. So auch ein Dieb, welcher, ehe er noch ins Gefängniß geleget oder peinlich angeklaget wird, entweder die gestohlenen Sachen ihrem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn zustellet, oder, da solche nicht mehr vorhanden, sich mit demselben auf eine andere gnügliche Weise abfindet, wird alsdenn ebenfalls nur willkührlich, z. E. mit Gefängniß oder Landes-Verweisung, abgestrafft. **Carpzov** l. c. qu. 80. n. 65. u. ff. wie auch n. 75. u. ff. **Schöpff** in Dec. 150. n. 8. und Dec. 199. n. 17. Nicht weniger findet dieses auch bey einem Gottes-Lästerer statt, welcher entweder die ausgestossenen Läster-Reden so gleich wiederrufft, oder sonst auf eine andere ernstliche Weise sattsam zu erkennen giebt, daß es ihm wahrhafftig reu und leid ist, dergleichen ausgesprochen zu haben, da er sich z. E. selbst auf das Maul schlägt, u. s. w. **Carpzov** l. c. qu. 45. n. 66. u. ff. **Harpprecht** Resp. 1. n. 89. Und so auch in andern gleichmäßigen Fällen. So viel hingegen die Nachreu in denen förmlich geschlossenen Contracten anbetrifft; so hilfft solche einen oder den andern Contrahenten in denen ungenannten Contracten noch immer, so lange die Sache wenigstens nur von einer Seite sich noch in dem vorigen Stande befindet; in denen genannten Contracten aber niemals, es müste denn dieserhalben mit beyderseits Contrahenten Bewilligung eine Aenderung vorgenommen werden. **Brunnemann** in Cent. V. Dec. Francof. 40. **Hartmann Pistor** in Obs. 167. **Mynsinger** in Dec. 8. Resp. 77. qu. 4. **Faber** ad Cod. L. IV. tit. 7. def. 9. **Wissenbach** ad tit. ff. de Rer. Permut. th. 11. **Schurpff** in Cent. III. Consil. 24. **Richter** Vol. II. Cons. 265. n. 1. u. ff. **Coccejі** in Disp. de Jure pœnit. in contr. Sect. III. §. 1. u. ff. und andere. In der heiligen Schrifft wird Gott dem Herrn hin und wieder die Reue beygeleget. Es stehet, es habe Gott gereuet, daß er den Menschen geschaffen, und daß er Saul zum Könige gemacht habe, 1 B. Mose VI, 6. 1 B. Sam. XV, 11. So redet auch Gott durch Jeremiam: Plötzlich rede ich wider ein Volck und ein Königreich, daß ich es ausrotten u. zerstöhren wolle. Wo sichs aber bekehret von seiner Boßheit, darwider ich rede, so soll mich auch reuen das Unglück, das ich ihm gedacht zu thun rc. Jer. XVIII, 7, 8, 9, 10. Zu welchem man auch hinzu thun kan, was von den Niniviten gesagt wird, daß Gott das Ubel gereuet, das er gedacht hätte ihnen zu thun, Jon. III, 10. **Van Till** meynet, man müste nicht also übersetzen: Es reuete ihn, 1 B. Mos. VI, 6. sondern: Er war zufrieden mit seinem Wercke, und citiret zum Beweiß dieser Meynung 1 B. Mose XXXVII, 35. Es. I, 24. 1 B. Mose V, 29. Allein wenn man es auch übersetzt durch Reue, so bleibet doch gewiß, daß man eben so von der Reue Gottes, als von seiner Traurigkeit reden muß. Nemlich Gott läst sich nichts reuen, wenn man eigentlich reden will. Die Reue ist ein Mißvergnügen, die daher entspringet, wenn man erkennet, daß man etwas gethan, das man nicht möchte noch wolte gethan haben. Die, welche eine That reuet, bereuen sie, weil sie erkennen, daß sie das nicht vorher gesehen, was daraus entspringen sollen: oder weil sie nicht Macht haben, das zu vollführen, was sie angefangen: oder ihre Reue rühret her von ihrer Unbeständigkeit und Leichtsinnigkeit. Allein dergleichen kan man von Gott nicht sagen: Es rühret ihn kein Schmertz: er thut niemals etwas, daß er hätte unterlassen sollen: er hat die Begebenheiten aller Zeiten vorher gesehen: er kan alles thun, was ihm gefällt: und er ist die Beständigkeit selber: daher die Schifft anderweit ausdrücklich saget, daß Gott nichts reue. Der starcke Gott, sagte **Balaam**, ist nicht ein Mensch, daß er lüge, noch ein Menschenkind, daß ihn etwas gereue, 4 B. Mose XXIII, 19; und **Samuel** sprach: Auch leugt der Held in Israel nicht, und gereuet ihn nicht; denn er ist nicht ein Mensch, daß ihn etwas gereuen solte. Seine Gaben und Beruffung mögen ihn nicht reuen, Rom. XI, 29. Wenn nun die Schrifft saget: Es gereue Gott etwas, so redet sie so, weil zwischen der Handlung eines Menschen, den etwas gereuet, und der Handlung Gottes in dem Fall einige Gleichheit ist. Wenn einen Menschen etwas gereuet, so ändert er insgemein das, was er gethan hat. Also heisset es von Gott, es gereue ihn etwas, wenn er gantz anders zu thun anfäht, als er vorhin gethan: als wenn er das verderbet, was er geschaffen hatte. Aber der gröste Unterscheid zwischen Gottes und der Menschen Reue ist der, daß

daß die Menschen sehen, wie ihre Sachen anders lauffen, als sie gedacht: da hingegen wenn von Gott stehet, daß ihn etwas reue, es nur darum also heisset, weil die Sache nicht so gehet oder ist, wie sie seyn solte, ob sie schon nicht wider Gottes Vermuthen oder Willen also worden. Zum Exempel: es stehet, daß es Gott gereuet, daß er den Menschen gemacht, nicht als ob er es nicht vorher gewust, daß die Menschen ihre Wege verderben würden, wie sie sie würcklich verderbeten: sondern damit zu deuten, daß er die Menschen hinrichten wolte, als welche anders lebten, als sie leben solten. Diese Reue bringt keine Veränderung des Willens in Gott, denn Gott thut nichts in der Zeit, das er nicht von Ewigkeit beschlossen zu thun: also, da Gott die Sündfluth über die Erde sandte, so ist gewiß, daß er es vor der Welt Grundlegung beschlossen gehabt. Sondern hier ist wohl zu unterscheiden unter dem Willen ändern und unter Wollen, daß in den Dingen, die geschaffen sind, einige Aenderung geschehen solle. Gott ändert seinen Willen nie: Er will nichts ietzt, das er nicht allezeit gewolt hätte: aber er will doch, daß in den Dingen, die er gemacht, eine Aenderung geschehe, und gehet bißweilen anders mit seinen Creaturen um. Durch einerley Würckung des Willens hat Gott beschlossen etwas zu machen, und eben dasselbe wieder zu verderben einige Zeit hernach, und er hat gute Ursache, auf so verschiedene Weise zu handeln, obwohl solche die Creaturen nicht einsehen können. Ubrigens kan man anmercken, daß wenn von Gott gesagt wird, es reue ihn etwas von Menschen, so geschehe es, um uns zu lehren, daß sie sich entweder der Wohlthaten Gottes unwürdig gemacht, und also durch ihre Sünden verdienet ausgerottet zu werden, oder daß sie sich in Stand gesetzt, Gottes Zorn durch ihre Busse und Besserung aufzuhalten. **Picters** christl. Gottesgelahrh. I Th. p. 391. u. ff.

Reue, ist das erstere Stücke der Busse, und wird beschrieben durch eine Zerknirschung des Hertzens über die begangene Sünde, mit welcher eine ernstliche Verabscheuung aller Sünden verknüpffet ist. Was **I. die würckende Ursache der Reue** anlanget, so ist dieselbe Gott: Denn wie die gantze Bekehrung Gottes Werck ist, 1 B. der Kön. XVIII, 37. Klagl. Jer. V, 25. Ezech. XXXVI, 26. also auch insonderheit die Reue. II. **Das Mittel**, wodurch Gott die Reue in der Seele des Menschen entzündet, ist das göttliche Gesetz der heiligen zehn Gebote. Durch das Gesetz wird zuförderst die Sünde erkannt, Röm. III, 20. und die göttliche Strafe geoffenbahret, 2 B. Mose XX, 5. Cap. XXXIV, 7. eben damit wird auch das Hertz des Menschen mit inniglicher Betrübniß erfüllet. So lange der Mensch, ohne das Gesetz zur Hand zu nehmen, in seinem sündlichen Wesen dahin gehet, ist die Sünde todt bey ihm, oder er fühlet sie nicht, sondern er gehet so dahin, nicht empfindend, welchen Greuel er an der Sünde bey sich trage, und in wie grosser Unseligkeit er stecke. Aber wenn das Gesetz kommt, so wird die Sünde lebendig, Röm. VII, 9. da erkennet man derselben Sündlichkeit und Verdammniß, und sie ängstiget den Menschen rechtschaffen. Anderswo spricht **Paulus**, der Buchstabe oder das Gesetz tödte, 2 Corinth. III, 16. Es zeiget uns, daß, und was für einen Tod wir über uns haben, und damit bringt es zur Reue. Jedoch ist auch nicht zu läugnen, daß die Reue über die Sünde aus Betrachtung des Evangelii bey einem Menschen grösser werden könne, aber es bleibet doch an sich die Reue dem Gesetze eigen, Ap. Gesch. II, 37. verglichen mit Zach. XII, 10. u. f. III. Ist zu betrachten **die Natur der Reue**. 2 Cor. VII, 10. thut **Paulus** Meldung einer zwiefachen Reue. Denn wie das Wort Bekehrung zuweilen genommen wird für die göttliche Gnaden-Handlung, da Gott uns bekehret, das ist, da er uns Krafft und Willen giebt, dadurch wir uns von der Finsterniß abkehren, und zum Licht bekehren: Bisweilen aber für die Aenderung unserer Seelen, da sie durch die von Gott geschenckte Krafft von der Finsterniß sich bekehret, und zum Lichte begiebt; so ist nun auch die Reue auf eine zwiefache Art zu betrachten: entweder wie sie zur ersten Bekehrung gehöret, oder wie sie zu der letzten Art der Bekehrung zu bringen ist. Zu der Bekehrung, da Gott uns bekehret, gehöret die Reue als eine göttliche Handlung, dadurch uns Gott traurig machet: aber zu der Bekehrung, da wir uns bekehren, gehöret sie als eine Passio, als eine Bewegung, die wir innerlich empfinden. Dort werden wir mit Reue erfüllet, hier bereuen wir. Dort macht Gott traurig, hier sind wir traurig. Wenn nun **Paulus** an dem angeführten Orte, 2 Corinth. VII, 10. einer Reue oder Traurigkeit gedencket, von welcher, als der würckenden Ursache, noch eine Reue, als eine Würckung jener, herfür gebracht wird, so verstehet man durch die Reue nach Gott, deren er zuerst erwehnet, billig die Traurigkeit, da **Paulus** in göttlicher Krafft, oder da Gott durch ihn die Corinthier traurig gemacht und betrübet hatte, wie er selber redet im vorhergehenden 8 Vers; und durch die Reue, deren er hernach Erwehnung thut, wird verstanden die Reue und Traurigkeit, wie sie durch jene Traurigmachung in den Corinthiern würcklich statt gefunden hat, oder wie sie betrübet waren, als er selber im 9 Vers redet. Diese Reue heisset darum *μετάνοια*, da der Mensch, so weit die Natur der Reue und der Traurigkeit reichet, seiner sündlichen Thorheit und Unseligkeit gewahr wird: Aber jene ist ein Klugmachen, da Gott dem Menschen durch das Erkänntniß der Sünden-Schuld und Strafen, die Augen wieder öffnet, und ihn zur Betrübniß über beydes, und nicht minder zum Hasse wider die Sünde bringet. Diese Meynung hat schon **Hülsemann** gehabt, wie aus seinen Vindiciis Script. S. p. 124. u. f. auch ferner p. 604. in Prælect. in Form. Concord. zu sehen ist. Als aber beyderseitige Reue in der That eine und eben dieselbe Reue ist, nur daß sie dort anders, als hier angesehen wird, dort als eine göttliche Handlung, hier als eine von Gott kommende und in uns befindliche Empfindung, so ist nöthig zugleich die Stücke derselben abzuhandeln, und ihre Natur zu erklären. Da denn zu mercken ist, daß 1) zur Reue ein **Erkänntniß der Sünde** erfordert werde, welches von Gott durchs Gesetz in dem Menschen zuerst entzündet wird, und hernach in dem Menschen brennet. Da erkennet denn der Mensch

seine Sünde kräfftig, in göttlicher Bewegung, und erkennet theils der Sünden Schuld, Jerem. III, 13. Hos. V, 15. theils auch den darauf hafftenden göttlichen Zorn, Röm. IV, 15. und die daher gewiß zu erwartende zeitliche und ewige Strafen. In dem Buß-Gebete **Daniels** finden wir das Erkänntniß der Sünden, Dan. IX, 10. 11. und der verdienten Strafen zusammen gesetzt, v. 11. 12. wie auch in der reuigen Ansprache des verlohrnen Sohns an seinen Vater, Luc. XV, 18. 19. 21. Es erkennet der Mensch seine würcklichen Sünden, da er entweder Böses gethan, oder Gutes unterlassen hat. Wie denn Gott der Herr dem Jüdischen Volcke anbefahl, so wohl die gethane Abgötterey, als auch die Unterlassung des schuldigen Gehorsams zu erkennen, Jer. III, 23. Er erkennet die Grösse seiner Sünden, und der verdienten Strafen, aus allen den Umständen, womit seine Sünden verknüpfft sind. Er erkennet auch die Erbsünde, Ps. LI, 6. verglichen mit v. 7. Woraus denn zu sehen, theils daß einem Menschen, wo er sonst Busse thun will, höchst nöthig sey, in dem Gesetz sich umzusehen, und die Sünde, samt deren Strafen, daraus zu erkennen, Offenb. Joh. II, 5. theils auch, wenn er solches thun will, daß er dabey in sich gehen, und sich prüfen müsse, da er denn in seinem Gewissen finden wird, daß er beydes von seiner Sünde, als deren gerechten Verdammniß, überzeuget sey, Ezech. XX, 43. Es bestehet 2) die Reue ihrer Natur nach in einer **Betrübniß** oder **Traurigkeit**. Bey einer jeden Traurigkeit sind wir Menschen übel gemuth, und mit einer hertzlichen Bekümmerniß grämen wir uns über das Ubel, das wir gegenwärtig empfinden. Wir stellen uns für die Grösse des Guten, das wir verlohren haben, und wie schwer es uns fallen werde, dessen zu entrathen. Wir betrachten die Grösse des Schadens, darein wir durch solchen Verlust gestürtzet sind. Und damit wird die Seele mit einer hertzlichen Betrübniß erfüllet, und in eine grössere oder geringere Traurigkeit gesetzet, nachdem die Umstände wichtiger oder schlechter beschaffen sind, und insonderheit nachdem der Verlust schwerer oder leichter zu seyn von uns erkannt wird. Also ists nun auch bewandt mit der Traurigkeit, welche zur Busse gehöret. So bald der Mensch seine Sünde und deren Greuel, nicht minder daß er derentwegen der göttlichen Gnade und himmlischen Seligkeit verlustig, hergegen Gottes schwerem Zorn und der ewigen Verdammniß unterworffen sey, durch göttliche Krafft erkannt hat, so betrachtet er das theure Gut der Seligkeit, darum er sich gebracht, und das unerträgliche Elend des Leibes und der Seelen, darein er sich gestürtzet hat. Und so dann wird er betrübt. Und zwar a) so würcket der Mensch solche Traurigkeit nicht selber, sondern wie vorher schon gedacht worden, Gott betrübet den Menschen durch vorgedachtes Erkänntniß der Sünden aus dem Gesetz. Der Mensch tödtet sich selber nicht, sondern stirbet, Röm. VI, 10. aber das Gesetz tödtet, oder vielmehr Gott durchs Gesetze. b) So ist es eine wahre Betrübniß. Eine Traurigkeit, sagt **Paulus** in dem oben angezogenen Orte 2 Corinth. VII, 10. Also bestehet sie nicht in einer verstellten Ablegung der Frölichkeit, und in einer Annehmung trauriger Geberden, sondern in einer Traurigkeit, die solchen Namen zu tragen verdienet, und wahrhafftig dadurch, daß wir nach GOtt wahrhafftig traurig gemacht sind, statt findet; und ob sie wohl in äusserlichen Geberden sich auch weiset, Matth. XXVI, 74. Luc. XVIII, 13. so bestehet sie doch eigentlich nicht in Geberden, sondern in einer innerlichen rechtschaffenen Betrübniß der Seelen. Es ist gleichfalls auch damit nicht ausgerichtet, daß der Mensch bluß mit betrübten Worten von seiner Sünde redet, und, daß ihn derselben gereue, mit den Lippen anzeiget, sondern es muß eine inwendige Reue des Hertzens seyn. So war die Betrübniß der bußfertigen Jüden bewandt, als von welchen Apost. Gesch. II, 37 gesaget wird, sie seyn durch **Petri** Bußpredigt im Hertzen durchstochen. Damit aber der Apostel in dem kurtz vorher berichteten Orte (2 Corinth. VII, 10.) die Art der Reue noch deutlicher machen möge, so sagt er c) von ihr, sie sey eine göttliche Traurigkeit: nach dem Griechischen Texte, sie sey eine Traurigkeit nach Gott. Es ist vorhin schon angezeiget, daß dieses von der Traurigkeit zu verstehen, wodurch der Mensch von Gott traurig gemacht wird. Diese ist nun nach Gott, α) weil sie von Gott gewürcket wird, so wird das Wort κατὰ genommen, Phil. IV. 11. β) weil der Mensch in solcher Traurigkeit fürnehmlich auf Gott siehet, und darum betrübt ist, daß er den Vater im Himmel, Luc. XV, 18 und 21. das höchste, heiligste und gütigste Wesen, mit Sünden beleidiget hat. Wo ein Mensch über die Sünde traurig ist, aber nur also und daher, dieweil er seiner begangenen Ubelthat halber etwan Schande und Strafe zu erwarten hat, so ist es zwar eine Traurigkeit, aber nicht nach Gott; denn es ist ihm noch nicht um Gott, sondern um sich selbst und seine eigene Ehre, und zeitliches Wohlergehen zu thun. Aber dann ist sie nach Gott und dessen Willen, wenn wir hauptsächlich darum betrübt sind, daß wir dem Herrn unserm Gott zuwider gehandelt haben, Jerem. III, 13. γ) weil sie uns zu Gott weiset. Es giebt auch eine Traurigkeit, die uns von Gott abhalten kan, und wenn wir ihr Platz lassen, uns würcklich von Gott abhält. Zum Exempel, wenn ein Mensch aus Mangel der Nahrung und zeitlicher Güter nicht nur traurig würde, sondern auch durch solche Traurigkeit sich verleiten liesse, verbotene Mittel, Diebstahl und dergleichen zu ergreiffen. Solche Traurigkeit ist nicht nach Gott und seinem Willen, und solches auch darum, dieweil sie den Menschen von Gott abweiset. Aber die rechtschaffene Buß-Traurigkeit weiset uns zu Gott, und gebeut uns dahin zu streben, daß wir mit unserm erzürnten Gott versöhnet, und da wir sonst zeitlich und ewig unselig seyn müsten, seiner Gnade wieder theilhafftig werden. Und δ) ist sie auch also nach Gott und seinem Willen, daß sie Gott angenehm ist. Denn ob zwar die Traurigkeit, welche in der Reue vor dem Glauben statt findet, nicht aus dem Glauben kommt, und dahero in Betrachtung solcher traurigen Personen Gott nicht gefällt, so ist sie ihm doch angenehm, darum und in so weit, daß und als sie seine Ordnung und der Weg ist, auf welchem der Mensch zum Glauben und zu Gott selbst soll gebracht werden. Ferner und 3) gehöret zu der Reue auch das **Mißfallen an der Sünde**, davon im XXI Bande,

Digitized by Google

de, p. 484. u. f. gehandelt worden. Dieses sind also die drey Stücke, die zu einer rechtschaffenen Reue gehören, auch im leiblichen. Gereuet es uns, daß wir vormahls mit einem falschen Menschen Freundschafft gemacht, und uns ihm vertrauet, aber dadurch allerley Unheil und Schaden uns zugezogen haben, so erkennen wir zuförderst den Verlust dessen, darum er uns durch seine Falschheit gebracht hat. Aus der Erwegung solches Verlusts entstehet ferner bey uns eine Traurigkeit, und zum dritten ist es natürlich, an dem bösen Menschen und dessen Betrügerey und Falschheit ein Mißfallen zu schöpffen, dadurch wir theils wünschen, nimmermehr mit ihm Freundschafft gemacht zu haben, theils auch uns feste fürnehmen, mit ihm uns nie vertraulich wieder einzulassen. Ja auch selbst in der Reue, da Judas in Sünden verzweiffelt hat, funden sich erwehnte drey Dinge; immassen derselbe seine begangene Sünden, samt derselben Straffe, erstlich erkannte, ferner und zum andern sich inniglich darob betrübete, und lauter Furcht, Angst und göttlichen Zorn empfand, und drittens hatte er auch einen Greuel an seiner Sünde, als durch welche er in einen so elenden Zustand versetzet war. So viel aber die Ordnung solcher Stücke belanget, muß wohl das Erkänntniß der Sünden nothwendig voranstehen, ob man aber der Traurigkeit nach dem Erkänntniß so fort die andere, und dem Mißfallen die letzte Stelle zueignen, oder aber den Haß der der Sünden zum zweyten, und die Traurigkeit zum dritten Stücke der Reue machen wolle, daran ist wohl sonderlich nicht gelegen. Jene Ordnung gefällt verschiedenen gelehrten Theologen, diese gefällt andern nicht minder gelehrten Männern. IV. **Der Nutzen** solcher Reue wird in dem mehr angeführten Orte 2 Corinth. VII, 10. fürgestellet א) an und für sich, da es heisset, die göttliche Traurigkeit würcket eine Reue zur Seligkeit, die niemand gereuet. Da denn 1) zu erwegen fürkommt, was gewürcket werde. **Paulus** sagt, eine Reue zur Seligkeit, die da niemand gereuet. Man wird dieses um so viel deutlicher verstehen, wenn man auf folgende Dinge mercket: Und zwar a) wenn im Deutschen das Wort Reue gefunden wird, so heisset es im Griechischen μετάνοια, welches in den Schrifften des Neuen Testaments vielfältig gefunden, und zu Zeiten für die gantze Bekehrung, Matth. IX, 13. Luc. XV, 7. bißweilen allein für das erste Stück der Busse, welches die Reue ist, Ebr. VI, 1. wie auch nach einiger Meynung Apost. Gesch. XXVI, 20. genommen wird. Nun heisset vorerwehntes Wort seiner Ankunfft nach ein Wiederklugwerden, da man nach begangener aber nun erkannter Thorheit sich besinnet, und seine Meynung ändert. Und weil in der Busse dergleichen Wiederbesinnen, welches mit gäntzlicher Aenderung des Willens verknüpfft ist, gefunden wird, so führet sie daher auch selbigen Namen, entweder nach der Reue allein, oder nach der Reue und dem Glauben, samt dem neuen Gehorsam zugleich, (daß durch solches Wort in der heiligen Schrifft der Glaube allein verstanden werden müsse, davon möchte wohl kein Ort in der heiligen Schrifft gezeiget werden können). In dem bemerckten Orte wird solches Wort genommen für die Reue allein, wie solches auch **Luther** in seiner Dollmetschung gethan hat. b) Daß es nicht heisse, durch die blosse Betrübniß, oder durch die göttliche Betrübniß werde schlechthin eine Reue gewürcket, sondern daß es also laute: **Durch die göttliche Betrübniß** werde eine Reue zur Seligkeit, die da niemand gereuen mag, gewürcket. Wenn wir von Gott bekehret werden, so ist das erste, welches er thut, daß er durch Fürstellung unserer Sünden Schuld und Straffen uns betrübet, und mit Reue erfüllet. Da hat Gott die Absicht, daß er uns nicht bloß betrüben, sondern also betrüben will, daß in uns eine solche Betrübniß entzündet werden soll, welche (κατὰ Θεὸν) nach Gott, und seinem heiligen Willen gemäß ist, darinnen wir nur bloß auf Gott sehen, und dadurch wir von uns selbst und allem, was ausser Gott ist, abgewiesen, und zu Gott durch erregte Angst unserer Seelen hingewiesen werden. Wenn nun solche Betrübniß nach Gott bey uns erwecket ist, so wird dadurch zuwege gebracht, daß unsere Reue zu einer solchen Reue wird, deren uns nimmer gereuen mag, immassen es eine Reue zur Seligkeit worden ist. Die Reue nach Gott ist eben dieselbe Reue, die uns zur Seligkeit leitet, und uns nimmer leid werden kan: Aber jenes, daß sie nach Gott ist, machet, daß sie eine Reue ist zur Seligkeit, deren uns nimmer gereuen mag. Denn daß sie eine Reue nach Gott ist, dadurch wird das gewürcket, daß sie eine Reue zur Seligkeit ist, und uns nimmer kan oder wird leid werden. Wenn Gott durch sein Gesetz in der ersten Handlung zu unserer Bekehrung zu erwecken anfänget, und eine Reue nach seinem Willen uns eindrücken will, wir aber wolten alsdenn uns ihm widersetzen, und dafür eine Reue der Welt erwählen, so würde keine Traurigkeit nach Gott bey uns gefunden werden, daher würde es auch keine Reue zur Seligkeit, vielmehr eine solche seyn, deren, wo nicht gar ewig, doch gewiß in der Zeit uns schmertzlich gereuen würde. c) Daß der Apostel nicht spreche, durch die Traurigkeit nach Gott werde die Seligkeit gewürcket. Wenn er von der Traurigkeit der Welt redet, so spricht er, daß dieselbe den Tod würcke: Aber von der Traurigkeit nach Gott und deren Würckung redet er anders. Die Traurigkeit nach Gott, sagt er, würcke eine Reue zur Seligkeit. Die heilige Schrifft sagt zu Zeiten von denen zur Seligkeit verordneten göttlichen Mitteln, daß sie εἰς σωτηρίαν seyn, als Röm. I, 16. woselbst das Evangelium eine Krafft Gottes, εἰς σωτηρίαν, zur Seligkeit, und deren Erlangung genennet wird. Also wird auch gesagt, die heilige Schrifft unterweise den Menschen zur Seligkeit, 2 Tim. III, 15. zu Zeiten aber gebraucht sie sich derselben Redensart, wenn sie nicht von eigentlichen zu unsrer Seligkeit verordneten Mitteln, sondern von andern Dingen redet, welche entweder als eine göttliche Ordnung vor der Seligkeit hergehen, oder sonst auf einige Art dem Menschen zur Seligkeit zu statten kommen. Also spricht der Apostel Phil. I, 19. daß wenn auch Christus nur Zufalls ἐν προφάσει geprediget würde, ihm solches gelinge εἰς σωτηρίαν zur Seligkeit. Da denn solches nicht anders verstanden werden mag, als daß ihm, wie alles, also auch die Predigt von Christo, welche von den falschen Aposteln aus Neid und Miß-

Mißgunst wider **Paulum** fürgenommen ward, zum Besten diene, Röm. VIII, 28. und in gewisser masse seine Seligkeit (**Calovius** Annot. Anti-Grot. ad h. l. p. 742. b.) befördern werde. In offtbemeldter Stelle wird von der Reue nach Gott gesagt, sie würcke in uns eine Reue zur Seligkeit, und damit wird angezeiget, daß die Reue die Ordnung sey, in welcher wir zum Glauben, und durch den Glauben (als das einige Mittel auf unserer Seiten) zur Seligkeit kommen. Man kan hiermit den Ort Daniel IV, 24. vergleichen. d) Daß **Paulus** nun sage, es werde solches uns nimmer gereuen. Der Grundtext leidet, daß man ihn entweder also annehme, uns werde der Seligkeit nimmer gereuen: oder also, uns werde die Reue, die zur Seligkeit die Ordnung ist, nie gereuen. Aber die letzte Erklärung ist der ersten fürzuzühen, theils weil der Zweck des Apostels solche erfordert, theils auch, weil die erste Erklärung nur das, was ohne Nachdruck und Noth ist, fürstellet. Die Reue der Welt ist auch eine Reue, aber sie ist keine Würckung der Reue nach Gott, sie ist auch die Ordnung nicht zum Glauben zu kommen und selig zu werden; dahero wir nicht anders können, als derselben künfftig, wenn wir deren Betrug und Schaden durch Gottes Gnade einzusehen beginnen, uns gereuen zu lassen. Aber die Reue in uns, die aus der Betrübniß nach Gott gewürcket wird, ist eine Reue, deren uns nimmer gereuen kan und mag, weil sie die Ordnung und Handleitung ist zur Seligkeit. Nun dergleichen Reue, die da niemand gereuet, und zur Seligkeit abgesehen ist, wird 2) gewürcket von der Reue nach Gott. Also vernehmen wir, die Reue in unserer Busse sey eine Bewegung des Hertzens, die nicht aus uns kommt, und von uns gewürcket wird, sondern dagegen eine Bewegung, die zwar in uns, nicht in Gott, jedoch eine Würckung Gottes ist, daher rührend, daß Gott uns dergestalt traurig gemacht hat, daß es uns um ihn, nicht um etwas anders, zu thun ist. Es wird 3) solcher Nützen der Reue fürgestellet in einem Gegensatze. **Die Traurigkeit aber der Welt würcket den Tod.** Der Gegensatz liegt klar für Augen, sonderlich auch durch das Wort aber, dessen erste und eigentliche Bedeutung ist, einen Gegensatz fürzulegen. Und zwar so wird der Reue nach Gott entgegen gesetzt eine Reue, die eine Reue der Welt von dem Apostel genennet wird. Was dadurch zu verstehen sey, ist aus dem angestellten Gegensatze zu schlüssen nicht schwer. Nemlich die Reue der Welt ist eine solche, da es einem Menschen nicht um Gott, sondern um weltliche Dinge zu thun ist. Man bereuet die Sünde zwar, aber nicht darum, daß man Gott, das heilige Wesen, mit Sünden beleidiget, sondern daß man dadurch etwan in weltlichen Schimpff und Schaden sich gestürtzet hat. Die Reue der Welt weiset nicht allein nicht zu Gott, sondern gar von Gott ab, nemlich sie machet, daß die Menschen auf allerley sündliche Wege und Mittel bedacht sind, dadurch sie der weltlichen Schande und zeitlichen Schaden entgehen mögen; wie denn unzüchtige Weibesbilder, Schimpff und Schande zu verhüten, sich vielfältig verleiten lassen, das Kind nach seiner Geburt zu ermorden. So kan solche Reue der Welt dem lieben Gott nicht gefallen, weil sie nicht nach, sondern wider seinen Willen ist. Ferner wird auch der Seligkeit der Tod entgegen gesetzet. Wie nun die Seligkeit alles Heyl ist, zu welcher jene die Reue, als die göttliche Ordnung, uns weiset und leitet, nemlich der Glaube, und durch denselben die Vergebung der Sünden, die Kindschafft, und in jener Welt das ewige Leben; so ist nun gegentheils der Tod, damit die Reue der Welt verknüpfft ist, der Tod des Unglaubens, und folglich die Behaltung der Sünden und die ewige Verdammniß. Endlich wird noch gesagt, die Traurigkeit der Welt würcke den Tod. Der Traurigkeit nach Gott wird zugeschrieben, daß sie würcke, und von der Traurigkeit der Welt wird auch gesagt, daß durch sie etwas gewürcket werde; aber nicht nur die Sache, die durch jene gewürcket wird, nemlich eine Reue zur Seligkeit, deren niemand gereuet, ist unterschieden von der Sache, welche der Apostel als eine Würckung der Welt-Traurigkeit anführet, nemlich von dem Tode, sondern auch selbst die Natur der beyderseitigen Würckung ist unterschieden. Die Traurigkeit der Welt würcket aus und an sich den Tod, als eine wahre Ursache desselben: aber die Traurigkeit nach Gott, da derselbe nach seinem heiligen Willen uns traurig macht, ob sie wohl aus sich eine Reue in unserm Hertzen würcket, so würcket sie doch aus sich nicht, oder sie ist nicht die eigentliche Ursache, daß unsere Buß-Reue eine Reue zur Seligkeit ist. Indessen wird doch der Reue nach Gott beygeleget, daß von ihr eine Reue zur Seligkeit gewürcket werde. Eben wie sonst der heiligen Schrifft gebräuchlich ist, diese oder jene Handlung solchen Dingen zuzulegen, von welchen sie doch eben nicht herfür gebracht werden, sondern die nur einiger massen etwas dazu thun. Man betrachte 2 Cor. IV, 7. Endlich und V ist noch etwas hinzu zu fügen von der Würckung der Reue in dem Menschen, sonderlich wenn durch die Reue der Mensch nun zum Glauben schon würcklich gebracht ist. **Paulus** sagt in dem 11 Vers des schon offt angezogenen VII Cap. der 2 Ep. an die Corinth. Siehe, dasselbige, daß ihr göttlich seyd betrübet worden, welchen Fleiß hat es in euch gewürcket, dazu Verantwortung, dazu Zorn, dazu Furcht, dazu Verlangen, dazu Eifer, dazu Rache. Allhier werden siebenerley Würckungen der Reue, die nach Gott ist, erzählet, deren jede von der andern unterschieden ist, welches theils aus den Würckungen selbst und derselben Namen, theils aus dem Griechischen ἀλλὰ, welches alle mahl bey Specificirung einer neuen Würckung vom Apostel ausdrücklich gesetzt wird, am Tage lieget. Nur von der letzten Würckung etwas zu gedencken: Diese wird von dem Apostel die **Rache** genennet. Eifer ist mehr als Zorn, und Rache ist noch mehr als Eifer. Die Reue würcket nicht nur Zorn, sondern auch Eifer, und nicht nur Eifer, sondern auch Rache. Es ist diese Rache dieselbige Handlung, da ein Mensch durch die Betrübniß nach Gott dahin kommt, daß in den Dingen, darinn er vormahls Gott den Herrn sonderlich beleidiget zu haben ietzo erkennet, er nicht allein nunmehro lässet, was er vorhin Böses gethan, und nicht allein das Gute thut, was er vorhin unterlassen hatte, sondern aus hertzlichem Verlangen der Erbsünde, die in ihm wohnet, desto mehr Abbruch zu thun, ja auch seinen äusserlichen Menschen,

Digitized by Google

Menschen, Seele und Leib, desto mehr zu beteuben und zu zähmen, unterlässet er auch das, was er ohne Sünde thun könnte, und thut wohl dasselbe, welches er ohne Sünde wohl unterlassen möchte. Zum Exempel, Zachäus hatte vorhin Leute in der Einforderung des Zolls, und sonst betrogen, wie er aber zur rechtschaffenen Bereuung seiner Sünden kam, so gab er wieder, was er andern durch Betrug abgezwacket hatte, und das muste er nothwendig thun, immassen seine Reue sonsten nicht eine rechtschaffene Reue gewesen wäre, indem es ihr an nachdrücklichem Hasse der Sünden gemangelt hätte. Daß er aber nicht allein das unrecht erworbene Gut wieder giebt, auch nicht allein es doppelt wieder giebt, welches Gott in seinen Gesetzen über den Diebstahl den Jüden geboten hatte, 2 B. Mose XXII, 4. 7. sondern es auch vierfach wieder erstattet; ja überdem noch die Hälfte seiner Güter, welche er etwan erheyrathet, oder ererbet, oder sonsten ehrlicher Weise erworben haben mochte, an die Armen giebt, das hätte er eben nicht thun dürffen. Er thuts aber, und übet damit Rache an seiner Sünde, ja an ihm selbst, Luc. XIX, 8. Hieher wird nicht unbillig gezogen, daß **Johannes**, da er zuvor, nebst allen Jüngern, Jesum durch eine schändliche Flucht verlassen hatte, Matth. XXVI, 56. hernach sich nicht nur zum Herrn wieder nahete, sondern auch gar unter dem Creutze sich öffentlich finden ließ, Joh. XIX, 27. **Paulus** hätte nur sagen dürffen, daß er das Römische Bürgerrecht hätte, so wäre er mit Ruthen nicht gestrichen worden, wie aus Ap. Gesch. XXII, 25. u. f. zu ersehen. Aber zur andern Zeit wolte er das nicht sagen, bis er gestäupet war, Cap. XV, 22. hernach aber sagt ers v. 37. Vermuthlich hat er an ihm selber Rache üben wollen, dieweil er vormahls andern Christen dergleichen und andere Leiden vielfältig verursacht haben mochte. **Lückens** Colleg. biblic. p. 454. u. ff. Bes. auch **Menzer** opp. Theol. Tom. I. p. 195. b. seqq. **Hunnius** opp. Tom. I. col. 1002. d. seqq. **Joh. Schmid** von der Busse, Conc. 4. und über den 130 Ps. p. 18. &c.

REVEIL, die **Weck-Uhr**, ist ein höltzernes raßlendes Instrument, die Mönche und Nonnen des Nachts damit aufzuwecken.

Reveillaud (Peter) ein Frantzose aus dem Orden minorum regul. observant. von Langvedoc, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb Exercitatorium cordis pii Christiani, so zu Toulouse in 8. gedruckt **Verdier** Supplem. Epitomes Bibl. Gesner.

REVEILLE, *Diane*, Deutsch **Tagwache**, und verderbt Deutsch **Rebelle**, heißt derjenige Trommelschlag, der in Besatzungen, oder im Felde, bey anbrechendem Tage, vor allen Wachten geschlagen wird. Im Felde machet man damit den Anfang im Hauptquartiere, und die anderen Regimenter alle folgen also nach, wie sie bey dem Zapfenstreiche zu thun pflegen. In einer Guarnison wird es gleichfalls gehalten mit der Reveille, als wie bey dem Zapfenstreiche, worauf denn die ausgesetzten Nacht- und Nebenposten wieder abgeführet und eingezogen werden, bis auf alle die Hauptposten, so beständig Tag und Nacht verbleiben müssen. Bey einigen Armeen in Felde und etlichen Guarnisonen ist auch der Gebrauch, daß zu Mitternacht um zwölf Uhr die Tambours den gewöhnlichen Marsch und die so genannte Schaarwache schlagen, um das Volck, so auf den Wachten und Posten ist, desto munterer und alarter zu halten.

Revekohl, ist ein hohes Gebürge in Hinter-Pommern.

Revel, Stadt in Liefland, siehe **Reval**.

Revel, Lat. *Rebellum*, eine Stadt in Ober-Langvedoc in der Diöces von Lavaur. Die Einwohner sagen, daß dieser Ort vorzeiten la **Bastide de Lavaur** geheissen, und daß er hernach Revel genennet worden, an statt Rebel, weil man ihn auf **Philipps** des schönen Befehl mit Mauren umgeben. **Catel** hist. de Languedoc.

Revel (George) schrieb de Rupella capta libros III, so zu Amsterdam 1649 ans Licht getreten. **Gryph** de script. Hist. sec. XVII illustr. p. 227.

Revel (Hugo de) der 20 Großmeister des Johanniter-Ordens von Jerusalem, dessen Convent damahls zu Ptolemais, oder St. Johann von Acre war, folgte 1260 **Wilhelmen** von Chateauneuf. Er war ein sehr behertzter und kluger Herr; allein die Völcker des Egyptischen Sultans waren ihm zu mächtig, daß er genöthigt wurde, einen Stillstand mit demselben zu machen, welcher 1270 von dem Sultan bald gebrochen wurde. Die Hospitaler verlohren ihre Bestung Crac in der Grafschafft Tripoli, nachdem sie eine hartnäckigte Belagerung ausgestanden hatten, wobey die darinnen gelegene Ritter sich lieber bis auf den letzten Bluts-Tropffen wehren, als sich ergeben wolten. Um das Jahr Christi 1276 gab **Burchard** von **Schwendi**, der Großmeister des Deutschen Ordens, dieses sein Amt auf, und nahm den Habit der Hospitäler von des Großmeisters von **Revel** Händen an, welcher 1278 starb, nachdem er 5 berühmte Capitel gehalten, und unterschiedliche herrliche Gesetze seines Ordens gemacht hatte. **Nicolas** von Lorgne folgte ihm. **Bosio**. **Naberat**.

Revel (N.) ein Frantzösischer Dominicaner von Gvienne, trat zu Montauban in den Orden, und war in der andern Hälffte des 15 Jahrhunderts berühmt. Er schrieb La relation du pillage de la ville de Montauban par les Calvinistes l' an 1568. & du renversement de fond en comble du convent de l' ordre dans ladite ville par les mêmes avec l' histoire dudit couvent, welche bey denen Dominicanern zu Montauban in Handschrifft anzutreffen ist. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 998.

REVELARE, siehe **Offenbahren**, im XXV Bande, p. 850.

REVELAT (CAPO) Vorgebürge, siehe *Tilox*.

REVELATIO, siehe **Offenbahrung**, im XXV Bande, p. 856. u. ff.

REVELATIO CONFESSIONIS, die Offenbahrung dessen, was einem Priester in dem Beicht-Stuhle entdecket worden, ist, wenn derselbe wider seine auffhabende Pflicht aus der Beichte schwatzet, und, was ihm an einem so heiligen Orte von einem seiner Beicht-Kinder vertrauet worden, weiter ausbringt; siehe **Ohren-Beichte**, im XXV Bande, p. 1048. u. f.

REVELATIO CREDENTIÆ, siehe **Offenbah-**

bahrung der Heimlichkeit, im XXV Bande, p. 875.

REVELATIO CRIMINIS, *Revelatio peccati*, *Revelatio delictorum*, die Offenbahrung eines Verbrechens, ist, wenn entweder der verbrechende Theil selbst die von ihm verübte Mißhandlung, oder auch ein anderer, welcher darum Wissenschafft hat, solches, es sey nun gerichtlich, oder aussergerichtlich, entdecket und ausbreitet. Siehe Verbrechen.

REVELATIO DELICTORUM, siehe *Revelatio Criminis*.

REVELATIO DIVINA, siehe Offenbahrung (göttliche) im XXV Bande, p. 857.

REVELATIO IDEALIS, siehe Offenbahren, im XXV Bande, p. 851.

REVELATIO INTELLECTUALIS, siehe Offenbahren, im XXV Bande, p. 850.

REVELATIO LITERARUM ALIENARUM, ist, wenn jemand fremde Briefe erbricht, und deren Inhalt weiter ausbringt, ohne gleichwohl von denen dabey interessirten Personen Erlaubniß zu haben. Welches nicht allein an und vor sich selbst schon ein strafbares Verbrechen ist, sondern auch in denen Rechten als ein offenbahrer Falsch angesehen und geahndet wird. Molinos de Just. & Jur. T. V. Tract. 4. Disp. 36. Lyncker in Dec. 1283.

REVELATIO PECCATI, siehe *Revelatio criminis*.

REVELATIO SECRETI, die Offenbahrung der Heimlichkeit oder dessen, was einem bloß unter der Hand und zu dem Ende entdecket worden, daß er es bey sich behalten und nicht weiter ausbringen soll, ist ein Verbrechen, welches theils wider die Regeln der Freundschafft, theils auch wider die natürliche Billig- und Schuldigkeit streitet. Denn gleichwie jene anders nicht, als auf das heiligste und unverbrüchlichste zu beobachten sind; also ist auch diesen in keinem Stücke entgegen zu handeln. Daher denn auch von einem solchen untreuen Freunde allerdings nicht viel zu halten ist; es müste denn allenfalls das gemeine Beste bezielen, oder sonst ein gantz unverwindlicher Schade zu befürchten seyn. Jedoch kan und darff solches auch auf diesen Fall nicht anders, als mit besonderer Klugheit und Vorsicht, geschehen. Molinos de Just. & Jur, Tom. V. Tr. 4 Disp. 3. 4. 5. u. ff. Cothmann Vol. II. Resp. Jur. 58. n. 59. u. ff. Siehe auch Offenbahrung der Heimlichkeit, im XXV Bande, p. 875.

REVELATIO VISUALIS, siehe Offenbahren, im XXV Bande, p. 851.

REVELATIO VOCALIS, siehe Offenbahren, im XXV Bande, p. 851.

REVELATUM JUS, siehe Recht (offenbahrtes) im XXX Bande, p. 1358.

REVELLENS, siehe Revulsion.

Revello, Lat. *Rupellum*, ein feines doch nicht allzustarck bewohntes Städtgen in dem Piemontesischen Marggraffthum Saluzzo, nicht weit von der Hauptstadt dieses Namens. Das Schloß, welches auf einen überaus hohen Felsen gebauet worden, hat eine ziemlich lange Zeit vor unüberwindlich paßiret. Man hat es aber nachgehends unterschiedene mahl erobert; wie denn solches um die Mitte des 16 Jahrhunderts durch die Frantzosen, 1588 durch den Hertzog von Savoyen, Carl Emanuel I, 1638 durch die Savoyische Printzen Moritz und Thomas, und 1641 durch die Truppen des Hertzogs Carl Emanuels II, geschehen. Auch 1693 den 14 Novembr. haben es die Frantzosen eingenommen, geplündert und hernach verbrannt. Schauplatz des Kriegs in Italien p. 147. *Mercure historique*.

REVENDENDI PACTUM, siehe Wiederkauff.

Revengerus, Patriarch zu Aquileja, siehe Ravongerius, im XXX Bande, p. 1134.

Reveningen, ietzo Reblingen, ein Marck oder Dorff an der süssen See im Mansfeldischen, dessen Graf, Otto von Reblingen, ums Jahr 1135 (andere setzen 1127) das Kloster Gottes-Gnade bey Calbe gestifftet hat. Es ist auch 1216 Heinrich Rufus von Reveningen am Leben gewesen, ob er aber ein Nachkömmling des vorhergehenden, oder aus einem andern, und bloß adelichen Geschlechte sey, kan nicht gesagt werden. Abels Sächs. Alterth. II Th. p. 567. Ludewig Reliqu. MS. T. V. p. 105, und in der Vorrede p. 2. not. b.

REVENIR A FLOTT, Flott werden, siehe Flott, im IX Bande, p. 1335.

Reventlau, siehe Reventlow.

Reventlow, oder Reventlau, ein altes adliches, nunmehro zum theil Gräfliches Geschlecht in Holstein, welches aus Ditmarsen entsprossen, und sich schon in dem 12 Jahrhunderte in unterschiedliche Linien ausgebreitet, davon diejenige, so sich von dem in Wagrien gelegenen Rittersitze Walsdorp genennet, abgestorben. Im vorigen Jahrhunderte hat es sich auch in Dännemarck ausgebreitet, allwo es den höchsten Gipfel der Ehren erstiegen, und sich so gar mit dem Königlichen Hause nahe befreundet. Hartwig von Reventlow entleibte 1315 Adolphen, Grafen zu Holstein-Segeberg, weil derselbe nicht nur seinen Bruder enthaupten lassen, und ihm dessen Kopf überschickt, sondern auch seine Schwester geschändet hatte, und wurde von dem Pabst, zu dem er sich nach Rom begab, loßgesprochen, welches ausführlich in Zieglers Labyrinth, p. 93. in Danckwerts Holstein. Chron. III Th. Cap. 10. Spangenbergs Schaumburg. Chron. II B. 12. Cap. Olearii Holstein. Chron. p. 42 &c. zu lesen. Groy von Reventlow war bey der Theilung von Holstein, die man 1397 auf der Bornhoveder-Heyde vornahm, mit zugegen. Detlev von Reventlow, Friedrichs, Königs in Dännemarck, geheimer Rath, wurde 1535 Bischoff zu Lübeck, führte die Lutherische Lehre im gantzen Stiffte ein, und gieng in eben diesem Jahre mit Tode ab.

Um

Um eben diese Zeit lebte ein anderer dieses Namens, welcher nicht nur dem Könige von Dännemarck viel zukünfftige Dinge, sondern auch dem Kayser **Carln** V den Ausgang des Schmalkaldischen Krieges vorher soll gesaget haben. Er wurde unterwegens erschlagen, als er von Ingolstadt, allwo er dem besagten Kayser aufgewartet, nach Hause reisen wolte. **Ivenus von Reventlow**, Königl. Dänischer geheimer Rath, starb 1569. Zu der Zeit hatte sich diese vornehme Familie auch schon im Hertzogthum Mecklenburg ausgebreitet, und die Ritter-güter Futterkamp, Neuendorf, Reetz und Gischow unweit Rostock, im Amte Schwaan besessen. Von dieser Linie war **Detlev von Reventlow**, der 1600 den 27 April gebohren. Er war bey **Christian** IV, Könige in Dännemarck, geheimer Rath, Cantzler der Deutschen Cantzley, Stiffts-Amtmann zu Hadersleben, Canonicus zu Schleßwig und Hamburg rc. und gesegnete 1664 das Zeitliche, nachdem er mit **Christinen**, einer Tochter **Heinrichs** von **Ranzow**, 4 Töchter und 6 Söhne gezeuget hatte. Jene waren 1) **Elisabeth Sophie**, welche 1645 den 29 Decembr. gebohren, und erstlich mit **Hieronymus Ranzow**, hernach aber mit **Benedict Blome** verehelichet gewesen. 2) **Catharine Christine**, so 1647 den 8 April gebohren, 1663 **Adam Christophen** von Holstein beygeleget, und 1704 durch den Tod abgefordert worden. 3) **Dorothee**, die 1657 den 29 Jenner gebohren, und erstlich mit **Johann Heinrich Kielmann von Kielmannsegg**, hernach aber mit **Cajus Ranzow** in Neuenhaus verheyrathet worden. 4) **Sophie**, die 1658 den 11 Julius gebohren, und sich nach ihres ersten Gemahls, **Ottens Ahlefeld** auf Fersenburg, 1681 erfolgtem Tode mit **Benedict Ahlefeld** von Osterode verheyrathet. Von den obgedachten 6 Söhnen starb **Christian**, so 1637 auf die Welt gekommen, frühzeitig; **Heinrich von Reventlow** in Binnenbeck, so 1638 den 31 Octobr. gebohren, hinterließ von **Magdalenen Christinen** von **Ahlefeld** nur eine Tochter **Elisabeth Christinen**, die erst mit **Cajus** von **Thienen**, und hernach mit **Wolf Brockdorpen**, verehelichet worden; die übrigen 4 hiessen **Henning**, **Conrad**, **Friedrich** und **Detlev**:

I) **Henning Reventlow**, so 1640 den 24 Junius gebohren, wurde 1680 Ritter von Danebrog, und starb 1705 als Königlicher Dänischer geheimer Rath, nachdem er mit **Margarethen** von **Rumor** unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts gezeuget hatte. Von seinen Söhnen sind folgende 3 erwachsen: 1) **Detlev Reventlow**, Königlicher Dänischer Landrath, der 1666 gebohren, vermählte sich mit **Magdalene Sibyllen**, einer Tochter **Gerhards**, **Grafens von der Nath**, und bekam mit ihr 3 Töchter, davon die älteste, **Charlotte Amalie**, 1695 gebohren, und mit **Benedict** von **Ahlefeld** in **Haselow** verheyrahtet worden. 2) **Heinrich Reventlow** in Glasow, verehelichte sich mit **Augusten Sophien**, einer Tochter **Ottens von Reventlow**, welche 1714 **Detleven** zur Welt brachte. 3) **Cajus Friedrich Reventlow** in Altenhof, nahm 1710 **Hedwig Iden von Buchwald** zur Ehe, die ihm unterschiedene Kinder, beyderley Geschlechts, und darunter **Detleven**, **Friedrich** und **Heinrich Cajum**, gebohren.

II) **Conrad Graf von Reventlow**, Baron von Friesenwald, Herr zu Clausheim, Gischenhagen rc. so 1644 den 21 April gebohren, war Königlicher Dänischer vornehmster Minister, Groß-Cantzler, Ritter des Elephanten-Ordens, Protector der Königlichen Academie, und Amtmann zu Hadersleben, wurde 1673 von dem Könige **Christian** V in den Grafen-Stand, und ihm das Ritterguth Sandberg, so vor dem dem Hertzoge von Holstein-Sonderburg gehöret, zur Grafschafft Reventlow erhoben. Als inzwischen der Krieg mit Schweden in volle Flamme ausgeschlagen, richtete er zu seines Königs Diensten auf eigene Kosten ein Regiment Cavallerie auf, so er als Obrister commandirte, und sonderlich 1676 von der vollführten Expedition mit dem General von Meerheim, darinne sie dem Feinde viel Magazins und Proviant-Häuser ruiniret hatten, auf dem Rückmarsche, da sie sich mitten durch den lincken Flügel schlagen musten, viele Proben seiner Tapfferkeit erwiese. 1678 wurde er in einer höchst wichtigen Sache an Bischoff **Bernharden von Galen** nach Münster geschicket, und als er das aufgetragene glücklich verrichtet, ihm die erste Stelle unter den Königlichen Cammerherren, wie auch 1680 die Ober-Jägermeister-Charge, und ferner, nach und nach, die obgedachten Ehrenstellen ertheilet. Er starb 1703 den 31 Julius. Er hatte sich 1667 mit **Anne Margarethen** von **Gabel**, und 1681 mit **Sophien Amalien**, einer Tochter **Joachims Hahns**, Königl. Dänischen Ober-Jägermeisters, vermählet. Diese letztere, so ihm erst 1721 im Tode nachgefolget, gebahr ihm unterschiedene Kinder, von denen folgende 3 Töchter erwachsen: 1) **Anne Margarethe**, so 1682 den 6 Octobr. gebohren, wurde 1699 **Johann**, Grafen von **Schack**, beygeleget, und gieng 1710 mit Tode ab. 2) **Ulrice Eleonore**, so 1690 den 1 Nov. gebohren, wurde 1713 mit **Ferdinand Anton Daneschioldt**, Grafen von **Larwig**, verehelichet. 3) **Anne Sophie**, so 1693 den 16 April gebohren, hatte die Ehre, daß sie der König **Friedrich** IV 1713 zur Hertzogin von Schleßwig erklärte, und sich 1721 den 4 April mit ihr vermählte. Im Jahr 1730 wurde sie in den Wittwenstand gesetzet, und begab sich auf die ihr angewiesenen Güter in Jütland. Mit der ersten Gemahlin, so 1678 verblichen, zeugte obgedachter **Conrad**, Graf von **Reventlow**, unter andern folgende 3 Kinder: (1) **Christian Detleven**, von dem sogleich: (2) **Christinen Sophien**, die 1672 den 30 Octobr. gebohren, und 1688 mit **Nicolas Früs**, Grafen von Früsenburg, 1700 aber mit **Ulrich Adolphen** von Holstein, Grafen von Holstenburg, verehelichet worden. (3) **Armgarden Margarethen**, die 1678 den 17 August gebohren, und 1709 den 7 Jenner gestorben, nachdem sie ihren Gemahl, **Friedrichen**, Grafen von Ahlefeld, 1708 durch den Tod verlohren: Kurtz vorerwehrter **Christian Detlev**, Graf von **Reventlow**, war, wie aus seinem hernachfolgenden Artickul zu ersehen, 1671 gebohren, und starb 1708. Von seinen Kindern, die er mit **Benedicte Margarethen** von **Brockdorp** in Botkam, verwittibter

Digitized by Google

tibter von Scheel gezeuget, sind folgende 3 erwachsen: 1) Conrad Detlev, Graf von Reventlow, von dem sogleich, 2) Christian Detlev, so 1710 den 10 Mertz gebohren, und 1735 Königlicher Dänischer Cammerherr worden, hat sich 1737 den 12 Febr. zu Coppenhagen mit Friederice Johanne Sophien, einer Tochter Friedrich Johann Barons von Bothmar, verehelichet. 3) Christine Armgard, so 1711 den 2 May gebohren, ist 1730 Carln, Hertzoge von Holstein-Plön, beygeleget worden. Vorbesagter Conrad Detlev, Graf von Reventlow, Königl. Dänischer Cammerherr, so 1704 den 23 Julius gebohren, hat sich 1731 mit Wilhelminen Augusten, einer Tochter Christian Carls, Hertzogs zu Holstein-Plön, vermählet, welche 1734 den 13 August, Friedrichen, und 1735 den 1 Novembr. Christian Detleven zur Welt gebracht.

III) Friedrich Reventlow in Neuenhof, so 1648 den 10 Septembr. gebohren, war Ritter des Elephanten-Ordens, Königl. geheimer Rath, und Probst zu Itzehoe. Mit seiner ersten Gemahlin, Catharinen von Brockdorp, bekam er einen Sohn, der 1673 gebohren, und 1674 gestorben; mit der andern aber Annen Hedwig, einer Tochter Claudius von Quahlen, unter andern Claudius Reventlow, Königlichen Dänischen geheimden wie auch Landrath, Ritter vom Danebrogs-Orden, Probst zu Itzehoe, Domherren zu Lübeck, und Cammerherren, welcher 1694 gebohren, und sich 1727 mit Margarethen Ranzow, verwittibter von Parsperg, verheyrathet hat.

IV) Detlev Reventlow auf Schmool, so 1654 den 23 August gebohren, wurde 1693 Ritter von Dannebrog, und starb 1701 den 4 Novembr. nachdem er mit Dorotheen Ahlefeldin von Osterode folgende 4 Kinder gezeuget: 1) Heinrichen Reventlow auf Lehnkühlen, Colmar und Rethwisch, Kayserlichen geheimen Rath und Cämmerer, wie auch Hertzogl. Holsteinischen Geheimen und Land-Rath, der 1707 die Holsteinische Lehn am Kayserl. Hofe empfangen, sich nachhero einige Jahre als Holsteinischer Gesandter zu Wien, 1717 aber im Haag aufgehalten, und 1732 den 11 Jenner zu Hamburg gestorben, nachdem er erstlich mit Wilhelminen von Brockdorp, und seit 1708 mit Charlotten, einer Tochter Christoph Johann, Grafen von Alehann, verheyrathet gewesen. 2) Detleven Reventlow in Schmool, Königlichen Dänischen gewesenen geheimen und Landrath, Probst des adelichen Klosters zu Schleßwig und Ritter von Dannebrog, welcher 1680 gebohren, und mit Annen Margarethen von Jessen unterschiedliche Kinder gezeuget. 3) Christianen Magdalenen, die erst mit Cajus Ranzow, hernach aber mit George Heinrichen, Baron von Görtz, verehelichet worden, und 1713 gestorben. 4) Catharinen, die 1682 gebohren, und mit Heinrichen von Buchwald verheyrathet gewesen. Hübner gen. tab. 1289. u. ff.

Reventlow (Christian Detlev Graf von) Ritter des Elephanten-Ordens, Königlicher Dänischer Ober-Cammerherr, Geheimer Rath und General en Chef, war ein Sohn Conrads, Grafens von Reventlow, von dessen erster Gemahlin, Annen Margarathen von Gabel, die ihn 1671 den 21 Junius gebohren. Nachdem er in den Staats-Wissenschafften und ritterlichen Leibes-Ubungen sorgfältig unterrichtet worden, und seine Reisen zurück geleget hatte, wohnte er in dem durch den Ryswickischen Frieden beygelegten Kriege, unter den Dänischen Hülffs-Völckern einigen Feldzügen in Brabant bey. Im Jahr 1694 richtete er dem Kayser auf seine eigene Kosten ein Regiment Infanterie auf, so er commandirte, wiewohl er Jahres darauf seines Königs Leib-Regiment zu Pferde erhielt. Er hielt sich jederzeit so wohl, daß ihn sein König zum Obristen, zum Cammerherrn und 1696 zum Ritter von Dannebrog ernennete. 1699 wurde er in wichtigen Verschickungen an den König in Pohlen und anderer Potentaten Höfe gebraucht. Im Jahr 1702 muste er mit Dänischen Hülffs-Völckern als General-Major nach Italien gehen, und 1703 ernennte ihn der Kayser zum General-Feld-Marschall-Lieutenant, da er denn 1704 wider den Churfürsten von Bayern am Innstrohme ein eigenes Corpo anführte, und die Stadt Straubingen hefftig bombardirte. Im Jahr 1705 kam er wieder in Italien zu stehen, allwo er den 16 August in dem Treffen bey Cassano verwundet wurde, und den folgenden Winter, in Abwesenheit des Printzen Eugenius, das Commando über die Deutschen Völcker im Brescianischen auf sich nahm, mit welchen er die Feinde auf den Postirungen beständig beunruhigte. Im Jahr 1706 den 12 April ward er General-Feld-Zeugmeister, hatte aber das Unglück, daß ihn der Hertzog von Vendome, so ungleich stärcker war, bey Calcinato und Montechiaro mit ziemlichem Verlust zum weichen nöthigte. Er verließ hierauf die Kayserlichen Dienste, und fand sich wieder am Königl. Dänischen Hofe ein, allwo er zum General des Fußvolcks erkläret, und 1707 den 26 May mit dem Elephanten-Orden beehret wurde. 1708 reisete er mit seinem Könige in Italien, nach der Zurückkunfft ward er an den Kayserlichen Hof gesandt. Im Jahr 1709 im October erhielt er das Commando in Schonen, und machte sich von einigen Plätzen Meister, wurde aber zu Anfange des Jahrs 1710 mit einem so hefftigen Fieber überfallen, daß er den 27 Febr. alles dem General-Lieutenant von Ranzow übergeben, und sich nach Coppenhagen bringen lassen muste. Nach diesem wurde er nach und nach Geheimer Rath, Ober-Jägermeister, Stiffts-Amtmann zu Rypen, und als die Stadt Altona von dem Schwedischen General Steinbock in die Asche gelegt worden, trug ihm sein König, um dieses Orts Aufnahme zu befördern, die Ober-Präsidenten-Stelle daselbst auf, worauf selbiger in wenig Jahren, unter dessen Direction, aus seiner Asche weit ansehnlicher, als vorher, wieder erwachsen, und sonst mit andern rühmlichen Stifft- und Ordnungen versehen worden. Ferner wurde er 1721 General en Chef und Ober-Cammerherr. Als aber König Friedrich IV 1730 das Zeitliche gesegnet, erließ ihn dessen Nachfolger, Christian VI, 1731 im October seiner Dienste, worauf er sich auf seine in Holstein gelegene Güter begab, und daselbst 1738 den 1 October sein Leben beschloß. Von seiner Gemahlin und den mit ihr erzeugten Kindern siehe den vorhergehenden Artickel.

Digitized by Google

Revenuen, das jährliche Einkommen, Renten und Gefälle; siehe *Reditus*, im XXX Bande, p. 1636.

Reuer, siehe **Reverer**.

REVERBERATIO, eine **Durchflammung**, ist eine chymische Arbeit, geschiehet, wenn die Cörper mit flammendem Feuer calciniret, oder zu einem Kalcke gebracht werden. Diese Arbeit geschiehet entweder mit einem offenen oder geschlossenen Feuer, und zwar mit diesem, wenn ein runder Deckel auf dem Ofen ist. Man bedient sich auch des geschlossenen Reverberirfeuers, um die Geister und Oele durch die Retorte zu treiben; Den Namen eines **Reverberirfeuers** trägt es darum, weil die Hitze des Feuers von allen Seiten auf die Materie, oder auf das Gefäß, darinnen die Materie ist, zuschläget, und ihre Würckung hat, dadurch aber von den Cörpern die corrosivischen Geister abtreibet, selbige subtiler machet und auflöset. **Beguin** nennet diejenige Reverberation **verschlossen**, welche in einem allenthalben vermachten Ofen; **offen** aber, welche in einem Ofen, dessen Wind- und Zuglöcher offen stehen, geschiehet. **Charas** aber verstehet durch die verschlossene eine Destillation aus dem Kolben im Reverberirofen; durch die offene eine Calcination in einem offenen Gefässe. Der Nutzen ist, daß die harten Cörper auf das äusserste calciniret und resolviret werden.

REVERBERII IGNIS, **Reverberirfeuer**, siehe *Ignis Reverberii*, im XIV Bande, p. 520.

Reverberirfeuer, siehe *Ignis Reverberii*, im XIV Bande, p. 520.

Reverberirofen, ein chymischer Ofen, davon zu sehen **Ofen (chymischer)** im XXV Bande, p. 833.

REVERBERIUM, heißt ein **Reverberirofen**, davon zu sehen **Ofen** (chymischer) im XXV Bande, p. 833.

Revere, eine kleine und befestigte Stadt, im Hertzogthum Mantua, am Fluß Po, in Italien.

REVERENCE, siehe **Reverentz**.

REVEREND, siehe *Reverendus*.

Reverend (Dominicus) ein Frantzösischer Abt, war zu Rouen den 14 November 1648 aus einer angesehenen Familie gebohren. Nachdem er die schönen Wissenschafften und Weltweisheit mit erwünschtem Fortgange studiret, wurde er dem geistlichen Stande gewidmet, und bekam von dem Hertzoge von Orleans die Anwartschafft auf die Stelle eines Aumonier, welche damals seines Vaters Bruder bekleidete. Er legte sich demnach mit Ernst auf die Theologie, wurde Baccalaureus in der Sorbonne, ingleichen ein Mitglied des Ordens von Unser Frauen du Mont Carmel und St. Lazar von Jerusalem, und nahm hiernächst bis zum Diaconat den geistlichen Orden an. Um eben diese Zeit trat ihm **George Canquet**, damaliger Decanus von St. Cloud, solche Stelle ab; da es aber dem Canquet bald wieder gereuete, gab er ihm sein Decanat wieder zurück, und begnügte sich mit der Capelle St. **Medardus** zu St. Cloud, die er kurtz darauf überkommen. Mittlerweile, da solches geschahe, hatte sich sein älterer Bruder, der bey der Königlichen Armee die Bedienung eines Schatzmeisters verwaltete, um den Marquis Franciscus **Gaston** von Bethune, da er von den feindlichen Truppen gefangen worden, besonders verdient gemacht, wodurch er gleichfalls in dieses Herrn Bekanntschafft gerieth. Wie nun dieser letztere 1676 als Königlicher Frantzösischer ausserordentlicher Abgesandter nach Polen gieng, nahm ihn derselbe mit sich dahin, und gebrauchte ihn zu vielen wichtigen und dabey gefährlichen Unternehmungen. Denn wie die Absicht seines Königs bey dieser Gesandschafft darinne bestund, daß er dem Kayser in Ungarn eine starcke Diversion machen möchte; also setzte er nicht allein den Entwurff von derselben mit dem Marquis in Polen auf, sondern übernahm auch einen grossen Theil von dessen Ausführung auf sich, und hielt sich bald in Polen, bald bey den Mißvergnügten in Ungarn, bald aber bey dem **Töckely** in Siebenbürgen auf, wobey er denn die meisten Anschläge mit schmieden half, und so viele Intriguen spielte, daß endlich der Kayser würcklich genöthiget wurde, seine Allirten zu verlassen, und mit Franckreich Friede zu schlüssen. Als er hierauf 1679 oder 1680 wieder nach Franckreich gekommen, und von seinem Könige überaus gnädig empfangen worden, trat ihm der obgedachte **Canquet** das Decanat zu St. Cloud von neuem ab, welches jedoch, weil **Canquet** nur 4 Tage darauf verstorben, und der Courier inmittelst nicht nach Rom kommen konnte, von keinem Nutzen war. Damit er nun deswegen schadloß gesetzet werden möchte, erwählte ihn das Capitul zu St. Cloud 1681 selbst zu dieser Würde, worauf er 1682 seine oberwähnte Capelle St. **Medardus** gegen ein Canonicat an eben dieser Kirche zu St. Cloud vertauschte; wiewol er 1697 beyde Präbenden, nemlich das Decanat und Canonicat niederlegte, und sich nur allein eine Pension von 500 Thlr. vorbehielt. Indessen hatte er auch 1694 bey eingerissener Theurung in Franckreich der Regierung verschiedene Schrifften übergeben, wie man Getrayde aus Polen überkommen, und dadurch der allgemeinen Noth abhelffen könnte, wobey er dann seine ehemalige Dienste in Ungarn und Siebenbürgen wieder in Erinnerung brachte, und endlich um das Jahr 1698 dafür mit einem Jahrgeld von 600 Livres versehen wurde. Mit dieser an sich sehr mittelmäßigen Belohnung vergnügte er sich, und lag von dieser Zeit an theils den Büchern, theils aber der Chymie und dem Laboriren ob, immassen er sich grosse Hoffnung gemacht, den so genannten Stein der Weisen zu finden. Er starb zu Paris den 26 Julius 1734 im 86 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind: le Physique des anciens, wodurch er, weil er kein Freund von dem **Cartesius** war, der alten Natur-Wissenschafft wiederum aufhelffen wollen, und lettres sur les premieres Dieux ou Rois d'Egypte, welche 1737 wieder aufgeleget, und mit einer Chronologie des premiers tems depuis le diluge vermehret wor-

worden. Sonsten aber hat er auch im Manuscript ein weitläufftiges Werck von der Philosophia Hermetica, ingleichen eine ausführliche Historie der Grafen **Bethlem Janos** rc. hinterlassen. *Registres du Chapitre du S. Cloud. Memoires du tems.*

Reverend - de - Bougy (Johann) Marquis von Bougy und General-Lieutenant bey den Armeen Königs **Ludewigs** XIV in Franckreich, erwiese ungemeine Proben von seiner Tapfferkeit und Treue in dem einheimischen Kriege gegen das Parisische Parlament und den Printzen von Conde; war im übrigen der Reformirten Religion zugethan. Er war der jüngste unter sechzehen Geschwistern, und aus einer ansehnlichen Familie in Nieder-Normandie entsprossen, wie denn in den Geschichten von seinem Groß-Vater **Oliverius Reverend le Bougy**, einem Sohne **Michaels**, gedacht wird, daß er König **Heinrich** III gute Dienste gethan. **Johann** gieng im 12 Jahre seines Alters unter das Regiment von der Garde, und stieg von einer Kriegs-Stelle zur andern. Doch die Gelegenheit zu seiner sonderbaren Erhöhung mochte er wol bey dem Marschall von **Gaßion** gefunden haben, als von dem er ungemeine Liebe wegen seiner guten Eigenschafften genossen, gleichwie er im Gegentheil auch dem Marschall mit aller Treue, in allen Widerwärtigkeiten, angehangen; und von demselben auf dessen Todbette mit seinem Degen beschenckt worden, mit der ausdrücklichen Versicherung, daß niemand als er würdiger wäre, solchen zu tragen. Zwar suchte ihn der Cardinal **Mazarin** auf seine Seite zu zühen, allein so lange **Gaßion** lebte, wendete er vergebliche Mühe an. Nach dessen Tode aber versuchte er es noch ein mal mit ihm, und erklärte sich öffentlich, er wünschte nichts mehr, als an des Marschalls Stelle in seine Freundschafft aufgenommen zu werden, welches auch der Marquis willig annahm, den Cardinal, als er aus dem Reiche entweichen muste, bis an die Gräntzen begleitete, und davor von demselben viel Versprechungen bekam, welche man ihm auch allem Ansehen nach gehalten haben würde, wenn er dem vielfältigen Ansinnen der Königin und des Cardinals folgen, und die Catholische Religon annehmen wollen. Allein er stellte ihnen vor, daß, wenn er kein Bedencken trüge, GOtt selbst mit einem Marschalls-Stabe zu vertauschen, so würde er sich desto weniger ein Gewissen machen, an dem Könige ungetreu zu werden. In der Schlacht bey Rocroy commandirte er eine Compagnie von der leichten Reuterey des **Gaßion**, und ob er gleich bereits einen Schuß in das Bein bekommen hatte, setzte er doch nochmals in eine feindliche Bataillon, wo sein Pferd ihm unter dem Leibe erstochen wurde. Im Jahr 1650 warf er sich mit 500 Pferden in St. Quintin, und erhielt dadurch diese Stadt wider die Spanier, und als diese darauf Guise belagerten, postirte er sich mit 1200 Musquetierern in einen Wald, schnitt den Belagerern die Zufuhr ab, und verursachte dadurch, daß sie den Ort verlassen musten. Als der Hof von den übeln Anschlägen des Printzen von Conde Nachricht erhalten hatte, und daher 1651 Paris verlassen wolte, schickte die Königin nach dem **Bougy**, der damals in Flandern war, und als er mit Stiefel und Sporen in ihr Zimmer trat, rief sie aus: **Ach siehe da kommt Bougy, nun fürchte ich mich nicht mehr;** sagte ihm auch darauf, wie sie ihre und des Königs Person ihm anvertrauen wolte, worauf er sie in Sicherheit nach Fontainebleau brachte, die Völcker des Printzen von Conde, die sich ihm in Weg legten, schlug, so dann in Berry einfiel, und endlich den Printzen von Conde nöthigte, Bourges zu verlassen. Er commandirte nachgehends die Belagerung von Chateau-Porcien als Haupt, ward auch Statthalter davon, und that sich bey allen Gelegenheiten rühmlich hervor. Im Jahr 1653 ward er von den Feinden gefangen, aber auch, nachdem er auf sein Wort Erlaubniß erhalten, sich nach Hofe zu begeben, bald gegen andere ausgewechselt. Er diente hierauf unter dem Printzen von Conty in Catalonien, da es sich bey der Belagerung von Capdequierres zutrug, daß als die Seinen bey einem Sturm zurück getrieben worden, er einem Unter-Officier die Hellebarde aus der Hand riß, zuerst auf die Brechr stieg, und ob er gleich einen Musqueten-Schuß darüber empfangen, dennoch nicht eher nachließ, bis die Stadt erobert worden. Im Jahr 1657 muste er die Armee verlassen, weil er, da er einst auf dem Gebürge geschlafen, und gantz mit Schnee bedeckt worden, sich einen schlimmen Fluß auf der Brust zugezogen, an welchem er auch 1618 zu Callonge auf seinem Schloß im 40 Jahr seines Alters starb. Er ward von jedermann sehr bedauret, wie denn auch der König, dessen Mutter, und der Cardinal **Mazarini** der Wittwe ihr Mitleiden schrifftlich bezeugten. Die Herrschafft Bougy in der Normandie war ihm zu Ehren zu einem Marquisat erhoben worden, es fand aber solche Erhebung so viel Widerspruch, daß nachmals 1667 diese Würde auf die Baronie Callonge verlegt ward. Er verließ von **Marien** de la Chaussade von Callonge aus Guienne, welche er durch Vermittelung der Königin und des Cardinals **Mazarini** 1654 geheyrathet hatte, und die ihm eine reiche Erbschafft zugebracht, einen Sohn **Johann Jacoben**, der 1655 gebohren, von Jugend auf in Frantzösischen Kriegs-Diensten gestanden, solche aber der Religion wegen verließ, nach Holland gieng, und daselbst wegen seiner Verdienste in gutem Ansehen lebte. Er starb zu Aachen, und hatte mit **Elisabeth** de Bar de Camparnau einen Sohn, so vor dem Vater gestorben, und zwey Töchter gezeugt. *L' Abbé de Pure* vie de Marechal de Gassion. **Bayle.**

Reverende, also wird bey den Geistlichen, an manchen Orten in Deutschland, das lange schwartze Ober-Kleid genennet, so sie tragen, Lat. *Tunica manicata sacerdotum.*

REVERENDISSIMUS, siehe *Reverendus.*

REVERENDUS, *Reverend*, Ehrwürdig; *Admodum Reverendus*, Wohl-Ehrwürdig; *Plurimum Reverendus*, Hochwohlehrwürdig; *Maxime Reverendus*, Hochwürdig, sind Epitheta, so in der Titulatur derer Geistlichen, Pfarr-Herren, Inspectoren und Superintendenten vorkommen: Gleichwie *Reverendissimus*, Hochwürdigst, denen Bischöffen und Geistlichen Fürsten beygeleget wird.

REVERENTIA, s. Ehrerbietigkeit, im VIII Bande, p. 441. ingleichen Respect, und Reverentz.

REVERENTIA CANONICA, siehe *Obedientia Canonica*, im XXV Bande, p. 22.

REVERENTIALE JUS, ist eigentlich nichts anders, als das denen Obern und Vorgesetzten über ihre Untergebene zustehende Recht, oder die denen letztern gegen die erstern, vornemlich aber denen Kindern gegen ihre Eltern gebührende Obliegenheit und Schuldigkeit; siehe Reverentz, ingleichen *Metus reverentialis*, im XX Bande, p. 1402.

REVERENTIALES, oder *Reverentiales Apostoli*, siehe *Apostoli*, im II Bande, p. 922.

REVERENTIALES APOSTOLI, siehe *Apostoli*, im II Bande, p. 922.

REVERENTIALES DIMISSORIÆ, siehe *Dimissoriæ reverentiales*, im VII Bande, p. 941.

REVERENTIALIS METUS, siehe *Metus Reverentialis*, im XX Bande, p. 1402.

St. Reverentianus, siehe St. Reverianus.

Reverentz, Fr. *Reverence*, äusserliche Bezeugung einer Ehrerbietigkeit. Die Reverentzen werden abgemessen, und mehr oder weniger Erniedrigung dabey beobachtet, nachdem die Person, der sie gemacht werden, es erfordert. Hohen Standes-Personen werden bis drey Reverentzen gemacht, wenn man einen Zutritt erhalten. Die bey dem Kayser Audientz erlangen, müssen ihn mit drey Spanischen Reverentzen verehren. Die Russen und ihnen benachbarte Völcker demüthigen sich, nach Olearii Zeugniß, für ihren Obern sehr tief, mit Neigen bis zum Boden, den sie mit der Stirn berühren; die Türcken und Perser legen die Hände Creutz-weise auf die Brust, und neigen das Haupt mit dem Leibe sehr tief, oder wenn es noch ehrerbietiger seyn soll, legen sie die Hände auf einander, strecken sie von sich, und neigen sich, bis sie die Erde damit berühren. Die Tsineser stecken die Hände in ihre weite Ermel, strecken die Arme gerade vor sich, und neigen sich gegen einander sehr tief. Ihrem Könige wird die Reverentz also gemacht, daß man für ihm niederkniet, und das Haupt neunmal nach einander zur Erden beuget, wie Neuhof berichtet. Es ist übrigens viel daran gelegen, daß einer einen zierlichen Reverentz cavalierement machen kan, der mit einer wohlanständigen Mine vergesellschafftet werde, nicht allzu tief und dabey zu schnell geschehe, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob man anfienge zu fallen; der Rücken muß nicht zu steiff gehalten, viel weniger mit dem Kopffe darzu gewackelt werden; auch darff es nicht gar zu nachläßig geschehen, mit dem Fusse nicht weit hinten aus gestrichen werden, &c. in welchen Stücken bey Machung eines Reverentzes sehr offt angestossen wird.

Reverentz, *Reverentia*, heißt in denen Rechten diejenige Ehrfurcht oder Respect, Liebe und Gehorsam, welchen einer dem andern, so wohl mit Worten, als in der That, beweiset, dergleichen vornehmlich Kinder ihren Eltern, Dienstboten ihren Herrschafften, Freygelassene ihren Patronen, Unterthanen ihrer Obrigkeit, und überhaupt ein jeder Untergebener seinem Vorgesetzten schuldig ist. l. parentes. ff. de in jus voc. c. 2. de offic. deleg. in 6. c. decet. de immun. eccles. l. apud Celsum. §. adversus. ff. de dol. except. Pratejus.

Reverentz, wird auch als ein Ehren-Wort denen Priestern, Geistlichen und Ordens-Personen in abstracto beygeleget, da dieselbe *Reverentia sua*, oder Ihro Reverentz tituliret werden.

Reverentzial-Aposteln, Reverentiales Apostoli, siehe *Apostoli*, im II Bande, p. 922.

Reueret, Reuet und Reuerinnen, Pönitentz-Brüder, büssende Männer, büssende Frauen, Lat. *Fratres & sorores pœnitentes*, und zwar, in Ansehung ihrer Ordens-Regel, mit dem Zusatz *Ordinis Augustini*; in Ansehung ihrer Kleidung, *Albi Domini*, *albæ Dominæ*, weisse Frauen, (die Benennung weisse Herren findet man nirgends) Frantz. *Les Penitens, les Penitens blancs, les Repenties*, sind Leute, welche entweder aus Uberdruß des Welt-Lebens in den geistlichen und Münchs-Stand, mit dem Gelübde der Armuth und des Gehorsams, freywillig sich begeben, oder wegen eines begangenen Verbrechens, durch richterlichen Ausspruch in das Kloster gewiesen, oder, wo sie sich schon darinnen befinden, zu Annehmung eines strengen Ordens, um solcher gestalt Busse zu thun, angehalten werden. Und sind also die Pœnitentes theils freywillige, theils gezwungene. Es giebt derselben nicht nur unter den Augustinianern, sondern auch unter den Franciscanern, Benedictinern, und andern Orden, allein sie sind in Ansehung ihrer Regeln, Kleidung, und anderer Dinge, sehr von einander unterschieden, und werden mit obgedachten Namen, allein die Pœnitentes des Augustiner-Ordens beleget. Sie wurden aber anders tractiret unter denen heydnischen Kaysern, anders unter denen Christlichen. Unter jenen hatten die Pœnitentes entweder eine Abgötterey, oder Todtschlag, oder Ehebruch ausgeübet. Welche sich mit der Abgötterey besudelt, die waren entweder Thurificati, oder Sacrificati, oder Mittentes, oder Libellatici, oder Traditores. Welche nun Busse thaten, die musten eine öffentliche Bekänntniß ablegen, auf welche die Satisfactio folgte, die vier Gradus

dus hatte. Der erste hieß Fletus, da die Pœnitentes vor der Thüre des Tempels stunden, abgesondert von denen Gläubigen und Catechumenis, und mit sonderbarem Trauren und Beten demüthigst zu GOtt rufften, auch darbey die Gläubigen ersuchten, sie wolten ihrentwegen die Barmhertzigkeit GOttes inbrünstig anruffen. Eusebius Hist. eccl. Lib. V, c. XXVIII. Der andere Gradus hieß Auditio, da die Pœnitentes vor denen Kirch-Thüren stunden, und anhöreten die Lection der Schrifft, wie auch die Predigt selbsten. Doch musten sie mit den Catechumenis nach Hause gehen. Der Ort, darinnen sie stunden, hieß Pronaon, und bey denen Griechen Narthex, bey denen Lateinern Ferula, desgleichen Locus intra portam templi. Der dritte Gradus hieß Subjectio, Prostratio, Humiliatio, und war eine Admissio, da die Pœnitentes mit höchster Demuth GOtt ehreten. Stunden also die Poenitentes nach dem Predigt-Stuhl nahe bey den Catechumenis. Der vierte Gradus war Consistentia oder Consortium, da sie wieder von denen Christen aufgenommen wurden, doch nicht das heilige Abendmahl Abendmahl genüssen durfften. Wenn nun diese vier Gradus erfüllet waren, so folgte endlich die Consummatio, da sie wieder zu dem Abendmahl gelassen wurden. Doch diese Disciplin war, nach Beschaffenheit des Verbrechens, bald strenger, bald leichter, wie auch bald länger, bald kürtzer; Etliche brachten drey Jahr zu, andere weniger, andere waren mehr Jahre zu dieser Straffe verdammet. Zu geschweigen, daß vielen Poenitentibus der Friede nicht eher gegeben worden, bis sie entweder in eine schwere Kranckheit gerathen, oder wohl gar dem Tode nahe gewesen. Unter denen Christlichen Kaysern haben sie zwar diese Strengigkeit abgethan, dennoch aber die Busse nicht aufgehoben. Die Obrigkeit hat solche denen Bischöffen übergeben, die Ubertreter gebührender massen abzustraffen, ja wohl gar zu excommuniciren, so lange, bis sie wiederum Busse thaten. Kein Poenitens konnte ein geistlich Amt bekommen. Conc. Carthag. IV. cap. LXVIII. Ja, es wurde ihnen der Ehestand verboten. Concil. Arelat. II. c. XXI, welches doch das Concilium zu Worms auf gewisse Masse restringiret. Sie wurden auch zu keiner Würde gelassen, musten die Haare abscheeren, die Kleider verändern, und durfften auf keinen Wagen fahren, sondern nur zu Fuß einhergehen. Und dieser öffentlichen Busse wurde entgegen gesetzet die POENITENTIA ABSCONSA, weil die heimlichen Sünden nicht mit öffentlicher Busse konnten bestraffet werden. Sirmond Hist. Poen. publ. c. IV. Ja, es wurde mit der Zeit die öffentliche Busse gelöset, Anfangs zwar durch Allmosen und Freygebigkeit, so wohl gegen die Kirchen, als gegen die Armen. Als nach der Zeit die Römisch-Catholische Religion sich ausbreitete, so musten sich die Poenitentes geisseln, gewisse Psalmen hersagen, und andern Straffen sich unterwerffen. Von dem in der Römischen Kirche bekannten Jungfräulichen Orden *S. Mariæ Magdalenæ de Pœnitentia* haben wir eine ausführliche und lediglich aus Documenten und authentiquen Nachrichten der St. Marien Magdalenen Klöster zusammen getragene Beschreibung von dem geschickten Herrn Johann Gottlieb Müller, zu Lauban, zu erwarten.

REVERERI, ehren, Ehre erweisen, in Ehren halten, Scheu tragen, Respect erweisen, Scheu vor jemanden tragen, dergleichen Kinder ihren Eltern, und Untere, ihren Vorgesetzten und Patronen zu bezeigen schuldig sind. Wovon an seinem Orte ein mehrers.

St. St. **Reverianus**, ein Bischoff, **Paulus**, ein Priester, und noch andere wurden zu Autun in Franckreich im Jahr 272 als Märtyrer getödtet. Als der Kayser Aurelianus sich in dieser Stadt aufhielt, und die Christen sehr grausam tractirte, so verfügte sich der Heil. Reverianus, welcher von dem Pabst zum Bischoff geweyhet war, samt seinen Gefährten dahin, und verkündigte das Wort GOttes. Als es aber Aurelianus vernahm, ließ er sie allesamt in Verhafft nehmen, und nach vielen angethanen Martern enthaupten. Ihre Leiber wurden von einer Christlichen Matron, Namens **Maxima**, heimlich begraben, und lagen eine lange Zeit unbekannt. Nachgehends aber wurden sie durch göttliche Offenbahrung entdecket, worauf man ihnen dann zu Ehren ein Oratorium erbauete. Lange Zeit hernach fand man dieselben noch unversehrt. Sie thaten auch viele Wunder an Blinden, Tauben, Stummen, und Besessenen, ingleichen sahe man Oel aus ihren Leibern heraus flüssen. *Reverianus* wird von einigen *Rivianus* und *Reverentianus* genennet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 Junius.

Reuerinnen, siehe **Reuerer**.

Revermont, Lat. *Reversus Mons*, ein gewisses Gebiet in Franckreich in der Landschafft Bresse von Pontdain bis an Coligny.

Revers, Reversalen, Reversalien, Revers-Brief, Gegen-Brief, Gegenbekänntniß, *Reversales*, *Reversalia*, *Reversales Literæ*, *Antigraphum*, heißt in denen Rechten der Rück- oder Gegenschein, die Verschreibung, die schrifftliche Versicherung, Brief und Siegel, dadurch man jemanden Schadloß zu halten verspricht, oder zusaget, daß ihm diese oder jene Handlung, geführtes Gebäude, oder anders dergleichen an seinem habenden Rechte nicht präjudicirlich oder schädlich seyn soll, überhaupt aber eine jedwede Schrifft oder schrifftliche Bekänntniß, wodurch einer sich zu einer Gegenleistung oder Schuldigkeit bekennet, etwas zu thun oder zu unterlassen sich anheischig macht. Also pfleget ein Landesfürst bey der Huldigung, durch ausgestellte Reversalen denen Ständen die Festhaltung ihrer Rechte und Freyheiten, zu versprechen; ein Lehnmann bey Empfahung der Lehen, durch einen Lehns-Revers dem Lehen-Herrn die verliehenen Stücke specifice oder namentlich zu be-

bekennen, und sich denen Lehns-Schuldigkeiten zu verbinden. Wenn die Gerichte eines Orts einen Gefangenen aus andern Gerichten übernehmen, geschiehet solches gegen einen Revers, oder Versicherung, daß in gleichen Fällen sie ein gleiches halten wollen, u. d. g. Solche Reverse sind, gleichwie alle andere Verträge, und Versprechen, verbindlich, und sollen heilig gehalten werden. **Besold** Contin. **Wehner** in Obs. Pract. h. v. De Literis Reversalibus hat einen Tractat geschrieben **Ahasver. Fritsch.**

Revers, heist auch eine Ehrenerklärung, dadurch man die ausgestossene injuriösen Worte wiederrufft, und verspricht, dergleichen sich fernerweit zu enthalten, oder eine Versicherung, daß einer nichts, denn alles Liebes und Gutes, von dem andern wisse, und ihm nicht mehr so anzüglich begegnen oder ihn an seinen Ehren angreiffen wolle.

REVERS, siehe **Voltigiren.**

REVERS, DE REVERS, heisset bey den Frantzosen so viel, als **von hinten**, oder im **Rücken**, als: Battre l'ennemi de Revers, den Feind von hinten zu angreiffen; Commander un Poste de Revers, einen Ort im Rücken bestreichen.

REVERS, *Facies numi aversa*, heissen die Frantzosen auch diejenige Seite einer Müntze oder Medaille, auf welcher das Wappen, Sinnbild oder Schrifft gepräget ist. Bey den Römern, und in gantz Italien sind die Medaillen, oder vielmehr die Müntzen, eine ziemlich lange Zeit, nicht allein ohne Revers, sondern auch gar mit einander ohne eintziges Gepräge oder Merckzeichen gewesen, also, daß die ersten Müntzen, welcher man sich zu Rom bedienet, blos von rohem Kupffer, und ohne einiges weiters Zeichen sind geschlagen worden, bis auf die Zeit Königs **Servii Tullii**, welcher den Anfang gemacht, und auf die Müntze das Bild eines Ochsens, oder eines Widders, oder eines Schweines, setzen lassen, um welche Zeit denn auch das Geld oder die Müntze, Pecunia, von dem Wort pecude, ist genennet worden. Zwar begehren wir hier keineswegs die alte Meynung umzustossen da man dafür hält, **Janus**, welcher in Italien 700 Jahr vor Erbauung der Stadt Rom regieret, sey der erste gewesen, welcher die Müntzen mit etwas gewisses bezeichnen lassen, indem er darauf eine Krone, oder ein Schiff, oder eine Brücke gesetzet, dieweil er diese drey Stücke soll erfunden, und deren Gebrauch in seinem Lande eingeführet haben. Inzwischen weiß man doch auch, daß solche Muthmassung darum ihre Richtigkeit nicht hat, dieweil sich bey dem **Eutropio** schon einige finden, welche behaupten, daß man den Gebrauch der Müntzen dem **Saturno** zuzuschreiben habe, und daß derselbe, nachdem er zu dem **Jano** seine Zuflucht genommen, diesem so wohl das Müntzprägen, als den Ackerbau gezeiget, und das zum danckbaren Andencken dieser Wohlthat,

Bona posteritas puppim signavit in ære,
Hospitis adventum testificata Dei.

Das ist: „Die Nachkommen haben das Hintertheil eines Schiffs auf Kupffer prägen lassen, solche Ankunfft des, als ein Fremdling, bey dem Jano verweilenden Gottes damit zu bemercken.„ Dem sey aber wie ihm wolle, gleichwie in sothanen ältesten Zeiten, auf der Lateiner Müntze, kein anderer Kopff, als des **Jani**, zu sehen gewesen, oder, wie andere wollen, die Köpffe des **Jani** und **Saturni** an einander, so war auch auf deren Reversen nichts anders gebildet, als eines Schiffs Vordertheil. Welches denn also gewähret hat, bis die Römer sich von Italien Meister gemacht, ohngefehr in die fünffhundert Jahr von Erbauung der Stadt Rom, da sie angefangen haben, goldene und silberne Müntzen zu schlagen, unter dem Burgermeister-Amte **C. Fabii Pictoris** und **Q. Ogulnii Galli**, fünff Jahr vor dem ersten Punischen Kriege, und zwar, was die silbernen anbetrifft, im Jahre 484. Denn in Gold ist, 62 Jahr hernach, der Anfang zu prägen gemacht worden. Bey diesen glückseligen Zeiten, da die Republic in ihrem schönsten Flor stunde, fing man an, auf die Schönheit der Medaillen zu sehen, und sie so wohl, was die Häupter, als die Reverse belangt, zur Vollkommenheit zu bringen. Also setzte man denn, für das Bildniß des **Jani**, hinfort Rom, und verschiedene Gottheiten, auf die erste Seiten der Medaillen, und auf den ersten Reversen sahe man entweder den **Castor** oder **Pollux** zu Pferde sitzend, oder eine Victorie, von einem Wagen mit zwey oder vier Pferden gezogen, wannenhero die Römischen Denarii, Victoriati, Bigati, Quadrigati, nach ihren unterschiedlichen Reversen, benennet worden, da man sie vorhin **Ratitos** genennet, von dem Lateinischen Worte *Ratis*, ein **Schiff**, als mit dessen einem Theile sie bemercket waren. Bald hernach haben die Monetarii, welche ihrer Bedienung halber über das Müntzwesen zu gebiethen hatten, angefangen, auf die Medaillen ihre Namen und Würden, wie auch die Denckmahle ihrer Familien setzen zu lassen. Also daß man die Medaillen derselbigen Zeiten bezeichnet siehet, mit den Kennzeichen der obrigkeitlichen Ehrenstellen, priesterlichen Aemter, und triumphirlichen Aufzüge ihrer Voreltern, wie auch derer vornehmsten und glorwürdigsten Thaten. Von dieser Art seynd in der Aemilianischen Familie: **M. Lepidus** Pont. Max. Tutor Regis. Da nehmlich **Lepidus**, im Bürgermeister-Habit abgebildet, dem jungen **Ptolemäo**, welchen sein Herr Vater unter der Vormundschafft des Römischen Volcks hinter sich gelassen, die Krone auf das Haupt setzet. Auf der andern Seite präsentiret sich Alexandria, die Hauptstadt des Königreichs Egypten, als woselbst die Ceremonie vollbracht worden, mit dem Namen **Alexandrea im Portrait.** Hieher gehöret in eben dieser Familie, diejenige **Medaille**, da der junge **Lepidus** zu Pferde sitzend, und ein Siegeszeichen haltend, vorgestellet wird, mit dieser

Aufschrift:

Aufschrifft: *M. Lepidus annorum XV. Prætextatus Hostem occid. Civem servavit.* Dergleichen findet sich, in der Julianischen Familie eine von Julio Cäsare, welcher, da er noch eine Privatperson, und sich nicht getrauete, sein Haupt auf der Müntze stechen zu lassen, sich begnügen liesse, auf die eine Seite einen Elephanten zu setzen, mit dem Worte **Cäsar**; welches eine doppelte Bedeutung haben konnte, daß man nicht wuste, ob er damit den Namen dieses Thiers in Punischer Sprache, oder den seinigen habe bemercken wollen? Auf die andere Seite aber ließ er, in Betrachtung, daß er Augur und Pontifex dazumahl gleich war, die Wahrzeichen dieser seiner Ehrenstellen prägen, nehmlich die Opfferkanne, den Sprengwedel, das Opfferbeil, und die Hohepriestermütze, gleichwie auf derjenigen, wo das Haupt der Ceres abgebildet, der Wahrsagerstab und ein Geschirr zu sehen ist. Hieher gehöret noch eine aus der Aquilianischen Familie; was den Revers betrifft, worauf **M. Aquilius** welcher in Sicilien die rebellirenden leibeigenen Knechte oder Sclaven überwunden, gewaffnet, und den Schild an dem Arme habend, mit den Füssen aber auf einen Sclaven tretend, mit diesem Wort: *Sicilia*, durch die Sorgfalt eines Müntzmeisters, so aus seiner Familie gewesen, fürgestellet wird. Solcher gestalt sind die Medaillen ansehnlich und beliebt worden, nicht allein in Betrachtung ihres Werths, als ordentliche Müntzen, sondern man hat sie auch aus Curiosität angefangen hoch zu halten, wegen der Denckmahle und Wahrzeichen, so sich darauf bezeichnet befunden, und die damit auf die Nachwelt gebracht worden: bis, als **Julius Cäsar** sich von der Republic zum absoluten Meister gemacht, obschon unter dem blossen Namen eines Dictatoris perpetui, man ihm alle Kennzeichen der Hoheit und Gewalt, und unter andern auch die Freyheit zugestanden, auf die Müntze sein Haupt, und seinen Namen, mit einem solchen Revers zu setzen, als ihm selber beliebte. Wannenhero nach der Hand die Medaillen sich also haben müssen bezeichnen lassen, wie es der Ehrgeitz auf einer, auf der andern Seite aber die Schmeicheley, nur haben erfinden können, um den Nachruhm der Printzen zu verewigen, und die Erkenntlichkeit ihrer Unterthanen zugleich an den Tag zu legen. Um dieser Ursache willen ist es geschehen, daß sie heute zu Tage rar und merckwürdig worden sind, dieweil tausenderley denckwürdige Begebenheiten und Vorfälle auf denselben angemercket zu finden, von welchen man, ausser ihnen, nichts in der Historie antrifft, und welche man deshalben von den Medaillen als unverwerfflichen Zeugen entlehnen muß, denen, im Gegentheil, eben sie die Historie, dann und wann ein Licht ertheilet, über solchen Geschichten, welche man ohne deren Beyhülffe unmöglich erklären und erläutern kan. So hätte man nimmermehr gewust, daß der Printz, welchen **Antoninus** mit der **Faustina** erzeuget, **Marcus Annius Galerius Antoninus** geheissen, wenn man nicht eine Griechische Medaille hätte, mit dieser Printzeßin, darauf sie ΘΕΑ ΦΑΥCΤΕΙΝΑ genennet wird, und auf dem Revers das Haupt eines Kindes von 12 bis 15 Jahren, mit dieser Beyschrifft: M. ANNIOC ΓΑΛΕΡΙΟC ΑΝΤΩΝΙΝΟC ΑΥΤΟΚΡΑΤΩΡΟC ΑΝΤΩΝΙΝΟΥ ΥΙΟC, auf Deutsch: **M. Antonius Galerius Antoninus, Kaysers Antonini Sohn.** Wer wüste, daß unter den Tyrannen einer gewesen, mit Namen **Pacatianus**, wenn man nicht eine schöne Medaille von ihm aufweisen könnte? Oder, daß **Barbia Orbaniana** des **Alexandri Severi** und **Etruscilla** des **Decii**, nicht aber des **Volusiani** Gemahlin gewesen; oder hundert andere dergleichen Dinge, welche man einig und allein der Curiosität der Antiquariorum und Liebhaber des Alterthums zu dancken hat. Damit man aber in der Medaillen-Wissenschafft von der Schönheit und dem Werthe dieser Reverse urtheilen könne, muß man wissen, daß es deren verschiedene Gattungen giebet. Einige bestehen aus Figuren, oder gewissen Personen. Andere führen etliche Denckmahle. Wieder auf andern siehet man nichts, als blosse Aufschrifften. Wir reden aber von dem Felde, oder inwendigen Platze der Medaillen, und also nicht von den Uberschrifften, welche da herum, gegen den Rand zu stehen, und die Legenden genennet werden. Also findet man eine Menge Griechische und Lateinische Medaillen, welche statt des Reverses, weiter nichts als diese Buchstaben *S. C. Senatus Consulto*, oder ΔΕ. Δημαρχικῆς Ἐξουσίας, in einem Krantze eingeschlossen führen. Auf andern stehen gewisse Arten Zeitrechnungen, als beym **Marco Aurelio**: *Primi Decennales Cos. III.* beym **Augusto**: *Imp. Cæs. Aug. Ludi seculares. Votis* V. X. XX. &c. stehet auf denen, so unter dem gefallenen Reiche gepräget worden. Wieder andere bemercken gar wichtige Vorfälle und Begebenheiten, als: *Victoria Germanica Imp. Cos. III.* beym **Marco Aurelio**; Beym **Augusto**: *Signis Parthicis receptis* S. P. Q. R. beym **Severo**: *Victoria Parthica Maxima.* Noch auf andern finden sich gewisse Tittel und Lobsprüche, welche man dem oder jenem Fürsten beygelegt, als beym **Trajano** und **Antonino Pio**: *Optimo Principi*; beym **Vespasiano**: *Adsertori publicæ libertatis.* Jngleichen trifft man einige an, als Merckzeichen der Erkenntlichkeit, wie beym **Vespasiano** stehet in einem Krantze: *Libertate* P. R. *restituta* ex S. C. beym **Galba**: S. P. Q. R. *ob cives servatos.* Beym **August**: *Salus generis humani &c.* Etliche beziehen sich nur auf absonderliche Wohlthaten, zu gewissen Zeiten, oder an gewissen Orten, mit denjenigen Wünschen, welche man thut zur Erkenntlichkeit, oder für die Erhaltung der Gesundheit hoher Personen, an denen dem Staat so viel gelegen ist. Zum Exempel, unter Augusto hieß es: *Jovi optimo Maximo* S. P. Q. R. *Vota suscepta pro salute Imperat. Cæsaris Aug. quod per eum Respublica in ampliore atque tranquilliore statu est.* Das ist: „Der Rath und das „Volck zu Rom haben dem Jupiter ihre Wün„sche dargebracht, für die Wohlfahrt des „Kaysers Augusti, dieweil durch dessen Sorg-

falt

„falt und Fleiß die Republic ist erweitert und zu „mehrerer Ruhe gebracht worden.„ Ingleichen: *Jovi vota suscepta pro salute Cæs. Aug.* S.P.Q.R. *Imperatori Cæsari, quod viæ munitæ sint ex ea pecunia, quam is in ærarium detulit.* Das heist: „Der Rath und das Volck zu Rom haben dem „Jupiter ihre Wünsche dargebracht für die Erhaltung Kaysers **Augusti**, nachdem derselbe die öffentlichen Strassen in Sicherheit gestellet, von dem „Gelde, so durch ihn in die gemeine Rentkammer „gelegt worden.„ Von derselben Zeit an, daß die Kayser zu Constantinopel die Lateinische Sprache haben fahren lassen, und an deren Statt die Griechische in ihren Inscriptionen gebraucht, finden sich einige darunter, welche einem Anfänger schwer zu verstehen sind. Von dergleichen Art ist diese: IСХС NIKA IHCOYCXPICTOC NIKA. **JEsus Christus überwunder.** Und diese: KYPIE BOHΘEI AΛEΞIΩ ΔECΠOTH ΠOPΦYPΓENNHTΩ, *Domine ades Alexio, Domino Porphyrogenneto.* **Hilff Herr, Alexio, dem zur Regierung gebohrnen Herrscher.** So stehet auf den Medaillen des Heraclii: *Deus adjuta Romanis.* **Hilff Herr den Römern**, da denn das adjuta eben so viel heissen solle, als das Griechische BOHΘEI, welches man aber so leicht nicht errathen wird, wann es nur mit den Anfangsbuchstaben bemercket ist. Denn wer würde heraus bringen, daß C. LEON. PAMVLO auf der Medaille des **Constantini Copronymi** bedeutete: *Constantinus Leoni perpetuo Augusto Annos multos*, wenn es der Herr **du Cange**, nicht durch einen besondern glücklichen Einfall gefunden hätte? Den gelehrtesten Leuten haben die Worte: KE BOH ΔVΛOCOV (welche gantz ausgeschrieben also stehen müssen: KYPIE BOHΘEI ΔOYΛΩ COY. **Herr hilff deinem Diener**;) zu schaffen gemacht, weil sie nehmlich diese Uberschrifften nicht verstanden, von welchen wir reden. Es lassen sich aber diese Art Aufschrifften gantz bequemlich Zuruffungen oder Anwünschungen benennen, da man nehmlich dem Kayser langes Leben, Gesundheit, Siege, u. a. m. wünschet. Also stehet auf der Medaille **Constantini**: *Plura natalitia feliciter.* Beym **Constante**, *Felicia Decennalia.* Beym **Theophilo**: ΘEOΦIΓE AVΓOVΣTE CVNIKAC. Beym **Baduela**: BADVELA FLVREAS ZEMPER. Wobey man sich der schönen Medaille von **Antonino Pio** erinnern kan, welche eine Stelle unter den Acclamationibus haben mag: *Senatus Populusque Romanus annum novum faustum felicem optimo Principi Pio.* **Der Rath und das Volck zu Rom wünschen dem gütigsten Kayser Pio ein glückselig und erfreulichen neues Jahr.** Auf solche Weise sind nehmlich zu erklären diese Anfangsbuchstaben: S. P. Q. R. A. N. F. F. *Optimo Principi Pio.* Endlich muß man auch hieher zählen die Medaille von **Constantino**, welche zu so vielen falschen Muthmassungen Anlaß gegeben hat; dieselbe führet auf der einen Seite des Kaysers Haupt, mit den Worten: *Imp. C. Constantinus* P. F. Aug. Auf dem Revers aber stehet; *Constantino* P. Aug. BAPNAT. Denn, dieweil man nicht in Acht genommen, daß das A ein abgerissenes R sey, hat man sich eingebildet, es sey dis Stück zum Gedächtniß der Tauffe **Constantini** geschlagen worden, da doch das Wort BAPNAT eigentlich so viel heisset, als: *Bono Reipublicæ Nato*, **dem, welcher der Republic zum Heil und Aufnehmen gebohren**: Der **P. Hardouin** ist so glücklich gewesen, hinter diese Wahrheit zu kommen, sonst würde vielleicht schwerlich jemand anders dieses errathen haben. Aus dem wenigen, so itzt ist gesagt worden, wird sich ohne Mühe erkennen lassen, daß die Alten von den Aufschrifften der Medaillen gantz andere Gedancken gehabt, als einige zu unsern Zeiten. Die Alten haben gemeynt, es schickten sich auf die Medaillen keine Inscriptionen, sie müsten denn sehr kurtz und nachdencklich seyn: weswegen sie denn die etwas weitläufftigeren Aufschrifften lieber bey öffentlichen Gebäuden, Säulen, Triumphbögen, Grabmahlen, gebrauchet: da hingegen zu unserer Zeit, sonderlich die Deutschen und Holländer, auf die Revers ihrer Medaillen grosse und lange Uberschrifften machen, welche mit der Römischen ihrer Majestät Nettigkeit und Kürtze, nicht die geringste Ubereinstimmung haben. Unterweilen siehet man auf dieser letztgedachten ihren Medaillen, nur die blossen Namen der obrigkeitlichen Personen und Ehrenstellen, als beym **Julio** stehet. *Q. Æmilius. Q. Fabius Buca* IIII *Vir* A. A. A. F. F. Beym **Agripp**. *M. Agrippa Cos. designatus.* Auf den meisten wird man gewahr die Namen der Monetariorum, oder Müntzmeister, davon eine grosse Anzahl vorhanden, zu welchen man die Duumviros der Colonien, oder Pflantzstädte, nehmen kan. Was die übrigen obrigkeitlichen Aemter betrifft, kommen sie öffter für auf den Consularibus als auf den Imperatoribus. Manchemahl stehet der blosse Name der Städte oder der Völcker da. Als *Segobriga*, *Cæsar Augusta Obulco* KOINON KTPIΩN, &c. Oder es zeiget sich nur der Name des Kaysers, wie *Constantinus Aug. Constantinus Cæsar*, bey seinem Sohne: *Constantinus Nob. Cæsar* &c. oder wohl gar nur der Name *Augustus.* Man findet auf dem Revers eines **Constantins** eine blosse Chiffre $\frac{XC}{VL}$ davon der Herr **du Cange** weiter nichts, als die blosse Beschreibung anführet, eben wie auch auf einem andern **Constantino** das blosse Monogramma Χριστος zu lesen ist. Und wird man davon die Bedeutung bey dem **P. Hardouin**, über die Medaillen des Seculi Constantini finden: Immassen dieser Mann unstreitig eine ungemeine Geschicklichkeit besitzet, den Verstand der Anfangsbuchstaben, darüber andere sich vergeblich bemühet haben, heraus zu bringen. Auf den Medaillen des weiland ins Abnehmen gerathenen Kayserthums ist es gar was gewöhnliches, die Buchstaben M. I. K. zu finden, welche man denn für Namenschiffren oder Anfangsbuchstaben der Wörter Maria, Jesus und Constantinus angesehen, wie denn aus den zwey ††, die man bey solchen Buchstaben gewahr wird, zu schlüssen ist, es haben damit die Nachfolger **Constantins** des Grossen, welcher sein neues Rom dieser Mutter GOttes geweyhet hatte, und selbst wie ein Heiliger, in dem gantzen Reiche verehret wurde, ihre Devotion bemercken wollen. Man glaubet schon, es mit dieser Muthmassung wohl getroffen zu haben, da man dasjenige zu Gesichte bekam, was bemeldeter **P. Hardouin** über diese und dergleichen Merckzeichen in Druck heraus gegeben, welche denn, seiner Meynung nach, bedeuten

Digitized by Google

deuten sollen, die unterschiedliche Tribute oder Anlagen, welche man den Kaysern von dem zehenden, zwanzigsten, dreyßigsten, vierzigsten und funffzigsten Pfennige gezahlet. Also müste man denn, nach der Ordnung dieser Zifferzahlen, wie sie auf einander gehen mit dem P. Hardouin dafür halten, I bedeutete den zehenden Pfennig, K den zwanzigsten, M den vierzigsten, gleich wie sonst das X bedeutet zehen, XX zwanzig, XXX dreyßig, XXXX vierzig. Welches, wie er dafür hält, noch wahrscheinlicher wird, in Ansehung der Medaillen von den letzten Zeiten des gefallenen Reichs. Allein, weil dieses Vorgeben sich auf einen solchen Grund, darüber man sich noch nicht verglichen hat, gründet, und daraus einige andere Folgerungen sich zühen lassen, die noch weniger ihre Gewißheit haben: so könnte man lieber dafür halten, daß die besagten Zeichen den Preis der Müntze andeuten, also daß I oder X etwan zehen Obolos (Heller) oder dergleichen Landübliche kleine Müntzsorten bedeute, das X. XX, zwanzig und dergleichen, wie wir sehen können auf dem Spanischen Ocharo, da das VIII acht Maravedos anzeiget. Man hat ferner von eben derselben Zeit Chiffern der Städte, als wie von Ravenna, von Rhodus, und andern mehr, welche man bey dem Herrn du Cange nachschlagen kan; und auf den Modernen präsentiren sich auch Chiffern der Namen selber, wie beym Strada viele, von den Zeiten Carl des Grossen an, gefunden werden. Inzwischen muß man darum nicht meynen, als ob die Monogrammata oder Chiffern blos allein auf den Medaillen des späten Kayserthums vorkämen, denn auch bey den alten Medaillen der Könige und Städte siehet man offt auf einem einigen Reverse derselben unterschiedliche zugleich. Etliche einfache kan man leicht errathen, aber bey dem mehresten Theile haben die geschicktesten Köpffe noch nichts gewisses heraus bringen können. Es ist aber die Erkänntniß dieser Chiffern denjenigen gar sehr nothwendig, welche die Medaillen wollen verstehen lernen. Selbige sind nehmlich Buchstaben, welche sich zu beyden Seiten, gleich als ob sie Zweige oder Aeste hätten, ausbreiten, und ein völliges Wort kürtzlich bemercken, und das ist gemeiniglich der Name der Stadt, oder des Printzen, oder der Gottheit, so auf der Medaille abgebildet, ingleichen die Jahrrechnung der Stadt oder des Reichs. Man findet sie in grosser Menge auf den Griechischen Medaillen. Diese Monogrammata oder Chiffres sind vollkommen, wenn alle Buchstaben, so im Worte selbst befindlich, darinnen ausgedruckt zu sehen. Dergleichen sind auf der Medaille Justins die Chiffre von Rhodus, die von Ravenna, und andere dieser Gattung. Also findet man sie auf den Müntzen Carl des Grossen und seiner Nachkömmlinge, da auf dem Revers CARLUS, als ein Monogramma zu sehen. Dagegen sind sie unvollkommen, wenn sie nur einen Theil der Buchstaben in sich fassen. Von dieser Art ist die Medaille von Tyrus, auf welcher mehr nicht zu lesen als TYP. Hierbey muß man sich in Acht nehmen, daß man diese Chiffres nicht mit den Neben- oder Gegenzeichen vermenge. Sie sind aber so schwer nicht von einander zu unterscheiden. Die Gegenzeichen sind allemahl hineinwerts gegraben, dieweil sie erst, nachdem die Medaille geprägt gewesen, geschlagen worden. Hingegen die Monogrammata oder Chiffren sind mit der Medaille selbst geschlagen, und kommen etwas erhaben heraus. Wiewohl recht genau dieselbe zu errathen, man viel Verstand und eine grosse Aufmercksamkeit haben muß, auf den Ort und die Zeit, wo und wenn die Medaille ist geschlagen worden, ingleichen auf alle und jede Buchstaben, welche man aus den unterschiedlichen Endungen oder Füssen der Buchstaben kan heraus bringen, auch auf die Buchstaben, welche zu mehrmahlen vorkommen, da denn einerley Züge können zwey oder drey mahl Dienste thun. Dergleichen Bewandniß hat es mit der Chiffre Justinians, auf dem Revers einer Griechischen Medaille von Cæsarea, da der erste Ast oder Zweig, so ein I macht, drey mahl, in dem Worte IOYCTINIANOC, das C und N aber jedes mahl zwey mahl vorkommt. Was die eintzelen Buchstaben betrifft, durch welche die Namen der Städte bedeutet werden, als wenn z. E. Π stehet für Paphos, und Σ für Samos, &c. gehören dieselben nicht so wohl unter die Chiffern, als unter die eigentlichen Anfangsbuchstaben. Anlangend diejenigen Reverse, so mit Bildern oder Personen angefüllet, so werden solche mehr oder weniger hoch gehalten, nachdem die Anzahl, die Verrichtung und Gelegenheit derselben beschaffen ist. Denn diejenigen Köpffe oder Brustbilder, welche auf dem Revers nur eine einige Figur haben, damit entweder diejenige Tugend abgebildet wird, durch welche die Person sich löblich hervor gethan, oder eine gewisse Gottheit, welche von derselben vor andern ist verehret worden, paßiren für gemeine Medaillen, dieweil nichts historisches darauf befindlich, welches einer weitern Untersuchung würdig wäre. Man muß auch hier lernen einen Unterschied machen, zwischen einer solchen blossen Figur, und den Köpffen oder Brustbildern, so bisweilen auf den Reversen vorkommen, denn nachdem es gemeiniglich die Häupter der Kinder sind, oder der Gemahlinnen, oder Mitregenten, oder der allirten Könige, so sind, nach dem allgemeinen Urtheile der Müntzerfahrnen, die Medaillen mit zween Köpffen schier etwas rares, wie zum Exempel: August auf dem Revers Julii, Vespasian auf dem Revers Titi, Antonin auf dem Revers der Faustine, M. Aurel auf dem Revers Lucii Aurelii, und dergleichen. Woraus ohnschwer zu erachten, daß die Medaillen mit drey Köpffen noch rarer seyn müssen. Also zeiget sich ein Nero auf dem Revers des Nero und der Octavia, Sever auf dem Revers seine zween Printzen, Geta und Caracalla, Philipp auf dem Revers seines Printzen und seiner Gemahlin, Adrian auf dem Revers Trajans und der Plotina und dergleichen. In dem Cabinet des Herrn Abts Fauvel ist eine Medaille von Adriano befindlich, welche auf allen beyden Seiten das Haupt dieses Printzen präsen-

präsentiret, und zwar mit einerley Umschrifft. Dergleichen Medaillen werden sonst wenig anzutreffen seyn. Also ist es denn überhaupt gewiß, daß je mehr sich auf den Reversen Figuren oder Bilder präsentiren, desto höher schätzet man sie, bevorab, wenn sie eine merckwürdige Handlung oder Verrichtung darstellen. Zum Exempel die Medaille vom Trajano, mit den Worten *Regna adsignata*, da zugleich drey Könige zu unterst an einem Theatro zu sehen, auf demselben aber der Kayser stehet, und ihnen die Königl. Krone darreichet. Das Congiarium Nervæ hat fünf Figuren, mit der Schrift: Congiar, P. R. S. C. So findet man eine öffentliche Anrede von Trajano mit sieben Figuren. Eine andere von Adriano an das Volck, mit acht Bildnissen, doch ohne Beyschrifft. Wieder eine an die Militz, da man gar zehen siehet. Eine Medaille von der Faustine, *Puellæ Faustinianæ* bezeichnet, mit zwölf oder dreyzehn rc. Ingleichen eine öffentliche Anrede **des Probi** mit zwölf Bildnissen. Ingleichen des **Commodi** öffentl. Wünsche, mit zehen Figuren. Was die öffentlichen Monumenta oder Gebäude anlangt, so geben solche den Reversen der Medaillen eine besondere Schönheit, zumahl, wenn damit zugleich ein gewisser Vorfall in der Historie angedeutet wird. Also zum Beyspiel sind der Tempel des Jani auf der Medaille des Nero, und der Hafen zu Ostia viel rarer, als das Macellum. Denn jenes bemercket den allgemeinen Frieden, welchen dieser dem Reiche verschaffet, nach dem Innhalte der Worte: *Pace Pop. Rom. terra marique parta Janum clusit*, **nachdem das Römische Volck Friede zu Wasser und zu Lande überkommen, hat er des Jani Tempel zugeschlossen.** Da statt dessen die andere Medaille ein mehrers nicht berichtet, als daß eben dieser Kayser ein Schlachthaus bauen lassen, zu mehrer Bequehmlichkeit des Volcks, oder vielleicht gar zweye, wegen der Zahl II. die man unten im Abschnitte auf etlichen dieser Medaillen antrifft. Unter diese schöne Monumenta muß man insonderheit rechnen das Amphitheatrum **Titi**, seine Schiffleute, den Tempel, welcher Rom und Augusto zu Ehren erbauet worden, die Siegeszeichen **M. Aurelii** und **Commodi**, als die ersten, so von den Kennern der Medaillen beobachtet worden. Die unterschiedlichen Thiere, welche auf den Reversen vorkommen, werden auch hoch gehalten, wenn sie was ausserordentliches an sich haben. Dergleichen seyn diejenigen, welche man aus fremden Landen nach Rom, zu Ergötzung des Volcks, bringen lassen, sonderlich bey den Ludis secularibus; oder wenn sie die Fahnen und Standarten der Legionen, welche durch dergleichen Thiere von einander unterschieden wurden, darstellen. Also sehen wir die Legionen des Gallieni, einige mit einem Stachelschweine, etliche mit dem Vogel Ibis, andere mit dem geflügelten Pferde Pegaso. Und die Medaillen **Philippi**, und **Ottacillä** mit der Beyschrifft: *Seculares Aug.* führen auf den Reversen diejenigen wilden Thiere, so auf Veranstaltung bemeldeter zwo Personen an den Ludis Secularibus zum Vorscheine gekommen. Denn diese Spiele haben sie unter ihrer Regierung begehen wollen, damit sie Gelegenheit überkämen, ihre Herrlichkeit zu zeigen, und anbey die Gunst des Volcks, welches durch die Hinrichtung Gordiani äusserst verbittert ward, wieder zu gewinnen. Man hat zu keiner andern Zeit so mancherley Arten von wilden Thieren in Rom gesehen. Es präsentirete sich da ein Nasenhorn, zwey und dreyßig Elephanten, zehen Tigerthiere, zehen Gemsen, sechzig zahm gemachte Löwen, dreyßig Leopardon, zwanzig Hyenen, ein Seepferd, viertzig wilde Pferde, zwantzig Archoleons, und zehen Camelo-Pardali. Es sind einige davon zu sehen auf den Medaillen des Kaysers als des Herrn Vaters, der Frau Mutter, und des Printzen, unter andern ein Seepferd, und ein Strepsikeros, so aus Africa überschickt gewesen. Hierbey kan man auch anmercken, daß wenn die Schauspiele etliche Tage nach einander gewähret, und man mit diesen verschiedenen Thieren eine Abtheilung gemacht, daß an jedem Tage was neues zum Vorschein gekommen, solches auch auf den Medaillen dabey angezeiget worden. Diese Anmerckung dienet zur Erklärung der Ziffer Zahlen, II. III. IIII. welche auf den Medaillen **Philippi** befindlich, und zu verstehen geben, daß dergleichen Thiere, wie sie nemlich auf der Medaille vorgestellet, das andere, dritte, oder vierte mahl sind gezeiget worden. Die Adler, welche man auf den Reversen der Könige in Egypten, und bey der Consecration oder Vergötterung der Kayser antrifft, sind was gemeines, eben wie auch die Wölfin mit dem Remo und Romulo, welche zu aller Zeit, so wohl, da das Römische Reich noch im Flor stunde, als, nachdem es tief herunter gefallen, auf den Medaillen ist gebrauchet worden. Aufgeputzte Elephanten findet man bey einem Antonino Pio, beym Sever und bey etlichen andern Kaysern, welche solche Thiere nach Rom bringen lassen, um ihren öffentlichen Schauspielen desto mehr Zierde zu geben. Dann und wann präsentiren sich auch wohl noch seltsamere Thiere, die man so leicht anders wo nicht antrifft. Hieher gehöret der Phönix auf den Medaillen **Constantins**, und seiner Kinder, nach dem Exempel der Printzen und Printzeßinnen des ältern Kayserthums, um durch diesen unsterblich geglaubten Vogel, entweder die Unvergänglichkeit des Reichs, oder die Vergötterung der Printzen, anzudeuten, welche man unter die Zahl der unsterblichen Götter aufgenommen. Die Mademoiselle **Patin** hat hiervon eine schöne Lateinische Dissertation heraus gegeben, welche so wohl ihren eigenen, als ihres Vaters Ruhm, nicht wenig vergrössert. Es ist noch nicht lange, daß man in das Königliche Frantzösische Cabinet eine überaus schöne Griechische Medaille, so aus Egypten kommen, gebracht; Auf der einen Seite ist der Kopf vom **Antonino Pio**, und auf dem Revers ein ansehnlicher Phönix, mit dem Beyworte ΑΙΩΝ *Aeternitas*, um zu bemercken, daß das Gedächtniß dieses löblichen Kaysers nimmermehr absterben oder untergehen werde. Uber das findet man, auf den alten Medaillen, noch andere Thiere, als Vögel, Fische, und fabelhaffte Monstra, ja so gar etliche ungewöhnliche Pflantzen, die nur in gewissen Ländern zu bekommen sind, immassen davon nach der Länge han-

delt der fürtreffliche Herr von Spanheim, in seiner Dissertation de Præstantia & Usu Numismatum, mit welchem stattlichen Wercke der Schrifftsteller sich einen unsterblichen Ruhm erworben, denn man siehet darinnen seine weitläufftige und ungemeine Gelehrsamkeit, seine tiefe Einsicht in denjenigen Dingen, welche er untersuchet, seine scharffe Uetheilungskrafft und einen gewissen Character von einem recht ehrlichen und aufrichtigen Gemüthe, den man bey ihm an der ehrerbietigen und höflichen Weise wahrnimmt, mit welcher er so gar von denen redet, welcher ihren Meynungen er sonst nicht beypflichten kan; Durch welches Verfahren dieser Mann gewißlich aller Schrifftsteller Hochachtung sich zuzühet. Weiter ist zu wissen, daß öffters derjenige Printz, oder die Printzeßin, deren Haupt oder Brustbild auf dem Avers der Medaille groß zu sehen, auf dem Revers wiederum, jedoch in völliger Grösse stehend oder sitzend, vorkommt, unter dem Bildniß einer Gottheit, oder eines Genii, mit solcher Kunst und Nettigkeit gegraben, daß ungeachtet das gantze Bild sehr klein und subtil heraus kommt, man doch in dem Gesichte die völlige Aehnlichkeit mit dem Haupte des Avers, oder der ersten Seite, da es sich viel grösser und erhabner präsentiret, beobachten kan. Also zeiget sich Nero auf seiner Medaille DECURSIO, ingleichen Adrian, M. Aurel, Sever, Decius, und so ferner unter der Gestalt der Gottheiten, welche man ihnen zugeeignet hat, um ihre Tugend und Qualitäten, damit sie entweder in Civil- oder in Militairaffairen sich herfür gethan, solcher gestalt zu ehren und an den Tag zu geben. Es ist noch übrig, daß wir etwas erinnern von der Art und Weise die Medaillen zu ordnen, oder solche in gewisse Ordnung zu bringen, nach den unterschiedlichen Reversen, um die Cabinets noch curiöser zu machen. Sie können aber auf zweyerley Art angerichtet werden, entweder als eine blosse Suite und Ordnung, welche keine andere Verbindung oder Zusammenhängung hat, als daß man diejenigen zusammen nimmt, welche zu jedem Kayser absonderlich gehören: oder wie eine historische Suite, nach der Ordnung der Zeiten und Jahre, welche man vermittelst der Bürgermeister-Stelle und des Zunfftmeisters-Amts finden kan. Auf solche Weise haben sich Occo und Mezzabarba die Mühe gegeben, ihre Medaillen, wovon sie die Beschreibung verfertiget, zu ordnen. Man muß aber gestehen, daß es etwas unangenehmes ist, wenn einerley Revers so gar offt wieder vorkommt, dieweil in verschiedenen Jahren, doch immer eben dieselbe Gepräge sich präsentiren, sonderlich was die allergeringsten anbelangt. Diejenige Manier hingegen kommt schon geschicklicher heraus, welcher Oiselius nachgegangen ist, indem er, an statt diejenigen zusammen zu nehmen, welche ihr Absehen auf jeglichen Kayser ins besondere haben, blos darauf seine Gedancken gerichtet, daß er die Reverse in gewisse curieuse Sorten abgetheilet, dabey man in einer bequehmen Methode, alles dasjenige erlernen kan, was sich aus der Medaillen-Wissenschafft nützlich zühen lässet. Wir wollen die Art und Weise, wie er sein Vorhaben ausgeführet, und welche, wie es scheinet, auch von Golzig entlehnet, auch bey nahe nach der Ordnung, welche in den vier und zwantzig Titteln seines Thesauri Antiquarii gegeben, eingerichtet, oder vielmehr ursprünglich gar von den Dialogis des gelehrten Ertzbischoffs von Tarragone hergeflossen seyn, hier kürtzlich anzeigen. Erstlich hat er sich begnügen lassen, die Häupter der Kayser in einer Suite zusammen zu setzen, so complet als es ihm möglich gewesen. Darauf folgen in einer Sammlung alle diejenigen Reverse, welche etwas Geographisches in sich fassen, das ist, auf denen entweder gewisse Völcker, oder Städte, oder Flüsse, oder Gebürge, oder Provinzen, namhafft gemachet sind, von dieser Gattung hat er acht Kupfferplatten zusammen gebracht, entweder, daß er den curieusen Liebhabern nur ein Modell und Muster angeben wollen, oder, daß er würcklich nicht mehrere Medaillen bey Händen gehabt, als diejenigen, welche er heraus gegeben, und darüber er seine Gedancken vorträgt. Nach diesem setzt er zusammen dasjenige, was die Gottheiten beyderley Geschlechts betrifft, mit Beyfügung der Tugenden, welche gleichsam für Gottheiten vom andern Range passiren. Dergleichen seynd die Beständigkeit, die Gütigkeit, die Mäßigkeit: da denn eine ziemliche zahlreiche Suite bey ihm heraus kommt. Ferner siehet man, auf vier Tabellen, alle die Monumenta des Friedens, die Schauspiele, die Theatra, die Circos oder Rennplätze, die Merckmahle der Freygebigkeit, die Congiaria, oder an das gemeine Volck ausgetheilte Speiß-Waaren, die obrigkeitlichen Ehrenstellen, die Annehmung an Kindes statt, die Vermählungen, die geschehene Ankunfft in den Provintzen oder in den Städten. Auf die folgenden Tabellen setzt er alles und jedes, was anlanget den Krieg, die Legionen, die Kriegs-Heere, die erhaltenen Siege, die Sieges-Zeichen, die öffentlichen Anreden, die Lager, die Waffen, Fahnen, und so weiter. Denn präsentiret sich, auf einer einigen Tabelle, was da gehöret zur Religion, als die Tempelgebäude, die Altäre, die priesterlichen Bedienungen, die Opffer, die Instrumente und Zierrathen der Wahrsager und Hohenpriester. Welchen, als er wohl hätte können ansügen die Vergötterungen oder Apotheoses, die er absonderlich vorstellet, und welche bedeutet worden durch Adler, durch Pfauen, wenn es Printzeßinnen betroffen, durch Altäre, Tempel, Wagen mit zwey oder vier Elephanten bespannet, oder andern, die von zwey Maul-Eseln, oder von vier Pferden gezogen wurden. Man findet unterweilen auch wohl Adler bey der Vergötterung einiger Printzeßinnen, als bey der Mariniana, aber es ist etwas rares. Endlich stellet Oiselius zugleich miteinander vor, alle die öffentlichen Denckmahle und Monumenta oder Gebäude, welche man aufgeführt, um das Gedächtniß der Prin-

Printzen zu verewigen, als die Triumphbögen, die Ehrensäulen, die Rittersäulen, die Seehäfen, die grossen Landstrassen, die Brücken, die Palläste, und die andern Gebäude. Das einige, so bey dieser jetzt erzehlten Manier die Medaillen zu rangiren, unannehmlich herauskommt, ist dieses, daß man muß die Brustbilder, die verschiedenen Metaille und Grössen, unter einander mengen, und folglich mit allem Fleiß dazu gemachte Tabellen haben, welches schier unmöglich zu practiciren ist. Gleichwie die **Medaillonen** sonst nicht, als bey öffentlichen Ceremonien, für die Schauspiele, wie auch dem Volcke, oder den Ausländern, eine Verehrung zu thun, sind gepräget worden: Also sind deren Reverse um ein gutes curieuser, denn der ordentlichen Medaillen ihre, dieweil sie gemeiniglich, entweder die triumphirlichen Aufzüge, die Schauspiele, die Gebäude, oder sonst ein anders Monument darstellen, das zu einer gewissen Historie gehöret. Denn das ist eben dasjenige, welches man mit Fleiß untersuchet, und mit nicht geringem Vergnügen herausbringet. Sothane Medaillonen hat anfänglich **Erizzo** ans Licht gegeben, und darüber seine Gedancken beygefüget. **Triston**, ein viel belesener und sehr gelehrter Mann, hat deren noch mehrere in Kupffer stechen lassen, und man findet sehr schöne in des Herrn **Patins** Thesauro. Die, so in des Königes in Franckreich Cabinet befindlich, hat man bey Lebzeiten des **Carcavy**, in Kupffer zu stechen angefangen, und erst kürtzlich hat der Herr **de Camps** die seinigen heraus gegeben, deren Erklärung er zugleich versprochen, da man denn gewiß was schönes und vergnügliches, für die Curiosität der Gelehrten, wird zu sehen bekommen. Wiewohl die Sache anjetzt nicht mehr auf der blossen Muthmassung bestehet, indem das Werck bereits heraus, und die gelehrte Welt dem Herrn **Vaillant** gewiß vielen Danck schuldig ist, wegen der Erklärungen, so derselbe darüber herausgegeben hat. Auf den Reversen siehet man öffters auch unterschiedliche Epochas oder Zeit- und Jahr-Rechnungen, die Kennzeichen der öffentlichen Autorität, des Raths, des Volcks, und des Printzen; ingleichen von dem Preise oder Werthe der Müntze, von dem Orte, wo sie sind geschlagen worden, und endlich, die mancherley Merckzeichen der Müntzmeister und der Städte. Zwar hätte man hiervon bey den Inscriptionen oder Uberschrifften handeln sollen; Allein, weil es gar selten geschicht, daß man sothane Merckzeichen auf dem Rande der Medaillen, wohl aber auf dem inwendigen Raume und Platze, oder wenigstens im Abschnitte siehet, ja nachdem unterweilen der Revers wohl sonst gar keine andere Figur, als dergleichen Characteres und Merckzeichen hat, schicket sich es besser, allhier davon zu handeln. Die Epochä, oder Jahr-Rechnungen nemlich, sind Anmerckungen der Jahre der Printzen, oder der Städte; und diese geben den Medaillen eine ungemeine Zierde, dieweil sie die Zeit-Rechnung feste stellen, und zur Erläuterung historischer Begebenheiten ein grosses beytragen. Durch dieses Mittel hat der Herr **Vaillant** die gantze Historie der Syrischen Könige so schön aus einander gesetzet, da sonst, indem dieselben Könige schier mehrentheils gleichlautende Namen führen, eine grosse Unordnung ist, und auf solche Weise hat auch der Herr Cardinal **Noris**, ehemahls berühmter Antiquarius des Großhertzogs zu Florentz, tausend schöne Geheimnisse entdecket, welche man, in seinem Buche de Epochis Syro-Macedonum, beysammen findet. Man muß gestehen, daß in diesem Stücke die Griechen sorgfältiger und glücklicher, als die Römer, auch die letzten Secula genauer und richtiger als die ersten und ältern, gewesen: Dieweil die Römischen Medaillen keine andere Zeit-Rechnung haben angemercket, als nach der Bürgermeister und Zuchtmeister ihren Namen und Bedienungen. Nun kan man sich aber weder auf die eine, noch die andere, recht verlassen. Denn sie folgen nicht alle mahl genau dem Jahre ihrer Rechnung, und selten kommt die Zeit-Rechnung der Zuchtmeister mit der Bürgermeister ihrer überein. Die Ursache dessen ist, dieweil die Zuchtmeister ordentlich ein Jahr ums andere abgewechselt wurden, hingegen da der Kayser nicht alle mahl selbst auch Bürgermeister war, der Zwischenraum von einem Bürgermeister-Amte bis zum andern, (da offt verschiedene Jahre in solcher Zeit vorbey giengen) jedes mahl die Epocham, oder die Rechnung des nächst vorhergegangenen behielte. Zum Exempel, beym **Adriano** stehet viel Jahre nach einander fort, Cos. III. (zum dritten mahle Bürgermeister), also daß man aus diesem Grunde, keine versicherte Ordnung machen kan für unterschiedliche Medaillen, welche vom Jahre 872 nach Erbauung der Stadt Rom, in welchem er sein drittes Bürgermeister-Amt angetreten, bis an seinen Tod, der erst zwantzig Jahr darauf erfolget ist, sind geschlagen worden. Über dieses ergiebt sich noch eine viel grössere Schwürigkeit, welche der Chronologie oder Zeit-Rechnung im Wege stehet, wenn man sie nach der Zahl der Zunftmeister einrichten wolte. Denn so offt die Printzen mit dem Rathe in übler Verständniß lebten, und sich im Stande sahen, nach eigener Willkühr, ohne, daß der Rath es verhindern konnte, zu verfahren, nahmen sie für sich selbst, nach Belieben, die Zunftmeister-Würde an, und eigneten sich dieselbe zu, so lange es ihnen gefiel, als eine Ehre, welche jederzeit mit ihrer Hoheit verknüpffet seyn müste. Dahingegen der Rath, welcher behauptete, es könnte der Printz sich derselben nicht, es wäre denn mit ihrem guten Willen, anmassen, so lange es möglich, ein Jahr nach dem andern ordentlich dabey anmerckete. Also, beym **Tiberio**, zum Exempel, treffen wir offt Medaillen an, blos bezeichnet mit dem Worte Tribun. Pot. und andere Tribun. Pot. XII. XXIIII. &c. Was nemlich gut gesinnte Fürsten waren, welche noch immer einen Schein der Freyheit beybehalten wolten, die bezeichneten mit allem Fleiß ihre Zunftmeister-Würde, welche sie doch fort und fort behielten, gleichwohl von Jahren zu Jahren. Dis beobachtete **Antoninus Pius** und **M. Aurelius** aus politischer Klugheit, und zogen sich damit treffliche Lobserhebungen zu, auf den Medaillen, welche der Rath ihnen zu Ehren prägen liesse. Die Griechen hingegen haben mit gros-

grossem Eyfer sich lassen angelegen seyn, die Jahre, wie lang ein jeglicher König oder Fürst regieret, genau zu bemercken, und damit haben sie fortgefahren, bis auf die spätesten Zeiten des Kayserthums, da man schier auf den Reversen, sonderlich vom Kayser Justiniano an, nichts anders antrifft, als solche Arten der Epochen oder Jahr und Zeit-Rechnungen. Es ist aber hier allein die Rede von den Kayserlichen Medaillen; denn man wohl weiß, daß, nur etliche gewisse Städte ausgenommen, alle die übrigen, welche Golzius herausgegeben hat, keine Zeit-Rechnungen ausdrücken, und das verursachet unbeschreibliche Verwirrungen in der Chronologie. Was die Könige anbelanget, so lassen sich auf ihren Medaillen die Jahre ihrer Regierung wohl öffters angedeutet sehen: Wie denn der Pater Hardouin in seinem Tractat Anterrhetique, die Zeit-Rechnung des Königes Juba auf Medaillen, da eine zum Exempel das 32, andere 36. 40. 42 und 45 Jahr, anmercken, vor Augen leget. So merckten auch die Colonien oder neu angelegten Pflantzstädte, ihre Epochas und Jahr-Rechnungen von der Zeit, da sie ihren Ursprung genommen, an, allermassen wir sehen auf der Medaille von Viminacium in Mösien, welche unter Gordiano sich angefangen, und das Jahr I. II. &c. unter Philipp VII. &c. unter *Decio* XI, führet: Es hielten sich aber diese Epochen oder Jahr-Rechnungen bald an die Zeit, um welche die Colonie war angelegt, und neue Innwohner an den Ort gesendet worden, bald an das Gebiete desjenigen Printzen, unter dessen Regierung sie damahls stunden, manchmahl auch wohl, an einen andern Printzen, welcher sie mit neuen Privilegiis und Freyheiten begnadiget. Daher ist es kommen, daß bisweilen, wie bey Antiochien zu bemercken, einerley Stadt sich unterschiedlicher Jahr-Rechnung bedienet hat: darauf man fleissig Achtung geben muß, damit man nicht, bey Unterlassung dessen, in Verwirrung komme. Der Herr Toinard stunde in den Gedancken, ein neues Geheimniß entdecket zu haben, daraus man seine tieffe Einsicht, und die schöne Erkänntniß wahrnehmen solte, so ihm beywohnet, alle diejenigen Materien, so derselbe vor die Hand nimmt, gründlich zu erläutern, indem er behauptet, man könnte bisweilen auf den Medaillen, nicht allein die Jahre der Regierung der Kayser, sondern auch die von ihrem Alter finden; welches bis jetzo noch niemand beobachten wollen. Diese Anmerckungen hat er wollen noch mehr fest stellen durch die Medaillen des Commodi, wie solches aus einer besondern Dissertation, so von ihm herausgegeben, zu ersehen ist. Allein wie ungegründet diese Anmerckung sey, hat der P. Hardouin durch eine gelehrte Gegen-Anmerckung, welche des Herrn Toinard seine augenscheinlich widerlegt und über den Hauffen wirfft, dargethan. Ja was noch mehr ist, so hat er eine gar sehr wahrscheinliche Anmerckung da beygefüget, welche uns gantz absonderliche Epochas oder Zeit-Rechnungen der Familien, darinnen man sich an die Zeit hielte, um welche sie zuerst an die Regierung gekommen, an die Hand giebt. Dieses hat er bewiesen mit der Jahr-Rechnung der Familiá Flaviá, und durch einige andere mehr, unter welcher sich auch findet Familia Aurelia, die denn just auf den Medaillen des Commodi, von welchen erst Meldung geschehen, also bezeichnet vorkommt. Die Griechischen Städte, so dem Römischen Reiche sich unterworffen, suchten darinnen eine besondere Epocham, daß sie die Ehre hatten, Neocorá zu seyn, das ist, solche Tempel-Gebäude zu haben, in welchen man, von wegen einer gantzen Provintz, für die Kayser oder Fürsten, mit ausserordentlichen Solennitäten Opfer gethan, ingleichen solche Amphitheatra, in welchen öffentliche Schauspiele oder Gefechte waren gehalten worden, mit Erlaubniß entweder des Printzens oder des Raths, um welche sie denn inständig anhielten, und nicht nur eine grosse Freude bezeugten, wenn sie solche mehr, denn einmahl, erlangen konnten, sondern auch mit grosser Sorgfalt das Gedächtniß davon auf die Medaillen bringen lassen, da es heisset: ΔΙC. ΤΡΙC. ΤΕΤΡΑΚΙC (zwey, drey, vier mahl) ΝΕΟΚΟΡΩΝ. Noch gebrauchen sich die Griechen einer besondern Jahr-Rechnung auf ihren Medaillen, in Ansehung der Hohenpriester-Würde. Einige unter ihnen waren Pontifices perpetui, welche sie ἀρχιερεῖς διὰ βίου Hohepriester auf Lebenszeit, benenneten, weil nemlich solche bis an ihren tödtlichen Hintritt das hohepriesterliche Amt behielten. Diejenigen nun, welche nur auf ein Jahr dasselbe bekleideten, unterliessen nicht, es fleißig anzumercken, wenn sie zum andern oder dritten mahle erwählet worden. Von dem ersten siehet man Beweißthümer auf den Inscriptionen von Lesbus. Von dem andern findet sich etwas auf einer Medaille Caracallá, ΕΠ. ΔΗ ΡΟΥΦΟΥ ΑΡΧ. CΑΡΔΙΑΝΩΝ, und auf einer von Philippo ΑΔΡΙΑΝΟΘΝ ΡΕΙΤΩΝ ΕΠΙ CΩΚΡΑΟΥC ΑΡΧ. Α. Bey dieser Gelegenheit kan man mercken, daß diese Buchstaben ΑΡΧ. nicht nur die Hohenpriester, sondern auch offtermahls andeuten die Archontes, welchen Namen diejenigen Griechischen Obrigkeiten führten, so in den Städten, allwo man sich an der Athenienser Gesetz hielte, das Regiment verwalteten. Deren zählet der Herr Vaillant eine grosse Anzahl her, wiewohl man nicht öfftere, als ein einig mahl, das Wort ΑΡΧΩΝ gantz ausgeschrieben findet. Die Epochá oder Jahr-Rechnungen stehen fast jedes mahl auf dem Reverse, und zwar auf folgende beyde Manieren angezeiget: Bisweilen werden die Worte ΕΤΟΥC ΔΕΚΑΤΟΥ (im zehenden Jahre, &c.) völlig ausgedruckt; öffters stehen nur die Chiffren bloß da, und das abgekürtzte Wort E. oder ΕΙ ΑΒ. mit dem schier allezeit dabey befindlichen Antiquen L. (Λ.) Welches nach der Antiquariorum Aussage heissen soll, Λυκάβαντος, so ein poetisches, und in der ordentlichen Sprache ungebräuchliches Wort ist, so viel als Anno zu bedeuten, und muß dasselbe, wie es scheinet, in Egypten üblicher, als in Griechenland gewesen seyn, dieweil man es auf den

den Egyptischen Medaillen richtig alle mal wird antreffen. Inzwischen hat man doch einen schönen Canopum, auf dem Revers Antonii, dabey stehet ETOYC B: gleichwie von eben diesem Kayser ein Revers, bezeichnet mit L. ENATOY und mehr andere, mit den blossen Chiffren L. Z. L. H. L. II. wobey sich noch die Figuren der Billigkeit, ein Kopf von Serapis, und ein Meerschwein um einen dreyzänckigten Stab gewunden, präsentiren. Die Jahrrechnungen der Städte werden ordentlich mit der blosen Ziffer angedeutet, ohne E. oder L. und die geringere Zahl stehet gemeiniglich zuerst. Als auf den Medaillen von Antiochia Δ. M. und nicht M. Δ. Auf eine andere von Pompejopolis, welche auf der einen Seite das Haupt Arati, und auf der andern das Haupt Chrysippi führet, Θ. K. C. anstatt C. K. Θ. &c. In den letzten Zeiten des Griechischen Kayserthums hat man die Epochas Lateinisch angezeiget mit ANNO III. V. VI. &c. von Justino an bis auf Theophilum, da die Jahrrechnung in zwey neben einander von oben herabgehenden Linien, auf dem inneren Felde der Medaillen stehet, wie bey einem Justino, folgender Gestalt,

A	K		A†	
N		X	N	X
N		bey einem Justiniano	N	X
O			O	III

und also ebener massen bey ändern. Wiewohl es einige giebt, da das Wort Anno gantz oben geschrieben, wie beym Phoca und Heraclio. Denn nach Theophilo findet man weder Griechische noch Lateinische Jahrrechnungen mehr angezeiget. Man hat bemercket, daß man so gar die Anzeigungen auf den Medaillen angemercket, dieweil auf einer Medaille von Mauritio stehet IND. II. nachdem dieselben nemlich sind aufgebracht worden. Wannenher man auf die Gedancken gerathen kan, dergleichen Bewandniß habe es auch mit einer gewissen Medaille von Germanus oder Sermanus, darauf INDUT III. stehet, welches noch kein Mensch hat verstehen können, und welches wohl vielleicht so viel bedeuten mag, als Indictione VIII oder XIIII indem das T aus Versehen des Müntzmeisters gesetzet ist, wie öffters wahrzunehmen, und ohne dem nicht zum besten ausgedruckt zu sehen: Unterdessen dieweil andere, welche in dieser Wissenschafft mehr Geschicklichkeit haben wollen, dafür halten, gedachte Medaille müsse viel älter, und noch von den Zeiten, des in seiner Blüte stehenden Römischen Reichs seyn, wegen der Arbeit, so daran sich zu erkennen giebt, welches denn mit angeführter Muthmassung streitig wäre, so muß man in Gedult stehen, bis jemand so glücklich ist, eine bessere Erklärung der zwo angezogenen Medaillen auszusinnen. Die Wahrzeichen der öffentlichen Auctorität, welche sich auf den Reversen darstellen, wenn sie nicht in der Legende oder Aufschrifft begriffen, stehen gemeiniglich abgekürtzt mit SC oder ΔE. bisweilen lieset man gantz ausgeschrieben Populi jussu, permissu D. Augusti, Indulgentia Augusti, oder dergleichen andere Worte, welche wir ietzt so bald erklären wollen, unerachtet es im übrigen keine so leichte Sache ist, wenn man sagen solle, was sie sonst mit der Medaille selbst für eine Verbindung habe. Daß wir von S. C. den Anfang machen, so sagen etliche, es sey darum gesetzt; daß man wissen soll, das Metall sey von guter Währung, und so, wie es nemlich bey den Courantmüntzsorten seyn müsse. Andere geben für, es werde damit der Preiß, oder das Gewichte bestimmet. Wieder andere behaupten, es bedeute, daß der Rath habe den Revers, mit dem Absehen, dem Kayser eine Ehre anzuthun, selber angegeben, und eben aus dieser Ursache werde man das S. C. jedes mahl auf dem Reverse finden: Allein bey allen diesen Meynungen finden sich viele Schwürigkeiten. Denn, woferne das wahr ist, daß das S. C. ein Merckzeichen der ächten und gültigen Müntzsorten sey, woher kommt es, daß man es schier niemals auf den goldenen und silbernen Müntzen antrifft, und daß es so gar weggelassen auf den kleinen kupffernen Stücken (Petit Bronze benennet) welche in den ältesten Zeiten des Römischen Reichs, und da es noch eine Republick war, gepräget, um welche Zeit jedoch das Ansehen des Raths am meisten muste hoch geachtet werden? Man saget mit allem Fleiß, schier niemals, denn es finden sich einige Consulares, auf welchen das S. C. stehet, als wie in der Norbanischen, Mincianischen, Neselinischen, Marianischen, Terentianischen Familie, und so ferner, ohne zu reden von denen, auf welchen es heißt ex S. C. so etwan mehr sein Absehen mag auf das Gepräge, als auf die Medaille selber haben: Zum Exempel in der Calpurnianischen Familie, ad frumentum emendum ex S. C. welches andeuten möchte, der Rath habe den Baumeistern Befehl ertheilt, Getreyde einzukauffen. So lieset man auch auf etlichen Imperatoribus von Silber ex S. C. aber schier kein einig mal S. C. welches auf den kupffernen stehet, woraus man also schlüssen kan, daß itzt besagtes Merckzeichen was anders, als die blosse Courantmüntze bedeuten soll. Um eben dieser Ursache willen kan man nicht sagen, daß durch das S. C. die gute Währung oder der Preiß der Müntze bedeutet werde, denn hierzu hat man gar andere ungezweifelte Merckzeichen. So hat es ferner noch weniger das Ansehen, als ob mit solchen Buchstaben angezeiget würde, der Rath habe die Medaillen aus Ehrerbietung oder Danckerkänntniß prägen lassen. Denn auf solchen Fall hätten alle kupfferne Medaillen durchgehends auf Befehl und Verordnung des Raths, mit dergleichen Absicht müssen gepräget worden seyn, dieweil das S. C. sich auf allen denselben befindet, ohne Unterschied, und ohne Betrachtung einiger vorgefallener löblichen Verrichtung, oder der rühmlichen Fürsten ins besondere. Uber dieses: weil die Medaillen unstreitig mit dergleichen Absehen gepräget worden, so müste das S. C. entweder alle mal, oder gar niemal darauf zu finden seyn. Alle mahl müste man es darauf finden können, wenn es wahr ist, daß der Rath überhaupt alle kupfferne Species prägen lassen. Niemalen aber müste sie da zu sehen seyn, wenn die Kayser schlechterdings alle Medaillonen ihnen allein vorbehalten, und nicht verstattet hätten, daß auch andern zu Ehren dergleichen ans Licht kommen solten. Inzwischen trifft man diese Zeichen S. C. schier kein

einig mal auf den Medaillen an, zum wenigsten sind sie niemals irgendswo gesehen worden, als auf einer Medaille von Trajano Decio, auf einer andern von Philippo dem Jüngern, welche der Herr Patin anführet, und noch auf drey oder vier andern, welche im Königlichen Frantzösischen Cabinet vorhanden sind. Zugeschweigen, daß eben diese Abtheilung, welche man solcher gestalt zwischen dem Kayser und dem Rathe machet, und die göldenen und silbernen Müntzen dem einen, die kupffernen aber dem andern Theile, allein zueignet, den geringsten Grund nicht hat. Vielmehr sehen wir, daß die mehresten Medaillonen von den Städten Griechenlands seyn, und derselben Namen führen, ohne, daß dabey von der Vergünstigung des Kaysers, oder des Raths, einige Meldung geschehe; zudem, so stehet das S. C. allerdings auf vielen Medaillen von Silber, wie schon gesagt, und hingegen auf vielen kupffernen Medaillen ist es gar nicht zu sehen. Was anlanget die Buchstaben Δ. E. ΔΗΜΑΡΧΙΚΗΣ ΕΞΟΥCΙΑC, ingleichen noch mehr Wörter, darinnen der Name, oder das Ansehen des Volcks angeführet wird, so hat man sich in der Medaillen-Wissenschafft wohl in Acht zu nehmen, daß man nicht so leicht dasjenige für bekannt und unstreitig annehme, was der Herr Vaillant oder der P. Hardouin, davon geschrieben. Genug, wenn man weiß, so offt da stehet Populi jussu, oder S. P. Q. R. oder Consensu Senatus & equestris ordinis Populique Romani, daß diese Worte ihr Absehen haben, auf die Ehrensäule oder andere Denckmahle, welche denjenigen Printzen, deren Medaillen in Rom gepräget, zu Ehren aufgerichtet worden. Hingegen, wenn auf den Medaillen der Städte oder Colonien gelesen wird Permissu Augusti, so bedeutet das die Vergünstigung und das Recht, welches die Stadt besitzet, Müntzen zu schlagen. Welches denn eine absonderliche Gnade, so ihnen die Kayser verwilliget, gewesen, und dafür sie ihre Danckerkänntniß solcher gestalt bezeuget: allermassen zu ersehen auf der schönen Medaille von Patros, welche Seguin heraus gegeben, dabey die Worte befindlich: *Indulgentia Augusti Moneta Impetrata*. d. i. nachdem die Stadt durch Kayserl. Vergünstigung das Recht, Müntzen zu schlagen, erhalten. Was noch mehr ist, man findet auf diesen Medaillen der neuangelegten Städte (Colonien) daß dergleichen Vergünstigung bisweilen durch andere und geringere obrigkeitliche Amtspersonen, ertheilet worden, z. E. *Permissu Dolabellæ Pro-Consulis*, und auf einer andern: *Permissu Aproni Procos* III. aus welchen Worten abzunehmen, der Ort habt Erlaubniß bekomen, entweder Müntzen zu schlagen, oder den Namen einer Colonie anzunehmen, oder ein gewisses Gebäude aufzurichten, wie zum Beyspiel den Altar, welchen man in Spanien Providentia Augusti erbauet, und der sich auf dem Revers desselben Kaysers darstellet, mit den Worten: *Municipium Italiæ. Providentiæ Permissu Augusti.* Die verschiedenen Streitigkeiten der Gelehrten über diese Sache sind Ursache gewesen, daß man heut zu Tage gewisse Entdeckungen gethan, an welchen es den Alten gefehlet, und hat sich gefunden, daß die Buchstaben Δ. E. nicht alle mal Tribunitiam Potestatem, oder das Zunfftmeisteramt, bemercken, wie zwar lange Zeit ist geglaubet worden, sondern vielmehr das Ansehen der Obrigkeiten in den Städten, woselbst man die Müntzen prägete. Also bedeuten sie denn Δόγματι Ἐπαρχίας, auf Verordnung des Stadtraths. Man hat diese Entdeckungen den gelehrten Anmerckungen des Herrn Oudinet zu dancken, und diese haben einen so bald durchgehenden Beyfall gefunden. Man kan daraus gewisse Reverse erklären, auf welchen dieses Zeichen Δ. E. als blosse Anfangs-Buchstaben, befindlich, und doch darneben auch die Worte Δημαρχικῆς Ἐξουσίας, in der Aufschrifft gelesen werden. Der itztgedachten ist noch eine andere Entdeckung billig an die Seite zu setzen, welche von dem P. Hardouin herkommt, da er nemlich behauptet, das Δ. E. sey unterweilen so viel, als Δημόσιαι Εὐχαί, Vota Publica. Solte man eine Medaille können zum Vorschein bringen, darauf diese Griechischen Wörter völlig ausgedruckt, oder zum wenigsten abgekürtzet, oder, daß sonst das Gepräge diesen Verstand erläuterte, würde man diese Muthmassung nicht allein für glücklich, sondern gar für ungezweifelt richtig müssen paßiren lassen. Betreffend die Namen der Städte, da die Medaillen geschlagen worden, ist derselbe vielfältig auf denselben wahrzunehmen, so wohl von der Zeit, da das Römische Kayserthum noch im Flor stunde, als von der Zeit seines Verfalls und Abnehmens, jedoch mit diesem Unterscheide, daß man solchen, bey denen, die zu jener Zeit gehörig, gemeiniglich der Aufschrifft oder Legende mit einverleibet findet, bey denen aber, so unter das spätere Kayserthum zu zählen, sonderlich von den Zeiten Constantini an, stehet er allezeit im Abschnitte. Also z. E. P. T. Percussa Treveris S. M. A. Signata Moneta Antiochiæ. CON. Constantinopoli &c. an statt, daß in den Zeiten des noch blühenden Kayserthums, die Namen völlig ausgeschrieben werden, als Lugduni auf der Medaille M. Antonii, Ἀντιοχέων auf den Griechischen, und allen andern Colonien, oder Pflantzstädten. Und zwar sind dieses die Gedancken gewesen, welche man in vorigen Zeiten gehabt, anlangend die Buchstaben, welche unten, im Abschnitte der Medaillen, zu finden. Allein eine Zeit her ist hierüber gantz ein anders und neues Systema an den Tag gekommen. Denn man will behaupten, es seyn alle dergleichen Medaillen mit Kennzeichen keine ordentlichen Müntzen, sondern Zahl-oder Rechenpfennige gewesen, darauf man sehen könne, was für Tribut und Gefälle die Städte den Kaysern gezahlet, oder die Geschencke, so man ihnen gethan, und dergleichen wir heut zu Tage *Dona gratuita*, freywillige Gaben, nennen, die Lateiner aber Beneficium oder Voluntarium &c. benennet. Ja, man setzet hinzu, alles, was noch von dergleichen Stücken vorhanden sey in Gallien, und nicht anderswo gepräget worden. Zufolge dieser Meynung erkläret man denn das CON also: Civitates Omnes Narbonenses. CONS. A. Δ. Civitates omnes Narbonenses Servandæ 1° oder 4° solvunt. Const. Civitatum Omnium Narbonensium Secundæ Tributum. CONOB. Corpus omnium Negotiatorum Obtulit. CORNOB. Corpus

Corpus Negotiatorum Obtulit &c. Die andern Kennzeichen oder Chiffres werden auf eben diese Weise ausgeleget; Wenn diese Manier falsch und ungegründet ist, so hat man vor unserer Zeit wohl nichts davon gewust. Wäre sie aber richtig und gewiß, so ist sie ausser allem Zweifel schon alt, denn wie der Kirchenlehrer **Tertullianus** nachdencklich redet: **Die Wahrheit ist ihrem Wesen nach eher da, als die Unwahrheit und Lügen.** Nun ist zwar hie der Ort und die Stelle nicht, daß man sich in dieser Sache zu einer oder der andern Parthey schlagen solte; inzwischen weil doch sehr viel daran gelegen, daß man eine Meynung eröffnet, und die Ursachen entdecket, warum es viele mit derjenigen Hypothesi nicht halten, welche man wider die alte Tradition formiret, sollen die fürnehmsten anizt kürtzlich namhafft gemacht werden. Erstlich ist man iederzeit der Meynung gewesen, man habe die ordentlichen Medaillen für Courantmüntzen weyland gebraucht, und daß die Buchstaben, welche auf den Medaillen, und sonderlich im Abschnitte vorkommen, entweder den **Namen der Stadt** haben anzeigen sollen, wo dieselben gepräget worden, oder die Zeit, um welche man sie geschlagen, oder den Halt und **Werth** der Müntze, und daß auch in der That die Anfangs-Buchstaben nichts anders zu bedeuten gehabt, dieweil man eben solche Anfangs-Buchstaben nicht sicherer und besser erlernen kan, als durch die Worte, welche sich gantz ausgeschrieben auf den Medaillen finden, eine andere Auslegung aber, die sich einer so, der andere anders, darüber machet, gantz und gar ungewiß ist. Nun trifft man aber keine andere Sachen, als von welchen man geredet, völlig ausgeschrieben an, nehmlich, den Namen der Städte, oder die Jahre, entweder der Regierung oder absonderliche Jahr-Rechnungen, oder den Halt der Müntze, aus dem frühern oder spätern Kayserthum. Niemahls aber hat man gesehen, weder das Wort Tributum, noch Pensio, noch Beneficium, oder andere, welche man, das neue Systema fest zu stellen, ersonnen hat, und müste man noch darzu supponiren, da man doch keine zulängliche Ursache hat, daß alle die Buchstaben, welche auf den Medaillen vorkommen, von dem vierten Seculo der christlichen Zeitrechnung, bis auf diese Stunde von den Antiquariis gantz unrecht und falsch seyn erkläret worden, und daß sie alle mit einander nichts anders bedeuten, als die verschiedenen Tribute, welche die orientalischen Kayser von den Handelsleuten gefordert, entweder, weil sie ihnen Erlaubniß gegeben, ihre Waaren im Lande zu verkauffen, oder zur Dancker-känntniß für dasjenige, was die Kayser sonst gethan, die Freyheit und Sicherheit der Handelschafft zu erhalten, indem sie ihre Krieges-Schiffe den Handelsleuten zur See, als eine Begleitung mit gegeben. Das ist nun schon etwas, welches man so leicht sich nicht kan bereden lassen, wenn man nehmlich fragen wird, als wir schon gesagt haben, woher es komme, daß man dieser Medaillen, welche zu folge der neuen Auslegung in Handel und Wandel den geringsten Nutzen nicht gehabt haben, im Orient und Occident so eine grosse Anzahl findet, und dargegen sich kein einig Stück von den Courant-Müntzen sehen lässet, deren ja ohnfehlbar eine weit grössere Menge im Auf- und Niedergange muß gewesen seyn? Denn, man sehe die Sache am Ende an, wie man wolle, die Beutel voll mit Zahl- oder Rechenpfennigen können so viel im Werthe nicht ausmachen, weil sonst der Preis der Kauffmanns-Güter entsetzlich hoch müste gestiegen seyn. Denn ein mahl muß der Kauffmann seine Waaren so anbringen können, daß er sich dabey der Unkosten halber, die er bey seiner Handlung hat, wieder erholen kan. Ferner wie kommts doch, daß im Auf- und Niedergang keine andere Zahl- oder Rechenpfennige, als die von den Kauffleuten der Gallier, sollen vorhanden seyn? Haben denn ausser den Galliern nicht auch andere Nationen im Orient Handel getrieben? Waren die Italiänischen Handelsleute, und die aus andern Ländern, welche eben so nahe als die Gallier gelegen, von der Freyheit, dahin zu handeln, ausgeschlossen? Oder, haben allein die Gallier müssen etwas gewisses bezahlen, indessen die Kauffmanns-Waaren aus andern Ländern frey paßiret worden? Oder, sind allein die Gallier so großmüthig gewesen, und haben Zahl- oder Rechenpfennige prägen lassen? Andrens: so ist unläugbar, daß unter den Medaillen, welche heut zu Tage verhanden sind, die kupffernen Stücke, die goldenen und silbernen Medaillen, an der Zahl und Menge gar sehr weit übertreffen, nach dem neuen Systemate aber müste es gantz umgekehret seyn. Denn indem man voraussetzet, alle diese Medaillen seyn zu dem Ende gepräget worden, entweder, damit an die Printzen eine Verehrung zu thun, oder ihnen die Gefälle und Tribute zu entrichten, so müsten sie von Golde und Silber seyn, weil alle dergleichen Aufflagen, vor und nach den Zeiten Constantini, niemahls in einer andern Müntzsorte durfften entrichtet werden. Mit welchem Scheine kan man denn fürgeben, so lange kein anderer augenscheinlicher Beweiß da ist, unter der Regierung **Constantins** sey gantz ein anderer Brauch eingeführet worden? **Savot** und **Patin** erweisen mit dem klaren Buchstaben der Gesetze, daß in dem gantzen Römischen Reiche, sonderlich gegen die Zeiten **Justinians**, alle Aufflagen allein in goldenen Sorten abgetragen werden müssen, wie denn daher diese folgende beständige Ausdrückungen ihren Ursprung genommen: *Aurum Coronarium, Aurum Lustrale, Aurum Glebale, Aurum Oblatitium, Aurum Largitionale, Auraria Pensitatio, Aurarius Canon.* So weiß man auch sonsten, daß man zu allen Zeiten den Fürsten und Obrigkeiten ihre Aufflagen in Gold und Silber zahlen müssen, und durchaus nicht in geringern Müntzsorten: allermassen **Plin** bezeuget, es sey zu bewundern, daß die Römer, von denjenigen Völckern und Ländern, so unter ihrer Bothmäßigkeit stunden, die Tribute und Gefälle in Silber angenommen. *Miror,* so lauten seine Worte, *Populum Romanum victis gentibus in Tributo semper Argentum imperitasse, non Aurum.* Wir sehen auch, daß die Geldstraffen, welche heut zu Tage in Franckreich Amendes genennet werden, und die zum Nutzen des Staats angewendet werden, sonst allezeit im Werthe nach so und so viel Stübern und Pfunden

(Sols

(Sols und Livres) in Gold sind angeschlagen, und geschätzet worden. Wie ist es denn aber möglich, daß so gar wenig Stücke in Gold und Silber solten übrig geblieben seyn, wenn man die grosse Menge der kupffernen dagegen ansiehet? Warum solte das Seculum Constantini das einige gewesen seyn, bey welchem die sonst durchgehende Gewohnheit unterbrochen worden? Müste das nicht eine treffliche Verehrung an den Kayser oder an seine fürnehmste Bedienten gewesen seyn, wenn man ihnen einen Beutel mit hundert Stücken, so groß wie Petit-Bronze, die kleinesten Kupffer-Medaillen, die etwan hundert Pfennige oder Heller betragen, geschencket hätte? Man mache nun Tribut oder Verehrungen daraus, so wird sich das eine so wenig schicken als das andere. Drittens: Wenn gemeldetes neues Systema seine Richtigkeit hätte, so müste nothwendig auf allen Medaillen das Zeichen des Tributs stehen, er sey nun also auferlegt, oder freywillig abgetragen worden. Also müste man eines von diesen fünff Zeichen antreffen, entweder ein T. oder ein S. oder ein P. oder ein V. oder ein B. dadurch nemlich Tributum, Solutio, Pensio, Voluntarium, Beneficium, angedeutet würden. So müsten auch diese Anfangsbuchstaben zum wenigsten auf einerley Weise auf den Medaillen vorkommen, welche von einerley Städten, und unter der Regierung einerley Fürsten geschlagen worden, damit das gemeine Volck sich nicht damit betrügen, und dieselbe von der Courant-Müntze unterscheiden könnte. Nun siehet man aber eine grosse Menge, so gar von dem Seculo Constantino, darauf diese Buchstaben nicht befindlich, und wieder andere dargegen, da diese Buchstaben nicht beständig auf einerley Weise ausgedruckt. So müssen sie denn ohnfehlbar etwas anders, als die Tribute oder Verehrung bedeuten. Viertens: Haben wir viele Medaillen, da die Namen der Städte, nach der Länge, und völlig, in dem Abschnitte gesetzet sind, und da die Namen, welche nur halb da stehen, weiter keinen Anfangsbuchstaben neben sich haben. Demnach ist es viel natürlicher zu glauben, daß es weiter nichts, als der blosse Name der Stadt, woselbst sie gepräget worden, und den man im Abschnitte hat wollen anmercken, als, daß man die Buchstaben von einander sondere, in der Meynung, es müsse jedweder ein besonder gantzes Wort bedeuten. Denn welcher Mensch ist, wenn er auf einer Medaille siehet: CONST. der nicht eher gedencke, es bedeuten eben diese Worte: Constantinopoli, als Civitatum Omnium Narbonensis Secundæ Tributum? Und, wenn er siehet P. ROM. der nicht lieber lese: Percussa Romæ, als Primum Remensium Omnium Mercatorum Tributum; Oder, wenn stehet LVCPS nicht eher Lucduni Pecunia signata, als: Lucdunenses Civitates Patrono Suo? Oder, wenn es heist: ALE, nicht eher Alexandriæ, als Primæ Lugdunensis Exactores? Oder für SMANTI nicht eher Signata Moneta Antiochiæ, als: Societatis Mercatorum Primæ Narbonensis Tributum Decimum? Oder für, TES. und TESS. nicht eher: Tessalonicæ, als: Treverorum quinque Sodalitia? Warum bedeutet das E. in ALE. so viel, als Exactores, und in TES. so viel als fünffe? In Wahrheit das sind Sachen, welche für das gemeine Volck unbegreifflich, für Kauff- und Handelsleute aber zu gelehrt heraus kommen. Fünfftens: Auf den Medaillen von andern Seculis, haben die Anfangsbuchstaben, oder die Abkürtzungen, ihre beständige, einförmige und solche Bedeutung, die jeder ohne Mühe erkennen kan. Kein Mensch kan sich da betrügen, wenn er durch P. M. verstehet Pontifex Maximus, durch TR. POT. Tribunitia Potestate, durch COS. Consul, und durch N. C. Nobilis Cæsar. Wer soll aber im Gegentheil so leicht errathen, bey dem neuen Systemate, wenn das I. bedeute Prima, oder Indictio, oder Decima? Wenn S. bedeute Solutio oder Secunda? Wenn das T. bedeute Treveris, oder Tributum, oder Tertium? Aus dieser ungewissen Bedeutung, die man an die Hand giebt, nachdem nemlich die Buchstaben, einen bald auf diese, bald auf jene Gedancken bringen, siehet man mehr als zu klar, daß das Systema mit einander auf einer blossen Einbildung bestehe. Im gemeinen Leben hält man durchgehends dasjenige für das gewisseste und wahrhafftigste, welches am leichtesten zu fassen ist, und am natürlichsten heraus kommt, ohne daß man erst lange darauf hat dencken müssen. Nun ist aber die Meynung der Antiquariorum, daß die Buchstaben, so sich auf den Abschnitten der bemeldeten Zeit finden, anders nichts, als die Städte und Müntz-Plätze, wo die Medaillen gepräget, die gemeineste, natürlichste, und am allerleichtesten zu verstehen. Also muß sie denn ohne Zweifel auch die sicherste und wahrhafftigste seyn. Sechstens: Ehe man auf das neue Systema gekommen ist, hatte man mit den besten Beweißgründen fest gestellet, daß die Buchstaben des Abschnitts blos die Namen der Städte, und der unterschiedlichen Müntzen, wenn die Medaille in einerley Stadt gepräget worden, bedeuteten. Man ließ sich auch diese Meynung um so viel lieber gefallen, weil man vermittelst derselben, erklären konnte, woher es komme, daß man auf den Lateinischen Medaillen Griechische Kennzeichen findet, und warum nur die zwo grossen Städte Constantinopel und Antiochia, da man mit den beygefügten Buchstaben gar bis auf Jota herunter kommt, gemeldet worden? Dieweil nemlich, blos an diesen zweyen Orten, sich wohl in die zehen Müntz-Städte, oder vielmehr zehen absonderliche Müntzmeister befunden haben. Aus was Ursache hat man denn, ohne vorher erst diejenigen Ursachen umzustossen, um deren willen man auf solche Meynung gekommen, so geschwind eine Veränderung vorgenommen? Es ist bey dem allen so gewiß, als etwas, daß man auf den Reversen vieler Medaillen den Namen der Städte völlig ausgedruckt findet, als Roma, Alexandris, Ravenna, Karthago, Lugduni, Viennæ. Ingleichen, daß manchmahl die unterschiedenen Müntz-Städte darauf bemercket worden, als Officina, III. auf der Medaille Gratiano, Offic. Lugdunensis auf der Medaille Juliani, Officium Laurentii auf der Medaille Mauritii. Ingleichen, daß gewisse Buchstaben ohnstreitig die ersten Sylben gewisser Städte

te ausmachen, als SIS. bedeutet Siscia, KYZ. Cyzicum, KART. Karthago, SIRM. Sirmium, NIK. Nicomedia, THEVP. Theupolis, ANT. Antiochia, und ALE. Alexandria &c. Fürwahr, wenn schon nach dem Sprüchworte, die letzten Gedancken die besten und reiffesten zu seyn pflegen, so ist doch diese Regul so allgemein und durchgehends nicht, daß man nicht öffters mit allem Rechte dagegen eine Ausnahme machen, und nicht ohne Ursache sagen darff, je weiter man bisweilen seinen Gedancken nachhänget, und je spitzfündiger man alles aussinnen will, desto weniger gescheides bringet man an den Tag, und machet eine Sache viel undeutlicher, als sie vorhin gewesen ist, nach den Worten des bekannten Comödien-Schreibers:

Facis pol nimis intelligendo, nihil ut intelligam.

Es wäre zu wünschen, daß man eben so leicht einen gewissen Schluß fassen könnte, wegen der Zahlbuchstaben, welche man auf dem Felde oder mittlern Platze der Reverse von den Medaillen aus dem spätesten Kayserthum, seit der Regierung Anastasii findet: so gewiß man der Meynung ist, in dem, was wir bisher von dem Abschnitte der Medaillen, von Aurelio an, *gemeldet haben. Man muß bekennen, daß man über den Einfall derjenigen neuen Meynung, welche nehmlich dafür hält, man habe sie anzusehen, als Merckzeichen der verschiedenen Aufflagen, welche die Printzen eingeführet, gleich anfänglich gestutzet, und selbigen beynahe vor wahr gehalten; Allein, die Ungeschicklichkeiten, so man gefunden, wenn man behaupten soll, das Jota bedeute Tributum Decimæ, XX. Trib. Vicesimæ, XXX. Tributum Tricesimæ, &c. haben viele von der Wahrheit wieder abgehalten, sintemahl erhellet, daß die Schwürigkeiten, die dabey vorkommen, unmöglich aus dem Wege zu räumen sind. Denn Erstlich: Warum will man mit allem Fleiß eine Verwirrung unter den Griechischen und Lateinischen Zahlbuchstaben machen? Warum soll zum Exempel das I. wenn es vor einen Griechischen Zahlbuchstaben genommen wird, zehen bedeuten, da inzwischen die andern Ziffer-Zahlen, die dabey stehen, augenscheinlich Lateinisch sind, und offenbahr zu erkennen geben, daß das I. nicht mehr denn Eins, bedeuten müsse. Warum läßt man das M. für viertzig gelten im Griechischen, da die andern Buchstaben Lateinisch, und folglich daraus zu ersehen, daß es nach dem Lateinischen für tausend gelten müsse? Nimmermehr hat sich jemand dürffen unterstehen, 1235. mit MCCXV. auszudrucken. So viel ist zum andern gewiß, daß man zu allen Zeiten, im Römischen Reiche Tribute und Aufflagen eingeführet, welche nicht allein die Fremden und Ausländer, sondern auch die ordentlichen Unterthanen haben entrichten und bezahlen müssen. Aber, man kan sich nicht einbilden, daß die Fürsten jemahls Anordnung gethan, oder zugelassen, daß man solches auch auf Medaillen gedencken solte, dieweil sie dadurch keine Ehre zu gewarten hatten. Denn es ist hier nicht die Frage von überwundenen Völckern und bezwungenen Provintzen, welchen es zum Ruhme gereichen würde, wenn man könnte sagen, sie hätten Tribut auferleget, oder zum Andencken dessen öffentliche Merckmahle gestifftet: sondern man redet hier von den Unterthanen des Römischen Reichs, und von den Handelsleuten, welche die Kauffmannschafft darinnen in Flor bringen. Es ist wahr, wir sehen, wie angelegen die Printzen sich haben seyn lassen, das Andencken ihrer Freygebigkeit und Mildigkeit auf die Nachwelt zu bringen, sie mochten nun solche den Kriegsleuten, oder dem Volcke erzeiget haben, und daß sie so gar darauf gesehen, damit deren Anzahl möchte kund gemachet werden. Immassen zum Beweiß dessen dienen können, alle die Medaillen, darauf stehet: Liberalitas Aug. 2. 3. 4. &c. Congiarium Populo datum. Alimenta Italiæ, Puellæ Faustinianæ &c. dieweil das eitel stattliche Denckmahle ihrer Mildigkeit gewesen. Man kan auch bemercken das Vergnügen, so sie gehabt, daß, wenn sie einige Tribute und Aufflagen entweder gemindert, oder völlig nachgelassen, das Gedächtniß hiervon gleichsam verewiget wurde. Darum stehet auf den Medaillen das XL. Remissa, CCR. Ducentesima Remissa, Vehiculatione Italiæ Remissa, Fisci Judaici Calumnia sublata &c. Das gab ein sichtbarliches Kennzeichen ihrer Herrlichkeit, und der Liebe, so sie zu ihren Völckern im Hertzen trugen. Aber wenn sie hätten geschehen lassen, daß Medaillen geschlagen würden, aus welchen man künfftig hin sehen konnte, was sie ihren Unterthanen, deren Väter zu heissen, sie sich für die gröste Ehre schätzeten, für Beschwernisse auferleget, das wäre schnurgerade gegen das gemeine Gutachten verständiger Leute zu allen Zeiten gehandelt gewesen. Denn wofür könnte man diese Medaillen anders ansehen, als für betrübte Zeugnisse des Elendes, darinnen das Volck unter der Last so vieler Anlagen gestecket, und für öffentliche Beschämungen des Geitzes und der Härtigkeit der Fürsten? Darzu, warum findet man nicht ein einig mahl das R. welches die Erlassung der Anlagen, um das Volck dadurch zu erleichtern, andeutet? Solte sich denn nicht ein einiger Fürst gefunden haben, der so freygebig gewesen, und dergleichen Gnade erwiesen, oder, der, wenn er es gethan, nicht gerne das Andencken davon beybehalten wollen? Drittens: so sind diese verschiedene Anlagen, deren auf den Medaillen von einerley Fürsten gedacht wird, entweder durchgehends über alle und jede Kauffmanns-Waaren eingeführet worden, oder es hat jedwede Waare ihren absonderlichen Tribut gehabt, den man davon entrichten müssen. Zum Exempel unter diesem oder jenem Kayser haben alle Kauffleute den zehenden Pfennig von allen ihren Kauffmanns-Gütern, oder vom Getreyde den zehenden, vom Weine den dreyßigsten, vom Oele den vierzigsten Pfennig, und so weiter geben müssen. Man dencke, in was für Verwirrung wir uns befinden werden. Gesetzt, es wären alle die Kauffmanns-Güter durchgehends auf einerley Weise geschätzet und angeleget worden, so fragt sichs erstlich: Ob es wohl zu glauben, daß, unter einerley Fürsten, in so kurtzer Zeit die Aufflagen so offt verändert worden, und daß man an statt des zehenden, bald darauf den zwantzigsten oder viertzigsten Pfennig, bezahlen müs-

müssen? Andern: Ist es wohl glaublich, daß man diesen Tribut mehr als ein mahl entrichtet, und hat man deshalben neue Medaillen haben müssen, welches, wie voraus gesetzet wird, keine Courant-Sorten gewesen, um zu bezeigen, daß man die Bezahlung das erste, das zweyte, das sechste mahl gethan habe? Drittens: Sind es immerzu einerley Handelsleute gewesen, welche den Tribut erleget, und thaten sie alle zusammen einer so viel Reisen, als der andere? Oder, hat es geschehen können, daß der eine die Bezahlung für das sechste mahl gethan, da ein anderer solche erst zum dritten mahle entrichtet? Muste man unter jedwedem Kayser, die Zahl der Bezahlungs-Termine wieder vom neuen anfangen? Oder wenn unter einem Kayser schon zween Bezahlungs-Termine verflossen, zahlete man unter seinem Nachfolger den dritten? So hat man denn immerfort neue Medaillen müssen schlagen lassen. Wiederum, gesetzt, die Aufflaaen und Zoll-Gebühren seyn, nach Beschaffenheit der Kauffmanns-Waaren, auch unterschiedlich gewesen, zum Exempel, daß man vom Getreyde den zwanzigsten, vom Vieh den dreyßigsten, vom Weine den vierzigsten Pfennig entrichten müssen. Warum solte nicht ein jeder Kauffmann die Waaren, womit er handelt, auf seinen Zahlpfennig oder Jetton setzen lassen? Es ist aus den Medaillen zu ersehen, daß man in den Aufschrifften oder Legenden, ausdrücklich Meldung gethan, der verschiedenen Mildthätigkeiten, die dem Volcke erzeiget worden. Hatte man ihnen Getreyde ausgetheilet, stunde auf den Medaillen: Frumentum Populo datum. War dem Volcke erlassen worden, was noch schuldig war in den Fiscum zu bezahlen, wenn manche damit saumselig gewesen, hieß es: Reliqua Vetera abolita. Hatten die Kauffleute ein freywilliges Geschencke zusammen gelegt und eingereicht, liessen sie auf den Medaillen benennen, worinnen ihre Handelschafft absonderlich bestunde. Also finden sich in den Aufschrifften die Worte: Negotiatores Vinarii, Mercatores Olearii, Mercatores Frumentarii &c. Wie kommt es aber denn, daß man nicht eine dergleichen Benennung, auf den fürgegebenen Jettons oder Zahlpfennigen gewahr wird? Man möchte vielleicht einwenden, und sagen, daß heut zu Tage auf denen goldenen, welche die Kauff- und Handelsleute regierenden Fürsten erlegen, ja auch nichts von dergleichen besondern Umständen, daraus man den Unterschied ihrer Waaren sehen könnte, befindlich sey. Allein, man giebt zur Antwort, das geschehe darum, dieweil so unterschiedlich die Zölle und andere Aufflagen seyn mögen, sie jedoch alle mit einerley Geld entrichtet werden, wie viele der Meynung sind, daß es je und je geschehen sey. Inzwischen, wenn gleichwohl die unterschiedenen Gesellschafften der Kauff- und Handelsleute Jettons oder Zahlpfennige prägen lassen, wird eine jede Gesellschafft bedacht seyn, daß man auf denselben ausdrucke, womit sie ihre Handlung treiben. Also hat man besondere Jettons von der Compagnie der Tuchhändler; wieder besondere von den Weinhändlern, und so auch absonderliche von den Kornhändlern, und so weiter; warum solte man nicht auch dergleichen in noch viel ältern Zeiten gethan haben? Was jedermann begreiffen kan, daß es so seyn müsse, und an sich natürlich ist, darinnen wird nicht bald eine Veränderung vorgenommen. Aber lasset uns wieder zu unserm Vorhaben kehren. Man findet auf den Reversen besondere Marquen oder Zeichen der Müntzmeister, welche sie für sich darauf setzten, ihre Müntze damit zu bedeuten, und zugleich den Ort, wo sie ihre Arbeit hatten. Es dienet diese Nachricht darzu, daß man eine unglaubliche Menge von Buchstaben oder Kennzeichen, wie auch viel kleine Bildnisse, welche nicht allein auf den Medaillen des jüngern oder niedern Kayserthums, von **Gallo** und **Volusiano** an, sondern auch auf den Consularibus (Bürgermeisterlichen) vorkommen, verstehen und erklären kan. Herr **Morel** hat berichtet, daß er mehr denn zwey hundert solcher verschiedener Zeichen der Müntzmeister auf Medaillen gefunden, welche man unmöglich anders erklären kan. Will man diesen beyfügen, diejenigen, so auf den Medaillen des niedern oder jüngern Kayserthums anzutreffen, wird eine noch viel grössere Anzahl heraus kommen. Inzwischen wolte man doch nicht, daß man aus dieser Nachricht ein asylum ignorantiæ, das ist, einen Behelf für Ignoranten, oder auch eine Gelegenheit, manche, die nicht gerne die Mühe nehmen, und lange nach etwas suchen, in ihrer Faulheit zu stärcken, machte, indem solche Leute, wenn sie sich nicht gleich helffen köñen, alsobald dahin ihre Zuflucht nehmen, und aus dem, was sie nicht verstehen, ein Müntzmeisterzeichen machen dürffen. Denn wir sehen, daß, indem **Vaillant** denselben mit Fleiß nachgedacht, er uns ein besonder Geheimn'ß entdecket, sehr viel kleine Symbola oder Merckzeichen zu verstehen, und daß der **P. Hardouin** heraus gebracht, was die Buchstaben A. B. Γ. Δ. auf den Medaillen der Kayser bedeuten, nehmlich die Müntzmeister von einerley Stadt, welche man auf noch ältern Medaillen, mit ihren Namen ausgedruckt findet, als bey **Juliano Apostata** stehet: Officina Lugdunensis; beym **Mauritio**: Vienna de Officina Laurentii: beym **Valentiniano**: Officina III. Constantinopolitana. Dieses ist so klar erwiesen, daß man mit Bestand nichts dargegen einwenden kan, und vielmehr diesem gelehrten Manne verbunden ist, für eine so glückliche Erfindung, vermittelst deren sich ohne Mühe gar viele solche Kennzeichen erklären lassen, welche man sonst nicht anders deuten können, als, daß es nach freyem Belieben also hingesetzte Zeichen wären. Zum Exempel in den Buchstaben B. S. L. C. Signata Lugduni, bedeutet das B. so ohne Erklärung da stehet, so viel als, in Officina Secunda; Beym Kayser **Valente** stehet: SIS CPZ Sisciæ Percussa, und das vorhin unbekannte Z. heißt, in officina septima, und auf gleiche Art verhält sichs, bey einer Menge anderer, da die Chiffren bald mit Griechischen, bald mit Lateinischen Buchstaben ausgedruckt sind. Noch giebt es gewissere Buchstaben, welche sich von Aureliano an, mitten iñerhalb der Medaillen präsentiren; allein nach dem man sich mit Ernst darüber gemacht, ist man glücklich hinter ihre Bedeutung komen. Dergleichen sind das S oder T. an einer, u. das F. an der andern Seite, Seculi oder Temporum Felicitas, C. R. Claritas Reipublicæ, S. A. Spes Augusta,

Digitized by Google

sta &c. Da hat man nicht Ursach zu zweiffeln, ob das Anfangs-Buchstaben seyn. Denn auf gewissen Medaillen findet man sie also: L^{F}_{E} ausgedrucket für FEL, und auf andern sind sie gar mit einander völlig ausgeschrieben zu lesen. Endlich muß man gewisse Zeichen verstehen lernen, welche augenscheinlich den Werth oder Preiß der Müntzen bemercken, und nur auf den Consularibus vorkommen, ja auch nicht einmal auf diesen allezeit zu finden sind. Diese Zeichen sind XVQSLLS. das X bedeutet Denarium, welcher Denos Aeris, das ist, zehen kupfferne Pfennige gegolten, das V. welches Quinarium, quinos æris, bezeichnet, galt vier fünff Stücke solches Kupffergeldes. Das S. Semissis ein halbes AS; das L. L. S. ein Sestertium, oder zwey AS und ein halbes. Das Q. ist auch ein Zeichen des Quinarii. Von allen diesen Zeichen findet man keines auf bronze oder Kupfer, als das S. welches auf etlichen Consularibus vorkommt. Dagegen siehet man desto öffter eine gewisse Anzahl Tüpfel oder Puncte, die auf beyden Seiten gesetzet wurden, niemals aber über vier hinauf stiegen, welches nemlich der dritte Theil gewesen von einem AS, das sie in zwölff Theile abtheileten, welche man genennet: Uncia, Sextans, Dodrans, Quadrans, Triens. Das Sextans bemerckten sie also mit . . das Triens mit . . . Quadrans mit . . . . Puncten, und so weiter. Durch ein O. oder L. Libra, welches das Gewichte andeutet. Wenn zu gewissen Zeiten der Preiß des Geldes stieg oder herunter kam, wurde solches auf den silbernen Müntzen mit neuen Ziffern angezeiget. Denn wir finden z. E. daß, wenn der Denarius an Werthe bis auf 16 AS gestiegen, an statt, da er sonst 10 gegolten, so hat man darüber gesetzet XVI. und so nach Proportion über den Quinarium VIII. und auf Sestertium IIII. Also präsentiret sich in der Titinianischen u. Valerianischen Familie das XVI. sehr wohl ausgedruckt. Ant. Augustin bezeuget, er habe Quinarios gesehen, mit dem VIII. aber von den Sestertiis mit dem IIII. sey ihm kein einiger zu Gesicht gekommen. Es wäre besser, wenn man gleich versicherten Bericht ertheilen könnte, von der Bedeutung derjenigen Zifferzahlen, welche man findet auf den Medaillen der Tarquitianis. Familie, da sich XXXI. präsentiret, und auf denen von der Marianischen Familie, da die neue auf dem Revers einen Ackersmann, welcher ein paar Ochsen treibet, und darüber XXVIII. S. C. die andere aber, über eben diesem Gepräge, die Zahl XXXIII. darstellet. Man würde daraus ein besonders Licht bekommen, zu erklären, die von M. Antonio, die bey einem gehenden Löwen gelesen wird: Lugduni A. XL. A. XLI. &c. und die von dem jüngern Kayserreich, da man XXIII. XXX. XXXX. XXXXIIII. XXXXV. antrifft, welche alle nichts anders seyn können, als gewisse Jahrrechnungen, dieweil sie bey einem Anno stehen, als A. I. II. III. Dieweil aber diejenigen, so in der Medaillen-Wissenschafft für die grösten Meister paßiren, selbst gestehen müssen, daß sie darüber noch nichts gewisses haben ausfinden können, hat ein Anfänger in diesem Stück, wenn er ein mehrers nicht weiß, denn sie, sich gut zu trösten. Es haben sich einige, dieser letztern Zeichen halber, die Gedancken gefallen lassen, welche etliche gehabt, nemlich, daß das X. einen gewissen Tribut bedeutet, als den zehenden, den zwanzigsten, und so ferner. Viele sind lange Zeit der Meynung gewesen, diese Erklärung sey gantz richtig, dieweil man aus dem ältern und jüngern Kayserthume Medaillen antrifft, so zu deren Bekräfftigung dienen. Also stehet zu den Zeiten des Galba, Quadragesima Remissa, zu den Zeiten Claudii, Ducentesima Remissa &c. Warum solte man denn nicht sagen dürffen, daß X. bedeute Decima, XX. Vicesima, XXX Tricesima, XXXX. quadragesima, entweder Indicta oder Remissa, denn alles beydes kan sich zugetragen haben. Man wird es auf gleiche Weise durch Griechische Zifferzahlen erkläret finden, als da ist I so viel als Decima, K. Vicesima, Λ. Tricesima, M. Quadragesima, N. Quinquagesima: welches denn aus einer grossen Schwierigkeit heraus hilfft, die sich ergiebet, wenn man diese Buchstaben, so auf den Reversen befindlich, erklären soll, und die kein Mensch bisher verstanden hat.

Revers (Lehns-) siehe **Revers**, desgleichen **Lehns-Revers**, im XVI Bande, p. 1483. u. f.

Reversalen, siehe **Revers**.

REVERSALES, siehe **Revers**.

REVERSALES LITERÆ, s. **Revers**.

REVERSALIA, siehe **Revers**.

Reversalien, siehe **Revers**.

Revers-Brief, siehe **Revers**.

Reversey (Urban) ein Domsänger zu Sens in Franckreich, starb 1560, und ließ in Handschrifft Opus de Episcopis Senonensibus seu Annales Ecclesiæ Senonensis usque ad annum 1558 aus 7 Folianten bestehend. le Long Bibl. hist. de France.

Revers-Graf, Revers-Grafen, *Comites Mediati*, oder *Comites Imperio mediate subjecti*, heissen diejenigen Reichs-Grafen, welche keine unmittelbare Reichs-Lehn besitzen, und also auch auf denen öffentlichen Reichs-Tägen weder Sitz noch Stimme haben, sondern dem Reiche nur mittelbarer Weise unterworffen sind. Siehe übrigens **Graf**, im XI Bande, p. 513. u. ff.

Reversiren, sich verpflichten, verschreiben, jemand schrifftliche Versicherung geben; siehe **Revers**.

REVERSUS MONS, Strich Landes, siehe **Revermont**.

Reverter (Frantz) ein Rechtsgelehrter aus Catalonien, ward beyder Rechten Doctor, verwaltete unterschiedliche Aemter im Neapolitanischen, ward Königlicher Cammer-Präsident, endlich Cantzeley-Director, starb 1580 im August, und ließ

Decisiones regiæ Cameræ in 5 Bänden, welche noch in Handschrifft liegen.

Antons biblioth. hisp.

REVERTI, siehe *Repas*.

REVERTI, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 6. §. si autem u. l. 7. ff. de aed. edict. so viel, als seinen Regreß wider jemanden haben, oder neh-

nehmen. Brissonius. Siehe Regreß, im XXX Bande, p. 1901.

REVERTI, heißt auch bisweilen so viel, als erben, auf einen fallen, kommen, wieder fallen u. s. w. wovon an seinem Orte.

Reves, eine schöne Herrschafft und alte Baronie in Brabant, 2 Meilen von Nivelle, an dem kleinen Flusse Pieton, gelegen. Sie hat viel 100 Jahre den Herren von Reves zugehöret, bis sie durch Marien, Eberhards Tochter, die Gottfrieden von Montenacke geheyrathet, an das Rupembre gediehen. Carl von Rupembre hinterließ Adrianen, Baron von Reves, Herrn von Bievres, Grosselies &c. welcher mit Claudien von Croy keine Erben überkam. Nach seinem Tode theilten sich seine 3 Schwestern, Anne von Rupembre, Vicomtesse von Montiguier, Marie, Frau von Eldern, und Anne Ponthieu von Noyelles, Herrns von Bours Gemahlin, 1583 in die Verlassenschafft, da denn die Baronie Reves Marien, Frau von Eldern, zufiel, welche sie dem Renatus von Renesse, Grafen von Warfuse, einem Sohne Wilhelms und Annen von Rupembre, verließ. Im Jahr 1651 brachte sie Heinrich Carl von Dongelberghe käufflich an sich, und erhielt 1657 den 21 December von Philippen IV, Könige in Spanien, die Freyheit, sich einen Baron von Reves zu schreiben. Derselbe verehlichte sich erstlich mit Johannen von Sternlandt, hernach aber mit Johannen Marien von Berlo, welche letztere ihm seinen Nachfolger, Franciscus, gebohren. Siehe Dongelberghe, im VII Bande, p. 1276. Butkens troph. de Brab. supplem. t. 2. p. 77.

REVEST (Herren von) siehe unter Grimaldi, in den Supplementen.

REVESTITUS, heißt in denen Lehn-Rechten derjenige, welchem eine gewisse Sache, die ihm von Handen gekommen, wieder zugestellet wird, z. E. ein Vasall, welcher mit dem Lehn, so er vorher eingebüsset hat, von neuem beliehen und investirt wird.

REVETEMENT, Revetirung, ist eine Bekleidung der Wälle und Graben, so entweder aus lauter Mauerwerck, oder aus eitel Rasen, oder aus beyden zugleich bestehet; dannenhero theilt man sie auch ein in die halbe u. gantze Revetirung. Die gantze Revetirung nennet man, wenn die Scarpe vom Fuß des Grabens über den Horizont bis an den Fuß der Brustwehre mit Steinen ausgemauert ist. Die halbe Revetirung hingegen heisset, wenn die Scarpe von dem Fuß des Grabens nur bis an den Horizont, oder bis an die Berme mit Steinen aufgemauert ist, der darauf stehende Wall aber im übrigen mit Rasen bekleidet ist. Man machet sie entweder zugleich mit der Aufführung des Walles, oder auch erst nach diesem. Sie dienet sonderlich, wo schlimmer sandiger Boden ist, zu besserer Befestigung und Erhaltung der Erdwercke, damit diese vom Wetter und Regen, ja von dem Feinde selbst nicht so leichte ruiniret werden können. Ja, wo der Raum nicht überflüßig vorhanden ist, so wird derselbe allerdings durch dergleichen Revetirung um ein ziemliches ersparet, weil die Böschung nicht so viel Raum daran wegnimmt. Siehe Futter-Mauer, im IX Bande, p. 2384.

REVETIR, Revetiren, bekleiden, heisset in der Fortification, wenn man einen Wall, Brustwehre, oder Graben, mit Rasen oder Steinen bekleidet, damit die Erde nicht abschüssen könne. Bisweilen thut man solches, um mehrern Raum zu bekommen. Ein mehrers siehe *Revetement*.

Revetiren, siehe *Revetir*.

Revetirung, s. *Revetement*.

REVETUE PLACE, siehe *Place revetuë*, im XXVIII Bande, p. 592.

REVEUE, siehe Musterung, im XXII Bande, p. 1555. u. ff.

Reu-Geld, Reu-Kauff, *Mulcta Pœnalis*, *Pœna Conventionalis*, *Pœnalis Constitutio*, *Pœnalis Conventio*, *Pœnalis Stipulatio* oder *Stipulatio Pœnæ*, heißt insgemein eine gewisse Summe Geldes, welche sonderlich nach geschlossenem Kauff und Verkauff einer Sache von Käuffern und Verkäuffern entweder so gleich baar bezahlet, oder bey einem dritten niedergeleget, oder auch nur gegen einander versprochen wird, mit dem Bedinge, daß daferne es einen oder den andern gereuen solte, die Kauff- und Verkauff-Handlung geschlossen zu haben, und er also lieber gar wieder davon abzustehen gedächte, ihm solches alsdenn zwar vergönnet seyn solte; jedoch anders nicht, als mit Einbusse und Hinterlassung dieses von beyderseits Contrahenten bedungenen Reu-Geldes oder Reu-Kauffs, oder auch mit Leistung dessen, worzu er sich irgend sonst noch verbindlich gemacht, als daß er sich z. E. an einem gewissen Ort stellen, und von dannen nicht eher, bis er dem andern ein Gnüge gethan, weichen, oder auch sich so lange gar in Gefängniß legen lassen wolle, u. d. g. l. 4. ff. de act. emt. vend. Berlich P. I. Dec. 43. u. f. Mynsinger Lib. VI. obs. 51. Carpzov P. II. Const. 22. def. ult. Nicht aber zu einer Leibes-Straffe oder Ehren-Verlust. Lauterbach ad tit. ff. de contr. emt. §. 75. An einigen Orten in der Schweitzerischen Eydgenossenschafft heißt solches auch der Wend-Schatz. Und ist deßhalber unter andern in der Züricher Stadt-Gericht-Satzung P. VII. verordnet, daß zu mehrerer Sicherheit und Bestand eines Haus- oder Güter-Kauffs Käuffer und Verkäuffer einander wohl einen gewissen Wend-Schatz bedingen mögen, jedoch allewege solcher, nach Beschaffenheit des Kauff-Schillings, eingerichtet werden solle. Bey welchem ausbedungenen Reu-Gelde jedoch das Recht den Kauff wieder aufzugeben, nur so lange währet, bis die verkauffte Sachen noch nicht übergeben und der Kauff-Schilling nicht erleget worden. Folglich findet solches alsdenn nicht mehr Statt, weil einer solchergestalt bereits die Auswahl gethan, und hernach seinen Willen um so viel weniger mehr ändern kan, als der Käuffer über die erkauffte Sache und der Verkäuffer über den Kauff-Schilling das Eigenthum und Macht-Recht erlanget, welches ihnen wider ihren Willen nicht mehr benommen werden kan.

kan. l. 11. ff. de R. J. **Struv** in Disp. de Pœnitentia th. 22. n. 7. Im übrigen kan nicht allein einem Kauffe und Verkauffe, sondern auch überhaupt einem jedweden andern Contracte, eine solche Straffe, zu desto mehrer Sicherheit derer Contrahenten selber, beygefüget werden. **Lauterbach** in Disp. de Pœna Convent. Tübingen 1666. **Johann Baptist Cäsar** P. III. Consil. illustr. 50. u. ff. **Matthäus von Afflictis** in Dec. 135. **Lyncker** in Dec. Jen. 929. u. a. Siehe auch *Arrha*, im II Bande, p. 1638. u. ff.

Reviczky, eine Adeliche vornehme Familie in Ungarn, stammet her von Revisnye, einem Dorfe in der Orawer Gespanschafft, so dieser Familie zugehörig.

REVIDERE, siehe **Revidiren.**

Revidiren, *Revidere*, noch ein mahl durchsehen, noch ein mahl übersehen. Als wenn man z. E. einen Druck zum andern mahl corrigiret, das wird genennet Revidiren; ingleichen wenn man von neuen die Acten durchgehet und untersuchet. Siehe **Revision.**

Revidirung, s. **Revision.**

Revier, s. **Refier,** im XXX Bande, p. 1673.

Revier (Nabel) siehe **Nabelgegend,** im XXIII Bande, p. 31.

Revierblumen, s. **Rainfarn,** im XXX Bande, p. 700.

Revierkraut, s. **Rainfarn,** im XXX Bande, p. 700.

REVIFICATIO. s. *Revivificatio.*

Revilla, Grafen von, siehe **Velasco.**

Revin, Lat. *Revinum*, eine kleine Stadt an der Maas und den Gräntzen von Champagne und Hennegau, 3 Meilen von Charleville, der Kron Franckreich gehörig.

Reving, ein Ort im Ardenner-Wald, Chur-Trier zuständig. **Zeilers** Beschreib. der X Reichs-Kreyße.

REVINUM, Stadt, siehe **Revin.**

REVIREMENT, s. **Schiffes (Wendung eines).**

REVIRER, siehe **Umlegen.**

Reusen, s. **Hünenbetten,** im XIII B. p. 1077.

Revisibel, *Revisibilis, Revisible*, heißt in denen Rechten eine Streit-Sache oder Geld-Summe, die schon noch der Mühe werth ist, daß einem die gesuchte Revision der Acten verstattet werde.

REVISIBILIS, siehe **Revisibel.**

REVISIBILIS CAUSA, siehe **Revisions-Sache.**

REVISIBILIS SUMMA, s. **Revisions-Summe.**

REVISIBLE, siehe **Revisibel.**

REVISIO, siehe **Revision.**

REVISIO ACTORUM, die Revision derer Acten, siehe **Revision.**

REVISIO IN JUDICIO: UTI POSSIDETIS, heißt die Revision derer in einem Processe, darinnen bloß auf die gegenwärtige Posseß einer streitigen Sache gesehen wird, ergangenen Acten, siehe **Revision,** desgleichen **Possessorien-Klage,** im XXVIII Bande, p. 1771. u. ff.

Revision, *Revisio*, die Revidirung, Uberlesung, Ubersehung, Nachsehung, Durchgehung, Untersuchung, und zwar ins besondere derer Acten. In den Kayserlichen höchsten und hohen Reichs- wie auch andern das bürgerliche Recht zum Augenmerck habenden Gerichten ist die Revision das äusserste oder allerletzte Rechts-Mittel, wodurch eine verletzt zu seyn vermeynende Parthey bitten kan, daß durch Kayserliche Commissarien und andere bey einem Reichs-Stande ausgebetene Deputirte die Acten revidiret, das gefällte Urtheil genauer erwogen, und, wo möglich, die Sache in einen andern Stand gesetzet werden möge. Welche Revision aber in denen Sächsischen Rechten keine Statt findet, massen an deren Stelle daselbst die Appellation, Leuterung und Ober-Leuterung eingeführet sind. Es bestehet aber diese Revision eigentlich darinnen daß man wegen einer gravirenden und beschwerenden Sentenz die Acten aus angeführten Ursachen nochmahls zu revidiren und hernach die vorige Sentenz zu ändern bittet. Sie wird auch eben deswegen Revisio oder Relectio actorum genennet, weil, wenn dieses Rechts-Mittel eingewendet wird, die Acten noch ein mahl von denen hierzu bestellten Revisoribus, oder Urtheils-Verfassern, mit Fleiß durchgesehen werden müssen, damit dadurch sich ergiebet, ob die vorige Sentenz zu bestätigen, oder vielmehr zu ändern ist. Nachdem aber die Revision der Acten in einigen Gerichten nur alsdenn Statt findet, wenn man von der in denen höchsten Gerichten ertheilten Sentenz nicht weiter appelliren kan, oder an statt der weitern Appellation die Revision gebrauchet wird, so heißt sie alsdenn ein ausserordentliches Rechts-Mittel. Wenn aber die Revision derer Acten als das erste Suspensiv. Rechts-Mittel wider eine Sentenz eingewandt wird, wie in Sachsen die Leuterung, und in Pommern die Setzung in den vorigen Stand, so ist die Revision als ein ordentliches Suspensivisches Rechts-Mittel anzusehen. Eben deswegen ist auch in Chur-Sachsen, Thüringen, in dem Hannöverischen und Braunschweigischen, in dem Fürstenthum Halberstadt und Anhalt, in dem Hertzogthum Magdeburg und andern Orten, wo die Leuterung oder Setzung in den vorigen Stand an statt des erstern Suspensiv. Rechts-Mittels gebrauchet wird, die Revision gar nicht gebräuchlich. Bey dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar, in Böhmen, Schlesien und Mähren, in dem Tribunal zu Wißmar, in Ost-Frießland, in Hessen und in dem Chur-Maynzischen ist die Revision als ein ausserordentliches Mittel dergestalt in Gebrauch, daß, weil man von dem Reichs-Cammer-Gerichte nicht weiter appelliren kan, in denen übrigen angeführten Provinzien aber von denen höchsten Gerichten gleichfalls keine weitere Appellation statt hat, auch die Revisions-Gerichte daselbst an statt der Appellation an die höchste Reichs-Gerichte bestellet sind, die Revision derer Acten als das letzte Rechts-Mittel wider eine gefällte Sentenz eingewandt wird. **Kayserl. Cammer-Ger. Ordn.** Part. 2. tit. 53. R. A. von 1654 §. 124. u. ff. **Blum** in Proc. Cam. tit. 79. v. **Ludolf** Jus camer. p. 358. u. ff. **Seydel** de proc. Silef. l. 2. c. 17. §. 2. **Böhmis. Landes-Ordnung** Lit. F. 77. *Ordin.* Tribun. *Wismar.* part. 3. tit. 7. **Chur-Maynzische Hof-Gerichts-**

richts-Ordnung tit 46. Ausser diesem aber ist die Revision auch in der Pfaltz, in dem Hertzogthum Würtemberg, in Westphalen, und zwar in dem Münsterischen und Paderbornischen, in dem Clevischen, Oldenburgischen, in Hamburg, und in Franckfurth am Mayn, als ein ordentliches suspensivisches oder aufhaltendes Rechts-Mittel üblich. Siehe der Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn Verbesserung des Processes von 1676. §. 13. **Ludovici** in Civil. Processf. cap. 30, §. 12. **von Cocceji** in dissert. de judic. revisor. stat. imp. §. 36. Weil aber auch das Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar keinen Obern über sich erkennet, mithin von denen daselbst gefällten Urtheilen nicht appelliret werden kan, gleichwohl aber auch viele Sachen wider die unmittelbaren Reichs-Stände in der ersten Instantz bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar angebracht werden, mithin billig ist, daß, wenn jemand durch eine Cammer-Sentenz beschweret worden, demselben doch noch dagegen ein Hülffs-Mittel zugelassen werde; so ist deshalber die Revision eingeführet worden. Was nun die Fatalien und übrigen Erfordernisse der bey dem Reichs-Cammer-Gerichte gewöhnlichen Revision betrifft, so muß 1) dieselbe von Zeit des eröffneten Urtheils binnen 4 Monathen bey dem Chur-Fürsten von Mayntz, oder wenn denselben die Sache etwas angehet, bey dem Chur-Fürsten von Trier schrifftlich eingewandt, und um einen Notifications-Zettul, oder, wie es genennet wird, um ein Denunciations-Schreiben an das Kays. Cammer-Gerichte angesuchet werden. Dieses Denunciations-Schreiben muß binnen vorgemeldeten 4 Monaten dem Reichs-Cammer-Gerichte durch einen fremden Notarien insinuiret, auch binnen eben der Zeit das Revisions-Libell Punct-Weise bey dem Cammer-Gerichte übergeben werden. Jedoch kan derjenige, welcher die Revision suchet, wenn er keine besondere Revisions-Beschwerden übergeben will, sich auch nur auf die erstern Acten beziehen, oder auch wegen Uberreichung derer Beschwerden Dilation suchen. Hiernächst 2) muß binnen solchen 4 Monathen so wohl von der Parthey, als auch von dem Advocaten der Revisions-Eyd abgeschworen werden, welches wie der Appellations-Eyd, eigentlich nichts anders, als ein Eyd vor Gefährde ist. 3) Wird erfordert, daß die geklagte Post eine Summam revisibilem, nehmlich 2000 Rthlr. an Capital beträget. 4) Hierauf werden von dem Kayser und dem Reiche gewisse Revisores aus denen Räthen derer Reichs-Stände bestellet, welche den in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eyd ablegen, hernach mit dem Cammer-Gerichts-Präsidenten und Beysitzern, welche die Sentenz abgefasset, conferiren und sich die schlüßlichen Ursachen (rationes decidendi) mittheilen lassen müssen, ob sie gleich hernach die Revisions-Sentenz vor sich alleine abfassen. 5) Wird von denen Revisoren eine gewisse Summe bestimmet, welche derjenige, so die Revision suchet, wegen derer Sportuln baar niederlegen muß. Und eben deswegen weil dieses Rechts-Mittel sehr kostbar ist; so wird diese Revision selten gesuchet, auch sehr selten eine Cammer-Gerichts-Sentenz durch die Revision reformiret. 6) Müssen die Revisores zuforderst zwischen denen Partheyen die Güte versuchen. Und wenn selbige keinen Effect hat; so werden die Revisions-Beschwerden zu Besorgung der Replic communiciret. Mithin wird von jedem Theile nur eine Schrifft angenommen, und hernach vereinigen sich die Revisores wegen der Sentenz, R. A. von 1654. §. 125. **Bender** de Revisionibus. Wegen einer bey dem Reichs-Cammer-Gerichte eröffneten Sentenz geschiehet die Interponirung der Revision, wie gedacht, binnen 4 Monaten; in der Cantzley zu Paderborn, in dem Clevischen, in Hamburg und in dem Schaumburgis. binnen 10 Tagen; in der Pfaltz und in dem Tribunal zu Wismar binnen 6 Wochen; und in dem Würtembergischen bey dem Ober-Rath binnen 3 Monaten, von Cocceji in diss. de judic. revis. stat. imp. §. 36. Wenn die Revision wider eine Cammer-Gerichts-Sentenz gesuchet wird; so stellet man bey dem Chur-Fürsten von Mayntz unterthänigst vor: daß man durch eine bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte den . . . publicirte Sentenz, welche in Abschrifft beylieget, sehr graviret und dadurch genöthiget worden, das dagegen erlaubte Remedium Revisionis zu ergreiffen, man bittet also unterthänigst, die Revision gnädigst zu verstatten, und solches so wohl Sr. Kayserlichen Majestät und dem Cammer-Gericht, als auch denen künfftig zu bestellenden Revisoribus zu notificiren. Bey andern Gerichten pflegt man das Revisions-Schreiben auf eben die Art, wie bey andern aufhaltenden Rechts-Mitteln einzurichten, nehmlich daß man die gravirende Sentenz anführet, die Beschwerden dagegen erzählet, und den Schluß machet: Daß man sich deshalb genöthiget gesehen, die Revision derer Acten zu suchen, bittet also, selbige zu verstatten, und die widrig gefällte Sentenz aus denen angeführten und fernerhin zu deducirenden gravaminibus und Rechts-Gründen dahin zu ändern u. zu reformiren, daß etc. immassen man sich zu allen bey diesem remedio revisionis gewöhnlichen solennibus offeriret haben wolte. Uber dieses muß bey der Cantzley zu Paderborn binnen 14 Tagen der Revisions-Eyd abgeleget, und in dem Tribunal zu Wismar binnen 6 Wochen, in dem Schaumburgis. aber binnen 4 Wochen die Deduction und Justification derer angeführten Beschwerden übergeben werden. Es wird auch an einigen Orten jedem Theile nur eine Schrifft, an den meisten Orten aber jedem Theile zwey Schrifften, einzubringen verstattet, und hernach wird die Revisions-Sentenz abgefasset und publiciret, oder es werden die Acten deshalber an ein Rechts-Collegium versendet, und man muß sich hierbey nach der Disposition derer verschiedenen Landes-Ordnungen richten. **Ludovici** Civil-Process. cap. 30. In Schlesien, Böhmen und Mähren, sind nach Inhalt der ehemahls Kayserl. Revisions-Ordnung in denen höchsten Gerichten die übrigen Rechts-Mittel, z. E. die Nichtigkeits-Klage, das Supplications-Mittel, Syndicat u. d. g. abgeschaffet, und an statt derselben ist nur das Revisions-Mittel beybehalten worden. Wenn also jemand durch eine in der Appellations-Instantz gesprochene Sentenz beschweret worden; so muß er binnen 2 Monaten bey dem Kays. Hofe, und zwar bey der Königlich-Böhmischen Hof-Cantzley um Ver-

Verstattung der Revision ansuchen, zugleich das Revisions-Schreiben überreichen, binnen sechs Wochen nach verstatteter Revision den siebenden Theil von dem Werthe der streitigen und rechtshängigen Sachen, falls er unterliegen und verspielen solte, entweder baar niederlegen, oder deshalber Bürgschafft stellen, auch nebst dem Advocaten den Revisions-Eyd ablegen. Hierauf wird das Revisions-Libell an den Unter-Richter überschicket, welcher solches dem Gegentheil, um binnen sechs Wochen darauf zu repliciren, communiciren muß. Und wenn solches geschehen, wird weiter keine Schrifft angenommen; sondern es werden die Acten collationiret, inrotuliret und nach Hofe zur Abfassung der Sentenz eingeschicket, **Seydel** de Proc. Siles. lib. 2. c. 17. §. 5. Bey dem Reichs-Cammer-Gerichte hat die Revision keinen suspensivischen oder aufhaltenden Effect, ausgenommen in Religions-Sachen, weil dabey durch die Vollstreckung der vorher schon gefällten Sentenz ein unersetzlicher Schade zu befürchten ist. Und wenn demnach der Gegentheil zureichende Caution machen kan; so wird, der gesuchten Revision ungeachtet, mit der Execution verfahren, auch bisweilen von dem Gegentheile nur Juratorische Caution angenommen. R. A. von 1654. §. 124. **Blum** in Proc. Camer. tit. 79. n. 20. & 23. In Schlesien hat die Revision gleichfalls keinen aufhaltenden Effect, wenn der andere Theil Caution machen kan, **Seydel** d. l. §. 8. auch nicht in dem Tribunal zu Wismar. *Ordin.* Tribun. Wismar. part. 3. tit. 7. §. ult. Hingegen in der Pfaltz, in dem Würtembergischen, in Westphalen, und an andern angeführten Orten wird nach eingewandter oder gesuchter Revision die Vollstreckung des vorher gefällten Urtheils so lange verschoben, bis darüber gehörig verfahren und rechtlich erkannt worden. Die Sentenz, so über die gesuchte Revision gesprochen wird, ist entweder confirmatoria, z. E. Auf Revisions-Schrifft und übriges rechtliches Einbringen, in Sachen N. contra N. erkennen die hierzu bestellten Revisores, nach Erwegung derer Acten, vor Recht: daß es, der gesuchten Revision ohngeachtet, bey voriger am ... publicirten Sentenz lediglich zu lassen; Oder reformatoria: Nunmehro aus denen Acten, derer Partheyen Vorbringen, so viel zu befinden; daß rc. Wenn aber das Revisions-Gericht entweder selbst spricht, oder die Acten verschicket werden; so wird die Sentenz nach dem gewöhnlichen stilo curiæ abgefasset. Schlüßlich ist hierbey zu gedencken, daß das Revisions-Mittel, oder, wie es daselbst sonst genennet wird, die **Wiedereröffnung des Rechtens**, auch in der Schweitz Statt hat. Und ist deshalber ebenfalls, wie an andern Orten, wo dieses Rechts-Mittel eingeführet ist, eine gewisse Zeit bestimmet, binnen welcher derjenige, welcher solche rechtl. Gutthat geniessen will, sich anzumelden hat; widrigen falls es bey dem ergangenen Urtheile sein Bewenden hat. So ist z. E. in der **Zürich. Raths-Ordn.** von 1675 verordnet, daß es ordentlicher Weise bey denen ausgemachten und abgeurtheilten Sachen verbleiben solle; wenn aber einer etwas neues in das Recht zu bringen hätte, derselbige innerhalb drey mahl vierzehen Tage vor die Revisions-Richter gewiesen werden solle. Und in dem **Basel. Statut.** P. I. tit. 59. Daß in Sachen, da Bürger gegen Bürger vor denen dasigen Stadt-Gerichten diß- oder jenseit des Rheins agiren, und einer oder der andere in dem wider ihn ergangenen Urtheile offenbahrlich verletzt oder beschwert zu seyn vermeynte, solcher auch deshalber seinen Recurs an den kleinen Rath zu suchen begehrte, derselbe sich zuförderst binnen den nächsten zehen Tagen, von dem ergangenen Urtheil an gerechnet, allda um Verhör gebührend anmelden, auch angehöret, und ihm sodenn die Revision, nach Befinden der Sache, bewilliget werden solle, in der Meynung, daß sich keiner unterstehen werde, um Verlängerung des Termins der bestimmten zehen Tage (worunter gleichwohl der Tag, an welchem das Urtheil, worüber er sich beschweret, ergangen, nicht zu zählen ist) sich anzumelden. Gestalt ein solches nicht allein keines weges mehr gestattet, sondern auch derjenige, der über dieses künftig hin, dergleichen verzügliches Gesuch zu thun, sich unterstehen würde, als ein muthwilliger Litigant mit empfindlicher unausbleiblicher Straffe angesehen werden solle. Und nach denen Declarations der Coutume von Neuburg (Neufchatel) muß derjenige, welcher eine Revision von einer von einem Untergerichte ergangenen Sentenz verlanget, sich deshalber binnen einer Zeit von acht Tagen anmelden; widrigenfalls bleibet er in Absäumung dessen hernachmahls davon ausgeschlossen. Welchem auch noch, wegen Verjährung eines ausgeführten Processes, oder sonst erlangten Urtheils aus der **Schafhaus. Gerichts-Ordn.** beyzufügen ist, daß, wenn einer den Gerichts-Proceß oder sonst ein Urtheil rechtlich erlanget hätte, solches aber, ohne Vorwissen des Richters oder des Knechts, oder ohne einen Receß, wider den Schuldner nicht vollstrecket würde, und es also damit bereits Jahr und Tag angestanden hätte, ein solcher auch das Recht vom neuen anzuheben gewiesen, und auch das verjährte Urtheil weiter nicht vollzogen werden solle. **Leus** Eydgenoß. Stadt- und Land-Recht. P. III. tit. 3. §. 43. Ein mehrers hieher gehöriges ist in **Johann Ludwig Benders** Tractat de Revisione, **Matthias von Viersen** de Revisione Revisionis, **Coccesi** Disp. de Rev. Jud. **Camill Borello**, Summ. Dec. T. II. t. 34. **Gails** L. I. Obs. 153. u. f. **Ludw. Gilhausens** Arb. Jud. Civ. c. 3. n. 611. u. ff. **Matthäus v. Afflictis** Dec. 231. **Berlich** L. I. Concl. 60. **Reuoner** Vol. III. Consil. 21. **Reigers** Theatr. Jur. Lib. XLIX. tit. 1. ff. de Appell. §. 65-90. und andern in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Revisio*. pag. 872. u. ff. angeführten Rechts-Lehrern, zu befinden.

Revision (Interponirung der) *Interpositio Revisionis*, ist, wenn jemand die in Sachen seiner ergangenen Acten nochmahls auf das genaueste und wohlbedächtigste durchzugehen, und so denn das wider ihn gefällte Urtheil, wodurch er sich beschwert zu seyn vermeynet, zu reformiren bittet.

Revision (rechtshängige) *Revisio pendens*, heißt in denen Rechten die Zeit von der eingewandten und erhaltenen Revision bis zu dem erfolgenden Revisions-Urtheile.

Revision (Revision der) siehe **Revision der Revision.**

Digitized by Google

Revision derer Acten, siehe **Revision.**

REVISIONALIA GRAVAMINA, siehe **Revisions-Beschwerden.**

REVISIONALIS SENTENTIA, siehe **Revisions-Sentenz.**

REVISIONIS AFFINIA, heissen diejenigen Rechts-Mittel, welche an theils Orten, wo die Revision nicht eingeführet ist, deren Stelle vertreten, und ihr auch ziemlich nahe kommen. Als da sind z. E. die Appellation, Supplication, Leuterung, Oberleuterung, u. d. g. Siehe **Revision.**

REVISIONIS AUXILIUM, siehe **Revisions-Mittel.**

REVISIONIS BENEFICIUM, siehe **Revisions-Mittel.**

REVISIONIS CAUSA, siehe **Revisions-Sache.**

REVISIONIS CONTRARIA, oder *Revisionis Impedimenta*, heissen in denen Rechten diejenigen Umstände, welche verhindern, daß einem das sonst gewöhnliche Revisions-Mittel nicht verstattet, sondern vielmehr gänzlich abgeschlagen wird. Als wenn es z. E. an einem oder dem andern Orte durch die dasigen Landes-Gesetze und Verordnungen verboten ist, oder die Sache, um deren willen solche gesuchet wird, nicht von der Beschaffenheit ist, daß es sich der Mühe lohnet, die deshalber gehaltenen Acten noch ein mahl zu revidiren, u. s. w.

REVISIONIS EFFECTUS, die Würckungen der eingewandten und verstatteten Revision derer Acten, siehe unter **Revision.**

REVISIONIS IMPEDIMENTA, siehe *Revisionis Contraria.*

REVISIONIS INSTANTIA, siehe **Revisions-Instanz.**

REVISIONIS JUDEX, siehe **Revisions-Richter.**

REVISIONIS JUDICIUM, oder *Revisorium Judicium*, siehe *Judicium Revisorium*, im XIV Bande, p. 1514.

REVISIONIS ORDINATIO, siehe **Revisions-Ordnung.**

REVISIONIS PETENDÆ LIBELLUS, siehe **Revisions-Libell.**

REVISIONIS PETENDÆ LITERÆ, siehe **Revisions-Libell.**

REVISIONIS PETENDÆ SUPPLICATIO, siehe **Revisions-Libell.**

REVISIONIS PETENDÆ TEMPUS, siehe **Revisions-Frist.**

REVISIONIS PETENDÆ TERMINUS, siehe **Revisions-Frist.**

REVISIONIS PETITIO, siehe **Revisions-Bitte.**

REVISIONIS REMEDIUM, siehe **Revisions-Mittel.**

REVISIONIS REVISIO, siehe **Revision der Revision.**

Revision der Revision, *Revisio Revisionis*, ist, wenn nach bereits geschehener Revision derer Acten der dadurch beschwert zu seyn vermeynte Theil Ansuchung thut, solche noch ein mahl vorzunehmen, und dieselben vom neuen durchzugehen, welches aber entweder gantz und gar nicht, oder doch sehr schwer zu erhalten ist. Jedoch ist dißfalls wohl hauptsächlich auf eines jeden Ortes eingeführten Gerichts-Brauch zu sehen.

Revision einer Sentenz, oder die Untersuchung eines gefällten Urtheils, siehe **Revision.**

Revisions-Beschwerden, *Revisoria gravamina*, oder *Revisionalia gravamina*, sind eigentlich nichts anders, als diejenigen Gründe und Ursachen, weßhalber sich jemand durch das in Sachen seiner gefällte Urtheil beschwert zu seyn vermeynet, mithin die deshalber ergangenen Acten nochmahls zu revidiren bittet.

Revisions-Bitte, *Revisionis Petitio*, heist entweder das geziemende Ansuchen, oder das überreichte Bittschreiben, darinnen jemand um Verstattung der Revision suppliciret.

Revisions-Bogen, heist in der Buchdruckerey derjenige Bogen, welcher, nach geschehener Correctur, von dem Setzer nochmahls genau übersehen wird, ob auch alles dasjenige, was der Corrector als falsch angemercket, sey corrigiret worden. Es ist dieses sehr nöthig, und kan, ehe solches geschehen, mit dem Abdruck nicht fortgefahren werden.

Revisions-Eyd, *Juramentum Revisorium*, heist derjenige Eydschwur, welchen ein jeder, so um Verstattung der Revision Ansuchung thut, ablegen muß.

Revisions-Frist, oder **Revisions-Termin**, *Revisionis petendæ tempus seu terminus*, oder *Terminus revisorius*, heist in den Rechten der Termin oder diejenige Zeit, vor deren Ablauf jemand, welcher um die Revision derer in Sachen seiner ergangenen Acten Ansuchung zu thun gedencket, sich deshalber melden muß.

Revisions-Gerichte, *Revisionis Judicium*, *Revisorium Judicium*, siehe *Judicium Revisorium*, im XIV Bande, p. 1514.

Revisions-Instanz, *Revisionis Instantia*, ist diejenige Instanz, woselbst die einzuwendende Revision derer Acten so wohl gesuchet, als verstattet werden muß.

Revisions-Libell, **Revisions-Schreiben**, **Revisions-Supplic**, *Revisionis petendæ Libellus*, *Revisorius Libellus*, *Revisionis petendæ Literæ seu Supplicatio*, heist in denen Rechten dasjenige Bittschreiben, worinnen jemand um Verstattung der von ihm gesuchten Revision derer Acten gehöriger massen suppliciret.

Revisions-Mittel, *Revisionis auxilium*, *Revisionis Beneficium*, oder *Revisionis Remedium*, heist dasjenige Rechts-Mittel, oder die Rechts-Wohlthat, vermöge welcher jemanden vergönnet wird, wider das in Sachen seiner gefällte Urtheil oder Bescheid eines Richters, wodurch er sich zwar beschwert zu seyn vermeynet, von welchem man aber dennoch nicht appelliren kan, Ansuchung zu thun; daß solches, nach wiederholter fleißiger Durchlesung und Erwägung derer deshalber ergangenen Acten, reformiret oder in einen bessern Stand gebracht werden möge. Siehe **Revision.**

Re-

Digitized by Google

Revisions-Ordnung, *Revisionis Ordinatio*, heist diejenige Vorschrifft oder Verordnung der hohen Landes-Obrigkeit, nach welcher die von derselben verstattete Revidirung derer Acten von dem darzu verordneten Richter angestellet werden muß.

Revisions-Richter, *Revisionis Judex*, *Revisorius Judex*, *Revisor*, oder *Revisores*, heissen diejenigen Richter oder Commissarien, welche von der hohen Landes-Obrigkeit verordnet werden, die von derselben verstattete Revidirung derer Acten zu besorgen, und darüber zu erkennen.

Revisions-Sache, *Revisionis Causa* oder *Causa revisibilis*, heist eine Streit-Sache, worüber zwar bereits denen Rechten nach erkannt und gesprochen, nachgehends aber um eine nochmahlige Durchlesung und genauere Erwägung derer deshalber ergangenen Acten angesuchet und die letztere selbst auch würcklich verstattet worden.

Revisions-Schreiben, siehe **Revisions-Libell.**

Revisions-Sentenz, **Revisions-Urtheil**, *Sententia revisionalis* oder *Sententia revisoria*, heist das in der Revisions-Instanz, nach wiederholter fleißiger Durchlesung derer Acten, gefällte Urtheil; siehe **Revision.**

Revisions-Summe, *Summa Revisibilis*, heist in denen Rechten eine solche streitige Geld-Post, welche von der Beschaffenheit ist, daß einem in Ansehung derselben das Revisions-Mittel, nach Befinden der Umstände, so leicht nicht versaget wird.

Revisions-Supplic, siehe **Revisions-Libell.**

Revisions-Termin, siehe **Revisions-Frist.**

Revisions-Urtheil, siehe **Revisions-Sentenz.**

REVISIO PENDENS, siehe **Revision** (rechtshängige).

REVISIO IN POSSESSORIO SUMMARIISSIMO; In diesem Processe, da es nemlich auf die schleunige Restitution der einem mit Gewalt entzogenen Possess ankommt; findet bey dem Reichs-Cammer-Gerichte die Revision so leicht nicht Statt; es müsten denn allenfalls gantz besonders wichtige und erhebliche Ursachen darzu vorhanden seyn. **Clud.** c. 7. rer. quotid. n. 121 u. ff. **Böhmer** in Jur. Eccles. ad tit. de Causa Possess. & Propr. §. 8. u. 9. Siehe übrigens **Revision.**

REVISIO RATIONUM, siehe **Rechnungs-Untersuchung**, im XXX Bande p. 1326.

REVISIO REVISIONIS, siehe **Revision der Revision.**

REVISIO SENTENTIÆ, die Revision oder Untersuchung eines gefällten Urtheils, siehe **Revision.**

Revisnye, Dorf, siehe **Reviczky.**

REVISOR, siehe **Revisions-Richter.**

REVISORES, siehe **Revisions-Richter.**

REVISORIA GRAVAMINA, siehe **Revisions-Beschwerden.**

Univers. Lexici XXXI **Theil.**

REVISORIA SENTENTIA, siehe **Revisions-Sentenz.**

REVISORIUM JUDICIUM, siehe *Judicium revisorium*, im XIV Bande p. 1514.

REVISORIUM JURAMENTUM, siehe **Revisions-Eyd.**

REVISORIUS JUDEX, siehe **Revisions-Richter.**

REVISORIUS LIBELLUS, siehe **Revisions-Libell.**

REVISORIUS TERMINUS, siehe **Revisions-Frist.**

REVIVIFICATIO, **Revivificiren**, ist eine chymische Arbeit, dem Mortificiren entgegen gesetzet: wenn nemlich ein Mixtum, daß man durch Saltz oder Schwefel in eine andere Forme gebracht, wieder in seinen alten Stand gesetzet wird. Als wenn das Quecksilber, das zu einem Sublimat, Zinnober, Präcipitat, und dergleichen gemacht, wiederum zu einem flüssenden, doch aber schönern und reineren, Quecksilber, wie es zuvor gewesen, gebracht wird. Diese Arbeit verrichtet man vornemlich auf dreyerley Weise: Erstlich, wenn man dergleichen Sachen, als z. E. Zinnober, sublimirtes oder präcipitirtes oder figirtes Quecksilber und dergleichen, mit ungelöschtem Kalcke, Potasche, Eisenfeilig ꝛc. vermischet, in eine irrdene oder gläserne Retorte thut, einen weiten Recipienten mit gnung Wasser vorleget, und dergestalt in das dazu erforderliche Feuer setzet, daß das Quecksilber, vermittelst des Feuers in die Höhe und in den Recipienten getrieben werde, sich daselbst versammle, und auf dessen Boden zusammen flüsse. Hierbey hat man zu mercken: 1) Daß, wenn man das Quecksilber aus einer grossen Menge Bergzinnober bringen will, man ein irrdenes Gefäß dazu nehme; 2) Daß die Zusätze deswegen dazu gethan werden, damit sich die saueren oder Schwefeltheilgen mit selbigen vereinigen, das Quecksilber aber verlassen mögen. Die andere Manier geschiehet, wenn man gepülverten Sublimat auf ein Eisen- oder Zinnblech streuet, und so lange an einen feuchten Ort setzet, bis sich die Säuere des gemeinen Saltzes entweder mit dem Eisen oder mit dem Zinne vereiniget und das Quecksilber frey gelassen hat, so, daß dieses wieder zu laufen anfänget. Die dritte Art endlich ist, wenn man den Sublimat oder Präcipitat, in starcker concentrirter Lauge, die mit einem alcalischen Saltze und ungelöschtem Kalcke bereitet worden, so lange kochet, bis er in seinen natürlichen Stand wieder versetzet worden: welches so gleich geschiehet, so bald ihn die sauern Theilgen verlassen, und sich zu den alcalischen Saltzen schlagen.

Revivificiren, siehe *Revivificatio.*

Revius (Jacob) ein reformirter Gottesgelehrter, war zu Deventer in Ober-Yßel, allwo sein Vater, **Richard von Reves**, Bürgermeister war, 1586 gebohren. Als seine Vaterstadt nicht lange hernach den Spaniern übergeben wurde, kam er nebst den Seinigen nach Amsterdam, und legte allda die ersten Gründe seiner Studien. Bey dem Anwachs mehrerer Jahre aber verfügte er sich nach Leyden, und trieb mit allem Eifer die Philosophie und Theologie, bis er endlich

Digitized by Google

lich der steten Streitigkeiten, welche allda zwischen den Arminianern und Gomaristen obschwebten, überdrüßig wurde, da er denn nach Franecker gieng, und sich unter dem ältern Drusius insonderheit der Hebräischen Sprache befliß. Im Jahr 1610 that er eine Reise nach Franckreich, und ward in Orleans zum Bibliothecarius und folgends auch zum Redner der Deutschen Nation erwählet. Nachdem er aber 1612 in sein Vaterland zurück gekehret, erhielt er erstlich eine Pfarre in der Graffschafft Zütphen, und nach diesem 1614 eine Predigerstelle in der Stadt Deventer, da er auch so lange blieb, bis man ihn 1641 zum Rector und ersten Professor des Theologischen Collegii der Staaten von Holland und West-Frießland in Leiden berief. Hieselbst nahm er endlich 1642 die Würde eines Doctors der Gottesgelehrsamkeit an, und starb den 15 Nov. 1658 im 72 Jahre seines Alters. Er war ein hefftiger Feind der Cartesianischen Philosophie, wider welche er auch unterschiedliches heraus gegeben. Seine Schrifften sind:

1. Belgicarum ecclesiarum doctrina & ordo, gr. & lat. wovon der Catechismus von Fridr. Sylburg, das übrige aber alles von ihm übersetzet ist. Harderwyck 1627 in 8.
2. Historia Pontificum romanorum contracta ad annum 1632. Amsterdam 1632 in 8.
3. Historia *Davidis Georgii* Hæresiarchæ.
4. Examen Dissertationis *Nicol. Vedelii* de Episcopatu Constantini M. Amsterdam 1642 in 12.
5. Suarezius purgatus, Leiden 1644 in 4.
6. Libertas christiana circa usum capillitii defensa, Leiden 1647 in 12.
7. Methodi Cartesianæ consideratio theologica, Leiden 1648 in 12.
8. Abstersio macularum in notas Cartesianas.
9. Daventria illustrata, Leiden 1651 in 4.
10. Statera Philosophiæ Cartesianæ, Amsterdam 1653 in 8.
11. Poemata Belgica.
12. Epistolæ illustrium & doctorum virorum ad *Jos. Just. Scaligerum*, Harderwyk 1624 in 8.
13. Orat. de origine & usu gymnasiorum.
14. *Jo. Pistorii* Woerdenatis martyrium a *Guil. Gnaphæo* descriptum, Leiden 1649 in 8.
15. Confutatio tractatus *Theod. Huberti* pro sententia Remonstrantium circa quinque articulos controversos, in Niederländischer Sprache.
16. Notæ ad *Laur. Vallam* de collatione Nov. Testamenti, Amsterdam 1630 in 8.
17. Die Psalmen Davids in Reimen.
18. Cartesiomania wider den Tobias Andreä ꝛc.

Revius dessen Daventria illustrata I. Fabricii Hist. biblic. Fabric. Tom. I. Witte in Diar. biograph. Königs Bibl. Vet. & Nov.

Reu-Kauff, siehe **Reu-Geld**.

Reuki, ein Marcktflecken in Tyrol, bey Inspruck. Den 11 May 1703 brannten allda 60 Häuser ab, wobey in dem Kloster ein grosser Schatz, von denen aus Schwaben dahin geflüchteten Gütern, zu Schande gieng.

Reumeisen, siehe **Räumeisen**, im XXX B. p. 621.

REUM FACERE oder *Recipere in reat*, bedeutet in denen Rechten so viel, als einem zum Beklagten machen, siehe *Reus*.

Reumnadel, siehe **Räumnadel**, im XXX Bande p. 622.

REUM PERAGERE, siehe *Peragere reum*, im XXVII Bande p. 306. u. f.

REUM REPETERE, siehe *Repetere reum*, im XXXI Bande p. 637.

Re- und Correlations-Saal, siehe oben **Relations-Saal**.

REUNE, siehe **Rennthier**.

REUNIO, siehe **Reunion**.

Reunion, *Reunio*, ist ein neues Wort zu einer neuen nie erhörten Sache, da nach dem Nimwegischen Frieden der König in Franckreich **Ludwig** XIV die in dem Elsaß gelegene freye unmittelbare Reichs-Fürstenthümer, Herrschafften, Ritterschafft und Städte, samt allem, so dazu gehören mögen, oder ihm, als eine Zubehörung anzusehen beliebet, mit Gewalt unter seine Ober-Herrschafft oder Souverainität zu zühen angefangen, und solche Eingriffe mit dem Namen der Reunionen, Dependentzen und Consequentzen beschönet, worüber grosse Klagen geführet, folgends der zwanzigjährige Stillstand zu Augspurg eingegangen, und endlich, nachdem es zu einem neuen Kriege gekommen, durch den Ryßwickischen Frieden der Sache zum Theil wieder abgeholffen worden.

Reunions-Kammer, *Curia ditionum clientelarium caussa constituta*, Fr. *Chambre des Reunions*, dergleichen ließ, als das Fundament eines grossen Krieges, König Ludwig XIV, im XVII Jahrhunderte zu Metz in Lothringen, und zu Breysach in Elsaß durch Statisten und Rechtsgelehrte anlegen. In selbiger gab man vor, daß aus alten Documenten darzuthun sey, wie fast alle Landschafften, so lincker Hand des Rheinstrohms lägen, und ein Theil der übrigen Spanischen Niederlande, als ehemalige Dependentien, zu Franckreich gehörten, oder Lehn-Güter von Metz, Toul, und Verdun, den drey Bißthümern gewesen, auch daher mit dem Frantzösischen Reich reuniiret werden müsten. Wer auch diese Prätension nicht respectirte, den zwange Franckreich mit Gewalt dazu; im Jahr 1697 aber ward im Ryßwickischen Frieden diese Chambre des Reunions caßiret. Leben König Ludwigs XV. Leben Leopolds. Siehe übrigens den Articel: *Pais reünis*, im XXVI Bande p. 261. u. f.

REUNIS PAIS, siehe *Pais reünis*, im XXVI Bande p. 261.

REVOCABILE DOMINIUM, siehe *Dominium revocabile*, im VII Bande p. 1227.

REVOCABILE PRIVILEGIUM, wiederruffliches Privilegium, siehe **Privilegien**, im XXIX Bande p. 589. u. ff.

RE-

REVOCANDÆ DONATIONIS ACTIO, siehe *Actio Donationis Revocatoria*, im I Bande p. 403.

REVOCANDI DOMUM EXCEPTIO, siehe *Exceptio revocandi domum*, im VIII Bande p. 2315.

REVOCANDI FEUDUM JUS, siehe **Recht** (Abtreibungs-) im XXX Bande p. 1332.

REVOCANDI MANDATAM SUBSTITUTIONEM POTESTAS, die Gewalt nach Gefallen, und so offt es ihm belieben möchte, wiederum an sich zu zühen; siehe **Substituiren**.

REVOCANDIS DONATIONIBUS (DE) ist die Auffschrifft des 56 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Schenckungen, welche nach Gelegenheit revocirt oder wiederruffen werden können.

REVOCANDIS HIS, QUÆ IN FRAUDEM CREDITORUM ALIENATA SUNT (DE) ist die Auffschrifft des 75 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß alles dasjenige, was von einem Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger veräussert worden, denen Käuffern oder Besitzern solcher Sachen wieder abgefordert werden solle.

REVOCANDO (LEX DE NON) steiff, fest, unverbrüchlich, unwiederrufflich zu halten, ist eine Rechts-Formel, welche bisweilen denen Kauff-und andern Contracten beygefüget wird.

REVOCANTIS INTERJECTIO, ist bey den Lateinern, womit man einen wieder zurück ruffet, z. E. Eja!

REVOCARE, siehe **Rappelliren**, im XXX Bande p. 868; desgleichen **Reclamiren**, ebendaselbst p. 1543; wie auch **Revociren**.

St. **Revocata**, eine Märtyrin, siehe **St. Saturninus**, den 6 Febr.

REVOCATA ACTIO, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 65. §. 1. de leg. 2. eine renovirte oder vom neuen erhobene Klage, siehe *Redintegrata Actio*, im XXX Bande p. 1634.

REVOCATA DONATIO, siehe **Revocirte Schenckung**.

REVOCATA HÆREDITAS, siehe **Revocirte Erbschafft**.

REVOCATA POSSESSIO, siehe **Posseß (eine zurückgeforderte)** im XXVIII Bande p. 1755.

REVOCATA QUÆSTIO, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 7. §. generaliter ff. de except. rei jud. eine wieder rege gemachte Streit-Sache. **Brissonius**. Siehe auch *Redintegrata Actio*, im XXX Bande p. 1634.

REVOCATA SENTENTIA, siehe **Revocirtes Urtheil**.

REVOCATIO, siehe **Abforderung**, im I Bande p. 114; ingleichen **Wiederruff**.

REVOCATIO, ist in der Rhetorick eine Figur, nach der man wieder zurück auf sein eigentliches Vorhaben kommt, wenn man in einer Sache etwas zu weit gegangen zu seyn scheinen kan, z. E. Sed nimis de hac re multa. Quare in gyrum contraham orationem, **Voßius**. oder: Sed satis de his; ad rem ipsam redeamus.

REVOCATIO, heisset auch, wenn jemand seinen Irrthum wieder verläugnet, und wiederum zur wahren Kirchen kommt.

REVOCATIO BLASPHEMIÆ, die Revocirung derer ausgestossenen Gotteslästerungen, siehe **Wiederruff**.

REVOCATIO DONATIONIS, die Zurückzühung oder Wiederruffung einer geschehenen Schenckung, siehe *Donatio*, im VII Bande p. 1250 u. ff.

REVOCATIO FEUDI, die Zurückfordrung eines veräusserten Lehns, siehe **Revocirtes Lehn**.

REVOCATIO INJURIARUM, siehe **Wiederruff**.

REVOCATIO JURAMENTI, **die Eydes-Wiederruffung**, ist eine gerichtliche Handlung, da jemand den einem andern zugeschobenen Eyd wieder zurücke nimmt, und sich erkläret, daß er solchen entweder vor so gut, als würcklich geleistet und abgeschworen, halten, oder dagegen gantz und gar nicht geleistet wissen wolle. Es kan aber allerdings Kläger den dem Beklagten deferirten Eyd wiederruffen, und zu den ordentlichen Beweisen fliehen, auch nach geleisteter Gewehr der Klage und darauf erfolgter Kriegs-Rechtens-Befestigung, l. 11. C. de reb. credit. O. P. S. tit. 18. §. 2. **Heig**. P. 2. qu. 4. n. 14. **Carpzov**. P. 1. c. 12. d. 3. bis zu Ende des Streits, **Mevius** P. 3. dec. 201. n. 1. Dafern aber Beklagter den Eyd bereits acceptiret oder referirt hat, oder auch über die Eydes-Delation ein Urtheil gefället und dasselbe rechtskräfftig worden; so steht Klägern alsdenn die Eydes-Wiederruffung nicht mehr frey, O. P. S. c. l. **Carpzov**. d. c. d. 4. **Mevius** P. 2. dec. 93. n. 3. **Brunnemann** ad l. 11. C. de reb. cred. n. 1. **Wernher**. in sel. obs. for. P. 8. obs. 444. n. 1. 2. **Rivinus** ad O. P. S. tit. 18. en. 26. Doch die Personen ausgenommen, denen die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zukommt, **Rivin**. c. l. en. 27. Aber daß auch nach der Acceptation des Eydes die Wiederruffung dessen statt habe, will **Franck**. ad ff. tit. de jurejur. n. 94. **Mevius** P. 3. dec. 201. n. 2; **A. Faber**. in Cod. lib. 4. tit. 1. def. 22. Daß aber durch die Acceptation des Eydes die Wiederruffung desselben ausgeschlossen werde, wird erfordert, daß die Acceptation pur, das ist, schlechthin und ohne alle Ausflucht oder Bedingung, geschehen sey. Denn wenn die Acceptation unter gewissen Bedingungen und mit vorbehaltener Macht, dasselbe zu referiren, oder auch des übernehmenden Beweises zur Gewissens-Vertretung, u. s. w. geschehen so wird die Wiederruffung des Eydes vor noch nicht ausgeschlossen gehalten. **Mevius** P. 6. dec. 167. **Lyncker** dec. 1. **Wernher**, d. obs. 444. Wenn Klägern neue Beweisungen und neue Instrumente vorgekommen, so ist, ohngeachtet der geschehenen Acceptation des Beklagten, oder auch des darauf erfolgten Urtheils oder richterlichen Ausspruchs, die Wiederruffung des Eydes noch zugelassen. **Berlich** P. 1. concl. 32. n. 6. **Carpzov** d. def. 4. n. 5. **Mevius** P. 2. dec. 93. n. 5. **Berger** P. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 18 § 3. p. 404. u. 405. wenn nur der Deferent eydlich bestätiget, daß er derselben Wissenschafft vor der Delation nicht gehabt habe.

Berger in Oecon. Jur. lib. 4. tit. 25. th. 9. not. 1. p. 112. Conferire aber Suendendörffer zum Fibig p. 1307. u. f. Rivinus ad O. P. S. tit. 18. En. 29. welche meynen, daß der Beklagte mit dem revocirten Eyde nicht zu beschweren sey. Der dem andern deferirte, und von ihm acceptirte, oder auch durch ein rechtskräfftig gewordenes Urtheil auferlegte Eyd kan noch wiederruffen werden, wenn Deferent, daß der Gegentheil falsch schwören werde, offenbar beweisen will, l. fin. C. de jurejur. Brunnemann ad l. 5. §. ult. de jurejur. n. 10. Mevius P. 2. dec. 93. n. 6. Suendendörffer zum Fibig p. 1302. Wernher sel. obs. for. P. 8. obs. 416. Berger c. l. und P. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 18. §. 3. p. 404. Rivinus c. l. En. 27. Auf beyderley Fall aber muß der, welcher Gegentheilen den ihm deferirten Eyd erlassen oder wiederrufft, und an dessen statt ordentlichen Beweiß zu gebrauchen begehrt, Gegentheilen die Unkosten wieder erstatten, zu welchen durch dessen Variation Ursache und Gelegenheit gegeben worden. Berger P. 2. supplem. c. l. Wenn nicht undeutlich erhellet, daß die Prästirung des acceptirten Eydes von Deferenten frevelhaffter und gefährlicher Weise verhindert werde, z. E. unter dem Vorwande, daß er wegen des zu vermeidenden Meineyds zum Beweisen bereit sey, so wird solcher vor prästiret gehalten, Rivinus l. c. En. 28. Wenn der, welcher dem andern den Eyd deferiret hat, seinen Vorsatz geändert hat, und zum Beweisen zurück geht, so kan solcher hernach den Eyd nicht wieder fordern, sondern, wenn er nicht beweiset, wird der andere absolvirt, wenn er auch gleich nichts weiter prästiret. Mevius P. 3. dec. 201. wo er nicht mit wichtigen deducirten Vermuthungen unter den Beweisungen bis auf den Reinigungs-Eyd graviret ist. Mevius P. 6. dec. 147.

REVOCATIO LEGATI, die Revocirung oder Zurücknehmung eines Vermächtnisses, siehe Revocirtes Vermächtniß.

REVOCATIO LEGATORUM, die Zurückberuffung derer Abgesandten, siehe Rappelliren, im XXX Bande p. 868. u. f. desgleichen Avocatorien, im II Bande p. 2199. u. f.

Revocation, siehe Wiederruff.

Revocation, bedeutet auch in denen Rechten die Zurückforderung der von einem andern an einen dritten veräusserten Sache, vermöge des ihm daran gebührenden Einstands- oder Zug-Rechts, siehe *Retractus*.

REVOCATIO PRIVILEGIORUM, Einziehung oder Wiederruffung derer Privilegien, siehe Privilegien, im XXIX Bande p. 589. u. ff.

REVOCATIO PROCURATORIS, ist in denen Ungarischen Rechten eine Wiederruffung derjenigen Worte, welche der Procurator oder Advocate unter währender Allegation wider den Willen und zum Schaden seines Principals gesprochen, und zwar bey dem gemeinen (pedaneo) Richter mit Belegung 3 Ungarischer Gülden, bey der Königlichen Tafel aber mit 6 Gulden.

REVOCATIO REGALIUM, die Zurückforderung oder Einziehung derer Regalien, siehe *Regalium Amissio*, im XXX Bande p. 1714.

REVOCATIO TESTAMENTI, die Revocirung oder Wiederruffung eines Testaments, ist, wenn ein Testirer seinen erst zwar schon abgefaßten letzten Willen nachgehends so wohl in Ansehung des Erbens, als derer darinnen ausgesetzten Vermächtnisse ändert; siehe Testament.

REVOCATIO TESTIUM, die Revocirung oder Zurücknehmung derer angegebenen Zeugen, siehe Revocirte Zeugen.

REVOCATI TESTES, siehe Revocirte Zeugen.

REVOCATORIA, heißt in denen Rechten so viel, als das Zurückberuffungs-Schreiben, wodurch ein Landes-Herr oder Fürst seinen Abgesandten oder Unterthanen, welche sich in auswärtigen Ländern und Provintzien aufhalten, wieder nach Hause zu kommen, anbefiehlt. l. ult. C. de dignit. lib. 11. l. 3. C. de silentiar. lib. 12. Nov. Justin. 8. Brissonius. Siehe übrigens Rappelliren, im XXX Bande p. 868 u. f. desgleichen Avocatorien, im II Bande p. 2199. u. f.

REVOCATORIA ACTIO, siehe *Actio Calvisiana*, im I B. p. 398. desgleichen *Actio Pauliana*, ebend. p. 413. und *Actio Revocatoria*, p. 417.

REVOCATORIA DONATIONIS ACTIO, siehe *Actio Donationis revocatoria*, im I Bande p. 403.

REVOCATUM FEUDUM, siehe Revocirtes Lehn.

REVOCATUM JURAMENTUM, ein revocierter oder wiederruffener Eyd, siehe *Revocatio Juramenti.*

REVOCATUM LEGATUM, siehe Revocirtes Vermächtniß.

REVOCATUM TESTAMENTUM, ein revocirtes Testament, siehe *Revocatio Testamenti.*

St. Revocatus, ein Märtyrer, siehe St. Vitalis, den 9 Jenner.

St. St. Revocatus, Firmus, Jucundus, und andere mehr sind als Märtyrer getödtet worden. Es kommt auch den 9 Jenner ein Revocatus und ein Firmus oder Firmitius vor, die zu Smyrna den Märtyrer-Tod erlitten haben, doch eben das Martyrol. MS. St. Hieronymi, worinnen bemeldte den 9 Jenner stehen, hat diese den 10 wieder, und stehet dabey in Africa; wozu ein ander altes Martyrol. Hibernicum Jucundum und noch andere setzet, deren Namen, weilen der Codex sehr alt ist, man nicht mehr wohl lesen kan. Es scheinet, als ob sie Misigatis, Clissus, Arius und Petrus geheissen hätten. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 10 Jenner.

St. St. Revocatus, Saturus, Felix, Saturninus, und Gelasius, wurden um des christlichen Glaubens willen in Africa ums Leben gebracht. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 5 Febr.

St. Revocatus, Märtyrer, siehe St. Ingona, den 25 Febr. im XIV Bande p. 701.

St. Revocatus, Märtyrer, siehe St. Perpetua, den 7 Mertz, im XXVII Bande p. 533 u. f.

St. Revocatus, siehe St. Quartus, den 12 April, im XXX Bande p. 109 u. f.

St. Revocatus, siehe St. Dorotheus, den 30 April, im VII Bande p. 1328.

St. Revocatus, ein Märtyrer, welcher in der Kirche des Klosters St. Benigni zu Genua verehret

verehret wird, als woselbst seine Reliquien aufbehalten werden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 29 May.

REVOCATUS TESTIS, siehe **Revocirte Zeugen.**

Revociren, *Revocare*, aufheben, wiederruffen, im Recht fordern, siehe **Wiederruff**, ingleichen **Zurückberuffung.**

Revocirte Erbschafft, *Revocata Hæreditas*, heist in denen Rechten eine dem erst zwar eingesetzt gewesenen Erben von dem Testirer nachgehends wieder genommene und einem andern beschiedene Erbschafft. Siehe **Erb-Einsetzung**, im VIII Bande p. 1482 u. ff.

Revocirter Eyd oder **Wiederruffener Eyd**, siehe *Revocatio Juramenti.*

Revocirtes Lehn, *Revocatum Feudum*, ist eigentlich nichts anders, als wenn ein Mitbelehnter oder anderer naher Anverwandter das von seinem Vorfahren an einen dritten veräusserte Lehn, auf begebenden Fall, oder so bald ihn die Lehns-Folge trifft, vermöge des ihm daran gebührenden Einstands- oder Zug-Rechtes, wieder zurück fordert, und an sich zu bringen sucht. Siehe *Retractus.*

Revocirte Schenckung oder **Wiederruffene Schenckung**, *Revocata Donatio*, ist, wenn denjenigen, welchem etwas zum Geschencke verehret worden, dasselbe von dem Schenckenden wieder abgefordert wird; siehe übrigens *Donatio*, im VII Bande p. 1250 u. ff.

Revocirte Sentenz, s. **Revocirtes Urtheil.**

Revocirtes Testament, siehe *Revocatio Testamenti.*

Revocirtes Vermächtniß, oder **Wiederruffenes Vermächtniß**, *Revocatum Legatum*, ist, wenn jemanden erst zwar in einem Testamente etwas als ein Vermächtniß beschieden, nachgehends aber von dem Testirer wieder genommen worden; siehe *Legatum*, im XVI B. p. 1354. u. ff.

Revocirtes Urtheil, oder **eine revocirte Sentenz**, *Sententia Revocata*, heißt ein Urtheil oder Bescheid, so aus bewegenden Ursachen wiederruffen, und welchem also die ihm sonst anhangende Rechts-Krafft wieder genommen wird. Siehe **Urtheil.**

Revocirte Zeugen, *Revocati testes*, heissen in denen Rechten, und sonderlich in l. Divus. ff. de custod. & exhib. reor. die von Klägern oder Beklagten bey Führung ihres Beweises oder Gegen-Beweises erst zwar angegebene, nachher aber wieder zurück genommene Zeugen. **Spiegel.** Siehe **Zeuge.**

Revol, verschiedene berühmte Männer dieses Namens suche in dem Artickel: **Revol** (Ludwig von).

Revol (Joseph von) war Bischoff von Oleron, stand diesem Bisthum auf 30 Jahre vor, resignirte aber dasselbe im Monat Septembr. des Jahres 1735, worauf sein bißheriger Vicarius, der Abt von **Montiller** darzu gelangete. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1735, p. 567.

Revol (Ludewig von) ein Edelmann aus Dauphine, welcher eine geraume Zeit die Angelegenheiten des Hertzogs von Espernon verwaltet, und eben in sein Vaterland sich zu retiriren beschlossen hatte, als ihn 1588 der König von Franckreich, **Heinrich III**, an statt des beurlaubten Herrn von **Villeroy** zum Staats-Secretario machte. In solcher Qualität führte er bald hernach den Hertzog von **Guise** an den Ort, wo ihn besagter König niedermachen ließ, von welchem Vorhaben ihm aber nichts soll bewust gewesen seyn. Er besaß so wohl des gedachten Königs, als des Königs **Heinrichs IV** Vertrauen, ward auch von dem letztern, zu verschiedenen Unterhandlungen gebraucht starb den 17 Septembr. 1594, und hat geschrieben in einem Folianten hinterlassen: Diverses Instructions, Depeches & Expeditions sur les affaires importantes. Er ließ **Ennemunden**, welcher von **Heinrich IV** zum Bischoff von Dol ernennet ward, die Päbstlichen Bullen aber nicht erhalten konnte, auch daher sein Recht 1604 an seinen Vetter **Anton** abtrat, und 1627 als ältester vom grossen Rath starb. Dieser **Anton Revol** starb 1629. **Peter von Revol** war Parlaments-Rath zu Metz, und General-Procurator bey der cour des aides im Parlament von Dauphine. In dieser Provintz hat sich die Familie von Revol in die Herren von Aveniers und von Pont-Beauvoisin getheilt. **Thuan.** hist. *Memoir.* **du Chancel. de Chiverny. Pasquier** lettr. **Amelot de la Houssaye** not. sur les lettr. d' Ossat, t. 3. p. 87. **Le Long** Bibl. hist. de France.

REVOLTE, **Aufruhr, Auffstand, Meuterey**, siehe **Auffstand**, im II Bande p. 2165, und **Rebellion**, im XXX Bande p. 1233 u. ff.

REVOLTER, siehe **Rebelliren**, im XXX Bande p. 1239. ingleichen **Auffstand**, im II Bande p. 2165.

Revoltiren, siehe **Rebelliren**, im XXX Bande p. 1239, und **Auffstand**, im II Bande p. 2165.

REVOLUTIO ANOMALIÆ, siehe *Restitutio Anomaliæ.*

REVOLUTIO FUNDI, siehe **Wiederfall.**

REVOLUTO MANTELLO, heißt bey dem **Accursius** in l. Papinianus. §. sed neque impuberis. ff. de inoff. testam. so viel, als sich gegen verschiedene Gegner eben so verschiedener und widriger Ausflüchte oder Schutzwehren gebrauchen. **Alciatus** Lib. IV de verb. sign.

Revolution, wird von einem Lande gesagt, wenn dasselbe eine sonderliche Aenderung im Regiment und Policey-Wesen gelitten, **Lat.** *Rerum commutatio.*

REVOLUTIO PLANETÆ, heisset in der Astronomie die Zeit, in welcher ein Planete um den gantzen Himmel herum kommet; und zwar nennet man es *Revolutionem medium*, wenn man auf die mittlere Bewegung siehet; hingegen *Revolutionem veram*, wenn man von der wahren Bewegung redet. Es werden die Revolutiones auch *Periodi Planetarum* genennet, und setzet **Kepler** ihre Grösse, wie folget:

Revolutio.

♄	29 Jahr	174 T.	4 St.	58′	25″	30‴
♃	11	317	14	49	31	56
♂	1	321	23	31	56	49
☉		365	5	48	57	39
♀		224	17	44	55	14
☿		87	23	14	24	0

Digitized by Google

Reurit, ein ziemliches Dorff, zwischen Römhild und Schleusingen, dessen Pfarre, darzu sonsten das Filial Beinerstadt gehöret, vor der Reformation von dem Abt zu Veßra vergeben worden. Seit dem die Evangelisch-Lutherische Lehre allda eingeführet, haben die dasige Pfarrerstelle in folgender Ordnung bekleidet:

1. Wendelin Mosert, welcher 1547 von D. Förstern zu Schmalkalden ist ordiniret worden. Weil er aber in der 1555 gehaltenen Visitation so gar schlecht bestanden, indem er nicht einmahl die Kinder-Lehre gewust, und in den 7 Jahren seines Pfarrdienstes die Bibel niemals, wie er selbst gestanden, durchgelesen, hat er bald hernach seine Dimißion bekommen.
2. Nicolaus Langguth, 1572.
3. M. Johann Otto, seit den 26. April 1601.
4. M. Balthasar Schott, ordinirt 1613, kam nachmals auf Queienfeld.
5. Johann Kesler, 1623.
6. M. Johann Merckel, von 1649 den 16 Nov. starb im August 1672, alt 65 Jahr.
7. Bernhard Freünd, kam von Dingsleben hieher 1673, starb 1674 den 17 Februar.
8. Johann Paul Amthor, von 1674, ward nachmals Pfarrer zu Stetlingen.
9. Albrecht Thomas, kam von Soltz hieher, wurde 1687 auf Pfingsten entsetzet.
10. Sebastian Schauer, 1687, war vorhero Pfarrer zu Oberstadt. Er starb 1700.
11. Johann Wolfgang Sternberger, von Römhild.

Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat.

REUS, heißt in denen Rechten insgemein der in bürgerlichen Sachen Beklagte, so vor Gerichte belanget wird; in peinlichen Inquisit, oder im ordentlichen peinlichen Processe peinlich Angeklagter, siehe **Missethäter**, im XXI Bande p. 475. u. ff. eigentlich aber ein jedweder, welcher sich durch seine vorhergehende That oder sein selbsteigenes Versprechen, entweder zu einer gewissen Straffe, oder zu Leistung dessen, was er einem andern versprochen, verbindlich gemacht hat, und daher auch demselben auf das genaueste nachzukommen verbunden ist. Wovon unter dem Artickel **Schuldig**, ein mehrers beyzubringen seyn wird.

REUS, bedeutet auch bisweilen so viel als ein Expromissor, das ist, ein solcher, welcher eines andern Obligation, entweder vermittelst Anweisung, oder Novation, übernommen, l. 1. ff. ad Vellej. l. 1. §. exceptionem. ff. quar. rer. act. non dat. l. 104. u. l. 112. ff. de verb. oblig. l. 9. §. omnis. ff. de pignor. act. u. a. **Brissonius**, **Pratejus**.

Reus, Stadt, siehe **Roeux**.

Reus, Lat. *Reusa*, eine kleine Stadt in Catalonien, 3 Meilen von Tarragona gegen Westen.

REUSA, Stadt, siehe **Reus**.

Reusch (Christoph) ward gebohren den 22 August 1629. Sein Vater, Johann Reusch, war Pastor zu Rückmannsdorff ohnweit Leipzig. Nachdem er auf der Thomas-Schule ietztgedachten Ortes unter Anführung Magister Thomasii und Magister Franckensteins die schönen Wissenschafften erlernet, begab er sich 1650 auf die Universität Wittenberg, kehrte aber von dar nach 2 Jahren wieder nach Leipzig zurück, und vertrat allda auf einige Zeit die Stelle eines Präceptoris auf der Thomas-Schule, ein Kaufmann von Halle aber nahm ihn zum Informator seiner Kinder mit sich, bey dem er auch 4 Jahr verblieben, und indessen die Magister-Würde erhalten. Hiernächst trug sichs zu, daß er zur Predigerstelle drey Vocationes zugleich, als von seinem Geburts-Orte, Merseburg, und Thüringen erhielte, aber alle drey ausschlug, indem ihm auf Recommendation D. Olearii, eines Hallischen Gottesgelehrten, im Jahre 1663 am Mecklenburgischen Hofe der jüngere Printz, Adolph Friedrich, zur Unterweisung anvertrauet wurde, in welcher Bedienung er sich auch so wohl aufgeführet, daß der Hertzog Gustav Adolph, zu Vergeltung seiner treuen Dienste, ihn zum Hof-Bibliothecarius, hernach zum Visitations-Secretarius, und endlich zum Kirchenrath gnädigst ernennete. Er starb den 17 Jenner 1700, im 70 Jahre seines Alters. **Friedr. Thomas** Anal. Gültrov. und daselbst Catal. biograph. p. 113. u. f.

Reusch (Erhard) Professor der Beredsamkeit und Poesie zu Helmstädt, ward gebohren zu Coburg 1678 den 2 May, und studirte zu Altdorff und Wittenberg. In der Rechtsgelehrsamkeit brachte er es so weit, daß er darinn zu Erfurt mit vielem Ruhme Licentiat wurde. Allein nichts desto weniger fand er sein grösstes Vergnügen in den schönen Wissenschafften, und lag denselben mit unermüdetem Fleisse ob. Nachmahls fügete es sich, daß er 1723 zum Professor der Eloqvenz und Lateinischen Philologie nach Helmstädt beruffen wurde, bey welcher Gelegenheit er eine schöne Rede de veterum eloquentia hujusque addiscendæ ratione hielte. Im Jahr 1725, verheyrathete er sich mit **Maria Elisabeth Süssern** des sel. Hrn. **Johann Kilian Süssers**, Churfürstl. Braunschw. Lüneb. ältesten Cantzley-Secretarii zu Hannover, hinterlassenen Jgfr. Tochter. Im Jahr 1728 ward ihm die Profeßion der Poesie beygeleget. Die von ihm heraus gegebene Sachen sind:

1. Disp. de generum dicendi vi & usu, Altorf 1706.
2. Diss. de eo, quod humanum habetur in rebus philosophicis pertractandis, Altorf 1708.
3. Diss. de Reipublicæ Romanæ ortu sub Aenea.
4. Ad T. *Livii* l. 1. c. I. & II. & de L. un. Cod. Non licere habitat. metrocomiæ l. casua ad extran. transferre, Erfurt 1715.
5. Oratio de felicissima summorum fœderatorum expeditione bellica in Catalonia, Brabantia & Italia 1706 confecta.
6. **Juvenci** historia evangelica cum Notis variorum & subjuncta memoria Omeisiana, Franckfurt 1710 in 8.
7. **Joh. Christoph Volcamer** Hesperides Noribergenses, latinitate donatæ, præmissa dissertatione epistolica de præcipuis Hesperidum Scriptoribus.
8. Capita deorum & illustrium hominum in Gem-

Gemmis, quas collegit *Jo. Mart. ab Ebermair*, Noribergensis.

9. Trauer-Bühne, seu scena lugubris continens parentationes, quas Altorfii dixit in exequiis clar. Professorum, aliorumque.
10. Origines metallifodinarum in Germania, 1725.
11. Dissertationes III. de imperatoris titulo, ex antiquitate eruto, Helmst. 1728.
12. Oratio divis manibus *Georgii I*, M. Brit. Regis, consecrata.
13. Oratio, qua *Georgio II*, M. Brit. Regi, de regni suscepti auspiciis gratulatur, 1727.
14. Rede auf die Vermählung Herrn **Friedrich Ernst**, Marggraf zu Brandenburg, mit Frauen **Christinen Sophien**, H. zu Br. und Lüneb.
15. Rede auf die Vermählung Herrn **Carls**, H. zu Braunschw. und Lüneb. mit Frauen **Philippinen Charlotten**, Princeßin in Preussen.
16. Historica narratio de sacris secularibus, quæ ob capita purioris doctrinæ Augustæ Vind. a. 1530 reparata, celebrabat Academia Julia subjunctis programmatibus & orationibus.
17. Oratio de prudentia, quæ in Augustanæ confessionis opere est.
18. De populi R. quæstoribus, ac potissimum ærariis, eorumque ortu, numero & muniis, Helmstädt 1725.
19. De P. Virgilio Marone, JCto.
20. De Originibus feriarum Divi Michaelis.
21. De Christo herede scripto.
22. Præparatio ad lectionem primæ Joannis epistolæ.
23. Programmata bey allerhand Freuden- und Trauer-Fällen z. E. bey Hrn. C. D. Kochs, Joh. Fabricii ꝛc. Tode.
24. Supremum amoris officium *Joanni Jacobo Silberrado*, aliquot S. R. I. principum & reip. Noriberg. consiliario, Academiæ Altorfinæ Procancellario, rel. persolutum, 1726.
25. De usu & præstantia actorum pacis Westphalicæ.
26. Commentatio de vita & obitu *Sigism. Jac. Apini*, Rectoris Scholæ Aegid. Brunsuic. 1732.
27. De Bibliothecis Romanor. Helmst. 1734.
28. Quod Rex M. Britanniæ defensor fidei, 1725.

Ausser dem ietzt angeführten hat er auch verschiedenes ohne Vorsetzung seines Namens heraus gegeben, dahin gehört

29. Status regni Dalmatiæ, cum subjunctis *Jo. Lucii* inscriptionibus Dalmaticis.
30. **Zorgdragers** alter und neuer Grönländischer Fischfang, ins Deutsche übersetzt.
31. Disquisitio de M. T. Ciceronis partitionibus oratoriis, cum oratione, qua veterum eloquentia, hujusque addiscendæ ratio ab iisdem dicendi magistris tradita, commendatur, Helmstädt 1723.

Göttens ietztlebendes gelehrtes Europa I Th. p. 746. u. ff. *Annales Acad. Jul.*

Reusch (Johann) ein Medicus und Professor zu Leipzig, starb den 27 Mertz 1543. Die von ihm bekannten Schrifften sind:

1. Epistola apologetica contra Lipsiomastigas.
2. Ecloga in *Eduard. Leum D. Erasmi* calumniatorem.
3. Declamatio de vero philosopho & philosophiæ origine ac partitione, Leipzig 1518 in 4.
4. Methodus præservandæ & curandæ pestis, Leipzig 1573 und 1583 in 8. zum andern mahl gedruckt, ist auch in eben dem Jahr ins Deutsche übersetzt ans Licht getreten.

Stepners Inscript. Lips. **Frise** Bibl. Gesner.

Reusch (Johann) von Rotach oder Rodach, einer ins Amt Coburg gehörigen kleinen Stadt, gebürtig, hat des **Georgii Fabricii** Lateinische Oden mit Melodien versehen, und solche im Jahre 1554 in Leipzig drucken lassen. Bes. **Gesners** Biblioth. univers. Daß er im Jahre 1543 an der Meißnischen Rathsschule als College gestanden, und nachgehends des dasigen Bischoffs Cantzler gewesen, lieset man in **Georgii Fabricii** Annalibus urbis Misnæ, lib. 3. p. 194 woselbst er ein Musicus excellens genennet wird.

Reusch (Johann Peter) ein geschickter Philosophe und gründlicher Theologe ietziger Zeit. Er ist von Almersbach gebürtig und hat zu Jena denen Academischen Studien obgelegen. Daselbst hat er auch die Magister-Würde erhalten und gleich darauf im Jahr 1717 über Herrn **Wolffens** (dessen Schüler er gewesen) Logick sowohl als über dessen Theses metaphysicas und morales, als welche damahls noch nicht gedruckt waren, zu lesen angefangen. Er bekam wegen seines angenehmen, deutlichen und gründlichen Vortrags alsobald einen ziemlichen Zulauff, welches ihn aufmunterte, mit seinen Vorlesungen biß in den Sommer des 1719 Jahres fortzufahren, da er unvermuthet das Rectorat auf der dasigen Schule erhielte. Er hatte biß dahin sich ausser der Gottesgelahrheit, meistens auf die Philosophie, Mathematic und Physic geleget; in Schul-Sachen aber sich nicht sonderlich geübet: allein theils sein Gewissen theils seine Ehre erforderten, daß er sich nunmehro auch die Schul-Studia geläuffiger machete, weßwegen er die Mathematischen und Philosophischen Vorlesungen auf einige Zeit auszusetzen, und nur ein privatissimum in der Philosophie, damit er doch auch hierinne nicht gäntzlich aus der Ubung käme, zu halten sich genöthiget sahe. Im Jahr 1723 fieng er von neuem an, über die Philosophie Collegia zu lesen, und zwar mit eben solchem Beyfalle, als ehemahls, welches denn die erwünschte Würckung hatte, daß ihm eine ausserordentliche Profeßion der Weltweißheit auf der Jenaischen Academie aufgetragen ward, welche er auch noch mit vielem Ruhme bekleidet. Seine Schrifften sind:

1. Diss. de cognitione sui ipsius propædevmatica, Jena 1717.
2. Dissertatio: Vindiciæ certitudinis mathe-

matum adversus ill. Auctorem Cautelarum circa Praecognita Jurisprudentiae, ebend. 1718.

3. Dyas Philologica: I de naturali fundamento linguae Ebraeorum; II de convenientia Ziphrarum cum decem primis Ebraeorum litteris, ebend. 1718.
4. Diss. de sana illorum doctrina, qui emendationem ab intellectu inchoandam esse statuunt, ebend. 1721.
5. Diss. de eo, quod pulchrum est in eloquentia ejusque potissimum rationibus, ebend. 1724.
6. Via ad perfectiones intellectus compendiaria, Eisenach 1728 in 8.
7. Dissertatio: Quo sensu hic mundus sit optimus? Jena 1734.
8. Systema Logicum, Antiquiorum atque Recentiorum, item propria praecepta exhibens, ebend. 1734 in 8.
9. Systema Metaphysicum, Antiquiorum atque Recentiorum, item propria dogmata & hypotheses exhibens, ebend. 1735 in 8.

Ubrigens so hat er auch in denen Streitigkeiten wegen der Wolffischen Philosophie auf der Hohen Schule zu Jena, die Feder mit geführet; es sind aber solche Schrifften niemahls im Druck erschienen. **Carl Günther Ludovici** in seiner Historie der Wolffischen Philosophie erzählet diese Streitigkeiten, und recensiret folgende Schrifften:

1. **Reuschens** kurtze Erklärung auf die von Herrn D. und Prof. Syrbio wider einige Wolffische Lehren gemachte Erinnerungen;
2. **Eben desselben**, wie auch **Heinrich Köhlers**, und **Jacob Carpovs** Declarations-Schrifft auf Herrn D. und Prof. Syrbii 19 Puncte wider die Wolffische Philosophie.
3. **Eben derselben** an die Academie zu Jena gerichtetes Schreiben, in eben der Sache.
4. **Eben derselben** Defensions-Schrifft wider die von Herrn D. und Prof. Syrbio in den 19 Puncten gegen ihre Lehren beygebrachte Einwürfe.

Auch können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, was wir in Zukunfft noch von diesem berühmten Manne zu erwarten haben, so viel wir Nachricht davon eingezogen. Er arbeitet nemlich an einem Compendio Theologiae Dogmaticae. Nachdem wird er aus seinen bereits vorhandenen, und oben in der 8 und 9 Zahl angezeigten Systematibus Philosophicis Auszüge zum Academischen Lesen verfertigen; die Systemata selbst aber in Realitäten vollständiger liefern. Er wird ferner sodann ein Compendium Theologiae Moralis darstellen. Nach deren Ausgabe hat er vor, die Glaubens-Bekänntnisse aller Religions-Verwandten aus ihren Originalen zusammen drucken zu lassen, um darauf eine Theologiam Polemicam zu gründen. Mit der Zeit so gedencket er auch alle diese Theologische Compendia in Systemata zu verwandeln.

Reuschel (Johann Georg) war Cantor zu Marckresbach, einem an der Böhmischen Gräntze, vier Meilen von Dreßden liegenden Dorfe, und ließ im Jahre 1667 eine Decadem Missarum sacrum von vier bis achtzehn Stimmen zu Freyberg drucken.

Reuschenberg, Stadt und Amt, siehe **Rauschenberg**, im XXX Bande p. 1150.

Reuschenberg, Geschlecht, siehe **Rauschenberg**, im XXX Bande p. 1150.

Reuschius, Gelehrte dieses Namens, siehe **Reusch**.

Reusch Lemberg, Stadt, siehe **Lemberg**, im XVII Bande p. 391 u. ff.

REUS CONSTITUTAE PECUNIAE, der schuldig ist, ein genannt Geld zu erlegen.

REUS CONSTITUTUS, heist in denen Rechten ein jeder, welcher sich einem andern worzu verbindlich gemacht. l. 14. §. Labeo. ff. quod met. caus.

REUS CREDENDI, siehe *Reus stipulandi*.

REUS DEBENDI, siehe *Reus promittendi*.

Reuse, siehe **Fischreusse**, im IX Bande p. 1038.

Reuse, ein Fluß in dem Fürstenthum Neufchatel, in der Schweitz. **Abels** Preuß. Staats-Geogr. I Th. p. 401.

Reuse (**Grundel-** oder **Gründlings-**) siehe **Grundel-Reussen**, im XI Bande p. 1139.

REUS EJUSDEM PECUNIAE, heist in denen Rechten so viel als ein Mit-Schuldner oder Bürge, welcher sich nemlich anheischig gemacht; bedürffenden Falls eben dasjenige Geld, welches ein anderer schuldig ist, zu bezahlen. Sonst heist ein solcher auch mit unter Reus promittendi. l. 22. §. cum tu. ff. de fidejuss. l. 84. §. qui Cajum. ff. de leg. 1. l. 3. u. l. 6. ff. de duob. reis. u. Instit. eod. **Pratejus**.

Reusenberg, **Reussenberg**, ein ehemahliges Schloß derer **von Thüngen**, nicht weit von Hammelberg und der Saal in Francken gelegen, welches 1333 erbauet worden, und vor diesem sehr bekannt gewesen, weil man daselbst viel Räubereyen ausgeübet. Siehe **Lorentz Friesen** in **Ludwigs** Gesch. Schreib. Episcop. Wurzeb. p. 616, 662, 718, 762, **Spangenbergs** Henneberg. Chron. p. 145, 204 u. ff. **Hoe** in der Sachsen-Coburgischen Hist. II Th. p. 90, 101. Von diesem Schlosse hat **Datt** de P. P. L. II, c. XXXIV n. 47 folgende besondere Nachricht: **Hanß Jörg von Thüngen** zum Reussenberg und Sottenberg, nachdem er darum das er gemeins Bunds zu Schwaben offentlich erklärt, und verkünt ächter Landfriedbrecher, und desselben Bunds Beschediger wieder des Reichs Ordnung und Landfrieden gehaußt, gehafft, geetzt, getrenckt, enthalten, Hülff gethan und fürgeschoben haben soll, gegen den Stenden des Bunds in Verdacht gestanden, und deshalben -- gen Nördlingen zu der Purgation citirt und fürgefordert, und darum, daß er aussen blieben, und nit erschienen, ihm von gemeiner Stenden gemeldtes Bunds sein Theil und Sitz zum Reyssenberg zerrissen -- worden.

Reusenpusch (Wolffgang) siehe **Reissenpusch**.

REUS EXTRAORDINARIUS, hieß bey denen alten Römern ein Beklagter, dessen Sache nicht nach der sonst bey denen Römischen Gerichten eingeführten Ordnung, sondern vor allen andern und zu erst, abgethan wurde; daher auch eine Causa extraordinaria in gleichem Verstande eine solche Rechts-Sache hieß, welche sogleich vor allen andern vorgenommen und abgehandelt würde. Dergleichen war z. E. der Proceß wegen verübter Gewalt, oder wenn dieselbe mit einer andern vorher schon abgeurtheilten Sache eine Verwandniß hatte. **Spiegel.**

REUS FACTI, heist in denen Rechten ein solcher, welcher durch seine vorhergehende That oder Handlung sich entweder zu einer gewissen Straffe oder andern Leistung verbindlich gemacht hat.

REUS INANIS, siehe **Nichtig**, im XXIV Bande, p. 495.

Reußische Bohnen, siehe *Cotoputia major vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

REUS LÆSÆ MAJESTATIS ET PERDUELLIONIS, der wegen Schändung und Verletzung der Majestät, höchsten Obrigkeit und deren Sicherheit beschuldiget und beklaget wird.

Reusmann (Christian Johann Ludolph) gab als Rector der Schule zu Luchow, im April-Monate des 1738 Jahres, ein Programma de antiqua Academia Atheniensi, zu Saltzwedel in 4 in den Druck.

Reusmann (Heinrich) ein Doctor der Artzneykunst, schrieb eine Dissertation de Theriaca & Mithridatio, Osnabrüg 1674. *Nova litter. mar. Balth.* 1700.

Reusner, eine adeliche Familie in Schlesien, welche ihren Ursprung aus Ungarn und Siebenbürgen hat, von dar sie sich nach Schlesien gewendet, und sich theils in, theils um Lemberg niedergelassen, wie sie denn in dieser Gegend Sirckwitz, Rackwitz und andere Güter besessen. Im 15 Jahrhundert begaben sich 4 Brüder von diesem Geschlecht zu Breßlau ins Kloster; der jüngste aber, Namens **Simon**, pflantzte seinen Stamm alleine fort. Von dessen Nachkommen haben sich unterschiedliche durch ihre Gelehrsamkeit hervor gethan, wie die nachfolgende Artickel bezeugen. **Sinapii** Schles. Curios. t. 2. p. 918.

Reusner, siehe **Reußner**.

Reusner (Adam) verfertigte eine weitläufftige Beschreibung der Stadt Jerusalem, nach allen Merckwürdigkeiten, in Deutscher Sprache. **Johann Heldenus** übersetzte dieses Werck in die Lateinische Sprache, vermehrete es an vielen Orten, und gab es unter dem Titel: Jerusalem Civitas ex sacris litteris approbatis Historicis delineata, zu Franckfurt 1563 heraus.

Reusner (Bartholomäus) war Rathsherr zu Lemberg, hat sich um sein Vaterland sehr wohl verdient gemacht, und starb den 21 April 1574. **Eberts** Leorin. Erud.

Reusner (Bartholomäus) ein Artzt und Sohn des vorhergehenden, war zu Lemberg gebohren, und legte sich mit solchem Fleiß auf die Artzneykunst, daß er die Würde eines Doctors mit Ehren davon trug. Hierauf practicirte er Anfangs zu Breßlau, wurde hernach Stadt-Physicus zu Zittau. Er hat 1) de febribus, Breßlau 1561 in 8. 2) Kurtze Erklärung und gründliche Widerlegung der unerhörten Gotteslästerungen und Lügen, welche **Theophrastus Paracelsus** in 3 Büchern Philosophiæ ad Athenienses wider die löbliche Kunst der Artzney hat ausgeschütt, Görlitz 1570, in 8, u. a. m. geschrieben. Er starb zu Zittau 1572 im 41 Jahre seines Alters, und nicht, wie einige wollen, 1592, (wie denn auch dieses falsch, daß er 1552 gebohren) denn **Nicolaus Reusner** schreibet in der Präfation, die **Langens** Epistolis medicinalibus vorgesetzet, und 1589 datirt ist, ausdrücklich, quod morte præpropera ante annos sedecim Zittaviæ Lusatiorum oppido pie sancteque defunctus sit. Bes. **Eberts** Leorinum Erudit.

Reußner (Bartholomäus) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Breßlau 1565, war ein Sohn des vorigen. Er studirte zu Straßburg und Jena, wurde hernach Professor der Rechten, und Assessor des Hofgerichts und Consistorii, ingleichen der Juristen-Facultät Vice-Decanus perpetuus, Ordinarius und Senior zu Wittenberg, wie auch Chursächsischer Appellations-Rath. Drey mahl ist er Rector Magnificus gewesen, hat auch im Namen des Churfürsten nebst andern eine Kirchenvisitation angestellet. Er verstund viele Sprachen, hatte seine Theologie wohl inne, und starb den 16 Novembr. 1629, im 64 Jahr als Emeritus, und hinterließ

1) Discursum philosophicum contra novatores & abusores legum corruptores, Wittenberg 1601 in 4.
2) Comment. in VII leges difficiles, Franckf. 1606 in 4.
3) de obligationibus ex die vel ad diem contractis, Wittenb. 1601 in 4.
4) Disputationes
   a. de moneta.
   b. de mutua conjugum successione.
   c. de foro competenti.
   d. de recusatione judicis suspecti.
   e. de consuetudine.
   f. de conceptione libellorum.
   g. de Exemtione Clericorum, quoad personas eorum, ex capite ll diligenti &c.
   h. de Actis judiciorum rite conscribendis;
   i. de Traditionibus, modo acquirendi Dominii naturali & frequenti;
   k. de Hereditatibus ab intestato, ex L. rem majoris pretii 11. C de rescind. vend.
5. Orationem, cum illustrissimus Princeps D. Augustus, Saxoniæ Dux, Rector Academiæ Wittebergensis renunciaretur, Wittenb. 1601 in 4.

Frehers theatr. erudit. **Witte** diar. biograph. **Hoffmanns** Lexic. univers. **Sinceri** Vitæ Jurisconsult. T. II, p. 176. u. ff.

Reusner (Caspar) gebürtig von Lemberg, war in dieser seiner Vaterstadt Diaconus, starb am Sonntage Palmarum 1570. **Eberts** Leor. Erud.

Reusner (Christoph) ein Bruder des vorhergehenden Bartholomäi **Reusners**, des Artztes, ein berühmter Rechtsgelehrter und Redner, ward gebohren zu Lemberg den 26 Febr. 1517, erlangete die Magisterwürde, wurde Syndicus in seiner Vater-

Digitized by Google

Vaterstadt, machte sich dabey sehr verdient, indem er 1561 bey dem Bischoff zu Breßlau, Balthasar, es so weit brachte, daß die Einkünffte von drey Altären zu Unterhaltung armer Studirenden ausgesetzet wurden. Ja er vermochte auch das Jahr zuvor eben diesen Bischoff dahin, daß er das Kloster, nachdem die Mönche sich zerstreuet, dem Rathe übergab, dessen Einkünffte dem Armenhause zugetheilet wurden. So ist auch durch dessen Vorsorge die dasige Schule in den Stand, worinne sie sich jetzo befindet, gesetzet worden. Er starb den 24 Junius 1572. **Eberts** Leor. Erud.

Reusner (Elias) war 1555 zu Lemberg gebohren, und wurde 1591 Professor der Historie und Poesie zu Jena, auch gleich darauf Licentiat der Artzneykunst. Er starb 1612 den 3 Septembr. und hinterließ

1) genealogiam imperatorum, regum, ducum &c. qui origines suas a Saxonum Rege Wedekindo deducunt, Jena 1592 und 1597 in fol. Leipzig 1610 in fol.
2) diarium historicum, welches sein Bruder **Nicolaus** geschrieben, er aber zu Franckf. 1590 in 4 heraus gegeben.
3) epistolas turcicas, ebend. 1598 in 4.
4) VII illustres quæstiones de tempore mundi conditi, donatione Constantini cet. Jena 1609 in 4.
5) Isagogen historicam, Jena 1609 in 4.
6) hortulum historico-politicum, Würtzburg 1651 in 4, Herborn 1654 in 8;
7) Opus genealogicum catholicum, Franckf. 1589. 1592 und 1611 in fol.
8) Comm. de vera annorum mundi supputat.
9) Stratagemategraphiam sive thesaurum bellicum, Franckf. 1609 in 4.
10) Genealogicum Romanum, de præcipuis familiis Regum, principum &c. ab U. C. usque ad sua tempora, Franckf. 1589;
11) de Epistola Chronologica Sethi Calvisii ad candidum lectorem admonitio, Leipz. 1610 in 4.
12) Chronologicas in Isagogen histor. observat. Jena 1600 in 4.
13) Chronologiam Hist. Rom. Frf. 1612 in 8.
14) Europam, Herborn 1653 in 8.
15) Brevem & succinctam duarum quæstionum chronolog. controversarum enodationem de Ministerio Christi & de norma christiana, Jena 1620 in 4.
16) Poemata varia;
17) Paradisum seu hortum poeticum, Basel 1579 in 8.

Seine emblemata ethica, physica, historica & hieroglyphica, wie auch Stemmata und arma gentilitia, hat sein Bruder **Jeremias**, von dem ein Artickel folget, heraus gegeben. **Beier** syllab. Prof. Jen. **Witte** biogr. **Sagittarius** introd. ad H. E. p. 130. **Eberts** Leorin. Erudit.

Reusner (Franz) ein Gottesgelehrter, gebürtig von Lemberg, wurde zu Leipzig Doctor der Theologie, Parochus zu Schweidnitz, Breßlauischer Canonicus und Officialis, wie auch Generalvicarius im Geistlichen. Er wird vor den ersten Lutherischen Lehrer in Schweidnitz gehalten, und ist 1530 den 20 August gestorben. **Eberts** Leorinum erudit. **Hancke** de Silesiis indig. liter.

Reusner (Georg) schrieb Commentationem ad Jus statutarium Saxonum in Transylvania, Wittenb. 1722 in 4.

Reusner (Hieronymus) ein Medicus, war ein Sohn des vorhergehenden Christoph **Reusners**, gebohren zu Lemberg 1558, den 26 September, ward anfänglich Physicus zu Hof im Voigtlande, hernach zu Nördlingen, florirte gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1) De Pollinctura & sepultura cadaverum;
2) De probationibus urinarum & remediis ab urina, Basel 1581 in 8.
3) Epistolas, Franckf. 1600 in 8.
4) Curationes & observationes, welche in **Welschens** Sylloge stehen.
5) Tract. de Scorbuto, Franckf. 1600 in 8.
6) Scholia in Jodoci Willichii urinarum probationes, u. a. m. Basel 1582 in 8.
7) Beschreibung des mineralischen Bades zu Wembdingen, welche **Esaias Lesch** herausgegeben, Neuburg 1618 in 8.
8) [illegible] decisiones, Basel 1578 in 4. u. a. m.

Ebert Leorinum erudit. **Witte** diar. biograph.

Reusner (Jeremias) ein Magister der Philosophie und beyder Rechten Candidat, gebohren zu Lemberg 1557 den 1 Nov. ward Rath bey den Grafen von Salm, edirte Nicolai Cisneri Commentaria. Speyer 1588 in 4. und starb 1594 den 18 Jan. **Ebert** Leor. erud. **Königs** bibl. vet. & nov.

Reusner (Jeremias) **Elias** und **Nicolai Reusners** Bruder von Lemberg, war Doctor der Rechten, Fürstlicher Liegnitzischer und Briegischer Rath, edirte seines Bruders Emblemata ethica, physica, historica & hieroglyphica cum præfat. ingleichen dessen Stemmata seu arma gentilitia. **Ebert** Leorinum erudit.

Reusner (Jeremias) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Lemberg den 4 May 1590, studirte zu Jena, kam hierauf nach Wittenberg, wurde Assessor der Juristen-Facultät, Hofgerichts-Advocat, Professor der Rechten und Assessor des Consistorii. Er starb 1652, den 29 Sept. im 63 Jahr, und ließ

1) Methodum juris feudalis, communis & Saxonici, Wittenberg 1632 in 8.
2) Decadem controversarum juris positionum, ebend. 1619 in 4.
3) Disputationes
   a) de Fato, Wittenberg 1642.
   b) de præmiis & pœnis;
   c) de hospitatione militari;
   d) de exemptione Clericorum;
   e) De consuetudinibus in genere 1632.
   f) de mutuo & usura.
   g) de jure retentionis.
9) de actionibus personalibus & realibus.
10) de emphytevsi.
11) de recusatione suspecti judicis.
12) de dilatione moratoria &c.
13) quæstiones ex materia testamentorum.
14) de interdictis.
15) de processu secundæ instantiæ.
16) de mixtis finium regundorum actionibus.
17) de felonia.
18) de appellationibus.
19) de litis denunciatione, Wittenb. 1638.
20) de donationibus simplicibus.

21) de

Digitized by Google

21) de executione rei judicatæ.
22) de tutelis, 1633.
23) de feudi persecutione, Wittenb. 1630.
24) de materia jurisjurandi, ebend. 1629.

Wittens Diar. biograph. Hofmanns Lexic. Univ. Eberts Leorinum erudit.

Reusner (Nicolas) ein berühmter Rechtsgelehrter, und des vorgedachten Elias Bruder, wurde zu Lemberg in Schlesien 1545 gebohren. Den Grund seiner Studien legte er in seinem Geburts-Ort, worauf er nach Goldberg, und von dar nach Breßlau geschickt worden, an welchen beyden Orten er 4 Jahr lang sich aufgehalten. In dem 16 Jahr seines Alters gieng er nach Wittenberg, daselbst den berühmten **Melanchthon** zu hören, welcher aber kurtz vor seiner Ankunfft gestorben war. Nachdem er hierauf die Philosophie zurückgeleget, begab er sich nach Leipzig, allwo er die Rechte erlernet, auf welche er sich auch in Wittenberg, dahin er abermahls gekommen, fleißig geleget. Inmittelst gab er auch verschiedene Griechische und Lateinische Schrifften heraus, dadurch er sich grossen Ruhm erworben. Weil zu gleicher Zeit ein Reichstag zu Augspurg solte gehalten werden, so begab er sich dahin. Allein der Reichstag wurde bis auf das folgende Jahr aufgeschoben, und **Reusner** nahm unterdessen Schuldienste an. Eben damahls schrieb er verschiedene Elegien, unter welchen sonderlich seine Germaniæ ad Cæsarem & Imperii Electores ihm des Kaysers und vieler Fürsten Gnade erwarben. Er solte auch würcklich auf Kayserliche Kosten reisen, welches aber wieder unterblieben. Zu Ausgang des Reichstages wurde er von dem Pfaltzgrafen **Wolfgang** zum Professor zu Lauingen gemacht, allwo er auch 5 Jahr die Griechische und Lateinische Scribenten erkläret. Nachdem er 11 Jahr die Stelle eines Rechtsgelehrten und Rectors versehen, gieng er 1583 nach Basel, und nahm daselbst die Doctor-Würde an. Gleich darauf wurde er von dem Hertzog von Würtemberg, **Ludewigen**, von dem Marggrafen von Baden und den Schwäbischen Ständen zum Beysitzer des Kayserl. Cammergerichts vorgestellet. Nicht lange hernach wurde er Professor der Rechte zu Straßburg, und 1588 bekam er eben diese Stelle zu Jena. Im Jahr 1595 wurde er von dem Administrator zu Sachsen mit den Kayserl. und Churbrandenburgischen Räthen nach Pohlen geschicket, daselbst wider die Türcken Hülffe zu verlangen. Ehe er noch dahin gieng, wurde er von dem Käyser **Rudolph II** auf dem Reichstag zu Regenspurg zum Poeten gekrönet, und zum Pfaltzgrafen gemacht. Er starb endlich 1602 den 24 Febr. verschiedene juristische, historische, philologische, philosophische und poetische Schrifften hinterlassend.

Unter den poetischen sind:
1) Elegiarum lib. 5;
2) eleg. Græcorum lib 1.
3) heroicor. lib. 2;
4) odar. lib. 2;
5) philotesiorum lib. 3;
6) epigrammatum lib. 25. Straßb. 1588 in 8.
7) paradisus sive hortulus poeticus lib. 7. Basel 1578 in 8.
8) Carmen lugubre de obitu Christophori & Eberhardi, Ducum Wirtenberg. Lauing 1569 in 4.

Seine Opera poetica sind zu Jena 1593 in 2 Octavbänden zusammen gedrucket.

Unter den historischen sind:
1) Monarcharum lib 7;
2) Principum Germ. sive Electorum lib. 3;
2) Principum & Cæsarum Austriac. itemque Palatinorum & Bojorum Principum, Principum item & Ducum Venetorum sylvula, Lauingen 1579 in 8.
4) hodœporicorum lib. 7; Basel 1580 in 8.
5) German. urbes imperiales; Franckf. 1602 Ursel 1605 in 8.
6) de Italia l. 2; Straßburg 1585 in 8.
7) Icones virorum literis & armis illustrium, welche **Bernhard Jobinus** heraus gegeben, sind auch ins Deutsche übersetzt, Straßburg 1587 in 4.
8) Januarius sive fastorum sacrorum & historicorum libri 2. Straßb. 1584 in 8.
9) Diarium historicum, Franckf. 1590 in 4.
10) Miscellanea menologica, ebend. 1590 in 4.
11) Epistolarum Turcicarum diversorum auctorum libri 5. ebend. 1598 in 4. welche 3 letztern **Elias Reusnerus** ans Licht gestellet.
12) Narrationes rerum memorabilium in Pannonia sub Turcarum Imperatoribus gestarum variæ, Franckf. 1603 in 4.
13 Anathemata sive aræ sepulchrales familiæ Salmensis, Straßburg 1568 in fol. und Jena 1579 in 4.

Unter die philologische Bücher mag man
1) seine Symbola Augusta,
2) seine ænigmatographiam,
3) Insomnia s. noctes Juniæ Entheæ cet. Lauingen 1528 in 8. und andere rechnen.

Zu den philosophischen gehören:
1) seine ethica philosophica & christiana;
2) cui accessit politicarum disputationum libellus singularis, Jena 1590 in 8.

In Rechten hat man von ihm:
1) tractatum de ultimis voluntatibus;
2) Medullam jurisprudentiæ Justinianeæ;
3) Corpus leg. cum notis;
4) controversiarum juris illustrium lib. 2. Basel 1595 in 8.
5) de casibus fortuitis.
6) Comment. de obligationibus.
7) de majestate & potentia S. Rom. Imperii.
8) œconomiam utriusque juris.
9) methodum matrimonialem.
10) de Principe ejusque officio.
11) de jure testamentorum & ultimarum voluntatum.
12) de inventione & traditione.
13) de Jure codicillorum, Leipz. 1601 in 4.
14) Cynosuram juris, Speyer 1588.
15) Consilia, Nürnb. 1661 in fol.

Disputationes
a. de arrestis & repressaliis.
b. de impensis.
c. de eo, quod interest.
d. de inventione.
e. de judiciis publicis.
f. de notariis.

Digitized by Google

g. de occupatione, Jena 1595 in 4.
h. de rebus sanctis.
Adami in vit. JCtor. germ. Freher in theatr. Sagittarius Introd. ad Hist. eccles. p. 142. Ol. Borrich de poet. lat. Baillet Jug. des Scav. sur les poet. Witte Diar. John in Parnassi Silesiaci Centur. I. Eberts Ecorin. Erud. Struvs Biblioth. Jur.

Reusnerus, Gelehrte dieses Namens, siehe Reusner.

REUS PERDUELLIONIS, siehe *Reus læsæ Majestatis*.

REUS PEREGRINITATIS, siehe *Peregrinitatis Reus*, im XXVII Bande, p. 1336.

Reuspern, siehe Räuspern, im XXX Bande, p. 622.

REUS PRINCIPALIS, siehe *Principalis Reus*, im XXIX Bande, p. 511.

REUS PROMITTENDI oder *Reus debendi*, heist derjenige, welcher einem andern dasjenige, was er ihm geliehen oder sonst anvertrauet, zu seiner Zeit wieder zu geben versprochen hat, und schuldig ist. Ein mehrers siehe unter Schuldner.

Reuß, siehe Reussen.

Reuß (Jacob) seine Opellæ musicæ sind im Jahre 1643 zu Nürnberg in Octavo gedruckt worden. Bes. Lipens Biblioth. Philos.

Reuß (Jeremias Friedrich) Königlich-Dänischer Hofprediger, ordentlicher Professor der Theologie, und des Academischen Consistorii Assessor, gebohren zu Horrheim in Würtemberg, studirte zu Tübingen, wurde allda 1723 Magister, ferner Repetens des Fürstlich-Theologischen Stipendii; 1732 kam er nach Coppenhagen, und erhielte obgedachte Würden. Seine Schrifften sind:

1) Diss. de usu Experientiæ Spiritualis in Scripturarum interpretatione, Coppenh. 1732 in 4. und Franckf. und Leipz. 1735 in 4;
2) Predigt, über die Worte des sterbenden Erlösers: Vater! vergieb ihnen etc. und: Wahrlich, ich sage dir, heute wirst du mit mir im Paradies seyn, Tübingen, 1732 in 8.
3) Diss. de sensu septem parabolarum Matth. 13. prophetico; Coppenhagen, 1733 in 4. Jena, 1734 in 4.
4) Meletema de Testimonio Spiritus S. interno; Coppenhagen, 1734 in 4.
5) Justæ vindiciæ Thesium quarundam, cum Aphorismis de cultu Dei; Coppenhagen, 1735 in 8;
6) Annotationes Practicæ ad Formam Doctrinæ Scholastico-acroamaticam in Articulo de justificatione, Coppenh. 1736 in 4.
7) Succincta doctrinæ de fide justificante Expositio, qua æque & Theoriæ puritati & praxeos integritati consulitur; Partem 2 annotationum practicarum ad formam doctrinæ Scholastico-acroamaticam continens; Coppenhagen, 1736 in 4.
8) Theses de Scylla quadam Philosophiæ recentioris; Coppenhagen 1737 in 4.
9) Meletema de Scylla Philosophiæ recentioris, Coppenhagen, 1737 in 4. und Göttingen 1737. in 4;
10) Etliche Predigten über einige Grundstücke des Christenthums, Coppenh. 1737 in 8;
11) Predigt: die rechte Versicherung von der Vergebung der Sünden. Leipz. 1737. 1739 in 8.
12) Diss. de Lucta Pœnitentium, Coppenhagen 1738 in 4.
13) Die Lehre von der Rechtfertigung, in vier Predigten; Leipz. 1739 in 8.
14) Oratio funebris Sophiæ Christianæ, Marchionis Brandenburgo-Culmbacensis, in der Dänischen Bibliothec P. II.
15) Predigten vom Gebet, Coppenhagen in 8.

Dänische Bibliothec P. 2. Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen II Th. wo auch unterschiedene Anmerckungen über die hier angezeigten Schrifften, anzutreffen sind.

Reuß (Susanna Elisabeth) des Fürstlichen Hessendarmstädtischen Hof-Cammer-Raths, Johann Jacob Reuß, gelehrte Tochter, so nicht nur der Frantzösischen Sprache dermassen kundig, daß sie ein nettes Billet und Poesien darinnen verfertiget, sondern auch in der Deutschen Dichterkunst die schönste Proben an den Tag gegeben.

Reussa, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Voigtländischen Kreyse, stehet unter des Amtes Plauen Gerichtsbarkeit. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 102.

REUS SATIS ACCIPIENDI, heist in denen Rechten ein Gläubiger, welcher die ihm von seinem Schuldner vorgeschlagenen Bürgen annimmt. l. qui hominem. §. quidem. ff. de solut. Siehe *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820. u. ff.

REUS SATISDANDI, heist in denen Rechten eigentlich nichts anders, als ein Bürge, siehe *Fidejussor*, im IX Bande p. 830. u. ff.

Reusse (Fisch-) siehe Fisch-Reusse, im IX Bande, p. 1038.

Reusse (Gründlings-) eine Art Fisch-Reussen, siehe Grundel-Reussen, im XI B. p. 1139.

Reusse (Grundel-) eine Art Fisch-Reussen, siehe Grundel-Reussen, im XI Bande, p. 1139.

Reusselius (Gabriel) ein Adjunctus der philosophischen Facultät zu Jena, gebohren zu Malchin im Mecklenburgischen 1651 den 21 Oct. studirte zu Jena und Leipzig, schrieb
1) Miscellanea philologica;
2) Disputat. de pestilentia,
und starb den 14 Jul. 1684. Götze elog. philol.

Reussen. Das Gebiethe der Russen oder Reussen begriff ehedem ein grosses Land zwischen dem Dniester und Dnieper biß an die Weixel. Seit dem aber die Russen über den Dniester oder Borysthenem zurücke sind getrieben worden, so hat man das disseitige Land Klein-Reussen genennet, und also von Rußland, welches ja wohl mit allem Rechte Groß-Reussen genennet wird, unterschieden. Es hat aber das kleine Reussen wiederum zwey Theile, eines heisset Roth-Reussen, von dem ein Artickel folget, und gehöret zu Pohlen; das andere heist Weiß-Reussen, wovon ebenfalls ein Artickel folget, und gehöret zu Litthauen. Das Land der Moscowiter aber wird Schwartz-Reussen genennet.

Reussen, eine Woywodschafft in Klein-Reussen in Pohlen, welche drey Districte begreiffet, nehmlich Lemberg, Belcz, und Chelm.

Reussen

Reussen oder **Reissen**, ingleichen **Rissa**, eine kleine Stadt und kostbares Schloß in Groß-Pohlen, an den Gräntzen von Schlesien, eine Meile von Lissa, wo sonst die Residentz der Grafen von Lescinsky ist. Die Moscowiter haben Schloß und Stadt im Jahr 1707 ausgebrannt und sehr ruinirt. Die Stadt hat jährlich zwey Jahrmärckte, den 1) auf Mariä Heimsuchung, und den 2) auf Michaelis.

Reussen, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Fürstl. Sächs. Amte Weissenfelß im Thüringischen Creysse, stehet unter dem Gerichts-Stuhle Mölzen. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 27.

Reussen, Grafen und Herren von Plauen, rc. Deren Herrschafften und Lande liegen in dem Voigt- und Osterlande, und sind die vornehmsten Städte und Aemter, die sie vorjetzo besitzen, darinnen: Gräitz, Gera, Schleitz, Lebenstein, Ebersdorff, Hirschberg, Zeulenroda, Burgk, und Saalburg. Vormals waren sie von grösserm Umfange, angesehen das gantze Voigtland, davon das meiste anjetzo Chur-Sachsen besitzet, nebst vielen Städten in Böhmen und im Ertzgebürge ihnen eigenthümlich zugehöret. Allein, als 1428 **Heinrich** der ältere, welcher Kaysers **Sigismunds** und des H. R. Reichs Hofrichter gewesen, und von diesem Kayser mit dem verledigten Burggrafthum Meissen belehnet, auch in den Reichs-Fürsten-Stand 1426 erhoben wurde, die Burg Meissen, nebst dem Schloß Frauenstein an Churfürst **Friedrichen** zu Sachsen gegen 16000 Meißnische Gülden verkauffte; so geriethen seine Erben, die mit dieser Veräusserung nicht zufrieden, mit dem Chur-Hause Sachsen in nicht geringe Zwistigkeit, so gar, daß obgedachten Burggrafens Sohn, **Heinrich** der jüngere, darüber, da er noch überdiß mit seiner Ritterschafft in grosser Zwiespalt lebte, von Churfürst **Ernsten** zu Sachsen, welchen die Unterthanen zu Hülffe geruffen hatten, von Land und Leuten vertrieben wurde; doch ist er hernach durch Vermittelung anderer Stände um das Jahr 1466 in ein und andere Herrschafften und Güter wieder eingesetzt worden. Also blieb es bis auf die Zeiten des Schmalkaldischen Krieges, in welchem die Herren **Reussen** von Plauen, zu Gräitz und Cranichfeld dem damaligen Churfürsten von Sachsen, **Johann Friedrichen**, mit Rath und That, wie es dazumal das Interesse erforderte, treulich beystunden. Weil aber gedachter Churfürst 1547 in einem bey Mühlberg an der Elbe mit dem Kayser **Carln** V gehaltenen Treffen den Kürtzern zog, und gar darüber gefangen wurde, so betraf auch dieses Unglück **Heinrich** den ältern **Reussen**, den Stiffter der gantzen annoch blühenden ältern Linie, indem er zugleich mit gefangen, und von dem Kayser in die Reichsacht erkläret, auch dabey aller seiner Herrschafften beraubet wurde. Nun brachte es zwar dessen Vetter aus der Burggräflichen Linie **Heinrich** V. Burggraf zu Meissen, bey dem Kayser **Carln** V, bey dem er geheimer Rath und obrister Cantzler in Böhmen war, dahin, daß ihm seines in die Acht erklärten Vetters Lande zum Reichs-Afterlehn gegeben worden, weil er sich aber vor gedachten Kayser und dessen Bruder König **Ferdinanden** in diesem Religions-Kriege sehr sporiniereßiret, indem er solchen meistentheils auf seine eigene Kosten, in Vertröstung mit mehrern Landen dermalens wieder gleich gethan zu werden, in und ausserhalb des Reichs gedienet, so ist er dergestalt von Einkünfften geschwächt und herunter gebracht worden, daß seine Erben nach dessen Tode wegen grosser Schulden-Last, die meisten Lande und Herrschafften im Königreich Böhmen, an dessen Ertzgebürge, im Voigtlande und andrer Orten fahren lassen, und folgends allerhand schädliche Verpfändungen und Abtretungen, zum höchsten Nachtheil ihrer Vettern, **Reussen**, Herren von Plauen, schlüssen müssen. Gestalt nicht nur **Heinrich** VI, Burggraf zu Meissen, 1559 die Herrschafften und Städte Voigtsberg, Plauen, Oelsnitz, Adorff, Neukirchen und Schöneck an das Haus Sachsen gegen ein Anlehn von 60000 Gülden verpfändet, sondern auch, da weder er noch dessen Bruder **Heinrich** VII, der letzte Burggraf zu Meissen, mit dem diese Linie ausgestorben, die verpfändete Lande einlösen können, so hat er sich mit dem damaligen Churfürsten zu Sachsen **Augusten** 1569 in einen besondern Vergleich eingelassen, krafft welches der Burggraf gegen Abtrag einer Summe von 27142 Gülden 18 Groschen Meißn. aller Anwartung darüber, auch Recht und Gerechtigkeiten darüber sich begeben und verzühen. Weil auch nach Abgang der Burggräflichen Linie 1572 die Böhmischen Güter wieder zur Kron Böhmen gezogen wurden, so ist von allen nichts mehr als gleich im Anfang benennte Herrschafften und Städte nebst zubehörigen, übrig geblieben, welche auch die Herren Grafen **Reussen** noch jetzo besitzen. Im übrigen ist die Gräfliche Familie eine der urältesten und berühmtesten in gantz Deutschland, wie solches nebst andern Documenten auch ein von dem Kayser **Ferdinand** I 1565 ertheiltes Privilegium bezeuget, und ist wegen vieler von den Grafen dem H. R. Reiche erwiesenen getreuen und ersprießlichen Diensten mit sonderbaren Privilegien und Freyheiten von den Römischen Kaysern begnadiget, und von Fällen zu Fällen bestätiget worden. Unter welchen das privilegium de non appellando, wenn die Summe unter 400 Rheinische Goldgülden ist, vor andern in Betrachtung zu ziehen, welches ihnen von dem Kayser **Matthias** 1613 ertheilet, und von dessen Nachfolgern am Reich bestätiget worden. Hiernächst sind sie unmittelbare Reichsgrafen, haben Sitz und Stimme auf allgemeinen Reichstägen, und sitzen auf der Wetterauischen Grafenbanck, wie sie denn auch die Lehen über ihre gesammte Herrschafften, Städte und Schlösser von Zeit zu Zeit von dem Kayser des Reichs und der Kron Böhmen wegen unverrückt empfangen: Was den Gräflichen Ehren-Titul betrifft, so ist zu wissen, daß die alten Herren von Plauen aus eigener Bewegung den Grafen-Titul fahren lassen, und davor das Prädicat **Voigte** angenommen, als welches zu damaliger Zeit eine weit grössere Ehre und Würde ausmachte, gestalt sie sich von GOttes Gnaden schrieben. Nachdem aber im 17 Jahrhundert der Grafenstand von einigen in Zweiffel gezogen, und viele / die kurtz vorhero in den Grafenstand erhoben worden, und

doch in dem H. R. Reiche weder mit unmittelbaren Reichs-Gütern angesessen, noch einige Stimme und Sitz bey allgemeinen Reichs-Tägen gehabt, weniger auch andere Beschwerden zu Erhaltung des Cammer-Gerichts und dergleichen nach den Reichs- und Creyß-Matriculn helffen ertragen, so gar auch von neuen Familien hergestammet) den uralten Herren-Stand und hohen herrlichen Häusern im Reich vorgezogen werden wollen; so haben sämtliche Grafen Reussen 1673 bey dem damaligen Kayser Leopold I um Erneuerung des Gräflichen Prädicats angehalten, womit ihnen auch sonder Bedencken gewillfahret, und durch ein Kayserliches Patent von 1673 den 26 August anbefohlen worden, daß man in dem gantzen Römischen Reich sie vor recht gebohrne Grafen halten, ihnen auch den Titul und Namen derer Reussen, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Gräitz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein ꝛc. geben, und sie jedermann also nennen und schreiben soll. Das Chur-Haus Sachsen, welches Plauen besitzet, giebt den Herren Reussen den Gräflichen Tittel nicht. In ältern Zeiten haben sie von diesem Chur-Hause die Herrschafften Schleitz, Gräitz, Gera und andere zu Lehen getragen; im Jahre 1546 aber hat es der damals bey der Kron Böhmen in grossem Ansehen gestandene Heinrich, Burggraf zu Meissen, dahin gebracht, daß Moritz, Hertzog zu Sachsen, durch einen zu Prag mit dem Könige Ferdinand errichteten Vertrag die Herren Reussen mit den Lehn an die Kron Böhmen überwiesen, auch 1549 von aller Landes-Fürstlichen Ober-Botmäßigkeit losgegeben, von welcher Zeit an sie ungezweiffelte Reichs- und Ober-Sächsische Creyß-Stände sind. Was nun die Genealogie dieses Gräflichen Hauses betrifft, so erhellet aus unverwerflichen Documenten, daß bereits unter den Grafen, welche der Kayser Carl der Grosse den Provintzen vorgesetzet, der Herren von Plauen Erwehnung geschiehet. Der Stamm-Vater derselben, so weit man Nachricht hat, ist Eckebrecht, Graf zu Osterroda, welcher zu Zeiten der Kayser Otten, I, II, III, um das Jahr 950 gelebet, und durch seine Gemahlin Jornanden, Graf Aribo zu Gleißberg und Schwartzenberg einige Tochter, diese letzte Graffschafft, so an dem Böhmischen Ertzgebürge nahe bey Schneeberg und Annaberg gelegen, und anjetzo ein Churfürstliches Sächsisches Kreys-Amt ist, erblich an sein Haus gebracht. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Heinrich I, hat den Stamm allein fortgepflantzet, und sich zuerst Voigt genennet. Auf was Weise dieser Herr den Titul angenommen, ist noch nicht ausgemacht, so viel aber gewiß, daß dieses Prädicat eine grosse Würde angezeigt, so die Gräfliche weit übertroffen, und hat auch das gantze so genannte Voigtland den Namen von ihm bekommen. Er starb 1045, und hinterließ Heinrichen II, beygenannt den Frommen, welcher ein Vater Heinrichs III worden: dieser war des Kaysers Friedrichs I Hof-Marschall, wurde genennet Heinrich der Reiche, von GOttes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Voigt, ein mächtiger Besitzer und Beschirmer des gantzen Voigtlandes. Seine Gemahlin war Berthe, eine gebohrne Hertzogin in Cärnthen, und Gräfin von Tyrol, Kaysers Friedrichs Barbarossä und Heinrichs VI nahe Anverwandtin; mit dieser zeugte er 4 Söhne, welchen allen er auf inständiges Bitten, und aus sonderbarer Liebe gegen sie und ihren Vetter Kayser Heinrichen VI, den Namen Heinrich in der Tauffe beylegen ließ. Von dar an aus Kayserlicher Vergünstigung und allergnädigsten Bestätigung ein ewiger Familien-Vertrag aufgerichtet, vermöge dessen alle künfftig von ihm und gedachten 4 Söhnen herstammende Kinder männlichen Geschlechts diesen eintzigen Tauf-Namen Heinrich zu ewigen Zeiten führen solten. Welches auch noch von dessen Nachkommen unverbrüchlich gehalten wird. Damit aber keine Unordnung entstehen, und man einen von dem andern wohl unterscheiden möchte: Als haben sich die sämtlichen Reussen, Grafen und Herren von Plauen ꝛc. 1664 in einer Zusammenkunfft zu Gera verglichen, daß hinführo beyde noch übrige Linien, die ältere und jüngere, und zwar eine jede vor sich absonderlich, bey der einmal angefangenen Zahl, als der erste, der andere, der dritte ꝛc. statt des Zunamens fortfahren, und solcher gestalt mit ihren Söhnen, wiewol nicht nach der Ordnung derjenigen Zahl, wie sie nach einander einem Vater in seinem Hause gebohren, sondern mit Übergehung derselbigen Geburts-Zahl, in der Ordnung derjenigen Zeit, Geburt und Anzahl, wie aller und ieder damaliger und folgender Herren Gebrüdere und Vettere, junge Herren, nach einander auf die Welt kommen, gezählet werden solte. Als wenn z. E. in dem Hause Gera ein Sohn gebohren würde, mit dem Beynamen der I, und käme nach ihm im Hause Schleitz ein junger Herr auf die Welt, so solte dieser fortnohlen, und der II genennet werden, und so weiter, bis sich die Zahl auf XXX ungefehr erstreckte, alsdenn nach Belieben wieder mit I angefangen werden solte, wie denn auch solches mit Anfang des 18 Jahrhunderts geschehen: Obgedachten Heinrichs III 4 Söhne haben nach dessen Ableben das Land in 4 Theile getheilet, so daß sich der erste Voigt zu Weyda, der andere Voigt zu Plauen, der dritte Voigt zu Gräitz, der vierdte Voigt zu Gera geschrieben. Die Werdaische Linie, welche sich wiederum in die ältere und jüngere zertrennet, ist bereits mit Heinrichen dem jüngern, Herrn zu Weyda und Wildenfelß, 1535 erloschen. Die Gräitzische gieng mit des Stiffters Sohn 1236 aus. Die Geraische, welche sich in die Lobensteinische, Reichenfelsische und Schleitzische Aeste ausgebreitet, währte bis 1550, und starb mit Heinrichen dem jüngern, Herrn zu Gera, Schleitz und Lobenstein aus. Die eintzige Plauische Linie hat sich bis diese Stunde in beständigem Flor erhalten. Sie ist von Heinrichen II, Voigt und Herrn zu Plauen, Heinrichs des Reichen andern Sohne, der 1206 gelebet, gestifftet worden. Von dessen Enckeln sind Heinrich der ältere und Heinrich der jüngere zu mercken, indem von jenen die ehemalige Burggrafen zu Meissen, von diesem aber

aber die Reussen, Grafen und Herren von Plauen entstanden.

Die Burggrafen von Meissen, Voigte und Herren zu Plauen.

Heinrich der ältere Voigt und Herr zu Plauen, **Heinrichs** II Enckel, so noch 1294 gelebet, war ein Vater **Heinrichs** IV. welcher folgende drey Kinder gehabt; 1) **Heinrichen** I **den ältern**, von dem so gleich. 2) **Heinrichen, den jüngern**, welcher von 1410 bis 1420 Großmeister des Deutschen Ordens in Preussen gewesen. 3) **Annen**, welche von 1435 bis 1457 dem Stiffte zu Quedlinburg als Aebtißin vorgestanden. Jetztgedachter **Heinrich** I **der ältere**, Voigt und Herr zu Plauen, Kayserlicher Reichs-Hofrichter in dem Ober-Hof-Gericht zu Altenburg, bekam von dem Kayser **Sigismund** 1426 das verledigte **Burggrafthum Meissen**, womit die Reichs-Fürstliche Würde verknüpfft war, ingleichen die Grafschafft Hartenstein zu Lehn. Er starb 1429, und hinterließ **Heinrichen** II. **Burggrafen zu Meissen**, Grafen zu Hartenstein und Herren zu Plauen, welcher von **Ernsten**, Churfürsten zu Sachsen, von Land und Leuten vertrieben, aber um das Jahr 1466 in einige Herrschafften wieder eingesetzt wurde. Sein Sohn, **Heinrich** III. **Burggraf zu Meissen**. Graf zu Hartenstein und Herr zu Plauen, war 1480 bey **Uladislaus** IV, Könige in Böhmen, Rath und Landvoigt in der Laußitz. Er hinterließ **Heinrichen** IV, **Burggrafen zu Meissen**, Grafen zu Hartenstein und Herrn zu Plauen, welcher 1520 mit Tode abgieng, nachdem er mit **Barbaren**, einer Tochter **Waldemars** IV, Fürstens zu Anhalt, **Heinrichen** V, **Burggrafen zu Meissen**, gezeugt hatte. Derselbe war 1508 den 24 Aug. gebohren, und starb 1544 den 19 May als Kayserl. geheimer Rath, Cämmerer und obrister Cantzler in Böhmen. Von seiner Gemahlin, **Margarethen**, einer Tochter **Nicolas**, Grafen von **Salm**, hinterließ er 2 Söhne: 1) **der ältere, Heinrich** VI, **Burggraf zu Meissen**, welcher 1533 den 9 Octobr. gebohren, vermählte sich 1555 mit **Dorotheen Catharinen**, einer Tochter **Georgens**, Marggrafens zu Brandenburg in Anspach, und starb 1568 den 24 Decembr. ohne Erben. 2) **Der jüngere, Heinrich** VII, **Burggraf zu Meissen**, Graf zu Hartenstein, Herr in Plauen, Gera, Engelsburg, Ludiz, Theißingen, Schleitz und Lobenstein, der 1536 den 29 Decembr. gebohren, vermählte sich 1564 mit **Catharinen**, einer Tochter **Franciscus**, Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg in Gifhorn, und 1567 mit **Annen**, einer Tochter **Barnims**, Hertzogs in Pommern, **Carls**, Fürstens zu Anhalt, Wittwe, hinterließ aber bey seinem Tode, der 1572 den 22 Jenner erfolgte, **keine Kinder**.

Die Reussen, Grafen und Herren von Plauen.

Heinrich der jüngere, Voigt und Herr zu Plauen, in **Ronneburg**, des obertwehnten **Heinrichs des ältern**, von dem die Burggrafen zu Meissen abgestammet, jüngster Bruder, lebte 1298. Dieser erlangte in Ansehung der Heyrath, welche sein Vater mit **Marien**, einer Tochter **Brzetislaus** IV, Fürstens in Böhmen, und **Marien**, gebohrner Hertzogin von Rußland, geschlossen, den Zunamen **Reuß**, immassen ihn sein Vater nach der Großmutter den **Reussen**, gleichwie seinen mittlern Sohn nach der Mutter den **Böhmen** genennet. Dieser starb ohne Kinder; jener aber pflantzte sein Geschlecht und zugleich den Zunamen **Reuß** fort: Denn er hinterließ von **Sophien**, Gräfin von Kevernburg, 3 Söhne, davon der **jüngere Heinrich Reuß**, Voigt und Herr zu Plauen, so **Friederichs Severus**, Landgrafens in Thüringen, Vormund, Statthalter und Landes-Hauptmann gewesen, 1349 das Zeitliche gesegnete, nachdem er mit **Salome**, einer Tochter **Heinrichs** III. Hertzogs zu Glogau, unterschiedliche Kinder gezeuget hatte. Von denselben sind folgende 2 zu mercken. 1) **Salome**, welche mit **Conraden**, Hertzoge von Auschwitz von der Linie zu Teschen, verheyrathet gewesen, und 1384 im Wittwen-Stande gelebet. 2) **Heinrich Reuß**, Voigt und Herr zu Plauen in Gräitz und Ronneburg, beygenamt der Streitbare, welcher 1360 florirt und mit seiner Anverwandtin, **Annen** von Weyda, 2 Söhne gezeuget. Diese waren 1) **Heinrich der ältere, Reuß**, Herr zu Plauen in **Ronneburg**, welcher 1410 gestorben, und einen Sohn nachgelassen, der noch 1424 gelebet. 2) **Heinrich der jüngere**, Herr zu Plauen in Gräitz, welcher 1424 mit Tode abgegangen, nachdem er mit Guthen, Frau von **Hackeborn**, folgende 3 Söhne gezeuget: 1) **Der ältere**, so 1445 gelebet, hinterließ von **Irmengarde**, Burggräfin von Kirchberg, **Heinrichen**, der 1467 zum Großmeister des Deutschen Ordens in Preussen erwählet worden, und 1470 den 2 Febr. gestorben. 2) **Der jüngere** gieng unbeerbt mit Tode ab. 3) **Der mittlere** bekam mit **Lucien** von **Schönburg** 2 Söhne, davon der **jüngere**, 1451 die Herrschafft Ober-Cranichfeld käuflich an sich brachte, und 1461 ohne Erben starb; der **ältere** hingegen, so bey **Ernsten** und **Friedrichen** III. Churfürsten zu Sachsen, Rath und Land-Voigt zu Coburg gewesen, hinterließ bey seinem 1498 erfolgten Tode von **Magdalenen** von Schwartzenberg unterschiedliche Kinder, von denen **Heinrich der jüngere Reuß**, Herr von Plauen in **Gräitz** und **Cranichfeld**, beygenamt der **Friedfertige**, allein seinen Stamm fortgesetzet. Er vermählte sich erstlich mit **Annen**, Gräfin von Colditz, hernach aber mit **Amalien**, Gräfin von Mannsfeld, und hinterließ, da er 1535 starb, **Heinrichen den ältern**, **Heinrichen den mittlern**, und **Heinrichen den jüngern**. Von diesen war der **mittlere** bey **Johann Wilhelmen**, Hertzoge zu Sachsen, geheimer Rath, gieng 1578 den 22 Junius mit Tode ab, und hinterließ von **Marie Salome**, Gräfin von Oettingen, 3 Söhne, von denen der **ältere** 1607 den 8 Febr. der **mittlere** 1616 den 16 Jenner, und der **jüngere**, 1580 ohne Erben verschieden. Die beyden übrigen Brüder, **Heinrich der ältere**, und **Heinrich der jüngere**, haben die noch jetzo blühende 2 Haupt-Linien, nemlich die **ältere** und **jüngere** angeleget.

Die

Die ältere Linie.

Heinrich der ältere Reuß, Herr von Plauen in Unter-Graitz, der diese Linie gestifftet, war 1506 gebohren, und bekleidete bey **Johann Friedrichen**, Churfürsten zu Sachsen, die Stelle eines geheimen Raths und Landeshauptmanns zu Zwickau. Er wurde 1547 in der Schlacht bey Mühlberg von den Kayserlichen gefangen, und 1552 wieder auf freyen Fuß gestellet, worauf er 1572 den 22 Mertz das Zeitliche gesegnete. Von seinen 5 Söhnen sind **Heinrich** II in **Burgk** und **Heinrich** V in Graitz zu mercken: 1) **Heinrich** II älterer Linie **Reuß**, Herr zu Plauen in **Burgk**, so 1543 gebohren, und 1608 gestorben, hat keine beständige Nachkommenschafft gehabt, immassen sein Enckel, **Heinrich** III, dessen Vater, **Heinrich** II, Margräflicher Brandenburg-Bayreuthischer geheimer Rath gewesen, 1640 den 7 Junius im ledigen Stande mit Tode abgegangen. 2) **Heinrich** V älterer Linie **Reuß**, Herr zu Plauen in **Graitz**, so 1549 den 4 Nov. gebohren, und 1604 den 9 Octobr. gestorben, zeugte mit **Marien**, einer Tochter **Hugo**, Herrns von Schönburg in Hartenstein, ausser einigen Töchtern, 5 Söhne. Von denselben brachten die 3 ältesten ihr Leben nicht hoch; von denen beyden jüngsten aber hat **Heinrich** IV die **Ober-Graitzische**, und **Heinrich** V die **Unter-Graitzische** Linie errichtet.

Die Ober-Graitzische Linie.

Heinrich IV älterer Linie **Reuß**, Herr zu Plauen in **Ober-Graitz**, war 1597 den 11 Mertz gebohren, vermählte sich 1624 mit **Julianen Elisabeth**, einer Tochter des Rheingrafens **Friedrichs**, und starb 1629 den 25 August. Von seinen Kindern sind folgende 3 erwachsen: 1) **Heinrich der ältere in Ober-Graitz**, von dem sogleich. 2) **Marie Sibylle**, die 1625 den 4 Aug. gebohren, 1646 mit **Heinrichen X Reuß** in Lobenstein **vermählet**, und 1675 den 21 May durch den Tod in ein ander Leben versetzet worden. 3) **Agnes Elisabeth**, so 1629 den 29 Sept. gebohren, wurde 1649 **Christianen**, Herrn zu Schönburg in Rochsburg, beygeleget, und gieng 1675 mit Tode ab. Obbesagter **Heinrich der ältere in Ober-Graitz** war 1627 den 3 May gebohren, und wurde insgemein der **dicke Herr** genennet. Er war bey dem Kayser, wie auch bey unterschiedenen Chur- und Fürsten Rath, des **H. R. Reichs**, und des Johanniter-Ordens **Ritter**, that sich im Kriege als Generalwachtmeister und Obeister hervor, und starb 1681 den 8 Mertz als **Senior** des gantzen Gräfl. Hauses. Er hatte sich 1648 mit **Sibyllen Magdalenen**, einer Tochter **Georgens**, Burggrafens in Kirchberg, und 1668 mit **Sibyllen Julianen**, einer Tochter **Christian Günthers**, Grafen zu Schwartzburg in Arnstadt, vermählet. Die erste, so 1667 den 24 Febr. das Zeitliche gesegnet, gebahr ihm 11, und die andere, so ihm 1698 den 5 April im Tode nachgefolget, 8 Kinder. Von denenselben sind folgende 4 zu mercken: 1) **Heinrich** VI, von dem hernach. 2) **Magdalene Christine**, war 1652 den 13 Aug. gebohren, wurde 1688 mit **Philipp Ludewigen**, Hertzoge von Holstein-Wiesenburg, vermählet, und starb 1697 den 18 Decembr. 3) **Margarethe Sophie**, war 1655 den 7 Jenner gebohren, verehelichte sich 1698 den 21 August mit **Johann Georgen**, Freyherrn von Racknitz, und gieng den 4 Dec. des besagten Jahrs mit Tode ab. 4) **Sophie Juliane**, war 1670 den 25 Decembr. gebohren, wurde 1688 **Heinrichen** VIII jüngerer Linie **Reussen**, Grafen und Herrn zu Plauen zu Hirschberg, beygeleget, und 1696 den 23 August durch den Tod abgefordert. Oberwehnter **Heinrich** VI älterer Linie **Reuß**, Graf und Herr von Plauen in **Ober-Graitz**, so 1649 den 7 August gebohren, war Chursächsischer General-Feld-Marschall und geheimer Rath, hielt sich 1697 in der Schlacht bey Zentha ungemein tapffer, muste aber an denen dabey empfangenen Wunden den 11 (21) Octobr. zu Segedin sterben. Er hatte sich 1674 mit **Amalien Julianen**, einer Tochter **Heinrichs** V in Unter-Graitz, **Ferdinands** Herrn von Biberstein Wittwe, und 1691 mit **Henrietten Amalien**, einer Tochter **Heinrichs** III, Freyherrns von **Friesen**, vermählet. Mit der ersten, so 1688 gestorben, bekam er nur eine Tochter, **Ferdinandinen Charlotten**, welche 1675 den 13 Junius zu Amsterdam gebohren, und sich 1697 mit **Franciscus Gallus**, Freyherrn von Racknitz, 1702 aber mit **Carln** von Norval, verheyrathet, worauf sie 1723 den 20 Julius mit Tode abgegangen. Mit der andern, so ihm erst 1732 den 2 Aug. im Tode nachgefolget, zeugte er folgende 3 Kinder: 1) **Heinrichen** I, welcher 1693 den 29 Dec. gebohren, und 1714 den 7 Sept. zu Paris gestorben. 2) **Heinrichen** II, von dem sogleich. 3) **Johannen Margarethen**, welche 1695 den 18 Febr. gebohren, und 1713 **Erdmannen**, Grafen von Redern in Krappitz, der 1729 gestorben, beygeleget worden. Jetztbesagter **Heinrich** II älterer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen in **Ober-Graitz**, war 1696 den 4 Febr. gebohren, trat 1715 die Regierung an, und starb 1722 den 17 Novembr. Er hatte sich 1715 mit **Sophien Scharlotten**, einer Tochter **Johann Caspars**, Grafens von **Bothmar**, Königlichen Großbritannischen geheimen Raths und Staats-Ministers, vermählt, und mit ihr 5 Kinder gezeugt, von denen der eintzige **Heinrich** XI älterer Linie **Reuß**, Graf und Herr zu Plauen in **Ober-Graitz**, der 1722 den 18 Mertz gebohren, zu erwachsenen Jahren gekommen.

Die Unter-Graitzische Linie.

Heinrich V älterer Linie **Reuß**, Herr zu Plauen in **Unter-Graitz**, war 1602 den 4 Dec. gebohren, vermählte sich 1630 mit **Annen Marien** des Rhein-Grafen **Friedrichs** Tochter, und starb 1667 den 7 Mertz, nachdem er 8 Kinder gezeuget. Diese waren 1) **Heinrich** I, welcher 1632 den 17 Novembr. gebohren, und als **Holländischer** Obrister von der Reuterey, 1666 in einem Duel entleibet worden. 2) **Heinrich** II, welcher 1634 den 8 Jenner gebohren, seinen Sitz zu Burgk gehabt, und 1697 den 5 Oct. als **Senior** seines Hauses gestorben, von seiner Gemahlin, **Elisabeth Sibyllen**, **Heinrichs** II Reussen in Burgk Tochter, eine eintzige Tochter **Loen Aemilien**, nach sich lassend, die 1667 den 23 Jenner gebohren, 1707 mit **Friedrich Heinrichen** von Stein in Lausenitz verehlichet, und 1716 den 29 Mertz durch den Tod abgefor-

dert worden. 3) Heinrich III, so 1635 den 5 April gebohren, und 1636 den 3 Jenner verblichen. 4) Heinrich IV, von dem hernach. 5) Heinrich V, welcher 1645 den 19 April gebohren, seinen Sitz in **Rothenthal** aufgeschlagen, und 1698 den 12 Febr. als Senior seines Hauses gestorben, nachdem er den Holländern als Obrister, und dem Kayser als General-Wachtmeister gedienet, und mit seiner ersten Gemahlin Angelice **Desmiers**, Marquise von **Olbreuse**, der Hertzogin zu Zelle Schwester, die er 1678 geheurathet, und 1688 durch den Tod verlohren, keine Kinder, mit der andern aber **Christianen**, einer Tochter **Christians**, Grafens von Witgenstein in Homburg, die er sich 1697 beygeleget, eine eintzige Tochter, **Christianen Henrietten**, so nach seinem Tode 1698 den 13 Aug. gebohren, und 1709 den 31 Julius verschieden, gezeuget hatte. 6) **Marie Agnes**, so 1631 den 6 Octobr. gebohren, und als Canonißin zu Quedlinburg, 1652 den 13 Jenner ihr Leben beschlossen. 7) **Amalie Juliane**, welche 1636 den 4 Octobr. gebohren, und 1659 mit Ferdinanden Baron von Biberstein, 1674 aber mit Heinrichen VI **Reuß** in Ober-Graitz vermählet worden, worauf sie 1688 den 24 Decembr. mit Tode abgegangen. 8) **Elisabeth Christine**, so 1639 den 5 Septembr. gebohren, und 1644 den 10 Aug. gestorben. Obgedachter Heinrich IV, älterer Linie **Reuß**, Graf und Herr zu Plauen in **Untergraitz**, so 1638 den 5 Aug. gebohren, war Hertzogl. Braunschweig-Lüneburgischer Kriegs-Rath, General-Major, Obrister und Statthalter zu Braunschweig. Er starb 1675 den 11 Febr. zu Hechingen, und hinterließ von **Annen Dorotheen**, einer Tochter **Wilhelms**, letzten Herrns von Ruppa, die er sich 1671 beygeleget, folgende 2 Söhne: 1) der jüngere, Heinrich XIV, war 1674 den 14 Julius gebohren, und starb 1682 den 20 Junius. 2) Der ältere, Heinrich XIII, älterer Linie **Reuß**, Graf und Herr zu Plauen in **Untergraitz**, war 1672 den 29 Septembr. auf dem Schlosse Oppurg gebohren, ließ 1715 die Genealogie der Grafen und Herren von Plauen in Lateinischer Sprache zu Nürnberg drucken, und starb 1733 den 14 April als Senior seines Geschlechts. Er hat mit **Sophien Elisabeth**, einer Tochter **Ernstens**, Grafens von Stolberg in Wernigerode, die er sich 1697 zur Gemahlin erwählet, und 1729 den 14 Novembr. durch den Tod eingebüsset, folgende 13 Kinder gezeuget. 1) **Heinrichen III**, älterer Linie **Reuß**, Grafen und Herren von Plauen, Herrn in Graitz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein, welcher 1701 den 26 Jenner gebohren, und nach seines Vaters Tode die Regierung angetreten. 2) **Heinrichen IV**, welcher 1702 den 14 Febr. gebohren, und 1738 im Novembr. als Kayserl. Obrister des Rheingräflichen Regiments, zu Wien gestorben. 3) **Heinrichen V**, welcher 1704 den 31 Jenner gebohren, und sich in Königl. Polnische und Chursächsische Kriegs-Dienste begeben. 4) **Heinrichen VI**, so 1708 den 1 Junius gebohren. 5) **Heinrichen VII**, so 1709 den 30 Junius gebohren, und so gleich gestorben. 6) **Augusten Ernestinen Sophien**, die 1698 den 14 Junius gebohren, und 1710 den 27 Jenner verschieden. 7) **Christinen Dorotheen**, die 1699 den 25 Septembr. gebohren, und 1723 mit **Conrad Ernst Maximilianen**, Grafen von Hochberg, vermählt worden. 8) **Ernestinen Aemilien**, so 1705 den 4 April gebohren, und 1724 **Heinrich Augusten**, Grafen von Stolberg in Schwartza, beygelegt, und 1728 den 26 April durch den Tod weggenommen werden. 9) **Louisen Henrietten**, die 1706 den 29 Novembr. gebohren, und 1708 den 6 April verblichen. 10) **Sophien Elisabeth**, die 1710 den 21 May gebohren, und sogleich gestorben. 11) **Sophien Henrietten**, so 1711 den 19 September gebohren, und 1733 mit **Ludewig Günthern**, Printzen von Schwartzburg-Rudelstadt, vermählt worden. 12) N. die 1712 den 30 Septembr. gebohren. 13) **Albertinen Augusten**, so 1715 den 21 Junius gebohren, und 1717 den 24 Aug. mit Tode abgegangen.

Die jüngere Linie.

Heinrich, der jüngere, so diese Linie angeleget, war 1530 gebohren, und starb 1572 den 6 April. Er hatte sich erstlich mit **Elisabeth Brigitten**, einer Tochter **Johann Heinrichs**, Grafens zu Schwartzburg in Leutenberg, und da dieselbe 1564 gestorben, 1566 mit **Dorotheen**, einer Tochter **Friedrich Magnus**, Grafens zu Solms in Laubach, vermählt, welche letztere 4 Kinder zur Welt gebracht. Diese waren 1) **Heinrich Posthumus**, von dem hernach. 2) **Agnes**, so 1567 den 26 Junius gebohren, 1582 mit **Hugo**, Herrn von Schönburg, verehelichet, und 1588 den 1 Aug. durch den Tod abgefordert worden. 3) **Anne**, so 1568 den 23 Mertz gebohren, und 1594 den 17 Decembr. gestorben. 4) **Dorothee**, welche 1570 den 28 Octobr. gebohren, und sich 1586 mit **George Friedrichen**, Grafen zu Hohenlohe in Waldenburg, 1606 aber mit **Wilhelm Schencken** von Limpurg in Speckfeld, verheyrathet, worauf sie 1631 den 2 Decembr. das Zeitliche gesegnet. Oberwehnter Heinrich Posthumus, so 1572 den 10 Junius gebohren, bekleidete bey dem Kayser **Rudolphen II**, **Matthias** und **Ferdinanden II**, die Stelle eines Raths, wurde zu unterschiedenen wichtigen Kayserlichen Legationen und Commißionen gebraucht, und starb 1635 den 3 Decembr. Er hat die Herrschafft Lobenstein von den Vitzthumen eingelöset, hingegen die Herrschafften Ober-Cranichfeld, und Schauenforst dem Hause Sachsen-Weymar 1615 verpfändet. In seinen Landen setzte er nicht nur das Justitz- und Policey-Wesen in guten Stand, und würckte zu dessen Behuf das wichtige beneficium appellationis bey dem Kayserl. Hofe aus; sondern richtete auch zu Gera eine Cantzley und Consistorium an, welches noch unter dem Namen einer gemeinschafftlichen Regierung unterhalten wird. Eben daselbst stifftete er auch das noch ietzo berühmte Gymnasium. Er hatte sich 1594 den 17 Febr. mit **Magdalenen**, einer Tochter **Wolfgangs**, Grafens von Hohenlohe in Langenburg, 1597 aber mit **Magdalenen**, einer Tochter **Albrechts**, Grafens von Schwartzburg-Rudelstadt, vermählt. Mit der ersten, so 1596 den 2 April gestorben, zeugte er eine Tochter, **Dorotheen Magdalenen**, welche 1595 den 25 Febr. gebohren, und 1646 den 29 Octobr. gestorben,

nachdem sie seit 1620 Georgen, Burggrafen von Kirchberg, in Farnroda, verheyrathet gewesen. Mit der andern Gemahlin bekam er 7 Töchter und 10 Söhne. Von jenen sind folgende 4 zu mercken. 1) Juliane Marie, so 1598 gebohren, verehlichte sich 1614 mit David, Grafen von Mansfeld, und starb 1650 den 4 Jenner. 2) Agnes, so 1600 den 27 April gebohren, wurde 1628 Ernst Ludewigen, Grafen von Mansfeld beygeleget, und gieng 1642 den 1 Jenner mit Tode ab. 3) Dorothee Sybille, die 1609 den 7 Octobr. gebohren, wurde 1627 mit Christian Schencken in Tautenburg verheyrathet. 4) Ernestinen, so 1618 den 19 Mertz gebohren, vermählte sich 1639 mit Otto Albrechten, Herrn zu Schönburg in Hartenstein, und starb 1650 den 23 Febr. Von den 10 Söhnen Heinrichs Posthumi sind folgende 4 merckwürdig. 1) Heinrich II, welcher die Geraische Linie errichtet. 2) Heinrich III, welcher die Salburgische, nunmehro Schleitzische Linie angeleget. 3) Heinrich IX, welcher 1616 den 21 May gebohren, seinen Sitz zu Schleitz genommen, und 1666 den 9 Jenner im ledigen Stande gestorben. 4) Heinrich X, von dem die Lobensteinische Linie entsprossen.

Die Geraische Linie.

Heinrich II, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen rc. in Gera, Heinrich Posthumus anderer Sohn, war 1602 den 14 Aug. gebohren, und starb 1670 den 28 May als Senior seines Hauses. Er hatte sich 1642 mit Catharinen Elisabeth, einer Tochter Christian Günthers, Grafens zu Schwartzburg in Arnstadt, vermählt, und mit ihr unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen ihn folgende 3 überlebet. 1) Heinrich IV, von dem sogleich. 2) Juliane Dorothee, die 1649 den 11 Febr. gebohren. 3) Christiane Sibylle, die 1653 den 9 May gebohren, und 1686 den 10 Mertz gleichfalls unverheyrathet mit Tode abgegangen. Jetztgedachter Heinrich IV, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen in Gera, war 1650 den 3 Mertz gebohren, und starb 1686 den 13 Mertz, nachdem er mit Annen Dorotheen, einer Tochter Anton Günthers, Grafens zu Schwartzburg in Sondershausen, die er sich 1672 zur Gemahlin erwählet, 12 Söhne gezeuget hatte. Von denselben sind folgende 5 erwachsen. 1) Heinrich XVIII, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen rc. in Gera, der 1677 den 21 Mertz gebohren, und 1735 den 25 Novembr. ohnvermählt gestorben. 2) Heinrich XX, der 1678 den 4 Novembr. gebohren, und 1689 den 21 Aug. verschieden. 3) Heinrich XXII, welcher 1680 den 2 Mertz gebohren, in Königl. Dänischen Diensten als Obrister gestanden, und 1731 den 18 Julius sein Leben beschlossen. 4) Heinrich XXV, von dem sogleich. 5) Heinrich XXVII, der 1683 den 11 Jenner gebohren, und 1706 den 25 Septembr. gestorben. Jetztbesagter Heinrich XXV, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen, rc. in Gera, so 1681 den 27 Aug. gebohren, folgte 1735 seinem Bruder Heinrichen XVIII, in der Regierung. Er hat sich 1717 den 21 Febr. mit Eleonoren Sophien, einer Tochter Carl Gottfrieds, Grafens von Giech in Turnau, und 1722 den 24 Aug. mit Sophien Marien, einer Tochter Johann Carls, Pfaltzgrafens von Birckenfeld, vermählet. Die erste starb 1718 den 1 Febr. nachdem sie ihm einen todten Sohn zur Welt gebracht. Die andere hat ihm ausser einigen Kindern, die ihr Leben nicht hoch gebracht, 1727 den 4 April Heinrichen XXX, und 1723 den 13 Junius Sophien Henrietten gebohren.

Die Saalburgische nunmehro Schleitzische Linie.

Heinrich III, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr zu Plauen rc. Heinrichs Posthumi dritter Sohn, war 1603 den 31 Octobr. gebohren, und starb 1640 den 12 Julius. Er hatte sich 1637 mit Julianen Elisabeth, einer Tochter des Rheingrafen Friedrichs, Heinrichs IV, Reuß in Ober-Graitz Wittwe, vermählet, welche 2 Kinder zur Welt gebracht. 1) Heinrichen I, von dem so gleich. 2) Magdalenen Julianen, die 1641 den 22 Mertz nach des Vaters Tode gebohren, und 1659 den 3 May gestorben. Jetztbesagter Heinrich I, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen rc. war 1639 den 26 Mertz gebohren, wohnte Anfangs zu Saalburg, nahm aber, da seines Vaters Bruder, Heinrich IX, 1666 gestorben, seinen Sitz zu Schleitz, und als diese Stadt 1689 durch eine Feuersbrunst eingeäschert worden, begab er sich nach Kösteritz, und starb daselbst 1692 den 18 Mertz. Er hatte sich 1662 mit Esther, einer Tochter Julius III, Grafens von Hardeck, 1677 mit Maximilianen, einer Tochter Philipps Grafen von Hardeck, und 1680 mit Annen Elisabeth, einer Tochter Rudolphs, Grafens von Singendorf, vermählet. Von der ersten, so 1676 gestorben, hinterließ er 2 Kinder. 1) Heinrichen XI, von dem hernach. 2) Aemilien Agnes, welche 1667 den 11 Aug. gebohren, und 1682 mit Balthasar Erdmannen, Grafen von Promnitz in Sorau, 1711 aber mit Friedrichen, Hertzoge zu Sachsen-Weissenfelß in Dame, vermählet, und 1729 den 15 Octobr. durch den Tod abgefordert worden. Mit der andern Gemahlin, die 1678 den 27 August gestorben, zeugte Heinrich I einen Sohn, Heinrichen XIX, der 1678 den 22 Aug. gebohren, und den folgenden 24 Aug. verblichen. Von der dritten, die 1683 den 8 Octobr. das Zeitliche gesegnet, hinterließ er Heinrichen XXIV, von dem unten ein mehrers. Obgedachter Heinrich XI, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen rc. in Schleitz, war 1669 den 12 April gebohren, und starb 1726 den 28 Julius als Senior des gantzen Stammes. Er hatte sich 1692 mit Johannen Dorotheen, einer Tochter Sigismund Richards, Grafens von Tättenbach in Geilsdorf, und 1715 mit Augusten Dorotheen, einer Tochter Heinrich Friedrichs, Grafens von Hohenlohe in Laugenburg, vermählet. Von der ersten, die 1714 den 26 Octobr. gestorben, hinterließ er Heinrichen I, von dem sogleich; von der andern aber 2 Kinder. 1) Heinrichen XII, der 1716 den 25 May gebohren. 2) Johannen Aemilien Augusten, die 1722 den 24 Junius gebohren, und 1729 den 28 Julius verschieden. Jetzterwehnter Heinrich I, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen rc. in Schleitz, so 1695 den 10 Mertz gebohren,

ren, vermählte sich 1721 mit Julianen Dorotheen Louisen, einer Tochter Eucharius Casimirs, Grafens von Löwenstein und Wertheim, welche 1734 den 15 Febr. starb, nachdem sie 1722 den 11 Junius Heinrichen XXII, 1723 den 20 Aug. Aemilien Dorotheen Henrietten, und 1726 den 3 Julius Louisen zur Welt gebracht, davon der Sohn 1723 den 10 Febr. und die ältere Tochter 1724 den 20 Junius ihr kurtzes Leben beschlossen.

Obenerwehnter Heinrich XXIV, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen rc. ein Sohn Heinrichs I zu Schleitz von dessen dritter Gemahlin, wurde 1681 den 26 Julius gebohren, und nahm seinen Sitz zu Kösteritz. Er hat sich 1704 den 6 May mit Marien Eleonoren Aemilien, einer Tochter Johann Christophs, Freyherrns von Promnitz in Diehersbach, vermählet, und mit ihr 12 Kinder gezeuget, davon ihrer 5, nehmlich Heinrich V, Heinrich VIII, Heinrich XIII, Heinrich XVI, und Johanne Elisabeth Aemilie in der Kindheit verblichen, die übrigen 7 aber erwachsen, unter denen 1) Heinrich VI, 1707 den 1 Julius. 2) Heinrich IX, 1711 den 15 Septembr. 3) Heinrich X, 1715 den 13 May. 4) Heinrich XXIII, 1722 den 19 Decembr. 5) Louise Benigne Maximiliane, eine Gemahlin Rochus Friedrichs, Grafens von Lynar, 1710 den 9 Aug. 6) Sophie Marie Helene, 1712 den 30 Novembr. und 7) Conradine Eleonore Isabelle 1719 den 22 Dec. gebohren worden.

Die Lobensteinische Linie.

Heinrich X, jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen rc. in Lobenstein, Heinrichs, des Posthumi, jüngster Sohn, war 1621 den 9 Septembr. gebohren, und starb 1671 den 25 Jenner als Senior des gantzen Hauses. Er hatte sich 1647 mit Marien Sibyllen, einer Tochter Heinrichs IV, zu Ober-Graitz, vermählet, und mit ihr 12 Kinder gezeuget, von denen folgende 8 erwachsen. 1) Heinrich III in Lobenstein, von dem hernach. 2) Heinrich V, welcher 1650 den 18 May gebohren, den Holländern im Kriege gedienet, und 1672 den 30 Decembr. an den Kinderblattern den Geist aufgegeben. 3) Heinrich VIII, welcher 1652 den 20 May gebohren, und bey der Theilung Hirschberg bekommen, worauf er sich 1679 Elisabeth Sophien, eine Tochter Franciscus Wilckens, Freyherrns von Bodenhausen, und 1688 Sophien Julianen, eine Tochter Heinrichs I, Reuß in Ober-Graitz, ehelich beygeleget, aber 1711 den 29 Octobr. ohne Erben gestorben. 4) Heinrich X, in Ebersdorff, von dem unten ein mehrers. 5) Magdalene Dorothee, die 1653 den 29 Aug. gebohren, und 1705 den 11 Mertz mit Tode abgegangen. 6) Heinrice Juliane, die 1654 den 30 November gebohren, 1688 mit Johann Albrechten, Grafen von Ronow und Biberstein, vermählet, und 1728 den 13 Junius durch den Tod weggenommen worden. 7) Eleonore, die 1661 den 17 September gebohren, und 1688 Johann Georgen, Grafen von Solms in Baruth, beygeleget worden, worauf sie 1696 den 17 August gestorben. 8) Friderice Sibylle, die zugleich mit der vorigen auf die Welt gekommen, und 1728 den 11 December mit Tode abgegangen. Obenerwehnter Heinrich III jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen, Heinrichs X ältester Sohn, war 1648 den 16 December gebohren, bekam bey der Theilung Lobenstein, und starb 1710 den 24 May als Senior des gantzen Hauses. Er hatte sich 1673 mit Marien Christianen, einer Tochter George Wilhelms, Grafens zu Leiningen-Westerburg, vermählet, und mit ihr 13 Kinder gezeuget. Von den Söhnen sind folgende zu mercken: 1) Heinrich XV in Lobenstein, von dem hernach. 2) Heinrich XVII, welcher 1676 den 13 December gebohren, und 1706 den 21 September als Hessen-Casselischer Obrister gestorben, ohne von seiner Gemahlin, Eleonoren Sophien, einer Tochter Christian Carls, Grafen von Giech in Thurnau, die er sich 1699 beygeleget, Kinder zu lassen. 3) Heinrich XXI, welcher 1679 den 12 Mertz gebohren, und als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrister, an den Wunden, die er in der Schlacht bey Pinschow empfangen, 1702 den 21 Julius den Geist aufgegeben. 4) Heinrich XXIII, welcher 1680 den 21 October gebohren, 1723 den 20 October als Hessen-Casselischer Obrister gestorben, und von Beaten Henrietten, einer Tochter Rudolph Caspars, Freyherrns von Söhlenthal, die er 1716 zur Gemahlin erwählet, eine 1723 den 6 April gebohrne Tochter, Beaten Antonien Augusten, nachgelassen. 5) Heinrich XXVI, welcher 1681 den 26 December gebohren, seinen Sitz zu Selbitz gehabt, und 1730 den 21 Junius mit Tode abgegangen, nachdem ihm seine Gemahlin, Juliane Rebecce, eine Tochter Gotthard Quintinus, Grafens von Tättenbach in Selbitz, die er sich 1715 beygeleget, 1715 den 31 December Heinrichen XI, 1717 den 19 October Heinrichen XV, 1720 den 16 October Heinrichen XIX, 1721 den 12 October Heinrichen XXI, 1724 den 14 Mertz Heinrichen XXV, 1725 den 17 November Heinrichen XXVII, 1726 den 2 December Heinrichen XXIX, 1719 den 21 Febr. Henrietten Julianen, 1722 den 17 October Christianen Marien Eleonoren, 1728 den 12 Mertz Wilhelminen Rebeccen Dorotheen, und 1729 den 5 April Sophien Eleonoren gebohren. Obenerwehnter Heinrich XV jüngerer Linie Reuß, Graf und Herr von Plauen in Lobenstein, Heinrichs III ältester Sohn, der 1674 den 24 September gebohren, und dem Könige von Pohlen und Churfürsten von Sachsen als Obrister gedienet, vermählte sich 1701 mit Ernestinen Eleonoren, einer Tochter Otto Ludwigs, Grafens von Schönburg in Waldenburg, welche 14 Kinder zur Welt gebracht: 1) Heinrichen II, von dem hernach. 2) Heinrichen III, welcher 1704 den 14 December gebohren, und 1731 den 5 May zu Lodi in dem Hertzogthum Mayland gestorben. 3) Heinrichen VII, der 1708 den 16 April gebohren. 4) N. welcher 1716 den 26 Jenner auf die Welt gekommen. 5) Christianen Sophien, die 1704 den 7 Jenner gebohren. 6) Henrietten Eleonoren, die 1706 den 1 Jenner gebohren, und 1733 den 21 Febr. mit Erdmannen, Grafen von Promnitz zu Sorau, vermählet worden. 7) Louisen Wilhelminen, die 1707 den 27 Febr. gebohren. 8) Christianen Theresien, die 1709 den 16 Sept. gebohren

Digitized by Google

gebohren. 9) **Marien Christianen**, die 1710 den 24 September gebohren, und den folgenden 28 September verblichen. 10) **Marien Albertinen Augusten**, die 1712 den 13 Junius gebohren, und 1714 den 22 August gestorben. 11) **Sophien Magdalenen**, die 1713 den 27 August gebohren. 12) N. die 1714 den 13 October gebohren. 13) **Marien Albertinen Augusten**, die 1717 den 7 December gebohren. 14) **Ernestinen Friedericen**, die 1718 den 23 November gebohren. Vorerwehnter **Heinrich** II, **Heinrichs** XV in Lobenstein ältester Sohn, der 1702 den 19 Julius gebohren, vermählte sich 1735 den 23 November mit **Julianen Dorotheen Charlotten**, einer Tochter **Conrad Ernst Maximilians**, Grafens von **Hochberg**, welche 1736 den 5 December **Eleonoren Maximilianen Christianen** zur Welt gebracht.

Heinrich X, jüngerer Linie **Reuß**, Graf und Herr zu Plauen, **Heinrichs** X in Lobenstein jüngster Sohn, welcher 1662 den 29 November gebohren, und in Morea als Volontair wider die Türcken gefochten, nahm seinen Sitz zu **Ebersdorff**, und starb 1711 den 10 Junius. Er hatte sich 1694 mit **Erdmuth Benignen**, einer Tochter **Johann Friedrichs**, Grafens von Solms in Laubach, vermählet, und mit ihr 8 Kinder gezeuget, davon folgende 5 erwachsen: 1) **Heinrich** XXIX, von dem hernach. 2) **Benigne Marie**, die 1695 den 15 December gebohren. 3) **Erdmuth Dorothee**, die 1700 den 7 November gebohren, und 1722 mit **Ludewigen**, Grafen von Zinzendorf und Pottendorf, verheyrathet worden. 4) **Henrice Bibiane**, die 1702 den 14 Junius, und 5) **Ernestine Eleonore**, die 1706 den 30 Jenner gebohren. Oberwehnter **Heinrich** XXIX jüngerer Linie **Reuß**, Graf und Herr zu Plauen in **Ebersdorf**, der 1699 den 11 Julius gebohren, vermählte sich 1721 den 7 September mit **Sophien Dorotheen**, einer Tochter **Wolfgang Dietrichs**, Grafens zu **Castell** in Remlingen, welche 1724 den 22 Jenner **Heinrichen** XXIV, 1725 den 25 Febr. **Heinrichen** XXVI, 1726 den 20 August **Heinrichen** XXVIII, 1731 den 11 November **Heinrichen** XXXI, 1733 den 16 Mertz **Heinrichen** XXXII, 1734 den 22 Junius **Heinrichen** XXXIII, 1722 den 12 September **Benignen Renaten**, 1728 den 8 May **Sophien Augusten**, und 1729 den 23 September **Charlotten Louisen** zur Welt gebracht. Was übrigens das Wapen der Grafen von Reuß betrifft, so führen sie im schwartzen Felde einen güldenen Löwen als ihr Geschlechts-Wapen, einen güldenen Kranich im silbernen Felde, wegen der Herrschafft Kranichfeld. Auf diesem Wapen sind zwey offene Helme, der eine präsentiret einen schwartz und weissen Hunde-Kopff, der andere aber hat einen Kranich von Golde, Silber und roth Bandweise gestreifft. **Imhof** not. Proc. I. 6. c. 9. **Bilderbecks** Reichs-Staat, der neuesten Auflage, p. 1231. u. ff. **Cranz** in Saxon. L. 9. c. 52. **Lange** Chron. Citiz. p. 791. edit. Pistor. **Albinus** Meißn. Chron. **Balbinus** misc. hist. **Fabricius** Origin. Sax. **Peckenstein** Theatr. Saxon. **Rittershusius** Tab. geneal. **Spener** not. insign. **Beckler** in der Reuß. Geneal. **Bucelin** Germ. Item, P. II. **Souverainen von Europa** p. 1259. u. f. **Europäischer Herold** I Th. p. 643. u. f. **Beweiß, daß das Hochgräfl. Haus der Reussen von Plauen von vielen Jahrhunderten unter die vornehmsten ihres Standes gerechnet worden.**

Reussen (Groß-) siehe **Rußland**.

Reussen (Groß-Fürstin aller) ein Tittel, welchen der ietztregierende Czaar seiner Frau Mutter, Ihro Kayserlichen Hoheit der Printzeßin Anna, des Durchl. Hertzogs **Anton Ulrichs** von Braunschweig-Wolffenbüttel Gemahlin, als derselbe Ihr, während seiner Minderjährigkeit, die Verwaltung des Rußischen Reichs übertragen, beygeleget. Siehe auch **Rußland**.

Reussen (Klein-) siehe **Reussen**, ingleichen **Reussen (Roth-)**.

Reussen (Litthauisch-) siehe **Reussen (weiß)**.

Reussen (Polnisch-) siehe **Reussen (Roth-)**.

Reussen (Roth- oder Klein-) Lat. *Russia rubra*, eine kleine Provintz in Polen, welche gegen Westen an Klein-Polen, gegen Norden an Litthauen, gegen Osten an die kleine Tartarey, und gegen Süden an die Moldau, Siebenbürgen und Ungarn gräntzet. Sie begreifft 8 Landschafften und Woywodschafften, nehmlich Reussen, Podolien, Braslaw, Kiow, Belsko, Chelm, Volhynien und die Ukraine, und die Hauptstadt darinnen ist **Lemberg**. Das Land hat einen grossen Uberfluß an Getreyde, Vieh, Fischen und Honig; auch liefert sie das reinste Quecksilber. Auch werden am Ufer des Flusses Sau täglich verschiedene Bäume gefunden, welche so hart und schwartz sind, als Ebenholtz. Das Landvolck giebt vor, daß sie seit der Sündfluth daselbst gelegen haben: allein es ist glaublicher, daß sie verlängst von der Gewalt des Wassers niedergerissen worden. Die Einwohner werden von den Lateinischen Scribenten Russi oder Rutheni genennet, weil man dafür hält, daß sie von den Roxolanis herstammen. Sie halten Judam **Taddäum** vor ihren Patron, und **Bartholomäum** vor ihren Apostel, welche sie zum christlichen Glauben bekehret, und viele Glaubens-Artickel gelehret haben. Reussen hatte vor Zeiten seine besondere Hertzoge. Der Czaar von Moscau ließ im 16 Jahrhundert den letzten aus dem Geschlechte dieser Fürsten hinrichten. **Zeiller** descr. Polon.

Reussen (Schwartz-) *Russia Nigra*, siehe **Rußland**.

Reussen (Weiß-) Lat. *Russia alba*, begreifft nicht allein alles, was die Moscowiter gegen Westen des Ursprunges der Flüsse Don und Dnieper besitzen, sondern auch das Litthauische Reussen, welches ein Stück von dem Groß-Hertzogthum Litthauen ist, und beynahe zwey Drittheil von demselben ausmacht, daher dieses Weiß-Reussen auch das **Litthauische Reussen**, Lat. *Russia Lithuanica* genennet wird. Es gehören dazu folgende Woywodschafften: 1) Novogrodeck, worunter auch der District von Slonien, und das Hertzogthum Zlucz begriffen werden; 2) Mscislaw; 3) Witepsk; 4) Minsk, wozu man auch den District von Borissow rechnet; 5) Polocz, nebst dem dazu gehörigen District von Usacz. Vormahls war auch Smolensko, ehe es die Moscowiter unter sich gebracht,

gebracht, eine Woywodschafft von Litthauisch-Reussen; und eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit dem Hertzogthum Czernichovien. Der Boden ist in den oberwehnten 5 Woywodschafften sehr fruchtbar, und die Commercien floriren gleichfalls an unterschiedenen Orten. Daß man im übrigen diese Landschafft Weiß-Reussen nennet, kömmt entweder von dem Schnee, womit die daselbst befindliche Berge fast das gantze Jahr hindurch bedeckt sind, oder daher, daß viele Thiere in diesen Provintzen weiß sind, welche man anderswo mit andern Farben findet. **Wijuk. Kojalowicz** in hist. Lith. **Connor** state of Poland. P. I. lett. 6. P. 2. lett. 2.

Reussenberg, Schloß, siehe **Reusenberg**.

Reußin (Susanna Elisabeth) siehe **Reuß**.

Reußius (Johann Joachim) ein Professor der Griechischen und Hebräischen Sprache zu Dantzig, aus Oberbeisser, einem Dorffe in der alten Marck, studirte zu Rostock, Königsberg und Kiel, disputirte zu Rostock 1697 unter dem Vorsitz M. **Bernh. Peter Karls** de versione Syra Novi Testamenti, schrieb Periculum hermeneuticum, nebst einigen andern Tractaten, und starb den 2 Sept. 1708, im 32 Jahr. **Rolle** memoriæ philosophor. poëtar. &c. **Prätorius** athenæ gedanens.

Reußmarck, ein Sächsischer Ort, welcher zu Hermannstadt, der Hauptstadt in Siebenbürgen, gehöret.

Reußner, siehe **Reusner**.

Reußner (Christian) aus Goldberg in Schlesien gebürtig, war anfänglich Cantor zu Caschau in Ungarn ein Jahr und neun Monate, hernach zu Freyenwalde, in der Mittelmarck, ein Jahr und drey Monate, endlich aber an der St. Peter- und Paulkirche in Liegnitz, zehen Jahr und neun Monate, allwo er im Jahre 1684 den 29 Julius im acht und funfzigsten Jahre seines Alters gestorben; laut seines daselbst auf dem Kirchhofe befindlichen und hier folgenden Epitaphii, also lautend:

Christianus Reusnerus
Goldberg. Siles.
credidit
Remissionem peccatorum
Carnis resurrectionem
&
Vitam æternam
Cantorem egit
Primum Cassoviæ in Hungar. } Ann. { 1. M. 9.
Deinde Freienwaldæ in March. } Ann. { 1. M. 3.
Tandem in urbe Lignit. ad PP. } Ann. { 10. M. 9.
Vixit in Conjugio
cum
Ann. Marg. { Kribelia } Ann. { V } M. { 3. H. 2.
Ann. Marg. { Hübneria } Ann. { XXII } M. { 7. H. 3.
Suscepit ex utroque conjugio Lib. XII.
Masc. V. Fœmell. VII.
unico filio, quinque filiab. superest.
Denatus est
Ann. Chr. 1684. die 29. mens. Julii.
Annum vitæ agens 57. cum dimid.
hic expectat
Tubam Angeli suscitantem,
Sat terræ nugisque datum, terrena valete
Cœlica terrenis sunt potiora bonis.

Bes. **Wahrendorfs** Liegnitzische Merckwürdigkeiten p. 571.

Reußner (Elias) ein Schlesischer Lautenist, hat im Jahre 1668 seine Lautenlust, aus Präludien, Paduanen, Couranten, Sarabanden, Giquen, Gavotten und andern Stücken zu Breßlau herausgegeben. Bes. **Barons** Untersuchung des Instruments der Laute, p. 72.

Reußner (Esaias) des vorigen Sohn, und ein Churfürstl. Brandenburgischer Cammerlautenist, ließ im Jahre 1676 Neue Lautenfrüchte; und nachgehends hundert geistliche Melodien evangelischer Lieder, auf die Laute gesetzt, durch Kupferstich in Folio heraus gehen. Diese betragen zehen und einen halben Bogen.

Reußner (Jacob) hat im Jahre 1604 ein sechsstimmiges Missenwerck; und noch ein anders von vier und fünf Stimmen, cum officio B. Mariæ Virginis, zu Dillingen in 4to drucken lassen. Besiehe **Drauts** Bibl. Class. p. 1635. & 1636.

REUS STIPULANDI, oder *Reus credendi*, heißt in denen Rechten derjenige, welcher sich entweder von einem andern etwas gewisses versprechen lassen, oder demselben eine gewisse Sache anvertrauet, die er zu seiner Zeit wieder zurück haben will, oder der Gläubiger. Übrigens siehe **Schuld**.

Reut, Ried, Rodeland, Reutfeld, heisset ein ausgestockt und ausgereutetes, neu aufgebrochenes oder umgerissenes und brauchbar gemachtes Stücke Land, welches nie angebauet, sondern mit ungeschlachten Hecken und Sträuchern verwachsen gewesen. Wie es eine gemeine und nützliche Sache ist, daß, wo öde und unerbaute Güter, oder auch überflüßige Wälder, Büsche und Hecken vorhanden, dieselben nach und nach ausgereutet und zu Bauland gemachet werden, also hat man hierbey vornehmlich dahin zu sehen, daß den nutzbaren Holtzungen dadurch kein Abbruch geschehe, oder wo sonst Mangel an Viehweide ist, dieselbe dadurch nicht geschmälert werde. **Seckendorffs** Deutscher Fürsten-Staat; **Ahasver Fritsch** in Tr. de Exboscatione. Siehe übrigens die Artickel: **Neubruch**, im XXIV Bande, p. 21, ingleichen **Laite**, im XIV Bande, p. 251.

Reut (**Neu-**) siehe **Neubruch**, im XXIV Bande, p. 21.

Reuta, König in Schottland, siehe **Reutha**.

Reutbahne, siehe **Reithaus**.

Reute, Pflugreute, siehe **Pflug**, im XXVII Bande, p. 1629.

Reute, Flecken, siehe **Reite**.

Reutel (Johann Werner) hat ein Buch geschrieben, dessen Titul: Nova & facillima methodus docendi linguas & disciplinas Scholasticas. Es ist selbiges 1726 in 8. zu Franckfurth heraus gekommen.

Reuten, siehe **Reiten**.

Reutenburg, ein Schloß und Herrschafft in Unter-Crain, 3 Meilen von Rudolphswerth.

Reutende Trabanten, siehe **Leibwache**, im XVI Bande, p. 1556. u. f. wie auch **Trabanten**.

Reutenfels (Jacob) schrieb einen Tractat de

Digitized by Google

rebus Moschoviticis, der zu Padua 1680 in 8. ans Licht getreten.

Reuter, oder einer, der zu Pferde sitzet. In der Offenbahrung Johannis wird Cap. VI, 2. 4. 5. 8 berichtet, daß Johannes vier Reuter gesehen; der erste saß auf einem weissen Pferde, dadurch Christus angedeutet wird, Cap. XIX, 11. wie er zwar zu allen Zeiten, vornehmlich aber in den ersten 300 Jahren durch die Apostel, und derselben Nachfolger, in der Welt herum gefahren, und sein Reich ausgebreitet hat. Wie nun die Babylonische Hure sitzet auf einem rothen Thiere mit zehen Hörnern, Cap. XVII, 3. also wird Christus der einige Herr und König seiner Kirche auf einem weissen Pferde fürgestellet. Damit wird angedeutet: 1) Christi Gegenwart und Beywohnung, daß er seinen Dienern wahrhafftig zugegen sey. Wie er vor diesem auf dem Gnadenstuhl und über den Cherubin saß, 2 B. Mose XXV, 22. 1 B. Sam. IV, 4. also sitzt er auch noch ietzt über den vier Thieren und Cherubim, Ezech. I, 22. 26. Cap. X, 1. 19. 20. er ist bey ihnen biß an der Welt Ende, Matth. XXVIII, 20. 2) Die Regierung und Führung, daß sie von Christo getrieben und regieret worden, wie ein Pferd von demjenigen, der darauf sitzt, regieret wird. Das ist der lebendige Wind, der in den Thieren und in den Rädern ist, daß sie gehen, wohin sie der Wind treibet, Ezech. I, 20. er giebt ihnen die Sporen; das sind Vermahnungen, daß sie treulich arbeiten sollen. Es sind Versuchungen, dadurch sie zum Gebet und Eifer aufgemuntert werden. Es sind Verheissungen, daß ihnen im Himmel alles soll belohnet werden. Der andere saß auf einem rothen Pferde, dadurch niemand anders als der Teuffel selbst verstanden wird, der die Gottlosen zum Kriege und Blutvergüssen reitzet und antreibet. Der ist der erste Friedensstöhrer, der alle Uneinigkeit im Himmel und auf Erden angerichtet hat. Er ist ein Mörder vom Anfang, Joh. VIII, 44. Cain war vom Argen, darum erwürgte er seinen Bruder, 1 Joh. III, 12. Christus giebt eigentlich nicht Ursache zum Kriege, Morden und Blutvergüssen, viel weniger treibet er die Menschen darzu an; daß aber, wo er mit seinem Evangelio hinkommt, Schwerdt und Zwietracht erfolget, Matth. X, 34. Luc. XII, 51. das thut der grosse rothe Drache, Offenb. Joh. XII, 3. der wider Gottes Wort streitet, und mit Lügen und Morden sein Reich angefangen hat, und noch führet. Der dritte saß auf einem schwartzen Pferde, dadurch verstehen etliche den geistlichen Hunger, und den Mangel der reinen Lehre, das ist, allerhand Ketzereyen und Verfälschungen des Wortes Gottes. Welche Meynung nicht allerdings zu verwerffen. Denn gleichwie durch den Reuter auf dem weissen Pferde die reine Lehre des Evangelii angedeutet wurde: also kan im Gegentheil durch den Reuter auf dem schwartzen Pferde die falsche Lehre füglich verstanden werden. So ist der geistliche Hunger und Mangel des göttlichen Worts auch eine Strafe, so auf die Verachtung des Evangelii zu folgen pfleget, und an vielen Orten erfolget ist. Und falsche Lehrer sind die Kinder der Nacht und der Finsterniß. Der Reuter ist der Vater der Lügen, der Teufel, oder auch Hæresiarcha, derjenige falsche Lehrer, welcher Ketzereyen und Irrthümer einführet. Andere verstehen dadurch die Theurung und Hungersnoth, wie auch alle das Ubel, das die Theurung verursachet. Der vierte saß auf einem fahlen Pferde, dadurch werden nach der Erklärung des heiligen Geistes verstanden vier sonderbare Arten des Todes, damit Gott die Welt zu strafen pfleget; nemlich Krieg und Blutvergüssen, Theurung und Hungersnoth, Pestilentz und wilde Thiere. Denn ob gleich durch die zwey vorhergehende Reuter auch Krieg und Theurung bedeutet worden; so werden doch die benamten vier Plagen bey dem vierten Reuter zusammen gesetzet, anzudeuten, daß, wenn die Menschen durch eine oder andere Strafe sich nicht bessern wollen, Gott nachmahls obberührte vier Plagen zugleich über sie schicke, wie er den Israeliten gedrohet hat, 3 B. Mose XXVI, 18. u. f. wie sie es auch unter Nebucadnezar, und nachmahls unter Vespasiano genugsam erfahren haben. Daher diese vier Plagen offt zusammen gesetzet werden, 5 B. Mose XXXII, 23. u. f. 1 B. der Kön. VIII, 37. Jerem. XV, 2. 3. Ezech. V, 16. 17. Cap. XIV, 13. u. f. Cap. XXXIII, 27. &c. man wolte denn die vorigen Reuter lieber von geistlichen Sachen verstehen, also, daß, wie der Reuter auf dem weissen Pferde bedeutet Christum mit seinem Evangelio; also durch den Reuter auf dem rothen Pferde verstanden werde die Verfolgung der Christen; durch den Reuter auf dem schwartzen Pferde der geistliche Hunger und Mangel des Wortes Gottes, als die eine und gröste Strafe der Verfolgungen: Darauf nunmehro folgte der Reuter auf dem fahlen Pferde, das ist, die leiblichen Strafen der Verfolgung, nehmlich Krieg, Hunger, Pestilentz und wilde Thiere. Lucii Erklär. der Offenb. Joh. fol. 430. u. f.

Reuter, *Cavalier*, bey der Militz, einer, der zu Pferde dienet.

Reuter, der berühmte Admiral, siehe Ruyter.

Reuter (Adam) ein Licentiat der Rechten von Cotbus aus der Nieder-Lausitz, hielte sich viele Jahr lang in Oxford auf, schrieb

1) Quæstiones juris controversi, Oxford 1609 in 4.
2) Libertatis anglicæ defensionem, Londen 1613 in 4. und 1619 in 4.
3) Tract. de Concilio, Oxford 1626 in 4.
4) Eadgarum in Jacobo redivivum.
5) de immediata regum & principum potestate.
6. Disp. de delictis privatis.
7. Orat. in Apoc. XVII, 8. Londen 1610 in 4.

und lebte noch 1627. Wood athenæ oxoniens.

Reuter (Christian) der Theologie Doctor und Professor, wie auch der Metaphysic zu Zerbst, blühete im Anfange des 18 Jahrhunderts. Die von ihm bekannte Schrifften sind:

1. de

1. de cultu Dei, Wittenberg 1702.
2. de lege morali non abrogata ex Jo. I, 18. Zerbst 1714.
3. de lege animata, sive quantum exempla obligent, ebend. 1714.
4. de δικαιώματι τȣ̃ νόμȣ in Christo & Christianis, ebend. 1716.
5. Notiones de reformatione ecclesiæ generales, ebend. 1717.
6. Utrum inter Ecclesiam Evangelico-Lutheranam & Romano-Pontificiam aliqua sit speranda conjunctio, ebend. 1717.
7. typus doctrinæ & theologiæ moralis, ebend. 1718.
8. de synaxibus sacrorum causa institutis, ebend. 1718.
9. de eo, quod theologice sanctum & justum est circa tempus Pentecostale, ebendas. 1718.
10. de electis theologicis, ebend. 1720.
11. de fœderibus & testamentis divinis, Wittenb. 1706 in 4.
12. Allgemeiner Bußtag, als ein Tag allgemeiner Versöhnung und der Eröffnung des Himmels, aus Ebr. X, 19-23. vorgestellet, Zerbst in 4.
13. Erster Sonntag im Segen aus dem Evangelio Domin. V post Trinit. vorgestellet, Jever 1723 in 4.

Reuter (Christoph). Dieses Mannes geschiehet in den Oesterreichischen Kirchen-Geschichten vielfältige Erwehnung, von seinen besondern Umständen ist weiter nichts, als dieses bekannt: er war Anfangs ein Catholischer Priester, hat sich aber nachgehends zur Evangelischen Lehre bekannt. Als dieses geschehen, ward er ein Prediger zu Bruck, in der Churfürstl. Pfaltz, um das Jahr 1547. Im Jahr 1555 ward er von Herrn Leopold Grabnern zu Rosenberg v. Potenbrun und Herrn Achatz und Leonhard Eneckeln zu Albrechtsberg und Obernpielach, Gebrüdern, nach Rosenberg zu einem Schloßprediger beruffen. In diesem Amte hatte er vielfältigen Verdruß nicht allein mit den Papisten, sondern auch mit den falschen Brüdern in Oesterreich, von welchen er sich als einen Mann, der viele irrige Lehren hegte und predigte, ausschreyen lassen muste. Weswegen er sich genöthiget sahe, auf Befehl seiner Herren Patronen, im Jahr 1562 sein besonders Glaubens-Bekänntniß in öffentlichen Druck zu geben, und damit sein Amt und seine Unschuld zu retten. Als im Jahr 1563 eine scharffe Schrifft, Protestatio Concionatorum aliquot A. C. adversus Conventum Tridentinum genannt, zum Vorschein kam, war er einer mit von denen, die dieselbe mit ihres Namens Unterschrifft bekräfftigten. Als Kayser Maximilianus II den Evangelischen Ständen 1568 die Religions-Freyheit auf ihren Schlössern und Häusern ertheilte, und D. Chyträus mit Genehmhaltung des Kaysers zur Einrichtung des Evangelischen Kirchenwesens von Rostock hinein beruffen worden: so wurde der eintzige Reuter von den Ständen ernennet, bey diesem wichtigen Wercke D. Chyträo mit Rath und That an die Hand zu gehen. Bey der Verfertigung und Einrichtung der 1571 publicirten Oesterreichischen Kirchen-Agenda hatte er nicht weniger fast das meiste zu sagen; wie er sich denn auch die Freyheit nahm, theils weg zu lassen, was Chyträus vor gut befunden hinein zu rücken, theils dazu zu setzen, was nach Chyträi Meynung solte weg bleiben, worüber sich Chyträus in einer besondern Schrifft gegen die Oesterreicher beklaget. Nichts desto weniger unterredete sich derselbe im Jahr 1574 bey seiner Rückreise aus Steyermarck mit Reutern zu Stein in Oesterreich über verschiedene wichtige Religions-Angelegenheiten, in welchen die Stände gern eine Aenderung und Besserung in ihren Kirchen gehabt hätten. In den folgenden Jahren, als der Streit von der Erbsünde in Oesterreich in Bewegung kam, beschwerten sich an der einen Seiten die Flacianer über ihn, daß er ein Nicodemer, Weltklügling und stummer Hund sey, der wegen der Gefahr keinem Theil beyfallen wolle, und den Accidensschwärmern nicht widerspreche, sondern helffe auch andern, die ihnen widersprächen, und die Kirche für denselben warnten, verfolgen, und solche Accidensschwärmer an ihre statt befördern und einsetzen; aber an der andern Seite ward er nicht weniger (und vielleicht nicht ohne Grund) beschuldiget, daß er sich von den Flacianern habe züben und wenden lassen, wie sie gewolt hätten. Gleichwohl gieng dadurch derjenigen Gewogenheit, mit welcher die meisten der Evangelischen Stände ihm zugethan waren, nichts ab, sondern er blieb nach wie vor als ein alter und erfahrner Theologus bey ihnen wohl angeschrieben. Dieses zeigte sich insonderheit bey der von den Ständen beschlossenen und im Jahr 1580 gehaltenen Kirchen-Visitation, bey welcher Doctor Backmeistern, nebst andern gewissen Predigern aus den vier Vierteln, insonderheit Reuter zugeordnet ward; wie denn auch aus den Visitations-Acten erhellet, daß D. Backmeister fast überall nichts vorgenommen, in welchem er nicht Reutern vor andern solte zu Rathe gezogen haben. Am 15 October 1580 nahm er von D. Backmeistern in einem Schreiben Abschied, lebte aber nicht lange hernach, sondern starb in folgendem Jahre, wovon M. Luzius im Julio 1581 D. Leysern Nachricht gab, mit diesen Worten: Reuterus numen quorundam ad superos abiit. Dagegen haben ihm die Papisten unter die Auctores damnatos primæ classis seine Stelle angewiesen. Von seinen Schrifften ist weiter nichts bekannt, als:

1) Eine Kirchen-Ordnung, welche er 1547 verfertiget.
2) Bekänntniß und Rechenschafft der Lehre, Glaubens und Predigten Christoph Reuters. Samt einer Vorrede und Zeugens-Schrifften von seinen Herren, seiner Lehre, Lebens und Wandels halben, gegen ihre Verleumder, Regenspurg 1562 in 4.

Raupachs Evangel. Oesterreich V Theil p. 148. u. f.

Reuter (Gottfried) ein Doctor und Professor der Rechten zu Wittenberg, wie auch Chursächsischer und Fürstlicher Anhältischer Wittums-Rath, gebohren zu Bitterfeld 1585, studirte zu Wittenberg, und starb daselbst 1634. Seine Schrifften sind:

1. ad l. diffamari. 5. C. de ingenuis manumissis, Wittenberg 1630.

2. disp. de pœnis.
3. de jure collectandi, Wittenberg 1631.
4. de novi operis nunciatione, ebend. 1622.
5. de instrumentis s. litterariis documentis, ebend. 1631.

Frehers theatr. eruditor. Witte diar. biograph.

Reuter (Johann) war zu Zelendorff in Mecklenburg 1632 gebohren. Nachdem er theils in Güstrow, theils anderswo in den schönen Wissenschafften unterrichtet worden, gieng er 1652 nach Rostock auf die Universität, hielt 1654 eine Oration de principe prudente; ward 1657 nach Hinter-Pommern verschrieben, zwey junge Edelleute als Hofmeister zu führen, mit welchen er sich auf die Reise begab, durch Deutschland, Holland, Engelland, Franckreich ꝛc. Im Jahr 1669 machte ihn der Hertzog von Mecklenburg, Gustav Adolph, zu seinem Hofrath, und gebrauchte ihn sehr offte in Gesandschafften; ward nachmahls Geheimder Rath, und dienete seinem Herren inner- und ausserhalb dem Lande redlich. Er hatte von sich selbst folgendes Distichon gemacht:

Sat patriæ vixi, mundique pericla subivi;
Quod superest, cupio vivere, Christe, tibi.

Er starb endlich 1681 in dem 49 Jahre seines Alters. Thomas Anal. Güstrov.

Reuter (Johann) ein Rechtsgelehrter aus dem 17 Jahrhunderte, von welchem verschiedene Dissertationen bekannt, als:

a. de Commissariis.
b. de emtione venditione.
c. de injuriis.
d. de crimine læsæ majestatis.
e. de jure venandi.
f. de furtis, Wittenberg 1623.

Reuter (Johann Anton) war 1741 als Chur-Mayntzischer Legations-Cancellist mit bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg.

Reuter (Johann Jacob) siehe Reiter.

Reuter (Leonhard) war im Jahr 1580 Prediger des Deutschen Kriegsvolcks zu Raab in Ungarn, rechnete sich aber mit zu den Evangelischen Predigern in Oesterreich, weil er von der Landschafft seine Bestallung empfangen, und seine Besoldung bekam. Dieser Mann hielt es offenbar mit den Flacianern. Ja, ob er gleich im folgenden Jahre seines Amts entsetzet ward, so hatte er doch den beyden Flacianischen Schrifften, nemlich der Repetition und Formulæ veritatis, seinen Namen als Exulant beygefüget. Raupachs Evangel. Oesterreich V Theil p. 152.

Reuter (Nicolas) war 1643 zu Zelendorff in Mecklenburg gebohren, frequentirte zu Güstrow unter dem berühmten Rectore Ammonio, studirte nachmahls in Rostock die Rechte, begab sich ferner nach Jena, und wie er von dannen nach Hause kam, so ward er des Land-Raths von Lehsten und der Majorin von Viereggen jungen Söhnen als Führer vorgesetzt. Reisete durch Deutschland und Franckreich, und hielte sich zu Paris und andern Orten eine Zeitlang auf. Ob er auch gleich glücklich wieder zurücke kam, so gieng er doch mit seinem obgedachten Bruder, Johann, dem Geheimden Rathe, wieder nach Engelland, Franckreich, Holland, und besonders nach Nimwegen, wo dazumahl die Friedens-Affairen tractiret wurden. Wohnete auch der Audienz mit bey, welche sein Bruder 1677 bey dem Könige in Engelland hatte, ingleichen am Königl. Hofe zu Paris. Hieselbst ward er tödlich kranck, und hatte viel Anfechtung von den Jesuiten. Nach erlangter Gesundheit gieng er wieder nach Hause, und wurde von dem Baron von Erlenkamp, damahligen Residenten des Churfürsten von Mayntz, seinen beyden Söhnen als Hofmeister vorgesetzt, woselbst er drey Jahr verblieben. Im Jahr 1683 begab er sich nach Greiffswald, meldete sich bey der Juristen-Facultät, ward examiniret, hielt seine lectiones cursorias, und Inaugural-Disputation, de eo, quod justum est, circa veniam ætatis, zog darauf nach Güstrow, advocirte daselbst, und ward 1686 Protonotarius am Land- und Hof-Gerichte. Im Jahr 1688 wurde er zum Fiscal bestellet, und 1704 erhielt er den Character eines Fiscal-Raths. In welchen Functionen er vier Mecklenburgischer Regenten getreuer Minister gewesen, nemlich Christian Ludwigs, Gust. Adolphs, Friedr. Wilh. und Carl Leopolds; er starb in dem 78 Jahre seines Alters.

Reuter (Quirinus) ein Reformirter Gottesgelehrter, war zu Moßbach, einer Stadt in der Unter-Pfaltz, 1558 gebohren. Nachdem er zu Heidelberg einen sattsamen Grund in den Studien geleget, bekam er daselbst 1573 eine Professor-Stelle in dem Collegio Sapientiæ, die ihm aber nach 4 Jahren, als sich der neue Churfürst, Ludewig IV, zum Augspurgischen Glaubens-Bekänntniß bekannt, und auch bemeldtes Collegium reformirte, wieder genommen wurde. Hierauf lehrte er ein paar Jahre in der von des Churfürsten Bruder, Johann Casimir, zu Neustadt angerichteten Schule, gieng aber von dannen 1580 nach Breßlau zu Andr. Dudithius, der ihm die Unterweisung seines Sohns aufgetragen. Im Jahr 1582 wurde er wiederum nach Neustadt verlanget, ob gleich damahls noch keine Stelle vor ihn offen war, und wurde sodann 1584 zu Benßheim, und ferner 1587 zu Neuhausen in der Pfaltz Prediger, worauf er 1589 in dem Collegio Sapientiæ zu Heidelberg unter den Professorn die zweyte Stelle bekam, und hiernächst auch noch Magister der Weltweisheit wurde. Im Jahr 1593 übernahm er das Predigt-Amt an der Aegidien-Kirche zu Speyer, kehrte aber 1598 wiederum nach Heidelberg, woselbst er an David Pareus Stelle erster Professor in dem mehrgedachten Collegio ward, und 1601 die Doctor-Würde in der Theologie erhielt. In dem folgenden Jahre wurde ihm die Profeßion des alten Testaments aufgetragen, 1607 aber war er auch Rector der Universität, und starb endlich den 22 Mertz 1613, im 55 Jahre seines Alters. Unter seinen Schrifften sind zu mercken:

1. Com-

1. Commentarius in Exodum;
2. Comment. in Obadium; Heidelberg 1617. in 4.
3. Hier. Zanchii Comment. in epistolas Pauli ad Philippenses, Colossenses & Thessalonicenses, den er mit einigen Zusätzen vermehret, und zu erst an das Tagelicht gestellet;
4. Aphorismi theologici de vera religione.
5. Censura catecheseos Heidelbergensis.
6. De significationibus cometarum.
7. Diatribe de ubiquitate.
8. Tr. de Ecclesia.
9. Streit-Schrifften.
10. Oratio in obitum *Jo. Casimiri*, Electoris, Heidelberg 1592 in 4.

Uber dieses hat er auch **Andr. Dudithii** Orationes in Concilio Tridentino habitas; **Conrad Heresbachii** rei rusticæ l. 4. **Nic. Cesnerii** opuscula, in 4 Bänden; **Zach. Ursini** opera theologica, in 3 Fol. u. a. m. herausgegeben. **Simon Stenius** Orat. funebr. **Adams** vit. theol. German. **Frehers** theatr.

Reuter (Simon Heinrich) schrieb:

1) Mächtiges doch umschräncktes Reich des Teuffels, Lemgo 1715 in 4.
2) Das himmlisch gesinnte und mit seinem GOtt vergnügte Kind Gottes, ebend. 1719 in 8.

Reuter (Archibusier-) siehe **Archibusier-Reuter**, im II Bande, p. 1219.

Reuter (Curaßier-) siehe *Curassiers*, im VI Bande, p. 1859.

Reuter (Hägen-) siehe **Hägen-Reuter**, im XII Bande, p. 114.

Reuter (Hütten-) siehe **Hütten-Reuter**, im XIII Bande, p. 1098.

Reuter (Küriß-) siehe *Curassiers*, im VI Bande, p. 1859.

Reuter (Ordonnantz-) Lat. *Equites Duci a ministerio*, werden diejenigen genennet, welche aus ihren Quartieren aufbrechen, sich gewisse Tage bey dem commandirenden Officier aufhalten, und dessen Befehl abwarten müssen, nach Verrichtung aber ihrer Ordonnantz in ihr voriges Quartier wieder zurücke kehren.

Reuter (Panzer-) siehe **Panzernen**, im XXVI Bande, p. 601.

Reuter (Postillen) siehe **Postillen-Reuter**, im XXVIII Bande, p. 1804.

Reuter (Reichs-) siehe Reichs-Armee.

Reuter-Bestallung, *Auctoramentum equitum*, oder *Leges copiarum equestrium*, ist eigentlich nichts anders, als die Verfassung gewisser Kriegs-Artickel, nach welchen sich vornehmlich die Cavallerie oder Reuterey zu achten hat. Dergleichen sonderlich der Römisch-Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Reuterey betreffend von **Maximilian II** auf dem Reichs-Tage zu Speyer 1570 aufgerichtet worden, und bestehet dieselbe in 111 Artickeln. Siehe übrigens **Reichs-Armee**, im XXXI Bande, p. 66. u. ff.

Reuterey, siehe *Cavallerie*, im V Bande, pag. 1633.

Reuterey (leichte) siehe *Cavallerie legere*, im V Bande p. 1634, ingleichen *Chevaux Legers*, eben daselbst, p. 2100.

Reuterey-Fahne (**Reichs-**) **Reichs-Renn-Fahne**. Ehedem hat man Reichs-Pannier, oder Fahne, Renn-Fahne, und Sturm-Fahne mit einander vermischet und vor eines gehalten; da doch alle dreye gar sehr von einander unterschieden gewesen, indem

1) Reichs-Pannier die Haupt-Fahne war.
2) Die Sturm-Fahne aber des Fuß-Volcks seine, welche Schwaben gehörete, wie aus dem Lamberto Schaffnaburgensi leicht darzuthun ist.
3) Die Renn-Fahne oder Reuterey-Fahne hingegen hatte insbesondere der Hertzog in Sachsen.

Zschackwitzens Rechts-Ansprüche der gecrönten Hohen Häupter I Th. p. 536.

Reuter-Fahne, siehe **Fahne**, im IX Bande, p. 95 u. f. ingleichen **Standarte**.

Reuter-Fahne (**Reichs-**) siehe **Reuterey-Fahne**.

Reuterin (Anna Christina) war eine erfahrne Sternseherin, so manchem Astronomo aufzurathen gegeben.

Reuterkraut, Lat. *Stratiotes*, wächst in den Gräben um Damiate, schwimmt oben auf dem Wasser. Die Weiber bedienen sich dessen wider die obstructiones mensium. **Schmidens** rückständige politische Fragen **Weisens** III Theil, p. 811.

Reuterlein, siehe *Alcor*, im I Bande, p. 1086.

Reuter-Recht, *Judicium Equestre*, ist eigentlich nichts anders, als diejenige Art des Kriegs-Gerichts, wobey insonderheit nach denen der Reuterey ins besondere vorgeschriebenen Kriegs-Articeln verfahren und gesprochen wird. Siehe **Kriegs-Gerichte**, im XV Bande, p. 1910. u. ff. So viel aber die Bestellung eines solchen Kriegs-Gerichts in Ansehung der Römisch-Kayserlichen und des Heil. Reichs Reuterey anbetrifft; so hat man deshalber folgende Verordnung, welche von **Maximilian II** auff dem Reichs-Tage zu Speyer 1570 errichtet worden. Erstlich sollen alle Obersten, Rittmeister, Befehlichshaber, Herren, Juncker u. Mitreuter, auf die ausführliche Bestallung, darin die Artical des Reuter-Rechtens und Kriegs-Regiments ordentlich begriffen, deren Wir, der Römische Kayser, Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Stände, des Heil. Reichs von ietzo entschlossen und verglichen haben, bestellt und angenommen werden. Wenn man dann zusammen kommt, soll Unser, als des Römischen Kaysers und des Reichs Feld-Oberster, die Reuter alle zusammen lassen fordern, oder da je eine grosse Anzahl verhanden, in etliche Hauffen theilen lassen, alsdann selbst persönlich samt dem Feld-Marschall und deren hohen Aemter zu ihnen in Ring reuten, und ihm durch einen Herolden ein bloß Schwerdt lassen vorführen, und folgends im Ringe nach geschehenem Ausblasen, den Reutern öffentlich fürhalten, und erstlich sich bedancken, daß sie sich, Uns und dem Heil. Reiche zum besten bestellen lassen, und anhero begeben hätten. Dieweil nun Gehorsam und gut Regiment

ment ein Werck wäre, das GOtt gefiele, daraus alles Glück und Wohlfahrt erfolget, dasselbige bey Unsern Vorfahren, den löblichen Deutschen, jederzeit in grosser Acht- und Handhabung gewesen wäre, demnach wolle sie der Feld-Oberste an Unser und des Reichs statt, auch für sich selbst, ermahnet haben, daß die Ordnung, Gehorsam, Gerichte und Recht unter ihnen erhalten, sich Christlicher Liebe, Ehrbarkeit, Adlicher Sitten oder Gottseligkeit und Redlichkeit befleißigen, das Gegentheil, nehmlich alle heydnische unadliche Thaten, wie christlichen und rittermäßigen Leuten gebühret, fliehen wolten. Und damit nun ein jeder solchem desto besser nachzukommen wüste; so solte ihnen hiemit Unser und des Heil. Reichs Bestallung, darin die Articul des alten löblichen Reuter-Rechtens und Kriegs-Regiments begriffen, das Wir und das Reich wieder erneuert und bestätiget, dem löblichen Deutschen Namen zu Ehren und Wohlfahrt ins Werck gerichtet haben wolten, vorgelesen werden, darauf sie folgends, altem Brauch nach, mehren solten. Ohne Zweifel, würden sie als ehrliche Deutsche und rittermäßige Leute ihnen solches wohlgefallen lassen, sich darob erfreuen, und mit dem Wercke sich demselbigen gemäß verhalten. Demnach sollen ihnen die Articul der Bestallung vorgelesen werden. Wenn nun solches geschehen, soll abermahls durch den Feld-Obersten an sie Ermahnung geschehen, daß sie als auffrichtige Fürsten, Grafen, Herren, vom Adel, und gemeine Reuter, jung und alt, hohes und niedriges Standes, sich darnach richten, demselbigen, so ihnen vorgelesen worden, treulich u. gehorsamlich nachkommen, und bey ihrem Kriegs-Herrn, und dem Röm. Kayser und dem Reiche, Unserm Obersten Leutnant, dessen nachgesetzten Aemtern u. Befehlichs-Leuten, im Felde und Besatzung, zu Tage und Nacht, nach aller Möglichkeit, Leib, Leben, Gut und Blut, wie ihre löbliche Vorfahren gethan, zusetzen und halten, davon, dieweil dieser Zug und Bestallung währet, (es scheide sie dann der bittre Tod, oder andere erhebliche ehrliche Ehehafft) nicht weichen, sondern in allem sich als ehrliebende auffrichtige Deutschen und rittermäßige Leute, erzeigen, dem Rechten, Ehrbar- und Billigkeit beystehen, und das gantze Kriegswesen mit emsiger Anruffung GOtt dem Allmächtigen befehlen, auch sich selbst vor Straffe, Schande und Schaden der Ubertretung hüten sollen und wollen. Endlich soll der Feld-Oberste auch an sie begehren, daß sie dem alten Herkommen nach, ihre Mähr darüber machen, die Hände alle sämtlich aufheben und geloben wollen, dem allem, so in der Bestallung begriffen, treulich und festiglich nachzukommen. Nach beschehener Verlesung der Bestallung und Articul, auch nach erfolgter Mährung, soll der Feld-Oberste das Feld bestellen, und den Reutern die Personen der hohen Aemter anzeigen. Erstlich den Feld-Marschall, und alsbald das blosse Schwerdt von dem Heroldden nehmen, und ihm überantworten, darauf die Handhabung der Justitien, Gleiches und Rechtens, den Frommen und Gehorsamen zu Schutz, den Bösen und Ungehorsamen zur Straffe bey der Gelübde, die er jetzo in gemeiner Mährung öffentlich geleistet hat, ihm ernstlich befehlen. Darnach soll der Feld-Oberste die Personen der andern hohen Aemter auch namhafftig machen, ihnen befehlen, solche ihre Aemter bey jetzt gethaner ihrer Mährung treulich und fleißig zu verrichten. Daneben soll er auch den Reutern allen in gemein einbinden, daß sie solchen hohen Aemtern allen, und einem jeden insonderheit, in dem, das sein Amt mitbringt, gebührlichen Gehorsam leisten sollen. Darauf thut ein jeder von den hohen Aemtern seine Dancksagung, und erbeut sich gegen dem Feld-Obersten und den Reutern hinwieder allen Gehorsam und Gebühr. Wann nun solches alles geschehen, so bläst man wieder auf, und ziehet aus dem Ringe.

Folget wie das so genannte Reuter-Recht ins besondere zu bestellen und zu besetzen:

Erstlich soll der Feld-Marschall einen ehrlichen verständigen, erfahrnen Kriegs-Mann von Adel zu seinem Leutenant verordnen, denselbigen neben andern, auch das Auffsehen auf die Justitien, und das Reuter-Recht befehlen, auch ihm eine geschickte wohlgeübte Person zu einem Schreiber des Reuter-Rechtens zugeben, derselbige soll zur Zeit des ersten Reuter-Rechtens öffentlich mit nothdürfftiger Eydes-Pflicht verbunden werden. Wann man dann ein Reuter-Recht halten will, so soll dasselbige zum ersten aus des Feld-Marschalls Befehl durch Trommeter ins Läger ausgeblasen, oder nach Gelegenheit sonsten den Partheyen ordentlich verkündiget werden. Folgends soll der Feld-Marschall, als dem die Justitie und das Schwerdt befohlen, drey Rittmeister, drey Leutenant, drey Fähndriche und drey Rottmeister, auch einen Reuter-Obersten dazu nehmen, das Recht damit besetzen, auch wo er es für Noth und gut ansiehet, dieselbe den Abend zuvor vor sich fordern, und sich der Nothdurfft mit ihnen bereden. Da aber der Reuter-Hauffen starck im Felde ist, also daß mans an Leuten wohl haben mag, oder da Malefitz- und andere wichtige Ehren-Sachen verfallen, so soll das Recht gedoppelt, nehmlich mit 24 Personen besetzt, und desto mehr Rittmeister von den Fahnen auch gezogen werden. Solche jetztgemeldte Personen sollen sich in oder vor des Feld-Marschalls Losament versammlen, und wenn derselbige zu der Stelle, da das Recht gehalten soll werden, gehen will, so soll er ihm durch einen Herold oder eine andere Person ein bloß schneidend Schwerdt vortragen, auch (dem Rechten mehr Ansehens und Entsetzung zu machen) mit einer Trommeten vorblasen lassen, denn sollen als denn die obgedachte zugeordnete Personen (wo es peinlich Gericht ist) auch mit ihren Schwerdten auf den Achseln, davon die Spitzen über sich gekehrt, paar und paar ordentlich nachfolgen: Wo es aber nicht Malefitz ist, sollen sie die Schwerdter an der Seiten behalten. Und soll in allen Rechts-Sachen, sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marschall persönlich gegenwärtig seyn, das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben. Wann aber etwa bürgerliche Parthey-Sachen vorhanden, die nicht gar wichtig, und er mit andern Geschäfften beladen wäre; so mag er seinen Leutenant das Recht halten lassen. Wenn man an die Stelle,

da das Recht gehalten soll werden, kommen, der Feld-Marschall und die andere beysammen, so soll er sein Schwerdt vor sich auf den Tisch legen, und die Richter, wann es in einem peinlichen Gericht ist, ihre Schwerdter mit der Spitzen unter sich gegen der Erden kehren. Item, es soll der Bestallungs-Brief auch auf den Tisch geleget werden. Hernacher soll der Feldmarschall den erforderten und zum Recht verordneten erstlich vorhalten, und auferlegen, daß sie weder um Geld, Gut, Gifft, Gabe, Neid, Haß, Freundschafft oder Feindschafft, sondern allein nach laut der Klage und Antwort, vermöge der Bestallung und des Kayserlichen Rechten erkennen, sprechen und urtheilen, als sie wollen, daß GOtt am jüngsten Gericht über ihre Seelen spreche und urtheile. Darauf soll auch ein jeder solches dem Feldmarschall mit Handgebenden Treuen zusagen und geloben. Ferner soll der Feld-Marschall die gewöhnliche Umfrage thun, ob das Gerichte mit tauglichen, ehrlichen Leuten besetzt? Item, ob es zu rechter Zeit sey, und sonsten keine Hinderung verhanden, ein Kayserlich Reiter-Recht zu halten? Hernacher soll er das Recht verbannen. Erstlich von wegen GOttes des Allmächtigen, als der Ursprung aller Gerechtigkeit, dann von Unser, des Römischen Kaysers, und des Reichs wegen, als der höchsten Obrigkeit, und Unsers Feld-Obersten, daß niemand im Rechten, ausser Erlaubniß, mit seinem Vorsprecher wolle reden, daß keiner vom Rechten abrete, auch der Umstand sie nicht überstehe. Nachdem soll er fragen, ob den Partheyen auch ordentlich vergeboten worden, und sie darauf erfordert. Item, in peinlichen Sachen, und die das Kriegs-Regiment betreffen, soll der Profoß, und, da die Sachen so wichtig, auf des Feld-Marschalls Gutachten, etwa auch neben ihm sein Lieutenant, in bürgerlichen aber, wann es Gut und Geld zwischen den Partheyen betrifft, der Kläger und Antworter vertreten, eine Person von Rechten, folgends ein oder zween Räthe, aus den Zugeordneten bitten, und durch dieselbigen seine Nothdurfft vortragen und handeln lassen. In peinlichen Sachen ist der Reiter-Bestallung einverleibte Artickel, und Unser Kayserlich Malefitz-Recht, das rechte Richtscheid, darnach die Urtheil gerichtet sollen werden. Es sollen auch zur Zeit der Umfrage die Reiter bey ihren Pflichten erinnert werden, daß eines jeden Stimme, biß in eines jeden Grube, geheim und verschwiegen gehalten werde. Item, es soll vor Eröffnung der Urtheil, wann es Malefitz oder Ehren-Sachen, zwischen ansehnlichen Personen betrifft, der Feld-Marschall alle mahl dem Feld-Obersten davon Bericht thun, sich seines Gemüths darauf erlernen, welcher denn nach Gelegenheit der Person, auch Zeit und andere Umstände, die Strafe zu mindern oder zu mildern. Wann dann in peinlichen Sachen das Urtheil gesprochen würde, soll der Feld-Marschall das Schwerdt in die Hand nehmen, und die Spitze über sich kehren. Desgleichen sollen die andere zum Rechten verordnete Personen auch thun, und dieweil die Umfrage geschicht, und das Urtheil gehet, die Spitze der Schwerdter unter sich kehren; Hernach aber, wann das Urtheil eröffnet, und verlesen würde, sollen sie die Spitzen über sich kehren, und nach verlesenem Urtheil soll der Feld-Marschall seinen Stab brechen, hernach sollen die Zugeordnete wieder vom Recht zu dem Losament gehen, wie sie ausgegangen seyn, und die Richter jeder sein Schwerdt auf der Achsel haben, da sie aber über keine Malefitz-Sachen Gericht haben, an der Seiten behalten. Was dann also in den Reiter-Rechten allenthalben in währendem Zuge geurtheilet und gehandelt, soll alles jederzeit ordentlich in das Rechts-Buch aufgeschrieben und verzeichnet, auch zu Ende des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feld-Marschalls Siegel versiegelt, eins in Unsere, die andere in Unsers lieben Neven und Chur-Fürsten zu Mayntz, Cantzley überschickt werden, damit sich dessen ein jeder künfftiglich zu gebrauchen und zu erholen habe.

Reutherus, König in Schottland, siehe **Reutherus**.

Reuter-Wache, siehe **Schildwache zu Pferd**.

Reutfeld, siehe **Laire**, im XVI Bande, p. 251.

Reutgabel, wird auf Bergwercken in Seiffen gebraucht, und damit was grob ist, ausgeworffen. **Berginform** Part. 2. f. 75. **Bergbausp. post. Indic.** L. R. **Jungh.** R.

Reuth, ein kleines Schloß, welches in Ober-Oesterreich in dem Hunsrück-Viertel, eine Stunde von Wels lieget. Anfangs hat es den abgestorbenen Herren Inderseern zugehöret, wie es denn noch 1610 **Hans Reinprecht Inderseer** zu Indersee, Schmiding und Reuth besessen. Hierauf haben es die Herren **Sigmär** zu **Schlüsselberg** käuflich erhalten. Als nun dieselben wegen der Religion aus dem Lande gegangen, so ist es 1638 von **George Sebastian** und **Johann Ludwig Sigmär** zu Schlisselberg, an **Georgen Ludewigen**, Freyherrn von **Oedt** zu Schmiding, käuflich abgetreten worden, nachgehends aber an die Grafen von **Seeau** gekommen. **von Hoheneck** Beschreibung von Ober-Oesterreich t. 2. p. 402.

Reuth, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Voigtländischen Creysse, unter das Amt Plauen gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 101.

Reutha, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Ertzgebürgischen Creysse, unter das Amt Zwickau und Werdau gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 93.

Reutha, oder **Reuta**, König in Schottland, in der Ordnung der siebende, wurde ohngefähr im 187 Jahre vor Christi Geburt erwählet, und regierte 17 Jahr auf eine sehr gerechte Art, gab verschiedene Gesetze, wovon einige noch in ihrem Wesen seyn sollen, schrieb auch selbsten eine Historie von seines Volcks Geschichten. Endlich danckte er freywillig von der Regierung ab, und überließ dieselbe seinem Enckel **Thereus**.

Reuthaus, siehe **Reit-Haus**.

Reuthendorff, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut im Neustädtischen Creysse gelegen, und unter das Amt Arnshaug und Tripitz gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 103.

Reutherus, oder **Reuterus**, König in Schottland, in der Ordnung der sechste, Dordanillä Sohn, wurde im 213 Jahr vor Christi Geburt von dem Dovalus auf den Thron gesetzet, nachdem derselbe den vorigen König Nothatus in einem Treffen überwunden u. getödtet hatte. Weil aber Dovalus dieses alles ohne Wissen des Adels und der Gemeine von Schottland gethan hatte, so fiel es den Freunden des Nothatus nicht schwer eine Zusammenverschwörung wider Dovalum u. die Seinigen zu machen, welche in einen offenbahren Krieg ausbrach, worinnen nach einer sehr blutigen Feldschlacht Dovalus und der König der Picten, welcher ihm zu Hülffe gekommen war, das Leben einbüssten; dem jungen König Reuthero aber, welcher gefangen war, ist wegen seiner Jugend und Herkunfft Gnade wiederfahren. Durch diesen Krieg war die Kriegsmacht der Schotten und Picten dermassen geschwächet worden, daß sie sich nicht im Stande befunden, ihren alten Feinden, den Britten, welche nicht unterliessen bey dieser Gelegenheit einen Einfall in das Nordliche Brittannien zu thun, zu widerstehen. Sie musten daher ihr Land verlassen, und in den bergichten Gegenden und nahe gelegenen Inseln ihre Zuflucht nehmen, aus welchen sie den Britten mit stetigen Streiffereyen beschwerlich fielen, biß daß ihr König Reutherus mit einigen Hülffsvölckern aus Irrland und den umliegenden Inseln in Schottland anlangte, und, nachdem er allda sich mit seinen Landsleuten verbunden, ein Treffen mit dem Feinde hielt, wobey sich aber kein Theil des Sieges rühmen konnte. Doch hatten sie in diesem Gefechte so viel erlitten, daß ein Friede erfolgte. Nachdem nun Reutherus in kurtzer Zeit das Schottische Reich wieder bis zu dessen vorigen Gräntzen ausgebreitet hatte, gieng er nach einer sechs und zwantzig jährigen Herrschafft mit Tode ab.

Reuthueber (Christoph) befand sich 1741 als Chur-Brandenburgischer Legations-Secretarius mit auf der Reichs-Versammlung zu Regenspurg.

REUTICLII, Volck, siehe *Reudigni*.

Reutkratze, ist beym Zinnschmeltzen ein Gezähe, wie eine halbe zusammen gebogene Hand von Eisen, mit einer langen Dillen, darein ein Stiel gestecket wird, die Schlacken damit vom Heerde und aus dem Ofen zu ziehen. Berginform. Part. 2. f. 128.

Reutkunst, siehe Reitkunst.

Reut-Lehen, oder **Reit-Lehen**, ist so viel, als Ritter-Lehn, wovon an seinem Orte.

Reutlin, siehe Grütlin, im XI Bande, p. 1125.

REUTLINGA, siehe Reutlingen.

Reutlingen, **Reytlingen**, oder **Reitlingen**, Lat. *Reutlinga*, eine Reichs-Stadt in Schwaben, innerhalb den Gräntzen des Hertzogthums Würtenberg, an dem Fluß Eschetz, eine Meile von Tübingen. Nach Spangenbergs Meynung sollen Reutlingen, Rotweil und die Rätelanische Marck von den alten Reudingern, und nach dem Ptolomäus Rutidiern, so mit den Schwaben gezogen, ihren Ursprung haben, so aber nicht den besten Grund hat. Im Jahr 1240 hat Kayser **Friedrich** sie mit Mauren umgeben, und zu einer Reichsstadt gemacht. Wiewohl Crusius in einem Manuscript will gefunden haben, daß schon Kayser **Otto IV** sie zu einer Stadt gemacht, welches vielleicht so kan zusammen gereimt werden, daß Otto es in willens gehabt, auch wohl den Anfang gemacht, Friedrich aber solches vollführet. Daß die Reutlinger es Kayser **Friedrichen** zueignen, beweiset eine alte Uberschrifft an einem Hause zu Reutlingen gegen der St. Marien-Kirche über, vom Jahr 1247. Dieser Wohlthat halber hielten die Reutlinger auch treu bey dem Schwäbischen Kayser, als 1247 der Landgraf von Thüringen, **Heinrich VII**, wider den Kayser sich aufwarf, und Reutlingen belagerte. Sie wehrten sich äusserst, und gelobten der Jungfrau **Marien** eine Kirche zu erbauen, wenn sie GOtt aus dieser Gefahr erlösen würde, welches sie auch gehalten, und ist dieses der Ursprung der kostbaren und sehr maßiven Kirche zu St. Marien, welche noch immer der Stadt eine vortreffliche Zierde ist. Im Jahr 1376 verfiel **Eberhard von Würtenberg**, mit Reutlingen in einen harten Krieg, darinnen einige Schwäbische Reichsstädte dieser beygesprungen, und kam es 1377 zwischen Achalm und Reutlingen zu einem blutigen Scharmützel, darinnen Graf **Ulrich**, **Eberhards von Würtemberg** Sohn, viel tapffere Grafen und Ritter einbüssete. Solche Scharte wieder auszuwetzen, ließ er sich 1388 nochmahls mit den Reutlingern in Beyseyn seines Vaters bey Weil ein, spann aber auch schlechte Seide dabey, und blieb daselbst. Darauf wurde die Sache durch Kayser **Wentzeln** beygelegt. Sie sind nachgehends fast in allen Schwäbischen Landfrieden mit gewesen, und hernach mit in den so genannten Schwäbischen Bund getreten. Daher als 1519 Hertzog Ulrich von Würtemberg sie belagerte und einnahm, ihnen einen Voigt bestellte, das Wappen änderte, in Landgeschäfften sie nach Urach setzte, und sie zu einer Municipal-Stadt zu machen gedachte, nahm sich der Schwäbische Bund ihrer an, daß Ulrich darüber von Land und Leuten fliehen muste. Es hat also Würtemberg nichts mehr über sie zu sprechen, als daß sie 1505 sich in des Hertzogs **Ulrichs** Schutz begeben, wovor sie jährlich ein gewisses Geld erlegen, und versprochen haben, keine Würtembergische Flüchtlinge in ihrer Stadt zu hegen. Was die Grafen von Achalm, deren altes Schloß unweit der Stadt auf einem Berge gelegen, ehedessen vor Rechte an der Stadt gehabt, als da sind, das Schultheissen-Amt, Zoll, Umgelt und Freuel, solches hat Hertzog Ulrich von Würtemberg freywillig 1500 an Kayser **Maximilian** gegeben, der es hernach den Reutlingern vor eine Summe Geldes überlassen. Andere wollen, daß **Ulrich** solches gleich an die Stadt verkauft. Das aber findet sich nirgends, daß sie eine Municipal-Stadt der Grafen von Achalm gewesen. Im Jahr 1495 hat sie von dem Kayser **Maximilian** eine privilegirte Freystadt vor unboßhaffte Todtschläger erhalten, dessen sich die Schwäbischen von Adel und zu Kriegszeiten die Officirer derer da herum-

stehen-

Digitized by Google

stehenden Armeen, wie auch andere noch kräfftiglich bedienen. Sie war nebst Nürnberg die erste, so das Augspurgische Glaubens-Bekänntniß 1530 unterschrieben, hat auch nie können dahin gebracht werden, daß sie das Interim angenommen hätte. Im Jahr 1643 ergab sie sich an die Weymarischen Völcker, so in Schwaben hauseten. Im übrigen ist der Ort gegen andere Schwäbische Reichsstädte noch mittelmäßig fein, und liegt in einem angenehmen Thal. An dem Rathhause ist ein alter Römischer Widder zu sehen. In einem Gasthause wird das Götzenbild **Martis** gezeuget, welches sie vor diesem angebetet haben, mit der Uberschrifft:

> Da man zehlt ein tausend ein hundert eilf Jahr,
> War diese Figur gemacht fürwahr,
> Mars S. M. C. XI. vor Zeiten war diß ein Gott,
> Jetzt ists bey den Christen ein Spott.

Sie ist mit feinen Wassergräben und Mauren umgeben, man findet auch in dieser Gegend viele Papier- Pulver-und andere Mühlen. Ihr Regiment ist fast democratisch, bestehet ordentlich aus 28 Personen, und haben 19 von der Gemeine nebst dem Stadt- Schultheissen in dem Rath ihre Stimmen. In dem ordentlichen Stadt-Regiment sind 3 Bürgermeister, deren jeder 4 Monat lang regieret. Im Jahr 1727 ist diese gute Stadt durch eine Feuersbrunst fast gantz in die Asche gelegt worden. Ihr Wapen ist drey mahl quer getheilet, oben blau, mitten roth, unten Silber. **Europ. Herold.** P. I. p. 756 **Historische** *Ephem.* von **Würtenb.** citatis annis. **Crus.** annal. Suev. **Datt.** de pace publ.

Reutlingen (Saul) ein Rabbine in dem 17 Jahrhundert, war Archi-Synagogus zu Bingen. Mit seiner Approbation ward das Buch עמק המלך betitelt zu Amsterdam 1648 in fol. gedruckt. **Wolf** Bibl. Hebr.

Reutmann, schrieb Chronicon Thuringicum sive Isenacense, welche sich anfängt vom Anfange der Welt, und bis auf das Jahr 1536 gehet. **Falckensteins** Thüringis. Chron. I Th. p. 49.

Reutpage, siehe **Reitpage**.

Reutschule, s. **Reit-Haus**.

Reutspate, ein Garten-Instrument, s. **Garten-Instrumente**, im X Bande, pag. 350. u. ff.

Reutter (Conrad) siehe **Fossor**, im IX Bande, p. 1571.

Reutter (George) siehe **Reitter**.

Reutz (David) ein Prediger in Stettin, hat geschrieben: Puer Sunamiticus ab Elisa resuscitatus, oder die Historie von Auferweckung des Knäbleins zu Sunem, in VIII Predigten, welche im Jahr 1611 in 4 zu Stettin heraus gekommen.

Reut-Zehenden, oder **Noval-Zehenden**, s. **Neubuch-Zehenden**, im XXIV Bande, p. 23.

Revucza oder **Rewucza**, ist ein Thal mit drey Dörfern und einem Flusse dieses Namens. Das obere Dorf, von welchem der Fluß Revucza (Fluvius Rewczensis) wie auch das Thal den Namen führet, liegt unter dem Berge Sucha bey drey Meilen von Rosenberg, worüber der beschwerliche Weg über den Berg Sturetz nach Neusohl gehet. Die mittlere Revucza, auch **Felso-Hritschko** genannt, am Flusse, nebst dem untern Dorffe, auch **Also-Hritschko** genannt, sind wegen der vielen Wantzen bekannt. Siehe im übrigen **Belii** Not. Hungar. Nov. T. II. p. 531. u. 578.

REVUE, s. **Musterung**, im XXII Bande, p. 1555.

REVULSIO, s. **Revulsion**.

Revulsion, *Revulsio, Revellent, Revulsion.* In der Artzney, Mittel, die eine böse Feuchtigkeit, so sich an einem Orte zu sammlen geneigt, anders wohin, und entweder von oben unterwärts, von einer Seite nach der andern, von forne hinterwärts, oder von innen auswärts zu wenden und zu lencken, angewendet werden. Solches geschiehet vornemlich durch Aderlassen, Schröpffen, Reiben, und Zugpflaster. Siehe auch *Antispasis*, im II Bande, p. 657.

REVULSORIA VENÆ SECTIO, heißt, wenn das in einem Theile eingeschlossene Geblüte, durch eine (in einem weit davon entfernten Theile) eröffnete Ader wieder abgeleitet wird.

Reux, Stadt, siehe **Roeux**.

Rew (Johann Elias) von Werth aus dem Nürnbergischen Gebiet, war Magister der Philosophie, auf der Universität Altorff, bey die 9 Jahr Alumnorum & Oeconomiæ Inspector, wie auch designirter Professor der Eloquentz daselbst, und schrieb

1) Notas in Preibisii Theatrum Aristotelicum

ingleichen

2) Dispp. Ethicas &c.

Der Monat May ist ihm sonderlich fatal gewest. Denn in demselben ist er gebohren, in die Zahl der Studirenden aufgenommen, und Inspector worden, hat auch an dem 5 dieses Monats 1667 im 39 Jahre seines Alters seinen Geist im Wasser aufgeben müssen. **Witte** diar. biograph. **Königs** bibliotb. vet. & nov.

Rewa, Reva, Revai, ist eine sehr ansehnliche Familie in Ungarn, vorzeiten waren auch Grafen; jetzo sind nur Freyherren, welche jetzo meist ihren Sitz im Thuroczer-Comitat im Dorffe Strawniczka in zweyen Castellen haben, und gehöret ihnen das Schloß Sklabina unweit davon. **Peter de Reva** ist bekannt, von dem der nachfolgende Artickel handelt. Im Jahre 1730 blüheten **Johann, Michael, Alexander** und **Peter**, die alle sehr ansehnliche Güter besessen, und von welchen der letztgenannte Obergespan in Thurocz oder Turtzländel war. Es ist auch eine hochadeliche Familie dieses Namens, ebenfalls aus diesem Comitat, welche ihren Sitz im Dorfe Trebo-

slowa hat. ex MSc. und Czwittingers Hungar. litter.

Rewa (Frantz de) ein in dem Rechte sehr erfahrner Mann, wurde 1542 auf dem Convent zu Preßburg einmüthiglich zum Pro-Palatinus erwählet. Belius in Notit. Hungar. T. I. p. 363.

Rewa, Reva, Revai (Peter de) war zu Anfang des 17 Jahrhunderts Kronhüter in Ungarn, war auch Ober-Gespan in dem Turoczer-Comitat, und gab im Jahr 1614 ein gelehrtes Werck de monarchia & sacra corona regni Hungariæ zu Augspurg in 4 heraus, welches der Graf Franciscus von Nadasd 1659 zu Franckfurt in fol. vermehrter auflegen lassen. In obgedachtem 1614 Jahre befand sich dieser Peter de Rewa unter den Ungarischen Deputirten, welche auf dem im Julius-Monat gemeldeten Jahres zu Lintz angestellten grossen Convent erscheinen musten. Czwittingers Hungar. litter. Preuenhuebers Annal. Styr. p. 351.

Rewantelinge, ein altes Deutsches Wort, welches nach Lazii Erklärung so viel heist, als im Lateinischen mulctatio. Es gehöret auch hieher die Redensart wandelen und keren, welches so viel ist, als emendare, davon kommt her amende, mulcta. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 143.

REWCZENSIS FLUVIUS, s. Revucza.

Rewigius, wer er eigentlich gewesen, ist unbekannt, man hat aber von ihm geistliche Lieder, aus Evangelien verfertigt, welche Hartwig Zisich, Director Musices der Evangelischen Gemeinde zu Straßburg, mit Melodien versehen hat, gedruckt zu Straßburg 1698 in 12. Wetzels Liederdichter, IV Theil.

Rewucza, siehe Revucza.

REX, siehe König, im XV Bande, pag. 1222. u. ff.

REX, war zu Athen einer aus den 9 Obrigkeitlichen Personen, welcher folgendes zu verrichten hatte. Er besorgte die Eleusinia der Ceres, Lenæa des Bacchus, ἀθηναῖα der Minerve, ἡφαιστεῖα des Vulcans, und προμηθεῖα, des Prometheus Fest. damit solche zu rechter Zeit, und mit gewöhnlichen Solennitäten gehalten wurden, hatte auch die Priester, und so etwas wider die Religion vorgieng, unter seiner Aufsicht. Sonderlich bey den Götzendiensten opfferte er, und hatte Acht, daß nicht ein Fremder sich mit einschlich. Den andern Tag nach den mysteriis ließ er den Rath zu Eleusis zusammen kommen, und hielt Gerichte über die, so etwas in den mysteriis versehen hatten. Hiernächst entschied er die Streitigkeiten, so unter gantzen Familien vorgiengen. Wenn ein Todtschlag vorfiel, und er kam ungefehr dazu, so konnte er die Leute vor sich verhören, doch brachte er die Sache meistens in den Areopagum, woselbst er allezeit seine Krone ablegte, doch aber zuerst seine Meynung vorbrachte. Seine Frau, welche REGINA hieß, hatte auch über gewissen Gottesdienst, der sehr heimlich gehalten ward, die Aufsicht, und verschiedene andere Weiber unter sich, die man GERARAS nennete. Meursius Eleusin. 15. Postellus de republ. Athen. c. 21. Sigonius de rep. Athen. 4. 3. u. 7.

REX, ist bey dem Corn. Nepos Hann. c. 7. nach der Carthaginienser Staatsverfassung so viel, als was bey den Römern ein Bürgermeister war. Massen denn des Jahrs auch zwey aus den besten Familien erwählet, allein auch eigentlich nicht so wohl Reges als Suffetes genannt wurden. Es konnten aber solche den Rath zusammen fordern, präsidirten in selbigem, und hatten den Vortrag der abzuhandelnden Dinge, sprachen hiernächst als Prätores das Recht, und musten, ihren Staat zu führen, reiche und wohlbegüterte Leute seyn, hatten aber doch nur in Civil-Dingen zu befehlen, im Felde aber nichts zu thun.

REX, bedeutet sonderlich in denen alten Lehn-Rechten eigentlich so viel, als der Kayser, wovon zu sehen im XV Bande, p. 285. u. ff.

Rex, oder Regs, eine der ältesten und ansehnlichsten adelichen Familien in Meissen, welche von sehr langen Zeiten an das Ritterguth Pobles, ingleichen Görschen, Blanckenheim, Kreischen rc. im Merseburgischen und zwischen Leipzig und Weissenfels, besitzet. Bartholomäus von Rex florirte 1493. Albrecht von Rex auf Schlackendorff lebte 1614. Carl von Rex auf Pobles, Hertzogl. Weissenfelsis. geheimer Rath, Ober-Cämmerer und Ober-Hofmarschall, war ein sehr gelehrter Cavalier und hat diese Familie in grosses Ansehen gesetzet. Er ward nach absolvirten Studien und zurückgelegten Reisen in Engel- und Holland, wie auch in Franckreich, im Jahr 1683 Hertzogl. Weissenfelsischer Cammerjuncker, wie auch Assessor der Regierung, Jahres drauf Stallmeister, 1688 Hof- und Justitien-Rath, 1689 Ober-Cämmerer, wie auch Ober-Hof-Gerichts-Assessor zu Leipzig. 1692 Ober-Hof-Marschall und Geheimder Rath, 1697 Cammer-Director, 1709 des Querfurtischen Consistorii Director und Ober-Steuereinnehmer, in welchen ansehnlichen Chargen er vielfältig zu den wichtigsten. Verschickungen und Gesandschafften an Kayserl. Königl. und Chur- und Fürstl. Höfen und zu Staats-Affairen gebraucht worden. Wie er denn 3 mahl am Kayserlichen Hofe wegen Lehns-Empfängniß und viele Jahre der Stifftsstände von Merseburg Director gewesen. Im Jahr 1712 ward er der Königin in Polen und Churfürstin zu Sachsen Obrister-Hofmeister, wie auch Vice-Ober-Hofrichter zu Leipzig, und starb den 6 Junius 1716 zu Dreßden. Von seiner ersten Gemahlin, einer gebohrnen von Muschwitz, aus dem Hause Waltersdorff in der Nieder-Lausitz, und Erbin, nebst gedachtem Hause, der Ritter-Güter Ukerow und Paserin rc. die im Jahr 1695 verstorben, hatte er zwey Söhne, davon einer 1711 als Lieutenant vor Brüssel geblieben, der andere aber Johann Caspar auf Ukerow, Waltersdorff, Paserin rc. 1733 Oberamts-Präsident im Marggrafthum Niederlausitz, und Jahres darauf Königl. Pohlnischer Geheimder Rath worden. Er hat sich mit einer von der Dahme, der letzten ihres Geschlechts in der Niederlausitz und Erbin von Zirckow unweit

weit Passerin, vermählet, ob er aber seinen Stamm fortgesetzet, kan man nicht berichten. Mit der andern Gemahlin, Christina Elisabeth von Reitschin, aus dem Hause Bortin, hat er 12 Kinder, als 6 Söhne und 6 Töchter, gezeuget, davon 2 Söhne und 2 Töchter vor ihm das Zeitliche gesegnet. Von den übrigen Söhnen ist **George Abraham** auf Blanckenheim, Kreis-Hauptmann vom Vogtlande; **Carl August** auf Pobles, Kreuscha und Keyma rc. Königlicher Polnischer und Chur-Sächsischer Hof- und Justitien-Rath Anfangs, nachgehends Cammer-Herr und Ober-Hof-Gerichts-Assessor zu Leipzig, 1731 würcklich Geheimder Rath und Ober-Hof-Richter, 1738 Cantzler und auch 1741 zum Assessor des Reichs-Vicariats-Gerichts, bey der bevorstehenden Wahl eines neuen Kaysers, ernennet worden. Im Jahr 1729 hatte er sich mit einer Baronesse von Meusebach auf Borten vermählet; von **Christian Gottloben** und **Friedrich Wilhelmen** weiß man nichts anzuführen, ohne daß einer derselben als Königlicher Polnischer und Chursächsischer Obrist-Lieutenant in Pohlen, in einer Action mit den Malcontenten 1734 sein Leben eingebüsset. Von den Töchtern ist eine an einen Baron von Huldenberg vermählet; eine andere verunglückte ums Jahr 1736 durch einen unvorsichtigen Kutscher in der Elbe. **Müllers** Annal. Sax. **Ranfftz** Geneal. Histor. Nachr.

Rex (Q. Marcius) ist bey dem **Sallustio** de B. C. c. 30 des **Q. Marcus Rex** Sohn, welcher im Jahr der Welt 3881 und vor Christi Geburth 67, nebst dem L. Cäcilius Metellus Bürgermeister war, und, als nicht allein dieser sein College starb, sondern auch der, so an dessen Stelle wieder erwählet wurde, dem Metellus im Tode nachfolgete, ehe er noch seine Charge antrat, machten sich die Römer ein Gewissen, den dritten zu wählen, und mithin blieb dieser Rex die noch übrige Zeit allein Bürgermeister. Seine Genealogie war diese:

Q. Marcius Rex
Trib. Pl.
|
P. Marcius Rex
|
Q. Marcius Rex
Prætor

Q. Marcius Rex
Bürgermeister im Jahre der Welt 3831
|
Q. Marcius Rex
|
Clodia ⁓ Q. Marcius Rex
Schwester des Publius Clodius — Bürgermeister im Jahre der Welt 3881

Marcia ⁓ C. Jul. Cäsar,
C. Jul. Cäsar,
|
C. Jul. Cäsar,
Dictator
Julia
die Gemahlin Marius VII Bürgermeisters

Rex (Rupilius) oder wie ihn **Horatius** Lib. I. Sat. 7. v. 1 nennet, **Rex Rupilius** von Präneste, war Prätor zu Rom, wurde aber von dem Augusto, als Triumviro, mit proscribiret, oder in die Acht erkläret, da er sich denn zu dem Bruto in Asien machte, allein daselbst auch viel schlimme Händel anfieng, und insonderheit den Asianern zu Leibe zu gehen suchte, bey denen er einiges Vermögen merckte.

REX ALIORUM SPIRITUUM EX REGNO VEGETABILI, siehe **Brannwein**, im IV Bande, p. 1082.

REX AMARORUM, siehe *Canange Oleum destillatum*, im V Bande, p. 502.

REX APUM, siehe *Apum Rex*, im II Bande, p. 981.

REX ARTIS, wird auf den Medaillen der **Vulcanus** genennet.

REX CATHOLICUS, ein Tittel des Königes in Spanien, siehe *Catholicus*, im V Bande, p. 1528, u. f.

RET CHRISTIANISSIMUS, ein Tittel des Königes in Franckreich, siehe **Allerchristlichster König**, im I Bande, p. 1245.

REX CONVIVII, oder *Rex Mensæ*, hieß auch *Magister convivii. Magister Cœnæ*, oder *Cœnandi*, ingleichen *Symposiarchus*, von συμπόσιον, Convivium und ἄρχων, princeps, und ward bey den alten Griechen und Römern entweder durch das Würffel-Spiel, wenn nehmlich einer die so genannte **Venus** geworffen, oder auch ohne solches von den andern Gästen erwählet, also, daß er gewisse Gesetze und Verordnungen machen konnte, nach welchen sich alle, die bey der Gasterey waren, richten musten. Solche bestunden darinnen, daß er anordnete, wie viel und in was vor Maß man trincken solte; daß der Wein nach eines jeden Gefallen mit Wasser vermischt ward, damit niemand über sein Vermögen zum Trunck genöthigt werden möchte, er wird dahero auch bisweilen MODIMPERATOR genennet; er muste die gantze Gesellschafft mit einer guten Rede unterhalten, und die vorfallenden Streitigkeiten schlichten, rc. SYMPOSIARCHI hiessen auch diejenigen, welche die bey den heydnischen Götzen-Opffern angestellte Gastmahle auf eben solche Art versehen musten. **Sellerus** Antiq. Palmyr. append. c. 3. p. 301. u. f. **Lipsius** Antiq. Lect. L. 3. p. 149. **Eschenbach** Sympos. Sapient. §. 15. **Pitiscus**.

REX DICTÆUS, siehe *Dictæus*, im VII Bande, p. 792.

Rexin (Michael) war im Jahre 1734 Resident bey Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, und Obrister von der Kron-Garde, unterzeichnete das den 24 Jenner zu Warschau abgefaßte Conclusum, wurde 1736 General-Oeconomus zu Marienburg, und kauffte dem Kron-Hof-Marschall Bie-

Bielinsky die Marienburgische Starostey ab. Ranffts Geneal. Archiv. 1735, 1737.

REX MÆONIUS, siehe *Mæonius Rex*, im XIX Bande, p. 176.

REX MENSÆ, siehe *Rex Convivii*.

REX METALLORUM, wird das **Gold** genennet, davon im XI Bande, p. 99. u. ff. nachzulesen.

REX OLYMPI, ist bey den Poeten so viel, als der Jupiter, nachdem als Olympus so viel als den Himmel bedeutet, und Jupiter der König aller andern Götter heisset.

REX PIASTÆUS, siehe **Piaste**, im XXVIII Bande, p. 12.

Rex Rupilius, siehe Rex (Rupilius).

REX SACRIFICULUS, siehe *Rex sacrorum*.

REX SACRIFICUS, siehe *Rex sacrorum*.

REX SACRORUM, *Sacrificus*, oder *Sacrificulus*, war zu Rom der vornehmste Geistliche nach dem Pontifice Maximo, welchen man daselbst, nachdem die Könige vertrieben worden, dem Volck zu gefallen einsetzte, weil dasselbe in der Meynung stund, daß ein und andere Arten ihres Gottesdiensts nothwendig von einem Könige verrichtet werden müsten. Die Pontifices und Augures erhoben dannenhero den **Martius Papyrius**, einen alten und friedliebenden Mann, am allerersten zu dieser Würde, worauf man diese Stelle auch mit andern tüchtigen Personen, aus den vornehmsten Römischen Familien zu besetzen fortfuhr. Es hatte aber dieser Geistliche ausser dem leeren Titul, gar nichts Königliches, sondern muste vielmehr alle seine zuvor gehabten Ehren-Stellen fahren lassen, wenn er zu diesem Amte gelangte. Seine einige Verrichtung war, daß er über andere Priester, und insonderheit den so genannten Flaminem Dialem eine Aufsicht hatte, und hiernächst bey den Comitiis mit opffern einen Anfang machte, wiewohl er, wenn dasselbige vollendet worden, alsbald von dem Ort der Comitiorum fliehen muste. (Siehe *Regifugium*) im XXX Bande, p. 1818. Wenn er an den Fest- und Feyertagen auf der Strasse gieng, und jemand in derselben Gegend arbeitete, musten einige vor ihm hergehende Herolde ausruffen, daß man wenigstens so lange feyern solte, bis der Rex vorüber sey, weil er wegen seiner Heiligkeit dergleichen nicht ansehen könnte. Sonsten hatte er auch eine Gemahlin, welche man REGINAM SACRORUM nennete; diese war auch eine Götzendienerin, und besonders zu den Opffern, welche man der **Juno** brachte, bestellet. Sie wohnten in dem Königlichen Hause, nahe bey der **Vesta Tempel**, auf dem so genannten heiligen Wege, in welchem auch der Pontifex Maximus nothwendig wohnen muste. Endlich aber ist auch diese geistliche Bedienung von dem Kayser Theodosius dem ältern, nebst andern dergleichen heiligen Sachen, gänzlich aufgehoben worden. **Livius** II. 2. **Dionys. Halicarn.** IV. **Gellius** N. A. XV **Macrob.** sat. XVI. **Festus** in Marculum. **Sveton.** Aug. 76. **Pitiscus. Falckensteins** Nordg. Alterth. 1 Th. p. 98.

REX VEGETABILIUM, siehe **Saffran**.

Rey, oder **Rhey**, war ehemahls die gröste Stadt in Asien, ist anietzo gantz verwüstet, und liegen ihre Merckmahle 5 Deutsche Meilen von Sava Ostwärts in der Persischen Provintz Erack oder Yerack. Man erzählet fast unglaubliche Dinge von ihrer Grösse, welche doch von allen Historien-Schreibern, auch von solchen, die sie mit Augen wollen gesehen haben, bestätiget werden. Nach der Persischen Geographie soll sie im 9 Jahrhundert nach Christi Geburt in 96 Quartiere eingetheilt gewesen seyn, darunter iedwedes 46 Gassen, iedwede Gasse aber 400 Häuser, und 10 Mosqueen gehabt hätte. Ferner sollen in der Stadt sich mehr denn 6400 Collegia, 16600 Bäder, 15000 Mosqueen-Thürme, 12000 Mühlen, 1700 Canäle, und 13000 Caravanseras gefunden haben. Die Arabischen Scribenten stimmen hier gleichfalls ein, und geben vor, daß sie in dem dritten Jahrhundert des Muhammedismi, welches eben um diese Zeit ist, die allervolckreichste Stadt in Asien gewesen, und ihr keine nach Babylon an der Zahl der Einwohner und Reichthümer zu vergleichen wäre; deswegen sie auch prächtige Namen in der Historie führet, und bald die vornehmste der Städte, die Gemahlin der Welt, bald die Pforte der Pforten der Erde, und der Schau-Platz der gantzen Welt genennet wird. **Ptolemäus** nennet sie **Raquaja** die andern Griechischen Verfasser aber belegen sie wie **Ptolemäus** mit solchen Namen, die nach dem Wort Rey scheinen gemacht zu seyn. Ihr Ursprung ist nicht ausgemacht. Nach der Chronick der Weisen soll sie **Chus**, des **Noa** Enckel, erbauet haben. Die gemeine Meynung aber ist, daß sie der König in Persien **Houcheing** aufgeführet, und **Manouther** mercklich vergrössert habe. In diesem Flor verblieb sie, bis die ersten Muhammedaner selbe eroberten und zerstörten. Hierauf wurde sie zwar von **Mehybilla**, dem dritten Califa zu Babylonien, viel herrlicher wieder erbauet, daß sie unter seinen Nachfolgern zu der obbeschriebenen Grösse gelangete. Denn damahls sollen in den meisten kleinen Mosqueen iede Nacht 100 Lampen von allerley Metallen und in den grossen 500 gebrennet haben. Allein die langwierigen Kriege zwischen den Religions-Verwandten von Essia und Sunnis, wie auch die Streiffungen derer Tartarn in der Parther Gebiethe verzehrten diese mächtige Stadt vor dem Anfang des 6 Jahrhundert der Muhammedanischen Jahr-Rechnung gäntzlich. Und ob wohl 60 Jahr hernach **Facreeddin**, ein Parthischer Printz, nachdem er mit dem Könige in Persien **Casan-Can** Friede gemacht hatte, diese unglückselige Stadt wieder aufbauen wollen, so konnte er doch nicht zu seinem Zweck gelangen. Sonsten sind in dieser Stadt, welche so lange die grösten Reichthümer von Orient in ihrem Schooß getragen, viel gelehrte Männer gebohren worden. Ihr Grund und Boden ist auch sehr fruchtbar, die Lufft aber ungesund, woraus denn allerhand Fieber, und sonderlich die gelbe Sucht entstehet. Jedoch leben die Leute herum eben so lange als an andern Orten. **Olearii** Pers. Reise-Beschr. l. 4. c. 13. **Chardin** voyages de Perse t. 3.

Rey, eine kleine Stadt in der Graffschafft Burgund, in der Obern Land-Vogtey, an dem Flusse Sgone.

Rey (Bernhard) ein Rechtsgelehrter zu Cölln in der Mitten des 16 Jahrhunderts, übersetzte des Har-

Harmenopulus πρόχειρον, und gab solches 1556 heraus.

Rey, oder **Regius** (Johann Dominicus) ein Dominicaner, gebohren 1594 zu Simorra, einer kleinen Stadt, unter der Dioeces Lombez gelegen, trat zu Castres in den Orden, lehrte hernach die Theologie, dirigirte in verschiedenen Collegiis, ward 1644 Inquisitor zu Toulouse, und 1659 Prior Provincialis von solcher Provintz. Der Ertzbischoff zu Toulouse, **Peter de Marca**, hatte ihn zu seinem Beichtvater, und alle Grossen so geist- als weltlichen Standes, hielten ihn sehr werth. Er starb den 20 August 1663 zu Toulouse, und ließ

1. meditations pour les dimanches, les festes & les principaux temps de l' année, welche in dem Dominicaner-Convent zu Toulouse in Handschrifft liegen, darinnen sie starck gebraucht, und denen jungen Leuten an jeglichem Communion-Tage vorgelesen zu werden pflegten.
2. argumenta proposita occasione concionis habitæ Tolosæ in festo conceptionis Virginis immaculatæ, quam homo felicis memoriæ pronunciaverat Albiæ 1658. Toulouse 1661 in 4. Es hat Rey darinne nur das unwahre, welches in der Predigt enthalten, zu widerlegen gesucht, und deswegen von ermeldtem Ertzbischoff, der hingegen dem Prediger einen starcken Verweiß gegeben, Beyfall erhalten.

Echard bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II. p. 606.

Rey (Thomas) siehe **Regius**, im XXX Bande, p. 875.

Rey (Castro de) ein fester Flecken und Schloß in der Spanischen Provintz Gallicien, am Ursprunge des Flusses Minho zwischen Lugo und Mondonedo.

Rey (Monte-) Stadt, siehe **Monterey**, im XXI Bande, p. 1314. u. f.

Rey (Praets del) Schloß, siehe **Praets del Rey**, im XXIX Bande, p. 153.

Rey (Prato del) Ort, siehe **Prato del Rey**, im XXIX Bande, p. 207.

Reybisch, Geschlecht, siehe **Reibisch**.

Reybnitz, Geschlecht, siehe **Reibnitz**.

Reyde, Fort, siehe **Reida-Schans**.

Reyden, eine Commenthurey des Johanniter-Ordens, in dem Eydgenossischen Canton Lucern, ward von **Marquard von Issenthal** 1331 gestifftet, da es zuvor ein Schloß gewesen, welches die Edlen gleiches Namens besessen.

Reyden, ein Fort, siehe **Reida-Schans**.

Reydera, wird auch der Fluß *Anas* oder **Guadiana** nicht weit von seinem Ursprunge genennet. Ein mehrers siehe **Guadiana**, im XI Bande, p. 1168.

Reyderland, siehe **Reiderland**.

Reyde Schans, Festung, s. **Reida Schans**.

Reydigsdorp, eine alte adel. Familie, aus welcher des **Beringers** und **Gerkins von Reydigsdorp** Meldung geschiehet in einem alten Diplomate von dem Jahr 1339, beym **Ludwig** in Rel. MS. P. VII. p. 63.

Reyes (Anton de los) siehe **Reies**.

Reyes (Casper de los) siehe **Reies**.

Reyes (Matthias de los) siehe **Reies**.

Reyes (Audiencia de los) Lat. *Regum Præfectura*, ist eine von den drey Gouvernements, in welche die Spanier das Königreich Peru einzutheilen pflegen. Sie liegt mitten in Peru, gleich unter der Audientia Quito. Die Hauptstadt darinne ist *Lima* oder *Los Reyes*. Nach dieser sind die vornehmsten Oerter Cusco, Latein. Cuscum, **Guamanga** oder **St. Juan de la Vittoria**, **Truxillo** oder **Trughillo** und **Arequipa**.

Reyes (Civdad de los) Stadt, siehe **Lima**, im XVII Bande, p. 1230. u. ff.

Rey Felipe (Civdad del) Stadt, siehe **Felipe (Civdad del Rey)** im IX Bande, p. 494.

Reygate, **Rigate**, oder **Rhie-gate**, eine grosse Marcktstadt in der Engelländischen Grafschafft Surrey, in einer Gegend, so insgemein Holmes Dale genennet wird. Allhier gräbt man sehr viel Walcker-Erde aus, wobey man die Uberbleibsel von einem alten Castelle siehet, wie auch unter der Erden ein langes Gewölbe, an dessen Ende ein grosses Zimmer ist, welches der heimliche Ort gewesen seyn soll, worinnen die Barons in ihrem Kriege wider den König **Johann** Rath zu halten pflegen. Die Dänen hielten unterschiedliche unglückliche Schlachten nahe bey dieser Stadt. Im übrigen kan sie zwey Deputirte in das Unter-Haus schicken. **Speedäus** in theatr. magn. Britan.

Reyger, siehe *Ardea*, im II Bande, p. 1273.

Reyger (Arnold von) Herr von Gladeck aus den Niederlanden, gebohren den 17 Jan. 1559, war Doctor der Rechten, lehrte die Rechte zu Jena, wurde hernach geheimer Rath zu Halle, und ferner Chur-Brandenburgischer Vice-Cantzler, wie auch Assessor des Land-Gerichts in der Nieder-Lausitz. Er hat noch um das Jahr 1615 gelebt, und geschrieben

1) Thesaurum juris civilis & canonici, Magdeburg 1604 in fol. ist auch 1668 von Ahasvero Fritschen vermehrter heraus gegeben worden, und endlich auch zu Cölln 1705 in fol. heraus kommen.

2) Diatribas, Jena, 1593.

3) Observationes, Helmstädt, 1599 in 4.

4) Consuetudines feudales, Magdeburg, 1602.

5) Disput. de processu judiciario, Jena, 1596.

6) **Doberzitis** Promptuarium juris, so er herausgegeben, Helmstädt, 1589 in drey Folianten.

7) Or. utrum dignitas Doctoralis aut alterius gradus assumtio dedecoret generis nobilitatem, Franckf. 1600. in 4.

Andreä biblioth. belg. **Frehers** theatr. erudit. **Zeumer** vitæ Professor. Jenens.

Reyger (Johann Friedrich) siehe **Reiger**.

Reygersberg, oder **Reitbersberg**, (Joh.) schrieb Annales Zeelandiæ, Mittelburg 1634. **Gryph** de Script. Hist. sec. XVII illustr. p. 376.

Reyher, siehe *Ardea*, im II Bande, p. 1273.

Reyher (Andreas) ein Schul-Rector zu Gotha, gebohren zu Heinrichs, einem Flecken im Hennebergischen, 1601, den 4 May, solte anfänglich die Wein-Handlung lernen, trieb aber nachmahls zu Leipzig seine Studien, ob er gleich nur 12 gl. baar Geld mit hin brachte, ward daselbst Magister, Assessor

fessor der philosophischen Facultät, Rector bey dem Gymnasio zu Schleusingen, hernach zu Lüneburg, und endlich zu Gotha, allwo er das Gymnasium in grosses Aufnehmen brachte, und 1673 den 2 Apr. mit Tode abgieng. Er hatte sich zwey mahl verheyrathet, 1) mit des Suhler Superintendentens Sebastian Abessers Tochter, Catharinen, 1636, mit welcher er 12 Kinder gezeuget; 2) mit des Kirchen-Kasten Verwalters zu Gotha, Friedrich Bachovs, ältester Tochter, Annen Blandinen, 1658, von der ihm drey Söhne, und eben so viel Töchter gebohren worden. Von diesen Kindern aus erster Ehe sind bey dessen Tode noch eine Tochter, Namens Catharine, welche an Johann Paul Wintern, einen Suhler Rathsherrn und Kaufmann verheyrathet worden, und sechs Söhne am Leben gewesen, unter denen Samuel, von dem hernach, Andreas, der Medicin Doctor, und Stadt-Physicus zu Suhl, Salomon, ein Rathsherr und Buchführer zu Gotha, Christoph und Michael, berühmte Buchdrucker zu Gotha gewesen; Von denen hinterbliebenen Söhnen aus der andern Ehe sind berühmt worden Ephraim, welcher im Anfange des achtzehenden Jahrhunderts Hochfürstl. Renthverwalter zu Gotha war, und Ernst Reyher, der Sachsen Römhildischer Rath und Amtmann zu Themar gewesen, und um 1707 gestorben. Seine Schrifften übrigens, die er entweder selber verfertiget, oder wieder auflegen lassen, sind denen Jahren nach also auf einander gefolget, als:

1) disput. de terra, Leipzig 1625.

2) introductio in linguam græcam 25 tabulis adornata, ebend. 1629 in fol.

3) und 4) dispp. pro Loco de stellis fixis & de luna, beyde ebend. 1630.

5) tabulæ philosophicæ, ebend. 1630 u. ff. in fol.

6) disp. theolog. de justificatione hominis peccatoris coram Deo contra *Mayerum*, Jesuitam, unter dem Vorsitz D. Höpfners, ebend. 1631.

7) Sermonis elegantioris tabula una, ebend. 1631 in fol. ist hernach vermehrter unterm Titel regulæ sermonis latini elegantioris zu Gotha 1643 in 8 herausgekommen.

8) Epitome Rhetoricæ, in Tabellen, ebend. 1632 in fol.

9) Synopsis grammaticæ græcæ, Schleusingen 1633 in 8.

10) Philosophia universa s. Margarita philosophica, ebend. 1635 in 8, ist nach der Zeit etliche mahl wieder aufgelegt und vermehrter ans Licht gestellet worden.

11) Palæomathia s. ratio docendi discendique genuino-antiquior, ebend. 1634 in 8.

12) Epitome musicæ pro tyronibus, ebend. 1635 in 8, stehet auch in der Margarita.

13) Margaritæ philologicæ grammatica exemplaris latina, Gotha 1641 in 4.

14) Manuductio poetica, ebend. 1642 in 8. Kam 1666 zum 4ten mahl heraus.

15) puerilia latine legendi rudimenta, ebend. 1642 in 8.

16) dialogi sive colloquia puerilia, ebend. 1642 in 8.

17) Rudimenta græce legendi, ebend. 1642 in 8.

18) compendium epithetorum pro manuductione poetica, ebend. 1643 in 8 vermehrter von Johann Balth. Strobeln heraus gegeben, ebend. 1704.

19) Compendium adverbiorum pro manuductione poetica, ebend. 1643 in 8. Die dritte Auflage ist 1680, und die letzte vermehrter 1704 von ermeldtem Strobeln gefördert worden.

20) Vocabularium grammaticum latino germanicum minus, ebend. 1643 in 8.

21) Janua *Comenii* transitibus XXIV, accommodata pro scholis in Ducatu Gothano, ebend. 1643 in 8.

22) prima Hebraice legendi fundamenta, ebend. 1643 in 8.

23) Compendium grammaticæ latinæ, generalis IV. linguarum, germanicæ, latinæ, græcæ & hebraicæ harmoniacum, ebend. 1643 in 8.

24) Vocabularium grammaticum latino-germanicum majus, ebend. 1644 in 8.

25) Vocabularium minus pro rudimentis legendi græce adornatum, ebend. 1644 in 8.

26) Vocabularium s. Lexicon grammatico-latinum græco-latinum, & latino-græcum, ebend. 1645 in 8 und 1677.

27) Thesaurus sermonis latini elegantioris ex Romanæ linguæ principibus, in 2 Octav-Bänden, ebend. 1646.

28) Autoris elegantiarum latinarum thesauro latinitatis respondentium fasciculi V, ebend. 1646. 1647 und 1648 in 8.

29) Vocabularium grammaticum hebraico-latinum majus, ebend. 1647 in 8.

30) Grammatica latina plenior, ebend. 1649 in 8. ist viel mahl wieder aufgelegt worden.

31) Paradigmata declinandi & conjugandi hebraice additis linguæ sanctæ canonibus, ebend 1654 in 8.

32) Systema Logicum, ebend. 1654 in 8.

33) *Curtius*, ebend. 1658 in 8.

34) *Posselii* syntaxis græca correcta & auctior, ebend. 1648 in 8.

35) *Cornelius Nepos*, ebend. 1659 in 8.

36) tabulæ in universum Logicæ systema introductoriæ, ebend. 1665 zum andern mahl in fol. gedruckt.

37) collectanea rerum memorabilium sive Polyhistor *Solini* cum indice, ebend. 1665, in 8.

38) memoria Wagneriana s. sermo parentalis *Jo. Wagneri* honori dictus, ebend. 1667 in 8.

Digitized by Google

39. Thesaurus latini sermonis seu theatrum Romano-Teutonicum, ebend. 1668, welchen **Cellarius** zu Leipz. 1686 und nach ihm Herr **Juncker** weit vermehrter zu Leipzig 1718 in fol. von 13 Alph. 18 Bogen, dann Herr Gesner zu Leipzig 1733 in fol. heraus gegeben.
40. Dialogorum fasciculus scholasticus & christianus, Gotha 1670 in 8. der fasciculus scholasticus kam 1651 besonders heraus.
41. Cheiragogus oratorius seu Rhetorica practica, ebend. 1669. in 8.
42. Arithmetica oder Rechenbuch, Deutsch, welches öffters in 8 gedruckt. 1700 kam es von **Strobeln**, und 1707 von dem Doctor **Ephraim Reyher** noch weiter vermehrt heraus.
43. Florilegium epistolicum latino-germanicum, ist auch zu Leipzig 1689 in 8 nachgedruckt.
44. Physica, wurde 1707 in 8 zum dritten mahl aufgelegt.
45. hymni.
   a. Meine Seele sey zufrieden.
   b. Meine Augen sehen stets zu Gott.

Er war auch willens, die monumenta Ducum Saxoniæ, davon die Kupffer bereits fertig waren, zu erläutern, so aber wegen seines bald darauf erfolgten Todes nicht geschehen konnte. **Witte** diar. **Ludovici** Schulhistorie. *Acta erud. lat.*

Reyher (Carl Wilhelm) hat geschrieben de Anatocismo, von verbothener Schlagung der Zinsen zum Hauptstamm, 1698 in 4.

Reyher (Christ. Friedr.) schrieb de præcipuo filiorum & filiarum, vom Voraus der Söhne und Töchter, 1719 in 4.

Reyher (Johann Daniel) ein Rechtsgelehrter und des Hessen-Darmstädtischen Cammer-Raths, **Johann Reyhers**, Sohn, war zu Marpurg 1640 gebohren, und wurde, nachdem er in dieser seiner Vaterstadt, wie auch zu Giessen und Jena studiret hatte, beyder Rechte Doctor, und Beysitzer des Hofgerichts. Er starb 1712, und hinterließ

1. Consilia, welche sein Eydam **Immanuel Staudacher** 1715 zu Nürnberg in 4 heraus gegeben von 5 Alph. 15 Bogen.
2. Disputationes
   a. de rebus publicis mixtis, Jena.
   b. de nomine & verbo, ebend.
   c. de actionibus humanis, Giessen,
   d. de mandato & societate, ebend.
   e. de contractibus innominatis, ebend.
   f. de oblatione, Marpurg.

Gelehrte Zeitungen 1717.

Reyher (Otto Anton) schrieb
1) Fasciculum elegantiarum Tullianarum, Gotha 1719 in 8.
2) Flores Vellejanos &c. ebend. 1720 in 8.
3) Phraseologiam ex Ciceronis Epistolis ad Brutum & Quintum fratrem, Dreßden 1720 in 8.

Reyher (Samuel) Antecessor primarius, ordentlicher Professor des Codex und der Mathematick zu Kiel, Sachsen-Gothaischer Rath, und der Königl. Societät der Wissenschafften zu Berlin Mitglied, war ein Sohn des vorhergehenden **Andreas Reyhers**, und zu Schleusingen in dem Hennebergischen 1635 den 19 April gebohren. Nachdem er unter seinem Vater den Grund zu den Studien gelegt, kam er 1654 nach Leipzig, dieselben allda fortzusetzen, allwo er den **Jacob Thomasius** in der Philosophie, **Philipp Müllern** in der Mathematick, und **Amadeus Eckolten** in Rechten gehöret. Sein Patron war ein vornehmer Rathsherr und Handelsmann, **Andreas Winckler**, der ihm nicht nur in Leipzig nöthigen Unterhalt geschafft, sondern auch mit sich nach Holland genommen. Hierbey fand er Gelegenheit in Leyden den sonst in Orientalischen Sprachen berühmten **Jacob Golius** nicht nur über des **Vietä** algebram lesen zu hören, sondern auch sich dergestalt mit ihm bekannt zu machen, daß er ihn unter die Zahl seiner Freunde aufgenommen. **Nicolas Goldmann** und **Franciscus von Schooten** gaben ihm in der Civil- und Militar-Baukunst gute Anleitung, welcher er sich zu Leyden öffentlich und allein bediente, bis er wieder zurück nach Leipzig reiste, da er denn nunmehro selbst zu lesen anfieng, aber bald darauf zu Gotha Fürstl. Lehrmeister wurde. Nachdem er in solcher Bedienung Hertzog **Ernsten**, der ihm seinen ältesten Printzen anvertrauet, alles Gnügen geleistet, bath er sich Erlaubniß aus, wieder nach Holland zu reisen, allwo er die Würde eines Doctors beyder Rechte annehmen wolte, wurde aber wegen graßirender Pest genöthiget, sich zu Rinteln aufzuhalten. Von daraus wurde er nach Kiel beruffen, die Profeßion der Mathematick zu bekleiden, welche er, nachdem er vorhero zu Leyden Doctor worden, 1665 annahm. Im Jahr 1673 wurde ihm die ausserordentliche Profeßion der Rechte, 1683 die ordentliche der Institutionen, und 1692 die Profeßion Codicis aufgetragen. Er hat in Rechten geschrieben:

1. de singularibus obstagii juribus;
2. de guartis, Kiel 1703.
3. de proportione;
4. de feudorum origine & libris, inprimis de codice Mericutiano, und insonderheit
5. historiam Juris, Lübeck 1718 in 4.
6. de jure primigeniorum.
7. Animadversiones in *Rob. Sharrok* de officiis secundum jus naturæ, Gotha 1667 in 12.
8. Disputationes
   a. de singularibus alimentorum juribus, Kiel 1702.
   b. de natura & jure quarum,
   c. de circumventione in contractibus licita, ebend. 1690.
   d. de genuinis jurium naturæ, gentium & civilium principiis, ebend. 1710.
   e. de furto denuo iterato,
   f. de insulis, ebend. 1676.
   g. de intervallo ejusque juribus, ebend. 1690.
   h. de remissione inventarii a testatore facta, ebend. 1690.
   i. de officiis judicum.
   k. de servitutibus luminum, ebend. 1701.
   l. de milite, ebend. 1685.

m. de responsis prudentum.
n. de justitiæ tam commutativæ quam distributivæ proportionibus. ebend. 1701.
o. de crucifixi Jesu titulis, ebend. 1694.

In der Chymie und Physic:

1. de auro & argento chymico;
2. de numis quibusdam ex metallo chymico factis, Kiel 1692.
3. de tribus numis argenteis, ebend. 1695 in 4.
4. de dulcedine maris;
5. de pneumatica, aerometria, & hydraulica;
6. de mundo, Kiel 1674.

In der Mathematic:

1. de bacillis sexagenalibus, Kiel 1688.
2. de mathesi regia, ebend. 1693.
3. de milite mathematico, ebend.
4. de arte muniendi nova, ebend. 1702.
5. de epactis solaribus;
6. de præcipuis superiorum seculorum phænomenis cœlestibus, Kiel 1703.
7. de observationibus astronomicis antiquis & novis, ebend. 1703.
8. de vitris lenticularibus, ebend. 1704.
9. de perpendiculo, cultellatione & chorobate & de horologiis automatis, ebend. 1705.
10. de periodo Clementina, ebend. 1706.
11. de munitionibus, ebend. 1668.
12. quæstiones mathematicas ex sacris litteris, ebend. 1672.
13. Neuerfundenes Uhrwerck, ebend. 1697 in 4 und ins Lateinische übersetzt, ebend. 1698 in 4, 3 Bogen.
14. Mathesin Mosaicam sive loca Pentateuchi mathematice explicata, ebend. 1679 in 4.

Den Euclides hat er ins Deutsche übersetzt, und algebraice erkläret: Kiel 1699 in 4 von 2 Alphab. 6 Bogen. Insonderheit aber durch seine biblische Mathesin, so Anfangs Lateinisch, hernach vermehrter Deutsch heraus gekommen, sich grossen Ruhm erworben. Er starb 1714 den 22 November. *Progr. Funebr.*

Reyher (Urban) ein alt-verdienter Pfarrer zu Lobschütz im Amtsbezirck Camburg gelegen, war zu Ratzhayn, in dem Ronneburgischen Diaconats-Filial, 1595 geb. und wurde auf Einrathen des Ronneb. Superintendentens M. Fabian Vogels zum Studiren angehalten, u. auf die Schulen nach Zeitz und Naumburg geschicket, von dannen er 1616 nach Wittenberg, und 1623 nach Jena auf die hohen Schulen gezogen. Im Jahr 1627 ward er dem ausgedienten Pfarrer zu Nischwitz, David Fabern, adjungiret, und nach dessen Tode im folgenden Jahre Pastor in obgedachter Pfarre Lobschütz, allwo er in der Kriegs-Unruhe, absonderlich 1637, da die Kirche ausgeplündert und verbrannt, er selbst aber etliche mahl ausgezogen und gemartert wurde, viel Ungemach ausstehen muste. Doch hat er hernach noch lange Zeit in Ruhe und Segen gelebet, indem er 1680 schon 85 Jahr alt im 53 Jahr seines Ministerii verstorben, und zwar durch einen jähligen und unvermerckten Tod, indem er am ersten Osterfeyertage annoch dem öffentlichen Gottesdienst beygewohnet, und das heilige Abendmahl administriren helffen, auch auf den Abend sich gesund niedergeleget, aber am andern Feyertag frühe auf seinem Bette mit geschlossenen Augen und Mund auch aufgehabenen Händen todt ist gefunden worden, wie Löber in der Historie von Ronneburg p. 426. u. f. berichtet, auch daselbst unterschiedliche seiner Nachkommen, die in öffentlichen Ehrenämtern gestanden, namhafft machet, als von desselben Söhnen 1. Gottfried Reyhern, Fürstl. Sachsen-Weymarischen Commißions-Rath und Amtmann zu Roßlau, von dem wieder ein Sohn, Johann Gottfried Reyher, auch Amtmann in Roßlau. 2. Johann Friedrich Reyher, welcher Pastor und Adjunctus zu Lobschütz worden, und 3 Söhne gezeuget, a. Johann Christian Reyhern, Substituten zu Lobschütz, b. Johann Gottfried Reyhern, der Artzney-Kunst Doctorn und Practicum in Eisenberg, und c. Samuel Friedrich Reyhern, welcher sich der Gottesgelehrsamkeit gewidmet. Grosse Jubel-Priester-Historie II Th. p. 159.

Reyhing (Jacob) siehe **Reihing**.

Reyhnadel, siehe **Reihnadel**.

Reymann (Johann Wilhelm) ein Rechtsgelehrter zu Dillenberg, promovirte zu Göttingen im Jahre 1737, und schrieb dabey seine Inaugural-Dissertation de Executione subsidiaria.

Reymarius oder **Raymarius** (Augustin) ein gelehrter Niederländer in Mecheln, florirte 1582, und schrieb

Ludum chartarum, so mit Adr. Barlando dialogis gedruckt, Antwerpen 1532 in 8.

Andreä biblioth. belg. Sweertius Athen. Belg.

Reyme, wird **Capernaum**, wovon im V Bande, p. 629. u. f. nachzulesen, von ihren Einwohnern genennet, wie solches **Justus Gistellus** bezeuget. **Baudrand**.

Reymensprächer, siehe **Reimensprecher**, im XXXI Bande, p. 252.

Reymersdorff, ein Sächsisches Dorff, im Meißnischen Kreyße, unter das Amt Grossenhayn gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürstl. Sächs. Beyl. p. 68.

Reymolanus (Jacob) siehe **Reimolanus**.

Reymond (Robert) Ritter und Lord-Ober-Richter der Königlichen Banck, ein berühmter Advocat, ward im Jenner 1731 unter dem Titul eines Lords Reymond und Barons von Langleybury in der Graffschafft Herford, zum Pair von Groß-Britannien erhoben. Er starb im Mertz 1733. Ranffts Genealog. Archivar. 1731. p. 79. 1733. p. 117.

Reymundus, oder **Reynerdus**, ein Bischoff zu Minden, siehe **Raymund**, im XXX Bande, p. 1174.

Reyn, Lateinisch *Runa*, ein Cistercienser-Kloster in Steyermarck, unweit Grätz, so um das Jahr 1129 von **Waldon** oder **Waldcunon**, einem Grafen von Runa, gestifftet, und von den Hertzogen in Steyermarck vermehret worden.

Reyna, Stadt, siehe **Regina**, im XXX Bande, p. 1851.

Reyna oder **Reinius** (Caßiodorus) gebürtig von Seville, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, verließ die Päbstliche Religion, wurde, nachdem er den Seidenhandel zu Franckfurt eine Zeitlang getrieben, Prediger bey der Frantzösischen Gemeinde erst zu Londen, hernach zu Antwerpen, endlich aber zu Franckfurt am Mayn bey der Niederländischen Gemeine Augspurgischer Confeßion. Er war in denen Orientalischen Sprache sehr geübt, und brachte durch seine 10jährige Bemühung eine Ubersetzung der gantzen heiligen Schrifft aus der Grund-Sprache in die Spanische zuwege, welche er nachgehends durch **Thomas Guarinus** in Basel drucken ließ. Man findet annoch auf der Bibliotheck daselbst eben das Exemplar, so er selbst dahin verehret, und worinn er einige Umstände von seiner Arbeit beygeschrieben. Sonsten aber ist diese Ubersetzung so rar worden, daß **Gaffarellus**, welcher sie dem **Carcavi**, damaligen Bibliothecario, in des Königs von Franckreich Bibliotheck verkauffte, denselbigen beredete, daß es eine alte Jüdische Bibel wäre. Allein man findet darinne das Neue Testament so wohl übersetzt, als das alte. Gleich im Anfang bemühet er sich, durch eine lange Rede zu erweisen, daß die heilige Schrifft auch in die gemeine Sprachen übersetzt werden solle. Er hat selbige auch mit Randglossen versehen, zu Erklärung der schweresten Stellen, insonderheit diejenigen Wörter, welche unterschiedliche Bedeutungen haben, da eines in dem Text, und das andere am Rande stehet, welches mit sonderbarem Fleiß geschehen. Er hat auch eine Rede darinnen, in welcher er von der Art seiner Ubersetzung Nachricht giebt. Sonsten hat er auch

1. Annotationes in loca selectiora Evangelii Joannis, Franckfurt 1573 in 4.
2. Eine Erklärung über das 4te Capitel Matthäi unter dem Titel: de periculis piorum ministrorum verbi in tempore cavendis und
3. Einen Frantzösischen Catechismum geschrieben,

und ist zu Franckfurt 1594 den 15 Mertz gestorben. **Simon** hist. crit. in V. T. **Lehnemann** in der historischen Nachricht von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Antorff. **Le Long** Bibl. sacra.

Reyna (**Puente la**) Stadt, siehe **Puente la Reyna**, im XXIX Bande, p. 1178.

Reynadisborn, ein altes Schloß in Thüringen, dessen beym **Ludewig** in Reliq. MS. T. IV. p. 401 gedacht wird.

Reynaldus, Abt des Cistercienser-Klosters zu Foigny in Franckreich, wird von einigen B. von andern P genennet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 27 April.

Reyna Maldonado (Peter de) ein Doctor der Theologie aus Lima bürtig, war anfänglich Canonicus zu Truxillo im Königreiche Peru, hernach zu St. Angelo in der Provintz Mexico, und 1659 Bischoff zu St. Jacob de Cuba, schrieb

1) Declaracion de las reglas, que pertenecen a la Syntaxis, Madrit 1621 in 4.
2) Summam de Sacramentis tam ordinatis quam ordinandis, ebend. 1623.
3) Resunta del vasallo leal, 1647.
4) El perfecto Prelado in 2 Folianten.
5) Apologia en favor de la Iglesia de Truxillo.
6) Discurso defensorio por la facultad que tiene el Prelado de dexar Gobernador en su Iglesia, quando passa al gobierno de otra, 1648.

und starb um 1661. **Antons** biblioth. hisp.

Reynardi (Johann) ein Frantzösischer Dominicaner von Narbonne, war Magister der Theologie und des Bischoffs von Die und Valenciennes, **Caspars von Tournon**, Generalvicarius. Er starb noch vor dem Jahr 1515, in welchem seine beyden Quadragesimalia heraus gekommen mit folgenden Titeln, als das 1) de peregrinatione generis humani, Lion 1515 in 8. 16½ Bogen starck. 2) de infirmitatibus generis humani, ebend. 1515 in 8. 10½ Bogen starck. Es hat beydes **Johann Apaisy**, seiner Schwester Sohn, von Die gebürtig, heraus gegeben, daher einige, wie **Guido Allard** in seiner Bibliotheca Delphinatus gesetzet, obigen **Johann Reynardi** zu Die im Dauphine gebohren zu seyn glauben, welches aber unter andern um deswillen vor falsch geachtet wird, indem alle seine Bücher dem Convent zu Narbonne anheim gefallen. Die in solchem handschrifftlich liegende Tractate von ihm de scrupulosa conscientia, de prosperitate mundana, de judicio temerario, de vulnere superbiæ, de sacrilegio, de simonia, de usuris, de restitutione, de misericordia Dei, vita S. *Petri* martyris sind nichts anders als die Sermones des obgedachten ersten Quadragesimalis, vielleicht etwas weitläufftiger ausgeführet, und dahero lieber Tractate als Sermones betitelt. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 23.

Reynaud (Andreas) ein Frantzösischer Prediger zu Troye, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab heraus

1) Epinicia sive panegyricum Enguieno Principi dictum, Troye 1646 in 4.
2) Europæ querelam, poema, ebend. 1646 in 4.
3) Idilium Apostolicum, Poema, ebend. 1646 in 4.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliogr. Paris.

Reynboto, Bischoff zu Eichstädt, in der Ordnung der 36ste, war ein Edelmann aus dem Geschlechte von **Müllenhard**. Er hat das Städtgen Spalten, ingleichen die Schlösser Wernfels und Abensberg zum Stiffte erkaufft, und dem Bißthum 19 Jahr, von 1279 biß 1297 vorgestanden.

Reynbouts, eine alte adeliche Familie in den Niederlanden, von welcher sich zu des Kaysers **Carls** V Zeiten 3 Brüder in den Deutschen, Italiänischen und Niederländischen Kriegen hauptsächlich hervor gethan. **Peter von Reynbouts**, wurde von dem Hertzoge von Parma zum Prevot des Marechaux in den Niederlanden verordnet, und kam in einem Gefechte mit den Rebellen um. Nach seinem Tode brachte seine Gemahlin einen Sohn zur Welt, welchen der König **Philipp** II durch die Stände von Brabant aus der Tauffe heben und nach seinen Namen **Philipp** nennen ließ. Derselbe diente nachgehends der Kron Spanien mit

mit einer Frey-Compagnie von 340 Mann, und hatte die Ehre, daß ihn der Kayser **Ferdinand** zum Ritter schlug. Sein Sohn, N. von Reynbouts, Königl. Spanischer Kriegsrath, wurde von **Philippen** IV in den Ritterstand erhoben, und hinterließ **Peter Ignatius** von **Reynbouts**, welchen **Carl** II, König in Spanien, 1694 den 20 Junius zum Vicomte erklärte. **Butkens** troph. de Brab. suppl. t. 1. p. 492.

REYNE, siehe **Königin**, im XV B. p. 1284.

Reyne (Sainte) Dorff, siehe St. **Regina**.

Reyneau (Carl Renatus) ein berühmter Mathematicus, war zu Brissac in der Dioeces von Angers, da sein Vater ein Wund-Artzt gewesen, 1656 gebohren. Er begab sich in dem 20 Jahre seines Alters zu Paris in die Gesellschafft des Oratorii, und wurde sodann von seinen Vorgesetzten erstlich nach Toulouse, ferner nach Pezenas und endlich 1683 nach Angers geschickt, da er denn an den 2 erstern Orten die Philosophie, und an dem letzten Orte die Mathematic lehrte. Im Jahr 1716 wurde er als ein freyes Mitglied in die Königl. Academie der Wissenschafften aufgenommen, und starb den 24 Febr. 1728. Seine Schrifften sind:

1) analyse demontrée ou la methode de resoudre les problemes des mathematiques in 2 Quartbänden, Paris 1708 von 5 Alphabet 7 Bogen, sind 1718 wieder aufgeleget worden.
2) la science de calcul des grandeurs en general ou les elemens des mathematiques, ebenfalls in 2 Quartbänden, Paris 1713. u. f.

Fontenelle hist. de l'acad. des scienc. 1728. *Acta Erud. lat.*

Reynebeck, Kloster und Amt, siehe **Reinbeck**.

Reynegom, eine freyherrliche Familie in den Niederlanden, welche ihren Ursprung aus Holland herleitet. Sie hat sich seit Kaysers **Carls** V Zeiten um das Haus Oesterreich wohl verdient gemacht. **Cornelius** von **Reynegom**, Herr von Coensburg und Buzey, Königl. Spanischer Greffier bey dem Domainen- und Finanzen-Rath in Flandern, wurde 1668 von **Carln** II in den Ritterstand erhoben, und hinterließ unter andern **Simon** von **Reynegom**, Königl. Spanischen Obristen, und Adjutanten bey der Wallonischen Leib-Compagnie, welchem **Philipp** V 1711 den 1 Julius die freyherrliche Würde verliehen. **Butkens** troph. de Brab. suppl. t. 2. p. 175.

Reyneke (Johann) war Protonotarius zu Hamburg, ward im Jahr 1493 zum Secretario erwählet, und starb im Jahr 1523. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex.

Reynel oder **Renel** (Justus von Clermont von Amboise, Ritter von) siehe **Clermont**, im VI Bande, p. 393 besonders 396.

Reynell (Eduard) aus einer adelichen Familie in Devonshire, ward ein Advocat in Londen, schrieb aber meist theologische Sachen im Englischen, als:

1) De periculo Libertinismi;
2) Amicitias cœlestes;
3) Beneficium afflictionis &c.

und starb 1663. **Wood** Athenæ oxoniens.

REYNE MERE (LA) die **Königliche Frau Mutter**. Also wird in Franckreich die Königliche Wittbe, sobald deren Sohn den Königlichen Thron betreten, genennet; die ausser diesem, so sie keinen Sohn hat, la Blanche geheissen wird.

Reyner, siehe **Reiner**.

Reyner (Edward) ein Engelländischer Gottesgelehrter, ward 1600 in der Provintz Yorck gebohren, und erlangte zu Cambridge die Magister-Würde, worauf er sich mit Unterrichten ernährte, bis 1617 zum Prediger in Lincoln ernennet wurde. Nicht lange hernach bekam er einige Zweiffel wegen der Conformität, bey welcher er bis anhero gehalten, und schlug daher eine Präbende aus, welche ihm vom Bischoff **William** angeboten worden. Währenden einheimischen Krieges litte er viel Schaden und Ungemach, muste sich auch endlich mit der Flucht retten. Ob ihn aber gleich verschiedene andere Stellen angeboten wurden; wolte er doch lieber 1645 zu seiner Gemeinde in Lincoln wieder kehren. Er neigte sich hierauf je mehr und mehr auf der Independenten oder Congregationalium Meynungen, doch daß er dieselbe nicht durchgehends billigte, wie er dann auch ihre 1658 at Savoye abgefaßte Glaubens-Bekänntniß, nicht unterschreiben wolte. Man hat von ihm in Druck

1) Precepts for Christian Practice, welche gar offt aufgelegt worden;
2) considerations concerning marriage;
3) vindication of human Learning and Universities;
4) the being and Well being of a Christian.

Er hatte einen Sohn, **John Reyner**, von dem der nachstehende Artickel handelt. **Calamy** account.

Reyner (John) ein Sohn des vorhergehenden und Mitglied des Emanuels-Collegii zu Cambridge; hat aber im Jahr 1662 wegen Non-Conformität seinen Platz daselbst verlohren, und hernach die Studenten in Academischen Wissenschafften unterrichtet. Er ist bald in seinen besten Jahren gestorben. Es hat derselbe seines Vaters Werck von Academischen Wissenschafften, mit einer Vorrede und einem Capitul vom Nutzen der Arabischen Sprache in Auslegung der heiligen Schrifft, wie auch eine andere aus dessen Schrifften, von dem Wesen eines Christen, mit einer Rede von der Gnade und deren falschen Larven, versehen und vermehret. **Calamy** account.

Reynerdus, Bischoff, siehe **Reymundus**.

Reynerin (Gertraude) ein sehr gelehrtes Frauenzimmer, mit welcher der gelehrte **Wesselinus** correspondiret, und in einer Epistel, so er an sie geschrieben, sehr rühmet. Bes. **Wesselinus** in Epistol. p. 914.

Reynie (Herr von la) siehe **Nicolas** (Gabriel) im XXIV Bande, p. 572.

Reyno de Granada, Lat. *Regnum Granatense*, siehe **Granada**, im XI Bande, p. 554. u. f.

Reynolds (Eduard) ein Sohn **August Reynolds**, gebohren zu Southampton 1599, studirte zu Oxfort in dem Mertonensischen Collegio, und wurde, nachdem er einen guten Grund in allen nöthigen Wissenschafften geleget, und die

die gewöhnliche Academische Würden empfangen, Prediger zu Linolns Inn, und Rector zu Breynton in Northampton. Währender Englischen Rebellion ließ er sich bereden den Covenant anzunehmen, und ward ein Mitglied der so genannten Assembly of divines. Bey Ubergang von Oxfort kam er unter Cromwel bey der regierenden Parthey in solche Gunst, daß er einer der Oxfortischen Visitatoren, Decanus von Christkirchen, und Vice-Cantzler selbiger Universität worden; um welche Zeit er auch Doctor der Gottesgelehrsamkeit wurde. Ohngeachtet er ein strenger Presbyterianer war, wolte er doch das Engagement keinesweges annehmen, worüber er aber sein Decanat verlohr, und sich bald da, bald dort, und sonderlich in Londen aufhalten muste, wo er durch seine Predigten in grosse Hochachtung gekommen. Er zeigte sich sehr geschäfftig in Wiederherstellung Carls II, der ihn 1660 zu seinem Prediger machte, und mit andern einträglichen Ehren-Stellen, sonderlich dem Bißthum von Norwich, versehen. Gleichwie er in andern Stücken viel von den Presbyterianern hielt, so war er auch der strengen Lehre von der Gnaden-Wahl zugethan. Er starb in seiner bischöfflichen Wohnung den 28 Julius 1676. Seine in Englischer Sprache verfertigte Wercke sind unterschiedliche mahl, auch zusammen in fol. gedruckt worden, welche aus allerhand Predigten, einem Tractat von den Paßionen und Kräfften der menschlichen Seele u. a. m. bestehen. In den Anmerckungen über die Bibel, welche die Assembly of divines herausgegeben, gehören ihm die über den Prediger Salomons zu. Wood Ath. Oxon. Collier Supplem.

Reyno de Leon, Lat. *Regnum Legionense*, siehe Leon, im XVII Bande, p. 200 u. ff.

Reyno de Toledo, Lat. *Regnum Toletanum*, siehe Toledo.

Reyno de Valencia, Lat. *Valentiæ regnum*, siehe Valentia.

Reynoven, ein Schloß am rechten Ufer des Rheins, anderthalbe Meile oberhalb Utrecht. P. M. R. Dict. Geogr. du Pays-bas.

Reynsburg, Dorff, siehe Cattwick op Zee, im V Bande, p. 1592.

Reynward, ward der dreyzehende Bischoff zu Minden im Jahre 986. Er hub ein Kloster von dem Weidenberge auf und bauete davor ein anders zu Minden dem H. Blasio zu Ehren, regierte 21 Jahr, und liegt im Kloster begraben. Abels Sächs. Alterth. III Th. p. 239.

Reypoltskirch, Reipoltskirchen, oder Reipolskirch, eine Herrschafft mit einem Schlosse gleiches Namens, auf dem Hundsrück in der Unter-Pfaltz zwischen Falckenstein, dem Amte Lichtenberg und Neustadt gelegen. Sie gehört zur Grafschafft Falckenstein am Donnerberg, über welche von dem Fürsten von Baudemont und dem Grafen von Manderscheid und Löwenhaupt gestritten wird. Sie ist ein unmittelbares Reichslehn, und haben die Grafen zu Falckenstein-Daun, ihren Sitz auf der Wetterauischen Grafen-Banck im Reiche gehabt, nachdem ihre andern Güter Lothringische Afterlehn geworden. Siehe Falckenstein am Donnersberge, Zwantzig theatr. præced. P. 2. p. 119.

Reyprecht von Büdingen, eine alte adeliche Familie, welche Humbracht unter die unmittelbar Reichsfreye am Rhein zehlet, und deren ordentliche Stamm-Reihe anfängt mit Anonymo Reiprecht von Büdingen, der im Jahr 1442 aus Francken dahin gekommen seyn soll, dessen Enckel, Caspar Reyprecht von Büdingen, (eigentlich Büdickheim) ist ein Groß-Vater worden Johannis, der noch 1628 als Burggraf zu Gelnhausen (sein Vater aber gleiches Namens vorher Amtmann daselbst gewesen) gelebet. Ob er sein Geschlecht beschlossen, wird dabey nicht gemeldet. vom Rhein. Adel T. 246.

Reyroles (Johann von) ein Frantzösischer Minoriter-Mönch aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, schrieb St. Paul en chaire ou les Sermons de l' Advent, Paris 1644 in 4. ebend. 1645 in 8. ingleichen Comment. in Zachariam, ebend. 1631 in fol. Barberini Bibl. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Reys (Anton dos) ein Mitglied der Königlich Portugiesischen Academie der Historie zu Lissabon, solte die Geschichte des Königreichs Portugall auf Königlichen Befehl in Lateinischer Sprache beschreiben, starb aber im Monath Junio 1738. Rannfts Geneal. Archiv. 1738. p. 373.

Reys (Jacob von) ein Augspurger, insgemein der Pole genannt, weil ihn Heinrich der Dritte in Franckreich im Jahre 1574 von dar mit gebracht, ist wegen seiner vortrefflichen Kunst auf der Laute vor andern berühmt gewesen. Besiehe Printzens Music. Histor. c. XI, §. 30.

Reysbroek, in Braband, wurde 1732 vom Kayser zur Graffschafft gemacht.

Reysenberg (Conrad von) siehe Reisenberg.

Reysgi, Geschlecht, siehe Raysky, im XXX Bande, p. 1192.

Reysinghius (Johann Hannemann) ein Doctor der Medicin von Breßlau und Kaysers Rudolphs II Leib-Medicus, schrieb: Ideam Loimodes, in qua salubres ac certissimæ Luis pestiferæ contagio præservandi curandique rationes suggeruntur, Franckfurt 1615 in 4. und starb 1614. Witte Diar. Biograph.

Reysky, Geschlecht, siehe Raysky.

Reys Tavares (Emanuel dos) ein gelehrter Portugiese von Satarein, war erstlich der Theologie und hernach der Artzney-Kunst Professor zu Lissabon, florirte um 1660 und schrieb: Controversias philosophicas & medicas ex doctrina de febribus, Lissabon 1667 in 4. Antons bibl. hisp.

Reyswick, Schloß, siehe Ryßwick.

Reyter (Johann Daniel) promovirte zu Marpurg, hielt dabey seine Inaugural-Dissertation de Oblatione, die zu Jene 1679 wieder aufgeleget worden.

Reytlingen, Stadt, siehe Reutlingen.

Rez, Stadt, siehe Rey.

REZA, Fluß, siehe Rezat.

Rezan oder Resan, Lat. *Ducatus Rezaniensis, Rezani* oder *Resani*, ein Hertzogthum in West-Rußland, welches eine grosse Provintz macht, worinn der Fluß Taanais und Don entspringet, gehörte vormahls zu Litthauen, liegt zwischen der Don und Occa, und hat gegen Abend Moscau, welche Landschafft durch den Fluß Ata davon abgesondert wird. Sie

Sie ist die fruchtbarste Provintz in diesem Königreiche, daß auch die Kornhalmen offt 2 und 3 Aehren, tragen. Ausser der Hauptstadt gleiches Namens, von welcher der folgende Articel handelt, ist auch darinnen Corsira und Tulla zu finden an einem Flusse gleiches Namens. Beschr. von Moscau.

Rezan, oder Resan, Lat. *Rezana*, eine Stadt in Moscau, ist ein Bischöfflicher Sitz, und die Hauptstadt in dem vorherstehenden Hertzogthum gleiches Namens, liegt nicht weit vom Fluß Occa, ist aber ietzo nur ein offener Flecken, nachdem die Tartarn selbige im Jahr 1669 gäntzlich ruiniret, worauf sich die Einwohner nach Perislaff begaben.

REZANA, Stadt, siehe Rezan.

REZANI DUCATUS, Hertzogthum, siehe Rezan.

REZANIENSIS DUCATUS, Hertzogthum, siehe Rezan.

Rezat, insgemein die Rezat genannt, Lat. *Reza*, ein Fluß in Francken, welcher bey dem Dorffe Dettenheim entspringet und durch einen Morast nach der Stadt Weissenburg zu gehet. **Eckharts** Franc. Orient. T. I. p. 750.

Rezatus (Albertus) von Brescia oder nach einiger Meynung von Reggio gebürtig, ward 1213 Bischoff zu Brescia, und wohnte 1215 dem Concilio im Lateran unter Innocentius III bey. Als der Ertzbischoff Heinrich von Mayland einen Zug wider die Saracenen vornahm, brachte er ein ansehnliches Corpo zusammen, und conjungirte sich mit demselben, wovon **Paul Aemilius** de rebus gestis Francor. Lib. 6. umständlich handelt. Er stifftete zwischen denen aufrührischen Bürgern zu Brescia etliche mahl Friede, und wurde deswegen nur der Vater des Vaterlandes genennet. Nachdem er viele Jahre den bischöfflichen Sitz zu Brescia bekleidet, ward ihm das Bißthum Antiochien conferiret. Er hat den heiligen **Dominicus** zu Brescia beherberget, und ihm einen bequemen Ort zu Aufrichtung eines Klosters angewiesen. **Capreolus** hist. Brix. lib. 6. Die sonderbahre Hochachtung dieses Bischoffs, welche er sich durch sein gottseliges Leben erworben, lässet sich unter andern daraus erkennen, daß Pabst **Honorius** III selber an ihn geschrieben, er möchte ihm mit seinem eyfrigen Gebeth zu GOtt beystehen helffen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 546.

Rezbach, Rezzibach, Rezzisbach, Reglebach, ein Ort im Würtzburgischen am Mayn, in dem ehemahligen Pago Gozfeld. Als **Wolffgar**, Bischoff zu Würtzburg, und **Ratgarius**, Abt zu Fulda, wegen der Zehenden mit einander in Streitigkeit gerathen, wurde im Jahre 815 und 816 allda ein Convent deswegen gehalten, und die Sache abgethan. **Eckharts** Franc. orient. T. II. p. 121. 866 u. ff.

REZ DE CHAUSSE'E, *Horizont*, heisset, was auf gleichem Boden lieget, oder ebenes Fusses ist, oder dem ebenen Boden gleich ist.

Reze, Geschlecht, siehe Reze.

Reze (la) Fluß, siehe Rise (la).

Rezeph, oder Resipha, eine Stadt in Mesopotamien, am Euphrat, wo der Fluß Saccoras hinein fällt, 2 B. der Kön. XIX, 12. Es. XXXVII, 12. **Cellar.** in Not. Orb. Antiq. T. II. L. III. c. 15. §. 15.

Rezer, sonst auch **Dordomana** und **Deizer** genannt, eine Stadt in Parthien. **Baudrand.**

Rezeva, Stadt, siehe **Rescow**.

Rezi, ein Dorff in Francken, über dem Fluß Agira gelegen. **Eckharts** Franc. Orient. T. I. p. 570.

Rezin, König zu Syrien, zog mit Pekah, dem Könige in Israel, wider Ahas, den König in Juda, herauf, gewann ihm die Stadt Elath ab, und belagerte Jerusalem, konnte aber solche nicht gewinnen, 2 B. der Kön. XVI, 5, u. ff. ward endlich von **Tiglath-Pilesser**, dem Könige zu Assyrien, erschlagen, v. 9. Es. VII, 1, u. ff.

Rezin, König in Damasco und Syrien, siehe **Arases**, im II Bande p. 1131.

Rezius (Johann) von Korosch, ward 1682 ausserordentlicher Professor zu Thoren, und 1684 Rector zu Caschau in Ober-Ungarn, muste aber nachgehends ins Elend gehen. Endlich kam er wieder nach Thoren, wurde 1689 ordentlicher Professor daselbst, schrieb unterschiedliche

1. Programmata und
2. Orationes,

und starb den 4 Aug. 1711 in Ungarn zu Eperies. **Zerneckens** geehrtes und gelehrtes Thorn.

Rezkut, Sauerbrunn, siehe **Rosenau**.

Rezol, Stadt, siehe **Regiates**, im XXX Bande p. 1791.

Rezon, siehe **Reson**.

REZONA, Schloß und Herrschafft, siehe **Räzins**, im XXX Bande p. 622.

REZ DE TERRE, Deutsch **der Erden gleich**, mit dem Erdboden gleich oder parallel lauffend.

Rezuns, Schloß und Herrschafft, siehe **Räzins**, im XXX Bande p. 622.

Rezzanius oder **Rezzarius** (Benedict) ein Genueser und in der Ordnung der 36 Bischoff zu Sagona, wurde 1635 den 17 Septembr. darzu erwählt, saß bis 1639, da er mit Tode abgieng. Er hat il giovanetto christiano instrutto alla communione zu Rom 1633 in 16 heraus gegeben. Es gedencket seiner **Oldoinus** Athen. Ligust. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III p. 521. **Barberini** Bibl.

Rezzarius (Benedict) siehe **Rezzanius**.

Rezzibach, Ort, siehe Rezbach.

Rezzisbach, Ort, siehe Rezbach.

Rezzoli, oder Riccioli (Ponte) sonst auch **Luceolum** genannt, ein Dorff in Umbrien. **Baudrand** T. II, p. 445. b

Rezzonico (Aurelio) gebohren zu **Como** im Mayländischen, ein berühmter Banquier in Venedig, der wegen seiner grossen Qualitäten durch den Kayser **Leopold** zum Reichs-Ritter gemacht worden. Er starb 1682 im 73 Jahre seines Alters. Seine Nachkommen sind seit dem unter den Venetianischen Adel aufgenommen worden. Sein Negotium aber gehet noch heut zu Tage unter seinem Namen, als ob er noch lebend wäre.

Rezzonico (Carl) Cardinal, ein Venetianer, ist ein erfahrner Rechtsgelehrter, und hat als Protonotarius Apostolicus und Auditor Ro-

tä dem Römischen Hofe viel gute Dienste gethan. Der Pabst hat ihm 1737 auf Nomination der Republic Venedig den geistlichen Purpur um so viel lieber ertheilet, ie mehr er ihn desselben selbst vor würdig gehalten. Er befindet sich noch ietzo in einem blühenden Alter, und läßt von sich viel gutes hoffen. **Rannfts** Geneal. Hist. Nachr. III Th. p. 224.

RHA, ist ein allgemeines Wort, welches vielen Pflantzen beygeleget wird; hauptsächlich aber ist die rechte Rhapontic also genennet worden, nach dem Flusse Rha, bey dem sie gewachsen. Bey den alten Medicis hieß es auch so viel als **Rhabarber**, davon an seinem Orte.

Rha, oder die **Wolga**, Lat. *Volga*, ein Fluß in der Moscau, welcher einer von den grösten in Europa ist. Die Tartarn nennen ihn **Edel**, und die Armenianer Thamar. Er entspringet in Moscau nahe bey der Stadt Rescow oder in der Landschafft Twer. Gegen die Oestliche Gegend von dieser Stadt zu, nahe bey einem grossen Walde, Wolkowskiles genannt, ist ein Morast, den man Wronow nennet, dessen Wasser einen kleinen Bach macht, welcher sich in den See Volga ergeust, so nicht über 1 Meile von dar entfernet ist. In dieser Gegend bekommt der Fluß, davon hier die Rede, seinen Namen. Nachdem er durch die Landschafft Twer gelauffen, von Westen gegen Osten zu, bis an das Königreich Cazan, wendet er sich nach Süden zu, gehet durch die Königreiche Bulgan und Astracan, nimmt viel grosse Flüsse zu sich, zertheilet sich in unterschiedliche Ströme und ergeust sich endlich in die Caspische See, nachdem er durch Astracan gegangen, und die Insel Dolgoi, welche sehr unfruchtbar ist, formiret hat. Man fänget in diesem Fluß sehr viel Stöhre. **Olearius** Moscow. Reise-Beschr. **Baudrand**.

RHA, Dioscoridis, siehe **Rhapontic**.

RHAA, ist eine Pflantze, aus welcher ein blutrother Saft zu flüssen pfleget, davon zu sehen **Drachenblut**, im VII Bande p. 1380.

RHA ANTIQUORUM, ist die **Rhapontic**, von welcher unten an ihrem Orte.

Rhabana, eine Stadt in Sina, gegen die Mittägliche Küste zu gelegen. **Baudrand**.

Rhabanus Maurus, siehe **Hrabanus**, im XIII Bande p. 1038.

Rhabarbar, Kraut, siehe **Rhabarber**.

Rhabarbara, siehe **Rhabarber**.

Rhabarbara (schwartze) siehe **Jalappe**, im XIV Bande p. 175.

Rhabarbara (weisse) siehe **Mechoaca**, im XX Bande p. 32. u. ff.

RHABARBARATVM CLARETVM, *Mynsicht*. siehe *Claretum Rhabarbaratum*, Mynsicht. im VI Bande p. 222.

RHABARBARI ANIMA, ist die **Rhabarbertinctur**, von welcher unten.

RHABARBARI ANIMA, *Hofmanni*.

℞. Rhabarbar. Alexandrin. pulverisat. ℥ß.
Salis Tartari,
Terræ foliat. Tartar. aa. ℨi.
Aqu. Lign. Saffafr. destill. ℥ii.

Mischet es unter einander und digeriret es bey gelinder Wärme. Der Schrifftsteller beschreibet dieses Medicament in seinen Consultat. & Respons. Medic. Tom. II. p. 107.

RHABARBARI DECOCTUM, *Mynsichti*, siehe **Rhabarberdecoct**, Mynsichts.

RHABARBARI EXTRACTUM, siehe *Extractum Rhabarbari*, im VIII Bande p. 2405.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Agricolæ*, siehe **Rhabarberextract**, Agricolä.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Clodii*, siehe **Rhabarberextract**, Clodii.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Jungkenii*, siehe **Rhabarberextract**, Jungkens.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Lemery*, siehe *Extractum Rhabarbari*, Lemery, im VIII B. p. 2405.

RHABARBARI EXTRACTUM, *Poppii*, siehe **Rhabarberextract**, Popps.

RHABARBARINÆ PASSULÆ, siehe *Passulæ Rhabarbarinæ*, im XXVI Bande p. 1229.

RHABARBARINÆ PILULÆ, *Incerti Autoris*, siehe *Pilulæ Rhabarbarinæ*, Incerti Autoris, im XXVIII Bande p. 307.

RHABARBARINÆ PILULÆ, *Jungkenii*, siehe **Rhabarberpillen**, Jungkens.

RHABARBARINUM OLEUM, *Faustii*, siehe **Rhabarberöl**, Fausens.

RHABARBARINUS PULVIS LAXANS, siehe *Pulvis laxans rhabarbarinus*, Hofmanni, im XXIX Bande p. 1531.

RHABARBARI SANGVIS, siehe **Rhabarbertinctur**.

RHABARBARI SUCCUS, *Clodii*, siehe **Rhabarbersafft**, Clodii.

RHABARBARI SYRUPUS, *Jungkenii*, siehe **Rhabarbersyrup**, Jungkens.

RHABARBARI TINCTURA, siehe **Rhabarbertinctur**.

RHABARBARI TINCTURA, *Brandenburg*. siehe **Rhabarbertinctur**, Brandenburgische.

RHABARBARI TINCTURA, *Willisii*, siehe **Rhabarbertinctur**, Willisens.

Rhabarbar-Morschellen, Landgravs, siehe **Morschellen** (**Rhabarbar**-) im XXI Bande p. 1760.

RHABARBARO (EMPLASTRUM DE) *Joannis Mannardi*, *P. A. V.* siehe *Emplastrum de Rhabarbaro*, Joannis Mannardi, P. A. V. im VIII Bande p. 1095.

RHABARBARO (SYRUPUS DE) *Zwelferi*, siehe **Rhabarbersyrup**, Zwelfers.

RHABARBARO (SYRUPUS DE) SOLUTIVUS, *P. A. R.* siehe **Rhabarbersyrup** (laxirender) nach der verbesserten Augspurgischen Apothekerordnung.

RHABARBARO (TROCHISCI DE) *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe **Rhabarberküchlein**, Mesuä, nach der alten Augspurgischen Apothekerordnung.

RHABARBARUM, siehe **Rhabarber**.

RHABARBARUM ALBUM, *German*. siehe **Mechoaca**, im XX Bande p. 32.

RHABARBARUM ALBUM INDICUM, siehe **Mechoaca**, im XX Bande p. 32.

RHABARBARUM ALEXANDRINUM NOBILISSIMUM, siehe **Rhabarber**.

RHABARBARUM, *Alpin*. Exot. *Raji* Hist. siehe **Rhabarber**.

RHABARBARUM CHOLAGOGUM, *Lob.* siehe Rhabarber.

RHABARBARUM COMMUNE, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM ELECTUM, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM GENUINUM OFFICINARUM, *Park.* siehe Rhabarber.

RHABARBARUM INDICUM, *Castor*, siehe Mechoaca, im XX Bande p. 32.

RHABARBARUM INDICUM, *Cord.* siehe Rhabarber.

RHABARBARUM LANUGINOSUM, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM LANUGINOSUM SIVE LAPATHUM CHINENSE, *Abr. Munting.* de Herb. Britann. siehe Rhabarber.

RHABARBARUM, *Matth. J. B. Chabr.* siehe Rhabarber.

RHABARBARUM MEDIUM, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM MONACHORUM, *Ang. Gesn. Dod.* siehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM MONACHORUM FRANCISCANORUM, *Offic. Trag. Ges.* Hort. siehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM MONACHORUM, sive HIPPOLAPATHUM, *Ang.* siehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM MONACHORUM SIVE LAPATHUM MAJUS, *J. B. Raji* Hist. siehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM MONACHORUM VEL LAPATHUM MAXIMUM THRACICUM, siehe Rhapontic.

RHABARBARUM NIGRUM, siehe Jalappe, im XIV Bande p. 175.

RHABARBARUM NOBILE ET VERUM, *Offic.* siehe Rhabarber.

RHABARBARUM NOBILISSIMUM ALEXANDRINUM, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM NOSTRUM, s. Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

RHABARBARUM OFFICINALE, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM OFFICINARUM, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe Rhabarber.

RHABARBARUM OFFICINARUM GENUINUM, *Park.* siehe Rhabarber.

RHABARBARUM OPTIMUM, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM ORIENTALE, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM PLEBEJORUM *Joh. Mich. Febr.* Prodrom. Tract. de Scorzoner. & *Joach. Camerar.* Hort. med. p. 10. siehe *Alnus nigra*, Offic. im I Bande p. 1304.

RHABARBARUM PRÆSTANTISSIMUM, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM ROTUNDIS FOLIIS FIMBRICATUM, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM ROTUNDIS FOLIIS VERUM, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM RUSTICORUM, siehe *Esula*, im VIII Bande p. 2018.

RHABARBAUM SPURIUM, siehe Wiesenraute.

RHABARBARUM TOSTUM, siehe Rhabarber.

RHABARBARUM VERUM (HIPPOLAPATHUM MAXIMUM ROTUNDIFOLIUM EXOTICUM SIVE RHAPONTICUM THRACICUM, SED VERIUS) *Park.* siehe Rhabarber.

RHABARBE DES MOINES, siehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande p. 391.

Rhabarber, Rhabarbera, *Rhabarbarum*, *Rheum*, *Rhabarbarum nobile & verum*, Offic. *Rhabarbarum*, Matth. J. B. Chabr. *Rhabarbarum Indicum*, Cord. *Rhabarbarum chologogum*, Lob. *Rhabarbarum Officinarum*, C. B. Pit. Tournefort. *Rhabarbarum genuinum Officinarum*, Park. *Rhabarbarum lanuginosum sive Lapathum Chinense*, Abr. Munting. de Herb. Britann. *Lapathum præstantissimum*, *Rhabarbarum Officinarum dictum*, Moris. Hist. 2. *Rheubarbarum* Fern. *Taihoang* Sinis, d. i. summe flavum, hochgelb. *Rha Sceniticum*, Aegineta. Frantzösisch *Rubarbe*, *Rhubarbe*, *Rheubarbe*. Arabisch *Raved*. Ist eine grosse länglichte und knollichte Wurtzel, etwas schwammicht, doch dabey ziemlich schwer, äusserlich gelb, inwendig aber wie eine Muscate anzusehen, eines scharf bittern und eckelhaften Geschmacks, so eine anziehende Herbigkeit zurücke lässet, und eines starcken und fast aromatischen Geruchs: Sie wird in grossen Stücken, welche mitten durchbohret sind, eingefässelt, und aus Sina durch die Tartarey nach Ormus und Aleppo, von daraus gen Alexandrien und Venedig gebracht, von wannen sie in alle andere Länder verführet wird. Bes. **Christoph a Costa**, Lib. I. Arom. c. 28. **Garz. ab Orto**, Lib. 1. c. 37. **J. Hug. Linscott.** Ind. Or. part. IV. c. 29. **Joh. Neuhof** Itiner. Sinic. **Erasm. Francisc.** Ost- und West-Indisch. Lustgarten, Part. I. p. 724. u. ff. **Joh. Bapt. Tavernier**, Observat. sur le Commerce des Indes Orientales. **Claud. Salmas.** ad Solin. p. 792. und ff. **Bod. de Stapel** in Theophr. Lib. VII. p. 1018. Obwohl die Rhabarber in gantz Sina wächset, so soll sie doch in den Provintzen Suciven und Xensi, wie auch bey der Stadt Socieu, welche nahe an Sina lieget, am häuffigsten wachsen, **Ath. Kircher** in China illustrat. Part. IV. c. 6. p. 183. Es sagen die Persianischen Kaufleute, welche in fremde und weit entfernte Länder reisen, wie **Matthiolus** bezeuget und beschreibet, daß sie in der Landschafft, so dem großmächtigen Könige und Herrn der Catayer, Chan genannt, unterworffen, in grosser Menge wachse. Das Erdreich des Landes, da sie wächset, ist gantz roth, feuchte und lettich, wie sie sagen, denn es hat viel Wasserquellen, und giebet auch viel Regen daselbst; die Wurtzel hat einen Stengel nicht über eine Spanne hoch, bringet viel Blätter zweyer Hände lang, um den Stengel herum gebreitet, obenaus gantz breit, und unten her schmal, hängen ziemlich unter sich, und seyn überall wollicht. Auf dem grossen Stengel, welcher mitten zwischen den Blättern herfür wächset, kommt noch ein kleines Stengelgen heraus, welches Blumen träget, die den blauen Mertzviolen an Gestalt und Farbe nicht ungleich sehen, aber

starck

starck und unangenehm rüchen. Die Wurtzeln haben viel Fasern, werden über zwey Spannen lang, sehen auswendig schwartzroth, und sind nicht von einerley Grösse und Dicke, die dicksten werden wie eines Menschen Schenckel. Inwendig sind sie goldfarbig, mit vielen Aederlein durchzogen, voll safran- und purpurfarbigen Safftes, wenn sie frisch sind, daß sie so gar die Hände färben, so man sie saubern und zu Stücken schneiden will. Man gräbet sie im Frühlinge, wenn erstlich die Blätter herfürstossen, da sie am kräftigsten, die in dem Sommer gegraben werden, seyn untüchtig und haben keine Krafft. Die Einwohner dieses Ortes achten die Wurtzel gar nichts, und brauchen sie auch zu keiner Artzney, als nur allein zum Räuchern ihrer Götzen, und achten sie nicht höher, denn anderes Holtz, verkauffen einen gantzen Wagen voll um etliche wenige Groschen, oder um so viel Werthes, als ein halber Thaler ausmachet, wie obbenannte Kauffleute sagen. Sie pflegen auch selbige sonst nicht auszugraben, denn nur der Kauffleute wegen, welche sie in grosser Menge begehren und herausführen. Es gehet aber ein grosser Betrug mit dieser Wurtzel vor, denn etliche feuchten sie in Wasser und drücken die beste Krafft heraus, dürren hernach den ausgepreßten Safft, und machen Küchlein daraus, welche sie zum Gebrauche als eine Artzney für grosse Herren behalten, und alsdenn diese Wurtzeln, denen doch alle Krafft benommen worden, verkauffen. Allein solcher Betrug kan gar wohl gespühret werden: angesehen dergleichen Wurtzeln ihre Farbe verliehren, und auch keine Safranfarbe von sich geben, sondern inwendig schwartzfärbig und am Gewichte leicht werden. Demnach soll man Acht haben, wenn man eine gute Rhabarberwurtzel haben will, daß sie am Gewichte schwer, aber nicht von Würmern zerstochen sey, inwendig viel rothe Aederlein habe, und eine Safranfarbe gebe, wenn man sie ein wenig käuet. Man soll aber solche Wurtzel in Leinsaamen, oder in dem Saamen des Flöhkrautes oder in Hirse verwahren, oder mit Wachse überzühen, denn also bleibet sie lange Zeit gut, und von den Würmern unversehret. Sonst pfleget sie sich nur drey oder vier Jahre zu halten, und von den Würmern unversehret zu bleiben. Je bekannter aber diese Wurtzel in den Apotheken ist, je unbekannter und ungewisser ist doch das Kraut, davon sie herrühret: indem, obschon **Matthiolus** und andere solches beschrieben, man dennoch bis auf den heutigen Tag keine gewisse und unwidersprechliche Abbildung und Beschreibung davon hat; sondern was einige für die Rhabarber ausgeben, das halten andere für die Rhapontic, welches vielleicht daher kömmt: weil kein verständiger Medicus das Kraut an seinem eigenen Orte gesehen, sondern hierinnen alles auf die Nachrichten und Erzählungen der Reisenden und Kaufleute ankommt, welche gemeiniglich mehr auf ihren Nutzen, als auf die Erforschung der Natur zu sehen pflegen. Unterdessen sind doch alle geschickte Kräuterverständige hierinnen eins, daß dieses Kraut eine Art Grindwurtz oder Lapathi sey, welches auch **Neuhof** in der Gesandschafft nach China bestätiget. **Morison**, ein berühmter Engelländer, nennet es *Lapathum per Excellentiam*, oder *Lapathum praestantissimum*, in Horto Bles. p. 340. **Munting** aber *Lapathum Chinense longifolium*, und wird insgemein beschrieben, daß es grosse Blätter habe, welche unten her schmal, oben hinaus aber breit wären, und einen wollichten Rand hätten, Blumen in der Grösse wie Bicken trage, und aus einer dicken Wurtzel hervorschüsse, welche öfters eines Armes dicke und etliche Spannen lang sey, und noch andere kleine Zäserlein um sich habe, wie **D. Hofmann** in seinem Clav. Schroeder. p. 615. hiervon weitläuftig handelt. So nach hat man sich nicht recht vereinigen können, zu welcher Classe die Pflantze gehöre. **Turnefort** hat sie in seine erste Classe gesetzet, und führet des **Prosper Alpini** Kupferstich dabey. **Tragus**, **Morison** und **Boerhaven** können es auch nicht verläugnen, sondern sagen, daß sie eine Gattung der Grindwurtz sey. Es ist die wahre Rhabarber das *Lapathum Antiquorum*, Gerhardi. Der Gröningische Professor **Munting** hat dreyerley Rhabarber beschrieben, und die Kupferstiche davon der Welt mitgetheilet, als da ist: 1) *Rhabarbarum rotundis foliis verum*, 2) *Rhabarbarum rotundis foliis fimbricatum*, 3) *Rhabarbarum lanuginosum*, und rühmet ihn **Dahle**, daß er es sehr wohl beschrieben habe. Man kan sich die Pflantze etwan so vorstellen, als die Grindwurtz, und die Blätter, als die von der Pestilentzwurtz, davon diejenigen, so an der Erde liegen, rothbraun sehen: Es pfleget nicht hoch zu wachsen. Die Wurtzel ist ungleich, rund oder knollicht, hat kurtze und dicke Zasern, doch nicht gleich durch, und hat einen röthlichgelben Safft in sich. Sie wächset in China oder Sina, und wollen die meisten Schrifftsteller sonst von keinem andern Lande wissen, und sagen, daß wenn sie ja auch in der Tartarey wächse, sie doch nicht so gut sey, auch nur ein weniges ausmachen würde. **Kircher** saget, sie wüchse nur im Königreiche Xansi: Das ist indessen gewiß, daß sie an einem Orte besser wächset, als an dem andern, und soll die beste in der Provintz Tachoan wachsen. **Lemery** beschreibet sie in seinem Materiallenlexico, p. 950. als eine dicke, schwammige und gelbe Wurtzel, die aus China und Persien, woselbst sie wüchse, trocken zugeführet werde. Wenn sie noch in der Erde stickt, fähret er fort, so treibet sie ein Gewächse, das wird genennet: *Rhabarbarum*, Alpin. Exot. Raji Hist. *Rhaponticum*, P. Alp. exot. *Rha verum Dioscoridis*, Ger. *Hippolapathum maximum rotundifolium exoticum, sive Rhaponticum Thracicum, sed verius Rhabarbarum verum*, Park. Aus dessen Wurtzel entsprieffen sehr grosse breite Blätter, die fast gäntzlich rund, dicke und dunckelgrün sind, einen sauern, dabey aber ziemlich lieblichen Geschmack haben, und auf gar langen Stielen sitzen, welche des Daumens dicke und schwärtzlicht anzusehen; zwischen denenselben erhebet sich ein Stengel, der ist viel niedriger, als wie der an der Münchsrhabarber, doch dicke und starck, mit solchen Blättern besetzet, die eben so aussehen, wie die untern; aber doch viel kleiner sind, und auf der Spitze kleine weisse Blüten tragen, die insgemein sechs Spitzen haben. Wenn

diese Blüten vergangen, so folgen darauf dreyeckigte und grosse, castanienbraune und gleissende Saamen. Die Wurtzel wird mit der Zeit sehr dicke, und zertheilet sich in gar viel Aerme oder Aeste, welche auswendig eine danckle oder braunrothe Farbe haben, ziemlich angenehm rüchen und etwas bitter schmäcken. **Munting** will die Rhabarberpflantze in Holland gezielet und zur Blüte gebracht haben; diese soll danckel-himmelblau und nicht unangenehm von Farbe seyn, an Gestalt und Grösse den Leucjenblumen ziemlich gleich kommen, gemeiniglich aus fünf, wiewohl auch bisweilen nur aus vier, runden Blättergen bestehen, und ziemlich unangenehm rüchen; Die Blätter der Pflantze wären einer Hand lang, zuweilen aber auch etwas länger, unten wären sie schmal, in der Mitten breiter und oben am allerbreitesten, und an der Spitze liefen sie fast gantz rund zu; der Rand sey mit einer weichen Wolle umgeben, sonst wären sie platt, oben grün, unten aber bleich; sie stünden aufgerichtet, doch wäre ihr vorderer Theil, gleich den Straußfedern, ein wenig niederwärts gebeuget; sie wären dicke, vom Geschmack bitter, und liessen sich weich anfühlen; mit der Zeit würden sie welck und gülblicht, und fielen ab. Die Wurtzel wäre länglicht, dicke und fast rund, etwas über einen halben Schuh lang, überall sey sie mit einigen kurtzen und dicklichen Zasern versehen; ihre Farbe wäre äusserlich danckel, oder gleichsam rothschwärtzlich, inwendig aber angenehm safrangelb, mit einigen rothen Streifen schöne ausgezieret, die aber, nachdem die Wurtzel eingeschrumpelt und ausgetrocknet, gleichsam erstorben schienen; von Natur wäre sie voller Safft, der inwendig ein wenig zäh und röthlich gelb schiene; von Geschmacke sey sie, wenn man sie käuet, zwar sehr bitter, aber doch nicht unangenehm. Mit dieser Beschreibung kommt überein, was **Boim** in Flora Sinica von der Rhabarber meldet. Die beste Zeit, da sie gesammlet wird, ist der Anfang des Frühlings, ehe die grünen Blätter sich sehen lassen, und also der Safft in der Wurtzel gleichsam eingesperret ist: und hat man in Acht genommen, daß in der Wurtzel, so im Sommer gegraben worden, die rothen fleischfarbigen Streife, welche an der guten Rhabarber zu sehen, sich nicht finden, auch die Wurtzel viel leichter ist. Nachdem sie nun gegraben, schneidet man die kleinen Fäßlein ab, sondern auch die oberste Schale davon, ingleichen das zarte gelblichte Häutlein, so darunter lieget; Das Ubrige wird in grosse Stücke getheilet, welche auf Bretern, an einem schattigten Orte vier Tage lang, täglich drey oder vier mahl umgewendet werden, damit der Safft nicht herausflüsse, sondern darinnen gleichsam anwachse, wie solches **Worm**, **Hofmann** und andere an obberührten Orten beschrieben. Hernachmahls wird sie durchstochen, damit ein Rüthgen oder ein Faden von Binsen dadurch gehen möge, daran sie aufgehänget und an der Luft gedörret wird. Dieweil sich aber grosse Stücken sehr schwerlich durchaus trocknen lassen, weil sie zu dicke sind, und darum auch nicht von der Luft durchgangen werden können, so werden sie inwendig leichtlich faul, da sie doch aussenher trocken werden. Eben deswegen bekommt man so ofte dicke Stücken von der Rhabarber zu Gesichte, die inwendig faul und gantz verdorben sind, ob sie von aussen gleich gar schöne aussehen. Daher darf man auch den dicken Wurtzeln gar nicht trauen, es ist nichts Gutes dran, als etwan eines Fingers dicke. Am besten wird man thun: man nehme nicht zu grosse Stücken: denn weil die kleinern besser trocken werden können, deswegen sind sie auch durchgehends gut. Sie müssen knortzig seyn, so ziemlich harte und schwer, von aussen sollen sie fein gleich und gelb sehen, doch inwendig zerschlagenen Muscatennüssen gleichen, und eine safrangelbe Farbe geben, wenn etwas Nasses darauf gegossen wird; ein wenig wie Gewürtze rüchen, und bitter und anzühend schmäcken. Dasjenige darf nicht weggeworffen werden, was von dem Hertzen der Rhabarber verfaulet und verdorben scheinet, auch insgemein schwammig und braunroth ist: angesehen die Erfahrung gelehret, daß es noch mehr anhalte, als die gute Rhabarber, und zum Blutflüssen und Durchlauffe besser diene. Man hat in den Material-Cammern verschiedene Sorten von der rechten Rhabarber-Wurtzel, welche entweder nach den Ländern, woher sie gekommen, genennet, oder nachdem die Wurtzel alt oder frisch ist, unterschieden werden. Den Ländern nach hat man die Sinesische oder **Levantische**, welche die beste; die Türckische, und denn die **Moscovitische**, welche alle zwar von einer Pflantze herrühren, aber an Kräfften sehr unterschieden sind, wie **Worm** am angeführten Orte angemercket. **Pomet** gedencket in seiner Histoire des Drogues, p. 52. auch einer **Americanischen Rhabarber**; allein solche ist nichts anders, als die **Münchs-Rhabarber**, davon **Hernandez** in seinem Buche, p. 217. handelt, und davon im XIII Bande, p. 167. nachzulesen. Von der Moscovitischen hat man vor diesem nichts gewust, wie denn auch davon noch nicht viel gehalten wird, weswegen sie die Materialisten unter die Levantische verstecken, von welcher sie aber leicht zu unterscheiden: angesehen sie nicht so schöne roth und gelb gestreifet, sondern meistens schwartz und mürbe ist, auch in schweren, grossen und ungeschickten Stücken kommt, und damit sie möge für gut verkaufet und vermenget werden, wird sie von den Betrügern gelb gefärbet, und äusserlich angestrichen; die gute aber wächst nicht hoch, und hat knotichte, gewundene, gestreifte, rothe u. gelbe, auch zuweilen weiß unterlaufende Adern, ist dabey schwer, u. doch zugleich leichte, dichte und locker, und fället jederzeit an der Farbe rothgestreifft. Dem Alter nach theilen einige Materialisten die Rhabarber, in *Rhabarbarum electum*, in die **auserlesene**, *medium*, in die **Mittelgattung**, und *commune*, oder in die **gemeine**, welche aber alle rechtschaffene Apotheker nicht ansehen, sondern immer die auserlesenste nehmen sollen. Wie aber alle diese zu unterscheiden seyn, und welcher Proben man sich im Einkauffe der Rhabarber bedienen müsse, solches haben verschiedene

Digitized by Google

schiedene und hierinnen wohl erfahrne Materialisten, als **Marx**, **Schurz**, **Pomet** und andere bereits wohlmeynend erinnert. Wie die Moscowitische von der Levantischen leicht zu erkennen, ist nur kürtzlich gemeldet worden. Eine rechte wahre Levantische und auserlesene Rhabarber ist mit Fleischfarbe, gelb, grün, oder einer schönen Haarfarbe, oder sonst mit allerhand Farben gezieret, und muß auch mittelmäßig schwer seyn. Ist sie zu schwer, so hat sie viel Holtz; ist sie leichte, so ist sie nicht viel nütze, und kan also, unaufgeschlagen, aus dem Gewichte erkannt werden: indem die Materialisten, ja auch die Grosirer selbst, nicht immer zugeben, daß man sie aufschlage, weil sie eben so wohl als andere damit können betrogen werden; weswegen einige nur an dem schadhafften Orte, oder wo der Strick durchgehet, solche mit einer Nadel untersuchen, oder ein Messer hinein stecken, daß sie sehen, ob sie zähe, und also noch frisch sey: denn öffters die alte wieder gefärbet und von aussen, wie die Moscowitische bekleistert wird. Wenn es aber erlaubet, zum wenigsten an einem Strange, ein Stücke aufzuschlagen; so hat man diese Probe: Die beste ist, welche recht trocken und am Gewichte ein wenig schwer, und so man solche aufbricht, muß ein Streif goldgelb, der andere safrangelb, und der dritte weiß seyn. Nimmt man ein wenig in den Mund und zerkäuet es, so muß es bitter und anzühend schmäcken, auch sonst nicht verlegen, noch wurmstichigt seyn, und einen guten Geruch haben, auch, so es auf Papier gestrichen wird, wie Safran färben. Wenn diese nicht in doppeltem Preise gehalten wird, kan man im Einkaufe wohl bestehen. Die verfälschte ist zuvor ausgekochet, und also die beste Krafft weg, und ist derowegen leichte, ob sie wohl einige wieder schwer zu machen wissen. In der Farbe ist sie dem unreifen Safran oder Ockergelb gleich; hat weder weisse noch gelbe Streiffen, und wenn man sie im Munde käuet, giebet sie eine verlohrene schwartzgelbe Farbe. Acosta saget, daß die Rhabarber, wenn sie lange auf der See wäre, leicht verdürbe, daher sie selbige lieber zu Lande schickten; und es ist auch an dem, daß wenig Schiffe aus Ost-Indien welche mit nach Europa bringen. Wenn die Wurtzeln von aussen so gar schöne aussehen; so ist gemeiniglich ein Betrug darhinter, und sind solche offt mit einem Aufgusse von Rhabarber und Orlean übertünchet, wie dann die Kaufleute allerhand Künsteleyen damit vorzunehmen pflegen, da sie solche mit einer Rhabarbermasse und Tragantschleime und dergleichen anfärben. Einige wollen gar den Rath geben, daß man sie, damit sie nicht wurmstichig werde, mit Terpenthin oder Wachs überziehen solle; am besten aber ist es, daß man eine gute Rhabarber nur vor der Lufft an einem trocknen Orte aufhebe; Ist sie aber noch etwas feuchte, so kommt der Wurm gleich darein; Wenn indessen nur hin und wieder ein Löchlein ist, so thut ihm solches nichts, und kan man sie schon gebrauchen, wenn ihrer nur nicht zu viel sind. Eine rechte gute Rhabarber ist eine grosse längliche, bald runde, mit Tiefen umgebene, schwere, mit bräunlichen und schwartzen Flecken begabte, inwendig wie eine Muscatennuß aussehende, ziemlich feste, und nicht leicht brechende, bitterlich und eckelhafft schmäckende und rüchende, und den Speichel leicht färbende Wurtzel. Wenn man sie haben kan, so soll man welche von mittelmäßiger Grösse, weder gar kleine, noch zu grosse Stücken wählen: denn die mittlern sind die besten: angesehen die kleinen zu sehr ausgetrocknet; die grossen aber selten wohl beschaffen seyn. Die Kennzeichen sind, daß sie gantz starck gelb färben, und widerlich rüchen. Wegen des widrigfallenden Geschmacks haben die Alten sehr auf Verbesserung gedacht: Wenn nun die Zusätze in solcher Absicht geschehen, dadurch das Erbrechen zu verhüten, lässet man es noch wohl gelten; Geschiehet es aber aus andern Absichten, so ist es eine Thorheit, zumal wenn die Verbesserung von solcher Art ist, daß sie die Krafft der Rhabarber schwächet. Z. E. sie brauchten darzu mineralische und etzende Geister, als den Saltz-Salpeter-Vitriol-**Penoto** öffnenden und dergleichen Geist; ferner Cameelstroh, Zimmet, Lavendelblüten, Santelholtz u. d. g. ja wohl gar laugichte Saltze ꝛc. welche sie mehr schädlich als nützlich machen, und da die Rhabarber sonst in manchen Kranckheiten etwas besonders würcken kan, so wird ihre Krafft durch solche Zusätze offt gantz vermindert und verhindert. Sonst güsset man Wasser darüber, so mit Weinsteinsaltze, oder dessen Cremore geschärffet, welches ihr den eckelhafften Geschmack benimmt, z. E. Nehmet der besten Rhabarber zwey oder drey Quentgen, Weinsteinsaltz oder Cremor einen Scrupel, und sechs Loth gemein Wasser, lasset es an einem warmen Orte stehen, seiget es hernachmals durch, denn thut zu dem Durchgeseigten zwey Loth Cichoriensyrup, und mischet es wohl unter einander. Oder man kan die Rhabarber mit gleichen Theilen Weinsteincremor vermischen, und einige Gran Jalappenhartz darunter mengen. Weil aber die Levantische und Moscowitische Rhabarber offt sehr theuer ist, als brauchen leichtsinnige Apotheker an deren statt die Münchs-Rhabarber, die zwar an Krafft und Würckung der Levantischen fast gleich kommet, nur daß sie in doppelter Dose muß genommen werden. Was nun die Kräffte, den Nutzen und Gebrauch der wahren und guten Rhabarber anlanget, so sind dieselben sehr weitläufftig, und bey nahe durch alle Kranckheiten von **D. Tillingen**, Professor zu Rinteln, in einem besondern Buche beschrieben worden, welches den Titel führet *Rhabarbarologia curiosa*, und einen ziemlichen Quartanten ausmachet, der im Jahre 1679 gedruckt, und eine solche Schmiererey worden, daß man wohl von dem blossen Ansehen das Purgiren bekommen möchte. Der Rhabarber Substantz u. Wesen ist zweyerley, schreibet **Lemery**, saltzig und ölig, das purgiret, und irrdisch, das hält an. Sie dienet zum Durchfalle, den Magen zu reinigen und zu stärcken, Appetit zu erwecken und die Würmer zu tödten. Die gallhafften Feuchtigkeiten führet sie auch gelinde ab und stopffet hernach. Mit diesem Schrifftsteller kommen die meisten andern überein, welche die Untersuchung mit Urtheilen und Reden anstel-

en, und wahrnehmen, daß die Rhabarber purgire und auch anhalte, daher sie ihr ein Saltz, Oel und eine anhaltende Erde zugeschrieben, wovon denn die ersteren Theile laxiren, der letztere aber anhalten soll. Bouldue aber ist nicht ihrer Meynung, und glaubet gar nichts anhaltendes darinnen, sondern saget, das Anhalten wäre nur eine Folgerung. Davon soll hernach noch etwas gesaget, jetzo aber nur bey den Bestandtheilen der Rhabarber verblieben werden, da man denn zu mercken: 1) Daß darinnen einige überaus zarte und flüchtige, aber nicht abscheidentliche und beweißliche Theile vorhanden seyn, in welchen das purgirende Wesen lieget; die, ob sie zwar nicht vor Augen zu stellen, dennoch in den hartzigen Theilen stecken. Dieses kan daher bewiesen werden: weil die alte Rhabarber, wenn sie verrochen, weit weniger, als die frische, purgiret; weil, wenn man sie offen mit Wasser kochet, nach und nach, doch nach ihrem Gehalt, die purgirende Krafft weggehet, ja endlich durch langes Kochen gantz davon gejaget werden kan; weil Bortich angemercket hat, daß das destillirte Wasser eckelhafft sey, und eine purgirende Krafft habe; und Hermann führet an, daß die blosse Lufft und Ausdunstung von der Rhabarber Stuhlgänge mache, welches letztere man an seinen Ort gestellet seyn lässet, und sich viel lieber an das Kochen hält, als welches schon überführend genung ist; endlich weil die geröstete Rhabarber auch keine purgirende Krafft mehr hat. 2) Daß sie auch hartzige Theilgen in sich habe, welche man erkennet: weil man mit einem Vergrösserungsglase gläntzende Theilgen darinnen wahrnimmt; weil man durch die Destillation mit offenem Feuer, ein empyrevmatisches Oel erhält, welches von nichts anders, als von der Zernichtung der hartzigen Theile herkommt; und weil sich endlich mit rectificirtem Brannteweine offenbar hartzige Theilgen daraus auszühen lassen. 3) Ist auch eine Menge von gummigten Theilen darinnen zugegen, als welche den meisten Vorrath darinnen ausmachen, wie man bey dem Extracte mit Wasser sehen, und auch durch Gegenauflösungen erkennen kan; 4) Hat sie auch irdische Theile in sich, wie die Uberbleibsel von den Extracten zeigen; Und 5) sind auch einige Saltztheile darinnen vorhanden, welche in der Mixtion als ein Stimulans dienen, wie denn der erste geistige Extract weniger, der erste wässerige aber so gut, als der andere wässerige purgiret; auch will man die Würckung, daß der Urin darnach gelber würde, den Saltztheilgen zuschreiben. Eine Untze guter und wahrer Rhabarber hat bey der chymischen Untersuchung gegeben: drey Quentgen des ersten geistigen Extracts; drey Quentgen weniger einen halben Scrupel des andern wässerigen Extractes; und zwey Quentgen und zwölf Gran sind Uberbleibsel gewesen. Umgekehrt aber hat eine Untze geliefert: sechs Quentgen weniger einen halben Scrupel gummigten Extractes; fünf Gran des andern hartzigen Extractes; und zwey Quentgen, acht Gran sind zurücke geblieben. Man hat auch noch zwey Nachextracte angestellet, und jeden erstern Extract mit dem Gegenmenstruo ausgezogen, da denn ein Quentgen des ersten geistigen Extractes mit Wasser ausgezogen, achtzehen Gran, und ein Quentgen des ersten wässerigen Extractes mit Branntewein ausgezogen, zwey Scrupel und funffzehen Gran Extract gegeben hat. In Ansehung der medicinischen Würckung der Rhabarber, haben die meisten Schrifftsteller auf das Anhalten und Purgiren gesehen; welchem aber, wie bereits oben gemeldet worden, Boulduc widerspricht, und saget, daß das Anhalten nur eine Folgerung wäre; Allein die Sache lässet sich leicht entscheiden, und ist es allerdings an dem, daß die Rhabarber purgire und auch anhalte. Und ob auch schon die Jalappe und andere Purgantzen, nach dem Purgiren etwas anhalten und stopfen, welches denn wohl vermuthlich Boulducen zu dergleichen Gedancken gebracht haben mag, so will doch solches hier nicht Stich halten, sondern ist vielmehr zu glauben, daß die Rhabarber von Natur anhaltende Theile in sich habe, wie denn solches die tägliche Erfahrung sattsam bekräftiget. Es ist schon oben gesaget worden, daß das purgirende Wesen der Rhabarber durch die Länge der Zeit verfliege, und auch gantz erweißlich, durch starckes Kochen mit Wasser, und durch das Rösten, davon zu jagen sey, und machet der purgirende Theil darinnen sehr wenig aus; Der übrige gantze Vorrath aber ist mehr anhaltend, als purgirend, wie denn eine geröstete Rhabarber gar nicht mehr purgiret, sondern blos anhält; Absonderlich aber ist das irrdische Bestandwesen zum Anhalten geneiget: indem die Rhabarber in Substantz weit mehr, wo nicht blos allein, die anhaltende Würckung erweiset, als ein Extract; daher diejenigen blind ankommen, welche in dieser Absicht, die Essentz, den Extract, das Infusum und dergleichen, an statt der gepülverten Rhabarber geben. Die Rhabarber wird also überhaupt unter die Purgantzen gerechnet, oder besser unter die Laxantzen, weil sie gelinde laxiret, und man sie auch schwangern Weibern und Kindern geben kan. Einige zühen ihre Würckung einiger massen ein und sagen, sie würcke sonderlich auf die Galle und Leber und wäre *Anima & Vita Hepatis*. Dabey nur so viel zu erinnern, daß die Rhabarber unmöglich gut thun kan, wo schon eine Verstopfung zugegen ist, sondern alsdenn jederzeit zu vermeiden sey. Ja viele Leute sind durch den täglichen Gebrauch der Rhabarber in grosse Kranckheiten verfallen; und insonderheit scheinet sie bey den Frantzosen sehr im Mißbrauche zu seyn. Indessen hat sie doch, zu rechter Zeit und bey gehörigen Umständen gebrauchet, eine rechte gute Würckung, wie sie denn sonderlich in der rothen und andern Ruhr etwas besonderes an sich hat: So viel Gutes aber nun die Rhabarber auch ausrichtet, so kan sie doch nicht heren, und ist sie öfters nicht einmahl hinlänglich, einen schlimmen Bauchfluß zu heben. Kurtz: der Hauptnutzen der Rhabarber ist, daß sie abführet und reiniget; Sie purgiret nicht zu starck, und hält dabey auch nicht zu starck an. Indessen ist zu rathen, daß man nichts gekünsteltes damit angebe, viel weniger die geröstete Rhabarber, welche in den Apothecken unter dem Namen *Rhabarbarum tostum*, bekannt ist, gebrauche:

brauche: indem durch das Rösten die beste und purgirende Krafft weggehet; und wenn auch schon der medicinische Endzweck dahin gienge, daß sie nur die Ruhr heben solte, so ist doch auch dabey nöthig, daß die unreine Materie abgeführet werde, und thun blos stopfende Dinge selten dabey gut. Ubrigens hat **Manard** schon wahrgenommen, daß die Rhabarber gröblich zerstossen einen bessern Nutzen erwiese, als der Extract, das Infusum und die Essentz; Und die geröstete Rhabarber haben auch schon viele für ein todtes Wesen angesehen. **Lemery** saget, daß er das inwendige braune in der Ruhr für das beste halte: Es kan auch seyn, im Fall, wenn sie noch frisch, und noch in gutem Zustande ist: denn je frischer die Rhabarber, je mehr laxiret sie: Wenn er also das frische Braune verstehet, so lässet man es gelten; verstehet er es aber von alter verdorbener Rhabarber, so ist billig an dem Vorzuge zu zweifeln. Und **Pomet** will in seiner Frantzösischen Materialkammer, p. 51 das Schwartze von der Rhabarber, so um die Löcher sitzet, wodurch die Stricke gegangen, und welches sonst, als verdorben, verachtet und abgeschabet wird, zu dem Durchbruche und zur rothen Ruhr, an statt der gerösteten Rhabarber, anrühmen. **Boulduc** hat angemercket, daß 24 Gran gepülverte Rhabarber so viel purgiren, als anderthalbes Quentgen des Infusi, ja als ein Quentgen des Extracts. **D. Alischer** machet in den **Breßlauer Sammlungen**, im Jahre 1724 viel Rühmens von einer wunderbaren Würckung der Rolfinckischen Rhabarbertinctur. Die vornehmste Krafft der Rhabarber bestehet demnach darinnen, daß sie die Galle und auch alle andere böse Feuchtigkeiten austreibet und gelinde purgiret, und da sonst fast alle purgirende Artzneyen etwas schädliches an sich haben, so saget man von der Aloe und Rhabarber, daß sie allein nichts giftiges bey sich führen; darbey läßt sie doch auch eine anhaltende Krafft hinter sich, in Ansehung welcher sie eben bis daher in der rothen Ruhr mit Nutzen gebrauchet worden; Ferner alteriret und verbessert sie auch die Galle, wenn sie etwan zu dicke oder ölig ist, weswegen ihr auch der Name *Anima Hepatis*, **Seele der Leber**, beygeleget worden, und in der Gelbsucht und dergleichen Kranckheiten angerühmt wird. Ja es lobet sie **Paracels**, daß sie, wenn schon die purgirende Krafft von ihr geschieden wäre, dennoch den Stein curire, und will **D. Ettmüller** eine gewisse Person gekannt haben, welche alle Wochen ein Quentgen davon eingenommen und damit verhütet hätte, daß keine so grossen Steine mehr von ihr gegangen wären; davon in **Schröders** Dilucid. p. 752. zu lesen; wiewohl solches auch daher gekommen seyn mag: weil die bösen Feuchtigkeiten immer ausgeführet worden, welches auch andere laxirende Sachen, als die Aloes und dergleichen verrichten können. Sie tödtet auch die Würmer und treibet sie zugleich aus, wie unten mit mehrerem soll gemeldet werden. Die Rhabarber wärmet, trocknet, öffnet u. zertheilet; ist eines der vornehmsten u. allersichersten Medicamente unter allen purgirenden Dingen: oder, wie **Mesue** saget, eine gelinde und ausbündige Artzney, die in einem abführenden Trancke mit allen Tugenden begabet ist: denn sie purgiret nicht allein, sondern stärcket auch dabey die Theile, und kan deswegen ein **gesegnetes Medicament**, *Medicamentum benedictum*, genennet werden. Sie führet nicht allein die überflüßige Galle, sondern alle schädliche Feuchtigkeiten gar gelinde und sicher aus, also, daß man sie auch, nach **Mesue** Willen, den schwangern Weibern, Kindbetterinnen, (doch mit Vorbewust eines Medici, indem **Fuchs**, und **Joh. Zecch.** Cons. med. 94. sie schwangern Weibern nicht verstatten wollen, aber von **Matthiolo** vertheidiget und zugelassen wird) alten Leuten, schwachen und krancken Personen, und jungen Kindern ohne einige Gefahr geben kan. Bes. **Joh. Fern.** Meth. Med. Lib. V. c. 9. **Johann Cäs. Claudin**, Cons. Med. 35., **Ant. Ponce Santacruz** de Impediment. magnor. auxil. in morb. cur. Lib. XXIV. **Phil. Grülling** Tr. 2. Med. chym. de secund. univers. evacuat. Gen. p. 2. p. 183. **Joh. Rud. Camerar.** Syllog. Memorabil. Med. Cent. 8. part. 59. **Fran. Glisson**, Tr. de Rachitid. c. 32. Und darum nennet sie auch **Christ. a Costa** eine gar sonderliche Artzney, welche bey dem gantzen menschlichen Geschlechte alles Ruhmes würdig sey. Gröblich gestossen gebrauchet, soll sie mehr und besser den Leib laxiren, als das daraus bereitete Infusum, wie solches, ausser **Johann Manarden** Epist. Lib. VI. Ep. 17. **Joh. Paul Pernus** Lib. I. Curation art. p. 89. **Hor. Augen.** Tom. I. Epist. & Cons. Medic. p. 157. **Laur. Joubert**, Oper. lat. p. 246. **Johann Oberndorfer**, Apolog. chym. med. Pract. p. 58. bezeugen. Ist sonderlich gut der kalten Leber, öffnet, reiniget und stärcket dieselbe; daher sie nicht nur zum Purgiren gebrauchet wird, sondern auch die Leber zu stärcken, **Sam. Schonborn**, Man. Med. Pr. p. 147. sie öffnet die Verstopffungen der Leber, und zertheilet derselben angehende Scirrhos, **Fernel** am angeführten Orte, daher man sie auch *Pater* & *Theriaca Hepatis* genennet hat.

Est Rhabarbaricum, radix preciosior auro,
Quæ purgat choleram, phlegmata crassa quoque.
Hanc jecoris vitam rerum dixere periti,
Quod juvat ictericos, quod juvat hydropicos.

Bes. **F. Plater.** Prax. Tom. 3. d. Vit. c. 2. **Sennert.** Instit. Med, Lib. V. P. I. S. I. c. 11. **Marc. Gatinar.** Prax. Med. c. 40. 42. **Joh. Bapt. Montan.** Consil. Med. 59. **Remb. Minderer**, Aloëdar. c. 8. **Joh. Freytag**, Auror. Med. Lib. II. c. 12. **Gv. Rolfinck.** Lib. de Purg. veget. Sect. 12. Artic. I. c. 10. Sie ist in den Leber- und Miltzbeschwerungen vortrefflich, schreibet **Helid. Padoan.** Curat. & Consil. Medic. p. 139. kräfftig ist sie in der eingewurtzelten Verstopffung der Hypochondrien, **Paul Zach.** de Affect. Hypochondr. Lib. I. c. 22. **Joh. Rod.** Cent. 2. Obs. 100. und im Podagra, **J. C. Claudin**, Empyr. rat. Tom. I. Lib. III. p. 404. mit Rosenzucker vermischet, führet sie die hitzigen und kalten Unreinigkeiten aus, öffnet zugleich die Verstopffungen, wenn welche vorhanden, und stärcket auch zugleich, Johann

Bapt.

Digitized by Google

Bapt. Montan, Consil Med. 91. ihre stärckende Eigenschafft vertheidiget Rolfinck am angeführten Orte; Ausser ihrer laxirenden Krafft, soll sie auch etwas beruhigendes und schmertzstillendes bey sich haben, wie Fr. Osw. Grembs, Lib. II. Arbor. c. 1. §. 56. n. 33. will; ingleichen wird ihr eine harntreibende Eigenschafft zugeschrieben, C. Hofm. Lib. I. de Medic. Offic. c. 29. Sie säubert die Nieren von allen tartarischen Materien, daraus der Stein entstehet; derowegen sie ein gutes Präservativ ist für diejenigen, welche mit dem Gries und Lendensteine geplaget werden. Daß in der Rhabarber ein geheimes Mittel wider den Stein verborgen liege, bekräfftiget und beweiset Paracels de Tartaro, Lib. II. Tract. 3. c. 5. Bes. auch Joh. Bapt. Montan. Cons. 276. und 268. Doch darf man sie nicht gebrauchen, wenn die Harnblase entzündet ist, Hier. Mercurial. Lib. III. Pract. c. 24. Sie nimmt auch weg die Miß- und Bleichfarbe der Jungfrauen, und ist zum weissen Flusse ungemein dienlich, J. B. Montan. Cons. Med. 399. tilget alle langwierige Fieber, wie auch die Gelb- und angehende Wassersucht. Bes. Andr. Baccius, de Therm. L. III. c. 3. Adolph Occon, Epist. von Laur. Scholz edit. Lib. II. Joh. R. Camerar. am angeführten Orte, part. 60. Zacut. Lib. II. Prax. adm. Obs. 60. Sam. Schonborn, Man. Med. Pr. p. 271. Laz. River, Prax. med. Lib. XI. c. 6. Achill. Gasser, Obs. Med. 79. und G. H. Velsch. Chil. 1. Exot. Cur. & Obs. 884. F. J. Thiermair, Lib. IV. Cons. Med. 13. J. Jonston, Thaumatogr. Class. V. c. 35. George Wolfgang Wedel, Amoen. Mater. Medic. Lib. II. Sect. 1. c. 6. sie säubert und stärcket den Magen. Auch wird sie bewährt befunden in allerley Durchläuffen, weil sie die schädlichen, scharffen Materien, woraus diese Kranckheiten entstehen, im Anfange der Kranckheit verbessert und ohne Gefahr gantz gelinde ausführet, auch zugleich, nach verrichtetem Laxiren, ein wenig zusammen zühet und stopffet. Die Rhabarber ist in diesem Falle gantz vortrefflich, schreibet Guilelm Varignan, Secret. med. p. 156. und Bened. Victor, Empiric. c. 29. Kein vortrefflicheres Medicament hätte können ersonnen werden, denn die Rhabarber, wenn man purgiren will; angesehen sie den Fluß stillet, die Theile stärcket, und die Geschwüre, vermöge ihrer anhaltenden und gelinde austrocknenden Krafft, heilet, saget Claud. Deodat, Panth. Hyg. Lib. III. c. 24. ihre gelinde Herbigkeit hält die laxirenden Stuhlgänge auf, Fr. de le Boe Sylv. Lib. I. Prax. c. 13. §. 32. Die geröstete Rhabarber darf man im Anfange der rothen Ruhr durchaus nicht brauchen, Helid. Padoan, am angeführten Orte, p. 108. Lud. Septal. Lib. VII. Animadv. Med. 92. 93. Bes. auch Amat. Lusitan. Cur. Med. 44. Cent. 2. Forest. Lib. XXII. Obs. 9. G. Horst. Tom. 2. Lib. IV. Obs. 19. und 20. Peter Borell. Cent. 2. Obs. 82. F. Hildan. Tr. de Dysent. c. 8. Sennert, Lib. III. Pract. med. P. 2, S. 2. c. 7. George a Turre, de Hist. Plant. L. I. c. 70. Vit. Riedlin. Lin. Med. An. 1. p. 60. u. 118. und dessen Method. curand. Febr. c. 18. tödtet die Bauchwürmer gewaltig und treibet sie aus, wie erfahren haben, Mich. Joh. Paschal. Method. Cur. Lib. 1. c. 51. Marc. Gatin. Prax. med. c. 62. Thut auch denenjenigen gute Hülfe, welche gebrochen, geschlagen oder gefallen seyn und Blut auswerfen; denn sie zertheilet das geronnene Geblüte kräftiglich, und stopfet und reiniget das Blut, Joh. Bapt. Montan. Consil. med. 160. derowegen sie auch vielen Pulvern, so wider das Verbrechen bereitet werden, zugethan wird. Bes. Helid. Padoan, am angeführten Orte, p. 313. Joh. Lange, Epist. med. c. 6. p. 834. Joh. Jac. Wecker, Antidotar. Spec. Lib. II. Sect. 20. Sennert, Med. Pract. Lib. II. part. 2. c. 6. *Pharmacop. Augustan. renov.* Class. 8. Sect. 1. *Dispensat. Brandenburg.* p. 110. Sie wird auch von einigen zur Zeit der Pest sonderlich gerühmet: Denn es schreibet Zachar. a Puteo, ein Venetianischer Medicus, in Clav. Med. rat. p. 224. daß er sich blos durch öfteres Rhabarberkäuen, ohne ein anderes Gegengift, im Jahre 1590 vor einer grausamen Pest bewahret und gesund erhalten hätte, ob er schon viel Pest-Patienten angreifen und mit ihnen umgehen müssen. Bes. auch Alex. Massar, Lib. II. de Peste & Med. Pract. Lib. VII. c. 24. Nic. Pison, Lib. de Febr. c. 16. Duncan Liddel, Lib. III. de Febr. c. 6. Joh. Castell, Tr. de Peste, c. 7. und 8. George Garner, Epit. de Peste, c. 4. u. 5. F. Plater, Prax. med. Tom. 2. Lib. III. c. 2. Joh. Hartmann, Prax. Chym. P. 2. c. 177. Etliche zornige Leute tragen mit Nutzen allezeit ein Stück Rhabarber bey sich, und beissen davon etwas ab, wenn sich bey ihnen die Galle ergossen hat, selbige abzuführen; oder brauchen die in den Apothecken befindlichen Rhabarberküchlein. Allein täglich und zu viel Rhabarber gebrauchet, beschweret das Haupt, und verursachet einen Schwindel, wie solches D. Simon Pauli, Quadr. Botan. Class. 3 angemercket hat; In Brustbeschwerungen, als im Seitenstechen, Entzündung der Lungen u. d. g. soll sie auch vermieden werden, Sam. Schonborn, am angeführten Orte: Ferner dienet sie denenjenigen nicht, welche Brennen bey dem Urine empfinden, G. Fallop. Tr. de Med. purg. simpl. c. 34. auch darf sie denen nicht verordnet werden, welche die Strangurie haben, oder zum goldenen Aderflusse geneigt seyn, wie Joh. Jonston, in Idea Medicin. Pract. Lib. III. Artic. 5. punct. 1. bezeuget. Nach dem häufigen Gebrauche der Rhabarberwurtzel färbet sich der Urin Safrangelb, *Ephem. N. C.* Dec. 2. An. 6. App. p. 29. Von dem Schaden, welchen die Rhabarber anrichten kan, mag gelesen werden, Hier. Capivacc. Pract. med. Lib. III. c. 14. und 20. Jul. Alexander Salubr. Lib. XXVI. c. 3. und aus diesem Casp. Hofmann, am angeführten Orte, und aus beyden Joh. Anton von der Linden, Exercitat. 12. §. 57. Von dem Nutzen der Rhabarber, und wie nehmlich dieselbe den Menschen bey guter Gesundheit erhalte, und vor allerhand schweren Kranckheiten bewahre, hat unter andern ausführlich gehandelt, D. Christoph Schorer, in seinem Bedencken vom Schlage, desgleichen Laur. Scholtz, Epist. Med. am angeführten Orte, J. R. Camerar, am ange-

angeführten Orte, insonderheit aber der obbenannte **Matthias Tiling**, in seiner oben angeführten Rhabarbarologia, und **George Philipp Nenter**, Specim. Commentar. in Dan. Ludovic. Pharmac. p. 31. **Lonicer** beschreibet in seinem Kräuterbuche, p. 555. die Rhabarber als eine treffliche und edle Artzney, für alte und junge Leute, für schwangere Frauen, und für Kindbetterinnen, welche ohne alle Sorge und Schaden sicher eingegeben werden könne, indem sie gantz gelinde purgire, aber dabey nur eine Artzney für die Reichen sey. Sie sey warm und trocken im andern Grade, und nach anderer Meynung im ersten Grade; Sie purgire nicht allein die Galle, sondern auch die phlegmatischen Feuchtigkeiten, saubere und reinige, stärcke auch den Magen und die Leber, und wehre derselben Stechen; reinige das Geblüte, öffne die Verstopfungen, und heile alle die Gebrechen, so daraus entstehen können, als die Wasser- und Gelbsucht, die harte Miltz und die langwierigen Fieber. Sie sey gut denenjenigen, so da Blut speyen, oder sonst Blutflüsse haben, oder wenn einer gefallen und geronnen Blut bey sich hätte, oder äusserlich oder innerlich gebrochen wäre, solle man ihm ein Quentgen Rhabarber mit ein wenig Mumie, und ein wenig von der Wurtzel Röthe, mit rothem Weine gemischt. eingeben; Sie stille das Kluchsen des Magens, und heile die rothe Ruhr, über dem Feuer geröstet, und mit rothem Weine und Wegrichsafte eingegeben. Uberhaupt sey die Rhabarber ohne alle schädliche Kraft, Jungen und Alten, schwachen Leuten und schwangern Frauen, wohl innerlich zu gebrauchen. Sie könne mit frischem Molcken, mit Erbsbrühe, mit Weine, mit destillirten Wassern, oder mit Decocten von Kräutern, nach Gelegenheit des Gebrechens, genutzet werden. Man möge sie auch über Nacht in gedachten Feuchtigkeiten liegen lassen, damit sich die Kraft heraus zühe, und also die Brühe davon trincken, welches man ein Infusum nenne. Der Memmingische Medicus, **D. Balthasar Ehrhart**, welcher einige Zugaben zu **Lonicers** Kräuterbuche verfertiget, hat p. 100 folgende besondere Umstände von der Rhabarber angemercket: Obgleich der Preis von dieser Wurtzel, spricht er, von zwölf Gulden, bis auf 60 Gulden gestiegen, so kan man sie doch niemahls entbehren. Und da vor diesem nur die schlechteste aus Moscau kame, so ist jetzo auch die beste nirgends eher, als eben daher zu erhalten. Es zeiget sich also, daß die meiste Rhabarber im Rußischen grossen Gebiethe wachse, und daß es nicht unmöglich falle, daß ein sehr vornehmer Ort ein Monopolium daraus mache. Es ist aber auch nicht unmöglich, daß, wenn die Münchsrhabarber in warmen Ländern wohl gebauet, oder unsere Grindwurtz in den Gärten gesetzet würde, man dadurch in vielen Fällen die so genannte Orientalische Rhabarber entbehren könnte. Den herlichsten Nutzen hat wohl die Rhabarber in der Wassersucht und Colic, dort zu einer Reinigung des Geblütes und die Leber zu stärcken, sonderlich wo ein Durchlauf oder Bauchfluß zugleich dabey; aber man muß sie in reichlicher Dose, zu zwey oder drey Quentgen in gutem Krausemüntzwasser nehmen, *Commerc. Litterar.* 1735. p. 58. Hier, nemlich in der Colic, dienet vortrefflich, die nicht hitzige Essentz, zu zwey Quentgen, und darbey eine Biersuppe mit Cardamomen gebrauchet, *Act. Nat. Curios.* Vol. II, Obs. 440. welche Medicin auch in dem Magenweh vortreffliche Würckung thut, zumahl wenn besagte Rhabarberessentz mit ein wenig Liebstöckel und Angelicwurtzel, auch dem fixen Salpetersafte bereitet wird, nach **D. Trews** Anweisung, *Commerc. Litterar.* 1734. p. 35. Etwas sehr heilsames, und nicht so gar unentbehrliches ist es um die Rhabarber in der Ruhr; vornehmlich verdienen **D. Dillens** Pillen hier ihren Ruhm, welche aus zwey Loth Rhabarber, drey Quentgen Paradiesholtzextracte, und drittehalb Quentgen Theriacal- und Angelicextracte, mit **Stahls** gifttreibender Essentz gemachet, jede im Gewichte eines Grans schwer, und denn mit dem schweißtreibenden Spießglase bestreuet werden, davon alle acht Stunden ein halbes Quentgen schwer, auch nach Befinden in stärckerer oder schwächerer Dose, in beliebigem Geträncke zu nehmen, *Act. Nat. Cur.* Vol. I. p. 111. So rühmen auch die **Breßlauer Sammlungen**, X Vers. p. 450. u. 453. in eben dieser Kranckheit die Rhabarber mit Salpeter oder vitriolirtem Weinsteine vermischt. Es ist auch, nach dem Pulver wider die Schärfe, die Rhabarberessentz eine der köstlichsten Artzneyen, vor vielerley Kranckheiten der Kinder, sonderlich wider ihr heftiges Grimmen, Darmreissen oder Darmgicht, *Act. Nat. Cur.* VIII. p. 441. Und in langwierigen Magenschwachheiten, übeler Dauung, vielerley Beschwerlichkeiten des Unterleibes, oder dessen Eingeweide, wann jene von Galle und mancherley Schärfe in den Gedärmen oder im Geblüthe herrühren, ist folgendes Pulver, nach **Hamiltons** und anderer berühmter Aertzte Erfahrung, ein bewährtes und allgemeines Mittel: Nehmet Rhabarber zwey Quentgen Krebsaugen, gesottenes Hirschhorn, und Weinstein, jedes ein halbes Quentgen, Salpeter ein Viertelsquentgen, Citronenschalenzucker ein Quentgen, und einen Tropfen Zimmetöl; davon lasset alle Morgen zwey Messerspitzen voll in einfachem schwartz Kirschwasser einnehmen und etliche Schaalen Thee drauf trincken; Auch verdienet das bekannte Hausmittel von Rhabarber, Weinsteine und Krebsaugen, worunter bisweilen Cardobenedictenpulver gemischet wird, sein gebührendes Lob, als eine nützliche Artzney in obgemeldeten Beschwerlichkeiten. Endlich kan einigen diejenige Cur dienen, so wider einen Dolorem osteocopum, oder hartnäckigen brennenden Fußschmertz mit gutem Erfolg verordnet worden: Nehmlich drey Tage nach einander Rhabarber zu nehmen, hernach die Blutigel, aber nicht bey dem Schmertze, an die goldene Ader zu setzen, zugleich auch alle Morgen einen zertheilenden, Urin- und Ausdunstung-befördernden Thee zu trinchen, und alle Abende sich eines Pulvers zu bedienen, aus mit Citronensafte bereiteten Muschelschalen, Salpeter und Arcano Duplicato, **Breßlauer Sammlungen** Vers. XVIII. p. 520. **Paul Hermann** saget in seiner Cynosura Mater. Medic. p. 115. Die Rhabarber bestehet aus einem flüchtigen Purgirsaltze, ein wenig Hartze u. Erde, daher sie, vermöge ihres flüchtigen und gleichsam mit einer Fettigkeit temperirten Saltzes, die Galle und den Schleim gelinde ausführet, und ein besonderes und

gewisses Mittel in der Gelbsucht, und allen anderen Gallenkranckheiten abgiebet. Daß die purgirende Kraft der Rhabarber in ihrer Flüchtigkeit bestehe, erhellet daraus: weil der mit Wasser ausgezogene Extract purgiret; weil die durch Länge der Zeit vertrocknete Rhabarber, ihre purgirende Eigenschaft und Schärfe verliehret; weil das aus der Rhabarber gebrannte Wasser eckelhaft, scharf und purgirend ist, welches bereits Borrich in Act. Hafn. angemercket; weil durch den blosen Rhabarbergeruch einige zum Laxiren können gebracht werden; und endlich, weil sie durch das Kochen ihre purgirende Kraft verliehret. Die Rhabarber treibet auch den Urin häufig, färbet ihn wohl und machet ihn fett, welche Fettigkeit oben auf schwimmet. In Ansehung ihres gelinden Hartzes beruhiget sie und stillet die Schmertzen, ist balsamisch in den Wunden, und beschlüsset ihre Würckung mit einer schmertzstillenden Kraft; wegen ihrer herben Erde hinterlässet sie zuletzt eine anhaltende Eigenschaft. Ihrem gantzen Wesen nach ist sie ein besonderes Mittel in der rothen Ruhr, welches die Säuere lindert, dämpfet und abführet, und zuletzt eine schmertzstillende und anhaltende Kraft beweiset. Sie ist eine dienliche Medicin in der Melancholey: angesehen sie die sauern Unreinigkeiten des Magens hebet: denn wenn man etwas saueres darauf güsset, so wallet die Rhabarber davon auf; Nicht weniger dienet sie denenjenigen, so gefallen sind: indem sie das geronnene Geblüte zertheilet. Die Lobsprüche der Rhabarber, und von ihren besonderen Tugenden in der Wassersucht, können in Scholzens Epist. med. 15. p. 18. nachgelesen werden. Sie dienet im Saamenflusse, temperiret das Brennen des Urins, treibet die Unreinigkeiten aus und stopfet den Fluß. Geröstet und ihrer Flüchtigkeit beraubet, absorbiret sie ungemein und hält an, daher sie in dem Saamenflusse, Blutstürtzungen und anderen Flüssen, solche zu stillen, mit Nutzen gebrauchet wird. Zuweilen schadet sie denenjenigen, welche mit dem Schwindel beladen sind, Joh. Mauric. Hofmann, A. N. C. Dec. III. An. 2. Obs. 208. de Vertigine a rhabarb. weil ihr Dampf und starcker Geruch nach dem Gehirne steiget und solches beunruhiget. Roh wird die Rhabarber verordnet von einem, bis zu anderthalben Quentgen, als ein Infus aber zu einer halben Untze. Wegen ihrer schwachen purgirenden Kraft versetzet man sie mit stärckern Artzneyen, und machet sie dadurch kräftiger. Ihre Schärfe und Bitterkeit verbessert man mit kühlenden Wassern, z. E. mit Cichorien- Endivien- und Wegebreitwasser, mit Milchmolcken, Violensafte, Rosensafte u. d. g. Die geröstete, oder starck ausgekochte und wiederum getrocknete Rhabarber giebet man zu einem Quentgen. Nun lehret Hermann, die Rhabarber auf folgende Art verschreiben:

Rec. Rhabarbari, ʒi.
Sal. Tartar. gr. x. oder xi.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches in der Gelbsucht mit warmen Weine zu nehmen.

Rec. Rhabarbari, ʒi.
Elect. e Succ. Rosar. ʒiii.
Sal. absinth.
Crem. Tartari, aa. ʒß.
Syrup. de Cichor. c. rhbb. q. s.

Mischet und machet es zu einem Bissen, der in allen gallichten Beschwerungen mit Nutzen zu gebrauchen. Hierbey ist zu erinnern, daß dieses ein starcker Bissen wird, worzu eine weite Kehle gehöret.

Rec. Rhabarbari, ʒß.
Sal. Absinth. ℈ß.
Nuc. Mosch. ℈ß.
Caryoph. gr. ii. bis iii.

Mischet und machet es zu einem Purgirpulver, das in den Fiebern, wobey ein Durchlauf ist, in Zimmetwasser gegeben wird.

Rec. Rhabarbari, ʒij.
Flor. Rosar. rubrar. P. II.

Güsset Molcken darüber, so viel gnung ist, lasset es einige Stunden in Digestion stehen, denn seiget es durch und nehmet von dem Durchgeseigten drey Untzen, thut eine halbe Untze laxirenden Rosensyrup darunter, und machet es zu einem laxirenden Tränckgen, welches in einer gutartigen rothen Ruhr mit Nutzen zu gebrauchen.

Rec. Rhabarbari, ʒß.
Laud. opiat. gr. i. welches wegen des Grimmens dazu gethan wird.
Conserv. Rosar. rubr. ʒi.
Syrup. Rosar. q. s.

Mischet und machet es zu einem Bissen, welcher in der rothen Ruhr zuträglich.

Rec. Rhabarbari, ʒß.
Extract. Tormentill. inspiss. gr. XV.
Terræ sigillat. oder
C. C. præp. oder
Unicorn. fossil. ℈ß.
Theriac. ℈i.
Syrup. Rosar. q. s.

Mischet und machet es zu einem Bissen, welcher zur bösartigen rothen Ruhr dienet.

Rec. Rhabarbari tosti, ʒi.
Olei Nucist. expr. ʒß.
Corall. rubr. præp. ℈i.
Laud. opiat. gr. i.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches, wenn es beliebet, unter Rosen- oder Seeblumenzucker gerühret und als ein Bissen genommen werden kan, womit sich alle Arten der Flüsse werden stillen und stopfen lassen.

Rec. Rhabarbari tosti, ʒi.
Nuc. Mosch. tost.
Sacchar. Saturn. ana ℈i.
Oss. Sepiæ præp. ℈ß.
Resin. Therebinth. q. s.

Machet Pillen daraus, welche in einem geringen Saamenflusse, und bey nächtlicher Besudelung, so von Schwachheit der Saamengefässe kommt, gebrauchet werden können; Man kan darunter mischen

Terræ aluminos. dulc. ℈i.

um die Unreinigkeit abzuführen,

Mercurii virid. q. pl.

nehmlich zu jeder Dose drey bis fünf Gran, im Anfange, bey dem Fortgange, der Kranckheit aber täglich einen Gran, und bey dem Ende des Saamenflusses, wenn er sich nicht will stopfen lassen, mag man darunter thun:

Borrac.

Borrac. calcinat. ℈i.

und mit Peruvianischem Balsam Pillen daraus machen.

Rec. Rhabarbari resid. ex Tinct. ʒß.
Nuc. Mosch. tost. ℈ß.
Laud. opiat. gr. i.
Conserv. Rosar. vitriolat. ʒi.

Mischet und machet es zu einem anhaltenden Bissen.

Rec. Rhabarbari, ʒß.
Terebinth. ʒi.
Sacch. Saturn. ℈ß.
Mercur. virid. gr. i.
oder wenn mehrere Unreinigkeit da ist. gr. iii.

Mischet und machet es mit Eyerdotter und einem dienlichen gebrannten Wasser zu einem Tränckgen wider den Saamenfluß. **Henninger** hat in seinen Anmerckungen und Erläuterungen, welche er über **Hermanns** Cynosur. gemacht, noch folgendes Pulver:

Rec. Rhabarb. elect. ʒß.
Tartar. solub. ℈i.

Mischet und machet es zu einem Laxirpulver, welches in jedem Vehicul zu nehmen. Wie vielerley Medicamente von den Alten aus dieser Wurtzel gemacht worden, und in den Apothecken zu finden seyn, als Syrupe, Trochiscen, Pillen, Extracte und dergleichen, beschreibet **Schröder** in seiner Pharmacop. Medico-chym. Heutiges Tages findet man zu Eröffnung des Leibes und Ausführung der Galle noch darinnen, den purgirenden Rhabarbersyrup, Syrupum de Rhabarbaro solutivum; den Syrup von Wegwarten und Rhabarber, Syrupum de Cichorio cum Rhabarbaro, welcher das schwartze böse Zeug von den neugebohrnen Kindern treibet, und sie also vor allem Schrecken und der schweren Noth bewahret, **Plantii** Not. in **Joh. Fernel.** Med. Meth. Lib. VII. **Paul. Zach**, de Affect. hypochondr. Lib. I. c. 20. Ferner die Pilulas de Rhabarbaro, die Tabulas, Species und das Electuarium diaturbith cum Rhabarbaro, das Extractum, die Essentiam seu Tincturam Rhabarbari, welche **D. Wedel** in den Deutschen curiösen Tag- und Zeitregistern, oder Miscell. Acad. Nat. Cur. in App. und ad Ann. 4. u. 5. beschrieben. Desgleichen die Trochisci de Rhabarbaro, welche in Verstopfung der Leber, langwierigen Fiebern, der Gelbsucht, Cachexie und anfangenden Wassersucht füglich können gebrauchet werden: wegen ihrer Bitterkeit lässet man sie in eine Pillenmasse rühren, und wöchentlich zu zwey Quentgen nehmen, da sie denn gute Dienste thun, wie **Joan. Matth. Grad.** Pract. P. 2. c. 7. und **Jo. Paschal.** Meth. Cur. Lib. I. c. 44 bezeugen. Den Wegwarten- und Rhabarbersyrup lobet sein Erfinder, **Nicolao Nicolo**, in den Beschwerungen des Hauptes und der schweren Noth. Einige theilen die Apotheckeratzneyen von der Rhabarber ein, 1) in diejenigen, welche blos den Namen von der Rhabarber führen, und rechnen zu diesen, die Rhabarberessentz, den Extract und die Tinctur; auch machet man davon einfache und zusammengesetzt Infusen u. d. g. Wenn zu solchen soluble oder süßlich-klebrichte Dinge mit kommen, so muß man sie nicht gleich darzu thun, weil sie sonst die Löcher der Rhabarber verstopfen und verkleistern, sondern man soll die Rhabarber erstlich alleine ausziehen, und denn die andern Sachen darunter mischen. Ferner muß man sich bey dergleichen Infusen vor allem Kochen der Rhabarber hüten: indem durch das Kochen die beste Krafft weggehet. Zu denen Galenischen Rhabarberartzneyen kan man rechnen, den einfachen und zusammengesetzten Syrup, die Morschellen, die Rhabarbertrochiscen und andere. Der einfache Syrup wird nur an einigen Orten, der zusammengesetzte aber überall präpariret. Einige Apothecker haben die Rhabarberessentz concentriret und saturiret. Die geröstete Rhabarber rathen einige Medici mehr ab als an; Indessen ist sie doch in den Apothecken zu haben, und wird also verfertiget: Man thut nehmlich gepülverte Rhabarber auf ein Blech, stellet es auf gelindes Kohlfeuer, und rühret es beständig mit einem eisernen Spatel um. 2) In solche Artzneyen, so nur den Beynamen davon führen, und zu diesen gehöret das Elixir Proprietatis cum Rhabarbaro, der Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro und andere. Nach dem Brandenburgischen Dispensatorio kommt die Rhabarber noch zu sechzig Apotheckeratzneyen. Am meisten aber wird sie mit den Sennesblättern in Wasser oder Pflaumenbrühe, so mit Weinsteinsaltze geschärfet ist, über Nacht eingeweichet und den Morgen darauf warm getruncken; und kan man also diejenigen, so sonst mit den stärckisten Purgantzen nicht zu bewegen sind, ohnfehlbar laxiren, wie solches sehr oft versucht worden. Wie ungereimt aber die Rhabarber unter die Pflaster genommen werde, zeiget **Dan. Ludovic.** in seiner Pharmac. mod. Sec. applicand. Dissert. I. p. 143. Die gelbe mit Wasser ausgezogene Farbe der Rhabarber hat dieses zum Voraus, daß sie mit sauern Sachen nicht so leichte, wie bey dem Safran, zu zernichten sey; und daß sie sich mit Eisenvitriol mehr dintenhafft verändern lässet; dahingegen alle alcalische Säfte, urinöse Geister und Auflösungen des Salmiacs die Gelbe erhöhen und ins Rothe bringen. Hierbey ist nach der Probe eines gewissen Charletans zu gedencken, welcher nach dem Gebrauche der Rhabarber den Eisenvitriolsaft eingab, und damit die Leute überredete, daß nun aller gallichter und schwartzer Schleim von ihnen gehen würde. Die Rhabarberwurtzel hat ihren Namen von einem Flusse in Moscau bekommen, Rha, anjetzo Wolga, oder Wolgau, und von den Tartern Edel genannt; und von dem Worte Barbarum, als ob es solte so viel heissen, als eine Wurtzel, welche die Barbarn bey dem Flusse Rha zu bauen und zu zielen pflegen, **Ammianus Marcellinus**, Lib. XXII. Histor. p. 232. **Ptolomäus**, Lib. V. c. 9. Oder das Wort Rha, welches eine Wurtzel bedeutet, ist dem Flusse darum gegeben worden, weil sie ehedessen in Menge an seinem Ufer gewachsen. Und kan sie deswegen Rhabarber genennet worden seyn, weil es so viel hat heissen sollen, als eine ausbündig gute Wurtzel, welche bey den Barbarn in hohem Werthe gewesen; daher auch **Turnefort** saget, *Radix a-*

Digitized by Google

pud Barbaros nascens, bes. **Rolfink.** Die Alten nenneten sie auch wohl allein, *Rha*, *Rheon*, oder *Rhea*, welches so viel als *Rhabarbara* bedeutet; **Lonicer** meldet am oben angeführten Orte, p. 554. daß sie auch *Rha Sceniticum*, oder billiger *Rha Siniticum*, oder *Sinicum* genennet werde, von den Völckern in Indien, so Sini hiessen. Wenn **Marx** in seiner Materialkammer p. 258. von dem Ursprunge und Namen der Rhabarber redet, so saget er, daß sie in Mohrenland bey Trogloditen von wilden unmenschlichen Leuten erfunden worden, welche sich in Höhlen aufgehalten, nur Schlangen gegessen und eine grobe Sprache gehabt hätten, derohalben wären sie von den alten Römern Barbari, das ist, grobe, ungezogene, tölpische und wilde Leute genennet worden, davon die Wurtzel Rhabarbara ihren Namen bekommen, u. s. w. Man hat dreyerley Pflantzen, so ihren Namen von obgedachtem Flusse Rha führen, als da ist: 1) die rechte wahre Rhabarber; 2) das Rhapontic, und 3) die Münchsrhabarber. **Castor** nennet die Mechoacannam albam, auch Rhabarbaram Indicam. Dabey zu erinnern, daß bey den meisten Schrifftstellern eine rechte Unordnung mit der Rhabarber, Münchsrhabarber und dem Rhapontic eingerissen, so daß sich wenige darein werden zu finden wissen, daher es denn auch kommt, daß man heutiges Tages offt in zehen Apothecken auch zehnerley Rhapontic, wie auch verschiedene gute und schlechte Rhabarber findet, da man doch durchgehends keine andere Gattung, als die rechte wahre Rhabarber, und gar keinen Rhapontic, noch Münchsrhabarber in den Apothecken nöthig hat. Verschiedene Schrifftsteller meynen, daß die Rhabarber und Rhapontic von einerley Gewächse wären und herkämen; und saget **Comelin**, daß das oberste von der Wurtzel die rechte Rhabarber, das untere aber, als die Enden, das Rhapontic wären; Andere sagen, diejenigen Gattungen, welche in China an der östlichen Seite wüchsen, wären die rechte Rhabarber; die an der nordlichen Seite aber, wären das Rhapontic, und wollen auch einige den Namen vom Ponto Euxino herleiten, so nach der Seite zu wäre. Es kan wohl seyn, daß es einerley Pflantzen seyn, wie denn auch **Turnefort** des **Prosper Alpini** Kupferstich für das rechte Rhapontic genommen hat; Wir wollen nur einige Arten erzählen, als: 1) ist nach **Comelins** Kupferstich von der rechten Rhabarber das oberste das beste. 2) Hat man das **wahre Apothecker-Rhapontic**, *Rhaponticum verum officinale*, welches das *Rha* und *Rhe* Dioscoridis ist. 3) Das **gemeine Apothecker-Rhapontic**, *Rhaponticum vulgare officinale*, so das *Lapathum rotundis foliis* Alpini ist. 4) Die **Apothecker-Münchs-Rhabarber**, *Rhabarbarum Monachorum officinale*; Diese ist das *Lapathum latifolium*, C. B. & Tourne. *Hippolapathum* Dioscoridis, *Rumex latifolius*, Clusii. Insgemein wird sie *Rhabarbarum Monachorum*, oder *Franciscanorum* genennet, weil sie etwan zuerst aus einem Closter entsprungen; Wiewohl andere meynen, der Name sey von den München hergekommen, welche über den **Mesue** geschrieben haben; Noch andere sind der Meynung, es käme daher: weil sie die Münche in ihren Klostergärten gezeuget, und dem gemeinen Manne für rechte Rhabarber gegeben hätten. Wenn indessen Rha, Rheum oder Rhabarbarum, in den Recepten alleine ohne Zusatz verschrieben wird; So muß man keine andere, als die rechte Rhabarber verstehen, welche sonst auch *Rhabarbarum Alexandrinum nobilissimum*, *Rhabarbarum verum*, *Rhabarbarum Indicum*, *Rhabarbarum orientale*, *Rhabarbarum Officinale*, *Rhabarbarum optimum*, *Rhabarbarum præstantissimum*, u. s. w. genennet wird.

Rhabarber (Americanische) siehe Rhabarber.

Rhabarber (auserlesene) siehe Rhabarber.

Rhabarber (falsche) siehe **Wiesenraute.**

Rhabarber (gemeine) siehe Rhabarber.

Rhabarber (geröstete) siehe Rhabarber.

Rhabarber (Levantische) siehe Rhabarber.

Rhabarber (Mönch-) siehe **Münchs-Rhabarber**, im XXII Bande, p. 391.

Rhabarber (Moscowitische) siehe Rhabarber.

Rhabarber (Münchs-) siehe **Münchs-Rhabarber**, im XXII Bande, p. 391.

Rhabarber (Sinesische) siehe Rhabarber.

Rhabarber (Türckische) siehe Rhabarber.

Rhabarber für das gemeine Volck, siehe *Alnus nigra*, Offic. im I Bande, p. 1304.

Rhabarberclaret, Mynsichts, siehe *Claretum Rhabarbaratum*, Mynsicht, im VI Bande, p. 222.

Rhabarberdecoct, Mynsichts, *Decoctum Rhabarbari*, Mynsichti.

Rec. Rhabarb. elect. ʒiß.
Rosar. rubr. exsicc. ℥ß.
Rad. Glycirrhiz. rasæ,
Flor. Malv. arb. rub. aa. ℥i.

Schneidet alles klein und güsset drey Untzen warmes Wegbreitwasser darüber, lasset es eine Nacht drauf stehen, früh seiget es durch, und lasset in dem Durchgeseigten zergehen:

Mann. Calabr. ℥ß.
Elæosach. Nucis Mosch. ʒß.
Spirit. Vitriol. gutt. iv.

Mischet und machet es zu einem Trancke, welcher früh Morgens auf ein mahl warm zu nehmen.

Er

Er ist zu allen Bauchflüssen ungemein dienlich: angesehen er, nach einem und dem andern Stuhlgange, die Ursache der rothen Ruhr hebet.

Rhabarberessenz, siehe *Essentia sive Anima Rhabarbari*, im VIII Bande, p. 1951.

Rhabarberextract, siehe *Extractum Rhabarbari*, im VIII Bande, p. 2405.

Rhabarberextract, Agricolä, *Extractum Rhabarbari*, Agricolæ, ist unter dem Artickel: Rhabarberextract, Popps, mit beschrieben zu finden.

Rhabarberextract, Clodii, *Extractum Rhabarbari*, Clodii,

Rec. Colocynth. ʒvi. ℈ij.
Turbith.
Stœchados, aa. ℥j. ʒij.
Diagryd. ʒv.
Agarici, ℥ß.
Cinamom. elect. ʒi. ℈i.
Rhabarb. ʒij.
Asari,
Spicæ nardi,
Rosar. rubrar.
Mastich.
Ligni Aloes, ana ʒi.
Aloes succotrin. ℥iß. ʒij.
Helleb. nigr. ℥j.
Styracis liquid. ℈iv.
Vini malvatici, Mens. j.

Den Wein güsset drüber, lasset es in der Digestion stehen, drucket es aus und destilliret den Geist wieder herüber. Von diesem Extracte lässet man einen Scrupel, bis auf ein halbes Quentgen auf ein mahl nehmen.

Rhabarberextract, Jungkens, *Extractum Rhabarbari*, Jungkenii, ist unter dem Artickel: Rhabarberextract, Popps, zu lesen.

Rhabarberextract, Lemery, siehe *Extractum Rhabarbari*, Lemery, im VIII Bande, p. 2405.

Rhabarberextract, Popps, *Rhabarbari Extractum*, Poppii. Dieses lehret der Schriftsteller unter seinen Chymischen Artzneyen also verfertigen: Nehmet der besten Rhabarber sechs Loth, Tannenschwamm, und Aloes, jedes ein Loth, Scammonien fünf Quentgen, Indianische Spickenarden ein Loth, Safran ein halb Loth, Euthymi ein Loth, Engelsüß drey Loth, Ingber zwey Loth, Anis drey Loth, Campher ein halb Loth; stosset alles unter einander, hernach thut es in ein Glas, güsset einen guten Brannteweín darüber, daß er ein wenig über die Materie gehe; das Glas verschlüsset alsdenn, und setzet es acht Tage lang in eine gelinde Wärme, daß sich die Materie ausziehen lasse; darauf güsset den Brannteweín ab und wieder frischen darüber, bis sich nichts mehr will ausziehen lassen. Den abgegossenen Brannteweín güsset zusammen, und destilliret in dem Bade den Geist gelinde davon, so bleibet eine subtile Masse auf dem Boden liegen, darunter mischet einen halben Scrupel Zimmetöl, einen Scrupel Nägleinöl, drittehalben Scrupel Muscatenblütöl, und anderthalbes Quentgen Anisöl: Wenn nun alles unter einander gemischet, und zu einem Extracte worden, soll man davon sechs, sieben, acht, bis auf zehen Gran, nach dem Ansehen der Person, pillenweise eingeben, oder aber in Wein zertreiben und also einnehmen lassen. Es ist eine angenehme Purgantz zu den Leber- und Gallenkranckheiten; sie vertreibet auch die Wasser- und Gelbsucht, so man den Leib damit reiniget. Agricola machet über dieses Medicament folgende Anmerckung: Es ist kein einfacher Rhabarberextract, spricht er, sondern, wie man siehet, eine zusammengesetzte Purgantz. Wenn man aber den einfachen Extract haben will, soll man die Rhabarber alleine nehmen, mit Brannteweine ausziehen, und zur Dicke eincoaguliren lassen. Dieser edle einfache Extract, fähret Agricola fort, ist eine herrliche und vortreffliche Purgantz in den Gallenkranckheiten, und in der Gelbsucht, wenn man einen halben Scrupel, oder, einer starcken Person, einen Scrupel davon eingiebet. Und dieser Extract kan hernach als ein Vehicul zu den mineralischen Purgantzen gebrauchet werden, als zum versüßten Quecksilber und dergleichen, da es trefflich wohl würcket, wie denn Agricola solchen Extract stets im Gebrauche gehabt. Nun kommt er mit seiner Anmerckung auf Popps zusammengesetzten Extract, und saget, daß dieser nicht zu verachten sey: denn er gebe gar eine feine Purgantz in vielen Kranckheiten ab, sonderlich die Galle damit zu reinigen und den schleimigten Magen zu säubern; man nehme aber des schlechten Extracts einen halben Scrupel, mische darunter das Lebensquecksilber, welches, allein unter sich zu purgiren, zugerichtet seyn müsse, und so wäre es eine überaus stattliche Purgantz in vielen Kranckheiten, sonderlich in der Wassersucht und verschleimten Magen, denn es führe die Wässerigkeit gewaltig aus. Agricola habe bey anderer Gelegenheit, nehmlich bey den mineralischen Purgantzen, schon erinnert, daß sie unter Extracte sollen vermischet werden, darauf denn eine glückliche Würckung erfolgen werde, und solches solle man allhier auch beobachten. Wenn man aber den wahrhaftigen einfachen Rhabarberextract machen wolle, solle man die Extraction mit keinem Brannteweine, sondern mit Endivienwasser anstellen, und nur etliche Tropfen Weinsteinöl, oder Vitriolgeist darunter mischen, so bekomme man einen schönen und lieblichen Extract, welcher sonderlich für Kinder wohl zu gebrauchen; Wolle man ihn aber stärcker haben, könne man ihm etliche Gran von dem Scammonienmagisterio, oder Gummi de Peru zusetzen; So werde man glücklich purgiren, und viel besser, als wenn man ein grosses Medicament zusammen mache, es wäre denn, daß man unterschiedene und in einander verwickelte Feuchtigkeiten ausführen müßte, wie solches oft geschehe, dazu man denn bey dem Quercetan und anderen Schriftstellern schöne und bewährte Sachen finde. Jungken schreibet in seinen Noten über Popps Chymische Artzneyen, und des Agricolä Anmerckungen, von der Rhabarber und ihrem Extracte p. 235 also: Es ist diese Wurtzel, saget er, von den alten Medicis für das wahrhafte Mittel, die Galle auszuführen, gehalten worden, vielleicht aus der Ursache, weil sie

Digitized by Google

nach ihrem Gebrauche die Stuhlgänge gelb gefärbt gesehen. Es haben aber die guten Leute die gelbe Rhabarbertinctur gar wenig betrachtet, sonst würden sie sich vielleicht besser besonnen haben: Denn diese Tinctur theilet sich allem Unrathe mit, er mag beschaffen seyn, wie er wolle. Es purgiret die Rhabarber so wohl ohne Unterscheid alle in den Därmern befindliche Unreinigkeiten und Feuchtigkeiten, als eine andere Purgantz. Es hat keine mehrere Neigung zu dieser oder jener Feuchtigkeit als die andere; Eine starcke Purgantz purgiret ohne Unterscheid, alles, was ihr vorkommet; eine schwache hingegen purgiret aus eben dem Grunde zwar alles, aber so starck nicht, sie nimmt so viel mit, als sie bezwingen kan, es mag heissen und Namen haben, wie es will. Und wenn eine schwache oft wiederholet wird, so thut sie eben das, was eine starcke auch gethan. Es sind also die Purgantzen von einander unterschieden, in Ansehung ihrer mehr oder weniger scharfen Theilgen, die muß man denn, nach Beschaffenheit der mehr oder weniger beweglichen Feuchtigkeit, einzurichten wissen. Die Galle, wo sie die Oberhand hat, weil sie für sich bereits eine sehr bewegliche Feuchtigkeit ist, bedarf keine so scharfe Purgantz, als ein Schleim, oder eine andere sauere Feuchtigkeit, derowegen kan sie auch mit weniger scharfen Theilgen leicht angereitzet und in Bewegung gebracht werden. Von dergleichen Art nun ist die Rhabarber, die hat, wegen ihrer erdigten anhaltenden Theile, wenig purgirende Schärfe bekommen, dannenhero purgiret sie auch am leichtesten die Galle, als eine für sich leicht bewegliche Feuchtigkeit; zuletzt aber, wenn sie diese ihre Kraft angeleget, so bleibet das erdigte Wesen zurücke, welches denn wiederum zu stopfen pfleget. Demnach ist diese Purgantz jederzeit in der Ruhr und Durchbrüchen in ihrer Substantz angerathen worden, und zwar geröstet, damit sie noch weniger purgiren möchte. Es däuchte aber Jungken, es sey das Rösten der Rhabarber gar ein unnöthiges Werck: denn wenn man wolle, daß sie nicht viel purgiren solle, so könne man ja viel eher die Dose mindern und weniger geben; wolle man hernach, daß der Leib nach dem Purgiren wiederum solle verstopft seyn, so könne man ja eine darzu dienende Artzney geben. Doch könne man dem Dinge auf diese Weise am besten rathen, wenn man ja auf die Rhabarber seine gantze Hoffnung setze, daß man daraus einen einfachen Extract mache, und davon in obbesagten Zufällen seine gehörige Dose gebe; nachdem nun dieselbige durch Purgiren ihre Würckung gethan, so gebe man von dem Uberbleibsel, daraus der Extract gemachet worden, seine Dose, so hindere keines das andere, und also könne man purgiren, und wiederum anhalten, so oft und viel man verlange. Es werde aber der Rhabarberextract am besten auf diese Weise gemachet: Man nehme der besten Persianischen Rhabarber, welche, wenn man sie aufbreche, mit rothen Striemen in Weiß gemenget, schön durchzogen sey, darinnen keine wurmstichige Löcher wären, welche auch hübsch trocken, und kleinknorricht sey, auch, so man ein klein wenig davon käue, und auf ein weisses Papier streiche, es dasselbige wie ein Safran hochgelb färbe: Diese sey sehr unterschieden von derjenigen, so aus Moscau gebracht werde: denn diese wäre inwendig grobkörnicht, oder striemicht, denckler von Farben, gröber und holtzicht von Rinden, schwer und feuchte, verschimmele leicht, und behalte ihre natürliche Farbe nicht lange, wie auch nicht ihre Kräffte, so bald sie ein wenig dürre werde, und dafür müsse man sich im Kauffe hüten. Der obigen Persianischen Rhabarber nehme man also vier Untzen, zerschneide sie klein, thue sie in ein Glaskölblein, und güsse darüber drey Pfund, nach medicinischem Gewicht, siedheisses Cichorienwasser, und lasse es also stehen, bis es kalt werde: indem es nicht nöthig, daß es länger darüber stehen bleibe; hernach presse man den Safft aus, durch ein starckes cannefassenes Tuch, das vorhin in Cichorienwasser genetzet worden; alsdenn nehme man ein oder zwey Eyweiß, zerklopffe diese wohl, und thue sie zu dem ausgepreßten Saffte in einen Kolben, und lasse es mit einander in dem Frauenbade eine kleine Zeit gelinde kochen, so nimmt das Eyweiß das Unreine, welches im Saffte ist, zu sich: diesen seiget man denn endlich durch, und thut ihn in etliche gläserne oder irdene Schaalen, und lässet ihn gantz gelinde ausdampffen, damit durch das starcke Ausdampffen dem Extracte nicht seine besten Kräffte entzogen werden mögen: solcher gestalt habe man denn den Rhabarberextract auf die beste Art bereitet; dessen Dose sey von einem bis zu zwey Scrupeln. Daraus könne man gute Pillen machen, wenn man nemlich subtil gepülverte Rhabarber mit etlichen Tropffen Muscatennußöle darunter mische, daß es eine Pillenmasse gebe: denn so sey es seines Geschmacks halben nicht so unangenehm. Das Uberbleibsel nach der Ausdrückung solle man fein sauber trocknen, pülvern und auch verwahren, so habe man ein gutes anhaltendes Mittel, welches in Durchbrüchen nicht undienlich sey, wenn man es von einem Scrupel bis zu einem halben Quentgen eingebe. Aus dem obigem gereinigten Saffte, ehe er zur Dicke ausgedampffet ist, könne man, wenn man die gehörige Menge Zucker dazu thue, auch einen Rhabarbersyrup, *Syrupum Rhabarbari*, machen.

Rhabarberextract (purgirender) siehe Purgirender Rhabarberextract, im XXIX Bande, p. 1690.

Rhabarberküchlein, Mesuä, nach der alten Augspurgischen Apothekerordnung, *Trochisci de Rhabarbaro*, Mesuæ P. A. V.

Rec. Rhabarb. opt. ʒx.
Succi Eupator.
Amygdalar. amarar. aa. ʒiv.
Rosar. rubrar. ʒiij.
Spicæ Indicæ,
Anisi,
Rubeæ Radic.
Absinthii,
Asari,
Sem. Apii, ana ℥ß.
Mucilag. Tragacanth. c. aquæ Cuscut. fact. q. s.

Machet

Digitized by Google

Machet daraus Küchlein. Sie dienen bey dem Ende langwieriger Fieber, wenn diese einige übele Beschaffenheit des Leibes wollen zurücke lassen; vornehmlich aber nutzen sie den Gelb-Wasser- und Lebersüchtigen, wie auch cachectischen Personen; Sie heben die Geschwulst und Schmertzen des Unterleibes, öffnen die Verstopffungen, und verbessern die verderbte und unansehnliche Gestalt des Leibes; curiren auch die eingewurtzelten Kranckheiten der Leber, indem sie die wässerigen, scharffen und schleimigten Feuchtigkeiten durch Stuhlgänge ausführen.

Rhabarbermorschellen (weisse) davon siehe **Morschellen** (weisse Rhabarber-) **S. S.** aus dem **Schröder**, im XXI Bande, p. 1762.

Rhabarbermorschellen, Landgravs, davon siehe **Morschellen** (Rhabarber-) **Landgravs**, im XXI Bande, p. 1760.

Rhabarbermorschellen, Zwelfers, davon siehe **Morschellen** (Rhabarber-) **Zwelfers**, im XXI Bande, p. 1760.

Rhabarberöl, Fausens, *Oleum Rhabarbarinum*, Fausii. Nehmet zwey Pfund süsse Mandeln, und vier Untzen auserlesene und gepülverte Rhabarber, stosset und mischet es unter einander, thut es in ein Glas, setzet es eine Stunde in laulichtes Wasser, und presset endlich nach gemeiner Art das Oel heraus.

Rhabarberpflaster, Mannards, siehe *Emplastrum de Rhabarbaro*, Joannis Mannardi, P. A. V. im VIII Bande, p. 1095.

Rhabarberpillen, siehe *Pilulæ de Rhabarbaro*, im XXVIII Bande, p. 308.

Rhabarberpillen, Jungkens, *Pilulæ Rhabarbarinæ*, Jungkenii, sind unter dem Articel: **Rhabarberextract, Popps**, mit beschrieben worden.

Rhabarberpillen, eines ungewissen Erfinders, siehe *Pilulæ Rhabarbarinæ*, Incerti Autoris, im XXVIII Bande, p. 307.

Rhabarberpillen (weisse) siehe *Pilulæ Mechoacannæ*, im XXVIII Bande, p. 278.

Rhabarbersafft, Clodii, *Succus Rhabarbari*, Clodii. Nehmet Coloquinten vier Loth, schwartze Niesewurtz und Sennesblätter, von jedem ein Loth, weissen Lerchenschwamm zwey Loth, Rhabarber ein Loth, Zimmet drey Quentgen, rothe Rosen, Mastix, Paradiesholtz, rothe Myrrhen, Haselwurtz, Spicanarden und flüßigen Storax, von jedem fünf Scrupel. Davon alles gestossen, was sich stossen lässet, zusammen in einen weiten Kolben gethan, Branntewein darüber gegossen, und mit einem blinden Helme wohl vermacht, lässet man 14 Tage in einer gelinden Wärme stehen, darnach presset man es wohl aus, destilliret die meiste Essentz davon, das andere aber thut man in ein meßingenes Becken oder Gußpfännlein, thut sechs Loth präparirte Aloes darzu, und siedet es zu rechter Dicke, behält es in einem Zuckerglase, und wenn es zu dicke wird, güsset man von der abgezogenen Essentz ein wenig darunter. Dieser Safft kan eine allgemeine Purgantz abgeben, davon man ein halbes Quentgen, bis zwey Scrupel aufs höchste, auf einmahl giebet.

Rhabarbersyrup, Jungkens, *Syrupus Rhabarbari*, Jungkenii, ist zu Ende des Artickels: **Rhabarberextract, Popps**, mit beschrieben worden.

Rhabarbersyrup, Zwelfers, *Syrupus de Rhabarbaro*, Zwelferi.

Rec. Rhabarbari electi, ℥vi.
Tartari albi Ven. pur. ʒvi.
Tartari vitriolati, ʒij.

Nachdem die Rhabarber klein geschnitten, und unter den Weinstein vermischet worden, güsset drittehalb Pfund siedendes schlechtes Wasser darüber, lasset es einen Tag weichen, denn seiget es durch und drucket es scharf aus; hernach güsset es durch ein Filtrum, und setzet es bey Seite; indessen nehmet die zurück gebliebene und ausgedruckte Rhabarber, kochet sie etliche mahl mit gnung schlechtem Wasser, bis alle Krafft heraus gekochet; dieses abgekochte und durchgeseigte Wasser güsset nun zusammen, und machet es mit Eyweiß recht klar; denn lässet es ungefähr bis auf neun oder zehen Untzen verrauchen, und thut zu dem zurückgebliebenen, die oben bey Seite gesetzte Rhabarberessentz, und viertehalb Pfund weissen Canarienzucker, lasset es ein wenig mit einander aufwallen, und zur gehörigen Syrupsdicke einkochen. Dieser Syrup ist vortrefflich zu gallichten Kranckheiten, die Galle auszutreiben; auch befördert er die verstandene Monatszeit, und wird alle mahl mit Nutzen gebrauchet, wo gallichte Unreinigkeit ausgeführet werden soll.

Rhabarbersyrup (laxirender) nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung, *Syrupus de Rhabarbaro solutivus*, P. A. R.

Rec. Rhabarbari optimi,
Folior. Sepæ, ana ℥iiß.
Flor. Violar. Mj.
Cinamomi, ʒiß.
Zingiberis, ʒß.
Aquar. Betonicæ,
Cichorii,
Buglossi, ana ℔j.

Lasset es eine Nacht mit einander stehen, den Morgen darauf ein wenig kochen und scharf ausdrucken, hernach das Durchgeseigte mit sechzehen Untzen weissen Zucker nach der Kunst zu einem Syrupe einkochen, und zuletzt dazu thun:

Syrupi rosati solutiv. simplic. ℥iv.

Dieser Syrup purgiret Kinder und zarte Leute ohne alle Beschwerlichkeit, und führet beyde Arten der Galle, wie nicht weniger den Schleim, gelinde aus.

Rhabarbertinctur, *Tinctura Rhabarbari*, sonst auch *Anima Rhabarbari*, *Sanguis Rhabarbari* genannt, weil sie in Ansehung ihrer Farbe und Consistentz einiger massen dem Blute zu gleichen scheinet. Bes. **Rolf**. Chym. Lib. III. Sect. 2. c. 6. p. 196. Sie wird aus der besten Alexandrinischen Rhabarber, entweder mit schlechtem Brunnenwasser, oder mit destillirtem Edellebeerkraut-Cichorien- oder Sauerampfferwasser, mit Zusatz des Weinsteinsaltzes durch Aufkochung in einem irdenen Topffe, oder auch in gelinder Wärme ausgezogen und zubereitet. Sie ist eröffnen-

öffnender, lindernder und blutreinigender Krafft, daher sie in Verhärtung des Leibes und Stuhlganges, wie auch in Verstopffung der Eingeweide des Unterleibes mit Nutzen zu gebrauchen. Sie dienet demnach 1) in allerhand Unreinigkeiten des Geblütes und anderer Säffte, zur Krätze, Leberflecken und Finnen im Angesichte, zumahl wenn sie mit der tartarisirten Spießglastinctur versetzet worden, da sie sich auch besser hält; 2) In melancholischen Beschwerungen, da man den Spirit. volat. oleos. darunter mischen kan; 3) In Verstopffung der Leber und der daher rührenden Gelbsucht; 4) In verhärtetem Stuhlgange und verschleimtem Magen, zumahl mit Würmern bey Kindern, wozu sie besonders in Angeli Salá Operib. in Teuzels Exeges. Chymiatric. p. 697. angerühmet wird; 5) In den Wechselfiebern, zumahl im dreytägigen. Sie kan zu 30 bis 40 Tropffen, oder auch zu einem halben bis gantzen Löffel voll mit Bier oder Weine oder Erdrauchwasser genommen werden.

Rhabarbertinctur, Brandenburgische, *Tinctura Rhabarbari*, Brandenburg.

Rec. Rhabarb. opt. ℥j.
Sal. Tart. ʒiij.
Aquæ Cichor.
Cinam.
Bugloss. ana ℥vi.

Lasset es vier und zwantzig Stunden an einem warmen Orte stehen, denn seiget es durch, und machet es zu einer Tinctur.

Rhabarbertinctur, Willisens, *Tinctura Rhabarbari*, Willisii.

Rec. Rhab. ʒij.
Sal. Tart. gr. xv.
Aqu. Cichor. ℥j.

Lasset es eine Nacht an einem warmen Orte stehen, und machet also eine purgirende Tinctur daraus.

Rhabata, Stadt, siehe **Rabba**, im XXX Bande, p. 436.

Rhabathmoma, eine Stadt des gelobten Landes, die auch **Areopolis** heisset, siehe **Ar**, im II Bande, p. 1088. u. f.

Rhabda (Nicolaus) ein alter Griechischer Grammaticus, dessen **Labbeus** Bibl. nova MSS. gedencket, hat eine Grammatic geschrieben, welche noch ungedruckt lieget. **Fabricius** Bibl. Græc.

RHABDOIS, bedeutet eben so viel, als *Sutura sagittalis*, die **Pfeilnaht**, davon **Nähte der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 411. ingleichen *Obelæa*, im XXV Bande, p. 32. nachzusehen.

RHABDOLOGIA, siehe **Rabdologie**, im XXX Bande, p. 442.

RHABDOMANTIA, eine Art der heydnischen Wahrsagereyen, siehe **Loos**, im XVIII Bande, p. 410. u. ff.

Rhabdomantie, eine Art der heydnischen Wahrsagereyen, siehe **Loos**, im XVIII Bande, p. 410. u. ff.

Ῥάβδε ἀνάληψις, Lat. *Virgæ portatio*, war ein Fest, welches die Einwohner der Stadt Cos dem Aesculapio zu Ehren hielten, da sehr viel Volcks zusammen kam, und diejenigen, so sich dem Aesculapio initiiren lassen, trugen einen Cypressenzweig in einer Procession herum. **Castellanus** de festis Græcorum.

Ῥαβδῳχοι, siehe **Rhapsoden**.

Rhabilus, König der Nabathäer in Arabien, lebte um das Jahr der Welt 3644. Er muste sich nach Alexanders des Grossen Tode vor dem Asiatischen Könige Antigono demüthigen.

Rhabo oder **Rhabon**, hieß auch ehemahls der Fluß **Raab** in Ungarn, wovon im XXX Bande, p. 415. Nachricht zu finden.

Rhabon, siehe **Rhabo**.

Rhacelus, oder wie beym **Lycophron** stehet, **Rhacelum**, eine Stadt in Macedonien. **Baudrand**.

Rhachia, ein Vorgebürge des Pyrenäischen Gebürges, bey dem mittelländischen Meere, an den Gräntzen Spaniens und Galliæ Narbonensis, welches **Ptolemäus** vor das Vorgebürge *Aphrodisium* hält, davon im II Bande, p. 821. Nachricht zu finden. **Baudrand**.

RHACHIS, siehe **Rückgrat**.

RHACHITÆ, sind die Rückgratsmusceln, oder diejenigen Muscheln des Rückens, welche sich über alle Zwischenräume der Ribben auf der gantzen Brust erstrecken, und von hinten zu nichts unbedeckt lassen, sondern alle Wurtzeln der Ribben und Seitenfortsätze der Wirbelbeine, ja alles, was zwischen diesen Wurtzeln ist, bedecken und umfassen. Siehe **Muscheln des Rückens und der Lenden**, im XXII Bande, p. 1202. u. ff.

RHACHITÆ, heissen in denen Rechten alle diejenigen Leute, welche andern durch allerhand verbotene Künste zu schaden suchen, z. E. Zauberer, Schwartzkünstler, u. d. g. wovon an seinem Orte.

RHACHITIS, siehe **Englische Kranckheit**, im VIII Bande, p. 1239. *Rhachitis* heißt auch sonst das **Rückgratsmarck**, davon an seinem Orte.

RHACOS, wird aus dem Griechischen hergeleitet, von ῥήγνυμι, rumpo, zerreissen, und heißt ein zerschabtes Tüchlein, welches die Wundärtzte in die Geschwüre und Wunden zu legen pflegen; und daher werden auch einige Geschwüre, welche solcher gestalt zerrissen und zerstossen zu seyn scheinen, mit diesem Namen beleget, so auch sonsten *Rhacosis* genennet wird.

RHACOSIS, siehe *Rhacos*.

Rhacotes, wurde ehemahls Alexandria in Egypten genennet, ehe es in eine Stadt verwandelt werden. **Cellarius** in Not. Orb. Antiq. Lib. IV. Cap. I. §. 5. ein mehrers siehe **Alexandria**, im I Bande, p. 1170. u. ff.

Rhada, Stadt, siehe **Rhuada**.

Rhadagaisus, König der Hunnen, siehe **Radagaisus**, im XXX Bande, p. 509.

RHADAMANTHEUM JUDICIUM, heißt so wohl in denen alten Rechten, als bey andern Schrifftstellern, ein mit lauter gewissenhafften und unpartheyischen Richtern besetztes Gerichte. **Erasmus** in Chiliade. **Spiegel**.

RHA-

RHADAMANTHI JUSJURANDUM, hieß bey denen alten Griechen und Römern ein Eydschwur, welcher an und vor sich selbst zwar durchaus der Wahrheit gemäß war, ob er sich gleich im übrigen auf keinen Gott bezog. Und von dem Socrates ist bekannt, daß er gemeiniglich nur bey Hunden und Gänsen zu schwören gewohnt gewesen, damit er nur nicht irgend einen Gott zum Zeugen anruffen dürffte, weil er entweder überhaupt gantz und gar keinen Gott geglaubet, oder es wenigstens vor etwas unbilliges und unanständiges gehalten, die Götter zu Zeugen derer menschlichen Geschäffte und Verrichtungen anzuführen. **Erasmus**, **Spiegel**.

Rhadamanthus, Gr. Ῥαδάμανθυς, des **Jupiters** und der **Europa** Sohn, und Bruder des **Minos** und **Sarpedons**, gerieth mit diesen seinen Brüdern des **Miletus** wegen in Streit, und da **Minos** ihnen, denen übrigen beyden, endlich überlegen war, muste er sich aus Creta hinweg machen, da er denn in den Inseln des mittelländischen Meeres sich aufhielt, deren Einwohnern gute Gesetze stellete, und sich endlich in Böotien begab, woselbst er die Alcmena, des **Hercules** Mutter, heyrathete, und endlich nach seinem Tode mit seinem Bruder, dem **Minos**, zu einem Richter derer verstorbenen Seelen in die Hölle erkieset wurde. **Diodor.** Sicul. lib. V. c. 79. **Apollodor.** lib. III. c. 1. §. 1. 2. Massen er denn bey seinen Lebzeiten sich in Ausübung der Gerichte so wohl sehr gerecht, als gantz unbeweglich erwiesen, keinem Strassenräuber, oder dergleichen bösem Menschen einige Gnade wiederfahren lassen, wodurch er auch viele Inseln und Landschafften in Asien mit deren gutem Willen unter sich gebracht, worauf er denn dem **Erythreus**, seinem Sohne sein Königreich, dem **Oenopion** aber Chium übergeben, und von seinen Generalen dem **Thoas** Lemnus, dem **Engyeus** Cyrnus, dem **Pamphilus** Peparathus, dem **Euambeus** Mariorea, dem **Alcäus** Paron, dem **Anion** Delus, dem **Andreus** Andrus, und so ferner übergeben. **Diodor**, Sicul. l. 2. c. 80. Indessen machen ihn einige auch zu des **Vulcans** Sohne, und geben ihm zu dergleichen wiederum den **Gortys**, und wiederum andere wollen, daß er Creta meiden müssen, weil er seinen Bruder ums Leben gebracht, da er sich denn nach Oecalia in Böotien retiriret und die **Alcmena** geheyrathet. **Pausan.** Arcad. c. 53. **Tzetz** beym Natal. Com. Lib. II, c. 8. Dem ungeacht aber glaubete man dennoch, daß er in der Hölle insonderheit bestellet sey, derer Verstorbenen Verbrechen zu untersuchen, und zwar fürnehmlich derer aus Asia, wobey er denn mit dem **Aeacus** zugleich den Scepter in der Hölle halten, **Minos** aber beyder Urtheil sodann erst zur Execution bringen soll. **Virgil** Aen. VI. v. 566. **Plato** beym Natal. Com. lib. II. cap. 8. **Pomey** P. III. p. m. 208. Indessen soll er doch nur ein Secretarius des **Minos** gewesen seyn, wogegen aber andere auch lieber zwey **Rhadamanthos** statuiren, deren der eine selbst noch vor dem **Minos** I gelebet, der andere aber des **Minos** II Bruder gewesen seyn soll. **Banier** Entret. VIIII. ou P. I. p. 260, **Löscher** Jon. Lib. I. c. 1. §. 8.

Rhadamistus, **Pharasmanes**, eines Königs in Iberien, Sohn, gab fälschlich vor, daß er bey seinem Vater in Ungnade verfallen, und wandte sich zu seinem Vetter, **Mithridates**, dem Könige in Armenien, dessen Tochter er heyrathete. Nachdem er sich nun durch seine Verschlagenheit die Freundschafft des Volcks und die Liebe der grossen Herren in dem Königreich zuwege gebracht hatte, wandte er vor, daß er sich wiederum mit seinem Vater versöhnen wolte, gieng dahero heimlich zu demselbigen, um ihm von dem Fortgange seines Vorhabens Nachricht zu ertheilen, und brachte unter dem Vorwand, daß er die Albanier bekriegen wolte, eine mächtige Armée zusammen, welche er in Armenien führete, allwo er den **Mithridates** in einer Vestung, Gorneä genannt, belagerte. Als er aber sahe, daß er mit Gewalt nichts ausrichten konnte, bediente er sich einer neuen List, und gab vor, daß er mit seinem Vetter Friede machen wolte, welcher zwar nicht wohl trauete, sich aber dennoch endlich von dem **Cälius Pollio**, welcher über das Römische in der Besatzung liegende Kriegs-Volck gesetzet war, und sich von **Rhadamistus** hatte bestechen lassen, überreden ließ, daß er in einem Walde, nahe bey Gorneis, zu ihm kam. Bey dieser Gelegenheit umfassete **Rhadamistus** den **Mithridates**, und schwur ihm, daß er keine Gewaltthätigkeit an ihm ausüben wolte, weder durch das Schwerdt, noch durch Gifft. Solcher gestalt nun wurden einige Vorbereitungen zu der Ceremonie der Friedens-Tractaten gemacht, und weil man in demselbigen Lande die Gewohnheit hatte, daß man den Daumen zusammen band, Blut daraus zog, und selbiges tranck, um das Bündniß dadurch zu bekräfftigen, gab **Rhadamistus** einem, welcher die Daumen zusammen binden solte, Befehl, sich zu stellen, als ob er niederfiel, und hierbey den **Mithridat** mit auf die Erde zu werffen. Hierauf nahm er den König nebst dessen Gemahlin und Kindern gefangen, und ließ sie hernach mit vielen aufgeworffenen Betten und Pfühlen ersticken, damit er die Worte des Eydes, den er bey dem Anfange ihrer Zusammenkunfft gethan hatte, nicht brechen möchte. Dieser gottlose Fürst wurde im Jahr 52 von **Artabanus**, dem Könige der Parther, überwunden, und in die Flucht geschlagen. Und da er sich des Landes von neuem bemächtigte, aber daselbst sehr tyrannisch regierte, überfielen ihn die Unterthanen in seinem Pallast, daß er neben seiner Gemahlin **Zenobia** mit grosser Mühe entflohe. Als aber diese wegen ihrer Schwangerschafft die beschwerliche Reise zu Pferde nicht ertragen konnte, und denen nachjagenden erbitterten Armeniern nicht in die Hände fallen wolte, bat sie ihn selbst, daß er sie umbringen möchte, worauf er sie mit seinem Säbel hart verwundete, und sodann in den Fluß Araxes warff, von dem sie doch bald wieder an das Land getrieben, und weil keine der empfangenen Wunden tödtlich gewesen, durch einige Hirten wieder zurechte gebracht, und zu des Parthischen Königs **Vologesen** Bruder, **Tiridates**, geführet ward, welcher sich damals Armeniens anmassete. **Rhadamistus** entflohe also allein zu seinem Vater in Iberien, und kam von dannen verschiedene mal wieder

der in sein voriges Reich, wuste es aber nie lange zu behaupten, bis ihn endlich sein eigener Vater Pharasmanes als einen Verräther hinrichten ließ. Tacit. annal. lib. 12. und 13.

Rhadata, eine Stadt der Syeniten, allwo man eine güldene Katze vor einen Gott verehrete. Plinius Lib. VI, c. 29. Baudrand.

Rhade, ein kleines Amt, in dem Hertzogthum Bremen, es erstrecket sich bis an den Fluß Lesum, wo er in die Weser fällt, und gehöret der Stadt Bremen.

Rhade, Geschlecht, siehe Rade, im XXX Bande, p. 512.

Rhade (Neu-) siehe Neu-Rhade, im XXIV Bande, p. 305.

Rhadegast, ein Abgott, siehe Radegast, im XXX Bande, p. 515. u. f.

Rhaden, eine kleine Stadt und Amt, in der Grafschafft Waldeck in Westphalen.

Rhaden, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Laußitz, zu der Herrschafft Forsta gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 130.

Rhaden, Raden, eine alte Adeliche Familie in Pommern, allwo sie und insonderheit auf Rügen von mehr als 100 Jahren her die Güter Sissow, Glutzow, Neparmitz, Garlepow ꝛc. besitzet. Nach Anzeige Indicis Nob. Megap. hat sie sich schon vor mehr als 200 Jahren in Mecklenburg, in den Aemtern Ribbnitz, Stargard, und Neukahlden ausgebreitet. Nicht weniger ist sie schon eine geraume Zeit in Dännemarck und in der Marck Brandenburg bekannt gewesen. In Wackenroders A. und N. Rügen, p. 226 und 276. findet man folgende aufgezeichnet. Olof von Rhaden auf Glutzow, Garlepow, Kuhwahl ꝛc. dessen Sohn gewesen Achatius, Hertzoglicher Rath und Hauptmann des Amtes Eldenow, nachdem er sich vorher im Dänischen und Frantzösischen Kriegen wohl versucht gehabt. Er ist im Jahr 1620 verstorben, und ein Vater worden, Ernst Ludwigs auf Sissow, Heinrichshagen, der in hohem Alter, als er in die Kirche fahren wollen, und schon einen Fuß im Wagen gehabt, plötzlich vom Schlage gerühret worden, und todt blieben; Christoph Ernsten hinterlassend, der als Obrist-Lieutenant in Ungarn wider die Türcken sich tapffer verhalten, und darauf Ober-Jägermeister in Pommern worden, dessen Sohn Carl, Lieutenant, besaß noch im Jahr 1703. Sissow ꝛc. Vorgedachter Olof von Rhaden, war auch ein Vater Lucii auf Glutzow, von dessen Enckeln Bogislaw, Obrister über die Lehn-Pferde, Lucius aber Chur-Brandenburgischer geheimder Rath, Director des Ravensbergischen Appellations-Gerichts, und Hof-Cantzler zu Berlin worden, Johann Friedrich hingegen auf Glutzow noch im Jahr 1722, etliche 80 Jahr alt, gelebet: Einer von seinen Söhnen hatte im Jahr 1717 das Unglück, als Königl. Dänischer Major unweit Stralsund zu ersauffen, sein ältester Sohn aber, Königlicher Preußischer Obrist-Lieutenant, hat sich in der Marck Brandenburg etabliret. Vorgedachter Bogislav von Rhaden auf Neparmitz, Obrister über die Lehn-Pferde, war ein Vater Ernst Bogislavs auf Neparmitz, welcher noch im Jahr 1721 Pfandesweise das Königliche Domanial-Guth Rosengarten besessen. Im Jahr 1718 starb zu Wien ein Obrist-Lieutenant von Rhaden als Deputirter der Mecklenburgischen Ritterschafft am Kayserlichen Hofe, alt 43 Jahr. Es florieret auch in Hessen eine alte Adeliche Familie von Radenhausen, so unweit Marpurg ihre Güter hat, und war im Jahr 1730 einer aus derselben Fürstl. Fuldischer Ober-Amtmann. Man kan aber von derselben keine weitere Nachricht geben.

RHA, *Dioscoridis*, siehe Rhapontic.

Rhadstatterthauern, Berg, siehe Taurus.

RHÆA, ist bey den Medicis so viel als *Rhoeas*, davon unten.

Rhäba, Rheban, Reban, Ort, siehe Räba, im XXX Bande, p. 566.

Rhäcelum, Stadt, siehe Rhacelus.

Rhäda, Stadt, siehe Rhuada.

RHÆDESTUS, Stadt, siehe Bisanthe, im III Bande, p. 1934.

Rhämetalcus, siehe Rhömetalces.

Rhäsapha, Rhesapha (nicht Rosapha, wie sie einige nennen) Rassafe, eine Stadt in Syrien am Euphrat, und die Stadt Augusta Euphratesia, die nachgehends Sergiopolis genennet worden, von Sergio, der daselbst nebst Baccho den Märtyrer-Todt erlitten. Sie ist die Hauptstadt und hat einen Ertz-Bischoff, der unter dem Patriarchen zu Antiochia stehet. Baudrand.

Rhäsena, Stadt, siehe Resäna.

RHÆTEUM, Stadt, siehe *Rhoeteum*.

RHÆTI, Volck, siehe *Räti*, im XXX Bande, p. 577. ingleichen *Rhætia*.

RHÆTIA, *Rætia*, eine Landschafft in Apgebürgen, welche ehemals von den Thuscien, die unter Anführung des Rhätus in diese Gegend gekommen, soll bewohnet worden seyn. Ihre Gräntzen waren nachgehends gegen Abend der Rhein, der sie von Helvetien absonderte, gegen Mitternacht Vindelicien, und gegen Mittag Italien, gegen Morgen aber wurde sie von dem Flusse Inn durchströmet, und von den Noricis durch die Norischen Gebürge abgesondert. Von Nationen fanden sich in selbiger die Lepontii, Saruneter, Camuni, Vennoneter, Stoni, Breuni, Genauni, und andere. Von Städten aber wären insonderheit bekannt *Tridentum*, ietzo Trient, *Feltria*, ietzo Feltri, *Ausugum*, *Bellunum*, ietzo Belluno, *Tesana*, ietzo Teßina, *Appianum*, ietzo

Albia-

Albiano, *Semiana*, ietzo **Mean**, *Bauzanum* ietzo Botzen, *Endidæ*, *Veldidena*, *Matreium*, ietzo **Matray**, *Vipitenum*, ietzo Sterzingen, *Teriok*, ietzo Tyrol, *Belitio*, ietzo Belizona, *Clavenna*, ietzo Cleven, *Curia*, ietzo Cur, u. a. Es erhellet also, daß solche Provintz fürnehmlich das ietzige Tyrol und Graubündten begriffen. Weil die Rhätier nebst ihren Bundsgenossen, den Vindeliciern, nicht nur Gallien, sondern auch Italien beunruhiget, und viele Grausamkeit verübet hatten, so schickte **Augustus** seinen Stiefsohn den Claudius **Drusus** wider sie zu Felde, welcher sie A. V. 739 bey den Tridentinischen Alpen in die Flucht schlug. Dem ohngeachtet setzten sie ihre Raubereyen beständig fort, weswegen **Drusus** zum andern mahle nebst seinem Bruder **Tiberius** wider sie zu Felde gehen muste. Diese fielen an unterschiedenen Orten in Rhätien ein, und als **Tiberius** mit einer Flotte auf dem Bodensee die Vindelicier angriff, machte indessen **Drusus** die Rhätier in unterschiedenen kleinen Treffen dergestalt dünne, daß sie nicht weiter im Stande waren, sich den Römern zu widersetzen. Es wurde hierauf beydes Rhätien und Vindelicien zu einer Römischen Provintz gemacht, und mit dem allgemeinen Namen Rhätia benennet. Nach der Zeit hieß man die eigentlichen Rhätischen Lande, welche auch einen Theil von Tyrol und den Lepontiern unter sich begriffen, auch sich dem Rhein nach bis in das Rheinthal, ja ins Thürgow bis nach Pfyn erstreckten, *Rhætiam primam*; Vindelicien aber, welches sich von dem Bodensee und Ursprung der Donau bis an den Fluß Inn erstreckte, und folglich Schwaben und Bayern unter sich begriff, *Rhætiam secundam*, dasjenige, was dißseits der Donau lag, und mit dem Pago Swalefeld gräntzte, hieß bey den Römern *Rhætia transdanubiana*, welches auch seinen Namen bis jetzo behalten hat, und noch das Rieß genennet wird. Nach den Römern haben die Alemannen und Schwaben das Land überschwemmet, woher auch noch bis jetzo ein groß Theil davon zu Schwaben gerechnet wird, ausser was sich etwan davon zu den Schweitzern geschlagen, siehe den Artickel **Vindelicien** und **Schwaben**, ingleichen **Graubündten**, im XI Bande, p. 633, u. ff. **Dio** hist. Rom. l. 54. p. 53. sq. **Horat** l. 4. od. 4. und 14. **Vell. Paterc.** l. 2. passim. **Svet.** in Aug. & Tib. **Strab. Ptolem. Plin. Agathemer. Werlich** in der Augspurg. Chron. p. 56. **Guler** Rhætica chron. **Aegid. Tschudius** descr. Rhætica. **Bucelin.** de Rhætia. **Cluver.** geogr. antiq. **Tacitus** de mor. Germ. c. 41. **Vopiscus** Aurel. c. 35. **Warnefredus** de gest. Longob. c. 15. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer. **Baudrand.**

RHÆTIA ALTA, Schloß, siehe **Realt**, im XXX Bande, p. 1225.

RHÆTIA AMPLA, Schloß, siehe **Oberhalbstein**, im XXV Bande, p. 90 u. f.

RHÆTIA PRIMA, siehe *Rhætia*.

RHÆTIA SECUNDA, siehe *Rhætia*.

RHÆTIA TRANSDANUBIANA, siehe *Rhætia*.

RHÆTICA ARMA, sind bey dem **Ovidio** Libr. Trist. II. v. 226 so viel als der Krieg, den die Rhätier mit den Römern geführet, welcher sich im Jahr der Welt 3935 entspann. Ein mehrers siehe *Rhætia*.

RHÆTICA CASTRA, ein Strich Landes, siehe **Gaster**, im X Bande, p. 389.

RHÆTICÆ ALPES, heissen ein Theil der Schweitzer-Gebürge zwischen Italien und der Schweitz.

RHÆTICA JUGA, heut zu Tage bey den Italiänern, **Monte Braulio**, Lat. *Braulius mons*, und bey den Deutschen **Wurmserloch** genannt, siehe **Brauliobera**, im IV Bande, p. 1128.

RHÆTICA VALLIS, Thal, siehe **Prettigöw**, im XXIX Bande, p. 344.

RHÆTICA UVA, ist bey dem **Virgilio** Georg. II. v. 95 so viel, als Wein, wie er in Rhätien gezeuget wurde, welcher ehemahls in grossem Werthe stunde, und selbst dem Falernischen an die Seite gesetzet wurde. **Augustus** pflegte ihn insonderheit gerne zu trincken, doch aber so sehr ihn auch **Cato** gelobet, so sehr hat ihn im Gegentheil **Catullus** herunter gemacht, dessen Carmen davon aber doch verlohren gegangen.

Rhätico, Rhetico, ist ein grosses langes Gebürge in Pündten, welches das Prättigöw vom Innthal abscheidet, und aus welchem die Lanquart entspringt.

Rhätien, siehe *Rhætia*.

RHÆTIENSIS PAGUS, ein Gau, siehe **Rieß**.

Rhätier, Volck, siehe *Raeti*, im XXX Bande, p. 577, ingleichen *Rhætia*.

RHÆTIUM CASTRUM, Schloß, siehe **Räzins**, im XXX Bande, p. 621.

Rhätorfortis (Samuel) schrieb Exercitationes apologeticas pro divina gratia, Franecker, 1660 in 8.

Rhätus, ein Tuscier, muste sein Vaterland verlassen, besetzte aber dafür einen Theil der Alpen, und gab seinen Leuten von sich den Namen, *Rhæti*, siehe **Rhätia**.

Rhaff, ein Wort in der Celtischen Sprache, das so viel als ein Seil (Funis) bedeutet. **Leibnitz**, in Collect. Etymol. P. I. p. 138.

Rhaga, Stadt, siehe **Rages**, im XXX Bande, p. 632, ingleichen **Casbin**, im V Bande, p. 1216.

RHAGADES, *Rhagus*, *Rhagadiæ*, sind Eyterbeulen der Scham-Glieder, sonderlich aber Geschwüre an dem Hintern, wie auch Ritzen und Schrunden von Kälte an den Händen, Füssen und Lippen, in welchem Falle sie vielmehr *Scissuræ*, *Fissuræ* oder *Rimæ*, genennet werden; und davon man denn zu sagen pfleget, die Hände, Lippen ꝛc. sind mit gesprungen. Dergleichen Schrunden können sich auch an die Schamleftzen, den Hintern, und an das Schloß des Mastdarmes setzen. Ins besondere sind diejenigen, so sich am Hintern sehen lassen, lange Geschwürlein ohne Geschwulst, die bey nahe denen gleich kommen, welche zuweilen von grosser Kälte an den Händen zu entstehen pflegen. Es wird selten hierbey ein Wund-Artzt um Rath gefraget: indem man vielmehr ordentliche Hausmittel su-

Digitized by Google

chet, als Bock- oder Hirsch-Talck, gemeinen Talck mit Biere, Schweine- oder Gänsefette, Qvittenschleim, Traganth, Arabisches Gummi, zerflossenes Weinstein-Oel und das Kalckdecoct; ingleichen die Alantsalbe mit versüßtem Qveck-silber, oder auch Pomade mit weissem Präcipitate vermischet. Findet sich etwan ein Jucken und Schmertz dabey, sonderlich in den Schrunden der Gebährmutter, so dienet eine schmertzstillende Salbe aus Quitten- Psillenkraut-Saamen- und Pappelschleime mit Maybutter, oder auch:

℞. Unguent. enulat. ʒiii.
anodyn. ʒii.
Sacchar. Saturn. ʒii.
Mercur. præcip. alb.
Camphor. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einer Salbe.

RHAGADIÆ, siehe *Rhagades*.

RHAGADICTUS, *Cas.* siehe *Hedypnois*, im XII Bande, p. 1076.

RHAGADIOLUS, *Rhagadiolus alter*, Cæsalp. Pit. Tournef. *Hieracium stellatum*, J. B. Raji Hist. *Hieracium falcatum*, Ger. Lob. *Hieracium siliqua falcata*, C. B. *Hieracium falcatum, sive stellatum*, Park. Ist ein Kraut, das einen Hausen Stengel treibt, zu anderthalben Schuh hoch, die sind schwanck und ästig, mit etwas Wolle überzogen. Die Blätter sind lang und ziemlich breit, ausgeschweiffet und rauch. Die Blume ist ein Büschel gelber, so genannter halber Blümlein, die in einem Kelche stehen, der aus einigen schmalen Blättern bestehet, welche gebogen sind wie eine Rinne. Wenn die Blüte oder Blume vergangen ist, so werden aus diesen Blätterlein zwo Scheiden von Haut, die geben gleichsam Sterne und sind rauch. Jewede dieser Scheiden beschlüsset einen langen Saamen, der meistens spitzig ist. Dieses Kraut wächst in Languedoc nahe bey Montpellier und in vielen andern warmen Landen. Es eröffnet, reiniget, treibet den Urin, wenn es abgesotten gebrauchet wird.

RHAGADIOLUS ALTER, *Cæsalp. Pit. Tournef.* siehe *Rhagadiolus*.

Rhagäa, Stadt, siehe Casbin, im V Bande, p. 1216.

RHAGAS, heißt eine Spalte, Schlitz, Kerbe, dergleichen man in den Wunden, an der weiblichen Scham und am Hintern beobachtet; siehe oben *Rhagades*.

Rhage, oder Rage, eine Stadt in Engelland, die einige vor Nottingham halten, wovon im XXIV Bande, p. 1478 nachzusehen. Antoninus aber verstehet darunter die Stadt Racä, die im XXX Bande, p. 919 abgehandelt worden. Baudrand.

Rhages, Stadt in Meden, siehe Rages, im XXX Bande, p. 632.

Rhages, eine Stadt in Thessalien, beym Flusse Peneus, zehen Meilen von Larissa. Baudrand.

Rhagia, ist nach dem Ptolemäo der Name einer Stadt in Chaldäa. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. III, cap. XVI, §. 21.

Rhagius (Johann) ein Theologe, Orator und Poete, war aus Sommerfeld, daher er sich Aesticampianum nennte, hielt sich in der Schweitz und Franckreich einige Zeit Studirens wegen auf, und gab nachmahls bey der Zurückkunfft einen Professor zu Franckfurt an der Oder ab. Wiewohl hier drangen ihn feindselige Verläumder, daß er abdanckte, und sich nach Freyberg in Meissen retirirte. Nachdem er nun einige Zeit daselbst nebst Petern Mosellan Collegia gehalten, begab er sich nach Wittenberg, und lehrte daselbst mit grossem Beyfall: Unter andern Schrifften schrieb er auch ein

Poema de Lusatia,

welches aber verlohren gegangen, und starb 1520 den 30 May. Er hat auch des Marcianus Capella Rhetorik auflegen lassen, und eine Epistel an die Gebrüdere von Vitztum in Böhmen vorgefüget, Leipzig 1509 in fol. D. Fiedlers Disput. de Joh. Rhagio Aesticamp. Grossers Lausitz. Merckw. Beckmanns notitia academiæ Francofurtens.

RHAGOIDES, heißt bey den Griechen, was bey den Lateinern *Uvea Oculi Tunica* heisset; das schwartze Häutlein um den Augenstern. s. Häutlein der Augen, im XII B. p. 152. Ingleichen Weintraubenförmige Augenhaut, unter welchem Artickel sie ausführlicher soll beschrieben werden.

Rhagorius (Daniel) aus dessen Feder ist geflossen Pflantzgart oder Bericht, welcher gestalt 1 Obst- 2 Kraut- 3 Weingärten mit Lust und Nutz anzustellen, Bern 1639 in 8. ist vermehrter eben daselbst 1650 und zu Mayntz 1651 in 8 wieder aufgeleget worden.

RHAGUS, siehe *Rhagades*.

Rhain, oder Rheyn, eine Stadt in Ober-Pannonien, die auch Taurona heisset, davon im VII Bande, p. 283 gehandelt worden.

Rhais oder Bambyce, eine Stadt, siehe *Hierapolis*, im XIII Bande, p. 18.

Rhala (Heinrich) war beyder Rechten Doctor, und erstlich der Beredsamkeit, hernach der Historie und zuletzt der Rechte Professor zu Franecker, schrieb

1) dissertationes politicas in Tacitum, Arnheim, 1619 in 4.
2) ad selectiora Institutionum loca, Franecker, 1632 in 4.
3) topicam juris, nebst noch einigen kleinen Schrifften,

und starb 1640 im 18 Novembr. in seinem 49 Jahre. Andreä bibl. Belg. Witte diar. Benthem Holländ. Kirchen- und Schulen-Staat.

Rhama, Stadt, siehe Rama, im XXX Bande, p. 725. u. f.

Rhamatha, Stadt, siehe Ramoth in Gilead, im XXX Bande, p. 769.

Rhamidava, Repiczah, ist nach Lazio eine Stadt in Dacien, in der Wallachey. Andere aber setzen sie in die Moldau bey dem Fluß Ordissus. Baudrand.

RHAMNÆI, nach Plinii Zeugniß, ein Volck in dem glückseligen Arabien. Baudrand.

RHAMNE, siehe Wegdorn.

RHAMNENSES, siehe *Rhamnes*.

RHA-

RHAMNES, sind bey dem Horatio de Arte poet. v. 342 so viel, als die Römischen Ritter, dergleichen ehemahls insonderheit auch die Rhamnenses, eine von den drey Compagnien, so Romulus ehemahls errichtete, und von sich, nach einigen, *Rhamnenses*, wie die andere von dem Tatio, Könige der Sabiner, *Tatienses*, und die dritte von dem Lucomone Luceres nannte. Siehe *Ramnenses*, im XXX Bande, p. 765.

Rhamnes, ein General der Rutuler, welchen Nisus mit dem Euryalo des Nachts in seinem Lager überfiel, und im Schlaffe umbrachte.

Rhamnis, eine Stadt in der Insel Euböa, oder Negroponte, wo ein Tempel der Fortuna war. Baudrand.

RHAMNO ET FRANGULA (UNGVENTUM DE) *Mindereri P. A. V.* siehe Salbe von Stechdorn und Faulbaume, Minderers nach der alten Augspurgischen Apotheker-Ordnung.

RHAMNOIDES FRUCTIFERA FOLIIS SALICIS, BACCIS LEVITER FLAVESCENTIBUS, *Tournefort*, siehe Stechdorn (Teutscher).

RHAMNUS, siehe Stechdorn.

Rhamnus, ein Flecken in Attica, welcher von den neuen Scribenten Tauro Castro, oder Ebráo Castro genennet wird. Es war darinnen ein der Göttin Nemesis gewidmeter Tempel, wodurch dieser Ort sehr berühmt wurde, weil daselbst eine unvergleichliche Statue von bemeldter Göttin war, welche 20 Ellen hoch und von einem Stück Marmor gewesen, und von Phidias, oder wie andere wollen, von Agoracritus, einem von dessen Schülern, darein gesetzet worden. Man sagt, daß erstgedachter Agoracritus und Alcamenes, welche beyderseits von Phidias erzogen worden, mit einander gestritten, welcher unter ihnen die beste Statue der Venus machen könnte, da sie denn alle beyde sich äusserst bemüheten, ihre Kunst sehen zu lassen. Nachdem nun die Statuen fertig waren, erwählten sie das Volck in Athen zu Richtern unter ihnen. Weil nun Alcamenes ein Athenienser, und Agoracritus aus der Insel Paros war, gaben jene der Arbeit ihres Landsmanns den Vorzug, ob schon des letztern seine unstreitig viel schöner war, als des andern seine. Hierauf nahm Agoracritus seine Zuflucht zu den Einwohnern in Rhamnus, und nennete seine Statue Nemesis, oder die Göttin der Rache, ohne Zweifel hierdurch anzudeuten, daß er sich schon gnugsam an den Atheniensern rächen würde, indem er seine Statue in einen Tempel setzen wolte, worinnen die Vortrefflichkeit dieses Meisterstücks gar bald erkannt werden würde. Andere berichten, daß dieses Stück Marmor von den Persern ehemahls mit nach Griechenland gebracht worden, welche der Victorie eine Statue daraus verfertigen wollen, wenn sie die Griechen würden überwunden haben. Es hätten aber die Griechen ein Bild der Nemesis daraus verfertigen lassen, welches so denn der Perser Hochmuth sehr gedemüthiget. Spon. voyage d'Italie. Hesychius. Pausan. Att. & Ach.

Rhamnus, ein Hafen und Städtgen auf der westlichen Küste der Insel Creta, zwischen Phalasarne und Chersonesus. Baudrand.

RHAMNUS CATARCTICUS, siehe Wegdorn.

RHAMNUS CATHARTICUS, siehe Wegdorn.

RHAMNUS CATHARTICUS, *C. B. J. B. Pit. Tournefort*. siehe Wegdorn.

RHAMNUS CATHARTICUS, SIVE SPINA CERVINA, *Raji Hist.* siehe Wegdorn.

RHAMNUS DIABOLICUS, *Patin.* siehe Wegdorn.

RHAMNUS FOLIO SUBROTUNDO FRUCTU COMPRESSO, *C. B.* siehe Judendorn, im XIV Bande, p. 1503.

Rhamnusia, Gr. Ῥαμνουσία, ist ein Beyname der Nemesis, welchen sie von Rhamnus, einem Flecken in Attica, führet, woselbst sie ehemahls insonderheit mit verehret wurde. Pausan. Ach. c. 5. Ihre Statue hieselbst hatte Phidias verfertiget, und war selbige 20 Cubitos hoch, und doch aus einem Stück Marmor, welches die Perser ehemahls mit in Griechenland gebracht, um eine Statue der Victorie daraus zu machen, wenn sie die Griechen würden überwunden haben, welches sich aber so fern umkehrete, daß die Griechen ein Bild der Rach-Göttin daraus verfertigen liessen, so besagten Hochmuth der Perser geziemend bestraffet. Hesychius in Ῥαμνουσία, f. p. 811. Pausan. Att. c. 33. Siehe den Artickel: Rhamnus.

RHAMNUSIA ULTRIX, ist bey dem Ovidio Trist. V. Eleg. 8. v. 9. einerley mit vorhergehendem, Rhamnusia.

RHAMNUSIUS, ein Berg in Illyrien, bey der Stadt Scodra oder Scutari, daher derselbe auch Monte di Scutari heisset. Baudrand.

RHAMNUS LITORALIS, *Park.* siehe Stechdorn (Teutscher.)

RHAMNUS VEL OLEASTER GERMANICUS, *J. B. Chabr.* siehe Stechdorn (Teutscher).

RHAMNUS SIVE PALIURUS FOLIO JUJUBINO. *J. B. Raji* Hist. siehe Judendorn, im XIV Bande, p. 1503.

RHAMNUS PRIMUS DIOSCORIDIS LOBELIO SIVE LITORALIS, *Park.* siehe Stechdorn (Teutscher.)

RHAMNUS SALICIS FOLIO ANGUSTO, FRUCTU FLAVESCENTE, *C. B.* siehe Stechdorn (Teutscher.)

RHAMNUS SECUNDUS, siehe Stechdorn (Teutscher.)

RHAMNUS SOLUTIVUS, *Ger.* siehe Wegdorn.

RHAMNUS SOLUTIVUS, SIVE SPINA INFECTORIA VULGARIS, *Park.* siehe Wegdorn.

RHAMNUS TERTIUS DIOSCORIDIS, *Lob. Icon.* siehe Hagedorn, im XII Bande, p. 160.

Rhampsinitus, König in Egypten, siehe Rampsinitus, im XXX Bande, p. 773.

Rhan (Johann Heinrich) siehe Rahn, im XXX Bande, p. 673 u. f.

Rhanäus (Samuel) der Weltweißheit Magister und Pastor zu Grantschoff in Curland. Von ihm befinden sich unterschiedene Nachrichten von curiösen Dingen in den Breßlauer Sammlungen, als:

1) Nachricht von der Padderischen Dresch-Mühle in Curland; im XXX Vers. p. 447.
2) Von der aus dem Bisse eines tollen Wolffs entstandenen tödtlichen Hydrophobia, oder Wasser-Scheu; im XXXI Vers. p. 79.
3) Von einigen merckwürdigen Fischen in Curland, als:
   a. Von einem grossen Hechte, der am Dondangischen Strande in Curland gefangen worden; ebend. p. 175.
   b. Von andern grossen Fischen, als Rehbsen, Steinbutten, Strömlingen; ebend. p. 176.
   c. Die berauschende Barsche; ebend. p. 177.
   d. Die unvermuthete Karpffen; ebend. p. 177.
   e. Die tödtlichen Aale; ebend. p. 178.
4) Von Bohnen-Saat und Pappier, so mit Regen oder Schnee vom Himmel gefallen seyn soll; in dem I Supplement p. 78.
5) Von denen berüchtigten Wahr-Wölffen, und übrigem Zauber-Wesen in Curland: nehmlich
   a. Der von seinem eigenen Herrn erschossene Wahr-Wolff; im III Supplement p. 54.
   b. Der vier-füßige Gevatter, oder redende Wahr-Wolff; ebend. p. 55.
   c. Der in gefänglicher Verhafft gehaltene, und doch zu gleicher Zeit ausser demselben anderen schädliche Wahr-Wolff; ebend. p. 56.
   d. Die Gräntzische ungeheure Schlange; ebend. p. 57.
   e. Die Schlange, eines Weibes Mutter; ebend. p. 58.
   f. Die Milch der mühlosen Viezucht; ebend. p. 59.
   g. Die in Kuchen zugedachte Schlangen; ebend. p. 60.
   h. Der behexte und durch-häckselte Capaun; ebend. p. 61.
   i. Das durch eines Zickels Tod von schwehrer Kranckheit erkauffte Kind; ebend. p. 61.

Rhaanen (Heinrich) siehe Rahnius, im XXX Bande, p. 674.

RHANG-APPEL, siehe Granadille, im XI Bande, p. 563.

RHANTERES, heissen die innern Augenwinckel, so der Nase am nähesten liegen; sie werden auch sonst πηγαὶ, *fontes Lacbrymarum*, Thränen-Quellen genennet. Siehe *Angulus Oculi*, im II Bande, p. 310.

Rhapanea, Stadt, siehe Raphia, im XXX Bande, p. 858.

RHAPATOSIS, siehe Meer-Ballen, im XX Bande, p. 166.

RHAPEJON, siehe *Leontopodium*, Lon. im XVII Bande, p. 250.

RHAPEION QUORUNDAM, Plin. siehe *Leontopetalon*, im XVII Bande, p. 250.

Rhaphanea, Stadt, siehe Raphanäa, im XXX Bande, p. 853.

Rhaphanea, Stadt, siehe Raphia, im XXX Bande, p. 858.

RHAPHE, siehe Nähte der Hirnschale, im XXIII Bande, p. 410.

Rhaphea, Stadt, siehe Raphia, im XXX Bande, p. 858.

Rhaphia, Stadt, siehe Raphia, im XXX Bande, p. 858.

RHAPISMATA, siehe Ραπίσματα, im XXX Bande, p. 864.

Rhapontic, Rhapontik, Rhapontick, *Rhaponticum, Rhapontica, Raponticum, Rha* Diosc. *Rheum* Diosc. *Rhaponticum sive Rha, Rhaponticum verum, Rhaponticum Ponticum, Rha Antiquorum, Rhabarbarum Monachorum, vel Lapathum maximum Thracicum.* Frantzösisch *Rhapontic.* Ist eine Wurtzel, welche insgemein des Fingers lang, auch manchmahl länger ist, und etwan ein Paar Daumen dicke, gelb und der Rhabarber von aussen und innen gar viel gleich, dergestalt, daß auch einige Schrifftsteller dafür halten, es kämen beyde Wurtzeln von einer Pflantze her, und käme der Unterscheid nur von zweyerley Ort und Erdreich, worinnen sie gepflantzet würden, wie Paul Hermann, in seiner Cynosur. Mater. medic. p. 191. vorgiebet, und ausdrücklich meldet, daß die Rhabarber und Rhapontic einerley Blüten und Saamen hätten, und die Pflantzen nichts, sondern nur die Wurtzeln, von einander unterschieden wären; daher leicht zu vermuthen, daß es einerley Pflantze sey, und daß der Unterscheid der Wurtzeln von dem Boden und Erdreich entstehe. Mit ihm kommet Comelin eines Theils überein, welcher ebenfalls vorgiebet, daß die wahre Rhapontic mit der Rhabarber einerley Pflantze führe, der dicke und obere Theil der Wurtzel wäre die Rhabarber, der untere und dünne aber die Rhapontic. Allein Turnefort und andere halten es für zwey unterschiedene Kräuter, ob wohl in dererselben Beschreibung und Abbildung noch grosse Schwierigkeiten übrig sind. Die Rhapontic ist ein gut Theil leichter, nicht so dichte, auch nicht so starck vom Geruche, als die Rhabarber-Wurtzel. Dabey ist sie auch noch darinne von der Rhabarber unterschieden, daß sie, wenn man sie käuet, im Munde schleimig wird, welches die Rhabarber nicht thut. Sie wird trocken aus Asien zu uns gebracht. Ihr Gewächse ist eine Gattung Grindwurtz, welches, der Sage nach, an dem Flusse Tanais wachsen soll. Einige Kräuterverständige beschreiben die rechte wahre Rhapontic, welche sie auch zum Unterscheid der gemeinen, die Pontische Rhapontic nennen, als eine schwartze Wurtzel, die auswendig der Angelic, inwendig aber der grossen Tausendgüldenkrautwurtzel ähnlich, doch aber kleiner und bräuner, schwammig, leichtbrüchig, und am Geschmacke etwas scharff sey, und wenn sie gekäuet wird, gelb färbe. Aus dieser entspringe ein dicker, hohler und röthlicher Stengel mit viel weissen und moosichten Blümlein, so hauffenweis, wie am Hollunder beysammen stehen, u. einen schwartzen, dreyeckigten Saamen hinterlassen. Der Quacksalber ihre Rhapontic hat eine runtzlichte, schwartzbraune Rinde, inwendig mannigfarbig und nicht recht roth; wenn sie der Quere von einander geschnitten

ten wird, erscheinen etliche Zirckel; Sie ist aber nicht die rechte Rhapontic. Die wahre Rhapontic wachse am Flusse Rha in Rußland, und werde heutiges Tages auch in Italien und in den Niederlanden in Gärten gebauet. Allem Irrthume und Schwürigkeiten vorzukommen, so die Schrifftsteller in Beschreibung der Rhapontic machen, ist nöthig zu wissen, daß man bey den Materialisten zweyerley Rhapontic finde, nemlich die **Pontische** und die **gemeine**. Jene wird Lateinisch *Rhaponticum verum Thracicum* genennet, weil sie in Thracien auf einem Berge wächset, wovon **Prosper Alpin** einen eigenen Tractat geschrieben, und ist dessen Kraut der rechten Rhabarberpflantze so gleich, daß es **Turnefort** für die Levantische Rhabarber gehalten, wie **Pomet** in seiner Histoire des Drogues pag. 52. bezeuget; und daher mag es wohl kommen, daß die rechte aufrichtige Pontische Rhapontic selten in den Apothecken zu finden, sondern, wenn man dieselbige nothwendig haben soll und muß, so wird man sie wohl eher unter der rechten Rhabarber finden, worunter sie, wegen der grossen Gleichheit, so beyde Wurtzeln mit einander haben, vermischet und verkaufft wird. Wie aber beyde von einander zu unterscheiden seyn, zeiget vor andern **Pomet** am angeführten Orte klärlich an, wenn er schreibet, daß, da die Levantische Rhabarber gemeiniglich in grossen, breiten und runden Stücken komme, und inwendig Querstriemen habe, die Pontische Rhapontic hingegen aus langen Stücken bestehe, und inwendig auch lange und rothe Streiffe habe. Überdieß kan man den Unterscheid noch besser aus dem Geschmacke haben: indem die rechte Rhabarbar keine Zähig- oder Schleimigkeit im Munde zurück lässet, dergleichen man aber doch von der Rhapontic verspüret. Sonst ist sie an der Farbe ebenfalls auswendig gelb und inwendig marmoriret. Die **gemeine** Rhapontic ist eine längliche Wurtzel, auswendig braun, und inwendig gelblicht, eines bittern und anhaltenden Geschmacks; wird aus Savoyen und Italien, ingleichen aus Litthauen und Reussen gebracht, und lässet sich lange halten, wenn sie nur an einem trockenen Orte aufgehaben wird. Das Kraut nennen die Kräuterverständigen, *Rhaponticum folio helenii incano*, und weil die Blume endlich einen Flocken und pelzichte Bürste zurücke lässet, wird es von den heutigen Kräuterverständigen unter die Kornblumen gerechnet, wovon **D. Ammann** Charact. Plantarum Novo, pag. 544. zu sehen ist. Die Rhapontic soll man erwählen, welche frisch und leichte ist, so hoch an Farbe, als nur möglich, inwendig wohl beschaffen, nicht wurmstichig, und vom Geschmacke ein wenig bitter, schleimig und anziehend. Solche gut zu erhalten, muß man ihre Enden in zerlassenes Wachs oder Hartz einstecken. Sie führet viel Oel und Saltz, das eines theils wesentlich und zum theil fix ist. Beyde Arten der Rhapontic kommen an Kräfften sehr genau mit einander überein, in Ansehung deren sie mehr anhalten als die Rhabarber, und derowegen vor diesem, nicht allein in den Blutstürtzungen, sondern auch in den Wunden und schweren Fällen gegen das geronnene Geblüte innerlich und äusserlich gebrauchet worden sind. Sie halten schlechterdings an, dienen den Durchfall zu versetzen und den Magen zu stärcken, purgiren aber gar nicht. Sie werden auch wider das Gifft gebrauchet: Denn obschon beyde heutiges Tages langsam und fast gar nicht verschrieben werden; so wird doch die wahre Rhapontic zum Theriack genommen, und deswegen von **Charas** auch weitläufftig abgehandelt, in seiner Frantzösisch geschriebenen Historie derjenigen Kräuter, Thiere und Mineralien, so zum Theriack erfordert werden. In der chymischen Untersuchung haben zwey Untzen Rhaponticwurtzel gegeben, des ersten geistigen Extracts sieben Quentgen und einen Scrupel, des andern wässerigen Extracts drittehalbes Quentgen, und zurück sind geblieben sechs Quentgen und ein Scrupel. Umgekehret aber, des ersten wässerigen Extracts eine Untze, zwey Quentgen und zwey Scrupel, des andern geistigen Extracts einen Scrupel, und übrig sind geblieben fünff Quentgen und zehen Gran. Hierbey hat sich gezeiget: daß sich das kräfftigste im ersten wässerigen Extracte befinde; daß beyde erstere Extracte Anfangs süßlich schmäcken, und hernach ein wenig auf die Zunge fallen; daß die abgezogenen Säffte von der Rhapontic keinen Nutzen haben; daß der andere wässerige Extract nicht viel färbendes habe. Das Wort Rhaponticum heißt so viel als eine Wurtzel aus Ponto, weil diese Wurtzel ehedessen aus dem Königreiche Ponto überbracht worden. Nach **Lonicers** Bericht soll sie ihren Namen von dem Wasser Rha bekommen haben, welches nicht weit vom Ponto flüsse, allwo die Wurtzel in grosser Menge wachse. Sie sey eine schwartze Wurtzel, dem grossen Tausendgülden nicht ungleich, jedoch kleiner, röther, luckerer, leichte und ohne Geruch. Also werde sie von **Dioscoride** beschrieben. Solche Wurtzel, schreibe **Matthiolus**, werde nunmehro auch gen Venedig, und an andere Orte gebracht, wie er denn selbige selbst gesehen und beobachtet, daß sie mit ermeldeter Beschreibung gantz und gar überein komme und zustimme. Es sey aber bisher an allen Orten in den Apotheken das grosse Tausendgüldenkraut, an statt und für die Rhapontic gehalten und gebrauchet worden. Es hätten ihrer auch viel bisher nicht allein unter den Arabern, sondern auch andere unserer Zeit Gelehrte, die Rhapontic und Rhabarber für ein Ding gehalten, welchen Irrthum das Wort Rha gebracht habe, so allen beyden zugeschrieben werde; doch sey ein grosser Unterscheid darzwischen, wie die Beschreibung beyder Gewächse klar ausweise und bezeuge. Die Rhapontic, führet **Lonicer** fort, sey einer zusammenziehenden Natur, mit ein wenig Wärme vermischt. Von der Wurtzel getruncken, diene zu den Blehungen und allerhand Schwachheiten des Magens; auch denen, so gebrochen wären; den Miltz- und Lebersüchtigen; zum Grimmen, Nieren- Blasen- und Brustgebrechen; ingleichen zum Hertzgespanne, Mutterbeschwerungen, Hüfftweh, Blutspeyen, Kluchsen des Magens, zur rothen Ruhr und Brustwehe, Fiebern, und Bissen gifftiger Thiere. Auch verordne man die Wurtzel innerlich zu gebrau-

brauchen, in gleichem Gewichte, wie den Lerchenschwamm, mit Weine, oder mit gebranntem Wasser, oder mit Erbsbrühe, oder mit Honigwasser, nach Erforderung der Kranckheit, zu welcher sie gebrauchet wird. Obschon die meisten Schrifftsteller der Rhapontic alle purgirende Krafft absprechen; So meldet doch **G. Francken von Franckenau**, in seiner Flora Francica rediviva, pag. 480. daß sie gelinder, als die Rhabarber, purgire, aber desto stärcker anhalte, in allerhand Brustbeschwerungen, geronnenem Geblüte und schweren Athem diene, und, der äusserlichen Gestalt und innerlichen Kräfften nach, von der Rhabarber wenig unterschieden sey; Es müsse aber hiervon eine stärckere Dosis, als von der Rhabarber, verordnet werden. Sie wachse in Scythien und dessen mitternächtigen Gegend, bey dem Flusse Rha; Sey warm und trocken im andern Grade, oder trocken und temperirt, und bestehe aus einem irdischen feuchten Wesen, diene dem Magen, der Miltz und Leber, curire die Gichtbeschwerungen, Fieber und gifftige Stiche der Thiere. Aeusserlich stärcke sie das Hertz unvergleichlich. Auch sagt **Paul Hermann**, am eben angeführten Orte, daß die Rhapontic aus purgirenden Saltztheilgen bestehe, welche in der Thracischen weit schwächer, als in der Chinesischen, angetroffen würden, dabey wären sie gar sehr unter den schleimichten, balsamischen und irdischen Theilgen versteckt: die Rhapontic purgire gelinder, als die Rhabarber, halte aber desto schärffer an; Uberdieß werde sie wegen ihres gelinden zertheilenden Saltzes, in dem schweren Athem sehr gelobet. Man verordne sie an und vor sich zu einem Quentgen, in Decocten und Infusen aber, zu einer Untze, als z. E.

Rec. Rhapontic.
Ocul. Cancr. ana ℈j.
Spermat. Ceti, gr. vij.
Sal. vol. C. C. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, das geronnene Geblüte zu zertheilen, welches, wegen seiner gelinden Süßigkeit, weit besser thun wird, als die Rhabarber:

Rec. Rad. Rhapontic. ℥iß.
Helen.
Irid. florent. ana ℥j.
Imperat. ʒß.
Glycyrrhiz. ʒiij.
Fol. Hyssop.
Marrub. ana Mj.
Sem. Fœnic.
Anisi, ana ʒij.

Kochet es zu einem Decocte, dieses seiget durch, und thut dazu:

Ozym. scyllitic.
Spirit. asthmatic. ana q. s.

Mischet und machet es zu einem Trancke, welcher in schwerem und kurtzem Athem mit Nutzen zu gebrauchen.

Rh:pontic, siehe auch **Großtausendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077.

Rhapontic (gemeine) siehe **Großtausendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077. Ingleichen Rhapontic.

Rhapontic (Pontische) siehe Rhapontic.

Rhapontic (Quacksalber-) siehe Rhapontic.

RHAPONTICA, siehe Rhapontic.

RHAPONTICA, QUÆ HODIE CENTAUREA MAJOR *Trag.* siehe **Großtausendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077.

Rhapontick, siehe Rhapontic.

RHAPONTICUM, siehe Rhapontic.

RHAPONTICUM ALPINI, ist die Münchsrhabarber, davon im XXII Bande, p. 391. nachzusehen.

RHAPONTICUM COMMUNE, FOLIO HELENII INCANO, ist eine längliche Wurtzel, auswendig braun, und inwendig gelb, eines bittern und anziehenden Geschmacks, ja fast mehr als die Rhabarber; kommt aus Italien und Rußland.

RHAPONTICUM FOLIO HELENII INCANO, siehe Rhapontic.

RHAPONTICUM, *P. Alp.* exot. siehe Rhabarber.

RHAPONTICUM PHARMACEVTICUM SEU CENTAURIUM MAJUS, *Cord.* in *Diosc.* siehe **Großtausendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077.

RHAPONTICUM PONTICUM, siehe Rhapontic.

RHAPONTICUM SIVE RHA, siehe Rhapontic.

RHAPONTICUM THRACICUM, SIVE HIPPOLAPATHUM MAXIMUM ROTUNDIFOLIUM EXOTICUM, SED VERIUS RHABARBARUM VERUM, *Park.* siehe Rhabarber.

RHAPONTICUM VERUM, siehe Rhapontic.

RHAPONTICUM VERUM THRACICUM, siehe Rhapontic.

RHAPONTICUM VULGARE, siehe **Großtausendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077.

Rhapontik, siehe Rhapontic.

Rhappha, ist nach dem Ptolemäo eine Stadt in India extra Gangem. Baudrand.

Rhapsaces, König in Egypten, siehe Rapsaces, im XXX Bande, p. 877.

Rhapsoden, *Rhapsodi.* Viele halten davor, ῥαψῳδός komme von ῥάβδος und ᾠδή her, und sey gleichsam ῥαβδῳδός. S. Scholion Pindari ad Nem. II. I. p. 331. edit. Oxon. **Eustathius** über des Homer. Iliad. I. p. 15. in der Ed. des Politus. Obschon weder **Eustathius** noch der Ausleger des Pindarus diese Meynung billigen; so scheinet es doch, daß **Suidas** T. III. p. 254. dieselbe denen andern vorziehe. S. **Fabricius** Biblioth. Gr. Lib. II. c. 2. §. 12. p. 277. Man meynet, der Name ῥαβδῳδός wäre aufgekommen, weil diejenigen, welche Gedichte recitiret, einen Stab oder eine Ruthe in der Hand gehalten hätten. Die Scholia Pindari ad Isthm. III. 63. p. 455. lauten also: Μετὰ Βακτηρίας οἱ ῥαψῳδοὶ τὰ ποιήματα ἀπήγγελλον. Diese Ruthe aber soll von Lorbeer, der

der dem Apollo geweyhet war, gewesen seyn. Eustathius am angeführten Orte. Man hat davor gehalten, der Lorbeer habe grosse Krafft, die Geister in den Wahrsagern zu erwecken. s. Scholia antiqua ad Hesiod. p. 234. sq. ed. Heins. Auf der Müntze, welche Ezech. Spanhemius ad Callimachum p. 399. beschreibet, hat Apollo in der rechten Hand einen Lorbeerzweig, und in der lincken die Leyer. Bey dem Anton Frantz Gorius in Museo Florentino Tom. I. tab. 43. siehet man den Homer und Hesiodus auf Edelgesteinen mit Lorbeerkronen gezieret. Hieraus schlüsset Salmasius über den Solinum p. 609, daß vorzeiten keine Gedichte ohne Leyer oder ohne einen Lorbeerzweig wären recitiret worden. Scaliger irret sich, wenn er Poetices Lib. I. c. 41. p. 45. meynet, die ῥαψῳδοὶ wären auch ῥαβδοῦχοι genennet worden. Erasmus Schmid über des Pindar. Nem. p. 36. fället dieser Meynung unbedächtig bey, denn die ῥαβδοῦχοι waren vor Zeiten lectores oder viatores, Stadt-Knechte, s. Jac. Nic. Loensis Miscellaneorum Epiphillidum Lib. III. c. 25. oder Richter bey den Wettstreiten, welche acht hatten, damit nicht Zanck und Lermen verursachet würden. s. Jul. Pollux Onomast. Lib. III. Segm. 145. p. 341 und Segm. 153. p. 348. Andere leiten ῥαψῳδὸς von ῥάπτω, ich nähe zusammen, und ᾠδὴ, der Gesang, her, und zwar in der Meynung, die Rhapsodi hätten die zerstreueten Gedichte des Homerus in eine Ordnung zusammen gebracht, oder sie hätten aus den gantzen Gedichten desselben Verse nach ihrem Verhaben heraus gezogen, und einige Centones gemacht, s. Scholiastes Pindari Nem. p. 331. und Eustathius über Iliad. I. p. 16. Salmasius über den Solinus p. 609. hält ebenfalls davor, die Rhapsodi wären ἀπὸ τοῦ ῥάπτειν τὴν ᾠδὴν, oder ἀπὸ τοῦ τὰ ῥαπτὰ ᾄδειν genennet worden. Küster in Historia crit. Homeri p. 90. stimmet hiermit überein. Noch andere gehen von diesen ab, daß sie ῥάπτειν nicht durch hiantia componere, sondern durch secundum artis praecepta componere erklären. Dieses hat Philochorus gethan. s. Scholia Pindari p. 331. Es scheinet auch, daß Eustathius p. 15. die Meynung andern vorziehe. Hesiodus brauchte ῥάπτειν ἀοιδὴν in der Bedeutung ein Gedichte nach den Regeln der Kunst verfertigen. s. Scholia Pindari p. 331. Hesiodus und Homerus haben vermuthlich zu einer Zeit gelebet, obgleich jener einige Jahre mag jünger, als dieser gewesen seyn. s. Gellius Noct. Attic. XVII. 21. Dieses wird durch den Wett-Streit, welchen Hesiodus und Homerus bey dem Begräbnisse des Amphidamas in Chalcis gehabt, bewiesen. Denn wenn gleich die Schrifft ἀγὼν Ὁμήρου καὶ Ἡσιόδου, die Barnesius seiner Ausgabe des Homerus vorgesetzet, erst nach des Käysers Adrians Zeit wäre gemacht, und vielleicht gantz erdichtet worden; so gedencken doch dieses Streites Libanius Apolog. Socratis Opp. Tom. I. p. 653. Plutarch Sympos. Lib. V. c. 2. Von was beyde in dem Streite geredet, erzählet Philostratus Heroic. c. 18. p. 717. Der aufgesetzte Preiß war ein Dreyfuß, welchen Hesiodus nach des Panidis Urtheile bekam; diesen schenckte er den Musen auf dem Helicon, wie er selbst Oper. & Dier. 654 sq. schreibet: Die Ursache, warum Hesiodus gewonnen, ist wohl nicht seine muntre Jugend, wie Salmasius meynet, gewesen, sondern wie Philostratus deutlich sagt, das thörichte Urtheil des Panidis. Daher kommt auch das Sprüchwort: Πανίδος ψῆφος. s. Erasmus Adag. Chiliad. III. cent. 1. n. 51. C. G. Schwartz diss. de certaminibus veterum poetarum atque oratorum §. 22. p. 26. sq. Scaliger Poetic. Lib. 1. c. 41. p. 45. meynet, der Name ῥαψῳδῶν sey aufgekommen, nachdem Pisistratus die zerstreueten und getrenneten Verse des Homerus in Ordnung gebracht. Es ist aber bekannt, daß Cynaethus um die 69 Olympias zu erst zu Syracus die Gedichte des Homerus per ῥαψῳδίαν recitiret. s. Scholia Pindari p. 331. Eustath. Iliad. I. p. 16. Salmasius meynet daher, die Rhapsodien wären da aufgekommen, als Cynaethus ἐρραψῴδησε τὰ Ὁμήρου ἔπη, des Homerus Gedichte um die 69 Olympias recitiret. Küster d. l. p. 92. hält dieses vor nicht gantz unstreitig, weil schon zu Solons Zeiten, der nur bis zu der 53 Olympias zu Athen der Republic vorgestanden, woraus Pisistratus die Herrschafft an sich gerissen, Rhapsodi gewesen. Eine Rhapsodie kommet mit einer epopoeia überein. Diese beschreibet Joseph Trapp in praelectionibus poeticis p. 367. daß sie ein Gedichte, so theils aus einer wahren, theils aus einer erdichteten Erzählung zusammen gesetzt sey, und eine herrliche und glückliche Handlung, dabey mancherley wunderbare Dinge vorkommen, mit einer hohen und angenehmen Schreibart vorstelle. Man hat allezeit darzu das heroische Genus gebrauchet. s. Aristot. de poetica c. 1. p. 790. c. 24. p. 814. Demnach muß in einer Rhapsodie eine Erzählung seyn. Aristoteles zählet alle Arten der Poesie zu der Epopöia, Tragödie oder Comödie. Die Rhapsodie aber kan nirgends anders hin, als zu der Epopöia gehören. Aristoteles de poetica c. 1. p. 790. schreibt, Chäremon habe den Centaurum eine aus allen metris gemischte Rhapsodie gemacht. Salmasius schlüsset daraus, eine Rhapsodie sey ein Gedichte aus allerley Vers-Maassen, wie ein cento. Allein Aristoteles redet von einer gemischten Rhapsodie; also kan eine ungemischte Rhapsodie wohl eine Erzählung in einem eintzigen genere gewesen seyn. Aus den Worten c. 24. p. 814. schlüsset man, daß die Rhapsodie Centaurus eine wahre Epopöia gewesen. Will jemand sagen, eine Rhapsodie sey von einer Epopöia unterschieden, weil jene nur einen, diese aber viele berühmte Männer zugleich lobe; so kan man solches geschehen lassen. Solches scheinen die Scholia Pindari Isthm. III. 63. p. 458. anzudeuten. Daß die Rhapsodien in heroischen Versen geschrieben worden, siehet man aus des Jul. Pollux Onomast. Lib. IV. segm. 52. p. 373. Bey dem Lucian Pseudologist. p. 446. heist ῥαψῳδεῖν eine Sache in Versen, dergleichen des Homerus sind, rühmen. Ῥαψῳδεῖν heist also nach seiner ersten und eigentlichen Bedeutung nichts anders, als ein heroisches Carmen schreiben, in heroischen Versen rühmen. Hiervon ist die andere Bedeutung herzuleiten, da es so viel heisset, als Gedichte recitiren. Die Poeten in den ältesten Zeiten sagten ihre eigene Gedichte her. Aristoteles de arte rhet. Lib. III. c. 1. §. 2. p. 419. ed. Cantabrig. Dieses hieß ῥαψῳδεῖν. Lucian. de mercede conductis p. 475 παρὰ τὸ δεῖπνον τὰ αὐτοῦ ῥαψῳδῶν,

der in der Gasterey seine Schrifften recitiret. Lucian. Contempl. p. 347. braucht dieses Wort selbst vom Homerus. Daher kan man fragen, ob Homerus und Hesiodus rhapsodi können genennet werden? Salmasius und Kusterus verneinen solches. Nimmt man das Wort Rhapsodus in der eigentlichen Bedeutung, da es einen, der ein heroisches Carmen nach den Regeln der Kunst verfertiget, anzeiget; so sind obgedachte Poeten unstreitig Rhapsodi; wird dieses Wort in dem andern Verstande, da es einen, der die von ihm verfertigten Gedichte öffentlich recitiret, andeutet, genommen, so haben beyde Poeten diesen Namen erhalten. Hesiodus oper. & dier. v. 654. erwähnet, daß er öffentlich Verse um die Wette recitiret habe. Daß Homerus seine Gedichte öffentlich hergesaget, ist nicht nur aus dem Herodotus und Plutarchus, ob sie schon nicht die wahren Verfertiger der Homerischen Lebensbeschreibung sind; sondern auch aus dem Suidas Tom. II. p. 682. und p. 689 zu erweisen. s. Scholia Pindari Isthm. IV. 63. p. 453. Ist ja der Name Ῥαψωδός nicht zu des Homerus Zeit aufgekommen; so ist doch solches nicht lange nach demselben geschehen. Scholia antiqua Sophoclis p. 73. Τὸ δὲ ὄνομά τε ῥαψωδοῦ κατ' Ὅμηρον, ἢ μετ' Ὅμηρον ἦν. Cynäthus hat in der 69 Olympias zu Syracus zu erst ἐρραψῴδησε τὰ Ὁμήρου ἔπη, die Gedichte des Homerus recitiret. Scholiastes Pindari p. 331. Es scheinet aber, daß andere vor diesem bald nach dem Tode des Homerus dergleichen gethan haben. Lycurgus in oratione adversus Socratem p. 165 schreibt, man habe angeordnet in allen 5 Jahren an dem Feste der Minerva vornemlich des Homerus Gedichte abzulesen. Obgleich Lycurgus jünger, als Homerus ist; so hat er doch schon vor der ersten Olympias gelebet. Solon, welcher bis zu der 53 Olympias zu Athen gelebet, hat schon befohlen, die Gedichte des Homerus öffentlich zu recitiren. s. Diog. Laert. Lib. I. segm. 57. p. 35. Wer hat aber des Homerus Gedicht zuerst in Griechenland gebracht? Plato schreibt solches dem Hipparchus p. 512. zu, welchem Aelian V. H. VIII. p. 524. nachfolget. Dennoch aber eignet es eben dieser Lib. XIII. 14. p. 871. dem Lacedämonischen Lycurgus auch zu. Lycurgus hat vielleicht diese Carmina zu allererst in Griechenland, sofern es auch Peloponnes begreifft; Hipparchus aber in Attica und nach Athen zuerst gebracht; s. Plutarch in vita Lycurgi p. 41. Wie hat aber Hipparchus diese Gedichte zuerst nach Athen gebracht, da dieselben nach Solons Verordnung daselbst öffentlich recitiret worden sind? Die Gelehrten können sich darüber nicht vergleichen. Vielleicht sind zu Solons Zeiten nur Stücke von den Gedichten des Homerus zu Athen gewesen, wie sie auch vor dem Lycurgus in Peloponnes nach des Plutarchus Berichte nur Stückweise waren. s. Aelian Lib. XIII. c. 14. Diese Theile sind nach Solons Verfügen in eine Ordnung gebracht worden. Hipparchus aber hat die gantzen Gedichte des Homerus in Peloponnes gebracht, worauf sein Vater Pisistratus dieselben in so viel Bücher, als man jetzt hat, getheilet hat. Wie kan aber Solon den Homerus μᾶλλον φωτίσαι in ein grösseres Licht gesetzt haben, als Pisistratus? Js. Casaub. über den Diogenes p. 36. sagt, es sey etwas grösseres, ein Gesetze geben, und etwas öffentlich thun, als wenn einer vor sich und privatim etwas vornehme. Es scheinet aber Solon deswegen mehr gethan zu haben, weil er durch seine Verordnung gemacht, daß des Homerus Gedichte in Ordnung gekommen, da Pisistratus nur dieselben in Bücher eingetheilet hat. Fabricii Meynung Bibl. Gr. lib. II. c. 2. §. 11. p. 270. ist nicht zu billigen, da er vorgiebt, Solon habe durch seinen Befehl die üble Gewohnheit der Rhapsoden durch das Absingen der Homerischen Verse dieselben zu verwirren, und ihre Verse beyzufügen abgeschaffet. Die Nachkommen des Homerus, welche gleichsam ein Recht zu haben vermeynet, desselben Gedichte zu recitiren, sind Homeridæ, Ὁμηρίδαι genennet worden. Strabo L. XIV. p. 608. Scholia Pindari p. 331. Man hat auch die Bücher des Homerus nicht nur Rhapsodias, sondern auch Ὁμηρίδειας genennet. Hesychius schreibt Ὁμηρείδαι, αἱ ῥαψῳδίαι. Das erste Wort aber soll unstreitig Ὁμηρίδειαι heissen. Beym Plautus Truculent. Act. II. Sc. 7. v. 3. sq. stehet: Et Homeronidæ poetillæ mille memorari potest. Andere dünckt, man müsse lesen: Et Homeridæ postilla mille memorari potest. Man hat mille auch zu einem Plurali gesetzt. s. Gellius N. A. I. 16. p. 91. Es sind Anfangs die Nachfolger des Homerus Homeridæ, hernach aber auch die Rhapsodi als Anhänger des Cynäthus also genennet worden. Scholia Pindari p. 331. Philostratus de vitis Sophistarum c. 21. p. 518. Eben diese hiessen auch HOMERISTÆ, s. Athenäus Deipnosoph. XIV. 3. p. 620. Endlich bekamen sie auch den Namen ἀρνῳδοί, weil ihnen in dem Wettstreite ein Lamm zur Belohnung aufgesetzet wurde. Die Rhapsodi sollen ihren Ursprung von dem Cynäthus aus Chius haben, doch sind die Verse des Homerus, nach dessen Tode lange vor dem Cynäthus schon recitiret worden. Die Homeridæ haben vielleicht die Gedichte des Homerus vor dem Cynäthus in der Ordnung des Verfassers ohne ihren Zusatz recitiret; Cynäthus aber und seine Nachfolger haben des Homerus Verse nicht in ihrer Ordnung behalten, sondern ein Carmen aus unterschiedenen Gedichten des Homerus zusammen gestoppelt, und ihren Krahm darunter gemenget. s. Scholia Pindari am angeführten Orte, und Plato Ione p. 361. Wenn die Rhapsodi recitiren wolten, so pflegten sie sich zu schmücken. s. Plato Ione p. 361 Man hat das gantze Gespräche, so Io heisset, durch zulesen, weil die Prahlerey derer Rhapsoden darinne durchgehechelt wird. Die Rhapsoden haben, wie andere Poeten, ihre Wettstreite an denen Festtagen gehabt. s. Isocrates Paneg. p. 174. Plato de legib. lib. VIII. p. 909. Hipparchus, des Pisistratus Sohn, soll zu Athen diesen Gebrauch zuerst aufgebracht haben, wie Plato und Aelianus melden, welches aber nur wahr ist, wenn man annimmt, daß Hipparchus die Rhapsoden gezwungen, wechsels weise u. in Ordnung zu recitiren. Dionysius ließ auch die Rhapsoden Gedichte in den Olympischen Spielen hersagen. Diod. Siculus Lib. XIV. p. 452. Zu Sicyon hatten die Rhapsoden ihre Wettstreite. Herodotus L. V. c. 67. p. 309. sq. Sie liessen sich auch in denen Gastereyen hören. s. Athenäus Deipnosoph. lib. XIV. p. 620. Sie erschienen auch auf den Theatern; Demetrius Phalereus soll sie darinne zuerst aufgestellet haben. Athenäus am angeführten Orte. Die Rhapsoden, welche zu des Athenäus Zeiten Homeristæ hiessen, recitirten nicht sowohl die Gedichte

des

Digitized by Google

des **Homerus**, als sie dieselben mit allerhand Gebehrden agirten; darum setzet **Pollux** Onomast. lib. VII. Segm. 183. die Worte ῥαψῳδοί, χορευταί, ὑποκριταί, zusammen, s. **Petronius** c. 59. p. 300. Diese Rhapsoden trugen ein violenfarbenes Kleid, wenn sie einen Theil von der Odyssea hersagetcn, ein rothes aber, wenn sie ein Stücke aus der Ilias vorzustellen hatten. Siehe **Fabricius** Bibl. Gr. lib. II. c. 7. §. 3. p. 356. Ehe sie auf die Schaubühne traten, so machten sie zuvor eine Probe in dem Odeo, welches ein Platz zu Athen war, der wie ein Theatrum gebauet worden. **Hesychius.** Sie hatten auch eine Solennität an den Bacchus-Festen, da sie zusammen kamen, und jeder dem Gott, der ihre Kunst erfunden, zu Ehren eine Rhapsodie brachte. s. **Athenäus** Deipn. lib. VII. c. 1. p. 275. Die Gedichte des **Homerus** wurden nicht nur bey den Griechen, sondern auch bey den Indianern in Persien recitiret. **Aelianus** V. H. XII. 48. Es hat **Peter Victorius** in commentariis ad Aristot. de poetica p. 300 ed. Flor. ausdrücklich gesagt, daß ῥαψῳδεῖν nicht ohne Gesang geschehe. Bey dem **Plato** de Rep. Lib. II. p. 601. wird die Rhapsodia zur Music gerechnet. Allein es ist bekannt, daß ᾄδειν offt nichts anders, als recitiren bedeutet. Die Grammatici brauchen nur ἐπαγγέλλειν, ἀπαγγέλλειν. s. **Philostratus** de Vitis Sophist. c. 21. Ῥαψῳδεῖν bedeutet auch so viel, als mit deutlicher Stimme aussprechen, und eine Sache vortragen. **Dionys. Halicarn.** Antiq. Rom. lib. XI. c. 19. p. 667 ed. Oxon. In den ältesten Zeiten haben die Rhapsoden ohne Action die Gedichte recitiret. s. **Aristot.** de poetica c. 26. p. 819. **Sosistratus** allein hat Gebehrden dazu gemacht. **Plato** sagt ausdrücklich de Rep. lib. III. p. 615. Die Rhapsoden wären nicht zugleich ὑποκριταί. Die neuern Rhapsoden aber, welche **Demetrius Phalereus** zuerst auf die Theatra geführet, haben allerdings agiret. **Siegmund Friedrich Dresigs** Commentatio Critica de Rhapsodis, Leipzig 1735 in 4. Aus dieser Commentation stehet in dem V Bande der **gründlichen Auszüge** aus denen neuesten Theologisch- Philosophisch- und Philologischen Disputationibus p. 460 u. ff. ein Auszug, dessen wir uns bey diesem Artickel bedienet.

RHAPSODI, siehe **Rhapsoden.**

RHAPSODIÆ, siehe **Rhapsodien.**

Rhapsodien, *Rhapsodiæ*, Gr. Ῥαψῳδίαι, sind zwar an sich alle Carmine, oder Gesänge, welche aus einem andern grössern als Centones zusammen geraspert sind, um etwas daraus zu machen, so sich auf eine vorstehende Gelegenheit, als Hochzeit, Geburt, Victorie u. d. g. abzusingen schicket, siehe den Artickel: **Rhapsoden.** Insonderheit aber führen diesen Namen die Bücher des **Homeri**, nemlich die 24 der Iliados, und 24 der Odysseæ, weil solche ehemahls auch von den Rhapsodis, oder denjenigen, welche sie bey öffentlichen Versammlungen, als Festen u. d. g. abzusingen pflegten, also Stückweise furgenommen wurden, woher denn hernachmahls auch die gantzen Bücher, es sey nun daß sie **Homerus** selbst, oder **Aristarchus**, oder wer es auch gewesen, massen fast nichts streitiger als solche Eintheilung ist, also abgetheilet habe. Wie aber hiernächst solche Rhapsodien nach den 24 Buchstaben des Griechischen Alphabets pflegen gezählet zu werden; also hat man solchem nach z. E. unter Iliados Rhapsodia A. das erste Buch der Iliados, unter Iliados Rhapsodia Ξ. das 14 Buch der Iliados, unter Odysseæ Rhapsodia Π. das 16te Buch der Odysseæ u. s. f. zu verstehen, weil A der erste, Ξ der 14de, und Π. der 16de Buchstabe, in der Ordnung des Griechischen Alphabets sind.

RHAPSODOMANTIA, eine Art der Wahrsagerey, siehe *Rapsodomantia*, im XXX Bande, p. 877 u. f.

RHAPSODUS, siehe **Rhapsoden.**

RHAPTAULES, ῥαπταύλης, *qui tibias compingit aut inflat*, ein Flötenmacher, ingleichen ein Flötenblaser. Bes. **Scapulä** Lex. Beym **Cöl. Rhodig.** lib. 9. c. 7. stehet: Rhapaulus, qui calamum inflat, i. e. stipulam, ein Rohrpfeiffenblaser.

Rhaptus, ein Heerführer, siehe **Rhaus.**

Rharias, Gr. Ῥαριάς, ist ein Beyname der **Ceres**, welchen sie von dem Campo Rhario in dem Eleusinischen hat, auf welchem das erste Getraide gesäet worden, wogegen solches Feld den Namen von dem **Rharus**, des **Celeus** Vater, und des **Triptolemus** Großvater bekommen, welchem **Triptolemus** besagte Göttin den Kornbau zuerst mit gewiesen. **Suid.** in Ῥαριάς, s. Tom. III. p. 252. **Pausan.** Att. cap. 38. **Gyrald.** Synt. XIII. p. 425.

Rharus, Gr. Ῥᾶρος, war nach einigen des **Celeus** Vater, und des **Triptolemus** Großvater, nach andern aber so fort ein Vater des **Triptolemus**, hingegen aber für sich ein Sohn des **Cranaus**. **Suidas** in Ῥαριάς, s. Tom. III. p. 252. **Hesychius** in Ῥάρον, s. p. 811. und in Κεραιάς s. p. 557. u. **Salmasius** über den **Hesychius** in Ῥάρον.

RHA SCENITICUM, s. **Rhabarber.**

RHA SCENITICUM, *Aeginetæ*, s. **Rhabarber.**

Rhascipolis, König in Thracien, siehe **Rhescuporis.**

Rhascupolis, König in Thracien, s. **Rhescuporis.**

RHA SINICUM, s. **Rhabarber.**

RHA SINITICUM, s. **Rhabarber.**

Rhasis, ein Arabischer Medicus, s. **Abubeker**, im I Bande, p. 215.

RHA SIVE RHAPONTICUM, s. **Rhapontic.**

Rhasoresius, ein alter Griechischer Scribent, hat de sacris officiis geschrieben. Es gedencket dieses Wercks **Nic. Comnenus**, p. 407. wo er denselben mit unter die neuern Photinianer zählet. **Fabricius** Bibl. Græc.

RHASUT RUMIGI MAURORUM, *Rhasut & Rumigi à Mauris nominata*, Rauwolfi, Lugd. Append. *Aristolochia Orientalis, foliis lanceolatis*, Pit. Tournef. *Aristolochia Maurorum*, C. B. *Aristolochiæ similis Rhasut & Rumigi Maurorum*, J. B. Ist eine Gattung fremder Osterluzey, oder ein Kraut, das einen Hausen kleine Stengel treibet, so zarte als wie Fäden, die sind weißlicht, und jeder hat sieben oder acht kleine schmale Blättergen, welche so spitzig sind und sehen wie Spießeisen, stehen gegen einander über, und haben eine Aschengraue Farbe. Die Blüten sehen dunckel, wie

wie die an den andern Sorten der Osterluzey, und sitzen an rauchen Stielen. Ihnen folgen häutige Früchte, die beschlüssen platte Saamen, die über einander liegen. Die Wurtzel ist ziemlich dicke, steckt gar tief in der Erde, und schmäcket überaus bitter. Das gantze Gewächs hat einen unannehmlichen Geruch: es wächst insonderheit bey den Mohren, um Aleppo herum. Die Wurtzel könnte vielleicht zur Artzney gebrauchet werden. Sie ist gut zu den Wunden, reiniget, trocknet, und zertheilet, wenn sie aufgeleget wird.

RHASUT ET RUMIGI A MAURIS NOMINATA, *Rauwolfi*, s. *Rhasut Rumigi Maurorum.*

RHASUT ET RUMIGI MAURORUM ARISTOLOCHIÆ SIMILIS, *J. B.* s. *Rhasut Rumigi Maurorum.*

RHATACENSII, Volck, s. Rereck.

Rhatibar, oder Ratibor, Hertzogthum, siehe **Ratibor**, im XXX Bande, p. 994, u. f.

Rhatomagus, eine Stadt der Nerviorum, deren Lage aber nicht eigentlich bekannt ist. Vielleicht ist solches ein Druckfehler, daß obgedachter Name an statt Lutomagus, einer Stadt in der Picardie, so ietzo Monstrewil heisset, gesetzet werden. Jedoch halten einige davor, Rhatomagus, oder Ratomagus, sey gewesen ein Städtlein der Velocassier in Gallia Celtica, wo heut zu Tage die Stadt Fleury sich befindet. **Baudrand.**

RHATOSTATHYBIUS, *Ratostathybius*, oder *Ratostibius*, ein Fluß in Engelland, in der Grafschafft Glamorgan, in Süd-Walles, welchen **Camdenus** mit dem Namen: Taff, beleget. **Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant. L. II, c. IV, §. 7.

Rhau, Lat. *Arauxus*, ein Fluß in der Moldau, fließt unter andern bey der Stadt Longenau, nicht weit von den Siebenbürgischen Gräntzen vorbey.

Rhaucus, Stadt, siehe **Raucus**, im XXX Bande, p. 1080.

RHAUDUM, *Rho*, ehemahls eine Stadt, ietzt ein Dorf im Hertzogthum Meyland. **Vellejus** gedencket einer Gegend, *Rhaudi*, oder *Raudi Campi* genannt, (davon im XXX Bande, p. 1085 gedacht) allwo **Marius** die Cimbrer überwunden; und hiervon scheinet dieser Ort seinen Namen bekommen zu haben, woferne anders die Benennung Raudi ihre Richtigkeit hat, und es nicht etwan Caudi heissen soll. **Baudrand.**

Rhaue, verschiedene dieses Namens siehe unter **Rhawe.**

RHA VERUM, *Dioscoridis, Ger.* siehe **Rhabarber.**

RHAVIUS, ein Fluß, so auch **Banny** oder **Banne** heisset, siehe daher **Banne**, im III Bande, p. 353.

RHAURARIS, Fluß, s. *Erault*, im VIII Bande, p. 1475.

Rhaus und **Rhaptus**, waren zwey Heerführer der Astinger, und thaten um das Jahr 176 unter der Regierung des Kaysers **Marcus Antoninus** einen Anfall auf Dacien. Sie wurden aber mit grossem Verlust zurück gewiesen, und musten versprechen, dem Kayser um einen gewissen Sold wider die benachbarten Feinde des Reichs zu dienen. Diesem kamen sie getreulich nach, und erhielten sodann einen gewissen Strich Landes in Pannonien zu ihrer Wohnung. **Theodosius** excerpta e Dionis l. 71. **Petri** legat. p. 24. **Jornand.** Get. c. 16.

RHAUZIUM, Stadt, siehe **Ragusa**, im XXX Bande, p. 653 u. f.

Rhaw, siehe **Rhawe.**

Rhawe (Balthasar) ein Doctor der Theologie von Nauenburg in Schlesien, war Professor der Griechischen Sprache und der Ethic zu Greiffswalde, schrieb verschiedene Disputationes, und starb den 30 Novembr. 1601, im 74 Jahr. **Witte** diar. biograph.

Rhawe (Balthasar) gebohren zu Greiffswalde, allwo sein Vater **Augustin Rhaw**, Professor der Rechten war, 1601, den 8 December, studirte daselbst und zu Wittenberg und Jena erst die Rechte, und hernach die Theologie, wurde hierauf in seiner Vaterstadt Professor der Logic und der Metaphysic, ferner an der Marien-Kirche Pastor, 1627 Licentiat der Theologie, und Assessor des Consistorii, hernach 1657 Pastor in der St. Nicolai-Kirche und Superintendent in Strahlsund, allwo er 1658 den 28 Mertz starb, und ließ

1) Papatum conciliis Apostolicis & antiquis denudatum, Greiffswalde 1634 in 4.
2) Tr. de angelo tenebrarum simulante se angelum lucis, ebend. in 4.
3) Theol. catecheticam, Strahlsund 1657 und 1664 in 8.
4) Theologiam polemicam, welche Doctor **Grab** 1709 und 1710 zu Rostock in 4 Theilen heraus gegeben;
5) Predigten über den Daniel unter dem Titel: Rosa fidelium inter spinas tribulationum, Stralsund 1647 in 4.
6) Bigam discursuum Academicorum de imminente ruina Academiæ Gryphiswaldensis, Greiffswalde 1638 in 4.
7) Dispp. de Antichristo.
8) Schmuck des heiligen Ehestandes, Greiffswalde 1647. Stralsund 1650 in 4.
9) Regiment der Christlichen ungefärbten Liebe des Nächsten, über Syrach XXIX, ebend. 1641 in 12.

Witte Memoriæ Theologor.

Rhawe oder **Rhaw** (George) ein gelehrter Buchdrucker zu Wittenberg, gebohren im Jahre 1494. Bes. die Unsch. Nachr. im Jahre 1722. p. 351. welcher aber zuvor so wohl hieselbst, als zu Leipzig öffentlich von der Music Profession gemachet, hat im Jahre 1531 ein

1) Enchiridion utriusque Musicæ Practicæ, ex variis Musicorum libris congestum, in 8vo gedruckt, und selbiges **Joh. Bugenhagen**, dem dasigen Superintendenten zugeschrieben.

Dieses

Dieses Music-Büchlein ist von des Schrifftstellers Erben im Jahre 1553 abermahl zu Wittenberg gedruckt worden; und wird vom Tevo in seinem im Jahr 1706 zu Venedig heraus gegebenen Musico Testore zum öfftern angeführet. Daß er, als Cantor zu St. Thomä in Leipzig, bey der im Jahre 1519 zwischen Luthero und Eccio daselbst angestellten Disputation zum Anfange eine zwölffstimmige Missam, und zum Beschluß das Te Deum laudamus aufgeführet habe, ist in den unschuldigen Nachrichten im Jahre 1717. p. 17 und 20 zu lesen. Im Jahre 1538 sind von ihm gedruckt worden

2) Selectæ Harmoniæ 4. Vocum. In diesem Werckgen sind enthalten zwey Lateinische Paßiones; Die erste von Johann Gallicuil, und die zweyte von Jacobi Obrechts Arbeit; Ferner ein Introitus in die Parasceves; eine Misse de Passione Domini; Lamentationes Jeremiæ; Oratio Jeremiæ; noch einige andere Lateinische Metetten von Johann Walthern, Ludov. Senfelio, Simon Celario, Benedicto Duce, Matthia Eckel, Laurentio Lemlin, Johann Stoel und Hein. Isaac. Philippus Melanchthon hat eine Lateinische Vorrede darüber verfertiget; Im Jahre 1544 sind

3) 123. Deutsche geistliche Gesänge von vier und fünff Stimmen für die Schulen in länglicht Quart von ihm zum Drucke befördert worden. Auf der andern Seite des Tittel-Blats stehet sein Bildniß, mit dieser Umschrifft: Georgius Rhavvus, Typographus Wittemb. anno ætatis suæ LIIII. (Fällt demnach seine Geburt ins 1490te Jahr.) Die Verfertiger derer in diesem Wercke befindlichen Kirchen-Lieder sind: Balthaser Resinar. Lupus Hellingk, oder Hellink, Martin Agricola, Ludov. Senfelius, Thomas Stolzer. Arnold von Brück, Stephan Mahn, Virgil. Hauk, Benedictus Dux, Sixtus Dieterich, Johann Weinmann, Wolff Heinz, George Vogelhuber, George Förster und Johann Stahl. Auch hat er

4) Erklärung der Artickel unsers Christlichen Glaubens, Wittenberg 1548 in 4. von 1 Alphabet 7 Bogen, und 1563 wieder aufgeleget,

heraus gegeben. Er starb den 7 August des 1548 Jahres. Unschuldige Nachrichten.

Rhawe oder Rhaw (Johann Andreas) schrieb einen Tractat, betitelt: Der von der rechtgläubigen Kirche vorlängst beurtheilte Pietist, und gab solchen zu Hailbronn 1706 in 12 heraus. Es wird darinnen eigentlich von dem bekannten Johann Georg Rosenbachen und seinen Lehr-Sätzen gehandelt.

Rhawein, Geschlecht, siehe Rawein, im XXX Bande, p. 1169.

Rhay (Theodor) ein Deutscher Jesuite, gebohren 1603 zu Rees im Clevischen, trat 1621 in die Societät, dirigirte nachgehends verschiedene Collegia, war der Printzen von Neuburg und Jülich Informator, starb als Rector seines Collegii zu Düren im Jülichischen 1671, und verließ

1) Descriptionem regni Thibet, Paderborn 1658 in 4.
2) Relationem rerum mirabilium regni Mogor, Neuburg 1663 in 4.
3) Arcam Noæ, Cölln 1665 in 12.
4) Controversias fidei; ebend. 1665 in 12 in Deutscher Sprache.
5) Confessionem Quackerorum confusam, auch in Deutscher Sprache, ebend. 1665 in 12.

Alegambe biblioth. scriptor. Soc. Jesu. Witte diar. biograph.

Rhazes, ein Arabischer Medicus, siehe Abubeker, im I Bande, p. 118.

Rhazis oder **Razis,** sonsten Razias, einer von den Aeltesten zu Jerusalem, welcher sich dem Antiochus tapffer widersetzte, und deswegen ein Vater des Vaterlandes von den Jüden genennet wurde. Er tödtete sich hernach selbst, damit er nicht dem Nicanor in die Hände fallen möchte, A. M. 3893, im 2. B. der Macc. c. 14. v. 37 u. ff.

Rhazunda, eine Stadt in Medien, in Asien, heist heutiges Tages Rhemen, oder Remen. Baudrand.

RHEA, siehe Rhabarber.

Rhea, war eine Stadt in der Landschafft Margiana in Syrien von Antiochien gegen Abend zu gelegen, Cellar. Notit. Orb. Ant. Tom. II. L. III. cap. XXI. §. 3.

Rhea, Gr. Ῥέα, eine Göttin des Himmels. Den Namen soll sie von ῥέω, fluo, haben, weil sie eine Ursache des Flusses des Regens, oder auch des Flusses und der Bewegung aller Dinge, oder auch des fluxus naturæ seminalis seyn soll; wogegen andere ihn lieber per Metathesin von ἔρα, terra, herleiten, als dergleichen die Rhea bedeuten soll, welches aber denn wiederum von dem Ebräischen Arez, die Erde, herkommen soll, also, daß solches Rhea eigentlich auch ein Ebräisches Wort dem Ursprunge nach sey. Phurnutus de Nat. Deor. c. 6. Heraclid. Allegor. Homer. p. m. 465. Epiphan. beym Voß. Theol. Gent. lib. II. c. 54. Voß. am gemeldeten Ort und c. 58. Sonst wurde sie auch Ops, ingleichen Cybele, *Magna Mater Deûm*, u. s. f. genannt, welche Namen daher an ihren Orten nachzusehen stehen. Ihre Eltern waren, nach gemeinster Meynung, Cölus und Terra (der Himmel und die Erde), und sie also eine Schwester des Oceanus, Cöus, Hyperions, des Crius, Japetus, der Tethys, Themis, Mnemosyne, der Phöbe, Dione und der Thia, jedoch aber sind auch einige, welche sie, man weiß nicht, zu was für eines Protogenus Tochter machen. Hesiod. Theog. v. 135. Apollodor. lib. I. c. 1. §. 2. Orpheus Hymn. XIII. v. 1. Sie war die Göttin des Himmels, als von dessen Herrschafft sie die Eurynomen, wie ihr Mann Saturnus den Ophion verstieß, nachdem sie dieselbe in einem ordentlichen Ringen überwunden hatte. Tzetz. über den Lycophr. v. 1192. Sie erfand hiernächst das Bauen der Städte

 und

und Errichtung derer Thürme zu deren Beschützung. Virgil. Aen. X. v. 253. Indessen aber wurde sie hernachmahls, sammt dem Saturn, auch wieder aus dem Himmel vertrieben, ob sich wohl eben nicht findet, daß sie auch mit demselben in Italien gekommen sey. Ihr Mann war Saturn, weil aber diesem prophezeyet worden war, daß ihn eines seiner Kinder von dem Throne stossen werde, pflegte er sie ingesamt zu verschlingen, so bald sie gebohren waren. Wie aber dieses die Rhea ungemein schmertzete, also begab sie sich, da sie mit dem Jupiter schwanger gieng, in Creta, und gebahr ihn daselbst, in einer Höle auf dem Berge Dicte, wobey die Curetes mit ihren Spiessen und Schilden ein Lermen machen musten, daß Saturn das Kind nicht konnte weinen hören. Sie gab es hernach auch den erwehnten Cureten, und der Adrastea und Ida, zweyen Nymphen, aufzuertzühen, und da es Saturn von ihr forderte, lieferte sie ihm an dessen Stelle einen Stein, den sie in Windeln gewickelt hatte, und gab für, daß sie denselben statt eines Kindes gebohren habe, welchen denn auch Saturn dafür verschlang. Apollodor. lib. I. c. 1. §. 3. Immittelst aber hatte sie, ohne diesen Jupiter, mit demselben auch den Pluto, Neptun, die Vesta, Ceres und Juno gezeuget. Hesiod. Theog. v. 453. Wenn sie aber sonst auch noch ihre Liebes-Händel mit dem Attes gehabt haben soll, wird sie offenbarlich für eine Göttin mit der Cybele gehalten, so aber dennoch in der That von ihr zu unterscheiden zu seyn scheinet. Lucian. Dial. Deor. 4. Was ihre Bildung und Verehrung anbetrifft, so kamen dieselben mit der Cybele ihren überein, daher sie denn auch unter dieser Namen nachzusehen stehen. Sie scheinet allerdings eine alte Königin und Gemahlin des Saturns gewesen zu seyn, und stehet übrigens ihre Historie aus dem mit abzunehmen, was diesfalls von dem Saturn gesaget worden. Einige machen aus dieser Rhea ein vermengtes Wesen, nehmlich den Mond und die Erde; andere den Fall des Regens; die dritten die Zeugekrafft der Erde, die vierdten die Erde selbst. Vossius Theol. Gent. lib. II. c. 27. Phurnut. de Natur. Deor. 16. Natal. Comes lib. VIIII. c. 5. Demetr. Byzant. bey dem Natal. Com. l. c. Ein mehrers siehe unter Cybele, im VI Bande, p. 1908 u. ff.

Rhea, Göttin, siehe Dia, im VII Bande, p. 716.

RHEÆ FILIUS, Griechisch Ῥέας παῖς, ist bey dem Pindaro Ol. B. ἀντ. α. v. 8. so viel, als der Jupiter.

RHEÆ MARITUS, Griechisch Ῥέας πόσις, ist bey dem Pindaro Ol. B. ἐπ. δ. v. 4. so viel, als der Saturnus.

Rheams, Schloß, siehe Oberhalbstein, im XXV Bande, p. 90 u. f.

Rhea Sylvia, siehe Ilia, im XIV Bande, p. 534.

Rheau, Vogtey, siehe Reau, im XXX Bande, p. 1227.

Rhebach, ein Fluß, siehe Rehbach, im XXX Bande, p. 1924.

Rhebäus, Fluß, siehe Rhebas.

Rheban, Ort, siehe Raba, im XXX Bande, p. 566.

Rhebanus, Fluß, siehe Rhebas.

Rhebas, Rhösus, Rhesus, Rhebus, Rhebanus, Rhebäus, Ribas, ein Fluß in Bithynien, entspringet aus dem Berge Olympus, und flüsset bey Psillis in das schwartze Meer. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, cap. VIII, §. 14. Siehe auch Rhesus.

Rhebinder (Baron von) ein Liefflander von Geburth, begab sich aus den Chur-Pfältzischen in Königl. Sardinische Dienste, und begleitete den König als General Feld-Marschall, da er 1734 im Octobr. mit 12000 Mann zu der Frantzösischen Armee stiesse, und in Meyland einfiel. Er hat auch sonst in diesem Kriege sich sehr rühmlich verhalten, und stund noch im Jahr 1737 bey Hofe in grossem Ansehen, ob er gleich 1734 bey der Belagerung von Pizzighitone in Ungnade verfiel, und sogleich wieder nach Turin zurücke muste. Ranffts Geneal. Archiv. an. 1733 -- 37. Eröffnetes Cabinet grosser Herren XIII Theil.

Rhebinder (General von) hat in den letzten Polnischen Unruhen dem Könige Stanislao treue Dienste geleistet, und begab sich im Jahr 1735 im Novembr. als General-Major in Rußische Dienste, allwo er ein Regiment nebst einer Pension von 1000 Rubeln erhielt. Im Jenner 1736 hat er die Ruhe unter den so genannten Kurpicken völlig wieder hergestellet. Ranffts Geneal. Archiv. an. 1735--36.

Rhebinder (Peter) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1609 im November Monat zu Lübeck, wo sein Vater Christoph Rhebinder ein Handelsmann war, studirte daselbst und zu Wittenberg, allwo er 1632 Magister worden, begab sich nach Königsberg, kam aber wieder nach Wittenberg, ward 1639 Adjunctus der Philosophischen Facultät daselbst, 1641 aber Doctor der Theologie und Superintendent zu Lüneburg, schrieb:

1) Diss. de Substantia, ex lib. Cat. c. 5. Wittenberg 1640.
2) Diss. inauguralem de Calvinismo irreconciliabili,

Wowider hernach Duräus eine Dissertation. epistolarem ad Hülsemannum & Rhebinderum schrieb;

3) Schrifftmäßige Erklärung des Namens Christian aus Phil. I, 21. Hamburg 1649.
4) Judæum baptizatum, 1660 in 8.
5) Predigten rc.

Und starb 1671 den 9 Dec. zu Lüneburg. Bertrams Evangelisches Lüneburg. von Seelen Athen. Lubec. P. II, p. 220.

Rhebock (Jacob) ein Betrüger, siehe Waldemarus, der falsche Churfürst zu Brandenburg.

Rhebold (Christian) wird vom Placcio in Append. c. 3. p. 981. vor den Verfasser einer Schrifft gehalten, die ohne Namen des Verfassers unter dem Titel: Salomon & Marculphus Justiniano-Gregoriani, h. e. sapida & insipida, sana atque insana utroque ex Jure collecta, zu Franckfurt und Dreßden 1678 in 8 heraus gekommen. Struvs Biblioth. Jur. p. 400.

Rheburg, Städtlein und Amt, siehe Rehburg, im XXX Bande, p. 1926.

Rhebus, Fluß, siehe Rhebas.

Rhecas, siehe Amphistratus, im I Bande, p. 1788.

Rhechius, Fluß, siehe Rechius, im XXX Bande, p. 1309.

RHEDA, oder *Reda*, dieses Wort haben die Lateiner von den Galliern entlehnet, und bedeutet einen Wagen mit 4 Rädern, davor sie nicht allein Pferde, sondern auch Maulesel spanneten, und bedienten sich dessen, so wol statt eines Postwagens auf Reisen, als auch statt eines Lastwagens. Sonderlich legte der Kayser Augustus ein Posthaus an, da man dergleichen Wagen brauchte, wenn aus den Provintzen etwas in der Eil an den Kayser berichtet werden solte, da man zuvor an deren statt nur Boten oder Läuffer, welche auf dem Wege von einem Ort zum andern einander ablößten, zu gebrauchen pflegte. Diese neue Anstalt aber war deswegen besser, weil auf solche Art eine einige Person die gantze Reise verrichten, und nach Gelegenheit auch mündlich einen weitern Bericht abstatten konnte. Es machte auch Augustus die Verordnung, daß die Privat-Personen in den Römischen Municipal-Städten die Pferde oder ander Zug-Vieh darzu hergeben musten, worzu der Magistrat jedes Orts die Leute anhielt. Es wurden aber nicht allein Personen, sondern auch andere Sachen auf der Post weggeführet. Scheffer de re vehic. 2, 30. Pitiscus.

RHEDA, Graffschafft, siehe Rasez, im XXX Bande, p. 904.

Rheda, eine Stadt und Schloß nebst dem Titel einer Herrschafft in der Graffschafft Tecklenburg am Flusse Embs, zwischen Westphalen und der Graffschafft Ravensberg, 2 Meilen von Lippstadt. Vor diesem hatte es seine eigene Herren, dessen letzten, Wittekinds Tochter, Gertrud es ihrem Gemahl, Herrmann, Grafen von der Lippe, im XIII Jahrhunderte zugebracht, dessen Nachkommen aber nach langem Streite es den Grafen von Tecklenburg überlassen müssen, und ist es hernach mit der Graffschafft Tecklenburg an Bentheim gekommen. Casp. Abels Deutsche und Sächs. Alterth II Th. p. 567.

Rheda, Geschlecht, siehe Rheede.

Rheda, eine Göttin der Angel-Sachsen, siehe Rede-Monath, im XXX Bande, p. 1609.

Rheda oder Reda (Jacob) ein Sicilianischer Dominicaner-Mönch von Drepano, war 1478 Vicarius der Inquisition in Sicilien, und wegen seiner Gelehrsamkeit berühmt. Es loben ihn Rocchus Pyrrhus Notit. Eccles. p. 546. und Hieron. Ragusa Sicil. Bibl. vet. p. 143. welcher letztere ihm auch

1. Volumina duo contra hæreticos und
2. Volumen unum in Job

beyleget, wiewohl Mongitor Append. ad Bibl. Sicul. p. 55 an solchen Schrifften billig gezweiffelt, und dahero diesen Rheda unter denen Sicilianischen Scribenten nicht mit angeführet hat. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. pag. 901.

RHEDÆSTUM, Stadt, siehe Bisanthe, im III Bande, p. 1934.

RHEDA MERITORIA, siehe *Meritoria Rheda*, im XX Bande, p. 1009; wie auch und insonderheit Miet-Kutsche, im XXI Bande, p. 119.

Rhedan, ein aus dem Geldrischen bürtig gewesener Lautenist. Bes. Barons Unters. des Instruments der Laute, p. 55.

RHEDARIÆ MULÆ, siehe *Mula corrucaria*, im XXII Bande, p. 681.

RHEDARII, Volck, siehe Redarier, im XXX Bande, p. 1586. u. f.

Rhede, siehe Reede, im XXX Bande, pag. 1659.

Rhede, Wald, siehe Rhede-Wald.

Rhede, Rheede, ein Dorff in den Niederlanden, in der Veluwe-Zoom zwischen Arnheim und Doesburg, an dem Flusse Yssel. P. M. B. Dict. Geogr. du Pays-bas, p. 228.

Rhedei, ein Fürstliches Stamm-Haus in Siebenbürgen.

Rheden, siehe Caper ausrüsten, im V Bande, p. 629.

Rheden, Stadt, siehe Reden, im XXX Bande, p. 1617. ingleichen Rheden, den Geschlechts-Artickel.

Rheden, Rhäden, Rhoden, Rhoeden, Reden, Räden, ein uraltes adeliches Geschlecht. Es hat das Geschlecht derer Herren von Rheden, unter der Hinter-Pommerischen Regierung, auf Rhunow und Winning, welche vormahls auch Horst, Wolgast und Dickingen besessen, seinen Ursprung aus dem Fürstenthum Lüneburg. Sie führen im weissen Felde drey rothe Queer-Balcken, darauf grüne Weinreben (Mycrälius und Lubinus setzen Bluhm-Werck) auf dem Helm eine Sturm-Haube umgekehrt, mit einem Pfeil durchschossen, auf welcher Sturm-Haube, vier Strauß-Federn stecken, davon die eine roth, die andere grün, die dritte weiß, und die vierte hellgrün, welche von denen andern dreyen etwas entfernet stehet. Es hat den Namen von Ausroden, uhtereeden, bereeden, oder zubereiten, weil es zu Erbauung mehr als fünff Schlössern, oder Häusern, welche die Namen Rhöden, Roden, Rheden, Reden, Röden, führen, mit beygetragen. Der erste davon, welcher sich im Jahr 1184 in Pommern niedergelassen,

sen, und dessen ältere Vorfahren aus dem Lüneburgischen sind, war Conrad, oder Curdt von Rhöden, oder Rheden, nach Anzeige des Hinter-Pommerischen Land-Archivs, welches Pommerland, damahls noch terra Sclavorum genennet wurde. Dieser war Hertzogs Heinrichs des Löwen, Statthalter und Hauptmann, und that nebst Graf Bernhard II zur Lippe, und Wedekind von Rheden (welcher seine Tochter Gertrutt an dessen Sohn, Graf Herrmann von der Lippe, vermählete, hernach in Egypten erschossen, seine Gebeine aber durch einen getreuen Officier nach Marienfeld gebracht, und in diesem Kloster, welches dieser Wedekind des mehrern theils gestifftet, begraben wurden) hochgedachtem Hertzoge, mit welchem beyde letztern lange Zeit, im Bunde waren, sehr getreue Dienste. Sein Schloß Rode, oder Röde, in Nieder-Sachsen, wurde von Kaysers Friederichs Barbarossä, Trouppen vergeblich belagert, und dieselbe von ihm, bey Lübeck, glücklich zurück getrieben; Er muste sich aber, wegen Verrätherey, und um nicht gebunden ausgelieffert zu werden, salviren, auch, weil sein Gn. Herr, nebst allen seinen Helffern proscribiret war, aus dem Lande begeben. Vid. Kranzius, Angelus, Danckwahrt ꝛc. Und hat er seinen Namen Rheden in Rhoeden um desto unbekannter zu seyn, verwandelt. Da nun die beyden Hertzoge in Pommern, Wartilao, und Casimir, nach einem 33 jährigen Kriege, aus Noth Christen wurden, und Christliche Printzessinnen heyratheten, giengen sehr viele Adeliche Familien, um die Jahre 1183. 84. 85 in diese verwüstete Länder, sonderlich aus Nieder-Sachsen, Westphalen, aus denen Rhein-Ländern und Bayern, um solche wieder anzubauen, und vertrieben die alten Einwohner, bis in Cassuben. Bey welcher Gelegenheit er sich, um mehrer Sicherheit willen, in dem grossen Wald, der damahls zwischen Polen und Pommern war, und aus welchem nach und nach die gantze Neu-Marck erbauet, und entstanden ist, niedergelassen, die Burg Winning, und halb Rhunow, bis an dem Bach mitten im Dorffe (welcher Pommern, und die Neu-Marck scheidet) an sich gebracht, und dem andern Wasser, hinter Winning, welches die Gräntze zwischen seinen, und deren Nachbahren Fluhren gemacht, den Namen, die Rodenbecke, oder Rhoedenbach gegeben. Seine Frau war eine von Horst. Sein Sohn erhielte den Namen Duser, das ist, Desiderius, dieser Duser von Rhoeden verehlichte sich an Frauen Annen von Sanitz, vom Hause Breiten, und Falckenstein. Sie zeugeten mit einander einen Sohn, Namens Ansum, das ist, Anshelmus. Dieser verrichtete grosse Dinge, zu Zeiten Hertzogs Suantipolci. Er wohnete nach dem Zeugniß Georg Schubarts, dem Thurnier zu Würtzburg bey, ließ sich in denen Kriegen, welche die Hertzoge von Pommern, mit der Kron Polen führeten, als Ritter, und Miles weidlich gebrauchen. Er ist eben derjenige, der gedachtem Hertzoge, als ihm das Casquet in der Schlacht entzwey gehauen worden, seine Sturm-Haube mit vier Strauß-Federn gezieret, überreichet (mithin das oberste umgekehret, wie beym Abnehmen eines jeden Huths, gewöhnlich unten kommen) durch welche ein Pfeil durchgegangen, und eine Feder abgebogen, welcher umgekehrte, und durch den Pfeil durchschossene Helm, nachher zum Andencken auf das Wapen statt der Krone gesetzt worden. Er ist derjenige, welcher mit Wilhelm von Rhoeden, aus Brabant, am meisten denen Preußischen Ordens-Rittern, nachdem sie mit obgedachtem Hertzoge Friede gemacht, Beystand geleistet, und nebst Dirschau, die damahlige Vestung Rheden im Polnisch-Preussen, so itzo ein mäßiges Städtlein ist, ungefehr im Jahr 1233, mit erbauen helffen. Dieses Rheden wird in Polnischer Sprache Radzin genennet, siehe Reden, im XXX Bande, pag. 1617. Dieser Ansus von Rhoeden war verheyrathet mit Frauen Gertrutt von Werbna, oder Werben, aus dem Hause Salm, im Königreiche Polen, welche Familie mit Heinrichen von Werbna, im Jahr 1619 zu Blanckensee, in Pommern sich geendiget hat. Das Wapen dieses Ansums ist noch vor 60 Jahren auf dem Ritter-Saal zu Königsberg in Preussen, und das Rhoedische auf dem Rathhause zu Thorn, von dem seligen Obristen Hanns Christian von Rhoeden gesehen worden. Dieses tapffern Ansums Sohn war Johann, oder Hanns von Rhoeden, auf Winning, halb Rhunow, Horst, Wolgast, Dickingen ꝛc. Er war ein Gelehrter, so zu der Zeit, nehmlich 1280 und weiter, sintemahl er im Jahr 1315 gestorben, unter dem Adel vor eine rare Sache gehalten wurde. Er war der erste Cantzler in der Stetinischen Regierung. Seine Gemahlin war Frau Gertrutt von Güntersberg, vom Hause Callies, welches eine Adeliche Landstadt, und diesem Geschlechte im Jahr 1725 noch zugehöret, auch 300 Tuchmacher hat. Wuckibor oder Wichborus von Rhoeden war ein Sohn des obgenannten Cantzlers, ein wohlverdienter Krieges-Held, und aufrichtigen, und tapffern Gemüths, ward aber auf der Labischen Heyde von denen von Duggen, und einem von Ruseke meuchelmörderische Weise ermordet, worüber gantz Rhunow an die von Rhoeden kommen. Er war verheyrathet, an Fr. Annen von Anklam aus dem Hause Storven, welches alte Geschlecht noch ietzo floriret, und die ihm gebohren hat, Duser von Rhoeden, ein heroischer und tapfferer Held, dessen Schild, und Helm, noch zu Sargardt in der St. Johannis-Kirche, mit der Jahr-Zahl ist, wenn er gelebet hat. Er war verehlichet mit Fr. Dorothea von Löben, aus dem Hause Garchelin, deren beyder Sohn war Caspar von Rhoeden, ein tapfferer redlicher Mann, so mit Fr. Dorotheen von Straus aus dem Hause Stoltzenberg und Jahnsfelde, vermählet gewesen, und im Jahr 1540 gestorben ist. Diese beyde verliessen einen Sohn Georg von Rhoeden, auf Rhunow, Winning, Wolgast, und Dickingen, der dem Kayser in Ungarn als Obrister vom Jahr 1575 bis 90 wider die Türcken dienete, eine

eine stattliche Beute von mehr als 30000 Thlr. mitbrachte, seine Töchter wohl verheyrathete, und mit seinen streitbahren Nachbaren, viele Händel hatte, daß zwey grosse Fürsten sich endlich darein melirten, und sie vereinigten. Am Tage Martini 1599 errichtete er eine Stifftung zur Verbesserung des Rhunow- und Winningischen Pfarr-Dienstes, wovon das Original auf Pergament geschrieben noch vorhanden ist. Seine Gemahlin war Frau Barbara von Borck, aus dem Hause Regenwalde, Labes, und Wangerin, von der er drey Söhne hinterließ, **Tönnies**, das ist **Anthon**, Adam, und **Duser**. Er erbauete auch noch von Grund aus die Kirche zu Winningen, wo niemahls eine gewesen, und ließ die zu Rhunow inwendig kostbahr auszieren rc. Von diesen seinen drey Söhnen gieng Anthon in Frantzösische Kriegs-Dienste, und starb daselbst als Brigadier ohne Erben. **Duser** gieng an den Berlinischen Hoff, stieg bis zum Cammerherrn, heyrathete daselbst des Hoff-Marschalls von Hoben Tochter, starb aber gleichfalls ohne Erben, und hinterließ seinen Bruder Adam, als den eintzigen von diesem alten Stamm, und Erben derer sämmtlichen Rhödischen Güther. Dieser Adam von Rhöden, als allgemeiner Stamm-Vater aller noch ietzo lebenden Herrn von Rhöden, aus der Pommerischen und Neu-Marckischen Linie, zeugete in seiner dritten Ehe, mit Frau Marien von Brandt aus dem Hause Hermsdorff, und Bluhmenfelde (aus welchem Hause viele hohe Minister, und Generals entsprossen sind) fünff Söhne, als nemlich I) **Duser Friedrich**, heyrathete Frau Sophien Elisabeth von Weyher, aus dem Hause Mülckenthien, und zeugete mit ihr 1) **Adam Georgen**, welcher 18 Jahr in Fürstl. Lüneb. Krieges-Diensten gestanden, und als Major gestorben, und von seiner Gemahlin, einer von Güldenklee, fünf Töchter, und vier Söhne hinterlassen, wovon die erstern alle verheyrathet sind; die Söhne aber, deren Namen **Hans**, **Nicolaus**, **Adam Friedrich**, **Caspar Ludewig**, und **Carl Otto**, als Capitains, und Lieutenants in Königl. Preußischen Diensten bis dato stehen; 2) **Hanß Christian**, welcher bey der Preußischen Cavallerie von unten auf gedienet, und über 10 Jahr das Kron-Printzl. Regiment als Obrister commandiret, und auf seinem Todt-Bette das Patent als General-Major erhalten, er hat 30 Campagnen, und Bataillen beygewohnet, und sich in Brabandt mit der Baronesse von Hanxler und Mödersheim, aus einem grossen Hause, vermählet, von deren er zwey Söhne **Johann Friedrich Wilhelm** und **Christian Joseph Leopold**, dermahls Königl. Preuß. Lieutenants, und drey Töchter hinterlassen, so verheyrathet sind; und 3) **Caspar Friedrich**, welcher 1696 in Spandau mit dem Pferde stürtzete und als Königl. Preuß. Lieutenant ohne Erben starb. II) **Georg Paul** von Rhöden gieng in Schwedische Dienste, und wurde Cammer-Juncker, und Ober-Küchenmeister daselbst, heyrathete eine von Gordong und starb ohne Erben. III) **Johann Anthon**, der sich verheyrathete an Frau Dorothea von Sidow, aus dem Hause Dobberpoel, nach deren Todte an Frau Dorothea Elisabeth von Lutzow, aus dem Hause Hiltzeburg und Eickhoff, mit welcher er zwey Söhne gezeuget, Namens **Johann Ascan**, und **Adam**, und durch die, wegen gethaner grossen Erbschafft, von ihrem Bruder, dem Churfürstl. Sächß. Cammerherrn, und Obrist-Lieutenant von den Ritter-Pferden, Ascan Claus von Lutzau an denen Ritter-Güthern Zscheipliz, und Muncheroda in Thüringen, an der Unstruth, und Diesa, und Mengelsdorff in der Ober-Laußnitz, die von Rhöden nach Ober-Sachsen, gekommen sind. Immassen derer ältester Sohn Johann Ascan von Rhöden, nach geendigten Studien und Reisen, in Holland, Braband, Deutschland, und Italien, und nachdem er 1697 die Weymarischen Hoff-Dienste als Cammer-Juncker verlassen, und in Naumburg Capitularis worden, die Sächsischen Güther angenommen hat. Dessen Bruder aber Adam, Hochfürstlicher Schwartzburgischer Cammer-Juncker, die Pommerischen zu seinem Antheil erhalten. Dieser Dom-Herr Johann Ascan von Rhöden, hat sich an die verwittibte Frau Lands-Hauptmannin Dorotheen Sophien Amaliam von Kalb, gebohrne von Merquelbach, aus dem Hause Hermansburg und Versen aus dem Lüneburg verheyrathet, und mit ihr zwey Söhne, und zwey Töchter gezeuget, davon der älteste, **Carl Ascan** von Rhöden, nach zurück gelegten Studien, und fast vier jährigen Reisen, durch Deutschland, Holland, die Niederlande, Engelland, Franckreich, und gantz Italien, anietzo als Königl. Pohl. Regierungs- und Consistorial-Rath zu Zeitz lebet; der zweyte aber **Theodor Ascan** von Rhöden, welcher gleichfalls studiret, und dabey das Reiten excoliret, stehet anietzo als Major von der Cavallerie in Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächß. Kriegs-Diensten, und sind beyde die eintzigen von der Rhödischen Familie in Sachsen, auch noch beyderseits in diesem 1741 Jahr unverheyrathet. Von denen beyden Töchtern aber ist die älteste **Eleonora Dorothea** an den Königl. Pohl. und Churfl. Sächß. Cammerherrn, wie auch Dom-Herrn des hohen Stiffts Naumburg, und Land-Marschall zu Paderborn, Freyherrn Raban Heinrich Spiegel, von Pickelsheim; die jüngste aber an den Königl. Pohl. und Churfl. Sächß. Cammer-Rath zu Zeitz, Herrn Gotthelff Christian von Mordeisen, vermählet worden. Vorermeldter Dom-Herr von Rhöden wurde 1717 zum Stiffts-Rath erwählet. Im Jahr 1723 starb dessen eintziger Bruder, der Cammer-Juncker Adam von Rhöden, ohne Erben, und überließ ihm die Stamm-Güther in Pommern wieder, nebst seiner völligen Verlassenschafft. Im Jahr 1725 resignirte er die Stiffts-Rath-Stelle, und ward dargegen Prælatus Custodiæ Sub-Senior, und Inspector dero Freyheitischen Gerichten, und starb den 16 Jenner 1738. Ubrigens war er der Lecture sehr ergeben, wie er denn eine ansehnliche Bibliotheck gesammlet, auch in unterschiedenen Königl. Commißionen, und Deputationen eines Hochwürtigen Dom-Capituls gebraucht worden ist. IV) **Caspar Adam**, erstlich beym König in Pohlen Jagd-Page, hernach von Chur-Hannover, Braunschweig, und Zelle, Communion Ober-

Digitized by Google

Forstmeister, und Ober-Berg-Rath zu Sesen am Hartz, welche Charge er bis in sein 80 Jahr, bey beständiger Gesundheit bekleidet hat. Er hat mit seinen beyden Weibern Christinen Amalien von Staffhorst, aus dem Hause Hoja, und Dorotheen Magdalenen von Lutzau, vom Hause Halmstedt im Hildesheimischen, unterschiedene Kinder gezeuget, davon die Töchter alle an ansehnliche Familien verheyrathet, bis auf Fräul. Louise Dorotheen; so Stiffts-Fräulein und Vice-Domina zu Ebsdorff gewesen, und 1708 verstorben. Von seinen Söhnen sind ihrer drey in Campagne als Ober-Officiers geblieben; der älteste aber, August Friedrich von Rhöden, ist von Jugend auf in Königl. Groß-Britannischen Kriegs-Diensten gewesen, und war im Jahr 1734 Obrister, wurde in gemeldetem Jahre General-Major; 1741 aber zum General-Lieutenant von der Infanterie und zum Gouverneur zu Harburg ernennet, allwo er auch annoch in einem hohen Alter lebet. Er besitzet die Güter Halmstedt im Hildesheimischen, und Eichbaum in denen Vier Landen. Von seiner ersten Gemahlin, Frau Eleonora Sophia Medinus, aus dem Hause Schnellenberg, ist **Adam Ernst Friedrich** Capitain bey dem Sommerfeldischen Regiment, so sich mit Fräul. Sophien von Alten vermählet, und zwey Söhne **Georg Friedrich**, und **Carl Ludwig** mit ihr erzeuget hat. Dieser Carl Ludwig, Capitain von des Obristen von Monroy Regiment, ist noch am Leben. Von der andern Gemahlin, Fräul. Elisabeth von Witzendorff, ist ihm ein Sohn in seinem Alter gebohren. V) **Joachim Friedrich**, welcher ein schöner ansehnlicher Mensch, und voller Hoffnung gewesen sein Glück zu machen; er ist aber in seiner besten Blüte, bey einem Einfall von den Pohlen in Stücken zerhauen worden, welche sie in einen Sack gestecket, und, nachdem sie alles ausgeplündert, in dem Hause zurück gelassen haben. Vorerwehnter Stamm-Vater, Adam von Rhöden, hat seine älteste Tochter, an den Obristen von Uckermann auf Kerckow, und Roggow; die jüngste aber an den Obrist-Lieutenant von Blanckensee verheyrathet. Uberhaupt ist von dieser Rhödischen Familie zu mercken, daß sie allerseits, was erwachsen ist, in Kriegs-Diensten, bis auf den Regierungs-Rath stehen, und diese drey Linien unter drey grossen Königen, und respective Churfürsten angesessen sind, und ihnen treue Dienste leisten, auch dieses so wohl als alle andere Geschlechte, derer von Rheden, und Reden in dem Lüneburgischen, und Hildesheimischen, desgleichen derer Herrn von **Rheeden**, **Rheede** und **Rheda** im Utrechtischen und Geldrischen ihren Ursprung aus dem alten Sachsen-Lande haben, welches vormals in Ost- und Westphalen getheilet wurde. Sie haben lange vor Kayser Carl dem grossen floriret, und sind schon damals unter die Familien gezählet worden, aus welchen man die Regenten und Richter der grossen, aber noch damals heydnis. Sächs. Nation erwählet hat. Dahero denn die Ursache des Unterscheids der Mund- und Schreib-Art, wie auch derer Wappen erhellet, ohngeachtet doch alle diese Geschlechter aus einem Lande und von einem Stamme absprossen: Wie man von denen alten Grafen von Wunsdorff, Lunber und Löwenrode, die doch eines Stammes gewesen, und den Geschlechts-Namen von Rhöden geführet, deutlich gewahr wird, welche ebenfalls einen weissen Schild mit drey rothen Balcken über denselben, aber wegen der Herrschafft Löwenrode, einen Löwen geführet haben. Mit wenigen den Schild des Wappens zu berühren, so ist aus dem Wappen-Rechte, nach dem **Hopping**, und andern Heraldicken-Schreibern bekannt, daß von uralten Zeiten her diejenigen, welche Balcken, und andere zum Bau-Wesen gehörige Instrumente führen, Romani Imperii Architecti sind genennet worden, und zwar aus der Ursache, weil sie viele Schlösser, in dem damals noch unbekannten Deutschland durch ausroden, und thorehoden, oder zurichten aufgeführet. Diese Namens-Herleitung beschreibet **Heinrich Meybom** in notis ad Historiam Henr. Leonis p. 448. folgender gestalt: Est enim Rode, idem quod novale, i. e. locus erutis excisisque arboribus excoli habitarique coeptus &c. Die **Herren Grafen** von Athlone, Barons von Agrim, von Rendswodde, von Ginckel, von Amerongen, von St. Antoine, von Nederhorst, von Woudenbourg, von Sgesfeld rc. sind alle des Geschlechts von Rheden oder Rheede auf Niederländisch, ob sie gleich meistens nach denen obbemeldten Gütern genennet, und geschrieben werden. Ausser dieser ordentlichen Stamm-Reihe derer Herren von Rheden oder Rhöden, kommen noch viele zu diesem uralten Geschlechte gehörige in denen ältesten Documenten und Urkunden vor. Von selbiger sind am Leben gewesen **Evehard** 1290, **Wülbrand** 1312, **Bertold** 1315, und noch 1321, **Heinrich** 1329, und ein anderer gleiches Namens 1376, **Wülbrand** 1383, **Gotschalck** 1384, **Hardeke** 1403, **Dietrich** 1449, **Wülbrand** und **Gever** 1502, wie aus den von ihnen über dem Mühlenhof bey Hannover ausgestellten Lehn- und andern Briefen erhellet, die in **Grupens** Abhandlung von dem Ursprunge rc. der Stadt Hannover, anzutreffen sind. **Isaac Pontanus** in seiner Hist. Geldrica p. 164. gedencket eines **Johann Rodii** um das Jahr 1288; ferner p. 308. eines **Arnolds von Raeden** um das Jahr 1376, welchen er p. 312. u. ff. ums Jahr 1377 **Arnold von Roeden** nennet; wie auch eben daselbst eines **Stephans von Roeden**; weiter p. 456. ums Jahr 1431 eines **Heinrichs von Roede**. **Johann a Leydis** in seinem Chronico Belgico, da er von denen Edlen **Hollands** um diese Zeit schreibet, erwehnet p. 285. eines **Gerwins** von Roede ums Jahr 1385. **Gerhard** von Rhoeden wird im Jahr 1285 als Zeuge bey dem der Stadt Stargard in Hinter-Pommern über das Holtzschlagen und die Zoll-Freyheit ertheilten Privilegien angeführet, siehe **Schötgens** Pommerische Antiquitäten. Beym **Rangone** ist **Otto** von Roeden als Zeuge eines Gesetzes um das Jahr 1364 angemercket. Eben daselbst werden Albert von Rethen um das Jahr 1301, wie auch **Heinrich** (vielleicht der obgedachte) und **Conrad** von Rethen um das Jahr 1325 angeführet. In dem Pommerischen Land-Archiv findet sich 1369

Duser von Rhöden, auf Rhuno und Winning; desgleichen **Anton** von Rhöden, im Jahr 1424. Die Schwedischen Scribenten, sonderlich **Ericus Olai, Jonas Magni, Loccenius, Cranzius,** erwehnen eines **Haquins** von Rhöden oder Rhoden, wie sie ihn verschiedentlich nennen, welcher als ein Edelmann das Ritter-Guth Liefwen in West-Gothland besessen, und um das Jahr 1029 gelebet, und grosse, ja erstaunende Fortune daselbst gemacht. Ob er nun mit **Suward**, einem Sächsischen Fürsten nach Schweden gekommen, und aus diesem altsächsischen Geschlechte entsprossen, oder von einer alten Gothischen Familie abstammet, verdienet noch eine genauere Untersuchung. Ferner wird **Henning** um das Jahr 1400 unter die berühmtesten Kriegs-Obristen gezählet. **Irmengardis** war 1418 Aebtißin zu Wischbeck. **Hadrian** ist 1524 Braunschweigischer Kriegs-Rath, und **Theoderich** 1552 Bischoff zu Lübeck gewesen. Im Jahr 1614 hat **Erich** von Rhöden, Hochfürstl. Sächß. Hofmeister, der hohen Erb-Verbrüderung zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und Hessen, zu Naumburg an der Saale beygewohnet. **Frantz** war 1620 Braunschweigischer geheimer Rath und Hof-Marschall. **Joachim** ward um das Jahr 1626 von den Niedersächsischen Kreyß-Ständen an den Kayser geschickt, um sich wegen des Einfalls des Generals **Tilly** in besagten Kreyß zu beschweren. **Joachim Friedrich,** ein Sohn **Friedrich Wilhelms,** Braunschweigischen Raths, gieng 1700 mit Tode ab, nachdem er unterschiedliche Gesandschafften abgeleget. Er war Mecklenburgischer Geheimer Staats-Rath, Director und Präsident aller Collegiorum. **Spangenbergs** Adels-P. 2. **Micrälii** Antiqu. Pom. l. VI. p. 371. **Handschrifftliche Familien-Nachrichten.**

Rheden (Caspar von) beyder Rechten Doctor, derselben und der Moral-Philosophie auf dem Athenæo zu Bremen ältester Professor. Von dessen rühmlichem Fleisse sind vorhanden:

1. Introductio in philosophiam moralem universam, Bremen 1726 in 8.
2. Annotationes perpetuæ in *Jo. Frid. Hombergk* zu Bach, Hypomnemata Juris gentium, ebend. 1734 in 8.
3. De jure seculi, Bremen 1712.
4. De pœna cogitationum, ebend. 1712.
5. De Caroli VI. electione & coronatione, ebend. 1712.
6. De differentia bonorum mobilium & immobilium, ebend. 1713.
7. De jure adeundi hæreditatem facta semel repudiatione, ebend. 1714.
8. De exhæredatione absque elogio, ebend. 1714.
9. De L. Julia miscella abrogata & denuo revocata, ebend. 1714.
10. De virgine vidua ejusque juribus, ebend. 1714.
11. De vero debitore a perjurio absoluto, ebend. 1715.
12. De momento temporis, ebend. 1715.
13. De causa obligandi primoque modo cognoscendi juris naturæ, ebend. 1715.
14. De præjudicio auctoritatis, Bremen 1722.
15. De superfluis & ineptis libellorum clausulis, ebend. 1717.
16. De culpa sive delicto sine pœna, ebend. 1722.
17. De immutabilitate juris naturæ, Bremen 1717.
18. De facto illicito nautæ, quatenus nocet Dominis mercium.
19. Ad casum in Novellis relatum.
20. De successione ab intestato, ebend. 1720.
21. De successione conjugum statutaria Bremensi, ebend. 1708.
22. De iis, quæ in crimine læsæ majestatis occurrunt singularia, Bremen 1717.
23. De muliere mercatrice, ebend. 1717.
24. De insania voluntaria, ebend. 1711.
25. De matrimonio conjugis altero conjugum adhuc vivente, ebend. 1711.
26. De emtione spei & rei speratæ, ebend. 1712.
27. De loco delicti, ebend. 1715.
28. De debitoris debitore, ebend. 1719.
29. Theses quædam illustriores, ebend. 1717.
30. De restricta disponendi, inprimis testandi facultate uxorum Bremensium, ebend. 1722.

Rheden (Frantz Johann von) von ihm haben wir eine Schrifft unter dem Titul: Memoria æterna Serenissimi principis Ernesti Augusti Ducis Brunsvicensis, welche 1698 in Fol. zu Halle herauskommen, und 8 Bogen starck ist.

Rheden (Johann von) schrieb Ideam Juris Romano-Germanici, Bremen 1687 in 12.

Rhedentin, eine Stadt und Amt im Hertzogthum Mecklenburg.

Rheder, siehe **Reder,** im XXX Bande p. 1659.

Rheder, Geschlecht, siehe **Reder,** im XXX Bande p. 1625. u. ff.

Rheder (Caspar) ein Raths-Herr zu Hamburg, ist im Jahr 1610 auf Petri erwählet und 1624 den 30 October daselbst verstorben. **Beuthners** Hamburg-Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rheder (Matthias) ward im Jahr 1529 in Hamburg zum Raths-Herrn erwählet; im 1547 aber zur Bürgermeister-Würde erhoben. Er starb den 24 Nov. 1571. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rheder (Michael) ein Raths-Herr zu Hamburg, ward im Jahr 1505 auf Gregori dazu erwählet, und starb 1522. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rheder (Michael) der beyden Rechte Doctor, des Domcapituls zu Hamburg Decanus, und Syndicus dieser Republic, erlangte zu Straßburg die Würde eines Doctors beyder Rechten; reisete hierauf durch Franckreich, Engelland, Italien und Deutschland; schrieb zu Padua eine Trauerrede über den Tod des Hrn. Leonhards, alten Grafens von Ortenburg, der zu Verona in Italien gestorben; ward 1551 Canonicus der hohen Stifftskirche zu Hamburg, 1565 Decanus des Domcapituls, und 1567 Syndicus dieser

Digitized by Google

dieser Republic. Unter ihm ist 1576 den 18 October mit dem Hertzoge von Hollstein, Adolpho, der Vergleich wegen der 14 Dörffer im Amte Trittau gemacht. Er starb 1585 den 28 October. **Beuthners Hamburg.** Staats-und Gelehrten-Lexicon.

Rhede-Wald, der Wald **Rhede** oder **Rheede,** *Bois de Rhede*, liegt in Geldern in der Veluve Zoom nahe bey Dieren, und hat seinen Namen von vorhin gedachtem Dorffe **Rhede. P. M. R.** Dict. Geogr. du Pays-bas, p. 429.

Rhediger, Rehdiger, eine alte adeliche Familie in Schlesien, so nunmehro zum Theil in den Freyherrlichen Stand erhoben worden, stammet her von den Patriciis dieses Namens zu Breßlau, hat aber schon bey nahe in die 200 Jahre wichtige RitterGüther und ansehnliche adeliche Chargen besessen. **Lucä** meldet, daß ihr Stammhaus Striesa im Breßlauischen Fürstenthume liege: wiewohl nach **Sinapii** Meynung ihr Stammhaus Slisa heisse; Striesa aber ihr als ein Ritterguth auch gehöre. **Nicolas von Rhediger,** so 1553 zu Breßlau gestorben, hatte 5 Söhne: 1) **Johann von Rhediger,** und Slisa, studirte zu Bourges die Rechtsgelehrsamkeit unter **Jacob Cujacius,** welcher ihm 1566 seine Herausgabe des codicis Theodosiani zuschriebe. Als er folgendes Jahr wieder nach Hause kam, wurde er von **Maximilian II** zum Rath und Beysitzer des Königl. Appellations-Gerichts zu Prage gemacht, welches Amt er auch dermassen wohl verwaltete, daß ihn der Kayser zu seinem Gesandten nach Dännemarck erwählte, er starb aber noch vor Antritt seiner Gesandschafft 1567 an einer hitzigen Kranckheit im 61 Jahre seines Alters. 2) **Nicolas von Rhediger** und Slisa, auf Striesa, Schebitz und Zedlitz, welcher Rathsherr zu Breßlau, hernach Landes-Hauptmann des Breßlauischen Fürstenthums, so wegen seiner besondern Verdienste in grossem Ansehen gewesen, ist 1587 in seinem 62 Jahre mit Tode abgegangen. Seine Gemahlin war **Rosine Herbrot** aus der Familie der Grafen von Craford, deren einer **Jacob Lindesius,** Graf Craford, **Roberts II Stuarts,** Königs von Schottland, um das Jahr 1373 Eydam gewesen. Von diesem kommen eigentlich die letzigen Freyherren von **Rhediger** her. 3) **Thomas von Rhediger** und Slisa legte den Grund seiner Wissenschafften zu Wittenberg unter **Melanchton,** und dessen Schwieger-Sohn, **Caspar Peucern.** Im Jahr 1561 gieng er nach Paris, und bediente sich daselbst der Unterweisung **Carl Clusius,** reisete hierauf gantzer 15 Jahr durch Franckreich, Engelland, die Niederlande, Deutschland, Schweitz und Italien, sammlete die raresten Bücher und Manuscripte und brachte einen grossen Vorrath von alten Müntzen zusammen, so ihm nebst der Bibliotheck bis 17000 Ducaten sollen gekostet haben. Die Gelehrten hielten ihn wegen seiner Gelehrsamkeit und Freygebigkeit sehr hoch, und haben ihm **Lipsius** die lectiones antiquas, **Cujacius** die Bücher de feudis, **Pulmann** seinen Ausonium, **Contius** stromata in institutiones, und **Clusius** die Briefe des **Clenards** zugeschrieben. Im Jahr 1572 fiel er unweit Heydelberg von dem Wagen, verrenckte sich den Ellbogen, und weil er sehr unglücklich geheilet worden, begab er sich nach Cöln, allda eine neue Cur vorzunehmen, starb aber 1576 in den Armen seines vertrautesten Freundes, **Gerhard Falckenburgs,** in dem 36 Jahre seines Alters. Seine vortreffliche Bibliothec und Müntz-Cabinet vermachte er seiner Familie, die solche nach Breßlau bringen ließ, und endlich an den Rath daselbst abtrat, allwo sie itzo den grösten Theil der Elisabethanischen Bibliothec ausmacht. 4) **Adam von Rhediger,** hielt sich die meiste Zeit in Rom auf, sammlete einen grossen Schatz von alten Müntzen, mit denen er sonderlich dem **Hubert Golzius** unter die Arme gegriffen. 5) **Jacob** hat gleicher gestalt eine kostbare Bibliothec gesammlet, so nachgehends an die Jessenskische Familie verkaufft worden. **Christoph von Rhediger** und Strisa auf Jackschenau im Oelßnischen, lebte 1609. **Otto Heinrich von Rhediger,** Commendant zu Neumarck wurde beschuldigt, daß er diesen Ort 1646 den Schweden allzuzeitig übergeben, und wurde deswegen enthauptet. **Wilhelm** ward 1660 Landeshauptmann und erster Beysitzer des Landgerichts im Fürstenthum Breßlau. Vorietzo gehören der Freyherrlichen Linie die im Breßlauischen gelegenen Güter Striesa und Schebitz, welche noch 1724 **Christian Ludewig** von **Rhediger** gewesener Landes-Deputirter des Fürstenthums Breßlau, besessen. **Henelius** in Rehdigeromnemate, & in Silesia togata, apud Fibigium in Silesiographia Heneliana renovata P. 2. c. 8. §. 112. p. 599 sq. **Adam** in vita Cratonis & Monavii. **Krantz** in praef. ad memorabilia bibliothecæ Elisabethanæ Vratislaviæ. **Sinapii** Schles. Curios. t. 1. p. 760. t. 2. p. 413.

Rhedinz, eine adeliche Familie, siehe **Reding,** im XXX Bande p. 1633.

Rhedive, Fluß, siehe **Strymon.**

Rhedmonath, siehe **Rede-Monath,** im XXX Bande p. 1609.

RHEDONÆ, oder *Redonæ*, Stadt, siehe **Rennes.**

RHEDONENSIS CONGREGATIO; *Reformati Gallici*, ein Münchsorden der Carmeliter in Franckreich, deren Urheber **Philippus Tibaldus** ist. **Rivii** Histor. Monast. p. 281.

RHEDONES, Stadt, siehe **Rennes.**

RHEDONES, Volck, siehe *Redones*, im XXX Bande p. 1644.

Rhedonius (Thomas) ein Carmeliter-Münch, wurde unter dem Pabst Eugenio IV zum Feuer verdammt, weil er in seine Predigten diese Worte mit einflüssen lassen, es giengen zu Rom allzugrosse Greuel vor, daher habe die Kirche einer Reformation von nöthen. **Baptist. Mant.** de Vir. Beat. cap. ult.

Rhedus (Frantz) siehe **Redi,** im XXX Bande p. 1629 u. f.

Rheed, Wald, siehe **Rhede-Wald.**

Rheede, Wald, siehe **Rhedewald.**

Rheede, Dorff, siehe **Rhede.**

Rheede, Reede, Rheeden, Rheda, eine alte adeliche Familie in der Provintz Utrecht, woselbst sie Ameronghen, Ronswoude und andere Herrschafften besitzet, und heut zu Tage den Freyherrenstand führet. Ob sie von denen von Rhe-

den

Digitized by Google

den in Nieder-Sachsen, oder von den Patriciis **Reede** in Bremen abstammet, stünde zu untersuchen. **Godard von Reeden** hat 1557 die Herrschafft Ameronghen von **Gisbert von Zemerten** gekauffet, welcher wegen seines Sohns **Friedrichs** 1597 zuerst in der Versammlung des Staats von Utrecht Sitz genommen. **Gotthard Adrian von Reede** Herr von Ameronghen, Dannebrogsritter, starb 1691 zu Coppenhagen als Ambassadeur der General-Staaten daselbst. Sein Sohn **Gotthard II**, Freyherr von **Rheede** und Ginckel, hat sich besonders hervorgethan, und ist von dem König **Wilhelm III** zum Grafen von Athlone gemacht, siehe von ihm und seinen Nachkommen den Artickel **Ginckel**, im X Bande p. 1483. Von der Linie dieses Geschlechts auf der Herrschafft Ronswoude starb 1738 den 12 Dec. alt 80 Jahr, **Friedrich Adrian**, Baron von Reede, als Präsident der Ritterschafft von Utrecht, der im Namen gedachter Provintz Utrecht in dem Spanischen Succeßions-Kriege Deputirter bey der Armee, und bey dem Friedens-Congreß zu Utrecht Abgesandter, wie auch 1702 zu Londen Ambassadeur gewesen.

Rheeden, Geschlecht, siehe **Rheede.**

Rheeder, siehe **Schiffe**.

Rheenen, eine kleine Stadt im Bißthum Münster, am Flusse Embs, zwischen Lingen und Münster, ist ziemlich befestiget.

Rheenen, Lat. *Rhena*, ein Städtgen in dem Ertzstifft Utrecht, in den vereinigten Niederlanden, am Rhein, und an der Gräntze von Geldern, ist nicht allein mit Mauren, sondern auch mit Wällen umgeben. Im Jahre 1672 wurde dieser Ort von den Frantzosen weggenommen, hernach gebrandschatzet und verlassen.

Rhees oder **Rees**, Stadt, siehe **Rees**, im XXX Bande p. 1660. u. f.

Rheetz, (Joh. Friedrich von) siehe **Rhetius.**

Rhefeldt (August Christian) schrieb eine Dissertation de Feudis in Curte & extra Curtem, vom Lehen in und ausser dem Lehen-Hof, Straßburg 1697 in 4. **Struvs** Bibl. Jur. p. 480.

Rhegama, **Regama**, oder **Rhegma**, eine Stadt in dem glückseligen Arabien, am Persischen Meerbusen, welche starcke Handlung trieb, soll von Raema, dem Sohne **Chus**, erbauet worden seyn. Bes. **Cellarius** in Not. orb. ant. **L. III.** cap. XIV. §. 56.

Rheganna, eine Stadt in dem wüsten Arabien. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III. c. XIV. §. 46.

RHEGANUS, ein Fluß, siehe **Regen**, im XXX Bande p. 1746.

Rhegenius (Paul Michael) ein Siebenbürger von Clausenburg, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts. Er war von Jugend auf in der Socinianischen Lehre erzogen, verließ aber nachgehends solche, und bekannte sich in Dreßden zu der Evangelischen Religion, gab auch darauf als einen kurtzen Begriff von derselben eine Dissertation de œconomia redemtionis nostræ per Christum partæ zu Leipzig 1688 in 12. heraus. Er bemühete sich auch die Cartesianische Philosophie zu Leipzig bekannt zu machen, zu welchem Ende er ein Specimen Logicæ Cartesianæ aus **Claubergii** Logick, ingleichen **Claubergii** Physicam contractam heraus gab. In dem ersten griff er des **Thomasii** introductionem in Philosophiam aulicam an, der sein Mißfallen an verschiedenen Sätzen Cartesii bezeuget hatte; woraus zu ersehen daß **Rhegenius** zwar ein eifriger Cartesianer, aber auch ein Plagiarius gewesen. *Biblioth. Universelle* T. XV. art. 10. **Stollens** Hist. der Gelahrh. P. II. c. 2. §. 30. **Czwittinger** Specim. hist. litter.

Rheggio, Stadt, siehe **Reggio**, im XXX B. p. 1778.

RHEGIA COLUMNA, *Rhegina*, *Columna Regia*, ein Flecken der ietzo *La Catbona* heisset, siehe *Catona*, im V Bande p. 1569.

RHEGIANUM, Stadt, siehe **Rosi**.

RHEGINA, Flecken, siehe *Rhegia Columna.*

Rhegino, ein Abt, siehe **Regino**, im XXX B. p. 1857. u. f.

St. Rheginus, Bischoff zu Scopula, ein Märtyrer, wird auch den 24 Febr. in den Martyr. gefunden. Es meynen einige, es sey dieses Scopulum oder Scopelum eine Insel in Thessalien. Im Jahr 347 war er auf dem Sardicensischen Synodo, unter dem Arianischen Kayser Constantio. Vermuthlich ist er von dem Präses in Thessalien, weil er den Nicenischen und Sardicensischen Synodum defendirte, um das Jahr 355 getödtet worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 25 Febr.

Rheginus, war im Jahr 431 Bischoff zu Constantz einer Stadt in Cypern, und befand sich mit auf der Ephesinischen Kirchen Versammlung, gab auch seine Stimme wider den **Nestorius**. Er behauptete in selbiger die Rechte seiner Kirche wider die Bischöffe von Antiochia. Es stehet in des **Labbe** Concil. T. III. p. 577. eine Homilie Griechisch und Lateinisch, die er nach erfolgter Absetzung des **Nestorius** gehalten hat. **Cave** histor. litter.

Rheginus, ein Medicus des ersten Jahrhunderts, von welchem man weiter nichts weiß, als daß er, nach **Galeni** Lib. I. de meth. med. Cap. 7. Bericht, zu der methodischen Secte sich bekennet, auch etwas zur Medicin gehöriges geschrieben habe, wovon aber nichts mehr aufzuweisen ist.

Rheginus (Nicolaus) siehe **Regio**, im XXX Bande p. 1859.

Rheginus (Wilhelm) ein Medicus von Lion, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb: Medicinæ exercitamenta ex selectis linguæ utriusque autoribus illustrata, welches Werck als ein Medicinisches Lexicon eingerichtet, und zu Lion 1564 in Fol. aber sehr fehlerhafft, gedruckt worden. **Schenckens** Biblioth. med. p. 211.

RHEGINUS SALTUS, Wald, siehe *Reginus saltus*, im XXX Bande p. 1859.

Rhegio, oder **Rheggio**, Hauptstadt in Calabrien, siehe **Reggio**, im XXX B. p. 1781 u. ff.

Rhegio (Michael de) siehe **Regio Lepido**, im XXX Bande p. 1860.

RHEGIUM, Stadt in Italien, siehe **Reggio**, im XXX Bande p. 1778. u. ff.

RHEGIUM, ein Ort in Thracien, um die Gegend von Byzantz, bey dem See Myrmex, und der Stadt Athyras. **Baudrand**.

RHEGIUM GALLIÆ, Stadt, siehe **Riez**.

RHEGIUM JULIUM, Hauptstadt in Calabrien, siehe **Reggio**, im XXX Bande p. 1781. u. ff.

vom Ertzbischoff **Adalberon** zu Rheims errichtet. Ihr jährliches Einkommen macht eine Summe von 12000 Livres.

Hierzu kommen noch 2 Benedictiner-Nonnen-Abteyen, deren die eine **St. Pierre** genannt und in Rheims gelegen, jährlich 20000 Livres abwirfft, die andere mit Namen Avenay, welche 7 Meilen von Rheims abgesondert und eine von denen schönsten in gantz Franckreich ist, fast eben so viel Einkünffte hat. Die übrigen Abteyen dieser Diöces sind Cistercienser- Augustiner- und Prämonstratenser-Ordens. Zu denen erstern gehören

a. **Igny**, welche der Ertzbischoff **Renaud** von Rheims 1126 gestifftet. Ihre jährlichen Einkünffte betragen 10000 Livres.

b. **Signy**, vom heil. **Bernhard** 1134 gestifftet, und von denen Grafen von Champagne herrlich beschencket, hat jährlich 20000 Livres einzunehmen.

c. **Laval-Roy**, oder Vallis regia, welche der Graf von Rouci 1149 angeleget, bringet das Jahr über 14000 Livres ein.

d. **Bonne-Fontaine**, deren Stifftung 1154 durch die Herren von Rumigny erfolget, hat jährlich nicht mehr als 4000 Livres Einkünffte.

e. **Elan**, welche der Graf von Rhetel ums Jahr 1148 aufgerichtet, **Hugo** aber, auch ein Graf von **Rhetel**, im Jahr 1220 mit vielen Einkünfften versehen hat, träget ebenfalls jährlich 4000 Livres ein.

f. **Chery**, ist 1135 oder 1147 gestifftet, und hat ungefehr 8000 Livres Einkommens.

Die Augustiner-Abteyen sind:

1. **St. Denis** in Rheims, ist von dasigem Ertzbischoff **Hincmar**, der ums Jahr 800 gelebet, gestifftet worden, und genüsset jährlich an Einkünfften 11000 Livres.
2. **Landesse**, ist vormals nur eine Priorey gewesen, 1633 aber mit der Congregation de S. Genevieve zu Paris vereinbaret worden.
3. **Espernay**, welche **Thibaud I**, Graf von Champagne, gestifftet. Ihre Renten belauffen sich das Jahr auf 6000 Livres.
4. **St. Stephan** in Rheims, eine Nonnen-Abtey, welche erst zu Soissons befindlich gewesen, seit 1617 aber mit der Priorey du Val-des-Ecoliers zu Rheims vertauschet worden. Ihre Aebtißin, so bis 1654 durch ordentliche Wahl darzu gelanget, ist seit der Zeit von dem König selber denominiret worden.

Zu denen Prämonstratenser-Abteyen sind gehörig:

1. **Chaumont** in der Diöces Rhetel gelegen, trägt jährlich 8000 Livres ein.
2. **Longway**, deren Einkünffte sich nur auf 1800 Livres belauffen.
3. **Belval**, welche 1133 vom Bischoff **Adalberon** zu Verdun gestifftet worden, genüsset jährlich 5 bis 6000 Livres an Renten.
4. **Val-Dieu**.
5. **Sept-Fontaines**, deren Stiffter **Elias de Mezieres** und seine Frau **Ode** 1129 gewesen, hat 2500 Livres jährliche Einkünffte.

Es hat auch noch eine Carthause dieses Ordens **Mont-Dieu** genannt und ohnweit Sedan gelegen, welche sehr prächtig erbauet, und bey die 30000 Livres jährliche Renten hat.

Rhein, Rhin, Rhein-Strom, Lat. *Rhenus*, Frantz. *le Rhin* oder *Rhyn*, Ital. *Rheno*, einer der edelsten, fürnehmsten und wichtigsten Ströme in Europa, massen er nächst der Donau in der Ordnung das andere Haupt-Wasser in Deutschland vorstellet, und daher von **Marq. Freher** in Orig. Palat. Part. II. c. 3. der Donau Bruder genennet wird. Eben aus diesem Grunde hat man nebst andern auch folgende Verse auf ihn gedichtet:

> *Ister* cunctorum fluviorum jure vocatur
> Conjux, cui *Rhenus* jure Maritus erit.

das ist:

> Wenn aller Wässer Frau der Donau-Strom soll seyn,
> So ist mit allem Recht ihr Mann der edle Rhein.

ingleichen:

> Praecipuas inter Germanica flumina partes
> Ortus ab Alpino vertice Rhenus habet.

Die uralten Deutschen hielten ihn für einen Gott und Namen Patrium, weswegen der Poet **Martialis** lib. X Epigr. 7 von ihm also singet:

> Nympharum Pater amniumque Rhenus.

Von den Heyden, vornemlich aber von den Römern, wurde er vor alten Zeiten nebst andern Ströhmen und Brunnen göttlich verehret; daher sie ihm auch gewisse Tempel, Altäre und Bilder aufrichteten, wie denn noch heutiges Tages zu Rom in dem Pallast Belvedere der Nilus und die Tyber, bey dem dasigen Capitolio aber der Rhein in Gestalt grosser alter, liegender Männer, von weissem Marmor verfertiget, zu sehen sind. Er entspringt auf den Graubündtischen Alpen, und hat drey Quellen, (wiewol einige zwey, andere vier Quellen angeben,) worunter die erstere des **Vorder-Rheins**, auf dem Berge Crispalt, die andere des **mittleren**, auf dem Lucmännier- oder St. Barnaber-Berge sich findet, welche letztere erstlich Fredda genennet wird, und sich bey **Disentis** mit dem vordern vereiniget; die dritte des **Hintern-Rheins** ist auf dem Vogel- oder St. Bernhardini-Berg, und vereiniget sich mit dem vördern bey Rätzung 2 Stunden oberhalb Chur, von dannen er denn weiter das Schweitzerland von dem Reich scheidet, hernach in den Bodensee, und gleich unter Constantz in den Unter- oder Zeller-See kommt, hierauf aber nach Schafhausen und Basel läufft. Von dar gehet er nach Brisach, läufft nicht weit von Straßburg vorbey, nimmt viel andere grosse Flüsse zu sich, und bewässert Philippsburg, Speyer, Worms, Maintz, Cölln, nebst unterschiedlichen andern Städten. Endlich zertheilet er sich unweit Schenckenschantz in 2 Ströhme, unter welchen einer die **Waal** genennet wird, nach Nimegen, Tiel und Bommel läufft, sich mit der Maaß vermischet, und so dann seinen Namen verliehret. Der andere Strom gehet mit seinem Lauff Nordwärts fast bis nach

Arnheim,

Digitized by Google

Arnheim, und zertheilet sich daselbst in 2 Arme. Einer davon die Yssel genannt, gehet nach Doesburg und Zütphen, und ergeust sich in die Süder-See; der andere Arm, welcher seit 860 durch die Uberschwemmung der See einen neuen Weg bekommen, wird der Lech genennet, und läufft nicht mehr bey Utrecht und Leyden vorbey, wie damahls, sondern gehet nach Wyck, Culemburg und Nieport zu, und ergeust sich endlich in die Merwe, von dar aber in die See. **Monconis** bemerckt von den jählingen Abfällen des Rheins, daß dieser Fluß sehr breit sey, aber nicht sonderlich zwischen denen Bergen hinlauffe, und nahe bey Schaffhausen in der Schweitz beym Schloß Lauffen von den Felsen in einen neuen Canal, der ohngefehr 60 Schuhe tieffer ist, als der vorige, falle, und zwar in 5 Strömen, unter welchem der mittelste zwischen 2 engen und hohen Felsen hinläufft. Mitten in dem ersten Canal sind gleichsam 2 grosse Pfeiler zu sehen, die aber gantz verfallen sind. Dieser Abfall des Rheins macht ein groß Geräusche, und kan hier kein Schiff weder leer noch beladen herunter gebracht, sondern es müssen die Güter auf der Achse durch Schaffhausen geführet, und unterhalb der Stadt wieder in Schiffe geladen werden. Es ist dieser Rheinfall der gröste und sehenswürdig. Noch 2 Rheinfälle ereignen sich bey den beyden Waldstädten Lauffenburg und Rheinfelden, welche aber so groß u. ungestüm nicht sind, als jener; denn bey Lauffenburg können die Schiffe leer von den Felsen mit Seilen herunter gelassen werden; bey Rheinfelden aber an einem Ort, welchen die Schiffer im Hellhacken nennen, giebt es noch zwischen den Felsen einen schmalen Weg und kleine Tieffe, daß man auch zur Noth mit beladenen Schiffen durchfahren kan. Ein dergleichen, jedoch etwas geringerer Wasserfall ereignet sich auch zwischen Zurzach und dem Schweitzerischen Dorf Coblentz, wo die Natur von Felsen, jedoch ohne Ordnung, quer durch den Rhein hinüber gleichsam einen Damm gemacht, der aber in der Mitten eine Lücke hat, dadurch zweene Waidling neben einander fahren können, und wenn der Rhein klein ist, der gantze Strom scheust, daß wenn Bretter über selbigen auf beyde Felsen geleget werden, man trocknes Fusses von der Schwaben- auf die Schweitzer-Seite gehen kan. Im Sommer aber, wenn der Rhein groß ist, wächst er dergestalt an, daß er den Felsen-Damm übersteiget und sich über den gantzen Felsen herunter ergüsset, da denn niemand, wegen der verborgenen Klippen, hindurch schiffen kan, und werden dahero die meisten Waaren oberhalb desselben ausgeladen. Hieher gehöret auch das so genannte **Bingerloch**, welches man ohnweit der Stadt Bingen mitten im Rheine etwas weiter hinunter, wo sich die Nahe in den Rhein begiebt, gewahr wird. Es ist solches wegen der verborgenen Felsen und Klippen für die Schiffleute ein gefährlicher Ort. Bey hoher Fluth ist es nicht wohl zu beobachten, allein bey warmen Hundstagen, siehet man deutlich, wie sich das Rhein-Wasser an der Nordlichen Seite des Mäusethurms, welcher auf einem Felsen steht, mit einem starcken Getöse gleichsam Staffelweise nach und nach gerade unter sich sencket, und nicht anders scheinet, als ob das Schiff, worinnen man fähret, etliche Staffeln hinunter zu steigen hätte. An sich ist der Fall etwan 50 Fuß breit, und viele sagen, daß sich in dieser Gegend ein Theil des Wassers würcklich unter die Erde verliehre; wiewohl diese Meynung ungegründet ist, weil die erforderlichen Eigenschafften eines Schlunds allhier gar nicht zu finden seyn. Es ist vielmehr zu mercken, daß von dem Mäusethurm an bis gegen die Ecke des Berges, worauf das alte verfallene Schloß Ehrenfels stehet, die Felsen gleichsam in Form eines Dammes, etliche theils über, theils unter dem Wasser verborgen liegen, wovon der Rheinstrom so zu sagen aufgeschwellet wird. Gegen das Ufer zu findet sich eine sichere und tieffe Oeffnung ohngefehr funffzig Schritte weit, durch welche alle Schiffe, wenn sie anders sicher fahren wollen, nothwendig durchmüssen. Und diese Oeffnung wird eigentlich das Bingerloch genannt, weil auch das Wasser mit einer starcken Gewalt hindurch dringet, und über die zur Seiten liegenden Felsen hinüber fällt, so erregt es gewaltige Wellen, und ein fürchterliches Geräusche. In der That aber ist die Gefahr im hinunter fahren so groß nicht, als man insgemein dafür hält, indem das Wasser den rechten Weg von selbst zeiget. Jedoch wird bey grossen und schwer beladenen Schiffen ein guter Steuermann zu dieser Durchfarth erfordert. Endlich mercken wir noch den bekannten Strudel oder Rheinfall oberhalb St. Goarshausen, welcher insgemein die **Banck** oder **Werb** genennet wird, obwohl die beyden Namen ihrer Bedeutung nach unterschieden sind. Denn wenn man den Rhein hinunter oder zu Thal (wie die Schiffleute reden) fährt, so wird gesagt, daß man durch die **Werb**, den Rhein hinauf aber (oder zu Berg) durch die **Banck** fahre. Es befindet sich nemlich nahe am Ufer des Rheins ein grosser Felsen, den man bey kleinem Wasser deutlich sehen kan, dieser führet eigentlich den Namen **Banck**, wie denn alle dergleichen gefährlichen Steine im Rhein zum Unterschied bey den Schiffleuten meistens ihre besondere Namen haben. Doch kan auch diese Benennung daher entstanden seyn, weil der felsigte Boden an dem Ufer, gleichsam wie hintereinander liegende Bäncke zu betrachten ist. Der Name **Werb**, oder wie die Alten gesagt, **Gewerr** kommt von den vielen durch einander lauffenden Wellen, Wirbeln und dem starcken Geräusche her, welches nicht anders als ein rechtes Gewerre anzusehen ist, wie denn auch von diesem Gewerr die Stadt St. Goar ihren Namen soll geerbet haben. Sonst wird noch von diesem Fluß angemercket, daß er ehemals gegen Mitternacht die Gräntze des Röm. Reichs und allezeit den Römern ein Terminus Fatalis gewesen sey. Wie er denn auch noch heut zu Tage die äusserste Gräntze des Deutschen Reichs und gleichsam dessen Schutz und lebendige Vormauer ist. Unter den alten Weltbeherrschern soll C. Julius Cäsar der erste gewesen seyn, der diesen Fluß mit einer bewundernswürdigen höltzernen Brücke in der Gegend Andernach, oder wie andere wollen, nicht weit von Mülheim, im Jahr der Welt 3895

oder 52 vor Christi Geburt beleget habe, und zwar damahls, als er willens gewesen die Catten oder Hessen zu bekriegen, allein er wurde zwey mahl gezwungen unverrichteter Dinge sich wieder zurück über den Rhein in Gallien zu zühen. Es hat auch besagter C. Julius Cäsar den Rheinstrom samt dem Nil u. Rhodan aus Gold verfertiget, im Triumph zu Rom eingeführet. Carl der grosse bauete auch eine überaus schöne höltzerne Brücke über diesen Fluß bey Mayntz, welche 500 Schuhe lang war, und durch ein ungefehr entstandenes Feuer etwa ein Jahr vor seinem Tode ruiniret worden. So fieng auch Constantinus der grosse an eine Brücke über diesen Fluß bey Cöln zu bauen, um den Francken ein Schrecken einzujagen. Uberhaupt wurden insgemein im vorigen Jahrhundert 12 Rheinbrücken, ohne die zu Constantz, gezählet, worunter die erste bey der Stadt Stein, die zweyte zu Diessenhoffen, die dritte zu Schaffhausen, so die allerstärckste und von Quaterstücken erbauet ist, die vierdte bey dem Benedictiner-Kloster Rheinau, die fünffte bey Eglisau, die sechste zu Kayserstuhl, die siebende zu Lauffenburg, die achte zu Seckingen, so doppelt und zwar die eine von Steinen und die andere von Holtz, die neundte zu Rheinfelden, so die meiste Verwunderung verdienet, indem sie von einem Felsen zum andern gebauet ist, die zehende zu Basel, woran die eine Hälffte von Stein, die andere Hälffte von Fichtenholtz gemacht ist, die eilfte zu Breysach, so aber nur aus Schiffen bestehet, und die zwölffte zu Kehl, welche als die allerlängste zum theil auf Schiffen liegt, übrigens aber und zwar gröstentheils von Holtzwerck zusammen geschlagen ist. Nach der Zeit ist ihre Anzahl vermehret worden, denn ohne die, so zu Fort-Louis über den Rhein gehet, zählet man noch vier Schiffbrücken, und befindet sich also die dreyzehende zu Mannheim, die vierzehende zu Mayntz, die funffzehende zu Niederwesel, und die sechzehende zu Arnheim. Es werden auch hier und dar unterschiedliche flügende Brücken auf diesem Fluß wahrgenommen, als zu Philippsburg, zu Oppenheim, zu Rheinfels, zu Coblentz, zu Bonn, zu Cölln, zu Düsseldorff, Rheinberg, Kayserswerth, u. a. m. Es müssen aber diese, wie auch die Schiffbrücken, Winterszeit wegen des Eisganges in Sicherheit gebracht werden. Es führet dieser Strom ein klares, lauteres und blaulichtes Wasser, so nicht allein zum trincken und baden sehr gesund, sondern auch zum kochen, waschen rc. nicht undienlich ist. Ausserdem hat er ein weiches Wasser, welches nicht allein gar leichtlich im Winter durch die Kälte bezwungen wird, sondern auch bey weiten nicht eine solche Last tragen kan, wie andere Flüsse. Dieses kan man klärlich an den Schiffen beobachten, welche zu Mayntz aus dem Mayn auf den Rhein kommen. Denn ein geladen Schiff, wenn es die Gegend von Bingen erlangt, geht schon über etliche Zoll tiefer im Wasser, als es auf dem Mayn gegangen. Es hat auch dieser Strom von allerhand Arten Fische einen grossen Uberfluß, und man fängt darinnen unter andern leckerhafften Gattungen die wohlschmäckenden Salmen, welche, wenn sie im Frühlinge aus der See, allwo sie klein und mager sind, herauf kommen, Lachse, hernach aber, wenn sie sich gegen den Herbst dem Meere wieder zu wenden, Salmen genennet werden. Die Rhein-Karpffen und Rhein-Störe sind nicht weniger bekannt. Nebst diesen liefert der Rhein noch viele leckerhafftere Fische auf reicher Leute Tafel, worunter die namhafftesten zweyerley Arten Neunaugen sind, die man eingemacht in Deutschland Bricken und in Holland Muräl nennet. Die erste Art ist sehr groß und schön, die andere aber klein, nichts destoweniger aber von gutem Geschmack. Eine eigene Art Rhein-Fische sind die stachelichten Hechte, ferner die gar grossen, mittelmäßigen und kleinern köstlichen Barben oder Rothbärte, die Schleyen, die herrlichen Karpffen, deren einige mehr mahlen wohl bey 20 ja bis 30 Pfund schwer gefangen worden; ingleichen die starcken und grossen Aale von allerhand Schlag, zum theil auch die vortrefflichen grossen Krebse, die sich aber der Kälte halber unterweilen auf etliche Jahre verlieren, allein mit der Zeit sich nach und nach wieder einfinden; zu geschweigen der sehr viel kleinen Fischgen, als Grundeln, Kressen, Steinden, Zawen rc. wovon eine unglaubliche Menge, sonderlich in Holland gefangen wird. Dann und wann trägt es sich zu, daß junge Meerschweine und Seehunde in Holland aufgebracht werden. Auf den Rhein-Inseln und an dem Gestade dieses Flusses, giebt es vieles Feder-Wildpret von verschiedener Art. Sonderlich lassen sich im Elsaßischen und Pfältzis. viele wilde Enten oder Antvögel, wie sie in selbigen Ländern genennet werden, und viel anderes Geflügel mehr häuffig sehen. Auf diesen Inseln, insonderheit in der Pfaltz, zeigen sich öffters viele Reiher, und werden auch in selbiger Gegend geheget. In den häuffigen Löchern, so an dem hohen Ufer hier und dar zu sehen sind, haben die so genannten Rheinschwalben ihre Wohnungen. Endlich ist auch zur Gnüge bekannt, daß der Rhein Gold bey sich führet, massen ihm solches nicht allein durch die Aar und Emme zugespület wird, sondern es ist auch schon bey dessen Ursprung dergleichen zu verspüren. Es soll aber vornemlich bey Seltz und Germersheim das beste Gold aus dem Rheinsand gewaschen und aus demselben, weil es an Güte dem Ungarischen nicht weichet, nach einiger Vorgeben, die Rheinischen Goldgülden und Ducaten gemacht werden, wiewol Feeher am angezogenen Orte cap. 17. solches nicht zugestehen will. Ubrigens ist hierbey zu gedencken, daß der Churfürst von der Pfaltz, als Pfaltzgraf am Rhein, sich als ein besonders Regale vorbehält, das in dem Rheinstrome befindliche Fluß-Gold vor sich auffischen zu lassen. Wie er denn dieses Recht vornemlich von Marckheim an bis an das Dorff Seltz ausübet. Dahin gehöret ferner, als ein besonder Churfürstliches oder Pfaltzgräfliches Reservat, die so genannte Goldgrube, das Altwasser, Insel, Werther, Eißbruch, Entenflug, Vogelweid, Biberfang, Haupt-Fisch, sonst auch Stör genannt, als welchen die Fischer, so bald sie ihn gefangen, an statt des sonst gewöhnlichen Florens zu Erkänntniß der Churfürstlichen Ober-Herrschafft über diesen Fluß gen Heidelberg

berg liefern müssen. Sprenger in Jurispr. Publ. p. 417. Mäurer vom Wasser-Recht P. I. p. 12. Stypmann de Jure Naut. & Marit. P. II. c. 5. n. 123. u. f. Nach Ptolomäi und aus diesem nach Zeilers Bericht, legt der Rhein in seinem Lauffe bey die 140 Deutsche Meilen zurück, und nimmt, nach Leonhard Thurneisens Vorgeben, über etliche und sechzig andere Wasser zu sich, worunter verschiedene schiffbar sind, als vornemlich der Aar, der Kinzing, Jll, Motter, Necker, Mayn, die Nahe, Lohn, Mosel, Sieg, Roer, Lippe, u. a. m. der kleinen und geringeren nicht zu gedencken. Wegen der vielen geistlichen Stiffter und Klöster, womit der Rheinstrom umgeben ist, wurde er zum Schertz vom Kayser Maximilian I gemeiniglich die Pfaffen-Gasse betittelt. Was sonst den Namen Rhein anlanget, so wird derselbe von verschiedenen Scribenten unterschiedlich ausgelegt. Denn einige leiten ihn her von dem alten Deutschen Wort Reyn, welches so viel heissen soll, als hieherwärts fliessen; andere hingegen von rein, weil man nemlich vorzeiten diesen Fluß zu Prüfung der ehlichen Reinigkeit oder Keuschheit gebraucht habe. Denn dieser Strom soll vorzeiten mit einer solchen wunderbaren Natur und Eigenschafft begabt gewesen seyn, daß er der Celten oder alten Deutschen junge Kinder, wenn sie dieselben nach der Geburt, zur Untersuchung ihrer ehrlichen Erzeugung hinein geworffen, mit einem sonderbaren sanfften Lauff ohnverletzt an das Ufer wieder angetrieben; diejenigen aber, welche in unreiner und befleckter Ehe erzeuget worden, mit ungestümen Wellen und reissenden Wirbeln, als ein zorniger Richter und Rächer der Unreinigkeit, unter sich gezogen und ersäufft habe, welches wir an seinen Ort wollen gestellet seyn lassen. Ein gleiches kan hiervon bey dem Virgilio lib. Æneid. IX, v. 113 nachgelesen werden. Stumpf. Schweitz. Chron. Moller in carmine eleg. de Rheno. Cluver. de tribus Rheni alveis. Pontan. in discept. de Rheni divortiis. J. H. D. Rheinischer Antiquarius.

Rhein, *il Rhen*, *Reno*, *Rhenus*, ein Fluß in Italien, entspringet auf dem Apenninischen Gebürge, flüsset durch Galliam Togatam in der Provintz Romagna, durch Bononien, und ergüsset sich über Ferrara in den Po. Baudrand.

Rhein, **Rhin**, *Rhinus*, ein kleiner Fluß, welcher im Hertzothum Mecklenburg bey Rheinsberg entspringet, durch Moräste nach Linum und Fehrbellin gehet, und sich in die Havel ergeußt.

Rhein, Geschlechter, siehe **Rhyn**.

Rhein (Carl Joseph) der zweyte Violinist in der Königlichen Capelle und Cammermusic zu Dreßden im Jahre 1729. Bes. den dasigen Hof- und Staatscalender.

Rhein (Johann Adolph) der Philosophie Magister, und Inspector in Neuen Ruppin, wurde gebohren zu Franckfurt am Mayn 1646, studirte zu Jena von 1665 bis 1668, da er sich wieder nach Franckfurt begeben, und aus D. Speners und anderer Geistreichen Prediger Umgang erbauet hat. Einige Zeit hernach besuchte er die Straßburgische Universität und hörte Sebastian Schmiden, Saltzmannen, Bebelius, und Fausten. Im Jahr 1676 bekam er eine Condition zu Augspurg bey einem vornehmen Patritio, und hielte sich daselbst zu Spizelio. Im Jahr 1679 ist er nach Windsheim zum Vesper-Prediger beruffen worden, welches Amt er mit vieler Widerwärtigkeit, doch zum Segen der Gemeine, 3 Jahr verwaltet hat. Im Jahr 1682 hat ihn die Evangelische Gemeine zu Cölln am Rhein und Mülheim zu ihrem Prediger beruffen, woselbst er aber vieles von den Papisten leiden müssen. Im Jahr 1687 ist er von der verwittweten Churfürstin von der Pfaltz, Königl. Erb-Printzeßin aus Dännemarck, nach Lichtenburg in Sachsen zum Beicht-Vater u. Hoff-Prediger erwählet worden. Im Jahr 1707 ward er von Sr. Königl. Maj. in Preussen, nach D. Teubers Abzug, zum Inspector in Neuen Ruppin verordnet, welches Amt er zwar mit aller Sorgfalt, doch nur eine kurtze Zeit verwaltet hat, indem er im Jahr 1709 am grünen Donnerstage im Herrn entschlaffen ist. Seine Ehegenoßin ist gewesen Margaretha Sulzerin, eines Kauffmanns aus Franckfurt am Mayn Tochter, mit welcher er 2 Söhne gezeuget, davon Johann Caspar Rhein der Weltweißheit und Artzneykunst Doctor, und Stadt-Physicus zu Ruppin worden ist. Dieterichs Histor. Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 187. u. f.

Rhein (Johann Caspar) siehe vorstehenden Artickel.

Rhein (am) Geschlecht, siehe **Rhyn**.

Rhein (Pfalz am) Provintz, siehe **Pfalz** (die untere) im XXVII Bande p. 1245.

Rhein (zu) Geschlecht, siehe **Rhyn**.

Rheinach, Geschlecht, siehe **Rynach**.

Rheinancke, *Albula*, *Laveret*, ist ein schöner Fisch, mit gläntzenden silberweissen Schupen, etwas blaulich mit unterspielend, um die Augen hat er eine röthliche Farbe, einen weissen Bauch, auf dem Rücken zwo und unten drey Floßfedern. Er wird über zwey Spannen lang, streichet im Mertz, hält sich im Bodensee, auch im Atter- und etlichen andern grossen Seen, und wird vom Februar an bis in den May mit grossen Wathen, aber sehr sparsam gefangen. Frisch gekocht, wird er für ein gutes Essen gehalten, die meisten aber werden gedörret und also verführet. Die gedörrten Rheinancker dürfen nicht länger als ein weiches Ey sieden, sonst werden sie harte und spießig. Viele lassen sie nur eine halbe Viertelstunde in heissem Wasser weichen, da sie denn hernach mit allerhand guten Brühen zugerichtet, und auf die Tafel gegeben werden.

Rheinau oder **Rhynau**, Lat. *Rhenaugia*, oder *Augia Rheni*, insgemein *Rhenovium*, ein ansehnliches Benedictiner Kloster, liegt in dem Bißthum Constantz, an den Zürchischen und Schaffhausischen Gräntzen, nicht weit von dem bekannten Rheinfall, Lauffen genannt, und ist von dem Rhein gantz umflossen. Es gehöret dazu das Städtgen Rheinau, wobey eine Brücke über den Rhein gehet, nebst den Herrschafften Nammern, Neuburg, Offtringen rc. über welche der Abt die Ober- und Nieder-Gerichte hat, und alle streitige Sachen ohne weitere Appellation entscheidet. Einige geben ohne Grund vor, es habe dieses Kloster der H. Fintanus, ein Irrländischer Fürst aus Königl. Stamme, in dem 9 Jahrhundert angeleget: denn es ist gewiß, daß es bereits in dem 7 Jahrhundert

dert von **Wolfehard**, Grafen zu Kyburg, der Mutter Gottes zu Ehren gestifftet, und da es mit der Zeit durch innerliche Zwistigkeiten des Kyburgischen Hauses ziemlich herunter gekommen, von **Wolvenus**, Grafen zu Kyburg, im Jahr 850 wieder in guten Stand gesetzt und reichlich beschencket worden. Es haben auch der König **Ludewig, Ludewigs des frommen** Sohn, der Kayser **Heinrich der heilige** und andere, dieses Kloster mit herrlichen Freyheiten versehen, und in besondern Schutz genommen; allein in dem 15 Jahrhundert begab es sich aus erheblichen Ursachen freywillig unter den Schutz der 7 in der Landschafft Thürgow regierenden Cantonen, und stehet noch iezo unter demselben. Die Hauptkirche ist mit einer Mauer unterschieden, und gehöret halb den Reformirten, und halb den Catholischen. Von den Aebten hat man folgendes Verzeichniß:

1. N. dessen Name unbekannt, um 800, unter dessen Regierung vorhin gedachter **Fintanus** das Kloster weit und breit berühmt gemacht.
2. Gohbert, welcher 853 auf der Kirchen-Versammlung zu Mayntz von dem König **Ludewig** bestätiget worden.
3. Wolven, aus dem Gräflich-Kyburgischen Geschlecht, welcher nach Gohberts Tode die Stelle eines Abts vertreten, und das Kloster gedachter massen wohl bedacht hat, lebte noch 868.
4. Varichramm, 885.
5. Pirchtilo, um 900.
6. Adalbert.
7. Cehrungus.
8. Nocker, zu Kaysers Otto des III Zeiten.
9. Burchard, um 1023.
10. Richard, that um 1054 mit Heinrichen, einem Benedictiner von Reichenau, eine Reise ins gelobte Land.
11. Gerwig oder Gerung oder **Cherung**, 1067.
12. Chuno, um 1090.
13. Diethmar, 1126, nach ihm fehlen etliche seiner Nachfolger.
14. Heinrich von Wartinbech oder Wartinberg, aus einem Freyherrl. Geschlecht, 1206.
15. Burchard, aus was vor einer Familie, ist unbekannt, 1241, und
16. Eberhard, dessen Zuname ebenfalls unbekannt, 1243, haben beyde den Titel Fürsten des Reichs geführet.
17. N. Freyherr von Krenckingen, 1256.
18. Conrad von Hertem, von 1280 bis 1303.
19. Heinrich von Eptlingen, bis 1320, nach ihm ist die Abtey bis 1360 unbesetzt geblieben.
20. Heinrich von Neuenburg, von 1360 bis 1378.
21. Heinrich von Eptlingen, 1379.
22. Conrad Meyer von Irstetten, führte einen Eselskopf in seinem Wappen, deswegen er der Chur-Esel beygenamet wurde, von 1380 bis 1404.
23. Conrad N. um 1406.
24. Hugo von Almishofen, von 1410 bis 1434.
25. Johann Kumbar, ward 1440 wegen übler Haußhaltung fortgejagt.
26. Nicolas Graf von Sulz, 1441.
27. Eberhard Schwager, von Schafhausen, bis 1462.
28. Nicolas Rüter, 1463.
29. Lorentz von Reischach, 1482.
30. Johann Conrad von Griessen, 1484, starb 1499 den 4 August.
31. Heinrich von Mandach, starb 1530.
32. Bonaventura von Wellenberg, starb 1555 den 31 Jenner. Er muste bey den damaligen Religions-Irrungen sein Kloster mit dem Rücken ansehen, wurde aber nach 3 Jahren nebst seinen Religiosen durch die Catholischen Cantons wieder eingesetzet.
33. Johann Heinrich Schenck von Castell, starb 1559.
34. Michel Herster, starb um 1564.
35. Johann Theobald Werlin von Greiffenberg, hat das Kloster mit ansehnlichen Gebäuden versehen, und starb 1598.
36. Gerold zur Lauben, welcher es 1602 der Schweitzerischen Benedictiner-Congregation einverleibet hat, starb 1607.
37. Ulrich Coquus Wilanus, resignirte freywillig 1613.
38. Eberhard von Bernhausen, welcher es vorhergedachter Congregation wieder genommen, und dem Päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworffen.
39. Bernhard von Reyburg.
40. Gerold II zur Lauben, Freyherr von Thurn und Gestellenburg, der eine neue Kirche, so 1710 eingeweyhet worden, und andere schöne Gebäude aufgeführet. Er wurde 1697 Abt, und starb 1735 im Junius im 86 Jahre seines Alters.

Bucelin Germ. Sac. P. II. p. 149. Stumpf Schweitz. Chron. p. 360.

Rheinau oder **Rhinau**, eine kleine Stadt in dem Unter-Elsaß, an dem Rhein, nicht weit von dem Einfluß der Ischer, gelegen, und dem Stifft Straßburg gehörig. Weil in selbiger Gegend der Rhein 2 Arme formiret, welche bey Ottenheim wieder zusammen kommen, so wird der darzwischen befindliche Strich die Insel **Rheinau** genennet.

Rheinbaben (George Wilhelm Freyherr von) siehe **Reinbaben**.

Rheinbeck, Kloster, siehe **Reinbeck**.

Rheinbeerlein, siehe **Weydorn**.

Rheinberg, **Rheynberg**, oder **Rhynberg**, Lat. *Rhenoberga*, eine Stadt in dem Ertz-Stifft Cölln, an den Clevischen Gräntzen am Rhein, eine Meile von Orsoy und 8 von Cölln, an dem Orte, wo der kleine Fluß Lub oder Lut in den Rhein fällt. Sie wird auch sonst schlechtweg nur **Berg** genennet. Sie ist nicht sonderlich groß, war aber vor der letzten Eroberung eine Hauptvestung, und wegen ihrer Lage und Passes am Rhein dergestalt mit sehr festen Befestigungswercken versehen, daß sie in dasiger Gegend keinem nahe gelegenen Orte an Festigkeit weichen durffte. Denn sie hatte einen doppelten Wall und Graben, und zwar sehr bequem, so wohl zur Handthierung und Nahrung, als auch zum Kriege. Anbey hat sie einen einträglichen Zoll von allen auf- und abfahrenden Gütern zu heben. Im Jahr 1586 wurde sie-

durch

Digitized by Google

durch den Hertzog von Parma einen Monat lang vergeblich belagert; hingegen 1590 von Graf **Carln** von Mansfeld, 7 Jahr hernach von Graf **Moritzen** von Nassau, 1598 durch die Spanier, 1601 abermals von dem Printz **Moritz von Oranien**, und 1606 nochmals von dem Marggrafen **Spinola** erobert. Im Jahr 1633 wurde sie von den Holländern den Spaniern abgenommen, und blieb so dann, ohngeachtet der Cölnische Hof 1636 und 1661 eifrig darauf drang, daß ihm solche wieder abgetreten werden möchte, dennoch unter derselben Bothmäßigkeit, bis 1672, da sie von den Frantzosen eingenommen, und hernach dem Churfürsten zu Cölln, als ihrem rechtmäßigen Herrn wiederum abgetreten wurde Im Jahre 1688 hatte der Cardinal von **Fürstenberg** diesen Ort mit Fürstenbergischen Völckern oder vielmehr mit Frantzosen besetzt; allein der Commendant dieses Orts, Baron von **Berensau**, nebst den Einwohnern, entschlossen sich die Fürstenbergische Parthey zu verlassen, sich den Alliirten zu unterwerffen, den Platz zu übergeben, und Seine Durchl. den Printz **Clemens** für ihren rechtmäßigen Herrn zu erkennen, welches auch unter währender Belagerung der Vestung Kayserswerth im May 1689 würcklich vor sich gieng. Im Jahr 1703 wurde sie von den Königl. Preußischen Truppen und andern Alliirten eingenommen und geschleiffet, 1715 aber, vermöge des Badischen Friedens, Chur-Cölln wieder eingeräumet. **Zeiller** topogr. Colon. Basnage annal. t. 1. **Pfeffingers** Braunschw. Hist. II Th. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rheinberg, eine ehemalige alte Adeliche und unmittelbare Reichsfreye Adel. Familie am Rhein, deren ordentliche Stamm-Reihe **Humbracht** mit **Friedrichen** von Rheinberg im Jahr 1165 anfänget, von dessen Nachkommen **Giselbert** im Jahr 1260 Dom-Probst zu Mayntz gewesen. Im Jahr 1615 ist sie männlicher Seits und im Jahre 1660 die weibliche Linie völlig abgestorben. **Vom Rhein. Adel** Tab. 172.

Rheinblume, siehe **Mottenblume**, im XXI Bande p. 1951.

Rheinblume (fremde) ist ein zartes Gewächs mit schönen gelben Blumen, so unter den Schirmgewächsen gehalten, und durch Zertheilung des Stocks vermehret wird.

Rheinblume (gelbe breitblätterichte) Orientalische Rheinblume, *Chrysocome*, Offic. *Chrysocome peregrina major frutescens*, *Gnaphalion Alexandrinum*, seu *Stœchas citrina orientalis*, *Gnaphalium luteum peregrinum specioso flore*, Volk. *Elichryson orientale*, seu *Amaranthus luteus*, Park. wächset in der Insel Creta, und blühet im Julio, wärmet und hält an, und ist in Entzündung der Lunge, Leber und Mutter ein besonderes Mittel.

Rheinblume (Orientalische) siehe **Rheinblume (gelbe breitblätterichte)**.

Rheinbroel, Stadt, siehe **Rheinbrül**.

Rheinbrück, ein Chur-Trierisches Schloß bey dem Rhein, unweit Hammerstein.

Rheinbrül, **Rheinbroel**, in alten Urkunden **Broel**, ein Städtlein in der Grafschafft Sayn, zu welcher es ehemals gehöret, und von Chur-Trier zu Lehn gegangen, dem es Graf **Dietrich** von Sayn im Anfang des 15 Jahrhunderts zu Lehn aufgetragen. Als nun 1636 der letzte der Saynischen Special-Linie, Graf **Ludewig**, verstarb, hat Chur-Trier, des Einspruchs der übrigen Saynischen Grafen ungeachtet, diese Herrschafft nebst andern eingezogen, dem sie auch in dem Vergleich vom Jahr 1652 gelassen werden müssen. **Lünigs** R. A. part. spec. cont. 3. Abth. 5. Abs. 27. n. 264. und 276.

Rhein-Cassel, ein Dorff, unweit Cölln am Rhein.

Rheincom, oder **Rheinzom**, ein Dorff ohnweit Arnheim, bey welchem der Rhein vorbey flüsset.

Rheindorff, ein Dorff nicht weit von Cölln, bey dem der Rhein vorbey flüsset.

Rheindorff, oder **Rhindorff** (**Grön**.) ein Adeliches Jungfrauen-Kloster, dem nicht weit von Bonn liegenden Benedictiner Nonnen-Kloster Villich gegen über; dabey ist der Creutzberg zu betrachten, auf welchem ein Bartholomiter-Kloster stehet.

Rheindorff (Kolb von) Geschlecht, siehe **Kolb von Rheindorff**, im XV Bande p. 1440.

Rheine, **Rhene**, eine kleine Stadt im Stifft Münster in Westphalen an der Embs, 4 Meilen von Lingen, welche nebst Bevergern ein besonderes Amt ausmachet.

Rheineck, **Rhineck**, **Reineck**, ein Burggrafthum, und ruinirtes Schloß auf einem Berge am Nieder-Rhein zwischen Andernach und Brisach gelegen, so vor diesem eigene Grafen gehabt, welche insgemein Burggrafen sind genennet worden. Um das Jahr 1548 starb der hiesige letzte Burggraf, und ward Rheineck darauf von dem Churfürsten zu Cölln, als ein verledigtes Lehen, eingezogen; nachgehends aber 1567 von dem Kayserlichen Cammer-Gericht demselben abgesprochen, und als ein Weiber-Lehn dem Herrn von **Warsperg**, dessen Gemahlin aus dem Burggräflichen Geschlecht von Reineck war, gegeben, von dessen Nachkommen die Grafen von **Singendorff** 1654 dieses Burggrafthum vor 7000 Ducaten erkauffet, und davon den Titel, Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen auf der Schwäbischen Banck, von dem Kayser erhalten haben. Es bestehet aber das Burghaus Rheineck, so von den Frantzosen 1689 vollends verheeret, verbrannt, und fast biß auf den Grund gesprenget worden, gegenwärtig aus einem mit etwan 12 Unterthanen besetzten Dörffgen, so nahe dabey liegt, und der **Dahl** oder **Pfingst** genennet wird; Ferner aus einer Mahl- und Oel-Mühle, nebst etlichen Weingärten auf dem so genannten Alt- und Petersbergen; daß also die Herren wenig Nutzen daraus ziehen können. Das Wappen dieses Burggrafthums ist bund oder wechselsweise mit Gold und rother Farbe unterschieden. **Lucä** Fürsten-Saal p. 798. **Imhof** N. P. l. 7. c. 13. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rheineck, Grafschafft, siehe **Reineck**.

Rheineck, oder **Rhineck**, **Rhyneck**, Lat. *Rhyneggum*, *Reineckum*, *Reineccum*, ist das Hauptstädtlein der Eydgenoßischen Land-Vogtey Rheinthal, welche hiervon den Namen hat, an dem Einfluß des Rheins in den Bodensee gelegen. Sie hat ein Schloß, allwo der regierende Landvogt der Cantonen seine Residentz hat. Vor diesem ist der Ort die Wohnung der alten Rheguscier gewesen, und hat sonst viel Trübsal ausstehen müssen, zumahl in dem Appenzeller Kriege 1405, da er gäntzlich eingeäschert und unwohnbar gemacht wurde. Er führet einen weissen springenden oder aufrecht stehenden Bock in seinem Schilde, und hält drey Messen, die erste auf Alberti, die zweyte Mittwochs nach Jacobi, als am Tage seiner Kirchweyhe, und die dritte Mittwochs nach Martini.

Rheineck, Geschlecht, siehe unter **Vogt**.

Rheinegg, ein Chur-Mayntzisches Städtlein in Francken.

Rheinen, ein grosses Dorff gegen Zurzach über, an dem jenseitigen Gestade des Rheins.

Rheinfahren, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande p. 700. u. ff.

Rheinfall, Lat. *Catarrhacta Rheni*, ereignet sich an drey Oertern, als 1) bey Lauffen und Schaffhausen in der Schweitz, da der gantze Rhein sehr enge zusammen kommt, und mit grossem Rauschen und Getöse etliche Klafftern hoch von einem Berge herunter fällt, 2) bey Lauffenburg, welcher nicht so groß und gefährlich als jener, und werden die Schiffe hier leer an Seilen, oder durch Leute, die aus Verwegenheit ihr Leben wagen wollen, herunter gelassen. 3) Unter Rheinfelden, an einem Ort, im Hellhacken genannt, allwo der Rhein zwischen den Felsen einen kleinen Weg und Tieffe hat, daß man zur Noth mit beladenen Schiffen durchfahren kan. Siehe den Artickel: **Rhein**.

Rheinfall, ein Wein, siehe **Reinfall**.

Rheinfallkraut, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande p. 700.

Rheinfarenöl, siehe **Reinfarenöl**.

Rheinfarn, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande p. 700.

Rheinfelden, **Rheynfelden**, Lat. *Rhenofelda*, eine von den 4 Oesterreichischen Waldstädten in Schwaben am Rhein gegen die Schweitz gelegen. Das wichtigste dabey ist das alte Schloß auf einen aus dem Rhein herfürragenden Felsen gebauet, so der **Stein zu Rheinfelden** geheissen wird, und die Rheinbrücke, welche auch zum Theil auf diesem Felsen ruhet, unter welchen sonsten der Rhein einen starcken Lauff und Fall hat, welchen letztern die Schiffer den **Höll-Hacken** nennen. In dem Kriege der Eydgenossen wider den Adel 1445 hielte es die Stadt Rheinfelden mit dem erstern, das Schloß aber mit dem letztern Theil; welches dahero hefftig beschossen, endlich im Febr. 1446 zur Ubergabe gezwungen, und wegen des daraus der Stadt und umliegenden Lande beschehenen vielen Schadens geschleiffet ward. Die Stadt ist nach alter Art mit Mauren, Gräben und einigen Wercken befestiget, und weil sie die Schweitz einiger massen bedeckt, so haben die Schweitzer die Vestung in Schutz genommen, weshalber auch die Frantzosen in dem Spanischen Succeßions-Kriege, da sie gantz Schwaben inne hatten, sich nicht daran vergriffen. In dem dreyßigjährigen Kriege wurde sie von den Frantzosen und Schweden ein mahl vergeblich belagert, nachdem der General **Johann von Werth** sie davon abhielt. Als aber derselbe 1638 ohnweit von diesem Orte geschlagen und gefangen wurde, gieng auch die Vestung an die Feinde über, muste aber im Frieden dem Hause Oesterreich wieder gegeben werden. So hat auch der Ort 1678 viel von den Frantzosen ausstehen müssen, welche aber auch dabey keine Seide gesponnen; denn als sie meynten, mit der ausgefallenen Besatzung in die Stadt zu dringen, warff diese die Brücke hinter sich ab, wodurch ihrer nicht wenig in dem Rhein umkamen. **Joh. Sam. Strauß.** diss. de Rudolfo Suevico §. 1. und 16. **Urstis.** Bas. Chron. **Merians** topogr.

Rheinfelden, Stadt in Wagrien, siehe **Reinfelden**.

Rheinfelden, ein mit fischreichen Wassergraben umgebener Mayerhof, wo viel Weinberge sind, in der Ober-Grafschafft Catzenelnbogen, im Ober-Rheinischen Creysse.

Rheinfelden, **Reinfelden**, eine vorlängst ausgestorbene Gräfliche Familie, von deren Ursprunge und Herrschafften man keine Nachrichten zu geben weiß. Ihr Stammschloß aber hat, gleich vor Rheinfelden, mitten im Rhein gelegen, welche man den Stein Rheinfelden nennet, siehe den Artickel: **Rheinfelden**, eine von den 4 Oesterreichischen Waldstädten rc. **Cono I**, Graf zu Rheinfelden, hat 935 dem Turnier zu Magdeburg beygewohnet. **Cono II** hat sich mit des Hertzogs von Lothringen **Carls** Wittwe vermählet, die ihm 3 Söhne gebohren: 1) **Adelberten**, der 1070, als Bischoff zu Worms verstorben, und von einer ungeheuren Grösse und Fettigkeit gewesen. 2) **Rudolphen**, welcher mit dem Hertzogthum Schwaben belehnet, und endlich gar zum Kayser erwählet worden, davon an seinem Orte. 3) **Bertholden**, Pfaltzgrafen, der in einer alten Urkund des Klosters St. Peter im Schwartzwald vermeldet wird. Dieser **Rudolph** hinterließ keine männliche Erben, worauf die Grafschafft Rheinfelden mit dessen Tochter **Agnes**, welche an **Bertholden**, Hertzog von Zähringen, vermählt worden, an die Hertzoge zu Zähringen gekommen, welche die Stadt Rheinfelden sollen erbauet haben. Als aber auch dieses Geschlecht 1218 erloschen, ist Rheinfelden an das Römische Reich gelangt, und sonderlich die Stadt Rheinfelden damals zu einer Reichsstadt erhoben, welche nachmahls 1410 von dem Kayser **Ludewigen** aus Bayern an das Haus Oesterreich verpfändet worden. **Stumpf.** Schweitz. Chron. l. 12. c. 11. **Munst.** cosmogr. l. 5. c. 90. **Lucä** Graf. p. 435. sq. **Urstis.** Bas. Chron.

Rheinfelß, eine gute Vestung an dem Rhein über dem Städtgen St. Goar in der niedern Grafschafft Catzenelnbogen, auf einem hohen Felsen, an der Chur-Trierischen Gräntze zwischen

Coblentz

Coblentz und Bacharach, dem Städtgen St. Goar gegen über, gelegen. Graf Diether der reiche zu Catzenelnbogen ließ sich die hiesige Gegend am Rhein ungemein wohl gefallen, und deswegen befestigte er zum allerersten den Berg bey der Stadt St. Goar. Es hatte schon vor diesem eine uralte Burg und Wohnung der alten Mattiacken, so eine Art der alten Catten war, auf diesem Berge gestanden, woraus hernach das Kloster Mattenburg gemacht worden. Dieses Mattenburg verwandelte also gedachter Graf 1245 in eine gute Bergvestung, als er aber 1255 die fürübergehende Schiffe zu Erlegung eines Zolles zwingen wolte, thaten sich 60 Städte am Rhein zusammen, und belagerten das Schloß 1 Jahr und 14 Wochen, wiewol vergebens. Daher der Zoll bis auf unsere Zeit verblieben, welcher dem Landgrafen jährlich etliche 1000 Gülden einträgt. Im Jahr 1569 ist dieses Schloß vom Landgraf Philippen dem jüngern erweitert, und mit einem mühsamen Garten und Brunnen in den Felß gehauen, versehen worden. Nach diesem ist der Ort bald bey der Darmstädtischen, bald bey der Casselischen Linie gewesen, bis ihn endlich 1647 die Caßler durch ihren General Mortaigne einnehmen lassen, worauf er vermittelst Vergleichs bey Cassel verblieben, und 1648 durch gewisse Abschiede an Landgraf Ernsten, nebst einigen andern Orten gegeben worden, welcher daselbst seine Residentz angestellet, und die Rheinfelsische Linie gestifftet, doch hat sich Cassel dabey das Oeffnungs-Recht vorbehalten. Und weil das letztere den Ort den Frantzosen, welche selbigen 1692 auf das hefftigste belagerten, aber nicht einbekommen konnten, gleichsam aus den Händen gerissen, auch über dieses die Rheinfelsische appanagirte Linie so viel Volck nicht hatte, daß dieser wichtige Platz, an dessen Erhaltung dem gesammten Reiche viel gelegen, hinlänglich besetzet werden konnte, so hat Hessen-Cassel 1702 seine Völcker mit Kayserl. Genehmhaltung hinein gelegt, selbige aber nach geendigtem Kriege nicht wieder heraus nehmen wollen, vorgebend, daß der Ort so wohl jure belli als meliorationis ihm gar verbleiben müste. Die Rheinfelsische Linie beschwerte sich dieserhalber am Kayserl. Hofe, und brachte scharffe Befehle an Hessen-Cassel aus, daß dieses den Ort wieder einräumen solte. Weil aber Cassel sich in seinem Rechte gegründet zu seyn vermeynte, und den Kayserl. Befehlen so schlechterdings nicht nachleben wolte, befahl der Kayser dem Ober-Rheinischen Creyße, die Kayserl. Befehle mit Gewalt zur Vollstreckung zu bringen, welches äusserste Mittel aber Cassel nicht erwarten wolte, und die Vestung 1719 wieder einräumte. Jedennoch aber wurde Hessen-Cassel im Jahre 1734 zugestanden, diese Vestung, so lange der Krieg dauret, zu besetzen. Winckelmann Beschr. Hess. p. 118. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rheinfelß, ist eine besondere Linie der Landgrafen zu Hessen-Cassel. Der Stiffter derselben war Ernst, von dem im VIII Bande p. 1723. u. f. ein besonderer Artickel handelt, der sechste Sohn des 1632 verstorbenen Moritzens, Landgrafens von Hessen-Cassel, von dessen anderer Gemahlin, Juliana, einer Tochter Johannes, Grafens von Nassau-Siegen, die ihn 1623 den 8 Dec. gebohren hatte. Er bekam in der Erbtheilung das meiste von der Grafschafft Nieder-Catzenelnbogen, als Rheinfels, St. Goar, St Goarshausen, wie auch Rotenburg an der Fulda, mit seinem District, Wanfried, die Aemter Reichenbach, Flonstein, Wittmarsdorff und andere, 1652 trat er zu der Römisch-Catholischen Religion, und starb 1693. Er hinterließ von seiner ersten Gemahlin Marien Eleonoren aus dem Gräflichen Hause Solms, Philipp Reinhards Tochter, die er sich 1647 beygeleget, 2 Printzen, Wilhelm und Carl, davon jener Rotenburg an der Fulda, dieser aber Wanfried an der Werre zum Sitze erwählte. A) Der ältere, Wilhelm, so 1648 im Mertz gebohren, und nachgehends seine Residentz zu Rotenburg an der Fulda genommen, war Catholischer Religion, u. starb 1725 den 20 Nov. zu Schwalbach. Er zeugte mit Marien Annen, einer Tochter Ferdinand Carls, Grafen zu Löwenstein-Wertheim, mit welcher er sich 1669 vermählt hatte, folgende 7 Kinder: a) Marien Eleonoren Amalien, geb. 1675 den 25. Sept. sie heyrathete 1692 Theodorum, Pfaltzgrafen zu Sultzbach, und ist 1720 den 27 Jan. gestorben. b) Sophien, geb. und gestorben 1677. c) Elisabeth Catharinen Felicitas, geb. 1678 den 16 Oct. die erst 1695 an Franciscus Alexandern, Fürsten zu Nassau-Hadamar, hernach 1727, nachdem sie 16 Jahr als Wittwe gelebet, an Ferdinand Anton, Grafen von Attymis, vermählt worden. d) Marien Wilhelminen, geb. 1679, so 1680 gestorben. e) Annen Johannetten, geb. 1680 den 13 Sept. Canonißin zu Thoren. f) Ernestinen Louisen, geb. 1681 den 1 Oct. so 1721 an den Kayserl. General-Feld-Wachtmeister, Grafen de la Cerda, vermählet worden. g) Ernst Leopolden, geb. den 25 Jun. 1684. Er vermählte sich 1704 mit Eleonoren Marien Annen, einer Tochter Maximilian Carls, Fürsten von Löwenstein, und erzeugte mit ihr folgende Kinder: 1) Joseph, geb. den 22 Sept. 1705, der sich 1726 mit Christinen Annen Louisen, einer Tochter Ludewig Ottens, Fürsten von Salm, vermählt, welche ihm 1728 den 5 Febr. Annen Victorien, und 1729 den 17 Apr. Eleonoten Louysen geb. 2) Polyxene Christine Johannette, geb. den 21 Sept. 1706, vermählt 1724 an Carl Emanuel, damals Printzen von Piemont, nachmahls König von Sardinien: sie starb 1735 den 13 Jan. mit Hinterlassung eines Kron- und Erb-Printzens 3) Franciscus Alexander, geb. 1710 den 8 December, ward Kayserlicher Obrister zu Pferde. 4) Eleonore Philippine Christine Sophie, geb. den 18 Octobr. 1712, so 1731 an Johann Christian Joseph, Erb-Printzen von Sultzbach, vermählt, aber 1733 den 20 Jul. in Wittwen-Stand gesetzet worden. 5) Caroline, geb. den 18 August 1714, so sich 1728 am 2 Julius mit Ludewig Heinrichen, Hertzoge von Bourbon, welcher ohnlängst verstorben, vermählt. 6) Constantinus, geb. den 12 May 1716. 7) Christine Henriette, geb. den 24 Novembr. 1717. B. Der jüngere Sohn des vorgedachten Ernstens war Carl, so 1649 den 3 August gebohren. Er

nahm

nahm zu Wanfried seine Residentz, regierte mit seinem ältern Bruder zu Rotenburg gemeinschafftlich, und starb den 3 Mertz 1711. Von seinen beyden Gemahlinnen, davon die erste **Sophie Magdalene**, Graf **Erich Adolphs** zu Salm-Reifferscheid Tochter, welche er 1669 geheyrathet, die andere **Alexandrine Juliane**, Graf **Emico** XII von Leiningen-Dachsburg Tochter, und Landgraf **Georgens** III zu Hessen-Darmstadt zu Lauterbach Wittwe gewesen, mit der er sich 1678 vermählet, hat er folgende 16 Kinder gehabt. In der erstern Ehe: 1) **Carl Ernsten Adolph**, welcher 1669 den 25 Oct. gebohren, und im folgenden Decembr. gestorben. 2) **Marien Eleonoren**, die 1670 den 8 Octobr. gebohren, und 1671 im Jan. verschieden. 3) **Wilhelmen** Landgrafen zu Hessen-Rheinfelß-Wanfried, geb. den 25 Aug. 1671, welcher erst Domherr zu Cöln und Straßburg gewesen, nachmahls aber nach seines Vaters Tode resignirte und mit Päbstlicher Bewilligung 1719 **Ernestinen Elisabeth Johanneten**, Pfaltzgraf **Theodors** zu Sultzbach Tochter, geheyrathet. 4) **Friedrichen**, Domherrn zu Cöln, geb. den 17 May 1673, der 1692 in Ungarn geblieben. 5) **Philippen**, geb. 1674, der 1694 in Savoyen gestorben. In der andern Ehe zeugte er: 1) **Charlotten Amalien**, welche 1679 den 8 Mertz gebohren, und 1694 zu Cöln an den Fürsten **Franciscus Ragoczy** in Siebenbürgen vermählet worden, und 1722 zu Paris gestorben. 2) Ernsten, so 1680 den 20 Apr. gebohren, und folgenden 24 Jun. gestorben. 3) **Sophien Leopoldinen**, geb. den 17 Jul. 1681, so 1700 an **Philipp Carln**, Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein, vermählt, und 1724 in den Wittwen-Stand gesetzet worden. 4) **Carl Alexandern**, so 1683 den 6 Nov. gebohren und 1684 im Febr. gestorben. 5) **Marien Annen Johannen Louysen**, geb. den 8 Jenner 1685, welche 1712 an **Julius Daniel**, Freyherrn von Ingelheim welcher 1723 gestorben, vermählet worden. 6) **Marien Theresien Elisabeth Josephen**, die 1687 den 5 Apr. gebohren, und 1689 den 9 Apr. gestorben. 7) **Christinen Franciscen Polyxenen**, geb. den 23 May 1688, ward 1712 eine Gemahlin **Dominicus Marquards**, Fürsten von Löwenstein-Wertheim, die 1728 im Jul. gestorben. 8) **Christian**, geb. den 11 Julius 1689, so Hessen-Casselischer Brigadier worden, zu Eschwegen residirt, und sich 1731 mit **Marien Franciscen**, einer Tochter **Philipp Carls**, Grafen von Hohenlohe-Bartenstein, vermählt. 9) **Julianen Elisabeth Annen Louysen**, geb. den 20 Oct. 1690, eine Gemahlin **Otto Ernstens**, Grafen von Limpurg-Styrum in Gehmen, welche 1724 gestorben. 10) **Marien**, die 1693 den 31 Aug. gebohren, und so gleich verschieden ist. 11) **Eleonoren Bernhardinen** Francisca Barbara, geb. den 21 Febr. 1695, so 1717 im Jun. an Graf **Hermann Friedrichen** von Bentheim-Tecklenburg vermählet worden.

Rhein-Francken, Volck, siehe **Francken**, im IX Bande p. 1679. u. ff.

Rheingau, Rhingau, Ringau, Rinkau, Rinckgau, Lat. *Rhenogavia*, *Tractus Rhingoviensis*, ist derjenige Strich Landes, welcher 2 Stunden unter Mayntz, rechter Hand des Rheins bey Nieder-Walluf seinen Anfang nimmt, und sich bis an die Gegend, die der Stadt Bingen gegen über liegt, zwischen dem Gebürge, die Höhe genannt, und dem Rheinstrom, den es zur lincken Hand hat, erstreckt. Es wird auch sonst das **Ringöw** genannt, welchen Namen einige alte Verfasser von **Obrinco** herführen, welches eben so viel als **Ober-Rinkau, Ober-Rheingau**, heissen soll; ohnstreitig aber wird es von dem Rheinstrom also genennet. In demselben liegen folgende kleine Städte, Elfeld, Geisenheim, und Rüdesheim, nebst einigen wohlgebaueten Flecken, z. E. Walluf, Erbach, Hattenheim, Oestrich und Winckel. Es befinden sich auch folgende Klöster darinnen: **Erbach**, ein Cistercienser-Kloster, so fast eine Stunde über dem Flecken dieses Namens gegen der Höhe zu gelegen; die ehemalige Benedictiner Abtey, nun aber Probstey **St. Johann** oder **Bischoffsberg**; **Eibingen**, ein adeliches Benedictiner Nonnen-Kloster; das Frauen-Kloster **Aulenhausen**, und das Capuciner-Kloster, **Noth-Gottes** genannt. Vor Alters machte dieses Rheingau einen besondern *Pagum* aus, von dem sich die bekannten Rhingauischen Grafen geschrieben haben. Gegenwärtig gehöret es bey nahe gantz nach Mayntz. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rheingönheim, ein Dorff ohnweit Altrip, bey welchem der Rhein vorbey flüsset, und die Rhebach zu sich nimmt.

Rheingöw, Landschafft, siehe **Rheinthal**.

Rhein-Grafen, siehe **Wild- und Rhein-Grafen**.

Rheingrafenstein, siehe **Rheingravestein**.

Rheingravestein, Rheingrafenstein, ist eine Grafschafft, disseits der Sare, zwischen Zweybrück und Trier, mit einer kleinen Stadt gleiches Namens, in der Unter-Pfaltz, wo die Flüsse Alsens und Nahe sich mit einander vereinigen, gantz nahe bey Creutzenach gelegen. Es ist ein Bergschloß, und das alte Stammhauß der Wild- und Rheingrafen, darauf sie auch residiret haben, biß es im Kriege ruiniret worden ist.

Rhein-Hanff, siehe **Hanff**, im XII B. p. 463.

Rheinhausen, ein kleiner Ort im Bißthum Speyer, eine halbe Meile von der Stadt gleiches Namens, ist wegen der Überfarth über den Rhein und der Kayserlichen Post halber bekannt; Denn es müssen allda alle Briefe, die aus Deutschland über Franckfurt nach Straßburg, oder sonst ins Elsaß gehen, bis hieher bezahlet werden.

Rheinheim, ein dem Landgrafen zu Darmstadt gehöriger Ort in der Grafschafft Catzenelnbogen, zwischen Darmstadt und Umstadt, war ehemals befestiget, und hielt sich in dem dreyßigjährigen Kriege wohl. Vor diesem haben die Herren von **Kolb** daselbst gewohnt, und sich Kolben v. Rheinheim geschrieben, welchen auch der Ort zugehöret haben mag. Die Oberherrschafft aber hat den Pfaltzgrafen beym Rhein jedes mal zugestanden; bis 1504 der Ort nebst andern vor die Kriegs-Unkosten, so Landgraf **Wilhelm** auf den Pfältzischen Krieg verwendet, an Hessen abgetreten worden. **Tolner** hist. Pal. p. 37. 38. **Winckelm.** Beschr. Hess. P. 2. p. 100.

Rhein-

Digitized by Google

Rheinheim, ein dem Landgrafen von Sultz gehöriger Flecken, unterhalb Schaffhausen gelegen. Als 1675 der Landgraf bey denen löblichen regierenden Orten der Graffschafft Baden, so schrifft- als mündlich durch einen abgeschickten Beamten die Ansuchung thun lassen, den Flecken Rheinheim zusammt dem Schloß Jestetten in ihren Schutz zu nehmen, haben selbige so weit willfahret, daß bey antuckender Feindes-Gefahr, eine Salvaguardia in den Flecken geleget, auch dieser Paß, wo vonnöthen, mit einiger Mannschafft besetzt werden solle. Des Schlosses Jestetten halber ward es in dem alten gelassen. **Rahn.** annal. p. 1039.

Rheinheim (Kalb von) Geschlecht, siehe **Kalb von Rheinheim**, im XV Bande, p. 81.

Rheinhold (Erasmus) siehe **Reinhold**.

Rheinische Alliance, siehe **Rheinischer Bund**.

Rheinische Banck, siehe **Banck**, im III Bande, p. 311.

Rheinischer Brannterwein, wird der von Rheinischen Weinhefen abgezogene Branntewein genennet.

Rheinischer Bund, Rheinische Conföderation, Rheinische Alliance, Lat. *Fœdus Rhenanum*, war eine vorgegebene Defensiv-Allianz, welche die drey Churfürsten von Maynz, Trier und Cölln, der Bischoff zu Münster, der König von Schweden als Hertzog von Bremen und Vehrden, und der Herr von Wißmar, wie auch Pfaltz-Neuburg, und die Lüneburgischen Häuser, nebst Hessen-Cassel und verschiedene andere Stände den 14 (4) Aug. 1658 zu Franckfurth schlossen, und sich hiermit nur vor aller Einquartirung und Durchzügen fremder Völcker zu beschützen zwar vorgaben, in der That aber den 15 (5) Aug. den König in Franckreich, **Ludewig** XIV, durch einen absonderlichen Receß mit aufnahmen, und hierdurch deutlich genung verriethen, daß Franckreich solchen vermeynten Bund nur dem neuerwählten Kayser Leopoldo zum Tort ausgekünstelt habe. Bey dieser Gelegenheit sind die Plenipotentiarien der Stände, nebst den Churfürstlichen Abgesandten, mit dem Ambassadeurs-Tittel zu erst beehret worden. **Stievens** Cerem. **Lünigs** Cerem.

Rheinische Conföderation, siehe **Rheinischer Bund**.

Rheinische Creis (Ober- und Nieder-) siehe **Rheinische Kreis**.

Rheinischer Fuß, siehe **Fuß**, im X Bande, p. 1367. ingleichen **Müntzwesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636. u. ff.

Rheinische Goldgülden, *Nummi Rhenenses Aurei*, eine Müntze, die in Deutschland Anfangs aus Golde, auf 21 Groschen gemüntzet worden, jetzo aber fast noch ein mahl so viel gilt. Die Nürnberger, Pfältzischen und Bayrischen sind die besten; die Metzer etwas geringer. Siehe **Goldgülden**, im XI Bande, p. 129.

Rheinischer Grünspan, wie dieser zu machen sey, davon findet man eine Anweisung unter dem Artickel *Aerugo*, im I Bande, p. 682. u. f.

Rheinische Gulden, siehe **Gulden**, im XI Bande, p. 1364.

Rheinische Kirschen, siehe **Kirsche**, im XV Bande, p. 792.

Rheinische Kreis (Nieder-) oder **Churfürstliche Kreis**, Lat. *Circulus Electoralis*, *Circulus Rhenanus inferior*, ist einer von den zehn Kreisen des H. R. Reichs, und begreiffet die Ertz-Stiffter Maynz, Trier und Cölln, die Chur-Pfältzischen Lande in der Unter-Pfaltz, das Fürstenthum Aremberg in der Eifel, und etliche Graffschafften in der Eifel, Schleide, Manderscheid, Reifferscheid. Sein Kreis-Director ist der Churfürst zu Maynz.

Rheinische Kreis (Ober-) Lat. *Circulus Rhenanus superior*, ist einer von den zehn Kreisen des H. R. Reichs, zu demselben gehören die Pfaltzgrafen von Zweybrücken, Birckenfeld und Veldenz, das gantze Hessen-Land, die gantze Wetterau, in welcher verschiedene Fürstenthümer und Graffschafften, die gefürstete Abtey Fulda, die Stiffter Worms, Speyer, Straßburg, und Basel, der Johanniter-Meister, die gewesene Reichs-Städte in Elsaß, das Westreich, in welchem verschiedene Graffschafften, das Ertzbißthum Besancon, Lothringen, Savoyen, die Graffschafft Mümpelgard, die Rheinischen Prälaten, das Hertzogthum Zweybrück, und die Graffschafften Sponheim, Saarbrücken, Falckenstein und Leiningen, die Länder der Fürsten von Nassau, die Graffschafften Solms, Hanau, Isenburg, Sayn, Wied, Witgenstein, Hatzfeld und Waldeck, und die Reichs-Städte, Franckfurth am Mayn, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen. Die Kreis-Directores sind, der Bischoff von Worms, und der Churfürst von der Pfaltz. Die vornehmsten Flüsse in diesem Kreyse sind: der Rhein, die Maas, die Mosel, die Saar, die Werra, die Fulda, die Lohn, oder Lahn, nebst etlichen kleinen Flüssen.

Rheinische Prälaten, siehe **Prälat**, im XXIX Bande, p. 59. u. ff.

Rheinischer Verein, siehe **Verein**.

Rheinländischer Fuß, siehe **Rheinländischer Schuh**.

Rheinländische Ruthe, enthält 12 Schuhe oder Fuß, und ist im Römischen Reiche die gebräuchlichste. Siehe **Ruthe**.

Rheinländischer Schuh, ist der zwölffte Theil einer Ruthe gleiches Namens, und bedeutet folglich ein Maaß, wornach alle Arten der Grössen ausgemessen, und ihrem Inhalt nach ausgesprochen werden können. Vornehmlich aber ist dieses Maaß den Ingenieurs allgemein; immassen bey der Fortification solches zu Auslegung und Ausrechnung aller dergleichen Wercke einig und allein gebrauchet wird. Wer demnach die von der Fortification heraus gegebenen Schrifften, oder auch die Ingenieurs in ihrem Vortrage recht verstehen will, der muß vornehmlich des Rheinländischen Schuhes Verhältniß zu denen Schuhen anderer Orten wohl mercken. Zu welchem Ende so wohl **Schwenter** in seiner Geometria Practica, als auch **Jac. Meyer** in Arithmet. Decimali, und nebst diesen noch andere mehr die Vergleichung dieses Schuhes mit andern angestellet, und deren Verhältniß angegeben haben, woraus wir benebst einigen andern gesammleten Verhältnissen des Rheinländischen gegen andere Landes-üblichen Schuhe in 1000theiligen Brüchen folgende Tabelle mittheilen wollen:

Digitized by Google

Rheinländische	1000
Amsterdammer	904
Antorffische	909
Alemanier	1050
Alexandrisch	1102
	1200
Antiochische	1360
Augspurger	938
Baseler Stadt-Schuh	950
	924
	838
Baseler Feld-Schuh	950
Baseler Decimal-Schuh nach der 16schuhigen Ruthe	1433
Baseler halb Ele	858
Bremer	934
corrigirter	926
Bielischer	1060
Bayrischer	908
	924
Burgundischer Grasen	1088
Babylonische	1172
Brück in Flandern	880
Coppenhagische	934
Chasteletische, so in der Land-Vogtey Chaumont gültig	985
Dortrechtische	1050
Engelländische durch das gantze Königreich	968
Franckfurtische am Mayn	912
Frantzösische	1038
	1018
Griechische Alte	1042
Geometrische	780
Gorsse	954
Harlemmer	910
Italiänische Bratsche genennet	1425
Italiänische Geometr.	885
Inspruckische	1011
Leydische	1000
Löwische	909
Londische	968
Lothringische	925
Mittelburgische	960
Mechlische	890
Mömpelgardische	915
München	905
Nürnbergische	947
	960
	930
	974
Prager	930
Pariser Königs-Schuh	1055
Pariser halbe Ele	1910
Rheinländisch Feld-Maaß	1200
Römische alte	1000
ex Liv.	925
Samische	1102
Straßburger Stadt-Schuh	891
	884
Savoyer	870
Teutschland gem. W.	908
Toledisch	867
Venediger	1120
Ulmer	970
	920
Utrechtische	869
Wiener	1000
	978
Zürcher Stadt-Schuh	956
Zürich-See	988

Rheinländischer Zoll, siehe *Digitus*, im VII Bande, p. 906.

Rheinland, oder Rhynland, Lat. *Rhenolandia*, wird ein grosser Strich von dem mittägigen Holland genennet, welcher um die Gegend von Woerden anfängt, zu beyden Seiten des Rheins sich ziemlich weit erstreckt, und bis an die See-Küste gehet, anbey schön, eben, sehr lustig, und über die massen fruchtbar ist. In derselben Gegend wird die beste Holländische Butter gemacht. Die Städte Leyden, Woerden und Harlem werden dazu gerechnet, wie auch sehr viel schöne Dörffer, welche ihrer Lage und schöner Gebäude wegen manchem Städgen nichts nachgeben. Die vornehmsten darunter sind: Rhinburg, Walckenburg, Cauwekerck, Catwic, Nortwic, Sevenhuys, u. a. m. J. H. D. Rheinischer Antiquarius.

Rheinmägen, Rymägen, Rimmägen, Rimögen, Rhinmägen, ein Flecken, der zu den Jülichischen Landen gehöret, liegt gleich unterhalb Zintzig, auf einem Hügel am Rhein, und wie Freher in Orig. Palat. Part. II, c. 8. p. 32 berichtet, soll Rhinmägen, oder RIGOMAGUM mit der Zeit auf verkehrte Art, REGIOMAGUM seyn genennet worden. Desgleichen sagt man, daß bey diesem Städgen noch verschiedene alte Römische Überbleibsel an Häusern, Steinen und Säulen mit unterschiedlichen Figuren gezieret, hin und wieder zu sehen wären. Es werden auch von den Innwohnern noch allerhand alte guldene und eherne Müntzen, so allda gefunden worden, aufgewiesen, wie erwehnter Freher berichtet. Das Closter bey diesem Orte stehet auf einem Felsen, und ist mit vier starcken Thürmen versehen. Dieses Rheinmägen hält auch zwey Märckte, den ersten auf Montags nach Oculi, und den zweyten auf St. Barbara. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rheinsberg, Städgen, siehe Reinsberg.

Rheinsberg, Geschlecht, siehe Reinsberg.

Rheinsbronn, Vogtey, siehe Reinsbrunn.

Rheinsburg, Dorf, siehe Reinsburg.

Rheinschantze, ein der Vestung Philippsburg gegen über gelegenes Fort, welches im Jahre 1734 von den Frantzosen, nebst gedachter Vestung weggenommen, aber nach dem 1736 geschlossenen Frieden wieder heraus gegeben wurde.

Rheinschild (Feld-Marschall von) ein Schwedischer General, ward in der bey Pultawa im Junius-Monate des 1709 Jahres zwischen den Schweden und den Moscowitern, vorgefallenen Schlacht gefangen; in dem folgenden 1710 Jahre nach Novogrod in genauere Verwahrung gebracht, und nachher im Triumph aufgeführet. Eur. *Fama* P. 97. p. 47. u. ff.

Rheinse, Stadt, siehe Rens.

Rheinsheim, ein festes Schloß im Ertz-Stifft Cöln bey Lechaich.

Rheinsperg, Geschlecht siehe Reinsberg.

Rheinstein, Schloß und Graffschafft, siehe Reinstein.

Rheinstein (Grafen von) siehe Reinstein.

Rhein-

Digitized by Google

Rheinstein (Potho von) ein Edelmann, von dem bekannt ist, daß er nebst einem andern, Namens Heinrich von Falckenberg, dem Bischoff zu Würtzburg, Conrad, welcher sie etliche mahl ihres liederlichen Lebens wegen hart gescholten, im Jahr 1202 den 3 December, als er nach der Domkirche gieng, aufgepasset, und ihn meuchelmörderischer weise umgebracht. Diese Mörder nahmen zwar die Flucht, wurden aber vom Pabste Innocentz III verfolget, und, wie billig, sehr hart bestraffet. **Lauensteins** Hildesheimische Kirchen-Historie.

Rheinstrom, siehe **Rhein**.

Rheinstrom (Nieder-) siehe **Nieder-Rheinstrom**, im XXIV Bande, p. 747.

Rheinsulz, ein Thal unterhalb Waldshut, bey dem Städtgen Hauenstein, welcher sich bis gen Lauffenburg erstrecket, und viel namhaffte Dörffer hat.

Rheinswalde, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, zu der Herrschafft Sohra gehörig. **Wabsts** hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 131.

Rheinthal, oder **Rhinthal Rhynthal**, und **Rheingöw**, Lat. *Vallis Rheni*, *Rhegusia*, *Rhingovia*, eine fruchtbare Landschafft zwischen dem Gebiet des Cantons Appenzell und des Abts von St. Gallen wie auch den Graffschafften Bregentz und Feldkirch, wo der Rhein sich in den Bodensee ergüsset. Sie wird in das Ober- und Unter-Rheinthal, und jedes in seine besondere Höfe abgetheilet. Im Obern ist Altstädten, im Untern Rheineck. Sonst sind noch die Schlösser und Flecken Marpach, Baltzach, Bernang, St. Margarethen, Haslach, Thal rc. Dieser Landschaft ehemahlige Einwohner werden von den alten Scribenten RHEGUSCÆ, RHIGUSCÆ und RUGUSCI genennet. Die Grafen von Rheineck haben diese Gegend eine geraume Zeit besessen, bis sie von dem Kayser **Otten** IV dem Reich einverleibet worden. Lange Jahr hernach kam sie an das Haus Oesterreich, dem sie aber 1405 die Landleute von Appenzell und die Bürger der Stadt St. Gallen abnahmen. Im Jahr 1408 ward sie dem gedachten Ertzhause wieder überlassen, welches sie nachgehends denen von **Jungingen** verpfändet. Hierauf brachten die Grafen von Toggenburg gegen Darlegung des Pfandschillings, diese Landschafft an sich, und versetzten sie denen Peyern von Hegerwalen, die es denen von Appenzell 1460 käufflich überliessen. Diesen wurde sie 1490 wegen einiger Kriegskosten von den Cantonen Zürich, Lucern, Schweitz und Glaris abgenommen, welche aber nicht nur die Cantonen Appenzell, Uri, Unterwalden und Zug, sondern auch 1712 den Canton Bern in die Regierung eintreten liessen. Seit welcher Zeit die Reformirten und Römisch-Catholischen gleiches Recht darinne genüssen. Der Landvoigt dieser 9 regierenden eydgenoßischen Orte, wohnet in dem Städtgen Rheineck, und wird alle 2 Jahr abgewechselt. Hiernächst hat der Abt von St. Gallen in dieser Landschafft auch verschiedene Rechte, und lässet selbige durch 2 Ober-Voigte verwalten. In dieser Gegend wächset schöner Wein, und die Einwohner würcken gute Leinwand. **Stumpf** chron. l. 10. c. 33. **Gulers** Rhætia l. 14.

Rhein-Türckheim, ein Flecken eine Meile von Worms gelegen, welcher im vormahligen Frantzösischen Kriege von Grund aus ist abgebrannt worden.

Rheinum, **Rhinum**, ein Ort im Cöllnischen, ohnweit der Vestung Rheinberg.

Rheinwald, wird in Graubündten ein gewisser Distrikt genannt, der sich vom Vogelsberge an bis an Schams erstrecket.

Rheinwälder, Volck, siehe *Lepontii*, im XVII Bande, p. 417.

Rheinweide, siehe **Beinhöltzlein**, im III Bande, p. 991.

Rheinweiler, ein Schloß und Flecken am Rhein, welcher Fluß von dem Marggräflich-Badenischen Bergschlosse Istein auf dasselbige zuflüsset.

Rheinwein, siehe **Wein**.

Rheinweyden, siehe **Beinhöltzlein**, im III Bande, p. 991.

Rheinzabern, Lat. *Taberna Rhenana*, oder *Rhenenses*, eine Stadt zwischen Hagenbach und Germersheim, an dem kleinen Fluß Erlbach, nicht weit von dessen Fall in den Rhein, und 4 Meilen von Speyer, gelegen. Sie gehört dem Bischoff von Speyer, ist auch eine geraume Zeit die bischöffliche Residentz gewesen, ehe Bruchsal darzu erwählet wurde. Im übrigen muß sie mit Bergzabern und mit Elsaßzabern nicht vermenget werden.

Rheinzom, Dorff, siehe **Rheincom**.

RHEIPONTICUM VULGARE, siehe **Groß tausendgöldenkraut**, im XI Bande, p. 1077.

Rheir, siehe **Rhitage**.

Rheita (Anton Maria Schyrläus de) ein Capuciner, hat sich durch eine Schrifft bekannt gemacht, die unter dem Tittel: Oculus Enochi atque Eliæ, seu Radius sidereo mysticus, in der andern Hälffte des vorigen Jahrhunderts zu Antwerpen, in zwey Theilen in Folio, ans Licht getreten.

Rhelinge, eine Art Schwämme, siehe **Biltz**, im III Bande, p. 1859.

Rhelingen, Geschlecht, siehe **Rehlingen**, im XXX Bande, p. 1937. u. ff.

Rhellicanus, ein berühmter Poet, hieß eigentlich **Johann Müller**, und war zu Rhellicken, einem Dorff in dem Zürchischen Gebiet, gebohren. Anfangs lehrete er die Griechische Sprache, darinnen er eine grosse Känntniß hatte, zu Zürch und Bern. Im Jahr 1541 aber ward er Pfarrer in Biel, allwo er in dem folgenden Jahre das Zeitliche gesegnet. Er hat einige annotationes über den Cäsar, die Historie von 3 zu Baden enthaupteten evangelischen Bekennern, eine Lateinische Ubersetzung des Lebens **Homerus** und **Plutarchus**, und viele Gedichte, darunter insonderheit eines, so den Titul führet Stockhornias, weil er darinnen die besondern Merckwürdigkeiten des berühmten Berges Stockhorn im Berner-Gebiete beschrieben, gerühmet wird, und das mit Conr. **Gesners** Comment. de raris & admirandis herbis zu Zürch 1555 in 4. ist aufgeleget worden, nebst andern Sachen heraus gegeben. **Hottinger**. schola Tigur. p. 166.

Rhem, Geschlecht, siehe **Rem**.

Digitized by Google

Rhemen, Stadt, siehe **Rhazunda**.

RHEMENSIS, gebürtig von Rheims, wovon oben der Artickel nachzusehen.

Rhemensis (Matthäus) siehe **Matthäus von Rheims**, im XIX Bande, p. 2102. u. f.

RHEMENSIS AMPULLA, der Name eines Gefässes, siehe **Rheims**.

Rhemetacles, König in Thracien, siehe **Rhömetalces**.

Rhemga, ein Ort in der Graffschafft Gleichen, in Thüringen.

RHEMI, Stadt, siehe **Rheims**.

RHEMI, *Remi*, eine Nation in Gallia Belgica, zwischen den Sueßionibus, Veromanduis, Mediomatricibus und Tricaßibus, insonderheit an den Flüssen Axona und Vidula, dero Hauptstadt Durocorturum war, so nachher aber auch, wie die Nation, Remi genennet worden, und noch ietzo **Rheims** heisset. **Bes. Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant.

RHEMI, oder *Remi*, alte Völcker in Deutschland, in der Gegend, wo ietzo das Dorff Rindenen, oder Rhindenen, zwischen Cleve und dem Rhein liegt.

Rhemigius, Bischoff zu Rheims, siehe **Remigius**.

Rhemmius Palämon, siehe **Palämon**, im XXVI Bande, p. 268.

RHEMNIA LEX, oder *Remmia Lex*, siehe **Remmisches Gesetze**, im XXXI Bande, p. 559.

Rhemus, der 22ste König der Gallier, **Namnes** Sohn, und der letzte aus dem Geschlechte des **Hercules**, soll Rheims erbauet haben.

Rhen, Stadt und Amt, siehe **Renen**.

RHEN (IL) Fluß, siehe **Rhein**.

RHENA, Stadt, siehe **Rhenen**.

Rhena, Stadt und Amt, siehe **Renen**.

Rhena, eine Nymphe, mit welcher **Oileus** den Ajax, nach andern den **Medon** zeugete. **Hygin**. Fab. 97.

Rhena, auch eine Nymphe, mit welcher, nach einigen **Jupiter**, nach andern aber **Mercurius** den Saon zeugete. **Diodor Sicul.** lib. V. c. 48.

RHENÆA, oder, wie auch andere schreiben, *Rhene*, *Rhenne*, *Rhenia*, *Rhenea*, *Rheneia*, eine von den Cycladischen kleinen Inseln auf dem Aegeischen Meere, 3 biß 4 Stadien von der Insel Delos, woselbst auch die Einwohner ihre Begräbnisse hatten, weil in Delos selbst, als einer dem Apollo gantz gewidmeten Insel, kein Todter durffte begraben werden. Als sie dereinst **Polycrates**, Tyranne in Samos, wegnahm, widmete er sie auch dem **Apollo**, und hieng sie zu dem Ende mit einer Kette an die Insel Delos. Anieto wird sie mit samt der Insel Delos unter dem Namen *Les Sdilles* begriffen, wiewohl sie noch einen eigenen Namen hat, und Sermene heisset, ist aber so wüste als jene, und hat keine andere Einwohner, als eine ungemeine Menge Caninichen. **Bes. Baudrand.**

RHENANA CONGREGATIO, *Canonici Regulares Congregationis Rhenanæ*, ein Münchs-Orden, hat diesen Namen von dem sehr reichen Kloster St. Maria, am Rhein, 3 Meilen von Bonn gelegen, welches ohngefehr 1087 erbauet worden. Als es aber in Kriegszeiten fast gäntzlich verwüstet, und die Canonici sich in das Schloß St. Salvator zu Bologna begeben hatten, wurden sie daher CANONICI SANCTI SALVATORIS genennet. Im Jahre 1582 wurde vorgedachtes Kloster wieder erbauet, die Canonici begaben sich dahin, nahmen ihren vorigen Namen wieder an, doch mit dem Zusatz St. Salvator. Pabst **Innocenz** II fieng ohngefähr 1120 an, diesen Orden nach der Constitution **Petri de Honestis** zu reformiren, welches letztgedachter schon 70 Jahr zuvor angefangen hatte. Es hat dieser Orden seinen eigenen Abbatem Generalem, die Regeln desselben sind zu Rom 1592 in 4. heraus gekommen. Mehrere Nachricht von diesem Orden findet man in **Joh. Baptist Segin** libro de ordine & statu Canonico in gratiam propriæ congregationis, **Bologna** 1601 in 4. ingleichen **Lupi** Bullarium Canon. regul. congreg. Rhenao. S. Salvatoris, **Rom** 1730 in Fol. **Ripii** Hist. monast. p. 22.

RHENANÆ CONGREGATIONIS CANONICI REGULARES, siehe *Rhenana Congregatio.*

RHENANÆ TABERNÆ, Stadt, siehe **Rheinzabern**.

RHENANA VALLIS, Dorff, siehe **Rhynwal**.

RHENANUM OPPIDUM, Städtlein, siehe **Rhenen**.

Rhenanus (Beatus) siehe **Beatus Rhenanus**, im III Bande, p. 826.

Rhenanus (Johann) ein Heßischer Medicus, und eifriger Vertheidiger des Paracelsus, von Cassel bürtig, woselbst sein Vater, **Martin Rhenanus**, bey dem Landgraf **Moritz** als Leibartzt in Bedienung stund, erlernte zu Marpurg die Artzneykunst, übte sich sonderlich unter der Anführung des Johann Hartmanns in der Chymie, florirte zu Ausgang des 17 Jahrhunderts, und schrieb unterschiedenes. Es sind aber seine Schrifften:

1. Libri 3. solis e puteo emergentis s. dissertat. chymico-technicæ, **Franckfurt** 1623 in 4.
2. Syntagma harmoniæ chymico-philosophicæ, ebend. 1625 in 8.
3. Opera chymiatrica, ebend. 1641. und 1668 in 8.
4. Antidotarium pestilentiale, so in dem vorigen mit stehet.
5. Urocriterium sive ratio chymiatrica dijudicandi urinas, ist ebenfalls unter Num. 3. mit begriffen.

Hyde Bibl. Bodlej. *Linden. renov.*

RHENANUS CIRCULUS INFERIOR, siehe **Rheinische Kreis (Nieder-)**.

RHENANUS CIRCULUS SUPERIOR, siehe **Rheinische Kreis (Ober-)**.

RHENAUGIA, Stadt und Kloster, siehe **Rheinau**.

RHENE, Insel, siehe *Rhenæa*.

Rhene, Stadt, siehe **Rheine**.

RHENEA, Insel, siehe *Rhenæa*.

Rheneck, Graffschafft, siehe **Reineck**.

RHENEIA, Insel, siehe *Rhenæa*.

Rhenen, Stadt und Amt, siehe **Renen**.

Rhenen, **Renen**, Lat. *Rhena*, oder *Rhenanum Oppidum*, ein uraltes aber lustiges Städlein in der **Provintz Utrecht**, an den Geldrischen Gräntzen, eine

eine Meile von Wageningen, 4 von Arnheim, und 5 von Utrecht, zur Rechten des Rheins, wo nahe dabey das kleine Flüßgen Rheen hinein fällt, von dem auch sein ietziger Name seinen Ursprung hat, massen es der Ort seyn soll, den Tacitus Grinnes nennet, dessen Einwohner gleichen Namen geführet, davon der Articel *Grinnes*, im XI Bande, p. 963 nachzusehen. Vorzeiten hat dieses Städtlein seine eigene Grafen gehabt, von welchen Gottfried 1178 als Bischoff zu Utrecht verstorben. Es ist mit hohen Mauren und einem Wall umgeben. Der dasige schöne und grosse Kirchthurm pranget mit einem künstlichen Uhrwerck und Glockenspiel. Im Jahre 1672 kam es unter Frantzösische Gewalt, wurde aber in dem darauf folgenden Jahre nach vorher entrichteter Brandschatzung, von selbigen wieder verlassen. Das Wappen dieses Städtleins bestehet in drey rothen Thürmen mit blauen Dächern, über welchen drey silberne Fähnlein, mit einem zwischen die Dächer und Fähnlein gesetzten schwartzen Schlüssel, im silbernen Felde zu sehen. Tromsdorff, Baudrand, J. H. D. Rheinischer Antiquar.

RHENENSES TABERNÆ, Stadt, siehe Rheinzabern.

RHENENSIS FRANCIA, siehe Francken, im IX Bande, p. 1679. u. ff.

Rhenferd (Jacob) ein berühmter Philologus, war 1654 den 15 Aug. zu Mühlheim, einer kleinen Stadt des Hertzogthums Bergen in Westphalen, gebohren. Nachdem er zu Mörs den Grund seiner Studien gelegt, begab er sich zu einem seiner Anverwandten nach Schwerte, bey dem er Ebräisch lernte, von dar gieng er nach Ham, und so dann weiter nach Gröningen. Man hatte ihn daselbst an Samuel Maresius recommandirt, dieser aber lag eben auf dem Todbette, als Rhenferd ankam. Doch ward ihm dieser Verlust durch die Freundschafft des gelehrten Altingius ersetzt, der ihn als seinen Sohn liebte, und aufs getreueste unterrichtete. Nachdem er eine Zeitlang in Holland herum gereiset, ward er 1678 Rector der Lateinischen Schule zu Franecker, wobey er zugleich die Erlaubniß erhielt, die Morgenländischen Sprachen zu lehren, da er denn sonderlich in einer Disputation de sensu apocalypseos cabalistico, die er unter M. von der Waeyen vertheidigte, die apocalysin aus der cabala und durch die 10 sephiroth zu erklären bemühet war. Im Jahr 1680 begab er sich nach Amsterdam, weil ihm seine Arbeit daselbst besser bezahlt wurde, und weil er von den Rabbinen dieser Stadt vieles noch zu lernen hoffte, auch ausdrücklich einen bey sich auf seine Unkosten erhielt. Man trug ihm hierauf 1683 den 8 Febr. zu Franecker die Profeßion der Orientalischen Sprachen auf, welche er auch antrat. Er hat diese Stelle 30 Jahr lang verwaltet, und während dieser Zeit der Universität gute Dienste gethan. Er besaß eine grosse Gelehrsamkeit, war sonderlich in der Ebräischen, Chaldäischen, Syrischen und andern Sprachen überaus wohl erfahren. Seine weitläufftige Gelehrsamkeit verursachte, daß er sich sehr mit neuen Meynungen gefiel, und nicht gerne etwas sagte, was schon andre vor ihm erkannt hatten. Er starb unverheyrathet 1712 den 7 October. Mit dem gelehrten Professor Vitringa hat er lange Zeit in grossem Streit gelebt, auch sich mit ihm niemahls vertragen können, ob er gleich sonsten in seinem Umgang ungemein leutselig und höflich soll gewesen seyn. Man hat ausser der bereits oben gedachten Schrifft viele Dissertationes und andere Schrifften von ihm.

1) Dissert. de viis Dei.
2) Dispositionem scholasticam argumentorum, quibus probatur mortem corporalem non esse pœnam peccati, ebend. 1693.
3) Momentum controversiæ de morte corporali, Franequer 1702 in 4.
4) Volumen dissertat. theologico-philologicarum de stylo N. Testam. Leuwarden 1701 in 4. 4 Alphab. 6 Bogen, so er gesammlet, und in den Druck gegeben.
5) investigationem præfectorum & ministrorum synagogæ.
6) Dissertat. de decem otiosis synagogæ, ebend. 1688 in 4.
7) Disput. advers. Witsium de Olam Habba, ebend. 1693.
8) Exercitatt. Philos. de fictis Judæor. hæresibus, ebend. 1694.
9) De Sethianis, ebend. 1694.
10) De antiquitate literarum Judaicarum, ebend. 1696.
11) Comparationem expiationis anniversariæ Pontificis Max. in Veter. Testam. cum unica atque æterna expiatione Christi, ebend. 1696 in 8.
12) De Arabarchis & Ethnarchis Judæorum, ebend. 1702.
13) De ratione observandi genuinam vocabulor. Hebr. significationem, ebend. 1704.
14) Periculum Palmyrenum, ebend. 1704 in 4.
15) Diss. de statuis & aris, falsis verisque Dei & hominum internunciis, ebend. 1705.
16) Observatt. selectas ad loca Hebræa V. T. aus 3 Dissertationen bestehend.
17) Rudimenta grammaticæ harmonicæ linguar. oriental. Franequer 1706 in 4. aus 9 Bogen bestehend.
18) Conjecturam de tecto Sabbathi, ad 2 Reg. XVI, 18. ebend. 1707.
19) Periculum criticum, sive exercitationes criticas, ebend. 1707.
20) Pericul. Phœnicium s. de antiqua litteratura Phœnicum, ebend. 1706 und 1713 in 4.
21) Epistolam de origine & significatu vocis Atta, ebend. 1688 in 4.
22) Exercitationes grammaticas in Psal. I. & Genes. I. Herborn 1728 in 8.

welche nebst einigen Reden und Rhenferds Leben 1722 zu Utrecht in 4. von 5 Alphabeten 14 Bogen unter dem Titel: Rhenferdii Opera philologica, zusammen gedruckt worden. Er hat auch Anton Scattergoods Annotationes in Vetus Testamentum & in Epistolam ad Ephesios auflegen lassen, Franequer 1704 in 8. Desgleichen hat er unter dem Namen Irenäus Philalethes heraus gegeben: Kort en opregt Verhaal van de eerste Oorsprong der Brœdertwisten die nu Veertig Jaaren de Nederlandsche Kerken ontrust hebben.

hebben. **Daniel Millius** hat in seiner Ausgabe der Wercke **Rhenferdii** diese Schrifft aussen gelassen, weil er derselben wahrhafften Urheber nicht gewust. **Andala** oratio funebris *Jac. Rhenferden. Histoire critiqu. de la republ. des letr.* Tom. III. p. 258. u. f. Niceron memoir. Tom. I. **Mylius** in Biblioth. Pseudonym. P. II.

RHENI, Volck, siehe **Rhyngauwer.**

RHENIA, Insel, siehe *Rhenæa.*

RHENI AUGIA, Stadt und Kloster, siehe **Rheinau.**

RHENI CATARRHACTA, siehe **Rheinfall.**

RHENI (ET SYLVARUM) COMITES, siehe **Wild- und Rhein-Grafen.**

RHENI ET MOSÆ NAVICULÆ, ein Name gewisser Fahrzeuge, siehe **Overlanders**, im XXV Bande, p. 2493.

RHENI PALATINATUS. Provintz, siehe **Pfaltz (die untere)** im XXVII Bande, p. 1245.

RHENI VALLIS, Landschafft, siehe **Rheinthal.**

Rhenius (Johann) ein Schulmann, gebohren zu Oschatz in Meissen, wurde Con-Rector zu Husum, schrieb

1. Tyrocinium artis grammaticæ, Magdeburg 1620 in 8.
2. Christlicher und wohlgegründeter Bericht von dem H. Sacrament des Abendmahls des Herrn Christi, Leipzig 1616 in 12.
3. methodum institutionis novæ quadruplicis, ebend. 1617 in 8. und 1626.
4. Examen apologetici Wanckeliani, ebend. 1614 in 8.
5. Compendium Rhetoricæ, ebend. 1629 in 8.
6. Grammaticam Græcam, ebend. 1633. in 8.
7. Donatum zu einer Lateinischen Grammatick, ebend. 1724 in 8.
8. Kleinen Donatum, ebend. in 8.
9. Compendium Latinæ grammaticæ, ebend. 1705 in 8.
10. Grammaticam Latinam, ebend. 1691 in 8.

und starb 1639 den 29 Jun. im 65 Jahre. **Kraffts** Jubel-Gedächtniß.

RHENNE, Insel, siehe *Rhenæa.*

RHENO, Fluß, siehe **Rhein.**

Rheno, Fluß, siehe **Reno.**

RHENOBERGA, Stadt, siehe **Rheinberg.**

RGENOBURGUM, Dorff, siehe **Reinsburg.**

RHENOFELDA, Städte, siehe **Rheinfelden**, und **Rheinfels.**

RHENOGAVIA, Land, siehe **Rheingau.**

RHENOLANDIA, der Name eines Theils von Holland, siehe **Rheinland.**

RHENONES, oder *Renones*, siehe *Repti.*

RHENOVIUM, Stadt und Kloster, siehe **Rheinau.**

Rhens, Stadt, siehe **Rens.**

Rhense, Stadt, siehe **Rens.**

RHENUM FOEDUS, siehe **Rheinischer Bund.**

RHENUS, Fluß, siehe **Rhein.**

Rheo, Gr. Ῥοιώ, des **Staphylus**, und der **Chrysothemis** Tochter und Schwester der **Molpadia** und **Hemithea**, welche Apollo zu Falle brachte, allein ihr Vater auch dafür in einen Kasten stecken, und also in das Meer werfen ließ, da sie denn an die Insel Delus angeführet wurde, und daselbst einen Sohn bekam, welchen sie **Anius** nennte, anbey aber auch dem **Apollo** auf den Altar setzte, und bat, wo er dessen Sohn sey, er sich dessen auch annehmen solte, welches er auch soferne that, daß er den Knaben in geheim auferzog und mit der Wissenschafft zu wahrsagen und dergleichen begabete. **Diod. Sic.** lib. V. c. 62. Nach andern war sonst ihr Vater so fest nicht mit seinen Töchtern, sondern da **Lyrcus** dereinst zu ihm kam, säufete er denselben voll, und gesellete ihm selbst die **Hemithea** zur Beyschläferin zu, mit der sich denn diese Rheo überwarf, weil sie lieber die Kurtzweile selbst für ihrer Schwester gehabt hätte. **Parthen.** Erot. c. 1.

RHEO (ROTULÆ DE) *Cratonis*, siehe *Rotulæ de Rheo*, Cratonis.

Rheomithres, ein General des **Darii**, welcher nebst andern mit in der Schlacht bey Issus in Cilicien blieb.

RHEON, siehe **Rhabarber.**

Rhesa (Johann) hat die Ubersetzung der Psalmen Davids in die Litthauische Sprache, welche Johann **Brethkius** im Jahr 1590 verfertiget, verbessert; welche verbesserte Ubersetzung mit einer Vorrede Johann **Behmens** gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts zum Vorschein gekommen ist. **Leipz. Gel. Zeit.** 1736. p. 85. u. f.

Rhesaina, Stadt, siehe **Resäna.**

Rhesapha, Stadt, siehe **Rhäsapha.**

Rhescuporis, oder wie ihn andere nennen, **Rhascipolis**, **Rhascupolis**, war König von einem Theil der Landschafft Thracien und führete einen unrechtmäßigen Krieg wider seinen Nefen **Cotys**, welcher die andere Hälffte des Königreichs inne hatte. Diesen Herrn vermochte er dahin, daß er zu ihm kam, um sich mit ihm zu unterreden, da er dann bey einem Banquet sich seiner Person bemächtigte, und ihm nach einiger Zeit im Gefängniß die Kehle abschneiden ließ. Als der Kayser **Tiberius** von dieser verrätherischen That Nachricht erhalten, schickte er den **Pomponius Flaccus** ab, welchen **Rhescuporis** hefftig liebte, um sich dieser Sache recht zu erkundigen. **Flaccus** brachte ihn listiger Weise bis an die Gräntzen, und führete ihn sodann vollends mit nach Rom, allwo er aller seiner Herrschafften beraubet, und nach Alexandrien durch eine starcke Wacht gebracht wurde, welche ihn, da er dem Vorgeben nach durchgehen wolte, tödtete. Hierauf gab **Tiberius** einen Theil von Thracien dem **Rhämetalcus**, **Rhescuporis** Sohne, welcher an seines Vaters Ubelthat keine Schuld hatte; den andern Theil aber gab er des **Cotys** Kindern, und weil dieselbigen noch minderjährig waren, machte er den **Trebellienus Rufus**, welcher gleich damahls sein Prätor-Amt niedergelegt hatte, zum Statthalter dieses Königreichs, gleichwie vorzeiten der Römische Rath den **M. Lepidus** den Kindern des Egyptischen Königs **Ptolemäus** zum Vormund gesetzet hatte. Siehe auch **Cotys**, im VI Bande, p. 1464. u. f. [...]eint übrigens einerley zu seyn mit dem [...] dessen im XXX Bande, p. 897. bere[...] den. **Tacit.** annal. II, 64. **Spa**[...] & præst. num. diss. 8.

Digitized by Google

Rhescyntis, ist ein Beyname der Juno, welchen sie von einem Berge in Thracien führet, als woselbst sie ehemahls einen berühmten Tempel hatte. Nicand. und über denselben Gyrald. Synt. III. p. 130.

Rhese (Johann) oder ap Rise, Prise, Priseus, aus der Provintz Wallis, legte sich auf die Rechte und Historie, und schrieb, als des Polydorus Vergils Historia anglica heraus kam, worinn unterschiedenes zum Nachtheil der Englischen Nation enthalten,

1) Fidem Historiæ Britan.

ingleichen

2) Historiæ Britannicæ defensionem,
3) de variis antiquitatibus Lib. I.
4) tract. de eucharistia.
5) pro rege *Arthurio* lib. I.

edirte auch im Englischen

6) Eine Beschreibung von Wallis,

und starb 1553. Wood Athenæ Oxoniens. Baleus de scriptor. M. Britann. centur. IX. p. 718.

Rhese (Johann David) sonst auch Johann David, ingleichen Davis genannt, war von Lanvaethleye, aus der Insel Anglesey, studirte zu Oxford, reisete hernach in Italien, ward Doctor der Medicin zu Siena, und Schul-Rector im Florentinischen, kam aber wieder in Engelland, practicirte gar glücklich, schrieb im Italiänischen

Regulas addiscendi linguam Lat.;

und im Lateinischen

Cambro-Britannicæ, Cimbricæve linguæ institutiones;

ingleichen.

De Italicæ linguæ pronunciatione,

und starb 1609. Wood athenæ oxoniens.

RHESEDA, siehe *Reseda*.

Rhesiphe, Insel, siehe Trinesia.

RHESI TELLUS, ist bey dem Virgilio Georg. IV, v. 462 so viel, als Thracien, weil Rhesus in solchem ehemahls König war; siehe Rhesus.

Rhesus, ein König in Thracien, war nach einigen des Mars, nach andern des Strymons, und nach den dritten des Eioneus, oder, wie er auch genannt wird, des Joneus, und wiederum nach einigen der Muse Euterpe, nach andern der Calliope, und nach den dritten der Terpsichore Sohn, und Bruder des Olynthus und des Brangas, und gieng mit einer starcken Armee dem Priamus nach Troja zu Hülfe, weil er aber etwas spät vor die Stadt ankam, schlug er sein Lager vor derselben auf; wie aber solches Dolon, ein aufgefangener Trojanischer Soldate, dem Diomedes und Ulysses verrieth, machten sich diese nach dessen Lager zu, und weil alles in tiefem Schlafe lag, erwürgeten sie eine gute Anzahl Feinde, und unter solchen auch selbst den Rhesus, dessen Pferde sie auch mit sich hinweg nahmen, auf welchen sonst das Schicksal stund, daß, wenn sie aus dem Flusse Xanthus saufen, und zu Troja einiges Futter fressen können, solche Stadt nicht hätte sollen erobert werden können. Servius über den Virgil. Aen. I. v. 439. Apollodor. lib. I. c. 3. §. 4. Dictys Cret. lib. 2. c. 45. und Homer Il. Conon Narrat. 4. Fabra über den Dict. l. c. Indessen aber sind doch auch, welche wollen, daß er sich den gantzen Tag vorher mit den Griechen herum geschlagen, und solchen ziemlich zu thun gemacht habe. Pindar. beym Fabra. l. cit.

Rhesus, Gr. Ῥῆσος, des Oceans und der Tethys Sohn, ein Fluß in Bithynien, welcher von einigen auch Rhebas genennet wird, und das allerschönste Wasser führen soll. Hesiod. Theog. v. 340. Strabo lib. XIII. p. 248. Siehe Rhebas.

Rhesus, oder Rehsus (Barwardus) von Hildesheim, war daselbst erst Rector der Schulen, hernach an der Andreas-Kirche Pastor, endlich Superintendent, schrieb

1) Epistolam de Paschalii Ratberti de S. Cœna scripto;
2) Leichen-Predigten,

und starb 1656 im 70 Jahr seines Alters und 40 seines Amts. Witte diar. biograph.

Rhetel, Retel, oder Rethel, Lat. *Retelium*, die Hauptstadt in der kleinen Landschafft Rhetelois, am Flusse Aisne in der Champagne in Franckreich, hiesse vorzeiten Retest, Regiteste und Reiteste, und hat nunmehro auch den Namen Mazarin bekommen, wie bald wird gezeiget werden. Sie war vorzeiten weiter nichts, als ein Fort, welches die Römer zu des Cäsars Zeiten erbauet, um die Passage über den Fluß Aisne frey zu haben, wie man denn auch noch einen starcken und sehr hohen Thurm allda siehet. Vor dem 10 Jahrhundert gehörte sie zu dem Ertz-Bißthum Rheims, ward aber um das Jahr 965 durch den Ertzbischoff Adalbero der hier befindlichen Benedictiner-Abtey übergeben. Allein die von diesen München zu Advocaten oder Besitzern erwählte Edelleute machten sich bald zu Ober-Herren, und nahmen den Titul der Grafen von Rhetel an. Doch als die Grafen von Troyes und Champagne in dieser Gegend sehr mächtig wurden, musten auch diese Grafen von Rhetel sich bequemen ihre Vasallen zu werden, wurden iedoch zu deren Pairs gemacht, als welche Würde die Grafen von Champagne nicht minder als die Könige unter sich hatten. Nachmahls 1275 kam die Grafschafft Rhetel durch Heyrath Johannen, einer Erbin Grafen Hugo IV, von Rhetel, an Ludewigen Grafen von Nevers, den Sohn des Flandrischen Grafen Roberts, aus dem Hause Bourbon-Danmartin; und ferner durch dieser Johannen Urenckelin, Margarethen, an Philippen, Hertzog von Burgund, einen Sohn Königs Johann in Franckreich; in dessen Theilung Nevers und Rhetel dem jüngsten Sohn, der auch Philipp hiesse, zufiele. Und als auch dessen männlicher Stamm mit Johann 1479 ausstarb, ward der zwischen seinen beyden Töchtern, Elisabeth und Charlotten, wegen der Erbschafft entstandene Streit also verglichen, daß Carl von Cleves, Graf von Eu, ein Sohn der Elisabeth, sich mit der Charlotten Tochter, Marie von Albret, verheyrathen, und also diese beyde Grafschafften Nevers und Rhetel zusammen haben solte. Doch wie auch der aus dieser Ehe gebohrne Sohn, Franciscus von Cleves, nur Töchter nach sich ließ, brachte die älteste davon, Henriette, das Rhetelois an ihren Ehemann, Ludewig Gonzaga, für welchen

welchen selbige in eine Duche-Pairie verwandelt ward. Von **Ludewigs** Enckel, **Carln**, Hertzog von Mantua, ward sie Schulden wegen an den Cardinal Julius **Mazarini** verkaufft, welcher letztere sie dem Gemahl der Hortensien **Mancini, Armandus Carl de la Porte**, vermachte. Die Erhebung zu einem Hertzogthum ward 1663 abermahls bestätiget, und zugleich ausgemacht, daß selbiges künfftighin nicht mehr Rhetelois, sondern **Mazarin** heissen, und daß die Stadt Rhetel gleichen Namen führen solte. Es bestehet dieses Hertzogthum aus der Hauptstadt Rhetel, oder Mazarin, Mezieres, Doucheri, du Chatelle, Daument, der Baronie Rosei rc. begreifft überhaupt 300 Kirchspiele, und trägt mehr als 60000 Pf. ein. Die Stadt Rhetel ist zu unterschiedenen mahlen, unter andern 1650 von den Spaniern, unter ihrem General, dem Ertzhertzog **Leopolden**, belagert und eingenommen worden, und in eben dem Jahr erhielten die Königl. Frantzösischen Völcker unter dem Commando des Marschalls von **Plessis-Praslin** über die Spanischen und des Printzen von Conde seine Völcker einen ansehnlichen Vortheil bey dieser Stadt, und nahmen dieselbe den Spaniern wieder ab. Im Jahr 1652 den 30 October legte sich der Printz von Conde mit seiner Armee vor diese Stadt, und fand so wenigen Widerstand, daß er sich noch denselbigen Tag zum Meister davon machte. *Etat de la France* t. 3. **De la Force** nouvelle descript. de la France.

Rhetel (Hertzoge von) siehe *Carolus*, im V Bande, p. 1104. u. ff.

Rhetelois, Lat. *Retelensis ager*, oder *Tractus*, eine Landschafft nebst dem Titul eines Hertzogthums in Champagne, an den Gräntzen von Luxenburg und Lüttich gelegen. Es führet den Titul einer Hertzoglichen Pairie, und gehöret anietzo dem Duc de Mazarin. Siehe den Artickel: **Rhetel**.

Rheten (von) ein adelich Welgastisches Geschlechte in Pommern, von welchem **Dietrich** 1475 als Domherr zu Verden gelebet. Es führet im Wappen drey rothe Rosen im weissen Striche, im rothen Felde, und auf dem Helm eine Jungfrau, die in der Rechten eine weisse Rose hält. **Micrälii** Antiqu. Pomer. Lib. VI. p. 370.

RHETERI, ein Volck in Vor-Pommern, siehe **Redarier**, im XXX Bande, p. 1586. u. f.

Rhetens, einer von des **Aeneä** Feinden in Italien, welchen **Pallas**, des **Evanders** Sohn, mit einem Spiesse ungefähr durchwarf, als er dem **Ilo** eines versetzen wolte.

RHETI, Volck, siehe *Ræti*, im XXX Bande, p. 577.

RHETIA, eine Landschafft, siehe *Rhætia*.

RHETIA AMPLA, Schloß, siehe **Oberhalbstein**, im XXV Bande, p. 90. u. f.

RHETICA CASTRA, Landschafft, siehe **Gaster**, im X Bande, p. 389.

RHETICE, siehe *Exegetice*, im VIII Bande, p. 2318.

Rheticius, ein Bischoff zu Autun in Franckreich, blühete zu Anfang des 4 Jahrhunderts. Er war einer von denen 3 Bischöffen, welche **Constantin** der Grosse 313 nach Rom abfertigte, um in der Sache des **Cäcilius** von Carthago ein Urthel wider den **Donatus** abzufassen, wohnte auch 314 der Kirchenversammlung zu Arles bey, wo ermeldete Sache nochmahlen vorgenommen, und eine Entscheidung darinne ertheilet wurde. Er hat geschrieben

1) Contra *Novatianum*.
2) Comment. in Cantica Canticorum.

Cave histor. litter.

Rhetico, Gebürge, siehe **Rhätico**.

Rheticus (George Joachim) siehe **Joachimus** (George) im XIV Bande, p. 812.

RHETIGONIUM, Stadt, siehe *Retigonium*.

RHETIMO, Stadt, siehe **Retimo**.

Rhetius (Johann) ein Jesuite von Cölln, aus einem Patritien-Geschlechte, studirte zu Rom, ward 1557 in seiner Vater Stadt Rector des Jesuiter-Collegii, lehrte die Oratorie und Theologie, halff zu Trier und Maynz die Aufrichtung des Collegii seiner Societät befördern, predigte sehr erbaulich, und wurde endlich zu Cölln den 26 October 1574 mörderischer Weise ums Leben gebracht. Er ließ Observatt. in lib. I. Epistolar. Cic. ad Atticum. **Alegambe** biblioth. Scriptor. Soc. Jesu.

Rhetius, oder von **Rhey**, **Rheez** (Johann Friedrich) auf Groß- und Klein-Behnitz, ein berühmter Rechtsgelehrter, von Brandenburg aus der Marck gebürtig, ward 1660 Professor der Rechte zu Franckfurt an der Oder, oder wie andere wollen, zu Duisburg, und 1683 seiner Facultät Ordinarius, in welcher Zeit er seine Geschicklichkeit dermassen erwieß, daß sein Herr, der Churfürst von Brandenburg, bewogen ward, ihn wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und Staats-Wissenschafften an den Hof zu ziehen. Allwo er auch als Königl. Preuß. würcklicher Geheimdester und ältester Staats-Minister 1707 in dem 75 Jahre seines Alters, und zwar ohne männliche Erben von seiner Gemahlin, einer von Dechen, zu hinterlassen, gestorben ist. Seine Gelehrsamkeit zeigen die ausgearbeiteten Schrifften, als:

1. meditationes academicæ ad instituta Juris, welche Friedr. Jac. Bartholdi zu Franckfurt 1688 in 4. auflegen lassen.
2. Commentarius ad jus feudale commune, Franckfurt an der Oder 1673 in 4.
3. disputationes juris publici.
4. institutiones juris publici, Berlin 1698 in 8. zum dritten mahl aufgelegt. Zuerst kamen sie ohne des Verfassers Namen zu Franckfurt an der Oder 1683 zum Vorschein.
5. Tr. de secularisatione.
6. Tr. de jure catastri.
7. Meditationes ad Instituta.
8. Tr. de judiciis possessoriis.
9. Disputationes
   a. de absolutione.
   b. de concurrentium actionum natura.
   c. de Assisiis.
   d. de calumnia.
   e. de censu feudo cohærente, ebend. 1681.
   f. de cessione legatorum.
   g. de civitatensibus.
   h. de clancularia Sedinensium inscriptionis jure.

i. de

Digitized by Google

i. de statuis Rolandinis.
k. de jure congrui, ebend. 1669 und wieder aufgelegt 1674.
l. de rescindendis contractibus innominatis.
m. de damnis voluntariis, ebend. 1673.
n. de jure necessariæ defensionis.
o. de dignitatibus Imperii.
p. de sarcina emigrandi.
q. de emphyteusi.
r. de exceptionibus paratam executionem impedientibus, ebend. 1668.
s. de fato declinando, ebend. 1657.
t. de judicio feudali.
u. de feudis Clivensium.
w. de fidejussoribus.
x. de jure ac judicio fortunæ, ebend. 1673.
y. de Germanicarum civitatum antiquissima pensione.
z. de non gratificando.
aa. de hospitatura, ebend. 1666.
bb. de jure hypothecæ conventionalis.
cc. de jure indemnitatis.
dd. de literis informatoriis.
ee. de administratione justitiæ, ebend. 1669.
ff. de auctoritate Juris canonici.
gg. de jure personali.
hh. de Jurisprudentia Romana.
ii. de modicis.
kk. de metu.
ll. de misericordia intempestiva, dissert. tres. ebend.
mm. de nomine proprio, ebend. 1673.
nn. de nundinis solennibus.
oo. de occultis, ebend.
pp. de astutiis opilionum.
qq. de pace.
rr. de jure portionis alimentariæ a Principe primogenito in ditionem paternam solum succedente ultra genitis Germanorum moribus debitæ, ebend. 1668.
ss. de jure portuum, ebend. 1671.
tt. de potestate Principis absoluta.
uu. de prærogativa inter familias illustres.
ww. de interruptione præscriptionis.
xx. de jure ad rem.
yy. de jure retractus gentilitii.
zz. de jure Statuum Imperii circa sacra.
aaa. de sententia in causis civilibus.
bbb. de talione.
ccc. de transmissione territoriorum Germaniæ in successores, ebend. 1681.
ddd. de jure tertii.
eee. de versura.
fff. de virginibus.
ggg. de executoribus ultimarum voluntatum.
hhh. de usucapione & usurpatione.
iii. de jure circa frumentum, ebend. 1678.

Reimann hist. litter. German. s. 3. c. 4. p. 459.

RHETOR, Gr. Ῥήτωρ, ist bey den Griechen so viel, als ein jeder **Redner**, davon der Artickel im XXX Bande, p. 1639 u. ff. nachzulesen; bey den Lateinern aber nur einer, der andere in der Oratorie informiret, von dergleichen denn unter vielen andern berühmt sind, **L. Plotius**, **Otacilius**, **Pilitus**, **Epidius**, und **C. Albutius Silo**, als deren Leben **Svetonius** beschrieben. Und da sie Anfangs in Rom nicht wolten geduldet werden, sondern durch öffentliche Edicte ausgewiesen wurden, kamen sie mit der Zeit dennoch in solchen Estim, daß sich **Cicero** selbst nicht schämete, einen Collegen von ihnen abzugeben, und andere in der Oratorie zu unterrichten. Sie docireten aber theils Griechisch, theils Lateinisch, von denen diese noch mehr, als jene galten, indem sie auch meist Griechen von Nation waren, so von den Römern mehr für Wäscher und Sophisten, als gründlich gelehrte Leute gehalten wurden. Siehe auch den Artickel: *Rhetores*.

Rhetor (Nicolaus) ein Platonischer Weltweise, und Schüler des Atheniensischen **Plutarchus** und des **Proclus**. **Suidas**, **Marinus** in Vita Procli.

RHETORES, waren zu Athen 10 beredte und geschickte Männer, welche von der Republic durchs Looß erwählet wurden, so offt es nöthig war, sich des gemeinen Wesens anzunehmen, und den Richtern durch eine wohlgesetzte Rede gebührende Vorstellung zu thun. Sie durfften also reden, wenn sie wollen, bekamen vor jede Rede einen Drachma, und wurden auch sonst συνήγοροι genennet. Bisweilen hielten auch die Prätores dergleichen Reden. In der Constantinopolitanischen Kirche waren Rhetores die Geistlichen, die dem Volck die Schrifft erklärten. Der vornehmste unter ihnen hieß MAGISTER RHETORUM, und ward mehrentheils zu hohen und ansehnlichen Stellen befördert. **du Fresne** Gl. Gr. p. 1294.

Rhetorianer, *Rhetoriani*, *Rhetorii*, Ketzer in Egypten, und sonderlich in Alexandria. **Augustinus** de hæresibus c. 72. p. 202. berichtet von ihnen, daß sie dafür gehalten, alle Ketzer lebten recht und lehreten die Wahrheit (omnes hereticos recte ambulare & vera dicere). **Philastrius** de hæresibus c. 91. p. 173. druckt die Sache etwas deutlicher aus, wenn er von dem **Rhetorio**, von welchem diese Ketzer ihren Ursprung und Namen haben, schreibt: Omnes laudabat hæreses, dicens, omnes bene sentire & neminem errare ex eis; sed ambulare bene omnes illos, & male eos non credere; bey welchen Worten **Fabricius** anmercket, es schiene, daß unter diesem **Rhetorio** der Rhetor **Themistius** verborgen läge, welcher Oration. XII ad Valentem p. 159. und Orat. V. ad Jovianum p. 69 lehre, daß die mancherley Meynungen von göttlichen Sachen GOtt nicht zuwider wären. Ob übrigens diese Ketzer vor Indifferentisten zu halten seynd, wie solches einige thun, stehet noch zu untersuchen.

RHETORIANI, siehe **Rhetorianer**.

Rhetoric, siehe **Rhetorick**.

RHETORICA, siehe **Rhetorick**.

RHETORICA EPISTULA, ist ein Brief, welcher zur Rhetoric gehörige Dinge enthält.

RHETORICA FIGURA, ist eine Art und Weise, nach welcher eine Rede auf eine andere Art als durch Verkehrung der Bedeutung, oder die Tropos, von der gemeinen Gewohnheit in eine bessere verwandelt wird.

RHETORICA INTERROGATIO, ist in der Redekunst eine Figur, da man die Rede als eine Frage einrichtet, ob man sonst wohl das, was man für-

fürbringet, auch nur schlechthin fragen können. Die Frage aber ist entweder affirmativa, und die Bedeutung negativa, z. E. Ecquis Cicerone orator major fuit? i. e. nemo Cicerone major orator fuit; oder die Frage ist negativa und die Bedeutung affirmativa, z. E. Annon Virgilius maximus Poëta fuit? i. e. Virgilius omnino maximus Poëta fuit, u. s. f.

RHETORICA INVENTIO, ist, welche weiset, wie man die Realien zu einer Rede nach der Rhetoric erfinden soll.

RHETORICA ORATIO, siehe *Oratio*, im XXV Bande, p. 1735.

RHETORICA PERIODUS, ist eine Rede, so einen völligen Verstand enthält, in ihre Protasin und Apodosin kan getheilet werden, und nicht über vier Cola lang seyn darff.

Rhetorick, *Rhetorica*, wird insgemein vor ein gleichgültiges Wort mit dem Wort Oratorie, oder Beredsamkeit, genommen. Bey den Alten war hierinnen ein Unterscheid, daß nehmlich die Rhetoric Anleitung und Regeln zur Wohlredenheit gab; die Oratorie aber zeigte, wie man die gegebene Anleitung in die Ubung bringen solte; folglich hieß ein Rhetor derjenige, der diese Kunst lehrte; ein Orator aber, der für dem Volck Reden hielte und practicirte. Doch ist dieser Unterscheid bey den Alten nicht jederzeit in acht genommen worden, wie **Walch** in der diatr. de præmiis vet. Sophist. rhetor. & orat. §. 4. gewiesen hat. Wolte man ja die Rhetoric von der Oratorie unterscheiden, so könnte man unter der Oratorie die gesammte Wissenschafft von der Beredsamkeit, oder Eloquentz verstehen, und die Rhetoric als denjenigen Theil davon ansehen, worinnen die Ausdrückung und der manierliche Vortrag der Gedancken, als das vornehmste Stück bey der Beredsamkeit gelehret wird. Von dem Wesen der Eloquentz aber ist unter dem Artickel **Redekunst** gehandelt worden, im XXX Bande, p. 1605. u. ff.

RHETORICUS LOCUS, siehe *Locus rhetoricus*, im XVIII Bande, p. 139.

RHETORII, Ketzer, siehe **Rhetorianer**.

Rhetorius, ein alter Astrologus, schrieb de XII signis Zodiaci, welches Werck noch nicht gedruckt, und, wie **Lambecius** Bibl. Vindob. lib. VII. p. 257. meldet, in der Kayserlichen Bibliothec zu Wien in Handschrifft anzutreffen ist. **Fabricius** Bibl. Græc.

Rhetorius, ein Ketzer, siehe **Rhetorianer**.

RHETORUM MAGISTER, siehe *Rhetores*.

RHETYMUM, Stadt, siehe **Retimo**.

Rhetz, Stadt, siehe **Retz**.

Rhetz (Joh. Friedr. von) siehe *Rhetius*, oder **von Rhetz**, **Rheetz** (Johann Friedrich).

RHEUBARBARUM, *Fern.* siehe **Rhabarber**.

RHEUBARBE, siehe **Rhabarber**.

Rheucus, ein Berg in Arcadien, allwo auch ein Flecken, mit Namen **Rheunus**, sich befindet. **Baudrand**.

RHEUM, siehe **Rhabarber**.

RHEVMA, heist überhaupt jeder Fluß, oder flüßige **Kranckheit**, davon zu sehen **Catarr**, im V Bande, p. 1440. u. ff. Ins besondere und gemeiniglich wird der Fluß darunter verstanden, so aus dem Haupte und vornehmlich aus der Nase in die untern Theile tritt, nehmlich der Schnupffen. Allein Rheuma ist, eigentlich zu reden, nichts anders, denn eine Verstopffung der kleinen Wassergefäßgen, woher Geschwulst und Schmertz des leidenden Theiles entstehet; doch nicht dergleichen, wie bey einer sanguinischen Entzündung, angesehen keine Verschwürung darauf erfolget, und sie sich auch mehrentheils in den zarten membranösen Theilen, als in dem Nasen- Schlund- Kehlen- und dergleichen Häutgen ereignet. Rheuma stammet von ῥέω, fluo, flüssen.

RHEVMATICA FEBRIS, siehe **Flußfieber**, im IX Bande, p. 1392.

RHEVMATICI, heissen diejenigen Patienten, welche mit hefftigen und fieberbringenden Flüssen behafftet sind.

RHEVMATISMUS, heist insgemein ein Fluß, oder Schnupffen; man kan auch einen gifftigen Fluß also benennen; vornehmlich aber denjenigen hitzigen und scharffen Fluß, welcher mit dem hefftigsten, schneidenden und reissenden Schmertze wütet, bey der geringsten Bewegung hefftig aufgebracht wird, und bisweilen in dem Leibe hin und her zühet, und bald dieses, bald jenes Gelencke einnimmt; am öfftern aber an seinem Orte feste sitzen bleibet. Er kommt mit Geschwulst und Röthe desjenigen Theiles, so er beschweret, und mit einem anhaltenden Fieber, welches hernach in etwas nachlässet, bisweilen aber nach langer Zeit wieder kömmt. Er entstehet von einer Entzündung der Wassergefäßgen, so durch die Häutgen lauffen, welche die Gelencke umgeben; die aber wegen der Beschaffenheit der entzündeten Materie zu keiner Verschwürung kommt; und ist diese Kranckheit der Gicht und dem Podagra ziemlich ähnlich, wird daher auch wie diese curiret, davon *Arthritis*, im II Bande, p. 1707. u. ff. nachzusehen. Das Wort Rheumatismus kommt von ῥέω, fluo, flüssen. Bes. **D. Joh. Gottfried Bergers** Diss. de Rheumatismo, Wittenberg 1707.

RHEVMATISMUS UTERI, siehe *Fluor albus*, im IX Bande, p. 1379.

RHEUM, *Dioscoridis*, siehe **Rhapontic**.

Rheunus, Flecken, siehe **Rheucus**.

Rhexenor, Gr. Ῥηξήνωρ, des **Nausithous** Sohn und Bruder des **Alcinous**, welchen Apollo erschoß, da er eben Bräutigam war, wiewohl er doch auch eine einige Tochter, die **Areten**, zurück ließ, welche hernachmahls gedachter **Alcinous** heyrathete. **Homer**. Od. H. v. 63.

RHEXIS, heist so viel als *Hernia*, davon zu sehen **Bruch**, im IV Bande, p. 1495 u. ff.

Rhey, Stadt in Asien, siehe **Rey**.

Rheyn, Stadt, siehe **Rhain**.

Rheynberg, Stadt, siehe **Rheinberg**.

Rheynfelden, Stadt, siehe **Rheinfelden**.

Rhezuns, Schloß und Herrschafft, siehe **Räzins**, im XXX Bande, p. 622.

Rhianus oder **Rianus**, ein Grammaticus und Poete von Bene aus Creta gebürtig, lebte zu Zeiten des Königs **Ptolomäus Evergetes** um das Jahr der Welt 3720 oder vor Christi Geburth 230 Jahre, und schrieb in 14 Büchern

1) Ἀχαικά.

1. Αχαικα.
2. Ηλιακα.
3. Ιλιακα.
4. Θεσσαλικα.
5. Μεσσηνικα.
6. Ηρακλειαδα

Sie stehen in des Hertels Collection. Kayser Tiberius pflegte sich sehr bey Lesung seiner Poesien zu belustigen. Svetonius c. 70. Es führet Athenäus XI p. 499. seine Epigrammata an, und Meleager hat solche seiner Coronæ einverleibet. Voßius de histor. Græc. lib. 1. c. 17. Meursius in Creta. Fabricius Bibl. Græc.

RHICINIUM, Stadt, siehe Risano.

Rhidagus, ein Fluß in Indien, welcher den Zioberim in sich nimmt, sonst aber allerdings bey den Erdbeschreibern unbekannt ist. Bes. Cellarius in Not. Orb. ant. L. III, Cap. XX, §. 21.

RHIDOGUNUM, Stadt, siehe Rippon.

Rhidychin, Stadt in Engelland, siehe Orford, im XXV Bande, p. 2535 u. ff.

Rhie, Rye, Frantz. *la Rie*, Lat. *Ripa*, *Novus portus*, *Rium*, eine kleine Stadt, in Engelland, in der Landschafft Sussex gelegen. Wegen der guten Bequemlichkeit des Ports, darein sich der Fluß Rother oder Rither ergüsset, ist eine starcke Uberfarth aus Franckreich nach dieser Stadt. Aller daselbst ankommenden Namen aber werden sogleich von dem Maire oder Burgermeister aufgeschrieben, und davor muß ein jeder einen halben Schilling zahlen. Die Frantzosen aber, und andere Nationen, so nicht Deutsche seyn, müssen einen Eyd thun, daß sie wider den König und das Reich nichts böses vorzunehmen gedencken. Zeilers Itiner. Britan. p. 170. Baudrand T. II, p. 450.

Rhie-gate, Marcktstadt, siehe Reygate.

Rhiem (Johann Lucas) der Medicin Doctor, Hochfürstl. Sächs. Rath und Leibmedicus, der Academie der Naturæ Curiosorum Collège, wie auch Land-Physicus und ehemahliger Professor der Physic zu Coburg, war 1656 den 17 Julii zu Coburg gebohren. Sein Vater, Johann Adam Rhiem, war damahls Provisor in der Hertoglichen Apothecke, nachdem Rathsherr und Kasten Vorsteher. Er gieng alle Classen der Stadtschule durch, 1671 aber wurde er in das Gymnasium aufgenommen, in welchem er dermassen an Wissenschafften zugenommen, daß er 1675 eine Griechische Oration, so eine Lobrede auf die Artzeneykunst, und 1676 eine Lateinische Oration wider C. Jul. Cäsar, daß nehmlich dieser andern Monarchen nachzusetzen sey, wie auch im Jahr 1678 unter dem Vorsitz Frommanns, eine von ihm selbst verfertigte Dissertation de acidulis gehalten. Seine Academische Studia trieb er zu Leipzig, woselbst dazumahl Welsch, Bohn, Friese, Ammann, Ettmüller, zu dem er sich am meisten hielt, und Rivinus mit grossem Ruhm lehreten, und zu Altorff, unter Brunone und den beyden Hoffmännern, Vater und Sohn. Zu Leipzig disputirte er gleich das erste Jahr de numero perfecto & imperfecto, unter dem Vorsitz M. Pauli; In Altorff aber hielt er 1682 de Ebore fossili seine Inauguraldisputation. Nunmehro folgete auf seinen bißherigen Fleiß eine Belohnung der andern. Im Jahr 1685 nahm ihn der weltberühmte Fehr zum Collegen der Acad. Nat. Curios. an, 1689 ernennete ihn Fürst Albert zu seinen Leibartzt, 1696 bekam er an dem Gymnas. Casimir. die Profeßion der Physic, welche er 1712 aus freyem Willen wieder niederlegte, 1704 ward er Landphysicus, und in eben demselben Jahre von Johann Ernsten, Hertzoge zu Sachsen, und das folgende Jahr von Ernsten, Hertzoge zu Sachsen, zum Leibmedicus ernennet, und endlich auch 1706 und 1708 von diesem Ernest, und Ernst Ludwig, ingleichen von Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich zum Fürstl. Sächs. Rath ernennet. Er starb endlich 1720 am 27 Oct. Leporins Leben der Gelehrten in Deutschland.

Rhieman (Jacob) oder Rieman, hat zwey Wercke bey Roger zu Amsterdam in Kupffer stechen lassen, davon das erste vor eine Basse de Viole und Generalbaß gesetzet ist, und aus Präludien, Allemanden, Couranten, Sarabanden, Giquen und dergleichen; das zweyte aber aus sechs Sonaten von einer Violino solo und Generalbaß bestehet. Der Schrifftsteller hat dieses Werck dem Herrn Landgrafen von Hessencassel, Frantzösisch zugeschrieben. Opera 2. bestehet aus Sonaten von einer Violine, Violdigamba und Generalbaß.

Rhieß, der Name eines gewissen Districts in Rhätien. Baudrand T. II. p. 450.

Rhievolius (Wilhelm) ein Englischer Cistercienser in dem Kloster Ruoheford oder Rufol, schrieb eine Englische Historie, welche er dem Abt zu Rhievall Edreden dedicirt, und starb 1140. Baleus de Script. M. Brit. Centur. II. p. 199.

Rhigia, eine Stadt in Irrland, welche sonst auch Reglis ingleichen *Purgatorium S. Patricii* genennet wird. Baudrand. siehe St. Patricks Purgatory, im XXVI Bande, p. 1390; ingleichen Regles, im XXX Bande, p. 1891.

Rhigia, eine Stadt in Irland, welche von Nigro, Lymburg; von Moletio aber Tros genennet wird. Baudrand.

Rhigina, Fluß, siehe Riginia.

Rhiginia, Fluß, siehe Riginia.

Rhigmus, des Perei Sohn, aus Thracien, welcher dem Priamo nach Troja zu Hülffe gieng, allein auch in solchem Kriege von dem Achille erleget wurde.

RHIGODUNUM, Ort, siehe *Bremetonacum*, im IV Bande, p. 1245.

RHIGUSCÆ, Völcker, siehe *Regusci*, im XXX Bande, p. 1922, ingleichen Rheinthal.

Rhinmägen, Flecken, siehe Rheinmägen.

Rhin, Fluß, siehe Rhein.

RHIN (LE) Fluß, siehe Rhein.

RHIN (PALATINAT DU) Provintz, siehe Pfaltz (die untere) im XXVII Bande, p. 1245.

Rhinau, Stadt, siehe Rheinau.

Rhinburg, ein schönes Dorff in dem so genannten Rheinlande, in Holland. J. H. D. Rheinischer Antiquar.

Rhindenen, Dorff, siehe *Rhemi*, Volck.

Rhindorff (Grön.) Kloster, siehe Rheindorff.

Rhineck, Burggrafthum, siehe Rheineck.

Rhineck, Stadt, siehe Rheineck.

Rhineck, Geschlecht, siehe Vogt.

Rhinelota (Hypocritasmus) unter diesem Namen hat George Christoph Brendel, von welchem ein besonderer Artickel im IV Bande p. 1247 zu finden, unpartheyische Commißion in Händels Sachen 1711 in 4 heraus gegeben, in welchem Tractätgen er den Statum ecclesiasticum, oder wie er zu reden pfleget, alle Pfaffen abzuschaffen sich bemühet. *Theolog. Annal.* 1711, p. 33. Mylius Biblioth. Pseudonym. p. 156.

RHINENCHYTES, siehe Nasenspritze, im XXIII Bande, p. 806.

Rhingau, Strich Landes, siehe Rheingau.

Rhingöwer, Volck, siehe Rhyngauwer.

RHINGOVIA, Landschafft, siehe Rheinthal.

RHINGOVIENSIS TRACTUS, Strich Landes, siehe Rheingau.

Rhingrav, verschiedene dieses Namens finden sich in dem Verzeichnisse der Domherren bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, davon zu sehen Mayntz, im XIX Bande, p. 2434.

RHINGRAVII, siehe Wild- und Rheingrafen.

Rhinmägen, Flecken, siehe Rheinmägen.

Rhinocer, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 777.

RHINOCEROS, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 777.

RHINOCEROS, war ein Gefässe aus dem Horn eines Nasenhorns gemacht, darein die vornehme und vor andern wohl bemittelte Römer das Oel oder den Balsam thaten, welchen sie in öffentlichen Bädern sich damit zu salben brauchten. Die geringere Personen hatten an dessen statt Gefässe von Ochsenhörnern, oder einer andern dergleichen Materie. Casalius de therm. p. 640. Stuck de conviv. Grapaldus de part. dom. Pitiscus. Ferrar. dissert. de balneis.

RHINOCEROS AVIS, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 780.

RHINOCEROS PISCIS, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 780.

Rhinocerot, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 777.

RHINOCEROTIS CORNU, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 778.

Rhinocolura, Stadt, siehe Rhinocorura.

Rhinocolustes, Gr. Ῥινοκολούστης, ist ein Beyname des Hercules, unter welchem ihn die Thebaner verehreten. Er hat aber denselben von ῥὶν, die Nase, und κολούω, amputo, trunco, und heist demnach so viel, als ein Nasenabschneider, welchen Namen er denn bekam, als er den Orchomenischen Gesandten unter andern auch die Nasen abschneiden ließ, da sie von den Thebanern den Tribut abholen wolten. Pausan. Bœot. c. 25.

RHINOCORURA, war der Name einer Stadt an den Seeküsten des gelobten Landes, an den Gräntzen von Egypten, wo der Stamm Simeon sein Erbtheil gehabt, 38 Italiänische Meilen von Gaza gelegen. Der Name kömt daher, daß die alten Einwohner verstümmelte Nasen gehabt. Strabo und Plinius nennen sie Rhinocolura. Heutiges Tages soll sie Faranida oder Faramida heissen, wovon man findet, daß sich gewisse Bischöffe geschrieben. Siehe auch Faramida, im IX B. p. 223. Strabo. Plin. lib. 5. c. 13. Antonin. Stephan. Baudrand.

Rhinozerhorn, *Rhinocerotis Cornu*, siehe Nasenhorn, im XXIII Bande, p. 778.

Rhinsberg, Städtgen, siehe Reinsberg.

Rhinsburg, Dorff, siehe Reinsburg.

Rhinsbourgeois, sind diejenigen Christen in Holland, welche es in dem Artickel von der Prädestination mit den Arminianern, in dem Artickel von der heiligen Tauffe mit den Anabaptisten, und in dem Artickel vom Predigt-Amte und öffentlichen Gottesdienste mit den Quackern halten. Sie versammlen sich jährlich zwey mahl zu Rhinsbourg. Ihre ersteren Urheber waren im Jahr 1610 die Codde, zwey Brüder, ein paar Gerber, ietzund befinden sich aber viel Socinianer und Deisten unter ihnen.

Rhinthal, Landschafft, siehe Rheinthal.

Rhinthaler, sind die Einwohner des so genannten Rheinthals.

Rhinthon, ein Poete, von Tarento, soll gleich nach Alexanders des Grossen Tode gelebet, und 38 Comödien und Tragödien geschrieben haben. Er soll ein sehr lustiger Kopff gewesen seyn. Hoffmanns Lexic. univers. Fabricius biblioth. lat. Siehe auch folgenden Artickel.

RHINTONICÆ COMOEDIÆ, haben ihren Namen von dem vorstehenden Rhinthon, einem Comödienschreiber, sie bestunden aber aus lauter lustigen Schwäncken, und weil sie aus der Tragödie und Comödie vermischt waren, wurden sie auch TRAGICOMOEDIÆ und HILAROTRAGOEDIÆ genannt. Es waren ihrer 38 an der Zahl, wie Stephanus in Τάρας und Suidas in Ῥίνθων bezeuget, von denen Athenäus die Amphitruon rühmet. Gisb. Cuperus Obs. lib. 1. c. 10. Voßius de instit. poet. c. 21. Causaubonus ad Athenæum lib. 3. c. 9. Fabricius Bibl. Græc.

Rhinuccinus (Alemann) siehe Rinuccini.

Rhinum, ein Ort, siehe Rheinum.

RHINUS, Fluß, siehe Rhein.

Rhinwälder, Volck, siehe *Lepontii*, im XVII Bande, p. 417.

Rhio, ein Ort in Morea, in Griechenland; führet, nebst dem in Livadia entgegen liegenden Orte Antirrhio, den Namen Dardanellen.

Rhiocharus, ein Fluß in der Landschafft Colchis, oder dem heutigen Mingrelien, der nicht weit von der Stadt Dioscurias vorbey flüsset, und sich in das schwartze Meer ergüsset. Baudrand.

RHIPÆI MONTES, Gebürge, siehe *Rhiphæi Montes*.

Rhipe, eine Stadt in Peloponneso, ohnweit Stratia und Enispa. Baudrand.

RHIPES, Landschafft, siehe *Rhypica*.

RHIPHÆA FLABRA, sind bey dem Claudiano de Cons. IV. Honorii v. 124 so viel, als sehr kalte Winde, für dergleichen die angegeben werden, welche von dem Rhiphäischen Gebürge in Scythien kommen.

RHIPHAEA FRIGORA, sind bey dem Claudiano de Raptu Proserp. Lib. III, v. 321 so viel, als eine sehr grosse Kälte.

RHIPHÆÆ ARCES, sind bey dem Virgilio Georg. I, v. 240, so viel, als die Montes Rhiphæi.

RHIPHÆÆ PRUINÆ, siehe *Rhiphaea flabra*.

RHI-

RHIPHÆI MONTES, Gebürge, siehe Riesen-Gebürge.

RHIPHÆI MONTES oder RHIPÆI MONTES, ein Gebürge, welches sich einen guten Theil durch Europam und Asien erstrecken, sehr hoch seyn, und dahero iederzeit voller Schnee liegen soll; wo es aber sich eigentlich befinde, kan niemand sagen, also, daß auch schon Strabo gezweiffelt, ob es gar dergleichen gebe. Doch aber sind auch einige, welche wollen, daß es sich von dem weissen Meere in Moscau an, biß an den Ausfluß des Oby erstrecken, und anietzo von den Moscowitern Weliki Zameny poyas, das ist, das grosse steinerne Gürtel, nehmlich der Welt, genannt werde; doch ist keinesweges ausgemacht, daß solches auch die alten Montes Rhiphæi sind. Besiehe Cellarius in Not. Orb. Ant. Lib. II, Cap. VI, §. 27, Lib. III, Cap. XXIV, §. 4. Baudrand.

Rhiphathäer, Völcker, siehe Paphlagonier, im XXVI Bande, p. 634.

RHIPHEUS EURUS, ist bey dem Virgilio Georg. III. v. 382 so viel, als ieder hefftiger und stürmender Wind, dergleichen iederzeit sich auf dem Rhiphäischen Gebürge befinden soll, als welches daher auch selbst den Namen von Ῥιφὴ, Impetus, bekommen.

Rhipheus, ein Centaurus, von solcher Grösse, daß er auch über die höchsten Wälder hervor ragete, den aber doch Theseus auf des Pirithous Hochzeit mit niedermachte. Ovid. Met. XII. v. 352.

RHISINUM, Stadt, siehe *Risano*.

RHISPIA, Stadt, siehe Rackelsburg, im XXX Bande, p. 498.

RHISPIA, ist ein alter Name der Stadt Bruck an der Muer, von welcher im IV Bande, p. 1530 gehandelt worden.

Rhit, siehe Rhitage.

Rhitage, ein altes Deutsches Wort; Orfrid erkläret es durch: ich regiere, ich richte (rego, judico). Vielleicht kömt es her von rhit, sonst rheit, das ist, das Recht, und tage, das ist, nehmen, ergreiffen (capio). Auch noch heut zu Tage wird bey den Schweden rheit vor Recht, und tage vor ich nehme, empfahe (accipio), gebrauchet. Leibnitzens Coll. Etymol. P. II. p. 143.

RHITHYMNA, Stadt, siehe Retimo.

RHITHYMNIA, Stadt, siehe Retimo.

RHITIA, eine Stadt, die auch *Aripa* heist, davon im II Bande, p. 1430 nachzusehen.

RHITTI, siehe *Rhittium*.

RHITTIUM, *Rhitti*, *Ritti*, ietzo *Ratza*, eine Stadt in Nieder-Pannonien, an der Donau, zwischen Bologna und Belgrad; nach Simlers Meynung aber soll es Salankemen seyn. Baudrand.

RHITUM, ein Ort bey dem Isthmo von Corinth, 2000 Schritte von gedachter Stadt gelegen. Baudrand.

RHITYMNA, Stadt, siehe Retimo.

RHIUM, eine Stadt und Vorgebürge auf dem Peloponneso, in Achaja, dem Vorgebürge Antirrhio in Aetolien gegen über, davon das Meer, so zwischen Patras und Naupactum ist, ebenfalls Rhium genennet worden. Es werden selbigen von andern verschiedene Namen beygeleget, und von Ptolemäo und Strabone *Drepanum*, von letzterm auch *Molycrium*, von Nigro und andern *Trapani* genennet; wie es denn sonst auch Capo di Patras heisset. Baudrand. Cellarius in Not. Orb. Ant. L. II, Cap. XIII, Sect. VII, §. 225. Sect. XIII, §. 415.

RHIUM, ist nach dem Ptolemäo ein Vorgebürge auf der Insel Corsica, welches heut zu Tage Capo d' Ajaccio oder Ajazzo genennet wird. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. II. Cap. XI. §. 9.

RHIUM FRETUM, anietzo *Bocche del Golfo di Lepanto*, *Stretto di Lepanto*, eine Meer-Enge, durch welchen der Golfo di Lepanto an das Jonische Meer hänget. Baudrand. Cellarius. Siehe den Artickel: Lepanto (Golfo di) im XVII Bande, p. 411.

RHIUSIAVA, soll nach einigen die Stadt Giengen seyn, von der im X Bande, p. 1448 u. ff. gehandelt worden. Andere halten sie vor das Städtlein Rosenfeld, im Hertzogthum Würtenberg, ohngefehr 4 Meilen von Tübingen gelegen. Baudrand.

RHIZÆUS, Fluß, siehe *Rhizus*.

RHIZÆUS, so hiesse vor Zeiten die Stadt Jerisi in Klein-Asien am schwartzen Meere, nicht weit von Constantinopel.

RHIZÆUS, Stadt, siehe *Rhizus*.

RHIZAGRA, heist eine Zahnzange, womit man die Zahnwurtzeln ausheben kan.

Rhizana, Rudine, ist nach Moletio, und andern, eine Stadt in Dalmatien, und vielleicht einerley mit *Rhizinium* oder *Risano*, dagon an seinem Orte. Baudrand. Cellarius in Not. Orb. Ant. Lib. II, Cap. VIII, Sect. V, §. 126.

RHIZINIENSIS SINUS, siehe Rhizinische See.

Rhizinische See, Lat. *Sinus Rhizinienfis*, ist in Dalmatien, und wird heut zu Tage Golfo di Cataro genennet.

RHIZINIUM, Stadt, siehe Risano.

Rhizis, ist nach dem Stephano ein grosses Vorgebürge in dem Lande der Troglodyten. Die Einwohner dieser Gegend werden RHIZITÆ genennet. Baudrand.

RHIZITÆ, siehe Rhizis.

RHIZOLA, ein Hafen auf der Ost-Seite in Indien. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. III, Cap. XXIV, §. 44. num. 7.

RHIZON, Stadt, siehe Risano.

RHIZONICUS SINUS, ein Meerbusen in Dalmatien, der einen Theil des Adriatischen Meeres ausmachet, und auch Golfo di Cataro oder Cattaro heisset. Baudrand.

RHIZOPHAGI, sind Völcker in Aethiopien, die zwischen den Flüssen Astapus und Astaboras, auf der Insel Meroe wohnen, von Wurtzeln ihre Nahrung haben, und vom Strabone auch ELEI und ELEII genennet werden. Baudrand. Cellarius in Not. Orb. Ant. L. IV, Cap. VIII, §. 30.

RHIZOTICUM ACETUM, *Mynsicht*.

Rec. Rad. Tormentill.
Serpentar.
Pimpinell.
Angelicæ.
Valerianæ.
Imperator.
Succisæ,
Dictamn. alb.
Enulæ camp.
Vincetoxic.
Zedoariæ,
Petasit. ana ℥ß.

Güsset gnung Wein-Eßig darauf, der mit Silber angemachet worden, lasset es gehöriger massen in seiner Digestion stehen, denn seiget den Eßig durch und hebet ihn zum Gebrauche auf. Er hat nicht nur eine besondere Krafft wider das Pest-gifft, sondern führet auch viel andere Tugenden, und kan entweder unter die Nase oder auf die Pulse gestrichen werden, oder auf ein Schwämmgen gegossen und daran gerochen, oder glühende Kiesel- oder Ziegelsteine damit besprenget, und solcher gestalt die Pest so wohl verhütet als vertrieben werden. Bey der Pest lässet man, nachdem es des Patienten Kräffte verstatten, einen bis zwey Löffel davon einnehmen und darauf schwitzen; Solche aber abzuhalten, ist ein halber Löffel zureichend.

RHIZOTOMOS, heißt ein Kräuter- oder Wurtzelmann, Wurtzelgräber, und ist eben so viel als *Radicisecа*, davon im XXX Bande, p. 533 nachzusehen. Es heißt auch ein Medicament, welches eine Kranckheit von Grund aus heben, und, so zu reden, mit Strumpff und Stiel ausrotten und tilgen kan. Das Wort wird hergeleitet von ῥίζα, Radix, Wurtzel, und τέμνω, seco, schneiden.

RHIZOTOMUM MEDICAMENTUM, siehe *Rhizotomos*.

RHIZUS, oder *Rhizæus*, und Risso, eine kleine Stadt in Cappadocien, mit einem kleinen Hafen auf der Küste des schwartzen Meeres, bey dem Einfluß des Flusses Rhizæi. Einige sagen, sie sey in der Landschafft Colchis, in demjenigen Theile, welchen die Macrones bewohnet haben. Baudrand.

Rho, Lat. *Rhodum*, ein Flecken am Fluß Olana, nicht weit von der Stadt Meyland, gehöret den Grafen von Visconti, und hat eine sehr schöne Kirche, della Madonna Miraculosa genannt, welche von den Fremden starck besuchet wird.

RHO, Dorff, siehe *Rhaudum*.

Rho, Lat. *Raudensis* (Jacob) ein Jesuit, war aus einem adelichen Geschlechte zu Meyland 1590 gebohren, allwo sein Vater, Alexander, ein berühmter Jurist gewesen. Nachdem er seine Studien vollendet, begab er sich in die Gesellschafft Jesu, und lehrte darauf in seiner Geburtsstadt die Mathesin. Im Jahr 1617 ward er nebst andern nach China geschickt, und muste zu Macao eine Zeit lang stille liegen, weil die Obrigkeit ihm untersagte, tieffer in das Land zu gehen. Er zog sich aber daselbst eine allgemeine Gunst zu, als er 1622 die Holländer von der angedrohten Plünderung dieses Orts abhielt, und den Einwohnern zeigte, wie sie mit dem Geschütz umgehen und ihre Stadt befestigen solten. Hierauf durffte er ungehindert, wo es ihm beliebte, durch predigen so wohl, als durch Schrifften, die christliche Religion vortragen. Nach diesem muste er nach Peking kommen, allwo ihm der König die Verbesserung des Chinesischen Calenders auftrug, welches er auch nebst dem P. H. A. Scial nach etlichen Jahren zu Stande brachte. Man both ihm deswegen die ansehnlichsten Bedienungen bey Hofe an, er war aber mit den Geschencken und jährlichen Einkünfften zu einer Kirche, welche ihm der König freywillig anboth, zufrieden. Er starb 1638 den 28 April, und hatte die Ehre, daß ihn die vornehmsten Königl. Bedienten zu seiner Ruhestatt begleiteten. Er schrieb

1. Reformationem Calendarii Sinensis;
2. De navigatione sua & rebus Indicis;

verfertigte auch in Chinesischer Sprache viel geistliche und mathematische Wercke, als:

3. Explicationem orationis Dominicæ, des Titels: Tien Ciu Kim Kiai.
4. Explicationem salutationis angelicæ.
5. De mortificatione & Jejunio 4 Bände.
6. De operibus misericordiæ 3 Bände,

und übersetzte in solche Sprache

7. Centum monita spiritualia S. Teresiæ.
8. Librum sententiarum ex sacra scriptura & SS. Patribus pro singulis diebus anni.

seine übrigen mathematischen Wercke sind:

9. Tabulæ motus solaris in 8 Bänden.
10. Tabulæ motus lunaris, auch in 8 Bänden.
11. De mensura cœli & terræ in 2 Bänden.
12. De motu quinque planetarum cum suis tabulis in 2 Büchern.
13. Regula proportionum.
14. Liber de Arithmetica.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Witte Diar. Biograph. Dan. Bartoli Hist. Chinens. L. 4. Sotwel Bibl. S. J.

Rho (Johann) ein Jesuite, war ein Bruder des vorigen und 1590 gebohren. Er ließ, als er noch die Philosophie studirte, eine solche Fähigkeit von sich spühren, daß ihm seine Obern, ehe er noch zum Priester eingeweihet worden, die Rhetorik öffentlich zu lehren auftrugen. Er wäre gern als ein Mißionarius mit nach Indien gegangen, der General aber dieser Societät behielt ihn in Italien, wo er über 31 Jahr lang in denen vornehmsten Städten einen geschickten Prediger abgegeben. Nachdem er zu Jahren gekommen, ward er zum Rector in verschiedenen Collegien bestellet, und von der Provintz Mayland zu der achten Haupt-Versammlung dieser Societät zu Rom mit abgeschicket, wo er auch den 10 September 1662 mit Tode abgegangen. Er hat vieles so wohl in Italiänischer als Lateinischer Sprache geschrieben. Die Schrifften von der ersten Gattung sind:

1. Hexaemeron sive orationes sacræ super operibus sex dierum creationis mundi, Venedig 1651 in 4.
2. Sabbatha templi Jesu Romæ sive exemplorum de B. Virgine Maria Centuriæ 2; in 2 Quart-Bänden, Rom 1651 und 1656.
3. Quadragesimale I & II. in 2 Quart-Bänden, der 1. Venedig 1652, der 2. Mayland 1670.
4) Orationes 30. de S. Eucharistia, Rom 1657 in 4.
5) Orationes 10. diversis in locis & annis habitæ, so nebst seiner Dissert. de anno secula-

ri

ri zusammen gedruckt, Bologna 1647 in 12.
6) orationes sacræ de Patriachis Vet. Testam. Mayland 1672 in 4.
7) Vita S. *Lidani* abbatis, Rom 1641 in 4.
8) Actuum & affectuum Centuriæ variæ
a. de caritate und b. de fide, Rom 1644 in 24.
c. de spe, Mayland 1645 in 24.
d. de patientia, ebend. 1667 in 24.
e. de passione Christi, ebend. 1641 in 24.
f. erga S. Evcharistiam, ebend. 1656 in 24.
g. erga B. Virginem, ebend. 1658 in 24.
9) martyrium trium beatorum e Soc. J. *Pauli, Joannis & Jacobi* Japonum crucifixorum, unter dem Namen **Joseph Bunonus**, Florentz 1628 in 8.

Seine Lateinische Schrifften heissen:
10) Diss. de anno sæculari Soc. J. Rom 1639 in 4.
11) Interrogationes apologeticæ pro Societate ad *Jo. Bapt. Costaldum* de S. Ignatio, Lion 1641 in 4.
12) Achates ad D. *Constant. Cajetanum* pro S. Ignatio & Soc. Jesu, ebend. 1644 in 4. ist von der Congregation Indic. verboten worden.
13) Variæ virtutum historiæ in 7 Büchern, ebend. 1644 in 4.
14) Discursus in totam passionem Christi, ohne Benennung Zeit und Orts in 4.
15) Elogium Ferdinandi II. Imp. Rom u. auch Wien 1634.
16) Quadragesimale III.
17) Observationes supra libros Regum.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. J.

Rhoa, Rhoas, Rhoasse, ein Fluß in der Landschafft Colchis, oder Mingrelien, flüsset aus dem Berge Caucasus in das schwartze Meer. In dem Thesauro linguæ latinæ wird er *Fluvius Themiscyrenes* genennet. **Baudrand.**

Rhoa, eine Stadt, die auch **Edessa** und **Orfa** heisset, siehe *Orfa*, im XXV Bande, p. 1864.

Rhoa (Ferdinand de) siehe **Roa**.

RHOAR, s. **Einhorn**, im VIII Bande, p. 560.

Rhoas, Fluß, siehe **Rhoa**.

Rhoas, Stadt in Phrygien, siehe *Laodicea ad Libanum*, im XVI Bande, p. 724 u. f.

Rhoasse, Fluß, siehe **Rhoa**.

RHOBETHRON, ist der **Hypocistensafft**, davon zu sehen, *Hypocistis*, im XIII Bande, p. 1588.

RHOBOGDII, waren gewisse Völcker in Irrland, welche in der Gegend der Graffschafft Antrim und Tyrone in Ulster wohneten. Bes. **Baudrand.**

RHOBOGDIUM PROMONTORIUM, ein alter Name des Vorgebürges **Fair-Fore-Land**, davon im IX Bande, p. 110 gehandelt worden.

Rhod (Jacob) disputirte 1704 den 21 und 24 Jenner zu Coppenhagen de numero elementorum. *Nova liter. maris Balt.* an. 1740. p. 252.

RHODA, Stadt, siehe **Roses**.

RHODA, Stadt, s. **Pecais**, im XXVII Bande, p. 6.

Rhoda, eine Stadt in Franckreich, an der Rhone, deren **Plinius** gedencket, und von welcher gedachter Fluß Rhone, Rhodanus, seinen Namen haben soll, die aber jetzt nicht mehr stehet. **Zeillers** Itiner. Galliæ. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II, cap. II, sect. III, §. 106.

Rhoda, oder **Rhodius** (Paul von) gebohren 1489 den 4 Jenner zu Quedlinburg. Ob nun zwar sein Vater, Joh. von Rhoda, auf Beren-Rhoda Erbgesessen war; so muste doch der Sohn das Brodt vor den Thüren suchen. Er hielt sich um 1520 zu Wittenberg auf, wurde Pastor zu Jüterbock, der erste Reformator in Stettin, Superintendent zu Goslar, und dann 1535 der erste Stettinische General-Superintendent, und endlich Superintendent zu Lüneburg, allwo er 1563, den 12 Jenner im 74 Jahre gestorben. Er schrieb
1) Verfechtungen der Evangelischen und Christlichen Lehre;
2) Tröstliche Unterweisung, daß man sich um die Gläubigen, die verstorben sind, nicht grämen solle.

Bertrams Evangelisches Lüneburg.

Rhoda (Kloster) oder **Hillabergrode**, und **Birckerode**, ein von den Bauren 1525 ruinirtes Kloster, nunmehro Amt von zwey Dörffern, derer von **Alvensleben**, liegt noch im Gebiete der Grafen, hat sich aber davon getrennet. **Abels** Preuß. Staats-Geogr.

Rhodan, Fluß, siehe **Rhone**.

RHODANI POTOR, ist bey dem **Horatio** Lib. II, Od. ult. v. 20 so viel, als die Galli Lugdunenses, welche ehemahls auch den Ruhm beredter Leute hatten, und an dem RHODANO, oder Rhone sich befanden.

RHODANUS, Fluß, siehe **Rhone**.

Rhodanus, ein General, siehe **Amilcar**, im I Bande, p. 1735 u. f.

Rhode, ist nach **Plinio** Lib. IV, cap. XII, ein Fluß in Sarmatien. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II, Cap. VI, §. 8.

RHODE, Stadt, s. *Rodia*.

Rhode, Gr. Ῥόδη, des **Neptuns** und der **Amphitrita** Tochter, so hernach den **Helius** oder **Sol** heyrathete. **Apollodor.** Lib. I. c. 4. §. 5. s. **Rhodos.**

Rhode, Gr. Ῥόδη, eine Christin und Magd zu den ersten Zeiten zu Jerusalem, so dem Namen nach so viel, als eine Rose heisset.

Rhode (Conrad Detlev) hat geschrieben Cimbrisch-Holsteinische Antiquitäten-Remarques, welche zu Hamburg 1720 in 4 mit einer Vorrede von Johann Albert Fabricio heraus gekommen sind. **Reimarus** de Vita & Script. Fabricii.

Rhode (Daniel) ein Preußischer Philosoph von Königsberg, allwo er Anfangs der Königlichen Alumnorum anderer Inspector war, wurde hernach zum Archi-Diacono im Löbenicht beruffen, schrieb
1) Dispp.
a. de strategematibus bellicis;
b. de εὐπορίᾳ προτάσεων;
2) De Magis theses philosophicas,
und starb den 7 Febr. 1689, im 44 Jahr. **Witte** diar. biograph.

Rhode (Frantz) der Philosophie Magister, war im Jahr 1569 zu Güstrow gebohren, legte die erstern Gründe der Gelehrsamkeit zu Güstrow, und Braunschweig. Von da gieng er auf die Universität nach Rostock, woselbst er sich 9 Jahr aufgehalten. Im Jahr 1597 ward er Magister der Philosophie, und in eben dem Jahr erhielt er den Beruff in

in das Ministerium zu Güstrow. Er starb 1617 den 2 Nov. nachdem er seinem Amte in die 20 Jahre rühmlichst vorgestanden. Friedr. Thomas Analect. Güstrov. p. 39. catal. Biogr.

Rhode (Joh.) war zu Magdeburg vor der Eroberung der letzte Prediger zu St. Annen und St. Georgii, er schrieb sich Thannensem Buchonium. Im Jahr 1628 den 5 Febr. kam er in das Ministerium; Im Jahre 1631 ward er nebst Jona Nicolai und Joh. Brand, ins Lager gefangen geführet, am vierdten Tage aber wieder auf freyen Fuß gestellet, damit er seine Rantzion schaffen könne. Friedr. Gottl. Kettners Cler. Petr. Magdeb. p. 601.

Rhode (Joh. Jacob) ein Philosoph, gebohren 1690 den 24 August, zu Königsberg in Preussen, studirte daselbst, gieng hernach nach Deutschland, wurde zu Jena, allwo er einen Panegyricum auf den König Friedrich I in Preussen gehalten, und drucken lassen, 1712 Magister, 1715 zu Königsberg der Alumnorum und des communis Convictorii Sub-Inspector, 1719 Con-Rector des Gymnasii zu Elbingen, und 1720 ordentlicher Professor der Logick und Metaphysick zu Königsberg. Er schrieb

1) Dissertat.
   a. de lectis veterum lucubratoriis,
   b. de eruditorum nimio libros coemendi congerendique studio,
   c. de conviviis natalitiis,
   d. de proedria,
   e. de æmulatione,
   f. de celebri statua 4 fratrum, von der vier Brüder-Säule in der Fischhausischen Heide.
   g. de Conrado Tiber.
   h. de Wallenrod ordinis teuton. magistro defenso.
   i. de præcipuis Logic. ac Metaph. nævis.
   k. de Radaviensi prælio & statua.
   l. de Aristotele sapientissimo veritatis judice.
   m. de attentione.
   n. de celebri spectro, quod vulgo die weisse Frau vocant.
   o. de pulchritudine Dei &c.

ließ einige

2) Observationes in das erläuterte Preussen rücken,

und starb 1727 den 4 Jun. Neue Zeitung von gelehrt. Sachen.

Rhode (Nicolaus) ein Rector zu Tangermünde in der Marck, lebte am Anfang des 17 Jahrhunderts, schrieb

1) Centuriam anagrammatum;
2) Gedichte und
3) Reden,

deren eine in Calebi trygophori orationibus stehet. Küster in antiquitat. Tangermundens.

Rhode (Simon) von Güstrow gebürtig, sein Vater war vorgedachter Frantz Rhode. Er war Pastor zu Grubenhagen bey Güstrow. Friedr. Thomas Anal. Güstrov. catalog. Biogr. p. 39.

Rhode (Thiddemann de) war Bürgermeister zu Wisby in Gothland. Er starb 1384, und vermachte den Fratribus minoribus daselbst 85 Marck Silbers zu seinem beständigen Gedächtniß. Diarium Fratr. min. in Wisby Gothl. in Petr. von Ludewig Reliqu. Manusc. Tom. IX, p. 206.

Rhode (Golfo di) ein Meer-Busen im untern Theile Italiens in Calabrien.

RHODELÆON, kömmt von ῥόδον, Rosa, Rose, und ἔλαιον, Oleum, Oel, und heißt Rosen-Oel, von welchem an seinem Orte.

Rhoden, ein Amt in der Grafschafft Waldeck, im Ober-Rheinischen Kreiße.

Rhoden, Geschlecht, s. Rheden.

RHODENACUM, Stadt in Brabant, siehe Ronay.

Rhodes, Insel und Stadt, s. Rhodis.

Rhodes, Stadt, siehe Rodes.

Rhodes, Gräfliches Geschlecht, s. Rodes.

Rhodes (Alexander) ein Jesuite, gebohren zu Avignon 1591, trat 1612 in die Societät, und erlangte von seinen Obern 1618, daß er als ein Mißionarius mit nach Indien gehen durfte. Er machte sich zuförderst die dasige Landes-Sprache wohl bekannt, und war der erste mit, welcher 1627 zu Tunchau die Christliche Religion ausbreitete, und zwar mit so gutem Erfolg, daß er über 5100 Heyden, darunter viele vornehmen Standes waren, bekehrte. Er pflegte täglich 2 mahl zu predigen, und wöchentlich 2 mahl zu tauffen. Der König selber hörte ihn Anfangs sehr fleißig, zog ihn auch offt mit zur Tafel, verjagte ihn aber doch auf die letzt, da er denn nach Macao zurück gelangte, und 10 Jahr allda die Theologie lehrte. Hierauf ward er nach Cochinchina geschickt, wo er nach ausgestandener Lebens-Gefahr abermahlen vertrieben wurde. Er wohnte nachgehends der 9 und 10 Haupt-Versammlung seiner Societät zu Rom bey, und brachte es bey dem General dahin, daß er der nach Persien bestimmten Mißion mit folgen durfte, dahin er seine Reise über Paris anstellte, und starb daselbst den 5 Nov. 1660. Man hat von ihm

1) Dictionarium Annamitico-Lusitanico Latinum, Rom 1651.
2) Catechismum latino-tunchinensem, ebend. 1652 in 4.
3) relationem de felicibus successibus S. fidei in regno Tunchinensi, in Ital. Sprache, ebend. 1650 in 4. Heinrich Alby hat sie ins Frantzösische übersetzt, Lion 1651 in 4. sie ist auch Lateinisch gedruckt, ebend. 1642 in 4.
4) relationem de gloriosa morte Andreæ Corincinensis capite pro Christo plexi, Italiänisch, Rom 1652 in 8. Frantz. Paris 1653 in 8.
5) Relationeum de felici morte *Ant. Rubini* & sociorum in Japonia, Ital. Rom 1652 in 8. Frantzösisch, Paris 1653 in 8.
6) relationem eorum, quæ gesta sunt in regno Cocincinæ, Frantzösisch, Paris 1632 in 8.
7) compendium itinerum suorum ab anno 1618 usque ad annum 1653, Frantzös. ebend. 1653 in 8.
8) historiam fusiorem eorundem itinerum, auch Frantzös. in 3 Theilen, ebend. 1654 in 4.
9) relationem eorum, quæ Patres S. Jesu egerunt in Japonia an. 1649. ebend. 1655 in 8.
10) relationem novæ missionis in Perside, Frantzös. ebend. 1659 in 8.

Alegambe Bibl. Script. S. J. Witte diar. biogr.

Rhodes (George) ein Jesuite und Bruder des vorigen, gebohren zu Avignon 1597, trat 1613 in die Societät, und lehrte in selbiger 8 Jahr die Rhetorick und schönen Wissenschafften, 6 Jahr die Philosophie und 13 Jahr die Theologie, wurde Rector des Jesuiter-Collegii zu Lion, und starb daselbst 1661 den 17 May. Man hat von ihm

1. Theologiam scholasticam in 2 Folianten, der a. de Deo, angelis & homine, Lion 1661. der b. de Christo, Deipara & Sacramentis, ebend. 1661.
2. Philosoph. peripateticam, ebend. 1671 in fol.

Alegambe Biblioth. scriptor. Soc. Jesu. **Witte** diar. biograph.

Rhodes (Richard) von Londen, schrieb und componirte Englische Opern, ward hernach zu Montpellier Doctor der Medicin, und starb zu Madrit 1668. **Wood** Athenæ Oxoniens.

RHODES (MER DE) siehe *Rhodium Mare.*

RHODES (LE PAYS DE) Provintz, siehe Rovergue.

Rhodi, Insel und Stadt, siehe **Rhodis**.

RHODI (MARE DI) siehe *Rhodium Mare.*

RHODIA, oder *Rhodiopolis*, *Rhodiapolis*, war eine Stadt in Klein-Asien, in der Provintz Lycien, am Flusse Limyrus. Sie lag nicht gar weit von der jetzigen Stadt Macri am Mittelländischen Meere. bes. **Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant. Lib. III, Cap. III, §. 178.

Rhodia, Gr. Ῥοδία, eine Nymphe, des Oceans und der Tethys Tochter. **Hesiod.** Theog. v. 351.

RHODIA ARS, Griech. Ῥοδίη τέχνη, ist bey dem **Anacreon** Od. 28. v. 3. so viel, als die Mahler-Kunst, als worinne ehemahls insonderheit auch die Rhodier excellirten.

RHODIACA OLLULA, eine Art Trinck-Gefässe, deren man sich bey Gastereyen zur Wollust bedienete, und die beydes die Trunckenheit als die Geilheit verhinderten und unterdruckten. **Begers** Thes. Brandenb. T. I. p. 414. u. f.

RHODIACUM PERISTYLIUM, siehe **Rhodischer Hof-Lauben.**

RHODIA DUCIS, Stadt, siehe **Rolduc.**

RHODIA LEX DE JACTU, ist ein bekanntes Römisches Gesetze, welches, wie sonderlich **Hotomann** will, erst zwar von denen Rhodisern, als welche vor Alters wegen ihrer besondern Erfahrenheit und Geschicklichkeit in See-Sachen und der Schiffahrt, allerwegen in dem grösten Ansehen standen, errichtet, nachgehends aber von denen Römischen Kaysern unter ihre Gesetze aufgenommen, wo es nicht allenfalls von denen Römern selbst erfunden und nur bloß ihrentwegen, oder weil solches denen gedachten Rhodisern zum besten geschehen, also genennet worden. Sonst heisset dasselbe auch bey einigen neuern Schrifft-Stellern das **Rhodiser See-Recht.** Indessen führet nicht allein der 2 Titel aus dem XIV Buche derer Pandecten davon die Aufschrifft, sondern es handelt dasselbe auch von dem sonst so genannten **Noth-Auswurffe**, wovon im XXIV Bande p. 1419. u. f. ein mehrers nachgelesen werden kan. Siehe auch den Artickel: **Rhodisch Recht.**

St. Rhodianus ein Märtyrer, den die Griechen verehren, wurde durch das Schwerdt getödtet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 20. Mertz.

RHODIAPOLIS, Stadt, siehe *Rhodia.*

RHODIA RADIX, siehe **Rosen-Wurtzel.**

RHODIA RADIX, *C. B. J. B. Raji Hist.* siehe **Rosenwurtzel.**

RHODIA UVA, ist bey dem **Virgilio** Georg. II. v. 102, so viel, als eine Weintraube aus der Insel **Rhodus**, welche ehemahls für etwas sehr delicates gehalten wurde. Siehe **Rhodis.**

RHODIENSES, Griech. Ῥόδιοι, sind in des **Homeri** Version II. B, v. 654. so viel, als was sonst insgemein Rhodii genennet werden. Siehe **Rhodis.**

RHODIENSES EQUITES, siehe **Malteser-Ritter**, im XIX Bande, p. 772. u. f.

Rhodiensis (Polienus) unter diesem erdichteten Namen ist zu Paris im Jahre 1679 in 12. eine Schrifft, Virtus vindicata genannt, ans Licht getreten, und will man aus der Schreib-Art schlüssen, daß **Rigaltius** der wahre Verfasser derselben sey. **Gryph** de script. Hist. sec. XVII. illustr. p. 286.

Rhodiserdorn, siehe *Aspalathus*, im II Bande, p. 1864. wie auch *Lignum Aspalathi*, im XVII Bande, p. 1177. ingleichen *Lignum Rhodium*, im XVII Bande, p. 1180.

Rhodiserholtz, siehe *Lignum Rhodium*, im XVII. Bande, p. 1180.

Rhodiserholtzöl, *Oleum Ligni Rhodii*, wird also verfertiget: Man nimmt Rhodiserholtz, machet selbiges zu Spähnen, fasset diese in ein weites Gefäß, güsset eine gute Menge Wasser dazu, und lässet es etliche Wochen stehen, hernach bey gelindem Feuer durch die Blase destilliren, und endlich nach geendigter Destillation das Oel vom Wasser absondern. Es ist dieses ein schönes weisses und wohlrüchendes Oel, und wird in Holland starck verfertiget, wiewohl es auch bey uns gemacht werden könnte, also daß ein Pfund Rhodiserholtz, nach **Vielheuers** Ausrechnung, eine Untze Oel gebe; obwohl **Glauber** p. 34. des ersten Theiles seiner Opp. mit Branntenweine ein mehreres zu erzwingen lehret. Dieses Oel ist Anfangs dünne wie Baum-Oel, wird aber mit der Zeit dicke und dunckelroth: dienet den Parfumirern, und kan man auch die äusserlichen Salben damit wohlrüchend machen.

Rhodiserwurtz, siehe **Rosenwurtz.**

RHODIGINA PENINSULA, Landschafft, s. **Polesine di Rovigo**, im XXVIII Bande p. 1156. u. f.

Rhodiginus (Cölius) oder **Ludewig Cölius Richerius Rhodiginus**, war zu Rovigo der Hauptstadt in Polesina, in dem Venetianischen Gebiete, 1450 aus einer adelichen, aber gantz in Armuth gerathenen Familie gebohren. Sein Geschlechts-Name war Richerius, unter dem er aber nicht so wohl, als unter dem von seiner Vaterstadt angenommenen Beynamen bekannt worden. Als er zu Ferrara seine academische Studien geendigt, kam er wieder in sein Vaterland, und ward von dar nach Vicenza zum Professor der Rhetoric beruffen, allwo er auch zugleich die Poesie mit grossem Beyfall lehrte. Hierauf gieng er abermahl zu den Seinigen, und suchte

suchte daselbst Zeit zu gewinnen, daß er sich durch etwas wichtiges einen Namen machen könnte. Weil ihm aber selbige unhöflich begegneten, wendete er sich wieder nach Ferrara, und brachte es dahin, daß ihn der damalige Hertzog Alphonsus I, auf seine Unkosten nach Franckreich reisen ließ, woselbst er den König Carln VIII bekannt wurde, der ihn auf seinen Reisen in die Frantzösische Städte mitnahm, und ihm dadurch Gelegenheit verschaffte, die darinnen befindliche Bibliothecken zu gebrauchen. Nach einigen Jahren zog ihn die Freygebigkeit Ludewigs XII nach Meiland, woselbst er die Griechische und Lateinische Sprache lehrte. Endlich ward er auch Professor zu Padua, und hatte unter andern seinen Zuhörern Julius Cäsar Scaligern, welcher deswegen allezeit sehr gut von ihm gesprochen, worauf er 1520 gestorben. Als er sich einsmahls ziemlich unpaß befand, und ihm um das Diaphragma übel war: so träumete ihm, er solle die Ader lassen, und zwar zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger, so würde er genesen, welches auch, nachdem er es gethan, so erfolget ist. Münsichts Schauplatz p. 103. Von seinen Schrifften sind insonderheit berühmt die 30 Bücher seiner antiquarum lectionum, davon er aber nur die ersten 16 heraus gegeben; die 14 übrigen hat sein Vetter Camillus Richerius und Goretti hinzugethan. Sie kamen zu Franckfurt 1599 und 1666 in folio und zu Cölln 1610 ebenfalls in fol. heraus. Uber dieses werden ihm noch andere Tractate zugeeignet, welche aber gar nicht mehr vorhanden. Er wurde zu Rovigo in einem Franciscaner-Closter begraben, ohne daß man ihm einige Grabschrifft gesetzt hätte. Als nun ein Deutscher Reisender über diese Undanckbarkeit sich entrüstete, ätzte er folgende Worte; hic jacet tantus vir, mit seinem Degen auf den Grabstein worauf ihm alsobald eine Statue und Grabschrifft zu Ehren verfertiget wurde. Der Graf Carlo Silvestri hat sein Leben ausführlich beschrieben, welches in der Racolta degli opuscoli scientifichi e filologici T. IV. befindlich ist. Tomasini in elog. P. II. p. 66. Voss. l. 3. de hist. lat. Guichenon hist. de Bress. Papadopoli hist. Gymnas. Patav. Tom. I. p. 296.

Rhodiginus (Jacob) ein Italiänischer Dominicaner von Rhodigi in der Dioces Adria gelegen, daher er auch seinen Zunamen erlanget, trat zu Mayland in dem Convente S. Mariæ Gratiarum in den Orden, wurde Magister der Theologie, blühete 1620 und schrieb

1. in libros Aristotelis Logicales, octo Physicorum, de anima & metaphysicorum.
2. in I. & III. Partem summæ S. Thomæ.

welche Wercke vielleicht bey denen Dominicanern zu Mayland in Handschrifft anzutreffen. Echard bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II. p. 754.

Rhodiginus, Rhodingus (Nicolas) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Treisse in Hessen unweit Ziegenhayn 1519 gebohren. Im Jahr 1530 begab er sich nach Marpurg, von dar er 7 Jahre hernach in sein Vaterland Dreyß zurücke kam, und der Schule vorgesetzt wurde. Das folgende Jahr gieng er abermal nach Marpurg, und nahm die Magister-Würde an; darauf wurde er in der Stadt-Schule befördert, und gieng nachmals nach Löven, von dar aber nach Dole, und nach Paris. Im Jahr 1543 kam er wieder in Hessen an, und wurde von dem Landgrafen Philippen zum Lehrmeister seiner Printzen nebst dem Johann Buchius verordnet. Nach diesem lehrte er zu Marpurg 5 Jahr die Rhetoric, und darauf nahm er 1554 Kirchen-Dienste zu Melsungen an. Das folgende Jahr gieng er gleich wieder nach Marpurg zurück, und wurde daselbst Pastor, nachgehends Inspector der theologischen Disputationen, und endlich 1576. Professor und Doctor der Gottesgelehrsamkeit. Er starb hierauf 1580 den 23 September. Man hat von ihm exhortationem ad Germaniam, Marpurg 1549. in 8. epithalamia; epicedia; gratulatoria, &c. Melch. Adam in vitis theol. Germ. Freher. in theatr. Joh. Tilemanns genannt Schencks vitæ Professor. theol. Marpurg. num. 17.

RHODIGIUM, Stadt, siehe Rovigo.

RHODII, sind die Einwohner der Insel Rhodis, siehe Rhodis.

RHODII LIGNI OLEUM, siehe Rhodieserholzöl.

RHODII MILITES, siehe Maltheser-Ritter, im XIX Bande, p. 772. u. f.

Rhodingus (Nicolaus) siehe Rhodiginus.

RHODINIUM, Stadt, siehe Rovigo.

RHODINUM, heißt alles, was aus Rosen zubereitet wird.

Rhodinus Neophytus, siehe Neophytus, im XXIII Bande, p. 1718.

Rhodion, oder Rößlin (Eucharius) ein Doctor der Medicin, lebte in der ersten Hälffte des 16 Jahrhunderts, als Stadt-Physicus zu Franckfurt am Mayn, und schrieb

1. Derer schwangeren Frauen und Hebammen Rosen-Garten, Augspurg 1528 in 4. ist auch in dem zu Erfurt in 8. ohne Benennung des Jahrs gedruckten Ehestandes Artzeney-Buch mit befindlich. Es kam solch Wercken unter dem Titel: De partu hominis & obstetricatu auch zu Frf. 1544. in 8. heraus.
2. Kräuterbuch, dabey auch Hieron. Braunschweigs Destillir-Buch, Franckfurt 1536. in fol. Es ist dieses Kräuter-Buch gar schlecht gerathen, aber nachmahls von seinem Nachfolger dem Adam Lonicer, dergestalt verbessert, daß es zuletzt allein des Lonicers Namen zur Uberschrifft geführet hat.
3. Almanach von 1533 bis 1551.

Er hat auch Joh. Cubä Kräuter-Buch und Hieron. Braunschweigs Destillir-Buch zu Franckfurt 1533 in fol. zusammen heraus gegeben. Frise Bibl. Gesner. Fabricius Bibl. Græc. *Linden. renovat.*

RHODIOPOLIS, Stadt, siehe *Rhodia.*

Rhodipolis, Stadt, siehe Roses.

St. Rhodippus, Bischoff zu Lentini in Sicilien, succedirte St. Neophyto, und war dessen Frauen Bruder. Er ist mit ihm und verschiedenen andern nach Rom gereist, und vom Pabst nebst andern zum Diacono ordiniret worden. Nach seines Schwagers Tod wurde er Bischoff und

und war es 17 Jahr. Er starb um das Jahr 314 und wird auch den 7 Novemb. verehret, welches vielleicht der Tag der Translation ist. Sein Gedächtniß-Tag ist der 2 Febr.

Rhodis, Rhodes, Rhodi oder **Rodi**, Lat. *Rhodus*, eine Asiatische Insel auf dem Mittelländischen Meere, nebst einer gleichbeniemten Stadt, welche der vornehmste Ort darauf ist. Die Insel hat gegen Norden Caramanien, so ein Stück von Natolien ist, wie auch einen Arm von der See, welche zwischen beyden Ländern durchläufft; gegen Osten aber die Insel Cypern, gegen Westen die Insel Candia, und gegen Süden Egypten. Ihren Umkreiß rechnet man auch 28 Deutsche Meilen. Den Namen mag vielleicht die Insel von den Rosen bekommen haben, deren sehr viel allda wachsen, und einen sehr anmuthigen Geruch geben sollen. Einige Geographi melden, daß Favoncus IV, König der Argiven solche angebauet und dahin am ersten einen Rosenstock gepflantzet habe, nach welchem die Insel den Namen bekommen. Vorzeiten ward sie auch Ophiusa, ingleichen Asteria, Aethria, Trinacria, Corymbia, Pöeessa, Atabyria, Macaria und Oloessa genannt, und war so wohl wegen der grossen Männer, die sie herfür gebracht, als auch wegen anderer Dinge sehr berühmt. Im Anfange hatte sie 3 Städte, als Jalysus, Lindus und Camirus, welche alle besondere Republiquen ausmachten, und ihren Ursprung von den 3 Enckeln des Solis, welche eben diesen Namen führten, haben solten, wiewol andere sagen, daß Tlepolemus, des Hercules Sohn, dieselbe insgesamt erbauet haben. Als aber nachgehends die Stadt Rhodis, und zwar, wie einige wollen, von dem Athenienfischen König, Cecropes II, erbauet worden, begaben sich die Einwohner der 3 vorgedachten Städte freywillig in diese neue Stadt. Die Lufft ist in diesem Lande so heiter, daß daselbst kein Tag vorbey gehet, daran nicht heller Sonnenschein seyn solte, weswegen die Alten diese Insel der Sonne widmeten. Das Erdreich ist fruchtbar, nicht allein an herrlicher Viehweide, als Wiesen, Getreydig und Früchten, sondern auch an allen Lebensmitteln, Gold- und Silberbergwercken, davon hie und da noch mehr angebauet werden. Ohne diese Schätzbarkeiten wachsen Citronen, Pomerantzen, Olivenbäume in grosser Menge, Weinwachs, Honig, Wachs und Seiffen, giebt es überflüßig. Ihre Nahrung treiben sie mit sonderbahren Zeugen, Chamlot, und kostbaren Teppichen, welche von da abgeholet werden. Der Handel dahin könnte viel profitabler seyn, wenn die Häfen an der Küsten sicher wären. Hieher gehöret insonderheit der berühmte Colossus, welcher ehedessen allda befindlich gewesen, und mit unter die Wunder der Welt gezählet worden, (siehe Colossus, im VI Bande, pag. 759.) dahero die Einwohner insgemein die Colosser genennet werden. In den ältesten Zeiten wurde diese Insel durch Könige regieret, darunter folgende gerechnet werden: Tlepolemus, Dorieus, Demagetes, Diagoras, Evagoras, Cleobulus, Cleobulinus, welcher sein Recht dem Erastidas abtrat. Demagetes II, und Diagoras, der Rhodier, welcher um das Jahr 3370 regierte. Nach der Hand aber wurde eine Regierungs-Art daselbst eingeführet, da die höchste Gewalt zwischen dem Rath und Volck getheilet war, da sie denn so wohl in den Studien als im Krieg sich vor vielen andern hervor thaten, u. sonderlich den Ruhm davon trugen, daß die Seeräuber durch sie eine lange Zeit von dem Meer abgehalten wurden. In dem Peloponnesischen Kriege hielte sie es anfänglich mit den Atheniensern, da sie aber von denselben hart gedrucket worden, schlugen sie sich nach der von jenen in Sicilien erlittenen Niederlage, zu den Lacedämoniern, bey welcher Gelegenheit auch der Rath in der Stadt Rhodis, mit der Lacedämonier Hülffe, welche in allen mit ihnen im Bündniß stehenden Orten eine, der ihrigen gleiche Regierungs-Art einführten, sich der höchsten Gewalt anmaste. Es ward aber dieses alles nach 10 Jahren wieder geändert, als durch die erfolgten Siege des Atheniensers Conons das Volck zu Rhodis wiederum Gelegenheit bekam, sich aufs neue empor zu heben, wiewol im Gegentheil auch der Rath mit Lacedämonischer Hülffe einmal wieder zum Besitz des vorigen Ansehens gelangte. Es litte auch die Rhodische Freyheit einen gewaltigen Stoß durch den Carischen König Mausolus, welcher sich mit Hülffe der Vornehmsten zu Rhodis der Stadt bemeisterte, und selbigen das Volck gantz und gar unterwarff, welches auch nicht eher geändert wurde, als bis der König und seine Gemahlin Artemisia Todes verblichen. In folgenden Zeiten muste sich Rhodis unter das Joch Alexanders des grossen und dessen Nachfolger bequemen, hatte auch in den vielen Kriegen der Syrischen und Egyptischen Könige nicht wenig auszustehen, wie sie denn sonderlich von dem Demetrius Poliorcetes, ein gantzes Jahr lang mit einer grossen Macht zu Wasser und zu Lande aufs hefftigste belagert wurde, sich aber gleichwol durch ihre Tapfferkeit noch erhielt. Ungeachtet nun dieser Ort von so mächtigen Nachbarn umgeben ward, so behielt er dennoch immer eine eigene Regierung, und war einer der vornehmsten Bundsverwandten der Egyptischen Könige. Es nahm auch diese Stadt an Macht und Ansehen zu, in eben der Zeit, da fast alle andere Griechische Städte sehr herunter kamen, und sich vor den Macedonischen Königen beugen musten. Als Olymp. 139, 2, A. R. 531 die Insel durch ein grausames Erdbeben erschüttert, und so wol der oberwehnte Colossus im 56 Jahr seiner Aufrichtung umgeworffen worden, und noch viele andere öffentliche und bürgerliche Gebäude zerfallen, halff sie sich theils durch ihren eigenen Reichthum, theils auch durch der benachbarten Fürsten und Städte Hülffe dergestalt wieder auf, daß ausser dem Colossus alles wieder in vorigen Stand kam. So bald die Römer ihr Kriegsvolck in diese Asiatische Länder schickten, ließ sie sich mit ihnen in ein Bündniß ein, und leisteten denselben, sonderlich wider Antiochus den grossen vortreffliche Dienste; woagegen sie den Titul als Freunde und Bundsgenossen des Römischen Volcks, und hiernächst auch ein gutes Stück von Lycien und Carien zum Geschencke bekamen. Es machte sie aber dieses gute Glück hochmüthig, und hätten sie sich bey nahe selbst ihren Untergang da- durch

durch zugezogen. Denn sie liessen sich in währendem Kriege der Römer mit Perseus durch einige Römer verführen, daß sie so wol den Römern als dem Perseus ankündigten, wo sie nicht den Krieg, welcher ihnen schon lange beschwerlich fiel, bald beylegten, wären sie bereit, sich wider den hartnäckigten Theil zu erklären; Da es denn gar wenig fehlte, daß die Römer, welche kurtz hernach den Perseus völlig besieget, und gefangen bekommen, ihre Waffen wider die Rhodier gewendet hätten, wenn nicht Cato Censorius sich ihrer angenommen, und auf ihr demüthiges Bitten ihnen Vergebung zuwege gebracht hätte. Indessen wurden ihnen doch die in Asien zuvor geschenckte Länder wieder genommen, sie aber ersetzten nachmals ihren Fehler mit desto grösserer Treue, sonderlich im Kriege wider den Mithridat, als dem sie sich eine geraume Zeit fast ohne Hülffe widersetzten, seine Belagerung tapffer aushielten, und ihn in einem Seetreffen schlugen. In den bürgerlichen Kriegen der Römer war es dieser Republic nicht allezeit möglich, es beyden Theilen recht zu machen. Cäsar zwar sahe es ihnen gerne nach, daß sie dem Pompejus Hülffe geleistet, weil sie nicht anders hatte thun können. Da sie aber nach Cäsars Tode sich nicht für den C. Caßius und seine Parthey erklären wolte, griff dieser ihre Schiffe an, nahm auch die Stadt ein, und ließ dieselbige plündern. Doch ward ihr dieser Schaden von dem M. Antonius nach der Philippinischen Schlacht auf alle Weise wieder ersetzet, der ihnen noch dazu verschiedene Inseln des Aegeischen Meeres verehrte, wiewohl er ihnen dieselbe nach einiger Zeit wieder nahm, weil sie diese neue Unterthanen allzu strenge gehalten. Unter den ersten Römischen Kaysern stund die Rhodische Republic annoch in grossem Flor, wiewohl Suetonius meldet, daß diese Insel unter dem Vespasianus zur Römischen Provintz gemacht worden. Wenigstens ward sie deswegen nicht härter gehalten, ob sie gleich den Namen der Bundsgenossen verlohren, als welchen die Römer nunmehro dergleichen mittelmäßigen Ständen und welche mitten in ihrem Reich gelegen waren, nicht gerne zugestehen wolten. Es folgte also Rhodis den Schicksalen des Römischen Reichs, und sonderlich der umliegenden Stücke von Orient, bis endlich, da es mit jenem zur Neige kam, der Saracen Muavia unter der Regierung Constants, des Heraclius, Enckels, im Jahr 650 sich Meister von Rhodis machte. Doch nach einiger Zeit rissen die Johanniter-Ritter, so von Jerusalem und Acre waren vertrieben worden, den Saracenen die Insel Rhodis wieder aus den Händen. Fulco von Villeret, ein Frantzose, des Ordens Großmeister, war das Haupt bey diesem Unternehmen, welches 1309 oder 10 an dem Tage Mariä Himmelfarth glücklich vollbracht wurde. Nach diesem bemüheten sich die Ungläubigen öffters diesen vortheilhafftigen Posten wiederum hinweg zu nehmen, aber vergeblich. Die Johanniter-Ritter, welche hernach auch hiervon die Rhodiser genennet worden, behielten diese Insel bis 1522. Zwar hatte schon Ottomann, ein König der Türcken, diese Stadt belagert, ehe man noch Zeit und Gelegenheit hatte, sie zu befestigen. Allein Amadeus IV, Graf von Savoyen, entsetzte sie wiederum; worauf er, um diesem Siege ein ewiges Andencken zu machen, an statt der Adler, die seine Vorfahren im Wapen führten, ein silberweisses Creutz in einem rothen Felde vor den Rhodiser-Orden annahm, nebst diesen 4 Buchstaben F. E. R. T. fortitudo ejus Rhodum tenuit. Gedachte Hauptstadt auf der Insel Rhodis liegt an der See-Seite, unten an einem Berge, welcher unvermerckt sehr hoch wird, und auf einer angenehmen Ebene in der Nordlichen Gegend der Insel. Sie ist mit unterschiedenen kleinen Hügeln, die voller Quellen sind, und mit Pomerantzen- Granat- auch andern dergleichen Bäumen umgeben. Als diese Stadt 1480 von Mahomet II war belagert worden, umgab man sie mit einer doppelten Mauer, und befestigte sie mit unterschiedlichen grossen Thürmen. Allein gegen den Südlichen Theil zu und auf derselbigen Seite, wo die Jüden wohnten, in der Unterstadt, waren die Thürme weiter von einander als an andern Orten, welches dann den Platz in derselbigen Gegend weit schwächer machte. Dasjenige Stück davon, wo die Ritter ihren Sitz hatten, war viel fester; denn ausser dem, daß diese Stadt Nord- und Ostwärts von der See umgeben, war sie auch mit Pasteyen und Thürmen befestiget. Der Hafen ist Ost- und ein wenig Nordwärts gelegen. Er ist aus 2 gemachten Anfurthen formiret, welche in einem halben Circul nahe beysammen kommen, und keinen grössern Raum dazwischen lassen, als nur so viel, daß ein Schiff dadurch gehen kan. Der Eingang davon ist mit 2 grossen Thürmen verwahret, die auf 2 Felsen stehen. Auf denselben stund vorzeiten der oben erwehnte berühmte eherne Colossus der Sonnen. Ein Fuß von dieser grossen Statue stund oben auf dem einen, und der andere auf dem andern Felsen, so daß die Schiffe mit aufgerichteteten Mastbäumen zwischen den beyden Füssen hindurch gehen konnten. Nahe bey dem Hafen Nord- und Südwärts sind 2 kleine Meerbusen. Derjenige Meerbusen, welcher Nordwärts siehet, ist mit einem gemachten Anfurth verschlossen, welcher über 300 Schritt in die See hinein gehet. An dem Ende dieses Anfurths ist ein Fort, welches der St. Nicolas-Thurm genennet wird. Der Großmeister Zacosta ließ diesen Thurm bauen, welcher deswegen mit dem gedachten Namen beleget wurde, weil eine Kirche daselbst gewesen war, die St. Nicolas-Kirche genannt. Mahomet II sahe die Insel Rhodis an, als einen Ort, der die Eroberung von Egypten und Syrien erleichtern könnte, und nahm sich dahero 1479 vor, die Hauptstadt zu belagern. Im Jahr 1480 den 23 May kam die Ottomannische Flotte unter des Bassa Palologi Commando zu Rhodis an. Sie bestund aus 160 Schiffen, und führte zum wenigsten 100000 Soldaten mit sich. Nachdem die Türcken angeländet, lagerten sie sich alsofort auf die benachbarten Ebenen. Kaum hatten sie ihr Lager aufgeschlagen, so kam ein Trupp von ihnen, und wagte sich bis an die Stadt-Thore hinan; allein sie wurden von dem Vicomten du Monteil, des Großmeisters Peters von Aubusson ältesten

Bruder,

Bruder, völlig über den Hauffen geworffen. **Demetrius**, ein Mammeluck und Verräther, welcher sie anführte, hatte die Ehre, daß er daselbst mit dem Degen in der Faust starb. Nachdem dieses erste Unternehmen für die Unglaubigen unglücklich ausgeschlagen, war der Ingenieur, **George Trapam**, der Meynung, daß der St. Niclas-Thurm zuerst beschossen werden müste. Den nächstfolgenden Morgen ließ sich dieser Ingenieur vor dem Stadt-Graben sehen, gegen des Groß-Meisters Pallast über, und begehrte, man möchte ihn in die Stadt hinein lassen, worinnen man ihm auch willfahrte. Er gab vor, daß er der Belagerten Parthey annehmen wolte, weil er seine Seligkeit höher als sein Glück schätzte. Der Großmeister meynte auch würcklich, er würde sich dieses Ingenieurs wohl bedienen können, weil man ihm aber gleichwohl auch nicht trauen durffte, so wurde Befehl gegeben, daß man auf ihn, als auf einen Spion, wohl acht haben möchte, auch daß ihm allezeit gewisse Personen nachgehen, und stets ein Auge auf ihn haben solten. Mittlerweile ließ der Bassa **Palologus** sein gröstes Stücke dahin bringen, und warff daselbst die erste Batterie auf. Der St. Nicolas-Thurm wurde erschüttert, und an unterschiedlichen Orten ruiniret. Hierdurch wurden die Einwohner in ein grosses Schrecken gesetzt, aber durch **Anton Fratini**, eines Franciscaners, Ermahnungen wieder muthig gemacht, welcher fast eben dasselbige zu Rhodis that, was **Johann Capistranus** zu Griechisch-Weissenburg verrichtet. Weil nun der Großmeister wuste, wie viel an diesem Orte zu Erhaltung der Stadt gelegen wäre, bemühete er sich dieselbige gantze Nacht hindurch, ihn in einen guten Defensions-Stand zu setzen, und begab sich nebst seinem Bruder, dem Vicomten **du Monteil**, in den Thurm. Des nächstfolgenden Tages machten die Türcken ihre Ancker vor dem St. Stephans-Berge loß, und rückten unter währendem Trommel- und Trompeten-Schall an den St. Niclas-Thurm hinan. Hierauf sprangen diese Barbarn ans Land, und lieffen mit grosser Furie zur Attaque. Auf Seiten der Belagerten hatten die Kunst-Feuer nebst dem groben und kleinen Geschütz, wie auch die Pfeile und Steine, eine ungemeine Würckung. Uber dis setzten auch die Brandschiffe unterschiedene Türckische Galeeren in Brand, und die Artillerie der Stadt brachte denjenigen, welche sich von den Brandschiffen vertheidigten, grossen Schaden bey. Solcher gestalt nun muste der Feind, welcher vorhin den Tod gleichsam braviret hatte, die Flucht ergreiffen, und schleunig wiederum auf die Galeeren zurück gehen. Nachdem nun der Bassa einen so schlechten Ausgang seines Unternehmens auf dieser Seite gehabt hatte, brachte er 8 grosse Stück Geschütze vor die Mauren der Jüden, nahe zu der Italiänischen Post, allwo die Türckischen Stücke und Feuer-Mörsel so grausam hausirten, daß die Spanier und Italiäner sich allbereit zusammen rottirten, um den Großmeister zur Ubergabe der Stadt anzutreiben, womit sie aber nur ihre Zaghafftigkeit verriethen, welches sie alsofort bereueten, und hernach sich vor allen tapffer hielten. Als nun der Bassa, welcher den Ort durch sein grobes Geschütz zur Ubergabe zu zwingen vermeynte, befand, daß die Belagerten noch nichts von keiner Capitulation reden wolten, und gleichwohl auch noch keinen Sturm zu wagen begehrte, nahm er seine Zuflucht zur Verrätherey, ließ dahero 2 Mammelucken holen, welche vom Anfang der Belagerung an, in dem Türckischen Lager gewesen waren, und die christliche Religion abgeschworen hatten, und versprach denselbigen eine grosse Belohnung, wofern sie den Großmeister entweder mit dem Schwerdt oder durch Gifft hinrichten könnten. Diese Mammelucken versprachen dieses Werck auszurichten, giengen dahero wiederum zurück in Rhodis, und wandten vor, daß sie in der Türcken Hände gerathen wären. Solcher gestalt nun wurden sie bey dem andern Ausfalle daselbst angenommen, als solche Personen, welche aus der Gefangenschafft entflohen wären; allein, nachdem ihre Verrätherey an den Tag gekommen, wurden sie öffentlich hingerichtet. Hierauf sahe der Bassa kein ander Mittel mehr vor sich die Stadt einzubekommen, als die Gewalt, weil ihm sein verrätherischer Anschlag nicht angegangen war. Dannenhero richtete er alle seine Macht wider den St. Niclas-Thurm, welchen er vorhin verlassen hatte, und attaquirte denselbigen mit grosser Hefftigkeit, wobey sich dennn der Großmeister sehr tapffer hielt. Die Brücke wurde durch die Batterien auf dem Thurme gantz zerschmettert, wodurch zugleich 4 Galeeren nebst unterschiedlichen Kriegs-Schiffen versenckt wurden. Ungeachtet dessen setzten die Türcken dennoch ihre Attaque fort, da denn ihre vornehmste Generals auf dem Platze blieben, und unter andern **Ibrahim, Mahomets** Schwieger-Sohn. Dieses Printzen Tod machte die Barbarn ziemlich verzagt, so daß sie davon lieffen, ungeachtet sie der Bassa ermahnte, desselben Tod zu rächen. Diese schimpfliche Flucht machte den **Palologus** sehr bestürtzt, und brachte ihn dazu, daß er nichts wider den St. Niclas-Thurm vornahm, als welcher ihm unüberwindlich zu seyn schiene. Hierauf suchte er die Belagerung zu zertheilen, und griff dahero die Stadt an unterschiedenen Orten zugleich an. Mittlerweile kam es an den Tag, daß der oben angeführte Ingenieur ein Verräther war, worauf derselbige, nachdem er sein Verbrechen bekannt, öffentlich aufgehenckt wurde. Der Tod dieses Verräthers gieng dem Bassa sehr nahe, weil er auf denselbigen grosse Rechnung gemacht hatte. Nachdem er nun einen Abgesandten in Rhodis geschickt hatte, welcher fruchtlose Dräuungen und Versprechungen that, gab er Befehl, die Stadt Tag und Nacht zu beschüssen, und hierzu alle Kriegs-Rüstungen zu gebrauchen. Solcher gestalt geschahen in kurtzer Zeit 3500 Schüsse; wodurch sich aber die Rhodiser gar nicht erschrecken liessen, sondern sie machten vielmehr alle Anstalt, den Sturm auszuhalten. Endlich geschahe es, daß die Ottomannische Armee den 27 Julius die Stadt auf allen Seiten bestürmte, und alsofort das so genannte Jüden-Quartier gewann, welches die Ritter nach einem 2 stündigen Gefechte aufs neue eroberten. Hierauf thaten die Türcken einen neuen Angriff, und bekamen von dem Bassa Befehl, insonderheit auf den Großmeister acht zu haben, und seiner nicht zu schonen. Solcher gestalt nun griff eine frische Mannschafft von ihnen die Christen aufs grimmigste an, da dann die

kühnesten unter ihnen bis gegen den Großmeister zu anrückten, welcher auf ein mahl 5 Wunden empfieng. Nichts destoweniger wurden sie gleichfalls genöthiget zu fliehen, da denn auch die andern Türcken, die allenthalben einen tapffern Widerstand gefunden hatten, von ihrem Angriff abliessen, als sie sahen, daß die Jüden-Mauer gantz ledig war. Da sie nun von der Breche sich zurück zogen, wurden sie von den Rhodisern bis in ihr Lager verfolgt. Der Bassa **Palologus** bemühete sich vergeblich, seine Truppen wieder zusammen zu bringen, und wurde selbst genöthiget, sich an das Ufer der See hinan zu machen. Solcher gestalt kamen die sieghafften Ritter wieder zurück in die Stadt, mit des Groß-Sultans Standarte, welche sie vor des Bassa Gezelt mit hinweg genommen hatten. Als nun **Palologus** sahe, daß er weder durch offenbahre Gewalt, noch durch heimliche Verrätherey etwas ausrichten konnte, gab er alsofort Befehl, daß sich die Seinigen wiederum auf die Schiffe begeben solten. Indem sie aber hiermit beschäfftiget waren, und die Türcken ihre Kriegs-Rüstungen samt aller ihrer Bagage wiederum auf die Schiffe zu bringen sich bemüheten, liessen sich 2 grosse Schiffe sehen, welche **Ferdinand**, der König von Neapolis, den Rhodiser-Ritern zu Hülffe geschickt hatte. Diese ließ der Bassa **Palologus** von dem Ufer durch die Artillerie, welche er noch nicht eingeschiffet hatte, beschüssen, weil er nicht vermögend war, selbige mit seinen Schiffen anzugreiffen, als welche widrigen Wind hatten. Eines von diesen Schiffen gieng glücklich in den Hafen, das andre blieb in dem Canal wegen der empfangenen Schüsse, und befand sich des andern Tages sehr nahe bey der Türckischen Flotte. Der Bassa schickte 2 Galeeren aus, sie zu greiffen, und commandirte den General der Galeren, daß er in eigener Person mit hingehen solte. Allein nachdem sie 3 Stunden lang ein blutiges Gefechte gehalten hatten, wurden die Türcken genöthiget, sich zurücke zu zühen, und das Schiff zu verlassen, weil zumahl der General von den Galeeren todt war. Hierauf segelte die Türckische Flotte den 19 August ab, gieng nach Porto Fisco zu, setzte daselbst ihre Landmilitz aus, und fuhr sodann vollends bis nach Constantinopel. Also blieb Rhodis vor dieses mahl noch in den Händen des Johanniter-Ordens, bis daß 42 Jahr hernach, nemlich 1522, **Solymann** II sich in eigener Person davon Meister machte, massen er in dem besagten Jahr eine neue Türckische Armee vor Rhodis schickte. Die Ritter, welche der Großmeister **Philipp Villiers** de l' Isle Adam, ein Frantzose, zur Tapfferkeit anmahnte, widerstunden ihm behertzt, und würden ohne Zweifel über ihre Feinde abermahls triumphiret haben, woferne sie nicht wären verrathen worden, wie denn die Ungläubigen durch den steten Verlust, den sie erlitten, schon gantz feige gemacht, und auf die Flucht bedacht waren, da sie auf einen empfangenen Bericht, wie sie es machen solten, wenn sie sich der Insel bemeistern wolten, ihr Heil aufs neue versuchten. **Andreas von Amarat**, ein Portugiese und damahliger Cantzler des Ordens, fande sich dadurch beleidiget, daß **L'Isle Adam**, sein Feind, zum Großmeister erwählet worden, und machte sich dahero kein Gewissen, alle Ehre und Ansehen hindan zusetzen, und das Unrecht, so er ihm angethan zu seyn vermeynte, zu rächen. Dieser wuste um der Ritter Anschläge, und gab dahero **Solimann** davon Nachricht, welcher zu gleicher Zeit auch von andern durch einen Jüdischen Artzt, den er in Rhodis hielt, Bericht davon empfieng. Die Verrätherey des **Amarat** ward endlich entdeckt, und er den 30 Octobr. enthauptet. Allein die Türcken setzten immittelst die Belagerung eifrigst fort, und weil sich denn der Ort nicht länger halten konnte, wurde er **Solimann** übergeben, welcher am Christtage in eben demselbigen Jahre seinen Einzug hielte. Von dieser Zeit an sind die Türcken stets Meister von Rhodis gewesen, allwo sie einen Bassa haben. Von hier giengen diese Ritter in Candia, von dar nach Sicilien, und Pabst **Adrian** VI gab ihnen die Stadt Viterbo zu ihrem Sitz. Worauf sie 1530 von **Carln** V die Insel Malta erhielten. Wie es von dar weiter mit ihnen ergangen, suche unter dem Titul: **Malteser-Ritter**, im XIX Bande, p. 772 u. ff. **Plin.** lib. 5. c. 31. **Pompon. Mela.** lib. 2. c. 7. **Diodor. Sic.** l. 4. c. 60. **Tacit.** l. 12. c. 58. **Dio Caß.** l. 60. **Sveton.** in Vespas. c. 8. **Strabo. Emmius** in descr. vet. Græc. t. 3. p. 256. seqq. **Bosii** histor. ord. equit. S. Johann. **Marullus** in vit. magnor. magistr. ord. S. Johann. **Laoursin** descript. oblid. Rhodiæ urbis 1496. **Bouhours** siege des Rhodes &c.

Rhodischer Hof-Lauben, *Peristylium Rhodiacum*, war eine besondere Art Säulen-Lauben bey denen Griechen um ihre prächtigen Höfe, worinnen eine Seite der Haus-Thür gegen über prächtiger war und grössere Säulen hatte, als die drey übrigen Seiten. Um das hintere Peristylium lagen die Gesinde-Stuben, Küchen, Ställe, und dergleichen zu der Haushaltung gehörige Bequemlichkeiten. Vornen her waren die herrschafftlichen Zimmer. An der einen Seite befanden sich die Zimmer, welche eigentlich vor die Ehe-Frauen gehöreten, welches Apartement Amphithalamus genennet ward, auf der andern sahe man die Wohnung vor die Kinder und übrige Frauen-Volck, welches Thalamus hieß: Hinter denen beyden Seiten lagen die Gärten.

Rhodisch-Recht. Die Einwohner der Insel Rhodis sind in der alten Historie sehr berühmt wegen ihrer Erfahrenheit in der Schifferkunst: Weil diese nun Ursache war, daß auch ihre Seehandlung in grosses Aufnehmen kam, und die Rhodiser schon dazumal, ehe sie noch unter der Römer Bothmäßigkeit kamen, viele gute Gesetze, wie es in Schiffbrüchen und dergleichen gehalten werden solte, gegeben hatten, so wurden selbige auf dem mittelländischen Meere als ein gemein Völcker-Recht wegen ihrer Billigkeit angenommen. Sie erlangten auch in Rom ein grosses Ansehen, indem schon zu Cäsars u. Augusts Zeiten die Rechtsgelehrte, **Servius, Ofilius, Labeo** u. **Sabinus** die Lehre de jactu ausselbigen annahmen, u. auf gleichgültige Fälle richteten, siehe oben den Artickel: *Rhodia Lex de Jactu*; ja man findet, daß die Kayser **Claudius, Vespasianus, Trajanus, Hadrian** und **Antonini** den Rhodiern ihre Gesetze bestätiget, und daß alle in See-Commercien vorfallende Streitigkeiten, nach selbigen entschieden werden solten, geordnet. Man hat noch ein Griechisches fragmentum narrationum de legum rho-

rhodiarum confirmatione, so vor den legibus nauticis stehet. **Simon Scharde** hat solches 1561 in 8 zu Basel, nachgehends aber **Marqvard Freher** in seinem Jure græco-romano 1596 tom. 2. p. 265 herausgegeben. Etliche halten davor, als habe **Volusius Mäcianus**, so unter dem **Antoninus Pius** gelebet, ein Buch de lege rhodia geschrieben; sie sind aber gantz irrig; indem die Uberschrifft des l. 9. ff. ad l. Rhod. de jactu nur so viel andeutet, daß selbiger Text von dem **Mäcianus** aus dem lege rhodia genommen worden. **Morisottus** in orbe maritimo. **Jac. Godofred.** in dissert. de imperio maris c. 2. 8. und 9. & in bibl. juris c. 2. §. 9. **Grotius** in floribus ad jus Justin. p. 117.

Rhodiseröl, siehe Rhodieser-Holtzöl.

Rhodiser-Ritter, siehe Malteser-Ritter, im XIX Bande, p. 772.

Rhodiser See-Recht, s. Rhodisch Recht.

Rhodisholtz, s. *Lignum Rhodium*, im XVII Bande, p. 1180.

RHODISIUM, wird auch das Rhodiser-Holtz genennet, davon zu sehen, *Lignum Rhodium*, im XXVII Bande, p. 1180.

RHODIUM, Graffschafft, siehe Roeux.

RHODIUM LIGNUM, siehe *Lignum Rhodium*, im XVII Bande, p. 1180. u. f.

RHODIUM MARE, Frantz. *Mer de Rhodes*, Ital. *Mare di Rhodi*, wird das Meer zwischen der Insel Rhodis und der Küste von klein Asien genennet.

RHODIUS, ist so viel, als einer aus der Insel Rhodis.

RHODIUS, ein Fluß in Klein-Phrygien oder Troas, der aus dem Berge Ida entsprungen, und von welchem **Plinius** berichtet, daß er zu seiner Zeit vergangen, vielleicht weil er von der Erde verschlungen worden. **Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant. L. III, Cap. III §. 63.

Rhodius, ein alter Weltweise von der Secte der Stoiker, von welchem **Laertius** VII. 22 gedencket. **Fabricius** Bibl. Græc.

Rhodius (Ambrosius) ein Doctor der Artzney-Kunst, war zu Kemberg 1577 den 18 Aug. gebohren, und studirte zu Wittenberg, wie auch zu Prage, an welchem letztern Ort er von Tycho von Brahe in der Mathematic nicht wenig lernte. Hierauf wurde er Professor der Mathematic zu Wittenberg, und starb 1633 den 26 Aug. am Schlage. Man hat von ihm

1) Euclidem illustratum & explicatum;
2) opticen, Wittenberg, 1611 in 8.
3) tractatum de crepusculis, ebend. 1611 in 8.
4) Tr. de cometa, qui anno 1618 conspectus est, Wittenberg 1619 in 4.
5) Disputationes, als:
   a. de matheseos necessitate in republica.
   b. de vera mundi conditi epocha & genuino natali Abrahami anno.
   c. super ideam medicinæ philosophicæ *Petri Severini*, Coppenhagen 1643.
   d. de recta cibi potusque in morbis administratione, Wittenberg 1612.
   e. de purgatione per urinam, sputum & sudores, ebend. 1612.
   f. de recto clysterum, glandium & vomitoriorum administratione, ebend. 1613.
   g. de sanguinis missione, dispp. 2. ebend. 1612.
   h. de planetis novis, superiori seculo per instrumenta exquisitissima detectis, ebend. 1623.

Witte diar. **Freher** theatr.

Rhodius (Ambrosius) ein Magister der Philosophie, war, wie der vorhergehende Ambrosius Rhodius zu Kemberg in Sachsen gebohren, lebte mit demselben zu einer Zeit, wurde in dem Gymnasio Christianensi in Norwegen Professor der Physick und Mathematick, wie auch ordentlicher Medicus daselbst, lebte noch um 1655, und gab heraus

1) Dialogum de transmigratione animarum pythagorica, 1638.
2) Commentarium in Ideam medicinæ philosophicæ *Pet. Severini*, Coppenhagen 1643 in 4.
3) Dissert. de Scorbuto, ebend. 1635.

Acta Philosoph. **Mollers** Bibl. septentrion erudit. Tom. I.

Rhodius (Andreas) sonsten auch Colossensis, ingleichen de Petra zugenamt, ein Ertzbischoff zu Rhodis im 15 Jahrhundert. Er war ein gebohrner Grieche, und that sich anfänglich bey den Seinigen durch seine Wissenschafften in der Griechischen Gottesgelehrsamkeit und andern Studien herfür. Als er aber zu mehrern Jahren kam, bekannte er sich zur Lateinischen Kirche, trat auch in den Dominicaner-Orden, und ward sodann durch Vorschub der Lateiner zum Ertzbischoff von Rhodis gemacht. In folgender Zeit arbeitete er mit grossem Eifer an Vereinigung der Morgen- und Abendländischen Kirchen, gieng auch deswegen 1430 als Päbstlicher Gesandte nach Constantinopel, und brachte das Werck ziemlich weit, wiewohl solches durch des Pabsts **Martins** V Tod bald wieder unterbrochen wurde. Zwey Jahr hernach ward er von dem Pabst **Eugenius** IV nach Basel, um die zwischen ihm und der dasigen Kirchen-Versammlung vorwaltende Mißhelligkeit beyzulegen, abgeordnet, konnte aber nichts ausrichten, weßwegen er sich gar bald wieder an den Päbstlichen Hof verfügte. Als hierauf 1438 die Kirchen-Versammlung zu Ferrara ihren Anfang nahm, disputirte er insonderheit mit **Marcus**, dem Ertzbischoff zu Ephesus, wohnte auch nachgehends zu Florentz verschiedenen Unterredungen bey, u. blieb an dem letztern Orte so lange, bis die Jacobiten nebst den Armenischen Kirchen dem Päbstlichen Stuhl sich unterworffen hatten. Nach diesem gieng er wieder auf des Pabsts Befehl nach Griechenland, und brachte auch in der Insel Cypern eine Vereinigung der Griechen mit dem Pabst zu Stande. Die Acta seiner mit dem obgedachten Ephesischen Bischoff gehaltenen Disputation sind in **Labbeus** Concil. t. 23. anzutreffen, und in der Vaticanischen Bibliothek zu Rom liegen von ihm in Handschrifften

1) *Ἀνδρέου Ἀρχιεπισκόπου Ῥόδου ἀπολογία ἀποδεικτικὴ ἀπὸ τῶν συγγραμμάτων τοῦ μακαρίτου Θωμᾶ πρὸς τὸν Μετροπολίτην Νικαίας Βισαρίωνα περὶ τῆς θείας οὐσίας καὶ ἐνερ-*

Digitized by Google

ἐνεργείας. Possevin Appar. Sac. gedencket auch davon.

9) Ἀνδρέα Ῥόδε καὶ Μάρκε Ἐφεσίε διάλογος, welcher, wie Horat. Justinianus not. ad collat. 1. concil. Florent. bezeuget, in einem von denen handschrifftlichen Bänden stehet, die von Heidelberg nach Rom sind geschaffet worden. Es gedencket dessen Allatius de Eccles. Occid. & Orient. perp. consens. l. 3. c. 3. p. 935.

Silv. Sguropul. in Hist. Concil. Florent. Sect. 2. c. 5. 14. 15. Possevin appar. T. I. Oudin de Script. Eccl. Echard Script. ord. Præd. T. I. p. 801.

Rhodius (Andronicus) von diesem hat man Paraphrasin Ethicorum Nicomachiorum Aristotelis Griechisch, nebst einer Lateinischen Ubersetzung von Daniel Heinsio, zu Leyden gedruckt 1607 in groß 4. Stollens Zusätze der Hist. Gelahrh. Morhofs Polyhist. T. II. Lib. I. Cap. XI. §. 7.

Rhodius (George Joh.) schrieb Communionis domesticæ Enodationem contra Bossuetum, Coppenhagen 1689 in 4.

Rhodius (Joh.) ein berühmter Artzt, Philologus und Antiquarius, von Coppenhagen gebürtig, studirte zu Marpurg, hielt sich unterschiedene Jahre zu Padua auf, allwo man ihm 1631 die Profession der Botanic antrug, die er aber nicht annahm. Im Jahr 1640 soll er sich, einiger Meynung nach, wieder in sein Vaterland zurück begeben, und daselbst die Physic, Medicin und andere Disciplinen mit grossem Nutzen gelehret haben, welches aber ohne Grund ist, immassen er zu Padua 1659 den 14 Febr. im 72 Jahr seines Alters unverheyrathet starb. Seine Schrifften sind:

1) analecta in *Lud. Serpilii* animadversiones & cautiones medicas, in 2 Octav-Bänden, Padua 1652.
2) notæ & lexic. in *Scribonium Largum* de medicament. compositione, ebend. 1655 in 4.
3) observationum medicinalium centuriæ tres, ebend. 1657 in 8.
4) *Franc. Frigimelica* Tract. de thermis artificialibus, ebend. 1658 in 8.
5) Mantissa anatomica, welche Thomas Bartholin zu Coppenh. 1661 in 8 heraus gegeben.
6) liber de natura medicinæ.
7) de artis medicæ exercitatione consilia tria, so in Thom. Bartholins Cista Medica Hafniensi stehen.
8) Catalogus LX. autorum suppositiorum, so mit Vinc. Placcius Anmerckungen zu Hamburg 1674 in 4 ans Licht getreten.
9) Dissertatio de acia ad mentem *Cornelii Celsi*, Padua 1639 in 4.
10) Tr. de ponderibus & mensuris, welchen sammt der vorhergedachten Dissertation Thom. Bartholin zu Coppenhagen 1672 in 4 zusammen auflegen lassen. Beyde sind von V. J. B. T. unterm Titel: Antiquitates philosophicæ, medicæ & chirurgicæ zu Lunden in Schonen 1691 in 4 mit Kupffern herausgegeben worden.
11) Satyra in *Fortun. Licetum* unter dem Namen Rhamnusius.
12) Introductio ad medicinam & bibliothecam medicam, welche Schelhammer zuerst durch den Druck bekannt gemacht, da er sie der Conringischen introductioni in artem medicam, jedoch mit vielen Druckfehlern und öffters gantz verdeckten Namen der Autorum, beyfügen lassen.
13) Chronotaxis medica.

Er hat auch den *Lipsius* de re nummaria zu Padua 1658 in 8 heraus gegeben, und soll nach einiger Meynung die elogia illustrium virorum unter dem Namen Jac. Phil. Tomasini geschrieben haben. s. Thomasinus (Jac. Phil.). Er wolte auch den *Cornelium Celsum* u. *Vegetium* de Mulomedicina ans Licht stellen, kam aber hiermit nicht zu Stande, sondern starb darüber. Ausser diesem hat er vieles in Handschrifft hinterlassen, von welchen Thomas Bartholinus unterschiedenes, und sonderlich das Lexicon Cellianum, gerne publiciret hätte, wenn nicht das meiste durch den unglücklichen Brand seiner Bibliothec wäre eingebüsset worden. Bartholinus de Scriptor. Dan. cum Molleri hypomnem. Witte Diar.

Rhodius (Joh.) von Rockhausen, war Pfarrherr zu Bischleben. Von ihm stehet eine Schrifft in Olearii Thüringischer Chronica, deren Titel ist: Wahrhafftiger Bericht und kurtze Beschreibung des grossen Schadens, welchen das Dorf Rockhausen eine Meilweges von Erfurt, Kefenburgischer Pflege, durch schreckliches Gewitter und Sturmwinde rc. empfunden, den 5 Jul. A. C. 1582 rc.

Rhodius (Marcus) ein berühmter Rechtsgelehrter, war Codicis Prof. Publ. und Senior der Juristen Facultät zu Franckfurt. Von seinen Dissertationen sind folgende bekannt:

a. de immobilibus privatorum allodialibus, Franckfurt an der Oder.
b. de Clericorum judice seculari, ebend. 1706.
c. de dubitatione.
d. de dubitante.
e. de judice litem suam faciente, ebend. 1684.
f. de judice mixto, ebend. 1700.
g. de jure belli, ebend. 1671.
h. de jure legitimæ, ebend. 1686.
i. de libris eruditorum, ebend. 1690.
k. de jurisdictione opificum.
l. de jure pauperum, ebend. 1702.
m. de periculo in mora, ebend. 1690.
n. de præscriptione bonorum Principis.
o. de processu *Achabi* contra *Nabothum*, 1696.
p. de jure riparum, ebend. 1676.
q. de servitiis feudalibus vasallorum Pomeraniæ orientalis, ebend. 1706.
r. de tergo subsidiario.
s. de transactionibus in delictis, ebend. 1700.
t. de tutoris datione, ebend. 1706.
u. de vindicta publicæ devotionis, ebend. 1689.
x. de libertate Germanorum, ebend. 1673.

Rhodius (Martin) war um das Ende des 17 Jahrhunderts Pastor zu Wiburg, und gab ein Buch unter folgendem Titel heraus: Christi Legeme, det er, den stridende Christen Kircke, under et Meniskis Gestalt. Enfoldeligen fremstilled af Martino Rhodio, Soane-Präst til Graabrödre Kircke i Viborg. Kiöbenhave, trykt hos J. Schmedtgen, Aar 1699. *Nova liter. Mar. Balth.* 1700.

Rhodius

Rhodius (Michael) schrieb:
1) Memoriam seculi secundi, quod Academia Viadrina Anno 1706 absolvit, decantatam, Franckfurt 1706 in fol.
2) Lauterbachium illustratum, seu annotationes ad compendium Juris Lauterbach. ebend. 1717 in 4.
3) JCtum philosophum f. virum bonum, Franckfurt 1690 in 4.
4) Disputationes
a. de actore non probante, Franckf. 1705.
b. de differentia juris & facti, ebend. 1708.
c. de incestu contra naturam, ebend. 1703.
d. de porta libera, ebend. 1698.
e. de rescindenda transactione, ebend. 1700.
f. de unione prolis sine prætore, ebend. 1701.
g. de Scopelismo, ebend. 1705. wieder aufgeleget.
h. de juramento Academico, Wittenb. 1721.

Rhodius (Nicolaus) ein Medicus von Scilla aus Calabrien, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und gab
Redargutiones in Ferdinandum Cassanum pro Altimaro & Joh. Andrea Nola Crotoniata zu Venedig 1576 in 8 heraus.
Toppi biblioth. Napolet. *Linden. renovat.*

Rhodius (Nicomachus) siehe Nicomachus Rhodius, im XXIV Bande, p. 631.

Rhodius (Paul) siehe Rhoda.

Rhodius von Grasen (Anton) ein Niederländer aus dem 16 Jahrhundert, war Baccalaureus der Theologie und Canonicus in der Abtey Parc bey Löven. Er wolte das Leben des Heil. Norbertus, das er mit verschiedenen Handschrifften fleißig zusammen gehalten, und mit Anmerckungen erläutert hatte, heraus geben, der Tod aber übereilte ihn, daß er seinen Vorsatz nicht bewerckstelligen konnte. Es gestehet Aub. Miräus in seiner Prämonstratenser Chronick selber, daß ihm dasselbe Werck ein und andere gute Dienste gethan habe. Sweertius Athen. Belg.

RHODODAPHNE, *Gesn.* Hort. Cæs. siehe Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

RHODODENDRON, *Dod.* siehe Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

RHODODENDRON FLORE RUBRO ET ALBO SIVE NERION, siehe Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

RHODODENDRUM, s. Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

Rhodomannus, oder Rosemann (Lorentz) ein in der Griechis. Sprache und Historie wol erfahrner Mann, wurde in Sachswerffen, einem Dorff, den Grafen von Stollberg gehörig, 1546 gebohren. Durch seine natürliche Fähigkeit zum studiren setzte er sich bey seinen Landsherren in grosse Gnade, so daß sie ihn nach Ilefeld in das Gymnasium schickten, allwo er das Glück hatte, in der Griechischen und Lateinischen Sprache, wie auch in der Poesie der Unterweisung Michael Neanders zu genüssen. Er blieb daselbst 6 gantze Jahr, und gieng darauf nach Rostock, der Unterweisung des David Chyträus zu genüssen, ferner nach Lüneburg, von dar nach Walckenrode, und sodann nach Stralsund. Hierauf begab er sich auf die Universität Jena, allwo er sich in solches Ansehen gesetzet, daß man ihn zum Professor der Griechischen Sprache gemacht. Nach 7 Jahren wurde er nach Wittenberg beruffen, daselbst die Historie zu lesen. Doch stund er diesem Amte nur 4 Jahr vor, und starb 1666 den 8 Jenner, als er kurtz vorher das Rectorat der Academie übernommen. Im übrigen werden seine Griechische Verse ungemein hoch geschätzt, an den Lateinischen aber wolte Scaliger eines und das andere tadeln. Desgleichen wird seine Latein. Ubersetzung des Diodor Siculus gelobet. Von seinen andern Schrifften sind bekannt:
1. historia vitæ & doctrinæ Martini Lutheri carmine heroico descripta.
2. descriptio historiæ ecclesiæ sive populi Dei, politiæ ejusdem & rerum præcipuarum, quæ in illo populo acciderunt, græco carmine cum versione latina e regione textus græci;
3. poesis christiana, i. e. Palæstinæ seu historiæ sacræ græco-latinæ libri 9, Franckfurt 1589 in 4.
4. Argonautica, Thebaica, Ilias parva;
5. tabulæ etymologiæ græcæ;
6. epithalamia sacra;
7. ex Memnone, de tyrannis Heracleæ Ponticæ, Cresia & Agatarchide excerptæ historiæ græcæ & latinæ partim ex Laur. Rhodomanni interpretatione;
8. theologiæ christianæ tyrocinia carmine heroico græco-latino in 5 libr. digesta, Leipzig 1596 in 8.
9. Philomusus, de tyrociniis linguæ sanctæ dialogus, Wittenberg 1594 in 8, Leipzig 1596 in 8.
10. Homerus confutatus.
11. Troja expugnata.
12. Orationes de lingua græca & de vita philosophica, Jena 1634 in 8.
13. catechismus geminus græco-lat. german. Leipzig 1636 in 8.

So hat er auch Quinti Calabri Paralipomena heraus gegeben, Hanau 1604 in 8. Seine in Griechischer Sprache beschriebene Germaniden, darinnen er von dem Ursprunge, Sitten und Thaten der alten Deutschen handelt, erhebet man sehr hoch. Er hat einen Sohn Nicolas hinterlassen. Quenstedt de patriis illustrium virorum. *Scaligeriana* voce Rhodomannus. Witte memor. philosoph. Barth. in panegyr. Rhodomanni, Baile, Baillet jugem. des scav. sur les poët. modern. Freher in theatr. Witte diar. Carl Heinrich Langens Vita & in Græcas cumprimis litteras merita M. Laurentii Rhodomanni, Lübeck 1741 in 8.

Rhodomannus (Nicolas) ein Sohn des vorigen, lebte 1597, und schrieb
1) Commentar. in Epistolam ad Titum; desgleichen
2) Carmina &c.
Königs biblioth. vet. & nov.

RHODOMELI, kommt von ῥόδον, Rosa, Rose, und μέλι, Mel, Honig, und heisset Rosenhonig, davon an seinem Orte.

Digitized by Google

RHODON, siehe Rose.

Rhodon, ist bey dem Cicero ad Fam. Lib. II, Ep. 18. unbekannt, wer er gewesen, ohne daß er doch nicht unwahrscheinlich für einen Freygelassenen des Q. Thermi gehalten wird.

Rhodon, ein Scribent, aus Asien, war des Tatians Schüler, lebte im Jahr 200, stritte sonderlich wider die Marcioniten, und unterredete sich mit Apelle, welchen er als einen einfältigen Menschen sehr leicht widerlegen konnte. Sein Buch wider denselben eignete er Callistioni zu, und Eusebius hat uns aus demselben die Fragmente aufbehalten. (Hist. Eccles. Lib. V, cap. 13.) Er schrieb auch ferner einen Commentarium über die 6 Tagewercke der Schöpffung, darinnen er den Apelles, der des Marcions irrige Lehren vertheidigte, widerleget hat. Er versprach auch, über einige Fragen, welche Tatianus wider verschiedene dunckle Oerter der Schrifft vorgebracht, ein besonders Werck, welches, wo es ja heraus gekommen ist, dennoch unsere Zeiten nicht erreichet hat. Cave Hist. lit. sec. II. p. 57. Olearii Biblioth. Script. Eccl. T. I, p. 126. Königs Bibl. vet. & nov.

St. Rhodon, siehe St. Claudon, den 3 Jenner, im VI Bande, p. 263.

St. Rhodon, ein Märtyrer, dessen Gedächtniß-Tag ist der 26 Jenner.

St. Rhodon, ein Märtyrer, s. St. Orestes, den 19 Jun. im XXV Bande, p. 1859.

RHODONIA, siehe Oleander, im XXV Bande, p. 1164.

Rhodope, ein Berg in Thracien, oder Romanien, welcher sich von dem Monte Pangæo bey dem Ursprunge des Neßi anfängt, und durch Thracien hinweg bis fast hinauf an den Pontum Euxinum gehet, und von den Italiänern Monte Argentaro oder Montagna d'Argento, von den Griechen aber Basilissa oder die Königin der Berge genennet wird, wegen seiner schönen Silberbergwercke, wovon aber anjetzo nichts mehr daselbst zu finden ist. Sonst heisset er auch Valiza, Curiorowieze, und bey den Türcken Rulla, dessen Anwohner haben zu den Zeiten der Kayser Constantinorum eine gantz besondere Provintz bewohnet. Nach den fabelhafften Erzählungen war Rhodope Anfangs eine Königin in Thracien, und wurde erst nachgehends wegen ihres Hochmuths in einen Berg verwandelt. siehe Aemus, im I Bande, pag. 653. u. f. ingleichen Rhodope, Königin in Thracien. Er war hiernächst ein öffterer Aufenthalt des Orphei, sonst aber insonderheit dem Marti geheiliget, als welcher in dasiger Gegend gebohren worden. Hygin. in præf. Ovid. metam. 6. Ptolem. l. 6. Plin. l. 4. Baudrand.

Rhodope, Stadt, siehe Roses.

Rhodope, Königin in Thracien, war des Pontus und der Thalassa, oder des Maris, oder auch des Strymons, Tochter, heyrathete den Hämus, König in Thracien, weil sie sich aber so fern göttlicher Ehre anmasseten, daß Hämus sich Jupiter, Rhodope aber sich die Juno nannten, verwandelte sie Jupiter endlich beyderseits in Berge ihrer Namen. Hygin. Præf. p. 4. Ovid. Metam. VI. v. 87; und über denselben Farnab. l. c. Siehe eben Rhodope, ein Berg.

Rhodope, eine Philosophin von der Pythagorischen Secte, an welche ein Brief unter dem Namen Theanus ergangen, welchen Luc. Holstenius heraus gegeben hat. Menagius in Hist. mulier. philosoph. f. 110. Fabricius Bibl. Græc.

Rhodope, ein wegen ihrer unzüchtigen Lebensart berühmtes Weib, war aus Thracien, und lebte mit dem Aesopus bey einem Herrn, dem bekannten Xanthus aus Samos. Dieser führte sie nach Egypten, wo Charaxus, ein Kauffmann aus Mitylene, der Sappho Bruder, sich in sie verliebte, und ihr mit einer grossen Summe Geldes die Freyheit erkauffte. Sie war schön, und lebte in Naucratis, einer reichen und wollüstigen Stadt, wo sie folglich mit ihrer Galanterie viel verdiente. Man sagt, daß sie von solchem Verdienst eine von den Pyramiden, welche unter die Wunderwercke der Welt gezählet werden, habe bauen lassen; wiewohl Herodotus, der dieses erzählt, selbst an der Wahrheit dieses Berichts zweifelt. Ferner so soll, als sie sich einsmals gebadet, und ihre Mägde auf die Kleider Acht gegeben, ein Adler einen von ihren Schuhen weggerückt haben, damit nach Memphis geflogen seyn, und ihn daselbst dem König Psammetichus, der gleich öffentlich zu Gerichte gesessen, in Schoß haben fallen lassen. Der König, dem die Zierlichkeit des Schuhes, und die That des Adlers sonderlich wol gefallen, habe in gantz Egypten die Dame, der der Adler den Schuh entführet, aufsuchen lassen, und die gefundene Rhodope zum Weibe genommen und zur Königin gemacht. Herodotus l. 2. c. 134. Aelian. var. hist. l. 13. cap. 33. Plinius l. 36. cap. 12. Bayle.

RHODOPEIA SAXA, sind bey dem Claudiano de Cons III. Honor. v. 113. so viel, als der Berg Rhodope selbst.

RHODOPEIÆ ARCES, sind bey dem Virgilio Georg. IV, v. 461. so viel, als die Höhen des Berges Rhodope.

Rhodopolis, eine Stadt in der Landschafft Colchis, oder Mingrelien. Baudrand.

RHODOPOLIS, Stadt, siehe Roses.

RHODOPOLIS, Stadt, siehe Rostock.

Rhodos, Gr. Ῥόδος, des Neptuns und der Halia Tochter, wurde von dem Helius oder der Sonne geliebet, welcher denn auch ihr zu Gefallen die Insel Rhodus trocken machte, die sonst stets ihrer Niedrigkeit halber voller Wasser stund, und sie zugleich von ihr benennete. Diodor. Sicul. lib. V. c. 55. Er zeugete aber denn mit ihr 7 Söhne, nehmlich den Ochimus, Cercaphus, Macares, Actis, Tenges, Triopas und Candalus, und eine Tochter, die Electryonen, wovon jene zusammen Heliadä genannt wurden, diese aber noch als Jungfer verstarb. Diod. Sicul. l. V. c. 56. Einige machen sie sonst auch zu des Neptuns und der Venus Tochter, und noch andere geben vor ihren Vater den Ocean an. Herophilus beym Nat. Com. lib. IIII. c. 13. Epimenides bey eben demselben l. c. So sind auch einige, welche sie zu

zu einer Tochter des Apollo oder Sol, und der Venus machen, und da diese ihre Händel mit einander gehabt, soll es den gantzen Tag lauter Gold geregnet, und alles voller Rosen und Lilien geblühet haben. *Poeta Græc. anonym.* beym Nat. Com. lib. V. c. 17. Wobey denn aber auch von noch andern für ihre Eltern bald Sol und Amphitrite, bald Amphitrite und Neptun, bald noch andere angegeben werden, und dichtet man, daß sie von dem Phöbus oder Apollo geliebet worden, weil es in solcher Insel niemals so dunckel am Himmel seyn soll, daß man die Sonne nicht sehen könne. Asclepiad. beym Natal. Com. l. V. c. 17. Apollodor. lib. I. c. 4. §. 5. Farnab. über den Ovid. Met. III. v. 204.

RHODOSACCHARUM, heißt Rosenzucker, von dem an seinem Orte.

RHODOSTAGMA, stammet von ῥόδον, Rosa, Rose, und στάζω, stillo, tröpfeln, und heisset Rosenwasser, davon an seinem Orte.

Rhodosto, ein alter Nahme der Stadt Bisanthe, von der im III Bande, p. 1934. eine Abhandlung zu finden.

RHODOXYLON, siehe *Lignum Rhodium*, im XVII Bande, p. 1180.

RHODUM, Flecken, siehe Rho.

RHODUMNA, Stadt, siehe Roanne.

RHODUNTIA, ein ehemahliges Schloß in Achaja, auf dem Gipffel des Berges Orta, bey Thermopylæ, oder Bocca di Lupo. Baudrand.

RHODUS, eine Insel und Stadt, siehe Rhodis.

St. Rhodus, ein Märtyrer, siehe St. Claudon, den 7 Jenner, im VI Bande p. 264.

Rhodus (Castor von) siehe Castor, von Rhodus, im V Bande, p. 1370.

Rhodussa, eine denen Rhodiern gehörige Insel, nicht weit von der Stadt Caunus in Carien. Baudrand.

Rhodussa, dieses Namens sind zwey Inseln auf dem Bosphoro Thracico. Baudrand.

Rhodussa, eine Stadt in der Landschafft Argia in Morea. Baudrand.

RHOE, siehe Gerberbaum, im IX B, p. 1072.

RHOEAS, ist ein Augen-Gebrechen, welches bestehet in der Verringeruug des Thränen-Wärtzgens, in dem grossen Augen-Winckel, mit einem mercklichen und beständigen Thränen-Flusse. Diese Beschwerung entstehet gemeiniglich vom Mangel der eigenen Nahrung. Diese zu ersetzen und das Ubel zu heben, dienen Krebs-Safft, Krafft-Suppen, Elixir Macis, Essent. Fœnicul. Tinctur. Antimon. simpl. und tartarisat. Spirit. Sal. ammoniac. succinat. Liqv. C.C. succinat. Bezoardic. solare &c. oder

℞. Spirit. Fœnicul. ℨj.
Essent. Euphras. ℨj.
Liqv. C. C. succinat. ℨß.
Mischet es unter einander.

Es ist auch zuträglich das Auge mit Ungarischem Wasser abzuwaschen, und Augen-Artzneyen aus Aloes, Myrrhen, C. C. ust. præp. Nihil. Thure, Pompholyg. succ. Cydonior. Mucilag. Tragacanth. mit Fenchel-Wasser bereitet, oder

℞. Mucilag. Gumm. Tragac. Aqv. Fœnicul. fact. ℨij.
Succ. Cydonior. ℈ij.
Tut. præp.
Lap. scissil. præp. ana ℨß.
Croci.
Myrrh. ana ℈j.
Thuris ℈ß.

Mischet und machet es zu einer Augen-Artzney. Ingleichen eine Bähung aus dem Decoct. Chamomill. Fœniecul. Fœn. græc. Euphras. oder eine Salbe aus Mucilag. Sem. Cydonior. Lini, Radic. Alth. Pompholyg. Ins besondere wird der ausgepreßte Safft aus dem Parnassergras, etliche mal eingetröpfelt, sehr gerühmet.

RHOEAS PAPAVER, siehe Mohn, im XXI Bande, p. 841.

RHOEAS PAPAVER SIVE CADUCO FLORE PHOENICEO, *Adv. Lob. Icon.* siehe Klapperrosen, im XV Bande, p. 862.

RHOEAS PAPAVER ET ERRATICUM, *Offic.* siehe Klapperrosen, im XV Bande, p. 862.

RHOEAS PAPAPER, *Ger. Raji* Hist. siehe Klapperrosen, im XV Bande, p. 861.

Rhöbus, war des Mezentii Pferd, welches den Nahmen von ῥοιβέω, emico, hat, und sowol von dessen Geschwindigkeit, als Muthigkeit im Kriege kan gesagt werden.

RHOE CULINARIA, *Dod.* siehe Gerberbaum, im X Bande, p. 1072.

Rhöcus, Gr. Ῥοῖκος, ein Centaurus, welcher nebst dem Hyläus der Atalanta Gewalt anzuthun suchte, allein auch beyde von ihr erschossen wurden, nachdem er vorher auf des Pirithous Hochzeit mit gantzen aus der Erde gerissenen Bäumen, welche ihrer Grösse halber, sonst der Nordwind kaum bewegen konte, auf die Lapithen mit loß gestürmet. Apollodor. lib. III. c. 9. §. ult. Lucan. lib. VI. v. 390.

Rhöcus, ein Riese, welcher bey Bestürmung des Himmels von dem Bacchus, der sich in einen Löwen verwandelt, oder auch nur eine Löwenhaut um sich genommen hatte, oder ihn doch als ein Löwe angriff, zerrissen und hingerichtet wurde. Horat. Lib. II. Od. 19. v. 23. Despretz über denselben l. c.

Rhöden, Stadt, siehe Reden im XXX Bande p. 1617. ingleichen Rheden, den Geschlechts-Artickel.

Rhöden, Geschlecht, siehe Rheden.

Rhömetalces, Rhämetalcus, Rhemetacles, ein König der Thracier, und Rhymetaloes, Allürter des Kaysers Augusti, daher man auch noch Müntzen hat, auf deren einer Seite des Augusti Bildniß mit der Uberschrifft: CEBACTOC KAICAP &c. auf der andern aber des Rhömetalcis mit den Worten: POIMHTAΛKOY BACIΛEΩC, stehet, siehe übrigens Rhescuporis.

Rhön, ein mäßiger Fluß in Francken, flüsset von Steinach bis Aschbach in die Sala, und mit derselben bey Gemünd in den Mayn.

Rhöne, die Rhöne, ein Strich Landes in Franckenland, so sehr rauhe und nicht geschickt ist, daß es könne angebauet werden. Es erstrecket sich gegen den Fluß Werra zu. von Eckardt in Franc. Orient. T. I. p. 3.

Rhöne (Nordheim vor der) Dorff, siehe Nordheim vor der Rhöne, im XXIV B. p. 1281.

Rhoensis, oder de Rhoa (Ferdinand) siehe Roa.

Rhör (Gerhard Matthias) der Medicin Doctor, war zu Hamburg 1672 den 19 November gebohren. Sein Vater war Christoph Rhör, der Medicin Professor und Practicus. Er studirete in Jena und Franckfurt an der Oder, und erhielte 1698 zu Rostock die Doctorwürde; seine Inaugural-Disputation handelte de Arthritide, welche er unter dem Vorsitze D. Johann Ernesti Schaperi vertheidigte. Hierauf wandte er sich nach Anclam, als wohin er zum Stadt Physico war beruffen worden. *Rostochium literatum*, p. 443.

Rhösaces, ein Perser, fiel von dem Artaxerxes ab, und begab sich nach Athen, woselbst er durch ein kostbares Präsent den Cimon auf seine Seite zu bringen suchte, allein damit abgewiesen, und auch ohne selbiges dessen Freundschafft und Schutzes gewürdiget wurde.

Rhösus, Fluß, siehe Rhebas.

RHOETEÆ ORÆ, sind bey dem Virgilio Aen. III, v. 108. so viel, als die Gegend der Stadt Rhœtei.

RHOETEIA, ist bey dem Virgilio Aen. V, v. 646. so viel, als eine von Rhœteo.

RHOETEIUS DUCTOR, ist bey dem Virgilio Aen. XII, v. 456. so viel, als der Aeneas, weil Rhœteum, wie an seinem Orte gedacht, eine Stadt in Troas war, und Rhœteius daher synecdochice so viel, als Trojanus heisset.

RHOETEUM, Stadt, siehe *Rhytium*.

RHOETEUM, *Rhœteum*, *Rhœtium*, eine Stadt in Klein Phrygien oder Troas, zwischen Dardano und Sigäo, auf einem mäßigen Hügel, und war insonderheit berühmt, weil unfern davon der Ajax Telamonius begraben worden, dessen Grab nach der Zeit zu einem Asylo gemacht worden. Jetziger Zeit ist so wohl Stadt als Begräbniß unbekannt. Bes. Cellarius in Not. orb. ant. Lib. III, Cap. III, §. 44. 46. Baudrand.

RHOETEUM LITTUS, ist bey dem Virgilio Aen. VI, v. 505 das Ufer an der Stadt Rhœteum.

RHOETEUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in Klein-Phrygien oder Troas, bey der Stadt Rhœteo, nicht weit von dem Promontorio Sigæo. Die Türcken nennen es Peskiam Baudrand.

RHOETI, sind nach einiger Schreibart so viel, als die *Rhæti* oder *Ræti*, deren im XXX Bande, p. 577. gedacht ist.

RHOETICA CASTRA, Landschafft, siehe Gaster, im X Bande, p. 389.

RHOETIUM, Stadt, siehe *Rhœteum*.

RHOETIUS MONS, oder *Ratius mons*, *Monte di Mezzo*, *Monte Rosso*, ein Berg fast mitten in Corsica. Baudrand.

Rhötus, ein König derer Marrubier, so von dem Meer-Gotte, dem Phorcus, abstammete, und die Casperia zu seiner anderen Gemahlin hatte, der aber sein Sohn Anchimolus Gewalt anthat, und als ihn Rhötus deshalber zur Strafe zühen wolte, sich mit der Flucht zu dem Daunus salvirete. Virgil. Aen. X, v. 389. und über denselben Servius l. cit. Siehe auch Anchimolus, im II Bande, p. 116.

Rhötus, ein Centaurus, welcher auf des Pirithous Hochzeit einen Brand von dem Altare nahm, und damit den Charaxus wider den Kopf schlug, zugleich aber auch die Haare in Brand steckte, und, da selbiger eine Thür-Schwelle nahm, sich damit zu wehren, allein mit selbiger den Cometen, selbst einen Lapithen, niederschlug, lachte dessen Rhötus, schlug ihm endlich den Kopf ein, und machte auch den Corythus, einen jungen Menschen nieder, und da Euagrus sich dessen annahm, stieß er ihm den Brand in den Hals bis zum Hertze hinunter, griff mithin auch den Dryas an, allein dieser stieß ihm einen Zaunpfahl in die Ribben, und machte, daß er sich mit der Flucht salviren muste. Ovid. Metam. XII. v. 27. Nach einigen zwar wurde er auch mit nieder gemacht. Virgil. Georg. II. v. 456. Allein dieses verstehen andere von dem Rhöcus, wiewohl auch dieser damahls so fern davon gekommen seyn muß, als ihn hernach erst die Atalanta erschoß, wo doch nicht mehrere von solchen Centauren einerley Namen können gehabt haben. Cerda über den Virgil. l. c. Apollodor. lib. III, c. 9. §. ult.

Rhötus, ein Rutuler, welchen Euryalus niedermachte, da er mit dem Niso bey Nachtzeit ihn nebst andern in ihrem eigenen Lager überfiel, er auch zwar wachte, allein vor Furcht sich hinter ein groß Trinck-Geschirr versteckte, und nicht einmahl die Courage zu schreyen und Lermen zu machen hatte, zu geschweigen, daß er mit seinen Feinden anbinden sollen.

Rhötus, einer von des Phineus Haufen, welchen Perseus mit niedermachte. Ovid. Met. V. v. 38.

RHOEXUS, ein Hafen in Cilicien, an dem Ausfluß des Flusses Sari. Baudrand.

RHOGOMANES, ein Fluß in Persien, der auch Sirt, ingleichen Araxes heist, davon im II Bande, p. 1145. gehandelt worden.

Rhoinad Moyl, Insel, siehe Moyl Rhoinad, in XXI Bande, p. 2017.

RHOIS, *Offic.* siehe Gerberbaum, im X Bande p. 1072.

RHOLDUCUM, Stadt, siehe Rolduc.

RHOMBATA SCUTA, siehe Rauten-Schilde, im XXX Bande, p. 1167.

RHOMBE, siehe Raute, im XXX Bande, p. 1162.

RHOMBI, oder *Rumbi*, heissen zur See die Gegenden, ingleichen die Linien des Compasses, welche die Gegenden zeigen.

RHOMBICA LINEA, wird eben diejenige Linie genennet, die sonst *Loxodromia* heisset, von welcher im XVIII Bande, p. 602. bereits gehandelt worden.

RHOMBICUS ANGULUS, siehe *Angulus Loxodromiæ*, im II Bande p. 310.

RHOMBITES, diesen Namen führen zwey Flüsse in dem Asiatischen Sarmatien, welche durch den Zusatz *magnus* und *parvus* unterschieden werden; jener heist auch Kuban und Copa, siehe daher Copa, im VI Bande, p. 1192. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, Cap. IX. §. 8. Cap. XXIV, sect. I. §. 5.

RHOM-

RHOMBOIDÆUS MUSCULUS, siehe Muſceln des Schulterblattes, im XXII B. p. 1246.

RHOMBOIDEA CORPORA CEREBELLI, siehe *Rhomboidea Subſtantia*.

RHOMBOIDEA SUBSTANTIA, oder *Rhomboidea Corpora Cerebelli*, nennet Vieuſſen das aſchfarbigte oder drüſigte Weſen, ſo am Hirnlein zum Vorſcheine kommt, wenn man ſelbiges, nachdem es bereits mitten durch ſeine wurmförmigen Fortſätze zerſchnitten worden, nochmahls mitten von einander theilet, und den einen Theil naufwerts, den andern aber abwerts beuget.

RHOMBOIDES, ſiehe Raute (länglichte) im XXX Bande, p. 1164.

RHOMBOIDES MUSCULUS, ſiehe Muſceln des Schulterblattes, im XXII B p. 1249.

RHOMBULI DULCIARII, ſiehe Pfeffernüſſe, im XXVII Bande, p. 1325.

RHOMBUS, Figur, ſiehe Raute, im XXX Bande, p. 1162.

RHOMBUS, Fiſch, ſiehe Meer-Faſan, im XX Bande, p. 175.

RHOMBUS, wird auch eine Art der chirurgiſchen Verbindung von der Geſtalt alſo genennet, weil der Band viereckigt gemachet iſt, deſſen vielfältiger Unterſcheid bey dem Galen, Lib. de Faſciis zu ſehen. Gemeiniglich wird ſie abgetheilet in *Rhombum* und *Semirhombum*, oder halben *Rhombum*, zu dieſer Bandage bedienet man ſich einer einköpffigten Binde von drey oder vier Ellen, dieſe wird von dem Hinterhaupte über ein Ohr, als z. E. über das rechte zu dem Vorderhaupte, alsdenn über den lincken Schlaff wieder zum Nacken, wo die Binde angefangen, geführet, da ſie denn wieder unter dem rechten Ohre weggehet, und den Scheidel naufſteiget, damit ſie die erſte Umwicklung krumm zerſchneiden, und ſich über den lincken Schlaff unter dem lincken Ohre wieder zu dem Nacken, von dar aber zur Stirne kehre. Dieſes machet alſo durch eine Zirckelbandage, auf der Mitte und auf beyden Seitenblättern des Scheidels einen halben Rhombum aus, welcher die von einander geſonderten Theile, als Wunden und Beinbrüche des Hauptes, gleichſam wieder zuſammen leimet. Der Rhombus wird ebenfalls mit einer einköpffigten Binde von fünff oder ſechs Ellen gemachet: das Ende leget man an dem einen Theile des Hinterhauptes an, als z. E. an dem lincken oder zitzenförmigen Fortſatze, und läſſet die Binde ſchreg nach dem Wirbel ſteigen, damit ſie über den rechten Schlaff zu dem Kinne könne geführet werden, von dar ſteiget ſie wieder über den lincken Schlaff, damit ſie die erſte Umwicklung ſchreg zerſchneide, alsdenn wird ſie bey dem rechten Ohre vorbey, und über das Kinn gewickelt, damit ſie bey dem lincken Ohre wieder auf den Wirbel kommen, und mit der erſten Umwicklung, welche von dem Hinterhaupte ihren Anfang genommen, gleich weit von einander ſtehe; über den rechten Schlaff aber ſteiget ſie wieder nunter, und läufft unter dem Kinne über den Schlaff und den lincken Theil des Scheidels, und bildet alſo einen Rhombum; alsdenn gehet ſie bey dem rechten Ohre zu dem Kinne, von dar wendet ſie ſich unter dem lincken Ohre gegen das Hinterhaupt, allwo ſich endlich die Bandage durch eine Zirckeltur endiget. Sie wird nicht nur gebrauchet, die durch Wunden oder Beinbrüche von einander geſonderten Theile des Hauptes wieder zuſammen zu leimen, ſondern ſie treibet und preſſet auch die üble Materie aus den Geſchwüren und Wunden. Uber dieſes iſt zu mercken, daß ſie auch an dem rechten Theile des Hinterhauptes zuerſt kan angeleget werden.

RHOMBUS, Fluß, ſiehe Mariza, im XIX Bande, p. 1590.

RHOMBUS CYCLOTRETUS, ſiehe Raute, im XXX B. p. 1162.

RHOMBUS PLINTHOTRETUS, ſiehe Raute (durchbrochene) im XXX Bande, p. 1163.

Rhon (Chriſtoph) gebohren zu Lübeck 1663 den 10 December, legte daſelbſt den Grund ſeiner Studien, und ſetzte ſolche 6 Jahr zu Kiel unter Kortholten, Wasmuthen und Morhofen eyfrig fort, begab ſich darauf 1689 nach Leipzig, wo er Carpzoven, Schmieden und Pfeiffern ein Jahr lang mit groſſem Nutzen hörte. Nach ſeiner Zurückkunfft in Lübeck ließ er ſich fleißig im Predigen hören, und ward 1693 Prediger an der Lorentzkirche, 1706 aber an der Jacobskirche, bey welcher er 1712 zum Paſtorat gelangte. Dieſem Amte hat er noch vor wenig Jahren mit aller Treue und Sorgfalt vorgeſtanden, ob er aber ſeit dem geſtorben, iſt unbekannt. von Seelen Athen. Lubec. P. II. p. 223.

RHONCHISMUS, ſiehe *Stertor*.

RHONCHUS, heiſt das Röcheln oder ſtarcke Schnarchen im Schlaffen, welches ſonderlich denenjenigen gemein zu ſeyn pfleget, ſo vom Schlage gerühret worden.

Rhone, Rhonne, Rhoſne, Rhodan, Lat. *Rhodanus*. Fr. *le Rhone*, Ital. *il Rodano*, ein Fluß in der Eydgenoſſenſchafft und Franckreich, welcher auf dem Berg Furca in dem Walliſerlande aus groſſen Eißſammlungen, ſo die Einwohner Gletſcher nennen, entſpringt, durch das gantze Walliſerland hinläufft, und durch das Waſſer verſchiedener Bäche vergröſſert wird, alſo daß er die gröſten Schiffe tragen könnte, wenn nicht die vielen und groſſen Felſen, über welche er flüſt und herab fällt, die Schiffahrt verhinderten. Ja er wird offt bey ſtarckem Regen ſo groß, daß er die Dämme ausreiſſet, und über ſein Ufer austritt, biß daß er bey dem Berneriſchen Städtlein Villeneufve ſich in den Genffer-See ergieſſet. Nachdem er nun dieſen See durchſtrichen, lauffet er bey der Stadt Genff wieder daraus, und ohngefehr 5 kleine Meilen von dieſer Stadt verliehret er ſich nach einem ſtarcken Fall von der Höhe gleichſam unter die Erde, kommt hernach aufs neue wieder hervor, und ſcheidet Franckreich von Savoyen, und Dauphine von Breſſe. Nachgehends gehet er nach Lyon, allwo er die Saone zu ſich nimmt, ferner nach Vienne, Condrieu, St. Vallier, Tournon und Valence, und vermiſchet ſich eine Meile über dieſer Stadt mit der Iſere. Hierauf gehet er nach St. Eſprit und Avignon, und vereiniget ſich zwiſchen letztbemeldter Stadt, Taraſcon und Beaucaire mit der Durance. Bey Arles zertheilt er ſich in 2 Ströme, die ſich aber hernach aufs neue trennen. Man eignet dieſem Fluſſe, welcher der ſchnelleſte im gantzen Königreiche iſt, und da er viele Inſuln von Lyon an bis ins Meer formiret,

miret, selbige auch sehr offt verändert, und von einem Ort an den andern setzt, insgemein 5 Ausflüsse zu, durch welche er sich in das mittelländische Meer ergeust. Sie werden genannt **Gras du Midi**, **Gras de Paulet**, **Gras d' Enfer**, **Grand Gras** und **Gras de Passon**; andere setzen noch **Gras Neuf** hinzu. Es scheinet, daß das Wort **Gras** von dem Lateinischen Gradus herkomme, wie in **Antoninus** itinerario angemercket worden, wenn er daselbst von dem Einfalle der Rhone in die See redet. **Masson** descr. flum. Gall. **Bouche** hist. de Provence lib. 1. c. 5. §. 1. **Chorier** hist. de Dauphiné. **Simler** Valesf. p. 9.

Rhone (Gottfried) ein Schlesier, gebohren zu Breßlau 1663, studirte in seinem Vaterlande und zu Jena, legte sich gantz auf die Historie seines Vaterlandes, und schrieb

1) De Johannæis Wratislaviensibus, Breßlau 1693 in 4.
2) Epistolas historicas Silesiæ ineditas, ebend. 1693 u. f. in 4.
3) Epistolam de promovendo circa historiam episcopalem rei nummariæ studio, Breßlau 1693 in 4.

Er hatte willens, einige Manuscripte von der Schlesischen Historie heraus zu geben, starb aber 1694, den 2 Sept. **Runge** miscell. literaria.

Rhonen, also werden um Basel die rothen Rüben genennet.

Rhonne, Fluß, siehe Rhone.

Rhoob, Stadt, siehe **Rehob**, im XXX Bande, p. 1940.

Rhooboth, eine Stadt in Galiläa, in der Landschafft Gabalena, beym Jordan. **Baudrand**.

Rhopalus, Gr. Ῥόπαλος, des Hercules Sohn, welcher diesem seinem Vater an einem Tage, als einem Helden parentirte, und als einem Gott opfferte. **Ptol. Hephäst.** lib. III. p. 315. Sein Sohn war sonst hinwiederum Phästus, von welchem die Stadt Phästus in Creta den Namen hatte. **Eustath.** über den **Homer** Il. B. v. 648. p. 237.

Rhor, ein Marckt, Kloster und Probstey der regulirten Chorherren des H. **Augustinus** im Bißthum Regenspurg und dem Mayntzischen Landgericht Abensperg, 2 Meilen von Abensperg gelegen, ist 1133 von **Adalberten**, einem Grafen von **Rohr**, gestifftet, welche Stifftung Kayser **Friedrich** I und II, und **Rudolph** I bestätiget. Das Einkommen ist gut, und besassen sie ehemahls eine schöne Bibliothec, so aber nebst dem Kloster 1632 verbrannt. **Hund.** Stammb. p. 123. **Adlzr.** P. 1. l. 20. n. 2. **Chur-Bayern** p. 215.

Rhor, eine adeliche Familie, siehe **Rohr**.

Rhordorff, ein altes verfallenes Dorff und Schloß im Schwäbischen Kreyse, im Fürstenthum Fürstenberg nicht weit von Möskirchen. Es hat vor diesen seine eigne Grafen gehabt.

Rhorschach, Stadt, siehe Roschach.

RHOS, ein altes Volck, dessen schon in der H. Schrifft gedacht wird, und man hält davor, daß es die Russen sind. Den Namen sollen sie bekommen haben, weil sie anfänglich zu nächst an der Wolga gewohnet, welcher Fluß in den alten Zeiten Rha genennet worden. Rha aber hält man vor den verstümmelten Namen Araxes, welchen die Morgenländer allen Flüssen beygeleget, siehe **Eckards** Franc. Or. Tom. II. Lib. XXIX. §. 83.

Rhosates, ein Perser, welcher in der Schlacht an dem Granico Alexandern dem Grossen nach dem Kopffe hieb, und ihn unfehlbar erleget haben würde, weil er ihm bereits den Helm durchgehauen, wo nicht **Clitus** darzu gekommen, und ihm, ehe er mit dem andern Hiebe fertig werden konnte, die Hand vom Arme weggehauen.

Rhoses, Stadt, siehe **Roses**.

RHOSICUS SCOPULUS, Vorgebürge, siehe **Gangir** (**Capo**) im X Bande, p. 258.

RHOSII MONTES, Vorgebürge, siehe **Gangir** (**Capo**) im X Bande, p. 258.

RHOSIUM, Stadt, siehe *Rhosus*.

Rhosne, Fluß, siehe **Rhone**.

RHOSOS, Stadt, siehe *Rhosus*.

RHOSPHODUSA, Insel, siehe *Saline*.

RHOSSI, siehe **Russen**.

RHOSSICUS SCOPULUS, Vorgebürge, siehe **Gangir** (**Capo**) im X Bande, p. 258.

RHOSSO, Stadt, siehe *Rhosus*.

RHOSSUS, Stadt, siehe *Rhosus*.

Rhost, ist ein altes Celtisches Wort, welches so viel bedeutet, als dörren, braten; daher kommt das Deutsche Wort rösten, und Rost, ein Instrument, das in den Küchen nicht unbekannt ist. **Leibnitz** Collect. etymol. Part. II. p. 139.

Rhost (Nicolaus) siehe **Rost**.

Rhost (Wolffgang) gebürtig von Döbeln, vertheidigte als Magister der Weltweißheit und freyen Künste, im Jahr 1643 zu Leipzig eine philosophische Dissertation de mundo.

Rhosvita, siehe **Rosvita**.

RHOSUS, *Rhosos*, *Rhosium*, *Rhossus*, *Rhossos*, *Rosus*, *Rossus*, *el Ros*, eine Stadt in Syrien, zwischen Seleucia und dem Ißischen Meerbusen, nicht weit von dem Berge Cassio, gegen Cilicien. Sie war eine bischöffliche Stadt, sintemahl **Socrates** Lib. III. Cap. XXV **Antipatrum** Bischoff zu Rhosus anführet, und stund unter dem Patriarchen zu Antiochien. **Moletius** will die Stadt **Candelona** darunter verstehen, welches aber keinen Grund hat, **Baudrand**. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III. Cap. XII, Sect. II, §. 14.

RHOTANUS, Fluß, s. **Aleria**, im I B. p. 1132.

Rhote (Friedr.) Gräflich Schwartzburgischer Pfarrherr und Superintendent zu Arnstadt, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und gab in 17 Predigten eine Auslegung des kleinen Catechismi Lutheri zu Leipzig 1599 in 8 heraus, 1 Alphabeth 12 Bogen starck.

Rhoteram, eine Stadt in Yorckshire in Engelland.

RHOTOMAGUS, Stadt, siehe **Rouen**.

RHOTUM, Abtey, siehe **Münchroden**, im XXII Bande, p. 319.

RHOTUM MONACHORUM, Abtey, siehe **Münchroden**, im XXII Bande, p. 319.

Rhou, ein Hertzog der Normänner, siehe **Rollo**.

Rhoulon, ein Hertzog der Normänner, siehe **Rollo**.

RHOXALANI, Volck, siehe *Roxolani*.

Rho-

Rhoxane, eines Persischen Landvoigts Tochter, und des Grossen **Alexanders** Concubine, welche sich endlich dieser grosse Weltbezwinger bloß wegen ihrer sonderbahren Schönheit zum Weibe antrauen lassen.

RHOXANI, Volck, siehe *Roxolani*.

RHOXOLANI, Volck, siehe *Roxolani*.

Rhoyn, Roy, Rohn, eine adeliche Familie in Schlesien, welche vermuthlich von ihrem ersten in dem Liegnitzischen gelegenen Stamm-Hause Royn den Namen angenommen, sich aber nachmahls aus dem Hause **Dirschwitz** geschrieben. Sie ist mit denen von **Ronau** nicht zu vermengen. N. von **Rhoyn** zu Dirschwitz lebte um das Jahr 1536, und zeugte mit **Hedwigen** von **Landscron** und Ausche, 1) **Christophen** von **Rhoyn** zu Dirschwitz, welcher 1564 **Annen** von Schier und Masterwitz heyrathete. 2) N. von **Rhoyn** zu Dirschwitz, welcher mit einer Burggräfin von Dhona **Hartmannen** von **Rhoyn** zu Dirschwitz gezeuget. Derselbe verehlichte sich mit Barbaren von Abschatz, und bekam mit derselben eine Tochter, Barbaren, welche um das Jahr 1606 **Friedrichen** von **Schweinitz** angetrauet worden. **Hans** von Rohn auf Nieder-Biele im Reichenbach-Schweidnitzischen, lebte 1626. **Carl Christian** von Roy auf Hylbendorff und Dirßdorff im Schweidnitzischen, der noch 1724 gelebet, vermählte sich 1698 mit Ursulen von **Litrwitz**, u. verlohr dieselbe 1700 durch den Tod. Sein Sohn, N. von Roy auf Halbendorff, hat sich **Victorien Eleonoren** von **Uchtritz** ehlich beygeleget. **Sinapii** Schles. Cur. t. 1. p. 769. t. 2. p. 919.

RHU, wird der **Gerberbaum** genennet, davon im X Bande, p. 1072 nachzusehen.

Rhua (Peter) siehe **Rua**.

Rhuada, Rhada, Rhàda, eine Stadt mitten in dem glückseligen Arabien. **Baudrand**.

RHUADIS, ein Fluß, siehe *Adrus*, im I Bande, p. 577.

RHUBARBE, siehe **Rhabarber**.

RHUBRA, *Rubra* eine Stadt in Corsica, auf der Östlichen Küste gegen Mittag, wird ietzo von einigen *Portonuovo* genennet. **Baudrand**.

RHUCANTII, waren Völcker, welche in der Gegend Prettigow und Aspermont in Graubünden, an den Gräntzen der Schweitz, gewohnet, und die Stadt Reichnaw am Bodensee inne gehabt, wie **Lazius** meldet. **Scudus** aber will, daß sie um die Stadt Mayenfeld gewohnet; und noch andere eignen ihnen die Stadt Ragatz zu. **Baudrand**.

Rhuchen, ein altes Celtisches Wort, bedeutet so viel, als das Deutsche **Rock**. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. I. p. 139.

Rhuda ein Fluß in der Asiatischen oder grossen Tartarey.

RHUDA, eine Stadt in Parthien, gantz zu äusserst gegen Mittag. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III, Cap. XX, Sect. II, §. 20.

RHUDIÆ, Stadt, siehe *Rudiæ*.

RHUDII, alte Völcker, deren **Ptolemäus** Lib. II, Cap. X, Tab. 4 gedencket, und an der Weichsel gewohnet. Einige halten sie vor die Polen, andere vor die Bructerer. **Irenici** Exeges. Hist. Germ. p. 407.

RHUGIUM, wird von dem **Ptolomäo** mit unter denjenigen Städten der alten Sachsen erzählet, die in dem Climate von Deutschland gelegen haben, und wird entweder vor das ietze **Regenwalde**, wovon im XXX Bande, p. 1769 nachzulesen, oder **Rügenwalde** in Hinterpommern gehalten. **Abels** Deutsche Alterthümer II Theil p. 626.

Rhüle (Caspar) war 1617 zu Templin in der Marck Brandenburg gebohren, studirete die Rechte, und ward 1640 von dem Hertzoge **Ad. Frid** I. nach Schwerin als Informator seines Printzen Carls beruffen, mit demselben reisete er nach verflossenen vier Jahren in Franckreich; führte nach dem auch einen Hollsteinischen Edelmann, aus dem Hause Ahlefeldt, nach Franckreich, Holland und Italien. Er hatte 1647 die Gnade mit dem Hertzoge Gustav Adolpho nach Holland, Franckreich und Italien zu gehen, ward dessen Secretär und Archivarius, Hoff- und Cammerrath. An auswärtigen Höfen muste er offte seines Herrn Interesse beobachten, welcher ihm auch die Erziehung seines Pupillen des Printzens Adolph Friedrichs anvertraute. Endlich machte ihn der Hertzog zum Amtshauptmann zu Schwaan. Er ist gestorben 1674 den 22 August. Von seiner Frauen Maria Catharina Fresen hat er 2 Söhne, **Gustav** und **Caspar**, und eine Tochter hinterlassen. **Thomä** Analect. Gustrov.

Rhünen, Kloster, siehe **Ruen**.

Rhumann (Arnold) des nachstehenden Wolffgang Johann Rhumanns Sohn, ein Dänischer Philosoph und Magister von Coppenhagen, war Con-Rector der Cathedral-Schulen zu Röeshild, lehrte nach diesem die Theologie, schrieb

1) Romam atticam seu assertionem Prisciani;
2) Compendium rhetorices Resenianæ &c,

und starb den 6 Jan. 1682. **Witte** diar. biograph.

Rhumann (Elisabeth) eine Tochter des nachstehenden **Wolffgang Johann Rhumanns**, legte sich besonders auf die Lateinische Sprache, daß sie auch noch in ihrem hohen Alter Lateinische Verse gemacht. Sie war auch sehr geschickt zu der Poesie in der Dänischen Sprache; es sind noch einige Dänische Gedichte vorhanden, welche sie auf ihren Schwager M. Janum Bircherodium 1706 gemacht, und welchen sie ihren Namen folgender gestalt unterschrieben: Jeg dagligen, onsker samtlige Mine Venner maa Leve Rolig, daß unter den beyden letzten Worten der Name Lisbeth Rhumann verstecket ist. Sie ist 1707 im Monath Junio gestorben. **Thurä** Gynæceum Daniæ.

Rhumann (Johann) ein Sohn des nachstehenden, war zu Coppenhagen 1622 den 3 Mertz gebohren. Nachdem er zu Othensee und Sora den Grund zu seinem Studiren geleget, so gieng er 1642 auf die Universität nach Coppenhagen, daselbst wurde er 1644 Baccalaureus, und 1649 Magister der Weltweißheit. Nach diesem wurde er von Christian Thomas Sehested, Reichs-Cancellario, zum Informatore seines Sohnes und endlich zum Hoffmeister des Hn. von Luckesholm bestellet, woselbst er in die 3 Jahre ausgehalten, bis

er

er 1653 den 27 November zum Pastore primario an der Cathedral Kirche, zum Canonico des Capituls und zum Vorsteher der Land-Vogtey Anslo, ietzo Christianstadt genannt, nach Arhusen in Jütland beruffen wurde; woselbst er bis an seinen Tod, welcher 1676 den 27 September erfolgte, geblieben ist. Ausser den Disputationen, die er auf Hohen Schulen gehalten, soll er auch Antiquitates & monumenta Arhusiensia gesammlet haben. *Nova literaria Maris Balth.* 1704.

Rhumann (Wolffgang Johann) ein Dänischer Philosoph und Magister von Coldingen, gebohren 1572, war zu Coppenhagen erst der Pädagogic, hernach der Rhetoric, endlich der Dialectic Professor, schrieb

1) Themata philosophica;
2) Disp. rhetoricas;
3) Disp. de congressu viri;
4) Miscellanea de Pulcro;
5) De Natura Logices;
6) Fori Romani instructionem nudam & facilem ex Aristotele,

und starb den 4 Julii 1637, im 65 Jahr, als Rector, an der Pest. Rolle de professorib. quando sceptra academ. tenuerunt, defunctis. Witte diar. biograph.

Rhume, Fluß, siehe Rhumspring.

Rhumel (Johann) ein Theologe, gebohren zu Meringen in Bayern 1526, studirte zu Ingolstadt, lehrte hernach in verschiedenen Schulen, lebte eine Zeitlang im Kloster zu Regenspurg, nahm endlich die Evangelische Religion an, wurde Prediger zu Nördlingen, starb 1606, und hinterließ viel Predigten über etliche Episteln Pauli. Frehers theatr. eruditor. Königs biblioth. vet. & nova.

Rhumel (Johann Conrad) ein Doctor der Artzney-Kunst, Philosoph und Poete, war des vorigen Sohn, und muste wegen der Evangelischen Religion aus der Pfaltz weichen. Er starb zu Wörd bey Nürnberg den 23 Jan. 1630, und hinterließ

1. Paraphrasin poeticam in 12 proph. min.
2. Clangorem buccinæ mortalium angorem.
3. Apocalypsin Johannæam paraphrasi poetica redditam.
4. Idyllia sacra.
5. Emblemata miscellanea.
6. Paraphrasin Danielis prophetæ poeticam.
7. In Sapientiam Salomonis.
8. Hortum poeticum.
9. De varietate fortunæ libros IV.
10. Dodecadis fatidicæ triadem epicam, Amberg 1605 in 8.

Frehers theatr. eruditor. Königs biblioth. vet. & nova.

Rhumel (Johann Conrad) ein Doctor der Artzney-Kunst, war des vorigen Sohn, und 1597, den 30 August. zu Neumarck in der Ober-Pfaltz gebohren, studirte zu Heidelberg, Straßburg, und auf auswärtigen Academien, nahm zu Altorff 1630 die Doctor-Würde an, practicirte hierauf eine Zeitlang in seiner Geburtsstadt, wurde hernach Feld-Medicus, wendete sich endlich nach Nürnberg, stund zugleich bey dem Fürsten August von Anhalt als Leib-Artzt in Diensten, schrieb

1. Hist. morbi ex castris ad rastra, Nürnberg 1625 in 8.
2. De partus humani natura, temporibus & causis.
3. Theologiam vegetabilem, Amberg 1626 in 8.
4. Apophthegmata imperatorum & principum.
5. Prophylacen medico-practicam luis epidemiæ ἐγκεφαλονόσε, Nürnberg 1624 in 8.
6. Historiam morbi castrensis.
7. Loimographiam, Amberg 1606 in 8.
8. Disp. de morbo sacro s. epilepsia, Altorf 1630.

und starb 1661 den 1 Sept. im 64 Jahre seines Alters. Frehers theatr. eruditor. Königs biblioth. vet. & nova. Witte diar. biograph. *Linden. renovat.*

Rhumel (Johann Pharamund) ein Medicus aus dem 17 Jahrhundert, von dem man im Druck hat:

1. Veram balsamorum conficiendorum rationem, Nürnberg in 12.
2. Medicinam spagyricam, darinnen
   1. Compendium hermeticum.
   2. Antidotarium chymicum.
   3. Iatrium chymicum.
   4. Pharmacopoeia chymica und
   5. Herbarium hermeticum enthalten, zu Franckfurt 1648 in 12.

Rhummel, Geschlecht, siehe Rummel.

Rhumspring, ein Schloß an den Braunschweigischen Grubenhagischen Gräntzen, ohngefehr eine Meile von dem so genannten See Ochsen-Pfuhl, dem Hertzog von Weymar gehörig. Es hat seinen Namen von dem Flusse Rhume bekommen, als welcher daselbst aus gedachtem See bey dem Städtlein Hertzberg entspringet, und bey Catelnburg sich mit dem aus dem Hartzgebürge kommenden Oder-Flusse vermischet, und endlich unter Northeim in die Leine fället.

Rhur, siehe Ruhr.

RHUS, Baum, siehe Gerber-Baum, im X Bande, p. 1072 u. ff.

RHUS CORIARIA, *Dod.* siehe Gerber-Baum, im X Bande, p. 1072.

RHUS CULINARIA, *al.* siehe Gerber-Baum, im X Bande, p. 1072.

RHUS FOLIO ULMI, *C. B.* siehe Gerberbaum, im X Bande, p. 1072.

RHUS, *Matth. Tab.* siehe Gerber-Baum, im X Bande, p. 1072.

RHUS MYRTIFOLIA BELGICA, siehe *Chamæleagnus*, im V Bande, p. 1964.

RHUS MYRTI FOLIO, siehe Thee (Europäischer.)

RHUS OBSONIORUM, *Lob. Clus.* siehe Gerber-Baum, im X Bande, p. 1072.

RHUS, *Offic.* siehe Gerber-Baum, im X Bande, p. 1072.

RHUS RUBRUM, *Lonicero*, siehe Gerber-Baum, im X Bande, p. 1072.

RHUS SIVE SUMACH, *J. B.* siehe Gerber-Baum, im X Bande, p. 1072.

RHUSCINO, Stadt und Fluß, siehe *Ruscino*.

RHUSPINA, Stadt, siehe *Ruspino*.

RHU-

RHUSUCCORRA, Stadt, siehe Algier, im I Bande, p. 1197. u. ff.

RHUTENI, Volck, siehe *Ruteni*.

RHUTENORUM PROVINCIA, Provintz, siehe Rovergue.

Rhuthin, Vestung, siehe Ruthin.

RHUTUPIÆ, Stadt, siehe Sandwich.

RHUTUPIS, Stadt, siehe Sandwich,

Rhuzanus, oder Ryzanus (Johann) ein alter Griechischer Glossator, dessen Meursius Glossar. Græco-Barbaro mit Ruhm gedencket, hat paraphrasin Græco-Barbaram vaticiniorum Constantinopolitanorum & explicationem *Gennadii* CPL. sive *Georgii Scholarii*, welche in der Vaticanischen Bibliotheck in Handschrifft liegt, verfertiget. Von beyden handelt Lambecius Bibl. Vindob. lib. 5. p. 15. u. f. Daher auch abzunehmen, daß obiger Ryzanus auch andere oracula des Theophilus, eines Römischen Presbyters übersetzet habe. Fabricius Bibl. Græc.

Rhyackinus, siehe Rivinus (Andreas).

RHYAS, ist so viel als *Rhoeas*, davon oben.

St. Rhyas, siehe St. Bathusius, den 26 Mertz, im III Bande, p. 686.

Rhymetalces, König in Thracien, siehe Rhömetalces.

RHYMMICI MONTES, oder *Rhymnici Montes*, ein Gebürge in Scythien, bey dem Ursprung des Flusses Rhymni. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. lib. III, Cap. XXIV, §. 9.

RHYMNICI MONTES, Gebürge, siehe *Rhymmici Montes*.

RHYMNUS, Fluß, siehe Jayk, im XIV Bande, p. 291. u. f.

RHYN, Fluß, siehe Rhein.

Rhyn, ein Fluß in der Mittelmarck, im Havellandischen Creysse.

Rhyn (am) oder am Rhein, eine adel. Familie in der Schweitz, welche in dem Canton Lucern floriret. Jodocus am Rhyn, der um das Jahr 1530 von Straßburg nach Lucern gekommen, war ein Großvater Walthers am Rhyn, welcher Ritter der Orden St. Lazars und St. Mauritius, wie auch Obrister über des Hertzogs von Savoyen Wacht, 1623 aber Schultheiß zu Lucern gewesen. Sein Enckel, Joseph am Rhyn, war Anfangs Landvoigt im Thiergöw, 1674 aber Schultheiß zu Lucern. Carl Anton diente erstlich der Kron Spanien als Obrister, und war darauf von 1712 bis 1714 Schultheiß zu Lucern. Ignatius am Rhyn, wurde 1707 zum Probst des adelichen Stiffts zu Münster erwählet.

Rhyn (zu) oder zu Rhein, eine adeliche Familie, welche in dem Bißthum Basel floriret, und von denen am Rhyn gäntzlich unterschieden ist. Hans zu Rhyn war 1290 Bürgermeister in der Stadt Basel. Amandus zu Rhyn bekleidete 1408 die Stelle eines Groß-Priors in dem Malteser-Orden. Heinrich zu Rhyn eroberte 1412 das Oesterreichische Schloß Fürstenstein, und ließ alles darinne niedermachen, weil man ihm den Schaden, den er in dem zwischen der Stadt Basel und dem Hause Oesterreich geführten Kriege erlitten, nicht ersetzen wolte. Burckard zu Rhyn war 1420, Jacob zu Rhyn aber 1452 Bürgermeister in Basel. Friedrich ist bis 1451 und Caspar bis 1503 Bischoff zu Basel gewesen. Marie Francisce zu Rhyn war 1664, Marie Francisce Susanne aber von 1701 bis 1711 Aebtißin des Fürstl. Stiffts Schännis, woselbst auch noch 1728 Marie Anne Francisce zu Rhyn Canonißin gewesen. Bucel. stemm. P. 4. Gryphii R. Ord.

Rhynach, Geschlecht, siehe Rynach,

Rhynau, Kloster und Stadt, siehe Rheinau.

Rhynau, Rhynow, eine kleine Stadt am Fluß Rhyn, in der Mittel-Marck Brandenburg, nicht weit vom Ausflusse gedachten Flusses in die Havel.

Rhynberg, Stadt, siehe Rheinberg.

Rhyndacenus (Johann oder Janus Lascaris) siehe Lascaris (Johann oder Janus) im XVI Bande, p. 856. u. f.

RHYNDACUS, ein Fluß, siehe *Lopodium*, im XVIII Bande, p. 415.

Rhyn (Bartholdus von) Bürgermeister zu Hamburg, ward 1498 zum Raths-Herrn erwählet, 1505 aber zur Bürgermeisterwürde erhoben; resignirte 1524 wegen hohen Alters, und starb 1526.

Rhyne (Wilhelm) ein berühmter und in der natürl. Historie von Ostindien sehr erfahrner Artzt, stund bey der Holländischen Compagnie zu Jacatra als Medicus in Bedienung, practicirte daselbst zu Ausgange des 17 Jahrhunderts so glückl. daß ihn auch der Kayser von Japonien zu seinem Leibartzte verlangte; führte mit Andrea Cleyero, George Eberhard Rumphio, und einigen andern starcken Briefwechsel; arbeitete an dem Horto Malabarico, der damahls unter der Direction des Heinrich von Rhede eben angefangen wurde; schickte viele curiöse Nachrichten von plantis exoticis an Jacob Breynium, der solche nachmahls seiner Centuriæ primæ plantarum rariorum beyfügen ließ. Er hat sich auch sonst durch verschiedene Schrifften bekannt gemacht, von denen im Druck erschienen

1) Schediasma de promontorio Bonæ Spei ejusque tractus incolis Hottentottis, welches Heinrich Screta mit kurtzen Anmerckungen herausgegeben, Schaffhausen 1686 in 8.
2) Meditationes in *Hippocratis* textum XXIV de veteri medicina, cum additamento de salium signis, Leiden 1672 in 12.
3) Dissert. de arthritide, mantissa schematica de acupunctura & orationes 3. a. de Chymiæ ac Botaniæ antiquitate & dignitate b. de physiognomia c. de monstris, so zusammen heraus gekommen, London 1683 in 8.
4) Descriptio herbæ Thee.
5) Therapeutice Indica.

Acta Erudit. 1684. mens. Jul. p. 338. seqq. *Linden. renovat.* p. 383.

Rhyneck, Stadt, siehe Rheineck.

RHYNEGGUM, Stadt, siehe Rheineck.

Rhyngauwer, **Rhyngöwer**, **Rhingöwer**, *Rinuci*, *Rheni*, *Rugusci*, *Rinutii*, sind die Einwohner im Rheingau.

Rhyngöwer, siehe **Rhyngauwer**.

Rhynland, Strich Landes, siehe **Rheinland**.

Rhynow, Stadt, siehe **Rhynau**.

Rhynberg, Städtgen, siehe **Reinsberg**.

Rhynsberg, Geschlecht, siehe **Reinsberg**.

Rhynthal, Landschafft, siehe **Rheinthal**.

Rhynthaler, *Rugusci*, sind die Einwohner des Rheinthals in Rhätien.

Rhynwal, Lat. *Vallis Rhenana*, ein Dorff in Graubündten, in dem so genannten grauen Bund, wo eine grosse Strasse durchgehet, deswegen auch allezeit 500 Postpferde fertig stehen, deren Futter aber die Reisenden theuer bezahlen müssen.

RHYPA, Stadt, siehe *Ripe*.

RHYPARA, eine kleine Insel auf dem Aegeischen Meere, bey Samos. **Baudrand**.

RHYPICA, *Rhypis*, *Rhipes*, eine kleine Landschafft in Peloponneso, allwo sich die Stadt Rhipe befindet. **Baudrand**.

RHYPIS, Landschafft, siehe *Rhypica*.

RHYPTICA, sind Artzneyen, welche den Unflat abführen. Das Wort kommt von ῥύπτω, fordes abluo, den Unflat abwaschen. Siehe **Mittel (reinigende Wund-)** im XXI Bande, p. 581.

RHYSADIUS, ein Berg in dem innern Libyen, aus welchem der Fluß Stachir entspringet. **Baudrand**.

Rhyß, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creysse. **Wabsts** hist. Nachr. vom Churf. Sachs. B:yl. p. 121.

RHYTHMICUS, siehe **Reimsprecher**, im XXXI Bande, p. 252.

RHYTHMUS, ist ein Lateinisches Wort, auf Griechisch heißt es ῥυθμὸς und bedeutet unter andern, Numerum Musicum certo temporum spatio constantem. Siehe **Musik (rhytmische)** im XXII Bande, p. 1469. ein mehrers aber in Salmasii Anmerckungen über des **Vopisci Aurelianum** und **Meibomio** annot. in Aristid. Quintil. p. 252. und folgende. Der deutlichste Begriff davon möchte wohl seyn, wenn man sagt: es sey ein **überein fortgesetztes** *metrum*.

RHYTHMUS, ist bey den Medicis eine rechte den Zahlen gemässe Gleichheit des Lebens, des Alters und der Pulse. Das Wort stammet von ῥυθμίζω, ad numeros aptos refero, nach gleichen Zahlen zählen.

RHYTIDOSIS, ist eine Schwindung der Augen, oder des Augapfels, so sich wegen Mangel der zuflüssenden Lebensgeister zu ereignen pfleget.

RHYTIUM, oder *Rhæteum*, eine Stadt in Creta oder Candien, unfern von der Stadt Gortyne, als unter welche sie wenigstens ehemahls mit gehörete, allein auch bey guter Zeit wieder unbekannt geworden. Bes. **Baudrand**. **Cellarius** in Not. Orb. Ant. Lib. II. Cap. XIV. §. 106.

RHYTMICA MUSICA, siehe **Musik (rhytmische)** im XXII Bande, p. 1469.

Rhytmische Musik, siehe **Musik (rhytmische)** im XXII Bande, p. 1469.

Rhytmomachia, siehe **Lythmomachia**, im XVIII Bande, p. 1589. u. ff.

Rhyzel (Andreas Olavus) ein Schwedischer Theologus in dem 18 Jahrhunderte, war Probst der Cathedral-Kirche zu Lincöping. Man hat von ihm in Schwedischer Sprache

1. Brontologiam theologico-historicam, in 4 Theilen, Stockholm 1721 in 4.
2. *Petr. Simonii Löfgren* instructionem ad pie vivendum beateque moriendum, ins Schwedische übersetzt, nebst einer Vorrede, Lincöping 1723 in 8.
3. Angelologiam tripartitam, ebend. 1722 in 8.
4. Eine Leichpredigt in Schwedischer Sprache, ebend. 1726 in 4.

Acta liter. Sueciæ.

RIADURI, ein Volck in Vor-Pommern, davon der Artickel: **Redarier**, im XXX Bande, p. 1586. u. f. handelt.

Rialbuto, eine Stadt, die sonst *Halicyæ* genennet worden, davon im XII Bande, p. 255. eine Abhandlung zu finden.

Ria Lexa, ein Strich Landes auf den Küsten von Neu-Spanien in Nord-America, darinne sich ein hoher brennender Berg befindet, welchen die Spanier Volcan Vejo nennen. Es ist ein Hafen daselbst, welchen eine kleine und niedrige Insel, so anderthalbe Meile vom Lande liegt, machet; und zwey Meilen vom Hafen ist die Stadt Ria Lexa, dahin zwey Einfahrten gehen, und haben die Spanier an beyden eine gute Schantze angelegt, um die feindliche Landung zu verhindern. In dieser Stadt wohnet ein Spanischer Gouverneur.

Rialonus (Alexander Maria) hat geschrieben, und zwar in Italiänischer Sprache, historiam Venetam, Venedig 1660 in 4. in zweyen Bänden. **Gryphius** de Scriptor. Hist. Sec. XVII. illustrant.

Rialp (Raymundus a Villana Perlas, Marquis von) des Heil. Römischen Reichs Graf, des Königreichs Hungarn Magnate und Kayserl. würcklicher Geheimder Rath und oberster Staats-Secretarius in der Universal-Expedition der Spanischen Geschäffte, war ein gebohrner Spanier, und kam mit der jüngst verwittweten Kayserin nach Deutschland, als sie 1713 ihrem Gemahle, Carl VI, nach Wien folgte, als derselbe daselbst 1712 von der Kayserl. und Oesterreichischen Regierung Besitz genommen. Er starb 1741 den 5 Jun. zu Wien in dem 78 Jahre seines Alters.

Rialto, Ponte di Rialto, Lat. *Pons Rivi alti*, ist eine berühmte Brücke, fast mitten in Venedig, welche nur aus einem Bogen bestehet, und über den grossen Canal gehet. Sie ist 1591 von Marmor-Steinen aufgeführet worden. Auf derselben sind zwey Reihen Kramer-Buden, welche drey Gassen machen, davon die grössere in der Mitten ist. Die Castellanen und Nicolotten, welches zwey Partheyen unter dem gemeinen Volcke sind, streiten hier mit einander, welche Parthey die andere von der Brücke ins Wasser stossen kan.

Rialto (Ponte di) Brücke, siehe **Rialto**.

Riamo (Andreas del Rio) siehe **Rio Riamo** (Andreas del).

Digitized by Google

RIAN, *Rianus*, ein Meerbusen auf der West-Seite in Schottland, hat sonst *Aurovannus*, *Vidotara*, *Vindotara*, geheissen. Einige halten ihn vor Ayr-Fyrth, davon im II Bande, p. 2314. Nachricht zu finden. **Baudrand** T. II, p. 324. 450.

Riancour oder Riencour (Johann von) ein Frantzösischer Scribent, bekleidete das Amt eines Correctors in der Königl. Rechen-Cammer zu Paris, und starb 1693. Man hat von ihm ein abregé chronologique de l' histoire de France, in 2 Bänden, Paris 1675 und 1678. ingleichen l' histoire de la monarchie Françoise, von 1643 bis 1688, Paris 1688 in 2 Duodetz-Bänden, welche **Thomas Corneille** 1697 vermehrter in 3 Bänden wieder auflegen lassen; und endlich eine histoire de la Grace, welcher letztern er aber seinen Namen nicht vorgesetzet. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Rians (Marquis von) siehe **Valbelle**.

RIANUS, ein Meerbusen, siehe **Rian**.

Rianus, ein Grammaticus und Poete, siehe **Rhianus**.

Rianz, ein Frantzösisches Geschlecht, aus welchem sich verschiedene in Civil-Bedienungen hervorgethan. **Dionysius** von Rianz, ein Sohn **Aegidius**, ward 1551 General-Advocat bey dem Parlament zu Paris, auch nachgehends bey demselben Ober-Präsident, starb 1558, und ließ **Aegidius**, Baron von Villeray. Dieser ward nach und nach Parlaments-Rath, Requeten-Meister, auch 1582 Staats-Rath, und ward vom König **Heinrich** III zu verschiedenen wichtigen Verrichtungen gebraucht, von **Heinrichen** IV zum Ober-Präsidenten bey dem Parlament zu Paris gemacht, starb 1597, und ließ **Dionysius**, dessen Sohn N. Rianz, Marquis von Villeray, sich im Kriege hervor gethan, und in denen Wissenschafften sehr erfahren gewesen. Sein ältester Sohn, ein Doctor der Sorbonne, trat sein Recht der Erstgeburt dem jüngern Bruder, N. Rianz, Marquis von Villeray, ab, welcher 1709 Brigadier bey der Cavallerie worden.

Riario, ein adelich Geschlecht in dem Venetianischen. Es führet dieses Haus ein vierfeldiges Wappen: In dem ersten und letzten Felde Silber, mit einer bekrönten und wie ein Pfal gesetzten Schlange, so blau, die ein silbernes Kind in dem Maule hält; In dem 2 und 3 getheilt von blau und Gold, eine silberne Rose ist über dem Blauen. Die Quartierung durchschneidet ein Pfal von Silber, so beladen mit den Kirchfahnen von Gold, und den creutzweis gesetzten Schlüsseln von Silber. Das Haupt ist beladen mit einem schwartzen zweyköpfigten Adler, der bescheinet, und mit der Kayserl. Krone gekrönet ist. **Wagenseils** Adriatischer Löwe p. 141.

Riario (Alexander) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war von Bononien gebürtig, ein Sohn **Julius Riario** und **Elisabeth Pepoli**, und 1543 gebohren. Er studirte zu Padua, kam darauf nach Rom, ward nach und nach Referendarius Apostolicus, Cammer-Auditor, Patriarch von Alexandrien, und 1578 Cardinal. Der Pabst **Gregorius** XIII, welcher sich nach des Königs **Heinrichs** von Portugal Tode, die Entscheidung zwischen den Competenten zu dieser Krone anmassen wolte, schickte zu solchem Ende den **Riario** 1580 als Legaten nach Portugall. Wie man aber am Spanischen Hofe diese Absicht merckte, so hielte man den Legaten unter dem Vorwand, demselben alle ersinnliche Ehrenbezeugungen zu erweisen, in denen Spanischen Städten allenthalben so lange auf, bis sich der König **Philipp** II des Portugiesischen Reichs mit Gewalt bemächtigte, wodurch folglich des Legaten Bemühung zunichte gemacht ward. Dieser kehrte wieder nach Rom, erhielt verschiedene Gesandschafften, und starb 1585 im 51 Jahre seines Alters. **Cabrera. Petremellarius. Ughelli** Ital. Sac. **Palatius. Amelot.** mem. p. 271.

Riario (Peter) ein Cardinal, war von Savona im Genuesischen gebürtig, und studirte, nachdem er den Franciscaner-Orden angenommen, zu Venedig, Padua, Bononien, Siena und andern Orten. Hierauf ward er Professor zu Venedig, ferner Provincial in dem Römischen Gebieth, und endlich ernennete ihn sein Vetter, der Pabst **Sixtus** IV, 1471 zum Cardinal, wie auch zum Patriarchen von Constantinopel; und gab ihm die Ertzbißthümer von Sevilien und Florentz, nebst einigen andern sehr ansehnlichen Präbenden. Diese Erhöhung machte, daß **Riario** seines geringen Herkommens vergaß, und sich durch die Eitelkeiten der Welt gar sehr einnehmen ließ. Er hielt sich recht königlich, verthat ein unsäglich Geld mit Banqueten, und führte an dem Päbstlichen Hofe den Nepotismum ein. Eben dieser Pabst, welcher ihn gar sehr liebte, ernennete ihn 1473 zum Legaten von Umbrien und hernach von gantz Italien. Seine Einzüge, die er in die vornehmste Städte hielt, waren über alle massen prächtig. Jederman flattirte seine Eitelkeit, um sich dadurch bey dem Pabst einzuschmeicheln. Allein **Riario** genoß dieser Herrlichkeit nicht lange, sintemahl er den 3 Jenner 1474 im 29 Jahr seines Alters zu Rom dieses Zeitliche gesegnete. **Fulgosus** l. 1. c. 3. l. 6. c. 11. l. 9. c. 11. **Ciaconius. Aubery. Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 180.

Riario, oder Galeotto (Raphael) ein Cardinal, gebohren den 3 May 1451 zu Savona. Seine Mutter war **Violentine Riario**, des vorhergedachten Cardinals Schwester. Der Pabst **Sixtus** IV setzte ihn an die Stelle seines Nepoten; ließ ihn desselbigen Namen annehmen, und gab ihm 1477 den Cardinals-Hut, ungeachtet **Galleotto** dazumahl nur 17 Jahr alt war. Er gab ihm auch nach und nach die Bißthümer von Limola, Lantriguire, Osma und Cuenca. Desgleichen sagt man, daß er die Ertzbißthümer von Cosema, Salerno und Trident; nebst den Abteyen Monte-Caßino und Cava gehabt habe. **Sixtus** IV gab damahls vor, daß er Ursache hätte, sich über den **Laurentius** de **Medicis** zu beschweren, und ließ sich dahero alzuleicht durch **Franciscus Pazzi** einnehmen, welcher auf des besagten **Laurentius**, wie auch desselbigen Bruders **Julianus** de **Medicis** Ruin bedacht war. Der Cardinal **Riario**, welcher zu Pisa studirte, bekam Befehl, sich zu Florentz einzufinden, um die Conspiranten durch seine Gegenwart behertzt zu machen. Allein da dieses Vorhaben den erwarteten Ausgang nicht hatte, wäre der Cardinal Riario

ario von dem gemeinen Pöbel bald in Stücken zerrissen worden. Dieses geschahe 1478. Nach diesem war er seine gantze Lebenszeit hindurch ungemein bleich im Gesichte. Einer von seinen Vettern, Girolamo Riario genannt, des Cardinals Peters ältester Bruder, hatte den Pabst verleitet, mit in diese Conspiration zu treten. Sixtus, der ihn fast unmäßig liebte, und dadurch zu allem unter seiner Päbstlichen Regierung sich ereignenden Unglück Ursach gab, hatte ihm die Fürstenthümer Forli und Imola eingeräumet, und ihn mit Catharinen, des Hertzogs von Meyland Galeatius Sforza Tochter, vermählet. Unter Innocentius VIII Regierung blieb sein Glück noch immer beständig, allein unter Alexandern VI fieng es an zu wancken. Der Cardinal Galeotto Riario hatte viel zu dieses Pabsts Wahl beygetragen, und glaubte daher, daß dieser Dienst das Glück seiner Vettern, des allbereit verstorbenen Girolamo Riario Söhne befestigen würde. Allein er wurde in dieser Meynung betrogen; denn Alexander VI beraubte sie der Fürstenthümer Forli und Imola, und ließ auch ihre Mutter, die Fürstin Catharine, gefangen setzen. Der Cardinal muste seine Zuflucht nach Franckreich nehmen. Nachgehends wohnte er Pius III, Julius II, und Leo X Wahl bey. Unter dieses letztern Regierung hatte er Theil an dem Unternehmen des Cardinals Petrucci, welcher sich vorgesetzet hatte, diesen Pabst aus dem Wege zu räumen. Dahero wurde er in die Engelsburg gebracht, und daselbst fest gesetzt, da er denn sein Verbrechen bekennete, doch von Leo X begnadiget wurde. Eine Zeitlang hernach begab sich Riario nach Neapolis, allwo er den 7 Julius 1521 starb. Onuphrius in Sixto IV & in chron. Machiavell. hist. Flor. l. 8. Garimbert. l. 4. Ciaconius, Aubery, Ughellus Ital. sac. Tom. I. p. 78. und Tom. IV. p. 742.

Riarius (Cäsar) gebohren zu Savona, war Patriarch zu Alexandrien, und wurde 1499 den 3 Junius Ertzbischoff von Pisa, wo er bis 1518 die Regierung geführet, darauf er das Bißthum Malaga in Granata in Spanien angenommen. Er starb zu Padua, wo er auch begraben liegt. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 481.

Riarius (Thomas) von Savona, ward Decanus an der Metropolitan-Kirche zu Pisa, und als sein Vetter der Cardinal Riarius das Bißthum Savona resignirte, im Jahr 1516 Bischoff in seiner Vater-Stadt. Er hat dem Concilio im Lateran mit beygewohnet, und sein Bißthum 12 Jahr lang mit grossem Ruhm verwaltet, darauf er zu Pisa, als er von Neapel wieder zurückkehrte, wegen erlittenen starcken Schiffbruchs kranck wurde, und 1528 in dem 52 Jahre seines Alters Todes verblich. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 742.

Rias, oder Riß, ein altes Deutsches Wort, welches so viel heisset als Zerreissung. Falckensteins Nordgauische Alterthümer I Theil p. 291.

Riazan, Stadt und Paß, siehe Ratenau, im XXX Bande, p. 925.

Riazy oder Ryazi, ein Persianischer Poete, dessen und des Zilochy und Chahi verschiedene Gedichte von der Liebe des Weintrinckens und dergleichen mehr in einem Quartbande geschrieben in der Königlichen Bibliotheck zu Paris anzutreffen sind. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Riba, ein kleiner Ort im Königreiche Leon, eine kleine Meile von Salamanca, am Fluß Tormes.

Riba de Coa, ist ein kleiner Strich Landes in Portugall, welchen einige zu der Provintz Tra los Montes, andere zu Beira rechnen, weil er mitten zwischen diesen beyden liegt. Colmenar delices p. 719.

Ribacorca, Grafschafft, siehe Ribagorca.

Ribacorcana, Fluß, siehe Noguera, im XXIV Bande, p. 1178.

Ribadavia, oder Rivadavia und Ripavia, eine Stadt in dem Spanischen Königreich Gallicien, an dem Ort, wo der kleine Fuß Avia in den Minho fällt, zwischen den beyden Städten Orense und Tuy. Der Wein, welcher in dieser Gegend wächst, wird vor den besten in gantz Spanien gehalten. Sie führet auch den Titul einer Grafschafft. Siehe Cobos, im VI Bande, p. 526. u. f. Colmenar delic. del' Esp. p. 131.

Ribadeneira (Caspar) ein Spanischer Jesuite, gebohren zu Toledo 1610, wurde Doctor und Professor der Theologie zu Alcala, wie auch Synodal-Examinator zu Toledo, und starb zu Madrit im hohen Alter, nachdem er über den Thomas commentirt, und zwar

1. de prædestinatione Sanctorum & reprobatione impiorum, Alcala 1652 in 4.
2. de voluntate Dei, ebend. 1655 in 4.
3. de scientia Dei, ebend. 1653 in 4.
4. de actibus humanis in genere, ebend. 1655 in 4.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. Antons biblioth. hisp. Tom. I. und Tom. II. p. 660.

Ribadeneira (Marcellus) ein Franciscaner in Spanien, lebte 1606, und schrieb

1. Vitam & gesta martyrum Japonensium.
2. Historiam Archipelagi; item regnorum Chinæ, Tartariæ, &c. Barcellona 1601 in 4.
3. Coronam excellentiarum B. M. V. in 2 tomis, Neapel 1605 und 1606.
4. Laudes & prærogativas S. Francisci & XII Sociorum ejus.
5. Excellentias S. Mariæ Magd. &c.

Antons biblioth. hisp. Wadding annales minor.

Ribadeneira (Peter) ein Jesuit, war von Toledo, einer Stadt in Spanien, gebürtig. Ignatius Lojola nahm ihn zu Rom 1540 mit unter die Anzahl seiner Schüler, ehe noch seine Gesellschafft von dem Pabst war bestätiget worden. Er wurde hernach in Franckreich und in denen Niederlanden gebrauchet, und bediente das Amt eines Provincials in Toscanien und Sicilien, wie auch eines Visitators in Insubrien, welches heut zu Tage ein Stück von Mayland ausmachet. Endlich wurde er 1574 in Spanien gesandt, allwo er zu Madrit den 1 October 1611 mit Tode abgieng, nachdem er 84 Jahr alt worden, und 71 Jahr in der Gesellschafft zugebracht hatte. Er hat viele Schrifften verfertiget, von denen folgendes Verzeichniß das vollständigste, und nach denen Jahren eingerichtet ist, auch die verschiedenen Auflagen und Ubersetzungen dererselben in sich enthält, nemlich

1. Das

1. Das Leben des heiligen Ignatius, welches so wohl Lateinisch zu Antwerpen 1588, zu Ingolstadt 1590, zu Lion 1595, ferner zu Paris und Cölln in 12. als auch in Spanischer Sprache zu Madrit 1586 und 1605 in Fol. nebst dem Leben Franz Borgia und Didacus Lainez ans Licht getreten, desgleichen vom Jesuiten Theobald ins Deutsche übersetzet worden. Italiänisch aber ist es zu Venedig 1586 in 4. gedruckt.

Man hat auch noch eine andere und kürzere Lebensbeschreibung des Ignatius von ihm, bey der sich aber viele und neue Wunder, die ihm zugeschrieben werden, befinden. Solche hat der Polnische Jesuit, Simon Visoki, in seiner Muttersprache ans Licht gestellet.

2. Das Leben des Didacus Lainez in 3 Büchern, dabey
3. Das Leben des Alphonsus Salmerons, und
4. Das Leben des Franz Borgia mit angefügt befindlich, Madrit 1592 in 8. Andreas Schott hat davon eine Lateinische Ubersetzung aus dem Spanischen gemacht, welche zu Antwerpen 1598 in 8. heraus gekommen, und zu Maynß 1613 in 8. wieder aufgeleget worden.
5. de la scisma de Ingalaterra, in 3 Büchern, Madrit 1588 in 8. Antwerpen 1594 in 12.
6. de la tribulacion particular y publica, in 2 Büchern, Barcellona 1591 in 8. ist von Johann Oran ins Lateinische übersetzt worden, aber im Französischen zu Paris 1600 in 12. ingleichen zu Cölln 1604 in 8. heraus gekommen.
7. Tratado de la religion y virtudes que debe tener el Principe Christiano para gobernar sus estados, Madrit 1595 und 1601 in 8. Antwerpen 1597 in 8.

Man hat solch Werck auch in Lateinischer Sprache, darein es von Johann Oran übersetzet worden, gedruckt zu Antwerpen 1603 in 4. ingleichen in Französischer, Englischer und mehr Sprachen, in Italiänischer kam es zu Brescia 1599 in 8. und zu Bologna 1622 in 8. heraus. Es sind darinnen viele Dinge enthalten, welche denen Gelehrten eben so wenig, als des Machiavelli Grundsätze, die er in selbigem zu widerlegen gesuchet, anstehen wollen.

8. Flos Sanctorum, oder die Leben der Heiligen, in 2 Folianten, der erste Madrit 1610. darinnen vielleicht auch das Leben Christi und seiner Mutter stehet, so zu Madrit 1604 in Fol. besonders gedruckt. Der andere, de los Sanctos extravagantes betitelt, ebend. 1609. Beyde sind zu Barcellona 1623 in Fol. wieder aufgeleget, Lateinisch aber übersetzt von Jacob Canisius zu Cölln 1630 in Fol. heraus gegeben worden. Die beste Italiänische Auflage davon ist diejenige, so zu Mayland 1613 ans Licht getreten. Man hat sie auch im Französischen verschiedene mahl ausgelegt, als Paris 1616 in 1 Fol. ingleichen nach der Ubersetzung des Franciscaners Simon Martins ebend. 1644 und 1653 in Fol. und Lion 1645 in 2 Folianten. Weilen in solchen Werck zum öfftern offenbahre Fabeln und zwar mit grosser Weitläufftigkeit erzählet werden, haben ihn einige aus Scherz Peter de Badineria, oder den Plauderer genennet.
9. Tratado en el qual se da razon del instituto de la religion de la Compannia de Jesu, Madrit 1605 in 4.
10. Manual de oraciones y exercicios, ebend. 1611 in 16. so die andere Auflage ist. Es kam auch Italiänisch heraus Venedig 1607 in 12. und Französisch, Lion 1624 in 12.
11. Vida de la madre Teresa de Jesu, in 4.
12. de Scriptoribus Societatis Jesu, welches Werck er in seinem 80 Jahr zu Stande gebracht, Antwerpen 1608. und etwas vermehrter Lion 1609 in 8. Die dritte Auflage stellte Andr. Schott mit des Jul. Nigronus Anmerckungen ebendas. 1613 ans Licht. Es ist dasselbe nach der Hand von Philipp Alegamben von 1602 bis 1642 fortgesetzet, und zu Antwerpen 1643 in Fol. nachgehends aber von Nathanael Sotwel bis 1675 weiter fortgeführet zu Rom 1676 in Fol. ans Licht gestellet worden.

Uber dieses hat er auch aus der Lateinischen Sprache ins Spanische übersetzet:

a. Paraiso del alma, oder Alberti M. Buch de virtutibus.
b. las confessiones de S. Augustin, Madrit 1598.
c. las meditaciones, soliloquios y manual del mismo Santo, so nebst beyden vorigen zugleich in 2 Bänden heraus gekommen.

In Handschrifft soll er hinterlassen haben:

1. Vida de Donna Maria de Mendoza, fundadora del Colegio de la Compannia de Alcala de Henares.
2. Vida de Donna Estefania Manerique y Castilia fundadora de la casa professa de Toledo.
3. Tres dialogos, en que se refieren raros exemplos de como an sido castigados de Dios severamente los que se salen de la religion.

Weiter war er auch damit beschäfftiget, eine Historie seiner Societät, so wohl von Spanien, als auch von Indien und Sardinien zu verfertigen, in welcher Sprache aber, ist noch ungewiß. Sein Leben hat der Jesuit, Ludwig Palma, in Spanischer Sprache beschrieben, welches Eman. Svarez, ebenfalls ein Jesuit, in die Lateinische übersetzet hat, wie Aegid. Gonz. Davilla in seinen Magnal. Matritens. bezeuget. Mariana histor. Hispan. Miräus de Scriptor. Sec. 16. Alegambe Biblioth. Societ. Jesu. Anton Bibl. Hispan. Freher theatr. Patriniana p. 93.

Ribadeneira (Peter Pardo de) ein Spanischer Kriegs-Officier aus dem 17 Jahrhundert, diente in denen Niederlanden, und übersetzte des Grafen Georg Basta Tractat governo della Cavalleria leggiera in die Spanische Sprache, Madrit 1641. Anton Bibl. Hispan.

Ribadeneira (Philipp de) ein Spanischer Franciscaner Mönch, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb 2 Bücher de las excelencias de nuestra Sennora, Sevilla 1606. Anton Bibl. Hispan.

Ribadeneira Noguerol (Peter Diaz de) ein Rechtsgelehrter und Advocat zu Madrit, schrieb Allegationes Juris, Madrit 1641 in Fol. und starb 1640. Antons Biblioth. hisp.

Ribadeo oder **Rivadeo** ingleichen **Ribedelas**, Lat. *Rivadium*, vorzeiten *Dactonium*, eine kleine Stadt in dem Spanischen Königreich Gallicien, 8 Spanische Meilen von Lugo, hart an den Gräntzen von Asturien, wo ein kleiner Fluß, gleichfalls Ribadeo oder Eo genannt, in die Cantabrische See fällt. Der Hafen, welcher daselbst formiret wird, ist gut und sicher. Im übrigen ist dieser Ort zwar nicht fortificiret, dennoch aber von Natur ziemlich feste; indem an der einen Seite das Meer, an der andern aber die Höhe, worauf er gelegen ist, den Zugang beschwerlich macht. Die Bischöffe, deren Sitz anietzo zu Mondonnedo ist, residirten vorzeiten zu Ribadeo. Johann II, König von Castilien und Leon, machte Roderichen von Villandrado zum Grafen von Ribadeo, und weil derselbe bey der Unruhe, so der König von Aragonien, ingleichen seine eigene Unterthanen, wider ihn erregten, sich auf besondere Art getreu und tapffer erwieß, so gab er ihm noch über dieses das Vorrecht, daß er und alle künfftige Grafen von Ribadeo allemahl den ersten Tag des Jahrs mit dem Könige an der Tafel speisen, und das Kleid, so er alsdenn truge, vor sich haben solten. Diego Henriquez del Castillo meldet, daß 1474 in Krafft dieser Freyheit, der Sohn des obgedachten Roderichs, gleiches Namens, zu Segovia mit dem Könige Heinrichen IV, mit dessen Schwester Isabellen, und mit deren Gemahl Ferdinanden, an einer Tafel gesessen. In den folgenden Zeiten ist die Gräfliche Würde von Ribadeo auf die Grafen von Salinas gekommen, und die heutigen Besitzer derselben sind die Hertzoge von Hijar. Ubrigens liegt Ribadeo unter dem 12 Grad 6 Minuten der Länge, und 43 Grad 29 Minuten der Breite. Colmenar delic. de l' Esp. p. III. 123. 134. Mariana hist. de Espanna l. 22. c. 16. l. 24. c. 1. Turquet hist. d' Espagne l. 19. p. 871. *Historia de los Reyes Godos* discurso 9. p. 294.

RIBADEQUIN, ist ein altes Frantzösisches Stück, so ein Pfund Eisen schoß, und 8 Schuh lang war; oder es schoß nur ein halb Pfund, und war 6 Schuh lang.

RIBADEQUIN BASTARD, ist 3 Caliber, oder $6\frac{1}{2}$ Schuhe lang, schüsset anderthalb Pfund Eisen, und wiegt $7\frac{1}{2}$ Centner. Der Gestärckte wiegt 8 Centner, und der Geschwächte $6\frac{1}{2}$ Centner.

Ribagorca, **Ribacorca**, **Ripacorsa**, **Ribagorsa**, Lat. *Ripacurtia*, oder *Ribagortia*, ehemahls ein Königreich, anietzo aber eine Grafschafft, welche an den Gräntzen des Königreichs Aragonien liegt, und von Catalonien durch den Fluß Noguera Ribagorcana, von welchem im XXIV Bande, p. 1178. der Artickel Noguera nachzusehen, abgesondert wird. Man schätzt sie 15 Meilen lang und 6 breit. In ihrem Begriff werden 350 Flecken oder Dörffer gezählt. Die beyden vornehmsten Oerter, von welchen gewisse Thäler ihren Namen führen, sind Benasque und Benavari. Unter den übrigen haben Tamarit und St. Estevan de Litera den Vorzug. Diese Provintz ist sehr zeitlich aus der Saracenen Händen gerissen worden, und der erste, welcher zu Anfang des 9 Jahrhunderts den Titul eines Grafen von Ribagorca angenommen, soll Bernhard, der erste Graf von Barcellona, und ein Anverwandter des Kaysers Carls des grossen gewesen seyn. Im Jahr 1425 fiel nach Absterben Alphonsue, Hertzogs von Gandia, diese Landschafft an Johann I. König von Aragonien und Navarra. Es wird auch in den alten Spanischen Historien einer Stadt gedacht, welche den Namen Ribagorca geführt, und in dieser Grafschafft, nahe bey den Frantzösischen, gelegen. Mariana hist. d' Espanna l. 20. c. 14. lib. 23. cap. 14. Colmenar delic. de l' Esp. p. 659.

Ribagorcana, Fluß, siehe **Noguera**, im XXIV Bande, p. 1178.

Ribagorsa, Grafschafft, siehe **Ribagorca**.

RIBAGORTIA, Grafschafft, siehe **Ribagorca**.

Ribai, der Vater des Helden Jthai von Gibea, 2 B. Sam. XXIII, 29.

Ribald, oder **Rabbout**, hieß bey denen alten Deutschen ein böser, nichts wehrter und ehrvergeßner Mensch; welches Wort von dem heydnischen Friesischen Könige Radbod, oder Rabbod, herkommen soll. Besold in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod.

Ribald, ein Morgenländischer Ertz-Bischoff, siehe **Riboald**.

Ribald, Bischoff zu Modena, erwählet 1136. Unter seiner Regierung ward 1146 von Eugenius III die Stadt Modena ihrer Bischöfflichen Würde beraubet, weil sie der Abtey Nonantola dem Pabst zu Trutz allerhand Unfug angethan, doch ward sie nach bald beygelegten Streitigkeiten wieder in ihre vorige Dignität eingesetzt. Im Jahr 1145 erhielt er von dem Ertzbischoff zu Ravenna die Confirmation der von seinem Vorfahr dem Bißthum abgetretenen St. Agnes-Kirche. Es wird seiner noch 1148 in den Documenten gedacht. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 118.

Ribaldis (Matthes de) gebürtig aus Modotia, war Anfangs Bischoff zu Pavia, wurde hernach vom Dom-Capitul zu Verona 1343 zu ihrem Bischoff erwählt, welche Wahl aber Clemens VI vor unaültig erklärte, endlich aber genehmigte. Er starb den 1 May 1348 an der Pest. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 875.

Ribaldus, siehe Ribald.

Ribaren, ein altes Deutsches Wort, welches nach Lipsii Anmerckung so viel bedeutet, als entblössen, (denudare) wie denn auch noch bey den Holländern bar so viel als bloß heisset, daher das Deutsche Wort barfuß, barvoets, mit entblößten Füssen. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 143.

RIBARIENSES THERMÆ, siehe Ribauerbad.

Ribas, Fluß, siehe Rhebas.

Ribas (Andreas Perez de) siehe Perez de Ribas, im XXVII Bande, p. 376.

Ribas (Johann de) ein Dominicaner in Spanien, vertheidigte seinen Orden wider die Franciscaner und Jesuiten nachdrücklich, ward durch seine Beredsamkeit in Spanien, Italien und Indien bekannt, und starb den 25 Junius 1562. Er wird vor den Urheber des Buchs Theatro Jesuitico gehalten, welches einige dem darauf folgenden Ribas y Carrasquilla, aber beyden fälschlich, beylegen, schrieb auch in Mexicanischer Sprache

1. Einen Catechismum.
2. Sermones Dominicales per totum annum.
3. Dialogum de vita hominis Christiani.
4. Vitas Patrum sanctorum, ingleichen Vitas Patrum, qui primi lucem Evangelii populis Mexicanis intulerunt, aus dem Lateinischen übersetzt.

Antons biblioth. Hispan. Wadding annal. minor.

Ribas (Ludewig) ein Jesuite, gebohren zu Valentia in Spanien 1576, trat 1591 in die Societät, lehrte die Philosophie erst zu Saragossa, hernach auch zu Valentia, nebst der Theologie, mit grossem Beyfall, verwaltete nachgehends die ansehnlichsten Ehrenstellen in seiner Gesellschafft, und starb in seiner Geburtsstadt den 3 Jenner 1647, nachdem er geschrieben Summam theologiæ, Lion 1643 in Fol. der andere Band darzu, de altissimo S. Triados mysterio, lieget noch in Handschrifft. Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. Antons biblioth. hisp.

Ribas (Peter de) ein Spanischer Geistlicher aus dem Ende des 16 Jahrhunderts, war Vicarius an der St. Nicolai-Kirche zu Saragossa, und übersetzte aus dem Italiänischen in seine Muttersprache ein Buch, El Porque betitelt, Madrit 1598 in 8. Anton Bibl. Hispan.

Ribas (Peter Diaz de) ein in den Antiquitäten wohlerfahrner Priester von Corduba, lebte 1630, und schrieb

1) De las antiguedades y excelencias de Cordoba, Corduba 1627 in 4.
2) Piedra de Cordoba, ebend. 1624 in 4.
3) Declaracion magistral a las soledades de D. Luis de Gongora, welche Martin de Pulgar in seinem Werckgen, Epistolas satisfactorias betitelt, rühmet.
4) El arcangel San Rafael particular custodio amparo de la ciudad de Cordoba, Corduba 1650 in 4.

Es gedencket seiner Martin de Roa in seinem Buch Ecija p. 118. mit Lobe. Antons biblioth. hisp.

Ribas Olalla (Matthias de) ein Spanier, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts, und übersetzte des Pierius Valerianus Tractat von den Bärten derer Geistlichen aus dem Lateinischen in seine Muttersprache, Sevilla 1609 in 8. Anton bibl. hispan.

Ribas y Carrasquilla (Johann de) ein Spanischer Dominicaner von Corduba, wo er auch in dem St. Pauls-Convent in den Orden getreten, war ein andächtiger und berühmter Prediger, auch Magister der Theologie, und stand bey seinem Orden, weil er ihn so wohl wider die Franciscaner, als wider die Jesuiten, mit Nachdruck vertheidiget, in so grosser Liebe und Hochachtung, daß ihn derselbe nach seinem Tode, welcher 1687 den 4 November in dem 75 Jahr seines Alters erfolgte, öffentlich betrauret, und seine Hochachtung durch eine allgemeine Klagschrifft: Llanto lugubre del real convento de S. Pablo de Cordova por la perdita de su illustre hijo el M. R. P. F. Juan de Rivas y Carrasquilla escrito por el R. P. F. Thomas Cano hijo del dicto convento betitelt, an den Tag geleget. Er hat verschiedene Schrifften hinterlassen, welche meist noch ungedruckt liegen. Einige darunter sind bereits bey seinem Leben heraus gekommen, als:

1. Opusculum de indulgentiis.
2. la vida di San *Alvaro de Cordoua*, von welchem Sarabia Annal. Ord. Prædicat. Tom. I. p. 106.
3. Su oro al Cesar y a Dios su gloria, ist ein Gespräche, das er unterm Namen Josephs von Zaiz 1633 in Fol. ans Licht gestellet, darinnen Alva, welcher des Thomas von Aquino Catenam auream einem Minoriten Salom. Carbonellen fälschlich beygemessen, widerleget wird.
4. Defensa de la doctrina del Angelico Doctor mejor executada y su juramento mas bien complido con la real insinuacion obedecida cet. Madrit 1663 in Fol. wiewohlen solches Werck nicht von ihm selber, sondern von einem unbekannten Licentiaten Franz Cuvillas Donyagves heraus gegeben worden, und verschiedener Ursachen halber vor untergeschoben gehalten wird.

Einige wollen ihn auch zum Verfasser eines andern Wercks machen, das teatro Jesuitico, Apologetico discurso con saludables y seguras doctrinas necessarias a los principes y sennores de la tierra betittelt und zu Coimbra 1654 in 4. 22 Bogen starck gedruckt, er hat es aber niemahlen vor das seinige erkannt. Theophilus Raynaud hat es dem Bischoff von Malaga, Ildefonsus von St. Thomas, zugeschrieben, dieser aber hat es in seiner Querimonia catholica gleichfalls von sich abgelehnet. Es ist nehmlich solch Buch in Spanien confisciret und in den Indicem prohibitorum

torum gebracht worden. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 712. **Anton** Bibl. Hispan.

Riba de Sella, Lat. *Noega*, *Navia*, *Salia*, ein kleiner Ort mit einem mittelmäßigen Seehafen, in demjenigen Theil des Spanischen Königreichs Asturien, welches den Zunamen de Santillana hat, 8 Meilen von Oviedo. **Colmenar** delices de l' Esp. p. 114.

Ribauda, *Sturium*, eine kleine und an der Küste gelegene Insel von denen, welche Stœchades genennet werden, in Gallia Narbonensi. **Baudrand.**

Ribaudon, eine von den Hierischen Inseln bey Provence, welche klein ist, und nicht weit von der kleinen Insel Ribaudas lieget.

Ribauerbad, *Thermæ Ribarienses*. Dieses lieget eine Meile von der Niederungarischen Bergstadt Neusohl, und hat ein laues Wasser, welches vor dem Gebrauche erst muß gewärmet werden; Die Neusohler besuchen es Sommers mit in allerhand Zufällen; und rühren seine Kräfte von einem erwärmenden Schwefel her. Nahe bey diesem Bade zeiget man das tödtliche Wasser, von seiner schädlichen Würckung also benannt, welche es an Vögeln und Vieh thut: Denn wenn die Vögel über solches flügen, fallen sie als betruncken herab in dieses Wasser, und sind gleich todt, welche man oft darinnen antrift, auch solches täglich mit dahin gebrachten Vögeln versuchen kan. Man hat zu Zeiten auch Kühe darinnen gefunden: denn wenn solche zu diesem Wasser kommen, ersticken sie, fallen in diesen Ungarischen Lago d' Averno, und enden plötzlich ihr Leben. Der Geruch und Geschmack ist sehr faul und schweflicht, doch dem Menschen nicht tödtlich. Man schreibet diese schädliche Würckung blos einigen starckey, ausdampfenden, unreinen und mit Schwefel und Arsenic vermischten Theilgen zu, welche den Athem hemmen, die Luftröhre zusammen zühen, und dem armen Vieh den Hals zuschnüren. **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XXXI p. 148. Siehe auch **Belii** Notit. Hungar. Novæ T. II, p. 392.

Ribaumont (Eustachius von) ein Frantzose, welcher bey Calais eine Probe seiner Tapferkeit ablegete. Denn als **Eduard**, König von Engelland, diese Stadt in seine Gewalt bekam, der darinne gelassene Commendant Aimeri aber mit den Frantzosen ein heimliches Verständniß unterhielte, ihnen die Stadt vor 20000 Thaler in die Hände zu liefern, solches aber dem König hinterbracht wurde, ließ er dem Commendanten mit der Bedingung Gnade widerfahren, daß er ihm die Frantzosen, die ihn verführet hätten, in die Hände liefern solte. Er versprach solches, bestimmte zu dem Ende den Frantzosen die Zeit, den Anschlag ins Werck zu richten, welche denn mit grossem Verlangen darauf warteten; aber unversehens geschahe von denen in der Stadt ein Ausfall auf sie. Eduard selbst befand sich unter den Soldaten, ohne von iemand erkannt zu werden, und es wurde von beyden Seiten mit der äussersten Wuth gefochten; absonderlich hielt sich Ribaumont unter den Frantzosen sehr tapffer, und machte alles nieder, was ihm vorkam. Weil nun **Eduard** als ein behertzter Fürst sein Vergnügen in der Gefahr suchte, bekam er Lust mit **Ribaumont** handgemein zu werden, rannte daher auf ihn zu, und ruffte: Hieher, **Ribaumont**, hieher: dieser wandte sich gleich nach ihm zu, und sie giengen mit der grösten Wuth auf einander loß. **Ribaumont** brachte dem Könige dazumahl einen so harten Schlag mit seinem Degen bey, daß er auf die Knie sanck, und er ihm ungezweifelt den Rest gegeben haben würde, wofern nicht seine Rüstung von ausnehmender Güte gewesen; der König bedeckte sich auch unterdessen so wohl mit seinem Schilde, biß er wieder auf die Beine kam. Dieser Zweykampf währete ziemlich lange, biß **Ribaumont** sahe, daß er fast noch alleine auf dem Platze war, und die übrigen Frantzosen entweder erschlagen oder gefangen waren. Er trat hierauf einige Schritte zurücke und sagte: Ritter, ich gebe mich gefangen, womit er zugleich dem Könige seinen Degen anbote. Er wurde nebst den andern Gefangenen nach Calais gebracht, allwo sich der König zur grösten Verwunderung ihnen zu erkennen gab, den Ribaumont sehr wohl hielt, seine Thaten, die er selbst mit angesehen hatte, sehr lobete, und, nachdem er bald mit diesem, bald mit jenem gesprochen, zu ihm sagte: Herr **Eustachius**, ihr seyd der bravste Ritter von der Welt, und wisset euren Leib sehr wohl zu vertheidigen und euren Feind anzugreiffen; Ich habe noch in keinem Gefechte jemand gefunden, der mir Mann vor Mann so viel zu thun gemacht hätte, als ihr diesen Tag gethan habt. Ich gebe euch den Preiß, welcher euch vermöge eines rechtmäßigen Ausspruchs, den alle meine Ritter vor billig erkennen, zukömmt. Bey diesen Worten nahm der König eine gewisse Art eines Hals-Zierrathes, welches er um hatte, und mit feinen Perlen besetzet war, vom Halse, hieng es **Ribaumont** um, und fügte darzu: Mein Herr Eustachius, ich schencke euch diesen Hals-Zierrath, weil ihr euch diesen Tag im Gefechte am besten gehalten habet, und ersuche euch denselben mir zu Liebe dies gantze Jahr zu tragen. Ich weiß, daß ihr beym Frauenzimmer wohl angeschrieben seyd. Sagt zu allen, die euch fragen, daß ich euch solchen gegeben habe. Ihr seyd eurer Gefangenschafft erlassen, und könnt, wenn es euch gefällig, morgen abreisen. **P. Daniel** Hist. de Franc. Tom. 3.

Ribaupierre, Herrschafft, siehe **Rappoltstein**, im XXX Bande, p. 873. u. ff.

Ribaut (Franciscus) nach andern Johann, ein Frantzose von Geburt, erfand das Engelländische Florida oder Caroline in Nord-America, und bauete 1562 ein Fort darauf, welches er seinem König Carl IX zu Ehren Charlesfort nennete, und in selbigem 26 Freywillige ließ, hernach wieder in See, und nachdem er die Küste von Florida noch weiter entdecket hatte, nach Franckreich zurück gieng. 1564 gieng er auf Königlichen Befehl mit sieben Schiffen wieder nach nach Florida,

da, um daselbst die Regierung in der kurtz vorher erbaueten, bey seiner Ankunfft aber wieder geschleifften Vestung Carolina, an des **Laudoniere** Stadt zu übernehmen, welche ihm von diesem auch willig überlassen wurde. **Ribaut**, welcher bey dem Volcke sehr beliebt war, machte so gleich Anstalt zu Wiedererbauung des Schlosses, es wenigstens in Stand zu setzen, die Anfälle der Wilden auszuhalten. Doch kurtz darauf überfiel ihn die Gefahr von einer Seite, von welcher er sie nicht vermuthete. Nemlich es leaten sich fünff grosse Spanische Schiffe vor dem Schlosse bey den vier Frantzösischen vor Ancker, da die andern Schiffe bereits abgesegelt waren, und begehrten von den Frantzosen die Ubergabe desselben. Die vier Frantzösischen Schiffe, welche sich nicht im Stande befanden, mit den fünff Spanischen grossen Schiffen sich einzulassen, nahmen des Nachts bey demselben vorbey die Flucht, worauf die Spanier in die Vestung hinein drangen, und die meisten von denen noch darinnen befindlichen Frantzosen ermordeten, da die übrigen über die Vestung entsprungen waren, und in den Wäldern herum irreten, ohne daß sie sich vor den Wilden sehen lassen durfften. Dasjenige flüchtige Schiff, auf welchem sich **Ribaut** befand, wurde des Nachts durch Sturm von den andern verschlagen, und litte einige Meilen von dem Orte, wo es gelegen hatte, an der Küste von Florida Schiffbruch. Die auf den Strand gerathene, welche an allem Mangel litten, schickten einige nach der Vestung, ihren Landsleuten von dem erlittenē Unglück Nachricht zu überbringē, und sie um die Uberschickung einiger Bedürffnisse zu ersuchen; allein die Abgeschicktē wurden gar bald gewahr, daß die Spanier Meister von der Vestung waren. Gleichwohl zwang sie die Noth sich in der Spanier Hände zu geben, welche ihnen mit theuren Eyden zuschworen, daß sie christlich mit ihnen umgehen wolten, allein sie wurden diesem ungeachtet auf eine grausame Weise ermordet. Als **Ribaut** sahe, wie es den Seinigen ergieng, so fiel er vor dem Spanischen Befehlshaber auf die Knie, welcher ihm ohne ein Wort zu sprechen den Rücken zukehrete. Hierauf wurde er in dem Augenblicke von einem andern Spanier mit diesen Worten durchstochen; daß sie dieses Unglück nicht als Frantzosen, sondern als Hugenotten und Ketzer beträffe. Die todten Cörper so wohl des **Ribaut** als der andern wurden in Stücken gehackt, für das Schloß auf einen Hauffen zusammen geleat und verbrannt. de **Laet** Beschryv. van West-Ind. IV B. *Voyage de Ribald.*

Ribbe, Riebe, Rippe, Lat. *Costa, Pleura, Spatha*, Frantz. *Cote*, Gr. πλευρά; Ihr breiter Theil heist *Palmula*, πλάτη, der schmählere, so an die Wirbelbeine stösset, *Remulus*, κώπιον, und die Räume, so zwischen den Ribben sind, *Polluci*, μεσοπλεύρια. Es sind aber die Ribben beinerne Bogen von verschiedenen Grössen, liegen in die Quere und schief zu beyden Seiten der Brust, und sind so geordnet, daß die Enden der einen gegen die Enden der andern gekehret werden. Ordentlicher Weise sind ihrer vier und zwanzig an der Zahl, zu jeder Seite zwölffe. Zuweilen trifft man derselben mehr oder weniger an einer Seite, zuweilen an allen beyden an; wie denn das Straßburgische Theatrum anatomicum einen Beincörper zeiget, welcher 26 Ribben hat, nehmlich auf jeder Seite dreyzehen. Sie werden in **wahre**, *veras*, und **falsche**, *spurias* seu *nothas* unterschieden. Die sieben obersten an jeglicher Seite reichen bis an das Brustbein, und machen also wahre Bogen, d. i. gantze Bogen; weswegen sie **wahre Ribben** genannt werden. Die fünff untersten reichen nicht bis an das Brustbein, und machen keine gantze Bogen; weswegen sie **falsche Ribben** heissen. Man kan überhaupt, an einer jeglichen Ribben, das mittele Stück, welches gleichsam der Cörper daran ist; zwey Enden, ein vorderes, und ein hinteres; zwo Flächen, eine auswendige, die erhaben, und eine inwendige, die eingebogen ist; zween Rände, einen oberen, und einen unteren; zwey Lefftzen an jedem Rande, eine iñere, und eine äussere, betrachten. Das hintere Ende, welches man als den Kopff der Ribbe ansehen kan, wird mit dem Rückgrate eingelencket, das vordere Ende, wird bey frischen Knochen durch einen Anhang oder knorpelichten Ansatz verlängert, welcher ein wenig in die Dicke des beinigten Endes gesencket ist. Man neñet diese Verlängerung den **Knorpel** oder das knorpelichte Stück der Ribben. Von den wahren Ribben hat eine jegliche an ihrem Kopffe oder hinterem Ende zwo kleine knorpelichte Vorflächen, die durch eine Art eines Winckels unterschieden werden. Sie werden durch die Vorflächen mit den knorpeligten Vorflächen zur Seiten an zween Cörpern der Rückenwirbel eingelencket, ausgenommen die erste, als welche nur eine Vorfläche hat, und nur mit einem Wirbelbeine eingelencket wird. Ein wenig von dem Kopfe des Endes siehet man hinten an jeglicher Seite eine knorpeligte Vorfläche, die gar wenig erhaben, und unmittelbar von einer kleinen Erhöhung begleitet wird. Diese Vorflächen lencken sich mit den hohlen Vorflächen der zwergen Fortsätze an den Rückenwirbeln ein; und die Erhöhungen dienen zur Befestigung der Bänder. Es ist zu mercken, daß, wenn das hintere Ende der Ribben mit zwey Wirbelbeinen eingelencket wird, die Vorfläche der Erhöhung allezeit mit dem zweyten Fortsatze des unteren von den zwey Wirbelbeinen eingelencket werde. Zwischen dieser Erhöhung und dem mittelen Stücke der Ribbe ist auf der auswendigen Fläche der meisten Ribben eine Art von einem schiefen rauchen, und mehr oder weniger breiten Winckel. An der ersten Ribbe wird dieser Winckel mit der Erhöhung vermischet. An der zweyten ist er sehr wenig davon entfernet. An der dritten ist er noch mehr davon entfernet. An den folgenden entfernen sich diese Winckel immer mehr und mehr, und zwar nach Stuffen, die eine gewisse Verhältniß unter einander haben, bis an die drey falschen Ribben; dergestalt daß, wenn man den Rücken an einem Beincörper gerade ansiehet, diese Winckel scheinen die zween Füsse eines Circkels, der mittelmäßig aufgemacht ist, vorzustellen. An der inwendigen Fläche der Ribben, gegen ihrem unteren Rande findet sich ein Streiff von dem Winckel an, bis gegen dem Ende, vornehmlich an den fünff unteren wahren Ribben, und an den drey ersten falschen. Der obere Rand von den zwo ersten Ribben ist gleichsam schneidend, und der untere ein wenig gerundet. Der obere Rand von der dritten

ten ist nicht so schneidend, und der untere nicht so viel gerůndet. Die anderen haben den oberen Rand ein wenig gerůndet und den untern mehr oder weniger schneidend. Diese Ribben nehmen an der Långe, indem sie absteigen, zu, und ihre vorderen Enden zu beyden Seiten entfernen sich nach dem Maasse, als sie weiter unten sitzen; also daß die Ordnung der Enden an einer Ribbe mit den Enden an der andern Ribbe eine Art von einem Winckel am Vordertheile der Brust vorstellet, bey nahe so wie die Winckel am Hintertheile, davon eben geredt worden. Aber die Enden der zwo ersten Ribben, das ist, der ersten Ribbe auf einer jeglichen Seite, sind nicht in einer Linie mit den anderen, indem sie kůrtzer sind, und folglich mehr zurůck treten, welches selten bey den zweyten Ribben sich ereignet. Die erste Ribbe hat auch noch dieses besondere, daß sie von hinten nach vornen zu an der Breite zunimmt. Alle Ribben haben das vordere Ende niedriger als das hintere. Die erste neiget sich gar wenig abwårts; die zweyte mehr; die andern neigen sich alle je mehr und mehr abwårts, dergestalt daß sie, nach dem Maasse als sie weiter unten zu sitzen kommen, sich weiter vornen entfernen als hinten, wo sie alle fast einerley Weite von einander haben. Die Ribben sind hinten viel krůmmer als vornen. Die Krůmme der zwo ersten Ribben auf jeglicher Seiten ist fast in eben derselben Flåche, darin die zwey Enden einer jeden von diesen Ribben sind. Die dritte beginnet diese Gleichheit in der Flåche zu verliehren, und von dem Winckel bis zu dem vorderen Ende sich zu winden, oder gleichsam gewunden zu werden; dergestalt, daß der untere Rand sich nahe ein wenig auswårts wirfft, das mittele Stůck des Bogens sich ein wenig aufwårts krůmmet, und nachgehends wiederum auf dem Vordertheile bis zu seinem Ende absteiget: Diese Umwindung nimmt stuffenweise bis an die dritte falsche Ribbe zu. Selbige macht, daß die Ribben wie gewundene Italiånische S. scheinen; und daß, wenn sie auf eine ebene Tafel gelegt werden, eines von ihren Enden immer unterwårts gekehret, und das andere aufwårts erhöhet ist. Die knorpeligten Anhånge, Ansåtze, oder Stůcke der wahren Ribben nehmen im Absteigen an Långe zu, eben so wie die beinigten Stůcke dieser Ribben. Ein jegliches von ihnen hat zwo kleine Vorflåchen, die nach der Art eines Winckels sitzen, und durch welche jene Stůcke mit dem Brustbeine eingelencket werden, ausgenommen die erste Ribbe, dessen knorpeligtes Ende sehr breit, und durch eine gleiche Zusammenwachsung gåntzlich an dem Brustbeine angehåfftet ist, als eben dieser Knorpel mit dem beinigten Stůcke zusammen gewachsen ist. Die Knorpeln der ersten drey oder vier Ribben haben bey nahe eben die Richtung als die Ribben selbst. Die Knorpeln an den unteren Ribben biegen sich immer mehr und mehr um, und machen einen Winckel, nach dem Brustbeine aufzusteigen. Die letzten Knorpeln steigen dergestalt auf, daß sie sich einander gar sehr nåheren. Die an den zwo letzten wahren Ribben haben offt an ihrem unteren Rande eine Art von einem Fortsatze auf die Art eines Zůngleins, welcher an dem oberen Rande des Knorpels von einem jeglichen der zwo folgenden Ribben sich unmittelbar befestiget. Auch ist noch zu mercken, daß der untere Rand der zwo letzten wahren Ribben von ihrem Winckel an bis zu einem Abstande von ihrem vorderen Ende viel breiter und gleichsam schneidend wird. Daselbst nehmen sie an der Breite ab, und an der Dicke zu, und machen allda eine Art eines Halses, der ein wenig långer ist, als der hintere Hals; und nachgehends werden sie von neuem je mehr und mehr bis an ihr Ende breiter. Alle beinigte Enden haben eine Hohligkeit, in welcher die Knorpel so zu sagen eingeimpffet sind. Die vorderen Enden dieser Knorpel, ausgenommen den am ersten Wirbelbeine, endigen sich mit einer Vorflåche, die zur Einlenckung dienet, ein wenig erhaben, und offters auf die Art eines Winckels geschnitten ist. Von den falschen Ribben werden die drey ersten ebenfalls von ihren Winckeln an auf eben dieselbe Weise breiter, als itzo gesaget worden. Ihre Streiffen sind ansehnlicher. Sie haben Köpffe, Hålse, Erhöhungen, und Winckel bey nahe wie die letzten wahren Ribben, und winden sich eben so. Sie nehmen an der Långe nach gerade ab, und ihre vorderen Enden entfernen sich in eben der Ordnung als die an den wahren. Die zwo letzten haben nur eine Vorflåche an ihrem hinteren Ende; und haben keine Erhöhung. Sie sind viel kůrtzer als die andern, vorab die fůnffte. Alle die falschen Ribben haben auch knorpelichte Anhånge oder Stůcke. Das Stůck an der ersten ist das långste, und ist an dem Knorpel der letzten wahren Ribbe befestiget. Die Knorpeln der beyden folgenden halten durch ihre Enden zusammen. Die an den zwo letzten falschen Ribben haben keine Befestigung, als nur durch Museeln und Sehnen. Sie sind sehr klein, vor allen der Knorpel der letzten Ribbe; denn derselbe hat nur etliche Linien an der Långe. Alle diese Knorpeln der falschen Ribben, endigen sich mit einer Spitze. Die Ribben werden vorwårts mit dem Brustbeine und hinten mit den Růckenwirbeln eingelencket. Vornen wird die erste wahre Ribbe gåntzlich mit dem Brustbeine durch das Ende seines Knorpels vereiniget. Die sechs folgenden werden durch die Enden ihrer Knorpel mit dem Brustbeine eingelencket. Die drey obersten von den wahren Ribben werden durch die Enden ihrer Knorpel an einander befestiget, und die erste wird an der letzten wahren Ribbe angehåfftet. Die zwo letzten haben diese Befestigung nicht, davon itzo gesagt worden. Die Verknůpffung der Ribben mit den Růckenwirbeln geschicht an den meisten durch eine Art von ginglymus oder Charniere. Die erste Ribbe an jeder Seite wird durch seinen Kopff mit der Vorflåche zur Seiten am Cörper des ersten Wirbelbeins, und durch die Vorflåche seiner Erhöhung mit der kleinen Hohligkeit des zwergen Fortsatzes an eben demselben Wirbelbeine eingelencket. Die zweyte Ribbe wird durch ihren Kopff mit der halben unteren Vorflåche des Cörpers am ersten Wirbelbeine, und mit der halben oberen Vorflåche des Cörpers an dem zweyten Wirbelbeine eingelencket. Sie wird auch noch durch die Vorflåche ihrer Erhöhung mit der Hohlichkeit des zwergen Fortsatzes am zweyten Wirbelbeine, die zum Gelencke dienet, eingelencket. Alle fol-

folgende Ribben, ausgenommen die zwo letzten von den falschen, sind auf eben dieselbe Weise nach einer jeglichen ihrem Zustande eingelencket, d.i. so daß der Kopf einer jeden mit den halben Vorflächen der Cörper an den zwey nahe gelegenen Wirbelbeinen, und ihre Erhöhung mit dem zwergen Fortsatze des unteren von diesen zwey Wirbelbeinen eingelencket wird. Die eilfte und zwölfte Ribbe werden nur durch ihre Köpfe, und zwar eine jegliche ordentlicher Weise mit einer eintzigen Vorfläche an den Wirbelbeinen eingelencket. Man siehet aus dem, was eben gesagt worden, daß die zehen obern Ribben nur zu zwo Arten der Bewegungen aufgelegt sind, nemlich sich zu erheben und zu erniedrigen. Man siehet auch, daß die zwo letzten nicht so eingeschräncket sind; weswegen man sie die wanckenden Ribben nennet. Die Ribben dienen, nebst den Rücken-Wirbeln und dem Brustbeine, eine Lade zu formiren, die sich zu erweitern und enger zu machen geschickt ist, und hauptsächlich die Werckzeuge des Athemholens und des Umlaufes des Geblüts einschlüsset. Die Ribben alle haben knorplichte Stücke, die unter einander, in Ansehung ihrer Länge, ihrer Breite, ihrer Krümme, ihrer Befestigungen, und ihrer Endungen unterschieden sind, gleichwie oben bereits gesaget worden ist. Hier ist gnug noch anzudeuten, daß die knorplichten Stücke in ihrem natürlichen Zustande weiß, glatt, breiter, und dicker sind, als wenn sie ausgetrocknet werden. Die Knorpeln der falschen Ribben sind von Natur biegsamer und zärter, als die an den wahren Ribben. Die Mitte der Dicke oder das Inwendige der Knorpel an den wahren Ribben wird mit den Jahren gleichsam beinern, obgleich das äusere knorplicht anzusehen ist. Ihre gelenckmäßige Enden häften sich zuweilen gäntzlich mit den gelenckmäßigen Einschnitten des Brustbeins zusammen, und werden gäntzlich beinern. Die Ribben werden alle an den Cörpern der Wirbelbeine durch sehr kurtze und sehr starcke sehnigte Bündel angebunden, welche mit einem Theile an dem Umkreise der Seitengrüblein dieser Cörper, und mit dem anderen Theile an dem Umkreise des Kopfes einer jeglichen Ribbe befestiget werden. Sie werden alle an einander durch sehr dünne sehnigte Binden gebunden, deren Fasern schräge von dem knorpelichten Theile einer Ribbe zu der nahe angelegenen Ribbe ihrem gehen. Die zehen obern Ribben an einer jeglichen Seite werden an den Zwergfortsätzen der Rückenwirbel durch kurtze und starcke, Gelencks-Bänder, befestiget, die sich an ihren Höhen um die Grüblein der Zwergfortsätze bey nahe auf eben dieselbe Weise befestigen, als diejenigen, welche ihre Köpfe an den Cörpern derselben Wirbelbeine angehäftet halten. Von diesen zwo Gattungen von Einlenckungen, wie auch allen den andern, wird eine jegliche nach Proportion mit einem Behältniß-Bande versehen. Bey der eilften Ribbe an einer jeglichen Seite fehlet die Einlenckung mit dem nahe angelegenen Zwergfortsatze, der sehr kurtz ist, und scheinet zur Ersetzung dessen mit Hülfs-Bändern, die an ihrem Halse und an dem Fortsatze befestiget werden, versehen zu seyn. Die letzte Ribbe wird nur mit dem Kopfe an dem Cörper des letzten Wirbelbeins vom Rücken befestiget; allein sie hat eine besondere Verknüpfung mit dem Zwergfortsatze des ersten Lendenwirbels durch ein sehr breites Band, welches ohngefehr an zwey Drittheilen des untern Randes der Ribbe, und längst dem oberen Rande des Fortsatzes angehäftet wird. Von den wahren Ribben hat die erste keine sehnigte Befestigung an dem Brustbeine, indem sie durch ihr knorplichtes Stück damit zusammen gehäftet wird. Die folgenden werden durch kleine sehnigte Binden damit genau verbunden, welche Binden mit dem einen Ende an dem Umkreise des Endes von dem knorpelichten Theile einer jeglichen Ribben, und mit dem anderen Ende um den nahe gelegenen Einschnitt des Brustbeins sich befestigen. Diese Bänder sind an beyden Seiten über und unter einer jeglichen von diesen Einlenckungen kurtz, aber varne breiten sie sich über die vordere Fläche des Brustbeins wie Strahlen aus. Der Knorpel der ersten falschen Ribbe wird längst dem oberen Rande seines kleinen Endes an dem unteren Rande des Knorpels, von der letzten wahren Ribbe, durch viele kurtze Fäden genau befestiget. Die folgenden Ribben werden an einander bey nahe auf eben dieselbe Weise befestiget, mit diesem Unterschiede, daß der Knorpel der vierten an der dritten ihrem durch etwas lange Fäden befestiget wird, und daß der Knorpel der fünften oder letzten an dem Knorpel der vierten durch noch viel längere Fäden angehäftet wied. Diese schlappe Verknüpfungen machen die zwo letzte Ribben gleichsam wackelnd. Die beinigten Stücken der Ribben, haben ihr besonderes Knochenhäutlein wie die andern Knochen. Von ihren knorplichten Stücken ist gleichfalls eine jede mit einer ähnlichen Haut bekleidet, welche (perichondrium) das Knorpelhäutlein genennet wird. Da die innerliche Structur dieser Knochen bloß cellulös oder schwammigt ist, so sind selbige allein mit dem Marcke in kleinen Stücken oder einem marckigten Safte, der mehr oder weniger röthlicht, bey nahe, wie der in den Wirbelbeinen, erfüllet. Die Schleimdrüsen aller dieser Einlenckungen sind sehr klein, und scheinen durch fette Knäul, welche die Juncturen umgeben, ersetzet zu werden. Die inwendige Oberfläche der sehnigten Röhre, welche den beinernen Canal des Rückgrates auskleidet, ist mit einem sehr schmierigten und gleichsam talgigten Wesen überzogen.

Ribbeck, ein uralte adeliche Familie in der Marck Brandenburg, deren Stammhaus Ribbeck in der Mittelmarck unweit Spandau liegt, in welcher Gegend sie auch die Güter Glinicke, Duratz, Dalgow, Seegefeld ꝛc. seit etl. 100 Jahren her besitzet. Sie führet im Wappen einen geharnischten Mann und über dem Helm einen springenden Rehbock, und kan seyn, daß sie von dem Niedersächsischen adelichen Geschlecht von Rehbock, wovon im XXX Bande p. 1924 nachzulesen, vor alten Zeiten abgestammet, und sich nach der Märckischen Mundart von Ribbeck genennet. Christoph von Ribbeck auf Ribbeck, Glinicke und Duratz, hat um das Jahr 1480. floriret. Dieser hinterließ zwey Söhne Jobsten und Hannsen von Ribbeck, welche eigene Linien angefangen, jener auf Ribbeck; dieser aber auf Glinicke ꝛc. wozu in seinen Nachkommen die Güter Duratz, Hoppenrade und Peßdorff am Sächsischen Chur-Kreyße gelegen,

legen, gekommen. Beyde Branches stehen in der reciproquen Anwartschafft, also daß, wenn eine abgehet, die andere gegen Erlegung 10000 Thl. an die Land-Erben in alle Lehngüter succediren kan. Die Linie zu Ribbeck hat sich auch in Preussen und andern Provintzien ansäßig gemacht, man weiß aber von derselben keine weitere Nachricht zu geben, ohne daß sie sich meistens in hohen Kriegs-Chargen hervor gethan, und mag der Obriste Rebbeck hieher gehören, welcher 1641 dem Könige in Schweden in damahligem Deutschen Kriege gedienet, wie in **Puffendorffs** Schwedischen Kriegs-Geschichten L. 14 §. 15 zu sehen. Die andere Linie zu Glinicke hat sich in hohen Civil-Chargen am Chur-Brandenburgischen und jetzo zugleich Königl. Preußischen Hofe höchst meritirt gemacht. Vorgedachter Hans auf Glinicke rc. war ein Vater **Matthiä** zu Glinicke, welcher mit **Barbar Sybillen** von Uchteritz aus dem Hause Osterholtz, **Georgen von Ribbeck**, Chur-Brandenburgischen Amts-Hauptmann zu Spandau, gezeuget, von welchem ein curieuser Brief de dato 1577 den 13 August an den damahligen Chur-Brandenburgischen Ober-Hof-Prediger, Dom-Probsten zu Cöln, D. George **Cölestinum**, in Collect. Opusc. hist. March. illustr. P. XI, p. 157 zu lesen, darinne er ihm antwortet, daß ihm vom Churfürsten nicht mit anbefohlen worden, denen zu Nauen versammleten Geistlichen, worunter D. Cölestinus der vornehmste war, Wein zuzuschicken, gleichwie es auch die Churfürstl. Regierung abgeschlagen hätte, wolten sie aber auf der Rückreise ihm zusprechen, solten sie von seinem Wein-Vorrath damit bewirthet werden. Er war ein Vater **Georgens** II, dessen sub anno 1614 in **Müllers** Annal. Sax. als Chur-Brandenburgis. Cammeraths gedacht wird, in den Stamm-Tafeln wird er Chur-Brandenburgischer Ober-Hofmeister und Rath, wie auch des Johanniter Ordens Ritter und Comtur zu Niemirow genennet. Sein Sohn **Hans George**, Chur-Brandenburgischer Geheimder Rath u. Hauptmann zu Spandau, zeugete **Hans Georgen** den Jüngeren, Chur-Brandenb. Obristen u. Gouverneur zu Spandau, dessen Sohn gleiches Namens des hohen Stiffts Brandenburg Decanus, Chur-Mayntzis. Landschaffts-Director, Land-Rath rc. starb 1703, und hinterließ 3 Söhne 1) **Hans Georgen**, der unvermählt als Kön. Preuß. Landrath und ehemals Landes-Hauptmann zu Beßkow mit Tode abgegangen, 2.) **Christoph Friedrichen** auf Segefeld, Paßdorff rc. Dom-Herrn zu Brandenburg, welcher 1737 als Königl. Preußischer Geheimder Rath und vor einigen Jahren Envoye extraordinaire am Königl. Dänis. Hofe und jetzo Kriegs- und Domainen-Camer-Präsident zu Halberstadt unvermählt floriret, und 3.) **Hans Ludewigen** auf Glinicke, Duratz rc. Kön. Preußischen Landes-Hauptmann zu Beßkow und Storkow, welcher mit seiner Gemahlin seinen Stamm fortgepflantzet. **Königs** Stamm-Tafeln derer von Uchteritz.

Ribbekuchen. Die Sammler der Breßlauer Natur-Geschichte beschreiben im IV Versuche, p. 921 unter diesem Namen eine Kranckheit, welche sie theils für das Hertz-Gespan, theils für die Englische Kranckheit ausgeben, und davon folgendes melden: Der Ribbekuchen, sagen sie, sey eine Kranckheit, so bey ihnen in Breßlau eben nicht ungemein sey, und welche, ob sie schon in ihrer Verursachung mit der Witterung nicht eben offenbarlich Gemeinschafft habe, doch gleichwohl zu ihrer Vermehrung, von kalter und feuchter Witterung, sonderlich auf warme Zeit, nicht geringen Vorschub bekomme, wie sie unter andern auch im Monath April des 1718 Jahres wahrgenommen hätten. Auf welche Weise auch **D. Gustav Casimir Gahrliep von der Müllen** dieser Art Kranckheiten im Jahr 1700. in Berlin hin und wieder epidemisch zu grassiren, angemercket habe, bes. *Misc. Nat. Cur.* Cent. I. und II. App. p. 23. Der gemeine Pöbel heisse sie insgemein, doch fälschlich, den **Rörekuchen**, da sie eigentlich der Ribbekuchen genennet werden solle, wegen der Aufblehung und Verhärtung, besonders der Leber in der rechten Seite, die von aussen zuweilen als ein Kuchen anzufühlen sey. Die von ihnen in dieser Kranckheit bemerckten Umstände kämen auf folgendes an: Es treffe selbige blos Kinder in der ersten und zärtesten Jugend, vom ersten, andern bis in das dritte Jahr, und die, so bis in das fünfte und sechste Jahr hieran erkrancketen, hätten den Anfang dieses Ubels schon in erstgedachten Jahren erlitten: zugleich am allermeisten solche Kinder, so zärtlicher, oder sonst schleimigter Beschaffenheit, mithin grossen Theils gefräßiger Art, wären. Die ersten Zeichen, so in die äussern Sinnen hiervon fielen, wären Aufschwellung und Härte des Unterleibes, welche von Tag zu Tag, und offt ziemlich schnell zunähmen, daß man auch den Leib kaum mit den Fingern eindrücken könte: absonderlich verspührete man in der rechten Seite unter den falschen Ribben eine innerliche Geschwulst, in Gestalt eines Brandes oder Kuchens, davon der Kranckheit auch der Name Ribbekuchen beygeleget worden. Hiervon würde an dieser Seite, so wie auch an der lincken, doch nicht in solcher Härte, der Leib so hoch aufgetrieben, daß die falschen Ribben niedergedrückt, das Brustbein hingegen hoch hervor getrieben würde: ja an denen Knorpeln, wodurch die Ribben mit dem Brustbeine vereinbaret werden, schössen harte Knoten und Beulen an, dergleichen sonderlich auch an dem Rückgrate befindlich wären, die zuweilen den Rückgrat krumm zögen: und sey es allerdings vermuthlich, daß die Höcker und das Auswachsen nicht alle mal eine Verrenckung der Wirbelbeine, vom Fallen oder Verrücken der Kinder, sondern offt eine solche unförmliche Anschüssung der Anhänge des Rückgrates, an einem Orte vor dem andern, zum Grunde habe: in welchem Falle denn die gewöhnlichen Compressen nichts, und eher Schaden, als Vortheil, verursachen könnten. Hierbey befinde sich Drucken über dem Magen und um die Brust, der Athem würde sehr beängstiget, und die Brust zu vielen Keuchen und Schlägebäuchen genöthiget, mit einem beygängigen beschwerlichen Husten und Geköllster, wodurch ein zäher Schleim hinweg gezwänget würde; das Haupt sey zuweilen angelaufen; das Gesichte aber ordentlich blaß und schlapp: die Glieder verlöhren Fleisch und Krafft, und

Digitized by Google

und würden die Kinder dergestalt schwach, daß, wenn sie auch bereits zu laufen angefangen, sie doch forthin auf keinen Fuß mehr zu bringen wären, zum wenigsten sehr schwach einher schlichen, bald ermüdeten, auch leicht darnieder fielen, ja zuweilen den Kopf nicht recht in die Höhe halten könnten, und lieber eingekrümmt, als aufrecht sässen: Insonderheit verspüre man an den Knochen der Handwurtzel und Mittelhand starcke beinigte Anwüchse, daß die Knochen fast noch einmahl so starck, als gewöhnlich anzugreiffen wären, daher sie auch von dem gemeinen Pöbel **doppelte Glieder**, so, wie in Engelland, *Doubling of the Joints*, d. i. *Juncturarum duplicatio*, und die gantze Kranckheit, in Ansehung dieses Zufalles, *Tent* genennet werde. An den Händen und an der Stirne vermercke man abwechselnde Hitze, die der hectischen nicht ungleich komme. Der Leib sey hierbey meist offen, und pflegten dergleichen Kinder von unflätiger Ausführung zu seyn, als die zugleich bey dieser Kranckheit noch immer gefräßig verblieben. Von Vernunfft wären sie offt, auch schon in diesem Alter, ziemlich sinnreich, aber vom Gemüthe sehr wunderlich, eigensinnig und hartnäckigt; wobey sie zugleich im Wachsthume des Leibes gantz verstockten, und wenig oder nichts in die Höhe schöben, bis sie endlich, bey fernerem Zunehmen der Kranckheit, aller Cur widerstrebeten, und dem Tode offt schleunig, und zuweilen mit einigen Convulsionen, zu Theil würden. Nach dem sichtbaresten Kennzeichen dieser Kranckheit, nemlich der Leibes-Geschwulst und Härte, werde dieselbe, wie gedacht, bey ihnen in Breßlau der **Ribbekuchen**, von andern aber das **Hertzgespan**, und Lateinisch *Passio Cardiaca*, ἀπὸ τῆς καρδίας, so bey den Alten das Os Ventriculi, der Magenmund, geheissen, bes. **Dietr. Jatr. Hippocr.** p. 582. u. ff. von dem schweresten und äussersten Kennzeichen aber, nemlich der Anlauffung der Rückenbeine, *Rachitis*, ἀπὸ τῆς ῥάχεως, Spina Dorsi, der Rückgrat, und in Englischer Sprache *the Rachites*, oder *Rikets*, endlich auch hernach bey uns die **Englische Kranckheit** genennet, weil man insgemein glaube, daß dieselbe ungefehr im ersten Viertel des vorigen siebzehenden Jahrhunderts, um das Jahr 1620 in dem Westlichen Theile von Großbritannien, oder in Irrland, und vornemlich in den Grafschafften Dorset, und Sommerset, zuerst ihren Anfang genommen, von daraus sie sich nach Londen, Canterbury, Oxfort und alle mittägige Theile von Engelland, am spätesten aber in die nordlichen Gegenden dieses Reichs gezogen habe. Von welcher Zeit an man selbige in den Niederlanden, Franckreich und sonderlich auch in Deutschland, sehr häuffig, ja zuweilen fast, wie oben gemeldet, epidemisch wahrzunehmen, angefangen hätte: ob zwar diese Epidemie kein Anstecken jemahls beygängig gehabt, sondern vielmehr so zu verstehen sey, daß diese überhaupt gemeine, aber offt übersehene Kranckheit, von einem und dem andern fleißiger, jedoch auch zu einer Zeit mehr, als zu der andern, beobachtet worden, sonderlich weil der vermehrte Einfluß einträchtiger Witterung solche ein mahl öffterer, als ein ander mahl, sichtbar mache. Und habe man daher immer in den Gedancken gestanden, daß diese Kranckheit den Alten nicht bekannt gewesen: Ob zwar nicht zu läugnen, daß dieselben auch hiervon einige Wissenschafft gehabt, und solche vielleicht unter dem Namen der Atrophiæ infantilis, des Auszehrens der Kinder, u. d. g. verstanden haben möchten. Wiewohl auch mit gleichem Rechte zu bejahen stünde, daß dieselbige den alten Aertzten in Griechenland, Arabien und Italien nicht so offt möge vorgekommen seyn, als wohl in den mehr gegen Mitternacht gelegenen Reichen, da so wohl die Lufft, als die Diät dicker und gröber, ja unordentlicher, zu Entstehung dieses Ubels eher und mehr Gelegenheit zu geben pflege, als in obgedachten warmen Ländern. Zum wenigsten da die Kranckheit nunmehro in Deutschland häuffig angetroffen werde, und doch durch kein Anstecken ihren Fortgang jemahls gehabt habe, auch wir Deutschen nicht der Engelländer Lufft und Lebens-Art angenommen hätten; So gebe dieses alles einen vernünfftigen Schluß, daß dieselbe bey uns so alt sey, als in Engelland, und in beyden Seiten älter, als die bisherige Beobachtung gehe, aber beyderseitig, aus der ehemahligen Unachtsamkeit, da man mehr nicht, als was die Commentarii und Galenischen Systemata dargereichet, zu wissen begehret hätte, so wenig aus eigener, als aus der Alten Anmerckung bemercket und untersuchet worden wäre: bis endlich **Theoph. de Garanciers**, Tr. Flagellum Angliæ, seu Tabes Anglica numeris omnibus absoluta, Londini, 1647. 12. **Arnold Bootius**, Observat, med. de affectibus omissis, c. 12. de Tabe pectorea, Londini, 1649. 12, **Franciscus Glissonius** de Rachitide, Londini, 1650. 8. und mit den Anmerckungen **George Bate**, und **Ahasver Regemorteri**, Lugd. Bat. 1682. 12. **Johann Mayow**, Tract. de Respiratione & Rachitide, Oxonii, 1669. 8. wie nicht weniger verschiedene Disputationes, als **Sigismund Rupert Sulzbergers**, Præsidis, Resp. **M. Christ. And. Schöngast**, 1668 zu Leipzig, de Rachitide: **Joh. Friedr. Ortlob**, Præsidis, Resp. **George Christoph Habermaß**, eben daselbst 1687. **A. H. Faschii**, Præs. Resp. **Nic. Wilhelm Ersfeld**, Jena 1682. **Christian Vaters**, Præs. Resp. **Joh. Friedrich Henning**, Wittenberg, 1713. **A. C. Gackenholzes**, Præs. Resp. **Casp. Johann Wieseler**, Helmst. 1716. **Verd. Sam. Werners**, 1716. Lugd. Batav. und vielleicht noch mehrere; endlich auch verschiedene andere in ihren anderweitigen Schrifften, die Inn- und Ausländer zur Aufmercksamkeit und zur Bemerckung dieser so gemeinen Kranckheit aufgemuntert hätten. Und selbst aus den Ursachen, die von allen diesen Medicis angegeben würden, auch in der That überhaupt also befunden worden wären, nemlich der übeln Beschaffenheit und Vertheilung des Nahrungs-Safftes, sey das Alterthum dieser Kranckheit so hoch anzusehen, als ihrer Ursachen selbst, als die nicht in einem neuen Wesen, sondern in der von Alters her gewohnten und gemeinschafftlichen Diät und Lebens-Art der Kinder gesuchet zu werden pflegten, nemlich in einer ungleichen Vertheilung des verschlimmerten Nahrungs-Safftes, oder wie **Rosin Lentil**, Miscell. Med. pract. Part. 1. p. 19. nicht unwahrscheinlich glaube, in einer allzuvölligen und groben

ben Auferzühung der Kinder. Und gewiß die häuffige Anschüssung der Gebeine weise genugsam, wie die Natur einen grossen Uberfluß grober, schleimigter und irdischer Materie im Nahrungs-Saffte finde, mehr, als sie nach dem Maasse des cörperlichen Wachsthumes nöthig habe, und der mehr zur Vergrösserung der Knochen, als der übrigen zarten Theile geschickt sey; welcher denn entweder aus vieler grober schleimigter Milch, oder aus übermäßiger Ubersackung der Kinder, mit groben, derben und unflüssigen Speisen, erzeuget werde. Bey der ersteren sey allerdings wahr, was Lentil auf die Frage: Warum grosser Herren Kinder, die doch sorgfältig auferzogen würden, öffterer, als bey gemeinen Leuten, auszuwachsen pflegeten? zur Antwort ertheile, daß nemlich solche, weil sie von zärtlichen Müttern gebohren würden, auch zärtlicher Textur zu seyn, aber nicht von jenen selbst, als deren Nahrung den Kindern von Natur und von Mutterleibe an bequem sey, sondern insgemein von Ammen gesäuget zu werden pflegeten, worzu man meist gemeinere, starcke und vierschrötige Weiber wähle, die offt bereits eine alte und grobe Milch hätten, überdiß auch noch reichlich, und mit den nahrhafftesten Speisen aufgemästet würden; von denen alsdenn in die zarten Cörper der Kinder eine überflüssige grobe Milch gebracht werde, so für die zarten ungewohnten Eingeweide und Adern gantz ungeschickt, beschwerlich und einträchtig sey. Bey der übermäßigen Besackung der Kinder, sonderlich mit derben klössigen Müsern, ingleichen mit vielen kalten Nachtsauffen u. d. g. werde die gehörige Vorbereitung und Verdauung gehindert, der Speise-Safft werde nicht recht subtilisiret, und in dieser groben Beschaffenheit aus den zarten und stets angepfroften Gedärmen, in die Milchgefässe, in die Leber, und in die Gekrösdrüsen häuffig fortgepresset, ehe er nach Gleichheit in das Geblüte könne angenommen werden; da er denn bey dieser gegenwärtigen und immer neuankommenden Menge, ja eines Theils auch bey Verdruckung der freyheitsbenöthigten Absonderungseingeweide, durch den stets angefüllten Magen und Gedärme, in den absondernden Gefässen stecke, ohne gehörige Scheidung und Absonderung bleibe, folglich sich versacke, die Eingeweide auftreibe, und endlich zur Verhärtung bringe: das, was hiervon in das Geblüte komme, sey grob, schleimigt, irdisch, und viel eher zur Nahrung der Knochen, als der übrigen zarten Theile, geschickt: welches denn von der Natur, krafft ihres Wachsthumtriebes, weil es zur Nahrung der weichen Theile untüchtig sey, zur Anschüssung der Knochen angewendet werde: da inzwischen durch obige Stockung der Unterleib mehr und mehr aufschwelle, die Gedärme mit Winden angefüllet, und der übrige Leib, ausser den Knochen, zur Verzehrung, Trägheit, und andern schweren Folgerungen gezogen werde. Dieses alles weise die Oeffnung solcher Cörper um desto deutlicher, als wobey fast allezeit die Leber ungewöhnlich groß, und öffters harte, die Gekrösdrüsen, nebst der Miltz, ja nebst den Nieren, offt sehr aufgeschwollen, die Gedärme aufgeblasen, die Lungen verschleimt, knotig, ja offt schon angefallen, auch vielmahls im Schmeerbauche, und sonderlich in der Brust, Wasser; ferner die Knochen an den Anhängen mit harten beinförmigen Hervorragungen besetzet, angetroffen würden, wie dergleichen bey dem Glisson, Bonett, in Sepulchreto, in Miscellan. Nat. Cur. und anderwerts häuffig nachzulesen stünde. Die Sammler der Naturgeschichte selbst hätten der Oeffnung eines solchen hochleibigen Kindes, männlichen Geschlechtes, beygewohnet, bey dem der Oberleib als ein Todtengerippe, der Unterleib aber hoch aufgelauffen, die Leber groß und ziemlich verhärtet, an dem Ende der Leber wie kleine runde Löchlein, wurmfressigem Holtze gleich, eine über die Maassen grosse Galle, so bis an den leeren Darm gereichet, und selbigen äusserlich gantz grün gefärbet hätte, zugleich im Hirnschedel viel Wasser wäre wahrgenommen worden; dergleichen sie auch bey einem andern beobachtet hätten. Diese Kranckheit sey überhaupt, wie alle andere Kranckheiten, so aus Verstopffung der Gekrösdrüsen entstünden, von einer schweren, und wenn sie zunähme, von unmöglicher Verbesserung, ausser wenn man solche in dem Tode des Patienten suche. In der Cur hätten sie sich hauptsächlich beflissen, die Ursachen präservative zu heben; und solchem nach die Diät und das Verhalten bey Ammen und Kindern dergestalt angeordnet, daß, wo jene nicht abzusetzen gewest wären, solche sich doch hätten mässig im Trincken halten müssen, den Kindern nicht ohne Unterlaß einhängen, zugleich nichts vorkäuen, und die Speise mit ihrem garstigen und zähen Speichel verunreinigen dürffen, zugleich vieler Verdünnung, sonderlich theeförmiger Geträncke bedienen, auch für sich selbst an vielen und dicken Speisen möglichst mässigen müssen: Bey den Kindern selbst hätten sie die Abschaffung grober und klössiger Meelpäppe gebothen, und an deren statt vielmehr dünne, suppenförmige Müser, und auch diese mässig, sonderlich aber offtermahliges Theegetrancke, auch in der zärtesten Jugend angerathen. Curmässig hätten sie abstergirende Saltze verordnet, und zugleich, wenn es sich hätte wollen thun lassen, zertheilende Decocte, aus bitterlichen und mässig scharffen Kräutern, z. E. von Andorn, Erdrauch und dergleichen, denen sie dann und wann gelinde Laxirmittel, und sonderlich das versüßte Queckfilber beygefüget: Unter den Essentzen könnten sie die Agtstein- Pimpinell- Pomerantzen- und Chacarillessenz, ingleichen der rothen tartarisirten Eisenvitrioltinctur des Ludovici u. d. g. ihr billiges Lob geben: und überhaupt von dieser ungekünstelten Art zu curiren versichern, daß sie manches hochleibiges Kind aus dem Rachen des Todes, mit GOttes und der Natur Hülffe, glücklich, doch mit Zeit, gerissen hätten; ob schon auch zuweilen die Grösse der Kranckheit alle ihre Bemühungen überwunden habe. Die bey ihnen gewöhnliche chirurgische Operation des Rötekuchenschneidens, vermöge welcher die Haut hinter den Ohren geritzet werde, daß das Blut hervorlauffe, welches hernach an die Seiten des Unterleibes müsse gestrichen werden, sey ein Unternehmen des Unverstandes, eine Absicht sonder Zweck, und eine Verrichtung ohne Nutzen, ja offt ein Anfang schlimmer Folgerungen. Die, so sich durch diese Operation viel Wunder ausgerichtet zu haben rühmeten, wären Meister vom

Auf-

Digitized by Google

Aufschneiden und der Quacksalberey, und diese Gleichsamtugend habe sich zuweilen so erweitert, daß man einst versichert, blos an einem einigen Morgen über zwanzig Rötekuchen geschnitten zu haben. Aber dieser Schnitt sey moraliter und nicht chirurgisch wahr; zum wenigsten werde unter diesen zwanzig Schnitten nicht einer seyn, der für sich allein dem Patienten so gewiß die Gesundheit, als dem Meister Geld gebracht: Und der letzte von diesen zwanzigen, aber auch vielleicht der erste von diesem Tage, der den Patienten in vier Wochen gewiß gesund machen sollen, hätte zwar wohl der Kranckheit ein Ende gemacht, aber durch den Tod. Was hierbey noch zur Vertheidigung dieser Operation könnte angeführet werden, käme auf die Empfindlichkeit und das Blutweglassen an; beydes könne zuweilen, wenn es kräfftig geschehe, auch den Verstopffungen der Eingeweide einige Linderung bringen; aber diese Hoffnung sey hier allzu ungewiß, und an diesem Orte zu ungeschickt, so viel Blut abzuzühen, als zur Verringerung der unreinen Säffte zulänglich sey. Ja bey diesen zarten und wachsenden Personen, die natürlicher Weise Blut nöthig hätten, und ohne Anstoß vertrügen, würde auch die gröste Aderlaß zum wahren Vortheile nicht so viel helffen, als bey erwachsenen Personen eine viel kleinere. Folge zuweilen auf den Schnitt eine Besserung, so sey solche ihre Hülffe, nächst Gott, der Natur, der Zeit, der Aenderung der Diät, und den vorher gebrauchten Medicamenten, mit nichten aber diesem Kuchenschnitte schuldig. Doch es wären ihnen manche Eltern bekannt, die bey Erinnerung des Schnittes noch mit vielem Wehklagen an den bald darauf erfolgten Tod ihres Kindes gedächten, und die Krafft des erstern zu nichts, als zur Beförderung des letztern anriethen. Das ist die Nachricht, welche uns die Breßlauer von der bey ihnen unter dem Namen Ribbekuchen bekannten Kranckheit geben; Friedel beschreibet sie in dem dritten Theile seines expediten und bewährten Medici, welcher von allen innerlichen und äusserlichen Kranckheiten und Mängeln der kleinen Kinder handelt, pag. 36. als eine Art des Hertzgespans, wenn er sich davon also vernehmen lässet: Es finde sich auch bey manchen Kindern eine harte Geschwulst in dem Unterleibe, welche bis an die Ribben steige, daß man nicht unter solche zu kommen vermögend sey, und sey die Ausdehnung des Leibes so harte, als ein Stein, das nennten die Leute den Riebekuchen, und sey eigentlich eine Schlesische Kranckheit. Diese komme seines Erachtens her, aus einem zähen kalten Schleime, welcher die Gedärme durch sein Anlegen ausspanne. Die Hebammen, wenn sie dergleichen Zufall vermerckten, legten sie die Kinder auf den Rücken auf ein Bettlein, befeuchteten beyde Daumen mit Speichel, und strichen mit selbigen die Brust von oben bis in die Weichen, auf beyden Seiten der knorpelichten Ribben dreymal, hernach schmiereten sie die Geschwulst mit weissen Lilienöl, trügen die Kinder zum Barbirer oder Bader, und liessen ihnen hinter beyden Ohren mit einer Fliete hacken, oder mit dem Scheermesser schneiden; Was nun die Ohren mit dem Bauche für eine Verwandtschafft, den Riebekuchen zu vertreiben, haben solten, sey ihm auf seine Frage noch keine hinlängliche Antwort gegeben worden. Was aber die rechte Cur anlange: So möchte man dem Kinde ein Laxans von dem Wegwart- und Rhabarbersyrupe eingeben, den Leib hernach mit weissem Lilienöle schmieren, und von folgenden Kräutern einen erweichenden Umschlag machen und überlegen:

Rec. Herb. Malv.
Flor. Chamomill.
Herb. Aneth.
Lactuc. ana q. f.

Kochet es in gnung Wasser zu einem Breye. Die Seifenbäder wären, mit untergemischten erweichenden Kräutern, in diesem Zufalle auch gar dienlich, nur sey allhier in Acht zu nehmen, daß man den Leib nicht allzu sehr erhitze, damit der zähe Schleim nicht noch mehr verhärtet werde; Wenn diese Geschwulst nicht wohl gehoben werde, könne leichtlich eine Wind- oder Wassersucht daraus entstehen, bey welcher Kranckheit schlechte Hülffe zu hoffen sey, doch müsse man allen möglichen Fleiß anwenden, daß man mit gelinden Mitteln, so weit sie die Kräffte des Kindes vertragen könnten, verfahre. Weil aber ein Medicus in dergleichen Kranckheiten selbst zugegen seyn müste, als werde er, bey Betrachtung der Patienten und deren Kräffte, die Cur darnach einzurichten wissen.

Ribben, siehe Ribbe.

Ribben, nennet man auch den Theil des Stengels, der annoch in ziemlicher Stärcke, weit in ein Blatt hinein zu gehen pfleget, zumal wenn dieses, wie zum Exempel bey dem Tabacke, vor sich von nicht geringer Grösse, als worbey auch gedachtes Wort am meisten gebrauchet wird, und so viel bedeutet als bey dem Kraut-Blatte der Strunck.

Ribben, Rippen, Batterle-Balcken, Frantzösisch *Lambourdes*, *Soliveaux*, *Solives*, sind 20 bis 24 Schuhe lange viereckigte Balcken, von 4 bis 6 Zoll ins gevierdte. Sie werden zu Bettung der Canonen gebraucht, um die Bohlen, Dielen oder Plancken darauf zu befestigen.

Ribben (Bastard-) siehe Ribbe.

Ribben (falsche) siehe Ribbe.

Ribben (wahre) siehe Ribbe.

Ribben (wanckende) siehe Ribbe.

Ribben des Schulterblattes, siehe Schulterblatt.

Ribbenadern. Darunter werden die zwischen den Ribben liegenden Puls- und Blutadern verstanden: Jene sind 1) die obere Ribben-Pulsader, von welcher im XXV Bande, pag. 64. nachzulesen; 2) Die untern Ribben-Pulsadern, welche im XXIX Bande, p. 1278 beschrieben worden. Diese werden genennet Ribben-Blutadern, *Venæ intercostales*, und entspringen auf folgende Art von der ungepaarten Ader: Nachdem diese von dem obersten Theile ihres Bogens zwey oder drey kleine Blutadern ausgeworffen, schüsset sie von dem Ende ihres Bogens ordentlicher Weise einen kleinen gemeinschafftlichen Stamm

Stamm von zwey oder drey kleinen Blutadern aus, welche die oberen rechten Ribben-Blutadern, *Venae intercostales superiores dextrae*, heissen, und bereits im XXV Bande, pag. 64. abgehandelt worden. Im Absteigen giebet die ungepaarte Ader gantz hinter einander her die unteren lincken Ribben-Blutadern, *Venae intercostales inferiores sinistrae*, nemlich eine für eine jegliche Reihe der Muscheln zwischen den Ribben. Diese Blutadern lauffen längst dem untern Rande der Ribben hin, und schicken, bey nahe eben so als die obern, durch die Muscheln zwischen den Ribben Aeste hinterwärts und nach der auswendigen Seite der Brust hin. Diese unteren Ribbenblutadern lauffen zusammen mit den Brustblutadern; ingleichen lauffen sie meistentheils mit der innern Brüstenblutader zusammen: Und endlich so lauffen alle diese Ribbenblutadern mehr oder weniger unter einander selbst durch perpendiculare Durchlaufungen gegen dem hinteren Ende der Ribben zusammen. Die ungepaarte Ader giebt auch noch die lincken Ribben-Blutadern her, doch selten alle: denn die obern kommen auch öffters von der lincken Schlüsselblutader, und so weiter her. Die unteren Ribbenblutadern von der lincken Seite, an der Zahl sechse oder sieben, bald mehr bald weniger, kommen gar offte von dem Stamm der ungepaarten Blutader selbst her, gehen zwischen der grossen Pulsader und den Wirbelbeinen hin, dabey sie kleine Haaradern, der Substantz dieser Wirbelbeine mittheilen, und machen bey nahe eben solche Zweigungen und Zusammenlaufungen, als die Blutadern von der rechten Seite; sie theilen dergleichen auch dem Schlunde mit. Bisweilen kommen diese Ribbenblutadern von einem kleinen gemeinschafftlichen Stamme her, welcher von dem Stamme der ungepaarten Ader ausgehet, und, wenn er zwischen der grossen Pulsader und den Wirbelbeinen hingegangen ist, sich nach unten zu krümmet, und im Absteigen an der lincken Seite der Wirbelbeine seitwerts die Ribbenblutadern von sich wirfet. Dieser kleine gemeinschafftliche Stamm macht bey etlichen Personen eine Zweyspaltung nach oben und nach unten, so daß er die Ribbenblutadern ausschüsset. Bey andern finden sich zween dergleichen gemeinschafftliche kleine Stämme.

Ribbenbandage. Nachdem bey einem Ribbenbruche oder Verrenckung, die Einrichtung geschehen, leget man auf den verletzten Ort eine Compresse mit warmen Branntweine angefeuchtet, und verbindet hernach entweder mit der Serviette oder Scapulier oder mit der Quadriga auf folgende Art. Man nimmt nemlich eine Binde von sechs Ellen lang, und drey oder vier Fingern breit, wickelt sie auf zwey Rollen, leget sie unter einer Achsel an, steiget mit beyden Rollen auf die Achsel, machet daselbst ein Creutz, fähret mit einer Rolle schieff über die Brust, mit der andern aber über den Rücken nach der andern Achsel, da man eben verfähret, wie auf der ersten. Von dar kehret man wiederum unter die erste Achsel, allwo die Knoten abermals verwechselt werden: aber man steiget nicht über die Achsel, sondern nur nach der andern Seite der Brust unter die Achsel, fähret mit einer Rolle vorwerts, mit der andern aber rückwerts und lässet daselbst die Rollen sich wiederum creutzen; Mit solchen Umwickelungen steiget man allgemach nach und nach abwerts, bis die Brust, und sonderlich die verletzte Ribbe, wohl eingewickelt und zusammen gezogen ist.

Ribbenblutadern, siehe **Ribbenadern.**

Ribbenblutadern (lincke) siehe **Ribbenadern.**

Ribbenblutadern (obere rechte) siehe **Obere rechte Ribbenblutadern**, im XXV Bande, p. 64.

Ribbenblutadern (untere lincke) s. **Ribbenadern.**

Ribbenbruch, siehe **Beinbruch der Ribben**, im III Bande, p. 983.

Ribbenfell, Ribbenhäutlein, Rückenfell, Brusthaut, Brustfell, *Pleura*, *Membrana subcostalis*, *Pleure*, ist eine Haut, die an der inwendigen Oberfläche der Ribben, des Brustbeines, der Muscheln zwischen den Ribben, der Muscheln unter den Ribben, der Muscheln zwischen dem Brustbeine und den Ribben, und dem erhabenen Theile des Zwergfelles starck anhänget. Ihr Gewebe ist gar enge in einander gezogen, mit Blutgefässen und Nerven sehr ausstaffiret, und bey nahe dem Gewebe des Darmfelles gleich, indem es eben so aus einem rechten häutigten Blatte, welches den eingebogenen Theil daran ausmachet, und einem schwammigten Gewebe bestehet, welches derselben erhabenen Theil bildet, und die Verlängerung oder Fortsetzung des Blattes ist. Das schwammigte Stücke gehet um die gantze inwendige Fläche herum; aber das häutigte Stück ist anders beschaffen. Eine jegliche Seite von der Brust hat ihre besondere Brusthaut. Diese zwo Brusthäute sind völlig von einander unterschieden, und gleichsam zwo dicke Blasen, als wenn man selbige zusammen einander zur Seiten in die Hohligkeit der Brust gestecket hätte, dergestalt, daß durch ihre Anlegung an einander zwischen dem Brustbeine und den Wirbelbeinen eine Doppelhaut in Form einer Scheidewand entstehet, welche das Mittelfell genennet wird; und sie im übrigen an der Ribbe und am Zwergfelle angeklebet wären. Die Gefässe des Ribbenfelles bestehen 1) aus Pulsadern, deren sehr viel sind, und von den zwischen den Ribben liegenden Brust- und Zwergfellspulsadern entspringen, Ruysch in der andern Epistel, Tab. II. Fig. 1. 2) Blutadern, welche von den Pulsadern entspringen, und sich bey dem obern Stamm der ungepaarten Blutader und Hohlader entledigen. 3) Nerven, von den Wirbelbein-Brust- und Zwergfellsnerven; 4) Wassergefässen, so zu dem Brustadergange gehen. Einige wollen auch in dem Ribbenfelle Drüsen gefunden haben, aber fälschlich: denn ob sie schon zuweilen runde Cörpergen darinnen angemercket haben; So sind doch alle diese Beobachtungen von krancken Personen, oder einem widernatürlichen Zustande genommen, und bey gesunden noch niemals gesehen worden; daher ist glaublicher, daß diese Cörpergen, welche Drüsen vorstellen, nichts anders, als widernatürliche Hügelgen seyn, so von Stockung einer erdigten, zähen Materie,

in den sehr kleinen Pulsådergen dieser Håute entstanden: Wenn man dieses nicht beobachtet, bildet man sich viele Drůsen ein, so doch in dem Cörper nicht würcklich zugegen sind, und deswegen bey natürlichem Zustande nicht gefunden werden. Der Nutzen des Ribbenfelles ist, die Wände des obern Leibes inwendig glatt und gleich zu machen, damit die Lungen in ihrer Bewegung nicht verletzet werden; ferner die zwischen den Ribben gelegenen Musceln zu befestigen, und die Ribben in geziemendem Raume zu erhalten. Diejenigen Stücke des Ribbenfells, so unmittelbar an den Ribben befestiget werden, können an ihren inwendigen Flächen für eine Knochenhaut angesehen werden. Diese Anhängung machet, daß das Ribbenfell gespannet oder stramm ist, und wehret ihm hin und her zu rutschen. Selbige machet es auch über alle Maassen empfindlich bey der geringsten Absonderung oder Entfernung, so von einem verdickten Flüßwasser, oder einem zusammen gehäuften Blute verursachet wird; und solches um so vielmehr, weil in dergleichen Falle die nervigten Zäserlein in dem Einhauchen des Athems ungewöhnlich zusammen gedrücket werden, als wobey sich die Musceln zwischen den Ribben aufblähen. Das Ribbenhäutlein ist nicht allein der Entzündung unterworfen, worauf das Seitenstechen, Brustgeschwüre und Eyterbeulen folgen, sondern auch einem sonderlichen Schmertze, der von einer saltzigten Feuchtigkeit herkommt. Dieser Schmertz kan von dem Seitenstechen darinnen unterschieden werden, daß sich zwar ein trockener Husten hierbey befinde, jedoch kein Fieber, und das Athemholen frey genung ist. Man pfleget ihn mit Aderlassen und Schwitzen zu vertreiben, wenn Gefahr des Seitenstechens vorhanden, äusserlich aber mit diesem Pflaster:

℞. Medullæ Cruris vaccæ,
Adipis anat. ana ℥iij.
Mucilag. Altheæ,
Sem. Lini,
Fœnu græc. ana ℥i.
Thuris,
Mastichis, ana ℥ß.
Olei Nuc. mosch. express. ʒij.
Ceræ flavæ, q. s.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Pflaster.

Ribbenhäutlein, siehe **Ribbenfell**.

Ribbenitz, Stadt, siehe **Ribnitz**.

Ribbenkraut, wird das **grosse Mäusöhrlein** genennet, davon zu sehen, **Mäusohr**, im XIX Bande p. 201.

Ribbenmuscel (Brustbein-) siehe **Muscel des Athemholens**, im XXII Bande p. 1080.

Ribbennerven, siehe **Nerve**, No. XXXII, im XXIII Bande p. 1840.

Ribbenpulsadern (untere) siehe **Pulsadern (untere Ribben-)** im XXX Bande p. 1278.

Ribbenschlagader (obere) siehe **Obere Ribbenschlagader**, im XXV Bande p. 64.

Ribbenverrenckung, siehe *Luxatio Costarum*, im XVIII Bande p. 1373.

Ribbesbüttel, ein adelich Haus, in dem Lüneburg. Amt Giffhorn, dem uralten adelichen Geschlecht von Mandelsschlo, oder Mandelslo, zuständig.

Ribbetius (Philipp) ein Provincial des Carmeliter Ordens in Catalonien, schrieb verschiedene historische Wercke, und starb 1391. **Hoffmanns** Lexic. univers. **Voßius** de historicis lat.

Ribbil, ein kleiner Fluß in Engelland, welcher in Northhumberland entspringet, und sich in den kleinen Meer-Busen Ribbil ergeußt.

Ribbing, eine Freyherrliche Familie in Schweden, welche mit dem Hertzog **Albrechten** von Mecklenburg dahin gekommen. **Peter Ribbing** gelangte 1363 zu der Stelle eines Reichsraths. Nach dem Stockholmischen Blutbade 1520 wurden auch einige von diesem Geschlechte zu Lincöping hingerichtet, nemlich **Lindormus von Ribbing** wurde enthauptet, und zwey junge Herren, deren einer 8, der andere zwey Jahr alt war, wurden mit den Haaren an einen Balcken aufgehangen, und ihnen also der Kopf abgeschlagen. Bey welcher Gelegenheit **Aegidius Girs** erzählet, daß der jüngere, als er zum Tode geführet worden, den Scharfrichter gebeten, er solte ihm sein Hembde nicht blutig machen, wie dem Bruder; seine Mutter möchte ihm sonst die Ruthe geben. **Bengt** und **Sivard** waren um das Jahr 1593 Reichsräthe, siehe den folgenden Artickel. **Erich**, Reichsrath und Statthalter in Smaland, lebte um das Jahr 1620. **Peter**, Schwedischer General, erhielt 1642 die Stelle eines Commendanten zu Leipzig. Ein anderer dieses Namens war 1705 Königl. Commissarius bey der Revisions-Cammer zu Stockholm und 1719 half er als Land-Marschall auf dem Reichstage zu Stockholm die neue Schwedische Regierungsform zu Stande bringen, und starb bald hernach. Zu seiner Zeit lebten auch **Leonhard**, **Gustav** und **Conrad**. N **Baron von Ribbing**, Königl. Schwedischer Präsident in dem Reichs-Berg-Collegio, gieng 1736 den 29 October zu Stockholm mit Tode ab. 1738 wurde N von **Ribbing**, Obristlieutenant von dem Regiment Royal-Allemand, zum Brigadier ernennet. Ein anderer Baron von Ribbing, Schwedischer General-Lieutenant, wurde 1739 zum Reichs-Rath ernennet, deprecirte aber solche Würde den folgenden Tag Alters halben. **Messenii** nob. Suec. **Pufend.** Einl. zur Hist. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1738.

Ribbing (Sivard) von Ferteryd, Reichsschatzmeister in Schweden, war ein Sohn **Sveno Ribbings** von Ferteryd und **Annen Gyltes**. Bey der Regierung Königs **Johann** in Schweden stund er schon in gutem Ansehen, und nach dessen 1592 erfolgtem Tode ward er, nebst **Axel Burcken**, von den Reichsständen, dem zur Erbfolge in das Königreich Schweden angelangten König **Sigismund** III von Pohlen, nach Grypsholm entgegen geschickt, selbigen zu ersuchen, die Krönung vor sich gehen zulassen, vorhero aber dasjenige, was vor der Krönung abzuthun wäre, in Richtigkeit zu setzen. Weil sie aber von dem Könige keine zulängliche Erklärung erhielten, wurden sie beyde an dessen Vaters Bruder, Hertzog **Carln** zu Sudermannien, gesendet, damit selbiger bey diesem

Digitized by Google

diesem Wercke sein Ansehen möchte sehen lassen. In den innerlichen Schwedischen Mißverständnissen und darauf erfolgten öffentlichem Kriege, da theils Senatoren und Stände es mit erwähntem Könige, andere aber mit gedachtem Hertzog Carln, der auch mit Ausschlüssung des erstern die Kron behauptete, hielten, verblieb er beständig auf der letztern Seite, und wohnte 1602 dem Reichs-Convent zu Stockholm bey, auf welchem er zum Reichsschatzmeister erwählet wurde, nachdem er allbereits vorhero Reichs-Rath gewesen. In dieser Stelle bestätigte ihn 1612 auch König Gustav Adolph, welche er aber nicht lange mehr verwaltet, sondern 1613 gestorben, 3 Söhne Sveno, Nicolas und Benedicten, und 2 Töchter verlassende, davon Christiane des Reichs-Admirals in Schweden, Carl Carlssohn Güldenhelms, Freyherrns zu Barquaro, und Anne, Boetius Gustavsohns von Fallenes Gemahlin worden.

Ribbius (Nicolaus) der Gottesgelahrheit Doctor zu Stetin, schrieb Mysteria nuptiarum spiritualium, über den 45 Psalm, in X Predigten, Stetin 1602 in 4.

Ribblechester, Ort, siehe *Bremetonacum*, im IV Bande p. 1245.

Ribbnitz, Stadt, siehe **Ribnitz**.

Ribchester, Ort, siehe *Bremetonacum*, im IV Bande p. 1245.

Ribe, Stadt, siehe **Ripen**.

RIBEAU PIERRE, Stadt, siehe **Rappolstein**, im XXX Bande p. 873. u. ff.

RIBECA, ist Italiänisch, und bedeutet eben was *Rebec*, und wird insgemein durch eine Leyer oder Baurengeige gegeben. Bes. **Cramers** Lexicon.

RIBECARE, ist Italiänisch, und heißt auf einer Baurengeige fiedeln.

RIBECHISTA, ist Italiänisch, und heisset ein Baurenfiedler.

Ribedelos, Stadt, siehe **Ribadeo**.

Ribeira Chiado (Anton) ein Portugiesischer Franciscaner Mönch im 16 Jahrhundert, war ein guter Poet, und schrieb in Versen

1. A regla geral de San Francisco em trovas, ingleichen
2. Vm Auto da natural invençaon, so eine geistliche Comödie ist.

Anton Bibl. Hispan.

Ribeirea Korea, ein Fluß auf der Insel St. Jago, einer der zehen Inseln des grünen Vorgebürges. Es ist dieser Fluß mit Cedern-Cocos-Oranien- und andern Bäumen reichlich besetzt.

Ribeiro (Bernhardin de) ein Portugiese aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, gab historia da menima e moza zu Lissabon 1559 in 8. heraus, dabey sich auch einige seiner Gedichte befinden, schrieb ferner Las saudades o tristezas, welches Werck aber noch in Handschrifft liegt. **Anton** Bibl. Hispan.

Ribeiro, oder **Ribero** (Didacus) ein Spanischer oder Portugiesischer Jesuite von Lissabon, war Coadjutor Spiritualis, übersetzte Vitas Sanctorum P. Ribadeneiræ, ingleichen in die Brachmanische Sprache Doctrinam christianam Cardin. Bellarmini, Rachol 1632 in 4. und starb den 18 Jan. 1633, im 73 Jahr. **Witte** diar. biograph. **Anton** Bibl. Hispan. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J.

Ribeiro, oder **Ribera** (Johann Pinto) ein Portugiesischer Rechtsgelehrter, und Cammer-Rath zu Lissabon, lebte im 17 Jahrhundert, und schrieb

1. Anatomia delli regni di Spagna, so mit dem folgenden gedruckt,
2. Discorsi dell usurpatione, retentione e ristoratione del regno di Portogallo, Lissabon 1648 in 4.
3. Preferencia das letras as armas, welchen Tractat **Georg Cardosus** in seinem Agiolog. Lusit. unterm 4 Junius p. 542. lobet. Er soll auch, wie **Anton Brandanus** in der Vorrede der fortgesetzten Monarchiæ Lusitanæ meldet, Commentarios über des **Ludwig Camoes** Lusiadas verfertiget haben.

Antons Bibl. Hispan.

Ribeiro (Pinto) war Hofmeister bey dem Hertzog von Braganza, **Johann**, und erwieß sich ihm sehr getreu, absonderlich als die Portugiesen im Jahre 1640 der Spanischen Regierung überdrüßig waren, und bemeldten Hertzog zum Könige von Portugall zu machen im Sinne hatten. Er machte sich also in geheim eine Liste derjenigen Grossen, welche auf die Spanier am meisten erbittert waren, wendete auch allen Fleiß an, auch noch mehr andern einen Abscheu und Haß gegen die Spanier einzuprägen, und hatte in kurtzer Zeit so viel gewonnen, daß er eine gute Anzahl von Adel, deren Meynung er vorher ins besondere erforschet hatte, bey dem Ertzbischoffe zu Lissabon zusammen kommen liesse, die denn alle über die Spanier klagten, und zu derselben Vertreibung Gut und Blut aufzusetzen geneigt waren. Wobey beschlossen ward, den Hertzog von Braganza, als rechtmäßigen Erben der Krone, auf den Thron zu setzen. **Pinto Ribeiro** schrieb demnach an den Hertzog, wie die Sachen stunden, und ersuchte ihn, etwas näher nach Lissabon zu kommen; der Hertzog that solches, und Pinto gab ihm das erste Licht von der Sache, und ersuchte ihn im Namen derer von Adel, daß er ihnen erlauben möchte, ihn zu sprechen, welches auch der Hertzog ihrer dreyen von den Verbundenen erlaubete, ihnen aber keine feste Antwort wegen Annehmung der Krone, ertheilete, worzu ihm auch weder seine Gemahlin noch Pinto bereden konnte, bis endlich so offt Briefe von dem König in Spanien an den Hertzog kamen, worinnen er nach Hofe beruffen ward. Dieses verursachte, daß der Hertzog nebst seiner Gemahlin und Pinto beschloß, daß die Verschwornen den Aufstand in Lissabon anfangen solten. **Pinto** nahm die Ausführung dieser Sache über sich, reisete nach Lissabon, und brachte das Werck so glücklich zu Stande, daß der Hertzog, gegen das Ende bemeldten 1640 Jahres, unter dem Namen **Johann** IV, zum König von Portugall erkläret wurde. Siehe ferner **Joannes** IV, im XIV Bande p. 883. u. f.

Ribeiro (Stephan de) ein Portugiese aus dem 16 Jahrhundert, hat eine Chronick vom König

König Sebastian in seiner Mutter-Sprache verfertiget, welche Georg Cardosus in seinem Agiologio Lusit. unterm 17 April p. 621. rühmet. Anton Bibl. Hispan.

Ribeira Korea (Porta) ein Hafen, siehe **Porta Ribeira Korea**, im XXIIX Bande p. 1599.

Ribel, sonst *Felisama* genannt, ein sumpfichter Ort in Engelland. Baudrand.

Ribemont, Lat. *Ripamontium*, oder *Ribodimons*, eine kleine aber wohl verwahrte Frantzösische Stadt, am Fluß Oyse, in der Picardie, zwischen Guise und Chauny.

Ribemont, *Ribuarius*, ein Dorff in Champagne, in dem Gebiete von Rheims, beym Flusse Roer. Baudrand.

Ribera (Alphonsus de) ein Spanischer Dominicaner von Toro im Königreich Leon, blühete in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts war General-Prediger seines Ordens, und hielt sich meist zu Madrit auf. Man hat von ihm ein Theologisch und historisch Werck, das er betitelt: historia sacra del santissimo Sacramento contra los hereges destos tiempos, Madrit 1626 in Fol. Zu Ende desselben befindet sich auch ein Tractat de las excelencias de S. Tomas de Aquino. Man eignet ihm auch Los exercicios y indulgencias del rosario de nuestra Sennora zu, welche zu Madrit 1618 und 1641, dann zu Pampelona 1642 in 24 heraus gekommen. Alph. Fernandez Bibl. Prædicator. Anton Bibl. Hispan. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 442.

Ribera (Anastasius Pantaleo) ein Spanischer Poete von Madrit, lebte um 1640, war sonderlich geschickt zu scharffsinnigen und schertzhaften Gedichten, und schrieb Obras Poeticas, Saragossa 1640 in 8. Madrit 1648 in 8. Antons biblioth. hisp.

Ribera (Anton de) ein Spanischer Priester und Kirchen-Choragus zu Toledo, lebte nach der Mitte des 16 Jahrhunderts, und gab ein Werck des Titels: Copilacion de los despachos tocantes a la translacion del bendito cuerpo de San *Eugenio* martir primer Arçobispo de Toledo heraus, Toledo 1566 in 4. Anton Bibl. Hisp.

Ribera (Anton de) ein Spanischer Geistlicher, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und gab Defensionem Synodi Tridentinæ in 5 Büchern zu Lissabon 1595 heraus. Anton Bibl. Hispan.

Ribera (Anton de) ein Spanischer Gelehrter aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war ein ziemlicher Poete. Man hat von ihm Poema de la limpia conception de nuestra Sennora, Sevilla 1616 in 4. Anton Bibl. Hispan.

Ribera (Bernard de) ein Cistercienser zu Huerta in Spanien, war von Sevilien, erklärte um 1620 im Kloster Palazuelos die heilige Schrifft, und schrieb

1. Conceptos de la Sagrada Escritura para los dias de la Quaresma, in 2 Quartbänden, davon der erste zu Burgos 1616 und der andere zu Valladolid 1620 ans Licht getreten. Eben dieses Werck wird noch einem andern Spanier, Namens Ferdinand von Ribera aus Sevilla beygeleget, der ebenfalls ein Cistercienser und Professor der Theologie in dem St. Bernhards-Kloster zu Palazuelos gewesen. Es ist also noch ungewiß, ob der Verfasser davon Bernhard oder Ferdinand geheissen.
2. Jacobi testamentum, Sevilla 1624.
3. Apologeticum tractatum pro S. Bernardo circa opinionem de beatitudine seu visione animarum ante universalem resurrectionem.

Ribera (Bernard) ein Prediger-Mönch, ist mit dem Spanischen Ambassadeur, dem Hertzoge von Liria, als Apostolischer Mißionair eine geraume Zeit in Rußland gewesen. Er nahm sich in den Streitigkeiten wegen des Ertzbischoffs zu Rezan, Stephan Javorskys, Buch: Lapis sive petra Fidei genannt, des gedachten Javorskys an. Denn als der seel. Johann Frantz Buddeus dagegen eine epistolam apologeticam pro ecclesia Lutherana im Jahr 1729 hatte ausgehen lassen; so machte sich Ribera über selbige, gab heraus Responsum ant-apologeticum ecclesiæ catholicæ contra calumniosas blasphemias Jo. Francisci Buddei nomine evulgatas in orthodoxos latinos & græcos, quo petræ fidei, a Stephano Javorskio ad evertendum Lutheri pantheon jactæ, repetitur ictus, Wien 1731 in 4, und dedicirte solches Ihro Majestät, der ohnlängst verstorbenen Kayserin von Rußland. Wie es nun gar seltsam heraus kam, daß Ribera in dieser Schrifft zweiffeln wolte, ob auch Buddeus der Verfertiger angezeigter Epistolæ apologeticæ sey: also war die Schrifft selbst auch nicht sonderlich gerathen. Der Herr Cantzler Pfaff hat dagegen 1733 Stricturas durch den Druck bekannt gemacht. In eben diesem 1733 Jahre am 14 May verdammete das Inquisitions-Gerichte in Barcellona eben dieses Responsum als eine verdächtige, mit gefährlichen unvorsichtig abgefaßten und lästerlichen Sätzen untermischte Schrifft, die geschickt sey, den Sinn frommer gläubiger Hertzen in Irrthümer zu stürtzen. Noch in gedachtem Jahre ließ also der Pater Ribera dieses unvermutheten Erfolgs wegen eine Bittschrifft zu Wien in 4 drucken, die an den General-Inquisitor und das Spanische Inquisitions-Gerichte gestellet ist. Er legt darinnen den Spruch Hiob V, 15 zum Grunde, unterwirfft sich einem anderweitigen Ausspruche der Inquisition, in Hofnung, daß er sie durch diese Schrifft zu einer Aenderung ihres vorigen Ausspruches bewegen werde. Dieser Bittschrifft war der Schluß des Inquisitions-Gerichts zu Barcellona gegen sein Buch in Spanischer und Lateinischer Sprache; ein Auszug aus einem Schreiben an die Verfasser des Mercure François vom Jahr 1732, betreffend den Zustand der Religion in Moscau, nebst dem Frantzösischen Texte in einer Lateinischen Ubersetzung, mit einigen Anmerckungen des P. le Quien; und ein Verzeichniß berühmter, frommer und gelehrter Männer angehänget, welche die Bekanntmachung des Scripti Ant-Apologetici gebilliget haben. Ob diese Vorstellung in Spanien was gefruchtet habe, kan man nicht schreiben. So viel aber können wir

wir berichten, daß sich dieser hertzhaffte Prediger-Mönch diesen wiedrigen Zufall vom Bücher-schreiben nicht habe abhalten lassen, indem er noch ein anderes in diesen Streit lauffendes Werck an das Licht treten lassen, davon der Tittel sehr seltsam u. dunckel ist: Echo fidei ab orientali ecclesia Moskoviæ personans, romanam vocem vix non ingeminans, arctoæ hydræ strepitus superans, Photiano licet vinculo balbutiens, angelicæ theologiæ pharmaco convalescens, heterodoxia repurgata ecclesiam adunans opus theologicum primam catechismi Romani partem subsecans in duas classes, diversos symboli articulos exponens, historiam & chronologiam sacropoliticam Moscoviæ adjungens, Wien 1734 in 4. So viel man aus dem Wercke selbst hat erkennen können, so will er die verschiedenen Meynungen der Griechischen und Lateinischen Kirche in den Artickeln des Apostolischen Glaubens-Bekänntnisses vereinigen. Er zeigt wohl an, worinne diese beyde Kirchen von einander abgehen; er meynt aber, es werde dadurch die Einigkeit des Glaubens nicht aufgehoben. Den **Photius** widerleget er aus dem **Thomas von Aquino**. Das merckwürdigste am Buche ist wohl die historische Erzählung von dem damaligen Zustande der Moscowitischen Kirche, worinnen derselben besondere Gebräuche und Gewohnheiten erkläret werden: und die am Ende befindliche kurtze Nachricht vom politischen Zustande der Rußischen Nation. Denn, da der Verfasser, wie oben gedacht, eine geraume Zeit in Rußland gewesen, so hat er Gelegenheit gehabt, von denen Sachen, von denen er schreibet, genaue Nachrichten einzuziehen. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 571. u. f. Leipz. **Gelehrte Zeitungen** 1735 p. 411 u. ff.

Ribera (Catharine de) eine gelehrte Spanische Printzeßin aus diesem vornehmen Hause, lebte im 16 Jahrhundert, und war in der Lateinischen und Griechischen Sprache nicht weniger als in ihrer Muttersprache geübt, daß sie dieselben fertig reden konnte, wie solches **Johann Perez de Moja** in seinem Wercke de fœminarum laudibus ihr nachrühmet. **Anton** Bibl. Hispan. T. II. p. 342.

Ribera (Daniel de) ein Spanischer Jude aus dem 17 Jahrhundert, war ein Poete, und schrieb nebst einer Sapphischen Ode noch andere Gedichte in Lateinischer Sprache zum Andencken des Juden **Abrahams Nunez Bernals**, welcher den 3 May 1655 zu Corduba wegen seines Judenthums lebendig verbrannt worden. Noch andere Spanische Gedichte von ihm trifft man in des **Jacob Bernals** Elogios p. 18. 40. 52. 128. 142. und 143. an. **Wolff** Bibl. Hebr.

Ribera (Didacus de) ein Spanischer Rechtsgelehrter von Granada, war Notarius, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb Escripturas y Orden judicial en cases particulares in 2 Bänden, Granada 1563 und 1564, darzu hernach auch der dritte Theil gekommen, ebend. 1577. Es ist solches Werck zusammen aufgelegt worden Madrit 1596. **Anton** Bibl. Hispan. **Hyde** Bibl. Bodlej.

Ribera (Emanuel Suarez) siehe **Suarez**.

Ribera (Federicus Henriquez de) ein Marggraf von Tarifa in Spanien, war ein Rechtsgelehrter in Andalusien um 1520, und that 1518 eine Reise nach dem gelobten Lande, davon er nach seiner 1520 beschehenen Zurückkunfft die Beschreibung heraus gegeben hat. Sie ist zu Lissabon 1520 in 4. gedruckt. **Antons** bibl. hisp.

Ribera (Frantz von) ein Spanischer Jesuit, von Villacastin, im Gebiet der Stadt Segovia, gebürtig, machte sich durch seine Geschicklichkeit auf der Universität Salamanca vor andern bekannt, indem er daselbst etwas sonderbares in den Sprachen und der Theologie gethan. Nach diesem wurde er ein Priester, und suchte in der Einsamkeit sein Leben zuzubringen. Hierauf wurde er 1570 in dem 33 Jahre seines Alters in die Societät Jesu genommen. Er lehrte auf gedachter Universität Salamanca, und starb daselbst 1601, oder wie **Anton** und einige andere wollen, 1591 im 54 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Comment. in 12 prophetas minores, Rom 1590 in 4. Cölln 1599 und 1600 in Fol. Paris 1611. Douay 1612.
2. Commentarii historici selecti in eosdem, Salamanca 1598 in 8.
3. In epistolam ad Ebræos, ebend. 1598. Cölln 1600 in 4.
4. In apocalypsin.
5. In evangelium secundum Johannem, Lion 1613 in 4.
6. De templo & iis, quæ ad templum pertinent, libri V. so mit dem unter Num. 4. zusammen gedruckt zu Salamanca 1591, Lion 1592, Antwerpen 1593 und 1603, Douay 1613 in 8. heraus gegeben.
7. Das Leben der heil. **Therresie** in Spanischer Sprache, Madrit 1602, ist auch unter ihren zu Cölln 1620 in 4. gedruckten Wercken Lateinisch anzutreffen, in Frantzösischer Sprache aber zu Paris 1645 in 8. ans Licht getreten.
8. De diebus festis Hebræorum, welches Werck, wie **Carl Joseph Imbonatus** in Bibliotheca Latino-Ebraica p. 47. berichtet, in der Vaticanischen Bibliothec im Manuscript aufbehalten wird.

Suarez. **Alegambe** bibl. societ. Jesu. **Miräus**. **Anton** bibl. Hisp. **Witte** diar. **du Pin** bibl. des aut. eccl. t. 17.

Ribera (Frantz von Navarrete und) siehe **Navarrete**, im XXIII Bande p. 1336.

Ribera (Frantz Alvarez de) ein Spanischer Rechtsgelehrter von Metellino, studirte zu Salamanca. Weil er wider seinen Willen heyrathen solte, retirirte er sich nach Italien, wurde Präfectus zu Orbitello, Auditeur bey den Spanischen Truppen, nachgehends Königlicher Cammer-Präsident zu Neapolis, 1588 Regens Cancellariä daselbst, nachgehends 1589 Canonicus zu Salamanca, bekam die reiche Abtey Angelo in Sicilien, 1597 zu Madrit eine Stelle im Rath von Italien, und schrieb einige Juristische Wercke, davon aber nur etwas heraus gekommen, nemlich Responsum pro Philippo II de successione regni Portugalliæ, darzu

darzu Carl Topia einige Zusätze gethan, Madrit 1621 in 4. Antons bibl. hisp.

Ribera (Gabriel de) ein Spanischer Minorit, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Sermones de Quaresma desde la Dominica de Septuagesima hasta la Pasqua, Salamanca 1595 in 4. und 1603, 1605 in 4.
2. Quaresmal segundo, ebend. 1595 in 4.

Anton Bibl. Hispan.

Ribera (Johann de) ein Spanischer Schulmann von Barcellona, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts. Man hat 2 Orationes von ihm, die eine de Philosophiæ laudibus, die andere in laudem S. Dionysii Areopagitæ, welche zusammen gedruckt, Barcellona 1578 in 4. Anton Bibl. Hispan.

Ribera (Johann de) ein Spanischer Presbyter zu Sevilla, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1. Declamacion del credo y otras oraciones. Madrit 1591.
2. Catecismo de los moros nuevamente convertidos, ebend. 1599 in 4.

Anton Bibl. Hispan.

Ribera (Johann de) ein unächter Sohn des Marggrafen Peter Afan de Ribera, gewesenen Vice-Re von Neapolis, ward Anfangs Bischoff zu Badajoz, hernach Ertzbischoff zu Valentia und zugleich Patriarch von Antiochien. Er war damahlen 36 Jahr alt, als er 1568 zu solcher Würde erhoben ward, und halff nachgehends vieles darzu beytragen, daß die Mohren aus gantz Spanien verjaget worden, wovon Caspar Escolanus hist. Valentin. c. 28. u. ff. nachzulesen. Es hat der Jesuit Frantz Scriva alle dahin gehörige Schrifften dieses Ertzbischoffs heraus gegeben, darunter sind

1. Instancia hecha para la espulsion de los moriscos.
2. Memorial para lo mismo.
3. Sermon que predico luego que se publico la expulsion, Valentia 1612 in 4.

Man hat auch von diesem Ertzbischoff die Constitutiones des Collegii Corporis Christi, welches er selber zu Valentia aufgerichtet, Valentia 1605, ingleichen gelehrte Commentarios über die beyden Episteln Petri. Er starb den 6 Jenner 1591. Anton Bibl. Hispan. und Tom. II. p. 329.

Ribera (Johann de) ein Spanischer Magister der Theologie im 16 Jahrhundert, welchen Peter von Alva in seiner militia conceptionis rühmet, hat Declarationem symboli Apostolorum & orationis Dominicæ geschrieben. Anton Bibl. Hisp.

Ribera (Johann) ein Jesuite aus Neu-Spanien, trat 17 Jahr alt in die Societät, und lehrte nachgehends auf den Philippinischen Inseln, dahin er von seinen Obern verschicket worden, so wohl die Moral- als auch Scholastische Theologie, war auch Rector des Collegii zu Manila. Es verlangten ihn zwar die Jesuiter-Väter in sein Vaterland ernstlich zurück, und schrieben deswegen 3 mal an den General, konnten aber nichts ausrichten. Er starb also zu Manila 1612 im 57 Jahre seines Alters, und hinterließ

1. Responsa moralia, die zur Zeit noch nicht gedruckt.
2. Litteras annuas Philippinarum a Junio 1602 ad Jun. 1603 welche zu Rom 1605 in Italiänischer Sprache heraus gekommen.

Alegambe bibl. script. Soc. Jesu. Antons bibl. hispan.

Ribera (Johann Pinto) siehe Ribeiro.

Ribera (Joseph) ein berühmter Mahler im 17 Jahrhundert, gebürtig von Valence in Spanien, erlernte seine Kunst bey dem bekannten Caravaggio. Er kam diesem seinem Meister sehr gleich, und war sonderlich dahin bemühet, daß seine Gemählde der Natur ihrer Originalien vollkommen möchten ähnlich werden. Er war aber in solchen Stücken fürtrefflich, welche eine Pein und Marter der Personen vorbildeten. Die von ihm gemahlten Stücke sind hin u. wieder in Europa zerstreuet, die meisten und schönsten aber zu Neapolis, allwo er sich eine geraume Zeit aufgehalten, befindlich. de Piles vies des Peintres. Sandrart acad. pict.

Ribera (Ludwig de) ein Spanischer Poet von Sevilla, hielte sich eine Zeitlang zu Potosi in Peru auf, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und gab Sagradas rimas zu Sevilla 1612 heraus. Anton Bibl. Hisp.

Ribera (Ludwig de) ein Spanischer Cistercienser-Mönch, lebte 1590 und war zu solcher Zeit Abt. Er hat des Johann Caßianus Collationes Patrum in die Spanische Sprache übersetzt, auch selber die elogia sanctorum, quorum reliquiæ in monasterio Hortensi asservantur, geschrieben, wie Chryſ. Henriquez in seinem Phœnice und Carl Visch Bibl. Cisterc. bezeugen. Anton Bibl. Hisp.

Ribera (Michael de) ein Dominicaner zu Sevilien, von Malaga bürtig, lebte 1575, und schrieb

1. Lib. de perfecto Theologo, Lion 1570 in 8. so hernach unter dem Titel: de ratione studii theologici declamationes sex, zu Cölln 1575 in 8. wieder aufgeleget worden. Einige machen 2 Bücher daraus, aber unrecht.
2. De contemplatione rerum humanarum ex virtutis excellentia, Cölln 1573 in 8.

Antons bibl. hisp. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 234.

Ribera (Michael Llot de) siehe Llot de Ribera (Michael) im XVII Bande p. 1751.

Ribera (Pelagius de) ein Spanier, war ein Sohn des Hertzogs von Alcala und Neapolitanischen Vicere, Ferdinandens, trat in den Augustiner-Orden, ward Bischoff zu Guatimala, hernach von Mechoacan und zuletzt Ertzbischoff von Mexico. Er blühete nach der Mitte des 17 Jahrhunderts, und ließ Aclamacion por el principio santo y concepcion inmaculada de Maria, zu Valladolid 1653 in Fol. herausgehen. Anton Bibl. Hispan.

Ribera (Peter Paul de) ein Canonicus regularis St. Salvatoris in dem Laterano, von Valentia, schrieb

1. De Jubilæo & indulgentiis, Vened. 1601.
2. Chronicon Insulæ tremitensis, in 6 Büchern, ebend. 1606.
3. Le glorie immortali de' trionfi & heroiche imprese d'otto cento guarantacinque donne illustri antiche e moderne, eb. 1609 in 4.

und starb 1609. Witte Diar. biograph. Celso de Rosinis Lyc. Lateranens. Anton Bibl. Hispan. Tom. II. p. 334.

Ribera (Placidus Pacheco de) ein Spanischer Benedictiner Abt zu Sevilla, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und übersetzte des **Bartholmes de los Martyres** Compendium de doctrina spirituali in seine Muttersprache, Valladolid 1601 in 8. **Anton** Bibl. Hispan.

Ribera (Roderich Fernandez de) ein Spanier von Sevilla entweder gebürtig, oder daß er sich seine meiste Zeit daselbst aufgehalten, war des Marggrafens von Algaba Secretarius, und ein guter Poet im 16 Jahrhundert. Er hat einige Centurien Verse hinterlassen, darunter die Leichen-Sonneten vor andern hochgeschätzet werden. **Anton** Bibl. Hispan.

Ribera Angulo (Frantz de) ein Spanischer Augustiner-Mönch in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war Magister der Theologie, und in verschiedenen Conventen seines Ordens Præfectus Studiorum. Man hat von ihm

1. Discursos quaresmales sobre la vida de San Nicolas de Tolentino, Sevilla 1631.
2. Practica de perfeccion en la vida de la perfecta viu da S. Monica, ebend. 1621 in 4.

Anton Bibl. Hispan.

Riberac, eine kleine Stadt in der Frantzösischen Provintz Perigord.

Ribera de Coa, eine Landschafft in Portugall, wo die Transcudani gewohnet haben. **Baudrand**.

Ribera Florez (Dionysius de) ein Spanier aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war Canonicus zu Mexico, und schrieb Relacion historial de las exequias por la Inquisicion de la nueva Espanna al Rey Felipe II. Mexico 1600 in 4. **Anton** Bibl. Hispan.

Ribera Grande, Ribiera, oder **Riberia Grande**, Lat. *Ripa magna*, die Hauptstadt der Insel St. Jacob, welche eine von den Inseln des Capo Verde bey Africa ist. Sie hat ein unter den Ertzbischoff zu Lissabon gehöriges Bischoffthum, einen guten Hafen, **Porto del Praye** genannt, und eine Citadelle. **Franc. Dracke** hat sie 1585, und **Ant. Shirley** 1596 eingenommen. **Emanuel de Camara**, Graf von Ribera, vermählte sich 1646 mit **Mencia**, einer Tochter **Didaci Lopez de Sousa**, des II Grafens von Miranda, Alcalde mayor von Arronches, mit welcher er **Josephum Rodericum**, Grafen von Ribera Grande, gezeuget. Dieser vermählte sich 1683 den 18 May mit **Constantien Aemilien**, einer Tochter **Franciscus von Rohan**, Fürsten von Soubize, und zeugete mit derselben **Ludewigen** von Camara, Grafen von Ribera Grande, der 1724 gestorben ist.

Ribera Grande (Grafen von) siehe vorhergehenden Artickel.

Ribera Henriquez (Ferdinand Afan de) ein Herr von Alcala, und Königl. Vicarius in Mayland, von Sevilien bürtig, schrieb einen Tractat del titulo de la cruz de Christo nuestro sennor, und starb um das Jahr 1636. **Ant.**

Ribera Henriquez (Ferdinand Afan de) ein Sohn des vorigen, von Sevilien bürtig, schrieb noch sehr jung ein Gedichte la fabula de Mirra en otavas genannt, und starb, um das Jahr 1633 zu Palermo in der Blüthe seines Alters. **Ant.**

Ribera Saavedra (Johann de) ein Spanier aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, war Peinlicher Gerichts-Notarius zu Sevilla wie auch bey der Marine von Castilien und Portugall, und schrieb, welches an einem Manne von seiner Profeßion vor etwas seltenes zu achten, Lecciones para saber morir, Sevilla 1642 in 8. **Anton** Bibl. Hispan.

Riberia Grande, Stadt, siehe **Ribera Grande**.

Riberius (Michael) schrieb de Ludis, quos Philippo III exhibuit Franciscus de Roias & Sandoval dux Lermensis. **Gryph.** de Script. Hist. Sec. XVII illustr. p. 193.

Ribera (Bartholomes de) ein Spanier, aus dem Orden B. Mariæ de Mercede, war Magister der Theologie und Lector Vicarius, General Procurator seines Ordens und Consultor Congregat. Sacror. rituum, wurde darauf 1691 den 12 Novembr. Bischoff zu Nicotera, und starb im Decembr. 1702. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 416.

Ribero (Blasius Gonzalez del) ein Spanischer Rechtsgelehrter aus der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts aus Madrit, war Hof-Advocat daselbst, des Inquisitions-Gerichts Consultor. Man hat von ihm Exposicion de la bula de su Santidad sobre el jubileo del anno santo, Madrit 1625. und Apologetico por la ciudad de Mesina, welches letztere **Melchior Inchofer** in seinen Conjectat. ad Epistolam Deiparæ ad Messanenses rühmet. **Anton** Bibl. Hispan.

Ribero (Didacus de) siehe **Ribeiro**.

Ribero (Sebastian) ein Spanischer Franciscaner Mönch im 16 Jahrhundert, war ein West-Indischer Mißionarius, und schrieb während seines Aufenthalts daselbst Vocabulario de la lengva Otomi, dessen **Anton von Leon** Bibl. Ind. Occid. und **Wadding** gedencket. **Anton** Bibl. Hispan.

Riberol (Bernhardin de) ein Spanier im 16 Jahrhundert, schrieb contra la ambicion, y codicia desordenada, y alabanzas de la Pobreza, Sevilla 1556 in 4. **Anton** Bibl. Hispan.

Riberole, General der Canonicorum regularium des Augustiner Ordens, starb 1733 den 2 November zu Paris in dem 87 Jahre seines Alters. **Ranffts** Archiv. 1733.

RIBES, siehe **Johannis-Beer-Strauch**, im XIV Bande p. 1054.

Ribes (Raymund) ein Frantzösischer Dominicaner, trat zu Barcellona in den Orden, und erhielt von seinen Obern die Erlaubniß, daß er seine vorgenommene Reise nach dem gelobten Lande antreten durffte. Er gab nach seiner Zurückkunfft eine Beschreibung davon in Spanischer Sprache zu Barcellona 1627 heraus, so hernach daselbst 1629 in 8 wieder aufgeleget worden, und 378 Blätter füllet. Sonsten hat man auch von ihm Manual del Roser, ebend. 1643 in 24. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II, p. 451.

RIBES ALBO FRUCTU, sind die **weissen Johannisbeeren**, davon zu sehen, **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055.

RIBES ARABUM, *Lob.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055.

RIBES BOTRYFORMES, heissen Johannisbeeren, welche wie Weintrauben gewachsen, dergleichen in den **Breßlauer Naturgeschichten**, im XXIX Versuche p. 68. und 69. von **D. Johann Adam Kulmusen** aus Dantzig, und **D. Johann George Weyganden** aus Goldingen, aufgeführet werden.

RIBES DOMESTICA, sind die gemeinen und grossen Johannistrauben, davon zu sehen **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055.

Ribesel, siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055.

RIBES FRUCTU ALBO, sind die weissen **Johannisbeeren**, davon zu sehen **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055.

RIBES HORTENSE, *Trag.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055.

RIBESIUM, siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1054.

RIBESIUM FRUCTU NIGRO, *Dod.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1056.

RIBESIUM FRUCTU RUBRO, *Dod.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande p. 1055.

RIBES NIGRA, *Lob.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1056.

RIBES NIGRA SILVESTRIS, sind die wilden schwartzen Johannisbeeren, von welchen zu sehen **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055. u. ff.

RIBES NIGRUM, *Dod.* siehe *Amomum*, im I Bande p. 1764.

RIBES NIGRUM, *Offic.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1056.

RIBES NIGRUM VULGO DICTUM, FOLIO OLENTE, *J. B. Chabr.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1056.

RIBES OFFICINARUM, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV B. p. 1055.

RIBES SILVESTRE, *Trag.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1056.

RIBES SILVESTRIS NIGRA, sind die wilden schwartzen **Johannisbeeren**, davon zu sehen **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055. u. ff.

RIBES VULGARIS ACIDUS RUBER, *J. B.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055.

RIBES VULGARIS DOMESTICA, *Matth.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV Bande p. 1055.

RIBES VULGARIS FRUCTU ALBO, *Clus.* Hist. siehe Johannisbeerstrauch, im XIV B. p. 1055.

RIBES VULGARIS FRUCTU RUBRO, *Ger.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV B. p. 1055.

RIBES VULGARIS NIGRO FRUCTU, *Clus.* siehe **Johannisbeerstrauch**, im XIV B. p. 1056.

Ribeyro (Johann de) ein Capitain, schrieb eine Historie der Insel Ceylon, welche der Abt le Grand im Jahre 1701 ins Frantzösische übersetzet. **Leipz. gel. Zeit.** 1734.

RIBIBUS (SYRUPUS DE) *P. A. R.* siehe *Syrupus de Ribibus*, P. A. R.

Ribier (Jacob) schrieb Commentarios sive Memorias (Memoires) de cancellariis & custodibus sigilli, Paris 1679 in 4. **Gryph.** de Script. Hist. Sec. XVII. illustr. p. 217.

Ribier (Jacob) siehe **Ribier**, (Wilhelm).

Ribier (Ludwig) siehe **Ribier** (Wilhelm).

Ribier (Michel) siehe **Ribier** (Wilhelm).

Ribier (Wilhelm) ein Sohn **Michaels**, welcher Lieutenant particulier zu Blois gewesen, war 1578 gebohren, that eine Reise nach Italien, und erhielt darauf seines Vaters Bedienung, ward auch ferner General-Lieutenant und Präsident. Im Jahr 1614 hielt er bey der Versammlung der Stände zu Paris eine Rede, welche so wol aufgenommen ward, daß ihn der Hof nicht allein das, was er vor sein Vaterland gesucht hatte, verwilligte, sondern ihn auch zum Staats-Rath ernennte. Während der Zeit, daß sich die Königin **Marie von Medices** zu Blois aufhielt, bediente sie sich seines Raths in den wichtigsten Angelegenheiten, wolte ihn auch zu ihrem Secretair machen, welches er aber, so wohl, als die ihm bey dem König von dem Cardinal **Richelieu** angetragene Dienste, ausschlug. Der Hertzog **Gaston** von Orleans pflegte bey seinem Auffenthalt zu Blois auch öffters mit diesem **Ribier** zu Rath zu gehen. Derselbe starb endlich 1663 im 85 Jahre seines Alters. Es sind nach seinem Tode 1666 durch **Michael Belot** gewisse Memoires, welche **Ribier** gesammlet, und mit Anmerckungen versehen gehabt, und die Geschichte von 1537 bis 1560 betreffen, zu Blois in 2 Folianten herausgegeben worden. So hat man auch seine 1607 an den König gehaltene Rede, von der Religions-Vereinigung in Franckreich, vor welche Rede er auch gegen einen gewissen **Grieux** eine Vertheidigungs-Schrifft gemacht, welche unter dem Titul: Apologie pour le discours au Roi, sur la reunion de ses sujets en une même & seule religion, 1607 in 8 heraus kommen. Ausser dem gehören noch zu seinen Schrifften Memoires & avis concernant les charges de Chanceliers & Gardes des Sceaux de France, zu Paris 1629 in 4, ingleichen Discours sur le gouvernement des monarchies, & Principautez souveraines, ebend. 1630 in 4. Sein Bruder **Jacob**, zeugte **Ludewigen**, Herrn von Cotteraux, einen Parlaments-Rath, welcher 1659 in dem Holtz von Compiegne meuchelmörderisch hingerichtet ward, und keine Erben ließ, und Jacob **Ribier** du-Vair-Alleaune, Herrn von Villeneuve-le-Roy, einen Parlaments-Rath. Dieser starb 1653, und verließ **Wilhelmen**, der 1666 gestorben, und ein Vater **Jacobs**, Herrn von Lisy gewesen. Dieser starb 1710, und verließ einen Sohn, welcher dem Vater in der Würde eines Forst- und Fischmeisters in Lionnois gefolget. **Bernier** hist. de Blois. **Le Long** bibl. hist.

Ribiera Grande, Stadt, siehe **Ribiera Grande**.

Ribiez (Graf von) siehe **Valbelle.**

Ribikouve (Ebko, Eyke oder Eccard von) siehe **Rebkau**, im XXX Bande p. 1257.

Ribinsky (Johann) Obrister von der Kron-Artillerie, war Consiliarius der im Jahr 1734 zu Cracau geschehenen General-Conföderation, und als in dem folgenden 1735 Jahre wiederum ein General-Concilium angestellet wurde, so gab er dem General-Conföderations-Marschall Poninsky Vollmacht, das auf demselben den 24 Jenner besagten Jahres abgefaßte Conclusum in seinem Namen zu unterschreiben. Er ward auch noch in eben diesem Jahre zum Cron-Fähndrich ernennet.

Ribisch, schrieb Epistolam historialem de re Turcica ad Viennam, Leipzig 1530 in 4.

Ribittus (Johann) ein Frantzose aus dem 16 Jahrhundert, hat sich durch verschiedene Ubersetzungen bekannt gemacht, darunter sind

1. *Xenophontis* opuscula, nempe symposium de republica Atheniensium, de vectigalibus & Hipparchicum, welche nebst denen übrigen Wercken des Xenophon zu Basel gedruckt.
2. *Antonii*, monachi cujusdam, locos communes sacros ex utroque Testamento & plurimis veterum Græcorum collectos, Zürch 1546.
3. Epigrammata Cyri *Theodori* prodromi, Genf.

Hat auch geschrieben

4. Explanationem loci ad Hebr. VII. 19. Basel 1554.
5. Disput. an Judas proditor cœnæ Dominicæ interfuerit, Basel in 8.

Freise Bibl. Gesner.

RIBIUM ROB, *Zwelferi*, siehe *Rob Ribium*, Zwelferi.

Ribizky (Adam) ein Violinist, und zwar nach der Ordnung, der sechste in der Königlichen Capelle und Cammermusic zu Dreßden, im Jahre 1729. Bes. den dasigen **Hof- und Staatscalender.**

Ribla, Rebla, Reblata, oder auch **Riblata,** eine Syrische Stadt in dem Lande Emath gelegen, und einer der angenehmsten Orte in dieser Gegend, weswegen auch die Könige von Babylonien sich öfters allda aufzuhalten pflegten. Der Egyptische König **Pharao Necho** machte allda den **Jojakim** zum Könige von Juda, an statt des von dem Volck erwählten **Joahas**, den er mit sich nach Egypten führte; dem Könige **Zedekias** aber wurden daselbst die Augen ausgestochen, nachdem er zuvor die Ermordung seiner Kinder mit ansehen müssen. **Hieronymus** hält dafür, daß dieses die Stadt Antiochien in Syrien sey, welche Meynung aber bey den heutigen Gelehrten keinen Beyfall findet, im 4 B. Mosis c. 34. v. 11. 2 Buch der Könige c. 23. v. 34. it. c. 25. v. 6. 7. **Calmet** diction. de la bible.

Riblata, siehe Ribla.

Riblecoster, Ort, siehe *Bremetonacum*, im IV Bande p. 1245.

Riblera, Lat. *Ripa magna*, eine Bischöffliche Stadt auf der Insel St. Jago, am Capo Verde. Sie hat einen guten Hafen, und gehört den Portugiesen.

Ribnick, Städtgen, siehe **Reibnick.**

RIBNITIUM, Stadt, siehe Ribnitz.

Ribnitz, Ribbnitz, oder Ribbenitz, Lat. *Ribnitium*, eine in dem Hertzogthum Mecklenburg, 3 Meilen von Rostock an einem grossen See, wo sich der Fluß Recknitz ergüsset, der Pommerischen Stadt Damgarten gegen über, drey Meilen von Rostock gelegene Stadt, welche mit einem Schloß und Amte versehen. Es befindet sich daselbst ein adeliches Jungfrauen-Kloster Lutherischer Religion, welches 1319 gestifftet worden. Diesem Kloster hat Fräulein Ursula, Hertzog Heinrichs von Mecklenburg Tochter, die 1586 im 76 Jahre ihres Alters gestorben, als Aebtißin bey 60 gantzer Jahren vorgestanden, wie **Lundorpius** berichtet. In dem See, nicht weit von der Stadt, fängt man jährlich viel Heringe. Im Jahre 1711 wurde der Platz von den Dänen, hernach von den Sachsen besetzet und befestiget. 1712 wurden im November die Schweden Meister davon, welche mit ihrer gantzen Armee einige Wochen lang zwischen Rostock und Wißmar campiret. *Topogr. infer. Sax.* p. 202.

Ribnitz, eine Stadt in der Wallachey, an dem Fluß Alauta.

Riboald oder **Roboald,** oder **Robald,** von einigen auch **Ribald** genannt, Ertzbischoff von Mayland, saß von 1134 bis 1146. Er war zuvorhero schon Bischoff von Alba, nemlich seit 1124, und nahm das ermeldte Ertzbißthum mit der Bedingung an, daß er daneben auch das Bißthum Alba beybehalten dürffte, wie **Landulfus von St. Paulo** in seiner noch ungedruckten Historie meldet. **Innocentius** II bestätigte ihn in der Ertzbischöfflichen Würde auf dem Concilio zu Pisa, nachdem er ihm den Eyd der Treue geleistet, wovon gedachter **Landulfus** an angeführtem Orte c. 43. das Formular mit anführet. Daß er aber zu Pisa das Ertzbischöffliche Pallium von des Pabsts Händen angenommen habe, will **Puricellus** durchaus nicht eingestehen, indem er sich unter andern auf ein Päbstliches Privilegium berufft, welches die Mayländischen Ertzbischöffe gehabt, krafft dessen sie das Pallium nicht in Person einholen, noch aus des Pabsts Händen empfangen dürffen, sondern es muß ihnen dasselbe überschicket werden. Er stand bey denen Kaysern Lotharius und Conraden in grossen Gnaden, daß er aber den letztern, wie einige vorgeben, zum König gekrönet haben soll, hält **Puricellus** vor gantz falsch. Kurtz vor seinem Tode, welcher den 30 December erfolget, hat er noch die Streitigkeiten geschlichtet, welche zwischen dem Probst und übrigen Capitular-Herren an der Ambrosianischen oder Hauptkirche zu Mayland vorwalteten. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 286 und 141 ff.

RIBODIMONS, Stadt, siehe **Ribemont.**

RIBOMBARE, *Rimbombare*, ist Italiänisch, und heisset starck wiederbrummen, wiederschallen. Z. E. fan rimbombar le trombe ed i tamburi, die Trompeten und Paucken tapfer hören lassen.

Ribot und Ribellas (Hieronyma) eine gelehrte Spanische Dame aus dem 16 Jahrhundert, war des Acacius de Ribellas, Herrn de la Alcudia, Gemahlin. Der berühmte Lorentz Palmyreno war ihr Lehrmeister, und brachte sie so wohl in der Griechischen als Lateinischen Sprache sehr weit, und rühmte sie wegen ihrer grossen Erkänntniß dieser beyden Sprachen in der Dedication derer aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzten Aphthonianischen Progymnasmatum nicht wenig. Es gedencket ihrer gleichfalls Caspar Escolanus hist. Valentin. lib. 8. c. 29. Anton Bibl. Hispan. Tom. II. p. 344.

Riboti (Augustin) ein Presbyter von der Congregation derer Ursulerinnen in Franckreich, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb Examen du vie de *Jean Baptiste Romillon*, Fondateur de la congregation des Ursulines en France, welches Claudius Bourgvignon zu Marseille 1669 in 8 heraus gegeben hatte, fügte auch von der Stifftung ermeldter Congregation viele Erläuterungen bey, Toulouse 1676 in 8. ingleichen Florum Christianum, Paris in 12. Le Long Bibl. hist. de France.

Ribotus (Philipp) ein Carmelit, von Girona in Catalonien gebürtig, ward 1368 Provincial seines Ordens in Catalonien, und starb zu Perelade 1391. Er hat von dem Ursprung und Fortgang seines Ordens ein weitläufftiges Werck unter dem Titul: Speculum Carmelitarum, geschrieben, welches erst zu Venedig 1507 in Fol. hernach unter andern 1680 zu Antwerpen in dem armamentario Carmelitarum gedruckt worden, ingleichen Sermones & epistolas, welche Possevin in seinem appar. Sac. Tom. II. p. 280. ebenfalls vor gedruckt ausgiebt, wiewohl er weder Zeit noch Ort hinzu gethan. Oudin de script. eccl. t. 3. Lucius in bibl. scr. ord. Carmel. Anton. bibl. Hisp. vet. Du Pin bibl. des aut. eccl. du 14 siecle.

Ribov (George Heinrich) siehe Riebow.

Ribov (Lorentz) der Kirche und Schule im Löbenicht-Königsberg, Cantor, von Gryppswalde in Pommern gebürtig, hat im Jahre 1638 ein Enchiridion Musicum, oder einen kurtzen Begriff der Singe-Kunst etc. zum zweyten mahle auf seine Kosten in Octav drucken lassen, und solches den Mitarbeitern am Worte Gottes bey der Königsbergischen Gemeinde, den Scholarchen der drey Städte, auch der Schulen selbigen Orts Anverwandten und Collegen zugeschrieben. Es ist ein und einen halben Bogen starck, und Frag- und Antwortsweise eingerichtet.

Riboudealdus (Philipp) schrieb ein Buch de Urim & Thummim, Genev 1685, in 12.

RIBOUDOS (INSULA DE) eine kleine Insel in Provence, in Franckreich, über der Insel Porquerolles.

Ribow (George Heinrich) siehe Riebow.

Ribßgen, ein Dorff unter das Amt Schkeuditz, in dem Stiffte Merseburg, gehörig. Wabsts Histor. Nachr. des Churfürst. Sächs. Beyl. p. 110.

RIBT-DEVIL, eine Art Branntewein, siehe *Ram*, im XXX Bande, p. 722.

RIBUARII, Volck, siehe *Ripuarii*.

RIBUARIUS, Dorff, siehe Ribemont.

RICA, war der gemeinste Name bey den Römern, und sonderlich bey dem Frauenzimmer einer Decke des Haupts, welche sich vornehme auch wohl von Purpur machen liessen, und solche bey den Opffern und Hochzeiten aufzusetzen pflegten. Man kan aber doch nichts gar gewisses davon sagen, weil die Alten selbst sehr unterschiedene Nachricht davon hinterlassen. Ferrarius de re vest. Braunius de vest. sacerdot. Hebr. Stuck de sacrif. p. 103. Pitiscus.

RICAMBIO, siehe Rück-Wechsel.

RICAPITARE, siehe Ricapitiren.

Ricapitiren, *Ricapitare*, etwas überantworten, einhändigen, überliefern, zum Exempel einen Brief, ein Paquet.

Ricard, ein ansehnliches Frantzösisches Geschlecht in Querey. Pons Ricard, Ritter, Capitain von Gourdon, der 1351 und 1352 unter dem Herrn von Craon Kriegs-Dienste gethan, hinterließ Johann Ricard I, Herrn von Gourdon, und Genouillac, welcher mit Cäcilien von Cazeton 4 Söhne zeugte. Von denselben waren Pons, Johann und Raimund Ricard Canonici zu Cahors; Der älteste aber, Peter Ricard, Herr von Gourdon und Genouillac, so sich 1429 bey dem Entsatz von Orleans mit befunden, zeugte mit Annen von la Tor 3 Söhne. Diese waren 1) Johann Ricard II, von dem hernach. 2) Jacob Ricard von Genouillac, genannt Galiot, Ritter, Herr von Brussac, Ansac und St. Projet, Königlicher Rath und Cammerherr, welcher 1479 Grand-Maitre von dem Geschütz worden, und 1493 den 16 Mertz mit Tode abgegangen. 3) Johann Ricard von Genouillac, Herr von Acier, von dem §. I. ein mehrers. Obgedachter Johann Ricard II, Herr von Gourdon, Genouillac, Baumat, Reilhac und St. Projet, verehlichte sich 1445 mit Johannen von Raßials, Frau von Vaillac, einer Wittwe Augerius du Bos, Herrns von Acier, welche ihm, nebst einigen Töchtern, Johann Ricard III, Herrn von Gourdon, Genouillac, Soceriat, Baumat etc. gebahr. Derselbe heyrathete 1482 Margarethen, eine Tochter Raimunds Ebrard, Herrns von St. Sulpice, und 1495 Margarethen, eine Tochter Aegidius von Aubusson, Herrns von Villac. Mit jener bekam er nur 2 Töchter, mit dieser aber unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts. Die Söhne waren 1) Johann Riccard IV, von dem so gleich. 2) Ludwig Riccard von Gourdon, der 1560 Bischoff von Tulles worden, der Kirchen-Versammlung zu Trident beygewohnet, und 1583 gestorben. 3) Flotard Ricard von Gourdon, der nach seinem Bruder Bischoff zu Tulles worden, und 1586 das Zeitliche gesegnet. Jetzterwehnter Johann Riccard IV, Herr von Gourdon, Genouillac und Vaillac, Ritter des Königlichen Ordens, Statthalter von Bourdeaux, und dem Schlosse Trompette, befand sich

1557 mit in der Schlacht bey St. Laurent, und lebte noch 1573. Er hatte sich 1538 mit Johannen, einer Tochter und Erbin Romanus Brun, Herrns von Boisset, und hernach noch 2 mahl, nehmlich mit Margrethen von Segur und Antoinetten von Carbonnieres, verheyrathet. Von seinen Kindern erster Ehe ist hauptsächlich Ludewig Ricard von Gourdon von Genouillac, Graf von Vaillac, Statthalter von Bourdeaux und dem Schlosse Trompette zu mercken. Derselbe wurde den Tag nach der Schlacht bey Arnay-le-Duc zum Ritter von St. Michael ernennet, wohnte der Belagerung von Rochelle bey, und starb 1615. Er hatte sich 1573 mit Annen von Montberon, hernach mit Franciscen von Carbonnieres und endlich mit Margarethen von Fax verehlichet. Die letzte gebahr ihm 2 Kinder; die andere 5 Töchter, so in der Kindheit verblichen; die erste aber 23 Kinder, davon folgende 8 erwachsen: 1) Ludewig Ricard de Gourdon de Genouillac, der sich unter die Carmeliter begeben. 2) Johann Ricard de Gourdon de Genouillac, der 1599 in dem 25 Jahre seines Alters Bischoff zu Tulles worden, und 1652 den 13 Jenner gestorben. 3) Ludewig Ricard von Gourdon II, Herr von Genouillac, von dem hernach. 4) Joh. Paul Ricard de Gourdon de Genouillac, Abt von St. Romain zu Blaye. 5) Bertrand, Baron von Miremagne. 6) Ludewig, Herr von St. Cler. 7) Jacobine, die erstlich mit Johann, Baron von Luzets, und hernach mit Johann von Chapt, Marquis von Rastignac, vermählt gewesen. 8) Galiotte, von welcher unter Galiota, im X Bande, p. 138 ein Articul handelt. Vorgedachter Ludewig Ricard von Gourdon II, Herr von Genouillac, Graf von Vaillac, befand sich 1617, im Namen des Adels von Guienne, bey der Versammlung zu Rouen, und machte 1642 den 7 Jenner sein Testament. Er hatte sich 1606 mit Franciscen von Cheyradour, Frau von Ausbepeyre, hernach mit Antoinetten von Grignols, und endlich mit Marie Magdalenen Jaubert verheyrathet. Die letzte gebahr ihm 2 Töchter; die erste aber folgende 6 Kinder: 1) Johann Paul Ricard de Gourdon de Genouillac, Grafen von Vaillac, von dem hernach. 2) Ludewigen Ricard de Gourdon de Genouillac, Marquis von Vaillac, welcher von dem Marquis von Canillac im Duel entleibet worden. 3) Franciscus Ricard, Baron von Gourdon, welcher bey dem Regiment der Königin Obrister gewesen. 4) Johann Ludewig Ricard von Gourdon, der bey eben diesem Regiment die Stelle eines Capitains bekleidet. 5) Galiotten Ricard de Gourdon, die 1634 Groß-Priorin des Hospitals zu Beaulieu worden, und 1702 den 7 Jenner in ihrem 69 Jahre das Zeitliche gesegnet. 6) Claudien Ricard de Gourdon, eine Gemahlin Florards von Turenne, Barons von Aynac. Oberwehnter Johann Paul Ricard de Gourdon de Genouillac, Graf von Vaillac, Baron von Montferrand, so 1621 den 12 May gebohren, war bey Philippen von Franckreich, Hertzoge von Orleans, erster Stallmeister, und Capitain über dessen Frantzösische Wachten, wurde hernach bey der Hertzogin von Orleans Chevallier d' honneur, General-Lieutenant der Königlichen Armeen, empfieng 1661 den 31 Decembr. den Orden des H. Geistes, und starb 1681 den 18 Jenner. Er hat sich erstlich mit Marien Felicen, einer Tochter Franciscus von Voisins, Barons von Montaut, und 1676 mit Elisabeth, einer Tochter Franciscus von la Vergne, Herrns von Tressan, verehlichet. Mit dieser bekam er keine Kinder; mit jener aber 5 Töchter und 6 Söhne. Diese waren 1) Johann Franciscus Ricard von Gourdon, Graf von Vaillac, von dem hernach. 2) Alexander Ricard, Vicomte von Gourdon, der im ledigen Stande mit Tode abgegangen. 3) Franciscus Ricard von Gourdon, Graf von Vaillac, Herr von Montferrant, welcher 1694, da er Obrister von einem Regiment zu Pferde war, den Orden St. Ludewigs empfieng, 1704 General-Lieutenant der Königl. Armeen wurde, und 1707 den 22 Junius unvermählt mit Tode abgieng. 4) Michael Angelus Ricard von Gourdon, der sich unter die Capuciner begeben. 5) Carl Gaston Ricard von Gourdon, ein Malthefer-Ritter, der 1664 gestorben. 6) Johann Baptista Ricard von Gourdon, der 1716 den 28 Septembr. als Abt von St. Romain zu Blaye, das Zeitliche gesegnet. Der älteste von diesen 6 Brüdern, obgedachter Johann Franciscus Ricard von Gourdon, Graf von Vaillac, Marquis von Roullaye, erster Baron von Guienne, Herr von Caucon, Casseneuil, Molinet rc. war bey dem Regiment zu Pferde von Cavaillac Obrister, starb 1696 den 26 Decembr. zu Paris in seinem 51 Jahre, und hinterließ von Annen Marien Louisen du Cambout Armandus Ricard de Gourdon de Genouillac, Grafen von Vaillac, Baron von Montferrand, welcher sich 1710 mit Henrietten, einer Tochter und Miterbin Johann von St. Gelais de Lusignan, Marquis von Mont chaude, vermählet.

§. I. Die Herren von Acier.

Johann Ricard von Genouillac, des zu Anfange dieses Articuls erwehnten Peter Ricards dritter Sohn, zeugte mit Catharinen, einer Tochter und Erbin Augerius du Bos, Herrns von Acier in Quercy, Jacob Ricard von Genouillac, von dem ein Articul folget. Derselbe hatte sich erstlich mit Catharinen von Archiac, Frau von Lonzac, hernach aber mit Franciscen von la Queille vermählet, und mit dieser letzten folgende 2 Kinder gezeuget: 1) Franciscus Ricard von Genouillac, Herrn von Acier rc. welcher an den Wunden, die er in der Schlacht bey Cerisolles empfangen, zu Anfange des Jahrs 1544 gestorben, und von seiner Gemahlin Louise d' Estampes, Frau von la Fertin Nabert, keine Erben nachgelassen. 2) Johannen Ricard von Genouillac, Frau von Acier, welche erstlich mit Carln von Crussol, Vicomte von Uzes, und hernach mit dem Wild- und Rheingrafen Johann Philippen vermählt worden. Anselme hist. gen. l. 8. p. 162-167. t. 9. p. 206.

Ricard, oder Ricardus, Bischoff zu Anglona, in der Ordnung der 18, war Königlicher Neapolitanischer Rath, und erhielt vom Könige im Jahr 1352 die Confirmation des Privilegii,

wel-

welches Kayser Friedrich II dem Bißthum ertheilet hatte, woraus nicht undeutlich erhellet, daß die Stadt Anglona vormahls unter des Bischoffs Gerichtsbarkeit gestanden. Er hat noch 1361 die Bischöffliche Regierung verwaltet, und mag erst um 1363, da seines Nachfolgers am ersten gedacht wird, gestorben seyn. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 93.

Ricard, schrieb de præstigiis & incantationibus dæmonum, Basel 1568 in 8.

Ricard (Anton) ein Frantzösischer Theologus aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, schrieb

1) Defensionem censuræ Facult. Theol. Paris. de libero arbitrio, Paris, 1646 in 4.
2) Responsionem ad *Vincentii Levis* theriacam, ebend. 1648 in 4.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Ricard (Johann Maria) ein Parlaments-Advocat zu Paris, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab les Coutumes du Baillage de Senlis mit Anmerckungen heraus, Paris 1652. schrieb auch Traité des donations entre vifs & testamentaires, ebend. 1652. Im Jahr 1734 sind seine Schrifften zusammen in zwey Folianten zu Paris heraus gekommen. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Ricard (Samuel) von ihm hat man ein Werck, dessen Titel: le Negoce d'Amsterdam, le Commerce & les Fabriques des principales villes du Monde, les Tarifs des Droits d'Entrée & de Sortie &c. Es ist zu Amsterdam 1722 in 4 heraus gekommen. Ingleichen Art de tenir les livres de comptes en parties doubles à l'Italienne, welches in Amsterdam 1724 in Folio heraus kommen. Und endlich Traité general du commerce, contenant les Reductions des Mesures, Poids & Monnoies de la Hollande &c. Amsterdam 1732 in 4.

Ricard von Genouillac (Jacob) genannt Galiot, Herr von Acier, Rellianet, Caune, und Montrichard, Baron von Capdenac und Foissac &c. Senechal von Armagnac und Quercy, Amts-Hauptmann von Figeac, war ein Sohn Johann Ricard von Genouillac und Catharinen du Bos, Frau von Acier, die ihn 1465 gebohren hatte. Er wurde von seines Vaters Bruder, Jac. Ricard, genannt Galiot, Grand-Maitre des Geschützes, erzogen, befand sich 1495 in der Schlacht bey Fornoua und 1501 bey der Belagerung von Capua. Im Jahr 1509 fochte er mit in der Schlacht bey Agnadello, und 1512 muste er, nach Pauls von Busserade Tode, die Stelle eines Maitre von der Artillerie verwalten, welche er hierauf selbst bekam, und derselben bis an sein Ende vorstund. Im Jahr 1515 hielt er sich in der Schlacht bey Marignano, gleichwie 1525 in der bey Pavia sehr wohl, worauf ihn Franciscus zum Ober-Stallmeister von Franckreich ernennete. Er diente auch noch bey der Belagerung von Luxemburg, und erlangte 1545 das Gouvernement von Languedoc, starb aber 1546. Von seiner Gemahlin und denen mit ihr gezeugten Kindern, siehe den vorhergehenden Artickel. Anselme hist. gen. t. 8. p. 175 und 505.

Ricard von St. Germano, siehe Richard.

Ricardi (Demetrius) siehe Richardi.

Ricardi (Nicolaus) siehe Riccardi.

Ricardus, siehe Ricard.

Ricasolis (Angelus de) gebohren zu Florentz aus einem Adelichen Geschlechte, war Anfangs Bischoff zu Sora, dann zu Aversa, und 1370 zu Florentz, an welchem letztern Orte er bis 1383 die Bischöffliche Regierung verwaltet hatte, als er von seinen Mißgünstigen bey dem Päbstlichen Stuhl so übel angegossen wurde, daß es nicht viel gefehlet, er wäre um sein Bißthum gekommen. Es schlug sich aber die Republik Florentz ins Mittel, und ließ durch ihren Gesandten trifftige Vorstellung thun. Obiger Bischoff hingegen danckte hierauf freywillig ab, wiewohl er eben so bald ins Bißthum Faenza und von dar nach Arezzo versetzet worden, wo er auch gestorben. Es gedencket dessen Ugurgerius pomp. Senens. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 155.

Ricasolus (Johann Baptist) ein Florentiner, wurde 1560 den 5 Februar Bischoff zu Pistoja, nachdem er vorhero schon das Bißthum zu Cortona verwaltet. Er war dem Mediceischen Hause gantz eigen ergeben, und commandirte die Päbstliche Truppen, welche Clemens VIII in Ungarn wider die Türcken zu Hülffe schickte. Der Groß-Hertzog von Florentz, Cosmus I, brauchte ihn in sehr wichtigen Angelegenheiten zu seinem Gesandten an Kayser Carl V, wie auch verschiedene mahl an den Römischen und andere Höfe. Er starb endlich 1572 den 23 Februar in dem 68 Jahr seines Alters. Frantz Baldellus von Cortona hat ihm die Italiänische Ubersetzung von dem Buch de bello sacro, welches Benedict Accoltus in Lateinischer Sprache geschrieben, dediciret. Es wird seiner Not. viror. illustr. Acad. Florent. p. 82. und beym Pollinus hist. Eccles. Britan. lib. 3. c. 14. mit Ruhm gedacht. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 311.

Ricato (Jacob Graf von) hat eine Vertheidigung des Buches Valioneri vom Ursprunge der Brunnen wider die Recension in den actis eruditorum 1726 geschrieben.

Ricau (von) hat geschrieben: Neu eröffnete Ottomanische Pforte &c. 2. Theile in Fol. Der andere Theil ist 1700 zu Augspurg heraus gekommen.

Ricaut, oder Rigaltius (Paul) ein Englischer Ritter, war Peters Ricaut zehender und jüngster Sohn, und brachte viel Zeit mit Reisen durch gantz Asien, Africa und Europa zu. Anfangs verwaltete er die Bedienung eines Secretarius bey dem Englischen an Sultan, Mahomet Chan V, abgeordneten Gesandten, Grafen von Winckelsey, wobey er Gelegenheit hatte, in Hungarn in dem Türckischen Lager mit dem bekannten Vezier Kapriogli bekannt zu werden. Darauf ward er Consul der Englischen Nation zu Smyrna, in welchem Amte er bey 11 Jahren zu grossem Vergnügen der Türckischen Compagnie verharret. Von dar kehrte er wiederum nach Engelland, und lebte daselbst 7 Jahr in gar gutem Ansehen. Im Jahr 1685 ward er von dem Graf Clarendon zu seinem vornehmsten Secretair für die Irrländischen Provintzen Leinster und Con-

Connaught angenommen, und vom König Jacob II zu einem geheimen Rath von Irrland und Richter von der Admiralität gemacht, in welchen Aemtern er bis zur Revolution 1688 verblieben. Bald hernach bekam er von dem König Wilhelmen III den Titel eines Residenten in den Hanseestädten Hamburg, Lübeck, Bremen ꝛc. welche Stelle er über 10 Jahr mit grossem Lob bedienet, bis er 1700 Erlaubniß bekam, wieder nach Engelland zu kehren, allwo er im December besagten Jahrs gestorben. Man hat von ihm unterschiedliche Wercke, deren etliche auch ins Deutsche und Frantzösische übersetzet worden, nemlich

1) History of the Turcks, 3 vol. ist von Briot ins Frantzösische übersetzt heraus gekommen, Amsterdam 1670, und Haag 1709 in drey Octav-Bänden.
2) Leben der Päbste ins Englische übersetzt, Londen 1704 in 8.
3) royal commentaries of Peru;
4) de septem ecclesiis in apocalypsi memoratis;
5) historiam status praesentis ecclesiarum Graeciae & Armeniae, in Englischer Sprache, welche der Herr von Rosemond aus dem Englischen ins Frantzösische übersetzt, unter dem Tittel: Histoire de l' etat present de l' eglise grecque & de l' eglise Armenienne, 1692 in 12, wieder aufgelegt Amsterdam 1710 in 8. Sie ist auch ins Deutsche gebracht und unter dem Titel: Zustand der Griechischen und Armenischen Kirche, im Druck erschienen.
6) Continuat. of M.

Colliers supplement. 1705.

Ricca (Joh.) ein Franciscaner und Magister der Theologie von Netino aus Sicilien, lebte 1396, und schrieb

Commentaria in Magistrum Sententiarum &c.

Mongitor biblioth. Sic.

Riccabellis (Philipp de) war zu Recanati aus einem edlen Geschlechte gebohren, und wurde Anfangs 1546 den 27 Jenner zum Bischoff von Macerata eingesetzt, nach dem Tod aber Paul de Cupis erhielt er das Bißthum in seiner Vater-Stadt. Er wohnte dem Tridentinischen Concilio mit bey, und starb 1571 im Monat Oct. als der letzte seines Geschlechts, welches mit ihm verloschen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1223.

Ricca Costa, Küste, s. Costa Ricca, im VI Bande, p. 1433.

Riccamontius (Joh. Frantz) ein Benedictiner-Mönch, und Lector der Philosophie und Theologie, war Abt des St. Marien-Klosters und Consultor St. Congregationis Indicis, hatte auch viele Aemter seines Ordens rühmlich bekleidet, als er 1668 den 9 Ap. zum Bischoff von Cervi ernennet ward. Er hielt 2 mahl einen Synodum seiner Dioeces, legte den ersten Grundstein zu der am Gestade des Meers neu aufzurichtenden Stadt Cervi, trieb auch solchen Bau sehr eyfrig, und ließ aus seinen eigenen Mitteln eine Seite des Bischöfflichen Pallastes neu aufführen. Er stifftete über dieses in der neuen Cathedral-Kirche eine Caplaney bey dem Altar der heil. Francisca Romana, und starb den 17 April 1707 zu Ravenna, ward aber nach Cervi geschafft, und in der Dohm-Kirche neben ermeldtem Altar begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 487.

Riccanale (Joh.) von Teramo gebürtig, war beyder Rechten Doctor und Protonotarius Apostolicus, hatte auch bereits so wohl in seiner Vater-Stadt als auch zu Ascoli das Vicariat verwaltet, als er den andern October 1684 Bischoff zu Bojano ward. Er saß aber eine kurtze Zeit, und starb 1685 im Monat Mertz. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 247.

Riccardi (Bernardin Marchese von) ward von dem Groß-Hertzog zu Toscana 1741 zum Obristen über ein National-Regiment ernennet. Ranffts Geneal. Histor. Nachr. 22 Th. p. 927.

Riccardi, oder **Ricardi** (Nicolas) ein berühmter Prediger-Mönch, war aus einer Adelichen Familie in Genua 1585 gebohren. In seinen jungen Jahren aber kam er nach Spanien in den Convent zu Valladolid, woselbst er in den Orden der Dominicaner trat, und in allen nöthigen Wissenschafften dergestalt zunahm, daß er bereits in seinem 28 Jahre die erste Theologische Profession mit Ruhm übernehmen konnte. Als er nun einstens vor dem König Philippen III predigte, setzte er denselbigen wegen seiner vortreflichen Gaben in solche Verwunderung, daß ihn dieser ein Monstrum nennte, weßwegen er nachgehends in Italien gemeiniglich Il Padre Mostro genennet wurde. Weil er aber sahe, daß man seiner Meynung wider die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Marien nicht beypflichten wolte, begab er sich nach Rom, und hatte daselbst gleichfalls einen ungemeinen Zugang. Zwar wolten ihn einige der Ketzerey beschuldigen; allein er wuste seine Reden so künstlich einzurichten, daß man nichts draus machen konnte. Unter selbigen war Campanella, welcher seinen Commentarium über die Litanie angreiffen wolte. Dessen ungeachtet wurde Riccard Magister sacri Palatii, und des Pabsts Urbans VIII Prediger. Man machte sich Hoffnung, er solte ein grosses Werck zu Vertheidigung der Kirchen-Versammlung zu Trident heraus geben; allein es erfolgte nur ein kleines Büchlein, wodurch sein Ansehen ziemlich in Abnehmen gerieth. Im übrigen war sein Gedächtniß unvergleichlich, der Mangel aber an der Beurtheilungs-Krafft desto mercklicher, daher auch einige in der Meynung stehen, daß seine äusserliche Gaben in dem predigen das allermeiste zu seinem erlangten Ruhm beygetragen. Er starb endlich zu Rom den 30 May 1639 an einem Schlagfluß, den ihm seine grosse Fettigkeit zugezogen, bey welcher er doch sehr wenig Speise soll zu sich genommen haben; wiewohl hier auch andere das Gegentheil behaupten. Der Jesuit Melchior Inchofer hielte ihm eine zierliche Parentation, und schlosse solche mit einer geschickten Application auf die denselben Tag eingetroffene Sonnen-Finsterniß. Es hat Gilbert Joninus Odar. lib. 4. Ode XIII. welche Leo Allatius Apib. Urban. beybringet, folgende nette Beschreibung von ihm hinterlassen:

Ricchardi larga, cui suas opes manu,
  Natura fudit prodiga,
Coelumque liberale multo nectare
  Mentem benigne perluit,
Nec quo solet cratere dimensa est tenax
  Pronoea, sed totam tibi

In-

Invertit urnam, & auream benignius
Venam perennis ingenî
Manare jussit, seu velis torrentior
Intemperante Tiberi,
Cum vere pluvio, & nivibus Alpinis fatur,
Se jactat insolentius,
Versare mentes grandis eloquii potens,
Et rapere nolentes licet:
Sive amne puro placidus atque argentea
Illimis unda volveris.
Auresque bibulas imbre cœli plurimo
Romamque sitientem beas:
Seu curioso lumine audes aggredi
Arcana naturæ abdita:
Seu vis per altos fugere tractus nubium,
Vilemque despectans humum,
Tentare nostra sede semotum æthera,
Cœlique lucentes plagas,
Et intueri numinis purum jubar,
Ternique fontem luminis:
Dum pergis alti non inæquali gradu
Thomæ sequi vestigia,
Quem veritas amica securo pede
Duxit per anfractus vagos,
Qua floxuosis implicans finibus sinus
Illudit error mentibus
Cretæa qualis virgo fido stamine
Minois errantes gradus
Per cœca duxit spatia, & artis Dædalæ
Inexplicabiles vias,
Licet recurrens textu inobservabili
Labyrinthus in se luserit.
Huic te gemellum mentis accensæ vigor
Niveique vinxit ordinis
Sors una, qui tot siderum accendit faces,
Cœlo tot Heroas tulit,
Ricciarde clarum nomen Italiæ & tuæ
Illustre sidus patriæ,
Quo Genua majus nec jubar sapientiæ,
Nec clarius monstrum tulit,
Regina quamvis inferum felix mare
Portu coronet inclito.
Si pura monstra, plura prodigia ingenî
Ligustico natant sinu,
Vacuum relinquat Herculis polum labor,
Astrisque lucentes feræ,
Liguria mittet digniora splendido
Lucere Cœlo sidera.

Es gedencken dessen auch mit vielem Lobe **Victorellus** addit. ad vitam *Pii* V, ingleichen **Fontana** Theatr. **Fernandez** hist. del Rosario. **Lopez** hist. gen. Tom. V. p. 426. Man trifft auch beym **Jan. Nic. Erythräus** pinacoth. n. 22. etwas zu seinem Ruhm an, jedoch scheinet er nicht überall wohl auf ihn zu sprechen, und **Peter a Valle** clausa oder **Raynaud** de vero per pestem martyrio zühet recht wider ihn los, und wirfft ihm vor, daß er aus Spanien, um weilen er die Meynung von der unbefleckten Empfängniß der Mariä allzu hefftig widerstritten, wie **Alva** Sol. verit. Rad. 295. p. 2029. anführet, habe entweichen müssen, welches aber so schlechterdings nicht zu glauben, zumahlen er niemahlen nach der Zeit, als er in Rom gewesen, weder etwas geschrieben noch geredet, so dergleichen Beschuldigung verdiene. Seine Schrifften aber, und zwar die gedruckten sind;

1. Sermon de la S. *Teresa* por la fiesta de la suya beatificacion, so nebst andern dergleichen zu Madrit 1615 in 4 heraus gekommen.
2. Epitalamio en el casamiento de los Principes Lodovisio y Venosa, Rom 1622 in 4, jedoch ohne Beysetzung seines Namens.
3. Orazione nell' elezzione di *Jacopo Lomellino* fatto Doge di Genova, Genua in fol.
4. Ragionamento sopra le litanie de nostra Signora, ebend. 1626 in 2 Folianten, sie sind auch zu Venedig in 4 aufgelegt worden.
5. Sermone della grandezza de' dolori della Madonna nella passione & morte di Christo, ist nebst noch einer andern Rede von ihm mit des Thom. Carafa Assonti predicabili zu Venedig 1643 in 4 zusammen gedruckt.
6. Commentarii in omnes S. Scripturæ libros cum glossis & paraphrasi, davon aber nur einige 1633 gedruckt.

Die noch ungedruckten heissen

7. historia Concilii Tridentini a calumniis vindicata, davon er in seiner Synopsi historiæ Concilii Tridentini emaculatæ, gleichsam einen Conspectum heraus gegeben, Rom 1627 in 16.
8. Theologus sive de Christiana theologia ejusque partibus, libris, instrumentis, natura, proprietatibus & auctoribus in 3 Bänden.
9. Superiorum appendix in 2 Bänden.
10. Disputationes breviores in *D. Thomam* in 4 Bänden.
11. In eundem quæstiones fusius disputatæ & scholasticæ prælectiones.
12. In S. Scripturam, de optimo genere interpretandi.
13. Commentarius in Cantica Canticorum quadripartitus.
14. Adversaria sacra & antiquæ lectiones.
15. Opuscula theologica, in 2 Bänden.
16. Exotica & ad inferiores scientias pertinentia.
17. Conciones ad populum in Quadragesima, Adventu, per totum annum & de sanctis.
18. de gratia Christi & de conceptione B. Virginis, in 2 Bänden.
19. Commentariolus in orationem Dominicam.
20. de conceptione B. Virginis opusculum, welches aber vielleicht eben dasjenige ist, so in der Barberinischen Bibliotheck unterm Titel de origine controversiæ conceptionis, liegen soll, und **Alva** Sol. verit. p. 2021. gesehen zu haben vorgiebt, der ihm auch noch ein Memorial an das Cardinals Collegium in Spanischer und Lateinischer Sprache, den Streit von der Empfängniß Mariä betreffend beyleget.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 503. u. f. **Anton** Bibl. Hispan. Tom. II p. 361.

Digitized by Google

Riccardi (Vincentius) ein Clericus regularis von Neapolis, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und gab heraus

1) Matthæum Cantacuzenum & Eusebium Cæsariensem græce & latine a se versos & annotationibus illustratos, Rom 1624 in fol.
2) S. Procli analecta sive orationes, epistolas, cet. græce & latine a se versas cum Scholiis, ebend. 1630 in 4.
3) Vitam S. Procli;
4) Panegyricum in laudem Joan. Colombini græce & latine.
5) *Alexandri* IV constitutionem Cypriam latine versam cum notis, Rom 1630.

Allatius apes urbanæ.

Riccardus, Bischoff zu Andri, in der Ordnung der 3, war 1179 auf dem Concilio im Lateran mit gegenwärtig. Er saß eine lange Zeit, und versetzte 1196 die Reliquien des heiligen Erasmus und Pontianus in die St. Barthelmes-Kirche. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. pag. 925.

Riccardus oder Richardus (Alexander) war zu Neapolis aus einem ansehnlichen Geschlechte gebohren, und hatte so wohl studiret, daß er in allen Theilen der Gelehrsamkeit gnugsam bewandert. Gregorius XIV hielte deswegen viel auf ihn, und ernennte ihn 1591 zum Bischoff von Sessa, wo er den 16 May 1604 mit Tode abgieng, in welchem Jahre er seinem Bruder, Julius Cäsar Riccard, der 1607 als Ertzbischoff von Bari gestorben, eine Grabschrifft setzen lassen. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 546.

Riccardus oder Richardus (Julius Cäsar) war zu Neapolis, wo sein Bruder, Fabius Ripa, Königlicher Rath war, aus Margardischem Geschlechte gebohren. Er bekam Anfangs in seiner Vaterstadt ein Canonicat an der Metropolitan-Kirche, seine herrliche Tugenden aber erhöheten ihn bald weit höher, indem ihn Clemens VIII den 13 October 1592 zum Ertz-Bischoff von Bari beförderte. Eben dieser Clemens bediente sich seiner grossen Geschicklichkeit und Erfahrung wegen seiner in gar wichtigen Angelegenheiten, und schickte ihn als seinen Nuncium an den Savoyis. Hof, wo er sich fast 9 Jahr lang aufhielte, und den Frieden trefflich befördern halff. In seinem Ertzbißthum hat er ebenfalls viel gutes gestifftet. Er hat das Lazareth vollends zu Stande gebracht, und mit mehr Einkünfften versehen, die Zahl derer Nonnen in denen Klöstern zu ihrem bessern Unterhalt in etwas vermindert, ingleichen auch die Canonicos, deren sonst 42 gewesen, bis auf 28 verringert, und überhaupt seiner Kirche grossen Nutzen geschaffet. Er starb den 13 Februar 1602 zu Neapolis über 50 Jahr alt. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 655.

Riccardus (Michael) zu Zürch, schrieb Ideas concionum in Apocalypsin, Zürch 1657 in 4.

Riccarton (Thomas Cragius von) ein Rechtsgelehrter zu Edinburg, ließ im Jahre 1734 Jus Feudale III libris comprehensum daselbst in Druck ausgehen.

Ricceputus (Bartholomäus) schrieb Veritatem redivivam, sive apologiam civitatis Forolivienfis. Gryph de script. Hist. sec. XVII. illustr. p. 435.

Ricchi (Augustinus) siehe Riccus.

Ricci, war eine reiche und alte bürgerliche Familie zu Venedig, welche in dem 1683 angefangenen Türcken-Kriege ein grosses Geld dazu der Republic darbothe, und 1687 unter den Adel aufgenommen wurde. Vermuthlich ist aus diesem Geschlechte entsprossen der Marquis Ricci, welcher 1735 im Monath April, als Florentinischer Commissarius der Galeeren zu Livorno, gestorben ist. Ein anderer, Don Carlo de Ricci, wurde 1738 im Mertz zum Großadmiral der Galeeren ernennet, zugleich wurde ihm auch ein Großpriorat, das sein Vorfahrer der Ritter Ginori gleichfalls gehabt, gegeben. Ranffts Geneal. Archiv. 1735 und 1738.

Ricci (Angiol. Maria) Professor der Griechischen Sprache zu Florentz, hat in einem kleinen Büchlein die Grundregeln der Lateinischen Sprache zum Nutzen der Jugend zusammen gebracht; dabey er eine Abhandlung hinzugefüget, ob man den Kindern nur eine Sache, oder vielerley auf ein mahl beybringen, und wie man sich dabey verhalten soll. Florentz 1736. Man hat auch von ihm Calligrafia Plautina e Terenziana, contenente le più pure & nitide Locuzioni di Latinità, adoperate da Plauto e da Terenzio, corrispondenti ad altrettante volgari, disposte per alfabeto, ed espresse cogl'idiotismi della lingua Fiorentina, coll'aggiunta in fine d'alcuni luoghi scelti dell' uno e dell'altro, Florentz 1735 in 8. Er hat auch heraus gegeben S. Patris nostri Andreæ Cretensis, in natalem sanctissimæ dominæ nostræ orationem, nunc primum e Laurentiana bibliotheca Medicea erutam, Florentz 1732 in 4. Leipz. gelehrte Zeitungen auf das Jahr 1736. p. 45. und 360.

Ricci (David) ein Lautenist, und eines Lautenisten Sohn, von Turin gebürtig, war anfänglich an des Hertzogs von Savoyen Hofe in Diensten; gieng aber von dar mit Moretio, des Hertzogs Gesandten, nach Schottland an der Königin Mariä Hof, woselbst er es dahin brachte, daß er von gedachter Königin mit grösserer Gnade, hingegen von andern mit neidischen Augen angesehen wurde. Dannenhero er andere zu verläumden, und sie neben sich zu verachten, oder auch wohl gar abzuschaffen und zu vertreiben, dabey sich auch in wichtigere Hofgeschäffte mit einzumengen anfieng, so daß er der Königin Secretair und aus einem Bettler ein reicher Herr wurde; nachdem er aber von der Königin zur höchsten Gewalt und Macht erhoben gewesen, ist er im Jahre 1564 auf Befehl König Heinrich Stuarts jämmerlich hingerichtet, und mit vielen Wunden erstochen, und wegen seines Ehrgeitzes grausamlich gestrafet worden. Bes. Prinzens Mus. Histor. c. XI. §. 22. wel-

22. welcher aber im gleich darauf folgenden 23. „§. hinzu setzet: „Ich halte davor, dem guten „Ricci sey es, wie andern Hoffleuten mehr er„gangen, nehmlich seine Tugend habe ihn er„hoben; der Neid aber gestürtzet.„ Ein mehrers von ihm ist in Mich. Casp. Lundorpii Sleidano continuato lib. 5. & 6. zu lesen. Besiehe auch Hübners Historischer Fragen 2ten Theil, p. 1067. und Majoli Dies Caniculares. Tom. 2. Colloquio 5. de Aula & Caula, f. 542. ingleichen Buchanan Rerum Scoticarum lib. 17. und aus diesem Barons Unters. des Instruments der Laute p. 51. und folgende.

Ricci (Dominicus) ein Italiänischer Dominicaner, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und gab ein Werck unterm Titel: homo interior juxta Doctoris angelici doctrinam nec non SS. Patrum expositus, ad explodendos errores Mich. de Molinos damnatos 1687. in 3 Theilen zu Neapolis 1709 in 4 heraus. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 774.

Ricci (Eustachio) von Piperno gebürtig, ist päbstlicher Capellmeister und in der ersten Hälffte des vorigen Jahrhunderts berühmt gewesen. Besiehe Theodors Valle Citta nova di Piperno, c. 32. zu Neapolis im Jahre 1646 gedruckt. In der Aufschrifft nur gedachten Capitels so wohl, als im Register stehet: *Eustathio Caporiccio*; im Texte aber selbst: *Eustathio Ricci*.

Ricci (Frantz) Cammer-Clericus am Päbstlichen Hofe, wurde 1740 währender Sedisvacantz ernennet den Päbstlichen Schatz und dessen Kostbarkeiten zu verwahren, und 1741 den 23 Junii als der älteste Cammer-Clericus zum Gouverneur der Stadt Rom bestellet, davon er den 27 selbigen Monaths Besitz genommen. Rannffts Geneal. Hist. Nachr. 1740. und 1741.

Ricci (Johann) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war 1497 zu Montepulciano gebohren. Durch das üble Bezeigen seiner Stieffmutter gegen ihn, ward er veranlaßt nach Rom zu gehen, da er erst in die Dienste des Hofmeisters von dem Cardinal Johann Marie del Monte kam, nachmahls es durch seine Geschicklichkeit so weit brachte, daß er selbst diese Bedienung Anfangs bey dem gedachten Cardinal, so dann bey dem Cardinal Alexander Farnese erhielt. Unter Pauls III Regierung ward er in wichtigen Angelegenheiten an den Kayserlichen und Frantzösischen Hof gesendet, trat in den geistlichen Stand, und ward Cammer-Clericus, auch als der Cardinal del Monte unter dem Namen Julius III Pabst worden, zum Ertzbischoff von Siponto, und 1551 zum Cardinal gemacht, erhielt auch ferner das Ertzbißthum Pisa. Nach Pius V Tode hatte er im Conclave viele Stimmen zur Päbstlichen Würde. Er starb 1574. Cabrera. Petramellarius Ughelli Ital. Sac. Tom. III. p. 486. Aubery. Palatius t. 3.

Ricci (Johann Ludwig) siehe Riccius (Aloysius).

Ricci (Michael Angelus) ein Cardinal, wurde 1619 zu Rom gebohren. Im Jahr 1681 den 1 Septembr. ward er, als er sich eine Zeitlang vergebens geweigert, solche Würde anzunehmen, von Innocentius XI zum Cardinal gemacht, nachdem er vorher in verschiedenen geistlichen Aemtern, sonderlich aber als Secretarius der Congregationis indulgentiarum & reliquiarum, und als Consultor S. Officii sich um die Römische Kirche verdient gemacht hatte. Anfangs legte er sich auf die Mathematic, und hatte darinnen guten Fortgang, wie davon sein Tractat de maximis & minimis eine Probe geben kan, welcher zu unterschiedenen mahlen und auch zu London 1668 in 4 aufgeleget worden. Nebst dem schrieb er auch 2 gelehrte Dissertationes, davon die eine bey den Schrifften des Cardinals Brancaccius, die andere aber bey der Epistel des Carl Dati ad philalethos zu befinden. Nach diesem legte er sich mit grossem Eiffer auf die Theologie, sammlete eine ansehnliche Bibliothec, und starb den 12 Mertz 1682 im 64 Jahre seines Alters. Man hat auch von ihm Volgarizzamento della vita e martirio de' SS. Neania, Theodosia cet. Rom 1639 in 8. Mandosius bibl. rom. cent. 5. p. 244. sq. Palatii fast. t. 2. Bayle.

Ricci (Vincentius) ein Mönch aus dem Orden der minorum observantium S. Francisci, von St. Severino aus dem Neapolitanischen, lebte in der ersten Hälffte des 7 Jahrhunderts, und schrieb

1) Le sacre Imprese;
2) Geroglifici morali.

Toppi biblioth. Napolet.

Riccia, ein Flecken, siehe Aricia, im II Bande, p. 1405.

Riccia, Fürsten von, siehe Capua, Geschlecht, im V Bande, p. 721. u. f.

RICCIACUM, Grafschafft, siehe Rixingen.

Ricciafort (Johann) siehe Richefort (Johann).

Ricciardi (Anton) ein Redner und berühmter Weltweise, gebohren zu Brescia, einer Stadt in dem Venetianischen Gebiete, studirte zu Padua unter Anführung des Bonamici und Robortelli, und ward hierauf nach Asola, die Rednerkunst zu lehren, mit einer stattlichen Besoldung eingeladen. Von dar kam er nach Brescia, lehrte daselbst die Rhetoric und Philosophie mit grossem Ruhm, und starb 1610 über 80 Jahr alt. Er schrieb 2 grosse Bände unter dem Titul Commentaria symbolica, worinnen er alles erkläret, was einen geheimen Sinn hat, Venedig 1591 in fol. desgleichen einen Tractat von Engeln, und noch einen andern von Erkänntniß des Menschen; wie auch einen von der so genannten oriflamme, so eine alte Frantzösische Fahne war. Desgleichen verfertigte er auch die Historie von Asola, und ein Buch von der Vortrefflichkeit der Sprachen, worinnen er erweisen will, daß die Cimbrische oder Jüttländische Sprache edler und vortrefflicher, als die Hebräische sey. Er starb 1610. Ghilin. theatr. d' huom. letter. Papadopoli hist. gymn. Patav. t. 2. p. 271. Witte diar.

Ricciardi (Johann) von seinem Vaterland de Altamura zugenannt, siehe Altamura (Johann de) im I Bande, p. 1524.

Ricciar-

Ricciardus, Graf von St. Bonifacio, war aus einer alten adelichen Familie zu Verona entsprossen, und einer von denenjenigen, welche im 13 Jahrhundert dem Tyrannen Ezzelin am meisten Abbruch gethan. Er zeigte schon in seiner Jugend, daß er mit der Zeit in den Waffen Ehre erlangen würde, welches ihm auch nach der Hand vollkommen gelungen ist. Als sich die Einwohner von seiner Vaterstadt in 2 Hauffen theilten, wovon der eine, deren Haupt sein Vater Ludewig und die übrigen St. Bonifacii waren, den Guelphische Parthey ergriffen, der andere aber, so die Monticuler zu Anführern erwählet, es mit den Gibellinen hielten, jagte er mit Beyhülffe des Azo Arestinus alle Gibellinisch-gesinnte aus Verona hinweg, und zerstörte nicht lange darauf auch das Bergschloß Offenico, welches von Ribald Turrissendus mit lauter Räubern und desperaten Leuten besetzet, und bis dahin fast vor unüberwindlich gehalten worden. Hierauf nahm er den Gibellinen noch andere Städte ab, halff auch dem gedachten Azo Ferrara erobern, und überlieferte dem Pabste viele ansehnliche Städte wieder, deren sich der Kayser Otto vorhin bemächtiget hatte. Insonderheit aber gerieth er mit Ezelin Romanus zum öfftern in ein Handgemenge, dessen unmenschliche Grausamkeit er in dem höchsten Grad misbilligte. Als aber sein Vater mit Tode abgegangen, wurde seine Parthey in seiner Abwesenheit auf einmahl aus Verona vertrieben. Allein er rächete solches gar bald, und jagte den Azo Pertico, der daran Ursache war, mit allen seinen Anhängern aus der Stadt, worauf er in derselben zum Prätor, welche Würde sonsten auch sein Vater bekleidet hatte, bestellet wurde. Nach diesem nöthigte er die von Cremona und Reggio, daß sie die Belagerung von Genzaga im Mantuanischen aufheben musten, setzte auch den Azo Novellus, des obgedachten Azo Arestinus Sohn, welchen die Ferrarienser vertrieben, in sein Vaterland wieder ein, wurde aber selbst nicht lange hernach durch eine von den Gibellinen mit Ezzelin heimlich gepflogene Zusammenverschwörung aus Verona gejaget. Einige Zeit hernach setzte man ihn daselbst wieder ein; es währte aber auch nicht lange, da er zum dritten mahle von der letztbemeldten Parthey überfallen und gefangen genommen wurde. Ohngeachtet nun die von Padua, Vicenza, Mantua und verschiedene andere, seine Entledigung sich äusserst angelegen seyn liessen; so richteten sie doch nichts aus; bis endlich auch die Statthalter in der Lombardie gemeine Sache mit ihnen machten. So bald er aber seine Freyheit wieder erlanget, ahndete er solches an der Gegenparthey so nachdrücklich, daß sie Ursache hatten, ihre Härtigkeit sich gereuen zu lassen; immassen er den Gibellinen beständig, und so lange so grossen Schaden zufügte, bis er endlich zu Brescia 1253 im Febr. in einem ziemlich hohen Alter starb. Sein Leben ist von einem Ungenannten besonders beschrieben, und in Muratorii Script. rer. Ital. t. 8. anzutreffen.

Ricciardus (Johann Baptist) ein Dominicaner von Caserta im Neapolitanischen, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1) Commentarium in quindecim Psalmos graduales;
2) Dell' oratione.

Toppi Bibl. Neap.

Ricciardus (Stephanus) ein gelehrter Edelmann aus Fermo, war beyder Rechten Doctor und Anfangs Canonicus an der Metropolitan-Kirche in seiner Vater-Stadt, hernach Collateralis im Capitolio zu Rom, worauf er 1681, da er schon ein sechziger war, das Bißthum Nepi erhielt, welches er biß 1685 mit vielem Ruhm verwaltet, da er endlich mit Tode abgegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1035.

Ricciarius, König der Sueven, siehe Rechiarius, im XXX Bande, p. 1308.

Ricciavelli (Daniel) ein berühmter Mahler, welcher unter dem Namen di Volaterra, seinem Geburts-Orte, berühmt ist. Er lernte erst zeichnen unter Sodoma, und brachte es nachgehends sehr weit in seiner Kunst unter Balthasar de Siena, sonst Perusino genannt. Er wandte allen Fleiß an, dieses vortreflichen Meisters Anweisungen zu folgen, und desselben Muster nachzumachen. Zwar schien er anfänglich kein gutes Naturell zur Mahlerkunst zu haben; allein nachgehends brachte er es darinnen, und insonderheit in Vorstellung der Landschafften und allerley Historien so weit, daß seine Gemählde den besten Wercken in Rom nichts nachgaben. Diejenige Stücke, wodurch er sich zu erst berühmt machte, waren die Historien der heiligen Helene, die Erfindung des Creutzes und die Proceßion, worinnen der Kayser Heraclius das heil. Creutz in die Stadt Jerusalem gebracht hat. Dieses Bild stund an dem Gewölbe der Capelle de la Trinite du Mont zu Rom, welche dem Hause derer Ursini gehöret. Er verfertigte auch das Gemählde eines Altars in dieser Capelle, allwo gantz wundersam, wie die heilige Jungfrau Marie ohnmächtig vorgestellet wird, desgleichen die grosse Traurigkeit der Marien, und die unterschiedene Minen derjenigen, die unsers Heilandes Leichnam von dem Creutze abnehmen ꝛc. Er machte auch die Grotte in dem Belvedere, die sehr anmuthig und mit grosser Kunst verfertiget ist. Gleichwie aber diese Wercke seine Vortrefflichkeit in der Mahlerkunst zeigen; also legte das eherne Pferd auf dem Königlichen Platze zu Paris an den Tag, daß er auch eine sonderbare Geschicklichkeit gehabt, gegossene Figuren zu machen. Dieses eherne Pferd solte zu der Statue des Königs Heinrichs II kommen, welche Catharine von Medicis, desselbigen Wittwe, ihm zu Ehren aufrichten lassen wolte. Allein sie blieb unvollkommen: denn als Ricciavelli das eherne Pferd gegossen hatte, starb er 1566 in dem 57 Jahre seines Alters und konnte also das Bildniß des Königs nicht verfertigen. Sonsten liebte er die Einsamkeit und war der Melancholie ergeben. Vasari. Felibien.

RICCI HOMINES, wurden zur Zeit des Gothischen Könige die Proceres Aulæ genennet, welcher Titul nachgehends in den mittlern Zeiten in Spanien ist gebrauchet worden, bis nach diesem der Titul Grand d'Espagne aufkommen ist. Etliche meynen, das Wort Ricci heisse hier so viel als reich, welches sonst die gemeine Bedeutung dieses Wortes

Digitized by Google

tes ist; andere sagen, es hätten sich so viel Namen der Gothischen Könige auf *Ricus* geendiget, als Alaricus, Theodoricus, Rodericus, rc. Daher hätte man diejenigen *Riccos homines*, d. i. Königliche Leute genennet, welche bey den Königen in sonderbaren Gnaden gestanden hätten.

Riccis (Anton de) ein Neapolitaner, war Anfangs Abt des St. Nicolas-Klosters zu Colomizzi, hernach Subdiaconus Apostolicus, und 1453 Ertzbischoff zu Reggio. Er bauete den Glocken-Thurm, und setzte auch den Vordertheil der Haupt-Kirche wieder in guten Stand, und starb 1488 in seiner Vater-Stadt. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 332.

Riccila, wird mit dem Rechila, einem Könige der Svever, von welchem ein besonderer Artickel im XXX Bande, p. 1309 zu finden, für einerley gehalten.

Riccio (Johann Baptist) hat Divine Lodi Musicali a 1. 2. 3. e 4 Voci, nebst einigen Canzoni di Sonare a 1. 2. 3. e 4. stromenti heraus gegeben. Bes. Barstorffers Catal. p. 17.

Riccio (Theodor) von Brescia gebürtig, hat einige Zeit als Capellmeister zu Ferrara, nachgehends am Kayserlichen Hofe gestanden; von dar aber sich in Chursächsische Dienste begeben, die evangelische Religion angenommen, und ist im Jahre 1580 zu Wittenberg gestorben. Von seiner Arbeit sind folgende Sachen gedruckt worden, als:

1) Libro primo de Madrigali a cinque voci. In Venetia 1567.
2) Libro Secondo, 6. 7. 8. e. 12. voci. in Venetia, 1567.
3) Canzoni alla Napolitana à 5. & 6. voci. In Norimberga 1577.
4) Messe, zu Königsberg in Preussen, im Jahre 1579.
5) Motetti à cinque & otto Voci zu Franckfurt. Bes. Leon. Cozzando Libraria Bresciana, P. I. p. 305. und 406.

Uber dieses führet Draud noch p. 1619.

6) Cantion. Sacr. 5. 6. & 8. Vocum, im Jahre 1570 zu Nürnberg, in 4. an.

Dieses Werck dürfte wohl das zu Franckfurt gedruckte, und ohne Jahrzahl von Cozzando angegebene seyn. Anderswo wird er des Marggrafen von Brandenburg, als Hertzogs von Preussen, Capellmeister zu Königsberg ums Jahr 1579 genennet.

Riccioli (Ponte) Dorff, siehe Rezzoli.

Ricciolus (Joh. Bapt.) ein Jesuit, war 1598 zu Ferrara in Italien gebohren, und begab sich 1614 zu Novellara in die Gesellschafft, worauf er zu Parma und Bononien die schönen Wissenschafften, Philosophie und Theologie gelehret, und an dem letztern Orte 1671 den 25 Junius gestorben. Seine Schrifften sind:

1) Prosodia Bononiensis, Bologna 1639. welche er hernach verbessert und vermehrt unter dem Titel: prosodia reformata ebend. 1655 in 2 Octavbänden wieder auflegen lassen.
2) Crucis geographicæ fabrica cum tabula omnium eclipseon usque ad annum 1700. ebend 1643 in Fol.
3) almagestum novum astronomiam veterem & novam complectens, ebend. 1651 in Fol.
4) geographiæ & hydrographiæ l. 12. ebend. 1661 in Fol.
5) astronomiæ tomi 2. 1665 in Fol.
6) vindiciæ calendar. Gregor. adversus F. Laver, ebend 1666 in Fol.
7) chronologia reformata, in 3 Bänden, ebend. 1669 in Fol.
8) de distinctionibus entium in Deo & creaturis, ebend 1669 in Fol.
9) Evangelium unicum ex ipsis verbis IV. Evangelistarum conflatum, ebend. 1667 in Fol.
10) de immunitate ab errore definitionum S. Apostol. sedis in canonizatione sanctorum ecclesiasticorum institutione festorum ecclesiasticorum & decisione dogmatum, quæ implicite tantum in verbo Dei scripto vel tradito continentur, ebend. 1668 in 4.
11) Chronicon ab orbe condito ad annum Christi 1668.
12) argumentum physico-mathematicum contra motum terræ diurnum & apologia pro eodem argumento contra Systema Copernicanum, Venedig 1669.
13) Veritas definibilis præservationis Deiparæ Virginis Mariæ a peccato originali ex constitutione *Alexandri* VII, welches Werck aber, ob es gleich die Approbation zu Rom erhalten, von der Consulta der Inquisition noch nicht zum Druck hat überlassen werden wollen.

Sein Chronologisches Werck wurde von seinen Obern so wohl als andern sehr angefochten, wodurch er sich genöthigt sahe, eines und das andere darinnen zu verändern. Sotwel bibl. S. J. Witte diar.

Ricconi (Carl) ein Römer, war im Jahre 1655 an der Capelle Kaysers Ferdinands des dritten ein Baßiste.

Ricciullus (Anton) war zu Rogliano, ohnweit Cosenza gebohren, und wurde erster Advocat zu Rom, ferner Bischoff zu Belcastro, Umbriatico, Caserta, und endlich 1641 Ertzbischoff zu Cosenza. Er war auch Administrator der Inquisition in dem Königreich Neapolis, und starb im May 1642. Man hat von ihm

1. tractatum de personis, quæ in statu reprobo versantur, Neapolis 1641 in Fol.
2. lucubrationes ecclesiasticas, in 6 Büchern, ebend. 1643 in Fol.
3. de jure personarum extra ecclesiæ gremium existentium, Rom 1622 in Fol.
4. Tr. de neophytis, ebend.
5. Orat. ad Synodum Tridentinam.

Toppi bibl. Napol. Ughelli Ital. Sacr. Tom. VI. p. 514. und Tom. IX. p. 497.

Ricciullus (Hieronymus) ein Patritius zu Reggio, war ein vortrefflicher Rechtsgelehrter und Professor Primarius zu Rom, hatte auch auf verschiedene Academien in Italien ansehnliche Vocationen, Paul V aber machte ihn 1616 den 5 December zum Bischoff von Belcastro. Er besaß solche Würde 10 volle Jahr, und starb den 7 August 1626 in dem 41 Jahre seines Alters. Toppius Bibl. Neapol. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 496.

Riccius (Adam) ein Doctor der Rechten von Stettin, war erster Professor auf der Universität Königsberg, schrieb
1) Tract. de Librorum juris quantitate & qualitate; in diesem Buche p. 64. hat dieser sonst gelehrte Mann den lächerlichen Fehler begangen, daß er behauptet, die Buchdruckerey sey bereits zu Justiniani Zeiten bekannt gewesen.
2) Dispp. juridicas de publicis judiciis.
3) De jure Possessionis.
4) Orat. de quæstione: an Romanis unquam in mentem venerit, talem promulgare legem, qua debitor creditoribus suis in servitutem addiceretur, hisque permitteretur, illius corpus dissecare, & inter se partiri.

nebst andern mehr. Witte diar. biograph. Königs biblioth. vet. & nova.

Riccius, oder vielmehr Riccus (Albrecht) ein Minorite, ward von dem einen halben Theil des Dom-Capituls zu Trevigi zum Bischoff erwählet, da hingegen der andere halbe Theil desselben mit der Wahl auf einen andern fiel. Beyde beriefen sich dießfalls auf den Pabst Alexander IV, der aber so wohl des einen als des andern Wahl vor ungültig erklärte, gleichwohlen aber auf die letzt im Jahr 1255 obigen Riccius aus habender Gewalt zum Bischoff ernennete. Dieser stifftete dem Heil Lorentz zu Ehren eine Kirche, erließ auch denen Unterthanen den ihm zustehenden Zoll. Seine Regierung fiel sonst in sehr unruhige Zeiten, und muste er, weil er es mit dem Römischen Stuhle gar zu eifrig hielt, 2 mahl darüber von seinem Bißthum entweichen, ja seine eigene Hausgenossen und Ordensbrüder gaben ihn zu Rom wegen eines und des andern fälschlich an, darum er nach Rom kommen und sich rechtfertigen muste. Er behauptete zwar seine Unschuld gantz deutlich, die vielen Unkosten aber, die darauf gegangen, nöthigten ihn, daß er das Patrimonium seines Bißthums verpfänden muste, damit er nur die Schulden bezahlen konnte. Er regierte nach seiner Zurückkunfft gantz ruhig, und starb noch vor dem Jahr 1275. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 545.

Riccius (Aloysius oder Johann Aloysius) war zu Neapolis aus einem vornehmen Geschlechte gebohren, und wurde daselbst Canonicus an der Metropolitan-Kirche, Wegen seiner grossen Rechtsgelehrsamkeit stand er bey denen Ertzbischöffen zu Neapolis in grossem Ansehen, und wurde von denenselben in denen wichtigsten Kirchen-Angelegenheiten mit zu Rathe gezogen. Im Jahr 1627 wurde er Bischoff zu Vico-Aquense, regierte eine lange Zeit sehr löblich, und starb den 6 Jenner 1643 zu Neapolis, ward aber in die Cathedral-Kirche seines verwalteten Bißthums begraben. Er hat an Schrifften verfertiget, und zum Theil selber herausgehen lassen
1. Praxin rerum quotidianarum fori Ecclesiastici & in curia Archiepiscopali Neapolitana discussarum, Neapolis 1630 in 4.
2. Praxin auream & quotidianam novissimæ probationis juris Patronatus, ebend. 1631.
3. Collectanea decisionum omnes fere casus in tribunalibus Italiæ, Hispaniæ, Galliæ, Germaniæ & Poloniæ, decisos & controversos complectentia, in 2 Quartbänden, Cölln 1620. Venedig 1660.
4. Decisiones aureas curiæ Archiepiscopalis Neapolitanæ, ebend. 1647.
5. Additiones ad opera *Jasonis Magni*, ebend. 1622.

Crasso elog. P. II. p. 136. Toppius Bibl. Neapol. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 636.

Riccius (Angelus Marie) Professor der Griechischen Sprache zu Florentz, dessen Dissertationes Homericæ sind zu Florentz in zwey Quartbänden, und zwar der erste 1740, gleichwie der andere im 1741 Jahre zum Vorschein gekommen. Es soll noch ein dritter Band folgen. Herr Ricci hat sich vorgesetzet, in seinen Abhandlungen alles zu erläutern, was ihm nur wichtiges bey dem Homer vorkommen wird, es mag sich nun auf die Sitten und alten Gebräuche in Vergleichung mit den unsrigen, oder auf alle andere Gattungen der Alterthümer beziehen, die man bey diesem alten Dichter antrifft. Leipz. Gel. Zeit. 1741. p. 801. u. f.

Riccius (Anton) gebohren zu Florentz, wo sein Vater, Vincentz Riccius, ein vornehmes Rathsglied war. Er hatte zu Rom den Cardinal Scipio Borghese zum Freunde, und erhielt durch dessen Vorschub 1612 das Bißthum Arezzo. Dieses verwaltete er mit grosser Klugheit bis 1638, da er zu Anfang ermeldeten Jahres das Zeitliche gesegnete. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 435.

Riccius (Archadius) gebohren zu Pescia aus einem adelichen Geschlecht, war beyder Rechten Doctor, und ward, nachdem er beyder Signaturen Referendarius und Gouverneur zu Benevento und in andern Städten des Kirchengebiets gewesen, im Jahr 1630 den 15 December Bischoff zu Gravina. Er wandte vieles auf die geistlichen Gebäude, und wolte auch eine Bischöffliche Wohnung an die Cathedral-Kirche anbauen, starb aber darüber im Jahr 1636. Ughellus Ital. Sac. T. VII. p. 128.

Riccius (Aurelius) ein Doctor und Canonicus der Cathedral-Kirche zu Chieti im Neapolitanischen, wo er auch gebohren war, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb
1) De duplici Christianorum militia; wie auch
2) Un Epilogo della vita di S. Giustino Vescovo di Chieti.

Toppi biblioth. Napolet.

Riccius (Bartholomäus) ein Italiänischer Jesuite von Castroficardi in der Marca d' Ancona, trat zu Rom 1565 in die Societät, ward Rector und Magister Novitiorum zu Nola und Rom, hernach Provincial von Sicilien, und starb zu Rom den 12 Jenner 1613, im 71 Jahre, nachdem er geschrieben
1) Vitam Christi, Rom 1607 in 4.
2) Triumphum Christi crucifixi, Antwerpen 1608 in 4.
3) Monotessaron evangelicum, Poitiers 1621 in 4.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. Witte diar. biograph.

Riccius (Cajus) siehe Riccius (Christoph).

Riccius (Christoph) ein Bruder Adamis, von Stettin, studirte zu Rostock, Wittenberg, Jena, Straßburg und Löven, ward Professor der Rechten und Historie, auch Inspector am Gymnasio zu Dantzig, reisete darauf in Holland, Engelland und Franckreich, wurde zu Orleans Licentiat der Rechten, und hernach, als er nach Dantzig zurück kam, Syndicus daselbst; schrieb

1) Quæstiones illustres;
2) Exerc. juridicas;
3) Palæstram politicam;
4) De coronatione regia διάσκεψιν, welche Fabricius in Bibliogr. antiqu. p. 496 Cajo Riccio zueignet.
5) De electione Principum tranquilla;
6) De furtis;
7) Spongiam in Elisei Aurimontani epistolam, contra Dantiscanos editam 1638 in 8. und zwar unter dem Namen Constans Sincerus, wie Andr. Charitius de viris eruditis, Gedani ortis p. 8. erwiesen.
8) Vindiciarum juris præmessa,

welche in des Otto thesauro juris romani stehen; ließ auch einige Manuscripte, die noch in der Bibliotheck zu Dantzig liegen und starb 1643 den 28 Apr. im 53 Jahr. Prätorius athenæ gedanens.

Riccius (Christ. Gottl.) von dem ist bekannt Zuverläßiger Entwurff von dem Landsäßigen Adel in Deutschland, Nürnberg 1735. in 4.

Riccius (Frantz) hat zu Ende des 16 Jahrhunderts gelebet, und zu Bologna, wo er sich damahlen aufgehalten, Descrittione della vita e morte e pompa funerale di Carlo V. 1589 in 8. herausgegeben. Anton Bibl. Hispan. Tom. II. p. 366.

Riccius (Frantz Anton) ein Römischer von Adel, Minoriter-Ordens, war Professor der Theologie und Consultor der Congregation S. Indicis, ward darauf 1664 Bischoff zu Veglia, hielt 1667 einen Synodum, weihete 1677 die Capuciner-Kirche ein, und starb nach rühmlicher Regierung 1685 den 28 April. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 951.

Riccius (Johann) siehe Angelus a Civitella, den 28 April, im II Bande, p. 264.

Riccius (Johann) ein Florentiner, war Canonicus an der Metropolitan-Kirche in seiner Vaterstadt, wurde 1396 Bischoff zu Volterra, und starb 1409. Diejenigen, welche seine Bischöffliche Regierung weiter hinauf und ins Jahr 1376 setzen, irren damit. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1457.

Riccius (Johann Aloysius) siehe Riccius (Aloysius).

Riccius (Johannes Maria) ein Priester und Musicus von Padua, dessen Scardeon lib. 3. class. 12. f. 263. de Antiquitatibus urbis Patavii & claris civibus Patavinis gedencket.

Riccius (Joseph) ein Clericus regularis, von Brescia gebürtig, ward um die Mitte des 17 Jahrhunderts berühmt, und schrieb ein Werck de bello germanico von 1618 bis 1648 in 16 Büchern, Venedig 1648 in 4. ingleichen eine Historie von den Italiänischen Kriegen, von 1613 bis 1653. Das letztere durffte er nicht eher drucken lassen, als bis er alle satyrische Stellen, die sich Anfangs darinnen befunden, wieder ausgestrichen, daher es nicht gar angenehm zu lesen ist. Es ist zu Venedig 1655 in 4. gedruckt. Sonst hat er auch noch conciones militares & senatorias hinterlassen, welche zu Venedig 1655 in 4. heraus gekommen. Königs bibl. Mongitoris bibl. Sic.

Riccius (Joseph) ein Italiäner von Clusa in Sicilien gebürtig, war beyder Rechten Doctor, wie auch ein Mitglied der Academiæ reaccensorum zu Palermo, um das Jahr 1660, und ließ ein Buch de publicis judiciis, Tragödien, und anders mehr. Mongitor Bibl. Sicula.

Riccius (Joseph) ein Italiänischer Jesuit, war Professor des Jesuiter-Collegii zu Neapolis, und blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm fundamentum theologiæ moralis s. de conscientia probabili, Neapolis 1702 in 8. von 22 Bogen. *Acta Erud. Lat.*

Riccius (Julianus) ein Sohn Peters Jannotii aus Florentz, war daselbst an der Metropolitankirche Canonicus, und wurde 1419 den 24 Mertz Ertzbischoff zu Pisa. Er stifftete 2 Caplaneyen an der alldasigen Haupt-Kirche, welche das Geschlecht Riccia, und, dafern solches verlösche, das Capitul zu vergeben haben solte, jedoch mit dieser Bedingung, dieselbige niemanden anders als aus dem Mittel der Geistlichkeit an der Metropolitankirche zu confirmiren. Er starb den 26 December 1461. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 478.

Riccius (Julius) ein gelehrter Prälat im 16 Jahrhundert, war zu Fermo aus einem vornehmen Geschlechte gebohren. Er wurde Anfangs, nemlich den 23 Jenner 1572, Bischoff zu Muro, hernach 1575 den 2 May zu Gravina, endlich 1582 zu Teramo, wo er auch 1592 mit Tode abgegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 372. und Tom. VI. p. 850.

Riccius (Lorentz) ein Florentiner, wo er aus einem adelichen Geschlecht gebohren, war beyder Rechten Doctor und Canonicus an der Domkirche in seiner Vaterstadt, wuste sich aber bey Innocentius VII mittelst seiner herrlichen Qualitäten so beliebt zu machen, daß ihn dieser 1406 zum Bischoff von Ancona ernennte. Johann XXIII versetzte ihn zwar 1413 ins Bißthum Sinigaglia, weil aber derselbe auf dem Costnitzer Concilio abgesetzet wurde, und die Bulle noch nicht ausgefertiget worden war, bestimmte Martin V einen andern Bischoff dahin, und versahe den Riccius 1419 mit dem Bißthum Ischia, der aber solches 1435 mit dem Bischöfflichen Sitz zu Ravello verwechselte, wo er auch im Jahr 1456 gestorben. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 336. und 1191. ingleichen Tom. II. p. 874.

Riccius (Ludewig) ein Jesuite von Rom, war der schönen Wissenschafften, Philosophie und moralischen Theologie Professor, wie auch des Collegii zu Tiferno und Siena Rector, schrieb De remediis pro Conscientiis scrupulosis, Rom 1657 in

n 12. und starb den 5 Nov. 1661 im 56 Jahr. Mandosius biblioth. rom. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J.

Riccius (Matthäus) ein Jesuit, war zu Macerata in Italien aus einer adelichen Familie den 6 October 1552 gebohren, und begab sich 1571, nachdem er vorhero die Rechte 3 Jahr studirt, in die Societät. Hierauf legte er sich auf die Gottesgelehrsamkeit, gieng 1577 mit nach Ost-Indien, und hielt sich 4 Jahr zu Goa auf. Von dannen schickte ihn der Ordens-Visitator in das Chinesische Reich, da er denn Anfangs in der Stadt Canton von dem Pöbel viel ausstehen muste. Allein da er den Vornehmsten unterschiedliche astronomische Instrumente, welche er mit eigener Hand verfertiget, verehrte, zog er sich dadurch eine allgemeine Gewogenheit zu. Im Jahr 1601 kam er nach Pekin, allwo er bis an seinen 1610 den 11 May erfolgten Tod verblieben. Er hat nicht nur unterschiedene geographische, astrologische, theologische und andere Schrifften in Sinesischer Sprache verfertiget, als:

1. Cosmographicas & Astrologicas praeceptiones.
2. Geographicam orbis descriptionem semel iterumque recensitam & Commentariis illustratam.
3. Sex priores libros elementorum *Euclidis* cum notis *Christoph. Clavii.*
4. Arithmeticam practicam *Christoph. Clavii.*
5. de horologiis, astrolabio, sphaera.
6. Commentarium de elementis.
7. Catechismum.
8. Explicationem doctrinae Christianae ampliorem, so öffters aufgelegt worden.
9. Tr. de amicitia, welches Werck sehr æstimiret wird, und zu wiederholten mahlen hin und wieder aus der Presse gehoben worden.
10. Comment. de memoria, quae locis & imaginibus juvetur.
11. Octo scriptiones de materiis ethicis ad virtutem & bonos mores invitantibus, die nur Clavier-Lieder genennet worden, weil sie der Kayser zu Peking beym Clavier mit absingen lassen. Sie sind wie Verse gedruckt, so wohl mit Europäischen als Chinesischen Lettern.
12. Paradoxa seu morum praecepta Sinis antea inaudita.
13. Tractatus 25 de rebus Ethicis, deque pravarum animi affectionum moderatione.
14. Capita 22 de variis rebus, de beatitudine, de morte cet.
15. Sacros fastos,

sondern auch verschiedene Chinesische Bücher ins Latein übersetzet, darunter das Buch

16. Susciu, so eines von den vornehmsten bey denen Chinesern ist.
17. Calepinus Europaeo-Sinicus.

Uber dieses hat man auch noch von ihm

18. Litteras annuas e Sinis annorum 1594, 1606 und 1607. davon die beyden letztern Jahre zu Antwerpen 1611 in 8. Lateinisch übersetzt heraus gekommen.
19. Commentarios, daraus Nic. Trigaut seine Expeditionem Christianam apud Sinas genommen.

Von denen obgedachten Chinesischen Büchern befinden sich in der Jesuiter-Bibliothec zu Rom 3 Folianten in eben solcher Sprache gedruckt, und in der Königlichen Bibliothec zu Paris liegen von ihm in Handschrifft:

a) Tien chu xi xe y, oder coeli Domini vera idea seu expositio, in 2 Bänden.
b) Ki qin xi pien oder decem capita hominis characterem determinantia, von denen Kircher Chin. illustr. 12. p. 159. handelt.
c) Ven xe v yen, oder viginti quinque verba, ist eine kurtze Rede de hominis felicitate, religionum differentia ac discretione.

Der Jesuit von Orleans hat von seinem Leben 1693 zu Paris eine besondere Abhandlung heraus gegeben. Fr. Elias de St. Teresia de legat. eccl. Tom. II. cap. 31. Alegambe Bibl. Script. Soc. J. Witte Diar. biograph.

Riccius, Ritius, Ricio oder Rio (Michael) ein Rechtsgelehrter und Historienschreiber, war von Castel a Mare di Stabia entsprossen, und wurde zu Neapolis erster Professor der Rechte. Er lebte um das Jahr 1505. Weil er es mit des Königs Ludewigs XII Parthey gehalten, so ward er nachmahls von der gegenseitigen Parthey genöthiget, das Reich zu verlassen, und gieng also mit dem gedachten Könige nach Franckreich, allwo er sich unter dem Namen des Neapolitanischen Advocaten bekannt machte, und die Stelle eines Königl. Raths und Parlaments-Herrn zu Paris erhielte. Er schrieb einen Tractat von der Pflicht und den Privilegien der Soldaten, welchen er ietztbemeldtem Könige Ludewigen XII 1505 zugeschrieben. Wir haben auch noch andere Bücher von ihm, die in der Lateinischen Sprache geschrieben, und wegen der schönen Schreibart wohl zu lesen sind, als die Historie der Könige von Franckreich in 3 Büchern; die Historie der Könige in Spanien in eben so viel Büchern; ein Buch von den Königen zu Jerusalem; 4 Bücher von den Neapolitanischen u. Sicilianischen Königen; u. die Historie der Könige in Ungarn in 2 Büchern, welche insgesammt 1517 von dem Frobenius zu Basel in Fol. herausgegeben worden. Als der Cardinal von Amboise nach Mayland kam, nachdem man den Ludewig Sfortia gefangen hatte, ließ er durch den Ritius den Mayländern antworten, welche durch eine wohlgesetzte Rede Vergebung wegen ihres Ungehorsams zu erlangen suchten. Ludewig XII schickte ihn 1506 nach Genua, und ließ den aufrührischen Bürgern einen Waffen-Stillstand durch ihn anbieten. Aber des Ritius Beredsamkeit that ihre Würckung da nicht. Voss. de hist. Lat. La Croix du Maine bibl. Franc. Bayle.

Riccius (Onuphrius) ein Medicus, Poete und Professor zu Neapolis, schrieb

1) Risposta a Francesi nell' invasione fatta nel regno.

2) Ap-

2) Applausi festivi a D. Carlo della Gatta.
und starb 1656 an der Pest. Man hält dafür, daß die risposta del fidelissimo populo Napolitano, manifestante la sua fedelta, so 1648 gedruckt worden, auch seine Arbeit sey. Toppi biblioth. Napolet. La Croix du Maine bibl. de France.

Riccius (Paul) siehe Ricius.

Riccius (Peter) siehe Crinitus, im VI Bande, p. 1650. u. f.

Riccius (Peter Marcellus) ein Rechtsgelehrter, schrieb

1) de jure primariarum precum.
2) Differt. de matrimonio ad morganaticam donationem contracto, von Vermählung zur lincken Hand, Straßburg 1703 in 4. ist 1719 zu Halle wieder aufgelegt worden.

Riccius (Sebastian) aus Cingulo gebürtig, war beyder Rechten Doctor und peinlicher Vicarius in dem Mayländischen Ertzbißthum, Urbanus VIII machte ihn 1630 den 7 Jenner zum Bischoff von Citta della Pieve. Er starb den 7 Jenner 1638, und ward in die Domkirche begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 595.

Riccius (Stephan) ein Humanist aus der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, von dem aber weiter nichts bekannt, als daß er folgende Schrifften theils mit Anmerckungen ans Licht gestellet, theils ins Deutsche übersetzet, als:

1. *Ciceronis* epistolarum libri tres germanice redditi, Leipzig 1569 in 8.
2. *Ciceronis* epistolarum familiarium liber 1. germanice versus, Bautzen 1570 in 8.
3. *Terentii* Andria germanice reddita & doctrinis ethicis illustrata, Leipzig 1603 in 8.
4. Comment. ad *Hesiodi* opera & dies, Wittenberg 1590 in 8.
5. Scholia & rhetorica argumenta ad *Plauti* Aulullariam, Leipzig 1569 in 8.
6. Comment. in *Terentii* comoedias 6. in 3 Octav-Bänden, Weissenfels 1566. und in 2 Octav-Bänden, Leipzig 1599.
7. Paraphrasis & Scholia in *Virgilii* eclogas, Görlitz 1568 in 8.
8. Commentarius in Ciceronis quasdam orationes, in 2 Octav-Bänden, Leipzig 1568 und 1573.
9. *Virgilii* Georgicorum libri germanice redditi, Görlitz 1572 in 8. Erfurt 1585 in 8.

Hyde Bibl. Bodlej. Frise Bibl. Gesner.

Ricco, oder Occo, war Bischoff zu Schleßwig, in der Ordnung der zwölffte, von 1126 bis 1163. Er ist nach diesem Bischoff zu Roschild in Dännemarck, und endlich doch wieder zum andern mahle Bischoff zu Schleßwig worden.

Riccobonus (Anton) siehe Ricobonus.

Riccruntus (Heydenus Borromäus) siehe Brückner (Hieronymus) im IV Bande, p. 1557.

Riccus (Albrecht) siehe Riccius.

Riccus oder Ricchi (Augustinus) ein alter Medicus von Lucca, war Pabsts Julii III Leib-Medicus, florirte zu Rom in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und übersetzte unterschiedene Bücher des Galeni in die Lateinische Sprache, welche Übersetzungen nachmahls mit seinen beygefügten Anmerckungen zu Venedig in 8. gedruckt worden. Fabricius Bibl. Gr. Mandosii Theatr. Archiatror. p. 39. u. f.

Ricdagus, ein Marggraf, welcher seine Erbgüter disseits der Sale und Unstrut in Nord-Thüringen, oder, nach jetziger Art zu reden, im Mannsfeldischen gehabt, wo er nicht nur im Jahre 986 das Nonnen-Kloster zu Gerbstätt gestifftet, sondern auch die Dörffer Riddagesburg oder Ritzkeburg und Ritzkerode mit seinem Namen beleget. Als die Böhmen in Meissen eingefallen waren, und im Jahre 982 Zeitz, 984 aber die Hauptstadt Meissen selbst mit List erobert, wurde dieser Marggraf bey dem Kayser angegeben, und verfiel in Ungnade, und wie er bald hernach gestorben, wurde diese Margarafschafft seinem Sohne Carl genommen, und Eccarden gegeben, der im Jahre 990 Meissen wieder erobert, und die Böhmen nicht nur zum Lande hinaus getrieben, sondern auch hiernächst gar auf seine Seite gebracht hat. Abels Sächs. Alterth. II Th. p. 175. 456.

Ricemarchus, ein Englischer Bischoff zu St. Asaph, wurde 1085 zu solcher Würde erhoben. Sein Vater, Sulgbinus, ist ebenfalls Bischoff daselbst gewesen. Er schrieb Vitam St. Davidis, des ersten Bischoffs zu St. Asaph. Wharton Angl. Sac. Tom. II. p. 643.

RICERCARE, *Ricercari*, ist ein Italiänisches Wort, und brauchet es so wohl Galilei in seinem Dialogo della Musica antica e moderna, f. 87. Tevo in seinem Musico Testore p. 267. als Penna lib. 3. c. 1. delle Albori Musicali, Joh. Krieger in seiner Clavierübung, und Prätorius T. 3. c. 8. Syntagm. als ein Substantivum, und diese letztern beyde insonderheit von einer künstlichen Fuge; sonsten aber ist ricercare ein Verbum, und heisset so viel, als investigare, quærere, exquirere, mit Feiß suchen, als welches bey Ausarbeitung einer guten Fuge allerdings nöthig ist; nam ex hac omnium maxime musicum ingenium æstimandum est, si pro certa Modorum natura aptas fugas eruere, atque erutas bona & laudabili cohærentia rite jungere noverit. Andere brauchen und setzen davor: Ricercata, Recherche, wovon Brossard schreibet: es sey eine Präludien-oder Fantaisie Art, so auf der Orgel, Clavicymbel, Theorbe, u. d. g. gespielt werde, wobey es scheine, ob suche der Componist die Harmonischen Gänge oder Entwürffe, so er hernach in den einzurichtenden Pieces anwenden wolle. Solches

 geschehe

geschehe ordentlich ex tempore und ohne Präparation, und erfordere folglich eine starcke Geschicklichkeit. Es hat das Ansehen, als ob man könne beyde Terminos gar füglich also von einander unterscheiden: daß man dasjenige, so noch gesucht wird, ein Ricercare; hingegen das, so bereits gesucht, und künstlich durch starckes Nachsinnen aufgesetzt worden, alsdenn mit gutem Rechte ein Ricercata nenne.

RICERCAR' UNO STROMENTO, UN LIUTO, VIOLINO, ist ein Italiänisches Wort, und heisset ein Instrument, Laute, Geige versuchen, ob es gestimmet sey. Far una ricercata d'uno stromento, Liuto, Violino, bedeutet mit dem vorigen einerley.

RICERCATA, eine alte Façon von Instrumental-Sachen.

Ricey (Herren von) siehe Crequy, in den Supplementen.

Rich, eine vornehme Familie in Engelland. Im Jahr 1441 bekleidete einer Richard Rich, gebürtig von London, das Amt eines Scherifs daselbst. Er starb 1469 und ließ zu seinem Nachfolger seinen Sohn Johann. Dieses letztern Sohn, Thomas, zeugte Richarden, welcher durch unterschiedene Staffeln endlich zu grossen Ehren und Reichthümern gelangte. (siehe von ihm einen besondern Artickul). Von Elisabeth Jencks aus London hinterließ er 7 Töchter und einen Sohn, Roberten. Dieser saß 1572 nebst andern Pairs in dem Gerichte, wider Thomas, Hertzog von Norfolck, und ward nachmahls nebst dem Grafen von Lincoln nach Franckreich geschickt, um mit selbiger Kron ein Bündniß zu schlüssen. Er starb 1580 und hinterließ von Marien, einer Tochter und Erbin George Baldry von London, 3 Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn, Robert, befand sich 1596 bey der Verrichtung, welche unter dem Grafen von Esser wider Spanien vorgenommen ward, und empfieng den 2 Aug. 1618 die Würde eines Grafen von Clare, welcher hernach in den Titul eines Grafen von Warwyck verwandelt ward, starb aber das nächstfolgende Jahr den 24 Mertz. Er hatte 2 Gemahlinnen gehabt, von welchen die letzte, Francisce, eine Tochter des Ritters Christophs Wray, Lord-Ober-Richters von der Königl. Banck, und eine Wittwe des Baronets George Pauls, ihm kein Kind gebahr, die erste aber, Penelope, eine Tochter Walthers, Grafen von Esser, führte ein unzüchtig Leben, verließ ihren Gemahl und heyrathete noch bey seinem Leben Carl Blount, Grafen von Devon, nachdem sie ihm, als ihrem ersten Gemahl, vorher 3 Söhne und 4 Töchter gebohren. Von den Söhnen folgete ihm der älteste, Robert, in dem Titul eines Grafen von Warwyck; Heinrich, ward zum Grafen von Holland gemacht, und Carl ward 1627 in dem Unternehmen des Hertzogs von Buckingham wider die Frantzösische Insel Rhe getödtet.

Robertus, der älteste Graf von Warwyck, ward 1642 von dem Parlament zum Admiral erkläret, und starb den 18 April 1658. Mit seiner ersten Gemahlin Francisce, einer Tochter und Erbin des Ritters Wilhelms Hatton oder Newport, zeugte er 4 Söhne und 3 Töchter, nemlich 1) Roberten, seinen Nachfolger; 2) Carln, welcher seinem Bruder folgte; 3) Heinrichen und 4) Hatto, welche beyde ledig sturben; 5) Annen, vermählt an Eduarden, Lord Mandevil, nachmahls Grafen von Manchester; 6) Lucien, vermählt an Johann, Lord Roberts von Trouro; 7) Franciscen, vermählt an Nicolas, Grafen von Scarsdale. Der älteste Sohn, Robert, ward bey des Königs Carls I Krönung zum Ritter des Bades gemacht, und zeugte mit Annen, einer Tochter Wilhelms Cavendish, Grafen von Devonshire, 1) Roberten, welcher noch bey des Vaters Leben ohne Leibes-Erben mit Tode abgieng, ungeachtet er mit Franciscen, der jüngsten Tochter des Lord-Protectors Cromwel, verheyrathet gewesen; 2) Annen, eine Gemahlin des Baronets Thomas Barrington; 3) Marien, verheyrathet an einen, Namens Saint John; 4) Essexien, eine Gemahlin Daniel Finch, nachmaligen Grafen von Notthingham. Nachdem den 29 May 1659 Robert, Graf von Warwyck, gestorben, folgte ihm sein Bruder Carl, welcher zwar mit Marien, einer Tochter Richards Boyle, Grafen von Corck in Irrland, vermählt war, aber keine Leibes-Erben von ihr hinterließ, als er den 24 Aug. 1673 mit Tode abgieng. Diesemnach fiel die Würde eines Grafen von Warwyck auf die Nachkommenschafft Heinrichs, welcher Roberts Rich, ersten Grafen von Warwyck, anderer Sohn gewesen war.

Dieser Heinrich, von dem ein besonderer Artickul folgt, zeugte mit Elisabeth, einer Tochter Walters Cope von Kensington, 1) Roberten, von dem unten; 2) Carln; 3) Heinrichen; 4) Cope; ingleichen 5 Töchter: 1) Franciscen, eine Gemahlin Wilhelms, Lords Paget; 2) Isabellen, verheyrathet an den Ritter Jacob Thyme; 2) Susannen, verheyrathet an Jacoben, Grafen von Suffolck; 4) Marien, verheyrathet an einen Schottländer, Campbel; 5) Dianen, welche ledig starb. Robert, der älteste Sohn, folgte in der Würde eines Grafen von Holland, und 1673, noch Absterben seines Vetters, des obgedachten Carls, erbte er auch den Titul eines Grafen von Warwyck, welche Würden beyderseits er auf seine Nachkommen brachte. Er starb im April 1675, und hinterließ kein Kind von seiner ersten Gemahlin, welche eine Tochter des Ritters Arthur Ingrams war. Die andere aber, Anne, eine Tochter Eduards, Grafen von Manchester, gebahr ihm seinen Nachfolger, Eduarden, und eine Tochter, Namens Elisabeth. Eduard heyrathete Charlotten, eine Tochter des Baronets, Thomas Littleton, und als er den 31 Julius 1701 mit Tode abgieng, hinterließ er von ihr Eduard Heinrichen, Grafen von Warwyck und Holland, welcher 1721 unverheyrathet starb. Nach seinem Tode ward Eduard Rich, ein Enckel desjenigen Cope, welcher Heinrichs, Grafen von Holland, vierdter Sohn gewesen,

wesen, Graf von Warwick und Holland, Baron Rich von Leighs, und Baron von Kensington, und zeugte mit Marien, einer Tochter Samuels Stanton von Lynn-Regis, eine Tochter. N. Rich, Obrister, bekam 1731 dasjenige Regiment Irländer zu Pferde, welches durch das Absterben des Grafens von Deloraine war verlediget worden. Der Ritter Robert Rich erhielte 1733 die Capitains-Stelle über die erste Compagnie der Grenadiers à Cheval, 1735 wurde er zum General-Major, und 1739 zum General-Lieutenant ernennet. Imhof geneal. M. Brit. *the British comp.* I. Rapin t. 8. Heylyn's help to English hist. p. 352. 529. Peerage of England I, p. 212. Ranffts Archivarius auf die Jahre 1731. 1733. 1735.

Rich (Barnabas) siehe Risch.

Rich, oder Riche (Edmund) Ertzbischoff zu Cantelberg, war ein Engelländer von Abington, eines Kaufmanns Sohn. Er studirte zu Orfort, und richtete endlich auf eigene Unkosten eine Schule an, in welcher er viele Studenten in der Theologie und Philosophie umsonst unterrichtet, und soll er der erste gewesen seyn, welcher die Elenchos Aristotelis auf dieser Universität erkläret hat, daher viele brave Leute aus seinem Unterricht gekommen sind. Endlich wurde er Ertzbischoff zu Cantelberg im Jahre 1234, weil er aber die bösen Sitten der Clerisey heftig straffte, verderbte ers an dem Englischen und Römischen Hofe, so, daß er aus Verdruß sein Ertzbißthum resignirte, und nach Franckreich gieng, wo er 1242 gestorben, 1456 aber vom Pabst Calixto III canonisiret worden ist. Er hat geschrieben

1) speculum ecclesiæ, so in der Bibl. Patr. Tom. XXV. p. 316. stehet, und.
2) Constitutiones.
3) de contemplanda Deitate, Lib. I welches er in Frantzösischer Sprache geschrieben, Wilhelm Beufu aber, ein Carmelite zu Northampton, in die Lateinische übersetzt hat.

Es soll sich bey seinen Lectionen allemahl ein Engel mit eingefunden haben. Wood athenæ oxoniens. Benthem englischer Kirchen-und Schulen-Staat. Cave hist. litter. Baleus descriptor. M. Britann. Centur. III, p. 281.

Rich (Heinrich) Graf von Holland, der andere Sohn Roberts Rich, ersten Grafen von Warwyck, ward von Jacoben I Anfangs zum Ritter vom Bade, hernach 1617 zum Capitain der Königl. Wacht und 1622 zum Baron von Kensington gemacht. Bald darauf ward er wegen Vermählung des Printzen von Wallis mit der Spanischen Infantin nach Spanien, und als diese Handlung abgebrochen worden, in gleicher Verrichtung nach Franckreich gesendet. Im Jahr 1624 ward er Graf von Holland, und Ritter vom Orden des Hosenbandes, 1629 Connetable vom Castel zu Windsor, und 1639 bey dem ersten Feldzuge des Königs wider die Schotten, General der Reuterey. In dieser letzten Bedienung legte er keine sonderliche Ehre ein, und 1641 trat er gar von des Königs Parthey zum Parlament über. Im Jahr 1643 erklärte er sich aus Beysorge, daß er vom Parlament, wegen einiger zum Besten des Königs geführten Absichten, zur Verantwortung gezogen werden möchte, aufs neue vor den König, aber auch bald hernach wieder vor das Parlament, welches ihn nach einem kurtzen Gefängniß wieder auf freyen Fuß stellte, da er denn ein höchst schimpfliches Manifest gegen den König drucken ließ, und in der Hofnung, daß man ihn wieder in das Ober-Haus aufnehmen würde, dem Parlament ewig treu zu bleiben versprach. Allein weil er seines Wunsches nicht so gleich gewähret ward, oder weil ihm des Parlaments Verfahren gegen den König mißfiel, schlug er sich wieder auf des letztern Seite, und machte einen Anschlag, denselben von der Insul Whigt zu befreyen. Dieses Unternehmen aber führte er so übel aus, und fand bey denen, die ihn darinnen hätten unterstützen können, wegen seiner bekannten Unbeständigkeit, so wenig Vertrauen, daß er erst 1648 bey Kingston geschlagen, und bald hernach bey Neots gefangen, nach London gebracht, und da er wenig zu seiner Entschuldigung beyzubringen gewust, 1649 enthauptet ward. Man rühmt ihn, als einen bescheidenen und höflichen Mann, tadelt ihn aber wegen seiner grossen Unbeständigkeit. Sanderson history of K. Charles I. Rapin t. 8. 9. *The compleat history of England t. 3.*

Rich (Jodocus de) ein Spanischer Franciscaner-Mönch im 16 Jahrhundert, gab einen Mißionarium in America ab, und war der erste seines Ordens, welcher 1534 dahin ist abgeschicket worden. Er hat einen Brief von denen Sitten derer Inwohner daselbst im Jahr 1556 datirt geschrieben. Heinr. Sedulius Comm. ad cap. 3. vitæ S. Francisci. Anton Bibl. Hispan. Tom. II. p. 368.

Rich (Richard) ein Sohn Thomas, von dessen Ankunfft der vorhergehende Geschlechts-Articul handelt, ward 1533 Königl. General-Procurator in dem Fürstenthum Wales, und das Jahr darauf General-Sollicitator. Bey Einziehung der Klöster ward er Cantzler von dem so genannten Court of Augmentation, und bekam dadurch Gelegenheit, vor sich selbst einige Güter und Ländereyen zu erhalten. Im Jahr 1545 war er Kriegs-Schatzmeister, und einer von den Commissarien zu Schlüssung des Friedens mit Franckreich. Der König Heinrich VIII ernennte ihn auf dem Todbette zu einem Beystand seiner Testaments-Vollstrecker. Eduard VI machte ihn im ersten Jahr seiner Regierung zum Pair von Engelland, unter dem Titul eines Baron Rich von Leighs: und nicht lange hernach erklärte er ihn gar zum Cantzler von Engelland. Im Jahr 1551 aber legte Rich diese Würde freywillig nieder, entweder, wie er vorgab, wegen Leibes-Schwachheit, oder, wie es wahrscheinlicher, aus Furcht vor der Verfolgung des Protectors, des Hertzogs von Sommerset, den er sich zum Feinde gemacht. Er lebte hierauf im Privat-Stande, und starb 1568. Man giebt ihm das Zeugniß, daß er ein vollkommener Hofmann gewesen. Von seinen Nachkommen siehe den vorhergehenden Artickel. Rapin t. 6. Imhof fam. M. Brit. 143.

Rich, oder Riche (Robert) ein Bruder des vorhergehenden Edmund Richs, Cistercienser Ordens, studirte nebst demselben zu Orford, begleitete ihn

ihn auch ein und andere mahl nach Rom, und starb endlich zu Pontigny nach 1246. Er hat geschrieben

1) Edmundi Archi-Ep. vitam, lib. I;

2) de translatione ejusdem, lib. I;

Baleus de Scriptor. M. Britann. Centur. III, p. 281.

Römischer König.

Richard, der Hertzog von Cornewal, auf welchen einige Churfürsten in dem grossen Zwischen-Reiche mit ihrer Wahl fielen, ist nicht ein Bruder des Königs **Johann** von Engelland, wie sich einige fälschlich überreden, sondern ein Sohn **Johann** und **Elisabeth**, ein Bruder Heinrichs III, gewesen. Als die Römische Päbste so inständig begehrten, daß man in Deutschland zu der Wahl eines neuen Kaysers und Oberhaupts schreiten möchte, brachte **Gerhard**, der Ertzbischoff von Mayntz, unsern **Richard** am ersten in Vorschlag, weil dieser sich erboten hatte, gedachten Ertzbischoff, der von dem Hertzoge Albrecht von Braunschweig gefangen gehalten wurde, mit 8000 Marck Silbers loß zu machen. Wie demnach der zu Franckfurt 1256 angesetzte Wahltag, welchem **Gerhard** von Mayntz wegen seiner Gefangenschafft nicht beywohnen konnte, erschien, so übergab er unterdessen dem Ertzbischoffe von Cöln seine Stimme, und an der Wahl habendes Recht. Gleichwie aber in Deutschland zu diesen Zeiten alles unter einander gieng; also war auch der zu Franckfurt angesetzte Wahltag, ein Tag aller Uneinigkeit. Vier Churfürsten, nehmlich die Ertzbischöffe von Trier und Cöln, der Pfaltzgraf am Rhein, und der Hertzog von Sachsen, fanden sich dabey ein, der König von Böhmen hingegen und der Marggraf von Brandenburg blieben aus, der Ertzbischoff von Mayntz aber konnte wegen seiner Gefangenschafft nicht erscheinen. Der Ertzbischoff **Conrad** von Cöln, und der Pfaltzgraf **Ludewig** kamen nicht mit der gewöhnlichen Begleitung von einigen Personen, sondern mit einer starcken Armee, weswegen auch der Ertzbischoff von Trier und der Hertzog von Sachsen, welche sich bereits zu Franckfurt befanden, und zu dem feindlichen Aufzuge ihrer Mit-Churfürsten sich nichts gutes versahen, sie auf diese Art in die Stadt einzühen zu lassen billig Bedencken trugen. Also blieben der Ertzbischoff von Cöln und der Pfaltzgraf am Rhein ausserhalb der Stadt, gleichwie die Churfürsten von Trier und Sachsen in Franckfurt selbst waren, und weil die erstere befürchteten, es möchte der zur Wahl angesetzte Termin verstreichen, schritten sie beyde alleine, weil die übrigen sie weder in Franckfurt einlassen, noch zu ihnen heraus kommen wolten, und wählten obengedachten **Richarden** zu ihrem Könige, da hingegen die übrigen in Franckfurt versammleten Fürsten dem Könige **Alphonsus** von Leon und Castilien ihre Stimmen gaben. Es ist demnach ein dreyfacher Irrthum, welchen **Goldastus** begangen, wenn er schreibt, **Richard** sey 1257 zu Cöln von dem Ertzbischoffe daselbst, von dem Pfaltzgrafen am Rhein und von dem Bischoffe **Gerhard** von Metz erwählet worden. Denn die Wahl geschahe nicht 1257, sondern 1256, sie gieng nicht zu Cöln, sondern bey Franckfurt vor sich, und **Gerhard**, dessen **Goldast** gedencket, war nicht Bischoff zu Metz, sondern Ertzbischoff von Mayntz. So bald dieses geschehen, sendete man ansehnliche Gesandten, worunter sich der Ertzbischoff von Cöln, **Conrad**, selbst befand, nach Engelland, welche aus diesem Reich den neu erwählten König abholten, nach Deutschland nebst seiner Gemahlin Suancia überbrachten, und zu Aachen mit gewöhnlicher Pracht krönten. So lange **Richard** alles voll auf hatte, gieng ihm alles glücklich von statten, die mächtigen Stände so wohl als auch insonderheit die Reichsstände erkannten und empfiengen ihn als ihren rechtmäßigen König, sonderlich da sein Gegner, der König **Alphonsus** von Castilien, wenige oder gar keine Anstalt nach Deutschland zu kommen machte. So bald aber **Richard** nach Basel kam, und sich bey ihm der Geldmangel einstellete, so verlief sich sein Anhang. Viele sagten öffentlich, sie hätten ihn nur aus Kurtzweile zu ihrem Könige erwählet, und davor erkannt, auch nicht so wohl auf seine Person und Tugenden, als auf sein Geld und Schätze gesehen. Da nun diese weg waren, schiene vor **Richarden** kein besseres Mittel übrig zu seyn, als daß er Deutschland verließ, und sich wieder in sein Land wendete. Doch ehe noch der Aufbruch geschahe, vertrauete er dem Ertzbischoff von Cöln wie viele andere Dinge, also auch insonderheit die Belehnung der Geistlichen in seinem Namen zu verrichten an, dem Hertzoge **Johann** von Brabant reichte er die Lehen selbst, wiewohl, da er bey Douvers in Britannien mit einem zahlreichen Gefolge anlandete, war diese schleunige Ankunfft seinem Bruder dem Könige so wohl, als den Ständen dermassen verdächtig, daß sie ihn eher nicht annehmen wolten, bis er den grösten Theil von den aus Deutschland mitgenommenen Bedienten von sich gelassen hatte. Zwar hieng sich **Richard** an den Pabst, der ihn auch nicht nur vor einen rechtmäßigen König erkannte, sondern auch den Deutschen Ständen eben dieses zu thun ernstlich anbefehlen ließ. Allein wie dieser Printz nicht lange darauf nach Italien segeln, und die Kayser-Krone von den Händen des Pabsts empfangen wolte, wurde ihm der Paß entweder von **Manfreden**, **Friedrichs** II natürlichem Sohne, oder andern seinen Feinden dermassen verhauen, daß er mit grossem Schimpff wieder nach Engelland zurück kehren muste. Er kam 1261 wiederum nach Deutschland zurück, und beliebe zu Aachen der Böhmischen König Ottocarn mit Oesterreich, worauf er sich nach Cöln und ferner nach Hagenau begab, an welchem letztern Orte er als ein Kayser Hof hielt, und verschiedene Gnadenbriefe ertheilte. Er soll sich die Verbesserung der Wege, die Sicherheit der Landstrassen, die Abschaffung der Ketzereyen und Gotteslästerungen, auf eine besondere Art haben angelegen seyn lassen. Er starb endlich in Engelland 1271, nachdem er von seinen eigenen Landesleuten, und seines Bruders des Königs Unterthanen, viel Drangsal und Hohn ausstehen, auch bey ihnen eine geraume Zeit im Gefängniß zubringen müssen. Nach seinem Tode wurde **Rudolph** von Habspurg zum Kayser erwählet. **Sagittarius** in nucleo hist. Germ. §. 176. p. 122. **Walsingham** und **Matthäus Paris** ad an. 1255. *Chron. M. Belgicum* p. 252. Supplementum **Lamberto** Schafnaburg. ad

ad an. 1253. p. 258. **Leibnitz** in prodromo codicis diplomatici p. 15. **Goldastus** t. 3. constitut. imperialium. **Matthäus Westmonasteriensis** ad an. 1257. p. 363. *Fragmentum Urstisianum* p. 92. *Chronicon Sclavicum* ad an. 1260. p. 256. **Gerold** c. 10. de septemviratu. **Lambec.** l. 2. c. 8. p. 828. **Strada** in vitis imp. ex numismatibus p. 441. **Gundling** in vita Richardi. **Rapin** t. 2.

Könige und Printzen von Engelland.

Richard I, wegen seiner grossen Tapfferkeit, nicht aber wegen einer wunderlichen Begebenheit **Löwenhertz**, *Cor leonis*, zugenennt. Denn es wird erzählet, daß der König während seiner Gefangenschafft am Kayserlichen Hofe von einem Löwen, welchen man deswegen loßgelassen, angefallen worden, worüber er sich nicht entsetzet, sondern seinen kurtzen Mantel um den Arm geschlagen, und dem Löwen die Zunge nebst dem Hertz aus dem Rachen gerissen, das letztere auch so fort verzehret. Er war ein Sohn des Königs **Heinrichs II**, welcher ihm noch bey Lebzeiten die Grafschafft Poitou übergab. Als derselbe 1189 starb, folgte ihm Richard in Engelland, und nachdem er gekrönet worden, befreyete er seine Mutter **Eleonore** des verdrüßlichen Arrests, mit welchem sie von seinem Vater ihres unruhigen Geistes halber war beleget worden, behielte alle die Bedienten, die seinem Vater treu geblieben, die andern aber, so ihm bey seiner Unruhe beygestanden, jagte er vom Hofe. Hierauf nahm er das Creutz an, und zog das folgende Jahr mit **Philipp Augusten**, dem Könige von Franckreich, in das gelobte Land, zu welchem Zuge er grosse Geld-Summen zusammen brachte, und deswegen die Königlichen Zölle, die ansehnlichsten Aemter des Reichs, viele Privilegien und anders verkauffte; worunter so gar die Schottische Scribenten das oberste Lehnrecht setzen wollen, welches die Englischen Könige bis dahin über Schottland gehabt hatten, und er jetzo vor 10000 Marck Silbers verkauffte. Endlich gieng der Zug mit 35000 Mann fort. Auf dem Wege, da er nach Sicilien kam, wäre er bald von den Bauern erschlagen worden, weil er ihnen einen wohl abgerichteten Habicht mit Gewalt weggenommen. Er zwang den König daselbst, **Tancreden**, daß solcher die Wittwe des verstorbenen Königs, die Richards Schwester war, aus der Gefangenschafft erlassen muste. Er eroberte auch Meßina, gab es aber wieder zurück. Hierauf gieng er nach Cypern, welche Insel er dem Griechischen Printzen, oder vielmehr König Isacen abnahm, welcher einige seiner Schiffe angehalten, ferner ihn selbst, als er wegen Sturms daselbst einige Tage bleiben wolte, nicht einlassen wollen, auch gar mit den Türcken heimliche Verständniß solte gehabt haben. Isac ward eine Zeitlang an einer silbernen Kette gefangen gehalten, und die Insel erstlich den Tempelherren für 25000 Marck Silbers verkaufft, nachmahls aber ihnen wieder entzogen, und an **Guido von Lusignan**, für sein Recht ans Königreich Jerusalem verkaufft; daher die Engelländer auf das Königreich Jerusalem prätendiren. Cypern aber wurde von denen von Lusignan besessen, bis es die letzte Königin, **Catharina Cornara**, denen Venetianern überließ. Als er zu Accon oder Ptolemais in Syrien ankam, half er solchen Ort den übrigen Christen, die ihn seit etlichen Jahren belagerten, einnehmen. Er schenckte auch dem **Guido**, Könige zu Jerusalem, die Insel Cypern. Weil er sich mit dem Könige von Franckreich nicht vertragen konnte, verließ dieser hierauf das gelobte Land; Richard aber entsetzte Joppe, und mit der Stadt Jerusalem würde dergleichen geschehen seyn, woferne ihn nicht der Hertzog von Burgundien verlassen hätte. Unter allen Christlichen Potentaten, welche damahls mit dem so genannten heiligen Kriege zu thun hatten, jagte keiner den Saracenen und Türcken ein so grosses Schrecken ein, als dieser König Richard, wie man denn auch insgemein die Kinder, wenn sie etwas unrechtes thaten, mit seinem Namen zu schrecken pflegte. Im Jahr 1192 gieng er wieder zurücke, und wurde durch einen Sturm an die Küste von Dalmatien getrieben, worauf er sich entschloß, seine übrige Reise, so weit als er konnte, zu Lande zu thun, welches er auch unerkannt that, bis daß er endlich in Oesterreich verrathen, und zu dem Kayser **Heinrichen VI** geschickt wurde, der ihn 15 Monate gefangen hielt, bis er ihm 100000 Marck zur Befreyung erlegte. Es hatte sich Richard diese Gefahr nicht allein durch seinen Hochmuth, indem er bey der Eroberung von Ptolemais die Oesterreichische Fahnen herunter riß, und die Engelländische davor aufsteckte, sondern auch dadurch zugezogen, weil er die Unruhen in Sicilien wider den Kayser unterhalten. Während seiner Gefangenschafft hatte sein Bruder **Johann** sich der Krone Engelland angemasset, und der König in Franckreich die Normandie und andere Englische Länder in Franckreich feindlich angefallen. Als nun Richard wieder in Engelland angekommen war, vergab er seinem Bruder **Johann** freywillig, und nachdem er ihn wieder auf seine Seite gebracht, gieng er nach Franckreich, und erhielt einen Sieg über die Frantzosen bey Gisors in der Normandie. Es ward zwar bald zwischen beyden Kronen Friede gemacht, aber so gleich wieder gebrochen; siehe **Philippus II Augustus** König in Franckreich, im XXVII Bande, p. 1825. u. ff. Nachgehends als Richard das Schloß Chalus in Limosin belagern wolte, ward er mit einem Pfeile geschossen, und tödtlich verwundet. Einige sagen, daß er diese Belagerung deswegen unternommen, weil er gehöret, daß der Herr dieses Schlosses, Namens **Gordon**, der sein Vasall war, unter der Erde daselbst die Statuen von einem Kayser samt dessen Gemahlin und Kindern, die allerseits von maßiv Golde gemacht waren, oder sonst einen gar wichtigen Schatz gefunden, und ihm als Ober-Lehnsherren nicht aushändigen wollen. Er starb an seiner Wunde den 6 April 1199, und befahl, daß man es mit seinem Leichnam folgender massen halten solte. Sein Eingeweide solte man zu Charonne begraben, unter seine rebellische Unterthanen von Poitiers, welche das schlimmste Theil von seinem Cörper verdienten; Sein Hertz solte nach Rouen gebracht werden, wegen

wegen der von diesem Orte ihm erwiesenen beständigen Treue; seinen Cörper aber solte man nach Fontevraut schaffen, und daselbst zu seines Vaters Füssen legen, damit er sich hierdurch vor demselbigen, wegen seines vorigen Ungehorsams demüthigen möchte. Er hatte sich mit des Königs in Franckreich, **Ludewigs** VII, Tochter, **Adelheid**, ehelich verlobet; allein, weil sie der Vater in Engelland zurücke hielt, und nach dem gemeinen Ruff ein Liebes-Verständniß mit ihr angefangen, wodurch sich auch **Richard** zur Auflehnung wider den Vater verleiten liesse, so heyrathete er hernach **Magdalenen**, oder **Berengarien**, des Königs in Navarra, **Sanctius** VI, Tochter. Weil er aber keine Kinder hinterließ, fiel die Krone seinem Bruder **Johann** zu. **Brompton** Chron. ad an. 1189. p. 1162. **Radulph de Diceto** imag. histor. p. 647. **Matth. Paris.** in chron. ad d. a. **Hoveden** d. a. p. 656. seq. **Rigordus** in vit. Phil. Augusti Reg. Franc. ad an. 1190. **Nangius** in chron. ad an. 1191. **Neubrig** l. 4. c. 19. *Chron.* **Reicherspeg.** d. a. **Larrey** hist. d'Anglet. t. 1. p. 409. sqq. *The compleat history of England* t. 1. p. 150. sqq. **Rapin** . 2.

Richard II, von seinem Geburths-Orte insgemein von **Bourdeaux** zugenannt, folgte seinem Großvater **Eduarden** III, 1377. Sein Vater war der berühmte **Eduard**, der so genannte **schwartze Printz**, **Eduards** III ältester Sohn, welcher noch vor seinem Vater starb, und von dem ein besonderer Artickul nachzuschlagen. Seine Mutter war **Johanne**, eine Tochter **Edmunds**, des Grafens von Kent, welcher des Königs **Eduards** I jüngster Sohn war. Er war 11 Jahr alt, als er zur Krone kam. Dahero wurde das Königreich so lange, als er noch minderjährig war, von seinen 3 Vettern, dem Hertzog von Lancaster, Yorck und Glocester, regieret. Die Könige in Francreich, **Carl** V und **Carl** VI, nahmen die Gelegenheit in acht, und eroberten nicht allein alles, was die Engelländer in Franckreich besassen, bis auf Calais, Cherbourg, so der König von Navarra, Carl II, an Engelland verkauffte, und Brest; sondern sie bemüheten sich auch, den Krieg gar in Engelland zu führen, rüsteten zu dem Ende grosse Flotten aus, und hetzten den König in Schottland auf, dem sie einige Truppen zu Hülffe schickten. Doch ward zu beyden Theilen nichts hauptsächliches ausgerichtet, und endlich 1389 ein Stillstand geschlossen, auch nach und nach bis 1394 verlängert. (siehe mit mehrerm **Carolus** V und VI, Könige in **Francreich**, im V Bande, p. 971. u. ff). Mittlerweile war das Reich durch innerliche Unruhe sehr zerrüttet. Denn der König ließ sich so sehr von seinem Favoriten, **Robert de Vere**, Grafen von Oxford, den er hernach zum Hertzog von Irrland gemacht, ferner von **Neville**, Ertzbischoffe zu Yorck, **Michael Poole**, **Robert Trißilian**, und andern regieren, daß seine Vettern darüber mißvergnügt wurden. Hierzu kam, daß die viele Auflagen das gemeine Volck in Harnisch brachten, welches unter Anführung eines **Wat** (**Walter**) **Tyler** öffentlich rebellirte, und eine gantze natürliche Freyheit mit Umstürtzung aller bürgerlichen Ordnung einführen wolte. Dieser Aufstand ward endlich gestillet; nachdem aber der älteste von des Königs Vettern, Hertzog von Lancaster, nach Castilien gieng, um dieses Reich, worauf er wegen seiner Gemahlin, die **Peters** des **grausamen** Tochter war, Anspruch machte, mit Hülfe der Portugiesen zu erobern, brachte es der jüngste Vetter, Hertzog von Glocester, dahin, daß das Parlament die Favoriten des Königs durch einen Schluß von den Aemtern entsetzte, und als solche dennoch hernach wieder hervor gezogen wurden, ergriff bemeldter Hertzog die Waffen, und legte solche nicht eher nieder, bis die Favoriten von dem Parlament als Verräther zum Tode verdammet, und einige davon, so sich nicht mit der Flucht davon gemacht, würcklich hingerichtet wurden. Im Jahr 1390 aber trat **Richard** die Regierung selber an, in welchem Jahr der Hertzog von Lancaster wieder unverrichteter Sachen aus Spanien zurück kam, den er so gleich zum Hertzog von Guienne machte. Im Jahr 1395 nahm **Richard** einen Zug vor nach Irrland, und brachte diese Insel völlig zum Gehorsam, welche durch einige, so von den alten Königen des Landes herstammten, zum Aufstand gebracht worden, und sich in die ehemahlige Freyheit hatten setzen wollen. Mit Francreich ward immittelst beständig, aber allemahl vergebens, an einem Frieden gearbeitet, weil man Englischer Seits Brest, Cherbourg und Calais nicht abtreten wolte. Endlich aber kam es so weit, daß **Richard** II und **Carl** VI ohnweit Calais eine Zusammenkunfft hielten, darinn eine Heyrath **Richards** mit Carls VI ältesten Tochter **Isabellen**, so nur 7 Jahr alt war, und zugleich ein Stillstand auf 27 Jahr mit den Bedingungen geschlossen wurde, daß Brest an den Hertzog von Bretagne und Cherbourg an den König von Navarra, der es hernach an Francreich abtrat, zurück gegeben werden solten. **Richard** hätte auch Calais wieder gegeben, und dadurch einen völligen Frieden gemacht, wenn nicht der Hertzog von Glocester, ein abgesagter Feind von Francreich, solches verhindert hätte. Die Frantzosen aber rächten sich an diesem Herrn bald darauf nachdrücklich. Denn sie stellten **Richarden** seinen Ehrgeitz so gefährlich vor, daß, da er auch schon vorhero ihm allezeit nicht gut gewesen, er ihn nebst 2 seiner vornehmsten Partisans gefangen setzen, nach Calais bringen, und daselbst heimlich umbringen ließ, wodurch er sich aber bey dem Volcke sehr verhaßt machte. Bald darauf den 2 Febr. 1399 starb der Hertzog von Lancaster, und da kam das Unglück mit Hauffen über **Richarden**. Denn er hatte kurtz vorher den Sohn dieses Hertzogs, **Heinrichen**, der sonst den Titul eines Grafen von Derby, und hernach eines Hertzogs von Hereford geführet, nebst dem Hertzog von Nortfolck, weil beyde von einer Dethronisirung des Königs geredet, und einer den andern darum angegeben, aus dem Reich verbannet, jedoch Heinrichen ein Patent ertheilet, daß die Güter, so ihm in währendem Elend durch Erbschafft zufallen möchten, ihm bleiben solten. Dieses Patent aber hatte er bald hernach wiederruffen, und als der junge Hertzog nach dem Tod seines Vaters durch seine Agenten sich

in

in dessen Erbschafft einsetzen wolte, nahm der König solche vor sich selbst in Besitz. Weil aber eben zu der Zeit die Irrländer abermahl rebellirten, und den Grafen von Mortimer, der Richards Vaters ältesten Bruders Lionellus, Hertzogs von Clarence, Sohn, und also der vermuthliche Kron-Erbe war, weil Richard keine Kinder hatte, todt schlugen, so ward Richard genöthigt, mit einer Armee nach Irrland zu gehen. Der junge Hertzog von Lancaster, Heinrich, nahm diese Gelegenheit in acht, kam mit einer wenigen Mannschafft indessen nach Engelland, bekam grossen Zufall, und bemächtigte sich Bristol, alles unter dem Vorwand, der Unterthanen Klagen wider die üble Regierung beyzustehen, und ein Parlament deswegen zu veranlassen, welches zugleich das Unrecht, so man ihm angethan, richten solte. Der König, der sich damahls zu allem Unglück in Irrland befand, um die nur gedachte Empörung zu unterdrücken, konnte wegen widrigen Windes einige Zeitlang keine Nachricht von der Landung Heinrichs haben, welcher sich daher ohne Hinderung sehr verstärckte. Man giebt auch Richarden Schuld, daß er so gar nachmahls, als er von allem benachrichtiget worden, nicht so fort in Engelland übergegangen, und durch sein Zaudern die allda anfänglich für ihn zusammen gestossene Truppen veranlasset hätte, wieder aus einander zu gehen. Wie er zuletzt ankam, und die grosse Macht des Feindes sahe, ließ er so gleich seinen Muth sincken, und wolte keine Schlacht wagen, ohngeachtet seine Leute versprachen Gut und Blut für ihn aufzuopffern. Er ward also ohne sonderlichen Widerstand gefangen, und dem Hertzog von Lancaster übergeben, der ihn ferner des Hertzogs von Glocester Söhnen zur Verwahrung gab, und endlich in den Tour setzte. Hierauf ließ er ein Parlament nach Westmünster beruffen, welches den König Richard beschuldigte, daß er seinen Krönungs-Eyd in 32 Artickuln gebrochen hätte: Der Ausgang war dieser, daß er sich vor untüchtig zur Regierung erkennen, und durch eine öffentliche Acte die Krone dem Hertzoge von Lancaster abtreten muste; welches von dem Parlament bestätiget, und so dann der Hertzog, unter dem Namen Heinrichs IV, 1399 zum König ausgeruffen wurde. Nach bemeldeter Ubergabe wurde der König Richard nach Pomfret-Castle in Yorckshire gebracht, und daselbst bald hernach 1400 ermordet. Er hatte 2 Gemahlinnen, Annen, des Kaysers Carls IV, und Isabellen, des Königs in Franckreich Carls VI Tochter. Die erste liebte er so übermäßig, daß er den Ort, wo sie starb, nehmlich Shene in Surrey, verfluchte, und aus Raserey das gantze Haus niederreissen ließ. Er zeugte aber mit keiner einige Kinder. Polydor. Verg. l. 20. du Chesne hist. Angl. Rosemund hist. des guerres civiles d' Angleterre. Larrey hist. d' Angl. t. 1. p. 730. *The compleat history of England* t. 1. p. 237. Rapin t. 3.

Richard III, ein Sohn Richards, Hertzogs von Yorck, der wider Heinrichen VI aus dem Lancastrischen Hause die Waffen ergriffen, um sich auf den Thron zu schwingen, 1460 aber in einer Schlacht geblieben; (siehe Richard, Hertzog von Yorck) und der jüngste Bruder Eduards IV, der Heinrichen VI würcklich vom Thron gestossen. Bey seiner Geburth muste man seiner Mutter den Leib aufschneiden, da er denn zuerst mit den Füssen heraus kam, und zugleich auch die Zähne mitbrachte. Er war von Ansehen garstig, und aus der massen unfreundlich, von Statur klein, und hatte einen krummen Rücken. Dem Gemüthe nach war er listig, grausam, herrschsüchtig, und mit einem Wort, ein völliger Tyrann. Anfangs war er nur Hertzog von Glocester, richtete aber immer seine Gedancken nach der Krone. In dem Kriege seines ältern Bruders und nachmahligen Königs, Eduards IV, mit Heinrichen VI trat er ein mahl auf des letztern Seite, fiel aber hernach unvermuthet wieder von ihm ab. Unter Eduarden V brachte er es dahin, daß sein mittlerer Bruder George, Hertzog von Clarence, enthauptet wurde, um der Krone einen Grad näher zu seyn. Und endlich nach Eduards IV Tode brachte er es dahin, daß dessen hinterlassener Printz, König Eduard V, so noch ein Kind war, vom Thron gebracht, und auf sein Anstifften nebst seinem jüngern Bruder ermordet, er aber davor auf den Thron gesetzet wurde. Mit was List und Grausamkeit solches geschehen, ist in dem Artickul Eduardus V, im VIII Bande, p. 264. u. f. umständlich erzählet worden. Der Hertzog von Buckingham, der Eduards V Mutter Schwester zur Ehe hatte, war hierzu am meisten behülflich gewesen. Weil ihn aber Richard nachhero, da er ihn nicht mehr so nöthig brauchte, hindan setzte, und ihm die versprochene Connetable-Stelle nicht zukommen ließ, auch die Güter seiner Anverwandten, so von denen vorigen Königen waren eingezogen worden, wieder abzutreten verweigerte, gieng er mißvergnügt auf seine Güter, und fieng an durch den Bischoff von Ely, Morton, mit der verwittibten Königin, und Heinrichen, Grafen von Richmond, und nachmahligem König, der sich in Bretagne in Franckreich aufhielt, Briefe zu wechseln, in der Absicht, diesen Heinrichen, als den nächsten Erben des Lancastrischen Hauses, auf den Thron zu erheben, und zwar mit dieser Bedingung, daß derselbe sich mit der Printzeßin Elisabeth, Eduards IV ältesten Tochter, vermählen solte, um die beyden Häuser von Yorck und Lancaster mit einander zu vereinbaren. Ehe man aber solches noch ins Werck zu richten anfangen konnte, wurde der Hertzog durch einen alten Diener treuloser Weise verrathen, oder fienge nach anderer Erzählung selbst den Krieg so frühzeitig an, ohne Heinrichen von Lancaster zu erwarten, worauf Richard ihm ohne Zeitverlust entgegen gieng, ehe noch die Armeen, so dem von Buckingham zu Hülffe kamen, zusammen stossen konnten; da denn die wenige Völcker, so der Hertzog hatte, darvon lieffen, und der Hertzog selbst, so sich versteckt hatte, aber von den Seinigen verrathen wurde, so gleich ohne Proceß enthauptet wurde. Heinrich selbst wäre bey nahe durch Peter Landois, Franciscus II Hertzogs von Bretagne Schatzmeister, der sich von Richarden mit Geld hatte bestechen lassen, unter währender Kranckheit Franciscus, gefan-

gefangen und an seinen Feind ausgeliefert worden. Doch bekam er noch in Zeiten von dieser Verrätherey Nachricht, und entgienge der Gefahr, indem er auf der Jagd mit seinem Diener die Kleider änderte, und also in Franckreich zu Carln VIII flohe; wornach auch der **Hertzog** von Bretagne, als er von seiner Kranckheit genesen, den Landois wegen vorgehabten Bubenstücks hencken ließ. Zu allem Unglück aber vor Richarden, setzte derselbe auf den Lord **Stanley**, obgleich solcher des Grafen **Heinrichs** von Richmond Mutter zur Ehe hatte, auch selbst, wiewohl **Richardes** unwissend, an der Verrätherey Antheil gehabt, grosses Vertrauen. Damit er nun **Heinrichen** alle Hoffnung benehmen möchte, nahm er sich vor, dessen versprochene Braut **Elisabeth** selbst zu heyrathen, in welcher Absicht er die verwittibte Königin, nebst ihren 5 Töchtern an Hof zog, und hingegen seine Gemahlin **Annen**, die doch, als sie von dem gottlosen Vorhaben Nachricht empfangen, den König gar sehr für ihr Leben soll gebeten haben, umbringen ließ, damit solche keine Hinderniß an seiner Heyrath seyn möchte. Allein die Printzeßin **Elisabeth** zeigte immer einen grossen Abscheu vor solcher Heyrath, und ehe noch dieses Werck zum Stande konnte gebracht werden, landete **Heinrich**, Graf von Richmond, der sich inzwischen vor **Richards** Nachstellungen aus Bretagne nach der Normandie begeben, und mit 2, oder wie andere sagen, mit 4000 Mann abgesegelt, zu Milford in der Provintz **Wallis** an, und nachdem er durch seine Freunde verstärcket worden, kam es 1485 den 22 Aug. bey Bosworth, einem Flecken zwischen Leycester und Lichfield, zu einer blutigen Schlacht, in welcher, durch das Ubergehen des Lord Stanley, der Sieg auf **Heinrichs** Seite blieb, **Richard** aber umgebracht wurde. Diese Schlacht machte allen bisherigen Kriegen der Häuser Yorck und Lancaster, oder der weissen und rothen Rose, ein Ende, und **Heinrich** ward so gleich auf der Wahlstatt mit der Königl. Krone, die **Richard** mit sich geführet hatte, als der aus Hochmuth fast immer eine Krone zu tragen pflegte, gekrönet. **Richards** III Gemahlin war Anne, eine Tochter **Richard Nevils**, des berühmten Grafen von Warwyck, welche erstlich an **Eduarden**, den Printzen von Walles, des Königs **Heinrichs** IV Sohn, und nach dessen Tode an diesen Tyrannen vermählet, und gedachter massen von ihm getödtet wurde. Der Sohn, den er mit ihr zeugte, hieß **Eduard**, welcher zum Printzen von Walles ernennet wurde, aber noch vor seinem Vater starb. **Polyd. Vergil.** l 25. **Thom. Moor.** of hist. und **Georg Buck** Richar. III, in the *compl. hist. of. England*. t. 1. p. 500, 514 seqq. **Larrey** hist. d' Angl. t. 1. p. 927. **Rapin** t. 4.

Richard, ein Sohn des Königs **Lotharius** von Kent, ward von seinem Vater zum Mit-Regenten angenommen. Nachdem aber sein Vater von **Edrikus**, seinem Vetter, geschlagen worden, und an denen empfangenen Wunden geblieben, ward er genöthigt sich nach Deutschland zu wenden, wo ihm, nach einiger Bericht, der H. **Bonifacius** seine Schwester zur Ehe gegeben, und verschafft haben soll, daß er zum König von Schwaben gekrönet worden. **Richard** starb zu Lucca, allwo man sein Grabmahl, auf dem er König von Engelland genannt wird, noch ietzo weiset. **Rapin** t. 1. p. 197.

Richard, von Coningsborough, Graf von Cambridge, ein Sohn **Edmunds**, Hertzogs von Yorck, welcher Königs **Eduards** III vierdter Sohn gewesen, ließ sich 1415 mit einigen andern Ubelgesinnten in eine Unternehmung ein, den König **Heinrich** V vom Thron zu stürtzen, und **Edmund Mortimer** darauf zu erheben, welcher seiner Gemahlin **Annen** Bruder war, und keine Erben hatte, wodurch er solcher gestalt das Recht zur Krone auf seinen mit dieser **Annen** erzeugten Sohn **Richarden** zu bringen gedachte. Allein der Anschlag ward verrathen, und er ward nebst denen übrigen, so daran Theil hatten, gefangen genommen und enthauptet. Von seinem Sohn **Richarden** folgt ein besonderer Artickul. **Rapin** t. 3.

Richard, Hertzog von Yorck, ein Sohn des 1415 enthaupteten **Richards**, Grafens von Cambridge, und **Annen**, einer Tochter **Rogerius Mortimer**, Grafen von March. Im Jahr 1435, als der berühmte Hertzog von Bedford, **Johann**, mit Tode abgegangen, ward er an dessen statt zum Regenten von Franckreich erkläret; ungeachtet **Edmund Beaufort**, Hertzog von **Sommerset**, sich auf alle Weise bemühete, ihm darinnen vorgezogen zu werden. Eben dieser hinderte, zum grossen Nachtheil der Englischen Sachen, seine schleunige Uberkunfft in Franckreich, allwo er hernach nichts desto weniger den Fortgang der Frantzösischen Waffen mit ziemlichem Glück hemmete, bis man ihn 1437 nach Engelland zurück berief, und den Grafen von Warwyck, **Richarden Beauchamp**, an seine Stelle, als Regenten, dahin schickte. Nachdem dieser 1440 gestorben, ward er zum andern mahl Regent von Franckreich; da er denn alsbald Pontoise entsetzte, und mit Hülffe des tapffern Lords **Talbot** den Frantzosen grossen Abbruch that. Im Jahr 1446 ward er von neuem auf 5 Jahr zum Regenten von Franckreich durch den Englischen König, **Heinrichen** VI, ernennet; allein dessen neue Gemahlin, **Margarethe**, brachte es dahin, daß man solche Erklärung wiederrief, und den oberwehnten Hertzog von Sommerset mit der gedachten Würde beehrte. Wie nun dieses den schon einmahl zwischen den beyden Hertzogen entstandenen Haß vollends recht unversöhnlich machte; also verursachte des von Sommerset schlechtes Bezeugen, und noch schlechteres Glück in Franckreich, nebst den vielfältigen Klagen der Engelländer, so wohl wider die Königin, als wider deren Favoriten, daß der von Yorck nicht nur Gelegenheit fand, sich an beyden zu rächen, (siehe die Artickel: **Beaufort** und **Margarethe**) sondern auch so gar auf die Gedancken fiel, die Englische Krone zu begehren, und zwar aus diesem Fundament, weil er in dem vierdten Grad von des Königs **Eduards** III andern Sohne, **Lionel**, Hertzoge von Clarence, herstammete; da hingegen der damahlige König, **Heinrich** VI, in eben demselben Grad nur von **Eduards** III dritten Sohne, **Johann Gaunt**, Her-

zoge

Digitized by Google

zoge von Lancaster, seinen Ursprung hatte. Anfangs verbarg er solche seine Absichten, und arbeitete nur unter der Hand an deren künfftigen Bewerckstelligung. Im Jahr 1449 schickte man ihn mit einer Armee nach Irrland; da er denn zwar die daselbst entstandene Rebellion glücklich dämpfte, zugleich aber durch seine freundliche Bezeugungen die Hertzen derselben Nation dermassen an sich zog, daß sie nach diesem sein und seiner Nachkommen Nutzen zu befördern niemahls unterließ. Immittelst erregte 1450 Jack Cade einen Aufstand in Engelland; wobey man ihm Schuld gab, daß er gar sehr die Hand mit in dem Spiele gehabt. Als er nun 1451 zurück nach Engelland kam, ließ der König ein so starckes Mißtrauen gegen ihn blicken, daß er zu seiner eigenen Sicherheit vor nöthig fand, eine kleine Armee in der Landschafft Walles zusammen zu bringen, womit er 1452 dem Könige entgegen zog. So bald aber dieser ihm versprach, daß er den Hertzog von Sommerset wolte in Arrest nehmen lassen, gab jener seinen Truppen Erlaubniß, aus einander zu gehen. Doch solche Bedingung ward nicht erfüllet, und der Hertzog von Yorck muste nichts desto weniger Heinrichen VI einen neuen Eyd der Treue ablegen. Im Jahr 1455 kam es abermahl zu einer öffentlichen Ruptur, nachdem zu Ausgange des vorhergehenden Jahres der Hertzog von Sommerset durch die Yorckische Parthey in gefängliche Hafft gebracht, von der Königin aber wieder auf freyen Fuß gestellet worden war. Den 21 May geschahe bey St. Albans ein Treffen, worinnen der offterwehnte Hertzog von Sommerset nebst 800 von der Königl. Parthey auf dem Platze blieb, und Heinrich VI selbst in des Hertzogs von Yorck Hände fiel. Dieser vermittelte es zwar hierauf in dem Parlament, welches sich den 9 Julius versammlete, daß ihm der Titul und die Gewalt eines Protectors des gantzen Königreichs eingeräumet ward; allein Heinrich VI, welchem der blosse Name eines Königs übrig geblieben war, fand durch die kluge Veranstaltung seiner Gemahlin in kurtzer Zeit ein Mittel, solche Gewalt ihm wieder zu entziehen. Er selbst wuste seinen Unwillen darüber besser zu verstellen, als sein Anhang, welcher vielfältige Unruhe erregte, bis 1458 den 24 Mertz ein abermahliger Vergleich erfolgte. Gleichwie aber derselbige vortheilhafftiger vor den König, als vor den Hertzog war; also brach ihn dieser bey der ersten Gelegenheit, und hatte das Glück, in einer den 9 Julius 1460 gelieferten Feldschlacht, einen vollkommenen Sieg über die Königl. Armee durch seinen ältesten Sohn zu erhalten, so daß bey nahe 10000 von derselben auf dem Platze blieben, auch Heinrich VI selbst zum andern mahl in seine Gewalt kam. Nach diesem Siege ließ er sich deutlich mercken, daß er nach der Krone strebte; allein weil Heinrichs VI Person bey den meisten Unterthanen sehr beliebt war, so muste er sich erklären, demselben auf seine Lebenszeit die Königl. Würde zu lassen, und erst nach dessen Tode darinnen zu folgen; zu welchem Ende man ihn den 3 November 1460 als Printzen von Walles, Hertzog von Cornwall und Grafen von Chester, auch, so lange der König leben würde, als Reichs-Protector, unter öffentlichem Trompeten-Schall ausruffte. Indessen daß dieses zu Londen vorgieng, zog die Königin Margarethe in dem Nordlichen Theil von Engelland eine Armee von 18000 Mann zusammen. Der Hertzog von Yorck säumete sich nicht, ihr entgegen zu ziehen. Indem er aber den letzten December des letztgedachten Jahrs, mit einer weit schwächern Macht, sich unvorsichticher Weise bey Wakerfield in Yorckshire in ein Treffen einließ, blieb er selbst, nebst 2800 von den Seinigen, auf der Wahlstatt. Seinem todten Cörper schlug man den Kopf ab, und überreichte solchen mit einer papiernen Krone der Königin, welche ihn nachgehends, mit den Köpffen anderer Lords von seinem Anhange, über dem Stadt-Thor zu Yorck öffentlich auffstecken ließ. Mit seiner Gemahlin, Cäcilien, einer Tochter Rudolphs Nevil, Grafen von Westmorland, zeugte er 4 Söhne: 1) Eduarden, Grafen von March, welcher bald es nach seinem Tode dahin brachte, daß Heinrich VI abgesetzt, und er hingegen unter dem Namen Eduards IV auf den Englischen Thron erhoben ward; worauf er den Kopf seines Vaters und seiner Freunde abnehmen und begraben, hingegen den Grafen von Devonshire, Thomas Courteney, nebst 3 andern gefangenen Herren ausdrücklich deswegen enthaupten ließ, damit deren Köpffe an demjenigen Ort gesteckt werden könnten, wo jener ihre gestanden. 2) Edmunden, Grafen von Rutland, welcher als ein Knabe von 12 Jahren dem obgedachten unglücklichen Treffen bey Wakefield zusahe, und von dem Lord Clifford unbarmhertziger Weise damahls erstochen wurde. 3) Richarden, welcher nach dem Tode seines ältesten Bruders des Englischen Scepters sich bemächtigte. 4) Georgen, welcher von Eduarden IV zum Hertzoge von Clarence gemacht, endlich aber auf dessen Befehl, 1477 den 18 Februar in einem Faß Malvasier-Wein ersäufft ward. Die Töchter waren Anne, eine Gemahlin erstlich Heinrichs Holland, Grafen von Excester, hernach Thomas St. Leger, der 1476 ohne Erben starb. Margarethe, eine Gemahlin Carls des kühnen, Hertzogs von Burgund, und Elisabeth, eine Gemahlin Johann de la Pole, Hertzogs von Suffolck, und Großmutter des Cardinal Reginalds Pol. *The compleat hist. of England* vol. 1. Rapin t. 3. 4.

Richard, Hertzog von Yorck, des Königs von Engelland, Eduards IV, jüngerer Sohn, von seiner Gemahlin Elisabeth, einer Tochter Richards Widdvil, Grafen von Riviers. Nachdem jetztgemeldeter sein Vater 1483 den 9 April gestorben, ward zwar der ältere Bruder unter dem Namen Eduards V, als König von Engelland ausgeruffen, bald aber von dessen regiersüchtigem Vetter, Richarden, Hertzoge von Glocester, der mütterlichen Vormundschafft entrissen. Die verwittibte Königin flohe hierauf mit diesem ihrem jüngsten Sohne in das so genannte Sanctuarium zu Westmünster, ließ aber endlich durch des Bischoffs von Canterbury Zureden sich bewegen, ihn dem Hertzoge von Glocester auszuliefern,

liefern, welcher ihn sehr liebreich bewillkommete, und nach wenig Tagen mit seinem ältesten Bruder nach dem Tower schickte, unter dem Vorwande, daß dieses letztern vorhabende Krönung solchen Umstand erforderte. Allein bald darauf ließ dieser Hertzog der beyden Brüder rechtmäßige Geburt in Zweiffel zühen, mit dem fälschlichen Vorgeben, daß ihr Vater zu der Zeit, da er ihre Mutter geheyrathet, noch in würcklicher Ehe mit einer andern gelebet, und nachdem er zu Ausgange des Junius 1483 des Throns sich selbst bemächtiget, muste auf seinen Befehl Jacob Tyrrel die 2 unschuldige Printzen, von welchen der älteste 13, und der andere ungefähr 11 Jahr alt war, bald hernach aus dem Wege räumen. Es geschahe solches, indem man des Nachts, da sie schlieffen, viel Betten auf sie legte, und sie darunter erstickte. (siehe Tyrrel) Wohin damahls ihre Cörper geleget worden, ist verborgen geblieben bis 1684 den 17 Julius, da man ihre Gebeine durch gantz gewisse Merckmahle, bey einer in dem Tower vorgenommenen Ausbesserung, unter einer Treppe gefunden; worauf sie der König Carl II in das Königliche Begräbniß zu Westmünster bringen lassen. So wohl die Art ihrer Hinrichtung, als auch deren Gewißheit an sich selbst, ist von sehr vielen in Zweifel gezogen worden. Absonderlich hat sich eine grosse Menge von solchen Leuten gefunden, welche geglaubt, daß der junge Hertzog von York, Richard, heimlich mit dem Leben davon gekommen wäre. Als demnach 1492 einer, Namens **Perkin Warbeck**, sich öffentlich vor ihn ausgab, fand er in- und ausserhalb Engelland einen gantz unglaublichen Credit, und noch in den folgenden Zeiten hat es Scribenten, wie auch andere ansehnliche Personen gegeben, welche beständig dabey geblieben, daß selbiger der wahrhafftige Richard von York gewesen. Siehe **Warbeck** (Perkin) ingleichen **Eduardus** V und **Richard** III. *The compleat hist. of England.* **de Larrey** hist. d'Anglet. vol. 1. **Rapin** t. 4.

Churfürst zu Trier.

Richard, Churfürst und Ertzbischoff zu Trier, war ein Freyherr von **Greiffenclau**, so 1467 gebohren, und 1511 erwählet worden. Zu seiner Zeit gieng die Religions-Aenderung **Luthers** vor, welcher Richard sich scharff widersetzte. Mit **Frantz von Sickingen** bekam er einen Krieg, siehe **Sickingen** (**Franciscus von**). Im Jahr 1512 ließ dieser Churfürst den ungenäheten Rock Christi, den man 1196 gefunden, zum ersten mahl öffentlich in Gegenwart mehr als 100000 Menschen zeigen. In dem Bauren-Kriege 1525 war er so eifrig, daß er in einem Scharmützel unterschiedene Bauern mit eigener Hand soll erleget haben. Er starb 1531 zu Wittlich, nicht ohne Argwohn beygebrachten Giffts. Es stund dieser Churfürst bey den Reichsständen in grossem Ansehen. Seine Rede, darinnen er Carls V Wahl zum Römischen Kayser den Churfürsten widerrathen, ist bey dem **Sleidanus** zu lesen. Es ist aber auch nicht zu verschweigen, daß dieser Herr damahls Frantzösische Parthey angenommen, und sein Haupt-Absehen gewesen, dem König Franciscus I von Franckreich auf den Kayserlichen Thron zu helffen. **Brower** annal. Trevir. **Sleid.** hist. l. 1. p. 29.

Hertzoge von der Normandie.

Richard I, Hertzog von der Normandie, der alte zugenamet, **Wilhelms** I Sohn, war noch ein kleines Kind, als sein Vater 943 mit Tode abgieng; dannenhero der König in Franckreich, **Ludwig Transmarinus**, die Normandie bey solcher Gelegenheit an sich zu bringen suchte, und ihn deswegen, unter dem Vorwand einer grossen Liebe, mit sich nach Hofe nahm, und ihn daselbst genau verwahrete. **Richard** aber practicirte sich durch List aus seinen Händen, die Normänner ruffsten die Dänen unter ihrem General **Halgroldus** zu Hülffe, bekamen auch **Ludewigen** endlich gefangen, und zwungen ihn, daß er **Richarden** sein Hertzogthum auf öffentlichem Reichstage bestätigen, und ihm alle Lehndienste erlassen muste. (siehe **Ludovicus Transmarinus**, König in Franckreich) Ob nun gleich **Ludewig** bald hernach von neuem einen Krieg anfieng, und **Otto der grosse** in Deutschland demselben zu gefallen in die Normandie einbrach, und Rouen belagerte, konnte er doch nichts ausrichten. (siehe ebend.) Der folgende König, **Lotharius**, suchte zwar wiederum aufs neue **Richarden** mit List gefangen zu bekommen, in welcher Absicht er ihn zwey mahl auf eine Zusammenkunfft einlud; es bekam aber Richard immer noch beyzeiten davon Nachricht, um sich zu retten. Endlich als **Lotharius** nebst **Hugo Capetus** die Normandie mit Gewalt wegnehmen wolte, ruffte **Richard** wiederum die Dänen zu Hülffe, welche alsobald in Franckreich einfielen, und dasselbe dergestalt ruinirten, daß **Lotharius** um Frieden bat, und darinne die alten Bedingungen wegen Befreyung der Lehensdienste wieder eingieng. Nach diesem entstunden zwischen **Richarden**, und dem Könige in Engelland, **Ethelreden**, einige Streitigkeiten, die aber 991 durch des Pabsts **Johann** XV Vermittelung beygeleget worden. **Richard** starb 996. Seine erste Gemahlin war **Emme**, **Hugo des grossen**, Grafen von Paris, Tochter, mit welcher er aber keine Kinder zeugte. Nach diesem heyrathete er eine, Namens **Gounor** oder **Gunilde**, aus Dännemarck, die ihm zur Welt brachte **Richarden**, seinen Nachfolger, **Roberten**, Ertzbischoff von Rouen, **Maugern**, Graf von Corbeil, **Emme**, eine Gemahlin erst **Ethelreds**, Königs in Engelland, hernach **Canutus des grossen**, Königs in Dännemarck und Engelland, **Hadiviga** oder **Hedwig**, **Gottfrieds**, Grafen von Bretagne, Gemahlin, **Maude**, oder **Mathildis**, welche an **Eudo** I, Grafen von Chartres, vermählet wurde; desgleichen noch einen andern Sohn. **Gottfried** und **Wilhelm** waren seine natürliche Kinder. **Dudo** l. 3. c. 11. seqq. **Wilhelm Gemmet** l. 3. c. 13. seqq. **Flodoard** chron. ad a. 943. seqq. **Malmesbur.** l. 2. c. 10.

Richard II, der unerschrockene zugenannt, ein Sohn Richards I, welchem er 996 folgte. Er bekam alsobald Streit mit dem Grafen zu Chartres, Eudo II, der ihm Dreux nicht wieder übergeben wolte. Richard II bauete ihm deswegen das Fort Thilleres vor die Nase, und als der Graf nachhero durch Befehdung des Grafen von Corbeil sich den König in Franckreich, Robertern, zum Feinde machte, gieng dieser nebst Richarden II wider denselben zu Felde, und als Richard II noch überdiß die Dänen zu Hülffe bekam, muste Eudo Friede machen, und das Land um Dreux herum Richarden abtreten, doch behielt er die Stadt Dreux; Thilleres aber ward nicht geschleiffet, wie es der Graf verlangte. Mit seinem Schwager Ethelred, König in Engelland, unterhielt er gute Freundschafft, und als solcher von dem Dänischen Könige Swano aus dem Reich getrieben wurde, nahm er ihn mit Weib und Kindern auf. Er starb 1026. Seine erste Gemahlin war Judith, Gottfrieds, Grafen von Bretagne, Schwester. Die Kinder, so er mit ihr zeugte, waren Richard III, sein Nachfolger; Robert, auch sein Nachfolger; Wilhelm, ein Mönch von Fecam; Alix, Renards, des Grafen von Burgundien, Gemahlin; Eleonore, welche an den Grafen von Flandern, Balduin IV, vermählt wurde, und noch eine andere Fräulein, welche in ihrer Jugend starb. Richards andere Gemahlin war Estrithe, eine Schwester Canutus des grossen, Königs in Engelland, die er aus Liebe zu einem gewissen Frauenzimmer, Pavie oder Poppe, verstieß, sich die letzte antrauen ließ, und mit ihr Wilhelmen, Grafen von Argues, und Maugerius, Ertzbischoff von Rouen, zeugte. Rapin t. 1. 2. *Chron. Floriac.* ad an. 999. Gemmet l. 5. c. 11. 14. 17. Westmonaster. ad an. 915.

Richard III, Hertzog von der Normandie, wurde von seinem Vater, Richard II, kurtz vor dessen Absterben zum Nachfolger ernennet, sein jüngerer Bruder, Robert, zum Grafen von Hiesmes (Oximensischen Grafen) gemacht, doch daß derselbe Richards Vasall seyn solte. Es rebellirte zwar Robert hernach wider seinen Bruder, verglich sich aber bald wieder mit demselben, und Richard III starb kurtz hernach an beygebrachtem Gifft, 1027 oder 1028, und hatte seinen Bruder zum Nachfolger. Wilhelm Gemmet l. 5. c. 17. *Chron. Virdunens.* Rotomag und Fontanellense ad an. 1026. conf. Pagi Crit. in Baron. t. 4. ad a. 1026. n. 4. p. 130. col. 1. Rapin t. 1. 2.

Hertzog von Burgund.

Richard, Hertzog von Burgund, Graf von Autun, beygenamt JUSTITIARIUS, war der andere Sohn des Grafen Bovo, der unter dem Könige Carln dem kahlen in grossem Ansehen lebte. Er befand sich 879 mit auf der Versammlung zu Mantale, da sein älterer Bruder, Boso, zum Könige von Provence und Burgund erwählet wurde; siehe Boso. Ob er nun gleich von diesem seinem Bruder die Grafschafft Autun bekam, so erklärte er sich doch billig wider ihn, und hielt es mit Ludewig Balbus Söhnen, Ludewig und Carolomannen. Dieser letztere schenckte ihm hierauf das Hertzogthum Aquitanien; Carl der einfältige aber gab ihm im Jahr 888 das Hertzogthum Burgund, woselbst er diesen König, als er vor Eudo fliehen muste, 893 nicht nur gütigst aufnahm, sondern auch vor ihn die Stadt Sens, deren Ertzbischoff den Eudo gekrönet hatte, im Jahr 896 eroberte. Im Jahr 899 den letzten May erhielt er nahe bey Tonnerre über die Normänner einen wichtigen Vortheil, und 911 den 20 Julius schlug er sie, mit Hülffe Roberts, Grafens von Paris, bey Chartres dergestalt, daß sie sich zum Frieden bequemen musten. Er starb endlich 921 den 1 September, und wurde in der Abtey St. Colombe zu Sens begraben. Chron. von Anjou, St. Maixant, Vezelay &c. Anselme hist. gen. t. 1. p. 61. Seine Gemahlin war Alix oder Adelaid, Conrads II des jungen, Grafen von Paris, Tochter. Die Kinder, die er mit ihr hatte, waren Rudolph, welcher zum Könige von Franckreich gekrönet wurde, Boson, Graf von Hoch-Burgundien, Hugo der schwartze zugenannt Hertzog von Burgundien, und Hermengarde, Gilberts des Grafen von Autun Gemahlin. Siehe den Geschlechts-Artickel: Burgund.

Pfaltz-Graf zu Simmern.

Richard, der dritte Sohn Johann II, des jüngern, Pfaltzgrafens zu Simmern, gebohren 1521. Er war der Lutherischen Religion zugethan, und succedirte im Jahr 1569 seinem mittelsten Bruder Georgen in dem Fürstenthum Simmern. Er wolte 1583 die Chur-Pfaltz in währender Minderjährigkeit des Churprintzens, Friedrichs IV, administriren, ward aber der Religion wegen davon verdrungen, und starb 1598 den 13 Jenner im 77 Jahre seines Alters ohne Erben. Er hat drey Gemahlinnen gehabt: 1) Julia, Grafen Wilhelms zu Wied Tochter, gestorben 1575. 2) Aemilia, Hertzog Christophs zu Würtemberg Tochter, starb 1589; und 3) Anne Margarethe, Pfaltzgrafen Georg Johanns zu Lützelstein Tochter.

Grafen.

Richard, von Bretagne, Graf von Estampes, Vertus und Benon, Herr von Clisson, Palluau &c. war Johann V, Hertzogs von Bretagne, und Johannen von Navarra vierdter Sohn, gebohren 1395. Er cammandirte 1419 an den Gräntzen der Normandie einige Völcker seines Bruders Johann VI, Hertzogs von Bretagne, und wurde, so bald die Ruhe daselbst hergestellet, zum Abgesandten an den König Carln VI, den Dauphin und den Hertzog von Burgund, Johann den unerschrockenen, ernennet; konnte aber, weil der letztere eben damahls getödtet wurde, seine Reise nicht fortsetzen. Im Jahr 1420 wurde er, nebst seinem gedachten Bruder, von dem Grafen von Penthievre gefangen genommen, aber nicht lange hernach wieder loß gelassen; worauf ihm sein

sein Bruder 6000 Pfund jährliches Einkommen versicherte, dergestalt, daß er solche hauptsächlich aus den Herrschafften Clisson und l' Epine-Gaudin heben solte; wobey er ihm zugleich die Stadt und Schloß Courtenay nebst Houdan in der Grafschafft Montfort schenckte. Es gab ihm auch der Dauphin 1421 den 8 May wegen der seiner Gemahlin zu Paris erzeigten grossen Dienste die Schlösser Paluau und Chateaumur, benebst den Lehngütern Touarcais, Bourgomeaux-l' Eveque, Ligron, wie auch alles dasjenige, was Margarete von Clisson, Gräfin von Penthievre, und ihre Kinder in Poitou besassen. Eben dieser Printz schenckte ihm auch damahls die Grafschafft Estampes, dergestalt, daß so wohl er als seine männliche Erben deren solten zu genüssen haben, welches er auch nachgehends, als König, 1425 bestätigte, und noch die Grafschafft Mantes hinzufügte. Er starb endlich 1438 den 3 Junius auf seinem Schlosse zu Clisson, und wurde in der Dom-Kirche zu Mantes begraben. Nachdem er den beyden Königen Carln VI, und VII, als General-Capitain in Guienne und Poitou seit 1419 mit grossem Eifer gedienet hatte. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickul **Bretagne.** **Anselme** hist. gen. t. I. p. 462.

Richard, Graf von Bradford, siehe **Bradford**, im IV Bande, p. 977.

Bischöffe.

Richard von Burgundia, ein Bischoff, **Franciscus** von Alexandria, ein Priester und heil. Mann, **Raymundus Ruffi** von Alexandria, ein Priester, **Paschalis** von Hispania aus der Stadt Vitoria, ein Priester, **Petrus Marcelli** von Provincia, ein Laye, **Laurentius** von Alexandria, ein Laye, **Johannes von India**, ein Magister, in Mohrenland gebohren, wurden um Christi willen im Jahr 1342 zu Armalech in der Circaßischen Tartarey getödtet. **Arturus** nennet sie BB. andere aber erwarten erst den Ausspruch des Pabsts. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 24 Junius.

Richard, Ertzbischoff zu Acerenza, ward 1178 von Alexander III darzu erhoben, und 1179 mit einem Freyheits-Briefe versehen. Es ward auch in diesem Jahr ein Concilium in Lateran gehalten, auf dem sich aber **Richardus** nicht mit eingefunden, doch sind seine Suffragan-Bischöffe da gegenwärtig gewesen. Er starb nach 6jähriger Regierung 1184. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 33.

Richard, ein Frantzose, Benedictiner-Ordens, war ein Bruder des Cardinals **Bernhards**, und Anfangs Abt von St. Victor zu Marseille, hernach Cardinal-Priester und Bischoff von Albano, zu welcher letztern Dignität ihn **Paschalis** II erhoben. Unter **Gregorius** VII ward er im Jahr 1079 als Legat nach Spanien gebraucht, um eine nöthige Reforme bey der Clerisey vorzunehmen, und die verfallene Kirchen-Disciplin wieder herzustellen, zu dem Ende er eine Kirchen-Versammlung zu Burgos anordnete. Weil er es nachgehends mit dem Affter-Pabst **Clemens** III hielte, entsetzte ihn ermeldter **Gregorius** seiner Cardinals-Würde. Er gab sich nebst dem Lyonner Ertzbischoff **Hugo** heimlich viele Mühe, Pabst zu werden, und erregte 1087 zu **Victor** III Zeiten eine Spaltung, der ihn deswegen auf dem in nur gedachtem Jahr gehaltenen Synodo zu Benevent von aller Gemeinschafft mit andern ausschloß. Allein er wurde nach der Zeit wieder in den Genuß seiner Freyheiten und Rechte eingesetzet, und von **Paschalis** II in Legation nach Franckreich abgeschickt, da er dann verschiedene Concilia hielte, und nachdem er 1105 dem Mayntzer Concilio mit beygewohnet, im Jahr 1110 auf dem Concilio zu Clermont als Päbstlicher Legat präsidirte. Man glaubet, daß er nach 1116 gestorben. In des **Harduin** Concil. Tom. VI. p. 11 stehet ein Brief von ihm. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 252.

St. Richard, Bischoff zu Andria in Apulien. Man hat wenig Nachricht von ihm, und ist nur so viel bekannt, daß er den 9 Jun. um das Jahr 1200 gestorben, und in der Haupt Kirche zu Andria begraben worden. Im Jahr 1438 den 23 April fand man seinen Cörper noch in der Haupt-Kirche, und verlegte ihn alsdenn zu dem grossen Altar, man spührte auch einen vortrefflichen Geruch von dem Leichnam heraus gehen. Mit dem Cörper fand man zugleich ein Zeugniß, woraus erhellet, daß er von Bonifatio VIII canonisiret worden, und hat auch nach der Erfindung desselben Pabst Eugenius seine Verehrung aufs neue bestätiget. Durch seine Reliquien sind viele todte Menschen auferweckt, Lahme gerade, Blinde sehend, und andere Krancke gesund gemacht worden. Einem gewissen Mann, der unter die Mörder und Räuber fiel, und von denselben ausgezogen, und mit Stricken gebunden wurde, lösete St. Richardus die Stricke mit eigener Hand auf, da er von demselben angeruffen wurde. Sein Gedächtniß-Tag ist der 9 Jun.

St. Richard, dreyzehender Bischoff zu Chichester in Engelland, war aus Wicke oder Wych, so den Namen von Saltzbrunnen hat, in der Diöces von Worchester gebürtig, sein Vater hieß auch Richard, und die Mutter Alicia. Er war schon in seiner Jugend so gesinnt, daß er keine Lustbarkeit achtete. Als er sahe, daß sein Bruder grossen Mangel litte, diente er ihm, wo er konnte, begab sich seines Rechts zur Erbschafft, schlug eine reiche Heyrath aus, wartete dem Studiren ab, und war bey seiner höchsten Armuth doch allezeit frölich. Erstlich studirte er zu Oxford, hernach zu Paris die Philosophie, und als er Magister worden, reiste er wieder nach Oxford und laß allda öffentlich. Nachdem reiste er nach Bologna und studirte 7 Jahre das Canonische Recht, war auch so fleißig, daß als sein Lehrmeister kranck wurde, er vor ihn lesen muste, auch derselbe ihm seine eigene Tochter zur Ehe anboth, welches er aber ausschlug, weil er nach Hause reisen muste, indessen aber doch zum Doctor daselbst creiret wurde. So bald er nach Oxford kam, wurde er zum Cantzler gemacht, von dar ihn B. Edmundus, der Ertz-Bischoff zu Canterbury, zu sich berief und zu seinem Cantzler machte. Nach dessen Tode reiste er

nach

Digitized by Google

nach Orleans, und hörte allda bey den Dominicanern die Theologie, wurde zum Priester ordiniret, und kehrte wieder nach Hause. Da er so dann so bald wieder zu seinem vorigen Amt nach Canterbury beruffen und darauf zum Bischoffen zu Chichester erwählt wurde, und weil der König die Güther selbigen Bißthums confisciret hatte, weil die erste Wahl eines Hofbedienten zum Bißthum wieder war verworffen, u. Richardus, so schon unter Edmundo dem König zuwider war, erwählet worden, reiste Richardus zum Pabst, wurde von demselben consecriret, und muste, als er wieder nach Engelland kam, viel ausstehen, denn es hatte ihn zu Rom Pabst Innocentius IV. literas Apostolicas mit gegeben, dadurch aber der König nur noch mehr erzürnet wurde, und er nichts bey ihm ausrichten konnte, sondern gantz und gar leer abzühen und in grosser Armuth leben muste. Er wurde aber doch von einem, Namens Simon von Teringe, aufgenommen und versorgt, welcher nicht weit davon wohnte, also daß er sein Amt verrichtete, so gut er konnte. Endlich als die Güter erschöpft und ausgesogen waren, wurden sie ihm eingeräumet. Er beflisse sich des Allmosen-gebens und anderer Wercke der Barmhertzigkeit, und vermehrte ihm GOTT seine Frucht wunderbarer Weise. Er trug stets eine grobe Kutte und schlechtes Kleid, war auch gegen seine Feinde gütig, in der Kirchen-Disciplin streng, in Erduldung des Unglücks standhafftig, gegen seine Unterthanen gelinde, ließ seinen Befreunden keinen Vorzug genüssen, und war emsig im Gebeth. Als er noch bey Edmundo war, und selbiger einsmahls eine Frau besuchte, lange mit ihr allein redete, und alle, die im Hause waren, so lange heraussen warten musten, so daß endlich einer anfieng, Edmundum etwas unehrbares zu beschuldigen, vertheidigte er ihn aufs beste. Wo er gieng und stund, auch auf Reisen laß oder meditirte er stets geistliche Bücher, enthielt sich des Fleisch-Essens. Er ließ in allen seinen Verrichtungen eine grosse Klugheit blicken, war gastfrey und besuchte alle Krancken. Als ihm zur Zeit der Theurung sein Oeconomus vorstellte, daß so viel aufgieng, und nichts mehr da wäre, hieß er ihn alle Kostbarkeiten verkauffen, und davor Frucht anschaffen, solche unter die Nothleidenden auszutheilen. Vor die armen und gebrechlichen Leute erbauete er ein Hospital, und schenckte einer Frau, so den Tod verdienet, das Leben. Er that sehr viel Wunder und einsmahls, wenn es jemand glauben will, segnete er das Brodt, davon kaum etliche hätten können satt werden, daß ihrer 3000 davon gesättiget und doch nicht alles aufgezehret wurde. Oeffters, wann er nicht baar Geld hatte, gab er den Armen etwas von seinem Silber-Geschirre, daß sie es versetzten, und lößte es hernach wieder ein, auch gab er offt Allmosen, wenn sie gleich nichts von ihm forderten. In Unterrichtung der Unwissenden bezeigte er sich fleißig, rieth jedermann zur Eintracht, und Friedfertigkeit, und litte nicht, daß man Geschencke nahm; auch nahm er auf des Pabsts Befehl wegen des gelobten Landes die Creutz-Predigten auf sich, reisete überall herum, lehrte und predigte, kam bis nach Canterbury und ferner nach Doues, allda bauete er dem heiligen Edmundo zu Ehren eine Kirche, wurde kranck, verkündigte seinen Tod zuvor, starb auch 1253 im 56 Jahr seines Alters, und wurde unter einem grossen Zulauf und Verehrung des Volcks nach Chiester gebracht, und allda begraben. Im Jahr 1262 wurde er vom Pabst Urban IV canonisiret, den 16 Jun. wurde seine Translation gefeyert, in welchem Jahr aber sie geschehen, ist unbekannt. Sein Gedächtniß-Tag ist der dritte April.

Richard, der 20 Bischoff zu Fano, gelangte im Jahr 1214 zu solcher Würde, und war noch in eben disem Jahre als Zeuge bey Ausstellung des Privilegii mit gegenwärtig, welches die beyden Brüder Aldobrandin und Azzo von Este, die dermahlen Besitzer von der Marca d'Ancona waren, an die Gemeinde zu Fano, wo es auch noch auf dem Rathhause befindlich ist, ertheilten, krafft dessen ihnen die von Ravenna gegen einen jährlichen Abtrag von 100 Pfunden alles Recht, das ihnen auf Fano zustunde, verliessen. Es scheinet eben dieser Bischoff gewesen zu seyn, welcher im Jahr 1217 wider die Bürgerschafft zu Fano und Alberghettum Potestatem die Kirchen-Freyheit aufs äusserste vertheidiget, den letztern auch in den Bann gethan, aber wegen angedroheter Todes-Gefahr wieder davon befreyet hat. Die gantze Sache hat Honorius III in einem harten Breve an die Bischöffe in der Marca d'Ancona umständlich vorgestellet, welches beym Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 663 stehet.

Richard, oder Nithard, der 22 Bischoff zu Lüttich, saß von 1038 bis 1042.

Richard, Bischoff zu Monte Corbino in der Ordnung der 4, war des heiligen Albrechts Nachfolger an diesem Bißthum im Jahr 1037, dessen Leben er auch beschrieben hat. Wie lange er die Regierung verwaltet, ist unbekannt. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 331.

Richard, der 7 Bischoff des Bißthums Mimingarde, jetzo Münster genannt, hat ohngefehr um die Mitte des 10 Jahrhunderts gelebet.

Richard, gebohren zu Cremona, aus dem Geschlechte Malumbra, wie Arisius Cremon. liter. Tom. I. p. 68. von ihm meldet, wurde Bischoff zu Novara, und saß von 1117 bis 1124, da er den 23 Junius mit Tode abgegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 704.

Richard I, vierzigster Bischoff zu Verdun, von 1041 bis 1047

Richard II, drey und vierzigster Bischoff zu Verdun, von 1107 bis 1114. Er muste nach Rom kommen, und starb unterwegens zu Cassino.

Richard III, acht und vierzigster Bischoff zu Verdun, von 1162 bis 1171. Er starb auf einer Reise nach Jerusalem.

Richard, ein und dreyßigster Bischoff zu Worms, saß 10 Jahr, von 1247 bis 1257. Er war ein Edelmann von Daun oder Thaun. Wider ihn wurde Eberhard ein Raugrave von Baynburg aus Hessen erwählet. Ob nun wohl der Ertzbischoff zu Mayntz, Sigfried III, diesen Eberhard allbereit confirmiret hatte; so steckte sich doch Richard zur Zeit des Interregni hinter Kayser

Kayser Wilhelmen, und kam dadurch zum Besitz. Die Stadt Worms war am übelsten dran, weil sie nicht wuste, wem sie beyfallen solte: Endlich ließ sie 1253 Bischoff Richarden ein, und weil er die Bürger alsobald den ersten Tag auf seine Unkosten recht fett leben ließ, so gewann er dadurch die Liebe der Stadt, und hiermit zugleich das gantze Bißthum: Eberhard aber nahm mit einer gewissen Pension vorlieb, und begnügte sich daran, daß er diesen Richard noch wohl überleben wolte.

Aebte.

Richard, ein Englischer Abt Prämonstratenser-Ordens, lebte um das Ende des 12 Jahrhunderts, legte aber endlich seine Abtey nieder, und begab sich in das in der Cölnischen Diöces gelegene Kloster Arensberg, woselbst man seine rechte Hand 20 Jahr nach seinem Tode unverweset soll gefunden haben. Er hat verschiedenes, als:

1. De canone missæ lib. 1.
2. De computo ecclesiastico lib. 1.
3. De mysteriis sacrorum lib. 1. u. a. m. geschrieben, davon aber nur sein vita B. Ursulæ bisher gedruckt worden, welches voller Fabeln, und in Johann Crombachs Sammlung de vita & martyrio S. Ursulæ & sociarum undecim mille virginum, so zu Cöln 1667 heraus gekommen, befindlich ist. Baläus de Scriptor. illustr. Britann. cent. 3. p. 232. le Paige in bibliotheca Præmonstratensi. Voss. de hist. lat. l. 2. c. 51. Oudin de script. eccl.

Richard, ein Frantzösischer Benedictiner-Abt in dem Closter Argonne 2 Meilen von Clermont, war von Beaulieu beschrieben, und blühete um 1050. Er hat das Leben des heiligen Rodingus, Abts zu Beaulieu, beschrieben, welches beym Mabillon Sec. Bened. IV. P. II. p. 531. anzutreffen. Cave hist. litter. Tom. II. pag. 340.

Ven. Richard, ein Abt des Ordens St. Benedicti zu Verdun in Lothringen, war in Franckreich von Christlichen Eltern gebohren. Sein Vater hieß Walterus, und die Mutter Theorada. Seine Eltern thaten ihn nach Rheims, woselbst er erzogen, und nebst der Gottesfurcht zu dem Studiren fleißig angehalten wurde. Er machte auch so unvergleichliche Profectus darinnen, daß man ihn noch bey jungen Jahren zum Präcentor und Archidiacono daselbst machte. Nach der Zeit verkauffte er alle sein Vermögen und gieng nach Verdun in das Kloster St. Vitoni, und legte unter dem Abt Fingenio den Habit an. Nachdem aber dieser Abt starb, so erwählten die Brüder Ven. Richard 1004 an dessen Stelle. Wegen seines vortrefflichen Tugend-Wandels hielt ihn der Kayser St. Henricus sehr werth, es nahmen auch viele den Habit unter ihm an, so gar, daß er gezwungen wurde, ein neues Kloster zu erbauen. Ja es verehrten auch viele grosse Herren und Edelleute, so ehemahls in seinem Kloster gelebet hatten, viele liegende und bewegliche Güter seinem Kloster. Es ward ihm auch von dem Bischoff zu Lüttich die Abtey zu Lobe aufgetragen. Zu Lüttich erbaute er ein Kloster St. Laurentio zu Ehren, und setzte selbigem einen seiner Discipul vor, desgleichen richtete er zu Chalons ein Kloster St. Petro zu Ehren auf. Es wurde ihm auch von dem König in Franckreich Roberto die Abtey Corbie, wie auch von dem Grafen aus Flandern Balduin verschiedene andere Abteyen, desgleichen auch die zu Arras, unter dem Titul St. Vedasti von dem damahligen Bischoff zu Arras Gerardo zu regieren aufgetragen. In gedachter Abtey St. Vedasti war ein Oeconomus, welcher sehr übel lebte, und mit guten Worten nicht zu bewegen war. Daher steckte ihn Ven. Richard in das Gefängniß, und schärffte die Kloster-Disciplin. Hierüber wurden einige derer Brüder ungedultig und machten ein Complot mit einander Ven. Richard im Schlaf zu ermorden. Sie kamen in der Nacht vor sein Bette, doch als nun einer den Degen aus der Scheide zog, und Richarden erstechen wolte, konnte er den Streich nicht vollführen. Er erkannte demnach GOttes Gericht, und ließ von der gottlosen That ab, gieng darauf hin und bekannte sein Vornehmen frey vor Vener. Richardo, der ihn jedoch, weil er eine Reue darüber bey sich spühren ließ, von aller Strafe loß sprach, ihn unter allen seinen Discipuln am liebsten hatte, und um solches zu bezeigen, zum Abt gemeldten Klosters St. Vedasti machte. Pabst Benedictus, wie nicht weniger die vornehmsten Ertz-Bischöffe und Bischöffe hatten ihn sehr werth. Um die HH. Oerter und das Grab Christi zu sehen, reisete er nach Jerusalem, und unterwegs machte er das Wasser zu Wein. Nachdem er mit grosser Devotion die Reise ausgerichtet, kam er wieder nach Verdun. Bey Roberto, dem Hertzog in der Normandie, war er sehr wohl angeschrieben, der ihn auch in den wichtigsten Staats-Affairen um Rath fragte. Er konnte zukünfftige Dinge vorher sagen. Als im Jahr 1233 eine grausame Hungers-Noth entstund, so daß die Menschen einander selbst auffrassen, so verpfändete Vener. Richard die Abtey St. Amantii, um denen Leuten Lebens-Mittel zu verschaffen. Er begab sich auch, seine Andacht desto besser verrichten zu können, in die grosse Einöde Faucilles, und blieb 5 Jahr allda, der Bischoff und die Mönche zu Verdun aber waren über seine Abwesenheit ungehalten, weswegen er dann wieder zurück gehen muste. Als der Bischoff zu Verdun Rambertus starb, solte Vener. Richard in dessen Stelle treten. Er aber wolte durchaus nicht, und überließ die Ehre einem andern. Er wuste auch ein Jahr vorher, wenn er sterben würde. Nachdem er nun alle seine Abteyen mit Vorstehern versorget, so überfiel ihn ein Fieber, welches ihn dergestalt abmattete, daß er 1046 den 14 Jun. zu Verdun seinen Geist aufgab. Sein Leib ward in der Kirche seines Klosters begraben. Seine Mönche verehren ihn als ihren Patron und preisen ihn als einen heiligen Mann. Als aber Rudolphus dem Kloster St. Vitoni vorgesetzet wurde, und vernahm, daß die Mönche von dem heiligen Lebens-Wandel Ven. Richards so viel redeten, war er sehr bekümmert, ob Richard in der That so heilig gewesen wäre. Damit er nun von diesem Scrupel

pel möchte befreyet werden, so kam ein Engel vom Himmel und sagte ihm, daß Ven. Richard mit St. Madalveo gleiche Ehre in dem Himmel genösse; Hingegen wie andere berichten, soll er einstens von einem gewissen Mann, welcher entzückt war, in dem Fegfeuer gesehen worden seyn, da er grosse Häuser aufgebauet haben soll, welches ihm vielleicht zur Straffe auferleget worden, weilen er auch noch bey seinem Leben niemahln ruhig war, sondern allezeit beschäfftiget war Klöster zu bauen. Einige von den neuen Scribenten nennen ihn St. und B. die alten hingegen geben ihm nur den Titul Venerab. Im Jahr 1238 ward sein Leib in St. Nicolai und im Jahr 1600 in St. Sanctini Kirche verlegt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 24 Junius.

Richard, Abt, zu Vaucelles, siehe Richoardus.

Richard, ein Abt, schrieb: Parallele du Cardinal de Richelieu & du Cardinal Mazarin, Amsterdam 1716 in 12.

Prioren.

Richard, ein Engelländischer Augustiner, aus Northumberland gebürtig, war Prior des Klosters zu Hagulstadt, zu Ende des 12 Jahrhunderts. Er hat

1. Historiam de statu ac episcopis Hagulstadensis ecclesiæ;
2. Historiam de gestis regis Stephani, und
3. De bello Standardii ab anno 1135 ad annum 1139.

geschrieben. Diese Werckgen stehen in denen Scriptoribus X Angliæ, die zu Londen 1652 von **Twisdenus** herausgegeben worden; Die Gesta **Heinrichs** II und das chronicon ab Adamo, so er gleichfalls verfertiget, sind verlohren gegangen. Cave hist. lit. **Oudin** de script. eccl.

Richard, ein Prior zu Ely in Engelland, starb 1195, und schrieb: Historiam Eliensem von 1107 bis 1169. **Wharton** Anglia sac. **Pitseus** de scriptorib. angl.

Heilige und andere berühmte Männer.

Richard, ein Mönch in dem Kloster Clugny, war von Poitiers gebürtig, und lebte am Ende des 12 Jahrhunderts. Er hat Opusculum de romanis Pontificibus, ad an. 1198, libros ἀντικειμένων, ingleichen eine Chronicke von Anfang der Welt bis auf seine Zeiten geschrieben, welche letztere in der Kayserl. Bibliothec zu Wien in Handschrifft liegt, und nach einiger Meynung mit dem collectaneo exceptionum, so ihm von verschiedenen Alten zugeeignet wird, und welches bisher stückweise unter den Wercken **Hugo Victorinus** aufgeleget worden, einerley ist. **Possevin.** appar. t. 2. **Oudin** de script. eccl. t. 2.

Richard, war ein Canonicus Regularis in St. Victors Kloster bey Paris, und soll im Jahr 1173 gestorben seyn. Sein Gedächtniß-Tag ist der 10 Mertz.

Richard, war Domherr zu Mayntz an der Metropolitan-Kirche, zu welcher Zeit aber, ist unbekannt; er wurde zuletzt noch Probst.

Richard, war Domherr zu Mayntz an der Metropolitan-Kirche, und wurde 1124 Cantor.

Richard, gleichfalls Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz um das Jahr 1127 [illegible]

St. Richard, wurde durch die Jüden zum Märtyrer gemacht. Er war nur 12 Jahr alt, und eines frommen Handwercks-Manns zu Paris Sohn. Die Jüden nahmen ihn mit Gewalt hinweg an dem Oster-Feste 1180, um ihn aus Haß gegen Christum und seine Religion zu tödten. Sie schlossen ihn in einen Keller ein, und stäupten ihn fast zu Tode. Hernach hiengen sie ihn an ein Creutz, und thaten ihm die grausamste Marter an, die sie nur ersinnen konnten. Allein diese unmenschliche Boßheit blieb nicht ungestrafft. Denn bald hernach wurden die Rädelsführer entdecket, und nach Verdienst abgestrafft. Ja der König Philipp August verbannete hierauf alle Jüden durch ein öffentliches Edict aus seinem Königreiche. Sein Leichnam wurde anfänglich auf einem Kirchhofe, Petits Champs genannt, gelegt, von dar aber in die so genannte Kirche des Innocents gebracht, allwo er so lange blieb, bis daß die Engelländer unter des Königs in Franckreich Carls VI Regierung Paris eroberten, und diese Reliquie mit in ihr Land brachten. **Rigord** de gestis Philippi Augusti. **Dupleix. Guaguin. Basnage** hist. des Juifs t. 5. lib. 7. c. 10. p. 1658. Sein Gedächtniß-Tag ist der 25 Mertz.

Richard, schrieb Defensionem Curatorum contra eos, qui se dicunt privilegiatos. **Struv** in Biblioth. Jur. p. 739.

Richard (Alexander) siehe Ricard.

Richard (Aloysius) ein Deutscher Jesuit von Znaymb in Mähren, trat 1631 in die Societät, lehrte nachgehends in selbiger die Rhetoric und schönen Wissenschafften 9 Jahr und die Philosophie 6 Jahr, dirigirte verschiedene Collegia, gab einen Prediger daneben ab, und war viele Jahre Regens des Seminarii zu Znaymb. Wenn er gestorben, ist unbekannt. Er hat in Deutscher Sprache ein' und anders wider D. **Chemnitzen** und eine Antwort auf die Unterredung zweyer Lutheraner von der Schrifft eines Catholiken herausgegeben. **Alegambe** Bibl. scriptor. S. J.

Richard (Anton) ein gelehrter Frantzose von Laon in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, bekleidete das Amt eines Controleurs daselbst, und hinterließ Memoires de ce qui s'est passé à Laon depuis les dernieres guerres civiles jusqu' en l'anneé 1596 in 2 Quart-Bänden, so noch in Handschrifft liegen. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Richard (Bartholomäus Christian) sie Reichard.

Richard (Claudius) ein Jesuit, war zu Ornay in Franche Comte gebohren. Er lehrte eine Zeitlang die Mathematic in dem Dreyfaltigkeits-Collegio zu Lyon, und verlangte so dann, daß man ihn in Mißionen gebrauchen möchte, weswegen ihn seine Obern zu dergleichen Amt nach China bestimmten. Da er aber in Lissabon zu Schiffe gehen wolte, hielt ihn der König von Spanien Philipp IV auf der Reise an, und trug ihm auf, in dem Collegio Imperiali zu Madrid die Mathematic zu lehren, welchem Befehl er auch Gehorsam leistete, bis er endlich daselbst 1664 in einem Alter von

von mehr als 70 Jahren mit Tode abgieng. Man hat von ihm einen Lateinischen Commentarium über den Euclides, Antwerpen 1645 in 4. ingleichen noch andere Commentarios über die 4 ersten Bücher des Apollonii Pergæi Conicis, ebend. 1655 in Fol. und ordinem novum & reliquis faciliorem tabularum sinuum tangentium, dabey er aber seinen Namen verschwiegen. Colonia hist. lit. de Lyon, t. 2.

Richard (Desiderius) ein Franciscaner Mönch in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war Doctor der Theologie zu Paris, und gab victorian Ebræorum adversus Aegyptios, so ein weitläufftiger Commentarius über die ersten 15 Capitel des andern Buchs Moses ist, und von Johann Nodin zuerst angefangen, von ihm aber absolviret worden, zu Lion 1611 in Fol. von 10 Alphabeten 8 Bogen starck heraus. Sammlung von Alten und Neuen. 1719.

Richard (Dominicus) ein Neapolitanischer Dominicaner, ward zu Florentz 1483 Magister der Theologie, und starb noch in diesem Jahre als General-Vicarius seines Ordens, viele gelehrte Schrifften hinterlassend, die aber nicht namhafft gemacht sind. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 865.

Richard (Frantz) ein Jesuite, gebohren zu Pont a Mousson in Lothringen 1612, starb zu Negroponte als Missionarius 1673, und verließ ein Buch De controversiis græcorum & latinorum seu clypeum Romanæ fidei in Griechischer und Lateinischer Sprache, Paris 1657 in 4. schrieb auch im Frantzösischen relationem rerum gestarum a PP. Societ. Jesu in Insula sanctæ Irenes, ebend. 1637 in 8. Alegambe Biblioth. scriptor. Soc. Jesu. Witte Diar. biograph.

Richard (George oder Gregorius) ein neuer Prophet in Meissen, war sonst Schulmeister zu Seehausen, nicht weit von Leipzig. Er gab um die Mitte des 17 Jahrhunderts allerhand sonderbahre göttliche Offenbahrungen und Erscheinungen vor, deren er seinem Vorgeben nach über 400 soll gehabt haben, als z. E. von der gäntzlichen Ausrottung des Pabstthums vor dem jüngsten Gerichte; von dem bevorstehenden Untergange des Hauses Oesterreich; von dem heran nahenden Ende der vierdten Monarchie, von der Nachfolge des fünfften oder Chiliastischen Reichs der Heiligen, und was dergleichen mehr war, welches alles er mit solcher Gewißheit vorher sagte, als wenn er dessen bereits erfolgte Erfüllung mit seinen Augen gesehen hätte.

Richard (Johann) ein Rechtsgelehrter und Mathematicus zu Straßburg, blühete in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, und gab des Philipp Melanchthons declamationes in 3 Bänden zu Straßburg 1570 ingleichen Ludwig Bebions erotemata in libros Institutionum, ebend. 1571 heraus. Frise Bibl. Gesner.

Richard (Johann) ein Parlaments-Advocat zu Dijon, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und war in denen historischen Alterthümern seines Vaterlands wohl bewandert. Man hat von ihm Antiquitates Divionenses & de statuis noviter inventis Divione in collegio Godraniorum, Paris 1585 in 8. Hallervord Biblioth. cur.

Richard (Johann) ein Frantzösischer Geistlicher, war zu Paris im December 1615 gebohren. Nachdem er in der Sorbonne die Würde eines Baccalaurei in der Gottesgelehrsamkeit erlangt, und hiernächst bey nahe 19 Jahre Pfarrer zu St. Martin in Triel gewesen, überließ er diese Stelle 1673 einem andern, der ihm dagegen die Priorey unserer Frauen zu Beaulieu-sainte-Avoie in der Pfarre von St. Remin ohnweit Chevreuse abtrat. Er starb zu Paris den 26 Septembr. 1686, nachdem er sein Alter auf 71 Jahr gebracht. Weil er sich das Formular Alexanders VII schlechterdinges zu unterschreiben geweigert, und eine so betitulte Lettre contre la signature pure & simple desselben an Tag gegeben, wurde er 1663 in die Officialite zu Rouen gefangen gesetzt, wo er eine ziemliche Zeit zugebracht. Sonsten hat man auch von ihm:

1. Einen Tractat unter dem Titul: Agneau paschal, worinnen er die Ceremonien beschreibet, welche die Juden bey Genüssung desselben in acht zu nehmen haben;
2. Aphorismes de controverse;
3. Sentimens d'Erasme conformes à ceux d'eglise catholique sur tous les points controverses,

welches einige, die den Namen Johann Richard vor einen erdichteten Namen angesehen, ohne Grund Ludewig Gorin de St. Amour zugeschrieben;

4. Notæ in censuram Hungaricam (Archiepiscopi Strigonensis) quatuor propositionum cleri Gallicani 1682.

welche in den vindiciis doctrinæ majoris scholæ Parisiensis anzutreffen, auch zu Cölln 1683 in 4. gedruckt, u. a. m. Er muß mit dem nächstfolgenden nicht vermenget werden. *Necrolog.* de Port Royal. *Journal liter.* t. 7.

Richard (Johann) ein Frantzoß, gebürtig von Verdun in Lothringen, besuchte anfänglich das Collegium zu Pont-a-Mousson, und gieng darauf nach Paris, allwo er sich beydes auf die Theologie und Rechtsgelehrsamkeit legte. In folgender Zeit ließ er sich zwar unter die Advocaten aufnehmen; er that aber solches mehr, um einen Titul zu haben, als daß er willens gewesen wäre, sich in Rechtshändeln gebrauchen zu lassen. Seine vornehmste Bemühung und Vergnügen bestund hingegen darinne, daß er allerhand Predigten ausarbeitete, die er so dann drucken ließ; ob er sie gleich nicht öffentlich halten durffte. Er starb den 24 Febr. 1719, ohngefehr im 76 Jahre seines Alters. Man hat von ihm:

1. Discours moraux sur les Evangiles, in 5 Bänden.
2. Discours moraux, avec un avent sur les Commandemens de Dieu,

welche von den vorigen unterschieden, und gleichfalls in 5 Bänden bestehen; ohne

3. Discours moraux sur les mysteres de N. S. sur les fetes de la Vierge,

die er nach der Hand in 2 Bänden herausgegeben;

4. Eloges historiques des Saints;
5. Dictionnaire moral, ou de la science universelle de la Chaire, u. a. m.

Richard (Julius Cäsar) siehe **Riccard.**

Richard (Nicolaus) der Gottesgelahrheit Baccalaureus und ein Römisch-Catholischer Pfarrer zu St. Aegidien in Brüssel, schrieb nebst **Thoma Sames** Jus pastorum titularium & ecclesiarum Parochialium ad oblationes, decimas & maxime novales contra Diss. Z. B. van Espen, Lüttich und Brüssel 1716 in 12 in zwey Bänden. Leipz. Gelehrte Zeitungen 1716. p. 509. *Memoires* de Trevoux 1716. mens. Aug. n. 5. *Journ.* des Sçavans 1716.

Richard (Renatus) ein Frantzösischer Abt, war zu Saumur, allwo sein Vater ein Notarius gewesen, den 23 Junius 1654 gebohren. Er begab sich bey guter Zeit in die Gesellschafft des Oratorii, worinnen er erstlich die schönen Wissenschafften lehrete, und sich sodann als einen Mißionarium bey den Hugenotten in der Dioeces von Luçon und Rochelle gebrauchen ließ. Nach der Hand trat er aber wieder aus der vorbemeldten Congregation, und gab zu Paris 12 Jahr einen Prediger ab, ward auch 1693 Canonicus zu St. Opportune daselbst, und ferner Königlicher Bücher-Censor, ingleichen Historiographus von Franckreich, wiewol er von dem letzten, allem Ansehen nach, nichts als den blossen Titul hatte. Er starb den 21 Aug. 1727. Seine Schrifften, worinnen er viel sonderbare Meynungen blicken läst, sind:

1. Maximes chretiennes pour les Demoiselles de S. Cyr;
2. Vie de J. Ant. le Vachet, instituteur des soeurs de l'union chretienne, Paris 1692 in 12.
3. histoire de la vie du P. Joseph du Tremblay, Capucin, worinnen er diesen Mann als einen vollkommenen Heiligen beschreibet, der fast immerfort gebetet, und bey allen seinen Unternehmungen niemals etwas anders, als die Ehre Gottes, zur Absicht gehabt, Paris 1702 in 2 Duodez-Bänden, und zu Geneve 1704 wieder aufgelegt. Weil aber solches allzu mercklich wider die Wahrheit lief, gab er selbst 2 Jahre hernach, nemlich 1704
4. de veritate P. Joseph Capucin, Contenent l'hist. anecdote du Card. de Richelieu zu Rouen in 12 heraus, und stellte kurtz darauf, um sich desto besser zu verbergen, auch eine Critic über sein eigen Buch unter dem Titul,
5. reponse au livre intitulé le veritable P. Joseph, an das Licht. Endlich hat man auch von ihm
6. le Parallele du Cardinal Ximenes & du Cardinal de Richelieu, da er denn in der andern Auflage ein so genanntes avis important beydrucken lassen, worüber er mit einem seiner Vettern in einen hefftigen Streit und Proceß gerathen;
7. discours sur l'histoire des fondations royales;
8. tr. des pensions royales. Paris 1695 in 12.

u. a. m. *Memoires du tems.* **le Long** Bibl. hist. de France.

Richard (Sebastian) ein Frantzösischer Medicus in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, schrieb les bains de Digne en Provence, Lion 1619 in 8. **le Long** Bibl. hist. de France.

Richard (Valentin) Pfarrer zu Klein-Balhausen, von Tenstädt aus Thüringen gebürtig, gab im Jahre 1609 eine fünffstimmige Lateinische Hochzeit-Motette zu Erfurt in Druck.

Richard (Wolffgang) ein Medicus zu Ulm, lebte zur Zeit der Reformation **Luthers**, mit welchem er so wohl als mit dem Professor zu Ingolstadt, **Johann Alexander Braßicano**, verschiedene Brieffe gewechselt, wie solche in den Amoenitatibus litterariis anzutreffen sind, in welchen er der Lehre Luthers vollkommen beypflichtete. **Raupachs** Evangel. Oesterreich, II Theil, Vorrede, p. 29.

Richard, der Alte zugenannt, siehe oben **Richard I**, unter den Hertzogen von der Normandie.

Richard de Sancto Angelo, ein Mönch zu Mont-Caßin, gebohren zu Rom aus einem vornehmen Geschlechte, lebte am Ende des 13 Jahrhunderts, und schrieb

Commentarium in regulam beati Benedicti,

welche in der Bibliotheck der Abtey zu Mont-Caßin und auch zu St. Germain zu Paris im Manuscript liegt. **Oudin** Commentar. de Scriptorib. ecclesiast.

Richard Anglicus, von seinem Vaterlande zugenannt, ein alter Engelländischer Medicus, welcher 1230 gelebet, und zu Oxford wie auch zu Paris studiret, und in der Philosophie und Mathematick wohl bewandert gewesen. Dessen Schriften sind:

1. Speculum seu correctorium abusuum alchymiae, ist in des **Wilh. Grataroli** Collection de verae Alchymiae aliquot scriptoribus zu Nürnberg 1541, Basel 1561 in fol. und auch in dem Theatr. Chymico Vol. II. befindlich.
2. de phlebotomia.
3. de anatomia.
4. de urinis & de regulis urinarum.
5. de signis morborum.
6. de signis prognosticis.
7. de febribus seu signis febrium, so zu Basel mit des **Clementius Clementinus** Wercken ist aufgeleget worden.
8. Narratio, quomodo spiritus vini beneficio salis sui residui parari possit, so zu Eisleben Deutsch in 8 heraus gekommen.
9. de remedica.
10. Repressiva nebst andern mehr.

Fabricius Bibl. Graec. **Gesners** Bibl. **Hendrich** Pandect. Brandenburg. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. III. p. 278.

Digitized by Google

Richard Anglus, war erstlich ein Benedictiner, trat aber unter St. Bernardo in den Cistercienser-Orden, und wird von einigen Beat. genannt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 15 May.

Richard Armachanus, siehe Fitz-Ralph, im IX Bande, p. 1086.

Richard Bardeniensis, ein Englischer Mönch, bekam seinen Zunamen von dem Kloster, darinne er war, lebte in der Mitten des 15 Jahrhunderts, und schrieb in Versen:

1) De vita & actis Robert Grosthead;
2) Martyrium S. Hugonis pueri.

welche Dinge in Engelland noch im Manuscripte liegen. Oudin Commentar. de Scriptorib. ecclesiast.

Richard Bole, siehe Richard Role.

Richard, von Bourdeaux zugenannt, siehe oben Richard II, unter den Königen von Engelland.

Richard, Graf von Bradford, siehe Bradford, im IV Bande, p. 977.

Richard von Bretagne, siehe oben Richard, unter den Grafen.

Richard de Buri, siehe Bury, im IV Bande, p. 2002. u. f.

Richard BURIENSIS, siehe Bury, im IV Bande, p. 2002. u. f.

Richard, von Coningsborough, siehe oben unter Richard, Könige und Printzen von Engelland.

Richard, COR LEONIS zugenannt, siehe oben Richard I, unter den Königen von Engelland.

Richard Diviensis, ein Englischer Mönch zu Windsor, lebte am Ende des 12 Jahrhunderts, und schrieb

1) Epitomen rerum Anglicar.
2) Itinerarium sive gesta Richardi I regis Angliæ,

welche in Engelland im Manuscripte liegen. Vossius de historicis lat. Oudin Commentar. de Scriptorib. ecclesiast.

Richard Florentinus, oder Ricoldus von Monte Crucis, siehe Monte Crucis (Ricoldus von) im XXI Bande, p. 1284. u. f.

Richard de S. Germano, ein Neapolitaner, bekleidete im 13 Jahrhundert das Amt eines Notarius in der Stadt St. Germano, wie er selbst berichtet, und schrieb eine Chronic von dem Tode des Königs Wilhelms II bis auf die Zeiten Kaysers Friedrichs II, nemlich von 1198 bis 1243, welche Ughellus in seiner Italia sacra Tom. III. p. 953. u. ff. und hernach *Carusius* in der Bibliotheca historica Siciliæ drucken lassen, die aber in Muratorii Scriptor. rer. Ital. Tom. VII. von neuem und zwar viel besser aufgeleget worden.

Richard, JUSTITIARIUS zugenannt, s. oben Richard, Hertzog von Burgund.

Richard a St. Laurentio, ein Archi-Diaconus zu Rouan, lebte in der ersten Hälffte des 13 Jahrhunderts, und schrieb Libros 12 de laudibus beatæ virginis. Lambecius historia bibliothecæ Vindobonens.

Richard, Löwenhertz zugenannt, siehe oben Richard I, unter den Königen von Engelland.

Richard de Media villa, siehe Midleton, oder Mediavilla (Richard) im XXI Bande, p. 100. u. f.

Richard Abbas de Pratellis, Benedictiner-Ordens, in der Normandie, lebte in der ersten Hälffte des 15 Jahrhunderts, und schrieb

1) Commentarios in libros Numerorum & Ruth;
2) Expositionem in canticum Salomonis.

Oudin Commentar. de Scriptorib. ecclesiast.

Richard Role, (nach andern Bole) oder Hampolus, siehe Hampolo (Richard de) im XII Bande, p. 404.

Richard Rosbel, und Hugo Richeus, waren beyde Guardiani des Franciscaner-Ordens, und wurden zur Zeit des Königs in Engelland Heinrichs VIII erschlagen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 3 Jun.

Richard de St. Victore, siehe de S. Victore.

Richard, der Unerschrockene zugenannt, s. oben Richard II, unter denen Hertzogen von der Normandie.

Richard von Wellingfort, ein Engelländer, war ein gelehrter Philosophe und Sternkundiger im Anfange des XIV Jahrhunderts. Er ward zum Abt von St. Alban erwählet, und ist in dieser Würde gestorben. Er hat ein Uhrwerck verfertiget, worinn man den Lauff der Sonnen, des Mondes, der Planeten, und Fixsterne nebst der Ebbe und Fluth sehen konnte. Er hat verschiedene Wercke hinterlassen. Moreri in Diction. sub voce Richardus.

Richarda, siehe Richardis.

Richardi, oder Ricardi (Demetrius) wird von Altamura Bibl. Domin. ad an. 1515 vor einen Dominicaner ausgegeben, ist aber ein erdichteter Name und aus denen beyden Scribenten, Ricard oder Ricold von Florentz und Demetrius Cydonius zusammen gesetzet, wie er ihm denn eben die Wercke, welche Demetrius geschrieben, und ihm unstreitig zukommen, beygeleget. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. pag. 506.

Richardi (Nicolaus) ein Frantzose aus der Piccardie, lebte zu Ende des 15 Jahrhunderts, und schrieb

1. Tractatum super declaratione indulgentiarum pro animabus in purgatorio concessarum cum explicatione *Sixti* Papæ gedruckt 1467 und 1487.
2. in quartum opus sententiarum theologicarum *Petri Lombardi*, Venedig 1489.

Brughem incunab. typograph.

RICHARDI MONS., Stadt, siehe Montrichard, im XXI Bande, p. 1422.

Ri-

Richardis, oder **Recardis Augusta**, ingleichen **Richarda**, war Kayser Carls des dicken, Gemahlin. Sie kam in den Verdacht, als ob sie mit dem Ertz-Cantzler, **Luitward**, Bischoffen zu Vercelli, allzu vertraut umgegangen, welcher deswegen aller seiner Ehren-Aemter entsetzt, und vom Hofe gejagt wurde. Der Kayser ließ hierauf seine Gemahlin vorstehen und bezeugte öffentlich, daß er sie noch niemahls berühret, ohngeachtet er bereits über 10 Jahre mit ihr vermählt gewesen. Ob sie nun wohl ihre Unschuld durch die damahls gewöhnliche Wasser-Probe dargethan; so war doch kein Vergleich bey dem Kayser zu hoffen, weßwegen er sie von sich ließ, und sie begab sich in ein Kloster, Andela in Elsas, welches sie selbst gestifftet und erbauet hat. Pabst **Leo** IX hat ihren Cörper ausgraben und als ein Heiligthum in der Kirche daselbst bewahren lassen, siehe **Eckards** Franc. Or. Tom. II. Lib. XXXI. §. 345. Andere erzählen, daß die **Richardis**, um ihre Unschuld darzuthun, einen wächsernen Rock angezogen, und mit solchem mitten in ein angeschürtes Feuer mit diesen Worten getreten: So wahr mein Leib von keinem fremden Manne beflecket worden, so wahrhafftig wird auch das Feuer meinem Leibe nicht den geringsten Schaden thun, welches letztere auch in der That erfolget seyn soll.

Richardis (Barenzus de) war Anfangs Archipresbyter des Dohm-Capitels zu Pistoja, wo er auch gebohren, wurde hernach im Jahr 1322 Bischoff daselbst. Weil er es aber mit dem Pabst **Johann** XXII hielte, ward er von **Ludwig** dem Bayer von dem Bischöfflichen Sitz verjagt, an dessen Stelle der Affter-Pabst **Nicolas** einen Augustiner-Eremiten, Namens **Johann de Sodagis**, einsetzte. Allein dieser wurde bald darauf nebst denen Anhängern ermeldten Ludwigs wieder vom Sitz vertrieben, und obiger Bischoff erlangte die Regierung wieder, die er 27 Jahr sehr löblich verwaltet. Er starb hierauf 1349. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 304.

Richardis (Frantz de) von Ansa oder Ossuno gebürtig, erhielt 1504 den 27 May das Bischoffthum Pesaro, verwaltete solches 4 Jahr, und starb in der Bischöfflichen Residentz den 24 September 1508. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 862.

Richardot (Franciscus) ein Augustiner, gebürtig aus Burgund, erklärte die heilige Schrifft erstlich zu Tournay, hernach zu Paris, und that sodann eine Reise nach Italien. Der Cardinal von **Granvelle** wolte ihn gerne auf die Universität zu Besancon haben, und wählte ihn daher zu seinem Suffraganeo in dem dasigen Ertz-Bißthum. Als aber nachgehends der Cardinal Ertz-Bischoff zu Mecheln wurde, ward **Richardot** 1561 an dessen Stelle Bischoff zu Arras, welches Amt er mit sonderbahrer Sorgfalt verwaltete, bis er endlich 1574 den 26 Julius im 67 Jahr seines Alters mit Tode abgieng. Man hat von ihm

1) Institutionem Pastorum Atrebatensis ditionis, Arras 1562.
2) Statuta Synodalia, Douay 1570 in 4. Antwerpen 1588 in 4.
3) La regle & guide des Curez & vicaires, Antwerpen 1562.
4) Sermons sur l' oraison Dominic. in sechs Büchern.
5) Reden in Lateinischer und Frantzösischer Sprache, als:
   a. 4 de Eucharistiæ Sacramento.
   b. 4 in Evangelium Lucæ: missus est Gabriel.
   c. 2 de sacris divorum imaginibus & indulgentiis.
   d. 2 orationes funebres in obitum *Isabellæ* reginæ, uxoris *Philippi* II, & hujus filii, *Caroli*.
   e. Or. in Senatu Duacensi de ortu Academiæ habita 1562.
   f. Or. in auspiciis ejusdem Academiæ.
   g. Or. de venia rebellibus concessa, 1570.
   h. Or. in Concilio Tridentino 1563 habita.
   i. Or. in Synodo Cameracensi 1565 dicta.
   k. Disp. cum hæretico Duaci capto 1568.

Herrera Alphab. August. **Ghilini** teatr. **Sammarthan.** Gall. Christ. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen Belg.

Richardot (Johann) ein Schwester-Sohn des **Franciscus Richardot**, von dem der vorhergehende Artickel handelt, und welchem zu Ehren er auch diesen Namen angenommen, war Anfangs Präsident des Raths von Arras, zu der Zeit, als der Hertzog von Parma Statthalter der Niederlande war, der sich seiner Geschicklichkeit in den verworrensten und verdrüßlichsten Handlungen zu gebrauchen, und überhaupt ihn sehr hoch zu halten pflegte. Nach der Hand ward er Präsident des geheimen Raths zu Brüssel, wo der Ertzhertzog Albrecht sich gleichfalls seiner in den wichtigsten Angelegenheiten bediente. Als 1598 zwischen Spanien und Franckreich der Friede zu Vervins geschlossen ward, sendete man ihn von Spanischer Seiten als Gevollmächtigten dahin, und einige Jahr darauf brachte er in Engelland ein Bündniß zwischen dem Spanischen und Englischen Hofe zu Stande. Im Jahr 1607 legte er eine der ausnehmendsten Proben seiner Geschicklichkeit ab in Schlüssung des 12 jährigen Stillstandes zwischen den Holländern und Spaniern, bey welchem man ihm hauptsächlich das Geheimniß von denen abzuhandelnden Sachen anvertrauet hatte. Er starb 1609, als er auf der Rückreise nach Franckreich begriffen war, wohin man ihn wegen der Clevischen Händel geschickt hatte. **Strada** de bello Belgico. **Wiquefort** ambassad. Memoires de l' **Etoile**.

Richardson, schrieb Traité de la Peinture & de la Sculpture, Amsterdam 1728 in 3 Octav-Bänden.

Richardson (Carl) ein Engelländer, schrieb den gefallenen doch wieder aufgerichteten Petrus, und den verzweiffelten Judas, Franckf. an der Oder 1677 in 12.

Richardson (Eduard) siehe **Richardsoon**.

Richardson (Gabriel) eines Priesters Sohn, aus Lincolnshire, war Baccalaureus der Theologie, in der Historie trefflich erfahren, schrieb im Englischen

Europæ Status, in 14 Büchern, Oxford 1627 in folio.

und starb 1642 den letzten Decembr. **Witte** diar. biograph. **Wood** athenæ oxoniens.

Digitized by Google

Richardson (Johann) ein Engelländer, war Doctor der Gottesgelahrheit, Präsident in dem Collegio Trinitatis zu Cambridge, wie auch Vice-Cantzler daselbst. Jacob I brauchte ihn mit bey Übersetzung der Bibel in die Englische Sprache, worauf er 1625 mit Tode abgegangen. Wood Athen. Oxon.

Richardson (Johann) ein Englischer Theologe von Chester, war Professor der Theologie zu Dublin, und endlich Bischoff zu Ardagh in Irrland, schrieb

1) Observationes selectas in vetus Testam.;

2) Sacras Consolationes,

muste wegen der Irrländischen Rebellion 1641 sein Bißthum verlassen, und starb zu Londen 1654 im 74 Jahr. Witte diar. biograph. Wood athenæ oxoniens.

Richardsoon (Eduard) dessen Schrifft, so den Titel führet: Weg zum Sabbath der Ruhe, oder der Seelen Fortgang in dem Weg zur Wiedergeburt, ist seit 1655 überaus offt in Engelländischer, Holländischer und zuletzt auch in Hochdeutscher Sprache zu Amsterdam heraus gekommen. Es hat Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie P. II. Lib. 17. c. 181. §. 59. p. 1156. diesen Richardsoon unter die Böhmisten gezählet.

Richardus, s. Richard.

Richaredus, König der Westgothen, ein Sohn Leovigildi, kam zur Regierung im Jahre Christi 586, u. war der erste, welcher des Arii Irrthümer verließ, und sich zu der Catholischen Religion wendete. Von ihm stammen die Könige von Spanien ab. Auf dem Synodo zu Toledo, wo 62 Bischöffe versammlet waren, hat er die Arianische Ketzerey ausgerottet, und sonst auch sehr wohl bis 601 regieret.

Richaredus, König der Westgothen, kam zur Regierung im Jahre Christi 619, regierte aber nur etliche Monathe.

Richarius, der eilffte Bischoff zu Lüttig, ein gebohrner Graf von Hennegau, ward einem andern, Namens Hilduin, welcher Geld spendiret hatte, vorgezogen, und gelangte also zum Bißthum im Jahre 921, welchem er 23 Jahr, nemlich biß 945 vorstunde.

Richarius, Bischoff zu Passau von 887 biß 902. Zu gleicher Zeit aber war auch Winechindus Bischoff daselbst. Dieser letztere ward erstlich vom Pabst Stephano VI zu einem allgemeinen Bischoffe über Mähren gemacht, daß er die darinnen wohnenden Heyden zu Christo bekehren solte. Es regierte aber damahls in Bayern Hertzog Arnolphus, dessen Cantzler ward dieser Winechind, und als der Bischoff zu Passau Engelmarius 886 starb, so ward er durch Autorität dieses Bayrischen Hertzogs, Bischoff zu Passau. Hierwider protestirte nun Diethmar, Ertzbischoff zu Saltzburg, gar heftig, und wolte Winechindum durchaus vor keinen rechtmässigen Bischoff erkennen, weil er dem Stiffte durch die weltliche Obrigkeit wäre aufgedrungen worden. Ja Ertzbischoff Diethmar machte gar mit

einander einen neuen Bischoff zu Passau, nemlich bemeldten Richarium, vielleicht weil er demselben zutrauete, daß er ihm, als seinem Beförderer, wegen der Ertzbischöfflichen Würde keinen Streit erregen würde. Nun ward zwar diesem Richario das Werck sehr sauer gemacht, weil Winechind bey dem obgedachten Hertzoge Arnolph in grossen Gnaden stund; Zumahl da dieser Arnolph eben damahls im Jahre 887 gar Römischer Kayser ward. Endlich als 899 dieses Arnolphs Sohn, Ludewig Ignavus Römischer Kayser ward, so brachte es Richarius dahin, daß er im Jahre 900 eine Bischöffliche Residentz in der Stadt Ens anlegte, welche gleichsam aus der Asche des alten Laureaci hervor gewachsen war. Solcher gestalt regierten beyde Bischöffe drey Jahre neben einander, und solches ließ sich um so viel leichter practiciren, weil sich Winechindus meist in weltlichen Verrichtungen am Kayserlichen Hofe aufhielte, und sich also um das Bißthum Passau nicht viel bekümmerte. Endlich starb Richarius zu erst 902, und im folgenden Jahre gieng Winechindus auch den Weg aller Welt.

St. Richarius, Stiffter und Abt des von ihm benannten Klosters zu St. Riqvier in Franckreich, welcher Ort ehemahls Centula genennet wurde, war aus diesem Ort gebürtig von gemeinen Eltern, und als St. Caidocus und Frichorius zwey Priester in selbige Gegend kamen, und sie niemand beherbergen wolte, nahm er sie zu sich, wurde durch ihr Zureden viel gebessert, begab sich in den geistlichen Stand, führte ein strenges Leben, wurde bald Priester, und predigte, that auch denen Armen und Krancken viel Gutes. Er schiffte nach Britannien, und unterwieß die Einwohner daselbst, gab auch seine Knechte frey und loß. Bey seiner Rückkunfft nach Franckreich brachte er seine gantze Zeit mit heiligen Verrichtungen zu und bekehrte viel Leute. Er besuchte die heilige Retrudem, errettete auch ihren Sohn aus der Gefahr, da er bald mit dem Pferd, darauf er ritte, gestürtzt wäre, und riethe ihm ins künfftige auf einem Esel zu reiten. König Dagobertus wurde durch den grossen Ruff seiner Heiligkeit bewogen, ihn zu besuchen, befahl sich seinem Gebet, bat ihn mit an seine Tafel, und vermachte ihm Censum und Luminaria. Nach diesem begab sich St. Richarius in den Wald von Crecy, und fieng das ietzo genannte Kloster Foreste oder Forestmoustier an zu bauen. Als er merckte, daß er bald sterben würde, befahl er, man solte ihm nur einen schlechten Sarg zu rechte machen, worauf er nicht lange hernach im siebenden Jahrhundert mit Tode abgieng. Nach seinem Tode wurde sein Leichnam von Forestmoustier nach dem ersten Ort gebracht, wo er gebohren, und lange Zeit gewesen wär, welcher anjetzt St. Riqvier genennet wird, und geschahen Wunder bey solcher Translation. Das Gedächtniß dieser im zehenden Jahrhunderte geschehenen Translation wird den 9 October feyerlich celebriret. Sein Gedächtniß-Tag ist der 26 April.

Digitized by Google

Richarius, Abt zu Lobe, wird von einigen ein Bekenner des Glaubens genannt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 29 April.

Richarius, der dritte Abt im Kloster Bergen zu Magdeburg, war im Jahre 968 vom Kayser Otto Magnus zum ersten Magdeburgischen Ertz-bischoff ersehen; indem aber der Kayser eben im Begriff war, ihm diese Würde zu conferiren, so wurde ihm ein gewisser Brief heimlich zu partiret, und als der Kayser denselben gelesen hatte, so war sein Hertz gantz von diesem Manne abgewandt. Was in dem Briefe gestanden hat, und wo derselbe hergekommen ist, hat niemand aufgezeichnet. Der Abt Richarius war sehr verdrüßlich darüber, und würde keine Gelegenheit, sich an dem Kayser zu rächen, vorbey gelassen haben, wofern er nicht bald darauf gestorben wäre.

Richarus, der 12 Bischoff zu Passau, von 818 bis 838, wird auch Reginardus, ingleichen Rinchartus, genennet. Er fieng noch bey Lebzeiten Arnonis zu Saltzburg an wegen des Ertzbischöfflichen Pallii zu disputiren, konnte aber nichts erhalten, so lange Arno lebte. Nach dessen Tode aber, welcher 821 erfolgte, gieng er nach Rom, und erhielt 822 vom Pabst Paschali I die völlige Restitution wegen der Ertzbischöfflichen Würde. Es haben sich aber die Saltzburger daran nichts gekehret. Sonst stund dieser Bischoff in grossen Gnaden beym Kayser Ludovico Pio, welcher ihn reichlich beschencket hat. Nach seinem Tode war eine Vacantz bis in das andere Jahr.

Richbert, war Bischoff zu Maynz, in der Ordnung der acht und dreyßigste, gegen das Ende des siebenden Jahrhunderts.

Richbodus, war der vier und dreyßigste Ertzbischoff zu Trier, um das Jahr Christi 781.

Richborow, Stadt und Hafen, siehe *Rutupiæ*.

Richburgis, von Oldenhausen, eine Canonißin zu Herfort; soll eitel kleine weisse Würmer durch ihren Speichel ausgeworffen haben, wie Isibord von Amelunxen in seinem Breviario rer. memorabil. n. 14. erzählet. Paullin im hoch- und wohlgelehrten Frauenzimmer p. 214.

Riche (Edmund) siehe Rich.

Riche (Francois le) ein Königlicher Polnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Musicus auf der Hautbois, ist einer von denen, welcher wegen seiner Virtu im Jahr 1700 auf das Beylager des Erb-Printzens von Cassel mit der Chur-Brandenburgischen Printzeßin, nach Berlin verschrieben worden: und unter den übrigen der erste, welchem der Capell-Meister Telemann seine im Jahre 1716 heraus gegebene kleine Cammer-Music zugeschrieben hat.

Riche (Philipp Frantz le sage de) ein Lautenist, hat zwölf Partien in Folio oblongo, unter dem Titel: Cabinet der Laute, ohne Jahrzahl heraus gegeben. Er hat im vorigen Jahrhundert zu Breßlau gelebet, und daselbst dem berühmten Kaufmanne Johann Kropfganssen Unterricht auf der Laute gegeben.

Riche (Robert) siehe Rich.

Richea (Dodo) ein Benedictiner-Mönch, lebte in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, und gab ein Werck heraus, so betitelt ist: Theatrum funebre cum summorum Pontificum, Imperatorum & Regum Galliæ succincta chronologia eorumque symbolis ac epitaphiis, in 4 Theilen, Saltzburg 1675 in 4. Hallervord Bibl. cur.

Richebertus, der 23 Bischoff von Verden, wurde 1081 darzu erwählet. Abels Deutsche und Sächs. Alterth. III Th. p. 246.

Richebourcq (Jacob) schrieb: Ultima verba factaque & ultimæ voluntates morientium Philosophorum, virorumque & fœminarum illustrium, Antwerpen, 1721 in Fol.

Richebourg, Riquebourg, oder Ricquebourg, ein Marggrafthum in der Grafschafft Artois, dem Hause Melun gehörig.

Richebourg (Marquis von) siehe Melun, Geschlecht, im XX Bande p. 563. besonders 565. u. ff.

Richecour, eine kleine Stadt in Lothringen am See Garde, 8 Meilen von Nancy.

RICHECOURT, Grafschafft, siehe Rixingen.

Richefort (Johann) oder *Ricciafort*, ein um die Mitte des sechzehenden Jahrhunderts berühmt gewesener Componist, in den Niederlanden, dessen Glarean p. 288. Dodecach. folgender massen erwehnet: Johannis Richafort magna est nostra ætate laus in componendis vocibus.

Richel (Bernhard) der erste Buchdrucker zu Basel, lebte 1478, und druckte zu erst des Cardinals Hugo Postillam grandem; Bergomum super Thomam Aquinatem &c. Von ihm führet auch Herr Marchand P. I. p. 65. folgendes Buch an: Theodorici von Bocksdorf, Bischop zu Nüenburg, Concordantiæ über den Sachsen-Spiegel: Explicirt der Sachsen-Spiegel, den der ehrwürdige in Got Vater und Herr Theodoricus von Bocksdorf, Bischop zu Nuenburg, seel. gecorrigiret hat. Gedruckt zu Basel, durch Bernhart Richel, in dem LXXIV Jahr, in Fol. Von eben diesem behauptet Herr Lesser p. 82. daß er des Rob. de Licio Opus quadragesimale, jedoch ohne seinen Namen 1475 gedruckt habe. Ausserdem berichtet er noch, er habe 1476 Gratiani Decreta mit den Glossen Bartholomæi Brixiensis Lateinisch in Folio gedruckt. Bes. Hofmanns Lex. univers.

Richel oder Rickel (Dionysius) siehe Dionysius Rickel, im VII Bande p. 1014. u. f.

Richelet (Peter) ein Parlaments-Advocat zu Paris, war von Chenunon in Champagne gebürtig, und besaß eine grosse Känntniß seiner Muttersprache, um welche er sich auch sehr verdient gemacht. Er starb zu Paris den 29 Nov. 1698, nachdem er über 60 Jahr alt worden. Seine Schrifften sind:

1. Dictionnaire François, welches vor eines der allerbesten in dieser Sprache gehalten wird, und Anfangs zu Genf 1680 in 4. dann zu Cölln 1694 in 4. hernach zu Amsterdam 1709 in Fol. 6 Alphabet starck gedruckt,

druckt, letzlich aber 1728 sehr vermehrt in 3 Bänden in Fol. zu Lion wieder aufgeleget worden, welche Auflage **Peter Aubert** besorget, siehe **Aubert**.
2. Dictionnaire des rimes;
3. Traité des genres & des noms; und
4. Les plus belles lettres des meilleurs auteurs François &c.

welche aus den besten Verfassern zusammen gesucht, und mit Anmerckungen erläutert. Sonsten hat er auch noch einige Schrifften verfertiget, die bisher noch nicht gedruckt worden.

5. Eine Frantzösische Ubersetzung aus dem Spanischen von des **de la Vega** Beschreibung der Insel Florida, Paris 1670 in 12.
6. Man schreibet ihm auch zu Histoire d'Abissinie, ou d'Ethiopie, tirée du grand ouvrage de Monf. Ludolphe.

Das demselben unter dem Titel: Bibliotheque du Richelet vorgesetzte Verzeichniß der Schrifftsteller aber hat **Lor. Josse le Clerc** hinzugethan. *Memoire concernant la vie du P. Richelet* bey seinem Dictionnaire heraus gegeben 1728. *Acta Erudit. lat.* **Tellier** Bibl.

RICHELEUM, Stadt, siehe Richelieu.

Richelia, eine Irrländische Jungfrau, der der 19 May zu ihren Gedächtniß angesetzet ist.

Richelieu, Lat. *Ricolocus*, *Richeleum*, eine neue Stadt in Poitou, nahe an den Gräntzen von Touraine. Vorzeiten war es ein geringer Ort, und führte die Familie von Clerambeaux den Freyherrlichen Titul davon. Nachdem aber **Ludewig** von Clerambeaux zu Ausgang des 13 Jahrhunderts ohne Erben verstorben, vermachte er die Herrschafften Richelieu und Beray, **Franciscus** du Pleßis, seiner Schwester Sohn, von welchem der berühmte Cardinal Richelieu entsprossen, der diesen Ort in Aufnehmen brachte, einen prächtigen Pallast hier bauete, eine Universität stifftete, und selbigen zum Hertzogthum und Pairie machen ließ. Nach seinem Tode ist der Hertzogliche Titul von **Richelieu**, und der meiste Reichthum durch seiner Schwester **Francisken** Vermählung an das Haus **Vignerod** gelanget. Siehe **Pleßis. Baudrand. Imhof** geneal. famil. Gall. Memoires de **Montpensier** t. I. p. 18.

Richelieu, eine kleine Stadt in Canada, in Nord-America, an einem Flusse gleiches Namens, welcher sich hier in den Fluß St. Laurentii ergeußt. Nahe hierbey ist in der Mitte des 17 Jahrhunderts ein Schloß, **Saurel** genannt, erbauet worden, daher auch diese Stadt unterweilen diesen Namen führet. **Baudrand.**

Richelieu (Armand Johann du Pleßis) siehe **Pleßis-Richelieu**, im XXVIII Bande p. 818. u. ff.

Richelieu (Ludwig Frantz Armandus von Vignerot du **Pleßis**, Hertzog von) siehe **Vignerot**.

Richelieu (Marquis von) siehe **Vignerot**.

Richelieu (du Pleßis) Geschlecht, siehe **Pleßis Richelieu (du)** im XXVIII Bande p. 815. u. ff.

Richelis (Johann) siehe **Michelis**, im XXI Bande p. 68.

Richelius (Bernard) siehe **Richel**.

Richemond, Stadt, siehe **Richmond**.

Richemont (Grafen von) siehe **Richmond**.

Richemontana (Anna) war ein beruffenes zauberisches Weib und Hexe.

RICHEMUNDIA, Stadt, siehe **Richmond**.

Richenbach, ein Benedictiner-Kloster in Schwaben, siehe Reichenbach.

Richenbach, Geschlecht, siehe **Reichenbach**, Geschlecht.

Richenburg, eine Stadt im Chrudimer-Kreis in Böhmen.

Richenow, ein altes adeliches **Geschlecht** in Schlesien, von welchem **Martin** und **Heinrich Claviger** um 1319 gelebet haben. **Ludewig** in Reliq. MS. T. VI. p. 471, 480.

Richensee, *Verbigenus*, ein Flecken in der Schweitzerischen Grafschafft Rore, den 7 Cantons gehörig.

Richeomus (Ludewig) ein Jesuit, war zu Digne in Provence, aus einer adelichen Familie 1544 gebohren, und begab sich 1565 zu Paris in die Gesellschafft. Er hatte die Ehre, daß er bey dem Collegio zu Dijon der erste Rector und nachgehends 3 mal Provincial wurde. Der König **Heinrich** IV hielt auf seine Person so wohl als auf seine Schrifften ungemein viel, absonderlich aber auf die Apologie, welche er wider die Feinde der Gesellschafft Jesu geschrieben, und ihm zugeschrieben hatte. Er starb zu Bourdeaux 1625, den 15 Septembr. im 87 Jahr seines Alters. Seine meisten Streit- und andere Schrifften sind zu Paris 1628 in 2 Bänden heraus gekommen, von denen in dem I die Streit-Schrifften nebst ihren Auflagen in folgender Ordnung enthalten sind, als:

1. Discursus de miraculis, de fanctis, de imaginibus, **Bourdeaux** 1599 in 12.
2. De missa libri 4. **Bourdeaux** 1600 in 8.
3. Victoria Catholica.
4. Idololatria Hugonotica, **Maintz** 1603 in 8. Lion 1608 in 8. **Cölln** 1613 in 8.
5. Pantheon Hugonoticum.
6. Reprehensio ministrorum.
7. Discursus de peregrinationibus.
8. De Reliquiis.
9. De Divitiis.
10. Immortalitas animæ.
11. Tabula votiva, Paris 1601 in 8.
12. Catechismus regius, Lion 1615 in 16.

In dem II Bande stehen die Ascetischen Wercke:

1. Valedictio animæ devotæ, Lion 1597 in 8. Löven 1606 in 12.
2. Tabulæ facræ, Paris 1601 in 8.
3. Peregrinus Lauretanus, **Cölln** 1611 in 8.
4. Pictura spiritualis.
5. Judicium universale.
6. Virgo ad pedem crucis.
7. Suspiria & consilia animæ Christianæ.

8. Aca-

Digitized by Google

8. Academia honoris.
9. Bellum spirituale adversus tres hominis adversarios.

Uber dieses sind noch ein und andere Schrifften von ihm vorhanden, welche den III Band ausmachen können, als:

1. Apologia pro Societate Jesu, Lion 1606 in 8.
2. Examen Anti-Cotoni & Parallela contra *Petr. de la Martaliere*, Bourdeaux 1613 in 8.
3. Planctus justificationis pro Jesuitis contra *Servinum*, unter dem Namen Ludw. von Beaumantir, 1615 in 4.
4. Consolatio missa reginæ in morte Henrici IV.

Von denen die meisten in die Lateinische und andere Sprachen sind übersetzet worden. Hierzu müssen noch gerechnet werden

5. Volumen epistolarum, dadurch er sich so berühmt machte, daß er dadurch den Namen des Frantzösischen Cicero bekommen, und
6. Vulpis Pasquini venatio seu refutatio catechismi Jesuitarum a *Steph. Paschasio* facti, welches Buch er unter dem Namen Felix a Gratia zu Villafranca 1602 in 8. heraus gegeben.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Witte diar. biograph.

Richer, schrieb Fables nouvelles, mises en Vers, in 5 Büchern, Paris 1730 in 12.

Richer, Advocat des Parlaments der Normandie, hat geschrieben: Les Eclogues de Virgile traduites en vers françois avec le latin à coté & diverses autres poesies, Rouen 1717 in 12. und Paris 1736. *Memoires de Trevoux* Mai 1717. art. LX. tom. II. p. 815. seqq. Leipz. gel. Zeit. 1736.

Richer, oder Richier (Christoph) aus dem Kirchspiel von Sens gebürtig, war des Königs Franciscus I Cammerdiener, nachmals des Cantzlers von Franckreich Secretarius, und ward von dem Könige Franciscus I und Heinrichen II in Gesandschafft an dem Schwedischen und Dänischen Hofe gebraucht. Man hat von ihm eine Historie vom Ursprung der Türcken, Paris 1540 in 4. ingleichen von der letzten Eroberung der Stadt Constantinopel, ein Leben Tamerlans und Memoires von den Zwistigkeiten der Häuser Guise und Chatillon, welche Nicolas Camusat 1625 zu Troyes heraus gegeben. Le Long bibl. histor.

Richer (Hector) schrieb einen Tractat de Verborum obligationibus, der zu Franckfurt 1617 in 8. ans Licht getreten. Struv in Bibl. Jur. p. 262.

Richerius, Bischoff zu Brixen, in der Ordnung der neun und dreyßigste, saß 5 Jahr, von 1173 bis 1178. Zu seiner Zeit, nemlich 1174, ist die Stadt Brixen bis auf den Grund abgebrannt.

Richerius, Bischoff zu Casino, siehe Racherius, im XXX Bande p. 488.

Richerius, ein gelehrter und frommer Bischoff zu Melfi, ward 1213 darzu eingesetzt. Er erhielt von Kayser Friedrich II, dessen Rath er gewesen, gar herrliche Privilegia, stifftete ein Hospital, versetzte im Jahr 1224 die Benedictiner-Nonnen aus dem Kloster St. Veneris in das Kloster St. Johann de Nieeto, und regierte bis um 1251 sehr löblich, da er mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 929.

Richerius, war Bischoff zu Verdun, in der Ordnung der zwey und viertzigste, saß 17 Jahr, von 1090 bis 1107.

Richerius, ein Benedictiner-Mönch, lebte in der Mitten, oder vielmehr gegen das Ende des 13 Jahrhunderts, und schrieb: Chronicon Senonensis abbatiæ in Vosago, darinne er ein Mönch war, in 5 Büchern welche man in des Dacherius Spicilegio Tom. III. findet. Cave hist. litter. T. II. p. 431.

Richerius (Edmund) schrieb de verborum obligatione, Lion 1553 in Fol.

Richerius (Edmund) ein berühmter Gottesgelehrter der Catholischen Kirche, lebte in dem 17 Jahrhundert. Er war zu Chource in der Dioces von Langers, den 30 September 1560 gebohren, und kam in seinem 18 Jahre nach Paris, allwo er wegen Armuth einen Bedienten in einem Collegio abgeben muste, dabey aber doch so fleißig studirte, daß er wenige Jahre darauf Magister der Weltweißheit wurde. Nach diesem nahm ihn ein Doctor, Namens Stephan Roze, zu sich, und gieng ihm mit allem an die Hand, was er zu besserer Fortsetzung seiner Studien nöthig hatte; wobey er denn seines Orts einen so grossen Eyfer bezeigte, daß er auch des Nachts nicht mehr als 2 Stunden auf seine Ruhe verwendete. Er wurde hierauf Professor auf der Universität zu Paris, 1589 aber Doctor der Gottesgelehrsamkeit, ingleichen 1595 Principal des Collegii le Moine, und 1608 der Theologischen Facultät Syndicus, in welcher letztern Bedienung er sich durch die in der Facultät mit Genehmhaltung der übrigen Mitglieder vorgenommene Reformation und sonsten auch in vielen andern Stücken besonders verdient gemacht. Nachdem er aber dieselbe 4 Jahr rühmlichst bekleidet, brachten es seine Feinde dahin, daß er wegen seines Tractats de potestate Ecclesiastica abgesetzet wurde. Denn als nach des Königs Heinrichs IV Ermordung die Sorbonne zu Paris das ehemalige Decret wider diejenige, welche lehrten, daß ein tyrannischer Regent von jederman mit gutem Gewissen könne umgebracht werden, erneuern muste, und der Cardinal du Perron hierauf eine öffentliche Rede im Namen der gantzen Frantzösischen Geistlichkeit hielt, darinn er alle Rechte und Gewalt der Könige den Gesetzen des Römischen Stuhls gäntzlich unterworffen, und die gegenseitige Meynung einer groben Ketzerey beschuldiget, gab Richerius 1611 einen Tractat heraus, de potestate ecclesiastica & politica, darinnen er die Aristocratische Regierungs-Art in der Kirche vertheidigte, und behauptete, daß die geistliche Gerichtsbarkeit eigentlich der Kirche zukäme, und daß der Pabst und die Bischöffe nur Werckzeuge und Diener wären, deren sich die Kirche, zu Ausübung dieser Macht bediene; ferner, daß die Kirche nicht durch einen Monarchen, sondern durch die Gesetze müsse regieret wer-

werden, welchen die Päbste selbst unterworffen, so, daß ihre Endurtheile nur in so weit verpflichteten, als sie mit den Regeln überein kämen. Er behauptete weiter, daß der Kirche keine weltliche Gerichtsbarkeit zukäme, und daß sie sich des leiblichen Schwerdts in Bestraffung der Widerspenstigen nicht bedienen könne. Diese und dergleichen Lehrsätze erweckten bey denen, welche die unumschränckte Gewalt des Pabsts behaupteten, und insonderheit bey dem bemeldten Cardinal sehr grossen Verdruß, daher auch dieses Buch, so bald es nur heraus kam, 1612 durch eine Versammlung der Geistlichen der Provintz Sens, darinnen der Cardinal du **Perron**, als Ertzbischoff von Sens, vorsasse, wie auch durch eine Versammlung der Provintz Aix, verdammet wurde. Jedoch mit dieser Clausul: Salvis juribus Regis & coronæ francicæ, & immunitatibus ac libertatibus ecclesiæ gallicanæ, wodurch es vielen schien, daß sie dasjenige excipirten, was sie vorher verdammet hatten, massen **Richerius** nichts anders hierin gelehrt, als was sonsten die Frantzösische Kirche bis anhero behauptet. Nichts desto weniger wurde diese Censur der Bischöffe von dem Könige gebilliget. Zu gleicher Zeit kam eine grosse Menge von Schrifften wider den **Richerius** heraus, und machte sich vor andern **Andreas du Val**, ein Doctor der Sorbonne und beständiger Neider des **Richerius**, durch die Bestreitung dieser seiner Lehrsätze bekannt; bey welcher Gelegenheit die Streitnamen derer Richeristen und Duvallisten unter beyden Lehrjüngern und Nachfolgern entstanden sind. Ja der Pabst selbst war äusserst bemühet, sich an dem **Richerius** zu rächen, und soll, wie einige berichten, dem Hertzoge von **Epernon** den Cardinals-Hut für seinen Sohn versprochen haben, wenn er ihm denselben lieffern würde, daß er von der Inquisition könnte bestrafft werden. Wie denn auch würcklich dieser Hertzog den **Richerius** mit Gewalt wegnehmen und in ein Gefängniß werffen ließ. Seine Freunde und die gantze Universität, konnten mit ihrer Vorbitte kaum so viel erlangen, daß ihm erlaubet wurde, seine Sache vor dem Parlament auszuführen. Da er nun solches endlich erhielt, und sich vertheidigte, hat man ihn alsobald wieder frey gelassen, und ihm alle seine Güter wieder gegeben. Hierbey ließ man es an Seiten des Pabsts noch nicht bewenden, sondern es versprach **Urban VIII** dem Cardinal **Richelieu** vor seinen Bruder den Cardinals-Hut, wenn er es dahin bringen würde, daß **Richerius** seine Schrifften wiederruffen müste. Dieses auszuführen, wurde der bekannte Capuciner-Mönch, Pater Joseph, von dem Cardinal Richelieu beordert. Derselbe ließ den **Richerius** zu Gaste laden, wobey sich auch ein anderer Doctor von der Sorbonne, und ein apostolischer Notarius einfand; so bald man abgespeiset, und man den **Richerius** in der Unterredung auf die Materie von der Gewalt der Päbste gebracht, sagte der Pater Joseph zu ihm, er müste gleich wiederruffen oder sterben; worauf zugleich etliche gewaffnete Männer hinein kamen, und ihn zwungen, eine Wiederruffs-Formul, die man schon vorhero aufgesetzet hatte, zu unterschreiben. Mithin aber blieb er dennoch abgesetzet; hingegen nahm er noch in eben diesem Jahr 1612 von einem Canonicat an der Parisischen Kirche Besitz, ohngeachtet sich ihm der Groß-Vicarius sehr entgegen setzte, und auch der Cardinal von Gondi einen andern zu solcher Stelle ernennet hatte. Daß im übrigen **Richerius** bey seiner Meynung beständig geblieben, bezeugen die Schrifften, die er hinterlassen, und darinnen er seine Meynung aufs nachdrücklichste vertheidiget hat. Ja er hat so gar in seinem Testament, welches er 1613 zuerst aufgerichtet, und hierauf alle Jahre aufs neue durchgegangen, endlich aber ordentlich verfertiget hinterlassen, grosse Vorsichtigkeit deswegen gebraucht, und damit ihm nicht von seinen Feinden angedichtet werden könnte, als hätte er gutwillig wiederruffen, mit klaren Worten das Gegentheil, und daß er noch bis an sein Ende denen von ihm vorgetragenen Lehren beypflichte, aufgezeichnet. Im Jahr 1629 ließ er sich am Stein schneiden, da aber die operation nicht zum besten abgelauffen, war er nach der Hand immerzu sehr schwach, bis er endlich den 28 Nov. 1631 das Zeitliche gesegnete. Sein Leben ist auch besonders sehr wohl beschrieben in Frantzösischer Sprache von **Andr. Baillet** zu Lüttich 1714 in 12 heraus gekommen. Er hat sonsten noch viele andere Schrifften hinterlassen, als da sind:

1. Obstetrix animorum, sive ratio docendi, studendi, conversandi, imitandi, judicandi, comparandi, Franckfurt 1617 in 8. und mit **Adam Rechenbergs** Vorrede Lüneburg 1693 in 12.
2. De optimo Academiæ statu libr. 2 Paris 1609 in 8.
3. Notæ ad Tertullianum de pallio;
4. De arte figurarum & causis eloquentiæ;
5. Historia conciliorum generalium, Paris 1683 in 4.
6. Vindiciæ doctrinæ majorum scholæ Parisiensis s. Constans & perpetua scholæ Parisiensis doctrina de auctoritate & infallibilitate ecclesiæ in rebus fidei ac morum, ebend. 1683 in 4.
7. Defensio libelli de ecclesiastica & politica potestate, in 5 Büchern, Cölln 1701 in 2 Quartbänden.
8. Considerations sur le livre intitulé: Raisons pour le desaveu fait par les Eveques de France, die er unter dem Namen **Timotheus** 1628 in 8 herausgegeben.
9. Vita *Jo. Gersonii*, so in denen Operibus *Gersonii* anzutreffen.
10. Apologia pro Jo. Gersonio pro suprema ecclesiæ & generalis concilii autoritate.

und andere mehr. In Handschrifft aber werden von ihm noch aufbehalten:

1. Tr. de potestate Ecclesiæ in rebus temporalibus ad defensionem articuli, quem tertius ordo Comitiorum regni Franciæ pro lege fundamentali ejusdem regni desigi postulavit, in 2 Folianten.
2. Tr. des appellations comme d'abus, in Folio.
3. Histoire de la pucelle d'Orleans.

Digitized by Google

4. Historia Academiæ Parisiensis in 5 Folianten.
5. Historia rerum gestarum adversus Richerium propter accitam doctrinam scholæ Sorbonicæ ab illo defensam & libellum de ecclesiastica & politica potestate 1611. editum.
6. Histoire du demelé de l'Eveque d'Angers avec son chapitre depuis l'an 1623, so in seinem Tractat des Appellations unter Num. 2 mit stehet.

Morisotus in epist. ad **Curetum**, die sich in dem andern Theil seiner Sammlung, so zu Dijon 1656 heraus gekommen, befindet. **Spondanus** ad an. Christi 1612, und 1629. *Historia Censuræ adversus Andream Santarellum latæ. Acta Erud. Lips.* ann. 1683. p. 494 seqq. & an. 1684. p. 703. seqq. **Caroli** in memorab. eccl. s. 17. p. 265, 288 & alibi. La vie du Pere Josef, Capucin, p. 209. seqq. **Buddei** Isagoge hist. theolog. t. 2. **Le Vassor** hist. de Louis XIII. **Le Long** bibl. p. 125. seqq.

Richerius (Ludewig Coelius) siehe **Rhodiginus**.

Richerius (Peter) ein Carmelit und Doctor zu Paris, trat zur reformirten Religion, und entwich nach Genf, allwo er 1556 als Prediger angenommen wurde, nach America zu gehen. Er war damals schon über 50 Jahr alt. Dessen ungeachtet, setzte er sich zu Honfleur mit einem andern Prediger, Namens **Wilhelm Chartier**, zu Schiffe. Sie kamen auch nebst andern Personen von Genf 1557 den 10 Mertz auf der Insel Coligni glücklich an. **Richerius** predigte darauf noch an eben demselbigen Tage. Wenig Tage hernach wurde das Nachtmahl gehalten, wobey dann **Johann Cointa**, ehemals Doctor bey der Sorbonne, die Catholische Religion abschwur. **Villegagnon**, ein Ritter, welcher von dem Admiral **Coligni** auf besagte Insel war vorher geschickt worden, den Wachsthum der reformirten Religion zu befördern, empfieng das Nachtmahl auf den Knien, und machte sich also jedermann gute Hofnung zu einem erwünschten Ausgang. Allein nach einer kurtzen Zeit fieng **Villegagnon** an sich zu ändern, oder vielmehr dasjenige, was er bisher durch seine gezwungene Verstellungen verborgen, an den Tag zu legen, und gerieth mit **Richerius** in Streit wegen des Heil. Abendmahls. Da er sich nun Anfangs stellte, als wolte er des **Calvinus** Bericht über die aufgeworfene Streitfrage gerne erwarten und annehmen, so unterließ er doch nicht bald darauf sich wieder zur Catholischen Kirche zu bekennen. Die Genfer musten sich hierauf wegbegeben, giengen auch 1558 den 4 Jenner würcklich zu Schiffe, und kamen den 26 May nach vieler ausgestandener Gefahr in Bretagne an. **Richer** wurde hierauf Prediger zu Rochelle, und gab ein Buch heraus unter dem Titel: Refutation des folles reveries & mensonges de Nicolas Durand dit le Chevalier de Villegaignon, so zu Genf 1561 gedruckt ist. Inzwischen will ihn der Jesuit **Gaultier** zum Haupt einer neuen Ketzerey und Secte unter dem Namen der Richerianer machen, so gar vieles mit den Nestorianern solsen gemein haben. Es beruhet aber, nach anderer Bericht, alles nur darauf, daß **Richer** vor dem **Villegagnon** einst behauptet haben soll, daß Christus nach seiner menschlichen Natur allein und für sich selbst nicht anzubeten wäre. **Richerius** hat noch 1577 gelebet. **Daniel** hist. t. 6. p. 199. seqq. **Gaultier**. tab. chron. **Beza** hist. eccles. l. 2. **Lery** hist. du voiage de l'Amerique c. 6. c. 21. c. 22. **Du Verdier** bibl. Franc. p. 620. **Bayle**. siehe *Villegagnon*.

Richerius Rhodiginus (Ludewig Coelius) siehe **Rhodiginus**.

Richet, hat ein Buch geschrieben, dessen Titul: La Gnomoniqve universelle, ou science de tracer les Cadrans solaires. Es ist zu Paris 1701 in 8 heraus gekommen.

Richetti (Felix) ein Dominicaner von Siena, studirte zu Bononien, lehrte darauf nach seiner Zurückkunfft in seiner Vater-Stadt mit grossem Ruhm, welches unter andern **Ugurgerius**, der ihn in der Philosophie zu seinem Lehrmeister gehabt, Pomp. Senens. tit. 19. n. 47. bezeuget. Er würde es sehr hoch gebracht haben, wenn ihn nicht der Tod 1620 in seinem 30 Jahr hinweggeraffet. Man hat von ihm Compendio della vita del B. *Ambrosio Sansedonio* Sanese, Bononien 1615.

Richettus (Nicolas) von San Severino gebürtig, war beyder Rechten Doctor, und in dem Archigymnasio zu Rom öffentlicher Lehrer derselben, wurde aber 1703 den 19 Februar Bischoff zu Martorano, und starb im Monat Mertz 1711. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 285.

Richeus (Hugo) siehe **Richard Rosbel**.

Richey (Joh.) ward 1706 den 6 Decembr. zu Stade gebohren. Von seinem Vater, **Michael Richey**, folget ein besonderer Artickel. Im Jahr 1728 den 28 Octobr. handelte er in einer öffentlichen Rede (welche in **Joh. Alb. Fabricii** Memorab. Hamburgens. Vol. VI. p. 18. u. ff. mit einigen Anmerckungen des Vaters gelesen wird) in dem Gymnasio zu Hamburg folgende Materie ab: Decennium memorabile, atque in eo præcipue annum CIↃIↃ XXVIII. firmatis in Republ. Hamburgensi Sacris Evangelicis illustrem. Hierauf reisete er nach Leipzig, und verfertigte daselbst seine Vindicias Prætoris Romani & juris honorarii, welche er unter dem Vorsitz **D. Gottl. Korte** im Jahr 1730 zur Catheder brachte, auch dieselben zu vermehren und als einen Tractat heraus zu geben willens war. Im Jahr 1732 gieng er nach Holland und vertheidigte in einem Frantzösischen Briefe (welcher in der Bibliotheque raisonnée T. IX. p. 469. u ff. zu finden) die Sadt Hamb. wider einige Beschuldigungen des **de Voltaire**. In selbigem Jahr disputirte er in Utrecht um die Licentiaten-Würde de Pactorum dotalium mutatione, ob favorem bonorum hereditariorum, jure Hamburgensi restricta; trat darauf seine Reise an, und, nachdem er sich in Holland, Brabant, Franckreich, Schweitz und Deutschland nicht allein mit den vornehmsten Gelehrten, sondern auch mit den Höfen und Reichs-Gerichten sehr bekannt gemacht, ward er so fort nach seiner Zuhausekunfft im Jahr 1734 im Nov. von dem Hamburgischen Rathe als Syndicus nach Wien ver-

versandt, allwo er der Stadt Hamburg in den wichtigsten und schweresten Angelegenheiten, bis ins vierdte Jahr mit grosser Arbeit, Treue und Geschicklichkeit gedienet hat, und daselbst den 9 Febr. 1738 in dem 32 Jahre seines Alters gestorben. Er hinterließ Reise-Anmerckungen, auch Histor. Acad. Reg. Lusitanica, Hamburg. Ber. 1738. p. 152. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Richey (Michael) wurde zu Hamburg 1678 den 1 Oct. gebohren, frequentirte daselbst Anfangs das Johannäum, und nachgehends das Gymnasium. Im Jahr 1699 begab er sich nach Wittenberg, woselbst er sich 3 Jahr aufgehalten, und von dem berühmten Schurzfleisch zum Magister erkläret worden. Eine gefährliche Kranckheit nöthigte ihn wiederum nach Hamburg zu seinen Eltern zu kehren, und er erhielt auf Hrn. D. Meyers Vorsorge daselbst die Vocation als Professor auf der Universität Greifswalde, seine annoch anhaltende Kranckheit aber verhinderte ihn selbige anzunehmen. Kurtz darauf ward er zum Rector des Gymnasii in Stade erwählet, welches Amt er 1704 den 4 Sept. antrat. Von hier berieffte ihn der Rath in Hamburg zum Professor der Historie und Griechischen Sprache. Seine Schrifften sind:

1. Brevis disquisitio de Monogrammate quod exstat in capite Kalendarii veteris sub Constantino editi &c. Sie stehet in *Nov. lit. Germ.* 1704. p. 333.
2. Gallorum quorundam de Germanorum ingeniis judicia iniquitatis convicta. Progr. Stade 1705.
3. Polymnemones s. memoriae divinioris exempla plus centum ex varia historia praesertim eruditorum deprompta, Stade 1706 in 4.
4. Ejusdem materiae continuationes III. 1707-10-11.
5. De eo, quod nimium videtur in *Jacob. Fried. Reimanni* piis desideriis historiae literariae, Stade 1709.
6. De optimis subsidiis ad comparandam latine scribendi facultatem &c. Jena 1710, 8.
7. *Flavii Junii* Andriensis centum Veneres s. lepores, Hamburg 1714 in 8.
8. Epistola ad Cel. *Rothium* Rect. Stad. de verbis in diplomate Alberti Moguntini occurrentibus: *occasione voluminum tulsae apostolicae* &c.
9. Verschiedene wohlgerathene Gedichte nebst einigen zur Deutschen Litteratur gehörigen Schrifften von ihm, sind in der Niedersächs. Poes. zu finden.
10. In der Bibliotheca historica, so Hübner heraus gegeben, hat er die meisten Artickel gemacht.
11. Hat er viele Stücke des Hamburgischen Patrioten verfertiget.
12. Den 4 Theil von Brocks irrdischen Vergnügen in Gott, besorget.
13. Animadversiones in Hermann von der Hardt epistolam de germana Polizzae origine, stehet in Werlhofs Tr. de instrumento assecurationis, vulgo Polizza.
14. Er soll auch der Urheber von dem Buche seyn, so betitelt: Notitia auctorum veterum aureae praesertim & argenteae aetatis, Jena 1710 in 8.
15. Diss. de Hamburgo veteri in Connoburgo Smeldingorum perperam invento, contra Eccardum, 1737.
16. Diss. de historia statutorum Hamburgensium, 1738.

Göttens ietztlebend. gelehrt. Europ. Th. I. p. 123. Leipz. gelehrte Zeitungen 1716 p. 126. Hallbauers Einleit. zum Lat. Stylo p. 5. Walch in hist. critic. latin. lingv. p. 10.

Richeza, war des Grafen Ezzelini und Machildis Tochter. Sie ward an den König in Polen Mīsecho vermählet, welcher sich aber, auf Anstifften seiner Maitresse, im Jahr 1036 von ihr scheiden ließ, weswegen sie wieder aus Polen wiche und zum Kayser Conrad nach Sachsen kam, der sie gnädig aufnahm, ihr auch in seinem Reiche freyen und beliebigen Auffenthalt verstattete. Ohngefehr um das Jahr 1055 starb sie zu Saalfeld, und ihr Leichnam ward nach Cölln gebracht und von dem Ertzbischoffe in der Kirche St. Mariä beerdiget. Sellers Monum. ined. p. 4. 5.

Richiche, ein Dorff im Voigtländischen Creyße, zum Amte Voigtsberg gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 100.

Richier (Christoph) siehe Richer.

Richilus (Andreas) ein Deutscher Medicus, florirte in der letzten Helffte des funffzehenden Jahrhunderts, stund Anfangs bey dem Pabste Pio II und Paulo II, nachmahls aber bey dem Kayser Friederico III als Leib-Artzt in Bedienung, wurde von diesem letzteren in Adelstand erhoben, und practicirte so glücklich, daß ihm zum öfftern eine eintzige Cur mit 1000 Thlr. bezahlet worden. Adami Vit. Medicor. p. 4. seqq.

Richimer I, ein König der Francken, kam um das Jahr 90 nach Christi Geburt zur Regierung, und regierte 24 Jahr.

Richimer II, ein Fränckischer König, des Fränckischen Königs Clodomirs Sohn, kam zur Regierung 337, und regierte 13 Jahr.

Richimer, siehe Richomeres.

Richius oder Righius (Alexander) ein Florentinischer Geistlicher, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Historiam morbi contagiosi, qui Florentiam an. 1610 populatus est; Florentz 1633 in 4. ingleichen
2. Tract. contra illos, qui dicant, malos Sacerdotes non posse administrare Sacramenta ecclesiastica.

Wadding annal. minor. *Linden. Renovat.* p. 26.

Richius (Robert) ein Engelländer, lebte in der Mitten des 13 Jahrhunderts, studirte zu Orfurth, Paris und Rom, und schrieb Vitam Sancti Edmundi fratris sui Cantuariensis archiepiscopi, welches in des Surius Actis Sanctorum ad 16 Nov. wiewohl sehr unvollkommen, stehet. Leicheus vitae clarissimor. Jctor. Oudin Commentar. de Scriptorib. ecclesiast.

Digitized by Google

Richlindis oder **Rilindis**, eine Aebtißin zu Hohenburg im Bischofsthum Eichstädt, lebte im 12 Jahrhundert, oder wie andere wollen, ums Jahr 1093, war in der Theologie wohl erfahren, verstande die Lateinische Sprache und schrieb Lateinische Verse, so noch in **Zehners** Grammatic zu finden. **Bruschius** de Monaster. Germ. p. 351 und 352 weiset auch einige Proben von ihrer Poesie auf. Ihre Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit recommandirte sie bey dem Kayser Friderico Barbarossa so hoch, daß er sie in das St. Ottilien Kloster nach Elsaß sendete, um selbiges in bessern Stand zu bringen; allwo sie auch in kurtzer Zeit nicht nur die Nonnen reformirte, sondern auch in der Latinität und Gottesfurcht mit grossem Ruhm unterrichtete. **Paullini** Hoch- und Wohlgelehrtes Frauenzimmer. **Frauenlob** in der lobwürdigen Gesellschafft gelehrter Weiber, p. 28. **Glücks** Beschreib. der Stadt Nürnberg, p. 56.

Richmannus (Johann) ein Liefländischer Philosoph von Riga, war erst daselbst Professor der Philosophie, darnach Pastor an der Cathedral-Kirchen, schrieb

1. Dispp.
   - a. De actu & potentia;
   - b. De natura Metaphysicæ;
   - c. De Ente ut & ejus conceptu tam objectivo, quam formali.
   - d. De veritate;
   - e. De bonitate transcendentali;
   - f. De natura Physices;
   - g. De causis corporis naturalis in genere;
   - h. De materia in Specie &c.

wie auch

2. Eine Predigt von Cometen, die man 1664 und 1665 gesehen, Riga 1665 in 4.

und starb den 4 Jenner 1671 im 49 Jahr. **Witte** diar. biograph.

Richmond, Richemond, Reichmond, Lat. *Richmondia*, *Richmundia*, oder *Richemundia*, ingleichen *Rigodunum*, eine Stadt mit dem Titel eines Hertzogthums, in der Nordlichen Gegend der Engelländischen Provintz Yorckshire, auf der Nordseite des Flusses Swale, worüber daselbst eine steinerne Brücke gehet. Sie ist mit schönen Häusern gezieret, und hat starcken Zuspruch von dem Adel und andern vornehmen Leuten. **Alan** Graf von Bretagne, und der erste Graf von Richmond, war der erste Stiffter dieser Stadt nach der Normännischen Eroberung. Dessen Nachfolger in der Hertzogl. Würde sind folgende gewesen: 1) Alanus, 2) 1083 **Stephan**, 3) 1104 Alanus, Grafen von Bretagne. 4) 1166 **Conanus**, Hertzog von Bretagne. 5) 1171 **Gottfried Plantagenета**, Königs **Heinrichs** IV vierter Sohn, der mit **Constantien**, des **Conanus** Tochter, vermählt gewesen. 6) 1186 **Arturus, Gottfrieds** Sohn. 7) 1202 **Guido**, Vicomte von Thouars, der **Constantien** anderer Gemahl. 8) 1209 **Randulphus**, von Chester, der **Constantien** dritter Gemahl. 9) 1230 **Peter** von Dreux, Hertzog von Bretagne. 10) 1231 **Peter** von Savoyen, der Gemahlin **Heinrichs** III, **Eleonoren**, naher Anverwandter. 11) 1268 **Johann** von Dreux. 12) 1295 **Johann** von Dreux, beyde Hertzoge von Bretagne. 13) 1305 **Arturus** von Bretagne, Graf von Richmond. 14) 1312 **Johann** von Dreux, Hertzog von Bretagne. 15) 1330 **Johann** von Montfort, Hertzog von Richmond. 16) 1342 **Johann** von Gent, nachmahls Hertzog von Lancaster. 17) **Johann** von Montfort, Hertzog von Bretagne, und Graf von Richmond. 18) 1399 **Raulphus Nevil**, Graf von Westmorland und Richmond, auf Lebenszeit. 19) 1425 **Johann**, Hertzog von Bedford. 20) 1453 **Edmund** von Hadham, ein Halbbruder Königs **Heinrichs** IV, ein Sohn **Owenus Tudor** und der Königin **Catharinen**. 21) 1456 **Heinrich**, Graf von Richmond, nachmahls unter den Königen von Engelland der VII dieses Namens. 22) 1525 **Heinrich Fiz Roy**, des Königs **Heinrichs** VIII natürlicher Sohn, Hertzog von Richmond und Sommerset. 23) 1613 **Ludewig**, Hertzog von Lennox, Graf und nachmahls Hertzog von Richmond. 24) **Jacob Stewart**, Hertzog von Lennox und Richmond. 25) 1655 **Egmund**, dessen Sohn, der jung starb. 26) **Carl**, Graf von Lichfield, der seinem Vetter in allen dessen Würden folgte, und 1672 als Abgesandter in Dännemarck starb. 27) 1675 **Carl Lenos**, ein natürlicher Sohn Königs **Carls** II, Hertzog von Richmond. 28) **Carl Lenos**, des vorhergehenden Sohn, gleichfalls Hertzog von Richmond und Lenos. Siehe **Lennox**, im XVII Bande p. 94. u. f. Richmondshire liegt an der Nord-Westlichen Gräntze von Yorckshire gegen Lancashire zu, welche Provintz gegen Abend daran stösset. Es ist eine gebürgigte und wüste Gegend, bringet aber doch sehr viel Graß hervor. Sie hat ihren Namen von der Stadt Richmond. *The British. Comp.* t. I. **Heylin's** help to Engl. hist.

Richmond, oder wie die Deutschen theils zu schreiben pflegen, **Ritschmund**, eine andere Stadt in der Engelländischen Provintz Surry an der Temse, zwischen Kingston und Londen, wurde hiebevor **Shene**, von **Heinrichen** VII aber **Richmond** genennet. Sie ist mit einem alten Pallaste gezieret, welcher den Königen von Engelland gehöret, worinnen **Eduard** III 1377 starb. **Heinrich** VII bauete diesen Pallast zwey mal wieder auf, weil er unter seiner Regierung abbrannte, und starb hernach daselbst den 22 April 1409. Desgleichen starb allhier die Königin **Elisabeth** den 24 Mertz 1602, und vor ihr **Anne**, des Kaysers **Carls** IV Tochter, und des Königs **Richards** II Gemahlin, welche vor eine ungemeine schöne Dame gehalten wurde. Diese Statt muste in den einheimischen Kriegen viel ausstehen; ist aber nichts desto weniger schön, groß und wohl gebauet, und liegt in einer lustigen und gesunden Gegend, auf der Seite eines kleinen Hügels, in dem so genannten Hundred von Kingston. Der itzige König George II. als er noch Printz von Walles war, pflegte sich offt daselbst zu divertiren. Es ist ein Garten und ein Parc darbey, der etliche Meilen im Umkreisse hat. Auch ist ein berühmter Gesund-Brunnen in dieser Gegend. In der Stadt selbst aber ist zu sehen des obgedachten Königes Heinrichs

VII

VII Bibliothec von alten geschriebenen und gedruckten Büchern; sein grosser runder Spiegel, in welchem er soll gesehen haben, was hin und wieder zu Wasser und Lande geschehen, so aber, als er gestorben, gebrochen ist, wie solches letztere **Sincerus** erinnert; desgleichen sein Dintenfaß, und Schlafkammer mit seinem Blute besprengt: wie er dann selbst vor seinem Ende sein Blut an die Wand zu sprützen befohlen haben soll, wie **Grasser** in seiner Englischen Schatzkammer schreibet, und ferner sagt, daß die heimlichen Gänge, deren sich dieser König bedienet, erst unter der Königin **Elisabeth** Regierung seyen gefunden worden. Es werden auch da gewiesen der Könige in Engelland unterschiedliche Geburts- und Stamm-Register, deren eines sich von Adam her anfangen soll. **Zeilers** Itinerar. mag. Britan. p. 194.

Richmond (Hertzoge von) siehe **Richmond**, Stadt.

RICHMONDIA, siehe **Richmond**.

RICHMUNDIA, Hertzogthum und Stadt, siehe **Richmond**.

Richnov (**Richnovski von**) Geschlecht, siehe **Richnovski von Richnov**.

RICHNOVIA NOVA, Stadt, siehe **Richnow**.

RICHNOVIA PANNOSA, Stadt, siehe **Richnow**.

Richnovski von Richnov, von diesen ehmahligen Freyherren in Böhmen, meldet **Balbinus** in Miscell. Dec. I. L. V. daß sie mit denen von Stosch und mit denen von Kaunitz eines Ursprungs seyn, siehe **Stosch**, gleichwie sie auch einerley Wappen führen. Im Jahr 1319 ist **Burianus de Richnov** zum Ritter des güldenen Vliesses geschlagen worden. In **Stoschii** Geneal. Hist. f. 39. ist ein Diploma Kaysers und Königs Wenceslai in Böhmen zu lesen, darinne **Josua Friedrichen Richnovski**, alter Freyherren-Stand, den dieses Geschlecht schon 1088 soll erhalten haben, wie zugleich angeführet wird, erneuret worden. Im Jahr 1690 ist diese Familie mit **Friedrichen Jalaslav**, Freyherrn **Richnovski** von Richnov auf Ketzelsdorff und Güntersdorff, abgestorben. Dessen eintzige Tochter **Eleonora Eusebia**, war an Friedrichen von Hayn aus Thüringen, Kayserl. Lieutenant, verehelicht, und noch 1712 am Leben. Ubrigens ist deren Stammhaus **Richnow** im Chrudimer-Kraysse in Böhmen, wovon folgender Artickel handelt.

Richnow, Lat. *Richnovia pannosa*, eine Herren-Stadt im Chrudimer-Krayß in Böhmen, welche ein starckes Bergwerck hat und wo viel Tuch gemachet wird. Siehe auch vorstehenden Artickel.

Richnow, Lat. *Richnovia nova*, eine Herren-Stadt an der Iglava, im Bechiner Krayß in Böhmen, hat eine köstliche Glas-Hütte.

B. Richoardus, oder **Richard**, Abt zu Vaucelles in den Niederlanden, wurde Abt im Jahr 1151 nach des ersten Abts alda Radulfi Tod, und war aus dem Kloster Clervaux dahin genommen worden. Er war sehr sittsam, freundlich, gesprächig, ansehnlich, mäßig und aller andern Tugenden voll, und starb endlich bey vollem Ruhm seines löblichen Wandels noch im XII Jahrhundert. Nach der Zeit wurden seine Reliquien von dem H. Bernhardo im Jahr 1179 den 29 May, nicht aber den 30 May, transferiret. Und wird der Ort noch allda in Ehren gehalten, wo seine Reliquien gelegen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 28 Jenner. Siehe übrigens den Artickel: **Radulphus**, den 30 May, im XXX Bande p. 551.

Richobergensis (Magnus) siehe **Magnus Richobergensis**, im XIX Bande p. 424.

Richold I, war aus einem Durchlauchtigen Geschlechte, und wurde von **Udolph**, Fürsten von Frießland, seiner Gemahlin Bruder, der aus Verdruß über den Tod seiner Söhne die Regierung niederlegte, in der andern Hälffte des 4 Jahrhunderts zu seinem Nachfolger ernennet. Er verwandelte den Namen eines Fürsten von Frießland in den Königlichen Titel, und fügte den Normännern, welche Frießland mit einem grossen Hauffen durchstreifften, und in einer vorhergehenden Schlacht Uberwinder gewesen waren, eine harte Niederlage bey Gröningen zu. Hierauf machte er 398 mit diesen Völckern auf 10 Jahr Friede, und vermählte seinen Sohn **Odibald** an ihres Königs Tochter. In West-Frießland regierte einer von seinen Lehns-Leuten, **Dilbald** genannt, welcher von den Holländern überfallen wurde, und dieselben durch Hülffe des **Richolds** mit grossem Verlust zurücke trieb. **Ubbo Emmius** rer. Frisic. Lib. III.

Richold II, König von Frießland, folgte seinem Vater **Odibald** in der Regierung, bezwang die Westphalen, welche zum Theil unter seiner Herrschafft gestanden, und abgefallen waren; er trieb auch den Fränckischen König **Clodoväum**, welcher in Frießland eingedrungen war, mit Gewalt zurücke. Auch soll er, nebst seinem Feldherrn **Zerco**, welcher die Kriegs-Kunst bey den Armeen der Griechischen Kayser und des Italiänischen Königs **Theodoriche**, gelernet hatte, die Dänen besieget haben. Er starb nach einer langwierigen Herrschafft im Jahre 534. und hatte seinen Sohn **Beroald**, oder **Berthold**, von andern **Rigerd** genannt, zum Nachfolger. **Ubbo Emmius** rer. Frisic. Lib. III.

Richold, Abt, siehe **Rihhold**.

Richolphus, der dritte Ertzbischoff zu Mayntz, saß 27 Jahr, von 788 bis 814. Er war Kayser **Carls des grossen** geheimer Rath, und starb zugleich mit ihm in einem Jahre. Er hat die schöne Kirche zu St. Alban in Mayntz erbauet. Zu seiner Zeit ist der Cörper des heiligen **Aurei** gefunden worden. Es ist auch im Jahre 813 das erste Concilium zu Mayntz unter ihm gehalten worden.

Richomeres, **Richimer**, **Rycimer**, **Recimer**, ein gebohrner Francke, war an dem Hofe der Kayser **Valens** und **Gratianus** Comes domesticorum, und schlug 377 nebst den beyden Römischen Generalen, **Profuturus** und **Trajanus**, mit den Gothen in Thracien, wobey sich aber kein Theil des Sieges rühmen konnte. Im Jahr 378 ward er von dem Kayser **Gratianus**, da derselbe

wider

wider die Gothen in Thracien zu Felde gieng, mit Briefen an den Kayser **Valens** voraus geschickt, und erboth sich freywillig, sich als Geissel an die Gothen überliefern zu lassen; wiewohl er sich nachgehends aus dem Treffen mit der Flucht rettete. Hierauf wurde er Magister militum unter der Armee des Kaysers **Theodosius**, welcher ihn im Jahr 384 zum Römischen Bürgermeister im Orient erklärte, und beorderte, wider den **Eugenius**, der sich 392 zum Gegen-Kayser im Occident aufgeworffen, ins Feld zu rücken. Allein er starb vor Antritt dieses Feldzuges. Einige melden, er sey ein Gemahl der **Aschila**, und ein Vater des Fränckischen Königs **Theodemirs** gewesen, welche Meynung bey andern grossen Widerspruch gefunden. **Ammian** l. 31. c. 7. 12. 13. **Zosimus** l. 4. **Symmach** l. 3. epist. 59. 61. **Liban.** vita sua p. 61. 62. 67. 68. **Gregor. Turon.** hist. l. 2. c. 9. und **Ruinart** in not. p. 62. sq.

Richover, schrieb eine Reisebeschreibung, welche zu Straßburg 1677 ans Licht getreten.

Richovius, Bischoff zu Worms, in der Ordnung der achte, saß 36 Jahr, von 914 biß 950. Etliche Domherren erwählten den Abt aus dem Kloster Lorsch, welcher **Lintherus** hieß, aber der Pabst bestätigte diesen **Richovium**.

Richow, eine alte adeliche Familie, von welcher im Jahre Christi 1270 **Otto**, Commendator provincialis domus Teutonicæ Saxoniæ & Thuringiæ, und **Heinrich**, Commendator domus Teutonicæ sanctæ Konegundis apud Hallis, am Leben gewesen. Ein anderer, oder vielleicht eben dieser **Heinrich**, kommt in einem alten Diplomate, bey einer der Schwerinischen Kirche 1261 geschehenen Beschenckung als Zeuge vor. **Ludewig** in Reliq. MS. T. V. p. 101, 110. **Pfeffingers** Braunschw. Hist. II Th. p. 784.

Richpald, Abt, siehe **Rihhold**.

Richshoffer (Ambrosius) von ihm ist eine Schrifft heraus gegeben worden, unter dem Titel: Brasilianisch- und West-Indianische Reisebeschreibung, Straßburg 1677 in 8.

Richsnau, Landschafft, siehe **Burgau**, im IV Bande, p. 1965. u. f.

Richt-Bley oder **Bley-Schnur**, siehe **Bley-Schnur**, im IV Bande, p. 150. u. f. ingleichen **Richtschnur**.

Richtboden, ist auf der Walckmühle ein gewisser gediehlter Boden, auf welchen das in einander gewalckte Tuch etliche mahl aus dem Stocke gethan wird.

Richtemahlzeit, siehe **Richt-Essen**.

Richten, bestehet darinnen, wenn man anderer Leute Thaten nach den Regeln der Weißheit oder Gesetzen untersuchet, und darauf ein Urtheil fället, daß dieselbe recht oder unrecht, klug oder thöricht seyn; insgemein aber wird das Wort: **Richten**, in übler Bedeutung genommen, da es eben so viel heisset, als von einem übel reden, oder noch deutlicher zu sagen, einen, wie man Sprüchwortsweise zu reden pfleget, durch die Hechel zühen. Hauptsächlich wird dieses Wort von dem Ausspruche eines Richters gesagt, wovon also die Artickel: **Richter** und **Richteramt**, nachzulesen sind. In der H. Schrifft hat das Wort: **Richten**, mancherley Bedeutungen: bisweilen wird das Privat-Richten verstanden, zum Exempel Luc. VI, 37 Rom. II, 1. Cap. XIV, 10, da ein Mensch sich aus Eigenthätigkeit auf die Richterbanck setzet, und von einem andern Menschen sein Urtheil fället, u. saget, ob er recht oder unrecht gehandelt habe. Welches Richten denn auf unterschiedene Art ergehet: entweder, wenn einer über etwas gerichtet wird, das er gar nicht begangen, wie **Joseph** beschuldiget wurde, 1 B. Mose XXXIX, 14. 15, oder da man dem Nächsten etwas, das er aus guter Meynung gethan, übel auslegt, wie ein dergleichen Richter Ziba, der Knecht **Mephiboseth**, war, 2 B Sam. XIV, 3. 4. Solches Richten aber soll bey uns nicht gefunden werden. Bes. Rom. XIV, 4. Bisweilen wird auch ein rechtmäßiges Richten angedeutet, welches so wohl von der geistlichen als weltlichen Obrigkeit, als auch von GOtt und Christo geschicht an jenem Tage, und heist alsdenn das Wort so viel, als das gerichtliche Urtheil fällen, bisweilen auch das Urtheil vollzühen und straffen. Offenb. Joh. VI, 10, und Cap. XIX, 2. wird beydes zugleich verstanden, da die Heiligen bitten, daß GOtt das endliche Urtheil über die Verfolger sprechen, und ihnen nach ihrem Verdienst lohnen wolle. Es hat aber das Wort **richten** auch noch eine andere Bedeutung, als Joh. I, 23. richtet den Weg des HErrn. Das Hebräische Wort heisset sonst alles aus den Augen wegschaffen, was übel stehet, hindert oder verdrüßlich seyn kan, Es. XL, 3. als wenn man einen Stall oder Haus ausräumet, 1 B Mos XXIV, 31. 3 B. Mos. XIV. 36. ein Land ausräumet, Ps. LXXX, 10. einen Feind wegschaffet, Zeph. III, 15. aus einer offenen Landstrasse die ungeheuren Klötze und Steine, auch andere Hindernisse wegbringet, Mal. III, 1. Es. LVII, 14. Cap. LXIV, 10. worzu gehöret, daß man alles erhabene abstösset, und wo tieffe Gruben sind, wieder alles füllet und gleich machet. In der Griechischen Sprache gebrauchet **Johannes** diese Worte: εὐθύνατε τὴν ὁδὸν Κυρίου. **Beza** hat es gegeben: Complanate viam Domini, machet den Weg des HErrn eben; die Syrische Bibel: æqualem, machet ihn gleich; die Arabische: facilem reddite, machet ihn leicht zu wandeln.

Richten, heist bey den Schmieden diejenige Arbeit, wenn die abgeschmiedeten Stücke, so entweder krumm, oder sonst ausser der ihnen zukommenden Figur gefallen, durch gelindes und mäßiges Schlagen wieder in dieselbige gebracht und eingerichtet werden. Solches kan offt kalt, oder ohne das Metall glühend zu machen, geschehen. Bey den Tischern heist richten etwas gerade machen, abrichten; bey den Zimmerleuten das zugehauene Zimmerholtz nunmehr zum Gebäude aufrichten.

Richten (Stücke) siehe **Stücke richten**.

Richtenberg, eine kleine Stadt an der Trebel in Pommern.

Richtendes Gewissen, siehe **Gewissen**, im X Bande, p. 1390. u. f.

Richter, Lat. *Judex*, Frantz. *Juge*, Ital. *Giudice*, ist eine solche Person, die da urtheilet und richtet, und darzu verordnet ist, daß er seyn soll ein Vorsteher der Justitz und Gerechtigkeit, der Recht und Billigkeit steiff und fest handhabe, von Person und Ansehen gestrenge und ernsthafft, der sich nicht bestechen und bereden läst, der

Digitized by Google

gerade durchgehet, auf Recht und keine Person ansiehet, die Sententz klüglich abfasset und mit Nachdruck exequiret. Oder ein Richter ist ein vernünfftiger, gewissenhaffter und redlicher Mann, der von der hohen Obrigkeit verordnet ist, irrige Sachen zu schlichten und zu entscheiden, oder auch Verbrechen zu bestraffen. Er soll der Rechte kundig, und in dem Rechtsgange wohl geübt, daneben aber auch gewissenhafft seyn. Er führt ein zweyfaches Amt, das eine wird dienst-hafft (Mercenarium) das andere hochadlich (Nobile) genennet. Jenes verleihet er, wenn er nach Vorschrifft der Rechte mit ordentlichen Klagen angelanget wird; dieses übt er nach der Billigkeit, auch wo die Rechte keine eigentliche Klage vorschreiben. Das richterliche Amt ist zweyerley, ordentlich, und ausserordentlich. **Ordentliche Richter** sind, die über alle Sachen, so vor sie gehören, auf Anruffen der Parthey, zu erkennen haben; **ausserordentliche**, die allein zu einer Sache besonders verordnet werden, und sonst auch ins besondere Commissarien heissen. Ein Richter ist entweder ein **Unterrichter**, von dem der beschwerte Theil sich auf einen höhern beruffen oder appelliren kan; oder ein **Oberrichter**, der keine Appellation zuläst, und bey dessen Ausspruch es sein Verbleiben haben muß, wo nicht ein ausserordentliches Rechtsmittel, z. E. die Supplication, Revision u. d. g. ergriffen wird, und aus erheblichen Ursachen statt findet. **Ein verdächtiger Richter** kan ausgeschlagen werden, wiewohl solches gegen hohe Gerichte, als das Reichs-Cammer- oder ein Fürstlich Hof-Gericht, nicht angenommen wird. **Besold.** Ein Richter wird klagbar, und macht sich der Sache theilhafftig, wenn er widerrechtlich dem einen zum Vortheil und dem andern zum Schaden, verfährt. Wenn es mit Vorsatz und aus Boßheit, um Gunst, Feindschafft oder Geschencks willen, geschiehet, begehet er ein straffbares Verbrechen, wird seiner Ehren verlustig, und dem beschwerten Theil völlige Erstattung zu thun schuldig. Wenn es aus Unvorsichtigkeit begangen wird; so ist er zwar von der Straffe, jedoch nicht von der Erstattung des verursachten Schadens frey. So er es aber zu Folge eines erhaltenen Rescripts oder einer rechtlichen Belehrung gethan, ist er von aller Schuld befreyet. Hiervon hat **Marcus Rhode** zu Franckfurt eine Disp. ausgelassen. Einem Richter liegt zwar ob, allezeit mehr der Billigkeit, als dem strengen Rechte zu folgen, und wo es die Gesetze zugeben, den gelindesten Weg zu gehen; doch ist er auch schuldig, über dem klaren Buchstaben des Gesetzes genau zu halten, und wo dasselbe dunckel wäre, die Auslegung nicht für sich zu machen, sondern von der hohen Obrigkeit, als dem Gesetzgeber, zu erwarten. In Entscheidung der Sachen soll er lediglich demjenigen, was von den Partheyen beygebracht, und in denen Acten ausgeführt, nicht aber seinem eigenen Gutdüncken folgen, ob gleich dasselbe der Wahrheit ähnlich scheine. Er soll jederman willig und mit Gedult anhören, von Liebe oder Haß, Gunst oder Ungunst, oder einseitigem Vorbericht und Vorurtheil, nicht eingenommen, nicht dem Geitz ergeben, nicht voreilig und unbesonnen seyn, vielweniger thätlich zufahren und widerrechtlich handeln, wodurch er sich seines Amts unwerth macht, sondern gedencken, daß er einen Richter über sich habe, der seines Amts schwere Rechenschafft dermahleinst von ihm erfordern wird. **Besold. Speid.** Contin. Von dem Amt eines Richters handeln ausführlich **Caspar Ziegler** in Dicastice s. de judicum officio; **Matth. Stephani** de judice & ejus officio. Was in Streitigkeiten, so das gelehrte Wesen betreffen, ein rechtmäßiger Richter seyn möge, hat **Galenus** zu erst erörtert, und nach ihm **Phil. Scherbius** in einer langen Rede ausgeführt, und ihm sieben Eigenschafften beygelegt, nehmlich, daß er mit einer natürlichen Vortrefflichkeit des Verstandes und Nachsinnens, der Einsicht und Beurtheilung, begabet, von Jugend auf in allen freyen Künsten unterrichtet; durch verständige Lehrmeister treulich angeführet; in der Erlernung derselben beständig fortgefahren, und vor andern weit gekommen; ein redlicher, allein die Wahrheit liebender Mann; insonderheit in der Sache, welche er zu beurtheilen vornimmt, gründlich unterwiesen und selbst geübet seyn; und endlich vor dem Ausspruch beyderseits vorgetragene Gründe reifflich erwogen, und ohne Vorurtheil untersuchet haben solle. Wo findet man aber so begabte Leute? **Harsdörffer.** Nach denen Römischen Rechten heist ein Richter überhaupt ein jedweder, welcher dem Volcke oder denen streitenden Partheyen das Recht spricht und solche durch seinen Ausspruch aus einander zu setzen sucht, er mag übrigens diese Macht und Gewalt, oder die ihm zuständige Gerichtsbarkeit, gleich von sich selber, oder von einem andern, haben. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß jener insgemein ein **ordentlicher**, dieser aber nur ein **delegirter** oder **ausserordentlicher Richter** genennet wird. Bisweilen aber wird diese Benennung auch nur in einem uneigentlichen Verstande genommen, als z. E. von denen Schieds-Richtern. l. pen. ff. de arbitr. Sonst heissen die Richter auch ein lebendiges Recht (Jus animatum) desgleichen bey denen Griechen Μεσόδικοι, oder, wie man es auf Lateinisch geben könnte, Medijurii, weil sie nehmlich zwischen denen streitenden Partheyen gleichsam als Diener oder Priester und Vorsteher der Gerechtigkeit, mitten inne stehen. Daher sie denn auch ferner δίκαιοι, oder gleichsam δίχαιοι, das ist, zweyschichtige oder auf beyde Seiten getheilte, (bipertiti), desgleichen δικάσται, oder gleichsam διχάσται, das ist, Bipertientes, oder, welches gleich viel ist, die einem jeden gleiches Recht wiederfahren lassen, und einem so viel, als dem andern, zueignen. **Bellonius** in Etymol. Uberhaupt aber begreifft das Wort Richter alle und jede Obrigkeiten oder Magistrats-Personen, die nicht allein zu befehlen, sondern auch vermöge der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit, die unter ihren Untergebenen vorfallenden Streitigkeiten zu schlichten und rechtlich zu entscheiden haben. Dergleichen waren z. E. nach der alten Römischen Staats-Verfassung die Præsides, Proconsules, Rectores Provinciarum, u. s. w. tit. ut omnes judices &c. C. lib. 1. Man wählte aber auch ehemahls nicht so leichtlich einen jedweden zu einem Richter, sondern es geschahe vielmehr mit der grösten Behutsam-

Digitized by Google

hutsamkeit, so daß man nicht allein auf ihren Stand und Vermögen, sondern auch auf ihr Alter sahe. Jenes betreffend, so konnte vornehmlich nach dem Pompejischen Gesetze niemand zu einem Richter genommen werden, wenn er nicht so wohl aus einer ansehnlichen Familie, als auch bey guten Mitteln war. Asconius, Cicero in Anton. Plinius Lib. 14. in proœm. Seneca. In Ansehung des letztern aber muste derselbe wenigstens das 25, und nach der Verordnung des Kaysers Augustus bereits das 30 Jahr seines Alters zurücke geleget haben. Svetonius in Aug. Sonst aber und ausserdem kan ein jeder das richterliche Amt bekleiden, wenn er anders nur im Stande ist, den wahren Verlauff der Sache zu erforschen und so denn nach Maßgebung derer Rechte förmlich zu entscheiden. Es wäre denn, daß ihm deshalber ein ausdrückliches Verbot entgegen stünde, und er also durch den klaren Inhalt derer Gesetze selbst schon davon ausgeschlossen würde. So können z. E. Rasende, Stumme, Taube, Unmündige, theils in Ansehung ihres natürlichen Fehlers, theils auch ihres schwachen und blöden Verstandes kein Richter-Amt bekleiden; wie es hingegen Minderjährigen, und vornehmlich solchen, die noch nicht 18 Jahr sind, l. 57. ff. de Re judic. aus dem Rathe gestossenen und Weibs-Personen, l. 12. §. 2. ff. de Judic. l. 2. ff. de R. J. ausdrücklich untersaget wird. Wiewohl dennoch heut zu Tage eine Weibs-Person, welche die Patrimonial- oder Erb-Gerichte besitzet, gar wohl das Richter-Amt versehen kan. Stryck in uſ. Mod. ff. de Jud. §. 9. Nur daß solche selbiges mehrentheils durch Manns-Personen verwalten lassen. Engelbrecht ad ff. tit. eod. th. 8. Wiewohl auch dieses wiederum nicht eben schlechterdings von nöthen ist; sondern es kan nach Gelegenheit eine Adeliche Dame, vermöge der ihr zustehenden Erb-Gerichte, die davon abhangende Gerichtsbarkeit ausüben. Nur daß sie solchen Falls entweder gantzer Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, oder anderer verständiger und erfahrner Rechtsgelehrten Rath pflegt. Wie insonderheit Schöpffer in Synopsi Jur. Priv. Lib. V. tit. 1. n. 13. von der Juristen-Facultät zu Rostock bezeuget, daß solche gar öffters die im Namen dergleichen adelicher Damen zu fällenden Urtheile abgefasset und ausgesprochen. So viel nun die einem Richter, krafft seines auffhabenden richterlichen Amtes zustehende Macht und Gewalt, oder die sonst so genannte Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit anbelanget; so kan hiervon unter dem Artickel *Jurisdictio*, im XIV Bande, p. 1672 u. ff. ein mehrers nachgesehen werden. Indessen können wir nicht umhin, hierbey noch eines und das andere aus denen neuern Rechten anzumercken, was desfalls zu wissen unumgänglich nöthig ist. Es ist demnach vornehmlich heut zu Tage die Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit eine Gewalt, so der Obrigkeit zustehet, und vermöge der sie in bürgerlichen oder peinlichen Sachen, was Recht ist, verordnen kan. Es stehet aber diese Gewalt eigentlich nur bey der hohen Landes-Obrigkeit, welche solche durch ihre Regierung, oder auch, was die erste Instantz betrifft, durch die von derselben bestellte mittelbare Obrigkeit auszuüben pfleget. Grotius Lib. II. c. 25. n. 5. Im Römischen Reiche wird dieselbe, so viel das gesammte Reich betrifft, Namens Kayserlicher Majestät und des Reichs, durch den Reichs-Hof-Rath und die Kayserliche Cammer, welche ordentlicher Weise concurrirende Jurisdiction haben, verwaltet. In denen Landen derer Reichs-Stände, stehet diese Gewalt der Landes-Obrigkeit zu, welche, ausser ihren Regierungen, auch noch andere Richter und mittelbare Obrigkeiten zu denen Gerichten, entweder in ihren Aemtern zu bestellen, oder die Gerichtsbarkeit denen von Adel mit ihren Gütern zu Lehen, oder auch wohl jure allodii als ein Erbe zu reichen, ingleichen denen Städten, nicht weniger bürgerlichen Standes-Personen, anzuvertrauen pfleget. Es kan auch die Gerichtsbarkeit durch eine Verjährung, und zwar wider die Landes-Obrigkeit, vermittelst undencklicher Zeit, erlanget werden. Carpzov Lib. II. Const. 3. def. 24. Dieses ist zu wissen, daß, wenn die hohe Obrigkeit jemanden die Gerichte ohne weitere Erklär- und Benennung übergiebet, nur die Nieder-Gerichte, keinesweges die Ober-Gerichte übergeben zu seyn, davor gehalten wird: ingleichen, daß die Landes-Obrigkeit, dessen ungeachtet, die Ober-Auffsicht über die Adeliche, oder Stadt-Gerichte behalte, auch bey verweigerter oder verzögerter Justitz die Sachen avociren, oder was sonsten zu Beförderung derselben dienlich ist, verfügen könne. Bechmann de Avoc. Causar. Jen. 1675. Anlangend die geistliche Jurisdiction, solche wird von denen Evangelischen Ständen (dann bey denen Päbstlern wird solche dem geistlichen Stande überlassen) durch ihre Consistorien u. darzu verordnete so wohl geist- als weltliche Räthe verwaltet. Es wird aber dieselbe oder die sonst so genannten Consistorial-Sachen keinem von Adel und Unterthanen überlassen. Frantzkius Lib. I. Resol. 18. Ausser daß die Landes-Städte, zumahlen wenn sie in der Religion mit dem Lands-Herrn nicht überein kommen, ein oder ander Consistorial-Recht, als in Bestellung derer Prediger, in Ausübung der geistlichen Gewalt, in Ehe- und Kirchen- auch sonsten in geistlichen Sachen, vermöge getroffenen Vertrags, zu Zeiten zu haben pflegen. Struv in Synt. Jur. Feud. c. 6. art. 17. in fin. Die weltliche Jurisdiction hergegen, (davon hier zu handeln) wird insgemein in die Erb- oder Nieder-Gerichte, und in die Ober-Gerichte, oder Hals- und peinliche Gerichte unterschieden. Zu denen Erb- oder Nieder-Gerichten gehören die Klagen, so wegen dinglicher Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch, welche wegen Schulden angebracht werden, es mögen dieselbe sich so hoch belauffen, als sie wollen. Ingleichen gehören darzu die Pfändungen und Bestraffung derer geringen Verbrechen, als, des Diebstahls unter drey Schillinge, Haarrauffens, Stossens, Werffens, Maulschellen, Braun und Blauschlagen, Blutrünsten und Verletzungen, daraus keine Gefährlichkeit des Todes kommet, fleisch- und kampffbare Wunden, Lügen straffen, schlechte Schmäh-Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen Personen geschehen, und peinlich nicht geklaget werden; wie nicht weniger derer, so gegen die Gerichte sich ungehorsam erweisen;

sen; ferner derer, so verbotene Waaren feil haben, verbotene Messer und Waffen tragen, verbotene Spiele treiben, und dergleichen. Carpzov in Pract. Crim. quæst. 109. num. 33. u. f. Zu denen Ober- und Hals-Gerichten gehören alle grosse Verbrechen und Laster, als Zauberey, Kirchen-Raub, Diebstahl über drey Schillinge werth, Diebe hausen und beherbergen, verhärten oder sonsten ihnen helffen rauben, Mord und Todschlag, Wege-Lagerung, Mord-Brenner, Meineyd, Aufruhr, die Verwundungen, so groß und gefährlich, Haus-Friedbruch, Schmähungen, deßhalber peinlich geklaget wird, oder so derer Umstände halber, von der Obrigkeit, Amts wegen, hart bestraffet werden, Paßquille und Schmäh-Schrifften, falsche Müntze, oder auch Müntz-beschneiden, falsch Gewicht und Maaß, falsche Briefe machen, oder gebrauchen, und andere Falschheit verüben, Jungfrauen- oder Weiber-Entführung, Verlobung oder Verheyrathung mit zween Personen, Nothzucht, Blut-Schande, einfacher und doppelter Ehebruch, und andere Laster mehr. Besiehe Carpzov cit. quæst. 109. n. 32. Anlangend die Bestraffung der Unzucht und Hurerey, so von ledigen Personen begangen, oder wann Braut und Bräutigam vor der priesterlichen Copulation sich zusammen finden, wird von etlichen davor gehalten, daß solche dem Erb-Richter zustehen; andere aber zählen dieselbe unter die Ober-Gerichts-Fälle, worinnen, wie auch sonsten, jedes Orts Landes-Ordnungen und Herkommen, wie auch die Lehn-Briefe in Acht zu nehmen. Was aber, gemeiniglich nach Sächsischen Rechten, in diesem oder jenem Fall, statt habe, solches ist beym Carpzov l. c. zu befinden. Es ist auch allhier noch zu gedencken, daß die Verweisung oder Verbietung derer Gerichte, Städte oder Dörffer, ingleichen die Verdammungen zum ewigen Gefängniß, dem Ober-Richter zukommen. Wann an einem Orte, da einer nur die Unter-Gerichte hat, ein Fall, so in die Ober-Gerichte gehörig, sich zutrüge, der Unter-Richter aber sich des Thäters zu bemächtigen eher Gelegenheit hätte; so ist dieser wohl befugt, ja schuldig, den Ubelthäter zu dem Ende gefänglich zu setzen und zu behalten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober-Hals-Gerichte zuständig, überantworten möge. Dieses ist zu wissen, daß die Gerechtigkeit auch pflege unterschieden zu werden in contentiosam oder diejenige, so unter streitigen Partheyen auszuüben ist, und voluntariam, oder die willkührliche, darbey kein Streit vorgehet, sondern, da auf blosses gebührendes Ansuchen die Obrigkeit dasjenige, so gebeten wird, ertheilet, als, die Bestätigung einer Donation oder Geschencke, Aufnahm eines letzten Willens, die Confirmation oder Bestätigung einer Hypothec oder Pfand-Verschreibung, die Confirmation eines Vormundes oder Curators und dergleichen, darbey aber doch die Obrigkeit sich wohl in Acht zu nehmen hat, daß alles, was sich zu Recht gebühret, wohl beobachtet und nichts versehen, auch nach Befinden derer Umstände, denen Parteyen gewillfahret, oder ihnen ihr Begehren verweigert werde. Lyncker in Anal. ad ff. tit. de off. ej. cui mand. jurisd. th. 38. Es ist auch sonsten die Gerichtsbarkeit eines Richters, entweder eine ordentliche, welche einem durch ordentliches Recht, oder Erlaubniß der obern Herrschafft zustehet, oder eine ausserordentliche, wenn nehmlich der ordentliche Richter einem andern sein Amt aufträget und Commißion ertheilet, die Sache in seinem Namen auszumachen. Heutiges Tages ist der Nieder-Obrigkeit, zumahl denen Beamten, nicht vergönnet, die Jurisdiction, auch in bürgerlichen Sachen, ausser der höchsten Noth, ohne Vorwissen der hohen Landes-Obrigkeit, iemanden aufzutragen. Und woferne es ja geschicht, wird solche gemeiniglich einer andern ebenfalls schon in einem öffentlichen Amte stehenden Person, wann es möglich ist, committiret. Jedoch kan und wird auch bisweilen ein und anderer Actus, als eine Besichtigung, eine gütliche oder Zeugen-Verhör, Immißion, und dergleichen, auch von denen Beamten einem Notario oder Amts-Actuario öffters aufgetragen. Mit dieser aufgetragenen Jurisdiction haben die heutiges Tages sehr gewöhnliche Comißionen eine nahe Verwandschafft, welche, so wohl von Kayserl. Majestät, als auch von denen Ständen des Reichs, zuweilen auch wohl von denen Regierungen und Hof-Gerichten angeordnet werden. Wiewohl die beyden letztern gemeiniglich nur einen oder den andern gerichtlichen Actum, als eine Besichtigung, Recognition derer Documenten, Zeugen-Verhör ꝛc. zu committiren pflegen. Es können aber die Commissarien, ohne absonderlich hierzu ertheilte Gewalt, einen andern ferner nicht subdelegiren oder die Commißion auftragen, weil auf ihre Geschicklichkeit Absicht gemacht, und sie zu Untersuchung der Sachen vom Obern erwählet worden. Wiewohl, wann von der Römischen Kayserl. Majestät, denen Ständen des Reichs, eine oder andere Sache committiret wird, diese dero Bedienten oder andern qualificirten Leuten die Sache auftragen können, immassen auch eine Reichs- oder Landes-Stadt, wenn von hoher Obrigkeit denenselben eine Sache committiret ist, dergleichen befuget ist. Zumahlen, wann in der Commißion diese Formul: durch etliche euers Mittels, zu befinden ist. Was nun die eigentliche Macht und Gewalt eines Commissarii anbelanget, so ist solche aus dem Commißions-Schreiben, dessen Copie denen Parteyen mit der Citation muß überschicket, das Original aber in dem angesetzten Termine ihnen publiciret und vorgeleget werden muß, abzunehmen. Es sind aber die Commißionen stricte und genau zu verstehen, und in zweiffelhafften Fällen nicht zu extendiren. Wiewohl das sicherste ist, eine Erklärung, und ob dieses oder jenes, worüber Zweiffel vorfället, ihnen committiret sey, vom Principal sich geben zu lassen, gestalt sonst alles und jedes, was wider oder auser der ertheilten Commission von denen Commissarien geschicht oder angeordnet wird, null und nichtig ist. Wenn nun folgende Formul: **Die Parteyen zu vernehmen, gütliche Handlungen zwischen ihnen zu versuchen, und die Sache beyzulegen, oder in entstandener Güte zu verabschieden, und darinnen Weisung zu thun, auch da nöthig, die Urtheil durch gewöhnliche Zwangs-Mittel zu vollstrecken**, in der Commißion zu befinden, in solchem Fall hat der Commissarius Macht, in der Sache einen Ausspruch zu thun. Eine andere Bewandniß aber hat es mit der Formul: **Die Partheyen zu vernehmen, und dieselben güt-**

lich

lich zu vergleichen, oder, in Entstehung gütlichen Vergleichs, hinwieder zu berichten. Dieses ist zu erinnern, daß die Commissarien zu Vollstreckung des Urtheils (ad exequendum) zwar befugt seyn, des beklagten Ausreden, so viel die Execution betrifft, als die vorgeschützten Exceptionen competentiæ, u. d. g. jedoch ohne Nachtheil der Sentenz zu untersuchen, und darüber zu erkennen; diejenigen Exceptionen aber, welche die Haupt-Sache und das Urtheil betreffen, kan er wohl anhören, und wenn er solche erheblich zu seyn befindet, an den Obern davon Nachricht abstatten, mittlerweile auch der Execution Anstand geben. Im übrigen aber und wenn solche unerheblich sind, lässet er die Execution ergehen. von Lyncker in Comment. ad tit. de off. ejus, cui mandata est jurisdict. Ruland. in tract. de Commissariis. Bes. auch die Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. I. § 9. Nach Römischem Rechte war denen Partheyen vergönnet, sich, oder ihre Sache, fremder Jurisdiction zu unterwerffen; welche Prorogatio jurisdictionis, entweder de persona ad personam, oder de re ad rem geschahe. Struv. in Synt. Jur. Civ. Exerc. IV. th. 59. Heutiges Tages aber wird denen streitenden Partheyen nicht verstattet, vor fremden Gerichten, wovor der Proceß, weder wegen der Person, noch von wegen der Sache gehöret, die Streit-Sachen anhängig zu machen; sondern es werden dieselbe, obschon in der Sache bis zum Beschluß verfahren wäre, vermittelst ausgefertigter Pönal-Mandate avociret, und an ihre ordentliche Obrigkeit gewiesen, weil die Gerichte theils unter die Patrimonial-Güter gerechnet werden, theils auch, weil der Richter wegen seiner Sporteln und Gebühren ꝛc. dabey interessiret ist. Wären aber beyde Richter von einem Landes-Fürsten und Herrn geordnet, so möchte allenfalls noch jetzo die Prorogation, zumahl wenn in der Sache würcklich verfahren, statt finden. Lyncker in Comm. ad tit. ff. de jurisd. th. 26. Endlich hat auch ein Schieds-Mann eine Verwandniß mit dem Richter, als welcher, mit gesammten Willen zweyer streitenden Theile, darzu erwählet wird, daß er ihre Irrungen durch einen rechtlichen Ausspruch beylege. Es werden aber dergleichen Schiedsmänner auf zweyerley Art erwählet, erstlich als Schieds-Richter, Veranlaß-Richter, (Arbitri) zum andern als Schieds-Männer, (Arbitratores). Von denen ersten wird die Sache, wie sonsten, vor Gerichten, nach Anweisung des Processus, tractiret und abgehandelt. Frantzkius ad ff. tit. de recept. n. 15. Die letzteren aber werden, entweder zu Beylegung einer Streit-Sache, jedoch ohne alle Beobachtung derer gewöhnlichen Processualien, oder aber zu Benennung des Kauff- oder Pacht-Geldes, oder andere Actus zu determiniren, gewählet und angenommen. Carpzov. in Proc. tit. 2. art. 3. n. 53. und 54. Wofern aber dero Gutachten vor unbillig befunden würde; so kan der verkürzte Theil, vermittelst einer Klage, oder Exception sich helffen. Carpzov P. I. const. I. def. 13. Ob aber dem beleidigten Theile vom Laudo (so nennet man eines Schied-Richters Ausspruch) zu appelliren, oder andere Rechts-Mittel zu ergreiffen vergönnet sey? hierinn sind die Rechts-Lehrer nicht einig. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. VIII. th. 104. Indessen halten einige davor, daß nicht allein wegen eines dabey vorgegangenen Betrugs, sondern auch der übermäßigen Verkürzung halber, bey der ordentlichen Obrigkeit, der verkürzte Theil binnen dreyßig Jahren sich beschweren und eine Aenderung des Ausspruchs bitten, auch erhalten könne. Lyncker in Anal. ad ff. tit. de recept. th. 104. Es haben sonst dergleichen Arbitria noch heutiges Tages statt, und kan die ordentliche Obrigkeit, wenn die Partheyen mit gutem Willen solche wählen, auch so gar in Lehn-Sachen, es nicht verwehren. Struv in Synt. Jur. Feud. c. 16. th. 8. Es werden aber wichtige Sachen, als Criminal- Pupillen- Ehe- geistliche, Consistorial- und dergleichen Sachen, ausgenommen, worüber die Compromisse nicht verstattet werden. Grollmann de officio & potestate arbitratorum, Marburg. 1689. Stryck de arbitrio feudali, Halle 1694. Frommann de norma judicis arbitrii, Tübingen 1681. Struv in Synt. Jur. Civ. Ex. VIII. th. 100. Siehe übrigens *Arbiter*, im II Bande p. 1154. u. ff.

Richter, Judex. Solches ist auch ein Wort, welches wegen seiner allgemeinen Bedeutung fast allen Fränckischen Bedienten beygeleget werden kan. Wie man es denn würcklich auch so wohl in denen alten Fränckischen Gesetzen selbst, als bey andern Schrifft-Stellern in mancherley Verstande findet. Es werden nehmlich z. E. dadurch angezeiget. 1) alle Bediente und Richter überhaupt, als in der alten Litaney beym Goldast Tom. II. Rer. Alamann. p. 136. Lib. I. Capitul. c. 60. Capit. Klotharii Tit. V. c. 31. 2) Die Grafen ins besondere. L. Ripuar. tit. 32. l. 3. und tit. 53. l. 1. Edict. Domin. Caroli M. de A. 800. beym Baluz T. I. p. 329. Siehe Graf, im XI Bande p. 513 u. f. 3) Die Richter der Bischöffe und Grafen, als Vicarii, Centenarii, Scabini, u. s. w. Capitul. Car. M. p. 520. Capitul. Lib. III. c. 53. Capitul. Car. M. de A. 779. c. 19. und in einer alten Urkunde vom Jahre 819, beym Schannat in Tradit. Fuld. p. 131. In diesem Verstande ist es vermuthlich auch gebraucht in L. Longobard. Lib. II. tit. 531. l. 24. Welche Verordnung in denen Capitularien, z. E. in Capitul. Ludovici Pii de An. 829. c. 2. und 3. L. Longob. Lib. II. tit. 41. c. 3. von denen Scabinis gegeben worden. Siehe mit mehrern *Scabinus*. 4) Bey denen Longobarden haben dem Ansehen nach diejenigen, welche die Francken Comites oder Grafen genannt, nur bloß den Titel Judex oder Richter geführet, indem solche, eben wie die Grafen, als die vornehmsten Richter, und welche nur allein dem Könige unterworffen gewesen, beschrieben werden. L. Longob. Lib. I. Tit. 25. l. 1. und 50. Ferner sind hierbey noch ins besondere zu mercken 5) der Richter der Richter, Judex Judicum, welcher Titel dem Könige selbst beygeleget wird in Addit. II. Capitul. T. I. p. 1147. c. 25. 6) Der öffentliche Richter, Judex publicus. Diesen Namen führen die von dem Könige gesetzten weltlichen Richter, in Gegenhaltung derer Geistlichen

chen Lib. V. Capitul. c. 191. und Lib. VII. c. 153. Siehe mit mehrerm **Bignon** in Not. ad **Marculf.** p. 878. Sonst werden sie auch Judices seculares genannt, z. E. Lib. VII. Capit. c. 210. 7) **Die geistlichen Richter**, Judices ecclesiastici. Diese sind, wie man aus dem Worte selbst siehet, die Richter über die geistlichen Personen. Lib. V. Capitul. c. 404. 8) **Die Frey-Richter**, Judices emunitatis oder immunitatis. Weil nehmlich der König bisweilen einiger Adelichen ihre Güter von der Gerichtsbarkeit der Grafen befreyete, wie z. E. aus dem vom **Marculfus** Lib. I. Form. 17. p. 388. angeführten Schenckungen zu schlüssen, auch überhaupt einige Güter (Villæ) derselben entnommen waren, Capit. Caroli Calvi Tit. 36. c. 5. So ist es sehr wahrscheinlich, daß derjenige, welcher in einem solchen befreyten Orte die Gerichtsbarkeit gehabt, Judex emunitatis genennet worden. Lib. V. Capit. c. 195. Woraus auch zugleich zu vermuthen, daß die sonst sogenannten Vassi Dominici gleichfalls auf ihren Lehn-Gütern von der Grafen Gerichtsbarkeit befreyet und auf selbigen solche Judices emunitatis gewesen. 9) **Land-Richter**, Judex Villarum. Dieser war der vornehmste Bediente und Ober-Aufseher auf den königlichen Land-Gütern, welcher sowohl die zur Haushaltung gehörige Sachen besorgen, Capitulare de Villis Caroli M. c. 5. 14. 21. und 23. als auch über die auf den Villis vorfällige Streitigkeiten urtheilen muste. Ibid. c. 4. Man kan auch die Beschaffenheit ihres Amtes in vielen Stücken aus denen Capitular. Caroli Calvi Tit. 27. erkennen, in welchem sonderlich das 14 Capitel mehrentheils von denen Judicibus villarum regiarum handelt. Es hatte auch ein solcher Richter öffters mehrere Villas unter seiner Aufsicht. Cit. Capitul. Car. M. c. 17. **Jacob Sirmond** in Not. ad Capitular. p. 779. meynet, daß sie mit denen Majoribus Villarum einerley gewesen, und bezühet sich deshalber auf eine Stelle bey dem **Hincmar** in Epist. ad Nepotem opusc. 35. Allein das Gegentheil erhellet aus dem Capitul. Caroli M. in welchem die Majores als derer Judicum oder Richter ihre Nachgesetzte angegeben werden. c. 58. Indessen kan man doch nicht genau bestimmen, ob diese Stelle von Edelleuten (Nobilibus) oder andern freyen Leuten (Liberis) verwaltet worden, obgleich das erstere vor wahrscheinlicher zu halten, indem es doch eine ziemlich ansehnliche Bedienung gewesen, und die Liberi Homines oder die freyen Leute, die selbst wieder Lehn-Güter besessen, wie die Majores, unter ihnen gestanden. Ubrigens hätte solches seine völlige Richtigkeit, wenn sie nach der Meynung des **Sirmonds** c. 1. mit denen Provisoribus regiarum villarum einerley gewesen, indem solches Amt selbst von Grafen versehen worden. Vita Ludov. Pii beym **Freher** p. 449. Es scheinet aber dennoch glaublicher zu seyn, daß durch den Provisorem Villarum an dem letztern Orte ein blosser Domesticus oder Haus-Vogt angezeiget werde, indem die Verrichtungen eines Richters es nicht wohl erlaubeten, sich von seiner Villa zu entfernen. 10) **Ein Kayserlicher oder Königlicher Richter**, Judex Imperatoris. Es findet sich diese Benennung in der Unterschrifft einer Urkunde vom Jahr 872 beym **Mabillon** de Re Diplom. Lib. VI. p. 542. Wegen Mangel weiterer Nachrichten aber kan man vorjetzo nicht ausmachen, ob und worinnen derselbe von denen bisher angeführten Richtern unterschieden, ob er vielleicht einer von denen Beysitzern im Königlichen Gerichte, oder überhaupt ein Graf oder Richter, oder ein Judex Villarum, indem diese Urkunde auf eine dergleichen Villa verfertiget worden, oder wer er sonst gewesen. In denen Italiänischen Urkunden der folgenden Zeiten findet man diesen Namen sehr häuffig, z. E. in Ughelli Ital. Sacra. T. III. n. 14. p. 300. haben einen daselbst beygebrachten Schenckungs-Brief vom Jahr 1031 verschiedene unterschrieben, wovon sich einige nur bloßhin Judices, andere aber Judices Imperatoris genannt. Und werden also vermuthlich allhier die von denen Kaysern in denen Italiänis. Städten verordnete Richter u. Obrigkeiten darunter verstanden. Ubrigens werden die Richter sonst auch überhaupt Censores genannt, wovon **du Fresne** v. *Censor.* einige Zeugnisse beygebracht. Z. E. in vita Ludovici Pii ad A. 830. p. 461.

Richter, ist auch sonderlich nach Maaßgebung derer alten Deutschen Rechte eigentlich nichts anders, als **Graf**. Wie denn bekannt, daß man bey denen alten Deutschen, und vornehmlich denen Francken, durch das Wort **Graf**, Lat. Comes, ordentlicher Weise niemand anders, als einen heut zu Tage sogenannten **Richter**, keinesweges aber eine so vornehme Standes-Person, oder dergleichen Reichs-Stände, als insgemein gegenwärtig die entweder nur schlechthin so genannten Grafen oder Reichs-Grafen, oder mit einem besondern Zusatze Bach-Burg-Cent-Ding-Frey-Gau-Haus-Heer-Holtz-oder Wald-Land-Marck-Pfaltz-Rhein-Revers-Rug-oder Rüge-Saltz-Grafen, u. d. g. zu seyn pflegen, verstanden haben. Siehe *Comes*, im VI Bande p. 791 u. f. desgleichen **Graf**, im XI Bande p. 513 u. f. wie auch **Voigt**.

Richter, in Israel, siehe weiter unten unter **Richter J...**

Richter (---) ein Sohn des **George Richters**, welcher bey Lebzeiten **Jacob Böhms**, solchem sich hefftig widersetzete, wie aus seinem nachfolgenden Artickel erhellet. Dieser junge Richter hielte sich als ein Kauffmanns-Diener zu Thoren auf und sammlete alle Schrifften des gedachten **Böhms**, die er nur bekommen konnte. Aus diesen verfertigte er Auszüge, und ließ sie ohne Anzeigung seines Namens, des Orts und des Jahrs drucken. Das Werck bestehet aus acht Theilen, ist mit vielen Marginalien oder Anmerckungen des Herausgebers versehen, und, weil man nur hundert Exemplarien davon gedruckt, sehr rar. Eine hinlängliche Nachricht davon findet man in der sechsten Abtheilung p. 96. u. ff. des Berichts von **Böhmens** Leben und Schrifften, welcher der grossen Quart-Edition seiner Schrifften 1715 beygefüget ist. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche, IV Th. p. 1117 u. f.

Richter (**Abraham**) der erste Evangelische Prediger zu Bernstadt in der Ober-Laußnitz, in das

Klo-

Digitized by Google

Kloster Marienthal gehörig, ist daselbst 1668 den 10 October im 73 Jahr seines Alters und 50 seines Predigt-Amts gestorben. *Hansius* Schediasm. de theol. Macrob. Lusat. p. 28 **Große Jubel-Priester-Historie** Th. I. p. 322.

Richter (Adolph Gottl.) von dem ist bekannt ein Tractat de corruptelis medicamentorum cognoscendis, Dreßden 1732 in 8vo.

Richter (Alart) ein unbekannter Scribent, der aber von Deutscher Ankunfft gewesen, und zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts geblühet. Man hat von ihm eine Chronicke und Beschreibung aller Bischöffe, Ertz-Bischöffe ꝛc. nach Christi Geburt an bis 1556, welche zu Franckfurt am Mayn 1598 in 4 heraus gekommen. **Becmanns** Catal. Bibl. Francof. Viadr.

Richter (Andreas) der Weltweißheit Magister zu Wülflingerode in der Graffschafft Hohenstein, gab heraus

1) Obadiam, den Heil. Knecht und Propheten Gottes in V Predigten, nebst einer Bußpredigt über Esaiä I, v. 16-20, Wittenberg 1623 in 4.

2) Gewarnten Verläumder und Schmäher, aus Ps. XV, 3, 4, betrachtet, Zerbst in 4.

Richter (Andreas) ein Licentiat der Medicin, hielt sich einige Jahr zu Elstra in der Ober-Lausitz auf und practicirte daselbst, gerieth aber darüber auf die fanatischen Schrifften, und saugte ihre Principia starck ein. Er kam darauf mit dem geistlichen Ministerio allda in Streit, und verfiel in so grossen Abgang der Nahrung, daß er endlich davon gieng, und wie er selbst bekannt hat, den Elstrischen Predigern zum Verdruß unter denen Päbstlern ein Buch ausgehen ließ, mit dem Titel: Beweisthum, daß die Lutherische Kirche als Lutherisch nicht von Gott und seinem Geiste gestifftet, darinnen er auf die Lutherische Kirche und Predigt-Amt sehr gelästert. Er änderte hernach seinen Namen, und nennte sich **Viehweg**, fieng auch an, allerhand Speciesthaler mit falschem Schroot und Korn nachzumachen und zu verwechseln, darüber er endlich zu Mühlberg in Verhafft und Inquisition kommen, ihm auch das Feuer zur Strafe zuerkannt worden. Im Gefängniß verachtete er das Predigt-Amt sehr, predigte denen Nachtwächtern und neugierigen Leuten, reichte sich auch ein mahl selbst das consecrirte Brodt und Wein, und wolte solches mit dem Vorwand des geistlichen Priesterthums rechtsprechen. Allein er bekehrte sich noch rechtschaffen vor seinem Ende, empfieng die heilige Absolution und genoß die heilige Communion, und endigte sein Leben getrost durchs Feuer im November-Monat 1715, nachdem er eine schrifftliche Revocation hinterlassen, darinnen er seine obige Schrifft vor nichtig erkläret. **Unschuld. Nachricht.** 1715.

Richter (Anton) war im Jahe 1721 in der Ordnung der sechste und letzte unter den Kayserlichen Hoforganisten; hatte aber im Jahr 1727 noch zweene unter sich.

Richter (August) hat heraus gehen lassen, Expediten Rechnungs-Beamten, Franckf. und Leipz. 1726 in 8.

Richter (Balthasar) ein Leipziger, ward im Jahr 1584 bey der Evangelis. Gemeinde in der Stadt Steyer zu einem Diacono angenommen, in welchem Amte er auch stand bis 1599, als in welchem Jahre der öffentliche Evangelische Gottesdienst in der Stadt auf Kayserlichen Befehl aufgehoben, und er also genöthiget ward, nebst seinen Collegen ins Exilium zu gehen. Nach einiger Zeit aber sorgte Gott für ihn, daß er zu Eisfeld in Francken Superintendens ward, schrieb

1. In Apocalypsin Joanniticam 60 Predigten, Leipz. 1602 in 4.
2. De statu christianæ Ecclesiæ in terris,

und starb den 19 May 1606. **Witte** diar. biograph.

Richter (Benjamin) ein Medicus aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, von dem heraus gegeben worden: Grosser Unterscheid zwischen rechtschaffener Medicorum und derer Quacksalber Medicinischen Wissenschafften und Curen nebst 2 angehängten Fragen, Görlitz 1716 in 8 zum andern mahl aufgelegt.

Richter (Christ.) hat sich durch eine Disputation de morbo caduco, die er zu Erfurt 1684 in 4 heraus gehen lassen, bekannt gemacht.

Richter (Christian) ein guter Schulmann und erbaulicher Prediger, gebohren zu Böbra in Thüringen 1613, ward in seinen Universitäts-Jahren Magister der Philosophie, nachgehends 1642 Rector zu Zeitz und endlich 1652 Pastor zu Prosen ohnweit Pegau in der Zeitzischen Dioeces gelegen. Er starb daselbst 1688 den 20 Novemb. im 78 Jahr seines Alters. **Ludovici** Schul-Historie.

Richter (Christian) ein Chur-Sächsischer Priester in Prießnitz bey Dreßden gelegen, hat, wie **Crellens** jetzt lebendes geistliches Ministerium in Sachsen pag. 11 anmercket, 25 Jahr auf Schulen und Universitäten studiret, 25 Jahr informiret, und bereits im Jahr 1722 auch 25 Jahr im Predigtamte gestanden, dahero er als ein emeritus sey declariret worden. **Grosse Jubel-Priester-Historie**, I Th. p. 323.

Richter (Christian Anton) siehe Schmieder (Sigismund).

Richter (Christian Friedrich) ein Doctor der Medicin in Halle, gebohren 1676 zu Sorau in der Nieder-Lausitz, studirte die Medicin und hernach auch die Theologie, excolirte insonderheit das chymische Studium, und elaborirte mit seinem Bruder, D. Christian Siegmund Richter, der Medicin Practico in Halle, unterschiedene neue Artzneyen wider morbos chronicos, derer sie sich erstlich bey ihren Patienten in Halle, fürnehmlich in dasigem Waysenhause bedienten, die aber nunmehro auch anderweit bekannt worden, und in- und ausserhalb Deutschlandes gebrauchet werden. Im Jahr 1710 gab er

1. Einen Tractat: Höchstnöthige Erkänntniß des Menschen, sonderlich nach dem Leibe und natürlichen Leben heraus, welcher verschiedene mahl und zu Leipz. 1712 in 8 von 3 Alphabeten 20 Bogen starck, zum 4ten mahl ist aufgelegt worden.

2. Ei-

2. einen Bericht von der Essentia dulci, ihrer Zubereitung und Unterschied von andern Gold-Tincturen, worinnen ihre virtutes specificæ bestehen, und wie sie recht zu gebrauchen, Halle 1708 in 8.
3. Merckwürdige Exempel sonderbarer durch die Essentiam dulcem von 1701 bis 1708 geschehener Curen, ebend. 1708 in 8.
4. Nothwendigen Unterricht, wie man sich bey itzigen Pest- und andern Seuchen präserviren und curiren kan, so zu Leipzig 1710 wieder aufgelegt worden.

Er stellte auch
5. Car. Ott. Mollers Observationes sonderbarer durch die Essentiam dulcem zu Neusohl in Ungarn geschehener Curen nebst einigen Erinnerungen ans Licht, Halle 1706 in 8. und starb den 5 Octobr. 1711, als er kaum etliche dreyßig Jahre gelebet.

Er hinterließ auch
1. Einige geistliche Meditationes von der Unsterblichkeit der Seelen,
2. Vom tiefen Verderben der Seelen, welche beyden noch ungedruckt sind.
3. Betrachtungen vom Ursprung und Adel der Seelen, welche von dessen gedachtem Herrn Bruder zu Halle 1718 in 8 ediret worden. Unter andern ist in demselben auch ein Lied enthalten: Laß mein GOtt die Stunde kommen, welches der Autor 1701 den 6 November aufgesetzet, von welchem dieses anzumercken, daß, weil er im 5 Vers singet:

Denn er hat mir meine Tage
auf mein Bitten abgekürtzt,

es scheine, als habe derselbe von Gott die Versicherung in seinem Hertzen bekommen, daß er nicht lange leben werde, welches auch der Ausgang gelehret.

Richter (Christian Siegmund) siehe **Richter** (Christian Friedrich).

Richter (Christoph) von Bischofswerda, war Anfangs zur Schul-Pforten Pastor, darnach zu Naumburg Diaconus, Superintendent zu Eckardsberge, endlich Pastor, erster Assessor des Consistorii, Inspector des Gymnasii und Professor der Theologie zu Gera, schrieb
1. Balneum Christianorum;
2. Predigten, und
3. Leichen-Predigten rc.

und starb den 8 Dec. 1644, im 54 Jahr. **Witte** diar. biograph. **Ludovici** Schul-Historie.

Richter (Christoph) Magister der Philosophie und Chur-Sächsischer Pfarrer in Hänichen in die Freyberger Inspection gehörig, hat ein doppeltes Jubiläum so wohl in der Ehe als im Predigt-Amt erlebet, und 57 Jahr lang der Kirche gedienet, wie **Blume** in seinem Bericht von Jubel-Festen deret, die 50 Jahr in einer Ehe gelebet, angemercket, wiewohln **Knauth** im Ehrenvollen Alter p. 12. meldet, daß obiger Richter 1660 im 80 Jahr seines Alters und 50 seines Ministerii verstorben sey. **Grosse** Jubel-Priester-Historie, I Theil, pag. 323.

Richter (Christoph) Magister der Philosophie und Chur-Sächsischer Pastor emeritus zu Greiffendorff in der Freyberger Diöces gelegen, war zu Roßwein 1664 den 20 Februar gebohren. Er wurde Anfangs Rector zu Rößogk in Ungarn, und darauf Pastor der vereinigten Kirchen zu Gulmiro, Neusiedel und Gerersdorff in der Ungarischen Gespanschafft Eisenburg; muste aber nachgehends den Exulanten-Stab ergreiffen, da er denn 1675 Pastor in Nieder-Stregnitz und 1694 Pfarrer zu Greiffenstein worden, wo er noch im Jahr 1723 am Leben gewesen. **Crellens** jetzt lebendes Geistl. Ministerium in Sachsen, pag. 57. **Grosse** Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 323.

Richter (Christoph) der Weltweißheit Magister, und Pfarrherr zu Hirschfelde, gab 1722 dem Christl. Bauervolck zum besten eine Evangelische Bauerpostille heraus, zu welchem Buche Magister Christian Friedr. Hölscher, Pastor in Regersdorff, 120 sonderbahre Bauer-Exempel, als einen Beytrag mit angefüget; ingleichen gantz neu verfertigten allgemeinen und stetswährenden Calender, Nürnberg 1723 in 8.

Richter (Christoph Friedrich) von Leipzig gebürtig, ward daselbst der Weltweißheit Magister und habilitirete sich bey der philosophischen Facultät den 19 Mertz 1701 durch eine Dissertation de Cochinilla.

Richter (Christoph Philipp) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Eisfeld in Francken 1602. Sein Vater war Balthasar Richter, von welchem ein besonderer Artickel handelt. Er ward 1630 zu Jena beyder Rechte Doctor, 1632 Hofgerichts-Advocat, 1637 Professor und 1644 Pfaltzgraf. Er bekam auch den Titul eines Sächsischen Raths, und starb 1673. Seine Schrifften sind:
1. Decisiones juris variæ in 3 Theilen, dabey noch dessen succincta elaboratio tit. Extr. de probationibus it. de foro competente & de probationibus, welche **Georg Adam Struv** zu Franckfurt 1689 in fol. heraus gegeben.
2. Consilia & responsa in caussis intricatissimis in 2 Folianten, Jena 1665 und wiederum 1673.
3. Volumen Velitationum Academicarum, ebend. 1667 in fol.
4. Commentatio ad tit. Decretal. de judiciis, ebend. 1680 in 4.
5. Expositio omnium avthenticarum Codici insertarum, in 2 Theilen, ebend. 1661 in 4.
6. Tract. de pactis, ebend. 1660 in 4.
7. de contractibus, ebend. 1651 in 4.
8. de successionibus ab intestato, ebend. 1647 in 4.
9. ad tit. de transactionibus & errore calculi, ebend. 1662 in 4.
10. de transactionibus & rei vindicatione, ebend. 1661 in 4.
11. de jure & privilegiis creditorum, Cölln 1707 in 4.
12. Centuriæ regularum juris cum Commentariis, ebend. 1661 in 4.

13. Com-

Digitized by Google

13. Commentarius de significatione adverbiorum in jure civili & canonico usitatorum, ebend. 1666 in 4.
14. Lexicon ethicum, Nürnberg 1627 in 8.
15. de statu, jure & privilegiis literatorum.
16. ad l. ult. C. de Edicto D. Adriani tollendo.
17. de thesauris.
18. Curiosa politico-juridica, Jena 1700 in 4.
19. de dotalitio.
20. de ordine judiciorum.
21. delineatio successionis.
22. Interpretatio tit. C. qui testamenta facere possunt.
23. de testamentis.
24. de testibus.
25. an transactionibus vetus actio extinguatur.
26. de verborum significatione,

und noch mehr.

27. Disputationes
 a. de donatione inter vivos propria, Jena 1647.
 b. de renunciatione, 1656.
 c. de justa mortuorum sententia in proprium sangvinem, 1659.
 d. de retorsione injuriarum, 1660.
 e. de quasi ususfructu, 1661.
 f. de appellationibus.
 g. de conditionibus, 1662.
 h. de præscriptionibus, 1662.
 i. de probationibus, 1664.
 k. de contractibus realibus, mutuo, commodato, deposito & pignore, 1664.
 l. de aggravatione delictorum, 1664.
 m. de laudatione auctoris, 1665.
 n. de defensione necessaria extrajudiciali, 1665.
 o. de actionibus mixtis, 1667.
 p. de prosopolepsia circa infligendas pœnas, 1668.
 q. de desertione litis civilis, 1669.
 r. de palladio episcopali, 1678.
 s. de rerum divisione & modis earum dominium acquirendi, 1678.
 t. de Augustiss. Domus Austriacæ juribus ac præeminentia, 1666.
 u. de concursu actionum, 1666.
 w. de hyperocha s. de eo, quod amplius est in pignore, 1668.
 x. de apostolis.
 y. de avaria.
 z. de bona vel mala fide, quatenus spectetur in perceptione fructuum.
 aa. de braxatione.
 bb. de carceribus & custodia.
 cc. de jure collectandi.
 dd. de commodato.
 ee. de concursu actionum.
 ff. de conditionis usu in principalioribus juris materiis.
 gg. de consuetudine.
 hh. de interpretatione contractuum.
 ii. de contumacia judiciali.
 kk. de curatore bonorum.
 ll. de jure detractionis.
 mm. de supremo Dominationis jure.
 nn. de juribus episcopalibus.
 oo. de exceptionibus.
 pp. de jure & facto.
 qq. de actione familiæ erciscundæ.
 rr. de successione in familiis illustrium.
 ss. de constitutione feudi.
 tt. de feudi successione.
 uu. de furto.
 ww. de homicidio.
 xx. de hæredum prima & secunda instantia.
 yy. de legati dotium hypotheca.
 zz. de injuriis & famosis libellis.
 aaa. de juramenti judicialis affectione.
 bbb. ad l. 32. ff. de legibus.
 ccc. ad l. 89. de legatis.
 ddd. de Scto Macedoniano.
 eee. de parte judicii manutentionis.
 fff. de jure novercarum singulari.
 ggg. de jure nuptiarum.
 hhh. de obstagio.
 iii. de paraphernalibus uxorum.
 kkk. de exceptione non numeratæ pecuniæ.
 lll. de placitis Principum.
 mmm. de possessione.
 nnn. de possessione retinenda.
 ooo. de quæstionibus.
 ppp. de jure recomparationis.
 qqq. de retractu lineari.
 rrr. de sequestratione.
 sss. de variis numariorum debitorum solutionibus.
 ttt. de judicio sortis.
 uuu. de tributis.
 www. de jure Vasalli in feudo competente.
 xxx. de universitate.
 yyy. de Venere illicita ejusque pœnis.

Frehers theatr. erud. vir. Witte diar. Zeumer vitæ Profess. Jenens.

Richter (Daniel) schrieb Thesaurum oratorium, oder Vorschlag, wie man zu der Redekunst nach dem Ingenio dieses Seculi gelangen könne, Nürnberg 1662 in 8.

Richter (Daniel) der Philosophie Magister, und der Philosophischen Facultät zu Halle Adjunctus, schrieb

1) Dissert. qua omnia attributa Dei ex conceptu infinitatis instar essentiæ divinæ a priori demonstrantur, Jena 1737.
2) Epistolam gratulatoriam de fide, quatenus convictionem infert.

Richter (David) der Weltweißheit Magister, und Rector des Gymnasii zu Güstrow, schrieb unter andern

1) eine Einladungsschrifft bey dem Geburtsfeste Carl Leopolds, regierenden Herzogs zu Mecklenburg, über die Worte 1 Chron. II, 22. Rostock 1736, 2 Bogen.
2) Genealogiam Lutherorum, oder historische Erzählung von D. M. Lutheri a) heutigen Anverwandten, b) Hochzeit-Tage, und seines adel. Gemahls Familie, Kinder und Witt-

Wittwen-Stande, c) jetziger Posterität ꝛc. Berlin 1733 in 8.

3) Quadrigam Dispp. Magico-Theurgicarum de Conciliatione spirituum, Jene 1716 in 4.

Richter (Ehrenfried) gebürtig von Gera, disputirte als Magister zu Leipzig 1643 de intellectu.

Richter (Ernst Eusebius) schrieb Decisiones Medico-forenses, d. i. Juristische Aussprüche und Responsa über allerhand in die Medicin lauffende Fragen und Fälle, gedruckt zu Leipzig 1731 in 4.

Richter (Frantz) ein Königlich Pohlnischer und Churfürstl. Sächsis. Cammer-Musicus auf der Hautbois, ist der zweyte, welchem der Herr Capellmeister **Telemann** seine im Jahre 1716 herausgegebene Kleine Cammermusic zugeschrieben hat.

Richter (Georg) ein Magister der Philosophie, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts. Er ist Prediger zu Chemnitz gewesen, und 1684 im 74 Jahr seines Alters und 51 des Predigt-Amts von dieser Welt geschieden, einige Fest-Epistel-Predigten wie auch eine Leich-Predigt auf D. Holtzmann im Druck hinterlassend. Gözens Sendschreiben an den 51 Jährigen Prediger in Döbeln, p. 45. Grosse Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 323.

Richter (George) ein Doctor der Rechten, gebohren zu Nürnberg den 4 May 1592, studirte zu Altorff, Jena, Leipzig, Helmstädt und Rostock, durchreisete hierauf Holland, Franckreich und Engelland, promovirte zu Basel, wurde nach seiner Zurückkunfft Raths-Consulent zu Nürnberg, endlich Pro-Cancellarius der Academie zu Altorff, starb den 9 Dec. 1651, und hinterließ

1) Epistolas selectiores ad viros nobilissimos clarissimosque datas ac redditas, Nürnberg 1662 in 4.

2) Digesta pietatis sive de cultu orationis collectanea theoretico practica, ebend. 1636 in 12.

3) Orationum decadem primam, ebend. 1638

4) - - decadem secundam, ebend. 1644.

5) - - decadem tertiam, ebend. 1651 in 8.

6) Dissertationem ad difficillimam L. 57. Hered. mei ff. ad SC. Trebell. Leyden 1616 in 4.

7) Orationem funebrem in obitum *Ernesti Sonneri*, Altorff 1613 in 4.

8) Memoriam *Georgii Noesleri* in oratione publice habita, ebend. 1651 in 4.

Frehers Theatr. erud. Witte memor JCt. Sinceri Vitæ & scripta JCtor. T. I.

Richter (Georg) ein Lutherischer Gottesgelehrter, ward gebohren den 18 August 1658 zu Stollberg in Meissen, allwo sein Vater gleiches Namens im 86 Jahre seines Alters als Rector bey der Schule, verstorben. Dieser, als ein geschickter und berühmter Schulmann, hat selbst seinen Sohn mit allem Fleiß unterrichtet, und zwar mit solchem glücklichen Erfolg, daß er 1676 tüchtig befunden wurde, auf die Universität Leipzig zu ziehen, allwo er die berühmten Männer, Hasenmüllern in den Morgenländischen Sprachen; L. Mencken, D. Alberti und D. Cyprian in der Philosophie; M. Gräfen und D. Carpzoven in der Predigerkunst; D. Schertzern, D. Rappolden, und D. Möbium in der Gottesgelahrheit fleißig hörete, und nach einiger Zeit nach Wittenberg gieng, allwo er 1678 die Magister-Würde erlangte. Nachdem er sich eine Zeitlang allda aufgehalten, und Sennerten, Schurtzfleischen, Caloven, und andere mehr gehöret, ward er von dem Cammerherrn von Dieskau, nach Gautsch, ohnweit Leipzig, zum Informator seiner Kinder geruffen. Weil er aber seine Academischen Stunden in Leipzig gerne abwarten wolte, nahm er Jahres darauf dergleichen Condition bey D. Schlaffen in Leipzig an, in welcher er bis 1680 verblieben, als in welchem Jahre er genöthiget wurde, wegen einreissender und überhand nehmender Contagion, sich in seine Vaterstadt zu begeben; und seine Academische Lebensart zu beschlüssen. Im Jahr 1681 wandte er sich nach Dreßden und ließ sich daselbst als einen Candidaten des heiligen Predigtamts, im Ober-Consistorio examiniren. Hierauf gieng er aufs neue in Condition, hielt sich ein halbes Jahr auf der Vestung Königstein bey dem Garnison-Prediger Michaelis auf; wie auch hernach zu Alt-Dreßden ein Jahr bey dem Forstschreiber, George Welcken; auch zu Neu-Ostra ein Jahr bey Spizelio; und drey Jahr in Dreßden bey dem Cammer-Meister Bergern; von dem und dessen Hause er viel gutes genossen, so er in seinem Leben vielmahls mit danckbahrem und erkänntlichem Hertzen gerühmet. Mittlerzeit da er sich in Dreßden aufhielte, hatte er gute Gelegenheit mit denen sämmtlichen Herren Geistlichen daselbst bekannt zu werden, und mit Predigen sich in allen Kirchen hören zu lassen. Sonderlich genoß er bey dem damahligen Superintendenten, D. Carpzoven, viele Affection, hatte auch bey dem Ober-Hof-Prediger D. Spenern, einen freyen Zutritt, welcher beyden grossen Männer er sich allezeit mit vielem Vergnügen erinnerte, und daß er aus ihren gelehrten und gottseligen Discursen sehr vieles gelernet habe, mit Bestand der Wahrheit rühmte. Im Jahr 1688 wurde er gegen Ostern zu Leipzig Baccalaureus der Theologie, und bald darauf Archi-Diaconus in Wurtzen, woselbst er am Fest Johannis des Täuffers seine Prob-Predigt, und am vierdten Sonntage nach Trinitatis besagten Jahres seine Anzugs-Predigt hielte. Ob er nun wohl zu gedachtem Wurtzen eine ihm sehr gewogene Gemeinde hatte; muste er sie doch nach zwey und einem Viertel-Jahre wiederum zu verlassen sich nach göttlicher Schickung bequemen, und das Pastorat zu Schneeberg über sich nehmen, allwo er im Jahr 1690 am fünften Sonntage nach Trinitatis die gewöhnliche Prob-Predigt ablegete, und die Vocation erhielte. Das Amt aber trat er, nach erfolgter Confirmation aus dem Leipziger Consistorio, am Fest Michaelis drauf mit GOtt an, und ist demselben nach allem Vermögen, so ihm GOtt dargereichet, mit vielem Fleiß, Wachsamkeit und Erbauung in Lehre und Leben, in die dreyzehen Jahre lang vorgestanden. Binnen dieser Zeit, nemlich am 14 April 1701, nahm er zu Leipzig die Licentiaten-Würde in der Gottesgelahrheit an, und hielte seine Inaugural-Disputation über den 28 Vers des 8ten Capitels der Epistel an die Römer, de Piorum Nocumentis, ipsorum Emolumentis.

mentis. Im Jahr 1703 wurde er von Schneeberg wiederum hinweg, und zum Pastorat und Inspection nach Reichenbach im Voigtlande beruffen. Predigte deswegen Mittwochs nach Septuagesimä in der Schloß-Kirche zu Dreßden, und wurde darauf zum gewöhnlichen Colloquio admittirt. Die Probpredigt hielt er zu gedachtem Reichenbach am Sonntage Reminiscere, und nachdem er die Vocation so wohl, als auch die allergnädigste Confirmation erlanget, trat er das Amt am Sonntage Misericordias Domini besagten Jahres an, und verwaltete dasselbe mit grossem Nutzen, Erbauung und Beyfall seiner Gemeinde und Ephorie in die 18 Jahr. Indessen erhielte er im Jahr 1708 den 8 Novembr. zu Leipzig, die Doctorwürde von der Theologischen Facultät, nachdem er zuvor die gewöhnlichen Lectionen gehalten, auch seine Inaugural-Dissertation aus Gal. am II, v. 11. und ff. De Correptione Fraterna übergeben hatte. Jedoch auch in Reichenbach solte er nicht bleiben, sondern sein Herr ruffte ihn noch weiter, als er kurtz nach dem unglückseligen Brand der guten Stadt Reichenbach im Jahr 1720 zu dem damahls in Oschatz vacanten Pastorat und Superintendenten-Amt hohen Orts die gantz unvermuthete Designation erhielte, und derselben seines allerunterthänigsten Vorstellens ungeachtet, folgen muste. Er erhielte deswegen die gewöhnliche Predigt in der Schloß-Kirche zu Dreßden, und darauf das Colloquium mit besonderm Beyfall den 3ten October 1720; den 6 Octobr. aber legte er zu Oschatz seine Prob-Predigt mit vielem Vergnügen der gantzen Gemeinde ab, und erhielte die gewöhnliche Vocation. Nachdem er hierauf zu diesem Amte auch allergnädigst confirmiret worden, und den 24 Sonntag nach Trinitatis in Reichenbach valediciret, trat er dis sein hohes Amt am 1 Advents-Sonntag 1720 an, zu welchem ihn auch hernach den 10 September 1721 der damahlige Oberhofprediger, D. Pipping, feyerlich investirt und eingewiesen hat. Was die Ephoralia anbelanget, hat er solche bis an die letzten Tage seines Lebens mit besonderer Munterkeit seines Gemüths verwaltet; Die Pastoralia aber alleine zu verrichten, hat er sich von dem Jahre 1730 wegen zunehmenden hohen Alters und Leibesschwachheit, und sonderlich wegen der schwehren Zufälle an seinen Augen, nicht mehr im Stande befunden, und ist daher genöthiget worden, um einen getreuen Mitgehülffen anzusuchen. Denselben hat er auch, und zwar anfänglichen an Herrn M. Rudolph Gottlob Bartzschen, welcher ihm den 10 Decembr. 1730 an die Seite gesetzet worden, und mit aller Treue und Fleiß fast 5 Jahr im Pfarr-Amte beygestanden, hernach aber, als solcher nach Dahlen zum Pastorat und Adjunctur der Ephorie befördert wurde, den 9 October 1735 an seinem jüngsten Sohn, Herrn M. George Gottfried Richtern, von dem ein Artickel folget, nach Wunsch erhalten. Er hat sich drey mahl verheyrathet, als 1) den 20 August 1688 mit Johannen Marien, Gregorii Pinckerts, gewesenen Zeug-Lieutenants zu Dreßden, Tochter, in welcher Ehe er 19 Jahr und 4 Monat, gelebet und 10 Kinder gezeuget, als: Johannen Elisabethen, George Friedrichen, George Gottloben, Johannen Sophien, Johannen Gertrauden, George Augusten, Johannen Euphrosinen, Johannen Marien, George Gottfrieden, welches letzte Kind unter mütterlichem Hertzen verschlossen geblieben, und nebst seiner über der Geburt sterbenden Mutter den 26 December 1706 begraben worden; 2) den 19 Jenner 1708 zu Reichenbach mit Rosinen, gebohrnen Zeiffelin, M. Jacob Friedrich Müllers, gewesenen Pastors und Inspectors zu Reichenbach, als seines Vorfahrers, nachgelassenen Wittwe, mit der er zwar ohne Erben, jedoch in einer vergnügten Ehe in die 23 Jahre gelebet, da sie ihm den 28 Junii durch den Tod hinweg genommen worden; 3) den 30 Junii 1732 mit Johannen Elisabeth, geb. Franckin, weyland D. Johann BosseckS, Pastors und Superintendentens zu Reichenbach, als gleichfalls seines Vorfahrers, nachgelassenen Wittwe, welche ihn überlebet. Denn er starb den 23 Jenner des 1737sten Jahres, des Nachts drey Viertel auf 12 Uhr, im 79sten Jahre seines Alters, und 49 Jahre seines Prediger-Amtes. Lebens-Lauff bey der gedruckten Leichen-Predigt.

Richter (George Friedrich) ordentlicher Professor der Moral und Politick auf der Academie zu Leipzig, des kleinen Fürsten-Collegii Collegiat und der Kayserlichen Leopold-Carolinischen Academie der Naturforscher Mitglied. Schneeberg in Meissen, ist der Ort, woselbst dieser berühmte Mann den 26 October alten Calenders 1691 das Licht dieser Welt erblickte. Sein Herr Vater, D. George Richter, damahliger Pastor Primarius zu Schneeberg, ward hernach Superintendent zu Reichenbach im Voigtlande, und 1720 zu Oschatz, wie aus dem vorhergehenden Artickel zu ersehen. Von mütterlicher Seite stammet er aus dem in Leipzig, Dresden und Meissen wohlangesehenen und sehr verdienten Pinckerschen Geschlechte her. Neben dem Unterricht einiger Privatlehrmeister besuchte er auch die öffentliche Schule zu Schneeberg, an welcher damahls der nachgehends hochberühmte Leipziger Professor der Alterthümer, D. Urban Gottfried Siber, das Rectorat verwaltete. Aus dieser begab er sich in die Schule zu Plauen, und genoß daselbst öffentlich und besonders der Unterweisung des D. und Superint. Johann Avenarius, als seines Hauswirths, wie auch des damahligen Archidiaconi, ietzigen Professors und Superintendentens zu Leipzig, Herrn D. Salomon Deylings, und der beyden Rectoren, Eckhards und Birckhans, fünff Jahr lang. Als sein Herr Vater 1708 zu Leipzig die Doctorwürde erlangte, begab er sich mit ihm dahin, und fieng seine Academischen Jahre unter dem Rectorat D. Johann Cyprians an. Ausser den übrigen Lehrern dieser Universität hörete er insonderheit seinen Hauswirth, D. Johann Schmidt, ingleichen Johann Olearius, und Gottfried Olearius, D. Abichten, Lehmannen, Junius, Jenichen, Funcken und Starcken. Als die Universität 1709 ihr Jubelfest begieng, ward er unter dem Decanat des nunmehr seligen Herrn D. Christian Ludovici, der Weltweißheit und freyen Künste Meister, und disputirte in folgendem Jahre öffentlich als Präses

de מימרא דר״י. Bald darauf wandte er sich nach Altorff, und wohnte daselbst den Vorlesungen D. Sonntags (unter dessen Vorsitz er auch eine Theologische Disputation de concursu Dei ad pravos actus gehalten), wie auch Zeltners und beyder Baier bey. Als er nach Leipzig zurück gekommen, und, um einen Platz in der Philosophischen Facultät zu erhalten, so wohl das erste mahl 1712 de Sectionibus in infinitum alternatis, als auch 1713 zum andern mahle de vera cogitandi ratione, und über dem auf dem Theologischen Catheder unter dem Vorsitz Gottfried Olearius disputiret hatte, ward er 1714 als Beysitzer in die Philosophische Facultät aufgenommen. Nach diesem bekam er mit dem tieffsinnigen Weltweisen D. Andreas Rüdigern eine Streitigkeit, davon er Ehre hatte, und erfuhr er gar bald, daß sich dieser Rüdiger, welcher ihm zuvor wenig bekannt gewesen, aus freyem Triebe um seine Freundschafft bemühete, auch schon währenden ihren gelehrten Streitigkeiten. Wie viel D. Rüdigern an der Freundschafft unsers Herrn Richters müsse gelegen haben, lässet sich unter andern daraus abnehmen, daß Rüdiger auf die Gedancken gekommen, ein Collegium, wie er es nannte, utriusque Philosophiæ oder Philosophico-Mathematicum zu veranstalten, und so gar den Herrn Richter dazu erbeten, daß er Mittwochs und Sonnabends in dem Rüdigerischen Hör-Saale die Mathematic nach des Herrn Regierungs-Raths Wolffs Auszug der mathematischen Wissenschafften, vortragen möchte: wie hiervon Rüdigers im Jahr 1723 in Leipzig in 4 gedrucktes Programma, womit er denen in Leipzig Studirenden ein Collegium utriusque Philosophiæ eröffnet, mit mehrerm nachgelesen werden kan. Gleichwie Herr Richter seit verschiedenen Jahren an den Lateinischen Act s Eruditorum mit gearbeitet hat, also hat er auch darinn mit dem in Italien in vielem Ansehen stehenden Rizzetti über die Grundsätze der Newtonischen Optick disputiret. Nachdem man in diesem Streite einige Schrifften gewechselt, ließ Rizzetti die Sache an die Königliche Englische Societät der Wissenschafften gelangen, welche aber seine Versuche nicht so accurat befunden, als die Newtonischen, siehe *Supplem. Actor. Erudit.* T. IIX, Sect. IX. Die neue Meynung des Scipio Maffei vom Ursprunge des Donners und Blitzes hat er in einer besondern Schrifft weiter ausgeführet und vertheidiget, und darinn einiger berühmten Natur-Lehrer Beyfall erhalten. Er hält nehmlich davor, daß Donner, Blitz und Strahl zu ihrer Erzeugung der Wolcken keinesweges von nöthen haben, und daß sie zwar bisweilen in der obern Lufft, jedoch auch zum öfftern sehr nahe bey der Erden, ja selbst unter der Erden zu entst hen pflegen, indem sich die schwefelichten, salpetrischen und alaunichten Theilgen, welche von der Erden in die Höhe steigen, entzünden. Sonderlich entstehen alle die Donner und Blitze, welche einschlagen, oder Schaden thun, nach seiner Meynung, nahe bey der Erden, und selbst an den beschädigten Orten, oder doch nicht weit davon. Mehr Nachricht von dieser Meynung findet man in Walchs Philosophischem Lexic , im Artickel: Strahl. Des Herrn von Leibnitz Art, die Kräffte der Cörper abzumessen, hat er einige mahl behauptet, auch dessen Theodicee ins Deutsche übersetzt heraus gegeben. Im Jahr 1722 trat er in das Collegium Anthologicum, und im Jahr 1726 ward er ausserordentlicher Professor der Mathematick, welches Amt er mit einer Rede: de magnitudinis apparentis mensura dogmatica & empirica antrat, nachdem er vorher ein Programma: de magnitudine & figura telluris, geschrieben. Im Jahr 1730 erlangte er eine Stelle in der Kayserlichen Academie der Naturforscher (Naturæ Curiosorum) unter dem Namen Nicetas. Er hat einige mahl Anträge zu Profeßionen auf andern Academien gehabt, dennoch aber vor rathsamer gehalten in Leipzig zu verbleiben, woselbst er auch 1735 nach L. Jenichens Tode die ordentliche Profession der Moral und Politick erhielt, welche er mit einer Rede von der wahren Beschaffenheit und Vortrefflichkeit der Tugend antrat, und bey dieser Gelegenheit ein Programma schrieb, worinn er derer meisten Philosophen Meynung von der moralischen Tugend untersuchete. In dem 1739 Jahre wurde er zum Collegiaten des kleinen Fürsten-Collegii ernennet. Ubrigens hat er in nur gemeldetem 1739 Jahre als Rector Magnificus der Leipziger Academie eine Rede: de Legum vi obligante, und 1740 als Pro-Cancellarius gleichfalls eine Rede de pœnarum & præmiorum usu, gehalten, welche beyde aber noch nicht zum Druck befördert worden sind. In diesem jetzigen 1741 Jahre verehret ihn die löbliche Philosophische Facultät als ihren Dechanten. Man kan mit Wahrheit versichern, daß er sich nicht nur überhaupt in philosophischen Dingen sehr geübt, sondern auch insonderheit eine schöne Einsicht in mathematischen und physicalischen Sachen besitze. Sein Herr Bruder ist der Königliche Groß-Brittannische Hof-Rath und erste Professor der Medicin zu Göttingen, Herr George Gottlob Richter, von dem ein eigener Artickel folget. Unser Herr Richter hat sich zu zweyen mahlen verheyrathet, nemlich das erste mahl den 30 Sept. 1737 an Johanna Sophia, eine Tochter des Hochberühmten Leipziger Theologen, Herrn D. Christian Friedrich Börners, und als diese seine erste Eheliebste bald nach der Geburt einer Tochter, welche in der Tauffe die Namen Friedrice Sophie bekommen, ihm durch einen frühzeitigen Tod den 5 Febr. des 1739 Jahres entrissen worden, das andere mahl den 2 Februar 1740 zu Merseburg an Augusta Gertrud, eine Tochter Herrn August Leidenfrosts, Königlich-Pohlnischen, Churfürstl. Sächs. Hof-Raths, welche, wie sie in der Poesie nicht unglücklich, so auch an Lesung gelehrter Schrifften ihr besonderes Vergnügen findet. In dieser letzten Ehe hat er zur Zeit einen Sohn, Namens George August, erzielet. Die bisher von ihm durch den Druck bekannt gemachte Schrifften sind

1) Disp. de Chald. & Rabb. מימרא דר״י, Leipzig 1710.
2) Disp. theol. de concursu Dei ad pravos hominum actus, Altorff 1711. unter dem Vorsitz D. Sonntags.
3) Dissert. in Matth. XXIV, 3. Leipzig 1712.

4) Disp.

Digitized by Google

4) Disp. philos. de Sectionibus in infinitum alternatis, ebend. 1712.
5) Disp. philos. de vera cogitandi ratione, ebend. 1713.
6) Comment. Epist. ad *Jo. Frid. Akkermannum*, de sole, quod caloris vulgo tributi caussa non sit, Leipzig 1715 in 4.
7) Observ. de Phoronomia Hermanniana, in *Miscell. Lips.* Tom. II;
8) Observ. de atomis, ebend. Tom. III;
9) De geometricis & mechanicis constructionibus, ebend. T. V.
10) De *Masclefi* nova methodo Grammaticæ hebr. ebend. T. VI.
11) Objectiones contra Ridigeri Physicam, Leipzig 1717 in 4. Rüdiger gab seine Anmerckungen über diese Einwürffe heraus 1717, darauf Herr Richter seine
12) Vindicias objectionum 1718 ans Licht stellete, und darinn sich erklärete, daß er so wohl die Rüdigerischen, als Carthesianischen Grund-Sätze vor artige Fabeln halte. Rüdiger hat darauf nicht geantwortet.
13) De motu & velocitate liquorum fluentium, in *nov. litt. lat. Lips.* 1720;
14) De motu hydrargyri in barometro, ebend. 1721;
15) Descriptio luminis borealis, ebend.
16) Supplementum ad descriptionem luminis borealis, ebend.
17) De placitis *Gravesandii* & Trivoltinorum circa motum perpetuum mechanicum, ebend. 1723.
18) De aestimatione virium Leibnitiana contra *Louvillium*, ebend.
19) Disquisitio de iis, quæ Opticæ Newtonianæ opposuit *Rizzettus*, in *Suppl. ad Act. Erud.* Tom. VIII.
20) Tractatus physicus de Natalibus fulminum, Leipzig 1725 in 8.
21) Defensio disquisitionis contra *Rizzettum*, in *Act. Erud.* 1724.
22) Monitum de Schediasmate *Rizzetti*, in *Suppl. Act. Erud.* Tom. VIII;
23) Leibnitzens Theodicee, Hannover 1726 in 8, deren Deutsche Ubersetzung er fast gantz umgeschmoltzen, und mit Anmerckungen versehen hat, wovon Carl Günther Ludovici in der Historie der Leibnitzischen Philosophie I Th. §. 485. Nachricht ertheilet.
24) *Salv. Ruffi* de terræ motu Panormitano, Leipzig 1727, in 4. Eben dieses gab er auch Deutsch heraus, ebend. 1727 in 4.
25) Programma de magnitudine & figura telluris, Leipzig 1726; dieses Programma ist bey Gelegenheit der erhaltenen ausserordentlichen Profeßion der Mathematick geschrieben worden.
26) Kunst- und Natur-Lexicon, Leipzig 1727 und 1731 in groß Octav.
27) Methodus nova computandi series figuratas &c. in den *Suppl. ad Acta Erud.* T. IX.
28) De errore in æstimando motu composito, ebend.
29) Disp. philos. de Libertate & caussarum nexu, Leipzig 1728;
30) Observationes meteorol. ad an. 1728, in *Act. Erud.* 1729;
31) de æstimandis viribus corp. juxta quadrata celeritatum, ebend.
32) Observationes meteorol. ad an. 1729, ebend. 1730.
33) Disp. philos. de machina & spiritu, Leipzig 1730.
34) Observationes meteorol. ad an. 1730, in den *Act. Erud.* 1731;
35) Additamentum ad Schediasma *Kuhnii* de numeris polygonis, in den *Act. Erud.* 1731.
36) Additamentum ad Sched. de motu composito, ebend. 1732;
37) Diarium meteorol. ad an. 1731. *Suppl. Act. Erud.* T. X;
38) De methodo intercalandi *Leopoldi Pilati* & Cl. *Hambergeri*, in den *Act. Er.* 1735.
39) De lapide in trunco betulæ reperto, in den *Act. Physico-med. nat. curios.* Vol. III;
40) De demonstratione *Jurini*, virium mensuræ Leibnitianæ opposita, in den *Act. Er.* 1735.
41) de proportionibus harmonicis;
42) De vera virium corporearum natura & varietate.
43) Programma de virtute hominum morali placita philosophorum exponens, Leipzig 1735. Eine weitläufftige Recension dieser Einladungsschrifft findet man in dem V Bande der Gründlichen Auszüge aus denen theologisch- philosophisch- und philologischen Disputationibus p. 63. u. ff.
44) Oratio de vera virtutis indole & præstantia, Leipzig 1735 in 4. Diese Oration und vorstehendes Programma sind bey dem Antritt der moralischen Profeßion gehalten und geschrieben worden.

Auch befinden sich von ihm sehr viele Recensiones meistentheils mathematischer und physicalischer Schrifften, in denen Leipziger Lateinischen *Actis Eruditorum*. Sein Leben hat schon vor einigen Jahren Herr Götten in dem II Theile seines itztlebenden Gelehrten Europas p. 275 u. ff. mitgetheilet, welches hier verbessert und vermehret erscheinet.

Richter (George Gottfried) gebürtig von Neustadt in Meissen, ward zu Leipzig der Philosophie Magister, und disputirte daselbst
1) de Cynicis, im Jahr 1701, und
2) de Eruditorum invidia, im Jahr 1703.

Richter (George Gottfried) schrieb 1) Stimme von dem Gnadenstuhl, bey Einweihung eines neuen Beicht- und Predigtstuhls, aus Es. LII, 6-10 erhoben, Schneeberg 1719 in 4. 2) Catalogum testium veritatis, das ist, uraltes Zeugniß von dreyen Zeugen im Himmel. Leipz. 1727 in 4.

Richter (George Gottfried) gebürtig von Reichenbach im Voigtlande, allwo er im Jahre 1706 das Licht der Welt erblickte. Nachdem er ein wenig erwachsen, ließ ihn sein Herr Vater, D. Georg Richter, von dem eben ein Artickel, im Christenstenthum, und andern nöthigen Wissenschafften durch Hauslehrer fleißig unterrichten, und weil sich gar bald ein fähiges Naturell an ihm

Digitized by Google

zeigete, beschloß er, denselben in der Schule zu Zwickau in den schönen Wissenschafften unterweisen zu lassen, worinnen er denn im 1719 und folgenden Jahren unter Anführung des dasigen Rectoris **Vinholds**, der ihn hertzlich liebte, so zunahm, daß er nach wenigen Jahren tüchtig war die hohe Schule zu bezühen. Er begab sich demnach 1725 auf die Universität Leipzig, welche er aber noch selbiges Jahr mit Jena verwechselte, und in diesem und folgendem 1726 Jahre vornehmlich die Vorlesungen **D. Buddei** und seines Hauswirths, Herrn **D. Walchs**, fleißig besuchete. Hierauf wandte er sich wieder nach Leipzig, hörete daselbst in der Philosophie **L. Jenichen**, **D. Müllern**, **D. Jöchern**, und andere. In der Physic und Mathematick genoß er des Unterrichts seines Herrn Bruders, Herrn Professor **George Friedrich Richters**, unter dessen Vorsitz er auch 1728 de libertate & causarum nexu disputirte. Weil aber sein Hauptzweck war, die Gottesgelahrheit gründlich zu erlernen, so besuchte er hierauf mit allem Fleisse die Stunden der berühmten Männer **D. Börners**, **D. Klausings**, **D. Pfeiffers**, **D. Weisens** rc. wodurch er auch in der Theologie zu einer solchen Vollkommenheit gelangete, daß er 1735 vor würdig gehalten wurde, seinem Herrn Vater als Pastor zu Oschatz, in dessen hohem Alter und letzten Lebens-Jahren an die Seite gesetzet zu werden, nachdem er zuvor 1728 in Leipzig die Magisterwürde erhalten, und 1729, unter dem Vorsitz obgedachten Herrn **D. Börners**, eine Disputation de Johanne Protobaptista, daselbst rühmlich vertheidiget. Nach seines Herrn Vaters erfolgten Absterben ward er 1737 Pastor zu Belitz, in der Eulenburgischen Inspection; von dar aber im Jahr 1741 als Pastor Primarius nach Zörbig beruffen, welchem Amte er auch noch mit aller Sorgfalt und Treue rühmlich vorstehet.

Richter (George Gottl.) ein Rechtsgelehrter, promovirte 1693 zu Altorff, wobey seine Inaugural-Disputation de substitutione pupillari, ultra pubertatis annos facta, handelte.

Richter (George Gottlob) ein berühmter Medicus, vormahls Hochfürstlicher Bischöfflicher Lübeckischer Justitz-Rath und Leib-Medicus zu Eutin, anietzo aber Königlicher Großbritannischer Leibmedicus und Hofrath, auch der Medicin oberster Professor auf der Universität Göttingen und der Kayserlichen Leopold-Carolinischen Academie der Naturforscher Mitglied. Er ist ein Bruder des vorhergehenden **George Friedrich Richters**, und Sohn **George Richters**, gewesenen Past. und Superint. zu Oschatz, ward zu Schneeberg in Meissen 1694 gebohren. Nachdem er in den Schulen zu Schneeberg und Plauen mit seinem Herrn Bruder einerley Lehrmeister gehabt, und an dem letzten Orte 1712 eine öffentliche Abschieds-Rede de æmulatione fraterna gehalten hatte; begab er sich auf die Universität Leipzig, hörete daselbst unter andern berühmten Männern, **Müllern** in der Philosophie; **Bohn**, **Rivinum**, und **Schachern** aber in der Artzeneykunst. Im Jahr 1714 erhielt er die Magisterwürde, und vertheidigte darauf eine Disputation de ortu & progressu morum humanorum, auf dem philosophischen Catheder: gleichwie auf dem Medicinischen unter dem Vorsitz Herrn **D. Schachers** eine 1716 de Thermarum Carolinarum usu. Von Leipzig begab er sich nach Wittenberg, allwo er vornehmlich **Bergern** und **Vatern** hörete. Als er von dar nach Holland gieng, hielt er sich zuvor eine Zeitlang zu Kiel im Hertzogthum Hollstein auf, vertheidigte allda 1718 als Vorsitzer eine Dissertation de Aequilibrio humanarum propensionum, und zweye als Respondens, unter dem Vorsitze **Hannemanns**, de somnio Arcadis, und de naturæ characteribus in triplici regno. In Holland hörete er im Jahr 1719 die berühmtesten Medices, und insonderheit den berühmten **Boerhaven**. Auf seiner Rückreise gieng er wieder nach Kiel. Hier wurde er im Jahr 1720, nachdem er unter **Waldschmids** Vorsitz de mirabili sanatione mulieris Bremensis, disputiret hatte, Doctor der Medicin, und hernach auch der Medicinischen und Philosophischen Facultät Beysitzer. Er lehrete einige Jahre mit grossem Beyfall beydes die Medicin als die Philosophie, war auch in seinen Curen glücklich, biß er 1728 von dem Fürsten und Bischoff zu Lübeck als Leibmedicus, wie auch Hof- und Justitien-Rath nach Euthin geruffen wurde, bey dem er gantz besondere Gnade genossen, und hat er ihn im folgenden 1729 Jahre auf seiner Reise nach Franckreich begleitet. Im Jahr 1736 trug ihm der König von Großbritannien, als er eine neue Academie zu Göttingen errichtete, die oberste Profeßion der Medicin auf derselben auf, ernennte ihn zugleich zu seinem Leibmedico und Hofrath, beym Antritt seines Amts schrieb er ein Programma de morte sine morbo, tanquam extrema artis salutaris meta. In eben diesem Jahre wurde er in die Gesellschafft der Nat. Cur. unter dem Namen **Mecenentes** aufgenommen. Im Jahr 1739 ward er Pro-Rector zu Göttingen. Die übrigen Disputationes, die theils von ihm selbst geschrieben, theils unter seinem Vorsitz vertheidiget worden, sind:

1) De medicina firmis certisque fundamentis innixa, Kiel 1722;
2) de lacte insonte, Göttingen 1737.
3) de natura seipsam nunc vindicante nunc destruente, ebend. 1737.
4) de divino Hippocratis, 1739.
6) de morbo hypochondriaco, 1739.
6) de salutari frigoris in medicina usu, 1740.

Übrigens gedencken wir noch, daß er sich den 11 May 1731 mit Fräulein **Augusten Amalien**, des weyland Wohlgebohrnen Herrn, **Gabriel Schreibers**, Hertzoglichen Schleßwig-Hollsteinischen gewesenen Etats-Raths, Fräulein Tochter, glücklich verehelichet.

Richter (Gottfried) schrieb de rerum divisione, & modis earum dominium acquirendi, Zwickau 1678 in 4.

Richter (Gottfried) schrieb 1) specimen observationum criticarum in varios autores græcos & latinos, Jene 1713 in 8. 2) Sendschreiben an Caspar Löschern, darinnen **D. Neumann** von J. Philaletha Lästerungen gerettet wird, Dantz. in 4. Wider dieses Sendschreiben, welches den Streit von der Hoffnung besserer Zeiten betrifft, ließ ein Ungenannter eine aufrichtige Antwort drucken, und gab darinne vor, es sey solches Sendschreiben von **D. Neumann** selbst aufgesetzet worden. Dieser wurde dadurch bewogen, folgendes dem Drucke

Drucke zu übergeben: Abgedrungene Ehren-Rettung, worinnen mit wenigem dargethan wird, daß er an den bißherigen divulgirten Schmähschrifften keinen Antheil habe, auch derer keine veranlasset, wobey denn einige darinn enthaltene Unwahrheiten in christlicher Bescheidenheit abgewiesen werden, 1699 in 4. Walchs Religions-Streitigkeiten der Lutherischen Kirche. V Theil p. 945 u. f.

Richter (Gottlieb) schrieb einen Tractat, betittelt: Freymüthige Gedancken, was von den so genannten einfältigen Predigten zu halten sey, Freyburg 1720 in 4.

Richter (Gregorius) gebohren zu Ostritz 1560, den 1 Febr. ward 1584 Collega des Gymnasii zu Görlitz, 1587 Pastor zu Rausche, 1590 Diaconus zu Görlitz, und 1606 Pastor Primarius daselbst; muste sich bey Empfang seiner Vocation verbündlich machen, kürtzere Predigten zu thun, die Vorbitten, sonderlich vor der Predigt, zu mäßigen, und articulatius zu reden. Er schrieb

1. Axiomata ecclesiastica, Görlitz 1602 in 4.
2. Aximata Oeconomica, ebend. 1602 in 4. und nebst denen ersten zusammen gedruckt, ebend. 1614 in 4.
3. Axiomata Politica, ebend. 1604 in 4.
4. Appendicem ad regulas historicas sive novorum axiomatum Centurias tres, ebend. 1614 in 4.
5. Judicia Scholæ *Melanchthonis*, de lectione bonorum autorum in omni genere disciplinarum, Wittenberg 1592 in 8. Eisleben 1627 in 8.
6. Lustaarten der göttlichen Liebe, über Hohel. I. in 2 Theilen, Görlitz 1631. 1632. in 12.
7. Vier Predigten von der Welt-Liebe und Gottes-Liebe, über 1. Joh. II, 15–17. ebend. 1632 in 12.
8. Die göttliche Liebes-Flamme.
9. Judicium de fanaticis sutoris enthusiastici libris, quorum tituli sunt: Morgenröthe im Aufgang: Der Weg zu Christo: von wahrer Busse, ad avertendas sinistras de ministerio Görlicensi suspiciones, 1624. Wider dieses Judicium hat Böhme, wider den es eben abgefasset, eine Apologie oder Schutz-Rede aufgesetzet; die aber bey dessen Lebzeiten nicht zum Druck gekommen. Denn er starb 1624. den 14 Aug. im 65 Jahre.

Funckens Lebens-Geschichte aller bey der Görlitzischen Kirchen-Dienste gewesenen geistlichen Personen. Grossers Lausitz. Merckw. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche, IV Th. p. 1123.

Richter (Heinrich) Secretair des geistlichen Raths der Augspurgischen Confeßion zu Brieg, gab unter den Anfangs-Buchstaben H. R. heraus: Aufmunterung zu denen mathematischen Wissenschafften. Breßlau 1720. Man hat auch von ihm die erste Deutsche Ubersetzung der Leibnitzischen Theodicä. Ludovici Hist. der Wolffischen Philosophie III Th. p. 205 u. f.

Richter (Heinrich) war Prediger in Dirschau, und gab heraus: Memento Dirsaviense, in 2 Predigten, nemlich Dirschauisches Main, und Dirschauisches Tabeera, Dantzig 1677 in 4.

Richter (Jeremias Heinrich) ist weiter nicht bekannt, ausser daß er in den bekannten Streitigkeiten über den Terminum peremtorium, wider den berühmten Thomas Ittig eine Schrifft: Ittigische Disputir-Künste betittelt, herausgegeben, wozu Adam Rechenberg eine Vorrede gemachet.

Richter (Johann) gebürtig von Torga, war der Philosophie Baccalaureus, da er im Jahr 1624 zu Leipzig auf dem philosophischen Catheder eine Dissertation de primis rerum naturalium principiis als Präses vertheidigte.

Richter (Johann Christ.) schrieb einen Tractat, dessen Tittel: Dreyfaches Nothwendige, welches alle Beichtkinder, wenn ihnen ihr Beichtgehen heilsam seyn soll, beobachten müssen, Budißin, 1718 in 12.

Richter (Johann Christian) ein Hautboist in der Königl. Capelle und Cammermusik zu Dreßden im Jahre 1729 Besiehe den dasigen Hof- und Staats-Calender.

Richter (Johann Christoph) stunde vom 1726 Jahre als Hof-Organist zu Dreßden in Diensten, und erlernete, auf Königl. Befehl, von Herr Panthaleon Hebenstreit, das von ihm erfundene, und nach ihm also genannte Instrument, Panthaleon.

Richter (Johann Friedrich) schrieb: Unterscheid und Würckung der Gnade vor und nach der Bekehrung, Berlin 1732 in 8.

Richter (Johann Gottfried) zweyter Diaconus zu St. Catharina in Hamburg, zu welchem Amte er im Jahre 1732 gelanget, und die dabey gehaltene Wahl-Ab- und Anzugs-Predigt 1733 durch den Druck bekannt gemacht hat.

Richter (Johann Gottfried) der Philosophie Magister, disputirte 1736 zu Leipzig als Vorsitzer de Tabulariis urbis Romæ.

Richter (Johann Jacob) gewesener Superintendent zu Mönchberg im Bayreuthischen, war zu Schwartzenbach an der Saal im Vogtlande 1653 gebohren, und legte den Grund seiner Studien auf dem Gymnasio zu Hoff. Nachdem er solche auf Universitäten absolviret hatte, gelangte er 1679 in seiner ersten Beförderung zu der Pfarr Stübach im Ayschgrund, und nach 4 Jahren zum Archi-Diaconat in Neustadt an der Aysch, von dannen er 1688 nach Osternohe beruffen wurde, woselbst er in besondere Verdrüßlichkeiten und Fatalitäten gerieth. Er kam aber hierauf wieder nach Bayreuth, und wurde daselbst im Jahr 1700 Hof-Diaconus, endlich aber 1709 zu Münchberg Superintendent, allwo er auch 1729 den 13 November im 51 Jahr seines geführten Ministerii gestorben ist. Große Jubel-Priester-Historie, II Theil p. 161.

Richter (Johann Martin) ein Archi-Diaconus zu Finsterwalde und Magister der Philosophie, bluhete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm 1. ein nützliches Tractätlein vom Aberglauben, das er unter dem Titel: Ungegründete Furcht und Vertrauen

der Menschen, das ist, deutliche Fürstellung und Verwerffung des Aberglaubens, da man sich fürchtet, wo nichts zu fürchten ist, und hoffet, wo nichts zu hoffen ist, zu Leipzig 1702 in 12 heraus gehen lassen. 2. Eine Erklärung Nehem. XIII,17. ebend. 1703 in 12. 3½ Bogen starck. Unschuld. Nachricht. 1702 und 1703.

Richter (Johann Moritz) auf Theisse und Ober-Camsdorff Consulent, Ingenieur und Architectus, gab 1735 eine Aufgabe denen Feuerwerckern, von der Möglichkeit zwey mahl in der Lufft umkehrender Steigracheten heraus. Leipz. Gel. Zeit. 1735 p. 550.

Richter (Johann Sigmund) ein in der Music geschickter Künstler, war gebohren den 31 October, im Jahre 1657 und von der ersten Jugend an, so wohl den Studiis als der Music ergeben, welche beyde er unter guter Anführung geschickter Männer bey mehrern Jahren um desto mehr ausübte, so daß er, um jene noch ferner fortzusetzen, sich in dem siebzehnden Jahre seines Alters die Universität Altdorff zu besuchen tüchtig befand, und deswegen im Jahre 1674 dahin gieng, alsdenn noch weiter seinem Studiren drey Jahr lang mit gleichem Fleisse oblage; worauf er denn Altdorff verließ, und sich nicht weit davon bey einem vornehmen Manne zur Information zweyer Söhne auf eine lange Zeit gebrauchen liesse. Im Jahre 1687 wurde dieser fleißige Mann nach Nürnberg in seine Vaterstadt zu einer Schreiberey-Bedienung in dem dasigen Stadt-Gerichte gezogen, auch bald hernach als ein Organist in der Frauen-Kirche wohl angebracht, denn aber im Jahre 1691 noch weiter in gleicher Station nach St. Egidien befördert, da er endlich, nachdem der vortreffliche Organist bey St. Sebald, Johann Pachelbel, im Jahre 1706 mit Tod abgegangen, an dessen Stelle kam, und solche ebenfalls mit vielem Lob bekleidete, massen dieser nicht nur einen gründlichen Componisten, da seine Composition in Sing-Stücken, neben der in Theatralischem Stylo vornehmlich herrlich war, abgabe, sondern auch das Clavier wohl zu tractiren eine grosse Geschicklichkeit hatte, welche er mit vielen Proben je mehr und mehr bis an sein Ende rühmlich erwiesen. Starb den 4 May im Jahre 1719. Besiehe Doppelmayrs Hist. Nachricht von den Nürnbergischen Künstlern, p. 271.

Richter (Martin) ward zu Görlitz den 20 September 1638 gebohren. Nachdem er in dem Gymnasio daselbst, unter dem löblichen Rectorat Herrn M. Martin Mollers, und Herrn David Vechners einen guten Grund zu seinem vorhabenden Studiren geleget, begab er sich 1658 auf die Universität Jena, und nachdem er den Cursum Philosophiæ unter Herrn M. Friedrich Bechmann, und Herrn M. Valentin Schneidern, folgender Zeit Superintendenten zu Cranichsfeld in Thüringen, glücklich absolviret, griff er Anfangs zur Theologie, wo er die zur selben Zeit berühmten Leute, Herrn D. Musäum, Chemnitzen, Gerharden, Niemannen, nachmahligen General-Superintendent in Holstein, und andere mehr, fleißig lesen gehöret, und in ihren Lectionen einen schönen Grund geleget. Weil er aber von Natur eines sehr kurtzen Athems war, änderte er seinen Vorsatz, und applicirte sich zur Rechtsgelahrheit, worinnen er es so weit brachte, daß er sich in foro vorzutreten nicht hätte scheuen dürffen. 1661 reisete er von Jena nach Hause, und ward daselbst, wider sein Vermuthen, 1667 den 18 Mertz durch einhelligen Schluß des Raths zum Sub-Rectorat, darauf 1671 den 18 Febr. zum Con- und endlich 1688 den 15 Mertz zum Pro-Rectorat beruffen, welchem Amte er auch 36 Jahr biß an sein Ende, welches 1702 den 28 Novembr. im 63 Jahre seines Alters erfolget, rühmlich vorgestanden. *Cippi Gorlicenses* I Stück, p. 11 u. ff.

Richter (Nicolaus) gebürtig von Dantzig, der Philosophie Magister, hat als Vorsitzender im Jahr 1696 eine Dissertation, so betitult: Historia litteraria delineata & illustrata, zu Rostock öffentlich vertheidiget.

Richter (Peter) war Prediger ad S. Angelos bey Dantzig, und schrieb: Christum redivivum, oder Englisch Gezeugniß von Christi Auferstehung, in 3 Predigten, Dantzig 1625 in 4.

Richter (Samuel Gottlieb) hat sich durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1) Commentatio in *Kœnigii* Theologiam positivam, Wittenberg 1723 in 8.

2) Studirender Philosophus, welcher 50 Philosophische Fragen untersuchet, Dreßden 1720 in 8.

3) Philosophischer Zeitvertreiber, in welchem 100 Philosophische Fragen aus der Metaphysic, Physic, Mathesi rc. ebend. 1719 in 8.

Richter (Siegmund) oder, wie er sich in seinen Schrifften genennet, Sincerus Renatus, ein Chymicus und Fanaticus in dem 18 Jahrhundert, hat eine Zeitlang in Schlesien der Information adelicher Jugend auf dem Lande im Briegischen Fürstenthum vorgestanden, und dabey Praxin medicam im Lande hin und wieder exerciret. In seiner Jugend soll er von einem in dasiger Gegend wohnhafften Dorff-Priester, welcher mit zu die Artzney-Kunst gar glücklich getrieben, den Anfang zur Chymie erlernet haben. Er hat sich vor einen Inspirirten ausgegeben, und selber von sich vorgegeben, es würde in der Inspiration ihm die Brust sehr aufgetrieben, als bey einem geschiehet, der sehr tieff Athem hohlet oder husten muß, denn befinde sich eine besondere Bewegung in dem Hertzen, als aus dessen innerstem centro sich folglich eine hohle doch gravitätische Stimme ohne sein Zuthun durch den Halß und Mund hören liesse, welche die Aussprache so thue, daß er weder Mund noch Lippen bewegen dürffe, und höre er die Stimme selbst mit. Die äusserliche Bewegung ist bey ihm geschehen mit einem Auf- und Niederbücken, wie etwan die Jüden, wann sie sitzend beten, also mit dem Obertheil des Leibes auf

auf und nieder sich zu bewegen pflegen. Nachdem er eine geraume Zeit in Schlesien herum vagiret, und von seinen irrigen und Böhmistischen Lehrsätzen hin und wieder sonderlich bey Adelichem Frauenzimmer Saamen ausgestreuet, muste er endlich seiner Schwärmerey wegen das Land räumen, da er sich dann in die Königliche Preußische Lande begeben, und in Bergwercks-Sachen sich meliren wollen. Man hat verschiedene Schrifften von ihm, als:

1. Theophilosophiam theoretico-practicam, Breßlau 1711 in 8. von 1 Alphabet 2 Bogen, so aber nicht öffentlich verkaufft werden dürffen, wiewohl es daselbsten 1714 in 8. mit einem neuen Titel-Bogen wieder aufgelegt worden.
2. Goldene Quelle der Natur und Kunst, ebend. 1711 in 8. 13 Bogen starck.

Beyde Wercke stehen recensirt in denen Unschuld. Nachrichten 1711. Besiehe auch Mylii Biblioth. Anonym. & Pseudon. P. II, p. 155, welcher ihn **Samuel Richter** nennet.

Richter (Tobias Ferdinand) ein Oesterreicher, war im Jahr 1703 in Kaysers Leopoldi I Capelle der erste unter den fünf Organisten.

Richter (ein abgeordneter) siehe **Richter** (delegirter).

Richter (Appellations-) siehe **Richter** (Ober-).

Richter (ausserordentlicher) siehe **Richter** (willkührlicher).

Richter (auswärtiger) *Judex extraneus*, ist ein solcher, dessen Gerichtsbarkeit die streitenden Partheyen eigentlich zwar nicht unterworffen sind, sondern welcher solche bloß entweder mit Bewilligung derer Parteyen, oder durch Connivenz ihres ordentlichen und sonst gebührenden Richters, zu prorogiren sucht.

Richter (Bann-) siehe **Richter** (peinlicher).

Richter (Berg-) siehe **Bergrichter**, im III Bande p. 1288. u. f.

Richter (ein beschränckter) *Judex limitaneus*, ist ein solcher, welcher nur über Sachen, so eine gewisse Summe Geldes nicht übersteigen, z. E. bis auf 100 oder 200 Floren, erkennen kan, oder wie in Straßburg der kleinere Rath, dessen Erkänntniß sich höher nicht, als auf 600 Floren, erstrecket. Zasius in l. quidam existimarunt. ff. si cert. pet. Spiegel.

Richter (bestochener) *Judex corruptus*, der sich von einer oder der andern Partey durch Geld oder andere Geschencke gewinnen läßt, zu ihrem Vortheil zu sprechen. siehe **Richter**.

Richter (ein billiger) oder ein gerechter **Richter**, *Judex æquus seu justus*, der anders nicht, als nach Recht und Billigkeit urtheilet, siehe **Richter**.

Richter (Blut-) siehe **Richter** (peinlicher).

Richter (Buch der) Lat. *Judicum liber*, ist in der Bibel unter denen historischen Büchern in der Ordnung das andere. Zwar machen einige, als **Abulensis**, oder **Alphonsus Tostatus** in præfat. in libr. Judicum, quæst. III, p. 3, viel Fragens, ob auch das Buch der Richter auf das Buch Josuä folge, und zwischen diesem und denen Büchern Samuels zu setzen sey? Man antwortet aber billig mit Ja hierauf: denn die Ordnung der Historie erfordert es nicht nur, daß es gleich nach dem Buche Josuä stehe, weil die Richter, von denen dieß Buch handelt, bald nach dem Tode Josuä aufgekommen sind, wie solches der Anfang desselben mehr als zu deutlich zeiget, Cap. I, 1. und im folgenden Capitel darauf wird gemeldet, daß das Volck dem HErrn gedienet, solange Josua gelebet, und die Aeltesten, die lange nach ihm gelebet; darnach aber hätten sie übel gethan für dem HERRN, und wären andern Göttern nachgefolget, da sie denn der HERR in die Hände ihrer Feinde gegeben, die sie hart gedränget. Doch, wenn sie in ihrer Noth zu ihm geschrien, hätte er ihnen Richter erwecket, die ihnen wiederum aus der Hand der Feinde geholffen, Cap. II, 7. 11. 16. u. ff. Sondern die Historie giebts auch, daß es gleich vor den Büchern Samuels gesetzt werden müsse, weil die Könige, von denen die Bücher Samuels handeln, so fort denen Richtern gefolget sind, und nach deren Zeit zu regieren angefangen haben. Denn der letzte Richter war Samuel, wie unter andern zu sehen aus 1 B. Sam. XII, 11. Nach Samuel aber erweckte GOTT keinen Richter mehr, sondern es kamen gleich die Könige auf, und zwar noch bey Lebzeiten Samuels: denn da Samuel alt war, und das Richter-Amt nicht recht mehr verwalten konnte, setzte er seine beyden Söhne zwar zu Richtern über Israel; indem aber diese nicht in seinem Wege wandelten, sondern sich neigeten zum Geitz, und Geschencke nahmen, und das Recht beugeten; so verlangte sie Israel nicht zu ihren Richtern, sondern wolte, daß Samuel einen König über sie setzen solte, der sie richtete, wie alle Heyden hätten. Ob nun solches schon dem Samuel gar übel gefiel, so sprach dennoch der HErr zu ihm: Gehorche der Stimme des Volcks in allem, das sie zu dir gesagt haben: denn sie haben nicht dich, sondern mich verworffen, daß ich nicht soll König über sie seyn, 1 B. Sam. VIII, 1-7. Also gehorchte er ihrer Stimme, und machte ihnen einen König, den er selber darzu salbete, und mit ihm zugleich regierete, wie davon weitläufftig zu lesen 1 B. Sam. IX. X, und XI. Daraus man denn siehet, daß das Buch der Richter den Büchern Samuelis unmittelbar, und sogleich, vorstehen müsse, und kein ander Buch darzwischen eingeschoben werden dürffe; zumahl da von dem Buche der Richter, oder vielmehr von der Historie der Richter, noch ein gut Theil in dem ersten Buche Samuelis aufgezeichnet gefunden, und den Geschichten der ersten Könige, **Sauls** und **Davids**, vorgesetzet wird, als da ist die Historie **Eli**, der Israel 40 Jahr lang richtete, 1 B. Sam. IV, 18, und die Geschichte Sa-

Samuels, der auch lange Zeit ihr Richter war, und Jſrael richtete ſein Lebelang, 1 B. Sam. VIII, 15. Und ob man ſchon hier einwenden wolte, daß nicht das Buch der Richter, ſondern das Büchlein Ruth, unmittelbar den Büchern Samuels vorſtehe, und alſo doch ein ander Buch darzwiſchen eingeſchoben ſey; ſo dienet darauf zur Antwort, daß dieſes Büchlein darzwiſchen geſetzt worden, nicht als ein von dem Buche der Richter, und dem erſten Buche Samuelis unterſchiedenes Büchlein, ſondern als ein Stück des Buchs der Richter, welches dem Autor und Verfertiger deſſelben, alſo beſonders zu ſchreiben, und abzufaſſen beliebet hat, ſo aber, wie gedacht, eigentlich zum Buche der Richter gehöret, indem die Hiſtorie der Ruth, unter der Regierung derer Richter geſchehen, wie der Anfang dieſes Büchleins deutlich zu erkennen giebt. Demnach, da dieſes Büchlein zum Buch der Richter, als ein Theil deſſelben, gehöret, ſo iſt die Ordnung ſolcher Geſchichte dadurch nicht turbiret, ſondern die hiſtoriſchen Bücher altes Teſtamens ſind gantz richtig lociret. Was nun das Buch der Richter, und zwar I) deſſen Namen anlanget, ſo führet es keinen andern als nur gedachten Namen: denn alſo lautet der Tittel dieſes Buchs ſo wohl bey den Hebräern, als auch Griechen, Lateinern und Deutſchen. Die Hebräer nennen es mit einem Worte שׁפטים ſchophetim, das iſt, die Richter, von שׁפט ſchaphat, judicare & gubernare, das heiſt, richten und retten, oder eine unrichtige Sache recht einrichten, das Recht ſprechen, Recht ſchaffen, einem zu ſeinem Rechte verhelffen, u. ſ. w. Nicht anders benamen dieſes Buch die Griechen, und ſonderlich die LXX Dollmetſcher, als die es auch mit einem Worte betitteln, und nur darüber ſetzen κριταὶ; das iſt, die Richter, von κρίνειν, judicare, richten. Die Lateiner und Deutſchen aber faſſen es nicht ſo kurtz, ſondern ſetzen noch das Wort liber, oder Buch, darzu, und nennen es Lateiniſch librum Judicum, und Deutſch, das Buch der Richter. Sonſten zwar legen die Ausleger dieſem Buche allerhand ſchöne Ehren-Namen bey: Jacob Fabricius nennet es das edle Wunder-Buch der Jſraelitiſchen Richter, auf dem Tittel ſeiner Predigten über dieſes Buch, weil GOtt der HErr durch die Richter viel groſſe Wunder, zum Heil ſeines bedrängten Volcks gethan habe. Balduin heiſſet es, in der erſten Predigt über ſelbiges, p. 7. ein ſchön Regenten-Buch, weil darinnen von den gewaltigen Thaten, Glück und Unglück vieler tapfferer Helden im Volcke GOttes gehandelt werde. Olearius nennet es, in der Bibliſchen Erklärung, in der Vorrede über ſolches Buch, p. 999 col. 2. einen vortrefflichen Helden-Spiegel, weil darinnen die Geſchichte vieler tapfferer Helden beſchrieben ſtehe. Und was dergleichen ſchöne Ehren-Namen dieſes Buchs mehr ſind; allein das ſind lauter Elogia und Ehren-Tittel, die dem Buche, ſeines groſſen Ruhms halber, von denen Auslegern deſſelben beygeleget worden; in der Bibel ſelbſt aber, im Hebräiſchen Codice ſowohl, als allen Uberſetzungen, führet es nur, wie gedacht, ſchlechthin den Namen der Richter, oder des Buchs der Richter. Es rühret aber ſolche Benennung nirgends anders her, als von denen Richtern, oder Regenten des Volcks Jſrael, deren Helden-Thaten hierinnen beſchrieben werden, wie ſie nemlich das Volck gerichtet, eine Zeitlang über ſie geherrſchet, und was ſich ſonſt unter ihrer Regierung merckwürdiges begeben und zugetragen habe. Denn da Joſua, ihr Fürſt und Hertzog, der ſie durch GOttes Beyſtand in das gelobte Land hinein geführet hatte, die Augen zugethan, und die Aelteſten, ſo lange Zeit nach ihm gelebet, auch verſtorben waren, ſo gieng es wunderlich daher im Lande. Es kam gleichſam nach ihm ein ander Geſchlechte auf, das den HErrn nicht kennete, noch die Wercke, die er an Jſrael gethan hatte, verlieſſen alſo den HErrn, ihrer Väter GOTT, und folgten andern Göttern nach, dieneten den Göttern der Heyden, die noch unter ihnen wohneten, auch den Göttern der Völcker, die um ſie her waren, als dem Baal und Aſtharoth, und dergleichen, beteten ſie an, und trieben ſonſt groſſen Greuel vor den Augen des HErrn, darüber ergrimmete der Zorn des HErrn über Jſrael, und gab ſie in die Hände ihrer Feinde, und verkauffte ſie bald unter die Gewalt der Philiſter, bald der Moabiter, bald anderer Völcker, daß ſie alſo ihren Feinden nicht mehr widerſtehen konnten. Denn alſo hatte ihnen der HErr durch ihren Fürſten Joſuam drohen laſſen, Joſ. XXIII, 12, 13. Wenn ſie denn aber in ſolcher ihrer Noth zum HErrn ſchrien, ihre Sünde erkannten, und Buſſe thaten, da erbarmete ſich der HErr über ſie. Und damit ſie nicht alſo in der Irre gehen möchten, wie die Schaafe, ſo keinen Hirten haben, ſo erweckte ihnen GOtt unterſchiedliche Richter, immer einen nach dem andern, ſo offt ſie zu ihm ſchrien, ſolche Helden und Erretter, oder Heylande, wie ſie offt genennet werden, als B. der Richt. III, 9. &c. Zum Exempel den Jerub-Baal, oder Gideon, den Bedan, oder Simſon, den Jephthah, und andere mehr, und errettete ſie durch ſelbige von ihren Feinden. Denn wenn der HErr ihnen Richter erweckte, ſo war der HErr mit den Richtern, und halff ihnen aus ihrer Feinde Hand, B. der Richt. II, 8. Und von dieſen Richtern, oder Regenten, hat nun das Buch den Namen bekommen, und iſt das Buch der Richter betittelt worden, weil deren Geſchichte und vortreffliche Thaten darinnen beſchrieben werden. Wer aber dieſe Richter geweſen? davon iſt in einem beſondern Artickel Nachricht zu finden. Es fragt ſich II) wer der Autor des Buchs der Richter ſey, und von wem es eigentlich geſchrieben worden? Und da iſts wohl an dem, daß der Autor principalis, der Haupt-Urheber und Dictator oder Meiſter des Buchs der Richter, kein anderer ſey, als GOtt der heilige Geiſt: denn gleichwie alle heilige Männer GOttes geredet und geſchrieben haben, getrieben durch den H. Geiſt, 2 Petr. I, 21. alſo iſt kein Zweifel, daß durch gleichen Trieb des Heil. Geiſtes auch dieſes Buch von einem der heiligen Propheten Gottes geſchrieben worden. Wie auch alle Schrift, nach Pauli Zeugniß, von GOtt eingegeben iſt, 2 Tim. III, 26; alſo hat man ein gleiches von dieſem Buche zu halten, daß es von GOTT dem Heiligen Geiſte herrühre und eingegeben ſey. Allein, wer deſſelben Autor miniſterialis, oder der eigentliche Scribent unter den heiligen Menſchen geweſen, den GOtt der Heilige Geiſt hierzu, als einen Griffel

Griffel eines guten Schreibers, gebrauchet, oder der es zu Papier gebracht, und in diese Form, da wir es jetzo haben, verfasset hat, das kan man so genau und gantz gewiß nicht sagen, zumahl da die Kirchen-Väter, und Ausleger desselben, nicht einerley Meynung darüber haben. Denn einige derselben halten davor, daß so viel Scribenten dieses Buchs wären, als Richter sind, deren darinnen gedacht würde, denn ein jeder derselben hätte die Geschichte seiner Zeit entweder selbst aufgezeichnet, oder seine Secretarien gehabt, welche die denckwürdigsten Sachen ihres Herrn zusammentragen, und zum ewigwährenden Gedächtniß aufzeichnen müssen. Und, nach solcher Meynung, wäre anfänglich dieses Buch nicht ein eintziges, wie wirs jetzo haben, gewesen, sondern, so viel Richter gelebt hätten, so viel Bücher wären nach und nach von ihren Geschichten gefertiget und geschrieben worden, biß endlich diese eintzele und zerstreuete Büchlein einer der Propheten zusammen aufgesuchet, und zuletzt ein Buch daraus gemacht habe. Hugo Cardinal. in Proleg. ad libr. Jud. Theodoretus in libr. Jud. qu. 1. Fragt man nun aber, wer denn dieser Prophet gewesen, der es also zusammen getragen? So sagen etliche, es sey der Schrifftgelehrte Esdra, andere, der Prophet Jeremias, wieder andere, die es noch besser treffen wollen, der König Ezechias oder Hiskias gewesen: Wie wir denn in der so genannten Historia scholastica von dem letztern dieses lesen: Es sey wahrscheinlicher, daß es Ezechias zusammen getragen, weil er auch die Bücher der Könige, und die Sprüchwörter Salomonis colligiret und zusammengeschrieben habe. Bes. Tostatus Qu. IV. p. 4. Comm. in lib. Jud. Allein es ist eine blosse Muthmassung, und kan nichts beweisen. Vielmehr muß man es mit Calovio Bibl. illust. præloq. ad lib. Jud. p. 695. col. 1. halten, und sagen: Gleichwie es nicht glaublich ist, daß diese der Richter Geschichte von GOtt, des heiligen Canonis, oder der Biblischen Bücher, einigem Autore, so lange Zeit, nemlich viele Jahrhunderte hindurch, hätte ungeschrieben, oder nur in denen Diariis und Jahr-Büchern, annotiret gelassen werden sollen, biß auf Ezechiam, oder einen nach ihm lebenden Propheten, Jeremiam, oder Esdram, oder einen andern; also ist viel wahrscheinlicher, daß, da die übrigen biblischen Bücher immer nach und nach ad canonem, oder zur göttlichen Schrifft, gebracht seyn, auch diß Buch der Richter, als ein göttlich und vom heiligen Geiste eingegebenes Buch, denen Mosaischen Büchern, und dem Buche Josua, bald werde beygefüget seyn, ehe noch die Bücher der Könige und der Chronicke geschrieben worden. Demnach sind derjenigen Kirchen-Lehrer und Ausleger Gedancken wohl die besten, welche dafür halten, daß das Buch der Richter von dem Propheten Samuel sey gemacht worden: Denn er ist der letzte unter den Richtern gewesen, und hat also von seiner Vorfahren Leben, Wandel, Glück und Unglück, oder sonst von andern denckwürdigen Zufällen und Handlungen, aus ihren Actis publicis, die er zweiffels ohne in Händen gehabt, gute Nachricht nehmen, und also auch andern Leuten geben können. Fabricius Præparat. in libr. Jud. p. 3. Balduin Conc. I. in libr. Jud. p. 13. Wenigstens kan es keiner vor Samuel gethan haben, weil in diesem Buche der Richter einige Dinge vorkommen, so schon bey Lebzeiten Samuels geschehen, als was von dem Bilde Micha gemeldet wird Cap. XVIII, 31. Bes. auch 1 B. Sam. III, 1-20. Cap. IV, u. ff. Solchergestalt muß es entweder von Samuel selbst, oder von einem bald nach ihm lebenden Propheten, gemacht seyn. Gemeiniglich aber hält man dafür, daß ers selbst zu Papier gebracht, und zwar nicht ohne Ursache, wie bereits angeführet worden: Denn weil er der letzte unter den Richtern war, und in seinem ersten Buche, biß zum VIII Capitel, die Geschichte der Richter continuiret hat, so ist leicht zu erachten, daß er auch seiner Vorfahren, der vorhergehenden Richter, ihre Geschichte und denckwürdige Zufälle werde aus den Jahrbüchern aufgesucht, und in diese Form abgefasset haben, darinnen wir jetzo das Buch der Richter finden. III) Der Innhalt dieses Buchs ist, mit kurtzem zu sagen, eine Historie von denen Geschichten zwölf unterschiedener Richter, so nach dem Tode Josuä im Jüdischen Volcke, biß auf die Zeit Eli und Samuels, regieret, und Israel gerichtet haben. Denn als die Kinder Israel, durch Josuä Dienst, das Land Canaan eingenommen, und eine Zeitlang in gutem Friede bewohnet hatten, wurden sie sicher, liessen die Heyden unter sich wohnen, und lerneten von ihnen die Abgötterey. Darüber erzürnete GOtt, und schickte die benachbarten Völcker, als Philister, Ammoniter, Moabiter, und andere, unter sie, die sie sehr drängeten, und allerhand Leides zufügeten. Wenn sie denn aber sich darauf zum HErrn bekehreten und zu ihm schryen, erweckte er tapffere Leute aus ihren Mitteln, die den Feind dämpffeten, und sie wieder in guten Zustand brachten. Wie denn, nach im Buch Josua beschrieben stehet, wie die Kinder Israel durch Josuam ins gelobte Land eingeführet, und das Land durchs Loos unter sie ausgetheilet worden: Also wird in diesem Buche der Richter gemeldet, wie es den Kindern Israel nach Josuä Tode, als neuen Einwohnern im gelobten Lande, ergangen, was ihr Zustand darin gewesen, und was GOtt der HErr bey ihnen gethan habe, bißweilen durch die Gabe und Vermehrung seines Segens, bißweilen aber durch Zuschickung und Überhäuffung seiner Straffen. Eine solche Abwechselung des Guten und Bösen, des Glücks und Unglücks, des Segens und Fluchs, des Lebens und Todes, der göttl. Güte und Straffe des HErrn, wird man im Buch der Richter eben so offt befinden, als offt darinnen gemeldet wird, daß Israel entweder gesündiget, oder zu GOtt sich bekehret habe. Welche Abwechselung denn auf die 300 Jahre gewähret, biß auf die Zeit, da das Richterliche Regiment in die Weise eines Königreichs verwandelt worden. Und also wird im Buche der Richter umständlich berichtet, was der Israeliten Zustand im Lande Canan gewesen, und was sich für Sachen unter der Regierung der Richter mit ihnen zugetragen, dabey denn dieser Helden und Richter ihre Ankunfft, Leben und Wandel, auch ihre vornehmste Thaten und Richterliche Verrichtungen, zugleich mit beschrieben werden. Bes. Balduin und Fabrici-

Digitized by Google

Fabricius an angef. Orten. IV) Wird gefragt: **Ob denn das Buch der Richter ein Canonisch Buch sey, und unter die göttlichen, oder von GOtt eingegebenen biblischen Bücher gehöre?** Und dienet hierauf zur Antwort, daß, obgleich dasselbe ein historisches Buch sey, es darum keines weges von dem Canone auszuschlüssen, sonst würden viel biblische Bücher wegfallen müssen. Daß es aber allerdings ein Canonisch oder göttliches Buch sey, ist daher vornehmlich abzunehmen, weil es alle Eigenschafften hat, so zu einem Canonischen Haupt-Buche Altes Testaments gehören. Derselben werden nun vom **Oleario** in seinem biblischen Haupt-Schlüssel siebenerley angeführet, daß es nemlich haben müste 1) einen Canonischen Schreiber, 2) eine Canonische Schrifft, 3) eine Canonische Lehre, 4) einen Canonischen Grund von Christo, 5) eine Canonische Zeit, 6) eine Canonische Versicherung, und 7) ein Canonisches Zeugniß der rechtgläubigen Kirche. Alles dieses finden wir nun bey dem Buche der Richter, denn das hat a) einen Canonischen Schreiber, das ist, einen von GOtt unmittelbahrer Weise beruffenen Propheten, nemlich den Samuel, wie schon vorher gedacht. Und ob schon die Ausleger hierinnen nicht einig sind, sondern diese **Ezechiam**, jene **Jeremiam**, andere **Esdram**, für den Schreiber dieses Buchs halten, und die Sache durch solche unterschiedene Meynungen also zweiffelhafftig machen, daß man nicht gantz gewiß sagen kan, ob **Samuel**, oder einer der jetzt genannten, der eigentliche Schreiber desselben sey? so liegt doch nichts daran, genug, daß diese alle entweder von GOtt unmittelbarer Weise beruffene Propheten, oder Prophetische, vom heiligen Geiste selbst ausserordentlicher Weise erleuchtete, und zum Schreiben angetriebene Männer gewesen, immassen alle heilige Menschen GOttes geredet und geschrieben haben, getrieben durch den heiligen Geist, 2 Petr. I, 21. Also mag das Buch der Richter **Samuel**, oder **Ezechias**, oder ein anderer von diesen geschrieben haben, so hat es doch einen Canonischen Schreiber. Ja, wenn wir auch gar keinen mit Namen zu nennen wüsten, so hätte es doch nichts zu bedeuten; Denn das hindert nichts, ob uns heutiges Tages ein Canonischer Schreiber Altes Testaments, seinem eigentlichen Namen nach, bekannt, oder unbekannt sey, wenn nur die andern oberzählten Eigenschafften vorhanden sind, daß solches Buch vom heiligen Geiste eingegeben, 2 Tim. III, 16. b) Hat es auch eine Canonische Schrifft, das ist, es ist in der Canonischen Sprache Altes Testaments geschrieben, nemlich in der heil. Hebräischen, welche im Alten Testamente und in der Israelitischen Kirche dazumahl allein üblich gewesen. c) Hat es auch eine Canonische Lehre, das ist, welche mit der Aehnlichkeit des Glaubens, ohne einigen Widerspruch der göttlichen Wahrheit, genau übereinstimmet: Denn man in diesem Buche nichts finden wird, das dem göttlichen Worte, oder den übrigen Canonischen Büchern der Schrifft, zuwider lauffe. Und obs gleich an einem oder andern Orte scheinen möchte, als ob es nicht mit den andern biblischen Büchern übereinstimmete, zum Exempel Cap. V, 31. mit Sprüchw. XXV, 21. Matth. V, 44. Luc. VI, 35. Röm. XII, 20 rc. oder Cap. VI, 17. 36. mit Matth. XII, 39. oder Cap. XVI, 30 mit 2 B. Mos. XX, 14. und was dergleichen mehr: So ist doch solches keine Contradictio vera, sondern nur apparens, das ist, es laufft nicht eines wider das andere wahrhafftig und in der That, sondern nur dem Scheine nach; nicht eodem, sondern diverso respectu, nicht auf einerley, sondern auf unterschiedliche Art und Weise. Besiehe hiervon **Walther** in Harm. Bibl. ad lib. Jud. **Johann Georg Grosse** Theatr. Bibl. ad libr. Jud. p. 190 seqq. **Nic. Arnoldi** in luce in tenebris ad libr. Jud. p. 253 seqq. und **Joh. Thaddäus** in Concil. Bibl. p. 58. Es hat auch d) einen Canonischen Grund von Christo, das ist, es zeuget, nach Art aller biblischen Bücher, von Christo, obschon nicht formaliter, oder mit klaren deutlichen Worten, doch virtualiter, oder Fürbildsweise. Denn obwohl des HErrn Christi darinnen namhafftig nicht gedacht wird, so wird uns doch sein vornehmstes Amt, deßwegen er in die Welt gekommen war, darinnen vorgebildet, wie er nemlich erschienen sey, des Teuffels Wercke zu zerstöhren, und uns von der Tyranney unserer geistlichen Feinde zu erlösen, welches alle und jede Richter in diesem Buche, als Fürbilder Christi, mit ihren Helden-Thaten bezeugen, indem sie ihr Leib und Leben vor ihres Volcks Heyl und Wohlfahrt dran gestrecket haben, daher auch **Hieronymus** sagt: In Judicum libro, quot Principes populi, tot figuræ sunt, so viel Regenten im Buche der Richter vorkommen, so viel Fürbilder haben wir auf Christum. Nicht zu gedencken, was sonst vor schöne Gedancken die lieben Alten gehabt, von **Gideons** Felle, welches eine Nacht oben naß, und unten trocken, die andere aber oben trocken, und unten naß gewesen, welches sie auf die beyden Naturen in Christo gedeutet. Man sehe auch an die Historie **Simsons**, da wird man finden, wie Christi Geburt, Leiden, Sterben und Auferstehen gar starck darinnen ausgedruckt und verzeichnet sey. Bes. **Balduin** am angef. Orte p. 14. e) Hatte es auch eine Canonische Zeit, d. i. es ist noch vor Christi Geburt geschrieben, wie allen Büchern Altes Testaments zukommt. Matth. XI, 13. Luc. XXIV, 44. f) Hat es auch eine Canonische Versicherung, das ist, es wird aus demselben etwas, entweder den eigentlichen Worten, oder dem Verstande nach, im Neuen Testamente von denen Aposteln zu unserer Gewißheit wiederholet, angezogen und bestätiget. Zum Exempel, wir finden aus dem Buch der Richter Cap. IV, 6. den Richter **Barack**, Cap. VII, 1. **Gideon**, Cap. IX, 1. **Jephthah**, Cap. XIII, 24. den **Simson**, im Neuen Testamente Ebr. XI, 32 wiederholet und angegeben. Von welchen allen, und andern ihres gleichen, im angezogenen Orte v. 33 u. ff. **Paulus** sagt, daß sie durch den Glauben viel Königreiche bezwungen rc. Uberdem wird auch im Neuen Testament der Richter insgemein gedacht, wie lange sie insgesamt regieret haben, Ap. Gesch. XIII, 20. und was dergleichen mehr, daraus wir genugsame Versicherung haben, daß es ein Canonisch oder göttl. Buch sey. Endlich u. g) hat es auch ein Canonisches Zeugniß der alten rechtgläubigen Israelitischen Kirche, d. i. diese alte rechtgläubige Kirche, und deren Lehrer, zeugen unter andern auch von diesem

sem Buche, daß es ein heiliges von Gott selbst eingegebenes, und in dem Heiligthum des Herrn von den Israeliten beygelegtes, auch nach des Tempels Zerstöhrung durch göttlichen Beystand unverfälscht erhaltenes Buch sey. Ja die Propheten Altes Testaments tragen selbst ein unverwerfflich Zeugniß davon bey, indem nicht nur der Prophet Samuel sich darauf bezühet, und unterschiedliche Richter daraus anführet, 1 B. Sam. XII, 10, sondern auch der Prophet Esaias führet es zwey mahl an, und gedencket der Midianiter Schlacht, Es. IX, 4, und Cap. X, 26, welche im Buch der Richter beschrieben wird, Cap. VII, 22, 25; daß man also gar nicht daran zweiffeln darff, daß es unter die Canonischen und göttlichen Bücher gehöre. Es ist ferner V) **die Zeit zu bemercken, wenn denn dieses alles geschehen, was darinnen vorkommt, und wie viel Jahre es eigentlich in sich fasset.** Es scheinet aber etwas schwer, die eigentliche Zeit heraus zu bringen. Zwar ist nicht ohne, daß in diesem Buche überall die Jahre dabey ausgedruckt und beniemet werden, so wohl die Jahre der Drangsal, und wie lange Israel von diesen oder jenen Feinden gedrängt und gedruckt worden, als auch die Jahre der Richter, wie lange sie Israel gerichtet haben, samt denen Jahren der Ruhe, wie lange das Land stille gewesen, und solte man also meynen, daß der Calculus gar leicht heraus zu bringen wäre, wenn man diese Jahre alle addirte und zusammen zählete. In welcher Meynung denn auch viele Gelehrte gestanden, und sie auf solche Art zusammen gerechnet haben, als da sind **Josephus, Hieronymus, Sulpitius Severus, Nicephorus, Cedrenus, Philastrius, Sigonius, Serarius, Canus, Codomannus, Petavius, Wolther, Peter Poßinus, Nic. Reimarus, Ursus, Nicol. Abrahami** und andere. Welche durchgehends alle Jahre zählen, so viel sie in diesem Buche angezogen und bemerckt finden, es sey bey der Drangsal Israels, oder bey Regierung der Richter, oder bey der Ruhe des Landes, z. E. wenn Cap. III, 18 stehet: daß die Kinder Israel dem Könige zu Mesopotamia, dem **Cusan,** gedienet 8 Jahr, und darauf, daß ihnen Gott einen Heyland erwecket, den **Athniel,** da sey das Land stille geworden 40 Jahr, v. 9, 11; so zählen sie bey diesem ersten Richter zusammen 48 Jahr. Und also weiter, bis auf den letzten Richter. Daß sie solcher massen über 400 Jahr zusammen heraus bringen; doch kommen sie mit einander im Calculo nicht gantz überein. Denn einige, als **Josephus,** bringen von **Josuä** Tode an bis auf **Simsons,** des letzten Richters Ableben, in der Summe heraus 429 Jahre, andere, als **Wolther** 431 Jahr, wieder andere, als **Codomann** und **Ursus**, 410 Jahr u. s. f. Welche Differentz und Unterscheid daher kommt, daß sie nicht so genau gewust, wie viel Jahre sie von Josuä Tode bis zur ersten Drangsal, oder dem ersten Richter **Athniel,** setzen sollen, und darum einige etliche Jahre mehr, andere etliche Jahre weniger, angenommen, und in ihre Rechnung gebracht haben. Siehe **Josephus** in Jüd. Alterth. V B. Cap. 11, u. ff. **Calovius** Bibl. illustr. Præloq. ad libr. Jud. pag. 696. Allein, ob man nun wohl meynen möchte, daß solcher Calculus oder Rechnung gar richtig sey, und man nicht fehlen könne, wenn man so viel Jahre zusammen zähle, als man in diesem Buche fände, zumahl da so viel gelehrte Leute, die vorher angeführet worden, denselben beypflichten; so ist sie doch keinesweges vor richtig zu halten. Denn nicht gnug ist es, daß man Jahre zusammen zählet, sondern sie müssen auch mit der Schrifft, und der Chronologia sacra, oder der Biblischen Zeitrechnung allenthalben überein kommen und derselben nicht widersprechen. Nun finden wir aber anderweit in heiliger Schrift, nemlich im 1 B. der Könige, die richtige Zeit, und völlige Summe aller Jahre, von Israels Auszug aus Egypten an, bis auf **Salomonis** Tempelbau, deutlich aufgezeichnet, wenn es daselbst im Anfange des VI Cap. also heisset: Im 480 Jahre, nach dem Auszug der Kinder Israel aus Egypten rc. Welche ansehnliche, richtige, und vom H. Geiste aufgezeichnete Zahl der 480 Jahr man gewiß nimmermehr würde salviren, oder heraus bringen können, wenn man die Jahre des Buchs der Richter nach obiger Art zusammen zählet, wie **Josephus,** und die übrigen angeführten Scribenten pflegen; denn wenn man zu den 429 Jahren **Josephi** oder 431 Jahren **Wolthers,** oder 410 Jahre **Codomanns** rc. so sie allerseits dem Buche der Richter beylegen, hinzuthut ein mahl die 40 Jahre, die Israel nach dem Auszuge aus Egypten in der Wüsten herum gewandert, sodann die 70 Jahre der Regierung Josuä, ferner die 40 Jahre des Richterlichen Amts **Eli,** weiter die 40 Jahre der Regierung **Samuels** und **Sauls,** und endlich die 40 Jahre des Davidischen Regiments, samt den 4 erstern Jahren des Königreichs **Salomonis,** und alle zusammen summiret, so wird wird man nicht eine Summe von 480 Jahren, sondern weit mehr, und über 600 Jahr heraus bringen. Da nun aber solches der Schrifft im angezogenen Orte des 1 Buchs der Könige schnurstracks entgegen laufft, und derselben klärlich widerspricht, so erkennet man daher mehr als zu deutlich, daß des **Josephi,** und derer übrigen Gelehrten, Calculus, und Jahr-Rechnung des Buchs der Richter nicht als richtig anzunehmen, sondern als irrig zu verwerffen sey. Demnach, wenn man obgedachte Zahl der 480 Jahre, von Israels Auszug aus Egypten bis auf den Salomonischen Tempel-Bau, salviren und richtig heraus bringen will, wie man denn nicht anders kan, indem es eine vom heiligen Geiste selbst eingebene und aufgezeichnete Zahl ist, von welcher ohne Ursache keinesweges abzugehen, so wird man die Jahre des Buchs der Richter gantz anders zählen oder zusammen rechnen, und hauptsächlich dieses zum Fundament dabey setzen müssen, daß die darinn beniemte Jahre der Drangsal Israels unter denen Regierungs-Jahren der Richter wiederum mit begriffen, und daher nicht besonders zu zählen seyn. Besiehe **Cornel. a Lapide,** Comm. in libr. Jud. Can. I, pag. 92, col. 1. C. Denn da ist zu wissen, daß bey denen Israeliten nicht stets beständige Richter gewesen, also daß, wenn einer gestorben, der andere ihm so fort succediret habe; sondern, wenn einer starb, und Israel befande sich in guter Disposition, ausser Gewalt der Feinde, so waren

waren sie um die Wahl eines neuen Richters unbekümmert, und blieben so lange ohne Richter, bis sie wider durch ihre Sünde den Herrn erzürnet, und solcher Sünden halber von Feinden geängstiget wurden, alsdenn nahmen sie erst wieder einen Richter an, der sie aus der Feinde Hand erlösete. Die inzwischen verlauffene Zeit aber, so lange sie ohne Richter gewesen, ward hernach, wenn sie schon vorher den Jahren nach benlemt worden, doch wieder zu den Jahren des folgenden, oder bisweilen vorhergehenden Richters gerechnet. z. E. Wenn, nach Absterben eines Richters, Israel 20 Jahr den Cananitern, oder andern Feinden, dienen müssen, und darauf ein Richter angenommen worden, so 20 Jahr regieret, so heist es von selbigem in diesem Buche, daß er Israel 40 Jahre gerichtet; und also ist die Zeit, so darzwischen verflossen, nicht ausgelassen, sondern in den Jahren des folgenden Richters mit eingeschlossen. Dannenhero, wenn man einen richtigen Calculum in diesem Buche heraus bringen will, so muß man keine andere Jahrrechnung, als nur die von den Richtern gesagt werden, daß sie Israel so lange gerichtet, oder daß das Land so lange stille gewesen. Also stehet von dem ersten Richter **Athniel**, daß das Land unter ihm stille gewesen 40 Jahr, Cap. III. 11, worzu die gantze vorhergehende Zeit zu rechnen, nicht nur die 8 Jahre, da Israel dem **Cusan** gedienet, v. 8, sondern auch so lange sie vorher ohne Richter gewesen, von Josuä Tode an, bis daß Athniel gestorben. Von dem andern Richter **Ehud** heist es, daß das Land stille gewesen 80 Jahr, v. 30, darinnen wiederum die vorhergehende 18 Jahre, so lange Israel dem Moabiter Könige **Eglon** dienen müssen, v. 14, mit eingeschlossen sind. Von dem dritten Richter **Samgar** wird nicht gemeldet, wie lange er Israel gerichtet, und hält man dafür, daß es kaum etliche Monathe gewesen. Von dem vierten **Barack** stehet, daß das Land unter ihm und der **Debora** stille gewesen 40 Jahr, Cap. V, 31, darunter die 20 Jahr, die sie **Jabin**, dem Cananiter Könige gedienet, begriffen sind, Cap. IV. 3. Von dem fünfften Richter **Gideon** wird gesagt, daß das Land unter ihm stille gewesen 40 Jahr, Cap. VII, 28, darzu gehören die Jahre, so lange sie unter der Midianiter Hand gewesen, Cap. VI, 1. Darauf folgete der Tyrann **Abimelech**, der 3 Jahr über Israel herrschete, Cap. IX. 22, und gleich nach seines Vaters **Gideons** Tode sich von den Sichemiten zum Könige machen ließ, daß also keine Zeit darzwischen gewesen. Nach ihm kam gleich der sechste Richter **Thola**, der richtete Israel 23 Jahr, Cap. X, 2, und scheinet auch keine Zeit zwischen ihm und Abimelech gewesen zu seyn. Nach diesem machte sich auf der siebende Richter **Jair**, und richtete Israel 22 Jahr, v. 3, worunter zugleich begriffen sind die 18 Drangsals-Jahre, darinn sie den Ammonitern dieneten, v. 8, als welche nicht zu dem folgenden achten Richter **Jephthah**, der Israel nur 6 Jahr richtete, Cap. XII, 7, sondern zu diesem vorhergehenden, dem Jair, gezählet werden müssen. Auf Jephthah folgte der neunte Richter **Ebzan**, der Israel 7 Jahr richtete, v. 9, ingleichen der zehende Richter **Elon**, der Israel 10 Jahr richtete, v. 11, wie auch der eilffte Richter **Abdon**, der es 8 Jahr richtete, v. 14, bey welchen dreyen aber keine Zeit darzwischen und ohne Richter gewesen, sondern sie haben das Richter-Amt immer nach einander continuiret. Der zwölffte Richter **Simson**, so der letzte in diesem Buche ist, richtete Israel 20 Jahr, Cap XVI, 31. Vorher aber wird gesagt, daß der Herr Israel in die Hände der Philister gegeben 40 Jahr, Cap. XIII, 1, welche 40 Jahre denn halb unter die Regierung Simsons, als der zum Anfang solcher Philistinischen Drangsal Richter ward, und halb unter der Regierung des auf Simson folgenden Richters **Eli**, so Israel auch noch unter solcher Drangsal der Philister, und zwar 40 Jahr, richtete, 1 B. Sam. IV, 18, begriffen sind, binnen welcher Zeit auch die Historie **Ruths** geschehen zu seyn geglaubet wird. Besiehe **Tostatus** in præf. Comm. in lib. Jud. Qu. IX. p. 7. Wenn man nun die bisher erzählten Jahre der Richter zusammen rechnet, (nemlich die 40 Athniels, 80 **Ehuds**, 40 Samgars und Baracks, 3 Abimelechs, 23 **Tholä**, 22 Jairs, 6 **Jephthä**, 7 **Ebzans**, 10 **Elons**, 8 Abdons, und 20 Simsons) so kriegt man einen Calculum heraus von 299 Jahren, zu diesen darff man nur setzen erstlich die vorhergehende Zeit vom Auszuge aus Egypten, nemlich die 40 Jahre der Israelischen Wanderschafft in der Wüsten, und die 17 Jahre der Regierung **Josuä**, sodann auch die nachfolgende Zeit bis zum Bau des Tempels, nemlich die 40 Jahre des Richter-Amts **Eli**, (1 B. Sam. IV, 18.) die 40 Jahre der Regierung Samuels und Sauls (Apost. Gesch. XIII, 21) die 40 Jahre des Regiments **Davids** (1. Buch der Kön. II, 11) und endlich die 4 Jahre des Königreichs Salomonis (1 B. der Kön. VI, 1) so wird die obgedachte und vom heiligen Geiste selbst bemerckte Zahl richtig heraus kommen, nemlich diejenigen 480 Jahre, so die Summa sind aller Jahre, vom Auszuge der Kinder Israel bis zum Anfange des Salomonischen Tempelbaues 1 B. der Kön. VI, 1. Und diese Chronologie, Jahr- oder Zeit-Rechnung, wird von den meisten Auslegern und Gelehrten gebilliget, nicht nur unter den Hebräern und Rabbinen, sondern auch unter den Griechen und Lateinern, insonderheit aber von **Eusebius**, **Orosius**, **Isidorus**, **Beda**, **Hugo**, **Lyranus**, **Abulensis**, **Dionysius**, **Adrichom**, **Genebrard**, **Salianus**, **Cornillus**, **Ribera**, **Tirinus**, **Cornelia Lapide**, **Junius**, **Usserius**, **Ludwig de Dieu**, **Walther**, **Behme**, **Calovius** und andern. Wenn man also die Regierungs-Jahre der Richter zusammen summiret, so kommen 299 Jahre heraus, nemlich von dem Tode Josuä, bis zum Tode **Simsons**, binnen solcher Zeit ist alles geschehen, was in diesem Buche vorkommt, und mehr Jahre fasset dasselbe nicht in sich. Denn obschon nach **Simsons** Tode noch unterschiedliche Dinge erzählet, und damit die letzten fünff Capitel angefüllet werden; so sind es doch alles Geschichte, welche schon vorher geschehen, noch vor Erweckung der Richter, und da Israel in statu anarchico, und ohne Regiment gelebet. Daher auch der character oder das Kennzeichen selbiger Zeit zum öfftern dabey ausgedruckt wird,

Digitized by Google

wird, daß es nehmlich zu der Zeit geschehen, da kein König (oder Regiment) in Israel gewesen, und ein jeglicher gethan, was ihm recht gedaucht, Cap. XVII, 6. XVIII, 1. XIX, 1. XXI, 25; welches denn die Zeit der Aeltesten war, so lange nach Josuä Tode lebten. Und diese Geschichte der vorerwehnten 299 Jahr erstreckt sich biß auf das 2868 Jahr von Erschaffung der Welt, und ist Simson in selbigem Welt-Jahre gestorben, das ist 1132 Jahre vor Christi Geburth. Bes. Calovius Bibl. illustr. Præloq. ad lib. Jud. p. 696, Bibl. germ. præf. in lib. Jud. p. 1237 sq. Der VI) Umstand bey dem Buche der Richter betrifft die Ab- und Eintheilung desselben; Einige derer Ausleger, darunter auch Balduin, halten dafür, daß so viel Stücke dieses Buchs könnten gemacht werden, so viel der Regenten wären, von denen darinnen gehandelt würde. Allein, weil in diesem Buche nicht nur der Richter und Regenten Leben und Thaten, sondern noch andere Dinge mehr, so vor Erweckung der Richter geschehen, so wohl vor, als nach deren Regierung, beschrieben werden; so dürffte sich dergleichen Eintheilung nicht wohl schicken, weil solche übrige Dinge und Geschichte dahin nicht füglich möchten können gebracht werden. Peter Palladius in Isagoge ad libr. Proph. & Apost. speciatim de libro Jud. p. 40. sq. meynet, es könnte das Buch der Richter nach Ordnung der Personen, wie sie Israel beherrschet, in vier Theile abgetheilet werden, also daß der erste enthalte die Geschichte von Cap. I biß Cap. V. nehmlich von Josua biß auf Deboram, der andere die Geschichte von Cap. VI biß Cap. XII, nehmlich von Gideon biß auf Jephthah. Der dritte die Geschichte von Cap. XIII biß Cap. XVI, nehmlich die Historie Simsons. Und endlich der vierte die Geschichte von Cap. XVII biß Cap. XXI, nehmlich was sich mit Micha, den Danitern, und des Leviten Kebsweibe begeben. Andere Ausleger machen es noch kürtzer, also daß sie dieses Buch in drey Hauptheile abfassen, deren der erste in sich begreifft die Richter von Josua an biß auf das Weib Deboram, Cap. I - V. der andere erzählet die Richter von Debora bis auf Simson, Cap. VI - XII. der dritte enthält die Geschichte von Simson und etliche andere Sachen, zur Geschichte von den Richtern gehörig, Cap. XIII - XXI, wie es also abtheilen die Weimarischen Gottesgelehrten, in paraphrasi sua bibl. ad lib. Jud. p. 231, Herwart in Introd. ad lect. Bibl. cap. V, §. 15, p. 31. Gottfr. Olearius in Ideis Dispp. bibl. super libr. Jud. p. 42, und andere. Es wollen es aber andere noch kürtzer fassen, und das gantze Buch der Richter auf zwey Hauptheile setzen. Und dahin gehet sonderlich Calovius und Olearius, deren jener in Bibl. illustr. Præloq. ad lib. Jud. p. 695. col. 1, und Bibl. germ. præf. ad lib. Jud. p. 1237. diese zwey Theile machet: Im ersten fasset er die gantze Geschichte unter den Richtern zusammen von Cap. I bis XVI. im andern aber setzt er diejenigen Geschichte, die sich nach Josuä und der Aeltesten Tode, da kein Richter oder König in Israel gewesen, begeben, von Cap. XVII bis Cap. XXI. Dieser hingegen, Olearius, betrachtet, in der Bibl. Erklär. ad lib. Jud. p. 999, col. 2. bey dem veränderlichen Zustande Israels nach dem Tode Josuä unter den Helden oder Richtern erstlich die Veranlassung, durch die Sünde und Nachläßigkeit, Cap. I, darnach, vors andere die Beschreibung so wohl der Straffe, als der Hülffe, absonderlich 1) von Josua biß auf Debora, Cap. I - V. 2) von Debora bis auf Simson, Cap. VI - XII. und endlich 3) von Simson und seinen Nachfolgern, Cap. XIII - XXI. alleine weil in diese Eintheilung nicht alles füglich kan gebracht werden, was in diesem Buche vorkommt, so ist es am besten, wenn man dasselbe in drey Hauptheile abtheilet, nicht zwar nach der bereits angeführten, sondern auf eine andere Art, also, daß wir das Buch der Richter ansehen als Speculum Heroicum, oder als einen fürtrefflichen Helden-Spiegel, in welchem uns gezeiget werden: 1) die Geschichte, so vor derselben Helden Regierung geschehen; oder doch vorher beschrieben worden, Cap. I - III. 2) Die Geschichte, so unter ihrer Regierung geschehen, Cap. III - XVI. Und 3) die Geschichte, so zwar vorher geschehen, aber doch nach derselben Regierung allhier erst beschrieben werden, Cap. XVII - XXI. Einen jeden dieser Hauptheile kan man nun wiederum in drey Sub-partes, oder Neben-Theile und Stücke, abtheilen, also, daß man die Geschichte eines jeden Hauptheils etwas deutlicher specificiret, und bey dem ersten, so vor der Richter Regierung geschehen, ansiehet 1) Israels geführte Kriege mit den Einwohnern des Landes, Cap. I. 2) des Volcks begangene Sünde, Cap. II, 1-13. und endlich 3) GOttes Zorn und Straffe, Cap. II, 14-23; bey dem andern, die unter der Richter Regierung geschehen, was sich begeben 1) mit den vorhergehenden Richtern, ehe sich Abimelech ins Regiment gedrungen, nehmlich mit Athniel, Ehud, Samgar, Barack und Gideon, Cap. III - VIII. 2) mit dem Tyrannen Abimelech, Cap. IX, und endlich 3) mit den nachfolgenden Richtern, Cap. X - XVI. Bey dem 3ten, so nach der Richter Regierung beschrieben werden, 1) die schändliche Abgötterey Micha und der Daniter, Cap. XVII. XVIII. 2) die abscheuliche Hurerey der Gibeoniter, Cap. XIX, und endlich 3) die entsetzliche Niederlage der Benjamiter, und wie ihnen wieder aufgeholffen worden, C. XX, XXI. Was endlich VII) den letzten Umstand des Buchs der Richter insgemein betrifft, nehmlich den Endzweck und Nutzen desselben, oder wie es zu gebrauchen und anzuwenden? So ist nicht zu läugnen, daß der Endzweck und Nutzen dieses Buchs viel und mancherley sey; man kan es aber kurtz fassen, und sagen, daß der fünffache Nutzen, den Paulus allen Büchern der H. Schrifft überhaupt zuschreibet, nehmlich daß alle Schrifft von GOtt eingegeben, nütze sey zur Lehre, zur Straffe, zur Besserung, zur Züchtigung, und zum Troste, 2 Tim. III, 16. Röm. XV, 4. auch vollkommen in diesem Buche der Richter enthalten und zu allen diesen vortrefflich zu gebrauchen und anzuwenden sey. Denn 1) ist es ein herrliches Lehr-Buch, daraus wir erkennen a) wie sich zu allen Zeiten die Feinde Christi wider sein Volck und Gemeine geleget, und dieselbe aufs äuserste verfolget haben; GOtt aber noch immer Hülffe geschaffet, daß man sehen können, er sey noch König in Zion, der den Kriegen steuret in aller Welt rc. Ps. XLVI, 10. 11. b) Wie man sich zur bösen Zeit verhalten solle, wenn man von Kriegen und schrecklichen Verfolgungen der Kirchen GOttes höret, nehmlich daß man so dann das Hertz nicht gar

gar sincken lassen, sondern desto fleißiger beten, das Leben bessern, und GOtt vertrauen müsse, als der die Seinen wohl aus der Anfechtung zu erretten wisse; davon denn in diesem Buche sehr viel Exempel zu finden sind. c) Daß GOtt der HErr zur Zeit der Richter nicht viel Langmuth gebraucht habe in seinen Straffen, sondern wenn sein Volck wider ihn gesündiget, so habe er schnell und geschwinde darauf geschlagen, und die Ubertreter seines Gesetzes gar eilends und plötzlich gestraffet, indem er sie alsofort denen Feinden zu plagen übergeben; da er doch sonst, als ein langmüthiger Richter, wohl pflegt eine gute Weile mit seiner Züchtigung einzuhalten. d) Daß GOtt die Bußfertigen auch alsobald und eilends, ohne langwierigen Verzug, erhöret, und aus ihrer Trübsal errettet habe. Daß er aber beydes so plötzlich gestrafft und geholffen, darzu hat er seine heiligen Ursachen gehabt. Denn um dieselbe Zeit war das Volck Israel allererst durch Josuam ins gelobte Land eingeführet, und nach dem Gesetze Mosis mit einer neuen Policey versehen. Da nun GOtt in seinem Gesetze den Ubertretern desselben gewisse Straffe gedräuet hatte, den Gehorsamen aber dagegen seine Gnade und alles Gute verheissen; so muste er freylich zur schleunigen Execution desselben greiffen, und an seinem neueingesetzten Volcke die Hoheit seines Gesetzes kräfftigster massen damit bestätigen. Denn wenn jetzo, im Anfange dieser neuen Policey Israels, dießfalls Aufschub geschehen, und die Ubertreter des Gesetzes nicht flugs bestraffet, die bußfertigen Anbeter aber nicht gleich erhöret worden wären; so würde das Gesetz des HErrn bey dem Volcke Israel sein Ansehen bald verlohren haben, und die Verheissungen so wohl, als die Dräuungen GOttes, darüber in Zweiffel gezogen worden seyn. Solchem Ubel also vorzukommen, hat der gerechte GOtt in geschwinder Eylflugs zugeschlagen auf die Gottlosen, und hingegen den Gottseligen und Bußfertigen auch eilends aus ihrer Noth geholffen. Alles zu dem Ende, daß er die Autorität und das Ansehen seines Worts dadurch retten, und aller Welt kund thun möchte, wie er in seinen Dräuungen und Verheissungen gantz wahrhafftig sey, und lasse nichts fehlen, so wohl an der gnädigen Belohnung, als auch an der strengen Straffe, die er in seinem Gesetze verkündiget habe. Und also traff hier recht wohl ein, was Josua ihnen kurtz vor seinem Ende, vorher gesagt hatte, Jos. XXIII, 14. 15. daher das Buch der Richter mit Recht genennet werden mag Liber de ira & misericordia Dei, **ein Buch von Zorn und Gnade GOttes.** Und ist solchergestalt ein trefliches Lehrbuch, besiehe hierbey Joh. Ferus in annot. ad libr. Jud. p. 301. seq. Joh. Michelbach Concion. in libr. Jud. ejusque summa, p. 6. seqq. und Jacob Fabricius Conc. præparat. ad libr. Jud. p. 10. seqq. Es ist aber 2) auch ein **gutes Straffbuch**, oder nütze die Widersacher daraus zu bestraffen, und ihre Irrthümer zu widerlegen. Also wenn a) einige lehreten, als könnte die Kirche nicht irren, indem sich GOtt mit seinem H. Geiste dermassen an sie verbunden, daß er nicht könne, noch wolle von ihr weichen; so kan man aus diesem Buche solchen ihren falschen Wahn deutlich widerlegen; denn die Kinder Israel waren GOttes Volck und Eigenthum, er gab ihnen sein Wort, und regierete sie mit seinem H. Geiste, und also war bey ihnen die wahre Kirche, allein wie offt sind sie gefallen, und haben sich den H. Geist nicht regieren lassen? woraus man deutlich siehet, daß die Kirche irren könne. Wenn b) die Anabaptisten und Wiedertäuffer von der Obrigkeit nicht viel halten, auch Kriege zu führen vor unchristlich achten: so kan man ihnen abermahls aus diesem Buche gar gründlich widersprechen: denn hier hören wir, wie GOtt selber einen Regenten nach dem andern erwecket hat, die das Volck richten, mit guten Gesetzen und Statuten versehen, auch wider die Gewalt ihrer Feinde schützen, und rechtmäßige Kriege führen müssen. Und also ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt; wo aber Obrigkeit ist &c. Rom. XII, 1. 2. Wenn c) die Machiavellisten und Indifferentisten meynen, es sey gleich viel, was vor eine Religion in einer Stadt, oder Lande, im Schwange gehe: so kan man ihnen bald aus diesem Buche das Widerspiel zeigen: denn es den Israeliten übel bekam, wenn sie fremde Religionen einführten, und den wahren Gottesdienst verliessen. Bes. Augustinus de Civit. Dei, Lib. XVI, c. 43. Balduin am angef. Orte, p. 15. 16. Das Buch der Richter ist 3) auch nütze zur Besserung, und also ein **schönes Tugend-Buch**, das uns nicht allein durch gute Vermahnungen, sondern auch durch löbliche Exempel, zur Tugend anweiset, und insonderheit zeiget, wie wir gottselig leben, und den HErrn fürchten sollen. Es dienet aber auch 4) zur Züchtigung, und ist also ein **herrliches Zuchtbuch**, aus welchem man allerhand gute Ermahnungen so wohl, als Warnungen nehmen kan, Zucht und Erbarkeit, und andere gute Disciplin zu erhalten. Endlich nützet es auch 5) noch zum Troste, und wir haben an demselben daher ein **vortreffliches Trostbuch**, in Kriegsnoth so wohl, als anderm Creutz und Unglück. Darum, wenn man alles, was von dem fünffachen Nutzen dieses Buchs gesagt worden, kurtz fassen, und mit Oleario in eine Summe bringen soll, so ists diese: Das Buch der Richter ist **ein nützliches Lehrbuch** von Christo, dem himmlischen Erretter aus der Hand aller unserer Feinde, welche heissen Sünde, Tod, Teuffel und Hölle. Es ist ein **schönes Wehrbuch**, welches kräfftig widerstehet aller Abgötterey, Ungehorsam und Boßheit. Es ist **ein herrliches Tugendbuch**, und Vorstellung vieler löblichen Exempel. Es ist **ein ernstlich Straffbuch**, der Unbeständigkeit und Ungehorsams. Es ist **ein vortrefflich Trostbuch**, in Kriegsnoth, Verfolgung und allem Unglück.

Richter (bürgerlicher) oder **Civilischer Richter**, *Judex civilis*, dessen Gerichtsbarkeit sich weiter nicht, als auf blosse bürgerliche Sachen und Fälle, erstrecket, siehe **Richter.**

Richter (Burg-) Burg-Voigt oder **Burggraf**, siehe **Burggraf**, im IV B. p. 1968. u. f.

Richter, (Cammer-) siehe **Cammer-Gericht**, im V Bande, p. 427 u. ff.

Richter (Cent-) siehe **Richter (peinlicher).**

Richter (Civilischer) siehe **Richter (bürgerlicher).**

Richter (Commissarischer) siehe **Richter (delegirter).**

Digitized by Google

Richter (competenter) *Judex competens*, ein ordentlicher unverwerfflicher Richter, s. **Richter**.

Richter (Criminalischer) siehe **Richter (peinlicher)**.

Richter (delegirter) ein abgeordneter Richter, ein nachgesetzter oder **substituirter Richter**, desgleichen **ein Commissarischer Richter**, *Judex delegatus*, *Judex substitutus* oder *Commissionarius*, ist ein solcher, welcher von dem ordentlichen Richter zu einem Dinge oder Sache bestellet ist, ein Commissar. Siehe *Commissarius*, im VI Bande p. 833. ingleichen **Richter** und **Richter (geistlicher)**.

Richter (delinquirender) oder **ein peccirender Richter**, *Judex delinquens seu peccans*, der entweder in Ansehung seines Amtes, oder auch ausser demselben, etwas verbricht und sündiget. Siehe **Richter**, ingleichen **Richter (peinlicher)**.

Richter (Dorff-) siehe **Schultze**, desgleichen **Dorff-Gerichte**, im VII Bande p. 1298.

Richter (eigener) heißt derjenige, welcher entweder die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in seinem eigenen Namen verwaltet, *Judex propriam Jurisdictionem habens*, oder in seiner eigenen Sache erkennet und urtheilet; *Judex in propria causa*, siehe **Richter**.

Richter (Erb-) *Judex hæreditarius*, ist derjenige, welcher die so genannten Erb- und Nieder-Gerichte hat; siehe **Erb-Gerichte**, im VIII Bande p. 1494. u. f. ingleichen **Nieder-Gerichte**, im XXIV Bande p. 729. u. ff.

Richter (Fraiß-) siehe **Richter (peinlicher)**.

Richter (Frey-) siehe **Frey-Richter**, im IX Bande p. 1874.

Richter (Gau-) siehe **Gau-Richter**, im X Bande p. 423.

Richter (gegebener) *Judex datus*, ist entweder so viel, als ein Delegirter, oder nach der alten Römischen Mund-Art, ein Pedanischer Richter, wovon an seinem Orte.

Richter (geistlicher) *Judex Ecclesiasticus seu spiritualis*; Nach dem Canonischen oder Geistlichen Kirchen-Rechte giebt es ebenfalls, wie nach denen weltlichen oder bürgerlichen Gesetzen, zweyerley Richter, nemlich **ordentliche** und **ausserordentliche** oder **delegirte**. Unter denen erstern oder denen ordentlichen geistlichen Richtern verstehet man niemand anders, als nach denen Lehr-Sätzen der Römisch-Catholischen Kirche die **Bischöffe**, wie hingegen nach Maßgebung und Vorschrifft des Protestantischen Kirchen-Rechts einen **Fürsten** oder die **hohe Landes-Obrigkeit**, oder aber von derselben verordnete **Kirchen-Räthe** und **Consistorien**, von deren Ansehen und Gewalt am gehörigen Orte ein mehrers nachgelesen werden kan. Und also wird vonnöthen seyn, gegenwärtig nur zu untersuchen, was denn eigentlich ein delegirter oder ausserordentlicher geistlicher Richter sey, und wie weit sich vornemlich dessen Macht und Gewalt erstrecke. Es gehören aber zu denen sonst so genannten Officialen oder Vicarien derer Bischöffe auch die ins besondere so genannten Judices delegati, welche aber eigentlich nichts anders sind, als was man sonst Commissarien zu nennen pfleget. Und zwar müssen wir vor allen Dingen sehen, was die Judices delegati des Römischen Pabstes seyn. So lange man dem Pabst keine allgemeine Gerichtsbarkeit zugestanden hatte, wuste man von denen Commissarien des Römischen Stuhls nichts. So bald aber die Appellationes an denselben verstattet wurden, maßte er sich auch der Gewalt an, an allen Orten seine Delegatos zu halten und dahin abzuschicken. Und ob man sich gleich gemeldten Appellationen auf das äusserste widersetzte; so befahl doch endlich der Pabst **Gregorius** VII in seinen Dictatibus, daß sich niemand unterstehen solte, die Appellation an den Römischen Stuhl zu verwerffen. Und zwar wurden diese Appellationes nicht wenig durch die Collection des **Pseudo-Isodorus** vermehret, aus welcher hernach die hieher gehörigen Dinge in die Collection des **Gratians** gekommen seyn. Weil nun dadurch die Autorität des Römischen Pabsts sehr groß wurde, und die Beschaffenheit der damaligen Zeiten verursachte, daß ein jeder an den Römischen Stuhl lieff, und daselbst Hülffe suchte; so konnte es nicht anders seyn, als daß in dem XII Jahrhunderte sehr grosse Klagen deswegen geführet wurden. Absonderlich, da die Päbste zu behaupten suchten, daß ihre Jurisdiction sich auf alle Länder erstreckte, und also vermeynten, daß man den ordentlichen Richter gantz und gar vorbey gehen, und so gleich die Sache bey ihnen anhängig machen könnte. **Peter von Marca** de C. S. & J. Lib. VI. c. 14. und **Espen** P. III. J. E. tit. 9. c. 1. §. 6. 9. u. ff. Dieses gab so denn dem Pabste Gelegenheit gewisse Judices delegatos zu setzen, und zwar aus folgenden Ursachen: 1) Weil es denen Leuten sehr beschwerlich fiel, von so weit entlegenen Orten, entweder selbsten nach Rom zu gehen, oder doch daselbst ihre Procuratores zu halten, da sie, an den Orten, wo der Streit entstanden, viel leichter und mit wenigen Unkosten die Sache ausführen konnten. 2) Häufften sich die Streitigkeiten dergestalt, daß sie ohnmöglich alle in Rom ausgemacht werden konnten. 3) Hatten sie die Exempel derer Kayser vor sich, welche sich des Rechts, delegatos Judices zu setzen, angemasset hatten. Aus diesen Ursachen also haben absonderlich in dem XII Jahrhunderte die so genannten Judices delegati in partibus ihren Anfang genommen. **Espen** P. III. J. E. Tit. 5. c. 2. §. 3. Und dieses verursachte, daß von Zeit zu Zeit auch unterschiedene neue Rechte entstanden. Denn 1) ereigneten sich wegen dieser Delegationen ein und andere Zweiffel, deren Decisionen mehrentheils aus dem Römischen Rechte genommen wurden. 2) Muste man diesen Judicibus delegatis die völlige Jurisdiction in der Sache geben. Und weil sie im Namen des Pabsts dieselbe exercirten; so hatten sie nicht nur eine eben so grosse Gewalt, als die Bischöffe selbsten, sondern auch diese waren ihrer Jurisdiction unterworffen. Ja damit das Ansehen dieser Richter noch grösser seyn möchte; so wurde 3) verordnet, daß die an sie gekommene Sachen niemand anders, als solchen Personen, welche in dignitate ecclesiastica stunden, solten aufgetragen werden können. 4) Würden diese Delegati von denen Delegatis ordinariorum,

Digitized by Google

das ist, derer Bischöffe unterschieden. Es werden aber diejenigen Judices delegati genennet, welche die Jurisdiction nicht in ihren eigenem Namen, oder vor sich selbst, sondern auf Befehl und im Namen eines andern, ausüben. Es wird also diese der Jurisdictioni ordinariæ oder propriæ entgegen gesetzet. Aber auch diese wird in zweyerley Verstande genommen. Denn man pfleget 1) eine Jurisdictionem ordinariam zu nennen, die von keinem dependiret. In diesem Verstande hat dieselbe niemand als die hohe Landes-Obrigkeit und die Bischöffe; 2) Die ordentliche Gerichtsbarkeit an einem gewissen Orte, und diese haben alle Richter, sie mögen geistliche oder weltliche seyn. Dieser wird die Jurisdictio mandata entgegen gesetzet, wenn nemlich der ordentliche Richter mir sein richterliches Amt aufgetragen hat, also, daß ich die Jurisdiction in seinem Namen exercire, und seine Stelle vertrete. Und diese werden Delegati universales genennet, weil ihnen die völlige Jurisdiction delegiret ist. Von welchen die Delegati particulares oder extraordinarii unterschieden seyn, welchen nur ausserordentlich eine gewisse Sache aufgetragen ist, also, daß sie nur darinnen sprechen, und dieselben zur Execution bringen können. Diese Delegati particulares pflegen sonst zwar auch Commissarien genennet zu werden, aber ohne Grund. Denn obgleich alle Judices delegati Commissarien seyn, so sind doch nicht alle Commissarien Judices delegati, wie solches von dem Baron von **Lyncker** in zweyen Dissertationen de Commissario Cæsareo ad negotia justitiæ mit mehrerm gezeiget worden. Und zwar nennet man im weitern Verstande alle diejenigen Commissarien, welche von der Obrigkeit ordentlich darzu gesetzet sind, daß ihnen alle Commißionen aufgetragen werden können. Dahin gehören die Commißions-Räthe, Kriegs-Müntz-Commercien-Commissarien u. d. g. Im engern Verstande aber haben den Namen Commissarien diejenigen, welchen nur eine gewisse Sache aufgetragen worden ist. Und dieses geschiehet auf zweyerley Art, entweder, daß sie die Sache untersuchen und darinnen die Sentenz sprechen können, mit einem Worte: daß sie die Jurisdiction in der Sache haben, und diese sind nichts anders als Judices delegati; oder, daß sie zwar etwas expediren müssen, doch ohne alle Jurisdiction; z. E. die Huldigung anzunehmen, die Mißbräuche, so etwa an einem Orte eingeschlichen, zu untersuchen, die Commercien einzurichten u. d. g. Welche man eben deswegen, weil sie keine Jurisdiction haben, auch nicht Judices delegatos nennen kan, indem sie nur gleichsam Procuratores des Fürsten seyn, welche die ihnen aufgetragene Sache nach der ertheilten Special-Instruction expediren müssen. D rgleichen aber haben die Judices delegati gar nicht von nöthen; sondern sie tractiren die Sache nach der in denen Gesetzen vorgeschriebenen Proceß-Ordnung. Ausser diesen ist noch eine besondere Art der Delegation, wenn nemlich einem die Jurisdiction nicht durch einen besondern Befehl vom Hofe gegeben ist, sondern, wenn die Gesetze selbsten einem dergleichen auftragen. Eine solche Potestatem delegatam haben die Bischöffe in denjenigen Fällen, welche sich der Pabst reserviret hat. Denn nachdem sich die Päbste viele Dinge vorbehalten, und die Bischöffe darvon ausgeschlossen hatten; so verursachte dieses grosse Verdrüßlichkeit, indem der Pabst in denen weit entlegenen Orten ohnmöglich alles selbsten expediren konnte, auch die Bischöffe selbsten sich beschwerten, daß durch die Exemtion der Klöster, und anderer dergleichen Dinge, ihnen vieles von ihren Gerechtsamen entzogen würde: Also suchte man diesem Ubel abzuhelffen, und trug diese Päbstliche Reservaten denen Bischöffen als Delegatis des Römischen Stuhls auf. Man siehet aber, daß sie nur dem Namen nach, nicht aber in der That selbsten, Delegati seyn. Doch ist dieser Unterscheid geblieben, daß in denjenigen Sachen, welche sie als Delegati des Römischen Stuhls expediren, nicht an den Metropolitan, sondern gleich an den Pabst appelliret werden muß. Diese Delegationen sind in Protestirenden Ländern unbekannt; diejenigen Commißiones aber, so von der Obrigkeit gewissen Personen aufgetragen werden, geschehen desto häuffiger. Und ist kein Zweiffel, daß die Materie von denen Commissarien hauptsächlich aus dem Canonischen Rechte erkläret werden muß. **Schilter** in Ex. 5. ad D. §. 22. Die Ursachen aber, warum die Päbste dergleichen Judices delegatos eingeführet haben, können bey uns nicht statt finden. Es sind aber doch andere Ursachen, weswegen die Commißionen als etwas nützliches betrachtet werden können. Denn 1) erfordern zu Zeiten die Umstände einer Sache, daß sie, ohne die Ordnung des Processes zu beobachten, de simplici & plano in der Sache verfahren können. 2) Ist öffters eine Sache so beschaffen, daß sie nicht wohl in denen ordentlichen Gerichten ausgemacht werden kan. Z. E. wenn eine Besichtigung, ein Zeugen-Verhör, Abnahme der Rechnung u. d. g. angestellet werden muß. 3) Geschiehet es zu Zeiten, daß die Partheyen selbsten nicht gerne ihre Sache bey dem ordentlichen Richter ausgemacht wissen wollen, indem ihnen derselbe vielleicht verdächtig scheinet. Da ist wiederum kein besser Mittel, als daß sie sich Commissarien in der Sache ausbitten. Das Recht, Commissarien zu bestellen, kommet niemand, als demjenigen zu, welcher die Gerichtsbarkeit, und die Macht, Gerichts-Personen zu setzen, hat. Bey denen Catholischen hat also dieses 1) der Pabst, als der oberste Richter, 2) die Bischöffe, Ertzbischöffe u. d. g. c. 7. de offic. ordin. in 6. 3) der Kayser und 4) ein jeder Stand des Reichs in seinem Lande. Die Vicarien der Bischöffe können sich dieses Rechts nicht bedienen, indem sie selbsten nichts anders, als Judices delegati, seyn; doch ist ihnen verstattet, daß sie ein und andere Actus der Gerichtsbarkeit, z. E. Zeugen abzuhören, eine Besichtigung vorzunehmen, zu transigiren u. d. g. andern auftragen können. **Espen** P. III. Jur. eccles. c. 2. §. 8. Und dieses Recht kommet auch denen Unter-Gerichten in Protestantischer Herren Landen zu. Also kan z. E. eine Regierung, das Consistorium rc. die gantze Jurisdiction zwar niemand committiren; doch können sie ebenfalls ein und andere Actus durch Commissarien abhandeln lassen. Die Päbstlichen Delegati repräsentiren den Pabst, und werden also als ordentliche Richter, das ist, als

wie

Digitized by Google

wie der Bischoff selbsten, betrachtet. Ja es muß dieser, in der ihnen aufgetragenen Sache, ihrer Jurisdiction selbsten sich unterwerffen c. 11. X. de offic. & potest. Judic. deleg. c. 11. X. de offic. Judic. ordinar. Gleichwie nun ein Bischoff die Macht hat, Commissarien zu setzen; also haben auch diese Delegati des Pabsts gleicher gestalt das Recht andern ihre Vices aufzutragen. c. 3. de offic. Jud. deleg. c. 27. c. fin. X. eod. c. 62. X. de appellat. Eben dieses Rechtes können sich auch die Legati a latere bedienen, indem sie ebenfalls als ordentliche Richter betrachtet werden. c. 18. X. de Sent. & re judic. Es müste denn seyn, daß der Pabst haben wolte, daß sie selbsten in eigner Person die Sache auf sich nehmen und expediren solten. Woraus man aber dieses ersehen könne, untersuchet Stryck de delegat. princip. c. 3. n. 14. u. ff. Was die heutige Praxin anbetrifft; so muß man diesen Unterscheid machen. Wenn der Kayser Commissarien setzet, und die Frage entstehet: ob diese die Sache selbsten auf sich nehmen, oder es andern wiederum auftragen könnten? so muß man auf die Beschaffenheit derer Personen sehen, welchen die Commißion anbefohlen ist. Sind Fürsten des Reichs zu Commissarien benennet worden; so können, sie die Sache durch ihre Ministres ausmachen lassen, und also diese sich substituiren. Und zwar sind dergleichen Commissarien zweyerley, entweder vom Hoff aus, wenn nemlich entweder bey dem Reichs-Hofrath oder der Cammer die erste Instantz ist, oder es sind Commissarii Austregales, Austräg-Richter. Es wird auch in denen Commissorialen insgemein die Formul gebrauchet: Als ersuchen wir dieselbe gnädigst, daß sie sich mit dieser unser Kayserlichen Commißion, worzu wir ihnen unsere vollkommene Kayserliche Gewalt und Macht hiermit geben, uns zu unterthänigsten Ehren gehorsamsten beladen, beyde Theile vor sich oder Ihre Subdelegirte auf einen gewissen bestimmten Tag und gelegene Wahlstatt zu erscheinen, heissen und laden wollen. Wenn also gleich die Formul: Und Ihro Subdelegirte nicht ausdrücklich gesetzet ist; so wird doch dieselbe allezeit darunter verstanden. Eben dieses findet statt, wenn eine dergleichen Commißion einem Capitul, einer Reichs-Stadt u. d. g. aufgetragen worden ist, indem eine Stadt ohnmöglich die Commißion selbsten expediren kan, Uffenbach de Consil. Cæsar. Imper. Aul. c. 15. Sec. 1. Wenn von dem Kayser, oder einem Reichs-Stande, Privat-Personen eine solche Commißion gegeben ist; so meynet man zwar insgemein, als wenn auch diesen die Macht zukäme, jemanden ihre Vices aufzutragen. Carpzov in Pract. Tit. 11. Art. 3. n. 13. und Stryck de deleg. princip. c. 3. n. 3. u. ff. Es ist aber dennoch zu zweiffeln, ob man dergleichen zugestehen könne. Indem das Recht sich einen zu substituiren deswegen denen Päbstlichen Delegatis verstattet ist, weil man allezeit solche Personen, die vornehmen Standes, das ist, in dignitate seyn, darzu zu nehmen pfleget, also, daß eben diese Dignität ihnen ein dergleichen Recht giebet, welches aber bey Privat-Personen nicht statt findet. Und daß die von einer Regierung u. d. g. gesetzte Commissarien in Person die Commißion expediren müssen, wird nicht nur in Praxi von denen meisten bejahet, sondern es ist auch in dem Canonischen Rechte selbsten gegründet. Lyncker in Comment. Jur. Civ. Tit. de offic. cui mand. est jurisdict. p. 194. Die Commissarien werden von dem Fürsten entweder auf Anhalten der Partheyen, oder nach eigenem Belieben, gesetzet. Dieses geschiehet, wenn 1) der Nutzen der Republic es erfordert. Mevius P. 3. Dec. 217. n. 6. P. 8. Dec. 128. n. 5. 2) Wenn zwar die Partheyen eine Commißion verlangen, aber wegen der Commissarien sich nicht vergleichen können. 3) Wenn die Sache bey denen ordentlichen Gerichten nicht wohl abgethan werden kan, z. E. eine Besichtigung, Rechnungs-Abnehmung ꝛc. Mevius P. 2. D. 244. n. 2. u. ff. Wenn der Fürst vor sich selbsten eine Commißion setzet; so geschiehet es auf gemeine Unkosten. Bittet sich aber nur einer von denen Partheyen dieselbe aus, so muß er auch alleine dieselben tragen. Jene können nicht abgelehnet werden; wohl aber diese. Mevius P. 1. Dec. 151. n. 4. Carpzov L. 2. Resp. 51. und Gail. Lib. I. observ. 140. n. 8. Zu jenen kan der Fürst nehmen, wen er will; in diesen aber kan derjenige, so sich dergleichen ausbittet, auch zugleich die Personen darzu vorschlagen. Mevius P. 5. Dec. 128. Was zu einem Commissario erfordert werde, erzählet weitläufftig Ruland de Commissar. P. I. L. 1. c. 6. u. ff. Nach dem Canonischen Rechte sollen 1) verständige Personen darzu genommen werden. 2) Müssen sie von einem gewissen Alter seyn, c. 41. X. de offic. judic. delegat. und zwar mit dem Unterscheid, ob einer von dem Fürsten oder einem Unterrichter gesetzet wird. Im ersten Fall dependiret es von dem Fürsten; in dem andern Falle aber kan keiner vor dem 21 Jahre zum Commissario bestellet werden, es müste denn seyn, daß die Partheyen in einen, so über 18 Jahr alt ist, consentiret hätten. 3) Müssen die Päbstlichen Delegati in dignitate ecclesiastica seyn. c. 11. de rescript. in 6. In dem Tridentinischen Concilio sess. XXV. de reform. c. 10. ist verordnet, daß man auf denen Conciliis Provincialibus oder Diœcesanis gewisse Personen ausmachen solte, denen man bey ereignenden Fällen die Commißion auftragen könne. Welches aber bey uns nicht statt findet, ausgenommen, daß mit diesen, welche nach dem Tridentinischen Concilio gesetzet werden sollen, unsere Commißions-Räthe einiger massen verglichen werden können. 4) Können in geistlichen Sachen keine Läyen zu Commissarien genommen werden. c. 2. X. de Judiciis. Weil aber ein Fürst die Consistorien nicht nur mit Läyen alleine besetzen kan, sondern auch an allen Orten dieselben aus geistlichen und weltlichen Personen bestehen; so ist kein Zweiffel, daß diese auch Commissarien in geistlichen Sachen abgeben können. 5) Müssen sie nicht verdächtig seyn. Denn sonsten können sie recusiret werden. c. 17. X. de offic. Judic. delegat. Jedoch muß diese Exception noch vor der Kriegs-Befestigung eingewandt werden, es müste denn erst nach dieser sich etwas ereignet haben, welches ei-

nen verdächtig machen kan c. 25. X. eod. L. 16. C. de Judic. Es hat auch die Recusation statt, wenn gleich in dem Rescript die Clausul: remota recusatione, ausgedrücket ist. **Gail.** Lib. I. Obs. 133. n. 4. Es können aber die Commissarien darüber nicht selbsten erkennen, sondern es müssen darzu gewisse Schieds-Richter bestellet werden, welche untersuchen, ob die Ursache, warum man diese oder jene Person als verdächtig verworffen will, zu Recht bewiesen worden. c. 39. X. eod. c. 4. eod. in 6. Es will zwar der Pabst haben, daß man darinnen der Decision des L. 16. C. de Judic. folgen solle. Es scheinet aber, daß er gemeldten Legem nicht recht eingesehen habe. Es hat auch die Verordnung des Canonischen Rechtes heutiges Tages wenigen Nutzen, indem, wenn einer als verdächtig zur Commißion verworffen wird, nicht nur andere zu Commissarien pflegen gegeben zu werden, sondern es ist auch aus dem Canonischen Rechte selbsten das Juramentum perhorrescentiæ gebräuchlich, also, daß die Ursache der Recusation gar nicht angeführet werden darff. Wenn etliche Commissarien mit der Clausul: Si non omnes, **sammt und sonders**, gegeben seyn, und es wird einer von denselben als suspect verworffen; so können dennoch die andern, krafft gemeldter Clausul, die Commißion antreten. c. 4. de offic. Judic. deleg. in 6. Es kan entweder einem, oder etlichen, eine Commißion aufgetragen werden. Und zwar in dem letzten Fall entweder definite oder indefinite, das ist, mit gewissen Clausuln, worinnen bestimmet wird, wie sie in der Commißion verfahren sollen. Ist dieses nicht geschehen, sondern sie sind indefinite zu Commissarien bestellet worden; so kan keiner ohne den andern in der Sache etwas vornehmen. c. 16. und 22. X. de offic. Judic. deleg. Worinnen das Canonische dem Römischen Rechte gefolget hat, L. 17. L. 18. ff. de recept. L. 37. und 39. de re judic. welches auch in Praxi angenommen ist. **Carpzov** in Proc. Tit. 2. Art. 3. n. 24. Daraus flüsset, daß 1) die Sentenz null und nichtig ist, wenn sie nicht alle gegenwärtig gewesen seyn. c. 16. de offic. Judic. deleg. 2) Wenn die Citation nicht in aller Namen geschehen ist; so sind die Partheyen nicht zu erscheinen schuldig. c. 21. X. eod. L. 1. C. Si non a compet. Und ist 3) nichts daran gelegen, wenn gleich einer und der andere von denen Commissarien eine rechtmäßige Hinderniß gehabt hätte. Jedoch wenn es solche Commissarien seyn, welchen das Recht, einen andern zu substituiren, zukommet; so können sie im gedachten Falle denen übrigen ihre Vices auftragen. Wenn 4) einer von denen Commissariis verstirbet; so hat auch die Jurisdiction derer übrigen ein Ende. c. 42. X. de offic. Judic. deleg. Es müste denn seyn, daß er die Macht gehabt hätte, einem andern seine Vices aufzutragen, auch dieses würcklich geschehen wäre, und der Substitute noch vor dessen Tode, der subdelegirten Jurisdiction sich zu bedienen angefangen hätte, denn sonsten hat die geschehene Subdelegation keine Krafft. c. 6. 7. eod. in 6. Doch will man über dieses noch diesen Unterscheid machen, ob die Delegation der Dignität, oder einer gewissen Person geschehen sey. Jenes ist, wenn ich z. E. meine Vices dem Bischoff von N. auftrage. Weil nun dessen Würde und Amt nicht ausstirbet; so wird auch dessen Nachfolger pro Judice delegato gehalten. 5) Wenn währender Abwesenheit eines Commissarii etwas vorgenommen worden; so ist dasselbe ungültig, wenn es gleich der Abwesende ratihabiren wolte. 6) Ist auch in diesem Falle alles null und nichtig, wenn gleich die Partheyen damit zufrieden wären. Denn da die übrigen Commissarien keine Jurisdiction haben, wenn nur einer davon abwesend ist; so kan auch keine Prärogativ statt finden. Es müste denn derjenige, so die Commißion gesetzet, damit zufrieden seyn, und dasjenige, was in eines Abwesenheit von denen übrigen vorgenommen worden ist, genehm halten. **Stryck** de delegat. princip. c. 3. n. 5. und **Ziegler** ad Lanzell. Lib. 3. c. 1. §. 18. Mehrerntheils werden die Commissarien definite, das ist, entweder mit der Clausul: **sammt oder sonders** (in solidum) oder **sammt und sonders** (si non omnes) bestellet. In dem ersten Falle kan ein jeder von denen Commissarien gantz alleine die Sache vornehmen, welches aber in dem andern Falle nicht geschehen kan, sondern es wird vorausgesetzet, daß einer oder der andere von denen Commissarien eine rechtmäßige Hinderniß gehabt habe. Und zwar was die erste Clausul: **sammt oder sonders** anbelanget; so wird dieselbe in dem Canonischen Rechte auf unterschiedene Art ausgedrücket z. E. Simul vel separatim aut singulariter, prout negotii utilitas suadebit. c. 11. X. de hæret. in 6. ut omnes aut duo vel unus eorum mandatum apostolicum exequantur. c. 8. de offic. Judic. deleg. in 6. *in solidum*. c. 6. de procurat. in 6. vobis & vestrum singulis. c. 12. de hæret. in 6. Es hat aber diese Clausul unterschiedene Würckungen. 1) Daß ein jeder die Commißion alleine vornehmen kan, und ist nichts daran gelegen, wenn gleich die andern gar nicht darbey seyn. 2) Wenn einer alleine dasselbe angefangen hat; so können die andern nicht mehr darzu treten. Hat aber 3) noch keiner dieselbe auf sich genommen; so müssen sie alle zugelassen werden. 4) Wenn derjenige, so alleine die Commißion auf sich genommen, entweder, dieselbe zu Ende zu bringen, verhindert wird, oder es nicht weiter continuiren will; so können die übrigen die Sache auf sich nehmen. c. 8. de offic. Judic. deleg. in 6. 5) Wenn die Partheyen von einem citiret worden seyn, und also die Commißion ihren Anfang genommen hat; so continuiret dieser dieselbe, wenn gleich der Committens gestorben ist. Und dieses können auch in diesem Falle die übrigen thun, also, daß, wenn der Præveniens verhindert würde, die übrigen in der Commißion fernerweit verfahren könten. c. 20. X. eod. c. 8. eod. in 6. Wenn aber 6) die Clausul: Quod non melior fieri debeat conditio occupantis, hinzu gesetzet ist; so kan der Præveniens die übrigen nicht ausschlüssen. c. 6. de procurat. in 6. Was die andere Clausul anbelanget; so kan dieselbe auf zweyerley Art ausgedrückt werden, entweder indefinite oder definite. Das erste geschiehet, wenn man sich der

Worte:

Digitized by Google

Worte: **sammt und sonders** bedienet hat, und diese begreiffet den casum impotentiæ und noluntatis in sich. c. 13. X. de rescript. Also daß, wenn etwa einer von denen Commissarien entweder verhindert wird, oder bey der Commißion nicht seyn will, die übrigen die Sache vornehmen können. Denn man muß hier zwey Fragen nicht mit einander vermischen. 1) Ob dasjenige gültig ist, was die übrigen Commissarien gethan haben, wenn einer von ihnen die Commißion nicht abwarten will. 2) Ob derjenige, der solches zu thun sich weigert, nicht bestrafft werden kan. Wenn die Clausul: definite in das Rescript gesetzet ist, z. E. wenn nicht alle Commissarien die Commission abwarten können, daß alsdenn die übrigen verfahren solten; so begreifft dieselbe das Impedimentum Juris und Facti in sich. Jenes ist, wenn er z. E. als verdächtig verworffen wird, oder sonsten inhabilis ist. c. 13. X. de rescript. Dieses aber, wenn er z. E. kranck wird, oder in andere dergleichen Umstände verfället. Wenn also einer in diesem Falle die Commißion nicht abwarten will; so können auch die andern darinnen nicht verfahren, indem die Clausul nur auf den Fall gehet, wann er **nicht kan**. Denn die Commißionen müssen allezeit stricte, oder nach dem klaren Buchstaben, erkläret werden. cit. c. 13. Es ist aber diese Subtilität in Praxi nicht angenommen, dieweil insgemein die Clausul indefinite **sammt und sonders** dem Commissoriali einverleibet wird Welche beyde Fälle, theils wenn einer nicht kan, theils wenn einer nicht will, in sich begreiffet Und scheinet auch, daß dieses die Meynung des Pabsts selbsten gewesen sey. c. 21. verb. adjicimus. X. de offic. Judic. deleg. c. 21. X. eod. u. c. 13. X. de rescript. Damit aber die übrigen Commissarien die ereignenden Hindernisse wissen können, warum nemlich einer oder der andere bey der Commißion nicht gegenwärtig seyn kan; so ist von nöthen, daß er die Ursache anzeige. Denn wenn dieses nicht geschehen ist; so ist das gantze Verfahren derer übrigen null und nichtig. c. 13. X. de rescript. c. 21. X. de offic. Judic. deleg. c. 16. X. eod. Es stehet auch demjenigen, welchem eine Hinderniß zugestossen ist, frey, ob er einem andern seine Vices auftragen will, in welchem Fall gar keine Entschuldigung von nöthen ist, c. 30. X. eod. so ferne ihm nemlich das Recht einen andern zu substituiren, zukommet. Doch sind die andern diesen Substituten zur Commißion zu lassen, nicht schuldig, indem die Clausul: **sammt und sonders**, dergestalt erkläret werden muß, daß, wenn einer oder der andere in Person bey der Commißion nicht seyn kan, die übrigen darinnen verfahren mögen. Es scheinet aber, daß dieses die Meynung des Pabsts gar nicht gewesen sey, wie denn auch in der Praxi dasselbe gar nicht beobachtet wird. Wenn jemand zu einem Commissario ernennet worden; so kan er ordentlicher Weise dieselbe anzunehmen gezwungen werden. Es stehet auch demselben nicht frey, die ein mahl auf sich genommene Commißion wiederum fahren zu lassen. **Mevius** P. V. Dec. 400. Es müste denn seyn, daß 1) einer rechtmäßige Ursachen anzuführen hätte, weswegen er die Commißion nicht auf sich nehmen könne. Werden aber diese nicht vor erheblich gehalten; so kan man nicht nur Pönal-Mandate wider ihn ergehen lassen, sondern ihn wohl zu gehöriger Straffe zühen. c. 21. vs. adjicimus. X. de offic. Jud. deleg. Oder, daß es 2) eine solche Person wäre, wider die keine Zwangs-Mittel statt finden. Wenn derowegen der Kayser einem Stande des Reichs eine Commißion aufträget; so bedienet er sich der Formul: Als ersuchen wir dieselben gnädigst, sie wollen sich mit solcher unser Kayserlichen Commißion (worzu wir Jhro unsere vollkommene Kayserliche Gewalt und Macht hiermit geben) uns zu wohlgefälligen Ehren gehorsamst beladen. Hingegen wenn ein Fürst seinen Unterthanen etwas committiret; so bedienet er sich der Formul: Als befehlen wir euch gnädigst. Gleichwie aber ein Gevollmächtigter die ihm in der Vollmacht gesetzte Gräntzen nicht überschreiten darff; Also findet man dißfalls eine Gleichheit bey denen Commissarien. Dahero auch die Redens-Art gekommen ist, daß man saget die Commißionen sind stricti Juris. Das heißt, sie sind weiter nicht zu erklären und auszudeuten, als bloß auf solche Fälle, welche darinnen mit klaren und deutlichen Worten ausgedrucket sind, oder in wie weit sich die denen Commissarien von dem Committenten ertheilte Macht und Gewalt eigentlich erstrecken soll. §. 21. c. 32. 37. 40. X. de offic. Judic. deleg. c. 1. 13. eod. in 6. c. 22. X. de rescript. Man muß aber dieses nur dergestalt verstehen, daß ein Commissarius wegen gantz anderer Puncte, welche mit der ihm aufgetragenen Commißion gar keine Verknüpffung haben, sich einiger Erkänntniß anzumassen, nicht befugt sey. Z. E. Es ist denen Commissarien eine eydliche Abhörung einiger Zeugen aufgetragen worden. Wie aber in dem angesetzten Termine die Partheyen ihre Nothdurfft zum Protocoll oder zu denen Acten bringen; so will das eine Theil dem andern über einen gewissen Punct den Eyd deferiren, oder einige schrifftliche Urkunden zur Recognition vorlegen, davon zuvor doch nichts gedacht worden; so können die Commissarii dißfalls nicht verabscheiden, sondern sie müssen die Partheyen an den ordentlichen Richter weisen, weil das Commissorium darauf nicht eingerichtet worden. Hingegen erstrecket sich ohne allen Zweiffel die Commißion auf die Accessoria und auf solche Puncte, ohne welche dieselbe nicht zu Stande gebracht werden kan. Es ist derowegen ein Commissarius, welchen die Entscheidung der Sache anbefohlen worden, berechtiget, auch wegen der Zinsen, Unkosten, Früchte, u. d. g. zu verabscheiden. c. 1. X. de mut. petit. c. 38. X. de offic. Judic. deleg. **Ruland** de Commissar. P. I. L. III. c. 2. 3. 4. **Mevius** P. I. Dec. 58. und 250. **Berlich** P. I. Concl. 4. und **Gail.** Lib. I. obs. 35. Damit man aber wissen könne, was einem Commissario zu thun verstattet sey, muß vor allen Dingen gesehen werden, ob ihm die Untersuchung der Haupt-Sache aufgetragen worden, oder ob das Commissarium mit einem gewissen Puncte, als Abhörung der Zeugen, augenscheinlicher Besichtigung, Aufnehmung eines Eydes, u. d. g. betrifft. Das erste geschiehet entweder definite, da ihm nemlich die Art und Weise,

Digitized by Google

Weise, wie er verfahren solle, vorgeschrieben ist, oder indefinite. Ist dieses, so muß er die gewöhnliche Forme des Processes in Obacht nehmen. c. 13. X. de offic. Judic. deleg. Er ist derowegen schuldig, denjenigen, wider welchen die Commißion ertheilet worden, vor allen Dingen gehörig zu citiren. Hierbey muß nun nicht alleine dasjenige genau in acht genommen werden, was überhaupt in Ansehung der Citation zu beobachten nöthig ist; sondern es müssen auch die Commissarien ihre Tauff- und Zunamen, sonderlich in der ersten Citation, benennen, und die Petschaffte beydrücken, welches ein ordentlicher Richter, als der ohnedem schon bekannt ist, nicht nöthig hat. Weshalber denn die General-Formul: Zu dieser Sache verordnete Commissarii, sonderlich in der ersten Citation, allein nicht hinlänglich ist. Wiewohl sie, wenn die Namen der Commissarien ein mahl bekannt sind, in denen nachfolgenden wohl zugelassen werden kan. Bey der Citation muß auch eine Copey des an die Commissarien ergangenen Befehls oder Commissorii beygeleget worden. Und weil sie keine ordentliche Gerichts-Stube haben; so pfleget man den Ort und das Haus zugleich mit zu benennen, allwo die Commißion expediret werden solle. c. 31. X. de offic. Jud. deleg. Und zwar bedienen sie sich heutiges Tages insgemein dieser Formul: Aus beygehender Copia Commissoriali, welche wir in termino mit dem Original zu bestärcken erböthig sind, wird derselbe mit mehrern ersehen, was gestalt Sr. Königl. Maj. unser allergnädigster König und Herr uns 2c. Es muß auch die Citation ordentlich insinuiret werden. Und dieses geschiehet entweder mittelbar durch subsidiales, oder unmittelbar, wie der Committens zu thun schuldig gewesen wäre, wenn er selbsten in der Sache erkannt hätte. Wie nun nachgehends ein Commissarius weiter verfahren müsse, solches muß man aus der Ordnung des Processes erlernen. Nach dem Canonischen Rechte haben die Commissarien auch das mixtum imperium, also, daß sie die Ungehorsamen zu gebührender Straffe zühen können, wenn gleich dieses in dem Commissoriali nicht enthalten ist. c. 4. X. de offic. Judic. deleg. c. 5. X. eod. c. 28. X. eod. Ob dieses Recht ihnen auch heutiges Tages zukomme, ist man nicht einig. Es bejahet solches **Berlich** P. I. Concl. 4. n. 11. in f. und **Carpzov** P. I. C. 1. D. 17. in f. Hingegen läugnet es **Lyncker** in Comment. ad D. tit. de offic. ejus cui mand. est Jurisdict. p. 196. u. ff. und meynet, daß denen Commissarien gar keine Execution zukäme, es müste denn ausdrücklich in dem Commissoriali dieses ihnen zugestanden worden seyn, indem die Commißionen, wie gedacht, stricti Juris wären. Es scheinet also wohl am sichersten und rathsamsten zu seyn, wenn man deshalber diesen Unterscheid machet. Nemlich entweder ist denen Commissarien von dem Fürsten die Untersuchung und Entscheidung der gantzen Sache aufgetragen, oder es hat sich derselbe etwas reserviret. Im ersten Falle kommet ihnen allerdings die Execution zu. Denn diese gehöret unstreitig zur völligen Entscheidung und Abthuung der Sache. In dem andern Falle aber können sich freylich dieselbe keiner Execution anmassen. **Stryck** in us. Mod. ad Tit. de offic. ejus cui mand. est Jurisdict. §. 4. in f. Ob denen Commissarien übrigens auch das merum Imperium oder die Criminal-Jurisdiction aufgetragen werden könne, ist man ebenfalls nicht einerley Meynung. Diejenigen, so es läugnen, beruffen sich auf das Römische Recht de mandata Jurisdictione. Aber es ist dieses sehr ungeräumt, indem nach dem Canonischen Rechte und der heutigen Praxi, die Jurisdiction, welche unsern Fürsten und denen Bischöffen zukommet, eine gantz andere Beschaffenheit hat, also, daß man von denen Römischen Magistrats-Personen auf diese keinesweges schlüssen kan. Daß aber einem Unterrichter, die Criminal-Gerichtsbarkeit einem andern auftragen, nicht zukomme, ist ausser allem Zweiffel. Und zwar nicht deswegen, weil es in dem Römischen Rechte nicht zugelassen ist, sondern weil dieser auch nicht einmahl die bürgerliche Gerichtsbarkeit einem andern delegiren kan. Doch müssen auch darvon die Erb-Gerichte ausgenommen werden. **Stryck**. cit. loc. §. 5. Definite geschiehet die Delegation, wenn denen Commissarien die Art und Weise, wie sie in der Sache verfahren sollen, vorgeschrieben ist. Denn darinnen äussert sich am allermeisten der Nutzen derer Commißionen, damit nemlich die Sache kürtzer, als bey dem ordentlichen Proceß, abgethan werden kan. Und dieses haben auch die Päbste selbsten erkannt. Deswegen findet man in dem Canonischen Rechte unterschiedene Clausuln, womit man das Amt der Commissarien gleichsam einzuschräncken gesucht hat. Hierher gehöret die Clausul: Simpliciter ac de plano & sine strepitu Judicii & figura. Clem. 2. de judic. Clem. sæpe de V. S. c. 13. in f. 26. de Judic. c. 25. X. de accusat. c. 8. X. de stat. monach. c. 43. de elect. in 6. Welche Formuln auch in dem Römischen Rechte nicht unbekannt seyn. **Brissonius** de Verbor. signif. voc. *Planum.* **Gerh. Noodt** de Jurisdict. & imper. L. 1. c. 10. und **Rävardus.** in Protribun. c. 7. u. ff. Gleicher gestalt gehöret hierher die Clausul: Sola veritate facti inspecta, welcher auch von unsern Juristen ein und andere Würckungen zugeschrieben werden. **Barbosa** in Claus. us. fregu. claus. 176. und 173. **Gail.** Lib. I. obs. 42. und **Stryck** de Judic. princip. juxta solam facti veritatem. Es ist derowegen kein Zweiffel, daß ein Fürst denen Commissarien befehlen könnte, die Sache, welche sonsten zum ordentlichen Proceß gehöret, summarisch zu tractiren. Nach der Meynung des **Suendendörffers** zum **Fibig** p. 83. muß in Chur-Sachsen entweder ein geschworner Actuarius gebraucht, oder derjenige, welcher sonsten die Acten untern Händen hat, darzu absonderlich vereydet werden. Ausserhalb Sachsen nimmt man gemeiniglich einen Notarium darzu, wiewohl auch zu Zeiten die Commissarien selbsten das Protocoll halten, welchen ohne Zweifel eben so wohl, als dem Protocoll des Notarii, in dieser Sache völliger Glaube beygemessen werden muß, woferne nicht in der Landes-Ordnung ein anders eingeführet ist. Daß aber auch die Commissarien vereydet werden müssen, ist nicht von nöthen.

Wenn

Digitized by Google

Wenn die Commissarien dasjenige, was ihnen anbefohlen, verrichtet haben; so wird alsdenn der Rotulus Commissionis verfertiget, und dem Committenten überschicket. Es begreiffet aber dieser Rotulus alles in sich, was vom Anfang bis zu Ende bey der Commißion vorgegangen ist, z. E. den Commißions-Befehl, die an die Partheyen und Zeugen abgelassene Citationes. Die von denen Partheyen vor dem Commißions-Termin etwa übergebene Schreiben, und was nachgehends bey dem Termin selbsten, mündlich oder schrifftlich zum Protocoll gebracht worden. Es pflegen die Commissarii diesen Rotulum durch ein beygelegtes Schreiben zu überreichen. Zuweilen hängen sie auch ihr unvorgreiffliches Gutachten mit an, wenn nemlich dasselbe von ihnen verlanget worden. Findet sich nun, daß die Commissarien unter sich nicht einig werden können; so schicket alsdenn ein jeder seine Meynung nebst denen Ursachen und Gründen vor sich ein, und stellen es dem Committenten anheim, welche unter beyden er der andern vorzühen will. Wenn denen Commissarien die Macht, in der Sache ein Urtheil abzufassen, mitgetheilet worden ist, und es befindet sich ein Theil durch das erfolgte Urtheil oder Abschied beschweret; so kan er sich der sonst gewöhnlichen Rechts-Wohlthaten darwider bedienen. Und zwar muß die Appellation von denen Commissarien des Fürsten an den Committentem selbsten gerichtet werden. c. 11. de offic. & pot. Jud. deleg. in 6. Wegen der Subdelegirten machet man diesen Unterscheid, ob nemlich die delegati principales die gantze Gerichtsbarkeit, oder nur ein Stück derselben einem andern aufgetragen haben. Im ersten Falle appelliret man an den ersten Deleganten, und nicht an den Subdeleganten. c. 3. eod. in 6. Im andern Falle aber wird die Appellation an diesen gerichtet. c. 26. §. porro. X. eod. c. 7. eod. in 6. Es müste denn seyn, daß entweder der Subdelegans gestorben, oder sonsten verhindert worden wäre, daß er wegen der Appellation nicht erkennen könnte. c. 10. eod. in 6. Das Amt derer Commissarien und eines delegirten Richters höret auf 1) durch den Tod des Delegantis, wenn es noch res integra ist, d. i. wenn sich der Delegatus der Gerichtsbarkeit noch nicht bey des andern Leb-Zeiten angemasset hat, c. 30. X. de offic. & pot. Jud. Deleg. c. 6. eod. in 6. Wenn es aber noch res integra sey, ist in dem Canonischen Rechte nicht deutlich ausgemacht. Der Pabst Lucius III meynet im c. 19. X. eod. daß es bis auf die Litis-Contestation oder die Kriegs-Befestigung gehe. Hingegen der Pabst Urbanus III in c. 20. X. eod. hält davor, daß die Sache durch die Citation gleichsam ihren Anfang genommen; so bald also diese ergangen sey, habe sich der Delegatus der Gerichtsbarkeit zu bedienen angefangen. Daß also eine Antinomie zwischen denen beyden Texten sey, ist ausser allem Zweiffel. Denn der Pabst Lucius hat dem Römischen, der Pabst Urbanus aber dem heutigen Processe gefolget. Noodt de Jurisdict. & imper. L. 1. c. 15. Und obgleich Gonzalez. ad cit. c. 20. n. 4. die beyden Texte zu vereinigen suchet; so haben doch alle seine Gründe gar keine Wahrscheinlichkeit. Nach der Beschaffenheit unserer heutigen Processe verdienet die Meynung des Pabsts Urbans den Vorzug, indem der Proceß nicht erst den Anfang von der Kriegs-Befestigung, sondern von der Citation nimmt. Und zwar ist nicht genug, daß die Citation nur ausgefertiget worden; sondern sie muß auch ordentlich insinuiret seyn, Clem. 2. ut lit. pend. 2) Durch den Tod des Delegati. Und zwar muß dasjenige hier wiederholet werden, was wir im vorhergehenden erinnert haben. 3) Durch den Verlauff der Zeit, binnen welcher nach dem Commissoriale die Sache hat geendiget werden müssen; es wäre denn dieselbe von denen Partheyen selbsten verlängert worden. c. 4. X. eod. 4) Durch Endigung der Sache. Und zwar wenn die gantze Sache dem Commissario aufgetragen worden ist; so endiget sich dieselbe nach geschehener Execution. c. 9. X. eod. 5) Wenn einer die Commißion auf sich zu nehmen abgeschlagen hat. 6) Wenn der Fürst selbsten dieselbe wiederrufft, welches entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kan, wenn nemlich andere Commissarien zur Sache benennet worden seyn. c. 28. X. eod.

Richter (ein gerechter) siehe **Richter (billiger).**

Richter (geschworner) *Judex Juratus*, welcher zu seinem Richter-Amte ordentlich verpflichtet und den gewöhnlichen Richter-Eyd abgeleget hat.

Richter (ein gewissenhaffter) *Judex conscientiosus*, welcher anders nicht, als nach seinem besten Wissen und Gewissen richtet und urtheilet.

Richter (Gräntz-) oder **Marck-Richter;** siehe **Marggraf**, im XIX Bande p. 1386.

Richter (Hof-) *Judex Curiæ*, ist in Ungarn nebst dem Palatin der vornehmste unter denen ordentlichen Richtern des Königreichs.

Richter (Hof-) heißt auch der Richter oder Director derer so genannten Hof-Gerichte, wovon zu sehen im XIII Bande p. 434. u. ff.

Richter (Hoher) siehe **Richter (Ober-).**

Richter (incompetenter) *Judex incompetens*, ist derjenige, vor welchen die Sache nicht gehöret, oder vor dessen Gerichten der Beklagte zu erscheinen nicht gehalten ist.

Richter (inquirirender) oder **Inquisitions-Richter**, *Judex inquirens* oder *Judex Inquisitionis*, ist ein peinlicher Richter, in so fern er wegen eines geschehenen Verbrechens von Amts wegen nachforschet, und darüber erkennet; siehe **Richter (peinlicher).**

Richter (Inquisitions-) siehe **Richter (inquirirender).**

Richter (Kayser-) siehe **Kayser-Richter**, im XV Bande p. 350.

Richter (Kayserlicher) siehe **Richter.**

Richter (Königlicher) siehe **Richter.**

Richter (Kriegs-) siehe **Auditeur**, im II Bande p. 2123. u. ff.

Richter (Rühr-) siehe **Rühr-Richter**, im XV Bande p. 2077. u. f.

Rich-

Richter (Land-) *Judex Provincialis*, ist entweder so viel, als ein sonst so genannter Land-graf, oder auch bey denen Hof-Gerichten und Aemtern, verordneter Richter, wovon an seinem Orte.

Richter (Layen-) siehe **Richter (weltli-cher).**

Richter (Lehn-) siehe **Lehn-Richter**, im XVI Bande p. 1458.

Richter (Malefiz-) siehe **Richter (pein-licher).**

Richter (Mann-) oder **Lehn-Richter**, wovon zu sehen im XVI Bande p. 1458. desgleichen **Mann-Recht**, im XIX Bande p. 993. u. ff.

Richter (Marck-) oder **Marckgraf**, siehe **Marggraf**, im XIX Bande p. 1386.

Richter (Meyerdinge-) siehe **Meyerdings-Richter**, im XX Bande p. 1600.

Richter (Militarischer) oder **Kriegs-Richter**, siehe **Auditeur**, im II Bande p. 2123. u. ff.

Richter (Nach-) siehe **Zencker**, im XII Bande p. 1359.

Richter (ein nachgeordneter) ein nachgesetzter Richter, ein substituirter oder **subdelegirter Richter**, *Judex substitutus* oder *Judex subdelegatus*, ist ein solcher, welcher von dem abgeordneten Richter an seine Statt verordnet und substituiret wird, desgleichen ein Commissar. Siehe *Commissarius*, im VI Bande p. 833. desgleichen **Richter.**

Richter (ein nachgesetzter) siehe **Richter (nachgeordneter).**

Richter (Niedriger) siehe **Richter (Unter-).**

Richter (Ober-) Appellations-Richter, oder **Richter der andern Instantz, Hohe Richter**, *Judex superior*, oder *Judex ad quem sc. appellari potest*, ist überhaupt ein Richter, welcher mehr andere unter sich hat, und an oder auf welchen man sich also von diesen bezühen und appelliren kan. Siehe **Ober-Obrigkeit**, im XXV Bande p. 148, und **Richter.**

Richter (Ober-Hof-) siehe **Ober-Hof-Richter**, im XXV Bande p. 104.

Richter (Oberster Reichs-) siehe **Reichs-Vicarien**, im XXXI Bande p. 185. u. ff.

Richter (öffentlicher) siehe **Richter.**

Richter (ordentlicher) *Judex ordinarius*, ist derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit von Amtswegen oder vor sich selber hat, siehe **Ordentlicher Richter**, im XXV Bande p. 1779, und **Richter.**

Richter (parteyischer) *Judex studio partium implicitus*, welcher einer Partey mehr, als der andern ergeben ist, oder bloß nach Affecten urtheilet; siehe **Richter (verdächtiger).**

Richter (peccirender) siehe **Richter (delinquirender).**

Richter (Pedanische) *Judices Pedanei*, waren bey denen Römern solche Richter, welchen von denen Prætoribus Sachen zu untersuchen aufgetragen wurde, in welchen sie aber weiter nicht, als ihnen zugleich mit vorgeschrieben wurde, erkennen konnten. Siehe *Pedanei*, im XXVII Bande p. 49.

Richter (peinlicher) Bann-Richter, Blut-Richter, Cent- oder **Zent-Richter, Fraiß-Richter, Malefiz-Richter**, *Judex Criminalis* oder *Judex Centenarius*, heißt derjenige Richter, welcher ausser der bürgerlichen oder niedern Gerichtsbarkeit auch zugleich die hohe Zent, Acht und Bann, oder die Ober-Gerichte zu versehen hat. Nun hat zwar bekannter massen ein jedwedes Gerichte seine wichtige und schwere Verrichtungen. Dannenhero höchst nöthig ist, daß selbiges mit christlichen, klugen, erfahrnen und ohninteressirten Richtern, Beysitzern und Gerichts-Schreibern bestellet werde. Vor allen andern aber hat jedennoch eine hohe Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Fraysch, Centen und peinlichen Gerichte, darinnen von des Menschen Leib, Leben, Ehre, Gut und Blut, und also von dessen unersetzlichem Schaden, gehandelt wird, mit lauter frommen, christlichen, gescheiden, erfahrnen, nicht eigennützigen, noch allzu mitleidigen oder allzu unbarmhertzigen und barbarischen, zur Beybehaltung der dem Gerichte höchst nöthigen Autorität, mit keinen anrüchtigen und kröpelhafften Personen besetzet werde, damit solches weder allzu ungewissenhafft verfahren, noch auch irgend gar zum Gespötte und Gelächter werden möge, weil es hierbey nicht etwan nur auf eine Hand voll Erde oder Spreu, sondern vielmehr auf Menschen-Blut ankommt, worüber erkannt und gesprochen werden soll. Daher denn auch billig eine jede in einem solchen peinlichen Gerichte sitzende Person von diesen vier Affecten, welche in Can. quatuor. caus. 11. qu. 3. erzählet werden, nemlich von Furcht, Haß, Liebe und Gabe, frey, und sich nach dem Ausspruche des **Baldus** das Saltz des Wissens und Gewissens (Sal Scientiæ & Conscientiæ) fleißig recommendiret seyn lassen, wie nicht weniger dessen bestens eingedenck seyn solte, was der weise König **Salomon** gesagt, es komme die Weißheit nicht in eine befleckte Seele, und wohne nicht in einem Leibe der Sünden unterworffen. Diesem nach erfordert Kayser **Carl** V in der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** Art. 1. zur Bestellung eines peinlichen Gerichts dreyerley Personen, als nemlich Richter, Urtheiler oder Beysitzer und Gerichts-Schreiber, wovon aber der erste, oder der Richter, unstreitig die vornehmste und gleichsam das Haupt des gantzen Gerichtes ist. Es werden aber von einem solchen peinlichen Richter nach Maßgebung des gedachten 1 Artickels der P. H. G. O. vornemlich nachstehende Eigenschafften erfordert. 1) Daß er ein ehrlicher, frommer und Christlicher Mann sey, mithin aus einem unzuläßigen Zorn oder Eiffer der Sache nicht zu viel, noch auch aus einer unzeitigen Barmhertzigkeit zu wenig thue; folglich soll ihm diejenige Tugend ankleben, welche **Jethro** im 2 **Buch. Mose** XVIII 2 erfordert:

Digitized by Google

daß sie seyn redliche Leute, die GOtt fürchten, wahrhafftig und dem Geitz feind sind ꝛc. Dahero sich ein solcher Richter wohl vorzusehen hat, daß er ohne Ansehen der Person das Gericht halte, und nicht aus einer affectirten Strenge oder Grausamkeit, oder aus einem eiteln Ruhm der Barmhertzigkeit, zu scharff oder zu gelinde verfahre. L. prospiciendum. 11. ff. de Pœnis. Sintemahl ein solcher Richter, der durch unzeitige Milde und Gelindigkeit die Lasterhafften von der wohlverdienten Straffe befreyet, eben so hart sündiget, als der, so aus allzu grosser Strenge einen Unschuldigen verurtheilet, indem die Bestraffung an und vor sich selbst eine grosse Barmhertzigkeit ist, wie hiervon Lutherus in seiner Haus-Postill am 16 Sonntage nach Trinitatis gar nachdencklich folgendes meldet: „Denn der Hencker ist auch ein barmhertziger Prediger, sintemahlen bösen Buben sonst weder zu rathen noch zu helffen ist, sie verderben sich und andere Leute mit ihnen, wo man die Barmhertzigkeit an ihnen nicht übete, und mit dem Schwerdt nicht wehrte, also ist das Köpffen und Hencken, ob es gleich schrecklich siehet und wehe thut, ein Werck der Barmhertzigkeit, denn wo es nicht wäre, würdest du keinen Bissen mit Frieden essen und keinen gantzen Flecken an deiner Haut behalten können.„ 2) Soll ein solcher Richter klug und vorsichtig seyn, alldieweil wo grössere Gefahr vorhanden, auch die gröste Vorsichtigkeit und Klugheit angewendet werden muß; 3) zugleich aber auch verständig und erfahren, angesehen die Unwissenheit des Richters nach dem Ausspruch des Augustinus de Civitate Dei Lib. 19. Cap. 6. öffters des armen und unschuldigen Inquisiten gröstes Unglück ist. Dahero die grosse Wichtigkeit und Importantz der Criminal-Fälle auch den grösten Verstand und Klugheit von denen erfordern, welche mit solchen importanten und gefährlichen Sachen beschäfftiget sind. Folglich muß ein solcher Richter vor andern verständig und erfahren seyn. Besiehe die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Art. 1. ibid. verständig und erfahren ꝛc. wie auch in den Worten: als denn zu diesen grossen Sachen, welche des Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut belangen, tapffer und wohlbedachter Fleiß gehöret. ꝛc. Cothmann Vol. 3. Resp. 15. n. 67. Wie dann in der Vorrede der P. H. G. O. zwey gefährliche Suiten enthalten, welche aus einem unerfahrnen Richter entspringen können, nehmlich die Peinigung der Unschuldigen und die Erledigung der Schuldigen, wie ingleichen der Kayser Justinianus die Besetzung der Gerichte mit unerfahrnen Leuten vor einen derer grösten und verderblichsten Fehler angiebt, da er in Novell. 82. in princ. gedencket, daß dieses ein sehr grosses Laster, daß man in denen Republicken die Richter-Stellen nicht solchen Personen überträgt, die an und vor sich selbst wissen, was hierinnen zu thun oder zu lassen sey, sondern daß man solche Leute zu diesen Aemtern ziehe, die erst andere suchen, von denen sie erlernen und sich unterrichten lassen müssen, was und wie sie im Gerichte thun, handeln und reden, und sich bezeigen sollen ꝛc. Dahero gewißlich hohe Obrigkeiten dereinstens bey GOtt es schwer zu verantworten haben werden, wo sie vornehmlich die peinlichen Gerichte mit unverständigen Leuten besetzen. Roland von Valle, Vol. 3. Cons. 12. n. 98. u. 99. indem einer solchen Obrigkeit die Ausflucht: Se ignorasse, oder sie habe es nicht gewust, eben so wenig zu einer Entschuldigung dienet, als dem Hirten, der da sagen wolte, er habe nicht gewust, daß der Wolff die Schafe fresse. C. quamvis. de Reg. Jur. Heig. lib. 1. qu. 39. n. 16. Es ist aber deshalben nicht so gleich zu schlüssen, als ob die peinlichen oder Cent-Gerichte nothwendig nur mit gelehrten Personen besetzet werden solten, angesehen die P. H. G. O. weder in der Vorrede, noch Art. 1. der Gelehrten allein, sondern erfahrner Personen gedencket, anerwogen die Praxis und eine lange Erfahrung die beste Lehrmeisterin aller Künst- und Sachen ist. L. quidem. C. de re milit. Dahero Seneca in Epist. 75. sagt: Derjenige sey nicht klug zu nennen, der viele Bücher hat, und durchblättert, sondern derjenige, welcher so wohl vor sich selbst einen guten und nützlichen Rath zu fassen, als auch andern mitzutheilen weiß ꝛc. Ja es bezeuget die tägliche Erfahrung, daß mancher Frausch-Beamter, welcher nicht studiret hat, sich durch vieljährige Frequentirung der Aemter, u. durch seinen aufgewandten Fleiß, eine dergestaltige Erfahrung erworben, daß er bisweilen einer gelehrten auch gar graduirten Person gnug zu schaffen machet, und die Sache offt wohl noch besser, als selbige, tractiret. Wie denn die Römer selbsten nicht allezeit gelehrte und studirte (litteratos) sondern auch andere wohlerfahrne und kluge Leute als Richter gebrauchet haben. Besold. de Process. Judic. c. 3. lit. C. 4) Ist ein Haupt-Requisitum eines solchen peinlichen Richters, daß selbiger zu Vermeidung alles Argwohns bey seinem Amts-Antritt ordentlich verpflichtet werde. Art. 3. der P. H. G. O. Mynsinger Cent. 2. Mezger Consil. Crim. 15. n. 14. Angesehen von demjenigen, so mit Eydes-Pflichten beleget, billig vermuthet wird, daß er seines Eydes und ewigen Seligkeit eingedenck seyn, und also die erforderliche Treue und Fleiß in seinem Amte leisten werde. L. 6. C. ad L. Jul. repetund. welcher Lex seiner wichtigen und kräfftigen Worte wegen männiglich zu recommendiren ist. 5) Muß ein solcher Richter Competens seyn, das ist, die Gewalt, Macht und Jurisdiction haben, ein solches in seinem Frausch-Bezirck verübtes Verbrechen zu bestraffen. L. 6. pr. ff. de off. Proconsl. L. 3. ff. de jurisdict. L. 32. C. de donat. Massen sonst nur alle seine Handlungen ungültig und schon dem Rechte selbst nach unkräfftig sind, indem niemand schuldig, einem incompetenten Richter zu gehorchen. Und wo ein solcher Richter mit Gewalt procediret, kan selbiger aus dem Syndicatu belanget, und zu aller Satisfaction angehalten, auch nach Befinden gestraffet werden. Hierbey ist wohl zu mercken, daß im peinlichen oder Criminal-Processe, weil die Verbrecher dreyerley Fora haben, an drey Orten, zu Bestraffung der Ubelthat, ein Richter competens seyn könne, 1) in foro domicilii, wo der Verbrecher wohnhafft und angesessen, 2) in foro delicti, wo die That geschehen, 3) in foro deprehensionis, wo der Verbrecher angetroffen und betreten wird, ob er gleich daselbst weder ansäßig ist, noch delinquiret hat. So viel nun eines solchen peinlichen Richters Amt anbetrifft; so bestehet solches vornehmlich in Inquiri-

rung und Nachforschung derer geschehenen Verbrechen und ihrer Urheber oder der Missethäter, und derselben gebührenden Bestraffung, indem der Richter oder die Obrigkeit eben nicht verbunden ist, bey Erfahrung eines Verbrechens, auf einen Ankläger zu warten, sondern dieselbe soll und kan von Amts wegen nachforschen. Angesehen solches GOtt denen Obrigkeiten durch Auftragung des Richterlichen Straff-Amts zugleich mit aufferleget hat, wie solches das göttliche Recht deutlich erweiset, 5 B. Mosis XIII, 12. u. ff. allwo es heisset: „Wann du hörest von irgend einer Stadt, die „dir der HErr dein GOtt gegeben hat, darinnen zu „wohnen, daß man sagt: Es sind etliche Kinder „Belial ausgegangen unter dir *rc.* so solt du fleißig „suchen, forschen und fragen *rc.* desgleichen c. XVII, „4. Und wird dir gesagt und du hörest es, so solt „du wohl darnach fragen.„ Sprüchw. XXV, 1. u. 5. „Der Könige Ehre ist eine Sache erforschen *rc.*„ Wie denn der Allerhöchste deshalben auch der Obrigkeit zur Straffe und Rache über die Bösen das Schwerdt in die Hände gegeben hat. Besiehe die Epistel Pauli an die Römer am 13 Capitel, wie auch in der ersten Epistel Petri Cap. II, 13. Welches denn auch die Observantz des gesammten H. Röm. Reichs bezeuget, nicht weniger, die Päbstischen und Canonischen Rechte bestärcken. Can. Si audieris. 32. C. 23. q. 5. cap. qualiter. 24. X. de accus. & inquis. sintemahlen Diebe, Räuber, Mörder *rc.* straffen nicht Blutvergiessen heisset, sondern ein GOtt und denen Menschen gefälliges Werck ist. Can. Homicidas. C. 32. quæst. 5. Wie denn solches die Civil-Rechte klar verordnen u. durch den L. congruit. 13 ff. de offic. Præsid. einem jeden Landes-Herrn einbinden, seine Lande und Gebiete von bösen Rotten und Leuten zu reinigen, und Sicherheit, Friede und Ruhe darinnen zu erhalten, dahero die Kirchen- und Strassen-Räuber, und andere Diebe, u. überhaupt alles gottlose Gesinde aufzusuchen und nach Verdienst zu bestraffen. Womit auch L. 1. C. de Custod. Reor. und L. 7. ff. de Accus. übereinstimmet. Und wird von einer solchen Obrigkeit, welche die begangenen und erfahrnen Laster, nicht denen Gesetzen nach, sondern gelinder, bestraffet, in L. 2. C. de Commerc. u. in L. fin. C. Ne Sanct. Baptis. iter. gesagt, daß sie mit denen Ubelthätern unter der Decke liege, ihre Thaten billige, und dahero mit der von den Delinquenten verwirckten Straffe von Rechtswegen selber zu belegen sey. Ob es nun schon eine richtige Sache, daß eine Obrigkeit, krafft ihres hohen Richterlichen Amts, auch ohne Kläger, bloß von Amts wegen auf die Missethäter inquiriren und solche straffen solle: So haben sich doch einige gefunden, welche das Gegentheil, und daß ohne vorhergängige Anklage eine Obrigkeit niemand straffen oder inquiriren solle, aus folgenden Ursachen statuiret; 1) Weil ein Richter nicht schuldig sein richterliches Amt in eine Sache zu schlagen, ehe und bevor er darum durch eine ordentliche Klage gebeten worden, nach dem bekannten Sprüchwort: **Wo kein Kläger, da ist kein Richter.** Per tradita Dd. ad L. Rescripta. §. si quis accusatorem. ff. de muner. & honor. C. de manifesta. 2. q. 6. Cap. IX. de accusat. Alleine es dienet zur Antwort, daß eine Obrigkeit, wenn die Bestraffung der Ubelthäter auf die gemeine Wohlfahrt und bloß von Amts wegen, auch ohne Requisition, solche Inquisition vornehmen und die Maleficanten straffen solle, wo er nicht seine Jurisdiction verlieren will. **Paris von Puteo**, de Syndicat. in verb. negligentia, Cap. I. n. 8. u. 9. **Brunnemann** in Process. Inquisitorio Cap. I. n. 13. Wie denn auch die Chur-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat Sept. 1632 dahin ihr Responsum ertheilet: „So seyd „ihr vermöge der inhabenden Ober-Gerichte und „bey Verlust derselben zu inquiriren und die Missethäter zu straffen schuldig *rc.* **Carpzov** in Prax. Crim. qu. 103. n. 12. u. ff. So daß in dergleichen öffentlichen Verbrechen keine Anklage nöthig, sondern die Inquisition und Bestraffung von Amts wegen geschehen soll und kan. arg. L. 14. C. de Accusat. Zumahlen nach der heut zu Tage eingeführten allgemeinen Observantz, welche gleich einem Gesetze zu achten, die von Amts wegen angestellte Inquisition kein ausserordentliches, sondern ein ordentliches Rechts-Mittel ist. **Carpzov** d. l. n. 50. **Farinac** in Prax. Criminal. q. 1. n. 10. 2) Schützet man aus **Joh.** VIII, 10. und 11. diese Worte Christi vor: „Weib, wo sind deine Verkläger? „Hat dich niemand verdammet? so verdamme ich „dich auch nicht *rc.*„ Diese Schrifft-Stelle aber erweiset eben so wenig, als der erste Einwurff, indem Christus damit der Obrigkeit nicht verboten, von Amts wegen auf die Ubelthäter zu inquiriren und solche zu straffen, sondern es will der Heyland damit erweisen, daß die Inquisition und Verdammung nicht denen Geistlichen, sondern der weltlichen Obrigkeit zustehe. **Luc.** XII, 14. Und sind demnach die Worte Christi: „So verdamme ich dich auch „nicht *rc.* keinesweges von der weltlichen Straffe, sondern von der Absolvirung ihrer Sünde zu verstehen, wie die Schluß-Worte bezeugen: „Gehe hin „und sündige fort nicht mehr.„ Hat es also seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß eine Obrigkeit, krafft tragenden Richterlichen Amts, auf die Ubelthaten zu inquiriren und solche zu bestraffen verbunden sey. Es wird aber so wohl in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, als andern hieher gehörigen Criminal-Gesetzen, nicht unbillig, von dem peinlichen Richter und andern darzu gehöriges Gerichts-Personen, als besonders werth und würdigen Personen, darum der Anfang gemacht, weil überhaupt schon die richtige und ordentliche Bestallung derer Richter und diesen zugeordneten Gerichts-Personen aller und jeder Gerichte Fundament oder Grundfeste ist. **G. Remig.** ad Art. 1. Ordin. Car. Crim. Es sollen aber dieselben, wie zwar schon in dem vorhergehenden gedacht worden, gegenwärtig aber noch etwas umständlicher gezeiget werden soll, 1) Leute seyn, die sich vor andern eines guten und frommen Wandels, und guter Sitten befleißigen, Besiehe 2 B. Mos. XIII, 21. und 5 B. Mos. I, 15. 16. und 20. desgleichen l. 1. C. d. officio Magistr. officior. und l. 6. pr. C. ad l. Jul. repet. Nov. 82. in pr. **Gilhaus** in Arb. Jud. Crim. c. 3. part. 2 accus. n. 22. Denn dafern die Richter selbst ungerechte und gottlose Leute sind; wie werden sie wohl die gottlose Ungerechtigkeit oder die ungerechte Gottlosigkeit allerhand sich ereignender Ubelthaten straffbar anzühen, oder bestraffen können? Denn was jemand an und vor sich selbsten billiget, das kan derselbe an andern Leuten nicht schel-

ten

Digitized by Google

ten oder tadeln. l. 11. in fin. C. d. inoff. test. So wäre es auch nothwendig gantz unvernünftig und ungereimt, dasjenige bey einem andern taxiren und ausrotten wollen, welches man doch bey sich selbsten heget und befindet. l. 13. §. 5. ff. ad L. Jul. d. adult. oder wie es in der Schrifft heisset, den Splitter zwar in des Bruders Auge sehen, des Balckens aber in seinen eigenen Augen nicht gewahr werden. Luc. VI, 41. Darnach und fürs 2) müssen die Richterliche und Gerichts-Personen seyn erbar, von gutem Ruff und Wandel, Nov. 161. c. 1. in pr. Denn da dieselbe verrufft und unredlich wären, könnten sie zu Bestand Rechtens gewiß nicht einen andern peinlich anklagen, oder wenigstens doch nicht wider denselben das Urtheil fällen. l. qui accusare ff. d. accusat. und arg. l. 21. C. d. hæretic. **Otto** in Tr. d. restit. infam. pass. Ingleichen und wann das erste Gebot des Rechtens, männiglichen erbarlich zu leben, gebeut, und von einem jeden erfordert, haben sich hierinnen zuförderst und meistens dergleichen Personen zu bespiegeln, und hiernach recht exemplarisch aufzuführen. 3) Sollen sie auch verständig und erfahren seyn, oder nach der Constitution in der Novell. 161. c. 1. in pr. alle nöthige Erläuterung, in Ubung der Gerechtigkeit viel Mühe, Fleiß und Sorgfalt gebrauchen, weil die in denen Gesetzen ungelehrten und in Gerichts-Processen ungeübten Köpffe des Richterlichen Amts unwürdig seynd, per Nov. 82. in pr. Massen sie dergestalt von und aus sich selbst nicht wissen, was Rechtens und der Gerechtigkeit gemäß ist; sondern die Richters-Würde nothwendig erst anders woher erlernen und suchen müssen. Besiehe hiervon weitläufftiger **Matth. Stephani** n. 8. ad d. Novell. Aus welchen Stellen dann so viel abzunehmen, daß nicht nur von den Richtern, sondern auch von denen übrigen Gerichts-Personen in allewege die Rechts-Erfahrenheit erfordert werde. l. 2. ff. quod quisque. **Gothofredus** ad d. Nov. Und dann 4) sollen auch solche Personen dermassen qualificirt und beschaffen seyn, so tugendhafft und redlich dieselbe nach Gelegenheit jedes Orts immer zu haben und zu bekommen seyn. Die Ursache zeiget **Manz.** ad Ord. Car. art. 1. n. 10. Gleicher Weise, wie in offtermahligen Rechts-Fällen, in Ermanglung vieler, auch eine Person zugelassen wird. **Gail.** Lib. II. obs. 111, n. 3. u. ff. und daferne einheimische Bürger zur Obrigkeitlichen Würde nicht vorhanden, endlich wohl auch ausländische darzu gelangen mögen. **Wesenbec** in π. n. 5. ff. quod quisque. und n. 5. C. d. Magistrat. Municip. Dannenhero auch in Mangel der erfahrnen die unerfahrnen Leute, damit die Gerechtigkeit nicht gäntzlich zerfalle, zum Richterlichen Amte zuzulassen sind. arg. l. pen. C. d. judic. l. 79. §. 1. ff. eod. l. 6. C. d. Decur. Indem alsdenn schon andere Erfahrne und Tügliche zu Rathe gezogen werden können und sollen. l. 10. ff. d. bon. poss. Hieher schicket sich auch unvergleich wohl die vernünfftige Erinnerung des **Weizeneggers**, welche **Manz.** d. loc. n. 11. sub. fin. anführet, daß man nemlich insonderheit zu Führung der Hexen-Processe gar gottsfürchtige und behertzte Personen erwählen solle, weil hierbey wider den bösen Feind ein Kampff zu wagen, und ohne das dergleichen Sachen ziemlich dunckel und verwirret erscheinen, also, daß man nicht ausser Gefahr seiner selbsten, anderer Leute, ja auch einer gantzen Gemeine, solchen Beruff und Geschäffte über sich nimmt, und verwaltet. Daß übrigens nur rechtsverständige und gelehrte Leute vor andern über Criminal-Sachen urtheilen und erkennen sollen, davon hat bereits der Kayser **Justinian** Nov. 82. in pr. die vernünfftige Ursache angeführet, indem es dem gemeinen Wesen einen ziemlich schlimmen Nachklang erwecken würde, denjenigen die Streitigkeit nicht übergeben, welche von sich selbsten, wie selbige anzugreiffen, und darmit zu procediren, wohl wissen; Dagegen aber diese hierzu gebrauchen, so doch von andern erst Erkundigung einzuhen müssen, wie sie sich bey solchem Richter-Amt zu erzeigen und zu verhalten haben. Zu dem giebt auch Kayser **Carl V** selbst in der P. H. G. O. Art. 1. zu erkennen, wie mißfällig demselben weyland **Friedrichs III** Einrathen, von Abschaffung der Doctoren und Gelehrten aus den Höfen, Räthen und Gerichten gewesen; wie nicht weniger und daß derselbe eine merckwürdige Vergleichung zwischen dem Adel und denen Gelehrten anstellen wollen, wovon zu lesen, l. 7. ubi Det. C. d. postul. Daher auch vor diesem sonderlich die letztern in solchem Ansehen gestanden, daß sie wohl eher ein Theil der Fürsten, ja so gar der Kayser Väter und Befreundte, genennet worden. l. divi fratres. ff. de Jur. Patron. l. quisquis in gr. C. ad L. Jul. Maj. l. secund. C. d. contrah. stipul. Allwo mit Verwunderung zu ersehen, daß Kayser **Hadrianus** weder öffentlich, noch zu Haus, etwas ohne Zuzuhung des Rechts-Lehrers **Ulpianus**, verrichtet und vorgenommen habe; anderer Exempel und ins besondere der denen Rechtsgelehrten in den Reichs-Abschieden ertheilten Privilegien, zu geschweigen. Hiernächst wird in dem offt angezogenen 1 Artickel der P. H. G. O. eine zweyfache und ziemlich wichtige Bewegungs-Ursache an die Obrigkeit, wegen recht- und ordentlicher Bestellung der Peinlichen Gerichten, abgelassen, deren die eine dahin lautet: daß in grossen und wichtigen Sachen, dergleichen die Criminalischen seynd, auch grosser Fleiß anzuwenden, als welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget. Bes. Nov. 8. in pr. §. administrationes. c. ubi periculum. 3. in pr. d. Elect. in 6. **Hippolitus von Marsiis** in pr. Crim. §. occurrunt. Die zweyte Ursach zielet auf die Bedrohung der Straffen, daß, welche die Liebe zur Gerechtigkeit ihrer Amts-Gebühr nicht erinnert, dieselben solle doch die Furcht der Bestraffungen, solche zu beobachten, anhalten, arg. c. vergentis. 10. X. d. hæretic. c. cum in cunctis. 3. § f. d. Elect. **Gail** Lib. 1. de P. P. c. 3. n. 7. Diese Bedrohung aber betrifft eigentlich die Richter und deren Beysitzer selbsten nicht, welche ihr Amt übel verwalten. Denn was diese für Straffen zu gewarten haben, so durch Unverstand, Ehrgeitz, Gunst und Geld-Geitz unrecht urtheilen, davon ist zu besehen, tit. C. d. pœn. jud. male judic. per tot. ibique Dd. §. 1. l. d. obl. quæ ex del. l. ult. ff. d. extraord. cogn. l. 7. C. qu. prov. non est nec. l. 2. C. d. commerc. & mercat. u. a. Sondern es wird vielmehr diejenige Herrschafft damit gewarnet, so sich ungelehrter und nachlässiger Personen hierinnen bedienet, darum dann in solcher Uberfahrung niemands mit einem rechtmässigen

und

Digitized by Google

und zureichenden Grunde seine Hinlässigkeit entschuldigen mag. l. ult. C. d. pœn. male jud. **Schneidewin** ad §. præterea. l. de L. Aquil. Und gleichwie ein fleissiger Oeconomus keine faule und hinlässige Bedienten um sich leiden kan, l. 17. §. si fornicarius. ff. ad L. Aquil. l. 11. §. 1. und §. fin. ff. Loc. Also auch keine Obrigkeit dergleichen Officianten: Weil vermuthlich, daß deren Hinlässigkeit mit Wissen und Willen der Herrschafft fürgangen sey. **Manz.** ad Ord. Car. art. 1. n. 23. Demnach aber die Straffe diß Orts nicht ausgedruckt, wormit solche Uberfahrung anzusehen seyn solle; als ist dieselbe nach Gestalt des Verbrechens extraordinarie oder willkührlich zu bestraffen, arg. c. f. in fin. X. d. transact. c. d. causis §. ult. X. d. off. deleg. l. 13. ff. d. pœn. **Gail** Lib. 1. obs. 87. n. 1. Sonst ist auch in dem offt gedachten 1 Artickel als etwas besonders verordnet, daß zu Bestellung dergleichen Gerichten auch die Adels-Personen, so wohl als Vor- als Beysitzende, ohne ihres Standes Nachtheil, sollen können gebraucht werden, dieweil solche Gerichts-Besitzung zu Förderung der Gerechtigkeit, Straffe der Boßhafftigen, und denen von Adel und ihren aufhabenden Aemtern zu Ehren gereichet und dienet. Welches denn auch mit viel Schrifftstellen zu bestätigen ist, als 5 B. Mos. 1. Prediger X, 13. 1 Maccab. III. Sprüchw. XXXI, 9. 2 B. der Kön. VII, 15. u. ff. So werden ingleichen in denen Weltlichen und Canonischen Rechten viel Exempel der Könige, und anderer vortrefflichen Leute angeführet, welche sowohl Bürger- und Peinliche Gerichte besessen und gehalten haben. c. delict. X. d. arbitr. l. observandum. ff. d. offic. Præs. l. 3. §. 1. ff. quod. met. caus. **Hotomann** quæst. 26. Ja es beweiset hier Kayser Carl selbsten, mit seinem eigenen Exempel und durch diese P. H. G. Ordnung, daß es König- und Adlichem Geblüt nicht entgegen und zuwider seyn könne, das Richter- und öffentliche Rach- und Straf-Amt zu verüben, immassen dadurch Recht und Gerechtigkeit rühmlichst befördert werde. Zu dem und da die Fürst- und Adliche Personen solchen Gerichten beyseyn und beysitzen, werden durch diese ihre Präsentz und Gegegenwart die Hertzen und Gemüther der übrigen Richter und Urtheilsprecher, zu Fortpflantzung der Justitz, nur weiter angefrischet, der Richterstuhl mehr bestätiget und hochgeachtet, bey dem Pöbel und geringern Stands-Personen in grössers Ansehen gesetzet, und auch dem gantzen Gerichte durch sie eine noch höhere Würde und Ehre, als sonst, nicht unbillig zugeleget. **G. Remig.** l. c. So stehet über diß dergleichen Adelichen Personen wohl an, bey solchen Orten, wo sie sich niedergelassen, ihrer Schantz und Ehren-Amts wohl wahrzunehmen, deswegen sie auch andern vorzuzühen und zu befördern sind. Besiehe Novell. 15. c. 6. §. si qua. l. honor. §. de honoribus. ff. d. mun. & honor. l. honores. §. is qui. ff. d. Decur. **Barth.** lib. 1. col. 3. und 5. C. d. dign. l. 12. **Tiraquell** de Nobil. c. 9. Worzu noch hauptsächlich kommt, daß diese Peinliche Gerichte gemeiniglich nur bey dem ordentlichen und keinem delegirten oder nachgesetzten Richter, krafft der dem erstern verliehenen persöhnlichen und sonderbahren Freyheit, verbleiben sollen, P. H. G. O. art. 1. sub fin. und l. 1. in pr. ibique n. 4. **Wesenb.** d. off. ejus cui mand. est jurisd. l. 70. ff. d. R. J. l. 2. §. quod non ita convenit. C. d. pedan. jud. l. 11. ff. d. off. Proconf. **Gilhaus.** in Arb. Jud. Crim. c. 1. per tot. **Jul. Clarus** recept. sent. §. fin. qu. 41. n. 2. setzet auch diese Motiven bey, weil dergleichen Peinliche Sachen insgemein nur denen höhern Obrigkeiten oder Herrschaffen absonderlich verliehen und anvertrauet, und also auch hierzu eine gewisse Regiments-Person mit sonderbahrem Fleiß erkieset worden, folglich auch dieselben durch niemand anders expedirt und verrichtet werden können. l. un. §. 9. C. d. cad. toll. **Gail.** L. 1. obs. 97. n. 2. Indessen leidet gleichwohl diese Regel einen nicht geringen Abfall, indem heut zu Tage im Römischen Reich dieser so genannte Blutbann, besonders in Schwaben der Freyen Reichs-Ritterschafft, nicht wegen ihres Obrigkeit- oder Herrschafftlichen Amts, sondern vielmehr in Ansehung ihrer an solchen Enden gelegenen Güter, Schlösser, Dorffschafften 2c. gebühret und zustehet. Im übrigen sind allerdings zwar einige Gerichts-Personen, wegen ihrer gedachten Güter, die Peinlichen Gerichte zu besitzen schuldig. Dafern aber dieselbigen aus Schwach- und Gebrechlichkeit, oder anderer Ungeschicklichkeit halber, solche zu verwesen nicht vermögen; ist ihnen solchen Falls gar wohl vergönnet, andere tüchtige und geschickte Personen, an ihre Statt, jedoch mit Wissen und Zulassen desselben Oberherrns, zu Verhütung aller sonst etwan hierbey mit unterlauffender Unachtsam- oder Fahrlässigkeit der Schöpffen und Urtheilsprecher, zu verordnen, damit gleichwohl an der Richter Zahl kein Abgang, und an der Gerechtigkeit starckem Lauff keine Verkürtzung oder Hinderung erscheine, **G. Rem.** l. c. In mehrerer Erwegung, daß, wenn die Verwaltung dieser Gerichte an dergleichen Land-Gütern gleichsam hafftet, solchen Falls eben nicht nur einer gewissen und besondern Person ihre eigene Dexterität oder Geschicklichkeit, darzu ausersehen worden. Und deswegen würde auch alsdenn um so viel leichter eine anderweite Person, wie auch bereits vor Alters, wegen Ehehaffter Ursachen bey den Römern, verstattet ward, zuzulassen seyn. Bes. **Barthol. Socinus** in Regul. delegari. 117. Mehrere dergleichen Ursachen siehe beym **Steph. von Zieritz** ad Ord. Car. art. 1. Wie denn unter andern so gar schon etliche von Natur, als Taube, Stumme, Wahnsinnige, Minderjährige, ausser den Blinden, l. 6. ff. d. judic. **Duar.** Disp. l. 2. c. 23. etliche von Rechts wegen, und ins besondere die des Raths entsetzet worden; ingleichen der Erbarkeit halben, z. E. die Weibes Personen und die Knechte, zu Richtern nicht erkieset werden können, l. 2. ff. d. R. J. l. 78. ff. d. judic. l. 12. §. 2. ff. eod. **G. Rem.** l. c. Ob nun aber wohl nach denen gemeinen Rechten verstattet wird, die hohe Gerichtsbarkeit, vornemlich auf den Fall einer solchen Abwesenheit, da einer auch mit Bestand Rechtens vor abwesend geachtet werden kan, jemand anders aufzutragen, und an seine Statt zum Richter zu verordnen, l. 1. ff. de off. ej. cui mand. est jurisd. So ist doch dieser halben wohl zu wissen, daß die ordentlichen Richter, welche bey ihrer aufhabenden Gerichtsbarkeit zugleich mit der Bann- und Achts-Gewalt versehen, und einer Landes-Fürstlichen Regierung unterworffen sind, in allen Fällen dergleichen Nach-

setz-

Digitized by Google

setz- und Verordnung von eigner Macht und Gewalt nicht vornehmen, sondern zuförderst hiervon an ihre hohe Obrigkeit Bericht erstatten, und derselben zugleich die Ursache der bemüßigten Unterstellung eröffnen sollen. Blumlacher ad art. 2. in Comm. C. Criminal. Wie denn auch die P. H. G. Ord. Carl V art. 2. solches vermag; sintemahlen zu Vollführung des Criminal-Processes die Bann- und Achts-Pflicht abgeleget werden muß. Wiewohl etliche lehren, daß nach gemeiner Gewohnheit die Anfrage höhern Ortes in obstehenden Fällen nicht erfordert werde. Brunnemann C. 3. n. 51. der aber doch die Anfrage c. l. besser zu seyn erachtet. Und eben darum, ob zwar sonst der Carolinis Constitution im Lande Tyrol, wegen besonderer Statuten, nicht so genau nachgegangen wird; so gedencket doch Frölich von Frölichsburg in Comm. ad Ord. Car. Lib. I. tit. 16. daß von der dasigen Landes-Regierung einem Richter, so einem Viso & Reperto bey Eröffnung einer Section des erschlagenen Cörpers nicht selbst in Person beygewohnt, sondern einen andern hierzu abgeordnet, anbefohlen habe, hinführo bey solchem Actu selbst gegenwärtig zu seyn. Ist dannenhero am besten, wann im Fall einer unverhofften Unpäßlichkeit, Freundschafft oder anderer erheblicher Ursachen halber, eine Gerichts-Obrigkeit den Proceß in Person nicht abwarten kan, oder demselben beyzuwohnen Bedencken findet, daß sie solches der höheren Obrigkeit alles getreulich überschreibe, um eine Verordnung eines Commissarii oder Avocirung der Sache gehorsamlich anhalte, indem sonsten leichtlich der gantze Proceß für nichtig gehalten werden dürffte. Von gleicher Wichtigkeit ist auch die Frage: Ob eine Obrigkeit, welcher in Sachen zu handeln nicht zustehet, durch die Partheyen für gnugsam erkennet und bevollmächtiget werden möge, daß der peinliche Proceß für gültig gehalten werde? Es ist aber solchen Falls bekannten Rechtens, daß eine vor unordentlicher Obrigkeit ausgelassene Bekänntniß eine mehrere Krafft nicht nach sich ziehe, als daß der ordentliche Richter derentwegen Ursach gewinne, den Bekennenden, wenn anders zur selben Person man sich der Ubelthat versehen könnte, zu torquiren, oder zu einem Reinigungs-Eyde anzuhalten. Bleibet dannenhero wahr, daß, wenn der Richter in peinlichen Sachen keine Macht und Gewalt zu procediren, oder Bann und Acht empfangen hätte, Guaz. def. 1. C. 7. n. 6. auch dessen Jurisdiction durch der Partheyen Consens nicht erhöhet, noch prorogirt werden möge. Denn zu peinlichen Sachen gehöret eine Gewalt, so nicht von denen Partheyen, sondern von dem Landes-Fürsten selbsten, herkommen muß. Da aber ein Richter Bann und Acht, oder die Macht und Gewalt in peinlichen Sachen zu procediren, empfangen hätte, und einen Inquisitions-Proceß wider einen formirte, worzu aber der Inquisit wissentlich stillschwiege; so würde doch die Jurisdiction nicht prorogirt, indem die Criminal-Jurisdiction nicht durch stillschweigende und gleichsam todte, sondern durch lebendige und redende Personen prorogiret werden muß. Zu welcher Prorogation nothwendig erfordert wird, daß der Prorogirende wohl wisse, daß der Richter ohne seinen Willen in Sachen zu verfahren nicht befugt sey. Und also würde durch einen wissentlich Antwort-gebenden die Prorogation geschehen, da ferner nicht der Ober-Richter solches verhinderte, oder die Prorogation zum Nachtheil und Präjuditz des dem Prorogirenden zustehenden persönlichen und unaufhörlichen Privilegii gereichete. Als wenn z.E. von einer weltlichen Obrigkeit gegen einen Geistlichen inquiriret würde. C. si diligenti. X. de For. Comp. Brunnemann c. 3. n. 45. Und auf solche Manier kan allenfalls die Jurisdiction in peinlichen Fällen prorogirt werden. Jul. Clar. q. 42. n. 1. In Sachen ordentlicher Anklags-Processe, wann der Richter in peinlichen Sachen zu erkennen die Macht hat, kan zwar die Jurisdiction, so viel die Partheyen berühret, prorogirt, der ordentlichen und sonst gebührenden Obrigkeit aber dessentwegen kein Nachtheil zugefügt werden. Jul. Clar. q. 52. t. 2. §. 1. ff. de Jud. Welches aber auch vornehmlich, wie Guaz d. l. lehret, bey Formirung der Inquisition und Abstraffung der Delinquenten Statt hat. Gestalt der ordentliche Richter hierzu nothwendig seinen Consens oder Ratification ertheilen muß. Wenn aber der Proceß nichtiger Weise geführet worden; so kan in peinlichen Sachen solche Nullität weder mit Genehmhaltung der Partheyen, noch auch von Amts wegen aufgegeben werden, sondern der Proceß wird zurück gewiesen, und auf Unkosten des in Sachen nichtig-verfahrnen Richters von neuem zu reassumiren anbefohlen. Dafern auch übrigens der Richter wegen unterschiedlicher Umstände entweder von dem Inquisiten selbst, oder dessen Befreundten, für suspect oder verdächtig, in Sachen zu handeln, gehalten, und eine solche Ausflucht wider denselben eingewendet werden solte; so ist der Richter nicht bemächtiget, über die Umstände dieser erhobenen Schutzwehre selbsten zu erkennen, gleichwie er etwan sonst zwar über die Puncte der ihm gebührenden Jurisdiction zu sprechen hat. Guaz def. 1. C. 19. n. 66. Sondern ein Gott- und Ehrliebender Richter soll sich, es mag die Ursache beschaffen seyn, wie sie will, keinesweges darnach reissen und sich bemühen, daß seinem Gerichte die peinliche Sache überlassen, und die Exception für unerheblich erkannt werde. Denn was hat man hierdurch anders abzunehmen, als daß man die peinliche Sache, daran doch wenig Lust zu erwarten, aus verborgenen Affecten und Leidenschafften zu vollenden trachte? Wiewohl dafern hierdurch des Richters Ehre und guter Leumund verletzet würde, selbe zu defendiren, niemand unterlassen solte. Inzwischen aber, und bis zu Ausfündigmachung des eingewandten Verdachts, solte der Richter gleichwohl in Sachen nichts vornehmen. Denn sonsten würde solches alles endlich doch nur für pure Nullitäten geachtet werden. Guaz def. 1. c. 19. n. 37. Wenn anders die Exceptio suspectionis gegründet wäre. Engel. Lib. II. t. 28. n. 57. Weil demnach in peinlichen Sachen nothwendig erfordert wird, daß die Inquisition und der darüber erfolgende Proceß unter der Straffe der Nichtigkeit, vor dem ordentlichen Richter vollführet werde, Guaz def. 1. c. 1. Als ist hauptsächlich wohl zu wissen, wie ein solcher Richter beschaffen seyn solle, was seine Pflicht und Amt ausweise, und auf wie viel Weise einer in peinl. Sachen für einen competiren-

tirenden ordentlichen Richter gehalten werde? Es muß demnach zuförderst ein rechtschaffener und gewissenhaffter Richter in stetem Andencken tragen, daß er, als Gottes Diener, demselben dermahleinst von allen und jeden Handlungen, eine so scharffe als unausbleibliche Rechenschafft geben müsse, dessentwegen in allen Sachen für deren Zweck und Mittel-Punct die liebe Gerechtigkeit ansehen, alle Leidenschafften, Respect, Interesse und was sonsten zu Bemäntelung der Ungerechtigkeit die Welt vermag, weit hindansetzen, die Schärffe mit der Milde vereinbaren, und den Eifer der Gerechtigkeit mit den Schrancken des Mitleidens und Barmhertzigkeit umzingeln, und mit einem Worte, so viel an ihm ist, mit Wissen und Willen der Sache weder zu viel, noch zu wenig thun; wie oben bereits mit mehrerm ausgeführet worden. Und soll er demnach zwar nicht zu unglaubig, wie dagegen auch nicht zu leichtgläubig seyn, denen sich eröffnenden Inzichten und Muthmassungen fleißig und unverdrossen nachforschen, den Proceß nicht übereilen, sondern gedencken, daß in peinlichen Sachen eine vernünfftige Verweilung mehr zu loben, als zu tadeln, jedennoch aber auch, was an ihm liegt, ohne langwierige Aufenthaltung der Gefangenen, zu Ersparung der Atzungs-Kosten und einer geschwindern Erledigung, den Proceß zu Ende zu bringen, sich bearbeiten. Nächst dem, und weil in peinlichen Sachen von dem theuresten Kleinod dieser Welt, als dem menschlichen Leben, oder wenigstens doch von dessen gutem Namen, Ehre und Leumuth gehandelt wird; so solte billig ein peinliches Gericht keinen Ungelehrten, Unverständigen und Unerfahrnen, zumahl bey diesem mit gelehrten Leuten zur Gnüge angefüllten Welt-Alter, sonderlich, wo die Criminal-Processe einer hohen Obrigkeit zu Durchsehung nicht eingeschickt werden, vertrauet werden; sintemahl leider nur gar zu bekannt, daß an gar vielen Orten die peinlichen Processe von denen, so zu sagen, vom nächsten Zaun herabgebrochenen und daher auch gar leicht zu salariren stehenden Bann- und Acht-Richtern Anfangs eingerichtet, nachgehends ein Rechts-Gelehrter consuliret, und, wann derselbe die unausbleiblichen Nullitäten daran bemerckt, der Proceß zwar nicht, wie gehörig, von neuem reassumirt, sondern allenfalls nur gleich das Protocoll verändert und verbessert wird, Gott gebe, was hieraus dem armen Gefangenen für Präjuditz entstehet, oder, wann dieses nicht geschicht, aus eben so ungeziemender Abscheu, einen Criminal-Proceß zu formiren, endlich alles dahin verdrehet und verkehret wird, es wäre die Sache wegen mit einlauffender mildernden Umstände nur mit einer guten Geld-Straffe abzuthun. Allein, durch dergleichen Gesuch wird die Gerechtigkeit so wenig gebührend verwaltet, als das gemeine Aergerniß aufgehoben, sondern nur der geitzige oder nothdürfftige Beutel einiger intereßirter Gerichts-Herrschafften angefüllt, aber in Ansehung des in denen Rechten vorgeschriebenen Criminal-Processes das gehörige weiter nicht besorget. Besiehe Ord. Crim. Caroli V. in procem. **Oldekop** in Obs. Crim. tit. 1. Damit aber ein Richter, so ein Ober-Gericht zu verwalten hat, wissen möge, ob derselbe in dieser und jener Begebenheit sein Richterliches Amt zu verwalten befugt, und die Sache vor ihn ordentlich gehörig sey oder nicht, weil solches vor allem andern einem Richter zu beobachten zustehet, **Modest. Roman.** in Conf. 48. n. 14. So ist zu wissen, daß in peinlichen Sachen gemeiniglich eine Person aus nachfolgenden Ursachen dem Ober-Gericht unterworffen werde. Erstlich, wo einer seine ordentliche Wohnung eingerichtet; Zum andern, allwo einer gesündiget, und die Missethat begangen; Drittens, allwo der Missethäter gebohren und seinen Ursprung genommen hat. Und ausser diesen dreyen Gerichtsbarkeiten kan niemand weder gefangen, und peinlich ausgefragt, noch torquirt oder proceßirt werden; sondern es wäre vielmehr denen Rechten nach, alles eine pure Nullität. **Guatz** def. 1. c. 26. n. 2. Nach der gemeinen Practick und Gewohnheit aber ist der vierdte Modus das forum Deprehensionis, oder der Ort der Betretung eines Delinquentens, eingeführt, davon hernach ein mehrers. In dem ersten Fall mag der Richter des Domicilii wider einen delinquirenden Unterthanen, der ausser seiner Bothmäßigkeit gesündiget, so wohl mit dem Accusations- als Inquisitions-Proceß verfahren. **Brunnemann** de Process. Crim. c. 3. n. 6. Ausser, es wäre einer ein Freysaß, denn ein solcher könnte von dem ordentlichen Richter des Ortes nicht gefänglich gesetzet werden, ob wohl diese Exemtion in abscheulichen Lastern nicht statt hat; auf das wenigste könnte ein solcher Freysaß in sicherm Haus-Arrest bis auf weitern Befehl verwahret werden; gleichwie man insgemein gegen die delinquirende Priesterschafft zu beobachten pflegt. Zu rechtlicher Uberkommung eines Domicilii oder Wohnplatzes aber, ist von nöthen, daß jemand sein Hauswesen an einen gewissen Ort verleget habe, mit vernünfftiger und wahrscheinlicher Vermuthung, daß er an solchem Orte verbleiben wolle; wie denn das Gemüth oder der Entschluß, allwo einer zu wohnen sich auserwählt, von äusserlichen Anzeigungen abgenommen werden muß. **Mascard** Conclus. 535. n. 1. u. f. Denn wenn jemand nur aus feindlichem Schrecken, oder mit ausdrücklichem Vorwissen, sich nur auf eine kurtze Zeit an einen Ort begeben hätte, würde man dadurch das Domicilium nicht überkommen. Id. n. 26. Unter solchen äusserlichen Zeichen ist demnach das beste, dafern jemand seine mehreste Sachen an einen gewissen Ort gebracht, und alldorten sich einem Haus-Vater gleich eingerichtet hätte. **Guatz** def. 1. c. 26. n. 11. Wiewohl das Domicilium, so einer an einem andern Ort zuvor gehabt, hierdurch nicht aufgehoben wird. Denn man kan auf ein mal mehr als ein Domicilium haben, sonderlich da etwan einer die Zeit des Jahrs auf seinen Gütern zu wohnen eintheilte, und wird alsdenn derselbige Ort denen andern vorgezogen, allwo einer das Jahr hindurch am längsten des Jahres wohnet. **Guatz** l. c. n. 18. Und ist nicht von nöthen, daß einer 10 gantzer Jahr an einem Ort gesessen sey. **Mascard.** Concl. 535. n. 9. Nach der heutigen Praxi aber wird das Domicilium undisputirlich erworben, da iemand das Bürger-Recht annimmt, oder einer neuen Obrigkeit gewisse Abfahrts-Briefe vorlegt, sich einkaufft und erkläret, an solchem Orte zu wohnen, auch würcklich die Steuer und

Anla-

Anlagen sich mit unterwirfft. Paris. Cons. 13. n. 20. Vol. 3. Und ist zu wissen, daß einem Eheweibe das Domicilium ihres Ehemanns nachfolge, wie nicht weniger einer Wittib des verstorbenen Manns. Guaz. d. l. n. 22. Ob aber das Forum oder Gerichtsbarkeit der Geburt, vor stärcker und wichtiger, als des Hauswesens und der Inwohnung zu achten sey? distinguirt Decian in Tract. Crim. Tom. 1. L. 4. C. 16. daß in Sachen vorgeschehener Veränderung des Fori originis die Stadt der Geburt, in Sachen aber nach anderswohin gebrachtem Hauswesen der Ort des Domicilii vortrefflicher sey; welche beyde aber dennoch von dem Foro Delicti oder der Betretung überwunden werden. In Abstraffung eines solchen Delinquenten muß man die Statute und Ordnung des Orts, allwo er gesündiget, sonderlich wann die Statuta milder, als das gemeine Kayserliche Recht, wären, beobachten, den Proceß aber nach Herkommen und Gewohnheit des nachforschenden Gerichts einrichten. Haunold de Process. in Casus Crim. T. 1. Contr. 6. § 5. n. 65. Der vortrefflichste Weg in Fundirung der Jurisdiction ist der Locus Delicti, oder derjenige Ort, allwo einer gesündiget, und das Laster begangen hat, damit theils durch öffentliche Abstraffung die dem Orte angethane Beunruhigung und Unbilligkeit wiederum ersetzet werde; Theils, daß die anklagende Partheyen ausser Gericht nachfolgen müssen, und letzlich, damit das Gericht um so ehender den Beweiß, wie die Sache beschaffen und abgelauffen, mit geringern Unkosten erhalten möge. Wie dann dieser Weg, nehmlich der Locus Delicti, überhaupt schon denen anderen zweyen dergestalt vorgehet, daß so gar von denen Richtern des Domicilii oder der Geburt denen Rechten nach verlanget werden kan, die Delinquenten dahin zu remittiren und auszuliefern. Jul. Clar. qu. 38 n. 19. Wenn aber die Missethat in einem Gerichte angefangen, und in einem andern vollendet worden, als zum Exempel: In jenem Gericht wird einer von seinem Feinde verwundet, der hernach in einem andern verstirbt; desgleichen in diesem Gericht entführet einer ein Mägdlein, in dem andern schwächet er dasselbe; so haben in diesen und dergleichen Fällen beyde Gerichte, wenn das Ober-Gericht beyden Theilen zuständig, fürzugeben, und gehöret die Jurisdiction oder die Anstellung und Verhandlung des Processes eigentlich der Obrigkeit zu, welche in Sachen ehender fürgegangen, also, daß die Prävention statt hat. Brunnemann wider Carpzoven und Zangern n. 14. d. L. ex leg. 1. ubi de Crimine: & Verb. ubi commissa vel inchoata. Dann Carpzov vermeynt mit Zangern p. 3. q. 110. n. 8. daß, allwo das Laster vollbracht worden, die Jurisdiction hierüber selbigen Orts Obrigkeit zuständig sey. Ingleichen, wenn das Verbrechen in zweyen Jurisdictionen geschehen, also, daß einer den andern in zweyen Gerichtsbarkeiten verwundet, kan jede Gerichts-Herrschafft die in seiner Jurisdiction verübte Verwundungen abstraffen. Wenn einer einen abgeordnet, oder ihm Befehl gegeben, eine gewisse Person ausser seinem Gerichte zu ermorden, so mag in solchem Falle der eine Richter wider den Befehl-Geber, der andere Richter aber gegen den solchem Befehl vollstreckenden Delinquenten verfahren. Brunnemann n. 15. d. l. Wiewohl, wenn der Richter des Befehlenden und der Richter des Befehls-Annehmers unter einer Landes-Herrschafft sitzen, die Sache einem Richter überlassen werden könnte, Clar. l. 5. qu. 38. n. 6. Welches alles auch von jenem Laster, so in denen Rechten mit Tractatus genennet wird, zu verstehen, wenn nehmlich verschiedene Personen Rath und Abredung pflegen, gewisse und genannte Personen umzubringen. Welchenfalls sodenn ein jedweder in seinem Orte proceßiret werden kan. Daferne man aber nicht weiß, in welchem Gericht die That begangen worden? so besiehe, was weiter unten dißfalls beygebracht werden soll. In Tyrolischen Land-Rechten ist ausdrücklich im 2 Buch 17 Tit. versehen, daß jemand um Unzucht und Inzicht gerechtfertiget werden solle, allwo die That geschehen, also zwar, daß eine Obrigkeit durch Befehl dahin angehalten werden kan, den Delinqventen anzunehmen und zu rechtfertigen, allwo er gesündiget. Nach den gemeinen Rechten aber kan kein Richter dahin gedrungen werden, eine Remißion wider Willen anzunehmen, sondern in solchem Falle ist der Richter der Betretung fürzugeben schuldig. Brunnemann de Process. Crim. c. 3. n. 7. Obige Lehre ist jedoch nicht von allen delinquirenden Personen ohne Unterschied zu verstehen. Denn gesetzt, eine vornehme Standes-Person verübte auf dem Lande eine Missethat, so könnte doch solche von einer Lands-Gerichts-Obrigkeit nicht proceßiret werden. L. 1. ubi Senatores Clarissimi. In Tyrolischen Land-Rechten, wie in der Policey-Ordnung zu lesen, erstrecket sich auch dieses Privilegium auf innländische Herren, Ritter und Adels-Personen, keinesweges aber auf die Ausländische; Wiewohl unverwehrt, und einem fleißigen Richter zuständig, dergleichen innländischer Delinqventen verübte Verbrechen an höhere Stelle zu berichten, um das weitere hierüber zu erwarten. Gleichmäßig ist ungezweiffelten Gebrauchs, da ein Dieb oder anderer Maleficant betreten würde, welcher einen Diebstahl oder andere Ubelthat in einer andern Herrschafft und Lande verübt, daß solcher an dem Orte, allwo er betreten wird, abgestrafft werde; wiewohl dessentwegen die Doctores nicht überein kommen, und vermeynen, daß ein dergleichen Dieb denen Rechten nach nur mit Landes-Verweisung anzusehen seye, so aber denen unnützen Leuten gar zu favorable wäre, und die Betretung wenig nutzete, wenn nicht dergleichen dem gemeinen Wesen schädliche Leute überall verfolget werden könnten, wie dann insgemein nach heutiger Gewohnheit der Ort der Betretung ebenfalls die Jurisdiction fundiret. Besiehe Clar. l. 5. q. 38. n. 16. Carpzov p. 3. q. 110. n. 70. Und ist allerdings ein Richter im Gewissen schuldig und verbunden einen wissentlichen Delinqventen, wenn gleich die Ubelthat anderswo geschehen, gefänglich anzunehmen;

denn

denn dem gemeinen Wesen mercklich daran gelegen, daß die Ubelthäter aufgesucht und gestrafft werden. Und ist solchemnach ein Richter, so dergleichen übersiehet, oder nachläßiger wissentlicher Weise den Proceß zu formiren unterläst, keiner geringen Schuld zu taxiren. Soller in Pract. Crim. verb. aut Inquisitione n. 20. 21. u. f. Dafern aber zumahl in Verwundungs- und Todschlags-Sachen der Thäter und der Verwundete oder Entleibte zweyen unterschiedenen Bothmäßigkeiten zugethan sind, die beyde das peinliche Gericht haben; so soll der Richter des Entleibten die Besichtigung anderer gestalt nicht, als auf vorhergehende Einladung des Richters des Thäters, als welchem der Proceß zu formiren gebühret, vornehmen. Denn anderer gestalt wäre es eine unzuständige nichtige Handlung. Blumlacher in Comment. ord. Car. V. art. 149. n. 6. Welches aber Frölich von Frölichsburg Lib. I. tit. 6. n. 1. allein auf den Fall wahr zu seyn vermeynet, wenn die Ubelthat an jenem Orte, allwo sich der Thäter befindet, verübt worden, und der Entseelte erst an dem Heim-Ort verstorben wäre; da aber das Versehen an dem Heim-Orte des Verstorbenen geschehen wäre, könnte der Richter des Entleibten mit der Besichtigung ohne Begrüssung des Richters über den Thäter, vorgehen, alldieweil auch der Thäter an dem Orte der begangenen Missethat zu procesiren ist. L. 1. C. ubi de Crim. L. 28. §. pen. ff. de pœn. Es wäre denn Sache, daß der Richter des Thäters einer andern Landes-Herrschafft beygethan, allwo das Recht der Verzeihung nicht üblich wäre, von welchem nachgehends ein mehrers gehandelt werden soll. Indem aber vielfältig sich zuträget, daß man nicht wissen mag, ob die Ubelthat in dieser oder jener Gerichtbarkeit geschehen, und welche anreinende Obrigkeit den Proceß zu formiren habe? so ist nothwendig, daß bey Einnehmung der zweifelhafftigen Besichtigung, ob die Ubelthat in dieser oder jener Gerichtbarkeit geschehen? eine Obrigkeit die benachbarte Obrigkeit, als um dero Nachtheil und Schaden es zu thun ist, C. si judex Laicus Bosf. in tit. de For. Compet. n. 115. einlade, damit die Umstände beyderseits besichtiget, und selbigen nach erkennet werden möge, welcher Richter den Proceß zu formiren habe? In welcher Materie aber der günstige Leser zu wissen hat, daß hierinnfalls die Gelehrten sehr verschiedener Lehre und Meynung seyn. Die gemeinere Sentenz ist vor den Richter, in dessen Bothmäßigkeit des Entleibten Kopff ruhet. Berlich decis. 26. Denn das Haupt ist der vortrefflichste Theil des Leibes. Libr. 44. in pr. ff. de Relig. & sumpt. fun. Schneid. ad §. quædam actiones. Inst. de act. n. 112. Peter Theodoricus in Disput. Criminal. 4. th. 3. Lit. B. Theils geben einige den Vorzug jener Gerichtbarkeit, allwo des Entleibten Hertze ruhet, aus Ursachen, weil das Hertz eigentlich der Brunnen und Anfang des Lebens sey. Treutler Part. 1. Disp. 19. Theils wollen es beyder Gerichtbarkeit zueignen, glaubende, es wären in dergleichen Fall beyde Gerichtbarkeiten verletzt worden, und also auch eine wie die andere wieder zu befriedigen. Zasius in Pand. comm. divid. n. ult. Nellus Coral. in Disput. feud. ult. Lit. C. Theils wollen den untersten Theil des Leibs, als die Fußsolen, in Obacht gezogen haben, alldieweilen an jenem Orte, allwo der Entleibte gestanden, derselbe muthmaßlich müsse verwundet worden seyn; wie denn allerdings kundbar, daß ein Fallender mit dem Kopf und dem oberen Theil des Leibes einen andern Ort berühre, hergegen die Füsse von dem Ort, wo sie zuvor gewesen, selten weichen. Gottfried Müller in Disp. feud. 3. Th. 11. Es sind aber in Ansehung dieser verschiedenen Meynungen nothwendig auch verschiedene Fälle wohl zu unterscheiden. Entweder ist der Thäter und Entleibte in einer Bothmäßigkeit gestanden, und das ist gewiß; so ist vorgesehenen Rechtens, daß alldorten auch der Proceß zu formiren sey. Oder sie haben mit Wissen und Willen auf einem zweyen Bothmäßigkeiten unterworffenen Grunde gestanden, also, daß einer den anderen mit Werffen oder Schüssen umgebracht; so ist ebenfalls die bessere und in Rechten gegründete Sentenz, daß diejenige Obrigkeit, allwo der Entleibte gestanden, den Proceß zu formiren habe, weil doch eigentlich nur an jenem Orte, allwo einer eine Wunde oder tödtliche Verletzung empfängt, die Ubelthat begangen wird. L. 15. §. 1. ff. ad L. Aquil. in verbis: quia verum est, eine solche tödtliche Wunde aber so hoch, als der Tod selbsten, angesehen wird. Carpzov in Pract. Crim. p. 3. q. 110. n. 22. Da aber keine muthmaßliche und vernünfftige Abnehmung vorhanden, ob die Ubelthat in dieser oder jener Bothmäßigkeit geschehen, also, daß der Cörper auf dem Grätz-Marck beyder Bothmäßigkeiten läge, so vermeynt Limnäus in Jure Publico T. 2. c. 8. n. 200. daß jene Obrigkeit fürzugehen habe, in deren Zwang der verletzte Theil des Leibes ruhet; indem eben nicht von dem vornehmsten Gliede des Menschen, worinnen doch die Doctores in ihrer Meynung, welches Glied das vornehmste sey? unterschieden seyn? Zabarella de partibus animæ c. 8. sondern vielmehr von der Beschädigung selbst in dem Proceß zu erkennen ist. Gestalt auch nicht zu beobachten, allwo die Füsse ruhen, weil es nehmlich ein gar rarer und seltsamer Casus wäre, daß ein Verwundeter alsobald Stein-todt zur Erden fallen und seine Füsse von dem Orte, allwo er gestanden, nicht verrücken solte. Ja, wenn der Cörper dergestalt ruhete, daß der eine Fuß diese, der andere aber jene Bothmäßigkeit berührete; so würde eine abermahlige streitige Frage seyn, ob der Rechte oder Lincke vorzuzühen? Wenn man ferner in einer Bothmäßigkeit das herab geflossene Geblüt siehet, so ist selbe vorzuzühen. Wenn aber in beyden Bothmäßigkeiten das Geblüt verspüret würde, und man dennoch nicht wissen könnte, wo der Entleibte das erste vergossen? so sey der Ort, allwo der Verletzte liege, zu beobachten. Da man aber vernünff-

nünfftig wissen und erkennen kan, daß der Entleibte auf empfangne Verwundung sich nicht mehr mit den Füssen bewegen können, sondern an dem Orte der empfangenen Verwundung nothwendig stein-todt zu Boden fallen müssen, so sey die Bothmäßigkeit, worinnen die Füsse ruhen, vorzuziehen. Da aber der Cörper verschiedene tödtliche Wunden zeigete, und man nicht wissen könnte, wo der Entleibte die erste tödtliche Wunde empfangen, und mit dem Leibe beyde Bothmäßigkeiten berührete; so wären beyde Obrigkeiten zugleich fürzugehen befugt, so auch Carpzov p. 3. q. 110. n. 38 lehret. Wiewohl Limnäus d. l. n. 205. ad fin. nützlicher und rathsamer zu seyn vermeynt, wenn man in dergleichen zweiffelhafftigen Fällen das Loß gebrauchte, und alsdenn nur eine Obrigkeit zu Ersparung der Unkosten, anderer Unbequemlichkeiten zu geschweigen, in Sachen procedirte. Die Diebereyen betreffend, weil sie ein heimliches Laster und von schwerer Beweisung, sonderlich da es ohne Erbrechung geschehen, sind verschiedene muthmaßliche Anzeigungen zu Anstellung der Inquisition genung. Guatz. d. 4. c. 7. n. 2. Aber, da der Gefangene eine Dieberey bekennet, so er ausser Landes oder Gerichts verübt hätte; so ist der Obrigkeit selbigen Orts zuzuschreiben, damit von dort aus eydliche Erkundigung eingelanget, der That nachgeforschet, und dessentwegen gründliche Nachricht ertheilet werden möge. Jedoch ist nach Ausweisung der Nieder-Oesterreichischen Peinlichen Gerichts-Ordnung 24. Art. unvonnöthen, bey einem beschreyten Land-Diebe, Beutelschneider, Strassen-Räuber und Mörder, alle schlechte Diebstähle, Rauberey, rc. zu erkundigen, bevorab wenn man wegen Länge der Zeit nicht alles mehr erfragen kan, und man sich ohne diß schon der meisten und grösten Thaten zur Gnüge erkundiget hat. Wegen der Diebstähle aber, so mit Einbrechung geschehen, muß die Qualität der Erbrechung nothwendig in Augenschein und sodann zum Protocoll genommen werden; denn hierdurch de corpore delicti genungsame Wissenschafft eingeholet, folglich auch auf diesen Fall die peinliche Gerichtsbarkeit hinlänglich gegründet wird. Guatz d. 4. c. 7. Was übrigens ein peinlicher Richter sonst noch, so wohl bey weiterer Fortsetzung des erhobenen Criminal-Processes, als auch bey würcklicher Vollziehung des eingeholten Blut-Urtheils, zu beobachten habe, davon ist nicht allein am gehörigen Orte unter besondern Artickeln gehandelt worden, sondern es können auch dißfalls hierbey ausser der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls V selbst die berühmtesten und geschicktesten Criminalisten des mehrern zu Rathe gezogen werden.

Richter (Privat-) *Judex privatus*, welcher in blossen Privat-Sachen urtheilet, oder auch nur von denen Partheyen aus selbsteigener freyer Bewegung zu ihrem Schieds-Richter erwählet worden, siehe Richter, desgleichen *Arbiter*, im II Bande, p. 1154. u. ff.

Richter (rechtschaffener) siehe Rechtschaffener Richter, im XXX Bande, p. 1429.

Richter (Reichs-) siehe Reichs-Vicarien.

Richter (requirirter) oder subsidiarischer Richter, *Judex in subsidium requisitus*, ist ein Richter, welcher von einem andern, zu desto besserer und schleuniger Beylegung derer vor seinen Gerichten rechtshängigen Processe und Streit-Sachen, ersuchet worden, seines Ortes gleichfalls das nöthige zu besorgen und zu veranstalten.

Richter (Revisions-) siehe Revisions-Richter.

Richter (Rüge-) siehe Rüge-Richter.

Richter (Scharff-) siehe Hencker, im XII Bande, p. 1359.

Richter (Schieds-) siehe *Arbiter*, im II Bande, p. 1154. u. ff.

Richter (Splitter-) siehe Splitter-Richter.

Richter (Stadt-) siehe Stadt-Richter.

Richter (ein subdelegirter) siehe Richter (nachgeordneter).

Richter (subsidiarischer) siehe Richter requirirter.

Richter (ein substituirter) siehe Richter (nachgeordneter).

Richter (suspecter) siehe Richter (verdächtiger).

Richter (verdächtiger) *Judex suspectus*, ist ein solcher, von welchem man eine wahrscheinliche und gegründete Vermuthung hat, daß er in der vor ihm rechtshängigen, oder doch sonst zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Sache, nicht so wohl nach Recht und Billigkeit, als vielmehr nach Affecten, urtheilen, und also aus unziemlicher Parteylichkeit gar leicht einer Partey mehr, als der andern, favorisiren möchte. Es ist demnach in denen Rechten gar heilsam und weislich verordnet, daß auf solchen Fall denen Parteyen entweder vergönnet seyn soll, vor einem solchen verdächtigen Richter gantz und gar nicht zu stehen, oder wenigstens doch demselben noch ein besonderer Commissar, wie hingegen dessen ordentlichem Gerichts-Schreiber ein öffentlicher und geschworner Notarius beyzugesellen sey. Rivinus ad O. P. S. tit. 4. Enunc. 5. Es kan aber ein Richter nicht so gleich nur daher verdächtig genennet werden, weil dessen Sohn einer von beyden Parteyen als Advocat bedient ist. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 2. th. 1. p. 913. Mevius P. IV. Obs. 167. So kan derselbe auch nicht wegen der Registratur, in welcher er die im Gerichte von denen streitenden Parteyen vorgebrachten Worte nicht so, wie sie solche selber geredet und ausgesprochen, sondern nur deren Innhalt nach seinem Verstande aufgezeichnet hat, alsobald als verdächtig verworffen werden. Rivinus l. c. en. 4. Wenn aber wider denselben so wichtige und bedenckliche Ursachen vorhanden sind, daß er allerdings und mit Bestand Rechtens als verdächtig verworffen werden kan; so müssen selbige ordentlicher Weise vor allen Schutz-Wehren oder auch vor der Befestigung des Kriegs Rechtens vorgebracht und eingewandt werden. Mynsinger in Cent. IV, obs. 59. Doch kan derselbe allenfalls auch nach der Kriegs-Befestigung, und nachdem bereits zum Urtheil

Urtheil beschlossen worden, verworffen werden, dafern nehmlich alsdenn erst ein solcher gegründeter Verdacht wider ihn entstehet, oder, ob sich derselbe zwar vorher schon geäussert, Beklagter aber dennoch nicht gewust hat. Zanger de Except. P. II. c. 4. §. 5. Rivinus in spec. Except. dilat. c. 5. n. 10. Daher denn auch um so viel mehr der wider den Unterrichter gnungsam wichtige Argwohns-Ursachen anführende Kläger, der Schutzwehr erster Instantz ohngeachtet, den Beklagten alsobald vor dem Ober-Richter belangen kan. Rivinus ad O. P. S. tit. 1. en. 1. Mevius P. I. Dec. 194 und P. II. Dec. 77. Indessen aber kan und darff gleichwohl die Verwerffung eines Richters ohne ausdrückliche Anführung der Ursache, und ohne deren rechtmäßigen Beweiß, nicht geschehen. Mevius P. I. obs. 193. Wernher in sel. obs. For. P. V. Obs. 165. n. 1. Nachdem aber auch die Recusation oder Verwerffung eines verdächtigen Richters ein rechtmäßiges Defensions- oder Vertheidigungs-Mittel ist, c. 39. X. de off. jud. deleg. c. 5. X. de except. Carpz. P. IV. c. 42. def. 8. n. 4. So kan auch derjenige, welcher sich desselben gebraucht, aubey aber seine gerechte und wahrscheinliche Ursachen angeführet hat, keines weges Injuriarum belanget werden. Faber in C. Lib. 3. tit. 1. d 34. n. 1. Rivinus l. c. en. 2. Man muß sich aber hierbey nur in Acht nehmen, daß man keine injuriöse und anzügliche Worte ausstößt, damit der Richter den wider ihn excipirenden Theil nicht mit der Injurien-Klage forttreibe. Wie ihm denn allerdings zu thun vergönnet ist. Zumahl wenn der wider ihn vorgeschützte Argwohn und Verdacht nicht zu Recht bewiesen werden kan. Carpzov P. IV. Const. 42. def. 8. Mevius P. I. Dec. 51. n. 6. Im übrigen suspendirt die erhobene Recusation des Richters, eben wie die Appellation, oder ein anders gleichmäßiges Rechts-Mittel, die Gerichtsbarkeit desselben. Wenn also dieselbe vorgeschützet und eingewendet wird; so muß der Richter in der Sache beruhen, und hat nicht einmahl einige Untersuchung und Erkänntniß über die Ursachen der Recusation desselben Statt. Gail Lib. 1. obs. 33. n. 12. Mevius P. II. Dec. 31. Siehe übrigens Richter.

Richter (verständiger) siehe Rechtschaffener Richter, im XXX Bande, p. 1429.

Richter (Verwerffung derer) *Rejectio Judicum*, oder die Verweigerung sich von diesem oder jenem richten zu lassen, geschahe ehemahls bey denen alten Römern mit folgenden Umständen. Erst schrieb der Prætor die Namen derer aus dem gesammten Raths-Collegio erwählten oder durch das Loos getroffenen Richter auf gewisse Zettel und that dieselben zusammen in einen Topff oder in ein Kästgen. Hernach überließ er so wohl Klägern, als Beklagten, die Freyheit, dieselben genau durchzusehen, und alle diejenigen, von welchen sie glaubten, daß sie gewisser Ursachen wegen nicht unparteyisch genug seyn möchten, oder die ihnen sonst allzu verdächtig schienen, zu verwerffen, und von denen andern auszumertzen. Und endlich ersetzte derselbe die Stellen derer verworffenen durch andere, damit die gehörige Zahl wieder voll ward. Wenn solches geschehen; so musten alsdenn die Richter sich vermittelst eines förmlichen Eydes verbinden, anders nicht, als denen Rechten gemäß, zu richten und zu urtheilen. Asconius, Hotomann, Pratejus. Besiehe hierbey den Artickel Richter, ingleichen *Recusatio Judicis*.

Richter (verworffener) siehe Richter (verdächtiger).

Richter (ein übel oder unrecht informirter) *Judex male informatus*, ist ein solcher, welchem es entweder noch an hinlänglicher Erkänntniß derer in Sachen gehaltenen Acten, oder der einen oder der andern Parthey zustehenden rechtlichen Nothdurfft, gebricht.

Richter (ein übel oder unrecht richtender) siehe Richter ungerechter.

Richter (vicarischer) siehe Richter (delegirter) ingleichen Richter (geistlicher).

Richter (ein unbilliger) siehe Richter (ungerechter).

Richter (ein ungerechter) ein unbilliger oder ungewissenhaffter Richter, ein übel oder unrecht richtender Richter, *Judex injustus*, oder *Judex male judicans*, ist ein solcher, welcher entweder wider besser Wissen und Gewissen, oder auch aus Unwissenheit und Fahrläßigkeit, anders richtet und urtheilet, als er von Recht und Billigkeit wegen urtheilen solte; siehe Richter.

Richter (ein ungewissenhaffter) siehe Richter (ungerechter).

Richter (unpartheyischer) siehe Rechtschaffener Richter, im XXX Bande, p. 1429.

Richter (Unter-) oder Richter der ersten Instanz, Niedriger Richter, *Judex inferior*, oder *Judex a quo sc. appellari potest*, ist ein solcher Richter, welcher noch einen höhern über sich hat, unter welchem er stehet, und an oder auf den man sich nach Gelegenheit bezühen, und also von jenem auf diesen appelliren kan. Siehe Richter.

Richter (ein unverständiger) siehe Richter (ungerechter).

Richter (unvorsichtiger) siehe Richter (ungerechter).

Richter (vorsichtiger) siehe Rechtschaffener Richter, im XXX Bande, p. 1429. desgleichen Richter.

Richter (weltlicher) oder Layen-Richter, *Judex secularis*, oder *Judex laicus*, heißt vornehmlich bey denen Canonisten ein solcher Richter, dessen Gerichtsbarkeit sich eintzig und allein auf weltliche Händel und Streitigkeiten bezühet.

Richter (willkührlicher) oder ausserordentlicher Richter, *Judex compromissarius*, oder *Judex extraordinarius*, ist ein solcher, welchen die Partheyen aus selbst eigener freyer Bewegung erwählen, und sich verbinden, dessen Weisung oder Ausspruch zu folgen. Siehe *Arbiter*, im II Bande, p. 1154. u. ff.

Richter (Zent-) siehe Richter (peinlicher).

Richter (Zwang-) oder Bann-Richter, siehe Richter (peinlicher).

Richter der andern Instanz, *Judex secundæ Instantiæ*, siehe Richter (Ober-).

Richter

Richter der ersten Instantz, *Judex primæ Instantiæ*, siehe Richter (Unter-). Sonst heißt diese Benennung auch an einigen Orten Gericht und Gevette.

Richter der peinlichen Verbrechen in Indien, siehe *Coroual*, im VI Bande, p. 1455.

Richter der Richter, siehe Richter.

Richter-Amt, Richterliches Amt, *Officium Judicis*, *Partes Judicis*, begreiffet überhaupt alles dasjenige unter sich, welches ihm als einem Richter zu thun oblieget. Es wird aber das richterliche Amt in einem sehr weitläufftigen Verstande genommen, so, daß es sich auf alle und jede Handlungen und Geschäffte, worüber nur jemahls einiger Streit entstehen kan, beziehet. L. 1. de Jurisd. Und hat solches eigentlich aus der natürlichen Billigkeit seinen Ursprung, ohngeachtet dabey keine Obligation oder Verpflichtung vorhanden ist. Diesemnach ist solches nichts anders, als eine in denen bürgerlichen Gesetzen gegründete Billigkeit. Dannenhero entstehet auch aus der blossen Benennung des richterlichen Amtes (officii Judicis) nicht so gleich eine Actio, wie dieses Gomez ad §. superest. Inst. de Act. gezeiget, weil eines theils das Recht und die Billigkeit von einander unterschieden, andern theils, weil das officium Judicis ein ausserordentliches Rechts-Mittel ist, welches mit einer Action, als einem ordentlichen Rechts-Mittel, nicht concurriren kan, es sey denn im weitläufftigen und ausserordentlichen Verstande. Es ist gesagt worden, daß das richterliche Amt keine Obligation voraus setze, das ist, alles dasjenige, was ein Richter, vermöge seines richterlichen Amts, zu thun pflichtig ist, setze dieses zum Grunde, daß einer dem Rechte nach nicht obligirt sey, L. 49. §. f. de act. emt. L. 7. de annuis legat. z. E. ein Vater wird zwar nicht durch das strenge Recht, (stricto Jure) sondern nur aus einer blossen Billigkeit, (æquitate) das ist, durch das richterliche Amt, (officio Judicis) angehalten, seine Töchter auszustatten, L. 22. §. 6. solut. matr. Lodov. Gomez in §. omnium. I. de Act. allwo, daß solches nur von denen persönlichen Actionen allein zu verstehen sey, dargethan wird, und zwar hauptsächlich daher, weil derjenige, welcher durch das richterliche Amt (officio Judicis) zu etwas gehalten ist, realiter obligirt ist, massen sich das richterliche Amt in der That nicht anders, als eine dingliche Klage (Actio realis) verhält. Es bestehet aber überhaupt das richterliche Amt so wohl in causæ cognitione, das ist, in gehöriger Erkänntniß und Untersuchung, L. 9. C. de Jud. als in dijudicatione, oder Entscheidung der Streit-Sache, L. 74. de Judic. welches aber alles nach gewissen vorgeschriebenen Gesetzen geschehen muß, Nov. 82. c. 13. pr. I. de offic. Jud. Ubrigens theilet man das richterliche Amt in das gemeine, da ein Richter so wohl in streitigen, als friedlichen Sachen, auf Ersuchen verrichtet, was sein Amt mit sich bringet, und das mildrichterliche, da er auch ohne besonderes Anhalten und, wie man sagt, blos aus richterlichem Amte thun soll, was Recht und Pflicht von ihm erfordern. Seine und derjenigen Pflichten, die einen Richter zu setzen haben, können am besten aus den entgegen gesetzten Fehlern verstanden werden, wovon man insgemein folgende anführet: 1) Wenn einer das Richterliche Amt verlanget, der darzu nicht geschickt ist, 2) sich durch unrechte und ausserordentliche Wege darein dringet, 3) wenn man wissentlich untüchtige Personen dazu lässet, 4) dieses Amt aus blosser Ehrgierde, und 5) nicht zu Gottes Ehren und zum Dienst des gemeinen Wesens, 6) ehe dergleichen Amt ledig, darnach strebet, 7) Geschencke und Gabe darum gegeben, 8) solches Amt erheyrathet, 9) durch Verleumdung der Competenten erhalten wird, 10) einer sich dessen eigenmächtiger Weise anmasset, 11) wenn einer seine Gerichtsbarkeit zu des andern Nachtheil und Schaden zu erweitern suchet, 12) in seiner eigenen oder der Seinigen Sachen Richter seyn will, 13) sich verdächtig machet und 14) nachdem solchen Verdachts halber wider ihn excipiret worden, dennoch in der Sache fortfähret, 15) Fremden nicht eben so wohl als Einheimischen die Justitz administrirt und Recht spricht, 16) ohne Religion und Gewissen sein Amt antritt, 17) vorgefaßte Meynungen heget, und sich davon nicht abbringen lassen will, 18) Privat-Schreiben mehr als den öffentlichen Acten Glauben beymisset, 19) in einerley Sache zugleich Advocat und Richter ist, 20) Geschencke nimmet, 21) trunckener Weise Recht spricht, 22) nicht zuvor die Güte versuchet, 23) sich nicht finden lässet, oder gar Recht verweigert, 24) die Sache auf die lange Banck schiebet, 25) sein Amt nachläßig verrichtet, 26) zu sehr eilet, und die Sache nicht wohl erweget, 27) bey Erörterung der Sache etwas nöthiges vorbey lässet, 28) bey Verstattung der Fristen allzuwillig oder allzu hart ist, 29) des Beklagten Bekänntniß unter dem Versprechen einer Erlassung heraus locket, 30) einen ohne rechtmäßige und redliche Anzeigungen martern lässet, 31) in peinlichen Sachen einen Beklagten nicht zur Defension lässet, 32) sich durch Drohungen oder Thränen bewegen und durch Furcht vor Mächtigern oder das Flehen der Klagenden von dem rechten Wege der Gerechtigkeit abschrecken und lencken lässet, 33) was er weiß, zur Unzeit ausschwatzet, 34) ausser den Acten etwas in facto suppliret; 35) nach den Acten und dem Beweise einen verurtheilet, von dessen Unschuld er doch sonst versichert ist, 36) anders als nach den Gesetzen und Gewohnheit richtet, 37) den Worten des Gesetzes allein anhanget, und auf des Gesetzgebers Meynung nicht acht hat, 38) das Gesetz auf einen andern von des Gesetzgebers Meynung entfernten Sinn und Verstand ziehet und verdrehet, 39) ohne Ursache von der gemeinen Meynung abweichet, 40) einer wahrscheinlichen Meynung folget, und eine wahrscheinlichere fahren lässet, 41) einem ein Freundstücke erweiset, und ihm zu Gefallen zwischen zwo einander zuwiderlauffenden Meynungen, nach Gefallen eine zu erwählen, sich anmasset, 42) wenn er Beysitzer hat, die Sache nicht nach den meisten Stimmen, sondern nach seiner, und seiner Anhänger Meynung, entscheidet, 43) wenn ein Beysitzer sein Votum nicht frey und aufrichtig von sich giebet, sondern seinen Vorgängern blindlings folget, und von ihrer Meynung abzugehen sich scheuet, 44) wenn ein Richter sein Urthel nicht der

der Klage gemäß, noch über die gantze Sache fället, 45) ein ungerechtes Urthel spricht, 46) auch ein billiges und gerechtes Urthel aus bösem Gemüthe fället, 47) den Missethäter ungestrafft hingehen lässet, 48) selbst sündiget, und wegen gleichmäßigen Verbrechens einen andern verurtheilet, 49) den ohne Ursach streitenden nicht in die Unkosten vertheilet, 50) das zwischen den Partheyen gesprochene Urthel wiederruffet, oder ändert, 51) wenn ein Unterrichter die eingewandte Appellation verwirfft oder den Appellanten deshalber Ungemach zufüget, 52) ein Ober-Richter ohne Unterscheid alle Appellationen annimmet. Von dem richterlichen Amte wird das Oberkeitliche unterschieden, vor welches letztere die Belehnung mit Allodial-Gütern zu Erlangung des Eigenthums, Dec. 61. ingleichen die Ertheilung des Consenses in die Verpfändung der Grundstücke geschehen muß, C. 23. p. 2. Proceß-Ordnung t. 46. §. 2.4. 5. welche letztere auch bey Ceßion einer Hypotheck erfordert wird. E. P. O. t. 46. §. 2. Ein mehrers siehe unter dem Artickel Richter.

Richter-Amt (Adeliches) siehe Richter-Amt (Mildrichterliches).

Richter-Amt (dienstliches) siehe Richter-Amt (gemeines).

Richter-Amt (gemeines oder dienstliches) *Officium Judicis Mercenarium*; Heist also per Metaphoram in Absicht auf seine Verrichtung. Denn gleichwie einer, der für Lohn gedungen, nichts anders thun kan, als was ihm zu verrichten anbefohlen worden; also kan ein Richter über dasjenige, was die Verträge der Parthey ausweisen, oder ein Kläger gebeten hat, nichts aussprechen und adjudiciren, L. 18. Commun. divid. sondern er ist nach der Beschaffenheit der angestellten Klage gehalten, zu urtheilen, arg. L. 38. de hered. pet. L. 99. de V. O. und zwar dergestalt, daß die Sentenz null und nichtig ist, welche nicht dem Klag-Libelle gemäß ist.

Richter-Amt (Hochadeliches) siehe Richter-Amt (Mildrichterliches).

Richter-Amt (Mildrichterliches oder Hochadeliches) *Officium Judicis Nobile*; Dieses wird aus selbst eigener Bewegung, oder auf blosses Ansuchen ein oder des andern Theils verwaltet, arg. L. 19. de R. N. L. 13. de offic. Præf. L. 13. §. 6. C. de Judic. welche Benennung, da man es nehmlich auf Deutsch das Adeliche oder Mildrichtliche Amt heisset, von dem favore causæ seinen Ursprung haben soll. Wann z. E. ein Vater durch das Mildrichterliche Amt (officio Judicis nobili) belanget wird, daß er der Tochter ein gewisses Heyraths-Gut ausmachen und bezahlen soll, so hat ein Advocat sich wohl vorzusehen, daß er nicht in die Klage oder Imploration-Schrifft solche Actus und Sachen einmenge, welche der Natur dieser Imploration entgegen seynd. Denn anderer gestalt kan er so wohl mit einer unförmlichen Imploration, als einem ungeschickten Klag-Libell, abgewiesen werden. Ob nun zwar an dem, daß ein Richter aus eigener Bewegniß allhier verfahren kan, so ist doch unumgänglich nöthig, daß ein Interesse des gemeinen Wesens darunter verborgen sey, anderer gestalt würde sich der Richter in ein Privat-Interesse einmischen, so ihm aber nicht zustehet, Stryk. in Not. ad *Lauterbach.* tit. de Judic. Ausser dem Gemeinen Besten sind auch noch gewisse Gesetze vorhanden, die einem Richter alles dasjenige anzeigen, was ihm zu thun oblieget. L. 13. de offic. Præf. Ausser dem aber hat er auch hier die bekannte Rechts-Regel zu observiren, daß nehmlich ein Richter niemanden bestraffen kan, welchen nicht die Rechte oder Gesetze selbst schon bestraffet wissen wollen. L. 8. §. 2. C. de vi publ. Stryck. c. l. Im übrigen sind auch sonst noch diese beyde Arten des richterlichen Amtes von einander unterschieden. Das Hochadeliche oder Mildrichterliche (Nobile) wird ausgeübet, wenn auch schon kein Kläger vorhanden, z. E. wenn in peinlichen Fällen entweder bloß denunciret, oder ein Gerüchte entstehet, daß ein hartes Verbrechen vorgegangen. u. s. w. Im Gegentheil wo nur bürgerliche Fälle vorkommen, und nichts, als der Privat-Nutzen, beobachtet werden soll, daselbst wird das officium Judicis mercenarium oder das gemeine exerciret. Denn so lange z. E. ein Gläubiger den Richter nicht anflehet, so lange ruhet dieses richterliche Amt. Wolte man gleich hierwider einwenden, daß, wenn ein Armer kein Geld habe, solches auf den Proceß zu verwenden, der Richter, krafft seines aufhabenden mildrichterlichen Amtes, wider den Beklagten verfahren könne; so stehet dennoch dem Richter solches zu thun um deswillen nicht frey, weil ein Armer, wenn er den Armen-Eyd geleistet hat, allemahl zur Rechtlichen Ausführung seiner An- und Zusprüche gelangen kan, Eckard in Jpr. Civ. Part. II. p. 239.

Richter-Eyd, oder Richterlicher Eyd, *Juramentum Judicis*, oder *Jusjurandum personarum judicialium*, ist diejenige Eydes-Notul, krafft welcher jemand zu dem ihm aufgetragenen Richter-Amte ins besondere verpflichtet wird, und welche nach Beschaffenheit der ihm anvertraueten Gerichtsbarkeit, oder auch derer verschiedenen Gebräuche und Landes-Verfassungen, unterschiedlich zu seyn pflegt. Siehe Richter.

Richterfeld (Nicodemus) ein Pommerischer von Adel, von Stralsund, war des Liefländischen Königlichen Ober-Hof-Gerichts zu Dörpt Assessor, übersetzte aus dem Englischen ins Deutsche ein Buch von der Heiligung des Sabbaths, und starb den 1 Mertz 1687, im 39 Jahr. Witte diar. biograph.

Richter der Gedancken, ist Gott der Herr, der aller Gedancken kennet, Hiob XLII, 2. Ezech. XI, 5. Klagl. III, 60. er unterscheidet sie alle, welche gut oder böse, mit oder ohne Beyfall sind. Er urtheilet sie alle, also daß er die guten Gedancken belohne, die bösen bestraffe, also richtet er das Verborgene der Menschen, Rom. II, 6.

Richter in Glaubens-Streitigkeiten, ist die heilige Schrifft. Es ist in dem Artickel: **Regel (Glaubens- und Lebens-)** im XXX Bande, p. 1716. u. ff. erwiesen worden, daß die Schrifft die Regel unsers Glaubens sey; so kan man sich also leicht einbilden, daß sie alle Streitigkeiten entscheiden müsse; eben wie in dem gemeinen Wesen alles durch die Gesetze entschieden wird. Man siehet auch nicht, daß die Apostel die Beweißthümer dessen, was sie vorbrachten, anders woher als aus der Schrifft genommen, und die Väter der Kirche haben

Digitized by Google

haben es eben so gemacht, wenn es auf wichtige Lehren der Religion angekommen. **Clemens Alexandrinus** sagt: Wir gebrauchen uns der Schrifft um zu richten. **Basilius** im 80 Briefe an **Eustathium** spricht, daß die von Gott eingegebene Schrifft uns richte. **Augustinus** Lib. II. de Conjugio & Concupisc. c. 33. redet also: Diese Controvers erfordert einen Richter, Jesus Christus soll demnach richten; und bald darauf: Der Apostel soll mit Christo richten, denn auch durch den Apostel redet Christus, und Cap. 18. Lib. de gratia & lib. arbitr. Der Apostel St. Johannes soll sich als Richter unter uns setzen 2c. Wenn ein Concilium eröffnet wurde, so hatte man die Gewohnheit, das Buch der Schrifft auf einen Tisch zu legen, und diese Formel findet sich dahero offt zu Anfang der Geschichte des Concilii: Nachdem die Evangelien-Bücher herbey gebracht worden. Man sagt, daß als **Constantin der Grosse** zu den Vätern des Nicänischen Concilii geredet, so habe er ihnen vorgestellet: „daß, weil das Evangelium, die Bücher der Apostel und Aussprüche „der Propheten uns klar belehreten, was wir von „der Gottheit und göttlichen Dingen glauben sollen, so solten sie doch ein zänckisch Spaltung-begierig Gemüthe ablegen, und in der von Gott eingegebenen Schrifft die Entscheidung aller Streitigkeiten suchen.“ Man muß keinen sichtbaren allerhöchsten Glaubens-Richter auf der Erden suchen: Denn wenn man das seyn will, werden zwey Dinge aufs allerwenigste von einem erfordert: 1) daß man in seinen Meynungen nicht irren könne; 2) daß man ohne weitern Beruf an einen höhern die Sache ausmachen könne. Nun aber ist Gott allein der, so nicht irren kan, und der, weil er niemand über sich erkennet, den letzten Ausspruch thut, ohne daß man weiter appelliren könne. Sonst redet die Schrifft weiter von keinem allgemeinen Richter. Wolte man sagen: Ob es schon bey grossen Staaten Gesetze gäbe, so wären doch auch die höchsten Richter, welche den Partheyen ihr Urtheil fälleten; und so müste es auch in der Kirche seyn. So wird hierauf geantwortet: Es ist mit der Kirche nicht, wie mit solchen Staaten. In solchen politischen Regierungen muß es allerhöchste Richter geben, die die Streitigkeiten endigen, und so kan es ihrer auch geben. Denn, um in bürgerlichen Dingen ein Urtheil zu sprechen, darf man eben nicht untrüglich seyn. Überhaupt können uns weltliche Richter durch einen falschen Spruch von nichts als einem zeitlichen Gute berauben; aber in Religions-Sachen, da es auf die Seligkeit ankommt, da ist allein ein einiger allerhöchster Richter, der nicht irren kan, nemlich Gott selbst, und ist nur eine einige Regel, nach welcher man alles prüfen muß, nemlich die heilige Schrifft. Doch ist es wahr, Gott hat noch über diese Regel Hirten gesetzt, die als Unterrichter die Richtschnur auf die vorgetragenen Materien appliciren, davon weiter unten mit mehrerm. So begehren demnach die Römisch-Catholischen ohne genugsamen Grund, daß man den Pabst vor den höchsten Richter in Controversien ansehen solle, oder daß es die Concilia seyn sollen, oder der Pabst in dem Concilio. **Bellarminus** Lib. III. de verb. Dei c. 19. **Gregorius de Valentia** L. VII.

Will man sagen: die Schrifft sey kein gut Mittel, diese Zwistigkeiten zu entscheiden, immassen die meisten Streitigkeiten über die Erklärung der Schrifft entstehen; so bedencken die, so dieses einwerffen, nicht, daß sich die heilige Schrifft selbst erkläre, und daß man nur mit Ernst auf das, was sie saget, Achtung geben dürffe, so werde man den rechten Verstand bald fassen. Wolte man sagen: die Schrifft mache keine Zwistigkeit aus, und es bleibe immer der alte Streit in der Welt: so gestehet man dieses zu, aber die Schuld ist bey denen, die da streiten, die sich nicht den Entscheidungen der Schrifft unterwerffen, sondern muthwillig blind seyn wollen. Und hat man hierüber anzumercken, daß es nicht sey mit den Religions-Streitigkeiten wie mit den bürgerlichen Gerichten. In bürgerlichen Gerichten endiget der Spruch des Richters den Proceß, da fähret man auf den Augenblick zur Execution, und die verurtheilte Person muß es dabey bewenden lassen: Aber in Religions-Streitigkeiten will die störrige Parthey, ob schon das Urtheil des göttlichen Wortes klar und zulänglich zu Endigung der Zwistigkeit ist, dennoch nicht erkennen, daß sie überwiesen sey. Wolte man endlich sagen: die Ketzer selbst bedienten sich der Schrifft; so ist das ungereimt. Obgleich der Teuffel die Schrifft gegen Christum anführte, so hörte deswegen dieser göttliche Heyland doch nicht auf, die Schrifft gegen diesen bösen Geist zu gebrauchen. Wenn man alle die Waffen wegwerffen solte, deren sich die Feinde die Wahrheit gebrauchen, so müste man auch gar zum Vieh werden, und keinen Vernunfftschluß mehr gelten lassen. Die, welche offt die schlimmste Sache haben, sind so unverschämt, daß sie gar offt zu ihrem Behuf Gesetze anführen, die sie entweder fälschen oder verdrehen. Allein ob man wohl versichert ist, daß die Schrifft die einige Regel ist, aus welcher man Religions-Streitigkeiten abthun müsse, und daß kein einiger allerhöchster sichtbarer Richter auf der Erden sey: so gestehet man doch gerne, daß es Unterrichter, nehmlich Lehrer und Hirten gebe, welche die, so da streiten, hören, die streitige Puncte aus dem Worte Gottes entscheiden, die Irrthümer widerlegen, und die allgemeinen Gebote des göttlichen Rechts, nachdem es noth thut, und sich Gelegenheit ereignet, ins besondere deuten und appliciren. Das thate **Moses** und **Aaron** im alten Testamente, sie waren alle zwey nicht die allerhöchsten, sondern Unterrichter, welche die vorgetragenen Fälle aus dem Gesetze Gottes, oder, nachdem sie ihn selbst um Rath gefraget, entschieden. 2 B. Mose XVIII, 16, 5 B. Mose XVII, 8. u. ff. Das haben auch die andern Priester nach **Aaron** in acht genommen, welche bisweilen aber gestrafft worden, daß sie vom Wege gewichen, viele zum Straucheln und Fall gebracht, und den Bund Levi übertreten haben, Malach. II, 8. Das thun nun auch die Hirten in der Christlichen Kirche, welches lauter Unterrichter sind. Diesen Unterrichtern aber muß man nicht eher glauben, als wenn man findet, daß sie vollkommen mit der Schrifft einig sind, und man kan von ihrer Meynung kühnlich abgehen, wenn man mercket, daß sie etwas anders lehren, als was die Apostel gelehret haben: denn die Kirche hat durchaus nicht

nicht die Macht eines Gesetzgebers in Sachen, die den Glauben und das Leben angehen. Es ist nur ein Gesetzgeber, sagt Jacobus Cap. IV, 12. Aber es ist mit der Kirche, wie mit den ordentlichen Unterrichtern, welche an die Gesetze gebunden sind, und deren Sprüche null u. nichtig sind, wenn sie den Gesetzen zuwider lauffen, dergestalt, daß, gleichwie man allemahl von einem solchen illegalen (oder den Gesetzen zuwider lauffenden) Spruch appelliren kan, so auch von dem unrechtmäßigen Spruch der Kirchen. Das haben die Väter gantz wohl begriffen. Cyrillus von Jerusalem Catech. IV. spricht: Wenn man von den heiligen Geheimnissen rede, so müsse man nichts ohne die göttliche Schrifft vorbringen, auch nicht das geringste, und müsse man sich die Reden, so nur wahrscheinlich sind, im geringsten nichts einnehmen lassen. Glaubet auch, sagt er, dem nicht, was ich euch jetzt sage, wenn ihr nicht durch einen aus der Schrifft genommenen augenscheinlichen Beweiß überzeuget seyd, daß meine Worte wahr sind: denn um unsern Glauben zu erhalten, muß man es nicht lassen auf Grübeleyen und Subtilitäten des menschlichen Gemüthes ankommen, sondern auf Beweiß aus der Schrifft. Und Chrysostomus Hom. XIII. in 2 Corinth. redet also: Wenn wir Geld einnehmen, trauen wir nicht andern Leuten, die es uns geben, sondern wir wollen es selber zählen: und wäre es nicht die gröste Tummheit, daß wir in göttlichen Dingen gleich alle Meynungen anderer Leute vor bekannt annähmen, und das zu einer Zeit, da wir eine so richtige Wage, und eine Regel, darnach wir alles genau prüfen können, bey der Hand haben? ich meyne die göttlichen Gesetze. Derowegen bitte und beschwöre ich euch alle, fraget doch allezeit die Schrifft, und lasset euch, was dieser oder jener von solchen Sachen urtheilet, nichts irren. Zu diesen Stellen kan man thun, was St. Ignatius oder ein anderer Autor in dem Briefe an die Philadelphier schreibet, und was da stehet im II Buch Constitut. die man fälschlich Clementi zuschreibet, Cap. 19. den 23 Brief Leonis I. und die Decret. Caus. XI. 9. 3. Da nun diese Unterrichter, deren Spruch zwar allezeit viel gilt, dennoch irren können, und gar öffters würcklich irren, so glaubet man, daß ein jeder ins besondere verbunden sey, und Macht habe zu prüfen, was die Kirche saat. Diese Meynung ist auf klaren Stellen der Schrifft gegründet. Paulus, wenn er an die Thessalonicher schreibet, ermahnet sie, alles zu prüfen, und das Beste zu behalten, 1 Thessal. V, 21. Er sagt ihnen 1 Cor. X, 15. sie solten selbst richten über das, was er sagte. Johannes redet auch also 1 Joh. IV, 1: Meine Lieben, glaubet nicht einem jeglichen Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind: Denn es sind viel falsche Propheten in die Welt kommen. Gewiß, wenn es einem jeden erlaubt seyn solte, über die Entscheidung aus der Schrifft zu urtheilen, würde Paulus den Galatern nicht zugestanden haben, daß sie ihn und einen Engel selbst verfluchen möchten, wenn er oder ein Engel ihnen ein ander Evangelium predigte; und Lucas würde die von Berrhoen nicht gelobet haben, Ap. Gesch. XVI, 11. daß, nachdem sie Paulum und Silam gehöret, sie in der Schrifft geforschet, ob sichs also verhielte. Ferner wenn die Jüden und Heyden das, was die Apostel lehrten, nicht geprüfet hätten, und hätten es bloß bey den Aussprüchen ihrer Lehrer bewenden lassen, so würden sie nie seyn Christen worden: Denn die Prüfung hat aus Jüden und Heyden Christen gemacht. Die Väter der Kirchen haben nie daran gezweiffelt. Origenes verlangt, daß seine Zuhörer sollen prüfen, was er sagt, und die andern Lehrer haben eben die Gedancken gehabt. Man darf nicht wehnen, daß man durch eine solche Prüfung der vorgetragenen Lehren wider den Apostel Petrum streite, welcher sagt: Daß keine Prophezeyung der Schrifft von jedermans Auslegung sey, 2 Pet. I, 10. Denn ausser dem, daß man diese Worte anders übersetzen kan, (wie sie auch in Luthers Version ist) und sagen, daß der Apostel uns lehren wolle, daß keine Prophezeyung ihren Ursprung aus dem Gehirn des Menschen habe, sondern von dem heiligen Geiste, von welchem alle heilige Männer, welche geredet haben, getrieben worden sind; ausser dem also, daß man diesen Ort anders erklären kan, so ist der Verstand, wenn man auch bey der gemeinen Ubersetzung bleibet, gantz klar; und der Apostel will uns lehren, daß die Erklärung der Weissagungen nicht auf unsere Einfälle ankomme, dergestalt, daß wir den Prophezeyungen einen solchen Verstand geben können, wie es uns selbsten beliebt, sondern daß man die Erklärung aus der Schrifft selber hohlen müsse, die an einem Orte das deutlich macht, was sie am andern etwas dunckel gesagt. Pictets Christl. Gottesgelahrheit I Th. p. 238. u. ff.

Richtergrund, ein Berg in der Gespannschafft Bistritz in Ober-Ungarn. Er ist insonderheit wegen der vielen schönen Ertz-Gruben sehr bekannt. Belii Not. Hung. Nov. T. II. p. 378 u. 460.

Richter in Israel, oder die Richter, welche über Israel regieret, und von welchen ein Buch in der Bibel den Namen erhalten, daß es das Buch der Richter heisset, sind nicht diejenigen Richter, die in einer jeden Stadt verordnet gewesen, der Bürger und Einwohner Sachen zu hören, und zu schlichten. Denn es hatte damahls eine jede Stadt ihre besondere Unter-Richter und Obrigkeit, die ihre Stadt-Sachen nach dem Rechte und Gesetze richten musten, welche Ordnung Moses schon, auf seines Schwähers, des Priesters in Midian, Rath und Vorschlag, gemacht hatte, 2 B. Mose XVIII, 1. u. ff. Sondern durch diese Richter werden diejenigen Helden gemeynet, die von Gott dem Herrn auf besondere Art und Weise erwecket, und entweder durch ein wunderbar Gesicht vom Himmel zu solchem Amte beruffen, oder sonst durch gebührliche Mittel hierzu erwählet worden, daß sie sein auserwählt Volck regieren, wider ihre Feinde beschirmen, und aus ihrer Hand, und allem Widerstand, erlösen solten. Denn also wird das Wort Richter in dem von ihnen handelnden Buche selbst erkläret, wenn es heisset: Der Herr erweckte Richter, die ihnen halffen aus der Räuber Hand etc. C. II, 16. 18. Es wurden aber diese Richter und Helden nicht aus einerley Stamm des Volcks erwecket, wie nachgehends mit der Wahl der Jüdischen Könige geschehen ist, als

als die allzumahl, nach Sauls Tode, aus dem Stamm Juda sind erkohren und genommen worden; sondern weil sich Gott der Herr mit ihrer Wahl und Erweckung an kein Geschlecht verbunden hatte, so erweckte er sie bald aus diesem, bald aus jenem, bald aus einem andern Stamme des Volcks: also nahm er den ersten Richter, Athniel, aus dem Stamme Juda, den andern, Ehud, aus dem Stamme Benjamin, den Richter Barack aus dem Stamme Naphthali, u. s. f. Darum auch das Richter-Amt nicht erblich war, wie nachmahls die Königl. Würde stets auf die Kinder und Nachkommen fiel, sondern es stand auf freyer Wahl des Volcks, nachdem dasselbe einen zu solcher Hoheit tüchtig erkannte, da denn Gott zugleich ihre Hertzen regierete, daß sie alle auf eine Person zusammen stimmeten; darum stehet so offt in dem Buche der Richter: Gott habe ihnen einen Heyland erwecket. Und anderweit stehet geschrieben: Gott habe den Richtern in Israel geboten zu weiden sein Volck, 1 B. der Chron. XVIII, 6. Dieser Richter ihr Amt aber bestund, wie schon einiger massen gemeldet worden, in dreyerley Verrichtungen, nemlich daß sie das Volck erstlich regieren und richten, sodann wider ihre Feinde beschirmen, und die Kriege des Herrn führen, und endlich sie aus ihrer Feinde Hand erlösen, und in Ruhe setzen solten. Zwar Bonfrer, Cornelius a Lapide, und andere, wenn sie von dieser Richter unterschiedlichem Amte handeln, setzen gemeiniglich das letzte voran, und halten die Erlösung, oder Errettung des Volcks aus der Feinde Hand, vor die erste und vornehmste Verrichtung derselben. Bonfrer in Proleg. Comment. in Jud. Cornel. a Lapide in Argumento Comment. in libr. Jud. p. 91, col. 1 C. Allein man kan ihnen hierinnen nicht beypflichten. Denn vor eins haben nicht alle Richter Krieg geführet, und Israel aus der Gewalt ihrer Feinde befreyet. Denn ob es wohl an dem, daß von einigen, und fast den meisten derer Richter, dergleichen Errettung des Volcks von dem feindlichen Joche geschehen; so sind doch gegentheils viele, so dergleichen nicht gethan, ja gar keine Kriege mit den Feinden geführet haben, und doch Richter des Volcks gewesen. Also findet man von dem Richter Thola nichts von einigem Kriege, den er mit den Feinden Israels gehalten hätte, ohngeacht er Israel 23 Jahr gerichtet, B. der Richt. X, 1, 2. ingleichen nichts von Jair, der Israel 22 Jahr gerichtet, v. 3. u. ff. auch nichts von Ebzan, der Israel 7 Jahr gerichtet, Cap. XII, 8, 9, nichts von Elon, der Israel 10 Jahr gerichtet, v. 11, wie auch von Abdon, der Israel 8 Jahr gerichtet, v. 13, 14. u. s. w. So lieset man auch nicht von Eli, der Israel 40 Jahr gerichtet, 1 B. Sam. IV, 18, noch von Samuel, der nicht wenigere Zeit Israel gerichtet, in seinen Büchern, oder sonsten etwas davon, daß sie ein Kriegsheer angeführet, oder mit den Feinden geschlagen, oder andere dergleichen Kriegs-Expeditionen unternommen hätten, u. s. f. Hiernächst haben auch diejenigen Richter, so da Kriege geführet, und wider den Feind zu Felde gezogen sind, solcher Verrichtung nicht alleine obgelegen, sondern auch andere Regiments-Verrichtungen abgewartet: denn wenn von selbigen stehet, daß sie Israel so oder so viel Jahre gerichtet, so werden dadurch nicht die blosse Kriegs-Expeditionen, sondern auch die Friedens-Verrichtungen verstanden, und daß sie Israel so wohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten gerichtet und regieret haben. Und endlich so weiß man ja, daß allezeit a potiori, oder dem vornehmsten Wercke und Verrichtung, die Denominatio, oder die Benennung geschehe; Nun haben aber die Richter in allen Sprachen ihre Benennung a judicando, vom richten oder auch a gubernando, vom regieren: Denn richten heißt zuweilen bey den Hebräern auch so viel, als regieren, weil das Gericht ein Stück der Regierung ist, gleichwie auch die Errettung aus feindlicher Gefahr ein Stück derselben zu nennen. Bes. Calovius Bibl. illustr. ad libr. Jud. Præloqu. p. 694. col. 1. Demnach erkennet man hieraus, daß der Richter erste und vornehmste Amts-Verrichtung gewesen, daß sie das Volck gerichtet und regieret haben. Denn sie hatten so wohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten das Gericht in Händen, und also war ihr Amt, Gericht und Gerechtigkeit zu handhaben, nach dem Gesetze Mosis die Schuldigen und Bösen zu straffen, die Unschuldigen aber und Frommen von denen zu erretten, die sie wider Recht und Billigkeit beleidigten. Und solches hatten sie nicht nur in einer Stadt alleine zu thun, wie die gemeinen Unter-Richter und Stadt-Obrigkeiten, so jedes Orts bestellt waren, zu thun pflegten; sondern musten in dem gantzen Lande herum ziehen, aus einer Stadt in die andere, daselbst ihre Creyß-Täge halten, die Partheyen verhören, und die wichtigsten Streit-Sachen erörtern, so sich etwa angesponnen hatten. Wie denn vom Samuel, dem Propheten und Richter, dergleichen geschrieben stehet 1 B. Sam. VII, 15. u. ff. Nächst dieser Verrichtung bestund vors andere auch der Richter Amt darinne, daß sie wider den Feind auszogen, und Kriege führeten: denn wenn eine Fehde oder Unfriede entstund, daß die Kinder Israel nicht länger Friede haben konnten, als ihre zanckssüchtige böse Nachbarn wolten, so zogen ihre Richter aus, und führeten Kriege dem Volcke zum besten, doch nicht nach ihrem Gutdüncken, wenn und wie sie wolten, sondern nachdem es dem Volcke gefiel, oder Gott der Herr ihnen insonderheit befohlen hatte, darum stehet dort von Jephthah, daß ihm das Volck den Krieg wider ihre Feinde, die Ammoniten, aufgetragen, B. der Richt. XI, 8. Endlich und drittens war auch dieß das Amt der Richter, daß sie Israel aus der Feinde Hand erlöseten, und dem Volcke Ruhe schaffeten, davon Cap. II, 16, 18. nachzusehen. Ein mehrers von dem Amte der Richter kan man finden beym Cornel. a Lapide am angeführten Orte, Balduin Conc. I. in libr. Jud. p. 5. 6. Jac. Fabricius am angef. Orte p. 5. und andern. Hiernächst fragt sichs: Was denn die Richter eigentlich für ein Regiment geführet haben? Bekannt ist es, daß die Politici eine dreyfache Regierungsform statuiren, oder ein dreyfaches Regiment in der Republic annehmen. Erstlich Regimen Democraticum, ein Regiment des Volcks; Sodann Regimen Aristocraticum, das Regiment derer Besten und Vornehmsten; und drittens endlich Regimen Monarchicum, das Regiment eines

eines Einigen. Da nun diesen Richtern auch eine Regierung und Regiment zugeschrieben wird, so finden sich bey den Auslegern unterschiedene Meynungen, welche es unter diesen dreyen gewesen? **Feuardentius** in libr. Rut. c. 1. **Genebrard** in Chronol. **Sigonius** Lib. I. de Republ. Ebr. und **Tostatus** in Comm. in libr. Jud. Præf. Qu. VII. p. 5. zühen hier die formam Aristocraticam, die Regierung der Besten, den übrigen vor, und sagen, die Richter hätten nicht absolute geherrschet, sondern in wichtigen und schweren Dingen dasjenige nur vollstrecken müssen, was die Aeltesten im Volcke, und sonderlich der grosse Rath, oder das so genannte Synedrium, so aus 70 Aeltesten bestand, beschlossen, also hätten sie ja von selbigen dependiret, und deren Decreta und Rathschlüsse nur ausgeführet. **Serarius** hingegen in Jud. c. III. **Salianus** in Annal. Bonfrer Comm. in Jud. **Cornelius a Lapide** am angef. Orte, und andere halten davor, daß man denen Richtern gubernationem Monarchicam, oder eine monarchische Regierung, zuschreiben könne: denn vor eins hätten nicht viele zugleich, sondern nur einer das Regiment geführet; sodann habe er auch der Regierung nicht eine kurtze Zeit, sondern so lange er gelebet, vorgestanden; und endlich sey er ja darzu selbst, entweder von Gott, oder von dem Volcke, erwählet worden, daß er über alles Volck herrschen, und ihr Haupt seyn solle, wie zu sehen Cap. XI, 8. Allein man muß mit **Calovio** am angef. Orte p. 695. col. 1. gestehen, daß man denen Richtern keine von diesen beyden Regierungs-Arten allein füglich beylegen könne; nicht wohl die Aristocratische, weil nicht viele, nemlich die Vornehmsten, sondern nur einer regieret; auch nicht wohl die Monarchische, weil sie ja dem Synedrio unterworffen gewesen, und deren Rathschlüsse vollzühen müssen: zumahl nicht unbekannt, daß **Aristoteles** alle Monarchische Regierung vor Königlich hält, oder nur Königen zuschreibet, dergleichen Gewalt aber die Richter, wie hernach soll gezeiget werden, nicht gehabt haben. Wenn man ihnen daher ein Monarchisch Regiment beylegen wolte, so müste man es nur κατ' ἀναλογίαν verstehen, nemlich daß ihr Regiment eine Aehnlichkeit mit selbigem gehabt, und der Monarchischen Regierung näher beygekommen, als der Aristocratischen, aber doch zugleich von beyden etwas gehabt habe, und also gar füglich eine Monarchica Aristocraticæ mixta, eine von beyden vermischte zu nennen sey. Die Wahrheit aber zu gestehen, so ists am besten, wenn man von allen diesen Regierungs-Formen abstrahiret, und, ausser denselben, die vierte hinzu setzet, und saget, die Richter haben gehabt Regimen Theocraticum, ein göttlich Regiment, das mehr Gott, als die Richter, geführet, und sie nur des Herrn Befehle exequiret und ausgerichtet. Denn das ist nicht undeutlich zu schlüssen aus des Richters **Gideons** Worten: denn als etliche in Israel zu ihm kamen, und sprachen: Sey Herr über uns ꝛc. So gab er ihnen diese Antwort: Ich will nicht Herr seyn über euch, und mein Sohn soll auch nicht Herr über euch seyn, sondern der Herr soll Herr über euch seyn. Cap. VIII, 23. Drum als das Volck nachhero einen König von Samuel verlangte, und ihm solches sehr übel gefiel, sprach der Herr zu ihm: Gehorche der Stimme des Volcks, denn sie haben nicht dich, sondern mich verworffen, daß ich nicht soll König über sie seyn, 1 Sam. VIII, 7; woraus man denn gnugsam erkennet, daß das damahlige Regiment Theocratisch und göttlich zu nennen sey. Hieraus entstehet aber nun eine neue Frage: **Ob denn zwischen den Richtern und Königen Israels ein Unterscheid gewesen, und ob sie nicht auf einerley Art und Weise regieret haben?** Und da kan man nicht anders antworten, als daß dem freylich also, und ein mercklicher Unterscheid zwischen ihnen gewesen sey. Zwar möchte jemand sich einbilden, der Unterscheid bestünde bloß in dem Namen, daß jene Richter, diese aber Könige in Israel geheissen, in der That aber selbst, oder was die Gewalt, Jurisdiction und Regierung betroffen, sey kein Unterscheid zwischen beyden zu finden gewesen, indem sie auf einerley Art und Weise regieret hätten. Allein, daß dieses eine falsche Einbildung sey, und sie beyderseits nicht dem blossen Namen nach, sondern allerdings in der That und Regierung selbst, gar weit von einander unterschieden gewesen, kan deutlich erwiesen werden. Denn vor eins hatten die Richter keine so absolute Gewalt, daß sie hätten thun mögen, was sie gewolt, wie die Könige, so alles thun konnten, was nur nicht wider das Recht lief, sondern ihre Gewalt war sehr eingeschräncket, und erstreckte sich nicht weiter, als so weit sie ihnen von dem gantzen Volcke freywillig eingeräumet wurde. Denn es stund beym Volcke, dergleichen Richter anzunehmen, oder nicht, und das hatte die Freyheit, diesen oder einen andern darzu zu erwählen. Und ob man gleich einwenden und sagen wolte, daß ja Gott die Richter erwecket, wie vom **Athniel**, Cap. III, 9. ingleichen von **Ehud**, v. 18, und von andern mehr, gelesen würde, und daß sie also ihre Gewalt nicht vom Volcke, sondern von Gott gehabt; so dienet darauf zur Antwort, daß zwar freylich der Richter Wahl vom Volcke geschehen, und sie auch ihre Gewalt von selbigem erhalten; allein, was ihre Annehmung betrifft, es mit selbiger nicht bey allen auf einerley Art und Weise zugegangen: Denn einige wurden zu Richtern angenommen, weil es Gott befohlen, daß sie vor Israel streiten, und sie aus der Feinde Hand erretten solten. Also lesen wir dergleichen von **Barack**, zu welchem **Debora**, die damahlige Richterin in Israel, schickte, und ihm sagen ließ: Hat dir nicht der Herr, der Gott Israel, geboten, wider Sisseram zu streiten, B. der Richt. IV, 6. Dieser **Barack** nun war dazumahls, als er die Schlacht mit **Sissera** hielt, noch nicht Richter in Israel; da aber Israel sahe, daß sie Gott durch seine Hand erretten wolte, so nahmen sie ihn zum Richter an. Dergleichen geschahe auch mit **Gideon**, Cap. VI, 12. u. ff. Cap. VIII, 22. Andere aber wurden zu Richtern angenommen, da es Gott zwar nicht ausdrücklich befahl, sie doch aber darzu triebe und anreitzte: denn wenn Israel in dieser oder jener Noth steckte, und eines Heylandes benöthiget war, so rüstete Gott zu unterschiedlichen Zeiten einige Männer mit

mit seinem Geiste aus, daß sie großmühtige, kluge, und zum Kriege geschickte Leute wurden; wenn nun solches Israel sahe, nahmen sie dieselben zu Richtern an, und das heist sodann im Buch der Richter: GOtt erweckte ihnen einen Heyland; wie solches also von **Athniel**, **Ehud** und andern anzunehmen ist. Hingegen wurden andere zu Richtern angenommen aus blossem Willen des Volcks: Denn wenn sie gedränget wurden von ihren Feinden, so sahen sie sich um, ob unter ihnen einer geschickt sey, ihr Kriegs-Oberster zu werden, erwählten daher auch wohl zuweilen solche Leute, die nicht eben gar zu tugendhafft waren, nur weil sie den Krieg verstunden, und sich darinnen geübet hatten. So giengs mit **Jephthah** dem Gileaditer zu, B. der Richt. XI, 3, 6. Endlich wurden zuweilen auch welche angenommen aus blosser Gunst, und gleichsam mit Gewalt, wie also dort **Abimelech**, der Sohn **Gideons**, sich auf solche Art eindrunge, und so wohl durch Gunst der Seinigen als auch durch Gewalt, das Regiment an sich brachte, Cap. IX, 1. u. ff. Wenn es demnach heist: GOtt erweckte Israel einen Heyland, so ist es nicht also zu verstehen, als ob GOtt denselben selbst zum Richter eingesetzt, und ihm eine gewisse Art der Gewalt über Israel gegeben hätte: sondern nur daß er Israel, obangeführter massen, gereitzet, diesen oder jenen zum Richter anzunehmen: aber doch, daß es hernach bey dem Volcke gestanden, ihn zum Richter zu machen und einzusetzen, oder nicht; auch daß es von ihnen dependiret, was vor Gewalt sie demselben einräumen wollen, oder nicht. Und also war freylich ein gar mercklicher Unterschied zwischen der Richter und der Könige Gewalt: Denn der Richter Gewalt, wie gedacht, war gar geringe und sehr eingeschränckt, sie durften nichts vor sich thun, sondern alles nach Rath der Aeltesten und des Synedrii, das Volck war ihnen nicht unterthänig, sondern gehorchte ihnen nur gleichsam aus freyem Willen, u. s. w. Der Könige Gewalt hingegen gieng viel weiter, sie herrscheten über Israel absolute, und liessen sich in keinem Stücke einschräncken, thaten auch für sich, was ihnen beliebte, gaben ihre Befehle aus, und alles Volck muste ihnen unterthänig seyn, und Gehorsam leisten, und was dergleichen, wie nun weiter wird zu vernehmen seyn. Hiernächst und vors andere fand sich auch darinnen ein Unterscheid zwischen ihnen, daß die Richter nicht Domini, oder Herren, über Israel waren, noch über iemanden im Volck einige Botmäßigkeit ausüben konnten, sondern richteten entweder nur das Volck in Friedenszeiten, oder führeten es wider ihre Feinde an in Kriegszeiten, oder thaten sonst, was ihres Amts war. Da hingegen die Könige Domini und Herren des Volcks waren, und ihre Gewalt über dasselbe ausübeten, auch sonst thun konnten, was sie wolten, dahero nenneten sie auch die Israeliten ihre Knechte, siehe 1. B. Sam. XXII, 8, 2. B. Sam. XX, 6. Ja die Schrift selbst heisset die Israeliten der Könige Knechte, 1. B. Sam. VIII, 11, 17. Niemahls aber ist iemand der Israeliten ein Knecht der Richter noch sie Herren Israels genennet worden: Denn kein Mensch war Herr über Israel, sondern GOtt allein herrschete über sie, und war ihr Herr und König; da aber die Könige aufkamen, war GOtt nicht mehr ihr Herr, sondern die Könige. Darum sprach GOtt zu Samuel: Sie haben nicht dich, sondern mich verworffen, daß ich nicht soll herrschen, und König über sie seyn, 1. B. Sam. VIII. 7. Besiehe auch Cap. XII. 12. Und also erkennet man hieraus abermahl, daß der Könige Gewalt in Israel weit grösser gewesen, als der Richter; denn jene hatten das Dominium über sie, und waren ihre Herren; diese aber herrscheten nicht über Israel, oder waren Herren über sie, sondern allein GOtt. Das siehet man deutlich in dem Exempel **Giedeons**, B. der Richter VIII. 22, 23. als woraus erhellet, daß weder das Volck davor hielte, daß die Richter Herren über sie wären, noch die Richter solches sich einbildeten: denn sonst, wenn die Richter Herren über Israel gewesen wären, würde das Volck nicht gesagt haben: Sey Herr über uns, weil er ja schon Richter über sie war: Und er hätte auch nicht gesagt; Ich will nicht Herr seyn über euch rc. weil er ja gantzer 40 Jahr Richter in Israel blieb, v. 28. Wolte man aber hierauf einwenden, und sagen, daß ja die Richter, wenn sie zu Felde gegangen, und das Volck wider ihre Feinde angeführet, vollkommene Gewalt gehabt, alles anzustellen, wie sie nur gewolt, und das Volck habe ihnen auch in allem Gehorsam geleistet, und folglich sie also für ihre Herren erkennet: So dienet darauf zur Antwort, daß, was den Krieg betrifft, sie freylich vollkommene Gewalt gehabt, darinne zu schalten und zu walten, und alles zu disponiren, nach eigenem Gefallen, und das Volck hat ihnen auch Gehorsam geleistet; allein, wenn der Krieg geendiget, und Friede im Lande war, so hörete das Commando der Richter auf, und sie lebten sodann wieder als vornehme Privat-Personen, und hatten nichts weiter zu befehlen. Man erwieß ihnen zwar alle Ehre und Respect, räumete ihnen auch wohl zuweilen eine oder andere Stadt ein, darinne sie regieren, und als Herren disponiren mochten, wie also von **Jair** stehet, daß er 30 Söhne gehabt, so über 30 Städte Herren gewesen, B. der Richt. X, 4. allein über das gantze Land, oder gantz Israel, durfften sie nicht herrschen, wie Könige zu thun pflegen, so über Land und Leute regieren, und solche Herrschafft sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten behalten. Drittens war auch darinnen ein Unterscheid zwischen Richtern und Königen, daß die Richter-Würde und Hoheit nicht erblich war, und auf die Kinder und Nachkommen fortgepflantzet werden konnte, sondern es stand bey dem Volcke, ob sie, wenn ein Richter gestorben war, einen andern erwählen wolten, oder nicht? und wenn es ihnen gefiel oder die Noth erforderte es, so nahmen sie einen, den sie zu dieser Richterlichen Würde geschickt und tüchtig erkenneten, daher auch niemahls eines Richters Sohn dem Vater succediret, und nach ihm Richter geworden, ausser **Abimelech**, **Gideons Sohn**, der sich aber durch Aufruhr und Gewalt eingedrungen, und nicht so wohl einen Richter, als Tyrannen abgegeben hat, wie zu lesen B. der Richt. IX, 1. u. ff. Da hingegen die Könige, nach **Sauls** Tode, allezeit ihre Söhne zu Nachfolgern im Rei-

Reiche hatten, und ihnen das Königreich und Regierung erblich hinterliessen. Das verstand **Gideon** gar wohl, denn da er bereits Richter über Israel war, und sie ihn zum Herrn, oder König, über sich machen, auch solche Herrschafft auf seine Nachkommen bringen wolten, mochte er beydes nicht annehmen, Buch der Richter VIII, 22.23. Vors vierte fand sich auch dieser Unterscheid unter ihnen, daß die Richter dem Volcke keinen Tribut auflegen, oder es mit andern Gaben beschweren durfften, sondern musten von ihren eigenen Mitteln leben, als Privat-Personen; ausser was sie etwa im Kriege erhielten, wenn sie den Raub austheilten; denn da kam, wie bey allen Völckern, also auch bey den Israeliten, ein gewisser Theil der Beute dem Feld-Obersten zu; sonst aber bekamen die Richter keinen Zehenden oder Tribut vom Volcke. Die Könige hingegen nahmen ihren ordentlichen Zehenden, und legten dem Volcke Tribut und allerhand Gaben auf nach ihrem Gefallen, wie gantz deutlich erhellet aus 1 Buch Sam. XVI, 25. 1 B. der Chron. XXVI, 20. u.f. 1 B. der Kön. IV, 6. Cap. XII, 4. Zur Zeit der Richter aber wuste man von keinem Tribut: Drum da die Israeliten der Richterlichen, oder vielmehr der Göttlichen Regierung überdrüssig waren, und einen König verlangten, so muste ihnen **Samuel**, auf des HErrn Befehl, das Recht des Königes, der über sie herrschen würde, vorlegen, ob sie sich etwa durch dessen Härtigkeit und Strenge von ihrem Vorhaben wolten abschrecken lassen. In diesem Königlichen Rechte aber waren auch die Tribute enthalten, 1 Buch Sam. VIII, 15. 17. Hätten nun schon die Richter vor den Königen die Gewohnheit gehabt, den Zehenden zu nehmen, und dem Volcke Tribut und andere Gaben aufzulegen, so würde **Samuel** solches nicht zum Schrecken vorgebracht haben. Man kan es auch noch weiter daher abnehmen, weil **Samuel**, als der letzte Richter in Israel, dergleichen nicht genommen, oder erhalten hatte; siehe 1 B. Sam. XII, 3. 4. Wenn nun die Richter das Recht gehabt, oder es gewöhnlich gewesen, daß sie Tribut aufgelegt und genommen hätten, so würde auch Samuel dergleichen empfangen und genommen haben, indem er es mit Recht thun können. Da es aber nicht geschehen, so siehet man wohl, daß die Richter dergleichen zu thun nicht, wie die Könige, befugt gewesen seyn. Ausser diesem vierfachen Unterscheid aber fanden sich nun noch viel Dinge mehr, darinnen Richter und Könige von einander unterschieden waren. Denn da hatten die Richter fünfftens nicht die Macht, neue Gesetze zu machen, wie die Könige, sondern richteten nur das Volck nach denen von Gott vorgeschriebenen Gesetzen. Sie wurden sechstens auch nicht gesalbet mit dem heiligen Oele, wie die Könige, zur Bezeugung ihrer vollkommenen Macht; also wurden gesalbet Saul, 1 B. Sam. X, 1. **David**, Cap. XVI, 13. und 2 B. Sam. V, 3. wie auch **Salomo**, 1 B. der Kön. I, 39. und also alle übrige Könige. Vors siebende wurde auch denen Richtern keine Krone auf ihr Haupt gesetzt, wie denen Königen, zum Zeichen, daß sie absolute und souveraine Herren wären, besiehe 2 Buch Sam. I, 10. Cap. XII, 30. Vors achte hatten die Richter auch keine Trabanten um sich, wie die Könige, so von einem Hauffen vieler Trabanten umgeben waren, und beständig von selbigen bedienet wurden. Bes. 1 Buch Sam. XXII, 17. 2 Buch Sam. XV, 1. 1 Buch der Kön. I, 5. Also waren die Richter auch hierinnen, und in vielen andern Dingen mehr, von den Königen unterschieden, davon das Königs-Recht, so **Samuel** dem gantzen Israel vorlegte, genugsam zeuget, 1 Buch Sam. VIII, 11. u.ff. Ein mehrers von diesem Unterscheid zwischen den Richtern und Königen zeiget **Tostatus** am angeführten Orte, Quæst. II. p. 5. Quæst. XII. p. 8. seqq. **Corn. a Lapide** am angeführten Orte, p. 91. col. 2. B. **Calovius** p. 694. col. 2. **Was die Zahl** dieser Richter Israels anlanget, und wie viel derselben in allem gewesen, darinnen stimmen die Gelehrten nicht überein, indem einige sagen, daß ihrer nicht mehr als **zwölffe** gewesen; etliche aber zählen derselben **dreyzehen**, andere ihrer **vierzehen**, wieder andere **funffzehen**, noch andere **sechzehen**, ja wohl andere noch mehr. Allein am besten scheinen es wohl zu treffen die ersten, welche nur zwölffe solcher Richter annehmen, deren Namen diese sind: 1) **Athniel**, 2) **Ehud**, 3) **Samgar**, 4) **Barak**, mit **Debora**, 5) **Gideon**, 6) **Thola**, 7) **Jair**, 8) **Jephthah**, 9) **Ebzan**, 10) **Elon**, 11) **Abdon**, und 12) **Simson**. Denn was die andern betrifft, welche erstlich dreyzehen Richter zählen, so rechnen sie den **Abimelech** darzu, des **Gideons** Sohn, welcher aber ein heilloser Mann, und ein Tyrann war, den GOtt nicht erwählet hatte zur Herrschafft, sondern er hatte sich selbst eingedrungen, und mit Aufruhr und Gewalt ins Regiment gesetzet; dahero ihn die erstern nicht werth halten, daß sie ihn solten mit rechnen oder zählen zu den andern löblichen Richtern, die da als rechte tapffere Helden gehandelt haben, sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten. Wie er denn auch nicht sowohl ein Richter, als vielmehr ein König war, und zwar nicht über gantz Israel, sondern allein über die Männer zu Sichem, die ihn zum Könige machten, weil er ihr Bruder war, wie zu lesen Buch der Richter IX, 6. 18. Daher er auch, seiner Bosheit und Tyranney halber, nicht würdig geachtet worden, unter die andern Könige gezählet zu werden. Bes. **Balduin** Conc. I. in libr. Jud. p. 6. seqq. **Fabricius** conc. præparat. in libr. Jud. p. 6, und **Calovius** am angeführten Orte, p. 695. col. 1. Die hiernächst **vierzehen** Richter annehmen, zählen nicht allein den **Abimelech** darzu, sondern machen auch aus **Barack** und der **Debora** zwey besondere Richter. Allein, weil die **Debora** mehr eine Prophetin, als Richterin gewesen, oder, wenn sie auch den Namen einer Richterin gehabt, sie doch Israel mit **Barack** zugleich gerichtet, und ihm in seinem Amte beygestanden, so werden sie daher beyde nur für einen Richter gezählet, wie solches **Tostatus** Qu. XI. p. 8. weitläufftiger zeiget. Die, welche **funffzehen** Richter anführen, wie **Cornelius a Lapide**, die rechnen zwar den **Barack** mit der **Debora** für einen, setzen aber den **Eli** und **Samuel** darzu, welches

ches die beyden letzten Richter in Israel gewesen. Allein, obwohl nicht zu läugnen, daß diese beyderseits das Richter-Amt geführet, und Israel lange Zeit gerichtet haben, so wird doch im Buch der Richter nichts von ihnen gemeldet, sondern ihre Geschichte werden erst im 1 Buch Samuelis beschrieben: Also gehören sie nicht hieher, weil hier nur nach derjenigen Richter Anzahl gefraget wird, von denen im gedachten Buch der Richter gehandelt wird, und von welchen auch solches Buch seinen Namen erhalten. Bes. **Cornel. a Lapide** am angeführten Orte, p. 91. col. 2. C. und p. 92. col. 1. A. Die endlich sechzehen Richter statuiren, wie **Tostatus**, die rechnen nicht allein den **Abimelech**, **Eli** und **Samuel** darzu, sondern zählen auch den **Barack** und die **Debora** für zwey besondere Richter; es ist aber bereits hierauf geantwortet worden. Ausser diesen aber suchen andere die Zahl der Richter noch höher zu bringen, und zählen unter denselben zugleich **Judam** und **Simeon**, von denen im 1 Capitel des Buchs der Richter gesagt wird, daß sie die Kriege des Herrn, nach **Josuä** Tode, fortgesetzt, und wider die Cananiter gestritten haben, wie also **Peter Palladius** in Isagoge ad libros Propheticos & Apostolicos p. 40. selbige darunter rechnet, daß auf solche Art noch zwey mehr, und also achtzehen heraus kämen, wenn man die vorigen sechzehen beybehalten wolte. Ja es scheinen noch andere beym **Tostatus** Qu. V. & VI. p. 4. auch **Mosen** und **Josuam** unter die Zahl der Richter zu rechnen, weil sie beyderseits das Volck gerichtet, und zwar **Moses** von Morgen an bis zu Abend, 2 Buch Mose XVIII, 14. u. ff. **Josua** aber nach **Mosis** Tode, so lange er gelebet, Jos. XXIV, 25. u. ff. Und also wären mit denen gar zwanzig Richter an der Zahl. Allein, was die beyden erstern betrifft, nemlich den **Judam** und **Simeon**, so ist zwar nicht ohne, daß sie, auf göttlichen Befehl, nach **Josua** Tode den Krieg wider die Cananiter geführet, auch viel Siege erhalten, wie aus Buch der Richter Cap. I. zu ersehen; aber darum sind sie nicht Richter in Israel gewesen, denn der Richter Amt nicht allein darinnen bestand, daß sie kriegeten, sondern auch zu Friedens-Zeiten das Volck richteten. Von diesen beyden aber lieset man nicht, daß sie dergleichen gethan hätten; so wird ihnen auch der Name der Richter nirgends beygeleget; ja was noch mehr, so werden durch **Judam** und **Simeon** hier nicht eintzele Personen, nemlich die beyden Patriarchen und Söhne **Jacobs**, als die lange todt waren, sondern der gantze Stamm Juda und Simeon dadurch verstanden. Wer hätte nun aus diesen Stämmen das Richter-Amt führen sollen, da sie beyde fast auf hundert tausend Mann ausmachten, nach dem 4 Buch Mose XXVI, 14. 22. Daß aber die gantze Stämme, und alle Männer derselben, Richter abgegeben, ist noch weniger zu glauben, und hätte sich gar nicht geschickt; also sind sie billig von der Zahl der Richter auszuschlüssen. Was aber die beyden letzten anbetrifft, **Mosen** und **Josuam**, so ist wohl wahr, daß sie das Volck regieret und gerichtet haben; allein darum sind sie nicht unter die Zahl der eigentlich so genannten Richter zu zählen, sondern, wenn man sie mit **Hieronymo** ad Es. I, 26. Richter nennen wolte, müste man das Wort Richter sehr general, und in gar weitläufftigem Verstande nehmen. Es wird aber in dem Tittel und Uberschrifft des Buchs der Richter, wie auch im gantzen Buche, als ein specieller Name gebraucht, und bezeichnet nur diejenigen, deren Geschichte darinnen beschrieben werden, und unter denen ist der erste Richter kein anderer, als **Athniel**, Cap. III, 9. denn **Mose** und **Josua** hatten weit grössere Hoheit, als die Richter, und sind also keinesweges unter deren Zahl zu rechnen. Bes. **Tostatus** am angeführten Orte, und **Calovius** pag. 694. col. 2. Demnach bleiben nicht mehr übrig, als die **zwölffe**, deren Namen oben angeführet worden. Endlich fragt sich noch: **Ob denn diese angeführte zwölff Richter alles heilige Leute gewesen seyn?** Und da ist nicht zu läugnen, nachdem **Abimelech** von der Zahl der Richter ausgestossen bleibet, daß diese 12 alle gar tugendhaffte, gerechte und heilige Leute gewesen; und, wenn schon einige derselben etwa gesündiget, und einen Fehl begangen, sie dennoch bald Busse gethan, und also selig worden. Dahero rühmet sie auch **Syrach** theils ihres Namens, theils ihrer Tugend, theils ihres Glaubens, theils auch ihrer Glückseligkeit halber, Cap. XLVI, 13 u. ff. So waren sie auch alle mit dem Geiste GOttes ausgerüstet, und werden dahero von **Paulo** in dem Catalogo der alten Heiligen, oder in dem Register der Glaubens-Helden aufgezeichnet, Ebr. XI, 32 u. ff. Ja sie hiessen Heylande Israels, und waren daher alle Fürbilder auf Christum, den wahren und eintzigen Heyland der Menschen: Darum auch **Hieronymus** Epist. 103 ad Paul. schreibet: In Judicum libro quot Principes populi, tot figuræ sunt, das ist, so viel Fürsten im Buch der Richter vorkommen, so viel Figuren und Vorbilder haben wir auf Christum. Bes. auch **Corn. a Lapide** Qu. IV. p. 92. und **Calovius** pag. 695. col. 1.

Richter der Lebendigen und der Todten, wird Christus genennet, Apost. Gesch. X, 42. darum, weil er an jenem grossen Gerichts-Tage alle und iede Menschen, sowohl die den Jüngsten Tag erleben, als auch von den Todten auferstehen werden, richten, und das Urtheil über sie sprechen wird. Wobey folgendes zu bemercken: 1) **Daß Christus ein allgemeiner Richter über alle seyn werde.** Zwar wie dieses ein Werck ist von aussen, oder ausserhalb dem göttlichen Wesen, so muß es auch, nach der bekannten theologischen Regel, allen dreyen Personen in der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit zugeschrieben werden: Und lesen wir auch dahero, daß es bisweilen in der Heiligen Schrifft Gott insgemein, ohne Benennung einiger Person, zugeeignet wird. Der HErr wird sein Volck richten, und über seine Knechte wird er sich erbarmen, 5 Buch Mose XXXII, 36. Der HErr bleibet ewiglich, er hat seinen Stuhl bereitet zum Gerichte, Ps. IX, 8. Der HErr kommt, das Erdreich zu richten, er wird den Erdboden richten mit Gerechtigkeit, und die Völcker mit Recht, Ps. XCVIII, 10. Der HErr wird richten der Welt Ende, und wird

wird Macht geben seinem Könige, und erhöhen das Horn seines Gesalbten, 1 B. Sam. II, 10. Ihr seyd kommen zu GOtt dem Richter über alle, Ebr. XII. 23. Nichts destoweniger gebühret das Gericht terminative, endlicher Weise, und in seiner völligen Vollziehung, dem Sohne GOttes, zu welchem **Abraham** sagt: Das sey ferne von dir (den Gerechten mit dem Gottlosen zu tödten,) der du aller Welt Richter bist, du wirst so nicht richten, 1 B. Mose XVIII. 25. Bey welchem Spruch genau zu mercken, daß derjenige, der mit Abraham redet, eine solche Person sey, welche Jehova, der Herr, und auch ein Engel genennet wird, v. 1. Ebr. XIII, 2. Eine solche Person aber werden wir nirgends weder im Himmel noch auf Erden finden, als einig und allein an unserm Herrn und Heylande JEsu Christo, von welchem Malachias Cap. III, 1. also redet: Alsobald wird kommen zu seinem Tempel der Herr, den ihr suchet, und der Engel des Bundes, des ihr begehret. Und dahin gehören auch die Schriftstellen 1 Corinth. V, 10. 2. Theß. I, 7. u. f.; und die obangeführte aus Apost. Gesch. X, 42. Nachdem wir aber wissen, daß zwey Naturen in der einigen Person unsers Herrn JEsu Christi zu finden sind, die göttliche, und die menschliche, als lehret uns auch hiervon die heilige Schrift, daß Christus nicht allein nach der göttlichen, sondern auch nach der menschlichen Natur ein Richter seyn werde; davon schreibt **Paulus** also: GOtt hat einen Tag gesetzet, an welchem er richten wird den Kreiß des Erdbodens mit Gerechtigkeit, durch einen Mann, in welchem ers beschlossen hat, Apost. Gesch. XVII, 31. Und Christus selbst spricht davon also: Wenn des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herrlichkeit, und alle heilige Engel mit ihm, denn wird er sitzen auf dem Stuhl seiner Herrlichkeit, und werden für ihm alle Völcker versammlet werden. Matth. XXV, 31. Und abermahl: Ich sage euch, von nun an wird es geschehen, daß ihr sehen werdet des Menschen Sohn sitzen zur Rechten der Krafft, und kommen in den Wolcken des Himmels, Cap. XXVI, 64. Insonderheit ist hier wohl zu mercken, was unser Heyland hiervon sagt: Der Vater richtet niemand, sondern alles Gerichte hat er dem Sohne gegeben. Ihm hat er die Macht gegeben, das Gerichte zu halten, darum, daß er des Menschen Sohn ist, Joh. V, 22, 27. Der Vater richtet niemand in eigener Person, er richtet aber auch iedermann, nemlich in der Person Christi, in welchem er auch die Welt mit ihm versöhnet hat, 2 Corinth. V, 19. Also spricht Christus von seiner eigenen Person. Ihr richtet nach dem Fleisch, ich richte niemands, Joh. VIII, 15. nehmlich auch also nach dem Fleisch, oder fleischlichen Affecten, gleichwie die Juden richteten. Denn also lesen wir von ihm schon im Alten Testamente: Er wird nicht richten, nach dem seine Augen sehen, noch straffen, nach dem seine Ohren hören, sondern wird mit Gerechtigkeit richten die Armen, und mit Gericht straffen die Elenden im Lande, Es. XI, 3, 4. Oder auch er richte niemand in seiner ersten Zukunfft, und zwar zur Verdammniß, gleichwie er sich selbst also erkläret; GOtt hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde, Joh. III, 17. In der andern Zukunfft aber wird er erscheinen zum Gerichte, und zwar als ein Mensch, wie denn die vorangezogene Worte des Herrn deswegen wohl zu behalten sind: Der Vater hat dem Sohne Macht gegeben, auch das Gericht zu halten, darum daß er des Menschen Sohn ist. Auch ist wohl zu behalten **Luthers** Randglosse über solche Worte, wenn er also spricht: "Das Gerichte muß öffentlich für allen Menschen gehalten werden, darum muß der Richter auch Mensch seyn, den man sehen könne, und doch auch GOtt, weil er Gottes Richtstuhl besitzen soll." Gar wohl schreibet hier auch **Augustinus** Serm. 64 de verb. Dom. secundum Joh. Tom. X, p. 245. "Der Richter wird des Menschen Sohn seyn; Die Natur wird richten, welche hier ist gerichtet worden: der wird als der Richter sitzen, welcher hier vor dem Richter hat stehen müssen: Er wird die, so wahrhafftig schuldig sind, verdammen, welcher hier falsch vor schuldig ist gehalten, und also unschuldig verdammet worden." 2) **Daß er ein sichtbarer Richter seyn werde.** Dieses fleust aus dem vorigen, und wird viel mahl in heiliger Schrifft bestätiget. Sie werden, spricht Christus, sehen des Menschen Sohn kommen in den Wolcken des Himmels, mit grosser Krafft und Herrlichkeit, Luc. XXI, 27. Und so sprechen auch die beyden Engel bey der Himmelfarth Christi zu den Aposteln: Dieser JEsus, welcher von euch ist aufgenommen gen Himmel, wird kommen, wie ihr ihn gesehen habt gen Himmel fahren, Apost. Gesch. I, 11. Wohin insonderheit gehöret, was **Johannes** schreibet: Siehe, er kommt mit den Wolcken, und es werden ihn sehen alle Augen, und die ihn gestochen haben, und werden heulen alle Geschlechte der Erden, Offenb. Joh. I, 7. Er ist der Herr bishero allezeit gewesen, und ist auch noch aller Orten gegenwärtig, nicht allein bey den Gläubigen und Frommen, bey welchen er alle Tage biß an der Welt Ende zu seyn versprochen hat, Matth. XXVIII, 10. sondern auch bey den Ungläubigen und Gottlosen, denn er herrschet mitten unter seinen Feinden, Ps. CX, 1. Aber so ist er hie unsichtbar zugegen, dort wird er dermahleins von allen und ieden gesehen werden. Hier aber, weil **Johannes** gedencket, es werden den Herrn sehen diejenigen, die ihn gestochen haben, wird die Frage angestellet; ob er auch seine Narben und Nägelmahle werde sehen lassen, gleichwie er sie hier den Aposteln, und insonderheit **Thomä** gezeiget hat? und davon kan der Artickel **Nägelmahle**, im XXIII Bande, p. 392 u. f. nachgesehen werden. 3) **Daß Christus als ein majestätischer Richter in grosser Krafft und Herrlichkeit erscheinen werde.** Dessen haben gleichsam einem Blick ersehen etliche Apostel des Herrn, da für ihnen seine Gestalt verkläret ward. Sein Angesicht leuchtete wie die Sonne, und seine Kleider wurden weiß, wie ein Licht, Matth. XVII, 2. Nicht weniger der Prophet **Daniel**, Cap. VII, 13, 14, und **Johannes**, Offenb. Joh. XIX, 11. u. f. Cap. XX, 11. u. f. Dahin gehöret unter andern die Prophezeyung **Henochs**, von welchem der Apostel **Judas** v. 14, 15 schreibet. Alsdenn wird sich sehen lassen die Ehre seiner Allmacht, da ein ieder wird erkennen müssen, wie ihm alle Macht im Himmel und auf Er-

Erden gegeben sey, Matth. XXVIII, 18; Die Ehre seiner Allwissenheit, da er alles, was im finstern verborgen ist, ans Licht bringen, und den Rath der Hertzen offenbahren wird, 1 Corinth. IV, 5; die Ehre seiner Allgegenwart, da alle und iede ihn gegenwärtig sehen, und haben werden; die Ehre der Anbetung, da für ihm, und in dem Namen JEsu aller derer Knie, die im Himmel, und auf Erden, und unter der Erden sind, sich beugen, und alle Zungen bekennen müssen, daß JEsus Christus der Herr sey, zur Ehre Gottes des Vaters, Phil. II, 10, 11, und dergleichen. 4) **Daß derselbe unser Heyland und Erlöser ein gar gerechter Richter seyn werde.** Also nennet ihn **Paulus**, wenn er spricht: Hinfort ist mir beygelegt die Krone der Gerechtigkeit, welche mir der Herr an jenem Tage, der gerechte Richter, geben wird, nicht mir aber allein, sondern auch allen, die seine Erscheinung lieb haben, 2 Timoth. IV, 8. Hier auf Erden gehet bey menschlichen Gerichten offt grosse Ungerechtigkeit vor, worüber schon **Micha** Cap. VII, 3, und **Salomon** im Pred. III, 16, 17, geklaget; Dort aber, wenn Christus das Gericht halten wird, hat man sich keiner Ungerechtigkeit zu besorgen, denn GOtt hat einen Tag gesetzet, auf welchem er richten will den Kreiß des Erdbodens mit Gerechtigkeit, Apost. Gesch. XVII, 31, 5) **Daß Christus der Herr erscheinen werde als der höchste Richter, von welchem keine Appellation weiter gehen kan.** Als **Paulus** merckte, daß ein ungerechtes Urtheil über ihn solte gefället werden, appellirte er an den Römischen Kayser, Apost. Gesch. XXV, 10. u. f. Wenn es aber biß zum Gerichte Christi kommen wird, denn wird niemand aussenbleiben können, niemand wird frey stehen zu excipiren, limitiren, die Sache verzögern, protestiren, appelliren, oder etwas dergleichen: Denn dieser Richter ist ein König aller Könige, und Herr aller Herren. Darum gehet auch an ihn die Appellation von allen Gerichten, Fürsten, Königen, Kaysern, und wie sie immermehr Namen haben mögen: welche Appellation öffters auch gar richtig und kräfftig zu seyn pfleget, wie viele Exempel zeigen. Denn als unter andern der König **Joas**, so gar vergessen der Barmhertzigkeit, die der Hohepriester **Jojada** an ihm gethan, und ihn nicht allein bey dem Leben erhalten, sondern auch zum Königreich befördert hatte, dessen leiblichen Sohn, den Propheten **Zachariam**, um der blossen Wahrheit willen steinigen und erwürgen ließ, appellirte derselbe in seiner letzten Todes-Stunde an Gottes Gerichte, und sprach: Der Herr wirds sehen und suchen, 2 B. der Chron. XXIII, 22 u. f. Daß diese Appellation bey GOtt kräfftig gewesen sey, sehen wir nicht allein daraus, weil kaum ein Jahr verflossen, da die Syrer ihn mit einer grossen Macht überzogen und geschlagen haben: da der Herr ihn selbst mit schweren und grossen Kranckheiten heimgesucht: da seine eigene Knechte wider ihn einen Bund gemacht, und ihn auf dem Bette getödtet, auch nicht würdig geachtet haben, daß er zu den andern Königen in ihre Gräber solte eingelegt werden: sondern auch weil der allgemeine Richter Christus JEsus seiner im Neuen Testamente, Matth. XXIII, 35, 36, gedencket, sein Blut ein gerechtes Blut nennet, und das Urtheil fället, daß solches an dem gantzen Jüdischen Geschlechte soll gerochen werden.

Richterliche Ermäßigung, *Moderatio Judicis*, heist, wenn ein Richter in denen vor ihm anhängig gemachten Streit-Sachen die von einem wider den andern angegebenen Schäden und Unkosten nach Recht und Billigkeit schätzet oder mindert.

Richterliche Gewalt, siehe **Richter.**

Richterliche Macht und Gewalt, siehe **Richter.**

Richterlichen Amtes (Anruffung des) *Imploratio Officii Judicis*, ist eigentlich nichts anders, als ein geziemendes Ersuchen des Richters, sein aufhabendes Richter-Amt in Sachen gebührend zu verwalten und auszuüben. Es ist aber entweder nur eine blosse Flatterie und Schmeicheley, oder zum Theil auch eine grosse Unwissenheit vieler Advocaten, wenn solche zum Beschluß ihrer Klag-Schreiben zu setzen pflegen: Ew. Hochadelich Richterlich Amt anruffend (Desuper Nobilissimum Judicis Officium humillime implorando) weil auf solchen Fall der Richter nicht so wohl das mildrichterliche, als vielmehr nur das gemeine oder dienstliche Richter-Amt zu verwalten hat, und daher auch sie selbst den Richter vielmehr nur um Ausübung des letztern als des erstern ersuchen, oder, welches gleich viel ist, nur stillschweigend bitten solten, krafft seines tragenden Richter-Amtes über die angebrachte Klage in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen. **Wehner** in Obs. Pract. v. **Richter.**

Richterlicher Ausspruch, siehe **Urtheil**, ingleichen **Rechts-Spruch**, im XXX Bande p. 1528.

Richterlicher Eyd, siehe **Richter-Eyd.**

Richterlicher Zwang, ist eigentlich nichts anders, als die einem Richter, vermöge seines aufhabenden Richter-Amtes, zustehende Macht und Gewalt, oder die sonst so genannte Gerichtsbarkeit, siehe **Richter**, ingleichen *Jurisdictio*, im XIV Bande p. 1672. u. f.

Richterliches Amt, siehe **Richter-Amt.**

Richterliches Ermessen, *Arbitrium Judicis*, ist eigentlich nichts anders, als der von einem Richter in Sachen ergangene Rechts-Spruch oder Urtheil, wovon an seinem Orte.

Richters (Verwerffung eines verdächtigen) oder die Verweigerung vor einem Richter wegen gegründeten Argwohns zu stehen, *Recusatio Judicis suspecti*, siehe **Richter (verdächtiger)** und **Richter (Verwerffung der)**

Richters Amt anruffen, *Judicis Officium implorare*, siehe **Richterlichen Amtes (Anruffung des).**

Richter-Stuhl oder Richtstuhl, war ein ziemlich erhabener und eigentlich darzu bereiteter Ort, auf welchem der Römische Prätor seinen sellam curulem, oder elfenbeinern und ihm auf einem Wagen nachgeführten Stuhl setzte, Gericht

richt mit feyerlichen Umständen und allerhand Pracht zu halten, da er denn in der Höhe sitzende von iedermann desto besser und majestätischer gesehen werden konnte. Zuweilen trug es sich zu, daß der Prätor auf ebenen Boden seinen Stuhl hinstellen ließ, ein und anders ohne weiteres Aufheben zu entscheiden und abzuthun, welches de simplici & plano, schlechthin auf ebener Erden, und extrajudicialiter, ausserhalb Gerichts, gethan hieß. Im Griechischen wird dieser Richt-Stuhl Matth. XXVII, 19. Joh. XIX, 13. Apost. Gesch. XII, 21. Cap. XVIII, 12. βῆμα, und bey den Lateinern Tribunal genennet; und kommt das Griechische Wort von βαίνω, ich gehe, trete, schreite; und weil man mit Treten und Schreiten in die Höhe kommen muß, wird βῆμα erstlich vor einen Schritt genommen von Stephano Apost. Gesch. V, 5. GOtt gab dem Abraham kein Erbtheil in diesem Lande, darinnen ihr nun wohnet, auch nicht βῆμα ποδὸς, eines Fusses oder Schritts breit; nachmahls von einem erhabenen Orte, wie also Esra der Schrifftgelehrte ἐπὶ βήματος ξυλίνου, auf einem hohen höltzernen Stuhle stund, den sie gemacht hatten zu predigen, Nehem. VIII, 4. Und weil die Richter-Stühle auf einen öffentlichen erhabenen Gerichts-Platz gestellet wurden, daß sie iedermann sehen, und das Urtheil hören konnte, gebraucht der Apostel Paulus das Wort von einem Richter-Stuhl. Wir werden alle παραστησόμεθα τῷ βήματι τοῦ χριστοῦ, vor dem Richter-Stuhl Christi dargestellet werden, Röm. XIV, 10. wie es denn auch hier so genommen und recht gedeutschet ist. Pilatus erhielt die Botschafft von seiner Frauen nicht etwan in der geheimen Gerichts-Kammer, da die gerichtlichen Untersuchungen und Verhöre des Angeklagten angestellet wurden, sondern auf dem öffentlichen Richt-Platze auf dem Richter-Stuhle, da das Urtheil solte ausgesprochen und das Gerichte gehalten werden. So setzte sich Festus der Landpfleger ἐπὶ τοῦ βήματος, auf den Richter-Stuhl zu Cäsarien, und ließ Paulum holen; welcher denn auch sprach: Ich stehe ἐπὶ τοῦ βήματος, für des Kaysers Gerichte, Apost. Gesch. XXV, 6. 10. Und er selbst Festus sprach v. 17: Ich machte keinen Aufschub, τῇ ἑξῆς καθίσας ἐπὶ τοῦ βήματος, und hielt des andern Tages Gericht. Herodes that auf einen bestimmten Tag das Königliche Kleid an, und καθίσας ἐπὶ τοῦ βήματος, setzte sich auf den Richter-Stuhl, Cap. XII, 21. Es führten auch die Jüden Paulum ἐπὶ τὸ βῆμα, für den Richter-Stuhl Gallions, des Landpflegers in Achaja, der sie doch wegtrieb ἀπὸ τοῦ βήματος für dem Richter-Stuhl, da der Oberste der Schulen geschlagen ward, dessen sich Gallion nicht annahme, Cap. XVIII, 12. 16. 17. Das Gerichte über einen Ubelthäter, spricht Alexander ab Alexandro Lib. III. genial. Dier. cap. 5. wurde auf solche Art gehalten: Erstlich stieg der Gerichts-Vogt auf den Richter-Stuhl, hernach wurden dem Beklagten die Hände auf den Rücken gebunden; ferner wurde durch den Gerichts-Diener ein Stillschweigen ausgeruffen, und brachte der Gerichts-Vogt sein Wort vor in gewisser und gewöhnlicher Form: Hierauf wurden endlich die Zuschauer durch ein gegebenes Zeichen zusammen geruffen, und das Urtheil an dem Ubelthäter vollstrecket. Als demnach Pilatus wolte über den unschuldigen JEsum ein Urtheil sprechen, satzte er sich gleichfalls auf den Richt-Stuhl an dem Orte, welcher auf Ebräisch Gabbatha genennet wurde. Etliche, wenn sie dem Ursprunge dieses Wortes nachforschen wollen, machen sie solches her von dem Ebräischen גבה, welches hoch seyn bedeutet; andere von dem ungebräuchlichen Worte גבב, daher das Wort גב (mit einem Patach) kommt, welches eigentlich eine erhabene Ebene (superficiem eminentiorem) eines iedweden Dinges bedeutet; und mit einem Kametz, welches so viel heist, als ein Gewölbe oder ein hoher Ort. Josephus giebt das Wort γαβὰ mit dem Griechischen βουνὸς, ein Hügel. Der Arabische und Aethiopische Dollmetscher haben Gabbatha behalten; der Syrische und Persische aber lesen גפיפתא Gaphiphta, setzen also an statt des ב ein פ, welches Beza mit dem Griechischen Worte περίβολον, und mit dem Lateinischen septum (ein Zaun oder Umfang) erkläret. Guido Fabricius sagt: Gaphiphta heisset ein Zaun oder Gitterwerck, so um ein Estrich hergezogen, welches von dem Vitruvio Lorica genennet wird. Weil nemlich die Dächer auf den Gebäuden in Palästina platt und eben waren, so musten nothwendig solche Gitter um dieselben her gemacht werden, damit keiner daselbst herunter fiele. Scheinet also hieraus die Meynung des Syrischen Dollmetschers diese gewesen zu seyn, daß der Ort, woselbst Pilatus über den HErrn das Gerichte geheget, mit einem solchen Gitterwercke, wie die Dächer hatten, sey umfangen und verwahret gewesen. Auf solche Weise kan man auch aus dem Worte גבתא schlüssen, daß dieser Ort für andern umliegenden Oertern etwas erhabener müsse gewesen seyn. Johannes nennet ihn λιθόστρωτον, welches Wort der gemeine Lateinische Dollmetscher behalten hat, worinnen er es denn besser gemacht als Castellio, der es mit einem gantz neuen Worte Lapidipavium verdollmetschet hat. Nonnus erkläret es mit diesen Worten: λιθόστρωτος χῶρος λίθοις στρωτοῖσι τετυγμένος, das ist, λιθόστρωτος wird genennet ein Ort, welcher mit Steinen bunt gepflastert oder ausgesetzet ist. Plinius Lib. XXXVI. Hist. nat. cap. 25. schreibet also von solchen Lithostrotis: Die Estriche (pavimenta) sind erstlich von denen Griechen herkommen, und mit allerhand Kunst- und Mahlerwerck gezieret worden, bis endlich die bunten Stein-Pflaster (Lithostrata) dieselben vertrieben haben. (Prosper de prædest. P. III.) In Africa soll das herrliche Carthago einen überaus weiten Tempel gehabt haben, welcher rund umher mit den Capellen aller ihrer Götter gebauet gewesen, dessen Platz von buntem Stein-Pflaster (platea Lithostrata) mit Estrich und kostbaren Pfeilern und Mauren gezieret fast in die 2000 Schritte sich erstrecket hat. Daß die Lithostrata solche Oerter gewesen seyn, welche mit Steinen von allerhand Farben künstlich gepflastert und ausgesetzt gewesen, lehret Salmasius in seinen Anmerck. über den Plinium. Es wurden neml. dieselben aus kleinen geschnittenē Stücken Marmor von allerhand Farben, die doch natürlich u. nicht gemacht waren, zusammen ge-

gesetzt. Der Syrische Dollmetscher hat es pavimentum saxorum gegeben, das ist, ein **Estrich von Steinen.** Der Arabische und Persische congeriem lapidum, aggerem lapideum, einen **Steinhaufen oder einen Wall von Steinen.** Der Aethiopische und der gemeine Lateinische Dollmetscher haben das Griechische Wort behalten, wiewohl jener dasselbe unrecht geschrieben, und Lithostoros gesetzet hat. Und ist zwar nichts neues, daß sowohl die gemeinen Plätze und Gemächer, welche zu dem gemeinen Staats-Wesen und Gerichte gehören, als auch wohl zu Zeiten solche Oerter, welche Privat-Besitzungen sind, etwa nach ihren Farben oder Pfeilern, oder sonst einem angemachten Zeichen genennet werden. Mag demnach der Ort, woselbst **Pilatus** zu Gerichte gesessen, ein erhabener, mit Gatterwerck umfangen und mit bunten Steinen überzogener Ort gewesen seyn, welcher auf Griechisch mit einem besondern Nahmen Lithostrotos genennet worden. Wo dieser Ort aber sey gelegen gewesen, davon finden sich unterschiedliche Muthmassungen. **Beza** in Not. ad Joh. XIX. ist in den Gedancken, es sey eben der Ort gewesen, von welchem Nehem. III, 7. gedacht wird, woselbst hernach die Burg Antonia gebauet worden. **Adrichom** in Descript. Hierosol. p. 115. redet, als wenn er der Sachen noch gewisser wäre. Es war, spricht er, ein erhabener Ort für dem Hause **Pilati** zum Gerichthalten zubereitet, woselbst der Römische Landpfleger das Urtheil zu fällen pflegte, welcher Ort auf Griechisch Lithostrotos genennet wurde. **Seldenus** Lib. II. de Synedr. Ebr. veter. muthmasset, es sey ein grosses steinern Gemach gewesen, dessen einer Theil auf einem geheiligten, der andere aber auf einem gemeinen Platze gestanden. **Josephus** schreibet an einem Orte Lib. II. de bell. Jud. c. 8. ὁ Πιλάτος καθίσας ἐπὶ βήματος ἐν τῷ μεγάλῳ σταδίῳ, **Pilatus** saß auf einem Richter-Stuhle in dem grossen Renn-Platze. Dem **Josepho** folgt hierinnen mit einem andern auch **Hugo Grotius** in Matth. XXVII, 27. wenn er spricht: Der Richter-Stuhl **Pilati** war nicht in seinem Pallast, (in prætorio) sondern auf der Renn-Bahne, welche nicht weit von dem Pallaste war. **Crenii** Betracht. des Leidens JEsu, III. Th. p. 185. u. f. **Müllers** leidender JEsus, pag. 267. u. f. Es ist noch heut zu Tage an einigen Orten üblich, daß der Richter oder die Obrigkeit auf einem erhöheten Orte, wenn er oder sie denen Parteyen Recht ertheilet, sitzet. Und dieses hieß sodenn bey ihnen ins besondere Tribunal oder der Richter-Stuhl, l. pen. ff. de Just. & Jur. Daher auch die bekannten Redens-Arten Tribunali præesse oder pro Tribunali cognoscere, das ist, auf dem Richter-Stuhle sitzen und Recht sprechen, l. 1. §. pen. ff. de Judic. l. 2. ff. de re jud. **Brissonius.** Es ist aber zu wissen, daß, dergleichen erhöhete Richter-Stühle zu gebrauchen, nicht allen und jeden Obrigkeiten, sondern nur denenjenigen vergönnt gewesen, welche das Recht der Sellæ Curulis hatten, z. E. die Consules, Prætores, Aediles, und in denen Provintzen die Præsides und Proconsules; da hingegen die kleinern Magistrats-Personen, als die Tribuni, Quæstores, Triumviri, sich nur ordentlicher Sitze und Stühle (Subsellia) bedienten. **Asconius, Vitruvius** Lib. V. c. 1. **Livius** Lib. 45. Weswegen auch insgemein in denen Rechten die Redens-Arten: Pro Tribunali und de Plano cognoscere, einander entgegen gesetzet werden. Da denn jenes von den erstern, dieses aber von den letztern Magistrats-Personen zu verstehen ist. l. 1. §. abolitio. ff. ad SC. Turpill. **Prateius.** Siehe auch *Plano cognoscere (de)* im XXVIII Bande p. 651. u. f.

Richt-Essen, Richte-Mahlzeit, *Convivium erecti ædificii*, heißt diejenige Mahlzeit, welche denen Zimmerleuten, Mäurern, Ziegel-Deckern, u. s. w. bey Richtung eines neuen Gebäudes, es sey auch nur eine kleine Scheune, wenn sie den gewöhnlichen Strauß-Spruch gesprochen, von dem Bau-Herrn gereichet wird. Und ist dieserwegen in der **Chur-Sächs. Policey-Ordnung** tit. 23. art. 9. §. 3. ausdrücklich verordnet, daß selbige beym Richten eines Gebäudes eine Mahlzeit und dabey Bier zu trincken, nach jeden Orts Herkommen und Gebrauch und des Bau-Herrn Willkühr bekommen mögen.

Richt-Hammer, ist ein Hammer, welcher bey den Kupferhämmern zum Kupferausschmieden gebrauchet wird, und zwar anfänglich zum Ausbreiten.

Richt-Haus, war unter den Patriarchen ihre Wohnung, da sie nicht sowohl als Richter, sondern als Väter ihre Sachen schlichteten. In der Arabischen Wüsten war es das Gezelt Mosis, da das Volck zusammen kam, und hernach die andern Richter, welche **Moses** über tausend, über hundert, über funffzig, über zehen setzte, 2 B. Mos. XVIII, 21. 22. Unter denen Richtern hatten sie auch keinen sonderbaren Ort. **Debora** richtete unter einem Baume; **Samuel** zog hin und her im Lande, und richtete. Unter denen Königen ließ **Salomo** einen prächtigen Richt-Stuhl bauen, mit einer Halle, 1 B. der Kön. VII, 7. welchem andere Könige nachgefolget. Zu den Zeiten Christi hatte **Pilatus** sein Richt-Hauß, Joh. XVIII, 28. 29. und verurtheilete darinnen JEsum zum Tode, wovon folgender Artickel handelt. Siehe auch den Artickel: **Richter-Stuhl.**

Richt-Haus Pilati, befand sich an dem grossen Stadio zu Jerusalem, und pflegte **Pilatus** selbst auf dieses seinen Richt-Stuhl setzen zu lassen. Anietzo soll es des Bassen zu Jerusalem Kirche seyn, an der auf der Seite ein Gewölbe stehet, so zu einem Pferde-Stalle gebraucht wird, sonst aber das Gefängniß seyn soll, worinne Christus von **Pilato** aufbehalten worden.

Richthausen, ein Weyler im Amte Altdorff, im Nürnbergischen Kreysse, hat drey Unterthanen, die alle nach Altdorff gehören. Glücks Beschr. der Stadt Nürnb. p. 51.

Richtige Rechnung, siehe **Rechnung (richtige)** im XXX Bande p. 1324.

Richtiges Gewissen, siehe **Gewissen,** im X. Bande, p. 1390. u. f.

Richtiges Land, Es. XXVI, 10. bedeutet die christliche Kirche, da Gottes Wort lauter und rein gelehret und gehöret wird, welches uns den richtigen Glaubens- und Lebens-Weg weiset. **Osiandri** Bibel hat diesen Vers: Die Gottlosen thun übel im richtigen Lande, also erkläret: Obwohl den verstock-

stockten Jüden die Gnade Gottes im Evangelio Christi angeboten wird, so werden sie doch das Evangelium nicht annehmen, damit sie für Gott gerechtfertiget würden, und aus solchem Glauben ein Leben führeten, wie sichs nach dem Evangelio Christi gebührete. Und ob sie wohl einen richtigen Weg zum Leben hätten, da sie darauf gehen solten, so werden sie doch in ihrem Unglauben und gottlosen Wesen fortfahren. Denn wenn sie gleich die Wunderwercke Christi und der Apostel sehen werden, so werden sie doch die Göttliche Majestät und Allmacht des Meßiä nicht daraus spühren, daß sie zum wenigsten durch die Zeichen und wunderbare Fortpflantzung des Reichs Christi sich bewegen liessen, und zu Christo bekehret würden.

Richtig für sich wandeln, Es. LVII, 2. Das Wort wandeln wird für den gantzen Lebens-Lauff oder alle Verrichtungen des Menschen genommen. Darnebst aber stehet nechocho, richtig für sich. Denn das ist nochach, gerade gegen über, Ezech. XLVI, 9. Besser aber kan man die Meynung kaum sagen, als wenn man zu Hülffe nimmt Sprüchw. IV, 25. Laß deine Augen (lenochach) stracks für sich sehen, und deine Augenlieder richtig für dir hinsehen. Worinnen denn der weise Mann abmahnet von aller unzeitigen, unnöthigen, ungebührlichen Ausschweiffung, da man sich bekümmert um allerhand fremde Händel, die einem weder Amts noch Gewissens halben angehen, da man aus Fürwitz hin und her gaffet, oder sich einmischet, wo man nicht hin gehöret, da man auf andere mehr als auf sich siehet, und vergisset unterdessen des Seinigen. Hingegen begehret er durch dieses stracks und richtig für sich sehen eine feine Sorgfalt und Aufsicht in seinen eigenen Verrichtungen, da man immerdar den rechten Zweck für Augen hat, und die gebührenden und dienlichen Mittel auch besten Fleisses hierzu gebrauchet; hierneben eine feine Aufrichtigkeit des Gemüthes bezeuget, da man ohne falsch fein gerade einher gehet, nicht tückischer Weise bald hier bald dorthin gucket und lauschet, sondern nach Syrach III, 22. u. f. dessen, was einem von Gott befohlen ist, sich stets annimmt. Wie nun dieses ein seltsamer Wett-Läuffer wäre, der bald auf diese bald auf jene Seite ausspringen, und den Weg doppelt lauffen wolte; eben also will auch im Christenthum vonnöthen seyn, daß man fein gerade und richtig seines Thuns abwarte, in seiner Gottesfurcht, in Amts-Verrichtungen, in Handel und Wandel sich nicht lasse irre machen, sondern immerdar auf die Ehre Gottes und die Liebe des Nächsten sein standhafftes Absehen richte, an der Schnur des Gesetzes bleibe, weder zur Rechten noch zur Lincken austrete, der Sachen weder zu viel noch zu wenig thue, und also das nechocha oder Recht und Billigkeit, Amos III, 10. Es. LIX, 14. allewege höchsten Fleisses in acht nehme. Dergestalt trifft es fein zusammen, daß die, so richtig für sich wandeln, eben auch genennet werden abhde orajethah, (wie es die Chaldäische Bibel giebt) das ist, diejenigen, so sein Gesetz thun, oder sich gebührend darnach achten.

Richtigkeit einer Erklärung, siehe **Wahrheit einer Erklärung.**

Richtigkeit setzen (in) *Ad liquidum perducere*, siehe *Liquidum*, im XVII Bande p. 1588. desgleichen *Liquidation*, ebend.

Richtigkeit treffen, *Rationes expedire*, heißt so viel, als zusammen rechnen, Rechnung thun, u. d. g. siehe **Rechnung**, im XXX Bande p. 1310. und f.

Richt-Keil, Stell-Keil, Frantz. *Chever*, oder *Coin de Mire*, heisset ein Keil, damit man hinten an dem Boden-Stück das Stücke nach Nothdurfft erhöhet, wenn man es richten soll. Einige nennen ihn auch einen **Schuß-Keil.** Die ausführlichste Nachricht von diesem giebet **Brand** in der heutigen Büchsenmeisterey P. IV. p. 385.

Richt-Kliebel, siehe **Kliebel-Kleppel**, im XV Bande, p. 931.

Richt-Leute. Dieses Wort unter die Handwercker zu zühen, könnten es diejenigen seyn, so dem Zimmer-Meister bey Errichtung eines Gebäudes behülfflich seyn; Doch stehet beydes beysammen, wenn die Ober-Meister eines Handwerckes Richt-Leute und **Richt-Männer** genennet werden: wie aus den Acten in Sachen der Becker zu Soest in Westphalen wahrzunehmen, worinnen unter andern Redens-Arten stehet: " So er auch den " **Richt-Leuten** auf dem Sell referiret; Der " **Richt-Mann** des Sells hatte aber den Sell- " schencken hingeschicket rc. " Daher auch derjenige, so selbiges Jahr Ober-Meister ist, des Amtes **Worthaltender Richt-Mann** genennet wird.

Richt-Männer, siehe **Richt-Leute.**

Richt-Pfennig, ist ein Gewichte, so in der Müntze gebrauchet wird, die Müntzen damit auszustossen; Eine Marck hat 65536 Theile, nach diesem müssen sich nun alle Gewichte, so bey dem Probiren und in der Müntze dienlich sind, richten.

Richt-Platz, siehe **Richt-Statt.**

RICHTRONES, ein altes Wort, welches so viel bedeutet, als **Gerichts-Beysitzer**, und beym **Ludewig** in Reliq. MS. T. II. p. 195. vorkommt.

Richtruda, oder **Rictruda**, siehe **Gißla**, den 9 April, im X Bande, p. 1518.

Richtschacht, ist auf Bergwercken, erstlich, der vom Tage-Seiger auf ein begehrtes Ort in der Grube abgesuncken wird, sonderlich wo die Gänge flach fallen; anderns, welcher auf Marckscheiden gesuncken worden, wo eine Zeche rainet. **Bergin-form.** Part. II. f. 76. **Bergbausp.** post Indic. Lit. R; **Ursprung des Bergwercks** c. 10. f. 26. **Löhneyß**, Part. 1. c. 8. f. 10.

Richtscheid, *Amussis*, *Regula*, *Norma*, Frantz. *Regle*, ist ein gerades Holtz, vermittelst dessen eine gerade Linie abgenommen werden kan, und verrichtet eben dieses, was sonst ein Lineal auf dem Papier thut; derohalben muß es auch an beyden Seiten nach einer geraden Linie just abgezogen seyn. Man bedienet sich dessen bey der Artillerie, um zu erfahren, ob die Lavetten-Räder auf der Bettung Wagrecht stehen; und da ist es 12 und mehr Fuß lang, 4 Zoll breit, und 1½ bis 2 Zoll dick. Ein eben dergleichen wird zum Wasser-Wägen gebraucht. Der etwas kürtzern bedienen sich insonderheit die Stein-Metzen, und Maurer, theils die Quader-Steine darnach abzuspitzen, und nach dem Winckel zu hauen, theils auch bey Aufführung einer Mauer, die Steine nach einer geraden Linie neben u. über einander gerade zu legē. Wie dieses Instrument zu probiren, ob es nach einer geraden Linie abgezogen sey, lehret **Schwenter** in seiner Geometria p. 28.

Richt

Digitized by Google

Richtschnur, *Norma*, wird alles dasjenige genennet, wornach man sich in Verfertigung einer Sache richtet. Das nun also, was nach der Richtschnur verfertiget wird, heisset in Ansehung derselben das NORMATUM. Ins besondere in denen Rechten ist die Richtschnur (Norma) überhaupt nichts anders, als eine oberherrliche Vorschrifft oder Befehl, Gesetze, Recht, u. d. g. wornach nicht allein die Unterthanen ihre Handlungen anstellen, sondern auch die unter ihnen entstandene Irrungen und Streitigkeiten abgethan werden müssen.

Richtschnur oder Richtbley, wird auch GOtt im verblümten Verstande zugeeignet, und wird damit angezeiget entweder seine Güte, und daher flüssende Aufrichtung eines Volcks und Orts, Jer. XXXI, 39, oder sein Zorn, und die daher rührende Zerstöhrung, Es. XXVIII, 17. Cap. XXXIV, 11. Denn so machens die Mäurer und Zimmerleute, daß sie das Richtbley und die Richtschnur gebrauchen, wenn sie ein Haus entweder aufrichten oder einreissen oder ansetzen wollen, damit es gar eben zugehe. Ravanelli Bibl. Sacr.

Richtstange, ist auf der Walckmühle eine Stange, über welche das gewalckte Tuch gezogen wird, daß es nicht zu Filtze werde, sondern die Runtzeln heraus kommen mögen.

Richtstatt, Richtplatz, Vehmstatt, *Locus Supplicii*, ist derjenige Ort oder Platz, woselbst die in peinlichen Sachen wider die Verbrecher ergangenen Todes-Urtheile vollzogen werden. Siehe übrigens Galgen, im X Bande, p. 123. u. ff. Desgleichen Rabenstein, im XXX Bande, p. 462.

Richtsteig, *Via juris*, *Norma agendi in judicio*. Der Richtsteig oder Richtstich ist ein Auszug des Sächsischen Land- und Lehn-Rechtes eines ungewissen Autoris, der sich auf Kayser Friedrichen beruffet, und enthält die Art und Weise, wie zu der Zeit gerichtlich verfahren worden. Der Richtstich Landrecht hat folgende Vorrede: Hier heuet sik an de Richtstich tho den vorgeschreuenen dren buken. Desse settinghe genomet de Richtstich de satte keyser Frederik von Stauffe, na Godes bort dusend yar vnd anderhalffhundert yar, In deme acht vnd twingtigsten yare. In deme drüdden yare synes rykes. In deme Pingester dage to Meylan in deme palaze, vnde quam sus to dat de geistliken vnde de werlicken vorsten deme keysere kundigeden, dat vele schuldiger Lüde los werden vnde de vnschuldigen in gerichte verordelt worden dorch des willen, dat se de wyse vor gerichte nicht kunden, darumme so sik tho ereme rechte vnd noden nicht behelpen möchten. Vnde ok dat de richtere nicht en wisten, wo sy richten scholden vnde de rechten wyse des gerichtes noch des Sassenspegels lere, dar de rechte vil verne in vormenget sin holden scholden. Dorch dersuluen sake willen so hefft de ergenante keyser Gode und syner Moder maget Marien tho eren, der werlde tho gemake und tho leve, vnde den guten tho vromen, vnde den bosen tho schaden, desse yegenwerdinge settinge gesat, dar men des klarlicken mede in kunde komen mach, dat de richter in gerichte vnde de kleger vnde de antwerder weten, wo sy sik mit einanderen nach deme rechten halten scholen, dat se nemanne vorunrechten unde sik suluen met deme rechten beschermen mogen vor ereme schaden. Hiernächst bestehet derselbe in nachgesetzten Capiteln:

1) Wo sick dat gericht beginnet. Wente denne wert ein gerichte van dren Personen, dat is van deme richtere, vnde van deme klegere, vnde van den antwerder. Wente ok denne, nyman in deme gerichte klagen edder antwerden mach, darsy ein richter, darumme wil ik dy allerersten van deme richter seggen. De richter schal sik suluen aller ersten tho richtende setten, vnde is in der stede ein vnderrichter, vnder deme schal he vragen. Efte he darein dingh hegen mote, vnd dar na. Efft he icht vorbyten mote dingslete vnde vnlust. Dy dat ordel vindet, schal sus spreken. Here her richter, wil gy horen dat recht. So segge der richter ya. So segge venne. Ich vinde ym tho rechte, dat gy dat also verbyten scholen. So sprecke he also my tho rechte vunden is, so vorbyde ick dingslete vnd vnlust, vnd erloue recht und vorbyde einen yßlicken manne vnrecht. Duncket dy denne dat sy dar nicht en sin de dar dingplichtig sin. So vrage en sus Her richter ik vrage yuw eines rechtes, we hir tho rechte dinge scholen sin. So segge he. Jck vinde yw tho rechte, we hir in deme gerichte erue und eygen hebben. So vrage vort, we sy tho rechte wrugen schole, so vintme de Burmester. So vrage vort eines rechten, wat ore broke sy der yennen de dar nichten sin. So vintmen tho rechte ere gewedde. So vrage vort wat ere gewedde sy. Da vintme, na deme dat de richter sy. So vrage, wen sy dat bereyden scholen. So vintme tho rechte ouer seß weken. So vrage war des de richter to rechte vp warten schole. So vintme tho rechte, vp sin erue. Dit mogen sy ouer Untreden eft sy erlike vnd echte not erret. Edder efft sy met des vronenboden willen tho hus gebleuen sin. Also beschedenckliche efft he nen burmeister sy, edder nicht beklaget en were. Isset ouer ein echte Ding, so sprecke der Richter fort. Ich vrage yw, eft ein yßlik Burmeister icht schole wrugen, wat in syme Dorpe gescheen is edder sy. So vintme tho rechte, he schol yd wrugen. So vrage wat he tho rechte vor dy wrugen schole. So vintme tho rechte geschry gede geruchte vnde blutwunden vnde getogen schwert vnde we dar vnver synen buren tho dinahe nicht en sin

2) Wo me vorspraken in Gerichte kricht.

Hir na klage weme wat werre. Weme denne wat werre de heue syn ding sus an he sprecke. Here her richter, ick bidde eines mannes de myn wort sprecke, hir wette wur ick sette dat wort. Jck bidde wil me dy nicht twiden, so vrage yo eines rechtes. Efft yt de richter icht don schole, so segge he. Jck gan des yw wol. So spreck, ick bidde N. vnde nome, wen du wultenc ke de by synem bekannten mannen. Hir wete drierleye behendicheit.

1) To dem ersten is dar ein vorspracke, den du gerne heddest, horet dy wol tho antwerdenne edder tho klagene. Tret gutlicken tho deme richtere vnde biddet ene, so en machen dy dar na nymant vntbyden. Wen we am erst biddet, den mut men tho rechte geuen.

2) Tho dem andern male, wen du einen vorsprecken hast. Wiltu weten wo me dy icht en

en ordel vinden wolde, lat des dinen vorspracken vragen als me yt vint. Behaget yt dy nicht, so yge an syn wort icht, wenne noch bliuestu des ane schaden. Bistu auer richter, so bewahre dich, vnde ne vrag nenes ordels, du en vragest yo den sackeweldigen, efft syn wort also sy. Secht he denne ya, so ne mach he des nicht weddersprecken.

3) To dem drüdden male, wil he dyn wort nicht spreken, so vrage, wo he des dy weigern moge. So vintme tho rechte, he schole oppen Hilgen sweren, dat he des nicht ne kone. Edder yt sy dat yt ya an synes Heren, edder mannes, edder mages, lyff edder gesunt edder ere. Das wete ock, dat papen, yoden, wiff, und rechtlose lüde nene vorsprecken sin mogen.

3) Wo de vorsprecke sik bewaren scal.

So sprecke de vorsprecke, Here her richter, gunne gy my, dat ick N. vorspracke sy. So sprecke he ya. So sprecke he vort. Her richter, ick bidde enes ordels, efft ick des verspreckens in schaden queme, wy des my benemen scole. So schalme dy vinden, de yenne, dorch den du in schaden kummest. So vrage vort, ob weme du des sehen scholdest. So vintmen dy, vp wißheit vnde borgetocht, so rade ick, dat du deme richtere loueen lest vnde spreckest. Her richter wen yw genuget vor my, so genuget my. Dit is dy dar tho gut, estu wedde vorborest edder bute, dat du yt denne deme richtere nicht vorborgen en deruest, vnde ock dat du nicht gespannenne werdest, eft du nenen borgen en heddest. So vrage vort, efft du icht mutest vor eme klagen antwerden vnde vor ene sprecken, yegen alle dy, de he beklagen wil vnde de vppe ene klagen. Dat scal me dy vinden. So vrage vort, eft du dy vorspreckest dorch dyne dorheit, efft yt dyn mundel icht ane schaden weddersprecken moge. So vint me, he moge. So vrage vort, efft du ene nicht bewahren en kundest an syme rechte, efft he sick icht met eme andern vorspracke vorhalen moge. Dat vintme. So vrage vort, efft he sick icht besprecken mote dar to nemen de em nutte sin, vnde wo dicke he sick vmme ye welcke rede besprecken müte, und wo lange he in besprecke wesen müte. So vintme, so lange wente he dries met rechte wedder vorgeladen werde. Hir wete, dat ytlicke vorsprecken einen seden hebben, dat sy vragen. Sint dat de sakenn groot sin, efft me eme icht schole enen hulper geuen, als em dat gevunden wert. So vrage sy wo syn hulper wesen schole. So vintme, binnen stille vnde budden ludt. Dit is dul, wen man darf sus neman tho hulpe bringen. Na deme dat alle enes mannes vrunt ene wol helpen mutten, wedde ruert dy dit, wiltu, so vrage daryegen. Na deme dat he enen hulper gekoren hefft, efft se sick icht an deme ene schole nugen laten. Hir mede toch sick vp noet her Rudolff van Ronstede vor deme Hertogen van Brunschwick dy desse vrage in der Marcke vpbrachte.

4) Von des vorsprecken wisheit.

Wenne de vorspracke met synen mundelen uthgaet, so schal he en leren, wo he sick vor gerichte halden schole.

1) Tho dem ersten, dat he getogen sy.

2) Tho dem andern, dat he met nichte en sprecke wen vrage en de richter. Eft syn Wort also sy, he moth wol sprecken ya edder nen, edder gespreckes dar vmme bidden, edder schelden ordel so sy suluen des ock wys dat du dicke ock bespreckest und do na rade, so ne blift de schult dyne nicht eft yt dy eussteredet.

3) Tho deme drüdden, hor er erer aller raet, er du dynen raet secht.

4) Tho deme vierden, drepet sick de sacke tho betrügende, so vrage em, efft he sy hebbe gewisse

5) Tho dem vifften, mystroßte dynen mundelen leuer, wen du en sere trost, winnet he denne, he wetes dy beteren danck.

6) Tho dem seßten hut dy vor torne, vnde vor torne dynen weddersaten, wente torne vordullet den man.

7) Tho deme sauende, hude dy vor kyff, wen dyn gewyn lydt an redelicken worden vnde an rechte, vnde nicht an kyue, noch an schmelicken worden.

8) Tho dem achteten, hude dy dat du den richter nicht vortornest, wen yt is schwerlicken tho kriegende vor einen ungewegen richtere.

9) Tho dem nevenden, wes wys so dat du est yt ummer sin nach yo horest yennes ordels ere du dynes vragest, wan darby machstu mercken vnde pruuen, war he henne wil, vnde so machstu dar vth nemen wat dy euen kummet.

10) Tho dem teyenden, so spreck du yo leuer des antwerders Wort, wen des klegers, wente deme manne is beter tho helpenne dar he vnt ya, wen men em des behelpen moge, dat he einen andern ouerga.

11) Tho dem elften, wes wys so dat du yo recht vordedingest, so winstu, wen we vnrecht vordedinghet, de vorlyset aller dickest wo vele rechtes he ock kan, vnd we vnrecht hefft, den kan men nicht met Rechte helpen.

12) Tho deme twelften, wes wys so dat du bescheidenlicken vnde lanckfsem vnde metlicken vnde lute genüch spreckest, wen yt is also nutte, den de met deme ordel vthgan, dat sy dat ordel wol vornommen hebben, als dat den is deme des ordels gevraget wert.

13) Tho dem drütteienden, wes wyß, efft du bist des antwerders vorspracke, dat du er wort der antwerde werest, de wyle du machst.

5) Wo vele klagen sin vnde welcke vnde war off sie ere nemen heppen. Wente ick dy nicht vul leren en kan der vorsprecken anspracke vnde antwerde, so sehe doch, dat du wetest de klagen dar se tho antwerden scholen, dar vmme wete, dat alle klagen sind drierleie.

1) De erste de is borgelick, vnde het der vmme so, dat de kleger vnde de antwerder vor de sacken borgen bliuen, vnde dat erer nen deme andern vluchtig werden en darff, dat is als vmme Schuld, vnde vmme gut, vnde vmme anefangk.

2) De ander is pynlick, vnde het dar vmme so, dat de kleger nichts begehret, wen dat me den andern pynighe vmme synen Broke.

3) Dy drüdde klage dy heyten vormengede klagen,

Google

gen, vnde heiten der vmme so, dat sy vermenget sin, so efte me sy borgelicke an sette, dat sy mogen pynlick werden, vnde efft men so pynlick an sette, dat sy mogen borgelick werden. Des wete, dat war in dessen klagen behendes sy, dat wert dy geleret in syner statt.

6) War van Schult kummet.

Schult he dat eine deme anderen wat plichtig tho donde is, edder dat ein deme andern wat to plichtig wert. Dat kummet tho vierleye wyß.

1) Tho dem ersten kumet yt to van borgenne, als eft me eme suluen wat to bürge düt.

2) Tho deme anderen kummet yt to van louede, dat is als eft ein des andern borge worde.

3) Tho deme drüdden kummet yt to van erues wegen, als wen me de eruen beschuldiget vmme des doden schuld.

4) Tho deme virden kummet yt to van vnderwindinghe, als eft sick we des vnderwint, dat ein ander segget, he sy yt eme plichtig wedder to nomene. Des wete, we den anderen schuldighe vmme ein benömet gelt. Vragest du des denne, he mot dy plichte seggen, van welcher sake vnder dessen vieren he yt eme sculdich sy.

7) Wo me degedingen schal vmme verborget gut.

Wilde, des Wort du sprecken schald, klagen vmme dat, dat he verborget heft, wen du vth deme gesprecke kummest, so sprick alsus. Here her Richter, wil gy N. Wort hören, ya. So klaget N. ouer N. dat he en schuldig sy teyen marck, vnde biddet eines ordels, efft gy ene icht tho der antwerde byden scholen. So vintme, he schol en tho der antwerde byden. Is he dar nicht so vrage. Na deme dat he dar nicht en sy, eft he icht eine klage vp en gewunnen hebbe. Dat vintme. Isset auer de ander klage, so sprecke he, here her richter, wil gy N. wort horen, ya. So biddet he euer bekäntnisse vnde ick van syner wegen, efft dith syn ander klage sy, wen he des bekant, so sprick. Des is hir N. vnde klaget noch alse he erst dede: So daghet men en ouer vierteyn nacht. So dück ock tho deme drüdden dinghe und vragte. Na deme dat he nicht vor en kummet, wat dar nu rechtes vmme sy. So vintme, men schal en dar vor panden, vnde dar mede varen als recht is. Dith is sus sulfst vmme alle schulde. Sus isset ock vmme gut, wenn dat me einen the der drüdden klage dar yn wiset.

8) Van der klage vmme schult.

Es de beklagede man dar, so sprecke syn vorspracke sus. Here her richter will gy N. wort horen, ya. Vnschuldig secht he sick dat he N. icht schuldich sy, vnde biddet eines ordels, Efft he is eme icht neger tho vntgande sy, wen em yenne sy ouer tho gande. So vintme, he sy is neger tho vntgande. Sprickt he auer, he hebbet vorgulden, dat mot he sulff drüdde bewisen. Sprickt he auer, yenne hebbe en loßgelaten, des wert yenne loß met syme rede. So sprick vort, Her richter, he biddet und ick van syner wegen der hilgen vnde eines steuerlers. So sprecke der richter. Ick gans em wol. So sprecke der Steuerler, Here her richter, gunne gy my, dat ick stauele en synen eyd. So biddet he, dat gy en erlouen tho donde wat tho deme eede hore. So sprecke he. Ick erlaues em, he sehe dat he rechte düo. So vrage wo syn eyd tho rechte gan schale. So vintme der tycht de N. eme thyet dat he der vnschuldig sy, edder dat he de schuld vorgulden hebbe, dat em Gat also helpe vnde des Hilgen. Wenne he sus geschworen hefft, vnde mit orloue affgenommen heft, vnde vppestan is. So frage efft he vullen komen sy met syme rechte. So vintmen he sy. Alsus do, he ock vmme synen tüch, eft he ne heft. Heft he des auer nicht, so frage, wenn ehe ne to rechte bringen schole. So vintme, tho hant edder ouer seß wecken lere ock to voren den tügen, dat se sick vor gerichte nicht tho tüge byden sy en werdens denne nach rechte gevraget, edder men vor lecht sy. Desse vrage kummet sus tho, wenne de tüge yegen den dynen tügen willen, so spreck: Her richter ick bidde eines ordels, eft sy icht seggen scholen, wat sy tügen willen, und wat van yt eine witlick sey, da schun sy, in den saken seggen vor und schweren na.

9) Van borgetucht.

Beklaget me einen, des wort du sprreckest, vmme borgetocht, er he des bekenne edder vorsacke schlicht. So sind hier achteleye wedderede.

1) Tho deme ersten male so vrage: Na deme dat de sackeweldige dar yegenwardych sy, eft me den icht bilke erst beklagen schole.

2) Tho deme andern male vrage, eft me eme hoger wenne vmme synen antal beklagen mute, edder schole an synen kumpanen brocke worde.

3) Tho deme drüdden male vrage he, Na deme dat he vor den he louede ene bereidinge bewisen mach, eft he tho rechte nicht schole loß sin.

4) Tho dem vierden male, na deme dat yt louede meth dagen, met borgen, edder mit ander vorwandelinghe vornyet sy, eft he tho rechte denne icht loß sy.

5) Tho deme veften. Na deme dat de benomeden borgen nicht vullen gesat sin, efft he na rechte so borge sy.

6) Tho deme seßten. Na deme dat yt met deme sakeweldigen vntrichtet sy, efft he van den mede vntfeng icht loß sy.

7) Tho deme seuenden. Na deme dat he tho eineme pande louede, eft met dat icht tho dem ersten na syme werde eme schole aueschlan.

8) Tho deme achten. Wat des geldes van deme sakeweldigen, oder von den borgen bereydet is, eft syn del desto mynre icht sy, dit schalme dy al vinden.

10) Van der antwerde vmme schult na eines mynschen dode.

Klaget me vppe einen, des wort du sprikst, dat he sie N. schuldig van N. wegen des erue he genommen hefft. So spreke du, Here her richter N. biddet eines ordels, na deme dat he schulde vordert vppe N. na deder handtest he sy eme icht bewysen schole: So vintme he schole sy bewysen. So vrage, wo he sy bewysen schole. So vintme, met twen vnde seuentlich schepenbaren vryen mannen edder echte geboren laten. Schuldighet men eme denne vmme syne witschap. Isset vmme schul-

schulde, der mut he bekennen edder versaken. So vrage vort watterleie schulde he gelden schole. So vint me, der he wedderstandinghe het. So frage wo ferne he de witlicke Schulde gelten schole. So vintme als et erue waret an warende haue, met deme eighenen darff he neue schulde gelden, wen he ne mages ane syner eruen wille edder loff nicht laten, he ne derff des ock van deme lene nicht gelden, wen he ne mach dat ane syner herren wille nyemande laten.

11) Von borgelike klage.

De borgelike klage kemen dar van, dat de kleger klaget, dat N. dat unter sick hebbe, dat he bilcker hede. Des wete dat alle gute dar men vns vmme beklaget, is drierleye.

1) Tho deme ersten isset varende haue.

2) Tho deme andern isset lehen.

3) Tho deme drúdden isset eygen oder erue. Vppe dit drierleve gut sind drierleye klagen, vnde drierleye wedderede, vnde dar tho mennigherleye behendicheit, de dy nutte is tho wetende. Des sehe thom ersten, wo die de varende haue ankummet, der na machstu deme klegere antwerden, vnde by den antwerden machstu pruuen, wedder du yt met recht behalden edder verlesen machst. Des wete dat varende haue de kummet vns an seßleye wegs. Entwer wy vinden sy. Edder wy kopen sy. Edder se werd vns gedan. Edder wy yágen sy dyuen edder roueren aff. Edder se wert vp uns geeruet. Edder wy tugen sy seluen. Dit mach de kleger anspreцken twierleye weys. He mach yt anspreken mit einer schlichten klage, edder he mach yt anefanghen. Spreckstu syn wort in schlichter klage, so sprick alsus. Here her richter, ich klage Gode vnde yw, dat N. syn N. hebbe, vnde bidde, dat gy ene dar vmme tho der antwerde beyden. Spricke denne de antwerder. Here richter unschuldig bin ick, dat ick des synes icht hebbe, wen he sus met einen eyde wil van dy kommen. So hestu twierleye kore. Wultu du bewahrest dat, dat he nicht schweren mach. So vrage sus. Here her richter, ich bidde eines ordels. Na denne dat wy yt eme bewysen mogen, efft he des vns met syme eyde versacken moge, dat he des nicht en hebbe, edder wat dar recht vmme sy. So vintme he ne moghe. Wiltu eine auer schenden, so laedt ene den eyd don, vnde angefanghe dar na dyn dingk. So helpet en syn eyd nichtes nicht, vnde du kriegest dat dyne. Wete auer, dat ytlicke seggen, dat angefanck an neuen dinghen tho rechte scheen moge, wenn an deme dat eme vorstolen edder genommen were, des is nicht, wenn ein eßlick mot sick des synen met rechte wol vnderwinden war he dat sut. Tho deme andern male mach me varende haue mit anfanghe beklagen. Sprickstu in desser klage yt wort, so du, als dy geleret is syner stede.

12) Van der antwerde vmme gefunden gudt.

Sprickstu eines wort, de vmme gefunden gut beklaget wert, so sprick alsus. Here her richter,

wil gy N. wort hóren. Hir steit N. vnde spricket, he vúnde bisterlike so gedane gut, als N. van em eßchet, vnde dat hebbe he vnuorhalen gehalten bette her, dat wil he gerne tho recht halden, eft sick dar ymand tho theen wil, vnde bidde eines ordels, wo man sick tho rechte dar tho theen schole. So vintme tho rechte yenne sulff drúdde oppen hilgen. So vrage vort. Her richter. Nu biddet N. vort eines rechtes, nach deme dat N. sick tho desseme gude met rechte getogen heft, eft he eme icht syne koste schole irlegeren na guder lude werderinge. So vintme he schole. Wiltu auer dat gefunden gud weren, so sprick. Here her richter N. biddet eines ordels, na deme dat he den vunt upbót tho der kerken vnde vor gerichte, wo langehe ne eme tho rechte denne wa holden scholde. So vintme seß wecken. So vrage dar wedder, wo he des vulkommen schole, dat he des vpgeboden hebbe, vnde gehalden hebbe, als he tho recht scholde. So vintme met twen bedderuen mannen. Mach he auer das nicht vulkommen, und heft des lichte versaket vnde gehudet. So vrage des klegers vorsprake, na deme dat he des versaket hebbe, eft yt icht tho rechte ein dúue sy. So vintme yt sy. Her vrage du den wedder, eft dith wol ein dúue sy, eft de antwerder met der dúue syn lyff, edder ere vorwercken moge, de he vth yennes weren ne wedder dúflicke oder roflicke en brachte. So vintme yt ne scade enne tho deme lyue, noch tho der eren nicht. So vraghe des klegers vorsprake, wat he an der dúue vnde an dem versakeden gude denne gebroken hebbe. So vintme he schole deme richtere wedden vnde dem kleger bute geuen. So vrage fort wat syn bute sy. So vintme na des klegers borth. So vrage he, wat he deme richtere wedde. So vintme dar na dat de richter sy. So vrage wanne he schal dat bereyden. So vintme, is de bute er gewunen, so schal me sy auer seß weken bereiden, vnde dat gewedde dar na ouer vierteyn nacht. So vrage we des eme behelpen schole, dat yt vth keme. So vintme de richter, edder de vronebode.

13) Van der antwerde vmme gekoffter haue.

But men dy tho der antwerde vmme gekoffte haue vnde sprickt sy de sulue an, de sy dy verkoffte. So spreche dein vorsprake alsus. Here her richter wil gy N. wort hóren. So segge. He sprickt desse haue sy syne vnde he bebbe sy gegen N. suluen gekofft. Sprickt yenne denne. Here her richter, ick bin des vnschuldig, dat ich sy vorkofte, und bitte eines ordels. Eft ich des icht neger tho vntgande, sy wen he des my ouergan móge. So vrage, na deme dat du yt recht vnde redelcke eme affgekoft hebbest, wedder du denne icht neger tho behaldenne bist dynes kopes, vnde dynes gekofften gudes, wen he des meth syme eede dy tho entsurende sey. So vintme du syst des neger. So vrage, wo du yt tho rechte behalden schalt. So vintme dy sulff drúdde vullkommener lúde an ereme rechte. Sprickt is auer ein ander an, vnde heft he der gewere. So sprecke he sus, Here her richter. Ick hebbe dy haue gekofft rechtliken vnde redeliken. So segge yenne. Here her richter N. biddet enes ordels. Eft N. den icht benommen schole, de se ene vorkofte. Dat vintme. So vrage he vort. Efte he, de stete der kopinghe ock icht benomen schole.

schole. Dat vintme. So vraghe. Efft he syn recht icht schole dar tho den, dat he vppen rechten geweren thee. Dat vintme. So vrage he, wo lange he ene volgen schole. So vintme viertein nacht. Ane ouer scheprike water, we dar vorlust, de moth wedde vnde bute geuen. So vraghe we desse haue dewile behalden schole. So vintme, de se in geweren heft, kummet he tho den geweren vnde bekant he. So vraghe efft tho rechte ich loß sy. Dat vintme. So gha beyde de kleger vnde yenne do des bekant vort an als hir vor geseghet is. Bekant auer yenne des kopes vnde secht he sol es eme nicht geweren. So vrage. Na deme dat he des kopes bekant, efft he denne tho rechte icht geweren schole. Dat vintme. Id en were denne buten bescheyden. Sprickt auer de antwerder, he hebbet gekost vppe den vryen markede, he ne te wete nicht wedder weme. So vrage. Eft he den marcket icht benomen schole. Dat vintme. So vrage. Na deme dat he eme benomet hebbe, efft he dat meth syme eede icht bewehren schole, dat yt also sy. Dat vintme. So vraghe du, wo he sick met rechte dar tho theen schole. So vintme he suluen meth twen bedderuen lůden, wenne he sick dar tho getogen heft. So vrage. Na deme dat he syn rechte gut met rechte behalden hebbe, eft he yenne vmme dat gelt, dar he yt vmme kofte, icht tho recht antwerden dorue. So vintme he ne dorue. Sprickt auer de gewere. Here her richter, Ich bidde eines rechten. Na deme dat he yt geweren hefft gehat twintich yar. Sint der tydt, dat ick yt eme verkofte, edder ick icht em vul geweret hebbe, edder wat dar vmme recht sy. So segge du, Here her richter des thee ick an yw, dat he my des kopes bekant und bidde enes ordels. Efft he des my icht tho rechte geweren schole, de wyle de haue vnde he lenet. Dat vintme. Thůt ock yenne vp ene yoden. So vrach, eft ein yode moge gewere sin, he wil den antwerden in kresten mannes stede. So vintme.

14) Van der antwerde vmme gut dat eme anderen gedhan is.

But me dy tho der antwerde vmme gut, dat dy en ander gedan heft, so sprecke dyn vorsprake also: Here her richter N. de spreket dat N. hebbe desse haue eme gedan, vnde is syne nicht, vnde biddet eines ordels, eft he tho rechte vor eines andern mannes gut antwerden schole. Edder eft he eines anderen mannes gut noch vorliesen noch vorwercken möge. So vintme he ne dorue edder moge. So vrage yenne. Na deme dat he dar sin gut gevunden hebbe by deme he bliuen wil met rechte, we em deme antwerden schole. So vintme de yt vth gedan hebbe. So vraghe he vort, wenne he it warden schole. Dat vintmen ouer viertein nacht vnde echt also vnde auer also. So vrage he, we em tho der antwerde verboden schole. So vintmen de richter. So vrage de richter, we de bode sin schole. So vintme de yt gut vnder eme hebbet. So vrage de, wo het eme kundigen schole. So vintme tho syner herberge. So vraghe auer, efft he synes nicht en vinde, wen he yt denne kundegen schole. So vintme, deme gesunde in syner herberge, kummet yenne tho der drůdden klage nicht, so vrage yenne. Na deme dat he dries vorge aden sy tho verantwer dene synen anefanck vnde nicht enkummet, wat dar nu rechtes vmme sy. So vintme, me scholes eme weldigen. So vrage he. Eft me eme icht schole einen vrede werken vor yennes ansprake. So vintme men schole. Id ne beneme en echte nöt. Wil auer de, deme yt gut gedan is, sick al des vntwerren. Wen men em erst tho sprickt, so důhet yenneme wedder de yt eme dede, dar yt de kleger ser vnde sy loß. Sprickt man auer irsten vor gerichte tho, so vrage he enes ordels. Na deme dat yt em gedan sy, efft het eme wedder geue, bar yt de kleger ansehe, eft he yt loß sy. Dat vintme. Wen denne dat des yenne nichten wolde vnde versakede des dat yt syne sy, edder ef de, vnder deme yt gut angesproken worde, vorvlůchtig worde, wo wen denne den scholde, dat wille wy dy hir na seggen, in deme capitel van den vermengeden klagen. Du machst ock dat plegent bewaren also, wen als he eines angesproken gudes vp einen anderen thůt in ein ander gerichte, so vrag he, eft eine de gewere vp den he thůt, nicht vor deme gerichte geweren wolte, als yt eines geweren recht sy, efft he deme icht met deme kleger wedder schole komen in dith gerichte vnde plegen rechtes, vnde eft he dit icht verborgen schole. Dat vintme. It en sy dat he dar eygenes also vele hebbe, alse syn weregelt werd sy. So vrage desse, efft syn gewere enne vor yenneme richtere in gehegeden dinge des kopes, edder der gaue bekant, efft he denne icht tho rechte los were, wo yt ock vortginge. Dat vintme. Were auer dat de gewere vorsakede. So muchte yenne vragen: Here her richter. Na deme dat he my dit gut verkofft het, als ick des vulkomen mach met mynen koplůden, vnde met velen bedderuen lůden. Nu bidde ick eines Ordels, eft he des my to rechte icht geveren schole. So vrag he dar wedder. Na deme dat du dat wult bewysen, wo du tho rechte schalt dat du en nicht verkoften hebbest, wedder he des dy neger tho vertůgende sy, vnde he met syne tyge dy do deme geweren krigen moge, edder du eme neger tho entgande bist met dyner vnschuld. So vintme du syst des neger by der wereschop to werende, wen he dy met syme tůge, tho geweren krigen moge.

15) Van der antwerde vmme gut dat me dyuen edder roueren aue yaget.

But me dy tho der antwerde vmme gut dat me deuen edder roueren af gevaget heft. So sprecke dyn vorsprake edder du suluen sus. Here her richter N. de sprickt, dat gut dat N. angevangen hefft, dat queme so an eme, dat het dyuen eder roueren affvågede, in auentůre synes lyues vnde synes gudes vnde hebbet sint bekostiget, und biddet eines ordels, efft he eme icht syne kost irlegeren schole, er het eme wedder antwerde. So vintme he schole se gelden. Dith is, efft sy beide vth eneme gerichte sint. Is auer ein vth einen ander gerichte. So vrage de yt auevagede, wat he des vor synen arbeit to rechte behalden schole. So vintme, den drůdden deel. Nun sehe yenne efft hir icht yegen spreken moge, were dat he das nicht vp geboden hedde. So vraghe der kleger sus. Here her richter, so bidde ick eines ordels do N. dith den roueren affvågede offt he des icht scholde tho rechte vor den buren vpbyden. Dat vintme. So vrage, efft he des de bure icht tho tůghe hebben schole. Dat vintme.

me. So vrage. Na deme dat he der nicht en hefft, oft du eme yennige koste gelden doruest, de he het dar vp getragen holinghe. So vrach vort. Na deme dat du dorch synes helens wille, dat dyne nicht ankomen kundest, vnde dar vmme nicht na ne quemest tho rechter tydt, vnde he yd sind met deme gerichte deilede, efft dy dat an dyme gude hinderen moge. So vintme, yd ne moge. So vrage, na bute vnde na gewedde also hir vor geleret is. Were ock dat dyn gut den roueren affgeyaget were dorch dynes gerichtes willen, so vrach, efft me it dy schole wedder geuen. Dat vintme. So vrag vort, wo du dy met rechte dat tho theen scholest. So vintme sulff drüdde bedderuer lüde.

16) Van der antwerde der geeruenden Haue.

Spreckestu an varende haue, de du deme doden dedest, edder de eme so angekomen is, dat du dar vp klagen wult, so segge sus. Here her richter, ick klage gode und yu dat N. my vorvntholt mine haue, de ick B. dede, des erue he nimet und bidde dat gy ene to die antwerde byden. Spreket denne yenne, here her richter, ick en hebbe syner haue nicht. So vrage sint du sy vnter eme bewysen mogest, efft he dy dar vor schweren moge. So vintme he ne moge. So bewyse he dat gut. Sprickt denne de erue, Here her richter, dat gut is myn angestoruen erue, vnde wente yt angestoruen is, so bitte ick enes ordels, eft ick eme edder yemande dar icht vmme tho antwerdene hebbe, sint ick yt met mynen rechte behalden wil, wedder ick des icht neger tho behaldene sy, wenn hes my aue tho winnende sy. Dar vrage yenne wedder. Sint dat de haue, de] he dar bewyset het, myne sy vnde desse myne worde des erue he nymmet. Mer ick sy den gedan hatte, also ick yt bewysen mach met hulpenden tügen wedder ick des denne met getüge icht neger tho behaldene sy, wen des yenne my aff tho winnende sy. Vraget dar nyment wedder. So vintme de kleger sy des met tüge neger tho behaldene, wenne des en yenne allene vor tho behaldene sy. Vraget auer der erue tho deme ersten. Na deme dat he yt in geweren hedde, vnde synes vorvaren ghewesen were, vnd wolte dat bewysen, als recht were. So vintme he weres neger. Mercke hir rechte, hedde de erue desses ordels to deme ersten gevraget, so hedde men eme dat gevunden. W·lte he auer des na vraaen, als he eines anderen vor gevraget hedde dar de kleger ock hedde eines tügen gevraget, dat mach em sin weddersat: weren, vnd he sprecke sus. Here her richter. Ick bidde eines ordels. Efft ne tho rechte icht de ordelle erst vinden schole, de tho deme ersten gevraget worden, edder wat dar recht vmme sey. Dat vintme, als auer dat ordel gevunden were, dat is de kleger meth getüge neger were, wolde denne noch de erue synes ordels vragen, so vrage der kleger. Na deme dat dy dat gevunden sy, dat du des met dynen getüge negert tho behaldende bist, vnde he des don nicht weddersprack, eft he yt nu weddersprecken moge. So vintme, he ne moge. Dat wert also bewart dorch dat de erue desses ordels nicht erst edder yegen dat ordel dat de kleger synen tüch in bot let vragen, er de gewere deilet wart. So vrage he nu, wo de kleger dat behalden schole. Dat vintme sülff drüdde. So vrach, wen he synen tüch bringen schole. So vintme ouer seß weken winnet der erue. So vrage wat syn Broke sy, dat he sick syner haue vnterwant, vnde dar ymme, dat he met synne tyge nicht vul ne quam, de he sick vormat. So vintme, he schole deme richtere wedden vnde deme antwerder buten. Vraget de erue des vnde heddes sick yenne nicht vnderwunden wen dat he dar vp geklaget hedde. So vrage. Here her richter, ick bidde eines ordels, sint ick my des nicht wen met antwerde vnderwunden hebbe, vnde nicht wen myn dingk met rechte ervordert hebbe. Efft ick dar yennigen schaden vmme lyden dorue. So vintmen he ne dorue. Hefft he yt auer vor gerichte anegevangen. So vrach. Na deme dat du des met dem gehegedingen vulkomen machst, efft he des versaken moge. So vintme, he ne moge als du denne du bute hest. So vrach. Na deme dat du en met getüge des vorwunnen hest. Dat he dat dyne angevangen hest. Eft he dy dar vmme yennige sonderlike bute geuen schole. Dat vintme. Vraget denne yenne, efft he tho rechte vmme eine sacke twies buten und wedden darue, na deme dat he den anefangk verbutet hebbe, Efft he denne vmme yt vertügent dat ene tho der bute brachte ock bute geuen schole. Dar vrage yenne wedder. Efft yt icht ein broke sy dat en man düt vnde echt dar he der dät versaket bet me des en vortügen moge. Isset nu en broke, so vintme eme met eneme wedde vnde bute los. Nymmet me yt auer vor twe broke, so mut he twies buten. It is auer nicht wen ein vorlust over den erue. Vraget denne de kleger na deme dat de erue de haue genuttet hedde, vnde der penninge genoten hedde, eft he eme de to rechte icht scholde wedder geuen. Dar vrage yenne wedder, na deme dat yt eme tho geeruet sy vnd ny rechtes dar aff geweigert heft, eft he yennige nut derue wedderkeren, edder wat dar rechtes vmme sy. So vintme he ne dorue.

17) Van varender haue vnde wo men enen anefangk don schal.

Des sehe tho dem ersten, wo du einen angefangk don schalest. Wen du wult einen anefangk dün eines dinghes, dat dy duncket, dat dy verstolen oder aff gerouet sy, vnder weme du yt findest tho deme spreck alsus. N. dün ick dith gut lest sach don was yt myne wil gy my dat wedder geuen, ick nemet gerne. Wen du must dat wol wedder nemen. Will gy auer my des nicht wedder geuen, so bitte ick yw, dat gy met my vor gerichte gaen, wen ick wil de haue meth rechte winnen, edder met rechte laten. Wil he denne vor gerichte, so do alse hir vor gesecht is. En wil he auer dar nicht, so schreye dyn gerüchte vnde gryp ene an vor dynen deeff, vnde do alse, wy dy in den pinliken klagen hir na seagen. Wert dy alsus anaefangen haue, de du suluen getogen hest, so kum in dat dingh, und spreck. Here her richter, desse haue hebbet ick suluen getogen, oder ick hebbet suluen werken edder maken laten vnde wil dat bewisen, wo ick tho rechte schal vnde bidde eines ordels. Efft ick met miner bewising he icht neger mine haue tho beholdene sy de ick in miner geweren hebbe, wen se my yemande afft tho winnende sy. Dar vrage yegen. Na deme dat eme de haue vorstolen sy, dat he bewisen wile, eft yenne icht met beteren rechte syn vorstolen gut wedder tho kriaende sy, wen yt yenne eme vor tho beholdenne sy. So vintme he sy des neger

neger de yt in geweren hat. So vrage wo du yt behalden scholest. So vintme dy sulff drudde. Wete auer als du spreckest, du heddest ydt wercken edder maken laten vnde betügedest dat, est denne yenne dat betügen muchte dat de wulle, dar yt af gewracht were, eme verstolen were. So vrahge he, na deme dat he syne verstolen haue vnder dy gefunden hedde der du nenen weren heddest, est he sick icht der underwinden muchte sunder wedder stadinghe des du der an gelecht heddest. Spricket me auer hir nicht wedder. So vintme he moge. Vraget auer yenne sus hir wedde. Here her richter ick vrage, na deme dat ick desse haue vor mine hadde vnholinghe geholden hebbe vnde dar nye rechtes aue geweigeret hebbe, vnde hebbe so met mynen gelde vorbetert, als ick sy vor myne hadde, est he my icht schale myn geld irstaden, als vele alse sy beter vnde he sy nutter vint. So vintme he schole, wen weme de kost vromet, de geld sy bilcke.

18) Van klage vppe leen gut.

Dat ander gudt, dar me vns vmme beklaget, dat is lehen, vnde dat men vmme lehen tho lantrechte klaget, dat kummet te drüerleie wyß.

Tho deme ersten kummet yt tho est yt deme des erue du nymmest, oder dy verkofft were vmme dyne pennighe, vnde sy nicht gelaten. Dat leret me tho hant hir na in deme negesten capitel.

Tho deme andern kummet yt tho, est dyn brüder dyn erue met dy deilen wil, vnde syn leen met dy nicht deilen en wolde. Dat leret men in den andern capitel hir na.

Tho deme drüdden kummet yt tho, efft en met deme andern lehen hedde dat sy beyde dar in panden, edder dat erer en den anderen der aff dreue. Wen me dith deme richtere klagede, so musteme allererst dat gewere vmme dat lehen vntrichten. So muchte de richter pruuen, we unrecht hedde, vnde der vmme mach he dessen twen gebiden, dat ein yßlick syn recht bewise.

19) Van der eruen klage vmme lehen gut, dat yn vorvar bekostiget hadde.

Wiltu klagen vppe den, de dynes vorvaren gelt vp nam, dat he eene leen vplaten scholde, so kum an einen verspracken als hir vor geleret is, vnde de sprecke sus. Here her richter N. de biddet einer bekentnisse van yw vnde van deme gehegeden Dinge, est he N. rechte erue sy. Bekant des de richter nicht, so vrage. Na deme dat yt deme richter nicht witlick is, wo he ydt eme tho rechte witlick schele maken. So vintme, he schole bewisen sulff seuende. Spricke ok de antwerder, Here her richter, he is ein eigen, vnde ick bidde eines ordels, efft ick eme to antwerden hebe, na deme dat mein eigen erue ne sin mach. Sprecke auer jenne, he ne were synne vadere nicht euenbordich. So vrach, est he der mede des moge ouer sin, dat hes dy nicht en late. So vintme, he ne moge. Geit auer dit al af, so sprecke he, Here her richter, ick klage yw dat N. mynes vorvaren gelt der vmme hebbe vpgebort, dat he eme sulk lehen laten scholde vnde louede em dat, vnde bidde dat gy ene tho der äntwerde byden. Sprickt denne jenne, Here her richter, ick en hebbe em nicht gelouet, wen my de schuldiget, dem ick louede deme wil ick halten. So bidde du eines ordels. Na deme dat he dy nememe verwaren, des erue du bist, louede, est he des dy to rechte icht holdesn schole, als he eme don scholde. So vintme he schole. So vrage de antwerder, est he eme icht dat gelt vulgelden schole, er hat eme vplaten dorue. Dit vintme. So vrage he dar wedder. Na deme he des nicht vulgelden mach, efft he eme icht sin gelt schole wedder geuen. Dat vintme.

20) Van deme est dyn bruder yt erue deilen wil, vnde sin lehn tho vorne uth behalden wil.

Spricket syn Broder vp sines vader erue edder moder erue hedde he yt vorlouet. So vrage est dyn vader ein siner kinder icht muchte aff sick deilen met syne gute, dar eme don an genugede. Dat vintme. So vrag. Na deme dat he denne affgedeilet wart vnde vorlouede sin erf deel, est he met eme nu deilen dorue edder wat dar rechtis vmme sy. Dat vintme, deste he des nicht vorsake. So vrage efft he des vorsaken wil. Na deme dat he yt vor gerichte vorlouet hebbe, efft he des vorsacken moge. So vintme, he ne moge. Isset auer vor gerichte nicht gescheen vnde vorsakede des dyn broder, so vrach, efft he tho rechte icht schole inbringen, dat eme de vader gegeuen hadde. Dat vintme. So vrage wo he yt inbringen schole. So vintme bey sime eede, als te eed geschen is. So vraghe du. Na deme dat he mer gudes vthgebracht hadde, dat bewißlick gut is, efft he dat icht eck schole inbringen, edder he des sick met eden losen moge. So vintme, he schal yt ane schult inbringen. Wenne he yt dene inbringet, so vrag. Na deme dat he erue nehmen wil, efft he icht dat Lehen, dat he het, als bilcke met em deylen schole, als he met eme erue deilen schole. Dit vintme. Vraget denne jenne, na deme dat he dat lehen van sime heren hadde, est em dat ymant affwinnen moge wen vor sinen heren. So vrag dar wedder. Na deme dat he vp erue gesproken hebbe vnde dat nemen wil, efft he icht dat na lantrecht nemen schole. Dat vintme. Scheltu denne alle gut inbringen. So vrage wat du to vorn behalden mogest. So vintmen, wat du met dinen wyue nemest, vnde wat dy dyn vater van orsen, kledern, perden, vnd wapene gegeben heft. Isset auer in dat gemeine gut dines broder wyues gut gekommen, so vrach, est du icht doruest wedderkeren, wen de helfte. Dat vintme, wen de ander helfte es in siner eigne nüt gekomen. So vrach. Na deme dat dyn bruder des Frommen van deme erue werdende wil sin, est he ock des scheden icht warden schole. Dat vintme. Dar jegen vrach, est he des wat vorgeuen, vorkoft, edder vordoblet hedde, efft he des icht schole alleine den schaden hebben. Dat vintme.

21) Wo me sick verbiden schal vmme gudt vor gerichte.

Als N. hir beschieden ist also vorbüt he sick vor dit gerichte vmme sind gut. Wolde en edder sin gut ymand schuldigen, dar wolde he vor antwerden als em recht is, vnd biddet enes ordels to vragende, wo dicke he sick vorbinden schole, dar he recht an do. So vintme dries. So spreck N. de biddet auer vmme ein recht tho vragende no dem male,

male, dat he hir bescheiden is vmme syn benomede gut vnd de hir yegenwardich stan de vppe dat gut gesacket hebben vnde nicht en sprecken wedder he und syn gut erer ansprocke icht loß schal sin; Vort mer N. biddet vmme einen vreden tho werkene met rechte ouer sin gute, dat he hir vor gerichte gewunnen heft. N. biddet ock vmme ein ordel tho vragende eft me met rechte dat gut icht benommen schole, dar hir on beiden siden vmme gededinget sy. N. biddet auer vmme ein recht, na deme dat he det benante gut in rechter hebbenden were heft vnde des leuendege heren heft, eft he des icht neger tho behaldene sy met syner rechten hebbenden were vnde met rechter bekantnisse siner Heren, wen yt en yennich aue to winnende sy met jenneger ansprake.

22) Van panden vppe pacht gudt.

Sittestu vppe pacht gut, vnd komen twe vnde panden dy erer yßlick vor den pacht, so kum vor den Landrichter vnde spreck alsus. Here her richter, ick klaghe yw dat N. vnd N. my beide gepandet heben vmme twiuelden pacht, vnde bidde, dat gy sy to der antwerde byden, vnde komen sie nicht so do all hir vorgesecht is. Komen auer sy, so sprecken sy lichte beide, sy hebben dar recht tho. So vrach, eft du tho rechte jenigen groteren pacht geuen schalest, wen dyn gut ye heft gegeuen bet her tho. So vintme du ne deruest. So vrach, weme du tho rechte denne den pacht geuen schult vnder den twen. So vintmen erer nymen de yt ne werde vntworten. So vrach, efft yt en dy richter icht gebyden schole, dat si ick na rechte des vntscheiden. Dat vintmen. Spricket den ne erer en, efste beide besunderen. Here her richter, de pacht de is myne und hebbe den von mynen heren. So vraghe de richter eines ordels vnde segge alsus. N. ick vrage yw, na deme dat sy beide hir stan vnde sprecken gut an vnde er yßlick vor met synes heren de des eme bekant, efft sy den icht vorebringen schole, edder wat ein recht sy. So vintme he scholen. So vrach wenn sy ene bringen scholen. So vintme tho deme negesten Dinge. So vrach wat de vorlust, de des nicht en bringet. So vintmen he mot dat gut met bute vnd met wedde laten. Thut auer erer ein vp einen vorsten de bidde eines ordels. Na deme dat sin here en vorste sy, vnde he ene vnmogelicken to vurende sy, eft he icht met sineme breue vnd met sineme ingeborne denstmanne ene gewieren moge. Dat vintme. Theen sie auer beide vp einen heren, so vraghe de richter wer he sy denne to rechte wisen schole. So vintmen he schole sy wisen vor den Heren vnd schole siner boden twe mede senden. Also van de meygere gesecht is, also klage desser ein, eft eme des not sy hedde auer orer ein gewere dar an de sprecke alsus. Here her richter, mi es der vmme erer nicht gedeggedinghet. Ick bidde enes ordels, efft gy mi icht scholen dach geuen wete to deme negesten dinghe. Dat vintmen. Also dit ding kummet, so sprecke he. Here her richter, ick bidde noch eines dinges, wenten ick my noch nicht wel bedacht hebbe und bidde eines ordels, eft gy mi to rechte den dach nicht geuen scholen. Dat vintme. Wenne dat ding denne kummet, so bidde desses ordels. Na deme dat du desses gudes einen bekenneden heren hebbest, dy des dy ne siner leen ware geweret hebbe jar vnd tach, eft du des icht neger to behaldende bist, wenn dat ein ander dy aff to winnende sy, de der were bedaruet. Dat vintme. Komen de auer beyde vor den heren, we der verlust dat scholen den boden betügen, de denne winnet, de vraget wat yennes broke sy. So vintmen, he schole deme richtere wedden vnd syneme yeneger buten.

23) Van klage vppe erfgut.

Klage vpp erfeygen de kummet vierleie wyß to.

1) De erste is dar umme, dat ein erue nicht also drade kummet, als de ander kummet, so wil de erste deme lesten nicht mede deilen.

2) De ander is, dat vnder wilen de negeste nicht euenbordich is, vnd dat eygene einen andern nicht rumen en wil.

3) De drüdde dy es dar van dat en syn eigen vth sinen geweren let ane eruen geloff.

4) To deme virden kummet yt so tho, dat twe vp en erue sprecken, so dat en yßlick secht It sy sine.

5) Tho deme vesten kummet yt dar van tho dat ene spricket, dat gut sy sin eigen, und ein ander secht, ydt sy sin leen. Isset nun dat ein steruet des erue du bist, so kumme vor gerichte an einen vorspracken, de sprecke so. Here her richter N. de biddet dat gy bekennen, oder eme gunen, dat he dat bewisen mute, dat he N. recht erue sy. So segge he vort. Here her richter so klage ick yw, dat N. sy gekomen vnd hebbe sick mynes deles vnderwunden, und bidde dat gy en tho der antwerde byden. So byde ene de richter dries tho der antwerde. Is de danne dar vnd en antwerdet he do deme drüdden male nicht. So vrach; Na deme dat he dries tho der antwerde geboden sy vnde nichten antwerdet, wat der nu rechtes vmme sy. So vintme, he schole wedden. Also vintme tho deme andern male, vnd tho deme drüdden male. So vrach. Na deme dat he dries geweddet het be vnd nicht antwerden wil, wat dar nu recht vmme sy. So vintme du hebbest dyne klage gewunnen. Wultu dy auer antwerdes irweren, so spreck. Here her richter, my is dar vmme e er nicht gedinget, ick begere des negesten dinges und bidde eines ordels, efft gy des my tho rechte icht gunnen scholen. Dat vintme. Wenn denne dat ding kummet, so bidde auer des ander, dat gift me dy. Heft he auer dat eigen noch nicht beseten yar und dach, so vrach. Na deme dat he yt yar und dach nicht beseten heft, eft he dar icht tho hant vor antwerden schol vnd sonder vertoch. Dat vintme. Beklag het men dy ock vmme din eigen in einen andern gerichte, dar yt nicht inne lecht, so vrach. Efftu ergenne vmme din eigen deruest antwerden, wenne in deme gerichte, dar yt inner lyd. So vintme.

Du

Du ne doruest, und were yt ock vor deme ryke. Kummet he auer to deme drüdden dinge nicht, so vrach. Na deme dat du dries geklaget hest vppe dyn erfeigen vnd he dorch diner klage willen dries getaget sy, vnd nicht vor en kummet, efte me syne gewere icht mit rechte gebroken sy. Dat vintme. Jd ne beneme en echte not. So vrach vort. Na deme dat eme sine gewere met rechte vordeilet is, efft me dy icht in dat gut wysen schale. Dat vintme. Kummet auer yenne vor vnd sprickt. Here her richter, dat eigen dat is myne wente ick bin N. dochter kint vnd N. de vp my kleget, de is sin broder vnd bidde enes ordels, wedder ick deme erffeigen icht neger sy, wen he, edder wat dar rechtes vmme sy. So vintme, dat kindes kint sey neger. Werestu auer des doden vulle broder sone, vnd were yenne sin halue broder. So vintme se sint licke na. Spricke auer de antwerder, Here her richter ick was N. vedder vnde he wes sin ome, des bidde ick enes ordels, efft ick deme eigen icht neger sy. Na deme dat ick dar tho von schwerthaluen hore, wenn N. dartho von spilhalven horet. Da vrach yegen. Na deme dat dat erue vorsustert vnd vorbrodert is, dat is dat dar nen suster noch broder sy, eft de icht like na deme eigen sin, de like ne der sibbe sin. Dat vintme. Sprecke auer he, Here her richter ick bidde eines ordels, na deme dat ick dat eigene hebbe beseten drüttich yar ane weddersprake, efft ick dar umme nu yemande antwerden derue. So vrach eft du dy er ouer seß wecken vnde ein vnde drüddich yar an dyme erffeigene icht verichwigen mogest. So vintme, du ne mogest, wen he denne met dy deilen mut. So vrage, wo ay deilen scholen. So vintme de eldeste schal deilen, vnde de jüngeste de schal kysen.

24) Wo men einen erfloß leggen schal.

Hestu eines Bruders sone, de dynes bruders eigene na syme dode holt, de dyneme brodere nicht euenbordich is, alse du dar umme klagest. So vraget he lichte, efft he icht neger sy synes vader erue vnde eigen tho nemende, wenne du. Sinte he sin sone sy, vnde du sin broder. Dat vintme. Jd ne sy dat du daryegen vrageteft, eft en moge des andern erue nemen, de eme nicht euenbordich sy. So vintme, he ne moge. So vrach dar na det vneuenbort gelegen is. Eft yennich unrechte kind moge an gude synes vadere recht behalden edder sin erue. So vintme yt ne moge. So vrach ock, eft yennich eigen einen vryen euenbordich sy. So vintme, he ne sie edder de gar nicht eigen is dar sin vader eigen sy. So vintme he ne sie. Oder vrach, efft yeman eines denstmannes eygen nemen moge, do dar nicht denstmann ne was des eigen he esschet. So vintme he ne moge. Machstu ouer dyn vry edder dyn echt bewisen. So vrach. Na deme dat du dyn vry bewisen wult vnde dyn echt, eft du des icht neger to behaldenne bist met dyne tüge. So vintme du sist des neger. Hir vrach yegen. Na deme dat yt vor gerichte gescheen is. Als eft he lichte in ouer achte gedan were vnd so vnecht were worden oder eft he vor gerichte sick tho eigen gegeuen hedde, wedder du des eme icht neger sist ouer tho gande, wen he is to versakende sy. Dat vintme. Was auer dyn vader vry und du eigen vnd bist du vry gelaten. So vrach. Na deme dat vry gelaten bist, eft du icht hebbest vryer lantseten recht. Dat vintme. Edder vrach. Na deme dat dyn moder gewisselt sy to dynes vader eren vnde du wedder wissele getügen machst, Efftu denne icht dar denstmann sist dar dyn vader denstmann was. Dat vintme. Isset auer dat du ene vneuenbordich bewisen machst. So bidde efft en de richter to rechte sine gewere icht vordeilen schole. Na deme dat sy em in syme gegenwarde affgewunnen sy. So vrach vort. Efft men dy dar tho rechte icht inweisen schole, vnde eme dar vth. Dat vintme.

25) Wann eygen vppe tho latende ane eruen geloff.

Leet ein seyn eigen vthe den geweren ane dynen willen, dat uppe dy ersteruen mach, so segge dyn vorsprake: Here her richter N. de klaget dat N. sick unterwunden hebbe synes eigenes des he wardende was na N. dode, vnde bidde dat gy ene dar vmme tho der antwerde biden. Is he dar denne nicht. Edder wil he nicht antwerden, so do als hir vor gesecht is. Kummet auer yenne und segget. Here her richter, ick bidde eenes ordels. Na deme he noch leuet, de yt my vorkoffte, efft ick dar yemande vmme tho antwerdenne hebbe. Dat vintme. So vrach. Na deme dat du yt anspikest, eft he des sick denne de yt em verkoste, ickt schole geweren laten. Dat vintme. Kummet yenne nicht, de ene geweren schole, So frage, eft du met recht icht mutest wedder vorderen, dat an deme eigene met unrechte vorgehuen sy vppe deme, den ydt gegeuen is. Dat vintme. Wenne dat gesunden is, so mot yenne sinen weren bringen, als he kummet, wil he eme denne geweren dar mede dat he sprickt. Here her richter, dat eigen is myn rechte eigen, dat hebbe ick N. verkoft vnde wil des em geweren, vnde bekennes, vnde bidde des eines ordels, Eft ick yt eme icht verkopen vnde laten moge. Dat vrach yegen vnde sprick. Here her richter, des thee ick an yw, dat he des bekant, dat yt sin eigen sy vnde dar na. Wente yt sin eygen sy. So bidde ick eines ordels, eft he vorgeuen edder vorkopen moge an mynen geloff, sint ick sin erue bin. So vintme he ne moge. So vrach. Na deme dat he des vor gerichte bekande, dat het vp gegeuen hebbe. Eft ick my des icht vntertwinden mute, als eft he dat were. Na deme dat he yt gaff, als he des nicht geuen ne muchte. Dat vintme. Were auer dat de erue de vppegift sech, do se geschach. So vrach. Na deme dat se de gaue sach, vnde do nicht wedder en sprack. Eft he sy nu wedder spreken mach. So vintme, he ne moge. Were auer dat yt met dynen willen einer vrouwen gegheuen were to lyffaedinge vnde lyte se yt edder sprecke se, yt were ore eigen vnde hedde se yt in oren geweren. So vrach, wo se eder ore nackomelinghe des vulkomen scholen dat yt ore eigen sy. So vintme he schole des met seß schepenbar vryen mannen vulkomen. Ne kan so des nicht gehdon. So vrach eft se icht an deme eigene beide lyfftucht onde eigen schole verlohren hebbe, dat vintme.

26) Von deme eft twene eine gewere anspreсken an einem gude.

Inkricht ein din gut vnde klagestu dat, vnde sechstu

sechstu du hebbest yt in geweren, vnde secht jenne, hebbet ock in geweren, So schuldige du ene dat he hebbe dines eigenes edder gudes vnterwunden, vnde nomet vnde bidde, dat me ene tho der antwerde bide. An desser antwerde hebben ytlicke vorsprecken sunderlik behendicheit. Vnderweilen antwerden se sus. Here her richter, wil gy N. wort hören. He secht unschuldig sy he des dat he N. gudes icht hebbe edder neme. So ordelt he vort than rede wart vnde weret alse he geschworen hebbe dat he N. nicht genommen hebbe, dat sine were, dat he denne der klage loß sy vnde dat he denne darmet bewiset hebbe, dat dat gut sine sy, als he dit geschworen heft. So beye jenne en sus und sprick. Here her richter, na deme dat he sin recht dar tho gedan het, dat he des nicht genomen heft, so sta ick nu vnde bide my eme vort vor yw tho rechte vnde jowelckem manne vanne dat vorbenomede gut vnde bide my dat vor to antwerten. Also do thom anderen male und thom drüdden male. So vrach. Sint dat du dries dy vorboden hest, eft du jennige notiner dar vmme liden doruest. So vintme dy. Der ander kunst is dat, eft sy enen wol tho dage laden, als he kummet, so vorbût sick jenne, vnde wil dat me vp ene klage vnde wilt darvor hebben, dat me jo dene de were deile, de dar antwerdet vnde secht, Hebbe gy de were wat klage gy denne. Klagest du denne, so vraget he, Here her richter ick bidde eines ordels. Na deme dat ich dat gut in minen hebbenden geweren hebbe, eft ick mine gewere icht neger tho behaldenen sy, wenn he ver mi af tho winnende sy. Hir vrage jegen, eft he icht tho rechte scholde seggen, wo dat gut in sinen geweren kommen si erme eme de gewere deilen schole, oder wo he de gewere tügen schole. Dat vintme. Secht he denne he hebbet gekoft. So vrage. Na deme dat het gekoft heft vnde yt dy to geeruet sy, wedder du des icht neger syst tho beholdenen dyn erfeigene, oder he sines gekoften gutes. So vintme du syst des neger. Sprecket auer jenne, Here her richter, ick hebet in mynen weren vnde sechstu hebbest dat ock in dynen weren. So vrage, we an einem gude tho rechte de gewere hebbe. So vintme de yt in müt vnd in gelde hebbe. Sprickt jenne denne, he hebbet in gelde, vnde sprickstu yt ock. So vrach. Eft gy icht des tho rechte vp de vnmesaten scholen gan. Dat vintme. So vrach, efft de icht tho rechte dat gut beholden schole de denne mehr tüge hebbe. Dit vintme. So vrach eft des de vnmesaten nicht vthrichten kunden, wat dar denne rechtes vmme sy. So vintme, dat gy dat vnder yw denne scholen gelicke deilen, dar gy beide vp schweren.

27) Van der klage vmme gut, dat eine secht yt sy syn eigen, vnde ein ander secht yt sy syn lehen.

Klaget ein vppe gut vnd he secht, yt sy syn lehen, vnde du sechst, yt sy din eigen, vnde ne hebbe gy beyde nene gewere dar an, vnde sechstu, yt sy din eigen. So vrage wedder du icht neger tho behaldenne bist dynes eigenes an dem gude, edder yt yenne to lene neger tho behaldene sy. So vintme du sist des neger. So vrage, wo du yt tho eigen behalden scholest. So vintme met twier schepen tüge. Hestu yt auer beseten jar vnde dach ane rechte weddersprake. So vrach. Na deme dat du dat gut hebbest beseten jar vnd dach, efft du dar icht eine rechte gewere an hebbest. Dat vintme. Vraget jenne denne. Na deme dat he noch nicht drüttich jar geschwegen en hebbe, eft he des noch icht ansprecken moge. Dat vintme. So vrach du. Na deme dat erff eigenes recht jegen die eruen vnde jegen den richter sy dat me sick binnen drüttich jaren nicht vorschwiegen moge, vnde dat nen erffeigen en sy, sundert yt so sin leen eft die des denne icht neger met diner gewere vnde met getüge vnde met dyme heren tho behaldene sist. Dat vintme. Hestu denne hulprede de sette vnde vrach. Na deme dat du yt wedder eme alle, orlick beklaget heft vor gerichte vnde du dat betügen mochst, eft he de wile jennige gewere daran kriegen muchte. So vintme, he ne muchte. So vrage, wo du yt betügen schalt. So vintme, met deme richtere vnde mit twen mannen. Oder vrach. Na deme dat yt dy echte not benam, dat du des binnen den rechten tydt nicht weddersprekest. Eft du dy de wile vorsumen muchtest oder nicht. So vintme, du ne muchtest. So vrach wo du yt bewysen scholest. So vintme vppen hilgen Worde yt dy wol af gewinnen. So vrach. Na deme dat du dar ny recht efft ne weigerdest vnde du yt nimande genommen hest, eft du icht behalden mutest, dat du dar vth geboret hest. Dat vintme. Dit hebbe wy dy tho einer likenisse vnd lere gesat, dat du wetest wo men in deme gerichte vortvaren schal in borgeliken klagen, vnd hir vp sprecken de ersten seß constitutiones. insettinge.

28) Wat de pinliken klagen don.

Sint dat in den seß settingen hier vor vnterrichtet sin die wise der borgeliken saken don sette keyser Frederick desse seuen settinge. Na den he wil, dat me des rechtes wise halden schal in pinliken klagen. Pinlike klage heitet dar vmme pinlik, dat de beklagede man gepineget wert dorch der klagen wille, eft he vorwunnen wert. Des wete dar yt recht gifst viefleye pyne.

1) Tho dem ersten pineget yt so, dat yt deme brockaftigen nimmet sein liff.
2) Tho dem andern nimmet yt sin gesunt.
3) Tho deme drütten nimmet yt sin recht.
4) Tho dem vierden syn ere.
5) Tho deme veften benymmet yt eme den gemeinen vreden.

Das sehe thom ersten in dessen gericht des richters wise.

29) Efft en richter vmme recht gebeten wert, wo he denne don schal.

Vollen desse klage buten den echten dingen, so lade de richter der to de dingplichten met sime teiken, oder de schepen met sime boden vnd togere gutliken den klegere, vnd berupe siner met nichte nicht, vnde segge, em vntholt die, bet si komen, de my de ordelle vinden, so wil ick dir ein gnedich richter sin, wenn he denne dat dingh hegen wil, so sette he sick und leage sin Schwert vur sinen schot vnde segge. N. ick vrage yw, na deme dat me not klagen wil, eft ick dar tho rechte icht ein dingh tho hegen moge. So vintme. So hege he en dingh als hir vor geleret is.

30) Wo

30) Wo mennigerleie wyß men pinliken klaget. Der klegere klage velt vierleie wyß.

1) Tho dem ersten klagen sy eine hantaffte daet ouer einen, de gefangen is in der daet.
2) Tho deme andern klagen sy ouernechtige klage.
3) Tho deme drüdden klagen sy ouer einen, de vngefangen dar tho der antwerde is.
4) Tho deme vierten klagen sy ouer den, dy vorslüchtig is. Des wete, dat he ene hantafte daet, dat einem manne also tho geheftet is, als eft yt eine tho der hant klouede, dat is als dat des ein man nicht vorsaken mach, ouer desse geit de erste pyne, det geit an dat lyff.

31) Wo de kleger vor gerichte komen schal, wen he pynlike klagen wil.

Wenne dat ding geheget is, so late dy kleger den brockaftigen buten deme dinge vnde kome othmedichliken vnde drüsliken vnde spreke. Eya here her richter, ick bidde dorch got eines mennes, de myn wort spreke, wenne denne jenne an sin wort gekomen is, so spreke der vorsprake. Here her richter N. de biddet dat he mute bringen vor yw in dat gerichte einen, de he bereden wil, dat he sin morder, oder sin deef, oder sin rouer, oder sin weldener, oder sin nottogher, oder sin ouerhurer, oder sin vorueftede man sy, und den he in der handtaftigen daet begrepen heft, de noch schinbar is, vnd he bewisen wil. So vrach vort, wo du ene to rechte vor den richter in dat gehegede ding bringen schalt. So vintme, met deme geruchte und met der bewysinghe dar du ene mede vorwinnen wult. So vure he ene vor vort gerichte vnd schrye vp deme wege. Tho yodute ouer mynen morder, oder wo de broke sy, vnd over des landes rechte morder. Wenne he denne ene in dat gehegede ding gebracht heft, so stille sy de vronebode. So spreke de vorsprake. Here her richter, wil gy dorch got vnd dorch des rechten willen N. wort vort horen. So spreke he. Here her richter, he wette vorwar vnd werliken, wenne em leff is, dat he em recht düt vnd bidde eines ordels. Efft he N. so met syme geruchte vnde met der hantaften daet vor dat gerichte hebbe gebracht, als he syne klage yegen eme mogen anstellen to rechte edder wat dar rechtes vmme sy. So vintme he moge, he sehe, dat he rechte dü. So spreck vort, Here her richter, so steit hir N. vnde klaget vnsern Herren Gode vnde yw in godes stede, dat N. sy gekomen wedder God vnde wedder recht, vnde hebbe eme yammerliken aff gemordet synen leuen freunt, oder he hebbe eme geweldichliken aff gerouet syn pert, oder he hebbe holingen verstolen syn N. wil he das bekennen, dat mach he don, wil he des auer vorsaken. So wil he des eme vorwinnen, wo yt eme tho rechte ghedeylet wert, vnde bidde rechtes gerichtes ouer den vor benomeden myßdedighen man, vnde bidde eines ordels, Here her richter wat sy nu dar tho don scholen dat em beyden recht geschee. So spreke de richter N. de vrage ick yw. So vintme dat he N. tho antwerde byde. Dat vintme ock anderwerue und drüddewerue.

32) Wo de don schal, de pinliken beklaget wert.

So spreke de vnschuldige man, efft he sus vorladen sy. Here her richter, ick bidde yw dorch Got vnde alle de hir vmme staen, dat gy nenes vnrechtes an my staden, vnde myn blut nicht tho vnrecht gyten, vnde bidde eines mannes, de myn wort spreke. Den moth he en geuen. So sprecke syn vorsprake. Efft yt vmme dotschlach sy, vnde efft de dode dar yegenwardich sy. Here her richter wil gy horen N. wort. Ja. N. biddet dat gy em laten der vmme en recht ordel werden. Na deme dat he N. den vromen man ny wedder dorch haet, noch dorch nener sake wille wen dorch rechter notwere gevellet hefft, dat he bewisen wil met synes sulues lyve, vnde met bedderuen lüden, vnde wo he yt tho rechte bewisen schal. Efft me ene dorch notwere mort moghe anspreke, oder wat dar en recht vmme sy. So vraghe desse. Na deme dat desse dode dar yegenwerdich is, wen he sick tho rechte ny ne böt er de dode vor gerichte queme, Efft he icht tho rechte nu em schole antwerden vor synen Hals, oder wat dar rechtes vmme sy. So vintme he mote den doden met kampe dorch nodt vorwinnen, oder yt gat em an den lyff. So vrage des klegers vorsprake. Na deme da de dode nenen vrunt heft, de dorch em in kampe sinen lyff wagen wil. Efft he icht einen myden mute. Dat vintme. So vraghe du. Na deme dat he sick suluen dar tho geboden hebbe vnde dy sulven sunder kempen angesproken hebbe, eft he dy sulven denne icht wedderreden schole. So vintme, he maget met kempen don. De ander were is, dat ythlike richtere byden lüde to borge, de in der hantaften daet gefangen sin, des scal nicht sin. Düt he yt auer so sprek. Her richter ick wil en borgen, vnde bidde eines ordels, eft gy em icht van rechte tho borge scholen don, wente gy en tho borge byden. Dat vintme. Wolde dith denne de richter vristen. So vraghe wo he geduen tho rechte borgen dorvest. So vintme du scholest loß sin. So vrage, wat syn weregelt sy. So vintme, na deme dat de man is. So vrage, wanne du dat bereiden scalest. So vintmen van deme dage ouer twelf weken. Were he auer gefangen vor einem dive, wultu em denne helpen. So borge en buten deme gerichte yo van der düue, eft du machst, wen du en wedder antwerdest, willen sy eme denne de düue upbinden. So schrye he denne syn geruchte ouer gewalt vnde kome the syme rechte. Bistu auer sin vorsprake vor gehegeden dinge, vnde hefft he de düue vp dem Halse, so vrage sus. Here her richter N. de biddet eines ordels vnde ick van siner wegen, efft men muthe in ywene gerichte yemande wunden, vaen, edder binden one ywen orloff. So vintme, men ne mute. Wente wes me sick vnderwinden schal, dem mot me den richter antwerden. So vrage. Na deme dat he yt ane des richters orloff gedan heft, eft he icht tho rechte antwerden schole dar vmme. Dat vintme. Vragen denne yenne hir yegen, Eft he ich muthe syner vredebrecker wunden edder vangen in syner vlucht? So vrage dar wedder, wo he des vulkomen scholo dat yt ein in der vlucht dede, na dem dat he em

ny rechtes ne weygerde. So vintme he scholet betügen sulff souende bedderuer lüde. Hefft he denne der tüge nicht vnde biddet he dages, so bidde eines ordels. Na deme dat de klage bedaget sy efft men den fangen icht schole tho borge don. Dat vintmen. Id ne sy, dat he in der hantafsten daet gefangen sy. So vraghe wat en hantafste daet sy. So vintme dar ein in der daet begrepen wert oder in der vlucht. So vrage de kleger. Na deme dat yt en hantafste daet sy, efft en de richter icht schole vnuorborgen behalden, wen syn tüch to bescheidenen dage kome. Dat vintme als he de denne tüge bringet vnde se tügen willen, dat he in der hantaften daet gedan hebbe. So vrage, we tho rechte en tüch wesen moge. So vintme me vulkomen an syne rechte sy. So sehe wy rechtloß sy, vnde vorleggene. So do ock als de tüge gekomen syn, vnd segge eine meine rede. Hebbe gy yuwe tüge gebracht. Secht he denne ya. So segge. Gy mögen sehen wat se tügen. Wan he denne sut, dat ey en nicht sere witlik sy. Secht denne erer en, yt sy uns yo witlich, wy wetent dar von oder dar von. So segge, des en hore ick doch von yuwen kumpanen nicht. So seggen se ock lichte also. So spreck dat wil gy tügen. Seggen se denne ya. So vrach. Na deme dat de dar stan vnde sick yegen den armen manne tho tüge byden vngefraget van gerichtes wegen, efft de tüge tho rechte yegen en tügen mogen. So vintme, se ne mogen. Vorlechstu denne sus edder anders synen tüch. So vrage. Na deme dat he met syme tüge tho deme vthgelegenden dage nicht vulkomen ne kan. Est he vor den tüch icht wedden schole. Dat vintme. So vrach, est de beschuldigede man icht ledig vnde loß sy. Na deme dat yenne in nener vndaet ene vorwinnen ne mach. Dat vintme. So spreke, Here her richter, so steit hir N. de bedderue man, vnde biddet dat gy sehen vnde laten yw, vntfarmen de nodt vnde de gewalt de em N. tho vnrecht anlecht, vnde wise denne de bende edder de wunden vnde spreke vort vnde bidde enes ordels. Na deme dat he eme tho einem vredebreker bereden wolde, vnde des nicht don ne mach, est he den vrede icht an em gebroken hebbe, edder wat dar ein recht vmme sy. So vintme. He hebbe. So vrage wat eines vredebrekers recht sy. So vintme men schal en houeden. Ik heide dy auer est du met behendicheit tho antwerdende deme kleger vntwikest, dat du denne vragest na bute der penninge vnde nicht der yhne, wente wy, muten met behendicheit den vnsern wol holpen, wy scholen doch nicht den vnschuldigen tho sere schaden vnde vrage. Na deme dat he sick synen tho vnrechte vnterwunden heft, est he icht en met buten laten schole. Dat vintme. Is he auer schuldich vnde ne kan he sick nicht vntreden. So vrage des klegers vorsprake. Na deme dat he da hantaften daet bewisen mach, est he des em icht neger sy ouer tho gande, wen de des eme tho versakene. So vintme, he is neger em ouer tho gande, des he vnder em bewisen mach. So vrage, wo me em de hantasten daet vortügen schole. So vintme sulff seuende. Wete auer dat est desse dot were denne vorwinnen wolde den muchteme ane kamp nicht vorwinnen, est am syner mage ein met kampe weren wolde. So vrage du war du de hilgen scholest setten. So vintme vppe des beklagenden houet. So vrage est du en icht setten mutest. Dat vintme. Vnde stunde he wol wedder vp dat en hulpe em doch nicht allene wenen des dulle lüde. So vrage we de erste schole sin. So vintme, de kleger. So vrage, wo he schweren schole. So vintme dat he der daet schuldich sy, dat em Got so helpe vnde de hilgen. So vrage wat sin recht sy. Dit vintme. Na deme broke vragede denne noch syn vorsprake na deme dat yt gebunden tyd were. Est men eme icht tho rechte vristen scholde. So vrage, na deme dat yt eine hantafte daet sy, est he sin recht tho hant icht lyden schole. So vintme he schole. Weret auer ein kint, dat der hantaften daet vorwunnen were. Wo vrage est yennich kindt, syn lyff vorwercken moge, de wile dat yt sick nicht van dorheit vorsteit. So vintme yt ne moge. Isset ock em sinloß man, so vrage. Est yennich sinloß man syn lyff vorwercken moge met hantaftiger daet. So vintme he ne moge. Isset ock ein schwanger wyff, so vrage, Na deme de vrucht de sy drecht vnschuldig sy, efft sy wol schuldig is. Efft man se icht vristen mach weten de vnschuldige vrucht van er komme. Dat vintme. Isset ock eines herren eigen, wil he ock denne eme weren. So vrage he, efft he wol vordeilet is na deme dat he syn ingeboren eigen is, vnde der daet vnschuldich sy, efft he em met syne eede icht vntschuldigen moge. Dat vintme.

33) Est de klage vornachtet is, wo me denne dar mede varen schole.

Is dyn klage vornachtet, so hege de richter ein Ding, als hir vor gesacht. So spreke des klegers vorsprake alsus. Here her richter N. de biddet eines ordels, wo he sine klage anstellen schole ouer einen sinen vredebreker, edder rouer, edder diff, wo he klagen wil, dat yt em tho sineme rechte hulplik sy. So vintme he schole sy anstellen met sime geruchte, als he em vorwinnen wil. So vrage he vort, efft dat gerüchte vor klage schole gan, oder de klage vor deme gerüchte. So vintme, dat gerüchte schole vorgan, wente dat is der klage begin. So bidde he dat yt schryuen mute. So spreckt de richter. Ick ghunnes wol, est des em not sy. So schrye de sakeweldige suluen ouer N. vnde ouer vnrechte wolt. Also do he ander werf, vnde drüdde werf. So vrage, est he sin gerüchte also gerupen hebbe, dat sine klage met rechte stan mote. So vintme he hebbe. So spreck. So steit hir N. vnde klaget gode vnde yw, Here her richter an godes stede, dat de vorbenemode N. sy gekomen, vnde hebbe den vrede an em gebroken. Vnde nüme, wat he em gedan hebbe. Vnde bidde dat gy en darumme tho der antwerde byden. So byde en de richter tho der antwerde dries, als ydt ein recht sy. So vraghe. Na deme dat he eines tho der antwerde geboten sy, wat dar de richter von rechte tho don schole. So vintme, he schole eme ander werue vnde drüdde werue to der antwerde byden. So vrage vort, wat dar rechtes vmme sy. Na deme dat he dries tho der antwerde gheboden sy, vnde he nicht dar tho en antwerdet

werdet

werdet. So vintme, he schole tho borghe don. Also do anderwerue vnde drüddewerue. So vraghe wat dar nu rechtes vmme sy. Na deme dat he dries tho der antwerde vnde dries to borge geboden sy. So vintme he schal ene vorboden, eft he dar nicht dingplichtig en sy. Vnde schal en dagen viertein nacht. So vrage, eft du ene war anquemest, eft du ene icht vpholden mutest bet dat he dy vorwisse vor gericht tho stande. Dat vintme. Bistu denne ein richter so spreck. N. ick vrage yw na deme dat de klage met ordelen gevristet is, eft he icht vorborgen schole, dat he sine klage vulvure. Dat vintme. Id ne sy, dat he also vele eighens in deme gerichte hebbe, als sin weregelt gut sy. Vnde heft he denne nenen borgen, so vrage wat dar denne rechtes vmme sy. So vintme schal suluen borge syn, vnde de vronewald schal eme behalden. Is ouer de en schopenbar vry man, deme do ock alsus sol nes, wen dat me ein daget ouer ses weken vnde in de hogesten dinghstat des yt in ener greueschap wore. Alsus do ock eftu enen rechtloß edder truweloß bereden wult. Sunder dat dat nu nen gerüchte schryen schalt. Vnde ock oft du enen balemunden woldest, weret ock dat de richter rüchte pennighe van dy esschode, de dede vnrecht. Wenn yt en vorboret niemanden rüchte pennige, wenne de de klage nicht vulvüren wil, wen du sus tho deme drüdden male klagest, so vraghe du, Here her richter N. de biddet eines ordels, na deme dat yt sin drüdde klage sy, vnde N. dries tho der antwerde geboden sy, vnde nicht antwerden wil, vnde dries tho borge boden sy, wat dar nu rechtes vmme sy. So vintme he schole an vorlouen. So spreke de richter. Ick vrage yw wo ich ene vorlouen schal. So vintme, met vingere vnd met tungen. So vrage wy ene vorlouen schal. So vintme, de richter vnde de dinghplichten. So vrage we en dar na beherberget vnde spiset, wat sin broke sy. So vintme, he wedde yt ene were, dat he des nicht en wiste, dat he voruestet was. So vrage wo du ene schalt vphalden, eft du en ankummest. So vintme met deme richter vnde de dar plichtlich sin tho deme dinge. So vrage wo du de dar tho bringhen schalt. So vintme, met deme gerüchte. Bistu richter vnde voruestestu sus einen vnde vil he des nicht achten. So vrage. Na deme dat du en voruestet heft, vnde he des nicht en achtet, wat dar en recht vmme sy. So vintme, du schalt en in de hogesten gestinge bringen. So vrage, wo du dat don schalt. So vintme du schalt dem Marggreuen de vestinghe tügen oder deme Greuen. Isset aber desser wille, so scholen se en in de achte nemen. So vrage vort, met wo mennigen mannen du de vestinge tügen schalt. So vintme sulff seuen, de der de dar ordelle vinden. Dith mach de richter don ane des klegers wille, he muth ock des nicht vor seggen, eft de kleger will. Is he alsus jar vnde dach in des rykes achte, so vrage de richter oder de kleger de en darin gebracht heft vor dem koninge, edder de konningk suluen, eft he wil, wat dar nu rechtes vmme sy. Sedder he dristlicke gestan hebe jar vnde dach in des rykes achte. So vintme, he sy rechtloß vnde echtloß, vnde sin lehen sy den heren ledich, vnde dat eigen dem ryke, Id en sy, dat yd de eruen vth theen, edder yt en sy dat dat en denst man sy, wente so wert yt sine heren. Were auer dat ein worde balemundet, dat kumme nicht hoger den also desse voruestet is, so vordeilet man ene vormundschap vnde sine ere. De ock truweloß beredet wert, den vorlecht men to der drüddert klage sin ere vnde sin lehen. Klaghestu auer ouer einen, ee yt ouernechtich wert, wan he tho der entwerde vnde tho borge geboden wert na deme gerichte, so vrage wat dar denne rechtes vmme sy. So vintme du scholest de hantafte daet tügen sulff seuende, vnde me schal eme tohant voruesten. Was aber de richter nicht dar tho huß, dem du yt klagen muchtest vnde kundigest du yt deme vroneboden, edder in des richters huß met getüge. Isset wol vornachtet als dy richter wedder kummet. So vrage. Na deme dat du gerne geklaghet heddest, efft dar de richter geweset hedde, vnde düt den vroneboden gekundiget hebbest, oder in des richters huß, eft dar nen vronebode is. Eft de richter icht richten schole, als eft yt ny vornachtet were, vnde eft he en thohant icht voruesten schole. Dat vintme. Queme ock de richter to eineme vtgelegenden dage, nicht tho deme dage vorlust me de klage allene vnde men moth vt viertein nacht daghen. Worde auer mer versumet, so mot me van nyges an klagen.

34) Eft en voruestet were, deme yt not benam, dat he nicht vor ne quam.

Wen en voruestet is heddet ein nodt benomen dat he nicht tho der antwerde ne quam vnde wolde he noch gerne antwerden, so sende he tho deme richtere vnde bidde vmme geleide, dat schal em de richter geuen. Wil des de richter nicht don so vinde he welken wech he moge dat he yo tho deme richtere kome war he em vnde de dingplichten hebben moghe, yt sy war yt sy. So spreke he. Here her richter, ick bin vor yw to vnrechte vorklaget vnde voruestet, dar en wil ick nicht länger inne wesen, dat my godt so helpe vnde de hilghen. Düt he sus he is vthe aller vestinghe. So vrage eft he dy nicht vthlaten schole. Dat vintme. Weigert dy des de richter, so klaget den hogeren richter vnde suket vor den, vnde kanstu des denne vulkomen, dat yenne richter des geweigert heft, so verdeilet men em sin gerichte. Werestu auer bebodet vnde ouer viertein nacht bedaget, so mustu echte nodt bewisen. Thüt ein sick sus vth, so vrage deme richter eines ordels. Na deme dat he sick vthgetogen hebbe, eft he icht vorborgen scole, dat he vorkome vnd antwerde. Dat vintme. So vrage he wan he tho rechte vorkomen schole. So vintme to deme negesten dren dingen. So vrage, wo starck he tho rechte komen schal. So vintme he schal nicht wen sulff drüttigeste komen vnde se scholen nene wapen hebben, wen schwert. Ne heft he nenen borgen. So vrage de richter, oft me en suluen icht beholden schole. Dat vintme. Vorborget he auer vnde kummet he nicht vor. So vrage de richter, efft he icht moge manen N. vnde vmme den de gelouet hebben vor tho bringende. Dat vintme. So spreke he denne als my gefunden is, so mane ich se, dat se en vorbringen, hebben se denne syner nicht. So spreken se

edder ore vorsprake. Here her richter, ydt benimmet en echte nodt, dat wil syn bode bewisen, als en recht is, vnde bidde eines ordels, eft wy dar mede tho rechte icht mogen doch keighen. Dar vrage yenne wedder. Na deme dat sy sine borgen sin, efft denne de echte nodt yeman bewisen moge, wen sy. So vintme yt en moge. So vrage wo se yd bewisen scholen. So vintme vppen hilgen. Seggen se auer Here her richter we bekennens vnde mogen auer syner nicht hebben. So vrage de richter, wat davor broke vmme sy. So vintme, se scholen jennes weregelt geuen. So vrage de richter, wat syn weregelt sy. Dat vintme na der bort. So vrage wenne se yt bereiden scholen. So vintme ouer twelff weken. So vrage wedder yt dame kleger edder deme richtere bore. So vintme yt bore deme richter deste he yennen wedder in de restinghe do. Worde ouer ein vth deme gerichte geborget, dar he yegenwart were met dem kleger, so vrage. Wer se icht alle met eineme wergelde scholde loß sin. Dat vintme. Hebben se ock en. So spreken se. Here her richter, we willen en gerne vorbringen vnde vragen eines ordels, eft gy icht en vorwalt vrede werken scholen. Dat vintme. Als he denne vorkummet, so neme he tho hant einen vorspraken alsus. Here her richter, hir steit N. vnde büt sich tho rechte vor einen yßlikem manne eine werue, also tho he anderwerue unde drüdde werue. So vraghe vort, wat he nu to rechte don schole. So vintme, he schole tho deme anderen dinge komen, so do he echt alsus. So vintme, he schole tho deme drüdden dinghe vorbiden. Na deme dat de klegher dat yegenwerdig sy vnde vp en nicht en klaget, eft he icht ledig vnde loß sy. Dat vintme. So vrage vort, eft he icht eme syne bute schole geuen. Dat vintme. So vrage de richter. Na deme dat yenne syne bute gegeuen heft, eft he eme icht wedden schole. Dat vintme. Kummest du tho deme drüdden dinge so vrage. Na deme dat du dar sist, als dyne borgen gelouet hadden, eft dyne borgen icht scholen loß wesen. Dat vintme. So vorbidet dy, als hir vorbesecht is. Dar na so vrage, efft du icht loß sist. Dat vintme. Bistu auer dar vnde wultu klagen, so erheue dyne klage sus an vnde sprek. Here her richter, ick bidde eines ordels, eft gy my icht tho rechte einer vestinghe rechtes scholen helpen ouer den man, den ick vor yw vorueстet hebbe, vnde den ick vor yuweme gerichte angekomen pin. Dar vrage yenne yegen. Here her richter, ick bidde eines ordels dar yegen. Efft my de vestinghe tho vennegen schaden komen moge, dar he my ingebracht hadde tho vnrecht vnd dar ick my met recht hebbe vth getogen. So vintme sy en schade en nicht, deste he des vththeendes vulkome met deme richtere, edder met deme schulteten, oder met deme vroneboden in des richters stadt, vnde met twen schepen, offt yt vnder koniges banne sy. So vrage wu er tüch gan schole. So vintme des richters schole gan N. de quam vor my, vnde toch sick vth, als he van rechte scholde, dat spreke ik by des rykes hulden, oder dat my got so helpe vnde alle syne hilgen, eft he lichte dem ryke nicht gehuldet en hedde. Als de richter sprikt, also spreke ock de vronebode by deme eede, den he deme gerichte geschworen hebbe. Alsus don ock de schepen by deme ede, den sy tho der Banck geschworen hebben. De dingplichten de scholen tüghen bey erem ede. Were auer dat de richter dar nicht en were, de dar was do don du dy vthtogest vnde heddest de dingplichten. So vrage. Na deme dat de dingplichten dar stan, vnde en dat witlick is dat du dy vor des richters vorwaren vth togest. Efft desse richter to rechte icht schole en tüch sin lykerwiß eft yt vor eme gescheen were. Dat vintmen. So vrage wo hes vntgan schole. So vintme met synes eines hant vppen hilgen. Were auer de klage vmme düfte, edder vmme roff vnde desse syn recht darmede verloren hedde, so vrage. Na deme dat he vor syn recht vorloren heft vnde du em des ouergeist, eft he tho der lüde recht komen moge, edder wat dar rechtes vmme sy. So vintme, he ne moge. So vrage, wo he sick deme vntschuldigen moge. Vorsaket he des dat he syn recht nicht vorloren hefft. So vintme met synes eines hant vppe den hilgen. So vrage. Na deme dat du yt met dem richter bewisen machst, vor deme he düffte oder roff besonde, eft du des em icht sist neger ouer to gande met deme hegeden dinge, wen he des tho vorsakende sy. Dat vintme. So vrage, efft de richter icht scole syne boden mede senden met dy vor den richter an des du des tust, de dat horen, efft du des vulkomen machst. Dat vintme. Kummest du auer mit dyneme richter van em so vrage. Na deme dat he dy an dynen vrigen hals gesproken hebbe, vnde dy vndaet getegen hebbe, eft he dy ich schole dyne bute geuen. Dar vrage yenne yegen. Na deme dat du dyn dingk met recht gefordert hast, eft du dar yennegen schaden vmme lyden scholest tho rechte. So vintme. Du ne dorvest.

35) Wo man vpholden schal einen voruesten man.

Wiltu klagen ouer dynen voruesten man, als du en an kumest an deme gerichte, dar he inne vorueстet is. Also du en vpholden wult so rup: To yo dute ouer mynen voruesten man, vnde des landes vorueste mann. Dith is dar tho gut, dat dy dat gerichte vnde de dingplichten volghen vnde helpen muten. So vitre du en tho hant vor gerichte met den gerüchte, vnde neme einen vorspreken, de spreke sus. Here her richter, hir steit N. vnde biddet einer bekandnisse van yw vnde van den dingplichten, eft he N. met ordelen vnde met rechte in eine vestinghe gebracht hebbe. So spreke de vorueste man, Her richter dat en wart my so, vnde bidde eines mannes, de myn wort spreke. Den schal me en geuen. So spreke de vorsprake. Hir steit N. vnde biddet eines rechten, vnde ick van syner wegen, eft men vennigen man voruesten mach ane vmme den broke de dar gelt ouer den hals vnde an de hant. So vintme men ne moge. So vrage eft he dy dat icht benomen schole, dar he vmme voruestede. Dat vintme. Secht he denne, He vntfurde my myn gut düslicken in nachtschlapender tydt, dat ick ene gelegen

gelegen hadde. So vrage. Na deme dat he dat Dingk ny düsike oder roflike vth synen weren brachte, alßo he dessen dingk suluen bekant, effte he dat yenneghe düfte oder roff an don mochte, dar mede he syn gesunt vor werken muchte. So vintme, he muchte. Were he ock hir vpgeholden vnde were in dat nedderste gerichte, oder in ein ander gerichte voruestet. So vrage, efft me ene met der Vesting he vorwinnen moge in deme hogesten gerichte, de in deme sy desten geschen were. So vintme. men ne moge. Were he ock in dem hogesten gerichte voruestet, so vrage, efft de nedderrichter des hogesten richters vestinghe richten moge. So vintme, he ne moge, he ne wille deñe orer suluen in yeñes richters stede tüch sin. Were he ock vmme homot verueslet als met vnrechter vulleist. So vraghe, efft yennegerleye vestinghe den manne yt lyff nemen moge, dar he nicht by namen in gebracht sy. So vintme yt ne moghe. Isset ock in gebunden dagen, so vrage. Efft he wat voruestet sy, efft me icht schole ouer en vngerichtet laten, wente tho vngebunden daghen. Dat vintme. Spreckt auer de kleger redelicke schult, vnde is dat desse wedder nen sprickt vnde secht, he sy vnschuldich. So vrage des klegers vorspreke. Efft he em der sake icht sy neger ouer tho gande, wen he erer em sy tho vntgande. Dat vintme. So vrage he wedder, eft he de vestinge icht tügen schole edder he dy dat tügen schole. So vintme, de vestinghe hir schal de richter vnde dingplichten oren tüch tho don, alßo hir vorgeleret is. So vraghe he vort. Efft he de vestinghe so getüge hebbe, alse he sy met rechte tügen scholde. Dat vintme. So vrage he wedder de schuldigede man, efft he synen tüch lyden schole stande edder sittende. So vintme, sittende. So biddet he, dat enen setten mute, dat orlofet eme de richter. Wenne he gesat is, stunde he denne wedder vp, yt en hulpe en nicht wente kricht he wol dat stant wedder he ne kricht nicht wedder syn vnschult darmede. So vrage wedder du de schult vor dem ede kundigen scholest edder na. So vintme du scholest sy vorseggen. So vrage war du de hilgen setten scholest. So vintme vp sy houet. So segge den broke vnde schwere na dat desse sake so was dat my got so helpe vnde alle hilgen. Du vnde dyn tüch scholen to dem hilgen vnde dar van komen. Als hir vor in borgeliken klagen gesecht vnde geleret is. So vrage wo der tüge eyd gan schole. So vintme, dat syn ed reine sy vnde vm meine. So vrage, wo vele he ör to tüge hebben schole. So vintme souene met dy. So sehe des antwerders vorsprake, eft he yennegen vorwerpen moghe, wenn sy geschworen hebben. So vrage, eft du en der vestinge vnde der sake verwunnen hebbest, als du tho recht schalt. Dat vintme. So vraghe wat enes voruesten mannes recht sy. So vintme me schal an houeden, wenn alle voruestede lüde hold me vor wol deuer dorch dat, dat sy vreuelick in der vestinge stunden. So vrage denne noch syn vorsprake. Na deme dat en syn vordynde pyne tho geordelt is, eft me yennighe ander pyne en an don mute. So vintme men ne mute. Wen he de geleden heft, so bidde me em eines vreden, den schal me en wercken vp dat me deme doden lycham neynen laster mer ne dyde. So bidde syn vorsprake den lycham vnde den kerkhoff tho deme werliken vnde geistliken richter, des scholen em de papen staden, yt en sy, dat he tho banne sy vnde de werlike richter schal des den vorspraken twiden. Sus schal en de vorsprake truwe bewysen an deme dode als an deme leuende, an deme he mach. Alsus holdet ock vmme hantaffte daet, wenne dat winnent vnde dith is allenes.

36) Van der vormengenden klage.

De drüdde klage, de vor gerichte velt, de het ein vormengede klage, vnde het dar vmme sus offt men sy borgeliken ansat, dat sy mach pynlick werden, vnde settet men sy ock pynlick an, dat sy mach borgelick werden. Dat kummet tho van twierley saken. Isset dat de borgelike sake pinlick wert, dat kummet thar van tho dat yd recht wil pinegen des brokhafftigen vngehorsamheit. Isset auer dat se borgelick wert, wan syn pinlik wert angesat, dat kummet dorch dat, dat yt recht düt gnade der Dorheit.

37) Wan den an den brun vnde blaw wracht is.

Sprickestu des wort, an deme brun oder blau gewracht is, oder dy dorch de hut gekratzet is, wen dat ding geheghet is, vnde du tho vorspraken geuen bist, als hir vorgeleret is. So spreck, Here her richter, hir steit N. vnde klaget gode vnde yw, dat N. sy gekomen met gewaldichlicker handt vnde hebbe den mynen vrede an em gebroken, vnde biddet, dat gy de gewalt, de an em gewracht is, besehen willen. Wenne yt besehen is, spreke he. Here her richter, so biddet N. enes ordels, eft gy N. thu der antwerde tho rechte icht biden scholen. Also he denne tho der antwerde dries geboten is. Is he denne dar nicht, so vraghe he den wat dar recht vmme sy. So vintme, me schole ene dagen viertein nacht. So vrage. Na deme dat du dyne noed deme richtere in der verschen daet bewiset hest, eft sy hir enwisschen vorwendet worde, eft dy daet in dyner klage hinderen moge. So vintme, yt ne moghe. Kummet he tho deme drüdden mahle nicht vore, so spreck. Here her richter, hir steit N. vnde bittet, dat gy en bekennen, eft dat syn drüdde klage sy. So sprek vort. Des steit hir N. vnd klaget noch, als he vw twies geklaget heft, dat N. an em den vrede gebroken heft, wil he des em bekennen, dat is em leeff, wil he des auer vorsaken, so wil he des em met sick suluen vnde met al deme rechte bereden vnde vorwinnen, alßo em hir gedeilet wert. Is he denne dar tho der antwerde nicht, so vrage. Na deme dat he noch in sime hochmüde steit, so dat he nicht vorkomen en wil, noch sick vntreden wil, vnde dar vmme dries verklaget sy, wat da rechtes vmme sy. So vintme, me schal ene voruesten. So vrage wo me ene voruesten schal vnde wo me voruestede lüde vpholden schal vnde vorwinnen vnde weren schal, dat is al hir vorgeleret. Wil en auer en vorsprake weren, eft du en na der vestinghe anqvemest, dat he vragede. Here her richter, ick bidde eines ordels, eft me yemande voruesten mute vmme so dane sake dar he sin lyf edder sine hant nicht vmme verlohren hedde noch verbort. So vintme, men en moge. So vrage vort, eft ein man ane fleßwunden vnde ane lemede synen lyff vorwerken moge edder hant.

So

So vintme, he ne moge. Sus weret he en du ne vragest denne desses ordels. Na deme dat he nicht allene vmme de gewalt voruestet is mer ock vmme de vndaet, dat he nicht vorkommene wolde, vnde ock na rechte nicht beteren ne wolde, efft me en dun icht voruesten muchte so dat em de vestinghe moge nemen den lyff. Dat vintme. Dith is de erste vormenghede klage de pinlick wert.

38) Wo me antwerden schal in der ersten vormengeden klage.

Kummestu auer in dessen klagen tho der antwerde, so kumm an einen vorspraken als hirvon geleret ist. Edder bidde, dat du suluen spreken mutest dyn Wort, des schalme dy ghunen, wen me dy tho der antwerde bydet, so spreck sus. Here her richter, hebbe ick an N. icht gebrocken, dat wil ick gerne beteren na rechte vnde nach gnaden, vnde bidde eines ordels, eft icht bewisen schole, dat en gescheen is. Dat vintme So vraghe vort, efft de richter icht achten schole met den, de dy ordele vinden, eft dat kampfferdich sy. Dat vintme. So vrach wat kampfferdich is tho rechte. So vintme lemede vnde vlesch wunden. So vrage, wo mennich man dat van rechte tügen scholen. So vintme sesse tho deme richtere. Wente yt denne vnkampfferdich gedeilet vert. So vraghe de kleger, wat an em vorboret sy. So vintme, he schal em syner bute geuen. So vraghe wat de bute sy. So vare na deme dat syn bute is, eft he sy met düfte edder met roue nicht vorwracht en hebbe. Heft he sy denne vorwracht. So vintme en tho bute twe besseme, vnd eine schere. So vrach, efft he icht schole seggen vthe wadde bord he geboren sy. Dat vintme. Als he denne secht, vulkummet he des nicht. So vrage. Na deme dat he heft ander recht wan he tüget. Sind he nicht vulkumen ne mach vp dat em worde mer tho bute, eft he icht in deme male beyde buten verloren hebbe. Dat vintme. Weret aber, dat he klaget hedde, und de klage met gelde geschattet hedde, alse vele vorspraken dün dat sy seggen he ne wolde vmme twintich marck verbore oder an vorboret hebbe, vnde bidde eines ordels. Eft ick syner schulde icht neger tho vntgande bin, wen he des my ouer tho ghande. So vintme, du sißt des negger. So do du deme ede als hir vor geleret is, vnde schwere vrylike vp my, wente du en hest nicht verboret nen dyne bute, vnde neine bute kummet hoger, wen vp drüttich schillinge. Sprickt denne de kleger, ick bidde eines ordels, eft he my icht schole antwerden na myner klage vnde schole bekennenen edder vorsaken. Dat vintme. Dar vrage yenne vegen, eft he icht schole seggen war van he dat geld van di eisschet. Dat vintme. Sprickt he denne, dat he dat vordere dorch der schlege edder wort willen. So vrage du, eft du an schlegen edder an worten dat gelt vorboren muchtest. So vintme du ne muchtest, und vintme dy anders strafet vrylike vnde to allso als my dy hir na leren willen.

39) Wo men vmme anefang pinliken klagen schal.

De ander kummet tho anefang, vnde schut alsus. Wen du hest anefangen, dat dyne is, yt sy wat sy. Thüt he des an einen gewerer, so yt allso hir vorgeleret is. Vorsacket auer eme de gewere beide des kopes vnde der gewere. Wultu denne de klage pinlick maken, so nym vorspracken, alse hie vorgesecht is, vnde spreck alsus. Here her richter, N. de thüt dith an yw vnde an dat gehegede dingh, dat he syne vordüfte haue hir by em hebbe, vnde biddet enes ordels, eft N. ymmer vorsaken moge edder hi des em icht neger met dem gehegeden dinge ouer sy tho gande. So vintme he sy des em neger ouer tho gande. So segge vort, N. de dancket deme ordelle, vnde biddet, dat gy syn wort vor horen. So steit hir N. vnd klaget gode, vnde yw dat N. suluen em hebbe dat perd verstylen, des wil he em vorwinnen met der schynbaren schult, vnde met synes sulues lyve, vnde met helpenden tügen, wo he tho rechte schal, vnde biddet dat gy en tho der antwerde byden.

40) Wo me schal antwerden in der andern vormengenden klage.

Van der antwerde yegen der anderen vormengeden klage. Sprichstu denne des antwerders wort, so sprik alsus. Here her richter, will gy N. vnschuld hören. Hir steit N. vnde secht vnschuldich sy he der düffte vnde aller vndget an siner haue. Sprickt denne yenne. Here her richter, ick bidde eines ordels, na deme dat my ghevunden vnde gevulbort is, dat he my nicht vorsaken moge, vnde ick eme sy neger ouer tho gande, dat ick in dem gehegeden dinghe bewyset hebbe, vnter em, eft he my nu vorsaken moge, wat dar rechte vmme sy. So sprick sus hir wedder. Wat N. vor den gehegeden dinghe bewyset heft, dat is dat N. desse haue bewyset heft de he vor syn gekofte gudt hadde vnde noch heft, vnde ny vorsaket hebbe, vnde noch nicht vorsaket. Wer he secht nicht dat he sy N. vorstolen hebbe, vnde biddet eines ordels eft he sick der düffte icht neger tho werende sy, wen men en ouer tho gande. So vintme, he sy des neger sick tho werende, deste he yt hebbe vnholinge geholden vnde he ein vnbesproken man sy. So vraghe. Na deme dat he vor sin recht met düfte heft verloren, eft he nu to eines vromen mannes rechte moge komen. So vintme, he müte dat yseren dragen, edder he müte an einen sydenden kettel waters grypen. Edder he mot sick met deme kampe weren, dat vor mot he de seuen manne ede lyden. Edder vrage, wo he vulkomen scale, dat he vp holinge gehalten hebbe. So vintme met twen bedderuen mannen. Vulkummet he des nicht, yt geit em an den hals. Du machst ock vraagen, na deme dat he nicht düfte by em heft vnde yt nicht en hantafte daet sy, wen he in der daet nicht begrepen wert, edder in der vlucht edder in wes beimeliken schloten de düffte nicht gefunden wert. So vintme, yt ne synen hantaftege daet. So vrage. Na deme dat yt denne eene hantaftige daet en sy, vnde he dar steit vngefangen vnde vngebunden, vnde sy en vulkomen man alles rechtes, eft he sich synes lyues vnde siner ere nicht neger tho werende sy, wen he sy en afft tho winnende sy. So vintme, he sy. Als he sick der düfte vntschuldiget heft vragede denne de kleger vmme de bute alsus.

alsus. Na deme dat em brock wart an syme gewere, efft he icht tho rechte dy schale bute geuen, vnde efft du ichten mogest beschuldigen, vnde bliuen ane schaden. Dat vintme. So vrage, der richter na syme gewedde. Als hie vor geleret is. So vrage, wo du vnschuldich schalt werden. So vintme met dynes sulues hant allene, edder na wanheit. So vintme, sulff seuende dat is vnrecht.

41) Van der drüdden vormengeden klage.

De drüdde vormengede klage kummet van louede. Louet dy ein wat, vnde wil he des dy nicht holden, so nym einen vorsprake als hie vor geleret is, de spreke alsus. Here her richter, N. de klaget gode vnde yw, dat N. heft ene geloue by synen Truwen, vnde biddet eines ordels, eft gy icht van rechte en scholen tho der antwerde biden. Dat vintme. Wen de drüdde klage kummet he denne vor vnde vraget eines ordels eft he en icht schole seagen wat he en gelauet heft. Dat vintme. So sprecken desse, Here her richter, he lauede my eine gewere don ick my met en sünde vor yw don my dat vnglücke geschen was. Dat ick N. den bedderuen man geschlagen hadde, dat he suluen gewert hadde. Nu is gekomen N. des doden magh, den muchte he nicht met rechte affwysen, den muste ick yennen beteren. Edder syn here beschuldigede my vmme de wunde, de ick em gebetert hebbe, edder he beklagede my vme de sake, vnde nôme sy, de ick en vor yw vorsonde vnde vor deme gerichte, vnde wolte my lyfloß gemacket hebben vnde bidde, dat gy en darumme tho der antwerde biden. Sprecket denne de antwerder, Here her richter vnschuldich bin ick des, dat ick em yennege gewere louede, vnde bidde eines ordels, eft ick em des icht neger to vntgande sy. So vrage. Na deme dat yt vor gerichte geschen sy, eft du des em icht neger syst ouer tho tügende. Dat vintme. So vrage vort, wo du yt betügen schalt. So vintme met deme richtere vnde met twen ordel vinderen. Wenne du yt denne getüget heft, so vrage, wat nun syn brocke sy. So vintme he schale geuen eine werebute. So vrage, wat eine werebute sy. So vintme syn rechter hant, edder syn halue weregelt. Were auer de antwerder dar nicht, so vrage, eft me en van rechte veruesten schole. Na deme dat he syne hant vorwracht hebbe. Dat vintme. So vrage, we en vorlouen schole. So vintme de richter vnde de dingpflichten met vingern vnde met tungen. So vrage, efft du en tho allen tyden icht vphalden mutest in deme gerichte. Dat vintme. So vrage, wat syn broke sy, de en huset vnde spiset witliken. So vintme syn gewedde. Heft en auer dyn here geschuldiget, so frage, Eft dyn here vmme dyne wunden yemanden schuldigen moge, des knecht du bist, vnde des eigen du nicht en bist. So vintme, he ne moge. Id en were en denne tho laster vnde tho schaden gedan. So vrage, eft en de here schuldiget vmme dat, dat des em andrepet, efft du em des doruest affnemen. So vintme, du ne doruest, du en hebbest en yt sunderliken gelauet. Hestu auer vrede vnde sune vor einen anderen gelauet. So vrage, Na deme dat du vor N. gelauet heft, vnde de gebroken hebbe, wo du dat tho rechte beteren scholest. So vintme, he schole syn weregelt geuen. So vrage wat dat sy. Dat vintme na der Wort. Heft he auer anders wat gelauet, des he nicht holden en mach. So vrage, wat dar denne rechtes vmme sy. So vintme de richter schole ene yenneme vor de schult antwerden by der hant. Is he auer dar nicht, vnde mach me des em nicht affhanden, so vordeilet men em syn erue, syne ere, vnde syn leenrecht. Heft he auer den vrede vnde de sône vor sick suluen gelauet, vnde vorsaket he de sume, so vrage eines ordels, wer he des neger tho vorsakende sy, wen du en ouer tho gande sist. So vintme du seyst der sune neger tho beholdene. So vrage wo du yt betügen scholest. So vintme. Isset vor gerichte aescheen, so schaltu yt sulff seuende tüghen. Vorsakede he denne, dat he dar an nicht gebroken hebbe vnde vragede eft he des die vntgan mege. Dat vintme, yt ne sy denne vor deme gehegeden dinge geschen edder gelouet. Isset denne vor deme gerichte geschen. So vrage wo du des vulkomen scholest, dat he sy gebrocken hebbe. So vintme met deme gerichte vnde met seß ordel vindern. So vrage, wat he dar mede vorboret hebbe. So vintme syn lyff. So vrage welkes dodes he darmet vorboret hebbe. So vintme das he auer yennen gerede. Wete dat desse dre vorschreuen klagen de dar beginnen. Sprekestu des vort. An deme Brün edder Blauw rc. de sint borgelick vnde sunder geruchte erheuen vnde werden doch pinlik, de hebbe me dy to der bekantnisse gesat. De erste de dar beginnet. Spreckestu das wort. An deme brün rc. de pineget so, dat sy den gemeinen vrede nymmet, dat is dat me einen voruestet. De ander de dar begimet. De ander kummet tho van anefang rc. de nymmet dat lyff. De drüdde de dar beginnet. De drüdde vormengende klage kummet thu rc. de nymmet dat lyff, edder de ere, edder gesunt.

42) Wat de erste vormengede klage is, de me pinlick ansettet vnde na borgelick wert.

De erste vormengende klage, de me pinlick ansettet, vnde doch borgelick wert, is vnde kummet sus tho. Schleit in einen wech ouer dyn gewunnen land, wultu ene panden, vnde weret he dy dat, so rüp dyn geruchte. So muten dy alle de volgen de yt horen. Wen du en denne begripest, so vure en vor den richter vnd nem vorspraken vnde vrage. Na deme geruchte, eft du yt rupen mutest, als hir vor geleret is. So sprecke de vorspracke vort, Here her richter, dar steit hir N. vnde dancket yw vnde allen vromen lüden, de syneme gerüchte gevolget hebben, vnde klaget ouer N. den suluen berüchtigeden man, dat he qvam met gewelt vnde ergerde vnde treddede em syne sure bearbeide lant met einem wege vnde vor sede em ein pant vnde pandes recht mit gewalt. Als gy ouer dat lant em hebben gewracht einen rechten vrede, den heft he em gebroken, vnde biddet dar rechtes gerichtes vmme. Wen me dy denne tu der antwerde bidet, so sprek, Here her richter. Ich bidde eines rechtes. Na deme dat N. my thvet, dat ick den vrede vp sy nieme gude schal gebrocken hebben, den gy em gewracht hebben. Eft he icht hir met yw des vulkomen schal, dat gy em den vrede gewracht hebben er ick dar vmme antwerden schole, edder wat dar rechtes vmme sy. So vintme

we vp den richter thût, de schal des met dem richtere vulkomen. Spricke denne de richter. Jd is vor mymer tydt geschen, wen hir sin noch lüde vnder den ordel vindern, den des gedencket. Vraget he denne, na deme dat he vp den richter thût, eft he icht met deme richter vulkomen schol. Dar vrage yenne yegen. Eft dit den ordel vinderen witlick sy. Eft de richter icht schole tüch sin, wen sy des eme berichten. Also eft he yt suluen gesehen edder gehoret hedde. Dat vintme. Wultu denne vorsaken, so du also hir vorgesecht is. Vragestu auer. Ne deme dat he geklaget heft, dat du nye wege geschlagen heft, vnde tho dem ersten den wech nicht en vurest eft du ene geschlagen hebbest. So vrage yenne dar wedder wente du beide vmme dat treddent vnde vmme dat pant geklaget hest. Eft dy icht de leste also vaste schole antwerden, als de erste. Dat vintme. So vrage. Na deme dat du ene met geruchte gegrepen hest vnde vanghen vnde vor gerüchte hest gebracht, wat syn recht sy. So vintme, he schal dat gerüchte beteren met dren schillingen vnde doch, syn pant leggen. So vrage vort, vor wat dy dat pant stan schole. So vintme vor dynen schaden den du bewisen machst, vnde vor dat rat einen penning. Ryth he auer so gift he einen haluen.

43) Wo men met geruchte de andere vormenghede klage pynlike ansat, de doch borgelick wert.

De andere vormengede klage de men pynlick vnde met gerüchte ansat vnde borgelick wert, de kummet tho. Efft ein kindt oder ein synloß mensche dodet dynen vrund: Begripestu en, so vure en vor gerichte unde bidde eines rechtes, wo du dynen gemorden vrunt vnde synen morder tho rechte vorbringhest. So vintme met dynen gerüchte vnde mit der hantasten daet, dat du ene mede vorwinnen wult, so do als hir vor geleret is. Dar mede klage vuer den, de met der hantasten daet begrepen is, wen me sy tho der antwerde bût, en is ore vormunder dar nicht, so vrage de richter edder ein ander bedderue barmehertich man met der richters orloue, we he sy, vnde spreke sus. Here her richter, ick bidde, dat ick mute desser doren wort spreken die hier nenen vorspraken hebben ende von dorheit nenen bidden konen. Isset auer de richter sulven, de vrage wo den tho rechte vor gerichte vorstan schole, de nenen vormunder hebben. So vintme de richter. So vrage, eft du einen geuen mutest. Dat vintme. So spreke he denne sus. Here her richter, wil gy myn wort horen van orer wegen. So bidde ick eines rechtes, efft me en icht schole einen dach leggen dar ere rechte vormundere tho komen. Edder wat dar rechtes vmme sy. Dat vintme. So vrage wo er beboden schole. So vintme de richter. So vrage, we de boden lonen schole. So vintme, de des vormunders bedarff. Kummet he denne, so sprecke he. Kummet he nicht, so sprecke ore gegeuene vormunder. Here her richter, ick bidde eines rechtes na deme dat yt kindt noch also junck is, dat yt sick van dorheit nicht vorstan kan arges edder gutes, edder na deme dat Got en geplaget hefft an sineme houede vnde heft ene benomen syne redelicke vornuft, also dat he sick boses edder gutes nicht vorstan kan, eft he syn lyff de wile vorwerken kan edder moghe. So vintme, sy ne mogen. So vraghe wo junck en kindt schal syn dat syner kindheit in dessen saken genyten schole. So vintme de wile dat yt binnen synen yaren sy, dat sie twelf yar. Sprickestu auer; du willest bewysen dat des de vnsinnige dore dorch dorheit nicht gedan hebbe, vnde he so dane dore nicht sy, da he sick met dorheit icht vntschuldigen moge. Dar vrage yenne wedder, na deme dat en de tyginghe dat he nein dore en were ginghe an dat lyf wo he der tüginhe vulkomen schole, de en an syn lyff geet. So vintme met deme richter vnde met seß vromen mannen, wen he ne tüget hir der daet nicht. Sunder he tüget dat desse al wyß sy vente yt em gut an sin lyf darumme schal me de dich alsus tügen. Mach de kleger desser wedderrede nicht hebben, so vrage. Na deme dat desse van dorheit syn lyf nicht vorwercken ne moghe, wat he denne vorboret hebbe. So vintme sin weregelt, des de dot is. So vrage we yt schale entrichten. So vintme de vormunder van des kindes gude. So vrage wat yt weregelt sy. Dat vintme also yt gesat is. Also men den vormunder tho geuenne bût dat were gelt. Sprickt he denne, Here her richter, de dore heft des gudes nicht dar he yennig weregeld aff bereiden mach, vnde ick en wart sin vormunder ny wenn sines gudes was tho kleine, dat ick yt nicht vorstan wolde. So vraghe we tho rechtere kindere vnde vnsinniger lüde vormunder schal sin. So vintme er oldeste euenbordighe schwertmege. So vrage. Na deme dat he vor rechtes wegen schal er vormunder sin, vnde nicht dorch eres gudes willen, vnde deß nicht gedan en hebbe, als he suluen dar gesecht hebbe, vnde sy warloß gelaten hebbe. So dat he dat kind nicht gedwungen hadde, edder den vnsinnigen nicht bewerede, eft he icht schole van den sinem den Schaden gelden, eft he des van den oren nicht gelden en mach, da van siner worlose tho gekomen sy. Edder wat dar rechtes vmne sy. So vintme, he schole gelden. So vrage war du des warten schalt. So vintme in sinem gude. So vrage we yt vt panden schole. So vintme, de vroneboden. Vraget men auer des, eft dat kindt so vele nicht en hebbe. Efft yt de vormunder icht geuen schole van den sinen vmme dat he en nicht gedwungen en hedde. Der vrage yennen yegen oft he yennegen schaden schole dar vmme lyden. Na deme dat dat kunt en yßlick met roden wol mochte dwinghen. So vintme, he ne schole. So vrage wat dan denne rechtes vmme sy. So vintme du machst yt schlan met roden. Edder du machst yt dynen laten, wente yd dy dat ouertelge wergeld aff vordynet, wene du must en auer de koste geuen, vnde must yt nicht pynegen.

44) Van der drüdden vormengeden klage, de men pinlick ansettet vnde doch borgelick wert.

De drüdde vormengede klage de pinlik wert angesat de is. Eft sy met gerüchte wert angesat, da kummet so tho. Efte die begripest einen de unwitlicke dynen vrunt stete, edder dot worpe, den breng vor gerichte, vnde nem vorspraken als hir vorgeleret is, vnde heue sus dyne klage an. Here her richter, N. de biddet eines rechten, wo he sine klage

klage anheuen schole tho rechte ober sinen morder, de den gemorden man by sick hest. So vintme met syme gerüchte. So do vort als hir vorgesecht is. Wen me dy tho der antwerde büt, vnde en hestu nene beter wedderrede, so sprecke dyn vorspracke. Here her richter, hir steit N. vnde bekannt gode vnde yw in godes stede, dat N. sinen leuen vrunde de en ny lede en dede, so desse schade leider van sinen schulden vnde deger ane sinen willen gescheen, vnde em also let is als yennegen siner vrunt, vnde biddet van gode vnde van yw vnde van den vrunden, wente yd is gescheen ane synen willen vnde qvam sus tho he scholde einen vogel scheten, edder warp na einen hunde, vnde drapede en, vnde wil yt buten, wo yt got an en vnde ouer em gebüt vnde dat recht. Vraget denne yenne eines ordels. Na deme dat he des mordes bekannt, efft he des mordes icht vorwunnen sy. Dat vintme. So vrage. Na deme dat he yt ane sinen willen dede vnde van vngelucke tho gekomen, sy sunder bosen vorradt, eft he icht hoger gebroken hebbe wen sin weregelt. So vraghe. Na deme dat de dode dar yegenwardich sy vnde he des mordes bekant hebbe, eft he icht lyden schole eines morders recht. So vintme, mach het sulff seuende bewisen dat yt von vngelucke tho gekomen sy, vnde dat he vor nene wrake met em ne hadde, so schal he geuen des boden weregelt. So vrage he wat sin weregelt sy. So vintme na siner bort, und na gesetten rechte. So vrage wenne me yd bereiden schal. So vintme ouer twelff weken. So vrage de richter wenn me weregelt edder bute vorbort, eft men em denne ock icht schole wetten. Dat vintme, so he in dem gerichte nen gudt en hest vnde ne hest he nene borgen. So vrage we en vor dat gelt beholden schal. So vintme de vronebode.

45) Van der ersten vnrechten vormengeden klage.

Alsus so wy gesecht hebben, so vallen de vormengeden klage tho rechte des hebben bose lüde vp gebracht met vnrechte, dat sy van borgeliken klagen pinlicke maken twierleye wiß.

Thom ersten beklagen se sus einen man, Here her richter hir steit N. vnde klaghet gode vnde yw, dat em N. schuldig sy hundert pundt vnde hest des hulpenden tüch so vele als he des tho sineme rechte bedarff, vnde biddet dat gy em tho der antwerde byden. Wen den yene sechte. Here her richter vnschuldich bin ick des, vnde bidde eines rechtes, eft ick an des icht neger sy tho vntgande. So vraget jenne. Na deme dat he eme met hulpe vnde met tüge geschuldiget hebbe vnde syn vnschuld sunder tüch sto. Eft he ich dar vmme wedden schole. Edder de vraget eines rechtes, eft he em icht antwerden schole na deme dat syn klage ga. Dat vintme. So vraget he vort. Eft he met getüge den icht antwerden schole, als men dith vint. So vraget he, war he synen tüch leisten schole. So vintmen tho dinghe. So vraget he, eft he em icht vorborgen schole, dat he en tho dinghe komt, wen me dat vint. So vraget he. Na deme dat he nenen borgen en hest, eft he icht schole suluen de borge sin. Sus düt he ock, eft he ane tüch beklaget. Wenn denne yenne synen eyd but, so vraget he, wenne he ene don scole. So vintme ouer viertein nacht. So vraget he wedder he en icht vorborgen schole, edder schole suluen borge sin. So veit he vnde beholden wente tho dem dinghe, als he en in dat dingh bringet, so mot de antwerder vraghen. Na deme dat he dar also elende van vrunden sy, dat he dat schweren wille, dat he nenen tüch hebben ne moge. Eft he sinen elenden tüch vor mute schweren vnde sin vnschuld achter na. Dat vintme. So schweret he denne drier lüde eed allene. Wen he sus van em gekomen is, so klaget he denne ouer ene düfte edder welckerleye hande missedaet he wil. Dat is als tho male vnrecht. Wente men ne mach sus dane sake ouer nemande tügen. So sprecken ytlike lüde yt sy wickbelde recht, dat me schole met tügen winnen, edder sick weren, des is nicht. Wente me mach ein wickbelde recht nene schult met tügen winnen wen na doden hant, edder vyff schillinge vordendes lones, edder ein were vorgerichte geredet. Ock schal en man antwerden tho ysliker klage als recht is, vnde nicht dar na dat sy angesat is. Id is ock dul vmme den elenden tüch, wente we tüch hebben scholde de worte nedderuellich, hedde de des nicht al wolde het wal dicke schweren dat he synes tüges nicht hebben ne muchte.

46) Wo me antwerden schal dar me einen met tüge anspricht.

Hir antwerde sus tho were dat he dy beklaget vnde nümet den helpenden tüch, so vrage, her richter ick bidde eines rechtes. Na deme dat hir Seßisch recht is, eft he my vmme so dane schult tügen moge sunder hulpe eines gehegeden dinghes. So vintme, he ne moge. So vrage. Na deme dat he des nicht vortügen ne mach, efft du des eme icht mogest vntgan met dyme ede. Dat vintme. So vrage. Na deme dat dydes rede syst, do donde, eft du des icht tho hant don mogest. Dat vintme deste yt in ungebunden dagen sy, were yt denne in gebundener tyd, so vintme he schal ene leisten tho deme ersten vngebunden dage. Vraget he deme, eft du em icht dat vorborgen scholest, so vrage. Na deme dat du rede tho leistenne syst den eed vnde nene borgen vermogest vnde de schult vp dy vngewunnen sy, eft he den eed tohand icht schale nemen, entweder he des tho dyme louede schole sehen. Dat vintme. Wente yt were beter, dat men in etliker hilgen tydt einen eed dede, wen dat men dar einen stockede edder venghe. So vrage den kleger. Efft he den eed nicht en dede, wat dar denne rechtes vmme were. So vintme, de schult were vp den antwerder gewunnen, vnde he muste deme richter wedden vnde en syne bute geuen, vnde so muste en darna aller borgen wol vpholden met rechte, vnde em ne darff de wile neyn man tho rechte stan. Wat dit recht anders van vorborgen schult secht, dat meynet yo, eft yt de antwerder den wil vp dat he des dach krige. Edder yt meinet als dy schult gewunnen is, edder yt meinet in pinliker klage. Schuldiget man dy ock, so vrage, wur du tho rechte

rechte vmme borgede schult antwerden scholest. So vintme vor dyneme richtere, edder da du yt geborget hest edder du ne hebbest denne rechtes geweigert.

47) Van der anderen unrechten vormengeden klage.

De andere vnrechte vormenghede klage de dichten se sus. Wen en den sy wat geborget hebben vorvlüchtig wert, so klaget he düste vp em met gerüchte vmme dat he em met willen leth vnde secht. Here her richter, wil gy N. wort horen. So steit hir N. vnde klaget dat N. hebbe em düflicken syn pert vntreden, edder vntfurt syn gelt tein marck, edder vntdragen syne kledere, vnde ordel vort, als ouer einen voruesten man als hir vor steit. Geschut dy dith, so thee dy vth der vestinghe vnde kum als vor hir geleret is, vnde vorbide dy, kummet denne yenne vnde schuldiget dy vmme schlichte schult, so vrage. Na deme dat he dy vmme vngerichte beklaget hebbe vnyegenwardich dar du tho der antwerde nicht en werest, vnde he des vngerichtes nun nicht en klage. Est he dy to rechte icht schole bute geuen. So vintme. Sprickt he auer, Here her richter, ick klaghe yw als ick do dede, dat he dat myne düflicken vntfuret hest vnde nomet wat yt sy. So spreck, Here her richter, ick en vorstal em des nicht, he antwerde dat my vthe synen werene met willen vnde leget my. So sprickt yenne denne, he sy des vnschuldich. Est he des icht neger tho vntgande sy. So vrage yenne dat yegen. Na deme, dat du des bedderue lüde tho tüge hest, deme yt witlick sy, dat he yt dy lech vnde he yt wol wiste, dat du yt haddest, vnde vnvorhalen hildest, efft du des icht neger tho bethügende bist. Dat vintme. Sprickt denne yenne, ick haddet ym gelegen vp einen dach, dar na vurde gy yd stelende wech tho nachtschlapender tydt, vnde biddet eines rechtes, efft gy yd don icht stelen do gy yt tum ersten vndüflicke vte synen weren met synen willen brachtest, efft du dar vmme yennige not tho rechte lyden doruest, dat du yt tho deme benomede dage nicht wedder ne brochtest. So vintme, du ne doruest. Vintme dy hir nicht allene wer in allen ordelen dy ick dy gesecht hebbe anders beschelde de ordelle vriliken, vnd do als ick dy hir negest lere.

48) Wo man ordel manen schal.

Wen de richter eine enes ordels vraghet vmme eine sake vnde en vinthe des nicht, so bidde yenne den richter, dat he en vmme dat ordel mane, wen he so dries gemanet is, vnde wil he des nicht vinden, so vraghe wat syn broke sy. So vintme syn gewedde. Is auer de vp den dot ordel geit dyn here, magh edder man, so vrach, efft du vp desser welken der nest ordel vinden. So vintme, du ne doruest. Efft yt an er lyff, ere, edder gesundt gha. Secht he auer, he ne kan des nicht vinden, So vrage, wo he yt bewisen schole. So vintme vp den hilgen. So vrage des de richter al vmme wen so al geschworen hebben up den lesten. So vrage. Na deme dat he des ock nicht en weet, eft me des em icht wente tho deme negesten vthgelegeden Dinghe schole dach geuen, dat he des sick bevragen moge. Dat vintme. So rade ick, dat du de ordelle schriuen latest dar yt de richter unde twe dingplichten horen, wen he dat ordel inbringet. So vrage de richter wil gy yt alle dat yt recht sy unde vulborde gy dat. Duncke dy denne dat yt nicht recht sy, so sprick: Her richter, ick en vulbordes nicht wen yt duchte my rechter, unde sprick dat dy rechte duncket. So vrage de richter, wat he nu dar tho don schole. So vintme de richter schole den dingplichten byden dat malck spreke met welkeme ordelle he des hebbe, we den de meren valgere hest, de behalt dat ordel. Vraget denne de richter, edder de dat ordel behalt, wat yennes broke sy, de yt vulbort vorsprak. So vintme he sy ane broke.

49) Wo man ordel schelt unter köninges banne.

Vintme dy ein vnrecht ordel vnder köninges banne. So sprick, Here her richter, dat ordel dat de schepen gefunden hebben, dat beschelde ick, dat is vnrecht, unde bidde eines ordels wedder ick stande edder sittende ein recht vinden schole. So vintme, sittende schal me yt don. Dar na vrage, vp wat stül du sitten scholest. So vintme vp des de yt ordel vant. So vrage yenne daryegen, Efft yemand den ordel schelden moge, he en sy dy euenbordich. So vintme, he ne moge. Is he dy denne nicht euenbordich, so vrage wat syne bute sy. So vintme, he schole deme richter wedden vnde yennen syne buten geuen. So vrage wat syn wedde sy. So vintme, sestich schillinghe. So vraahe wat syn bute sy. So vintme drüttich schillinghe. Bistu auer ene euenbordich, so vrage, eft he dy den stül icht rumen schole. Dat vintme. Als du dy denne gesettet hest, so spreck. Here her richter, dat is recht vnde willet behalden, alse ick tho rechte schal vnde thee des dar van rechte schal vnde bidde eines rechtes, war ick my des the rechte schal theen. So vintme, vor dat ryke. So spreck. Here her richter, ick bidde der boden vnde bidde eines ordels, efft gy sy my icht tho rechte scholen mede geuen vnde gy my vnde sy met mynen yegenner icht bekostigen scholen. Dat vintme. So vrage de richter, watterley lüde de boden scholen sin. So vintme schepenbar vry lüden. So vrage wo vele erer sin schole. So vintme, dar schal syn de yt ordel vant vnde syn yegener, vnde schole hebben twe rydene knechte vnde twene boden ock met twen rydenen knechten. Desse alle scholen ock hebben twe knechte tho vüte. So vrage wo men erer plegen schal. So vintme den heren tho deme etende der tyde gerichte, vnde den knechten twe, vnde gewelcken heren einen guten becker meth wyne. Brodes und byres genüch, vnde yewelken peede vyff garven vnder dach, vnde vnder nacht. So vrage, we dat gelden schole. So vintme, de dith ordel vorlust. So vrage wat wißheit du darvor hebben scholest. So vintme se scholen pande setten, dat wiß genüch sy van guden lüden, edder den suluen de koste. So vrage de yt ordel beschalt, wen he sick irheuen schole,

le, vnde dede met dy varen scholen. So vintme, wen man den konig irst voreischet binnen Saßcher art. So vrage de richter, wat me deme klegere vnde deme antwerdere don schole. So vintme. Is de klage borgelick, so schal me sy dagen. Is se pinlick, so scholen se borgen setten eft sy nen erue in deme gerichte ne hebben. Heft he nenen borgen edder is he in der hantasten daer gefangen, so schal dat gerichte en behalten. Schulde ock ein man ein ordel als dar na enes andern dar twischen gefraghet worde. So vraghe. Na deme dat de des nicht tho hant en schalt, efft he nu yt beschelden moghe. So vintme, he ne moge. Were he ock gefangen vor gerichte gebracht, edder hedde he einen kamp gelouet. So vrage efft desse ordel mogen scholden. So vintme sy ne mogen. Wen du vor den koningk kummest, so du als ick dy hir na lere.

50) Wo me ordel scheldet in der Marcke.

Scheldestu ein ordel in der Marcke, so do als hir vor gheleret is. Mer des dat du nicht andarvest des stules bidden vnde des dat ein yßlick bedderue man mach bode sin vnde ock des dat me hir schelt, dat me nicht darff tho hant vor den koningk theen, wen me thůd is in einer hogern dingstat, we in der nyen marcke en ordel schilt, vnd biddet eines rechtes, war he des theen schole. So vintme to der klincken bey Brandenborch. So bidde der boden vnde eines rechtes, eft me sy meth dy icht senden schole. Dat vintme. So vrage watterleie lůde de boden sin schollen. So vintme vulkomen lůde in ereme rechte. Weigert dy des de richter, dat klage du soneme richter, de schal em gebyden dat he yt do. Důthe deme des nicht, so vordeilet me em sin gerichte vnd richtet he vort in pinlicker klage yt ginghe em an den hals. Kummestu tho klincken. Vintme dy denne noch vnrecht. So do als er, so wiset me dy der kreyen in der alten merke, van dem wiset me dy der linden. Schelt me yt dar ock, so bidde der boden vnde thee des wur du van rechte schalt. So vintme in der hogesten dingstat, dat is in des rykes kemeren, dat is tho Tangermunde. Eines yßliken richters boden vnd kost keret wente vor den du yt ordel vorbot scheldest. De richter nymmet ock wißheit vor boden vnde vor kost. So vrage we dy boden scholest sin. So vintme yt gehegede dingh. Wan du denne dar kummest, so hege de Marggreue edder we dar sit, in sine stete ein ding. So vrage he, met weme he dar dinghen schole. So vintme met vulkomen lůden an deme herschilde. So bidde eines achtbaren mannes, de dyn wort spreke. Ein ander mot des nicht thon. So sprek, Here her richter, hir steit N. vnde biddet dorch Got vnd dorch recht, dat gy willen horen vmme ein ordel, dat em dar tho vnrechte vunden wart, deme he met rechte wedderstan hefte vnde biddet eines ordels, me yw des berichten schal. So vintme, de yt vant, de schal to rechte seggen, wo he gefraget wart, vnde wo he yt vant. De yt schalt, de schal segghen, wo he schalt vnde wat he vor ein recht vandt. Desses scholen se byde theen an de gehegede bancke, wan yt gehegede dingh des bekennet, so sprecke de richter tho einen vulkomen manne an deme herschilde. N. ick gebyde yw by meiner hulde, dat gy vthe gan met alle den, de hir sin, vnde brenghen wedder in, welck ordel vnter dessen twen dat rechteste sy. So bidde yenne dagħes bet tho deme anderen middage vnde des rechtbukes vthe der kameren, eft sy des bederuen. Dat schol me en by plichte don. So vrage wen me dar bekostigen schole. So vintme den sulff souende de yt gerichte tho der linden sat, vnde den de yt ordel vant, vnde den de yt schalt. So hebben de andern orloff. So vrage we sy bekostigen schole. So vintme, dat gerichte tho der linden sat van des gelde, de dat vorlust, so du he en vort, als hir vor gheleret is, des morghens bringe jenne dat ordel in. So bidde jenne den yt wedder is, eft me dat, dat yt recht sy, eme in deme bucke icht bewisen schole. So vintme entwer me scholet em bewisen, dat yt so sů, edder me scholes em ghunnen, dat het bewise, dat yt so nicht en sy, wen denne dat bewiset wert. So vrage de richter eft em genuge, vulbordet he yt denne. So vrage de dat vant. Na deme dat he yt vulbordet heft, eft he des icht mer schelden moge. So vintme, he ne moge. So vrage, wat syn broke sy. So vintme, he schole deme richter wedden vnd jennen bute geuen vnde des richters koste gelden. So vrage wat de bute sy. So vintme einen guten handen manne drittich schillinghe eineme buren vesteine. So vrage wat syn wedde sy. So vintme des Marggrauen wedde edder de in siner stede sit is drůttich schillinge. Schilt he auer vort, me wiset eme vor dat ryke, vnde he du als hir vor geleret is, ne is des nicht, edder wert he vor deme ryke nedderuellich, he mot alle den richteren wedden vnde koste gelden, in der gerichte he ordel schelt, vnde bute geuen, deme de yt ordel vant. Wil he auer he schilt yt vor dem ryke vnde thůt des an sine vorderen hant, vnde vraget. Na deme dat he en Sasse sy, efft he vor deme ryke icht schale Saßisch recht hebben. Dat vintme. So vrage na deme dat em vnrecht typ Sassischer art gevunden sy des he an sine vorderen hant thee wo he dat wedderston schole. So vintme he scholet sulff seuende wedderrechten ander souene. Want yt auer ein Schwaue, so vrage. Na deme dat he dy vnrecht vint noch dorch den alden had, eft he des dy icht met kampe bewisen schole. Dat vintme. Isset ock ein Went, so vrage: Eft yennich Sasse dorue eines Wendes ordel lyden, de angefanghen sy. So vintme, he ne dorue. Worde ein ordel gevraget vnde schelt yt ein ander, so spreck. Here her Richter, ick hebbe yw gevunden, dat my recht duncket, vnde wil dar tho don wisnen eed, vnd bidde eenes rechtes, eft ick jennege noth dar vmme lyden schole. So vintme, he ne schole. Isset auer vor dy, so vrage dat wedder. Na deme dat het vor gerichte vant vnde yt dy nutte sy, efte he dar aflaten moge

 anee

ane dinen willen, er he des affgedreuen werde met rechte. So vintme he moge.

Wu dy yuten schweren vnde ore eyd gan schal, steit hir na.

Dith is ein recht wu ein yude stan schal dy schweren müth. He schal stan vp einer soghen hut, de junghen heuet gehat binnen virtein nachten. Dy hût scholmen vpschlippen byme ruggen vnde spreiden sy vp de tidten, den schal dy yude obsten barfuet, vnde nicht anehan, den ein nedderwede, vnde ein harlacken vmme sick, also sin recht is.

Dit is wu ein yude schweren schal. Dat du des vnschuldich sist, also helpe dy got dy leit werden hemmel vnde erde, berge und dael, lufft vnd water, lof vnde gras, des er nicht en was. Also helpe dy got vnde ock dyn ehe, dy got gaf Moysi vppe dem berge thu Synai, du he schreff in tween steinen tafelen met siner rechten hant. Also helpe dy vyf Moysis buke. Jck gebide, dat du schwerest by dem gebode, dat Josue der sunnen gebot thu Gabaon. Dat du sines pandes noch sines gudes nicht en hebbest behalden binnen dinen weren, noch binnen dinen wenden, noch binnen dinen muren, noch binnen diner erden, noch nemen diner boden. Ofst du vnrechte schwerest, dat du mutest dorren als dy berge thu Gelboe, die berch, den David vervlukede, dar vp werden geschlagen Saul vnde Jrnathas, dy bestreit ein koningk dy heit Abimelech. Wente yt in diner ehe nicht an is dat du vnrechte schweren schalt, vnde diner bot reine nergen ein thu breken mutest. Ofst du vnrechte schwerest, dat dy Malchimolech steke, vnde dy mosersucht bestan mute dy Naam bestund v. sime heren. Ofst du vnrechte schwerest, wente yt in diner ehe nicht en is, Yscopa mut vp dy vallen, vnde vp din wiff vnde vp dine kindere vnde vp alle din geschlechte. Ofst du vnrechtee schwerest, dat peck vnde schweuel, dat dar regende negen dage vnd negen nacht vp dy stede Sodoma vnd Gomorra, dar sy beide von vorswunden. Dat mut vp dy regenen vnde vp dy vallen. Ofst du vnrechte schwerest vnde der tein gebot icht thu brekest, dy erde mute dy vorschlinden also Dathan, Chore, Abyron vorschlanck met dren tusend mannen vmme ein recht, dat sy schwuren, also muthe dy de wede vorschlinden dar du vpsteist, Ofst du vnrechte schwerest, dat vuer dat darvor brandte thu Babilonie twelff dusend menschen vnde ner dat mute dy vorbrenen. Ofst du vnrechte schwerest, dat din wiff, noch dine kindere, noch dine mage, no dine geschlechte nummer mer muten gemenget werden vnder Abrahames kinderen. Ofst du vnrechte schwerest, dat du nummer motest komen tu Hierusalem. Ofst du vnrechte schwerest, dat blut, da die yoden vp sick wilkorden dun se Jesum matterden, dat mute vp dy vallen vnde vp dyn wif vnde vp dine kindere vnde vp alle din geschlechte. Ofst du vnrechte schwerest, also helpe dy Barucha vnde Adonay, du hebbest recht oder vnrecht 2c.

Wan ein yude einen eyd schal schweren, so schal de yude sinen eyd steuere wedden ein punt pepers, vnde ein par schoner hasen. Dy yude schal stan barfuet vp einer soghen hut, vnde schal sinen arm hebben blot wente vp den elleboge, vnde schall sine hante legen vf Moyses buck wente thu dem lede, so schal dy eydsteuer spreken thu den yuden. Dy schalt dy dy gift N. vnde sin vorspreke, du sprekest dat du' der vnschuldich bist, dat dy got so helpe, dy sulwe got, dy dar lyt werden den hemmel vnde dy erde, berch vnde dal, water vnde luft, louf vnde gras. Also helpe dy dy ehe, dy got seluen het beschreuen vppe den berch thu Synai met siner hant. Also helpe dy dines selues ehe, dy dy angekommen is van dinen vader vnd van diner muder. Also helpe dy dine viue Moyses bucke, vnde dy ehe, dy dar in geschreuen is, ofst du vnrechte hest, dat du mutest verdorren, alse dy berch thu Gelboe, den David vervlükede. So muthe vp dy regnen schweuel vnde peck, dat dar regende thu Sodoma vnde Gomorra. So muthestu werden thu eineme solt seyne also Lottes wiff wart, vmme dat sy thu rugghe sach. So mute dy vorschlinden dy erde, dy de vorschlanck Dathan vnde Abyron, Chore vnde Orep. So mute dy bestan dat maledyde ouel, dat dar bestund Naamen, Syrus. So schwerestu by der krafft dy Josue der sunnen bot, dat sie stille stünd wente he sick wreke ouer sine viande thu Gabaoth, vnde dine erde nummer kome manck ander erde, vnde dat din wiff vnde dine kindere vnde din geschlechte nummer kome vnder Abrahames kindere, vnde dat desse eyd, den du hir schwerest, war vnde recht sy, also helpe dy Adonay. Amen.

Constantinus dy koning sette den Juden dessen eydt thu schweren.

Des Richtstichs Leenrecht Anfang ist:

Hier heuet an de Richtstich des suluen Leenrechtes, den ock de vorgeschreuen keyser Frederick gegeen heft.

Wente nergen eyn man billiker sine truwe an bewyset, wen an den, de en wol handelt, vnde denne nemanden man bat handelt, wen de heren, de em ere gut lyen, dar de man wol aff varen. Darumme es billike geschworen truwe vnde leue twisschen den mannen vnde den heren. Dat nu truwe vnde gunst sunderstunden twisschen den Heren vnde den mannen nicht en is, dat kummet tho mennyerleye wys.

1) Tho dem ersten vom homude, dat ein man synen heren nicht eret, den he eren schal.

2) Tho dem andern male kummet dat van dorheit, dat sick de man edder de Here vormudet, da des nicht sin schal.

3) Tho dem drüdden kummet dat van valschheit, dat de manne ores heren schaden nicht weren, den se holt wesen scholen. Hir vmme is leen recht geset vnde syn gerichte, dat me met rechte den homödigen stüre, den valschen pynege vnde den dore leere. Wente denne ytlike heren vnde man er leenrecht wol kunnen, vnde doch de wyse des leenrechts nicht ne kunnen, wo se ere recht schullen tho vorstande geuen, vnde wo se schullen ore ordelle vorbringen,

bringen, vnde wo se sick vor schaden bewaren schullen, des wil ick mit godes hulpe kortelicken berichten. Nu wetet

1) To dem ersten, we hir richter sin mach.
2) Tho dem andern, we klagen mach.
3) Tho dem drüdden, we vorsprake sin mach.
4) Tho dem virden, we ordel vinden mach.
5) Tho dem vesten, wur ment vt richten schal.
6) Tho dem sesten, wo hoch me hir richten mach.
7) Tho dem seuenden, wo me hir richtes edder degedinges beginnen schal.
8) Tho dem achten, vmme welke sake dat me einen degedingen dat is recht dage legen moge, alse vorgesecht is.

Die Capita desselben sind folgenden Innhalts:

1) We tho leenrechte richter is edder nicht.

So wetet, alle eddele lüdewente dorch eddeler lüde willen so is leenrecht gegheuen van den keysern vnde se scholens bruken vnde anders neman, dat he here is richter twissen sick vnde syne man. He is ock richter vnder syne man, eft se krigen vmme gudt, dat se van eme hebben, se sin papen edder leyen. Hefft he auer rechtes geweigert synam manne vor synen mannen, so mach he ouer den man richter sin. Hefft em ock syn man des synen wat tho borge daen, edder schaden by em genommen, de eme noch vnuorgulden is, so mach he ouer em nicht richten tho leenrechte. De here mach ock nicht richter sin ouer eyn kindt, des vormunder he suluen is.

2) We tho leenrechte klagen mach.

To dem andern male merket, we hir klagen mach. Des wetet tho dem ersten, we in des rykes achte is, edder de tho banne is, edder in der stete veruestet is, dar syn here wonet, edder de, den de here vor den landrichter vmme roff, edder vmme ander vngerichte beklaget hefft, de mach nicht klagen tho leenrechte, de man mach ock nicht klagen ouer den heren, noch de heren ouer den man, de wile dat de here eme leenrecht dage gelecht heft.

3) We tho leenrechte vorsprake mach sin.

Tho dem drütten so wetet, dat hir neman mach vorsprake sin tho dem ersten, de des heren man nicht en is, we ock in den bann gekundiget is, edder in des rykes achte is, edder in dem richte voruestet is, de mach hir nen vorsprake sin.

4) We tho leenrechte ordel vinden mach.

To dem virden wetet, dat neman ordel vinden mot binnen leenrechte, he sy vulkomen an deme herschilde ane vppe den heren, vnde vppe de, de ock des schildes nicht en hebben. Dy heft den schilt, des vater vnd elter vater van ridders art geboren ist. Neman mot ock hir ordel vinden, he sy des heren man. We ock borchleen heft vnde nen rechtleen van deme heren het, de mach nen ordel vinden ouer dem de rechtleen heft. Mach ock ein man des vorwunnen werden, dat he an sinene heren truweloß und meynedich worden is, so mach he nen ordel vinden, und so mogen eme alle heren sin leen vordeilen. So horet he ock nicht mehr tho eddeler lüde rechte, wente so mach sick siner de lantrichter wol vnderwinden. Also de werlike walt mach sich vnderwinden eines papen, de van papen rechte gedeilt is. So wetet ock, dat hir wohl ordel vinden mot ein yslick man de vulkomen is an dem herschilde ouer vorsten vnd ouer vryen vor ereme vnd sineme heren, ane ouer des vorsten vaenleen.

5) War men tho leenrechte richten mach.

To dem vesten wetet, dat nen here richten mot ouer leen, wenne vppe wuste wurde de buten steden, ane de Romesche köning de mot wohl leenrichte sitten vppe borgen vnd in steden, deste de doren openne sin. So mot ock nen here leenrichte hebben in gebundene dagen vnde in vireldagen, he mot ock sinem manne nen leenrichte leggen na middage, vnde mot ock dat nicht don in ener kerken edder kerkhoue, he mot ock nicht leenrichte hebben onder dake noch binnen beschloten wenden. Men mach ock nicht leenrichte hebben na der sunnen. De here mot ock nicht sinem manne leenrichte leggen durch sines sulues klagen willen, in den dage alse he man am jennegen denst gedan heft, edder em met jenneger gaue eret heft.

6) Wo hoch dat men to leenrechte richten mach.

To deme seßten so wetet, dat nen gerichte twisschen dem manne vnde den heren hoger komen mach van penningk wedde, wenne vppe tein pundt, vnde also mach he ock syneme heren nicht mer wedden, wenn des dages dries, dat sint drüttich pundt. Degedinget auer de Romesche koningk eineme vorsten, dat is, lecht he em dage tho leen richte, kumt de vorste denne dar nicht, so weddet he deme konige hundert pundt, vnde ne mach eme der ock nicht wedden, wen des dages dries, dat sin dryhundert pundt der münte, de in der stat genghe is. So mach ock ein man vor sineme heren in leenrichte nicht mer verlysen, wenne dat gut, dat he van eme heft tho deme hogesten.

7) Wo man tho leenrechte richtes beginnen schol vnde war.

To deme souenden mercket, wo ein here sines degedinges, dat is leenrichtes beginnen schal. Des wetet, dat ein here sines degedinges in allen steden, dar em met sinen mannen bort tho wesene, beginnen mach, ane in kerken vnde in kerckhouen. Wan he denne des beginnen wil, so vrage he einen siner manne, dat yt twe siner manne horen, eft he icht müte degedingen tho leenrechte eineme sineme manne vmme sine schuldeginghe, wen denne dat jenne vint, vnde de twe dat vulborden: So vrage de here, wan he en degedinghen schole. So vintme van den suluen dage edder van den negesten ses daghen ouer viertein nacht. So vrage de here, war he en degedinghen schole. So vintme, isset dat de man gut heft, dat de here vort van deme ryke heft, dat he schole em bescheiden vppe sin leen. Heft auer de here em sin eigen tho leene gelegen, so bescheide he em vp sin eigen. Isset auer man gut, dat de man van den heren heft vnde vort des heren leen is, vnde doch nicht des rykes gut, so bescheide he em, wor he wil vpen sin rechte leen in ein benomet dorp, vnde benomede vurt. Anders so vrage yo den man, eft em de here icht schole bescheiden, welckent dat idt dorp gelegen sy, dat mot de here don. So spreke de here. Also my tho leenrechte

te gefunden is, also degedinghes ick dy N. tho deme dorpe N. dat dar lüt vp des derpes vurt, de dar lyt, dat du my antwerdest, des ick dy schuldege, also verne als leen recht sy. So vrage de here, est he icht moge biden sinen mannen, de dar jegenwardig sin, dat se tho deme suluen doghe tho sineme leenrechte komen. Dat vintme. Were auer dat den mannen ein ander here sin leenrecht geboden hedde, vnde dar tho bescheiden, er desse, so scholen de manne bidden eines ordels, welcker se tho rechte suken schullen. So vintme, dar se erst tho geladen werden. So vrage de here, wo se dat bewisen schullen. So vintme met oreme eede. Js he auer dar nicht jegenwardich, den de here degedinghen wil, so vrage he, wo he en tho rechte verboten schal. So vintme met eineme boden, dar yt twe siner manne horen eme suluen. So vrage de here, est me siner nicht kunde vinden, wur me it denne eme kundigen schal. So vintme in seinen hoff, dar sin vthfart vnde infart is, edder op sin gut, dat he van sineme heren heft. Est he nene wonigh en heft.

8) Vmme welcke sake, dat de here den man moge degedinghen.

Nun wetet, welke sake den man dût wedder sinen heren, de wedde wert sin, dar mach eme de here vmme degedinghen, dat is leenrichtes dage leagen.

1) Thom ersten est ein man sinen heren nicht eren wolde. Also est he eme nicht dynen wolde, edder est he sinen heren wat tho schmaheit spreke edder dede, vnd ock est he ene nicht wolde here heiten, edder yegen em nicht wolde vpstan, edder sinen heren nicht wolde vor laten gan.

2) Tho deme anderen, est he ene nicht truwe an were, also hefft he van sime heren hedde vthe sinen weren lete vnde so sines heren herschop wolde los sin, edder dat he sin gude, dat sineme heren leddich mochte werden, wolde wedder recht vnde wedder sines heren willen em vntfernen.

3) Tho dem drüdden, est he sineme heren nicht so holt en were, also he scholde, also est he sines heren mannen gewalt dede. Edder est he se myßhandelde, dar he wiste, dat se in sines heren denste weren.

9) Wo de here synes gerichts vnde degedinges met ordelen beginnen schole, vnde vort na synen wedde richten ouer den man, de nicht vorkummet.

Wenne denne de vth gelegede doch kummet, so kome de here vp bescheidene stede yo vormiddage, vnde bringe thom mynsten sesse siner man, vnde einen boden, vnde sette sick herlicken vnde sprek sus. N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte Est ick my icht bespreken mot met twen mannen. So vintme. So sprik. So bidde vort eines ordels tho leenrechte wo lange du in deme gespreke gewesen motest, dat du des ane schaden bliuest. So vintme also lange, wente me dy yo vth dem gespreke dries mit ordele esschet, dat du dat horest. Also du den wedder kummest, wetest du denne des rechtes nicht, vnde isset dy nicht bewyset, so sprik sus. Here ick en weet des rechtes nicht, vnde yot en kan my nemand bewisen. So vrage de here, est se dat icht met oreme eede bewysen scholen. So vrage jenne dat wedder tho leenrechte. Na dem dat se deme heren gehuldet hebben, est men en icht glouen schole wes se spreken by eres heren hulden. Dat vintme. Vraget de here, wat dar denne rechtes tho leenrechte vmme sy. So vintme, de here schal en vort dagegen over viertein nacht. So bescheide en de here vppe der sulue stede, edder vp en ander, vnde do alse hir vor geleret is. Wert auer dat ordel gefunden, dat yt degedinghis tydt sy. So vrage de here hir vnde tho allen ordeln yo de mannen, est se dat vulborden. Js dar denne we de vulbort weddersprekenwil, de spreke also. Here ick en vulborde dit nicht, dat en duncket my so nicht recht syn. Sunder dith duchte my tho leenrechte rechter sin, vnde segge denne, wes eme duchte vnde spreke ock. Wes auer yuwen mannen duncket, des volge ick gerne. So vrage de Here ouer ytslicken besunderlicken syner man, vnde wo den denne de mere menninge heft, de behold dat ordel. Vraget denne de dat ordel behelt, efft yenne deme an dem ordel brock worden is, icht tho leenrechte syneme heren wedden schale vnde eme syne bute geuen, edder wat dar vmme en leenrecht sy. So vrage yenne dar wedder. Sint ick nen ordel en schalt, wen ick weddersprack der vulbort, wente ick des dat bewysset werde, est ick yenneges geweddes edder bute dar an vorboret hebbe. So vintme, he en hebbe. Vulborden se yt auer alle. So vrage de here vort yo eineme syner manne, vnde nome den, est he icht mote nemen einen syner manne, de syn wort sprecke, tho leenrechte. Dat vintme. So vrage de here vort, wat syn man vorbort hebbe, den he sulten met ordelen tho syneme leenrechte bescheiden heft, vnde nicht gekomen is. So vintme tho leenrechte, wat de echte not sy de en entschuldigen moge. So vintme vengenisse, sukedage, des rykes denst, vnde des landes not, dar he mit geruchte tho geladen wart. So vrage de Here efft de man de not met syneme boden dar icht schole verkundigen laten. Dat vintme, dat beneme ene ock den echte not. So spreke de Here. Jck essche vnde warde, efft hir ymand sy, de syne not verkundigen wil. Js dar denne syn bode, de kome und spreke, Here ich kündige yiw wan N. yiwes mannes wegen, dat he the guweme leenrechte huden nicht kennen ne nach, dat benempt em de not, unde nome se. So vrage de here, est de not also sy, dat se ene tho leenrechte helpende sy. Dat vintme, deste dat de bode schwere. So vrage de here, est de kor an em icht sta, weder he des boden eed nemen wille, edder est he des mannes ed werden wille. Dat vintme. Kummet ock an men vormiddage int leenrichte vnde is eme wedde irdeilt, de vrage. Here ick bidde eines ordels tho leenrechte, sint ich vormittage komen bin in deme leenrichte, est ick yiw yenneges weddes vorvoret hebbe. So vrage de here, wen he gekomen sy. Sint dat he syn leenrichte begrepen heft, und dar na, est he icht wedden schal. So vintme, he en dorue nicht wedden. Js dar auer nen bode. So vrage de here vort, wat ytslickes mannes

Digitized by Google

mannes wedde sy. So vintme kein punt. So vrage de here, war vp he synes geweddes warden schule. So vintme vp des mannes gut, dat he van den heren heft. So vrage de here, eft he yt icht panden mote van des mannes tynßlüden. So vintme, deste se dat noch ynne hebben van ores heren pflege, vnd anders nicht. So vrage de here vort, eft he des weddes vth oreme gude nicht panden moge, wares denne warden schole. So vintme he schole sick des mannes gut vnderwinden. So vrage he, wat he darmede don schole. So vintme, he schal yt holden yar vnd dach, vntredet he denne dar binnen dat gut nicht met rechte, so isset des heren. So vrage de here ock, war sy dat ene bereiden schullen. So vintme tho des heren negesten huse. So vrage he, wenne sick vme bereiden schullen. So vintme ouer viertein nacht.

10) Wo de here syn leenrecht tugen schole, vnde tho den lesten den manne syn gut vordeilen moge, de nicht vorkummet, vnde wo de man yegen synen heren syn gudt moge vth theen, wor mede he denne sick antwerdes werden moge, vnde wo he sick des geweddes vntreden moge, vnde wo de man vorkomen schal deme Heren recht is tho plegene.

Wente de here sus syn gedinge heft angehauen, vnde eme irdeylet is, dat yt dageding tyd sy. So sprecke de here. N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte. Eft ick icht mote nemen enen mynen man, de myn wort sprecke tho leenrechte. Dat vintme. So sprecke de here. So neme ick N. Also den de vorsprake sick wol besprefen mot, so mach he sick ock wol met den Heren bespreken. So schal de vorsprake des heren wort spreken vor den heren vnde vor synen mannen, vnde wilt de here vnderspreken, edder vorbeteren, edder vorergeren na synen willen, dat schal eme edder nymande vordern edder schaden. Dat wete, wan me deme heren enes ordels vraget, so schal he vort spreken N. des vrage ick dy. Secht denne yenne, he en hebbe des nicht vorstan. So late het denne deme vorspraken vornyen, vnde vornyes eme suluen nicht, so blifft he vnuordacht. Wil ock de vorsprake sick des vorsprekens weren, so vrage he eines ordels to leenrechte. Sint de vp den he vort spreken schal syn here sy, edder syn magh sy, edder seyn man sy, efft me eme vppe den wortsprekens to rechte icht vortragen schal. Dat vintme, ene ne schole. So vrage de here ock. Sint he ene gebeden heft vnde he dorch des rechts willen vnde dorch synen willen, dat he en tho leenrechte helpen schole dar kommen sy, eft he icht syn wort spreken schale vp alle malcke edder wat dar en leenrechte vmme sy. So vintme, he mot yt don. Also dat gefunden wort, so vrage de vorsprake. Eft syn here icht mote laten esschen einen syner manne tho leenrechte vmme syner schuldeginge. Dat vintme. So vrage des heren vorsprake, wo en syn here esschen schole laten. Dat vintme met einen boden, dar ydt twene syner manne horen. Also N. ick gebyde dy, dat du bode sist, vnde N. vnde N. gy dat anhoren. So vrage he war men en esschen schulle. So vintme, vp des houes ende. So spreke de bode. Ich essche vor myne heren N. ene werue, anderwerue, vnde drüdde werue vmme sodane schuldeginge, alse em hir degedinget is. Is he denne dar nicht, so segge de bode. Here ick vant syner nicht, noch nemande, de syne not vorkundigede. So vrage he denne wat da rechtes vmme sy. So vintme, dat he eme anderwerue essche, vnde den drüddewerff. Dit mach me don met eneme boden edder met twen. Sunderlicke manne mot men auer hebben tho yowelker bodeschap. So vrage des herrn vorsprake eines ordels tho leenrechte, wat syn here denne dar tho schole. So vintme he schole syner warden bet de sunne nedder gha, dat is wente tho middage. Kummet he denne nicht. So vrage he denne, wat dar recht vuer sy. So vintme he schole wedden. So he denne wedde, alse hir vor gesecht is, wen den de myddach kumpt. So vrage de vorsprake eines ordels tho leenrechte, wo de here don schale vmme syne schuldeginge. So vintme, dat he ene gedinghe tho dem andern male. So vrage he, efft men en echter icht vorboden schole. So vintme men darff eme nicht vorboden wente tho den ersten male. Kumt he nicht, so gedinget men eme tho dem drüdden male. Vnde do in aller wys also tho dem ersten. Wenne he denne syner hefft gewart tho dem drüdden male. So vrage des herrn vorsprake eines ordels, wat syn here nun don schole, dar he recht an do. So vintme, de here schole syn leenrecht tügen. So vrage, wo he tügen schole. So vintme, he schole tügen en yßlick degedingk met twen syner mannen. So sprecke des Heren vorsprake. Jch vrage eines rechtes van mynes heren wegen, met watte lüden myn here dat betügen schule. So vintme met synen mannen, de tho den herschilde geboren sin und de hulde geschworen hebben. So spreke des heren vorsprake vnde bidde eines ordels, wo mennighen man syn here vm den tüch vragen mute. So vintme, also mennigen, alse he wil, bet he synes tügens vulkome. So spreke de here. N. ick gebyde dy, dat du tüch syst vmme myne degedinghe, wes de witlik sy. Vmme dat erste so antwerde eine de man aldus. Here ick vorplege my by yuwen hulden dat gy N. gedinge den tho N. vnde syner dar warten, alse recht is, dat sach ick, vnde horde dat, vnde bin des yuwe tüch. So do he ock tho dem andern male, vnd tho deme drüdden male. So vrage den des heren vorsprake, eines ordels, tho leenrechte, efft syn here met des mannes tüghe vulkomen sy. Wan eme dat gefunden sy, vnde he syn degedingk betüget hefft, dat erste met twen, dat ander met twen, vnde dat drüdde ock met twen. So vrage he wat dar denne rechtes vmme sy, dat de man nicht gekomen is. So vintme men schole ene syn gudt vordeilen, dat he van den heren hefft. So vrage he efft dat syn here don schole oder syner manne en. So vintme ein syner man. So spreke de here. N. also gebide ick dy, dat du yt dust. De man sprecke aldus. Alse mynen heren tho leenrechte gefunden is, also vordeile ick N. alsodane gudt, alse he van myneme heren hedde. So vrage de here wat he met den gude don schole. So vintme he schole yt halten yar vnde dach ane nut vndt gelt, also dat he dar nicht van vpen heue. So vrage he, wo sick des de here onderwinden moge.

So vintme he moge yt sulven don, edder syn bode, dar twe syner man vegenwartig sin vnd schole sick vnderwinden vßlikes gudes sunderlick. So vrage he, est he sick de here unterwindt einer borch, dar dorpe to horen, edder enes houues dar houuen tho horen. Est he sick den des alles icht vnderwunden hebbe, dat dar tho horet. Dat vintme. So vrage he, est de man des gudes, dat eme sus vordeilet is, nicht vth vn theet by yare und dage, wat dar denne leenrecht vmme sy. So vintme, de here mote yt denne wol vüren in sine nût vnde den man en heft dar nene ansprake mer an. Wil auer de man sin gud vththeen, dat mach he don bynnen yar und dage, dat sint seß weken vnde ein yar. So kome he tho den heren und spreke aldus. Here ick bin gekomen alse ick myn gudt wil vth theen, dat ick van yuwer gnade hebbe, vnde wil don dar vmme al dat recht sy. So schal he danne bidden eines mannes, de sin wort spreke. Gift em den de here, So spreke de vorsprake sus. Here geue gy my N. sin wort tho sprekende. So steit hir N. vnde wil vth theen so dane gudt, alse eme vor yuweme leenrechte vordeilet is, unde vrage eines ordels, wo he dat vth theen schole. So vintme vppen hilgen. So bidde he vort eines ordels tho leenrechte, wo sin eed gaen schole. So vintme, dat en sin gudt my also vordeilet worde, also he des tho leenrechte doruen schole, dat eme god so helpe vnde de hilgen. So vrage de here den manne alle tydt, est he an sines vorspraken wort ghee. Sprickt denne de man ya, So vrage de here des ordels van sick. Sprickt auer de man nen. So vrage de here, wat de vorsprake de sin man is dar an vorboret hebbe, dat he andere ordel yegen sinen heren vraget hefft, wan eme beuolen was. So vintme sin gewedde. Id en were, dat he dat sin recht tho dede, dat he anders nenes ordels gevraget hebbe, wan dar vmme he gebeden were. So vrage de here eines ordels, est he en icht mote degedinghen wente he sin gut vth getogen heft vnde eme noch tho siner schuldeginghe nicht geantwerdet en heft. So vintme. So vrage de here, est he eme icht degedinghen mote ouer dre weken. So vintme, he ne moge. Auer he schole an degedinghen ouer virtein nacht noch lenger noch korter, wente de here en mach nene vrist geuen noch sinen willen mer also sy ydt recht gift. So gedinghe de here ene vp ene benomede stede also. Alse hir vor beschreuen stit. Kumpt auer de man vnde wil de here nicht vor sick laten, so schwere he also hir vorgesproken is vor twen des heren mannen vnde sy vulkomen, est he sine hußgenoten des tho tüge heft dat sin sines heren man. Kumpt he auer vor den heren, so bidde he allererst eines vorspraken vnd darna der hilgen, enes Steuelers, vnde weyghert eme de here der hilgen, so hebbe he suluen vnde schwere vnde thee sin gudt vth, also hir vorgeschreuen steit. Deit he dat, so legge en de here en stede vnde en degedingk ane ordelle. Also de dach kumpt, dat kome de here met synen mannen vnde sytte sin leenrecht in also daner wyß, also hir vorgesproken is. Kumpt auer denne de man dar nicht, so vrage des heren vorspraken eines ordels tho leenrechte, wat dar vmme en recht sy. So vintme dat de man hebbe verloren syn ansprake an dem gude. Is auer de man dar, wan he geeschet wert, so kome he togentlike vor den heren. So vraghe denne des heren vorsprake N. sy gy also hir gekomen also gy myneme heren willen tho leenrechte stan. So segge de man. Ick bidde gespreckes, dat schal em de here geuen. Wan de man wedder in kummet, so spreke he suluen aldus. Here ick bidde eines ordels tho leenrechte. Sint der tydt dat gy my schuldich sin myn gelt vnde my des noch nicht gegeben hebben. Edder sint dem male dat ick hebbe by yuw schaden genomen, des gy my noch nicht vorgulden en hebben vnde myn dach vor is. Edder sint dem male dat gy my rechtes geweigert hebbet vor yuwen manen, est ick yw tho leenrecht stan darf, edder wat dar vmme recht sy. Edder sint der tydt dat gy in des rykes achte sin. So vintme, he ne dorue den heren nicht to rechte stan, deste he desser sake yennege bewysen moge. Is ock wedde gedeilet vp den man, so bidde he eines ordels tho leenrechte, est he icht moge vntreden de gewedde, de vp en gedeilet sin ane sine yegenwardicheit. Dat vintme. De here moge denne bewisen, dat he se vp geboret hebbe. Heft he auer sick gudes unterwunden, dat schal loß sin. So vrage des heren vorsprake, wo he de gewedde vntreden schole. So vintme, dat he vp den hilgen schole schweren, dat dy gewedde ny vp ene met rechte gedeilet worden. Mach auer de man nicht weigern tho antwerdende, so kome he wedder in vnde spreke aldus. Here ick bin hergekomen recht tho donde vnde tho nemende also verne als ick van rechte don schal. So schuldige ene de here vnde des heren vorspreke vmme wes deme heren tho den manne werende sy. So vrage des heren vorsprake. Na deme male dat he gekomen sy in des heren leenrechte und hebbe met sick gebracht vromde lüde, de sines heren man nicht ne sin, dar sick sin here vor vruchten mach, dat se eme mochten erren edder sin leenrecht, est he icht dar vmme wedden schole vor einer vßliker sunderliken, edder wat dar vmme leenrecht sy. Dat vintme. Kumt ock de man vor den heren met yennegerleie wapenne, noch mit eneme brotmesser, edder met sporen edder met eneme hude, edder met ener kogelen, edder met hentschen. So vrage he, est he dar vmme icht wedden schole. Dat vintme. Dat is ock billick dat de man van sick do vorspan, vingerlin, vnde spangen, wente tege eme de here hochmüdes, dat he jegen em sus vrevelikeн dede, he nilliste dar vor schweren, edder dar vmme wedden.

11) Vmme watte de here den man beschuldigen mach.

Nun wetet dat de here den man mach schuldighen vmme achterleye sake.

1) Tho dem ersten male, Est he ene nicht als sinen heren geeret heft.
2) Tho dem andern male, Est he ene alse sinen heren nicht gedynet hebbe.
3) Tho dem drüdden, Est mer lüde en leen hedden, vnde eren heren nicht bewiesen wolden vp welkeren sines dienstes warden schole.
4) Tho dem virden, Est he dem heren sin gude vntfernen wolde.

5) Tho

5) Tho dem vesen, Eft he sineme Heren sin gut vor beholden wolde.

6) Tho dem seßten, Eft he herflüchtig geworden is.

7) Tho dem seuenden, Eft he sick rechtlos gemaket heft.

8) Tho dem achten, Eft he sick voruntruwet heft.

12) Wo de here den man beschuldigen machwan he ene nicht ne eeret, wo sick de man bespreken moge, vnde wo de man to leenrechte sin unschuld schweren moge.

Umme de ersten schuldeginghe so spreke des herren vorsprake alsus. N. sint gy gekomen also gy myneme heren antwerden willen, so schuldiget yuw myn here, dat gy sin gut hebben vnde nutten, vnde yuw verschmaet, dat gy ene here heyten, edder yuw vorschmaet dat gy en der mede verden, dat gy yegen en vp stunden dar he gande queme, edder gy verschmeen en darmede war gy sin, dar ga gy vor, vnde he mat yuw na ghaen, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, eft gy ene dar vmme icht tho der antwerde byden mogen. Dat vintme. So spreke de here. Also my tho leenrechte gefunden is, also byde ick dy N. tho der antwerde. So bidde de man gesprekes vnde bidde eines ordels tho leenrechte, eft me des tho leenrechte ene icht guhnnen schole dat he sick bespreke. Dat vintme. So vrage he, wo dicke dat me eme gesprekes geheuen schole. So vintme vmme yslike sake dries, deste he des bidde. So vrage he vort, wo langhe dat he in deme gespreke sin mote. So vintme, also lange, bet men ene dries met ordel vth deme gespreke lade. So bidde he eines ordels tho leenrechte, eft he icht mote nemen in syn gespreke synes heren man, de eme euene komen. Dat vintme. So vrage des heren vorsprake, Eft syn here icht by sick beholden moge den de syn wort spreke vnde die man dar mede he en wedder vth dem ghespreke moge laten. Dat vintme. Versumet des heren vorsprake dit, vnde gaen denne de man alle in des manes gespreke, so en kan en de here nicht wedder vth den gespreke esschen. Beydet denne de man wente de sunne vnder veit, vnde kumpt he denne erst vth deme gespreke vnde büdt en de here tho der antwerde. So vrage syn vorsprake. Sint dat de sunne vnder sy, eft he syneme heren icht lengher dorue tho leenrechte staen. So vintme, he ne dorue. So heft de here den dach vorloren. Doch so mach de here denne vragen. Sint syne schuldeginge gegen den man vngelent sy, efft he eme icht mote vort degedinghen ouer viertein nacht. Dat vintme: Schüt des auer nicht. So vrage des mannes vorsprake. Eft de here moge beholden welke dre he wille, edder de man den kore moge heben. So vintme, de man hebbe den koer. Sprick de man tho lange, so essche en de here dries wedder yn. Kumpt den man denne nicht, so mot he wedden, vnde me verdeilet eme tho deme leßten sin gudt mit ordeln in dieser wyß. Des heren vorsprake vraghe. Sint he dries geesschet sy vnde nicht vthe sineme gespreke gekomen is, vnde dar vmme geweddet hebbe, vnd sineme heren hebbe begunt tho antwerdende, vnde wil nicht vort antwerden, eft he icht hebbe verloren dat gut vnde alle ansprake an dem gude, dat he van dem heren hefft. Dat vintme. Kumt auer de man wedder in vnde secht, He en wiste des nicht dat syn here qveme, dar vmme stund he nicht vp, Edder he en wiste dat nicht dat he hynder em ginghe. So schal he bidden eines ordels tho leenrechte. Efft he dar vmme yennege not lyden dorue. So vintme, he ne dorue, deste he dat schwere tho den hilgen. So rade ick hir vnde allerwegen in leenrechte, dat he hebbe de hilgen by sick nicht verne. So bidde eme syn vorsprake vrloue met ordele tho leenrechte der hilgen, vnde dat he mote nedderknyen vnde dat ock eines steuelers, vnde dat he mote vplegen, vnde schweren vort. Wen he denne geschworen het, so vrage he, Efft he sinen eede also gedan hebbe alset eme hulpelick sy, vnde efft he denne affnemen mote vnde vpstan. Wete ock, wann du sulkes wat biddest, so vrage yo mede eines ordels, vnde yo mede tho leenrechte, vnde wer ydt dy tho eden kumt, so do alse hir gheleret is. Kumt auer de man vnde büd synen eed, dat he des nicht en wyste, dat he so synen heren eren scholde. So vrage des heren vorsprake. Efft dat en vntschuldigen moge, dar he synes heren gudt wol wiste vp tho borende vnde nicht wil weten, wat he syneme heren dar vor don schole. So vintme, ydt en moge en nicht vntschuldighen. So vrage he vort, Efft de man yennege rede hebbe gedan, de eme helpende sy. So vintme, he en hebbe. So vrage he, wat dar denne leenrechte vmme sy. So vintme, was he gedegedinghet, so schole he wedden, was em auer syn gudt vordeilet vnde hadde he dat vth getoghen, so vordeilet man em en deme gude alle ansprake.

13) Wo de here den man beschuldigen moge, wan he eme nicht denet vnde welken tüch, den men tho leenrecht vorleggen moge.

To deme anderen male hebben yuw de manne nicht gedynet, edder willen se yuw nicht denst bewysen, efft se ein sament gudt von yuw hebben. So spreke des heren vorsprake aldus. N. myn here sprikt yuw to leenrechte, dat he yuw geboden hebben synen denst edder hoffart edder herfarth, edder des landes not, vnde gy des nicht en deden. So biddet he eines ordels tho leenrechte Eft he yuw dar vmme icht mote tho der antwerde byden. Dat vintme. So byde he denne tho der antwerde tho leenrechte. Antwerdet he denne nicht, so is he nedderuellich. So do also hir vor geleret is. Kumt auer de man, so bidde he einen vorspraken vnde gesprekes. Kumt he denne wedder in vnde sprikt. Here my wart yuwe dynst tho der heruart noch tho der hoffart ny geboden, vnde will des vnschuldich werden, alse ick tho rechte schal. So vrage des heren vorsprake. Na deme dat des de here tüch hebbe an synen boden vnde an twen syner manne, eft de here em ich neger ouer to tügende sy. Dat vintme. Spricket auer de man. Here dat wart my gekundiget, auer nicht so lange tho voren, alse me van rechts wegen scholde, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, wo lange dat me my dat do voren kundigen scholde. So vintme de hervart seß

seß weken. Wes yt auer hoffart. So vintme seß weken vnde ein yar. Hir wedder vrage des heren vorsprake. Efft he me den icht neger ouer to tügende sy, dat se eme gekundeget sy als recht is. Dat vintme. So vrage he vort, wo he des eme ouertügen schole. So vintme, met twen des heren mannen, de dat segen vnd horden. So vrage he, wo se tügen schullen. So vintme by des heren hulden. Wil auer de man sik weren yegen den tüch. So vrage he. Na deme dat se by ores heren hulden tügen schullen, efft se dat icht bewysen schullen vppen hilgen, dat se syneme heren vnde oreme heren gehuldet hebben. Dat vintme. Edder se moten eren tüch beweren vppen hilgen. Edder he vrage. Sint dat de man N. de dar tügen wil, in des rykes achte is, edder sint he tho banne gekundiget is, edder sint he in dem gerichte veruestet is, edder sint he tho synen yaren nicht gekomen is, edder sint he van den heren nicht vyff schillinghe geldes ne hefft, edder sint he tho deme herschilde nicht geboren en is, alse he is, Edder sint dat N. und N. byde tügen willen vnde nicht en hebben van myneme heren wenne en leen, dat is ene samende handt, Efft he desser tüch lyden dorue van rechts wegen. So vintme, he ne dorue. Des hebbe desse versch. Herschilt sy twene vyff schillinghe bin synen yaren, hulde, ban, vest, acht, desse wyset me van tüge leenrechte. Hefft he denne mer hulperede. So vraghe he. Sint dat des rykes denst em ein ander syn here, er desse here, geboden hadde, met deme he gefaren was, vnde he desseme heren gaff den teynden penningk der yarlicken gulde, de he van dessen heren hefft, efft he ick schole bliuen ane schaden. Dat vintme. Sprickt denne de here dat sy eme nicht geworden. So vrage de man. Sint he dat bewysen mach, met twen bederue mannen, de dat bereyden, eft he dat icht loß sy. So vintme. Edder he vrage. Sint dat de heruart nicht ne gingk tho Bemen, noch tho Polen, noch tho Wenden, vnde he in osterhalff helff der sale beseten is: Efft he des icht ane nod schole bliuen. Dat vintme. Edder he vrage, eft de here em des rykes denst edder hoffart byden muchte, de em suluen nicht geboden was. So vintme, he ne mochte. Edder he vrage. Sint he was in der hoffart, wente de konigk tho keyser gewyhet wart: Efft he des icht ane schaden bliuen schole, efft he sick don dar off kerde. Dat vintme. Sprickt denne de here, de man en hebbe eme nicht gedynet tho des landes not. So vrage de mann, wedder he dar vor antwerden schole tho leenrechte edder tho landrechte. So vintme tho lantrechte. Is ock de here denne suluen lantrichter. So vrage de man: Eft he dar icht vmme darff antwerden hoger wenn to des landes kore. So vintme, he ne dorue. Hefft auer de man des geldes bereydinghe nene tüge. So vrage he. Sint dat ydt gudt vnter den heren lyt, vnde de here idt wol panden mochte, wan he wolde, efft he des nicht gepandet hefft, vnde dat noch wol don mach, efft he des icht ane verlust synes gudes bliuen schole. Dat vintme.

14) Wo de here klagen moch Efft vele lüde en ee n hedden vnde en nicht bewysen wolden vp welkeme he synes denstes warden scholde.

Willen se auer den heren nicht bewysen, efft erer vele eyn lehen hebben, vp welkeren he synen denst vorderen schole. So vrage de man alse en de here beschuldighet. Sint dat de here yt ene geboden hefft, vnde nicht mit ordelle, efft he dar vmme ennege nod dorue lyden. Vraget denne de here. Sint dat he des ene ouertügen moge met synem mannen, efft he des denne vorsaken moge. So vrage de man, efft du des icht neger dy to vntschuldigende bist. Dat vintme. Edder vrage. Sind dat dy echte not geerret heft, de du nu benomen vnde bewysen wult, eft du des icht ane schaden scholest bliuen. Dat vintme. So nome den des rykes denst vnde seß weken na dyne vrede dage, edder nome suke dage, edder venguisse, edder des landes nod. So vrage de here, efft he de not mit syneme boden icht scholde bewyset hebben. Hestu denne des nicht gethan. So vrage: Na deme dat de sulue not dy dat vorbodent ok benom, efft du des icht ane schaden bliuen scholtest. Dat vintme. So vrage des heren vorsprake, wo he dat bewisen schole. So vintme vppen hilgen. Heddest auer de nod vntboden in dat degeding, vnde hedde de here des boden recht genomen; So vrage efft du tho rechte dar met der ede icht loß scholest sin. Dat vintme. Is dar auer nen sußdanne wedderrede. So vrage des heren vorsprake eines ordels tho leenrechte, wat de man dar mede verloren hebbe. So vintme. Is dat vmme heruart edder vmme hoffart denst, dat gudt dat he van den heren hadde vmme des denstes bewysinge. Isset auer vmme degeding, so verlust he syn gewedde. Hadde he auer sick des gudes vnterwunden met leenrechte, so verlust he dat gudt vnde alle ansprake. Sprecket auer de man, he en is dar nenes denstes pflichtig aft. So vrage he vort. Sint dat syn here eme vntsede, efft he icht schole dat gut beholden one denst. Dat vintme. Edder sint syn here eme syn leen nicht lygen wolde, efft he des icht schole beholden sunder denst. Dat vintme. So vrage de here hir yegen enes ordels. Dun N. synes gudes an my son, done vragede ick enes ordels, eft he des so gesunden hedde, alse yd em hulpelick were. Des ordel kunde my nicht gefunden werden, vnde bidde eines ordels, eft my dat nu schaden moge. So vintme, wart dat ordels brok, so schadet dat wedder den heren noch dem manne. Weygert des auer de here, so beholde de man dat gudt ane denst. Hir wedder vraghe de man vnde sprecke. Here gy ny vrogeden des nicht ywen manne einen yßlicken besunderen, alse gy van rechtes wegen don scholden, vnde bidde eines rechtis, eft gy my don rechte deden, alse gy my myn leen vortogeren wolden. Vraget auer de here. Sint he dat betügen mach met synen mannen, dat he gevraget hebbe, alse he van richtis wegen scholde. Wedder syn tüch schole vorgaen, edder des mannes. So vintme, des mannes.

15) Eft de man sineme heren syn gut vntfernen edder vorentholden wolde, wo man en dar vmme bedegedingen mach, wan ere dat men sick gutes moge theen an den oueren heren, wo de here yegen den ouere heren synes leenes gewere tügen schol vnd wat de man verlust, den men truweloß beredet.

Desse vorderen rede sint gewesen vmme de man, de den heren nicht en erede, vnde ene nicht dende, alse he van rechte scholde. Desse, de hir na volgen, de komen tho van vntruwe, also eft ein man sineme heren sin gut vntfernen wolde, als eft he dem heren vorspra-

spra-

sprakede, dat he dat gut van eme hedde, vnde doch van eme hedde, vnde sede, de hedde dat van einem anderen heren. Schütt ydt, so vnderwinde sich de here des gudes al to hant. Spricket denne de man men do em vnrecht, so gedinghe em de here, alse hir vor gesecht is, vnde des heren vorsprake spreke aldus. Myn here beklaget yw to leenrechte, dat gy eme vntruweliken synes gudes vorsaket hebben, vnde des an einem anderen heren getogen hebben, vnde wolden bynnen guden truwen eme sus syn gut vntfernet hebben, wan he dar vmme tho der antwerde geboten is. So spreke de man. Here gy heben my dat gut genomen, vnde my myner gewere vntweldiget, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Efft gy my icht wedder in myne gewere schullen setten, wente gy my de were ny met rechte gebroken hebben. Dat vintme. So vrage des heren vorsprake. Sint dat gefunden is vor recht, dat me en wedder in de gewere setten schol, eft he icht tho hant bekenen schole, dat he de were, vnde dat leen van des heren gnaden vnde herschap anname, vnde anders van nenes heren wegen. Dat vintme. Spricket denne de man, he hebbe de were vnde dat leen van des heren gnaden, vnde hebbe des ny an einen anderen heren getogen. So bidde he enes ordels tho leenrechte, eft he des icht neger tho entgande sy. So vrage des heren vorsprake. Sint he dat gesproken hebbe in sines heren yegenwardicheit vnde siner menne, eft des eme de here icht neger sy ouer tho tügende met synen mannen. So vintme de man sy des neger tho vntgande. Dat ne were dat he dat binnen leenrechte gesproken hedde. Spreket denne de man, ick en hebbe des gudes van yuw nicht; So vrage he, eft he eme vmme were edder vmme gut ichtes tho antwerdende hebbe. So vintme he en hebbe. Spreke he auer. Here ick wil dat gerne van yw hebben, nu ick dat weet. Ick en hebbe dat wente her tho nicht geweten. So vrage des heren vorsprake. Sint dat he dat tho rechte weten scholde. Eft en de vnwitschap vnschuldigen moge. So vintme, se ne moge, also dat he dat gudt behalde, sundern syn ere vntschuldighet he wat, deste he tho der vnwitschap sinen eed do. Leue here sprekt de man he en hebbe dat gut nicht van yw, he hebbet van yuwen heren. So mote gy binnen yuwer yartale, also als yuw dat tho deme ersten is tho wetende worden, komen tho yuwen heren vnde spreken. Here my is tho wetende worden, dat hans myn man hebbe van yw entfangen dat gudt tho N. dat he van my hadde vnde tho rechte hebben scholde, vnde biddet yw leue here, dat gy my dar vmme staden yuwer manne recht, wente ick wil yuw tho einen heren hebben, vnde wil my ene van yw nicht dringen laten. So vrage de ouer heren eneme siner manne, wat he dar tho do, dat he rechte do. So vintme, he schole em beiden degedingen. Dat is einen Dach leggen vor sine man. Hir also gy denne beyde vor den ouer heren komen, so nemet einen vorspraken enen des heren man, alse hir vor geleret is. De spreke, Here hir steit N. yuwe man vnde klaget gode vnde yw, dat N. syn man sy gekomen vntruweliken, vnde hebbe vntfanghen N. dat gudt van yuw, dat he von yuwen gnaden heft, vnde biddet eines ordels tho leenrechte, eft gy ene icht hir vmme scholen laten esschen tho der antwerde. Hir schalme don in aller wyse, als hir vorgeleret is. Kumpt denne de man vnde vorsaket des. So vraget. Here sint he des vor yuwen leenrechte bekant

hebbe, eft gy eme des icht neger ouer tügen mogen met yuwen mannen. Dat vintme. So vrage vort, mit wo mennigen yuwe mannen gy dat tügen schullen. So vintme met sessen, dorch dat de man syn leen dar vmme verlust. So vraget wur gy dat tügen schullen. So vintme dat sulues scholen dat yuwe man tügen vnde sick verplegen by yuwen hulden. So do vort de here met den tügen vnd de man de were sick der tüge eft he mach, also hir vor gelexet is. Heft aber de man were, so were he yo gud vnde ere vnde vrage. Sint syn here synes genoten mannes sy geworden, eft he icht ander ouerheren volgen mochte met rechte. Dat vintme. Dat were denne gescheen dorch dotschlach tho sone, vnde de manschop noch nicht geeruet en were, edder de man vrage: Sint he dat vp gelaten heft, edder dat em dat vordeilet sy tho leenrechte vnde du en des vortügen mogest, efftu des done van syneme heren icht entfangen mochtest. Dat vintme. Spricket auer de man. Here ick hebbe dat gudt van yw en nicht. Vnde sprikt de here, he hebbe dat van den heren vnde de man nicht. So vintme we synes leenes gewere redelicker bewisen mach, de behold dat gut. Wert dene deme heren de gewere gedeilet. So vrage de ouerhere, wo desse here synes leenes gewere yegen em tügen schole. So vintme met sessen des heren mannen de tho dem herschilde geboren sin. Vraget ock de man Sint he dat gut in rechten geweren heft vnde boret dar vp eft he dar vmme der were tüginghe icht neger sy. So vintme, he ne sy. Wente allene hebbe he de hebbende were, dar vmme is de here des leenes gewere de vorder nicht tho betügende vnde tho behaldende yegen sinen heren dorch des willen, dat yt sin man van sinerwegen in geweren heft. Edder de man mach spreken aldus. Here gy vntseden my witlike yuwen manne vnde bidde enes ordels, eft ick done icht schole volgen met den gude, dat ick van yw hadde an ywen heren. Dat vintme. Edder segge, gy vorseden my leenrechtes van yuwen mannen, dat klagede ick yuwenne heren, de gebot yuw, dat gy my leenrechte stadeden, des en dede gy nicht, eft ick done myn gut van yuwen heren icht vntfangen mochte. Dat vintme, deste he des vulkome. Edder spreke. Here gy wolden my des gudes nicht geweren, dat gy my gelegen hadden, dat klagede ick yuwene heren vnde de gebot dat yuw mochten, dede gy des nicht, vnde bidde eines ordels, eft ick don myn gut van yuwen heren nicht vntfangen mocht. Dat vintme. Edder he vrage, here sint gy den mereren deel des gudes, dat ick van yuw hadde, vpleten, eft icht done met den kleineren deelen icht an yuwen heren volgen mochte. Dat vintme. Edder he spreke. Myn ouerhere yuwe here de ansprakede myn gut, dat ick van yuw hadde vnde sede, gy hedden ene dat opgelaten, edder he heddet yuw vordeilet, edder gy ne heddens nicht van em vntfangen, des bat ick yuw vor yuwen mannen, dat gy my der ansprake antworden binnen seß weken, des en dede gy nicht. Nun bidde ick eines ordels tho leenrechte, eft ick done dat gut icht mochte vntfangen van yuwen heren. Dat vintme, deste he des vulkomen moge. So vrage du vort, wo du des vulkomen scholest. So vintme met twen des heren mannen, van den du gekeret bist. So vrage vort, eft sy de here icht beplichten schole by synen hulden, dat se hir de wahrheit vmme spreken. Dat vintme. Edder he vrage. Na deme dat de

here dynen vader, de sin man was, gedödet hest ane recht, est du des gudes icht scholest vntfangen van den ouerheren. Dat vintme. Vulkumpt des de de man, so blift he ane allen schaden. Hest he auer desse were nicht. So vrage de here de en ansprack, wat he vmme desse vntruwe verloren hebbe. So vintme ere vnde gut alse du hest in den lant rechte in den ersten buke tit. XI. sez. We so truwelos. So vrage he vort. Est he dat gut allene verloren hebbe dar he de untruwe an dede, edder alle dat gut van allen heren, wente he truwe loß beredet is. Dat vintme. Also du dat in den suluen art. hest. Wente me horet de klage vort tho lantrechte lyker wyß alse men enen vorwrachten papen antwerdet vth enen geistliken rechte in dat weltlike recht, also antwerdet man ock einen eddelen man vth deme leenrechte in dat lantrechte. Spreke denne de man he were vnschuldig, dat wolle he betüghen. Vnde spreke de here, he were schuldich, dat wolde he ock betüghen, vnde vragen se beide welker tüch scholde vorgan. Tügen se beide vppe lantrecht, so geit des mannes tüch vor. Tüget de ene vppe leenrecht, de ander nicht, des tüch geit vor de vppe leenrechte tüget.

16) Wo de here den man beschuldiget, est he herflüchtig worde, vnde wat de man vmme verlust.

Here vntfloge yuw ock yuwe man vth yuwen denste, dar were ock ein vntruwe. So spreket sus edder yuwe vorsprake. N. myn here schuldiget dy, dat du em bist vntpflogen vntruweliken vnde vnerliken vth des rykes denste vnde vth syneme, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, efft du eme dar vmme tho rechte icht scholest antwerden. Dat vintme. So byde he ene tho der antwerde, alse hir vor gesecht is. Vraget denne de man. Sint he des vnschuldig sy, vnde des vulkomen moge met synes heren mannen. Vnde vraget de here dat wedder: Na deme dat he yt eme ouergan moge met synen mannen, welker des neger sy. So vintme de man. Sprickt auer de man, en hebbe dar echte nodt tho gedwungen, so mach he nicht nomen denne suke. So vrage he wo he sy bewysen schole. So vintme vppen hilgen. De man mach ock vragen. Here ick bidde eines ordels, sint ick dar was seß wecken, efft ick do icht wech mochte ryden ene broke. So vintme. Vraget ock de man. Sint syn here deme Römesschen koninghe nicht en deede, wente he anders heruarde, efft he en dar vmme mege tho spreken, also vmme des rykes denst. Dar vrage de here yegen. Efft dat des rykes denst icht sy, dat me dorch den düdeñ dat ryke gesat het. Dat vintme. Js he denne dem heren vthreden vt syme denste. So vrage de here, wat dar vmme syn broke sy. So vintme, he hebbe vorloren dat gud, dat he vmme synen denst van den heren hadde. Vloch he auer van dem stride, don he sick strides vormudede, so hest he verloren alle dat gut, dat he van den heren hadde. Wert he auer herfluchtich vthe des rykes denste, dar yt ryke suluen is edder des rykes houetman, deme dat ryke dat orloge gegeuen hadde, edder efft men vp enen vorsten orlogede vnde wolde eme dat land vorheren, dat eme dat ryke beuolen hadde, edder irworue en here vor des rykes houetman, dat is vor des landes vorste, dat he eme sick bute weren. We hir synen heren vntpfloge, de floge vthe des rykes denste vnde vorlore syn leenrecht allerwegen, und syne ere als steit in deme lantrechte in dem ersten buke art. XL. ibi. We so truwelos. Wente we syn leenrecht verlust alse desse den wyset men in dat lantrecht.

17) Wo mennigerleye wyß ein man syn gudt vntruweliken vth synen weren ledt dat den heren schaden moge.

Were dat ock dat en de gut van den heren hefft, dat vthe synen weren lyte, dat mochte den heren tho schaden komen, wen we dat güdt in geweren hedde, de hedde dat van den heren nicht tho len, vnde de dat van en tho leene hedde, de hedde dat gut in geweren nicht. Dit schüt drierleye wyß.

1) Tho dem ersten also, here est me yuwen manne gudt nyme, dat he van yuw hedde vth synen weren, vnde he dat nicht klagede.
2) Tho dem andern, est he gudt, dat he van yuw hedde, vortsette de enem anderen ane yuwen willen pandes.
3) Tho deme drüdden, efft he dat enen lege vort einem anderen tho gude vnde den heren tho schaden.

18) Efft deme manne syn gudt genomen worde vnde des nicht klagede, wo en de here dar vmme mach tho spreken.

To dem ersten let sick de man nemen yuwe gud vth synen weren vnde wil gy ene dar vmme schuldigen, so spreke yuwe vorsprake alsus. N. myn here schüldiget dy, dat du alsodane gut also he dy gelegen het tho N. in dynen weren nicht en hest, vnde bidde dat gy en to der antwerde byden. Wan dat geschen is. Sprickt den de man. Here N. het my dat gudt genomen ane mynen danck. So vrage des heren vorsprake. Est he dat synem heren tho rechte icht scholde hebben gekundiget. Dat vintme. So vrage he vort. Sint dat he dat nicht gethan hefft, efft he dar vmme nicht wedden schole. Dat vintme. Schuldiget auer de here den man, dat yt so met synen willen geschen. So vrage de man, efft he des icht neger tho vntgande sy. Dat vintme. Sprickt auer de man. Here ick klagede dat yuw vnde thee my des an yuwe man vnde gy ne hulpen my nicht, vnd bidde enes rechtis. Sint dem male dat gy my dat met willen legen, est gy my des ich wedder staden schalen. Dat vintme.

19) Wo de here den manne degedingen mach, est he syn gudt vorpandet

Sette ock yuwe man syn leen vth pandes, vnde wil gy an dar vmme beschuldigen, so sprecket aldus. Jck schuldighe dy N. dat du hest vth gesat dyn gudt, dat du van my tho lene hest, pandes ane mynen orloff. Bekannt des de man. So vrage de here. Efft he dem manne icht mote gebyden, dat he dat gudt wedder lose binnen seß weken. Dat vintme. Loset he desse dat nicht, he mot dar vmme wedden. So vrage de here vort. Efft he eme icht gebyden moge, dat he dat gudt wedder in synen weren neme binnen seß weken. Dat vintme. Düt he des nicht, so vnterwinde sick de here des gudes alse hir vorgesecht is.

20) Est en man gudt vort verlege vntruweliken wo en de here dar vmme degedinget, vnde we en tynßman mag syn, vnde wedde gudt dat men moge tho tynse don.

Vorkofft ock en syn gudt, dat he van yuw tho lene hefft, deme de dar vm̃e syn man nicht wesen wil, vnd deme

deme gy ock des nicht lyen ne willen. Lyet he denne dat de dat vorkoste yennes frunden, edder lüden dat yenne me tho gude holden, dat is dat se dat leen hebben vnd yenne de nút. Schuldige gy eme dar vmme, so vraget, Efft he icht tho rechte dat gudt scholde verloren hebben. Dat vintme. So vrage vort: Efft he icht en vntruwe an yuw gedan hebbe. Dat vintme. So vraget. Sint dat he des vorwunnen sy, dat he syne truwe gebroken hebbe an yuw synen heren, efft he icht schole hebbe verloren syn recht an alle syne me lene. Dat vintme. Vorsakede des auer de man vnde sprikt he. Here ick hebe myn gudt gelegen N. vnde N. nemande tho gude wen eme suluen, don sy dar vnrecht an, dat is my leet, vnde bidde eines ordels, wo ick dat bewysen schole. So vintme, met syneme eede. So vraghe de here. Sint dat he bewyset hebbe mit syneme eede, efft he icht eme gebyden moge, dat he edder syne man dat gudt in eren geweren nemen binnen seß weken. Dat vintme. Were ock dat de manne spreken, se heddent suluen in geweren, so scholen se bidden eines ordels, wo se dat bewysen scholen. So vintme, met oreme eede, dat se dat nemande antwerden, vnde met den vmmesaen, dat se dat suluen vpboren. Schege auer des nicht binnen seß weken, dat dith gudt de here, edder syne man weder in dren weren nymen. So vraghe de here, wat dat denne recht vmme sy. So vintme, he hebbe verloren dat gudt, vnde alle ansprake. Spreke auer yuwe men, he heddet yenneme tho tynse gedan, dat he dat ane leen in geweren heft. So vragede de here, Eft en man moge des andern tynßman syn, de bat geboren sy, edder also wol alse syn tynßhere. Edder efft en man moge borge, edder stede, edder gerichte, edder dynst tho tynße don. Edder efft ymand moge gudt, dar he tynß aue gifft, vort tho tynse don. Edder efft ymand einen tynßman hebben moge, de dat tynßgut suluen nicht bearbeidet edder bekostigt. So vintme, he ne moge. So vrage de here vort. Efft he yennege rede gesecht edder gesat hebbe de eme helpende sin. So vintme, he ne hebbe.

21) Wo mennigerleye leen is, wo mennigerleye wys dat men gut vntfenghet.

Here nu gy weten wo gy scholen degedingen yuwe man recht tho donde. Nu wetet ock dat yuwe man van yuw hebben vierley lehen, vnde is gudt, dat gy dith weten, wat in desser yßlicken sunderlickes rechtes sy yuw vnde yuwer manne. So moge gy vnder yuwen mannen eerliken leuen, vnde doruen nemande vorunrechten vnde kunnen denne yuw vnde en recht don. Nu is ydt erste erff leen, dat em sin vader geervet heft. Dat ander dat is recht leen, also dat ein here sineme manne gelegen vnde suluen bewiset heft. Dat drüdde dat is gedinghe, dat is, dat de here lüget met vnderscheid, also dat he yd dy lyet, du en schalt des auer nicht lengher hebben wen tho dyneme lyue, edder du scholt des nicht er hebben, N. de sterue denne ane leeneruen, edder du ne schalt des nicht er hebben wente dat ydt erst leddich wert. Dat vierde is borchleen. So wetet ock, dat ydt vierleye wis tho kummet, dat de manne gudt van yuw vntfangen.

1) Tho dem ersten steruet yuwe vader, so moten yuwes vader manne ere gudt van yuw vntfangen.

2) Tho deme andern steruet yuwe man, so moten sine kindere dat gudt van yuw vntfangen.

3) Tho dem drüdden steruet ein here ywe man erff löß, so moten syne man dat gudt van yuw vntfangen.

4) Tho dem vierden let en man sin gudt vp, dat mot de ander van yuw vntfanghen.

22) Van eruelene lenunghe vnde vntfanginge, weme de here tho manne nicht darf vntfangen vnde wat de vader an deme lene den son eruet.

Kummet nu yuwe man vmmen sin erfleen vnde valdet sine hende vnde steit vor yuw este gy stan, edder kneet vor yuw est gy sitten, so na dat he yuw met den heren beroren moge, vnde secht. Here ick bidde yuw dat gy my lyen alsodanne gudt, alse ick mit rechte an yuw gebracht hebbe, vnde byde yuw dar myne manschap vmme eine werf, ander werff, vnde drüdde werffe. Dot de man sus nicht, wo he anders dút, here so en dorue gy en des gudes nicht lyen, vnde vorgeit de tydt als yar vnde dach, so verlust he dat gudt. Dut he ock dith wol in einer kerken edder kerkhoue, so helpet dat en echter nicht. Here vrage gy ock yuwen mannen est he des also gesunnen hebbe, also gy dat eme tho rechte lyen scholen, vnde kunden des yuwe manne nicht vinden, so ne helpet yd em echter nicht. So bidde de man eines ordels tho leenrechte, est de here icht yßliken manne schole beplichten by sinen hulden, dat he dat ordel vinde, est he dat wete. Dat vintme. So vrage vort wan he des ordels warden schal. So vintme, ouer viertein nacht. So kome de man wedder. Vintme denne he en hebbe des nicht also gesunnen, alse he tho rechte scholde, so sinne he des noch rechte. Vintme auer, he hebbe des also gesunnen, alse recht is, so mot yd eme de here tho hant lygen, edder de man behold dat gudt sunder denst. Vnde lyget dat vnde eruet dat vnde he ne dorues nummer mer vntfanghen van den heren, de wyle he desser synnighe leuendigen tüch heft an des heren mannen, eme ne sterue den sin tüch, dat ne sy ock denne dat de here dar en yegen moge vragen. N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte, est he my wol syne manschap tho rechte geboden hebbe vor myneme lantrichtere vmme vngerichte, edder sint he in des ryckes achte is. Edder sint he voruest is in deme gerichte, dar ick sin here ynne wone edder sint he to banne gekundiget is. Est ick en denne to manne vntfangen dorue. So vintme, he ne dorue. Edder de here vrage. Sint eme sin leenrecht vordeilet sy, est he eme tho manne vntfanghen dorue, edder sint he des herschildes deruet. So vintme, he ne dorue. Also steit in dem lantrechte in dem ersten buke XL artic. Wen denne de man desser sake loß wert, so kome he vnde sinne sines gudes an deme heren, alse hirvor gesecht is. Vraget denne de here, est he sick icht hir binnen tho rechte versumet hebbe. Na deme dat yar vnde dach vorgan sin, er he sick vth der vestinghe edder vth den banne getogen hebbe. So vintme, he ne hebbe, deste he sin erste sinninghe binnen rechter partale gedan hebbe, vnde dat behalde vpyen

pen hilgen. Willet den dyn here vngekusset lygen, dat het ane manschap. So vrage est dyn here icht tho rechte schole dyne manschap nemen. Dat vintme. Wente dat were anders nen recht leen leget dy dyn here ane manschap. Wo lange ock dyn vader an leen in synen weren gehat heft dat machstu reken tho der tydt, dat du yd gehat hest in geweren, vnd ock met eden, wen de vader eruet vp den sone als vaste de were des gudes also dat gudt. Nyme denne de here dyne manschap, dat is de truwe de twisschen dy vnde dyneme heren sin schal, vnde wolde he dy denne des gudes nicht reyken mit einer kogelen, edder wat dar sodanes were, wente dar lyget de here dat gud mede. So vrage de man. Sint he de truwe dyner manschap vntfangen hebbe, est he moge dy weigern dynes gudes tho lügende. So vintme, he ne moge. Weygert he denne des mit unrechte, so do, alse hir vor gesecht is. Here dwinget he auer yuw sus. So vraget. Est gy yuwes mannes kinderen icht plichtig sin tho lyende eres vader leen mer den ererenene. So vintme, he ne sy. So vrage de here vort. Efft dat an yw sta edder sinen welkeme vnder en gy belenen scholen. So vintme. In den ersten yare steit dat an en, dar na steit dat an den heren. Is desse auer alleine mundich vnder den kindern, vnde wil he beleent syn van yuw here, so vraget. Est he yuw icht vorwissen schole, dat gy van den andern broderen broderen vnbedinget bliuen, est he dat gut vorlege, edder vplete, edder allene beholden wolde, vnde den andern broderen nene wedderstadinge don wolde. Dat vintme. Wen denne de andern tho eren yaren komen, so schullen se eres gudes sinen, edder de here is leddich van en der lehen, de he oren broder gedan heft. Synnen sy des auer vnd secht de here, he hebbet orem broder en tho gude gelegen, vulborden se dat denne, so is de here auer leddich. Vulborden se auer das nicht vnde sinen ores dudes, so mot de here gebyden deme de eme vorwisset het, dat he ene van sinem broderen leddege. Deit he des nicht, de here vordeilet eme dat leen, vnde lyget dat echter erer en vppe, dan sy des ouer ein dragen. Storue ock de belende broder er de andern mundich worden, dat ne hindert den andern nicht an erer synunge eres erfflenes to vntfangende. Dit is war de vader ne hedde denne den kynderen syn gut vpgelaten by leuendigen lyue, edder heddent de de kyndere met em in den geweren hat met samender hant, wer es auer en deel erffleen vnde en deel nicht, vnde nüme se dat in der synninge all vor erfleen edder dem leenrechte. So vraghe de here tho hant, est dat erffleen sy. So vintme, dat ne sy. So vrage de here vort, wat dar rechte vmme sy, dat se sick ander recht daran gesecht hebben wenn sy dar an hebben. So vintme, se hebben alle ere recht an deme gude verloren. Tho erffleen derff men ock nenes inwysers.

23) Van rechtes lenes lenunghe vnde vntfanginghe.

Dat ander leen dat is recht leen, dat moten yuw man van iuw vntfanghen est yuw vader storue edder storuet en here yuwe man erfloß, so moten syne man ore gut van yuw vntfangen de dat koste. Here des wetet werlick dat gy nen gut doruen lygen deme, de dat kost gy ne willen dat don. Komen auer yuwes vader man vnde synnen eres gudes, alse hir vor gesecht is, here so mote gy en dat lygen edder gy moten yuw weren, alse hir vor gesecht is. Were auer erer mer den en, vnde sinnen sy des alle, vnde spreken, sy hedden ene samende hant. So vraget here eines ordels tho leenrechte, wo mennigen gy dat lygen doruen. So vintme nicht dan einem. Kummet ock ein tho yuw vnde synnes gudes des he nicht in geweren heft, dat is des he nicht vp en boret, vnde des he ock nymande gelegen heft. Here so vraget, est gy eme to rechte dat lyen doruen. So vintme, he ne dorue. Hedde de man ock van deme lene icht gegeuen yarlikes, dat were wat ydt were, vnde woldes yenne synnen recht leen. Here so vraget. Sint gy betüghen mogen dat me van dem gude yarliken tynß gegeuen hebbe est he dar recht leen an beholden moge. So vintme, he ne moge. Vraget auer de man und secht. Id en synen tynß gudt mer dat sy syn rechte leen, vnde wil dat betügen, vnde vraget wedder he des neger sy tho betügende edder syn here. So vintme, de man.

24) Van gedinge vnde van anwardinge tho lyende van kindere lenunghe vnde yartale, wan de lenunghe tho gescheen is wo denne de here den man degedingen mach. Wo man angeuelle tügen mach, vnde wo men den man vorwysen mach an einen andern heren.

Here hedde ock yuwe vader eneme anwardinge gelegen, so vraget eines ordels est gy em des plichtig na tho liegenden syn. So vintme, he ne sy. Komen ock kindere binnen oren yaren, wo junck se syn, vnde synnen ore vormundere an yuw ores gudes, so vraget. Efft gy en dit to rechte lygen schullen. Dat vintme. Here so vraget vort, efft gy yuw icht vnderwinden scholen. So vintme de here schole sick vnderwinden die kindere tynsse vnde gulde, de van ereme gude velt. So vraget wo lange sy yt vntberen schullen So vintme, bet de oldeste broder drüttein yar olt wert. So vraget vort, est yuw des kyndes man al de wile icht dynen schullen. Dat vintme. Kumpt denne dat kyndt vnde synnet suluen synes gudes an yuw vnde secht, dat sy mündich. Here so vraget, wo ydt dat bewysen schole. So vintme, dat kyndt mot yd vppen hilgen schweren edder syn vormunder, edder ein des heren man. Schüt dit here, so mote gy en syn gut lygen. So vraget, efft he yuw icht vorborgen schole vmme syne vmmundigen brodere, als hir vor gesecht is. Dat vintme. Hir geit ock an des kyndes mannes yar tydt ere gudt tho vntfangende, de here wyse se an dat kyndt edder nicht. Vragede ock de here also de manne em denen scholden, efft sy ock er gudt van em icht vntfangen schole, de wyle ore jungheren vnmundich weren. So vintme, se en schullen des van em nicht vntfanghen. Here wan gy den yuwen man alsus beleenet hebben, so vraget, efft he icht yuw tho rechte benomen schole dat gudt, dat he van yuw vntfanghen heft. Dat vintme. So vraget wanner he dat benomen schole. So vintme, al tho hant, edder ouer viertein nacht. Wat he denne nicht benomet, So vraget wat dar rechtis vmme sy. So vintme,

dat hebbe de man verloren. Nümet he ock gudt, des gy eme nicht bekennen, so spreket. Des gudes bekenne ick dy nicht, vnde vrage dy N. enes ordels tho leenrechte, efft ick eme vmme dat ich moghe degedinghen, dat is enen dach leggen tho leenrechte vor myne manne. So spreke de man. Here ick hebbe to deme gude recht vnde thee my des an yuwe manne, vnd vrage, Efft de here icht schole to rechte to dem tage brengen souene syner man, vp den du des thůst. So vrage he vort, efft de here icht schole bringhen, de du begerest vnde nicht nach syneme willen. Dat vintme. So vrage de here, efft erer welck dar yegenwardich sy vppe den des de man thůt, efft he deme thohant icht vraagen mote vppe dat the erer to dage nicht bringen dorue. Dat vintme. Also denne de dach kumpt, so vulkome de man synes tůges met den mannen, efft he mach, also hir vorgeschreuen steit. So vrage he, efft he vulkomen sy. Dat vintme. De man mot ock wol suluen des heren manne dar bringen, de em helpen tůgen. Hedde ock de here vnder den souen mannen welckes nicht gebracht. So vrage de man, efft he met den mannen verlysen moge. So vintme, he ne moge. So vrage de man, efft he sick in des mannes stede icht vorhalen moge met einem andern tůge. Dat vintme. Hefft ydt ock deme tůge echte not benamen, dat he nicht en qvam, hir mede verlyset de here nicht vnde man mach sick vorhalen met eneme anderen. Worde ock ein genomet vnde schwore de here, dat he syn man nicht en were, des en dorffte nicht bringen. Were auer de man hir yegenwardich vnd lete he den heren schweren vnde weddersprekés nicht, he hedde verloren al syn gudt, dat he van syneme heren hedde. Kummet ock de here tho dem dage nicht, so vrage de man, eft he syn gut met rechte icht beholden schole. Dat vintme. Kumpt ock de man nicht, so vrage de here, efft de man dat gut tho rechte icht verloren hebbe. Dat vintme, dat beneme ẻrer eneme denne echte not. Komen ock eines heren manne de erffloß gestoruen is, de yuwe man vort was, de schullen ere manschap byden, alse vorgesecht is, vnde scholen mede seggen also. Is erer en. Here ick bidde dat gy my sulck gut lygen alse ick met rechte an yw gebracht hebbe. Edder dat gy my wysen an einen heren, dar ick myn gut met so groten eren affhebben moge, als ick dat van myneme heren hadde. So were sick de here also hir vor gesecht is. Hefft he auer de were nicht, so vrage de here, efft de man icht tho rechte benomen schole den heren, van deme he dat gud hadde. Dat vintme. Alsus do ock de man efft syn here sick yegen synen ouerheren versumet hedde, also, efft de ouerhere syneme heren syn gut tho leenrechte affgedeilet hedde, edder efft dat syn here vpgelaten hefft, so mot em de ouerhere vorwysen binnen yar vnd dage. Dût he des dar binnen nicht, so mot he em dat suluen lygen. Here kumpt ouer ein ander vnd spricket, gy hebben en des heren dinge, dat is angeuelle, gelegen. Edder gy hebben eme gelegen dat erste gudt dat yw leddich geworden sy. So vrage de ouerhere. Sint gy dem manne benomeden ein dorp, edder ein landt dar he synes lenes anwarden schole, efft he dat darbuten winnen moge. So vintme, he ne moge. So vrage de man. Sint dat eme syn here ydt gelegen hefft war em dat erff leddich worde, efft he em des icht neger tho ouer tho tůgende sy, wan he des eme to vntgande sy. Dat vintme. Vraget he denne, wo he dat tůgen schole. So vintme, met twen mannen des heren, de dat gehort vnde geseen hebben. Spreken denne de tůge. Here wy horde vnde seghen dat, dat gy eme legen N. syn gudt met sulkeme rechte, also dat eme yuwe vader edder yuwe voruare gelegen hedde. So vrage de here. Efft he dat gedinghe, dat is dat angeuelle, icht sunderlike scholde benomet hebben, vnde efft he des icht sunderlike scholde tůch hebben. Dat vintme. Edder he verlust dat. Tůget he idt auer alse recht is, wert denne de man an den heren gewyset, edder an einen anderen, vnde duncket ene dat de, an den he gewyset sy, synes erers heren genôt nicht en sy, so schal he, wan he dat ersten vernempt, binnen syner yartale komen vor den ouerhêren vnde spreken sus. Here gy hebben my gewyset an den heren, des is mynes heren genôt nicht, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, efft gy my meth myneme gude nedderen mogen. Vraget denne de here. Sint he doch vore des suluen heren man sy van anderen gude, efft he emme denne met dessen gude ock icht mochte an en wysen. So vintme, he ne mochte. Wente ene schal eines yßliken mannes gud in syner werde behalden, wil den de here, so mach he sy an einen anderen heren wysen, erer sy ein edder mer. Wil ock de here se moten seggen war vmme se dat vorwysent vorspreken. Spreken se denne. Here he is unsers heren genote nicht an den herschilde wen he hefft sick vorschnodet, edder syn vader, edder sin older vader. So vrage de here, wo se dat betůgen schollen. So vintme, met seß bederuen mannen, de tho den herschilde geboren sin. Spreken se auer, he sy wers geboren wen er here. So vrage he, wo se dat bewysen schullen. So vintme, met ses bederuen mannen, we se sin. Kummt auer de here dar de manne angewyset sin, vnd vraget eines rechtes. Sint dat he bewysen vnde betůgen wil, dat he also hoch an deme herschilde sy, vnd also wol geboren sy, alse ere here was, vnde biddet eines ordels, efft he icht neger tho beholdene sy synes herschildes vnde syner bord, edder sy em neger off tho tůgende sin. So vintme, de man sy des neger. Wolde sy denne de here an einen andern wysen. So vrage de man. Sint se enes met getůge syne vorwysinghe vorlecht hebben, efft he se yergen mer wysen moge. So vintme, he ne moge. Mer he schole se suluen belenen, so schole se denne des gudes synen vnde nenner wysinghe mer bidden, vnde lyet en des de here nicht, so het en de here dat met vnrechte geweigert, vnde geit denne dat vmme, also hir vorgesecht vnde geredet is.

35) Van lyffgedinghe.

Here were och einer vrowen lyffgedinghe gelegen van yuwen voruaren, vnde were se noch nicht gekomen in de gewere, efft de noch leuede, de dat er hedde lygen laten, here des en dorue gy ock or nicht lygen, gy ne willent denne don dat ne were denne dat yd ein vrouwen vrunt, de to dem herschilde geboren were, met der vrouwen vntfangen hedde vnde sunne des to syner vnde to der vrowen hant. Here vrage gy denne eines rechtes. Efft gy dat eme lygen dorffen, sint he des nicht in gewere n hedde. Dar vrage de man yegen. Sint der tyd, dat he ydt de vrowe dat gudt in lene vnde in gewere n hebben,

ben, efft he dat eme tho rechte icht lygen schole, sint he en vulkomen man sy an deme herschilde. Dat vintme. Wenne dat dy tydt denne gelegen is, so vrage. Efft dat der vrouwen icht helpende sy, sint dat se in den weren is met dy. Dat vintme. Mercke, euen hir van is dat, wan ein man syneme wyue lyffgedinghe let lygen, so lat he dat gud vp vnde entfenghet dat wedder met der vrouwen, so hefft he den herschild vnde dat leen, vnde de vrouwe hefft dat sulue leen vnde de gewere. Worde ock eme an deme suluen gude wad vyrdeilet. So vrage de vrouwe eines ordels, efft me eme icht von dem gude wat vordeilen moge, dat ere schade sy, sint se mit eme in samender were sittet. So vintme, me ne moge. Vorkofft he des ock wat, edder lyget he des wat, klaget dat de vrouwe oreme heren, vnde vraget eines ordels, efft dat er icht schaden moge, sint dat se met eme in den were sye. So vintme, dat ne moge. Hir by mercke dat ein man synes wyfes lyffgedinghe nicht laten mach, wente he dat nicht ouer is wen ein vormunder. Storue auer de, de dat aldus met der vrouwen vntfangen hedde, vnde qveme de vrouwe in de were allene, vnd voranderde sick ere herschap, so schal se by plicht tho eren heren kommen binnen erer yartale vnde spreken aldus. Here ick bidde yuw, dat gy my bekennen an deme gude to. N. myner lyfftucht. Weigerde or des de here, so vrage er vorsprake eines ordels. Sint se dat in leen vnde in gewern heft, eft he des er nicht bekennen schole. Dat vintme. Efft se des vulkomen moge. So vrage he vort, wo se des vulkomen schole. So vintme, met eres enes hant vppen hilgen. Alsus mot ein pape der bekantnisse bidden vmme sin lyffgedinghe, eft sick de herschap voranderde, edder he verlust dat.

26) Van borchleene vnde wat dar sunderlykes an is.

Here schole gy ock yuwen borchman degedinghen tho borchrechte vmme syn borchleen, so vraget eines ordels tho borchrechte, eft gy icht mogen degedingen tho leenrechte eineme yuwen borgere. Dat vintme. Is he denne nen borchman, den gy des ordels vragenden. So vrage de borchman eines ordels tho borgrechte. Eft yemand moge ordel vinden ouer einen borchman, he ne sy denne des suluen heren borchman. So vintme, he ne moge. So vrage denne de here einem borchmanne vmme. Dat vintme. Vnde vraget vort, war he eme syn degedinghe schole kundigen laten. So vintme, vp de borch in sinen hofe. So vrage de here vort, we dat eme kundigen schole. So vintme, de here, edder syn bode, dar dat twe syner borchmanne horen. So vraghet, war gdy eme bescheyden scholene. So vintme vp ywre borch. So doth dem borchrechte alse dat leenrechte hir vor geleret heft; wenn gy denne eme gevraget hebben, eft he alse gekomen is, als he yuw antwerden wil tho borchrechte, mach he denne des nicht weigeren, so moge gy ene schuldigen vmme drieileye sake.

1) Tho dem ersten Eft ein borger klaget vmme borchleen ouer den anderen.

2) Tho dem anderen male, eft he der borch bysiweke dede.

3) Tho dem drüdden, eft he sick yegen yuw voruntruet heft.

Schuldige gy enne vmme yennigerleye andere sake. So vrage de borchman, Eft he dar vmme plichtich sy tho antwerdene tho borchrechte. So vintme, he ne sy. Here schuldige gy yuwen man, dat he ywer borch bysiweke do. Dat is dat he dar nicht vp ansy. So vraget. Eft he icht dar vp tho rechte scholen theen, eft he met syneme gesinde dar aue sy. Dat vintme. So vraget binnen welker tydt he darwedder vpvaren schole. So vintme, binnen seß weken, dat ne beneme eme denne echte nod. So vraget vort, eft he des nicht en düth wat he denne verloren hebbe. So vintme, syn borchleen. Here so vraget vort we sick des vnderwinden schole vnde wat me darmede don schole. So vintme ein syn borchman schal sick des vnterwinden vnde schale dat holden am vthboringe seß weken. So vraget, wenne de seß weken vmme kommen, wat denne recht vmme sy. So vintme, he hebbe an deme borchlene vorloren alle ansprake. Kumt auer de borchman binnen der tydt, vnde wil syn borchleen vth theen, so do he alse em dat leenrecht leret, vnde vrage. Sint dat du qvemest binnen seß weken, vnde werest vp der borch eine nacht, eft eme dy denne dyn borchleen vordeilen mochte. So vintme, men ne mochte. Edder vrage. Sint dat dyn here dy suluen dat nicht en kundigede vnde du in dyneme houe nemande en haddest, eft dy dat en schaden schole. Here dar vraget yegen. Sint gy dat in synen hoff kundigheden, dar he tho rechte in sin schol-de vnde sin gesinde, eft gy dat eme anders yergene kundigen dorften. So vintme, he ne dorfte. Edder vraget. Sint de borchmann van der borch reet, do me der borchwere bedörfte. Edder sint he dar nicht vp qvam don de borchvare leet; vnde me eme dat kundighede, eft he tho rechte denne ich schole syn borchlen vorloren hebben. Dat vintme. Dat en hedde eme danne echte not benomen. Heft auer de borchman were. So vrage he sus. Sint em de here dat borchleen hebbe gelegen tho rechten lene, eft he denne dar borchsaten rechte aff plichtich is. So vintme, he ne sy, deste he dat betügen moge. Vragestu auer. Sint du dat in geweren hest, eft du dat icht beholden mogest met dynes eines hant ane tüch. So vintme, dat ne moge nymand borchleen tho rechten leen beholden ane tüch. Edder vrage. Sint dyn here dy unsede, eft du done des borchsaten rechtes icht loß scholdest syn, vnde eft do dyn borchleen icht scholde sin dyn rechte leen. Dat vintme. Ane de hast, de vppe dem huse is. Edder vrage. Sint dyn here sine borch vplet syneme vngenoten, eft don dyn borchleen icht dyn recht leen were, allene dyn here nu de borch wedder gekregen hedde. Edder vrage. Sint de borch met ordelen gebroken wart, eft don dyn borchleen icht dyn rechte leen were. Dat vintme. Edder vrage. Na deme dat don dyne heren deyleden, borch vnter den einen blef, vnde dyn borchleen vnder den anderen, eft done dyn borchleen icht were dyn rechte leen. Dat vintme. Hedde auer de borchman sußdaner were nicht vnde hedde he des gudes wat, dat tho deme borchlene horde, vort vorlegen. Here so vraget. Eft gy eme icht mogen gebyden, dat he dat vnt-

vntwere binnen seß weken, vnde he dat gud wedder in sine were neme. Dat vintme. Dede he denne des nicht. Here so vraget wat dar denne vort recht vmme sy. So vintme, de borchman verlust syn borchleen. Storue aber yuwe beraer, er gy dat en gebodden hadden, vnde qveme denne beleende man vnde sünne des gudes an yuw. Here so vraget eines ordels, efft en yemant mochte dat gut, dat N. von yuw tho borchlene hadde, tho rechteme lene lygen. Sprike denne yenne daryegen aldus. Here ick bidde eines ordels. Sint ick dôt gut in leene vnde in geweren hebbe gehat yar vnde dach vnde hebbe dat vpgeboret openbar vnde dat ock my myn here geweret heft bet an synen dôt vor alle rechte wedderspake, vnde ick mynen eed dar to don wil, dat ick dar nen borchleen an ne wiste, eft gy my denne van der volge wisen mogen. Vintme denne, dat de here moghe ene van der volge wisen, dat is, he ne dorue eme nicht des gudes lygen.

27) Wo men ordel scheldet tho leenrechte.

Is dar denne we dat ordel schelden wil, de man suluen edder ein ander man, de spreke sus. Hetstu N. vnde bistu N. so du myne heren vnde dynen heren vnde my vnde dy en vnrecht ordel gefunden heft tho leenrechte edder tho borchrechte, wo dat sy, dat schelde ick, vnde thee des dar ick des tho rechte theen schal, vnde vrage, war ick des dorch recht theen schal. So vintme vor den, de des gudes ein ouerhere is. Wil denne de here, so spreke he sus. N. ick schuldige dy dat du dith ordel schelden dust nicht dorch rechte mer dorch vnrechte vnde dorch togeringe wille, vnde vrage eines ordels. Eft he des vppen hilgen icht geweren scholde, dat he dat dorch recht do. Dat vintme. Wolde he denne des nicht schweren. Here so vraget, eft he yuw dar vmme icht wedden schole. Dat vintme. Schweret he dat auer, so vrage de here. Eft he dat ordel so geschulden hebbe, also dat en helpende sy. Vintme denne, he ne hebbe. So mach he dat anderwerue schelden. Vintme denne, he ne hebbe dat nicht rechte geschulden. So mach he dat drüddewerue schelden, sdüt he eme denne noch nicht recht, vnde wil dat mer schelden, so vrage de here. Eft he yennich ordel mer schelden moge, de hebbe gebetert, dat he an den dren scheldingen nicht vulgedan hebbe. So vintme, he ne moge. So vrage he vort, wo he dat beteren schole. So vintme, he schole ysliken manne, de des gefolget heft, sine bute geuen, vnde mote den heren also dicke wedden. Vraget denne yenne, efft he vm desse sake twies edder dries wedden moge. So vintme, he ne moge deste dat eine sake. Dar vrage de here yegen, eft yt eine sake sy edder dre. So vintme, dat sy ein nach rechte, auer dry nach wonheit, so vrage he vort. Eft he denne icht dre gewedde des suluen dages vorboren mochte. Dat vintme, so schalme deme gewedde vnde der bute volgen, alse hir vor aesecht is, edder de dat ordel vank, de vrage. Eft N. dat ordel schelden moge, de des heren man nicht en is. So vintme, he ne moge, he sette denne einen des heren man, dat he dat ordel met rechte behol de edder lat. Edder he vrage. Sint he nicht van borchleen van den heren heft, eft he moge schelden dat ordel to leenrecht wedder den, de recht leen heft. So vintme, oder nen mege des anderen ordel schelten. Edder he vrage. Sint he nicht to dem herschilde geboren is, eft he dyn ordel schelden moge, wente du den herschilt heft. So vintme, he ne moge. Wenn auer gefunden wert dat yt ordel geschulden sy, also dat yt ene hulpelik sy. So spreke he, de dat schalt. Here ick bidde yuwer boden, dat scholen wesen twe des heren man, vnde bidde eines ordels, efft gy se my to rechte icht mede geuen schullen. Dat vintme. So vrage de boden, we se bekostigen schole. So vintme, de here. Vragen se denne, wo me se bekostigen schole. So vintme als steit im LXIX art. we des herschildes ibi. Brot vnde bir 2c. Here so vraget, wen se sick jeheuen schullen. So vintme, binnen dren dagen. So vrage he ock, wen se dat ordel wedder bringen schullen. So vintme, ouer seß weken, Worde ock ein ordel beschuldigen vmme leen, dat des heren lygen were. So vrage, war du des ordels to rechte theen scholest. So vintme, vor dat ryke, wan den de boden tho den ouerheren komen, so scholen se togentliken eme eres werues berichtent. Wenne he denne dat horen wil, so schall he ane vorsprake, de dat ordel van dat ordel deme heren seggen vnde spreken alsus. Here N. myn here vragede my eines ordels, sint dat N. syn borchman hedde gelegen N. syn borchleen tho rechtem lene, eft nu myn here dat sulue borchleen eme dorffte lygen tho rechtem lene, sint he nu an myne heren volget na synes heren dode, done vandt ick vor recht, dat myn here eme dat nicht lygen ne dorffte, wente ein borchman mach syn borchleen tho rechteme lene nicht lyen. Also wy hebben in deme leenrechte im LXXI artikel. Alle dat hir vor 2c. So sprecke de andere, de dat ordel schalt, alsus. Here, dat ordel schalt ick vnde schelde dat noch, vnde vinde vor ein recht, sint myn here dat borchleen van N. synem borchman nicht en esschede, dat he dat eme yntworre by sinem leuendigen lyue, sunder he dat in lene vnde in rechten geweren gebracht hefft an N. vnde he synen eede dar tho bôt tho donde, dat he nen mynes heren borchleen dar an ne wiste, dar vmme so vinde ick vor recht, dat yt en myn here van recht lygen schole. Alse wy dat hebben in der Sassen leenrecht in der suluen stede, dar N. vor vptoch. So bespreke sich de here, wen he denne dat ordel geuen wil, so spreke he suluen alsus. Na mynen houerecht so duncket my vnde mynen mannen vnde weten vorwar vnde vulborden dat ordel. Dat he N. dat gut lygen schole vnde eme nicht ven der volde wysen moge, vnde byden N. vnsem manne yuwen heren dat ordel tho holdende by unsen hulden. Nu rade ick, dat de here dit ordel syner manne ein spreken late, wenne worde dat ordel ock geschulden, so were yt beter dat de man met dessen beschulden ordel vorttoge vor deme ouerheren, wenn dat de here dar suluen theen moste, wente men mach leenrechtis ordel theen van heren tho heren, wente an dat ryke, deste de man dat ordel vorberge als hir voraesecht is. Komen se auer wedder tho deme dage vnde esschet de here dat ordel met rechte, we denne dat ordel beholden hefft, de bringe dat in ane vorspraken vnde spreke suß. Dith ordel hebbe ick behalden vor yuwen heren, vnde thee des an yuwen manne, de gy mede had-

hadden gesant. So vrage de here den mannen, efft dat also sy by synen hulden. Wen se denne spreken by synen hulden, dat sy also. So vrage de man, est he also vulkommen sy. Dat vintme. So vrage de here, wat syn recht sy, de dat ordel verloren hest. So vintme he schole deme heren wedden, vnde der boden koste los maken, und yenneme syne bute geuen, de dat ordel beholden hefft. Hedde he auer dat ordel beschulden na der manne vulbort. So vrage de here, efft he icht yßlikem manne schole syne bute geuen, de dat ordele vor vullorden, dat he na schalt. Dat vintme. Vragen denne de manne, wat er bute sy. So vintme, me schole se wisen in dat lantrecht dar na dat er bort sy. ut libro III. artic. XLV. Hedde denne orer welck syn recht vorvracht met vndaet. So vrage de andere, efft he eme dorue geuen syne angeborne bute. So vintme, he ne dorue. Vrage de here, efft he icht yo yegen yßlikes mannes bute winne ein sunderlick gewedde. So vintme, he ne winne nicht wen ein gewedde, wenne dar worde nicht, wen ein ordel beschulden, vnde dat were eine sake, vnde vmme eine sake ne wedded neman twies. Is denne de man dar, vmme des sake dat ordel geschulden wert, de schal denne antwerden also he vor scholde. Is he auer dar nicht, so degedinghe ene de here, also he denne kumpt. So vrage de here. Sint eme syn man hadde begunt tho antwerdende tho leenrechte edder tho borchrechte, vnde dat leenrecht edder dat borchrecht wart vp gelecht seß weken vmme ein beschulden ordels wille, vnde de man dar yegenwardich was, vnde tho deme dage nicht en qvam, efft he icht die sake vorloren hebbe, dar dat leenrecht edder borchrecht vmme was. Dat vintme. So vrage yenne dar yegen, efft eme de here den dach icht schole gekundiget hebben na degedings rechte. Dat vintme. So vrage he vort. Sint de here des nicht vulkomen mach, dat he dat gedan hebbe, eft du dar vmme scholest verlysen. So vintme, he ne schole. So vrage de here. Efft he ene noch icht degedinghen moge, tho horende dat ingebrachte ordel, wente syn sake noch vngelent sy. Dat vintme. Velle ock de dach vp enen gebunden dach, dat me ordel inbringen scholde, so schal me dat inbringen in deme negesten vngebundenen dage in aller wys, alse me done scholde hebben gedan.

28) Wo de manne vnder einanderen mogen krygen vmme erffleen.

Here nun schole gy ok weten, dat vuwe man tho kyue mogen komen vmme vierleye leen.

Tho deme ersten komen yuwe manne vor yuw vmme ein erffleen, vnde klaget orer ein ouer den andern, dat he met eme nicht rechte deylen wil syn erffleen. Here so vraget eines ordels, war gy se bescheiden schullen, dat gy se vntrichten mogen na rechte. So vintme, ein her mote in allen steden vnde in aller tyt syne manne wol vntscheiden. So verbode yennen de here, alse he denne kumt. So neme desse einen des heren man, de syn Wort spreke, de spreke alsus. Here hir steit N. vnde klaghet ouer N. synen broder, dat he ene nicht lykendeel wil geuen van ores vader leen, dat gy em beyde legen. So gebode he yennen tho der antwerde. Spricket denne yenne. Here ick hore gerne, wes eme brickt,

vnde bidde enes ordels tho leenrechte. Efft he des icht benomen schole. Dat vintme. Spricket denne yenne. Here van deme gude tho N. het he my mynes deles geweygert. Spricket denn desse. Here dat let my vnse vader vp vor juw by leuenden lyue, also he dat eneme anderen mochte gelaten hebben, vnde gy leghent my, vnde bidde eines ordels. Sint ick dat in leen vnde in geweren hebbe, efft ick des icht neger tho beholdende sy. Dar vrage de ander yegen alsus. Sint dyn vader dat ny vthe synen weren lyt, eft he dy denne met der lyginghe dyn leen vntfernen mochte, des du wardende werest na syneme dode. So vintme, he ne mochte. Spricket den yenne. Myn vater vnde ick hadden ene samende hant, vnde dar vmme hadde wy dat gudt in lyker were, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Sint ick eine samende hand hedde met myneme vadere, eft ick dyn nicht mochte hebben met eme eine samende were, also se my helpende were. So vrage du dar wedder eines ordels. Efft dyn vader met dyneme brodere yennege samende hant mochte hebben in dem gute, dat he eme sulven vplet, vnde met eme suluen wedder vntfenk, also dat ydt dy edder ymande schaden moge. Sint he de were ny en rumede. So vintme, he ne moge. So vrage de andere. Sint dyn broder dyneme vader nicht euenbordich en was, wen syn moder was enes bures dochter, eft du met eme doruest deylen dynes vaters erffleen. Dar vrage du yegen. Sint dyn moder vry was, vnde nemandes eygen, efft se dy an dyneme herschilde icht schaden mocht, efft se wol eines bures dochter were. So vintme, se ne mochte, wan de herschilt kumbt van dem vader. So vrage de ander. Sint dyn broder sick vorneddert hefft an deme herschilde, so dat he synes genoten man geworden sy, efft du deruest met eme deilen dynes vaders leen. Dat vintme. Dar vrage yegen. Efft dy dat moge hinderen an dynes erffleenes deylinghe an dynes vaders leddegeme gude. So vintme, dat ne moge. Dat ne were denne, dat he also syde en man were geworden, dat he synen herschilt thomale verloren hedde. Also efft he dat vntfangen hedde van eineme einschildigen manne. Were dat auer verlegen gudt, dat guder hande lude van oreme vader hedden gehat, dat beholden sy van syneme brudere, vnde he vorloret. So vrage de andere sus. Sint dyn broder lam, stumm, edder blind sy, efft du met eme deylen doruest. Dar vrage yegen. Efft me dy vmme suke moge nemen dyn leen. So vintme, men ne moge vmme suke nemande syn leen nemen, dat eme vor den sucke gelegen is. Mer men darf eme nen leen lyen na der suke. So vrage vort. Sint dat dy dyn here dat hebbe gelegen na der suke witliken, efft dyn broder dat wedderspreken moge; he ne mote met dy deilen. So vrage de ander. Sint blinden, stummen, lamen, meselsüchtigen, altuisle, vnde dwerge, nicht leeneruen en sin, efft de here nu dessen hebbe beleent, efft dy dat hinderen moge, dat du met eme deylen scholest. So vintme, ydt ne schole. Edder vraghe. Sint dynem broder syn leenrecht verdeilet is vmme synen broke. Efft du ene doruest ichtes antwerden tho leenrechte.

Da

Da vrage denne yegen. Sint du des vnschuldig bist, efft du des icht neger dy tho werende syst. So vintme, he sy syck des neger tho werende, dat ne sy denne, dat men des eme moge ouertügen, dat ydt binnen lenrechte gescheen sy, edder binnen lantrechte, so ne derff heene nicht antwerden: So vraghe de ander sus. Sint dyn broder synes leens vortegen hebbe by yuwes vaders lyue, Est he dat nu wedder vorderen moge. Dar vraghe denne yegen. Sint du des nicht gedan hest, efft du des icht mogest vnschuldig werden. Dat vintme. Wo witlick dat yd sy, det ne were denne binnen leenrechte gescheen. So vrage vort, Est dyn broder icht met dy deylen schole. Dat vintme also bescheideliken, efft dat de here yuw beyden gelegen hebbe. Heddet auer de here dynen broder allene gelegen, so synne du des gudes an dynen heren vnde bidde eines ordels. Efft dat dyn here dy icht lygen schole. Dar vrage de here yeghen. Sint he dat hebbe gelegen eineme vnder den broderen, est he van den anderen icht schole biuen one nodt. So mane de here denne deme, den he dat gelegen heft vnde synen borghen, vnde vare dar mede, also hir vorgesecht is. Edder desse vnbeleende man windt des gudes wedderstandinge deme heren aue vor deme ouerheren. Edder he beklage synen broder vor dem lantrichtere, vnde vare dar mede, alse geleret is in dem ersten buke in deme lantrechte art. XIV.

29) Wo de manne vnder einander en mogen krigen vmme recht leen van gelicker were, vnde wo men se deylet vnde tügen schal, vnde wo men der inwysinge vulkomen schal.

Here komen och twe yuwer manne vor yuw, de dar krigen vmme recht leen. So neme de kleger einen vorsprake de spreke sus. Here hir steit N. vnde klaget ouer N. dat he neme eme syn rechte leen, dat he van yuwen gnaden heft tho N. vnde biddet rechtes gerichtes dorch syne klage wille, vnde dat gy ene tho der antwerde byden. So neme de ander ock einen vorsprake, de spreke sus. Here dat gud tho N. dat hebbe ick in lene vnde in gewere, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Efte ick des icht neger tho beholdende sy. Dar vrage wedder, Est he icht schole benomen de tydt dat yd eme gelegen wart. Dat vintme. Sprickt denne de ander, He hebbe dat gehat vier weken vnde ein yar. So vrage dar yegen. Sint he dat hebbe gehat in syneme leene eine stunde vnde vier weken vnde ein yar, est syn lehen tho rechte icht schole vorgen. Dat vintme. Sprike auer orer yßlick se hedden dat gehet seß weken vnde ein yar in gewere. So vrage de here, we dar denne de rechte were an hebbe. So vintme de den tynß dar vth boret. Spriken he denne beyde, se hedden den tynß dar beyde vth geboret. So vrage de here eines rechtis. Est sy en icht von dem yare scholen hebben dar vth geboret. Dat vintme Vp welkeren denne dat kumpt, de vrage. Sint he dat in olderen weren hebbe, Est he des icht neger tho beholdende sy. Dar vrage yegen. Sint he dat klagede vor synen heren vnde synen mannen. Est eme dat vpborent icht to schaden komen moge, vnde yenneme syne were icht sterken moge. So vintme, yd ne moge. Efft he der klage getüch hebbe. Dar vrage de ander yegen. Est he de klage yärlikes icht schole vornyet hebben. Dat vintme. So vrage he vort. Sint dat he des nicht gedan hebbe, est he ene icht schole ane not laten vmme dat gut. Dar vraghe wedder. Sint dat he alle yärlike dat vth gehandet heft, vnde yt dar mede in synen weren gehat heft, est he eme dar vmme icht antwerden mot. Dat vintme. So vrage de here, wat de man dat an gebroken heft, dat he dat eme nicht vorkundigehede, dat men syn gud pandede. So vintme, he schole deme heren dar vmme wedden. So vulge dem wedde also hir vorgelert is. Spreken se aber beyde, se hebben dat in liken weren, vnde in lyken leene, vnde sint se beyde in dem yare belent. So vintme, we erst an dem lene were, de beholde dat gud. Wiste me ock nu nicht, we de erste were. So vrage de here, wat dar vmme en recht sy. So vintme, se scholen des gan vppe de vmme saten, welck erer denne dat ersten heft vp gebort vnde redliker tho sime tynß dage gepandet heft, den des de merer mennenghe by steit, de beholdt dat gud. Dar vrage denne wedder. Here don he dat vpborde, dat ick in lene vnde in geweren hebbe, dat klagede ick yuw, vnde bidde eines rechtis. Est ick dat vmme der were deste vorder sy. Vraget denne de andere. Here ick bidde eines rechtis. Na deme dat he hir steit vnde klaget, dat ick dat gud in vpboringhe hebbe, est ick denne icht des gudes neger tho beholdende sy, dat ick vpbore, vnde in lene vnde in geweren hebbe, wenne desse, de dar vmme klaget. Hir vrage wedder. Here ick bidde eines ordels. Sint ick dat geklaget hebbe, dat he my dat gud nymmet, vnd dat thu vnrechte vpboret. Efft he an dem gude ymmer rechte boringhe krigen moge de wile, dat he myner klaghe nicht aue lecht met rechte. So vintme, he ne moge. Weren nun de leen also lyke gescheen, vnde de were also like gehalden, dat des de vmme saten nicht vntrichten kunden, vnde dat der vmme sater tüch also lyke were. Were denne orer en er ingewiset, de bidde eines ordels. Sint der tydt, dat eme de here dat gudt hebbe bewisen laten er anders yemande, est he des icht met beteren recht tho beholdende sy, wen yemand de dar na ingewiset were. Dat vintme. Deste he des vulkomen moge. So vrage he vort, wo he des vulkomen schole. So vintme. Versaket des de here, so schole he des vulkomen met des heren boden, dat het ein inwyser, vnde met twen des heren mannen. Versaket auer des de here nicht, so vulkumpt he des met dem ynwiser alleine. So vraget eines ordels, Efft de here ich schole bekennen, dat he dy dat gelegen heft, vnde dy dar hebbe ynwisen laten. Begert nu des de ander ock. Spreckt denne de here. Ick bekenne dat ick yuwer yßlicken gelegen hebbe, der he recht tho heft. So vrage yuwer ein. Sint gy ywene heren enkede gudt benomeden don he dat yuw lech. Est he yuwe icht enkedes gudes bekennen schole. Nu gy siner werschap, dat is siner bekantnisse bederuen. Dat vintme. Wolde des de here nicht don, so schalme dat den ouerheren klagen, vnde varen darmede, alse hir vorgesecht is. Bekant auer des de here dem einen vnde versaket he des deme anderen, vnde hebben

den se beyde de were nicht. So vrage de, deme de here des bekant, eft he dat gudt met rechte icht gewunnen hebbe. So vintme, he hebbe dat gewunnen yegen sinen heren, deste de he betüge vegene hußgenoten. So vrage, wat du tügen scholest So vintme, he schole tügeu met sines eines handt vppen hilgen, dat eme syn here dat gudt er gelegen hebbe, ere yenneme, vnde dat he an deme leene tho der were beter recht hedde, wen yenne. Weret auer also gelick an denen lenen, vnde an der were, dat men des yo nicht vntrichten kunde. So vraghet, wat dar denne recht vmme sy. So vintme, se schulen beyde schweren, dat se tho deme gude recht hebben. War denne se beyde vp schweren, dat schal men ene gelicke deylen. Bekant des auer de here em beyden so vraget ouer eines ordels. Eft he icht schole bekennen, welkeren he dat gudt ersten gelegen hebbe. Dat vrage de here yegen. Sint he des nicht en weet, vnde de man den heren wol ouertügen moge, Eft sy dat icht met tügen vp ene bringhen scholen, vnde eme de eede vordragen. Dat vintme. So vrage vort. Sint sy nicht bewysen mogen, welker eer beleenet sy, vnde de here em beyder des leenes bekant, Efft se icht dat lehen lyke deylen scholen. Vnde eft de here icht tho rechte yßlicken de helfte irstaden schole. Sint he dat en met willen lech. Dat vintme. Bekant auer de here der lyginghe eineme er, de vrage. Efft de des gudes icht neger sy. Dat vintme. So vrage de ander. Efft en de here des icht irstaden schole, sint he eme lech, des he eme nicht geweren mochte. Dat vintme. Hedde auer dat eyn in geweren hadt seß weken vnde ein yar. So vrage. Efft he des icht neger tho beholtende sy, eft des de here wol deme anderen bekande, vnde is eme geweret met vingheren vnde met tunghen. Dat vintme. So vrage vort, wo du dyne were betügen scholest. So vintme, eines leenes gewere, dat is dat ein gudt dy verleghen sy, motestu tügen met sessen des heren mannen. Sunder eyne hebbende were, dat is dat du de nüt dar vt borest. Tügestu met souen bederuen mannen, we se sin, wan alsus twe krighen, vnde panden in eyn gudt, so boret deme lantrichter, dat he dit gudt en beyden vorbyde vnde en boden sende, vnde late horen, we met rechte dat mach beholden, wan se des beyde an enen heren theen. Thüt sick auer ehn yßlick des an eynen sunderken heren, se gat dar vmme alse gesecht is in dem Landrechte, vnde in syner glossen libro II. artic. XLII. We so klaget.

30) Wo de manne tho krige komen vmme gedinghe vnde angeuelle.

Here hedde gy ock vorlegen ein gedinghe, dat is angeuelle, vnde krigen dat twe vmme yuwer man, vnde secht ein yßlick, gy hebben dat eme gelegen, vnde sprickt des klegers versprake. Here hir steit N. vnde biddet, dat gy eme bekennen des angeuelles, dat gy eme gelegen hebben an N. gude na syneme dode. Versaket denne des de here, So vrage, wo du des eme irynneren scholest. So vintme, met twen syner manne, de dat horden vnde segen dat he dy dat lech. So vrage de andere. Sint dat eme de here er geleghen hedde, wat eme erst leddich worden, vnde eme dith gudt erst sy leddich geworden. Efft he dith icht tho recht hebben schole. So vrage dar yegen. Sint dy gelegen sy des benomenden mannes angeuelle, vnde eme sy gelegen, wat den heren erst leddich werde, Efft he met dem ersten lene dyn benomende gedinghe, dat is angeuelle, affwynnen moge. So vintme, he ne moge. Weret auer dessen in yenes suke bedde van dem dat loßgeworden were gelegen. So vrage dar wedder, Efft dy dat schaden moge. So vintme, yd ne moge. Were ock dessen, de vppe dat erste len toch, syn lenrecht vordeilet, dat he van dessen heren hedde, wol hebbe em de here dat wedder gelegen. So vrage dar yegen, efft he alle gedinghe darmede icht vorloren hebbe. Dat vintme. Dat ne were denne eme anderwerff by namen wedder gelegen. So vrage vort. Efft he de tydt syner lenunge icht schole bekennen, also he anderwerff belenet ward. Dat vintme. Wert denne dyne lenunghe hir mede older. So vrage. Efft du met der olderen lenunghe icht dat gut beholden scholest. Dat vintme. Were auer dy dyn gudt vordeilet, vnde heddest du ydt nicht wedder vntfanghen, met heddestu dat vth getogen na rechte. Sint du dyn gut hebbest vth getoghen na rechte, efft du denne icht lehen vnde angeuelle hebbest vth getoghen. Also efft dy dat ny vordeilt en were. Dat vintme. Let ock yenne dat gudt by sunden lyue vp, des anwerdinghe dy gelegen is, vnde lyget yd de here eyneme anderen vnde steruet denne yenne, so hestu dar nicht an. Wedderkoffte auer yenne syn gud, vnde he beholdet wente in syn suke bedde, vnde hedde de here wol dat angeuelle na yennes wedderkopinge einem anderen gelegen. So vrage du, wedder du des icht neger syst, wente dy dat ersten gelegen was. Sint dat yd in de ersten hant sy wedderkomen edder yenne deme dat gelegen was. So vintme, de erste sy des neger. Hedde auer de here dy gelegen eines mannes gedinghe, vnde qveme dat gudt na an dynes heren sone, edder an einen andern, vrage deme denne wolkere lenunge vor gaen schole. So vintme de leßte. Hedde ock de man des gedinge dy gelegen were na wol sone. Storuen se er denne de vader, so en indert ydt dy nicht. Blifft auer ein sone na des mannes dode, Edder wert he na geboren vnde vorlyget denne de here des kyndes gedinghe. So vrage de, den des kyndes gedinghe gelegen is, wedder he des neger sy, edder do des vaders gedinghe gelegen war. So vintme, de sy neger deme des kyndes gelegen is. Were auer dat kyndt deme vadere nicht euenbordich. So vrage du, efft dy dat dyn gelegen dinghe vntfernen moge. So vintme, dat ne moge. Koffest du ock en gedinghe an enes mannes gude yeghen dyneme heren, dat dy gelegen worde van eme, lete denne de man na syn gudt vp vnde leget de here eneme anderen. Vragestu denne efft dy dyn here icht schole dat irstaden, edder dyn ghelt wedder geuen. So vintme, he ne dorue. He ne hebbe dy dat denne sunderliken gelouet. Sprecken ock twe vp en gedinghe, so schullen se beyde nomen de tydt der lenunghe. So vraghe de dar de erste en sy. Efft he icht dat gudt beholden schole. So vintme, he schole. Deste he dat betügen moge. So vrage he vort alsus. Sint des dyn here bekant, eft du dar bouen tüghe bederuest. So vintme, he ne dorue nicht, wen des heren bekantnisse. Vnde beholt so

dat

dat gudt yegen den heren, vnd nicht yegen synen hußgenoten. Were ock eneme legen dat erst ledich worde, vnd deme anderen in ene benomede stede, de vrage wedder den ersten, efft he dy met deme gemeynen lene dyn benomede gedinghe breken moge. So vintme, he ne moge.

31) Wo de manne tho kriege komen vmme borchleen.

Here krigen ock yuwe man vor yuw vmme borchleen, dar varet mede alse dat leenrechte leret, wente in allen is ene wyse. Nymmet de kleger den enen vorsprake vnde spricht. Here N. klaget yuw ouer N. dat he eme nymmet syn borchleen tho N. dat he van yuwen gnaden hefft. So spreke de andere, dat sy syne, vnde bidde eines ordels tho borchrechte, Sint dat yd em erst bewyset sy, efft he des icht neger sy. Dat vintme. Deste he dat betügen moge. So vrage he vort, wo he dat betüghen schole. So vintme, met twen des heren borchmannen. Hedde denne de here nicht mer borchlüde, den desse twe. So vrage he vort eines ordels. Sint de here neyne borchmanne meer en hefft, wo he denne des vulkomen schole. So vintme, dat sta vp des heren bekantnisse. Klagede auer de eine, dat eme de ander vorderuede synen meyger met herberge, edder met denste. Vragede denne de ander. Sint he dat hogeste gerechte hedde ouer dat gudt, efft he em icht herberge plichtich sy. Dar vrage yegen. Sint de man ein schlicht mytling sy dynes gudes. Efft he yemande ichtes plichtich sy, wenn als syn here sta. So vintme, he ne sy. Were ock em ein gedinghe gelegen an enes borchleen, vnde vragede he enes ordels, efft eme de vrouwe tho rechte icht rumen scholde. Dreget denne de vrouwe ein kyndt, so vrage er vorspracke, Efft se yemande rumen dorue erme wete, wedder dat kyndt borchleens erue sy. So vintme, se ne dorue. Merke ock, dat en tho deme herschilde geboren were, vnde de ander nicht, vnde krigen se beyde vmme gudt, dar se der were beyde an derfften vnde boden se beyde gelyken tüch vnde vragede den yenne, de den herschild hefft. Efft syn tüch icht schole vorghaen. Dar vrage de ander yegen. Sint de borchleen lygen mach, de des herschildes nicht en hefft, efft denne in borchlene tho tügende de herschilt yemande moge vorderen edder hynderen. So vintme, he ne moge. Here worde yuw hir wedde irdeylet, vnde watte ordel yuw wedder veret, dat holdet alse men dat holt in deme leenrechte. Worde auer eneme syn borchleen vordeilet dorch des anderen klage, dar he nicht yegenwardich en ware, de hedde nicht men ses weken, dar he dat binnen vth theen mochte 2c.

Endlich wird mit Benennung der Stadt Augspurg, da dieser Richtsteig durch den Bükprenther Othmer vnde Bükfurer von Oringen An. 1516 heraus gekommen, beschlossen.

Richtstich, siehe **Richtsteig**.

Richt-Stuhl, siehe **Richter-Stuhl**.

Richwald, Flecken in Ungarn, siehe **Reichwald**.

Richwinus, war Bischoff zu Straßburg, in der Ordnung der 37, saß 15 Jahr, von 913 bis 928. Er war ein gebohrner Hertzog aus Lothringen, und wurde beschuldiget, ob habe er seinen Vorfahren, Bischoff **Odobert**, heimlich erschlagen lassen, und das Straßburgische Bißthum mit Gewalt eingenommen, weswegen auf dem Synodo zu Altheim im Jahre 916 beschlossen wurde, daß er **Herigero**, dem Ertzbischoff zu Mayntz, genug und Erstattung thun, und woferne er dieses nicht thäte, seines geistlichen Standes entsetzet werden solte. **Falckenstein** führet in seiner Thüringischen Chronicke I Th. p. 362. u. f. eine Schrifft an, in welcher Bischoff **Richwin** nach Mayntz geladen worden, von seiner Aufführung Rechenschafft zu geben; er erinnert aber auch zugleich, daß er nirgendswo von diesem Concilio etwas habe finden können, sondern beweiset mit Prof. **Joannis** Zeugnisse, es sey im Jahre 922 ein Synodus zu Coblentz gehalten worden, auf welchem **Richwin** mit zugegen gewesen. Und muß er sich also wider die Beschuldigungen vertheidiget haben, weil er auf dem letztgemeldten Concilio mit zugegen gewesen, und des Bißthums zu Straßburg nicht entsetzet worden. Zu seiner Zeit ward Elsaß von den Hunnen heimgesuchet, welche im Jahre 917 bis über den Rheinstrohm streifften. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 318. u. ff. **ab Eckhardt** Comm. de reb. Franc. orient. T. II.

Richwinus, oder **Riwinus**, Bischoff zu Zeitz und Naumburg, wurde von dem Magdeburgischen Ertzbischoffe **Rutgero** eingeweyhet. Ob er der Stiffter des Klosters zu St. Moritz vor Naumburg gewesen, wie von einigen vorgegeben wird, davon siehe den Articfel **St. Moritz**, im XXI Bande p. 1685. u. f.

Richworth, siehe **Thomas Anglus**.

S. RICI, Berg, siehe *Riti*.

RICIACUM, Grafschafft, siehe **Rixingen**.

Ricimann, oder **Hermann I**, war der sechste Bischoff zu Bamberg, saß fast 10 Jahr, von 1066 bis 1075. Er wurde vom Pabst **Gregorio VII** abgesetzt, und muste seine übrige Zeit im Kloster Schwartzach zubringen. Die Ursache war, weil er den Bischoffshut durch Simonie an sich gebracht hatte.

Ricimer, **Recimer**, oder **Retimer**, ein berühmter Kayserl. Feldherr in dem 5 Jahrhundert, war ein gebohrner Deutscher, und zwar von Königl. Geblüte. Sein Vater war ein Fürst, wo nicht ein König, der in Hispanien wohnenden Sveven; seine Mutter aber des Westgothischen Königs **Vallia** Tochter, daher er von einigen ein Gothe genennet wird. Von Religion war er ein Arianer. Durch seine im Kriege erwiesene Tapferkeit erhielt er nach **Aetius** Tode bey der Abendländischen Armee die Stelle eines Magistri utriusque militiæ, welches ihm die gröste Gewalt und Ansehen in dem gantzen Kayserthum zu wege brachte, deren er sich aber gar sehr mißbrauchte. Denn auf Befehl des Kaysers **Marciani** nöthigte er seinen eigenen Herrn, **Flavium Eparchum Avitum**, welcher sich zum occidentalischen Kayser aufgeworffen hatte, daß er den 7 May 456 sich des Reichs begeben, und an dessen statt das Bißthum zu Piacenza annehmen muste. Worauf der Kayserl. Thron bis in den 11 Monat ledig blieb. Mitlerzeit besorgte Rici-

Ricimer, dem zugleich die Würde eines Römischen Patricius aufgetragen worden, die Angelegenheiten des Abendländischen Kayserthums fast gantz allein, weswegen ihm auch einige den Königl. Titul beylegen. Als man endlich **Julium Valerium Majorianum** im Jahre 457 zum Kayser ernennet hatte, und derselbe den **Ricimer** wider die Alanos, welche einen Einfall in Italien zu thun droheten, zu Felde schickte, nahm ihn dieser den 2 August 461 verrätherischer Weise zu Tortona in dem Meyländischen gefangen, und ließ ihn 5 Tage hernach hinrichten. Nachdem er an dessen Stelle den **Severus** auf den Kayserl. Thron erhoben, schlug er 460 oder 463 den Alanischen König **Beorgor**, und machte dem Alanischen Reiche in Gallien ein Ende. **Severus** starb hierauf 465 eines plötzlichen Todes, und **Ricimer** wird abermahls beschuldigt, daß er selbigen durch beygebrachten Gifft befördert habe, wiewohl **Sidonius Apollinaris** vorgiebt, er sey an einer Kranckheit gestorben. Der Kayserl. Thron stund so dann abermal fast 2 Jahr ledig, und **Ricimer**, der inzwischen alle Gewalt allein in Händen hatte, war in der That Kayser, ob er gleich selbst sich dieses Namens nicht anmassete. Er traf folgends mit dem Morgenländischen Kayser **Leo** einen Vergleich, durch welchen er versprach, von seiner Hand einen Verweser des Abendländischen Kayserthums anzunehmen, welcher im Stande seyn würde, sein Schwiegervater zu werden. Es ward also **Anthemius** von dem Kayser Leo zu des **Severus** Nachfolger ernennet, dem aber **Ricimer** den Besitz des Abendländischen Kayserthums noch ziemlich schwer würde gemacht haben, wenn nicht zwischen ihm und dessen Tochter ein Eheverbündniß wäre vermittelt worden, durch welches **Ricimer** mit dem **Anthemius**, noch mehr aber mit der Regierung des Römischen Reichs aufs genaueste verknüpfft wurde. Jedoch auch dieses konnte den **Ricimer** nicht abhalten, nach Verlauff einiger Zeit allerhand Anschläge wider seinen Schwieger-Vater zu machen, und nachdem dieselbige zu zeitlich an den Tag gekommen, retirirte er sich 471 nach Meiland. Wiewohl nun **Epiphanius**, Bischoff zu Pavia, beyde Theile wiederum mit einander aussöhnte, so war es dennoch **Ricimern** kein Ernst mit solchem Vertrage. Vielmehr führte er gleich das folgende Jahr eine starcke Armee aus Ligurien nach Rom, eroberte die Stadt und ließ sie plündern, den **Anthemius** aber den 18 Aug. oder nach andern den 11 Junius umbringen. **Flavius Anicius Olibrius** bestieg hiernächst durch seine Beförderung den Kayserl. Thron: Er selbst aber, **Ricimer**, ward bald nach diesem mit einer plötzlichen Kranckheit überfallen, woran er den 18 August des erwehnten Jahrs 472 sterben muste. **Sidonius** Carm. 2. v. 360 seq. & l. l. epist. 5. **Idat.** chron. p. 26. **Marcellin.** chron. **Paul Diac.** hist. miscell. l. 15. **Caßiodor.** chron. **Jornandes. von Bünau** R. H. t. I. l. 3. p. 896.

RICINA, Insel, siehe **Raglins**, im XXX B. p. 636.

RICINA, eine ehemahlige Stadt in Ligurien, welche vielleicht der ietzige Flecken **Recco** ist. **Cellarius** in Not. orb. ant. Lib. II. Cap. IX. sect. I. §. 56.

RICINA NOVA, Stadt, siehe **Recanati**.

RICINE, heißt im Frantzösischen der **Creutzbaum**, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINENSES, ehemahlige Italiänische Völcker, die zu denen so genannten Picenis gehöret, und zu ihrem Wohnplatz die Stadt Helvia Ricina gehabt, die eine Bischöffliche Stadt gewesen, von den Gothen aber verwüstet, und von deren Uberbleibseln die Städte Macerata und Recanati erbauet seyn sollen. **Baudrand.**

RICINIUM, siehe *Ricinum*.

RICINOIDES AMERICANUS, GOSSYPII FOLIO, *Tournef.* siehe **Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.**

RICINUM, *Ricinus*, oder *Ricinium*, war ein Kleid, welches die Römischen Weiber in den ältesten Zeiten bey der Trauer zu tragen pflegten. Wie es eigentlich ausgesehen, kan man nicht sagen. Es scheinet aber aus allen Umständen zu erhellen, daß es ein kleines Mäntelgen gewesen, so man iedoch auch bald wieder abgeschafft. Siehe auch *Maforteum*, im XIX Bande p. 211. **Lipsius** epist. quæst. **Servius** ad Aeneid. **Kirchmann** de funer. Rom. **Ferrarius** annal. de re vest. **Piriscus.**

RICINUS, heißt der **Creutzbaum**, davon zu sehen *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS, ein Thier, siehe **Schaflaus.**

RICINUS, siehe *Ricinum*.

RICINUS AMERICANUS MAJOR, SEMINE NIGRO, *C. B.* siehe **Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.**

RICINUS AMERICANUS MINOR, siehe *Eraway*, im VIII Bande p. 1475.

RICINUS AMERICANUS, *Park.* siehe **Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.**

RICINUS SIVE CATAPUTIA MAJOR VULGARIS, *Park.* ist der **Creutzbaum**, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS INDICUS, SEU AMERICUS, *Offic.* & *Clus. Tob.* siehe **Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.**

RICINUS, *Jonst.* siehe **Schaflaus.**

RICINUS KERVA TRIPOLI, *Rauwolf.* ist der **Creutzbaum**, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS MAJOR AMERICANUS CURCAS DICTUS ET FABA PURGATRIX INDIÆ OCCIDUÆ, *J. B.* siehe **Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.**

RICINUS MAJOR, *Eyst.* ist der **Creutzbaum**, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS, SIVE PALMA CHRISTI, VEL KIKI, *Ger.* ist der **Creutzbaum**, davon zu sehen, *Cataputia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS SYRIACUS, *Cam.* siehe **Wunderbaum (Americanischer) mit schwartzen Saamen.**

RICI-

RICINUS, *Trag. Matth. Fuchs.* ist der **Creutzbaum**, davon zu sehen, *Catapucia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS VULGARIS, siehe *Catapucia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

RICINUS VULGARIS, *C. B. J. B. Pit. Tournef.* ist der **Creutzbaum**, davon zu sehen, *Catapucia major vulgaris*, im V Bande p. 1436.

Ricio (Michael) siehe **Riccius**.

Riciora, eine Frantzösin von Geburt, ist die Stiffterin des Ordens der Prämonstratenser-Kloster-Frauen, von dem im XXIX Bande p. 67. u. f. gehandelt worden.

Riciulla (Caspar de) siehe **Fossa** (Caspar de) im IX Bande p. 1567.

Ricius, siehe **Polentonus**, im XXVIII Bande p. 1153. u. f.

Ricius (Alphonsus) ein Mayländischer Dominicaner in dem Anfange des 16 Jahrhunderts, war unter König Ludwig XII in Franckreich Beichtvater des Königlichen Hauses, Magister der Theologie zu Paris. Er hatte in dem Gymnasio San Jacobeo daselbst auf Kosten ermeldten Königs studiret, denselben auch in seinem Feldzuge nach Neapolis begleitet, war auch mit demselben wieder nach Franckreich zurück gekehret, nachdem er vorhero mit denen Waldensern vom Fegfeuer disputiret. Der Bischoff **Yvo** von Rennes und **Wilhelm Parvus**, Magister der Theologie, beydes Dominicaner, deren jener des Königs, dieser aber der Königin Beichtvater war, hatten ihn überaus werth, und hielten vertrauten Umgang mit ihm. Seine Schrifften sind:

1. Dialogus, quo ex sacræ Scripturæ priscorumque patrum dogmatibus purgatorium animabus purgandis præparatum ostenditur adversus Valdenses, interlocutoribus Valdensi & fide, arbitra vero veritate, Paris 1509 in 8. und allda wieder aufgelegt 1512 in 4.
2. Eruditiones christianæ religionis, ebend. 1512 in 4, 4 Bogen starck.
3. Hymni tres in laudem St. *Joannis Baptistæ*.
4. Quæstio, qua investigatur, an meritum existentis in prosperis amplius sit, quam illius, qui fert patienter adversa, darinne der Schluß vor den letzteren gemacht. Am Ende derselben befindet sich auch noch von ihm eine Epistel an den obgedachten Bischoff Yvo zu Rennes, darinnen er behauptet, daß einer, der sich in Glück und Unglück gleich tugendhafft erweiset, mehrern Verdienst im Wohl- als Ubelstand sich zuzühe.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 26.

Ricius (Bernard) ein Sicilianer von Meßina, war des **Constantin Lascares** Schüler, brachte es in der Griechischen und Lateinischen Literatur ziemlich weit, florirte 1526, und schrieb

1. De urbis Messanæ pervetusta origine;
2. Epigrammata latina &c.

Mongitor biblioth. Sic.

Ricius (Hieronymus) ein bekehrter Jude, und ein Sohn des hernach folgenden **Paul Ricius**, lebte im Anfange des 16 Jahrhunderts, und hatte unter denen Gelehrten seiner Zeit grossen Ruhm. Es gedencket dessen **Paul Colomesius** Ital. Oriental. p. 18. mit vielem Lobe, und bekennet, daß dessen Briefe nicht ohne sonderbar Vergnügen gelesen werden können, führet auch aus einer derselben an **Johann Reuchlin** aus Augspurg 1516 überschickt eine gantze passage zu mehreren der Sache Beweis an. **Wolff** Bibl. Hebr.

Ricius oder **Riccius** (Paul) ein bekehrter Jude aus Deutschland, welcher sonst auch nur **Paul Israelita** genennet wird, dagegen ihm **Naudäus** in seiner Bibliograph. polit. den Vornamen **Samuel** fälschlich beyleget, lebte in dem 16 Jahrhundert, und war Professor der Weltweisheit zu Pavia, erwarb sich auch so grossen Ruhm, daß ihn der Kayser **Maximilian** an seinen Hof zog, und unter die Zahl seiner Aertzte aufnahm. Im übrigen zerfiel er nicht nur mit dem berühmten **Eccius**, weil er behaupten wolte, die Himmel hätten eine Seele, sondern erweckte sich auch dadurch den **Claud. Espencäus** zu seinem Widersacher, von welchem Streit **Gisb. Voetius** in desperata causa Papat. lib. 1. sect. 4. p. 36. und in seinen Disputat. select. Tom. I. p. 603. in mehrern handelt. Von seinen Schrifften, welche zu Augspurg 1541 in einem Folianten 210 Blätter starck zusammen gedruckt worden, und auch in des **Pistorius** Scriptor. artis Cabbalist. Tom. I. von p. 1 bis 330. in eben der Ordnung als in dem Augspurgischen Exemplar stehen, ist das Verzeichniß daraus dieses, nemlich:

1. Vier Bücher de cælesti agricultura, von p. 1. bis 122.
2. Sermo de communi sacramentorum ratione, bis p. 125.
3. De arcana Dei providentia Commentariolus in Psalmum I. bis p. 128.
4. De anima cœli, bis p. 138.
5. De 613 Mosaicæ sanctionis mandatis, bis p. 164. ist vorhero zu Pavia 1510 in 4 gedruckt.
6. De Talmudæorum codice excerpta farrago, bis p. 183.
7. De novenario doctrinæ ordine & de Aristotelici dogmatis cohærentia & nexu, bis p. 197. ist ebenfalls vorher zu Pavia 1510 in 4 gedruckt.
8. De ratione & partibus proemii secundum Rhetores capita 4. p. 198.
9. De modo indagandi statuendique cujuslibet scientiæ subjectum. p. 199.
10. Concio in Turcarum rabiem bis p. 210. oder zu Ende.

Unter dem Namen **Paul Israelita** sind die unter Num. 5 und 7 befindliche und noch 2 andere Schrifften, welche unter Num. 1 begriffen, herausgekommen, als:

a. Disputatio philosophica Talmudistica pro veritate christiana tuenda, Pavia 1511 in 4.
b. Isagoge in Cabbalistarum eruditionem, ebend. 1710 in 4.

Noch andere 2 seiner Schrifften, welche in ermeldter Collection nicht stehen, sind:

Digitized by Google

1. Statera prudentum, so ohne Benennung des Orts 1532 in 8 gedruckt, und
2. De modo orandi in nomine tetragrammato.

Von seinen Ubersetzungen ins Lateinische sind bekannt:

1. *Jos. Gekatilijæ* liber de porta lucis, Augspurg 1516 in 4.
2. Codices Mischnici *Sanhedrin* & Maccoth.
3. Liber Jeziræ, so ihm **Johann Buxtorf** in præf. ad librum *Cosri* zueignet.

In der Vaticanischen Bibliotheck lieget auch noch ein Tractat von ihm de sacris imaginibus & earum cultu in Handschrifft. **Freher** theatr. Erudit. **König** Bibl. vet. & nova. **Adami** vitæ medicor. **Bayle** diction. **Bartoloccius** Bibl. Rabbin. **Wolff** Bibl. Hebr. **Espencæus** de cælorum anima.

Rick (Jacob) siehe **Rickius**.

Ricka, eine gute Stadt am Flusse Tiger, in der Landschafft Diarbeck, im Asien.

Ricke, Gattung wilder Zigen, siehe **Rehe**, im XXX Bande p. 1926.

Rickel oder **Carthusianus** (Dionysius) siehe **Dionysius Rickel**, im VII Bande p. 1014. u. f.

Rickelingen, Schloß und Geschlecht, siehe **Ricklingen**.

Rickialdar Aga, siehe **Rechindar**, im XXX Bande p. 1309.

Rickius (Jacob) ein Deutscher Rechtsgelehrter, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1. De unione prolium, Cölln 1580 in 8. ingleichen
2. De proba, quæ fit per aquam frigidam, ebend. 1598 in 8.
3. Quatenus hæredes factum vel contractum defuncti præstare teneantur, ebend.

Königs bibl. vet. & nova.

Rickius, **Ricquius**, oder **Ryquius** (Justus) ein Niederländer von Gent, gebohren den 6 May 1587, studirte die schönen Wissenschafften, Philosophie und Rechte, gieng nach Italien, ward Bibliothecarius bey dem grossen Sarego zu Perugia, schrieb

1. Panegyricos.
2. De Capitolio romano, Antwerpen 1617 in 4. Leyden 1669 in 12.
3. Prælusia poetica, Douay 1606.
4. Primitias Epistolicas, Cölln 1610 in 8.
5. Centuriam epistolarum ad Italos & Belgas, Löven 1615 in 8.
6. Syntagma de anno fæculari, jubilæo & annis solennibus diversarum nationum, Antwerpen 1625 in 8.
7. Odarum sive poematum libros 2.
8. Carmina heroica.
9. Epitaphiorum libros 3.

und starb 1627 den 8 Dec. **Andreä** biblioth. belg. **Witte** diar. biograph.

Rickla, Stadt, siehe **Ricla**.

Ricklingen, **Rickelingen**, **Riecklingen**, oder **Riclingen**, ein Schloß an der Leine, zwischen Hannover und Neustadt, in dem Hertzogthum Braunschweig, gehörte zu Heinrichs des Löwen Zeiten, denen sehr angesehenen Dynastis oder Edl. Herren von **Ricklingen**. **Thidericus de Ricklingen** lebte um das Jahr 1152, und hatte mit dem Abt Wibaldo von Corvey viele Verdrießlichkeiten; Heinrich der Löwe aber, der ihn sehr liebte, suchte ihn mit dem Abt wieder auszusöhnen. Seine Söhne hiessen **Reimbertus** und **Thidericus**. Reimbertus hat eine Gemahlin, Namens Mechildis gehabt, und mit derselben keine Söhne, wohl aber Töchter, die an Herrenstandes Personen verheyrathet worden, hinterlassen, wovon die Charta Detmari Episcopi ap. Lerbecium Chron. Mind. T. II. Scr. Br. p. 180. zeuget. Ricklingen ist nachhero denen Grafen von Roden zu Theil worden, und hat unter andern Johann, Graf von Roden, daselbst verschiedene Chartas edirt. Im Jahr 1385 wurde dieses Schloß von Hertzog Alberto zu Sachsen belagert; er wurde aber in solcher Belagerung mit einem Steine todt geschmissen. Es gehörte aber zu der Zeit denen von Mandelsloh. Dorietzo gehöret dieser Ort zu dem Calenbergischen Antheil, und ist ein Fürstl. Braunschweigisches Amthaus. **Grupens** Hannover. **Sturms** Topologische Anweisung.

Ricksen, ein Schloß in Groß-Polen, welches sonst dem **Stanislao Lesczinsky** gehöret.

Ricla, oder **Rickla**, ein Ort in Arragonien, hieß sonst auch **Nertobriga**, und wird von **Johann Mariana** vor das ietzige **Almunha** oder **Almunna**, wovon in dem I Bande p. 1299. nachzusehen, gehalten. **Colmenar** Delic. de l'Esp. p. 638.

Riclingen, Schloß und Geschlecht, siehe **Ricklingen**.

St. Ricmirus, ein Abt zu Mans in Franckreich. Es scheinet, daß es eben der sey, den andere den 24 Aug. haben, und **Rigomarum** nennen, indem er bald **Rigomerus**, bald **Rigomarus**, bald **Richmirus**, und bald noch anders genennet wird. Er war aus Touraine gebürtig, von vornehmen Eltern, und begab sich nach Mans zu dem alldortigen Bischoff Gilberto, baute sich eine Zelle, unterrichtete auch andere, und wurde wegen seines Wohlverhaltens zum Priester ordiniret. Darauf nahm er sich vor, an einen rauhen und wilden Ort an der Loire ein Kloster zu bauen, bekam von einer frommen Witben, Cata genannt, viel Land darzu geschenckt, und brachte das Kloster und die Kirche zu Stande. Nach der Zeit that er viel Wunder an Blinden und andern Krancken, öffnete auch durch das Zeichen des heil. Creutzes die Gefängnisse, und machte die Gefangenen loß, und wurde auch von obgemeldtem Bischoff über ein neu angelegtes Benedictiner Nonnen-Kloster St. Albini gesetzt. Er führte stets ein strenges Leben, und wurde nach seinem Tod, den er um das Jahr 717 überstund, in sein Kloster begraben, würckte auch noch nachgehends viele Wunder. Sein Gedächtniß-Tag ist der 17 Jenner.

RICNEA, Insel, siehe **Raglins**, im XXX B. p. 636.

Ricobaldus Ferrariensis, ein Italiänischer Historienschreiber im 13 Jahrhundert, war von Ferrara gebürtig, und nach einiger Meynung auch Canonicus daselbst; wiewol dieses letztere eben so wenig erwiesen ist, als daß er mit seinem Vor-

Digitized by Google

namen Gervasius geheissen. Er starb um das Jahr 1313 in einem ziemlich hohen Alter, und hinterließ eine historiam Imperatorum Romanorum von Carln den grossen bis auf das Jahr 1298; ingleichen eine historiam Pontificum Romanorum von Petern bis auf seine Zeiten; und eine compilationem chronologicam bis 1312, welche insgesamt in Eccards Scriptor. med. aevi t. I. befindlich sind. Sonsten soll er auch ein chronicon Romanorum Imperatorum von Carln den grossen bis 1298 in Lateinischer Sprache geschrieben haben, so von der obgedachten Historie, die man sonsten auch Pomarium nennet, unterschieden ist, und welches der Graf Matth. Maria Bojardo seinem Vorgeben nach ins Italiänische übersetzet, Muratorius aber in solcher Sprache seinen Script. rer. Italic. t. 9. einverleibet. Da man aber gar kein Lateinisches Original davon antrifft, und das Chronicon dem Pomario auch zum öfftern widerspricht, so vermuthen einige nicht unbillig, daß Bojardo dieses Werck selber aufgesetzt, und dem Ricobaldo nur untergeschoben habe. Eccard und Muratorius in ihren Vorreden.

Ricobonus (Ant.) ein berühmter Philologus, war zu Rovigo, einer kleinen Stadt in dem Venetianischen, 1541 gebohren. Er erlernte die schönen Wissenschafften unter Paul Manutius, Carl Sigonius, und Marcus Anton Muretus, und brachte es so weit, daß er in seinem 24 Jahre der Schule zu Rovigo mit Ruhm vorstehen konnte. In dem 28 Jahre seines Alters gab er bereits gelehrte Schrifften heraus. Er wurde zu Padua 1571 beyder Rechten Doctor und kurtz darauf auch nach dem Tode des Robortelli Professor der Beredsamkeit, stund auch diesem Amte 28 Jahr vor, und starb 1599. Gleichwie er ein Feind von dem Joseph Scaliger war, also suchte er ihm seinen Adel streitig zu machen, worüber dieser sich so entrüstete, daß er ihn nur Porcus Ricobonus nannte. Es ist auch gewiß, daß Ricobonus gewohnt gewesen, sich selbst bey aller Gelegenheit heraus zu streichen, wie man unter andern aus seinem Werck de gymnasio Patavino ersiehet, darinn er mehr von seiner eigenen Person und Thaten, als von besagter Universität geschrieben, wie auch, daß er dem Wein gar zu sehr ergeben gewesen, und andern Gelehrten, die nicht seiner Meynung beygepflichtet, allzuhefftig begegnet. Im übrigen wird unter seinen Schrifften seine Ubersetzung der Rhetoric des Aristoteles gelobet. Seine übrige Schrifften sind:

1. Commentarii in Ciceronis libros de inventione, in partitiones oratorias, topica, orationem ad Brutum & libros de officiis;
2. Commentarius de historia cum fragmentis historicorum veterum illustratis, Basel 1579 in 8.
3. Paraphrasis in rhetoricam & poeticam Aristotelis;
4. De consolatione edita sub nomine Ciceronis.
5. De Gymnasio Patavino libri 6. Padua 1598 in 4. stehen auch in dem thesaur. antiquit. & hist. Ital. Tom. VI. P. IV.
6. Epistolae.
7. Orat. de legum laudibus, Venedig 1567 in 8.
8. Orationum Tomi II.
9. Compendium artis poeticae;
10. De usu artis rhetoricae.

Tomasini in elog. Thuanus in hist. Teißier additions aux elog. t. 2. p. 304. Papadopoli hist. gymn. Patav. t. I. p. 337.

Ricoldus de Monte Crucis, siehe Monte Crucis (Ricoldus von) im XXI Bande p. 1284. u. f.

RICOLOCUS, Stadt, siehe Richelieu.

Ricolphus, Ertzbischoff zu Cölln, siehe Reinold.

RICOMAGUM, Stadt, siehe Riom.

RICO PORTO, Insel, Hafen und Stadt, siehe St. Juan de Puerto-Rico, im XIV Bande, p. 1443. u. f.

Ricordatus (Peter) ein Benedictiner-Mönch von der Congregation zu Monte Caßino, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb in Welscher Sprache eine Historie seines Ordens, Rom 1575 in 4. Hallervord Bibl. cur.

Ricorswechsel, siehe *Cambio di Ricorso*, im V Bande p. 349.

RICOS HOMBRES, Lat. *Proceres*, waren ehemahls in Asturien die vornehmsten Herren des Reiches, so den König erwähleten, an deren Stelle heutiges Tages die Titulados unter den Spaniern aufkommen.

Ricquebourg, Marggrafthum, siehe Richebourg.

Ricquius (Just) siehe Rickius.

RICTI, Stadt, siehe *Rhittium*.

Rictiovarus, war zu Kaysers Diocletiani Zeiten Römischer Gouverneur zu Trier. Unter ihm ergieng im Jahre 286 eine blutige Verfolgung über diese Stadt, indem auf ein mahl alle Christen darinnen ermordet worden sind, daß die Mosel viel Meilen weit mit lauter Blut geflossen ist, und der 6 October, an welchem das Blutbad vorgegangen, ist deswegen *Dies Martyrum innumerabilium*, das ist, das Fest der unzähligen Märtyrer, genennet worden.

Rictius, siehe Polentonus, im XXVIII B. p. 1153, u. f.

Rictruda, siehe Gißla, den 9 April, im X Bande p. 1518.

St. Rictrudis, Aebtißin zu Marchiennes im Frantzösischen Flandern, war von vornehmen Eltern aus Gascogne, wurde von dem damahls vertriebenen St. Amando unterrichtet; und verheyrathete sich nachgehends mit St Adalbato, welchem sie vier Kinder, Mauronttum, Clotsendem, Eusebiam und Adalsendem gebahr. Als ihr Mann ums Leben kam, betraurete sie ihn hertzlich, und wolte sich durchaus nicht zum zweytenmahl auch nicht mit dem Könige selbst verheyrathen, sondern creutzigte ihren Leib mit vielem Fasten und einem härinen Kleide, widmete auch ihre drey Töchter dem Dienst Gottes und einer steten Keuschheit, begab sich in das Kloster zu Marchiennes, wurde darinnen zur Aebtißin erwählet, danckte aber von sich selbst wieder ab, und starb darauf um das Jahr 688 im 74 Jahr ihres Alters

ters. Ihr Leib wurde in dem Kloster prächtig begraben, und geschahen nach der Zeit durch sie viel Wunder, welche sich auch bey ihren zu unterschiedenen mahlen geschehenen Translationen kräfftig äusserten. Einige haben sie fälschlich mit St. Rotrude einer Jungfrau confundiret. Sie wird den 7 Febr. 12 und 29 May, 2 Aug. und 29 Oct. an unterschiedenen Orten verehret. Man zeiget auch einige ihrer Reliquien zu Douay. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 12 May.

Riculfus, ein Ertzbischoff zu Mayntz, stund bey dem Kayser **Carln** dem **grossen** in grossen Gnaden, welcher ihn auch aus einem Caplan zum Ertzbischoff machte. Er hat die Collection des **Isidor Mercatoris**, als sie von Spanien heraus gebracht worden, mit grossem Ruhm erkläret. Man sagt auch, daß er sich bemühet habe, **Carls des grossen** Gesetze in Ordnung zu bringen, wozu er hernach noch einige fragmenta der epistolarum decretalium einiger Päbste setzte, die von **Benedict. Levita** zusammen getragen worden. Sein Tod soll im Jahr 814 erfolget seyn. **Alcuin** ep. 41. **Hincmar. Serrar.** hist. Mogunt.

Riculphus, Bischoff zu Soissons in Franckreich, blühete 889, und war bey der im Jahr 900 angestellten Kirchen-Versammlung zu Rheims mit gegenwärtig. Es ist von ihm Constitutio de rebus ad dioecesin Svessionensem pertinentibus verfasset, welche in des **Labbe** Concil. Tom. IX. p. 416 auch in des **Hincmarus** Werckgen p. 685. anzutreffen, die **Cordesius** zu Paris 1615 herausgegeben. **Cave** histor. litter. **du Pin** Bibl. Eccl. T. VII.

Ricutius (Johann) ein Minorite von Camerino aus Umbrien, florirte 1528, und schrieb Commentarium in Florum, in Livium & Solinum &c. **Wadding** annal. minor.

Ricuvera, wurde selbst von St. Norberto, dem Stiffter des Prämonstratenser Ordens eingekleidet und über das Hospital gesetzet. Sie starb im Jahr 1136 zu Premonstre, und wurde in dem Hospital begraben. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 23 May.

Rid (Christoph) Cantor zu Schorndorf im Würtenbergischen, ließ im Jahre 1573 seine aus drey Bogen in Octav bestehende Deutsche Music, so er aus **M. Heinrich** Fabri Lateinischen Compendio Musicæ von Wort zu Wort übersetzet, zu Nürnberg drucken.

Ridach, oder **Rizdagt**, Lat. *Ridacus*, der andere Marggraf zu Meissen, soll Friedrichs des ersten, Marggrafens zu Meissen, Bruder, und des Grafens Bruno zu Wettin Sohn gewesen seyn; er kam um das Jahr 986 zur Regierung.

RIDACUS, siehe **Ridach**.

Rida-Jodinus, mit dem Beynamen **Ebn Alhanbali**, ein gelehrter Mahomedaner, welcher im Jahr der Hegirä 804 gelebet, und ein Werck Grana selecta genannt geschrieben, darinnen nach Alphabetischer Ordnung eine Aleppische Gelehrten-Historie verfasset ist. Es ist dasselbe im Jahr der Hegirä 985 nach des Verfassers eigenhändigem Exemplar verbessert, und vor einiger Zeit von Constantinopel in die Königliche Bibliothec zu Paris geschaffet worden. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Ridberg, Graffschafft, siehe **Rietberg**.

Ridburg, Geschlecht, siehe **Rideburg**.

Riddachshausen, siehe **Riddagshausen**.

Riddagshausen, **Riddachshausen**, oder **Rittershausen**, ein altes berühmtes Kloster, ehemahls Cistercienser-Ordens, im Braunschweigischen Fürstenthum Wolffenbüttel, eine halbe Meile von Braunschweig, am Flusse Warren. Es ist dasselbe 1145 von 2 Brüdern, **Riddagen** und **Ludolphen** von **Werden** gebauet, und nach dem ersten genennet, von **Heinrichen** dem **Löwen** aber mit vielen Gütern, Freyheiten und Antiquitäten versehen worden. Die Bürger zu Braunschweig haben dasselbe 1550, 1606 und 1615 in den Feindseligkeiten mit ihren Landes-Fürsten, verbrannt und zerstöret. Doch ist es kümmerlich wieder erbauet, und nachdem es sonderlich in dem 30 jährigen Kriege auch wieder ziemlich mitgenommen worden, in so fern in einigen Stand gesetzt, daß etliche Studenten der Gottesgelehrsamkeit als Conventualen unter ihrem Abt, der Evangelisch ist, darinnen erhalten werden können. Das von diesem Kloster benennte chronicon Riddageshusanum ist t. 3. rer. Germ. von **Meibomen** heraus gegeben worden. **Zeiler.** topogr. Brunsv. p. 176.

Ridder (Frantz) schrieb:

1. Der christliche Festtag, oder sechserley Handlungen über die Geschichte der Geburt, Beschneidung, Aufferstehung und Himmelfarth Jesu Christi, und Sendung des heiligen Geistes, Franckf. 1695 in 4.
2. Siebenerley Gesichte in der Geschichte des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi, ebend. 1707 in 4.

Ridder oder **Ridderus** (Frantz) hat geschrieben Historiam de eruditione, scriptione, libris & bibliothecis. **Morhoffs** Polyhist. T. I. lib. I. Cap. XVI. §. 69.

Ridderkerck, ein Dorff in der Insel Isselmonde, in den Niederlanden.

Riddermarck (Andreas) ein ordentlicher Lehrer der Mathematic auf der Universität zu Lunden in Schonen, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Er war um 1657 zu Jenköping in Smaland gebohren, und hatte zu Lunden, Jena, Leipzig, Wittenberg, Giessen, Halle und Leiden studiret, auch hernach auf Reisen durch Deutschland, Italien, Franckreich, Engelland und Holland sich wohl umgesehen. Es sind verschiedene von ihm gehaltene Dissertationen bekannt, darunter

1. De signatura fœtus in utero, Lunden 1697.
2. De sensu tactus, 1698.
3. De introductione in philosophiam, 1698.
4. De lachrymis vitreis, 1698.
5. De vacuo vero & ficto, 1698.
6. De stellis fixis & de situ telluris in zonis, 1698.

Nova litteraria mar. Balth.

Rid-

Riddermünster, ein Ort in der Grafschafft Worchester in der Landschafft Mercia, der den Ruhm hat, daß gute Zeuge daselbst fabriciret werden.

Riddersdorff, ein Fürstlich Amt, dabey vortreffliche Stein-Kalchberge sind, in dem Ober-Barnimischen Creysse unweit der Spree, 3 Meilen von Berlin, in der Mittelmarck.

Ridderspern, siehe **Rittersporn**.

Ridderspernwater, soll das **Ritterspornwasser** bedeuten, davon zu sehen, *Calcatrippa*, im V Bande p. 171.

Ridderus (Frantz) siehe **Ridder**.

RIDE, siehe **Sortau**.

RIDEAU, *Tertre*, Deutsch **Rain**, Lat. *Tumulus oblongus munitionibus proximus*, ist eine kleine im flachen Felde von der Natur gebildete Höhe, und von einer ziemlichen Länge. Sie dienet eigentlich denenjenigen zu grossem Vortheil, welche einen Ort ohne weitläufftige Approschen in der Nähe belagern wollen, um die Zeit zu gewinnen.

RIDEAU, wird auch genennet ein jeder Grund, Graben, Busch, Bäume, Zäune und Mauerwerck, wodurch man verdeckt bis zu dem Fuß eines Bollwercks kommen kan; Lat. *Accessus ad munimentum mœnium*.

RIDEAUX, Lat. *Cilices*, waren bey den Alten eine Art Blendungen, von grobem Tuche zusammen gemacht, aus Pferd- und Ziegen-Haaren gewebt, mit Rehe-Haaren oder Meergras ausgestopfft und gesteppt, welche die Belagerten vor den Brustwehren und auf den Brechen aufsteckten und aufhängeten, oder ausspanneten, um die Gewalt der Pfeile, so von den Balisten, oder Catapulta-Balisten abgeschossen, dadurch zu brechen.

Rideborch, siehe **Rideburg**.

Rideburg, **Rideborch**, **Ridenburch**, **Rideburgk**, **Ridburg**, ein altes adeliches Geschlecht. **Heinrich** war 1287, und noch 1298 einer von den Deutschen Brüdern **St. Cunigundis** bey Halle. **Mulich von Rideburgk**, war im Jahre 1337 Zeuge, als der Fürst von Münsterberg die Stadt Strelin an den König von Böhmen vor eine Summe Geldes verpfändete. Ein anderer **Heinrich** kommt 1319 vor, beym **Ludewig** in Reliq. MS. T. V. VI.

Rideburgk, siehe **Rideburg**.

Ridegast oder **Radegast**, ein Abgott, siehe **Radegast**, im XXX Bande p. 515. u. f.

Ridemannus (Nicolaus) ein Licentiat der Theologie und Prediger der Marien-Kirche zu Rostock, gebohren zu Kiel 1610 den 13 May, gab eine Zeitlang einen Wein-Böttger ab, las bey müßigen Stunden einen Autor, studirte nachgehends erstlich auf dem Gymnasio zu Hamburg, hernach aber zu Königsberg, Rostock und Marpurg, schrieb

1. Syntagma theologicum, Rostock 1659 in 4, von 4 Alphabeten.
2. Disputat. inaugural. de subsistentia Spiritus S. divina.
3. Leichen Predigten;

und starb 1662 den 25 Mertz. **Götze** elogia theologor. **Witte** diar.

Ridenburch, Geschlecht, siehe **Rideburg**.

Ridenburg, Grafschafft und Flecken, siehe **Riedenburg**.

RIDENTIS INTERJECTIO, ist, womit einer lachet, z. E. Ha ha he!

Rider (Dudley) wurde 1733 am Großbritannischen Hofe zum General-Solliciteur ernennet. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1733.

Rider (Johann) gebürtig von Carrington in Cheshire, war erstlich Prediger zu Bermondsey bey Londen, hernach aber Bischoff zu Killalor in Irrland, allwo er 1632 den 12 Novembr. gestorben. Er hat Dictionarium anglico-latinum, Oxford 1589 und in Englischer Sprache antiquitatis præjudicium pro religione Protestantium &c. geschrieben. **Wood** Athen. Oxon.

Riderens, wird auch der Fluß Aube in Franckreich genennet, von welchem in dem II Bande p. 2101.

RIDES DE HAUBANS, siehe **Putting**, im XXIX Bande p. 1764.

Ridevall (Johann) ein Engelländischer Augustiner-Münch, den einige vor einen Franciscaner halten, welchen Orden er vielleicht mit dem erstern verwechselt haben mag, war Doctor der Theologie, und hatte sich in seiner Jugend starck auf die schönen Wissenschafften geleget, die er auch beständig hernach excoliret, und in seinen Schrifften trefflich anzubringen gewust. Er blühete 1330, und hinterließ

1. Super cantica canticorum lib. 1.
2. Tr. super *Fulgentio* de virtutibus & vitiis sub imaginibus Deorum & Dearum, quos olim coluit vana superstitio paganorum.
3. In *Valerium Maximum* ad Rufinum lib. 1.
4. Moralem expositionem in *Ovidii* metamorpholin super fabulas 218.
5. Quæstiones ordinarias.
6. Super Psalterium lib. 1.
7. In Evangelium *Joannis* lib. 1.
8. In *Augustinum* de civitate Dei libros 22.
9. Lectiones Scripturarum.
10. In Epistolas D. *Pauli* libros 14.
11. De non ducenda uxore lib. 1.
12. Sermones per annum,

u. a. m. Es gedencken dessen **Baläus** Script. Angl. Centur. V. p. 408. **Possevin** appar. Sac. **Gandulphus** Diss. de 22 Scriptor. Augustin.

RIDICULA ETYMOLOGIA, ist, wenn ein Wort gantz abgeschmackter Weise, ohne einigen Schein der Wahrheit, von einem andern hergeleitet wird, z. E. Presbiter von præ, alius, bibo und ter, q. præ aliis bibens ter; diabolus von duo und bilus, qs. devorans homines duobus bolis, u. d. g.

Ridiculus, ein Römischer Abgott, siehe **Rediculus**, in XXX Bande p. 1631.

Ridiger oder **Rithogar**, ingleichen **Ritigerus**, ein Deutscher Fürst, der auf der Polnischen Gräntze wohnete, lebte um die

Mitte des 8 Jahrhunderts, und verlangte die Polnische Hertzogin Wenda oder Venda wegen ihrer ausbündigen Schönheit und besondern Eigenschafften zur Gemahlin; weil er aber einen Korb von ihr bekam, so überzog er sie mit Kriege: doch als die Gesandten wieder ins Lager kamen, so lobten sie die Schönheit dieser Printzeßin so sehr, daß kein Deutscher wider sie fechten wolte, was vor Mühe auch Ridigerus anwenden mochte, sie dahin zu bewegen. Dieses schmertzte den Fürsten dergestalt, daß er sich vor den Augen seiner Armee erstach, nachdem er zuvor die Götter angeflehet, daß seine Unterthanen zur Straffe ihrer bewiesenen Zaghafftigkeit von einem Weibe müsten beherrschet werden. **Dlugoff.** Hist. Pol. Lib. I.

Ridiger (Andreas) siehe **Rüdiger.**

RIDITTA, siehe *Replica.*

Ridley (Humfried oder Heinrich) ein Engelländischer Medicus und des Medicinischen Collegii zu Londen Socius, blühete zu Ende des 17, und noch zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb in Englischer Sprache

1. Anatomiam cerebri, welche zu Londen 1695 in 8. 16 Bogen starck gedruckt, und hernach aus dem Englischen ins Lateinische von **Mich. Ernst Etmüllern** übersetzt worden, und in denen Ephemerid. Acad. nat. curios. stehet; ferner
2. Observationes medico-practicas & physiologicas, Londen 1703 in 8. 17½ Bogen.
3. Experimentum anatomicum ad veram duræ matris causam detegendam institutum, davon ein Extract aus denen Actis Philos. Anglic. in denen *Actis Erud.* Lips. lat. 1705 p. 215. ff. stehet.

Acta Erud. Lat.

Ridley (Lancelot) ein Engelländer aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, war Präbendarius des Dom-Capituls zu Cantelberg. Er hatte zuvor einen berühmten Prediger abgegeben. Seine Schrifften sind:

1. Comment. in Paulum ad Ephesios.
2. Comm. in epistolam ad Philippenses.
3. Comm. ad Colossenses.
4. Comm. in librum Josuæ.
5. Comm. in Evangelium Matthæi.
6. in ultimas epistolas Joannis.
7. in epistolam Judæ.
8. de XIII. abusionibus missæ,

u. a. m. Er soll zuletzt noch zu der Papistischen Religion übergetreten seyn. **Baleus** de Script. Angl. Centur. IX.

Ridley (Nicol) ein Bischoff zu Londen, war aus einer alten und ansehnlichen Familie in der Graffschafft Durham entsprossen, und auf der Universität zu Cambridge erzogen, allwo er die Würde eines Baccalaureus der Gottsgelehrsamkeit annahm. Er wurde von dem Könige **Eduarden VI** sehr geliebet, welcher ihn erstlich zu seinem Caplan, ferner zum Bischoff von Rochester, und hernach zum Bischoff von Londen machte. Er schrieb

1. De cultu imaginum.
2. Comparationem doctrinæ de evangelio cum traditionibus Pontificorum.
3. De misero Angliæ statu, wie auch
4. Tr. de cœna Dominica, welchen **Alban Langdail** zu wiederlegen gesucht, und
5. Contra errorem transsubstantiationis,

nebst unterschiedlichen andern Dingen wider die Catholischen. Nach **Eduards VI** Tode ermahnte er das Volck sich vor die **Johanne Gray** zu erklären, und suchte demselben die Printzeßin **Marie** wegen ihres grossen Eiffers vor die Catholische Religion zuwider zu machen. Als daher diese Printzeßin den Thron nachmals gleichwol bestiegen, ward er in den Towr gesetzt, und nachdem er vorher nebst **Cranmern** und **Latimern** zu Oxford mit einigen Catholischen Geistlichen über die Religions-Puncte eine Disputation gehalten, nach derselben aber die Protestantische Religion nicht abschweren wollen, in Bann gethan und 1555 verbrannt. Seine Historie wird weitläufftig beschrieben in Foxs acts and monuments. **Burnet** in hist. reform. Angl. **Frehers** theatr. **Pitseus** de script. Angl. **Baleus** de Scriptor. illustr. Britann. Cent. VIII. p. 677. **Rapin** t. 6. Sonst hat er noch und obgedachter **Cranmer** die Confeßion der Englischen Kirche verfertiget, solche den andern Bischöffen und Doctoren in Engelland zugesendet, daß sie das nöthige verbessern und vermehren möchten, und sie im Jahr 1552 publiciret. Auch sollen diese beyde und **Latimer** das librum homiliarum, so in der Engelländischen Kirche in grossem Ansehen stehet, wenigstens den ersten Theil desselben aufgesetzet haben, siehe **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Th. p. 63. u. f. 109. u. f. und 117.

Ridley (Thomas) gebürtig von Ely in Engelland, studirte zu Cambridge, und wurde darauf Rector bey der Schule zu Eaton, hernach aber Cantzler des Bischoffs von Winchester und General-Vicarius **Georgens** Ertzbischoffs von Canterbury. Er hat in seiner Muttersprache conspectum legum civilium & ecclesiasticarum geschrieben, und ist 1628 den 23 Jenner gestorben. **Wood** Athen. Oxon.

Ridolfi, eine vornehme Familie zu Florentz, von welcher der Marchese **Cosimo Ridolfi** im Jahr 1737 zu Ausgange des Aprils zum Groß-Cantzler am Florentinischen Hofe ernennet wurde; der Ritter **Joseph Ridolfi** wurde im Jahr 1740 zu Anfange des May zu eben dieser Würde erhoben. **Ranffts** Archiv. 1737 und Hist. Geneal. Nachr. 1740.

Ridolfi (Alexander) siehe **Ridolfi** (Nicolaus).

Ridolfi (Carl) ein Italiäner aus einem adelichen Geschlechte, blühete in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb ein Werck, das aus 2 Theilen bestehet, und betitelt ist: le maraviglie dell' arte overo le vite de gl' illustri pittori Veneti e dello stato ove sone raccolte le opere insignii i costumi & i ritratti loro, con la narratione delle historie, delle favole e delle moralità da quelli dipinte, Venedig 1648 in 4. **Barberini** Bibl. **Hallervord** Bibl. cur.

Ridolfi (Johann Frantz) siehe Ridolfi (Nicolaus).

Ridolfi (Ludwig) siehe Ridolfi (Nicolaus).

Ridolfi oder Rodolfi (Nicolaus) Lateinisch Rodulfius oder Rodulphus, ein Dominicaner aus einem sehr alten Patritien-Geschlechte zu Florentz, wo sein Vater Johann Frantz Ridolfi ein vornehmes Rathsglied war, ums Jahr 1578 gebohren, hatte noch 3 Brüder, die allesamt in hohen Ehren lebten, von denen Alexander, Marggraf von Basilicata, Octavius, Cardinal, Bischoff zu Ariano und hernach zu Gergenti in Sicilien, wo er 1624 im 42 Jahr gestorben, und Ludwig Ridolfi, der als Bischoff zu Patti sein Leben beschlossen. Er studirte zu Paris, und hatte den Philipp Neri zum Lehrmeister, durch dessen Veranlassung er auch, obgleich seine Eltern ungern darein verwilligten, in den Dominicaner-Orden allda trat. Er lehrte hernach mit solchem Ruhm in dem Collegio zu Rom, daß er zum Magister der Theologie ernennet, und in der Ordens-Versammlung zu Lissabon 1618 in solcher Würde confirmirt wurde. Im Jahr 1622 ward er Magister Sacri Palatii, 1628 General-Vicarius und 1629 Ordens-General. Er durchreisete sodann 1631 und 1632 alle Provintzen in Italien und Franckreich, befand sich den Monat Februar und Mertz über 1632 zu Paris, und machte daselbst in dem Gymnasio San Jacobeo ein und andere gute Verordnungen, schränckte auch die Zahl derer darinnen Studirenden, welche zuvor unbestimmt gewesen, auf 150 ein. Nach seiner Zurückkunfft in Rom unterließ er nichts, was sein Amt erfordern mochte, und stund in grosser Hochachtung. Nichts destoweniger ward er von des Urban VIII Befreundten so schwartz gemacht, daß ihn derselbe erst von seinem Ordens-Generalat suspendirte, hernach bey denen Canonicis regularibus S. Petri in Arrest setzen ließ, und endlich nach Neapolis relegirte. Er soll ihm zwar nachgehends zu Bezeugung seiner Reue über die übereilte Verurtheilung ein Ertzbißthum angetragen haben, das aber Ridolfi unter Vermeldung, daß er von ihm zum Ordens-General vor unwürdig geachtet worden, und also destoweniger zu Verwaltung einer gantzen Dioces geschickt und tüchtig seyn könne, abgeschlagen. Jedoch als Innocentius X den Päbstlichen Stuhl bestiegen, und derselbe des Ridolfi Sache von 5 Cardinälen untersuchen lassen, und dessen Unschuld klar an Tag gekommen, wurden nicht nur die wider ihn ergangenen Acten caßiret, sondern er selber erhielt auch sententiam absolutoriam, welche Innocentius confirmirte. Als darauf 1649 der Ordens-General verstorben, ernennte ihn Innocentius aus eigener Bewegniß zum General-Ordens-Vicario, ließ auch sattsam spühren, daß es ihm sehr angenehm seyn würde, wenn derselbe in der nächsten Ordens-Versammlung von neuem zum Ordens-General erwählet und wieder eingesetzet würde. Es wäre auch gewiß erfolget, wo er nicht 10 Tage vor dem bestimmten Wahl-Tage, nemlich den 25 May 1650 im 72 Jahr seines Alters, gestorben wäre. Er hat viele epistolas encyclicas geschrieben, und Breve modo di far l'orazione mentale, Rom 1642 in 12. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. T. II. p. 457.

Ridolfi (Octavius) siehe Ridolfi (Nicolaus).

Ridolfi (Wilhelm Anton) ein Italiänischer Redner und Poet, blühete in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. La tromba d'Ulisse, Rom 1641 in 8.
2. Enneade Socratica, Parte 2. Rom 1644 in Fol.
3. Trè canzoni in morte del Conte *Fulvio Testi*, ebend. 1646 in 12.

Barberini Bibl.

Ridolfinus oder Ridolphinus (Peter) ein Italiänischer Rechtsgelehrter, florirte 1659, und schrieb Praxin judiciariam, Cölln 1680 in Fol. Königs bibl. vet. & nova.

Ridolfuccis (Lucas) ein Cardinal und Bischoff zu Nuceria in Umbrien, von Camerino, legte sich auf die Rechte, verwaltete unterschiedliche wichtige Aemter am Päbstlichen Hofe, schrieb einige Juristische Bücher, und starb zu Perugia 1388. Jacobillus bibl. Umbr.

Ridolphinus (Peter) siehe Ridolfinus.

Ridolphinus (Raynald) ein Rechtsgelehrter und Poete von Perugia, war erst daselbst, hernach aber zu Pisa Professor der Rechten, schrieb

1. Orationes.
2. Carmina &c.

und starb in seiner Geburts-Stadt 1591. Jacobillus bibl. Umbr.

RIDOTTO, siehe Redoute, im XXX Bande p. 1644. u. f.

RIDUNA, ein alter Name der Insel Origny, oder Alderney, von welcher im I Bande p. 1100. nachzusehen.

RIDUNA, Insel, siehe Raglins, im XXX B. p. 636.

RIE (LA) Stadt, siehe Rhie.

Riebe, siehe Ribbe.

Riebe, Rübe, eine alte adeliche Familie in dem Mecklenburgischen, allwo sie sich vor Alters aus Nieder-Sachsen im Amte Stargard niedergelassen, und die Güter Schauhausen, Wontsdorff, Kosse ꝛc. an sich gebracht. Aus derselben ist Achim um das Jahr 1545 Fürstl. Braunschweigischer Rath gewesen. George diente unter dem Deutschen Volcke im Navarrischen Religions-Kriege, und ward 1587 von den Bauern in der Schweitz erschlagen. Johann Carl besaß 1712 die Stelle eines Königl. Preußischen Obrist-Wachtmeisters von der Grenadier-Garde. *MScr.* Spangenbergs Adelsp. P. II. f. 255.

Riebeeck (Lambertus a) schrieb eine Inaugural-Disputation de nuptiis, Leyden 1673.

Riebekuchen, siehe Ribbekuchen.

Rieben, oder Rüben, ein Amtsäßiges Guth im Leipziger Creysse zum Creyß-Amte gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 71.

Riebeneck, ist zwar ein offener Ort, in dem Hertzogthum Ratibor in Schlesien; pranget aber mit einem schönen Fürstl. Schloß.

Rieberin (Anna Catharina) war nicht nur eine

eine gute Philosophin, sondern auch dabey eine fertige Deutsche Poetin.

Riebisch, Geschlecht, siehe Reibisch.

Riebling (Johann) der Weltweißheit Magister, General-Superintendent, und Bischoff zu Parchim im Mecklenburgischen, war zu Hamburg gebohren; wurde 1529 Prediger zu Braunschweig an der St. Catharinenkirche; von 1539 aber bis an seinen Tod, welcher 1554 den 25 November erfolgte, bekleidete er die zu erst gedachte Würde.

Riebnick, Städtlein, siehe Reibnick.

Riebow, Ribov, Lat. *Ribovius* (George Heinrich) ein vortreflicher Gottesgelehrter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, dessen angenehmer mündlicher Vortrag die Göttingische Gemeinde anietzo noch erbauet; dessen Schrifften aber die Gelehrte Welt zu allen Zeiten in Verwunderung über die darinne befindliche Gründlichkeit, setzen wird. Er hat zu Luchow im Lüneburgischen am 8 Febr. des 1703 Jahres das Licht der Welt zu erst erblicket. Seine Eltern waren daselbst wohl angesehene Bürger, und hieß sein Hr. Vater **George Wilhelm Ribov**, gleichwie die Frau Mutter **Lucretia Hedwige**, eine gebohrne **Voelschen**. Beyder Geschlechter uhralten Ruhm hat der berühmte Hr. Riebov durch sein Ansehen, das er beydes bey den Gelehrten als Ungelehrten erlanget hat, wieder erneuert; so schlecht auch das Vermögen seiner Eltern war, denen allerhand Unglücks-Fälle zugestossen waren. Sie vermochten nicht ihren Hoffnungs vollen Sohn von Haußlehrern unterrichten zu lassen, und sahen sich daher genöthiget, ihn im 1714 Jahre, mithin also gleich in seiner zartesten Jugend, in die Stadt-Schule zu schicken. An derselben hatte gleich damahls Hr. **Johann Julius Fedisch** sein Schulamt angetretten. Dessen gröste Stärcke bestand in der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache. Dahero er den jungen Riebov auch zur Erlernung derselben anhielte, und, wie er dabey verfahren solle, ihm die Art und Weise vorschrieb. Von diesem Lehrmeister nun ist er in eigenen Stunden (horis privatissimis) drey Jahre hindurch, anfänglich in der Rechenkunst, und nachher in obgedachten Sprachen unterwiesen worden. Die Lateinischen Schul-Bücher (Autores classici) die Griechischen Schrifften des neuen Testaments, und die Hebräischen Bücher des alten Testaments waren diejenigen Schrifften, welche Fedisch mit seinem wohlgearteten und fleißigen Lehrlinge durchgieng. Unter dessen sorgfältiger Anführung insonderheit brachte es Hr. Riebov so weit, daß er schon im 1717 Jahre als würdig erkannt ward, die Academie zu beziehen; nachdem man dieserwegen seine Erkänntniß genugsam geprüffet hatte. Wäre er auch so reich an Lebensmitteln, als an den schönen Wissenschafften gewesen, so würde ihn nichts gehindert haben, das Academische Leben so fort anzutreten: allein der Mangel der ersteren zwang ihn, daß er sich auf Anrathen einiger guten Freunde annoch auf eine andere Schule zu begeben entschlüssen muste. Es läßet sich bey so bewandten Umständen von sich selbst begriffen, daß Hr. Riebow nicht lange habe wählen dürffen, sondern seinen Weg auf die erste die beste Schule richten müssen. Er gieng demnach nach Saltzwedel. Hier traff er zwey Schulen an, eine in der Altstadt, und die andere in der Neustadt. Er ergriff die Neustädtische Schule, welcher damahls Hr. **Bayer**, nachher Prediger daselbst, als Rector vorstand. Es fanden sich aber nachher verschiedene Bewegungs-Gründe, die Neustädtische mit der Altstädtischen zu verwechseln. In dieser letztern waren Hr. **Scholle**, und Hr. **Hildebrand**, seine Schul-Lehrer. Beyde hat er auch allein besonders gehöret, und zwar von jenem hat er die Chaldäische und Syrische Sprache erlernet; mit diesem aber ist er einige Wort-Forscher (Criticos) des alten und neuen Testamentes durchgegangen. Als seine grösten Gönner daselbst rühmet er noch die beyden verstorbenen Männer, den Hn. Superintendenten **Schultzen**, und Hrn. Archidiaconum **Zimmermannen**, welche ihm nicht allein viele Bücher zum Durchlesen vorgeschlagen, sondern ihm auch solche mit nach Hause gegeben haben, damit es ihm nicht an Gelegenheit fehlen möchte, sich selbige gehörig zu Nutze zu machen. Als drey Jahr verstrichen waren, erhielte er von dem Rathe seiner Vaterstadt einen Zugang, um sein Studiren fortsetzen zu können. Und so wendete er sich denn im 1720 Jahr nach Halle auf die Academie. Hier ersahe er sich Hrn. **Johann Just Breithaupten**, Hrn. **Paul Anton**, Hrn. **August Hermann Francken**, Hrn. **Joachim Langen**, Hrn. **Herrenschmiden** und die beyden Hrn. **Michaelis**, als seine Lehrer in der Gottesgelahrheit, und in den Morgenländischen Sprachen. Hingegen in der Mathematick und in der Weltweißheit besuchete er die Vorlesungen Hrn. **Christian Wolffens** mit unterbrochenem Fleisse. Anbey bediente er sich des Unterrichts des Hrn. **Heinrich Schmids**, damahligen Anwarters des heil. Predigtamts, itzigen Schul-Rectors zu Nienburg, und seines geliebtesten Freundes, annoch besonders in der Rechenkunst und in der Geometrie. Wie er sich zu Halle zwey Jahre verweilet hatte, gieng er im 1722 Jahre über Leipzig und Wittenberg nach Bremen. In Bremen vertraute der sel. Hr. **Regemann** nicht allein seine Kinder seinem Unterricht an, sondern verstattete auch nach seiner Leutseligkeit, daß er beyde Gymnasiasten, so wohl die Lutherischen, als die Reformirten, theils in der Weltweißheit, theils in den Mathematischen Wissenschafften unterrichten durffte. Hier brachte Hr. Riebov gantzer fünff Jahre zu. Nach deren Verflüssung zog ihn so wohl die Liebe zu dem Academischen Leben, als auch der grosse Ruhm des unvergleichlichen Hrn. **Johann Lorentz Mosheims** nach Helmstädt, um daselbst als ein Privat-Lehrer der studirenden Jugend zu dienen. In welcher Absicht er im 1727 Jahre bey E. Löbl. Philosophischen Facultät zu Wittenberg um die Würde eines Meisters der Weltweißheit ansuchte, und sie auch erhielte. Worauf er am 7 Junii zu Helmstädt sich durch eine schöne Schrifft de Controversiis eruditorum generatim consideratis, eindisputirete, und mit vielem Beyfall Collegia zu lesen anfieng. Dieses bewog die Durchlauchtigsten Väter der Helmstädtischen Academie, daß sie ihn

ihn im 1731 Jahre zum Adjuncto der Philosophischen Facultät ernenneten, welcher Ehre er sich so fort durch eine wohlgesetzte feyerliche Rede theilhafftig machte, in der er erwieß, daß man von der Mathematick den Anfang der Studien machen müste. Kaum waren fünff Jahre seines dasigen Auffenthaltes verflossen, als er im 1732 Jahre durch Vermittelung Herrn Meienbergens nach Clausthal an die Stelle des Herrn Friedrich Philipp Schlossers, als Rector der Schule beruffen ward; allein der obengelobte Herr Mosheim meldete ihm zu eben der Zeit, daß er von der Durchlauchtigsten Aebtißin zu Quedlinburg, Marien Elisabeth, als erster Pastor und Inspector des Gymnasii zu Quedlinburg gnädigst ernennet worden sey. Welche Bedienungen er am ersten Pfingst-Feyertage des gedachten 1731 Jahres unter göttlichem Beystande angetreten hat. Gleich im darauf folgenden 1733 Jahre, wurde er an die Stelle des ersten Hof-Predigers, des seligen Herrn Johann Ernsts von Schulenburg, gesetzet, und nicht lange hernach nach dem Ableben des Herrn Joachim Ovenstedts, als Superintendens des Quedlinburgischen Bezircks ernennet. Hier ist er nun vielen Verfolgungen und andern Verdrüßlichkeiten unterworffen gewesen: allein GOTT hat ihn aus solchen unglücklichen Umständen gar bald heraus gerissen. Denn er ruffte ihn im 1736 Jahre nach Göttingen, wo er am Tage St. Johannis des Täuffers als erster Pastor zu St. Johannis, und als Superintendent des Göttingischen Bezircks ist eingeführet worden; Jedoch hat er das Amt selbst vor dem Michaelis-Feste nicht antreten können. Als im 1737 Jahre die neue Academie zu Göttingen eingeweyhet wurde, hat Herr Riebov bey diesem Feste die höchste Würde in der GOttes-Gelahrheit erhalten, und zu dem Ende am 14 September eine Inaugural-Dissertation de iis, in quibus Christum imitari nec possumus, nec par est, öffentlich und mit allgemeinem Beyfall vertheidiget. Seine Schrifften sind:

1) Institutiones Theologiæ dogmaticæ, Göttingen 1740 in 8.
2) Beweiß, daß die Christliche Religion nicht könne aus der Vernunfft erwiesen werden, nebst einer kurtzen Wiederlegung des Tindals, ebend. 1740. in 4.
3) Bedencken über die Frage, ob eine strenge Lehrart eine Ketzerey, und der Gottseligkeit nachtheilig sey? ebend. 1739 in 4. ohne Meldung seines Namens.
4) Wohlgemeynte Warnung vor der Völlerey unter seinen Anfangs-Buchstaben.
5) Fernere Erläuterung der vernünfftigen Gedancken des Herrn Hoffrath Wolffens von GOTT, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, wie auch einigen Puncten aus der Sitten-Lehre, darinnen insonderheit gezeiget wird, daß die bey ihm von Herrn D. Langen angefochtenen Puncte, mit den Lehren der reinesten Gottesgelahrten der Evangelischen Kirche überein kommen; Franckf. und Leipz. 1726. in 8.
6) H. Rorarii, quod animalia bruta sæpe ratione melius utantur homine, libri II, quos recensuit, Diss. de anima brutorum Annotationibusque auxit *G.H.R.* Helmstädt 1729. in 8.
7) Disputationes:
   α) De iis, in quibus Christum imitari nec possumus, nec par est; welche er bey Gelegenheit seiner Doctor Promotion zu Göttingen 1737 verfertiget und vertheidiget.
   β) De Controversiis Eruditorum generatim consideratis; Helmstädt 1727 in 4.
   γ) De Præcognoscendis Ontologiæ, eb. 1731 in 4.
   δ) De fœcundo sensu Scripturæ S. Göttingen 1738 in 4.

Carl Günther Ludovici in der Historie der Wolffischen Philosophie III Th. §. 194. b, daraus Herr Johann Jacob Moser einen Auszug ertheilet hat in dem Lexico der jetztlebenden Lutherischen und Reformirten Theologen, II Th. p. 880. u. ff.

Riebsen, siehe Rübsamen.

Riechen, *Olere, Odorari*, ist diejenige Empfindung der cörperlichen Dinge, welche vermittelst der Nase geschiehet, wovon der Artickel Geruch, im X Bande, p. 1203. u. ff. mit mehrerm zu lesen. Hier gedencken wir noch, daß in des Kaysers Maximilians Constitution wegen der Notarien §. 12 verordnet, daß, wenn ein Notarius über Sachen, deren Werth und Gebrauch vornemlich durch das Versuchen, Kosten, Tasten, Riechen oder Schmecken, zu beurtheilen stehet, schon genug seyn soll, wenn der Notarius in Beyseyn der Zeugen nur siehet und höret, was vorgehet, das letztere aber, oder das Riechen und Schmecken derselben den Zeugen überlassen könne. Ubrigens so wird das Riechen in der Heil. Schrifft auch GOtt dem HErrn zugeeignet und heist so dann so viel, als ein Belieben und Wohlgefallen an etwas haben, als 1 B. Mos. VIII, 21, der HErr roch den lieblichen Geruch, das ist, wie es Onkelos erkläret, Acceptavit DEUS grata voluntate sacrificium Noæ, GOTT hatte ein gnädiges Wohlgefallen an dem Opffer Noah; oder, & suscepit Dominus cum beneplacito oblationem ejus, der HErr hat mit sonderbahrem Wohlgefallen sein Opffer angenommen; weil es nehmlich aus Glauben geschahe, und das Opffer Christi, so den Zorn Gottes eigentlich gestillet, vorbildete. Also stehet im 3 B. M. XXVI, 31. Ich will euren süssen Geruch nicht riechen, das ist, eure Opfer werden mir nicht angenehm, sondern ein Greuel seyn; desgleichen Amos V, 21 ich mag nicht riechen in eure Versamlungen, in welchen Worten GOtt seinem Volck anzeiget, daß er ihnen wegen ihres heuchlerischen Lebens und falschen Gottesdienstes, den sie ohne Glauben, Busse u. gottseeliges Leben verrichteten, feind sey, er verachte dieselben und verwerffe sie als ein abscheuliches Ding, daran man einen Eckel hat, ja er wolle auch nicht riechen in ihre Versammlungen, da sie solchen ihren Gottesdienst verrichtet, und dem HErrn nach seinem Befehl Räuch-Opfer, Brand-Opfer, Speiß-Opfer u. Danck-Opfer gebracht haben. Welches Wort, Riechen, von GOTT metaphorice und Gleichniß-weise gebraucht wird: Denn wie ein

ein Mensch an einem lieblichen Geruche ein hertzliches Wohlgefallen hat; also wird von GOTT gesagt, daß er das rieche, was ihm gefället; hingegen möge er das nicht riechen, was ihm mißfället, und keine Lust darzu habe. Denn obwohl GOTT dem Jüdischen Volck solches zu thun geboten, jedoch habe er keinen Gefallen daran, weil sie nur den äusserlichen Ceremonien nach von ihnen vollbracht worden. **Loßii** Erklärung Amos, p. 532. Es wird aber das **Riechen** auch von Christo gesagt, wenn es Es. XI, 3 heisset, Sein Riechen wird seyn in der Furcht des HErrn; über welche Worte denn mancherley Erklärungen gemacht werden. Die gemeinste, gewöhnlichste, und von den grösten Theil der Ausleger angenommene Erklärung ist, daß das Wort הֲרִיחוֹ haricho, so **Luther** dem Buchstaben nach gar recht übersetzet **sein Riechen**, odorari ejus, transitive seu causaliter zu erklären, nemlich odorem facere, i. e. suffire, räuchern, einen lieblichen Geruch machen; mithin diejenige Handlung des Meßiä damit angezeiget werde, welche derselbe als unser geistlicher Hoherpriester verrichten solte, da er für uns Gebet und Flehen, als die GOttgefälligen Opfer und Räuch-Opffer auf dem Altar des Creutzes opffern, ja sich selbst für uns zur Gabe und Opfer GOTT zu einem süssen Geruch darstellen würde; wie Paulus sonst lehret Ebr. V, 7, Ephes. V, 2, Und auf diese Art erkläret diese Worte **Luther** in der Rand-Glosse, **Glaßius** Rhet. S. **Prückner** in Vindic. V. T. P. 3, p. 29, ad h. l. **Sebast. Schmid** in Comment. h. l. **Majus** in Oecon. Temp. V. T. **Buddeus** in Exercit. de fragrantia Christi, **Michaelis** in Not. ad Bibl. Ebr. h. l. und viele andere, sonderlich aber die, welche diesen Text in ihren Epistel-Postillen mit erkläret. Hingegen deuten es andere auf Christi Prophetisches Lehr-Amt, dabey er nach Art eines fruchtbringenden Baumes einen schönen Hertz-erquickenden Geruch von sich geben, und denenjenigen mittheilen werde, die ihn aufnehmen, und in der Furcht des HErrn wandeln. Wiederum wird das Wort הריחו von andern, und sonderlich denen neuen Auslegern, (wiewohl auch schon viele von den Alten auf diese Erklärung gekommen) intransitive, wie es **Luther** übersetzet, genommen und erkläret, nemlich odorari, riechen, das ist, scharff und genau forschen, sehen und urtheilen. Daß demnach durch dieses Riechen eine genaue, tieffe und göttliche Einsicht in die Hertzen der Menschen, eine genaue und gründliche Erkänntniß aller Gedancken, Begierden, Anschläge und Wercke anderer Menschen angedeutet und verstanden werde, nach welcher der HErr Meßias nicht nur eine genaue und vollkommene Erkänntniß von GOtt und göttlichen Geheimnissen haben, sondern auch die Gedancken, Begierden, Anschläge, Worte und Wercke der Menschen nach ihren verborgenen Absichten und innerlichen Beschaffenheiten des Hertzens gantz eigentlich erforschen und beurtheilen, folglich den innersten Zustand der Seelen aufs genaueste erkennen und entdecken, die wahren Gläubigen und Frommen von den Ungläubigen und Heuchlern richtig unterscheiden, und also gleichsam riechen, das ist, aufs genaueste und deutlichste erkennen werde, bey wem die wahre Furcht Gottes sich wahrhafftig, und bey wem sie sich nicht befinde, wer ein wahrer und wer ein Heuchel-Christ sey. Wohin auch insonderheit mit zu zühen die genaue Erforschung und Erkänntniß der bösen Gedancken, listigen und tückischen Anschläge der Feinde des Evangelii und des Meßiä. Es ist aber diese Redens-Art hergenommen von einigen Thieren, welche die Weißheit des Schöpffers vor andern mit einem sehr scharffen und genauen Geruch versehen, womit sie die innerste Beschaffenheit eines Dinges unterscheiden können. Wenn es nun von Menschen gebraucht wird, bedeutet es acrem sensum & Judicium mentis, eine solche scharffe, durchdringende und genaue Beurtheilungs-Krafft und Erkänntniß, nach welcher man das Verborgene so wohl als das Entfernte und Abwesende aufs genaueste erkennen, und aus gewissen Merckmahlen und Zeichen davon gründlich urtheilen kan; wenn nun also hier von dem Propheten gesagt wird, daß der Meßias die Furcht des HErrn riechen, das ist, aufs genaueste und innerste erkennen, und davon urtheilen werde, so giebt er damit deutlich zu verstehen 1) daß diese Erkänntniß allerdings nicht natürlich und bloß menschlich, sondern übernatürlich und göttlich seyn werde; nicht nur wegen ihres Ursprungs, welcher ist GOtt der Heilige Geist, der dieselbe in dem Meßia würcken werde; sondern auch wegen ihrer eigentlichen Beschaffenheit, indem er sie als eine ihm besonders eigene und wesentlich beywohnende Erkänntniß haben und gebrauchen werde, nemlich, nachdem ihm dieselbige in der persönlichen Vereinigung so wohl als andere göttliche Eigenschafften und Vollkommenheiten mitgetheilet worden, und also seine menschliche Natur überkommen, was die göttliche Natur des Sohnes GOttes von Natur hatte. Denn das Innerste des menschlichen Hertzens a priori zu erkennen, ist eine göttliche Eigenschafft, und kommet also eigentlich und ordentlich allein der göttlichen Natur zu. Siehe Ps. VII, 10. XLIV, 22. CXXXIX, per tot. Sprüchw. XVII, 3. Jerem. XI, 20. &c. 2) Zeiget der Prophet mit dieser Redens-Art an, daß der Meßias eine solche göttliche Erkänntniß und Prüfung der Furcht des HErrn als wahrer Mensch haben, und bey der Stifftung und Verwaltung seines Gnadenreichs exerciren und erweisen werde. Denn was der Prophet vorher von dem Meßia gesagt, das hat er von ihm als einem Zweige des Stammes Isai, das ist, einem Sohne **Davids**, und also einem wahren Menschen gesagt. Sintemahl derselbe nur nach der menschlichen Natur mit den Gaben des Heiligen Geistes konnte ausgerüstet werden. Es lieget ferner in diesen Worten, 3) daß diese Erkänntniß des Meßiä überaus scharf, genau, accurat und vollkommen seyn werde, indem sie auch eine Erforschung des Innersten des menschlichen Hertzens in sich fasset, davon schon oben gedacht worden. Ja es giebt der Prophet mit dieser Rede zu erkennen, 4) daß der Meßias nicht allein das Innerste des Hertzens der Menschen erkennen, und vornemlich auf die wahre Furcht GOttes sehen werde, sondern daß auch seine Erkänntniß mit einem besondern gnädigen Wohlgefallen an der Furcht des HERRN verknüpfft seyn werde; wie etwa diese Redens-Art anderwärts solche

Bedeu-

Bedeutung involviret. Siehe 1 B. Mose VIII, 3 B. Mos. XXVI, 31. Amos V, 21. Kurtz: Es will der Prophet so viel sagen: der Meßias werde das Innerste des Hertzens der Menschen nicht allein gantz genau erkennen, und bißweilen auch offenbahren, sondern auch daran ein besonderes gnädiges Wohlgefallen haben, und also durch den in sich wohnenden Heil. Geist gar bald mercken und sehen, ob in dem Hertzen eines Menschen die wahre Furcht des HErrn, oder nur Heucheley und knechtische Furcht sich finde. Und wo er solche wahre Furcht des HErrn antreffen werde, da werde er ein besonderes gnädiges Wohlgefallen daran haben, noch besser, als er vormahls an denen wohlriechenden Opfern und Räuchern der gläubigen Ertzväter und anderer gehabt. Und eben daher werde auch der Meßias keinesweges nach dem äusserlichen Ansehen, äusserlichen Begriff der Sinnen urtheilen und richten, sondern lediglich auf das Innerste des Hertzens sehen, und sonderlich sich gegen die betrübten Sünder und Bußfertigen gnädig und liebreich erweisen; die hohen, eingebildeten, stoltzen und werckheiligen Geister aber nachdrücklich strafen und beschämen. Und das ist es, was der Prophet in den folgenden Worten zu erkennen giebt, wenn er spricht: Er wird nicht richten, nach dem seine Augen sehen, ꝛc. Nun aber fragt sichs: Was für Grund hat diese Erklärung vor der obangeführten, die es von Räuchern ausleget. Ein jeder siehet leicht, daß es hauptsächlich auf die eigentliche Bedeutung des Worts הריח, welches in Conjugatione Hiphil stehet, dessen significatio sonst ordentlich transitiva & causalis ist, ankommt. Dieses Wort nun, so nach dem Urtheil des gelehrten Starckens in Not. select. ad h. l. allein in dieser Conjugation gebraucht wird, (wiewohl Avenarius in Lexico fol. 712 seq. auch die Conjugationem Kal angiebt, und viele Loca dahin ziehet, die aber doch auch wohl nach Hiphil können resolviret werden) hat in der Bibel allezeit significationem intransitivam, es mag nun von einem würcklichen natürlichen Geruch, und also proprie, oder von einem geistlichen Geruch, und also improprie genommen und gebraucht werden; wenigstens können alle Stellen, darinnen es vorkommt, so erkläret werden. Zum Exempel 1 B. Mos. VIII, 21. Cap. XXVII, 26. 5 B. Mos. IV, 28. Hiob XXXIX, 25. 3 B. Mos. XXVI, 31. Amos V, 21. Ps. CXV, 6. da es durchgehends so viel heisset, als riechen. Nur diese Stellen scheinen significationem transitivam sive causalem zu erfordern, als 2 B. Mos. XXX, 38. wer ein solches Rauchwerck machen wird, daß er damit räuchere לְהָרִיחַ desgleichen 1 B. Sam. XXVI, 19. da David zu seinem Verfolger Saul sagte: Reitzet dich der HErr wider mich, so laß man ein Speiß-Opffer riechen יָרַח, das ist, laß für dich opffern, daß dir GOtt wieder gnädig sey, und dich nicht strafe, um solcher deiner Sünde willen, womit du dich an ihm versündiget hast. Allein, wenn man diese Stellen recht einsiehet, kan die significatio intransitiva ebenfalls eine bessere Erklärung geben: nemlich 2 B. Mos. XXX, 38. wer ein solches machen wird, daß er NB. damit räuchere; besser, daß er daran rieche, nemlich sich an solchem Geruch zu ergötzen, wie es auch die Vulgata giebt: ut odore ejus perfruatur. Also auch 1 B. Sam. XXVI, 19. kan das Riechen füglicher auf GOtt selbsten referiret werden, in diesem Verstande: Laß den HErrn dein Opffer riechen, das ist, bringe du ihm ein Opffer und versöhne ihn, daß er solches rieche, und dir also gnädig sey. Bes. 1 B. Mos. VIII, 21. 1 B. der Chron. XXII, 26. Also ist vors erste gewiß, daß das Hebräische Wort durchgehends in dieser Bedeutung gebraucht wird, daß es heisset odorari, riechen. Da nun in den Worten Esaiä eben die Construction solches Worts vorkommt, warum solte es nicht eben die Bedeutung haben? Hiernächst aber kommt auch diese Bedeutung, darinnen nach obangeführten solches Wort genommen wird, daß es nemlich heisset scharff und gewiß drauf mercken, auf die Furcht des HErrn; oder, welches dem Sinn und Endzweck des Propheten noch näher kommt, daß dieses Wort allhier gegeben werde: Er wird einen gnädigen Wohlgefallen, ein hertzliches Vergnügen haben an der Furcht des HErrn. Wie denn davor zu halten, daß auch an allen andern Orten, wo dieses Wort von GOTT gebraucht wird, der Sinn des heiligen Geistes besser ausgedrückt werde, wenn mans giebt durch complacere, gratum acceptumque esse, z. E. 1 B. Mos. VIII, 21. 3 B. Mos. XXVI, 31. und eben so Amos V, 21. (wovon oben schon die Erklärung gegeben worden) und an andern Orten mehr, da es von GOtt gebraucht wird. Und diese Bedeutung und Erklärung kommt überaus wohl mit dem folgenden überein, da gesagt wird, der Meßias werde nach dem innersten Hertzen richten; welches unsere Worte weiter erkläret: als ob gesagt würde: Er, der Meßias, wird seinen grösten Wohlgefallen an denen gläubigen, gottesfürchtigen und aufrichtigen Israeliten haben, und denenselben seine Gnade spühren lassen. Aber niemand darf meynen, daß er ihn mit einem äusserlichen Schein oder Ansehen werde blenden und bereden können, er sey fromm und fürchte GOtt, da es nicht ist: Ach nein; er wird nicht nach dem äusserlichen richten, wie etwa blosse Menschen, sondern nach dem innersten des Hertzens ꝛc. Uber dieses aber hat Bochart Hierozoic. ad Jes. XXXIX, 25. gründlich gezeiget, daß diese Redens-Art ריח riechen, nichts anders als eine scharffe und unbetrügliche Einsicht und Fähigkeit zu unterscheiden und zu urtheilen anzeige. Wie denn auch aus den Rabbinen, sonderlich Kimchi, Jarchi und Aben-Esra, (welche dieses Wort erklären) bekannt, daß sie diese Redens-Art auf diese Weise erkläret. Wie denn Vitringa ein Exempel aus dem Codice Sanhedrin anführet, da erzählet wird, daß ihre Vorfahren ein Examen mit einem, Namens Bar Cochab, der sich vor den Meßiam ausgegeben, angestellet, und ihn also geprüfet hatten: An odoraretur & judicaret: אם מוריח ודאין ob er riechen und judiciren könnte? aber er habe es nicht gekonnt, und also damit zu erkennen gegeben, daß er nicht der Meßias sey. Woraus erhellet, daß die alten Jüden dieses allerdings vor einen gewissen Character des Meßiä gehalten, daß er riechen, das ist, scharf urtheilen, und das Innerste des Hertzens erkennen müste. Wie wir denn auch von dieser göttlichen Eigenschafft des Meßiä deutliche Proben an

an unserm Heylande Christo JEsu im Neuen Testamente haben. Siehe Joh. I, 48. 49. Cap. IV, 39. Luc. VII, 3. und vielen andern Orten. Leigh in Comment. in Ef. P. I. p. 1071. u. ff.

Riechen, ein schöner Flecken, nebst einer dazu gehörigen Herrschafft, im Eingange des Wiesenthals, in einer fruchtbaren Gegend gelegen, und der Stadt Basel zuständig. Vorzeiten gehörten sie einem adelichen Hause dieses Namens, nach dessen Abgang aber fielen sie dem Bischoff zu Basel, als Lehns-Herrn, heim. Dieser muste sie 1520 der Stadt Basel käuflich überlassen; dagegen diese dem Bischoff das Schloß Pfeffingen, so sie ihm wegen einiger Irrung weggenommen hatte, wiedergab. Im Jahr 1540 überließ auch das Kloster Wettingen den Zehenden und andere Gefälle, so es seit 1239 zu Riechen besessen, an die Stadt Basel. Urstis. chron. Basil. p. 62. 413. 529.

Riechenberg, **Rieffenberg**, oder **Reiffenberg**, eine Probstey im Hoch-Stifft Hildesheim, zwischen Grauhoff und Goßlar auf einem Hügel gelegen, ist vor Alters zum Münche-Kloster auf den Augustiner-Orden ums Jahr 1117 von Petro von Richenberg gestifftet und besetzet worden. Im Jahr 1525 den 4 Jul. nahm Hertzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig dieses Kloster ein, und besetzte solches mit 60 Landsknechten; diese Landsknechte sind darnach ausgezogen und denen von Goßlar durch die Landwehr gehauen und das Holtz verbrannt. Als nun die von Goßlar die Landwehr wieder bauen wollen, hat ihnen das Kriegs-Volck von Reiffenberge Einhalt gethan, und die von Goßlar haben weichen müssen. Im Jahr 1527 hat gedachter Hertzog Heinrich von Braunschweig den Reiffenberg mit Graben, Wällen, Bollwercken, Stacketen, und Schantz-Körben befestiget, auch etliche Wagen voll mit Hacken, Spaden, Schauffeln, Lauffkarren dahin verschaffet, und dieses befestigte Kloster mit Reutern und Knechten besetzet. Also ist dieses Kloster zu der Zeit zu einer Vestung und zum Zeughause gemacht worden. Die Pröbste, welche dem Kloster Riechenberg von 1142 bis 1707 fürgestanden, sind folgende:

1) Gerhardus, war zu Goßlar Ertz-Priester, und wurde 1142 Probst zum Riechenberge. Er war auch Probst zu Stederburg.
2) Ludolphus, war Probst ums Jahr 1151, wurde aber 1161 entsetzet.
3) Conradus, lebte ums Jahr 1163.
4) Rudolphus, war Probst 1171.
5) Lambertus, lebte ums Jahr 1173, auch noch 1181.
6) Johannes, war Probst 1200, und noch im Jahr 1223.
7) Tidericus, lebte ums Jahr 1251.
8) Henricus, war Probst 1275, auch noch 1293.
9) Bodo, lebte 1297, auch noch 1308.
10) Fridericus, Probst zum Riechenberge.
11) Bodo, Probst zum Riechenberge.
12) Hermannus, lebte ums Jahr 1311.
13) Fridericus, war Probst 1312.
14) Henricus, lebte ums Jahr 1314.
15) Bodo, war Probst 1315, auch noch 1321.
16) Hermannus, lebte ums Jahr 1323.
17) Bertholdus, war Probst 1333.
18) Johannes, lebte 1334.
19) Bertholdus, war Probst 1337, auch noch 1341.
20) Ludolphus, lebte 1350.
21) Hinricus, war Probst 1352.
22) Johannes, lebte im Jahr 1366, und 1368.
23) Bertholdus, war Probst 1387.
24) Ludigerus, lebte ums Jahr 1388.
25) Arendius, war Probst 1395.
26) Hinricus, lebte ums Jahr 1415.
27) Johannes Clövekorn, war Probst 1420, auch noch 1427.
28) Rembertus, lebte 1435.
29) Johannes, war Probst 1450, auch noch 1473.
30) Hinricus, lebte ums Jahr 1480.
31) Borchardus Wildeshusen, war Probst 1485.
32) Godefridus, war Prior ums Jahr 1500.
33) Gerhardus, lebete 1517, auch noch 1537.
34) Johannes Könninck, war Prior 1538, auch noch 1553.
35) Ludolphus, war Prior, und lebte ums Jahr 1554, auch noch 1561.
36) Johannes, lebte ums Jahr 1592, und 1594.
37) Henricus Brumlowen, war ein Conventualis in Hammersleben, und wurde zum Riechenberge erwählet 1644. Er starb 1659.
38) Johannes Hochhausen, ward in seinem hohen Alter 1659 erwählet, starb aber in eben diesem Jahre zu Hammersleben.
39) Theodorus Streven, ward erwählet 1659, und resignirte 1661.
40) Henricus Steckelenus, ein Conventualis in Dalheim, ward erwählet 1661, und resignirte 1669.
41) Johannes Christophorus Oldenkopf, ward erwählet 1669, wurde aber freywillig Pastor zu Ahrbergen 1681. Er starb 1692.
42) Wilhelmus Zilles, ein Conventualis zur Sültze vor Hildesheim, ward erwählet 1681, und stand dieser Probstey 12 Jahr rühmlich vor.
43) Franciscus Wilhelmus Busch, wurde erwählet 1694. Dieser Probst hat so wohl die Kirche als Kloster-Gebäude in trefflichen Stand gebracht, und also diesem Kloster mit vielem Nutzen vorgestanden.

Lauensteins Diplomat. Histor. des Bißthums Hildesheim, II Th. p. 254. u. ff.

Riechenstein, ein Schloß in der Schweitz, dem Canton Basel gehörig.

Riechküchlein, s. *Pastillum*, im XXVI Bande, p. 1261.

Rieck,

Rieck, der jüngere, war im Jahre 1700 Churfürstl. Brandenburgischer Director der Cammermusick, und verfertigte die den 4 Junii des 1732sten Jahres bey dem Vermählungs-Feste des Casselischen Erbprintzen, Herrn Friedrichs, mit der Churbrandenburgischen Prinzeßin Louisen Dorotheen Sophien, aufgeführte Tafelmusick, Triumph der Liebe, genannt. Besiehe des Herrn von Bessers Schrifften, pag. 376. woselbst dieses noch von ihm gemeldet wird: „Man „weiß, daß er neben der raren Wissenschafft, mit „seiner Kunst der Natur zu folgen; zugleich die „beyden Hauptquellen aller schönen Modulation, „nemlich das Clavier und die Violin, fast in dem „höchsten Grad besitzet.„

Riecklingen, Schloß und Geschlecht, siehe **Ricklingen**.

Ried, siehe *Arundo*, im II Bande, p. 1762. Ingleichen oben **Reut**.

Ried, Städtlein, siehe **Riedt**.

Ried (Dorothea von) ist eine berühmte Violdagambistin gewesen, auf welche **Georg Neumarck** dieses Distichon verfertiget:

> Stell nur dein Spielen ein, du edler Musenchor,
> Denn **Dorothe von Ried** die thuts euch allen vor.

Bes. die dritte Abtheilung seines fortgepflantzten Lustwalds, p. 36.

Ried (Ober-) siehe **Ober-Ried**, im XXV Bande, p. 150.

Ried (Weiher-) wird das Rohr genennet, davon zu sehen *Arundo*, im II Bande, p. 1762.

Ried (Zaun-) wird das Rohr genennet, davon zu sehen *Arundo*, im II Bande, pag. 1762.

Ried (Zucker-) siehe Ἅλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1493.

Riedau, ein in Ober-Oesterreich nahe an den Gräntzen von Bayern in einer ziemlichen Ebene gelegenes Schloß und Marcktflecken, welches die vorlängst abgestorbenen Herren **Zeller** zu Zell und Riedau besessen haben. Von diesen erbte es 1521 **Christoph von Retschan**, wie denn Abraham von Retschan noch 1594 die eine Hälffte, die andere aber **Joel von und zu Fräncking** auf Adldorff, Roßbach und Pätting besessen. Durch **Elisabeth** aber, Herrin von Fräncking, kam dieses Schloß an **Bartholomä**, Freyherrn von **Dietrichstein**, Herrn zu Roith, Riedau und Innernsee, welcher es an **Heinrichen**, Freyherrn von **Salburg**, verkauffte. Im Jahr 1704 den 13 Jenner ist es von den Bayerischen Truppen eingenommen, und sehr verwüstet worden. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 239.

Riedeck, ein in Ober-Oesterreich in dem so genannten Machland-Viertel gelegenes wol gebauetes Schloß. Im Jahr 1411 kauffte es, nebst dem dazu gehörigen Marcktflecken, Sallneykirchen, **Caspar von Strahrenberg**, von dem Bischoff **Georgen** von Passau, von welcher Zeit an es beständig bey dieser Familie geblieben. von Hoheneck Beschreibung von Ober-Oesterr. t. 2. pag. 592.

Riedel, ein Freyherrliches Geschlecht in Schlesien. **George Riedel**, von Löwenstern und Seifersdorff, Erbherr in Treschen, diente dem Bischoff im Münster und dem Kayser **Leopolden** als Obrister. Er hat ein ansehnliches Stipendium gestifftet, welches allemal ein zu Leipzig studirender Schlesier 2 Jahr zu genüssen hat. **Matthäus Riedel** von Löwenstern auf Treschen und Seifersdorff im Breßlauischen, starb 1670 in dem 66 Jahre seines Alters, und verließ ausser einer Tochter, die an **Ernst Gottlieben von Nimptsch** verehlichet worden, einen Sohn, **Matthäus**, Freyherrn von **Riedel**, Herrn in Nieder-Leipe, Petersgrund, Romberg rc. welcher sich eine Zeitlang an dem Fürstl. Sächsischen Hofe zu Meinungen aufgehalten. Er besaß 1704 Romberg und Sadewitz im Neumärckisch-Breßlauischen. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 413.

Riedel (Johann) von dem hat man eine Investitur-Predigt, in welcher der Abriß getreuer Lehrer und frommer Zuhörer über Ebr. XIII, 17 u. ff. gezeiget wird, Guben in 8.

Riedel (J. C.) wird vor den Urheber des Buchs der Kinder-Glaube vor der Taufe, welches 1728 in 8 heraus kommen, angegeben. Samml. von Theol. Sachen 1731, p. 1029.

Riedel (Johann Christ.) schrieb einen Tractat, dessen Tittel: Grundfeste der Lehre, daß ein wahrer Gott, und daß die heil. Schrifft Gottes Wort sey, Leipzig 1715 in 12.

Riedel (Johann Martin) gebohren zu Kindelbrück im Weissenfelsischen den 19 November 1694, begab sich, nach wohlgelegten Gründen in der Schule zu Northausen und in der Pforte, im Jahr 1714 nach Jena, und blieb daselbst drey Jahr. Als aber keine Mittel mehr zu weiterer Fortsetzung seines Academischen Lebens übrig waren, kam er 1717 durch Vorschrifft an Herrn D. **Rudolph Christian Wagnern** nach Helmstädt, und unterrichtete desselben, wie auch des Herrn Abt **Schmidts** Kinder 3 Jahr lang, dabey er sein Studiren ferner fortsetzte. Im Jahr 1721 ward er wider Vermuthen Rector zu Peina, 1723 Conrector zu Ilefeld, und seines Fleisses wegen 1733 Prorector daselbst. Er hat verschiedene Gedichte, Programmata, Briefe und Reden drucken lassen, die wegen der recht guten Lateinis. Schreibart Lob verdienen, z. E.

- Programma de iis, qui bene vel male audiunt in historia litteraria.
- - de Figura crucis in variis rebus obvia.
- - Quod Christianus sit Christi æmulus.
- Oratio de studio historiæ litterariæ ejusque usu & abusu, Helmstädt 1733.
- - De humaniorum litterarum usu in formandis moribus.
- - De odio & adsultibus Satanæ adversus scholas.
- - de disciplina & libertate Scholastica, quæ Ilfeldæ floret.
- Commentatio de Gymnasii Portensis cum Pædagogio Ilfeldensi comparatione.
- - de vita & scriptis Georgii Nicolai Kriegkii, 1732 u. a. m.

Göttens ietztlebendes Gelehrtes Europa I Theil.

Riedelheim, ein grosser Flecken an der Nied, eine kleine Stunde von Franckfurt am Mayn, dem Grafen von Solms-Riedelheim zuständig, welcher allda residiret.

Riedelsheim, ein Chur-Mayntzischer Flecken, im Rhingau, allwo nächst den Hochheimer der beste Rhingauer- oder Rhein-Wein wächset.

Rieden, ein kleines Amt in der alten Ober-Pfaltz, in dem Bayrischen Creyße.

Rieden (Johann Jacob) gab heraus positiones Juris, Straßburg 1706 in 4.

Rieden (Isaac Vollmar, Freyherr von) siehe **Vollmar (Isaac)**.

Riedenburg, Ridenburg, eine ehemalige Grafschafft in Ober-Bayern, an den Aichstädtischen und Neuburgischen Gräntzen, welche 1709, nach der Achts-Erklärung des Churfürsten in Bayern dem Reichs-Vice-Cantzler, **Carl Friedrichen**, Grafen von **Schönborn**, als eine unmittelbare Reichs-Herrschafft, eingeräumet, aber durch den Badenischen Frieden 1715 an Bayern wiederum übergeben wurde. Die ehemaligen Grafen dieses Namens, so von den Pfaltz-Grafen von Scheyern hergestammet, waren zugleich Burggrafen zu Nürnberg und Landgrafen zu Stephaning, und sind 276 mit **Heinrichen** IV abgestorben, worauf die Hertzoge in Bayern dessen Güter in Besitz genommen. Der Marcktflecken **Riedenburg** liegt am Fluß Altmühl, bey einem Felsen, worauf noch einige alte Merckmahle von einem weitläufftigen Schlosse zu sehen, welches die Residentz der gedachten Grafen gewesen seyn soll. **Hund** P. I. p. 113. **Tromsd. Einl. zur heut. Historie** t. 2. p. 1982.

Rieder, eine ehmalige alte adeliche Familie im Fürstenthum Anhalt, so auch in Meissen begütert gewesen. Unter andern hat sich von derselben bekannt gemacht **Wilhelm Rieder**, welcher im Jahr 1505 den Bischoff Thilonem von Trotha zu Merseburg befehdet, und schon Anstalt gemacht hatte, dessen Residentz des Nachts zu überrumpeln, woran er aber verhindert, als er vor Tage vom Hause Mansfeld reiten wollen, er unversehens von der Brücke in den tieff im Fels eingehauenen Graben gefallen und den Hals gestürtzet. Um selbige Zeit war **Moritz Rieder** Fürstl. Statthalter zu Dessau, von dessen 15 Kindern nur **Philipp Wilhelm** erwachsen, und als Fürstl. Hofmarschall und Stallmeister zu Zerbst, ledigen Standes, ums Jahr 1622 das Geschlecht beschlossen, nachdem er noch in dem vorhergehenden Jahre in die Fruchtbringende Gesellschafft war aufgenommen worden, da er denn zum Gesellschafftsnamen: **der Straublichte**, zum Gewächse: **eine Wassernuß wie sie wächst**, und zum Spruche: **Im Wasser überkommen. Neu-sprossender Deutscher Palmbaum** p. 234.

Riederbeck, ein adel. Guth in der Nieder-Lausitz dem Hause Arnimb oder Arnheim gehörig. **Wabsts** Hist. Nachricht des Churf. Sächs. Beyl. p. 137.

Riederer (Johann Friedrich) ein gelehrter Kauffmann und Poet, gebohren 1678 den 20 Februar zu Nürnberg, allwo sein Vater, M. **Christoph Riederer**, Diaconus zu St. Egidii war, kam in seinem 5ten Jahre ins Gymnasium Ægidianum, als eben der berühmte nachmahlige Rector, Samuel Faber, das Conrectorat in solchem hatte, von welchem er auch eine solche Lust zur Poesie bekommen, daß, da er hernach sich im Jahr 1692 auf die Handlung legen müssen, er nach der Zeit beständig poetisiret. Er stund bey dem renommirten Negotio derer **Wernberger** und **Geiger**, in der Disciplin 6 Jahr, gieng nach deren Verlauff über Franckreich nach Engelland, und von dar, nach anderthalber Jahres-Frist, mit einem Moscowitischen Herrn, **Peter Posnicov**, über Canterbury nach Douures und Calais, sodann aber durch die Normandie und Piccardie nach Paris, allda er eben am Neuen-Jahrs-Tage 1700 anlangete, hielte sich hieselbst zwey Monate auf und begab sich darauf nach Lyon zu Herrn **Tourtons** in die Handlung, von dannen er endlich nach anderthalb Jahren, im Jahr 1702 über Geneve, Schweitz und Schwaben nach Nürnberg wieder zurück kehrete. Doch es gefiel ihm auch noch nicht in seinem Vaterlande zu verbleiben, zumahl da der Bayerische Krieg in der Nähe war, daher wendete er sich im Jahr 1703 über Böhmen nach Wien in die Löschenkohlische Handlung, als Complimentarius, und kehrte im Jahr 1708 wieder zurück nach Nürnberg, da er auch im Jahr 1710 von dem damahligen Präses des Pegnesischen Blumen-Ordens, **Christoph Fürer**, von **Haimendorff** auf Molckersdorff rc. unter dem Namen Iri Flos mit der Blume: Schwerd-Lilge, und der Devise: **Wider die lustigen Anläuffe!** in die Pegnitzer Gesellschafft aufgenommen worden. Da denn auf dessen Tafel im Pegnesischen Irrgarten gemahlt ist ein beym **Ungewitter sich hellzeigender Regenbogen**, mit der Aufschrift: Vigor & cœlestis origo. *Virg.* Aeneid. VI. und Unterschrifft:

> Was schadet wohl die List, was hindert Sturm und Blitzen,
> Wenn wir nach Iris Art beym Wetter heiter sitzen.

Er hat verschiedene, theils curieuse Schrifften ediret, als:

1. Leichen-Hochzeit-vermischte und geistliche Gedichte, Nürnberg 1711 in Median-Octav.
2. der Wohlgeplagte Kauffmann in fol.
2. die Geheimniß-volle Zahl **Drey** und **Sieben**, in 4;
4. Poetisches Schertz-Cabinet, in 12;
5. Fabeln Aesopi in Deutschen Versen, in 8;
6. Eigentliches Portrait eines getreuen Schul-Lehrers in der Person **Samuel Fabers**, in fol.
7. Prognosticon aufs Türckische Reich, in 4;
8. Abendtheuerliche Welt in einer Pickelherings-Kappe oder Satyrische Gedichte, 1718 in 8;
9. Catalogus von 1050 Paragrammatibus cabbalisticis trigonalibus nebst einer Vorrede

Digitized by Google

rede von der Einrichtung der Paragrammatum, als in dergleichen lusu poetico, von welchem jedoch der Merseburgische Rector Erdmann Uhse im wohl informirten Poeten p. 95. eben nicht zum besten urtheilet, er sonderlich geübt ist, und stehen davon bereits einige Proben im Welt- und Staats-Spiegel, in der Historie des heutigen Seculi, im Turbatore pacis, in der Histor. Nachricht vom Nordischen Krieg, in der Europäisch-Schwedisch-und Türckischen Fama, im Coburgischen Zeitungs-Extract, in Anton Fabers Staats-Cantzley, in Kochs Observationibus Miscellaneis, in Hederichs Schul-Lexico, in Schudts Jüdischen Merckwürdigkeiten, in Schmolckens Saiten-Spiel, in Anton Coburgers gelehrten Coburg, und in Joh. Caspar Wetzels Lieder-Dichter.

Er hat auch noch verschiedene Kirch-Gesänge in die Frantzösische, Italiänische, Englische, Holländische und Spanische Sprache übersetzt, auch zu Wetzels gedachtem Lieder-Werck durch fleißige Correspondentz manche curieuse Nachricht eingesendet. Sein Wahl-Spruch heißt: Coeur content grand talent. und seine Deutsche Lieder selbst stehen in desselben erst allegirten Gedichten von p. 291. bis 450; das Verzeichniß derselben nebst dessen Leben aber in Wetzels Lieder-Dichter, II Th. p. 335 u. ff.

Riederer von Riedtheim und Paar, eine ansehnliche Familie in Schwaben, von welcher Johann Riederer von Riedeheim um das Jahr 1317 gelebet. Nachgehends florirte Michael 1460 als Dom-Probst zu Regenspurg, in welchem Jahre Ulrich Riederer, Kayserl. Rath, bey Neustadt in der Steyermarck ermordet worden. Ulrich II ist 1488 Probst zu Freysingen und Canonicus zu Augspurg gewesen. Albrecht, Chur-Bayerischer Truchseß und Rittmeister, blieb 1649 in einem Treffen, und hinterließ George Sigismunden, welcher noch 1680 die Stelle eines Chur-Bayerischen Truchseß bekleidet. Bucel. stemmat. P. 3. Cruf. annal. Svev. P. 3.

Riedesel, ein Amt, in Nieder-Hessen, denen Frey-Herren von Riedesel gehörig.

Riedesel, Rietesel, oder Riethesel, eine uralte adeliche, nunmehro Freyherrliche Familie am Rhein, und sonderlich in Hessen, allwo sie das Erb-Marschall-Amt erlanget hat. Conrad, der um das Jahr 1165 floriret, ist ein Aelter-Vater Hermanns, der um das Jahr 1269 gelebet. Von seinen 6 hinterlassenen Söhnen pflantzten 3 den Stamm fort. Der eine fieng die Linie zu Bellersheim an, welche sich aber mit Gottfried von Riedesel, einem Kriegs-Obristen, 1639 geendiget. Gelbrecht in Camberg, der andere Sohn, errichtete um das Jahr 1319 den Cambergischen Ast; von dessen Nachkommen ist Philipp von 1594 bis 1598 Johanniter-Ordens-Meister; Hans Engelbrecht aber Fürstl. Speyerischer Groß-Hofmeister, Amtmann zu Lauterburg und Voigt zu Germersheim gewesen. Dieser letztere hatte 2 Söhne, von denen der jüngere, Adam Andreas, Fürstl. Speyerischer Rath und Oberlandes-Hauptmann, 1626 ohne männliche Erben verstorben. Der ältere hingegen, Marquard Philipp, hat Philipp Eberharden, den letztern seiner Linie, hinterlassen. Wigand, der dritte Sohn des oberwehnten Hermanns, wohnte zu Brackenburg auf dem Schederberg, zwischen Göttingen und Gemünden. Er ist Stiffter der noch ietzt blühenden Linie zu Eisenbach worden, und hat nicht allein die freyherrliche Würde, sondern auch das Erb-Marschall-Amt in Hessen an sich gebracht. Hermann Riedesel heyrathete Margarethen, des Heßischen Erbmarschalls, Eckards von Röhrenfurt, Tochter und Erbin, und nennte sich dahero zum ersten einen Erb-Marschall in Hessen. Er starb 1463, und hinterließ 2 Söhne, Hermannen und Georgen zu Eisenbach, welche beyde die geheime Raths-Stelle bey den Landgrafen in Hessen bekleideten. Jener gieng 1491 mit Tode ab, und ließ männliche Erben; dieser aber starb 1488 unvererbt. Volpert Riedesel von Eisenbach, Heßischer geheimer Rath und Ober-Amtmann der Graffschafft Catzenelnbogen, zeugte Curten, welcher 3 Söhne nach sich ließ, die waren 1) Görge, der 1631 als Heßischer geheimer Rath und Statthalter zu Marpurg gestorben. 2) Volpert, der 1632 als Heßischer geheimer Rath, Obrister und Commendant zu Cassel mit Tode abgegangen, deren beyde Nachkommen noch heut zu Tage blühen; und scheinen darunter zu gehören Hermann, Freyherr von Riedesel, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer General-Major, Commendant der Vestung Königstein 1739, welcher im Jahr 1741 zum General Lieutenant erkläret worden; und ein anderer Hermann Riedesel, Freyherr von Eisenbach, Herr zu Nidda, seit 1727 Burggraf zu Friedberg, Heßischer Erb-Land-Marschall, Fürstl. Darmstädtischer würcklich geheimder Rath, ward 1730 Curator der Universität Giessen. Noch ein anderer Freyherr von Riedesel, Königlicher Ungarischer General-Feld-Marschall, verließ 1741 die Königl. Ungarische Dienste und fand sich im Febr. zu Berlin ein, allwo er als General Major in Preußische Dienste getreten ist, und ein eigenes neu errichtetes Regiment erhalten hat; und 3) Johann Riedesel von Eisenbach zu Lauterbach, dessen Sohn Johann Riedesel Freyherr von Eisenbach, Hessen-Darmstädtischer geheimer Rath und Obrister, hinterließ bey seinem 1691 erfolgten Tode, Jörgen, Chur-Pfältzischen Cammer-Herrn, welcher nebst andern das Geschlecht fortgepflantzet. Im Jahr 1542 wurde Hans von Riedesel zu Eisenbach, welcher sonsten Director am Fürstl. Hofe zu Weimar genennet wird, mit den Schlössern Neumarck unweit Weimar, Ottmannshausen rc. in Thüringen beliehen, und stammte von ihm her Hans Heinrich zu Neumarck, Freyherr, welcher 1651 in die fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen ward, da er denn zum Gesellschafftsnamen: Der Knöpfichte, zum Gewächse: Braunwurtz, und zum Spruche: Läutert das Gesicht, bekommen hat. Der noch 1679 als Fürstl. Sächsischer gesammter geheimer Rath und Vice-Hofrichter zu Jena floriret. Müllers annal. Sax. Humbr. von Rhein. Adel. Neusprossender Deutscher Palmbaum, p. 383. Ranffts Geneal. Nachr. 1740 und 41.

Rieder-

Riedesfordia (Gerhard de) siehe Gerhardus de Riedesfordia, im X Bande, p. 1110.

Riedgras, *Gramen arundinaceum*, *Carex*, Lon. *Carex acuta*, Lon. Griechisch Καλαμαγρώστις. Italienisch *Gramigna canaria*, Frantzösisch *Gramme grosse*, Spanisch *Gramma gruessa*, ist zu beyden Seiten scharff, etliche Blätter sind davon dreyeckicht, darzwischen glatte Stengel wachsen, mit runden, bleichgrünen Knöpffen, die blühen darnach weiß, und folgends im Heumonathe werden es stachlichte Kölblein, welches der Saame ist. Die Wurtzel ist zaselicht; Es wächset auf nassen Wiesen und Sümpffen. Eine andere Gattung Ried hat auch solche Schwerdt-Blätter, darunter hohle, glatte Stengel, und auf denselbigen schöne weisse Blumen, wie die Kürbis-Blumen gestaltet. Das kleine Riedgras wächset auf dürrem Sand-Erdreich, in Wäldern und an den Strassen, schneidet auch zu beyden Seiten, und bringet schwartze Aehren ohne Frucht. Der Saame und die Wurtzeln von den Riedgräsern in Weine gesotten, getruncken, und damit gewaschen, heilet die Bisse der gifftigen Thiere. Diese drey Arten Riedgras, werden auch zusammen Wasser-Gräser genennet.

Riedhausen, eine kleine Schwäbische Stadt im Ulmer-Gebiete, zwischen Güntzburg und Giengen.

Riedheim, Geschlecht, siehe Riedtheim.

Riedlin (George) hat geschrieben Bericht von den fürnehmsten Verrichtungen eines Wundartzts, Ulm 1721 in 8. Siehe übrigens folgenden Artickel.

Riedlin (Vitus) ein Medicus, war zu Ulm, allwo auch sein Vater gleiches Namens als Doctor der Artzneykunst in gutem Ansehen gestanden, den 19 Mertz 1656 gebohren. Nachdem er auf dem dasigen Gymnasio einen guten Grund in schönen und philosophischen Wissenschafften geleget, begab er sich 1674 auf die Universität Tübingen, und nahm so dann zu Padua 1676 die Würde eines Doctors der Weltweisheit und Artzneykunst an. Nach seiner Wiederkunfft ließ er sich zu Augspurg nieder, und wurde allda 1679 des Medicinischen Collegii, ingleichen 1689 der Kayserl. Academiæ Nat. curiosorum Mitglied. Im Jahr 1704 kehrte er nach Ulm zurück, allwo er einen ansehnlichen Gehalt empfieng, und nicht nur 1713 die Oberstelle in dem Medicinischen Collegio, sondern auch folgends bey dem Gymnasio die Würde eines Scholarchens erhielt. Sein Tod erfolgte 1724. Er besaß eine gute Einsicht in der Artzney-Wissenschafft, und trieb eine glückliche Praxin; war aber dabey etwas unfreundlich, und konnte es nicht wohl vertragen, daß ihm iemand widersprechen solte. Seine Schrifften sind:

1. Observationum medicarum centuriæ II, Augspurg 1691 in 12.
2. Lineæ medicæ singulos per menses quotidie ductæ, in 6 Theilen, ebend. 1695 u. ff. in 8.
3. Methodus curandi febres;
4. Manuductio ad studium medicum, welche sein Vater aufgesetzt, er aber mit Noten erläutert;
5. Curarum medicarum millenarius; Ulm 1709 in 4. von 4 Alphabeten.
6. De embrochis.
7. Iter medicum, Augspurg 1702 in 8.
8. Anweisung, die vornehmsten Kranckheiten zu heilen, unter dem Nahmen: Iatrophilus Sincerus.

Er hat auch seines Groß-Vaters George Riedlins observationes chirurgicas herausgegeben, und verschiedene Anmerckungen in die Miscellanea Acad. naturæ curios. einrücken lassen. *Academiæ nat. curios. acta physico-medica* 1730.

Riedlingen, *Tarodunum*, eine kleine Stadt an der Donau in Schwaben, 5 Meilen oberhalb Ulm, gehöret dem Hause Oesterreich.

Riedner (Johann) gebohren zu Nürnberg, wo sein Vater gleiches Namens dritter Schul-Collega zu St. Lorentz gewesen, den 5 Mertz 1603, studirte zu Altorf, ward Magister, 1629 Collaborator an der obgedachten Schule in seiner Vater Stadt, und bey Errichtung des Egidianischen Gymnasii daselbst dritter College desselben, hernach 1644 Rector und 1655 Rector zu St. Lorentz, in welcher letztern Bedienung er den 12 April 1659 mit Tod abgegangen. Freher theatr. Ludovici Schul-Historie.

Riedner (Johann Ulrich) der Philosophie Magister, war ein Evangelischer Prediger, gebohren 1642 den 22 Jenner zu Nürnberg. Sein Vater war Johann Riedner, von dem vorhergehender Artickel handelt. Er legte den Grund seiner Studien, nach des Vaters Tode, unter dessen Nachfolger im Rectorat, Adam Zannern, und zog im Jahr 1660 auf die Universität Altdorff, disputirte hieselbst unter M. Joh. Elias Kent, Inspector, de Explanatione naturæ dispositionum moralium & voluntatis im Jahr 1662 im Monath October, perorirte auch de Rudolpho I Habspurgensi, und nahm sodann im Jahr 1664 die Magister-Würde an, darauf er nochmahls unter Prof. Reinhard disputiret, welches in dessen hernach edirten Monitis Evangelicis die dritte Disputation ist. Von dar ist er im Jahr 1666 nach Straßburg gereiset, hat auch hieselbst die Freyheit zu predigen erlanget, und ist in den circulum Concionatorium der 7 Fremden, so im Münster die wöchentliche Früh-Predigten zu thun pflegen, aufgenommen worden. Nach seiner Zurückkunfft, und da er vorhero gantz Elsas durchreiset, auch eine Zeitlang in seinem Vaterlande vicarisiret, wurde er erstlich im Jahr 1669 Diaconus zu Kirchsittenbach, und Pastor zu Oberkrumbach, denn im Jahr 1682 des alten und blinden Seniors, Johann Marxens, adjungirter Vicarius zu St. Jacob in Nürnberg, hernach im Jahr 1687 ordentlicher Diaconus, ferner im Jahr 1698 Vesper-Prediger in der Cartheuser-Kloster-Kirche, und endlich 1705 Senior und Mittags-Prediger zu St. Jacob. Er starb im Jahr 1718 den 11 Jenner im 76 Jahre seines Alters, da er kurtz vorher auf der Gassen einen schweren Fall gethan, und dadurch Gehör und Gesicht ziemlich verlohren hatte. Man hat von ihm ein schönes Morgen-Lied im Arnstädtischen und Meinungischen Gesangbuche, so sich anfängt: Nun wachen alle Wälder rc. Wetzels Lieder-Dichter, II Th.

Ried-

Riedschnepffe, siehe Schnepffe.

Riedselz, ein Dorff, in Nieder-Elsaß zwischen der Lauther und Seltzbach, in welchem ein Schlößlein lieget mit einem Wasser-Graben, dem Deutschen Orden und Commenderey Cronweissenburg zugehörig. Ichterheims Elsaßische Topograph. I Theil p. 10.

Riedt, Ried, Riet, Lat. *Auriniana ala*, ein Bayerisches Städtlein im Bißthum Passau an den Ober-Oesterreichischen Gräntzen nicht weit von Reichersperg, am Zusammenfluß der Oberach und Preitsach, gelegen. Es ist fein gebauet, hat ein Land und Pfleg-Gericht, eine schöne Kirche, ein ziemlich Schloß, und gute Handlung. Chur-Bayern p. 279. Baudrand.

Riedt, eine alte vornehme adeliche und theils freyherrliche Familie, von welcher um das Jahr 1362 drey Brüder floriret, nehmlich 1) Johann, genannt Großmann von Riedte von Lorch; 2) Conrad, genannt Kleinmann von Riedte von Lorch; 3) Heinrich von dem Riedte, welcher das Geschlecht fortgepflantzet. N. von Riedt war um das Jahr 1490 Domherr an der Metropolitan Kirche zu Mayntz. Jodoc von Riedt war 1572 Domherr zu Mayntz, und nachgehends Scholasticus. Emerich Heinrich von Riedt war 1590 Domherr zu Mayntz, und Canonicus zu Würtzburg, starb 1625 den 28 Julius. Philipp von Riedt war 1604 Domherr zu Mayntz, Canonicus zu St. Alban und zu Würtzburg, starb 1647 den 24 Jenner. Jost war 1629 Dom-Scholaster zu Mayntz und Probst zu St. Victor. Albrecht, ein Bruder dieses letztern, wurde 1590 zu Geissenheim erschossen. Desselben Enckel, Jörg Anton, Chur-Mayntzischer Cammer-Herr, Hofrath und Amtmann zu Haussen, hat die freyherrliche Würde erlanget, und 2 Söhne, Frantz Wilhelmen und Frantz Adolphen, gezeuget. George Anton von Riedt war 1655 Domherr zu Mayntz und wurde nachgehends Probst zu St. Peter. Lothar Dietrich Anton von Riedt war 1680 Domherr zu Mayntz und Canonicus zu St. Victor, starb den 24 April 1719. Jost Wilhelm, ein Bruder des gedachten Jörge Antons, lebte um das Jahr 1682, und hatte 2 Söhne, die waren 1) Philipp Anton, Kayserl. Obrister und General-Quartiermeister; 2) Ludewig. Humbr. von dem Rhein. Adel. tab. 62.

Riedtheim oder Riedheim, eine adeliche und freyherrliche Familie in Schwaben, ist von der Riederer von Riedtheim und Paar daselbst, von welcher ein besonderer Artickel handelt, unterschieden. Es wird von dieser Familie zu erst angeführet Friedrich von Riedtheim, welcher 1080 dem Thurnier zu Augspurg beygewohnet, und daselbst 1086 der erste Stadt-Hauptmann worden. Bernhard war 1119 Wapen-König auf dem Turnier zu Göttingen. Conrad lebte um das Jahr 1280. Ein anderer Conrad 1466. Egloff, Ritter, und Conrad, waren, jener 1491, dieser aber 1517, Gan-Erben des Schlosses und Herrschafft Rothenburg. Johann gieng 1507, als Abt zu Kempten, mit Tode ab. Conrad, Herr in Angelberg, wurde zu Ausgang des 16 Jahrhunderts in den Freyherrnstand erhoben, und hinterließ Johann Wilhelmen, Freyherrn in Angelberg. Christoph, Albrecht Christoph, und Johann Christoph, haben um das Jahr 1670 die adeliche Linie fortgepflantzet. Otto von Riedtheim lebte 1679 als Capitular und Probst zu St. Petersberg. Marquard Anton, Freyherr von Riedtheim auf Herthausen, ward 1717 Ausschuß der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft am Donau Viertel. Johann Adam Joseph, Freyherr von Riedtheim, war 1741 Canonicus an dem Domcapitul zu Augspurg. Bucel. stemm. P. 3. Burgem. von Schw. R. Adel. Falckensteins Analecta Nordgav. IV Nachlese, p. 305. VI Nachlese, p. 458.

Riedweiler, ein Ort in Nieder-Elsaß, zwischen der Sorn, Neugrab, und Sauvell gelegen, zu Hanau gehörig. Ichterheims Elsaß. Topograph. I Theil p. 25.

Rieffenberg, Kloster, siehe Riechenberg.

Riege, bedeutet so viel, als eine Reyhe, und wird dieses Wort besonders in der heiligen Schrifft gebraucht, als im 2 B. Mos. XXVIII, 17, da Gott befiehlet, das Amtschildlein des Hohenpriesters mit vier Riegen Steinen zu füllen; desgleichen 1 B. der Kön. VI, 36. allwo stehet, daß Salomo im Tempel einen Hof gebauet von drey Riegen gehauenen Steinen, und von einer Riegen gehöfelten Cedern. Was den ersten Ort anlangt, so kommt derselbe denen Auslegern sehr schwer vor, und haben viele davor gehalten, daß man heutiges Tages nicht genau wissen könne, was es vor Steine gewesen. Die LXX Dollmetscher sind in der Ubersetzung derselben unbeständig. Josephus kommt mit denselben nicht überein; die Rabbinen sind in der Historia naturali unerfahren, und von den alten Scribenten, die hierzu dienlich, ist nur Theophrastus Eresius noch übrig; woraus gar leicht zu schlüssen, daß diese Untersuchung einem Ausleger schwer fallen müsse. Es hat Hiller den angegebenen Ort also übersetzet: v. 17. Et inseres ei insitivos lapides, ordines quatuor lapidum, ordo; Sardius, Smaragdus, Chrysolithus hic ordo primus. v. 18. Hic autem ordo secundus; Carbunculus, Sapphirus & Beryllus, v. 19. & hic ordo tertius: Topazius, Sardonyx & Amethystus. v. 20. Hic denique quartus ordo: Jaspis cristallizusa & Hyacintus & Chrysoprasus: circumclusa valvulis aureis sunto insitionibus suis. Der erste Stein heißt bey den Hebräern Odem, und hat seinen Namen von der rothen Farbe; weil nun bey den Phöniciern Sarda auch einen rothen Stein bedeutet, der seinen Namen von Sered, von der Röthe hat, Es. XLIV, 13. so meynet Hiller, daß Sardo oder Sardius und Odem einerley sey. Wie denn auch die LXX Dollmetscher und andere Ubersetzer den ersten Stein einen Sardier nennen. Der andere heißt Pitreda, welchen die meisten vor einen Topaser halten. Hiller aber, nachdem er diesen Namen von פדה redemit, und פלט liberavit zusammen gesetzt zu seyn gewiesen, hält davor, daß es einen kostbaren Stein bedeute, damit sich ein Gefangener habe loßkauffen können. Und weil nun Onkelos der Hierosolymitanische Ubersetzer und Araber diesen Stein einen grünen Stein

Stein nennen, der Topaser aber, nach Hillers Meynung, einen goldfarbigen Stein bedeutet, so hält er diesen Pitteda vor einen Smaragd. Weil nun dieser Stein, nach Plinii und Strabonis Vorgeben, in Persien gefunden wird, wovon die Cußiten vor Alters einen Theil bewohnet, so meynet er, daß derselbe deswegen von Hiob Cap. XXVIII, 19. Pitteda Cusch genennet werde. Der dritte heißt Bareketh, und hat seinen Namen vom Glantz, denn Barak heißt fulguravit, und wird auch vom Blitz und einem funckelnden Schwerdte und Spiesse gesagt, 5 B. Mose XXXII, 41. Nah. III, 3. Weil nun diese Benennung sonderlich dem Chrysolith, nach der Beschreibung der Alten, zukommt, so hält Hiller diesen Stein vor einen Chrysolith, welcher von einer funckelnden goldgelben Farbe ist, und mit unserm heutigen Orientalischen Topaser einerley ist, wie Imperatus Lib. XXII. c. 34. p. 692. mit mehrern Umständen erweiset. Der vierte heißt Nophech, welchen der oben angeführte Autor mit den meisten Auslegern vor einen Carfunckel hält. Und weil dieser Steine unterschiedene Arten gefunden werden, so hält man billig davor, daß in dem Brustschilde des Hohenpriesters einer von der besten Art gestanden, welchen Plinius Amethystizontem nennet. Der fünfte heißt Sappir, und hat vielleicht seinen Namen bekommen von der Insel Sappir, die am Arabischen Meerbusen gelegen. Der gemeldete Autor meynet, daß die Alten zweyerley Steine Sapphir genennet, deren eine Art, die sie auch Cyanum genennet, habe eine himmelblaue Farbe gehabt, die andere habe mit güldenen Puncten geglänzet. Ob nun gleich Plinius berichtet, daß diese, wenn sie Crystallina Centra gehabt, zum Schneiden untüchtig gewesen, so hält doch der Autor davor, daß sie ausser diesem gar wohl hätten können geschnitten werden, dahero er diese letzte Art in das Brustschild eingesetzet. Der sechste Jahalom, hat seinen Namen von halam, durchlöchern, B. der Richt. V, 26. Diesen halten die meisten vor einen Demant; allein es meynet erwehnter Hiller, daß der Demant gar nicht im Brustschildlein gewesen, theils weil desselben Johannes bey der Beschreibung des neuen Jerusalems nicht gedencket, theils auch, weil Plinius berichtet, daß der Demant vor Alters gar wenigen bekannt gewesen; dahero hält der gemeldte Autor diesen Jahalom vor einen Berill, welcher leichte kan durchlöchert werden, wie ihn denn auch der Chaldäer Barchylla, filium perforationis nennet. Der siebende heißt Leschem, welchen man insgemein vor einen Hyacinth hält, aber Hiller meynet, daß es ein Topaser sey, und dieses behauptet er auf folgende Art: Zum ersten weiset er, daß Leschem und Lajisch einerley sey, aus Jes. XIX, 47. und B. der Richt. XVIII, 7. allwo beyde Namen eine gewisse Stadt bedeuten. Weil nun Lajisch insgemein bey den Hebräern einen Löwen heisset, so meynet er, daß Leschem eben so viel sey, als Lajisch, und heisse auch einen Löwen. Daher schlüsset er ferner, daß der Stein Leschem seinen Namen von der gelben Farbe eines Löwen bekommen. Eben diesen Stein nennet der Chaldäer Leguria, welches eben so viel ist als לען גורייא Leen garia, juxta speciem vel colorem Leonis vel scymni, nach der Farbe eines jungen Löwens; und dahero haben die LXX Dollmetscher diesen Stein λιγύριον, vom Chaldäischen Liguria genennet. Ob nun gleich Plinius zweiffelt, ob jemahls ein Edelgestein Lyncurius oder Lygurius geheissen habe, so bekennet doch Diocles und Theophrastus annoch vor Plinio, daß aus dem Lyncurio wären sigilla gemacht worden. Ferner bekräfftiget Epiphanius und Hieronymus, daß durch den Lyncurium der Hyacinth verstanden werde. Und also haben die Alten einen gantz andern Stein einen Lyncurium genennet, als die heutigen. Diesen gelben Stein haben nun die Griechen mit einem eigenen Worte einen Chrysolith genennet, unter welchem eine Art ist, die man heutiges Tages die Orientalischen Topasier heisset, welche wie Gold und Silber gläntzen. Noch weiter meynet Hiller, daß der Griechen Chrysolithon, Chrysopteron, und Chrysoprason mit der Phönicier תופז Tophas oder Topasion einerley sey, weil תופז herkommt von פז, Paz, und אופז, Uphaz, deren jenes so wohl das Gold, als auch den Ort, da es gefunden wird, Ps. XIX, 11. dieses aber nur das Land, so das Gold giebet, bedeutet, Dan. X, 5. Jerem. X, 9. Daher ist nun das Wort תופז Topasius oder Pazion entstanden, diesen beschreibet Strabo L. 15. Geogr. daß es sey ein durchsichtiger und wie Gold gläntzender Stein, der bey Tage nicht könne gesehen werden, und dahero nur des Nachts gesuchet würde. Weil nun dieser Stein eben diese Farbe hat, welche im Chrysolith gefunden wird, so ist der Alten ihr Chrysolith eben der Stein, den man Topasium nennet. Endlich schlüsset Hiller und meynet, daß der Hebräer Leschem mit dem Hyacinth einerley sey, welcher wie Wachs oder Agtstein aussiehet. Der achte Stein wird Schebo genennet, von שבה schaba, gefangen nehmen. Es sind aber die Steine deswegen also genennet worden, entweder weil sie durchlöchert, und an einen Faden gehänget, oder weil sie von Natur oder durch Kunst mit Circkeln umgeben gewesen; unter diese letzte Art, nach Hillers Meynung, auch Schebo gehöret. Nachdem er nun dergleichen unterschiedliche Steine removirt, verstehet er durch den Schebo den Sardonich, welcher unter andern der vornehmste, und mit Gürteln gleichsam umgeben ist. Der neunte heißt Achlama, und wird von den meisten vor einen Amethyst gehalten. Er führet seinen Namen her von אחת una, und לאמה puella, daß er so viel heisse als unica puellæ, der allerbeste der Jungfrau. Die Griechen nennen ihn Pæderos, welches so viel ist als τῆ παιδὸς ἔρως, die Belustigung der Jungfrau; so meynet er auch, daß das Wort Amethyst herkomme von אמה אשת, oder von אמה אש, puella ignis, die Tochter des Feuers, oder der Glantz des Feuers. Der zehende wird Tarschisch genennet, und von Hillern vor einen Chrystallinen Jaspis gehalten. Er meynet, es komme her von תאר, Thoar, die Gestalt, und ישיש, Jeschisch, weiß, weil er die Gestalt der weissen Farbe hat. Der eilfte heißt Schoham, welches Hiller vor einen Hyacinth hält. Von diesem Schoham führt er her שמים die Himmel, und meynet, es sey gleichsam שהמים

Sche-

Schehammajim, dahero er diesem Steine eine himmelblaue Farbe beyleget, welche sich im Hyacinth findet. Der zwölffte heißt endlich Jeschephe, und hat seinen Namen von ישף ישפה, arteret, limabit, welche Worte, wenn sie zusammen genommen werden, Jeschephe ausmachen, und würde also dieser Stein seinen Namen von seiner Weiche, und weil er leichte zurieben werden kan, bekommen haben. Diesen hält er vor den Stein, der wegen seiner gülden grünlichen Farbe Chrysoprasus genennet wird. In diese Steine sind nun die Namen der Kinder Israel geschnitten worden, 2 B. Mose XXVIII, 10. und haben in ihrer Ordnung also gestanden:

I.	II.	III.
Juda,	Simeon,	Ruben,
Sardier,	Smaragd,	Chrysolith,
IV.	V.	VI.
Isaschar,	Sebulon,	Ephraim,
Chalcedon,	Sapphier,	Beryll,
VII.	VIII.	IX.
Manasse,	Benjamin,	Dan,
Topas,	Sardonyx,	Amethyst,
X.	XI.	XII.
Gad,	Asser,	Naphthali,
Jaspis,	Hyacinth,	Chrysoprasus,

Hiller Dissert. Syntagm. Hermenevt. Den andern Ort, nemlich 1 B. der Kön. VI, 36. belangend, verstehen es etliche also, daß drey Riegen Steine von unterschiedlicher Farbe gewesen, die nach der Dicke der Mauer einwärts gegangen, daß die Cedern inwendig gekommen. Andere wollen diese buntfarbige Steine aussenwärts über sich in die Höhe haben. Noch andere verstehen es von den Geschossen, daß die herum geführte Gebäude drey Boden hoch und oben mit einer Cedern-Lehne umfangen gewesen. Bs. Lyra, Villalpand, Capellus, Adrichom. Aber, was die bunte Steine betrifft, siehet man nicht, was vor Grund die haben. Die Schrifft redet von drey Ordnungen oder Riegen Steine, nicht aber von dreyerley Farben Steinen. Was die drey Boden über einander betrifft, hat uns die Meynung, schreibet Lund im Jüdischen Heiligthümern II B. Cap. 20. fol. 330. u. f. lange nicht gefallen wollen, und haben wir vermeynet, es würde am besten also verstanden, daß die drey Riegen Steine von der Breite zu verstehen, und zwar was die Ober-Gemächer anlanget, daß dieselbe nicht ein jegliches die gantze Weite in der Quer gehabt zwischen den beyden äusserlichen Mauern, sondern wäre in zwey Theile getheilet gewesen, daß zwischen beyden eine steinerne Wand gewesen, und etliche Gemächer ihre Fenster gegen dem innern Vorhofe gehabt, etliche aber gegen dem Vorhofe der Heyden hinaus, der von aussen unten vor lag, daß also auf jeglicher Seiten dieses Vorhofes, beydes gegen Mittag und Mitternacht, über dem Untergeschoß, drey Wände, die beyden äussersten, und die mittelsten, die zwischen den Gemächern durchgiengen, und also drey Riegen Steine gewesen, jegliche Kammer auch drey Wände gehabt, da an statt der vierten Wand die Fenster gewesen; daß auch unten im Umgang unter den Gemächern drey Riegen Säulen in der Breite gewesen, eine in der Wand gegen dem innern Vorhofe, die andere in der Wand gegen dem Vorhofe der Heyden, und eine frey und bloß in der Mitten, wir also die Hallen und Umgänge im Vorhofe der Heyden waren; daß auf diesen Mittel-Säulen die Oberwände, die zwischen den Gemächern waren, geruhet. Aber, ob wohl dem also ist, und diese Gebäude freylich auch also beschaffen gewesen, und es fast scheinet, als wolle Rabbi Leo obgedachten Ort also verstanden haben, so halten wir doch für vermuthlicher, daß dahin allhier nicht so sehr gesehen werde, als auf die Boden und Höhe der umher gebaueten Hallen, daß die Mauer umher so hoch geworden, daß drey Riegen Steine und Säulen über einander gekommen, welches doch nicht von Mauern überall zu verstehen von aussen und innen, sondern von aussen allein, daß der Hof darinnen so hoch umher bebaut gewesen sey, daß aussen drey Säulen über einander gestanden, und oben über eine Lehne von Cedern gewesen, entweder daß die Lehne selbst von Cedern, oder aber von Stein, und inwendig mit Cedern überzogen gewesen. Denn inwendig konnten keine drey Säulen über einander stehen, weil das Estrich daselbst sechzehen Ellen höher als von aussen der Vorhof der Heyden wär, und dahero inwendig zu dreyen Säulen über einander kein Raum war. Wolte man sagen, die Säulen wären darinnen desto kleiner gewesen, daß drey Riegen hätten hinkommen können, so würden auf diese Weise die Gemächer und die Ober-Säulen zu klein, und unproportionirlich fallen. Drum ist es von der äusserlichen Wand zu verstehen, daß inwendig in dem innern Vorhofe Gebäude umher gegangen, die auswendig drey Boden hoch geworden, mit einer Lehne oben auf; wiewohl seyn kan, daß beyderwegen hingesehen werde, daß drey Riegen Steine (oder drey Riegen Säulen) gewesen, in der Höhe und in der Breite. Lund am angeführten Orte.

Riege (Georg) schrieb Lapidem Lydium mercatorium, oder Probierstein der Kauffmännischen Rechnung, Hamb. 1697 in 8.

Riegel, *Pessulus*, *le Verrouil*, heisset dasjenige Mittel, wodurch etwas zusammen gehalten und an einander befestiget wird. Es bestehet dieser, ob schon etliche auch von Holtz seyn können, meist aus einem beweglichen Stücke Eisen, welches vom Schlösser auf mancherley Art zugerichtet wird, damit es in eine Oeffnung kan geschoben werden. Ausser dem nun, daß es ein würcklich Stücke eines Schlosses abgiebt, welches vom Schlüssel zurück gebracht, durch die darhinter liegende Feder aber auch wiederum ohne fernere Hülffe vor sich getrieben wird, ja wo es mit einem besondern guten Eingerichte und dergleichen gehörigen Schlüssel versehen, den Namen eines Riegelschlosses bekomt; so pfleget man ihn nur bloß ein auf Blech zu setzen, u. entweder bald mit einer verdeckten Feder, bald mit einer unsichtbaren Schraube, und was der Arten mehr seyn, zu versehen, daß derjenige, so keinen Bescheid darum weiß, den Riegel nicht so gleich zurücke schieben könne; oder man richtet ihn also zu, daß er mit einem Vorlegeschlosse möge können verwahret werden.

Riegel, sind nicht allzulange Höltzer in der Zimmer-Kunst, wodurch zwey gegen einander stehende

hende oder liegende Säulen und Bänder zusammen verbunden werden. Sie dienen hiernächst auch, den Raum bey dem Ständer-Werck in gewisse Felder abzutheilen, um bey dem Ausmauern die Steine darinnen besser anspannen zu können, und der Wand eine rechte Festigkeit zu geben. Derjenige Riegel, der zugleich die Höhe der Wand von dem Fuß-Boden gerechnet bis an die Oeffnung des Fensters determiniret, heisset insbesondere der Brust-Riegel. Welcher aber zwey gegen einander liegende Bänder, oder wie unter den Kehl-Balcken die gegen einander liegende Stuhl-Säulen, wie auch in einem Hangwerck die Strebe-Bänder mit einander verbindet, heisset insgemein der Span-Riegel, und bey denen Frantzosen *Entrait*.

Riegel, diesen Namen führen in der Artillerie sonderlich die Quer-Bände, wodurch die Laffeten-Wände an einander befestiget werden, und bemercket man derer hauptsächlich viererley: als zwey Ruhe-Riegel, die auch von einigen Mittel-Rüssen- und Stell-Riegel genennet werden, worvon der vordere insonderheit der Achsen-Riegel (Fr. *L' Entretoise de couche*) und der hintere der Stoß-Riegel (Fr. *L' Entretoise de mire*) genennet wird; und sodann ist der Schwantz- und Stein-Riegel, welcher letztere auch der Haupt-Riegel heisset.

Riegel, ist bey den Schneidern und Nähterinnen ein starckes Gehäfte, so an das Ende einer Oeffnung, dem Ausreissen zu wehren, gesetzet wird.

Riegel, werden von denen Frauenzimmern die länglichten und dicht an einander geschlungenen Hacken an den Spitzen also genennet, welche die Blumen und Gänge in denselben oder sonst an Leinen-Geräthe ein und ander Stücke zusammen halten müssen.

Riegel. Was dieses bey den Seifensiedern heisse, davon siehe den Artickel: Seife.

Riegel, Stern, siehe Regel, im XXX Bande, p. 1715.

Riegel (Achsen-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegel (Brust-) siehe Riegel.

Riegel (Haupt-) siehe Riegel, ingleichen Haupt-Riegel, im XII Bande, p. 840. u. f.

Riegel (Rüssen-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegel (Mittel-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegel (Puch-) siehe Puchriegel, im XXIX Bande, p. 1166.

Riegel (Ruhe-) siehe Ruhe-Riegel.

Riegel (Schwantz-) siehe Riegel, ingleichen Schwantz-Riegel.

Riegel (Spann-) siehe Riegel.

Riegel (Stell-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegel (Stein-) siehe Riegel, ingleichen Haupt-Riegel, im XII Bande, p. 840. u. f.

Riegel (Stoß-) siehe Riegel, ingleichen Ruhe-Riegel.

Riegelschloß, siehe Riegel.

Riegelstein, ein zerfallenes Schloß um die Gegend Rappersdorff, im Amte Velden, im Nürnbergischen Creysse. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg, p. 85.

Rieger (George Conrad) Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart; gebohren zu Canstatt in Würtenberg 1687, studirte in denen Würtembergischen Klöstern Blauenbeuren, Maulbronn und Bebenhausen, sodann zu Tübingen, wurde allda 1708 Magister, 1713 Repetens des Fürstlichen Theologischen Stipendii, 1715 Vicarius zu Stuttgart, 1718 Diaconus zu Urach, 1721 Professor des Gymnasii und Mittwochs-Prediger, 1733 Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart: Seine Schrifften sind:

1) Historia Architecturæ civilis; 1708.
2) Vindiciæ Scholarum publicarum contra Observatorem Halensem, Christianum Thomasium; 1722.
3) Predigt vom Heil. Abendmahl; 1736, in 4.
4) Predigt: Wie man bey dem Heil. Abendmahl der Sache weder zu viel, noch zu wenig thun, sondern die Mittel-Strasse erwählen müsse: Stuttgart, 1739, in 4.
5) Predigt von der Absonderung der Frommen von den Bösen; Eßlingen, 1737 in 4.
6) Neu-eröfneter Andachts-Tempel, 1734, in 8.
7) Predigt: Gute Arbeit giebt herrlichen Lohn, über Matth. 20, 1-16. 1738, in 4.
8) Predigt von den vier besten Dingen, welche ein Mensch suchen solle mit sich aus der Welt zu bringen; 1729, in 8.
9) Die alte und neue Böhmische Brüder; 24 Theile; Züllichau, 1734-1740, in 8.
10) Eines nun seel. Theologi väterlicher Erweckungs-Brief an seine zu N. studirende Landsleute, ex MSpto; 1729, in 12.
11) Predigt, wie das Christenthum ohnmöglich, schwer, und leichte sey, 1736 bey der Predigt vom Abendmahl und einzeln 1739, in 8.
12) Predigt: Die eigentliche Abbildung des gantzen Christenthums; bey dem Tr. Krafft der Gottseel. P. 2.
13) Vorrede zu M. W. J. J. Clessens Drittem Jubel-Fest der Buchdrucker-Kunst; Gotha, 1740, in 8.
14) Betrachtungen von der hertzlichen Sorgfalt des Himmlischen Vaters und seines Sohnes Jesu Christi, auch nur um eine einige Seele, und zwar des geringsten Menschen auf Erden; 1733, in 8.
15) Predigt von dem Eindringen in Christum; 1736, in 4.
16) Das Gedächtniß der Liebe des am Creutz vollendeten Erlösers, in 2 Predigten über Joh. 19, 25-27. und Joh. 19, 30. 1737, in 4.
17) Predigt: Der Eifer um das Haus Gottes, Stuttgart, 1737, in 4.
18) Predigt über Matth. 20 1-16 unter dem Innhalt: Hilff, daß ich wandeln mag, als wenn durch frommes Leben ich könnt erwerben hier die Schätze jener Welt; doch wollest du dabey mir solchen Glauben geben, der

der mein Verdienst für nichts und dich für alles hält; 1737. in 4.

19) Predigt vom Gebets-Kampf Christi: bey der Predigt vom Abendmahl;

20) Predigt vom guten Gewissen; bey der Predigt von der Absonderung.

21) Zwey Predigten: Am Glauben liegts, Stuttgart, 1739. 1740. in 4.

22) Die Krafft der Gottseligkeit, in Verleugnung sein selbst, Aufnehmung des Creutzes und der Nachfolge Christi P. 1. Stuttgart, 1732, in 8. P. 2. Franckfurt und Leipzig, 1736, in 8.

23) Das Leben Argulä von Grumbach, einer Jüngerin Jesu, sammt eingemengter Nachricht vom Arsatius Seehofer, Stuttgart, 1737, in 8.

24) Predigt: Etliche Grund-Fragen des Christenthums, aus Joh. 13, 6-11. 1732 in 8.

25) Etliche neuere Exempel und daraus gezogene Vorschläge für solche, die mit ihren zeitlichen Mitteln gern Gutes thun wollen, 1734, in 8.

26) Predigt von dem Fleiß der Heiligung, ohne sich darauf zu verlassen; bey dem Leben Argula von Grumbach.

27) Predigt: Jesus ein Heiland nach der Menschen Hertzen; 1733 in 4;

28) Predigt: Die Holdseligen Lippen JEsu; Eßlingen, 1734 in 4;

29) Predigt: Den Blöden ist JEsus hold, ebend. 1735 in 4;

30) Predigt: Die allerwichtigste Frage JEsu: hast du mich lieb? über Joh. 19, 15. &c. 1721 in 8;

31) Jubel-Predigt, 1717, in 4.

32) Predigt: Würdige Früchte des zweyten Jubel-Festes, aus Jud. v. 20, 21. 1730, in 8.

33) Drey Predigten von der nöthigen Sorgfältigkeit eines Christen über die so genannten Kleinigkeiten in Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten; bey den Betrachtungen von der hertzlichen Sorgf. &c. wahrer Knechte Gottes unvergleichlicher Lohn.

34) Leich-Predigt über Hohel. 2, 10-12. 1722, in 4.

35) Leich-Predigt über 1 Joh, 1, 7. 1733, in 4.

36) Leich-Predigt über Matth. 25, 22. f. 1735 in 4.

37) Leich-Predigt über Röm. 8, 31. 32. 1736 in 4.

38) Leich-Predigt über Offenb. 2, 17. 1736 in 4.

39) Leich-Predigt über Joh. 16, 33. 1737 in 4.

40) Predigt, von dem täglichen Loos-Zettel: Lasset euch begnügen mit dem, was da ist; bey dem Tr. Krafft der Gottseligkeit P. 2.

41) Predigt: Die Menschen nach Gottes Hertzen; bey der Predigt: Jesus ein Heyland &c. und einzeln 1739 in 8.

42) Predigt: Von den Neutral-Christen; bey dem Tr. von der Krafft der Gottseligkeit P. 2.

43) Das Leben der edlen Römerin Paula, aus dem Hieronymus übersetzt, 1732.

44) Moralisch-Theologische Belehrung von dem eigentlichen und wahren Ursprung des bürgerlichen Regimentes, 1733.

45) Predigt: Die hertzliche Sehnsucht streitender und arbeitender Seelen nach der endlichen Ruhe und Erquickung; über Hebr. 7, 1. 2. 3. 1737 in Fol.

46) Der Saltzbund Gottes mit der Evangelischen Saltzburgischen Kirche, 8 Theile, 1732 1733 in 8.

47) Die Würtembergische Tabea, oder das Leben Jungfer B. Sturmin, Stuttgart 1730 1732. 1737 in 8. (ohne Namen).

48) Predigt: Die Versicherung der Vergebung der Sünden, 1735 in 4.

49) Predigt, von der geistlichen Trägheit; bey dem Tr. von der Krafft der Gottseligkeit P. 2.

50) Mütterliches Tugend-Bild, zweyen Kindern zum öfftern Anschauen aufgehänget, 1731 in 4.

51) Historisch-Philosophische Reflexionen über die in Servien angegebene Vampyrs, 1732.

52) Predigt vom glaubwürdigen Zeugen Jesu; bey der Predigt vom Abendmahl.

Mosers Lexicon der ietztlebenden Theologen.

Rieger (Johann) der Philosophie Magister, wurde Anfangs im Jahre 1583 Diaconus zu St. Petri in Nordhausen, darauf kam er 1584 in gleicher Qualität an die Kirche zu St. Blasii. Nachdem er aber 4 Jahr allhier gewesen, wurde er 1589 Pastor am Frauenberge. Er war ein hochmüthiger Mann, der mit Gewalt etwas seyn, und in der Welt groß werden wolte; welches unter andern daraus zu ersehen, daß, als 1592 in dem Churfürstenthum Sachsen von dem Exorcismo ein Streit entstund, auch **Rieger** ohne jemands Begehren und Ansuchen sein Bedencken, wie denen Sachen zu rathen wäre, von Nordhausen gen Dreßden überschickte, wiewohl er mit seinem Fürwitz nachdrücklich abgewiesen wurde, als solches erhellet aus einer Epistel, so D. **Marcus Gerstenberger**, Weimarischer Cantzler und Churfürstlich-Sächsischer Rath im Jahre 1595 an Lic. **George Wilden**, Syndicum zu Nordhausen, abgehen ließ, da es unter andern heisset: Es hat einer unruhiger Pfaffe, (verstehet aber M. Riegern) vor dreyen Jahren ein Bedencken nach Dreßden geschickt, wie allen Sachen abzuhelffen. Weil es aber eitel franck Ding, ward er aus dem Catone resolviret: Ad Consilium ne accesseris antequam voceris. Alldieweil er aber so gar unruhig war, und nicht nur in dem Handel mit D. **Johann Pandocheo** aller Orten herum wanderte, diesen Mann gantz und gar zu verdammen, (da er doch selber in dem Artickel vom heiligen Abendmahl nicht richtig war, wie aus einer Epistel von **Ludewig Helmbolden**, Superintendenten zu Mühlhausen, an **Pandocheum** erhellet,) sondern auch durch verschiedene Remonstrationes und Weisungen der Obrigkeit sich nicht wolte zureden lassen, und continuirlich lästerte und fulminirte, wurde ihm endlich die Cantzel verboten, und nachdem er 1597 gar removiret ward, kam er als Pastor nach Schernberg, allwo er 1601 noch gelebet hat. **Kindervaters** Nordhusa illustris p. 218. u. ff.

Riegische Butte, siehe Bütte, im IV Bande, p. 1886.

Riegsmarck, oder Rigsmarck, eine Dänische Müntze, so 5 Groschen beträgt.

Riehenberc, Landguth, siehe Reisenberg.

Riela, eine Stadt und Graffschafft im Königreiche Aragonien, 8 Meilen von Saragossa.

Riem (Zungen-) siehe *Frenulum Linguæ*, im IX Bande, p. 1815.

Riemann (Thilian Volckmar) ältester Bürgermeister zu Nordhausen. Er hat die Einrichtung und den Druck des im Jahr 1735 heraus gekommenen Nordhausischen Gesangbuchs, welches in der Evangelischen Kirche so vielen Lerm erreget, dirigiret, und solches auch in dem folgenden Jahre wider Joh. Christian Rüdiger vertheidiget. Denn dieser Rüdiger, des Ministerii Candidatus zu Kindelbrück, gab unter dem Namen Paläologi Philymni heraus: „Christlich-„vernünfftige Gedancken von dem rechten Ge-„schmack derer Geistlichen Lieder bey Gelegenheit „des neuen Nordhausischen Gesangbuchs, als ei-„ne bescheidene Schutz-Schrifft für die alten Ev-„angelischen Lieder, so wohl des seel. Herrn Lu-„theri; als anderer Lutherischer Lehrer, welche „eines theils in der Vorrede gedachten Gesang-„buchs gar schnöde und verächtlich verurtheilet: „anderntheils im Gesangbuch selbst meistens ei-„genmächtig ausgemustert, wie das beygedruckte „Register derselben über dritthalb hundert anzei-„get; hingegen neue an deren Stelle gesetzet wor-„den, wohlmeynend ausgefertiget 1735, in 4." In dem Historischen Vorbericht dieser Schrifft gedachte der Verfasser, daß die übrigen Glieder des geistlichen Ministerii zu Nordhausen nebst dem grösten Theil der Bürgerschafft über die alten geistreichen Lieder unbeweglich hielten: dagegen man das neue Gesangbuch durch unanständige Zwangs-Mittel in Schwang zu bringen trachte. Daher satzte der Herr Riemann dieser Schrifft entgegen: „Vertheidigung des neuen „Nordhäusischen Gesangbuchs, wie solche in ei-„ner öffentlichen Rede bey Versammlung aller „dreyen Räthe den 17 Febr. 1736 vorgetragen „worden, wodurch insonderheit die von Paläologo „Philymno und dem Autore des Tractats wi-„der die Herrnhutische Brüderschafft ausgestreu-„ten groben Unwahrheiten, sammt vielen läppi-„schen und unvernünfftigen Einwürffen kurtz; aber „doch deutlich und gründlich widerleget sind, auf „Verordnung des Magistrats sowohl Einheimi-„schen, als Auswärtigen zur Nachricht in Druck gegeben 1736, in 4." Solche Vertheidigung hat er in gewisse Abschnitte eingetheilet. In dem ersten bemerckt er Dinge, welche des Philymni Person und dessen Gemüths-Eigenschafften, auch gesammte Präliminarien seiner Schrifft betreffen: in dem andern gehet er dasjenige durch, was Philymnus; oder der Herr Rüdiger, wegen der Art und Weise, wie das neue Gesangbuch zu Nordhausen eingeführet worden sey, erinnert hatte, und stellet unter andern dargegen vor, es sey notorisch, daß alle und jede Glieder des geistlichen Ministerii ausser dem untersten Membro zu dem neuen Gesangbuch gewisser massen ihren Beytrag gethan hätten, und daß kein vernünfftiger Mensch dem Magistrat der Reichs-Stadt Nordhausen das so genannte Bischöffliche Recht und freye Disposition in Anordnung des äusserlichen Gottesdiensts in Zweiffel ziehen werde. In dem dritten und vierdten Abschnitt ist man bemühet, auf dasjenige zu antworten, was der Gegner wider das neue Gesangbuch selbst vorgebracht, und sonderlich wegen Auslassung so vieler alten Lieder erinnert, als welche man nicht nur überhaupt rechtfertigen will; sondern geht auch ins besondere verschiedene von den ausgelassenen durch, als: „Es „ist das Heyl uns kommen her: Wie schön leucht „der Morgenstern; O Herre Gott dein göttlich „Wort: Herr Jesu Christ wahr Mensch und „Gott: Ach Gott vom Himmel sieh darein; „Christ unser Herr zum Jordan kam: Dis sind „die heiligen zehen Gebot: Vater unser im Him-„melreich: Jesus Christus unser Heyland: Nun „freut euch lieben Christen gemein: Warum be-„trübstu dich mein Hertz: Nun lob mein Seel „den Herrn. Ich weiß mein Gott, daß all mein „Thun: O Haupt voll Blut und Wunden," und giebt allerhand Mängel an, die sich an denselbigen befinden sollen, und um derentwegen man sie mit Recht weggelassen hätte, da man bald an der Poesie; bald an der Sache selbst, Redens-Arten und Ausdrückungen etwas aussetzet. Zuletzt macht er seine Anmerckungen über das, so ein Ungenannter in einem Tractat wider die Herrnhutische Brüder gegen das Nordhäusische Gesangbuch erinnert hatte. Walchs Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 1233. u. ff.

Riemann (Jacob) siehe Rhleman.

Riemberg, Geschlecht, siehe Riemer.

Riembs (Wolffgang Weichard, Freyherr von) infulirter Probst zu St. Paul zu Trieste in Istrien, wurde Bischoff im November 1721, starb 1724.

Rieme, siehe Ruder.

Riemen, Riemeneisen, daran der Bergmann seine Eisen in die Grube führet, und werden zwölff Eisen an einen Riemen gehangen. *Berginform.* P. II. f. 76. Ursprung des Bergwercks c. 10. f. 27. Löhneyß Part. I. c. 8. f. 10. Bergbausp. Lib. III. c. 3. §. 3. ingleichen post Indic. Lit. R. Sonst kommen bey den Riemern, wie auch bey den Sattlern, welche an manchen Orten, als zu Quedlinburg und anderswo, beysammen wohnen, dreyerley Riemen vor, als Bindriemen, Nähriemen und Knieriemen.

Riemen, ist ein plattes Glied mittlerer Grösse, in denen Ordnungen, welches von dem Goldmann ins besondere diese Benennung bekommen, sonst aber von denen Werckleuten ein Plättlein genennet wird. Wenn dieses Glied sehr klein und schwach genommen wird, so heisset man es durchgängig ein Riemlein oder Plättlein. Siehe auch die Artickel: Plättlein, im XXVIII Bande, p. 606. u. f. ingleichen *Regula*, im XXX Bande, p. 1903.

Riemen, heisset auch der zehende Theil und die Zwischen-Abtheilung bey dem Quadrat oder Creutz-Maasse. Bestehet nun dieser in einer Fläche, so eine Ruthe lang und einen Schuh breit, so heisset er eine Riemen-Ruthe, und gehen derer in der Decimal 10 auf eine Quadrat-Ruthe, da in denen übrigen Landes-Ruthen eben so viele auf eine Quadrat-Ruthe gerechnet werden, als die Ruthe Schuh hat, und folglich hält eine Rheinländische Quadrat-Ruthe zwölff Riemen-Ruthen. Ist nun die Fläche einen Schuh lang und einen Zoll breit, so wird diese ein Riemen-Schuh genennet, dieser gehen 10 auf einen Quadrat-Schuh, 1000 auf eine Quadrat-Ruthe. Und eben solche Bewandniß hat es auch mit dem Riemen-Zoll. Diese Benennung hat man deswegen nur allhier angeführet, weil einige in dem Flächen-Maaß dieses Zwischen-Maaß beybehalten und gebrauchen, wiewohl die heute zu Tage in der Decimal eingeführte Art weit bequemer ist, dadurch alle drey Dimensionen, Ruthen, Schuh und Zoll auf einander folgend ausgesprochen werden können, wenn auch schon die letzte Stelle mit keiner Unität versehen wäre. Z. E. die Zahl 5, 2 4 3 6 1 soll, wie es vor alten Zeiten im Gebrauch gewesen, nach dem Zwischen-Flächen-Maaß ausgesprochen werden, so heisset sie 5 Ruthen, 2 Riemen-Ruthen, 4 Schuh, 3 Riemen-Schuh, 6 Zoll, 1 Riemen-Zoll. Nach der neuen und gantz bequemen Art, weil ein Riemen-Zoll so viel, als 10 Linien ist, vermehret man das Bruch-Zeichen um 1, füget der Zahl eine 0 hinzu, und spricht die gantze Zahl nach Ruthen, Schuhen und Zollen dergestalt aus: 5 Ruthen, 24 Schuh, 36 Zoll und 10 Linien, dieweil in dem Längen-Maaß eine Ruthe 10 Schuh, und ein Schuh 10 Zoll u. s. f. So muß in dem Flächen-Maaß, da man ein Quadrat darzu erwählet hat, eine Quadrat-Ruthe 100 Schuh, ein Quadrat-Schuh 100 Zoll u. s. w. haben; folglich darff man nur die Zahl von der Rechten gegen die Lincke, von zwey zu zwey in Classen theilen und sie, wie nur erwehnet, aussprechen.

Riemen (Meß-) siehe Meß-Riemen, im XX Bande, p. 1205.

Riemen (Pergament-) siehe Pergament-Riemen, im XXVII Bande, p. 392.

Riemen des Hildans, ist bey den Wundärtzten ein nützliches Instrument, dessen sie sich bey Beinbrüchen und Verrenckungen zum Ausdehnen bedienen. Heister hat es in seiner Chirurgie Tab. III. Fig. 17 abgebildet, und p. 179 gelehret, wie es soll angeleget werden.

Riemeneisen, siehe Riemen.

Riemenförmiger Hauptmuscel, siehe Muscheln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1164.

Riemen fressen oder nagen, ist eine Untugend, so manche Pferde an sich haben, und denselben folgender gestalt leicht abzugewöhnen ist. Man lasse das Pferd vorhero wohl hungerig werden, nehme hernach von einem Riemer oder Sattler alte kleine Leder-Stücklein, doch daß keine Nägel oder Dornen aus Schnallen darinnen seyn, gebe davon zwey oder drey Gausen oder Geuspen voll, oder so viel es mag, dem Pferde an statt des Futters zu fressen, so wird es sein Lebenlang nicht wieder an den Riemen nagen.

Riemenläufer, sind solche Leute zu Halle, die zwar als im Thal arbeitende angezeichnet sind, jedoch noch keine beständige jährliche Arbeit erlanget, oder ihre Pflicht abgeleget haben.

Riemen nagen, siehe Riemen fressen.

Riemen-Ruthe, siehe Riemen.

Riemen-Schuh, siehe Riemen.

Riemenstecher, sind gewisse Gauckler oder Landstörtzer, die einen langen, zweyfach zusammen gelegten Riemen also schlingen und aufwickeln, daß darinnen etliche Augen zu sehen, darein, wenn der Rieme also auf den Tisch geleget, mit einem Pfriemen gestochen, und hierauf der Rieme angezogen wird. Wenn er an dem Pfriemen hängen bleibet, hat der, so darein gestochen, wenn er aber losgehet, der Riemenstecher gewonnen. Es ist aber eine Behendigkeit dabey, daß, wenn der Meister nicht will, der andere niemahls treffen kan, und der Rieme allezeit vorbeygehet, womit sie den Einfältigen das Geld ablocken.

Riemer, *Coriarii*, *Courroiers*, haben ein sehr weitläufftiges, und mit einem so rühmlich, als nützlichen Geschencke durch gantz Deutschland versehenes Handwerck, also daß ihre Gesellen auf ihren Reisen wenig Zehrgeld nöthig haben, doch müssen sie gleich andern Handwercken den gewöhnlichen Gruß überbringen, welcher aber ungewöhnlich lang, und gemeiniglich dabey etwas zu strafen vorfället: doch ist auch theils Orten zwischen den Riemern wegen der Arbeit einiger Unterscheid, daher denn etliche derselben wegen ihres Unterscheides Grob- und Schwartzriemer, Weißriemer, und die in Seestädten wohnende Seeriemer genannt werden. Sie pflegen insgesammt roth, weiß und schwartzes Leder zu verarbeiten, und das zu ihrer Arbeit benöthigte weisse Leder mit solcher Geschwindigkeit zuzurichten, daß es innerhalb vier und zwantzig Stunden fertig ist. Ihre übrige Arbeit bestehet, sonderlich in den meisten Reichsstädten, in Verfertigung allerley Kutschen- und Schlittengeschirre, auf die neuste und netteste Mode, oder, wie solche immer ausgesonnen und angegeben werden mögen, wie auch unterschiedlicher Sorten von Pferdgezeug, auf Deutsche, Ungarische, Polnische und Türckische Art, mit Maßivgold- oder silbernen oder auch vergoldeten, ja zuweilen mit Edelgesteinen versetzten Beschlägen, für hohe und grosse Potentaten, insgemein aber mit gemeinen Beschlägen von gelbem oder versilbertem Meßing, oder auch Zinn, Eisen und Stahl gezieret. Sie verfertigen Gurt- und Steigleder, Sprungriemen, Halftern, Kappen und Kuppelzäume, vielfältige Gattungen Karbatschen, lederne Gürtel, Gürte und Hosenträger, Knieriemen und dergleichen, aus schwartz, weiß und rothem Leder. In den Königreichen Böhmen und Schweden, wie auch in den Preußischen und Schlesischen Landen, beschlagen sie auch die Carrossen, welches aber in einigen Reichsstädten nicht mehr gebräuchlich ist. Hierzu gebrauchen sie vornehmlich folgendes Werckzeug, nemlich einen guten Zirckel, scharfe Messer, groß und kleine Pfriemen, halb Fingerlange, ja wohl auch etwas längere und zum Theil schneidende Nadeln, breite von

von Lindenholtz gemachte Schnittbreter, das Leder darauf zu schneiden, einen Hammer und breit gegossenes Bley, um die Löcher mit dem Locheisen darauf einzuhacken; eine Reckbanck, die gantzen Häute aus einander zu recken, einen Schraubstock und Haken, die abgeschnittenen Riemen an jenen mit diesen fest anzuschrauben. Das Nähebret pflegen sie das Roß zu nennen, weil es auf vier Beinen stehet, und sie darauf, wie auf einem Roß, zu sitzen pflegen. Das Bret, so den Kopf bedeutet, ist mit einer Schraube versehen, das Leder darzwischen zu befestigen, auch nach Belieben ein- und auszuschrauben. Zu einem Meisterstücke machen sie in Deutschland nicht einerley, sondern theils Orten, neue und nach der neusten Mode eingerichtete nützliche Stücke, und zwar entweder Kutschengeschirre, und Pferdgezeuge, oder sie machen auch, wie sonderlich in Nürnberg annoch gebräuchlich, alte längst abgekommene Sachen, als, erstlich, einen Turnierzeug mit Stahl beschlagen; andern, ein Türckisches Pferdzeug mit schön rothem Saffian und meßingenen Nageln sehr zierlich beschlagen; und drittens, schwartzes ledernes Turnierzeug, gar mühsam durchschroten.

Riemer oder **Riemberg**, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, von welchem bekannt **Daniel Riemer von Riemberg** auf Pilßnitz und Zopkendorff, Röm. Kayserl. Rath, Ober-Syndicus zu Breßlau, und ad Conventus Silesiæ publicos Deputatus ordinarius, starb den 4 October 1738 im 70 Jahre seines Alters. Man hat von ihm verschiedene Reden, deren einige 1726 in 4. und 8. andere 1736 in 8. zu Breßlau im Druck erschienen. Desselben Sohn, Ferdinand von Riemberg, Kayserl. Rath, war 1724 der freyen Standes-Herrschafft Mielitsch Deputatus ad conventus publicos zu Breßlau. Der andere Sohn heist **Wilhelm Ludewig**. Sinapii Schles. Cur. t. 1. p. 767. t. 2. p. 922.

Riemer (Jacob von) gab heraus: Beschryving van's Gravenhage ꝛc. Delfft 1730 Fol. Man findet davon einen Auszug in dem zweyten Theile des XVII Tomi vom Journal litteraire, unter Num. 7. Leipz. Gel. Zeit. Beytr. I Th. p. 569.

Riemer (Joh.) ein Lutherischer Doctor der Gottesgelehrsamkeit, war zu Halle in Sachsen 1648 den 11 Febr. gebohren. Er wurde, nachdem er zu Jena dem Studiren obgelegen, und eben gesonnen war, mit 2 jungen Grafen in Franckreich und Engelland zu reisen, an dem Gymnasio zu Weissenfelß Professor der Beredsamkeit und Poesie, hierauf erster Pastor zu Osterwick im Halberstädtischen, ferner Superintendent zu Hildesheim, und endlich Pastor an der St. Jacobs Kirche zu Hamburg, woselbst er 1714 den 10 Septembr. mit Tode abgegangen. Kurtz vor seinem Tode verordnete er in seinem aufgesetzten Lebens-Lauffe, man solte bey seinem Begräbniß weder läuten noch singen, weil er das Geräusche nicht vertragen könnte. Er hat über 120 mahl als Präses von allerhand Materien aus der Philosophie, Historie und Griechischen Literatur disputiret, auch sonsten verschiedene Schrifften hinterlassen, als:

I. Ecclesiastica:

1) Weh und Wohl in einer Ab- und Anzugs-Predigt, Merseb. 1689.
2) Verblümtes Christenthum, aus dem Grunde der Apostel-Fest- und Sonntags-Episteln erkläret, Nürnb. 1694 in 4.
3) Gleichniß-Reden, oder Christi Farbe und des Teuffels Larve.
4) Der grosse Hirte mit seiner Heerde (ist eine Altars-Einweihungs-Predigt, im Jahr 1697 Domin. Miseric. Domini zu Hildesheim gehalten).
5) Blasse Furcht und grünende Hoffnung bey Schlaflosen Nächten, (ist eine Oratorische Postille) Frf. und Leipzig 1700 in 4.
6) Der Kinder Gottes Haupt-Schlüssel zum Himmel und Hertzen Gottes, (ist eine Erklärung des Vater Unsers) Hamb. 1702 in 8.
7) Hildesheimische Abzugs- und Hamburgische Antritts-Predigt.

II. Poetica:

1) Neu-Jahrs-Wunsch auf das Jahr 1698, nach seiner damahligen Lehr-Art, die da war des Heil. Evangelii Apostolisches Post-Amt von der Cantzel ausgeruffen.
2) Poetische Gedancken über den unwidersprechlichen Abschied von seinen acht hertzlich geliebten Gemeinen, zu Hildesheim gehörig, über Marc. IV, 19. Matth. XXVIII, 19.
3) Das mit innerlichen Freuden singende Zion, Hamburg 1705.

III. Funeralia:

1) Ταμίας Sapiens, oder der kluge Rent-Meister, 1 B. Mos. XXX, 10.
2) Das zwofache Antlitz Gottes gegen seine Liebhaber auf Erden, Psalm XXXI, 20. 21.
3) Liebes-Verbindung ohne Scheidung, Röm. VIII, 38. 39.
4) Das Heil Gottes bey allen im Leben und Tode unerschrockenen Christen, Jes. XII, 4.
5) Das Haupt-Quartier einer Gott-gläubigen Seele, aus dem 17 Satze des Liedes: Ich habe meine Sache Gott heimgestellt, u. s. w.
6) Angesicht zu Angesicht, das ist, Gottes Antlitz in der Ewigkeit, aus Psalm XVII, 15.
7) Sterbender Christen Goel, Hiob XIX, 25. u. ff.
8) Der Christen Lebens-lange Zuversicht zu Gott, Ps. LXXI, 5. u. ff.
9) רשא באות, das ist, Feste Seelen-Hürden auf grüner Himmels-Auen, Psalm XXIII, 2.
10) Die stille Seele eines beruhigten Christen im Leben und Tode, Psalm CXVI, 7. 8. 9.
11) Λῆμμα, ἀνάλημμα, Griff, Wiedergriff zwischen Christo und einer erlöseten Seele, Phil. III, 12.

12) Θανα-

12) Θανατοβίωτον, oder das Leben im Tode Phil. I. 21.

13) Der beweinte Maccabäus, Braunschweig, 1704 in 8.

14) Das Heulen der Tannen über die gefallene Ceder, ibid.

IV. Scholastico-Politica.

α) Programmata:
   1) De Monarchia V. negata, Weissenfels, 1673.
   2) Invitatio ad exsequias Redemtoris.
   3) Invitatio ad natales Hellenisticos dicendos.

β) Epistola ad Olearium de noctiluca constanti & fulguranti.

γ) Disputationes 123, worunter folgende noch bekannt sind:
   1) Duo Aristotelica de accidente, & substantia.
   2) De proportione Musica veterum & nostra, Jena 1673.
   3) De dolis Mulierum.
   4) De Duellis Mulierum.
   5) De bellis Mulierum.
   6) De Alfonso Sapiente.
   7) De nova Inquisitione Gallica.
   8) De Ludovici XI. imperandi prudentia.
   9) De Caeli natura.
   10) Copernici castigatio.
   11) De libertate arbitrii, Weissenfels, 1674.
   12) De Pogoniis, Jena 1672.

δ) Tractatus Varii:
   1) Schatz-Meister aller Leid- und Freud-Complimenten, Leipzig 1690 in 8.
   2) Apophthegmatischer Vormund, oder Oratorisches Lexicon, Mersch. 1687.
   3) Neu-aufgehender Stern-Redner, Leipzig eod. in 8.
   4) Verbesserter Lust-Redner, Merseburg 1687 in 8.
   5) Centum arcana Politica, ebend. 1689. in 12.
   6) Amor der Tyrannen, curieusen Gemüthern vorgestellet, ibid. 1685 in 12.
   7) Drey Satyren.

Lebens-Lauff. Neumeister Diss. de poetis germanicis seculi XVII praecipuis. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Riemer (Valentin) ein Doctor der Rechten, wurde 1582 zu Hirschberg in Schlesien, allwo sein Vater Syndicus war, nach dessen Tode gebohren, studiete zu Breßlau, Leipzig, Marpurg und Giessen, promovirte zu Jena, allwo er anfänglich Professor der Historie und Poesie, hernach Professor der Rechten und Hof-Gerichts-Assessor wurde; starb am hitzigen Fieber 1635, den 21 April, und hinterließ
   1) Decades 15 quaestionum illustrium juris, Jena 1617 in 4.
   2) Decisiones jurium controversorum.
   3) Disputatt.
      a. De jurisdictione.
      b. De dolo.
      c. De jure accrescendi.
      d. De mutuo.
      e. De usufructu.
      f. De appellationibus.
      g. De commensationibus.
      h. De donationibus.
      i. De emtione & venditione.
      k. De exceptionibus.
      l. De modis feudum rectum amittendi.
      m. n. De fidejussoribus 2 Stück.
      o. De jure finium regundorum.
      p. De fine jurisprudentiae.
      q. Utrum incapaci a testatore relictum pertineat ad fiscum.
      r. De injuriis.
      s. De interdictis.
      t. De judiciis in genere.
      u. De judiciis publicis.
      w. De legatis.
      x. De liberatione debitorum.
      y. De locatione conductione.
      z. De re monetali.
      aa. De mora.
      bb. De praescriptione.
      cc. De praescriptis verbis.
      dd. De jure protimiseos.
      ee. De jure retractus, 1625.
      ff. De stipulatione.
      gg. De substitutione.
      hh. De successione.
      ii. De testamenti constitutione & infirmatione.
      kk. De transactionibus.
      ll. De transmissionibus.
      mm. De rei vindicatione.
      nn. De definitione hominis & loci naturalis, Marpurg 1606. &c.

Und im Manuscript
   4) Einen Tractat de Contractibus.

Frehers theatr. eruditor. Zeumer vitae professor. Jenens. Eberts Cervimontium doct.

Riemer-Arbeit, so ein Hauswirth nöthig hat, bestehet in allerhand Kutschen- und Wagen-Geschirren, Pferdzeugen, Zäumen, Halfftern, Gurt- und Steig-Ledern, Sprung-Riemen und dergleichen. Solches alles lässet ein sorgfältiger Hauswirth von den Ochsen- und Rindsledern, so er von dem, im Hause geschlachteten Viehe erhalten, nachdem die Leder vorhero behörig gar gemachet worden, in seinem Hause arbeiten und verfertigen, damit er von allen Sorten etwas vorräthig habe, und so ohngefehr ein Stücke zerrissen, so lange ein neues Stücke hergeben könne, bis das alte wieder tüchtig geflicket worden.

Riemlein, siehe *Regulo*, im XXX Bande, p. 1903; ingleichen **Riemen**.

Riem-Pferd, also wird ein Pferd genennet, welches vor die Deichsel-Pferde gespannet wird. Wenn man dreyspännig fähret, hat man nur ein Riemen-Pferd, vierspännig aber, zwey.

Riemo (Freyherren von) siehe **Rain**, im XXX Bande, p. 687.

Riemschneider, ein Hamb. virtuoser Sänger, dessen in Matthesons Crit. Mus. T. I. p. 15. gedacht wird.

Riemschneider (Gebhard Julius) gebürtig von Groß-Dölz, der Philosophie Magister, dispu-

disputirte als Präses zu Leipzig 1703, gab auch eine Geographische Beschreibung von Europa, zu Leipzig 1710 in 12 heraus.

Riemschneider (Johann Günther) von dem ist bekannt ein Bedencken, was von dem Urin-sehen und der herumstreiffenden Marckschreyer-Artzney zu halten sey, Quedlinburg 1674 in 4.

Riemseil, heisset das lange Seil oder der lange Riemen, womit die Riem-Pferde, von dem auf dem Deichsel-Pferde sitzenden Knechte oder Fuhrmanne gelencket und regieret werden.

Riem-Waage, ist eine Waage, so fornen an die Deichsel gehänget, die Stränge daran geschlagen, und die Riem-Pferde eingespannet werden. Bey einem eintzigen Riem-Pferde brauchet man nur ein Ortscheit.

Riencour (Johann von) siehe Riancour.

Rieneck, Grafschafft, siehe Reineck.

RIENSIS TRACTUS, Land, siehe Ryen.

Rienzi (Nicolas Gabrini di) siehe **Gabrini**, im X Bande, p. 28 u. f.

Rienzo (Cola di) siehe **Laurentius** (Nicolaus) im XVI Bande, p. 1085 u. ff.

Riepen, Stifft und Stadt, siehe Ripen.

Riepliſau, ein Sauerbrunnen im Fürstenbergischen Gebiete in Schwaben an der Wolfach, 1 Meile von Freudenstadt.

Riepur, Reppur, Riepurg, diese alte adeliche Familie in der Marggrafschafft Baden, allwo deren Stammschloß und Burg Riepur gelegen, zählet Burgemeister im Tract. vom unmittelbar Reichsfreyen Adel in Schwaben, unter diejenige, welche vom Jahr 934 bis 1487 allen Thurnieren, an der Zahl 36, beygewohnet; er meldet auch, daß vor Alters unterschiedene derselben den Doctor-Titel nebst andern Vornehmen von Adel angenommen. Beym **Bucelino** ist P. II. Stemmat. f. 260 eine Stammtafel derselben zu sehen. **Heinrich** von Riepur, Dom-Dechant und Vicarius generalis in Spiritualibus zu Worms, war im Jahr 1530 mit seinem Bischoffe auf dem Reichs-Tage zu Augspurg bey Ubergebung der Confeßion Luthers. Barth. von Rippur, verwaltete im Jahr 1555 beym Marggraff Albrecht Alcibiade die Charge eines Haus-Hofmeisters. Reinhard von Rippur, war im Jahr 1503 Bischoff zu Worms worden; siehe von ihm ein mehrers in dem Artickel Reinhard II, Bischoff zu Worms. Im Jahr 1577 machten **Philipp Jacob, Balthasar** und **Reinhard**, alle 3 Gebrüdere, eine weitläufftige Erb-Vereinigung, und verglichen sich dahin unter andern, daß hinführo keiner dieses Geschlechts ohne Bewilligung aller andern desselben, weiter was an der Burg Rippur, einiger Herrschafft zur Lehn auftragen solle, wie vormahls mit einem Theile an die Marggrafen von Baden geschehen u. s. w. **Burgemeister** l. c. p. 474. N. von **Riepur** kam nach Anfange dieses Jahrhunderts aus dem Darmstädtischen an den Königlichen Hoff in Dännemarck als Page, ward im Jahr 1723 Königlicher Rittmeister, und im Jahr 1734 Obrist-Wachtmeister über die Königliche Leib-Garde.

Riepurg, siehe Riepur.

Rier (du) siehe Ryer.

Riera (Dominicus) ein Spanischer Dominicaner von Majorca, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb

1. Mare magnum exemplorum SS. Rosarii, dabey des Alanus de Rupe opus aureum de Psalterio Christi & B. Mariæ vorangefüget, Majorca 1689 in Fol.
2. Psalterium Marianum præfiguratum, ebend. 1700 in Fol.

Echard Bibl. scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 778.

Riera (Johann de) ein Franciscaner aus der Insel Majorca, florirte 1627, schrieb: Tractatum, in quo respondetur omnibus quæ objecta fuerunt Raymundi Lullii doctrinæ, Palma 1627 in Fol. und starb endlich im Irrländischen Collegio zu Rom. **Antons** bibl. hisp.

Riera (Raphael) ein Spanischer Jesuit von Barcellona, ist einer von denen 10 ersten gewesen, welche 1548 das Jesuiter Collegium zu Meßina in Stand bringen helffen. Einige Zeit hernach ward er zu Loreto zum Beicht-Vater bestellet, starb auch daselbst den 1 Jenner 1582, nachdem er geschrieben

1. Historiam de anno Jubilæi 1575, Macerata 1580 in 8.

Es ist solche in die Italiänische und Frantzösische Sprache übersetzt worden.

2. Tr. de miraculis Virginis Lauretanæ, ebend. 1575 in 8.

Anton Bibl. Hispan. **Alegambe** Bibl. scriptor. Soc. Jesu.

Rieros (Johann Sorapande) ein Spanischer Doctor der Medicin, von Logrosan, practicirte zu Granada, Sevilla rc. florirte 1616, und schrieb Medicina Espannola contenida in Proverbios vulgares de nuestra lengua, Granada 1616 und 1617. in 2 Quart-Bänden. **Antons** Biblioth. Hispan.

Ries, ein Gau, siehe Rieß.

Ries (Frantz Ulrich) der heiligen Schrifft Doctor und ordentlicher Professor zu Marpurg, schrieb

1. Disquisitionem critico-theologicam de visibili Spiritus S. e coelo ad modum columbæ super Christum descensu, Marpurg 1736 in 4.
2. Diss. de Deo Spiritu ἀσωμάτῳ, ebend. 1724 in 4.
3. Diss. de existentia Dei ex stupenda mentis cum corpore unione demonstrata, ebend. 1726 in 4.
4. Diss. de unitate Dei ex rationis lumine demonstrata, Marpurg 1726.

Es hat der Herr von Steinwehr in Diss. de unitate Dei diese Dissertation widerleget.

Ries (Johann von) ein Mennoniste, und insbesondere ein Waterlander, wie denn diese von ihm, als ihrem vornehmsten Lehrer, auch den Namen der Johanniten oder Hansiten führen, siehe den Artickel: **Mennonisten**, im XX Bande, p. 704 u. ff. Er war zu Antwerpen 1553 gebohren, und ist, nachdem er fast viertzig Jahr zu Alcmar Prediger gewesen, daselbst 1638 mit Tod abgegangen. Seine Confeßion, die schon ums Jahr 1581 aufgesetzet worden, wird vor das älteste unter

...ter allen Mennonitischen Bekänntnissen gehal-n. Aus selbiger erhellet auch, daß die obgedachten Vaterlander vor die besten unter den Mennoni-en, in der Lehre zu halten seynd, und daß sie sich n vielen Irrthümern derer andern frey gemachet. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Lu-erischen Kirche, IV Th. p. 692 und 698.

Riesa, Städtlein, siehe Riessa.

Riesch (Bonaventura) lehrete auf der Univer-ät Jena die Hebräische Sprache, und schrieb ei-Disputation de Triga dictorum Hiobianorum p. XIII, 15. Cap. XVII, 7. Cap. XXIX, 18. Jene 17 in 4.

Riese, siehe Riesen.

Riese (Adam) ein Deutscher, brachte es in der Arithmetic, Algebra und Geometrie sehr weit, d hielte sich zu Annaberg auf, woselbst er auch ei-Arithmetic verfertigte, welche 1550 zu Leipzig ter dem Titul: Rechnung nach der Länge auf Linien und Feder, gedruckt worden. Die dar-i enthaltene Exempel wurden vor so künstlich ge-lten, daß man zu seiner Zeit diejenige für voll-mmene Rechenmeister gelten ließ, welche selbige lösen konnten. Er starb 1559. Doppelmayr n Nürnb. Künstl. und Mathem.

Riese (Bartholomäus) von Wernigeroda, ir unter den drey und funffzig verschriebenen Or-nisten der vier und zwanzigste, welcher das im hre 1596 in die Schloßkirche zu Grüningen er-uete Orgelwerck bespielte und erforschte. Wer-erckmeisters Organum Gruning. rediv. §. 11.

Riese (Tobias Michael) ein Magister der Phi-sophie, war Anwald beym Oberhofgerichte zu ipzig, führte ein stilles, frommes und arbeitsa-s Leben, bekam viele wichtige Schrifften, dar-ter auch das Corpus Juris civilis, zu seiner Re-ion und Correctur, dabey er grossen Fleiß und schicklichkeit verspühren lassen, und starb den December 1719. Sicul's Leipziger Annales.

Rieseberg (Bartholomäus) ein vertrauter eund Luthers, gebohren 1492 den 24 August einem Dorff Minst, 2 Meilen von Gardeleben, Tage nach dem Tode seines Vaters, der ein auersmann war. Sein Stiefvater, den er be-n, konnte ihn nicht leyden: daher nahm ihn sein oßvater in Wernitz zu sich, versorgete ihn mit peise und Tranck, und gewöhnete ihn zur Bau-Arbeit, die er bis ins 17 Jahr unter andern h mit Dreschen verrichten muste. Er bekam r Lust zum Studiren. Der Küster zu Mintz te ihn lesen. Darauf kam er in die Schule h Gardeleben, woselbst er es allen seinen Mit-llen zuvor that. Nachdem er bis 1516 und al-is in sein 24 Jahr darinnen verweilet, begab er nach Obsfeld, und bekam die Stelle eines Lo-oris. Nach einem halben Jahre wendete er sich h Rupin, und besuchte die Schule fleißig. Von gienge er nach Brandenburg, dann nach Witt-k und endlich nach Berlin, und frequentirte an n diesen Orten die Schulen. Im Jahr 1518 ab er sich nach Wittenberg, besuchte Luthers llegia, Predigten und Disputationes. Da r kaum ein Jahr vorbey war, und er sein weni-Geld verzehret, kam er gen Güstrow in die Schule, und informirte die Jugend. Weil er aber da einen schlechten Unterhalt hatte, so begab er sich nach Gardeleben, und brachte die Zeit mit Unterweisung der Jugend zu. Im Jahr 1521 langete er wieder in Wittenberg an, und continuirte in seinem angefangenen Fleiß. Noch in diesem Jahr wurde ihm eine Collegen-Stelle in der Schule zu Berlin angetragen, welche er auch auf Luthers Geheiß annahm. Es wolte ihm aber zu Berlin nicht gefallen, deswegen kam er wieder gen Wittenberg, blieb aber nur einige Monathe allda, und kehrte wieder gen Gardeleben zu seinen Freunden, woselbst er mit denen Päbstischen Meßpfaffen, sonderlich mit Johann Paschen, in Disputat geriethe, die ihn zuletzt gar excommunicirten. Nachdem er zu Wetwitz um Pfingsten eine Predigt gehalten, worzu sich eine grosse Menge Volcks eingefunden, eilete er, um einem grössern Unglücke zu entgehen, gen Wittenberg. Luther schickte ihn 1522 nach Magdeburg, und wurde er daselbst in dem Nonnenkloster zu St. Agnes zum Prädicanten bestellet. Weil er aber wider den Pabst und die allzu grosse Erhebung der Jungfrau Maria und anderer Heiligen predigte, muste er seinen Stab weiter fortsetzen. Zu Wantzleben kam er zu einem Mann aus Hessen, der ihn mit nach Innerhausen nahm, woselbst ihn der Rath zu einem Prediger beruffen. Vormittag predigte ein Mönch, Nachmittag Rieseberg, der dem Mönch einstmahlen unter der Predigt einredete, und sprach: lege die Schrifft recht aus. Worauf der Mönch von der Cantzel gieng, sich zu seinem Bischoff wendete, und Riesebergen hart verklagte. Ein anderer Päbstischer Pfaff wurde dahin gesendet, der Riesebergen in den Bann that. Der Landgraf Philipp Magnanimus ließ sich durch die Feinde desselben bereden, daß er einen Hauptmann mit Reutern nach Innerhausen sendete, und Riesebergen 1523 den 12 Junius aus der Kirchen fortführen und nach Gräfenstein bringen ließ. Daselbst ward er in einen festen Thurm geschlossen, und mit Ketten hart gefesselt, und würde er ums Leben gekommen seyn, wenn er nicht nach 5 Wochen durch Vorschub eines ihm unbekannten Weibes des Nachts aus dem Thurm geflohen wäre. Als er die Treppe im Gefängniß herunter gehen wolte, segnete er sich und sprach: Das walte GOtt Vater, GOtt Sohn, GOtt H. Geist, *Bartholomæe*, nimm was dein ist, und gehe. Er kam auch nach einigem Deliberiren glücklich gen Wittenberg, und Luther recommendirte ihn nach Schweinitz bey Wittenberg, da ihn denn der Rath zum Caplan bestellete. Churfürst Johann der Beständige hielte sich offt daselbst auf, und hörete ihn gern predigen. Ihn besuchte auch der verjagte König Christian in Schweden, Dänemarck und Norwegen, welcher gleichfalls Riesebergen überaus gern predigen hörte, und einst zu ihm sagte: lieber Rieseberg, wenn ich wieder zum Regiment komme, will ich euer Vater seyn, ihm auch durch D. Luthern 10 Gülden schencken ließ. In Schweinitz erlernte Rieseberg die Hebräische Sprache von Bernhard Cramern, einem getaufften Juden. Im Jahr 1526 wurde er nach Borna, einem Kloster und Städtgen bey Halle, zum

zum Pfarramt und bald darauf nach Sayda zum Superintendentenamte beruffen. Nachdem der Churfürst zu Brandenburg Joachim II sich zur Evangelisch-Lutherischen Religion bekennete, begehrte der Gardelebische Rath von Riesebergen, er solte doch nur ein mahl kommen, und ihnen das Evangelium predigen, welches er auch 1539 im Monat May that. Der Rath und Gemeine wolten ihn mit Gewalt zu einem Prediger haben, allein er wolte nicht. Als aber der Churfürst von Brandenburg auf Anhalten der Stadt Gardeleben an den Churfürsten in Sachsen schrieb, so muste er dahin, und that daselbst 1539 den 11 November seine Anzugspredigt. Es waren noch einige Papisten in der Stadt, welche Riesebergen gewaltig anfeindeten, und es dahin brachten, daß in einem Jahre 6 Churfürstliche Mandata wider ihn ergiengen, er solte die Stadt und das Land räumen. Rieseberg aber verlangte die Ursach dessen zu wissen und verrichtete dem ohngeachtet sein Amt. Im Jahr 1552 kam er selbst nach Berlin, klagte dem Churfürsten Joachim II sein Anliegen, der sich seiner treulich annahm, seine Kläger offenbahr machte, und sie bestraffte, ihn aber in seinem Amte bestätigen ließ. Eine merckwürdige Rede des Riesebergs, so er 1557 an seine Söhne von dem zukünfftigen Zustand der Marck Brandenburg gehalten, stehet in **Georg Friedrich Hammers** Merckwürdigkeiten von einigen guten Freunden Lutheri, Wittenberg 1728 in 8. p. 47. Unter allen Discipeln **Lutheri** soll Rieseberg Luthero im Predigen am nächsten gekommen seyn, und sich seine Schreibart und Sprache so angewöhnet haben, daß wenn man ihn nicht gesehen, man nicht anders gemeynet, **Lutherus** stünde auf der Cantzel. Im Jahr 1566 den 10 August ist er im 74 Jahr seines Alters bey einer grassirenden grossen Pest gestorben. Als er auf seinem Sterbebette gefraget wurde, wie die Kirche nach seinem Tode solle bestellet werden, gab er zur Antwort: **alles nach GOttes Wort und dem lieben Luthero**, und setzte bald die Worte hinzu: **Gen Himmel zu dem Vater mein** &c. **Was ich gethan hab und gelehrt** &c. Bald nach diesen Worten ist er sanfft und selig entschlaffen, und in der Marienkirchen begraben worden. Sonsten wird von ihm erzählet, er habe durchaus nicht Magister werden wollen, und nichts vom vielen Bücherschreiben gehalten, massen die Welt-Bücher genug habe an dem heiligen Bibelbuch und an den geistreichen Schrifften **Luthers**. Wie er denn dieselben nach der heiligen Schrifft so sehr geliebet, daß er niemahls aufgestanden, noch zu Bette gegangen, ohne etwas daraus gelesen zu haben, daher er auch gantze Blätter und Seiten daraus soll haben auswendig hersagen können. **Sammlung von Alten und Neuen 1729.**

Rieseln, ist das Deminutivum vom Verbo riesen, welches man sagt, wenn etwas klein und häuffig herab fället. Riesen ist daher, wenn die Weinbeere nach der Blüte häuffig abfallen, bey den Lateinern Roratio, und kommt das Wort Ros, roris, mit diesem riesen dem Buchstaben und dem Verstande nach überein. **Pictorius** hat reisen, rysen, abrysen, als das Laub ob den Bäumen. Das Rysen der Trauben vom unzeitigen Regen in der Blüte, Roratio. Die Ryßleten, gefrorner Schnee, der dick, gerad wie ein Hagel herab fällt; nivosa grando. Abreisen, als Ops, abreisend Ops, caduca poma. Wenn also ein Gemäuer fallen will, so fallen vorher die kleinen Steinlein und der Sand häuffig heraus. Das heisset Es. XXX, 13. rieseln. Man sagt auch röhren, sich röhren, wenn sich etwas leichtlich zerreiben lässet und klein herab fällt. **Bödickers** Grundsätze der Deutschen Sprache, p. 243. u. f.

Rieseln, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, welches zu dem im Gubischen Kreyse gelegenen Cistercienser-Kloster Neuen-Zella gehöret. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 135.

Riesen, Lat. *Gigantes*, sind Menschen von ungewöhnlicher und übermäßiger Grösse. Hierbey entstehen zwey Fragen, 1) ob sich gantze Riesen-Geschlechter auf dem Erdboden befunden, oder ob dergleichen noch itzt anzutreffen seyn? 2) Ob es jemahls eintzelne Leute gegeben, die noch ein und mehrmahl so groß gewesen, als die andern gewöhnlich zu seyn pflegen? Die erste Frage betreffend, so stehen viele in den Gedancken, es wären alle Menschen vor der Sündfluth von Riesengrösse gewesen; Nachdem aber die Welt immer älter worden, so habe ihre Grösse mehr und mehr abgenommen, weil die Natur auch schwächer würde, und nicht mehr so vollkommene Menschen als zuvor hervor bringen könnte. Es ist lustig anzuhören, wenn man erzählet, die ersten Menschen wären so groß gewesen, daß wenn sie auf der Erde gestanden, ihr Kopff bis an die Sterne gereichet habe; und diese hätten den Namen **Emephimi** geführet. Nach vielen Jahren wären andere aufkommen, **Pharaimi** genannt, die mit ihrem Kopff nur bis an die Wolcken gereichet. Diesen folgten die eigentliche Riesen, welche bey den Egyptiern Cygini hiessen, und bis auf die Zeit Noah gedauret haben. Sie waren nicht allein groß, sondern auch gesunder und starcker Natur, und lebten sehr lange. Siehe **Phil. Camerar.** Hor. Subcis. Cent. 1. cap. 82. **Homerus** beschwehrte sich schon darüber, daß die menschlichen Cörper nicht mehr solche Länge erreichten, als vorzeiten: Und **Plinius** schreibt in Histor. Natural. lib. 7. cap. 16. Es würden selten Kinder gebohren, welche grösser wären, denn ihre Väter, weil sich die Welt nach gerade zu ihrem Untergang neigete. Dahin zielet auch der Schreiber des 4ten Buchs Esra, Cap. 5, v. 51-55. wenn er spricht: „Frage die, welche da gebieret, und sie wird dir es sagen: Warum sind die, die du itzt gebohren hast, „denen nicht gleich, so vor dir gewesen sind, sondern kleiner in der Grösse? So wird sie dir antworten: Die andern seynd in der Krafft meiner „Jugend gebohren, und andere zur Zeit des Alters, da die Mutter abnimmt. Derenthalben „betrachte auch du, daß auch ihr kleiner seyd, als die, „so vor euch gewesen sind. Und die Nachkommen „werden kleiner seyn, als ihr, die da seynd Creaturen, denen das Alter antritt, und denen die „Stärcke der Jugend entgehet.„ Das Buch der Weißheit nennet die Menschen vor der Sündfluth ausdrücklich Riesen, wann es Cap. 14, v. 6. heißt:„

Digitized by Google

heißt: „Denn auch vor Alters da die hochmü„thigen Riesen umbracht worden, flohen die, „an welchen Hoffnung blieb die Welt zu meh„ren, in ein Schiff, welches deine Hand regierte, „und liessen also der Welt Saamen hinter sich.„ Allein was soll denn das heissen: Die Natur nimt ab, und wird immer schwächer? Wer sich die Mühe nehmen, und solches deutlich erklähren will, wird zuletzt befinden, wie dergleichen Gedancken nicht auf die Vernunfft und Erfahrung gegründet sind. Die Natur der eintzelnen Dinge nimmt zwar ab, und wird geschwächet, wie es an Pflantzen, Thieren und den menschlichen Cörpern abzunehmen, welche Dinge entstehen, wachsen, und endlich wieder verfallen müssen. So erfordert es die von GOTT gemachte Ordnung, daß nehmlich eines vergehen, und an dessen Stelle ein anderes aufkommen soll. Diß hat die Einbildung der Menschen auf die gantze Natur extendiret; Aber es folget daraus nicht, daß die Natur überhaupt abnimmt, sondern sie bleibt immer in ihrer vorigen Krafft, wie täglich wahrzunehmen, daß dadurch eben so wohl als vor einigen 1000 Jahren, Pflantzen, Thiere, Menschen und andere Dinge hervor gebracht werden. Daran läst sich ja nicht der geringste Mangel spühren. Es ist auch daraus die Allmacht GOttes zu erkennen, der die Natur so eingerichtet hat, daß ihre Kräffte nicht abnehmen, sondern immerdar erhalten werden. Wer da sagt, daß die Natur abnimmt, beschuldiget GOTT einer Ohnmacht, gleich als wenn er sein Werck nicht also hätte einrichten können, daß es, ohne aufs neue daran zu bauen und zu bessern, immerdar fortdauren könnte. Man darff aber nicht einmahl so weit gehen, sondern kan sich füglich auf die Erfahrung beruffen. Hätte die Natur von je her auch in diesem Stücke immer abgenommen, so müsten die Menschen noch gerade so klein als ein Sperling geworden seyn, endlich gar einer Mücke gleichen, und wenn es noch lange dauren solte, gar nichts draus werden. Dem widerspricht aber die Erfahrung, und es bedarff keines weitern Beweises, daß die menschlichen Leiber noch eben so groß sind als vor diesem. Man will gleichwohl die Riesen vor der Sündfluth aus der heiligen Schrifft beweisen, wenn im 1 B. Mose VI, 4. stehet: „Es waren auch zu den Zeiten Tyran„nen auf Erden. Denn da die Kinder GOttes „die Töchter der Menschen beschlieffen, und ihnen „Kinder zeugten, wurden daraus Gewaltige in „der Welt, und berühmte Leute.„ Bey Erklärung dieses Textes sind einige auf wunderliche Meynungen verfallen, davon siehe den Articel Nephilim, im XXIII Bande p. 1733. u. ff. Nach der Sündfluth aber gedencket die heilige Schrifft gewisser Riesen, oder grosser Leute, die sich im Lande Canaan gefunden haben. Der Nimrod ist hieher nicht zu rechnen, wie einige thun, die ihn als einen 10 Ellen hohen Riesen beschreiben, weil davon in der Bibel nichts gedacht wird. Der Irrthum ist daher kommen, da ihn die 70 Dollmetscher einen Riesen nennen. Die Kinder Enaks und Repha aber sind gewiß grosse Leute von Statur gewesen. Von den Kindern Enaks kan man im 4 Buch Mose XIII. v. 34. ein mehreres lesen. Obgleich die Kundschaffter, welche Moses aussandte, die Gelegenheit des Landes Canaan zu erforschen, die Enaks-Kinder weit grösser gemacht haben, als sie in der That waren; So ist doch kein Zweiffel, es haben sich damahls in der Familie des Enaks, welcher ein grosser Mann gewesen, würcklich Leute gefunden, welche andere an Länge übertraffen. Denn Moses selbst nennet die Enakim ein groß Volck, 5 Buch Mose IX, 2. Indessen soll man nicht meynen, als wenn alle aus diesem Geschlecht gleich groß gewesen wären, sondere nur einige und aufs höchste die meisten. Hernach muß man ihre Länge auch nicht zu hoch schätzen, sondern sie nur in Vergleichung gegen andern, und insonderheit die Kinder Israel wahrnehmen, nemlich daß sie ungleich grösser denn diese gewesen sind. Man kan solches mit dem Exempel der alten Deutschen erläutern. Die Römische Geschicht-Schreiber beschreiben dieselbige als Leute von ziemlicher Stärcke und Grösse. Sie erklähren sich aber selbst dahin, daß es nur von den meisten, und nicht von allen zu verstehen sey. Sie hatten auch darbey ihr Augenmerck sowohl auf die Gallier als auch ihre eigene Nation, und hielten in Vergleichung mit denselben die Deutschen für grosse Leute. Da auch die alten Deutschen gemeiniglich die grössesten und stärckesten Leute in den Krieg schicketen, als welche, nach damahliger Art zu kriegen, mehr als die kleinen ausrichten konnten, so haben die Römer daher geschlossen, die Deutschen müsten mehrentheils grosse Leute seyn, welches auch zum Theil also war. Gleicher gestalt gab es unter den Enakim viele grosse Leute; weil aber auch kleine darunter waren, kan man sie so wenig vor ein Riesen-Geschlechte erkennen, als die alte Vorfahren, welche ebenfalls für grosse Leute geachtet wurden. Ein mehrers davon siehe in dem Artickel Enack, im VIII Bande p. 1129. u. ff. Die Rephaim waren auch grosse Leute, und ihrer wird schon im 1 Buch Mose XIV, 5. gedacht. Man muß aber von ihnen eben das sagen, was von den Enakim erinnert worden. Aus ihrem Geschlechte war Og, der König zu Basan, von welchem gelesen wird im 5 Buch Mose III, 11. „Denn „allein Og, der König zu Basan, war noch übrig „von den Riesen (von den Rephaim) siehe sein ei„sern Bette ist allhier zu Rabbath, der Kinder „Ammon, 9 Ellen lang, und 4 Ellen breit, nach „eines Mannes Ellenbogen.„ Hieraus muß man nicht schlüssen, er sey so lang und dicke gewesen, als Moses sein Bette der Länge und Breite nach beschreibet, sonst würde ein unförmlicher Cörper heraus kommen, dessen Dicke zu der Länge gar keine Proportion hätte. „Es ist sonder Zweiffel, „schreibt D. Lange im Mosaischen Licht und „Recht, das Bette ein gut Theil länger und brei„ter gewesen; als der Cörper selbst, um darinn „bequemer liegen zu können. Daß es von Eisen „genommen, ist vielleicht auch deswegen geschehen, „damit der Riese in dem heissen Lande so vielmehr „vom Ungezieser darinn möchte befreyet bleiben.„ Den Jüdischen Fabeln aber hat man gar nicht Gehör zu geben, welche wollen, ein Bein von dem Riesen Og sey länger als 3 Meilen gewesen, und ob zwar Moses eine Länge von 21 Fuß gehabt, auch eine Lantze 10 Ellen lang, so habe er damit, ohnerachtet er sie 15 Fuß hoch gehalten, nur biß an die Schenckel dieses Riesen reichen können; wie sie solches

solches durch Cabbalistische Rechnung heraus zu bringen wissen, siehe den Artickel Raphaim, im XXX Bande p. 852. u. f. ingleichen Happelii Relat. Curios. Tom. 2. p. 90. So lässet sich denn aus der heiligen Schrifft nicht erweisen, daß es jemahls gantze Riesen-Nationen gegeben habe. Von dem Riesen Goliath soll hernach, wenn die höchste Länge der Menschen beschrieben wird, geredet werden. Weil man ein mahl gantze Riesen-Geschlechter in der Bibel zu finden vermeynet hat, so ist es kein Wunder, wenn man sich die Gedancken davon nicht leicht aus dem Sinn schwatzen läst. Zumahl da andere alte Scribenten ihrer auch gedencken, und die Schiffahrende in den neuern Zeiten sie wollen entdecket haben. Die heydnischen Poeten dichteten von den Titanibus, oder Riesen, wie sie mit den Göttern Krieg geführet, Berge auf Berge gehäuffet, und also den Himmel stürmen wollen, und endlich durch des Jupiters Donner-Keile zerschmettert worden. Dieß Gedichte scheinet von dem Thurm zu Babel entstanden zu seyn, den die Menschen nicht lange nach der Sündfluth biß an den Himmel aufführen wolten, und an solchem Vorhaben von GOTT durch Verwirrung der Sprachen gehindert wurden. Wiewohl Macrobius lib. I. Saturnal. durch diese Riesen eine Art gottloser Menschen verstehet, die keine Götter geglaubt, und dieselben gleichsam hätten aus dem Himmel vertreiben wollen. Homerus gedencket einer andern Art Riesen, die er Cyclopen nennt, sie sollen nur ein Auge vor der Stirn gehabt, und nichts liebers als Menschen-Fleisch gegessen haben. Ein mehrers davon siehe *Cyclopes*, im VI Bande p. 1917. u. ff. Bey den Geschicht-Schreibern hat es eben so wenig an Riesen-Nationen gefehlet. Solinus in Polyhistore c. 25. redet von gewiss n Völckern in Indien, welche so groß wären, daß sie auf einen Elephanten, wie auf ein Pferd springen könnten. Wenn Pomponius Mela de situ Orbis lib. 3. cap. 4. dieser Indianer gedencket, so spricht er, sie könnten die grössesten Elephanten besteigen, und sie gleichwie ein Pferd herum tummeln. Daraus entdecket sich der Ursprung solcher Fabel von selbst. Wenn man gehöret, daß in Indien die Elephanten von Menschen beritten würden, so hat man sich eingebildet, es geschehe auf diese Weise, wie man auf einem Pferde reitet, und derohalben darzu sehr grosse Leute erdichtet, die eine so ungeheure Bestie zu regieren vermögend wären. Da doch, wie bekannt, ein zahm gemachter Elephant von einem kleinen Menschen kan regieret werden. Diodorus Siculus Lib. 2. Biblioth. Histor. meldet von einer gewissen südlichen Insel, daß darinn Leute gefunden würden, welche 4 Ellenbogen länger wären, als andere Menschen. Es ist aber gut, daß er hinzu setzt, ihre Knochen wären nicht hart und feste, sondern liessen sich beugen, wie die Nerven. Daneben wären ihre Zungen von dem Rachen an in 2 Theile getheilet, und könten diese Zwey-Züngler auf ein mahl und zu gleicher Zeit zweyerley Reden hervor bringen. Denn dadurch wird offenbahr, wie es eine Fabel sey. In den Europäischen Ländern muß es an Riesen vorzeiten auch nicht gefehlet haben. Die Nordische Gegenden, ingleichen Engelland, Holland, und selbst Deutschland waren ehedem damit angefüllet. Fragt man aber, womit solches zu erweisen, so werden theils die grossen Grab-Stätte angeführet, welche noch hin und wieder anzutreffen sind, theils einige grosse Knochen, die man für Riesen-Gebeine gehalten hat. Mit was für Recht aber, wird sich besser unten zeigen. Hier ist noch folgende Anmerckung beyzubringen. Wenn vorzeiten eine sonst wenig bekannte Nation entdecket, und darunter einige grosse Leute wahrgenommen wurden, so gab man alsbald die gantze Nation für Riesen an. Es fehlte nicht viel, so hätten die Römische Scribenten aus den alten Deutschen auch Riesen gemacht, wie schon oben gedacht, damit es ihrer Nation Ehre brächte, wenn sie den ungeheuren Deutschen öffters im Kriege überlegen waren. Florus Lib. III. cap. 10. schreibt: Je ungeheurer und grösser vom Leibe die Deutschen gewesen, je eher und leichter hätten sie mit den Schwerdtern und Spiessen können getroffen werden. Nicetas, ein Griechischer Geschicht-Schreiber, meldet, daß die Alemannen oder Deutschen, welche mit dem Kayser Friedrich Barbarossa in das gelobte Land wider die Saracenen gezogen, einer Riesen-Länge gewesen. Happelius Relat. Curios. Tom. 2. p. 92. Fragt man weiter, wo die alte Riesen geblieben sind, und warum ihr Geschlecht gäntzlich ausgegangen? So bekommt man ein Poetisches Gedichte zur Antwort, welches, da keine andere Zeugnisse vorhanden, nicht gelten kan. Happelius schreibt in Relat. Curios. Tom. 2. p. 94. und Tom. 4. p. 166. „Die Riesen sind „durchgehends gewesen, greuliche, brutale, grausame, unkeusche und heillose Menschen, welche „mit ihren Müttern, Schwestern und Töchtern, „ohne einige Scham, Blut-Schande getrieben „haben. Mit der verfluchten Sodomiterey waren „sie besudelt, der Bestien haben sie sich nicht enthalten, und mit den Weibern von unserer ordentlichen Statur haben sie gantz barbarisch gelebet. „Wer eine hübsche Tochter hatte, da sie Meister „waren, der mochte sich fürchten. Derowegen „besetzten etliche hohe Standes-Personen die Thüren an ihrer Töchter Schlaf-Kammern mit Bären, und andern grimmigen Thieren. Menschen, so sie besetzen konnten, schlachteten und verschlungen sie, ja offtmahlen lebendig. Unterweilen „haben sie ungebohrne Kinder aus Mutterleibe gerissen, und dieselbe als eine sonderbahre Delicatesse „mit Haut und Haar, so warm, wie sie an das Tages-Licht geschleppet worden, aufgefressen. Weil „sie auch wegen ihrer Grösse und Stärcke trutzig „und aufgeblasen gewesen, haben sie greulich tyrannisiret, und wo sie Meister gespielet, alles verheeret, und nach ihrem Sinn gerichtet. Und „warlich, daß sie extraordinaire böse Leute gewesen sind, kan man hieraus ersehen, weil sie durch „das gerechte Urtheil des Allerhöchsten in allen „Orten, Winckeln und Enden der Welt, dergestalt sind vertilget, daß man anjetzo wenig mehr „von ihnen höret und siehet. Wegen dieser ihrer „greulichen Grausamkeit haben die Riesen aller „Menschen Haß und Feindseligkeit auf sich geladen, also, daß alle Nationen wider sie angesponnen, um dieses böse Geschmeiß gäntzlich zu vertilgen. Sie haben ihre Hände zusammen gefü-

„get,

„get, die Riesen verfolgt, besetzt und vertilget, „wo sie nur gekonnt haben. Weil sie aber befun„den, daß sie wegen ihrer kleinen Statur, auch „wegen Mangel behöriger Waffen, solche grosse „Feinde schwerlich fällen konnten; Als haben sie „sich mehrentheils bemühet ihre Gebeine mit schwe„ren Keulen zu zerschmettern, in Stücken zu schla„gen, und sie solcher gestalt unter die Füsse zu brin„gen. Hierdurch sind die Riesen gezwungen „worden, sich an einsamen Orten zusammen zu zü„hen, und sich auf Eylanden, See-Küsten, Was„ser-Ströhmen, Wildnissen, desgleichen auf ho„hen Bergen, dahin kein Zugang von andern „Leuten war, nieder zu lassen, um von allem An„fall befreyet zu seyn.„ Solten denn aber nicht noch heutiges Tages Riesen-Geschlechter auf dem Erdboden übrig seyn? So glaubt man, und viele Seefahrende haben es bekräfftiget. Der Frantzösische Ingenieur Frecier, in der allerneuesten Reise nach der Süd-See cap. 12 des ersten Theils, hat die Nachrichten von den Riesen, welche sich insonderheit in America aufhalten sollen, fleißig zusammen gelesen. Davon hier ein kleiner Auszug folget: Anton Pigafeta, dem man die Beschreibung de Magalhanes oder Magellana zu dancken hat, berichtet; Die Spanier hätten in der St. Juliani-Bay unterm $49\frac{1}{2}$ Grad südlicher Breite, etliche so hohe Riesen gesehen, daß sie ihnen nicht bis an die Hüfften gereichet. Unter andern gedencket er von einem, welcher auf jedem Backen ein gemahltes Hertz gehabt. Sie hatten statt andern Gewehrs, Bogen, und waren mit Thier-Häuten bekleidet. Bartholomäus Leonhard de Argensola im 1 Buch der Eroberung der Moluckischen Eyländer meldet: Magellanus habe in der von ihm nachmahls genannten Strasse Riesen gefangen, welche über 15 Spannen, das ist, $10\frac{1}{2}$ Frantzösische Schuh hoch gewesen, aber weil man ihnen ihre gewöhnliche Speise nicht reichen können: bald wiederum gestorben. Gedachter Scribent führet im dritten Buch an, es hätte das Boots-Volck von den Schiffen von Samiento, mit Männern gestritten, welche über 8 Frantzösische Schuh hoch waren. Sebaldus von Wert berichtet, daß als er mit 5 Schiffen in der grünen Bay, 12 Meilen in die Magellanische Strasse hinein, vor Ancker gelegen, sie 7 Kähne voll Riesen gesehen, welche 10 bis 11 Schuh hoch gewesen. Die Holländer hätten gegen sie gefochten, und sie mit ihrem Geschütz dermassen erschrecket, daß sie, um sich vor den Musqueten-Kugeln zu bedecken, gantze Bäume aus der Erde gerissen. Oliver de Noort, welcher etliche Monath nach Sebald in diese Meer-Enge eingelauffen, erblickte Menschen von 10 bis 11 Schuh hoch. Darneben auch Leute von unserer gewöhnlichen Grösse. Georg Spilberg, als er den 2 April 1615 in die Magellanische Strasse hinein fuhr, sahe auf dem Lande del Fuego einen Mann von ungeheurer Grösse, welcher auf einen Hügel hinauf gestiegen war, die Schiffe vorüber fahren zu sehen. Als Wilhelm Schouten den 11 Decembr. 1615 in Puerto Desirado, unterm $47\frac{1}{2}$ Grad der Süder-Breite lag, fanden seine Matrosen lange Stein-Hausen, welche bey ihnen die Curiosität erweckten, zu sehen, was etwa darunter verborgen, und entdeckten Menschen-Knochen 10 bis 11 Fuß lang. So weit Frezier. Man findet für dienlich, diesen noch andere Nachrichten beyzufügen. Als Americus Vesputius seine andere Farth nach der neuen Welt that, traff er nicht weit vom festen Lande eine Insel an, welche er die Riesen-Insel nennete, weil seine Leute darinnen etliche Riesen-Fußtapffen gewahr warden. Neun Spanier giengen allda zu Lande, und funden in einem Thal 5 grosse Hütten, und in denselben 2 grosse Weiber mit 3 Töchtern, die den Spaniern Speise vorsetzten. Endlich kamen 36 nackende Männer dazu, die einen guten Theil grösser als die Weiber waren. Ein jeder trug einen Bogen mit Pfeilen, und eine grosse Keule. Denen Spaniern war nicht wohl zu Muthe, und giengen zur Hütte hinaus, nach dem Schiff zu. Die Riesen folgten ihnen von ferne, und hatten das Hertz nicht sie anzugreiffen. Als die Spanier mit ihrem Boot kaum vom Lande waren, eileten ihnen die Riesen nach, und im Schwimmen schossen sie mit ihren Bogen gewaltig auf die Schiffe zu, verletzten doch niemand. Endlich wurden sie durch 2 gelösete Stücken dermassen erschreckt, daß sie davon flohen. Happel. Relat. Curios. Tom. 2. p. 95. In der Brasilianischen Landschafft Isleos sollen die Guaimurer wohnen, ein Volck, welches an ungeheurer Grösse und wüsten Eigenschafften in gantz Brasilien nicht seines gleichen hat. Diese Leute sind überaus groß und starck, haben wider die Gewohnheit dieser Landes-Art eine weisse Haut, und führen erschrecklich grosse Pfeile und Bogen. Sie leben ohne Häuser, wie die wilden Thiere, verschlingen das Menschen-Fleisch wie die Tieger-Thiere, und fechten niemahls bey gantzen Hauffen: sondern ein jeder lauret allein, einen Menschen oder Thier zu überfallen. Sie sollen auch ihre eigene Kinder fressen, Happelius l. c. p. 87. Es gewinnet das Ansehen, als sey es den Seefahrenden eben so, wie den Alten ergangen, wenn sie eine vorhin unbekannte Nation zu Gesichte bekommen. Man hat sie grösser geschätzt, als sie in der That waren, und vielleicht auch ihren Kopff-Zierrath mit zu der Länge des Leibes gerechnet, zumahl, wenn man sie eben nicht in der Nähe, sondern nur von ferne erblicket. Ward man einen oder den anderen grossen Menschen unter ihnen gewahr, so muste gleich die gantze Nation für Riesen ausgeschrien werden. Die Patagons, welches eine abscheuliche Riesen-Nation im südlichen America seyn soll, ist so ungeheuer und wunderbahr beschrieben worden, daß es wenig Mühe kostet, die Erzählung davon für eine Aufschneiderey zu erkennen. Wovon im XXVI Bande p. 1274 u. ff. ein besonderer Artickel nachzulesen. So steht es mit den vorgegebenen Riesen, und es bleibt wohl keine Hoffnung übrig, daß man wohl jemahls dergleichen auf dem Erdboden entdecken werde. Man kan auch nicht wissen, woher diese Riesen-Geschlechter ihren Ursprung hätten. Zumahl da unlaugbar ist, daß alle Menschen von Noah herstammen, welcher ohne Zweifel nicht grösser, denn andere Menschen gewesen, so läst sich auf keine Weise begreiffen, wie von ihm oder seinen Nachkommen die Riesen-Nationen hätten entstehen können. Obgleich zuweilen grosse Menschen gezeuget werden, so zeugen doch diese selten

selten wieder eben so grosse, sondern die Erfahrung giebt, daß sie viel kleinere zeugen, als sie selbst sind. Solcher gestalt ist es unmöglich, daß von Noah und dessen Nachkommen gantze Nationen von Riesen entstanden wären, obgleich zuweilen grosse Leute gezeuget worden, und noch gezeuget werden. Wolte man den Noah für grösser ausgeben, als heutiges Tages die Menschen sind, so fragt sichs, warum seine Nachkommen an der Grösse so sehr abgenommen. Die Ursach aber, welche wohl pflegt angeführet zu werden, nemlich, daß die Natur abnehme, und nicht mehr so vollkommene Menschen, als ehedem hervor bringe, ist bereits oben verworffen worden, und sie widerlegt sich von selbst, da man wenigstens seit 3000 Jahren nicht wahrgenommen hat, daß die Menschen immer kleiner worden wären: Sondern so groß sie dazumahl waren, sind sie jetzund noch. Nun ist die 2te Frage von den Riesen: Ob es jemahls eintzelne Leute gegeben, welche noch ein oder mehr mahl so groß gewesen, als sonst gewöhnlich die Menschen zu seyn pflegen? zu erläutern. Hier werden wiederum Dinge vorkommen, die man gleich beym ersten Anblick für Aufschneiderey zu erkennen hat. Gemeiniglich will man diese Grösse einiger Menschen mit ihren ausgegrabenen Gebeinen bestätigen, als worauf sich schon die Alten beruffen haben. **Gabinius** in der Beschreibung Mauritaniens sagte, **Sertorius** hätte die Gebeine des Antäi gefunden, welche in ihrem Zusammenhang 60 Ellen lang gewesen. **Phlegon Trallianus** cap. 9. Mirabilium gedencket des ausgegrabenen Kopffs Idä, welcher drey mahl grösser, als sonst gewöhnlich, war. Er thut hinzu, in Dalmatien wären viele Cörper gefunden worden, deren Ellenbogen über 16 Ellen lang gewesen. So erzählet er auch aus dem **Theopempo**, wie man bey dem Cimmerischen Bosphoro Menschen-Gebeine angetroffen, welche in ihrem Zusammenhang 24 Ellen in der Länge ausgemacht. **Pausanias** schreibt, in dem Lande der Lacedämonier würden in dem Tempel des Aesculapii Menschen-Gebeine von ungewöhnlicher Grösse gezeiget. **Philostratus** sagt, in Pallene finde man viele Riesen-Cörper, die durch den Regen oder Erdbeben zum Vorschein kämen. **Plinius** berichtet Lib. 7. cap. 16. wie auf der Insel Creta ein Berg durch das Erdbeben geborsten, und man darinn einen stehenden Cörper von 46 Ellen gefunden, welchen einige für des Orions, andere für des Etions gehalten. Der Cörper des Orestis, welcher auf Befehl des Orackels ausgegraben worden, sey 7 Ellen lang gewesen. Nach **Solini** Bericht fand man in Creta einen menschlichen Cörper 33 Ellen lang. **Augustinus** de Civitate DEI Lib. 15. cap. 11. gedencket eines ungeheuren Riesen-Zahns, der so groß gewesen als 100 andere Menschen-Zähne. Diese Zeugnisse hat **Hugo Grotius** gesammlet de veritate Relig. Christianæ Lib. I. §. 16. in Notis pag. 45. 46. **Fulgosius** gedencket, daß in Franckreich unter der Regierung Carls VII ein Grab gefunden worden, darin Gebeine von einem Menschen gelegen, der 30 Fuß lang gewesen. In der Schweitz fand man im Jahr 1577 unter einer alten Eiche ein Sceleton, oder menschliches Gerippe, von dem man aus der Proportion der Glieder geschlossen, daß derselbe Mensch 18 Rheinländische Fuß hoch gewesen. **Boccatius** erzählet, man habe im Jahr 1401 nicht weit von Rom des Pallantis Grab gefunden, wobey ein Stein mit einer Aufschrifft gewesen. Der Cörper war noch gantz, als wenn er erst kurtz zuvor begraben worden. In der Brust hatte er eine grosse Wunde, und zu seinem Haupte stand eine brennende Lampe, die auf keine Weise konnte ausgelöschet werden. Dieser **Pallantes** war ein Gefährte des **Aeneas**, und sein Cörper soll höher gewesen seyn, als die Mauren der Stadt Rom. Zu Drepani in Sicilien entdeckte man ein Sceleton von 200 Ellen, welches saß, und sich mit der lincken Hand auf einen Stock lehnete, welcher grösser war, als der gröste Mast-Baum. Als es die Einwohner erst ansichtig wurden, lieffen sie vor Furcht davon. Endlich wageten sich über 300 bewaffnete Männer in die Höhle. Diß war der **Polyphemus** beym **Homero**, welcher den Ulysses fressen wolte. Siehe **Kirchers** Mund. subterr. Lib. 8. Sect. 2. cap. 4. **Gervasius Tilberiensis**, will des **Isorets** Grab in einer Vorstadt von Paris gesehen haben, welches 20 Fuß ohne den Kopff lang gewesen, und sagt, dieser **Isoretus** sey von dem heiligen **Wilhelm** umgebracht worden. Er gedencket zugleich eines, Namens **Ferracutus**, der aus dem Geschlecht des Goliaths gewesen, und aus Syrien in Spanien gekommen. Dieser fürchtete weder Steine noch Eisen, weil er so starck war, als 40 andere Männer, er war 20 Ellen hoch, sein Gesichte einer Elle breit, die Nase einer Spannen lang, die Arme und Schienbeine von 4 Ellen, und die Finger 3 Ellen lang. Er ward aber von dem grossen Roland erlegt, siehe dessen *Otia Imperialia* p. 906. **Hagecius** schreibt in der Böhmischen Chronick, daß zu Tetin in Böhmen ein grosser Menschen-Kopff gefunden worden, welchen 2 Männer schwerlich umklafftern können, und dessen Schien-Beine 26 Schuh lang gewesen. **Zeilers** Sendschreiben Epistol. 48. In der Drenthe, einer Gegend um Coevorden, in Ober-Yssel, wird man viele Hügel und grosse Stein-Hauffen gewahr, die der gemeine Mann für Riesen-Begräbnisse hält. Siehe **Happelii** Relat. Curios. Tom. 4. pag. 163. u. ff. Von den Riesen-Begräbnissen und ihren ausgegrabenen Gebeinen überhaupt zu reden; so sind wohl meistens die gar zu ungeheuren Riesen-Cörper von 30 und mehr Ellen unter die Gedichte zu zählen und für Fabel-Werck zu halten. Denn es erinnert der Jesuit **Kircher** in Mundo subterr. l. c. sehr wohl, daß die Natur allen Thieren ein gewisses Maaß der Grösse bestimmet hätte, welches sie nicht überschreiten könnten, wo sie anders zu ihren Verrichtungen geschickt seyn solten. Wenn also die Menschen so groß, nemlich von 30 und mehr Ellen wären, so könnten ihre Glieder nicht zusammen hangen, sondern würden durch ihre eigene Schwehre von einander getrennet werden. Die Beine würden auch nicht eine so grosse Last tragen, noch die Arme zu einer starcken Bewegung geschickt seyn, ohne daß der gantze Cörper dadurch verrückt und zerrissen würde. Und dieses beweiset er mit den grossen marmorsteinernen Statuen zu Rom, derer hervorragende Glieder müsten

Digitized by Google

müsten unterstützet werden, damit sie durch ihre Gewichte nicht von dem Cörper loßgerissen würden. Doch giebt Kircher zu, ein Mensch könne 9 Ellen hoch wachsen. Die äusserliche Grösse der Grab-Stätte ist auch zur Bekräfftigung der Sache nicht hinreichend, weil die darin liegende Cörper nicht nothwendig eben so groß seyn müssen. Eduard Browne giebt davon bey Gelegenheit eines grossen Türckischen Grabes, so ihm in der Türckey gezeiget ward, und ohngefehr 4 Ellen lang war, eine artige Nachricht in seinen Reisen durch Niederland, Deutschland, Hungern u. f. lib. 2. Part. 4. cap. 5. welche den Irrthum entdecket, der bey dergleichen Grabstätten vorgehen kan.
„Dieser Riesenhaffte Heilige,
„schreibt er, welcher allhier begraben lag, war
„wahrhafftig ein bequemer Mann zu seiner Zeit,
„um, den heiligen Knüttel zu schwingen, mit wel-
„chem der Türck seine Religion und Herrschafft
„fortsetzte: Und wann er so lang, als sein Grab-
„Zeichen ausweiset, gewesen ist, so ist er eben eine
„dergleichen erschreckliche Person gewesen, als ei-
„nige von den Patagonischen Riesen, welche man
„mahlet auf unterschiedliche Land-Charten von den
„Süd-Theilen America, mit langen Pfeilen in
„ihrem Köcher. Ich muß bekennen, daß es mir
„fremd vorkam, daß die Statur oder Gestalt ei-
„nes Menschen sich zu einer solchen Höhe solte aus-
„strecken. Wood, eine verständige Person, der
„sehr schöne und nette, wie auch curieuse Land-
„Charten gemacht hat, von der Magellanischen
„Strasse und derselben Eylanden, wie auch von der
„Küste des Silber-Flusses, oder Rio de la Plata,
„bis an Baldivia in der Süder-See, erzählete
„mir einst, daß er unterschiedliche Grab-Stätte
„beynahe 4 Ellen lang in den Mittägischen Theilen
„America gesehen habe; welches ihm noch mehr
„Verwunderung gab, weil er niemahls einigen
„Americäner, der 2 Ellen hoch war, gesehen hat-
„te, um welches willen eröffnete er einsmahls ein
„dergleichen langes Grab von einem Ende zu dem
„andern, und fand einen Mann und eine Frau dar-
„innen, jedoch in solcher Positur, daß des Wei-
„bes Kopff unterhalb des Mannes bey seinen Füs-
„sen lag, welches Lager dieser 2 Personen freylich
„wohl ein Grab von dergleichen Länge erforderte.„

Die würcklich ausgegrabene grosse Gebeine hat man nicht für Menschen-Knochen zu halten, sondern entweder mit dem Kircher für eine Art Steine, so die Natur in der Erden gebildet: Oder für Knochen von Elephanten und andern grossen Thieren, die man ehedem in die Erde verscharret hat; Weswegen abermahls das Zeugniß des vorangeführten Eduard Browne beyzebracht wird. Und läst sich dieser in seinen Reisen lib. 2. Part. 5. cap. 1. also vernehmen:
„Bey dem Thor zu Schinda
„hänget ein grosses Geripp und Gebein samt einem
„Zahn, welche nach meinem Urtheil von einem Ele-
„phanten sind, nachdem ich ein gantzes Geripp und
„Beinwerck von einem Elephanten gesehen habe;
„dergleichen Gebeine auch vor dem Kayserlichen
„Pallast zu Laxenburg hangen, welche den Namen
„von einer grossen heydnischen Jungfrau, jene
„aber von einem Riesen haben.„

Endlich auf die Zeugnisse der Geschicht-Schreiber, die sie von eintzelnen grossen Leuten hinterlassen haben, zu kommen, so trifft man beym Happelio in Relat. Curios. Tom. 2. p. 96 u. ff. derselben ein langes Register an, die aber mehrentheils eben nicht Riesen, sondern nur starcke und tapffere Leute mögen gewesen seyn. Er macht sie zwar derwegen zu Riesen, welches aber eben nicht so nöthig ist. Es hat sich zu unsern Zeiten ein nicht gar zu grosser, aber sehr starcker Mann an unterschiedenen Orten Deutschlands ums Geld sehen lassen, den man gemeiniglich den starcken Simson nannte, und welcher solche Proben seiner Stärcke öffentlich ablegte, die ihm ein anderer, wenn er auch noch ein mahl so groß, als er gewesen, wohl nicht hätte nachthun mögen. So setzet auch Happelius diejenigen unter die Riesen, welche andere Leute einiger massen an der Grösse übertroffen, ohne dabey das Maaß ihrer Länge zu bestimmen. Und daraus ist schon zu schlüssen, wie viele von seinen erzählten Riesen wegfallen müssen. Man will doch indessen einige davon berühren. Plinius spricht, man habe zu seiner Zeit, da Kayser Claudius regierte, den allergrössesten Menschen gesehen, welcher gewesen Gabbara, ein Araber, ein Mann von 11 Fuß (Plinius selbst redet lib. 7. cap. 16. nur von 9 Fuß und etwas drüber) in der Länge. Der Sohn des Kaysers Maximini, war nicht kleiner, denn sein Fuß war noch eins so lang, als ein gemeiner Fuß: Wie denn der Kayser Maximinus selbst jedermann an Grösse übertraff. Ein mehreres davon siehe Maximinus (Cajus Julius Verus) im XIX Bande, p. 1286 u. ff. Zu Zeiten Kaysers Justini hat man eine Sicilianische Riesin gesehen, welche den längsten Mann anderthalb Fuß an der Länge übertraff. Kayser Carl der Grosse hatte unter seiner Armee einen sehr grossen Schweitzer, Namens Aenother, welcher die grossen Ströhme, so nicht bebrücket waren, durchwatete, wenn sie noch so tief waren, und mit seinem Schwerdt nicht anders unter die Feinde mevete, als die Graß-Meyer zu thun pflegen. Die erschlagene Menschen steckte er, als wärens kleine Vögelein, an seinen Baumlangen Spieß, und hieng sie über seine Schulter. Ob dieses eine Fabel, lässet man an seinen Ort gestellet seyn. Ein gewisser Printz verehrete dem Fränckischen Könige Guntram einen Riesen, der den grösten Mann selbiger Zeit 3 Fuß überstieg. Happelius selbst hat zu Hamburg eine grosse Frau aus Frießland gesehen, die zum wenigsten 8 Werck-Schuh hoch war. Sie hatte einen Frießländischen Bauer bey sich, der mit ihr einer Länge war. Im Jahr 1668 hat er an dem Hochfürstlichen Hallischen Hofe einen Trabanten gesehen, der zum wenigsten eine halbe Elle, wo nicht 3 Viertel länger war, als alle andere Leute. Er würde noch länger geworden seyn, wo er nicht einen Puckel gehabt, und mit den Beinen einwärts gebogen gegangen wäre. Melchior Nugnez erzählet, daß zu seiner Zeit die Thorhüter in der Sinesischen Residentz-Stadt Pecking 15 Fuß lang gewesen, und hätte der Kayser von Sina 500 solcher Thorhüter und Leibwächter unterhalten. Man kan aber diesen und dergleichen Berichten nicht gar zu sicher trauen, weil ungewöhnliche Dinge fast alle mahl vergrössert werden. Die Sinesischen Thorhüter sind ohnedem ein offenbahres Gedichte, weil man sie nach der Zeit daselbst nicht mehr angetroffen

sen hat. Man weiß auch gar wohl, wie einem oder dem andern aus gewissen Absichten eine Riesen-Grösse angedichtet worden. Nach der Schlacht bey Mühlberg, worinn der Churfürst von Sachsen, **Johann Friedrich**, vom Kayser Carl V gefangen ward, zeigte der Spanische Abgesandte am Frantzösischen Hofe einen ungeheuren Stiefel, den man dem Churfürsten nach der Schlacht wolte abgezogen haben. **Thuanus** Histor. Libr. 3. p. 247. Er war so groß, daß bey nahe ein gantzer Kerl darin hätte Raum gehabt, und soll noch in der Bayerischen Kunst-Kammer zu München zu sehen seyn. Diß ist eine gute Spanische Rodomontada, womit sie den Churfürsten zu einem Riesen machen wollen, der gleichwohl gegen sie in der Schlacht nicht bestehen können. Von dem **Roland**, Kayser Carls des Grossen Schwester-Sohn, melden die meisten Nachrichten, daß er auch unter die Zahl der Riesen gehöre. Man berufft sich deßwegen auf diejenigen Bildnisse, die in vielen Städten Deutschlandes gefunden werden, von ziemlicher Grösse sind und insgemein **Rolands-Säulen** heissen; sie heissen aber vermuthlich nicht deßwegen also, daß sie den Roland selbst vorstellen sollen, sondern weil nach der gemeinen Sage Roland ein Riese soll gewesen seyn, siehe den Artickel: **Rolands-Säulen.** Man kan aus den erzählten Riesen diejenigen für wahr annehmen, welche die Höhe von 9 Rheinländischen Fuß gehabt, weil die Grösse des Goliaths, wie sie die Heil. Schrifft angiebt, damit ziemlich übereinkommt. Es ist von ihm 1 Samuel 17, 4. zu lesen, daß er 6 Ellen und eine Hand breit hoch gewesen. Nun läßt sich zwar nicht genau bestimmen, wie lang eine Jüdische Elle gewesen sey, zumahl da bey ihnen zweyerley Ellen gebräuchlich waren, eine heilige oder grosse von 6, und eine gemeine oder kleine von 5 queer Händen lang. Doch läßt sich die Sache folgender gestalt am besten ausmachen. Die Elle, Cubitus, ist vermuthlich die Länge gewesen, von dem Ellenbogen bis ans Ende des Mittel-Fingers. Diese beträgt bey einem wohlgewachsenen Menschen ohngefehr $1\frac{1}{2}$ Rheinländischen Fuß. Nach solchem Maaß war Goliath 9 Fuß und etwas darüber hoch, welches eine Länge ist, die **Plinius** auch dem Gabbara beylegt. Heut zu Tage wird man schwehrlich einen Menschen finden, der über 8 Fuß lang wäre. **Eduard Browne** in seinen Reisen 1 Buch 1 Theil Cap. 2 schreibt: „Man machte zu Rotterdam „viel Wercks von einer langen Frauens-Person, „die 7 Schuhe hoch allda zu sehen war; Jedoch „war der Bauer von Leckerkirchen nicht weit von „dieser Stadt noch etwas länger. Parsons und „Evans, Thorwärter Königs Carls des Ersten, „übertraffen an der Länge noch die 2 obigen. Je„doch habe ich selten von jemand gehöret, der län„ger wäre gewesen als **Martin Wirski**, ein Po„lack, welchen man in seinem 42 Jahr, an den Kay„ser **Maximilian II** verehrte, als ein Wunder „der Natur, dann er vollkömmlich 8 Schuh an „der Höhe hatte, dessen Abbildung nach dem Le„ben ich in dem Convent der Franciscaner zu Wien „in Oesterreich zu sehen bekam.“ Indessen ist es doch nicht gantz unmöglich, daß ein Mensch bis an 9 Fuß in die Höhe wachsen solte, wiewohl kaum in 1000 Jahren einer zu solcher Grösse gelangen mag.

Höret man aber von Menschen reden, die viel über 9 Fuß hoch gewesen, so darff man sie sicherlich für erdichtet halten, oder glauben, daß man sie viel grösser mache, als sie in der That gewesen. Siehe übrigens den Artickel: *Gigantes*, im X Bande, p. 1458 u. ff. **Johann Caßinon** oder **Cassanus** hat einen Tr. de Gigantibus & eorum reliquiis geschrieben.

Riesenberg, oder **Riesenburg**, ein Ort im Pilsner-Creyße in Böhmen, ist berühmt wegen der Schlacht, darinnen im 1431 Jahre 11000 Deutsche von **Procopio** erschlagen wurden. Siehe auch Riesenberg, Geschlecht.

Riesenberg (Sswihovski, Freyherren und Grafen von) eine vornehme und uralte Böhmische Familie, welche von den ehemahls berühmten Schlössern Sswihovski und Riesenberg den Namen bekommen. Ihren Ursprung führet Balbinus von **Theobaldus**, dem jüngsten Sohne **Uladislaus I.** Königs oder Hertzogs in Böhmen, her, der in Abwesenheit seines Bruders, Königs **Uladislaus II** in Böhmen, das gantze Königreich wider **Conraden** und **Otten** von Mähren tapffer beschützet, und davor mit der Gegend, so man heut zu Tage den Pilßner-Crayß nennet, beschencket worden. Sein Enckel, **Theobald**, so vor den eigentlichen Stamm-Vater dieses Geschlechts gehalten wird, bekam den Beynamen der streitbare, (Bellicosus,) weil er sich als Obrister wider die Polen und Preussen ungemein wohl gehalten, und fieng das Schloß Riesenberg an zu bauen. Von seiner Gemahlin, Hertzogs **Heinrichs Barbatus** in Schlesien Printzeßin, hinterließ er unterschiedliche Söhne, welche nur gemeiniglich **Theobaldici** genennet worden. Der älteste davon, **Wilhelm Theobaldicus**, hat den Bau des Schlosses Riesenberg zu Ende gebracht, und seinen Stamm alleine fortgepflantzet. Sein Enckel, von einem Sohne gleiches Namens, der das Schloß Rabi erbauet, und 1308 gestorben, hieß **Borso** oder **Wogitz**, und vertrat bey den Königen **Johann** und **Carln** IV die Stelle eines geheimen Raths, wie auch eines Abgesandten in Bayern und Elsaß. Er starb 1368, und hinterließ einen Sohn, **Theobalden** VI, Burggrafen, und einen Enckel, **Johann**, Obristen Cämmerer in Böhmen, der zuerst das Schloß Swihow besessen, und seinen Nachkommen davon den Namen gegeben hat. Sein Sohn, gleichfalls **Johann** genannt, diente als Obrister wider die Hußiten, und gieng 1453 mit Tode ab, nachdem er gezeuget 1) **Wilhelmen** VIII, Königl. geheimden Rath, Obristen Cämmerer, und zuletzt Obristen Cantzler in Böhmen; 2) **Wilhelmen** den jüngern, oder den IX, Burggrafen in Carlstein, wie auch Kayserl. Obristen Hofmarschall. Dieses letztern Enckel **Friedrich**, Ober-Gerichts-Beysitzer in Böhmen, ward ein Groß-Vater **Jaroslaus Florians Sswiowski**, Freyherrn von Scala und Riesenberg, welcher die Stelle eines Statthalters zu Prage bekleidet, und von seiner Gemahlin, einer Gräfin von Salm und Neuburg, hinterlassen hat **Franciscus Anton Ignatius Sswiowski**, Grafen von Riesenberg, der noch 1690, als der eintzige Stammhalter seines Geschlechts, gelebet. **Balbinus** tab. stemm. it. epitom. rer. Bohem. it. miscell. regni Bohem.

Riesen-

Riesen-Betten, s. **Hünen-Betten**, im XIII Bande, p. 1077.

Riesenbild, *Colossus*, *Colosse*, ein Bild von übermäßiger Grösse. Exempel von dergleichen enthält der Artickel: *Colossus*, im VI Bande p. 759.

Riesenburg, eine schöne Stadt, nebst einem Schloß und Amte im Hockerlande, in dem Brandenburgischen Preussen am Fluße Liebe, welche von dem alten Preußischen Gebiete, Resin, welches all da gewesen, den Namen bekommen. Die Bischöffe von Pomesanien haben an diesem Orte residiret, wie er denn von dem Bischoffe Albrechten 1169, oder 1226 erbauet worden seyn soll. Die Polen nennen es PRABUTA. Das Schloß ist 1688 abgebrannt, und nachher meist verfallen. Das Amt ist 1636 an den Beerwaldischen Starosten Köne Jaschky verpfändet, und erst 1680 eingelöset, das Dorff Riesenwalde aber 1654 an denselben verkaufft worden. Die Stadt ist noch ziemlich, und besitzt noch 115 Husen Landes, hat aber von Krieg und Feuer, auch der Pest 1710 viel ausgestanden. Hierbey findet sich im Felde ein alter Labyrinth oder Irrgang, Jerusalem genannt, deren die Creutzherren viel gemacht, und wenn sie die bey ihren Sauff-Gelagen eingenommen, ihrer Pflicht genug gethan zu haben sich Spottweise berühmt haben. Hartknochs Preuss. Abels Preuss. Staats-Geogr. I Th. p. 98. u. f.

Riesenburg, ein Ort, siehe **Riesenberg**.

Riesenfels, Geschlecht, siehe **Risenfels**.

Riesen-Gebälcke, *Trabeatio Colossea*, *l'Emblement de Couronnement*, *l'Ornamento Colosso*, heisset bey dem Goldmann ein zierliches oder Hauptgesimse, das bey grossen und hohen Lust-Gebäuden über platten Mauren gebrauchet wird; und bestehet solches aus wenigen, aber starcken Gliedern. Diese werden mit Krag-Steinen, und auch wohl über dieselben, noch mit Dielen-Köpffen unterstützt; unten aber ruhen die Krag-Steine auf etlichen grossen ansehnlichen Gliedern. **L. C. Sturm** handelt von diesem Stück der Architectur, welches sonst gemeiniglich von denen geschicktesten Baumeistern mit Stillschweigen übergangen wird, in seiner vollständigen Anweisung, alle Arten von regulären Pracht-Gebäuden ꝛc. am Ende des dritten Capitels. Siehe auch **Gebälcke**, im X Bande, p. 455 u. f.

Riesen-Gebürge, Lat. *Montes Sudeti*, *Montes Gigantei*, *Gigantum Montes*, *Riphæi Montes*, auch *Circonosii Montes*, von dem Böhmischen Namen **Krkonosky Hory** genannt, ein grosses Gebürge zwischen Böhmen und dem Fürstenthum Jauer in Schlesien, hat seinen Namen von dessen hohen Spitzen, die gleichsam wie Riesen über andere Berge daselbst hervorragen. Es scheidet Böhmen, und sonderlich den Königsgrätzer und Buntzler Kreiß von Schlesien und der Oberlausitz, und werden auf demselben schöne Bergwercke, sonderlich gegen der Böhmischen Seite, in welchen pures Gold, auch viel Edelgesteine und herrliche Kräuter gefunden. Die Schlesische Seite gehöret dem Grafen Schaffgotsch den Herrschafften Kynast und Greiffenstein. Es entspringt aus demselben die Elbe, und andere kleine Flüsse. Insonderheit ist es wegen eines Gespenstes, der Rübezahl genannt, berühmt, der seinen Sitz eigentlich auf dem Schneeberge, so der höchste in diesem Gebürge ist, haben soll, und von dem viele wunderliche Historien erzählet werden. Davon ein besonderer Artickel nachzusehen. Es ist auch darauf ein anderer Berg, Böhmischer Jurisdiction, der Kessel genannt, hinter welchen der Teuffelsgrund mit der Teuffelswiese, wie auch der Johannisbrunn anzutreffen, zu welchem am St. Johannis-Tage viele Leute wallfahrten und daraus trincken, um Gesundheit dadurch zu erlangen. Man findet ferner einen Quell-Brunnen, der die besondere Eigenschafft hat, daß, wenn aus demselben eine Weibesperson Wasser schöpffet, die unrein, so verliehret er sich gäntzlich, und bleibet etliche Jahre aus; weswegen stets ein wohlbetagter Mann zu seinem Hüter bestellet ist. *Topogr. Bohem.* & *Siles.* **Lucä** Schles. Denckwürdigk. **Balbini** Miscell. Dec. I, L. I, c. 6. p. 11 u. f. Siehe übrigens den Artickel: *Asciburgius Mons*, im II Bande, p. 1817.

Riesen-Kampff, der Name eines gewissen Platzes, in dem Lande Stormarn, bey dem Flecken Wedel, an dem Elbstrohm, allwo die Cimbrischen Sachsen einen ansehnlichen Götzenhayn, und in demselben einen grossen Felsen zum Altar gehabt. Welchen Ort **Johann Rist** in der sechsten Unterredung seiner Monatlichen Gespräche also beschreibet: Hinter meinem Vorder-Garten liegt ein kleines Höltzlein, Wyde geheissen, hinter diesem Wäldlein war noch für etlichen Jahren ein ziemlich grosser runder Platz, der Riesen-Kampff genannt, wobey dieses zu mercken, daß ein Kampff so viel heisset, als ein mit Hecken, oder Steinen, oder Bäumen umgebener und befreyter Acker. Dieser Riesen-Kampff war rund umher besetzt mit grossen Steinen, welche wie starcke Mauren anzusehen waren. Zwischen denen Steinen stunden sehr grosse schöne und hohe Eich-Bäume, so ordentlich gepflantzet, daß man eigentlich spühren konnte, sie wären mit Fleiß dahin gesetzet, welches alles das Gesichte sehr belustigte. Fast in der Mitten dieses Riesen-Kampffs lag ein überaus grosser Stein, fast wie ein kleines Hauß: Er lag aber mehr nach dem Nieder- als Aufgang der Sonnen. Dieser erschrecklich grosse Stein hatte vier Absätze oder Stiegen, die gleichwohl nur grob ausgehauen waren. Man nennet ihn den Riesen-Opfferstein, und sahe er recht oben (woselbst ohne Zweiffel der Opffer-Platz gewesen,) nicht anders aus, als wenn er natürlich mit Blut und Gehirn durch einander bestrichen oder besprenget. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 159 u. f. 181.

Riesenohren, eine Art Meerschneckenhäuser, davon zu sehen **Mondsauge**, im XXI Bande, p. 1105.

Riesen-Opfferstein, siehe **Riesen-Kampff**.

Riesenstein, eine in Schlesien heut zu Tage bekannte adeliche Familie, welche vor 60 Jahren im Freystädtischen das Ritterguth Scheibe inne gehabt. Es geben aber die Schlesische Scribenten keine weitere Nachricht von derselben.

Riesen-Tantz, Lat. *Chorea Gigantum*, heisset ein bey der Stadt Salisbury in Westsex in Engelland befindliches Monument dreyer Reyhen ungeheurer grosser Steine, die in gewisser Ordnung über einander geleget sind, und vor mehr als menschliche Arbeit anzusehen. Die Steine sind 7 Schuhe dicke und 28 hoch. Unter andern sind drey, einer auf dem andern, in Form einer Krone, gesetzet, die so gerade sind, haben rechte Thür-Angel und Riegel, welche die Natur ihnen gegeben zu haben scheinet, also daß sie gleich denen Thüren sich eingehangen befinden. Einige sind der Meynung, daß sie GOtt vom Anfange der Welt dahin gesetzet; andere hingegen glauben, sie wären von der Kunst zusammen gebracht, indem die Alten eine Kunst gewust, Steine aus Sand und Kalck zu machen, und also dieses Werck auf diesem Platz von Sand und Kitt verfertiget haben, weil diese Steine so übermässig groß und dicke, daß sie sich unmöglich haben dahin führen lassen können.

Riesenthal, siehe Raphaim, im XXX Bande, p. 852.

Riesenwalde, Dorf, siehe Riesenburg.

Riesner (Johann) schrieb syntaxin hebræam, der zu Marpurg 1696 in 8 ans Licht getreten.

Riesner (Johann Andreas) von dem hat man eine Disputation de hydrope ascite, Rinteln 1699 in 4.

Rieß, heisset auf Papier-Mühlen eine Anzahl von zwantzig Buch Papier; zehen solche Rieß, oder zweyhundert Buch, machen einen Ballen.

Rieß, Ries, *Risa*, *Rhætiensis Pagus*, ein alter Gau auf dem Nordgau, wird ietzo zu Schwaben gerechnet, liegt aber doch gantz nahe an den Fränckischen Gräntzen, und ist ehedessen, wo nicht gar, doch zum Theil zu dem Nordgau gerechnet worden. Die Grafschafft Oettingen, die beyden Reichsstädte Nördlingen und Bopfingen sind darinne gelegen. Diese Gegend erhält noch biß auf den heutigen Tag ihren alten Namen: Denn man sagt Wembdingen in dem Rieß, u. d. m. Bey einigen Scribenten heist dieser Pagus *Risa*, bey dem Münster findet man in Cosmographia eine eigene Charte, wie auch von dem Haynen-Camp. Christian Juncker will in der Anleit. zu der Geogr. der mittlern Zeiten, p. 273. die Reichs-Grafschafft Pappenheim mit zu dem Rieß zühen, es verhält sich aber nicht also: Wie er denn auch der Meynung ist, es werde der Name selten vorkommen: Dahero es scheinet, ob halte er davor, es sey dieses ein gantz neuer Pagus, dahingegen Falckenstein gantz anderer Meynung ist, und ihn vor einen der ältesten Pagorum in diesem Landes-Bezircke hält, der älter, als das Nordgau selbst: denn er ist das so betittelte Rhætia Trans-Danubiana, woraus nach der Zeit der Deutsche Name Rieß entstanden. Falckensteins Nordg. Alterth. II Th. p. 161, wo er zugleich p. 162 ein Diploma vom Kayser Arnolph anführet, in welchem dieses Pagi Rhætiensis gedacht wird.

Rieß (Stephan Jacob) promovirte 1701 zu Altdorf, und handelte in seiner Inaugural-Dissertation, de ecclesiis filialibus earumque juribus.

Rieß auf dem Fusse, siehe Fuß-Wurtzel, im IX Bande, p. 2379. Ingleichen Mittelfuß, im XXI Bande, p. 593.

Riessa, Riesa, ein Städtlein in dem Marggrafthum Meissen, unterhalb der Stadt dieses Namens, wo die Jahne in die Elbe fällt, gelegen. Vordessen war ein fürnehm und reiches Nonnen-Kloster Benedictiner Ordens daselbst, so nachmahls unter dem Titel eines Churfürstl. Kloster-Amts eine Zeitlang verwaltet worden. Nach diesem ist es an die Felgenhauer gediehen, das Städtgen aber ist einer Friesis. Familie zuständig. Bey dem grossen Lust-Campement im Jahre 1730 ist dieser Ort gar bekannt worden, weil das Feuerwerck daselbst gestanden, das am Johannis-Abend angezündet worden, und viel tausend Personen dahin gelocket hat, um es mit anzusehen. Knauts Prodrom. Misn. *J. H. D.* Antiquarius des Elbstrohms.

Riessau, ein Sächsisches Schrifftsässiges Guth, im Meißnischen Kreyße, unter das Erb-Kreyß-Amt Meissen gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 59.

Rießdorff, ein Dorf im Thüringischen Kreyße, unter das im Fürstenthum Querfurth gelegene Amt Jüterbog gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 58.

Rieße (Marcus Christian) ein Mathematicus aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, war Major und Ingenieur zu Schweinfurth, und gab heraus

Praxin geometriæ, oder vollkommene Arpentage mit denen vier Speciebus in Linien, Nürnberg, 1700 in 8.

versprach auch eine Stereometrie ans Licht zu stellen.

Riesselmann (Johann) gebohren zu Bremen 1630, den 13 August, studirte daselbst, wie auch zu Rinteln, Marpurg und Franckfurt an der Oder, allwo er Professor der Hebräischen Sprache, und hernach Doctor und Professor der Theologie wurde, de creatione &c. disputirte, und zu Aufrichtung der neuen Scholæ Fridericianæ 3000 Thlr. legirte. Acht Jahr vor seinem Tode hatte er immer Anfechtung von Schlagflüssen, wodurch er zuletzt sein Gedächtniß fast gantz verlohr, und 1698 den 17 Jun. im 68ten Jahre verstarb. Beckmanns notitia academiæ Francofurtensis.

Riet, siehe Reut.

Riet, Stadt, siehe Riedt.

Riet (Indianisches) siehe *Bambou*, im III Bande, p. 302. u. f.

Rietberg, Riberg, Ridberg, oder Retberg, Lat. *Comitatus Rietbergicus*, die Grafschafft, liegt in Westphalen zwischen der Grafschafft Lippe, und dem Stifft Paderborn an der Emß, ist ohngefehr 4 Meilen lang, und anderthalb breit, dessen Haupt-Ort und Schloß gleiches Namens, unter die festen Plätze in Westphalen zu rechnen. Sie ist ehedem von dem Reiche nicht zu Lehen gegangen, sondern hat als eine Allodial-Herrschafft den Grafen von Rietberg gehöret, von denen Friedrich sich 935 auf dem Thurnier zu Magdeburg befunden. Conrad I war Bischoff zu Oßnabrüg von 1267 biß 1295. Otto war von 1274 biß 1304 Bischoff zu Paderborn,

erborn, und Otto III Bischoff zu Münster, von 300 biß 1306. **Conrad** starb 1353 als Dom-err an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz. Im Jahr 1456 hat sie Graf **Conrad** gegen eine Summe Geldes an Landgraf **Ludewig** zu Hes-en überlassen, auch von demselben wiederum zu inem Erb-Mannlehn empfangen. **Conrad** III wurde 1485 Bischoff zu Oßnabrück, und saß biß 508. **Conrad** II war Bischoff zu Münster von 496 biß 1508. Im Jahr 1562 starb Graf Johann ohne männliche Erben, worauf Land-raf **Philipp** zu Hessen die Grafschaft als ein edigtes Lehen einzog, und dem Kayser und Reich i einem Mannlehn auftrug. Nun hatte gedach-r Graf 2 Töchter gelassen, davon **Irmengardis** stlich an Graf **Erichen** zu Hoya, und nach-ahls an Graf **Simon** zur Lippe, **Walpurgis** ber an Graf **Enno** zu Ostfrießland vermählet orden, und welche beyde 1565 bey dem Landgra-n von Hessen die Affter-Belehnung auf männ-che Leibes-Erben, und in Ermangelung derselben uch auf die Töchter erhielten. **Irmengardis** arb 1583 ohne Leibes-Erben, und da kam ie Graffschafft Rietberg völlig an die Grä-n von Ost-Frießland, die 1586 gleichfalls arb, und 2 Töchter hinterließ: die älteste avon **Sabine Catharine** ward an ihres Vaters Bruder, Graf **Johann** von Ost-rießland, die andere aber **Agnes**, an Graf **Gundaccern** von Lichtenstein vermählet. Bey-e geriethen mit dem Lehn-Herrn, Landgraf **Moritzen** zu Hessen, in Streit, und zwar ie ältere deswegen, weil man vorgab, sie äre wegen ihrer incestuosen Heyrath des ehns verlustig worden; die jüngere aber egen der Formul des Heßischen Lehnbriefs über ie Graffschafft Rietberg. Mit der jüngern Schwester **Agnes** ward die Sache in der Güte also beygeleget, daß ihren Nachkommen e gesammte Hand zugestanden seyn solte, wel-es zwar Heßischer Seits nicht vollkommen ein-eräumet werden will. Aber wegen der ältern Schwester ward der Streit bis 1645 fortgesetzt, endlich ihre Söhne, **Ferdinand Fran-scus** und **Johann**, gegen eine Erlegung einer Summe Geldes aufs neue mit der Graffschafft be-hnet worden, und dieses zwar für sich und ihre yderseits eheliche Leibes-Erben, auch in Erman-lung der Söhne, vor ihre Töchter und ferner le derer Descendenten männlichen und weibli-en Geschlechts, jedoch dergestalt, daß bey hnsfällen die Söhne den Töchtern vorgehen llen. Der ältere Bruder starb 1660 ohne Lei-s-Erben, der jüngere aber, der das Jahr rauf mit Tode abgieng, verließ 3 Söhne und Töchter. Keiner von den Söhnen verließ ännliche Erben, sondern der jüngste **Ferdinand Maximilian** nur eine Tochter. Als nun 1690 r letzte Graf **Franciscus Adolph Wilhelm**, elcher Canonicus zu Paderborn, Oßnabrück nd Cöln, auch Decanus zu Straßburg gewe-n, mit Tode abgieng, so gaben sich zu der rafschafft Rietberg ihrer 3 an, nemlich **Ma-e Ernestine Francisce**, eine Tochter des ge-chten **Ferdinand Maximilians**, welche die Catholische Religion annahm, und an **Maxi-milian Ulrichen**, Grafen von **Kaunitz**, ver-mählt ward, ferner des Grafen **Ferdinand Maximilians** 2 Schwestern, **Marie Leopol-dine**, eine Gemahlin **Oswalds**, Grafen von Bergen, wie auch **Bernhardine Sophie**, Aeb-tißin zu Hessen, die nachmals 1726 gestorben, und endlich die Fürsten von Lichtenstein, Gun-daccarischer Linie, die von der oberwehnten Agnes abstammten. Der Graf von **Kaunitz** brachte es dahin, daß er von dem Landgrafen von Hessen belehnt ward, worüber zwar der Ge-gentheil bey dem Reichs-Hof-Rath Klage erhob, aber doch endlich, nachdem bey demsel-ben die Graffschafft Rietberg dem Grafen von **Kaunitz** erst in possessorio, so dann auch in petitorio, und zuletzt in revisorio zugesprochen worden, genöthigt ward, sich mit dem Hause Kaunitz zu vergleichen, wiewol auch dieser Ver-gleich 1731 von dem Fürsten von Ost-Frießland von neuem angefochten ward. Von dem Ge-schlecht der Grafen von Rietberg, aus dem Ost-Frießländischen Stamm, siehe **Frießland**, im IX Bande, pag. 2127. **Strangefol** in annal. circ. Westphal. t. 3. pag. 352. **Henniges** t. 4. geneal. pag. 406. **Spener** in notitia insigni-um. **Imhof** N. P. l. 5. c. 8. und 13. und l. 9. c. 9. **Europ. Herold** P. I. p. 679. **Souve-rainen von Europa**, p. 1209. **Fabers Staats-Cantzel**. t. 10. 12.

RIETBERGICUS COMITATUS, siehe **Riet-berg**.

Riete (Chanania Eljakim) ein Sohn **A-sael Raphaels**, von Bologna, hielt sich zu Mantua auf, und blühete in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts. Er schrieb ein klein Büchlein unterm Titel מקיץ רדומים expergefaciens dormientes, Reimgebetlein und Gesänge in sich haltend, die vor der Sonnen Auf-gang an dem Fest Hoschanna Rabba zu beten und zu singen. Es hat dasselbe sein Sohn David Nephthali zu Mantua 1648 in 8, 3 Bogen starck nebst einer langen Vorrede heraus gege-ben. Uber dieses hat er noch in Handschrifft hinter-lassen

1. מנחת יהודה oblatio Judæ, sind ver-schiedene Gedichte auf alle Tage im Jahr nebst einem Commentario. Ist ein groß Werck aus 3 Theilen bestehend.
2. פרי מגדים fructus rerum pretiosa-rum aus Cant. IV. 13, sind Predigten.
3. חדושים observationes novæ in tract. Talmud. *Rosch Haschana*, *Succa* und *Schabbath*.
4. שדה תפוחים ager pomorum, dar-innen miscellanea enthalten.

Wolff Bibl. Hebr.

Riete (Elieser) ein Sohn **Isaacs**, war ein Rabbine zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und hielt sich zu Venedig auf. Man hat von ihm עין ישראל oculus Israelis, darinnen nach Alphabetischer Ordnung alle Fabeln, so im Talmud

Talmud vorkommen, abgefasset, Venedig 1612 in 8 ist zu Amsterdam 1684 in 8 wieder aufgelegt worden. Wolff Bibl. Hebr.

Riete (Hiskias) ein Italiänischer Rabbine, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und gab die Sprüchwörter Salomons Hebräisch und Italiänisch in 2 neben einander stehenden Columnen zu Venedig 1617 in 4 heraus. Wolff Bibl. Hebr.

Riete oder Rita oder Reate (Moses de) ein Italiänischer Rabbine von Rieti, daher er auch seinen Zunamen hat, lebte in dem 16 Jahrhundert, und schrieb

1. Precationes in Versen, welche Debora Ascarelli ins Italiänische übersetzet, Venedig 1602 und 1609.
2. librum Ethicum s. moralem, in Italiänischer Sprache, aber mit Hebräischen Lettern geschrieben, so in der Universitäts-Bibliotheck zu Leiden in Handschrifft lieget.
3. catenam traditionis, welches Buch aber Bartoloccius, der aus dem obigen Riete drey von einander unterschiedene machet, einem andern zugeschrieben.
4. היכל עולם, ist in der Sorbonnischen Bibliotheck zu Paris Num. 71 in 4 in Handschrifft befindlich.

Wolff Bibl. Hebr.

Rieter oder Rüter, *Agrimensor, Finitor*, so viel, als ein Märcker oder Feldmesser, siehe *Agrimensores*, im I Bande, pag. 826. ingleichen Feldmessen, im IX Bande, pag. 475. u. ff. wie auch Marckscheider, im XIX Bande, p. 1270. u. ff.

Rieter, die Rieter von Kornburg, sind von uraltem Rittermäßigen Adel, und stammen ihrer ersten Ankunfft nach, von einem edlen Geschlecht in der Insel Cypern her, woselbsten dieses vor undencklichen Jahren in Adelichen Würden gewohnet; mit der Zeit aber, und vermuthlich durch Gelegenheit der ersten Creutz-Züge, sich auch in Deutschland ausgebreitet, und sonderlich im Rieth, oder Rieß, niedergelassen hat, woher sie allem Ansehen nach, auch den Deutschen Namen überkommen, daß sie Rietherrn genennet worden. Sie brachten durch Kauff und Erbschafften viele Schlösser und Güther an sich, die aber mit der Zeit mehrentheils wieder von der Familie abgekommen, ausser dem Schloß Kornburg (wovon im XV Bande p. 1537 u. f. ein Artickel) und dem Dorff Kalbensteinberg, und deren Zugehörungen. Die Descendenten dieses Alt-Adelichen Stammes haben allezeit von ihren eigenen Renthen und Gülten gelebet, bey Fürsten und Herren zu Hoff gedienet, auch durch Heyrathen sich mit denen ältesten Adelichen Häusern in Francken und Schwaben verbunden. Das Alterthum ihres Adels, auch nur in Deutschland, erhellet nicht nur daraus, daß die Rieter schon 1198 zu Nürnberg bey Kayser Heinrich VI erschienen, auch diesen Kayser mit 10 Pferden, biß nach Donauwerth begleiten helffen, ingleichen, daß um selbige Zeit im Kloster zu St. Aegidien allda ein Rieter Prior gewesen; sondern es versichert auch ein vom Kayser Friederich V, Sebald und Peter Rietern, Gebrüdern, im Jahr 1474 ertheilter Gnaden-Brief, daß sie bereits zu selbigen Zeiten, von 16 Ahnen her, Rittermäßige Edelleuthe, und von 12 Ahnen her, Turnierer gewesen. Ob nun wohl die Rieter bereits im 12 Jahrhunderte in Deutschen Landen angesessen gewesen; so ist doch von ihrer Genealogie aus selbigen Zeiten nichts mehr vorhanden, sondern die hiezu gehörige Documente sind durch die Länge der Zeit und vermuthlich in dem zu Nürnberg 1349 wider den Rath entstandenen Aufruhr verlohren gegangen, mithin kan dermahlen kein älterer Stamm-Vater ausfindig gemachet werden, von deme man die Familie richtig und in fortgehender Ordnung deduciren könnte, als Friedrich, genannt Heinrich Rieter. Dieser war Ritter und hatte zur Gemahlin Evam von Reuschach. Sie giengen aber beede in das von Kayser Ludwig dem Bayern 1330 gestifftete Benedictiner-Kloster Etal in Bayern, worinnen er mit der Zeit Prior, und hernach Abt worden, auch 1344 allda gestorben. Sein Sohn Heinrich Rieter, Ritter, zeugte mit Kunigunda Meuerlin 2 Söhne, welche das Geschlecht in 2 Linien fortgepflantzet. Der erstern Linie Stamm-Vater war Friedrich Ritter, deme Gertraud von Fridwitzhofen 3 Söhne gebohren, worunter der jüngste Jacob Rieter mit Agnes von Kochenstetten 2 Söhne erzeuget, unter welchen der jüngere, Hannß Rieter, die Vorschickung Kalbensteinberg 1437 gestifftet, und in dreymahliger Ehe geliebet, mit einer Schlüsselfelderin, Harsdörferin, und Wernizerin. Seine Söhne waren a) Hanns, der 1450 in einer Schlacht wider Marggraf Albrechten, von Anspach, 700 Nürnberger Büchsen-Schützen commandiret, und bey unfruchtbarer Ehe mit einer Holtzschuherin 1460 sein Leben beschlossen hat. b) Endreß, Stiffter des Vorbergischen Astes, von welchem hernach unter A. ein mehrers. c) Paul, der von 1464 an 23 Jahr lang zu Nürnberg in den Rath gegangen, und mit Catharina Volckamerin, unter 15 Kindern, auch erzeuget 1) Hannsen, der an Kaysers Friederich IV Hof 12 Jahr lang sich aufgehalten, hernach in Ungarn wider König Matthiam zu Felde gedienet, und 1501 sein Leben in Nürnberg beschlossen hat. 2) Eustachium, Rittern. Dieser that 1498 mit Hertzog Heinrichen von Sachsen, eine Reise zum heiligen Grab, vermählte sich nach seiner Zurückkunfft mit Catharina Koburgerin, und starb 1530 zu Bamberg. Zwey Söhne von ihm, Namens Sebald und Hannß, stiffteten 2 neue Linien, die hernach unter B. und C. angeführet werden. Der andern Linie Stiffter Heinrich Rieter, Ritter, hatte einen Zug in das heilige Land gethan, und hernach Kunigunda von Mindel sich beygeleget. Seine Tochter Catharina war die 7te Aebtißin im Kloster Himmelscron. Der Sohn Hannß, Ritter, hat bey einer Reise ins gelobte Land, von König Jacob in Cypern 1384 über das angebohrne Stamm-Wappen der Sirene ein Attestat mit zurück gebracht. Unter seinen 5 Söhnen

en pflantzte nur einer das Geschlecht fort, nehmlich Peter, Ritter. Dieser war nach vielen gethanen Reisen 13 Jahr lang im Rath zu Nürnberg, wohnete 1446 allda einem Gesellen-Stechen bey, stifftete 1450 die Vorschickung Kornburg, ingleichen viel Allmosen, und gieng noch selbigem Jahre allda in das Barfüsser-Kloster, seine Gemahlin, eine von Seckendorff, aber das St. Claren-Kloster, nachdem er seinem Sohn, Sebalden, Rittern, die Güther bey lebendigem Leibe übergeben. Dieser hatte bey einer Vermählung mit Margaretha von Lichtenstein, unter andern auch Marggraff Albrechten zum hohen Gast, wohnete in Nürnberg einem Turnier bey, und starb 1471. Sein Sohn gleiches Namens, Sebald, der Jüngere, auch Ritter, rannte 1474 mit Marggraf Friederichen, wohnte auch einem Gesellen-Stechen zu Amberg bey, und genoß die Gnade, Ertz-Hertzog Maximilian I, nachmahligen Kayser, im Schloß Kornburg zu bewirthen. Er wohnete hierauf dem Burgundischen Krieg bey, zog 1479 in das heilige Land, auch zu St. Catharina, und starb 1488 zu Nürnberg. Mit seinem Bruder, Petern, Rittern, der mit einer Truchseßin von Pommersfelden vermählet war, gieng 1502 diese Linie aus.

A. Die Porbergische Linie nahm ihren Anfang mit Endreß Rietern, Rittern, obigen Hannß Rieters, und Clara Wernizerin Sohn. Dieser hat mit Veronica Rehmin aus Augspurg das Schloß Porberg erheyrathet, war zweyer Hertzoge in Bayern, auch des Bischoffs von Augspurg Rath, diente jedem von Hauß aus mit 6 Pferden, und etlichen zu Fuß, und hielt vor sich selber noch 6, mithin in allem 24 gerüsteter Pferde. Er hat auch eine Besserung seines Wappens erlanget, nemlich die Krone auf dem Helm, und 1488 zu Porberg dieses Zeitliche gesegnet. Sein Sohn Georg, hatte Lunetam von Freyberg zur Gemahlin, war Bischoff Friedrichs von Augspurg und Dillingen Rath, trat nebst seinem jüngern Bruder Aegidio in den Schwäbischen Bund, brachte 1516 bey Kayser Maximilian I vor sich und seine Nachkommen an dieser Linie, das Wappen des abgegangenen Geschlechts derer von Porberg aus, und starb 1528. Unter seinen 9 Söhnen sind nur 4 erwachsen, nemlich 1) Porphyrius deme der Vater das Schloß Porberg bey lebendigem Leib übergeben, der aber noch vor diesem 1521 gestorben ist. Sein mit Ursuln von Stein erzeugter Sohn, Christoph Adam, war Chur-Pfältzischer Rath und Pfleger zu Gundelfingen, hernach Ottos, des Cardinals und Bischoffens zu Augspurg und Dillingen Hofmeister. 2) Christoph, kam 1506 ins Kloster Andechs zum heiligen Berg genannt, in Bayern, wurde allda 1521 Abt, und starb 1529. 3) Hannß, war Dom-Herr zu Freysingen, und Chor-Herr zu Speyer. 4) Wilhelm, hat im Feld gedienet, und die Ritterschafft im Venetianischen Krieg erworben, nachmahls aber eine langwierige Gefangenschafft ausgestanden; Er war ein Schwäbischer Bundsgenoß, und starb zu Bühl 1541. Er hatte 3 Söhne, Jacob, Georg und Hannibal. Jacob war obbesagten Cardinals und Bischoffens zu Augspurg Ottos Cämmerling, hernach aber dessen Rath und bey der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft Ausschuß. Georg diente im Kriege, und wurde 1563 in einem Aufruhr zu Schöcklingen dermassen geschlagen, daß er daran zu Ulm im 36 Jahre seines Alters gestorben ist. Hannibal, war Dom-Herr zu Freysingen, hat aber resigniret und auf einer Reise nach Jerusalem die Ritterliche Würde erlanget. Nach seiner Wiederkunfft, diente er als Volontair in Ungarn, wider die Türcken, und starb unverehlichet zu Bühl 1588, und mit ihme diese Linie wieder ab.

B. Die ältere von Eustachio Rietern, Rittern, entsprossene Linie, nahm ihren Anfang mit dessen ältestem Sohn, Sebald Rietern, der Pfleger zu Haußeck, hernach zu Stierberg, und letzlich zu Lauff gewesen, 1550 aber verstorben ist. Sein älterer Sohn Peter, studirte in Franckreich und Italien, hatte aber dabey die Fatalität, daß er 1565 zu Rom in die Inquisition gekommen, und über zwey Monat mit grosser Lebens-Gefahr gefangen gelegen, endlich aber durch eingelegte Vorbitte grosser Potentaten wieder loßgekommen ist. Er starb 1590, als Pfleger zu Herspruck. Der jüngere Sohn Paul, zeugte unter andern auch Nicolaus Albrechten, der als oberster Land-Pfleger in Nürnberg 1646 gestorben ist. Sein Sohn Paul Albrecht starb frühezeitig den 3 Jenner 1635, und hinterließ seine Gemahlin, eine von Göttfurt, schwanger. Diese gebahr darauf den 19 Mertz einen Sohn, auch Paul Albrecht genennet, derselbe legte sich nach absolvirten Studien und Reisen Anna Catharina von Löffelholtz bey, und bestieg in seinem Vaterlande nach und nach die höchste Stuffe des Regiments, gieng aber 1696 aus dem Rath, erhielt den Freyherrn-Stand, und begab sich nach Kornburg, woselbsten er 1704 entschlaffen. Sein jüngerer Sohn, Christoph Albrecht, hat die Administration derer Majorats-Güther übernommen, dieser war samt obig seinem Herrn Vater in den Freyherrn-Stand gesetzet worden, auch mit demselben nach Kornburg gegangen. Er wurde hierauf Hochfürstl. Sachsen-Coburgischer Rath, und hinterließ von seiner Gemahlin, Frau Maria Sophia Fürerin von Haynendorff, bey seinem 1706 erfolgten Ableben keinen männlichen Erben, und sodann ist auch diese Linie erloschen.

C. Der jüngeren Linie, so von Eustachio Rietern, Rittern, herstammet, hat desselben 3ter Sohn, Namens Hannß Rieter, den Anfang gegeben; Dieser war 1522 gebohren, und in denen Studien wohl geübt, auch vieler Sprachen kundig. Er diente Kayser Carl V und dessen Sohn, dem König Philipp in Spanien, lange Zeit im Kriege, und wurde Obrister über ein Regiment zu Fuß. Im Jahr 1560 schlug ihn Pabst Pius IV zu Rom, und 1571 Kayser Maximilian II in Herspruck zum Ritter. Er gieng 22 Jahr lang in den Rath zu Nürnberg, ward in demselben Obrister Kriegs-Hauptmann auch des Fränckischen Krayses Kriegs-Rath, und starb 1584, hatte neben andern Söhnen, auch Hannßen, Philippen und

und Joachim gezeuget, die alle 3 wohl studiret haben. Philipp diente im Krieg anfänglich in Franckreich, hernach in Ungarn, und wurde 1594 in Raab bey einem Sturm mit einem vergiffteten Pfeile durch den Hals geschossen, doch aber wieder glücklich geheilet. Er war hierauf Bischoffs Johann Conrads von Gemmingen zu Eichstädt Hof-Juncker, hernach Hauptmann und Kriegs-Rath, auch Pfleger zu Sandsee. Letzlich aber wurde er 1627 Pfaltz-Gräflich Hilpoltsteinischer Rath, und starb ohne Kinder 1635. Seine Gemahlin war Susanna von Siegershoffen. Joachim begab sich 1588 an den Piemontesischen Hof, nahm hernach unter einem Spanischen Regiment wider Franckreich Dienste an, wohnte auch 1594 dem Feld-Zug in Ungarn bey: Im folgenden Jahr gieng er in Italien, und dienete 14 Monat als Volontair auf denen Maltesischen Galeeren. Im Jahr 1608 zog er ins gelobte Land, und ward in Jerusalem zum Ritter geschlagen. Endlich wurde er Fürstlicher Haus-Pfleger auf St. Wilibalds-Burg in Eichstätt, und starb unverehlicht 1619. Hannß Rieter, der älteste unter diesen Brüdern, hielt sich in der Jugend 6 Jahr lang an Kaysers Rudolphs II Hof auf, besahe Italien, gieng hernach 20 Jahr lang in den Rath zu Nürnberg, 1618 aber auf seine Ritterschafftlichen Land-Güther, und starb 1626. Mit seiner ersten Gemahlin, Maria von Imhoff, hatte er unter 5 Söhnen, 2 Zwillinge gezeuget, Hannß Georg und Hannß Carln, die den 8 September 1601 gebohren waren, und sich nicht nur in denen Studien, sondern auch auf Reisen, durch Böhmen, Ungarn, Holland, Engelland, Franckreich und Italien wohl qualificiret haben. Sie versuchten sich auch im Kriege, theils unter Printz Moritzen von Oranien, theils unter dem Schwedischen Feld-Marschall, Gustav von Horn, wohneten der Belagerung Costnitz bey, und wurden beyde in einer Stunde bey einem Sturm verwundet, und zwar eben an ihrem Geburts-Tage, den 8 September 1631. Hierauf begaben sie sich auf ihre Güther, und wurden um ihrer besondern Dexterität willen, bey dem Fränckischen Ritter-Ort Altmühl zu Ausschüssen und 1654 zu Ritter-Räthen erwählet, in welchem Character sie zu Schwobach gestorben, und zwar Hannß Carl 1665, Hannß Georg aber 1673. Hannß Endreß ein älterer Bruder, gebohren 1593, hatte ebenfalls wohl studirt, stunde bey Pfaltz-Graf Johann Friederichen zu Hilpoltstein als Rath und Stallmeister, auch Pfleger zu Allerspurg. Er verschied 1675 im 83 Jahre seines Alters. Sein eintziger, mit Sabina Regina Freudlin von Hautzenstein, 1621 erzeugter Sohn, Hannß Sigmund, war so wohl in denen Studien, als im Kriege, bey Venetianischen Diensten, wohlgeübt, bauete das im 30 jährigen Kriege ruinirte Schloß zu Kornburg wieder auf, und zeugte mit Maria Catharina von Pertoltzhoffen 8 Kinder, von welchen bey seinem 1685 erfolgten Absterben nur 3 noch übrig waren, nemlich 1) Herr Johann Ludwig, der unter Printz Wilhelm von Oranien, nachmahligem König von Großbritannien, 2 Campagnen als Volontair beygewohnet, sich hernach mit Frau Maria Elisabetha Pfreumbtnerin von Pruck im Weyher und am Thurn, vermählet, 1732 aber den 7 Junii im 61 Jahre seines Alters, als ein grosser Wohlthäter derer Armen sein Leben beschlossen hat. 2) Frau Sabina Eva, gebohren 1672 und vermählt 1688 an Herrn Ulrich Carln von Imhoff auf Mörlach, gewesenen Kayserlichen Dragoner Hauptmann; Sie lebet von 1712 her im Wittwen-Stande, und stehet seit 1737 am Hof zu Onoltzbach, als Hofmeisterin des Hochfürstlichen Erb-Printzens. 3) Herr Johann Albrecht Andreas Adam, als der gegenwärtig noch eintzige Rieter, seines Namens und Stammes, gebohren den 13 Jenner 1677. Er lebte von 1702 an mit Frau Maria Cordula, gebohrner von Lindenfelß, in gesegneter Ehe, und zeugte verschiedene Kinder; die aber alle in zarter Jugend dieses Zeitliche wieder verlassen. Nach deren Tode nahm er 1733 zur andern Gemahlin Fräulein Anna Juliana Carolina, des in nächst-vorhergehender Branche angeführten Herrn Barons, Paul Albrecht Rieters, des Jüngern, Enckelin, gebohrne von Buchenau; ist aber dermahlen noch ohne Leibes-Segen. Er wurde bey dem Fränckischen Ritter-Canton Altmühl anfänglich zum Ausschuß, und 1730 zum Ritter-Rath erwählet, mit welchem Character auch die Würde eines würcklichen Kayserlichen Raths auf ihn gediehen.

Was das uralte Stamm-Wappen derer Rieter anbetrifft, so führen sie in demselben, einen in die Quer getheilten Schild, woran die Ober-Hälffte schwartz, die untere aber Goldfarb ist; auf dem Schild stehet eine gekrönte Sirene, am Leib Purpurfarb bekleidet, in jeder Hand einen Theil von dem gespaltenen, und über sich geschlagenen Fisch-Schwantz haltend: Uber dem Schild ist ein gekrönter Turnier-Helm, mit roth und weisser Decke, und oben auf der Krone die Sirene wieder in solcher Gestalt, wie auf dem Schild, befindlich, wie hierüber Hannß Rieter, vom König Jacob in Cypern, unterm 12 Febr. 1384 ein schrifftliches Zeugniß erhalten hat, und schon oben gemeldet worden ist. Wegen Kalbensteinberg, gebrauchen sie sich auch des Wappens des längst-abgestorbenen Geschlechts derer von Kalbenberg: Selbiges hat einen weissen Schild, worauf ein blauer Kalbs-Kopff, und über demselben ein Turnier-Helm mit blau und weisser Decke, und oben darauf ein paar blaue Püffelhörner. Wegen Kornburg, hat bey Kayser Friedrich V Sebald Rieter, der Jüngere, vor einen jeden Innhaber dieser Vorschickung das Wappen des abgegangenen Geschlechts derer von Kornburg, 1474 ausgewürcket; selbiges führet einen Schild, in der Mitte nach der Länge abgetheilt, das vordere Theil gelb, das hintere aber roth, in der Mitte desselben Schilds eine Lilie stehend, in des Schilds Farben verwechselt: Auf dem Schild einen Helm, mit gelb und rother Decke, darauf 2 Flügel, woran der vordere Theil wieder gelb und die hintern roth sind, in jedem abermahls eine Lilie stehend, in dieselbigen Farben verwechselt. Das vollständige Wappen aber dieser Familie, in Ansehung derer beyden Vorschickungen,

gen, enthält einen ins Quadrat getheilten Schild, auf welchem im obern rechten und untern lincken Feld, die Sirene als das Stamm-Wappen, im obern lincken und untern rechten Feld aber die Kornburger Lilien, und mitten zwiſchen dieſen 4 Feldern auf einem kleinen weiſſen Schilde der Kalbenſteinberger blaue Kalbs-Kopf befindlich. Oben ſind 2 Turnier-Helme, auf dem gekrönten zur Rechten wieder die Sirene, auf dem zur Lincken aber die Lilien in beyden Flügeln zu ſehen, und iſt jener mit einer roth und weiſſen, dieſer aber mit einer gelb und rothen hellen Decke gezieret. Handſchrifftliche Geſchlechts-Nachrichten.

Rieteſel, Geſchlecht, ſiehe **Riedeſel**.

Riergrao, ſiehe **Grao**, im XI Bande p. 604.

Rieth, ſiehe **Reur**.

Rieth, ein Städtlein in Thüringen, in des ehemaligen Gråfen **Wilhelms** zu Weimar Herrſchafften gelegen, wurde im Jahr 1000 vom Kayſer Otto III der Stiffts-Kirche zu Magdeburg geſchencket. Der Schenckungsbrief ſtehet in **Fellers** Monumentis inedit. p. 18. u. f.

Rietheim, war vor dieſem ein Dorff zwiſchen Weiſſenſee und Herren-Schwende: Es iſt aber im Kriege gantz zerſtöhret worden, daß nichts mehr davon übrig iſt, als der Ort, welcher noch ietzund im Riethe heiſt. **Olearii** Thüring. Chron. II Th. p. 265.

Riethern, ein Dorff im Thüringiſchen Creyſſe, gehöret zu der Commende Greifſtådt Deutſchen Ordens, im Fürſtlichen Amte Weiſſenſee. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 29.

Riethesel, Geſchlecht, ſiehe **Riedeſel**.

Rieti, ehedem **Reate**, *Reation*, eine Stadt in dem Hertzogthum Spoleto im Kirchen-Staate, am Fluß Velino, an der Neapolitaniſchen Gråntze, nebſt einem Biſchoffthum, welches unmittelbar unter dem Pabſt ſtehet, (ſiehe folgenden Artickel). Sie iſt alt, wohl bewohnet und iſt in gar gutem Flore, ob ſie wohl ſonſten nicht gar zu geſunde Lufft hat, und von Erdbeben offt beſchådiget worden. Sie hat ſich bekannt gemacht durch eine gute Art von Eſeln. Nicht weit davon iſt der See Rieti oder **St. Suſannå**. Sonſten waren auch die **Reatiniſchen Pfützen** berühmt, weil ſie der Thiere Huf hart machten. Bey dem **Cicerone** wird dieſe Stadt REATINA PRÆFECTURA genennet, weil ſie von den Römern nach ihrer Beſiegung zu einer Pråfectur oder Vogtey gemacht wurde.

Rieti (das Biſchoffthum zu) iſt eines derer allerålteſten mit, indem ſchon zu der Apoſtel Zeiten die Chriſtliche Lehre daſelbſt erſchollen, doch iſt der Name des erſten Biſchoffs verlohren gegangen. Die Cathedral-Kirche, welche in die Ehre unſer lieben Frauen erbauet, wurde wegen Baufålligkeit zu **Paſchalis** II Zeiten erneuret. Es liegen viele Heiligen darinnen begraben, ſo trifft man auch ſehr viele heilige Reliquien allda an. Auſſer dem Archidiaconat werden 15 Canonicate an ſelbiger gezåhlet, ohne die andern Geiſtlichen, deren ebenfalls nicht wenig ſind. Es befindet ſich da ein Seminarium von 40 Perſonen beyderley Geſchlechts, 10 Mannes- und 7 Nonnen-Klöſter, ein Hoſpital, Mons Pietatis nebſt verſchiedenen Layen-Brüderſchafften. Die Dioeces iſt ſehr weitläufftig und bevölckert, und begreifft in die 150 Stådte in ſich, deren einige im Kirchen-Staat, andere aber im Neapolitaniſchen liegen. Der Biſchoff iſt unmittelbar dem Römiſchen Stuhl unterworffen, und hat jährlich über 2000 Scudi an Einkünfften zu genüſſen. Wie übrigens die Biſchöffe geheiſſen, und auf einander gefolget, iſt aus nachſtehendem Verzeichniſſe wahrzunehmen.

1. St. **Prosdocimus**, wird von einigen vor den erſten Biſchoff gehalten, iſt auch der erſte Biſchoff zu Padua geweſen.
2. St. Probus, hat 330 gelebet. Sein Leben beſchreibet St. **Gregorius** Dialog. lib. 4. c. 12. Man feyret ihm den 15 Mertz.
3. Probianus, 494, welchen **Gratianus** und **Angelocrius** descript. Reat. vor einen Cardinal-Prieſter des Titels St. Euſebii halten.
4. Urſus, hat 502 gelebet.
5. Albinus, 550, iſt Cardinal-Prieſter mit dem Titel St. Cyriaci geweſen. Es gedencket ſeiner St. **Gregorius** dialog. lib. 1. c. 4.
6. Probinus oder Probus, 593.
7. Gaudioſus, 642.
8. Hadrian, hat 680 der Kirchen-Verſammlung unter dem Pabſt Agatho beygewohnet.
9. Hermundus, lebte 773.
10. Colus, 853.
11. Richard, 887.
12. Thebroldus, 945.
13. Anaſtaſius, 948.
14. Albericus, 969.
15. Heldebaldus, 975.
16. Johann, 982.
17. Atho oder Jocundus oder Gerhard, 1059.
18. Rainerius, 1075.
19. Benincaſa, 1113.
20. Truzzo, 1114, und noch 1118.
21. Colus, 1122.
22. Gentilis, 1135
23. Dodo, ein Ciſtercienſer-Mönch, 1137.
24. Septimus Quarinius, 1182.
25. Benedict, 1184.
26. Adenulphus de Secenariis, erwåhlt 1194.
27. Rainaldus, 1215.
28. Odo, 1227.
29. Raynerius I, 1233.
30. Raynerius II, 1249.
31. Dominicus, erwåhlt 1250.
32. Raynaldus, 1250.
33. Thomas, erwåhlt 1252.
34. Gottfried, von 1265 bis 1275, da er geſtorben.
35. Peter Gerra, bis 1286.
36. Andreas, 1289.
37. Nicolas, ein Ciſtercienſer-Mönch, reſignirte 1296.
38. Berardus, 1296, ſtarb 1299.
39. Jacob Paganus, 1299.
40. Angelus, 1302, ſtarb aber noch in dieſem Jahre.

41. Johann Murus de Papazuris, erwählt 1303, starb 1336.
42. Raymundus, 1336.
43. Johann, starb 1339.
44. Thomas, starb 1342.
45. Raymundus, ward 1344 nach Orvieto versetzt.
46. Blasius, 1347, und noch 1375.
47. Bartholomäus Willermi Mezzavacca, 1376, oder 1378, starb zu Rom 1396, nachdem er lange vorher die Bischöffliche Würde aufgegeben.
48. Ludwig de Theodenariis, 1380, ward 1399 von einigen Zusammengeschwornen in der Kirche umgebracht.
49. Ludwig de Bonaventura, 1399, und noch 1403.
50. Ludwig de Theodenariis, 1403 bis 1436, da er gestorben.
51. Johann, 1456.
52. Matthias de Fuscis, 1438.
53. Angelus Capranica, 1450, resignirte 1468.
54. Dominicus Luthanus, starb 1480.
55. Johann Columna, starb 1508.
56. Pompejus Columna, ward 1512 abgesetzt, erhielt aber unter Leo X das Bißthum wieder, resignirte 1520, und starb 1532.
57. Robertus de Prie, 1512.
58. Scipio Collumna, 1520, wurde 1528 in einem Aufruhr ermordet.
59. Marius Aligerius, 1529, starb 1555.
60. Johann Baptist Osius, von 1555 bis 1562, da er den 12 November gestorben.
61. Marcus Anton Aemulius, von 1562 bis 1570, an seinen Tod, welcher zu Rom erfolgte, als er 65 Jahr alt war.
61. Marianus Victorius, 1572, starb aber noch in diesem Jahr den 29 Junius.
63. Alphonsus Binarinus, von 1572 bis 1574, da er Bischoff zu Camerino worden.
64. Constantius Bargellinus, von 1574 bis 1583, da er nach Foligno versetzet worden.
65. Julius Cäsar Segnius, 1583, resignirte 1603, und starb 1621 den 7 Mertz.
66. Johann Contes, 1603, starb im darauf folgenden Jahre.
67. Caspar Paschelius, von 1604 bis 1612, da er den 11 Junius gestorben.
68. Peter Paul Crescentius, von 1612 bis 1621, da er nach Orvieto versetzet worden.
69. Johann Baptist Tuscus, von 1621 bis 1633, in welchem Jahr er gestorben.
70. Gregorius Narus, starb 1634 den 7 August im 53 Jahre seines Alters.
71. Johann Frantz a Balneo, von 1635 bis 1639, da er das Bißthum resignirte. Er starb zu Rom den 25 Julius 1641.
72. Georg Bolognettus, 1639, resignirte 1660, und brachte seine übrige Lebenszeit zu Rom hin, wo er 1686 den 7 Jenner gestorben.
73. Odoard Vecchiarellus, 1660, starb zu Rom 1667 den 31 August.
74. Julius Gabriellius, von 1668 bis 1670, da er freywillig resigniret.
75. Hippolytus Vicentinus, von 1670 bis 1702, da er den 20 Junius mit Tod abgegangen.
76. Frantz Maria Abbati, beyder Rechten Doctor, und Auditor der Päbstlichen Nuntiatur, erwählt 1707, ward 1710 den 21 Julius nach Carpentras versetzt.
77. Bernhardin Guinigi, ein Edelmann aus Lucca, beyder Rechten Doctor und Auditor der Päbstlichen Nuntiatur wie auch Protonotarius Apostolicus, erwählt den 10 Junius 1711.

Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1195. u. ff.

Rieti (Lago di) *Reatina Palus*, ein See in Ombria, zwischen der Stadt Rieti gegen Morgen, und zwischen dem See Velino gegen Abend. **Baudrand** P. II. p. 112. u. f.

Riermacher oder Riermaker (Hubert Arnold) ein Brabantischer Medicus von Breda, florirte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts. Er erlernte zu Löven unter Thoma Fieno die Artzneykunst, promovirte daselbst in Doctorem, und wurde so dann Stadt-Physicus in Tienen. Er schrieb

1. De nephritico dolore.
2. De caussis, signis, prognosticis & remediis calculi & arenularum, Löven 1622 in 4. Venedig 1664 in 4.

und verließ auch de cura sanitatis 3 Bücher zur Presse fertig. **van der Linden** de Scriptorib. medic. **Swertius** Athen. Belg.

Riermaker (Hubert Arnold) siehe **Riermacher**.

Riermann (N. von) ein gebohrner Schweitzer, wurde 1737 an dem Sardinischen Hofe zum Marecchal de Camp oder General Major ernennet. **Ranffts** Archiv. 1737.

Riermann (Hermann) war 1525 Cantzler zu Sondershausen, und als die Bauren selbiger Gegend am andern Sontage nach Ostern gedachten Jahres einen Aufruhr anrichteten, kamen sie auch nach Sondershausen, und unter andern vor das Schloß, begehrten mit grossem Geschrey den Cantzler heraus, oder wolten das Schloß stürmen. Der Cantzler ward heimlich auf einem Pferde davon gebracht, seine Wohnung aber geplündert und alles verwüstet. **Olearii** Thüring. Chron. 1 Th. p. 324.

Riermatten (Johann Stephan von) war um das Jahr 1741 Sacristarius bey dem Stifft zu Sitten im Walliser Land. **Schumanns** Geneal. Handbuch, p. 204.

Rierschka, ein mittelmäßiges Dorff in Ober-Ungarn, nicht weit von Neusol gelegen. Es ist deswegen bewunderungswürdig, daß, ob es sich schon an denen rauhesten Bergen befindet, es dennoch

[n]och einen Uberfluß der auserlesensten Früchte auf-[w]eiset. Insonderheit wachsen alda gepfroffte schwartze Kirschen, die überaus groß, fleischig und schmackhafft sind. Belii Not. Hung. Nov. T. II. p. 460.

Rietveld (Melchior Gerhard von) ein Rechts-gelehrter, promovirte 1723 zu Utrecht, und schrieb seine Inaugural-Disputation ad L. 13 pr. de Lib. & Posth. her. inst.

Rietz, Dorff, siehe Riz.

Rietzmück, **Riezmück**, ein Dorff im An-hältischen; unterhalb demselben gegen Steutz zu [s]iehet man nahe an der Elbe einen gewissen Stein, [d]er zwar keinen sonderbahren Namen hat, doch [i]nsgemein der grosse Stein genennet wird. Er [h]at sonst weder eine besondere Gestalt, noch eini-[g]es sonderliches Zeichen, dennoch aber wissen die [U]mwohnende allerhand Fabeln, sonderlich von [d]em daselbst vor diesem gefundenen, und auch [n]och darunter vergrabenen vielem Gelde zu erzäh-[le]n. Immittelst aber hat dieser Stein zeithero [v]ieles von seinem äusserlichen Ansehen verlohren, [i]ndem er ietzo weit tiefer hinein gesuncken ist, als [e]r, so viel man sich erinnert, vor vierzig oder funf-[z]ig Jahren nicht gewesen. Die Ursache davon [m]ag wohl diese seyn, daß er auf einem sandigen [B]oden liegt, der sich nach der Elbe hinunter sen-[c]ket, und also diesem grossen Gewicht allmählig [w]eichen muß, weswegen sich der Stein immer [m]ehr und mehr zugleich mit setzet. Indessen ver-[m]uthen einige Gelehrte, daß die alten heydnischen [D]eutschen, so wohl bey diesem, als auch bey an-[d]ern grossen Steinen eine gewisse Göttliche Ver-[e]hrung verrichtet hätten. Wie denn bekannt ist, [d]aß auch bey den ältesten Griechen gebräuchlich [g]ewesen, blossen und ungestalten Steinen einen [G]ottesdienst zu erweisen, dessen **Pausanias** in [A]chaicis gedencket: Olim apud universos Græ-[c]os *rudes Lapides* pro simulacris divinos ho-[n]ores obtinuere, d. i. Vorzeiten haben bey [a]llen Griechen die rohen Steine, gleichsam als [G]ötzen, göttliche Ehrenbezeigungen erhalten. [.] H. D. Antiquarius des Elbstrohms, p. 487.

Rietzschen, ein Dorff im Görlitzischen Creysse, [i]m Marggrafthum Ober-Lausitz. **Wabsts** Hist. [N]achr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 129.

Rieu (Samson du) ein Frantzösischer Jesui-[t], gebohren zu Cominges 1589, lehrte die schö-[ne]n Wissenschafften und Philosophie, gab einen [be]liebten Prediger ab, ward Rector des Collegii [zu] Rhodes, schrieb im Frantzösischen De occa-[si]onibus peccatorum, und starb 1652, den 9 [M]ay zu Aur. Alegambe biblioth. Scriptor. [So]c. Jesu. **Witte** diar. biograph.

Rievallensis Nicolaus, siehe **Nicolaus** [R]**ievallensis**, im XXIV Bande p. 617.

Rieux, Lat. *Rivi*, *Rivenæ*, *Villa de Rivis*, [Ri]*gomogus*, *Ruesium*, eine Stadt in Ober-Lan-[gu]edoc, wo die Flüsse Rize und Garonne zusam-[me]n kommen. Ihr Bißthum gehöret unter den [Er]tzbischoff zu Toulouse. Sie war sonst in der [D]ioces von Toulouse, und stund daselbst in den [alt]ern Zeiten allein ein Kloster. Aber der Pabst [Jo]**hann** XXII machte sie 1318 zu einem abson-derlichen Bißthum, da denn der Cardinal **Pile-fort** von **Rabasteins** der erste Bischoff davon war. Im Jahr 1718 wurde Alexander Jo-hann von Saumery zum Bischoff von Rieux ernennet, und 1720 den 17 Mertz eingeweyhet. Er hat in seiner Diöces 90 Parochien und 3 Männer-Abteyen Lezat, le Mas d'Azil, und Ca-lers, welche letztere 1148 gestifftet worden und jährlich 6000 Livres einträgt; und eine Frauen-zimmer-Abtey. Die Abtey Salangues aber, welche ehemahls darzu gehöret, ist schon 1574 durch die Hugenotten zerstöret und darauf nach Toulouse verleget worden. Die Cathedral-Kir-che zu Rieux wird zu unser Lieben Frauen ge-nennet, und bestehet aus 4 Aemtern und 12 Dom-herren. Die Einkünffte dieses Bischoffthums belauffen sich jährlich auf 18000 Livres. **De la Force** nouvelle descript. de la France. **Catel** hist. & mem. de Lang. l. 5. **Sammarth.** Gall. christ. **Le Long** p. 148.

Rieux, ein uraltes berühmtes Geschlecht in Bretagne. **Roland**, Herr von Rieux, war ei-ner von denjenigen Herren, die 1203 in Vannes zusammen kamen, um den Tod des **Arturus**, Grafens von Bretagne und Anjou, zu rächen. Er starb 1205, und hinterließ **Alanus**, Herrn von Rieux, welcher sich wider **Petern** von Dreux, Hertzog von Bretagne, auflehnte, und 1227 mit Tode abgieng, nachdem ihm **Berthe** von Leon **Aegidius**, Herrn von Rieux, gebohren. Der-selbe that eine Reise ins gelobte Land, und ließ bey seinem Tode, der 1255 erfolgte, **Gottfrie-den**, Herrn von Rieux, welcher sich 1235 mit **Nicoläen le Boeuf** verehlichte, und 1275 das Zeitliche gesegnete. Sein Sohn **Wilhelm**, Herr von Rieux, starb 1310 zu Estella, als er auf dem Wege nach Spanien begriffen war, die Vermählung Hertzogs **Johann** von **Bre-tagne** mit der Castilianischen Infantin **Isabel-len** in Richtigkeit zu setzen, und hinterließ von **Louisen** von Machecoul 2 Söhne: 1) der jün-gere, **Wilhelm** von Rieux, blieb 1347 in der Belagerung von Rochederien. 2) Der ältere, **Johann I**, Herr von Rieux, that dem Könige in den Kriegen von Gascogne und Bretagne gute Dienste, heyrathete erstlich **Isabellen** von Clisson, hernach aber **Johannen**, Frau von Syon, und starb 1357 zu Paris. Er hatte 2 Söhne, man weiß aber nicht, ob sie von der ersten oder andern Gemahlin gebohren worden, nemlich 1) **Wilhelmen II**, Herrn von Rieux, der 1364 in der Schlacht bey Auray, da er auf **Carls** von Blois Seite fochte, das Leben ein-büssete. 2) **Johann II**, Herrn von Rieux und Rochefort, welcher, wie aus seinem hernach folgen-den Artickel zu ersehen, Marschall von Franckreich gewesen. Derselbe bekam 1374 **Johannen** von Rochefort, Baronin von Ancenis, Frau von Ro-chefort, Acerac und Chateauneuf, Vicomtesse von Donges, unter der Bedingung, daß er den Na-men und das Wapen von Rochefort annehmen solte, zur Gemahlin, und zeugte mit ihr folgende 4 Söhne: 1) **Johann III**, Herrn von Rieux, von dem hernach. 2) **Aegidius** von Rieux, der 1385 gebohren, und unverehlichet gestor-ben.

ben. 3) Petern von Rieux, Marschall von Franckreich, von dem ein besonderer Artickel nachzusehen. 4) Michaelen von Rieux, Herrn von Chateauneuf, welcher 1473 in dem 79 Jahre seines Alters starb, und 3 Söhne nach sich ließ, von denen die 2 ältesten, Wilhelm und Johann, ohne Erben verschieden, der jüngste aber, Aegidius von Rieux, Herr von Chateauneuf, nur eine Tochter nachgelassen, die 1522 unverehlicht das Zeitliche gesegnet. Obgedachter Johann III, Herr von Rieux und Rochefort, Baron von Ancenis ꝛc. commandirte Anfangs die Armee des Hertzogs von Bretagne, diente nachmahls dem Könige von Franckreich, und starb 1431. Mit seiner andern Gemahlin Johannen, einer Tochter Johann VII, Grafens von Harcourt und Aumale, zeugte er einen Sohn, der in der Jugend verblich; die erste aber, Beatrix, Wilhelms, Herrns von Montauban, eintzige Tochter, gebahr ihm folgende 2 Kinder: 1) Marien von Rieux, welche mit Ludewigen, Herrn von Amboise, Vicomte von Thouars, vermählt gewesen, und 1465 mit Tode abgegangen. 2) Franciscus, Herrn von Rieux und Rochefort, Grafen von Harcourt, Vicomte von Donges ꝛc. welcher bey Franciscus, Hertzoge von Bretagne, Rath und Cammerherr war, von dessen Nachfolger, Petern II, 1454 zum Ritter vom Hermelin ernennet wurde, und 1458 starb, nachdem er mit Johannen von Rohan, 2 Söhne gezeuget hatte. Von denselben hinterließ der jüngere, Franciscus von Rieux, Herr von Acerac, keine Kinder; der ältere aber, Johann IV, Herr von Rieux und Rochefort, Graf von Harcourt, welcher, wie aus seinem hernach folgenden Artickel zu ersehen, Marschall von Bretagne gewesen, hatte 3 Gemahlinnen. Die erste Francisce Raguenel, Frau von Malestroit ꝛc. gebahr ihm eine Tochter Franciscen, Frau von Malestroit, welche 1488 Franciscus von Laval, Herrn von Chateaubriant, beygeleget wurde, und 1532 mit Tode abgieng. Mit der andern, Claudien von Maille, die in einer Feuersbrunst umgekommen, hatte er keine Kinder. Von der dritten, Isabellen von Brosse, ließ er 3 Söhne: 1) Claudius, Herrn von Rieux, von dem so gleich. 2) Franciscus von Rieux, Herrn von Acerac, von dem §. I. 3) Johann von Rieux, den Stammvater der Herrn von Chateauneuf, von dem §. II. gehandelt wird. Der älteste, Claudius I, Herr von Rieux und Rochefort, Graf von Harcourt und Aumale, war 1497 gebohren, diente Franciscus I in Italien, und wurde in der Schlacht bey Pavia, darinnen er die Stelle eines Marschalls vertrat, gefangen. Nachdem er seine Rantzion erlegt, war er einer von den Geisseln, welche dem Kayser Carln V zur Sicherheit des in Madrit geschlossenen Friedens gegeben wurden, und starb 1532. Von seiner ersten Gemahlin Catharinen, einer Tochter Guido, Grafens von Laval, die er sich 1518 beygelegt, hinterließ er folgende 2 Töchter: 1) Renaten von Rieux, die 1540 mit Ludewigen von St. Maure, Marquis von Nesle, vermählt wurde, und nicht nur 1547 die Güter des Hauses von Laval erbte, sondern auch 1548 ihrem Bruder Claudius II folgte. 2) Claudien von Rieux, welche 1537 Franciscus von Coligny, Herrn von Andelot, heyrathete, die Reformirte Religion annahm, und alle Güter ihrer Schwester erbte. Mit der andern Gemahlin Susannen, einer Tochter Ludewigs von Bourbon, Printzens von la Roche-sur-Yon, zeugte obgedachter Claudius I gleichfalls 2 Kinder. Dieselbe waren 1) Claudius II, Herr von Rieux und Rochefort, Graf von Harcourt und Aumale, welcher 1530 auf die Welt kam, und dieselbe 1548 verließ. 2) Louise von Rieux, die 1531 gebohren, und 1554 mit Renatus von Lothringen, Marquis von Elboeuf, vermählt wurde. Ihr Sohn, Carl von Lothringen, hat endlich die gantze Erbschafft des Hauses Rieux an sich gebracht.

§. I. Die Herren und Marquis von Acerac.

Franciscus von Rieux, Johann IV, Herrns von Rieux und Rochefort, anderer Sohn, bekam in der Theilung die Herrschafft Acerac, und zeugte mit Renaten von la Feille unter andern folgende 2 Söhne: 1) Der ältere Johann von Rieux, wurde 1574 von Heinrichen III zum Marquis von Acerac gemacht, und zeugte mit Philippen von St. Amadour einen Sohn und eine Tochter, die beyde, und zwar die letzte 1595 unverehlicht verschieden. 2) Der jüngere, Renatus von Rieux, Herr von la Feille, l'Isle Dieu und Belle-Isle, so 1540 gebohren, war Ritter des Königl. Ordens, vertrat bey dem Könige von Franckreich, wie auch bey dem Könige von Navarra die Stelle eines Cammerherrns, und starb 1575, nachdem ihm Margarethe von Conan folgende 3 Kinder gebohren: 1) Johann von Rieux, welcher nach seines Vaters Bruders Tode Marquis von Acerac wurde, 1595 meuchelmörderischer Weise das Leben einbüssete, und von Johannen Helenen de la Motte de Vauclet, Frau von la Hunaudaye, Renatus von Rieux, Marquis von Acerac, hinterließ, der 1609 in dem 17 Jahre seines Alters zu Rom in der Tyber ertruncken. 2) Johann den jüngern, von dem so gleich. 3) Susannen, welche 1601 mit Petern von Montmorency verheyrathet wurde. Jetztgedachter Johann von Rieux, der jüngere, Herr von la Feillee, Graf von Largoet, wurde nach des kurtz vorher erwehnten Renatus Tode Marquis von Acerac, und bekam mit Susannen, einer Tochter Guido von Rieux, Herrns von Chateauneuf, 2 Kinder. Dieselben waren 1) Claudie Helene, welche 1632 Carln du Bellay, Fürsten von Yvetot, beygeleget wurde. 2) Johann Emanuel von Rieux, Marquis von Acerac, Graf von Largoet, Herr von l'Isle Dieu, Statthalter von Guerrande, Croisil und St. Nazaire, welcher 1656 das Zeitliche gesegnete, und von seiner ersten Gemahlin, Annen Mangot, keine Kinder, von der andern aber Johannen Pelagien, der eintzigen Tochter Guido von Rieux II, Grafens von Chateauneuf, Johann Gustaven von Rieux, Marquis von Acerac, Vicomte von Donges, nach sich ließ. Derselbe starb 1713 den 29 Jenner zu Paris in dem 64 Jahre seines Alters, nach-

nachdem ihm **Anne** von Aguillon, die er 1677 zur Ehe genommen, folgende 2 Söhne gebohren: 1) Johann **Severus** von Rieux, Marquis von Oirant, Baron von la Hunaudaye und Montauban. 2) **Ludewig Augusten** von Rieux, welcher 1725 Obrister bey dem Regiment von Perche war, und insgemein der Ritter von Rieux genennet wurde.

§. II. Die Herren von **Chateauneuf**.

Johann von Rieux, **Johann** IV, Herrns von Rieux und Rochefort, jüngster Sohn, wurde 1525 in dem 14 Jahre seines Alters Bischoff von St. Brieuc, und verwaltete die Stiftsgüter bis 1544. In der Theilung der väterlichen Verlassenschaft bekam er die Herrschaft Chateauneuf, brachte Sourdeac an sich, heyrathete 1548 **Beatricen** von Jonchères, Frau von la Ferriere in Anjou, und starb 1563. Seine Kinder waren 1) **Guido** von Rieux, Herr von Chateauneuf, von dem hernach. 2) **Renatus** von Rieux, Herr von Sourdeac, von dem §. III. ein mehrers. 3) **Renate**, insgemein die schöne Chateauneuf genannt, welche bey der Königin Catharinen von Medicis Hof-Fräulein war, und bey dem Könige **Heinrichen** III, der sie als Herzog von Anjou hefftig geliebt, in solchem Ansehen stund, daß er sie an **Franciscus** von Luxemburg, Grafen von Brienne, gern vermählt hätte; allein sie hatte keine Lust dazu, sondern verheyrathete sich mit einem Florentiner, Namens **Antinotti**, welchen sie 1577 mit eigener Hand tödtete, und darauf **Philipp Altoviti**, Baron von Castellane in Provence, zum Gemahl nahm. 4) Francisce von Rieux, welche sich in die Abtey von Nazaret zu Vannes begab. Obgedachter Guido von Rieux, Herr von Chateauneuf, und Vicomte von Donges, war Ritter des Königl. Ordens, Statthalter von Brest, und Lieutenant-General in Bretagne. Seine Tapfferkeit ließ er in den Schlachten bey Dreux, St. Denys, Montcontour und Jarnac, ingleichen bey den Belagerungen von Rochelle, St. Jean d' Angely und Lezignem rc. sehen, und brachte 1589 die Herrschafft du Plessis-Bertrand käuflich an sich. Mit seiner ersten Gemahlin, Johannen, der einzigen Tochter **Claudius** du **Chastel**, zeugte er 2 Töchter, davon die ältere, **Marie**, mit **Guido** von Siepeaux, Baron von Beaupreau, die jüngere aber, **Johanne**, mit **Petern** von Boisyvon verheyrathet gewesen. Von der andern Gemahlin **Magdalenen** von Espinay, hatte er folgende 5 Kinder: 1) **Guido** II, von dem hernach. 2) **Magdalene** von Rieux, die mit **Petern** von Rohan, Fürsten von Guemene, vermählt, und wegen ihrer Schönheit berühmt gewesen. 3) Susannen, die ihrem Vetter **Johann** von Rieux, Marquis von Acerac, beygelegt worden. 4) Renaten, so sich mit **Franciscus** von Cerlet verehlichet. 5) **Thomassen**, Aebtißin von la Joye bey Hennebond. Vorerwehnter **Guido** von Rieux II, Graf von Chateauneuf, Vicomte von Donges, vermählte sich 1618 mit **Eleonoren** von Rochechouart, und hernach mit **Catharinen** von Rosmadec, Frau von la Hunaudaye. Jene gebahr ihm einen Sohn, **Franciscus Guido**, der in der Jugend starb; diese aber folgende 2 Kinder: 1) **Johann** von Rieux, Grafen von Chateauneuf, Vicomte von Donges, welcher unverehlichet mit Tode abgegangen. 2) **Johannen Pelagien**, Gräfin von Chateauneuf, Donges und la Hunaudaye, die, wie bereits oben erwehnet, an ihren Vetter, **Johann Emanuelen** von Rieux, Marquis von Acerac, verheyrathet worden.

§. III. Die **Herren** von **Sourdeac**.

Renatus von Rieux, Herr von Sourdeac, Johann von Rieux, Herrns von Chateauneuf, anderer Sohn, von dem ein besonderer Artickel folget, hinterließ bey seinem Tode, der 1628 erfolgte, von Susannen de St. Melaine, Frau von Boulevesque, Pin und Montmartin, unterschiedliche Kinder, von denen folgende 2 Söhne merckwürdig: 1) Der jüngere, **Renatus** von Rieux, war Bischoff zu St. Paul de Leon, wie aus seinem hernach folgenden Artickel erhellet. 2) Der ältere **Guido** von Rieux, Herr von Sourdeac, Marquis von Oirant, Vicomte von la Bouteveillaye, Baron von Boulevesque und Montmartin, war Statthalter von Brest, und bey der Königin **Marien** von **Medicis** Ober-Stallmeister. Mit derselben gieng er aus dem Reiche, und wurde deswegen 1631 des Lasters der beleidigten Majestät schuldig erkläret, worauf er 1640 starb, und von **Louisen**, einer Tochter und Erbin **Alexanders** von Vieuxpont, Barons von Neufbourg, nebst einigen Töchtern, 2 Söhne nach sich ließ, von denen der jüngere **Armandus** von Rieux, Marquis von Neufbourg, Abt zu Rieux wurde; der ältere aber, **Alexander** von Rieux, Marquis von Sourdeac und Oirant, Baron von Neufbourg, 1641 **Helenen** von Clere heyrathete, und 1695 den 7 May das Zeitliche gesegnete. Seine 2 Söhne waren 1) **Paul Hercules**, welcher der Graf von Rieux genennet wurde, und 1709 in dem 64 Jahre seines Alters unverehlichet starb. 2) **Renatus Ludewig**, so gleichfalls der Graf von Rieux hieß, und 1713 zu Anfang des Febr. mit Tode abgieng. Im Jahr 1734 hat sich ein Herr von **Rieux** als Brigadier bey der **Belagerung** Philippsburg befunden. **Anselme** hist. gen. t. 6. p. 763-775. **Ranffts** Archiv. 1734.

Rieux (Johann II von) **Herr** von Rieux und Rochefort, Rozay, Fougere, und Dive, Marschall von Franckreich und Bretagne, war der andere Sohn **Johann** I, Herrns von Rieux. Er begleitete 1366 den Prinz von Walles, **Eduarden** den **schwartzen**, da derselbe dem Könige **Petern** von Castilien wider dessen unächten **Bruder**, **Heinrichen**, zu Hülffe zog. Hierauf hielte er es mit dem Connetable du Guesclin, und that dem Könige **Carln** VI ansehnliche Dienste, wovor er 1397 den 29 Decembr. die Würde eines Marschalls von Franckreich erlangte. Im Jahr 1404 schlug er die Engelländer, so in Nieder-Bretagne eingefallen waren, und gieng selbst nach Engelland über, richtete aber nichts sonderliches aus. Dessen ungeachtet zog er dem Könige von Schottland zu Hülffe, und nach seiner Zurückkunfft brachte er es durch seine Vermittelung dahin, daß

es zwischen der Gräfin von Penthievre, **Margarethen** von Clisson, und dem Hertzoge von Bretagne zu einem Vergleich kam. Nicht lange hernach überfiel ihn einige Unpäßlichkeit, welche verursachte, daß er 1411 die Bedienung eines Marschalls einbüssete. Nun erhielt er dieselbe zwar 1413 den 24 October wieder, legte sie aber wegen Alters und Schwachheit 1417 den 10 Aug. freywillig nieder, da denn sein Sohn **Peter** den 12 Aug. an seine Stelle kam; er aber starb auf seinem Schlosse zu Rochefort den 7 September des besagten Jahrs in dem 75 Jahre seines Alters, und wurde in der Kirche zu Unser Frauen de la Trouchaye beerdiget. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** hist. geneal t. 6. p. 762.

Rieux (Johann IV von) Herr von Rieux und Rochefort, Graf von Harcourt, Marschall von Bretagne, war der älteste Sohn **Franciscus**, Herrns von Rieux und Rochefort, Grafens von Harcourt, den ihm seine Gemahlin, **Johanne** von Rohan, 1447 den 27 Junius gebohren hatte. Er folgte 1464, in dem so genannten Kriege du bien public, dem Hertzoge **Franciscus** von Bretagne, welcher ihn 1470 zum Marschall von Bretagne, und 1472 zum General-Lieutenant seiner Armeen, wie auch zum Capitain der Stadt Rennes machte. Im Jahr 1484 verband er sich nebst einigen andern Herren gegen diesen Hertzog, ward aber das Jahr darauf mit ihm ausgesöhnet, und erhielt alle seine Bedienungen wieder, da er denn 1488 in dem Treffen bey St. Aubin die Vörder-Truppen der Hertzoglichen Armee commandirte, und in eben diesem Jahre von dem sterbenden Hertzog zum Vormund seiner beyden Töchter bestellet wurde. Um nun alle in Bretagne entstandene Unordnungen zu heben, brachte er es dahin, daß die Vermählung der ältesten Printzeßin **Annen** mit **Carln VIII** zur Richtigkeit kam, worauf er diesem Könige heilsame Dienste leistete, und ihn auf dem Zuge nach Neapolis begleitete. Nach diesem bekam er nebst dem Marschall von Gye, von **Ludewigen XII** das Commando der Armee in Roußillon, woselbst er die Stadt Salces belagerte, und sich von der in dieser Gegend geschöpften übeln Luft eine beständige Unpäßlichkeit zuzog. Er starb endlich 1518 den 9 Febr. im 71 Jahre seines Alters, und wurde in der Barfüsser-Kirche zu Ancenis begraben. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** hist. gen. t. 6. p. 767.

Rieux (Peter von) genannt von Rochefort, Herr von Acerac und Derval, Marschall von Franckreich, war der dritte Sohn **Johann II**, Herrns von Rieux und Rochefort, Marschalls von Franckreich, den ihm seine Gemahlin, **Johanne** von Rochefort, 1389 den 9 September zu Ancenis gebohren hatte. Als der Hertzog von Bretagne dem Könige **Carln VI** 1403 den Eyd der Treue leistete, befand er sich unter dessen Gefolge, und erhielt nachgehends die Statthalterschafft von St. Malo. Im Jahr 1417 den 12 August wurde er an seines Vaters statt zum Marschall von Franckreich ernennet, muste aber, weil er es mit dem Dauphin hielt, diese Stelle 1418 den 2 Junius niederlegen. Er vertheidigte die Bastille eine Zeitlang wider die Burgundische Parthey mit grosser Tapferkeit, befand sich am 21 Junius bey dem Dauphin zu Bourges, und gieng von dar in Angoumois, um den Engelländern Montberon wegzunehmen. Hierauf warf er sich in die Stadt Mans, wurde aber bey einem Ausfalle gefangen, und nach Engelland übergeführet, da er vor seine Freyheit ein starckes Lösegeld erlegen muste. Nach diesem half er Tours belagern, begleitete den Dauphin zu dem Entsatz von Rouen, und nahm die Stadt Avranches ein. Im Jahr 1429 trug er nicht wenig dazu bey, daß die Engelländer von Orleans weggeschlagen wurden, und begleitete so dann **Carln VII** zu der Krönung nach Rheims, welcher ihn hierauf in die Normandie schickte, allwo er unterschiedliche Plätze unter seine Bothmäßigkeit brachte. Im Jahr 1435 war er einer von den Commissarien, welche zu Arras den Frieden mit dem Hertzoge von Burgund schlossen, vertheidigte auch St. Denis wider die Engelländer, und riß ihnen Dieppe und Harfleur aus den Händen. Im Jahr 1438, als er die Engelländer von diesem Ort weggejaget, wurde er bey Compiegne durch **Wilhelmen** von Flavy gefangen genommen, und starb nach ausgestandenem 9 monatlichen harten Gefängniß, 1439 zu Neelle in Tardenois, ohne Erben. Seine Gebeine sind 1514 von diesem Orte weggenommen, und in der Kirche von Unser Frauen zu Rieux mit grosser Pracht begraben worden; die Erben des gedachten **Wilhelms** von Flavy aber haben 1509 wegen dieser Gefangennehmung 10000 Pf. Straffe geben müssen. **Anselme** hist. gen. t. 6. p. 806

Rieux (Renatus von) Herr von Sourdeac, Ritter des Königlichen Ordens, Lieutenant General in Bretagne, und Statthalter von Brest, war der andere Sohn **Johann** von Rieux, Herrns von Chateauneuf, den ihm seine Gemahlin, **Beatrix** von Joncheres, gebohren hatte. Er wurde bey dem Könige **Carln IX** als Page erzogen, und fieng 1572 in dem 14 Jahre seines Alters an, Kriegs-Dienste zu thun. Im Jahr 1573 half er Rochelle, 1574 aber St. Lo und Carentan belagern. Im Jahr 1587 befand er sich mit in der Schlacht bey Coutras. **Heinrich III**, der ihm ungemein gewogen war, schenckte ihm erstlich eine Compagnie leichter Reuter, machte ihn aber hernach, bey des Herrn von Bellegarde Compagnie leichter Reuter zum Lieutenant, und endlich zum Capitain. Nach dieses Königs Tode hielt er es beständig mit **Heinrichen IV**, schlug die Ligistischen Völcker in Bretagne zu verschiedenen mahlen, und setzte diese Provinz, nachdem er darüber zum Lieutenant-General bestellet worden, in Ruhe. Zu Vergeltung seiner Dienste empfieng er 1595 den 2 Jenner die Königlichen Orden, und die Statthalterschafft von Brest, hatte auch die Ehre, daß die Insel Oirant, die er von dem Bischoffe zu Leon, **Rolanden** von Neuville, bekommen, zu einem Marquisat erhoben wurde. Im Jahr 1600 begleitete er den König auf dem Zuge nach Savoyen, und starb 1628 den 4 Decembr. zu Asse in Anjou, in dem 80

Jahr

Jahre seines Alters. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Anselme hist. gen. t. 6. p. 773.

Rieux (Renatus von) Bischoff von Leon, Abt von Orbez und Relecq, Königlicher Allmoenier, war der andere Sohn des vorhergehenden Renatus, Herrns von Sourdeac, von dessen Gemahlin, Susannen von St. Melaine. Er stund bey dem Könige Ludewigen XIII in gantz besonderer Gnade, verschertzte dieselbe aber dadurch, daß er es mit dem Hertzoge von Orleans hielt, da es denn so weit kam, daß man ihm durch Frantzösische Bischöffe, die Urban VIII zu Commissarien ernennete, den Proceß machte, und ihn seines Bißthums entsetzte. Man vergab hierauf solches an den Pfarrer zu St. Gervais in Paris, Talon, und da derselbe sich dessen begeben, den General-Vicarius zu Quimpercorentin, Cupif, welcher 1640 geweyhet wurde. Nach des Cardinals von Richelieu 1642 erfolgtem Tode fieng sich Renatus von Rieux wieder an zu regen, und appellirte an Innocentius X, der zur Untersuchung seines Processes 7 neue Commissarien ernennete. Wie nun die 1645 versammlete Geistlichkeit bey dem Könige Ansuchung gethan hat, ward er 1646 wieder in sein Bißthum eingewiesen, kam aber erst 1648, da Cupif Bischoff zu Dol wurde, zu dem würcklichen Besitz, und starb 1651 den 8 Mertz in der Abtey zu Relecq, in dem 63 Jahre seines Alters. Man hat von ihm Constitutiones synodales 1629 & 1630 promulgatas Pauli poli in Leonia, Paris 1630 in 8. Anselme hist. gen. t. 6. p. 773. Sammarth. Gall. christ. t. 2. p. 646. *Memoires du Clergé.* Retz mem. t. I. Le Long Bibl. hist. de France.

Riez, eine kleine, aber volckreiche Stadt in der Frantzösischen Landschafft Provence, welche bey den Lateinischen Scribenten unter vielerley Namen bekannt ist, als da sind: *Rejus*, *Rejensis civitas*, *Albecum*, *Albiœce*, *Alebece* oder *Alebece Rejorum*, *Apollinarium*, *Reji Apollinares*, *Reji Apollinares*, *Regensium Civitas*, *Colonia Rejorum*. Gregorius von Tours und andere nennen sie *Regium*, *Regium Gallicum*, *Rhegium Galliæ*, wie auch *Civitas Regiensium*. Sie ist sehr artig, hat einen sehr fruchtbaren Boden, und der Wein, so in dieser Gegend wächset, wird für den besten in Provence gehalten. Ihr Bischoff gehöret unter den Bischoff von Aix, und hat von uralten Zeiten her, auch die weltliche Herrschafft, wiewohl unter Oberherrlichkeit des Königs, als Grafen von Provence, siehe von dem Bißthume folgenden Artickel. Im Jahr ... versammleten sich 14 Bischöffe zu Riez, um die Irrungen, so bey der Einweyhung des Bischoffs zu Autun, Armentarius, vorgegangen, beyzulegen, und alles wiederum in gute Ordnung zu bringen. Denn gedachter Bischoff war nur von ... Bischöffen ohne die Autorität des Metropoliten oder Ertzbischoffs ordiniret worden. Daher wurde diese Einweyhung vor nichtig erkannt, und Armentarius nur zum Chorbischoff gemacht. Hilarius von Arles saß auf dieser Versammlung vor. Plin. l. 3. c. 4. Gregor. Turon. l. 4. ... Sidon. Apollinar. l. 9. ep. 3. Bertel. in hist. præs. Rejens. Sammarthan. Gall. christ. Siehe auch den Artickel: *Regenses*, im XXX Bande p. 1759.

Riez (das Bißthum) hat keine weitläufftige Diöces, und werden nicht mehr als 61 Pfarr-Kirchen darinnen gezählet, so weiß man auch von keiner andern Abtey, die es da gehabt, als allein Beaudun, welche mit Augustiner-Nonnen besetzt gewesen, davon aber heut zu Tage nichts als einige Ruinen übrig sind. Die Cathedral-Kirche führet den Namen zu Unser lieben Frauen. Der heilige Maximus ist einer von denen ersten Bischöffen hieselbst gewesen. Er wurde in die St. Peters-Capelle, welche vor der Stadt gelegen, und schier völlig eingegangen ist, begraben, man hat aber von seinen Reliquien nur noch den Hirnschädel und einen Arm aufzuweisen, indem der übrige Rest in die Abtey Grasse in Langvedoc, unwissend zu welcher Zeit, geschaffet worden, die sich auch alle beyde Arme dieses Heiligen zu besitzen rühmet. Wie übrigens die Bischöffe allhier auf einander gefolget, und wie die Pröbste, so viel ihrer ausfündig gemachet werden können, geheissen haben, ist aus beyden nachstehenden Verzeichnissen zu ersehen. Die Bischöffe nemlich waren:

1. St. Prosper, 426.
2. St. Maximus, 433, starb 460.
3. Faustus I, 462.
4. Contumeliosus, 524.
5. Faustus II, 549.
6. Emeterius, 554.
7. Claudianus, 573.
8. Urbicus, 584.
9. Claudius, 625.
10. Archinricus, 739.
11. Absalon.
12. Nortbertus, 813.
13. Bernarius.
14. Edoldus, 879.
15. Geraldus, 936.
16. Almerald oder Almerard, 1009.
17. Ermengaud, 1032.
18. Bertrannus oder Bertrand I, 1040.
19. Hugo, 1056.
20. Bertrand II, 1062.
21. Agelricus.
22. Augerius, 1069.
23. Fulco, 1125.
24. Peter Gerald, 1145.
25. Hugo von Montlor.
26. Heinrich, 1167.
27. Adelbert von Galbert, starb 1188.
28. Bertrand Garcini, 1189.
29. Imbertus, 1190.
30. Hugo Raimundi, 1201.
31. Rostagnus von Sabran, 1226.
32. Wilhelm.
33. Fulco von Cailla, 1240.
34. Mattheus I, 1274.
35. Peter von Millia, 1294, starb 1304.
36. Peter Montamant, 1308.
37. Peter Gantelmi, 1316.
38. Gaillard, 1317.
39. Peter des Prez, 1318.
40. Frantz Rossolin, 1319.

41. Bern-

41. Bernhard, 1327.
42. Arnold Sabatier, 1329.
43. Gaufrid Rabety oder Rabehs, 1334.
44. Johann Joffredy, 1345.
45. Peter Fabri, 1352.
46. Johann von Maillac, 1370.
47. Wilhelm Fabri, 1400.
48. Michael von Boulliers, 1422.
49. Michael von Bolliers, 1441.
50. Robertus, starb 1450.
51. Johann Faery, 1450, starb 1464.
52. Mattheus II, 1466.
53. Marcus Lascaris von Tende, lebte noch 1489.
54. Anton Lascaris von Tende, 1495.
55. Hugo, 1520.
56. Anton Lascaris von Tende, bis 1522.
57. Thomas Lascaris von Tende, starb den 10 April 1526.
58. Franz von Dinteville, starb den 29 April 1530.
59. Robert Cenalis, bis 1532.
60. Anton Lascaris von Tende, nahm 1532 das Bisthum, welches er 1522 mit dem zu Beauvais verwechselt, wieder an.
61. Johann Ludwig von Boulliers, starb 1550.
62. Lancelot von Carles, 1550.
63. Honoratus von Villeneuve, bis 1573.
64. Niclas von St. Suplice, 1574.
65. Andreas von Auraison, 1576, resignirte 1585.
66. Elziarius von Rastellis, 1585, starb 1596.
67. Carl von St. Sixt, 1601.
68. Wilhelm Aleaume, 1615, bis 1622, starb 1634.
69. Guido Bentivoglio, resignirte 1626, starb zu Rom den 7 Novembr. 1644.
70. Franz de Lupis de la Fare, starb 1628.
71. Ludwig Doni d' Attichy, bis 1652.
72. Niclas von Valavoire, 1670.
73. Jacob des Marests, bis 1713.
74. Ludwig Balthasar Phelypeaux von Herbault, wurde 1713 zum Bischoff ernennet und den 13 Decembr. eingeweyhet.

Von denen Pröbsten zu Riez, welche nach dem Bischoff die vornehmste Würde im Capitul bekleiden, hat man nachfolgendes Verzeichniß:

1. Peter I, 1096.
2. Wilhelm I, 1115.
3. Peter II, welchem Gregorius VIII in einem Breve alle Rechte und Freyheiten des Stiffts confirmiret hat.
4. Elzear, 1255.
5. Peter Giraudi du Puimichel, 1277.
6. Hugo Caille, 1316.
7. Wilhelm II, 1318.
8. Raimund Johannis, 1327.
9. Christinus Fabri, 1428.
10. Thomas Lascaris, 1523.
11. Bartholomeus Corvesi, 1526.
12. Anton Lascaris von Tende.
13. Ludwig von Forbin d' Oppede, 1664.
14. Johann Vintimille du Luc, 1675.

Sammarthani Gallia Christ. T. I. p. 388. u. ff. de la Force nouvelle descript. de la France.

Riez (Peter de) siehe Peter de Riez, im XXVII Bande p. 1035.

Riezan, ein altes Deutsches Wort, welches sich beym Otfried findet und so viel heist, als bereuen (pœnitere). Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Riezmück, Dorff, siehe Riezmück.

Riff, ist eine von den See-Küsten sich lang hinausstreckende Sand-Banck, verborgene Klippen, oder andere Untieffe, dergleichen das Schager-Riff oben an Jütland ist. Lat. Litus scopulis & syrtibus munitum.

Riffelholtz, ein Holtz, womit der eingebundene Rand über der Sohle im Schuhmachen glatt und eben gemacht wird.

Riffen oder **Rispen**, heissen am Haber und zottigen Hirsen das obere Theil der Halmen, daran die Körner hängen.

Riffenstein, Kloster, siehe Reiffenstein.

Rifferius, der 14 General-Prior der Carthäuser, war aus Franckreich gebürtig, und wurde 1258 erwählet. Er schaffte die alte Gesetze seines Ordens, welche Guido oder Guigues aufgesetzt, ab, und führete dagegen neue ein, welche nebst andern dergleichen Constitutionen 1703 zu Paris von Innoc. Masson in disciplina ordinis Carthus. heraus gegeben worden. Er starb 1261. Oudin de scr. eccl. t. 3. Sammarthan. Gall. christ. t. 4.

Riffhanger (Wilhelm) hat des Engelländers Matthäi Paris oder Parisii Historie der Engl. Geschichte von 1066 bis 1259 continuiret bis auf das Jahr 1273.

Rifflart, ein ansehnliches Geschlecht in Brabant. Nicolas von Rifflart, so bey dem Kayser Carln V Grand Argentier gewesen, hinterließ Wilhelmen von Rifflart, welcher 1582 Johannen, eine Tochter Johann von Ballencourt und Annen von Jtre, heyrathete, und durch selbige die Herrschafft Jtre an sich brachte. Er wurde bey den Niederländischen Unruhe, da er es mit der Kron Spanien hielt, von den Feinden gefangen, und nach Franckreich geführet, allwo er im Gefängniß den Geist aufgab. Seine Söhne waren Martin und Philipp. Dieser letzte wurde nach seines Bruders Tode 1585 Freyherr des Heil. Röm. Reichs und Herr von Jtre, und zeugte mit Johannen van den Fechoute, genannt von Grimberge, Florenten von Rifflart, Freyherrn des R. Reichs, welcher der Kron Spanien als Rittmeister gedienet, und 165. den

Digitized by Google

dem 8 Jenner vom König **Philippen** IV zum Baron von Jtre gemacht worden. Von seinen Söhnen, die ihm Ursul von Hanal gebohren, blieb der ältere Franciscus von Rifflart, als Hauptmann von einer Compagnie Deutschen Fuß-Völcker, 1645 bey der Belagerung Sas von Gent, der jüngere aber, **Philipp Ignatius von Rifflart**, anderer Baron von Jtre, Herr von Tongre St. Martin, Seregen &c. so der Krone Spanien als Rittmeister gedienet, hinterließ von **Cornelien Oswald** einen einzigen Sohn, **Leopold Ignatzen** von Rifflart, Marquis von Jßre oder Jtre, Heerbaillif vom Wallonischen Brabant, auch ehemahls General-Intendant von Brabant und Mecheln, wie auch Königs **Carls** II in Spanien Ambassadeur am Königl. Frantzösischen Hofe, welcher sich mit **Dorotheen Scharlotten von Dooghr**, genannt **Gryse**, vermählet, und die Ehre gehabt, daß der König **Philipp** V 1703 den 24 Julius die Baronie Jtre zu einem Marquisat erhoben. Er starb 1728, alt 69 Jahr. Einer von seinen Söhnen, Königl. Spanischer Brigadier, erbte den väterlichen Titel; der andere war Dechant zu ... Übrigens ward 1720 ein Chur-Pfältzischer Admiral, **Marquis von Jtre**, bekannt, man kan aber nicht sagen, ob er gewiß hieher gehöre. Butkens troph. de Brab. Supplem. t. 1. p. 331. f.

Riffranco, Schloß, siehe **Refrancore**, im XX Bande, p. 1696.

RIGA, pl. *Righe*, also nennen die Jtaliäner die Horizontallinien, worauf man die musicalischen Noten setzet und schreibet. *Rigare*, heißt liniren.

Riga, Frantz. *Rige*, Deutsch Rigen; wird auch Rig genennet eine grosse, volckreiche und wohlbefestigte Handels-Stadt in Liefland, nebst einem sehr guten Hafen, und einer aus 6 Bastionen bestehenden Citadelle, an dem Fluß Düna gelegen. Sie ist die Haupt-Stadt von gantz Liefland, hat ein gutes Evangelisches Gymnasium, hält jährlich von dem 5 August bis den 7 September einen grossen Jahrmarckt, und wird durch die gegen über liegende Kober-Schantze, vornehmlich aber gegen der Ost-See zu mit der Vestung Dünamünde vor allen feindlichen Anfall sattsam verwahret. Wegen ihrer Treue gegen die Kron Schweden hat sie von dem Könige **Carln** IX grosse Freyheit erhalten, indem sie vor die andere Stadt nach Stockholm und die Rathsherren vor Edelleute erkläret worden. Was die Geschichte, sonderlich die Religion von Liefland, betrifft, so ist bekannt, daß der Mönch **Meinard** von Segeberg, der Liefländische Apostel, 1170 zum ersten Bischoff daselbst, von dem Pabst **Alexandern** III ernennet worden. **Berthold** folgte ihm 1194, und dieser fieng an die Stadt Riga zu bauen, und ward dannenhero Ertz-Bischoff von Riga genennet; er suchte aber die Leute nicht durch die Predigt des göttlichen Wortes, sondern durch die Soldaten zu bekehren, welches ihm übel gelung, indem er in dem ersten Treffen, so er mit den Liefländern hielt, 1198 umkam. Sein Nachfolger war Albrecht von Brandenburg, ein junger frischer Soldat, welcher Riga nachgehends 1200 mit Mauren umgab, und also diesem Orte der Liefländer Citadelle machte. Im Jahr 1215 wurde diese Kirche von dem Pabst **Innocentius** III zu einem Ertzbisthum gemacht, und demselben die Aufsicht über gantz Liefland, Preussen und Curland gegeben. Im Jahr 1307 wurden die Bürger zu Riga von dem Heermeister in Liefland wegen verübter Grausamkeit hart gezüchtiget, und musten durch einen Fußfall Gnade erhalten, auch geschehen lassen, daß man, um sie ins künfftige im Zaum zu halten, ein Schloß aufbauete. Im Jahr 1523 ereignete sich wegen der Religions-Veränderung grosse Unruhe. Im Jahr 1547 haben die Rigenser ihren Ertzbischoff Marggraf **Wilhelmen** zu Brandenburg, den sie 17 Jahr ausgeschlossen gehabt, wiederum zu ihrem Herrn angenommen, mit dem Bedinge, daß die Catholische Religion aus dem Dom verbannet seyn solte. Sie kam zwar hierüber bey dem Kayser **Carln** V in grosse Ungnade, allein wegen der Entlegenheit wolte sie sich nicht groß fürchten. Im Jahr 1561 kam sie unter die Herrschafft der Polen. Siehe **Liefland**, im XVII Bande, p. 1021 besonders 1035, u. ff. Im Jahr 1584 ward wiederum ein grosser Tumult in dieser Stadt erreget. Es hatte nehmlich der Rath und das Lutherische Ministerium auf des Pohlnischen Königs, als damahligen Landsherrns, Befehl, den neuen Calender bereits angenommen. Es machte aber das gemeine Volck von einigen heimlich so schwürig gemachet werden, daß es sich öffentlich widersetzte, und weder zur Kirchen noch zum Abendmahl gieng; hingegen lieffen sie am Weyhnachts-Feste gedachten Jahres zusammen in die Kirche, da der Schul-Rector M. **Johann Rivius** mit ihen sang, und eine Predigt laß. Diese Händel verdrossen den Königl. Burggrafen, und ließ den Rector auf dem Rathhaus arrestiren. Allein hierüber erregten die Schüler und das gemeine Volck einen grausamen Tumult, stürmten das Rathhaus und brachens mit Gewalt auf, nahmen den Rector heraus, giengen nachmahls auf des Burggrafens und Syndici Häuser loß, stürmten und plünderten dieselbigen, sie verschonten auch so gar ihren eigenen Pfarren George Neunern nicht. Sie setzten dem Rath so lange zu, bis der neue Calender wieder abgeschaffet und caßiret wurde. Der König empfand dieses sehr hoch, dictirte der Stadt eine grosse Geld-Straffe, und ließ sich kaum abhalten die Stadt mit gewaffneter Hand anzugreiffen und zur Straffe zu ziehen. Im Jahr 1605 und 1609 belagerte sie der König von Schweden **Carl** IX vergebens; sein Sohn **Gustav Adolph** aber machte sich 1621 davon Meister. Die Polen suchten sie zwar 1622 den Schweden wieder aus den Händen zu reissen, konnten aber nichts daver ausrichten. Im Jahr 1656 wurde sie von den Moscowitern, und 1700 von dem Könige in Polen **Augustus** vergebens belagert; doch 1710 muste sie sich nach einer 9 monatlichen harten Belagerung, in welcher 30000 andere setzen gar 60000, Menschen theils vom Feinde, theils durch Hunger und giftige Kranckheiten umgekommen, mit Accord an den Czaar ergeben. In dem Nystädischen Frieden 1721 ist dieser wichtige Ort nebst dem gantzen Lieflande an den Czaar auf ewig abgetreten worden. Der Meer-Busen von Riga, (**Golfo de Riga**, Lat. *Regensis Sinus*; sonst auch *Chesipe-*

nus Sinus genannt) so ein Stück von der Ost-See ist, liegt zwischen den Inseln Oesel und D'gho, und den Curländischen Küsten. Wegen des Zolls zu Riga, sind noch bis ietzo zwischen Rußland und Schweden Differentien. Unter dem Könige Carl XII wurde auf denselben ein Capital in Holland aufgenommen und auf Veranlassung der Interessenten suchte man 1733 mit beyderseits Ministern im Haag die Sache zu heben. Bey denen dißfalls auf der Trevis-Cammer angestellten Conferentzen sagte der Schwedische Minister, daß sein Hof so wohl für das Capital als die daher aufgelauffenen Interessen nicht zu stehen schuldig, allermassen der 12 Artickel des Nystädtischen Friedens solches besage; es möchten also die General-Staaten sich an Rußland erhohlen. Der Rußische Minister antwortete hierauf, daß seiner Principalin nicht zugemuthet werden könne, Gelder zu bezahlen, die ohne ihr Wissen aufgenommen, noch weniger in ihren Nutzen verwendet worden, und sey in dem Nystädtischen Frieden von diesem aufgebrachten Capital nichts gewisses bedungen worden. Als aber im Jahr 1735 die Allianz zwischen Rußland und Schweden erneuert wurde, übernahm die Kayserin Anna den Rest solcher Post völlig abzutragen. Ihrer obgedachten Situation und vorigen Vermögens halber, ist diese Stadt eine von den mächtigsten Handels- und Hansee-Städten an der Ost-See gewesen, zu welcher jährlich viele hundert fremde Schiffe mit voller Ladung gekommen, und auch voll wieder beladen zurück gesandt worden. Nunmehro da sie unter Ihro Czaarischen Majestät Bothmäßigkeit stehet, und dieselbe das Commercium dieser und anderer Liefflândischen Städte wieder zu eröffnen allergnädigst publiciren lassen, finden sich die Commercia, als auf welchen iederzeit ihr Wohlstand beruhet hat, in vorigem Flor nach und nach wieder ein. Es hält aber Riga, Reval, Pernau und andere Liefflândische, wie auch Curländische Städte, Buch und Rechnung in Reichs-Thalern und Groschen, 1 Reichs-Thaler hat 15 Marck Rigisch, 3 Gülden Pohlnisch, 60 Wardingen oder 90 Groschen Pohlnisch. 1 Gülden Pohlnisch hat 5 Marck Rigisch, 20 Warding oder 30 Groschen. 1 Marck Rigisch hat 6 Groschen, 18 Weisse oder 36 Schwartze Schillinge. 1 Groschen hat 3 Weisse oder 6 Schwartze Schillinge. 1 Weisser Schilling hat 2 Schwartze Schillinge. 1 Warding hat anderthalben Groschen. 1 Reichs-Thaler in Specie gilt allda 91 Groschen, weniger oder mehr, in Cour. nach Advenant. 1 Schmack Pfund hat in Riga 400 Pfund und machen 4 Schiff-Pfund in Riga 5 Schiff-Pfund in Lübeck. 116 Pfund machen 100 Pfund in Hamburg. Es wird sonsten von Hamburg nach Riga gar wenig gewechselt, von dannen aber dahin geschiehet solches öffters und stellen sie die Briefe auf Rthlr. di Banco, bezahlen die Valuta mit Alberts Thalern a 1 pro Cent, weniger oder mehr, bald mit Avance, bald mit Verlust. Von Lübeck aber per Riga werden Wechsel geschlossen, und die Briefe gestellt in Rthlr. a 90 Groschen Pohlnisch zu zahlen, die Valuta aber wird zu 1 pro Cent weniger oder mehr, in Species, mehrentheils aber mit Cour. Geld, neben 8 pro Cent Agio, weniger oder mehr, per Cassa vergnügt; dorten bezahlen sie alle Wechsel-Briefe in Species, welches Alberts- und Creutz-Thaler sind. Die Riger-Kauffleute traßiren auf Lübeck in Reichsthaler di Banco in Hamburg zu zahlen, und muß Lübeck zu solcher Bezahlung in Hamburg Ordre stellen. Ubrigens soll Riga das Wappen der Stadt Bremen, einen doppelten Schlüssel, deswegen führen, weil sie durch Bremische Kauffleute zum Christenthum soll seyn gebracht worden. **Chyträus** in Saxon. **Werdenhagen** P. 3. rer. Hanseat. c. 24. **Zeiller** topogr. Livon. p. 22. **Loccen.** in histor. Svec. **Relchs** Beschr. von Liefland. **Pufendorff** Einleit. zur Hist. von Schweden, und in hist. Caroli Gustavi, p. 203 u. ff. **Hamb. Remarqv.** ad an. 1700. p. 85. **Beschreibung von Schweden**, so 1707 zu Regensp. herausgekommen, P. 2. p. 237 u. f.

Riga (Peter von) siehe **Peter von Riga**, im XXVII Bande, p. 1035.

Riga (Gelso de) siehe **Riga**.

RIGABELLUM, ist ein Lateinisches Wort, und heisset ein bey den Italiänern in Kirchen gebräuchlich gewesenes musicalisches Instrument, ehe die Orgeln auffkommen. Besiehe des Herrn von Cange Glossar. auf das 179. Blatt der zweyten Edition der Descriptionis Venetiarum Sansuvini sich beziehend.

Rigald, siehe **Rigaud**.

S. RIGALDUS, siehe **St. Rigauld**.

Rigaltius oder **Rigault** (Nicolas) ein berühmter Philologus und Rechtsgelehrter, war zu Paris, woselbst sein Vater ein Artzt gewesen, 1571 gebohren, und legte den Grund seiner Studien bey denen Jesuiten, welche sich um seiner vortrefflichen Gaben willen, wiewohl nur vergeblich, bemühenten, ihn in ihre Gesellschafft zu ziehen. Nach diesem wurde er ein Advocat, wobey er iedoch, entweder, weil er zu viel Zeit auf die schönen Wissenschafften gewendet, oder sonsten die rechten Eigenschafften darzu nicht besaß, nach einiger Bericht wenig Beyfall und Ehre erlangte. Hierauf halff er erstlich dem Casaubonus die Königl. Bibliothek in Ordnung bringen, und wurde nach demselben Bibliothecarius. Im Jahr 1613 erhielt er die Stelle eines Parlaments-Raths zu Metz, bekam auch folgends die Commißion eines General-Procurators bey der souverainen Cammer zu Nancy, und wurde endlich auch Intendant der Landschafft Metz, worauf er zu Toul im August 1654 mit Tode abgegangen. Man hat von ihm

1. Glossarium τακτικὸν μιξοβάρβαρον, Paris 1601 in 4.
2. Ad Onosandri strategicum;
3. Ad varios auctores de finibus regundis;
4. Ad scriptores græcos & latinos de re accipitraria & cura canum &c.
5. Observationes de populis Fundis, Dijon 1656.
6. Diss. censoriam super editione libelli parænetici de cavendo schismate, Paris 1640 in 4.
7. Apologeticum pro Christianissimo rege adversus factiosæ G. G. R. admonitionis calumnias in causa Principum fœderatorum, ebend. 1629 in 4.
8. Das Leben des **H. Romanus** mit Anmerckungen, Rouen 1609. u. 1652 in 8.
9. Das Leben des **Peter Puteanus**, Paris 1652 in 4.

10. Epi-

Digitized by Google

10) Epistolam, qua *Jac. Augustus Thuanus* a *Joc. Cellarii*, Rectoris collegii Monachiensis cavillationibus defenditur & simul eundem *Cellarium* admonitionis ad *Ludovicum* XIII, nec non mysteriorum politicorum auctorem esse indicatur, 1626 in 4 unter dem verdeckten Namen Joh. B. Arduis.

11) Diss. de Satyra Juvenalis, Amst. 1684. Er gab auch des **Cyprianus** und **Tertullianus** Wercke, wie auch den **Phädrus**, **Artemidorus** und **Julianus** mit Anmerckungen heraus. Sein funus parasiticum, so zu Paris 1601 in 4 gedruckt, ist auch des **Kirchmanns** Tractat de funeribus Romanorum beygefüget. Ubrigens soll er auch unter dem Namen **Poliensis Rhodiensis** Satyram in depravatos orbis incolas geschrieben haben. **Dodwell** in præf. tract. de jure laicorum sacerdotali. **Witte** diar. **du Pin** bibl. des aut. ecclef. du XVII siecle. **Pope-Blount** censura celebr. auct. le **Long** bibl. hist. de France.

Rigaltius (Paul) siehe **Ricaut.**

RIGARE, siehe *Riga*.

Rigate, Marcktstadt, siehe **Reygate.**

RIGATTERIA, siehe **Trödelmarckt.**

Rigatti (Johann Anton) hat im Jahr 1640 Missen und Psalmen zu Venedig drucken lassen, und selbige dem Römischen Kayser **Ferdinand** dem Dritten zugeschrieben. Im Parstorfferischen Cataloge stehen folgende von ihm heraus gegebene Wercke aufgezeichnet, als:

1. Messa e Salmi ariosi à tre Voci con Ripieni.
2. Messa e Salmi à 3. 5. 6. 7 e 8 voci con 2 Violini & altri instrumenti à beneplacito & parte à 5. à Capella.
3. Messa é Salmi a 3 Voci con 2 Violini & 4 parti di Ripieni à beneplacito.
4) Motetti à 2. 3 e 4 Voci, con alcune Cantilene e Ripieni.
5. Motetti a Voce sola, lib. 1.
6. Motetti à Voce sola, lib. 2. und
7. Motetti a 2. 3 Voci, con una Messa breve à 3. Voci.

St. Rigaud, eine Benedictiner-Abtey in der Parochie von Liano zu Ende der Landschafft Masconois und 12 Meilen nach der Ost-Seite von Mascon, unter welches Bißthum sie auch mit gehöret, gelegen, ist 1171 gestifftet worden, und hat noch bis zu Anfang des 16 Jahrhunderts den Titel einer regelmäßigen Abtey gehabt. Jetzo wird sie zu einer Commende gebrauchet, und träget jährlich 3600 Livres ein, wovon die Mönche darinnen unterhalten und die Aemter bestellet werden. de la **Force** nouvelle descript. de la France.

Rigaud oder **Rigald**, von einigen auch **Reginald** genannt (Odo von) ein Ertz-Bischoff von Reuen, war zu Lion aus einer alten adelichen Familie gebohren, die nachmals sich in Dauphine niedergelassen, und noch heut zu Tage in Viennois durch 2 Linien, Ceresin und Rajat, unterhalten wird. Im Jahr 1236 begab er sich in den Franciscaner Orden, und wurde bald darauf Magister und Professor der Theologie, wie auch Prediger. Der Pabst **Innocentius** lernte ihn auf der Kirchen-Versammlung zu Lyon kennen, und weyhete ihn 1247 zum Ertz-Bischoff von Reuen. **Rigaud** hingegen suchte sich durch seine Verdienste je mehr und mehr hervor zu thun. Den Jacobinern verschaffte er zu der Zeit in Lyon einen Convent bey der Saone, davon nachgehends die Gasse ihren heutigen Namen **Rigaudiere** soll bekommen haben. Hierauf kam er 1249 nach Engelland, daselbst einige veräusserte Güter wieder an sein Ertz-Bißthum zu bringen, dergleichen er auch von dem König **Ludewigen** IX in Franckreich zu erhalten hoffte. Im Jahr 1267 nahm er einen Creutzzug vor, und wurde nach gedachten **Ludewigs** Tode nebst andern zum Regenten des Königreichs verordnet. Im Jahr 1274 befand er sich auf einer Kirchen-Versammlung zu Lyon, starb aber im Junius des folgenden Jahres, einige Schrifften über den Magistrum sententiarum: Sermones: Commentaria in quatuor libros Moysis: in Psalmos & Evangelia und quæstiones morales, hinterlassend. Das Vorgeben, daß er von **Bonifacius** VIII zum Cardinal gemacht worden, ist ungegründet. **Antonin.** tit. 24. c. 9. **Rudolph** hist. Seraph. & in chron. p. 3. **Wading** annal. **Sammarthan.** Gall. Christ. t. 1. de Arch. Rotom. **Oudin** de script. eccl. t. 3.

Rigaudiere, siehe **Rigaud.**

RIGAUDON, ist ein Frantzösisches Wort, und heisset in der Music, ein aus gerader Mensur, und drey bis vier Reprisen (worunter die dritte gantz kurtz und badine zu seyn pflegt) bestehender lustiger Tantz, so im Aufschlag anhebet. Bes. **Matthesons** Orch. 1. p. 184. ingleichen dessen Anmerckungen über **Niedtens** musicalische Handleitung 2ten Theil p. 103. Daß dieser Tantz aus Provence herkomme, hat Richelet angemercket.

S. RIGAUDUS, siehe **St. Rigauld.**

St. Rigauld, Lat. *St. Rigaldus* oder *Rigaudus*, eine Benedictiner-Abtey in Franckreich, an den Gräntzen von Masconois und 12 Meilen von Mascon in einem Walde, welcher Aveza genennet wird, gelegen, ist von Eustorgio um 1071 gestifftet. Der Abt hat bey allgemeinen Landes-Versammlungen seinen Sitz unter den Reichs-Ständen. Das Verzeichniß derer Aebte ist folgendes:

1. Eustorgius, war erst in dem Kloster St. Austremon in Auvergne ein Mönch oder Abt, davor ihn **Severtius** in hist. episcop. Matiscon. p. 107. ausgiebt, und starb 1072 oder überließ vielmehr die Abt-Stelle an den folgenden:
2. Hugo I, 1072 welchem **Severtius** l. c. pag. 115. um 1087, da er gestorben oder resignirt, einen Ungenannten zum Nachfolger setzet.
3. Stephan 1100.
4. Dalmatius I, 1200.
5. Gaufredus 1230.
6. Dalmatius II, 1260.
7. Girard von Jantes, starb 1300.
8. Johann von Besco 1306.
9. Wilhelm von Besco.
10. Hugo II, 1320.
11. Johann II, 1340.
12. Radulphus Perriere du Banchet 1409.
13. Thomas Perriere du Banchet 1445.

14. Claudius de la Magdelaine 1471 und noch 1494.
15. Johann de la Magdelaine de Ragny 1507, starb den 17 April 1537.
16. Claudius de la Magdelaine.
17. Martin le Beaune, ein Bruder des Ertz-Bischoffs zu Bourges, Rainaldi, war Requeten-Meister, Bischoff zu Annecy und Abbas Commendatarius zu St. Rigaud 1540.
18. Marcus von Espinasse 1555.
19. Johann du Mas 1560.
20. Gaspard du Vernay, genannt de la Garde, 1567.
21. Anton von Amanze, Decanus zu Lion und Ertzbischöfflicher Groß-Vicarius 1578.
22. Michael von Villecour 1590.
23. Claudius von Gaspard 1602.
24. Lorentz von Gaspard du Sou 1632 und vielleicht noch 1665.
25. Jacob von Charmande 1674.
26. N. du Saussay.
27. N. von Clermont-Tonnerre seit 1727.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. IV. p. 1173 bis 1176.

Rigault, siehe **Rigaut**.

Rigault (Nicolas) siehe **Rigaltius**.

Rigaut oder **Rigault**, ein Frantzösischer Componist von Tours gebürtig, dessen im *Mercure Galant*, und zwar im Monat Junio im Jahre 1678 pag. 203. und im Monat Decemb. p. 31. des 1732sten Jahres erwehnet wird.

Rigauville (Frantz de) hat, ohne seinen Namen vorzusetzen, heraus gegeben Journal du Siege de Philipsbourg, Fribourg 1676 in 12. **Mylius** in Biblioth. Anonymor. & Pseudonymor. P. I. p. 448.

Rigdagt, Marggraf zu Meissen, s. **Ridach**.

Rige, ist in Liefland ein starck geheitztes Gemach, in welchem das Getreyde, ehe es gedroschen wird, zum Dürren hingeleget wird, damit es um so viel länger daure: denn ungetreugt Korn hält sich nicht so lange, wie rigentruckenes.

RIGE, Stadt, siehe **Riga**.

Rigebalus, **Rigebelus** oder **Herigebalus**, war König zu Babylon von 3257 bis 3258, und hat also nur ein Jahr regieret.

Rigebelus, s. **Rigebalus**.

Rigel, Strom, siehe **Regel**, im XXX Bande, p. 1715.

Rigen, Stadt, siehe **Riga**.

RIGENSIS SINUS, siehe **Riga**.

Rigermann (Anton) ein Dominicaner von Alost in Flandern, trat zu Gent 1531 in den Orden, wurde General-Prediger, und an verschiedenen Orten, zu Haag, Harlem und Gent Prior. Er war Inquisitor, als Gent eingenommen ward, und retirirte sich zu dem Yprischen Bischoff nach Aire, kam aber 1584 nach Gent wieder zurück, und starb daselbst im drauf folgenden Jahr den 12 Jun. im 76 Jahr seines Alters. Man hat von ihm

1. Paradisum animæ *Alberti* III ins Niederländische übersetzt, Gent 1556 in 16.
2. verschiedene Tractate, die Jodoc **Caulier** gesammlet, und **Rigermann** 1580 in eine rechte Ordnung gebracht, so zu Gent in einem Octav-Bande in Handschrifft liegt.
3. de præparatione ad sacram communionem und
4. Enchiridion theologicum, so ebenfalls allda noch ungedruckt befindlich.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. pag. 270.

Riggisberg, ein Schloß und Dorff nebst einer Herrschafft in dem Landgericht Sefftigen im Bernerischen Gebiete gelegen. Nach Abgang derer von Riggisberg, ist diese Herrschafft an die von Erlach gekommen, welche sie schon etliche 100 Jahr besitzen. Im Jahr 1450 und 1511 hat der Canton Bern an diesem Orte mit vielen vergeblichen Kosten eine Saltz-Quelle gesucht. *Chron. Bern. MSct.*

RIGHE, siehe *Riga*.

Righettinus (Hieronymus) ein Italiäner, lebte gegen das Ende des 16 Jahrhunderts, schrieb einen schönen Abriß Romæ triumphantis, dedicirte solchen dem Pabst Sixtus V, und wurde von demselben mit dem Bißthum Gaorli begabt. Garzoni Piazza universale.

Righius (Alexander) siehe **Richius**.

RIGI, sonst auch *Volerius*, und *Fiuminale* genannt, ein Fluß, siehe **St. Fiorenzo**, im IX Bande, p. 961.

RIGIACUM, wird im Thesauro Linguæ Latinæ die alte Stadt *Origiacum* genennet, von welcher im XXV Bande, pag. 1752 unter dem Wort **Orchies** mehr Nachricht zu finden.

RIGIDA INGENIA, siehe *Pervicacia Ingenia*, im XXVII Bande, p. 723.

RIGIDI, Art Wiedertäuffer, siehe **Waterlander**.

RIGIDI, werden anitzo diejenigen in Engelland genennet, welche den leidenden Gehorsam statuiren, daß man sich der Obrigkeit *niemahls* widersetzen, sondern alles von derselben vertragen solle: Dagegen verwerffen sie die Toterantz oder Duldung der andern Glaubens-Genossen. Ihre Gegentheile, nemlich die **Whigs**, werden *Moderati* genennet.

RIGIDIORES, sind gewisse Reformirte in Engelland, so denen Mitioribus oder Episcopalen entgegen gesetzt werden, siehe **Episcopalen**, im VIII Bande, p. 1421, ingleichen *Mitiores*, im XXI Bande, p. 549.

RIGIDISTÆ, siehe **Rigidisten**.

Rigidisten, *Rigidistæ*, eine Art von Jansenisten, welche auf ein heiligeres Leben und genauere Beobachtung der alten Kirchen-Ordnungen dringen, als etwan sonst im Pabstthum gewöhnlich ist, daher sie auch des Pabsts Ansehen gar geringe machen, ihren Layen die heilige Schrifft zu lesen geben, und sie von der groben Abgötterey und Aberglauben abziehen. Unsch. **Nachricht**. 1705. p. 410.

Riginia, Rhiginia, Rhigina, ein Fluß in Thracien, der auch Erigon heisset.

Rigische Butten, siehe Bütte, im IV Bande, p. 1885.

Rigizo, Bischoff zu Feltri, in der Ordnung der 7, verwaltete schon um 1021 solche Würde, wie aus Kayser Heinrichs gefälleter Sentenz erhellet, die er denen Nonnen des Klosters St. Zacharias zum besten wider den Grafen Rambald zu Trevigi ergehen lassen. Es stehet selbige beym Muratorius antiqu. Estens. P. I. p. 129. Sonsten wird dieser Rigizo auch in einem Privilegio mit angeführt gefunden, welches der Patriarch von Aquileja 1031 seinem Dom Capitul ertheilet hat. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 370.

RIGMUNDIA, Stadt, siehe St. Andrews, im II Bande, p. 192. u. f.

Rigninus, war Bischoff zu Tull, in der Ordnung der zwey und vierzigste, saß 17 Jahr, von 1107 biß 1124.

Rignomer, König von Mans, ward im Jahre 511 in seiner Hauptstadt von des Fränckischen Königes Clodovái Leibwache ermordet.

St. Rigobert, oder Robert, Ertzbischoff zu Rheims, gebohren in der Dioces von Rheims, aus einem vornehmen Geschlechte, und hieß sein Vater Constantinus; die Mutter aber war aus einem Fränckischen gleichfalls sehr ansehnlichen Geschlechte. Er begab sich in den Benedictiner-Orden, und ward 696 Ertzbischoff von Rheims. Bey dem Pipinus Heristallus, dem damahligen Majore Domus, stund er in grossem Ansehen. Nach dessen Tode gab König Dagobert II die Stelle eines Hofmeisters einem gewissen Herrn, der Ranfred hieß. Hierauf brachte Carl Martellus, der Anspruch darauf machte, eine Armee zusammen, um denselbigen dieser Würde zu berauben, und sie ihm selbst anzumassen. Nachdem er sich nun unterschiedlicher Oerter bemeistert hatte, kam er nahe zu der Stadt Rheims, und wolte daselbst einziehen. Allein Rigobert widersetzte sich ihm, versprach aber dabey, daß, wofern Gott das Königreich in seine Hände geben würde, er ihm die Thore eröffnen, und ihm gantz treu und gehorsam seyn wolte. Dieses Unternehmen erbitterte diesen Herrn so sehr, daß, nachdem er seinen Feind erschlagen, und sich im Jahr 717 den 21 Mertz des Regiments bemeistert hatte, er bemeldten Ertz-Bischoff von seinem Sitz vertrieb, und an seine Stelle einen andern einschob, mit Namen Milon. Hierauf begab sich Rigobert nach Gasconien, von wannen Milon ihn zurücke ruffen ließ, und ihm Freyheit ertheilte, in der Kirche zu Rheims bey dem Altar St. Mariä Messe zu halten, welches er fleißig that. Nach diesem führte er zu Gernecourt, auf einem Land-Hause, welches ihm Pipinus geschencket hatte, ein Privat-Leben; jedoch gieng er von dar in die Stadt, Messe zu lesen. Er ist auch endlich zu Gernecourt im Jahr 733, oder nach anderer Meynung 743 gestorben, und liegt allda in St. St. Petri und Pauli Kirche, so er gebauet, zur Rechten des Altars begraben. Andere nennen ihn Rigobertum Comitem, und erzählen, er habe die Könige, Dagobertum II, Chilpericum II, und Theodoricum II, gesalbet. Carolus Martellus, den er getaufft, und der ihn hernach im Jahr 717 vertrieben, sey Pipini Herstalli oder Craßi natürlicher Sohn gewesen. Nach Martelli Tod sey Milo durch Pabst Zachariam im Jahr 742 von Rheims vertrieben, und St. Rigoberto von St. Bonifacio, der Deutschen Apostel, auf Pabst Zachariä Befehl St. Abel, ein Schottländer, zum Coepiscopo gegeben worden. Er sey im Jahr 749 gestorben, und in St. Petri Kirche zu Gernecourt begraben, aber nachgehends von Hincmaro im Jahr 872 in St. Theoderici Kloster, und nach 9 Jahren nehmlich 881 von dar in die Kirche St. Dionysii gebracht worden. Hernach habe ihn im Jahr 892 der Ertz-Bischoff Fulco in die Stadt B. Mariä Kirche bringen lassen. Aber er sey im Jahr 896 von Heriveo wieder in die Kirche St. Dionysii gebracht worden. Der letzten Translation gedencken andere also, daß er nehmlich 892 in die Marien-Kirche in die Stadt gebracht worden, weil wegen der Heyden, die auf dem Lande wohnten, die Stadt mit Mauren muste umgeben, und also St. Dionysii Kirche eingerissen werden. Von dar sey er 894 durch Fulconem im 12 Jahr seines Bißthums den 18 Jenner nach Neminche oder Neminches am Flusse Dalmion in Vermandois gebracht worden, welches Dorff der Graf Odalricus, und seine Tochter Hirmintrudis auf Fulconis Bitten der Kirche geschencket. Von hier sey er hernach im Jahre 896 vom Ertz-Bischoff Heriveo in die neugebaute St. Dionysii Kirche ausser der Stadt gebracht worden, allwo er noch lieget; Einige meynen, er sey der 27 Bischoff zu Rheims gewesen, wiewohl ihn andere zum 28 machen wollen, weil die andern Dyscolinum ausgelassen haben, der sich doch auf dem Concilio Agrippinensi unterschrieben hat. Sein Gedächtniß-Tag ist der 4 Jenner. Sigobertus. von Eckardt Franc. Orient. T. I.

Rigoces, Ort, siehe Rücks.

Rigodon, ist ein figurirter zierlicher Tantz, der in Provence erfunden worden, und von einem Paare getantzet wird. Er gehet lustig und frisch zum Sprunge.

RIGODULUM, Ort, siehe Rigol.

RIGODUNUM, Stadt, siehe Richmond.

RIGODUNUM, Stadt, siehe Warington.

RIGODUNUM, Ort, siehe *Bremetonacum*, im IV Bande, p. 1245.

Rigol, Lat. *Rigodulum*, ein Ort an der Mosel, etwas unterhalb Trier, dem Städtgen Pfaltz gegen über.

Rigole, heißt in der Fortification ein kleiner Durchschnitt durch den bedeckten Weg, wenn man darauf Posto gefasset, um das Wasser aus dem Hauptgraben abzuleiten; wie bey der Attaque von Ryssel oder Lille, und an andern Orten mehr in vorigem Kriege geschehen.

Rigoleucius (Johann) ein Frantzösischer Jesuite, von St. Quintin, lehrte die schönen Wissenschafften, schrieb

1) Jesum amabilem;
2) Instructionem de oratione mentali;
3) Tract. de custodia cordis;
4) Epitomen vitæ perfectioris;

5) Monita circa receptionem Virginum in Monasteria observanda.

6) XL. epistolas spirituales &c.

und starb 1658, im 63 Jahr. Witte diar. biograph. *Acta Erudit. lat.*

RIGOMAGENSES, waren alte Völcker, deren Haupt-Ort Rigomagus oder Rinco gewesen zu seyn scheinet. Baudrand.

RIGOMAGUM, Flecken, siehe Rheinmagen.

RIGOMAGUS, Stadt, siehe Rieux.

RIGOMAGUS, Schloß, siehe Rinco.

Rigomatus, ein Abt, siehe Ricmirus.

St. Rigomerus, zehender Bischoff zu Meaux in Franckreich im 5 Jahrhunderte. Vorzeiten war in dieser Stadt eine nach ihm benannte Abtey, und noch jetzo ist eine Kirche allda, die seinen Namen führet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 28 May.

Rigomerus, ein Abt, siehe Ricmirus.

RIGOMOZEU, oder *Campus Merulæ*, der Name einer gewissen Gegend, siehe *Merulæ Campus*, im XX Bande, p. 1058.

RIGOR, siehe Rein, im XXXI Bande, p. 252. u. f.

RIGOR, bedeutet in denen Rechten überhaupt nichts anders als den Fluß, oder den gleich ausgehenden und ungehinderten Ablauf des Wassers. l. 1. §. quod autem, ff. ne quid in flum. publ. l. 1. §. ripa. ff. de flumin. Daher heißt auch z. E. in l. ult. ff. de servit. urban. *Rigor stillicidii* eigentlich nichts anders, als der ungehinderte Ablauff des Trauff-Wassers, oder eine Trauff-Rinne. Brissonius, Pratejus.

RIGOR, oder *Rigor Juris*, heißt auch insbesondere der eigentliche oder buchstäbliche Inhalt derer Gesetze. l. 19. ff. de appellat. l. si expressim. ff. eod. Sonst aber bedeutet es auch die Schärffe und Strenge derer Rechte, oder vielmehr eine übermäßige und allzu genaue Beobachtung derer einmahl kund gemachten und eingeführten Gesetze, da man nemlich die darinnen vorgeschriebenen Strafen schlechterdings vollstrecket wissen will, um solcher gestalt denen Leuten nur mehr Furcht und Schrecken einzujagen, als der natürlichen Billigkeit oder einer mit Vernunfft gemäßigten Gelindigkeit Statt zu geben. c. 50. dist. ut constitueretur. gl. in l. fin. §. Lucius. ff. de servit. urb. præd. Spiegel. Bisweilen aber wird dieses Wort auch vor die eingeführte solenne Ordnung, welcher man bey denen Gerichten insgemein nachgehet, oder vor den ordentlichen Gerichts-Brauch, genommen. Siehe Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. ff. desgleichen Strenges Recht.

RIGOR, heißt in der Medicin eine Erschütterung aller an dem menschlichen Leibe sich befindenden Mäuseln, die mit einer starcken Erkältung vergesellschafftet ist; dergleichen die Fieberpatienten bey dem Antritte der Fieber zu erfahren, und einen Schauer oder kleinen Frost zu nennen pflegen.

Rigord, oder Rigorus, ein Mönch zu St. Denys, und des Königs Philipp Augusts Chronographus, war aus Langvedoc gebürtig, und schrieb eine Historie von dieses Königs Geschichten, die sehr hoch gehalten wird, und in des Pithöus und du Chesne Sammlung des ancíens histor. Tom. V. n. 1. befindlich ist. Sie gehet von 1179 bis 1207, und Wilhelm Berto hat sie bis 1214 fortgesetzt. Er wird bey einigen Scribenten auch Rigoldus genennet, und war nach seinem eigenen Berichte von Profeßion ein Artzt. Der Herr de la Curne hat von seinem Leben und Schrifften eine besondere Dissertation geschrieben, welche in denen Memoires de l' Acad. des belles lettres Tom. VIII. in 4. befindlich ist. Felibien hist. de l' Abb. de S. Denys. Le Long bibl. hist. de France. Cave hist. litter. Tom. II. p. 428.

Rigord (Joh. Peter) ein gelehrter und besonders wegen seiner trefflichen Medaillen-Wissenschafft berühmter Frantzoß, war ein Ritter vom Orden des H. Michael, ältester Commissarius vom See-Wesen, ingleichen Abgeordneter des Intendanten in der Provence, und ein Mitglied der Academie zu Marseille, allwo er auch den 20 Julius 1727, ohngefehr im 75 Jahre seines Alters, mit Tode abgieng. Man hat unter andern von ihm eine diss. historique sur une medaille d' Herode Antipas; und eine reponse auf die dissert. des Mr. Graverol sur l' explication d' une medaille greque, qui porte le nom du Dieu Pan; welche beyde 1698 herausgekommen.

Rigoristen, ist ein Name, der in den Spanischen Niederlanden den Jansenisten, den Patribus Oratorii, und überhaupt allen denen vom Gegentheile beygeleget wird, welche in der Römischen Kirche der allzugrossen Gelindigkeit in der Moral, und allzuschädlichen Lehrsätzen, nach denen Sünde bald keine Sünde ist, sich widersetzen. Man beschuldiget sie, wiewohl fälschlich, daß sie ihren Büssenden auflegten, Heu zu fressen, und denen Frauens-Personen, nasse Hembder zu tragen, davon etliche solten gestorben seyn. Bayle. Siehe übrigens den Artickel: Religion (Catholische).

RIGOR JURIS, siehe *Rigor*.

RIGOR POSSESSIONUM, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey den andern Lateinischen Schrifftstellern, insgemein ein natürliches und unbewegliches Gräntzzeichen, als z. E. ein Fluß, Berg, u. d. g. Connanus Lib. IV. c. 10. Siehe auch Rein, im XXX Bande, p. 252. u. f.

RIGOR STILLICIDII, siehe *Rigor*.

Rigos (Jacob) der Rechten Doctor und Königlicher Rath, blühete in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, und lehrte anfangs das Bürgerliche Recht, hernach das Canonische Recht zu Wien. Man hat von ihm einen Comment. in tit. ff. de verborum & rerum significatione, welcher zu Nürnberg 1671 in 4. heraus gekommen. Hallervord Bibl. cur.

Rigorus, siehe Rigord.

Rigsmarck, Müntze, siehe Riegsmarck.

Riguardatis (Bonifacius de) von Nursia aus Umbrien, florirte 830, und schrieb

1) De Cœlo.

2) De Mundo.

3) De veritate fidei christianæ &c.

Jacobillus biblioth. Umbr.

Digitized by Google

Riguardatis (Johann Baptista de) siehe Lallius, im XVI Bande, p. 261 u. f.

Riguelo, ein kleiner Fluß in Aragonien, welcher bey Uncastillo, bey Sadava und bey Tauste vorbey läufft, endlich aber an den Gräntzen des Königreichs Navarra in den Ebro fällt. Colmen. delic. de l'Esp. p. 634.

Riguet (de) ein Abt und Gouverneur Hertzogs Carls V von Lothringen, Grand-Prevot von St. Die, Groß-Allmosenierer von Lothringen, und Staats-Rath, war ein guter Criticus, und starb 1701; in welchem Jahr auch sein

Systeme chronologique des Evêques de Toul

in 8 gedruckt worden. Seine

Histoire de l'eglise & des grands Prevots de S. Die

liegt im Manuscript in der Schatzkammer dieses Stiffts.

Riguez (Robert) ein Jesuite, gab heraus Vellejum, paraphrasi, notis, & indice vocabulorum omnium, instructum, in usum Delphini, Paris 1675 in 4. Morhof Polyhist.

Rigusa, Stadt, wird vor einerley gehalten mit Orgaz, wovon im XXV Bande, p. 1870 gehandelt worden.

Rihhe, ein altes Deutsches Wort, welches nach Keronis Erklärung so viel heist, als Lat. *regnum*, Deutsch Reich, Holl. Ryk. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Rihhold, war der sechste Abt zu St. Emeran in Regenspurg, und wurde nach dem Zeugniß des Abts Cölestini zu St. Emmeran in Mausolæo S. Emmerani, p. 105, im Jahr 796 erwählet. Er wird zwar an diesem Orte Richpold genennet, wenn man aber das Register nachschläget, so wird man Richold finden; und in einem Diplomate an dem unten angeführten Orte, wird ihm obstehender Name beygeleget. Wem die unrichtige Schreib-Art der mittlern Zeiten, und derjenigen ihre, die sie noch in den neuern Zeiten beybehalten, bekannt, der wird sich gar leicht in diese Unordnung finden. Falckensteins Analecta Nordgav. I Nachlese, p. 9.

Rihn, ein kleiner Fluß in Stormarn, so die Gräntze macht zwischen dem Amt Steinburg der eigentlich also genannten Holsteins, und der Grafschafft Pinneberg. Er entspringt bey dem Dorf Huwenhörn, und fließt durch Glückstadt in die Elbe. Danckwerth Beschreib. Schleßw. und Holst. P. 3. c. 11. p. 242.

Rihti, ein altes Deutsches Wort, welches, wie Kero will, so viel heisset, als Rache (Vindicta). Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Rihto, ebenfalls ein altes Deutsches Wort, welches so viel heißt, als heutiges Tages ich lehre, (doceo, commonstro) und bey den Holländern onderrichte. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Rihuerga (Johann de) ein Spanischer Minimite des Ordens St. Francisci de Paula im 16ten Jahrhundert, war in der Historie nicht unerfahren, und schrieb ein Compendio de los Reyes antiguos de Espanna, so noch in Handschrifft liegt. Es gedencket dessen Florian Docampo in der Vorrede seiner Spanischen Historie, hält es aber vor was geringes, deswegen ihn Joseph Pellizer Antiquit. Hispan. lib. 1. herunter gemacht. Anton Bibl. Hispan.

Rii, heisset auf Holländisch die Linie in der Seefahrt, oder die Rangirung einer Flotte, wenn eine Schlacht oder See-Treffen soll gehalten werden. Siehe Linie, im XVII Bande, p. 1433.

Riig, Stadt, siehe Riga.

Riissonius (Leonhard) von dem hat man summam Theologiæ didactico-elencticæ, in 2 Theilen, in 8. Bern 1690. Franckfurt und Leipzig 1731.

RIKAION PROPHETÆ JONÆ, ALKAROA ET KERVA ARABIBUS, MIRA SOLE ITALIS, *Guilland.* Epist. ist der Creutz-Baum, davon zu sehen, *Catapuria major vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Rikemann (Johann) ein Doctor der Medicin, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts. Er hatte zu Jena studirt, und währender Zeit sich verschiedene mahl theils als antwortender, wie unter andern 1669 unter D. Rolfinck de pervigilio geschehen, theils als vorsitzender disputando hören lassen. Seine andern bekannten Schrifften sind:

1) Ordo & methodus cognoscendi, præcavendi, curandi ebrietatem & inde ortam crapulam, Jena 1670 in 4.
2) de satyriasi & priapismo, Jena 1670.

RIKETS, siehe Ribbekuchen.

Rikiabdar Aga, ein Bedienter am Türckischen Hofe, so dem Groß-Sultan den Steigbügel hält, wenn er zu Pferde steigt, siehe Rechindar. Er kommt her von dem Arabischen Worte Ricab, so einen Steig-Bügel heist.

Rikowßker, oder Rzikowßker, ein ungemein alt Geschlecht in Mähren, welches berühmte Leute gezeuget hat. Um das Jahr 1413 war bekannt Otik Rikowßker von Dobritz, der die Voigtey zu P..dstadt dem Thaß von Prußinowitz vor 15 Marck, jede zu 64 Gr. gerechnet, verkaufft; 1508 lebte Witek Rikowßker von Dobritz und Rikowitz, ingleichen Zribor Rikowßker von Dobritz und Prestawedt. In dem Wappen führet diese Familie drey brennende Kertzen in der Hand, unter und über dem geschlossenen Helm. Pfeiffers Schauplatz des alten Adels in Mähren, p. 214.

Riland (Johann) gebohren um 1619 zu Orton Qvinton in Glocestershire, ward Archidiaconus zu Coventrie, schrieb viel Predigten, und starb 1673 den 3 Mertz. Wood athenæ oxonienf.

Rilinck, ein Flecken in der Windischen Marck, im Hertzogthum Crain.

Rilindis, Aebtißin, siehe Richlindis.

Rille, Lat. *Risela*, ein kleiner Fluß in der Normandie, der in der Gegend von Sees entspringt, unterhalb Beaumont den Fluß Carenton an sich ziehet, und hernach unterhalb Pont-Audemer sich in die Seine ergüßt.

Rille, Abtey, siehe Rennes.

Rilpsen, siehe Rülpsen.

RIMA. Dieses Wort, welches im Deutschen durch Ritz, Schlitz oder Spalt gegeben wird, hat bey den Medicis eine gedoppelte Bedeutung: angesehen es 1) für den grossen Riß oder

oder Schlitz der weiblichen Scham zwischen den beyden Wasserlefzen, genommen wird, und deßwegen auch *Rima Pudendi* heisset; 2) auch darunter verstanden werden, die Schlitzen oder Spalten, welche man an Händen und Füssen von äusserlichen Zufällen bekommen; ingleichen 3) eine Spalte oder Riß im Hirnschedel, der von einem Stosse, Falle, Schlage rc. entstanden.

RIMÆ, siehe *Rhagades*.

RIMÆ, Stadt, siehe *Lima*, im XVII Bande, p. 1230. u. ff.

Rimai oder Rimmai (Johann) ein Ungarischer Edelmann im 16 Jahrhundert, war ein guter Poet, und schrieb in seiner Muttersprache hymnos sacros in Reimen, welche gedruckt sind, und in denen Protestantischen Kirchen in Ungarn sehr gebraucht werden. Sie sind mit des Freyherrn Valentin Balassa Gesängen zum öfftern zu Leutsch wieder aufgeleget worden. Czwittinger Specim. Hungar. liter.

RIMAGO, *Rivus major*, ein Pagus in Ligurien. Baudrand.

Rimandus (Reimundus) siehe Moller (Daniel Wilhelm) im XXI Bande, pag. 937. u. ff.

Rimonow, eine Stadt in der Weywodschafft Reussen in Pohlen.

RIMA PUDENDI, siehe *Rima*.

Rima Szecs, ist ein Städtgen in Ungarn in der Gömörer Gespanschafft, und hat gute Jahrmärckte.

Rima Szombat, Groß Steffans-Dorf, Rimawska Sobota, ist eine gute nahrhaffte, doch offene Stadt an dem Flusse Rima oder Rimawa in der Hontenser Gespanschafft in Ungarn, hat lauter Ungarische Einwohner, gute Wochen-Märckte und volckreiche Jahr-Märckte, in einer schönen ebenen Gegend.

Rimawska Sobota, Stadt, siehe Rima Szombat.

St. Rimbertus, siehe St. Rembertus.

RIMBOMBARE, siehe *Ribombare*.

RIMBOMBO, heißt ein starcker Wiederhall; Zum Exempel, il ribombo di tamburi & nacchere, das Schallen der Trompeten und Paucken.

RIMBORSO, s. Provision, im XXIX Bande, p. 1007.

Rimelsberg, ist der Deutsche Name der Stadt Remiremont, von der an seinem Orte.

Rimenant, ein klein Dorf in Brabant, oberhalb Mecheln, am Fluß Dyle. P. M. R. Dict. Geogr. du Pays-bas.

RIMESSA, siehe Remiß, im XXXI Bande, p. 553.

Rimi, ein Ort in Sachsen, an der Weser, bis an welchen Pipinus im Jahr 753 in dem Zuge wider die Sachsen kommen ist. *Annales Francici*. Albini Meißnische Land-Chron.

Riminaldus (Hippolytus) ein berühmter Rechtsgelehrter von Ferrara, war Professor daselbst, blühete im 16 Jahrhundert, und schrieb

1) Commentarios in libros Institutionum Imperialium, Lion 1555.
2) Commentarios in primam Digesti veteris partem, Venedig 1570 in folio.
3) Commentarium in Codicem, welchen Johann Baptist Ziller zu Basel 1560 in fol. ans Licht gestellet.
4) Consilia, in 7 Büchern, Franckf. 1609 in 2 Folianten.
5) Tr. de donationibus, Franckfurt 1612 in 8.
6) Repetitiones, in rubricam de constitutionibus & in alios aliquot titulos juris civilis, Venedig 1587.

Hallervord Bibl. cur. Frise Bibl. Gesn. Barberini Bibl.

Riminaldus (Johann Maria) gebohren zu Ferrara 1484, lehrte daselbst die Rechte mit grossem Ruhm, und starb 1496, im 63 Jahre, consilia hinterlassend, welche zu Venedig 1586 in fol. gedruckt. Panzirolus de claris legum interpretib. Fichard vitae JCtor.

Rimini, Lat. *Ariminum*, *Ariminium*, eine alte vormahls berühmte, nunmehro aber geringe Stadt, mit einem Bißthum, in Romagna, in dem Päbstlichen Gebieth zwischen Bononien und Ancona ostwärts, wo der Fluß Marecchia in den Golfo di Venezia fället, über welchen Fluß daselbst eine marmelsteinerne Brücke gehet, welche der Kayser Augustus und Tiberius erbauet haben. Vor Alters hatte sie einen berühmten Hafen, nunmehro aber hat sich das Meer wegen des angesetzten Sandes auf eine halbe Meile zurück gezogen, worauf man den Marmor, womit er ausgebauet war, zu Ausführung der Kirche St. Franciscus gebraucht. Bey einem Thor dieser Stadt ist dem Kayser Augustus zu Ehren, ein feiner Triumph-Bogen aufgebauet worden, und in der Stadt sind noch einige Stücke von einem grossen ziegelsteinernen Schauplatze, ein altes Schloß und ein starcker Thurm, wie auch auf dem Marckte Pabst Urban VIII Statue zu sehen. Sie war den Römern in dem andern Punischen Kriege sehr getreu. Julius Cäsar eroberte sie gleich zu Anfange des innerlichen Krieges zwischen ihm und dem Pompejus. Nachgehends ist sie von den Dalmatiern zerstöret, von Diocletianus aber von neuem aufgebauet worden. Sie kam folgends bey Untergang des occidentalischen Reichs unter die Exarchen von Ravenna. Zur Zeit des Kaysers Justinus stund sie 359 eine Belagerung von Gothen aus. Hernach verfiel sie unter der Longobarder Gewalt, folgends an die Könige und Kayser von Italien, und letzlich an das Haus Malatesta. Im Jahr 359 wurde allhier eine Kirchen-Versammlung gehalten, auf welcher sich mehr als 400, und zwar meist abendländische Bischöffe eingefunden. Die meisten derselben hatten es bishero mit den Rechtgläubigen gehalten, daher auch im Anfang die Arianischen Lehren verdammt, und das Nicänische Glaubens-Bekänntniß bestätigt wurde. Als aber solches die Arianer sahen, brachten sie es bey dem Kayser, welcher es schon lange mit ihnen gehalten, dahin, daß derselbe seinem Minister Taurus Befehl zuschickte, die Clerisey nicht eher von dannen zu lassen, bis sie mit einander eins geworden; da denn auch derselbe durch List und Drohung es so weit brachte, daß die Bischöffe insgesammt

Digitized by Google

eine von den Arianern aufgesetzte Glaubens-Formul, darinn das Wort οὐσία oder substantia gantz weggelassen worden, unterschrieben; wodurch der Rechtgläubigen ihre Sache ein gantz ander Ansehen bekam, indem nachher fast die gantze Welt Arianisch worden. In der Zeit, da der Ort denen von Malatesta unterworffen gewesen, ward er von selbigen mit prächtigen Pallästen ausgezieret. Im Jahr 1278 hat sie sich dem Päbstlichen Stuhle unterworffen, ist aber noch dann und wann von ihren alten Eigenthums-Herren wieder eingenommen worden, wie sich denn insonderheit 1522 **Sigismund Malatesta** ihrer von neuem bemächtigte. Jedoch musten die Malatester, weil sie der Päbstlichen Gewalt nicht widerstehen konnten, 1523 den Ort wieder abtreten. Der Pabst Gregorius XII, der im 15 Jahrhunderte im Concilio zu Pisa abgesetzt worden, nahm in dem grossen Schismate seinen Sitz in dieser Stadt. Im Jahr 1690 im December wurde sie durch ein Erdbeben gröstentheils verwüstet, und viel Menschen erschlagen. Ubrigens treibt sie gute Handlung auf dem Flusse Arimino oder Rimini, welcher ihr so gut als ein Hafen ist, und liegt untern 32 Grad 37 Minuten der Länge, und 44 Grad 14 Minuten der Breite. **Athanas.** de Synod. **Hieron.** epist. 83. & cont. Lucifer. **Hilarius** in fragment. **Sulpitius Severus** l. 2. **Socrates** l. 2. **Sozomenus** lib. 4. **Baron.** in annal. **Basnage** in annal. polit. eccles. **Cave** histor. liter. **Leander Albert** descr. Ital. **Rogissart** delices de l' Italie p. 220. seqq. **Sigon** de regn. Ital. l. 20. **Guicc.** lib. 14. Von dem Bißthum siehe nachfolgenden Artickel.

Rimini (das Bißthum) hat gleich in denen ersten Christlichen Zeiten seinen Anfang genommen, und ist sonst dem Päbstlichen Stuhl unmittelbar unterworffen gewesen, aber zu Clemens VIII Zeiten ist es dem Ertzbischoff zu Ravenna Suffragan gemachet worden. Die Cathedral-Kirche zu St. Columba genannt, ist sehr alt, hat 12 Canonicos, 2 Ertz-Aemter, nemlich eine Präpositur und Archidiaconat nebst 8 Mansionarius und 5 Caplanen. Die Dioces begreifft 5 Abteyen, 23 Plebanien, 161 Pfarrkirchen, deren 24 in der Stadt Rimini befindlich, nebst 18 Hospitälern in sich, so liegen auch in die 60 Städte darinnen, die über 60000 Innwohner reich sind. Zu Rimini werden an geistlichen Gebäuden mehr gezählet 16 Manns- und 6 Nonnen-Klöster, 16 Layen-Brüderschafften, ein Mons Pietatis, ein Seminarium, und giebet es sehr viele heilige Reliquien daselbst. Die Bischöfflichen Einkünffte betragen jährlich bey 3000 Scudi, und das Verzeichniß derer Bischöffe, wie sie nach einander regieret, ist dieses:

1. N. dessen Namen unbekannt, ward von dem Pabst Dionysius eingeweihet. Es gedencket dessen **Clementinus** lib. 2.
2. Stemmio, um 307.
3. St. Gaudentius, welcher auch Patron von der Stadt Rimini ist.
4. Johann I.
5. Johann II, um 438.
6. Johann III, erwählt 498.
7. Stephan I, 551.
8. Johann IV, 590.
9. Castorius 592.
10. Agnellus I, 596.
11. Agnellus II, 743. dessen **Baronius** gedencket.
12. Stephan II, blühete 826.
13. Johann V, 861.
14. Waltonus, 879.
15. Nicolas, 887.
16. Johann VI, 961.
17. Ubertus, lebte 1005.
18. Monaldus, 1041.
19. Humbert, erwählt 1052.
20. Obizzus I, erwählt 1071.
21. Obizzus II, starb 1143.
22. Raynerius Ubertius, starb 1160.
23. Albergus, 1160.
24. Obizzus III, blühete 1177.
25. Jocelinus oder Jechelinus, wohnte 1179 dem Concilio im Lateran bey.
26. Ruffinus, ward 1190 Cardinal.
27. Bonaventura oder Ventura Trissanus, erwählt 1194, resignirte 1230.
28. Benno, bis 1232.
29. Ugolinus, 1232.
30. Aloysius oder Algisius de Rosate, erwählt 1250.
31. Jacob 1256, bis 1265.
32. Ambrosius, von 1265 bis an seinen 1277 erfolgten Tod.
33. Guido de Carminate, 1277, saß viele Jahre.
34. Lorentz de Ballachis, starb 1302.
35. Friedrich de Ballachis, des vorigen Bruder, starb 1321.
36. Frantz de Sylvestris, ward 1323 nach Florentz versetzt.
37. Hieronymus de Fisicis, starb 1329.
38. Friedrich 1329, starb im folgenden Jahr den 21 Jenner.
39. Wido Abaisius, von 1329 bis 1332, da er nach Ferrara versetzet worden.
40. Alidosius de Alidosiis, starb zu Avignon 1345, der Bischöffliche Stuhl blieb nach seinem Tode 5 Jahr undesetzt.
41. Andreas, bis 1361.
42. Angelus 1363, starb 1366.
43. Gerhard de Portali, starb 1367.
44. Bernhard de Bonavalle, starb 1371.
45. Ugolinus Malabranca, starb zu Aquapendente 1374.
46. Lealis Malatesta, starb 1400.
47. Bartholomäs, starb 1407.
48. Bandellus Bandellius, starb 1417.
49. Hieronymus, starb 1435 den 27 September.
50. Anton Corarius, 1435, ward bald darauf nach Cervi versetzt.
51. Christoph von St. Marcell, von 1435 bis 1444, da er Bischoff zu Siena worden.
52. Bartholomäs Malatesta, starb 1446.
53. Jacob Vannucius, 1448, ward im folgenden Jahr nach Perugia versetzt.

54. Ludwig de Graßis 1449, saß nur etliche Monathe.
55. Aegidius 1450, starb um 1472.
56. Bartholomäs de Coccapanis, starb 1485.
57. Johann de Rosano oder de Rosa, starb 1488 den 25 August.
58. Jacob Passarellus, starb 1496.
59. Oliverius Caraffa, renuncirte 1497.
60. Vincentius Caraffa, ward 1504 Ertzbischoff zu Neapolis.
61. Simon Bonadies, bis 1518.
62. Fabricius Ursinus, starb 1529.
63. Franciottus Ursinus, 1529.
64. Anton Maria, Cardinal de Monte, 1529.
65. Ascanius Parisanius, starb 1549.
66. Julius Parisanus, starb 1574.
67. Johann Baptist Castellius, starb zu Paris 1583 den 22 August.
68. Vincentius Tophaninus, starb 1591 den 13 Februar.
69. Julius Cäsar Salicinius, starb 1606 im 65 Jahr.
70. Berlingerius Gypsius, bis 1619, starb 1639 im 76 Jahr.
71. Cyprian Pavonus, starb 1627.
72. Angelus Cäsius, starb zu Venedig 1646 im September.
73. Friedrich Sfortia, resignirte 1656.
74. Thomas Carpineus, starb 1657 im September-Monat.
75. Marcus Gallio, starb zu Rom um 1684.
76. Dominicus a Maria, starb 1697.
77. Johann Anton Devia, erwählt den 10 Mertz 1698, ward 1712 Cardinal.

Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 409. u. ff.

Rimini (Gregorius von) siehe **Gregorius von Arimino**, im XI Bande, p. 791, u. f.

Rimigius, ein unbekannter Gelehrter, von Geburt ein Italiäner, hat in der andern Hälffte des 15 Jahrhunderts gelebet, und des **Esopus** Leben und Fabeln aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt zu Mayland 1480 in 4. ans Licht gestellet, so hernach zu Parma 1487 wieder aufgelegt worden. **Beughem** incunab. typograph. **Barberini** Bibl.

Rimkorn, ist das *Frumentum Monoccon Barbarum*, davon zu sehen, **Dinckel**, im VII Bande, p. 946.

Rimmägen, Flecken, siehe **Rheinmägen**.

Rimmai (Johann) siehe **Rimai**.

Rimmon, ein Fels siehe **Rimmon-Parez**.

Rimmon, **Rimon**, oder **Remmon**, eine Stadt des gelobten Landes, in dem Stamme Juda, nahe bey Ain, hat den Namen von denen vielen Granaten-Bäumen, welche allda wuchsen, Jos. XV, 32. 4 B. Mose XIII, 24. Joel I, 12. Zachar. XIV, 10. Sie wurde den Simeonitern eingeräumet, Jos. XIX, 17. Nach der Babylonischen Gefängniß ist aus Rimmon und Ain nur eine Stadt wieder aufgebauet, und **En-Rimmon** genennet worden, Nehem. XI, 29.

Rimmon, ein Abgott der Syrer, dessen nur ein eintziges mahl in der Schrifft gedacht wird, nehmlich 2 B. der Kön. V, 18, dahero auch nichts gewisses von ihm kan gesagt werden; doch giebt es verschiedene Muthmassungen, nach der unterschiedlich angegebenen Herleitung des Wortes Rimmon. **Seldenus** in syntagm. de Diis Syris, cap. X, p. 330, und beym **Clericus** über angeführte Stelle, leitet das Wort Rimmon her von רום Rum, welches bey den Hebräern heist excellus, hoch, und verstehet dadurch den Abgott der Phönicier, welcher, wie **Grotius** Comm. in h. l. meynet, **Saturnus** war, den sie Eljon, das ist, excelsum seu summum, den Höchsten genennet haben; damit auch **Hesychius** übereinstimmet, welcher schreibet: Ῥαμᾶς ὁ ὕψιστος θεός. **Lighfoot** in Chor. N. T. p. 80 hat gleiche Meynung, indem er saget, Rimmon komme her von רמם excelsus, und der Götze hiesse רם. **Bochart** in Canaan II, 12 giebt zu bedencken, ob nicht in Rimmon Rhamatha, das ist, Gott! du bist groß, enthalten sey. Nach **Cornelio a Lapide**, **Serario** und **Casp. Sanctio**, Comm. in 2 Reg. soll es die Göttin **Venus** seyn, welche die Syrer, nach **Ovidii** Zeugniß Lib. X. Metamorphos. verehreten, und sie für eine Patronin der Gärten hielten, die sie auch Pomonam nennten, welcher vornehmlich die Granatäpffel gewidmet waren. Wie denn obgedachter **Bochart** in Phaleg anzeigt, daß das Wort Rimmon bey denen Chaldäern, Ebräern und Arabern heisse einen Malogranatum, welcher Baum in Syrien fast an allen Orten gefunden wird. Mit dem Holtze dieses Baumes wäre erbauet worden die Stadt Rimmon, Jos. XV, 32, und also hätte dieser Götze auch daher seinen Namen bekommen. **Scaliger** hält den Rimmon vor den Jupiter, andere vor das Gestirn Remphan. Besiehe **Beyers** Additam. in Seldenum de Diis Syris, p. 311. **Goodwin** Mos. & Aaron.

Rimmon (**Gath-**) zwey Städte dieses Namens, siehe **Gath-Rimmon**, im X Bande, p. 398.

Rimmon-Hamathoar, Stadt, siehe **Rimon**.

Rimmono, Stadt, siehe **Rimon**.

Rimmon-Parez, war die fünffte Lagerstatt der Kinder Israel in der Wüsten, als sie von Rithma ausgezogen waren, 4 B. Mose XXXIII, 19, 20, und heist so viel, als **der Riß der Granat-Aepfel**. Dieser Ort wird für einerley gehalten mit dem **Fels Rimmon**, dahin 600 Männer vom Stamme Benjamin, nachdem 25000 der ihrigen waren geschlagen worden, sich verborgen haben, B. der Richt. XX, 47. Und weil dieser Fels so gespalten gewesen, wie der Riß am Granat-Apffel, scheinet er daher seinen Namen bekommen zu haben: wiewohl andere anderer Meynung sind,

St. Rimmos, siehe **St. Innas**, den 20 Jenner, im XIV Bande, p. 709.

RIMNUS, heisset auch die Insel **Ramsey**, wovon im XXX Bande, p. 775 nachzulesen.

Rimo, Bischoff zu Chieti, in der Ordnung der 9, hat, als Johann XII Pabst und Otto der Grosse Kayser gewesen, geblühet, was er aber merckwürdiges verrichtet, ist von ihm nicht bekannt. Er scheinet, derjenige Bischoff von Chieti ge-

Digitized by Google

gewesen zu seyn, welcher im Jahr 972 den 15 August der Consecration des St. Barthelmes-Klosters zu Carpineto in der Pennischen Dióces nebst vielen andern Bischöffen mit beygewohnet, darein der rechte Arm des heil. Apostels Barthelmes gebracht, und von dem Beneventanischen Ertzbischoff auf dem grossen Altar verwahrlich beygeleget worden, wie das *chronicon* ermeldten Klosters im I Buch meldet. Das Jahr, wenn obiger **Rimo** gestorben, war 964 den 21 August. Ughellus Ital. Sac Tom. VI. p. 673.

Rimögen, Flecken, siehe **Rheinmägen**.

Rimon, eine Stadt des gelobten Landes, im Stamme Sebulon, 7 Meilen von Jerusalem gegen Nord-Osten gelegen, Jos. XIX, 13, heisset auch **Rimmono**, 1 B. der Chron. VII, 77, ingleichen **Rimmon Hamathoar**, das ist, ein schöner Granat-Apffel.

Rimon, Stadt, siehe **Rimmon**.

Rimon, ein Berothiter, und Vater **Baena** und **Rechob**, welche **Joboseth**, den Sohn Sauls, umbrachten, 2 B. Sam. IV, 2, 5.

Rimonte (Peter) von seiner Arbeit ist zu Antwerpen bey **Pet. Phalesio** gedruckt worden: Parnaso Espannol de Madrigales y Villaneicos, à quatro, cinco, y seys, im Jahr 1614 in Quarto, und im Jahre 1607 Lamentationes Jeremiæ 6. Voc. in Quarto. Bes. **Draudo** Bibl. Class. & Exot. p. 1619 und 279.

Rimpar, ein Amt im Stiffte Würtzburg.

Rimpler (George) ein berühmter Chur-Sächsischer und nachgehends Kayserl. Ingenieur, von welchem eine besondere Art zu befestigen ihren Namen hat, deren Grund vornehmlich darinnen bestehet, daß alle Vestungs-Wercke von einander, als so viele besondere Schantzen unterschieden sind, und gar kein an einander gehängter und rings um die Stadt oder Vestung herum lauffender Wall aufgerichtet wird, wodurch man den Vortheil gewinnet, daß der Feind jedes Werck bis aufs letzte besonders angreiffen muß, und so bald er eines gewonnen, eben darinn von mehrern andern Wercken zugleich beschossen werden kan, auch wenn er würcklich durch etliche hinter einander aufgeführte Wercke, bis in das innere der Stadt durchgedrungen, dennoch den Feind noch auf allen Seiten gegen sich hat. Er beschrieb diese Manier selbst in einem 1674 herausgegebenen Tractat, den er die befestigte Vestung betitulte, bekam aber einen Widersacher an **Johann Bernhard Scheitern**, wider welchen er sich 1675 in einem eigenen Tractätgen vertheidiget, welches er nennet **Joh. Bernhard Scheiters**, Ingenieurs, furieuser Sturm auf die befestigte Vestung gäntzlich abgeschlagen. **Scheiter** wurde hierauf von **Joh. Jacob Werthmüllern** in seinem Probir-Stein der Ingenieurs vertheidiget; allein es widersetzte sich ihm **Daniel Suttinger**, Artillerie Ober-Hauptmann und Commendant in Wittenberg, ehemahliger Hausgenoß des **Rimplers**, in seinem Entsatz der Rimplerischen Vestung. Weil **Rimpler** der obgedachten Beschreibung seiner neuen Manier keine Risse beygefüget, so hat nachgehends **Leonh. Christoph Sturm**, der noch zu Anfang des 16 Jahrhunderts mit dem Baron **Ernst Friedrich** von **Borgsdorff** wegen dieser Manier in Streit gerathen, in seiner Entdeckung der unstreitig allerbesten Manier zu befestigen, diesen Mangel ersetzet. Es ist auch dieser Rimplerischer Tractat zu Ulm 1719 in 12 vermehrter wieder aufgeleget worden, und **L. A. Herlin** hat dieses **Rimplers** sämmtliche Schrifften von der Fortification, mit Kupffern, zu Dreßden 1724 in 4. herausgegeben. Im übrigen hat **Rimpler** nicht allein vor Candia seine Tapfferkeit bewiesen, sondern auch in der Belagerung der Stadt Wien die Verwaltung gehabt, in welcher er 1683 seinen Geist aufgegeben. **Hannoverischer Auszug** auf das Jahr 1702 im Monat August p. 52.

Rimston, oder **Rimyngton** (Wilhelm) ein Engelländischer Cistercienser-Mönch von Salley, blühete zu Ende des 14 Jahrhunderts, und schrieb

1) Contra Wiclevitas lib. I.
2) Conclusiones catholicas lib. I.
3) ad quendam Anachoretam lib. I.
4) Dialogum de Juda proditore.

und verschiedenes mehr, so wohl in gebundener als ungebundener Rede. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. VII. p. 515.

RIMULA LARYNGIS, ist die Ritze des Gurgelzäpfleins, davon zu sehen, *Glottis*, im X Bande, p. 1700.

Rimyngton (Wilhelm) siehe **Rimston**.

Rinaha, oder **Rein**, ein Flecken oder Landguth (villa) in dem Gau Grubfeld in dem Westl. Theile von Thüringen. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Theil p. 143.

Rinaldi (Cäsar) gebohren zu Bologna 1559, den 12 December, excellirte in der Italiänischen Poesie, hatte ein schön Museum von raren Sachen gesammlet, versäumete auch im hohen Alter nicht leicht eine Comödie, schrieb

1) Lettere;
2) Rime;
3) L'Arianna, &c.

und starb 1636, den 6 Febr. **Ghilini** theatro d' Uomini letterati

Rinaldi (Nicolaus) ein Advocat zu Neapolis, hat eine Sammlung von gebundenen und ungebundenen Schrifften zum Lobe des letztherrschenden Pabstes, **Benedictus** XIV, unter dem Titel: Componimenti in prosa e in verso in lode del sommo Pontifice Benedetto XIV raccolti da *Nicolo Rinaldi*, Auvocato Napolitano, zu Neapolis im Jahr 1741 in 4. im Druck herausgehen lassen. Man sehe hiervon die **Leipz. Gelehrte Zeitungen** 1741, p. 849. u. f.

Rinaldi (Seraphin) ein Dominicaner aus einem adelichen Geschlechte von Nocera, wurde Professor der Theologie zu Neapolis, und nach verschiedenen Bedienungen seines Ordens endlich Bischoff zu Motola, wo er den 29 April 1627 mit Tode abgegangen. Er schrieb Defensione de' Miracoli & attioni mirabili di S. Antonio abbate dell' ordine benedittino, so noch ungedruckt liegt. **Toppi** biblioth. Napolet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 162. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 451.

Rinaldo Pellicelli, siehe Pellicelli (Rinaldo) im XXVII Bande, p. 195.

Rinaldus, Hertzog von Modena, siehe Rainaldus, im XXX Bande, p. 688. u. ff.

St. Rinaldus, siehe St. Reginald, im XXX Bande, p. 1853.

Rinaldus, ein Florentiner, aus dem Geschlechte derer Grafen zu Marsi und Barilli, ward ein Benedictiner-Mönch, 1136 Abt zu Mont-Caßin, nachgehends Cardinal, und starb den 13 Junius 1166. Er schrieb

1. de S. *Severo*, Abbate Casinensi, hymnum 1.
2. de S. *Mauro*, Abbate, hymnos 3.
3. de S. *Placido*, Abb. & martyre, hymnos 3.

Sie sind mit dem Breviario Casinensi 1568 und 1572 gedruckt.

4. Versus de S. *Benedicto* & S. *Mauro*.
5. Vitam S. *Severi* Casinensis,

welche beyde letztere Arn. Wion lign. vit. lib. 2. c. 9. p. 193. gesehen zu haben bekräfftiget. Cave hist. litter. Tom. II. p. 385.

Rinaldus (Frantz) ein Italiänischer Jesuit von Matelica, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb vitam *Jacobi Lainez*, Præpositi generalis II. Soc. Jesu. Er hat auch noch verschiedene andere Schrifften hinterlassen. Anton Bibl. Hispan. Tom. II. p. 366.

Rinaldus (Jac.) ein Jesuit, gebürtig von Rheims, lehrte in seiner Societät, darein er 1616 getreten, beydes die schönen Wissenschafften und Theologie, und starb zu Auxerre 1665 den 28 October in seinem 67 Jahre. Er hat unter dem Titul: lilia seu flores Galliæ sanctæ, die Leben der Frantzösischen Heiligen beschrieben, Dijon 1643 in 8. Witte diar. Alegambe bibl. scr. Soc. Jesu.

Rinaldus (Sebastian) ein Neapolitaner von Lanciano, war Bischoff zu Chalcedon, lebte am Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1) Historie della nobilissima famiglia Bucca.
2) Orationem pro Philippi II Hispaniarum regis obitu.

Toppi biblioth. Napoler.

Rinan, ein altes Deutsches Wort, welches bey dem Otfried so viel heißt als tragen (ferre, tolerare). Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Rinbach, oder Reinbach, eine Stadt und Schloß in dem Ertzstiffte Cölln.

RINCARII, so genannte Ketzer, welche um die Mitte des 13 Jahrhunderts sich herfür thaten. Ausser den Irrthümern, so den Albigensern beygemessen werden, wovon im I Bande p. 1018. u. f. zu lesen, lehrten sie annoch, daß man keine Sünden mit dem untersten Theile seines Leibes begienge, daher sie sich allerhand Wollüsten ergaben. Auch verdeckten sie ihre Meynung dadurch, daß sie niemahls mit der Sprache recht heraus wolten, wenn man sie scharf befragte.

Rincius (Cäsar) ein Mayländischer Medicus, lebte in der letzten Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb in Welscher Sprache de peste Mediolanensi, quæ 1577 urbem afflixit, welche Piece Joachim Camerarius ins Lateinische übersetzet, und seiner Synopsi commentariorum de peste mit beygefüget hat. Schenckii Biblioth. medic. p. 106.

Rinck, siehe Rinken.

Rinck, eine uralte adeliche Familie in der Schweitz, welche ursprünglich aus Pündten herstammet. Johann von Wildenberg, genannt Rinck, soll nebst seinem Sohn Eberharden 1397 dem Thurnier zu Zoffingen im Aergöw beygewohnt haben. Von diesem Eberhard stammte Simon Rinck von Wildenberg, Baldenstein und Rietberg ab, welcher mit Margarethen von Stein Johann und Eberharden gezeuget, von denen jener die Wildenbergische, dieser aber die Baldensteinische Linie gestifftet.

I) Johann Rinck von Wildenberg, war ein Vater Caspar Rincks von Wildenberg, welcher sich 1520 in Schaffhausen niederließ, und von dem Prälaten zu Rheinau ein Mann- und Ritter-Lehn, Frostneck genannt, besaß. Seine Söhne waren Dietegen und Caspar: dieser war Reichsvoigt, Stadtrichter und Obervoigt zu Neukirch, und starb 1594 ohne Kinder; jener aber war Bürgermeister zu Schaffhausen, starb 1590 in dem 60 Jahre seines Alters, und ließ folgende 2 Söhne: 1) Hans Caspar diente der Kron Franckreich als Hauptmann, und starb unverehelichet, 2) Wolff Dietrich, war ein Großvater Hans Conrads, welcher ein Mitglied des mehrern Raths gewesen, und mit Catherinen Peyerin die Gerichtsherrlichkeit Flaach und Volken erheyrathet hat. Er starb 1667 und ließ folgende 4 Söhne: 1) Dietegen, Gerichtsherr zu Flaach und Volken, war 1632 gebohren, und wurde 1680 Landvoigt zu Lauis, hernach aber Obherr, und starb 1688 ohne Erben. 2) Hans Conrad, gebohren 1641, war der erste, so aus dem grossen Rath der Stadt Schaffhausen 1692 die so genannte Gesandschafft über das Gebürge nach den Italiänischen Landvogteyen verrichtet, und starb 1693. Von seinen Söhnen war Johann Christoph 1717 in dem mehrern Rath zu Schaffhausen, Dietegen aber stand 1718 als Obrist-Lieutenant unter den Würtembergischen Truppen. 3) Johann, gebohren 1643, war 1701 Obherr, auch des geheimen und Schulraths, und starb 1717. 4) Heinrich, gebohren 1645, starb 1692, und hinterließ einen Sohn, Namens Dietegen, welcher 1709 in Preußischen Kriegsdiensten ohne Erben verschieden.

II) Eberhard Rinck von Baldenstein, des oberwehnten Johann Bruder, hat besagter massen die Baldensteinische Linie gestifftet. Von seinen Nachkommen wurde Wilhelm Rinck von Baldenstein 1608 Bischoff zu Basel, und starb 1628. Dessen Bruder aber Johann Jacob zeugte mit Barbaren, Truchseßin von Rheinfelden 1) Wilhelm Jacoben, der 1705 als Bischoff zu Basel das Zeitliche gesegnete. 2) Jacob Christophen, Deutscher Ordens-Ritter und Commenthur zu Bückhen bey Rheinfelden. 3) N. dessen Sohn, Jacob Christoph, Canonicus

zu

zu Basel gewesen. Aus dieser Linie war auch George Wilhelm, der 1714 als Land-Hofmeister des Abts von St. Gallen mit Tode abgegangen. Bucelin. stemm. P. 3. Joh. Christ. Rinck diss. de nobilit. th. 6. *Doc. fam.*

Rinck (Eucharius Gottlieb) der beyden Rechte Doctor, ordentlicher und oberster Professor des öffentlichen und Lehn-Rechts zu Altorff, war zu Leipzig 1670 gebohren, studirte daselbst und zu Altorff, wurde 1697 am letzten Orte Doctor, und reisete als Hofmeister mit dem Grafen Ludewig Moritz von Löwenstein-Wertheim nach Wien, wurde 1709 ordentlicher Professor der Rechte zu Altorff, und lebte noch 1739 als erster Professor des öffentlichen und Lehn-Rechts, wie auch Senior der Juristen-Facultät. Seine Schrifften sind bishero diese:

1. Diss. Imperatores, primi, perpetui ac soli Academiarum in Germania auctores, Altorff 1723 in 4.
2. Diss. de Aqua calida, ebend. 1714 in 4. (ist des Respondenten Arbeit).
3. Diss. ex jure militari medii ævi, de Carrociis, ebend. 1711 in 4.
4. Diss. de Clypeorum ratione habenda in feudis alienandis, ebend. 1731 in 4.
5. Diss. de origine Electorum, ebend. 1712 in 4.
6. S. *Feschii* Diss. de Insignibus eorumque jure, cum Bartoli Tr. de insigniis & armis, ist 1727 von ihm heraus gegeben worden.
7. F. *Fürstenbergii* Monumenta Paderbornensia, ex historia Romana, Francica & Saxonica eruta, Franckf. und Leipz. 1713 in 4.
8. Diss. de eo, quod justum est circa Galeam, Altorff 1726 in 4.
9. Diss. de Mandatis cum & sine clausula, ebend. 1697 in 4.
10. Diss. de collisione legum naturalium, ebend. 1709 in 4.
11. de veteris Numismatis potentia & qualitate, accedit Diss. jurid. de numo unico, Leipzig und Franckf. 1701 in 4.

Die beygefügte Dissertation war bereits zu Altorff 1700 gedruckt gewesen.

12. Programma de recta jus publicum docendi ratione & Scriptoribus huc pertinentibus, Altorff 1709 in 4.
13. Dissertatio de Speculo Saxonico, fonte juris Saxonici communis, ebend. 1718 in 4. bey welcher er nur das Präsidium geführet.
14. Theses ex jure publico & feudali, ebend. 1718 in 4.
15. Leben und Thaten Kayser Josephs des Sieghafften, Leipzig 1712 in 8.
16. Leopolds des Grossen, Röm. Kaysers, Leben und Thaten, 2 Theile, ebend. 1708. 1713 in 8.

Er hat auch, nebst Herrn Jmhof, den neueröffneten historischen Bilder-Saal geschrieben, Nürnberg 1697. 1710 in 8. 7 Bände. Ubrigens besitzet er eine grosse Wissenschafft in den alten Müntzen, welche auch Bandurium in Erstaunen gesetzet, wie er solches in Bibl. numar. p. 141. selbst gestehet. Sein Leben steht in Mosers und Jenichens Lexicon der ietztlebenden Rechtsgelehrten.

Rinck (Justus Gerard) ein Candidat der Theologie und des Ministerii, von Helmstädt, schrieb

1) Hermetem epistolicum s. institutiones epistolicas, Nürnberg 1699 in 12.
2) de veteris numismatis potentia & qualitate, ebend. 1701 in 4. gedruckt.

und ward den 31 May 1681 vor dem Thore zu Altorff vom Wetter erschlagen. Witte diar. biograph.

Rinck (Melchior) ein Wiedertäuffer, lebte um das Jahr 1526 zu Stockholm, und gab sich vor einen grossen Propheten aus, er lehrte nebst dem Knipperdolling öffentlich, und hetzte das Volck auf die Bilder zu zerbrechen. Die Geistlichkeit, welche übel damit zufrieden war, schrieb solches alles den Lutheranern und dem Könige selber zu, welcher aber nach seiner Zurückkunfft aus Malmoe diesen Gast bey dem Kopffe nehmen ließ und ihn aus dem Reiche verbannete.

Rinck (Wilhelm) der Rechte Doctor, war zu Nordhausen 1502 gebohren, begab sich, nach abgelegten Schul-Studiis auf die Universität Erfurt, woselbst er denen Rechten mit solchem Fleisse oblag, daß er auch endlich die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit annahm. Ob aber solches zu Erfurt, oder auf einer andern Universität geschehen, ist uns nicht bekannt. Nachhero hat er einige Zeit im Vaterlande practiciret, und davon guten Ruhm erhalten. Weil er nun sonderlich bey Burgermeister Metenburgen in gutem Ansehen stund, recommandirte er denselben Luthern, durch dessen Vorspruch er in die Grafschafft Mannsfeld kam, und daselbst bey den Bergwercken eine Bedienung erhielt, da er es so weit brachte, daß er endlich Zehender wurde. Er hat noch 1564 gelebet. Der berühmte Medicus Janus Cornarius rühmet ihn wegen seiner Gelehrsamkeit gar sehr. Sonst hat man noch von ihm eine Medaille, worauf dessen Brustbild, welches nach der rechten Hand zu siehet, anzutreffen. Es ist im blossen Haupte und hat kurtze verschnittene Haare. Die Umschrifft lautet: Wilhelm Rinck, seines Alters XLIII Jahre. Auf der andern Seite stehet: 1 Joh. I, und das Blut Jesu Christi, Gottes Sohnes, macht uns rein von aller Sünde. 1535. Lessers Müntzen.

Rinckart (Martin) der Weltweißheit Magister und ein Deutscher Poete, gebohren zu Eilenburg in Meissen, wurde 1610 Cantor zu Eißleben, 1611 Diaconus daselbst, 1613 Pastor zu Erdenborn, im Mansfeldischen, endlich 1617 Archi-Diaconus zu Eilenburg, starb 1643, den 2 December, und hinterließ folgende Schrifften:

1) Die Meißnische Thränen-Saat;
2) Des irrdisch und himmlischen Salomons hochweisen Prediger;
3) Leibliche, geistliche und himmlische Braut-Messe;

4) Den Deutschen David;
5) Discurs und Durchgang von den Deutschen Versen.
6) Zehnfachen Biblischen und Kirchen-Historischen Local-und Gedenck-Ring, in Reimen, Leipzig 1629, in 8;

Er verfertigte auch

7) Das Lied: Nun dancket alle Gott, ingleichen das:
8) Hilff uns Herr in allen Dingen;

Neumeister Dissertat. de poetis german. Secul. XVII. præcipuis. **Lebenslauff.**

Rinckau (im) ein grosser Wald im Fürstenthum Lüneburg-Zelle bey Giffhorn an der Aller.

Rincke (George Conrad) war zu Helmstädt gebohren, und wurde 1672 Hertzog Wilhelm Augusts Secretarius und Archivarius. Vorhero war er Richter in Güstrow. Er wird genennet Vir litterarissimus eximiæque in Deum pietatis atque in homines integritatis, starb 1649. **Thomä** Analect. Gustrov.

Rinckeleben, Dorff, siehe **Rinckleben**.

Rincken, siehe **Rinken**.

Rincken, Fr. *Fermaux*, bedeuten in der Wappen-Kunst die Hafften oder Rincken, welche man vorzeiten gebraucht die Bücher zuzumachen, nachmahlen auch die langen Röcke, Gürtel, lederne Riemen zusammen zu zühen und an einander zu schlüssen. Man hat sie auch *Fesmalets* genennt, und zwar nach dem Namen derer von Malets, Herren von Graville, die drey solche Rincken führten. **Menestriers** Herold-oder Wappenkunst p. 41.

Rincken, in der Mathesi, siehe *Annulus*, im II Bande, p. 408.

Rinckenberg, ein Schloß in Graubündten, eine Meile von dem Städtlein Jant oder Jlantz. **J. H. D.** Rheinischer Antiquar. p. 3.

Rinckendorff, ein Dorff im Marggrafthum Niederlausitz, zu der Herrschafft Sohra, und dem Geschlechte Heyde gehörig. **Wabsts** hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 131, 140.

Rinckgau, Strich Landes, siehe **Rheingau**.

Rinckhofen, ein Dorff, nicht weit vom Schlosse Gleichen gelegen, denen von Ryneck zu Mühlberg zuständig, welchen es von undencklichen Jahren zum Affter-Mannlehn von denen Grafen zu Gleichen geliehen worden. **Sagittarii** Hist. der Grafsch. Gleichen.

Rincklachen, *Pannus Fibulatus*, gehören nach Sachsen-Recht mit zu der Weiblichen Gerade, wovon zu sehen im X Bande, p. 1043. u. ff.

Rinckleben, Rinckeleben Ringleben, ein Dorff vor Halle bey dem Petersberge gelegen. **Ludewig** in Reliq. MS. T. V. p. 195.

Rinckleben, Amt, siehe **Ringleben**.

Rinckleben, ein Dorff im Thüringischen Creyse, gehöret in das Amt Franckenhausen. **Wabsts** hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 51.

Rinco, *Rigomagus*, ein Schloß in dem Hertzogthum Montferrat. **Baudrand** T. II, p. 134, 451.

Rincon (Anton) war von Geburt ein Spanier, der sich aber allezeit an den Frantzösischen König **Franciscus** I gehangen, und sonderlich von demselben zu Verschickungen an dem Türckischen Hofe brauchen lassen, worüber er aber zuletzt sehr unglücklich war: denn da er 1541 nebst **Cäsar Fregoso** wieder nach Constantinopel gehen, und vorher auch bey der Republic Venedig was ausrichten solte, ward es dem Kayserl. Statthalter zu Mayland verkundschafftet, der diesen Gesandten aufpassen ließ. Der Herr von **Langey**, Königl. Statthalter in Piemont, rieth ihnen zwar inständig, ihren Weg zu Lande fortzusetzen, und versprach sie sicher durchzubringen. Aber **Rincon**, der wegen seines schweren Leibes das Reiten nicht wohl vertragen konnte, bestund darauf, die Reise zu Schiffe auf dem Po zu thun, da er denn unweit Casal von einiger bestellten Mannschafft aus der Besatzung zu Pavia erschlagen ward. **Langey** erfuhr durch seine Spionen bald den gantzen Verlauff der Sache. Ob nun wohl der Mayländische Statthalter, **Alphonsus** von **Avalos**, Marquis del Vasto, die That in einem besondern Manifest läugnete, auch sich gegen den, so ihm solche aufbürdete, zu einem Duell erboth, so waren doch die Frantzosen von der Wahrheit dieser Beschuldigung nur allzusehr versichert, und es ward nachgehends der begangene Mord vor eine *Haupt-Ursache des dem Kayser* **Carln** V *von neuem angekündigten Krieges*, angezogen. **Mezeray** hist. de Fr. t. 2. p. 1010. **P. Daniel** hist. de Fr. **Leti** Leben **Carls** V. lib. 10. p. 771. seqq. Mem. de **Bellay**. **Langey**.

Rincon (Anton del) ein Spanischer Franciscaner in dem Anfange des 16 Jahrhunderts, hat monumenta ordinis sive de viris illustribus geschrieben, welches Werck zum andern mahl zu Salamanca 1511 in 4. gedruckt. **Anton** Bibl. Hispan.

Rincon (Anton del) ein Spanischer Jesuit von Angelopolis in America, trat 1573 in die Societät, und gab nachgehends einen sehr beredten Prediger in der Mexicanischen Sprache bis an seinen Tod ab, welcher im November-Monat 1601 ohnweit Angelopolis erfolgte. Er hat geschrieben Grammatica o arte de la lengua Mexicana, Mexico 1595, in 8. **Anton** Bibl. Hispan. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. J.

Rincon (Frantz) ein Spanischer Jesuit aus der Dioeces Toledo, trat zu Neapolis 1616 in die Societät, lehrte die schönen Wissenschaften, wie auch die Philosophie und Moral-Theologie, und gab unter dem Namen **Cesfranchi Coroncin** heraus Gloriam gloriarum Deiparæ Virginis seu de merito ejusdem, Neapolis 1648, in 4. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J.

Rincon

Rincon (Medina) siehe **Medina Rincon** (Johann von) im XX Bande, p. 121.

RINCUM MARINUM, *Crescente*, siehe **Meerfenchel**, im XX Bande, p. 175.

Rind, wird bey der Landwirthschafft entweder ein junger Ochs, der noch nicht zur Arbeit gebraucht worden, oder auch der Brummer, Brüll- oder Reitochse genennet. Siehe **Gemeinochse**, oder **Gemeinrind**, im X Bande, p. 795. Ingleichen **Ochse**, im XXV Bande, p. 347.

Rinde, Borcke, *Cortex*, *Ecorce*, ist der äusserste Theil an ein und anderer Sache, z. E. eines Baumes und seiner Aeste, welcher denselben gleichsam als ein Kleid zur Bedeckung dienet. Die auswendige mehrentheils rauhe Rinde bewahret den Baum für dem Gewitter; die nächst darunter liegende inwendige zarte Rinde ist gleichsam das Geäder, durch welches der Nahrungssaft aus der Wurtzel angezogen, und dem Baume zu seinem Wachsthume mitgetheilet wird; dahero ein Baum ersterben muß, wenn man dessen Rinde rund umher bis auf das Holtz durchschneidet. Wenn die Rinde an einem Baume durch Schlagen, Stossen oder Hauen beschädiget worden, können daraus der Krebs, der Wurm, der Brand und andere Ubel entstehen, welche endlich den Baum verderben. Etwas sonderliches ist es, daß der Zimmetbaum, wenn ihm die Rinde abgeschälet ist, über einige Zeit eine neue ansetzet. Den Aepfelbäumen kan durch Abstreifung der alten Rinde, mittelst besonderer Wartung, auch eine neue, und mit derselben gleichsam ein neues Leben wieder gebracht werden. Von einigen Bäumen geben sie einen besondern Nutzen, als die von Eichen, Tannen und Aspen dienen den Rothgerbern oder Lederern; die von Ellern oder Erlen den Färbern und dergleichen. Wie in die Rinde zu pfropfen, siehe **Baumpfropfen**, im III Bande, p. 762. Die Rinden lassen sich eintheilen in Rinden, Schalen oder Schelfen von den Früchten, und in Rinden von den Bäumen und Wurtzeln. Jene sind Cortices Aurantium, Pomerantzenschalen, Castanearum, Castanienschalen, Citri, Citronenschalen, Cydoniorum, Quittenschalen, Glandium, Cupulæ Glandium, Eichenhütlein, Granatorum, Granatäpfelrinden, Juglandis viridis, grüne Nußschalen, Lauri, Lorbeerschalen, Limonum, Limonienrinden. Von den Bäumen und Wurtzeln hat man Cortices Acaciæ, seu Pruni Silvestris, Schleh-Dornenrinde, Radic. Cappar. Caperrinde, Cassiæ Fistulæ, Caßienschalen, Ebuli radicum interiorum, Mittelrinde von Attich, Frangulæ, Alni Nigræ, Faulbaumrinden, Fraxini, Eschenrinden, Guajaci, die Rinde vom Frantzosenbaume, Radix Mandragoræ, Allraunrinde, Quercus, Eichenrinde, Sambuci ex frutice & radice, mittlere Holderrinde, Tamarisci, Tamariskenrinde, Thymiamatis, Thuris, Weyrauchrinde, Tiliæ, die Rinde vom Lindenbaume rc. Die Rinde der Wurtzel an einer Pflantze, bestehet aus einem Häutlein, und einer schwammichten Substantz. Das Häutlein ist sehr zarte, und lässet sich am besten ablösen, wenn man die Wurtzeln mit siedendem Wasser verbrühet. Will man sehen, wie sie überall durchlöchert; so darff man nur ein Stücklein Wurtzel ins Wasser stellen, das zuvor von der Lufft gereiniget worden, und vermittelst der Lufft-Pumpe unter einen Recipienten die äussere Lufft wegpumpen: alsdenn wird man überall, wo das Häutlein durchlöchert ist, kleine Lufft-Bläßlein hervor dringen sehen. Die schwammichte Materie, welche den grösten Theil der Rinde ausmacht, zühet das Wasser in sich wie ein Schwamm, und schwellt davon auf. Wenn man sie demnach in die Sonne leget, so gehet es ihr wie einem Schwamme: sie kreucht über die Massen viel ein. Diese Materie ist es, welche **Grew** in seiner Anatomie der Pflantzen Parenchyma nennet. Wenn man ein Stücke junge Wurtzeln quer durch von einander schneidet, so zühet sich die Rinde zurücke: Woraus man siehet, daß ihre Theile, so schwammicht als sie ist, ausgedehnet sind. Wie die Rinde der Wurtzel, so ist auch die Rinde des Stengels oder Stammes beschaffen. Der Herr Geheimde Rath und Vice-Cantzler zu Halle, **Christian Wolff**, hat die Rinde der Bäume durch das Vergrösserungs-Glaß betrachtet, und solchen Versuch in dem III Theile seiner Nützlichen Versuche der Natur und Kunst §. 95 beschrieben, woraus wir solchen seiner Curiosität halber hier mittheilen. Nehmlich da er die Rinde der Bäume betrachten wolte, nahm er sich vor allen Dingen vor, des dünnen Häutleins, welches, wie bekannt, die Rinde der Bäume oben hat, Beschaffenheit zu untersuchen. Es gehet gemeiniglich dasselbe von der Rinde schwer ab: damit er es demnach allein bekam, so nahm er ein Stücklein Holtz von Türckischem Holunder, welches den damahligen Sommer über gewachsen war, schnitt davon ein Stücklein Rinde ab, legete es auf den Nagel und hielt es an dem einen Ende feste, so konnte er mit der Spitze eines scharffen Federmesserleins, nach und nach wegnehmen, was nicht dazu gehörete. Dieses Stücklein von dem Häutlein der Rinde brachte er Anfangs unter ein Muschenbrockisches Vergrösserungs-Glaß, welches eben nicht gar viel vergrössert, und sahe es von der innern Seite an. Da zeigte sich etwas erhabenes und langes wie Röhren, allein es steckete zwischen anderer Materie, die wie kleine Körnlein Zucker aussahe, wo sie sich abgesondert hatte. Er wendete es herum, damit er es auch von der äusseren Seite beschauen konnte. Da hatte es viel Spalte nach der Länge, die doch aber nicht gantz durchgiengen. Und hieraus sahe man, daß, weil kein einiger nach der Breite gieng, das Häutlein Theile haben müsse, die fester nach der Breite als nach der Länge zusammen hangen, das ist, daß es Fäselein habe, welche durch das Häutlein nach der Länge gehen. Er nahm ein Gläßlein, welches viel vergrössert, konnte aber nichts weiter mercken, als daß von dergleichen weichen Materie eintzele Stücklein überall in den Spalten zu sehen waren, wie von der innern Seite über und über angetroffen worden. Weil er an dem Ende kein Fäselein wahrnemen konnte, welches sich abgesondert hätte; so nahm er ein anderes Stücklein und traf daran an dem einen Ende ein Fäselein an, welches über die Materie hervorgieng, und,

und, unerachtet er das Gläßlein brauchte, welches unter den grossen Mußchenbrockischen fast am meisten vergrössert, doch nicht grösser als ein sehr zartes Härlein aussahe. Man konnte auch eigentlich mercken, daß noch von anderer Materie überall als wie Staub daran klebete. Und hieraus war klar, daß die Theile, welche zwischen zwey Spalten waren, eine grosse Menge solcher Fäselein in sich fassen musten. Auf dem mattgeschliffenen Glase hinter dem Teuberischen Vergrösserungs-Gläßlein, sahe das Häutlein überall durchsichtig aus, und weil daselbst das Licht gar sehr durchschimmerte, konnte man die grosse Menge der Röhrlein gar eigentlich sehen, ob sie zwar nur wie subtile Faden zu erblicken waren. Am Ende war ein Stücklein Röhre frey, deren runde Gestalt konnte man gar eigentlich sehen. Mitten war sie helle und durchsichtig wie ein Crystall, an den Rändern dunckel, wie insgemein die Röhrlein durch Vergrösserungs-Gläser aussehen. Als er es genung verdeckte, sahe man auch, daß etwas in dem Röhrlein war; allein man konnte nichts eigentlich erkennen. Es zeigete sich dieses noch schöner durch das Leutmannische Vergrösserungs-Glaß, sowohl wenn das Licht durchfiel, als wenn es von der Seite erleuchtet ward, die er sahe. Es schien aber, daß das Häutlein doppelt war, unerachtet er es nicht zu wege bringen konnte, daß er es von einander abgesondert hätte. Denn das Braune unterschied sich an der äusseren Seite von dem innern Weissen, und der Spalt gieng nur durch das Braune, darinnen sich hauptsächlich die Röhrlein zeigeten: den gantzen Spalt durch aber gieng das Weisse in einem fort, jedoch ließ es, als wenn auch da wenigstens die bläsichten Cörperlein wie Röhren nach der Länge an einander in steten Reihen fortgesetzet wären, darzwischen aber war der Raum gleichfalls mit einer durchscheinenden Materie erfüllet. Er kam nun auf den innern Theil der Rinde, welcher blossen Augen grüne aussiehet, und viel dicker ist als das Häutlein, welches jetzt beschrieben worden. Anfangs besahe er es durch eines von den grossen Mußchenbrockischen Vergrösserungs-Gläsern, welches mittelmäßig vergrössert, von der Seite, wo er die Rinde vom Holtze abgeschälet hatte, und zeigte sichs gleich, daß es aus einer Materie bestünde, die nach der Länge in einem fortgehet, wie subtile Fäselein. An einigen Orten konnte man auch schon wie subtile Röhrlein liegen sehen. Es giengen aber diese Fäselein nicht eben gantz gerade durch, sondern waren hin und wieder etwas gebogen. Wo sich von den obern einige ein wenig loßgaben, sahen sie gantz helle und weiß aus, jedoch war, als wenn hin und wieder etwas darinnen steckte. Daraus konnte man gleich vermuthen, daß die grüne Materie was anders sey, als die Röhrlein, diese aber an sich weiß und helle wie ein Crystall sind. Als er es mehr vergrösserte, sahe er an dem Ende, wo er die Rinde abgeschnitten hatte und nicht alles gantz geblieben war, daß erstlich eine grüne Materie sich zeigete, darinnen er keine Röhrlein entdecken konnte, nach diesem eine Reihe Röhrlein, die gantz weiß waren, dann wiederum eine grüne Materie, die in einem fortgieng, darunter abermahls eine Schichte Röhrlein, die wiederum weiß waren, und unter diesen von neuem grüne Materie. Er betrachtete durch eben dieses Vergrösserungs-Gläßlein den Durchschnitt der Rinde, ob vielleicht sich einiger Unterschied zeigete: allein er konnte daselbst nichts wahrnehmen. Es war alles so dichte an einander, daß es aussahe, als wenn es eine grünliche Materie wäre, die so zusammen geschmoltzen und geronnen. Und nun zeigete sich die Ursache, warum man auch mit blossen Augen, wo die Rinde schräge abgeschnitten war, sahe, daß es nahe an der Rinde sehr dunckel-grün, von innen aber helle grün aussahe. Damit er nun die Rinde genauer betrachten möchte, so sonderte er von innen mit dem Feder-Messerlein etwas so subtil ab, als er nur konnte, daß es so dünne wie ein Mohn-Blättlein war, und riß es nach der Länge herunter ab, da es sich willig loßschälete: welches abermahls eine Anzeige war, daß es Theile haben müste, die mehr nach der Breite, als nach der Länge zusammen hielten. Auf dem mattgeschliffenen Glase sahe er durch das Teuberische Vergrösserungs-Glaß grosse und kleine Röhren, aber darzwischen sehr viele andere Materie, wo das Licht durchschimmerte. An einem Orte hatte sich von dem Rande ein Röhrlein loßgegeben, welches man über die massen deutlich erkennen konnte. Man sahe aber auch hin und wieder an den Röhren und zwischen ihnen eine klumpichte Materie kleben, die grünlicht, und von derjenigen unterschieden war, dadurch das Licht schimmerte. Er brachte eben dieses Stücklein an das Leutmannische Vergrösserungs-Glaß, und konnte daselbst die Röhrlein, wo sie sich von den andern loß gegeben hatten, gar deutlich sehen. Er riß nach diesem ein Stücklein weg, daß oben nur ein einziges Fäselein stehen blieb, welches man mit blossen Augen kaum sehen konnte: durch das Vergrösserungs-Gläßlein sahe es aus, wie ein Röhrlein, jedoch nicht überall gleich durchsichtig, sondern als wenn etwas danckelers darinnen wäre. Als er dieses einzele Fäselein an das kleine Mußchenbrockische Vergrösserungs-Glaß brachte, und zwar an das kleineste Kügelein ohne eins, da zeigeten sich an demselben hin und wieder noch andere Röhrlein, die wie subtile Adern in der andern nach der Länge in die Höhe giengen, und in der grossen Vergrösserung wie ein subtiles Haar aussahen. So glatt aber als das Fäselein durch andere Vergrösserungs-Gläser aussahe, so wenig vergrössern; so viele Ungleichheiten waren hier anzutreffen. Weil aber in dieser gar grossen Vergrösserung vieles sichtbar ward, so sich doch nicht deutlich erkennen ließ; so war die gar zu grosse Vergrösserung mehr hinderlich als förderlich, dasselbe genau zu erkennen. Wenn man etwas in geringerer Vergrösserung deutlich gesehen, und in grosser Vergrösserung sich die Deutlichkeit verlieret; so hat man keinesweges Ursache für einen Betrug der Sinnen zu achten, was man bey einer geringern Vergrösserung deutlich erkannt: denn sonst müste man auch für einen Betrug der Sinnen halten, was man mit blossen Augen gantz eigentlich siehet, aber durch das Vergrösserungs-Glaß in Undeutlichkeit gesetzet wird.

…es gehet an, daß in der Vergrösserung undeutlich wird, was vorher deutlich war: Denn man bekommet weniger von dem gantzen und mehr von den Theilen zu sehen, was aber mehreres von den Theilen entdecket wird, kan noch nicht so groß seyn, daß man es eigentlich erkennen könnte und dadurch wird die Sache undeutlich. Herr Wolff brachte ein gantzes Stücklein vor dieses Vergrösserungs-Gläßlein: Allein ob wohl alles sehr groß erschien, so verlohr es doch auch hier, sowohl wie das eintzelne Fäselein, seine Deutlichkeit, und konnte er daher nichts weiter ausrichten. Ubrigens erinnert er an angeführtem Orte noch dieses, daß er einsmahls, durch das Leutmannische Vergrösserungs-Glaß an einem dergleichen Röhrlein zur Seiten heraus, ein anderes viel subtileres erblicket, das in der Vergrösserung kaum einem Spinne-Faden ähnlich war. Daher vermuthet er, daß die grossen Röhrlein, die nach der Länge durchgehen, vermittelst dieser kleinen eine Gemeinschafft mit einander haben, so daß dadurch, was in einem ist, aus ihm in das andere kommen kan. Siehe übrigens den Artickel *Cortex*, im VI Bande p. 1386, wo etwas weniges von denen Rinden bereits beygebracht worden. Auch kan der Artickel: Rinden schälen nachgelesen werden.

Rindenen, ein Dorff, wo sich ehemahls ein gewisses Volck, die Rhemi, aufgehalten, siehe *Rhemi*.

Rindenförmiges Wesen des Gehirns, siehe *Corticalis Substantia Cerebri*, im VI Bande, p. 1390.

Rindengleicher Theil des Gehirns, siehe *Corticalis Substantia Cerebri*, im VI Bande, p. 1390.

Rinden-Oel (Zimmet-) siehe Zimmet-Oel.

Rinden schälen, heisset diejenigen Baum-Rinden, welche man mit besserm Nutzen als im Ofen gebrauchen kan, zum Exempel, die Eichen-Tannen- und Aspen-Rinden, so den Rothgerbern: Die Erlen-Rinden, so den Färbern: Die Rinden von den Tannen-Bäumen, so den Bauren und Land-Leuten an einigen Orten, zu Körben, höltzernen Dach-Ziegeln und Verwahrung ihrer Bienen-Stöcke wider den Regen dienen, abzühen. Es ist dieses Rinden schälen nichts anders, als von den zu Bau- und Brenn-Holtz gefällten Bäumen, keines weges aber von den stehenden, in den Wald- und Forst-Ordnungen erlaubet, und muß im Frühlinge in dem Monate May, da der Saft die Rinde von dem Holtze gleichsam absondert, vorgenommen werden, weil sonsten zu anderer Zeit diese Arbeit schwer von statten gehet. In denen mehresten Forst- und Wald-Ordnungen ist auf das nachdrücklichste verboten, die Rinden, oder Schaalen derer Bäume von dem noch stehenden Holtze abzuschälen, weil nicht allein dadurch den Bäumen selbst, sondern auch offt gantzen Wäldern und denen Herrschafftlichen Einkünfften und Nutzungen geschadet wird. Absonderlich ist dieser halben in der Fürstlich-Sächsisch-Gothaischen **Forst- oder Wald-Ordnung** c. 10 §. 5, folgendes versehen: Dieweil auch durch die Gerber, Färber, und andere Leute, so ihnen die Schaalen oder Lohe zutragen, durch das Abzühen oder Abschälen der Rinden viel stehendes Holtz ausgedorret und zu nichte gemacht wird; so soll dasselbige, bey zween Gülden Straffe, von jedem Verbrecher unnachläßig zu erlegen, verboten seyn, daß sich niemand von stehendem Holtze einige Rinden zu schälen oder abzuzühen unterstehe. Wo aber sonsten ohne das Reiß- oder ander Holtz gefället, daran die Rinde den gedachten oder andern Handwerckern zum Gebrauch ihrer Handwercker dienen möchte; so sollen die Forstmeister und Ober-Knechte verfügen, daß solche gegen ziemliche und leidliche Gebühr abzuzühen und abzuschälen vergönnet und zugelassen, auch deswegen ein Schein ertheilet werde. Da aber einer oder der andere sich unterfienge, wie obgedacht, solch stehendes Holtz zu schälen, und das Lohe in die Städte zu verkauffen: Und ob wir zwar unsern Holtz-Bedienten, deswegen fleißige Achtung zu haben, ernstlichen Befehl gethan: jedoch damit solchen schädlichen Leuten allenthalben vorgebogen und abgebrochen werden möge, soll in allen Städten und Flecken, wie wir auch allbereit deswegen gnädigen Befehl vordessen ergehen lassen, unfehlbare Verfügung gethan werden, damit von keinem, wer der auch sey, kein Lohe aufgenommen, noch zu verkauffen gestattet werde, es sey denn, daß er von unsern Holtz-Knechten einen gnugsamen Schein und Beweiß vorzuzeigen habe, wie und wo er dasselbige bekommen. Da aber einer oder der andere Verkäuffer dergleichen Beweiß nicht hätte; so soll ihm das Lohe abgenommen, und Uns, oder Unsern Beamten, dessen Namen, und, wo er zu Hause, Bericht überschicket werden, damit Wir ihn solches Verbrechens halber zur gebührenden Straffe ziehen lassen mögen. Bes. die **Beyfugen zur Fürstl. Sächs. Gothaisch. Landes-Ordn.** die Forst- oder **Wald-Ordn.** betreffende, P. III, Num. 9 p. 322. Und §. 6: Ferner soll auch das Laub-Streufeln, Meyen hauen, Bast machen, Abschälen der Bäume, (wofern es nicht aus sonderbarer Bewilligung geschieht, oder ohne das Bau-Holtz abgehauen wird) auch heimliche Ausgraben der Obst-Stämme nicht gestattet, sondern bey Straffe verboten seyn. Und sollen Unsere Beamte und Forst-Bediente, auch jedes Orts Gerichts-Herren, mit Fleiß dahin sehen, daß keiner mit Bast, oder bastenen Stricken, Lohe, Meyen, Besen und dergleichen, in den Städten und Dörffern paßiret werde, solches zu verkauffen, er habe denn einen richtigen Schein, welches Orts auf unsern Förften, oder wo er sonsten es bekommen, vorzuzeigen; im widrigen Fall aber dieselben zu gebührender Straffe anhalten. l. c. p. 332 u. f.

Rinden-Wurm. Man findet selten einen Obst-Baum, dem nicht die Würmer nachtheilig sind und Schaden thun; jedoch keinem mehr, denn den Aepfel- oder Birnen-Bäumen, desgleichen fast allen anderen Bäumen, die inwendig einen süssen Saffe haben. Hingegen wird man an dem Lorbeer-Baume und andern, so herbe und sauere Früchte tragen, gar keine, oder doch gar selten, Würmer verspüren. Solche Würmer aber wachsen bisweilen wegen des Alters der Bäume, desgleichen auch, wenn ein Baum harte geschlagen, gestossen, oder auf andere Art so beschädiget wird, daß sich die Rinde von dem Holtze absondert. Am selbigen Orte wachsen nun die Würmlein, so die Rinde durchfressen, und verursachen,

chen, daß der nährende Safft zu grossem Nachtheile des Baumes ausrinnet. So halten auch etliche dafür, daß, wenn die Bäume mit unreinen Händen angerühret würden, die Stämme davon Beulen oder Buckeln aufwürffen, in welchen hernach die Würmer wüchsen. Ferner kan der erstickte Baum-Safft, davon der Brand und Krebs entstehet, zuweilen auch in eine solche Art umschlagen und verderben, daß darinnen Würmlein wachsen, oder daraus werden. Derowegen soll man bey dem Ausgraben und Versetzen der Bäume, solche, so viel möglich, verschonen, daß sie nicht geschlagen oder verletzet werden; Ereignen sich aber allbereits an ihnen Buckeln oder Beulen, oder durchgefressene Wurm-Löcher, so schneidet und schabet man solchen Unrath weg. Wider dergleichen Würmer, welche in den Baum-Rinden wachsen, soll man die aufgelauffenen oder zerschwollenen Rinden bis auf das Holtz spalten, aufstechen, oder aufschneiden, damit die böse, gifftige und fressende Feuchtigkeit, woraus die Würmer erzeuget werden, heraus flüssen möge. Haben aber die Würmer bereits eingenistet, so zühet man sie mit einem eisernen Häcklein heraus, nimmt hernach Küh- Rind- oder Schweins-Mist, zerstösset solchen, und mischet Salbey und ein wenig ungelöschten Kalck darunter, und machet daraus ein Pflaster, schläget es über solchen Baum-Schaden, umwickelt es wohl mit alten Lumpen, bindet es fest zusammen, und lässet es darüber so lange liegen, als es immer dauren mag. Hat der Baum an der Rinde einen Schaden oder Loch, worinnen sich die Würmer aufhalten können, und solches will nicht zuwachsen; so nimmt man Schweins-Mist, Leimen und ungelöschten Kalck, vermischet es wohl unter einander, bestreichet den schadhaften Ort damit, und bindet alte Hadern darüber; so wird das Ungeziefer in kurtzem getödtet, und die Wunde des Baumes gantz ausgeheilet. Oder man nimmt Pfeffer, Lorbeeren und Myrrhen, eines so viel als des andern, stösset sie klein, und vermischet sie durch einander, vermenget alles mit gutem Weine, bohret hernach ein Loch mit einem kleinen Bohrer in den Stamm des Baumes unter sich gegen die Erde zu, bis auf den Kern hinein, güsset das obige darein, und machet mit einem Hagedorn das gebohrte Loch zu; so sterben die Würmer davon, welche sich in die Rinden versteckt hatten. Oder: Man nimmt Asche oder Staub, vermischet solches mit Baum-Oele, bestreichet den Baum oder dessen Schaden damit, so sterben die Würmer davon. Oder: man nimmt Ochsen-Harn, thut den dritten Theil Eßig darunter, und begüsset mit diesem den Schaden des Baums. Also auch Schweins-Mist mit Menschen-Harne vermischet, und damit des Baums Wurtzel begossen. Oder: man nimmt warmen Küh- oder Ochsen-Mist, vermenget selbigen mit Leimen, schläget ihn über den Schaden, und umwickelt diesen mit einem Lappen, Tuche oder Bande, damit er vor Regen und Wind versichert sey; so erstickt der Wurm darunter, und stirbet, dem Baume aber wächset eine frische Rinde, und wird ihm auch dadurch geholffen.

Rinder (Andreas) der Philosophie Magister, war gebürtig von Nürnberg, und disputirte zu Helmstädt im Jahr 1699 de moderatione curiositatis in inquirenda veritate.

Rinder (Christ. Adam) schrieb eine Dissertation de Privilegiis ad instar, Altdorff 1714 in 4.

Rinder-Blumen, siehe Rinde-Auge.

Rinder-Braten, s. Ochse, im XXV B. p. 356.

Rinder-Knochen, *Ossa Boum*, sind in der chymischen Untersuchung vom Brannteweine wenig oder nichts angegriffen worden, und haben kaum einen halben Gran Extract gegeben: Aber eine halbe Untze Rinder-Knochen mit Wasser ausgekocht, haben vier Scrupel gallreichen Extract gegeben. Der Vitriol-Geist hat sie völlig in weisse Crystallen aufgelöset. Der Saltz- und Salpeter-Geist hat sie auch gantz aufgeschlossen; der Safft des caustischen Saltzes hat sich davon roth gefärbet. Der Safft eines fixen alcalischen Saltzes hat nichts davon aufgelöset. Zwey Untzen mit offenem Feuer destilliret, haben gegeben: zwey Quentgen Phlegma, ein Quentgen flüchtigen urinösen Geist, zwey Scrupel stinckendes Oel, zwey Scrupel flüchtiges Saltz, und eine Untze drey Quentgen sind Caput mortuum geblieben. Vier Untzen mit Wasser wohl ausgekocht, haben zwey Untzen, fünff Quentgen und einen Scrupel klebrichten Extract gegeben. Das übrige, nachdem die klebrichten und schleimigten Theile ausgezogen gewesen, ist eine blosse todte Erde worden; und doch werden dergleichen Erden, sonderlich das ohne Feuer bereitete Hirschhorn noch viel gebrauchet, da es doch, wenn es völlig ausgekochet, weit besser zu Streusande, als zur Artzney, ist. Zwey Untzen klebrichten Extractes haben gegeben, zwey Quentgen urinösen Geist, drittehalbes Quentgen empyrevmatisches Oel, sechs Quentgen flüchtiges Saltz, und viertehalb Quentgen Caput mortuum.

Rindermarck, siehe Ochse, im XXV B. p. 358.

Rindern, sagt man von den Kühen, wenn sie sich nach den Ochsen sehnen. Die Kennzeichen dieser Sehnsucht sind folgende: Sie steigen gemeiniglich selbsten auf einander, brüllen ohne Unterlaß, röhren und schwitzen über Gewohnheit, fressen nicht viel, sehen sich stetig nach dem Stier um, oder springen wohl gar auf ihn hinauf, es geschwellen und lauffen ihnen auch die Klauen oder der Huf und die Füsse auf. Wo eine Haus-Mutter dieses an ihren Kühen siehet, mag sie gewiß versichert seyn, daß sie rindern wollen, weswegen sie denselben, ehe sie solche zuläßt, an dem Futter nichts abbrechen soll, wie einige unverständige Hauswirthe wollen, in Meynung, wenn die Kühe wohl gefüttert würden, empfiengen sie nicht gerne: Denn es bezeugt es die Erfahrung, daß je besser sie vorher gehalten werden, je lieber und eher sie auch rindern, da hingegen die magern öffters zu einem Gälte-Vieh werden.

Rinderne Farbe, wird von den Saltzsiedern das Rinds-Blut genennet, welches sie bey dem Füllen der Pfanne unter die Sole güssen, als wodurch sich die Sole schäumet und reiniget.

Rinderne Schuh, ist eine, nicht so wohl den Schustern, als den Krämern übliche Redens-Art, die unumschränckte Befugniß ihrer Handlung, so gar bis an alles, was dem Handwercksmanne unmittelbar aus der Hand gehet, zu bezeichnen.

Rindesmaul, Geschlecht, siehe Rindsmaul.

Digitized by Google

Rindfleisch, *Caro bubula, Chair de Bœuf*, wird as Fleisch von einem Ochsen oder Kuh genennet, nd ist davon bereits unter dem Artikel Ochse, im XXV Bande, p. 353 u. ff. etwas gesaget, aber uch eben daselbst, p. 356 versprochen worden, sol-ches, und vornehmlich dessen Zurichtung, bey dieser Gelegenheit ausführlicher abzuhandeln. Es be-stehet gemeiniglich aus folgenden Stücken: Das vordere Theil wird eingetheilet in das Genicke, die-m folget der Kamm, darauf kommen die Büge, als-enn der Brustkern, welches eines der besten Stü-e zum kochen und braten, unter diesen befindet sich as Bruststücke nebst der dünnen Brust, welche ren am Bauche vor den Ribben, endlich die dicke Ribbe, die gleich nächst am Buge gewachsen, und lezt die falsche Ribbe, welches das ausgehauene der ausgeschnittene Fleisch bedeut, so zwischen ey Ribben an der Vorder-Brust sich befindet, d bey gemästeten Rindern ein gut Stück mit ; das Hintertheil aber bestehet aus der nnen Ribbe, dem Bauchstücke, den Lappen, m Hüfftenstücke und Blumenstücke, das in der erde sich befindet, welche beyde Stücken zu den licatessen gerechnet werden, aus dem braun Zä-er oder Zämelstücke dem Schwantzstücke oder ämel selbst, aus dem Oberstich, der Lende, welches ch ein gutes Stück zum kochen und braten, der ugel und Hechse, oder Hesse, welche letzte sammen nicht viel nützen. Das Rindfleisch ist s gantze Jahr durch eine gemeine Speise, und rd auf vornehme und geringe Tafeln getragen. isgemein wird davor gehalten, daß man alles an-rn Fleisches sich überdrüßig essen könne, nur allein eses nicht. Es ist von gutem Geschmack, wenn jung, fett und mürbe ist, giebt eine gute Nahrung, d ist nicht schwer zu verdauen. Diejenigen, wel-e dem Rindfleische schuld geben, daß es schweres eblüt, einen trägen Leib und trauriges Gemüth ache, wissen keinen Unterscheid zu machen, zwischen tem und jungem Rindfleisch, denn das ist gewiß, ß alte abgetriebene Ochsen ein hartes unverdau-hes Fleisch geben, und daß von alten Kühen, ohne efahr der Gesundheit nicht wohl genossen werden nne, dahero es an wohlbestellten Orten, gleich m Brumm-Ochsenfleische billig verboten, und m feilen Kauf nicht verstattet werden solte; as Fleisch hingegen von jungen Ochsen, die noch ine Arbeit gethan, ist ungleich besser, gesünder und ohlgeschmackter. Das eingesaltzene oder Pe-elfleisch, wenn es mäßig genommen wird, dienet n Schleim des Magens zu brechen, und wegzu-hmen, wenn es aber viel gegessen wird, pflegt es unreines Geblüte, und den Scharbock zu verur-chen. Eben dieses thut auch das geräucherte, esches, so lange es frisch, und das flüchtige Saltz ch drinnen ist, dem Magen wohl bekommt, wenn aber veraltet, hart und unverdaulich wird. Das indfleisch kan so wohl allein aus dem Saltze, als it allerley Gemüse und Küchen-Gewächsen, in lerley Brühen, mit mancherley Zubereitung in isteten, gebraten, auf unzählige Weise verändert, ch warm und kalt genossen werden. Von dem inde werden auch die Füsse, die Flecke, die Ma-n, die Zunge, der Gaumen, gebraucht, und auf lerley Art zugerichtet genossen. Von deren Zu-bereitung im folgenden eines und das andere noch erwehnet werden soll, wenn erstlich angewiesen worden, wie das Fleisch selbst auf das schmackhaf-tigste unterschieden zuzurichten: **Rindfleisch an-geschlagen**: Man nimmt ein Schwantzstücke vom Rinde, klopffet und spicket es hernach a la Dau-be, und kochet es in Wasser, Wein und Eßig weich, nachdem man etwas Saltz und Kräuter darzu ge-worffen. Hierauf leget man dieses auf eine Tor-ten- oder Bratpfanne, reibt Hausbacken Brodt, menget darunter Zimmet, Zucker, Ingber, klein geschnitte Citronen-Schalen, ein paar Eyer, zer-lassene Butter, und ein wenig Brühe von dem ge-kochten Fleisch, und machet daraus einen Teig, mit welchem alsdenn das Stücke Fleisch, wenn es vor-hero mit Eyern bestrichen, eines Fingers dick über-zogen und mit einem warmen oder nassen Messer fein glatt überstrichen, mit zerlassener Butter über-gossen, mit geriebener Semmel überstreuet, und im Backofen also gebacken wird. Weil nun dem Ge-brauch nach eine gute Brühe zu dergleichen Essen gehöret, brennet man ein paar Hände voll geriebe-ne Semmel in zerlassener Butter,* güsset Brühe und Wein daran, und lässet diese mit Zucker, Ci-tronen-Schalen und dergleichen Scheiben etwas dick einkochen. Bey dem Anrichten wird diese piqvante Sosse zur erst in die Schüssel gethan, das Fleisch aber mitten in dieselbe, welches man mit Citronen und Blättern garniret. **Mit Austern gefüllt**; Hierzu nimmt man eine Rinds-Brust, diese machet man hohl, füllet sie mit folgendem: Hacket Kälber-Braten und Nieren-Stollen klein, mischet kleine Rosinen, Citronen-Schalen, Ing-ber, Pfeffer, würfflicht geschnittenen Speck, Saltz, ein wenig klein geschnittene Zwiebeln, ein Stück-gen Butter und drey Eyer darunter, und rühret es über einem Kohl-Feuer ab. Daß nun diese Fülle nicht heraus lauffen kan, macht man es mit einem Speiler sauber zu, blanschiret und wäschet die Brust sauber aus, wickelt sie alsdenn in eine Ser-viette, setzet sie mit Wasser, Eßig und Wein ans Feuer, und saltzet sie, schüttet auch Kräuter und etwas gantze Zwiebeln hinzu, und lässet sie kochen, bis sie gantz weich ist. Hierauf paßiret man funff-zig Stücke gewässerte Austern mit Citronen-Schalen, Muscaten-Blüten, Ingber und ein paar Zwiebeln in Schmaltz, güsset alsdenn Jus darauf, und lässet es kochen, nachdem man das Brust-Stücke ebenfalls darzu geleget. Bey dem An-richten wird der Speiler aus der Brust gezogen, und die Austern oben darüber geleget, und das gan-ze Essen mit Citronen-Schale und Scheibgen, wie auch bisweilen mit kleinen Auster-Pastetgen gar-niret. **Mit Citronen-Sosse**: Man kochet ein gantz Stücke mit Wasser, Saltz und Petersilie, und machet folgende Brühe darzu; Lässet ein we-nig Mehl in brauner Butter goldgelb bräunen, güsset Brühe und ein wenig Wein daran, würtzet es mit Ingber und Muscatenblüten, schneidet die Schalen von einer gantzen Citrone und auch die Scheiben davon hinein, lässet es kochen, und wenn das Fleisch auch eine Zeit darinnen mit gekocht hat, kan selbiges angerichtet werden. **Mit Erdbir-nen**: Das Fleisch wird im gantzen Stücke, wie schon ein mahl vor alle mahl beschrieben, gekocht:

Digitized by Google

Lasset hierzu geschälte und reingewaschene Erdbirnen oder Aepfel in guter Rindfleisch-Brühe kochen, nachdem etwas geriebene Semmel, Ingber und Pfeffer daran gethan worden, und leget auf eine Zeit das Fleisch auch noch darzu. Bey dem Anrichten wird Petersilie und Ingber darüber gestreuet. **Gebraten:** Man nimmt hierzu vom hintern Viertel ein Stücke, so groß, als wenn man einen Kälbernieren-Braten hacken wolte, klopffet dieses ziemlich mürbe, sprenget es mit Saltz ein, und nach etlichen Stunden tropffet man etwas Eßig darüber, beleget diesen Braten mit Zwiebelscheiben, und lässet ihn über Nacht also liegen. Nachdem man ihn angestecket, giebt man ihm nicht gar zu viel Hitze im Anfang, und wenn er anfängt trocken zu werden, begüsset man ihn mit Butter gar fett, und so offt solches wiederholet werden muß, so offt brennet man ihn auch mit Mehl, so bekommt er zuletzt eine Rinde, als ob er mit Teig überzogen worden, er darf aber nicht über zwey bis drey Finger ausbraten. Bey dem Anrichten wird die Jus aus der Brat-Pfanne darüber gegossen. **Gedämpfft:** Hierzu pflegt man aus einer Keule oder Lendenbraten oder sonst ein gut derbes Stücke Rindfleisch zu nehmen, klopffet selbiges und spicket entweder so gleich dasselbe mit kleinem Fingers dicken Speck, der mit allerhand Würtze bestreuet; bestäubet es mit Mehl, und machet es auf beyden Seiten in Butter und Speck fein braun; oder man leget es erst ein paar Tage in Eßig, nachdem es vorhero auf dem Rost wohl abgetrocknet worden, alsdenn bräunet man es auf beyden Seiten, wie das vorige. Endlich güsset man gute Bouillon und Wein darauf, würtzet es mit gantzen Nelcken, Ingber, Pfeffer, Citronenschalen, Lorbeer-Blättern, gantzen Zwiebeln und etlichen gehackten Sardellen, und lässet es wohl zugedeckt einige Stunden dämpffen, bis es weich gekocht. Bey dem Anrichten werden die Zwiebeln davon gethan, und das Essen mit geschnittenen Citronenschalen garniret. Auch ist nicht unbekannt, daß man einiger Orten, sonderlich im Reich, das Rindfleisch klein zu hacken, mit würfflich geschnittenem Speck, wie auch Gewürtz zu vermischen, und in wohlgeputzte Rinds-Därme einzustossen in Gewohnheit hat; welche **Rinderne Würste** entweder frisch gekocht, genossen, oder einige Zeit im Rauch gehangen, alsdenn aber gekocht, abgezogen, und warm oder kalt verspeiset werden können. Die übrige Zurichtung des Rindfleisches, als mit Knoblauch, Kohlrabi, Kohlrüben, Kümmel und Zwiebeln, Meerrettig, mit Rüben, sie seyn weiß oder braun, mit Möhren, Pastinat, Petersilie, Sardellen, Sauerampffer, Senf und gantzer Würtze bestehen alle darinnen, daß diese Sachen, so über das gehörig abgekochte Fleisch sollen angerichtet werden, vorhero ein jedes nach seiner Art wohl vorbereitet und gesäubert, hierauf in einer guten Fleisch-Brühe gekocht, und wie eines jeden Eigenschafft erfordert, abgewürtzet werden. Als z. E. 1) **Rindfleisch gedämpfft mit braunen Möhren:** Nehmet ein derbes Stück Rindfleisch, dämpffet dasselbige wie voriges, güsset hernach Rindfleisch-Brühe darauf, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, und lasset es kochen. Hierauf schneidet Möhren nach eurem Belieben; setzet in einer Casserole Butter auf das Feuer, woselbst sie bräunen muß; reibet ein wenig Zucker darein: Wenn dieser braun wird, so thut die Möhren auch darein, und machet sie braun. Sind selbige nun braun, so schüttet sie an das Rindfleisch, und lasset es kochen: wäre die Brühe noch zu dünne, so thut ein wenig braun Mehl daran, rüttelt es durch einander, und setzet es wieder an das Feuer, damit es weiter koche, endlich richtet nach eurem Gefallen an, die Garnituren aber machet also, wie es der Zustand der Tafel erfordert. **Oder:** Setzet ein Stück Rindfleisch mit Wasser zum Feuer, saltzet es ein wenig und lasset es gantz mürbe kochen. Darnach schabet und schneidet Möhren nach eurem Belieben in eine Casserole oder Tiegel, schüttet geriebene Semmel, Ingber, Pfeffer, und gute fette Brühe darauf und lasset es kochen. Letzlich kühlet das Rindfleisch aus, leget es zum Möhren; hat es noch eine Weile gekocht, so richtet es an, streuet gehackte grüne Petersilie und Ingber darüber, und gebet es hin. 2) **Rindfleisch mit Petersilien-Wurtzeln:** Dieses Fleisch setzet gleich als voriges zum Feuer, damit es weich koche. Hierauf putzet Petersilien-Wurtzeln, schneidet sie wie ihr wollet, und thut solche nebst geriebener Semmel, Muscatenblüten und Ingber in einen Tiegel, güsset gute fette Rindfleisch-Brühe darauf, setzet es auf Kohlen und lasset es kochen, daß es ein wenig dicke wird. Darnach kühlet das Fleisch aus, und leget es zu den Wurtzeln, welches unter einander kochen muß. Bey dem Anrichten streuet Ingber darüber, so ist es fertig. 3) **Rindfleisch mit grüner Petersilie:** Kochet das Rindfleisch als voriges. Nehmet viel grüne Petersilie, leset und waschet solche sauber und rein, thut sie in einen Tiegel oder Casserole, streuet geriebene Semmel, Ingber, Muscatenblüten darzu, güsset gute fette Fleisch-Brühe darauf, und lasset es kochen; Leget alsdenn das Rindfleisch darein, und wenn es ein wenig mit einander gekochet, und der Geschmack von der Petersilie sich fein ins Fleisch gezogen hat, so richtet es an. 4) **Rindfleisch mit Kohlrabi:** Nehmet Rindfleisch, und setzet es nur zu, als man ordinair Fleisch kochet. Hernach schälet Kohlrabi, reisset selben mit einem Citronenreisser voller Kerben; schneidet ihn alsdenn Scheibenweise und brennet solchen mit heissem Wasser. Hierauf schüttet ihn in einen Tiegel oder Casserole, thut geriebene Semmel, Muscatenblüten und Ingber daran; güsset gute Fleischbrühe darzu, setzet ihn auf das Feuer, und lasset ihn kochen, daß die Brühe ein wenig dicke wird. Endlich leget das Fleisch zum Kohlrabi, und wenn ihr es anrichtet, so streuet Ingber darüber. 5) **Rindfleisch mit Kohlrüben:** Das Fleisch wird gekochet, wie schon öffters beschrieben worden: Alsdenn nehmet Kohlrüben, schälet solche sauber, und schneidet sie wie ihr wollet. Hernach könnet ihr es in allem nach vorhergehender Art verfertigen. 6) **Rindfleisch mit Pastinat;** Dieses kochet ebenfalls nach vorbeschriebenem Unterricht. Darnach nehmet Pastinat, schabet und thut solchen in kaltes Wasser, schneidet ihn alsdenn wie ihr wollet, und machet es gleich also, wie beym Rindfleisch mit Petersilien-Wurtzeln gemeldet worden. Beym Anrichten streuet gehackte grüne Petersilie und Ingber darüber,

md lasset es auftragen. 7) **Rindfleisch mit Erdbirnen**: Kochet ein Stück Rindfleisch wei bigt; Hernach schälet Erdbirnen, thut sie in altes Wasser, und wenn sie zu groß sind, so schnei- et sie entzwey, schüttet solche darnach in eine Casse- ole oder Tiegel, streuet geriebene Semmel, auch Jngber und Pfeffer daran, seiget gute fette Rind- leischbrühe daran, und lasset es kochen; leget hier- uf das Rindfleisch darein, welches wieder mit ein- nder kochen muß. Beym Anrichten streuet grü- e Petersilie und Jngber darüber, und gebet es in. 8) **Rindfleisch mit Sauerampffer**: Le- t und waschet Sauerampffer fein sauber; Her- ach setzet in einer Casserole oder Tiegel Butter ufs Feuer, thut solche hinein, und passiret ihn ne Weile. Ferner schüttet geriebene Semmel, Muscatenblüten und Jngber daran; güsset gute Bouillon darauf, und lasset es kochen: endlich leget s abgekochte Fleisch drein, welches zusammen ch eine Weile dämpffen muß. Nach diesen rich- t es nach eurem Belieben an. Anstatt der gerie- nen Semmel, nehmet gebranntes Mehl, das cht zu braun, sondern nur Semmelgelb geröstet orden, quirlt dieses mit Bouillon, und ein paar öffel sauern Rahm an, und lasset es durch einen Durchschlag an den Sauerampf lauffen, so ist es at. 9) **Rindfleisch mit Meerrettig**: Nehmet Meerrettig oder Green, schabet und reibet ihn in zart, nehmet darnach Semmel, und reibet da- n ein wenig auf dem Reibeisen unter den Meer- rettig, schüttet solchen alsdenn in einen Topf oder Tiegel, güsset gute Fleischbrühe darauf, setzet ihn m Feuer, doch darf er nicht kochen; will man aber aben, daß er die Schärfe in etwas verliehren soll, so ßt ihn nur einen Sud thun. Hierauf richtet das Rindfleisch an, so ihr schon im Vorrath müsset abge- chet haben, thut den Meerrettig drüber, u. besprenget solchen mit Rindsfett, u. lasset es zu Tische tragen. Viele streuen den Meerrettig nur so rohe auf das leisch, güssen fette Brühe drüber, und schütten ngber darzu, welches in eines jeden Belieben ste- t. 10) **Rindfleisch mit Meerrettig und Mandeln**: Kochet ein schönes fettes Stück Rind- ısch in Wasser und Saltz ab, und thut eine Hand ll Petersilien-Wurtzeln und Grünes drein. ernach setzet in einem Tiegel oder Casserole ei- Kanne guten süssen Rahm aufs Feuer; Wenn kochet, so leget das Rindfleisch hinein, und sset es eine viertel Stunde also kochen. Ferner hmet ein Viertel Pfund gestossene Mandeln, d geriebenen Meerrettig, so viel, als man nö- g zu haben vermeynet, mischet dieses durch ein- der, schüttet es in einen Topf, güsset den Rahm, rinnen das gekochte Rindfleisch lieget, daran, rffet ein Viertel Pfund Zucker daran, quirlt es r durch einander, und schüttet es aufs Rind- isch; lasset es noch eine Weile mit einander däm- en. Zuletzt seiget von der Rindfleischbrühe ein ar Kellen reines Fett darunter, daß es sich ön unter einander menge, richtet nach diesen s Fleisch an, güsset den Meerrettig drüber, und sprenget es mit gelben Rindsfette. 11) **Rind- eisch mit einer picquanten Sosse**: Das indfleisch kochet nur auf gemeine Art in Wasser d Saltz, doch verschäumets wohl ab, und ma- chet darnach die Brühe darzu also: Setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter, oder auch Rindsfett aufs Kohlfeuer, lasset es heiß werden, thut geriebene Semmel hinein, und röstet sie Castanienbraun. Wenn sie nun braun worden, so güsset etwas gute Brühe und ein halb Nösel Wein, wie auch ein paar Löffel voll guten Weinessig daran, welches zusammen kochen muß, würtzet es mit Nelcken, Jngber, Pfeffer, Citronenschalen und Scheiben, thut ein Viertel Pfund Zucker dazu, daß es recht piquant werde, und die Säure und Süsse gleichsam mit einander streiten, leget alsdenn das Rindfleisch in diese Brühe, lasset es eine Weile gar gemächlich kochen, daß sich die Brühe ins Fleisch ziehe. Endlich richtet es an, güsset die Brühe drüber, beleget es mit Citronenscheiben, und bestreuet es mit dergleichen kleingeschnittenen Schelern. 12) **Rindfleisch mit gantzer Würtze**: Das Rindfleisch wird in einem Topffe abgekochet, gleich als voriges. Hernach setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter oder Rindsfett aufs Kohlfeuer, und wenn es braun ist, so rühret einen Löffel voll Mehl hinein, welches auch bräunen muß; güsset ferner gute Fleischbrühe darauf, würtzet es mit ein Stückgen geschnittenen Jngber und mit gantzem Pfeffer, werffet ein Viertel Pfund grosse, und ein Viertel Pfund kleine Rosinen auch darzu, und lasset es also kochen; leget hierauf das Rindfleisch drein, welches gleichfalls eine Weile mit kochen soll, richtet es darnach an, und die Rosinen oben drüber, so ist es fertig. Oder: Kochet eine Rindsbrust gantz mürbe, und bereitet hernach die Brühe also: Setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter oder Rindsfett aufs Feuer, damit es bräune, rühret einen Löffel voll Mehl drein, und machet es auch braun, güsset Brühe, Wein und Essig drein, würtzet es mit Jngber, Pfeffer und Nelcken, schüttet Citronenschalen, ein Viertel Pfund gelesene grosse, ein Viertel Pfund gelesene kleine Rosinen, wie auch ein Viertel Pfund Mandeln, die ihr erst abzühen, und darnach jede wohl vier bis fünf mahl nach der Länge entzwey schneiden sollet, nebst einem Viertel Pfund Zucker zusammen in die Brühe; nach diesen thut das Rindfleisch hinein, und lasset solches eine Weile darinnen mit dämpffen, daß es der Geschmack durchziehe. Wenn ihr nun anrichtet, so leget das Fleisch in die Schüssel, und die Würtze drüber, bestreuet es mit kleingeschnittenen Citronenschalen, so ist es fertig. Oder: Hacket das Rindfleisch in Kochstücken, waschet es aus, und setzet es in einem Topfe mit Wasser und Saltz zu, woselbst es eine Weile kochen muß, kühlet es hernach aus, und thut es wieder in einen Topf, werffet Jngber, Pfeffer und grosse Rosinen, so viel euch beliebet, darein, seiget die Brühe wieder drauf, und lasset es in einem Kohlfeuer etwas kurtz einkochen. Nach diesen könnet ihr es nach Belieben anrichten und verspeisen. 13) **Rindfleisch mit weissen Rüben**: Das Rindfleisch kochet offt beschriebener massen ab, und möget ihr solches nach Belieben an einem gantzen Stücke lassen, oder zerhacken. Hernach nehmet weisse Rüben, schälet selbige, schneidet und brühet sie mit heissem Wasser ab, thut sie in einen Tiegel oder Casserole, güsset gute Brühe darauf, wür-

tzet selbige mit Ingber und Pfeffer, schüttet kleingeriebene Semmel oder eingebrenntes Mehl darein, und lasset es kochen. Darnach leget das Fleisch darzu, daß es den Geschmack von den Rüben anzühe, güsset eine Kelle voll gutes Rindsfett daran, richtet es an, und die Rüben oben drüber, so ist es fertig. 14) **Rindfleisch mit braunen Rüben:** Nehmet ein Stücke Rindfleisch, hernach schälet und schneidet weisse Rüben nach eurem Belieben, und machet sie braun also: Lasset Schmaltz in einer Casserole auf dem Feuer heiß werden, reibet alsdenn ein wenig Zucker drein, und wenn der Zucker einen braunen Gäscht wirfft, so rühret die Rüben hinein, denn werden sie bald braun. Darnach thut solche in eine andere Casserole, und güsset Fleischbrühe darauf, machet ein wenig braun Mehl, schüttet es auch hinein, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, setzet es wieder auf Kohlfeuer, und leget das abgekochte Stück Fleisch darein, welches ihr nach Belieben anrichten könnet. 15) **Rindfleisch mit einer Senfsosse:** Setzet ein Stück Rindfleisch zum Feuer, güsset darauf Wasser, Wein und Essig, thut darein Saltz, Lorbeerblätter und Rosmarin, und lasset es kochen. Hernach setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, und wenn es braun wird, rühret ein wenig Mehl darein, welches auch bräunen muß; hierauf güsset darzu ein achttheil Kanne Senf, wie auch etwas von der Brühe, darinnen das Fleisch kochet, und Wein; schüttet Ingber, Citronenschalen, auch Scheiben und Zucker daran, daß es recht piquant heisset, und lasset es zusammen kochen; leget alsdenn das Stücke Fleisch, so ihr abgekochet, auch hinein, damit solches die Brühe fein durchzühe, so möget ihr es nach eurem Gefallen anrichten, und kleine geschnittene Citronenschalen darüber streuen. Oder: Kochet ein Stück Rindfleisch nur in Wasser und Saltz, wie es schon mehrmahls beschrieben worden, die Senfbrühe aber machet darzu folgender massen: Setzet in einer Casserole Butter aufs Feuer, und wenn solche braun worden, so schüttet ein wenig geriebene Semmel hinein, damit sie auch Castanienbraun möge werden, darnach thut Senf drein, güsset Rindfleischbrühe und Wein darauf, würtzet es mit Citronenschalen, Ingber und Zucker, und lasset es kochen. Endlich leget das Stück Fleisch drein, daß sich die Brühe hinein zühe, und richtet es nach Belieben an. 16) **Rindfleisch mit Senf:** Das Rindfleisch kochet nur ordentlich ab, leget solches in eine Serviette, und richtet diese in eine Schüssel an; thut oben grüne Petersilien und ein wenig fette Brühe darauf, den Senf aber güsset auf einen Teller besonders, reibet Zucker drüber und gebet beydes hin. 17) **Rindfleisch mit einer Citronensosse:** Das Rindfleisch muß in einem Stücke seyn, kochet solches in Saltz und Wasser und Petersilie, die Brühe machet darzu also: Setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, wenn sie braun worden, so rühret ein wenig Mehl drein, und lasset es goldgelbe werden, hernach güsset Brühe und ein wenig Wein drauf, würtzet es mit Ingber und Muscatenblüten, schneidet die Schalen von einer gantzen Citrone, und auch die Scheiben davon hinein, und lasset es kochen, leget alsdenn das Fleisch darein, welches, wenn es eine Weile mit gekochet hat, ihr anrichten könnet. 18) **Rindfleisch angeschlagen wie ein Hirschzimmel:** Nehmet vom Rind ein Schwantzstück, und klopffet es, spicket es hernach a la Daube, thut es in einen Topf, güsset Wasser, Wein und Essig daran, schüttet Saltz und Kräuter darzu, und lasset es kochen, bis es weich genug ist, hernach schlaget es also an, wie einen Hirschzimmel, nach diesem machet eine piquante Sosse, und wenn ihr das angeschlagene Fleisch anrichtet, so thut selbige unten in die Schüssel; garniret es alsdenn mit Citronen und Blättern, und lasset es zu Tische tragen. 19) **Rindfleisch mit einer Sardellen-Sosse:** Dieses kochet gleich als vorhergehendes; Die Brühe aber bereitet also: Machet in einem Tiegel oder Casserole Butter auf Kohlen braun, rühret ein wenig Mehl drein, und lasset es goldgelb werden. Nehmet hierauf fünff gewässerte Sardellen, thut diese drein, und rühret es durch einander, güsset Bouillon und Wein drein, und wenn es aufgekochet, so lasset es alsdenn durch einen Durchschlag in einen andern Tiegel oder Casserole lauffen, würtzet es mit Muscatenblüten, Ingber, Citronenschalen, und einer gantzen Zwiebel, leget darnach das Stücke Fleisch in die Brühe, daß sich dieselbe in das Fleisch zühe, richtet es an, und garniret es nach eurem Gefallen. 20) **Rindfleisch mit Kümmel und Zwiebeln:** Kochet ein Stück Rindfleisch nur schlecht ab, machet hernach in einer Casserole oder Tiegel Butter auf dem Kohlfeuer braun, rühret ein wenig Mehl darein, und lasset es auch braun werden. Ferner thut ein paar Hände voll geschnittene Zwiebeln darein, und röstet solche mit; schüttet auch einen Eßlöffel voll Kümmel, der vorhero ein wenig mit einem Schneidemesser geschnitten worden, daran, güsset gute Fleischbrühe darauf, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, leget zuletzt das Fleisch drein, welches alles zusammen durch einander kochen muß. Wenn es nun weich, und die Brühe ein wenig dicke worden, so richtet es an, und gebet es hin. Oder: Nehmet Rindfleisch im Gantzen oder in Stücken, kochet es, wie zur Gnüge beschrieben, nur in Wasser und Saltz ab, kühlet es aus, und richtet es wieder in einen Topf; thut gerieben Brodt, Ingber, Pfeffer, Kümmel und Zwiebeln hinein, güsset Fleischbrühe darauf, und lasset es zusammen kochen, so ist es fertig. 21) **Rindfleisch mit Knoblauch:** Kochet das Rindfleisch gleichwie vorhergehendes, kühlet es aus, thut geriebene Semmel, Ingber, Pfeffer und Saffran dran, und güsset Rindfleisch-Brühe darauf. Hernach nehmet Knoblauch, weil er noch jung und grün ist, putzet solchen sauber, schneidet ihn klein, und werffet diesen auch ans Fleisch, setzet es zum Feuer, und lasset es zusammen kochen, bis es ein wenig dicke wird, alsdenn richtet es nach eurem Gefallen an, und schicket es zu Tische. 22) **Rindfleisch mit Schnittlauch, oder Schnittling:** Kochet Rindfleisch in Wasser und Saltz ab, darnach leset Schnittling sauber aus, schneidet solche klein, und thut sie in einen Topf, güsset Rindfleeischbrühe darauf, setzet sie zum Feuer, würtzet es mit Ingber oder Pfeffer, schüttet geriebene

Semmel

Digitized by Google

Semmel, oder weiß eingebranntes Meel daran, nd lasset es kochen, bis es ein wenig dicke wird. Einige thun auch Safran daran. Zuletzt richtet as Fleisch an, güsset die Brühe darüber, und bestreuet es mit Ingber.

Rindfleisch, eine uralte adeliche Familie in der Ober-Lausitz, allwo sie Cunnersdorff, Ober-Rudolsdorff und Zwecke besitzet. Sie hat ehemals nderlich in Schlesien floriret, auch zum Theil den Namen **Bucretius** geführet. ist aber daselbst 581 mit **Andreas**, Ober-Zolleinnehmer zu Breßlau, abgestorben. **Seyfried** war 1261 am ben; **Johann von Rindfleisch** auf Sohlau, Strachwitz und Arnoldsmühle, starb 1474, und ß 2 Söhne, die waren 1) **Peter**, ein Ritter von erusalem, so 1532 gestorben. 2) **Christoph**, öniglicher Mann zu Breßlau, der bey seinem 1501 folgten Tode Albrechten hinterlassen, welcher 534 als Canonicus zu Breßlau mit Tode abgeangen. **Daniel von Rindfleisch**, stund zu Breßlau als Stadt-Physicus und Leibartzt des sigen Bischoffs gegen Ausgang des 16 und Anng des folgenden Jahrhunderts in Bedienung. Von seinem Sohne gleiches Namens siehe den Arkel **Bucretius** (Dan.) im IV Bande, p. 1789. **Sinapii** Schles. Curios. t. 1. p. 762. t. 2 p. 922. **Großers** Lausitz. Merckwürd. III Th. fol. 50. **udwig** in Reliq. MS. T. VI. p. 492. u. f.

Rindfleischpastete (Englische) siehe **Pastete von Rindfleisch auf Englisch**, im XXVI Bande, p. 249.

Rindfleischpflaster, siehe *Emplastrum de carne bubula*, im VIII Bande, p. 1052.

Rindfleischraffal, siehe **Raffal**, im XXX Bande, p. 624.

Rindichte Nähte, siehe **Nähte der Hirnhale**, im XXIII Bande, p. 411.

Rindrochidii, siehe **Sechinus**, den 22 Febr. im IX Bande, p. 396.

Rindsauge, Rindsaugenkraut (wegen der Gestalt der Blumen, welche einem grossen Auge eichet) **Ochsenauge** (*Oculus bovis*, *Oculus bovinus*) **Strich- oder Streichblumen, Sterckblumen, Steinblumen, Goldblumen**, (wegen r goldgelben Farbe) **Rinderblumen, Laugenblumen** (weil sie in der Lauge von Weibern braucht werden) **St. Johannisblumen**, gele St. Johannisblumen (*Flos St. Johannis*, eil sie im Sommer um St. Johannis zeitigen) Gänseblumen, Kalbsauge, gelbe Chamillen, uhdillen, Kühedille, weil die Blätter den Dillenblättern gleichen, Lat. *Buphthalmum*, *Buphthalmon*, *Buphthalmi*, *Crispula*, Offic. *Buphthalmum*, Matth. Lob. Chabr. *Buphthalmum vulgare*, us. Pan & Hist. *Buphthalmum Dioscoridis*, *Buphthalmum Tanaceti minoris folio*, C. B. Pit. Tournef. *Buphthalmum vulgare Mille folii folis*, Park. *Chrysanthemum*, Cord. *Chrysanthemum tenuifolium*, Eyst. *Chrysanthemum Tanaceti minoris foliis*, Hartm. H. L. B. *Chamaemelum chrysanthemum*, Fuchs. *Buphtalmus*, *qui est crispula herba*, Amato. *Chamaemelum Chrysanthemum quorundam*, J. B. *Chrysanthemum verum*, Ges. Col. *Cotula lutea sive tertia*, Dod. *Cotula non faetida*, Lon. Sonst heißt es auch *Cachla*, *Genitura Mercurii*, *Semen Mercurii*, *Bellis aurea*, *Solidago Buphtalmica*; Griechisch χαμαίμηλον ἢ βούφθαλμος, Frantzösisch *Oeil de boeuf*, Italiänisch *Buphthalmio*. Ein Gewächs, dessen Stengel nicht sonderlich groß werden. Seine Blätter sind bis an die Ribbe zerspalten, und stehen dannenhero gleichsam paarweise dran; am Rande sind sie ausgezackt, und sehen bald wie der kleine Rheinfarn aus. Die Blumen wachsen oben auf der Spitze der Stengel, und sind radiati, wie die Chamillenblumen, nur viel grösser, und von Farbe gelb; darauf folgen dünne, eckigte Saamen; die Wurtzel ist hart und holtzigt. Dieses Kraut wächst auf dem Felde, an den Wegen, und in den Hecken, gerne auf dürren, trockenen, magern und steinigten Boden, und stehet gerne in der Sonne. Es führet viel Oel und nicht gar viel flüchtiges Saltz: Es eröffnet, zertheilet, und widerstehet aller Fäule. Die Blumen in Wein gesotten, und die durchgeseigte Brühe etliche Tage nach dem Bade getruncken, soll die Gelbsucht vertreiben, und die monatliche Reinigung befördern: auch tödtet und treibet sie die Spuhlwürmer aus. Die Crabaten sollen dieses Kraut, zerstossen und auf die Wunden legen, und es *Serpentis herbam* nennen, wie **Clus** Rar. Plant. Hist. III. 30. schreibet. Mit geschmoltzenem Wachs untermenget, darnach auf die Beulen oder Knollen geleget, zertheilet es dieselbigen. Auch heilet es das angefressene Zahnfleisch. Das Saltz aus dem gantzen Gewächse gezogen, und in Weine mit ein wenig Myrrhen und Weyrauch verordnet, ist ein verwunderswürdiges Geheimniß, den Stein auszutreiben, **Matth. Unzer** de Nephrit. II. Wer weder Tag noch Nacht Ruhe in seinem Haupte hat, und allezeit gerne bey Frauenzimmer ist, derselbe soll diese Blumen bey sich tragen, seine Phantasey und bösen Willen dadurch zu vertreiben, und in guten zu verwandeln. **Adam Lonicer** Kräuterbuch II. 66. pag. 222. Sonst wird das Gewächs unter das Unguentum Martiaton *Nicolai*, oder Waffensalbe genommen. Das Wort Buphthalmum kömmt von βοῦς, bos, ein Ochse, Rind, und ὀφθαλμός, Oculus, ein Auge, weil dieses Krauts Blume wie ein Ochsen-Auge aussehen soll.

Rindsaugenkraut, siehe **Rindsauge**.

Rindsbezoar, siehe **Ochse**, im XXV Bande, p. 359.

Rindsblume, siehe **Rindsauge**.

Rindsblut, siehe **Rinderne Farbe**.

Rindschlag, bedeutet bey den Handwerckern die Verfassung, das Looß und die Reihe, so jedweder in der Zeit und Anzahl des Viehes zu halten hat.

Rindschlundmuscel, siehe **Muscelm des Schlundkopffes**, im XXII Bande, p. 1243.

Rindschnepffe. Diese ist an Grösse so wohl, als an Geschmacke, Farbe und Gestalt der Waldschnepffe gleich, hingegen in ihrem Fluge ungleich, und geschwinder, als jene; Sie ziehet auch wie andere

Digitized by Google

dere Vögel, nachdem sie, doch anders nicht, als in grossen Morästen, vier bis fünf Junge ausgebracht. Ihre Nahrung ist gleich der Waldschnepfe, welche sie in den Sümpffen zu suchen weiß.

Rindsfett, siehe Ochse, im XXV Bande, p. 358.

Rindsflecke, wenn solche der Fleischer gebrühet, und gebrennet, wäschet man sauber aus, schneidet sie zu Stücken und kochet sie in Wasser und Saltz weich, kühlet sie im kalten Wasser ab, und machet sie ferner in einer guten Fleischbrühe sauer mit Kümmel, oder mit Kraut, oder mit Petersilie, oder mit Rüben, oder mit Speck, oder mit Zwiebeln, oder als eine Grillade; wie aus folgenden Vorschrifften zu ersehen: 1) **Rindsflecke mit Kümmel säuerlich**: Nehmet abgekochte Flecke, schneidet diese länglicht, thut sie in eine Casserole würtzet sie mit Ingber und Pfeffer, streuet geriebene Semmel daran, leget ein Stück Butter hinein, güsset Fleischbrühe und Eßig darzu, schüttet ein wenig Kümmel hinein, setzet sie aufs Feuer, und lasset sie kochen, bis die Brühe ein wenig dicke wird, so ist es recht. Oder: machet in einer Casserole Butter auf Kohlfeuer braun, rühret einen Löffel voll Mehl daran, und lasset es ebenfalls braun werden. Hernach thut die geschnittenen Flecke hinein, so viel ihr derer nöthig habt, würtzet sie mit Ingber und Pfeffer, güsset Brühe und Eßig darauf, und werffet ein wenig Kümmel daran, setzet sie aufs Feuer, damit sie fein kurtz einkochen, so sind sie zum Anrichten fertig; 2) **Rindsflecke mit Speck**: Schneidet Rindsflecke länglicht wie Nudeln, thut sie hernach in einen Tiegel oder Casserole mit geriebener Semmel, Pfeffer, Ingber, Safran und ein Viertel Pfund kleingeschnittenem Speck, wie auch ein wenig kleingeschnittenen Zwiebeln, güsset Fleischbrühe darauf, setzet es auf Feuer und lasset es kochen; leget ein Stücke Butter daran, und wenn es dicklicht worden, möget ihr anrichten. 3) **Rindsflecke mit Zwiebeln sauer**. Die abgekochten Flecke schneidet nach eurem Gefallen in einen Tiegel oder Casserole, thut daran eingebranntes Mehl, Ingber, Pfeffer, in Butter geröstete Zwiebeln; güsset Eßig und Brühe darauf, setzet sie auf Kohlfeuer, und lasset sie kochen; Hernach brennet ein wenig braungemachte Butter hinein, und richtet nach Belieben an. Oder: Schneidet sie wie ihr wollet, richtet sie in einem Tiegel oder Casserole ein, thut gerieben Brodt, Ingber und Safran daran, schälet und schneidet Zwiebeln klein, und thut solche auch darzu, güsset Brühe darauf, und leget ein Stück Butter darzu; lasset es durch einander gehen, daß die Zwiebeln weich werden; saltzet sie ein wenig, so sind sie fertig. 4) **Rindsflecke mit grüner Petersilie**: Thut die gekochten und geschnittenen Flecke in eine Casserole, schüttet darzu grüne gehackte Petersilie, geriebene Semmel, Muscatenblüten, Ingber und Butter, güsset Rindfleischbrühe darauf; setzet es auf Kohlfeuer, lasset es kochen, bis es ein wenig dicke wird, so sind sie zum Anrichten fertig. Mercket: Uberall, wo man keine geriebene Semmel daran thun will, kan man sich statt deren weißgebrennten Mehls bedienen. 5) **Rindsflecke wie sie gemeine Leute zuzurichten pflegen**: Diese nehmen und schneiden solche, wie sie darzu kommen; thun sie alsdenn in einen Topf, streuen Ingber und Pfeffer hinein, ingleichen gerieben Brodt, Saltz und ein wenig Butter. Darnach güssen sie die beste Brühe von Flecken darauf, setzen sie zum Feuer, und lassen solche ziemlich kurtz einkochen; Wenn sie diese anrichten, so streuen sie wieder Ingber darüber, und essen solche. 6) **Rindsflecke mit Kraut**: Schneidet die Flecke, und thut sie in einen Topf, Tiegel oder Casserole. Schneidet hernach Krauthäupter, als wollet ihr Sallat machen, thut das Kraut zu den Flecken, würtzet es mit Ingber und Pfeffer; güsset Brühe darauf, setzet es aufs Feuer, und lasset es kochen, hernach rühret eingebranntes Mehl darunter; güsset Fett von Rindfleischbrühe darauf, so sind sie fertig. Bey dem Anrichten streuet Ingber und Pfeffer darüber, denn ist es fertig. 7) **Rindsflecke mit weissen Rüben**: Diese werden gleich also gemachet als vorhergehende mit Kraut, nur daß an statt des Krauts weisse Rüben genommen werden. 8) **Rindsflecke auf dem Rost, als eine Grillade**: Nehmet Rindsflecke, schneidet ziemliche Stücke daraus, daß ihr sie könnet auf den Rost legen, machet sie gleich also ab, als wie ihr eine Grillade abmachet, gebet braune Butter darzu, und bestreuet sie mit Ingber, so sind sie fertig, und könnet solche nach Belieben anrichten.

Rindsfüsse, werden dergestalt vorbereitet und gesäubert: Man senget und putzet selbige ab, nachdem sie der Fleischer gebrühet hat, schneidet sie der Länge nach entzwey, wäschet sie sauber und kochet sie mit Wasser und Saltz fein weich. Wenn dieses geschehen, so thut man sie in kaltes Wasser, kühlet sie und thut die grösten Knochen davon, lässet selbige also, oder schneidet sie klein wie Nudeln und bereitet sie ferner in guter Fleischbrühe, mit Zibeben, Majoran, Muscatenblüten, mit Senfbrühe oder mit Zwiebeln, worzu sie mit Ingber und Pfeffer gewürtzet werden, oder man fricaßiret sie; oder machet eine Grillade daraus, oder isset sie kalt mit Baumöl und Eßig, auch werden sie zu einem Preßkopffe mit genommen; wie aus nachstehenden Gerichten zu erlernen: 1) **Rindsfüsse mit Zibeben**: Nachdem sie auf obbeschriebene Art zugerichtet, und wie Nudeln geschnitten worden, schüttet sie in einen Tiegel oder Casserole, würtzet sie mit Ingber, Pfeffer, Citronenschalen, und einem Viertel Pfund gelesenen Zibeben, und werfet ein Stücke Zucker darzu. Hernach machet in einer andern Casserole Butter auf dem Feuer braun, rühret einen Eßlöffel voll Mehl drein, und lasset es Castanienbraun werden, thut solches auch an die Rindsfüsse. Nach diesem güsset Bouillon, Eßig und Wein drauf, setzet es aufs Feuer, damit es koche, und eine feine dicke Brühe bekomme, alsdenn könnet ihr es anrichten. Wäre solches Essen etwa nicht fett genug, so machet nur Butter braun, und brennet sie daran. 2) **Rindsfüsse sauer mit Zwiebeln**: Wenn dieselben vorher beschriebener massen abgekochet sind, so kühlet sie aus, und zuschneidet sie, daß die Knochen heraus kommen. Hernach thut sie in eine Casserole oder Tiegel, schneidet Zwiebeln und röstet sie also: Machet

Rachet Butter in einer Pfanne auf dem Feuer raun, rühret Mehl darein und bräunet es auch, chüttet alsdenn die geschnittenen Zwiebeln drein, md röstet solche mit. Ist dieses geschehen, so thut as braune Mehl, benebst den gerösteten Zwiebeln, u dem geschnittenen Rindsfüssen, würtzet solche nit Ingber oder Pfeffer, güsset Rindfleischbrühe ind Eßig drauf, setzet es aufs Feuer, und lasset es ochen, rühret aber selbige um, daß sich das einge-raunte Mehl zerrühre, so sind sie fertig, und könnet hr solche nach Belieben anrichten. 3) **Rinds-üsse anders mit Zwiebeln:** Nehmet abge-ochte Rindsfüsse und thut die grossen Knochen her-us, leget solche in einen Tiegel oder Casserole, chüttet geschnittene Zwiebeln, so viel ihr deren dar-n thun wollet, auch Ingber, Pfeffer, geriebene Semmel, und ein Stücke Butter dran, güsset ute Fleisch-Brühe darauf, und lasset sie auf em Feuer kochen, ihr könnet sie auch nach Belieben nit Saffran gelb machen. 4) **Rindsfüsse fri-aßiret:** Dieselben schneidet klein, thut sie mit nem Stück Butter, Muscaten-Blüten und Ci-ronen-Schalen in einen Tiegel oder Casserole, aßiret sie auf Kohlfeuer mit einer gantzen Zwie-el ab, güsset hernach Bouillon und Wein drauf nd lasset es kochen. Ferner schlaget vier bis fünff Eyerdotter, nachdem der Füsse viel sind, in einen Topff, güsset ein paar Eß-Löffel scharffen Eßig an ie Eyerdotter, quirlt sie klar, schüttet auch die Brü-e, so an den Füssen ist, an die Eyerdotter, quirlt es ber, daß sie nicht zusammen lauffen, inzwischen leget in Stück Butter wieder an die Rindsfüsse, und aßiret sie ein wenig, güsset alsdenn die abgerührte der gequirlte Fricassée drauf, schüttelt es durch nander, und wenn es dicke worden, so richtet es n, und lasset es zu Tische tragen. 5) **Rindsfüs-e mit Muscaten-Blüten:** Dieselbigen schnei-et ebener massen klein, oder lasset sie nach Belie-en gantz; thut solche in einen Tiegel oder Casser-, streuet geriebene Semmel und Muscaten-Blü-n drein, leget ein Stück Butter darzu, güsset Rindfleisch-Brühe daran, setzet sie aufs Kohlfeuer, nd lasset sie kochen. Ist nun die Brühe ein we-ig dicke worden, so ist es zum Anrichten fertig. 6) **Rindsfüsse-Grillade:** Suchet **Grillade von Schweins-füssen**, oder **Grillade von Kälber-füssen**, die beyderseits zur Vorschrifft dienen, und n XI Bande, p. 918 aus dem Artickel **Grillade** i erlernen seyn. 7) **Rindsfüsse kalt mit Baum-öl und Eßig:** Diese schneidet gantz klein wie Nudeln; hernach richtet sie in eine Schüssel an, reuet Ingber und Pfeffer darauf, güsset Baum-öl und Eßig daran, und mischet es durch einan-er, streuet klein geschnittene Schnittlinge drü-er, und lasset sie zu Tische tragen. 8) **Rinds-füsse mit einer Senffbrühe:** Diese lasset gantz, ur daß die grossen Knochen heraus kommen. Hierauf machet in einer Casserole Butter auf em Feuer braun, leget die Füsse drein, wel-he auch ein wenig bräunen müssen, richtet e hernach in einer Casserole, und würtzet olche mit Ingber, Pfeffer, Citronen-Scha-n und Zucker. Ferner lasset Butter in einer Casserole oder Tiegel braun werden, thut ein klein enig Mehl drein, und wenn es braun ist, so güs-t Senff und Fleisch-Brühe, ingleichen etwas Wein dran, schüttet es an die Rindsfüsse, und lasset es durch einander kochen, so ist es recht. 9) **Rindsfüsse mit Majoran:** Wenn die Rinds-füsse abgekochet sind, so kühlet sie sauber aus, schneidet die grösten Beine heraus, und thut die Füsse in einen Tiegel oder Casserole, würtzet sie mit Ingber und Pfeffer, schüttet geriebene Semmel darzu, güsset Rindfleisch-Brühe darauf, streuet einen Eß-Löffel Majoran hinein, setzet sie aufs Feuer, und lasset sie kochen, bis die Brühe ein wenig kurtz und dicke wird. Letzlich legt ein Stück Butter daran, so sind sie fertig. An statt der geriebenen Semmel, kan man auch weiß ge-branntes Mehl nehmen, und die Brühe damit abmachen.

Rindsgalle, siehe Ochse, im XXV Bande p. 358.

Rindsgall-Wasser, siehe Ochse, im XXV Bande p. 361.

Rindsgaumen-Salat, siehe Salat von Rindsgaumen.

Rindshörner, siehe Ochse, im XXV Bande p. 358.

Rindsklauen, siehe Ochse, im XXV Bande p. 358.

Rindskopff, siehe **Preßkopff**, im XXIX Bande, p. 319.

Rindsmagen, welcher sonst mit unter die Flecke geschnitten wird, pfleget man auch wohl ins besondere im gantzen weich zu kochen, sauber zu waschen und abzukühlen, und ihn hernach von einem Gehäcke von Kalbfleisch und Nieren-Talck oder von Kraut zu füllen, und in guter Fleisch-Brühe vollend gar zu kochen, als z. E. Nehmet einen Rindsmagen, kochet selben weich, waschet und kühlet ihn sauber aus, hernach schneidet Kraut-Häupter mit einem Schneidemesser gantz klein, setzet in einer Casserole Butter aufs Feuer, thut das Kraut hinein, und lasset es eine Weile rösten. Ferner werffet geriebene Semmel, vier Eyer, Muscatenblüten, Ingber und Safran darzu, güsset auch ein paar Löffel Rahm daran, schneidet ein viertel Pfund Speck würflicht, und thut diesen auch darunter, rühret es auf Kohlfeuer durch einander, als ob ihr gerührte Eyer machet, und saltzet es ein wenig; darnach füllet den Rindsmagen damit, machet ihn feste zu, leget selbigen in eine Casserole, güsset gute Rindfleisch-Brühe daran, setzet solchen auf Kohlfeuer, streuet geriebene Semmel und noch etwas klein gemachtes Kraut hinein, würtzet es mit Muscaten-Blüten und Ingber, leget noch ein Stück Butter daran, und lasset es also kochen, bis daß das Kraut weich ist. Endlich richtet solchen an, und güsset die Brühe darauf. Oder, zerschneidet solchen Stückweise, als man eine Wurst zu zerschneiden pfleget, und richtet ihn sauber an. Oder, kochet ihn, wie vorher, ab; hernach hacket abgebraten Kalbfleisch, wie auch ein halb Pfund Nieren-Talck klein, vermischet solches mit kleinen Rosinen, Citronen-Schalen, Ingber, Muscaten-Blüten und eingeweichter Semmel. Hierauf thut Butter in eine Casserole und das zusammen gemischte darein, schlaget vier Eyer dran, und rühret es auf Kohlen ab: nach diesem füllet den Magen damit, thut ihn alsdenn in eine Casserole, güsset Rindfleisch-Brü-

Digitized by Google

he darauf, thut geriebene Semmel, Muscaten-Blüten, Jngber, Citronen-Schalen und Scheiben, auch ein Stück ausgewaschene Butter darzu, und lasset ihn also kochen. Endlich, wenn ihr solchen anrichtet, so schneidet ihn Scheiben-weise, und güsset die Brühe darüber, so ist es recht.

Rindsmarck, siehe Ochse, im XXV Bande, p. 358.

Rindsmaul, **Rindesmaul**, oder **Ringsmaul**, eine alte adeliche nunmehro Gräfliche Familie in der Steyermarck, von welcher Heinrich 1165 auf dem Thurnier zu Zürch erschienen. Albrecht wird in einem Diplomate Kaysers Heinrich VI beym Lazius im Jahre 1197, wie auch in Briefen vom Jahr 1217 und 1219 gefunden. Albrecht, zu Werdenfels 1280. Albrecht, Heinrichs Urenckel, war des Kaysers Ludewig Bavari General, und bekam den Kayser Friedrich den schönen in der Schlacht bey Mühldorff in Bayern 1322 gefangen. Er hatte 2 Söhne, Ludewig und Hannß, zu Schönberg, die 1345 noch gelebet. Hartmann, blühete 1315. Heinrich, zu Osternoe, Albrechts Bruder, lebte 1320, und noch 1345. Heinrich, zu Meintzenbach 1345, 1354. Marquard hat jenseit der Donau 1355, 1367 in Bayern gewohnet. Hartmann lebte 1391, 1424. Albrecht, vorhergedachten Albrechts Enckel, hat 1396 zu Regenspurg und 1403 zu Darmstadt dem Turnier beygewohnet. Hannß war 1398 am Leben. Conrad, Hannsens Sohn, 1476. Erasmus, sein Bruder, Pfleger zu Neumarck, 1463. Margaretha Rindsmaul, Aebtißin zu Gnadenberg, 1489. Ruprecht, Domherr zu Saltzburg, 1508, 1522. Siegismund Friedrich ließ von Annen Elisabeth, einer Tochter George Albrechts, Grafen von Dietrichstein, Wolfgang Albrechten, Grafen von Rindsmaul, Kayserl. Cämmerer, welcher mit Marien Catharinen, Freyin von Neydeck, Charlotten Sophien, eine Gemahlin Johann Caspars, Grafen von Cobenzl, gezeugt. Johann Otto, ein Bruder Sigismund Friedrichs, ließ von Benigne Rosinen, einer Tochter Sigismund Friedrichs, Freyherrn von Gleißbach, 1) Claren Cäcilien, eine Wittwe Franciscus Ottocars, Grafen von Stahremberg, 2) Marien Jsabellen, eine Gemahlin Erasmus Wilhelms, Grafen von Saurau, 3) Marien Theresien, eine Gemahlin Georgе Adams, Grafen von Langheim, 4) Otto Gottfrieden, welcher mit Eleonoren, einer Tochter Sigismunds von Dietrichstein, vermählt gewesen. Wolffgang Rupert und Sigismund, Grafen von Rindsmaul, waren 1723 Kayserl Cammerherren. Ubrigens hat diese Familie ehedem ansehnliche Güther in dem Nürnbergischen Landes-Bezirck, und unter andern das in das Amt Altorff gehörige Schloß Grünsperg, besessen, welches nachher an die Schweppermänner, und ferner an die Freudenberger ꝛc. gekommen. Bucel. stemm. p. 3. Pantal. prosop. ad. an. 1333. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg, p. 49, u. f. Falckensteins Cod. diplom. antiqu. Nordgav.

Rindsschmeer, siehe Ochse im XXV Bande, p. 358.

Rindsunschlitt, siehe Ochse, im XXV Bande, p. 358.

Rindswurst, siehe Wurst.

Rindswurtzel, Kraut, siehe *Alterchangenum*, im I Bande, p. 1554.

Rindszunge, wäschet man zuförderst sauber, setzet sie wie Rindfleisch zum Feuer, und wenn sie weich, kühlet man sie aus, zühet ihr die Haut herunter, putzet sie sauber zu, und bereitet sie also frisch in einer guten Fleisch-Brühe mit Capern, Meerrettig, Pastinat, Petersilien-Wurtzeln, Rosinen, Rüben, Sauerampffer, Sellerie, Senff-Brühe und dergleichen; oder sie wird theils gespickt, theils ohngespickt gebraten; oder man räuchert sie erst, und hernach wird sie gewässert, sauber ausgewaschen, und ihr, so bald sie weich gesotten, die Haut abgezogen, verkühlet, in gantz dünne Schnitten nach der Länge geschnitten, und also kalt mit etwas Senff gespeiset; oder mit Braunkohl warm zur Speise aufgetragen; als z. E. 1) **Rindszunge gefüllt**: Nehmet eine Rindszunge, und wenn sie sauber abgekocht und zugeputzet ist, wie vorher beschrieben worden, so schneidet sie die Länge herunter am dicken Orte auf, schneidet auf der Seiten das Fleisch heraus, und hacket es klein, hacket auch ein viertel Pfund Nieren-Talck, nehmet kleine Rosinen, Citronenscheler, Muscaten-Blüten, Jngber, geriebene Semmel und länglicht geschnittene Mandeln, und mischet dieses alles durch einander. Hierauf schüttet solches in eine Casserole, leget ein Stück Butter darzu, schlaget drey bis vier Eyer drein, rühret es auf Kohlfeuer ab, güsset ein paar Eß-Löffel guten Milchrahm darzu, und füllet die Zunge damit. Hierauf bestreichet eine Torten-Pfanne mit Butter, leget die Zunge drein, und setzet sie in einen heissen Ofen. Es muß aber vorhero die Zunge mit Butter begossen werden, und lasset sie alsdenn gar backen. Jnzwischen machet eine Brühe von Sardellen, Capern, Citronen, oder von was ihr wollet; diese Brühe findet ihr bey dem Kalbfleische und Hünern, wie auch bey den Fischen beschrieben, von selbigen möget ihr wählen und darzu brauchen, welche ihr wollet. 2) **Rindszunge gespickt mit Citronen**: Wenn die Zunge abgekocht und zugeputzet ist, so spicket sie darmit. Darnach stecket sie an einen Bratspieß, oder bindet sie an, hierauf leget sie zum Feuer, und lasset sie braten, begüsset sie öfters mit Butter. Unter währender Zeit machet die Brühe fertig, die ihr beym Rindfleische mit einer Sardellensosse finden werdet. 3) **Rindszunge mit grossen Rosinen**: Wenn die Zunge abgekocht und vorgeschriebener massen zugeputzet ist, so schneidet solche nach der Länge flach entzwey in 6 bis 7 Stücken, thut sie in einen Tiegel oder Casserole, würtzet sie mit Jngber, Pfeffer, Nelcken, Citronen Schalen, thut eine Hand-voll grosse und so viel kleine Rosinen, wie auch länglicht klein geschnittene Mandeln darzu, brennet ein klein wenig braun Mehl daran, güsset Rindfleisch-Brühe, auch Wein und Eßig darauf, und lasset es kochen. Wenn es nun ziemlich kurtz und dicke eingekocht ist, so reibet Zucker daran, und lasset sie noch ein wenig kochen. Hernach ist sie fertig, und könnet ihr solche nach Belieben anrichten. 4) **Rindszunge mit Capern braun**: Wenn sie abgekochet ist, so setzet

t eine Casserole mit Butter auf das Feuer, wenn che braun worden, rühret ein wenig Mehl darein, d lasset es auch braun werden. Hernach sset Rindfleisch-Brühe, Wein und Eßig dar-, würtzet sie mit Ingber, Pfeffer und Citronen-alen, und werffet eine Hand voll Capern drein. ierauf schneidet die Zunge als vorige, leget sie in Brühe, und lasset es mit einander kochen, daß Brühe fein dickigt werde. Ist sie noch nicht fett ug, so machet noch ein wenig braune Butter, d brennet solche daran; richtet sie nach eurem efallen an, und gebet sie hin. 5) **Rindszunge it Capern weiß:** Die Rindszunge, wenn sie gekocht ist, schneidet wie vorige, leget solche in ei-n Tiegel oder Casserole, thut darzu geriebene emmel, Muscatenblüten, Ingber, Citronen-alen und Scheiben, ingleichen eine Hand voll pern, kleine Rosinen, ein paar gantze Zwiebeln, Stück ausgewaschene Butter, güsset Brühe, ig und Wein darauf; setzet sie aufs Feuer, und set alles gemächlich durch einander kochen. enn es nun eine Weile gekochet hat, und schmack-ft worden, so werffet die gantzen Zwiebeln her-, die Zunge hingegen richtet ordentlicher Weise ber an, und die Brühe oben darüber, so ist es ht. 6) **Rindszunge mit einer piquanten osse:** Die Zunge schneidet in Stücken wie die indszunge mit grossen Rosinen, die Brühe zu findet ihr bey dem Rindfleische mit einer quanten Sosse. Wenn nun die Sosse abge-cht, so leget die zerschnittene Zunge hinein, lasset in wenig mit einander kochen, darnach könnet solche nach Belieben anrichten. 7) **Rinds-ge mit Sauerampfer:** Den Sauerampfer t rein, und waschet ihn sauber aus. Darnach t in einen Tiegel oder Casserole ein wenig But-, leget den Sauerampfer gleich darauf, setzet aufs Feuer und schweisset solchen ein wenig. rnach streuet geriebene Semmel, Muscaten-ten und Ingber dran, güsset gute fette Rind-schbrühe drauf, und setzet es wieder aufs Koch-er. Ferner schneidet die Zunge als vorige zu ücken, leget diese zum Sauerampf, lasset es hen, damit sich die Semmel verkoche, und ein ig dicke werde, so könnet ihr alsdenn solche an-ten. 8) **Rindszunge mit Petersilien-urtzeln:** Die Rindszunge wird erst vorher be-iebener massen abgekocht, alsdenn nach der Län-n so viel Stücke, als ihr wollet, geschnitten. e ihr die Wurtzeln solt zubereiten mit der Brü-suchet **Rindfleisch mit Petersilien-Wur-n.** 9) **Rindszunge mit Pastinar:** Suchet ndfleisch mit Pastinar, und bereitet darnach Rindszunge. 10) **Rindszunge mit Meer-ig:** Suchet **Rindfleisch mit Meerrettig** Mandeln. Die Zungen müssen aber alle-zerschnitten oder sonsten gantz, fein förmlich, zu-itet werden. 11) **Rindszunge mit brau-Rüben und Schwämmen:** Sucht **Rind-sch mit braunen Rüben.** Auf die Schwäm-aber, wenn sie dürre sind, güsset erst Brühe her, lasset sie eine Weile weichen; hernach putzet sie ter, pasiret sie ein wenig in Butter, und mischet nter die Rüben, leget alsdenn die Rindszunge n, und lasset es durch einander kochen, darnach

möget ihr solche anrichten. 12) **Rindszunge gebraten:** Wenn die Rindszunge abgekocht und ausgeputzet ist, so schneidet sie nach der Länge in vier bis fünff Stücke. Hernach setzet in einer Casserole Butter aufs Feuer, lasset diese braun werden, leget alsdenn die Zunge hinein, welche auf beyden Seiten braun muß werden. Hierauf richtet sie an, und güsset die braune Butter oben drüber, bestreuet sie letzlich mit Ingber, und lasset sie zu Tische tragen. 13) **Rindszungen-Grillade:** Die Zunge schneidet gleichwie vorhergehende, und machet sie darnach so, wie eine Grillade abzumachen gebräuchlich ist. 14) **Rindszunge, so geräuchert, nur trocken, mit Senff:** Nehmet geräucherte Rindszungen, wässert diese über Nacht in laulichtem Wasser ein; hernach waschet sie sauber aus und thut sie in einen Topff, güsset Wasser darauf, setzet sie zum Feuer, und lasset sie kochen, bis sie weich worden, alsdenn thut sie wieder heraus in kaltes Wasser, und ziehet ihnen die Haut ab, gleich als bey einer frischen. Nach diesem schneidet sie nach der Länge zu gantz dünnen Schnitten, richtet sie auf eine Schüssel an, wie einen Krantz, damit in der Mitte ein Platz bleibe, güsset Senf hinein, garniret und traget sie zu Tische. 15) **Rindszunge, so geräuchert, mit Braunkohl:** Diese bereitet gleich also, und schneidet sie wie die vorige, zu Stücken. Die Zubereitung des Kohls kan nach gemeiner Art geschehen. 16) **Rindszunge, so frisch, mit Seleri:** Wenn sie abgekochet, abgeputzet und ausgekühlet ist, wie vorhero gemeldet worden, so schneidet sie zu kleinen Stücken und thut sie in einen Tiegel oder Casserole. Hernach putzet Seleri, und schneidet denselben gantz klein; schweisset ihn in ein wenig Butter, und schüttet diesen zur Zungen, würtzet sie mit Ingber und Muscatenbluten, streuet geriebene Semmel darüber, güsset Fleischbrühe drauf, leget ein Stück Butter dran und setzet es aufs Kohlfeuer; lasset solches durch einander kochen, so ist es recht. 17) **Rindszunge mit einer Senf-Brühe:** Suchet **Rindfleisch mit einer Senf-Brühe,** und bereitet die Zunge darnach.

Rind-Vieh, *Armentum*, darunter wird die gantze Zucht von Ochsen, Kühen und Kälbern verstanden. Und zwar soll, nach dem Berichte des **Varrons**, die Lateinische Benennung Armentum, als gleichsam Aramentum von dem Pflügen und Ackern, (ab arando) als worzu man dasselbe schon in denen ältern Zeiten so gut, als noch heut zu Tage an theils Orten geschiehet, vornehmlich gebrauchet, hergenommen seyn. arg. l. servis. ff. de leg. 3. Und wollen also einige unter dieser Benennung blos das grosse und starcke Rind-Vieh, sonderlich aber die bereits ziemlich erwachsenen Ochsen, nicht aber noch gantz junge Kälber, oder auch das sonst ins besondere so genannte Zug-Vieh (Jumenta) verstanden wissen. **Pomponius** in l. boves. ff. de verb. sign. Andere aber sind der Meynung, man habe sonderlich bey denen alten Römern durch das Wort Armentum nicht so wohl nur das heut zu Tage so genannte Rind-Vieh, als nehmlich Ochsen, Kühe, u. d. g. als vielmehr eine jedwede Art vom Viehe, welches man vornehmlich zu Fortschaffung derer Waffen und anderer Kriegs-Geräthschafft brauchen können, und also auch Pferde, Esel, Maul-

hiere, u. s. w. angedeutet, und bezühen sich zu dem Ende auf eine Stelle bey dem **Virgilius**, da er sich Aeneid. Lib. III. verlauten läßt:

Bello armantur equi: bello hæc armenta minantur.

Es sey ihm aber, wie ihm wolle; so ist doch so viel gewiß, daß man vornehmlich auf denen Land-Gütern und in Wirthschaffts-Sachen eigentlich nichts anders, als das noch heut zu Tage so genañte Rind-Vieh, darunter verstanden habe. l. 12. §. sed si boum. ff. de usu & habit. Daher denn auch in denen Rechten ausdrücklich versehen zu befinden, daß, wenn ein Landwirth oder Vorwercks-Herr in seinem letzten Willen jemanden das auf seinem Gute habende Rind-Vieh (Armentum) als ein Vermächtniß beschieden, hierunter auch die daselbst befindlichen Ochsen begriffen seyn sollen. **Modestinus** in l. 81. §. 3. ff. de leg. 3. **Spiegel.** Wie es denn noch heutiges Tages auf solchen Fall nicht anders gehalten wird. Ubrigens ist hierbey noch wegen der Weide oder Hutung dieses Rind-Viehes zu gedencken, daß solches, vornehmlich in denen Wäldern, nicht allerwegen auf die Weide hin getrieben werden darff. Wie denn zu dem Ende unter andern in der **Fürstl. Sächs. Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung** c. 4. §. 5. ausdrücklich folgendes verordnet zu befinden ist. Die Forst-Knechte sollen niemanden in die Wälder, Häge oder Schläge, weder mit Pferden, Rind-Vieh, Schaafen, Geissen, noch anderm Viehe, das Schaden thun mag, treiben oder hüten lassen, es sey denn wissentlich vergönnet, und das junge Holtz wieder bestanden; und zwar mit Rind-Viehe nicht vor neun vollen Jahren, dem Schaaf-Viehe aber sieben Jahr. Wo aber das Gehöltze nicht sonders gewächsig, soll, nachdem jedes Orts Grund und Boden im Aufwachs zu finden, auch noch länger, biß das Viehe keinen Schaden mehr thun oder die Gipfel erreichen kan, nicht in die Gehäue gehütet werden. Wo aber die Unterthanen, als arme Leute, denen Wäldern und Gehöltzen so nahe gesessen, daß sie deren mit ihrem Viehe nicht entbehren, noch dieselben meiden könnten, auch vor Alters das Trifft Recht darinnen gehabt, und noch haben, denen soll dennoch nicht verstattet werden, durchaus an alle Orte zu treiben. Sondern es soll jeder **Knecht**, nach Gelegenheit der Wälder den armen Leuten, jedoch mit Vorbewust des Jägermeisters, Forstmeisters oder Ober-Knechts, sonderliche Orte anweisen, da sie ihres Viehes hüten, und dasselbe ernähren mögen, doch in keinen jungen Schlägen und Gehägen, damit das junge Gehöltze wieder über sich kommen möge, bey Straffe fünff Gülden, so jemand darinnen betreten würde. Die Amts- oder Forst-Bedienten sollen auch selber ihr Vieh nicht absonderlich darinnen weiden lassen, sondern gleich andern mit vor den gemeinen Hirten treiben. Siehe die Beyfugen zur **Fürstl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordn.** die Forst- oder **Wald-Ordnung** betreffende, P. III. Num. 9. p. 317 Die Nutzung vom Rind-Viehe bey einen Land-Gute ist wichtig, weil die Ochsen zur Arbeit dienen, darzu sie aber nicht über fünff Jahr gebrauchet werden sollen, weil sonsten, und da sie älter werden, ihr Fleisch allzu zähe und grob wird, und nicht wohl zum Verspeisen dienet; die Kühe aber Milch, Butter und Käse verschaffen, die Kälber entweder jung verkaufft oder zu Ersetzung des Abgangs groß gezogen werden können, und der Mist den besten Dünger in dem Acker, Garten u. Weinberge giebt. Es gehöret aber darzu eine gute Weide, und reichliche Sommer- und Winterfütterung, weil zehen Stücke, die mit nöthigem Futter versorget sind, fast eben so viel Nutzen schaffen, als zwanzig andere, die man nicht nach Nothdurfft ausfüttern kan; Solchem nach soll ein Hauswirth die Anzahl seines Rindviehes nach der Weide und dem Futter, so er vor dasselbe hat, und erbauet, proportionirlich einrichten, denn je mehr sich das Vieh von der Weide erhalten kan, je besser ist es vor den Hauswirth, weil er die Vieh-Weide frey nutzen, und solchen Falls desto weniger Unkosten auf das Futter wenden darf. Es werden aber zur Weide des Rind-Viehes genommen, die darzu bestimmten gemeinen Anger, die Wiesen zwischen der Zeit, da sie nicht gehäget, desgleichen offene Höltzer, Heyden und Laiten, die Brachäcker, und was sonst an Feld-Stücken nicht bestellet, ingleichen die Stoppeln nach allerley abgebrachtem Getreyde. Des Rind-Viehes Futter wird abgetheilet in Sommer- und Winter-Futter, jenes ist allerley grünes Gras, so entweder von sich selbst in Feldern, Höltzern und Wiesen wächset, oder aber gesäet wird, als Wickfutter, Weitzenschröpfe, Klee und dergleichen. Dieses, das Winterfutter aber ist theils, als die Ubermaaß von dem Sommerfutter gedörret; theils aber an Geströhde aus den Scheunen und anders woher zu nehmen. Was insonderheit bey der Fütterung der Ochsen, Kühe, und Kälber zu beobachten, davon ist bereits unter diesen besonderen Benennungen Meldung geschehen. Bey Vermehrung des Rind-Viehes ist zuförderst nöthig, erstlich, daß das Zucht-Vieh beyderley Geschlechts guter nutzbarer Art, von rechter Grösse seiner Gestalt, gesund, und sonderlich mäßigen Alters sey: Denn ob schon bisweilen mit Mühe ein geringes und verbuttetes Stücklein Vieh auch auf die Beine zu bringen; so ist doch gewisser und besser, man halte, so viel möglich, die Wahl, und lasse auch sonderlich das Vieh nicht zu jung zukommen, denn das alte Vieh erlanget nachgehends selten rechte Stärcke und bleibet auch das junge Vieh klein und kröpfig, daß es zur Zucht, als untauglich, durchaus nicht zu behalten. Hiernächst ist andern an der Zeit, darinnen das Vieh zukommt, sehr mercklich viel gelegen; desgleichen ist auch drittens, die besondere Pfleg- und Wartung des alten Viehes vor, in, und nach der Tragzeit; und endlich viertens, des jungen Viehes Aufzühung, und dessen Warte und Pflege wohl zu beobachten; von welchen allen bey jeder Gattung bereits das nöthige gemeldet worden. Alle Jahre soll man so viel jung Vieh von guter Art gehen lassen und nachzühen, als man von alten oder sonst untüchtigen abzuschaffen gedencket: Dieweil es auch nicht alle Jahre eintrifft, daß man zühen und absetzen kan, wie man es wünschet und begehret. Man rechnet insgemein auf dreyßig, bis vierzig Stück einen Brümmer, wo nun gar viel Rind-Vieh ist, müssen derselben zweye auch wohl dreye gehalten werden. Endlich ist auch das Rind-Vieh einer zureichenden, wohlverwahrten und gesunden Stallung benöthiget, damit es von schädlicher Witterung nicht Anstoß leide, auch vor Dieben und andern schädlichen Zufällen gesichert sey.

Digitized by Google

ey. Da es offt beym Rindvieh geschiehet, daß wenn ine stößige Kuh oder Ochse loßkömmt, sie ein aner Stücke, das nicht weichen kan, also in die Seie stossen, daß ihm leicht das Netz zerspringet; und s hernach daran sterben muß; so muß ein Haußwirth, um dergleichen Unglück zu verhindern, besoret seyn, daß das Rindvieh in den Ställen mit feen Stricken und Ketten verwahret werde. Im Winter müssen die Ställe des Rindviehes fein warm gehalten, und die Fenster und Löcher samt en Thüren, so viel möglich, verwahret und zugealten, auch dem Vieh fein fleißig untergestreuet werden, daß es desto wärmer stehe. Wenn auch n Winter liebliche Tage sind, zumahl da es gegen as Frühjahr zugehet, muß man das Rindvieh ann und wann aus den Ställen lassen, damit es ch auslüfften und die Glieder erstrecken möge; zu lcher Zeit leget man demselben in die auf dem Hofe ehende Raufe allerhand Wirrgebänder ein, nd güsset Wasser in den Trog, daß es bey seinem utter auch zu trincken habe. Im Mecklenburschen hält man dafür, daß alles Rindvieh Läuse ekomme, wenn ihnen das Gesinde das Futter reie, ohne sich vorher zu waschen; Allein gemeiglich kommt solches von dem Mangel des Futters. Breßlauer Natur-Geschichte IX Versuch, -116. Das Rindvieh ist öffters bey heissem Wetter einer Kranckheit unterworffen, welche die Bauren das Ubergeblüte nennen, deswegen sie dem Viehe greiffen, und solches von dem Geüte zu befreyen suchen. D. Striegling berichtet obgedachten Naturgeschichten Vers. XXIX 321, daß solches auch ein Bauer gethan in rauth, eine halbe Stunde von Rüdenhausen gelen. Allein diese Handarbeit ist nicht gut abgelaufen: angesehen diesem etliche Tage hernach bey der Beuge des Ellbogens zwey schwartze Blattern in Welscher Nuß Grösse auffgefahren, die entsetzlich brannt: Dazu wurde ein Wundartzt gefordert, r sie aufgeschnitten, worauf sich aber der Schmertz ergrössert, daher man sich genöthiget gesehen, obbennnten Medicum auch dazu zu holen. Dieser funden gantzen Arm geschwollen, heiß als einen Brand, von der Handwurtzel an, bis zur Schulter ntz schwartz, und dazu war ein Entzündungsfieer geschlagen. Noch bey seiner Gegenwart fuhr f der Hand eine neue Blase auf, grösser als die rigen, die aber in etlichen Stunden von selbst aufenge, und mehr als eine Eyerschale voll scharffes Wasser von sich gab. D. Striegling ließ äusserh zertheilende Compfermittel auflegen, und innerh einen schweißtreibenden Kräuterthee gebrauen: Worauf den dritten Tag der Patiente wieder ifstehen können, und der Arm ziemlich besser ausehen. Die vordere Blase an der Hand ist gantz heilet gewesen, die hintere aber, so aufgeschnitten orden, hat rings herum kleine Bläsgen bekomen, und in wenig Tagen sind zwey Löcher hinein fallen, in Grösse eines Thalers, gleich als enn ein Corrosiv wäre aufgesetzet worden; ch haben sie so garstig gerochen, daß niemand n den Mann seyn können: Da hat denn obbennnter Medicus den bekannten Wundbalsam is der Myrrhen- und Agtsteinessentz mit dem Terenthingeiste gegeben, und solche damit ohne Beyffe eines Wundartztes zugeheilet. Wenn das

Rindvieh auf der Zunge gelbe, weisse oder schwartze Blattern bekommt, müssen dieselben mit einem von feinem Silber gemachten Instrumente, welches eyerförmig und auf einer Seite wie eine Säge, an der andern Seite aber scharff schneidig seyn soll, brav ausgekratzet und gerieben werden, bis es ein wenig blutet; alsdenn muß man die Materie mit einem ungebleichten Tuche, welches niemahls naß gewesen, sauber abwischen, und mit ein wenig Saltz und starckem Weinessig reiben, zuletzt aber mit ein wenig Honig überstreichen, damit es desto eher wiederum zusammen heile. Hätte aber die Zunge keine Blattern, sondern nur Ritze oder Kerben, muß sie mit der schneidenden Seite obbeschriebenen Instrumentes wohl ausgereiniget und hernach auch die obbenannten Mittel dazu gebrauchet und aufgeleget werden. Dabey ist zu mercken, daß das Instrument, nachdem es an einem Stück Vieh gebrauchet worden, mit Weinessig wohl gereiniget werden muß, das leinene Tuch aber, womit man die Zunge gerieben, soll so gleich verbrannt werden, weil die Materie sehr scharf und ansteckend ist; und derjenige, so damit umgehet, muß seine Hände allezeit in frischem Wasser wohl abwaschen: indem die Erfahrung bezeuget, daß einige Menschen durch Unachtsamkeit beschädiget worden; Solches aber zu verhüten und sich dafür zu bewahren, lässet man sie Theriac, Mithridat, gepülverte Dictamm- Tormentill- und Pimpernellwurtzel, Knoblauch, Armenischen Bolus, Siegelerde, Myrrhen und dergleichen mit Scabiosenwasser einnehmen, und die Hände mit Citronen- Weinrauten- Wacholder- oder Scorpionenöle bestreichen: Dabey können folgende Mittel, so wohl dem gesunden, als krancken Rindvieh eingegeben werden, nemlich: Büchsenpulver, Schwefel, Saltz und Wasser unter einander gemenget und zu einem Teige gemacht, und davon jedem Stück Rindvieh einen Löffel voll eingegeben. Oder: Nehmet für eine Kuh drey kleine Schuß Pulver, eben so viel gelben Schwefel, ein halb Loth Weyrauch, drey Löffel voll Ruß aus dem Schorsteine, wie auch drey Hände voll Saltz: Diese Stücke müssen erst klein gestossen, hernach mit flüssendem Wasser zu einem dicken Breye unter einander gerühret werden, doch so, daß solche durch das Vieh eingeschlucket werden können, wenn ihnen dieses mit einem Löffel eingegeben wird: Einige thun Teuffelsabbiß und Attig dazu; Andere mischen, an deren Stelle, Weyrauch und weissen Andorn darunter; Viele thun einer Bohne groß Theriac dazu, welches auch das Beste ist. Manches Rindvieh hat unter der Zunge, oder sonst anderswo, einige Knöpgen, in der Grösse einer Erbse, und kurtz hernach in der Grösse einer Bohne, welche zusammen ausgezogen werden müssen. Auch ist zu mercken, daß alle Milch, welche von solchem angesteckten Viehe gemolcken wird, so gleich muß weggegossen und nicht eher darf gegessen werden, bis das Vieh wieder gesund ist. Dem gesunden Viehe muß man Ader lassen, und das todte sofort mit Haut u. Haar begraben. Das Rindvieh wird zuweilen unvermuthet u. plötzlich kranck, ist matt u. frisset nicht. Das kommt denn her vom Ubersauffen bey grosser Hitze im Sommer, auch wenn sie ein Mäusenest oder etwas giftiges gefressen haben. Bey diesem Zufalle stehet dem krancken Ochsen oder der krancken Kuh in den Augenwinckeln eine weisse Sub-

Digitized by Google

stantz, wie Fett, in Grösse einer Fischschuppe; und wenn es arg ist, und man nicht dazuthut, wird das Vieh immer mätter, und gehet innerhalb vier und zwanzig Stunden ein. Diesem vorzukommen, pfleget man denn zu solcher Zeit mit einem kleinen blauen Steinlein aufzustreichen, in Grösse eines Mandelkerns, das nennet man Augstein, Aufstreichstein, und ist nichts anders, als der Galitzenstein, der Himmelblaue oder Cyprische Vitriol. Dieser Stein verzehret das Fett in den Augenwinckeln und bringet es hinweg, daß dem Viehe bald wieder besser wird. Bey der im Jahre 1721 grassirenden Viehseuche, sind in der Schulpforte in weniger Zeit, kurtz vor und nach Weyhnachten, 70 bis 80 Stücken Rindvieh hingefallen. Nachdem nun die meisten davon geöffnet worden, hat man bey allen die Eingeweide entzündet und vom kalten Brande angegriffen, das Hertz, nebst der Lunge und Leber aber gantz schlaff und mürbe befunden, dergestalt, daß man dieselben leichtlich zerreissen, und wie Zunder hat zertrennen können. Die Mittel, so man dabey gebrauchet, sind nicht sonderlich bekañt worden, ausser daß von einem Viehartzte die so genannte Christwurtzel folgender gestalt angebracht worden: Es hat derselbe nemlich mit einer eisernen Gabel in den Schwantz ein Loch gemacht, und solche Wurtzel in den Schwantz gezogen; Es sind aber von denenjenigen Stücken, die solche Cur gebrauchet, wenige davon gekommen, bey welchen nachgehends der Schwantz verfaulet. Diese Beobachtung ist derjenigen zuwider, welche Ranold in seiner Relation von der Pestilentz des Hornviehes hin und wieder, und sonderlich in der Jahrhistorie von Viehseuchen, auch hier und da, vornemlich im vierten Capitel p. 80, anführet und billiget, daß man nemlich den Gebrauch der Christwurtz in die Oeffnung der Lappen gemeiniglich sehr heilsam befunden. Doch dort ist die Kranckheit die wahre Pest, hier aber eine gemeine Landkranckheit unter dem Viehe gewesen. Angesehen die Erfahrung gewiesen, daß, wie bey den Menschen, also auch bey dem Viehe, zuweilen die wahre von fremden Orten her, hauptsächlich aus Orient und da herum, eingeschleppte Pestilentz zu grassiren pflege, bey der die Natur einen andern Auswurf suchet, folglich andere Curen erfordert, als bey anderen Landkranckheiten. Und Zweiffels ohne hat der Ort, wo die Christwurtz angebracht worden, allhier auch einen Unterscheid gemacht: indem dieses Mittel am Halse bey den Speicheldrüsen vorträglicher zu seyn scheinet, als am Schwantze, zumahl wo der Knochen mit verletzet worden. Weil nun dieses Mittel nicht viel geholffen, hat man von weiten einen andern Viehartzt herholen lassen, welcher bey dem Viehe die Ader geschlagen, ein Decoct aus Bezoardischen Kräutern und Wurtzeln gebraucht, und das Vieh wohl zudecken lassen; und auf diese Art sind die übrigen gerettet worden. Die mit solcher Seuche befallen worden, haben über zwey bis drey Tage nicht zugebracht, und hat man äusserlich nichts sonderliches bemercket, als daß sie den Kopf gantz tief gehangen, und viele endlich, als wie ein Mensch in hitzigen Fiebern raset, sich bezeiget. Die Ursache dieser Seuche des Rindviehes wolte man anfänglich den ausgepreßten Weintröstern, so auf dem Hofe gelegen, beymessen; welches aber nicht wohl seyn konnte: weil die jungen Kälber und anderes Vieh, so nicht davon gefressen, dennoch mit hingefallen sind. Vielmehr konnte man es dem Mangel der Fütterung, so im Jahr 1719 gewesen, und der darauf im Jahre 1720 viel gehabten Nässe, und dem sumpfigten Orte und Grase zuschreiben: indem das Vieh durchgehends gantz fett gewesen, und die meisten so viel Talg gehabt, als ein gemästetes Stücke. Von tollen und vermeyntlich bezauberten Rindviehe hat ein gelehrter Theologus im Trebnitzischen den Breßlauer Naturgeschichten im IX Vers. p. 246 u. ff. folgendes einrücken lassen: Im Anfange des Augustmonaths 1719 sind zu L. auf dem Stifftsvorwercke einige Stücke Rindvieh toll worden; als zuerst zwey schöne jährige Kälber, vermuthlich von dem in dasigem Vorwerck gewesenen tollen Hunde, so immer um das Vieh gewesen, und sie entweder begeiffert, oder daß sie aus einerley Träncke gesoffen. Diese Tollsucht bestand darinnen, daß das Vieh gar nicht fressen wolte, wilde in die Höhe sahe, und Tag u. Nacht greulich und gar anders, als sonst, brüllete; auch wenn es einen Hund erblickte, mit grosser Furie auf ihn loß riß. Das eine Kalb wurde lebendig vergraben; das andere erstach der Schinder lebendig, öffnete und visitirte es: aber man fand alles überaus schön und wohl beschaffen, und an nichts einen Tadel. Hiervon nahm man Lunge, Leber und Plautze, pülverte es, und gab es dem andern Vieh zur Präservation ein: Es half aber nichts. Diß geschahe den 5 Aug. Den 10 Aug. darauf wurde wieder ein Kalb, ein Pferd und ein Ochse tolle; welche es eben so mit abscheulichem Gebrüll trieben, doch am meisten das Pferd: Denn weil es in einem Garten frey herum gieng, so raffte es Erde u. Steine aus dem Boden, bald biß es seine eigene Füsse, bald sahe es hoch auf, sprang wieder auf die Seite, und überschlug sich, schnappte nach seinem Leibe, quietschte wie ein Hund, sprang auch auf das andere Vieh, und biß um sich. Diß Pferd war schon bey achtzehn Jahr alt, aber noch munter und starck: den vierten Tag darauf verreckte es: wurde nebst dem noch lebenden Ochsen hinaus geschleppet und aufgehauen den 21 Aug. Man fand aber keinen Tadel in allen beyden; nur daß dem Ochsen hinten das Fleisch aus dem Creutze und Waden gantz wie heraus gefressen oder geschnitten war, und man daselbst die blosse Haut, und eine leere Tasche antraf: da denn der Scharfrichter vorgab, das käme von bösen Menschen, und hätte man die Creutzbraten ausgeschnitten. Ob nun gleich der Ochse schon alt und mager war, so schiene es doch wunderlich, daß das Fleisch so reine heraus. Den 23 Aug. ward wieder ein schöner bunter Ochse toll, und brüllete erbärmlich. Man band ihn an einen Ort im Garten, woselbst er es immer also trieb, gleichwohl fraß, stieß und wütete er um sich, daß sich niemand nahen durfte; und sahe man wohl, daß er grosse Angst hatte: den 26 verreckte er, und war sehr angelauffen. Der Abdecker öffnete ihn den 27 Aug. und da fand man mit grosser Verwunderung einen starcken eisernen Dorn von einer Gurtschnalle, selbiger lag unter dem Fleische auswärts oben auf dem Magen; der Magen aber war gar nicht geöffnet: daherum war alles schwartz, und gieng unterm Creutz ein Loch mit vielem geronnenen

Geblüte

Geblüte bis dahin. Da sagte der Scharffrichter, so dabey war: Das ist ein Geschoß von einer Hexe. Dieselbe Nacht, da der Ochse tolle worden, hat der Vogt daselbst die Füllen im Stalle darneben sehr tumultuiren, und den Hund an der Kette furchtsam winseln hören; worauf er in den Stall gegangen, da denn alles stille worden. Als aber der Tumult aufs neue angefangen, wolte er aus Furcht nicht mehr hinsehen. Den 28 scharrete der Wolff zu Nacht das begrabene Vieh auf, und erkannte man seine Tapffen; dahero man es des Morgens bald wieder zuscharren muste. Man hat bey diesem Zufalle allerhand Mittel versucht; und weil es vor eine Kranckheit geachtet ward, ließ man dem Vieh zur Ader, aber es halff nichts. Hernach kam ein alter Soldat und Hexenbanner, der wolte die Hexe kochen, und trug das Gekochte auf die Gräntze und vergrub es; aber es halff auch nichts. Die Scharffrichter, deren wohl dreye um Rath gefraget wurden, thaten wohl, was sie meynten, aber vergebens. Man sandte an den Herrn von E. zu D. welcher ein gewiß Mittel vor den Biß der tollen Hunde haben solte; er sendete eine Dose, darinnen Silber, Zinn, Ebenholtz und noch gewisse Blätter klein gemacht waren, und versicherte, daß es an Menschen und Vieh probiret wäre; aber es halff nichts; Ein altes Weib eröffnete dieses Mittel: Man solte von einem gewissen Gräntz-Steine, so an drey Gräntzen zwischen Dzieventhin, Schwievedave und Lase lag, und gantz bemoßt war, Stücke abschlagen, pülvern, und nach vorhergängiger Badung des Viehes, zur Präservation so viel, als zwischen drey Fingern zu fassen, eingeben: Sie versicherte, es solte keinem Vieh mehr was wiederfahren, denn es wäre schon anderwärts probiret worden; andere Gräntz-Steine thäten dergleichen nicht. Und seit der Zeit ist auch das Vieh gesund blieben, und keines mehr tolle worden: ob es dem Steine, oder dem Hencker zuzuschreiben, der das Seinige auch dabey gebraucht, davon glaube jeder, was er wolle. Doch, da man sich gantz sicher hielte, ward den 24 Sept. und also vier Wochen drauf wiederum der Stierochse toll, welches er mit Gebrülle und Wildethun entdeckte: Den haben sie durch einen Soldaten segnen lassen, auch allerhand versucht; allein umsonst; er verreckte den 8 darauf, und war sehr aufgelauffen. Bey der Oeffnung gab der Schinder vor, er wäre von dem andern Viehe auf die Miltz gestossen worden: Aber es war eigentlich die Tollsucht. Von der Zeit an ist es stille worden. Bey dieser Begebenheit dürffte manchem dieses nach Zauberey schmäcken, 1) daß dem Viehe das Fleisch aus den Hinterbacken und Beinen weg gewesen. 2) Daß man den Schnallendorn inwendig zwischen Haut und Fleisch über dem Magen gefunden. 3) Daß das Thier Nachts tumultuiret, und der Hund ängstlich gewinselt: 4) Daß das Mittel vom Gräntzsteine einige Hülffe gethan. Aber wer kan beweisen, daß das Fleisch aus den Hinterbacken heraus gezehret worden? Da es offt natürlicher Weise zu geschehen pflegt, daß in kurtzer Zeit das Fleisch in dem thierischen Cörper innerlich verzehret wird: Und es kan vielleicht diese Verzehrung mit natürlichen Mitteln erreget und beschleuniget werden. Den Dorn muß die Hexe auch wohl mit nicht mehrer Kunst eingeworffen haben, als ein jeder Bauer thun kan, als der offenbarlich von hinten, wo die Oeffnung gewesen, hinein getrieben, und bis an die Gegend des Magens fortgedrücket worden; etwan auf die Weise, wie dort in *Ephemerid. N. C.* Cent. I. obs. 12. der Wind, vermittelst eines kleinen Einschnitts, durch ein Rohr eingeblasen, forthin mit den Händen vorgedruckt, und der Ochse scheinbar fett und völlig kan gemacht werden: Und dis kan vielleicht zu der Zeit geschehen seyn, als das Vieh so tumultuiret; oder kurtz vorher, daß hierauf das arme Vieh vor Schmertz diesen Tumult und Angstlichkeit begangen, und die andern Thiere angesteckt. Welcher gestalt auch, durch eingelegten Wolffs-Koth in die Krippen, das Vieh zu ungewöhnlichem Tumultuiren kan erregt werden, solches beweiset die Historie beym Wiero de Præstig. Dæm. lib. 5 c. 41 p. 459. Daß letzt auch das Gräntzstein-Mittel von keiner Krafft gewesen, solches weiset der kurtze Zeit hierauf von neuem geschehene Anfall. In solchen Fällen braucht es freye unfürchterliche und vorsichtige Aufmercksamkeit und Untersuchung, die aber von altvettelischen Aberglauben, furchtsamer Verabscheckung, und schinderischer Autorität, insgemein in unauflößlichen Banden gehalten wird: ausser welchen sonst der Hexen-Betrug leicht offenbar werden dürffte. Aus Eperies in Ungarn berichtete man im Jahre 1721, daß nicht nur den Winter über das Sterben unter dem Rind-Viehe im Semliner Comitate angehalten, sondern auch bis in den Mertz strichweise fortgegangen. Bey allen ist die Gallenblase mit überhäuffter Galle angefüllt gefunden worden. Die Leute haben die Ursache auf eine Hexerey geworffen, und deshalben verdächtige Weibs-Personen ausgegraben, und sie, nach vorhero abgestochenem Kopffe mit dem Grabescheit, verbrannt. Allein das Sterben hat doch nicht nachgelassen, sondern ist durch Anstecken immer weiter gekommen. Breßlauer Naturgesch. Vers. XV. p. 262. Zuweilen bekommt das Rind-Vieh häufige Geschwüre in den Augen, und dieses vermuthlich von keiner andern Ursache, als von grosser Hitze: Denn wenn ein Stücke Vieh sehr gearbeitet und dabey Durst gelitten hat, so schlucket es, so bald es zum Wasser kommt, mit grosser Hefftigkeit so viel Wasser ein, daß sich denn hernach dergleichen Zufälle gar leicht ereignen können. Dieweil aber die Augen gar zarte Glieder seyn, so nicht viel vertragen können, lässet man entweder blossen Zucker einblasen, davon es sich bessern wird; oder man nimmt Aspenholtz, bohret mit einem Bohrer ein Loch drein, thut in solches gesottenes Saltz, spündet es wieder zu, leget es ins Feuer und brennet es zu Kohlen. Hierauf lässet man es erkalten und stösset es zu Pulver, bläset denn täglich dem Viehe ein paar Messerspitzen voll in die Augen. Wenn ein angestecktes Rind-Vieh das andere von Stück zu Stück anstecket, so ist es gar kein Wunder; hingegen wenn das Vieh dasjenige Stroh, worinnen von einem geschlachteten angesteckt gewesenen Ochsen Fleisch getragen wird, anrüchet; so wird es alsbald durch den Geruch angestecket, und ist dieses allerdings zu bewundern. Das probateste Mittel, so man darwider erfahren, ist

ist folgendes: Sobald man mercket, daß die Pest unter dem Rindviehe ist, nimmt man eine Schuh-ale und sticht jedem Ochsen und jeder Kuh, oben auf dem Creutze, wo das Löchel ist, einen Creutzstich, zühet einen drey- bis vierfachen rothen Faden Rheinisch Garn durch das Loch, und beweget ihn alle Tage, oder rucket ihn fort, wornach denn die gifftige Materie zu einem beständigen Auslauffen kommt: Alsdenn nimmt man ein Quart scharffen Eßig, darein thut man einen Schuß Schüßpulver, rühret es wohl unter einander, und güsset es so wohl den krancken als gesunden Stücken, halb in den Hals und halb in die Ohren. Dieses thut man täglich drey mahl, und hält zwey bis drey Tage damit an. Wenn das Rindvieh das in Lachen stehende hoch-spießige Gras, dessen Blätter gegen den Stengel rinnenweise in einander liegen, und welches von den Bauern Nieckscb genennet wird, frisset, als worzu sie grossen Appetit haben; so lauffen sie bald davon auf, und sterben plötzlich dahin, wo man ihnen nicht gleich zu Hülffe kommt, welches geschiehet, so man ihnen Wagenschmiere eingiebet, und sie damit purgiret; ingleichen Ader schläget, Saltz und Pfeffer unter die Nase und in das Maul reibet, daß sie solches hinunter schlucken; wie auch hinter den Ohren reibet: als durch welcherley Mittel sie zuweilen noch zu erhalten. Daß aber auch manchmahl von eingefressenem Gewürme das Rindvieh grossen Schaden leide, beweiset unter andern schon die alte Anmerckung von der Bupresta Italica, dem Grünkäfer, Qualster, der mit dem Grase leichtlich eingeschlucket zu werden, alsbald aber auch zu entzünden, aufzuschwellen und den gähen Tod nach sich zu zühen pfleget, Plin. Hist. Nat. Lib. XXX c. 4 p. 540. So gar, daß auch einige, sonderlich der Herr Abt Carl Horat. Rovelli in Italien, die ehemahls daselbst graßirende grosse Viehpest von diesem Gewürme herzuleiten beliebet; worinnen ihm aber Johann Maria Lancisius mit Recht widersprochen. Bes. D. Johann Kanolds von der Grassat. der Viehcontag. c. 5 §. 9. 10. Wenn das Rindvieh nach geendigtem Regen oder auch frühe im Thaue von dem so genannten Sterbegrase frisset, wird es gemeiniglich davon umfallen: weil unten in dem Halm oder Stengel des Krautes ein gifftiger Wurm stecket, der dem Rindviehe, wenn er mit gefressen wird, den Tod verursachet. Bey trockenem Wetter schadet dieses Kraut dem Viehe nicht: weil sich der Wurm zur selbigen Zeit in die Wurtzel begiebet. Wenn man nun weiß, daß das Rindvieh aus solcher Ursache erkrancket, so nehme man auf ein Stück Vieh ein Gebündel Schwefel-Lichter, zünde sie an, und halte sie brennend in die Nasenlöcher, daß der Schwefeldampff starck in den Leib gehe, so wird alsdenn das Vieh anheben zu husten: Darauf schlage oder peitsche man das Vieh, daß es sich beweget, so schwitzet es über den gantzen Leib und wird gesund. Dergleichen Würckung thut auch das Saltz, dessen ein paar Löffel-voll in die Nasenlöcher gestecket, und die Nase sehr starck gerieben. Wenn man aber mit solchen geschwinden Mitteln nicht bald zu Hülffe kommt, so crepiret das Vieh in wenig Stunden. Bisweilen wird das Rindvieh gantz drehend, und wenn man es nach dem Tode öffnet, findet man das Gehirne voll Wasser; daher einige dieses Ubel dem nassen Futter beymessen wollen.

Rineck, ein Schloß und kleine Stadt an der Saale in Francken, unweit Hammelburg und Gemünde, gehörte vormahls den Grafen von Rieneck, nach deren Absterben aber haben die Grafen von Nostitz einen Theil dieser Graffschafft an sich gebracht.

Rineck (Vogt von) siehe **Vogt**.

RINEGATO, siehe **Renegat**.

Rinested (Reinhard von) war mit unter **Ludovici** II Grafens von Thüringen Gefolge, als er im Jahr 1083 **Friedrich** III, Pfaltzgraffen von Sachsen, auf Anstifften dessen Gemahlin **Adelheit** auf der Jagd, unweit Scheuplitz ermordet. Schammel. Beschr. des Klost. Oldesleben p. 6.

Ring, *Annulus*, *Bague*, heisset diejenige Zierrath, welche man an den Fingern zu tragen pfleget, und entweder glatt oder schwartz geätzet von Gold gemachet ist, oder sie wird mit viel und mancherley Edelgesteinen versetzet und garniret; bekommet im übrigen, theils von ihrem Gebrauch, theils von der Fason, nach der sie gearbeitet, ihre besondere Benennung, also giebt es **Galanterie-** oder **Gliedringe**, **Pitschierringe**, **Trauringe**, **Kettenringlein** so aus eitel kleinen Gelencken bestehen, **Lilien-** oder **Rosenringe**, **Reiffgen**, **Schnallenringe** und dergleichen. Dasjenige Behältniß nun, darein man dergleichen zu stecken, und zu verwahren pfleget, so da meistentheils in Form eines kleinen Kuffers, aussen mit Leder überzogen, inwendig aber mit Sammt ausgekleidet, und in kleine enge Fächlein abgetheilet ist, nennet man ein **Ringfutteral**. Ein Ring ist ein circulirter Cylinder oder Prisma, dessen Genesin man begreiffen könnte, wenn ein rundes Scheiblein oder ein anderes eckigtes Blättlein an einem Circkel dergestalt herum beweget würde, daß die Circkel-Linie überall rechtwincklicht durch die Mitte des Scheibleins durchgienge. Ausser diesem bedeutet auch Ring, ein besonderes Beschläge mancherley Sachen an ihren äusserlichen Enden, solche dadurch vor dem Aufspringen zu bewahren, als da sind der Ring am Messerhäffte; ingleichen um einen tieff einzurammelnden Pfahl, welcher durch die Ramme einen gewaltigen Schlag auszustehen hat; und dergleichen mehr. Siehe davon **Rincken**. Die Alten haben ihre Petschaffte, auch die Schlüssel zu ihren Schatzkästlein in Ringe versetzt, und bey sich getragen. Zu Rom war nur denen von Adel verstattet goldene Ringe zu tragen. Bey uns sind die Ringe unterschiedlich. Die, welche bloß und ohne Steine sind, werden ein Reif, *Anneau*, genennet, dergleichen sonderlich die **Trauringe**, welche gantz glatt sind. Andere sind mit Schmeltzwerck gezieret, oder von Elendsklau in Gold eingefasset. Es werden derselben auch von Agtund andern edlen Steinen gemacht. Die **Petschier-** oder **Siegelringe** sind mit einem kostbaren Steine versetzt, in welchem ein Wappen eingegraben. Ein **Denckring** bestehet aus etlichen subtilen Ringlein, die gleich einer Kette an einander hängen, aber mit Behendigkeit zusammen gelegt werden können, daß sie nur einen Ring machen. Die Ringe, so bloß zum Pracht gewidmet, werden mit den kostbarsten Steinen, sonderlich Diamanten versetzet. Unser Frauenzimmer trägt auch kleine **Ohrenringe** zur Zier in den Ohren, davon

von zu sehen **Oberinge**, im XXV B. p. 1070. Die Africanischen und theils Asiatischen Völcker tragen Ringe in den Ohren, in den Nasenflügeln, an den Armen und Beinen, die Reichen von Gold, die Armen von Meßing oder Zinn. Die Weiber in dem Königreich Candi bestecken auch die Zehen mit Ringlein, und die Weiber auf der Erdenge von Panama, hängen an die Scheidewand der Nase grosse goldene Ringe. Die Perser, Männer und Weiber, tragen die drey mittlere Finger beyder Hände, voll Ringe. Von Ringen haben einige Bücher geschrieben: **Abr. Gorläus** in Dactyliothecа, cum Expl. **Jac. Gronovii. Ge. Longus** de Annulis Signatoriis Antiquorum, und **Heinrich Cornmann** de Annulis, sind mit Gorläo zusammen gedruckt: **Joh. Kirchmann** Lib. sing. de Annulis. **Ge. Steb. Schaum** de Annulis eorumque jure & usu, von **Zauberringen** hat **Harsdörfer** im Gr. Schauplatz Exempel zusammen getragen. In der Historie findet man, daß die Bischöffe in Deutschland vorzeiten, durch Uberreichung eines Bischoffsstabs und Ringes beliehen worden, an deren Statt heute ein Scepter gebrauchet wird. Wenn der Pabst einem neuen Cardinal den Tittel verleihet, steckt er ihm einem Ring mit einem Sapphir an, davor der Cardinal fünf hundert Scudi an die Congr. de Propaganda fide, bezahlt. Der Hertzog von Venedig vermählt jährlich auf Himmelsfahrtstag seiner Republic das Adriatische Meer, durch Einwerfung eines Rings, zum Zeichen der Oberherrschafft über dasselbe. Des Pabstes geheimes Cammersecret, so auf die Breven in roth Wachs gedruckt wird, heisset **Fischerring**, *Annulus piscatoris*, siehe **Fischer-Ring**, im IX Bande p. 1012. Der Ring ist ein Sinnbild des Ehestandes, der Treue, der Beständigkeit, der Ewigkeit. **Picin.** In der Wappenkunst bedeutet er Herrschafft, Königliche, oder Bischöffliche Würde, Ritter- und Adelstand, Sieg, Treue, Liebe, Freundschafft, Vollkommenheit. Von der Historie und dem Ursprunge der Ringe, kan der Artickel *Annulus*, im II Bande p. 404. u. ff. nachgelesen werden; Und von einem ohne Schaden verschluckten goldenen Ringe handeln die **Breßlauer Naturgeschichte**, im XXV. Versuche, p. 209. u 212.

Ring, Räiff, Fr. *Morne*, in der Wappenkunst, ist ein Circkel und Rundung eines rund gebogenen Steckens, das äusserste eines Posthorns oder anderer gleicher Sache. Der Frantzösische Name kommt vom Lateinischen Murena oder Murenula, welches ein Fisch oder Meer-Aal und Hals-Kette heißt, weil die Hals-Geschmeide und Arm-Bänder vorzeiten in Gestalt eines solchen gekrümmten Fisches, der sich wie die Schlangen selbst in Schwantz beißt, gemacht wurde. **Menestriers Herold- oder Wapen-Kunst** p. 54.

Ring (Marie Elisabeth) siehe **Ringin.**

Ring (Melchior) ein Wiedertäuffer, welcher in der Schweitz viele Unruhen gemacht und verschiedene von neuem getauffet hat. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen **Kirche**, IV Th. p. 683. u. f.

Ring (Thomas Siegfried) ein Rechtsgelehrter, war Antecessor auf der Universität zu Franckfurt an der Oder, und blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Seine Schrifften sind:

1. Progymnasmata praxeos juridicæ, Franckfurt an der Oder 1694 in 4.
2. Disputationes
   - a. De jure singulari circa rem alienam, Franckfurt an der Oder 1685.
   - b. De coadjutoribus, ebend. 1688.
   - c. De inspectione alienarum literarum, 1690.
   - d. De pœna sine culpa, 1697.
   - e. De deprehensis in flagrante crimine, 1699.
   - f. De jure offerendi posterioribus hypothecariis contra priores competente, 1700.

Ring (Weighard Gottfried) beyder Rechten Doctor, und ordentlicher Professor zu Franckfurt an der Oder, allda gebohren, studirte auch daselbst und erhielt im Jahr 1724 obige Stelle. Er hat sich auf das Jus civile Romanum geleget, ist unverheyrathet, und hat noch 1739 gelebet. Seine Schrifften sind:

1. **Diss. de potestate Legislatoris civilis, ob utilitatem & necessitatem Reipublicæ circa recessionem a Jure Gentium primævo, Franckfurt, 1731.**
2. **Diss. de Libertatis & Servitutum natura; ebend. 1738 in 4;**
3. **Diss. de acquisitione obligationis ex promissione alterius, nomine nostro a Tertio acceptata, Juri naturali contraria; ebend. 1727, in 4;**
4. **Diss. de periculo rei venditæ, ebend. 1737, in 4.**

Ring (Haquin mit dem Zunamen) siehe **Haquin**, in denen Supplementen.

Ring (Ascher-) siehe **Nebel (Nacht-)** im XXIII Bande p. 1456.

Ring (Astronomischer) siehe *Annulus astronomicus*, im II Bande p. 408.

Ring (Braut-) siehe *Annulus Pronubus*, im II Bande p. 407.

Ring (Denck-) siehe **Ring.**

Ring (Finger-) siehe *Annulus*, im II Bande p. 404. u. ff.

Ring (Fischer-) siehe **Fischer-Ring**, im IX Bande p. 1012; ingleichen **Ring.**

Ring (Galanterie-) siehe **Ring.**

Ring (Glied-) siehe **Ring.**

Ring (Halber-) siehe **Halber Ring**, im XII Bande p. 289.

Ring (Heerd-) siehe **Heerd-Ring**, im XII. Bande p. 1085; ingleichen **Ringe, auf Berg-Wercken.**

Ring (Hohl-) oder **Holl-Ring**, Lat. *Climacter*, gehöret nach Sachsen-Recht unter das so genannte Heer-Geräthe, wovon zu sehen im XII Bande p. 1087. u. ff.

Ring (Jaworts-) siehe *Annulus Pronubus*, im II Bande p. 407. ingleichen **Ring auf die Ehe geben.**

Ring (in einander liegender) Lat. *Viriæ*, Fr. *Vires*, in der Wappenkunst. Solche in einander gehende und geschlossene Ringe, da immer

mer einer grösser als der andere, sind zu sehen in denen Wappen derer von Albißi und Virieu. **Menestriers** Herold oder Wapen-Kunst p. 62.

Ring (Krampf-) siehe **Krampf-Ring**, im XV Bande p. 1750.

Ring (Lilien-) siehe **Ring**.

Ring (Petschaffts-) siehe *Annulus Signatorius*, im II Bande p. 407. ingleichen **Petschafft**, im XXVII Bande p. 1149. u. f. wie auch **Ring**.

Ring (Pitschier-) siehe *Annulus Signatorius*, im II Bande p. 407. ingleichen **Petschafft**, im XXVII Bande p. 1149. wie auch **Ring**.

Ring (Purgier-) siehe *Annulus*, im II Bande p. 408.

Ring (Rosen-) siehe **Ring**.

Ring (Schnallen-) siehe **Ring**.

Ring (Siegel-) siehe *Annulus Signatorius*, im II Bande p. 407. ingleichen **Petschafft**, im XXVII Bande p. 1149. u. f. wie auch **Ring**.

Ring (Sonnen-) siehe *Annulus Solaris*, im II Bande p. 409.

Ring (Spann-) siehe **Ringe** auf Bergwercken.

Ring (Trau-) siehe *Annulus Pronubus*, im II Bande p. 407. desgleichen **Ring auf die Ehe geben**; und **Ring**.

Ring (Uhr-) siehe *Annulus Solaris*, im II B. p. 409.

Ring (Zuh-) siehe **Ringe**, auf Bergwercken.

Ring auf die **Ehe geben**, *Delatio Annuli*, heißt in denen Rechten, wenn eine ledige Manns-Person sich mit einem ebenfalls unverheyratheten Frauenzimmer verlobet, und derselben, nach erhaltenem Ja-Worte, zu desto mehrer Versicherung und Bekräfftigung der geschehenen Verlobung einen Ring, oder, wie auch an theils Orten üblich ist, eine goldene Kette, oder sonst etwas kostbares, verehret. Und sind einige der Gedancken, daß, wenn eine Manns-Person einem Frauenzimmer einen Ring, zumahl vom Werthe, überschickt und verehret, die Frauens-Person aber solchen nicht allein ohne Widerrede annimmt, sondern auch an den Finger steckt und trägt, solches schon gnug sey, hieraus die unter ihnen geschlossene Verlobung oder ein Ehebündniß zu beweisen. Nach dem bekannten Sprich-Worte: **Ist die Jungfer beringet, so ist sie genug bedinget.** c. illud. 11. n. 4. de præsumt. Zasius beym **Zillett** T. II. Consil. 11. n. 64. Wiewohl andere solches alleine vor keinen hinlänglichen Beweiß gelten lassen, sondern deshalber auch noch andere Beweiß-Gründe beygebracht haben wollen. **Mascard** de Prob. Concl. 1013. n. 2. v. 2. **Lauterbach** in Diss. de Annulo & Arrha. **Müller** in Diss. de Annulo Pronubo. **Stuck** in Consil. 5. n. 56. u. ff. Siehe auch *Annulus Pronubus*, im II Bande p. 407.

Ring um den **Mond**, siehe **Mond (Hof um den)** im XXI Bande p. 1083.

Ring um den **Saturnum**, siehe *Annulus Saturni*, im II Bande p. 409.

Ring von Saulheim, siehe unten **Ring S...**

Ring im Schwantzriegel, *Anneau dembrelage*, ist ein starcker, in der Mitte des Schwantzriegels befestigter eiserner Ring, ein Stücke damit aufzuprotzen, oder auch dasselbe desto leichter herum zu schwäntzen.

Ring des **Unterleibes**, ist die Durchlöcherung in dem untern Theile des schrege absteigenden, aufsteigenden und überzwergen Muscels, für den Durchgang der Darmfellsfortsätze und der Saamengefässe in Männern; bey Weibern lässet er die runden Bänder der Gebärmutter durch, in Brüchen aber die Därme und das Netze; durch den überzwergen Muscel gehen diese Gefässe nicht, sondern nur an dessen Rande vorbey.

Ringamsel, siehe **Amsel**, im I Bande p. 1808.

Ringau, Strich Landes, siehe **Rheingau**.

Ringay, ein Fluß in Engelland, welcher in der Grafschafft Chester entspringet, und in das Irrländische Meer fällt.

Ringbeckmuscel (hinterer) siehe **Muscel des Kehlkopffes**, im XXII Bande p. 1177.

Ringbeckmuscel (Seiten-) siehe **Muscheln des Kehlkopffes**, im XXII Bande p. 1177.

Ring- (und Taschen-) Beschlägmacher, haben ietziger Zeit in Nürnberg ein gesperrtes Handwerck, wiewol es vor diesem ein geschencktes gewesen. Zum Meisterstück verfertigen sie drey grosse **Beutelbeschläge**, zwey von Eisen, und eines von Meßing, deren jedes mit einem besondern Schlüssel und Gesperre versehen, und pflegt man solche Beutel **Reutertaschen** und **Wirthsbeutel** zu nennen, deren jeder aus besondern Fächern bestehet. Ausser diesen grossen Beutelringen und Gesperren, machen sie auch Standarten- und Carabiner-Haken, Haken zu Leitseilen der Pferde, selbige in den Schlitten, Chaisen, und andern dergleichen Fahrzeugen, sicherer zu regieren, und ein- und auszuspannen. Sie machen und verfertigen auch Schlüsselhaken und Schlüsselringe, jene mit hell und blanck geschliffenen Blechen und Schilden gezieret, daß man sich darinnen, als in einem Spiegel, sehen kan, die auch auf vielfältige Art, nach Belieben künstlich ausgefeilet und durchbrochen sind. Es sind aber der Schlüsselringe dreyerley Gattungen, entweder mit einem Nietnagel in der Mitte, unterhalb also versehen, daß sie sich gar leichtlich oben von einander theilen, und mit einem Zäpfgen oder Schräubgen befestiget werden können, oder aber sie sind aus gutem Stahl gemacht, daß sie aus einander gezogen, sich eröffnen, und so denn nach Einhändigung der Schlüssel schlüssen, oder auf noch eine andere, und zwar dritte Art in die Runde, nach einem Schneckenförmigen Kreyß und Circkel gespalten, daß die Schlüssel dadurch gleichsam eingewunden werden. Sie verfertigen auch so genannte Naht- und Kürschnerhaken, welche an die Müffe gemachet werden, selbige desto bequemer an dem Leibe zu tragen, und die Hände damit in dem Winter vor dem Froste und der Kälte zu verwahren.

Ringe, sind auf Bergwercken von Eisen und unterschiedlich, so an die Stangen, Schwingen, Auffatzröhren, Stücken, Steckel und Ansteckekieln, Wellen, Pochstempel und dergleichen geleget werden, selbige desto besser damit zusammen

zu halten; Dergleichen sind nun 1) der Zühring, welcher ein Ring mit einer Schraube ist, und durch welchen die gebrochenen Kunststangen zusammen gezogen werden, Berward, Phraseol. Metall. f. 19. 2) Der Spannring, so ein gewisses eisernes Instrument, ungefehr in dieser Forme ∽∽ ist, welches die Hammerschmiede in die Zangen stecken, damit sie bey Verschmiedung des Teuls und der Schirbel oder Kolben, nicht zu sehr die Hände gebrauchen dürfen, und doch die Zange fest zusammen halten können. 3) Der Herdring, von dem im XII Bande p. 1085.

Ringe, sind bey den Tuchmachern ein Geschirr, dadurch die Werftfäden gezogen werden, und wird durch jedweden Ring ein Faden gereihet. Ein jeder Faden hat seinen Ring, wodurch er gehet, zwey Fäden aber kommen in ein Rohr. Das gantze Geschirr bestehet aus acht Stäben, worinnen die Ringe, dadurch die Fäden gehen, mit Hanffäden gebunden sind.

Ringe oder **Ringo**, Fürst von Jütland, ward nach dem Ableben Hemmings, Königes in Dänemarck, nebst einem andern Fürsten Sivard, als die beyde von den zwey Töchtern des Dänischen Königes Gotrichs gebohren waren, um das Jahr 810 von denen Dänen zum Könige erwählet. Ringo hatte die von Jütland, und Sivard die Einwohner von Schonen, Seeland und den übrigen Inseln auf seiner Seite: Daher Fünen, welches keinem von ihnen sich unterworffen hatte, von allen beyden jämmerlich verwüstet wurde. Dieser innerliche Krieg setzte die Dänen bey den benachbarten Völckern in Verachtung, unter welchen die Slaven Feindseligkeiten zu verüben begonnten. Wider diese zog Sivard mit einem Kriegs-Heer aus; und weil er gantzer fünff Jahr ausserhalb Landes blieb, so hatten die Einwohner von Jütland und Seeland seinem Sohn Regner, ob er gleich noch sehr jung war, die Königliche Würde aufgetragen. Ringo hielt dieses für eine bequeme Gelegenheit ein Stück von Dänemarck in seine Gewalt zu bringen; er langte daher mit einer zahlreichen Flotte auf den Dänischen Küsten an, und ließ die Einwohner unter harten Bedrohungen zur Ubergabe auffordern. Die Abwesenheit des Königs Sivards, und die grosse Macht der Feinde, setzte jedermann in Bestürtzung, worauf der junge Regner hervor trat, und ihnen den Rath ertheilte, sich in die Zeit zu schicken, und den Feind durch eine verstellte Ubergabe zu betrügen, biß sie eine bequeme Gelegenheit erlangten, wieder von ihm abzufallen. Dieses ward alsobald für gut befunden, worauf die Ubergabe erfolgte, als sie zuvor den jungen Regner nach Norwegen fortgeschicket hatten. Sivard kam auf diese Zeitung mit seinen Kriegs-Völckern zurücke, da er denn Ringo in einem Treffen überwand und erlegte; doch ward er selbst in demselben schwehrlich verwundet, und muste wenig Tage hernach seinen Geist aufgeben. Meursius Hist. Dan. L. II.

Ringe (Haquin, mit dem Zunamen) siehe Haquin, in denen Supplementen.

Ringe (Kunst-) siehe Kunst-Ringe, im XV Bande p. 2146.

Ringe (Mutter-) siehe Mutterzäpflein, im XXII Bande p. 1662.

Ringe (Ohr-) siehe Ohrringe, im XXV Bande p. 1070.

Ringe (Puch-) siehe Puchringe, im XXIX Bande p. 1166.

Ringe der Lufftröhre. Aus der Anatomie ist bekannt, daß das Wesen der Lufftröhre aus Häuten, und aus vierzehen bis zwantzig knorpligten Ringen bestehet. Diese Ringe sind nicht gantz: denn auf der hintersten Seite ist die gantze Lufftröhre und auch der Lungenröhren Anfang häutig ohne Knorpel, damit sie theils dem Schlingen nicht verhinderlich seyn, theils daß sie sich für die Veränderung der Sprache und zum Auswurfe der Unreinigkeiten auf- und zuzühen können.

Ringe voll Türckisse (güldene) denen werden die Hände des Herrn Christi verglichen, Hohel. Salom. V, 14, und dadurch verstanden des Herrn Christi Wercke, als da ist das Werck der Schöpfung, Ps. XXXIII. 6, Sprüchw. VIII, 1, zu welchem gehöret das Werck der göttlichen Erhaltung und Regierung aller Creaturen, Joh. V, 17, Coloss. I, 17, Ebr. I, 3; das Werck der Erlösung, Es. XIII, 10, zu dem gehöret die Menschwerdung des Sohnes Gottes, durch welche er ihm die menschliche Natur gleichsam wie eine Braut verlobet und vermählet hat, Matth. XXII, 2, die göttliche übernatürliche Wunderwercke, die er in den Tagen seines Fleisches vollbracht hat, Joh. V, 36, Cap. X, 25, Cap. XIV, 10, 11, 12, sein heiliger Wandel, Luc. XXIV, 19, Apost. Gesch. I, 1, Matth. XI, 29, sein Leiden und Sterben, da er seine Hände hat lassen ans Creutz nageln, daß seine Finger voller Blutstropffen gestanden, ja mit Blut gefärbet gewesen, Ps. XXII, 17, Luc. XXIII, 33; das Werck der Heiligung, indem er denen, so an ihn glauben, viel und mancherley Gaben des heiligen Geistes schencket, dadurch sie geheiliget, und an ihrer Seele reich gemacht werden; daher seine Hände sind wie güldene Ringe voller Türckisse, das ist, voller Gnaden-Gaben und himmlischer Wohlthaten, die er uns durch sein Verdienst erworben hat. Bes. Gerhards Postill. Salomon. P. II. p. 705.

Ringehaken, ist bey den Tuchmachern der Haken, woran das Tuch ausgerungen wird.

Ringehutt (P. Andreas) war Prior des Klosters Oybin bey Zittau, starb 1538. Carpzovs Zitt. Chron. I Th. p. 153, 167.

Ringel, *Orbiculus*, siehe Ringeln.

Ringelberg, Ringelburg, Ringenburg, eine dem Könige in Preussen gehörige Stadt und Herrschafft, nebst einem Schlosse, in dem Hertzogthum Cleve, 2 Meilen von Wesel, an den Münsterischen Gräntzen, gelegen. Sie hat vorzeiten eigene Herren gehabt, und ist nach deren 1257 erfolgtem Abgang durch Heyrath an die Grafen von Cleve gekommen. Im Jahr 1629 ward sie von den Holländern eingenommen. Hopp. Beschr. des Hertzogt. Cleve. Tromsd.

Ringelberg, siehe Fortius, oder Starck (Joachim) im IX Bande p. 1545. u. f.

Ringel-Blume, siehe *Caltha*, im V Bande p. 313. u. ff.

Ringelblume (Africanische) giebet artige Blumen, welche bey gutem warmen Wetter und Sonnenscheine sich öffnen, bey kalten und unfreundlichem Wetter aber sich schlüssen, also, daß die unterste Seite der Blätter sich oben kehret, und das Mittelste der Blume bedecket, welches gegen die Nacht ebenfalls zu geschehen pfleget, wie man denn auch angemercket, daß, wenn den Tag über kein gutes Wetter zu erwarten, die Blumen des Morgens sich nicht öffnen, sondern also geschlossen bleiben. Dieses Gewächse wird jährlich aus dem Saamen gezogen, der im April bey vollem Lichte in ein gutes Erdreich gesäet wird, erfordert einen warmen sonnenreichen Ort, und will bey trockener Sommerszeit öffters begossen seyn. Es kommt auch von ausgefallenem Saamen auf, blühet ziemlich lange, und vergehet gegen den Winter.

Ringelblume mit grossen Kindern und mit kleinen Kindern. Diese beyde Gattungen Ringelblumen haben um die grossen Blumen herum kleinere Blümlein, die etwas erhöhet, wie in einem Krantze herum stehen. Wenn man sie recht schön haben will, müssen sie aus gutem Saamen, der in vollem Monde eingesammlet, und im Mertz bey vollem Lichte in ein gutes fettes Erdreich ausgesäet, gezeuget werden. Sie lieben einen sonnenreichen Ort, und wollen bey trockenem Wetter fleißig begossen seyn. Die sich selbst besaamen, gerathen nicht so wohl. Die Blumen widerstehen dem Giffte und giftigen Kranckheiten, treiben den Schweiß, die Pocken und Masern, und stärcken das Hertz und Haupt.

Ringelburg, Stadt, siehe **Ringelberg**.

Ringeldus, war der erste, welcher, nachdem seine Vorfahren, die Hertzoge von Litthauen, denen Russen oder Reussen hie und da etwas von dieser Provintz, worüber diese Herren waren, abgenommen, sich 1235 zum ersten einen Groß-Hertzog von Litthauen schrieb.

Ringelheim, Ringeln, eine ehemahlige Grafschafft und Sitz der Grafen dieses Namens, nachgehends ein Benedictiner-Kloster, ietzund aber ein Evangelisches Stifft, welches einen Abt hat, und ein kleiner Ort ist, im Bißthum Hildesheim, im Amte Liebenburg, zwischen Goßlar und Lichtenberg, oder zwischen denen alten Gräflichen Schlössern Woldenburg und Löwenburg, am Flusse Innerste. Es hat dieses Kloster anfänglich Frau **Mathilda**, eine gebohrne Gräfin von Ringelsheim, des Römischen Kaysers, Heinrichs des Voglers, andere Gemahlin, im Jahre 932 gestifftet, und reichlich begabet: auch mit Jungfrauen besetzet, daß die daselbst Gott mit Singen, Lesen und Beten dienen sollen. Dieses ehemahlige Jungfrauen-Kloster ist anfänglich REGALIS ABBATIA genennet worden, und in weltlichen Sachen niemande als dem Kayser unterworffen gewesen, auch bis auf die Zeiten des Kaysers **Conrads II** und **Bernhards** Bischoffs zu Hildesheim, und also über 200 Jahr also verblieben. Weil aber ums Jahr 1151 das Kloster Ringelheim in Abgang kommen war, und man daselbst nicht wohl hausgehalten, so hat Bischoff **Bernhard** vom Kayser **Conrad II** erhalten, daß die Regalis Abbatia hinfort Episcopalis, und dem Bischoff zu Hildesheim allein unterworffen seyn solte. Nachdem nun im Jahr 1151 Bischoff **Bernhard** das ins Abnehmen gerathene Kloster Ringelheim an sein Stifft gebracht, hat er dieses Jungfrauen-Kloster in ein Münchs-Kloster verändert, mit den Ordens-Leuten St. Benedicti besetzet, auch aus dem Kloster St. Michaelis zu Hildesheim **Rodigern**, einen gottseligen und gelehrten Münch, genommen, und gen Ringelhelm zum ersten Abt gesetzet. Es ist auch nach und nach mit verschiedenen im Hildesheimischen und Halberstädtischen liegenden Gütern bereichert worden, davon man beym **Pfeffinger** in der Geschichte des Braunschw. Lüneburgischen Hauses II Th. p. 164, 170. einige Nachricht findet. Im Jahre 1521 ward es durch Schwerdtes Gewalt denen Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg unterworffen, aber 1650 im Westphälischen Frieden wieder an das Stifft Hildesheim überlassen. Die Aebte, welche das Kloster Ringelheim regieret haben, sind, so viel man Bericht hat, folgende:

1. **Rodiger** wurde im Jahr 1151 zum ersten Abt in Ringelheim bestellet.
2. **Rudolph**, lebte zu den Zeiten Bischoffs **Adelhogi** im Jahr 1181.
3. **Alexander**, lebte zu den Zeiten Bischoffs **Bernons** ums Jahr 1191, auch noch im Jahr 1201.
4. **Bernhard**, stand dem Kloster schon im Jahr 1208 als Abt vor, und erhielt vor selbes ein herrliches Privilegium vom Pabst Innocentz III.
5. **Eberhard**, im Jahr 1227.
6. **Gerhard**, im Jahr 1237, auch noch ums Jahr 1258.
7. **Henrich**, lebte ums Jahr 1263.
8. **Barthold**, florirte im Jahr 1292.
9. **Bruno**, lebte ums Jahr 1307.
10. **Aschwin**, im Jahr 1331.
11. **Henrich v. Gustede**, lebte ums Jahr 1390.
12. **Heiso**, lebete ums Jahr 1401.
13. **Godefrid**, ums Jahr 1411.
14. **Henrich**, im Jahr 1428.
15. **Henrich**, lebte ums Jahr 1440, und begab sich im Jahr 1455 zu der Bursfeldischen Societät.
16. **Johann**, im Jahr 1467, und auch noch 1473.
17. **Nicolaus**, lebte zur Zeit Bischoffs **Bertholds** ums Jahr 1485.
18. **Henrich**, lebte zur Zeit Bischoffs **Johannis**, im Jahr 1521, auch noch 1527.
19. **Nicolaus Mund**, im Jahr 1529, und noch 1538.
20. **Adolph**, im Jahr 1544.
21. **Theodoricus**, im Jahr 1549.
22. **Christian**, war der letzte Catholische Abt, ums Jahr 1567.

Evangelische Aebte:

1. **Henrich Wirsch**, erster Evangelischer Abt, lebte zur Zeit Hertzogs **Julii**, und unterschrieb mit die Formulam Concordiæ im Jahr 1577, und war im Jahr 1583 auch mit auf dem Colloquio zu Quedlinburg, unter den Braunschweigischen Theologen. Er war noch im Jahr 1591 im Leben. Er hatte nicht mehr als zwey Nachfolger, immassen her-

hernach das Kloster denen Catholisch wieder eingeräumet worden ist. Solche nun waren

2. **Reiner Schrader**, anderer Evangelischer Abt daselbst, wurde vom Hertzog Friedrich Ulrich zum Abt zu Riddagshausen verordnet, im Jahr 1623.

3. **George**, war der letzte Evangelische Abt.

Römisch-Catholische Aebte:

23. **Peter Clistov**, ein Römisch-Catholischer Abt, lebte ums Jahr 1650.

24. **Henrich Timan**, folgete dem vorhergehenden, und starb endlich im Jahr 1692 den 18 October.

25. **Abdon König**, wurde erwählet im Jahr 1693 den 9 Novembr.

26. **Joachim Olrich**, ein gebohrner Ringelheimer, folgete dem vorigen.

27. **Frantz Schlichting**, stand im Jahr 1713 dem Kloster Ringelheim als Abt mit vielem Nutzen vor.

Lauensteins Diplomat. Hist. des Bißthums Hildesheim p. 240. u. ff. **Leuckfeld** Antiquit. Ringelheim. p. 193-216. und Antiquit. Bursfeld. c. 5. p. 195. seqq. **Letzner** Chron. Hild. lib. II. cap. 53. **Calvör**. Saxon. Inscr. p. 462.

Ringelheim, ein Dorff im Amte Liebenburg, über dessen Pfarr-Bedienung das Kloster Ringelheim das Jus Patronatus hat. **Lauensteins** Diplomat. Hist. des Bißthums Hildesh. p. 318.

Ringelheim, ein ehemals berühmtes Gräfliches Geschlecht, dessen Stammhaus und Grafschafft gleiches Namens in Nieder-Sachsen zwischen Goßlar und Lichtenberg gelegen. **Spangenberg** meldet, daß schon 650 Graf **Dietrich von Ringelheim** gelebet, dessen Vater, Graf Sieghard, 636 der Sachsen König in dem Kriege wider **Dagoberten**, König in Franckreich, gewesen. Von andern wird **Walprecht** ein Sohn Wigberts oder **Wiprechts**, und ein Enckel des Sächsischen Hertzogs **Wittekinds des grossen**, vor den ersten Grafen zu Ringelheim angegeben. Derselbe soll 3 Söhne hinterlassen haben, nemlich **Wittekinden**, Amadäus, und **Dietrichen**, zu welchen **Lucä** noch den vierdten setzet, Namens **Regiberten**, der sich 870 wider die Normänner in dem Lüneburgischen wohl verhalten haben soll. 1) **Wittekind**, ist auf seiner Wallfahrt nach St. Jacob in Gallicien, nebst seiner Gemahlin gestorben, und hat einen Sohn, Aleramus, nachgelassen, welcher nach **Cuspinianus** Meynung Kaysers **Ottens** II Tochter, **Alasien** oder **Aloysien**, geheyrathet, und als Marggraf zu Montferrat sein männliches Geschlecht bis 1530 fortgepflantzet. 2) **Amadäus**, von einigen Immod genannt, hat **Beroalden** oder **Bertholden** gezeuget, welcher ein Stammvater der heutigen Hertzoge von Savoyen worden. 3) **Dietrich**, hinterließ a) **Ruprechten**, der nach **Bertius** Bericht, von 934 bis 955 Ertzbischoff zu Trier gewesen; **Hübner** aber nennet ihn einen Sohn des Burgundischen Königs **Rudolphs** II, und schreibet, er habe von 950 bis 956 dem Ertzbisthum vorgestanden. b) **Siegfrieden**, der wegen seiner Tapferkeit zum ersten Marggrafen von Brandenburg ernennet worden, aber ohne Erben abgegangen. c) **Mechtilden** oder **Mathilden**, des Kaysers **Heinrichs** I andere Gemahlin, welche das Schloß Ringelheim, nachdem ihre Brüder und Vettern theils erbloß verstorben, theils in fremden Landen sich niedergelassen, 923 in ein Kloster verwandelt, davon vorher ein Artickel handelt. Spangenb. Adelsp. P. I. Mansf. Chron. **Lucä** Grafens. p. 454. **Cuspinian**. chron. P. I. p. 468. Bertii comm. rer. Germ. l. 3. p. 694. **Hübn**. hist. P. 7. **Meibom**. chron. Mind. in tom. rer. Germ. p. 357. **Bucel**. G. S.

Ringeli, Geschlecht, siehe **Münch**, im XXII Bande p. 319.

Ringeln, *Arbores decorticare*, heißt in der **Chur-Sächsischen Forst- und Holtz-Ordnung** von 1560 §. 44. nichts anders, als die Rinden oder Schalen derer Bäume rings herum abstraüffeln oder abschälen; siehe **Rinden**.

Ringeln, ist bey den Schwartzen eine gewisse Art, die Jungferschafft zu bewahren, da sie den erwachsenen Jungfern durch beyde Lefzen der Scham einen Ring stecken. **Michael Alberti** Jurisprudent. Medic. Tom. I. p. 39.

Ringel-Reime, *Rondeau*, eine Art Gedichte, so vor geraumer Zeit in Franckreich aufkommen, und aus 10 oder 13 Zeilen, die aber nur zwey Reime haben, bestehet. In der ersten Gattung reimen 5 und 5 mit einander, in der letzten 5 und 8. Bey der ersten werden die Zeilen in zwey, bey der andern in drey Gesätze abgetheilet, und in der Mitte wie auch am Ende ein Stück der ersten Zeile, ohne Reim, doch daß der Sinn in einer etwas veränderten Bedeutung auf das vorhergehende sich schicke, wiederholet. **Marot** und **Voiture** haben schöne Rondeaux gemacht, und Benserade das gantze Buch des **Ovidius** von den Verwandelungen in zierliche Rondeaux gefasset. Im Deutschen hat **Almesius** oder **Gottfried Zamehl** die Probe, unter dem Titel: Musæ Almesianæ, oder Ringel-Reime, gegeben, und darin einen grossen Fleiß erwiesen.

Ringelrennen, siehe **Ringrennen**.

Ringelstein, ein Schloß und Amt in Hessen, ist 1456 Heßisch Lehen worden. **Kuchenbeckers**, Analecta Hassiaca, Collect. III, p. 50, VI, p. 343.

Ringelstein, ein Ort im Unter-Elsaß, zwischen der Hasell und Breusch. **von Ichtersheim** Elsaß. Topogr.

Ringeltauben, siehe **Tauben**.

Ringen, daß dieses eine Art eines Kampfes bey denen Griechen gewesen, ist in dem Artickel *Lucta*, im XVIII Bande p. 755. u. f. gezeiget worden. Von diesem Ringen werden nun viel Redens-Arten in heiliger Schrifft genommen, z. E. Sprüchw. XVII, 19, wer seine Thür hoch machet, **ringet nach Unglück**, das ist, wer gleichsam Thür und Angel dem Unfrieden aufthut, und denselben mit aller Frechheit befördert, immer hoch hinaus, und nicht etwas weichen will, über den wird das Unglück mit Hauffen kommen. **Osiandri** Bibel giebts: wer die Thür seines Mundes zu weit aufthut, und solche Dinge heraus plaudert, die nur Hader erregen, der richtet ihm selber ein Unglück zu. Wenn **Paulus** die Mühe und Arbeit in seinem Predigtamte beschreiben will, spricht er Coloss. I, 28, 29, wir vermahnen alle Menschen, ‥ daran ich auch **arbeite und ringe**;

ringe; κοπιάω wird von den LXX Dollmetschern gebraucht von der mühsamen Arbeit eines Hauß-Baues, Ps. CXXVII, 1, so war **Paulus** auch ein kluger Baumeister, 1 Corinth. III, 10, der den Bau des Christenthums in der Menschen Hertzen aufzuführen suchte. **Crocius** meynet, daß dieß Wort ein Gleichniß in sich halte von den Gebährenden hergenommen; wie denn **Paulus** auch anderweit gegen die Galater sich so heraus gelassen, er habe so viel Mühe mit ihrer Bekehrung gehabt, trotz einem schwangern Weibe, die zur Geburt arbeitet, Galat. IV, 19. Das Ringen ist, wie gedacht, von Fechtern, Kämpfern und Soldaten hergenommen, die Wachsamkeit, Fleiß und Nachdruck seiner Arbeit und Amtes abzubilden; wie denn ἀγωνίζεσθαι bedeutet, sich heftig bemühen eine Sache zu überwältigen, und selbige zu erlangen, Luc. XIII, 24. **Paulus** runge im Dienste das Evangelii, so wohl bey dessen Vortrage, was nützliches damit zu schaffen, als auch durch so vieles Leiden und Anfechtungen, die ihm Welt und Satan machte. **Gleichens** Erklär. der Ep. an die Coloss. p. 334. u. f. Gleicher gestalt sagt **Paulus** auch von **Epaphra**, daß er für die Colosser ringe mit Gebeten Coloss. IV, 12, 13, welches **Zimmius** gar fein erkläret: es zeige dieses nachdenckliche Wort ἀγωνιζόμενος an, daß **Epaphras** nicht allein inbrünstig für seine Gemeine bete, sondern habe sich auch solchen Kampff fürgesetzet, daß er des Satans und seiner Werckzeuge Anschläge mit seinem eifrigen Gebete ab- und zurücke halte. Es hat zwar **Estius** dieses ἀγωνιζόμενος von der Arbeitsamkeit des **Epaphras** erklären wollen, daß es so viel heisse, als er habe fleißig gearbeitet mit Gebet, auch ausser dem Gebet; daher er einen Hebraismum hieraus machen will: weil aber keine Noth darzu treibet, von dem Buchstaben abzuweichen, lässet man es billig bey **Lutheri** schöner Ubersetzung bleiben, denn das Gebet ist ein Theil τοῦ ἀγῶνος, des Kampfes, den Lehrer ihrer Zuhörer halben über sich nehmen müssen. **Gleich** am angeführten Orte, p. 1034. Dort rang ein Mann mit Jacob, 1 B. Mose XXXII, 24; Daß dieser Mann, welcher mit Jacob gerungen, der Sohn Gottes gewesen, ist unter andern klar aus v. 28, da derselbe zu Jacob sprach: du hast mit Gott gekämpfet rc. besiehe auch v. 30, Hos. XII, 3, 5. Von dem Ringen selbst aber haben einige die Gedancken, daß es nur eine Einbildung und Traum-Gesichte gewesen, darinnen ihm Gott gewiesen, daß sein Gebet um den Schutz Gottes erhöret sey, und er, ob es gleich nicht ohne alles Schrecken abgehen würde, die Errettung von der besorgten Gefahr genüssen solte. Andere geben zu, das Ringen habe sich wachend, aber mit geistlicher Weise mit anhaltendem Gebete zugetragen, darauf die Uberwindung in und mit der Versicherung, daß sein Gebet erhöret wäre, gefolget sey, obgleich mancherley Angst und Zweifel mit untergelauffen, so mit der Lähmung des Jacobs angezeiget würde. Am besten ist es, daß man saget, es sey beydes ein leibliches und auch ein geistliches Ringen gewesen, womit Gott den Jacob stärcken wollen, daß er sich für seinem Bruder nicht fürchten solte, dieweil ihm der Herr solche Stärcke verliehen, daß er einen Engel, ja Gott selbsten überwunden habe, wiewohl sich Gott gutwillig überwinden lassen. Es ist aber solch Ringen ein Fürbild gewesen des geistlichen Ringens, Rom. XV, 20, Ephes. VI, 12, Philipp. I, 27, Ebr. X, 32, in welchem Gott die Gläubigen durch Creutz und Anfechtung dergestalt übet, daß sie endlich obliegen. Doch läst sich zugleich ihre Schwachheit sehen; wie denn Jacob, ob er wohl den Sieg behielt, dennoch das Gelencke seiner Hüffte verrencket, auf daß alle Ehre Gott allein gegeben werde.

Ringen, ein mit Morast umgebenes Schloß am Wetzer See, in der Liefländischen Provintz Esthland, 6 Meilen von Dörpt.

Ringen (das) eine Art der Leibes-Ubungen bey den Griechen, siehe *Lucta*, im XVIII Bande p. 755. u. f.

Ringenberg, Schloß, siehe **Ringgenberg**.

Ringenburg, Stadt, siehe **Ringelberg**.

Ringendorff, ein Ort im Unter-Elsaß, zwischen den Flüssen Moter und Sorn, ist Hanauisch, und gehet vom Römischen Reich zu Lehn. von Ichtersheim Elsaß. Topogr.

Ringenhayn, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Laußitz, im Budißinischen Creysse, allwo ein Landes Fürstlicher Zoll. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 122.

Ringenkron (Reinhardt) Geschlecht, siehe die Vorrede dieses Bandes.

Ringenthal, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Ertzgebürgischen Creysse gelegen, und unter das Creyß-Amt Freyberg gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 92.

Ringer, oder **Kämpfer**, siehe *Campiones*, im V Bande p. 478. ingleichen *Luctatores*, im XVIII Bande p. 756.

Ringer (Thomas) der Philosophie Magister, schrieb 12 Predigten, und gab solche unter dem Tittel: Twelve Discourses upon Texts of Holy scripture, with a Preface, auf eigene Kosten im Jahre 1734 zu Londen heraus. Leipz. Gel. Zeit. 1734, p. 658.

Ringerick, eine kleine Landschafft in dem Gouvernement Aggerhus, im Südlichen Norwegen, welches von seinem ersten Könige Ring den Namen bekommen. Bes. **Clausen** in Descript. Norw. cap. 9, p. 40.

Ringern, ein wüstes Nonnen-Kloster im Oßnabrügischen. **Abels** Sächs. Alterth. II Th. p. 619, III Th. p. 779.

Ringerung, *Detrimentum*, *Valvatio*, *Empirance*, heißt in der Müntze eine Verschlimmerung der Müntze, entweder nach ihrer innerlichen Güte an Schrot und Korn, durch Vermehrung des Zusatzes, oder Abbruch am Gewichte, oder nach ihrem äusserlichen Werthe durch Valvation und Absetzung, wenn sie entweder auf geringern Werth gesetzet, oder gar verruffen wird. Siehe **Müntz-Reduction**, im XXII Bande p. 598.

Ringes (Ritter des güldenen) Lat. *Equites annuli aurei*, so Pfaltz-Graf Friedrich II am Rhein constituiret, mit dem Absehen, daß die Glieder nicht zu Gantzen trincken solten.

Ringestock, gehöret für die Gerber, und ist ein höltzernes Werckzeug, womit sie die Leder

aufs-

austrocknen, fast wie bey den Tuchmachern die Wollwäsche.

Ring-Finger, Lat. *Annularis*, Fr. *Annulaire*. Der vierdte Finger an der lincken Hand, ward bey den Alten also genennet, weil sie geglaubet, daß er durch eine besondere Blut-Ader mit dem Hertzen, und durch eine besondere Sehn-Ader mit dem Gehirn eine genaue Verbindung habe, und daher gerathen, durch Anstecken güldener Ringe auf denselben diese Theile zu stärcken. Es wird aber dieser Grund heut zu Tage unrichtig befunden, und daher geschlossen, die Alten haben durch solche Gewohnheit mehr darauf gesehen, daß sie die kostbahren Ringe, derer sie sich bedienet, schonen wolten, weil die lincke Hand viel weniger als die rechte gebraucht wird. **Brown** in Pseudodox. epidem. Bey uns werden Ringe an beyden Händen, und fast allen Fingern getragen, wiewohl mit einigem Unterscheid, wie der bekannte Lateinische Vers zu erkennen giebt: Doctor, Mercator, Stultus, Studiosus, Amator: Da die Ordnung der Worte die Ordnung der Finger andeutet.

Ringförmige Bänder, siehe *Ossium Ligamenta*, im XXV Bande p. 2188. u. ff besonders 2190, ingleichen **Muscel**, im XXII Bande p. 1031.

Ringförmige Hervorragung des Willis, *Prominentia annularis*, Willisii, ist der andere marckigte Fortsatz von den Füßlein des Hirnleins, welcher auch sonst *Pons* Varolii heisset, davon im IV Bande p. 1549. **Brücke des Gehirns** nachzusehen.

Ringförmiges Zublein, siehe *Protuberantia annularis*, im XXIX Bande p. 982.

Ringförmiger Knorpel, siehe *Cricoides*, im VI Bande p. 1645.

Ringförmiger Lippenmuscel, siehe **Musceln der Lippen**, im XXII Bande p. 1183.

Ringförmiges Mäußlein, siehe **Mäußlein (Schließ-)** im XIX Bande p. 200.

Ringfurt, ein Ort im Hertzogthum Magdeburg, nach der Alten-Marck zu, an der Elbe. Bes. **J. H. D.** Antiquar. des Elbstrohms, p. 630.

Ring-Futteral, siehe *Dactyliotheca*, im VII Bande p. 24; ingleichen **Ring**.

Ringgenberg, ein zerstörtes Schloß in dem Canton Bern, am Bregentzer-See gelegen. Es ist das Stammhaus des vorlängst ausgestorbenen Geschlechts von Ringgenberg, welchem auch Brientz, Schwanden und viele andere Oerter zugehöret haben. Im Jahr 1352 erregten ihre Unterthanen zu Brientz einen Aufstand wider sie, welcher aber durch Hülffe der Berner bald gestillet wurde. Nach Abgang der männlichen Linie wurde diese Herrschafft von dem Kayser dem Kloster Interlachen zu Lehn gereichet, welches sie 1444 dem Canton Bern wiederkäuflich überließ, aber 1446 wiederum einlößte. Worauf sie bis zur Zeit der Religions-Aenderung bey dem Kloster geblieben, da sie nebst demselben an Bern gekommen.

Ringgleiches Knorpelbein, siehe *Cricoides*, im VI Bande p. 1645.

Ringgüßkannenmuscel, siehe **Muscel des Kehlkopfes**, im XXII Bande p. 1177.

Ringgüßkannenmuscel (Seiten-) siehe **Musceln des Kehlkopfes**, im XXII Bande p. 1177.

Ringhammer (Michael) ein Rechtsgelehrter und Secretarius der Evangelischen Oesterreichischen Stände, wurde 1652 von ihnen als Deputirter auf den Reichstag nach Regenspurg gesendet, ihr Interesse bey denen Evangelischen Ständen und Gesandten zu beobachten; seine Vorstellungen fanden auch vielen Eingang, allein es wurde Kayserlicher Seits ihm nachgestellet, und er endlich theils mit List, theils mit Gewalt gefangen genommen, in ein Schiff geworffen, auf der Donau nach Schottwien gebracht, und unter allerhand ungegründetem Vorwand in Ketten und Banden verwahrlich behalten, biß er erst am 1 September 1654 ohne Entgeld auf freyen Fuß gestellet ward. **Raupachs** erläutertes Evangel. Oesterreich. IV Th. p. 466.

Ringier (Johann Heinrich) war erst Professor der Ebräischen Sprache, wurde aber hernach Professor der Didactischen Theologie zu Bern, allwo er noch 1741 geblühet. Man hat von ihm

1. Dissert. theol. de Typis Antichristi,
2. De Fontibus errorum eorumque πρώτοις ψεύδεσι;
3. De Consensu Protestantium in doctrina de Prædestinatione;
4. Theses theologicæ, continentes præcipua Christianæ doctrinæ capita, ex primis principiis deducta, Bern 1733;
5. R. Baxters Theologische Politic, darinnen über 350 Theologische und Politische Casus erörtert werden, Basel 1697 in 4.

Bes. *Tempe Helvet.* Tom. I. II. IV.

Ringieri, Bischoff zu Aßisi, ist einer mit von denen Competenten zu dem in diesem 1741 Jahre verledigten Ertz-Bißthum zu Rahet.

Ringin (Maria Elisabeth) verwittbete Rhodin, eine gelehrte und qualificirte Tochter des berühmten Professor **Rings** zu Franckfurt an der Oder. Sie excellirte nicht nur in der Poesie, sondern verstand auch die Mathesin, die Lateinische und Frantzösische Sprache, die Music, und hatte auch in der Mahlerey etwas gethan.

Ringkiobing, Stadt, siehe **Rinköping**.

Ringkleben, Amt, siehe **Ringleben**.

Ring-Kunst, siehe *Gymnastica*, im XI Bande p. 1514 ingleichen *Lucta*, im XVIII Bande p. 755. u. f.

Ringleben, **Rinckleben**, **Ringkleben**, ein Amt in Thüringen, kam in der 1566 zwischen Hertzog **Johann Friedrich** dem Mittlern und **Johann Wilhelmen** zu Sachsen, geschehenen Theilung an den zu erst benannten in den Weimarischen Theil, und 1572 an den letztern, 1603 an Hertzog **Johann** zu Sachsen-Weimar, 1640 an Hertzog **Wilhelmen**, 1650 an die Carlwitzische Wittbe wiederkäufflich überlassen, biß es endlich im Jahre 1672, da die Fürstlichen Gebrüdere Weimarischer Linie, Hertzog **Johann Ernst**, **Johann Georg** und **Bernhard**, nach Absterben ihres Vetters zu Eisenach, Printz **Wilhelm Augustens**, und gäntzlichem Abgang des Fürstlichen Altenburgischen Hauses, eine erbliche Vertheilung

theilung derer ihnen zugefallenen Länder und Oerter vorgenommen, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung an Eisenach gekommen. **Müllers** Sächs. Annal.

Ringleben, Dorff, siehe **Rinckleben.**

Ringlein (Ketten-) siehe **Ring.**

Ringler (Johann Philipp) ein Rechtsgelehrter zu Ende des 17 Jahrhunderts, von dem folgende Schrifften bekannt, als:

1. Casus practici tres, disp. inaugur. Jena 1695.
2. Tr. de domaniis Germaniæ, in 3 Büchern, Franckfurt 1698 in 4. 1 Alphabet 16 Bogen, stehet auch in Christoph Friesens Jure domaniali P. II.
3. Commentarius de pactis illustrium successoriis, Franckfurt 1693 in 4. 1 Alphabet 4 Bogen.
4. De tutelis illustrium, ebend. 1694 in 4. 1½ Alphabet starck.

Acta Erudit. lat.

Ringmacher (Daniel) war Professor der Moral an dem Gymnasio zu Ulm, allwo er gebohren, und lebte noch zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Er hatt zu Leipzig studirt, auch daselbst die Würde eines Magisters in der Weltweisheit erlanget. Seine Schrifften sind:

1. Cumberlandius illustratus sive disquisitio de lege naturæ ad mentem *Rich. Cumberlandi*, Ulm 1693 in 4.
2. Lexicon philosophiæ moralis, ebend. 1694 in 8. von 2 Alphabeten 2½ Bogen.
3. verschiedene Disputationen, als:
   a. De requisitis boni Politici, ebend. 1699.
   b. De nummis dictis guttulis, so zu Leipzig 1725 wieder aufgeleget worden.
   c. De officio hominis erga Deum, Leipzig 1687.
   d. De variis philosophorum circa principia corporum naturalium, præsertim viventium, placitis, Leipz. 1688.
   e. De Spiritu sive principio vitali corporis animati, illiusque existentia, origine, natura, functionibus & privilegiis, conservatione, interitu & diversitate, Leipz. 1689.

Acta Erud. lat.

Ringmann (Matthias) ein Redner und Poet aus dem Vaugesischen Gebürge, lebte in dem 16 Jahrhundert, und war ein Schüler Jacob **Wimpfelings.** Er hat historiam passionis Christi ex IV Evangelistis cum 26 figuris artificiosis zu Straßburg heraus gegeben, auch Epigrammata geschrieben. Frise Bibl. Gesner.

Ringmauer, siehe **Stadtmauer.**

Ringo, Fürst von Jütland, siehe Ringe.

Ringo, war einer der vornehmsten, die damals den Meister in Norwegen spieleten, als Olo und sein Sohn Omund nach Dännemarck gegangen. Omund verlangte dieses Ringo Tochter zur Gemahlin, erhielt aber abschlägliche Antwort, weswegen er zum Waffen griff, den Ringo überwand, und tödtlich verwundete, da er denn den Omund noch vor seinem Ende zu sich kommen ließ, und ihm seine Tochter gab. Siehe **Krantz** Norweg. Lib. II.

Ringo (Haquin, mit dem Zunamen) siehe Haquin.

Ringöw, Strich Landes, siehe **Rheingau.**

Ringoldingen, ein zerstörtes Schloß nebst einem kleinen Dorffe, in dem Berner Gebiete, und zwar in der Gemeinde Erlenbach gelegen. Es ist das Stammhaus des ehemahligen adelichen Geschlechts dieses Namens. Heinrich von Ringoldingen, Herr zu Landshut, lebte zu Anfang des 15 Jahrhunderts, und kauffte den beyden Grafen **Ego** und **Bertholden** von **Kyburg** ihre Rechte an Betterkinden ab. Desselben Sohn **Rudolph**, Herr zu Landshut, war 1451 Schultheiß zu Bern, und vermachte dieser Stadt die hohe Gerichte zu Landshut, im Fall sein männlicher Stamm aussterben solte. Er stifftete auch einen Altar und eine eigene Messe in der Kirche St. **Vincentius** zu Bern, und zeugte mit **Jonathen**, Gräfin von Mömpelgard, einen Sohn, Namens **Thüring**, der 1458 Schultheiß zu Bern gewesen, und nur 3 Töchter hinterlassen; worauf die Herrschafft Landshut seinem Eydam, **Ludewigen von Dießbach**, zu theil worden.

Ringraupe, ist am Haupte dunckelblau, mit zweyen schwärtzlichten Tüpflein bezeichnet; von dem Haupte nach dem Schwantze zu läufft über den Rücken ein weisser Strich, an welchem zu beyden Seiten zwey dünne schwartze, nächst diesen zwey orangefarbigte, und wieder zwey etwas dickere schwartze, denn nochmals zwey orangefarbigte, und an diesen eine breite dunckelblaue Linie, und eine bleiche orangefarbigte folgen. Der Leib ist mit wenig Haaren besetzet; auf dem Hinterleibe aber ist eine Erhöhung. An dem Halse sind zu beyden Seiten drey scharffe, am Hinterleibe und Schwantze aber zehen stumpffe Füßlein. Diese Raupe findet man gemeiniglich auf den Birnbäumen, allwo sie auch bis zu ihrer Verwandlung bleibt. Das andere Laub lässet sie alles liegen, wenn man es zu ihr in ein Glas wirfft; und erwählet nur das Birnlaub, welches sie aus dem andern allen klüglich heraus zu suchen weiß. Von Natur ist diese Raupe träge und faul, und beweget sich gantz langsam. Im Frühjahre bis gegen den Junius sitzen sie an den Spitzen der Birnbäume zu hunderten beysammen in einem Netze, des Tages kriechen sie heraus, und suchen an dem gantzen Baume ihre Nahrung, des Abends aber kriechen sie wieder zusammen in das gesponnene Netz. Dannenhero nehmen auch die Gärtner niemals die Netze oder Nester bey Tage ab, sondern entweder Abends oder Morgens, damit sie eine gute Menge mit einander bekommen mögen.

Ringrennen, ein adeliches und ritterliches Exercitium, so an statt der alten Turniere aufgekommen, als bey welchen allzu viel Gefährlichkeit war, wenn einer ungestüm aus dem Sattel gehoben und ihm Arm und Bein entzwey geschlagen wurde. Ein Cavallier, welcher nach dem Ringe rennet, soll, wenn er ietzt die Lantze in die Hand nimmt, solche Anfangs etwas an das rechte Knie lehnen, die Spitze nach des Pferdes lincken Ohre schräncken, und guter grace wegen, den rechten Ellbogen etwas lüfften, und so bis zu der Volte reiten;

reiten; wenn sich alsdenn das Pferd in den Galopp setzet, und die Levee angehen soll, so hebet er den Arm etwas mehr in die Höhe, und drehet die Lantze mit einer kleinen tour de porignet herum, hält auch denselbigen so lange in der Luft, bis das Pferd auf die Linie kommt, alsdenn muß er, wiewohl allgemach, einlegen, und gantz sachte die Lantze von oben herab sincken lassen, und zusehen, ob er den Ring mit hinweg stechen kan. Hat er ihn denn bekommen oder nicht, so läßt er den Arm mit sammt der Lantze abermahl sincken, und hebt ihn erstlich in der Parade wieder in die Höhe, und an die vorige Stelle, und dieses nennet man die erste Levee oder Levée simple avec un temps. Die andere wird, um besserer grace willen, mit drey Tempo gemacht, als erstlich, wie zuvor, avec le premier temps, ein wenig in die Höhe, darnach läßt man die Lantze wieder sincken, und kommt hernach erst wieder in die Höhe, jedoch eben mit einer solchen Tour, wie zuvor gesagt worden. Wenn das nun geschicht, so lauft man eben wie zuvor, und pariret auch so; Die dritte Levee macht man mit vier Tempi, als erstlich in die Höhe, wieder hinunter, drittens von dem Leibe ab, und viertens erst wieder in die Höhe, und alsdenn erstlich eingeleget, das Tempo aber muß man ein, zwey, drey mahl marquiren. Das Pferd muß man auch schnell, bis zu Ende der Carriere laufen lassen, so hümpeln sie nicht, sondern laufen stät, fest und sittsam. Mit ein paar Courbetten wird der Lauf vollendet, daß die Kolbe von der Lantze aber keines weges weder den Arm, noch den Leib berühre, so muß man solche wohl darzwischen in der Mitte und im Gewichte haben, sonsten wackelt die Lantze, und wird das Treffen verhindert. In dem Laufe muß man auch den Arm nicht ausstrecken, sondern den Ellenbogen lüftig und gebogen zurücke halten, und die Spitze der Lantze heben, die Kolbe sencken, die rechte Achsel vor, und die lincke zurücke stossen, alsdenn kommt der Leib gerade und natürlich. Zielen muß man zwar, aber nicht, als wenn man Enten schüssen wolte oder mit einem Auge blinckern, den Kopf muß man unter dem Ringe, wie es viele thun, auch nicht bücken, sondern denselben fein in die Höhe halten, und den Ring also adjustiren, daß er den Hut nicht berühren kan. Alles solches muß nun ein Ringrenner beobachten, auch dergestalt den Lauf vollenden, und in der Parade ein wenig stille halten, sich alsdenn wieder nach seinem Platze, allda er zuvor gewesen, hinordnen; kan er auch die Lantze ein oder etliche mahl in einem Laufe über den Kopf schwingen, und um die Hand werfen, wird er sich noch mehr Ansehen machen. Vor diesem aber war es ein groß Wunderwerck, wenn man es nur ein, zwey, oder zum höchsten drey mahl that, und darzu auf langen Carrieren, worauf es aber heutiges Tages wohl öfterer geschehen muß. Zuerst aber, ehe man das rechte Tempo kriegt, sehe einer sich wohl vor, denn es ist für Reuter und Pferd eine gefährliche Sache, darum steht zu rathen, daß man sie erst zu Fuß auf allerhand Art und Weise werfen lerne. Der Ring, wornach gerennet wird, ist eisern, und bestehet aus zweyen Reifen, die durch ihre Abtheilungen ein Mittel- und vier Nebentreffen machen; Er wird in freyer Luft aufgehänget, und in vollem Laufe des Pferdes mit einer Lantze nach obbeschriebener Manier zierlich darnach gestochen. Nachdem nun die Treffen gerathen, fallen auch die Gewinnste. An Fürstlichen Höfen wird hierzu eine eigene Rennbahn zugerichtet. Dieselbe soll unten feste gepflastert, und darüber einer Hand hoch mit reinem Sande beschüttet seyn, wenigstens 150 Fuß, von dem Orte, wo man aussprenget, bis zu dem Ringe, und denn unter dem Ringe hinaus noch 70 haben, da man pariren könne. Das Pferd soll eine schnelle, doch sanfte, Carrera haben, dazu ein mittelmäßiges am besten dienet, die kleinen aber nicht paßiret werden. Siehe auch Kopf-Ring- und Quinten-Rennen, im XV Bande, p. 1494. Übrigens kan auch vom Ringrennen Herrn von Rohr Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren p. 769. u. ff. nachgelesen werden.

Rings (Ritter des Güldenen) siehe Ringes (Ritter des Güldenen).

Ring von Saulheim (Hertwich) war 1363 Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz.

Ringschildmuscel, siehe Muscheln des Rehlkopfes, im XXII Bande, p. 1176.

Rings herum gehen, *circumire*, ist in denen Rechten eben so viel, als das sonst so genannte Grämtz-Bezühen; siehe Grenzen, im XI Bande, p. 831. u. ff.

Ringsmaul, Geschlecht, siehe Rindsmaul.

RINGSTADIUM, Stadt, siehe Ringstedt.

Ringstede (Thomas) ein frommer und gelehrter Engelländer im 14 Jahrhundert, Dominicaner-Ordens, studirte zu Cambridge, wo er auch Magister der Theologie wurde, gab darauf einen Päbstlichen Pönitentiarium zu Avignon ab, und erhielt 1357 von Innocentius VI das Bißthum Bangor, welches er bis 1365 verwaltet, da er in dem Kloster zu Salope gestorben. Er wurde seiner Verordnung gemäß bey denen Canonicis regularibus zu Huntington begraben. Es gedencket dessen Godwin de Præsul. angl. wo er auch verschiedene von seinen milden Stifftungen anführet; indem er 100 Livres zum Bau der Hauptkirche zu Bangor, 40 Livres zu Anschaffung nöthiger Kirchen-Ornate in seinem Kirchspiel und 20 Livres der Universität zu Cambridge vor die armen Studenten vermacht. Er hat

1) Bonam postillam super proverbia Salomonis geschrieben, und wie Pitseus meldet,
2) Glossas super psalterium.
3) Lectiones in S. Scripturam.
4) super IV libros sententiarum.
5) distinctiones theologicas & placita theologica.
6) Sermones ad clerum & populum.

und andere mehr. Lusitanus hat ihn vor einen Bischoff zu Bangar, Fontana aber vor einen Bischoff zu Worchester ausgegeben, und Bringstede genennet, worinnen beyde sehr geirret. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 652. Baleus de Scriptor. M Britann. Centur. VI. p. 477.

Ringstede (Thomas) ein Engelländischer Gottesgelehrter, blühete um die Mitte des 15 Jahrhun-

hunderts, war Decretorum Doctor und Vicarius zu Myldenhale in der Grafschafft Suffolk. Er schrieb
1) Sermones de tempore lib. I.
2) de festis Sanctorum lib. I.
3) de communione sanctorum lib. I.
4) glossas epistolarum & evangeliorum, und anders mehr.
Baleus de Scriptor. M. Britann. Centur VII, p. 576.

Ringstedt, Lat. *Ringstadium*, ein kleines Dänisches Städtgen mitten auf der Insel Seeland, 8 Meilen von Coppenhagen, so, wie man meynet, von dem Könige Sivard Ring also genannt worden. Nicolaus Scribonius in seiner Polyantheia Danica, führet den Namen her von dem Deutschen Wort ringen oder kämpffen, wenn er spricht:

Urbs jacet in Danici medio lepidissima Regni,
Cui nomen pugnæ læta palæstra dedit.

Aber ringen ist kein Deutsch Wort, und König Sigvard Ring wird ihr wohl den Namen gegeben haben, weil er sie gebauet. Also ist dieser Ort nach Roskild der alleräl teste in gantz Seeland. Dem alten Vorgeben nach soll auch Ringstädt dermahlen eine schöne und grosse Stadt von 6 Kirchen gewesen seyn; sie ist aber sehr offt abgebrannt, absonderlich in den neuern Zeiten: denn im Jahr 1692 verlohr sie mehr denn die Hälffte, und 1716 wohl den vierdten Theil ihrer Gebäude, an deren statt die unvermögenden Einwohner gar schlechte und niedrige Häuser wieder gebauet. Also ist es anietzo nur ein Flecken, doch wird, nach altem Gebrauch, das Land-Gericht über gantz Seeland monatlich allhier eröffnet. Vor der Reformation war hier ein reiches Benedictiner-Kloster. Als Dännemarck noch ein Wahl-Reich war, pflegten die Stände dieser Provintz den neuen König hier zu huldigen. Was Ringstädt berühmt macht, ist die Pfarr-Kirche St. Canuti, ein grosses, ansehnliches und schönes Gebäude, darinn sind begraben nebst vielen adelichen und andern hohen Standes-Personen 5 Könige in Dännemarck, als: Waldemarus I, 1182, Canutus Valdemari 1202, Valdemarus II, oder Victoriosus 1242, Valdemarus III, 1231, mit seinen Gemahlinnen Dagmor und Beneger; Byrgerus König in Schweden, welcher mit seiner Gemahlin Ingeborg sich nach Dännemarck salvirte, wie er nicht mehr in seinem Lande sicher war, lieget auch allhier seit 1341. Ericus Waldemari, der von seinem Bruder Abel zu Schleßwig umgebracht, und ob den vielen Wunderzeichen, so sein todter Cörper verrichtet, von Päbstlicher Heiligkeit canonisiret ward, 1257. Uber seinem Grabe hat Bischoff Laug Urne diese Zeilen gesetzet:

Illustris Daciæ Princeps Rex divus Ericus
Flumine, fraterno livore necatus & ense,
Quem variis signis scelerum decoraverat ultor,
Christus, & hæc condi cælibe jussit humo.

Es liegt auch hier der rühmenswürdige König Erich VIII, mit seiner Gemahlin Ingeborg. Uber ihrem Grabe stehet:

Ego Ericus quondam Rex de Dacia, regnans XXXIII annos, rectus justiciarius pauperum, ac divitum, ubi jus habuerunt, rogo omnes, quibus forte aliquid feci, ut mihi per suam gratiam indulgeant, & orent pro anima mea, qui obii anno MCCCXIX, die Beati Brixii Episcopi & Confessoris. Ego Ingeburga, nata de Suecia, quondam regina de Dacia, rogo omnes, si aliquid eis forte feci, quod invite fecissem, ut mihi, per suam gratiam indulgeant, & sint memores animæ meæ, quæ obii anno Dom. MCCCXIX.

Weiter liegt auch hier Hertzog Canutus Sanctus, welcher verrätherischer Weise von seinem Vetter dem Könige Magno erschlagen, im Jahre Christi 1130 den 7 Jenner, in einem Dorffe Harrested, unweit Ringstedt. An dem Orte, wo der Meuchelmord geschehen, wird eine Quelle gewiesen, die in demselben Augenblicke soll entsprungen seyn. Andr. Vellejus in not. über die Dänische Riesen-Lieder, p. 198. Noch liegt auch in dieser Kirchen begraben Canutus Waldemari, Hertzog in Halland und Bleking, der 1304 gestorben. Wie Cluver in seiner Geographie III B. 19 Cap. berichtet, soll im Anfang des vorigen Jahrhunderts der gelehrte Reichsrath, Jürgen Seefeld, allhier eine vollständige und sehr rare Bibliothec zum allgemeinen Besten aufgerichtet haben. Sie ist aber in folgenden Kriegen mit vielen andern Dingen zugleich verlohren gegangen. Terlon spricht, der Schwedische König habe sie an den verrätherischen Grafen Corfitz Uhlefeld, als des Seefelden Feind, verehret. Etwas unterhalb Ringstedt, bey dem Dorffe Siegerstedt, siehet man einen Hügel, Haugbords-Bancke genannt, wo im Jahr Christi 212 ein trauriger Casus, nach Erzählung *Saxon. Gram.* und anderer, sich zugetragen haben soll. Nemlich König Sigvard Ring hatte eine sehr schöne Tochter, Signe genannt, diese verlangte ein tapferer Kriegsheld und Riese, Namens Haubord, zu heyrathen, als aber der Vater nicht darein willigen wolte, schwängerte er die Braut, und gedachte damit die Sache zu befördern, aber der Anschlag gelung ihm sehr übel, denn der König, ihr Vater, ließ ihn auf bemeldtem Hügel, der von ihm den Namen führet, an den Galgen hencken. Als dessen die Printzeßin in dem unweit davon entlegenen Schlosse durch ein gewisses Signal gewahr wurde, wolte sie nach genommener Abrede ihren Liebsten nicht überleben, sondern ihre hertzliche Liebe brachte sie dahin, daß sie alsobald ihr Gemach anzündete, und sich samt dem Schlosse verbrannte. Der Schwedische Joh. Messenius, in seinem Buche Sueopentaprosopoli genannt, weiß nicht, was er erdichten will, nur die Umstände des Orts dieser Begebenheit zu verdrehen, und sie nach Schweden in die Gegend Sigtuna zu übersetzen: Aber bey dem Steph. Joh. Steph. in Notis ad Saxon. und Ol. Worm. in monum. Dan. p. 133 u. ff. wird er mit guten Gründen widerleget, und die Erzählung *Saxon.* behauptet. Ubrigens wird den 25 Jun. 22 Sept. und 19 Nov. zu Ringstedt Marckt gehalten. Pontoppidani Theatr. Dan. p. 125. u. ff. Zeiller Beschreib. von Dännemarck. Pontani Chorogr. Dan.

Ring-Uhr, siehe *Annulus Solaris*, im II Bande, p. 409.

RINGUS, eine ehemahlige Stadt, siehe *Campus*, im V Bande, p. 486.

Ringwald (Bartholomäus) ein alter Lehrer, und nach damahliger Art ein guter Poet, ist ums Jahr Christi 1558 Pfarrer zu Langfeld in der Marck, unter dem Amte Sonnenburg, gewesen, und hat nach Gözingers Bericht in Lehr- und Buß-Liedern p. 852, ein gantzes Büchlein geistreicher Gesänge, an der Zahl 120, welches aber heute zu Tage rar ist; nach Printzens Anzeige in der Sing- und Kling-Kunst Cap. XIII, p. 159, ein Gedicht, Deutsche Wahrheit genannt, darinnen ein Christ mit einem Soldaten auf moralische Weise verglichen wird, nach Junckers Vorgeben im dritten Dutzend der Junckerischen Hauß-lieder p. 17, den treuen Eckart, worinnen er die Quaal der Höllen-Kinder nachdrücklich vorstellet, sich aber auch selbst damit viele Verfolgung auf den Hals gezogen, und nach Schmolckens Vorrede des lustigen Sabbaths, der Jauerischen Auflage 1714, auch die Evangelia Reimweise in Druck gegeben. Wegels Lieder-Dichter II Th. Sonst soll er auch noch geschrieben haben: Speculum mundi oder Comödie, wie übel an etlichen Orten getreue Prediger gehalten werden, Franckfurt 1590. in 8. Plagium *Ernesti* & *Alberti*, Ducis Saxoniæ, in 8.

Ringwicht (Caspar Joachim von) Schwedischer Legations-Secretarius zu Wien, wurde im May 1738 zum würcklichen Schwedischen Minister und Residenten daselbst ernennet, welche Bedienung er auch im Monath Julius angetreten. Ranffts Geneal. Archiv.

Ringwood, Regnwood, Lat. *Regnum*, eine Stadt in der süd-westlichen Gegend von der Engelländischen Provintz Hampshire an dem Flusse Avon. Camdenus nennet sie in Indicibus auch Regnstadt oder Regnsted. Baudrand.

Rinierus, siehe **Raymirus**, im XXX Bande, p. 1173.

Rinius (Benedict) ein Medicus zu Venedig, florirte um die Mitte des sechzehenden Jahrhunderts, gab die Wercke des Avicenna mit seinen Anmerckungen zu Venedig 1544 in Folio Lateinisch heraus, schrieb auch einen Tractat de morbo gallico, welcher der Sammlung der Scribenten de morbo gallico, die eben daselbst 1566 und 1567 in Folio gedruckt, mit einverleibet worden. *Linden. renovat.* p. 122.

Rinkau, Strich Landes, siehe **Rheingau**.

Rinken, oder **Rincken**, ist ein eisernes Beschläge, so um gewisse höltzerne Sachen gemachet wird, solche vor dem Auffspringen zu bewahren, als da sind die **Nabenrinken**, damit die Nabe vorne und hinten beleget ist. Die **Speichrinken**, so grosse Rinken, und zu beyden Seiten den Speichen am nächsten sind. Die Rinken, damit die Naben an die Achsen im Laufen anstossen, nennet man **Stoßrinken**; **Deichselrinken**, damit die Scheere und Deichsel gefasset sind. Die länglichten eisernen Rinken, damit der Rungestock an die Achsen gebunden ist, nennet man **Tragerinken**; **Schnabelrinken** aber, damit der Schnabel an der hintern Achse gefasset ist. Es wird auch oben ein Rinken um einen tief einzurammlenden Pfahl gelegt, wo derselbe durch den Rammel einen gewaltigen Schlag auszustehen hat.

Rinken, in der Wappenkunst, siehe **Rincken**.

Rinken (Deichsel-) siehe **Rinken**.

Rinken (Lauf-) siehe **Nabe**, im XXIII Bande, p. 13.

Rinken (Nabe-) siehe **Nabe**, im XXIII Bande, p. 13. Ingleichen **Rinken**.

Rinken (Schnabel-) siehe **Rinken**.

Rinken (Speichen-) siehe **Nabe**, im XXIII Bande, p. 13. Ingleichen **Rinken**.

Rinken (Stoß-) siehe **Nabe**, im XXIII Bande, p. 13. Ingleichen **Rinken**.

Rinken (Trage-) siehe **Rinken**.

Rinkköping, siehe **Rinköping**.

RINKIOPIA, siehe **Rinköping**.

Rinköbing, siehe **Rinköping**.

Rinköping, Rinkiöping, Ringkiobing, Rinköbing, Lat. *Rinkiopia*, eine Stadt mit einem Hafen, an der westlichen Küste von Jütland, zu dem District von Rypen gehörig. Sie ist, wie man meynet, von dem heydnischen König Sivard Ring, der auch Ringstäd in Seeland erbauet haben soll, gestifftet. Ihre Distantz von der Mittags-Linie ist 56 Gr. 15 Min. Ist im Lande entlegen, von Coppenhagen 36, von Riepen 14, von Aarhuus 22, von Wiborg 9, von Hostbroe 6, von Warde 6 Meilweges. Es ist ein kleines, aber ziemlich gutes und nahrhafftes Städtgen, mit einer Pfarr-Kirchen. Die Einwohner befleißigen sich fast alle der Kauffmanschafft und Schiffahrt auf Holland und Norwegen, und haben die von oder nach Wieborg und andern Landstädten gehende Waaren allhier ihre gewöhnliche Niederlage. Jedoch ist der Hafen eben nicht der beste, indem dessen Einlauff sehr schmahl, und dabey bucklig ist, zwischen verschiedenen gefährlichen Sand-Gründen. Vor einiger Zeit ward selbiger mit Sand und Schlamm fast zugestopft, ist aber völlig wieder repariret und gereiniget. Die Uberfahrt von hier nach Holland geschiehet, wenn der Wind gut ist, innerhalb 30 Stunden, und es ist aus verschiedenen Dingen dieses Orts abzunehmen, daß man mit besagtem Holland vieles commerciret. Ringkiöbing hat 2 Jahrmärckte, deren einer am 15 Jun. der zweyte am 20 Aug. eintrifft. Das Wappen der Stadt ist ein langbeinigter Vogel mit ausgebreiteten Flügeln. In der Gegend dieser Stadt, gleichwie in der gantzen Westlichen See-Küste Jütlandes, giebt es einen grossen Seegen von verschiedenen guten Fischen, absonderlich von Cabillou, Dosch, Witling, Laugen, Rockeln, Schollen, die getrocknet und verführet werden. Ingleichen werden auch hier, sowohl als zu Höyer im Schleswigschen herrliche Austern an den Sand-Bäncken gefangen. Mit der Fischerey nähren sich also in dieser Gegend viele 1000 Menschen: wie denn alle Bauren, die zunächst am Ufer wohnen, Fischer sind, die zu gewissen Jahres-Zeiten beständig auf der See liegen, und lassen ihr Land-Wesen grösten Theils durch die nachgebliebene Weiber, die beydes pflügen und erndten können, betreiben. Pontoppidani Theatr. Dan. p. 351. u. ff.

Rinna, ein Sohn **Simon**, aus dem Stamme Juda, 1 B. der Chron. IV, 20.

Rinne, ist ein langes, gerades, ohne Aeste oder einigen andern Mangel sich befindendes Stücke Holtz, welches der Länge nach von der obern Seite hinein hohl ausgearbeitet ist, damit das Wasser darinnen von einem Orte zu dem andern ablauffen könne. Die Ablaßrinnen, so durch die Teichdämme zu Abführung des Wassers geleget werden, sind am besten von Eichenholtze gehauen, und bleiben am Teichende gantz, so das Haupt genennet wird. Die offene Seite will wohl mit Pfosten verwahret und gut vertheeret seyn. Das Ablaßende der Rinne muß um bessern Wasserzugs willen um ein paar Zoll tiefer liegen, als das Haupt, auf welches entweder ein ordentlicher Ständer aufgesetzt, oder aber ein starcker Spund oder Zapfen genau eingepasset ist. Siehe **Dachrinne**, im VII Bande, p. 12 und **Regen-Rinne**, im XXX Bande, p. 1759; ingleichen *Aquaeductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. und **Canal**, im V Bande, p. 499 u. f.

Rinne, ein Fluß im Thüringischen Creyse, bey der Stadt Blanckenburg, welcher unter dieser Stadt bey der Papiermühle in die Schwartza fällt. **Wabsts** hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 42.

Rinne, ein kleiner Fluß in Thüringen, kommt von Rembda her, darein läufft beym Dorffe Teichreden die Hornitsch, fällt nächst unter Rudelstadt in die Sala. **Olearius** in der Thüring. Hist. und Chron. I Theil.

Rinne (Ablaß-) siehe **Rinne**.

Rinne (Dach-) siehe **Dachrinne**, im VII Bande, p. 12.

Rinne (Regen-) siehe **Regen-Rinne**, im XXX Bande, p. 1759.

Rinne (Sturtz-) siehe **Karnieß**, im XV Bande, p. 200. u. f.

Rinne (Thränen-) siehe **Nägelbeine**, im XXIII Bande, p. 382.

Rinnen, Fr. *Anguilleres*, *Anguillers*, *Bitoniers*, *Lumieres*, ou *Vitonnieres*, Holl. *Loggaaten*, *Lok-Guaten*, sind Abzüge unten im Raum des Schiffes, auf der Seite des Kielschweins von vorne biß hinten, um das Wasser in die Pompen zu leiten, welche mit Bretern bedeckt sind, die man abnimmt, wenn man dieselbigen reinigen will, und Fr. *Parcloses*, Holl. *Vullingen in't ruim* genennet werden.

Rinnen, sind leichte Garne, damit die Raubvögel gefangen werden. Sie sind ohngefehr fünf, bis sechs und funfzig Maschen lang, und siebenzehn bis achtzehn hoch, von gantz subtilen und festen Zwirn über einen Hasengarnsstock gestricket, um und um an statt des Säumens, so sonst in die andern Garne gehöret, eingebörtelt, und mit einer Erdfarbe gefärbet, damit es der Raubvogel von ferne nicht sehen kan. Dieser Netze werden unterschiedliche auf vier hohe Schwinggerten, dergleichen sonst zu den Fischangeln gebrauchet werden, gar leise in eine unter sich geschnittene Kerbe, daß man kaum das Holtz an der Schale zerschneide, aufgehänget; In dem mittlern Platze dieser Rinnen wird eine Taube, oder ein weisses Huhn angepflöcket; so bald nun der Raubvogel darauf stossen will, verwirret er sich entweder inner- oder ausserhalb der Netze dermassen, daß es grosse Mühe giebt, solchen heraus zu nehmen. Diß Garn wird recht ins Gevierte gestellet; es pflegen sich aber meistentheils junge und gar selten alte Vögel darinnen zu fangen. Siehe auch **Habichts-Rinne**, im XII Bande, p. 51.

Rinnen (Habichts-) siehe **Habichts-Rinnen**, im XII Bande, p. 51; ingleichen vorstehenden Artickel.

Rinnen (Pech-) siehe **Pechrinnen**, im XXVII Bande, p. 20.

Rinnen der Ohren, siehe **Ohrflüssen**, im XXV Bande, p. 1060.

Rinnende Augen der Pferde. Die Pferde sind unter allen zahmen Thieren am meisten verschiedenen Augengebrechen unterworfen, weil sie öffters in kalten und übelriechenden Stallungen stehen, sich über ihr Vermögen strappaziren u. ausmergeln lassen, und manchmahl aus Hunger genöthiget, etwas essen müssen, das ihnen weder annehmlich noch gesund ist. Hingegen wird man nicht leichte hören, daß die wilden Thiere mit dergleichen behaftet seyn, weil sie nicht nur die Freyheit haben, nach ihrem Gefallen zu leben, von niemanden übertrieben werden, sondern auch die Weide nach ihrem eigenem Belieben nehmen können. Die Augengebrechen der Pferde sind folgende: 1) **Trübe Augen**; diese werden wieder klar, wenn man frisches mit *Honig vermengtes Brunnenwasser dem Pferde in die Augen sprützet*, hernach einen *Löffel voll geläuterten Honigs*, und ein Quentgen gestossenen weissen Vitriol in einem kleinen Topfe auf ein Kohlfeuer setzet, und wenn es ein wenig warm worden, wohl durch einander rühret, und dem Pferde mit einer Feder in die Augen streichet. Oder: Wenn man das schönste weisse Semmelbrodt zu Schnitten schneidet, und jede Schnitte an einem Faden beym Ofen hänget, daß sie wohl dürre werden, nachgehends die Schnitten, neben und nicht auf einander in die Schüssel leget, guten starcken Wein daran güsset, und solche, wenn sie recht weich worden, wieder dörret, alsdenn zu Pulver stösset, und dem Pferde davon in die Augen bläset, so ziehet es alles trübe und unsaubere heraus. 2) **Rinnende, flüßige oder triefende Augen**, macht man trocken, wenn im abnehmenden Monden frühe Morgens dem Pferde, ehe man es noch gefüttert oder geträncket, die Augenbraunen mit einem Spitzzänglein ausgeraufet werden. Oder: nehmet zwey Loth Saltz, 2 Loth Vitriol, u. zwey Maaskannen frisch Brunnenwasser, thut dieses alles in ein Glas, lasset es an der Sonnen destilliren, und wenn ihr es brauchen wollet, so rühret es wohl durch einander, und streichet es alle Tage ein mahl mit einer Feder dem Pferde in die Augen. 3) **geschwollene Augen** werden curiret, wenn man das Weisse von dreyen Eyern, in einem Schüsselein wohl unter ein-

einander schlägt, und, wenn solches geschehen, einen Löffel voll Hönig, und einen Löffel voll Rosenwasser darzu nimmt, folglich ein reines etwan sechs oder acht mahl zusammen gelegtes Tüchlein damit netzet, und es dem Pferde über das Auge bindet. 4) **Schwürige Augen** können mit gebrauntem Wasser aus Wegwartblumen gewaschen werden. Oder, nimm weissen Weyrauch, das Marck aus einem Lammsbeine, Campher, Fischbein, und Schneckenhäuslein, jedes ein Pfund, Rosenöl anderthalb Loth, das vermische mit dem Weissen von einem Eye und streich es dem Pferde über die Augen. 5) **Wund geschlagene oder gestossene Augen** wollen nichts scharffes oder bitteres leiden, weil der Schaden nur dadurch vergrössert wird, dahero salbe man solche aussen her mit dem Weissen von einem frischen Eye, ingleichen mit dem Saffte von der Scabiose oder Grindkraute, alle Tage zwey oder drey mahl: oder man siede dieses Kraut, und wasche sie mit dem Wasser: Oder, man nehme ein frisch Brosamrocken-Brodt, lege es in frisch Brunnenwasser, und binde es hernach dem Pferde über das beschädigte Auge, so wird es helfen, und keinen Schaden wieder einreissen lassen. Oder, nehmet Ottermennige, Rosenwasser, Nachtschattenwasser, das Weisse von einem Eye und Hanfwerck, machet ein Pflaster daraus, bindet es dem Pferde auf das Auge, und hefftet es auf, daß es sich nicht reiben kan; Nehmet denn Hasenschmaltz, zerlasset und streichet es dem Pferde mit einer Feder in das Auge, das vertreibet den Schaden. Ingleichen, wenn ein Pferd ins Auge geschlagen, soll man ihm solches täglich vier oder fünff mahl mit frischem Wasser auskühlen, darnach Rosenwasser, und Wasser-Wegerichwasser mit gepülvertem Zuckercand vermengen, und also vier oder fünf mahl das Auge damit bestreichen. 6) **Hitzige Augen**, welche so beschaffen, daß zu besorgen, es möchte gar das Gesichte darüber verlohren gehen, müssen alle Morgen früh mit frischem Brunnenwasser ausgewaschen werden. Dem Pferde aber muß man, wenn der Mond acht Tage alt ist, Wohlgemuth, Baldrian, und grüne Klettenwurtzeln im Futter zu essen geben, und etliche Monden nach einander damit fortfahren. Man kan auch blauen Vitriol, und Saltz, jedes gleich viel, langen Pfeffer, Sevenbaum, Weyrauch und Myrrhen, jedes eine Untze gepülvert, mit Eßig, Baumöle, und einem halben Pfunde Honig vermischen, und dem Pferde in die Augen streichen. 7) **Felle in den Augen** werden vertrieben, wenn man Sigmarskraut (alcea vulgaris) genannt, dem Pferde unter dem Futter mit giebt, und die Wurtzel davon demselben an den Hals hänget. Man kan auch guten Vitriol, Saltz, Marck und Honig jedes ein Loth nehmen, und alles zusammen in ein Glas thun, hernach ein halb Quartier guten Wein daran güssen, das Glas gar wohl vermachen, und alsdenn drey Tage in warmen Sand setzen, Diesen Saft streichet oder sprützet man dem Pferde in die Augen, und häfftet solches auf, daß es sich nicht reiben kan: Oder man nehme Honig, und frische ungesaltzene Butter, jedes anderthalb Loth, Aschenschmaltz anderthalb Quentgen, ein paar Schneckenhäuser, und wenig dürre Raute, mache diese klar und rühre es zu einer Salbe ein, streiche hernach jedes mal über den andern Tag mit einer Feder dieselbe in das Auge, so gehen die Felle ohnfehlbar weg. 8) **Staarfelle**; dieselben zu vertreiben, nehmet klein gestossenen Galitzenstein, Terpentinöl, und den Saft vom Schellkraute und der Wurtzel, streichet es dem Pferde mit einer Feder in das Auge, nehmet alsdenn grüne Wegwarten, hacket sie klein, und gebet es dem Pferde 14 Tage unter dem Futter zu essen. 9) **Staarblinde** wieder sehend zu machen, nehmet Schaaffüsse, lasset das Marck an der Sonnen heraus tropfen, thut es dem Roß in die Augenkammer einen Tag oder etliche, so wird das Auge wieder gut 10) **Flecken in den Augen**, verschwinden innerhalb vierzehn Tagen, wenn man zwey bis drey Wurtzeln von dem wilden Heilkraute, Teufelsabbiß genannt, dem Pferde an den Hals hänget. 11) **Blattern in den Augen**, oder wenn ein Auge wund: Nehmet zwey Nußschalen voll Jungfrauen-Honig, eine Nußschale voll gebrannter Alaune, und Mayenbutter, so viel als einer Haselnuß groß, das menget alles unter einander, daß ein Sälblein daraus werde, und streichet es dem Pferde in das Auge, so oft, bis das Auge wieder heil ist. 12) **Der Haug**, oder **Hauck**. 13) **Mönig**, davon bereits an seinem Orte gedacht worden.

Rinnende Zapfen (der) der Name eines Klosters, siehe **Neuburg**, im XXIV Bande, p. 31.

Rinnenknecht, kan lang und kurtz gemachet werden, hat zwey Haken von Holtz oder Eisen, womit er an die Böttichen angehänget wird, auf welchen die Rinnen beym Bierbrauen können geleget werden.

Rinn-Leisten, siehe **Karnieß**, im XV Bande, p. 200. u. f.

Rinnsal, Lat. *Alveus*, Fr. *Lit*, heisset die Hohlung, in welcher ein Fluß beständig rinnet: die Tiefe zwischen zweyen Ufern, die ein Fluß beständig behält.

Rinnung, siehe *Coagulatio*, im VI Bande, p. 518.

RINOCEROT, wird im Frantzösischen das **Nasenhorn** genennet, von welchem im XXIII Bande, p. 777. u. ff. nachzulesen.

Rinolus, oder **Bonolus**, war Bischoff zu Metz, von 394 bis 397 und hat also 3 Jahr gesessen.

Rinow, ein Ort in der Mittelmarck in der Marck Brandenburg.

Rinßwou, ein adel. Haus in der Provintz Utrecht an den Gräntzen der Veluwe, drey kleine Meilen von Rhenen.

RINTELIA, Stadt siehe **Rinteln**.

RINTELIENSIS ACADEMIA, siehe **Rintelische Universität**.

Rintelische Universität, *Academia Rinteliensis*, diese ist im Jahr 1621 von dem gefürsteten Graf **Ernest** von Holstein und Schaumburg, da sich bereits der dreyßigjährige Krieg entsponnen, zu Rinteln gestifftet und den 27 Julius des gedachten Jahres inauguriret worden. Er wendete hierzu die Einkünffte verschiedener Klöster an, die damahls secularisirt worden, und war in Willens, nebst andern Wohlthaten eine ausnehmende Bibliothec daselbst anzulegen; starb aber, ehe er seinen Vorsatz ins Werck richten konnte. Nach seinem Tode 1623 ward sie gäntzlich wieder zerstreuet, als dieser Stadt von den feindlichen Soldaten gar übel mitgespielet worden, und das bekannte Restitutions-Edict heraus kam. Endlich jagte Hertzog George von Braunschweig-Lüneburg die Mönche wieder fort, und schaffte der Universität wieder Ruhe und Sicherheit. Jedoch konnte sie nicht eher wieder zu Kräfften kommen, bis **Elisabeth**, Gräfin von der Lippe, und **Hedwig**, **Ernesti** Wittib, alles wieder in guten Stand daselbst brachten, und die Königin Christina in Schweden sie in ihren Schutz nahm. Sie ist übrigens mehrentheils mit Reformirten Professoribus besetzt. **Funccii** Biblioth. Rint. in Orat. inaug.

RINTELIUM, Stadt, siehe **Rinteln**.

Rinteln, Lat. *Rintelium* und *Rintelia*, ist eine befestigte Stadt benebst einer Universität (von der der Artickel: Rintelische Universität nachzulesen) in der Graffschafft Schaumburg, an der Weser, zwischen Hameln und Minden. Im Jahr 1623 wurde diese Stadt von des Hertzogs **Christians** zu Braunschweig Völckern überstiegen, und übel darinn gehauset; 1633 aber von dem Schwedischen Feldmarschall von **Kniphausen** eingenommen. Nach Abgang der Grafen von Schaumburg, ist sie an die Landgrafen zu Hessen-Cassel gelanget. Diese Stadt hat des Jahrs drey grosse Marckttäge, 1) Montags nach Misericordias Domini, 2) am Tage Jacobi, und 3) auf Simon Judä. **Winckelm.** Beschr. Hessen p. 335. sq. Topogr. Westph. p. 59. **Hamb.** Remarquen auf das Jahr 1669. p. 124.

Rinteln (Wedekindus von) wurde 1266 Bischoff zu Osnabrück, und war in der Ordnung der 31. **Abels** Deutsche und Sächs. Alterth. p. 248. u. f.

Rintorf (Abraham von) ist weiter nicht bekannt, als daß er im Jahr 1640 in die Fruchtbringende Gesellschafft ist auf- und angenommen worden, da er denn zum Gesellschaffts-Namen: **Der Kurtze**; zum Gewächse: **Weisse wilde Maß-Liblein**; und zum Spruche: **Zeiget gute Weyde**, überkommen. **Neusprossender Deutscher Palmbaum** p. 271.

Ringius ab Aytta Zuichemus, siehe **Zuichemus**.

Rinucci (Johann Baptist) siehe **Rinuccini**.

Rinucci (Robert) siehe **Ranuccius**, im XXX Bande, p. 823.

Rinuccini (Marquis) Florentinischer Obrist-Staats-Minister, wurde 1732 im Monat Februar zum Grand d'Espagne von der ersten Classe ernennet. **Ranffts** Archivar. 1732.

Rinuccini, oder **Rhinuccinus**, oder **Rainutinus** (Alamann) ein gelehrter Italiäner im 15 Jahrhundert, war zu Florentz 1426 aus einem vornehmen Geschlecht entsprossen, allwo er auch in seiner Jugend unter andern den **Joh. Argyropolus**, und wie **Poccianti** berichtet, auch den **Marsilius Ficinus** gehöret, von welchem letzteren aber es nicht erweislich, weil **Ficinus**, der in seinen Schrifften fast alle Gelehrten erwehnet, mit welchen er in Bekanntschafft gestanden, seiner nirgendwo Meldung gethan. In folgender Zeit that er sich durch seine Beredsamkeit und Wissenschafft in der Philosophie und Griechischen Sprache sehr hervor, im Jahr 1460 wurde er Prior, und 1495 trug man ihm so gar währender Unruhen in seinem Vaterlande auf, das Regiment in demselben zu führen. Ubrigens hatte er eben nicht Aufsicht über die Academie zu Florentz und Pisa, welches einige vorgeben wollen, sondern wurde nebst andern zu Wiederherstellung der Studien auf denselben gebraucht, wobey er iedoch grossen Eyfer und Einsicht verspühren ließ. Er starb um das Jahr 1504, und nicht, wie einige gemeynt, um 1470. Man hat von ihm eine Lateinische Ubersetzung von **Philostrati** historia de Apollonio Tyaneo. Er hat auch einige Leben aus dem **Plutarchus** ins Lateinische übersetzt, welche aber nachmahls von andern vor ihre Arbeit ausgegeben worden. **Negri** scrittori Fiorentini. *Giornale de letterati d'Italia* Tom. XXI, XXII. **Niceron** memoir. Tom. XXX.

Rinuccini (Folco) ein Marquis, wurde im Jahr 1737 am Florentinischen Hofe zum Cammer-Herrn ernennet. Er wurde in nur gedachtem Jahre von der verwittibten Churfürstin von Pfaltz an den Hertzog von Lothringen, als neuen Groß-Hertzog, nach Wien geschicket, um demselben zu der neuerlangten Groß-Hertzoglichen Würde zu gratuliren. **Ranffts** Genealog. Archiv. 1737, p. 842. u. 863.

Rinuccini (Frantz) ein Patricius aus Florentz, war in allen Theilen der Gelehrsamkeit wohl bewandert, besaß daneben grossen Verstand und Geschicklichkeit. Anfangs hatte er sich dem Kriege gewiedmet, hernach brauchte ihn der Groß-Hertzog zu Florentz zu seinem Gesandten am Kayserlichen Hofe. Hierauf ward er Archidiaconus an der Metropolitan-Kirche in seiner Vater-Stadt u. endlich 1656 im August-Monath Bischoff zu Pistoja, wo er 1662 einen Synodum gehalten, dessen Constitutiones zu Pistoja 1662 in 4. durch den Druck sind bekannt gemacht worden, und ist endlich 1687 in dem 74 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Er war seiner ungemeinen Leutseligkeit wegen von iederman lieb und werth gehalten. Es ist von ihm eine Rede, die er auf den König **Ludwig** XIII gehalten, in Italiänischer Sprache zu Florentz 1645 in 4. gedruckt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 314.

Rinuccini oder **Rinucci** (Johann Baptist) war zu Florentz aus einem vornehmen Geschlechte gebohren, und wurde Anfangs bey der Apostolischen Cammer Auditor in Civil-Sachen und Secretarius Rituum Congregationis, hernach 1625 Ertzbischoff zu Fermo. Innocentius X schickte ihn 1645 als seinen Legaten nach Irrland. Er hielt 1650 einen Synodum, dessen decreta zu Fer-

Fermo 1650 in 4. gedruckt, und starb endlich im Geruch der Heiligkeit 1653 den 15 December in dem 61 Jahr seines Alters, nachdem er im Italiänischen Discursum de dignitate & officio Episcopi geschrieben. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 728. Witte diar. biograph.

Rinuccini (Matthes) ein gelehrter Florentiner, wurde 1577, nachdem er viele schwere und wichtige Sachen zu Rom mit grosser Klugheit ausgeführet, Ertzbischoff zu Pisa, und starb 1582 den 8 Junius. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 488.

Rinuccini (Octavius) ein Florentinischer Edelmann, hatte sich in Marien von Medices verliebt, glaubte auch, daß er von ihr wieder geliebet würde, und gieng daher mit ihr nach Franckreich, allwo er Cammer-Juncker ward. Er sahe wohl aus, war von angenehmem Umgang, konnte wohl reden, war ein guter Poet, und wuste sich insonderheit dem Frauenzimmer sehr gefällig zu machen. Er hat zuerst unter den Italiänern, Anacreontische Verse, und musicalische Stücke auf den Schauplatz gemacht, woraus die heut zu Tage so beliebte Opern entstanden; wiewohl andere die erste Erfindung dem Gabriel Chiabrera, andere aber dem Emilius del Cavalero, einem Römischen von Adel zuschreiben, wenigstens hat er alle seine Vorgänger an Pracht der Maschinen, an Auszierung des Schauplatzes, und an Geschicklichkeit der spielenden Personen übertroffen. Endlich bekam er, zumahl da man seiner, wegen seiner ungereimten Liebe am Frantzösischen Hofe spottete, aller dieser Eitelkeiten satt, kehrte nach Florentz zurück, und befliß sich daselbst der Frömmigkeit bis an sein Ende. Seine Gedichte, darunter seine Daphne, Euridice und Ariadne die besten sind, hat sein Sohn, Peter Franciscus Rinuccini, nach seinem Tode zusammen herausgegeben, Florentz 1622 in 4. Sonst ist auch unter denen Italiänischen Poeten, welche annoch vor Petrarcha gelebet, sonderlich berühmt Cino Rinuccini, oder wie sein völliger Name und Titel war, Francesco di Cino di Lapo di Rinuccino di Volta, di Bene, di Spina. Dieser hat sich nicht nur in der Lyrischen Poesie hervor gethan, sondern auch in dem genere tragico guten Fortgang gehabt, welches in damahligen Zeiten noch etwas seltsames gewesen. Erythräus pinac. Negri scrittori Fior. Baillet jug. des Sçav. sur les poet. mod. Bayle. Menagiana t. 3. *Bibl. Ital.* Tom. I.

RINUCI, Volck, siehe Rhyngauwer.

Rinus (Thomas) siehe Rius.

RINUTII, Volck, siehe Rhyngauwer.

Rio, von dem Griechischen Worte ῥέω, bedeutet in der Spanischen Sprache so viel als ein Fluß. Man findet es aber bey unterschiedenen Spanischen Flüssen, als einen unzertrennlichen Zusatz von dem eigenthümlichen Namen (nomine proprio) derselben. Z. E. El Rio de Agvas, El Rio Frio rc. von welchen besondere Artickel folgen.

Rio, Capo Rio oder di Patrasso, ein Vorgebürge in Morea, an der nördlichen Küste, auf welchem das Castel di Morea, eines von denen Dardanellen des Golfo di Lepanto liegt. Vorzeiten hieß es RHIUM, und ist dem Capo Antirhio, oder di Molicria gegen über, mit welchem es die Meerenge der Dardanellen von Lepanto machet.

Rio (Angela, Gräfin von) eine gebohrne Gräfin Dotto di Dauli, ward den 14 September 1740 zur Stern-Creutz-Ordens-Dame ernennet. Rancffts Genealogisch-Historische Nachrichten, XV Th. p. 290.

Rio (Anton del) siehe Del-Rio, im VII Bande, p. 475.

Rio (Don Anton del) war bis in September 1738 Spanischer Commissariats-Director und Kriegs-Minister zu Oran, wurde aber zu gedachter Zeit zum Intendanten der Königlichen Armeen ernennet. Rancffts Geneal. Archiv. 1738.

Rio (Balthasar del) ein Spanier von Palentia, war Anfangs Archidiaconus und Canonicus zu Sevilla, ward hernach Päbstlicher Kämmerling, und 1515 Bischoff zu Scala, wo zu seiner Zeit 1530 die Pest graßirte. Er ist auch Gouverneur zu Rom gewesen, und daselbst 1540 gestorben. Man hat von ihm eine Rede, die er noch als Protonotarius Apostolicus 1513 in der Kirchen-Versammlung zu Rom im Lateran de expeditione contra Turcas ineunda, gehalten, welche er dem König Ferdinand in Spanien dedicieret, Rom 1513 in 4. gedruckt, sie stehet auch beym Harduin Concil. Tom. IX. p. 1702. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 338. Anton Bibl. Hispan. Cave hist. litter.

Rio (Honoratus) ein Jesuite, gebohren in Catalonien 1586, starb zu Perpignan 1644, und hinterließ viel geistliche Wercke in Spanischer Sprache, als:

1) Einen Catechismum.
2) Vom Nutzen der Messe, und wie solche zu halten.
3) Vom Fegfeuer.
4) Von der Ewigkeit.
5) Vom Ablaß.
6) Gründe zur Reue und Leid über die Sünde.
7) Mittel zu Bewahrung der Keuschheit.
8) Allerhand gottselige Ubungen.
9) Einen kurtzen Begriff von der Zerknitschung, deren Bewegungs- und Hülffs-Mitteln, Barcellona 1638 in 8.

Alegambe biblioth. Script. Soc. Jesu. Antons biblioth. Hisp.

Rio (Johann del) siehe Del-Rio (Johann) im VII Bande, p. 475.

Rio (Johann Aguilar del) ein Spanier, dessen Anton von Leon in seiner Bibl. Indic. gedencket, wo er ihm ein Werck beygeleget, Restauracion y reparo del Piru betitelt, so 1615 in Fol. gedruckt ist. Anton Bibl. Hispan.

Rio (Martin Anton del) siehe Del-Rio, im VII Bande, p. 475, u. f.

Rio (Capo) siehe Rio.

Rio (Castro el) Lat. *Castra Posthumiana*, eine Stadt in Andalusien, 2 Meilen von Baena gegen

gegen Abend, und 5 von Cordua gegen Morgen. Baudrand p. 172.

Rio de Agvas, ein Fluß in Arragonien, welcher bey Belchite vorbey läufft, und dem Ort Villila gegen über in den Ebro fällt.

Rio de las Algamidas, Fluß, siehe *Silicense*.

Rio d' Alvarado, *Alvaradi Fluvius*, Fluß, siehe Alvaradi, im I Bande, p. 1603. u. f.

Rio de las Amazonas, Fluß, siehe Amazonen-Fluß, im I Bande, p. 1671, u. f.

Rio de Ampurias, *Alba*, ein Fluß in Catalonien. Baudrand.

Rio d' Andago, Fluß, siehe *Bidassoa*, im III Bande, p. 1769.

Rio d' Andaye, Fluß, siehe Bidassoa, im III Bande, p. 1769.

Rio d' Appio, *Almo*, Fluß, siehe Almo, im I Bande, p. 1295.

Rio d' Avia, *Avus*, Fluß, siehe *Avia*, im II Bande, p. 2196.

Rio Barbate, *Belo*, Fluß, siehe *Barbato*, im III Bande, p. 405.

Rio de Braga, *Alestes*, Fluß, siehe Cavado, im V Bande, p. 1617.

Rio Canea, ein kleiner Fluß, siehe Grande de Santa Martha oder de la Magdalena (Rio) im XI Bande, p. 576.

Rio di Caps, *Triton*, Fluß, siehe Cabes, im V Bande, p. 14.

Rio de Cena, *Chylemath*, Fluß, siehe Mulucha, im XXII Bande, p. 734.

Rio de Codes, *Cogedus*, ein Fluß in Aragonien. Baudrand.

Riocourt (de) ein Staats-Rath und Intendant der Armee Hertzogs Carls IV von Lothringen, und sein Abgesandter nach Spanien, lebte im 17 Jahrhunderte, und schrieb nach seiner Zurückkunfft eine Nachricht von seiner Gesandschafft, welche sein Sohn, Parlaments-Rath zu Nancy, 1688 unter dem Titul Negotiation faite en la Cour d' Espagne pour la liberté de S. A. S. Charles IV heraus gegeben. Er verfertigte auch die Historie von den drey Belagerungen von la Mothe, und eine hist. generale & abregée des Ducs de Lorraine, welche noch im Manuscript liegen.

Riocus, Bischoff in Irrland, siehe St. Meles, den 6 Februar, im XX Bande, p. 488.

St. Riocus, ein Mönch zu Landewec in Bretagne, lebte im 5 Jahrhundert unter dem Abt Wimralveo, und soll seine Mutter vom Tod erweckt haben, indem er sie mit Weyhwasser besprengte, da sie todt im Bette lag, und er meynte, sie lebte noch. Es wird auch von ihm gesagt, er habe einen grossen Drachen, der vorhero viel Schaden gethan, aber durch das Zeichen des Heil. Creutzes von seinen Eltern gefangen worden, an der Hand geführt, da er noch ein Knabe war, und denselben ins Meer geworffen. Er habe 41 Jahr erstlich als ein Einsiedler gelebet, und sey hernach erst nach Landevence kommen. Villeicht ists glaubwürdiger, daß er aus dem Kloster sich hernach erst in die Einöde begeben. Zu Beauport einem Cistercienser-Kloster in Bretagne wird sein Kopf gezeiget. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 Febr.

Rio d' Estampes, ein Fluß in der Frantzösischen Provintz Gastinois, flüsset bey der Stadt Estampes in den Fluß Juina.

Rio St. Francisco, Fluß, siehe St. Francisco (Rio de) im IX Bande, p. 1625 ingleichen *Grande (Rio) Potengi*, im XI Bande, p. 576.

Rio Frio, oder der Kalte Fluß, entspringt fast in der Mitten des Königreichs Granada, in der Gegend von Alhama, macht in seinem Lauffe unterschiedene natürliche Cascaden, gehet gantz nahe bey den Granadischen warmen Bädern vorbey, hat aber dessen ungeachtet ein ungemein kaltes Gewässer, und formiret endlich bey seinem Einfall in das mittelländische Meer einen kleinen Hafen, Puerto de Torres genannt.

Rio Grande, siehe Grande (Rio) im XI Bande, p. 576.

Rio Grande, Potengi, Fluß, siehe *Grande (Rio)* im XI Bande, p. 576.

Rio Grande (Capitania de) Gouvernement, siehe Grande (Capitania de Rio) im XI Bande, p. 576.

Rio grande di St. Francesco, Fluß, siehe St. Francisco (Rio de) im IX Bande, p. 1625, ingleichen Grande (Rio) Potengi, im XI Bande, p. 576.

Rio grande de Santa Martha, oder de la Magdalena, Fluß, siehe Grande de Santa Martha oder de la Magdalena (Rio) im XI Bande, p. 576.

Rio Gretones, Celandus, Fluß, siehe Cavado, im V Bande, p. 1617.

Rio Grio, ein Fluß in dem Königreiche Aragonien, fällt bey Almuma in den Fluß Xalon.

Rio de la Hacha, Fluß, siehe Hacha, im XII Bande, p. 73.

Rio de Henares, sonst auch *Caracca*, ingleichen *Togonius* genannt, Fluß, siehe Henares, im XII Bande, p. 1353.

Rioja, oder Rioxa, vor Alters *Terra Rucconum*, ingleichen *Ruconia* und *Rivogia* genannt, eine Landschafft in Spanien, welche an Alt-Castilien, Navarra, Alava und Biscaya, gräntzet. Sie hat in ihrem Umkreyß 15 bis 20 Deutsche Meilen, und ist sehr fruchtbar, absonderlich an Weitzen, Wein und Honig, worzu der Fluß Ebro sehr viel beyträgt, welcher fast mitten hindurch flüsset, und daselbst noch andere kleine Flüsse, insonderheit den Rio, oder Fluß Oxa, wovon des Landes Name entstanden, zu sich nimmt. Es liegen darinnen Logronno, Najara, Santo Domingo de la Calcada, Navarrete, Guardia, la Bastida und etliche andere kleine Oerter. Im übrigen stossen an diese Provintz die 2 Gebürge, Sierra de Occa und Sierra de Cogollo, und die Lufft, deren man darinnen genüsset, wird vor sehr rein und gesund gehalten. Mariana hist. de Esp. l. 5. c. 11. Colmenar. delic. de l' Esp. p. 173.

Rioja (Melchior de) siehe Rioxa.

Rio de Janeiro, Fluß, siehe Janeiro, im XIV Bande, p. 196.

Rio dos Ilheos, Provintz, siehe Ilheos, im XIV Bande, p. 534.

Rio

Rio de los Infantes, Fluß, s. Infante, im XIV Bande, p. 672.

Rio d'Iron, Fluß, siehe *Bidassoa*, im III Bande, p. 1769.

Riolano (Frantz) oder, wie ihn **Wadding** nennet, **Rivollianus**, war ein Spanischer Franciscaner-Mönch, und lebte gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm Seraphicam hierarchiam sanctorum ordinis minorum, 1632 gedruckt. Anton Bibl. Hispan.

Riolanus (Johann) ein berühmter Artzt, von Amiens gebürtig, kam zu Paris in die Facultät, und war insonderheit in der Anatomie wohl erfahren, dadurch er sich denn zu Ende des 16 Jahrhunderts in grosse Hochachtung gesetzet. Er vertheidigte die Lehre des Hippocrates wider die Chymisten, und wurde vor einen der gelehrtesten Aertzte nicht nur in Franckreich, sondern in gantz Europa gehalten, starb endlich 1609 den 16 October. Er pflegte offt zu sagen: Riolanus est Peripateticus, ea tantum credit, quae videt. Er ist aber in seinem Unglauben allzuweit gegangen, denn er stehet in den Patinianis pag. 122. unter der Classe derer, die keinen Teuffel und Wunderwercke glauben. Er hat verschiedene Schrifften hinterlassen, die in einem Band in Folio zusammen gedruckt worden, darunter

1. Anatome.
2. Commentar. in libros *Fernelii* philologicus & therapevticus, Mümpelgard 1588 in 8.
3. opuscula metaphysica de anima mundi, an Deus & natura unum sint, Paris 1599 in 8.
4. Chirurgia, gedruckt 1601 in 8.
5. Therapevtica s. ars bene medendi.
6. Diaeta sanorum.
7. Compendium universae medicinae.
8. Brevis excursus in battologiam *Quercetani*, quo alchymiae principia funditus diruuntur, Paris 1604 in 12.
9. Responsio ad maniam *Libavii* pro censura Scholae Parisiensis contra alchymiam lata, ebend. 1606 in 8.

Lettres de *Gui Patin*. **Mercklin** in Lindenio renovato. **Königs** bibl. l'Etoille Journ. de *Henri* IV. **Stollens** Hist. der Medicinischen Gelahrheit.

Riolanus (Johann) ein Sohn des vorigen, zu Paris 1577 gebohren, war gleichfalls ein Doctor der Medicin zu Paris und ein Mitglied der Medicinischen Facultät daselbst, und starb 1657 den 17 Februar, im 77 Jahr seines Alters. Er gab ohne seinen Namen Curieuses recherches sur les Ecoles en medecine de Paris & de Montpelier zu Paris 1637 in 8 heraus, machte sich auch durch viele andere Schrifften berühmt, unter welchen insonderheit seine Anatomia s. anthropographia & osteologia zu mercken, so bey seinen grösstentheils zusammen gedruckten Schrifften mit anzutreffen, die zu Paris 1649 in fol. unter dem Tittel: Opera anatomica vetera & nova heraus gekommen, und darinnen noch folgende enthalten:

1. de modo circulatorio sanguinis in corde doctrina.
2. notae in *Jo. Vallei* duas epistolas de circulatione sanguinis.
3. animadversiones in historiam anatomicam *Andr. Laurentii*.
4. animadversiones in theatrum anatomicum *Casp. Bauhini*.
5. item in librum anatomicum de fabrica humana *Jo. Spigelii*.
6. in institutiones anatomicas *Casp. Bartholini*.
7. ad anatomiam *Casp. Hoffmanni*.
8. in syntagma anatomicum *Jo. VVeslingii*.
9. de monstro nato Lutetiae.
10. animadversiones in tract. de diaphragmate *Aemil.* Parisani.

Mercklin in Linden. renov. **Jac. Ludw. von St. Carolo** Bibliograph. Paris. *Linden. renovat.* **Stollens** Hist. der Medic. Gel.

Riolles (**Pinsson** des) siehe **Pinsson** (Franciscus) im XXVIII Bande, p. 390.

Riollet (Johann Thomas) ein Frantzösischer Medicus in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, von dem in Druck heraus gekommen remarques curieuses sur la theriaque avec un excellent traité sur l'Orvietan, Bourdeaux 1665 in 8.

Riom, Lateinisch *Ricomagus*, *Riomagum* oder *Ricomagum*, ingleichen *Rionum* und *Rauracum*, eine Stadt in Nieder-Auvergne oder in Limagne von Auvergne, welche in einer sehr lustigen Gegend auf einem Hügel liegt. Es ist daselbst ein prächtiges von **Johann von Berry** erbauetes Schloß, eine Schatzkammer, worunter alle Einkünffte von einem gantzen General-Amte stehen, ein Ober-Amt, und ein Presidial. In denen älteren Zeiten, so lange die Stadt Clermont noch unter der weltlichen Herrschafft ihrer Bischöffe stunde, war Riom die Hauptstadt von gantz Auvergne. Sie führet den Titul eines Hertzogthums, welcher ihr, da **Johann**, dem Hertzog v. Berry, des Königs in Franckreich **Johann** Sohne, zugefallen, 1360 gegeben worden. In ihren Vorstädten ist die berühmte Abtey von Mauzac, welche **Calminius**, ein Römischer Rathsherr, im Anfang des 7 Jahrhunderts gestifftet hat. Es werden auch 3 Collegiat-Kirchen in dieser Stadt gezählet, benanntlich 1. **Saint Amable**, der auch der Patron von Riom ist, und diese von ihm erbaute Kirche dem H. **Benignus** gewiedmet hat. Als aber St. **Gall**, welcher damahlen noch Archidiaconus war, und nachgehends Bischoff von Auvergne worden, sahe, daß wegen der vielen Wunder, die sich immer zu bey dem Grabe des heiligen **Amable** hervor thaten, ein allzugrosser Zulauff von Menschen entstunde, welche in der **Benignus** Kirche, darinnen er begraben lag, nicht Raum gnug hatten, bauete er noch eine Kirche dran, und ließ einen Altar in der Höhe aufrichten, unter welchen der Leib des heil. **Amable** geleget wurde. Diese 2 Kirchen waren so zusammen gefügt, daß sie nur aus einem Gebäude bestunden, und die alte Kirche verlohr nach und nach den Namen **Benignus**, und nahm dagegen den Namen des heil. **Amable** an, welches

deswegen noch häuffigere Wunder zu thun veranlasset wurde, wie man denn so grosses Vertrauen auf ihn gesetzet, daß man sein Bildniß mit der Umschrifft: hoc hospite tuti, an allen Stadt-Thoren zu Riom aufgemacht. Der Dechant an dieser Kirche wird vom Könige eingesetzt, und jedes Canonicat daran trägt 200 Livres jährlich ein. 2. Notre-Dame de Marturet, ist von Marc de Langeac, Herrn von Turet gestifftet, welches Haus auch das Recht der Denomination zu 2 Canonicat-Stellen hat. Man schätzet die Einkünffte eines Canonici auf 150 bis 200 Livres und drüber. 3. la Sainte-Chapelle, welche Peter, Hertzog von Bourbon und Auvergne nebst seiner Gemahlin Anne im Jahr 1488 gestifftet. Sie bestehet aus einem Tresorier und 12 Canonicis, doch sind ihre Einkünffte nicht gar zu wichtig. Endlich ist auch allhier ein von Ludewig XIV gestifftetes Priester-Collegium von dem Orden de l'Oratoire, worinnen die Theologie gelehret wird, nebst einem öffentlichen Hospital und unterschiedlichen geistlichen Häusern. Es sind aus Riom viel berühmte Leute entsprossen, als Gregorius Turonensis. Anton de Bourg, Sirmond u. a. m. de Boulainvilliers etat de la France t. 2. p. 245. 249. du Chesne antiq. de villes. Pelisson dans son recueil &c. de la Force nouvelle Descript. de la France.

RIOMÆ, Ort, siehe Rion.

RIO de la MAGDALENA, Fluß, s. Magdalena, im XIX Bande, p. 225.

RIOMAGUM, Stadt, siehe Riom.

RIO MAJOR, Fluß, siehe Major, im XIX Bande, p. 595.

RIO MAJOR, Fluß, siehe Meatus, im XX Bande, p. 5.

Rio St. Martha, Fluß, siehe St. Martha, im XIX Bande, p. 1792, ingleichen Grande de Santa Martha oder de la Magdalena, im XI Bande, p. 576.

Rio Martin, ein Fluß in Aragonien, entspringt in den Gebürgen von Segura, flüsset bey Montalran und bey Hijar vorbey, und vereiniget sich bey Rueda mit dem Ebro.

Rio de Millas, Fluß, siehe Idubeda, im XIV Bande, p. 343.

Rio Mondo, Fluß, siehe Monda, im XXI Bande, p. 1092, ingleichen Terebs.

Rio de Morvedre, Fluß, siehe Morviedro, im XXI Bande, p. 1802.

Rio de Mosso, oder *Allia*, Fluß, siehe Asa, im I Bande, p. 858.

Rion, Stadt, siehe Rions.

Rion, Lateinisch *Riorna*, ein kleiner Ort in der Frantzösischen Landschafft Auvergne.

Rionegra, Fluß, siehe Orenoque, im XXV Bande, p. 1851.

Rio Negro, Fluß, siehe Orenoque, im XXV Bande, p. 1851.

Rio di Nemo, *Numicus*, Fluß, siehe Nemi, im XXIII Bande, p. 1696.

Rio del Nort, Fluß, siehe Nort, im XXIV Bande, p. 1332.

Rions, Rion, Lat. *Reoticum*, *Rionum*, sonst auch *Sirion* genannt, eine kleine Frantzös. Stadt in Guienne an der Garonne, nicht weit von Bourdeaux.

Rions (Graf von) Königlicher Frantzösischer Gouverneur von Cognac und ehemahliger Mestre de Camp des Dragoner-Regiments Dauphin, starb den 26 Mertz dieses 1741 Jahres, in dem 48 Jahre seines Alters. Er war ehedessen bey der verwittibten Hertzogin von Berry erster Stallmeister und derselben vornehmster Favorit. Der Hertzog von Valliere gewinnet durch dessen Tod 12000 Livres Leib-Renten, die er ihm als Erbe der verstorbenen Printzeßin von Conty zahlen müssen, u. Herr Bonnier de la Mosson 8000 Livres an Renten, die er ihm für das obgedachte Dragoner Regiment, so er ihm abgekaufft, jährlich gegeben; der Hertzog von Aumont aber erbet ein Haus in der Vorstadt S. Honore, das er ihm auf Lebenszeit verkauffet hatte.

RIONUM, Stadt, siehe Riom, und Rions.

Rio Orio, Fluß, siehe Orio, im XXV Bande, p. 1906. u. f.

Rio d'Oro, *Darro*, *Daurus*, das ist, *Dans aurum*, ein Fluß in der Spanischen Provintz Granada, welcher zwey von denen Bergen, auf welchen die Stadt Granada lieget, im Thale von einander scheidet.

Rio Orvea, *Magrado*, *Menlascus*. ein Fluß in Hispania Tarraconensi. Baudrand.

Rio de Paria, Fluß, siehe Orenoque, im XXV Bande, p. 185..

Rio di Patrasso, *Glaucus*, ein Fluß in Peloponneso. Baudrand.

Rio de la Plata, Fluß, siehe Plata, im XXVIII Bande, p. 677.

Rio Real, oder Rio grande di St. Francesco, Fluß, siehe St. Francisco (Rio de) im IX Bande, p. 1625, ingleichen Grande (Rio) Potengi, im XI Bande, p. 576.

Rio Reual, Fluß, siehe Kalbarien, im XV Bande, p. 81. u. f.

Rio Rianno (Andreas del) ein Spanischer Mathematicus, lebte gegen das Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1. Tratado de un instrumento para conocer la Nordesteacion de la Aguja de Marear, so mit dem folgenden zusammen gedruckt.
2. Hidrographia en que se ensenna la navegacion por altura y derrota, y la graduacion de los Puertos, 1585 in 4.

Anton Bibl. Hispan.

Rio di Rousillon, Fluß, siehe Ruscino.

Rios (Andreas Gutierrez de los) ein Spanischer Historicus im 16 Jahrhundert, welchen die Genealogisten sehr rühmen, hat Tratado de la casa de los Rios geschrieben, welcher noch in Handschrifft liegen wird, wo anders nicht ein Auszug desselben in den Tractat Summario seu relatione facti controversiæ seu litis super statu Belmontis mit eingeflossen, welches Joseph Pellizer in seinem Memorial por D. Fernando de los Rios y Argote pag. 10. n. 42. davor hält. Anton Bibl. Hispan. Tom. I. und Tom. II. pag. 280.

Rios

Rios (Christoph Granados de los) ein Spanischer Mönch aus dem Dreyfaltigkeits-Orden, starb zu Toledo 1649, nachdem er geschrieben

1. historia de nuestra Sennora de los remedios de la Fuensanta, Toledo 1636 in 8.
2. Victoria naval contra los Turcos por intercession de nuestra Sennora.

Anton Bibl. Hispan.

Rios (Emanuel de los) ein Spanischer Presbyter zu Sahagnut in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war in der Poesie nicht unerfahren, und schrieb in Versen Avisos mui importantes de lo que se debe contemplar en el sacrificio de la missa, Alcala de Henares 1616 in 8. Anton Bibl. Hispan.

Rios (Francisca de los) eine gelehrte Spanierin von Madrit, lebte 1618, und schrieb

La vida de la Beata Angela de Folinno, Madrit 1618 in 8.

Antons biblioth. hisp.

Rios (Gaspar Gutierez de los) von Salamanca, florirte 1600, war Professor der Rechten und schönen Wissenschafften daselbst, und schrieb

Noticia general para la estimacion de las Artes, Madrit 1600 in 4.

Antons biblioth. hisp.

Rios (Gregorius de los) ein Spanischer Presbyter, ist einer von denen ersten, welche in Spanischer Sprache von dem Gartenbau geschrieben haben. Er lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb agricultura de jardines, welches Werck in die Collection derer Scribenten de agricultura 1620 in fol. gedruckt mit eingerücket worden. Anton Bibl. Hispan.

Rios (Johann, Marchese von los) war um das Jahr 1737 Kayserlicher General-Feld-Zeugmeister, und wurde nachhero General-Lieutenant und Obrister eines National-Regiments in Königlichen Ungarischen Diensten.

Rios (Michael Xaque de los) ein Spanier aus dem 16 Jahrhundert, war ein Historicus, und wird vor den Verfasser des Werckgens gehalten, welches Viage de las Indias betitelt ist, und in der Bibliotheck zu Olivarez in Handschrifft lieget. Anton Bibl. Hispan.

Rios (Thomas, Marchese von los) wurde im Jahr 1736 den 19 Februar am Kayserlichen Hofe zum würcklichen Cämmerer ernennet.

Rios (Wilhelm de los) ein Spanischer Jesuit von Ercisa in der Diöces Sevilla, trat 1585, als er schon das Baccalaureat in der Rechtsgelehrsamkeit erhalten, in die Societät, gab hernach viele Jahre einen Mißionarium zu Mexico ab, und war daselbst in dem Jesuiter Collegio Professor der Philosophie, wie auch der Theologie, dirigirte verschiedene Collegia, und starb zu Mexico 1635, schier 70 Jahr alt. Man hat von ihm in Spanischer Sprache eine Predigt, die er zu Angelopolis an dem Beatifications-Feste des Franciscus Xaverius gehalten hat, Mexico 1621 in 4. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. J.

Rio Salado, Fluß, siehe *Salsum*.

Rios Alarcow (Bartholomäus de los) siehe Alarcow (Bartholomäus) de los Rios, im I Bande, p. 912.

Rios Coronel (Ferdinand de los) ein Spanischer Priester in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, schrieb Memorial y relacion de las Philippinas, Madrit 1622 in 4. Anton Bibl. Hispan.

Rio di S. Sebastian, *Mentascus*, ein Fluß in Hispania Tarraconensi. Baudrand.

Rio Secco (Hertzoge von Medina del) siehe Henriquez, im XII Bande, pag. 1565, u. ff.

Rio Secco (Medina del) Stadt, siehe Medina del Rio Secco, im XX Bande, p. 121.

Rio Segura, ein Fluß, der auch Morviedro heist, davon im XXI Bande, pag. 1802, nachzusehen.

Riosoge, die Hauptstadt der Landschafft Figen auf der Insel Japan in dem Asiatischen Reich Japon.

Rio del Sole, Fluß, siehe Sole (Rio del).

Rio di Soure, Fluß, siehe *Ancus*, im II Bande, p. 133.

Rio de la Spiritu santo, Lat. *Rivus* seu *Fluvius Spiritus Sancti*, ein Fluß in dem Königreich Monomotapa, in Africa, welcher sich durch drey Ausflüsse gegen Morgen ins Aethiopische Meer ergeust.

Rio del Spiritu santo, ein Fluß in America, in der Provintz Florida.

Rios de Sandaval (Andreas de los) ein Spanier von Sevilla, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Ordinem examinationis orationum, quæ dicuntur in infirmitatibus, Sevilla 1620 in 4, wobey noch mit angedruckt
2. Carmina;
3. De la perfeccion y signification de los numeros per la composicion de sus partes &c.

Antons biblioth. hisp.

Rios Torquemada (Hieronymus de los) ein Spanier, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb Ultima y final batalla del hombre, so eine Erklärung des 120 Psalms ist, Vallodolid 1593 in 8. Anton Bibl. Hispan.

Riothamus, Riothimus, oder Reotimus, König der Brittonen oder Armoricer, scheinet diejenige Brittische Nation beherrschet zu haben, welche um das Jahr 450 wegen des Einfalls der Saxen und Angeln, sich aus Britannien nach Gallien gewendet, und in dem heutigen Bretagne niedergelassen hatte. Um das Jahr 472 ward er von dem Kayser Anthemius wider den in Gallien allzusehr um sich greiffenden Westgothischen König Erichen zu Hülffe geruffen, daher er mit 12000 Mann zu Schiffe durch die

See in die Loire einlieff, und diese Mannschafft in die Gegend des heutigen Hertzogthums Berry ans Land setzte. Allein ehe er sich noch mit der Kayserlichen Armee vereinigen konnte, ward er durch des Gallischen Befehlshabers Arvandus Verrätherey bey Dole angegriffen und geschlagen; worauf er seine Zuflucht zu den benachbarten Burgundiern nahm, welche damals mit den Römern im Bündniß stunden. Nach der Zeit sind die Brittonen allhier den Francken zinsbar worden, und des Riothimus Nachfolger haben den Königlichen Titul ablegen müssen. Jornandes Get. c. 45. Sidon l. 1. epist. 7. & l. 3. epist. 9. Gregor. Turonens. hist. l. 2. c. 18 v. Bünau R. H. t. 1. p. 900.

Riothimus, König, siehe Riothamus.

Rio Tinto, oder Azeche, sonsten *Urius* und *Iberus* genannt, ein Fluß in Andalusien, entspringt unweit Aracena, flüsset bey Niebla und bey St. Juan del Puerto vorbey, und fällt bey Guelea in das Occidentalische Weltmeer. Man schreibet dem Gewässer dieses Rio Tinto die Krafft zu, den Sand in Steine zu verwandeln. Im übrigen ist es von einem bittern Geschmack, und so schädlich, daß weder Fische noch andere lebendige Creaturen darinnen anzutreffen, und so wohl die Kräuter, als die Bäume in der Nachbarschafft verderben. Doch soll es dem Rindviehe, wenn dasselbige einige Beschwerung hat, sehr gesund zu trincken seyn.

Rio di Teloso, *Magrada*, oder *Menlascus*, ein Fluß in Hispania Tarraconensi. Baudrand.

Rio de Tomar, sonst auch Nabari genannt, ein Fluß, siehe Nabaon, im XXIII Bande, pag. 9.

Riotta (Joseph Thomas) ein Prediger-Mönch von Trapano, gebohren 1667 den 27 Mertz, lehrte die Philosophie und scholastische Theologie, hatte ein sehr gutes Gedächtniß und gute Wissenschafft in der Medicin und schönen Wissenschafften, schrieb

Orationes, als:

1. la morte auvivata, Palermo 1693 in 4.
2. il sole rivascente, ebend. 1694 in 4.
3. nella morte il fomite della vita, ebend. 1691 in 4.
4. Quaresimale, Drepano 1704 in 4.

ließ auch gantz preßfertig in Handschrifft

a. il crociero del nuovo mondo per l'acquista della perfezzione in fol.
b. teatro di meraviglie e spasso all'occhio dell'universo, in 8.
c. teatro apologetico se la mansione della verità, in 4.

und starb zu Palermo 1707 im Jenner, im 40 Jahre. Mongitor biblioth. Sic. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 772.

Riou, eine kleine und bewohnte Insel in Franckreich, in der Gegend der eine Viertel Meile von Marseille liegenden Insel Isle d'If.

Rio Verde, oder der grüne Fluß, sonst auch *Barbesola* genannt, ein Fluß, entspringt in dem Königreiche Granada, an den Gräntzen von Andalusien, und fällt bey Marbella in das Mittelländische Meer.

Rio Vernator, sonst auch *Belo* genannt, Fluß, siehe *Bælo*, im III Bande, p. 112.

Rioux, Stadt, siehe Bec de Rioux, im III Bande, p. 857.

Rioxa, Landschafft, siehe Rioja.

Rioxa (Frantz de) ein gelehrter Spanier von Sevilla, war Anfangs bey dem Grafen Caspar von Guzman Bibliothecarius, hernach Königlicher Historiographus und Bibliothecarius, wie auch Inquisitor von Sevilla, und starb um 1558. Seine Schrifften sind:

1. El Aristarcho oder censura de la proclamacion catolica de los Catalanes, zu Madrit in 4 gedruckt ohne seinen Namen.
2. Ildefonso, oder Tractat von der Empfängniß Mariä, welchen Thom. Tamajus in seinem Wercke la verdad de dextro p. 93. lobet.
3. Carta sobre & titulo de la cruz.
4. Respuestas a las advertencias contra su carta.
5. Avisos a Predicadores u. a. m.

Anton Bibl. Hispan.

Rioxa oder Rioja (Melchior de) ein Spanischer Minorit aus der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, hat Guia espiritual para examinar la conciencia geschrieben, so zu Lüttich 1579 in 8 ans Licht getreten. Anton Bibl. Hispan.

Rioxano (Georg Anton) ein Spanischer Prediger aus dem Franciscaner-Orden, war in dem Collegio zu Valladolid Lector emeritus und Censor des Inquisition-Gerichts. Er blühete in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Gerarquia serafica; Valladolid 1633 in 4.
2. Discursos morales para los dias de la quaresima, Madrit 1641.

Anton Bibl. Hispan.

Rio de Ziganor, ein Fluß, wird auch Nasabath und Nabar genannt, siehe Nasabath, im XXIII Bande, p. 696.

Rip, siehe Ripen, Stadt.

RIPA, siehe Gestade, im X Bande, p. 1298, ingleichen Ufer.

Ripa, ein Fluß auf der Halb-Insel Jütland.

RIPA, Stadt in Engelland, siehe Rhin.

RIPA, Stadt, siehe Ripen.

RIPA, Stadt, siehe Riva.

Ripa (Albert) hat im Jahre 1574 zu Löven seinen aus Lautenstücken bestehenden Thesaurum musicum in 4to drucken lassen.

Ripa (Basilius de) ein Italiänischer Augustiner-Mönch von Bergomo, oder von Brescia, wie einige wollen, als an welchem Orte er sich eine lange Zeit aufgehalten, war General-Pre-

Prediger und Prior in verschiedenen Klöstern, starb auch in solcher Bedienung zu Brescia, wo er eine schöne Bibliothek in seinem Kloster angeleget hatte, im Jahr 1505, als er 61 Jahr alt war. Seine hinterlassene Schrifften, die sich bey denen Augustinern bey St. Barnabas zu Brescia in Handschrifft befinden, sind:

1. De vita privata.
2. Vita *Barthol. de Palatiolo.*
3. Descriptio ficulneæ & cucurbitæ parabolica.
4. Conciones Adventuales & quadragesimales, in 2 Bänden.
5. Libellus in Jus canonicum.
6. Orationes in cœna Domini.
7. Orationes in capitulis congregationis habitæ.

Gandulphus Diss. de 200 Scriptor. Augustin.

Ripa (Cäsar) ein Ritter von St. Mauritio und St. Lazaro, war von Perugia, und lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts in Rom; allwo er 1603 seine Iconologie, in Welscher Sprache in 4 heraus gegeben. Sie ist zu Rom 1603 in 4 gedruckt, und zu Padua 1630 in 4. dann zu Venedig 1645 in 4 und endlich zu Nürnberg 1732 in 4 ins Deutsche übersetzt, wieder aufgeleget worden. **Jacobillus** Biblioth. Umbr. **Hallervord** Bibl. Cur.

Ripa (Carl Anton von) ein Sohn des Grafens zu Turin, **Augustin Julians** von Ripa, ward beyder Signaturen Referendarius und Gouverneur über verschiedene Städte im Kirchen-Gebiet, dann 1632 den 9 Jenner Bischoff zu Mondovi. Er hat den grossen Vorhof der bischöfflichen Wohnung kostbar ausgebauet, und vor sich und seine Nachfolger in der Dom-Kirche ein bischöfflich Begräbniß mit der Uberschrifft: Die Gebeine derer Bischöffe, verfertigen lassen, hat auch kostbare Meßgewande hinterlassen, und ist 1641 gestorben, als er unter Urban VIII Päbstlicher Capell-Aßistent war. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 1096.

Ripa (Johann a) siehe **Johannes a Ripa**, den 25 Junius, im XIV Bande, p. 1008.

Ripa (Johann Frantz von) ein berühmter Rechtsgelehrter im 16 Jahrhundert, stammete aus einem alten adelichen Geschlechte zu Pavia. Er studirte zu Padua, und lehrte darauf bald in seiner Vater-Stadt, bald aber zu Avignon, immassen er zum öfftern von dem einen zu dem andern Ort gezogen. Er starb endlich zu Pavia 1534. Seine bekannten Schrifften sind:

1. De peste & secundis nuptiis und
2. Consilia, welche samt voriaem mit **Bernhard Trottens** Zusätzen zu Turin 1574 in Fol. sind aufgeleget worden.
3. De privilegiis contractuum.
4. De rebus creditis.
5. Commentarius in Jus Canonicum, Lion 1585 in Fol.
6. Comment. ad Jus Civile, ebend.
7. De legatis.
8. In tit. Dig. de edendo.
9. Comm. in quartam legis Falcidiæ; ebend. 1548 in Fol.
10. Ad Digestum Infortiatum.
11. De interdictis.
12. De re judicata.
13. De judiciorum privilegiis.
14. In L. pupill. ff. de novi operis nunciat. Lion 1548, in Fol.
15. De nocturno tempore & iis, quæ noctu committuntur, Franckfurt 1602 in 8.
16. De pactis.
17. De pignoribus.
18. De acquirenda possessione.
19. De privilegiis creditorum.
20. De remediis ad conservandam libertatem.
21. Commentarius in Sctum Trebellianum.
22. Tr. de Simonia, Rom 1631 in 4. aufgelegt.

Seine Wercke sind zu Lion 1548 in Fol. dann zu Venedig 1569 in Fol. herausgekommen, und mit **Bernhard Trottens** Zusätzen zu Turin 1574 in Fol. wieder aufgeleget worden. **Panzirol.** de clar. legum interpret. **Papadopoli** hist. gymnas. Patav. Tom. II. p. 43.

Ripa (Ludwig) ein Patritius von Cremona, wurde, nachdem er bey denen Cardinälen **Donatus Cäsius** und **Paul Sfondrata** die wichtigsten Aemter und Bedienungen verwaltet, auch Päbstlicher Cammer-Commissarius und beyder Signaturen Referendarius auch Gouverneur zu Ascoli gewesen, im Jahr 1606 Bischoff zu Terni, da er bereits ein schweres Alter auf sich hatte. Dem aber ohnaeachtet versahe er solche bischöffliche Würde mit aller Sorgfalt und Rühmlichkeit, und starb im September 1613, in dem 90 Jahr seines Alters. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 764.

Ripa oder **Riva** (Ludwig von) berühmter Medicus und Botanicus von Venedig, ward 1718 Professor der Astronomie und Physik zu Padua, und ferner der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen Mitglied; Honorarius dell Instituto delle Scienze zu Bologna, verstund gut Griechisch, schrieb und redete schön Latein, und machte sich durch seine historia universalis plantarum berühmt, die er zu Venedig 1725 in 4. mit 3 gelehrten Dissertationen, welche er Miscellanea betitelt, wieder auflegen ließ, als de meteoro ignito, de vi vaporum in Hygrometris und demonstrationes theorematum ad quadraturas spectantium; denen er auch noch die beym Antritt seiner Profeßion gehaltene Rede beygefüget. Zu Bologna sind im Jahr 1741 von ihm herausgekommen Anmerckungen zu Varignons Abhandlung von der Maaße des flüssenden Wassers. **Papadopoli** hist. gymnas. Patav. Tom. I. p. 182. **Leipziger gelehrte Zeitung** 1741, p. 659 u. f.

Ripa (Polybius a) von einigen **Riva** genannt, ein Doctor der Rechten von Mayland, lehrte auf verschiedenen Italiänischen Academien, ward endlich Rathsherr zu Turin, und starb zu Pisa den 23 December 1613, verschiedene Juristische Wercke hinterlassend, von denen die bekannten

1. Observationes singulares, Venedig 1605 in Fol.
2. Tr. de dividuis & individuis, ebend. 1610 in 4.
3. Tr. de actis in mortis articulo, Franckfurt 1600 in 8.

4. Tr. de nocturno tempore, & iis, quæ noctu committuntur, ebend. 1601 in 8.
5. Commentarii, quibus canonicæ, civiles, feudales, emphyteuticæ cet. materiæ continentur.

Freher theat. Witte diar. biog aph.

Ripa oder **Riva** (Raphael) ein Venetianischer Dominicaner Mönch, war eine Zierde des Ordens und seines Vaterlands, ein Redner, Philosoph, Theologe, und Prediger von ungemeiner Geschicklichkeit. Er ließ noch in seinen Studir-Jahren zu Padua, als er erst 22 Jahr alt war, eine schöne Probe davon sehen, und erwarb sich nachgehends, als er unter denen Seinen mit so vieler Gründlichkeit und Beredsamkeit profitirte, einen grossen Ruhm. Sein angenehmes Wesen veranlaßte den Cardinal Hieronymus Bernerius, daß er ihn zu seinem Theologen añahm, und durch dessen Vermittelung geschahe es, daß ihn Paul der V im Jahr 1605 zum Bischoff von Courzola ernennte, von dar er 1610 ins Bißthum Chiozza versetzet wurde. Er starb daselbst den 9 Jul. 1611, in dem 42 Jahr seines Alters, und ward in sein Profeß-Hauß St. Johann und St. Paul zu Venedig begraben. Seine hinterlassene Schrifften sind:

1. Commentaria & quæstiones ad S. *Thomæ Aquinatis* de ente & essentia tractatum, Rom 1598 in 4. 2 Alphabet 6 Bogen starck.
2. Ad S. *Thomæ Aquinatis* totam primam partem quæstiones & dubitationes scholasticæ, Venedig 1609 in Fol. 11 Alphabet ½ Bogen starck.
3. Oratio in funere *Bernardini Paterni*, Medici, Padua 1594 in 4.
4. Ad tertiam Partem S. *Thomæ* quæstiones & dubitationes scholasticæ, welche noch in Handschrifft l egen.

Es gedencket seiner mit vielem Ruhm Fontana Theatr. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 1427 und August, Superbi in illustr. Venetis lib. 1. p. 146 und lib. 3. p. 6. nebst andern mehr. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 378.

Ripa (Victorius Angustinus) gebohren zu Turin aus edelem Geschlechte, ward Anfangs bey der Signaturen Referendarius in verschiedenen Städten des Kirchen-Staats, als zu Jesi, Benevento und Fermo Gouverneur, endlich aber 1679 Bischoff zu Vercelli, und starb zu Rom den 4 November 1691. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 816.

Ripa (Porta di) heisset dasjenige Thor der Stadt Rom, das zu nächst nach der Tiber gehet, und vor diesem *porta navalis* oder *portuensis* hiesse.

RIPA ALTA, *Pentole*, eine Stadt in Nieder-Ungarn, an der Donau, zwischen Ofen und Tolna. Baudrand.

RIPA ALTA, Flecken und Schloß, siehe Ripalta.

RIPA ALTA, siehe Roxburg.

RIPA ALTA, ein Name der Stadt Tolna in Ungarn, die sonst auch *Alternum* geheissen, davon im I Bande, p. 1591 nachzusehen.

Ripa candida (Donatus a) ein Neapolitanischer Mönch. Du Fresne führet in seinem Catalogo ein Buch von ihm an, so diesen Titul hat: Vitæ Sanctorum Gvilielmi Abbatis, fundatoris congregationis Montis Virginis, Joannis Mathera, abbatis Pulsamensis, & Amati, Episcopi Nuseani, Neap. 1643 in 4. Rivii Monast. Hist. Occid. p. 162.

Ripacorsa, Grafschafft, siehe Ribagorca.

RIPA CURTIA, Grafschafft, siehe Ribagorca.

RIPA DEXTRA, heisset bey den Geschicht-Schreibern und Geographis das Ufer eines Flusses, welches zur rechten Hand ist, wenn man dem Strome nach fähret.

RIPA DEXTRA, eine Küste in Gallia Narbonensi, und der darinnen liegenden Provintz Occitana, zwischen dem Einfluß der Rhone und der Stadt Narbo. Baudrand.

RIPÆ ALTÆ, Stadt, siehe Riva Bianca.

RIPÆ ALTÆ, Flecken, siehe Rivesaltes.

RIPÆ ONCHESTIÆ, Gr. Ὀγχηστιαι ἀϊονες heist beym Pindaro Isthm. ἐπ. β. v. 7. so viel, als die Stadt Onchestus.

RIPÆ PHUNDUSIORUM, Stadt, siehe Ripen.

RIPA FLUMINIS, siehe Ufer.

Ripaille, Lat. *Ripalia*, *Ripaillia*, oder *Ripallium*, ein angenehmes Lust-Haus bey Thenon, der Haupt-Stadt in dem Savoyschen Hertzogthum Chablais, an dem Genffer-See. Es ist am meisten dadurch bekannt worden, daß der Pabst Felix V, welcher vorher unter dem Namen Amadäus VIII der erste Hertzog von Savoyen gewesen, und in seiner Jugend diesen Ort erbauen lassen, daselbst den vornehmsten Sitz und oberste Commenthurey des von ihm gestifteten Ordens St. Moritz hingelegt, auch folgends allda einen grossen Theil seines Lebens, so wohl vor erlangter Päbstlichen Würde, als nachdem er dieselbe freywillig niedergelegt, in der Stille zugebracht, oder vielmehr mit denjenigen Personen, welche er sich zur besondern Freundschafft auserlesen, sich brav lustig gemacht; woraus das Frantzösische Sprüchwort faire repaille, das ist, wollüstig und in Uberfluß leben, entstanden. Dieser Herr ist auch daselbst 1452, oder wie andere schreiben, 1459 gestorben. Aeneas Sylvius lib. 7. Comment. Van der Burch Sabaudor. Duc. hist. gentilit. p. 129. *Theatr. Saboud. & Pedemont.*

RIPAILLIA, siehe Ripaille.

Ripalda (Graf von) Königl. Spanischer Feld Marschall, starb im Monath April 1731. Rannffts Genal. Archiv. 1731.

Ripalda (Hieronymus) ein Jesuite von Teruel in Arragonien, lehrte die Theologie, und war zugleich Priester zu Alcala des Henares, auch an unterschiedenen Orten Superior, schrieb

1) De Doctrina Christiana, so zum öfftern aufgelegt worden, unter andern zu Madrit 1620 und 1633 in 8. ingleichen 1671.
2) Colloquium suave peccatoris cum Deo, Lerida 1618 in 16. vorher aber zu Madrit 1614 in 8.
3) De contemtu mundi, ins Spanische übersetzt,

und starb den 21 April 1618, im 84 Jahr. Witte diar. biograph. Antons bibl. hisp. Tom. I. und Tom. II. p. 660.

Ripal-

Ripalda (Joh. Martinez de) ein Jesuit von Pampelona gebürtig, lehrte eine Zeitlang zu Montfort die Weltweisheit, und nachgehends zu Salamanca die Gottesgelehrsamkeit. Nach diesem wurde er in dem Königl. Collegio zu Madrit Professor der Moral, und zugleich Qualificator bey der Inquisition, worauf er 1648 den 26 April mit Tode abgegangen. Er hat

1. ein grosses Werck de ente supernaturali, in 3 Folianten, der 1 zu Bourdeaux 1634, der 2 zu Lion 1635 und der 3 zu Cölln 1648 gedruckt, hinterlassen, ingleichen
2. de fide, spe & charitate, Lion 1652 in fol.
3. Expositionem litteræ magistri sententiarum, ebend. 1636 in 8 und
4. Discurso de la eleccion del sucesor del Pontificado en vida del Pontifice, so er zu Saragossa auf Befehl des von Olivarez, dessen Beicht-Vater er gewesen, 1642 verfertiget.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. Anton Bibl. Hispan.

RIPALIA, Lusthaus, siehe Ripaille.

KIPALLIUM, Lusthaus, siehe Ripaille.

Ripalta, Rivalta, Rivolta, Lat. *Ripa olta*, ein Flecken und Schloß am Fluß Adda, über Lodi, im Hertzogthum Mayland, gehöret dem Gräflichen Hause Stampa, die Venetianer wurden daselbst im Jahre 1509 von den Frantzosen gäntzlich geschlagen.

Ripalta (Johann Dominicus) ein vortrefflicher Organist und Capellmeister an der St. Johannis Kirche zu Monza, einer im Hertzogthum Meyland liegenden kleinen Stadt, (von dar er auch gebürtig gewesen,) ist zu der Zeit berühmt gewesen, als Heinrich der dritte König in Franckreich aus Polen zurück gekommen, und solches Königreich verlassen; dieser, als er durch Monza paßiret, hat ihn mit nach Franckreich nehmen wollen; Ripalta aber zog die Liebe zu seinem Vaterlande aller ausländischen Glückseligkeit vor, und blieb an gedachtem Orte, woselbst er auch verstorben, und setzte oberwehnte Kirche zum Universal-Erben ein. Von seiner Arbeit sind im Jahre 1629 fünffstimmige Missen mit der Partitur zu Mayland gedruckt worden. Bes. Picinelli *Ateneo* dei Letterati Milanesi, p. 295.

RIPA MAGNA, Stadt, siehe Riblera.

RIPA MAGNA, Stadt, siehe Ribera Grande.

Ripamaranzi, *Marantium*, oder *Pomaranzi*, eine Stadt in Toscana, in dem Gebiete von Volterra, bey dem Fluß Cecina. Baudr...

RIPA MARIS, siehe Ufer.

RIPAM MUNIRE, siehe *Munire Ripam*, im XXII Bande p. 841.

RIPA MONTIUM, Stadt, siehe Ribemont.

Ripamontius (Joseph) ein Geschichtschreiber, gebürtig von Tignone, einem in dem Mayländischen gelegenen Städtgen, führte den Titul eines Canonicus von Scala und Chronickschreibers der Stadt Mayland, und starb nach dem Jahr 1684. Man hat von ihm

1. historiæ Mediolanensis libros 10;
2. historiæ ecclesiæ Mediolanensis libros 7, Mayland 1647 in 4.
3. Federici Borromæi Archiep. Mediolanensis libros 6 und libros 8 continuationum, welche in dem thesauro historiarum & antiquitatum Italiæ tomo 2 stehen, und wegen des guten Lateins sehr hoch gehalten werden.
4. de peste Mediolamensi, quæ fuit anno 1630 in 5 Büchern, Mayland 1640 in 4.

Ghilini theatr. hom. litter.

Ripampane, ein Flecken in Egypten auf der Seite gegen Arabien; so aber heutiges Tages nicht mehr anzutreffen ist. Man hält davor, daß es eben der Ort sey, der bey dem Ptolomäo κώμη μεσόγειος Παμπανὶς heisset. Cellar. notit. Orb. Ant. Tom. II Lib. IV. c. I §. 7.

RIPA MUNIENDA (DE) ist die Aufschrifft des 15 Titels aus dem XLIII Buche derer Pandecten, und handelt von Verwahrung und Befestigung des Ufers mit Dämmen und andern gleichmäßigen Wercken wider die Gewalt des Strohmes und der Wellen.

RIPA de OSTRIA, ein Meerbusen, der noch verschiedentlich benennet wird, als *Sinus Corinthiacus, Golfo di Coranto, Golfo di Lepanto &c.* siehe *Lepanto (Golfo di)* im XVII Bande, p. 411.

RIPA PRIMA, Marcktflecken, siehe Hohenwart, im XIII B. p. 570 u. f.

RIPARENSES, waren bey denen Römern diejenigen Soldaten, so an der Gräntze lagen, die Feinde davon abzuhalten.

Riparfond (Stephan Gabriel) ein berühmter Rechtsgelehrter zu Paris, der 1704 gestorben, hat daselbst die Bibliothec der Advocaten, die in dem Vorgebäude des Ertz-Bischöfflichen Pallastes stehet, angeleget, und nicht nur seine Juristische Bücher, sondern auch gewisse Renten durch ein Testament darzu beschieden, damit sie kan erhalten und vermehret werden.

Riparfons (Gabriel de) ein Parlaments-Advocat zu Paris, starb 1701 und ließ Memoire sur la question de l'extinction de la Pairie de Piney pour Messieurs les Ducs & Pairs de France contre M. de Luxembourg, so in des du Pleßis Commentaire sur la coutume de Paris bey der andern Auflage 1707 zu Ende mit stehet. Le Long bibl. hist. de France.

RIPARI, Volck, siehe *Ripuarii.*

Riparia (Anton de) Bischoff zu Populonia und Massa, ward den 3 November 1361 erwählet. Er ist Päbstlicher Internuncius gewesen, und hat die Waldenser im Dauphine zu Paaren gebracht, wie Raynaldus annal. Eccles. aufs Jahr 1375 meldet. Ughellus Ital. Sac. Tom. III p. 720.

RIPARIA DITIO, Land-Vogtey, siehe Riviera.

RIPARIA DORA, Fluß, siehe *Doria*, im VII Bande, p. 1300.

RIPARIÆ PRECES oder LITTOREA SACRA. Die ersten Christen folgeten der Vorschrifft ihres Heylandes und seiner Apostel: Betet stets in allem Anliegen. Daher es denn kam, daß sie auch nach Erforderung der Umstände an dem Ufer der Einflüsse oder des Meeres ihr Gebet verrichteten, dergleichen Apost. Gesch. XXI, 5. zu

zu finden. Und dieses führet **Hildebrand** als ein Alterthum an, und nennet es riparias preces. **Hildebr.** de prec. ver. Christ. cap. I. §. X p. 14.

RIPARII, Volck, siehe *Ripuarii*.

RIPARIOLI, Volck, siehe *Ripuarii*.

Riparius (Aegidius) einer von den ersten Professoren der Rechte zu Cremona, lebte 1388, und schrieb

1) De Scriptura privata libb. 2,
2) De injuriis earumque remediis;
3) De tortura & testibus examinandis &c.

Arisius Cremona literat.

Riparius (Albrecht) ein Canonicus an der Aegidien-Kirche zu Cremona, schrieb um 1384,

1) De natura animalium;
2) De natura plantarum &c.

Arisius Cremona literat.

Riparius (Cantelminus) ein Doctor der Rechten und Advocat zu Cremona, lebte um 1365, und schrieb

1) De testamentis & codicillis libb. 3;
2) De donationibus causa mortis lib. 1;
3) De Successionibus ab intestato lib. 2.

Arisius Cremona literat.

RIPARO, siehe **Brustwehr**, im IV Bande, p. 1685 u. ff.

Riparola (Bonifacius) siehe **Johannes ab Ischitella**, den 10 Junius, im XIV Bande, p. 998.

RIPARUM TIBERIS ET ALVEI COMES, ist so viel als der *Curator alvei & riparum Tiberis*, davon im VI Bande, p. 1860 gehandelt worden.

RIPA SINISTRA, heisset dasjenige **Ufer**, welches zur lincken **Hand** ist, wenn man dem Strome nachfähret.

RIPATICUM, heist das **Fährgeld**, davon zu sehen im IX Bande, p. 71.

RIPATORIUM, **Stadt und Abtey**, siehe **Rivour**.

RIPA TRANSONA, oder *Transonis*, nach **Ptolomäo** *Cupra montana* genannt, eine volckreiche und befestigte Stadt in der Anconischen Marck, im Kirchenstaat, hat einen Bischöflichen Sitz, welcher von dem Pabst **Gregorius** XIII gestifftet worden, und unter Fermo stehet, davon folgender Artickel mit mehrern handelt. **Alberti** descr. Italiæ.

Ripa Transona (das Bischoffthum) ist von Pius V im Jahr 1571 gestifftet, und sonst unmittelbar dem Römischen Stuhl unterworffen gewesen, von Sixtus V aber, als er Fermo in ein Ertz-Bißthum verwandelt, solchem Suffragan gemachet worden. Die Cathedral-Kirche ist dem heiligen Gregorius gewidmet, und von zierlicher Structur. Das Dom-Capitul bestehet aus 14 Canonicis und 2 Ertz-Aemtern, dem Archi-Diaconat und Archipresbyterat, es hat über dieses 2 Präbenden und 3 Beneficiaten ohne die andern Geistlichen. Man trifft sonst noch allhier an 3 Pfarr-Kirchen, 3 Manns- und 2 Nonnen-Klöster an. Die Diöces erstrecket sich ziemlich weit, und begreifft die Städte Cessianano, wo 2 Pfarr-Kirchen, Acquaviva, Monte Prandone, Marca, wo eine Collegiat-Kirche mit 8 Canonicis, Colonella, wo 2 Pfarr-Kirchen und ein Franciscaner-Kloster, St. Benedetto, Grotta a Mare, wo eine Collegiat-Kirche und 2 Klöster, St. Andrea und Marano unter sich, in welchen insgesammt bey die 7000 Menschen gezählet werden. Die jährlichen Einkünffte von denen Bischöflichen Tafel-Güthern belauffen sich auf 800 Scudi. Wie übrigens die Bischöffe nach einander regieret, ist aus folgendem Verzeichniß zu ersehen.

1. Lucius Saxus, war beyder Signaturen Referendarius, wurde 1571 zum ersten Bischoff eingesetzt, und saß bis 1575.
2. Philipp Segha, erwählt den 20 May 1575, ward 1578 nach Piacenza versetzt.
3. Nicolas Aragonia, insgemein der jüngere genannt, war Canonicus an der Haupt-Kirche im Vatican, erwählt 1578, saß eine kurtze Zeit, und ward ins Bißthum Ascoli versetzt.
4. Troilus Boncompagnus, erwählt den 3 August 1519, saß bis 1582, da er den 30 Junius Bischoff zu Foligno ward.
5. Caspar Sellingard von 1582 bis 1591, da er nach Modena versetzet worden.
6. Pompejus de Nobilibus, von 1591 bis 1607.
7. Sebastian Podius, starb zu Rom 1628. in dem 68 Jahre seines Alters.
8. Lorentz Azzolinus, von 1630 bis 1632, da er nach Narni versetzet worden.
9. Anton Arigonius, von 1634 bis an seinen Tod 1636.
10. Nicolaus Ursinus, starb 1653.
11. Ulysses Ursinus, starb 1679.
12. Johann Georg Mainard, erwählt 1680, starb 1693 im November.
13. Frantz Azolinus, der Gottesgelehrsamkeit Doctor, Primicerius an der Metropolitan-Kirche zu Fermo und Canonicus an der St. Marien-Kirche zu Rom, auch gewesener infulirter Abt des Klosters St. Bartholomä zu Campa Fellone, erwählt den 15 Mertz 1694, starb noch in diesem Jahr.
14. Peter Alexander Procaccini, von 1695 bis 1704, da er nach Avellino versetzet worden.
15. Josaphat Baptistellus, beyder Rechten Doctor, und Vicarius Apostolicus zu Urbino, nachgehends General-Vicarius derer Bischöffe zu Civita Castellana, Fossombrone, Fermo, Jesi und Loreto, erwählt den 8 Jenner 1705, ward den 10 May 1717 nach Foligno versetzt.
16. Georg Laurus, Canonicus Pönitentiarius und General-Vicarius in seiner Vater-Stadt Anagni, erwählt den 12 Julius 1717.

Ughellus, Ital. Sac. Tom. II p. 755 u. f.

Ripa Transona (Peter de) siehe Peter de Ripa Transona, im XXVII Bande, p. 1035.

RIPA TRANSONIS, Stadt, s. *Ripa Transona.*

RIPAVE EJUS FIAT, (NE QUID IN FLUMINE PUBLICO) siehe *Ne quid in flumine publico inve ripa ejus fiat* &c. im XXIII Bande, pag. 1761.

Ripavia, Stadt, siehe **Ribadavia.**

Ripe, Ῥίπη, oder **Rhypa**, eine Stadt in Arcadien; sie ist bereits zu des Strabo Zeiten nicht mehr vorhanden gewesen.

Ripel, von Reiben, wird derjenige gebräuchliche Satz zum Gestübe genennet, als vier Karn durchgeworffener Leim, und drittehalb Schobfaß gekleinte Kohlen.

Ripen, Rypen, Riepen, Lat. *Diœcesis Ripensis*, ein Stifft, welches dem Süder-Theile Jütlandes, oder dem Fürstenthum Schleßwig, am nächsten liegt, und mit demselben durch die gantze Breite des Landes gräntzet. Die Gräntzscheidung wird auf der Ost-Seiten durch die Coldinger- auf der West-Seiten durch die Skodburger-Aue gemacht, doch also, daß nach Süden von der letztbemeldten Aue, hin und wieder verschiedene zum Bischoffthum gehörige Dorfschafften ja auch die Stadt Riepen selbst belegen. An der Morgen-Seiten berühret diß Stifft theils die Ost-See, oder denselben Arm, den kleinen Belt, bey Friedericia und Kolding, theils die beyden Stiffter Aarhuuß und Wieburg. Nach Norden hat es den Sinum Lymicum, und hanget nur, vermittelst einen gantz schmahlen Halß, oder Isthmum, an der Provintz Thye, im Aalburgischen Stifft, und endlich wird es an der West-Seiten von dem Britannischen oder Cimbrischen Meer bespühlet. Demnach enthält diß Rieper-Stifft in der Länge 22, in der Breite aber 11 biß 12 Meilweges, und ist unter denen 4 Jütländischen Bischoffthümern das grösseste, nicht aber das fruchtbahreste und Volckreicheste, indem es die mittlere, trockene und heydigte Gegend begreifft. Absonderlich ist hieselbst auf dem Wege zwischen Skive und Kolding, die 7 Meilen lange so genannte Aalheide, die fast gantz wüst und unerbauet liegt, welches, dem Vorgeben nach, von der im Jahr 1350 gewesenen grossen Pestilentz, der schwartze Tod genannt, herrühren soll: indem damahls viele gantze Dorfschafften ausstarben, die nachdem niemahls sind bewohnet worden, obwohl Ihro Majestät zwanzigjährige Freyheit denjenigen verstatten, die daselbst sich wohnhafft niederlassen wollen. Die gröste Hinderniß soll seyn der Mangel an Wieswachs, wie auch theils Orten an Wasserquellen. Ubrigens hat es auch an verschiedenen Orten dieses Stiffts, vornemlich im Amte Kolding, bey Friederica und Wedel einen überaus fruchtbahren u. lustigen Boden. An der West-See-Kante haben die Einwohner gute Nahrung von Fischereyen und Schäffereyen, und verführen die getrocknete Fische, und verarbeitete Wolle, weit und breit. Darneben zühen sie auch sehr viele Ochsen und Pferde. Der Rocken wächset in dieser Provintz vortrefflich, und wird in ziemlicher Menge nach Holland und Norwegen verschicket, von andern Getreide aber haben die Westerboer nur zur Nothdurfft. Am Westlichen Meer-Ufer dieses Stiffts, absonderlich bey Warde und Ringkiöbing, wird der feinste und beste Bernstein in ziemlicher Menge gefunden. Da die nach dem Westlichen See-Ufer zu liegende Ländereyen des Stiffts Ripen sehr sandig, und dabey dem starcken Winde, der sie zuweilen recht durchwühlet, und Hügelweise zusammen wehet, exponiret sind; so suchen die Bauren ihre am Strande liegende Wiesen, mit einer Art von Graß, Mare-Riis genannt, zu bepflantzen, und es ist unter schwerer Straffe im Gesetz verboten, solches auszurotten, weil die Wurtzeln den sandigen und flüchtigen Grund zusammen halten. Es wird dieses Stifft in vier Aemter abgetheilet, als Rieberhuus-Amt, Kolding-Amt, Lundenes-Amt, und Bonling-Amt, darinnen sind dreyssig Herrit oder Harden, das ist, kleine Provintzen, derer eine jede ihren geistlichen Präpositum und weltlichen Richter hat; 276 Pfarr-Kirchen, 8 Städte, als Ripen, Kolding, Friedericia, Wedel, Warde, Ringkiöbing, Hölstebroe, und Lemwig, wie auch das Flecken Hietting; ferner 600 gantze, und 349 halbe Bauerhöfe, ohne was dem Adel und andern Bedienten gehöret. **Pontoppidani** Dan. P. I. p. 320 u. ff.

Ripen, Riepen, auf Dänisch **Ribe**, Lat. *Ripa*, *Ripis*, *Ripæ Phundusiorum*, weil **Ptolomäus** derer Cimbrorum, ins besondere derer Phundusiorum, an diesem Orte gedencket, eine Bischöffliche Residentz, von **Otto dem Grossen** im Jahre Christi 948 gestifftet, Haupt- und Königliche Amt-Stadt, im vorhergehenden Stiffte Ripen; wiewohl die unterworffene Syssel meistentheils in Jütland liegen. Die in Schleßwig dazu gehörige Harden sind Loharde, Mogeltunderharde, die Insel Amrom, die halbe Insel Föhr, und einige andere Kirchspiele, die alle unter dem Namen Süder-Jütland-Syssel begriffen werden. Was die Benennung dieser Stadt anlanget, soll sie den Namen Ribe, oder Ripen, dem allgemeinen Vorgeben nach, daher haben, daß sie ad ripam am Ufer des Flusses Nipsaa lieget, wie denn auch in Altfriesischer Sprache, das Wort Rip ein Ufer bedeutet hat. Daher meynet auch **Casp. Danckwerth**, p. 771, daß das grosse und denen Seefahrenden so bekannte als gefährliche Jütische Riff den Namen habe. Von dem Wesen und Alterthum dieses Orts, hat **Peter Terpager**, eine sonderbahre, doch gantz kurtze Beschreibung in Lateinischer Sprache herausgegeben, und seinen Inscriptionibus Ripensibus, als ein Specimen seines unter Händen habenden grossen Wercks, Ripæ Cimbricæ genannt, beygefüget. Uberdem hat auch **Mathias Petri Kostock**, diese Stadt in zierlichen Dänischen Versen beschrieben. Die Elevation des Pols ist zu Ripen 55 Gr. 19 Min. der Länge; der Breite aber 42 Gr. 8 Min. Ist entlegen von Copenhagen 39, von Hamburg 23, von Warde 8, von Friedericia 10, von Kolding 8, von Hadersleben 5 ½, von Flensburg 10, von Husum 10, und von Tundern 4 gute Meilen. Sie lieget in ebener, lustiger, und fruchtbarer Gegend, auf allen Seiten mit Marschwiesen umgeben, und an dem klaren Fluß Nipsaa, dahero sie auch zuweilen von der hohen Wasserfluth angefochten wird, welcher öffters bis an den Kirchhof des Thums, der sonst auf einem erhabenen Orte,

Orte, Namens Lillienberg belegen, hinauf gestiegen; ja im Jahr 1634 ist das Wasser über eine Elle hoch in der Kirchen selbst gestanden. Bemeldter Fluß streichet grösten theils an der Nord-Seiten vorüber, doch theilet er sich darneben in drey Ströhme, welche um und durch die Stadt lauffen, und mit Brücken beleget sind. Diese drey Ströhme oder Arme der Nipsaa, sollen durch die drey Löwen bedeutet werden, welche in dem Wapen der Stadt aus einem hohen Thurm gleichsam heraus springen. Das höchste Alterthum dieser Stadt ist nicht eigentlich zu erfahren, doch scheinet sie nächst Wiborg unter allen in Nord-Jütland die älteste zu seyn. Isaac Pontanus spricht pag. 733: Vineta & Julino funditus eversis, atque inde Sleswiga incendiis & rapinis vastata, translatus est Cimbricæ universus rerum exoticarum mercatus, Ripas Phundusiorum. Siehe auch, was von dem Ursprunge der Stadt Ripen A. Wellejus in oratione de vita & obitu D. Joh. Pet. Grundith, angemercket; ingleichen Georg Braunii Theatrum Vrbium, wie auch Joh. Svaning Chronolog. p. 35. woselbst dieser Autor vermeynet, Ripen sey weit älter als Hadersleben, ja daß sie auch schon im Jahr 1040 eine sehr florisante und mächtige Stadt gewesen sey. Aus diesem erhellet, daß Ripen von Alters her eine der berühmtesten, reichsten und besten Städten in gantz Norden gewesen. Sie hatte den Stapel oder die Niederlage von allerley Kaufmannschafften, und trieb sonderlich nach Engelland und denen Niederlanden, eine gewaltige Handlung. Es hat aber diese uralte Stadt, mit Roskild in Seeland fast gleiche Schicksaale gehabt, und ist von ihrer vorigen Grösse, Gewalt und Reichthum sehr herunter gekommen, wie solches daraus abzunehmen, daß sie anjetzt nur zwey Pfarr-Kirchen hat, da sie doch, nach Zeugniß oberwehnten Peter Terpagers, derselben vier ohne den Thum gehabt, als Johannis, Clementis, Petri und Nicolai, ingleichen fünf Neben-Kirchen, als St. Michaelis, *Sancti Sepulcri*, Bartholomäi, Georgii, und *Sanctæ Crucis*. An Papistischen Klöstern hat auch diese Stadt, nach Proportion guten Vorrath gehabt. Terpager saget, daß derselben 8 gewesen, specificiret aber nur 3, als 1 das Franciscaner- oder Grau-Brüder-Kloster, unter allen das älteste, 2. das Dominicaner-Kloster, wo heutiges Tages die Königliche freye Communität gehalten wird, 3 Kors-Bröder, d. i. derer Creutz-Brüder-Kloster, sehr groß im Begriff, mit einer starcken Ring-Mauer von der übrigen Stadt abgesondert, gehöret jetzo der Gräflichen Familie von Stack, die ein Palais daraus gemacht, und viele andere mehr, die nach der Reformation umgebauet, und theils zernichtet sind. Daß diese Stadt vor Alters in sehr grossem Ansehen müsse gewesen seyn, erhellet auch zur Genüge daraus, daß gewisse Könige auf dem dasigen alten Schlosse, ab und zu, ihren Hof-Staat gehabt, und diesen Ort sehr offt zur Schaubühne der fürnehmsten Solennitäten erwählet: Denn zu Ripen hielt König Voldemar III sein prächtiges Beylager, mit der Portugiesischen Printzeßin Eleonora; desgleichen Pfaltzgraf Johann mit Catharina, der Tochter König Erichs VII. Ja, der Schwedische König Magnus feyrete auch seine Hochzeit hieselbst, mit des Königes Bugislaus Tochter aus Pohlen; ferner ist König Christoph III allhier mit grosser Pracht und Herrlichkeit, in Beyseyn vieler Fürstl. und anderer hohen Personen, vom Bischoff Larmand gekrönet worden. Sein Nachfolger Christian I ward allhier von denen Schleswigschen und Hollsteinischen, und Friedrich I von denen Norwegischen Ständen gehuldiget. Noch ein ander Beweisthum der alten Prärogativen und Vorzüge dieser Stadt ist es, daß sie durch 4 Jahrhundert die Freyheit oder das Recht Geld zu müntzen, gehabt hat. Die Obrigkeit dieser Stadt pflegte auch vor Alters ungemein steif und strenge über die Execution ihrer Rechte zu halten, dahero das Sprüchwort gekommen, daß, wenn man von einem strengen Gerichte reden will, selbiges da zu Lande Riber-Recht genennet wird. Das uralte Ripenser-Recht ließ Joh. Peter Resenius 1683 Lateinisch, Dänisch und Deutsch zu Coppenhagen drucken. Zu unsern Zeiten ist es mit der Stadt Ripen fast auf die Neige gekommen. Der vorhin schifftragende Fluß Nipsaa hat sich nach gerade dermassen ausgedehnet, verstopfft und untief gemacht, daß die Schiffe ohne Sicherheit am Einlauf liegen, und die Waaren Prahmenweise durch das Rivier gehen müssen, darzu kommt, daß die Stadt weniger Zoll-Freyheit, als andere um und neben ihr liegende Oerter, genüsset, und muß also denenselben die beste Handlung überlassen: Denn es ist gewiß, daß Tundern und Husum Ripen den Ursprung zu dancken habe. Es ist vor einigen Jahren ein Gerücht gewesen, daß der König aus Landes-väterlicher Vorsorge, diesem so wohl gelegenen Orte die Stapel-Freyheit und Niederlage derer Holl- und Engelländischen Waaren verleihen wolte. Annoch hat Ripen ein hohes, dichtes und zum Theil recht herrliches Gebäude, es wird aber selbiges, wo nicht die alte Nahrung wieder hergestellet wird, aus Unvermögen der Bürger eingehen und verfallen. Die Thum-Kirche ist überaus herrlich, und dabey von solcher Grösse, daß sie in der Absicht keiner Kirchen in gantz Dännemarck, die Aarhuuser alleine ausgenommen, zu weichen hat. Joh. Lorentz hat diese Kirche in guten Lateinischen Versen beschrieben. Das Süderste, wie auch das Norderste Theil, ist im Jahr 1099 verfertiget. Wann aber das mittlere Theil ausgeführet ist, davon sind keine Nachrichten verhanden. Denn obwohl König Erich Barn, oder der Junge genannt, im Jahr Christi 860 die allererste Kirche zu Ripen erbauete, und sie dem heil. Remberto, als ersten Bischoff, anbefahl, siehe Arn. Huitf. p. 29. So folget darum nicht, daß es eben dieselbe sey, so anjetzo stehet. Zumahlen auch die jetzige Thum-Kirche zu Schleßwig, viel jünger ist, als diejenige, so von bemeldtem König Erich, 10 Jahr vor der zu Ripen, erbauet ward. Um aber auf den Bau dieser Bischöfflichen Cathedral-Kirchen wieder zu kommen, so haben die inwendige grosse Mauren viel Zieraths von allerley Bildern und Figuren in Quadersteinen gehauen, mit einem gevierdten, auch von Quader- und Ziegelsteinen aufgeführten überaus hohen Thurm, der oben platt, und gleichwie das gantze Gebäude der Kirchen mit

Bley

Bley bedecket ist. Auf denen vier Seiten des Ober-Theils stehen viele Quadersteinerne Säulen, mit einem starcken Postament. Auf diesen Thurm hat man einen gar schönen Prospect über die umherliegende fruchtbare und ebene Gegend, in welcher man, nach Zeugniß Casp. Danckwerths p. 78. auf ein mahl 40 Dorff-Kirchen zählen kan, hinwiederum kan man auch diesen Thurm auf 5 Meilen von der Stadt erblicken. Vor Alters ist erwehnter Thurm noch weit höher gewesen. Im Jahr 1644 hat man auf diesem Thurm Canonen gepflantzet, um mit selbigen die Schweden von der Belagerung des Schlosses abzutreiben. Die inwendige Schönheit und Pracht dieser Kirchen, ist nicht geringer als derselben äusserliches Ansehen. Das erhabene und wohl proportionirte Gewölbe, ruhet auf 2 Reihen starcker und künstlich gearbeiteter Säulen und Schwibbogen, von lauter Quader-Steinen. Im hohen Chor ist vor denen Kennern und Liebhabern der Architectur, ein rechtes Kunst-Stück zu sehen, an dem so genannten Schnecken-Gewölbe, welches in der Form eines Italiänischen Cupulo gebauet, und von der Grösse ist, daß es das gantze Chor bedecket, hat also einen Diameter von etwa 30 gemeinen Schritten und soutenirет doch durch die ordentliche Symetrie sein Gewicht ohne eintzige Hülffe. An einer Seiten des Chors ist das Capitel-Haus, oder geistliche Gericht des Bischoffs, darin siehet man unter dem Gewölbe die Portraits en buste, von allen Ripensischen Bischöffen, die seit der Reformation Luthers gelebet haben. In der Sacristey werden verschiedene Papistische Alterthümer, und unter denselben einige Mönch-Kappen, wie auch die Ornamenten der Catholischen Bischöffe, mit welchen sie in Amts-Verrichtungen erscheinen, aufgehoben. Diesen Uberbleibseln des Pabstthums ist beyzufügen, das am Eingang befindliche ungeheure höltzerne Bild des grossen Christophers. In dieser Kirche sind zwey Könige aus Dännemarck begraben, als 1) Erich Edmund, von einem Edelmann Namens Sorte-Plog auf dem Nörre-Herritz Ting, mit einem Spieß durchgestochen: Weil er eben nicht zum Besten mit denen Geistlichen gestanden, und daher excommuniciret war, findet man seinen steinernen Sarg an der Norder-Seiten halb eingemauret, und halb in der Kirchen stehend, welches, wie Pontoppidanus Theatr. Dan. P. I. nach dem Bericht eines Predigers aus Ripen, erzählet, die Bedeutung haben soll, daß er im Banne, und also ausserhalb der heiligen Kirchen-Schooß verstorben ist. Zweytens lieget mitten im Chor begraben König Christoph II, von Bischoff Arnafasto aus Aarhuuß, wie man meynet, mit einer vergiffteten Oblate, im Gebrauch des Heil. Sacraments, umgebracht. Wie J. L. Volf. in Encom. Dan. p. 8. vorgiebt, solte die berühmte Königin Dagmar, auch allhier begraben seyn, es ist aber ein Irrthum. Sie starb auf dem Riper-Schloß und ward nach Ringstädt verführet, lieget auch daselbst. Neulicher Zeit hat man in dieser Kirchen ein unbewustes, und auf allen Seiten zugemauertes Behältniß oder gewölbtes Grab eröffnet, und in demselben den unverzehrten Cörper eines Päbstlichen Bischoffs, liegend auf einem Parade-Bette in allen pontificalibus vorgefunden. Wie man muthmasset, ist dieser Joarus Munck, der nächst letzte Catholische Bischoff gewesen. Unter denen verschiedenen Grabmählen dieser Kirchen, ist das Schelische von polirtem Marmor das gröste und beste. Durch einen grossen porticum, oder gewölbten Umgang von vielen Schwibbogen, wird das Residentz-Haus des Bischoffs, mit dieser Cathedral-Kirche vereinbahret. Auf dem dazwischen befindlichen Thore, siehet man in Metall gegossen, den Kopff einer Katze mit Mäusen umzingelt, welches dem Thore den Namen und zu verschiedenen Fabeln, die Erbauung der Kirchen betreffend, Anlaß gegeben hat. Die zweyte Pfarr-Kirche in dieser Stadt, heisset St. Catharinä, ist auch groß und zierlich, sie hat vor Alters zu dem darneben stehenden Dominicaner-Kloster gehöret. Im Jahr 1617 ist der Thurm daran gebauet worden. In diesem Thurm hänget unter andern eine Glocke, die vorhin zu der alten St. Nicolai-Kirchen gehöret hat. Man findet an derselben folgende Inscription, als ein Uberbleibsel des Pabstthums: Maria thenrene Möë hielpos neer wi Skole Döë, das ist, Maria die reine Magd, helffe uns, wenn wir sterben sollen, und dabey An. Dni. M. D. LXXVII. Kirkeverre ware til Sti Nicolai Kyrki migh lodh stöbe Sti Nicolai Sogen, Marten Jensen oc Matthes Andersen. Zu Riepen ist eine berühmte und grosse Trivial-Schule von 6 Classen und 7 Lehr-Meistern, welche so wohl als auch die Schüler, mit reichen Stipendiis zur Unterhaltung versorget sind. Im Jahr 1720 ist bey dieser Schule eine feine und ziemlich grosse Theologische und Philologische Bibliotheck zum Gebrauch der daselbst studirenden Jugend angeleget, so gröstentheils ein Geschencke Castanii Wormii, Königl. Canceley-Raths und Präsidenten der Stadt Riepen. Christian Falster hielte bey der solennen Inauguration am 20 Junii, besagten Jahres eine vortreffliche Orationem Panegyricam, de variarum gentium Bibliothecis Scholasticis, welche kurtz darauf zu Leipzig ans Licht gegeben ist. Der Bischoff Lorentz Thura, hat seit einigen Jahren in dieser Schulen Disputir-Ubungen aus der Theologie, Logick, Metaphysick, und Physick angeordnet, selbige werden 4 mahl in der Wochen gehalten, unterm Präsidio eines Schul-Collegen. Ubrigens ist diese Cathedral-Schule eine der allerältesten des Königreichs, im Jahr Christi 1298 vom Bischoff Christian gestifftet, siehe J. L. Volf, in Encom. Dan. p. 17. Die Namen und Schrifften der Lectorum der Theologie ingleichen derer Rectoren und Con-Rectoren an dieser Schulen, seit der Reformation, erzählet Albert Thura in seiner Idea Historiæ litterariæ Danorum p. 64. u. ff. Es giebt in dieser Stadt, der Armuth und Kranckheit zum Besten ein wohl versorgtes Hospital, in dem vormahligen Dominicaner-Kloster an der Catharinen-Kirchen, und über dem 46 freye Wohnungen vor Wittwen und Waysen, siehe Terp. l. c. Das Rathhaus, wo vor 200 Jahren die Kauffmanns-Börse gewesen, ist ein herrliches und ansehnliches Gebäude, mit Quadersteinernen Pfeilern gezieret, es soll anfangs von Gröninger Kauffleuten zur Nieder-

derlage ihrer Waaren fundiret seyn, daher auch die daran befindliche Strasse Gröninger-Gade heisset. Diese Stadt hat, neben dem Rath und Bürgermeister, einen Königl. Präsidenten, dessen Urtheile, wenn appelliret wird, unmittelbahr ans höchste Gericht gelangen, und sind nicht, wie in denen meisten andern Städten, dem Land-Gericht zu Wiburg unterworffen. Im Pabstthum ist der heilige Lambertus dieser Stadt sonderbahrer Patron gewesen. In grosser Feuer- oder Wassers-Noth, trug man sein Bild auf den Schultern in Procession umher. Es wird jährlich im Monath Junio in dieser Stadt ein Provincial-Synodus zu Abthuung der geistlichen Sachen gehalten, unterm Vorsitz des Bischoffs und Stiffts-Amtmannes, alsdenn versammlen sich hieselbst bey 30 Pröbste. Die Jahrmärckte zu Riepen fallen auf den 1 May, den 24 Junii und 8 September. Die Rieper Leinwand, welche allhier in ziemlicher Quantität gemacht und verführet wird, ist bekannt, vor diesem sind auch gute Tapeten nach Flamischer Art, hieselbst gewebet worden. Auf einem lustigen Hügel aussen vor der Stadt, wachsen von selbsten viele Zwiebeln von gutem Geschmack. An diesem Orte lag vor Alters ein Nonnen-Kloster und eine Kirche St. Nicolai genannt. Georg Braunii Theatr. Urb. Im Jahr Christi 860, da dieses Orts bey denen Geschicht-Schreibern zu erst Erwehnung geschiehet, ward zu Riepen die erste christliche Kirche von König Erich Barn erbauet, und daselbst vom heiligen Rembert das Evangelium zu predigen angefangen. Im Jahr 960, wie A. Huitf. setzet, oder auch nach des Johann Svanings Meynung, der hierin dem Adam Bremens. folget, 946 ist das hiesige Bischoffthum von König Harald Blaatand gestifftet. Im Jahr 1115 soll das Königliche Schloß hieselbst, ein zwar kleines, aber sehr festes, nunmehro gantz abgebrochenes Gebäude, erbauet seyn. Siehe Danckwarth Landes-Beschreibung p. 78. Im Jahr 1176 den 1 Octobr. ward ein groß Theil der Stadt durchs Feuer eingeäschert. Siehe Johann Lorenz in vita Steph. Episcopi 10. Im Jahr 1229, ließ König Waldemar Victoriosus die hochzeitliche Vermählung seines Sohns Valdemars mit der Portugiesischen Prinzeßin Eleonora, Alphonsi Tochter, zu Riepen celebriren. Im Jahr 1244 litte die Stadt Noth von Feuersbrunst. A. Huitf p. 108. Im Jahr 1247 ist sie von Hertzog Abel eingenommen, aber auch bald wieder zurück gegeben worden. A. Huitf. p. 216. Im Jahr 1259 ist hieselbst König Christoph I im Sacrament vom Aarhusischen Bischoff Arafast vergeben worden. Im Jahr 1271 ward Riepen zum dritten mahl vom Feuer sehr beschädiget. Siehe A. Huitf. p. 247. Im Jahr 1283 in der Christ-Nacht, fiel die hohe Spitze des Thurms am Thum herunter, und schlug viel Menschen zu Tode. Im Jahr 1301 den 24 October brannte Riepen abermahl ab, da viele reiche Leute in Armuth gesetzet wurden, wovon Johann Lorenz in vita Episcop. also schreibet:

Flammea tunc iterum Vulcani sævijt ira,
Depopulans validas funditus urbis opes.

Im Jahr 1350 ward Riepen, zugleich mit vielen andern Städten hiesiger Gegend, mit grosser Pest heimgesucht. Im Jahr 1362 den 16 Jenner war zu Riepen eine grosse Uberschwemmung und Wasserfluth, wovon mehrerwehnter Johann Lorenz in vita Petri Turonis Episcopi 20 also saget:

Spumeus in totam Neptunus ut irruit urbem,
Fluctibus involvens templa domosque suis.

Im Jahr 1402 den 7 Novemb. ward diese Stadt aufs neue durch Feuersbrunst verheeret. Im Jahr 1443 sind in dieser Stadt grosse Solennitäten vorgegangen, mit der prächtigen Krönung König Christophs III. Siehe A. Huitf. p. 830. Im Jahr 1513 ward König Johann von der hohen Wasserfluth in dieser Stadt gleichsam arrestiret, da denn seine Majestät diese vernünfftigen Worte in Lateinischer Sprache nach seiner Gewohnheit von sich hören ließ: Ecce Regem Regum! Merito Eum supra omnes potestates, quæ in terris sunt, veneremur, qui non telo bellico, machinave, sed hoc uno elemento nos invictos urbe hac clausos tenet. Igitur, quas hostibus nostris nunquam dedimus, nunc Altissimo ultro victi manus demus. Im Jahr 1542 ward allhier ein National-Concilium gehalten, auf welchem der König Christian III selbst zugegen war, und wurden damahls die so genannten Articuli Ripenses abgefasset, und der Dänischen Kirchen-Ordnung einverleibet, davon Pontoppidanus in der Reformations-Historie der Dänischen Kirche, p. 370 u. ff. einen Auszug giebet. Im Jahr 1561 hielt König Friedrich II hieselbst das Beylager seiner Schwester Dorothea, mit Wilhelm Hertzogen von Lüneburg, ingleichen die Erbtheilung mit seinem Bruder Johann Hertzogen zu Schleßwig. Siehe Resen. in Vita Frid. II. Im Jahr 1580 den 4 September entstand in dieser Stadt, bey nächtlicher Weile, eine entsetzliche Feuersbrunst, die alle vorigen weit übertraf, und unsäglich viel Schaden machte, indem nicht weniger, denn 11 Strassen, und in denenselben 214 Häuser in die Asche geleget wurden. Siehe Resen. in Vita Frid. II. p. 329. Im Jahr 1593 den 24 December ergoß sich das Wasser um Riepen dergestalt, daß man in allen Strassen mit Böthen schiffen konnte. Beyde Stadt-Mühlen wurden weg gespühlt. 1594 den 13 Mertz um 3 Uhr in der Nacht, fiel mit einem entsetzlichen Krachen ein Stück Mauerwerck 18 Ellen hoch vom grossen Thurm des Thums herunter, und machte nicht weniger Schrecken als Schaden in der Stadt. Im Jahr 1613 ist zu Riepen ein grosses Concilium Ecclesiasticum zu halten angefangen worden. Es ward aber bald nach Coppenhagen verleget, und daselbst vollzogen. Im Jahr 1627 ward Stadt und Schloß vom Kayserlichen General Tilly eingenommen. Im Jahr 1634 am 12 October in der Nacht, war zu Riepen abermahl eine so grosse Uberschwemmung, daß das Wasser einige Ellen hoch

an

an denen Pfeilern der Thum-Kirchen, die doch auf dem allerhöchsten Ort in der Stadt lieget, gestanden, 220 Menschen kamen in, und bey der Stadt ums Leben. Im Jahr 1644 und 1658 ist Riepen von denen Schweden eingenommen worden. Das Schloß kostete ihnen, absonderlich das erste mahl, vieleblutige Köpffe. Im Jahr 1685 den 25 November, ward durch einen harten Sturm-Wind die schöne Spitze, sammt dem darauf gestandenen Bild der heiligen Catharinä, vom Thurm der Kirchen dieses Namens ab, und in den vorbey lauffenden Nipsaa-Fluß geworffen. Im Jahr 1725 den 10 October ist diese Stadt und Gegend abermahl von einer hohen Wasser-Fluth beschädiget worden. Es hat nicht nur die Stadt Riepen selbst, sondern auch die umher liegende Gegend, verschiedene durch ihre hohe Gelehrsamkeit in aller Welt berühmte Männer, und unter denselben absonderlich Olaus Borrichen, und Severin Lintrupen erzeuget. In der Nähe dieser Stadt lieget die Lehn-Grafschafft Schackenburg; die gewöhnliche Residentz aber ist auf Gram, ein schöner und lustiger Ort. Hinter Riepen, vor dem Auslauff des mehr erwehnten Flusses Nipsaa, lieget die Insel Fanoe 1½ Meile lang, und eine andere, Namens Mandoe etwas kleiner, beyde sind von Seefahrenden Leuten und Fischern bewohnt, und werden daselbst insonderheit die sehr grosse und wohlschmäckende Rieper-Schollen gefangen und weit verführet. Pontoppidiani Theatr. Dan. P. I p. 328 u. f.

Ripenda, ein Schloß in der Herrschafft Gröningen, nahe bey Delfziel.

RIPENSE NORICUM, Landschafft, siehe *Noricum*, im XXIV Bande, p. 1301.

Ripenser-Recht, oder **Riber-Recht**, siehe **Ripen**, Stadt.

RIPENSES, Volck, siehe *Ripuarii.*

Ripensis (Johann Frantz) ein Däne, lebte 1559, und schrieb eine Reise-Beschreibung in Versen. Königs biblioth. vet. & nov.

Ripensis (Matthes) ein Dominicaner aus dem 14 Jahrhundert, hatte den Zunamen von seiner Vater-Stadt, und wie es scheinet von Ripen in Jütland, nicht aber von Ripa Transona in der Marca d' Ancona gelegen. Es gedencket dessen Lorentz Pignon num. 102, der ihm auch Sermones de tempore & de sanctis nachrühmet. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 729.

RIPENSIS DIOECESIS, Stifft, siehe **Ripen**.

Riper, ein Frantzose, hat drey Sonaten-Wercke von zwey Flöten; und zwo Recueils de Brunettes à deux Flutes heraus gegeben. Bes. den Pariser Musick-Catalogum in 4to, aufs Jahr 1729 p. 7.

Riper (Albert) von dem hat man eine Dissertation de Lege ac legibus divinis in genere, & de legibus divinis positivis universalibus in specie, Hamburg 1712 in 8, und einen Tractat: Moses Deus Aaronis, seu potestas & officium principum in sacris, ex sola scriptura canonica veritatis studio demonstratum, Daventer 1717 in 8; wider welchen Tractat Johann Christian Seitz, eine Schrifft herausgegeben, unter dem Titel: Christi Kirche kein weltlich Reich und weltlicher Herrschafft weder fähig noch unterworffen, 1718. Walchs Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Th. p. 781.

Riperda, Geschlecht, siehe **Ripperda**.

RIPHÆI, Völcker, siehe **Paphlagonier**, im XXVI Bande, p. 634.

Riphat, ein Sohn **Gomers** und Enckel Japhets, 1 Buch Mos. X, 2, 3, von dem die Riphatäer entsprossen. Man kan nicht eigentlich sagen, an welchem Orte der Welt Riphat und seine Nachkommen ihren Sitz gehabt haben. Die Chaldäische und Arabische Ubersetzungen scheinen Francken daraus zu machen, das aber keinen Grund findet. **Bochart** in Phaleg. III, 16 bringet allerhand vor, das aber keine rechte Klarheit oder Gewißheit giebet, stimmet aber doch denen am meisten bey, welche die Paphlagonischen Gegenden vor ihren Sitz halten. Vermuthlich ist es, daß sie nicht weit von ihren Vettern, den Ascenitern, Thogarmiten, u. s. w. zu desto besserm Schutz sich werden niedergelassen haben. Daß von Riphat die beyden alten beruffene Montes Riphæi ihren Namen herhaben solten, will Bochart nicht zugeben, meynende, es wären keine solche Berge in der Welt gewesen. **Clericus** aber glaubt, es sey zu viel, die davon handelnde Zeugnisse derer Alten so schlechthin verwerffen zu wollen. Jenem stehet Pirckhaymer bey, indem er sagt, es fänden sich in denen mitternächtlichen Gegenden der Orten keine Berge, wo das Riphäische Gebürge von den Alten hingestellet würde. Aber **Kircher** zeiget, es hätten die Alten unter den mitternächtigen Riphäischen Bergen das grosse Gebürge in Siberien und der Tartarey gemeynet, was die Russen den grossen Stein-Gürtel hiessen, davon an seinem Orte.

RIPHATÆ, Völcker, siehe **Paphlagonier**, im XXVI Bande, p. 634.

Riphatäer, Völcker, siehe **Paphlagonier**, im XXVI Bande, p. 634.

RIPHATÆI, Völcker, siehe **Paphlagonier**, im XXVI Bande, p. 634.

Riphearma, **Reama**, eine Stadt in dem glücklichen Arabien. **Baudrand.**

Ripheus, ein Centaurus von solcher Grösse, daß er auch über die höchste Wälder herfür ragte, den aber dennoch Theseus auf des Pirithoi Hochzeit mit niedermachte. **Ovidius** Met. XII, 352.

Ripheus, ein Trojaner, welcher sich bey dem Ubergange der Stadt mit zu dem Aenea schlug, um

um ihr letztes Heyl zu versuchen, allein darbey auch mit umkam, sonst aber das Leb hat, daß er gewesen

- - - Justissimus unus
Qui fuit in Teucris & servantissimus æqui.

RIPIENI, siehe *Ripieno.*

RIPIENO, *Ripieni*, ein aus ri und pieno zusammen gesetztes Wort, heisset mit vollem Chor. Wird öffters durch ein blosses R. angedeutet; auch als ein Stimm-Titel gebraucht, und über diejenigen Stimmen gesetzet, welche nur zur Ausfüllung und Verstärckung einer Musick beygefüget werden.

Ripin, eine Stadt in der Wayrodschafft Dobrina, in Masovien, in Pohlen.

RIPIS, Stadt, siehe Ripen.

Ripis (Johann de) ein Minorit aus Italien, lebte zu Zeiten Kaysers Ludewigs des Bayers, ward sonsten Doctor difficilis genennet und schrieb
über die Libros Sententiarum.
Wadding annal. minor.

RIPIVULLUM, Stadt, siehe Ripol.

Ripläus (George) siehe Riplai.

Riplai, Riplaius, Ripläus (George) ein Canonicus regularis des Augustiner-Ordens, war von Geburt ein Engelländer, und lebte zu Bridlington in einem Kloster. Er verstund nicht allein die Philosophie, sondern war auch in der Mathematic, Poesie und den schönen Wissenschafften wohl erfahren, und hatte Franckreich, Deutschland und Italien durchgereiset, um die Geheimnisse der Natur aufzusuchen. Nebst diesem war er auch in der Theologie bewandert, und wurde zu derselben Professor ernennet. Weil er aber die meiste Zeit mit alchymistischen Versuchen zubrachte, wurde so wohl der Abt als die andern Canonici darüber verdrüßlich, und verschafften ihm die Freyheit, den Carmeliter-Orden anzunehmen, darinnen er 1490 sein Leben geendiget. Er ließ verschiedene Schrifften, als:

1. de lapide philosophorum, so Benj. Rothscholtz ins Deutsche übersetzt.
2. Concordantias *Guidonis* & *Raimundi*.
3. Alchymistarum mysteria.
4. Practicam ceremonialem.
5. Castellum 12 portarum.
6. Dictata *Aegri.*
7. de magia naturali.
8 compendium alchymiæ.
9. secreta philosophorum.
10. dialogos.
11. carmina & epistolas.
12. artem brevem vel clangorem.
13. historiam compassionis Mariæ,
14. Theoricam.
15. vitam *Botulphi* abbatis.
16. vitam *Jo. Bridlingtoni*, welches in den Actis sanctorum ad 10 Octobr. stehet.

Seine Chymische Schrifften sind zu Cassel 1649 in 8 zusammen heraus gegeben worden. Voss. de hist. lat. l. 3. Baleus de scriptor. illustr. Britann. Centur. VIII p. 622. Pitseus de illust. Angl. script. Borellus in conspectu chymicor. illustr. Oudin de scr. eccl. t. 3.

Riplaius (George) siehe Riplai.

Ripley, eine Stadt in der westlichen Gegend von der Engelländischen Provintz Yorckshire, am Flusse Nyd, worüber daselbst eine Brücke gehet.

Ripol, Lat. *Ripivullum*, oder *Rivipullum*, und *Rivus Pollensis*, eine kleine Stadt in Catalonien, an dem Zusammen-Fluß des Fresero und des Ter, in dem Gebiet von Campredon, dreyzehn Meilen von Barcelona gelegen. Sie ist vornemlich berühmt, wegen einer daselbst befindlichen Abtey Benedictiner-Ordens, worinnen vor Alters die Grafen von Barcellona ihr Begräbniß gehabt. Colmenar delic. de l'Esp. p. 623.

Ripoll (Acatius Anton de) ein Rechtsgelehrter im 17 Jahrhundert aus Catalonien, studirte zu Salamanca, war beyder Rechten Doctor, und nachdem er lange practiciret, Königlicher Rath in Spanien, starb im geistlichen Stande, und verließ

1) Practicabilia Commentaria ad Titulum digestorum de conditionibus & demonstrationibus, causis & modis eorum, quæ in Testamentis relinquuntur, Cöln oder Genua 1617 in 4.
2) Tractatum regaliorum, Barcellona 1644 in Fol.
3) Additiones ad *Lud. Peguera* praxin civilem, ebend. 1649 in Fol.
4) Ordinem judiciarium causarum usu frequentium in curia Vicarii Barcinonensis, so bey dem vorigen mit angedruckt.
5) Varias juris resolutiones, welche zu Lion in Fol. heraus gekommen.
6) Commentarios de magistratus Logiæ maris antiquitate, præeminentia, jurisdictione, ceremoniis, &c. welche er in seinem 77 Jahre verfertiget, Barcellona 1655 in Fol.

Anton Bibl. Hispan. Tom. I und Tom. II p. 277.

Ripoll (Johann) ein Spanischer Rechtsgelehrter von Saragossa, war Notarius, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb dialogo de consuelo por la expulsion de los Moriscos de Espanna, Pampelona 1613 in 4. Er war auch ein guter Poet, und wird seiner zierlichen Schreib-Art wegen von Vinc. Blascus Lanuza de rebus Aragon. sehr gerühmet. Anton Bibl. Hispan.

RIPOSTA oder *Risposta*, ist Italiänisch, Latein. heißt es *Responsio*, ist in einem Dialogo die antwortende Stimme oder dergleichen Chor.

Rippen, siehe Ribbe.

Rip-

Rippen, in der Fortification, siehe Ribben.

Rippen, ein Schrifftsäßiges Guth unter das Amt Oschatz, in dem Meißnischen Creysse, gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sächs. Beyl. p. 64.

Rippen am Treibhute, werden die eisernen Schienen auf den Blechen des Treibhuts genennet, so zwey gute Querfinger breit, und eines Fingers starck, nach benöthigter Länge, lange so wohl, als Zickelrunde, abgesenckelte, oder mit eisernen Haspeln feste gemachet sind, die Bleche, oder vielmehr die gantze Last des Treibhuts zusammen zu halten.

Rippenfelldrüsen, siehe *Glandulæ Pericardii*, im X Bande, p. 1572.

Ripper (Paul) ein Deutscher Dominicaner-Mönch aus Sachsen, und vielleicht in dem Convent zu Leipzig, lebte im 15 Jahrhundert. Es ist von ihm auf der Universitäts-Bibliotheck daselbst ein Octav-Band Predigten in Handschrifft befindlich, dabey noch Tractatus de vita perfectionis und Expositio super: *Exurgens Maria & missus est* ebenfalls in Handschrifft anzutreffen, ob aber beyde letztere Wercke auch vom Ripper, welchem Sixtus Sinler in seiner Bibliotheck nur Sermones zuschreibet, ist noch unausgemacht. Echard Bibl. Scriptor. Prædic. Tom. I. p. 904.

Ripperda, eine alte vornehme adel- und nunmehro freyherrliche Familie in Ost-Frießland, Stifft Minden, vereinigten Niederlanden rc. In erstgedachter Provintz, Ost-Frießland, hat sie von alten Zeiten an geblühet, und daselbst bis 1680 das Städtgen Pattkun besessen, als in welchem Jahre sie daselbst abgestorben; jedoch war noch 1726 ein Herr von Ripperda, Fürstl. Ost-Friesischer Hofrichter zu Aurich darauf, der zugleich in Ober-Yssel wichtige Güter inne hatte, und mochte er in dieser Baronie und andern Gütern in Ost-Frießland succediret seyn, weil eben, wie gemeldet, die Linie dieses ansehnlichen Geschlechtes daselbst abgegangen. Berthold von Ripperda, Herr der Herrlichkeit Buckobergen, war ein Vater Jmiconis, dessen Sohn Balthasar, Freyherr von Ripperda, Herr der Herrlichkeit Buckobergen und Osterwyck, gezeuget hat Carln Victorn, Herrn zu Osterwyck, einen Vater Gerhard Friederichs, Herrns auf Ellerburg und Duckhausen, im Stiffte Minden ums Jahr 1690. Im Jahr 1696 that sich Christoph von Ripperda als Churbrandenburgischer Obrist-Lieutenant hervor. Nachgehends war auch Wilhelm Ludwig von Ripperda als Domherr zu Halberstadt bekannt, beyde scheinen zu dem Ast im Stiffte Minden zu gehören. Mauritius Wilhelm, Freyherr von Ripperda, befand sich 1736 als Deputirter von der Provintz Geldern im Rathe der General-Staaten. Vor andern hat sich von dieser Familie bekannt gemacht der weltberuffene Hertzog von Ripperda, Grand d'Espagne und Staats-Minister, dessen Leben in einem besondern Artickel folget.

Ripperda (Johann Wilhelm, Hertzog von) Kön. Spanischer vornehmster Minister und Grand von der ersten Classe, stammte aus der vorhergehenden Familie her, und wurde bey den Jesuiten in Brabant erzogen. Weil aber sein Vater, da er in Frießland einige Güter und darunter die Herrschafft Roolgeest angekaufft, die Catholische Religion verließ, und sich zu der Reformirten wendete, so that er dergleichen. Er erbte hernach von demselben ein grosses Vermögen, gelangte in der Versammlung der Stände seiner Provintz zum Sitz und einem vornehmen Range, that sich auch durch seine Wissenschafft in Staats- und Commercien-Sachen besonders hervor. Dieses veranlassete die General-Staaten, daß sie ihn 1714 als ausserordentlichen Gesandten an den Spanischen Hof schickten, und einige Zeit hernach zum Abgesandten ernennten, in welcher Qualität er 1716 im August zu Madrid seinen öffentlichen Einzug hielt. Hieselbst gerieth er mit dem Cardinal Alberoni, damaligen ersten Minister, in vertraute Bekanntschafft, nahm auf dessen Vorstellung den Catholischen Glauben an, und trat in Spanische Dienste, da er denn das Königreich durch Anlegung neuer Manufacturen empor zu bringen suchte, und deswegen vom Hofe eine starcke Pension bekam. Es wurde ihm zwar dieselbe, da der Cardinal Alberoni 1719 zu Ausgang des Jahrs in Ungnade gefallen, um ein gut Theil gemindert; jedoch wuste er es bald dahin zu bringen, daß der König sie wieder vermehrte, und ihn sonderlich bey dem Finantz- und Commercien-Sachen zu Rathe zog. Ja, als man 1725 auf einem Congreß zu Cambray versuchte die Streitigkeiten zwischen dem Kayser, Spanien, Engelland, Holland rc. beyzulegen, deswegen aber allerhand Schwierigkeiten sich ereigneten, und der Pabst dem Könige in Spanien den Rath gab, jemand ins geheim nach Wien zu schicken, zu welchem Ende er bey dem Kayser schon ausgewürcket, daß derselbe Audientz haben solte, so ward unser Baron von Ripperda dazu erwählet, welcher auch ohne Character dahin kam, seine Vollmachten vom Spanischen Hofe vorlegte, und um Verschwiegenheit bat. Printz Eugenius muste sich hierauf heimlich mit ihm besprechen, woraus der beruffene Wienerische Tractat erfolgte, und der Congreß zu Cambray unterbrochen wurde. Durch diesen Tractat gelangte unser Baron zu der grösten Hochachtung am Spanischen Hofe; er ward zum Hertzoge und Grand d'Espagne vom ersten Range und obersten Staats-Minister gemacht, auch mit einer ansehnlichen Herrschafft in Castilien beschencket. Nicht weniger ward er als ausserordentlicher Gesandter 1725 nach Wien geschickt, mit dem Kayserlichen Hofe eine geheime Alliantz und besondern Commercien-Tractat zu schlüssen. Er hielt den 22 August auf das prächtigste daselbst seinen Einzug, und richtete alles mit solcher Klugheit aus, daß er alles zu Stande brachte. Den 7 November hatte er bey dem Kayser Abschieds-Audientz: und langte im December in Spanien an, woselbst man ihm alle in- und ausländische Geschäffte anvertrauete, und in dem Königlichen Pallaste dasjenige Zimmer einräumte worinnen ehemals der Cardinal Alberoni seinen

Be-

Verrichtungen abgelegen. Mit einem Wort, er war vornehmster Minister; wiewohl diese Herrlichkeit nicht lange daurete. Denn als er sich bald seines Glückes überhube; die Verbesserung der Finantzien mit grosser Violentz suchte und alles nach seinem Kopff gehen solte, in vielen des Königs Gnade mißbrauchte, und eingebohrne Grands des Reichs gering hielt, so erfolgte ein allgemeiner Haß wider denselben, der endlich so weit gieng, daß der König, um allen Aufruhr und Unruhe zu verhüten, ihn von seinen hohen Chargen 1726 abzusetzen sich genöthiget sahe, aber dennoch seiner Gnade ihn versicherte, die Hertzogliche Ehre ihm beybehielte und eine jährliche Pension von 3000 Pistolen zahlen wolte, wenn er sich, um den Unwillen der Spanier zu besänfftigen, auf seine Güter retiriren und als eine Privat-Person leben wolte. Dieser Antrag aber verdroß ihn dermassen, daß er dem König ins Gesichte sagte, ob das der Danck wäre, den er verdienet hätte? wenn er nicht bleiben solte, wer er wäre, wolte er lieber gar nichts seyn. Der König verbiß seinen Zorn hierüber und ließ ihn frey abtreten; unser Hertzog aber urtheilte gar wohl, daß er in Arrest genommen werden würde, und retirirte sich beyzeiten in des Engelländischen Abgesandten Pallast und suchte bey ihm Schutz; allein der König ließ ihn den 25 May mit Gewalt abholen, und auf das Schloß zu Segovien in feste Verwahrung bringen. Hier saß er bis 1728 den 2 September, da es ihm endlich glückte, sein Vorhaben, sich mit der Flucht zu retiriren, ins Werck zu richten. Die Umstände davon sind diese: Es war der Commendant des Schlosses zu Segovien so wohl selbst, als dessen Frau und der an dessen Stelle commandirende Officier mit einer Kranckheit überfallen worden. Weil es nun an genugsamer Aufsicht über die Gefangenen so wohl, als die so sie bewachen solten, fehlete, wuste sich unser Hertzog diese Gelegenheit so wohl zu Nutze zu machen, daß, nachdem er die Schildwache, die ihn bewahret, ingleichen des Commendantens Dienstmagd, so ihm das Essen gebracht, durch Geschencke gewonnen, er des Nachts durch die Pforte des Thiergartens aus seinem Gefängniß entflohe. Damit auch seine Flucht nicht so gleich ausbrechen möchte, ließ er seinen Diener zurück, der gleich als ob sein Herr noch da wäre, das Mittags- und Abend-Essen gewöhnl. massen annahm. Der Commendant vermißte daher den Hertzog nicht eher, als den vierten Tag hernach, da er dessen Flucht so gleich nach Hofe berichtete. Immittelst hatte sich so wohl der Corporal, der die Wache gehabt, als auch die Dienstmagd ein paar Tage nach des Hertzogs Flucht ebenfalls unsichtbar gemacht, sein Diener aber, der mit Fleiß im Schlosse zurück geblieben, wurde, so bald die Abreise seines Herrn ruchbar worden, gefangen gesetzt, und aller möglicher Fleiß angewendet, des Hertzogs wieder habhafft zu werden. Er hatte einige Tage vor seiner Flucht seine Gemahlin, so die Erlaubniß gehabt zu Madrit zu verbleiben, schrifftlich ersuchet, ihm ein gutes Maulthier mit 4 bis 5000 Pistolen, an einen gewissen Ort zu senden. Er soll auch über drey gantze Tage nach seiner Entweichung von Segovien in einem gewissen Dorffe so wol auf die Magd, als auf den Corporal, die ihm zu seiner Flucht behülfflich gewesen, gewartet haben. So bald nun diese samt denen von seiner Gemahlin verlangten Pistolen bey ihm angelangt, miethete er sich in einem andern Dorffe einen Fuhrmann, der ihn bis nach Miranda de Douro auf die Portugiesische Gräntze geführet, allwo er den 8 September angelanget, und sich vor einen Kauffmann, die obgedachte Magd aber vor seine Schwester ausgegeben. Den 9 desselben Monaths langte er vermittelst der Post von Miranda zu Porto an, allwo er sich unter dem Namen Don Manuel de Mendoza auf ein Englisches Schiff setzte und dem Capitain 130 Pfund Sterlings gab, mit dem Ersuchen, ihn in den nächsten Englischen Hafen zu bringen. Diesem zu Folge langte er den 1 October zu Corck in Irrland an, und von dar den 23 desselben Monaths zu Londen, allwo er aber gantz incognito lebte, und mit niemanden einige Gemeinschafft hielte. Der Spanische Commissarius Rodrigo bekam alsobald von seinem Hofe Befehl die Auslieferung des Hertzogs zu urgiren, allein der König in Engelland ließ ihm melden, 1) der Hertzog wäre des beschuldigten Lasters der beleidigten Majestät nicht überführet worden, 2) man hätte Spanischer Seits das Völckerrecht nicht observiret, da man den Hertzog mit gewaffneter Hand aus des Groß-Britannischen Ministers Quartier abgeholet; 3) wären verschiedene des Hochverraths überwiesene Engelländer in Spanischen Schutz und Dienste genommen worden, würde man nun diese ausliefern, so würde man von Seiten Engellandes keine Schwürigkeiten machen, den Hertzog von Ripperda gleichfalls auszuliefern. Zu Ende des Novembers aber begab sich unser Hertzog aus Engelland nach Holland, und schlug seinen Aufenthalt im Haag auf, allwo er gantz eingezogen lebte, so daß jedermann glaubte, er werde sich ferner in keine Affairen mischen; aber wider Vermuthen muste man vernehmen, daß er mit seiner bey sich habenden Maitresse heimlich davon gereiset sey, seine bisherige Wohnung verschlossen, und in derselben ein mit gedachter Person gezeugtes Kind in der Wiege zurück gelassen, welches durch sein anhaltendes Schreyen, endlich die Nachbaren bewogen, das Haus aufzubrechen. Es hatte ihn nehmlich der langwierige Regierungs-Streit in der Barbarey und seine ehemahls unterhaltene Freundschafft mit dem berühmten Admiral Perez verleitet im Jahr 1732 gantz plötzlich bey dem Maroccanischen Könige Muley Abdalla ein besseres Glück zu suchen. Gantz Europa betrachtete dieses Vornehmen mit grosser Aufmercksamkeit, weil zur selbigen Zeit die Mohren gedrohet hatten, die Belagerung der Vestung Ceuta mit verdoppelter Macht wieder anzufangen. Er gelangte auch würcklich bey dem Könige von Marocco zu einem grossen Ansehen, und vermaß sich Ceuta den Mohren gewiß in die Hände zu liefferen. Es würde ihm auch das Ober-Commando bey dieser Expedition ohnfehlbar aufgetragen worden seyn, wenn er sich entschlüssen können, die Beschneidung dem Mahometanischen Glauben gemäß aus-

zustehen, die er aber bey seinem erreichten Alter vor bedencklich gehalten. Indessen gieng eine Zeitlang alles nach seinen Vorschlägen, und damit er wenigstens etwas Mahometanisches an sich haben möchte, wurde er unterdessen, bis er sich zur Beschneidung resolviret, mit dem Titel eines Bassa-Duc beleget. Man entdeckte dessen heimliche Practicken am Spanischen Hofe, als man um dieselbige Zeit einen gewissen Niederländer, Namens Jacob von dem Busch, den man vor einen natürlichen Sohn unsers Hertzogs hielte, in Ceuta arretiret. Er gab sich vor den Stallmeister desselben aus, und wandte vor, er sey, der Tyranney seines Herrn zu entfliehen, nach Ceuta gekommen. Jedoch da sich allerhand verdächtige Umstände wider ihn äusserten, legte man ihn auf die Folter, da er denn bekannte, er sey auf Verordnung des Ripperda als Ingenieur abgeschickt worden, die Vestung zu recognosciren. Er wurde hierauf als ein Spion elendiglich hingerichtet, sein Herr aber, der ihn abgeschickt, ward auf Befehl des Spanischen Hofes aus dem Register der Spanischen Würden ausgestrichen und vor einen Landesverräther und Schelm declariret. Jedoch er würde dieses wenig geachtet haben, wenn nur die Mißgunst der Grossen des Maroccanischen Reichs nicht bald Anfangs sein Aufkommen verhindert hätte. Hierzu kam das abwechselnde Kriegsglücke der Maroccanischen Kron-Competenten, welches seine Umstände dermassen verschlimmerte, daß er endlich in der Stadt Mequinez zu seinem nothdürfftigen Unterhalt einen Kram von geringschätzigen Sachen anlegen muste, bis er endlich von dem vorgedachten Könige, Muley Abdalla, ein, wiewohl gantz schlechtes, Gnadengeld erlangt. Mit solcher Beyhülffe begab er sich nach Tetuan in Africa, allwo er sich bis an sein Ende, welches 1737 den 13 November erfolget, im verborgenen aufgehalten. Seine letzte Kranckheit soll ein abzehrendes Fieber gewesen seyn, welches er sich selbst durch die Betrübniß über sein widriges Schicksal zugezogen haben soll. Der Bassa zu Tetuan hat sich nach Gewohnheit des Landes, seiner Verlassenschafft angemasset, die aber eben nicht gar zu ansehnlich gewesen. Im Jahr 1739 kamen zu Londen Memoires in Engl. Sprache heraus, darinne sein Leben und seine Staatsstreiche, die er als ein verschlagener Minister, in Spanien sonderlich gespielet, nicht nur, sondern auch die wichtigsten Begebenheiten in Europa von 1715 bis 1737, da er verstorben, erzählet werden. Mit seiner Gemahlin, die, nach seiner Flucht, zu Madrit in Arrest genommen worden, hat er unter andern einen Sohn gezeuget, der als ein Herr von grosser Capacität schon im 20 Jahre seines Alters 1725 Königl. Spanischer Minister in den Niederlanden, Jahres darauf Ambassadeur in Rußland, und hernach gevollmächtigter Minister am Kayserl. Hofe zu Wien, um allda das Spanische Interesse zu beobachten, bis ein anderer Ambassadeur angelanget, gewesen. Er hat sich daselbst im Jahr 1727 mit Margaretha, einer Tochter Johann Caspars, Grafen von Cobenzl und Wittben des Grafen Weichard Leopold Ursini von Blagay, die 1730 verstorben, vermählet; er wird übrigens Marquis von Ripperda genennet, und soll seine Güter unweit Utrecht haben. Ranffts Geneal. Archiv. 1737, p. 805-829. Hübners supplem. Hist. Europ. Fam. von 1717 bis 1737.

Rippersweiller, ein Ort in Nieder Elsaß, zwischen der Zinzell und Moter gelegen, unter die Herrschafft Liechtenberg gehörig, von Ichtersheim Elsaßische Topograph. I Theil p. 15.

Rippicha, ein Rittergut, zu dem Kloster-Amt St. Georgen vor Naumburg gehörig, in dem Stifft Naumburg und Zeitz gelegen. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beylagen p. 112.

Rippon, Lat. *Rhidogunum*, eine Engelländische Stadt in Yorckshire, ist ein sehr alter Ort, und liegt nahe bey dem Flusse Yoare, worüber daselbst eine Brücke gehet, ist mit einer Stiffts-Kirche, welche 3 hohe Thürme hat, gezieret und hatte vorzeiten auch ein stattliches Kloster, so von Wilfriden, einem Ertzbischoffe von Yorck, erbauet worden, bis daß es die Dänen samt dem Thurme zerstörten. Jedoch ließ es Odo, Ertzbischoff von Canterbury, von neuem aufbauen, und die Reliquien des H. Stiffts nach Canterbury bringen. Es ist daselbst ein enges Loch in einem Gewölbe unter der Erden in der Kirche. Von diesem Loche wird berichtet, daß nur reine Weibspersonen haben dadurch gehen können, die unzüchtigen aber darinnen stecken bleiben müssen. Rippon ist eine von den besten Städten in der Grafschafft. Sie ist wohl bewohnt, und insonderheit wegen der schönen Lacken und guten Sporen, so daselbst gemacht werden, berühmt. Sie schickt 2 Deputirte in das Unterhaus, und wird von einem Major oder Bürgermeister und einigen so genannten Aldermännern oder Rathsherrn regieret. Speedäus theatr. magn. Brit. Beverell. delic. de la grande Bretagne.

Ripponensis (Peter) siehe Peter Ripponensis, im XXVII Bande p. 1035.

Rippur, Geschlecht, siehe Riepur.

Riprandus, gebohren aus einem vornehmen Geschlechte zu Novara, wurde ums Jahr 1040 Bischoff daselbst, wohnte 1046 der Kirchen-Versammlung zu Pavia bey, stifftete zwischen denen Domherren und denen Canonicis an der Kirche St. Julius einen Vergleich, und starb den 21 December, nachdem er 13 Jahr 10 Monat und 19 Tage die Bischöffliche Würde verwaltet. Es gedencket dessen Peter Damiani Epist. 10. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV, p. 703.

Rip-raps, nennen die Englischen Schiffleute das stetige Spielen und Zusammenschlagen der kleinen Wellen, bey der kleinen Insel Loggerhead-key genannt, unweit des Cap Catoch in West-Indien.

Riprechtus, war zu Ausgang des 10 Jahrhunderts Bischoff zu Sabiona, welches heutiges Tages nach Brixen verleget ist.

RIPRESA, ist ein Italiänisch Wort, und heisset das Wiederholungszeichen, welches wenn es so aussiehet :||:, *Represa maggiore*, das grosse Wiederholungzeichen; wenn es aber also gestaltet ist $\dot{S}$ oder $\dot{S}$, und fast am Ende einer grossen

grossen Ripresa vorkommt, *Ripresa minore*, das **kleine Wiederholungszeichen** genennet wird. Die grosse Ripresa bedeutet, daß alles, was bis daher gesungen oder gespielet worden, wiederholt werden müsse, so wohl wenn es im Anfange eines Stücks, als auch am Ende desselben ist; was also zweymahl gemacht und executiret wird, heißt eine Ripresa. Einige wollen, daß, wenn die Ripresa zwey Puncte auf beyden Seiten habe, sie die Wiederholung so wohl des vorher gehenden als nachfolgenden alsdenn anzeige; und daß, wenn sie die Puncte zur lincken Hand also :|| habe, die Wiederholung des vorhergehenden; so sie aber die Puncte zur rechten Hand also ||: habe, die Wiederholung des folgenden verlangt und angedeutet werde. Die kleine Ripresa ist: wenn nur etliche, und zwar die letztern Tacte, aus einer grossen Ripresa wiederholet werden; man zeichnet sie über oder unter die Note, bey welcher wiederholet werden soll.

RIPRESAGLIA, siehe **Repressalien**.

Ripe, ein Ort, siehe **Repe**.

St. St. Ripsime, Gajana, und noch mehr andere Jungfrauen beschlossen im Jahr 310 ihr Leben durch einen Märtyrer-Tod. Diocletianus wolte die Gott gewidmete Jungfrau **Ripsimen** heyrathen, dahero sie sich, ihm zu entgehen, samt andern auf die Flucht machte, und als man ihnen Briefe nachschickte, und König Teridates sie in den Keltern, darein sie sich versteckt hatte, fand, verliebte er sich auch in sie, und wolte sie zur Frau haben. Sie aber wurde durch eine Stimme von Himmel, in ihrem Muth gestärckt, auch noch, da sie ietzo vor den König geführet wurde, von St. Gajana zur Standhafftigkeit vermahnt. Sie ließ sich auch damahls nicht bezwingen, und die Nacht darauf kamen einige Abgeschickte, schnitten ihr die Zunge aus dem Halse, banden sie an ein Creutz, brannten sie mit Fackeln, schnitten ihr den Bauch auf, rissen ihr die Augen aus, und zerstückten ihren gantzen Leib. Darauf wurde auch Gajana mit noch zwey andern, grausam gemartert, und enthauptet. Bey den Griechen werden sie den 30 Febr. verehret. Sonsten aber ist ihr Gedächtniß-Tag der 29 Septembr.

Ripri oder **Gvidardi** (Hugo) war Anfangs Rector der Parochial-Kirche St. Peter in der Dioces Rovergue, wurde hernach 1363 im November Monat Ertzbischoff zu Benevento. Hierauf stellte er 1370 den 17 April einen Synodum an, auf welchem sich 9 seiner Suffragan-Bischöffe einfanden, und noch in eben diesem Jahr vereinigte er mit Consens seines Capituls die St. Marienkirche in Montefusculo mit der Stiffts-Bibliothec. Er hielt es eyfrig mit Urban VI und gerieth endlich in der Königin Johanna I von Neapolis ihre Gewalt, welche es mit dem Affter-Pabst Clemens VII hielt, da er eine Zeitlang im Arrest und Exilio leben muste, gelangte aber unter der Regierung Carl III, wieder zu seinem Ertzbißthum, und starb 1383. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII, p. 151.

RIPUARII, *Ribuarii*, *Riparii*, *Riparioli*, *Ripuarienses*, oder *Ripenses*, ingleichen *Ceresi* und *Austrasii*, wurden insgesamt alle Rheinfrancken genennet, weil sie in ripa, d. i. am Ufer des Rheins, ihre Wohnungen hatten. Der Gebrauch hat diesen Beynamen eingeführet, damit die Rheinfrancken von denen übrigen Francken, die entweder hinter der Saale, oder an dem Strand des Meers gewohnt, und insgemein die Saal- und See-Francken (Salii & Marini) genennet worden, könnten unterschieden werden. Die erste und älteste Ripuarii sind die Sicambri, Bructeri, Chamavi und andere Fränckische Völcker, so an der rechten Seite des Rheins von dem Wasser Lohne bis an den Graben des **Drusus** gewohnet, und oben mit den Alemannen, unten mit den Friesen gegräntzet haben. Dieser Name ist zwar in den Schrifften nicht so alt, als der Fränckische, iedoch kan derselbe nicht viel jünger seyn, als der Salische, welcher des Unterscheids wegen eingeführet worden, und also einen Gegensatz haben muß. Es haben auch die Francken solchen Namen mit sich über den Rhein gebracht, und lange Zeit beybehalten. Denn man findet, daß die Francken, nachdem sie zu Anfange des 5 Jahrhunderts in Nieder-Germanien sich niedergelassen, von den Geschichtschreibern und von ihnen selbst in ihrem Gesetz Ripuarii genennet werden. Diese Ripuarii können keine andere seyn als die Rheinfrancken, welche schon zuvor unter diesem Namen in Deutschland bekannt gewesen, und nun ihre Colonien mit dem Degen in der Faust über den Rhein geführet, und daselbst niedergesetzet haben. Seit der Zeit hat der Ripuarische Name eine weitläufftigere Bedeutung bekommen. Denn an statt daß zuvor allein diejenige Francken, so an der rechten Seite des Rheins gewohnet, also genennet worden, so hiessen ietzund auch Ripuarii, welche sich an der lincken Seite des Rheins niedergelassen, und zwischen der Maaß und Mosel ausgebreitet hatten. Das Ripuarische Gesetze nennet diese Landschafft PROVINCIAM RIPUARIORUM, ingleichen DUCATUM & PAGUM RIPUARIORUM, der Geographus **Ravennas** aber FRANCIAM RHINENSEM. Wenn und zu welcher Zeit dieselbe von den Francken zuerst eingenommen worden, siehe unter **Francken**. Daß es vor des **Attila** Zeiten geschehen sey, wird daher bewiesen, weil die Riparioli von **Jornandes** unter den Hülffs-Völckern, welche der Römische General **Aetius** im Jahr 450 wider den Einbruch der Hunnen aus allen Enden von Gallien an sich gezogen, angeführet werden. **Jornandes** de reb. get. c. 36. Geographus **Ravennas** l. 4. §. 24. und 26. **Pontan.** orig. Franc. **Vales** not. Galliar. v. Riparii. **Struv** synt. hist. diss. 5. §. 7. und 8. **ab Eckhardt** Franc. orient. T. I. Siehe auch den Articel: **Francken**, im IX Bande p. 1679. u. ff.

RIPUARIORUM DUCATUS, siehe *Ripuarii*.

RIPUARIORUM LEX, hieß das Capitulare des alten Fränckischen Königes **Dagoberts**, welches, nebst den Salischen Gesetzen, eines von denen ältesten Rechten derer Francken gewesen, die sonst auch Ripuarii oder Riparii genennet worden.

RIPUARIORUM PAGUS, siehe *Ripuarii*.

RIPUARIORUM PROVINCIA, siehe *Ripuarii*.

RIPU-

RIPULÆ, Ort, siehe Rivoli.

Riquebourg, Marggrafthum, siehe Richebourg.

Riquesart, ein Ort im Mittäglichen Theile des Hertzogthums Brabant.

Riquesarter Wald, *Bois de Riquesart*, ein Gehöltze, welches im mittäglichen Theile des Hertzogthums Brabant, gleich bey Riquesart zwischen dem Jane und Dyle Fluß befindlich ist. P. M. R. Dict. geogr. du Pays-bas. p. 430.

Riquet (Paul) war von Bezieres gebürtig, und hat sich durch seine grosse Erfahrenheit in den mathematischen Wissenschafften, hauptsächlich aber durch Angebung und Vollendung des grossen Canals in Langvedoc unter der Regierung Ludewigs XIV berühmt gemacht. Er starb, ehe der erste Versuch damit gemacht ward, 1680, und verließ Johann Matthias und Peter Paul Riquet, Grafen von Caraman, Groß-Creutz des Ordens St. Ludewigs, General Lieutenant der Königl. Armeen, und weiland Statthalter von Courtray. Johann Matthias, Herr von Bonrepos, war erst Requeten-Meister, ward hernach President a mortier beym Parlament zu Toulouse, starb 1714, und verließ Victor Peter Franciscus, Grafen von Caraman, der in Kriegs-Dienste trat, und sich 1722 mit Louisen Magdalenen, des Parlaments-Präsidenten Antone Portail Tochter, vermählt.

Riqueti, ein seinem Ursprung nach Florentinisches Geschlecht, welches sich nachmahls in Provence niedergelassen. Peter von Riqueti war der erste, der mit Ludewigen von Anjou nach Provence gekommen. Er starb 1300, und von ihm stammen die Marquis und Grafen von Mirebeau ab, die sich im Kriege besonders hervor gethan.

Saint-Riquier, Lat. *Centulum*, *centulus vicus*, *Centula*, *villa Centula*, eine Stadt in der Picardie, in Franckreich, 2 Meilen von Abbeville, hatte ihren Namen von denen 100 Thürmen, welche auf ihren Stadt Mauren umher stunden, und davon der bekannte Vers: Turribus a centum Centula nomen habet. Man giebt vor, daß im Jahr 815 bey 2500 Häuser allhier zu zählen gewesen. Es hat ein berühmtes Benedictiner Kloster allda, welches St. Riquier oder Richarius um 630 oder 634 oder 638 gestifftet, der auch zum ersten Abt darinnen gewesen, und in solcher Hochachtung gestanden, daß man die Stadt nach seinem Namen genennet. Die vielen Kriege und auch die alles verzehrende Zeit hatten die Kloster-Gebäude nebst der Kirche fast gäntzlich ruiniret, allein der Abt, Carl von Aligre, der 1695 gestorben, hat sie durch viele Kosten wieder in so herrlichen Stand gesetzet, daß zumahl die Kirche vor eine der schönsten in der gantzen Diöces von Amiens gehalten wird. Das Kloster war eben so prächtig von ihm zugerichtet, der Donner aber hat es 1719 gantz eingeäschert. Die Einkünffte solcher Abtey belauffen sich jährlich auf 22000 Livres. Der Benedictiner Harulfus hat eine Chronick von dieser Abtey in 4 Büchern geschrieben, welche von 625 angehet und bis 1088 fortgesetzet ist, und in des d'Achery Spicileg. Tom. IV. p. 49. und folgende stehet. De la Force nouvelle descript. de la France.

Riquinus (Simon) ein Deutscher Medicus von Trier bürtig, gab zu Cölln einen Lehrer der Artzneykunst und berühmten Practicum ab, florirte in der ersten Hälffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb einen Tractat de Curatione febris sudatoriæ, welcher zu Cölln 1529 in 4 gedruckt ist. Paschal method. curand. Lib. II, Cap. 9, *Linden. renov.* p. 974.

RIS, siehe Reis.

RIS, siehe **Lachen**, im XVI Bande p. 112. u. f.

RIS, *Ratiaria*, eine Stadt in Dacien. **Baudrand**.

Ris (Michael) siehe Riccius.

RISA, ein alter Gau, siehe Rieß.

RISALGALTUM, siehe **Rother Arsenic**.

Risalioth, Stern, siehe **Alhajath**, im I Bande p. 1202.

RISALIT, siehe **Vorsprung**.

Risaliti (Aurelius) ein Sicilianischer Dominicaner von Palermo, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war Lector der Theologie, ein beredter und eyfriger Prediger, wie auch ein emsiger Beförderer des Rosenkrantzes, übrigens aber wegen seiner Leutseligkeit, und damit vermischter Gravität von jedermann geliebt und geehrt. Er schrieb

1. Preces in universali vel particulari supplicatione 40 horarum in 4 precationes districtas pro statu spirituali, temporali, animarum & beatorum, Palermo 1615 in 4.
2. Horologio del sepulcro di Christo, ebend. 1602 in 4 und wiederum 1638 in 8. Neapolis 1609 in 12.
3. Hora contemplativa d'un anima, che fa un interno colloquio con il santissimo sacramento, ebend. 1619 in 12.
4. Regale del terz ordine della Sorelle di S. Domenico, ebend. 1610 in 12.

Mongitor Bibl. Sicul. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 412.

RISAMORI, ehemahlige Völcker in Hispania Tarraconensi, in Celtiberien. **Baudrand**.

Risano, ein Fluß, der auch Formio heisset, davon im IX Bande p. 1496 nachzusehen.

Risano, **Rhizon**, *Risine*, *Rhicinium*, *Rhizinium*, *Rhisinum*, *Rhizana*, *Risinum*, *Rosonum*, eine Stadt an dem Golfo di Cattaro in Dalmatien, dabey auf einem hohen Felsen ein gutes Castel lieget. Sie hatte ehemahls ein unter das Ertzstifft Ragusa gehöriges Bißthum, welches aber nunmehro nach Castel nuovo verleget ist. Die Venetianer nahmen diesen Ort 1687 ein, nachdem die Türcken bey Empörung der Morlacken denselben verlassen hatten. **Beschr. Dalmat.** Sonder Zweiffel ist diese Stadt einerley mit der Stadt Cattaro, von der im VI Bande p. 1439. Siehe übrigens auch den Artickel: **Rhizana**.

Risban, **Risbanck**, **Risbank**, **Rißbanck**, **Rysban**, Lat. *Munitio portus extrema*, ist ein von Steinen aufgeführter langer Damm, so bey einem See-Hafen tief in die See hineingehet, und an dessen Ende eine Schantze ist, auch bisweilen auf beyden Seiten noch eine Brustwehre hat, oder doch haben solte; Man pfleget sie für die Seehäfen aufzuführen, die in dem Hafen liegenden Schiffe zu decken, und den Feind von dem Hafen mit Gewalt

Gewalt abzuhalten; dergleichen sonderlich zu Calais und Duynkirchen anzutreffen, davon aber die letztere nunmehro demoliret worden.

Risbane, eine Vestung in der Picardie.

Risbanck, siehe **Risban**.

Risbank, siehe **Risban**.

Risborough, eine Stadt in der Engelländischen Grafschafft Buckinghamshire, liegt auf Hügeln, zwischen Londen und Oxford, und ist von Londen 29 Meilen entfernet.

Risbourg, oder **Rixbourg** (Philipp von Melun, Marquis von) ein Spanischer General, der sonderlich im Spanischen Succeßions-Kriege berühmt worden. Seine Eltern waren **Philipp Frantz** von Melun, Marquis von Risbourg, der den 7 Febr. 1690 verstorben, und **Maria Theresia von Gand**. Er hatte bereits unter Carls II Königs in Spanien Regierung tapffere Dienste geleistet, und bekam daher von ihm den Ritter-Orden des güldenen Vliesses. Anfangs ergriff er im gedachten Kriege die Frantzösische Parthey, u. befand sich zu der Zeit, da Carl III im Jahr 1705 Barcelona belagerte, als ein General Philipps V. in der Stadt, erhielt aber in der Capitulation freyen Abzug und sichere Escorte nach Arragonien. Im Jahr 1707 ward er Vice-Roy in Gallicien, in welcher Würde er 1710 vor Braganza rückte, und solche belagerte, aber unverrichteter Sache wieder abziehen muste. Nach der Zeit ist er Statthalter und General-Capitain in Catalonien geworden, in welcher Bedienung er auch im Jahr 1735 zu Barcelona gestorben. Seine Gemahlin war aus dem Hause Visconti. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1735 p. 121.

Risby, eine Vestung in Schweden, wurde im Jahre 1612, unter der Regierung des Königes **Gustav Adolphs**, von den Dänen weggenommen, aber im folgenden Jahre, zu folge des damals geschlossenen Friedens, an Schweden wieder abgetreten. **Loccenii** Hist. Svec. L. VIII. p. 508. 509. 522.

Riscar d' Alegre (Marquisin von) erlangte im April des 1741 Jahres wieder Zutritt an dem Königl. Spanischen Hofe, nachdem sie seit eilf Jahren in Ungnaden gewesen. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachrichten XXII. Theil p. 916.

Riscel, ein Ort in Persien, auf der Insel Ormus, ist, nebst noch drey andern, aus der ruinirten Stadt Ormus am festen Lande angeleget worden.

Risch, 1 B. Sam. XX, 38. heist so viel, als eiligst, schnell, gleichsam fliegend ohne Aufhalten.

Rischan von Modritz, ein uraltes adeliches Geschlecht, welches mit vielen vornehmen Familien in Mähren verwandt ist. Im Jahr 1360 ist jemand dieses Geschlechts zu Brünn im Dominicaner-Kloster begraben worden, indem ein Stein daselbst mit diesem Wappen vorhanden, die Schrifft aber nicht mehr zu lesen ist. Auch findet sich bey den Bernhardinern in dieser Stadt ein Stein mit dem Wappen, welcher im Jahr 1493 geleget worden ist. Im Jahr 1417 lebte **Peter Rischan von Modritz**; im Jahr 1531 aber lebten **Ertschaneck** und **Wenzel Rischan von Modritz**. **Pfeiffers** Schaupl. des alten Adels in Mähren, p. 220 u. f.

Rischau, ein Sächsisches Dorff im Stiffte Merseburg, unter des Amts Lützen Gerichtsbarkeit gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 101.

Rischer (Jacob) siehe **Jacob Rischer**, im XIV Bande p. 50.

Rischer (Joseph) ein Rabbine, war ein Sohn **Jacob Rischers**. Er hat ברכת עולם ex Gen. XLIX. 26. geschrieben, davon in der Oppenheimerischen Bibliotheck ein doppelt Exemplar in Handschrifft lieget, und das in 4. machet 464 Blätter aus. **Wolff** Bibl. Hebr.

Risco, **Rißico**, Lat. *periculum, fortuna*, heissen die Kauffleute die Gefahr, so ihnen aus dem Handel möchte zuwachsen, wenn sie das Wechsel-Recht überschreiten; ingleichen die **Wagung**, daher sagen sie, ich will den See-Risco, oder die Seegefahr wagen, oder dafür stehen; daher kommt: **Risquiren**, **Rißigiren**, vor das Risco stehen, Lat. *Aleam jacere, suo periculo aliquid agere*, ist so viel als wagen, und geschiehet gar vielfältig bey den Kauffleuten, welche über See und Land handeln, und dabey vielen Gefährlichkeiten unterworffen sind, sonderlich in Kriegs- und Winterszeiten, in Sturm und Ungewitter, für Seeräubern und dergleichen.

Risco (Graf von) siehe **Benavides** (Didacus de) im III Bande p. 1094.

RISCONTRI, siehe *Rescontro*, im XXXI Bande p. 687.

RISCONTRO, siehe *Rescontro*, im XXXI B. p. 687.

Rise (la) **Reze**, ein Fluß in dem Languedockischen Ländlein Conserans, welcher nahe bey Maz d'Azil im Pyrenäischen Gebürge entspringet, und mitten durch einen Berg fliesset, dessen Höle wegen ihrer Finsterniß und wegen des Geräusches, so das über die Felsen herab stürtzende Wasser verursachet, allen Anschauenden ein Schrecken einjaget. Er fällt unterhalb Maz d'Azil in die Garonne.

Rise (Johann ap) siehe **Rhese**.

Riseberg (Lorentz) ein Historienschreiber, hat zu Ende des 16 Jahrhunderts gelebet, und unter andern folgende bekannte Schrifften heraus gegeben, als:

1. Epitomen de rebus Gallicis, Helmstädt 1594 in 4.
2. Relationem compendiariam præcipuarum rerum Turcicarum, ebend. 1596 in 4.

Beemanns Catal. Bibl. Francof. Viadr.

RISELA, Fluß, siehe **Rille**.

Riselita, siehe **Vorsprung**.

Risenburg, Stadt, siehe **Pomesanien**, im XXVIII Bande p. 1367. u. ff.

Risenfelß, **Riesenfelß**, ein Freyherrliches Geschlecht in Oesterreich und Bayern. **Matthäus von Risenfels**, ein Sohn **Conrads Resen** und **Ursulens Reitbergerin**, erhielt 1633, an statt des Namens **Riß**, von dem Kayser das Prädicat von **Risenfelß**, und brachte nach und nach in Ober-Oesterreich Englseck, Oberaichet und Reichen-Rämming, in Nieder-Oesterreich die Herrschafften Seiseneck, Rorbach und Klingenbrunn, in Ober-Steyermarck das Schloß Greiffenberg nebst dem dazu gehörigen Kupffer-Bergwercke, in Bayern aber die Güter Schwendt und Kolling an sich.

sich. Im Jahr 1661 den 1 Mertz wurde er in Ober-Oesterreich zum Landmann angenommen, und hinterließ bey seinem Tode, der 1668 den 3 Jul. zu Steyr erfolgte, von **Marien Margarethen Ringlerin** 2 Söhne, **Franciscus** und **Johann Baptisten**, welche von dem Kayser **Leopolden** 1686 in den Herrenstand erhoben worden.

I. **Franciscus**, Freyherr von **Risenfelß**, **Matthias** ältester Sohn, bekam in der Theilung die Herrschafften Seiseneck, Rorbach, Klingenbrunn, Schwendt, Kolling und Reichen-Rämming, wurde hernach Fürstl. Passauischer Cammerrath, und zeugte mit **Marien Franciscen Mallknechtin**, ausser einer Tochter, **Sidonien Elisabeth**, die mit **Ferdinand Carln**, Grafen von **Wicka**, vermählt worden, 4 Söhne. Von denselben starb **Franciscus Matthäus** in der Kindheit, und **Andreas Achilles**, welcher die väterlichen Güter Rorbach und Klingenbrunn zu seinem Antheil bekommen, im ledigen Stande; **Johann Conrad** aber und **Wolfgang Ignatius** setzten ihren Stamm fort:

(A) **Johann Conrad**, Freyherr von **Risenfelß**, Chur-Bayerischer Truchseß und Regierungs-Rath zu Straubingen, bekam zu seinem Antheil die in Bayern gelegene Güter Schwendt und Kolling, und zeugte mit **Marien Elisabeth**, Freyin von **Berchen**, folgende 3 Kinder: 1) **Ferdinand Heinrichen**, von dem so gleich. 2) **Marien Annen Franciscen Theresien**, Freyin von Risenfelß, welche mit **George Sigismund Großschedl** verehlicht gewesen, und 1710 den 15 Jenner in dem 23 Jahre ihres Alters mit Tode abgegangen. 3) **Marien Victorien**, die 1727 den 7 Nov. das Zeitliche gesegnet. Vorbesagter **Ferdinand Heinrich**, Freyherr von **Risenfelß**, Herr zu Schwendt und Kolling, Kayserl. Rath, so von seines Vaters Bruder, **Andreas Achilles**, die beyden Güter Rorbach und Klingenbrunn geerbet, war Anfangs Chur-Bayerischer Regierungs-Rath zu Straubingen, nachgehends aber Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Rath, und 1731 Kayserl. Resident in Graubündten. Er hat mit seiner Gemahlin **Marien Annen** Gräfin von **Klinau**, unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts gezeuget.

(B) **Wolfgang Ignatius**, Freyherr von Risenfelß, Kayserl. Rath, Truchseß und Landrechts-Beysitzer, obgedachten **Johann Conrads** Bruder, vermählte sich mit **Marien Afren Maximilianen Rascherin**, einer Tochter **Johann Raschers**, Kayserl. Hof-Cammerraths, welche ihm folgende 3 Kinder gebohren: 1) **Marien Annen**, eine Gemahlin **Christophs**, Freyherrns v. **Wortenburg**. 2) **Johann Franciscus Ignatzen**, der im ledigen Stande verblichen. 3) **Franciscus**, Freyherrn von **Risenfelß**, Herrn zu Seiseneck, welcher 1732 Chur-Pfältzischer Cammerherr und oberster Silber-Cämmerer gewesen.

II. **Johann Baptista**, Freyherr von **Risenfelß**, des zu Anfang erwehnten **Matthäus** jüngerer Sohn, kauffte von den Hackischen Erben das Landgut Grienau, und zeugte mit **Helenen Claren von Mayershäm**, ausser 3 Töchtern, **Elisabeth Helene Margarethe**, **Marie Francisce Sidonie** und **Marie Helene Juliane**, davon die erste mit **Josephen**, Freyherrn von **Tannberg**, und die andere mit **Johann Carln Vortig** von Hochhauß vermählt worden, folgende 2 Söhne: 1) **Johann Joseph Antonen**, Freyherrn von Risenfelß zu Grienau, Kayserl. Rath und Landrath in Ober-Oesterreich, welcher 1729 die Herrschafft Pettendorf an sich gekaufft. 2) **Franciscus Ferdinand Ruprechten**, Freyherrn von **Risenfelß**, Herrn zu Gasseneck, welcher sich 1726 mit **Helenen Theresien Händlin** von Rämingdorf verheyrathet. **von Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 178. u. ff.

RISENTITO, ist ein Italiänisches in der Music gebräuchliches Wort, und heisset auf Deutsch: auf eine lebhaffte und ausdruckende Art, so man verstehen, oder deutlich vernehmen kan.

Riserius (Johann) ein Jesuite von Amsterdam, war ein Mißionarius, und hernach des Collegii zu Antwerpen Vice-Rector, schrieb Elogia ad imagines sanctorum virorum & feminarum Eremicolarum, und starb den 16 Mertz 1650 zu Antwerpen im 78 Jahr. **Alegambe** biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. **Andrea** biblioth. belg.

Rishanger (Wilhelm) ein Englischer Benedictiner-Mönch in dem Kloster St. Albani, war **Heinrichs** III Chronographus, und schrieb

1. Continuationem Matthæi Parisiensis ab anno 1260 & 1273.

welche Continuation man in dieses Matthäi letzten Auflagen von 1640 und 1684. findet;

2. Chronicorum opus.
3. De bellis Leuves & Evesham lib. I.
4. Super electione Scotorum regis lib. I.
5. De Joanne Balliolo rege lib. I.
6. De jure regis Anglorum ad Scotiam lib. I.
7. Annales Eduardi I.

welche noch im Manuscript liegen, und starb 1312, im 62 Jahr. **Baläus** de Scriptorib. illustr. Britanniæ Centur. IV. p. 376. **Pitseus** de script. Angl.

Rishton (Eduard) ein Engelländer, aus Lancashire gebürtig, studirte Anfangs in Oxford, kam aber bald hernach wegen der Religion nach Douay, und hielt sich allda eine Zeitlang in dem Collegio der Engelländer auf. Von dar begab er sich 1577 nach Rom, allwo er 4 Jahr die Theologie studirt, und, nachdem er in den geistlichen Stand getreten, von dem Pabst 1580 als Mißionarius nach Engelland geschickt wurde. Er befand sich aber mit unter denjenigen, welche 1584 angeklaget worden, daß sie sich mit der Schottischen Königin **Marien** wider die Königin **Elisabeth** in Verrätherey eingelassen. Nichts destoweniger widerfuhr ihm weiter nichts, als daß er auf Befehl dieser Königin nebst noch 69 andern Catholischen Geistlichen, auf ein Schiff gesetzt, und nach Franckreich gebracht ward. So bald er zu Pont a Mousson angekommen, machte er sich über **Nicolas Sanders** Tractat de schismate Anglicano, und setzte noch hinzu rerum pro religione catholica ac in turri Londin. gestarum ab an. 1580 ad 1585. indiculum; it. nomina sacerdotum, qui pro defensione primatus romanæ ecclesiæ per martyrium consummati sunt, sub Henrico VIII. Sonsten hat er auch synopsin rerum eccl. ad 1577 geschrieben, und ist um das Jahr 1595 an der Pest gestorben. Die Freunde der Reformation und der Kö-

nigin Elisabeth beschuldigen ihn eben so wohl als Sandern selbst, daß er allzusehr nach Affecten geschrieben. De Larrey hist. d'Angl. t. 2. p. 382. Wood Athen. Oxon. Pitseus de illustr. Angliæ scriptor.

Rishton oder Riston (Nicolaus) ein Engelländer, welcher zu Anfang des 15 Jahrhunderts unter der Regierung König Heinrichs IV geblühet, und in der Theologie und Litteratur wohl beschlagen gewesen, aber keine öffentliche Bedienung angenommen, sondern sein Leben mit Studiren in Ruhe zugebracht, hat unter andern einen Tractat de tollendo schismate geschrieben. Baleus de Scriptor. M. Britann. Centur. VII. p. 554.

Risica (Vincentz) ein Medicus von Meßina, florirte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, schrieb:

1. Brevem historiam de maligna febre Jo. Spataforte, Meßina 1639 in 4.
2. Orationem de febre pestilente Panormitanam urbem obsidente, ebend. 1647 in 4.

und starb in seiner Geburtsstadt 1647. Mongitor Bibl. Sicul. T. II, p. 294.

Risicatus (Frantz) ein Doctor der Rechten und Advocat von Roccella aus Sicilien, schrieb De Statu hominum in re publica 2 tomos, und starb 1678 den 10 Octobr. Mongitor biblioth. Sicul.

RISICO, siehe *Risco*.

RISIENSIS COMITATUS, wird auch zuweilen der *Comitatus Crisiensis* genannt, von welchem im VI Bande p. 1621 unter dem Artickel Creutz nachzulesen.

RISIGALLO, siehe Operment, im XXV Bande p. 1510.

Risigiren, siehe *Risco*.

Risina, Stadt, siehe Resäna.

Risinburg (Albert de) kommt als Zeuge vor in einem Diplomate von dem Jahr 1319 beym Ludwig in Rel. MS. T. VI, p. 471.

RISINE, Stadt, siehe Risano.

RISINUM, Stadt, siehe Risano.

Risius (Heinrich) von Werthheim in Francken, gebohren 1531, war Professor der Griechischen Sprache zu Altorf, hatte das Unglück, daß er blind ward, wiewohl er dennoch seine Lesungen immerfort mit gutem Beyfall hielte. Er konnte des Homers opera ad unguem recitiren, und starb 1609, im 78 Jahr. Witte diar. biograph. Königs biblioth. vet. & nova, Apin vitæ philosoph. Altorf.

Risius (Joh. Heinr.) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Gebroth in der Graffschafft Sponheim, woselbst sein Vater Prediger gewesen, 1596 den 25 Septembr. gebohren, und studirte zu Giessen und Tübingen. Nachdem er an unterschiedenen Orten die Stelle eines Predigers vertreten, wurde er Superintendent zu Hatzfeld, und starb 1669 den 21 Junius. Man hat von ihm

1. Horatium christianum,
2. Eclogas Virgilio-christianas,
3. Tubam pacis carmine cancrino, welche Art Verse von ihm sollen erfunden seyn.
4. Leichenpredigten.

Sein Sohn George Philipp ist Pastor zum heil. Creutz in Augspurg worden. Strehers theatr. erudit. Witte diar.

Risler (Johann) ein Lutherischer Theologe, gebohren zu Burtehude 1589, den 24 Septembr. studirte zu Burtehude, Lüneburg, Braunschweig, Helmstädt, Wittenberg, und Rostock; wurde 1617 zum Pastor nach Beyerstädt, und weil man das Jus patronatus streitig machte, 1620 zum Prediger nach Horneburg beruffen; nahm aber 1629, weil wegen der Ligistischen Armee nichts sicher war, seine Retirade nach Hamburg, wurde 1632 zum Pastor nach Stade beruffen, gerieth allda in die von Adolph Held erregte Catechismus-Controvers; schrieb

1. Trost-Spiegel ex evang. Dom. 15 Trinit.
2. Wetter-Predigten;
3. Wasser-Predigten;
4. Der Stadt Stade Gottlob;
5. Kinder-Lehre von den vornehmsten Lehr-Puncten nach Ordnung des Catechismi Lutheri;
6. Ehren-Rettung gegen Michael Havemann,

und starb 1658, den 19 April.

Risnerus (Friedrich) ein Mathematicus, dessen vier Bücher von der Optick der Landgraf von Hessen, Moritz, seinen Erben abgekaufft, und hernach heraus gegeben hat, Cassel 1615 in 4. Hoffmanns Lexic. univers. Königs biblioth. vet. & nova.

RISO, siehe Reis.

RISO, sonst *Lorissus*, ein Fluß in Peloponneso. Baudrand.

Riso Carpasso, Lat. *Caput Risum*, ein Vorgebürge auf der Insel Cypern, gegen Natolien, welches weit ins Meer gehet.

RISOLUTO, ist ein Italiänisches Wort, so in der Music vorkommet, und aufgelößt heisset.

RISORIUS MUSCULUS, siehe Musceln der Lippen, im XXII Bande p. 1182.

Rispa, Sauls Kebsweib, siehe Rizpa.

Rispen, siehe Rissen.

Rispen, Stadt, siehe Roßwein.

RISPIA, Stadt, siehe Rekasburg.

Rispolis (Anton de) ein Dominicaner aus Piemont oder der Lombardey, trat zu Florentz in dem Collegio St. Marci in den Orden, und empfieng den Habit aus denen Händen des Heil. Antoninus, welcher damahlen Prior war. Als er darauf aus Sicilien, dahin er sich begeben hatte, nach Neapolis überschiffen wolte, ward er von denen Seeräubern gefangen, und zu Tunis in ein Gefängniß gethan. Er bekam endlich Erlaubniß, daß er in der Stadt herum gehen und etwas zu seiner Rantzion sammlen konnte. Solches trieb er unter vielen Beschwerlichkeiten 6 Monathe, wurde aber so niedergeschlagen darüber, daß er 1459 ein Mahumedaner ward. Er verheyrathete sich auch, und war schon 4 Monat lang ein Apostata, als er den Tod des obgedachten St. Antoninus zu wissen bekam, darüber er gleichsam als aus einem tieffen Schlaff erwachte, und nachdem er seine Frau fortgejagt, seinen Ordens-Habit wieder anlegte, und ernste Busse that. Er revocirte darauf öffentlich und bekannte sich wieder zu der Christlichen Religion, ungeachtet solches die Saracenen durch Drohungen und Ver-

spre-

prechungen zu verhindern suchten. Weil er aber sich nicht daran kehrte, ward er 1460 am grünen Donnerstag zu Tode gesteiniget. Seinen Leichnam, welchen man auf einen Scheiterhauffen geleget, der aber vom Feuer unbeschädiget geblieben, hat man in ein Cloak geworffen, die Christen aber haben denselben um ein Stück Geld erkaufft, und zu Tunis in die Genuesische Kirche begraben. Leander de vir. illustr. p. 59. leget ihm eine Ubersetzung des Alcorans ins Italiänische bey, aber Constantius Cyprius behauptet, er habe sich denselben nur von einem gelehrten Araber Italiänisch erklären lassen. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 820.

RISPOSTA, siehe *Riposta*.

Risposte, ist die Bewegung, die ein Pferd thut, sich zu rächen, wenn es auf jeden Spornstich hinten ausschlägt. Auf dem Fechtboden heißt Risposte ein behender Stoß, welcher zu gleicher Zeit, wenn man des Gegners Stoß angenommen oder pariret hat, verführet wird.

Risquiren, siehe *Risco*.

Riss, ein altes Wort, siehe **Rias**.

Riß, Lat. *Ruptura*, heisset die jähling Zertrennung einer zusammen gefügten Sache. Solcher wird in der heiligen Schrifft Gott dem Herrn verblümter Weise, und zwar ἀνθρωποπαθῶς, nach Menschen Weise zu reden, zugeeignet, und wird dadurch seine Straffe und Plage wegen der begangenen Sünden, und eine grosse Niederlage der Verbrecher verstanden. Also wirds ein Riß genennet, wenn in Israel Gott der Herr vierzehn tausend und sieben hundert Menschen an der Pestilentz plötzlich sterben ließ, B. der Weißh. XVIII, 20. 4 B. Mose XVI, 41. ein Riß, wenn in Israel 40000, und im Stamm Benjamin 25000 Mann in der Schlacht umkamen, B. der Richt XX, 21, 25, 35, ein Riß, wenn Usa eines plötzlichen Todes sterben muste, darum, daß er die Lade des Bundes angerühret hatte, die allein den Priestern anzurühren vergönnet war, 4 B. Mose IV, 15. 2 B. Sam. VI, 6, 7, 8. 1 B. der Chron. XIV, 9, 10, 11. 2 B. der Chron. XVI, 13. So wird also ein Riß genennet Gottes Zorn und die daher rührende Straffe. Denn gleichwie es seine gewisse Ursachen hat, wenn etwa eine Mauer einen Riß bekommt: Eben so zürnet und straffet Gott nicht ohne Ursache, sondern wird darzu durch die Sünde der Menschen, die einem alten faulen Dinge, ingleichen einem gewaltigen stürmenden Geschütze nicht ungleich ist, aufgebracht, 5 B. Mose XXVII, Jerem. II, gleichwie es ein grosser Schade ist, wenn eine Mauer einen Riß gewinnet: Eben so ist da lauter Unrath, wo Gott zürnet und straffet, 5 B. Mose XXXII, Ebr. X; Tapffere Kriegsleute pflegen zur Zeit der Belagerung, wenn eine Mauer einen Riß bekommt, und ein Stücke davon niederfället, für die Lücken zu treten, daß der Feind nicht in die Stadt dringe, und sie erobere: Eben so muß man mit Busse und Gebet dem zornigen Gott entgegen gehen, wenn er aufhören soll zu straffen, Es. LVII, Jerem. XVIII, Ps. LX. Osiandri Bibel. Daher ist die Redens-Art: **wider den Riß stehen**, Ezech. XXII, 30. welche so viel heißt, als durch ein eifriges Gebet den Zorn Gottes abwenden, wie Mose gethan, Ps. CVI, 23. besiehe auch Ezech. XIII, 5.

Riß, Abriß, oder **Zeichnung**, heisset derjenige nach Geometrischen Regeln und Zeichner-Handgriffen verfertigte Entwurff einer Sache nach allen ihren Theilen. Es wird aber dieselbe auf verschiedene Art, allermeist in ihrer Aehnlichkeit, und also nach verjüngtem Maaß vorgestellet, theils in einem **Haupt-Riß**, theils in einem **Grund-Riß**, theils in einem **Aufriß**, und theils in einem **Durchschnitt**; Oder der Riß ist, wie man sonst zu reden pflegt, entweder **orthographisch**, oder **ichnographisch**, oder **scenographisch**. Die beyden ersten Arten werden auch geometrisch, und die letzte perspectivisch oder das Ansehen genennet. Wie ein solcher Riß, und sonderlich von erster Art zu verfertigen sey, das zeiget gar umständlich **Johann Friedrich Pemher** in seiner Praxi Geometriæ p. 75 §. 462 u. ff. Es sind im übrigen diese Risse von ungemeinem Nutzen, denn sie bringen uns gar deutliche Begriffe von der Sache selbsten bey, und da man sonst z. E. auf Reisen nicht Zeit genug hat, in Betrachtung aller Gebäude sich aufzuhalten, ja es auch viel mal an Gelegenheit, und der Erlaubniß, sich innerhalb denen Gebäuden recht umzusehen, fehlet, so kan man alsdenn an selbigen alles genau abmessen, und sie öffters, als ein mal betrachten. Von diesem angeführten Unterscheid der Risse findet man noch ferner Erklärung unter eines jeden besonderer Benennung. Siehe auch den Artickel: **Abriß**, im I Bande p. 168.

Riß, heisset öffters so viel als ein **Muster** oder Umriß einer Sache, wornach das Frauenzimmer etwas zu nähen oder zu kleppeln pfleget, dahero sagen sie, zu diesem Spitzenriß gehören acht und neunzig Kleppel.

Riß, ein Fluß, welcher bey Biberach vorbey flüsset. Zeillers Beschr. der X Reichs Creyße.

Riß (Ab-) siehe **Riß**, ingleichen **Abriß**, im I Bande p. 168.

Riß (Auf-) siehe **Orthographie**, im XXV Bande p. 2048. ingleichen **Riß**.

Riß (Gewalt-) siehe **Gewalt-Riß**, im X Bande p. 1378.

Riß (Grund-) siehe **Grund-Riß**, im XI B. p. 1141. u. ff. ingleichen **Riß**.

Riß (Haupt-) siehe **Haupt-Riß**, im XII B. p. 841. ingleichen **Riß**.

Riß (perspectivischer) siehe **Perspectivischer Riß**, im XXVII Bande p. 693.

Riß (Zangen-) siehe **Zangen-Riß**.

Riß des Raums zwischen dem Hintern und der Scham, siehe *Perinæi Ruptura*, im XXVII Bande p. 427.

Rissa, Stadt, siehe **Reussen**.

Rissa, war die siebenzehende Lagerstatt der Kinder Israel in der Wüsten, da sie von Libna ausgezogen waren, 4 B. Mose XXXIII, 21. 22.

Rissander (Matthäus) von dem hat man den Deutschen Staats-Mercurium, oder allerhand Relationen von Staats-Kriegs-Siegs- und andern Neuigkeiten, 1717 in 8.

Rißbanck, siehe **Risban**.

Rißdorff, *Villa Rusquini* vorzeiten genannt, itzo

ietzo Ungarisch Ruszkinocz, ist eine von denen 13 Zipßerischen dem Königreich Pohlen versetzten Städten, eine Meile von Kaßmarck gegen Leutschau zu, zwischen angenehmen Wäldern in einem Grunde gelegen, hat guten Ackerbau, doch eine späte Erndte.

Risse, siehe Riß.

Risse, werden insgemein die Gedancken der Mahler genennet, welche sie ordentlich zu der Ausführung eines Werckes, so sie aussinnen, auf das Papier entwerffen. Es gehören auch unter diese Risse die Studia der grossen Meister, das ist, die Theile, welche sie nach der Natur gezeichnet, als die Köpffe, Hände, Füsse, und gantze Figuren, Kleidungen, Thiere, Bäume, Pflantzen, Blumen, und endlich alles, was bey der Zusammensetzung eines Gemähldes vorkömmt. Denn es sey nun, daß man entweder einen guten Riß in Ansehung des Gemähldes, dessen Begriff er ist, oder in Betrachtung einiger Theile, dessen Studium er ist, betrachte, so verdienet doch solches jederzeit curieuser Gemüther Aufmercksamkeit. Und obgleich die Erkänntniß der Risse nicht so hoch zu halten, noch so weitläufftig ist, als der Gemählde, so ist sie doch nichts desto weniger delicat und piquant, dieweil ihre grosse Anzahl den Liebhabern, ihre Critic, auszuüben Gelegenheit giebet, und auch hiernächst die Arbeit, welche sie dabey finden, voller Geist ist. Die Risse bezeichnen den Character eines Meisters genugsam, und weisen, ob sein Genie lebhafft oder schwer, seine Gedancken hoch oder gemein; und endlich, ob er von guter Erfahrenheit sey, und einen guten Geschmack von allen Theilen habe, welche sich auf dem Papier ausdrücken lassen. Der Mahler, welcher ein Gemählde völlig ins Werck richten will, muß dahin bemühet seyn, wie er, so zu reden, aus sich selbst gehen möge, damit man die Theile, so er nicht gar zu wohl verstehet, dennoch loben möge; wenn er aber einen Riß machet, so ergiebt er sich seinem Genie, und zeiget würcklich, was er verstehe. Eben aus dieser Ursache siehet man, in grosser Herren Cabinetten, daß man nicht allein die Gemählde, sondern auch die Risse von guten Meistern aufgehoben. Es sind aber insgemein in den Rissen drey Dinge zu bemercken: als erstlich, die Wissenschafft; andern, der Esprit, und drittens, die Freyheit. Durch die Wissenschafft verstehet man eine gute Zusammensetzung, einen correcten, und von gutem Geschmack gemachten Riß, mit einem lobwürdigen Verständniß des Lichts und Schattens; Unter dem Worte Esprit, begreiffet man eine lebhaffte und natürliche Ausdrückung des Subjecti, insgemein, und der Objecten insonderheit: Die Freyheit aber ist nichts anders, als eine Geschicklichkeit, welche die Hand zusammen gebracht, damit sie den Begriffen, so der Mahler im Geiste und in Gedancken hat, hurtig und frey ausdrücken möge: Nachdem nun diese drey Sachen in einem Risse vorkommen, nachdem ist solcher mehr oder weniger zu schätzen.

Risse (perspectivische) siehe Perspectivische Risse, im XXVII Bande p. 693.

Rissel, siehe Ryssel.

Rißiglauffen, heißt der Bergmann, gleichsam Graben- oder Rinnenweise lauffen.

Rissilbach, Reilbach, ein Flecken (villa) in dem Gau Grabheld, in dem westlichen Theile von Thüringen. Falckensteins Thüring. Hist. und Chron. I Th. p. 143.

Riß machen, ist bey unterschiedlichen Handwerckern an statt des Meisterstückes, als bey den Zimmerleuten, Mäurern, so gar auch bey den Schneidern, deren Arbeit ebenmäßig im Messen bestehet; wovon allerseits Innungs-Artickel nachzusehen.

Risso, Stadt, siehe *Rhizus*.

Rissoba (Bartholoma Santos de) ein Spanier von San-Ervas, studirte zu Salamanca, ward Canonicus Magistralis zu Palentia, hernach Bischoff zu Almeria und seit 1633 Bischoff zu Leon, starb aber als Bischoff von Siguenza 1656 oder zu Anfang des folgenden Jahrs. Er hat ein Buch de las obligaciones de los obispos geschrieben, welches noch in Handschrifft liegt. Es gedencket dessen Davila Theatr. Legionensis Eccles. Anton Biblioth. Hispan.

Rissole, siehe Torten.

RISSON, siehe *Dreg*. im VII Bande p. 1416.

Rißwich (Herrmann) von Geburt ein Holländer, hat sich durch seine ärgerl. Lehr-Sätze bekannt, aber auch unglücklich gemachet; er lebte zu Ausgang des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und lehrte, daß die heil. Schrifft falsch wäre; daß Christus so wohl, als Moses Betrüger gewesen; daß die Seelen der Menschen der Sterblichkeit unterworffen; daß die Engel nicht von Gott erschaffen wären, ingleichen daß die Materie des ersten Principii ewig wäre. Als er nun hierüber bey dem Kopff genommen worden, hat er zwar seine Irrthümer abgeschworen; weil er aber nach der Zeit, da er auf freyen Fuß gestellet worden, nicht unterließ, diese Lehren wieder von neuem auszubreiten, so wurde er im Haag lebendig verbrannt. Moreri in Rißvich.

Rissund, ein Schloß in der Provintz Jemperland, in Schweden.

Rißwick, Dorff und Schloß, siehe Ryßwick.

Rißwickische Friede, siehe Ryßwickische Friede.

Rist (Johann) ein Deutscher Poet, in der Fruchtbringenden Gesellschafft der Rüstige genannt, gebohren 1607 den 8 Mertz zu Pinneberg nahe an Hamburg, daher er auch gemeiniglich unter die Hamburger gerechnet worden. Sein Vater war Prediger an dem Orte; er aber wurde zu Hamburg auferzogen, legte auch daselbst unter den Rector Sperling, und auf dem Gymnasio zu Bremen den Grund seiner Studien, da er denn gleich in seiner Jugend sich wohl anließ, und schon zu der Zeit Freuden- Trauer- und andere dergleichen Schauspiele, welche zu Hamburg auf öffentlicher Schaubühne vorgestellet worden, geschrieben. Er war von seinen Eltern schon im Mutterleibe zur Gottesgelahrheit gewidmet, und ließ auch hernach die Theologie, ohnerachtet er auch in der Mathematick, Chymie, und in der Medicin eine ziemliche Wissenschafft erlanget, sein Haupt-Studium seyn, excolirte solches zu Rinteln, Rostock, Utrecht, Leiden, und Leipzig, allda er aber einstmahls mit der Schwester seines damahligen Scholaren, die sich in einen Junggesellen verliebt hatte

atte, und ihren künfftigen Bräutigam gerne wissen wollen, wegen unternommener Chrystallen-Guckerey, wovon in Erasmi Francisci ausländischem Geschicht-Kunst-und Sittenspiegel lib. I. fol. 64. u. f. die Historie umständl. zu lesen, eine sehr merckwürdige Fatalität gehabt; er wurde hernach Kayserlicher Pfaltz-Graff, Prediger zu Wedel an der Elbe, und Hertzogl. Mecklenburg. Kirchenrath, stifftete auch den Schwanen-Orden, und starb 1667 den 31 August, im 60 Jahre seines Alters. Neumeister de poët. germ. p. 86, hat von der Ristischen Poesie eben kein allzu gütiges Urtheil gefället, sondern vielmehr, ungeachtet der häuffigen Lobsprüche, welche dem Risten seiner Poesie halber gegeben werden, davor gehalten, quod neque dictionis castitas, neque structuræ concinnitas, neque ipsi postremo spiritus ac nervi usquequaque numeros impleant, etiam in odis sacris, quas tamen vulgo ad coelum laudibus extollunt; welchem Urtheil auch der seel. Arnold in der Kirch-und Ketzer-Historie P. II, Cap. XI, §. 34, Fol. 130 einiger massen beypflichtet, sagende, daß dessen Lieder etwas gezwungen und nicht so kräfftig seyn. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist und bleibet er einer der vornehmsten Liederdichter, dessen Lieder in der gantzen Evangel. Kirche nunmehro gleichsam auctorisiret sind, auch, so lange man nur Lieder singen wird, wohl werden behalten werden. Es bestehen dieselbe aus zehen Tomis, daraus sie hernach in die Gesangbücher eingerücket worden, Es sind aber dieselben folgende:

1. Himmlische Lieder, gedruckt zu Lüneburg bey den Sternen 1644 und 1652 in 8.
2. Paßions Andachten, Hamburg 1648 und 1654 und 1664 in 8.
3. Neuer himmlischen Lieder sonderbahres Buch, Lüneburg 1651 in 8.
4. Sabbathische Seelen-Lust, Lüneb. 1651 in 8.
5. Frommer und gottsel. Christen alltägl. Haus-Music oder Musical. Andachten, Lüneburg 1654 in 8.
6. Musical. Fest-Andachten, ebend. 1655 in 8.
7. Musical. Catechismus-Andachten, Lüneburg 1656 in 8.
8. Musical. Creutz-Trost-Lob-und Danck-Schule, ebend. 1659 in 8.
9. Musical. Seelen-Paradieß erster Theil, ebend. 1660 in 8.
10. Musical. Seelen-Paradieß zweyter Theil, ebend. 1662 in 8.

Er hat über dieses noch folgende Schrifften hinterlassen:

1. Hortum poeticum, oder Poetischen Lustgarten, Hamburg 1638 in 8.
2. Theatrum poeticum, oder Poetischen Schauplatz, ebend. 1646 in 8.
3. Parnassum poeticum, Lüneburg 1652, Copenhagen 1668 in 12.
4. Vindicias linguæ Germanicæ.
5. Musam teutonicam.
6. Kriegs-und Friedens-Spiegel, Hamburg 1640 in 4.
7. Friedwünschendes Deutschland, in einem Schauspiel, Hamburg 1647 in 8. Cölln 1649 in 12. Nürnberg 1653 in 8.
8. Friedjauchzendes Deutschland, ebenfalls in einem Schauspiel vorgestellt; Nürnberg 1653 in 8.
9. Ritterschafft des heil. Röm. Reichs im Untern Elsaß, ebend. 1653 in 4.
10. Holstein vergiß es nicht des Ungewitters, Hamburg 1648 in 4.
11. Ritterschafft der 6 Orten in Francken, Nürnberg 1659 in 4.
12. JesusChristus in wahremGlauben betrachtet, Hamburg 1655 in 12.
13. Alleredelstes Leben der gantzen Welt, ebend. 1664 in 12.
14. Alleredelste Thorheit der gantzen Welt, ebend. 1664 in 12.
15. Alleredelste Erfindung der gantzen Welt, ebend. 1667 in 12.
16. Zwölf Monathsgespräche in 12 Theilen, Franckfurt 1663 in 12.
17. Alleredelste Zeitverkürtzung, ebend. 1668 in 12.
18. Der adeliche Hauß-Vater aus dem Italiänischen des Torqu. Tassus übersetzt, Lüneburg 1650 in 12.
19. von der Eitelkeit und Ewigkeit.
20. Edelste Naß der gantzen Welt, Franckfurt 1674 in 12.
21. Des edlen Dafnis aus Cimbrien besungene Florabella, Hamburg 1666 in 8. u. a. m.

Es wird ihm auch der Philosophische Phönix oder Sonnenklare Entdeckung des alleredelsten Steins der Weisen beygeleget, welcher zu Hamburg 1632 in 12. denn zu Dantzig 1682 in 8. gedruckt, und davor die Anfangs Buchstaben J. R. befindlich, wie beym Placcius scriptor. anonym. n. 1823 angemerckt. Neumeister diss. de poet. german. Witte memor. theologor. Wetzels Liederdichter II Theil p. 358, u. ff.

Rist und **Unterrist**, siehe *Tarsus* und *Metatarsus*.

Rista, eine Stadt in Flandern, deren in Lamberti Hist. comm. Ard. A Quisn. c. CXIV. gedacht wird. Ludwigs Reliqu. MSS. P. VIII. p. 494.

Rister, siehe Rüster.

Riston (Nicolaus) siehe Rishton.

Ristori (Gio Alberto) von Bologna gebürtig, ist bey Sr. Königl. Hoheit, dem Churprintzen von Sachsen, Compositeur.

Ristow (von) ein adelich Stifftisches Geschlecht in Pommern. Es führet im Wappen einen Widderkopf, und auf dem Helm 5 grüne Palm-Zweige. Zu Zeiten Casimir war Christian Ristow aus dieser Familie Statthalter im Stiffte. Micräl. Antiqu. Pom. p. 371. Johann von Ristow war mit unter denen, so als Zeugen angeführet werden, in einem Freyheits-Briefe, welchen Petrus, Graf von Nuwenburg, denen Pommern ertheilete, die Stadt Rugenwalde zu erbauen. Ludwig in Reliqu. MSS. Tom. IX. p. 583.

RISTRONOMANICE, ein alter Name der Stadt Mindelheim, von welcher im XXI Bande, p. 302 u. ff. eine Abhandlung zu finden.

Risvegliato, ist Italiänisch, und wird bey der Music gebrauchet, und gesetzet, wenn, da vorhero

ro matthertzig und gleichsam schläfferig gesungen worden, man auf einmahl den Tact und die Bewegung gleichsam erwecket, indem man beyde munter und frölicher giebt; welches auf den Verstand des Componistens, oder Aufführers des Concerts ankommt, als welcher hierinn auf die verschiedenen Ausdrückungen, so das Subjectum und die Worte erfordern, sehen muß.

RISUM, siehe Reis.

Risum, ein mäßiger Ort in Ostfrießland, im Emslande gelegen, gehöret der Witthe von Hodenstede, und die Einwohner sind Reformierter Religion. Bes. Abels Preuß. Geogr.

RISUM CAPUT, Vorgebürge, siehe Riso Carpasso.

RISUS, siehe Lachen, im XVI Bande, p. 112, u. f.

Risus, Gr. Γέλως, wurde von den Hypatensern in Thessalien als ein Gott verehret, und richtete ihm auch als dergleichen seine Statue selbst Lycurgus zu Lacedämon auf. Gyrald Synt. I, p. 53. Plutarch. bey demselben l. c.

Risus, der erste Bischoff zu Sarni, wurde von Alexander II eingesetzt, und von dem Ertzbischoff von Salerno im Jahr 1066 eingeweihet. Er regierte lange, und verwandelte die St. Michels Kirche in die Cathedral-Kirche, darinnen er auch begraben liegt; doch ist die Zeit seines Todes ungewiß. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII p. 571.

RISUS APIUM, siehe Hahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RISUS MEGARICUS, siehe *Megaricus Risus*, im XX Bande, p. 228.

RISUS SARDONICUS, heißt der Krampf an beyden Kinnbacken, welcher verursachet wird, wenn der Zwergfellsnerve gezwacket wird; Er hat keine andere Heilart, als welche zum besondern Krampfe nöthig ist, davon im XV Bande, p. 1739. u. ff. nachzulesen.

Rit (Michael du) ein Advocat im Presidial zu Orleans, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und gab ein Buch des Tittels: optimus Gallus sive de fide gallica zu Paris 1589 in 8. heraus, welches hernach ebend. 1589 in 8. ins Frantzösische ist übersetzet worden. Le Long Bibl. hist. de France.

B. Rita, eine Witbe des Ordens der Eremiten St. Augustini zu Cascia in Umbrien, wurde um das Jahr 1386 zu Rocca-Porena in Umbrien, von langer Zeit unfruchtbar gewesenen Eltern gebohren, und wurde mit einem verdrüßlichen Manne im 12 Jahr ihres Alters verheyrathet, nach dessen und seiner Kinder Tod sie zu Cascia unter die Augustiner-Nonnen selbst von St. Johannes dem Täuffer introducirt und eingekleidet wurde. Das damahlige Jubiläum hielt sie zu Rom, unterrichtete ihre Schwestern mit heylsamen Regeln und starb in grosser Heiligkeit im Jahr 1456. Sie that auch nach dem Tode viel Wunder. Pabst Urban hat im Jahr 1627 erlaubt sie als Beat. zu verehren. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 22 May.

Rita (Benedict) von Bionissa aus Italien, war Lector der Artzneykunst im Athenäo zu Rom, und des Pabsts Clemens IX Leib-Medicus, von dem eine Oration publicirt ist. Sein Bruder, Nestor Rita, war bey eben diesem Pabst Auditore, wie auch Ertzbischoff von Sebasta, und stürtzte sich im hohen Alter zum Fenster hinab zu Tode. Mandosius theatr. archiatror.

Rita (Moses de) siehe Riete.

Ritardato, ist Italiänisch und heisset bey der Music, aufgehalten.

Ritberg, Grafschafft, siehe Rietberg.

Ritberg, wird auch die Insel Retusari genennet, von der an seinem Orte.

RITE, siehe Ordentlicher Weise, im XXV Bande, p. 1779.

Ritha, ein alt Deutsches Wort, welches nach Lipsii Auslegung ein Bach (torrens) heisset. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II, p. 144.

Rithaba, oder Rabbi Jomtob bar Abraham, schrieb

1. Migdal hoz

ingleichen

2. Neue Anmerckungen in Gemaram.

Ein anderer Rabbi Jom tob, führte auch diesen Namen, und schrieb Maggid Mäne. Sie lebten beyde im Jahr der Welt 5155. Hofmanns Lexic. univers. Wolfio biblioth. hebr.

Rithaller oder Rittaler (Michael) von Modera aus Ungarn, studirte zu Wittenbergk und disputirte 1664 de nobilitate Hungarica, wurde hernach Rector der Schulen in seinem Vaterlande, muste aber bey entstandener Verfolgung der Evangelischen ins Elend; kam nach Wolffenbüttel, wurde daselbst Bibliothecarius, und starb gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts. Es ist von ihm im Druck erschienen:

1. Moses sceto carmine expressus & illustratus, Helmstädt 1702 in 16.
2. Ecclesiæ militantis cum Hierosolymis & ecclesia triumphante collatio, Wolffenbüttel, 1682 in 12.

Czwittinger specimen Hungariæ literat.

Rithamo, ein Ort in Finnland, über welchem im Jahre 1554 zwischen denen Schweden und Russen Uneinigkeit entstund, indem die letztern vorgaben, daß er unter ihre Botmäßigkeit gehöre. Loccenii Hist. Suec.

Rither, ein Fluß, siehe Rother.

Rithma, die sechzehende Lagerstätte der Kinder Israel in der Wüsten Kades-Barnea, und der Gräntze Edom, 4 B. Mose XXXIII, 18; soll den Namen haben von denen häuffig allda wachsenden Wacholdern, unter deren einem Elias vermuthlich geschlaffen hat, 1 B. der Kön. XIX, 5. Von hier hat Mose 12 Männer ausgesandt, das Land zu erkundigen, welche nach 40 Tagen wiederkamen, und eine zeitige Weintraube, nebst andern Früchten des Landes mitbrachten, dem Volcke aber ein grosses Schrecken durch ihre Erzählung einjagten, von den festen Städten, und grossen Riesen des Landes; und als Josua und Caleb solchen widersprachen, und das Volck vermahneten hinauf zu zühen, weil sie ja Gott zum Helffer hätten, so wolte das Volck die zwey Männer steinigen; worüber Gott der Herr im Zorne geschworen, daß nicht ein einiger von allen denen, die aus Egypten gezogen waren, ausser Josua und Caleb, das gelobte Land sehen, viel weniger bewohnen solte, 4 B. Mose XIII, 1. u. ff. Cap XIV, 23.

Rithmaier (Georg) schrieb Compendium de situ Orbis, welches zu Nürnberg 1538 in 4. in Druck erschienen.

Rithogar, ein Deutscher Fürst, siehe **Ridiger**.

Rithovius (Martin) ein Catholischer Gottesgelehrter, gebürtig aus Brabant, studirte zu Löven, und wurde daselbst Cantzler der Academie, nachdem er eine Zeitlang Professor der Gottesgelehrsamkeit zu Dillingen gewesen. Er hat an statt des Cantzlers **Granvellani** auf der ersten Versammlung der Geistlichen zu Mecheln vorgesessen, worauf er der erste Bischoff zu Ypern worden, und 1582 zu Oudenarde gestorben. Man hat von ihm

1. Commentarium in libros 4 sententiarum.
2. manuale pastorum.
3. Decreta synodi 1. Mechliniensis.
4. Instructionem pastorum.

a. m. **Swertii** Athen. Belgic.

RITHRUS, ein Hafen auf der Insel Ithaca auf dem Jonischen Meere, bey dem Berge Neius. **Baudrand**.

RITHYMUM, Stadt, siehe **Retimo**.

S. RITI, oder *Rici*, sonst auch *Chalcidicus* genannt, ein Berg in Sicilien. **Baudrand**, T. II, 457. a.

Ritiger, ein Deutscher Fürst, siehe **Ridiger**.

Ritius (Michael) siehe **Riccius**.

Ritmeier (Christoph Heinrich) siehe **Rittmeier**.

Ritmeier (Johann) siehe **Rittmeier**.

Ritmeier (Theodor Wilhelm) gebohren zu Helmstädt, ward daselbst im Jahr 1727 der Philosophie Magister und vertheidigte darauf verschiedene Dissertationes, als:

1. De præcipuis errorum causis in prima philosophia, Helmstädt 1727, ist die Magister-Inaugural-Dissertation.
2. De variis veterum Græciæ sapientum modis tradendi sublimiorem scientiam, ebend. 1728.
3. De solida, vana ac falsa subtilitate, ebend. 1728.

Ritmüller (Balthasar Rudolph) siehe **Rittmüller**.

RITOBIUM, eine Stadt, die **Cluver** Ital. Antiq. vor das ehemahlige *Litubium* hält, davon im XVII Bande, p. 1706 gehandelt worden.

Ritondo Monte, Stadt, siehe **Monte rotondo**, im XXI Bande, p. 1316.

Ritorbio, eine Stadt in einem Theile von Gallia cisalpina, soll sonst *Litubium* geheissen haben, welches aber nicht gewiß kan behauptet werden. Siehe *Litubium*, im XVII Bande, p. 1706.

Ritornelli, siehe **Ritornello**.

Ritornello, Ritornelli, ist Italiänisch, auf Frantzösisch heist es *Ritournelle*, *Ritournelles*. Im *Dictionaire de Trevoux* wird es auf Lat. intercalata cantilena, clausulæ repetitio, iteratio genennet: und sind in der Music kurtze von Instrumenten zumachende Wiederholungen, nicht eben einer völligen vorhergesungenen oder darauf zu singenden Arie, sondern (zumal wenn diese lang ausgeführet ist) nur einer oder etlicher aus derselben genommenen Clauseln. Haben demnach, weil sie wieder umkehren, und so wohl vor, als nach einer Singearie sich hören zu lassen berechtiget sind, von ritornare ihren Namen. Es heissen auch Ritornelli: diejenigen Instrumental-moduli, welche an einer mit Instrumenten gesetzten Sing-Arie so wohl den Anfang als Ende ausmachen, und dergestalt mit ihr verknüpfft sind, daß sie a corpore cantionis nicht abgesondert, sondern entweder völlig ausgeschrieben, oder vom Anfange wiederholet werden müssen.

RITORNO, die Rückwechselung, siehe **Rückwechsel**.

RITOURNELLE, siehe **Ritornello**.

RITOURNELLES, siehe **Ritornello**.

Ritratto, die Rückwechselung einnehmen, dergleichen sonderlich bey denen Kaufleuten im Brauche ist, siehe **Rückwechsel**.

RITRO FLORIBUS CAERULEIS, *Adv. Lob.* siehe *Echinopus*, im VIII Bande, p. 121.

RITRO SIVE RUTRO, Theophr. Lob. Icon. siehe *Echinopus*, im VIII Bande, p. 121.

RITS, siehe *Quecbe*, im XXX Bande, p. 134.

Ritsch (Gregorius) ein Buchdrucker zu Leipzig, war ein Deutscher Poete, lebte um 1631, und schrieb

1. Das bedrängte Leipzig.
2. Fastnachts-Betrachtung, sammt einem schönen Liede zur Fastnacht.
3. Die beste Hofnung frommer Christen.
4. Von Kirchen-Ceremonien.

Neumeister dissertat. de poëtis germanicis Seculi XVII præcipuis.

Ritschan, Geschlecht, siehe **Rziczan**.

Ritscheard, Insel, siehe **Retusari**.

Ritschel (George) gebohren zu Deutschkana in Böhmen 1616, den 13 Febr. trat, als die Verfolgung unter **Ferdinand** II angieng, seinem jüngern Bruder seine Güter ab, bedung sich eine gewisse Pension, gieng hernach in Engelland, und von dar, als die Rebellion 1641 ausbrach, in Holland, Dännemarck und Pohlen, kam sodann wieder in Engelland, frequentirte zu Oxford die Bibliotheck, wurde Schul-Rector zu Newcastle, und erhielt endlich ein Vicariat zu Herham im Northumberland, allwo er 1683, den 28 Dec. verstarb, und

1. Interpolationes metaph. ex natura rerum & rectæ rationis lumine.

ingleichen

2. Dissertat. de ceremoniis eccl. Angl. Stutgard 1663 in 12.

Wood athenæ oxoniens.

Ritschel (oder **Ritschl**) **von Hartenbach**, ein adel. und Freyherl. Geschlecht, welches mit **George Ritschel von Hartenbach** ohngefehr zu Anfang des 17 Jahrhunderts seinen Anfang genommen, als welcher seiner treu geleisteten Dienste halber in den adel. und Freyherrl. Stand erhoben und mit einem gewissen Wappen begnadiget worden. Dessen Sohn **Christoph** Ritschel **von Hartenbach** hat sich in Kriegsdiensten bey Ihr. Römisch. Kayserl. Majestät, auch andern Königen und Potentaten meritirt gemacht, und 14 Haupt-Schlachten und Treffen, andere Scharmützel nicht mit gerechnet, beygewohnet, welcher sich aber seines Namens und Wappens selten bedienet. Dieser hinterließ zwey Söhne, nehml. **Theodoricum Rudolphum Ritschel von Hartenbach**, eines hochedlen und hochweisen Stadtraths

raths zu Erfurth Stadtvoigt, wie auch bey dasiger löbl. Bürgerschafft wohlbestalten Stadt-Hauptmann und der Kirchen und Schulen zu St. Michael Inspectorem; und **Hieronymum Philipp Ritschel von Hartenbach.** Jener, nehml. Theodoricus Rudolph, hatte wiederum 3 Söhne, namentlich **Emanuel Rudolph, Johann Rudolph** und **Johann Wilhelm**, welcher letztere die Buchdruckerey erlernte und 1735 zu Erfurth von einer gnädigen Herrschafft zum Herrschafftl. Buchdrucker angenommen wurde. Er hat mit Marthen Friedericken einer gebohrenen Tennemannin gezeuget einen Sohn **George Wilhelm**, gebohren 1736 den 21 Mertz, und eine Tochter Martha Magdalena Friderica, gebohren den 8 Nov. 1737. Das Wappen dieses Geschlechts zeiget in dem Schilde 4 Felder, deren 2 roth, worauf ein braunes in vollem Rennen befindliches Pferd mit einer weissen plumage, 2 gelbe aber, so leer und güldene Zierathen darinne sind, über diesem Schilde ist ein offener Helm mit Decken, worüber noch eine güldene Krone, daraus gleichfalls wieder ein halb braunes Pferd mit der plumage in der Höhe gelehnet zu sehen. Wie solches aus demjenigen Briefe, welcher 1718 von ihro Weyland Röm. Kayserl. Majestät **Carl VI, Theodorico Rudolpho** Ritscheln von Hartenbach nebst seiner gantzen Familie zu Renovirung und Confirmirung ihres adel. und Freyherrl. Namens, Wappens und Stammes allergnädigst ertheilet worden, mit mehrerm zu ersehen ist; es ist derselbe befindlich in dem II Theil der zu Leipzig 1740 heraus gekommenen Nachricht von der Buchdruckerkunst und Schrifftgiesserey II Theil p. 27, u. ff.

Ritschenhausen, eine kleine Stadt und Amt im Stifft Würtzburg in Francken.

Ritscher (Johann Albrecht) hat seine Inaugural-Disputation de mensura poenarum magnitudini delictorum respondente, Erfurth 1693.

Ritschl von Hartenbach, Geschlecht, siehe **Ritschel von Hartenbach.**

Ritschmund, Stadt, siehe **Richmond.**

Ritt (Ein-) siehe **Einlager**, im VIII Bande, p. 565.

Ritt (Halt-) oder **den Halt bereuten**, *Visitatio videram sylvestrium*, heißt in dem Forst- und Waldrechte, wenn ein Landesherr, krafft des ihm zustehenden Forst-Regals die hin u. wieder in denen seiner Botmäßigkeit unterworffenen Gehöltzen u. Wäldern angelegten und durch hin gehenden Wege von Zeit zu Zeit entweder durch die ordentlichen Forst-Bedienten, oder andere darzu gesetzte Personen, besichtigen, und rein halten läßt. Siehe übrigens **Forst-Recht**, im IX Bande, p. 1531 u. ff.

Ritt (Vor-) siehe **Vorritt.**

Rittaler (Michael) siehe **Rithaller.**

Rittangel (Johann Stephan) war von Forchheim im Bambergischen gebürtig. Einige sagen, er wäre von jüdischen Eltern gebohren, andere aber geben für, er wäre in der catholischen Religion gebohren und gezogen, habe aber nachmahls sich zu Hamburg beschneiden lassen, und alsdenn sich erst anfangs zur reformirten, und darauf zur Lutherischen Religion gewendet. Er hat aber nicht allein selbst den Verdacht, daß er jemahls der jüdischen Religion zugethan gewesen, beständig von sich abgelehnet, sondern es ist auch wahrscheinlich, daß eben dieser Verdacht bloß daher entstanden, weil Rittangel, als er sich eine Zeitlang in Constantinopel aufgehalten, sins mit Jüden und Rabbinen umgegangen, auch vieles von der letzten ihren Arten und Bezeigen an sich genommen. Im übrigen war er Professor der Orientalischen Sprachen auf der Universität zu Königsberg, und suchte mit allem Eifer die christliche Religion durch Bücherschreiben und auf andere Art zu befördern. In solchem Vorhaben wolte er nach Amsterdam reisen; allein er gerieth unter die Capers, welche ihm alle seine Manuscripte zerrissen. Er hat noch 1652 eine Deutsche Übersetzung der Gebete heraus gegeben, welche die Jüden alle Neujahrs-Tage verrichten, Königsberg 1652 in 4. Sonsten hat man von ihm einige Anmerckungen über das Buch Jezirah, Amsterdam 1642 in 4. ingleichen in librum veritatis, worinnen er sich wider einen Socinianer, der sich **Irenopolita** nennte, vertheidigte, Königsberg 1644 in 4. und Franequer 1698 in 8. so mit dem vorigen ist aufgeleget worden, ferner einen Tractat von Oster-Ceremonien, veritatem religionis Christianae, welche **Johann van der Waeyen** zu Franequer 1699 in 8. heraus gegeben, und einige Briefe, welche **Wagenseil** bey seiner Widerlegung des **Lipmanns** drucken lassen. In gedachter Übersetzung bemerckt er verschiedene Fehler des **Kirchers, Capellus, Scaligers, Pechners, Vorsts, Constantins l'Empereur, Slevogts** und **Schickards**, welche sie in der Übersetzung etlicher Ebräischen Passagen begangen. In seinen Schrifften hat er sich offtermahls des Namens **Nathan Nesiolus Pagerius** bedienet, und unter demselben verschiedene Schrifften und Gedichte heraus gegeben. Er ist 1652 im October gestorben. Er gehöret unter die Gelehrten, die eine böse Frau gehabt. Daß er übrigens andre gern herunter gemacht, dabey hochmüthig gewesen, und eines Cabbalisten Schaphtel Harwitz sein Buch fleißig gebraucht, doch nicht allegiret, gereichet ihm zu schlechtem Ruhme. *Bibliotheca librorum novorum* mens. Sept. & Octobr. an. 1698. p. 674. **Van der Waeyen** in praef. libr. verit. **Bayle. Wolf** bibl. hebr.

Rittdorf, ein Dorff im Thüringischen Kreyße, im Fürstenthum Querfurth. **Wabsts** hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 58.

Rittega, ein Gau, siehe **Rettiga.**

Rittelgeyer, ist ein Raubvogel, welcher unter allen andern Raubvögeln vor den unnützesten passiren kan, massen sein Fang in nichts als Mäusen, oder jungen, noch nicht flücke seyenden Vögeln bestehet. Er horstet mehrentheils auf Kirchthürmen oder in altem Gemäuer, und fällt dem Menschen mit seinem unangenehmen und widerwärtigen Geschrey verdrüßlich. Er zühet wie andere Zugvögel weg, und kommet zu rechter Zeit wieder. Siehe **Geyer**, im X Bande, p. 1401.

Rittelholtz, siehe **Täschner.**

Rittelspach, ein Ort im Nieder-Elsaß, zwischen der Breusch und Magel gelegen. **von Ichtersheim** Elsaß. Topogr.

Ritter, Latein. *Eques*, *Miles*, Fr. *Chevalier*, Ital-

Ital. *Cavalero*, **Engl. Knight,** ist ein Ehren-Name, so fast bey allen Nationen dem Adel wegen seiner Verdienste gegeben wird. Sie sind entweder gebohrne oder geschlagene, oder creirte **Ordens-Ritter.** Sie wurden eingetheilet in **Kleinod-Ritter** (Torquatos) dergleichen die Ritter des güldenen Vliesses sind; ferner in **geistliche Ritter** oder **Creutz-Herren** (Religiosos vel cruciferos) solche sind die Johanniter; und endlich in (Auratos) **Ritter des goldenen Sporns.** Heut zu Tage aber werden die ersten und letzten **weltliche,** die andern aber **geistliche Ritter** genennet. Andere theilen sie ein in **gebohrne,** wie zum Exempel der Königl. Printz von Preussen, gleich von seiner Geburth an, ein Ritter des Preußischen Adler-Ordens ist; und **geschlagene;** welche letztern von dem Ordensmeister in einen Orden aufgenommen werden müssen; jene aber, die gebohrne Ritter, sind Leute von altem untadelhafften Adel, so zum wenigsten vierschildige Ahnen von Vater und Mutter aufweisen können, und den Titel Hochedelgebohrne Ritter und Herren führen. Wiewohl man sonst im Sprüchwort saget, daß ein Edelmann gebohren, ein Ritter aber gemacht werde. In Franckreich hat man im Brauch, die Cadetten und natürlichen Söhne derer Fürsten vom Geblüte insgemein **Chevaliers,** oder **Ritter** zu nennen, z. E. der Chevalier du Bourbon, de Lorraine, de Longueville, u. s. w. Was die Bedeutung des Wortes **Ritter** anlanget, so ist es nach dem Alt-Sächsischen eben das, was nachher **Reuter** genennet worden, sintemahl es solche Leute waren, die im Kriege zu Pferde zu dienen pflegten. In Engelland sagt man **Knight,** welches Wort herkommt vom Deutschen Worte **Knecht,** und bedeutet einen muntern Diener. Man hat hernach auch die Soldaten also geheissen. Die Deutschen hatten ehemahls diese Gewohnheit: Wenn sie einen jungen Menschen tüchtig erklärten, öffentlich die Waffen zu tragen, so gaben sie ihm einen Schild und Wurffspieß in die Hand, und damit ward er tüchtig im Kriege zu dienen, und ein Glied des gemeinen Wesens zu werden, da er hingegen zuvor nur ein Theil seiner Familie gewesen; (eben nach dem Exempel der Römer, die ihren jungen Leuten Togam virilem, oder einen Manns-Rock gaben, wodurch sie denn zu Kriegsverrichtungen fähig worden,) darauf hiesse man sie **Knechte,** und davon sind die Ritter-Orden und der Name **Knight** entlehnet worden, welches Wort in Deutscher, Frantzösischer, Lateinischer, Italiänischer und Spanischer Sprache ein **Reiter** oder **Ritter** heißt. Man nennete sie auch vor diesem in Engelland **Radenknyte,** das ist Reuterknechte; und das gemeine Recht heisset sie Milites, Soldaten, massen sie gemeiniglich solche Lehngüter besitzen, wodurch sie verbunden sind, dem Könige, als Soldaten im Kriege zu dienen. Nachdem aber das Kriegswesen sich geändert, so sind nunmehro ein Ritter und ein Reuter zwey sehr verschiedene Leute, indem Reuter einen jeden Kriegsmann bedeutet, der zu Pferde dienet, Ritter aber einen von Adel. Und vielleicht hat auch ehemahls der Unterscheid zwischen beyden darinnen bestanden, daß zwar beyde von Adel, aber nur in Ansehung der Subordination unterschieden gewesen, also, daß ein Reuter geheissen, der einem andern gedienet, ein Ritter aber derjenige gewesen, der andere von Adel zu Pferde mit sich geführet. Jedoch da der miles eques vor diesem nur aus vornehmen Freygelassenen bestunde, so ist auch von daher die Benennung **Ritter** geblieben, und wird, wie gedacht, heut zu Tage dem Adel gegeben; aber in den alten und mittlern Zeiten war zwischen einem Edelmanne oder Landsassen, und zwischen einem Ritter ein Unterscheid, also daß unter der Benennung des erstern ein solcher angezeiget ward, der für seine Person frey, und keines andern Knecht war, dabey die freye Herrschafft (liberum Dominium) über ein Landgut exercirte; hingegen ein Ritter einen Kriegsmann anzeigte, der statt seiner Besoldung allein den Usumfructum von einem Landgute zu genüssen hatte, bis nachgehends unterschiedliche adeliche Landsassen zu Hof- und Kriegs-Bedienungen gezogen worden. Auch haben viele derselben ihre Güter, um solche von denen Steuer-Beschwerden zu befreyen, dem Landesherrn zu Ritter-Lehen aufgetragen. Nachdem nun also vor Alters niemand ein Ritter seyn oder heissen konnte, welcher sich nicht durch seine Tapfferkeit im Kriege vor andern besonders hervor gethan hatte; so war in denen alten Deutschen Gesetzen unter andern ausdrücklich verordnet, daß ein Ritter den Eyd schwören solte, daß er den Tod nicht fürchten wolle, Wittwen und Waysen zu beschirmen, und da es sich zu beschirmen gebühret. Glossa Jur. Saxon. Lib I. Art. 20. in princ. Wie denn daher auch gegentheils gar viele dergleichen Ritter und Edelleute, welche aus Zagheit oder Furcht vor dem Tode die ihrem Commando zur Vertheidigung anvertraut gewesenen Vestungen oder andere haltbare Oerter dem Feinde so gleich übergeben, ihres Standes und Ehren entsetzet worden. **Werner Gebhard** Fürstlicher Tisch-Reden Lib. 1. c. 29. Ja es war ehemahls bey denen alten Deutschen eingeführet, daß sonst leicht niemand, ausser würckliche Edelleute, oder Ritter ihre Kriegs-Dienste zu Pferde verrichten und zu Felde ziehen durfften weswegen denn auch vornehmlich in den alten Lehn-Rechten insgemein das Wort Miles so viel, als einen Vasallen oder Ritter anzeiget. Ja aus eben diesem Grunde hieß auch ehemahls das Wort Cavallerie oder Reuterey (Equitatus) eben so viel, als heut zu Tage die Ritterschafft oder der Adel LL. Suec. Lib. II c. 10. Ubrigens ist hierbey zu mercken, daß man ehedem sonderlich bey denen alten Westphälern einen genauen Unterschied unter denen eigentlichen Rittern und andern schlechten Edelleuten gemacht. Wie noch aus denen alten Instrumenten und Urkunden zu ersehen ist. Z. E. Wir **Johann** von N. Ritter, und **Heinrich** der Knappe, bekennen hiermit etc. Da denn zu wissen, daß diejenigen, welche würcklich zu Rittern geschlagen waren, mit dem Namen **Ritter** beleget, wie hingegen die, so bloß Rittermäßig waren, insgemein nur **Wappener,** Ecuyer, **Edelknechte,** oder auch, weil es mehrentheils nur junge Leute waren, **Knappen** oder **Knaben** genennet wurden. **Nolden** de statu Nobil. c. 6. n. 72. **Reineccius** in Hist. Orient. T. 1. tit. 34. u. 35. Nach

deutlicher aber erhellet solches aus der Unterschrifft eines an den Pabst abgelassenen Schreibens, welches beym **Blaurer** in Tr. ad l. dictam. c. 2. n. 12 befindlich ist. Sonsten ist das Wort **Ritter** auch in erhöheter Bedeutung (significatione eminentiori) gebraucht worden, in so fern es nehmlich einen solchen von Adel bedeutet, welcher sich durch seine Kriegs-Thaten verdient gemacht und seine eigene Knechte im Kriege gehabt. Siehe **Burgermeister** im Grafen- und Ritter-Saal p. 168. und 218. Heut zu Tage aber werden an theils Orten die Worte Edelleute und Ritter zum öfftern gar sehr mit einander vermenget, obgleich eigentlich keiner ein würcklicher Ritter seyn kan, welcher nicht mit denen gewöhnlichen Solennitäten darzu geschlagen und ernennet worden. Und bedeutet also das Wort Ritter in diesem besondern Verstande eigentlich einen Mann, der mit einer sonderbahren Würde (so insgemein der Orden genennet wird) ins besondere begnadiget und gezieret worden, welche Würde an und vor sich selbsten dem Adelstande nicht anklebet, sondern, wie gedacht, aus besondern Ursachen und Meriten conferiret werden muß, und dahero auch nicht auf die Nachkommen gebracht wird, sondern mit der Person wieder aufhöret. Siehe **Schweders** Jus publ. Part. spec. sect. 1. c. 7. §. 6. Da hingegen in Ansehung anderer blossen Edelleute die ihnen zustehende Adeliche Würde auch erblich seyn kan. Siehe **Adel**, im I Bande, p. 470. u. ff.

Ritter, in der Kriegs-Baukunst, siehe *Cavalier*, im V Bande, p. 1628, u. f.

Ritter, oder **Reuter**, siehe *Cavalier*, im V Bande, p. 1628.

Ritter, ist eine Art Siebe, davon zu sehen **Räder**, im XXX Bande, p. 568.

Ritter, ein uraltes edles Geschlecht zu Basel. **Hildebrand Ritter**, welcher in den alten Urkunden ein Edelknecht genennet wird, starb 1295 zu Basel, und liegt daselbst, nebst seinem Bruder **Burckharden**, bey den Barfüssern begraben. Sein Sohn **Johann** hinterließ **Daviden**, welcher dem Kayser Carln IV im Kriege diente, und **Jacoben** zeugte, welcher 1398 als Rathsherr zu Basel gestorben. Von desselben Söhnen sind **David** und **George** zu mercken. **George** trat 1410 in den Prediger-Orden, und wurde 1416 zum Bischoff zu Trieste erwählet, welchem Amte er bis an seinen 1440 erfolgten Tod vorgestanden; **David** aber war ein Mitglied des Raths zu Basel, und hinterließ 2 Söhne: 1) **George** war Prior bey den Augustinern, und starb 1508. 2) **David** diente bey den Kaysern Friedrichen III und Maximilian I als Hauptmann, gieng aber 1518 nach Hause, und starb 1534, zwey Söhne nach sich lassend: der jüngere, **Hieronymus**, wurde 1540 Pfarrer zu Pratteln; der ältere, **Conrad**, saß im Rath zu Basel, und zeugte **Israelen**, welcher 1558 als Professor der Hebräischen Sprache zu Basel gestorben. **Job**, Rathsherr zu Basel und Landvoigt zu Mönchenstein, starb 1606, und hinterließ unterschiedene Kinder, von welchen **David** 1610 als Kayserlicher Lieutenant mit Tode abgegangen, und eine beständige Nachkommenschafft nachgelassen. In dem itzigen Jahrhunderte sind bekannt worden **Wilhelm** Freyherr von Ritter, Churfürstlicher Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath. **Caspar Wilhelm**, Freyherr von Ritter, Churfürstl. Mayntzischer Cämmerer und Hofgerichts-Präsident. **Stumpf.** chron. **Spangenb.** Adelsp. *Monument.* Basil.

Ritter (Albert) des Königlichen Gymnasii zu Ilefeld Prorector, schrieb

1) Lucubratiunculam de Alabastris Hohnsteinensibus nonnullisque aliis ejusdem loci rebus naturalibus, 1731 in 4.
2) Lucubratiunculam II. de Alabastris Schwartzburgicis, 1732 in 4.
3) Epistolicam Oryctographiam Goslariensem, Helmstädt 1733 in 4.
4) Schediasma de nucibus margaceis, vulgo Mergelnüsse, Helmst. 1741 in 4. 2 Bogen. siehe hiervon die Leipz. Gelehrte Zeitung des gedachten 1741 Jahrs p. 847.

Ritter (Andreas) ein Sohn des hernach folgenden **Georg Ritters**, gebohren zu Lübeck 1681, gieng, als er daselbst den Grund seiner Studien geleget, 1699 nach Leipzig, hörte da in der Philosophie die Professores Mencken, Friederici, Hardten und Reineccium, in der Theologie aber Ittigen, seinen Haus- und Tischwirth, Olearium, Schmidten und Günthern, wurde auch 1700 Baccalaureus und 1701 Magister der Philosophie. Im Jahr 1704 verließ er die Universität Leipzig, und kam nach Greiffswalde, um den berühmten D. Meier zu hören, von dem er wegen seines grossen Fleisses als ein Sohn geliebet wurde, wie er denn auch etliche mahl unter demselben über Schelwigs Auszug derer neuesten Controversien als Antwortender disputiret. Im Jahr 1705 ward ihm daselbst die Adjunctur der philosophischen Facultät zu Theil, und im folgenden Jahr ward er Baccalaureus der Theologie, da er unter gedachten D. Meyers Vorsitz eine Disputation de Pietistarum Socinianismo circa indifferentismum religionis & libertatem prophetandi hielt, worauf er noch in eben dem Jahr den Licentiaten-Titel annahm, und Pastor zu Bergen und der Rügischen Dioeces Präpositus wurde. Im Jahr 1707 den 2 May erhielt er die Doctor-Würde, und begieng auch an eben demselben seinen hochzeitlichen Ehrentag mit Catharinen, des berühmten D. Balthasar Bebels Tochter. Er war noch vor wenig Jahren, so viel wissend, am Leben, und seine zeither edirte Schrifften heissen:

1. Exercitatio moralis de juramentis, quæ falso habentur non obligantia, Leipzig 1701.
2. de vestibus S. certis literis notatis, ebend. 1703.
3. de vestibus clericorum crucis figura notatis, in 2 Dissertationen, Greiffswalde 1704.
4. de fide Christi sive utrum Christus fidem habuerit, ebend. 1704.
5. Programma de Principum favore in Cartesium, ebend. 1705.
6. de Sacerdotum salutandi formula: Dominus vobiscum, ebend. 1705.
7. de religione Cartesii, ebend. 1705.
8. Oratio in secundo Academiæ Francofurtanæ natali 1706 dicta, welche in denen Sæcularibus sacris Acad. Viadrinæ P. III. p. 28. anzutreffen.

9. Disp.

9. Disp. inauguralis: utrum Filius a Spiritu S. fuerit missus, Greiffswalde 1706.
10. Diss. de præceptoribus Platonis, ebend. 1707.

Mayer Biblioth. Scriptor. Pontif. P. II. *Nova litteraria maris Balth.* 1707 p. 9. von Seelen Athen. Lubec. P. II. p. 226.

Ritter (Carl) hat 6 Missen von vier Singe-Stimmen, zwey Violinen, zwey Clarinen, und Generalbaß im Jahre 1727 in Folio drucken lassen. Bes. Lotters Music-Catal.

Ritter (Carl August) Churfürstl. Sächs. immatriculirter Advocat und Practicus zu Leipzig, hat geschrieben Specimen demonstrationis juridicæ, qua non nulli casus & jura notabiliora in materia subhastationum ut & creditorum concursu obvenientia magno doctorum & Jctorum nostri seculi dissensu hactenus plane ambigua, e genuinis, certis & adæquatis principiis ratiocinando terminantur, Leipzig 1739 in 4.

Ritter (Christian) war im Jahre 1683 Vicecapellmeister und Cammerorganist zu Dreßden, nochmahls Königlicher Schwedischer würcklicher Capellmeister.

Ritter (Christoph) ein Nürnbergischer Goldschmidt und Bildhauer, gebohren den 16 Mertz 1610, war im Zeichnen, Poußiren und Erfindungen ein trefflicher Künstler, dahero er auch sowohl in seiner ordentlichen Profeßion als in dem Bildhauen sich vor andern den Ruhm eines grossen Meisters erworben. Von denen Wercken, deren er viele als ein Goldschmidt gar geschickt hervorgebracht, rühmet man absonderlich ein grosses Lampet, in dessen Mitte er die Diane mit ihren Nymphen und andern Figuren so herrlich nach der Zeichnung getrieben vorgestellet, daß man es wegen seiner Kunst in Amsterdam, wohin es verschicket worden, vor 1200 Gulden ästimiret. Bey seinen andern Wercken, die er als ein sehr geschickter Mann im Bildhauen befördert, und dadurch, wie mit mehreren Inventionen, verschiedenen Nürnbergischen Künstlern einen guten Vorschub gethan, verdienet er nicht weniger gar vieles Lob, und zwar vornehmlich dabey, da er noch 1650 aus eigener Erfindung die erste Modelle von verschiedenen Bildern zu einem grossen Springbrunnen aus Wachs trefflich poußiret, dann auch 1658 einige schöne Bilder und Wappen zu des Kaysers Leopolds Ehrenpforten durch seine Kunst mit dargegeben. Er war auch sonsten noch in Eisen auch in Stechstein zu schneiden sehr wohl geübt, da er, um auf diesen flache Bilder anzubringen, sich zum öfftesten die Mühe nahm, davon noch allerhand schöne Täfelein wegen seiner Unpäßlichkeit zuletzt unausgemacht geblieben, indem er etliche Jahr vor seinem Tod von dem Schlag so gerühret worden, daß er nach deme nicht mehr, um etwas tüchtiges zu Wege zu bringen, im Stande gewesen. Er starb sodann den 19 November 1676. Doppelmayr. von Nürnberg. Mathemat. und Künstlern.

Ritter (Christoph) ein Rechtsgelehrter, nahm die Doctor-Würde zu Wittenberg 1669 an, und schrieb

1. Diss. de dominio revocabili, Wittenberg 1669.
2. Diss. de Rege Romanorum, Wittenberg 1670.
3. Diss. de jure singulari paupertatis ebend. 1672.

Ritter (Florian) ein berühmter Instrumentalmusicus, von Lemberg in Schlesien gebürtig, woselbst er im Jahre 1625 gebohren worden, ist, nach rühmlich gethanen achtjährigen Hochfürstl. Oelßnischen Diensten, im Jahre 1657 nach Zittau beruffen wurden, daselbst, als er sich zum zweyten male verlobet, des Hrn. Andreas Hammerschmidts Eydam geworden, 29 Jahr in Diensten gewesen, und im Jahr 1685 den 22 May gestorben. Bes. Hrn. D. Johann Bened. Carpzovs Analecta Fastor. Zittav. P. 2. p. 114.

Ritter (Frantz) ein Prediger zu Stöckelsberg einem Ort im Pfältzischen ohnweit Altorf gelegen, war von Nürnberg, und studirte, nach gelegtem Grunde derer Wissenschafften in seiner Vaterstadt, zu Altorf, legte sich unter Anweisung des Johann Prätorius sehr mit auf die Mathematic, nahm auch die Magister-Würde an. Nach seiner Wiederheimkunfft setzte er bey fernerer Ausübung der Theologie seinen Fleiß auch in denen Mathematischen Wissenschafften fort, und stellte die erste Probe davon in einem Werckgen dar, welches Instructio instrumentalis quadrantis novi betitelt oder Beschreibung und Unterricht eines neuen Quadranten, mit welchem man allerley Gebäue und Thürme, Höhe und Länge ohne einige Rechnung abmessen, desgleichen in den Graden der Gestirn-Höhe die Minuten finden kan, Nürnberg 1599 in 4. und ebend. 1603 und 1616 in 4. wieder aufgelegt, ließ auch 1607, nachdem er etliche Jahre vorher schon die obgedachte Prediger-Stelle erhalten, einen leichten Bericht von den Sonnen-Uhren unter dem Titel speculum solis oder Sonnenspiegel in 2 Theilen zu Nürnberg in 4. drucken. Weiter gab er 1613 eine Beschreibung von dem astrolabio ebend. in 4. zum Druck, und edirte denn auch jährlich den ehedessen gar wohl bekannten Wurtz- und Kräuter-Calender viele Jahre, welchen nach dessen Tod Marcus Freund noch eine geraume Zeit unter dem Namen Marx Friedrich Rosencreutzers continuiret hat. Ausser diesen schrieb er auch ein Werck, betittelt: böser Maul- und Heuchel-Christ, beschämt durch das Leben der Heyden, Nürnberg 1677 in 8, 2 Alph. 13 Bog. Er starb um das Jahr 1641. Doppelmayr von Nürnbergischen Mathematicis.

Ritter (George) Bischoff, siehe Ritter, das Geschlecht.

Ritter (George) gebohren 1568 zu Eschenau, einem Dorfe bey Nürnberg, wurde auf einem Dorfe Prediger, ferner Professor der Theologie und Prediger zu Altorf, und endlich Diaconus an der Kirche St. Lorentz zu Nürnberg, allwo er auch 1623, den 22 Nov. starb. Er war von ungemeiner Bescheidenheit; wie er denn bey der Inaugural-Disputation seines Collegen D. Christian Matthiä, die Stelle eines Respondenten vertrat, ob er gleich allbereit Professor der Theologie war. Er schrieb:

1. Ἐρογυμνάσματα catechetica de decalogo.
2. Ἐρογυμνάσματα catechetica de Symbolo apostolico.

3. Dispu-

3. Disputationes
   a. IX in orationem Dominic.
   b. V de Baptismo.
   c. I de pædobaptismo.
   d. IV de clavium potestate.
   e. IV de Sacramento Altaris.
   f. VII in apophthegmata morientis Christi
   g. VII de miraculis circa mortem Christi factis.
   h. XXIII in Augustanam Confessionem, welche D. Bernhold wieder auflegen lassen, Altorf 1725 in 4. von 17 Bogen.

Zeltner vitæ theologor. Altorfin.

Ritter (Georg) gebohren zu Lübeck, wo sein Vater **Andreas Ritter** ein vornehmer Bürger und Handelsmann war, 1639 den 27 April, legte den Grund seiner Studien in seiner Vater-Stadt, besuchte darauf die Universität Giessen und Straßburg, ließ sich auch auf der erstern disputando hören. Er besahe so dann die vornehmsten Orte in Deutschland und Holland, und ward nach seiner Zurückkunfft in Lübeck 1668 Prediger, 1687 Pastor an der Peters-Kirche daselbst und 1704 Senior des gesammten Lübeckischen Ministerii, und starb den 23 Julius 1706, zwey gelehrte Söhne hinterlassend, Namens Andreas und Johann, von welchen 2 besondere Articel nachzulesen. *Nova litteraria maris Balth.* 1706. p. 369. **Von Seelen** Athen. Lubec. P. II. p. 224.

Ritter (George Christian) der Philosophie Magister und Pastor zu Dilsdorff, gab heraus Epistolam gratulatoriam ad Thom. Andr. Nicandrum, Isnac. Superint. gener. &c. de scripturæ via ad verum perveniendi tutissima, Erfurt 1720 in 4.

Ritter (Jacob) von dem hat man meditationem de corrigendis horologiis portatilibus, welche in der Tempe Helvetica, Tom. I, p. 343 u. ff. anzutreffen.

Ritter (Johann) der Gottesgelahrheit Doctor, war um das Jahr 1741 Domherr bey der Königl. Hauptkirchen St. Veit auf dem Prager Schlosse, zu Prag. **Schumanns** Geneal. Handb. P. I, p. 199.

Ritter (Johann) ein vornehmer Rechtsgelehrter, Kayserl. Pfaltz-Graf, und Bürgermeister zu Lübeck, allwo er 1622 den 27 September gebohren. Sein Vater war Andreas Ritter, Kauff- und Handelsmann daselbst. Nachdem er den Grund seines Studirens in seiner Vaterstadt geleget, begab er sich 1641 nach Königsberg in Preussen, allwo er drey Jahr denen Rechten fleißigst obgelegen. Nach diesem begab er sich auf die Universität nach Straßburg, allwo er sein juristisches Studium fortgesetzet, und endl. nach Helmstädt, wo er selbiges rühmlichst vollendet hat. Er that hierauf eine Reise durch Deutschland, Holland, Franckreich, und Italien, und begab sich nach diesen wiederum nach Helmstädt, woselbst er 1651 die Licentiaten-Würde in der Rechtsgelahrheit annahm, und vertheidigte bey dieser Gelegenheit seine Inaugural Disputation de præscriptionibus jurium ex quasi possessione. Hierauf kehrte er wieder zurück in seine Vaterstadt, und wurde daselbst 1659 den 21 December zu einem Rathsgliede und zehn Jahre darauf nehml. 1669 den 20 Februar zum Bürgermeister erwählet, welchem Amte er bis an seinen Tod, welcher 1700 den 1 September erfolgte, mit vieler Treue und grossem Ruhme vorgestanden hat. *Nova literar. Maris Balth.* 1700. p. 317.

Ritter (Johann) ein Sohn des vorhergehenden **George Ritters**, zu Lübeck 1684 gebohren, legte daselbst den Grund seiner Studien, besuchte darauf verschiedene Universitäten, als Jena, Leipzig, Rosteck, Coppenhagen ingleichen Kiel und Greifswalde, hielt sich auch zu Leiden eine Zeitlang auf, und pflegte daselbst mit dem berühmten **Thomas Cren**, der ihm auch den 17 Theil seiner animadversionum philologicarum & historicarum dediciret hat, und andern gelehrten Männern sowohl in Holland als auch in Engelland, dahin er seine Reise weiter anstellte, einen vertrauten Umgang. Nach seiner Zurückkunfft von dieser Reise, auf welcher ihn M. Jacob Hieronymus Lochner begleitet, und in dessen Absicht selbige von D. **Gerhard Meiern** in einem Progr. de miseranda clade, quam scholis intulerunt Fanatici recentiores zu Bremen 1714 in 4. gedruckt beschrieben worden, erhielt er 1711 die Prediger-Stelle an der Egidien-Kirche, und legte vor Antretung derselben eine Probe seiner Gelehrsamkeit ab, da er D. **Götzens** disquisitionem theologicam, num theologo tempore pestis fugere liceat als Antwortender öffentlich vertheidigte. Im Jahr 1713 ward er Archidiaconus und 1716 Pastor an der Peters-Kirche daselbst, welchem Amt er mit vielem Lobe vorgestanden, und ist den 4 Jenner 1737 gestorben. Von seinen Schrifften ist weiter nichts bekannt, als eine Predigt, die er bey erster Betretung eines neugebaueten Predigstuhls gehalten, und solche nachgehends drucken lassen. **Von Seelen** Athen. Lubec. P. II, p. 229, *Acta Hist. eccl.* T. IX, p. 421 seq.

Ritter (Johann Balthasar) Evangelischer Prediger und Consistorial-Assessor zu Franckfurt am Mayn, war 1674 den 27 October daselbst gebohren, studirte zu Kiel, Leipzig, Straßburg und Giessen, von dannen er nachmahls nach Hause gienge und fünff Jahre hernach, nehml. 1703 Pfarrer zu Nieder Erlenbach, Franckfurtischen Gebieths, wurde, 1705 kam er nach Franckfurth und 1732 ins Consistorium. Seine Schrifften sind folgende:

1. Matthiä Flacii Lebens-Streits- und Schrifften-Beschreibung, Franckf. 1723 verbessert 1725 in 8.
2. Evangel. Denckmahl der Stadt Franckf. am Mayn, oder ausführl. Bericht von der daselbst im 16 Jahrhundert ergangenen Kirchen-Reformation, ebend. 1726 in 4. Nachtrag darzu ebend. 1733 in 4.
3. Das unzertrennl. Liebes- und Vereinigungs-Band Gottes mit den seinigen bevorab in Leyden und Trübsal, oder Leichenpredigt J. G. Peini über Röm. VIII, 35-39. ebend. 1732 in Fol.
4. Beförderte Jubel- und Danck-Andacht in zwey Predigten über Matth. X, 18, und Röm. X, 8, 9, ebend. 1730 in 8.

Ritter (Johann Carl) ein Leipziger, studirte in seiner Vater-Stadt die Rechtsgelehrsamkeit, vertheidigte auch unter dem Vorsitz des M. Friedrich Friesens eine Disputation de curiosa & superstitiosa rusticorum physica, trieb nachgehends Praxin, ward 1697 seinem Vater in der Procuratur bey dem Oberhofgericht, und 1705 als Probstey-Gerichtsverwalter substituiret, hatte annebst sonst starcke Praxin und viele Gerichtsbestallungen zu verwalten. Er starb den 19 Apr. 1721. Siculs Leipziger Annales.

Ritter (Joh. Christoph) ein Rector zu Freyberg, geboh[illegible] zu Kinitsch, ohnweit Wurtzen, schrieb

1) De Chiliasmo; Jena 1705 in 8.
2) Eine Schrifft wider des Apostatä Böning Davids-Schlinge;
3) Den treuen Reise-Gefährten durchs finstere Pabstthum,

und starb 1711 im 53 Jahr.

Ritter (Johann Daniel) gebohren den 16ten October des 1709 Jahres zu Schlantz, einem Dorfe bey Breßlau. Sein Vater, Johann Ritter, hat in Kayserlichen Kriegs-Diensten gestanden, solche aber wieder quittiret und sich auf ein Land-Guth im Glogauischen Fürstenthum, begeben. Der Ursprung seiner Eltern vom Vater ist aus den Niederlanden, als von wannen sie sich in den Spanischen Verfolgungen nach Schlesien gewendet und in zwey Familien getheilet haben, davon sich die eine den Namen Ritter beygeleget, die andere aber den rechten Namen Kroumberg behalten, die auch noch heutiges Tages Kroberger heissen, und an der Schlesischen Gräntze in Pohlen leben. Die Mutter unsers Herrn Ritters, Anna Rosina mit Namen, ist aus dem Geschlechte der Böhme von Hujaschitz, die noch in Schlesien leben. Diese Eltern haben beyderseits Sorge getragen, daß ihr Sohn in Zeiten zu denen Studien möchte gehalten werden: wie er denn, nachdem er in seiner zarten Jugend in einem Jesuiter-Seminario die Anfangsgründe der Lateinischen Sprache erlernet, nach Fraustadt in Pohlen gekommen, da er von dem Rector Lauterbach sechs Jahre hindurch unterrichtet worden und von ihm vieles Gute genossen hat. Von dar ist er nach Breßlau gegangen, und auch da hat er gantzer sechs Jahre auf dem Gymnasio zu St. Elisabeth zugebracht. Hier begriff er bey Krantzen die gelehrte, politische und Kirchen-Historie; bey Pohlen die Griechische und Hebräische Sprache; bey Hoffmann die Eloquentz und übrigen schönen Wissenschafften. Diesem letzten hat er das meiste zu dancken, indem er einen gantz vertrauten Zutritt zu ihm gehabt, und bey ihm sich auch in Politischen und Staats-Dingen umgesehen hat. Auch Deichseln, den Professor der Moral und Politick, hat er nicht nur fleißig gehöret, sondern rühmet auch dessen Privat-Unterredungen. Die Mathematick hat ihm Gierhius, die thetische Gottesgelahrheit Hancke, und die Polemische Teubner beygebracht. Vornehmlich aber hat er die Theologie bey dem berühmten Burg gehöret, und zwar mit um so grösserer Aufmercksamkeit, da er willens gewesen sich auf die Theologie zu legen. Wie er aber nach zurückgelegten sechs Jahren, im Jahr 1730, die Academie zu Leipzig bezogen; hat er seinen ersteren Vorsatz geändert, und nebst denen schönen Wissenschafften, darinnen er hier an dem Herrn Cortius einen sehr geschickten Lehrmeister fand, die Rechtsgelahrheit getrieben, bis endlich im Jahr 1732 die Philosophische Facultät daselbst ihm den Magister-Huth aufsetzete, und im Jahr 1735 Se. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ihn zum ausserordentlichen Professor der Philosophie auf der Leipziger Academie allergnädigst zu ernennen geruheten. Seine Schrifften sind:

1) Diss. de Fetialibus Populi Romani, Leipz. 1732.
2) Comment. Epistol. de Marcio primo Pontifice M. & Familia Marcia, ebend 1733.
3) Diss. Observationes Criticas complectens, ebend. 1735.
4) Progr. de Cognitoribus, ebend. 1735.
5) Diss. de Amalasventa Ostro-Gothorum Regina, ebend. 1735.

Ubrigens so arbeitet er schon seit dem 1734 Jahre an dem Codice Theodosiano *Jacobi Gothofredi*, davon nur ohnlängst im Jahr 1741 der fünfte Theil fertig worden ist. Leipziger gelehrte Zeitungen, und gelehrte Neuigkeiten Schlesiens.

Ritter (Israel) siehe Ritter, das Geschlecht.

Ritter (Justus) ein Doctor der Rechten und Gräflicher Waldeckischer Rath im 17 Jahrhundert, von Corbach, schrieb

Institutiones feudales,

welche Conrad Leusmann zu Cassel heraus gegeben. Schumachers Conspectus Waldecciæ literatæ.

Ritter (Matthias) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1526 zu Franckfurt am Mayn, allwo sein Vater gleiches Namens, auch Prediger war, hörete zu Wittenberg Luthern und Melanchthon, gieng mit den Söhnen eines Franckfurter Patricii nach Straßburg, Paris, Poictiers, wurde 1553 in seiner Vaterstadt Prediger, gab

1) Eine Deutsche Ubersetzung von Luthers Leben, welches Melanchthon geschrieben, so in Luthers Altenburgischen Theilen stehet;
2) Gegenbericht und Verantwortung auf die Klagen der Welschen Prädicanten;
3) Verantwortung gegen das Büchlein: Kurtze und gründliche Erklärung, in welchen Puncten D. Luther und die, so man Calvinisch nennet, in der Lehre vom heil. Abendmahl einig und streitig sind,

im Namen des Ministerii;

4) Luthers, Melanchthons und Brentius Schriften vom Fegfeuer, mit einer Vorrede;
5) Dialogum gegen Bruder Johann Naß, ob alle Lutherischen Weiber Huren sind;
6) Chytræi acta de religione in comitiis, mit einer Vorrede;
7) 27 Predigten vom heiligen Abendmahl;

heraus, und starb 1588, den 14 Mertz. Ritters Evangelisches Denckmahl der Stadt Franckfurt am Mayn.

Ritter (Melchior) ein Schlesier, schrieb Gerichtsspiegel, d. i. eine klare Abbildung des Jüngsten Gerichts, Leipzig, 1642 in 8.

Ritter (Paul Hieronymus) ein Sohn des vorhergehenden Christoph Ritters, gebohren zu Nürnberg 1654 den 26 Sept. lernte die Goldschmidte-Kunst, und machte sich in solcher durch Unterweisung seines Vaters so geschickt, daß er denselben nicht allein im Zeichnen, Poussiren und netter Silber-Arbeit, sondern auch in guten Inventionen und artlichen Einfällen sehr nachgeahmet. Solches erwieß er in Wien und nach dem zu Venedig an verschiedenen Silberwercken mit vielem Lob, da er allda unter andern absonderlich vor den Foscarini, den nach Spanien von der Republick Venedig ernennten Gesandten, einen silbernen Spiegel-Rahm von einer ausserordentlichen Grösse, davon eine rare Erfindung von flügenden Kindlein und allerhand Laubwerck wohl angebracht war, dann noch 2 Tische mit Sesseln, die er gar schön von Silber getrieben, zur Auszierung des Zimmers verfertigte, wodurch er sich bey ermeldtem Foscarini so viel Hochachtung erwarb, daß er ihn mit sich nach Spanien zu nehmen gedachte. Allein unser Ritter wurde unvermuthet von einem Brust-Geschwür befallen, daß er zu Venedig bleiben, und allda 1679 schon in dem 25 Jahre seines Alters sein Leben beschlüssen muste, worauf man ihn mit vielen Ehrenbezeugungen in die Kirche des heiligen Eustachius begraben. Doppelmayr von Nürnberg. Mathemat. und Künstlern.

Ritter (Raphael) ein Engelländer von Londen, war Doctor der Theologie, und ein Socinianer. Er blühete in der andern Hälffte des 16ten Jahrhunderts, kam von Londen nach Preußen, woselbst er den Socinianismum ausbreiten wolte, und schrieb

brevem demonstrationem, quod Christus non sit ipse Deus qui Pater, nec ei æqualis, darwider Johann Wigand ein Buch des Titels: Nebulæ Arianæ per Raphaelem Ritterum sparsæ luce veritatis divinæ discussæ, Königsberg 1575 in 8 heraus gab.

Sandius Bibl. Anti-Trinitar. Walchs Religions-Streitigkeiten, ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, IV Th. p. 195 u. f. ingleichen p. 330.

Ritter (Stephan) ein Gelehrter, lebte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts. Es sind verschiedene Schrifften von ihm bekannt, als:

1) Cosmographia prosometrica, Marpurg, 1619.

2) Poemata, Franckfurt 1614 in 8.

3) Poetica prosometrica seu rerum poeticarum descriptio, ebend. 1619 in 8.

Ritter (Erb-) des heiligen Römischen Reichs, siehe Erb-Ritter, im VIII Bande, p. 1500.

Ritter (geistlicher) siehe Geistlicher Ritter, im X Bande, p. 671 u. f. ingleichen Ritter.

Ritter (geschlagene) Lat. *Equites ritu veteri stricti gladii percussu creati*, sind zweyerley: entweder sind sie von Kaysern und Königen an ihren Krönungs- und Vermählungs-Tagen geschlagen, und zugleich mit den güldenen Sporen beehret worden, wovon sie *Equites aurati* heissen, zu welcher Classe vielmahls Leute gelangen, die eben nicht von alter Adelichen Geburth, und mehr von der Feder, als dem Degen berühmt sind. Oder sie werden von den andern renommirten Rittern, wie auch von Bischöffen und Geistlichen zu Rittern geschlagen, wessentwegen sie *Milites* heissen, welches ehemahls die eigentliche, unter den Soldaten und dem Adel höchstangesehene Ritterliche Würde war, deren sich auch Kayser, Könige und Fürsten nicht geschämet. Also findet man, daß Franciscus I, König in Franckreich, von seinem Unterthan Petro Terraile, Herrn von Bayard, vor der Schlacht bey Melignac, sich zum Ritter schlagen ließ. So wurde auch Heinrich II von dem Marschal de Bisiens, Eduardus IV in Engelland vom Grafen von Devonshire, Heinrich VII vom Grafen Arondel, und Eduardus VI vom Hertzoge von Sommerset, so alle ihre Unterthanen, zu Rittern geschlagen. Dergleichen Ritter haben in ihrem Eyd unter andern die Formel, daß sie den Tod nicht fürchten, auch Wittwen und Waysen beschirmen wollen, da wo es sie zu beschirmen gebühret. Aus dieser Classe sind diejenigen Ritter, so sich auf Turnier-Spielen und Speer-Brechen in gantzer Rüstung, doch mit unbekannten Namen öffters sehr wohl gehalten, und andere in Schlachten auf ein ernstes Stechen ausgefordert. Ingleichen die irrende Ritter, *les Avanturiers*, die solcherley Turnieren expresse nachgezogen, und allerhand Abentheuer in der Welt gesucht, von welchen die alten Romainen oder Liebes- und Helden-Geschichte angefüllet stehen. Ein solcher geschlagener Ritter war unfehlbar von Adel, oder paßirte doch wegen seiner eigenen hohen Verdienste jederzeit dafür; aber ein jeder Edelmann ist eben nicht ein Ritter. Ein solcher Ritter oder Miles, hatte gemeiniglich zwey Armigeros, oder Schild-Knaben bey sich, die noch unter ihm stunden und ihn begleiteten. Er besaß auch solche Lehns-Güther, wodurch er verbunden war, dem Könige oder Landes-Herrn als Soldate ins Feld aufzusitzen, und Kriegs-Dienste zu leisten. Dahero man in den alten Diplomatibus und Kriegs-Beschreibungen sehr offt das Wort Miles oder Ritter in diesem Verstande findet. Gleichwie nun ein Ritter dem andern zu solcher Würde nach Beschaffenheit der Meriten erhub, also hat ein jedwedes Land im Ritterschlagen seine besondere Gebräuche gehabt, und wenn die Geistlichkeit sich dergleichen unterfieng, wie vornehmlich bey den Creutzfahrten nach dem gelobten Lande geschehen, so muste der Candidatus zuerst beichten, die

gantze

antze Nacht im Gebet verharren, sein Schwerdt auf dem Altar opffern, Messe darüber lesen, und es durch den Priester segnen lassen. Alsdenn wurde ihm solches mit einem Gehänge, so von der rechten Schulter nach der lincken Hüffte zugieng, angehangen, und er nach verrichteter Communion und geleistetem Eyde vor einen aufrichtigen Ritter gehalten, wurden sie bey der Heim-Reise von ihrem Landes-Herrn mit Lehns-Gütern beschencket. Solches machte die Fürsten arm. Daher fiengen sie an, auf Ritterliche Ordens-Zeichen zu gedencken, die eben so groß von Hochachtung, aber nicht so reich von Einkünfften, als die Lehns-Güter waren. Sothane Ordens-Ritter oder Ritterliche Orden werden in geistliche und weltliche eingetheilet. Lat. *Ordines equestres religiosi*, oder *seculares*. Beyde sind eine aus hohem und niedrigem Adel bestehende Gesellschafft, so von geist- und weltlichen Potentaten entweder zu Beschützung des Christlichen Glaubens, und Bestreitung der Ungläubigen, oder zu Ausbreitung der Tapfferkeit, Belohnung der Treue, ingleichen zu Unterhaltung der Eintracht, und Vermehrung des Ruhms gewisser Nationen, gestifftet worden. Wir werden sie sämtlich unten in dem Artickel: **Ritter-Orden**, in Alphabetischer Ordnung anführen. Siehe übrigens auch den Artickel: **Ritter**.

Ritter (Hasen-) siehe **Hasen-Ritter**, im XII Bande, p. 710.

Ritter (irrende) siehe **Ritter (geschlagene)**.

Ritter (Katzen-) siehe **Katzen-Ritter**, im XV Bande, p. 247.

Ritter (Kleinod-) siehe **Ritter**.

Ritter (Knoten-) siehe **Knoten-Ritter**, im XV Bande, p. 1167.

Ritter (Ordens-) siehe **Ritter (geschlagene)**.

Ritter (Reichs-) siehe **Adel**, im I Bande, p. 470, u. f.

Ritter (Römische) *Equites Romani*, waren gewisse, so wohl von dem Römischen Fuß-Volcke im Felde, als auch von den Raths-Herren in der Stadt unterschiedene Standes-Personen, welche von einem Censore oder Feld-Herrn erwählet wurden. Unter **Romulo** und den übrigen Königen sind sie Celeres, hernach Flexumines, und ferner Trossuli genennet worden. **Plinius** Hist. nat. Lib. XXXIII, c. 2. Einige leiten das Wort Celeres mit **Festo** von Celere, dem Mörder des **Remi** her; andere von κέλης, Aeolice κέλης, welches Wort schnell, ingleichen ein Pferd, und einen Reuter, der darauf streitet, bedeutet. **Halicarn.** l. II, pag. 86. Sie dienten zur Königlichen Leibwache, und wurden auch zu andern Verrichtungen gebraucht. Nachdem aber die Könige abgeschafft waren, so hörten sie und ihr Name auf. Sie hiessen auch Flexumines, a flectendis graviter habenis, wie **Harduin** muthmasset, weil sie mit ihren Zügeln die Pferde hurtig lencken konnten. Bes. **Schwartz** in Diss. de insignibus Ord. equ. vet. Rom. §. 7. Plinius mercket weiter an, daß ihnen der Name Trossuli wäre beygeleget worden, es hätten sich aber ehemahls die Römischen Ritter geschämet, diesen Namen zu führen, indem sie in folgender Zeit geglaubt, sie würden nicht von der überwundenen Tuscischen Stadt Trossula, sondern gleichsam Τρυφοσοὶ, das ist, Weichlinge, oder Torosuli, fette Bäuche genennet. Am gewöhnlichsten wurden sie **Römische Ritter** geheissen. Inzwischen ist zu mercken, daß nach der Zeit nicht alle zu Felde giengen, die diesen Ehren-Titel hatten. **Plinius** H. N. lib. XXXIII, c. 7 schreibet: Quod enim antea militares equi nomen dederunt, hoc nunc pecuniæ judices tribuunt. **Ripping** vermenget die Nobiles mit den Rittern, lib. II, c. 1, §. 3. Antiq. Rom. **Edle** waren, welche aus einem alten Geschlechte entsprossen, berühmte und um die Republic wohlverdiente Vorfahren hatten, und daher die Freyheit, Bilder aufzuhängen, besassen. Die aus dem Ritter-Stande durfften solches nicht thun, wo ihre Vorfahren nicht richterliche Aemter gehabt. Es scheinen also **Taciti** Worte in Vita Agricolæ c. 4, Equestris nobilitas, so viel als Equestris dignitas zu heissen. Der Stiffter des Ritter-Ordens ist **Romulus** gewesen, welcher das Volck in drey Theile oder Tribus, nemlich der Ramnenlium, Tatiensium und Lucerum getheilet, und aus jeder Ordnung 100 tapffere junge Leute ausgesondert. **Livius** lib. I, c. 15. Dieser sagt vorher, c. 13, daß drey Centurien Ritter eingeschrieben worden, und zwar die Ramnenses von **Romulo**, die Tatienses wären von **Tito Tatio** genennet worden; der Name und Ursprung der Lucerum sey unbekannt. Die Anzahl der Ritter ist zwar unter Romulo noch gewachsen, aber von **Tullo Hostilio** vermehret worden, als welcher 10 turmas von den Albanern darzu genommen hat. **L. Tarquinius Priscus** hat die Anzahl der Ritter in den drey Centurien auf 1800 gebracht. **Liv.** lib. I, c. 36. Hernach hat **Servius Tullius** aus den vornehmsten der Stadt 12 Centurien gemacht. **Liv.** c. 34. Da Rom zu einer freyen Republic gemacht wurde, so nahm die Ritterschafft noch mehr zu. Wer zu diesem Stande wolte gezählet werden, muste gewisse Eigenschafften haben. Man sahe 1) auf das Alter. Einer muste ohngefehr 18 Jahr alt seyn. Bes. **Dio Caßius** lib. II. p. 477. Dieses aber ist nicht von den equitibus honorariis, Titularen Rittern, oder von denen, die öffentlich mit einem Pferde beschencket wurden, zu verstehen: denn wir haben fünff- und sechsjährige Ritter. Bes. **Hein. Dodwell** in Prælect. Cambden. p. 569. 2) Wurde auch auf das Geschlechte gesehen; denn es wurde bey dem blühenden Zustande der Republic niemand als ein Freygebohrner in diesen Orden aufgenommen, unter denen Kaysern kam auch zuweilen ein Freygelassener darzu. **Hormo**, welcher ein Freygelassener und schändlicher Mensch war, wurde die Ritter-Würde verliehen. **Tacit.** lib. IV. Hist. c. 39. Diese pflegten ihren Namen zu verändern, welches man daraus schlüsset, weil **Tacitus** lib. XXXIII, c. 8. von **Icelo** ausdrücklich sagt, er sey mit Ringen beschencket worden, und habe den ritterlichen Namen **Martianus** erhalten. Endlich waren die Römer bedacht, begüterte Leute darzu zu nehmen, damit sie ihrem Stande gemäß leben möchten.

9) Man gieng auf den Censum oder auf die Schaßung. Zu Servii Tullii Zeiten wurden die Ritter aus denen erwählet, welche 12250 Thaler hatten. Liv. L. I. c. 43. Nachgehends muste einer, der diese Würde erlangen wolte, 12250 Thlr. im Vermögen haben. Chærestratus wurde wegen Armuth von den 14 Bäncken vertrieben. Martialis L. V. epigr. 26. L. IV. epigr. 67. Plinius Lib. I. ep. 19. Hatte man nun solche Leute nöthig, so erwählte man aus diesen 30 turmas, und einen jedem unter ihnen wurde equus publicus nebst einem ordentlichen Sold zu dessen Unterhaltung angewiesen, welcher equus publicus das rechte Zeichen war, daß einer in equestrem ordinem aufgenommen worden, wiewol die Ritter auch bisweilen ihre eigene Pferde hielten, und im Fall der Noth auf ihre eigene Unkosten damit zu Felde giengen, wiewohl es nicht allezeit geschahe, daß die Ritter zu Felde zogen, wie an dem Attico zu sehen. Nepos in Vit. Attici, c. 2 § 2. Ingleichen an dem Exempel des Ovidii. Daraus ist zu erkennen, daß einige Equites hæreditarii, die ihren Stand von ihren Vorfahren geerbet, gewesen; andere aber durch das Schicksal, oder durch den Krieg zu Rittern worden. Bes. Joh. Masson in vita Horatii, p. 114. in vita Ovidii p. 20. seq. Es geschahe aber auch zu des Marius Zeiten noch eine andere Veränderung, daß man nemlich an statt der 30 turmarum aus gantz Italien und den Provintzen Reuter zusammen brachte, welche aber alæ und nicht turmæ genennet wurden, und nicht nur, wie diese, aus 300, sondern aus 500, 600 oder 1000 Mann bestunden. Daher hatte Cäsar, als er in Franckreich Kriege führete, zwar eine starcke Reuterey, aber wenig equites romanos oder Legionarios, welche letztere von den andern Reutern genau unterschieden wurden. Es gereichte diesen auch zur sonderbaren Ehre, daß ihre Musterung alle Jahre aufs feyerlichste vorgenommen wurde. Sie ritten nemlich in gehöriger Ordnung, trugen Kronen von Oel-Zweigen, waren mit purpurfarbenen Röcken bekleidet, und marchirten auf solche Art von dem Tempel des Mars an durch die Stadt bis an den Tempel des Castors und Pollux, wobey denn einem jeden erlaubet war, diejenige Ritter, welche wider ihre Pflicht gehandelt, öffentlich anzuklagen. Hatte einer seine Kriegs-Dienste schlecht versehen, oder andern Gewalt gethan, kunnte ihm seine Ritter-Würde samt dem Pferd von den Censoribus genommen werden; wiewohl die Abnehmung des Ritter-Pferds andern auch wol als eine Belohnung wiederfuhr, wenn sie nemlich 10 Jahre vor das Vaterland im Kriege gedienet, und hierdurch von fernern Kriegs-Diensten befreyet wurden, wie sie denn auch alsdenn von den Kriegs-Diensten frey waren, wenn sie das 47 oder 50 Jahr erreichet hatten. Diese Transvectio, wie sie genennet wurde, oder Musterung daurete noch zu des Augusts Zeiten, der sie aber, weil viele Ritter öffters unschuldiger Weise dabey beschimpfft und angeklaget wurden, endlich aufgehoben. Siehe hiervon unter dem Artickel *Transvectio*. Es hatten aber die Gracchi schon einige Zeit zuvor die Römische Ritter durch die Benennung und dem Titel derer judicum von der geringern Bürgerschafft gleichsam abgesondert, worauf Cicero in seinem Bürgermeister-Amt ihre Würde vollends bestätigt, und es dahin gebracht, daß sie einen besondern Corpus, welcher zwischen den gemeinen Bürgern und dem Rath die mittlere Stelle hatte, in dem gemeinen Wesen ausmachten, und ohne Anstand in den Rath erwählet werden konnten. Sie hatten auch die Gerichte, welche sonsten bis zu A. V. 630 bey dem Rath allein gewesen, von dieser Zeit an durch den legem Semproniam allein bekommen, und auch dieselbe 17 Jahre gantz allein verwaltet, worauf sie dieselbige, wiewol nicht ohne Veränderung der Anzahl auf beyden Seiten, mit dem Rath gemeinschafftlich hielten. Sie pachteten auch die Zölle, und wurden Publicani, à conducendo publicas res genennet. Cicero Orat. pro Plancio, c. 9. Die Insignia, Wappen oder Zeichen derer Römischen Ritter sind mancherley gewesen, als: Equus publicus, ein Pferd, so, wie schon gedacht, auf gemeine Kosten ertheilet worden. Es wurde von der Republic Geld zum Kauffe und zur Erhaltung der Pferde gegeben. Liv. lib. I. c. 43. Zuweilen wurde auch Gerste gegeben. Wenn aber Geld vor Gerste gegeben wurde, so nennten es die Alten æs hordiarium. Fest. pag. 178. Ferner hatten sie an ihrer Kleidung was besonders, dadurch sie von den Raths-Herren unterschieden wurden, daß sie nemlich an ihren Tunicis, oder innern Röcken, angustum clavum, oder etwas kleinere Purpur-Streiffen hatten, dahingegen jene latum clavum trugen, und dahero laticlavii genennet wurden. Sie trugen auch, um sich von dem gemeinen Mann zu unterscheiden, an der lincken Hand einen güldenen Ring, welcher aber nicht, wie der Raths-Herren ihrer, mit Edelgesteinen besetzet seyn durffte. Weiter hatten sie in dem Schauplatze einen besondern Ort, nemlich die 14 Bäncke, welche sedilia equestria genennet wurden, und von der Mitte des Schauplatzes oder von dem Orchestre nicht weit entfernet waren. Sen. de benef. Lib. VII. c. 7. Plin. Lib. XXXIII. c. 8. Diese Freyheit hatten sie durch das Gesetz L. Roscii Othonis, eines Zunfftmeisters des Volcks A. V. C. 685 erhalten; doch muste derjenige Ritter, der dergleichen Sitz einnehmen wolte, 400000 Sestertien haben. Besiehe Cicero Orat. Philipp. II. c. 18. Juvenalis Sat. III. v. 153. seqq. Endlich ist noch dieses merckwürdig, daß die Rathsherren-Söhne nicht alsobald zum Ordine senatorio gelanget, sondern in dem equestri so lange verbleiben müssen, bis sie ein gewisses Alter erreichet, daher man öffters, und insonderheit bey dem Livius wahrnimmt, daß einige Römische Ritter angeführet werden, deren Väter in dem Rath ansehnliche Stellen bekleidet. Dionys. Halicarnass. Valer. Max. Polybius. Lipsius in Tacit. annal. & de milit. Rom. Pitiscus. Bonnani Catal. Ord. equestr. Ruben. de re vestiar. Kappe in Diss. de annua equitum Romanorum transvectione.

Ritter (Weltliche) siehe **Ritter**.

Ritter, auf welches Hand sich der König lehnete, 2 B. der Kön. VII, 2. 17. Diesem Mann giebt der Grund-Text einen herrlichen Tittel, und nennet ihn שָׁלִישׁ welches Wort von einem andern herkommt, das dreye bedeutet. Die Gelehrten meynen, solche Leute wären Krieger gewesen, die einen Streit-Wagen geführet, darauf ihrer dreye hätten fechten können; andere halten dafür, sie hätten drey Pferde im Kriege gehabt, und wären also denen in den mittlern Zeiten so genannten Glefnern beygekommen; noch andere sagen, der Name bezeichne den Rang vornehmer Männer, sonderlich der Kriegsleute, die da in der Ordnung die dritten nach dem Könige, diesen mit eingerechnet, gewesen wären. Besiehe Drusius über 2 B. Mos. XIV, 7. Es wird aber gedachtes Wort überhaupt von allem, was groß, ansehnlich und vortrefflich ist, gebrauchet: massen nicht allein die herrlichsten musicalischen Instrumente, damit die Jungfrauen aus Israel dem David entgegen giengen, שלישים heissen, 1 B. Sam. XVIII, 6, ingleichen ein grosses Maas, das drey kleine in sich fassete, Ps. LXXX, 6. Es. XL, 12, sondern fürnehmlich auch die vortrefflichsten Helden an einem Hofe, oder auch bey Armeen, also tituliret werden. So hiessen die fürnehmsten Capitains und Generalen des Pharao, 2 B. Mos. XIV, 7. Cap. XV, 4, ingleichen des Königes Jehu Ritter Bidekar, der mit ihm auf einem Wagen fuhr, 2 B. der Kön. IX, 25, da auch Cap. X, 25, der Trabanten und Ritter gedacht wird. Jasabeam war der vornehmste unter dreyßigen (unter den Rittermäßigen Helden) 1 B. der Chron. XII, 11. Des Salomons Ritter und Fürsten über seine Wagen und Reuter führen gleichmäßigen Namen, 1 B. der Kön. IX, 22. 2 B. der Chron. VIII, 9. Hier wird nun ebenfalls ein solcher angedeutet, der eine gar ansehnliche Charge bedienet, entweder im Kriege ein Oberster oder Hauptmann; oder in dem gemeinen Wesen bedeutet es einen Ober-Zunfftmeister, und an Königlichen Höfen einen hohen Königlichen Beamten, wie ein solcher war Remalja, dessen Sohn Pekajah den König zu Samaria entleibet, und nachgehends an dessen Statt König worden, 2 B. der Kön. XV, 25. daß also dieser Mann bey seinem Könige entweder im Kriege ein hoher Officier, Oberster, und der Commendant zu Samaria oder am Hofe der Ober-Hoff- oder Stallmeister, Cammer-Herr, oder dergleichen mag gewesen seyn, auf welchen so wohl der König selbst sein hohes Absehen gerichtet, als auch das gantze Volck ihn in hohen Ehren gehalten; wie denn auch dessen Ansehen vermehret, daß von ihm gemeldet wird, daß auf ihn des Königes Hand sich gelehnet habe; woraus erhellet, daß entweder die gantze Regierungs-Last auf ihm gelegen; daß alle Reichs-Sachen durch seine Hände gegangen, wie Ahitophel in solchem Ansehen war, daß sein Rath war, als wenn man GOtt um etwas gefragt hätte, 2 B. Sam. XVI, 23, oder aber, es ist solche Redens Art vielmehr zu verstehen von dem Gebrauch der Morgenländischen Könige, welche, wenn sie den Gottesdienst verrichten, oder sonsten was vornahmen, da sie musten die Knie beugen, oder sich an etwas halten, sie an Statt der Stäbe ihre vornehmsten Bedienten immer um und neben sich hatten, auf deren Schultern sie ihre Hände legten, und sich an ihnen hielten, wenn sie sich auf die Knie wolten niederlassen, oder wieder von der Erden aufstehen; wie etwan Naeman den König in Syrien also muste bedienen, 2 B. der Kön. V, 18, auch die Königinnen hatten ihre Cammer-Jungfern, die ihnen also musten aufwarten, wie im Stück Esther IV, 7 stehet, da Esther vor Ahasvero in eine Ohnmacht gesuncken, habe sie ihr Haupt auf die Magd geleget, und sich an ihr gehalten. Dahin zielet auch, was im Hohenlied VIII, 5 von der Braut gesagt wird, daß sie sich lehne auf ihren Freund; ja von solcher Redens-Art her wird auch eine Ehefrau στήριγμα, eine Unter-Stütze, Tob. VIII, 8, eine Säule, deren sich ihr Mann trösten, und darauf er seine Hand lehnen kan, genennet, Syr. XXXVI, 26. Weihenmeyers Hochzeit-Ehe- &c. Syr. II Theil p. 2 u. f. Carpzovs Grün. Geb. II Theil p. 1029 u. f.

Ritter-Academie, siehe Academie, im I Bande, p. 241 u. f.

Ritter-Banck, *Scamnum* oder *Subsellium Equitum*, heissen so wohl diejenigen Sitze, auf welchen die Reichs-Ritterschafft bey denen öffentlichen Reichs-Versammlungen zu sitzen pflegen, und wornach sie auch in die Fränckische, Schwäbische und Rheinische abgetheilet wird, siehe Adel, im I Bande, p. 470 u. ff. als auch diejenigen, worauf vornehmlich bey dem Reichs-Hoff-Rathe die Beysitzer von Adel zu sitzen und nach ihrer Ordnung zu votiren pflegen, und welche also auch durch diese Benennung von der gelehrten Banck unterschieden wird, wovon unter dem Artickel Reichs-Hoff-Rath, im XXXI Bande, p. 92 u. ff. mit mehrerm gehandelt worden, dergleichen auch in andern Gerichten, deren Beysitzer theils aus dem Adel theils Gelehrten-Stande genommen werden, als z. E. bey denen Chur-Sächsischen Ober- und Hof-Gerichten, und andern, üblich ist.

Ritter-Baronet, siehe Baronet, im III Bande, p. 510.

Ritter-Blumen, siehe *Calcatrippa*, Cord. Hist. im V Bande, p. 170.

Ritter-Creutz, ein Garten-Gewächse, siehe Scharlachkraut.

Ritter-Dienste, *Servitia Feudalia*. Es ist den Regeln der Erkänntlichkeit gemäß, daß man denjenigen, von denen man einige Wohlthaten bekommen, auch wiederum Gefälligkeiten erzeige, und die Vasallen sind demnach mit Recht verbunden, ihren Lehnsherren, von denen sie ihre Lehne haben, allerhand Arten Dienste zu leisten, die sie ihnen abfordern, und diese Verbindlichkeit ist um desto stärcker, wenn sie auf Verträge zugleich mit gegründet ist. Nachdem nun die Lehne ihren Ursprung aus dem Kriege herleiten, so haben auch die Lehns-Herren sich bey ihren Vasallen zu einer Lehns-Erkänntlichkeit gewisse Krieges- oder Ritterdienste ausgemacht, und gründet sich dieses auf die Longobardischen, Schwäbischen, und Sächsischen Lehn-Rechte. Es sind auch diese Ritterdienste in der

Vernunfft mehr gegründet, als einige andere, von dem man bey denen Lehns-Scribenten hier und da Nachricht findet, da die Vasallen an gewissen Tägen ihren Lehns-Herren zu Ehren ein Liedgen absingen, eine Lerche oder einen grünen Zweig überbringen müssen u. s. w. Ja man findet manchmahl wohl gar, daß einigen Vasallen vergünstiget worden, die erste Nacht zur Lehns-Erkänntlichkeit mit der Braut ihres Lehn-Herrns zu Bette zu gehen. Es sind demnach die Ritterdienste solche Dienste, welche die Vasallen ihren Lehn-Herren in Ansehung des ihnen übergebenen Lehnes leisten müssen. Sie werden eingetheilet in gemeßne und ungemeßne, und muß man deren Beschaffenheit aus den Lehn-Briefen beurtheilen, und auf den Ursprung der Lehne und die Beschaffenheit der Lehns-Personen, seine Absicht richten; Also wird, in den Lehn-Briefen gesetzt, ob sie das Lehn mit einem, zwey oder drey Ritter-Pferden bedienen sollen, oder daß das Lehen ein halb Ritter-Pferd, oder weniger halte, wenn die Lehn-Güter so geringe, daß sie nicht mehr halten können. So wird auch in den meisten Lehns-Curien und Lehns-Registraturen bezeichnet, welcher massen der schuldige Roßdienst zu leisten, ob mit einem halben, gantzen, zwey oder mehr Pferden vom Lehn zu dienen. Einige theilen sie ferner ein in die theilbaren und untheilbaren, nachdem aber dergleichen Dienste im Thun bestehen, und dieses ordentlicher Weise untheilbar ist, so kan man nicht absehen, auf was vor Art diese Dienste möchten getheilet werden können. In Ansehung des Ursprungs der Ritter-Dienste ist es weder nach den alten Gebräuchen der Francken, noch der andern Völcker ungewöhnlich gewesen, daß die Vasallen ihren Lehns-Herren solche thun müssen. Also gab Kayser Heinrich der Erste viel Aecker an diejenigen als eine Lehns-Wohlthat aus, die die Gräntzen wider die feindlichen Anfälle der Barbaren beschützen solten. Das Alemannische Lehn-Recht verordnet, im VIII Capitel §. 1. Die Fürsten die In zu Kunig erkohren hant, sind alle schuldig, mit ihm zu fahrent, und §. 2. auch sullent alle Fürsten und Frey-Herrn mit zufahrend, den es geboten wurd, und in §. 3. Und hett ein Herr Lehn von dem Kunig oder ein ander Mann, daß das Reiches Gut ist, und hett er das andern Lütten verliehen, die nöthet er eben wohl mit im zufahrende in des Reiches Diensten mit Recht. Hieraus ist auch der Römer-Zug entstanden, und gedencket Wehner in Observat. Pract. voce Römer-Zug folgendes davon: Es ist der Römer-Zug eine grosse tapffere Hülffe an Deutschen Kriegs-Volcke zu Roß und Fuß: Reichs-Abschied, zu Worms im Jahr 1521. §. auch haben uns rc. und auf zwantzig tausend zu Fuß und vier tausend zu Roß auf sechs Monat angeschlagen, und einem jeden Stand des Reichs nach Gelegenheit seiner Güter eine Anzahl, wie viel er zu Roß und Fuß daran schicken, oder von jedem zu Roß zwölf Gülden, und zu Fuß vier Gülden an Geld erlegen und bezahlen muß, auferleget. Dem Lehns-Herrn müssen die Ritter-Dienste geleistet werden, nicht nur, wenn er von andern mit Krieg überzogen wird, sondern auch, wenn er selbst einem andern einen Krieg ankündigen will, ob es ein rechtmäßiges oder ungerechtes Kriegen sey, darüber muß der Vasall nicht urtheilen, sondern seinen Lehn-Herren urtheilen lassen, und in einer zweifelhafften Sache seinem Herrn Gehorsam leisten; ein anders, wenn bey einem Offensiv-Kriege und da ein Herr seiner Rachgierde gegen den Feind gar kein Ziel setzen solte, seine Offension so weit fortsetzte, daß er selbst und sein gantz Land und Unterthanen darüber zu Grunde giengen. Es ist hierbey kein Unterscheid, ob die Ritter-Dienste einem, oder unterschiedenen Lehns-Herren geleistet werden. Denn da der Vasall von einem jeden ein besonder Lehn hat, und durch einen besondern Lehns-Contract einem jeden insonderheit verbunden, also ist er auch einem jeden zu besondern Diensten verpflichtet. Fügt es sich nun, welches bisweilen gar wohl geschehen kan, daß sie die Lehns-Dienste alle zu gleicher Zeit verlangen, so leistet er dem ersten und ältesten Lehns-Herrn die Dienste in Person, weil er sich doch nicht zutheilen, und nicht überall seyn kan, den übrigen aber durch Substituten. Man siehet hierbey nicht auf die gegenwärtige Zeit, sondern auf die, da das Lehn erlanget worden, und wird der Lehn-Herr dessen, dem der erste Acquirente zuerst den Lehn-Eyd abgeleget, vorgezogen. Sind aber die Lehns-Herren unter einander selbst in Streite, so wird der älteste vor allen andern hierbey in Betrachtung gezogen; Einige meynen, daß den übrigen Lehns-Herren bey diesem Falle Substituirte zugeschicket werden müsten, welchem aber von vielen widersprochen wird. Ebenmäßig hat es grosse Schwürigkeit, wenn das wahre und Haupt-Eigenthum unterschiedenen Lehn-Herren zugehöret. Es ist ein Unterschied hierbey zu machen, ob das Lehn gleich zu Anfange von unterschiedenen besessen worden, oder nur von einem. Bey jenem Falle und da der Lehnmann nach seinem eigenen Willen unterschiedene Lehns-Herren bekommen, und von ihnen allen Nachricht gehabt, so muß er auch ihnen allen zugleich, nach richterlicher Ermäßigung, die Dienste leisten. Wenn sie sich aber nachgehends getheilt, so kan der Vasall nicht allen zugleich dienen, sondern es muß dieses entweder durchs Loos ausgemacht werden, oder sie mögen sich disfalls selbst unter einander vergleichen. Vor den Lehns-Herrn, dem die Ritterdienste zu leisten, wird auch der gehalten, der das Lehn-Gut wiederkäufflich erlangt, oder mit der clausula legis Commissoriæ; auf die Art und Weise, wie einer das Lehn hat, kommt es nicht an, wenn ihm nur das Dominum directum zustehet; so thut auch nichts bey der Sache, ob der Vasall und der Lehns-Herr einander gleich, oder ob der Vasall an Würden und Stande viel höher oder geringer, als ein Lehn-Herr. Also recognosciret der König in Dännemarck das Lehn von dem Hause Braunschweig-Lüneburg, der Deutsche Ordensmeister von dem Bischoffe zu Würtzburg, der Churfürst zu Sachsen bey dem Bischoffe zu Bamberg. Bes. König Wentzels Lehn-Revers wegen Dreßden dem Stifft Meissen gegeben, im Jahre 1300 p. 11. Beschreibung und Verstellung Dreßden. Tit. L. Lit. M. p. 161. Ingleichen die Gräfliche Stolbergische Deduction wegen Königstein rc. in Beylagen,

gen. n. 33, 34, allwo der Lehn-Herr den Vasallen seinen gnädigen Herrn nennt: Ob es nun wohl an und vor sich selbst richtig ist, daß der Vasall auf Erfordern des Lehn-Herrn, wenn er auch schon weit höher seyn solte, als der Lehns-Herr, demselben mit Ritterdiensten Beystand leisten muß, so pfleget doch solches gar selten zu geschehen. Es ließ daher im Jahre 1611 der Landgraf zu Hessen Mauritz an den Bischoff zu Würtzburg, als er wider den Mannsfelder Ritterdienste von ihm verlangte, folgende Antwort ertheilen: **Wir haben in unsern Repostituren zu Cassel mit allem Fleiß nachsuchen lassen, es befindet sich aber gar nicht, daß wir, oder unsere Vor-Eltern, mit dergleichen Begehren von dem Bischoffe zu Würtzburg jemahls angelanget worden.** Wenn eine Weibs-Person die Lehns-Herrschafft hat, so möchte es zwar scheinen, als ob derselben keine Ritterdienste zu leisten, weil die Lehns-Gebräuche blos aus den Kriegen ihren Ursprung ableiten, inzwischen ist es doch richtig, daß auch derselben dergleichen zu leisten, und fehlet es in Europa im geringsten nicht an solchen hohen Standes-Personen weiblichen Geschlechtes, die zu Führung der Kriege der Ritterdienste so wohl benöthiget, als die Manns-Personen. Also hat die Königin in Engelland Anna den Hertzog von Marlborough zur Erkänntlichkeit, daß er sich in der wider die Frantzosen bey Höchstädt gelieferten Schlacht so hervor gethan, und zugleich dem Großbritannischen Reiche einen ungemeinen Ruhm zu wege gebracht, mit der Herrschafft Woodstock belehnet, und zwar mit dem Bedinge, daß er und alle seine Nachkommen zum Andencken dieser so herrlich befochtenen Schlacht allezeit den 13 August, dem Könige in Engelland zur Lehns-Erkänntniß eine weisse Fahne mit drey goldenen Lilien überbringen sollen. Dieses ist ebenmäßig von Bischöffen, Städten, gantzen Gemeinden und andern dergleichen Personen zu verstehen. In Ansehung der Reichs-Städte hat es seine Richtigkeit, daß dieselben Lehne austheilen und Ritterdienste anfordern können. Wegen der Bischöffe darff man ebenfalls nicht zweiffeln, sintemahl von alten und langen Zeiten her, die beständige Observantz gewesen, daß sie wegen ihrer geistlichen Regalien ihre Vasallen wider den Feind ausgeführet, und ihre Lehn-Männer ihnen so wohl Gehorsam leisten müssen, als den weltlichen Lehns-Herren. Die Vasallen sind zu Abstattung der Ritter- und Lehn-Dienste so verbunden, daß auch nicht einmahl diejenigen, die zu den Lehns-Diensten untüchtig sind, vor fähig geachtet werden, in den Lehn-Güthern zu folgen. **Besiehe die Einrichtung Hertzogs Julii zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1588** den 20 November unter dem Titel: Offen Ausschreiben an alle Lehn-Leute und Ritterschafft, daß sie nicht meer auf Gütschen, sondern mit ihrem Reisigen Zeuge zum Hofe kommen, und ihren Roß-Dienst verrichten sollen; es ist dieselbe in die Fürstliche Braunschweigische Hof-Gerichts-Ordnung eingetragen, und ist sonderlich folgende Stelle daraus zu mercken: Als wir aus den alten Historien und verlauffenen gar Ritter-ehr- und rühmlichen Geschichten uns zu erinnern, auch selbst in Erfahrung haben, wo hiebevor dy lieben, beständigen, kecken, freudigen Deutschen, wegen ihrer männlichen Tugend, Redlich- Tapffer- Erbar- und Standhafftigkeit by allen Nationen dermassen berühmt gewesen, daß dieselben nicht allein in Kriegs-Läufften herfür gezogen, sondern auch mit ihrer Zuthat in dem heiligen Römischen Reiche teutscher Nation dem geliebten Vaterlande tapffere und sehr kühne Thaten verrichtet, und insonderheit dieses Landes Leute ihrer Rüstung und Mannheit halber nicht allein bey Lebzeiten, weyland der Hochgebohrnen Fürsten, Herren Erichen des Aeltern, und Herrn Heinrichs des Jüngern, beyderseits Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. Unserer freundlichen lieben Vettern und Herren Vaters hochlöblicher Christmildester Gedächtniß, beyde inn- und ausserhalb des Reiches, sondern auch unter andern inn- und ausländischen Potentaten den Ruhm erlangt, daß andere fremde Nationen dieselben gerne by sich gehabt, ihre Rüstung gelobet, und sich derselben conjungirt ꝛc. Als wollen und befehlen Wir hiermit Euch, allen und jeden wohl und obgemeldeten unsern Lehn-Leuten, Dienern und Verwandten, was Würden oder Standes sie seyn in Gnaden ernstlich, daß yr und ein jeder unser Angehörigen mit viel rüstigen Pferden, als er vermöge seiner Lehn und Verwandniß uns zu dienen schuldig und pflichtig, jederzeit in guter Bereitschafft sitze, wohlversuchte, geübte, erfahrne, Wegkundige Knechte bey sich habe, dergleichen so viel möglich mit blancker stählener Rüstung und gestählten Sätteln, davon zwey Feuer-Rohr mit eisernen Blech-Laden, und schmalen Anschlägen irgends zu eindrächtigen vierthalben Quentgen schweren Kugeln und zugerichteten Patronen, oder mit andern dergleichen unsträfflichen Rüstungen, wie auch Spiessen und Haupt-Harnischen, unsern, uns von hochgedachten unsern freundlich lieben Vettern geerbten und Tapfferkeit nach, damit J. L. L. sich bey Kayser und Königen, auch für sich selbst, wo männiglich kundbar, gefaßt und bereit haben finden lassen, bey uns auf Erfordern sich einstellen könne. Die Lehns-Dienste gehen nicht allezeit auf alle Besitzer des Lehns, sondern es geschicht bisweilen, daß der eine, der die Nutzungen aus dem Lehn-Gute ziehet, frey davon bleibet, der andere aber, dem das Dominium utile zustehet, zu Leistung der Ritterdienste verbunden. Ist das Lehn-Gut verkaufft, so darff nicht der Käuffer solche leisten, bis die Belehnung des andern Vasallen erfolgt. Bey einem verpfändeten Lehn dürffen solche nicht des Vasallen Creditores, sondern Schuldner ablegen, ob auch schon die Immißion in das Gut erfolget, bis einem Fremden das Lehn zugeschlagen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit einem Erb-Zinsmanne, dem das Lehn mit Einwilligung des Lehn-Herrn von dem Vasallen als ein Erb-Zins übergeben worden, oder mit einer Frau in Ansehung des Dotalitii. Alle diese legen die Ritter-Dienste nicht ab, sondern die Vasallen sind zu den Leistungen verpflichtet. Daß die Fehler und Gebrechen des Leibes und des Gemüthes,

müthes, die den Vasallen überhaupt an Leistung der Dienste verhindern, auch einen Vasallen von Ablegung der Ritterdienste entschuldigen, lehret sich von selbst. Hieher gehöret, wenn der Vasall entweder von so hohem Alter, oder von einer so kräncklichen und schwächlichen Leibes-Constitution, daß er seinen eigenen Sachen selbst nicht vorzustehen geschickt, oder wenn er rasend, oder blind und taub ist; Bey diesen Fällen können sie zwar ihre Dienste in Person nicht abtragen, sie müssen aber nichts desto weniger Substituten schicken. Besitzt ein Geistlicher, oder eine Weibs-Person ein Lehn, das dienstbar ist, so müssen sie entweder dem Lehns-Herrn eine annehmliche Person schicken, oder sich sonst, wegen der Dienste, mit dem Lehns-Herrn abfinden. Ob nun schon die Ritterdienste auf Befehl des Lehns-Herrn wider einen jeden zu leisten, so wird doch nicht unbillig derjenige, dem die oberste Gewalt zustehet, ausgenommen: Es ist zwar diese Veränderung der Lehn-Rechte aus Italien herkommen, sie kan aber doch gar wohl auf Deutschland mit angebracht werden. Also sind die Vasallen der Reichs-Fürsten nicht schuldig wider das Ober-Haupt der Christenheit, als wider Ihro Römische Kayserliche Majestät, die Waffen zu ergreiffen; Es beruhet dieses nicht so wohl auf den Grund des Longobardischen Lehn-Rechtes, welches in Deutschland angenommen worden, als vielmehr auf unsere Deutschen Reichs-Grund-Gesetze, welche erfordern, daß man vor das Ober-Haupt gehörige Reverentz und Hochachtung haben soll. Handelt nun ein Vasall hierwider, so wird er des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. Von diesen Ritterdiensten leitet die Benennung der Ritter-Güter in Deutschland ihren Ursprung. Damit die adelichen Vasallen desto mehr angetrieben würden, ihren Herren und Vaterlande im Kriege ersprießliche Dienste zu leisten, so sind ihnen desfalls gewisse Lehn-Güter eingeräumt, und solche von andern gemeinen bürgerlichen Lasten und Beschwerungen befreyet, und davor mit den Ritter-Pferden beleget worden. Bey der Frage: ob die Ritterdienste, nachdem das Lehn vermehret oder verringert worden, auch zu vermehren oder zu verringern sind? machen die Rechts-Lehrer einen Unterscheid, ob die Dienste bestimmet sind, und ob natürlicher Weise ein Zusatz geschehen, und alsdenn kan der Lehns-Herr über die ihm schuldigen Dienste von den Vasallen nichts weiter fordern. Geschicht eine Verbesserung und Zusatz durch Zuthun des Lehn-Herrn, oder Vasallen, oder Verjährung, so muß man auf die verglichenen Verträge sehen. Ordentlicher Weise vermuthet man keine Neuerungen, sondern diejenigen Dienste, wie sie bishero geleistet worden, werden blos verstanden, bis ein anders durch neue Verträge ausgemacht werden. Die unbestimmten Dienste, denen weder im Lehn-Briefe, noch durch die Lehns-Matricula oder Lehns-Observantzen Ziel und Masse gesetzt wird, werden so offt vermehrt, als bey dem Lehn-Gute entweder durch die Natur, oder Zuthun eines Menschen bey dem Lehn eine Vermehrung geschicht. Die Ritterdienste sind nicht allein zu Kriegs-Zeiten zu leisten, sondern auch zu Friedens-Zeiten, so offt als etwan einige Gefahr verhanden, bisweilen auch wohl blos zum Staat. Ein Exempel von dergleichen haben wir in den alten Zeiten an dem so genannten Römer-Zug, da die Deutschen Reichs-Vasallen mit dem Kaysern nach Rom zühen musten, theils wegen einiger Gefährlichkeiten, die dem Kayser auf der Reise hätten zustossen können, theils ihm einen besondern Staat zu wege zu bringen. Auf wessen Unkosten die Vasallen ihre Ritterdienste leisten sollen, ist unter den Lehrern des Lehn-Rechtes nicht recht ausgemacht. Am sichersten ist, wenn man hierbey zu erst die Lehn-Briefe in Betrachtung zühet, und wenn in denselben nichts besonders ausgemacht, siehet man auf das Herkommen und die Gewohnheit eines jeden Landes. Sonst ist am billigsten, daß der Lehns-Herr die Unkosten hierzu hergiebt, zumahl wenn der Zug und die Dienste ausser Landes geschehen. Nach den Sächsischen Land-Rechten und dessen IV Artickel dient ein Vasall seinem Herrn nicht über sechs Wochen auf seine Unkosten. Mit diesen stimmt das VII Capitel des Allemannischen Lehn-Rechts überein. So soll nach der Observantz angenommen seyn, daß der Herr seinen Lehn-Leuten, wenn sie bey ihm ankommen, und mit ihm zühen, Futter, Mahl und Hufschlag giebet. Bisweilen wird in Lehn-Briefen ausgedrücket, mit was vor Waffen der Vasall ausgerüstet seyn soll, und wird auch in diesem Stücke in den Lehn-Registern, Lehn-Urkunden und Büchern benennet, was einem Vasall obliege. Eine Formel einer solennen Requisition zu den Ritterdiensten ist folgende: Weil sich die Gefahr im heiligen Römischen Reiche von Tage zu Tage beschwerlicher anläßt, indem allerhand gefährliche Bewegungen und Krieges-Empörungen sich hin und wieder ereignen, also daß wir unumgänglich verursacht und bewegen werden, unsere Sachen in gute Obacht zu nehmen, und auf Mittel und Wege zu dencken, wie wir und unsere Lande und Leute, so viel möglich, vor unbilliger und unverschuldeten Gewalt, vermittelst des Allmächtigen gnädiger Verleihung, versichert seyn und bleiben möchten; Als begehren wir vor uns und die Hochgebohrnen Fürsten, unsere freundlich geliebten Brüder, Herren N. N. ihr wollet euch vermöge eurer Pflicht mit den Pferden und Knechten mit uns und genannten unsern geliebten Brüdern, auch unsern freundlichen lieben Vettern rc. ihr zu dienen schuldig, also und dergestalt gefast machen, daß ihr auf ferner unser Zuschreiben an dem Orte, dahin wir euch erfordern mögen, bey Tag und Nacht ohne Aussenbleiben erscheinet, und euch hieran nichts als GOttes Gewalt hindern lasset. NB. Im Fall ihr aber durch Leibesungelegenheit davon abgehalten würdet, nichts desto weniger eine solche Person, damit wir zufrieden seyn können, an eure Statt, sammt zugehörigen Knechten und Pferden ohnfehlbar schicket, und solches nicht anders haltet. Daran geschiehet unsere zuverläßige, gäntzliche und zufällige Meynung. Der Gehorsam, den die Vasallen ihren Lehenherren erzeigen, und mit den sie ihm nach ihren

em Vermögen beehren, wird bey den Italiänern Cavalcata genennt, und begreifft alle Arten der Lehns-oder Ritterdienste unter sich, nicht allein diejenigen, die sie ihm im Kriege, sondern auch die sie ihm an Aufwartung zu Friedenszeit erzeigen. Ob ein Lehnsherr verbunden, seinen Vasallen, wenn er von dem Feinde gefangen worden, zu rantzioniren, ist bey den Lehrern des Lehnrechts nicht recht ausgemacht. In der Glossa des alten Lehnrechts ist enthalten, wenn der Herr seinem Manne gelobet für Schaden zu stehen, dieweil er an seinem Dienst ist, und der Mann würde gefangen, wie doch solte der Herr den Mann lösen? Antw. daß man ihn schätzen und lösen soll, nicht nach des Herrn, sondern nach des Mannes Vermögen. Das Sächsische Lehnrecht scheinet auch dahin sich zu neigen, daß der Lehnsherr verbunden seyn solte, die Wiedererstattung dessen zu thun, was der Vasall in dem Dienste seines Lehnherrn verlohren, nach dem IV. Capitel des Lehnrechts. Wenn der Mann ein Pferd oder etwas anders seines Gutes in seines Herrn Dienst verlehren, das ihm noch nicht wieder vergolten ist, die Weile ist er nicht schuldig seinem Herrn zu dienen, noch ihm Lehnrechtes zu pflegen. Der Anschlag der Ritterpferde ist unterschieden, und kan man nichts gewisses hiervon sagen. In Sachsen ist der Ritterpferddienst vor tausend Gülden angeschlagen, desgleichen in der Marck-Brandenburg, und werden bey dem Anschlage allezeit tausend Gülden vor das Ritterpferd abgezogen. Ist die Beschaffenheit des Lehns so geartet, daß entweder die Ritterdienste müssen abgestattet, oder Geld davor bezahlet werden, so stehet die Wahl davon bey dem Vasall, denn es hat sich es der Lehnherr selbst zuzuschreiben, daß er ihn mit diesen Bedingungen zum Lehn gelassen, und sich nichts deutliches pacisciren lassen. Ob ein Lehnsherr in Deutschland berechtiget sey, die Beschaffenheit der Lehngüter gantz und gar zu verändern, ist eine Frage, die man hier nicht entscheiden kan. So viel ist gewiß, daß es mit dem Ritterlehn in den vorigen Zeiten gantz eine andere Beschaffenheit hatte, als in den heutigen. Es wurden diese Lehnen, Kriegeslehnen, oder Feuda militaria genennet, die Vasallen nennten sich nobiles militares oder servos nobiles, Landes- oder Kriegesknechte, es muste ein jeder unter ihnen sein Lehnpferd, Küras, Feldbette, Kessel, Gezelte, Kriegesgeräthe, Reitknechte Tag vor Tag halten, sie musten alle Tage zum Aufsitzen und Marschiren fertig seyn, sie musten sich im Felde zu Roß, so offt als die Ritter-Hauptleute wolten, üben und mustern lassen, sie genossen statt ihres Monathsoldes ihre Lehn- und Rittergüter, und dasjenige Land hieß das mächtigste, wo eine starcke Ritterschafft, das ist eine zahlreiche Reuterey, war. So offt der Lehnsherr wolte, musten sie sich auf dem Turnier einfinden, und auf demselben die Probe von ihrer Tapfferkeit und Geschicklichkeit sehen lassen. Heutiges Tages aber ist man ziemlich hievon abkommen. Viele von den Edelleuten bekümmern sich so wenig um die Lehnpferde, als um die Rüstung, und das Geräthe zu Felde, sie gedencken nicht, sich zum Kriege geschickt zu machen, sondern sie sitzen ruhig auf ihren Lehngütern, essen und trincken, es würde den wenigsten anstehen, wenn sie als Kriegesleute in ihren Ritterdiensten nur ein mal aufgeboten würden, und wider den Feind zu Felde ziehen solten. Bey einer Lehnsvererbung sind die Pacta Conventa, die Vergleiche und die Reversalien eines Landes-Herrn, die er bey Antritt seiner Regierung mit seinen Ständen aufgerichtet, und gegen sie ausgestellt, und die Reichsfundamental-Gesetze in Betrachtung zu ziehen; Kan eine Lehnsvererbung geschehen mit sämmtlicher Einwilligung der Vasallen, der Obern, daferne einige bey manchen Umständen hierinnen etwas zu sagen haben, und daß dem Drittmanne an seinen Rechten nichts präjudiciret werde, so kan eine solche Lehns-Vererbung von dem Landes-Herrn gar wohl unternommen werden. Mit den Ritterpferdgeldern haben auch die sogenannten Donativ- oder Präsentgelder einige Verwandschafft, die in Ansehung der Lehn- und Rittergüter entrichtet werden. Sie werden nicht nach den Ritterhufen eingerichtet, weil sie nicht als eine Beschwerniß auf den Lehngütern hafften, als welche von andern Prästationen frey sind, sondern auf den Landtägen von den Ständen besonders bewilliget. Sie werden mehrentheils mit folgender Formul dem Landes-Herrn angetragen: Damit auch Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst zu vermercken, wie wir die von der Ritterschafft vor uns etwas absonderliches hierbey zu thun, und Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gehorsamst beyzuspringen willigst seyn, so erklären wir uns aus treuer Devotion und unterthänigst dahin, Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, als ein Donativ- oder Präsent 200000 Gülden von unsern Lehn- und Ritter-Gütern unterthänigst zu entrichten, und daß von Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit angekaufften Rittergütern ebner gestalt der gebührende Antheil hierzu abgestattet werde, dermassen einzubringen, daß es auf vorher benannte drey Termine als Jacobi und Martini ietztlauffenden, und auf Lichtmeß zukünfftigen Jahres eingebracht, und ferner an gehörigen Ort vergnüget werden soll. Hierauf erfolget nachstehende Annehmung und Bekräfftigung des Landes-Herrn. So wohl unsere getreue Ritterschafft noch hierüber absonderlich zu desto mehrer Remonstrirung ihrer unterthänigsten Devotion von den Lehn- und Rittergütern 200000 Gülden zum freywilligen Donativ und Präsentgeld, gleichfalls auf obberührte drey Termine abzutragen, zu ebenmäßigen Effect, und daß solches zu beyderseits zu nichts anders, als zu dieser hochnothwendigen bedachten Vertheidigungs-Verfassung angewendet werden soll, unterthänigst bewilliget. Solche allerseits geschehene unterthänigste Bewilligung und freywilliges Geschenck lassen wir uns gnädigst gefallen. Damit nun manche von diesen und andern dergleichen ausserordentlichen Bewilligungen in Zukunfft nicht etwa zu gewissen und ordentlichen Beschwernissen ausschlagen mögen, so ist eine Regel vor die Stände, daß sie sich desfalls auf eine glimpffliche und bescheidene Art bey ihrem Landes-Herrn mit Versicherungen verwahren, und in gezie-

gezimenden Termins-Reversalien ausbitten. Welche sie denn auch von den Landes-Herren, die vor das Wohlseyn ihrer Unterthanen besorget, und keine Neuerungen einzuführen gesonnen, auf folgende Art erhalten. Demnach wir unserer getreuen Landschafft von Prälaten, Ritterschafft und Ständen, in unseren heutiges publicirten Abschiede die gewöhnlichen Reversales auszuantworten gnädigst versprochen. Als gereden und versprechen wir uns, hierdurch denselben sammt und sonders, daß diese ihre allerseits unterthänige Bewilligung und treuhertzige wohlgemeynte Gutwilligkeit ihnen, auch ihren Erben und Nachkommen, zu keiner Erbpflicht, verfänglicher Neuerung oder Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Gerechtsame gereichen und gedeyhen soll. Sondern wir sind vielmehr des gnädigsten Erbietens, sie bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten gnädigst zu schützen und zu handhaben, ingleichen die jetzo unterthänigst verwilligten Steuern zu keinem andern Ende, als worzu sie eigentlich gewidmet und angesetzt, zu gebrauchen. Folgende Reversalien, die ein gewisser hoher Stand des Reichs im Jahr 1670 seinen Landständen ertheilet, sind gar merckwürdig: Als haben wir solche ihre getreue Gutwilligkeit zu besondern gnädigsten Gefallen auf- und angenommen, und dieweil unser Gemüth und Meynung gar nicht ist, daß diese und dergleichen Gutwilligkeit gemeldeter unserer getreuen Landschaft zu einigen Nachtheil oder schädlichen Einführung gereichen soll; So thun wir vor uns und allerseits Erben und Nachkommen Krafft dieses unsers Briefs zusagen und versprechen, daß wir uns obberührter bewilligten Hülffe nicht vor Recht noch Pflicht, oder als erblich anmassen wollen, daß auch solche ihre Bewilligung ihnen und ihren Nachkommen an, allen ihren Freyheiten, Verschreibungen, Ubungen und Gewohnheiten, welche wir hiermit nochmals bestätigen, und denselben, auch allen von unsern löblichen Vorfahren ertheilten Reversalien und ergangenen Landtages-Handlungen, Resolutionen, Landtags-Abschieden und beschehenen Versicherungen in allen Puncten und Clauseln nachzuleben, versprechen, gar keinen Schaden, Verminderung, oder Abbruch gebähren, und bringen soll, sondern wir und unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen mittlerzeit, so lange diese Steuer stehet, auch sonst und nach Endigung derselben, ausser ihrer freyen gutwilligen Beliebung, und ohne sonderliche hochdringende Landesnoth hinfürter zu keiner Zeit keine Hülffe, Steuer, oder einige andere Auflage auf unsere Landschaft legen, vielweniger ein meheres an Land-Tranck oder andern Steuer, noch auch Verpflegungsgelder der Guarnisonen, oder andern, wie solches Namen haben mag, ausschreiben, als wie es bewilliget, oder der Abschied vermag, auch solches zu andern als deren von unserer getreuen Landschafft beraumten Fristen nicht einbringen lassen, am allerwenigsten aber durch militarische oder andere Execution dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, uns von einigen Menschen bewegen lassen, und ob solches von ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich dazu nicht verstehen wolten, so solten sie damit wider ihren Eyd und Pflicht nicht gehandelt haben, noch ihnen, oder den ihrigen zu einiger Ungnade gereichen. Zu Urkund dessen sind gegenwärtige Reversalien &c.

Ritter-Eyd, *Juramentum Equitum*, heißt diejenige Eydes-Notul, welche ein neucreirter Ritter bey seiner Aufnehmung in den ihm verliehenen Orden abschweren muß; siehe Ritter-Orden.

Ritter-Güter, Ritter-Höfe, oder **Ritter-Sitze**, *Prædia nobilia*, hiessen ehemahls diejenigen, worauf Equites milites, oder Ritter, gehalten wurden, und sich davon ernähren musten, Beyreuter und Einspännige sind ihre Reutknechte gewesen; jedoch muß man dieses Wort nicht in dem jetzigen Verstande nehmen, indem Reutknechte Freygelassene waren, die zugleich von dem Ritterguthe mit unterhalten werden musten. Wenn es daher bey verschiedenen Rittergüthern heisset, daß selbige 2, 3, 4 bis 5 Knechte oder Beyreuter halten müssen; so ist dieses von solchen Rittergütern zu verstehen, deren Besitzer Officiales unter denen Rittern, oder Equitibus militibus abgegeben, wie hievon einiger massen **Matthäus** de Nobilitate Lib. IV, cap. 13, und **Wilhelm Britto** Philippidor L. VIII, v. 586, und daselbst **Caspar Barth** in notis nachzusehen. Die Einspännige aber, und reisigen Knechte gehören vielmehr in die neuen Zeiten, nachdem nemlich die res militaris eine andere Gestalt zu gewinnen begonnte. Es sind aber die Rittergüther die Prædia militum equestrium oder der Leib-Garde zu Roß gewesen, wie solches vornemlich der Name beweiset, indem man sie Ritterguther, das ist, der ehemahligen Fürstlichen Reuter ihre zu genüssen gehabte Güther nennet, sintemahl das Wort Ritter kein anders ist, als Reuter, welches aber in den ehemahligen Zeiten sonst niemand bedeutet hat, als eine Fürstliche Leibwacht zu Roß; dergleichen Worte man denn nach ihrer wahren uralten Bedeutung ansehen muß. Wie nun ein solcher Miles equestris auf verschiedene Art zu betrachten, als a) miles equestris an sich selber, und als b) armiger, auch die Prædia nicht einerley an Grösse und Ertrag waren, anbey jeder, nach Beschaffenheit seines Dienstes einen oder mehr Servientes, das ist, reißige Knechte hatte; also blieben diese Dinge auch nachher. Weil also ein Prædium militare nicht einerley Beschaffenheit hatte, so rühret auch von daher, daß noch itzo ein Rittergut ein Ritterpferd, bisweilen deren zwey, selten aber drey auf sich hat, hingegen giebt es auch deren, die ein halbes, ein Viertel, eine Klaue, ja so gar einen Huf-Nagel von einem Ritterpferd haben, welches alles aus der Beschaffenheit der ehemahligen Zeiten herrühret, nachdem nemlich das Guth gewesen, davon die Servitia equestria haben geleistet werden müssen. Warum indessen nach geändertem Statu militari diese Prædia equestria geblieben, dessen ist wohl keine andere Ursach gewesen, als weil Equitatus die beste und vornehmste Miliz bedeutet, daher man sie auch zu Beschützung des Landes vornemlich beybehalten, um durch solche den Feind, nach der damahligen Art zu kriegen, desto leichter von

seinen

einen Einfällen in das Land abzuhalten, oder, wenn er ja in das Land eingebrochen, ihm so dann um so eher Widerstand thun zu können. Übrigens kan man von den Rittergüter nachsehen Müllers Dissert. von Adelichen Rittersitzen, Graß de Jure & modo taxandi jurisdictionem, und de reditu dominii legali, von dem Rückfalls-Recht eigenthümlicher Güter, Florislebens von Erb- und Gerichts-Büchern, Schwederg Tract. von Gerichtlichen Anschlägen der Güter, Hillebrand von Herren-Diensten, Ritter- und Lehnpferden rc. Siehe übrigens auch den Artickel: *Feudum nobile*, im IX Bande, p. 709.

Ritter-Güter (Amtsäßige) *Feuda Amtsassica*, heissen in Sachsen solche Lehn- oder Ritter-Güter, welche der Gerichtsbarkeit derer Aemter, in deren Bezirck sie gelegen, unterworffen sind. Siehe *Amtsassii*, im I Bande, p. 1814 u. f.

Ritter-Güter (Schrifftsäßige) *Feuda Schrifftsassica*, heissen solche Lehn- oder Ritter-Güter, welche unmittelbar der Churfürstlichen Cantzley oder Hof-Gerichten unterworffen sind. Siehe übrigens Schrifftsassen.

Ritter-Hauptmann, Lat. *Concilii Ordinis S. R. I. Equestris Praeses sive Capitaneus*, ist der Director unter einer freyen Reichs-Ritterschafft, der entweder beständig bleibet, oder jährlich erwählet wird. Wenn die Ritterschafft einen Convent hält, so heist es ein **Ritter-Tag**, dabey sind die vornehmsten Beysitzer aus dem Adel selbst, und heissen **Ritter-Räthe**. Die Juristen aber, so der Ritterschafft bey ihren gemeinsamen Affairen und Proceß-Sachen bedienet sind, führen den Namen **Ritterschaffts-Consulenten**.

Ritter-Höfe, siehe Ritter-Güter.

Ritterholm, der Name einer gewissen Gegend in der Stadt Stockholm, wovon daselbst nachzusehen.

Ritterich (Joh. Nicolaus) ein wohlversuchter Kriegs-Officirer, und Fürstl. Minister, wurde gebohren 1649 am Palm-Sonntag auf der Marggräflichen Plassenburg, studirte so wohl in Culmbach, als auf dem Gymnasio zu Closter Heilsbronn, resolvirte sich aber im Jahr 1666 zu Kriegs-Diensten, und dienete erstlich als gemeiner Reuter unter des Obrist Siegels Regiment in Holland; Denn im Jahr 1670 unter Hertzog Rudolph August zu Wolffenbüttel, ferner im Jahr 1672 abermahls in Holländischen Diensten als Corporal zu Pferd; hierauf im Jahr 1674 als Quartiermeister und Adjutant bey der Fränckischen Ritterschafft unter dem Obristen von Münster, nachmahls im Jahr 1676 als Lieutenant in Sachsen-Gothaischen Diensten, weiter im Jahr 1679 als Hauptmann bey Hertzog Heinrich in Sachsen-Meinung. Diensten, mehr im Jahr 1687 auch in Meinung. als Rittmeister und Landes-Hauptmann, nach diesem im Jahr 1688 als erster Rittmeister abermahl in Holländischen Diensten, in welcher Qualität er auch im Jahr 1690 mit Ihro Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzog Ernst Ludwig zu Sachsen-Coburg und Meinungen, damahligem Printzen zur Holländischen Armee in Brabant und Flandern geschicket worden, wiederum in Holländischen Diensten im Jahr 1692 als Major unter dem Wartenslebischen Regiment, noch weiter im Jahr 1694, da er mit dem Fürsten von Nassau vor Sachsen-Meinungen ein Regiment zu Pferd capituliret, als Obrister darunter, darbey er auch zugleich die Vice-Kriegs-Präsidentens- und Brigadiers-Dienste mit versehen, und endlich, da nach erfolgtem Ryßwickischen Friedens-Schluß, das Regiment an Chur-Pfaltz überlassen worden, als Kriegs-Rath und Brigadier in Meinungen. Hierauf hat er die Gnade gehabt, daß Ihro Kayserl. Majestät Carl VI, glorwürdigsten Gedächtnisses, ihm seiner Meriter halben, nebst dessen ältestem Sohne, Herrn Ernst Ludwig, der eine gebohrne Gräfin von Giech, Frau Eleonoren Sophien, verwittibt-gewesene Gräfin von Reuß, zur Gemahlin hat, das würckliche Baronats-Diploma, unter dem zugefügten Ehren-Wort Wohlgebohren, als des Heil. Reichs-Frey- und Edler Panner, Herrn von Rathmannsburg, ertheilen, und nebst besondern confirmirten Insignien zugleich alle Freyherrl. Dignitäten und Würden angedeyhen lassen. Er hat ein geistliches Militemus oder Soldaten-Büchlein, gedruckt zu Meinungen 1703 in 18, unter den Anfangs-Buchstaben seines Namens, zum Nutz aller redlichen Soldaten, zumahlen die etwan In Nöthen Ringen, edirct, in welchem P. II. p. 173 sein Morgenlied heisset: O Gnaden-reicher GOtt, soll mich das nicht ergötzen. Wetzels Lieder-Dichter, II Theil, p. 392.

Ritterlehn, siehe Ritterpferde, ingleichen Lehn, im XVI Bande, p. 1430 u. ff.

Ritterliche Orden, siehe Ritter-Orden.

Ritterliches Ordens-Creutz des Johanniter-Ordens, siehe Ordens-Creutz (Ritterliches) im XXV Bande, p. 1775.

Ritterliche Ubungen, sind alle die, so einem von Adel vor andern nöthig: als Reuten, Tantzen, Fechten, nach dem Ringe rennen, Schüssen, worzu man vor die, so dem Kriege zu folgen gedencken, heute noch hinzu setzen mag, die Ubung der Geometrie, und die Fortification der Artillerie.

Ritterliche Würde, *Dignitas Equestris*, siehe Ritter.

Rittermäßig, *Armipotens*, hieß bey denen alten Deutschen ein solcher von Adel, welcher zwar noch nicht zu einem würcklichen Ritter geschlagen oder ernennet worden, jedoch in Ansehung seiner Ritterlichen Thaten solcher Würde fähig war; siehe übrigens Ritter.

Ritter-Orden, *Equestris Ordo*, ist überhaupt eine zwischen einem Fürsten, oder einem andern, der hierzu berechtiget ist, und solchen Personen, die entweder wegen hoher Geburt, oder heldenmüthiger Tapfferkeit, oder auch gantz besondern Wissenschafften berühmt sind, aufgerichtete Gesellschafft, welche sich an gewisse Regeln, die ihnen der Stiffter vorlegt, verbinden, um gemeldte Stücke noch mehr in die Höhe zu bringen. Was den Ursprung der Ritter-Orden anlangt, so thun diejenigen wohl zu viel, welche glauben, sie wären zu Pharaonis Zeiten schon bräuchlich gewesen, welches sie aus 1 B. Mose XLI, 42 beweisen wollen; Denn die Uberreichung des Ringes und der golde-

güldenen Kette nur ein Zeichen besonderer Gnade angiebt, wie es heut zu Tage noch geschiehet. Andere wollen den Ursprung von derer Deutschen Gewohnheit, da junge Leute durch Übergebung eines Schildes und Spiesses zu Gliedern der Republick gemacht worden, wovon unter dem Artickel Ritterschlag ein mehrers zu finden, herleiten. Noch andere suchen selbigen bey den Römern, und derselben Ordine equestri, mit welchem es folgende Beschaffenheit gehabt: Anfänglich war das Römische Volck von dessen ersten Könige Romulus in zwey Classen, nemlich den Ordinem Senatorium, worunter der Römische Rath begriffen war, und Plebejum, wozu alle andere Bürger gehöreten, eingetheilet; Der Ordo Equestris aber ist auf diese Weise dazu kommen: Es hatte Romulus nebst deen aufgerichteten Legionen auch drey hundert Reuter angeordnet, welche wegen ihrer Geschwindigkeit Celeres genennet, und unter dem Tarquinius Priscus bis auf 1800 vermehret, auch des Servius Tullius Verordnung zu Folge aus denen vornehmsten Bürgern erwählet worden, dahero selbige ein grosses Ansehen gewonnen, und einen besondern Orden ausgemacht haben, insonderheit,nachdem auf Veranlassung des Cajus Gracchus das Richter-Amt dem Senat abgenommen, und auf die Equites verleat worden; wovon in dem Artickel Ritter (Römische) ein mehrers zu sehen. Wie nun hieraus zu ersehen, daß es mit der Römer Ordine Equestri eine gantz andere Bewandniß, als mit denen heutigen Ritterlichen Orden gehabt habe; so lauft es auch entweder auf lauter Fabeln hinaus, oder ist nur von Mönch-Orden zu verstehen, was von den Constantinischen und andern vor dem eilften Jahrhundert aufgerichteten Ritter-Orden gesagt wird, nur daß schon vorhero in Engelland der Orden des Bades seinen Anfang scheinet genommen zu haben. Was demnach den wahren Ursprung der Ritterlichen Orden betrifft, so hat sich bereits bey denen Catten, einem alten Deutschen kriegerischen Volcke, eine Ritterliche Gesellschafft befunden, welche denen heutigen Ritterlichen Orden sehr ähnlich gewesen, als wovon Tacitus de Mor. Germ. c. 31 mit verdeutschten Worten schreibt: „Was auch bey andern Deutschen „Völckern nur von eintzeln Personen, die sich des„sen vor sich unterfangen, geübet wird, ist bey denen „Catten zu einer durchgehenden Weise geworden, „daß, wenn sie zu Jahren gekommen, sie das Haar „und den Bart wachsen lassen, und solcher gestalt „als ein Gelübde, womit sie sich zur Streitbarkeit „verpflichtet, nicht eher, als bis sie einen Feind er„legt, ablegen: wenn sie Blut und Krieges-Beu„te erlanget, alsdenn blössen sie das Angesicht, und „rühmen, daß sie nun erst den Lohn ihres Lebens da„von getragen, und dem Vaterlande sowohl, als „ihren Eltern sich würdig erwiesen. Die faulen „und Verzagten behalten den Bart und die wüste „Gestalt. Die, so vor andern tapffer sind, tra„gen ausser diesen noch einen eisernen Ring (wel„ches bey ihnen eine Unehre ist) gleichwie Fessel, bis „sie durch Erlegung eines Feindes sich darus gelö„set. Solcher Brauch wird von den meisten un„ter den Catten beliebet. Viele werden dabey grau, „und machen ihnen bey Freunden und Feinden ein „Ansehen. Diese thun in allen Treffen den er„sten Angriff, und stehen an der Spitze, welches ei„nen fremden Anblick verursachet. Wenn sie auch „schon Freunde haben, nehmen sie darum keine „freundliche Gestalt an. Sie leben ohn eigene „Häuser und Äcker, und alle übrige Sorgen, und „finden ihren Unterhalt, wo sie hinkommen. Sie „zehren von fremder Kost, und achten ihrer selbst „nicht, bis das krafftlose Alter solcher harten Le„bens-Art ein Ende machet.„ Weilen nun in dieser Erzählung von den meisten der Catten geredet wird, so ist daraus so wohl als der besondern Lebens-Art derselben zu schlüssen, daß es ein eigener Orden müsse gewesen seyn, wie dann dessen besonderes Zeichen und Gelübde mit denen heutigen Ritterlichen Orden viele Aehnlichkeit haben, und dahero sehr wahrscheinlich ist, daß derselben Ursprung von den Deutschen herzuleiten, und sothane Gewohnheit von selbigen in andere Lande fortgepflantzet sey. Was jedennoch die itzige Einrichtung solcher Ritterlichen Gesellschafften, vermittelst ihrer Groß- und Herren-Meister, gewisser Statuten, Capitel-Tägen, und derer Umstände mehr, betrifft, so hat solche erst in dem zwölften Jahrhundert bey denen Creutzzügen ihren Anfang genommen, wovon weiter unten. Es werden aber alle Ritter-Orden überhaupt in geistliche und weltliche abgetheilet. Die geistliche werden insgemein so beschrieben, daß sie gewisse aus hohem und niedrigem Adel bestehende Gesellschafften seyn, welche entweder aus eignem Trieb zusammen getreten, oder von geistlichen und weltlichen Potentaten zu Beschützung und Ausbreitung des Christlichen Glaubens, auch Bestreitung der Ungläubigen, errichtet worden. Es ist wohl unläugbar, daß man ihren eigentlichen Ursprung zu keiner andern als zu der Zeit der Creutzzüge in das gelobte Land zu suchen habe. Denn da schon einmahl viel Leute aus besonderm Andachts-Trieb anfiengen Wallfahrten in das gelobte Land, und insonderheit nach dem heiligen Grabe anzustellen, so funden sich auch bald solche, die Anfangs wohl ohne Zweiffel aus guter Meynung sich derselben Pflegung und Beschützung angelegen seyn liessen. Wir finden, daß dieses Absehen des ersten Ordens von dieser Art, der den Namen des Johanniter- oder Malteser-Ordens führet, derer Tempel-Herren des Deutschen Ordens und unzählig anderer gewesen seyn, wiewohl nicht zu läugnen, daß nach der Hand die Macht dieser Orden und derselben Reichthum durch den Aberglauben der damahligen Zeiten, unsäglich gewachsen; die Ritter nach und nach von diesem ersten Endzweck gantz abgewichen. Als nachgehends diese Orden durch die überhand nehmende Macht der Saracenen das gelobte Land zu verlassen genöthiget wurden, fieng ein Theil derselben an, den noch hier und dar unbekehrten heydnischen Völckern in Preussen, und anderwärts das Evangelium mit gewaffneter Hand zu predigen, welche Art der Bekehrung den Rittern einen festen Sitz in den Ländern dieser bekehrten Völcker verschaffe. Ausser denen bisher erzählten geistlichen der Johanniter-Ritter, der Deutschen Ordens-Brüder, sind die vornehmsten und mächtigsten, die Ritter von St. Jacob, Cala-

Calatrava und Alcantara in Spanien, die Schwerdt-Träger in Liefland, die Ritter beatæ Virginis annunciatæ zu Mantua und unterschiedene andere, von deren Verfassung, Ordens-Regeln und Geschichten unter ihren absonderlichen Artickeln mit mehrerm nachzulesen ist. Was endlich die weltliche Ritter-Orden anbetrifft, so sind dieselbe von den geistlichen darinnen unterschieden, daß sie nicht eben wie jene zur Beförderung der Andacht und des Christlichen Glaubens, sondern zu Ausbreitung der Tapfferkeit, Treu und anderer edlen Tugenden, zur Erhaltung der Eintracht in gewissen Fürstlichen Häusern, ingleichen zu Vermehrung des Ruhms gewisser Nationen gestifftet worden. Dergleichen Art von Orden findet man beynahe an allen Königlichen und Fürstlichen Höfen in Europa, von deren Stifftung, Einrichtung und andern dazu gehörigen Sachen gleichfalls besondere Artickel nachzulesen sind. Der älteste von denselben soll der Ritter-Orden von der runden Tafel seyn, welchen König Artus in Engelland um das Jahr 51 soll gestifftet haben. Es ist aber solches ohne Zweiffel ein Gedicht, und niemahls kein solcher wahrer Ritter-Orden gewesen. Justiniani historie chronologiche dell' origine de gl' Ordini militari. Miräi origines ordinum militarium. Herman. histoire des ordres militaires de l' eglise. Helyot hist. des ordres monastiques & militaires. Eine kurtze, aber eigentliche Beschreibung aller Ritter-Orden hat Andreas Schönebeck heraus gegeben, die aber in Italien unter dem Namen des berühmten P. Coronelli umgehet. Statt einer Einleitung in die Historie der Ritter-Orden kan auch dienen der kurtze Entwurff derer geist- und weltlichen Ritter-Orden, so Anfangs zu Leipzig 1697 ohne Namen und Wissen des Verfassers in 8, dann aber 1709 zu Breßlau vermehrter heraus gekommen, da denn auch der Name des berühmten Christian Gryphii voran gesetzet worden. Ausführlicher sind die Dissertations Historiques & Critiques sur la chevalerie ancienne & moderne seculiere & reguliere, avec des Notes par le R. P. *Honoré de S. Marie*, Carme dechaussé, à Paris 1719 in 4. Mehrere Scribenten, so davon gehandelt, erzählet Struve in Bibl. Hist. p. 794-802. Sonst aber ist von denen Ritter-Orden überhaupt noch folgendes zu mercken: Die Statuten sind bey den meisten Orden überaus löblich, es wird nichts als von lauter Tugenden und Verdiensten darinnen geschwatzt, die Praxis kommet aber nicht allezeit mit der Intention der Stiffter überein. Wen grosse Herren in Ansehen der Gnade und Zuneigung, die sie gegen ihn tragen, vor würdig erklären, der bekommt den Ritter-Orden, seine Tugenden mögen auch bestehen, worinnen sie wollen. Die Ritter-Orden sind gar sehr von einander unterschieden, einige Ritter genüssen über die Ehre und Prärogativ, mit welchen sie von andern distinguiret werden, auch noch ihre reichliche und gute Unterhaltung, andere aber müssen sich mit der blossen Ehre abspeisen lassen. Bey manchen ist eine gewisse eingeschränckte Anzahl der Ritter, bey andern aber nicht. Bey vielen wird der Unterscheid in Religionen in Betrachtung gezogen, bey andern aber werden alle Religions-Verwandten, die sich zu einer von den drey Christlichen Religionen bekennen, vor würdige Mitglieder dieser Orden angesehen. Viele sind mit dem Cœlibat verbunden, und bey andern Orden hingegen können sich die Ritter in den Ehestand begeben. Manche sind vor Cavaliers, und andere vor Dames bestimmt. Je älter nun der Orden, je grösser der Herr, der solchen conferirt, desto mehr Ehre ist auch dabey. Einiger Orden schämen sich die grösten Könige nicht, und viele hohe Puissancen pflegen ihre neu gebohrne Printzen in gewisse Orden einzukleiden, oder ihnen die besondern Ordens-Zeichen umzuhängen. Die Orden werden meistentheils denen conferirt, die von rechtem alten adelichen Geblüte und mit ihren Ahnen Väterlicher und Mütterlicher Seiten, auf eine gewisse Anzahl, die in den Statuten ausgedruckt wird, steigen können. Als der König in Franckreich Ludwig der XIV alle Marschälle zu Rittern des Heiligen Geistes machen wolte, so bedanckte sich der alte Catinat vor diese Gnade, und gab aufrichtig vor, daß er mit Bestand der Wahrheit den Adel seiner Vorfahren, den doch die Statuten dieses Ordens erforderten, nicht gehörig beweisen könnte; begehrte auch nicht mit falschen Anzühungen zu prahlen, und den Leuten einen blauen Dunst vor die Augen zu machen. *Theatr. Europ.* T. XVII. des 1705 Jahres pag. 258. Dieses war wohl ein rechter Trieb eines Adelichen Gemüthes. Zu den Orden des Saint Louis, welchen der König in Franckreich Ludwig XIV im Jahr 1693 gestifftet, zur Aufmunterung der Militz, hat auch einer, der kein Edelmann gewesen, gelangen können, dafern er nur dem König zehen Jahr lang Krieges-Dienste geleistet. Nachdem dieser Orden in Franckreich so gar gemein worden, und der König in Franckreich im Jahr 1700 auf einmahl 250 neue Ritter von diesem Kriegs-Orden creirte, so könte bey dieser grossen Anzahl nicht vermieden werden, daß man nicht damahls hätte sagen sollen, was man vor diesem von dem überhäufften Orden St. Michael raisonniret, daß nemlich das Ordens-Zeichen ein Zeichen oder Hals-Band aller Thiere wäre. *Theatr. Europ.* T. XV. des 1700 Jahres p. 824. Unter andern Eigenschafften zühet man auch die eheliche Geburt derer, die man in den Orden aufnehmen will, in Betrachtung, und wird nicht leichtlich einer angenommen, der von einer Maitresse gezeuget. Doch ist dieses nur von denen von Adel zu verstehen; denn daß auch die natürlichen Kinder grosser Herren in den Ritter-Orden aufgenommen werden, ist mehr als zu bekannt. Bisweilen wird doch auch wohl hierinnen, wie bey der Anzahl der Ahnen, dispensirt, und geschehen in diesem Stück wie in andern, Freundschaffts-Bezeugungen (casus pro amico). Wie alle Sachen der Veränderung unterworffen, so gehet es auch mit den Orden. Einige, die in vorigen Zeiten sehr berühmt gewesen, und in welchen viel Churfürstliche, Fürstliche und Gräfliche Personen geprangt, sind eingegangen, wie aus den Geschichten der Orden zu ersehen; und hingegen andere, die lange Zeit in Verfall und in Vergessenheit gerathen, sind in den neuern Zeiten wieder zum Ansehen gediehen, und mit neuem Glantz und Statuten vermehret worden, wie mit unterschiedenen Exempeln könte erweißlich gemacht werden. Also restaurirte der König in Dännemarck Christian V

 bey

bey der Geburt seines Printzens Friedrichs, den im Jahr 1219 vom König Woldemar II gestiffteten Orden, der aber nachgehends gar sehr ins Abnehmen gerathen war. Nicht weniger werden bey einigen Ritter-Orden einige neue Ceremonien reaulirt, die vor diesem nicht gebräuchlich gewesen. Als vor einigen Jahren der itzige König in Franckreich Ludwig der XV verschiedene Ritter des Heiligen Geistes am Pfingst-Tage creirte, so kamen bey dieser Installirung verschiedene Dinge vor, davon man vor diesem nichts gehört. Sonst konnte der Ceremonie beywohnen wer da wolte, dieses mahl aber ward niemand admittiret, wer nicht ein Billet von dem Capitain der Garde dem Duc de Bethune hatte. Die fremden Ambassadeurs und Envoyes sind gleichfalls nicht hiebey erschienen, und zwar jene deswegen nicht, weil der König ihnen zuvor andeuten lassen, daß er dieselben nicht salutiren würde, diese aber, weil der Introducteur des Ambassadeurs prätendirt gehabt, gleich nach den Ambassadeurs und mithin denen Envoyes vorzusitzen. Siehe Einleitung zur neuesten Historie der Welt II. Theil. p. 145. Jede Orden sind mit besondern Statuten versehen, die alles determiniren, was zum Interesse und Aufnehmen des Ordens gereicht, wie es bey der Reception der Mitglieder zu halten, und insonderheit vorschreiben, wie sie sich sowohl gegen ihr Ober-Haupt, als auch gegen sich selbst unter einander der Liebe und Eintracht befleißigen sollen. Sie haben ihre besondere Ordens-Cassen, darüber alle Jahre Rechnungen gehalten, und solche den Ordens-Gliedern communiciret werden, ingleichen ihr eigen Archiv, ihren Syndicum, oder doch Ordens-Secretair, der alle zum Orden gehörige Geschlechts-Register, Acta und brieffliche Urkunden in Verwahrung behält. Die mancherley Ordens-Kleinodien sind nicht allein, wie bekannt, gar sehr von einander unterschieden, sondern auch die Couleuren der Bänder, an denen sie paradiren. Es müssen dieselben bey Solennitäten, an fremden Höfen, bey Ambassaden, an Capituls-Tägen, und überhaupt, wo man in Galla erscheinen soll, getragen werden. Bey einigen Orden, als wie beym Orden vom güldenen Vließ, sind gewisse Täge im Jahr ausgedruckt, da sie das Ordens-Kleinod nothwendig tragen müssen. Wo das Gedächtniß-Fest eines Ordens begangen wird, müssen sich die sämtlichen Ordens-Glieder in ihrem völligen Ornat einfinden. Also speisen bey Celebration des weissen Adler-Ordens-Festin die sämtlichen Ritter, nach der gewöhnlichen Ordens-Ceremonie, in egaler roth mit Silber gestickten propern Kleidung zusammen öffentlich, und nach aufgehobener Tafel wird das so gewöhnliche Ritter-Schüssen gehalten. So wird auch manch Ordens-Fest, das etwan von einem gewissen Heiligen den Ursprung hat, wenn dessen Tag einfällt, mit noch andern Solennitäten begangen. Die sämtlichen Ritter gehen mit ihrem Oberhaupt in ihrer Ordens-Tracht, und mit ihren Ordens-Insignien in die Kirche, warten den solennen Gottesdienst ab, hören die besonders darauf eingerichtete Predigt und Music mit an, und begeben sich alsdann aus der Kirche zur Tafel. Es ist einem jeden grossen Herrn, der mit Landesherrlicher Hoheit versehen, erlaubet, Orden zu stifften, dafern sie nur nicht aus Aemulation und zum Präjudiz der andern geschehen, die bereits solennisirt sind; die Römisch-Catholischen Fürsten bedürffen zwar hierbey nicht die Einwilligung des Pabstes, sie glauben aber, daß ihnen und den von ihnen etablirten Orden grössere Ehre zuwächst, wenn sie durch Päbstliche Bullen confirmiret werden. Die Deutschen Fürsten haben zwar bey Aufrichtung ihrer Orden nicht eben nöthig, des Kaysers Consens zu requiriren; jedoch wächst manchen Orden mehr Glantz zu, wenn sie von Römisch-Kayserlicher Majestät solennisirt und bestätiget werden. Im Jahr 1702 stifftete der Ertz-Bischoff zu Saltzburg mit allergnädigster Bevwilligung Sr. Kayserlichen Majestät einen neuen Ritter-Orden, der den Namen Ruperti, als des ersten Bischoffs der Stadt Saltzburg, führet. Nachdem es sonst nicht leichtlich zu geschehen pflegt, daß ein Frauenzimmer mit den Orden, die vor Manns-Personen destiniret, beehret wird, so war es allerdings vor etwas besonders anzusehen, daß im Jahr 1723 den 22 April die Printzeßin von Recella zu Neapolis zum Ritter von Malta gemacht wurde. Der Commandeur Sabiosi überreichte derselben die Bulle von seinem Ordens-Meister zur Freyheit, das Zeichen und den Habit dieses Ordens tragen zu können, und hafftete ihr das mit Diamanten reich besetzte Creutz mit eigener Hand auf die Brust. Siehe das XXVII. Stück der Einleit. zum neuesten Geschichten der Welt. Dergleichen geschah auch im Jahr 1735 am Oster-Tage zu Heidelberg mit der regierenden Hertzogin von Würtenberg Hochfürstlicher Durchl. als welche, in Gegenwart des Hertzogs Ferdinands von Bayern, vieler vornehmen Officiers und anderer Standes-Personen, zur Ritterin des Malteser-Ordens gemacht wurde. Der Graf Nesselrod von Stein, Fürst von Heydersheim und Ordens-Meister, schlug hierbey Ihro Durchl. mit dem Schwerdte auf die Schulter, und hängete ihnen sodann die Ordens-Kette um. Bey einigen Orden braucht es keiner grossen Ceremonien, wenn die Ordens-Glieder damit beehret werden. Der Fürst oder die Fürstin schicken demjenigen, den sie damit begnadigen wollen, den Orden zu, oder hängen ihn wohl selbst an, und die andern statten hernach ihr unterthänigstes Dancksagungs-Compliment hievor ab. Bey andern aber gehen grosse Weitläufftigkeiten vor, und besondere Solennien, bevor einer in den Orden recipiret wird. Es wird ein eigener Capituls-Tag dieserwegen ausgeschrieben, bey dem das Oberhaupt des Ordens nebst den sämtlichen Mitgliedern sich einstellen müssen, sie verfügen sich alle zusammen in einer ordentlichen Proceßion mit dem neuen Candidaten in die Kirche, bey dem gewisse Herolde und Marschälle alles reguliren müssen, es werden die Gesänge, Komm Heiliger Geist, HErre GOtt, und Nun bitten wir den Heiligen Geist dabey angestimmt, und das Te Deum Laudamus unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch wohl unter dem Abfeuern der Canonen abgesungen, eine Predigt gehalten, und gewisse Gebete und Collecten, die auf diese Handlungen besonders eingerichtet, dabey abgelesen. Nach geendigtem Gottesdienst gehet die Proceßion wieder aus der Kirche, und die Investitur des neuen Ritters wird den Observantzen gemäß vorgenommen. Die Anreden und Admonitionen, so von dem Ober-Haupt des Ordens geschehen,

geschehen, werden nach dem Unterscheid der Personen bisweilen verändert; anders werden sie eingerichtet bey einem abwesenden Fürsten, anders vor einen Fürstlichen Gesandten, der solchen vor seinen Principal bekommt, und wieder anders bey einem Grafen oder Cavalier, der vor seine eigene Person mit dem Orden honorirt werd. Die meisten müssen bey der Investitur eydlich angeloben, daß sie die Ehre und den Nutzen dieses Ordens nach aller Möglichkeit befördern, den Schaden hingegen warnen und abwenden wollen, und insonderheit allen demjenigen, was die Statuten dieses Ordens mit sich bringen, getreulich nachkommen. Von diesem Eyde, den die übrigen alle abschwören müssen, sind die Ritter des Ordens von St. Hubert frey, diese versprechen und geloben nur an bey Fürstlicher Ehre, Treue und Parole, daß sie die Statuten des Ordens bestmöglichst observiren wollen. Einige Ritter geniessen an dem Tage ihrer Investitur vor andern besondere Privilegien. Also haben die Ritter des Königlich-Preußischen Adlers an dem Tage ihrer Investitur die Honneur, daß die Garde das Gewehr vor sie präsentirt, und das Spiel würcklich rührt. Siehe Beckmanns Anhältischer Geschichte V Theil p. 295. Bey den Malteser Rittern ist es etwas besonders, daß sie an dem Tage, da sie in den Orden aufgenommen werden, eine Pönitentz-Mahlzeit speisen müssen. Als der Ritter von Orleans, welcher im Jahr 1719 den 21 September in den Malteser-Ritter-Orden eingekleidet worden, aus des Groß-Meisters Palais weggieng, begab er sich nach dem Hause, allwo die Frantzösische Nation pflegt zusammen zu kommen, und verrichtete dasjenige, so man den Gehorsam nennt, nehmlich er aß Saltz und Brodt und tranck Wasser, weil dieser Orden demjenigen, so sich darein begiebt, nichts mehr verspricht, als dieses. Diese mäßige Mahlzeit wird ihm durch den Obristen und von den vornehmsten Rittern, so ihn begleitet, vorgesetzt, und nachgehends mit eben dem Gefolge in sein Quartier begleitet. Das beste aber war dieses, daß er nachgehendes von dem Lieutenant, und von dem gantzen Orden auf das magnifiqueste tractiret worden. Bey welcher Mahlzeit sich die Canonen tapffer hören liessen. Siehe die Beschreibung dieser Ceremonien in dem XIIX Tomo der *Electorum Juris Publici* p. 791. Wenn grosse Herren die Ritter besonders begnadigen wollen, so hängen sie ihnen das Ordens-Zeichen selbst um. Also legte der König von Preussen im Jahr 1703 den 17 Jenner, Fürst Leopold, von Anhalt-Dessau, im öffentlichen Ordens-Capitel das Ordens-Band selbst an. Siehe Bücher-Cabinets VI Eingang p. 151. Ordentlicher Weise stehet denen Rittern nicht frey, daß sie einen erwählen können, von wem sie das Ordens-Zeichen annehmen wollen, sondern sie müssen sichs gefallen lassen, wie es die Observantz mit sich bringt. Es war also etwas besonders, daß sich der Landgraf in Thüringen Friedrich, der sich im Jahr 1338 in den Feld-Zug wider den König in Engelland Eduarden, da er ihn des Englischen Ritter-Ordens würdigte, erklären durffte. Er würde diese Würde von keinem andern annehmen, als von einem, der nie vor seinem Feind gewichen wäre. Da ihm nun der König erlaubte, solchen zu benennen, so erwählte er einen von Wangenheim, welcher damahls Statthalter von Thüringen genennet wurde, der ihn mit dem Schwerdt schlagen, und sodann die Sporen anlegen muste. S. Rudolph Goth. Diplomat. I Theil p. 31. Bey Antritt der Regierungen pflegen grosse Herren bisweilen neue Ritter-Orden zu stifften. Also fundirte der König von Preussen im Jahr 1701 am Tage der Krönung den Orden des Königlichen Preußischen Adlers, das Capitel aber und die Investitur ward nicht eher als im Jahr 1703 eingerichtet. S. Beckmanns Anhaltischer Geschichte V Th. p. 290. Auf die etablirten neuen Orden, oder auch auf die jährliche Celebration der bereits etablirten, werden besondere Müntzen geschlagen. Also wurde auf die jährliche Feyer der Ritter des güldenen Vliesses eine denckwürdige Medaille gepräget, die man bey den Inscriptionen des Gustav Heräus p. 31 nachlesen kan. Wenn ein Königlicher Abgesandter einem König, oder andern grossen Herrn, einen Orden überbringt, so geschicht solches mit gantz besondern Solennitäten. Es werden auf dem Saale, auf welchem die Ordens-Ceremonien vorgenommen werden sollen, zwey kostbare Throne aufgerichtet, der gantze Hof muß in Pracht und Galla dabey erscheinen. Die Abgesandten, so den Orden überbringen, werden mit den grösten Ehren-Bezeugungen angenommen, sie legen im Namen ihres Königs eine solenne Rede ab, worauf ein obligeantes Dancksagungs-Compliment wieder erfolgt. Sie stellen dem Fürsten, dem sie den Orden überbringen, das Ordens-Siegel und Statuten-Buch zu, kleiden ihn nebst ihren bey sich habenden Herolden in den Orden ein, und verbinden ihn durch seine Unterschrifft zu dem Eyde, um die Statuten dieses Ordens zu observiren, dispensiren ihn aber auch zugleich von einigen Kleinigkeiten. Nach geschehener Investitur, werden die Stücken gelöset, und die Trompeten und Paucken erschallen allenthalben. Es werden Gedächtniß-Müntzen gepräget, des Abends Illuminationen und Freuden-Feuer angezündet, auch die Gesandten mit der grösten Honneur tractiret. Bey ihrer Abreise erhalten sie kostbare Geschencke vor sich und vor ihre Principalen, verbindliche Dancksagungs-Schreiben, die sie mit sich zurücke nehmen. Bey dem Absterben eines Ordens-Meisters wird General-Capitels-Tag zur neuen Wahl veranlaßt, und die Herren Commendatores müssen darauf theils in Person, theils durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, es werden von demjenigen, der berechtiget ist, einen zum Heer-Meister zu präsentiren, gewisse Bevollmächtigte Commissarien zu diesem Capitels-Tag abgefertiget, um bey den bevorstehenden Actibus der Wahl und Installation dasjenige zu verrichten, und zu beobachten, was die Statuten, Verträge, und das alte Herkommen mit sich bringen; es wird aber der gewöhnliche Eyd zu der bevorstehenden Wahl von den Herren Commendatoren so wohl vor sich, als vor diejenigen, die nicht zur Stelle sind, abgenommen, wann dieselben vorher die nach der gewöhnlichen Form abgefaßte

gefaßte Eydes-Notul abgelesen. Wenn einer von den Ordens-Rittern mit Tode abgehet, so müssen mehrentheils die Erben nach der Vorschrifft unterschiedener Ordens-Statuten das ertheilte Ritterliche Insigne, oder Kleinod wiederum zu des Collators Händen zurück liefern, und werden solche bisweilen mit solennen Reden zurück gegeben. Wird ein Minister eines Printzens, dessen Herr Vater mit dem Orden beehret worden, und der ebenmäßig von demselben Hofe den Orden erhalten, abgeschickt, das Ordens-Kleinod wieder zurück zu bringen, so führt er in seiner Rede an, wie ihm Serenissimus committiret, das hohe Ritter-Ordens-Zeichen des Elephantens, mit welchem Dero seliger Herr Vater von Ew. Königlichen Majestät auch nunmehro Hochseligen Herrn Vater beehret worden, mit geziemendem Respect zurück zu bringen, und dabey zu erwehnen, daß da ihm selbst das Glück gegönnet, sich mit eben diesem Orden, welcher wegen seiner Consideration, Lustre und Präeminentz mit allen andern in Europa um den Vorzug streitet, distinguirt zu sehen, auch dieses eintzige capabel seyn könnte, Sie täglich Dero Schuldigkeit zu erinnern, und zu encouragiren, damit sie sich Ew. Königlichen Majestät Freundschafft und Wohlwollen je mehr und mehr würdig machen möchten. Da sich einer durch mancherley Lachete und criminelles Bezeugen der Honneur den Orden weiter hin zu bekleiden, unwürdig macht, so erfolgt eine öffentliche Degradation. In den neuesten Geschichten haben wir hierinnen ein besonder Exempel an dem Kayserlichen General-Feld-Marschall-Lieutenannt **George Eberhard von Heydersdorff**, welcher die ihm anvertraute Stadt Heydelberg auf eine schändliche Weise an die Frantzosen übergab. Es ward ihm das Ordens-Zeichen und Creutze vom Halse geschnitten, und zwey mahl in das Gesichte geschlagen, und endlich von einem jungen Ritter des Deutschen Ordens-Hauses, aus demselben hinaus geführet, ihm auch zum Zeichen der völligen Hinausstossung im Herausgehen ein Fuß-Stoß in den Rücken gegeben. Wird ein Ritter des blauen Hosen-Bandes in Engelland der Ketzerey, des Hochverraths, der Zaghafftigkeit im Felde wider seinen Feind u. s. w. überführet, so wird er bey der nächsten Versammlung der Ritter solenniter degradirt. Die Ursachen seiner Degradation werden ihm publicirt, und die öffentlichen Acta der Degradation abgelesen. Wenn man auf die Worte kommt, daß der gegenwärtige Ritter hinführo von diesem Edlen Geschlecht ausgeschlossen, und aller mit diesem Orden verknüpfften Ehre entblöset seyn soll, so reissen die hierzu beorderte Herolden den Helm, ingleichen den Degen und die Fahne herunter, und werffen alles mit Gewalt zu Boden, hierauf treten die Wappen-Bedienten herzu, und stossen die herunter gerissene Wappen anfänglich vom Chore, nachgehends aus der Westlich liegenden Kirch-Thüre, nach der Brücke, und von selbiger in den Graben mit Füssen fort. Siehe **Guy Miceye** im Staat von Groß-Britannien und Irrland P. I. C. XV. p. 411 und 412, allwo zugleich zu befinden, wie der Hertzog von Buckingham, als er wider seinen geleisteten Eyd, Pflicht und Treue den König verrätherischer Weise aus dem Wege zu räumen entschlossen gewesen, aus der Gesellschafft verstossen worden. Zum Beschluß dieses Artickels theilen wir noch ein Alphabetisches Register derbekanntesten Ritter-Orden mit, wobey zu mercken, daß der Orden, dem ein † vorgesetzet stehet, ein Geistlicher Orden sey:

A.

Ritter der Adler-Gesellschafft, Lateinisch, *Societas aquilina*, ist von dem Kayser Albrechten dem III im Jahr 1433 gestifftet worden, welcher einen goldenen oder silbernen Adler mit ausgebreiteten Flügeln zum Ordens-Zeichen geführet, der in den Klauen einen Zettel gehalten, mit den Worten: **Thue Recht.**

Ritter des schwartzen Adlers, siehe **Adler, der Preußische schwartze**, im I Bande, p. 523.

Ritter vom weissen Adler in Polen, siehe **Adler, der weisse**, im I Bande, p. 523, u. ff.

Weissen Adlers Orden, siehe **Disciplinen-Orden**, im VII Bande, p. 1044.

Der Orden dell Agata, wurde zu Neapolis, um das Jahr 1388, nach dem Tode Carls des III, von dem Adel, der es mit dem Hause Anjou hielte, gestifftet. Das Ordens-Zeichen war von Gold gestickt in einem rothen Felde, und ward auf dem lincken Arme getragen.

† **Die Ritter von Alcantara in Spanien**, siehe **Alcantara (Ritter-Orden von)** im I Bande, p. 1055 u. f.

St. Alexander-Orden, siehe **Orden vom rothen Bande.**

Der Amaranthen-Orden in Schweden, siehe **Amaranthen-Orden**, im I Bande, p. 1648.

Der Orden der heiligen AMPULLE, siehe *S. Ampulla*, im I Bande, p. 1802.

Der Ritter-Orden St. Andreä, ein Rußischer Ritter-Orden, siehe **Andreas-Orden**, im II Bande, p. 190.

Der St. Andreas oder Distel-Orden, ein Schottländischer Ritter-Orden, siehe **Andreas-Orden**, im II Bande, p. 190.

Die EQUITES ANGELICI, siehe **Constantins-Orden**, im VI Bande p. 1061. u. f.

Der St. Annen-Orden, ist im Jenner 1735 von dem Hertzoge Carl Friedrich von Schleswig-Holstein gestifftet worden. Er hat ihn zum Andencken sowohl der verstorbenen Rußischen Kay-

[K]ayserin, als seiner verstorbenen Gemahlin, die [be]yde den Namen Anna führeten, den St. An[ne]n-Orden genennet. Das Ordens-Zeichen ist [ei]n roth emaillirtes flammigtes Creutz, auf des[se]n rechter Seite in der Mitten das Annen-Zei[ch]en, auf der lincken aber die Buchstaben A. J. [P.] F. im Zuge zu sehen sind, welche Buchstaben [so] wohl die obgedachten Printzeßinnen, als auch [di]e Pflichten gegen Freunde und Feinde, gegen Gott und Obrigkeit, und gegen sich selbst vor[st]ellen sollen in der Uberschrifft und Erklärung, [A]mantibus Justitiam, Pietatem, Fidem. Die[se]s Ordens-Creutz hänget an einem breiten ro[t]hen Bande mit gelbem Rande, welches über der [li]ncken Schulter an der rechten Seite getragen wird. Auf dem Ordens-Sterne, welcher auf der [r]echten Seite der Brust stehet, präsentiret sich ein [g]erades flammigtes rothes Creutz mit obgemeldter Uberschrifft: Amantibus Justitiam, Pietatem, Fidem. Den 14 Jenner gedachten Jahres wurden folgende Ritter in solchen neuen Orden aufgenommen:

1. **Adolph Friedrich**, Printz von Schleßwig-Holstein, Bischoff zu Lübeck.
2. **Carl Peter Ulrich**, Erb-Printz von Schleßwig-Holstein.
3. **Friedrich August**, Printz von Schleßwig-Holstein.
4. Der Geheime Rath von **Brockdorff**.
5. Der Ober-Hoff-Marschall von **Brummer**, und
6. Der Hoff-Cantzler von **Paulsen**.

Der Ordens-Secretair war der Vice-Präsident **Nagelein**, und der Ordens-Herold war der Ober-Forst-Meister **Pechlen**, welche beyde dem obgedachten Bischoffe zu Lübeck am 17 Jenner das Ordens-Zeichen überreichet haben. Den 13 Febr. 1739 wurde dieser Orden mit grosser Pracht zu Kiel inauguriret, und dabey an die Ordens-Ritter ein besonderer Ordens-Habit ausgetheilet. Die Beschreibung davon lautet also: „Es ist bey diesem Ritter-Feste sehr prächtig, und fast Königlich zugegangen. Einige Tage vorher wurden noch 8 Ordens-Pagen, ingleichen 4 neue Ordens-Trabanten gemacht. Den Tag vor dem Feste wurden den Rittern Mäntel und Hüte ins Haus geschickt. Die Mäntel waren von rothem Sammet, mit Gold und Silber gestickt, und zwar über den gantzen Mantel, also, daß die Ordens-Sterne die Buchstaben A. J. P. F. im Zuge, und die heil. Anne, die ihr Gebet verrichtet, immer mit einander abwechselten. Es ist derselbe bey den Fürstlichen Personen mit rechtem Hermelin, bey den übrigen aber nur mit Hermelin-Sammet gefüttert, und gehet vorne nicht weiter, als über die Schulter, hinten aber gehet er rund zu, und ist so lang, daß sie ihn mit der Hand halten müssen. Vorwerts ist eine Agraffe von Gold ungefehr 16 Ducaten schwer, und kostet überhaupt jeder Mantel 400 Thaler. Die Hüte sind ebenfalls von rothem Sammet, mit Hermelin-Sammet gefüttert, und sehen wie ordentliche Hüte mit niedergeschlagenen Krempen aus. In diesem Habite fuhren zwey und zwey zusammen in einer Kutsche mit 6 Pferden nach Hofe, und 2 Dragoner ritten voran, allwo denn Bet-Stunde gehalten wurde. Der Ordens-Abt hielte dabey eine Rede, für welchem zu diesem Ende eine eigene Cantzel mit Violet-Sammet beschlagen, und mit biblischen Sprüchen von Silber gestickt, aufgerichtet war. Der Bischoff von Eutin saß unter einem Baldachin von Violet-Sammet, der Hertzog aber unter einem von rothen Damast. Auf dergleichen Bäncken sassen auch die Ritter. Nach verrichtetem Gottes-Dienste, wobey alle, die zum Orden gehöreten, sonst aber niemand, gegenwärtig seyn musten, ward Capitul gehalten. Hierauf giengen sie nach dem Speise-Saale, Paarweise unter Trompeten- und Paucken-Schall. Voran giengen die Cavaliers, hierauf die Ordens-Herolde, deren Habit auf die Art der alten Römer war; sie hatten auf der Brust, und hinten auf dem Rücken einen sehr grossen Stern, in den Händen aber Scepter, sodann aber folgten die Ordens-Couriers in Paille-Reit-Kleidern, gestiefelt und gespornt, welche dem Hertzoge bey der Tafel auch aufwarteten. Alsdenn kamen die Ritter, und zwar die jüngsten voran. Ihre Hoheit folgten zuletzt alleine, vor denen die beyden Ritter, der geheime Rath **Blome**, und der Cantzler **Westphalen** mit Marschalls-Stäben giengen, zwey Ordens-Pagen aber trugen den Mantel. Unter währendem Zuge liessen sich Paucken und Trompeten tapfer hören. Vor dem Gemache präsentirten die Ordens-Trabanten das Gewehr. Der Ort, wo die Ritter speiseten, war 2 Stuffen hoch erhaben, und mit rothem Tuch beleget. Die Fürstlichen Personen sassen unter einem Violet-Sammeten Baldachin, die Tafel dauerte bis um 7 Uhr, da denn die Ritter nach der Comödie fuhren, und sodenn aus einander giengen. Es sind ietzo in allen beyden Orden 23 Ritter, ferner der Abt, und der Ordens-Secretarius, von denen jener einen schwartzen, dieser aber einen rothsammeten Mantel hatte, 2 Ordens-Herolde, 1 Corporal, 1 Vice-Corporal, 2 Couriers, 12 Trabanten, 20 Pagen, 1 Ordens-Registrator, und 1 Ordens-Fourier". Die Rang-Ordnung der Ritter und Officialen des Annen-Ordens, ist aus folgendem zu ersehen: „Von Gottes Gnaden Wir **Carl Friedrich**, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graf von Oldenburg und Dellmenhorst rc. auch Ordens-Stiffter des Schleßwig-Holsteinischen Annen-Ordens ein für allemahl gäntzlich zu reguliren, und solche so wohl in Ansehung derer Ordens-Ritter, als derer gesammten Ordens-Bedienten und Officialium überhaupt und sonders in allen Fällen, und neben andern unsern Bedienten fest zu setzen, und zu determiniren. Verordnen, wollen und befehlen demnach und in Krafft dieses 1) Daß unsere Ordens-Ritter, welche nicht Fürstlichen Standes sind, oder in dem itzt zu benennenden bestimmten Rang und Character bereits nicht stehen, nach der Zeit ihrer Ordens-Reception und Ancienneté mit unsern würcklichen geheimbden Räthen zu rangiren, und mit denenselben gleiche Honneurs und Prärogativen von jedermänniglichen allerwege genies-

sen, als Ritter aber unter sich und an den Ritter-Tagen in Ordens-Seßionen, Conventen und Ordens-Sachen nach ihrer Anciennete im Orden folgen und rangiren sollen; 2) Daß also auch der Ordens-Secretarius nach seiner Anciennete den Rang mit Land-Räthen und General-Majors; 3) Der Ordens-Abt gleichfalls mit denen Land-Räthen, Ober-Consistorialibus, Vice-Präsidenten, General-Superintendenten und General-Majors, oder denen von gleichen Range seyenden, wie auch im Orden, über den Ordens-Secretair, ausser dem aber nach Zeit seiner Erwählung, oder Anciennete den besagten Vortritt nehmen; Ferner 4) die Ordens-Herolde und der Ordens-Corporal, mit denen Obristen, Cammerherren und Etats-Räthen; 5) Die Ordens-Couriers, und auch der Ordens-Vice-Corporal mit Obrist-Lieutenants, Justitz-Cammer-Räthen und Cammer-Junckern; 6) Die Ordens-Trabanten mit Capitains; und 7) die Ordens-Pagen, und zwar die sechs erstern, und so fern sie sonst nicht höhern Character haben, mit Lieutenants, die übrigen aber mit Fähndrichs ihren Rang nehmen sollen. Wie Wir denn sie alle, und sonders nach diesen itzt bestimmten Vorzügen und Rangs-Anweisungen schuldigst von allen und jeden angesehen und geachtet wissen wollen; Wornach sich jedermänniglich gebührend zu verhalten, und zu richten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegels. Gegeben zu Petersburg den 28 Jenner 1738.“

(L. S.) Carolus Fridericus.

Die Ritter der ANNUNCIATA in Savoyen, siehe fast zu Ende des Artickels *Annonciade*, im II Bande p. 400.

† Die Ritter des heiligen Antonii in Aethiopien, siehe St. Antonii Orden, im II Bande p. 692. u. f.

Die Ritter des heiligen Antonii im Hennegau, siehe St. Antonius-Ritter-Orden, im II Bande p. 692.

Der Argonauten-Orden in Neapolis, siehe St. Nicolai-Orden, im XXIV Bande p. 559.

† Die Ritter von AVIS, siehe *Avis*, im II Bande p. 2202. u. f.

Die EQUITES AURATI, siehe Constantins-Orden, im VI Bande p. 2061. u. f.

Die Damen von der Axt, siehe Axt, im II Bande p. 2306.

B.

Die Ritter des Bades, siehe Bades (Ritter-Orden des) im III Bande p. 94.

Die Ritter DE LA BANDA, oder von der rothen Binde, siehe *De la Banda*, oder von der rothen Binde, im III Bande p. 317.

Ritter-Orden vom rothen Bande, oder St. Alexander, *le cordon rouge de S. Alexander*, ist von Ihro Maj. der Czaarin Catharina 1725 gestifftet, und der Fürst Menzikoff am 8 April desselben Jahres damit beehret worden. Das Ordens-Zeichen bestehet in einem rothen Bande, an welchem das Bildniß Alexander Newsky zu Pferde hanget, mit der Uberschrifft: Pro labore & patria. Es wird solcher niemanden conferiret, wenn er nicht wenigstens General-Major-Rang hat, auch soll der blaue Orden St. Andreas keinem ertheilet werden, der nicht zuvor diesen Orden vom rothen Bande getragen hat.

Die Damen von dem Beil, siehe Axt, im II Bande p. 2306.

† Bethlehemitische Orden, siehe Creutz-Herren mit dem rothen Stern, im VI Bande p. 1635. u. f.

Der Orden von der Bisam-Katze, siehe *Genette*, im X Bande p. 856. u. f.

Die Ritter des heiligen Blasii, siehe St. Blasii und St. Mariä Orden, im IV Bande p. 82.

Der Ritter-Orden des heiligen Blutes zu Mantua, siehe Erlösers (des) oder des heiligen Blutes, Ritter-Orden, im VIII Bande p. 1692. u. f.

Der Orden vom güldnen Brasselet, siehe Freundschafft (Orden der guten) im IX B. p. 1838.

Die Brigitten-Ritter in Schweden, siehe St. Brigitten-Orden, im IV Bande p. 1378. u. ff.

Der Orden des Burgundischen Creutzes, siehe Creutzes-Orden (der Burgundische) im VI Bande p. 1626. u. f.

C.

Die Ritter von Calatrava, siehe Calatrava (Ritter-Orden von) im V Bande p. 163. u. f.

Die Ritter DE LA CALZA zu Venedig, siehe *Calza*, im V Bande p. 341. u. f.

Der Ritter-Orden von St. Carolo, ein Militair-Orden, ist von Ihro ietztregierenden Königl. Majest. von beyden Sicilien im October 1738 gestifftet worden. Er selbst ist der Großmeister davon; der erste Königl. Capellan, Herr Galliani, ist zum Cantzler bey diesem Orden, der Contrelleur des Königl. Pallasts zum Secretario, und Herr Bossuet, Secretarius der Königl. Azianda, zum Schatzmeister ernennet worden. Es sollen gewisse Comthureyen errichtet werden, die Se. Majestät an diejenigen Ordens-Ritter ertheilen will, die sich vor andern um den Hof wohl verdient machen. Ranffts Geneal. Archiv. 1738.

Der St. Catharinen-Orden in Rußland, siehe St. Catharinen-Orden, oder Ritter-Orden von St. Catharina, im V Bande p. 1509.

† Die Ritter der heiligen Catharina auf dem Berge Sinai, siehe Catharinen-Orden, im V Bande p. 1509.

Die Cherubinen Ritter, siehe Seraphinen Ritter.

† Die Ritter Christi in Portugall, siehe Christi-Orden, im V Bande p. 2248.

† Die Ritter CHRISTIANÆ MILITIÆ, unter dem Titel B. VIRGINIS MARIÆ ET S. MICHAELIS, sind von Carl Gonzaga, Hertzogen von Nevers, und Michael Adolph, Grafen von Althan, Kayserl. General-Feld-Marschall und Commendanten in Gran, zu Olmütz in Mähren

ten aufgerichtet, die Vollziehung zu Wien den 8 Mertz 1619 verrichtet, und viel Catholische Fürsten, Grafen und Herren darein aufgenommen werden. Es hat sich auch etliche Tage hernach der Hertzog von Mantua, Ferdinand, selbst hinein begeben. Der Endzweck dieser Ritter war, Frieden zwischen Christlichen Potentaten zu stifften, und die Christen, so von den Ungläubigen unterdruckt oder gefangen gehalten wurden, wiederum zu erlösen. Die Mit-Glieder solten aus Rittern von Adelichem Herkommen und aus Geistlichen bestehen. Die Ordens-Creutze, so die Ritter tragen musten, waren zweyerley. Eines gantz golden, auf dessen einer Seite der Jungfrauen Maria mit dem Kindlein Jesu auf den Armen; auf der andern St. Michaelis Bildniß stunde. Dieses Creutz solte an einem von blauer Seide und Gold gemachten Bande am Halse getragen werden. Das andere Creutz solte von blauer Seide und Gold gesticket, und in dessen Mitte ein Marien-Bild seyn, mit goldenen Flammen und 12 Sternen um das Haupt, auch das Kindlein Jesu auf der lincken, und einen Scepter in der rechten Hand, wie auch einen halben Mond unter den Füssen habende. Aus denen vier Ecken des Creutzes solte aus jedem eine güldene Flamme herfür gehen, und solches auf der lincken Seite des Mantels geführet werden. Dieser Orden ist im Jahr 1624 vom Pabst Urban VIII confirmiret worden, und war er nach dem Fuß des Malthesеr-Ordens eingerichtet. Weil aber den Rittern nicht genungsame Einkünffte konnten herbey geschaffet werden, so gieng dieses Vorhaben wiederum ein.

Den Orden der Christlichen Liebe, Lat. *Ordo Christianæ charitatis*, hat in Franckreich König Heinrich III, zum Unterhalt verarmter Officiers und gelähmter Soldaten aufgerichtet, und trugen die Ritter ein Ancker-Creutz, so auf weissen Atlas gestickt, mit blauer Seiden bordirt gewesen, und in dessen Mitte eine Raute von blauem Taffent mit einer güldenen Linie stunde, nebst den Worten: Pour avoir bien servi. Nach der Zeit ist das Hospital de la Charité Chretienne in der Vorstadt Marcel zu Paris daraus entstanden.

Der Concordien-Orden, siehe Concordien-Orden, im VI Bande p. 912.

† **Die Constantins-Ritter**, siehe Constantins-Orden, im VI Bande p. 1061 u. f.

† **Die Ritter Cosmä und Damiani**, siehe St. Cosmä und Damiani Orden, im VI Bande p. 1413 u. f.

† **Creutz-Herren**, siehe Teutsche Ordens-Ritter.

Der Ritterliche Creutz-Orden mit dem rothen Stern, siehe Creutz-Herren mit dem rothen Stern, im VI Bande p. 1635. u. f.

Die Creutz-Trägerinnen, siehe unter diesem Tittel im VI Bande, p. 1640. u. f.

D.

† **Die Ritter Damiani und Cosmä**, siehe St. Cosmä und Damiani Orden, im VI Bande p. 1413. u. f.

Die Danebrogs-Ritter, siehe Danebrogs- oder Danneborgs-Orden, im VII Bande p. 134.

Deutsche Ordens-Ritter, siehe Teutsche Ordens-Ritter.

Der Orden der Deutschen Redlichkeit, siehe Redlichkeit (Orden der Deutschen) im XXX Bande p. 1639.

Disciplinen oder Weissen Adlers Orden, siehe davon einen Articel, im VII Bande p. 1044.

Distel-Orden, siehe Andreas-Orden, im II Bande p. 190.

Die Ritter von der Distel, siehe Distel (Orden von der) im VII Bande p. 1074.

† **Die Ritter des heiligen Dominici**, siehe Dominicaner, im VII Bande p. 1204.

Der Orden des überwundenen Drachens, siehe Drache, der umgekehrte und niedergeworffene Drache, im VII Bande p. 1376.

Die Ritter vom umgekehrten Drachen, siehe Drache, der umgekehrte und niedergeworffene Drache, im VII Bande p. 1376.

E.

Die Ritter von der Eiche, Lat. *Equites quercus*, soll Garsias Ximenes, König in Navarra im Jahr 722 kurtz vor einem blutigen Gefechte wider die Mohren, als er das Zeichen des heil. Creutzes auf einer Eiche gesehen, und nach solchem Gesichte einen herrlichen Sieg befochten, gestifftet, und alle Edlen des Königreichs mit selbigem beehret haben. Der Ordens-Habit war weiß, und das Ordens-Zeichen bestund in einem rothen Creutze, auf dem Gipffel einer grünen Eiche, mit denen Worten: Non timebo millia me circumdantium.

Der Elephanten-Orden, davon ist im VIII Bande p. 790. u. ff. eine Abhandlung zu finden.

Der Ritter-Orden der unbefleckten Empfängniß Mariä, siehe Empfängniß Mariä (der unbefleckten) Ritter-Orden, im VIII Bande p. 1026.

Der Ritter-Orden des Erlösers, oder des heiligen Blutes zu Mantua, siehe Erlösers (des) oder des heiligen Blutes, Ritter-Orden, im VIII Bande p. 1692 u. f.

F.

Der Orden *de la Fidelité*, siehe *Fidelité*-Orden, im IX Bande p. 833.

Der Orden *de la Fidelité*, Lat. *Ordo Fidelitatis*, ist von Marggraf Carl zu Baden-Durlach 1716 aufgerichtet, und erfordert nach seinen Statuten, Treue, Auffrichtigkeit, Verdienste und Mäßigkeit im Trincken. Die regierende Marggrafen zu Durlach sind allemahl Oberhaupt in dieser Societät, und die Ritter solchen guten Ade-

lichen Rittermäßigen Herkommens und guten Wandels seyn. Das Ordens Zeichen ist ein goldener rothgeschmeltzter durch vier goldene doppelte X zusammenhaltender Creutz-Stern, in dessen Mitte in einem weißgeschmeltzten Felde etliche Felsen, auf welchen ein doppeltes - - - mit der Uberschrifft: Fidelitas. Auf der andern Seite ist der Fürstliche Baadenische Schild mit einem rothen Quer-Balcken in goldenem Felde, welches alles an einem weiß und rothgeschmeltzten Fürsten-Hut hanget, und an einem Orange-Bande mit schmalsilbernen Enden am Halse getragen wird.

Orden wider das Fluchen und schandbare Worte, Lat. *Vitandorum exsecrationum scurrilitatisque cohibendæ causa Venariæ sociati*, ist von den Sächsischen Hertzogen Friedrich Wilhelm und Johannes im Jahr 1590 zu Weymar aufgerichtet worden, wiewohl die Herren Stiffter selbigen in dem hierüber ausgefertigten Diplomate nur eine Brüderschafft nennen, und den Gesellschafftern einen deshalben geschlagenen güldenen Groschen gegeben, den sie des Tages über an den Hals zum Andencken gehangen.

Die Ritter vom Flügel St. Michaelis, siehe **Flügel (St. Michaelis, Ritter-Orden von)** im IX Bande p. 1356.

Die Ritter unser lieben Frauen des Berges Sion, siehe **Teutsche Ordens-Ritter**.

Der Orden guter Freundschafft zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, siehe **Freundschafft, Orden der guten Freundschafft** rc. im IX Bande p. 1838.

G.

Ritter-Orden der gegürteten Damen, ORDO FOEMINARUM CINCTARUM, siehe **Gegürtete Damen (Orden der)** unter dem Artickel **Orden (Nonnen-)** im XXV Bande p. 1769.

Die Ritter vom heiligen Geiste, oder von der Taube, in Castilien, siehe **Heiligen Geist (Ritter-Orden vom)** im XII Bande, p. 1160.

Der Ritter-Orden des heiligen Geistes, in Franckreich, siehe **Heiligen Geist (Ritter-Orden vom)** im XII Bande p. 1160 u. ff.

Die Ritter des heil. Geistes in Saxia zu Rom, Lat. *Equites Romani Spiritus sancti*, hat Pabst Innocentius III. im Jahr 1198 gestifftet. Sie geloben die Keuschheit, Armuth und Gehorsam, nebst dem Dienst der Armen, weil in dem Hospital des Heil. Geistes, so zu Rom bey der Kirche St. Maria in Saxia stehet, die krancken Pilgrimme, Haus-Arme und Findlinge von den Rittern versorget werden. Sie tragen einen geistlichen schwartzen Habit, auf demselben aber ein weisses zwölfeckigtes Patriarchen-Creutz, leben nach der Regel des Heil. Augustini, und haben auf die 100000 Gold-Gülden jährlichen Einkommens.

Der Ritter-Orden des heiligen Geistes, in Sicilien, siehe **heiligen Geist (Ritter-Orden vom)** im XII Bande p. 1159. u. f.

Den Orden DE LA GENEROSITE, Lat. *Ordo generositatis*, hat der 1713 verstorbene Allerdurchlauchtigste König von Preussen, als er noch Brandenburgischer Chur-Printz war, 1685 gestifftet, und seine Vertrautesten damit begnadiget. Das Zeichen ist ein güldenes blau emaillirtes Creutz, auf welchem das Wort la Generosité mit schwartzen Buchstaben zwey mahl, nemlich in die Länge und in die Quer, zu lesen ist.

Der Orden von der Genster-Blume, siehe *Geneste*, im X Bande p. 854. u. f.

Der Orden DE LA GENETE, oder **von der Bisam-Katze**, siehe *Genette*, im X Bande p. 856 u. f.

Die Ritter St. Georgii oder Constantini, siehe **Constantins-Orden**, im VI Bande p. 1061 u. f.

Der Orden des Ritters St. George, oder **Hosenbandes**, siehe **St. George (Orden des Ritters)** oder **Hosenbandes**, im X Bande p. 957 u. f.

Der Ritter-Orden St. Georg von Alfama, siehe **St. Georg von Alfama**, im X Bande p. 959.

Der Ritter-Orden des heiligen Martyrers Georgii *Defensorum immaculatæ conceptionis B. Mariæ virginis*, siehe **München (Ritter-Orden zu)** im XXII Bande p. 303. u. ff.

Die Ritter St. George zu Genua, siehe **St. Georg**, im X Bande p. 957.

Die Ritter von St. George in Oesterreich und Kärndten, siehe **St. Georg**, im X Bande p. 955. u. f.

† **Die Ritter von St. George zu Rom**, siehe **St. Georg (Ritter-Orden)** im X Bande p. 959.

† **Die Ritter des heil. Gereons**, im Gelobten Land, Lat. *Equites divi Gereonis*, hat Kayser Friedrich Barbarossa gestifftet, und lauter Deutsche von Adel darzu genommen, die ein schwartz Lothringisches oder zwey mahl durchkreutztes Creutz auf einem weissen Habit getragen. Sind aber bald wieder verloschen.

† **Die Ritter des heiligen Grabes von Jerusalem**, siehe **Grabes (Ritter des Heiligen)** im XI Bande p. 467. u. f.

Güldene Gesellschafft, Lat. *Societas aurea*, stifftete Churfürst Christian der I zu Sachsen um das Jahr 1590, und war damit sein Absehen hauptsächlich auf die Treue gerichtet, welche die

durch

durch solche Gesellschafft verbundene, ihm um so viel genauer leisten solten. Das Ordens-Zeichen, welches an einer güldenen Kette getragen wird, bestund in einem güldenen Kleinod, auf dessen beyden Seiten ein durchsichtig rothes Hertz zu finden war, dadurch ein Schwerdt und Pfeil gesteckt, und auf dem Hertzen auf einer Seite der Glaube, und in der rechten Hand ein Crucifix haltend, und unten ein Kelch mit der Umschrifft um das Hertz gesehen ward: Virtutis amore. Uber dem Hertzen stund die Treue, mit einem kleinen rothen Hertzen, worauf des Churfürstens Wahlspruch F. S. U. das ist, Fide, sed Vide eingedtzet war. Auf der andern Seite stund die Beständigkeit mit einem Ancker und den Worten: Qui perseveraverit usque ad finem, salvus erit.

Die Ritter des güldenen Vliesses, siehe **Vlüß** (**der Ritter-Orden vom güldenen**).

Der Orden des Gürtels der Hoffnung, ist von Carl VI, König in Franckreich, 1389 gestifftet, zu Ehren unserer lieben Frauen, die ihn, als er sich auf der Jagd verirret, zurecht geholffen haben soll.

H.

Der Orden des Hahnes und des Hundes, siehe **Hundes-Orden**, im XIII Bande p. 1205. u. f.

Der **St. Heinrichs-Orden**, diesen hat der Allerdurchlauchtigste August III, letztregierender König von Pohlen und Churfürst von Sachsen, am 7 October 1736 als an seinem 40sten Geburths-Tage, auf seinem Schlosse Hubertsburg, nachdem er kurtz vorher von der Leipziger Messe daselbst angelanget, unter dem Titel: **Kayser Heinrichs des Heiligen** gestifftet. Er soll den Namen eines Militair-Ordens führen, und daher nur an solche Personen ausgetheilet werden, die Kriegs-Chargen bekleiden, oder sich sonst im Kriege hervor gethan haben. Es bestehet solcher in einem achteckigten rothen Stern, worinnen auf der einen Seiten in der Mitte des Kaysers Heinrichs Bildniß, und an den Ecken der Sterne A. III. R. zu sehen ist. Zwischen den Spitzen der Sterne ist der Pohlnische weisse Adler-Orden. Auf der andern Seite stehet in der Mitten: Pietate & Virtute bellica, und auf den Ecken der Sterne sind die Sächsischen Chur-Schwerdter. Der Orden wird vornen auf der Brust an einem Carmesin-rothen Bande getragen, an dessen beyden Enden ein silberner Streiff durchgehet. Nachdem Ihro Majestät sich solchen selbst angelegt, haben sie denselben des Königl. Chur-Printzens Hoheit anzuhängen geruhet, als Selbige gekommen, Ihro Majestät die Glückwünschungen zu Dero Geburts-Tage abzustatten. Als nun hierauf auch die fremden Ministers die Complimenten deswegen abgelegt, haben Ihro Majestät 7 Generals vor sich kommen lassen, denen Sie sämmtlich ermeldeten Orden ertheilet, nachdem Allerhöchst Dieselben zugleich des Hertzogs von Weissenfels Hochfürstl. Durchl. nebst denen beyden jungen Königlichen Printzen und 10 Generals von der Chur-Sächsischen Armee abwesend zu Rittern dieses Ordens ernennet. Es folgen die ersten Ritter dieses neuen Militair-Ordens, worunter diejenigen, so bey Stifftung desselben anwesend gewesen, mit einem * gezeichnet sind, also auf einander:

Das Oberhaupt

August III, König von Pohlen und Churfürst von Sachsen.

Die Ritter:

1. ***Friedrich Christian**, Königlicher Printz von Pohlen und Chur-Printz von Sachsen.
2. **Frantz Xaverius**, Königlicher Printz von Pohlen und Printz von Sachsen.
3. **Carl Christian**, Königl. Printz von Pohlen und Printz von Sachsen.
4. **Johann Adolph**, Hertzog von Sachsen-Weissenfels und Querfurt, Königlicher Pohln. und Churfürstlicher Sächsischer General-Feld-Marschall.
5. **August**, Fürst **Czartorisky**, Weywode und General von Reußland.
6. ***Alexander**, Fürst **Lubomirsky**, Kron Schwerdt-Träger.
7. ***George Ignatius**, Fürst **Lubomirsky**, Königlicher Pohln. und Churfürstlicher Sächsischer General-Lieutenant von der Cavallerie.
8. **Carl Ludwig**, Printz von Hollstein-Beck, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsis. General-Major von der Cavallerie.
9. ***Moritz**, Graf von Sachsen, Königlicher Frantzösischer General-Lieutenant.
10. ***Friedrich August**, Graf **Rutowsky**, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsis. General-Lieutenant von der Infanterie, und General-Commendant der Garde du Corps.
11. **Anton**, Graf von **Lützelburg**, Königlicher Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Cabinets-Minister, und General von der Cavallerie.
12. **Heinrich Friedrich**, Graf von **Friesen**, Königlicher Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer Cabinets-Minister, General von der Infanterie, und Gouverneur zu Dreßden.
13. **Wolff Heinrich von Baudiß**, Königlicher Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer Cabinets-Minister, und General von der Cavallerie.
14. ***Alexander Joseph**, Graf von **Sulkowsky**, Königlicher Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer Cabinets-Minister, Ober-Stallmeister und General-Lieutenant von der Infanterie.

15. **Moritz Friedrich von Milkau**, Königlicher Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer General von der Cavallerie.

16. **Adam Heinrich Bose**, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsis. General von der Infanterie.

17. **Claudius Peter von St. Paul**, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. General von der Cavallerie.

18. *George Hubert, Freyherr von Dießbach, Königlicher Pohln. und Churfürstl. Sächsis. Hauptmann der Schweitzer-Garde, und General-Major von der Infanterie.

Ranffts Geneal. Archiv. 1736 p. 480. u. ff.

Der Orden des Hermelins, in Franckreich, siehe *Hermine (Ordre de la)* im XII Bande p. 1739. u. f.

Die Ritter des Hermelins, in Neapolis, siehe *Hermine (Ordre de la)* im XII Bande p. 1739.

Den Orden des güldenen Hirsches, Lat. *Ordo cervi aurei*, hat der letzte Schlesische Piastische Hertzog, George Wilhelm zur Liegnitz, Brieg und Wolau, den 23 August im Jahr 1672 bey einer Jäger-Lust im Thier-Garten bey Brieg aufgerichtet. Das Ordens-Kleinod war ein von Gold geschlagenes Eichenblat, auf dessen einer Seite ein Hirsch, auf der andern ein roth Hertz mit einem weissen Creutz, welches die Gesellschaffter zum wenigsten, so offt sie mit Seiner Durchlauchtigkeit oder Dero Vicario auf der Jagd sich befinden möchten, auf der Brust, an einem mit Gold durchwürckten grünen Bande zu tragen, und solches denselbigen Tag ohne Vergünstigung Sr. Durchlaucht. oder Dero Statthalters, abzunehmen nicht Macht hatten.

Der Orden vom Hosenbande, oder **von St. George**, siehe **St. George (Orden des Ritters)** oder **Hosenbandes**, im X Bande p. 957. u. f.

Die Ritter des heiligen Huberti zu Lüttich, siehe **St. Huberts-** oder **Huberti-Orden**, im XIII Bande p. 1049. u. f.

Der Orden des Hundes, siehe **Hunds-Orden**, im XIII Bande p. 1205. u. f.

J.

Die Ritter St. Jacob in Holland, siehe **St. Jacob**, im XIV Bande p. 21.

Der Orden von St. Jacob, in Portugall, siehe **St. Jacobi (Orden)** im XIV Bande p. 59.

† **Die Ritter von St. Jacob in Spanien**, siehe **Jacobi de Spatha (Ritter-Orden)** im XIV Bande p. 59.

Ritter-Orden Jacobi de Spatha, siehe **Jacobi de Spatha (Ritter-Orden)** im XIV Bande p. 59.

Orden der Ritterlichen Kriegs-Kloster-Frauen von St. Jacob mit dem Schwerdt in Spanien. Die erste Commenthurin und Befehlshaberin dieser geistlichen Ritter-Frauen, soll eine gewisse Aebtißin aus dem Kloster des heil. Geistes zu Salamanca, so um das Jahr Christi 1030 gelebet gewesen seyn, obgleich einige diesen Orden dem König Ferdinando von Gallicien im Jahr 1170 zuschreiben wollen. Die Verrichtungen dieser Kloster-Frauen bestehen in Beherbergung und Handreichung der armen Reisenden, die nach St. Jacob in Gallicien Wallfahrt gehen: sie gehören unter die Regel des H. Augustini und ist der König ihr Oberhaupt. Sie gehen durchaus schwartz gekleidet, und tragen auf der rechten Seiten ihres Ober-Rocks ein rothes Schwerdt, so auf dem Creutze des Gefässes einen Schulp hat.

Der Ritter-Orden vom heiligen Januario, ist den 3 Julius 1738 von Ihro ietztregierenden Königl. Majestät von beyden Sicilien gestifftet worden, und zwar aus Danckbarkeit gegen den heiligen Januarium, als Patron vom Königreiche Neapolis, vor den glücklichen Fortgang seiner Unternehmungen, sonderlich den ruhigen Besitz dieses Königreichs, und zum steten Andencken dieser Wohlthat. Das darüber ausgefertigte Decret, nebst den Statuten dieses Ordens, lautet also:

„CAROLUS &c. &c. Von der Zeit an, „da die göttliche Vorsehung, welche über die „Glückseligkeit der Königreiche und der Fürsten „waltet, Uns auf den Thron der Königreiche beyder Sicilien setzen wollen, und Unsere Erhebung mit den glücklichsten Zeichen, absonderlich „aber dem mercklichen und gewissen Schutz des „heiligen *Januarii*, des ersten und grösten von „Unsern Beschützern, sichtbarlich begleitet hat, „haben alle Unsere Königliche Anschläge und Sorgen nichts anders zum Zweck gehabt, als durch „alle nur ersinnliche Mittel die Sicherheit und „das Glücke der Völcker, welche die göttliche „Majestät Unserer Gewalt und Regierung anvertrauet hat, zu befestigen; also, daß daher „die Macht Unserer Waffen angewachsen, und „zu Lande und zur See zugenommen, der Kriegs-„Staat und was davon abhanget, in eine gehörige Verfassung gebracht, die Vestungen und „Plätze, beyder Königreiche ausgebessert, und in „guten Wehrstand wieder gesetzet, nicht weniger „die sichersten und kräfftigsten Anstalten getroffen, „um so wohl Unser Königliches Patrimonium „mit Treue administriren, als Unsern Unterthanen eine schleunige und genaue Justitz durch Abschaffung der Mißbräuche, durch Bestellung „neuer Beamten, und durch eine neue an die Tribunalien gerichtete Verordnung wiederfahren „zu lassen, anbey das Commercium durch eine „Menge neuer Müntzen, und durch verschiedene „heilsame Gesetze und Vorsehungen erleichtert „worden, endlich auch die Universitäten ihren „alten Glantz, und die Königl. Gebäude eine „neue Magnificentz wieder bekommen haben. Da „nun alles dieses unter Unserm Regiment angefangen, und durch die Gnade und Hülffe Gottes zu „einem

„einem glücklichen Ende gebracht worden, so hat es Uns billig zu seyn geschienen, durch eine Handlung der Pietät und der Religion das Höchste noch hinzu zu thun, in der gewissen Zuversicht, daß nur ein eintziger Grund von solcher Festigkeit sey, der die wahre Glückseligkeit tragen und erhalten könne, und absonderlich diese, daß Wir von der göttlichen Güte zur Gesellin auf Unserm Throne die Königliche Printzeßin von Pohlen, Maria Amalia Walpurgis, bekommen haben, von welcher Wir durch die Gnade Gottes Descendenten hoffen, welche fähig sind, Unser Königl. Haus so wohl, als das Glück Unserer vielgeliebten Unterthanen auf immerdar fortzuführen. Um also vor den Augen aller Welt Unsere Andachtsvolle Danckbeflissenheit gegen Gott und Unsern höchst geliebten Patron, den grossen heiligen JANUARIUM, an den Tag zu legen, wie auch diejenigen zu belohnen, die sich in Unserm Dienste, und durch Tapfferkeit und Treue in Unsern Kriegs-Unternehmungen hervorgethan, haben Wir den Entschluß gefasset, einen Ritter-Orden, von S. Januario zubenamet, zu stifften und einzusetzen, wie Wir ihn, Krafft dieses Königl. Decrets, und aus gantzer Vollkommenheit Unserer Gewalt, unter dem Schutze und dem Verehrungswürdigen Namen eines so grossen Heiligen stifften und einsetzen, dessen Ritter, da sie keinen andern Leit-Stern, als die wahre Ehre und die wahre Tugend haben, gehalten seyn sollen, alle ihnen verliehene Gaben und Eigenschafften nicht nur zur Vertheidigung und Vermehrung Unserer heiligen Religion anzuwenden, sondern auch Unserm Volcke durch ihr Bezeugen und ihre gute Aufführung, heroische Exempel der Pietät gegen Gott, und der Treue gegen ihren Fürsten, zu geben. Und damit dieser Ritter-Orden, der zwar durch sein eigenes Verdienst schätzbar ist, von der höchsten Würde, Unserer Crone einen neuen Glantz bekommen möge, erklären Wir Uns selbst zum Ober-Haupt und Groß-Meister desselben, und wollen die Zeichen davon auf Unserer Kleidung und in Unserm Wappen und Müntzen führen, vereinbaren auch zu gleicher Zeit auf ietzt und immerdar mit Unserer Crone diese Würde als Großmeister des Ordens. Damit endlich die Gesetze und Statuten, worunter Wir ihn errichtet, wie auch das Zeichen und der Denckspruch, so Wir ihm beygelegt haben, jedermänniglich bekannt seyn möge, so wollen und ordnen Wir, daß

1) „Das Ordens-Creutz, das Bild des Glorreichen Beschützers, des heil. Januarii, im Bischöfflichen Habit vorstelle, wie er mit der lincken Hand das Evangelien-Buch hält, und über solchem Buche die Phiolen des kostbaren Bluts, in der rechten Hand aber den Bischoffs-Stab hat. In iedem der vier innern Winckel des Creutzes soll eine Lilie, die Devise aber seyn: In Sanguine foedus. Man soll es schief von der rechten Schulter gegen die lincke Seite an einem leibfarbenen gewässerten Bande, zum Andencken des Martyrer-Todes dieses Heiligen, tragen, und das Creutz selbst soll in Silber gesticket auf der lincken Seite des Kleides über der Brust seyn.

2) „Die Ceremonien-Tracht soll ein Purpurfarbener mohrner Mantel seyn, mit goldenen Lilien bestreuet, mit Perlenfarbenen Taffet gefüttert, und auf Hermelin-Art mit Flecklein untermischet, mit zwey langen über den Leib heruntergehenden Bändern von Seide und Gold. Der Huth soll schwartz und mit einer weissen Feder seyn. Die grosse Ordens-Kette soll nach der von Uns vorgeschriebenen Weise gemacht seyn, und dieselbe mit dem daran geknüpfften Creutze bey allen öffentlichen Verrichtungen getragen werden. Der Leib-Rock, die Weste, und die Bein-Kleider sollen von Drap d'argent auf weissem Grunde, die Strümpfe leibfarben, und die Schuhe schwartz seyn. Das Degen-Gehencke hingegen soll von Purpurfarbenen Mohr, wie der Mantel, seyn, womit die Ritter angethan an den Tagen erscheinen sollen, da Wir, als Großmeister, dem Heiligen zu Ehren, öffentliche Capelle halten, und wenn Wir den Rittern, die Wir zu solcher Würde zu erheben geruhen werden, den Habit geben werden.

3) „Die Ritter sollen die grosse Ordens-Kette und das Creutz an ihren Wappen mit anbringen.

4) „Die ordentliche Anzahl der Ritter soll sich auf 60 erstrecken, die Wir nach Unserm Gutbefinden wehlen, und dazu erheben werden, wobey Wir Uns übrigens die Freyheit vorbehalten, solche Zahl, nachdem Wir es vor thulich erachten werden, zu vermehren oder zu vermindern.

5) „Der Ordens-Secretarius soll den neuen Rittern von ihrer Promotion Nachricht geben, und diese sollen ihm so denn den Beweiß ihrer Ahnen zustellen, welcher hierauf durch zwey von Uns zu ernennende Ordens-Ritter untersuchet werden wird, um so wohl durch einen Rechtsbeständigen Proceß von der untadelhafften Geburt und dem Adel des neuen Ritters, wie auch von seinen Sitten und seiner Lebens-Art, und ob er der Catholischen Religion zugethan sey, rechte Gewißheit zu haben. Nach geschehener Vollziehung dieses Processes aber sollen die beyden deputirten Ritter denselben unter ihrem Worte und Ehre bestätigen, eigenhändig unterzeichnen, und sodenn zugemacht und versiegelt dem Ordens-Secretario zustellen, der Uns davon Bericht erstatten soll, um darüber urtheilen zu können.

6) „Wenn Wir einem Ritter, der sich nicht in Unsern Staaten befindet, diesen Orden verleihen würden, wollen Wir solche Verrichtung einem würcklichen Ritter, wo einer in selbigem Lande ist, oder dem Minister, den Wir an solchem Hofe haben werden, oder aber einer andern Person, die Uns gefallen wird, auftragen, und ihr die nöthige Instruction zu Vollziehung dieser Commißion geben, wovon sie alsdenn dem Ordens-Secretario Bericht erstatten, und ihm den, von dem neuen Ritter eigenhändig unterschriebenen u. mit dessen Insiegel befestigten Eyd zu-

„zuschicken soll, um in dem Archiv des Ordens verwahrlich beygeleget zu werden.

7) „Die Ordens-Ritter sollen verbunden seyn, „sich folgenden Gesetzen zu unterwerffen und darnach zu achten, als a) ihren Ruhm und Ehre „darinnen zu setzen, daß sie, es koste, was es wolle, Unsere heilige Catholische Religion beschützen; „b) Alle ihre Kräffte anzuwenden, um die Feindschafften, die sich unter den Mit-Brüdern hervorthun könnten, zu heben; c) Uns eine unverbrüchliche Treue eydlich zu versprechen; d) „zu Ostern das Kirchen-Gebot der Sacramentirlichen Communion zu erfüllen, wie auch „am 19 Sept. als am Feste des heiligen Januarii zu communiciren; e) Für die Seelen-Ruhe „eines jeden Ritters, der zu einem bessern Leben „gehen wird, eine solenne Messe lesen zu lassen, „und die für die Verstorbenen geordneten Andachten zu sprechen: zu welchem Ende die Erben „des Verstorbenen gehalten seyn, in Zeit von drey „Monaten dessen grosse Ordens-Kette und das „Creutz zurücke zu schicken, und sein Absterben an „den Ordens-Secretarium zu vermelden, welcher „allen Rittern durch ein Circular-Schreiben an „sie davon Nachricht geben soll; f) Niemand „zum Duell heraus zu fordern, noch eines anzunehmen, aus was für Ursachen es auch seyn möge, sondern die ihnen wiederfahrne Beleidigungen, an Uns zu berichten, und es auf Unsere „Entscheidung ankommen zu lassen, wie auch sich „möglichster massen zu bestreben, den Duellen „auch bey denen vorzukommen, die nicht von dem „Orden sind; g) Allen öffentlichen Capellen beyzuwohnen, die Wir dem heiligen Protectori zu „Ehren halten werden, worinnen ein jeder seinen „Platz nach dem Alter seiner Erhebung nehmen „solle. h) Damit diese Gesetze einem jeden bekunnt und in frischem Gedächtniß seyn mögen, „soll jeder Ritter gehalten seyn, eine Abschrifft „davon beständig bey sich zu führen.

8) „Die Ordens-Aemter sollen besetzt seyn, „wie folget: Don Mondillo Orsini, Ertzbischoff „von Capua, und Patriarche von Constantinopel, soll Groß-Cantzler seyn, und die Function „haben, die Ritter anzulegen. D. - - - soll „Ceremonien-Meister seyn, und der Regulirung „der Functionen beywohnen. Don Gio Brancaccio, Unser Staats-Secretarius, soll Schatz-Meister des Ordens seyn, und in solcher Qualität die Habite, Creutze und Ketten, die nicht „ausgetheilt seyn werden, das Statuten-Buch „und die Beweise des Adels, in Verwahrung „haben. Don Cajetan Maria Brancone, Unser „Staats-Secretarius, wie auch Secretarius in „den Kirchen- und geistlichen Sachen, soll Secretarius des Ordens seyn, und die Nachrichten, „Schreiben und Diplomata, die Wir ihm anbefehlen werden, wie auch alle die Administration des Ordens, und die Erhebung der Ritter „betreffende Sachen, ausfertigen. Diese vier „Ordens-Bediente sollen ihren Eyd, darinnen „sie versprechen, treu und genau zu dienen, in Unsere Hände ablegen, und auf der Brust das Ordens-Creutz mit seiner Devise an einem gewässerten Leibfarbenen Bande tragen, das Wir ihnen selbst anlegen werden. Gegeben zu Neapolis am 3 Julii 1738.

Carolus Rex

Der Marchese von Salas.

Es wurden demnach am schon gedachten 3 Jul. als dem Tage der Stifftung, zu Rittern dieses Ordens ernennet:

1) Don Philipp, Infant von Spanien,
2) Don Louis, Cardinal-Infant von Spanien,
3) Friedrich Christian, Chur-Printz von Sachsen.

Den 3 August ließ sich der König von dem Cardinal Spinelli, als Ertzbischoff zu Neapolis, zum Großmeister installiren. Als den 19 September darauf zu Neapolis das Gedächtniß-Fest des heil. Januarii gefeyert wurde, wurden dabey die Hertzoge von Atri, Sora und Castropignano, die Grafen von Charny und Fuenclara, Don Lelio Caraffa und der Marchese von Arenzo zu Rittern dieses Ordens installiret. Der Marquis von Montalegre, Königl. Staats-Secretarius, Don Joseph Miranda, und der Marquis von St. Giles, Spanischer Abgesandter in Holland, wurden im October darzu ernennet; und die Fürsten von Calvarasso, Stigliano und Montemileto, die Hertzoge von Mataloне, Bovino und Andria, die Marchesen von Fuscaldo, Montalegre rc. ihrer 16 an der Zahl, die alle bereits diesen Orden erhalten, wurden den 5 November mit gewöhnlichen Ceremonien in solchen installiret. Ranffts Geneal. Archiv. 1738.

† Die Ritter Jesu Christi, Lat. *Equites Jesu Christi*, so St. Dominicus im Jahr 1217 wider die Waldenser aufgebracht, trugen einen schwartzen Habit, und ein Lilien-förmiges weisses und schwartzes Creutz. Sie folgten der Lehre ihres Stiffters Dominici, und sind jetzo, nachdem sie die Waffen auf die Seite gelegt, mehrentheils geistlich; Wie denn die Spanische Inquisition dieses Creutz, als ihr Wapen, öffentlich führet.

Der Jesus Christus-Orden, in Portugall, siehe Christi-Orden, im V Bande p. 2248.

Der Jesus Christus Orden, zu Rom, siehe Jesus Christus-Orden, im XIV Bande p. 490.

† Die Ritter von Jesu und Maria, siehe Jesus- und Maria-Orden, im XIV Bande p. 490.

† Die Johanniter-Ritter, siehe Malteser-Ritter, im XIX Bande p. 722. u. ff.

Ritter-Orden von St. Johann von Acon, siehe St. Johann von Acon (Ritter-Orden von) im XIV Bande p. 818. u. f.

† Die Ritter von St. Johann von Acri, Lat. *Equites Johannitici Acrenses*, folgten der Regel des heil. Augustini, trugen auf schwartzen Kleidern ein weisses Creutz, blüheten unter König Alphonso dem Weisen in Spanien, und wurden nachgehends mit den Johannitern conjungiret.

† Die

† Die Ritter St. Johannis und Thomä, Lat. *Equites St. Johannis & Thomæ*, sind zu erst in Syrien zu Ptolomais entstanden, und hat Pabst Alexander IV ihnen ein roth Creutz mit gestutzeten Enden, in dessen Mitten die 2 Heiligen stehen, um das Jahr 1254 gegeben. Nachdem aber Syrien von den Barbaren eingenommen worden, haben sie sich daselbst geendiget, es ist aber noch eine Reliquie davon in Portugal, welche König Alphonsus der Weise herrlich dotiret, und die Erlaubniß haben sich zu verheyrathen. In Böhmen und andern Kayserlichen Erblanden, ist die Brüderschafft des Johannis Nepomuceni in grosses Auffnehmen gekommen, Lat. *Societas divi Nepomuceni*. Dieser Johannes war ein Dom-Herr zu Prag, und der Königin Johanna Beicht-Vater, wurde aber auf Befehl des Königes Wenceslai 1483 über die Prager-Brücke in die Moldau geworffen und erträncket, und im Jahr 1729 vom Pabst Benedicto XIII canonisiret. Das Ordens-Zeichen ist dieses Heil. Johannis Nepomuceni Bildniß, so von Manns- und Weibs-Personen an einem Bande auf der lincken Brust getragen wird.

Die Ritter von St. Julian de Pereyro siehe Alcantara (Ritter-Orden von) im I Bande, p. 1055. ingleichen St. Julianus von Pereiro, im XIV Bande, p. 1576.

K.

Die Ritter des Knotens zu Neapolis, siehe Knoten-Ritter, im XV Bande, p. 1167.

Die Ritter von der Krone, siehe Crone (Ritter-Orden der Königlichen) im VI Bande, p. 1717 u. f.

L.

Der Ritter-Orden St. Lazari, siehe St. Lazari (Ritter-Orden) im XVI Bande, p. 1241 u. ff.

Die Ritter auf Lemnus wider die Türcken, siehe Lemnus (Ritter auf) im XVII Bande, p. 67.

Ritter der Liebe des Nächsten, siehe Liebe des Nächsten, im XVII Bande, p. 970.

† Die Ritter Unser lieben Frauen vom Berge Carmel, Lat. *Equites divæ virginis in monte Carmelo*, so König Heinrich der IVte in Franckreich im Jahr 1608 vom Pabst Paul dem V aufs neue bestätigen lassen, sind itzo mit dem Orden des heiligen Lazari vereiniget. Es ward niemand als gebohrne Frantzosen darein genommen, und ihre Zahl belieffe sich auf 100, welche verpflichtet waren, bey Krieges-Zeiten stets um den König zu seyn. Der König Ludovicus XIV hat diesen Orden mit unterschiedenen andern kleinen Orden vereiniget, und seit dem Jahr 1673 das Großmeisterthum selbst über sich genommen. Sie streiten wider die Feinde der Römischen Kirche, führen zum Ordens-Zeichen an einem braunen Bande ein achteckigtes violetfarbenes Creutz, in dessen Mitten das Bildniß der Mutter Gottes stehet, wie auch einen Mantel mit dergleichen Creutze, und haben über dieses die Inspection über die Lazarethe und aussätzigen Häuser.

† Die Ritter Unser lieben Frauen von Monteza, siehe Montesa, im XXI Bande, p. 1317. ingleichen St. George von Alfama, im X Bande, p. 959.

† Die Ritter von der Lilie, siehe Lilien-Orden, im XVII Bande, p. 1215.

Die Ritter von der Lilie oder den Blumen-Töpffen, siehe Lilien- oder Blumen-Töpffe-Orden, im XVII Bande, p. 1216.

Der Orden von St. Loretto, siehe Loretto, im XVIII Bande, p. 457.

Der Ritter-Orden des heiligen Ludewigs, siehe Ludewig (Ritter-Orden des Heil.) im XVIII Bande, p. 565 u. f.

M.

Der Orden der Mäßigkeit, oder die Gesell- und Brüderschafft des heiligen Christophori, siehe Mäßigkeit (Ritter-Orden der) im XIX Bande, p. 182.

Die Magdalenen Ritter, siehe St. Magdalena, im XIX Bande, p. 225 u. f.

Malteser-Damen, siehe Sirenne.

Die Malteser-Ritter, von welchen im XIX Bande, p. 772 u. ff. ein Artickel zu finden.

Ritter von St. Marco zu Venedig, siehe St. Marci-Ritter oder Ritter von St. Marco, im XIX Bande, p. 1230.

Die Marianen-Ritter, siehe Malteser-Ritter, im XIX Bande, p. 770 u. ff.

Die Ritter St. Maria und St. Blasii, siehe St. Blasii und St. Mariä-Orden, im IV Bande, p. 82.

Ritter der H. Marie zu Bethlehem, siehe H. Marie zu Bethlehem, (Ritter der) im XIX Bande, p. 1502.

Ritter der heiligen MARIÆ GLORIOSÆ, siehe Marie (Ritter der Heil.) im XIX Bande, p. 1499.

Die Ritter der heiligen Maria von der Lilie, siehe Lilien-Orden, im XVII Bande, p. 1215 u. f.

† Ritter von St. Marie zu Loretto, siehe Loretto, im XVIII Bande, p. 457.

† Die Ritter des heiligen Mauritii, siehe St. Mauritii-Orden, im XIX Bande, p. 2215 u. f.

Der Ritter-Orden POUR LES MERITEZ, ist im Jahre 1740 von Ihro ietztregierenden Königlichen Majestät in Preussen gestifftet worden. Das Zeichen desselben bestehet in einem güldenen Creutze mit einer weissen Einfassung an einem schwartzen Ordens-Bande, auf welchem man die Worte lieset: *Pour les Meritez.*

Der Orden St. Michaelis, siehe St. Michael, im XXI Bande, p. 30 u. f.

Der Orden des halben Monds, siehe Monds (Orden des halben) im XXI Bande, p. 1103.

Die Ritter-Orden des zunehmenden Monds, siehe Monds (Ritter-Orden des zunehmenden) im XXI Bande, p. 1103.

† Die Ritter MONTJOIE, oder MONTIS GAUDII, siehe Mont-Joye, oder *Montis Gaudii*, im XXI Bande, p. 1371.

Ritter der Mutter Gottes, siehe Mutter Gottes (Ritter der) im XXII Bande, p. 1629.

Die Ritter der Mutter Gottes DE MERCEDE, oder DE REDEMPTION DES CAPTIFS, siehe *De Mercede*, im XX Bande, p. 886 u. f.

N.

Orden der edlen Neigung, siehe Noble Paßion (der Orden de la) im XXIV Bande, p. 1134 u. f.

Der St. Nicolai-Orden, siehe im XXIV Bande, p. 559.

Orden de la Noble Paßion, siehe Noble Paßion (der Orden de la) im XXIV Bande, p. 1134.

P.

Die Ritter von der Paßion unsers Erlösers, siehe Paßions JEsu Christi Orden, im XXVI Bande, p. 1223.

Ritter-Orden du Pavillon, siehe Pavillon (Ritter-Orden du) im XXVI Bande, p. 1424.

Der Ritter-Orden St. Pauli, siehe St. Pauli Ritter-Orden, im XXVI Bande, p. 1567.

† Der Orden des heiligen Peters, siehe St. Peters-Orden, im XXVII Bande, p. 1066.

R.

† Die Ritter des heiligen Remigii, oder der heiligen Oel-Flasche in Franckreich, siehe *S. Ampulla*, im I Bande, p. 1802.

Die Rhodiser-Ritter, siehe Malteser-Ritter, im XIX Bande, p. 772 u. ff.

Die Ritter des güldenen Ringes, siehe Ringes (die Ritter des güldenen).

† Die Ritter vom Rosario, siehe Rosario (die Ritter von).

Der St. Ruperts-Orden, siehe an seinem Orte in dem folgenden Bande.

S.

Die Ritter des heiligen SALVATORIS, siehe *Salvatoris* (die Ritter des Heiligen).

Der Orden des Schiffes und des zunehmenden doppelten Mondes, siehe Mondes (Ritter-Orden des zunehmenden) im XXI Bande, p. 1103 u. f.

Der Orden vom grünen Schilde, oder DE LA DAME BLANCHE, siehe Schilde (der Orden vom grünen).

Die Ritter vom Schwerd, im Königreich Cypern, siehe Schwerd (die Ritter vom).

† Die Schwerdträger in Liefland, siehe Schwerdträger in Liefland.

Die Sclavinnen der Tugend, siehe Tugend (Sclavinnen der).

Die Seraphinen-Ritter, in Schweden, siehe Seraphinen-Ritter.

Der Orden DE LA SINCERITE, siehe *Sincerité* (Orden *de la*).

Die Ritter mit dem güldenen Sporen, siehe Sporen (Ritter mit dem güldenen).

Der Orden DE LA SQUAMA, siehe *Squama* (Orden *de la*).

Die Ritter vom Stachel-Schwein, siehe Stachel-Schwein (Ritter vom).

Die Ritter des heiligen Stephani zu Florenz, siehe Stephani (Ritter des heiligen)

Die Ritter des Sterns, siehe Sterns (Ritter des).

Stern-Creutz-Ordens-Frauen, siehe Creutzträgerinnen, im VI Bande, p. 1640 u. f.

T.

Die Ritter von der runden Tafel, siehe Tafel (Ritter von der runden).

Die Ritter von der Taube, siehe heiligen Geist (Ritter-Orden von) im XII Bande, p. 1160.

Die Tempel-Herren, siehe unter diesem Titel am gehörigen Orte.

Ritter von der Terrasse, siehe Pavillon (Ritter-Orden du) im XXVI Bande, p. 1424.

Der Orden des Todtenkopffs, siehe Todtenkopffs (Orden des).

Der Orden der Treue, s. Treue (Orden der).

Die Ritter von Truxillo, siehe Truxillo (Ritter von).

V.

Der Ritter-Orden zum rechten Verlangen, siehe Heiligen Geist (Ritter-Orden vom) im XII Bande, p. 1159 u. f.

Die Ritter VIRGINIS ANNUNCIATÆ, siehe *Virginis annunciatæ* (Ritter).

W.

Der Orden der Wachsamkeit, siehe Wachsamkeit (Orden der).

Weisse Band, Ritter vom weissen Bande, also werden in Dännemarck die Danebergs-Ritter genennet, weil sie ein weiß gewässertes Band tragen, siehe Dannebrogs- oder Danneborgs-Orden, im VII Bande, p. 134.

Der Würtembergische Jagd-Orden, siehe Würtembergischer Jagd-Orden, an gehörigem Orte.

Z.

Die Damen von dem Zeitvertreib, siehe Arc, im II Bande, p. 2306.

Ritteroth (Johann) war im Jahr 1617 Abt des Klosters Clusen, so nach Gandersheim gehöret. Im Jahr 1624 muste er auf Befehl des Hertzogs, Friedrich Ulrichs, die daselbst befindliche Kloster-Bibliothek nach Helmstädt abfolgen lassen. Struß. Memor. Berckelm. p. 56.

Ritter-Pferde, Lat. *Equitatus nobilium provincialium*, heissen im Lehn-Rechte diejenigen Reuter, welche in einem Lande von der Ritterschafft oder dem Adel, zur Zeit der Noth, müssen gestellet und unterhalten werden. Siehe ein mehrers hiervon in denen Artickeln: Ritterdienste und Rittergüter.

Ritter-Räthe, siehe Ritter-Hauptmann.

Ritter-Recht oder Ehren-Tafel, Ritter-Tafel, Lat. *Judicium Equestre*, war noch vor hundert und mehr Jahren vornehmlich in Schlesien und der Lausitz ein besonderes Gerichte, welches theils in Ehren- oder Injurien-Sachen, theils zu Ausführung der Ahnen und Schilden, und untadelhafften Adels von dem regierenden Fürsten an seinem Hofe in Beyseyn seiner geheimden Räthe, eines Marschalls, nebst 2 Edelleuten aus alten und ansehnlichen Geschlechtern, geheget worden, und ist davon ein gantzer Proceß in Zieglers continuirtem historischen Schau-Platz und Labyrinth der Zeit num. 241 curieus zu lesen. Und ist hierbey zu mercken, daß diejenigen Ritter oder von Adel, welche ihre Ahnen beweisen können, besondere Freyheit, auch ihre eigene Austräge haben, vermittelst welcher ihre habende Streitigkeiten erörtert werden. Besold in Thes. Pract.

Pract. h. v. Sonst aber verstehet man dadurch auch das sonst sogenañte Mann-Recht oder Lehn-Gerichte, wovon an seinem Orte. Das Marggrafthum Ober-Lausitz betreffend; so ist dieses Ritter-Recht oder Ritter-Tafel bis dato noch bey entstandenen Injurien zwischen der Ritterschafft, gebräuchlich. Es muß aber solches ausdrücklich von der hohen Landes-Obrigkeit ausgebeten, und denen streitenden Partheyen durch den Land-Voigt auf dem Schlosse zu Budissin eröffnet werden. Wie denn dergleichen Actus nur noch im Jahre 1684 wegen einer zwischen Herrn Frantz Adolph von Nostitz auf Brüse Kläger an einem, und Herrn Ferdinand von Ziegler auf Gutten, Beklagten am andern Theile celebriret worden. Siehe Grossers Lausitz. Merckw. III Theil, c. 10. §. fin. Der Proceß vor dergleichen Ehren-Tafel wird in Beyers Volkm. Emend. P. I. §. 520. und in Riechs Disp. Inaug. App. Monum. sub. lit. also beschrieben:

Nachdem die löbliche Ehren-Ritter-Tafel, dieses Kayserliche Majestät Marggrafthum Ober-Lausitz auf Ansuchung etlicher Parths, durch gnädige Verordnung des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Grafen und mächtigen Land-Voigts obbemeldtes Marggrafthums N. an statt der Röm. Kayserl. Majest. als Marggrafen zu Lausitz unsers allergnädigsten Herrns, (heut zu Tage ist blos des Churfürstens zu Sachsen als Marggrafens zu Lausitz, zu erwehnen) einem jeden seiner Ehren Nothdurfft, nach alten Herkommen und Gebrauch dieses Marggrafthums geheget und besetzet; so sollen sich vermöge solcher Bedingung die Partheyen, so für derselben zu thun, folgenden Artickeln gemäß zu verhalten schuldig seyn:

Erstlich gebeut der Herr Land-Voigt mit seinen zugeordneten Beysitzern, und zwölf Geschlechten, daß von und bey dieser Ehren-Ritter-Tafel, sich männiglich und sonderlich die Partheyen gegen einander in Worten und Thaten verhalten, und zu keinen Injurien keine Ursache soll gegeben werden, bey Strafe nach ihrem Erkänntniß.

Zum andern soll niemand für dieser geheg ten Ehren-Ritter-Tafel dem andern sein Wort reden, er sey denn ein Rittermässiger von Adel, und habe sich des bey der Ehren-Ritter-Tafel angedinget.

Zum dritten soll mündlicher Vortrag von einem und dem andern Parth, dermassen deutlich und langsam fürgebracht werden, damit Klage, Antwort und andere Nothdurft, aus dem Munde in die Feder gefaßt werden könne.

Zum vierdten soll kein Theil den andern in seinen Fürbringen verhindern noch einfallen.

Zum fünften behält ihm der Herr Marschall, Beysitzer und Geschlechter, Bedingung vor, ob sichs durch Schickung des Allmächtigen, oder andern fürfallenden Ehehafften, begeben, daß ihr einer oder mehr aus der Ehren-Tafel aufstehen, und abtreten würden, daß doch nichts destoweniger, ihm oder ihnen vorbehalten seyn sollen, andere Rittermässige Personen an seiner oder ihrer Stelle in die Ehren-Ritter-Tafel einzusetzen, und was recht zu befördern.

Und derowegen, so ruffe ich Christoph von Haugwitz, als zu dieser Ehren-Ritter-Tafel, von wohlgedachten Land-Voigt, Sr. Gnaden, an statt Ihro Kayserl. Majest. verordneter Ehrenhold, solche gegenwärtige und mehr gedachte Ehren-Ritter-Tafel, so mit Urthel und Recht einem jeden zu seiner Ehren Nothdurfft nach Ritters Art auch alten löblichen Herkommen und Gebrauch dieses Marggrafthum Ober-Lausitz genugsam geheget und besetzet, aus, zum ersten, zum andern und zum dritten mal, mit diesem Anhange, ob jemandes seiner Ehren-Nothdurft nach, vor derselben zu thun, daß er in berührter massen, und auf die erzählten Artickel bescheidenlich wolle vorkommen, und nach ihren, Ritter-Rechts-Art, Rechtens gewarten.

Marschalls Beförderung zu dieser Ritter-Tafel.

Der Marschall zum ersten Beysitzer zur rechten Hand in Dingung der Ehren-Ritter-Tafel.

Ich frage euch: Weil, auf Ansuchen etlicher Partheyen, eine Ehren Ritter-Tafel zu bestellen von nöthen, und ich von dem Herrn Grafen und Land-Voigt, Sr. Gnaden, an statt der Röm. Kayserl. Majest. meines allergnädigsten Herrns hierzu zum Marschall verordnet, ob es an der Zeit, damit solche Ehren-Ritter-Tafel, mit Gericht und Gerechtigkeit möge bestellet werden?

Der Beysitzer zur Rechten:

Herr Marschall, weil Partheyen fürhanden, so für der Ehren-Ritter-Tafel, ihrer Ehren Nothdurfft nach zu thun, und ihr von wohlgemeldten Herrn Land-Voigt, Sr. Gnaden an statt Ihro Kayserl. Majest. zum Marschall verordnet, so möget ihr die Ehren-Ritter-Tafel mit Gericht und Recht wohl bestellen.

Zum andern Beysitzer auf der rechten Hand.

Ich frage euch, wie diese Ehren-Ritter-Tafel dingen soll?

Der 2 Beysitzer auf der rechten Hand.

Herr Marschall hegts mit Urthel und Recht, dem Kläger, als dem Antworter, und dem Antworter, als dem Kläger.

Marschall zum dritten.

So hege ich solche Ehren-Ritter-Tafel mit Urthel und Recht, allermassen und gestalt, wie solche nach Ritters-Art, alten Herkommen und Gebrauch dieses löblichen Marggrafthums Ober-Lausitz vor Alters, und jetzo am allerkräftigsten und beständigsten hat können, sollen, oder mögen gehalten werden, und hege solche Ehren-Ritter-Tafel, einem jeden zu seinen Rechten und Erhaltung Ihro Kayserl. Majest. Marggrafen in Ober-Lausitz als Lands-Fürsten in dieser Ihro Kayserl. Majest. Marggrafthum Ober-Lausitz rc. Hoheit, im Namen GOttes des Vaters, des Sohnes, und des Heil. Geistes, Amen.

Zum 3 Beysitzer zur rechten Hand.

Ich frage euch, ob diese Ehren-Ritter-Tafel, nach Ritters-Art und alten Herkommen, dieses Marggrafthums Ober-Lausitz, einem jeden Rittermäßigen zu seiner Ehren Nothdurfft geheget, und bestellet habe?

Dritter Beysitzer zur rechten Hand.

Herr Marschall, weil ihr solche Ehren-Ritter-Tafel, einem jeden zu seiner Ehren Nothdurfft, und zu Erhaltung Ihro Kayserl. Maj. als des Landes-Fürsten, Hoheit, in diesem Ihro Kayserl. Majest. Marg-

Marggrafthum Ober-Laußitz mit Urthel und Recht und im Namen der allerhöchsten Dreyfaltigkeit geheget, so habt ihrs einem jeden untadelhafftig, und zu Recht genungsam geheget.

Nach Erledigung eines Ehren-Handels, soll Ehrenhold denen Beyständen nachfolgenden Fürtrag zu drey mahlen, doch ein wenig intervallum repetiren.

Ob jemand, so vor dieser Ehren-Ritter-Tafel, seiner Ehren-Nothdurfft nach, was weiter fürzubringen bedacht, der thue es, dann ohne dis seynd der Hr. Marschall, Beysitzer und Geschlechter, die Ehren-Ritter-Tafel aufzuheben Vorhabens zum ersten mahl.

Nun folget die Anmeldung des Ehrenholds, gegen den Parthen und Beyständen, wie eben zum andern mahl.

Hernach soll Ehrenhold ein wenig warten, und wie oben stehet, zum dritten mahl.

Nach diesen, wenn vor der Ehren-Ritter-Tafel weiter niemand was vorzubringen, fragt Marschall den ersten Beysitzer auf der lincken Hand.

Zum ersten Schöppen auf der lincken Hand.

Ich frage euch, weil niemand zur Stelle, der für dieser Ehren-Ritter-Tafel weiter zu klagen, ob es an der Zeit sey, solche Ehren-Ritter-Tafel wieder aufzuheben?

Der nechste Beysitzer auf der lincken Hand.

Herr Marschall, weil niemand vor dieser Ehren-Ritter-Tafel zu klagen, so ist es an der Zeit, daß ihr dieselbe aufheben möget.

Zum andern Schöppen auf der lincken Hand.

Ich frage euch, wie ich solche Ehren-Ritter-Tafel aufheben soll?

Der andere Beysitzer auf der lincken Hand.

Herr Marschall hebet auf mit Urthel und Recht göttl. Namens.

So hebe ich solche Ehren-Ritter-Tafel auf, mit Urthel und Recht, im Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heil. Geistes, Amen.

Wabsts Hist. Beschr. des Churf. Sächs. Sect. II. c. 14. §. 17. p. 381. u. ff. Siehe auch den Artickel: Ehren-Gericht, im VIII Bande, p. 432.

Ritter des Heil. Röm. Reichs, Lat. *Equites Sacri Rom. Imperii*, werden allezeit bey der Kayserl. Crönung von dem neu-erwählten Kayser geschlagen, unter denen die Rheinländische Gräfl. Familie von Dalberg, beygenannt Cämmerer von Worms, vermöge uralten Kayserl. Privilegii, die Oberstelle hat, und geschiehet diese Ritterschlagung also, daß Kaysers Carls des Grossen Schwerdt auswendig über den Rock des neuen Ritters drey mahl gezogen wird, und des Tages vor der Crönung der neue Kayser die Namen derjenigen, so er zu Rittern schlagen will, an Chur-Sachsen übersendet, damit er urtheilen möge, ob sie Wapen-Genossen, oder 4 Ahnen Edle sind, keine Ubelthaten und nicht wider Ehre gethan haben. Wenn der Ritterschlag geschehen, giebt der Kayser das Schwerdt an Chur-Sachsen wieder zurück. Als der Kayser Carl der VI im Jahr 1711 zu Franckfurt gekrönet wurde, hat er 31 dergleichen Ritter geschlagen. Siehe übrigens den Artickel: Ritterschafft (des H. R. Reichs).

Ritters-Art, heist in denen Rechten so viel, als der Adel oder der Ritter-Stand. Daher auch eine Frau von Ritters-Art eben so viel andeutet, als eine Edel-Frau oder Adeliche Dame. Wovon unter dem Artickel Adel, im I Bande, p. 467. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. s. auch Ritter.

Ritters-Art (Frau von) s. Ritters-Art.

Ritterschafft, oder Ritter-Stand, *Nobilitas* oder *Ordo Equestris*, ist eigentlich nichts anders, als der sonst so genannte Adel, wovon zu sehen im I B. p. 470. u. ff. Sonst aber theilet man denselben vornemlich in Deutschland in Land-Ritterschafft oder Landsassen, und in die freye Reichs-Ritterschafft.

Ritterschafft, Es. XL, 2. das Wort צבאה, welches hier eine Ritterschafft übersetzet wird, hält Amelius vor den gantzen Levitischen Gottesdienst. Dieser war eine beschwerliche Ritterschafft, nicht so wohl den Leviten und Priestern, bey ihren mühsamen Amts-Verrichtungen, die so Tages als Nachts musten fortgesetzet werden: als auch dem gantzen Volcke GOttes, die sich solchen Levitischen und mancherley Satzungen musten unterwerffen, und konnten doch daran nicht zum Ritter werden. Solcher Dienst hat ein Ende, weil er durch das Priesterthum Christi, und das von demselben gebrachte Opffer ist abgeschaffet worden. Andere legen es aus Knechtschafft, in welchem Verstande etliche die Worte Hiobs annehmen, wenn er sagt: Muß nicht der Mensch immer im Streit seyn rc. Hiob VII, 1. Andere, und zwar die Ebräer legen es aus von einer gewissen bestimmten Zeit. Und mag alles nach Aehnlichkeit des Glaubens hier wohl beysammen stehen, und kan überhaupt alle Beschwerlichkeiten der Sünden, der Ceremonialischen Gesetze, der verziehenden Hoffnung, der Freude, u. s. w. bedeuten, mit welchen die Väter Altes Testaments zu arbeiten und zu streiten hatten. Freylich hat der barmhertzige GOtt vom Anfang des Neuen Testaments biß auf diesen Tag dem geistlichen Jerusalem, seiner heil. Kirchen, sich gnädig erwiesen, indem er ihr ankündigen lassen, daß die geistliche Ritterschafft ein Ende habe, daß der geistliche Streit des Meßiä mit unsern Feinden seliglich vollendet, daß die Sünde, Tod, Teuffel und Hölle kräfftiglich überwunden und besieget sey, und solcher gestalt erfüllet werden die anderweitige Weissagung Esaiä, da er gesprochen zu dem Meßia: Du hast das Joch ihrer Last, und die Ruthe rc. Es. IX, 4. 5. Er hat auch verkündigen lassen, und lässet noch verkündigen durch seine Evangelische Mund-Boten, daß die geistliche Knechtschafft, der Knechtstand unter dem Joche des Gesetzes ein Ende habe, und wir nunmehro versetzet seyn in die Freyheit der Kinder GOttes. Dahin gehen Pauli Worte, wenn er schreibet: Ich sage aber, so lange der Erbe ein Kind ist rc. Gal. IV, 1. u. ff. und Cap. V, 1. zielet er auch dahin, wenn er an die Christliche Galater schreibet: So bestehet nun in der Freyheit, damit uns Christus befreyet hat, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen. So hat auch GOtt von Johanne an biß auf gegenwärtige Stunde seiner Kirchen verkündigen lassen, daß die Zeit, so von Ewigkeit her in dem

göttli-

göttlichen Rathschluß bestimmet, und so lange durch die Propheten Altes Testam. versprochen, auch mit gewissen Merckzeichen bezeichnet worden, ein Ende habe, daß sie nunmehr herbey kommen, und solcher gestalt das Werck unserer Erlösung seliglich vollendet worden. Darum deutete Johannes der Täuffer so merckwürdig auf die Zeit, und sagte: Thut Busse, das Himmelreich ist nahe herbey kommen, Matth. III, 2. Christus selbsten gab es deutlich zu verstehen, und sagte: die Zeit ist erfüllet rc. Marc. I, 15. Die Apostel haben auf diese Zeit nachgehends gedeutet, wenn sie gesagt: Sehet, jetzt ist die angenehme Zeit, itzt ist der Tag des Heyls, 2 Corinth. V, 2. Häberlins Postil. Epist. P. II. p. 90. seq.

Ritterschafft (Land-) *Nobiles Provinciæ*, sind eigentlich nichts anders, als die sonst so genannten Landsassen, wovon zu sehen im XVI Bande, p. 447. u. ff.

Ritterschafft (des Heil. Römis. Reichs freye) *Ordo Equestris Immediatus*, sind diejenigen, welche in Schwaben, Francken und am Rheinstrom wohnen, zu welchen letztern auch die im Unter-Elsaß von einigen gerechnet worden seyn. Wiewohl die Elsasser 1610 auf dem Correspondentz-Tage zu Eßlingen, den vierten Kreyß ausmachen wollen, welches aber die andere nicht gestattet. Indessen findet man, daß der Kayser Ferdinand III 1654 in einem Gnadenbriefe die Elsasser noch an die übrigen 3 Kreyße ins besondere füget, welches Kayser Ferdinand II auch der Wetterauischen Ritterschafft 1630 thut. Jetzo ruhet der Streit, nachdem Elsaß unter Frantzösischer Gewalt stehet. Ein solcher Reichs-Ritter nun zu seyn ist nicht genung, daß einer in einem von den 3 Krayssen gesessen, und unmittelbare Ritterschafftliche Güter besitzet; sondern er muß auch besage des gedachten Gnadenbriefs von Ferdinanden III in einem gewissen Canton stehen, und unter einen gewissen Bezirck, mit Bewilligung der Mitglieder, oder durch das Herkommen eingezeichnet seyn. Ihre Privilegien sind gar ansehnlich. Sie sind von den Steuern und Türcken-Hülffe befreyet, stehen in keinem Reichs-Anschlage, und sind nicht gehalten, dasjenige zu zahlen, was das Reich dem Kayser verwilliget; sondern der Kayser lässet durch Commissarien, an statt daß sie vor diesem mit ihrer Person dem Reich gedienet, einen gutwilligen Beytrag, worüber man sich allezeit erst mit ihnen vergleicht, fordern, und ertheilet dargegen Reversalien. Von Ferdinanden III 1652, und Leopolden 1672 ist ihnen das Vorrecht bestätiget worden, daß sie von keinem Reichsstande weder unter dem Vorwand der hohen Obrigkeit, noch der Centgerichte mit Arrest können beleget werden. Jeder Ritter hat die Landes-Obrigkeit, welches der Kayser Leopold in einem Gnadenbriefe 1688 ihre Zünffte betreffend, selbsten gestehet. Sie haben das Recht des Krieges und Friedens geübet, und findet sich nicht alleine dessen ein starckes Merckmahl in den ehemaligen Fehdezeiten, sondern auch noch unter Maximilian I. da die Ritterschafft in Schwaben den Venetianern den Krieg besonders angekündiget. Ihre Handwercke und Zünffte, die sie in ihren Städten und Dörffern krafft des Vorrechts von Leopold 1688 haben, sollen aller Orten im Reiche gelten. Sie sind der Stände Einquartirungen zu leiden nicht schuldig. Sie genüssen den Religion- und Profan-Frieden. Wenn ein Streit zwischen einem Reichsstand und einem Ritter in Lehns-Sachen entsteht, soll der Handel von den paribus Curiæ, und nicht vor des Lehnsherren Hofgerichte ausgemacht werden. Sie sind von Zöllen gefreyet, und ist ihnen die Durchführung der Ubelthäter durch anderer Herren Land gleich diesen gestattet. Einige derselben haben besondere Hof- und Appellations-Gerichte. Die adelichen Güter, so Bürger, Bauren, oder auswärtige von Adel an sich bringen, müssen die Ritter-Anlagen eine wege fort tragen. Ihre Personen bleiben unmittelbar, wenn gleich alle ihre Güter von andern Herren zu Lehn gehen. Sie haben das Jus retractus, die Ober- und Unter-Jagd, und wo es hergebracht ist, die Folge in andere Gebiete. Das Recht Abgesandte und Deputirte zu schicken, leget ihnen Ferdinand II in einem Briefe von 1625 bey. Sie nehmen ihrer Lehnsherren noch anderer Lehnsherren Recht, Maaß und Gewicht nicht an. Vom Kayser Ferdinand III haben sie 1654 das Privilegium erhalhalten, daß ihnen aus der Reichs-Cantzley der Titul Edel gegeben wird, welchen kein Landsäßiger von Adel bekömmet. Ein jeder Kreyß theilet sich wiederum in seine besondere Viertel, Cantons oder Gau ab, und hat seine besondere Ritter-Ordnungen und Gesetze. Der Fränckische Ritter-Kreyß fänget sich an zu Franckfurt hinunter auf dem Vogelsberg nach dem Knoll zu dem Sellingswald an die Werra, dann disseit solches Flusses an dem Thüringer- und Böhmer-Wald herum, hinter dem Nordgau her bis an das Hertfeld, und herwärts des Kochers die Jax hinab, dem Necker zu gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, bis wieder nach Franckfurt. Sie theilen sich in 6 Viertel: als 1) Odenwald, 2) Steyerwald, 3) Gebürg, 4) Altmühl, 5) Pan, oder die Buchen und Buchenau, 6) Rohr und Weyden. Die Rheinische Ritterschafft nimmt ihren Anfang im Hagenauer Forst, und erstreckt sich auf selbige Seite des Rheins bis an das Ertzstifft Cöln, auf der andern Rheinseite aber gehet sie an gegen Mayntz über, wo der Mayn in den Rhein fällt, und gehet bis Aschaffenburg, von dannen wiederum auf Gelnhausen, folgends hinüber auf den Lohnstrom, von dar auf beyden Seiten den Westerwald hinan, bis an das Land zu Bergen. Limnäus theilet sie in 3 Landschaffts-Orte ab, als da sind 1) Gau oder Wasgau, 2) Wetterau, Westerwald und Rheingau, 3) Nieder-Rheinstrom, Hundsrück und Eberswald. Der Schwäbische hat 5 Cantons oder Viertel, nemlich 1) Donau, 2) Hegau, Algau, Bodensee, 3) Necker, Schwartzwald und Ortenau, 4) Kocher, 5) Kreichaw. Ein jeder dieser 5 Cantons hat einen Regierer aus ihrem Mittel, gleichwie der gantze Kreyß insgesamt eine Haupt-Regierung hat, welches aus dem Regierer, Räthen und Beysitzern bestehet. Vor dem

dem Viertels-Regierer müssen die Klagen angebracht werden, welcher nach der Ritter-Ordnung, so 1560 aufgesetzt, und 1653 zu Mergentheim verbessert worden, verfahren muß. Von dar gehet die Appellation an die Commissarien oder an die Crayß-Ritter-Regierung, und von diesem an die Reichs-Gerichte, wenn die Summe über 1000 Rthlr. ist. Viele Sachen werden auch vor dem Rothweilischen Hofgerichte ausgemacht, wenn die Personen nicht ins besondere privilegiret. Neben der Regierung haben die Schwäbischen Ritter 1651 zu Mergentheim einen Deputations-Rath verordnet, welcher die Regierung soulagiren, und in der ersten Instantz Güte pflegen, solchen anhören, Commissarien verordnen, der die Sachen an den Viertels-Regierer zurück schicken muß. Sonst verordnen die Regierer Vormünder, erklären Verschwender und setzen Vormünder der Güter. Jeder Crayß hat seine allgemeinen und besondern Zusammenkünffte. Diese bestehen aus den Regierern und Ausschuß. Zu jenen aber werden alle, so in den Crayß gehören, beruffen. Endlich ist noch von der Ritterschafft überhaupt anzumercken, daß dieselbe in keinem Reichs-Crayse stehet, und sich von den Crayß-Regierern des Reichs nicht befehlen lässet. Wie sie sich denn hefftig widersetzten, daß 1561 der Reichstag zu Regenspurg sie in den Landfrieden mit eingeschlossem, darzu sie nicht anders als Vereinigungsweise wollen gezogen seyn, welches ihnen auch der Kayser in einem Schreiben eingestunde, als der sich der Ritterschafft jedes mal ins besondere annimmt, sintemal die Subsidien-Gelder, so der Kayser von der Ritterschafft ziehet, unmittelbar in Kayserl. Hände lauffen, dahingegen derselbe von den Reichsgeldern Rechnung thun muß. Vor diesem sind sie auch zu Reichstagen verschrieben worden, und findet man die Ritterschafft zu Hegau noch zu Worms 1495. Sie wollen aber der Kosten halber davon geblieben seyn, und beruffen sich auf die Exempel von Oesterreich und Böhmen, welche solches alles als eine besondere Freyheit von dem Kayser erhalten. Dieserhalben haben sie ihre Stimme auf dem Reichstage wieder erlanget, wowider sich aber viele Stände gesetzt. Besonders haben die Reichs-Städte nicht leiden wollen, daß die Ritterschafft auf dem Reichstage den Vorsitz vor sie bekäme, sintemal die Frage noch nicht ausgemacht, ob ein Reichs-Ritter vor einem Bürgermeister einer Reichsstadt den Rang habe. Hippolytus von Treisbach hat sich in einem besondern Tractat viel Mühe gegeben. So hat auch Burgmeister den Streit entscheiden wollen, und der berühmte Lerch von Durnstein hat sich der Ritterschafft ernstlich angenommen. Die Frage aber, ob die Ritterschafft ein Stand des Reichs sey, hat Titius in jure publico fein aus einander gesetzet. Indessen hat sie der Kayser Leopold bis auf den Ausgang der Sache in einen Anschlag und Matricul gesetzt, dessen Rechnung beym Burgmeister pag. 444 zu finden. Endlich wollen die Reichs-Ritter auch auswärtigen und landsäßigen Grafen den Rang streitig machen, worüber sich Schweder in jure publ. P. sp. sect. 2. c. 18. n. 12. auf den 40sten Articul der Leopoldinischen Capitulation berufft. Es hat aber Glafey de titulo Baronis gewiesen, daß der 40ste Articul solches gar nicht in sich halte. Mauritius de nobilit. §. 25 und 29. Limnäus addit. ad l. 6. c. 3. Kreidemann mit. von der Reichs-Ritterstand. Burgmeister de ordine equestri. Siehe auch den Artickel: Adel, im I Bande, p. 470. u. ff.

Ritterschaffts-Consulenten, siehe Ritter-Hauptmann.

Ritterschlag. Wenn und woher das Ritterschlagen, so wohl als die Ritterliche Orden, ihren Anfang genommen haben, davon seynd die Geschicht-Schreiber nicht einerley Meynung. Der Trojanischen Helden nicht zu gedencken, welche aus dem Himmel zu Rittern sollen creiret worden seyn, nach derer Meynung, welche den Ursprung derer Ritter von denen Aegyptiern wollen herleiten, weilen Pharao dem Joseph einen Ring an dessen Finger gestecket, und um desselben Hals eine güldene Kette gehänget habe, (1 Buch Mos. am XLI v. 29) so wird gemeiniglich dafür gehalten, daß das Ritterschlagen von der Römer Gewohnheit, die Knechte vermittelst eines Schlags in Freyheit zu stellen, hergenommen seyn. Honoré de Sainte Marie in Diss. Hist. & Critiqu. sur la chevalerie Ancienne & Moderne, L. I. Wie dann unter andern Gewohnheiten der Römer, ihre Knechte zu erlassen, selbige vor die Obrigkeit geführet, und von deren Bedienten mit einer Ruthen auf den Hals geschlagen, darauf in einen Creyß herum gedrehet, und, nach gegebenem Backenstreich, mit diesen Worten: Hunc hominem Liberum esse volo, das ist, dieser Knecht soll frey seyn; loßgelassen worden. Von welcher Gewohnheit mit mehrerm nachzusehen Per. Faber in Commentar. ad Tit. de orig. Juris & Semestr. Lib. II. 20. Die Ruthe wurde Vindicta genannt, von einem Knecht Vindicio, welcher der Brutorum Conspiration entdecket, und deswegen die Freyheit erlanget hatte. Liv. Lib. II. 5. Wie aber mit solcher Gewohnheit das annoch an Fürstlichen Höfen gebräuchliche Wehrhafftmachen der Edel-Knaben, und derselben Erlassung aus Herrschafftlichen Diensten, vermittelst eines Backenstreichs, einigermassen übereinkommt, so ist hingegen das Ritterschlagen davon gäntzlich unterschieden, und wird dahero solcher Ursprung desselben von andern billig verworffen. S. George Beyer Spec. Juris Germ. Lib. I. 3. 16. und die von ihm angeführte Autores. Sehr wahrscheinlich aber ists, daß das Ritterschlagen entsprossen sey, von der alten Deutschen Männlichen Einkleidung, wovon Tacitus in seinem Buch de Morib. Germ. C. XIII. folgende Nachricht gegeben: „Bey allen ihren, es sey öffentlichen oder besonderen Handlungen finden sie „sich mit der Wehr ein. Doch darff niemand „das Gewehr anlegen, bis er von der Gemeine „vor wehrhafft erkennet worden. Alsdenn wird „ein solcher junger Mensch in öffentlicher Gemeine von der Fürsten einem, oder von dem Vater, „oder von einem Anverwandten mit einem Schild „und Spieß angethan. Dieses gilt bey ihnen so viel,

„viel, als bey uns die Männliche Einkleidung, „und ist der erste Ehren-Stand der Jugend, bis „dahin waren sie nur ihres Hauses Genossen, „forthin gehören sie auch zur Gemeine.„ Ob nun wohl auch bey denen Römern insonderheit der Fürstlichen Jugend Einkleidung durch Ubergebung Schild und Spiesses zu geschehen pflegte, wie solches von des Kaysers Augusts Printzen Lucio und Cajo, Dio Caßius Lib. LV. bezeuget, und eine Medaille bey dem Jacobo de Bie in seinen Numism. Aur. Tab. II. bekräfftiget, so ist doch nicht zu vermuthen, daß die Deutschen ihre Gewohnheit von selbigen entlehnet haben, wie denn vielmehr Tacitus solche der Römer Einkleidung entgegen setzet; von denen Deutschen aber ist sothane männliche Einkleidung mit Waffen durch der Francken, Sachsen, Gothen, und anderer Deutschen Völcker Einbruch in die Römische Provintzien ausgebreitet, und bey denen Spaniern, Frantzosen, Engelländern und andern Völckern in Ubung gebracht worden. Mit der Zeit haben sich die Umstände sothaner Einkleidung sehr vermehret, und wurden an denen, welche zu der Ritterlichen Würde gelangen wolten, erfordert 1) eine Ritter-mäßige Geburt, und daß sie nicht nur aus einem alten Adelichen Geschlecht herkommen, wie denn, als der Kayser Friedrich Barbarossa auch Unadeliche zu Rittern gemacht, solches der Poet Guntherus in seinem Ligurinischen Gedicht, als eine ungewöhnliche Sache anmercket, und davon Lib. II. v. 151 also schreibet:

Utque suis omnem depellere finibus hostem
Posset & armorum patriam virtute tueri,
Quoslibet ex humili vulgo, quod Gallia fœdum
Judicat, accingi gladio concedit equestri.

sondern auch, einiger Völcker Gewohnheit zu Folge, daß sie von einem Ritter gezeuget wären. 2) Ein rechtmäßiges Alter, nemlich 21 Jahr, wiewol solches bey Fürstlichen und andern vornehmen Personen nicht alle mahl beobachtet, sondern dieselbige zum öfftern frühzeitiger in den Ritter-Stand aufgenommen worden. 3) Gewisse Züge gegen den Feind, welche in dem Diplomate der Ritterlichen Würde und bey andern Gelegenheiten pflegten erwehnet zu werden, wie denn Lipsius in seinem Lovanio lib. II. c. 8. op. T. III. p. 776. die Grab-Schrifft eines Ritters Wilhelm de Rode angeführet, worinnen dessen gethane Züge mit gezählet werden. 4) Besitzung gewisser Güter, insonderheit nach Gewohnheit der Engelländer, wovon Matth. Paris vom Jahr 1256 also schreibet: Exiit Edictum Regium, præceptumque est, & acclamatum per totum Regnum, ut, qui haberet XV. Libras terræ & supra, armis redimitus tyrocinio donaretur. Es haben sich auch die Ceremonien sothaner Ritterl. Einkleidung nach und nach verändert, und ist zu Carls des Grossen Zeiten denen Ritterlichen Candidaten, nebst angelegtem Wehr-Gehänge mit dem Degen ein Schlag (welches Alapa militaris genannt wurde) auf die Schultern gegeben worden, welches auch, zu Folge eines von den Friesen vorgegebenen Freyheits-Brieffs bey dem Goldasto in dem I Theil der Reichs-Satzungen pag. 2 und 3, schon vorhero muß üblich gewesen seyn, wie dann derselbige unter andern also lautet: Insuper statuimus, ut si qui ex ipsis sustentationem habuerint vel militare voluerint, dicta potestas (*Princeps, quem Frisii sibi constituerint*) eis *gladium circumcingat*, & dato, eisdem, prout *consuetudinis est*, manu *Colapho*, sic Milites faciat, eisdem firmiter injungendo præcipiat, ut deinceps more militum Sacri Imperii aut Regni Francici armati incedant. Ob nun wohl dieser Brieff erdichtet ist, wie Goldastus und Conringius de Orig. Juris Germ. C. XIII gründlich erwiesen haben, so kan doch die angeführte Gewohnheit bey dem Ritterschlagen deswegen so viel weniger in Zweiffel gezogen werden, weil auch andere Geschicht-Schreiber solche bekräfftigen. Siehe Du Fresne in Gloss. voc. *Alapa, Colaphus* und *Cingulum militare.* Denen, welche zu Pferd ihre Tapfferkeit erweisen wollen, wurden güldene Sporen angeleget, und daher selbige eigentlich Equites Aurati genennet; Es musten auch die Ritter bey ihrer Einkleidung eydlich angeloben, daß sie GOttes Ehre, das gemeine Wesen, Kirchen, Wittwen, Jungfrauen und Waysen beschützen wolten, und zwar mit folgenden Worten, wie Olaus Magnus, Lib. 3. De variis condit. Aquil. Pop. erwehnet: Ego N. opto mihi ita Deum propitium & B. Virginem & S. Ericum, quod volo juxta extremum meum posse per vitam & bona mea defendere fidem Catholicam & S. Evangelium & tenere ac protegere Ecclesiam & ejus Ministros in sua libertate & immunitate & stare contra omne, quod iniquum est, confortare pacem & justitiam & defendere pupillos & orphanos, Virgines, Viduas, & Pauperes, & fore fidelem meo Regi & Regno s. Patriæ meæ & juste exhibere & exercere meum statum militarem ad honorem Dei secundum ultimum posse meum sicut me Deus adjuvet & omnes Sancti ejus. Zu gedachter Einkleidung musten sie sich des vorigen Abends mit Baden (wovon in Engelland ein besonderer Orden des Bads benennet, und mit mehrerm gehandelt worden in Dithmars Dissertat. de Ordine Equestri de Balneo) Wachen und Beten vorbereiten. Die Einkleidung geschahe von Kaysern, Königen und solchen Fürsten, welche sich einen grossen Namen erworben hatten, wie dann des Gaufred Toletans in seinem Anhang zu des Roderich Toletans, und daraus von dem berühmten Schurtzfleisch in seiner Dissertation de Ordine Velleris Aurei §. 4. angeführtem Zeugniß zu Folge, eine grosse Menge von Adel zu dem König von Castilien, Alfonso X, um die Ritter-Würde von selbigem zu erlangen, sich begeben, und dergleichen Exempel mehr in der Historie der mittleren Zeiten vorhanden seynd; Bes. Jean Savaron Traité de l'Epée François; ja es pflegte auch sothane Einkleidung bey vorseyenden Krieges-Zügen, Krönungen, auf hohen Fest-Tagen und zu andern solennen Zeiten zu geschehen, Nicol. Uptonus de Stud. Milit. V. Lib. I. c. 3. Die Ritterliche Würde wurde sehr hoch gehalten, und ohne selbige kein Kayser, König und Fürst weder sich zu vermählen, noch zur Succeßion und Regierung ihrer Lande fähig geachtet, dahero selbige öffters noch bey Antretung ihrer Regierung zum Ritter pflegten creiret zu werden, wie denn der zum Kayser

ser erwählte Graf von Holland Wilhelm, ehe er zum Besitz des Kayserthums gelangen konnte, vorhero die Ritterliche Würde erlangen muste, auch niemand solche Würde, es sey denn, daß er derselbigen vorhero selbst theilhafftig worden, andern ertheilen konnte. Sonst genossen auch die Ritter viel besondere Ehre und Vorrechte, indem selbigen der Titel derer Herren von andern beygeleget, sich selbst aber in öffentlichen Briefschafften in der mehreren Zahl Wir zu benennen ihnen vergönnet wurde, ja sie erlangten durch sothane Würde das Vorrecht ein besonderes und eigenes Siegel zu führen, an statt sie vorhero ihrer Eltern oder Verwandten Siegel gebrauchen musten, ingleichen güldene Sporn, und andere besondere Kleidung zu tragen, von ihren Unterthanen Ritterliche Steuern zu fordern, bey Ritterlicher Parole Versicherung zu thun, und andere Vorrechte mehr; hingegen aber wurde es vor die höchste Straffe gehalten, der Ritterlichen Würde wiederum entsetzet und degradiret zu werden, dessen Ursachen und Ceremonien von dem angeführten Honore de Sainte Marie in seiner 7 und letztern Dissertation mit mehrern beschrieben worden. Dithmars Geschichte der Ritterl. Johanniter-Orden, p. 1 u. ff.

Ritter-Schule oder **Ritter-Academie**, siehe *Academie*, im I Bande p. 241 u. ff.

Rittersdorff, ein Dorff in Thüringen, zur Graffschafft Gleichen gehörig.

Rittersdorff, ein Dorff im Thüringischen Kreyse, unter das Fürstliche Amt Freyburg gehörig. Wabsts hist. Nachr. vom Churfürst. Sächs. Beyl. p. 31.

Rittersdorff, ein Dorff im Thüringischen Kreyse, gehöret zu dem Amte Paulin-Zell. Wabsts hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. pag. 46.

Rittersfeld, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, welches zur Herrschafft Amplitz gehöret. Wabsts hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 133.

Rittersgrün, ein Ort im Ertzgebürgischen Kreyse, gehöret zu dem Amte Crottendorf. Wabsts hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 90.

Rittershausen, Kloster, siehe Riddagshausen.

Rittershofen, ein Ort in Nieder-Elsaß zwischen der Seltzbach und Sur gelegen, gehöret zu der Graffschafft Hanau, und ist ein Lehn vom heil. Röm. Reich. von Ichtersheim Elsaßische Topograph. I Theil, p. 12.

Rittershusius, (Conrad) ein berühmter Rechts-Gelehrter, wurde zu Braunschweig 1560 den 25 Septembr. gebohren. Sein Vater Balthasar war ein vornehmer Rechts-Gelehrter, und zugleich der Basileanischen Collegiat-Kirche Canonicus und Senior. Nachdem er daselbst in der Stadt-Schule so wol in der Griechischen als Lateinischen Sprache, wie auch in der Red- und Dicht-Kunst guten Grund geleget, begab er sich auf die Universität zu Helmstädt, mit dem Vorsatz, die Theologie zu studiren. Vorhero aber suchte er sich in der Philosophie und in der Griechischen und Hebräischen Philologie fest zu setzen, darinnen er es auch so weit gebracht, daß er die meisten Psalmen Davids in die Lateinische Sprache wohl übersetzet, wie ihm Burtorff selbst den Ruhm giebt, ingleichen auch die kleinen Propheten, welche zu Amberg 1604 in 8vo heraus gekommen. Hierauf schritte er zu der Theologie selbst, verwechselte aber nachgends selbige mit der Rechts-Gelehrsamkeit, und hörte deswegen Johann Borcholten 5 gantzer Jahre. Im Jahr 1581 verließ er Helmstädt und wandte sich nach Altdorff, allwo er bey den berühmten Juristen Donellus und Giphanius, den gantzen cursum juridicum wiederholet, und sodann mit dem letztern nach Ingolstadt gezogen, theils aus Liebe zu Giphanius, theils den berühmten Italiäner Sachinerus daselbst zu hören. Immittelst legte er sich auch auf die schönen Wissenschafften, und gleichwie er von den Griechischen Scribenten bereits auf Schulen den Homerus, Isocrates und Demosthenes fleißig gelesen, also machte er sich auf Universitäten über den Plato, Xenophon, Thucydides und andere. Unter den Lateinischen Scribenten aber hielt er absonderlich von dem Julius Cäsar viel. Weil ihm aber nicht unbewust war, wie verträglich einem Staats-Mann das Reisen wäre, so gieng er durch Ungarn, Böhmen und gantz Oesterreich. Unterwegs wurde ihm zwar die Raths-Stelle bey den Grafen von Solms aufgetragen; allein seine Neigung trug ihn mehr dahin, daß er sich auf Universitäten Ruhm erwerben möchte. Nach zurück gelegter Reise wurde er 1591 zu Basel Doctor, und bald darauf zu Altdorff erstlich zum Professor der Institutionen, und nachmahls der Pandecten ernennet. Diesem Amte stund er mit sonderbarem Nutzen seiner Zuhörer vor, und starb endlich 1613 den 26 May an der Schwindsucht, verschiedene gelehrte Schrifften hinterlassend, als da sind:

1. sententiæ *Julii Pauli cum scholiis Aniani*; Nürnberg 1594 in 8.
2. partitiones juris feudalis; Hanau 1659 in 8.
3. consilia Altorffina; ebend. 1603 in 4.
4. disputationes ad instituta.
5. jus Justinianeum, s. novellarum methodica explicatio; Straßburg 1629 in 4.
6. dodecadeltos s. in 12 tabb. leges commentarius.
7. differentiæ juris civilis & canonici, in 7 Büchern, Straßburg 1618 in 8.
8. commentarius in institutiones, ebend. 1618 in 4.
9. comment. in Oppiani libr. 4 de venatione & 5 de piscatione cum latina interpretatione & varia lectione, Leiden 1597 in 8 u. 1627 in 8.
10. Salvianus de providentia divina & extremo judicio, Altorff 1611 in 8 Nürnb. 1623. 8.
11. Guntheri Ligurinus cum commentario.
12. commentarius in fabulas Phædri, Leiden 1610 in 8.
13. commentarius in Porphyrium de vita Pythagoræ, Altorff 1610 in 8.
14. comment. in epist. Plinii, Amb. 1608 in 8.
15. Antonini imperatoris libr. 12 de vita sua græce & romane.
16. Collatio legum Atticarum & Romanarum.
17. de jure asylorum.
18. comment. de diversis regulis juris antiqui.
19. Lectiones sacræ, Nürnberg 1643. in 8.

20. de

20. de Jure vero annulorum, unter dem Namen Eggebertus Schaumius, Franckfurt an der Oder 1621, in 4.
21. Isidorus Pelusiota, gr. & lat. 1605 in Fol.
22. Not. in Plauti Querolum s. Aulularia, 1595, in 8.

Ubrigens unterhielt er auch, mit vielen andern Gelehrten durch Europa, mit dem berühmten Bischoff in Cytherien Maximus Margunius einen fleißigen Brief-Wechsel, dessen hymnos anacreonticos er aus dem Griechischen in dergleichen Lateinische Verse übersetzt und 1600 zu Augspurg heraus gegeben. Adam in vitis JCtor. Germ. Pansa in ipsius vita. Gebhard. in man. Rittershus. Freher in theatr. Witte in memor. JCt. dec. I.

Rittershusius (George) schrieb
1) eine Dissertation de osculis, Franckf. an der Oder, 1689 in 4, ingleichen
2) einen Tractat de asylis, Straßburg, 1624 in 8, welcher dem Tom. VIII Criticor. Anglor. einverleibet ist, ferner
3) Promulsidem errorum Irnerianorum, Straßburg 1669 in 4.

Fabricius in Bibliogr. antiq. Struvs Biblioth. Jur. p. 326.

Rittershusius (Nicolas) des vorigen Sohn, war zu Altorff 1597 den 15 Febr. gebohren. Er sahe sich an diesem seinen Geburts-Ort in der Historie, Genealogie, wie auch in der Mathematic und Griechischen und Lateinischen Literatur vortrefflich um. Hierauf begab er sich nach Helmstädt, allwo die Rechtsgelehrsamkeit sein Hauptwerck gewesen, wiewohl er erstgedachte Studien doch nicht liegen lassen. Nach diesem durchreiste er Franckreich, Engelland, Italien, Polen, Dännemarck und Holland, und machte sich mit den gelehrten Männern bekannt. Nach seiner Zurückkunfft wurde er 1634 Doctor beyder Rechte und Professor des Lehn-Rechts. Gleich hernach wurde ihm befohlen, die Institutiones, und 1649 die Pandecten zu lehren, worauf er 1670 den 24 August gestorben, genealogias Imperatorum, Regum, Ducum, Comitum, praecipuorumque aliorum procerum orbis christiani deductas, ab an. 1400 continuatas ad a. 1664 in Folio zu Tübingen 1674 gedruckt; Conclusiones de absentia: vitam *Julii* & *Pauli* und tr. de gradibus cognationum hinterlassend. Hoffmann in Programmate. Freher in theatro.

Ritter-Sitze, siehe Ritter-Güter.

Ritterleute (vollbürtige) *Nobiles seu Equites veri*, heissen diejenigen von Adel, die ihre Ahnen mit Schild und Helm beweisen können. Besold in Polit. p. 413.

Rittersbach, ein Ort nicht weit von Schwabach. Der Pastor daselbst gehöret mit zu dem Decanat, welches der Marggraf George Friedrich in Schwabach im Jahr 1563 verordnet hat. Falckensteins Schwabach. Chron. p. 41 u. 106.

Ritterspiel, siehe Turnier.

Rittersporn, siehe *Calcatrippa*, Cord. Hist. im V Bande, p. 170. Ingleichen *Delphinium*, Dod. Gal. im VII Bande, p. 468.

Rittersporn (Acker-) siehe *Calcatrippa*, Cord. Hist. im V Bande, p. 170.

Rittersporn (gelber) siehe Gelber Rittersporn, im X Bande, p. 694, ingleichen Jndianische Kresse, im XIV Bande, p. 644. u. f.

Rittersporn (Wild-) siehe *Calcatrippa*, Cord. Hist. im V Bande, p. 170.

Ritter-Stadt, nennet man diejenige Stadt, welche einem von Adel unterworffen ist.

Ritter-Stand, siehe Ritterschafft.

Ritter-Täge, Lat. *Conventus Nobilium*, heissen diejenigen Zusammenkünffte oder Versammlungen der freyen Reichs-Ritterschafft, welche dieselbe nach Art der Reichs-Grafen und Reichs-Städte vor sich ins besondere anstellt, und sich auf denselben über ihre eigenen Angelegenheiten berathschlagt. Es werden aber dieselben in allgemeine, oder solche, da alle freye und ohnmittelbare Reichs-Ritter aus allen drey Classen an einem gewissen Orte zusammen kommen, oder in besondere unterschieden, da nehmlich bloß ein einziges Collegium vor sich ins besondere mit einander zu Rathe geht. Es wird aber, zu denselben niemand gelassen, der nicht seine vier ritterlichen Ahnen erweisen, noch sich sonst denen ritterlichen Statuten gemäß dazu legitimiren kan. Wenn allgemeine Ritter-Täge gehalten werden, so führet eine Classe nach der andern Wechsels-Weise das Directorium, und kommt alsdenn die convocirte Reichs-Ritterschafft, wenn das Directorium an Schwaben ist, zu Nördlingen, wenn es an Francken ist, zu Mergentheim, und wenn die Rheinische Ritterschafft das Directorium hat, zu Speyer zusammen, doch ist im Jahr 1608 zu Speyer beschlossen worden, daß die Schwäbischen Ritter-Tage hinführo in Eßlingen sollen gehalten werden. Zu den Ritterschafftlichen Krayß-Tägen aber ist kein gewisser Ort bestimmt, sondern ein jedes Directorium erwählet nach Belieben und zu besserer Commodität und Sicherheit mehrentheils einen mitten im Krayse. Ehemahls wurden dergleichen Ritter-Täge alle Jahre gehalten, itzo aber bindet man sich so genau nicht an die Zeit, sondern wenn ein Ritter-Tag zu halten, so bestimmt das Directorium, an dem die Ordnung ist, die Zeit dazu. Wenn nun alle an gehörigem Orte und bestimmtem Tage früh um 7 oder 8 Uhr erschienen, so nimmt ein jeder, so bald sich der Director gesetzt, den ihm zugehörigen Ort ein. Nach dem Director folgen die Zugeordneten oder Deputirten, die übrigen aber rangiren sich nach dem Alter und Zeit ihrer Reception, doch läst sich diese bey denen Ritter-Tägen eingeführte Ordnung nicht auf andere Seßionen und Prärogativen der Reichs-Ritterschafft extendiren. So bald man mit den Ritter-Sitzen fertig, und alles stille ist, läst der Director dem anwesenden Adel durch den Syndicum Danck sagen, daß er auf sein gebührendes Einladen in so grosser Menge erschienen, und zugleich bitten, daß er die wichtigen Ursachen dieser Zusammenkunfft aus der Proposition selbst abzunehmen, auch alles, was zur Wohlfahrt der sämmtlichen Ritterschafft nöthig, mit berathschlagen helffen möchte. Wobey denn zu mercken, daß diejenigen, so zum ersten mahl bey einem solchen Ritter-Tag erscheinen, nicht eher zu denen öffentlichen Deliberationen gelassen werden, als bis sie in aller

Gegenwart die Ritter-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben, mit ihrem gewöhnlichen Petschafft besiegelt, und durch einen Handschlag versichert haben, daß sie alles, was von ihren Vorfahren in besagter Ordnung statuirt worden, heilig halten wolten. Wenn dieses vorbey, wird die Proposition durch den Director oder Präsidenten des Collegii gethan, der solche insgemein durch den Syndicum ablesen läst. So bald die Proposition zu Ende, so pfleget entweder derjenige, der das erste Votum giebt, in aller Namen, oder ein jeder insonderheit, wenn ihn die Reihe zu votiren trifft, dem Directorio zu antworten: Er hätte aus der verlesenen Proposition zur Gnüge ersehen, aus was vor wichtigen Ursachen man genöthiget worden, einen Ritter-Tag anzustellen, danckte anbey dem Director vor seine Treue und Sorgfalt, womit er sich die Affairen der Reichs-Ritterschafft liesse angelegen seyn, und wolte seines Orts alles beytragen, was die Reichs-Ritterschafft in Ansehen und erwünschtem Wohlstande erhalten könnte. Hierauf sammlet der Director die Stimmen derer Gegenwärtigen, thut die ihm schrifftlich überschickten Vota derer Abwesenden dazu, und giebt endlich zu letzt auch das Seinige. Bey denen allgemeinen Ritter-Tägen, hatte vor diesem die Schwäbische Ritterschafft das erste, die Fränckische das andere, die Rheinische das dritte, und die Elsaßische das vierte Votum. Wenn nun die Vota gleich waren, so wurde dasjenige zum Schluß gebracht, welches zwey beliebten; Bey denen Ritterschafftlichen Krayß-Conventen aber wird im Votiren nach der Seßions-Ordnung verfahren. So bald die Vota gesammlet sind, wird der Schluß nach denen Majoribus gemacht, wenn aber die Vota gleich sind, wird zum andern, dritten und mehr mahlen herum gefragt, bis entweder von allen, oder doch dem grösten Theil etwas gewisses beschlossen worden. Wenn nun endlich von dem Director der Schluß nach denen meisten Votis gemacht ist, so wird derselbe, um solchen publiciren zu können, von dem Syndico des Collegii in einen Receß gebracht, von allen unterschrieben, und mit gewöhnlichen Petschafften besiegelt, sodann das Original in das Archiv beygelegt, und der Ritter-Tag mit einem Dancksagungs-Compliment an alle Anwesende geendiget. **Von Flemming** vollkommen Deutscher Soldat, p. 721 u. f.

Ritter-Tafel, siehe **Ritter-Recht**.

Ritter-Zehrung, *Stips equiti in transitu præbenda*, wenn solche jemanden auf freyer offener Strassen, obzwar ohne gewaltsame Thätlichkeit, sondern nur mit Drohen und Pochen, auch Schrecken-vollen Zeichen, als wenn einer dem andern das bey sich habende Geld, Kleider, u. s. w. mit Gewalt zu nehmen oder ihn gar zu erstechen oder zu erschüssen drohet, u. d. g. abgejaget wird; so hat alsdenn nach denen gemeinen beschriebenen Rechten wider einen solchen Freveler die auf den ordentlichen Strassen-Raub gesetzte Todes-Straffe statt. **Carpzov** in Pract. Crim. P. II p. 90 n. 70. Siehe übrigens **Raub**, im XXX Bande, p. 1046 u. f.

Ritt-Geld, *Merces pro equo cursorio*, heist bey dem Postwesen dasjenige Geld, welches vor die ausserordentlichen Couriers- und Staffetten-Ritte bezahlt werden muß. Und haben nach der **Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Post-Ordnung** von 1713. §. 52. diejenigen, so bey einem solchen Staffetten-Lauffe Dienste leisten, ihre Vergnügung aus dem Ober-Post- und andern Aemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten.

RITTI, Stadt, siehe *Rhittium*.

RITTIUM, Stadt, siehe *Rhittium*.

Rittli, wird bey den alten Scribenten der Ort in der Schweitz Jmbauen genennet, von dem im XIV Bande, p. 573 gehandelt worden.

Rittmäuse, siehe **Maus**, im XIX Bande, p. 2232.

Rittmeier (Christian) schrieb Cautelarum Centuriam I & II, Braunschweig 1681 in 4. ingleichen de Jure reformandi, und als ein Ungenannter sich dargegen setzte, kamen darauf von ihm zum Vorschein Vindiciæ Rittmeierianæ Juris reformandi, die zu Coblentz, Hildesheim, und andern Orten gedruckt, aber in Examine Vindiciarum Rittmeierianarum widerlegt worden. Ausser diesen aber hat man noch von ihm Christl. Erinnerung der Reformirten Profeß. Theolog. zu Heidelberg, Heidelb. 1707 in 4. **Struvs** Bibl. *Jur.* p. 424, 790 u. f.

Rittmeier (Christoph Heinrich) *ein Lutherischer* Gottesgelehrter, war 1671 den 30 Jenner zu Helmstädt gebohren. Seine Auferziehung hatte er grösten theils seinem Groß-Vater mütterlicher Seiten, dem berühmten **Christoph Schradern**, zu dancken, wodurch er so weit gebracht worden, daß er im 18 Jahre die Academischen Studien antreten konnte. Nachdem er dieselbe etliche Jahre unter den Helmstädtischen Professoren **Meibom** und Cörnern rc. getrieben hatte, gieng er nach Leipzig und Halle, und that hernach eine Reise nach Holland. Nach seiner Zurückkunfft ward er in Helmstädt 1698 ausserordentlicher Professor der Weltweißheit, und kurtz darauf Professor der Griechischen Sprache. Im Jahr 1710 bekam er die ordentliche Profeßion des alten Testaments. Er hatte in der Griechischen und den Morgenländischen Sprachen eine ungemeine Känntniß, und verstund auch die Frantzösische, Italiänische, Englische und Holländische Sprache. Er war immer kräncklich und mit scorbutischen Zufällen beschweret, und starb 1719 den 4 August. Man hat folgende Schrifften von ihm:

1. Eliakim Banzi Rhodigini clavis Gemarica, versione & notis illustrata, Helmstädt, 1697.
2. Epicteti enchiridii priora capita rabbinice versa, animadversionibusque illustrata;
3. Disquisitiones 18 animadversionum exegeticarum ad SS. insigniora loca, ex Gerh. Titii recitationibus ineditis collectas; Helmstädt 1717 von 15 Bogen.
4. Hildebrandi antiquitates ex universa S. Scriptura collectas.
5. Ej. Περὶ νηστείας λόγον.
6. Versionem atque annotationes in Theophyla-

phylacti ἀνεκδότους huc usque commentarios super initium Cap. II Hoseæ, Helmstädt 1702.
7. Georgii Calixti exegeticam recensionem Psalmi I;
8. Photii de consolatione ad Eusebiam libellum;
9. Synopsin doctrinæ christianæ;
10. Conringiana epistolica;
11. Νείλου Ἐπισκόπου καὶ μάρτυρος κεφάλαια.
12. Orat. de palingenesia studii philogici, primis reformatoribus viam sternente, Helmstädt 1698.
13. Orat. de bono academiæ;
14. Dissert.
   a) De armatura spirituali.
   b) De analysi apostolo desiderata, ad Phil. I, 23. Helmstädt 1702.
   c) De תו s. Signo frontis bonorum Israëlitarum, 1711.
   d) De philosophia *Epicteti*, Helmstädt 1703.
15. De ἐκλεκτῇ κυρίᾳ, ebend. 1706.
16. De nomenclaturis mortis emphaticis ex nov. test. ebend. 1710.
17. De nominibus divinis stylo scripturæ sacræ rem amplificantibus, Helmstädt 1705.
18. De quotidiana christianorum morte & resurrectione;
19. Philologematum Sacrorum, apospasma ex epistolis Paulinis; Helmstädt 1705.
20. Προπύλαιον in Psalmos;
21. Progr. de græcæ philologiæ ambitu;
21. De Sceptro Messiæ;
22. De vario hebræor. reipublicæ statu sub judicibus, ebend. 1712.
23. Progr. de philologiæ usu & jucunditate, Helmstädt 1699.
24. De Kirjath Sepher, ebend. 1711.
25 De hodierno christianorum græcorum statu, ebend. 1710.
26. De præstantissimo solidæ eruditionis adjumento, lingua græca,
27. De adminiculis studii sacri exegetici &c.
Er kriegte mit dem Herrn von der Hardt einen Streit wegen der Frage: Ob die Psalmen Oden zu nennen.

Leporius Leben der Gelehrten. Gelehrte Zeitungen 1719.

Rittmeier (Johann) des vorhergehenden Christoph Heinrichs Vater, war 1636 den 18 November zu Braunschweig gebohren, woselbsten sein Vater Hanß Rittmeier ein Kauffmann gewesen. Seinen Schul-Studien hat er in seiner Vaterstadt in der dasigen Martins-Schule mit solchem Fleisse obgelegen, daß er im 18 Jahre seines Alters nach Helmstädt auf die Universität gehen konnte. Daselbst legte er sich Anfangs auf die Philosophie, nachgehends applicirte er sich auf die Theologie, und blieb bis ins 4te Jahr daselbst. Als sich aber in Helmstädt die Pest eingeschlichen, wandte er sich nach Ahlem, wurde aber gleich das folgende Jahr auf Recommendation D. Conrings von Hertzog Rudolph August zu Braunschweig zu Dero beyden Durchl. Printzeßinnen Töchter Informator beruffen. Als aber in Helmstädt 1665 eine Prediger-Stelle vacant wurde, so hat vorgedachte Herrschafft ihn zu solchem Amte recommandiret, daß er selbiges Diaconat überkommen und darinnen an dem Sonntage Rogate seine Antritts-Predigt gehalten. Er erwählte demnach noch in solchem Jahre zu seiner Ehegattin des berühmten Probsts, Christoph Schraders, jüngste Tochter, Jungfer Maria Elisabeth, so ihm am 28 November gedachten 1665 Jahres, nebst dem Magister-Tittul beygeleget ward, mit welcher er 10 Kinder erzeuget. Im Jahr 1669 erhielt er die Vocation zum Archi-Diaconat an dasiger Kirche; und als der Probst der Marienberger-Probstey vor Helmstädt 1690 verstarb, so wurde ihm folgendes Jahr drauf von Durchl. Herrschafft von Braunschweig diese Probstey conferiret, so er nebst seinem Predigt-Amte bis an das Ende seines Lebens mit aller Treue und Sorgfalt verwaltet. Er ist 1698 in dem 62 Jahre seines Alters verstorben. Sein von ihm edirtes himmlisches Freudenmahl und Betrachtungen vom Heil. Abendmahl sind in vieler Menschen Händen, und nicht ohne Erbauung. Meybaums Chron. des Klosters Marienberg, p. 93.

Rittmeier (Theodor Wilhelm) siehe Ritmeier.

Rittmeister, siehe *Capitaine de Cavallerie*, im V Bande, p. 655.

Rittmeister-Geld, heist in denen Kriegs-Rechten dasjenige Geld, welches einem Rittmeister auf ein iedes gerüstetes Pferd in der Musterung paßiret und gut gemachet wird; und ist solches vornehmlich in der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung von 1570 Art. 14. vor iedes Pferd des Monats auf einen Gülden gesetzet.

Rittmitz ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth, liegt im Leipziger Creyße, und stehet unter dem Amte Leißnig und Döbeln. Webers Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 75.

Rittmüller oder **Ritmüller** (Balthasar Rudolph) Pfarrer zu Grüningen, blühete in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, vertheidigte des Hartzgerodischen Diaconi, Emanuel Philipp Paris, vorgegebene Erscheinung, und ließ eine Schrifft in Druck gehen, so den Titel hat:

1) Strahl göttlicher Gesichte, Gotha 1710 in 4. von 11 Bogen, darinnen er vertheidiget, daß es zwar nach geschlossenem Canone keine Doctrinal-Gesichte, aber wohl monitorias oder moralische Erscheinungen gebe. Im folgenden Jahr gab er
2) Eine Beantwortung dessen, was Schulenburg darwider geschrieben, ebenfalls zu Gotha in 4. von 9 Bogen und noch weiter
3) Erhebliche Ursachen, warum er auf Schulenburgs Tractat: Uberzeugung der falsch gerühmten Hartzgerodischen Vision betitelt

nicht antworte, auch in 4 von 5 Bogen heraus.

Unschuldige Nachrichten. Siehe auch Walchs Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Theil p. 782 u. f. V Theil p. 1042 u. f.

Rittner (Andreas) ein Historicus, gebohren 1609, den 4 November, zu Tangermünde in der Marck, studirte erst Theologie, hernach aber, weil er in einer Griechischen Rede, die er zu Magdeburg öffentlich halten wollen, nicht fortkommen können, die Rechte, hielt sich geraume Zeit zu Wittenberg auf, wurde 1637 Secretarius, 1640 Rathsherr, und 1642 Bürgermeister zu Tangermünde, schrieb ein Altmärckisches Geschicht-Buch, welches in **Küsters** antiquitatibus Tangermundensibus steht; allwo man auch von dessen Leben Nachricht findet.

Rittner (Andreas) ein wohlverdienter Prediger in Berlin, gebohren zu Tangermünde in der Alten Marck 1646, wurde nach seinen Academischen Jahren, in denen er sich die Magister-Würde erworben, anfänglich 1669 Rector zu Perleberg, und 1671 zu Saltzwedel, in folgenden Jahr aber Pastor und Inspector zu Havelberg, hierauf 1681 Diaconus an der St. Nicolai-Kirche in Berlin, und 1685 Prediger an der Marien-Kirche allda, allwo er auch 1721 verstorben, nachdem er 3 Jahr im Schul-Stand und 49 Jahr in der Kirche gedienet, und 51½ Jahr in der Ehe gelebet hatte. **Fortgesetzte Sammlungen von A. und N.** 1728 p. 395. **Grosse Jubel-Priester-Historie** II Theil p. 163.

Rittner (Wilhelm) der Gottes-Gelahrtheit Licentiat und Dom-Prediger an der Dom-Kirche zu Halberstadt, war zu Berlin 1694 den 8 October gebohren. Sein Vater ist der vorhergehende Andreas Rittner, Prediger zu Berlin. Er studirte zu Helmstädt und Jena. Im Jahr 1718 ward er zu Helmstädt Licentiat der Gottes-Gelahrtheit, nachdem er seine Disputation de Signis extremi judicii Luc. XXI öffentlich vertheidiget, bey welcher seine Lebens-Beschreibung befindlich ist. An den Dom kam er ebenfalls 1718. Im Jahr 1729 ließ er die Augspurgische Confeßion drucken, sammt angehänter Methode, wie er 1730 darüber geprediget. Deßgleichen ließ er 1732 das Examen drucken, so er mit den durch Halberstadt gezogenen Emigranten angestellt, welches in der zu Leipzig heraus gekommenen Emigranten-Historie nachgedruckt, und so wohl als die Anrede an andere Saltzburger sehr gerühmet wurden, welche bey Herr Boysens Predigt von der Befestigung des Hertzens stehet. In Sinceri Sammlung von Cantzel-Reden findet sich auch im III Theile p. 233. u. f. eine Predigt von ihm der Gemeinschafft mit Christo aus 2 Tim. II, 11-13. in einer Wochen-Predigt nach dem I Advent erwogen. Er besitzt eine schöne Bibliothec. **Götterns Europa** I Theil.

RITTORNELLO, ist in der Music eine kurtze Zusammenstimmung der Instrumente zwischen den Arien.

RITUALE, der Titel eines Buchs bey denen Jüden, siehe **Machsor**, im XIX Bande, p. 86.

RITUALE ROMANUM, ist eine von denen Römischen Kirchen-Agenden, in welcher alle und jede Ceremonien, so bey Pflegung des Kirchen-Dienstes beobachtet werden, verzeichnet stehen. Es haben einige Orden, und unter diesen die Prämonstratenser ihr besonderes Rituale.

RITU NUPTIARUM (DE) siehe *Nuptiarum (de ritu)* im XXIV Bande, p. 1694.

RITUS, siehe **Mode**, im XXI Bande, p. 700, ingleichen **Ceremonie**, im V Bande, p. 1873 u. f.

RITUS, die Gewohnheit, Weise, die väterliche Satzung, wohl hergebrachte Ordnung und Ceremonie, so bey Pflegung des Kirchen-Dienstes oder andern solennen Handlungen pflegen beobachtet zu werden.

RITUS NUPTIARUM, das Heyraths- oder Hochzeit-Gepränge, siehe **Hochzeit**, im XIII Bande, p. 322. u. f.

RITUS PAGANORUM, siehe *Pagania*, im XXVI Bande, p. 214.

RITUS QUO PONTIFEX MANUM RECENS CREATI PURPURATI ANNULO EXORNANS VOTI ETIAM ET SUFFRAGII FACIT COMPOTEM, siehe **Mund zuschliessen und öffnen**, im XXII Bande, p. 819.

RITUS QUO PURPURATIS RECENS CREATIS A PONTIFICE SILENTIUM INJUNGITUR, siehe **Mund zuschliessen und öffnen**, im XXII Bande, p. 819.

RITU VESTALIS CAPIUNDI (DE) siehe *Papia Lex, de Vestalis capiundi ritu*, im XXVI Bande, p. 705.

RITUUM CONGREGATIO, siehe *Congregatio rituum*, im VI Bande, p. 974.

RITZ, siehe **Reis**.

Ritz, bey den Medicis, siehe *Rima*.

Ritz, heißt bey den Bergleuten ein Schramm, so sie ins Gestein hauen, daß sie Stücke und Keile darein setzen können, und verschrämmte Wände damit loßgewinnen; Wenn nun auf solche Weise eine Wand weggebracht wird, heissen sie es geworffen. **Berginform.** Part. II. f. 76. **Bergbausp.** Lib. III. c. 6. §. 12. u. ff.

Ritz oder Rietz, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Chur-Creyße gelegen, und unter das Churfürstl. Amt Beltzig gehörig. **Wabsts Historische Nachrichten vom Churfürst. Sächs.** Beyl. p. 20.

Ritz oder Rizzo, ingleichen Riz (David) ein Italiänischer Musicus, eines armen Musici zu Turin Sohn, gieng mit des Savoyschen Gesandten Suite mit nach Schottland, und als er von demselben bey seiner Retour abgedancket wurde, war er so glücklich, daß er in der Königin in Engelland Mariä Capelle aufgenommen, und kurtze Zeit darauf zum Staats-Secretario gemacht ward. Ein mehrers siehe unter dem Artickul **Marie von Stuart, Königin in Schottland**, im XIX Bande, p. 1437, ins besondere p. 1441. u. ff.

Ritz

Riz (Frantz Andreas) war um das Jahr 1741 Canonicus Honorarius bey der Cathedral-Kirche des Heil. Geistes zu Königsgrätz in Böhmen. Schumanns Geneal. Handbuch I Th. p. 201.

Riz der Gurgel, siehe *Glottis*, im X Bande, p. 1700.

Riz des Gurgelzäpfleins, siehe *Rimula Laryngis*.

Riz zu dem Trichter, ist die vordere Mündung der Wassergänge des Sylvii, welche in der dritten Kammer des Gehirns anzutreffen; Sie wird auch sonst die Scham genennet, und ist in dem X Bande, p. 614 unter dem Artickel Gehirn ausführlicher beschrieben worden.

Rizard, ein Friesischer Fürst, siehe Rizerd.

Rizbüttel, Rizebüttel oder Rizenbüttel, ingleichen Rizebüttel, Schloß und Flecken mit einem dazu gehörigen Amt, an der Küste des Hertzogthums Bremen, wo die Süder-Elbe sich mit der Nordsee vereiniget, gräntzet zur Rechten an das Wurster-Land, zur Lincken an das Land Hadeln, bestehet aus den 2 Kirchspielen, zum Groden, und zur Döse. Die Stadt Hamburg hat die Herrschafft darüber, welche es schon vor 300 Jahren eigenthümlich besessen, und folgender gestalt an sich gebracht hat: Die beyden Brüder die Lappen, Wilcken und Wolter, Gesessene auf Rizbüttel, verkaufften 1372 die beyden Kirchspiele Wolte und Groden im Lande Hadeln der Stadt Hamburg auf Wiederkauf. Dabey verschrieben sie sich den Hamburgern, daß ihnen das Haus Rizbüttel jedes mahl, wenn es nothwendig wäre, zu Dienste und offen stehen solte. Allein sie kamen solcher ihrer Zusage nicht nach, wodurch sie auch solches endlich verlustig wurden. Denn 1393 verbanden sich die Hamburger mit den West-Friesen gegen die Lappen, welche das Haus Rizbüttel besassen, und gewonnen das Schloß mit Gewalt. Aber im Jahr 1394 vertrug sich Wolder und Alverding die Lappen mit E. E. Rath zu Hamburg, wegen besagten Hauses Rizbüttel, und nahmen ein Stück Geld; ja sie überliessen ihre an das Haus und an die umliegende Güter habende Gerechtigkeiten und Ansprüche dafür. Sonst pfleget die Stadt Hamburg alle sieben Jahre ein Mitglied des Raths mit dem Tittel eines Amtmanns, dahin zu senden, welcher auf dem Amthause zu Rizbüttel residiret, und wöchentlich zwey mahl Audientz giebet. In der Gerichtlichen Audientz sitzen, nebst dem Actuario, die beyden Schultzen, welche von dem Rathe zu Hamburg, nach geschehener Präsentation, erwählet werden. Nachricht von der Stadt Hamburg, I Th. p. 288 und 326.

Rize (Warzen-) siehe Warzenrize.

Rize (Zungen-) siehe Zunge.

Rizebüttel, Schloß und Flecken, siehe Rizbüttel.

Rizeisen, ist fast wie ein Bergeisen, so man ins Gestein hauet, darein man Stücke und Keile setzen kan, verschrämte Wände damit los zu gewinnen, wenn auf solche Maaß eine Wand abgebracht wird, so heißt man es geworffen. Agricola de Re Met. Lib. VI. Jungh. R. Berginform. P. II. f. 76. Berward Phraseol. Metall. f. 16. Bergbausp. Lib. III. C. 3. §. 5. ingleichen post. Indic. Lit. R.

Rizen, oder gewaltsam verwunden, führet der heilige Geist als eine Art des Götzendienstes und der Trauer-Bezeigung an, 1 B. der Kön. XVIII, 28. Jerem. XVI, 6. Denn es war nichts gemeiners bey denen Heyden, als daß sie sich bey dem öffentlichen Gottesdienste mit Messern und Pfriemen ritzten, und zwar aus diesen Ursachen: 1) glaubten sie, daß ihre Götter sterbliche Menschen gewesen, und daß man daher mit solchem Rizen öffentlich ihre Traurigkeit darlegen müsse; 2) glaubten sie, daß durch Vergüssung des Menschen-Blutes die Götter versöhnet, und zum Mitleiden bewogen würden, alle Güte zu erweisen. Witsius Miscell. T. II. Exerc. 20. pag. 679. u. f.

Rizen, heißt mit einem Riz-Eisen arbeiten: Berginform. Part. II. f. 76. Bergbausp. post. Indic. Lit. R.

Rizen, Geschlecht, siehe Springenstein.

Rizenau, ein Amt mit etlichen Dörffern, im Hertzogthum Sachsen-Lauenburg, welches der Stadt Lübeck gehöret.

Rizenberg (Johann) der Weltweißheit Magister, und Protonotarius, war zu Hamburg gebohren, und 1535 zum Secretario derselben Republik erwählet, im Jahr 1555 stellete er zu Rostock Epitaphia virorum, meritis in ecclesiam & rempublicam clarorum ans Licht, und resignirte 1556.

Rizenbüttel, Schloß und Flecken, siehe Rizbüttel.

Rizerau (Barthold von) wird in einem alten Diplomate von 1262 den 13 Mertz, in welchem die Hertzogin von Sachsen Lauenburg, Helena, der Stadt Möllen, ein Dorf, Gultze, verehret, als Zeuge angeführet. Pfeffingers Braunschw. Hist. II Th. V B. 8. c. p. 785.

Rizerd, oder Rizard, von andern auch Beroald, oder Berthold genannt, ein Friesischer Fürst, folgte 534 seinem Vater Richold im Reiche, und hatte schon lange Zeit in Ruhe und Friede regieret, als er hernach von dem Fränckischen Könige Clotario angegriffen, überwunden und gäntzlich geschlagen wurde, worauf sich gantz Frießland diesem Fränckischen Könige unterwerffen müssen. Jedoch soll Clotarius den Adelgild, des Rizerds Sohn, zum Könige darüber bestellet haben, welchem eine achtzigjährige Regierung zugeschrieben wird. Andere Scribenten hingegen wollen von dieser Niederlage und Unterwerffung der Friesen an die Francken nichts wissen, und halten dafür, daß Beroald der Sachsen, als Nachbarn und Bundsgenossen der Friesen, ihr König gewesen, und diese Niederlage erlitten habe. Der Friesische Fürst Rizerd aber habe, nach Beroalds Tode, wider den Fränckischen König, Dagobert, welcher ihm bereits auf der einen Seite Westphalen entrissen, und hiernächst auf der andern Seite gegen Holland, welches zu selbiger Zeit unter das Fränckische Reich gehörte, Krieg geführet, worinnen er auch soll ums Leben gekommen seyn. Ubb. Emm. rer. Frisic. L. III.

Rizericus von Mutina, ein Gefährte St. Francisci, wird auch Ricerius, Rigerius, Richerius geschrieben. Sein Gedächtniß-Tag ist der 7 Febr.

Rizingen, Graffschafft, siehe Rixingen.

Rizpa, siehe Rizpa.

Ritzsch (Timotheus) ein Leipziger Buchhändler, und Chursächsischer Zeitungsschreiber, schrieb den

Leipziger Zeitungs-Courier;

und starb den 1 Febr. 1678, im 64 Jahr. Witte diar. biograph. Neumeister dissert. de poetis german seculi XVII præcipuis.

Riu, ein alt Deutsches Wort, welches heut zu Tage Ruhe ausgesprochen wird. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 144.

Riva, ein Hafen am Genffer-See im Pais de Vaud, in der Schweitz, nahe bey Lausanne im Canton Bern, allwo man zu Schiffe gehet, wenn man über den Genffer-See fähret. Dieser Hafen wird durch ein festes Schloß beschützet. Es wollen zwar einige vorgeben, daß das Ungezieser die Schiffarth gantz beschwerlich mache; allein es befindet sich in der That gantz anders.

Riva, ist 1) eine kleine Stadt an dem nördlichsten Theil des Gardersees, in dem Stifft Trident gelegen. Das Schloß heist Rocca, und der Stadt selbsten geben die Deutschen den Namen Reiff. Lateinisch heisset sie Ripa, und ist dem Stiffte von Carln dem Grossen geschencket worden; 2) eine kleine Stadt an dem Nordlichen Theil des Comersees (Lago di Como) gelegen, welche etwas befestiget ist, und zu der Graffschafft Chiavenna gehört. Hier werden die Güter eingeladen, welche über gedachten See nach Mayland gehen. Eigentlich sind es zwey nicht weit von einander entfernte Oerter, deren der eine Riva di Mezuola, der andere aber Riva nuova heist.

Riva, eine sehr alte adeliche Familie zu Venedig, welche am ersten mit die Inseln von Venedig bewohnet, und einen Procurator von San Marco schon 1314, als deren nicht mehr als drey seyn durften, gehabt hat. Im Jahr 1618 war einer aus dieser Familie, Namens Raphael, welcher in dem Dominicaner-Orden sich befand, Bischoff zu Chiozza. Jacob von Riva hat 1649 einen grossen Sieg wider die gantze Türckische Flotte befochten, und sein Bruder Faustinus hat der Republic gleichfalls nützliche Dienste geleistet. Es führet dieses Haus Gold mit einer blauen rechtsqueren Binde, beladen mit drey Lilien von Golde. Amelot de la Houß. hist. du gouvern. de Venise p. 553.

Riva (Hippolytus) ein Neapolitaner, war ein Clericus regularis, und in allen Wissenschafften bewandert, wurde 1605 den 31 August Bischoff zu Stabia, regierte 22 Jahr sehr löblich, und starb 1627 unter Urban VIII. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 663.

Riva (Ludwig von) s. Ripa.

Riva (Polydorus a) s. Ripa.

Riva (Raphael) s. Ripa.

Riva Bianca, sonst *Leucogæus* und *Leuce Acte*, siehe *Leucogæus Collis*, im XVII Bande, p. 676.

Riva Bianca, *Ripa albæ*, eine Stadt auf der Küste des Königreichs Barca in Africa.

Riva di Chieri, eine Stadt in Piemont in Italien.

Rivadavia, Stadt, s. Ribadavia.

Rivadeo, Stadt, siehe Ribadeo.

RIVADIUM, Stadt, s. Ribadeo.

RIVAGE, siehe Gestade, im X Bande, p. 1298, ingleichen Ufer.

Rivage (Sieur du) siehe de la Mesnardiere, im XX Bande, p. 1105. u. f.

Rival (Peter) hat geschrieben Dissertations historiques & critiques sur divers sujets, contre le P. Daniel & l' Abbé Vertot, Amsterdam 1728 in 3 Duodezbänden.

Rivaldinus oder Raveldinus, der 28 Bischoff zu Forlimpopoli, erwählt im Jahr 1270, hat dem zu Imola 1580 angestellt gewesenen Provincial-Concilio mit beygewohnet, und ist 1285 gestorben. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. pag. 606.

RIVALES, heissen in denen Rechten diejenigen, so durch einen Bach ihr Wasser leiten oder aus demselben holen. l. hoc Jure. ff. de aqua quotid. Oder zwischen deren Aeckern ein solcher Bach hinflüsset, welcher aber durch seinen ungewissen und veränderten Lauf gar öffters Gelegenheit zum Streite und Zancken unter ihnen verursachet. l. 1. ff. eod. Pratejus, Brissonius.

RIVALES heissen auch die Mitbuhler, so bey einer Weibes-Person zugleich mit Amour machen.

Rivalinus (Johann) ein Jesuite aus Ungarn, hatte eine sonderliche Liebe gegen das Marienbild, durch dessen Anschauen er allzeit innerlich erquickt wurde, schrieb, wiewohl ohne Namen, Fasciculum laudum B. Mariæ Virginis, und starb sehr jung 1587 im 19 Jahr. Alegambe Bibl. Script. Soc. J.

Rivalius (*Vincentius Maria*) ein *Dominicaner* von Bononien, wo er auch den Orden angenommen, lehrte die Philosophie und Theologie zu Bononien, Cremona und anderer Orten, wurde darauf Magister der Theologie, dann Inquisitor zu Bergomo von 1652 bis 1661, hernach zu Brescia von 1662 bis 1665, dann zu Piacenza, und starb um 1669, in Handschrifft hinterlassend, welche zu Bononien aufbehalten werden,

1) Catalogum illustrium virorum provinciæ Lombardiæ. Es ist solcher nach dem Alphabet eingerichtet, aber nicht gantz zu Ende gebracht, sondern erstrecket sich nur bis auf den Buchstaben T.
2) Dictata philosophica de nominum analogia, de transcendentibus, de principio individuationis.

Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. T. II. p. 630.

Rivallius (Aymarus) ein Frantzos aus Dauphine, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb

1) 5 Bücher historiæ juris civilis, Mayntz 1533 und 1539 in 8. Paris in 12.

ingleichen

2) Comment. in concordata regis Francisci & Leonis X.

ließ auch ein grosses Historisches Werck de Allobrogibus aus 9 Büchern bestehend in fol. so noch in Handschrifft lieget. Königs Biblioth. vet. & nova. Le Long Biblioth. histor. de France.

Ri-

Rivallo, wird mit unter diejenigen Könige gezählet, die über Britannien, ehe es unter der Römer Botmäßigkeit gekommen, regieret haben, und ist der 17 in der Ordnung.

Rivalta, Flecken und Schloß, siehe Ripalta.

Rivaltius (David) siehe Rivault.

Rivalto (Jordan de) ein Italiänischer Dominicaner-Mönch, welcher entweder von Ripalta in dem Mayländischen oder von einem andern Orte seinen Zunamen erlanget, wird von Frantz Redi in seiner Epistel intorno all' inventione degli occhiali wegen seiner grossen Beredsamkeit gerühmet, und daß er 1312 gestorben, und bey denen Dominicanern zu Pisa begraben liege. Er hat einen Band Predigten hinterlassen. Es scheinet aber, daß er mit dem Jordan de Pisis einerley sey, indem die meisten Umstände damit überein kommen. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 513.

Riva di Mezuola, Stadt, siehe Riva.

Rivandeau (Andreas de) ein Frantzos aus Poitou, florirte um 1566, und schrieb

1. Tragödien;
2. Frantzösische Gedichte in 10 Büchern;
3. Commentarium über Euripidis Electr.

la Croix du Maine biblioth. de France.

Rivandeau (Robert) ein Vetter des vorhergehenden, hat verschiedenes aus dem Lateinischen ins Frantzösische übersetzet. la Croix du Maine in Biblioth. de France.

Rivander (Peter) der Weltweißheit Magister und unterster Professor der Mathematic und Griechischer Sprache zu Franckfurt an der Oder, war von Schneeberg gebürtig, und starb 1680 den 29 May im 60 Jahre seines Alters. Man hat von ihm Themata & quæstiones de anima vegetativa, Franckfurt an der Oder, 1552 in 8. Budäi Thanatologia in Heineccii und Leuckfeldii Scriptor. rer. germ. T. II. p. 261.

Rivander (Zacharias) ein Lutherischer Gottesgelehrter, gebürtig von Leißnig in Meissen, war Superintendent zu Bischoffswerde, und widersetzte sich den so genannten Crypto-Calvinianis mit grosser Hefftigkeit. Dieserwegen zerfiel er mit dem Superintendenten zu Sorau, Peter Streubern, welcher ihn nebst seiner Ehefrau und einem Sohne, durch einen Studenten, den Rivander zum Lehrmeister seiner Kinder angenommen hatte, vermittelst eines vergiffteten Karpens, 1549 den 17 November in seinem 41 Jahre ums Leben bringen ließ. Man hat von ihm

1. eine Thüringische Chronicke, welche das erste mahl 1506 zu Franckfurt, und das andere mahl 1581 eben daselbst in 8 heraus kommen, sie ist auch 1596 in 8 heraus gegeben worden.
2. Fest-Chronicke, Halle 1601 in fol.
3. Bibersteinische Genealogie;
4. eine Postille.
5. Paßions-Predigten.
6. Lupum excoriatum wider D. Streubern, Wittenberg 1591 in 4.
7. Promptuarium exemplorum, 1592 in 8.
8. das 53ste Capitel Esaiä vom Leiden, Sterben, und Auferstehung JEsu Christi in XI Predigten, gedruckt zu Wittenberg 1586 in 4.
9. Vorschlag eine reine Lutherische Bibel zuzurichten.

Grossers Laußn. Merckw. Deutsche Acta Erudit.

Riva nuova, Stadt, siehe Riva.

RIVARIUS LACUS, See, siehe Wallenstäder-See.

Rivarola (Dominicus) war zu Genua von adelichen Eltern gezeugt. Er erlangte bald ein Canonicat in der Kirche St. Laurentius zu Genua, weil er sich aber mit dem Ertzbischoff daselbst nicht allzu wol vertragen konnte, so suchte er sein Glück anderwärts zu machen, und gieng nach Rom. Daselbst verschaffte ihm der Frantzösische Gesandte Zutritt zu dem Päbstlichen Nepoten dem Cardinal Borghese, der ihn in seine Dienste nahm, und ihm ferner des Pabstes Gewogenheit zu wege brachte. Der Pabst ertheilte ihm hierauf das Bißthum Aleria auf der Insel Corsica, gab ihm aber dabey Befehl zu Rom zu bleiben, ohngeachtet seine Feinde ihn durch Verleihung solcher Würde von Rom zu entfernen gemeynet hatten. Bald darauf, nemlich 1608, ward er Ertzbischoff zu Nazareth, und gieng als legatus extra ordinem nach Franckreich, um den König von dem Kriege wider das Haus Oesterreich abzuhalten, setzte auch, ohngeachtet der König vor seiner Ankunfft entleibet ward, dennoch seine Reise nach Paris fort. Als er hernach wieder zurück gekommen war, und dem Pabst in verschiedenen Angelegenheiten gute Dienste geleistet hatte, machte ihn derselbe davor 1611 zum Cardinal-Presbyter, mit dem Titul S. MARTINI IN MONTIBUS, und beehrte ihn sonst mit unterschiedenen Ehren-Aemtern. Nach der Zeit hat er den Gregorius XV und Urban VIII wählen helffen, und die letzten Jahre seines Lebens beständig zu Rom zugebracht, ausser daß er 1626 eine Reise nach Genua fürgenommen, da er aber den andern Tag nach seiner Zurückkunfft kranck worden, und im gedachten Jahre gestorben ist. Palatii fasti Cardinal.

Rivarola (Matthes) ein Genueser, war aus einem Adelichen Geschlechte gebohren. Er bekleidete Anfangs zu Parma in der St. Antons-Abtey die Stelle eines Abts, stifftete auch daselbst aus seinen eigenen Mitteln vor diejenigen Jungfrauen, welche zu Bewahrung ihrer Keuschheit das Kloster-Leben erwählten, gewisse Einkünffte, ward aber nachgehends im Jahr 1596 wiewohl wider seinen Willen zum Ertzbischoff in seiner Vater-Stadt von Clemens VIII ernennet. Er starb nach einer kurtzen, iedoch rühmlichen Regierung zu Parma an einer schweren Kranckheit 1600 in dem 64 Jahr seines Alters. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 903.

Rivarola (Octavius) ein Enckel des Cardinals Dominicus Rivarola, war zu Genua an

einem

einem ansehnlichen Geschlecht gebohren. Er ward de beyder Rechten Doctor, und in seinem 33 Jahr beyder Signaturen Referendarius, hernach Vicelegat von Romandiola, und nach einigen andern vornehmen Bedienungen Vice-Gouverneur zu Fermo und immerwährender Commendator der Abtey St. Nicolas zu Casula in der Dioces Otranto, endlich aber 1617 den 5 Junius Bischof zu Ajazzo, regierte daselbst viel Jahre, und starb 1652. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 500.

Rivarola (Paul Johann Baptista) wurde 1736 von der Republick Genua als General-Commissarius oder Statthalter auf die Insel Corsica geschickt, seinen Vorfahren Felix Pinelli, der durch sein hartes Regiment zu den damahls entstandenen Unruhen daselbst sehr viel beygetragen, ohngeachtet seine Zeit noch nicht um war, abzulösen.

Rivarolles (Marquis von) ein Frantzösischer Brigadier, wurde 1738 den 24 Februar an dem Frantzösischen Hofe zum Marechal de Camp erkläret.

Rivaruolo, eine kleine Stadt im Cremonischen Gebiete, welche zum Unterscheid eines andern Rivaruolo, so in dem kleinen Fürstenthum Bozzolo liegt, mit dem Zunamen di Dentro, das inwendige genennet wird, und den Titel einer Grafschafft hat.

Rivatus de Berengariis (Thomas) gebohren zu Amelia, war beyder Rechten Doctor, und nachdem er Anfangs Domherr zu Lüttich, Päbstlicher Caplan und Auditor di Rota S. gewesen, beförderte ihn Martin V im Jahr 1419 zum Bischoff von Vintimiglia. Er starb zu Rom den 27 Jenner 1422, und wurde daselbst in die Kirche St. Maria Maggiore begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 307.

RIVA VILLA, Stadt, siehe Wallenstadt.

Rivault oder Rivaltius (David) Herr von Flurance, war aus der Gegend von Laval gebürtig, da sein Vater Capitain des Schlosses de la Crote, ohnweit Laval, war, und 1571 gebohren. Er wurde mit dem Grafen von Laval, Guido XX, erzogen, that hernach eine Reise nach Italien und Holland, und ward 1603 Cammerjuncker bey Heinrichen IV. Hierauf begleitete er 1605 den jungen Grafen von Laval nach Ungarn, wo er sich aber nicht lange aufhielt, indem der Graf bald bey Comorra erschossen ward, da denn Rivault, welcher ebenfalls gar sehr verwundet worden, nach der Zeit sich gantz und gar den Studien widmete. Im Jahr 1611 ward er Unter-Lehrmeister des Königs Ludewigs XIII, und muste ihn in der Mathematic unterrichten, bekam auch in selbigem Jahre von dem Könige eine Besoldung von 3000 Pfund. Als 1612 der Lehrmeister des Königs Nicolas le Fevre gestorben war; erlangte er desselben Bedienung, und ward zugleich Staats-Rath. Aber ein verdrüßlicher Umstand nöthigte ihn die Königl. Dienste zu verlassen. Denn weil er einen Hund, den der König sehr liebete, mit Füssen von sich gestossen, weil er immer, indem er den König unterrichtete, an ihn hinan sprang, ward der König darüber so erzürnt, daß er den Rivault schluge. Es starb endlich derselbe 1616 im Jenner auf der Rückreise von Bayonne, wohin er auf Befehl des Königs (der ihm nach der Hand wieder gnädig worden, und ein Bißthum versprochen hatte) mit der Frantzösischen Printzeßin Elisabeth und künfftigen Gemahlin des Königs in Spanien gereist war. Er hat viele Schrifften hinterlassen, als:

1. les Etats, Lion 1596 in 12.
2. l'art d'embellir;
3. les elements de l'artillerie, Paris 1605 in 8.
4. preceptes d'Agapetus à Justinien;
5. le tableau de Cebes und andere.

Man hat auch eine Herausgabe von den Wercken des Archimedes, die er zu Paris 1615 mit Anmerckungen heraus gegeben. Die Gelehrten seiner Zeit geben ihm das Lob, daß er in der Mathematic sehr erfahren gewesen. Menage observ. sur Malherbe. Voss. de scient. mathem. c. 48. Colomesius Gall. Orient.

RIVE, siehe Gestade, im X Bande, p. 1298, ingleichen Ufer.

Rive (Amadeus de la) Prediger und Professor der Philosophie zu Genf, schrieb Theses philosophicas de principio Ethices, davon ein Auszug in der eilfften Abtheilung der Actorum Academicorum Lips. zu finden. Leipz. Gel. Zeit. 1736, p. 8.

RIVE DE LA DOSTRIE, ein Meerbusen, siehe Lepanto (Golfo di) im XVII Bande, p. 411.

Riven, die vornehmste Stadt in dem Strich Landes Badenoch, in Schottland.

RIVENÆ, Stadt, siehe Rieux.

Rivere de Volta, ein Fluß in Guinea in Africa, welcher gegen Süden läufft.

Rivere de la Ware, ein Fluß in Terra Canadensis, in America, läufft gegen Süden.

Riverius (Lazar) siehe Riviere.

Riverius (Stephan) siehe Riviere.

Rivern, Grafschafft, siehe Riviere.

Rivers (Grafen von) in Engelland. Anstatt daß alle andere Grafen in diesem Königreich sich von einem gewissen Ort zu tituliren pflegen; sind dieses die eintzige, welche einen Geschlechts-Namen dem Gräflichen Titul beyfügen. Vor Alters pflegten die von dieser Familie sich DE RIPARIIS oder Redvers, zu schreiben, wovon endlich Rivers entstanden. Anfänglich waren sie Baronen von Plimpton in der Grafschafft Devon; bis der König Heinrich I Richarden von Rivers zum Grafen von Devenshire und zum Herrn von Wight machte. Dessen Sohn Balduin von Rivers, ward deswegen, weil er es mit der Kayserin Mathildis wider den König Stephan gehalten, aus dem Reich verbannet. Doch sein Sohn, Richard von Rivers, erlangte wieder die väterliche Würde, und brachte sie auf 2 Söhne Balduin und Richard von Rivers, welche nach einander Grafen von Devonshire wurden, aber bey-

beyderseits, ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen. Hierauf folgte ihres Vaters Bruder Wilhelm von Rivers, von seinem Geburts-Ort de Vernon zugenamet. Sein Sohn Balduin von Rivers, starb noch bey seinem Leben, ließ aber von seiner Gemahlin Margarethen, einer Tochter Guarin Fitz-Geroldo, Balduinen von Rivers nach sich, welcher nach des Großvaters Tode den Titul eines Grafen von Devonshire erhielt, und 2 Kinder hinterließ, nemlich einen Sohn, Balduin von Rivers, den letzten Grafen von Devonshire aus diesem Geschlechte, indem er ohne Leibes-Erben starb, und eine Tochter Isabellen von Rivers, welche Wilhelmen de Fortibus, Grafen von Albemarle, heyrathete, und demselben einen Sohn gebahr, Namens Thomas, welcher gantz jung die Welt verließ, nebst einer Tochter Avelline, welche ihrem Gemahl Edmunden von Lancaster, ein groß Vermögen zubrachte, aber gleichfalls unbeerbt mit Tode abgieng. Hierauf kam die mit Rivers befreundete Familie derer Corteneys zu dem Gräflichen Titel von Devonshire. Hingegen den Titel eines Lords Rivers empfieng von dem Könige Heinrichen VI (sonder Zweiffel als ein Descendent von der weiblichen Linie des vorhin beschriebenen Geschlechts) der Ritter Richard Widdevil oder Woodvil, von dessen Geschlecht und Nachkommen unter Widdevil ein besonderer Artickel handelt. Nachdem die Würde eines Grafen Rivers ungefähr 140 Jahr verloschen gewesen, verneuete dieselbe König Carl I 1626 in der Person Thomas, Lords Darcy, Vicomten von Colchester. Dieser starb den 21 Febr. 1639 ohne männliche Erben. Seine Tochter aber Elisabeth, brachte vermöge einer absonderlichen Substitution alle natürliche Würden, und zuförderst den Titel eines Grafen von Rivers, auf den mit Thomas Savage gezeugten Sohn Johann, in dessen Familie, welche vermittelst der Linien von Worcester und Huntingdon von den ersten Grafen Rivers abstammet, solche Würde nachmahls geblieben. Siehe von dieser Familie den Artickel Savage. Camdens Britannia. *The compleat hist. of England*, vol. 2. *The peerage of England*. Heylin's help to English hist.

Rives (Dionysius de) ein in der Griechischen und Hebräischen Sprache wohlgeübter Capuciner von Avignon, lebte 1657, las die Bibel in ihrer Grund-Sprache alle Jahr 7 mahl durch, continuirte dieses 30 Jahre nach einander, und schrieb

1. De personis & locis scripturæ sacræ.
2. de significatione verbi creo, de mutatione sabbathi & de S. Petri primatu, Lion 1663 in 4.

Colomesius Gallia oriental.

Rivesaltes, Lat. *Ripæ altæ*, ein Flecken in der Graffschafft Roußillon, in Languedoc, allwo vortrefflicher Muscateller-Wein wächset.

Rivet, ist die äusserste Spitze vom Nagel, mit dem ein Pferd beschlagen ist, und welche oben zum Horn ausgehet.

Rivet (N. de) ein gelehrter Benedictiner-Mönch von der Congregation St. Maur, gebohren 1683 zu Constans in der Dioeces Poitiers, trat in der Abtey Marmoutier den 27 May 1705 in die Congregation. Er fieng 1724 an, eine Bibliotheque universelle des Auteurs François zu verfertigen, welche, wie die Journalisten des Savans urtheilen, sehr hoch zu ästimiren, weil es dem Verfasser weder an einer gründlichen Gelehrsamkeit noch an einer reiffen Beurtheilungs-Krafft gefehlet hat. Le Cerf Bibl. de la Congregation de S. Maur p. 427.

Rivet oder **Rivetus** (Andreas) wurde zu Maixent in Poitou den 1 August 1577 gebohren. Den Grund seiner Studien legte er zu Rochelle, und setzte dieselbigen zu Bearn fort, von dannen er wieder nach Rochelle kam, und 1605 zum Pastor der Kirchen zu Thouars verordnet wurde. Er stund bey dem Hertzoge von Thouars in grossen Gnaden, und wurde von demselbigen zu wichtigen Verrichtungen gebrauchet. Wie er dem auch von den Kirchen in Poitou 8 mahl als Abgesandter ist verschickt worden, und zwar unter andern 5 mahl zu einigen National-Versammlungen in Franckreich, darunter die letzte die Versammlung der Geistlichen zu Vitri in Champagne war, die 1617 gehalten wurde, und auf welcher er das Amt eines Präsidenten verwaltet. Es ward ihm auch auf eben dieser Versammlung die theologische Profeßion auf der Universität zu Saumur angetragen, die er aber ausschlug. Im Jahr 1620 wurde er nach Leiden zum Professor der Gottesgelehrsamkeit beruffen, welchen Beruff er auch auf 2 Jahr annahm. In dem folgenden Jahre that er eine Reise nach Engelland, daselbst, nachdem seine erste Frau gestorben, des Joachim Molinäus Tochter zu heyrathen, wurde auch damahls zu Oxford unter die Zahl ihrer Doctoren aufgenommen. Hierauf that er 1622 eine Reise nach Franckreich, und stellte sich der National-Versammlung zu Charenton, von welcher er Erlaubniß erhielt, wiederum nach Holland zu kehren, und seine Profeßion anzutreten, welcher er auch beständig vorgestanden, bis er 1647, oder wie andere vorgeben, 1651 gestorben. Er hat unterschiedene Schrifften hinterlassen, von denen die Lateinischen zu Roterdam in 3 Folianten, der I 1651, der II 1652 und der III 1660 zusammen gedruckt worden. In dem I Bande sind enthalten

1. Exercitationes in Genesin, welche besonders heraus gekommen, Leiden 1633 in 4.
2. Commentaria in Exodum, ebend. 1634 in 4.
3. Prælectiones in decalogum pleniores.

In dem II Bande stehen

1. Commentarius in Psalmos propheticos de mysteriis evangelicis, Leiden 1645.
2. meditationes in Psalmos septem pœnitentiales.
3. meditatio in psalmum XCI cum duabus epistolis, una de pestis contagio & fuga, altera de termino vitæ fatali an mobili, item cum homilia de origine erroris in causa religionis.
4. via vitæ sive meditationes in Psalmum CXIX, ebend. 1608.
5. commentarius in Hoseam prophetam & in cap. LIII Jesaiæ, Leiden 1625.
6. Isagoga ad Scripturam Sacram V. & Novi Testamenti, ebend. 1627 in 4.
7. Criticus sacer, Leiden 1612.

8. de justa & gratiosa Dei dispensatione circa salutem generis humani in 13 Disputationen.
9. collegium controversiarum inter Pontificios & orthodoxos, in 38 Disputationen, Leiden 1608.
10. Instructio præparatoria accessuris ad sacram Domini mensam.
11. de spirituali & unica vera manducatione corporis Christi & sanguinis ejus potu homilia.
12. de sacrificio nostri ipsorum homilia.
13. de quæstu magno in pietate cum animo sua sorte contento.
14. oratio de bono pacis & concordiæ in Ecclesia.
15. oratio valedictoria.
16. oratio in inauguratione scholæ Bredensis.
17. Epistola ad fratrem *Guill. Rivetum* de senectute bona.

In dem III Bande werden angetroffen

1. Catholicus orthodoxus sive summa controversiarum omnium inter orthodoxos & Pontificios, Leiden 1608 und vermehret 1617.
2. Jesuita vapulans.
3. Apologia pro SS. virgine Maria, Subjuncta est epistola apologetica adversus querelas *Ant. Godæi*, cum consideratione judicii viri docti de eadem apologia.
4. Disputationes theologicæ XI.
5. Decretum synodi nationalis ecclesiarum reformatarum Galliæ 1645 de imputatione primi peccati omnibus Adami posteris cum ecclesiarum & doctorum protestantium consensu.
6. Synopsis doctrinæ *Mosis Amyraldi & Pauli Testardi* de natura & gratia cum considerationibus & judiciis.
7. Epistola apologetica ad criminationes *Mos. Amyraldi* in virulenta præfatione ad pastores ecclesiarum reformatarum Galliæ, præfixa animadversionibus de gratia universali.
8. Annotata *Hug. Grotii* in consultationem *Georg. Cassandri* cum animadversionibus.
9. Examen animadversionum Hug. *Grotii* in animadversiones *Riveti*.
10. *Hug. Grotii* votum pro pace & in illud *Riveti* apologeticus.
11. Dialysis discussionis Grotianæ Rivetiani apologetici.
12. Mysteria Patrum Jesuitarum & pro iisdem statera adversus mantissam Jesuitæ *Forerii*, so er vorhero unter dem Anagrammatischen Namen Renatus Veridäus heraus gegeben.
13. Novissimæ horæ seu ultima vitæ clausula *Andr. Riveti*.

Uber dieses werden von seinen Schrifften noch folgende beym Meursius in Athen. Batav. p. 320 u. f. angeführt gefunden, als:

1. Responsio ad quæsita *Jo. Christii* sub titulo Excitoris ministrorum, 1600.
2. specimen præcipuorum paradoxorum papismi, ex præcipuorum Doctorum pontificiorum scriptis exhibitum, 1603.
3. defensio libertatis christianæ in sobrio usu ciborum, 1605.
4. responsio ad declarationem Oliv. Engverrandi, 1607.
5. Triumphus veritatis adversus *Guil. Bailium*, 1610.
6. defensio duarum epistolarum & præfationis libri Phil. Mornæi Plessei, cui titulum fecerat: mysterium iniquitatis seu historia papatus, 1612.
7. defensio historiæ papatus contra responsionem *Nic. Coeffetelli*, 1617.

Es sind auch viele Briefe von ihm bekannt, die er mit der Madlle. von Schurmann über die Frage gewechselt, ob es nöthig oder nicht, daß das Frauenzimmer gelehrt sey. Selbige hat Mr. Colletet ins Frantzösische übersetzt, und zu Paris 1646 in 8 heraus gegeben. Meursius l. c. p. 315 u. f. Freher in theatr. Erudit. Wood hist. Acad. Oxon. *Huetiana* §. 16. *Acta* Erud. Lat.

Rivet (Arnold) oder Albertus Arhemius, ein Carthäuser-Mönch im Clever Lande, hat bis um die Mitte des 15 Jahrhunderts gelebet, und ein Werck unter dem Titel: Refrendarium Exemplorum, hinterlassen, worinnen er viele zu seiner Zeit vorgegangene Dinge erzählet. Er starb 1419 im 80 Jahre seines Alters, und hatte 60 Jahre in dem Orden gelebet. Andr. Bibl. Belg. Petrejus Bibl. Carth. Vossius de Hist. Lat.

Rivet oder Rivetus (Wilhelm) ein Bruder des vorhergehenden Andreas, hat sich ebenfalls, wie dieser sein Bruder, dem Amyralde widersetzet. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Kirche III Th. p. 741.

Rivetta (Michael Archangelus) ein Dominicaner von Monte Calvo in Montferrat, lebte im 17 Jahrhundert, und hatte den Ruhm eines von denen vornehmsten Gottesgelehrten. Nachdem er so wohl zu Faenza als auch zu Ferrara die Theologie gelehret, und sich dadurch einen grossen Namen gemacht, ward er um 1662 zum obersten Professor der Theologie zu Padua bestellet, wo er 1681, wie Rovetta will, soll mit Tode abgegangen seyn, wiewohl aus seinen hinterlassenen Schrifften, welche bey denen Dominicanern daselbst in Handschrifft liegen, und in verschiedenen Tractaten über des Thomas von Aquino universam summam bestehen, erweißlich ist, daß er müsse noch länger allda gelebet und gelehret haben. Es gedencket dessen mit Lobe Seraphin Piccinardi in seiner Philosophia p. 419 und Greg. Leti Ital. regnante Tom. III p. 315 und 541, welcher letztere ihn Michael Angelus nennet. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 694.

Rivettus (Gregorius) ein Medicus von Bologna, florirte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb in Italiänischer Sprache

1) De peste,

ingleichen

2) De exanthematibus & anthracibus. Beydes hat Thomas Aubel ins Lateinische übersetzt, zu Cölln 1597 in 8 heraus gegeben. Königs biblioth. vet. & nova.

RIVETUM, eine Cistercienser-Abtey in dem Bißthum Bazas in Franckreich gelegẽ, ist zwar schon lange vorher in die Ehre B. Mariä gestifftet gewesen, ehe sie noch mit dem Cistercienser-Orden vereiniget worden, doch sind ihre Aebte erst aus dem 15 Jahrhundert bekannt, und machen folgendes Verzeichniß aus:

1. Raimund de la Banniere 1408.
2. Johann Hevrard oder Ebrard 1464.
3. Bertrand von Sabbatier 1478.
4. Michael Causade 1491.
5. Michael Baudrier oder Baudry 1511.
6. Raimund von St. Clair 1518.
7. Raimund von St. Clair 1594.
8. Johann von Carsalade.
9. Bernhard von Montsegur, lebte noch 1660.
10. Bernhard Sarramea von Montaredon, erwählt 1653, bis 1674.
11. Peter von Verdelin 1678.
12. Johann Baptista le Clerc du Walon 1702.
13. Jordan von Flejis 1712.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. I.

Rivetus, siehe Rivet.

RIVI, Stadt, siehe Rieux.

RIVI ALTI PONS, Brücke, siehe Rialto.

St. Rivianus, siehe St. Reverianus.

Riviera, Lat. *Riparia Ditio*, ist eine kleine Land-Vogtey, über dem St. Gotthards-Berg in Italien gelegen, den Cantons Uri, Schweitz und Unterwalden gehörig. Sie heist auch Polleggio, und ist, nebst noch zwey andern, Bellinzona und Valbruna, in einem Kriege, welchen gedachte Cantons mit denen Hertzogen von Meyland geführet, eingenommen worden. Im Jahr 1516 ist ihnen, von Seiten derer Hertzoge von Mayland, durch einen Tractat die Souverainete cediret, und seit dieser Zeit Riviera so wohl, als die zwey andern, von ihnen friedlich besessen worden. Siehe auch Italiänische Land-Vogteyen, im XIV Bande, pag. 1425.

Riviera (Grafen della) siehe Sfondrati.

Riviera (Dominicus) von Urbino, ein Anverwandter des Hauses Albani, war 1671 den 3 Decembr. gebohren, erst Secretarius della Consulta, und 1733 den 2 Mertz zum Cardinal-Priester erhoben. Im Jahr 1735 wurde er mit deputiret die Pohlnischen Affairen zu untersuchen, und 1737 erhielt er die Präfectur der Congregation de Buongoverno, zu gleicher Zeit wurde ihm auch die Protection des freyen Hafens zu Ancona aufgetragen. Im Jahr 1740 war er bey der Pabst-Wahl einer der vornehmsten Competenten. Schumanns Geneal. Handb. p. 362. Rangfts Geneal. Archiv.

Riviera (D. Guido) hat den Tibullum in Italiänische Verse übersetzet. Seine Ubersetzung befindet sich in der grossen Sammlung aller alten Lateinischen Dichter, welche den Titel führet: Corpus omnium veterum poetarum Latinorum cum eorundem italica versione, und zu Meyland heraus kömmt. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1741. p. 514.

Riviera di Genova (la) sonst *Liguria littorea* genannt, Land, siehe Genua, im X Bande, p. 902 u. ff.

Riviera di Levante (la) Lat. *Ora orientalis territorii Genuensis*, wird dasjenige genennet, was von Genua gegen Morgen liegt. Siehe Genua im X Bande, p. 901.

Riviera di Ponente (la) Lat. *Ora occidentalis territorii Genuensis*, heist dasjenige, was von Genua gegen Abend gelegen ist. Siehe Genua, im X Bande, p. 902.

RIVIERE, heisset im Frantzösischen ein Fluß oder Strohm, dahero die dabey gelegene lustige Gegend gleichfalls ein Refier genennet wird, wiewohl dieser Name auch vom platten Lande gebräuchlich ist.

Riviere, ein kleines Städtgen oder Flecken in der Franche Comte in Franckreich, allwo der natürl. Frantzösische Printz, Graf von Toulouse, ein schönes Lust-Schloß hat.

Riviere, oder Rivern, ist eine kleine vom Kayser Ferdinanden II 1623 aufgerichtete Grafschaft in Brabant, auf der lincken Seite gegen dem Hertzogthum Arschot.

Riviere, oder Echelenpoil, eine Herrschafft in Brabant, in dem Gebiete von Merchtem, welche 1654 den 7 Octobr. von Philippen IV, Könige in Spanien, Franciscus von Rinschot, Herrn von Riviere, Jette, Ganshorn, Ham, Relegem rc. Ritter des Ordens St. Jacobs zu Ehren, zu einer Baronie gemacht worden. Butkens troph. de Brab. suppl. t. 2. p. 65. seq.

Riviere, ein sehr altes und berühmtes Geschlecht in der Grafschafft Bigorre, in welcher die Herren von Riviere und Labatut ansehnliche Güter besessen, auch von dieser Provintz Vicomten, oder Statthalter der Grafen von Bigorre gewesen. Der älteste Sohn des Vicomte von Riviere, ward der Vicomte von Labatut, und der andere der Baron von Lengros genannt. Man giebt vor, daß dieses Geschlecht mit den Englischen Grafen Rivers von der Familie der Widdevil verwandt gewesen, indem ein gewisser Riviere sich 1280 mit Claren Eugenien Havarings, einer Engelländerin vermählt, von dessen Nachkommen sich einige nach Engelland gewendet, und ihr Geschlecht daselbst fortgepflantzet haben sollen. So viel ist gewiß, daß das Haus Riviere mit den ansehnlichsten Frantzösischen, Navarrischen und Spanischen Häusern verwandt sey, und viele berühmte Prälaten, auch Kriegs- und Staats-Leute hervor gebracht, unter denen insonderheit Poncet von Riviere, von dem ein Artickel folget, zu mercken ist. Es theilt sich in verschiedene Linien, davon 2 in dem männlichen Stamm erloschen, indem vor ungefehr 100 Jahren, der älteste von denen Rivieres bloß eine Tochter gelassen, welche sich aus Umgang mit einem Cadet aus dem Gasconischen Geschlecht von Bonpar-Barbotan vermählt; und von demselben stammt der gegenwärtige Vicomte von Labatut ab, der den Namen und das Wappen seiner mütterlichen Vorfahren aus dem Geschlecht Riviere führet. Von denen Barons von Lengros ist Angelice von Riviere übrig geblieben, welche mit Franciscus de la Marque-Tilladet, den Abt von la Marque-Tilladet gezeuget. Die dritte Linie bestehet aus denen Rivieres-Madiran, Herrn von Narrieux. Von Linie derer Rivieres Listo blieb der älteste, der Baron von Rivieres, 1702 in der Schlacht bey Friedlingen, und verließ eine Tochter. Sein Bruder, der Ritter Riviere, diente als Obrist-Lieutenant bey den Frantzösischen Völckern in Spanien. Ein Vetter dieser beyden Brüder, Gratianus, blieb 1673 in der

Schlacht bey Werden, und ließ einen Sohn, der in Kriegs-Diensten geblieben, und eine Tochter, so an den Grafen von Lingoudez-Rochefort in Auvergne, vermählt worden. Von der Linie der Rivieres-Buziet führet der älteste den Titel eines Barons von Lengros, indem demselben diese Baronie heimgefallen. De Marca hist. de Bearn.

Riviere, ein altes Frantzösisches Geschlecht, welches von einer in Nivernois gelegenen Herrschafft den Namen bekommen, und sich in unterschiedene Linien vertheilet hat. Johann, Herr von la Riviere, zeugte mit Isabelle Daugerant, deren Bruder, Johann, Bischoff zu Beauvais gewesen, 2 Söhne und eine Tochter Margarethen, Aebtißin zu Jouarre. Die Söhne waren 1) Johann, Herr von la Riviere, welcher bey Carln V, Könige von Franckreich, Cammer-Herr gewesen, denselben im Kriege gute Dienste geleistet, und 1365 auf der Reise nach dem gelobten Lande gestorben, ohne von seiner Gemahlin Margarethen, einer Tochter Peters, Herrns von Preaux, Kinder zu lassen. 2) Burellus, Herr von la Riviere, von dem ein besonderer Artickel handelt. Dieser verheyrathete sich mit Margarethen, Frau von Auneau und Rochefort, welche ihm folgende 4 Kinder gebahr: 1) Carln von la Riviere, Grafen von Dampmartin, Herrn von la Riviere, Auneau, Rochefort, Cesy, Montdoubleau &c. Ober-Forst- und Fischmeister von Franckreich, welcher 1429 starb, und von seinen beyden Gemahlinnen, Blancen von Trie, Carls, Grafens von Dampmartin, Tochter und Isabellen, deren Vater Guido V. Herr von la Tremouille, war, keine Kinder nach sich ließ. 2) Jacoben von la Riviere, Herrn von Auneau, welcher von den Burgundiern gefangen wurde, und 1413 im Gefängniß seinen Geist aufgab. 3) Peretten, oberste Staats-Dame bey der Königin, welche sich mit Guido, Herrn von la Rocheguyon, verehlichte, und 1463 die Herrschafften Auneau und Rochefort verkauffte. 4) Johannen, eine sehr schöne Dame, die um das Jahr 1392, da sie kaum 10 Jahr alt war, mit Jacob von Chastillon vermählet wurde, und demselben die Herrschafft Beauval zubrachte. Im Jahr 1709 war Franciscus, Graf von la Riviere, Königl. Lieutenant in Burgund. Anselme hist. gen. t. 8. p. 895. u. f.

Riviere (Abbe de la) siehe **Barbier** (Ludewig) im III Bande, p. 418 u. f.

Riviere (Anton) ein Doctor der Sorbonne zu Paris, wie auch Prior und General-Vicarius in dem Augustiner-Convent zu Pignerol, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab les dernieres actions & parolles de Mr. le President *Jean François de Borillon* zu Turin 1645 in 8 heraus, so zu Paris 1649 in 4 wieder aufgeleget worden. Unter seinem Namen ist auch folgende Schrifft: Calvinismus bestiarum religio betitelt, zu Lion 1630 in 8 ans Licht getreten. Le Long bibl. hist. de France. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Riviere (Baptista de la) siehe **Montfaucon** (Bernhard) im XIX Bande, p. 1330, besonders 1339

Riviere (Burellus Herr de la) Königl. Frantzösischer Ober-Cammer-Herr, war, wie aus dem vorherstehenden Geschlechts-Artickel zu ersehen, Johann, Herrns von la Riviere, und Isabellen Daugerant anderer Sohn. Er stund bey dem Könige Carln V, dem er wider die Engelländer ansehnliche Dienste leistete, in gantz besondern Gnaden, und wurde von demselben 1369 mit der in der Normandie gelegenen Herrschafft Luthumiere, 1378 aber mit der Herrschafft Arcy in Burgund, auch mit andern Gütern mehr beschencket. Als der Kayser Carl IV 1377 nach Franckreich kam, war er einer von den 4 Herren, die denselben einholten, und als 1378 Jacob de la Roue und Peter Terre, welche man beschuldigte, daß sie Carln V nach dem Leben getrachtet, in gefängliche Hafft gerathen, ernennete ihn das Parlament in dieser Sache zum ersten Commissarius. Im Jahr 1379 begleitete er den Hertzog von Bourbon in Bretagne, und half an den Tractaten, die zwischen seinem Könige und dem Könige Johann von Castilien auf dem Tapet waren, arbeiten. Nach Carls Tode, der 1380 erfolgte, behielt ihn dessen Nachfolger, Carl VI, als obersten Cammer-Herrn, in Diensten, schenckte ihm die Castelaney Gournay-sur-Marne, und überhäuffte ihn gleichsam mit Wohlthaten, worüber die Printzen und andere Grosse so übel zu sprechen waren, daß sie ihn 1392, da der König kranck lag, gefangen nahmen, und erst zu Ende des Jenners 1393, mit der Bedingung, daß er das Reich verlassen solte, wieder loß liessen. Er blieb aber vor wie nach in Franckreich, und wurde, als er 1406 den 16 Aug. das Zeitliche gesegnet, in der Abtey St. Denis zu den Füssen Carls V beerdiget, welches dieser König ausdrücklich befohlen hatte. Ausser den bereits gedachten Gütern hat er Charny, Beauval, Cesy, St. Maurice, Tirouaille u. a. m. an sich gebracht, und unterschiedliche Kinder nachgelassen, welche in dem Geschlechts-Artickel stehen. Anselme hist. geneal. t. 8. p. 896. histoire de Charles V und VI.

Riviere (Johann Baptist) schrieb: Frantzösischer Glaubens-Krieg auf Deutschen Boden, erwecket durch die Bulla Unigenitus, Heidelberg 1719 in 4to.

Riviere oder **Riverius** (Lazar) war Doctor und Professor der Artzney-Kunst zu Montpellier, und ein sehr geschickter Mann, stund zugleich als Königl. Frantzösischer Rath und Leib-Artzt in Diensten, florirte in der Mitte des 17 Jahrhunderts und schrieb

1. Praxin medicam in 2 Quart-Bänden, Paris 1643 und 1644. Leiden 1654
2. Observationes medicas & curationes insignes in 4 Centurien, Paris 1646 in 4. London 1646 in 8. Leiden 1659 in 4.
3. Methodum curandarum febrium, Paris 1648 in 8. Gouda 1649 in 8.
4. Institutiones medicas, Leiden 1656 in 4. Haag 1662 in 8.

Seine Wercke sind unterschiedene mahl in Deutschland, als zu Franckfurth 1669 und dann 1674 mit Johann Jacob Döbels Anmerckungen; ingleichen auch in Franckreich aufgeleget worden. Er setzte sich durch diese Schrifften bey vielen in grosse Hochachtung, wurde aber von Conringio in Introduct. in art. medic. p. 242 des Plagii beschul-

diget, weil er vieles aus dem Sennerto und andern Practicis heimlich entwendet habe; und von Guid. Patino in seinen Letres choisies Volum. I. p. 44. wird er unter die dehonestamenta artis medicæ gerechnet. Sonst wuste er sein Febrifugum antiquartanarium, davon im II Bande, p. 652 u. f. gehandelt worden, nicht genug zu rühmen, und ist endlich 1656 in dem 66 Jahre seines Alters gestorben. Clerc. dans la Bibl. du Richelet. Sonst kan auch noch der Artickel: *Panacea liquida universalis Riverii*, im XXVI Bande, p. 461 nachgesehen werden.

Riviere (Ludwig de la) ein Frantzösischer Theologus aus dem Minoriter-Orden, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1) le Chateau du Palais de la Vierge d'amour contenant quarante chambres, qui designent quarante vertus ou perfections de notre Dame, Paris, 1653 in 12.
2) exercices spirituels de *Marie de Valence* recueillis & mis au net, Lion 1653, in 12.
3) Vie du bienheureux *François de Sales*, ebend. 1625. Rouen 1631 in 8. so die 4te Auflage ist.
4) histoire de la vie & moeurs de *Marie Teissonniere*, native de Valence en Dauphiné, Lion 1650 in 4. Paris 1655 in 4.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Riviere (Polycarp de la) ein Frantzösischer Carthäuser-Mönch, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb ein weitläufftiges Werck, so den Titel führet, Annales ecclesiæ, urbis & comitatus Avenionensis, so aus 2 Folianten bestehet, aber noch in Handschrifft lieget, ingleichen Historiam Ecclesiæ Gallicanæ seu notitiam episcopatuum Galliæ, so ebenfalls noch ungedruckt lieget. Seine gedruckte Schrifften sind:

1) l'angelique, des excellences & perfections immortelles de l'ame, Lion 1646 in 4.
2) le mystere sacré de notre redemtion, davon der erste Theil zu Lion 1621 in 8 herausgekommen.
3) l'adieu au monde ou le mepris de ses vaines grandeurs & plaisirs perissables, in 8.

Le Long Bibl. hist. de France. Hyde Bibl. Bodlej.

Riviere (Poncet von) Ritter, Amtmann von Montferrand, Maire von Bourdeaux, und Rath und Cammerherr Königs Ludewigs XI, war ein geschickter Staatsmann, und auch im Kriege wohl erfahren. Im Jahr 1464 commandirte er in einer Schlacht bey Montchery die Königl. Vortruppen, verlohr aber das Jahr darauf das Commando über 100 Lantzen, und that sodann eine Reise nach dem gelobten Lande. Nach seiner Wiederkunfft hieng er sich an des Königs Bruder Carln, Hertzog von Guienne, in dessen Ländern er Güter besaß, worüber er vollends des Königs Gnade verlohr, zumahl da er nebst denen Herren du Lau und Urfe, dem König vielen Nachtheil verursachte. Es war auch daher derselbe, ohngeachtet sich der Hertzog von Burgund diesfalls viele Mühe gab, nicht zu bewegen, daß er ihn wieder zu Gnaden angenommen hätte. Comin. Memoir. *Chroniques de Louis XI.*

Riviere (Rochus le Baillif oder Baillif) ein Medicus und Physicus von Falaise aus der Normandie, florirte in Bretagne 1584, war Königl. Frantzösischer Rath und Leib-Medicus, und schrieb

1) Le Demosterion, welches ein Compendium der paracelsischen Medicin;
2) Traités de l'antiquité & singularités de la Bretagne;
3) Du remede contre la peste, charbon & pleuresie;
4) 0 Tractate de l'homme, & son essentielle anatomie;
5) Livre de l'art signé ou signature;
6) Sommaire defense aux demandes, questions & interrogatoires des docteurs de la faculté de medecine à Paris &c.

La Croix du Maine bibl. de France. Verdier bibl. Franç.

Riviere, oder Riverius (Stephan de la) ein geschickter Chirurgus und Anatomicus zu Paris, florirte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, hielt mit Carl Stephano gute Freundschafft, und half dessen Werck de dissectione partium corporis humani mit Anatomischen Figuren auszieren, die von einigen, wiewohl irrig, vor die ersten von dieser Gattung ausgegeben werden. *Lindenius renovat.* p. 146 und 983. La Croix du Maine bibl. de France. Verdier biblioth. Franç.

RIVIERE DE BARRE, wird in der Seefarth derjenige Strohm genennet, vor welchem sich eine Sandbanck, oder eine Reihe Klippen befinden.

RIVIERE DE CANADA, Fluß, siehe Canada, oder St. Laurentz, im V Bande, p. 497. u. f.

la RIVIERE D'ESTAMPES, Fluß, siehe Ronne.

RIVIERE DE S. LAURENT, Fluß, siehe Canada, oder St. Laurentz, im V Bande, p. 497. u. f.

RIVIERE DE SUD, Fluß, s. Sud.

Rivieren (Eustachius van der) ein Niederländischer Dominicaner, sonst auch de Zichemis genannt, weil er zu Sichem, einem Städtgen in Brabant, gebohren war, studirte zu Löven, wurde nach der Hand Doctor und Professor der Theologie, ingleichen Prior seines Klosters daselbst, und starb 1538 den 6ten und nicht den 28 April, wie Wilhelm Segvier laur. Belg. P. I. p. 36 fälschlich angegeben. Er ist der erste aus denen Niederländern, oder doch wenigstens einer von den ersten gewesen, welche wider Luthern geschrieben, massen von ihm herausgekommen

1) Errorum *Mart. Lutheri* brevis confutatio, illorum potissimum, qui a Lovaniensi & Coloniensi theologiæ facultatibus sunt damnati, Antwerpen ohne Jahr in 4.
2) Sacramentorum brevis elucidatio, ebend. 1523 in 8.
3) Apologia pro pietate in in *Erasmi Roterodami* enchiridii canonem quintum, ebend. 1531 in 8.

Es gedencken dessen, Valer. Andreas in fastis Acad. Lovan. p. 104. und in seiner Bibl. Belg. Eisengrein, der ihn aber verstümmelt Zicherius nennet, und andere mehr. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 106.

RIVILLA, Stadt, s. Wallenstadt.

RIVINIANA PLANTARUM METHODUS, siehe Methode (Pflantzen) die Rivinische, im XX Bande, p. 1305.

RIVINI HIATUS, siehe Ohr, im XXV Bande, p. 1027.

Rivinische Pflantzen-Methode (die) siehe Methode (Pflantzen-) die Rivinische, im XX Bande, p. 1305.

Rivinus (Andreas) ein gelehrter Medicus und Criticus des 17 Jahrhunderts. Er hieß mit seinem eigentlichen Namen Bachmann, welchen er aber nach Gewohnheit voriger Zeiten, mit dem Lateinischen verwechselte. Er wurde zu Hall in Sachsen den 17 Octobr. 1601 (wie solches der bey seiner gedruckten Leichen-Predigt befindliche Lebens-Lauf ausdrücklich meldet, daß also es ein Fehler ist, wenn bey andern der 7 Octob. des 1600 Jahres zur Geburts-Zeit angegeben wird) gebohren, allwo sein Vater, Andreas Bachmann, ein Rathsverwandter war, der sich in seiner Jugend in unterschiedenem Kriegen wider den Türcken und die Spanier wohl versuchet und rühmlich gebrauchen lassen. Seine Mutter war Dorothee, eine gebohrne Kredsin. Nachdem er den Grund seiner Wissenschafften auf dem Gymnasio in seiner Vaterstadt unter Aeschardo und Evenio geleget, begab er sich 1621 nach Leipzig, und nicht lange hernach nach Jene, und legte sich daselbst nebst der Philosophie auf die Medicin, that eine Reise nach Franckreich, Niederland und Engelland, und hörte Johann Brendeln zu Jena, Joh. Rupert Sulzbergern zu Leipzig, Daniel Heinsius, Peter Cunäus, Aelius Evard Vorstius, Otto Heurnius, Gilbert Jacchäus zu Leyden, Peter Bertius, Johann von Beauschesne, und Anton Carpentarius zu Paris. Er hat sich auch bey Bernhard Paludano zu Enckhuysen, und Joh. Ringelsteinen zu Straßburg bekannt und beliebt gemacht, ingleichen zu Hall in seinem Vaterlande an Leonhard Hofemann und Matthäus Ungern vornehme Freunde gehabt. Nach seiner Zurückkunfft in Leipzig ward er 1624 den 9ten Octobr. Baccalaureus, und den 27 Jenner des folgenden Jahres Magister der Weltweißheit, und 1644 Doctor der Artzneykunst. Nächst der Philosophie und Medicin hat er auch sacram Lectionem, so viel sich leiden wollen, bevoraus Patrum Ecclesiasticorum getrieben, und aus heil. Schrifft den Grund der reinen Lutherischen Religion geforschet: zu welchem Ende er auch im Jahr 1624 unter Heinrich Höpffnern das Collegium Controversiæ Giessensium & Tubingensium gehalten u. in selbigem sich sowol im Opponiren als Respondiren hören lassen. Nachdem er drey Jahre das Rectorat in dem Gymnasio zu Nordhausen verwaltet, begab er sich wieder nach Leipzig, allwo er im Jahr 1630 der Philosophischen Facultät Assessor ward. Im Jahr 1635 erhielte er die Profession der Poesie, und im folgenden Jahre die Collegiatur im kleinen Fürsten Collegio, wie auch 1645 das Decemvirat. Ein Jahr vor seinem Ende 1655 wurde ihm die Medicinische Physiologische Profession aufgetragen. Er war ein grosser Liebhaber der Kirchen-Väter, und insonderheit der alten Christlichen Poeten, wie er denn selbige seinen Zuhörern, unter denen sich dazumahl Johann Georg Gräve befand, in den öffentlichen Lesungen fleißig erklärte. Er lebte mit Barthen und Daumen in guter Vertraulichkeit, konnte aber nicht verschmertzen, als Reinesius in seinen variis lectionibus über die von ihm unter dem Namen Rhyackinus ans Licht gestellte Edition Κηρανίδων eine so scharffe Censur ergehen lassen, stellte derowegen demselben seine lancem saturam entgegen, Leipzig 1649 in 4; welche Reinesius in einer absonderlichen Schrifft unter dem Titel defensio variarum lectionum contra nigram censuram Poetæ L. beantwortete. Er starb 1656 den 4 April, nachdem er das Decanat bey der Philosophischen Facultät vier mahl, und das Pro-Concellariat sowohl als das Rectorat zwey mahl verwaltet hatte. Wegen seiner Verdienste erhielte er folgendes Wappen: in einem Schilde einen nackenden Mann, welcher bis an den Nabel in einem Bache stehet. Er hält in der rechten Hand einen Krebs, und in der lincken einen Angel; auf dem Schilde stehet ein offener Helm, und auf demselben ein Schwan, welches eigentlich Bachmann heist. Da nun dieses Wort aus zweyen Sylben bestehet, welche beyde eine gewisse Sache bedeuten, so stehet im Wappen ein Bach und ein Mann. Seine Schrifften sind:

1. Pædogerontagogus;
2. Aristoteles cum Platone comparatus;
3. Cœlum terrestre poëticum septilingue, Leipzig 1631 in 12.
4. Liber physicalium virtutum, compassionum & curationum ex experientia Kiranidarum Kirani & Harpocratione Alexandrino collectus;
5. Lanx satura contra Reinesium.
6. Anthologia epigrammatum veterum, græco-latina;
7. Pervigilium Veneris cum notis, Leipzig 1644 in 4.
8. Cœna Cypriani dubia.
9. Rei hortensis & botanicæ scriptores metrici.
19. Florilegium græco-latinum diversorum epigrammatum veterum.
11. Pascasii Ratberti carmen geminum cum notis.
12. De artis typographicæ initiis & progressu.
13. De pollinctura s. balsamatione corporum. Leipz. 1544 in 4.
14. Janua græcæ linguæ binis clavibus reserata.
15. Eclogæ paraphrasticæ Psalmorum LI & CXVIII.

16. No-

16. Notæ in *Dracontium, Cæcilii Cypriani* Genesin & Sodomam; *Drepani Flori* Psalmos, *Victorini* Carmen de Jesu Christo, *Hildeberti* Sermones.

Ingleichen

17. Dissertatio de Majumis, Maicampis & Roncaliis, Leipzig 1651 in 4.
18. Dissertatt. II de venilia & salacia, nec non malacia, Leipzig 1645 in 4.

Welche Grävius seinem Syntagmati variarum dissertationum rariorum einverleibet hat.

19. De duello
20. Philologica de peste, Leipzig 1638 in 4.
21. Philo-Physico-Logica.
22. Collectanea veterum bonorum scriptorum de medicina;
23. De æstu marino.
24. De contributionibus.
25. De peste medica.
26. Diss. de temperantia gulam pariter & ventrem Veneremque refrenante, Leipzig 1649.
27. Panegyris de victoria Lipsiensi, 1631.
28. Declamatio latina de Vesuvio, Leipzig 1632.

und andere. *Parentalia Andr. Rivini*, Reinesius variarum lectionum l. 3. c. 15. & in defensione var. lect. König in bibl. Gräve in præf. ad Syntagma dissertat. Bayle art. Reinesius lit. B. Fabricius bibl. lat. l. 4. c. 2. Witte in mem. philosoph. Neumeister dissert. de poët. germ. Vogel annal. Lips. *Nova litter. German.* Gryph de Script. Hist. Sec. XVII illustr. Nicerons Memoires 33. Tom.

Rivinus (Andreas Florens) hat 1701 den 10 August zu Leipzig das Licht dieser Welt erblicket, und ist ein Sohn des Quintus Septimius Florens Rivinus, von dem unten ein Artickel handelt. Er hatte in denen schönen Künsten und Wissenschafften zu Leipzig M. Bierlingen, Ludewig Christian Crelln, und in der Schul-Pforta Hartmannen, Schrebern, Heyden und Schramm zu seinen Lehrmeistern. Im Jahr 1718 vermehrete er die Anzahl der Academischen Bürger in Leipzig, und ließ sich die Weltweißheit und die Geschichte von M. Martio, Geringen, Joh. Burc. Mencken, und Joh. Jac. Mascoven; die Rechtsgelehrsamkeit aber von Lüder Mencken, Friedrich Heinrich Grafen, Christian Gottfried Hoffmannen, Carl Otto Rechenbergen, Joh. Jac. Mascoven, Gottfr. Leonhard Baudißen, D. Joh. Florens Rivino, und D. Birnbaumen erklären. Im Jahr 1721 hielten ihn die Leipziger Philosophen vor würdig den Titel eines Magisters zu führen. In eben selbigem Jahre stellte er nebst einigen andern guten Freunden die ordentliche Zusammenkünffte in der vertrauten Deutschen Redner-Gesellschafft, welche sein Herr Vater nebst dem geheimden Rath Christian Thomasio und andern gestifftet hatte, wieder her. Im Jahr 1724 ward ihm die Hoff-Meister-Stelle über den Graf Gustav Ferdinand von Solms-Sonnenwalda anvertrauet. Nach dessen den 4 December 1725 erfolgten frühzeitigem Absterben, that er eine Reise nach Holland, und hörte in Gesellschafft des berühmten Herrn D. Christian Heinrich Trotzens (wie dieser gelehrte Mann solches in præfatione ad *Christfridi Uvaechtleri* Opuscula p. 4. mit sehr liebreichen und zärtlichen Worten bezeuget) zu Utrecht Cornelium van Eck, Johann van Myden und Everhard Otto. In Leyden ließ er sich vornehmlich Anton Schultings, Joh. Ortwin Westenbergs und Joh. Jac. Vitriarii Vorlesungen gefallen, und in Franecker traf man ihn in des Herrn Joh. Gottlieb Heineccii, Joh. Barbeyrac und Johann Grönings Hör-Sälen an. Im Jahr 1726 nahm er zu Utrecht die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit an. Im Jahr 1727 fieng er an Juristische Collegia in seiner Vaterstadt zu lesen. Im Jahr 1741 ward er des Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Ober-Hoff-Gerichts ordentlicher Advocat und 1737 in eben diesem Gerichte Advocat der Armen. Im Jahr 1740 wurde er zu Wittenberg Professor der Institutionen, des Ober-Hoff-Gerichts und Schöppen-Stuhls, wie auch der Juristen-Facultät Beysitzer. Er ist ein fleißiger, dienstfertiger und geschickter Mann, und hat in jurisprudentia elegantiore eine schöne und auserlesene Wissenschafft. Seine Schrifften sind folgende:

1. Diss. de Pactis dotalibus, in quantum Statutis derogent vel minus; unter J. F. Rivini Vorsitz, Leipzig, 1723 in 4.
2. Diss. de Harmonia juris civilis cum naturali æquitate in doctrina de quæstionibus per tormenta, Leipzig 1723 in 4.
3. Diss. de Emtionis Venditionis & alienationis natura ac differentia, Utrecht 1726 in 4. Leipzig 1735 in 4.
4. Diss. de Parœmia Juris qui non habet in ære, luat in corpore, Leipzig 1728 in 4.
5. Theses Juris controversi secundum ordinem Pandectarum, cum Accessione 1. 2. & 3. ebend. 1729 in 4.
6. Progr. de subsidio paterno, ebend. 1730 in 4.
7. Diss. de retentione Ususfructus ejusque effectu, eb. 1730 in 4.
8. Progr. de Probatione ætatis, ebend. 1731 in 4.
9. Progr. de Hypotheca tacita Locatori prædii urbani in illatis & rustici in fructibus Jure civili competente, eb. 1731 in 4.
10. Diss. de Manuali Administratorum. eb. 1731 in 4.
11. Diss. de singularibus M. Aurelii Antonini, Philosophi, Jurisprudentiæ capitibus, eb. 1732 in 4.
12. U. Huberi Prælectiones ad Institutiones & digesta, 1733 in 4.
13. Diss. de Muliere quæstuaria, ebend. 1733 in 4.
14. Diss. de pœna perjurii Juris civilis & patrii, eb. 1733 in 4.
15. Diss. de Prædiis, quæ vulgo Laß-Güter appellantur, eb. 1735 in 4.
16. Diss. de Lege Visellia, occasione Tit. Cod. ad L. Viselliam eb. 1736 in 4.
17. Diss. de bonis Principis patrimonialibus, eb. 1737.

18. Diss.

18. Diss. de æquali Jure dominantis & servientis prædii, si pascua non sufficiant, ebend. 1738 in 4.
19. Allerley Send-Schreiben an Mitglieder der Deutschen Redner-Gesellschafft.
20. Progr. de finibus juris naturalis & civilis, Wittenberg 1740.
21. Progr. de alimentis commodis ad L. 16. §. 1. D. de alim. & cib. leg. 4. Wittenberg, 1741

Moser im Lexico der jetztlebenden Rechtsgelehrten in und um Deutschland. **Jenichen** in der Nachricht von den Leben und den Schrifften der jetztlebenden Rechtsgelehrten Deutschlandes.

Rivinus (August Florentz) beyder Rechten Doctor, und des Ober-Hoff-Gerichts, wie auch des Consistorii zu Leipzig Advocat. Er ist ein Sohn des hochberühmten **Johann Florentz Rivinus** und zu Leipzig gebohren, allwo er auch studiret und im Jahr 1725 die Magister sodann im Jahr 1727 die Doctor-Würde mit vielem Ruhm erhalten: Worauf er auch die Advocatur beydes in dem Ober-Hof-Gerichte, als in dem Consistorio überkommen. Im Jahr 1741 ward er Canonicus zu Wurtzen. Seine Schrifften sind:

1. Diss. de Interpretatione philosophica, ejusque in materia Societatis utilitate, Leipzig 1725.
2. Diss. de Pœna Gladii, Leipzig 1727.
3. Diss. de Impedimentis Dotis a vidua Dotalitii gratia inferendæ, Leipzig 1728.

Rivinus (August Qvirinus) ein berühmter Medicus, des **Andreas Rivinus** anderer Sohn, gebohren zu Leipzig 1652 den 9 December. Weil ihm sein Vater sehr zeitlich verstorben, so ließ seine Mutter, eine gebohrne Olearien aus Halle, seine Auferziehung ihr sehr angelegen seyn, und ihn durch angenommene Præceptores zu Hause im Latein und Griechischen treulich unterrichten. Im Jahr 1669 ward er unter dem Rectorat Johann Olearii bey der Academie immatriculiret, da er denn in denen schönen Wissenschafften und der Philosophie **Jacob Thomasium**, **Christ. Friederich Franckensteinen**, **Joachim Fellern**, **Valentin Alberti**, **Adam Rechenbergen**, nebst andern hörete, auch 1670 am 16 April der Weltweißheit Baccalaureus und 1671 den 15 Jenner unter **Johann Ittigs** Decanat Magister wurde. In der Medicin hörte er **D. Michael Ettmüllern**, **D. Gottfried Welschen**, und **D. Johann Bohnen**, und nahm darinn, weil er einen herrlichen und fähigen Kopff hatte, vortrefflich zu. Er wolte hierauf eine Reise nach den Niederlanden thun; als er aber nach Helmstädt kam, welche Universität damahls ihr Jubel-Fest celebrirte, so ließ er sich Doct. Conringen bereden die Doctor-Würde allda 1676 den 15 October anzunehmen, nachdem er unter erst gerühmten Polyhistors Vorsitz de Diabete disputiret hatte. Weil er nun also seinen Zweck hier erreichet hatte, so ließ er die vorgehabte Reise fahren und kehrte zurück nach seiner Vaterstadt, allwo er den 25 September 1677 eine solenne Disputation de fermento ventriculi acido hielte, und so wohl durch lehren als practiciren sich berühmt machte. Er wurde daher 1688 den 9 Julii in die Medicinische Facultät als ein Glied derselben aufgenommen; hernach 1691 den 31 Mertz ihm die Profeßion der Physiologie und den 20 April eben desselben Jahres die Inspection über den Medicinischen Garten anvertrauet. Im Jahr 1701 den 12 Februar ward er Professor der Pathologie und Senior der Facultät, den 13 desselben Monaths in dem Grossen Fürsten-Collegio Collegiat, und den 7 Mertz darauf in seiner Botanischen Aufsicht bestätiget. Hierzu kam den 23 April auch noch die Würde eines Decemvirs bey der Academie und endlich 1719 den 13 December die Profeßion der Therapeutic und das Decanat in seiner Facultät; des Procancellariats, der Præpositur so wohl über die Academische Kirche als auch das Pauliner-Collegium, und seiner beyden Rectorate nicht zu gedencken. Kurtz, er hat sich in seinen Aemtern recht fleißig, und im Lehren recht aufrichtig erwiesen, also daß er seinen Zuhörern alle seine Erfindungen getreulich mitgetheilet, auch durch seine wohl und nett abgefaßte Schrifften bey den Ausländern Ruhm erlanget. Er hat nehmlich geschrieben

1. Dissertationes de peste Lipsiensi.
2. Introductionem generalem in rem herbariam, Leipzig 1690. in Fol. und 1696 wie auch 1720 in 12 wieder aufgelegt.
3. Ordinem plantarum, quæ sunt flore irregulari monopetalo, 4petalo & 5petalo, in 3 Folianten, ebend. 1690. 1691 und 1699.
4. Censuram medicamentorum officinalium, ist 1707 als ein Tractat wieder aufgelegt, da es eigentlich eine Disputation gewesen.
5. Observationes anatomicas circa poros in piscium cute notandos & circa congressum, conceptionem, gestationem partumque ranarum, welche in denen *Actis Erud. Lips.* 1687 stehen.
6. Abhandlung vom wahren Alter der Welt, Leipzig 1721 in 4 von 14 ½ Bogen.
7. Historie von JEsu Christo, ebend. 1722 in 4.
8. Theses pathologicas, physiologicas & chymicas.
9. Notitiam morborum compendiosam, Leipzig 1690 in 12 4 Bogen.
10 Manuductionem ad chemiam pharmaceuticam, ebend. 1690 in 12 5 Bogen.
11. Systema Mundi novum, ebend. 1701 in Fol. 1 Bogen.
12. Viele Dissertationes, von denen die meisten in einem Band 1710 zusammen gedruckt worden, und folgende sind:
   a. De medico inculpato, 1699.
   b. De medico superstitioso, 1698.
   c. De medicamentorum proprietatibus, 1692.
   d. De medicamentorum dubio effectu, 1689.
   e. De medicamentorum officinalium censura, 1701 von welcher unter Num. 4.
   f. De medicina in alimentis optima.

g. De

g. de agrestis vitæ sanitate, 1677.
h. de spiritu hominis vitali, 1681.
i. de imaginationis viribus medicis.
k. de visu, 1686.
l. de apoplexia.
m. de remediis antepilepticis, 1692.
n. de angina.
o. de raucedine.
p. de asthmate, 1684.
q. de hæmoptysi, 1689.
r. de phthisi.
s. de epyemate thoracis, 1686.
t. de palpitatione cordis.
u. de fermento ventriculi acido, 1677.
w. de fame canina & bulimo.
x. de dyspepsia, 1679.
y. de bile, 1679.
z. de volvulo.
aa. de lienteria.
bb. de sanguificatione, 1678.
cc. de sanguinis pravitate.
dd. de nutritione, 1678.
ee. de tabe scorbutica.
ff. de paralysi scorbutica.
gg. de hydrope.
hh. de Ischuria, 1681.
ii. de diabete, Helmstädt 1676.
kk. de abortu.
ll. de morbis hæreditariis.
mm. de morbis endemiis.
nn. de morbis animatis.
oo. de morbis complicatis.
pp. de morbo auxiliari.
qq. de morbo retrogrado.
rr. de recidiva.
ss. de febribus intermittentibus, 1683.
tt. de febribus ardentibus.
uu. de febribus malignis, 1684.
ww. de peste.
xx. de frigoris damno, 1696.
yy. de situ ægrorum commodo, 1700.

Ausser welchen noch viele andere mehr von ihm bekannt, als:

zz. de cholera, 1698.
aaa. de hæmorrhoidibus apertis, 1709.
bbb. de omento, 1717.
ccc. de auditus vitiis, 1717.
ddd. de puella monstrosa Lipsiæ d. 21 Maji 1712 nata, 1717.
eee. de coagulatione humorum ejusque effectu in corpore humano, 1717.
fff. de appetitu erroneo, quem vulgo picam vocant, 1719.
ggg. de sanguine stagnante, 1721.
hhh. de morbis a vestitu, 1721.
iii. de pruritu exanthematum ab acaris, 1722.
kkk. de lienis genuino usu, 1722.
lll. de libertate primæva, 1671. so seine Magister-Disputation gewesen.

13. Programmata
a. de neglectis in arte medica maxime necessariis, 1691.
b. de astrologiæ vanitate & abusu in medicina, 1694.
c. motorem externum animalium nullibi dari, adeoque nec unicam, nec sociam esse motus animalis causam, 1694.
d. de Chirone centauro a patria Thessalo, 1694.
e. de coloribus tanquam indicibus morborum non contemnendis, sæpius infallibilibus, 1695.
f. qualem vim habeat fames in sanandis morbis, 1696.
g. de utero olim accusato nefarie atque condemnato, hodie nimis defenso ac injuste absoluto, 1696.
h. de calore partis præternaturali aucto signo inflammationis certissimo, 1696.
i. de sensorio communi, 1697.
k. de aere morborum causa, 1698.
l. de originibus plurium morborum ex alimentorum vitio, 1699.
m. quod animi passiones sive affectus plurimum conferant ad ægritudines omnis generis, 1700.
n. de somno & vigiliis, 1709.
o. de morbis vitio retentorum natis, 1709.
p. de motu & quiete, 1717.
q. de Decanis Facultatis Medicæ Lipsiensis, 1719.

14. Epistolam ad *Jo. Regium* de methodo, 1694.

Er gab auch heraus

a. Academiæ Lipsiensis Rectores ab ipsa fundatione 1409 usque 1709, Leipzig 1709 in fol. 3 Bogen.
b. Balth. Timäi von Güldenklee opera medico-practica mit einer Vorrede, ebend. 1715 in 4.
c. Christ. Joh. Langens opera omnia medica theoretico-practica, ebend. 1704 in fol.

und ließ noch vieles in Handschrifft, als:

1. Tomus supplementorum ad opus Botanicum constans tabulis æneis 112 in fol.
2. Ordo plantarum, quæ sunt flore irregulari hexapetalo, cum tabulis æneis 23, in fol.
3. tyrocinium botanicum sive characteres plantarum cum tabulis æneis, in fol.
4. Bibliotheca Botanica; continens auctorum, qui rem herbariam per annos bis mille ad hæc nostra usque tempora tractarunt, imagines, vitas & scripta adjecta recensione contentorum atque censura, in 4.
5. observationes botanicæ.
6. observationes anatomicæ.
7. orationes varii argumenti.
8. Apparatus ad historiam Academiæ Lipsiensis.

9. Collectanea varia ad historiam medicinæ.

10. Verbesserte Sternkunst, in fol.

11. Vom Brauch und Mißbrauch der Kirchen, in 4.

Nebst verschiedenen andern aber unvollkommenen Aufsätzen. Im Alter kriegte er den Nieren- und Blasenstein, woran er vier und ein halbes Jahr zugebracht, und darauf, als eine starcke Pleuritis dazu kam, 1723 den 30 December gestorben. Er war ein grosser Liebhaber der Astronomie, hatte sich aber durch allzu emsiges Observiren der Sonnen-Flecken die Augen dergestalt geschwächt, daß er in denen letzten 10 Jahren seines Lebens wenig sehen konnte.

Rivinus (Ernst Florenz) der Philosophie Magister, aus dessen gelehrter Feder sind geflossen:

1. Diss. de sorte, pœnam capitalem inter delinquentes determinante, Leipz. 1725.
2. Diss. de eo, quod convenit in tribuendis ac obtinendis honorum titulis, ebend. 1727.
3. Diss. de Providentia, ebend. 1727.
4. Diss. de præpostera aliorum imitatione, ebend. 1728.
5. Diss. de Revelatione Divina, ebend. 1729.
6. Diss. de Τεκνοθυσία Judæorum, a crudelitatis crimine non vindicanda, ebend. 1735.

Rivinus (Johann August) ein Sohn des vorherstehenden August Quirin Rivinus, gebohren zu Leipzig 1692, studirte daselbst mit grossem Fleiß die Medicin, und nahm 1713 die Magister-Würde an, wurde 1714 Baccalaureus der Medicin, gab auch in diesem Jahr seines Vaters Tractat von der Pest aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt heraus, disputirte 1716 de terra australi, ward 1717 Licentiat und noch in eben dem Jahr Doctor der Medicin, hielt 1723 eine Disputation pro Loco unterm Titel: tentamina quædam medico-physica circa terras medicinales, und ward 1724 Assessor der Medicinischen Facultät. In der Botanick war er sehr erfahren: wie ihm denn die Medicinische Facultät nach seines Vaters Ableben die Versorgung des Medicinischen Gartens anvertrauet hatte. Er starb in dem folgenden 1725 Jahr den 11 May, als er eben im Begriff gewesen, seines Vaters Introductionem in rem herbariam fortgesetzt und vermehrter heraus zu geben. D. Samuel Theodor Quellmaltz hielt ihm die Parentation, und führte den Satz aus: quod Medicum juvenem mori minus deceat. Sicuti Leipziger Annales.

Rivinus (Johann Florenz) beyder Rechten Doctor, ordentlicher Professor des Codicis und der Juristen-Facultät Beysitzer zu Leipzig, Canonicus zu Merseburg, und Decanus zu Wurtzen, wie auch der Leipziger Academie Decemvir. Er ist gebohren zu Leipzig 1681 den 27 Julii. Sein Herr Vater war der berühmte Rechtsgelehrte, Quintus Septimius Florens Rivinus, der im Jahr 1713 als Königl. Pohlnis. und Chur-Sächs. Appellations-Rath und Bürgermeister in Leipzig zu seiner Ruhe eingegangen ist, wie aus einem nachfolgenden besondern Artickel des mehrern zu ersehen. Im Jahre 1696 ließ er sich unter die Academischen Bürger einschreiben, und ließ sich die Philosophie von Johann George Pritio, und Johann Gottlieb Hardten vortragen. Im Jahr 1700 verwechselte er Leipzig mit Wittenberg, und ließ sich in denen Hör-Sälen Joh. Andr. Planers, Joh. Wilhelms Edlen Herrn von Berger, Gottfr. Straussens, George Mich. Hebers, Casp. Heinrich Horns, und Johann Heinrichs von Berger fleißig antreffen. Nachdem er wieder in seiner Vaterstadt angelanget war, bediente er sich Christian Gottfr. Franckensteinens, und Lüder Menckens gründlichen Unterrichts. Unter des letztern Vorsitze vertrat er bey dessen öffentlichen Vertheidigung seines Gymnasii polemici öffters die Stelle eines Respondentens und Opponentens mit allgemeinem Beyfall der anwesenden Zuhörer. Hierauf that er eine Reise durch Holland, hielt sich einige Zeit zu Utrecht auf, erwarb sich durch seine wohleingerichtete Aufführung Lucä van der Poll, Joh. Muydenii und Cornelii van Eck, deren gelehrte Vorlesungen ihm ungemein vortheilhafft waren, unschätzbare Gewogenheit, und nahm 1701 daselbst die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit an. Nach zurückgelegten Reisen langete er gesund, vergnüget und geehret wiederum in Leipzig an, und hat seit der Zeit theils anderen vor Gerichte beygestanden, theils durch nützliche Vorlesungen der studirenden Jugend Bestes befordert, und also jederzeit eine gründliche Wissenschafft in denen Rechten mit der Praxi verbunden. Im Jahr 1704 überkam er das Canonicat im Stiffte Wurtzen. Nicht lange hierauf wurde er zum Advocaten im Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Ober-Hofgerichte und Consistorio ernennet. Im Jahr 1723 den 9 Junii übernahm er die ihm allergnädigst anvertraute Professionem de V. S. & R. J. mit einer feyerlichen Rede de necessaria conjunctione Theoriæ cum praxi. Im Jahr 1724 rückte er in die verledigte Profeßion der Institutionen ein. Im Jahr 1725 wurde er als Beysitzer in die Juristen-Facultät aufgenommen, und 1726 wurde er zum Professor der Pandecten und zum Canonico im Stifft Naumburg erhoben. Im Jahr 1727 hielt er an dem Geburts-Tage des höchstseligsten Königs des glorwürdigsten Friedrichs Augusts, eine solenne Rede in dem Academischen Tempel, und 1738 wurde er zum Decano des Stiffts Wurtzen durch eine ordentliche Wahl erwählet. Im Jahr 1739 ward er zum Domherrn des hohen Stiffts Merseburg, ordentlichen Professor des Codicis und zum Decemvir der Academie erhoben. Er hat das Academische

Regi-

Regiment zwey mahl glücklich verwaltet, und ward auch im Jahr 1737 von der Leipziger Academie als Land-Tags-Deputirter nach Dreßden gesendet, und verdienet den Ruhm eines fleißigen, erfahrnen und gottseligen Rechtsgelehrten. Er hat sich durch nachstehende Schrifften berühmt gemacht:

1. Disp. de debitore bona sub hasta vendita reluente, Utrecht 1701.
2. Q. SEPT. FLOR. RIVINI Enunciata juris, die er zu Leipzig 1705 zum Druck befördert, in 4.
3. Diss. de libello in actione hypothecaria rite formando, Leipzig 1706.
4. Disp. an si certa quantitas usurarum per transactionem remissa, residuum vero usurarum sorti antiquæ distinctis terminis solvendis jungatur, a tempore moræ usuræ de tota quantitate a debitore peti possint? ebend. 1716.
5. Differt. de præscriptione Geradæ, ebend. 1719.
6. Progr. de præjudiciis ex abusu interpretationis oriundis, ebend. 1723.
7. Differt. de pactis dotalibus, in quantum statutis derogent vel minus? ebend. 1723.
8. Differt. de Emtione atque Venditione patris & liberorum in potestate ejus existentium, ebend. 1724.
9. Differt. de Successione fisci in gerada, ebend. 1725.
10. Differt. de privato in principem usurariæ pravitatis reo, ebend. 1725.
11. Differtat. de clausula cambiali, ebend. 1725.
12. Diss. de jurejurando in alterius animam, ebend. 1725.
13. Differtat. de testamento parentum inter liberos coram duobus testibus condito, respectu extranearum personarum invalido, ebend. 1726.
14. Diss. de non præsumta domicilii mutatione, ebend. 1726.
15. Differtat. de conscensione thori ad obtinendam successionem conjugum in Saxonia Electorali necessaria, ebend. 1726.
16. Differt. de prohibita publicatione partis testamenti a testatore facta, ebend. 1726.
17. Differt. de denominatione complicis a delinquente & damnato ad mortem facta, fragili indicio, ebend. 1727.
18. Diss. ad *Modestini* Casus enucleatos, ebend. 1727.
19. Progr. de jure, quod domino directo intuitu Laudemii competit, ebend. 1727.
20. Progr. de emendandis nova lege subhastationibus, ebend. 1727.
21. Nexus Pandectarum realis, ebend. 1727.
22. Diss. de compensatione inter cohæredes, ebend. 1728.
23. Progr. an debitum conjugale denegando, causam adulterio dans, divortium nihilominus ob adulterium peti possit? ebend. 1728.
24. Differt. de jure pignoris moto concursu, ebend. 1728.
25. Progr. singularia quædam Processus judicii Mercatorii Lipsiensis, contra emendatam ordinat. Proc. Sax. retenta & sanctione pragmatica abolenda sistens, ebend. 1729.
26. Progr. probans, quod ex literis cambialibus, quarum solutio Nundinis Lipsiensibus sine adjectione diei promissa contra neminem ante diem quintum posterioris Septimanæ der Zahl-Woche elapsum agi debeat, ebend. 1729.
27. Diss. de pactis successoriis, ebend. 1730.
28. Progr. de variis abusibus circa examen testium, ebend. 1730.
29. Progr. de rebus inter desponsatos donatis sine culpa ejus, cui donatum, non sequutis, non repetendis, ebend. 1730.
30. Diss. de servitute necessaria, ebend. 1731.
31. Diss. de juramento universitatis, ebend. 1731.
32. Progr. de arduo munere JCti, ex fide, præsertim in causis criminalibus gerendo, ebend. 1731.
33. Progr. an avus paternus indistincte, an vero in subsidium tantum matre egente alere spurium teneatur? ebend. 1731.
34. Progr. de juramento relato, si facta aliena concernat, numquam de veritate, sed de credulitate tantum præstando, ebend. 1732.
35. Progr. de pœna capitali jure Sax. Electorali ex Rescripto speciali in furem, etiam tunc, quum ob furtum levius torturæ subjectus, aliud furtum, quod una cum illo computatum summam capitalem attingit, sponte confessus, statuenda, ebend. 1732.
36. Progr. de tributis orto & pendente concursu ex fructibus fundorum solvendis, ebend. 1732.
37. Progr. an reus, qui interrogatoria ad articulos probatoriales exhibuit, postea in reprobatione super iisdem capitibus, articulis reprobatorialibus repetitis, ad juramenti delationem admittendus sit? ebend. 1733.
38. Progr. de modo computandi Geradam, si pater eamdem filiæ vi Const. El. (*Saxonica*) XI. P. III. in legitimam maternam imputare velit, ebend. 1733.
39. Progr. de examine testium extra processum ad cujuslibet instantiam non facile instituendo, ebend. 1734.
40. Progr. quatenus de ineundo vel non ineundo matrimonio valide pacisci liceat? ebend. 1734.

41. Diss. de testamento per procuratorem judici oblato, ebend. 1735.
42. Diss. de successione matris ex statuto Büdissinensi, vulgo vom Schooß-Fall, ebend. 1735.
43. Progr. an substitutis in locum testis demortui aliis testibus, liceat etiam additionales vel novos Articulos offerre? ebend. 1735.
44. Progr. de pœna fractæ Vrphedæ in eos, qui revertuntur, ex præscripto legum Saxonicarum omnino statuenda, ebend. 1735.
45. Programmata ex vario jure, junctim edita, ebend. 1735 in 4.
46. Progr. ad l. 3. C. quæ ex facto Tutor, eb. 1736.
47. Progr. de protutoris seu tutoris a judice incompetente constituti, obligatione, eb. 1736.
48. Progr. de dote promissa post biennium a tempore consummati matrimonii, tum ab extraneo, tum a patre solvenda, ebend. 1736.
49. Diss. an & quatenus in locatione fundorum publicorum veteres possessores præferendi sint? ebend. 1737.
50. Diss. an & quatenus mortis reus tormentis denuo subjiciendus sit? ebend. 1737.
51. Progr. de jure, quod fisco ratione tributorum in bonis tributariis orto creditorum concursu competit, ebend. 1737.
52. Progr. cuinam judici articuli probatoriales offerendi sint, & an desertionis pœnam evitare possit probaturus, si judici ad quem, durante fatali, eosdem exhibeat? ebend. 1737.
53. Progr. de infelicibus consequentiis doctrinæ de validitate sponsaliorum concubitu firmatorum, ebend. 1738.
54. Progr. quodnam annorum spatium ad processum desertionis ob absentiam conjugis instituendum requiratur? ebend. 1738.
55. Progr. An monopolia toleranda sint in rebus publicis? ebend. 1739.
56. Diss. de effectu Confessionis superatis tormentis sponte factæ, ebend. 1739.
57. Diss. de Clerico cambiante, ebend. 1739.
58. Progr. de electione testium Universitati jure Electorali Saxonico concedenda, quoties ipsi relatio juramenti ab adversa parte facta est, vel a judice legale, purgatorium aut suppletorium injunctum vel de calumnia jurandum est, ebend. 1740.
59. Diss. de Testamento Surdi & Muti natura talis valido, ebend. 1740.
60. Progr. de singulari Romanorum & Germanorum legislatorum cura in controversiis finium & terminorum dirimendis, eb. 1740.
61. Diss. de jure vitæ & necis in furem privato competente, ebend. 1740.
62. Progr. de homicidio doloso, etiamsi simulatione furoris perpetrato, nihilominus morte puniendo, ebend. 1740.
63. Progr. An viduæ a liberis collationem quoad ea, quæ a patre dotis vel subsidii paterni, vel alio nomine acceperunt, urgere possint & quisnam computandi modus & ratio obtineat? ebend. 1741.
64. Progr. de bonorum inter conjuges communione, ebend. 1741.
65. Diss. de Schedula Testamento adjecta, ebend. 1741.

Dieses grossen Rechtsgelehrten Leben haben bereits beschrieben Johann Jacob Moser im Lexico derer ietztlebenden Rechts-Gelehrten in und um Deutschland; und Gottlob August Jenichen in der Nachricht von den Leben und den Schrifften der ietztlebenden Rechtsgelehrten Deutschlandes.

Rivinus (Quintus Septimius Florens) ein berühmter Rechtsgelehrter, war der älteste Sohn des vorgedachten Andreas Rivinus, und wurde zu Leipzig 1651 den 16 Aug. gebohren. Sein Vater ließ ihm in der Tauffe die Vornamen des alten Kirchenlehrers Tertullianus beylegen, weil er gleich dazumahl dessen Gedichte mit seinen Noten drucken ließ. Er studirte in seiner Geburts-Stadt, wurde daselbst 1670 Magister, und richtete nebst einigen guten Freunden die Deutsche vertraute Redner-Gesellschafft auf. Nach diesem, da er zu Erfurt 1677 nach gehaltener Disputation de marito hærede mobiliari die Doctor-Würde angenommen, wurde er 1690 zu Leipzig Beysitzer in dem Schöppenstuhle, und 1697 Königl. Pohlnischer und Chursächsischer Appellations-Rath, worauf er 1699 nebst Jacob Bornen, Ernst Abraham von Osterhausen, und Johann Heinrich Bergern, die Sächsische Proceß-Ordnung verbessern muste. Im Jahr 1705 wurde er Proconsul, 1709 Beysitzer des Ober-Hofgerichts, 1712 aber Bürgermeister zu Leipzig, und erster Vorsteher der Peters-Kirche, und starb 1713 den 22 Mertz. Seine Schrifften sind:

1. Enunciata juris ad ordinationem processus judiciarii collecta, Leipz. 1705 in 4 von 9 Alphabeten 14 Bogen.
2. Specimen exceptionum forensium, ebend. 1686 in 8. ist öffters wieder aufgelegt worden.
3. Viele Juristische und Philosophische Dissertationen, als:
   a.) de noctu lucentibus, 1673.
   b) an emittendo vel recipiendo fiat visio, Leipz. 1675.
   c) de retentione quadrantis ex furto apud Aegyptios, 1676.
   d. de favore juris circa bona diu absentium, ebend. 1679.

Acta erud. 1713 Vogels annal. Lips.

Rivinus (Tilemann Andreas) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war der jüngste Sohn mehr gedachten Andreas Rivinus, und zu Leipzig 1654 den 30 Sept. gebohren. Nachdem er in dieser seiner Vaterstadt und zu Wittenberg studiret hatte, wurde er Licentiat der Gottesgelehrsamkeit, Professor der Hebräischen Sprache, und Archidiaconus bey der Kirche zu St. Thomas in Leipzig, woselbst er 1692 den 24 Jenner das Zeitliche gesegnet. Seine Schrifften sind:

1. Lac biblicum.

2. GOtt gewidmete Vesper-Stunden;
3. Evangelische Mittags-Stunden; Leipzig 1705 in 4.
4. Abhandlung der wichtigsten Glaubens-Streitigkeiten zwischen Lutherischer und Calvinischer Kirche, ebend. 1679 in 8.
5. Serpens antiquus seductor, Leipzig 1686.
6. hodegetici ad artem concionatoriam Carpzoviani uberior explanatio;
7. Mel homileticum & Lux ecclesiastæ, ebend. 1689 in 8.

Vogels annal. Lips. *Acta Erud.* lat. Pipping memor. theolog.

RIVIPULLUM, Stadt, siehe Ripol.

Rivis (Eustachius de) siehe Rivieren.

RIVIS (DE) ist die Aufschrifft des 21 Titels aus dem XLIII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, was in Ansehung derer Bäche und Flüsse, so wohl das darinnen befindliche Wasser hin und wieder zu leiten, als auch dessen bequemern Gebrauch betreffend, Rechtens Siehe übrigens Bach, im III B. p. 54, ingleichen Fluß-Rechte, im IX Bande, p. 1397 u. f.

RIVIS (VILLA DE) Stadt, siehe Rieux.

Rivius (Gaugericus) ein Doctor der Rechten, aus dem Hennegau, promovirte zu Löven 1603, practicirte nachgehends zu Mecheln, und schrieb

Justi Lipsii principatum litterarium, Antwerpen 1607 in 4.

Andreä biblioth. belg.

Rivius (Gvalther Hermann) siehe Ryff.

Rivius (Johann) war von Attendorn, einer kleinen Stadt in Westphalen, gebürtig, und lehrte anfangs zu Cöln, nachmahls zu Zwickau, Annaberg, Schneeberg und endlich zu Freyberg, allwo er solchen Beyfall gehabt, daß Hertzog Heinrich selber seine beyde Printzen, Hertzog Moritzen und Augustum, in seine öffentliche Schule geschickt und ihnen den Livium lesen lassen. Daher ihn auch Hertzog Heinrich zu Sachsen mit dem Titel eines Raths beehret. Der Churfürst Moritz aber ernennte ihn endlich zum Inspector der Fürsten-Schule zu Meissen und zugleich zu einem geistlichen Rath oder Beysitzer des Kirchen-Gerichts daselbst, worauf er 1553 den 1 Jenner an der Pest, im 53 Jahre seines Alters gestorben, nachdem er sich vorhero mit ziemlichem Eifer auf die Theologie gelegt. Man hat von ihm verschiedene Schrifften, als da sind:

1. Libellus de ratione docendi;
2. castigationes plurimorum ex Terentio locorum;
3. castigationes quorundam locorum ex Bruto Ciceronis & ex Oratore, epistolis familiaribus, de officiis, amicitia & senectute;
4. castigationes quorundam locorum Salustii;
5. de iis disciplinis, quæ de sermone agunt, ut sunt grammatica, dialectica, rhetorica libr. 18.
6. de spectris lib. I, Leipzig, 1542 in 8.
7. de consilio Dei in celando mysterio redemptionis humanæ lib. 3, Basel 1545 in 4 von 1 Alphabet 3 Bogen.
8. locorum communium philosophicorum, quibus veluti græcæ latinæque linguæ scriptorum explicationis ratio & via ejusque una usus in Herodoto retexto præeundo demonstratur tom. I &c.

Man muß sich hüten, daß man ihn mit einem andern gleiches Namens nicht verwechsele, der um selbige Zeit bekannt, und zu Venedig gebohren war. Fabricius in vita Regii. Pantaleon in prosopograph. part. 3. Adam. Thuan. Teißier addit. t. I p. 69 seqq. Dieteric. de Annæberga & claris viris inde oriundis. Willisch incunab. schol. Annæberg. Melzers Schneebergische Chron. p. 226. Jenisius Hist. Annæb.

Rivius (Johann) ein Sohn des vorigen, von Annaberg, ward Rector des Gymnasii anfänglich zu Zeitz 1546, und 1571 zu Halle in Sachsen, schrieb

1. Locos communes philosophicos, qui ad Logicam spectant, Glogau 1570 in Folio und 1579.
2. descriptionem Mariæbergi, Leipzig 1541 in 4. und starb 1580.

Dietrichs Diss. de Annæberga & claris viris inde oriund. Ludovici Schul-Hist.

Rivius (Johann) von Löven gebürtig, war ein Sohn des Buchdruckers Gerhard Rivius. Er begab sich in den Orden der Augustiner-Eremiten, und nachdem er Doctor zu Löven worden, erklärte er in seinem Convent die heilige Schrifft. Hierauf ward er Prior des Convents zu Lüttich, und endlich Visitator und Provincial seines Ordens. Er hat

1) das Leben des heil. Augustinus in 4 Büchern sehr schön beschrieben, und darinnen von der Historie der Manichäer, Donatisten und Pelagianer ausführlich gehandelt, Paris 1646 in 4, sonsten hat er auch
2) verschiedene Lob-Reden und Gedichte, Antwerpen 1609 in 12.
3) Diarium obsidionis Lovaniensis, 1635.
4) Rerum Francicarum decades IV usque ad annum 1507, Brüssel 1651 in 4.
5) Imperii Belgarum exordium, progressus & bella aliaque memorabilia, so in dem vorigen mit stehet, wie auch
6) einen Tractat von denen, die sich aus seinem Orden durch ihre Schrifften bekannt gemacht, verfertigt, und ist 1650 gestorben.

Du Pin des aut. eccles. I, 18. Le Long Bibl. hist. de France. Andreä Bibl. Belg.

Rivius (Johann) schrieb:

1) De officio pastorali ministrorum ecclesiæ in pagis, Coburg 1697 in 12.
2) einen Tractat von der beständigen Freude der Christen auf der Welt, Jena 1726 in 8.

Rivius (Peter) siehe Rivo.

Rivius (Thomas) siehe Ryves.

RIUM, Stadt, siehe Rhie.

RIUM PROMONTORIUM, Vorgebürge, siehe Antirio, im II Bande, p. 1540.

RIVO, sonst auch *Numicus* genannt, ein Fluß, siehe Nemi, im XXII Bande, p. 1696.

Rivo (Frantz de) ein Doctor der Theologie, und Prior des Klosters zu Clugny, blühete 1483 und schrieb chronicon Cluniacense, ab anno 910 ad annum 1485, welches in der Bibliotheca Cluniacensi p. 1627 u. f. stehet. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Rivo oder Rivius (Peter a) ein Niederländer von Aelst aus Flandern, florirte 1492, war anfänglich Professor der Rhetorick zu Löven, hernach der Theologie Doctor, Professor und Pastor zu St. Peter daselbst, und schrieb

1. De anno, die & feria dominicæ passionis & resurrectionis 3 Bücher, 1492 in Folio.
2. Dialogum, quomodo omnia in meliorem partem sint interpretanda, Leiden 1509.
3. Orationes.

Andreä biblioth. belg. Sweertius Athen. Belg.

Rivo (Radulphus de) siehe **Radulphus**, im XXX Bande, p. 554.

Rivo (Richard de) ein Dominicaner von Brabant, trat zu Brüssel 1472 in den Orden, studirte zu Cölln, wo er 1484 Magister der Theologie ward. Im Jahr 1486 war er in seinem Profeß-Hause zu Brüssel Prior, allwo von ihm in Handschrifft befindlich sind Scripta in IV libros sententiarum. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I p. 869.

RIVOGIA, Landschafft, siehe **Rioja**.

Rivola (Frantz) ein Mayländer, aus der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, verfertigte und edirte

1. Grammaticam Armenam, Mayland 1624 in 4.
2. Dictionarium armeno-latinum, Mayland 1621 in 4, Paris 1633 in 4.

Barberini Bibl.

RIVOLGIMENTO, ist Italiänisch und heist in der Musick eine **Umkehr, Umwend, Verkehrung**.

Rivoli, Lat. *Ripulæ* und *Rivolium*, ein feiner Ort in Piemont an dem Fluß Dora, welcher bey 5000 Einwohner haben soll, nebst einem Hertzoglichen Lust-Schloß, mit einer wunderschönen Allee, 6 Italiänische Meilen von Turin, dem Hertzoge von Savoyen gehörig. König **Victor Amadeus** II starb 1732 allda in guter Verwahrung. Im Jahr 1690 legten die Frantzosen diesen Ort nebst gedachtem Lust-Schloß in die Asche, von dieser Stadt hat das umliegende Land seinen Namen, welches im Jahr 1707 der Hertzog von Savoyen zu einem Marggrafthum gemacht, und dem Grafen von Daun, vor die in der Belagerung Turin erwiesene unvergleichliche Dienste, zu Lehn gegeben hat. *Theatr. Sabaud. & Pedemont.* **Baudrand.**

Rivoli, ein kleiner Ort im Veronesischen Gebiete, nicht weit von Chiusi an der Etsch, gehöret den Venetianern.

RIVOLIUM, siehe **Rivoli**.

Rivollianus (Frantz) siehe **Riolano**.

Rivolta, Flecken und Schloß, siehe **Ripalta**.

Rivoltare, ist Italiänisch, und heist in der Musick **umkehren, umwenden, verkehren.**

Rivoltata, siehe **Rivoltato**.

Rivoltato, Rivoltata, ist Italiänisch, und heißt: **umgekehrt, umgewandt, verkehrt.** Diese Wörter werden von künstlichen Compositionen gebraucht, deren Stimmen unter einander verkehrt werden mögen, so daß z. E. der Discant zum Baß, und dieser zum Discante, der Alt zum Tenor, und dieser zum Alte gemachet wird.

Rivo di Lusera, sonst auch *Nuceria* genannt, eine Stadt, siehe **Luzara**, im XVIII Bande, p. 1409.

RIVONIUM, Stadt, siehe **Rovigno**.

Rivo del Sole, Fluß, siehe **Sole (Rio del)**.

Rivotorto (Angelo da) ein Franciscaner-Pater, hat in Italiänischer Sprache ein Musicalisches Manuscript hinterlassen, welches von Tevo etliche mahl angeführet wird.

Rivour, *Ripatorium*, eine Stadt und Abtey in Franckreich in Champagne.

Rius (Gabriel Augustin de) ein Augustiner von Barcellona, lebte 1646, hielt sich anfänglich zu Tarracona auf, ward nachgehends Professor der Theologie zu Barcellona, und schrieb Cristal de la verdad; Espejo de Catalunna, Saragossa, 1646 in 4. **Antons** biblioth. hisp.

Rius (Rudolph de) von Breda, er lebte im 15 Jahrhunderte, war Dechant der Kirche zu Tungern, und ist zu Rom gestorben. Er hat ein Buch von Verwahrung der Kirchen-Gesetze und die Geschichte dreyer Bischöffe zu Lüttich vom Jahr 1347 *bis 1386 hinterlassen.* **Du Pin** Tom. XII.

Rius oder Rinus (Thomas) ein Rathsherr zu Winoxbergen, dem es nicht an Beredsamkeit fehlte, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, und hielt 1564 zu Rom an den Pabst Pius IV vor dem Spanischen Gesandten, Ignatius de **Mendoza** eine schöne Rede. **Sweertius** Athen. Belg.

Riusiava, siehe **Rhinsiava**.

RIVULINUM, ein alter Name der Stadt **Neustadt** in Ober-Ungarn, von welcher im XXIV Bande, p. 318 u. f. nachzusehen.

Rivulinus (Johann) ein Jesuite aus Ungarn, trat 1587 in die Societät, als er 19 Jahr alt war, hatte eine sonderliche Liebe gegen das Marien-Bild, durch dessen Anschauen er allezeit innerlich erquickt wurde, schrieb, wiewohl ohne Namen, Fasciculum laudum B. Mariæ Virginis, und starb den 2 Julius 1628. **Alegambe** biblioth. scriptor. soc. Jesu. **Czwittinger** specim. Hungar. litter.

RIVULI PUELLARUM, eine Stadt in Ober-Ungarn, die itzo **Neustadt** heisset, und von welcher im XXIV Bande, p. 318 u. f. gehandelt worden.

RIVULUS FRANCORUM, Schloß, siehe **Refrancore**, im XXX Bande, p. 1696.

RIVUS,

RIVUS, siehe **Bach**, im III Bande p. 54, ingleichen **Canal**, im V Bande p. 499. u. f.

RIVUS FRANCORUM, Schloß, siehe **Refrancore**, im XXX Bande p. 1696.

RIVUS D' INFANTES, Fluß, siehe *Infante*, im XIV Bande p. 672.

RIVUS MAJOR, ein Pagus, siehe *Rimago*.

RIVUS NOVUS, siehe **Neuer Canal**, im XXIV Bande p. 96.

RIVUS OSSEUS, Fluß, siehe **Knockenbecker**, im XV Bande p. 1149.

RIVUS POLLENSIS, Stadt, siehe **Ripol**.

RIVUS SPIRITUS SANCTI, Fluß, siehe **Rio de lo Spiritu santo**.

Riwand, wird die wahre **Rhabarber** genennet, von welcher oben nachzusehen.

Riwinus, Bischoff, siehe **Richwinus**.

Riwitzky, hat bey dem verstorbenen Könige in Pohlen, als Hoflautenist in Diensten gestanden, und ist ohngefehr vor 24 Jahren gestorben. **Bes. Barons** Untersuchung des Instruments der Laute, p. 76.

RIXA, siehe **Zanck**, ingleichen **Streit**.

RIXA, siehe **Zog**.

Rixa, ist nach einiger Ubersetzung so viel, als **Eris**, so daher nachzusehen stehet.

Rixa, oder **Richsa**, Kaysers **Lotharii** Gemahlin. Sie war des Grafen von Northeim Tochter. Der Kayser hat mit ihr einen Sohn, Namens Lotharius, welcher in seiner Jugend gestorben, und zwo Töchter gezeuget, deren eine, **Gertrud**, an den Hertzog, **Heinrich**, von Bayern, die andere aber, Hedwig, an den Land-Grafen von Thüringen, **Ludwig** den Bärtigen, vermählet worden. *Chron. Saxon.* ad ann. 1127.

Rixa, eine Königin, wird von einigen B. genennt, und vor eine Ungarische Königin gehalten, da sie doch des Pohlnischen Königs Micislai Gemahlin und Casimiri Mutter gewesen. Sie wolte in dem von ihren Vor Eltern, denen Pfaltz-Grafen am Rhein, erbauten Kloster Braunweilern neben ihrem Bruder Hertzog Otto in Schwaben begraben seyn, St. Anno aber, der Cöllnische Ertz-Bischoff, begrub sie in St. Mariä Kirche in ein erhoben Grab, allwo ihr und ihres Bruders **Hermanni**, Ertz-Bischoffs zu Cölln Bildniß zu sehen. Sie wird auch St. **Richeza** genannt, und wegen ihrer Frömmigkeit und Freygebigkeit gegen die Kirchen gelobt. Man weiß von keinen Wundern zu sagen, die sie gethan hatte, so ist auch klar, daß St. Anno ihren Leichnam nicht wegen der Verehrung, sondern die Besitzung Pagi C[illegible]ttenensis dadurch zu erlangen, begehret habe, wie solches aus dem bald hernach zwischen den Canonicis und zwischen den Mönchen obgemeldten Klosters entstandenen Streit, so erst im Jahr 1090 gestillet worden, zu sehen. Sie ist den 21 oder 24 Mertz 1057 oder 1063 gestorben. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 10 Mertz.

RIXÆ AUCTOR, der Urheber oder Verursacher des Streits, heißt in den Rechten derjenige, welcher zu einem entstandenen Gezäncke oder Streite die erste Gelegenheit gegeben und solchen veranlasset hat. Siehe **Urheber**.

Rixana, nach Ptolomäi Bericht, eine Stadt in Persien, in der Landschafft Arachosia. **Cellar** Not. Orb. Ant. Tom. II. Lib. III. c. XXII. §. 13.

RIXANTES, siehe **Zäncker**.

Rixbourg (Marquis von) siehe **Risbourg**.

Rixenhausen, ein Hennebergisch Dorff, siehe **Rüntzschenhausen**.

Rixfridus, der 7te Bischoff zu Utrecht von 808 bis 819. Er war ein Frießländer von Ankunfft, und hat vom Kayser Carl, dem Grossen, eine gewisse Zoll-Freyheit, ingleichen die Stadt Duerstadt, jetzo Wyck genannt, erhalten. **Eckard** in Franc. Or. P. I. Lib. XVIII. §. 1. gedencket eines Brieffes de canonisatione S. Swiberti, der diesem Rixfried angedichtet wird.

Rixing, ein Ort im Hertzogthum Würtenberg, am Neckar gelegen.

Rixingen, **Rixingen**, **Richecourt**, *Ricciacum*, eine Grafschafft in dem Westerreiche, hart an den Lothringischen Gräntzen gelegen. Sie hat vorzeiten eigene Grafen gehabt, welche von denen von Salm abgestammet, ist aber nach deren Abgang durch Heyrath an die Grafen von Leiningen-Westerburg gekommen. Im Jahr 1667 verkaufften die Grafen, **Philipp** und **Ludewig Eberhard** zu Leiningen, dieselbe nebst der Herrschafft Mörsberg vor 121500 Thaler dem Pfaltzgrafen zu Zweybrück, **Adolph Johann**. Dieser zahlte so fort 12000 Thaler, und versprach in der nächsten Franckfurter Oster-Messe 49500, und in den andern Ostermessen alle mahl 20000 Thaler zu zahlen. Weil sich aber nachdem alle Gläubiger bey dem Pfaltzgrafen, als Besitzer der Hypothec, angaben, und auch Franckreich der Grafschafft keine Immedietät zugestehen wolte; so hielt der Pfaltzgraf, nachdem er über die 12000 Thaler noch 24000 Thaler gezahlet hatte, mit weiterer Zahlung ein, und verlangte von den Grafen zu Leiningen die Gewehrleistung. Weil sich aber diese dazu nicht verstehen wolten, so ließ jener das den Grafen zu Leiningen gehörige Schloß Oberbrunn 1669 mit gewafneter Hand einnehmen. Es ist nicht bekannt, wie die Sache nachgehends verglichen worden, ausser daß einige gemeldet, der Dänische Graf **Ahlefeld** habe die Grafschafft gekauft, wie denn **Carl**, Graf von **Rixingen**, Königl. Dänischer Geheimder Rath und Ober-Stallmeister, den 8 September 1722 verstorben; dagegen andere versichern, daß solche von dem Hause Guise besessen werde. **Lünigs** R. A. part. spec. **Spen.** hist. insign. p. 545. **Imhof** N. P. p. 415. **Tromsd. Schweder.** theatr. prætens.

Rixinger (Daniel) zu Straßburg, im Jahr 1561 gebohren, studirte daselbst und ward 1584 Magister. Nachgehends gieng er nach Leipzig, Jena, und Wittenberg, wo er Adjunctus der Philosophischen Facultät ward. Weiter reisete er nach Rostock und von dar nach Coppenhagen. Als er wieder nach Hause kam, ward er als Rector nach Durlach beruffen, wo er aber nicht länger als 2 Jahr gewesen, weil man ihn in Straßburg wieder verlangete, und daselbst ward er erst in der Schulen Collega, hernach 1600 Professor der Logick und Metaphysick, wie auch 1602 Doctor der Artzneykunst, 1604 des Capituli Thomani Canonicus, 1618 Decanus, und endlich 1626 Probst, schrieb

1. Compendium logicæ aristotelicæ;
2. Dispp. metaphysicas;

3. XI

3. XI Disp. præceptionum logicarum ex organo Aristotelis depromtarum;
4. De fato stoico, u. a. m.

und starb den 21 Jul. 1633, oder 1635, im 72 Jahr. Witte diar. biogr. Königs bibl. vet. & nova.

Rixleben (Hans Caspar von) war ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft, in welche er 1639 getreten. Neumarcks Neusproß. Palmb. p. 270.

Rixner (Heinr.) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Helmstädt 1634 den 8 Jun. gebohren, und lag in dieser seiner Vaterstadt wie auch zu Jena dem Studiren ob. Nach diesem wurde er 1663 zu Helmstädt Professor der Metaphysic und Physic, 1673 aber erhielt er die theologische Profeßion, und nahm die Doctor-Würde an. Im Jahr 1679 gieng er als erster Pastor bey der Kirche zu St. Martin nach Halberstadt, und ward daselbst 1683 zum Kirchen-Rath und General-Superintendenten über das gantze Fürstenthum bestellet, worauf er 1692 den 16 December das Zeitliche gesegnete. Seine Schrifften sind:

1. Institutiones theologiæ moralis.
2. Historia sacra novi Testamenti.
3. Liber de veterum Christianorum circa eucharistiam institutis & ritibus.
4. Compendium metaphysicæ, Helmst. 1665 in 4.
5. Usus & abusus metaphysicæ in controversiis theologicis, Helmst. 1694 in 4.
6. Leichenpredigten.
7. Disputationes, als:

a. de potentiæ activæ definitione, Helmst. 1657.
b. de natura & constitutione metaphysicæ, ebend. 1659.
c. de virtutibus circa sumtus occupatis, ebend. 1660.
d. de mundo, ebend. 1660.
e. de communicatione proprii, ebend. 1661.
f. de fortitudine.
g. de modo videndi, ebend. 1661.
h. de summo bono, ebend. 1663.
i. de potentia & actu, ebend. 1663.
k. de essentia & existentia, ebend. 1667.
l. de petitione principii, ebend. 1662.
m. de conversione enunciationum, eb. 1661.
n. de causa sine qua non, ebend. 1670.
o. de symboli Athanasiani descriptione historica ejusdemque ex sola S. Scriptura probatione, ebend. 1675.
p. de incarnatione Filii Dei, utrum in natura an persona ejus, an in utraque terminetur, ebend. 1676.
q. de anima rationali, 1666.
r. de efficacia scripturæ S. 1679.
s. de ignibus subterraneis, 1656.
t. de immutabilitate Dei, 1667.
u. de præcipuis inter causam physicam & moralem differentiis, 1675.
x. de rationis in voluntatem & appetitum sensitivum imperio, 1664.
y. assertiones catholicæ adversus Concilii Tridentini de scriptura sacra, peccato originis, justificatione & bonis operibus, 1674. Pipping memor. theol.

Riz (David) siehe Ritz (David).

Rizalgate, Vorgebürge, siehe Ras Algate, im XXX Bande p. 892.

Rizana, ist nach Ptolomäo ein Ort in Persien in der Landschafft Gedrosia. Cellar. Orb. Ant. P. II. Lib. III. c. XXII. §. 18.

Rizeard, Insel, siehe Retusari.

Rizebüttel, Schloß und Flecken, s. Ritzbüttel.

Rizen, ein altes adeliches Geschlechte in Hinter-Pommern zu Glusen. Micrälii Antiqu. Pomer. lib. VI. p. 371.

Rizetti oder **Rizzetti** (Johann) *ein gelehrter Italiäner.* Er hat ein Specimen physico-Mathematicum de luminis affectionibus geschrieben, welches zu Venedig 1727 in 4. heraus gekommen. Bes. Leipz. gel. Zeit. 1734. Von seinem Streite mit dem berühmten Leipziger Professor George Friedrich Richtern, ist oben in dessen Artickel einige Nachricht ertheilet worden.

Rizia, der Sohn Ulla, aus dem Stamme Asser, war ein streitbarer Held, 1 B. der Chr. VII, 39.

Rizius (Claudius Falco) ein geheimer Rath Heinrichs III in Franckreich, wurde Präsident im Parlament zu Rennes, aber auch bey der innerlichen Unruhe von den Aufrührern nach *Nantes* in das Gefängniß gesetzt, in welchem er das schöne Gedicht De bellis in Gallia civilibus verfertigte, nach einiger Zeit wieder los kam, sein Amt niederlegte, zu Paris in der Stille lebte, und 1601 starb. Sammarthani elogia Gallor.

Riznam, ein Mahometaner, hat des Riasy. eines Arabers, Werck de imperii recte administrandi ratione aus der Arabischen in die Türckische Sprache übersetzt, und dasselbe im Jahr der Hegirä 1004 dem Sultan dedicirt. Man trifft es in der Königl. Bibliotheck zu Paris in Handschrifft an. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

RIZONICUS SINUS, oder *Rhizonicus Sinus*, siehe *Rhizonicus Sinus*.

Rizpa, **Rizpa**, **Rispa**, eine Tochter Aja, Sauls Kebsweib, ward von Abner, Sauls Feldhauptmann, nach Sauls Tode beschlaffen, 2 B. Sam. III, 7. Als die Gibeoniten die zwey Söhne Rizpa, die sie dem Saul gebohren, Armoni und Mephiboseth, nebst den fünf Söhnen Michal, der Tochter Sauls, auf einem Berge aufhenckten, nahm Rizpa einen Sack, breitete ihn darauf, und ließ die Vögel des Himmels nicht auf ihnen ruhen des Tages, noch des Nachts die Thiere des Feldes, Cap. XXI, 8. 10.

RIZUM, siehe Reis.

RIZZA, Flecken, siehe Aricia, im II Bande p. 1405.

Rizzetri (Johann) siehe Rizetti.

Rizzi (Stephan) ein Italiänischer Dominicaner-Mönch, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und gab Physiologiæ epithoma zu Venedig 1708 in 8 heraus. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 772.

Rizzo (David) siehe Ritz (David).
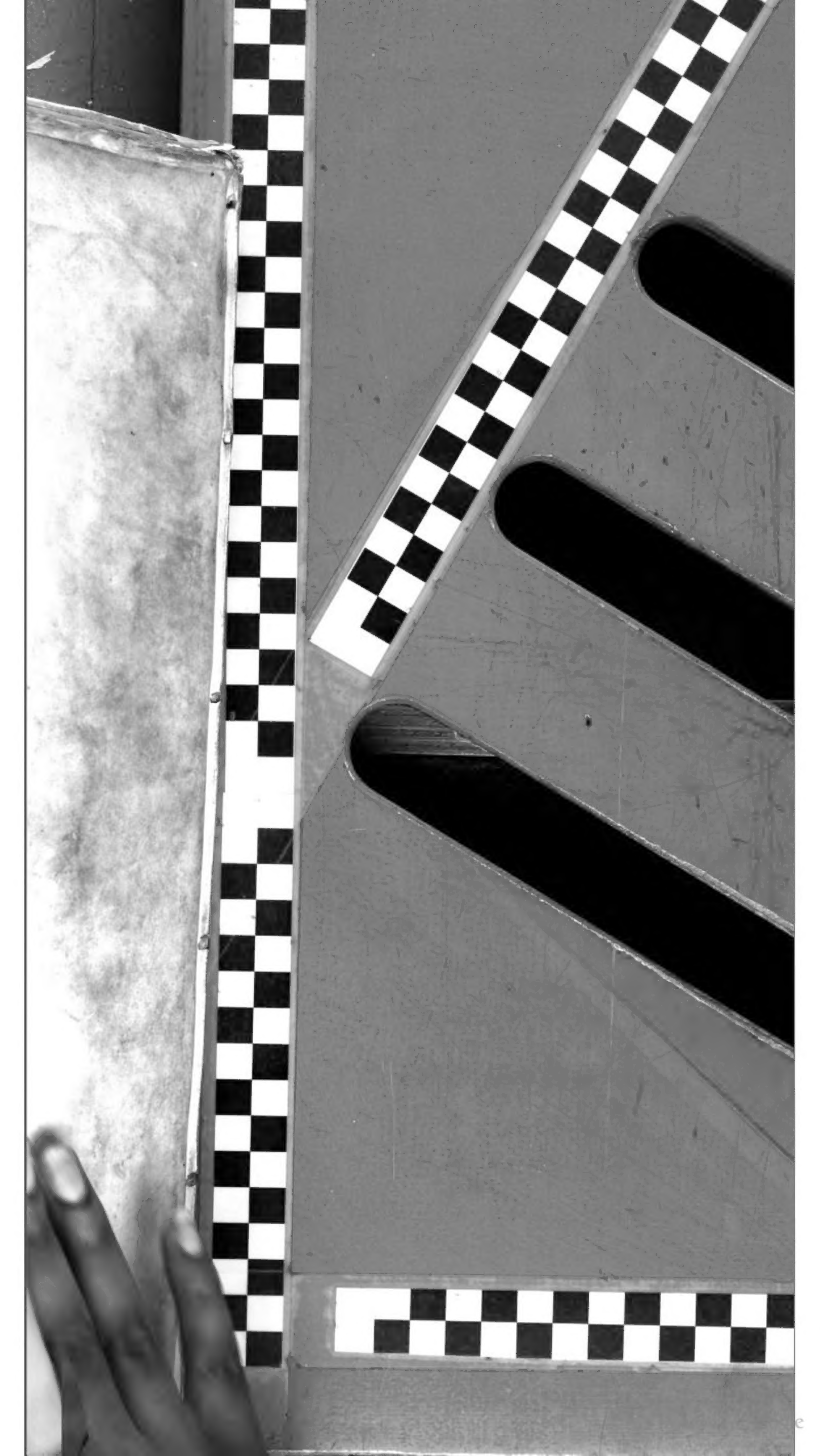
Ende des Ein und Dreyßigsten Bandes.